Handwörterbuch
der
Preussischen Verwaltung.

In Verbindung
mit
Oberregierungsrat Dr. Baercke, Ökonomierat Brase, Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat von Bremen, Geheimem Regierungsrat Colomb, Regierungs- und Forstrat Danckelmann, Geheimem Oberregierungsrat Dr. Engelhard, Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Genzmer, Geheimem Oberregierungsrat Heinrichs, Regierungsrat Hermes, Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat und Ministerialdirektor a. D. Dr. Hermes, Geheimem Oberregierungsrat im Landwirtschaftsministerium Hoffmann, Geheimem Oberregierungsrat im Handelsministerium Dr. Hoffmann, Geheimem Regierungsrat Dr. Holtz, Direktor im Reichsamt des Innern Just, Geheimem Oberregierungsrat Kabierske, Oberverwaltungsgerichtsrat von Kamptz, Geheimem Oberregierungsrat Kisker, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Kähne, Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat Dr. von der Leyen, Regierungsassessor Dr. Lindenau, Regierungsrat Loeck, Forstassessor Maske, Hilfsarbeiter im Landwirtschaftsministerium Dr. Oldenburg, Geheimem Oberregierungsrat Pelzer, Geheimem Oberregierungsrat Praetorius, Geheimem Regierungsrat Rheinboldt, Geheimem Oberfinanzrat Schmidt, Geheimem Finanzrat Schönbach, Geheimem Oberregierungsrat Schroeter, Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Schultzenstein, Geheimem Oberfinanzrat Dr. Strutz, Regierungsrat Suche, Hilfsarbeiter im Landwirtschaftsministerium Thomsen Polizeipräsidenten Grafen von Westarp, Regierungsrat Dr. Wunsch

bearbeitet und herausgegeben
von
Dr. von Bitter,
Wirklichem Geheimem Rat,
Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Erster Band (A—K).

Leipzig 1906
Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Roßberg.

Vorwort.

Das vorliegende Werk verdankt seine Entstehung einer Anregung des Verlegers. Wenn auch in Preußen auf dem Gebiete der Verwaltung für den praktischen Gebrauch mehrere wertvolle Nachschlagebücher zur Verfügung stehen, so beschränken sich dieselben doch zumeist auf eine nach den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts geordnete Zusammenstellung des Textes der Gesetze mit entsprechenden Zusätzen und Erläuterungen. Dagegen hat es an einer nach Stichworten geordneten Bearbeitung des Verwaltungsrechts, wie solche in anderen Staaten vorhanden ist und sich bewährt hat, gefehlt. Der Wunsch, eine derartige Bearbeitung auch für Preußen zu erhalten, ist infolgedessen von den verschiedensten Seiten geäußert worden, und die Berechtigung hierzu muß um so mehr anerkannt werden, als die infolge der Entwickelung unserer staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse immer vielseitiger und komplizierter werdende Gestaltung des öffentlichen Rechtes eine Darstellung zum Bedürfnisse macht, welche über die einzelnen in Betracht kommenden Gegenstände und Fragen einen sofortigen vollständigen Überblick ermöglicht. Diesem Bedürfnisse entgegenzukommen ist das Werk bestimmt. Dasselbe enthält in lexikalischer Form eine Darstellung des deutschen und preußischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, sowie der wichtigeren Verwaltungsanordnungen und Verwaltungseinrichtungen. Sein Zweck ist, den in der Verwaltung beschäftigten Beamten und Laien ein brauchbares und nützliches Hilfsmittel für ihre Tätigkeit an die Hand zu geben; zugleich soll es Gerichtsbehörden, Rechtsanwälten, Verwaltungen größerer kaufmännischer und industrieller Unternehmungen usw. als Nachschlagebuch zur schnellen und leichten Orientierung über Fragen aus dem Gebiete der Verwaltung dienen. Aus der Justizgesetzgebung und der Justizverwaltung haben nur diejenigen Gegenstände Berücksichtigung gefunden, welche für den Gebrauch der Verwaltung sowohl an sich, wie auch durch ihren Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit von Wichtigkeit sind.

Alle Worte, welche eine selbständige Bearbeitung angängig erscheinen ließen, sind besonders behandelt worden; soweit dies nicht tunlich war, ist auf die entsprechenden Artikel verwiesen. Bei der Bearbeitung ist der Gesichtspunkt des praktischen Gebrauches vorangestellt worden. Es ist deshalb in systematischer Ordnung bei jedem für sich bearbeiteten Wort alles zusammengestellt worden, was an Gesetzen, Erlassen und Entscheidungen für die Praxis von Bedeutung ist. Ganz besonders ist auch darauf geachtet worden, überall auf die Stellen hinzuweisen, aus denen eine weitere Information gewonnen werden kann. Streitfragen theoretischer Natur

haben dagegen mit Rücksicht auf den vorstehend dargelegten Zweck nur vereinzelt eine weitere Erörterung gefunden. Jedoch ist, um das Verständnis der Gesetzgebung zu erleichtern, bei der Mehrzahl der wichtigere Gegenstände behandelnden Artikel ein kurzer historischer Überblick vorangeschickt worden. Von Verweisungen auf die Literatur hat im allgemeinen abgesehen werden müssen.

Die sehr umfangreiche und einschneidende Gesetzgebung des laufenden Jahres im Reiche wie in Preußen ist durchweg berücksichtigt worden. Mit Rücksicht auf die bereits im März d. J. begonnene Drucklegung des Werkes hat sich indessen nicht vermeiden lassen, daß in den ersten Lieferungen an einzelnen Stellen noch auf die ältere Gesetzgebung verwiesen worden ist. Die entsprechenden Richtigstellungen ergeben sich aus den die betreffende Materie darstellenden Spezialartikeln.

Der bedeutende Umfang des Werkes und seine eingehende Gliederung machte die Beteiligung einer großen Anzahl von Mitarbeitern an den Arbeiten erforderlich. In dankenswertester Weise haben sich hierzu aus allen Verwaltungskreisen Männer bereit erklärt, welche durch die in ihrer amtlichen Tätigkeit gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen besonders berufen erschienen, die mit dem Werke verfolgten Absichten in erfolgreicher Weise zu fördern. Sorgfältig ist darauf Bedacht genommen worden, die Bearbeitung und Darstellung möglichst einheitlich zu gestalten; nur das Gebiet von Kunst und Wissenschaft hat auf besonderen Wunsch des Herrn Verfassers mit Rücksicht auf die nicht sehr umfangreiche, hierüber vorhandene Literatur eine eingehendere Bearbeitung gefunden. Bei der Fülle des gebotenen Materials und seiner Durcharbeitung im einzelnen darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß das Werk in seiner vorliegenden Gestalt seinen Zweck erfüllen und sowohl den Behörden und Beamten, wie auch dem weiteren Publikum sich als brauchbarer und zuverlässiger Wegweiser durch das öffentliche Recht erweisen wird.

Berlin im Juli 1906.

Der Herausgeber.

Verzeichnis
der
von den einzelnen Mitarbeitern bearbeiteten Gegenstände.

Oberregierungsrat beim Kgl. Polizeipräsidium Dr. Baerecke zu Berlin: politische Polizei.

Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Bitter zu Berlin: Verfassungsrecht, Behördenorganisation der allgemeinen Verwaltung, Militär-, Post-, Telegraphen-, Sparkassenwesen und verschiedene Artikel aus anderen Gebieten.

Ökonomierat Brase bei der Kgl. Generalkommission zu Königsberg i. Ostpr.: landwirtschaftlicher Unterricht und Landwirtschaftskammern.

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat im Kultusministerium v. Bremen zu Grunewald bei Berlin: das gesamte Unterrichtswesen einschließlich der Universitäten und technischen Hochschulen, Kunst und Wissenschaft und das Kirchenwesen.

Geheimer Regierungsrat Colomb, Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern zu Dresden: Brau- und Tabaksteuer.

Regierungs- und Forstrat Danckelmann bei der Kgl. Regierung zu Wiesbaden: Forstrecht und Staatsforstverwaltung.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Engelhard im Landwirtschaftsministerium zu Berlin: Jagdrecht.

Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts Genzmer zu Berlin: Armenrecht, ein Teil des Kommunalrechts, Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, Transportsachen, Feuerlöschwesen.

Geheimer Oberregierungsrat im Ministerium des Innern Heinrichs zu Charlottenburg: Staatsangehörigkeitsverhältnisse, Freizügigkeit, Paß- und Fremdenwesen, Auswanderung.

Regierungsrat Hermes beim Oberpräsidium zu Königsberg i. Ostpr.: Medizinalwesen.

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und Ministerialdirektor a. D. Dr. Hermes zu Berlin: Privatversicherungswesen, sowie aus dem landwirtschaftlichen Ressort die nicht von anderer Seite bearbeiteten Artikel.

Geheimer Oberregierungsrat im Landwirtschaftsministerium Hoffmann zu Berlin: Fischereiwesen.

Geheimer Oberregierungsrat im Handelsministerium Dr. Hoffmann zu Berlin: Gewerberecht, Arbeiterversicherung, Handelsrecht, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, Bergrecht, Patentrecht, Marken- und Musterschutz, Schiffahrt, Handelskammern.

Geheimer Regierungsrat im Landwirtschaftsministerium Dr. Holtz zu Charlottenburg: Abwässerabführung, Ansiedelungkommission, Fideikommisse, Lehne, Landeskulturrentenbanken.

Direktor im Reichsamt des Innern Just zu Berlin: Wegerecht, Organisation der allgemeinen Bauverwaltung.

Geheimer Oberregierungsrat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Kabierske zu Berlin: Kleinbahnen.

Oberverwaltungsgerichtsrat von Kamptz zu Berlin: Beamtenrecht, die Angelegenheiten der Provinzen, Kreise und Amtsbezirke, Dotationsgesetzgebung.

Geheimer Oberregierungsrat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Kisker zu Charlottenburg: Schiffahrtskanäle, öffentliche Flüsse, Enteignungsrecht und Verdingungswesen.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Kühne zu Berlin: einzelne Artikel aus dem städtischen Kommunalwesen.

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Dr. von der Leyen zu Berlin: Eisenbahnwesen.

Regierungsassessor Dr. Lindenau im Kgl. Polizeipräsidium zu Berlin: Polizeibehörden und -beamte, Polizeikostenwesen, Polizeistrafrecht, Kriminal-, Sicherheits- und Sittenpolizei.

Regierungsrat Loeck bei der Provinzialsteuerdirektion zu Berlin: Reichsstempel-, Wechselstempel- und Spielkartenstempelwesen.

Forstassessor Maske, Hilfsarbeiter im Landwirtschaftsministerium, zu Steglitz bei Berlin: einzelne Artikel aus der Forstverwaltung.

Dr. Oldenburg, Hilfsarbeiter im Landwirtschaftsministerium, zu Friedenau bei Berlin: einzelne Artikel aus der landwirtschaftlichen Verwaltung.

Geheimer Oberregierungsrat im Landwirtschaftsministerium Peltzer zu Berlin: Agrargesetzgebung und verwandte Materien.

Geheimer Oberregierungsrat im Landwirtschaftsministerium Praetorius zu Berlin: Domänenverwaltung.

Geheimer Regierungsrat Rheinboldt im Reichsschatzamt zu Berlin: Reichsfinanzwesen.

Geheimer Oberfinanzrat im Finanzministerium Schmidt zu Berlin: indirekte Steuern, Branntweinsteuer, Salzabgabe, Schaumweinsteuer, Zuckersteuer, Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, Süßstoffgesetz.

Geheimer Finanzrat im Finanzministerium Schönbach zu Grunewald bei Berlin: Zollwesen.

Geheimer Oberregierungsrat im Landwirtschaftsministerium Schröter zu Berlin: Veterinärwesen und Fleischbeschau.

Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Schultzenstein zu Berlin: bürgerliches Recht einschließlich des Handelsrechts, Strafrecht, sonstige Justizgesetzgebung und Justizverwaltung, Prozeßrecht, insbesondere das Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren, die Angelegenheiten des Personenstandes und das Gefängniswesen.

Geheimer Oberfinanzrat im Finanzministerium Dr. Strutz zu Berlin: direkte Steuern, Kommunalabgabengesetz, Staatshaushalt, Bankwesen.

Regierungsrat Suche bei der Kgl. Regierung zu Potsdam: Baurecht.

Hilfsarbeiter im Landwirtschaftsministerium Thomsen zu Berlin: Viehzucht und Gestütwesen.

Polizeipräsident Graf von Westarp in Schöneberg bei Berlin: Polizei (allgemein), Organisation der Polizei, Polizeiverordnungs- und -verfügungsrecht.

Regierungsrat Dr. Wunsch bei der Provinzialsteuerdirektion für Berlin zu Wilmersdorf bei Berlin: Landesstempelwesen und Erbschaftssteuer.

Abkürzungen.

Abkürzungen allgemein gebräuchlicher Art, wie Aufl. für Auflage, Bek. für Bekanntmachung usw. sind in das Verzeichnis nicht aufgenommen. Die Zahlen hinter den Gesetzsammlungen, Publikationsblättern usw. bedeuten die Seitenzahl, hinter OVG. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts) und gleichartigen Sammelwerken die Bandzahl des betreffenden Werkes, die darauf folgende Zahl die Seitenzahl.

AbgH. = Abgeordnetenhaus.
AbgZBl. = Zentralblatt für die Abgabenverwaltung.
ABl. = Amtsblatt.
AblG. = Ablösungsgesetz.
AblO. = Ablösungsordnung.
AE. = Allerhöchster Erlaß.
AG. = Ausführungsgesetz.
AGO. = Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten.
AKabO. = Allerhöchste Kabinettsordre.
AllerhV. = Allerhöchste Verordnung.
ALR. = Allgemeines Landrecht.
AN. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
ANJuAV. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Invaliden- und Altersversicherung.
AOrder = Allerhöchste Order.
AT. = Autonomer Tarif.
AusfAnw. = Ausführungsanweisung.
AusfE. = Ausführungserlaß.
AusfV. = Ausführungsverordnung.
AV. = Armenverband.
AVBl. = Armeeverordnungsblatt.
BAH. = Bundesamt für das Heimatwesen, Entscheidungen des Bundesamts.
BezA. = Bezirksausschuß.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. Aug. 1896 (RGBl. 195).
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
BO. = Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. Nov. 1904 (RGBl. 387).
BR. = Bundesrat.
v. Brauchitsch = von Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze.
BUVG. = Bauunfallversicherungsgesetz (RGBl. 1900, 698).
BVZBl. = Zentralblatt der Bauverwaltung.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
EG. = Einführungsgesetz.
EGBGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
EinkStG. = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. 175).
ErbStG. = Erbschaftssteuergesetz vom 24. Mai 1891 (GS. 78).
ErgStG. = Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (GS. 134).
EUG. = Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 (GS. 505).
EVBl. = Eisenbahnverordnungsblatt.
EVO. = Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Okt. 1899 (RGBl. 557).
FGG. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGBl. 1898, 771).
FM. = Finanzminister (Finanzministerium).
FreizügG. = Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867 (BGBl. 55).
G. = Gesetz.
GBO. = Grundbuchordnung (RGBl. 1898, 754).
GemO. = Gemeindeordnung.
GemT. = Gemeinheitsteilung.
GemTO. = Gemeinheitsteilungsordnung vom 5. April 1869 (GS. 526).

GemVG. = Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M.
GenSynO. = Generalsynodalordnung vom 20. Jan. 1876 (GS. 134).
GewGG. = Gewerbegerichtsgesetz (RGBl. 1901, 353).
GewO. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl. 1900, 871).
GewStG. = Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. 205).
GKG. = Gerichtskostengesetz (RGBl. 1898, 659).
GS. = Gesetzsammlung.
GUVG. = Gewerbeunfallversicherungsgesetz (RGBl. 1900, 585).
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz (RGBl. 1898, 371).
HdlVt. = Handelsvertrag.
HGB. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. 219).
HM. = Handelsminister.
HMBl. = Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.
JM. = Justizminister (Justizministerium).
JMBl. = Justizministerialblatt.
InvVG. = Invalidenversicherungsgesetz (RGBl. 1899, 463).
JW. = Juristische Wochenschrift.
KabO. = Kabinettsorder.
KAG. = Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS. 152).
KBl. = Kolonialblatt.
v. Kamptz = von Kamptz' Annalen.
KfmGG. = Gesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (RGBl. 266).
KG. = Kammergericht.
KGJ. = Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
KGSO. = Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 (GS. 418).
KGVBl. = Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.
KinderschutzG. = Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. 113).
KirchG. = Kirchengesetz.
KirchO. = Kirchenordnung.
KO. = Konkursordnung (RGBl. 1898, 612).
KompGerH. = Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
KR. = Kirchenrecht.
KrA. = Kreisausschuß.
KrM. = Kriegsminister (Kriegsministerium).
KrO. = Kreisordnung.
KVG. = Krankenversicherungsgesetz (RGBl. 1892, 417).
LAV. = Landarmenverband.
LGO. = Landgemeindeordnung.
LPB. = Landespolizeibezirk.
LStG. = Preußisches Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (GS. 413).
LUVG. = Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft (RGBl. 1900, 641).
LVG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 195).
MBl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
MdgA. = Minister (Ministerium) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
MdJ. = Minister (Ministerium) des Innern.
MdöA. = Minister (Ministerium) der öffentlichen Arbeiten.
MfL. = Minister (Ministerium) für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
MittdSt. = Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern.
MMBl. = Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten.
MStGB. = Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (RGBl. 174).
MStGO. = Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189).
MVBl. = Marineverordnungsblatt.
OAV. = Ortsarmenverband.
ö. Pr. = östliche Provinzen.
OTr. = Obertribunal, Entscheidungen des Obertribunals.
OVG. = Oberverwaltungsgericht, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
OVGSt. = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen.
PensG. = Pensionsgesetz.
PolStrafvG. = Gesetz betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883 (GS. 65).
PrFGG. = Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Sept. 1899 (GS. 249).
PrGKG. = Preußisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (GS. 203).
ProvO. = Provinzialordnung.
PrVBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
PStG. = Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23).

RBG. = Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (RGBl. 61).
REA. = Reichseisenbahnamt.
Reg. = Regierung.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RK. = Reichskanzler.
RMilG. = Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. 45).
RStempG. = Reichsstempelgesetz (RGBl. 1900, 275).
RT. = Reichstag.
RV. = Reichsverfassung vom 16. April 1871 (RGBl. 63).
RVA. = Reichsversicherungsamt.
SchlHolst. = Schleswig-Holstein.
SeuffA. = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
StA. = Stadtausschuß.
StAG. = Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (GS. 119).
StAngG. = Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. 355).
StG. = Steuergesetz.
StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (RGBl. 1876, 40).
StM. = Staatsministerium.
StO. = Städteordnung.
StPO. = Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 (RGBl. 253).
StrA. = Striethorsts Archiv für Rechtsfälle.
SUVG. = Seeunfallversicherungsgesetz (RGBl. 1900, 716).
TSt. = Tarifstelle des LStG.
UVG. = Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (RGBl. 69).
UW. = Unterstützungswohnsitz.
UWG. = Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (RGBl. 1894, 262).
UZBl. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.
V. = Verordnung.
Vf. = Verfügung.
VU. = Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Jan. 1850 (GS. 17).
VZG. = Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (BGBl. 317).
Wehrgesetz = Gesetz vom 9. Nov. 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (BGBl. 131).
WO. = Deutsche Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 (mit den bis dahin ergangenen Änderungen abgedruckt ZBl. 1901, Beil. zu Nr. 32).
WStG. = Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 (BGBl. 193).
Z. = Zeitschrift.
ZBergr. = Zeischrift für Bergrecht.
ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZBHuS. = Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.
ZG. = Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Aug. 1883 (GS. 237).
ZirkE. = Zirkularerlaß.
ZirkVf. = Zirkularverfügung.
ZollT. = Zolltarif zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (RGBl. 303).
ZollTG. = Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303).
ZPO. = Zivilprozeßordnung (RGBl. 1898, 410).
ZVG. = Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. Sept. 1899 (GS. 291).

A

Abbaugerechtigkeiten. In den vormals kgl. sächs. Landesteilen, in dem sog. Mandatsgebiete, wo die Stein- und Braunkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegen, kann das Recht zum Stein- oder Braunkohlenbergbau von dem Eigentum am Grundstück, in welchem die Stein- oder Braunkohlen anstehen, abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit für den Grundeigentümer oder einen Dritten bestellt werden (Kohlenabbaugerechtigkeit). Die A. wird nach Vorlage eines Situationsrisses in das Grundbuch eingetragen und auf Antrag gelöscht, wenn das Kohlenfeld nach dem Zeugnisse der Bergbehörde gänzlich abgebaut ist und auf dem Felde Gebäude oder sonstige zur Grube gehörende unbewegliche Bestandteile nicht mehr vorhanden sind. Die Vorschriften des BGB. über den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken finden entsprechende Anwendung. Die Anlegung eines Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag; sie ist von Amts wegen vorzunehmen, wenn die A. veräußert oder belastet werden soll (G. vom 22. Febr. 1869 — GS. 104 — in der Fassung des AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 38; AG. z. GBO. vom 26. Sept. 1899 — GS. 307 — Art. 22—28; AG. z. ZVG. vom 23. Sept. 1899 — GS. 291 — Art. 15—22; PrFGG. Art. 76). In der Prov. Hannover kann das Recht zur Gewinnung von Kali- und Steinsalzen gleichfalls als selbständige A. für den Grundeigentümer oder einen andern bestellt werden (Salzabbaugerechtigkeit). Es finden die gleichen Vorschriften wie für Kohlenabbaugerechtigkeiten Anwendung, nur muß hier die A. bei ihrer Bestellung vom Grundstück abgeschrieben und auf ein besonderes Grundbuchblatt übertragen werden (G. vom 4. Aug. 1904 — GS. 235).

Abbauten bedürfen, wenn sie mit Gründung einer neuen Ansiedelung verbunden sind, der Ansiedelungsgenehmigung. S. Ansiedelung.

Abbildungen (Nachbildungen) von Kunstwerken s. Schutz der bildenden Künste; A. wissenschaftlicher und technischer Art, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind (G. vom 19. Juni 1901 — RGBl. 227 — § 1 Nr. 3, § 23), d. h. geographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und A. (Begr. des Gesetzes Aktenst. des RT. Sess. 1900/01, 97, S. 393; G. vom 11. Juni 1870 § 43), s. Abdruck, Schriftwerke, Verlagsrecht; A. von Photographien s. d.

Abdecker. Das Abledern gefallener Tiere (Abdecken) wurde in früheren Zeiten als ein schimpfliches Gewerbe angesehen und daher gewissen Personen, vielfach den Scharfrichtern, als ausschließliches Recht in einem bestimmten Bezirk (ausschließliche Gewerbeberechtigung) verliehen. Der A. mußte in seinem Bezirke alles abgestandene Vieh beseitigen, während ihm die Besitzer von Vieh dieses gegen ein geringfügiges Entgelt für das Ansagen (Ansagegeld) zu überlassen hatten. Meistens war damit ein Zwangs- und Bannrecht (s. d.) verbunden. Während in den zum Königreiche Westfalen gehörigen Ländern (Rheinprovinz, Westfalen und Teile der Altmark) die Abdeckereiberechtigungen aufgehoben wurden, trat in den übrigen Teilen des Preuß. Staats durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 (GS. 79) und das G. vom 7. Sept. 1811 (GS. 263) eine Unsicherheit hinsichtlich des Fortbestands der Abdeckereiberechtigungen ein, indem vorgeschrieben wurde, daß das Abdeckereigewerbe auf Grund eines Gewerbescheins betrieben werden dürfe, wenn der Nachsuchende die erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen habe. Die PrGewO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 44) ließ die Abdeckereiberechtigungen unverändert fortbestehen (§ 8 a. a. O.) und bestimmte nur, daß zur Anlage von Abdeckereien (s. d.) eine polizeiliche Genehmigung erforderlich sei (§ 27 a. a. O.), daß die A. ihre Befähigung zum Betriebe nachzuweisen hätten (§ 45 a. a. O.) und daß für sie Taxen aufgestellt werden könnten (§ 92 a. a. O.). Durch G., betr. die Regulierung des Abdeckereiwesens, vom 31. Mai 1858 (GS. 333) wurden die Berechtigungen zur Erteilung von Konzessionen zur Errichtung von Abdeckereien oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes sowie die Abdeckerei-Zwangs- und -Bannrechte und die mit ihnen verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben, sofern sie dem Staat, einer politischen Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustanden oder von diesen nach dem 1. Jan. 1855 an andere übertragen waren, oder wenn nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde die Aufhebung ohne

Entschädigung zulässig war. Für ablösbar wurden alle übrigen Zwangs- und Bannrechte und die mit ihnen verbundenen ausschließlichen Abdeckereiberechtigungen erklärt, nicht aber solche Gewerbeberechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden waren; ebenso blieben Realgewerbeberechtigungen unberührt. Das G. vom 17. März 1868 (GS. 249) änderte die in den neuen Landesteilen für das Abdeckereiwesen bestehenden Vorschriften nicht. Durch die GewO. vom 21. Juni 1869 (BGBl. 245) wurde das Abdeckereigewerbe aller Beschränkungen entkleidet und für ein freies Gewerbe (s. d.) erklärt. Nur die Betriebsstätten der A. bedurften nach wie vor als gewerbliche Anlagen (s. d.) der Genehmigung (s. Abdeckereien). Ferner wurden alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben, so daß die durch G. vom 31. Mai 1858 aufrechterhaltenen Abdeckereiberechtigungen, die mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden waren, fortfielen. Um die Entschädigungsfrage für die aufgehobenen Abdeckereiberechtigungen und das Abdeckereiwesen in den neuen Landesteilen zu regeln, erging das G., betr. die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen, vom 17. Dez. 1872 (GS. 717). Danach wurden für das ganze Staatsgebiet die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und alle Zwangs- und Bannrechte, die nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde jederzeit aufhebbar waren, dem Fiskus, einer Gemeinde oder Korporation für ihre Bezirke zustanden oder nach dem 1. Dez. 1871 auf andere übergegangen waren, aufgehoben. Alle anderen Zwangs- und Bannrechte wurden für ablösbar erklärt. Für das Verfahren bei der Ablösung und für die Entschädigungen kommt das G. vom 17. März 1868 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß eine Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Abdeckereiberechtigungen nur gezahlt wird, wenn sie mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind. Sowohl durch die GewO. vom 21. Juni 1869 § 7 als auch durch das G. vom 17. Dez. 1872 sind die Abdeckerei-Zwangs- und -Bannrechte ausdrücklich aufrechterhalten worden. Nach dem zuletzt genannten Gesetze können sie nur auf Antrag gegen Entschädigung abgelöst werden. Über die Ablösung (s. d.) und die Entschädigung bei Aufhebung beschließt der BezA. (ZG. § 133). Zwangs- und Bannrechte der A. bestehen zurzeit noch in großer Zahl, sie sind auch heute in vollem Umfange gültig. Insbesondere besteht das Publikandum vom 29. April 1772 in den im Jahre 1772 zu Preußen gehörigen Ländern noch zu Recht (OVG. 21, 353). Danach sind insbesondere die Magistrate und Gerichtsobrigkeiten verpflichtet, vor den Städten und Dörfern den A. geeignete Luderstätten anzuweisen, wohin das krepierte oder beim Schlachten unrein befundene Vieh nach Ablederung von den A. zu fahren ist. Anlangend die polizeiliche Aufsicht über die A., so kann die Polizeibehörde gegen gewerbepolizeilich genehmigte Abdeckereien nur wie gegen sonstige gewerbliche Anlagen (s. d.) einschreiten. Bei den privilegierten Abdeckereien schützt das Privilegium den Inhaber dagegen, daß an ihn Anforderungen gestellt werden, die die Ausübung des Gewerbebetriebes unmöglich machen, nicht aber auch dagegen, daß die Polizeibehörde von ihrer gesetzlichen Befugnis, die nötigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern bevorstehenden Gefahren (ALR. II, 17 § 10) zu treffen, Gebrauch macht (OVG. 35, 338).

Abdeckereien sind nach GewO. § 16 genehmigungspflichtige Anlagen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der KrA. (StA.), in Städten über 10 000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 27; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 16. In A. ist die Beschäftigung von Kindern (s. d.) verboten (Kinderschutzgesetz §§ 4, 12 — RGBl. 1903, 113).

Abdruck s. Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (RGBl. 217 ff.), Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. 227 ff.). Zulässig ist der A., d. h. die Vervielfältigung (s. Nachdruck), von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, Entscheidungen — mögen sie zur Veröffentlichung bestimmt sein oder nicht (Aktenst. des RT. Sess. 1900/01, 97, Begr. S. 359) —, zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen, d. h. von Beamten in amtlicher Eigenschaft angefertigten Schriften, A. von Vorträgen und Reden aus öffentlichen Verhandlungen, einzelner Artikel aus Zeitungen, sofern der A. nicht verboten war, oder die Ausarbeitung wissenschaftlicher, technischer oder unterhaltender Art war, A. vermischter Nachrichten tatsächlichen Inhalts oder von Tagesneuigkeiten aus Zeitungen und Zeitschriften, einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines Schriftwerks, eines Vortrags oder einer Rede in einer selbständigen literarischen Arbeit, einzelner Aufsätze von geringerem Umfange oder einzelner Gedichte in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit, einzelner Gedichte in einer Sammlung zu Gesangsvorträgen, einzelner Aufsätze von geringerem Umfange, einzelner Gedichte oder kleinerer Teile eines Schriftwerks in einer Sammlung von Schriften einer größeren Anzahl von Schriftstellern für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder — jedoch nur mit Einwilligung des lebenden Urhebers — zu einem eigentümlichen literarischen Zweck. Zulässig ist auch die Beifügung von einzelnen Abbildungen aus einem bereits erschienenen Werke, aber nur zur Erläuterung des Textes. In allen Fällen sind Änderungen nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig, und es ist überall, außer bei Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts, die Angabe der Quelle erforderlich (G. vom 19. Juni 1901 — RGBl. 227 ff. — §§ 16—19, 23—25). S. auch Tonkunst.

Abendmahl. Sakrament der christlichen Kirchen, verschieden aufgefaßt, in Gemäßheit der Einsetzungsworte (1. Kor. 11 V. 23—25), von der katholischen Kirche einerseits und den evangelischen Kirchengemeinschaften anderseits, unter letzteren wiederum von den Lutheranern und den Reformierten. Innerhalb der unierten

altpreuß. ev. Landeskirche bilden diese konfessionellen Besonderheiten kein Hindernis der Abendmahlsgemeinschaft (s. Union). Die durch KirchG. vom 13. Juni 1895 (KGWBl. 45) in den älteren Provinzen eingeführte Agende ordnet auch (I, 15—21, 25—30, 33—44; II, 46—52) das A. Die Einführung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung der Gemeindeorgane (§ 5 des G.). Genauere Vorschriften trifft die Rhein.-Westf. KirchO. vom 5. März 1835 (v. Kamptz 19, 104) in den §§ 96 ff. Zuzulassen sind alle konfirmierten Christen, im allgemeinen auch Nichtangehörige der Landeskirche. Die Zurückweisung vom A. ist an die Zustimmung der kirchlichen Selbstverwaltungsorgane gebunden (s. z. B. KGSO. für die ö. Pr. vom 10. Sept. 1873 § 14). Kirchenglieder, welche die Taufe und Konfirmation ihrer Kinder verweigern und die Trauung für ihre Ehe nicht begehren, können vom A. zurückgewiesen werden (s. Kirchenzucht II). Die Teilnahme am A. ist eine kirchliche Pflicht, deren Verletzung die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung und den Gemeindekirchenrat usw. ausschließt (s. z. B. KGSO. für die ö. Pr. vom 10. Sept. 1873 § 35).

Abfahrtsgeld (gabella emigrationis) ist eine Abgabe, welche nach ALR. II, 17 §§ 141 ff. von Auswanderern erhoben wurde. Durch die V. vom 21. Juni 1816 (GS. 199) und 11. Mai 1819 (GS. 134) sowie KabO. vom 11. April 1822 (GS. 181) wesentlich beschränkt, ist das A. (auch Abzugsgeld genannt) ebenso wie der Abschoß (s. d.) durch Art. 11 Abs. 2 VU. gänzlich beseitigt worden.

Abfälle (gewerbliche) s. Anlagen (gewerbliche) V 1, Hechelräume, Garnabfälle.

Abfertigung im Eisenbahnverkehr s. Eisenbahnverkehrsordnung, Eisenbahntarife, Eisenbahnverein; Zollabfertigung s. Zoll B VI.

Abfindung bei indirekten Steuern ist eine Steuerform, bei welcher die Steuer auf Grund eines Übereinkommens zwischen dem Steuerschuldner und der Steuerverwaltung in Gestalt einer Abfindungssumme (eines Fixums) für einen gewissen Zeitraum entrichtet wird. Die A. gewährt in der Regel den Vorteil einer Erleichterung der Steuerkontrolle. Sie kommt vor bei der Brausteuer (hier nach dem Vorgange des Gesetzes meist Fixation genannt), sowie bei der Branntwein-, Stempel- und Tabaksteuer (s. Brausteuerfixation, Branntweinverbrauchsabgabe II e 13, Stempelsteuer II e, Tabaksteuer IV B; s. auch Aversionalversteuerung). A. im Auseinandersetzungsverfahren s. Gemeinheitsteilung; A. bei der Unfallversicherung s. Kapitalabfindung.

Abflußhindernisse s. Vorflut, Freihaltung der Überschwemmungsgebiete.

Abfuhrwesen. Das A. begreift die Entfernung der trockenen (Hausmüll, Straßenkehricht) und flüssigen (Küchen- und Hausabwässer, Urin und Fäkalien) Abfallstoffe der Bevölkerung größerer Gemeinden mittels Fuhren in sich; es ist *kein* Straßengewerbe (s. d.). Ein Verbot des *gewerblichen* Betriebs läßt sich weder auf *allgemeine* polizeiliche Gründe und besondere örtliche Verhältnisse, noch auf GewO. § 37 stützen. Dagegen kann eine Gemeinde durch besondere statutarische Anordnung das A. zu einer Gemeindeangelegenheit machen und die Ortspolizeibehörde alsdann durch Polizeiverordnung die Verpflichtung gegen die Grubenbesitzer aussprechen, die Grubenreinigung durch die von der Gemeinde dazu bestimmten Personen ausführen zu lassen. Auf Grund einer solchen Ordnung der Verhältnisse darf auch anderen als den Grubenbesitzern selbst die Vornahme der Abfuhrarbeiten verboten werden (OVG. 32 S. 295, 302; KGJ. 17, 337; RG. vom 12. März 1900 — PrVBl. 21, 433; ME. vom 16. Jan. 1894 — MBl. 29). S. auch Abortanlagen, Kanalisation.

Abgaben sind diejenigen Leistungen an Geld und Geldeswert, welche das Deutsche Reich, der Staat und andere öffentlichrechtliche Verbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Amtsbezirke, Ämter, Landbürgermeistereien, Gemeinden, Kirchen-, Schul- und andere Sozietäten), Reich und Staat kraft ihrer verfassungsmäßigen, die anderen öffentlichrechtlichen Verbände kraft der ihnen vom Staate verliehenen Finanzgewalt nach allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben denjenigen physischen und nichtphysischen Personen auferlegen, die vermöge persönlicher Angehörigkeit, Wohnsitzes, Aufenthalts, Eigentums, Besitzes, gewerblicher oder sonstiger Tätigkeit, Verkehrsaktes oder Inanspruchnahme der Veranstaltungen des Verbandes ihrer Finanzgewalt unterliegen. Sie umfassen direkte und indirekte Steuern, Gebühren, Beiträge und Naturalabgaben, nicht dagegen Naturaldienste. S. Steuer, Direkte Steuern, Indirekte Steuern, Gebühren, Beiträge, Naturalabgaben, Naturaldienste. A. für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden (VU. Art. 100). S. auch Gewerbeberechtigungen.

Abgabenverteilung bei Grundstücksteilungen. Die Verteilung privatrechtlicher Lasten und Verpflichtungen bei Grundstücksteilungen unterliegt der freien Vereinbarung der Berechtigten und der beteiligten Grundbesitzer; kommt eine solche nicht zustande, so werden die Lasten und Verpflichtungen in vollem Umfange auf die Teilstücke übertragen, soweit nicht ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt wird (s. d.). Wegen Verteilung öffentlicher Lasten ist für die alten Provinzen (mit Ausnahme Rheinlands) das G. vom 25. Aug. 1876 (GS. 405) maßgebend, dessen hier einschlägige Vorschriften jedoch nach § 25 für Westfalen außer Anwendung bleiben. Vgl. zu dem Gesetze die neue AusfInstr. vom 10. März 1877 (MBl. 103). Die für die neueren Provinzen ergangenen Gesetze — für Hannover vom 4. Juli 1887 (GS. 324), für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1888 (GS. 243) — stimmen wesentlich damit überein. Es ist zu unterscheiden: 1. die bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen, Gemeinheitsteilungen und Ablösungen erforderlich werdende A.; 2. die Verteilung der Grundsteuer; 3. die Verteilung von Abgaben und Leistungen an

Deich-, Meliorations- und ähnliche Verbände; 4. die Verteilung der den Kgl. Rentenbanken und Tilgungskassen sowie dem Domänenfiskus zustehenden Renten; 5. die Verteilung der aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbande entspringenden Realabgaben. Bezüglich der Abgaben zu 1 und 2 beläßt es das Gesetz § 1 Abs. 1 bei den bestehenden Vorschriften der Auseinandersetzungs- und Grundsteuergesetzgebung. Die Verteilung der zu 3 bezeichneten Lasten erfolgt durch die berechtigten Verbände nach Maßgabe ihrer Verfassung (§ 1 Abs. 2 des G.). Im Falle der Ziff. 4 erfolgt die Verteilung der Renten durch den Katasterkontrolleur, und zwar nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer oder, falls dieser Maßstab nicht anwendbar ist oder von der Wirklichkeit erheblich abweicht, nach dem im Anhalt an die Grund- und Gebäudesteuergesetzgebung zu ermittelnden Ertrags- (Nutzungs-)werte (§§ 3, 4 des G.). Gegen den vom Katasterkontrolleur entworfenen, den Beteiligten bekanntzumachenden Rentenverteilungsplan steht ihnen innerhalb 21 Tagen nach der Bekanntmachung die Beschwerde offen (§ 4 des G.). Die Bestätigung des Rentenverteilungsplanes und die Entscheidung auf Beschwerden erfolgt durch die Rentenbankdirektion hinsichtlich der Rentenbankrenten, durch die Domänenbehörde (Regierung) hinsichtlich der Domänenrenten (§ 5). Die zu 5 bezeichneten Verbandslasten sind nur solche, die auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichten sind. Die Verteilung erfolgt durch den betreffenden Verbandsvertreter (Gemeindekirchenrat, Kirchen-, Schulvorstand, Gemeindevorsteher). Sie wird in urkundlicher Form festgesetzt und den Beteiligten, eventuell auch der Patronatsaufsichtsbehörde, bekanntgemacht, welchen dagegen innerhalb 21 Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offensteht (§§ 7 bis 9 des G.). Keiner Verteilung unterliegen solche Verbandslasten, die auf Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen oder Gärten innerhalb einer Stadt oder einer Vorstadt ruhen, oder die von dem Besitzer eines jeden Grundstücks ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit und Größe, oder die nach Verhältnis der Staatssteuern aufzubringen sind, oder endlich wenn im Falle der Vertauschung von Grundstücksteilen die wechselseitige Lastenübertragung unter Zustimmung der Abgabeberechtigten ausgemacht wird (§ 10). Streitigkeiten über die Existenz, den Umfang und die rechtliche Natur der zu verteilenden Abgaben und Leistungen verbleiben der richterlichen Entscheidung (§ 11). Die über die Lastenverteilung getroffenen vorläufigen Festsetzungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar (§ 12).

Abgänge bei direkten Steuern sind die Verminderungen des bei der Veranlagung festgestellten Steuerbetrages, welche im Laufe der Veranlagungsperiode dadurch entstehen, daß die Voraussetzungen der Steuerpflicht ganz oder teilweise wegfallen, oder daß festgestellt wird, daß sie von vornherein ganz oder teilweise nicht vorlagen.

I. A. Bei der Einkommen- und der Ergänzungssteuer entstehen A., a) ohne daß es eines Antrags des Steuerpflichtigen bedarf: 1. bei mehrfacher Veranlagung desselben Steuerpflichtigen oder Veranlagung einer Person die als zum Haushalt eines andern Steuerpflichtigen gehörig anzusehen bzw. deren Einkommen oder Vermögen dem Haushaltungsvorstande angerechnet ist (EinkStG. § 11 ErgStG. § 5); 2. bei Veranlagungen, die gegen das Doppelbesteuerungsgesetz vom 13. Mai 187(oder den Vertrag mit Österreich vom 21. Jun 1899 (s. Doppelbesteuerung I) verstoßen oder ein nach EinkStG. § 3 und ErgStG. § 3 steue freie Person betreffen; b) der Regel nach nu auf Antrag, ohne einen solchen nur, wenn di den A. und dessen Zeitpunkt begründende Tatsachen genügend feststehen, durch: 1. Al leben eines Steuerpflichtigen; 2. den nach E löschen des steuerpflichtigen Einkommens bzw Vermögens stattgehabten Übertritt eines Steue pflichtigen in den Haushalt eines ander 3. Verzug eines Preußen nach einem ande deutschen Staate, einem deutschen Schutzgebie nach Helgoland oder Österreich; 4. Wegz eines Nichtpreußen aus Preußen; 5. Abla des zweijährigen Zeitraums ununterbrochen Aufenthalts eines Preußen im Auslan 6. Wegfall der im EinkStG. § 2 bzw. Er StG. § 2 II bezeichneten Voraussetzungen d beschränkten Steuerpflicht; 7. Verlust der preu Staatsangehörigkeit, sofern nicht die Vorau setzungen der Steuerpflicht fremder Staat angehöriger vorliegen; c) durch Ermäßigu des Steuersatzes oder Freistellung im We der Rechtsmittel oder nach EinkStG. § bzw. ErgStG. § 39.

B. Bei der Einkommensteuer alle können A. entstehen durch: a) bei Veranlagu steuerfreier Militäreinkommen und Verstü melungszulagen; b) durch 1. Kriegsformati des Teiles des Heeres oder der Marine, d der Steuerpflichtige angehört; 2. Einberufu von Unteroffizieren oder Mannschaften d Beurlaubtenstandes in den aktiven Die Eintritt von Steuerpflichtigen zur Ableistu ihrer Dienstpflicht in das Heer oder die Mari Eintritt von Reichs- oder Staatsbeamten o Offizieren in die Besatzung eines zum a wärtigen Dienst bestimmten Schiffes der M rine; 3. Aufgabe des Sitzes, des Grundbesi bzw. der Betriebsstätte einer steuerpflichti nichtphysischen Person in Preußen, Auflös der letztern, Wegfalls der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht einer eingetrage Genossenschaft oder eines Konsumvereins knüpft ist.

Die Abgangstellung erfolgt in den Fä zu A a und B a sowie auf Grund von Rec mitteln von dem Zeitpunkte ab, von dem die Veranlagung erfolgt war, in den Fä der Kriegsformation des betreffenden Te des Heeres oder der Marine, der Einberuf zum aktiven Dienst und der Ableistung Dienstpflicht (B b 1) vom Beginne des Mon ab, in dem dieses Ereignis eingetreten ist, übrigen vom Beginne des auf das den A. gründende Ereignis folgenden Monats. Anträge sind beim Gemeinde(Guts-)vorsta zu stellen; die Entscheidung trifft vorläufig Vorsitzende der Veranlagungskommission,

gültig die Regierung (EinkStG. §§ 58—60; ErgStG. § 40; AusfAnw. zu diesen Gesetzen vom 6. Juli 1900 Art. 74, 75, 78—80).

II. *Realsteuern.* A. Bei der *Gewerbesteuer* können A. entstehen infolge: 1. Abmeldung eines gänzlich eingestellten oder auf einen andern übergegangenen Gewerbes; 2. Aufhörens des Gewerbebetriebes ohne Abmeldung, wenn kein zur Abmeldung Verpflichteter vorhanden ist oder die Regierung von ihrer Ermächtigung (GewStG. § 58 Abs. 2), in Fällen unfreiwilliger Einstellung des Betriebes oder Übertragung desselben auf einen andern, der die Steuer fortentrichtet hat, die Abgangstellung ohne Antrag anzuordnen, Gebrauch macht; 3. von Rechtsmittelentscheidungen; 4. mehrfacher Veranlagung desselben Steuerpflichtigen oder irriger Veranlagung eines nach GewStG. §§ 3—5 steuerfreien Gewerbes; 5. Verlegung des Betriebsortes, der Geschäftsleitung bzw. des Wohnorts des Vertreters eines seinen Sitz außerhalb Preußens habenden Unternehmens in einen andern Veranlagungsbezirk; 6. Verlegung des gesamten Gewerbebetriebes in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks; 7. Verlegung einer Zweigniederlassung usw., auf welche ein Teilbetrag des Gesamtsteuersatzes entfallen ist (GewStG. § 38), in eine andere Gemeinde; 8. gänzlicher Einstellung einer solchen Zweigniederlassung usw.; 9. unveränderter Fortsetzung einer solchen durch eine andere Person; 10. anderweiter Verteilung des Steuersatzes auf die Betriebsgemeinden (GewStG. § 38) im Rechtsmittelverfahren oder wegen Veränderung des Gesamtsteuersatzes.

Die *Abgangstellung* erfolgt zu 1 vom Beginne des auf die Abmeldung folgenden, unter gewissen Voraussetzungen auch schon vom Beginne des vorangehenden Kalendervierteljahrs, niemals aber schon für dasjenige, in welchem das Gewerbe eingestellt ist; zu 2 vom Beginne des auf die Einstellung folgenden Kalendervierteljahrs; zu 3, 4 u. 10 von demjenigen Zeitpunkt ab, von welchem ab die Veranlagung läuft; zu 5—9 vom Beginne des auf das den A. begründenden Ereignisses folgenden Kalendervierteljahrs. Die Abgangstellung verfügt der Vorsitzende des Steuerausschusses bzw., soweit sie in Fällen der Ziff. 1 u. 2 auf einer Ermächtigung der Regierung beruht, durch diese (GewStG. § 43; AusfAnw. zu diesem G. vom 4. Nov. 1895 Art. 46—48).

Bei der *Betriebssteuer* können A. entstehen: 1. durch Versetzung in eine andere Gewerbesteuerklasse oder Befreiung von der Gewerbesteuer; 2. im Beschwerdeverfahren, wenn der Betriebssteuer irrtümlich eine höhere als die veranlagte Gewerbesteuerklasse zugrunde gelegt war; 3. infolge mehrfacher Veranlagung oder infolge irriger Veranlagung eines von der Betriebssteuer befreiten Betriebes; 4. infolge nachträglicher Herabsetzung des für einen vorübergehenden Betrieb festgesetzten Steuersatzes; 5. durch Ausdehnung eines geistige Getränke nicht verabfolgenden Betriebes auf das Gebiet eines zweiten Kreises, da dann jeder Kreis nur den halben Steuersatz zu erheben hat. Die *Abgangstellung* erfolgt durch den Landrat (Gemeindebehörde in Stadtkreisen, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin), und zwar in den Fällen zu Ziff. 1—3 mit dem vollen bzw. der Differenz zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgesetzten Steuersatz, zu Ziff. 4 mit dem Betrage, um den der Steuersatz nachträglich ermäßigt ist, zu 5 mit demselben Steuersatz (GewStG. § 69; Anw. zur Veranlagung der Betriebssteuer vom 5. März 1894 Art. 7 II u. III).

Bei der *Warenhaussteuer* entstehen A. durch dieselben Umstände wie bei der Gewerbesteuer, die Abgangstellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I (Warenhaussteuergesetz vom 18. Juli 1900 § 13; AusfAnw. vom 26. Sept. 1900 Art. 29 II, 30).

B. A. bei der *Grund- und der Gebäudesteuer* entstehen dadurch, daß steuerpflichtige Grundstücke in die Kategorie der nach KAG. vom 14. Juli 1893 § 24 grundsteuerfreien oder grundsteuerpflichtige in die der gebäudesteuerpflichtigen übergehen und umgekehrt, ferner bei der Gebäudesteuer durch Übergang aus der Kategorie der mit 4 in die der mit 2 % des Nutzungswerts zu besteuernden, durch Eingehen von Gebäuden, dadurch, daß Gebäude durch Veränderung ihrer Substanz an Nutzungswert verlieren (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 § 15 Ziff. 3—5), endlich im Rechtsmittelverfahren.

III. Soweit *Kommunalsteuern* nach dem Maßstabe der Staats- bzw. staatlich veranlagten Steuern erhoben werden, entsprechen die A. bei jenen denen bei letzteren. Im übrigen treten A. bei Kommunalsteuern ein durch Wegfall der Voraussetzungen, auf denen die Steuerpflicht dem Kommunalverbande gegenüber beruht (Wohnsitz, Sitz, Aufenthalt, Grundbesitz, Gewerbebetrieb), mit dem Beginne des hierauf folgenden Monats durch Rechtsmittelentscheidungen und durch von dem Kommunalverbande bewilligte Erlasse und Ermäßigungen. Jedoch trägt die A. bei *Kreissteuern*, soweit sie nicht durch Rechtsmittel entstehen, nicht der Kreis, sondern die Gemeinde (vgl. auch die Artikel über die einzelnen Steuern).

Abgänge von Fabriken. Der Behandlung der festen und flüssigen Fabrikabgänge ist bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen (s. d.) besondere Sorgfalt zuzuwenden. Soweit es sich um die Ableitung der A. in öffentliche oder Privatgewässer handelt, ist die Regelung unabhängig von dem Genehmigungsverfahren jederzeit zulässig (StenBer. des RT. 1869, 272, TechnAnl. [s. d.] I). S. *Abwässerabführung.*

Über die Unschädlichmachung der A. sind für bestimmte Betriebe in der Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 11, 13, 16, 24—26, 30, 33 und für Pikrinsäurefabriken (s. d.) in den Vorschriften vom 24. Okt. 1903 (HMBl. 349) besondere Bestimmungen vorgesehen. Auch in den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen (s. d. V 3) ist bei einzelnen Anlagen die Beseitigung der A. näher geregelt, so z. B. Roßhaarspinnereien (s. d.), Steinhauereien

(s. d.). S. auch Erl. vom 25. Juni 1904 (HMBl. 348) über die Zuleitung der Kondens- und Kühlwässer in die Ausgleich- und Klärbassins.

Abgeordnetenhaus. Das A., welche Bezeichnung der vormaligen II. Kammer durch das G. vom 30. Mai 1855 (GS. 316) beigelegt worden ist, geht aus allgemeinen, öffentlichen und indirekten, auf dem Dreiklassenwahlsystem beruhenden Wahlen in gesetzlich festgestellten Wahlbezirken hervor. Über die Bildung und Zusammensetzung des A. bestimmt VU. Art. 69—72. Von denselben sind indessen Art. 70—72 nicht in Kraft getreten, da durch VU. Art. 115 die V. vom 30. Mai 1849 — GS. 205 (s. unter Verfassung I) bis zum Erlaß des in VU. Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes aufrechterhalten wurde, ein solches Wahlgesetz aber nicht ergangen ist.

I. Die Zahl der Abgeordneten betrug ursprünglich 350 (VU. Art. 69). Sie erhöhte sich nach Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstentümer auf 352 (G. vom 30. April 1851 — GS. 213), denen nach Erwerb der neuen Provinzen im Jahre 1866 weitere 80 (G. vom 17. Mai 1867 — GS. 1481) und nach Einverleibung des Herzogtums Lauenburg noch ein Abgeordneter (G. vom 23. Juni 1876 — GS. 169) hinzutraten, so daß die Gesamtzahl 433 beträgt. Davon entfallen auf die Stadt Berlin 9, auf die Prov. Ostpreußen 32, Westpreußen 22, Brandenburg 36, Pommern 26, Schlesien 65, Posen 29, Sachsen 38, Westfalen 31, Rheinprovinz 62, Hannover 36, Hessen-Nassau 26, Schleswig-Holstein 19 und die hohenzollernschen Lande 2 Abgeordnete. Nach einem neuerdings vorgelegten Gesetzentwurfe soll die Zahl der Abgeordneten auf 443 erhöht, also um 10 Abgeordnete vermehrt werden, von denen Berlin und Westfalen je 3, Brandenburg 2 und Schlesien, sowie die Rheinprovinz je 1 erhalten sollen.

II. Die Wahlbezirke werden nach VU. Art. 69 durch Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der großen Städte bestehen. Für die älteren Provinzen ist die Feststellung der Wahlbezirke, der Wahlorte und der Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten erstmalig durch die V. vom 30. Mai 1849 (für Hohenzollern durch das G. vom 30. April 1851), endgültig durch das G. vom 27. Juni 1860 (GS. 357) erfolgt, welches letztere mit im ganzen nicht wesentlichen Modifikationen, von denen die Änderungen in den Prov. Posen und Westpreußen infolge des Kreisteilungsgesetzes vom 6. Juni 1887 (GS. 197) hervorzuheben sind, auch gegenwärtig noch gilt. In den neuen Provinzen wurde die gleiche Feststellung zunächst durch die V. vom 14. Sept. 1867 (GS. 1482), endgültig für Schleswig-Holstein durch das G. vom 15. Febr. 1872 (GS. 158) bzw. KrO. vom 26. Mai 1888 § 3 (GS. 139), für Hannover durch die KrO. vom 6. Mai 1884 (GS. 181) und für Hessen-Nassau durch die KrO. vom 7. Juni 1885 (GS. 193) bewirkt, während es für den mit der Prov. Schleswig-Holstein vereinigten Kreis Herzogtum Lauenburg bei dem G. vom 23. Juni 1876 verblieben ist. Die Insel Helgoland ist in bezug auf die Wahlen zum A. durch G. vom 18. Febr. 1891 (GS. 11) dem Kreise Süderdithmarschen zugeteilt worden.

III. In bezug auf die Vollziehung de[r] Wahlen bestimmen die V. vom 30. Mai 1849, welche mit unwesentlichen Abweichungen auc[h] in den nach dem Jahre 1850 erworbene[n] Landesteilen gilt — vgl. für Hohenzollern G[.] vom 30. April 1851 (GS. 216); für die neue[n] Provinzen G. vom 11. März 1869 (GS. 481) für Lauenburg G. vom 23. Juni 1876 (GS. 169) für Helgoland G. vom 18. Febr. 1891 (GS. 11) — sowie das G., betr. Änderung des Wahlver[-] fahrens vom 29. Juni 1893 (GS. 103) und da[s] Wahlreglement vom 14. März 1903 (MBl. 14[illegible]) im wesentlichen folgendes.

Die Urwähler (s. IV) wählen Wahl[-] männer, die Wahlmänner die Abge[-] ordneten. Auf jede Vollzahl von 250 Seele[n] ist ein Wahlmann zu wählen. Zu diese[m] Zwecke werden Urwahlbezirke gebildet, vo[n] denen ein jeder nicht weniger als 750 un[d] nicht mehr als 1749 Seelen — nach der letzte[n] Volkszählung mit Einschluß der Militärb[e-] völkerung berechnet — enthalten soll. D[ie] Urwähler eines jeden Urwahlbezirkes, un[d] zwar — abweichend von dem früheren Ve[r-] fahren — auch in den Gemeinden mit mehrere[n] Urwahlbezirken, werden nach Maßgabe d[er] von ihnen zu entrichtenden direkten Staats[-,] Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in dr[ei] Abteilungen geteilt dergestalt, daß auf jede A[b-] teilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steue[r-] beträge aller Urwähler entfällt. Die Urwähl[er,] auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zu[m] Belaufe eines Drittels der Gesamtsteuer falle[n,] bilden die erste, die Urwähler, auf welche d[ie] anderen beiden Dritteile entfallen, demen[t-] sprechend die zweite und dritte Abteilung. F[ür] jede nicht zur Staatseinkommensteuer vera[n-] lagte Person ist an Stelle dieser Steuer e[in] Betrag von 3 M. in Ansatz zu bringen. [illegible] direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werd[en,] treten an deren Stelle die vom Staat vera[n-] lagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteue[rn.] Urwähler, welche zu einer Staatssteuer ni[cht] veranlagt sind, wählen stets in der dritten A[b-] teilung. Müssen danach Wähler, welche n[ach] den von ihnen entrichteten Steuern in die er[ste] oder zweite Abteilung kommen würden, [in die] dritten Abteilung zugewiesen werden, und v[er-] ringert sich dadurch die auf die beiden ande[ren] Abteilungen entfallende Steuersumme, so w[ird] die übrigbleibende Gesamtsteuersumme get[eilt] und danach die erste und zweite Abteilu[ng] gebildet (V. vom 30. Mai 1849 §§ 4, 10, G. vom 29. Juni 1893 §§ 1—4; Regl. v[om] 14. März 1903 §§ 2, 3, 5). Jede Abteilu[ng] wählt aus den Urwählern des Urwahlbezir[ks,] jedoch ohne Beschränkung auf die einzel[nen] Abteilungen, ein Drittel der zu wählen[den] Wahlmänner. Ist die Zahl der letzteren du[rch] drei nicht teilbar, so wählt bei vier Wa[hl-] männern die zweite, bei fünf die erste u[nd] dritte je zwei Wahlmänner.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt du[rch] mündliche Stimmabgabe zu Protokoll. [Ge-] wählt ist derjenige, welcher die absolute Me[hr-] heit erhält. Wird eine solche im ersten Wa[hl-]

nge nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl.

In gleicher Weise erfolgt die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner, wobei zu bemerken ist, daß nach dem Wahlreglement vom 14. März 1903 zur Vereinfachung der Wahlen, insbesondere in den volksreicheren Wahlbezirken, bei der Wahl mehrerer Abgeordneter sogleich die Namen für alle zu wählenden Abgeordneten zu nennen sind. Auch hat, was ebenso für die Wahlmännerwahlen gilt, eine weitere wesentliche Vereinfachung dadurch stattgefunden, daß bei engeren Wahlen grundsätzlich, mit Ausnahme des im Regl. § 17 Abs. 3 gedachten Falles, nur zwei Wahlgänge stattfinden sollen. Nach dem neuerdings vorgelegten Gesetzentwurf (s. zu I) sollen weitere Vereinfachungen insbesondere dadurch herbeigeführt werden, daß in Gemeinden mit mindestens 50000 Seelen (Zivilbevölkerung) bei der Wahl der Wahlmänner an Stelle der Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler (Terminswahl) die Abstimmung in einer nach Anfangs- und Endtermin fortzusetzenden Abstimmungsfrist (Fristwahl) stattfindet, und daß ferner der MdI. in Wahlbezirken, in denen die Zahl der Wahlmänner mehr als 600 beträgt, für die Wahl der Abgeordneten Abstimmungsgruppen bilden oder die Fristwahl anordnen kann.

Die Bildung der Urwahlbezirke, die Aufstellung der Wahllisten (Urwählerliste und Abteilungsliste), die Feststellung der Abteilungsliste, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, die Bestimmung des Wahllokales und des Lokales zur Auslegung der Wahllisten steht in den Gemeinden mit 1750 und mehr Seelen der Gemeindeverwaltungsbehörde, im übrigen — mit Ausschluß jedoch der Aufstellung der Urwählerlisten und Abteilungslisten in den einen eigenen Urwahlbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken, welche den Gemeinde- und Gutsvorständen obliegt — dem Landrate, in Hohenzollern dem Oberamtmann zu. Über Einsprüche gegen die vorschriftsmäßig anzulegenden Wahllisten hat in den Städten der Gemeindevorstand, auf dem Lande der Landrat (Oberamtmann) zu entscheiden. Für die Abgeordnetenwahlen wird von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) für jeden Wahlbezirk ein Wahlkommissar ernannt, unter dessen Leitung die Wahlen auf Grund eines von ihm aufzustellenden Wahlmännerverzeichnisses stattfinden. Der Wahlkommissar hat die Wahlmännerwahlen einer Prüfung zu unterziehen. Ergeben sich hierbei Bedenken, so hat der Wahlkommissar dieselben vor der Wahl der Wahlmännerversammlung vorzutragen, welche über die Gültigkeit der Wahlen beschließt. Wahlmänner, deren Wahlen für ungültig erachtet worden sind, werden von dem Wahlakte ausgeschlossen (V. vom 30. Mai 1849 §§ 5—7, 14—27; Regl. vom 14. März 1903 §§ 1, 3—30).

Der Termin für die allgemeinen Wahlmännerwahlen und die Abgeordnetenwahlen wird von dem Minister des Innern bestimmt (V. vom 30. Mai 1849 §§ 17 u. 28), für Ersatzwahlen während der Legislaturperiode von dem Regierungspräsidenten bzw. dem Oberpräsidenten von Berlin, wobei für den Fall, daß seit der letzten Abgeordnetenwahl bereits ein Jahr verstrichen ist, den Wahlmännerersatzwahlen neue Wahllisten zugrunde zu legen sind (Regl. vom. 14. März 1903 §§ 20, 21).

IV. Das aktive Wahlrecht als Urwähler und bzw. Wahlmann (s. unter III) steht nach § 8 der V. vom 30. Mai 1849, welche von dem nicht in Kraft getretenen Art. 70 VU. vom 31. Jan. 1850 nicht unwesentlich abweicht, jedem Preußen, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde zu, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Das Wahlrecht ruht gemäß RMilG. vom 2. Mai 1874 § 49 (RGBl. 45) für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten. Die Ausübung eines mehrfachen Wahlrechts bei doppeltem Wohnsitz ist unzulässig (vgl. VU. Art. 70 Abs. 2). In bezug auf die auch in dem oktroyierten Wahlgesetz vom 6. Dez. 1848 (s. unter Verfassung I) behandelte Selbständigkeit hat die StMBek. vom 19. Dez. 1848 (MBl. 361) sich dahin ausgesprochen, daß, solange der Begriff der Selbständigkeit nicht gesetzlich festgestellt ist, niemand von der Teilnahme an den Wahlen ausgeschlossen werden darf, der die sonstigen Bedingungen des aktiven Wahlrechts erfüllt und von dem nicht feststeht, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befindet, über seine Person und sein Eigentum zu verfügen.

Das passive Wahlrecht als Abgeordneter ist in der V. vom 30. Mai 1849 § 29 (VU. Art. 74 ist nicht in Kraft getreten) dahin bestimmt, daß jeder Preuße wählbar ist, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen, richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr dem preuß. Staatsverbande angehört hat, wobei das Erfordernis eines Jahres nach Inkrafttreten RV. Art. 3 nur für solche Personen gilt, die eine außerdeutsche Staatsangehörigkeit besessen haben. Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer dürfen nach dem G. vom 27. März 1872 (GS. 277) weder dem A. noch dem Herrenhause angehören. Auch kann niemand Mitglied beider Häuser sein (VU. Art. 78). Der Verlust des Abgeordnetenmandates tritt während des Laufes der Legislaturperiode außer durch freiwilligen Verzicht (Mandatsniederlegung) durch den Verlust der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit — Verlust der preuß. Staatsangehörigkeit, des Vollbesitzes der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis, auch Verurteilung wegen Hochverrat, Landesverrat und Majestätsbeleidigung mit Entziehung der politischen Rechte (StGB. §§ 81, 83, 87—90, 95) — auch dann ein, wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt an-

nimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist (VU. Art. 78 Abs. 3). Doch ist hierunter eine bloße Rangerhöhung nicht begriffen, vielmehr muß es sich um den Eintritt in ein Staatsamt handeln, mit welchem als solchem, gegenüber dem bisher innegehabten Amte, ein höherer Rang verbunden ist. Beamte bedürfen nach Art. 78 Abs. 2 VU. zum Eintritt in das A. keines Urlaubes. Mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung des Ausdrucks „Beamte" gilt dies auch für mittelbare Staatsbeamte. Streitig ist dagegen, inwieweit den Beamten die Kosten einer durch ihren Eintritt in das A. veranlaßten Stellvertretung zur Last fallen. In Übereinstimmung mit dem vormaligen OTr. hat die Staatsregierung diese Frage bejaht, infolge StMBeschl. vom 24. Okt. 1869 jedoch eine dahin gehende Verpflichtung für die Staatsbeamten allgemein wieder aufgehoben.

V. Das A. prüft nach VU. Art. 78 die *Legitimation* seiner Mitglieder und entscheidet darüber ohne Rücksicht darauf, ob Einsprüche gegen die Wahlen (s. *Einsprüche*) erhoben worden sind oder nicht. Dasselbe kann zur Vorbereitung der Entscheidung tatsächliche Ermittelungen, insbesondere auch Zeugenvernehmungen veranlassen, muß sich aber zu diesem Behufe der Vermittelung der Regierung bedienen. Die Entscheidung selbst kann, da das Haus nur die Legitimation *seiner* Mitglieder zu prüfen hat, lediglich auf Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl hinausgehen. Das A. ist *beschlußfähig*, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (VU. Art. 80). Die Abgeordneten erhalten während der ganzen Dauer der Session aus der Staatskasse *Reisekosten und Tagegelder*, welche durch G. vom 24. Juli 1876 (GS. 345) näher festgesetzt sind. Ein Verzicht hierauf ist unzulässig (Art. 85).

VI. Wegen der sonstigen verfassungsmäßigen Stellung des A. und der Abgeordneten s. unter *Verfassung* VI.

Abgraben und Abpflügen von fremden Grundstücken oder von Grenzrainen ist strafbar nach StGB. § 370 Nr. 1.

Abgüsse s. *Schutz der bildenden Künste*.

Abiturientenprüfung (*Reifeprüfung an höheren Schulen, Gymnasien usf., Prüfung der Reife für die Prima, für Obersekunda*). Nach Maßgabe der Lehrpläne von 1901 (s. *Gymnasien* II) ist unter dem 1. November 1901 (UZBl. 933) eine Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren, von dem Unterrichtsminister als solchen anerkannten Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) erlassen. Die Prüfungskommission besteht aus dem kgl. Kommissar, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, welche mit dem Unterricht in den wissenschaftlichen Lehrfächern betraut sind, bei den Realgymnasien und Oberrealschulen auch dem Zeichenlehrer. Über Art und Gegenstände der Prüfung bestimmt die Ordnung (§ 5):

1. Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. 2. Zur *schriftlichen* Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Auf- satz und die Bearbeitung von vier mathemati- schen Aufgaben aus vier verschiedenen Gebieten ferner a) bei den *Gymnasien*: eine Über- setzung aus dem Deutschen in das Lateinisch und eine Übersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche. Diejenigen Schüler, welche sic einer Prüfung im Hebräischen unterziehen haben die deutsche Übersetzung eines leichtere Abschnittes aus dem Alten Testamente nebs grammatischer Erklärung zu liefern; b) be den *Realgymnasien*: eine Übersetzung au dem Lateinischen in das Deutsche, je nach den Lehrplane der einzelnen Anstalt eine französi sche *oder* eine englische Arbeit, und zwar ent weder ein Aufsatz oder eine Übersetzung au dem Deutschen, und die Bearbeitung eine Aufgabe aus der Physik; c) bei den *Ober realschulen*: eine französische *und* eine eng lische Arbeit, und zwar in einer dieser beide Sprachen ein Aufsatz, in der anderen ein Übersetzung aus dem Deutschen, und die Be arbeitung einer Aufgabe aus der Physi *oder* aus der Chemie. 3. Die *mündlich* Prüfung umfaßt bei allen Anstalten die christ liche Religionslehre, die Geschichte und di Mathematik, ferner a) bei den *Gymnasien* die lateinische, die griechische und je nach den Lehrplane der einzelnen Anstalt entweder di französische oder die englische Sprache; b) be den *Realgymnasien*: die lateinische, di französische und die englische Sprache und di Physik *oder* die Chemie; c) bei den *Ober realschulen*: die französische und die englisch Sprache, die Physik *und* die Chemie.

Extraneer haben sich bei dem Provinzial Schulkollegium zu melden und werden eine Anstalt zugewiesen (§ 16 der Ordnung).

Wegen *gegenseitiger Anerkennung* de Reifezeugnisse der Oberrealschule sind mi einzelnen deutschen Bundesstaaten verschieden Vereinbarungen getroffen, so mit Braunschwei (UZBl. 1898, 209; 1904, 419), Oldenburg (UZBl 1899, 271), Koburg (UZBl. 1904, 361), Hambur (UZBl. 1901, 281; 1904, 531), Elsaß-Lothringe (UZBl. 1905, 496) und es sind allgemein wege der Voraussetzungen und wegen Anerkennun der Reifezeugnisse der Gymnasien die durc ME. vom 11. Juni 1874 (UZBl. 476) mitgeteil ten Vereinbarungen mit den deutschen Bundes staaten geschlossen, welche durch weitere Ab reden auf die Realgymnasien ausgedehnt un näher bestimmt sind (Erl. vom 13. Febr. 188 — UZBl. 223).

Extraneer, welche nur die *Reife für di Prima* nachweisen wollen, werden von den Direktor und den Lehrern der Anstalt geprüf (Erl. vom 8. Juli 1902 — UZBl. 537).

Schüler der Anstalt, denen die Reife für di Prima zuerkannt ist, erhalten auf Wunsch ei besonderes Zeugnis (Erl. vom 10. Juli 190 — UZBl. 540).

Nach Beseitigung der *Abschlußprüfun* (s. *Gymnasien* I) betr. die Reife für die Ober sekunda sind die Bestimmungen vom 25. Okt 1901 (UZBl. 879) ergangen, welche bei *Ver setzungen* im allgemeinen die im Laufe de Schuljahres abgegebenen Urteile und Zeugniss als maßgebend ansehen, bei der Versetzun

nach Obersekunda aber (§ 2) in der Regel eine weitere Ergänzung dieser Unterlagen durch mündliche Befragung und nötigenfalls schriftliche Arbeiten vorsehen.

Abladeplätze s. Ablagen.

Ablagen (Abladeplätze, Umschlagsplätze usw.) sind Vorkehrungen zum Beladen und Entladen von Schiffsfahrzeugen, sowie zum Ein- und Ausbringen von Floßholz.

I. Der Ausbau von Schiffahrtsumschlagsplätzen an öffentlichen Flüssen bedarf gemäß ALR. II, 15 §§ 61, 62 der staatlichen Genehmigung. Für Bauten, die eine Abänderung schon bestehender Werke bedingen, wodurch die Richtung des Stromes, der Zustand der Schiffahrt oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältnis kommen, ist die ministerielle Entscheidung vorbehalten (AE. vom 5. Nov. 1860 und 12. Juni 1886, MBl. 1886, 152). Auf die Benutzung der Anlandungen (s. Öffentliche Flüsse II) zu Umschlagszwecken finden die Bestimmungen des G. vom 20. Aug. 1883 (GS. 333) §§ 5—7 Anwendung. Die Aufsicht über die Umschlagsplätze steht nach dem AE. vom 22. Jan. 1889 (MBl. 24) für den Bereich der Strombauverwaltungen den Chefs dieser Verwaltungen, im übrigen den Regierungspräsidenten zu.

II. Bei Benutzung der an den schiffbaren Flüssen, Kanälen usw. hergerichteten öffentlichen Lösch- und Ladestellen, Abladeplätze, Bohlwerke, Werfte und Landungsbrücken zum Umschlag oder zur Lagerung von Gütern und zum Ein- oder Ausbringen von Floßholz sind an die Berechtigten Gebühren zu zahlen. Die Verleihung des Rechtes zur Erhebung solcher Gebühren und die Feststellung des Tarifes erfolgt durch die Staatsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen über Verkehrsabgaben (s. d.). Die zur Erhebung kommenden Gebühren dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anlage, einschließlich der Verzinsung des Anlagekapitals erforderlichen Kosten nicht übersteigen (RV. Art. 54 Abs. 4). Die bestehenden Tarife weisen eine große Mannigfaltigkeit auf und weichen sowohl in ihrer Einrichtung wie in der Art und Höhe der Gebührenansätze wesentlich voneinander ab. Während in den älteren Tarifen die Gebühren nach der Größe der Fahrzeuge und nach der Art der Güter viele Einzelsätze enthalten, sind die neueren Tarife in ihren Ansätzen erheblich vereinfacht, indem die Erhebung meist nach dem Gewicht der Güter unter Ermäßigung der Ansätze für Massengüter erfolgt. Bei größeren mit Umschlagseinrichtungen versehenen A. werden die Gebühren in Schiffsliegegeld, Ufergeld, Lagergeld, Krangeld und Wagegeld geschieden; bei einigen A. kommen außerdem Überführungs- und Arbeitsgebühren zur Erhebung. Für Personendampfer, welche im regelmäßigen Verkehr die Anlegestellen benutzen, sind jährliche Abfindungssummen vorgesehen. Soweit die Lagerflächen mit Hafenanlagen in Verbindung stehen, sind die Gebühren zugleich in den Hafengeldtarifen berücksichtigt. Für die Benutzung der staatlichen Ein- und Ausladestellen, welche keinem besonderen Tarif unterstehen, sind die Gebührensätze in den allgemeinen Schiffahrtsabgabentarifen vorgesehen. Abgabenfreiheit genießen in der Regel: Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Staate oder Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden; ferner Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts, und außerdem alle Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes in bezug auf das Schiffsliegegeld. Die bis zum Jahre 1882 durch AE. eingeführten Tarife sind in der GS. veröffentlicht; seitdem erfolgt die Veröffentlichung der durch die Ministerien oder die Provinzialbehörden festgestellten Tarife durch die Regierungsamtsblätter. S. auch Häfen und Schiffahrtskanäle.

Abläufe der Zuckerfabrikation sind steuerfrei, ausgenommen Sirup und Melasse mit einem Quotienten von 70 oder mehr. S. Zuckersteuer IIIb.

Ablehnung. I. A. von Gerichtspersonen und Sachverständigen. Im Interesse einer unparteiischen Rechtspflege sind nicht bloß unter Umständen Gerichtspersonen (Richter und Gerichtsschreiber) rechtlich verhindert, ihr Amt im einzelnen Falle auszuüben (s. Ausschließung), sondern es können auch sie und ferner Sachverständige einschließlich der Dolmetscher als ihre Gehilfen abgelehnt werden. Diese A. ist zulässig, entweder weil ein Fall der Ausschließung kraft Gesetzes vorliegt, oder wegen Besorgnis der Befangenheit (judex suspectus). Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, welcher objektiv geeignet ist, das behauptete Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit als wirklich begründet erscheinen zu lassen. Die näheren Bestimmungen über die A. sind für den Zivilprozeß in ZPO. §§ 42—49, 406 und für den Strafprozeß in StPO. §§ 24—31, 74 — hier ohne entsprechende Vorschriften für die Beamten der Staatsanwaltschaft — enthalten. Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt es keine A. (FGG. § 6 Abs. 2; PrFGG. Art. 1, 2). Dagegen ist sie im Verfahren in Grundbuchsachen (GBO. § 81 Abs. 2) sowie z. B. in dem Verfahren vor den Gewerbe- und den Kaufmannsgerichten, den Konsular- und Schutzgebietsgerichten und den zur Ausübung der Militärgerichtsbarkeit berufenen Gerichten, in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte, in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und vor dem Reichsversicherungsamte und in dem Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten möglich. Dem preuß. Beschlußverfahren ist sie als etwas von der Ausschließung Verschiedenes nicht bekannt. Für das Verwaltungsstreitverfahren aber schreibt LVG. §§ 61, 62, 75 an sich die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über die A. vor, also jetzt ZPO. §§ 42—49, 406, insbesondere gilt ebenfalls, daß eine A. demjenigen Richter gegenüber, bei dem die Partei ohne Geltendmachung des Ablehnungsgrundes sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, nicht mehr stattfindet, es sei

denn, daß der Grund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden ist. Es ist jedoch einmal eine grundsätzliche Abweichung dahin getroffen, daß gegenüber dem Landrat und dem Regierungspräsidenten aus der innerhalb ihrer Zuständigkeit geübten amtlichen Tätigkeit kein Grund zur A. wegen Besorgnis der Befangenheit entnommen werden darf. Außerdem ist noch bestimmt, daß über das stets in nicht öffentlicher Sitzung zu erledigende Ablehnungsgesuch das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, bei A. des Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) oder Bezirksausschusses das nächst höhere Gericht beschließt, daß der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, endgültig ist, wenn aber das Gesuch für unbegründet erklärt wird, der damit zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zusteht, welches endgültig entscheidet, und daß das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht auch dann endgültig entscheidet und dabei zugleich das zuständige Gericht bestimmt, wenn das Gericht, dem das abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird. Ein ganzes Gericht oder eine Abteilung desselben als solche kann nicht abgelehnt werden (OVG. 39, 449), auch nicht auf dem Wege, daß die A. äußerlich in der Form einer A. aller einzelnen Mitglieder erfolgt. Die abgelehnten Richter sind nicht verhindert, an der Beschlußfassung über ein gegen sie gerichtetes Ablehnungsgesuch teilzunehmen, wenn dieses nicht ernstlich oder in gutem Glauben, sondern nur gestellt ist, um die Tätigkeit des Gerichts zu lähmen oder doch die Sache zu verschleppen (RGZ. 44, 402). S. auch Parteiinteresse.

II. A. der Wahl und Ernennung zum Mitgliede oder stellvertretenden Mitglied der Voreinschätzungs-, der Einkommensteuerveranlagungs- und der Einkommensteuerberufungskommission ist nur aus denselben Gründen wie die A. unbesoldeter Kreisämter (KrO. §§ 8, 25) zulässig; unbegründete A. zieht, sofern es sich um die Voreinschätzungskommission handelt, die Rechtsnachteile unbegründeter A. von Gemeinde-, sofern es sich um die Veranlagungskommission handelt, diejenige unbegründeter A. von Kreisämtern nach sich (EinkStG. § 50 Abs. 2; AusfAnw. zu dems. Gesetz Art. 40 Ziff. 6 und Art. 46 Ziff. 4). Dasselbe gilt nach dem Wortlaut des EinkStG. § 50 Abs. 2 bezüglich der Berufungskommission; praktisch ist aber eine sinngemäße Anwendung der KrO. §§ 8, 25 auf diesen Fall ausgeschlossen, da der Provinzialausschuß die Wahlen vollzieht und es nicht angängig ist, wegen A. solcher Wahlen durch die Gemeinde- oder Kreisvertretung Nachteile in Ansehung der Rechte und Pflichten als Gemeinde- oder Kreisangehöriger verhängen zu lassen. Übrigens würde dies auch im Widerspruch damit stehen, daß auch für die unbegründete A. von Provinzialämtern keine Nachteile angedroht sind. Die Wahl zum Mitgliede oder stellvertretenden Mitgliede der Gewerbesteuerausschüsse darf ebenfalls nur aus denselben Gründen abgelehnt werden; doch treffen den diese Wahl ohne Grund Ablehnenden keine Rechtsnachteile. Die Ernennung zum Gewerbesteuerausschuß der Klasse I kann beliebig abgelehnt werden (GewStG. § 47 Abs. 3).

III. Auch auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung ist überall da, wo ein Zwang zur Übernahme eines Ehrenamts besteht, die Befugnis zur A. vorgesehen (s. Ortskrankenkassen VI 1, Berufsgenossenschaften V 4, Versicherungsanstalten IV 4, Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung III). Ferner können unter bestimmten Voraussetzungen Mitglieder der Innungsvorstände, der Prüfungsausschüsse und der Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der Lehrlingsstreitigkeiten (s. Freie Innungen VI), ferner Mitglieder der Handwerkskammern (s. d. III), der Gewerbegerichte (s. d. IV), der Kaufmannsgerichte (s. d.) die Wahl ablehnen.

IV. A. von Kommunalämtern s. Gemeindeämter.

Ablieferungsscheine (bei Postsendungen) s. Einlieferungsscheine.

Ablohnung s. Lohn.

Ablösung von gewerblichen Berechtigungen. Unter A. im Sinne der GewO. wird im Gegensatze zur Aufhebung die Beseitigung eines Rechtes auf Antrag der Beteiligten gegen Entgelt verstanden, doch ist in Preußen auch für die Aufhebung der gewerblichen Berechtigungen von jeher Entschädigung gezahlt worden. Durch GewO. § 7 sind nach dem Vorgange der preuß. Gesetzgebung aufgehoben: alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (s. d.), die mit diesen verbundenen Zwangs- und Bannrechte (s. d.) mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen, alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung ohne Entschädigung zulässig war, der nicht auf einem Vertrage beruhende Mahlzwang, Branntweinzwang und Brauzwang, sowie das den städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner einer Stadt oder der Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ausschließlich bei ihnen entnehmen, das Recht Konzessionen (s. d.) zu erteilen und dafür Abgaben zu erheben sowie die Abgaben selbst. Für ablösbar erklärt sind dagegen alle übrigen nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt; das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme (GewO. § 8).

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, werden im Rechtswege entschieden, doch können für die Entscheidung über die rechtliche Natur einer Abgabe andere Behörden für zuständig erklärt werden (s. Gewerbeberechtigungen). Für das Verfahren bei der A. sind die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 17. Jan. 1845 §§ 34 f

GS. 79) und in den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen sowie für Abdeckereiberechtigungen die Bestimmungen des G. vom 17. März 1868 § 23 ff. (GS. 249) maßgebend. Über die A. (G. vom 17. Jan. 1845 § 43; G. vom 17. März 1868 § 62) beschließt der BezA., gegen dessen Endurteil unter Ausschluß anderer Rechtsmittel die Berufung an das OVG. zugelassen ist (ZG. § 133). Die Höhe der Entschädigung setzt der Regierungspräsident fest, gegen dessen Entscheidung nur der Rekurs an den HM. zugelassen ist (Entschädigungsgesetz § 50; G. vom 17. März 1868 § 67).

Ablösung der Kommunalabgabenfreiheit. Die auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Befreiung (s. d.) eines Grundstücks von Grundsteuern kann nach § 21 des KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) von der Gemeinde durch Zahlung des 20fachen Jahreswertes nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die A. beschlossen wird, abgelöst werden. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab auf Grund des besonderen Rechtstitels fest, so hat es hierbei sein Bewenden. — Über die A. der Gemeindeabgaben, die auf bäuerlichen, zum herrschaftlichen Gut eingezogenen, ihrer örtlichen Lage nach aber nicht mehr erkennbaren Grundstücken ruhen, s. Wüste Hufen.

Ablösung der Reallasten. I. Das BGB. hat wie die übrigen dinglichen Rechte so auch die Reallasten geregelt. Es bestimmt in § 1105: „Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind (Reallast)". Beschränkungen hinsichtlich der Reallasten schreibt es selbst nicht vor; dagegen hat es die Landesgesetze, welche die Begründung von Reallasten ausschließen oder beschränken, insbesondere nur gewisse Reallasten und auch diese nur mit Beschränkungen gestatten, ebenso die Bestimmungen über die Ablösbarkeit und A. der Reallasten unberührt gelassen (EGBGB. Art. 113—116; vgl. PrAG. z. BGB. Art. 30 u. 31). Die für die A. von Reallasten — die nachstehend allein behandelt werden soll — maßgebenden früheren Gesetze bestehen daher auch nach Erlaß des BGB. noch fort; sie beziehen sich aber selbstverständlich nur auf die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Reallasten (EGBGB. Art. 184).

Der Begriff solcher Reallasten ist nach manchen Richtungen hin bestritten; im allgemeinen versteht man darunter wiederkehrende Leistungen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf einem bestimmten Grundstück haften (nicht auch diejenigen, welche nur mit Rücksicht auf den Besitz eines bestimmten Grundstücks zu entrichten sind). Sie können in einem Tun oder Geben bestehen, in Geld oder Naturalien zu leisten sein, regelmäßig zu bestimmten Zeiten oder nur bei unregelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten geschuldet werden, und endlich von ein für allemal bestimmter oder von veränderlicher Höhe sein. Die meisten von ihnen rühren aus den wirtschaftlichen Verhältnissen und aus der Agrarverfassung vergangener Jahrhunderte her. Doch können sie auch auf gesetzlicher Anordnung beruhen und ebenso durch Vertrag oder Verjährung entstanden sein (wegen Einschränkung dieser beiden letzten Erwerbsarten vgl. weiter unten). Bei der Mehrzahl liegt ihre Entstehung im Dunkeln. Von der Servitut unterscheiden sie sich hauptsächlich dadurch, daß sie zu einem aktiven Handeln verpflichten, während bei der Servitut der Belastete der Regel nach nur zu einem Dulden verpflichtet ist.

Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ist die Gesetzgebung auf eine Beseitigung der Reallasten gerichtet gewesen; teils sind sie ohne Entschädigung aufgehoben, teils für ablösbar erklärt worden (vgl. auch Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen). Ohne Entschädigung der Berechtigten sind außer anderen Leistungen insbesondere aufgehoben alle auf einem ehemaligen schutzherrlichen Verhältnis beruhenden Lasten und Abgaben; für ablösbar erklärt sind alle anderen beständigen Abgaben und Leistungen, auch wenn sie aus dem gutsherrlichen Verhältnisse hervorgegangen sind, mögen sie auf eigentümlich oder auf bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken und Gerechtigkeiten gehaftet haben, insbesondere also alle Natural- und Geldzinsen, Fronden (Hand- und Spanndienste), die Besitzveränderungsabgaben (Laudemien), der Erbzins, der Kanon bei der Erbpacht u. dgl. m. Ausgeschlossen von der A. sind im allgemeinen die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste. Die Ausführung der A. gehört zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde (vgl. d.).

Die Gesetzgebung über die A. der Reallasten ist nicht im ganzen Staatsgebiete einheitlich gestaltet. Für den ganzen Staat außer der Prov. Hannover gilt jedoch die Vorschrift, daß mit Ausnahme fester Geldrenten beständige Abgaben und Leistungen einem Grundstück als Reallasten nicht auferlegt werden können. Neu auferlegte feste Geldrenten können nach 6monatiger Kündigung, die höchstens für 30 Jahre ausgeschlossen werden darf, mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden. Durch dieses Verbot werden aber Kreditinstitute sowie die Vorschriften über Rentengüter nicht getroffen (AblG. vom 2. März 1850 — GS. 77 — § 91; G. vom 28. Mai 1860 — GS. 221 — § 18; G. vom 15. Febr. 1872 — GS. 165 — § 13; G. vom 3. Jan. 1873 — GS. 3 — § 54; G. vom 23. Juli 1876 — GS. 357 — § 25; PrAG. z. BGB. Art. 30 u. 89 Nr. 15). Derartige verbotene Reallasten können daher auch nicht mehr durch Verjährung neu entstehen. In der Prov. Hannover ist bei der Veräußerung von Grundstücken die Neubegründung von Reallasten, welche nicht nur in festen Geldrenten, sondern auch in Abgaben von reinen Körnern und nutzbaren Erdarten sowie in Naturaldiensten bestehen können, gestattet; die Vereinbarung der Unablöslichkeit aber wie in den übrigen Provinzen ausgeschlossen (HannV. vom 23. Juli 1833; V. vom 28. Sept. 1867 — GS. 1670 —; V. vom 3. April 1869 — GS. 554; vgl. auch unter V). — Ablösbare privatrechtliche Lasten,

für die nach der Zerstückelung eines Grundstücks dessen einzelne Teile solidarisch haften würden, können durch die Generalkommission auf die einzelnen Teile verteilt werden (AG. z. GBO. Art. 31).

Abgesehen von diesen gemeinsamen Bestimmungen sind für die Gesetzgebung zu unterscheiden: 1. die älteren Gebietsteile, und zwar die Prov. Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz; 2. der Reg.-Bez. Kassel, ausschließlich der vormals großherzogl. hess. Gebietsteile; 3. der Reg.-Bez. Wiesbaden, einschließlich der zum Reg.-Bez. Kassel gehörigen vormals großherzogl. hess. Gebietsteile; 4. die Prov. Schleswig-Holstein, einschließlich des Kreises Herzogtum Lauenburg; 5. die Prov. Hannover; 6. die hohenzollernschen Lande.

II. 1. *Die älteren Gebietsteile und zwar die Provinzen Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz:* Durch zahlreiche Gesetze war zwar in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die A. von Reallasten geregelt worden; der dadurch geschaffene Rechtszustand ließ aber manches zu wünschen übrig. Die Ereignisse des Jahres 1848 gaben daher Veranlassung zu einer Revision der Gesetzgebung, die zu den beiden G. vom 2. März 1850, betr. die A. der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (GS. 77) [*nachstehend als AblG. 50 bezeichnet*] und über die Errichtung von Rentenbanken (GS. 112) führten. Beide ergingen für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landesteile; letztere wurden lediglich deshalb ausgenommen, weil dort die Zwecke des Gesetzes bereits durch die franz. Gesetzgebung insofern erreicht waren, als durch diese bereits eine große Anzahl Reallasten unentgeltlich aufgehoben, die übrigen aber den beweglichen Sachen gleichgestellt worden waren, und durch Kapitalzahlung abgelöst werden konnten.

Das AblG. 50 hat die älteren Gesetze nahezu vollständig beseitigt, und wo das nicht geschehen ist, haben sie doch in Wirklichkeit kaum noch praktische Bedeutung. Sodann hat es eine große Anzahl Berechtigungen, die der freien Verfügung über das Grundeigentum hindernd in den Weg traten und entweder gar keinen Geldwert hatten oder nur einen rein zufälligen Vorteil gewährten, *ohne Entschädigung aufgehoben.* Hierzu gehören: das Obereigentum des Lehnsherrn (mit Ausnahme der Thronlehne), des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, ebenso das Eigentumsrecht des Erbverpächters (mit dem Tage der Rechtskraft des Gesetzes haben daher der Erbzinsmann und der Erbpächter das volle Eigentum ihrer Stellen erlangt), der Anspruch auf Allodifikationszins für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit; — das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht; — die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen; — die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte von Grundstücken mit Ausnahm[e] der durch Verträge oder letztwillige Ver[-] fügungen begründeten des aus dem Mit[-] eigentumsrecht entspringenden, sowie de[s] gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei enteignete[n] Grundstücken, wenn diese nicht weiter not[-] wendig sind und veräußert werden sollen; — die auf Grundstücken haftende Verpflichtung gegen das in der Gegend übliche Tageloh[n] zu arbeiten; — die Befugnis, zu verlanger[n], daß ein Privatgrundbesitzer sein Grundstüc[k] mit Maulbeerbäumen bepflanze oder solch[e] unterhalte; — die Verpflichtung des so[g.] flämingschen Kirchganges. Ferner wurde[n] nachstehende aus dem früheren gerichts- un[d] schutzherrlichen Verbande, der früheren Erb[-] untertänigkeit oder der früheren Steuer- un[d] Gewerbeverfassung herrührenden Berechtigun[-] gen ohne Entschädigung aufgehoben: da[s] Recht, einen Anteil oder ein einzelnes Stüc[k] aus einer Erbschaft zu fordern; — das Rech[t] der Zerstückelung eines mit Abgaben ode[r] Leistungen belasteten Grundstücks zu wider[-] sprechen; — Leistungen der Nichtangesessene[n] aus jenem Verhältnis, soweit sie nicht au[f] anderweitigen Verträgen beruhen; — Bei[-] träge und Leistungen zur Tragung der Laste[n] der Privatgerichtsbarkeit und gutsherrliche[n] Polizeiverwaltung; — Abgaben und Leistunger[n] abgesehen von den gesetzlichen Gebühren, fü[r] einzelne gerichtliche Akte; — alle in Beziehun[g] auf die Jagd oder die Bewachung gutsherr[-] licher Gebäude und Grundstücke obliegende Dienste und Leistungen; — alle Dienste z[u] persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrscha[ft] und ihrer Beamten; — Abgaben zur Aus[-] stattung oder bei Taufen von Familienmi[t-] gliedern des Guts- oder Grundherrn; — Ab[-] gaben und Leistungen, welche, ohne zum öffent[-] lichen Steuereinkommen zu gehören, die Natu[r] der Steuern haben; — Abgaben für die Er[-] laubnis, auf eigenem Grund und Boden ge[-] wisse Vieharten oder Bienen zu halten; — di[e] Verpflichtung zum Verkauf von Wachs un[d] anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen a[n] die Gutsherrschaft; — die Befugnis, die au[f] fremden Hofräumen, Gärten, Äckern, Wiese[n] zerstreut stehenden Bäume und Sträucher z[u] benutzen und sich anzueignen; — die Ansprüch[e] auf Besitzveränderungsabgaben bei Besitzver[-] änderungen in der Hand des Berechtigten un[d] auf alle unfixierten Besitzveränderungsabgaben[,] die erst nach Einführung des Landeskultur[-] edikts vom 14. Sept. 1811 neu entstanden sin[d]. Aufgehoben wurden endlich auch alle unmittel[-] baren Gegenleistungen, welche bei den nac[h] Vorstehendem aufgehobenen Leistungen der[n] Berechtigten oblagen, sowie die von dem Guts[-] herrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit[-] und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebammen[-] fuhren. Ausgenommen von der Aufhebun[g] blieben jedoch die vorbezeichneten Dienste, Ab[-] gaben und Leistungen, insofern sie für di[e] Verleihung oder Veräußerung eines Grund[-] stücks ausdrücklich übernommen worden sin[d]. Hervorzuheben ist, daß mit der Aufhebung de[s] Obereigentums des Grundherrn, Erbverpäch[-] ters usw. nicht etwa gleichzeitig auch die au[s] diesem Verhältnisse beruhenden Abgaben un[d]

Leistungen aufgehoben waren. Sofern, was vielfach noch vorkommt, die nach Vorstehendem unentgeltlich aufgehobenen Berechtigungen in den Grundbüchern noch eingetragen stehen, können sie ohne weiteres auf Antrag des Eigentümers gelöscht werden.

Den ohne Entschädigung aufgehobenen Reallasten stehen diejenigen gegenüber, welche von der Ablösbarkeit ausgeschlossen sind. Es sind das die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, die auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, endlich die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden; falls letztere jedoch die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, so sind sie zugleich mit dieser abzulösen. Die Gemeinde- und Sozietätslasten sind von der Ablösbarkeit ausgeschlossen, weil durch einen Beschluß der Gemeinde oder Sozietät die Aufhebung oder Umwandlung solcher Lasten jederzeit erfolgen kann und weil außerdem die Mitglieder gewissermaßen Berechtigte und Verpflichtete in einer Person sind, daher gegen sich selbst ablösen würden. Lasten solcher Art sind mehr persönlicher Natur und nur mit Rücksicht auf den Grundbesitz verteilt. Soweit sie aber auf besonderen privatrechtlichen Verhältnissen beruhen, sind sie von der Ablösbarkeit nicht ausgeschlossen. Die Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulasten sind von der Ablösbarkeit ausgenommen, weil, solange nicht die Aufbringung der Kosten für diese Zwecke gesetzlich anderweit geregelt und sichergestellt ist, die Erhaltung jener unentbehrlichen Gebäude gefährdet werden könnte.

Abgesehen von den aufgehobenen und den von der Ablösbarkeit ausgeschlossenen Lasten unterliegen alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigentümlich oder früher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), der Ablösung, insbesondere Dienste, Abgaben in Körnern oder andere Naturalien, Fruchtzehnten, Besitzveränderungsabgaben (Laudemien, Lehnwaren, Antrittsgelder, Gewinngelder), feste Geldabgaben, die Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh u. dgl. m. Betreffs der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten ist jedoch das G. vom 11. März 1850 (GS. 146) [s. Mühlenabgaben] maßgebend, und ebenso bestehen besondere Vorschriften für die A. von Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechten, Abdeckereiberechtigungen u. dgl. m. (s. die betreffenden Artikel).

Die Ablösung erfolgt nur auf Antrag; diesen zu stellen, zu „provozieren", ist sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete befugt. Die Provokation auf A. durch den Berechtigten muß sich stets auf die A. aller Reallasten erstrecken, die für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften; sind mit dem Provokaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Naturalfruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten. Die Provokation auf A. durch den Verpflichteten muß sich stets auf sämtliche seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig (AblG. 50 § 95). — Zur A. ist zunächst die Feststellung des jährlichen Geldwertes der Reallast erforderlich. Soweit dieser nicht in einer festen Geldabgabe besteht oder ihr Wert sich nicht schon daraus ergibt, daß in den letzten Jahren Geldvergütungen in bestimmter Höhe ohne Widerspruch bezahlt und angenommen waren, wird er nach Normalpreisen, nach sachverständigem Ermessen oder durch Schiedsspruch festgestellt. Die Normalpreise und bzw. Normalmarktorte bei den sog. Martinimarktpreisen (s. u.) werden durch besondere Distriktskommissionen ermittelt, von der Generalkommission festgestellt und öffentlich bekanntgemacht (AblG. 50 §§ 67 ff.; G. vom 19. März 1860 — GS. 98; G. vom 11. Juni 1873 — GS. 356; Anw. vom 7. Juli 1877, JMBl. 193). Soweit es sich um feste Abgaben in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten handelt, die einen allgemeinen Marktpreis haben, wird der Wert nach demjenigen Martinimarktpreis, d. i. dem Durchschnittspreis der 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag — im November — liegt, festgestellt, welcher sich im Durchschnitt der letzten 25 Jahre vor Anbringung der Provokation unter Fortlassung der beiden teuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre ergibt (AblG. 50 § 18). Bei Abgaben, die nicht alljährlich entrichtet werden, wird ihr durchschnittlicher Jahresbetrag zugrunde gelegt. In derselben Weise, wie der Wert der Hauptleistung, wird auch der Wert der etwa von dem Berechtigten zu entrichtenden Gegenleistung ermittelt. Dieser Wert wird von dem der Hauptleistung abgezogen; der Überschuß bildet den Geldbetrag (Jahreswert) der abzulösenden Reallast. Übersteigt der Jahreswert der Gegenleistungen denjenigen der Hauptleistung, so ist der Regel nach dieser Mehrwert abzulösen (AblG. 50 § 61). Der festgestellte Jahreswert der Reallast kann von dem hierzu Verpflichteten durch Barzahlung des 18 fachen Betrages an den Berechtigten abgelöst werden; will der Verpflichtete das nicht, so erfolgt die A. durch Vermittelung der Rentenbank — also auch ohne daß deren Vermittelung besonders beantragt wäre. In diesem Falle erhält der Berechtigte von der Rentenbank den 20 fachen Betrag des Jahreswertes und zwar in 4 proz. Rentenbriefen; der Verpflichtete hat dagegen fortan an die Rentenbank den vollen Jahreswert der abzulösenden Last während $41^{1}/_{12}$ Jahre, oder aber, wenn er das vorzieht, $^{9}/_{10}$ dieses Jahreswertes während $56^{1}/_{12}$ Jahre zu entrichten, wodurch seine Schuld getilgt wird. Diese Berechnung beruht auf der Annahme einer landesüblichen Verzinsung von 5%, so daß also die Rentenbank, weil sie die ausgegebenen Rentenbriefe nur mit 4% zu verzinsen hat, 1% gewinnt, von dem zur Tilgung nur $^{1}/_{2}$% erforderlich ist. — Will der Verpflichtete die A. durch Barzahlung des 18 fachen Betrages bewirken, so kann der Berechtigte trotzdem Abfindung zum 20 fachen Betrage

durch die Rentenbank verlangen; in diesem Falle zahlt der Verpflichtete den 18fachen Barbetrag an die *Staatskasse* und diese entrichtet dafür an seiner Stelle die ihm obliegenden Zins- und Tilgungsquoten an die Rentenbank. Da diese $4\frac{1}{2}$% des Rentenbriefkapitals betragen, setzt hierbei der Staat also zu (AblG. 50 § 64; s. auch *Rentenbanken*); hervorzuheben ist nun aber, daß vorstehende Bestimmungen *nur* auf solche Reallasten Anwendung finden, die mit einem *gutsherrlich-bäuerlichen* Verhältnis in Zusammenhang stehen; wo das erwiesenermaßen nicht der Fall ist, kann die A. nur zum 20fachen Betrage, und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittlung der Rentenbank, auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Barzahlung nach vorhergegangener 6monatiger Kündigung geschehen. Teilzahlungen sind zwar zulässig, aber, mangels anderer Vereinbarung, nicht unter 300 M. (AblG. 50 § 65).

Besondere Bestimmungen gelten für die A. der den *Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohltätigkeitsanstalten sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehenden Realberechtigungen*, soweit solche nach dem AblG. 50 überhaupt ablösbar sind (wegen ihrer früheren Behandlung vgl. AblG. 50 § 65 Abs. 4 und G. vom 15. April 1857 — GS. 363). Nach dem G. vom 27. April 1872 (GS. 417) sind nämlich derartige Berechtigungen, soweit sie nicht bereits in feste Geldrente verwandelt sind, auf den Antrag sowohl des Berechtigten als auch des Verpflichteten auf ihren jährlichen Geldwert zu berechnen und unter Zugrundelegung der Martinimarktpreise in eine Roggenrente zu verwandeln. Diese Roggenrente ist aber nicht in natura, sondern in Geld, und zwar ebenfalls unter Zugrundelegung der Martinimarktpreise abzuführen. Die Höhe der jährlichen Zahlung ist hiernach von den jeweiligen Marktpreisen abhängig. Diese Roggenrenten sind also keine Tilgungsrenten. Sie sowohl als auch die schon rechtsverbindlich feststehenden Renten können auf den Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten völlig abgelöst werden. Zu dem Zwecke wird ihr Jahreswert nach dem Durchschnittsmarktwerte der letzten 24 Jahre — mit Weglassung der beiden teuersten und der beiden wohlfeilsten — ermittelt und, wenn der Antrag vom Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen, wenn der Antrag vom Berechtigten ausgeht, zum $22\frac{2}{9}$fachen Betrage kapitalisiert. Die Abfindung erfolgt durch Vermittlung der Rentenbank; dem Verpflichteten steht jedoch frei, bar abzulösen. Bei Vermittlung der Rentenbank hat der Verpflichtete die von dieser gewährte Abfindungssumme $56\frac{1}{12}$ Jahre hindurch durch Zahlung von $4\frac{1}{2}$% zu verzinsen und zu tilgen, so daß er bei A. zum $22\frac{2}{9}$fachen Betrage die Rente in der seitherigen Höhe weiter zu entrichten, bei A. zum 25fachen Betrage aber etwas mehr zu zahlen hat und nach $56\frac{1}{12}$ Jahren von seiner Schuld befreit ist.

Der Vollständigkeit wegen ist hier schließlich noch hervorzuheben, daß durch G. vom 10. April 1865 (GS. 172) die auf der schles. Zehntverfassung beruhenden Reallasten von Amts wegen zur A. gebracht worden sind.

2. *Der Reg.-Bez. Kassel mit Ausnahme der dazugehörigen vormals großherzoglich hessischen Gebietsteile.* Für die A. der Reallasten, und zwar auch derjenigen, welche bereits nach vorpreuß. Gesetzgebung ablösbar waren, ist maßgebend das G. vom 23. Juli 1876 (GS. 357). (Wegen der Zusammensetzung des Reg.-Bez. Kassel vgl. unter Gemeinheitsteilungen II B 1.) Durch dieses Gesetz sind im allgemeinen die Grundsätze der AblG. vom 2. März 1850 und 27. April 1872 (s. vorstehend) eingeführt. Demgemäß findet eine A. aller auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Reallasten) einschließlich der durch Staatsvertrag vom 9. April 1876 auf den preuß. Fiskus übergegangenen Gefälle (G. vom 2. Febr. 1879 — GS. 16) statt. Ausgeschlossen von der Anwendung des Gesetzes bleiben aber namentlich: die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Entwässerungs-, Wald- oder ähnliche Genossenschaft sich beziehenden Lasten; — die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden, sofern sie nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen. Die nach den G. vom 17. März 1868 (GS. 249) und vom 17. Dez. 1872 (GS. 717) ablöslichen gewerblichen und die auf den Abdeckereibetrieb bezüglichen Berechtigungen. Diejenigen Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und Genossenschaften aus Privatrechtsverhältnissen zustehen, ebenso die sog. Wasserzinsen, die für die urkundlich und dauernd verliehene Benutzung der Wasserkraft in öffentlichen Gewässern zu entrichten sind, gehören nicht zu den Ausnahmen vom Gesetze, unterliegen vielmehr der A.

3. *Der Reg.-Bez. Wiesbaden mit den zum Reg.-Bez. Kassel gehörigen vormals großherzoglich hessischen Gebietsteilen.* Maßgebend sind die G. vom 5. April 1869 (GS. 517), vom 15. Febr. 1872 (GS. 165), vom 8. Juni 1874 (GS. 248) und vom 16. Juni 1876 (GS. 369), durch die ebenfalls ein Rechtszustand hergestellt ist, welcher mit dem in den alten Provinzen geltenden in der Hauptsache und soweit nicht nachstehend etwas anderes angegeben ist, übereinstimmt. Ohne Entschädigung aufgehoben sind: das Heimfallrecht; — die Berechtigung, die Leistungen willkürlich zu erhöhen; — das Vorkaufs-, Näher- und Retraktrecht, soweit es nicht auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruht (dieses kann nur im Wege der Einigung aufgehoben werden); — das Recht, Besitzveränderungsabgaben bei Veränderungen in der herrschenden Hand zu verlangen; — endlich das Recht auf Gebühren für die Ausfertigung neuer Verleihungsurkunden

(G. vom 5. April 1869 §§ 4, 9). Ausgeschlossen von der A. bleiben die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie die auf eine Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten; endlich die im Tit. I des G. vom 17. März 1868 (GS. 249) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen (G. vom 5. April 1869 §§ 3, 9; vgl. G. vom 8. Juni 1874). Im übrigen sind ablösbar alle auf eigentümlich besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch haftenden beständigen Abgaben oder Leistungen (Grund oder Reallasten) einschließlich derjenigen, welche auf bereits abgelösten, dem Fiskus zugestandenen Berechtigungen gehaftet haben und für die dieser noch verhaftet ist (G. vom 15. Febr. 1872 § 1); ferner die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen nebst den damit verbundenen, denselben Verpflichteten obliegenden Anfuhrverbindlichkeiten (G. vom 16. Juni 1876 § 2); endlich die Wasserlaufabgaben (Wasserlauf- und Wasserzinsen — G. vom 8. Juni 1874). Wegen anderer fester Holzabgaben vgl. GemTO. vom 5. April 1869 (GS. 526) § 13.

4. Die Provinz Schleswig-Holstein mit dem Kreise Herzogtum Lauenburg. Die A. der Reallasten wird für die Prov. Schleswig-Holstein und den Kreis Herzogtum Lauenburg (G. vom 29. Mai 1903 — GS. 189) erschöpfend geregelt durch das G. vom 3. Jan. 1873 (GS. 3). Auch hier unterliegen alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigentümlich oder zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Grund- oder Reallasten), der A. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: bei den zu Erbzins, Erbfeste oder Erbpacht besessenen Grundstücken und Gerechtigkeiten das Obereigentum und das Heimfallsrecht des Berechtigten und dessen Verpflichtung zur Vertretung der auf den pflichtigen Realitäten haftenden Steuern (die aus dem Obereigentum entspringenden Berechtigungen auf Abgaben und Leistungen sind aber bestehen geblieben und unterliegen der A.); die der Gutsherrschaft oder dem Obereigentümer oder dem zu Reallasten Berechtigten zustehende Befugnis, Verträge über Teilung oder Belastung von Grundstücken zu bestätigen oder Urkunden über die Verleihung von Grundstücken auszufertigen, oder der Zerstückelung belasteter Grundstücke zu widersprechen; die in den §§ 1, 4 der V. vom 28. April 1867 (GS. 543) bezeichneten Steuern und steuerartigen Abgaben, die vom Staate an Privatberechtigte übergegangen sind; Abgaben bei Besitzveränderungen in herrschender Hand, sowie das Recht auf Gebühren für die Ausfertigung neuer Verleihungsurkunden und für die Konfirmation der Verträge über Grundstücke (§§ 2, 3, 28); die Jagddienste (G. vom 1. März 1873 — GS. 27); das an Meiergütern im Kreise Herzogtum Lauenburg bestehende Obereigentum. Ausgeschlossen von der Anwendung des Gesetzes bleiben die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich-, Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, sofern sie nicht aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlich-bäuerlichen, entstanden sind; alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude und sonstigen Schuleinrichtungen, sofern sie nicht auf ablösbaren Reallasten ruhen; die im Tit. I des G. vom 17. März 1868 — GS. 249) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen (§§ 4, 35). Die Holz- und Torfnutzungsrechte der Erbfester sind nach dem G. vom 3. Jan. 1873 abzulösen, selbst wenn sie die Natur der Dienstbarkeiten — auf die dieses Gesetz im übrigen keine Anwendung findet — haben sollten (§§ 4, 36).

Im übrigen gelten auch hier im allgemeinen die für die A. in den alten Provinzen maßgebenden Vorschriften.

5. Die Provinz Hannover. Über die A. der Reallasten besteht in Hannover eine umfangreiche Gesetzgebung, die zum Teil noch aus vorpreuß. Zeit herrührt. Die dabei zu befolgenden Grundsätze sind zuerst in der V. vom 10. Nov. 1831 (Hann. GS. Abt. I S. 209) niedergelegt und sodann in der V. vom 23. Juli 1833 (a. a. O. Abt. I S. 147) weitläufig ausgeführt worden. Gegenstände der A. sind danach eigentliche Reallasten jeder Art von allen Grundstücken außer von Fehn- und Moorkolonien; jedoch werden nicht dazu gerechnet Staats-, Gemeinde- und Sozietätslasten, wozu auch die aus Gemeinde- und Sozietätsverhältnissen entspringenden Kirchen-, Pfarr- und Schuldienste und Lasten gehören. Grundstücke, welche in einem Meier-Eigenbehörigkeits-, Meierdings- oder ähnlichem Verbande mit erblichem Rechte des Besitzers standen, ebenso die Erbzins- und Erbpachtgrundstücke werden durch A. der darauf ruhenden gutsherrlichen Rechte und Lasten in volles Eigentum verwandelt. Ablösbar sind hiernach: feste Geld-, feste Getreide- und andere feste Naturalabgaben, zufällige oder veränderliche Rechte wie Antrittsgelder, Besthaupt, Heimfall, Laudemien usw., Zehnten von Bodenerzeugnissen, Naturaldienste. Als Abfindungsmittel ist Kapital, Geld- oder Fruchtrente zulässig; der Jahreswert wird nach Durchschnittsmarktpreisen, Schätzung Sachverständiger oder Normalpreisen ermittelt.

Nach der AblO. vom 23. Juli 1833 war im allgemeinen nur der Verpflichtete befugt, auf A. anzutragen. Durch V. vom 28. Sept. 1867 (GS. 1670) wurde auch dem Domänenfiskus das Recht beigelegt, die A. der ihm zustehenden Reallasten zu verlangen, insbesondere auch die der früher unablösbaren, nach Maßgabe der V. vom 23. Juli 1833 bei der erblichen Übertragung von Gütern und Grundstücken vorbehaltenen Abgaben (vgl. I am Schluß), ferner die der Allodifikationsrenten auf Grund des G. vom 13. April 1836, endlich die der auf Grundstücken des hann. Harzes ruhenden Lasten (für die die AblO. vom 23. Juni 1833 keine Geltung hatte). Durch G. vom 3. April 1869 (GS. 544) wurden ferner die Bestimmungen des G. vom 28. Sept. 1867 auf die A. von Reallasten, welche an-

deren Berechtigten zustehen, ausgedehnt. Die Abfindung erfolgt durch Kapital (zum 18- oder 20fachen Betrage) oder durch Zahlung einer Rente während 41 1/12 Jahre an den Domänenfiskus oder an die Rentenbank (nach Maßgabe der Bestimmungen des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850). Auch die vorher unablösbaren Abgaben von Ziegeleien, Mühlen, Schankwirtschaften und ähnlichen mit dem erblichen Besitze eines Grundstücks verbundenen gewerbsartigen Betrieben sind für ablösbar erklärt, soweit sie nicht dem G. vom 17. März 1868 (GS. 249) unterliegen.

Von der A. waren hiernach noch die Abgaben der geistlichen Institute, sowie die in Fehn- und Moorkolonien bestehenden Abgaben ausgeschlossen. Für erstere erging demnächst das G. vom 15. Febr. 1874 (GS. 21), durch das die auch in dem G. vom 27. April 1872 (s. o.) bezeichneten Abgaben für ablösbar nach den Vorschriften des Ges. vom 3. April 1869 erklärt werden; jedoch mit der Abweichung, daß der nach den Vorschriften der hann. Ablösungsordnung festzustellende Jahreswert, entsprechend dem G. vom 27. April 1872 (GS. S. 417), zum 25fachen Betrage, wenn der Antrag vom Verpflichteten, zum 22 2/9fachen Betrage, wenn der Antrag vom Berechtigten ausgeht, abzulösen ist. Die A. erfolgt durch Vermittlung der Rentenbank, dem Verpflichteten steht aber Barablösung frei.

Die Ablösbarkeit der Erbenzins- und Erbpachtsverhältnisse in den Moor- und Fehnkolonien wird durch das G. vom 2. Juli 1876 (GS. 261) geregelt. Danach sind die aus solchen Verhältnissen entspringenden beständigen Abgaben und Leistungen in derselben Weise wie andere Reallasten ablösbar, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn dem Berechtigten Gegenleistungen für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen (Kanäle, Schleusen, Brücken, Wege usw.) zum Besten der Kolonie oder der Kolonisten obliegen, dem Ablösungsantrage erst stattgegeben werden darf, wenn die dauernde Forterhaltung sowie die weitere gedeihliche Entwicklung der für die Kolonie unentbehrlichen Einrichtungen nach erfolgter A. sichergestellt ist. Für die Fälle, wo Ausweisungen oder Verleihungen an Obererbpächter oder sonstige Mittelspersonen und von diesen wieder an Untererbpächter oder Kolonisten erfolgt sind, sind besondere Vorschriften hinsichtlich der Provokationsbefugnis gegeben; ebenso ist die Wertsermittlung für solche feste Abgaben, welche bis zu einem gewissen Zeitpunkte steigen und erst dann dauernd feststehen, besonders geregelt. Endlich ist den Moor-(nicht den Fehn-)kolonisten die Befugnis beigelegt, bei der A. nur 9/10 der vollen Rente, diese dann aber während 56 1/12 Jahre zu zahlen.

6. Die hohenzollernschen Lande. Für diese ist das G. vom 28. Mai 1860 (GS. 221) ergangen, das eine A. der Reallasten von Amts wegen anordnete. Diese ist inzwischen völlig durchgeführt. S. auch Gemeinheitsteilungen.

III. Welchen Umfang und welche Bedeutung die Reallasten seither gehabt haben, ergibt sich daraus, daß bis Ende 1903 im ganzen 84035 Eigentümer mit einem Flächenbesitz von 1408690 ha reguliert worden sind (vgl. unter Gutsherrlich-bäuerliche Regulierung), während die Zahl der übrigen Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben, bis dahin 2889726 betrug. Bei diesen Regulierungen und A. sind u. a. 6372143 Spanndiensttage und 23636405 Handdiensttage aufgehoben worden; an Entschädigungen sind im ganzen 231397980 M. Kapital, 27891042 M. Geldrente, 423614 Neuscheffel zu 50 l Roggenrente und 426049 ha Land festgesetzt worden. Sind auf diese Weise nun auch die meisten Reallasten beseitigt, so besteht doch immerhin eine große Anzahl heute noch zu Recht. Nach Erhebungen, die im Sommer 1904 angestellt worden sind, die aber bei der Ungewißheit der in Betracht kommenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse auf völlige Genauigkeit keinen Anspruch machen können, bestehen im ganzen Staate ablösbare Reallasten noch zu einem Jahreswerte von etwa 3300000 M.; weit über die Hälfte von diesen stehen geistlichen usw. Instituten zu.

Ablösung von Wegebauverpflichtungen. Die vertragsmäßige Übertragung der Wegebaulast oder einzelner wegebaulicher Verpflichtungen auf einen andern unter Gewährung eines entsprechenden Entgelts kann mit öffentlichrechtlicher Wirkung nur erfolgen, soweit nicht die Wegebaulast dem Verpflichteten kraft Gesetzes derart ausschließlich obliegt, daß nur er als öffentlichrechtlich Verpflichteter in Betracht kommen kann. Letzteres ist z. B. bei der auf ALR. II, 15 § 11 beruhenden subsidiären, aber ausschließlichen Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung der Land- und Heerstraßen im Sinne des ALR. II, 15 § 1 der Fall. Sie kann also vertraglich au Dritte mit jener Wirkung nicht übertragen werden (OVG. 32, 241; 35 S. 241, 250; 45, 267). Die in den Prov. Ostpreußen und Posen in großem Umfange erfolgte Übertragung der staatlichen Landstraßenunterhaltungslas auf kommunale Verbände, insbesondere au die Kreise, ist also zunächst nur privatrechtlic wirksam. In Westpreußen hat sie inzwische durch §§ 39, 43 der Wegeordnung für dies Provinz vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) be gleichzeitiger Aufhebung der Verpflichtung de Staates zur Unterhaltung der Landstraßen öffentlichrechtliche Wirkung erhalten. Mehrfac ordnen die Gesetze selbst die Ablösung. S überträgt die Wegeordnung für die Prov Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) in § 44 ff die Verpflichtung des Staates zur Unterhaltun gewisser Landstraßen, Landwege und Brücke auf den Provinzialverband gegen eine vo Staate zu zahlende Geldrente bzw. Ablösungs summe. Dasselbe Gesetz läßt ferner in §§ 25 31 ff. die A. der auf besonderen Titeln un auf Hebeberechtigung beruhenden Wegebauverpflichtungen zu. Ebenso im § 35 die A. vo privatrechtlichen Verpflichtungen zur Unterhaltung von Wegen. Die Wegeordnung fü Westpreußen §§ 25, 28, 33, 49 hat diese Vorschriften zum Teil übernommen. Auch di hann. Wegegesetzgebung kennt die A. unter ge

wissen Voraussetzungen. Vgl. §§ 49, 50 des Wegegesetzes vom 28. Juli 1851 (Hann. GS. Abt. I S. 141). Durch AKabO. vom 23. Aug. 1897 (MBl. 219) sind der MdöA. und der FM. ermächtigt, den Kommunalverbänden bei der Übernahme staatlicher Wegebaustücke das Eigentum des Staates an dem Wegegelände und dem Brückenbaugrunde zu übertragen. S. Landstraßen.

Ablösungsrenten s. Ablösung der Reallasten.

Abmeldung. I. Polizeiliche A. s. Meldewesen.

II. A. in steuerlicher Hinsicht ist im Einkommensteuerinteresse vorgeschrieben bei Wohnsitzveränderungen im Laufe des Steuerjahrs. Die A. hat binnen 14 Tagen nach dem Verzuge bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abzugsorts zu erfolgen; sofern aber die polizeiliche A. bei einer andern Behörde erfolgt, vertritt sie die steuerliche. Nicht rechtzeitige A. wird mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft (EinkStG. §§ 61, 68; AusfAnw. zu demselben Art. 75 Ziff. 2).

Das Gewerbesteuergesetz (§ 58 Abs. 1) bzw. § 10 Abs. 2 StAG. schreibt A. beim Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses vor bei Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes; Unterlassung der A. bedingt keine Strafe, aber Fortdauer der Steuerpflicht, sofern die Regierung nicht von der Befugnis der Abgangstellung von Amts wegen (s. Abgänge II A) Gebrauch macht (vgl. AusfAnw. z. GewStG. Art. 28, 46 II 1). Das Recht, eine noch nicht rechtskräftige Veranlagung wegen tatsächlicher Einstellung des Betriebes im Rechtsmittelwege anzufechten, wird ihm durch Unterlassung der A. nicht beschränkt (OVGSt. 10, 447).

Bei der Warenhaussteuer bedarf es zur Vermeidung der Fortdauer der Steuerpflicht der A. beim Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I, wenn in dem ganzen Betriebe oder einer einzelnen Betriebsstätte der Kleinhandel, nicht aber das ganze Gewerbe, eingestellt wird oder der Kleinhandel auf Waren keiner oder nur einer der im Warenhaussteuergesetz unterschiedenen Gruppen beschränkt wird (AusfAnw. zu diesem Gesetz Art. 23). Im übrigen vgl. die Artikel über die einzelnen Steuern, und wegen der Grund- und Gebäudesteuer s. Fortschreibung.

III. Militärische A. s. Beurlaubtenstand und Melde- und Gestellungswesen.

Abmusterung. Die A. besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffers (s. d.) und der aus diesem Verhältnis ausscheidenden Schiffsmannschaft (s. d.) vor einem Seemannsamte (s. d.). Sie muß, sobald das Dienstverhältnis beendigt ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamte desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Seemannsamte, welches zuerst angegangen werden kann. Über die A. wird von dem Seemannsamt ein Protokoll nach vorgeschriebenem Muster aufgenommen. S. Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 §§ 18—22, 26 (RGBl. 175), Dienstanweisung für die preuß. Musterungsbehörden vom 21. März 1903 (HMBl. 95). S. auch Führungszeugnis, Musterung, Seefahrtsbuch.

Abnahme (landespolizeiliche) s. Enteignung VI; wegen der A. (Betriebseröffnung) von Kleinbahnen s. Kleinbahnen III.

Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw. Die regelmäßigen jährlichen Absetzungen hierfür gehören nach § 9 I 5 EinkStG. zu den bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens von dem Roheinkommen abzugsfähigen Ausgaben, soweit sie nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind. Derartige Absetzungen sind daher nur zulässig, wenn und insoweit Gebäude usw. während der für die Veranlagung maßgebenden Zeitperiode infolge natürlicher Einflüsse und bestimmungsgemäßer Verwendung zur Einkommenserzielung, nicht z. B. durch Änderung der Technik usw. eine quantitative Verringerung oder qualitative Verschlechterung erlitten haben, und sie beruhen auf der Erwägung, daß derjenige Teil der Roheinnahme einer bestimmten Einkommensquelle, welcher der durch die Verwendung von Bestandteilen des Stammvermögens zur Einkommenserzielung bedingten Wertverminderung dieser Bestandteile entspricht, nur scheinbar Einkommen, in Wahrheit aber Vermögensverlust ist. Daher ist abzugsfähig der volle Wert der — soweit vom Steuerpflichtigen kein Gegenbeweis geführt wird, nach Durchschnittssätzen zu bemessenden — Wertsverminderung innerhalb der maßgebenden Zeitperiode, nicht nur eine solche Abnutzungsquote, die, bis zum Ablauf der Dauer der Benutzbarkeit des Objekts fortgesetzt abgezogen, mit Zinseszins den Neuwert repräsentieren würde. Die A. umfaßt, wie schon erwähnt, nicht nur die qualitative, sondern auch die quantitative Substanzverringerung, also auch diejenige durch den fortschreitenden Abbau von Bergwerken. Unzulässig ist eine Absetzung wegen A. des lebenden Inventars (OVG. vom 28. Febr. und 13. Juni 1895 — VI C 732, VI A 222) sowie des Kapitalvermögens (OVG. vom 30. Mai 1895 — VI A 665), in der Regel auch auf den bloßen Fundus; doch können hier Ausnahmeverhältnisse Platz greifen, z. B. bei Verschlechterung des Grund und Bodens durch Benutzung zur Ablagerung von Schlacken. In allen Fällen kann nur der Eigentümer, nicht aber auch der Pächter usw. Abzüge wegen A. machen. Vgl. OVGSt. 1 S. 235, 389; 2 S. 58 f., 391; 3 S. 15, 19, 111; 5 S. 162, 270 ff., 299; 6, 182; 7, 113 ff.; 8, 222; 9, 89 und den Artikel Abschreibungen.

Bei der Ergänzungssteuer ist die Berücksichtigung der A. dadurch gegeben und begrenzt, daß sich die Schätzung auf den gemeinen Wert zur Zeit der Veranlagung zu richten hat (ErgStG. § 9). Wegen der Berücksichtigung der A. bei der Gewerbesteuer s. den Artikel Abschreibungen. Bei der Gebäudesteuer findet ein Abzug für A. nicht statt (Gebäudesteuergesetz § 4; Veranlagungsgrundsätze vom 7. Mai 1892 — Drucks. des

AbgH. für 1895 „Zu Nr. 140" S. 137 — § 28 Abs. 2).

Abortanlagen. Die Ausführung der A. ist Gegenstand polizeilicher Regelung im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit. Bestimmungen hierüber finden sich in den verschiedenen Polizeiverordnungen, namentlich in den Baupolizeiverordnungen (ME. vom 4. Nov. 1887 — MBl. 246 —, betr. die Abführung von Schmutzstoffen auf bewohnten Grundstücken). Der Polizeibehörde steht insbesondere die Befugnis zu, auf eine solche Zahl und Einrichtung von Aborten in bewohnten Häusern zu dringen, als zur Fernhaltung von Gefahren für die Gesundheit der Hausbewohner und Nachbarn sowie im sittenpolizeilichen Interesse geboten ist (OVG. vom 16. Jan. 1884 — PrVBl. 5, 156), ebenso von dem ein Transportgewerbe (s. d.) Betreibenden die Herstellung von Aborten zu verlangen, die infolge der Ansammlung von Menschen auf dem dem Gewerbebetriebe dienenden Grundstücke erforderlich werden (OVG. 7, 389). Auch die Errichtung von Aborten (Bedürfnisanstalten) für das auf öffentlichen Straßen und Plätzen verkehrende Publikum kann beim Vorliegen der erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen von dem zur Tragung der mittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Verpflichteten polizeilich gefordert werden (OVG. 12, 387). In den größeren Ortschaften bestehen von den Gemeinden eingerichtete Kanalisationsanstalten, die auch zur Abführung der Fäkalien dienen. Ein Zwang gegen die Hausbesitzer zum Anschluß ihrer Grundstücke an solche Kanalisation kann nicht im Wege des Ortsstatuts, sondern nur durch Polizeiverordnung begründet werden (OVG. 26, 51). Durch Polizeiverordnung kann die Entleerung der Abtrittsgruben durch vorschriftsmäßige Apparate vorgeschrieben werden (KGJ. 13, 276). S. auch Abfuhr und Kanalisation, sowie Anlagen (gewerbliche) V 1.

Abraumsalze s. Salzabgabe IIIb.

Absatzgenossenschaften s. Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschafts-) [Allgemeines].

Abschätzungskommissionen s. Kriegsleistungen IV; Flurschäden.

Abschiebung s. Ausweisungen V; Freizügigkeit; Gothaer Vertrag.

Abschied. I. Der A. (Verabschiedung) bildet im Gegensatz zur unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und der Entfernung aus dem Amte oder Aberkennung desselben die auf freiwilligem Austritt beruhende Lösung des Staatsdienerverhältnisses. Er ist bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung des Amtes abhängt, nachzusuchen (ALR. II, 10 § 94), und soll nur bei erheblichem Nachteil für das gemeine Beste versagt werden (§ 95 a. a. O.). Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen (§ 96 a. a. O.). In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist (§ 97 a. a. O.); s. im übrigen Pensionierung und Dienstunfähigkeit der Staatsbeamten sowie wegen der zu erteilenden Entlassungsurkunden — Dimissoriale — die AKabO. vom 16. Sept. 1837 und 26. Sept. 1840 (bei Meißner, Handbuch für Verwaltungsbeamte S. 356). Den auf ehrenhafte Weise entlassenen Beamten ist nicht untersagt, die ihnen zustehenden Amtsprädikate beizubehalten (ME. vom 2. Febr. 1843 — MBl. 25).

II. Hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Offiziere lassen sich zwei Beendigungsarten in der Weise unterscheiden, daß bei der einen die Ehrenrechte und der Anspruch auf Lebensunterhalt (Pension) fortbestehen, bei der andern dagegen alle durch das Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten erlöschen. Zu der ersten Kategorie gehört die „Verabschiedung" mittels eines Entlassungspatentes, zu der zweiten die Entfernung aus dem Heere oder der Marine und die Dienstentlassung, mit welcher letzteren nicht der Verlust des Diensttitels verbunden ist. Entfernung aus dem Heere und Dienstentlassung sind Strafen, auf die unter bestimmten Voraussetzungen erkannt werden muß. Der Dienstentlassung und der Entfernung aus dem Heere kraft gerichtlichen Urteils steht die auf Grund ehrengerichtlichen Spruches erfolgte Entlassung mit schlichtem A. oder Entfernung aus dem Heere gleich (Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 §§ 2 ff.; MStGB. §§ 31 ff.; V. über die Ehrengerichte §§ 51 ff.).

Abschoß (gabella hereditaria) war eine Abgabe, welcher nach ALR. II, 17 §§ 161 ff. außerhalb Landes gehende Erbschaften von Landeseinwohnern, sowie andere vermögensrechtliche Zuwendungen an auswärtige Untertanen unterworfen waren. Der A. und das Abfahrtsgeld (s. d.), beides unter dem Namen Abzugsgeld (jus detractus) begriffen, ist durch die V. vom 21. Juni 1816 (GS. 199) und 11. Mai 1819 (GS. 134) sowie die KabO. vom 11. April 1822 (GS. 181) wesentlich eingeschränkt und mit Emanation der VU. (Art. 11) gänzlich in Fortfall gekommen.

Abschreibungen sind Abzüge vom Roheinkommen oder -ertrage einer Wirtschaftsperiode nicht mit Rücksicht auf wirklich geleistete Ausgaben, sondern zur Ausgleichung derjenigen Wertsverminderungen, welche die einzelnen Bestandteile des Erwerbsvermögens durch quantitative Verminderung oder qualitative Verschlechterung innerhalb dieser Periode erlitten haben.

I. Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwei Arten von A.: 1. die im § 8 I 5 als „Absetzungen" bezeichneten für Abnutzung von Gebäuden usw., bezüglich deren vgl. Artikel Abnutzungen; 2. die nur bei dem Einkommen aus Handel und Gewerbe im § 14 Abs. 1 zugelassenen „regelmäßigen jährlichen A., welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen". Von den zu 1 genannten unterscheiden sich die zu 2 genannten A. dadurch, daß sie für jede, auf welche Gründe auch immer zurückzuführende Wertverminderung sämtlicher Vermögensstücke des Kaufmanns zulässig sind. Sie sind ferner nur solchen Gewerbetreibenden gestattet, welche Handelsbücher nach Vorschrift

der §§ 38 ff. BGB. führen, da nur auf sie der 2. und 3. Satz des § 14 Abs. 1 EinkStG. anwendbar sind (AusfAnw. zum EinkStG. Art. 19); für andere Gewerbetreibende gilt lediglich das im § 9 I 5 a. a. O. über die Absetzungen für Abnutzung Bestimmte. Den A. nach § 14 steht andererseits die Verpflichtung der ordnungsmäßige Handelsbücher führenden Kaufleute gegenüber, auch allen aus der Bilanz sich ergebenden Wertzuwachs des Anlagekapitals als Einkommen zu versteuern. Die A. nach § 14 a. a. O. sind abzugsfähig, soweit sie „einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen", also nicht, soweit sie den Wert der Vermögensstücke niedriger erscheinen lassen, als ihr objektiver Verkaufswert zur Zeit der Bilanzaufstellung ist; soweit die A. hierüber hinausgehen, stellen sie verschleierte Rücklagen in Reservefonds dar und sind als solche steuerpflichtiges Einkommen. Die Höhe der für jedes Jahr zulässigen A. wird also bestimmt durch die Differenz zwischen den objektiven Verkaufswerten zur Zeit der beiden letzten Bilanzen; der in diese eingestellte Wert ist nicht maßgebend. Vgl. insbesondere OVGSt. 6, 270 ff.; 7, 140 ff.; 10, 294 ff., ferner a. a. O. 1 S. 59, 36 ff.; 2, 176; 3, 82 ff.; 7 S. 99, 331, 372; 8 S. 78, 85, 169, 202 ff.; 9, 242; 10, 309.

II. Bei Ausmittelung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrags können in Abzug gebracht werden „die A., welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen" (GewStG. § 22; AusfAnw. hierzu Art. 16 III). Hiermit ist dasselbe ausgedrückt wie in § 14 EinkStG.; jedoch macht es bei der Gewerbesteuer keinen Unterschied, ob der Steuerpflichtige kaufmännische Bücher führt oder nicht. Außerdem gestattet § 22 GewStG. aber auch „die Wertverminderung derjenigen Gegenstände, welche aus dem Betriebe ausscheiden, nach Maßgabe ihres Buchwertes" abzuschreiben, während im übrigen stets nur die Wertverminderung abgeschrieben werden darf. Vgl. die zu I erwähnten Entsch. des OVG., ferner ebd. 2, 186; 3 S. 346 f., 395 ff.; 4, 336 ff.; 5 S. 396 ff., 423 f.; 6, 440; 7, 452; 8, 425; 9, 422; 10, 412. S. auch die Artikel über die einzelnen Steuern, Abnutzung, Abzüge.

Abschriften. Einfache A. sind stempelfrei. Beglaubigte A. sind unter denselben Voraussetzungen steuerpflichtig wie amtliche Zeugnisse in Privatsachen (s. Zeugnisse). Der Stempel beträgt 1,50 M.

Abschuß s. Schonzeit des Wildes, Schußgeld und Wildschaden.

Abstimmung. I. A. bei Gerichten und Beschlußbehörden. Kollegialbehörden erscheinen bei ihren Entscheidungen als Einheit. Als ihr Wille gilt der der Mehrheit. Um diesen Willen zu ermitteln, bedarf es einer A., regelmäßig auch einer vorhergegangenen Beratung. Über beide treffen für die Gerichte, welche die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausüben, die §§ 194—200 GVG. nähere Bestimmungen. Gleiche oder ähnliche Vorschriften gelten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG. § 8; PrFGG. Art. 1) und in dem Verfahren vor den zur Ausübung der Militärgerichtsbarkeit berufenen Gerichten sowie den besonderen reichsgesetzlichen Gerichten (z. B. den Gewerbe- und den Kaufmannsgerichten) und in dem der besonderen Gerichtsbarkeit in Preußen (§ 90 AG. z. GVG. vom 24. April 1878 — GS. 239). Für das Abstimmungsverfahren bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und beim Reichsversicherungsamt finden sich nähere Vorschriften in der V. vom 22. Nov. 1900 (RGBl. 1017) § 22 und in der V. vom 19. Okt. 1900 (RGBl. 983) § 18.

Bei den preuß. Beschlußbehörden, bei denen die nach LVG. § 118 teilnehmenden technischen Beamten nicht mitstimmen, und Verwaltungsgerichten leitet der Vorsitzende die A. in der Weise, daß er die Fragen stellt und die Stimmen sammelt. Meinungsverschiedenheiten über die Fragestellung oder über das Ergebnis der A. entscheidet jedoch das Kollegium. Überall werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist im Kreis-(Stadt-)ausschuß eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der A. nicht teil, wohl aber noch vorher an der Beratung. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu, und zwar gibt er seine Stimme zuerst ab (LVG. § 40; Regul. für die KrA. vom 28. Febr. 1884 § 9). Im Bezirksausschusse scheidet bei gerader Stimmenzahl, wenn außer dem Vorsitzenden zwei ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem Dienstalter nach jüngste ernannte, d. i. dasjenige, dessen Ernennung zuletzt erfolgt ist, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maßgabe aus, daß das Stimmrecht vorzugsweise unter den ernannten Mitgliedern einem zum Richteramte Befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfassung bedarf, im übrigen dem Berichterstatter verbleibt. Auch hier gibt der Referent zuerst seine Stimme ab (LVG. § 33; Regul. für die BezA. vom 28. Febr. 1884 § 9). Bei gleichem Dienst- oder Lebensalter wird nötigenfalls das Los zu entscheiden haben. Beim Oberverwaltungsgerichte stimmt der Berichterstatter zuerst, nach ihm der zweite Berichterstatter, zuletzt der Senatspräsident, im Plenum zuletzt der Präsident, vor diesem die Senatspräsidenten und vor ihnen die sonstigen Mitglieder; beide letztgedachten Gruppen stimmen in der durch das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch das Lebensalter bestimmten Reihenfolge. Die A. der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden; jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, seine abweichende Ansicht mit Gründen in einem dem Vorsitzenden überreichten Schriftstücke niederzulegen. Die Sondervota werden mit den Urschriften und den vorbereitenden Arbeiten der Berichterstatter aufbewahrt (Regul. für das OVG. vom 22. Febr. 1892 § 7). Im Provinzialrate gibt bei Stimmengleichheit dagegen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; der Referent stimmt aber ebenfalls zuerst (LVG. § 15; Regul. für die Provinzialräte vom 28. Febr. 1884 § 8).

II. A. bei Gemeindewahlen usw. s. Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlen

sowie *Kreistagswahlen, Kreistagsbeschlüsse.*

III. A. bei *politischen Wahlen* und in den *politischen Körperschaften.* Die A. (Stimmabgabe) ist bei den *Wahlen zum preuß. Abgeordnetenhause,* und zwar sowohl bei den Urwahlen, wie bei den Abgeordnetenwahlen eine mündliche zu Protokoll; bei den *Reichstagswahlen* eine geheime (s. das Nähere bei *Abgeordnetenhaus* III und *Reichstagswahlen* III). Die A. in den *Parlamenten* geschieht nach Geschäftsordnungen, welche in den Einzelheiten nicht ganz übereinstimmen, entweder durch Aufstehen und Sitzenbleiben, eventuell, wenn auch bei Gegenprobe kein sicheres Ergebnis erzielt wird, durch Zählen; oder aber durch namentliche A. auf Antrag mit Unterstützung einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern. Die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahlen des Präsidenten erfolgen durch Stimmzettel, falls nicht Wahl durch Zuruf beschlossen wird.

Abteilungsdirigenten s. *Regierungen* II und *Oberregierungsräte.*

Abtrennung (*einzelner Grundstücke*) s. *Gemeindebezirke.*

Abtretung. I. Das Wort wird in einem zwiefachen Sinne gebraucht, in einem weiteren, in welchem von der A. auch von Sachen, z. B. der eines Grundstücks (Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 — GS. 221 — §§ 16, 17) gesprochen wird (s. *Abtretung von Land zu Wegezwecken*), und in einem engeren, eigentlichen, vom BGB. allein anerkannten Sinne, nach welchem die A. nur bei Forderungen und anderen Rechten stattfindet. Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem andern auf diesen in der Weise übertragen werden (A., Zession, Sondernachfolge in die Forderung), daß der neue Gläubiger (Zessionar) an die Stelle des alten Gläubigers (Zedenten) tritt (BGB. §§ 398 bis 411). Die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen finden auf die Übertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt (§ 413). Der Abtretungsvertrag ist in der Regel formfrei und die Ausstellung einer Abtretungsurkunde für den Übergang der Urkunde nicht erforderlich (Ausnahme z. B. bei einer Hypothekenforderung, BGB. § 1154), jedoch kann der Gläubiger zu seiner Legitimation eine Abtretungsurkunde gebrauchen. Mit dem Abschlusse des Abtretungsvertrags tritt der neue Gläubiger sofort und vollständig an die Stelle des alten; es findet nicht, wie grundsätzlich im römischen Rechte, eine Übertragung bloß der Ausübung statt. Auf Kenntnis des Schuldners von der A. kommt es nicht an; indessen schützt den Schuldner, der sich ohne Kenntnis von der A. mit dem alten Gläubiger oder einem späteren Zessionar einläßt, z. B. eine Zahlung leistet, sein guter Glaube. Mit der abgetretenen Forderung gehen auf den neuen Gläubiger die Hypotheken- oder Pfandrechte, die für sie bestehen, die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft und die mit ihr für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses verbundenen Vorzugsrechte über. Wie weit der alte Gläubiger dem neuen für den Bestand und den Eingang der Forderung haftet (regreßpflichtig ist), bestimmt sich nach dem der A. zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte. Durch die A. soll die Lage des Schuldners nicht verschlechtert werden. Der Schuldner kann deshalb dem neuen Gläubiger außer den Einwendungen gegen diesen auch alle Einwendungen entgegensetzen, die er zur Zeit der A. gegen den bisherigen Gläubiger (den Zedenten) hatte. Grundsätzlich sind jetzt alle Forderungen, auch solche aus zweiseitigen Verträgen, abtretbar. Nicht abtretbar ist eine Forderung, wenn die Leistung an einen andern als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung des Inhalts erfolgen kann, z. B. ein Anspruch auf Verpflegung und meist die Ansprüche auf persönliche Dienste, wenn die A. durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist, und soweit die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist. Dazu treten nach Art. 32, 80, 81 EGBGB. die reichsgesetzlichen und gewisse landesgesetzliche Vorschriften, durch welche eine Reihe von Forderungen und anderen Rechten noch besonders für nicht übertragbar erklärt ist, z. B. das Vorkaufsrecht (BGB. § 514), die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegeneinander zustehen (§ 717) und der Anspruch der Tochter auf Aussteuer (§ 1623). Weitere reichsgesetzliche Vorschriften enthalten die sozialpolitischen Versicherungsgesetze, § 115a GewO., § 2 des G. vom 21. Juni 1869 (Arbeits- und Dienstlohn); s. unter IV, § 6 RBG., § 45 RMilG. usw. Landesgesetzliche Beschränkungen schreiben für Preußen vor z. B. § 173 des Berggesetzes (EGBGB. Art. 67), die Pensionsgesetze für Beamte, Geistliche, Lehrer und die Gesetze, betr. die Witwen- und Waisengelder. S. auch *Abtretung und Verpfändung von Ruhegehalts- usw. Ansprüchen,* ferner von *Ansprüchen aus der Arbeiterversicherung und Lohn.*

Die Wirkung des Verbots der A. ist verschieden. Ist die A. wegen der Natur der Forderung ausgeschlossen, so ist eine trotzdem erfolgte Leistung des Schuldners an den Zessionar gültig. Verbote im öffentlichen Interesse oder in diesem und in dem Interesse des Schuldners machen die A. nichtig, und sie wird auch nicht durch Leistung an den Zessionar wirksam.

II. Zuweilen gewährt das Gesetz einer Person das Recht, vom bisherigen Gläubiger die A. zu verlangen. In einigen anderen Fällen erfolgt die Übertragung einer Forderung ohne weiteres kraft Gesetzes, wenn ein gewisser Tatbestand erfüllt ist; so tritt z. B. der Bürge, der den Gläubiger befriedigt hat, insoweit von selbst in die Rechte des Gläubigers gegen den Schuldner ein (BGB. § 774). Auf diese Übertragung kraft Gesetzes finden die meisten Vorschriften über die A. entsprechende Anwendung (BGB. § 412).

III. Außerdem kann die Übertragung einer im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten Forderung durch eine richterliche Verfügung erfolgen, welche sie dem Gläubiger an Zah-

lungs Statt überweist. Hierdurch erlangt der Gläubiger die Rechte eines Zessionars und ist er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen (ZPO. §§ 835, 837). Verschieden von dieser Überweisung an Zahlungs Statt (in vim cessionis) ist die zur Einziehung (in vim assignationis), welche den pfändenden Gläubiger nicht an die Stelle des alten Gläubigers der überwiesenen Forderung setzt, sondern ihn nur zur Empfangnahme und Beitreibung der Forderung und Verrechnung des Eingezogenen auf seine Forderung ermächtigt (ZPO. §§ 835, 836). Dagegen ist jener Übertragung verwandt die der Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten durch Anordnung des Gerichts gemäß § 118 ZVG. vom 24. März 1897/20. Mai 1898 (RGBl. 1897, 97 und 1898, 713), welche wie die Befriedigung aus dem Grundstücke wirkt.

IV. Forderungen, welche ihrer Natur nach pfändbar, aber teils aus billiger Rücksicht auf den Schuldner, teils aus Gründen des öffentlichen Wohles der Pfändung durch besondere Vorschriften entzogen (ZPO. § 850) und deshalb auch nicht abtretbar sind, sind außer dem Arbeits- oder Dienstlohne nach den Bestimmungen des sog. Lohnarrestgesetzes vom 21. Juni 1869 (BGBl. 1869, 242) in der Fassung der G. vom 29. März 1897 (RGBl. 159) und vom 17. Mai 1898 (RGBl. 332) Art. III, den Alimentenforderungen, den Ruhegehalts- usw. Ansprüchen der Beamten und ihrer Witwen und Waisen (s. den folgenden Artikel) und den Hebungen aus Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen (s. den zweitfolgenden Artikel) besonders noch 1. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten sowie die Verstümmelungszulagen und Unteroffiziers-Dienstprämien (G. vom 22. Mai 1893 — RGBl. 171 — Art. 18), 2. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, 3. die Pensionen invalider Arbeiter und 4. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten, die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt (vgl. auch G. vom 18. Juni 1901 — RGBl. 211 — § 9; G. vom 2. Juni 1878 — RGBl. 99 — § 3; G. vom 22. Mai 1895 — RGBl. 237 — Art. III § 1 Abs. 2). Übersteigen in den vorstehenden Fällen unter 3 und 4 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 M. für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen, jedoch ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das gleiche gilt in Ansehung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge mit gewissen Einschränkungen. Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen. Nach Art. 23 Abs. 4 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Okt. 1890 sind die aus internationalen Transporten herrührenden Forderungen der Eisenbahnen untereinander nur beschränkt pfändbar.

V. Die Beurkundung der A. von Rechten, welche sich durch Vertrag vollzieht — also nicht auch die durch Überweisung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch Anordnung des Gerichts oder kraft Gesetzes (oben Nr. II u. III) —, unterliegt nach TSt. 2 LStG. einem Stempel von 1/50 % des Wertes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Geldbetrages oder des Wertes des abgetretenen Rechtes. Der Stempel beträgt mindestens 1 M. und, wenn der Wert des abgetretenen Rechtes nicht schätzbar ist, 5 M. Wird eine Abtretungsurkunde nicht ausgestellt, so ist das Benachrichtigungsschreiben über die erfolgte A. von dem Verpflichteten steuerpflichtig, sofern nach der Verkehrssitte über die A. eine förmliche Urkunde errichtet zu werden pflegt und durch die Benachrichtigung die Aufnahme einer solchen ersetzt werden soll. Befreit sind Urkunden, durch die eine Forderung einem Kommunalverbande, einer Kommune oder einer Korporation ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder einer Grund-, Kredit- oder Hypothekenbank abgetreten wird, falls auf Grund der A. reichsstempelpflichtige Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden. Diese Urkunden müssen den Vermerk tragen: „Stempelfrei, da auf Grund dieser Urkunde reichsstempelpflichtige Pfandbriefe neu ausgegeben werden." Der Antrag auf Eintragung der A. einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuche ist mit 1/50 % des Betrages der Hypothek oder Grundschuld, mindestens mit 1 M., zu versteuern, sofern die dem Antrage zugrunde liegende Abtretungsurkunde nicht spätestens innerhalb 2 Wochen seit Zustellung der Gerichtskostenrechnung vorgelegt wird. Die Stempelpflicht tritt nur ein, wenn die beantragte Eintragung erfolgt. Der Stempel wird mit den Gerichtskosten erhoben (TSt. 2 Abs. 4—8).

A. der Rechte aus Kauf- und Veräußerungsgeschäften seitens des Erwerbers sind wie diese zu versteuern; A. der Rechte aus dem Meistgebot unterliegen dem festen Stempel von 1,50 M. (TSt. 32 Abs. 10 LStG.).

Abtretung und Verpfändung von Ruhegehalts- usw. Ansprüchen. 1. Die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie 2. die Pension der Beamten nach deren Versetzung in einstweiligen oder

dauernden Ruhestand und der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt unterliegen der Pfändung nicht. Sofern diese Beträge die Summe von 1500 M. für das Jahr übersteigen, ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen (ZPO. § 850 Ziff. 7 u. 8). Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet nach BGB. §394 die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt. Nach §6 des RBG. vom 31. März 1873 können die Reichsbeamten den auf die Zahlung von Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit verpfänden, als die Pensionen der Beschlagnahme unterliegen. Die A. oder Verpfändung des Rechts auf den Bezug der Pension sowie des Witwen- und Waisengeldes ist für diejenigen Beamten, auf die das PensG. vom 27. März 1872 und das G., betr. Fürsorge für Witwen und Waisen, vom 20. Mai 1882 Anwendung findet, rechtlich unwirksam (PensG. vom 27. März 1872 — GS. 268 — § 26; G. vom 20. Mai 1882 — GS. 298 — § 17; EGBGB. Art. 81; RBG. — RGBl. 61 — § 6; G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung — RGBl. 85 — § 17; G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheers und der Kais. Marine vom 17. Juni 1887 — RGBl. 237 — § 19; vgl. auch Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 — RGBl. 211 — § 9).

Abtretung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung von Ansprüchen aus der Arbeiterversicherung. Die Übertragung der Ansprüche aus der Arbeiterversicherung sowie ihre Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung ist gleichmäßig durch KVG. §§ 56, 65 Abs. 3, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 74, GUVG. § 96, LUVG. § 102, BUVG. § 37, SUVG. § 100, InvVG. § 55 geregelt. Danach hat die Übertragung, Verpfändung oder Pfändung nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt zur Deckung eines Vorschusses der dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Entschädigung (Krankenunterstützung, Angehörigenunterstützung, Unfall-, Alters-, Invalidenrente, Sterbegeld) von dem Arbeitgeber, einem Organe des Trägers der Versicherung oder dem Mitglied eines solches Organs gegeben worden ist und zur Deckung der in ZPO. § 850 Abs. 4 bezeichneten Forderungen an Unterhaltsbeiträgen. Entschädigungen aus der Unfall- und Invalidenversicherung können auch gegenüber Forderungen der ersatzberechtigten Gemeinden, Armenverbände, der an ihre Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen, der Krankenkassen und Versicherungsanstalten abgetreten, gepfändet und verpfändet werden. Die Ansprüche aus der Arbeiterversicherung dürfen nur auf geschuldete Beiträge (Eintrittsgelder), auf gezahlte Vorschüsse auf zu Unrecht gezahlte Entschädigungen und auf die von den Vorständen verhängten Ordnungsstrafen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung ist ferner zulässig bei Krankenunterstützungen gegenüber Beträgen, die Versicherten auf Grund von Ersatzforderungen, die ihnen gegen einen Dritten zustehen und von diesem auf den Träger der Versicherung übergegangen sind, bezogen haben oder die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze gezahlt sind. In diesem Falle dürfen Ansprüche auf Krankengeld nur zur Hälfte aufgerechnet werden. Bei Knappschaftsvereinen können die Ansprüche der Versicherten weder übertragen noch gepfändet werden (Berggesetz § 173). Unfallentschädigungen dürfen auf Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften, Alters- und Invalidenrenten auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten, Unfallentschädigungen sowie Alters- und Invalidenrenten auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens aufgerechnet werden. Ausnahmsweise darf der Berechtigte seinen Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) genehmigt wird. Bei eingeschriebenen Hilfskassen kann der Unterstützungsanspruch mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen noch gepfändet werden. Er darf nur auf geschuldete Beiträge, nicht aber auf Ordnungsstrafen (OVG. 17, 296; 32, 313) aufgerechnet werden (Hilfskassengesetz § 10).

Abtretung von Land zu Wegezwecken. Die zwangsweise Durchführung der A. geschieht in erleichterter Form. Die Zulassung der Enteignung erfolgt, wenn es sich um Grundeigentum handelt, das außerhalb der Städte und Dörfer liegt und mit Gebäuden nicht besetzt ist, nicht durch Kabinetsordre, sondern durch Beschluß des Bezirksausschusses (Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 — GS. 221 — § 3; ZG. § 150). Wenn es sich um Wege innerhalb der Ortschaften handelt, für die auf Grund des § 11 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. 561) Fluchtlinien festgesetzt sind und der Plan ausgelegt ist, so erhält die Gemeinde das Recht zur Enteignung mit dem Tage der Auslegung ohne weiteres (§ 8 a. a. O.). In betreff der Entschädigungen sind §§ 13, 14 a. a. O. und §§ 7, 24 des Enteignungsgesetzes maßgebend. Im Anschluß an § 7 cit. vgl. ferner § 36 der Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) und § 34 der Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357). Über die grundbuchliche Behandlung auf Grund Unschädlichkeitszeugnisses vgl. schließlich Art. 19 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) und Art. 120 Abs. 1 EGBGB. nebst den dadurch aufrechterhaltenen Bestimmungen, betr. den erleichterten Abverkauf kleinerer Grundstücke in den einzelnen Landesteilen (Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., 2, 515 ff.). S. Baustoffe, Enteignung, Fluchtlinien, Kunststraßen III.

Abverkäufe (G. vom 3. März 1850) s. Unschädlichkeitszeugnisse.

Abwässerabführung. Die Beseitigung der Abwässer, d. h. der in dem hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zurückbleibenden Flüssigkeiten, geschieht in der Regel durch Einführung in die von der Natur geschaffenen Gewässer, insbesondere in die Flüsse, die ihrer natürlichen Bestimmung nach zur Aufnahme und Abführung von Flüssigkeiten dienen (RGZ. 16, 180; 38, 268). Die Befugnis zur A. dieser Art unterliegt jedoch

mannigfachen **Beschränkungen** teils privatrechtlicher, teils **öffentlichrechtlicher** Art.

I. Nach **den Grundsätzen** des **Privatrechts** ist die **Benutzung der Gewässer** zur Abführung von **Abwässern nur insoweit** zulässig, als die dadurch **verursachte Verunreinigung** der Gewässer **das gemeinübliche** Maß nicht überschreitet. **Die Frage, ob** letzteres der Fall, ist nach den **tatsächlichen Verhältnissen** des Einzelfalls unter **Berücksichtigung** der Anschauungen der **Beteiligten und der** Verhältnisse der in Betracht **kommenden** Gegend zu beurteilen. Demgemäß **kann der** Uferbesitzer an einem Privatflusse **gegenüber** einer das gemeinübliche Maß **überschreitenden** Verunreinigung des Flusses **durch einen Oberlieger** im ordentlichen Rechtswege **Klage auf** Unterlassung der Verunreinigung **und Androhung** einer Strafe für jeden **Fall der Zuwiderhandlung** erheben (BGB. **§§ 903, 906, 1004**; ZPO. § 890; RGZ. 16, 178; **38, 266**; DJZ. 01, 214). Zur Begründung **der Klage** genügt die Tatsache der **Verunreinigung; Sache** des Beklagten ist es, **einwandweise geltend** zu machen, daß die Verunreinigung **das** gemeinübliche Maß nicht übersteige **oder die** Benutzung des Flußwassers **den Kläger** nicht oder nicht wesentlich beeinträchtige (**Planck**, Kommentar zum Bürgerlichen **Gesetzbuche**, 3. Aufl., 3, 173: § 906 BGB. **Anm. 5 bei d**; Dernburg, Bürgerliches Recht, **3. Aufl., 3, 241**). Gegen die Verunreinigung **eines öffentlichen** Flusses kann im ordentlichen **Rechtswege** nicht vorgegangen werden, **weil der** öffentliche Fluß weder Eigentum der **Uferanlieger** ist noch im besonderen Eigentume **des** Fiskus steht (RGZ. 3, 232; 4, 258). **Der** Einleitung von Abwässern in öffentliche **Flüsse** kann daher nur auf Grund öffentlichen **Rechtes** entgegengetreten werden.

II. **Die öffentlichrechtliche** Grundlage für ein **Einschreiten** gegen eine zu weit gehende **Verunreinigung** der Gewässer durch Einführung **von Abwässern** bilden neben den Strafbestimmungen der §§ 43, 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (GS. 197) und des § 27 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. 230) in Verb. mit § 3 des Privatflußgesetzes vom 28. Febr. 1843 (GS. 41), die insbesondere die Schädigung fremder Fischereirechte, die Beeinträchtigung des Bedarfs an reinem Wasser und eine erhebliche Belästigung des Publikums untersagen, der als allgemeines preuß. Landesrecht (OVG. 7, 391; 15, 434; KGJ. 21 C 60) für den ganzen Umfang der Monarchie geltende § 10 ALR. II, 17 sowie der § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 (GS. 265) und der § 6 der V. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 (GS. 1529). Auf Grund dieser allgemeinen, die Aufgaben der Polizei umgrenzenden Vorschriften kann die Polizeibehörde der Einführung von Abwässern in Gewässer jeder Art entgegentreten, sofern davon eine Verletzung öffentlicher Interessen *zu besorgen* ist, ohne dabei an die für ein *privatrechtliches* Vorgehen unerläßliche Voraussetzung *einer* das gemeinübliche Maß überschreitenden Verunreinigung gebunden zu sein. *Insbesondere* **wird** sich ein polizeiliches Einschreiten häufig aus dem Gesichtspunkte einer durch die A. und die damit verbundene Verunreinigung eines Gewässers drohenden Gesundheitsgefahr rechtfertigen lassen, wobei es genügt, wenn eine auch nur mittelbare Gesundheitsgefahr, wie sie z. B. üble Ausdünstungen der Abwässer im Gefolge haben können, zu besorgen ist (OVG. im PrVBl. 17, 431 Abs. 5). Im Zusammenhange hiermit sei auch auf die den Schutz gegen übertragbare Krankheiten bezweckenden Bestimmungen im Seuchengesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306) § 35 hingewiesen. Gegen die Einleitung von Abwässern in einen Privatfluß, von der eine Gefahr für das Gemeinwohl nicht zu befürchten ist und die auch keinen Verstoß gegen eine der obenerwähnten Strafbestimmungen darstellt, darf die Polizeibehörde nicht einschreiten, auch wenn die dadurch veranlaßte Verunreinigung des Flusses über das gemeinübliche Maß hinausgeht, da die Polizei zum Schutze rein privater Interessen nicht berufen ist. Dagegen muß sie für berechtigt erachtet werden, unter den gleichen Voraussetzungen der Abwasserzuführung in einen öffentlichen Fluß entgegenzutreten, weil in einem solchen niemand ohne Genehmigung der zuständigen Behörde etwas vornehmen darf, was über den Gemeingebrauch hinausgeht, und deshalb die Beseitigung des Zustandes, der der Genehmigung bedurft hätte, diese aber nicht erhalten hat, von der Polizeibehörde lediglich deshalb verlangt werden kann, weil er nicht genehmigt worden ist (OVG. 32, 263). Ein Privatrecht, in einen öffentlichen Fluß unmittelbar Abwässer in einem über den Gemeingebrauch hinausgehenden Umfange abzuleiten, kann auch durch unvordenkliche Verjährung nicht erworben werden (RG. in der DJZ. 1903, 105). Für öffentliche Flüsse kommt ferner der § 366 Nr. 10 StGB. in Betracht, der die Übertretung der zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, R e i n l i c h k e i t und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, darunter auch Wasserstraßen, erlassenen Polizeiverordnungen unter Strafe stellt.

III. Was die **Art des polizeilichen Vorgehens** betrifft, so kann dieses, abgesehen von der Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens oder der Verhängung einer Polizeistrafe nach Maßgabe des G. vom 23. April 1883 (GS. 65) auf Grund der gedachten Strafbestimmungen, entweder darin bestehen, daß die Einführung der Abwässer in bestimmte Wasserläufe, sei es allgemein, sei es für gewisse Arten von Abwässern, z. B. für Zuckerfabrik-, Brauerei-, Brennereiabwässer, durch Polizeiverordnung, selbstverständlich nur auf der Grundlage der oben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, geregelt oder daß im Wege polizeilicher Verfügung gegen einzelne Abwässerabführungsanlagen eingeschritten wird. In der Regel wird der letztere Weg vorzuziehen sein, da es sich empfiehlt, tunlichst jede schematische Behandlung zu vermeiden und unter gebührender Berücksichtigung jedes einzelnen Falles und billiger Abwägung widerstreitender Interessen nach Maßgabe der obwaltenden örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu verfahren. Dabei

ist ein Unterschied geboten je nach der Art der Anlagen und Anstalten, von denen die Abwässer herrühren. Handelt es sich um gewerbliche Anlagen, die einer besonderen Genehmigung nach GewO. § 16 bedürfen, so gilt folgendes: Für die Neuerrichtung solcher Anlagen sind in erster Linie die §§ 17 ff. GewO. und die AusfAnw. vom 9. Aug. 1899/24. Aug. 1900 (MBl. 1899, 127; 1900, 288) maßgebend. Hier bietet namentlich GewO. § 18 eine Handhabe, um einer zu weit gehenden Verunreinigung der Wasserläufe durch Einführung von Abwässern entgegenzutreten. Denn danach hat die Behörde zu prüfen, ob eine Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen kann, wobei insbesondere auch die gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten sind. Je nach dem Ausfalle der Prüfung kann die Genehmigung zu der Anlage an Bedingungen geknüpft werden, z. B. an die Herstellung geeigneter Klärvorrichtungen, oder sie kann auch ganz versagt werden. Gegenüber bestehenden, bereits genehmigten Anlagen dagegen ergeben sich, sofern nicht etwa GewO. § 25 oder § 51 Platz greift, die Grenzen des polizeilichen Einschreitens aus dem Inhalte der Genehmigungsurkunde. Erheblich weiter gehen die Befugnisse der Polizeibehörde gegenüber gewerblichen Anlagen, die einer Genehmigung nach GewO. § 16 nicht bedürfen, sowie gegenüber nicht gewerblichen Anlagen jeder Art, da gegen diese auf Grund der oben angeführten Bestimmungen bis zu ihrer völligen Untersagung eingeschritten werden kann (OVG. 23 S. 254, 257—263). Von dieser äußersten Möglichkeit wird jedoch nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn eine unschädliche Abführung der Abwässer, insbesondere mittels Reinigung durch Bodenberieselung oder Kläranlagen, nicht zu erreichen ist. Die Wahrnehmung der polizeilichen Befugnisse liegt im allgemeinen den Ortspolizeibehörden und den Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörden ob. Für schiffbare Wasserstraßen, mit deren Verwaltung besondere Behörden im Sinne des § 138 LVG. betraut sind (s. Oberpräsidenten), ist auch deren Zuständigkeit begründet. Insoweit es sich um eine Verunreinigung der Gewässer durch Abwässer aus Bergwerken handelt, sind zum Einschreiten gegen gemeinschädliche Einwirkungen neben den Wasserpolizeibehörden die Bergbehörden (Oberbergämter, Revierbeamten) zuständig, die sich jedoch in wichtigeren Fällen mit den Wasserpolizeibehörden ins Benehmen setzen sollen (ME. vom 7. April 76 in der ZfBHuS. 24 A 23).

Infolge der durch die ständige Vermehrung der Bevölkerung und der auf die Benutzung der Wasserläufe angewiesenen Anlagen stetig zunehmenden Verunreinigung der Gewässer haben sich die zuständigen Minister zum Erlasse der Allg. Vf. vom 20. Febr. 1901, betr. Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer (MBl. 91), veranlaßt gesehen, in welcher die bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer Würdigung in Hinsicht auf ihre praktische Anwendung unterzogen und die zu ihrer Anwendung berufenen Behörden unter Hinweis auf die einschlägige Judikatur und auf die zu beachtenden verwaltungsrechtlichen und technischen Grundsätze zu einer sorgsamen Handhabung der bestehenden Gesetze angehalten werden. Aus der allgemeinen Verfügung ist besonders die Anordnung hervorzuheben, daß behufs Feststellung etwaiger Verunreinigungen und Erörterung der zur Reinhaltung erforderlichen Maßnahmen nach Bedarf, in der Regel mindestens alle zwei bis drei Jahre, Begehungen derjenigen Gewässer vorgenommen werden sollen, die bereits in erheblichem Maße verunreinigt sind oder bei denen eine solche Verunreinigung zu besorgen ist. Die näheren Bestimmungen darüber, auf welche Gewässer die Begehungen erstreckt werden, in welchem Zeitabschnitte sie stattfinden und welche Beamten hinzugezogen werden und die Begehungen leiten sollen, sind den Regierungspräsidenten überlassen. Doch soll dem zuständigen Baubeamten (Meliorations-, Wasser-, Kreisbauinspektor), dem Gewerbeinspektor und den Medizinalbeamten stets Gelegenheit gegeben werden, sich an den Begehungen zu beteiligen. Des weiteren gibt die allgemeine Verfügung Anhaltspunkte für die Anwendung der geldenden gesetzlichen Bestimmungen, umschreibt die mit den polizeilichen Maßnahmen vornehmlich zu verfolgenden Ziele und die dabei vorzugsweise zu beachtenden Gesichtspunkte und weist schließlich — im wesentlichen übereinstimmend mit den obigen Ausführungen — auf den je nach der Art der die Verunreinigung verursachenden Anlagen und Anstalten gebotenen Unterschied in dem polizeilichen Vorgehen hin. In einer besonderen Anlage sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer erschöpfend und übersichtlich zusammengestellt. Eine zweite Anlage enthält die nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft aufgestellten „Grundsätze über die Einleitung von Abwässern in Vorfluter".

IV. Für die fortlaufende Beobachtung und Verwertung der Fortschritte auf dem Gebiete der A. ist seit 1901 die Kgl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin ins Leben gerufen worden, bei der sowohl Behörden wie Privatpersonen gegen mäßige Gebühren sachkundigen Rat erlangen können. Die Geschäftsanweisung der Anstalt, aus der sich deren Aufgaben im einzelnen ergeben, ist im ersten Heft der vom Leiter und Vorsteher der Anstalt gemeinsam herausgegebenen, in zwanglosen Heften erscheinenden Fachschrift „Mitteilungen aus der Kgl. Versuchs- und Prüfungsanstalt usw." (Verlag von August Hirschwald in Berlin) auf S. 5 ff. abgedruckt.

V. Von besonderer Wichtigkeit ist die A. im Wege der Kanalisation in Städten und größeren ländlichen Ortschaften. Wegen derselben s. Kanalisation.

Abweisung Neuanziehender s. Neuanziehende.

Abwesenheit. Über ihren Einfluß auf den Verlust des Unterstützungswohnsitzes s. Unterstützungswohnsitz.

Abzahlungsgeschäfte sind Kaufgeschäfte über

bewegliche **Sachen, bei denen** diese Sachen dem Käufer **alsbald zur Benutzung** übergeben werden, **während er den Preis** in Teilzahlungen von **bestimmter Höhe und** in bestimmten Fristen zu entrichten **hat.** Gewöhnlich wird hierbei die **Bedingung vereinbart,** daß dem Verkäufer **das Eigentum** der verkauften Sache bis **zur Tilgung des Preises** vorbehalten bleiben soll. Den eigentlichen A. stehen gleich diejenigen **Verträge,** welche darauf abzielen, die **Zwecke eines A.** in einer andern Rechtsform, **insbesondere** durch mietweise Überlassung der **Sache, zu erreichen,** gleichviel, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht. Die A. sind mit Rücksicht auf die mit ihnen verbundenen Mißstände (Förderung von überflüssigen, die Verhältnisse des Käufers übersteigenden Anschaffungen zu unverhältnismäßigen Preisen, Schädigung des reellen Geschäfts, im Falle der Nichtentrichtung einer Rate den Käufer schwer schädigende Vertragsbestimmungen) durch das G. vom 16. Mai 1894 (RGBl. 450) einschränkenden Bestimmungen unterworfen, die jedoch keine Anwendung finden, wenn der **Empfänger** der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist (§ 8). Hat der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen vom Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Teil verpflichtet, dem andern Teile die empfangenen Leistungen zurückzugewähren (§ 1). Für die Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Wert zu vergüten. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt nach ZPO. § 287 Abs. 1 (§ 2). Zuungunsten des Käufers vereinbarte unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen können durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden (§ 4 Abs. 1). Die Abrede, daß die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist und der Vertrag, mit dem er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt (§ 4 Abs. 2). Der Verkauf von Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien, Bezugs- oder Anteilscheinen auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Teilzahlungen und deren Veräußerung durch sonstige, auf gleiche Zwecke abzielende Verträge ist bei Strafe verboten (§ 7).

Abzeichen ist ein Wort, welches in verschiedener Beziehung gebraucht wird. Es werden darunter verstanden **Firmen- und Warenbezeichnungen** (s. u. a. **Warenbezeichnungen, Wappen, Kaiserliches und Königliches, Rotes Kreuz**); ferner **Orden und Ehrenzeichen** (s. **Orden**); **Amtsabzeichen** (s. d.); endlich auch **Abzeichen von Vereinen,** insbesondere von Krieger-, Schützen-, Turn-, Feuerwehrvereinen usw. Betreffs dieser A. bestimmt ME. vom 7. Juli 1897 (MBl. 132), daß gegen die Anlegung der von privatrechtlichen Verbänden und Vereinen verliehenen Auszeichnungen, A. usw. nichts zu erinnern ist, wenn dieselben ihrer Form nach in Verbindung mit dem zugehörigen Bande zu Verwechslungen mit — inländischen oder ausländischen — Orden und Ehrenzeichen keinen Anlaß bieten. Andernfalls ist auf Grund § 360 Nr. 8 StGB. strafrechtlich bzw. auf Grund ALR. II, 17 § 10 polizeilich einzuschreiten. Die in diesem Erlasse vorbehaltene Regelung wegen der in einzelnen Landesteilen von öffentlichrechtlichen Verbänden, insbesondere von Stadt- und Landgemeinden, verliehenen, ordensähnlichen Auszeichnungen ist durch Erl. vom 16. März 1899 (MBl. 52) dahin erfolgt, daß der Form nach ordensartige und auch ordensartig getragene Auszeichnungen als Orden im Sinne Art. 50 VU. zu betrachten sind und daher nicht verliehen werden dürfen. Die Auszeichnung hat vielmehr in anderer Form (durch Litzen und Tressen an der Feuerwehruniform, nicht zum Tragen bestimmte Medaillen usw.) zu erfolgen. Für die ausgebildeten Sanitätsmannschaften der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (s. auch **Sanitätskolonnen**) ist als Abzeichen das rote Kreuz in der Form des Eisernen Kreuzes auf weißem Felde bestimmt worden (Erl. vom 16. Sept. 1905 — MBl. 148).

Abzüge bei der Veranlagung zur Einkommen-, Ergänzungs- und Gewerbesteuer. I. Behufs Darstellung des der **Einkommensteuer** unterliegenden **Reineinkommens** sind von dem **Roheinkommen,** d. h. den gesamten Jahreseinkünften in Geld und Geldeswert aus Kapitalvermögen, Grundvermögen, Pachtungen und Miete, Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaus, gewinnbringender Beschäftigung und Rechten auf periodische Hebungen und sonstigen Vorteilen (EinkStG. § 7), in Abzug zu bringen: 1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten; 2. die vom Steuerpflichtigen für das Steuerjahr zu zahlenden Schuldzinsen und Renten, soweit sie nicht auf Einnahmequellen (rechtlich, gleichviel ob wirtschaftlich) haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind, bei der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 EinkStG. (vgl. den Artikel **Einkommensteuer**) aber nur die Zinsen der auf den inländischen Einkommensquellen haftenden oder für deren Erwerb aufgenommenen Schulden; 3. die auf besonderen, wenn auch freiwillig übernommenen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten; 4. die von dem Grundeigentum, Bergbau und Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten **Staatssteuern,** deren es heute nach Außerhebungsetzung der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sowie der Bezirksabgaben (vgl. Artikel **Aufhebung direkter Staatssteuern**) nur noch die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Eisenbahnabgabe gibt, sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, gleichviel, ob sie an Reich, Staat oder Kommunalverbände zu entrichten sind; 5. die regelmäßig jährlichen

Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden usw. (vgl. Artikel Abnutzung); 6. die vom Steuerpflichtigen für seine Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden laufenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen; 7. bis zur Höhe von 600 M. jährlich Prämien für Versicherung des Steuerpflichtigen selbst (nicht auch seiner Haushaltungsangehörigen) auf den Todes- oder Erlebensfall, nicht auch für andere Kapitalversicherungen (EinkStG. § 9 I; AusfAnw. hierzu Art. 4, 24, 25, 43 II).

Zu den nach Ziff. 1 abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die gesamten Betriebskosten, also A. bei der Landwirtschaft: die Ausgaben für a) Unterhaltung (nicht auch für Erweiterung oder Neubau) der dem Betriebe dienenden oder ihn sichernden Gebäude (Wirtschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen) und sonstigen baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Wege, Brücken, Brunnen, Drainagen usw.); b) Erhaltung und Ergänzung (nicht auch für Verbesserung und Vermehrung) des lebenden und toten Inventars; c) Versicherung von Wirtschaftsgebäuden, lebendem und totem Inventar (nicht auch von Hausrat), Vorräten, Erzeugnissen und Früchten gegen Feuer-, Hagel- und andere Schäden; d) Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume (nicht auch im Haushalt); e) zugekaufte Sämereien, Pflanzen, Futter- und Dungmittel und sonstige Rohstoffe und Materialien; f) Gehälter, Löhne, nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommene Naturalien und sonstige Emolumente, sowie für Kranken- usw. Versicherung des Wirtschafts-, nicht auch des Haushaltungspersonals (AusfAnw. z. EinkStG. 11 II); ist der Grundbesitz verpachtet, so kommen die Ausgaben natürlich nur bei demjenigen, Verpächter oder Pächter, in Abzug, der sie zu leisten hat, beim Pächter außerdem aber alle nicht in Erzeugnissen der Wirtschaft und Arbeitsleistungen bestehenden Geld- und Naturalleistungen an den Verpächter (Art. 15 a. a. O.). B. Bei der Forstwirtschaft fallen unter Ziff. 1 Aufwendungen für Aufsicht, Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer und Unterhaltung der Baulichkeiten, endlich für Aufforstungen abgetriebener (nicht auch bisher unbewaldeter) Flächen (Art. 17 a. a. O.). C. Bei den persönlichen Wohnungs- oder Haushaltsbedürfnissen des Eigentümers oder eines Mieters dienenden Gebäuden kommen in Abzug, und zwar je nachdem sie dem einen oder andern zur Last fallen, bei diesem oder jenem die Ausgaben für Verwaltung (z. B. für Portier usw.), Instandhaltung, Reparatur und Versicherung des Gebäudes und seines Zubehörs (auch Versicherung gegen Haftpflicht des Eigentümers), nicht aber für Verbesserungen (Art. 16 a. a. O.). D. Bei Handel und Gewerbe die Ausgaben für a) Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Baulichkeiten aller Art und Erhaltung und Ergänzung des Betriebsmaterials; b) Versicherung der zu a gedachten Gegenstände und der Vorräte gegen Brand- und sonstige Schäden; c) Pacht- und Mietzins für zum Betriebe gepachtete oder gemietete Objekte; d) Heizung und Beleuchtung im Betrieb; e) Anschaffung von Rohstoffen und sonstigen im Betriebe erforderlichen Materialien; f) Gehälter, Löhne, nicht den Betriebsbeständen entnommene Naturalleistungen an das Betriebspersonal und die für dieselben zu Kranken- usw. Kassen zu entrichtenden Beiträge (Art. 18 a. a. O.). E. Bei Einkommen und Kapitalvermögen fallen unter Ziff. 1 die unmittelbar durch die Verwaltung des Vermögens entstehenden Kosten (Depotgebühren, Courtagen, Vormundschaftshonorare, Versicherung gegen Kursverlust bei Auslosung usw. (Art. 8 a. a. O.); F. bei Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung die laufenden Geschäftsunkosten, z. B. bei Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern usw. für Haltung des Bureaus, bei Ärzten für Haltung des Fuhrwerks und Sprechzimmers, bei Gelehrten, Künstlern usw. für Besoldung von Gehilfen u. dgl., Materialien und Erhaltung und Ergänzung (nicht erste Anschaffung) von Gerätschaften, bei allen diesen nicht aber für Fachliteratur, bei Beamten nicht für Studierzimmer; für Kleidung ist ein A. nur insoweit zuzulassen, als durch den Beruf besondere, über die standesgemäßen persönlichen Bedürfnisse hinausgehende Aufwendungen bedingt sind (Art. 21 a. a. O.; OVGSt. 4, 200; 7, 384; 8 S. 110, 120; 9 S. 152 ff., 168).

Nach Ziff. 3 sind u. a. abzugsfähig diejenigen Zulagen an Berufsoffiziere und Offiziersaspiranten, zu denen sich der Vater usw. der Militärbehörde, wenn auch formlos, verpflichtet hat (OVGSt. 1, 167; 2 S. 86, 112; 8 S. 101 ff., 105; 9, 220 f.), nicht dagegen alle auf allgemeiner gesetzlicher Verpflichtung beruhenden oder vom freien Willen des Gebers abhängigen Leistungen, also insbesondere nicht derartige Zuwendungen an minderjährige Kinder; dagegen spricht mit Rücksicht auf §§ 1601 ff. BGB. die von der Steuerbehörde zu entkräftende Vermutung dafür, daß Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe für ein volljähriges Kind nicht im Gesetz ihren Grund haben und daher abzugsfähig sind (OVG. vom 17. April 1902 in MittdSt. 43, 16); dies würde entgegen der bisherigen Rechtsprechung des OVG. auch für die Zulagen an volljährige Referendare u. dgl. gelten. Dagegen erklärt OVGSt. 11, 177 Kosten für den Einjährigendienst des Sohnes für nicht abzugsfähig, weil Ableistung des Militärdienstes zur Erfüllung der jedem Deutschen obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten und deren Kosten daher zum standesgemäßen Unterhalt gehören. Nicht abzugsfähig sind ferner die auf dem öffentlichen Recht beruhenden Sozietätslasten und Einquartierungslasten (OVGSt. 2, 155 ff.; 1, 249).

Unter Ziff. 4 fallen von indirekten Abgaben insbesondere die beim Produzenten erhobenen Verbrauchssteuern, die Zölle, soweit sie für Geschäftsbedürfnisse entrichtet werden, Stempelabgaben und Umsatzsteuern (beim Besitzwechsel von Grundstücken), soweit sie durch den Geschäftsbetrieb entstehen, Lustbarkeitssteuern, welche der Gastwirt zahlt; auch Kanalisationsabgaben sind nach OVGSt. 8, 143 ff. als indirekte (?) abzugsfähig.

Nach dem gegenwärtig dem Landtage vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des EinkStG. und des ErgStG., sollen auch abzugsfähig sein: a) sämtliche von den Grundbesitzern zu entrichtenden Dienstlasten und Beiträge zu öffentlichen Be- und Entwässerungsverbänden; b) die vom Grundeigentum, Gewerbebetrieb und Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, in Gutsbezirken bis zur gleichen Höhe die Kommunalsteuern und neben ihnen bestehenden Gutslasten, welche letztere dabei mit 50% der staatlich veranlagten Realsteuern in Ansatz kommen; c) Lebensversicherungsprämien für nicht selbständig zu veranlagende Haushaltungsangehörige, jedoch diese und die Prämien für die eigene Versicherung nur, soweit sie zusammen und mit den Beiträgen für Kranken- usw. Kassen 600 M. jährlich nicht übersteigen; d) auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu entrichtende Tilgungsbeiträge für auf dem Grundbesitz haftende Schulden, soweit die Beiträge 1% des Schuldkapitals und 600 M. jährlich nicht übersteigen. Bei der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 EinkStG. soll über die Abzugsfähigkeit der Schuldenzinsen usw. nur der „wirtschaftliche" Zusammenhang mit den inländischen Einkommensquellen entscheiden.

Als nicht abzugsfähig hebt § 9 II EinkStG. ausdrücklich hervor alle „Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft geboten und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind," und alle Aufwendungen von Geld und Erzeugnissen des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes für den eigenen Haushalt und zum Unterhalt der Angehörigen.

Keinen A. vom Roheinkommen behufs Ermittelung des Reineinkommens, sondern die Freilassung eines Teiles des letzteren von der Einkommensteuer bedeutet der im § 18 EinkStG. von Reineinkommen von nicht mehr als 3000 M. vorgeschriebene A. von 50 M. für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren; wird durch diesen Abzug für drei oder mehr Familienmitglieder eine Ermäßigung der Steuer nicht bedingt, so tritt trotzdem eine solche um eine Stufe ein. Nach der zurzeit dem Landtage vorliegenden Novelle zum EinkStG. soll bei Einkommen bis 3000 M. jedenfalls eine Ermäßigung eintreten bei 3 oder 4 solchen Angehörigen um 1, bei 5 oder mehr um 2 Stufen. Bei Einkommen von 3000—6500 M. soll bei Vorhandensein von 3 oder 4 solchen Angehörigen eine Ermäßigung um 1, bei mehr um 2 Stufen eintreten. Dagegen sollen künftig nicht mitgezählt werden Angehörige, die im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen tätig sind oder mindestens 500 M. eigenes Einkommen haben.

II. Bei der Ergänzungssteuer kommen behufs Feststellung des steuerbaren Vermögens von dem Aktivvermögen in Abzug alle Kapitalschulden mit Ausschluß derjenigen „Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden)" sowie der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen aus oder einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen geldwerten Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder die Lebenszeit eines andern, auf unbestimmte Zeit oder auf mindestens 10 Jahre entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zu gewähren sind. Soweit diese Schulden und Lasten auf außerpreuß. Grundstücken oder außerpreuß. Betrieben dienenden Anlage- und Betriebskapital rechtlich haften, bleiben sie wie diese Aktiven außer Betracht; umgekehrt kommen sie bei der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 II ErgStG. (vgl. Art. Ergänzungssteuer) nur insoweit in Abzug, als sie auf den steuerpflichtigen Objekten haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind (nach dem oben erwähnten Entwurf einer Novelle zum EinkStG. und ErgStG. soweit sie „wirtschaftlich" zu diesen Objekten „in Beziehung stehen"); bei ungeteilter Haftung auf steuerbaren und nicht steuerbaren Vermögensteilen erfolgt verhältnismäßiger A. (ErgStG. § 8; AusfAnw. hierzu Art. 17). Die den gemeinen Wert der Bewertungseinheiten des Aktivvermögens schmälernden Lasten dieser Einheiten sind schon bei der Bewertung der letzteren zu berücksichtigen (vgl. Artikel Ergänzungssteuer).

III. Bei Ausmittelung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages kommen neben den Abschreibungen (vgl. Artikel Abschreibungen) alle wirklich, gleichviel ob zweckmäßiger- oder unzweckmäßigerweise verwendeten Betriebskosten in Abzug (GewStG. § 22). Hierzu gehören insbesondere die unter I Abs. 2 D dieses Artikels aufgezählten Aufwendungen, außerdem aber insbesondere sämtliche auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden, an wen auch immer zu entrichtenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben, nicht dagegen, sofern es sich nicht um rein gewerbliche Erwerbsgesellschaften handelt, die Einkommen- und sonstigen Personalsteuern (AusfAnw. z. GewStG. Art. 16 II). Nicht zu den Betriebskosten gehören u. a. der Pacht- oder Mietwert der dem Gewerbetreibenden selbst gehörenden und dem Betrieb gewidmeten Grundstücke und Räume (OVGSt. 3, 394) sowie der Geldwert der eigenen Tätigkeit des Gewerbetreibenden, der einzelnen Geschäftsteilhaber oder, soweit die Tätigkeit lediglich in der Eigenschaft als Gesellschaftsmitglied ausgeübt wird, der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, einer einfachen und der persönlich haftenden einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (OVG. a. a. O. 3, 261; 1, 175 ff.; 4, S. 7 ff., 285).

Abzugsatteste sind stempelfrei; s. im übrigen Meldewesen.

Abzugsgeld s. Abfahrtsgeld u. Abschoß.

Ackerbau. A. ist der feldmäßige Anbau nutzbarer Pflanzen, hauptsächlich des Getreides; die zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 (GS. 253) erlassene Anweisung zur Ermittlung des Reinertrages definiert noch heute zutreffend als Ackerland diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen. Die Elemente des A. sind Bodenkunde und Bodenbearbeitung, sowie Vorbereitung des Bodens durch richtige Düngung, Bestellung mit dem nach Art und Sorte geeigneten Saat- oder Pflanzengut, Pflege des Pflanzenwuchses (hauptsächlich bei Hackfrüchten und Handelsgewächsen), endlich die Aberntung und Verwertung der Feldfrüchte. Jedes dieser Momente bildet in wissenschaftlicher wie in praktischer Beziehung ein gewaltiges und niemals erschöpftes technisches Arbeitsproblem. Der Erhaltung und Förderung des A. dienen, neben der staatlichen Schutzzollgesetzgebung, die Maßnahmen zu Förderung der Landeskultur (s. d.), deren wichtigsten Zweig der A. bildet. Zum Schutze des A. dienen ferner die Strafvorschriften in §§ 308 ff., 368 Nr. 9, 370 Nr. 1 StGB., zahlreiche Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. 230), die Maßnahmen gegen den Wildschaden (s. d.) und gegen schädliche Tiere und Pflanzen (s. d.) sowie zum Vogelschutz (s. Vögel), endlich die Unpfändbarkeit des zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Ackergeräts und sonstigen Inventars (ZPO. § 811 Nr. 4) und der Beschränkung der Pfändbarkeit an Früchten auf dem Halm (§ 810 das.).

Ackerbauschulen, niedere landwirtschaftliche Lehranstalten, s. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Ackergeräte. Wegen der Unpfändbarkeit s. Ackerbau. Der unbefugte Gebrauch fremden A. ist strafbar nach § 28 Nr. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. 230).

Ackernahrung. Der Begriff der selbständigen A. ist in der Gesetzgebung nicht einheitlich behandelt. Namentlich ist an dem Erfordernis der Spannfähigkeit, das nach § 68 KAG. vom 14. Juli 1893 die Voraussetzung der Verpflichtung zu Spanndiensten ist, in anderen neuen Gesetzen nicht festgehalten. S. auch Unerbenrecht, Landwirtschaftskammern, Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Adel. I. Das ALR. bezeichnet den Adel als den ersten Stand im Staate (II, 9 § 1). Soweit mit dem A. politische Vorrechte verbunden waren, sind dieselben, jedoch vorbehaltlich der Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums (GS. 1806—1810, 170) sowie Art. 4 VU. aufgehoben worden. Geblieben sind dem A. die Ehrenrechte — Führung des Adelsprädikats vor dem Namen und des Wappens (ALR. II, 9 § 16) — sowie gewisse andere, aus seiner sozialen Stellung entstammende Vorrechte (bei Besetzung der Hofämter, Verleihung des Johanniterordens, Teilnahme an den Grafenverbänden, autonomische Dispositionsbefugnis der Ritterschaft in einzelnen Provinzen usw.). Erworben wird der A. außer durch Verheiratung weiblich-bürgerlicher Personen mit Adligen durch eheliche Abstammung von einem adligen Vater, sowie durch landesherrliche Verleihung, nicht aber ohne weiteres durch Legitimation und Adoption (ALR. II, 9 §§ 3, 4, 7 [s. Annahme an Kindes Statt V und Uneheliche Kinder III]) und ebensowenig durch eine Ehe zur linken Hand und Deszendenz aus einer solchen (ALR. II, 1 § 863 und II, 2 § 557); verloren durch Verheiratung einer Adligen mit einem Bürgerlichen und durch Verzicht, was letzteres allerdings bestritten ist. Nichtgebrauch des A. hebt denselben an sich nicht auf; jedoch muß bei Nichtgebrauch in zwei Geschlechtsfolgen für den Fall der Wiederaufnahme der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (ALR. II, 9 §§ 94, 95; Anh. § 120); s. auch Heroldsamt. Von auswärtigen Souveränen an preuß. Staatsangehörige verliehene Adelsprädikate dürfen ohne kgl. Genehmigung im Inlande nicht geführt werden (ALR. II, 9 § 13; Anh. § 118). Unbefugte Annahme von Adelsprädikaten ist nach § 360 Ziff. 8 StGB. strafbar.

II. Der A. zerfällt in den niederen und den hohen A. Dem letzteren gehören außer den Mitgliedern der souveränen Häuser, sowie des vormaligen hann. Königshauses, des vormaligen kurhess. und des vormaligen herzogl. nass. Fürstenhauses, des fürstl. Hauses Hohenzollern und des herzogl. holst. Fürstenhauses (s. Fürsten), die vormals reichsunmittelbar gewesenen fürstl. und gräfl. Häuser an. Ihnen ist, von anderen Rechten abgesehen, das Recht der Ebenbürtigkeit verblieben (Art. XIV der Deutschen Bundesakte vom 21. Juni 1815), d. h. das Recht der Mitglieder dieser Häuser unter sich mit souveränen Häusern standesgemäße, nach den Hausgesetzen zur vollen Sukzession der Nachkommen berechtigende Ehen abzuschließen (s. das Nähere unter Reichsunmittelbare). Alle übrigen adligen Familien, auch diejenigen der landsässigen Fürsten, gehören zum niederen A. Wegen des Stempels bei Adelsverleihungen s. Standeserhöhungen.

Adler (Kaiserlicher) s. Wappen (Kaiserliches).

Administration s. Zwangsverwaltung I.

Administratives Strafverfahren s. Verwaltungsstrafverfahren.

Administratives Zwangsverfahren s. Verwaltungszwangsverfahren.

Administrativjustiz s. Justiz und Verwaltungsstreitverfahren.

Admiralität ist die Bezeichnung für die durch AE. vom 1. Jan. 1872 (RGBl. 5) an Stelle des früheren preuß. Marineministeriums geschaffene oberste Reichsbehörde, deren Chef, wie dies auch seit 1870 bei dem früheren preuß. Marineminister der Fall war, die

Funktionen der obersten Verwaltung der Marine und des Oberbefehls über dieselbe, erstere unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, letztere nach den Anordnungen des Kaisers, in sich vereinigte. Durch AE. vom 30. März 1889 (RGBl. 47) wurde diese Vereinigung aufgehoben und die Verwaltung dem Reichsmarineamt (s. d.) unter Leitung eines Staatssekretärs, das Oberkommando dagegen einem kommandierenden Admiral übertragen. Seit 1899 (KabO. vom 14. März 1899, MVBl. 61) ist letztere Stellung wieder in Fortfall gekommen und der Oberbefehl über die Marine vom Kaiser selbst übernommen worden (s. Reichskriegsmarine V).

Adoption s. Annahme an Kindes Statt.

Adressen an den König zu richten, hat nach Art. 81 VU. jedes Haus des Landtags das Recht. In der RV. fehlt eine analoge Bestimmung; tatsächlich hat indessen auch der Reichstag mehrfach A. an den Kaiser gerichtet. Über die Behandlung von Anträgen auf Erlaß von A. enthalten die Geschäftsordnungen zum Teil besondere Vorschriften. Bei Überreichung von A., welche der König persönlich entgegennimmt, führt der Präsident des Hauses allein das Wort.

Afterverpachtung (Unterverpachtung) bei der Jagd s. Jagdbezirke.

Agende. Nach ALR. II, 11 § 46 kann „wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen“. Für die kath. Kirche sind sie durch das kanonische Recht bestimmt. In der ev. Kirche fehlte nach der Reformation eine gemeinsame Ordnung. In Preußen wurde 1821 zunächst eine Kirchenagende für die Kgl. Preuß. Armee eingeführt, die bald darauf allen Geistlichen zur Annahme empfohlen wurde, indes wenig befriedigte (s. Brandes, Geschichte der kirchl. Politik des Hauses Brandenburg, 1873, I 2 S. 245 ff., 346 ff.). Sie fand indes in der Rhein.-Westf. KirchO. vom 5. März 1835 (v. Kamptz 19, 104) § 81 mit einigen Zusätzen gesetzliche Anerkennung. Die GenSynO. für die altländische ev. Landeskirche vom 20. Jan. 1876 (GS. 8) § 7 Nr. 3 (s. Ev. Kirchenverfassung I C 4) unterwarf die zu allgemeinem landeskirchlichem Gebrauch bestimmten agendarischen Normen der kirchlichen Gesetzgebung. Soll die Einführung agendarischer Normen nur für einzelne Provinzialbezirke erfolgen, so bedarf es der Zustimmung der betreffenden Provinzialsynode. Insofern bestehende agendarische Normen die Verwaltung der Sakramente betreffen, dürfen sie in den einzelnen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane verändert werden (s. a. a. O.). Auf Anregung der Generalsynode des Jahres 1891 und auf Grund der Beschlüsse der Generalsynode vom 10. und 14. Nov. 1894 ist demnächst durch das KirchG. vom 13. Juni 1895 eine erneute A. für die ev. Landeskirche der älteren Provinzen eingeführt (KGVBl. 46). Der Bekenntnisstand und die Union werden dadurch nicht berührt (§ 7 des G.). Die Formulare für Ordination und Trauung, Einführung der Geistlichen und Ältesten, Einweihung von Kirchen sind sofort in Gebrauch zu nehmen (§ 2), die Ordnung für den Hauptgottesdienst und die Konfirmation, wenn nicht innerhalb sechs Monaten von den vereinigten Gemeindeorganen die Beibehaltung der bisherigen Ordnung beantragt wird (§ 3). Die Ordnungen über die Verwaltung der Sakramente bedürfen zur Einführung der Zustimmung der Gemeindeorgane (§ 5). S. im übrigen Instr. des Ev. Oberkirchenrats vom 15. Juni 1895 (KGVBl. S. 56, 58). Über den liturgischen Gebrauch von Perikopen ist ein besonderes KirchG. vom 17. Juni 1898 (KGVBl. 37) ergangen. Eine Änderung des Kirchengebets in bezug auf die Bezeichnung des Königs bestimmt der AE. vom 14. April 1888. Über die A. in Schleswig-Holstein s. KirchG. vom 10. April 1892 (KGVBl. 35), in der ev.-luth. Kirche in Hannover s. KirchG. vom 12. Juni 1900 (GS. 276) und liturgische Ordnung nach der Bek. vom 15. Juni 1900 (Kirchl. ABl. 43), über die Ordnung der Perikopen im Herzogtum Bremen-Verden s. das KirchG. vom 25. Mai 1888 (Kirchl. ABl. 51), über den Rechtszustand in der ev.-ref. Kirche in Hannover s. Giese, KirchG. 1902 S. 28, über die A. im Konsistorialbezirk Kassel s. KirchG. vom 4. Jan. 1897 (Kirchl. ABl. 17) und über den Gebrauch der Perikopen im Konsistorialbezirk Kassel s. KirchG. vom 11. März 1901 (Kirchl. ABl. 1901, 38 u. 1902, 34) und über die Abendmahlsliturgie der ref. Kirchengemeinschaft ebenda (Kirchl. ABl. 1888, 53). Über die erweiterte Perikopenordnung im Konsistorialbezirk Wiesbaden s. Kirchl. ABl. 1904, 31.

Agenten (Handlungsagenten) sind Personen, die ohne als Handlungsgehilfen (s. d.) angestellt zu sein, ständig damit betraut sind, für das Handelsgewerbe eines andern Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des andern abzuschließen. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem A. und dem Geschäftsherrn sind durch HGB. §§ 84—92 geregelt. A. haben Anspruch auf Ausstellung einer Legitimationskarte (GewO. § 44 Abs. 1 in der Fassung des G. vom 14. Okt. 1905 — RGBl. 759). A. und Unteragenten für Feuerversicherung müssen die Eröffnung des Gewerbebetriebs besonders anzeigen (s. Stehender Gewerbebetrieb). S. auch Versicherungsagenten, Auswanderungsagenten.

Agrargesetzgebung. Den Ausgangspunkt der neuen preuß. Agrargesetzgebung bildet das Edikt, betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner vom 9. Okt. 1807 (GS. 171). Bei seinem Erlaß bestand noch die aus dem Mittelalter überkommene auf der strengen Gliederung der Stände beruhende Erwerbs- und Wirtschaftsordnung, namentlich befanden sich mehr als zwei Drittel der gesamten Bevölkerung in einem persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse von ihrem Gutsherrn, der Guts- und Gerichtsobrigkeit. Das Edikt stellte demgegenüber den Grundsatz auf, daß es einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sei, alles zu entfernen, was den einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen

fähig wäre. Demgemäß strebte es selbst und die ihm folgende Gesetzgebung die Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, die Schaffung vollen Eigentums an den nur unter Beschränkungen besessenen Gütern, sowie die Ablösung der den Grundbesitz belastenden Reallasten (soweit diese nicht dem öffentlichen Rechte angehörten), sowie die Beseitigung der zahlreichen kulturschädlichen Servituten an.

In Ausführung dieses Programms wurde zunächst, und zwar noch durch das Edikt selbst, die Gutsuntertänigkeit im ganzen Staate aufgehoben: mit dem Martinitage 1811 gab es nur noch freie Leute! Gleichzeitig beseitigte das Edikt alle Einschränkungen, die hinsichtlich des Eigentumserwerbes an Grundstücken bis dahin bestanden hatten, so daß fortan der Edelmann zum Besitz nicht bloß adliger, sondern auch unadliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art und umgekehrt der Bürger und Bauer auch zum Besitz adliger Grundstücke berechtigt war; ebenso hob es die bis dahin bestehende Geschlossenheit der Grundstücke auf.

Durch diese Maßregeln, so weittragend sie auch waren, wurde die zwischen den Gutsherren und den Bauern bestehende dingliche Abhängigkeit nur erst wenig berührt. Die wichtigste Folge dieses auf jahrhundertelanger Entwicklung beruhenden Verhältnisses bestand darin, daß den Bauern an ihren Besitzungen meist kein Eigentum, sondern nur ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes, teils erbliches, teils nichterbliches Besitzrecht zustand und daß sie den Gutsherren zu Abgaben und Diensten der mannigfachsten Art verpflichtet waren. Hier Wandel zu schaffen, war der Zweck des Ediktes über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811 (GS. 281), das Bestimmungen traf, nach welchen die Lösung jenes Verhältnisses gegen Entschädigung der Gutsherren mit dem Erfolge herbeigeführt werden konnte, daß fortan die Bauern freie Eigentümer des ihnen verbliebenen Landes wurden. Durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 (GS. 154) wurde diese „Regulierungsfähigkeit" zwar auf die größeren „spannfähigen" Stellen eingeschränkt; aber Abschn. III des G., betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (GS. 77) gewährte die Regulierungsfähigkeit uneingeschränkt allen nicht zu Eigentums-, Erbzins- oder Erbpachtsverhältnissen besessenen Stellen. (Näheres s. unter Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen.)

War durch diese Maßregeln für die Selbständigmachung der bis dahin zu geringeren Rechten besessenen bäuerlichen Besitzungen in ausreichender Weise gesorgt, so galt es auch noch die zahlreichen Dienste und Abgaben zu beseitigen, die auf denjenigen Stellen hafteten, welche zu Eigentum, Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen wurden und die ihre Besitzer in ihrer Existenz und Bewegungsfreiheit schwer beeinträchtigten. Diesem Zwecke diente die AblO. vom 7. Juni 1821 (GS. 77). Diese ließ zwar das Obereigentum der Gutsherren bestehen, gestattete aber eine Ablösung der Hand- und Spanndienste, Natural- und Geldleistungen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Hand- und Spanndienste nur von den größeren, spannfähigen Ackernahrungen abgelöst werden konnten. Auch hier kam erst das bereits erwähnte AblG. vom 2. März 1850 zu einer endgültigen Regelung, indem es sowohl das Obereigentum des Guts- oder Grundherrn aufhob, als auch alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigentümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten hafteten (Reallasten), für ablösbar erklärte. Für die an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zu entrichtenden Abgaben wurde darin zwar noch ein Vorbehalt gemacht, durch das G. vom 27. April 1872 (GS. 417) hat aber auch dieser seine Erledigung gefunden. (Näheres s. unter Ablösung der Reallasten.)

Außer mit den insbesondere den Gutsherren geschuldeten Reallasten waren die ländlichen Grundstücke vielfach auch noch mit Rechten zu ihrer gemeinschaftlichen Benutzung belastet; es bestanden Gemeinheiten der mannigfachsten Art, namentlich Weide-, Mast- und Holzungsberechtigungen, sei es, daß sie auf einem gemeinschaftlichen Eigentum oder einem Gesamteigentum, oder auf einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhten. Diese schränkten den einzelnen in der Benutzbarkeit seiner Grundstücke erheblich ein (Dreifelderwirtschaft, Flurzwang). Ihnen trat zunächst das Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. Sept. 1811 (GS. 300) und demnächst die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (GS. 53) entgegen, indem die Aufhebung der wichtigsten und lästigsten von ihnen für zulässig erklärt wurde. Das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 (GS. 139) hat demnächst noch den Kreis der ablösbaren Berechtigungen erheblich erweitert. (Näheres s. unter Gemeinheitsteilungen).

In den 1866 mit der preuß. Monarchie vereinigten Landesteilen hatte teils ein regulierungsfähiger Besitz überhaupt nicht bestanden, teils waren seine Rechtsverhältnisse bereits anderweit geordnet. Hier lag daher zu einem Eingreifen der preuß. Gesetzgebung keine Veranlassung vor. Wohl aber führte diese die für die Ablösung der Reallasten und die Aufhebung der Dienstbarkeiten (Gemeinheitsteilungen) in den alten Provinzen maßgebenden Grundsätze alsbald auch in jene Gebietsteile ein.

Die Ausführung aller der vorbezeichneten, durch zahlreiche Einzelgesetze näher geregelten und ergänzten Maßregeln wurde, soweit sie nicht kraft Gesetzes unmittelbar in Wirkung traten, besonderen Behörden, den Generalkommissionen, übertragen. Diese haben ihre Hauptaufgabe, die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, völlig erledigt. Ablösbare Reallasten und Dienstbarkeiten (Gemeinheiten) bestehen jedoch noch in nicht unbedeutendem Umfange: wohl ausschließlich aus dem Grunde, weil ihre Beseitigung nur auf Antrag der Beteiligten erfolgen kann. Inzwischen sind aber diesen Behörden neue

Aufgaben auf dem Gebiete der A. insofern erwachsen, als ihnen die Ausführung der ursprünglich nur aus Veranlassung einer Gemeinheitsteilung erfolgende, allmählich aber zu einer selbständigen Maßregel ausgebildete wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke übertragen ist und als sie ferner zur Vermittlung bei der Begründung von Rentengütern berufen worden sind. (S. auch Auseinandersetzungsbehörden.)

Aichungswesen s. Eichungswesen.

Akademie des Bauwesens. Sie ist auf Grund des AE. vom 7. Mai 1880 (GS. 261) an die Stelle der aufgelösten technischen Baudeputation getreten als eine dem MdöA. unterstellte, in hervorragend bedeutungsvollen Fragen des öffentlichen Bauwesens beratende Behörde. Sie ist berufen, das gesamte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten und fortzubilden, insbesondere auch die Entwürfe wichtiger öffentlicher Bauunternehmungen zu beurteilen.

Die Akademie ist in die Abteilung für den Hochbau und die für das Ingenieur- und Maschinenwesen geteilt. Ihre im Ehrenamte wirkenden, teils ordentlichen, teils außerordentlichen Mitglieder werden vom Könige aus den hervorragendsten deutschen Technikern je auf drei Jahre ernannt. Die Mitglieder wählen den Präsidenten der Akademie und die beiden Abteilungsdirigenten ebenfalls auf drei Jahre. Die Wahl unterliegt der kgl. Bestätigung. Der Geschäftsgang bei der Akademie ist durch die Instr. vom 27. Aug. 1880 (MBl. 212) geregelt. S. Bauanschläge.

Akademie der Künste. I. Geschichte, Bestimmung. Gegründet durch Edikt vom 20. März 1699, mit einem neuen Reglement „für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin" vom 26. Jan. 1790 (Rabe, Gesetze Bd. 1 Abt. 7 S. 511 ff., Bd. 2 S. 3) versehen, sollte der „Endzweck des Instituts dahin gehen, daß es auf der einen Seite zum Flor der Künste sowohl überhaupt beitrage, als insbesondere den vaterländischen Kunstfleiß erwecke, befördere und durch Einfluß auf Manufakturen und Gewerbe dergestalt veredele, daß einheimische Künstler in geschmackvollen Arbeiten den auswärtigen nicht ferner nachstehen; auf der andern Seite aber diese Akademie als eine hohe Schule für die bildenden Künste sich in sich selber immer mehr vervollkommne, um in Sachen des Geschmacks, deren Beurteilung ihr obliegt, durch vorzügliche Kunstwerke jeder Art selbst Muster sein zu können". Außer der Akademie oder hohen Schule für Künstler und der akademischen Zeichenschule umfaßte das Institut daher auch die Kunst- und Gewerbeschule (v. Kamptz 14, 337; 22, 108). 1833 trat ihr das „Musikinstitut" zur Ausbildung von Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern (MBl. 1847, 87; UZBl. 1859 S. 233, 605), 1869 eine Musikhochschule (UZBl. 1871, 582), 1875 das Institut für Kirchenmusik hinzu (UZBl. 1875 S. 313, 384). Nach dem neuen, am 19. Juni 1882 Allerhöchst genehmigten Statut (UZBl. 618, s. auch UZBl. 1897, 309) sind die Kunst- und Gewerbeschulen abgetrennt. Hiernach ist die unter dem Protektorat des Königs stehende A. d. K. zu Berlin eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin. Sie steht unmittelbar unter dem MdgA. als ihrem Kurator (§ 1); sie umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichtsanstalten: A. Für die bildenden Künste: 1. die akademische Hochschule für die bildenden Künste, 2. die akademischen Meisterateliers. B. Für die Musik: 1. die akademische Hochschule für Musik, 2. die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition, 3. das akademische Institut für Kirchenmusik (§ 2).

II. Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind. Der Präsident vertritt die Akademie nach außen und führt den Vorsitz in allen Gesamtsitzungen, sowohl des Senates als der Genossenschaft, sowie in den Sitzungen derjenigen Sektion des Senates, welcher er angehört. Er erledigt selbständig unter Mitwirkung des ersten Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht des Vortrages im Senate bedürfen (§ 7). Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von dem Könige ernannt werden (§ 11). Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik (§ 12).

III. Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bzw. mit seinem Gutachten zu übermitteln. Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristische Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist (§ 13). Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister berufen. Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre berufen (§ 14). Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik. Zum Geschäftskreise des Gesamtsenates gehören: 1. die Wahl des Präsidenten der Akademie und seines Stellvertreters, 2. die Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen, 3. die Beschlußfassung über Organisationsfragen der Gesamtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens, 4. die Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften

und Künste nach Maßgabe des AE. vom 24. Juni 1846, 5. die Erstattung der vom Minister sonst noch erforderten Berichte (§ 16). Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören u. a. die Ausschreibung der akademischen Kunstausstellungen mit Genehmigung des Ministers und die Leitung derselben nach den von demselben genehmigten reglementarischen Bestimmungen, die Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der Kunstausstellungen nach Maßgabe der AE. vom 3. Mai 1845 und vom 22. Okt. 1855, unter Zuziehung von ordentlichen Mitgliedern der Akademie, sowie die Wahl der durch den Minister aus dem Senat in die Landeskommission zur Begutachtung der Verwendungen des Kunstfonds zu berufenden Künstler.

IV. Die Mitglieder der Akademie zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder (§ 29). Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden Berliner und auswärtigen Künstlern ergänzt. Sie scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf ein Jahr wählt (§ 30).

V. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hilfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer, Architekt, Kupferstecher, Holzschneider usw. gleichmäßig bedarf, und die spezielle Vorbildung für die selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst (§ 42). Die akademische Hochschule für die bildenden Künste steht unter einem Direktor. Derselbe muß ausübender Künstler sein und wird auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren von dem König ernannt. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie und nur dem Minister verantwortlich (§ 43). Der Direktor führt die Aufsicht über die Hochschule in allen ihren Teilen und überwacht die Ausführung der für dieselbe getroffenen Bestimmungen. Insbesondere hat er für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen, bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und, wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung desselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen Vorschläge zu machen (§ 44). Die ordentlichen Lehrer werden vom Minister ernannt. Hilfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufs vom Direktor mit Genehmigung des Ministers angenommen (§ 48). Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Direktors das Lehrerkollegium. Ordentliche Lehrer der Hochschule für die bildenden Künste, welchen vom Minister ein Atelier mit Schülerraum gewährt wird, sind verpflichtet, mindestens zwei Schüler aufzunehmen und unentgeltlich zu unterrichten (§ 50). Zur Aufnahme in die Hochschule für die bildenden Künste ist erforderlich: a) eine allgemeine Bildung, welche zum einj.-freiw. Militärdienst berechtigt, b) eine untadelhafte sittliche Führung, c) eine für das erfolgreiche Studium der Kunst genügende Begabung und die für dasselbe nötigen Fertigkeiten und Vorkenntnisse. Über die Bedingungen unter c haben sich die Bewerber durch Ablegung einer Prüfung vor dem Direktor und dem Lehrerkollegium auszuweisen. Die Aufnahme verfügt auf Grund des Beschlusses des Lehrerkollegiums der Direktor. Von dem oben unter a bezeichneten Erfordernis kann der Direktor auf Beschluß des Lehrerkollegiums ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens erteilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten (§ 53). Die Immatrikulation der aufgenommenen Schüler erfolgt auf drei Jahre (§ 56). Der Unterricht an der Hochschule für die bildenden Künste ist obligatorisch (§ 57). Hospitanten dürfen mit Bewilligung des Direktors an einzelnen Unterrichtsstunden teilnehmen. Schülerinnen finden keine Aufnahme (§ 60). Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten aus dem abgelaufenen Schuljahre statt, zu welcher jeder Schüler seine Arbeiten einzuliefern verpflichtet ist. Über die Erteilung von Preisen entscheidet das Lehrerkollegium. Kein Schüler der Hochschule darf seine Arbeiten ohne Bewilligung des Direktors öffentlich ausstellen (§ 61). Schüler, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiß keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, können durch Beschluß des Lehrerkollegiums von dem Besuch der Hochschule ausgeschlossen werden. Wegen ungehörigen Verhaltens können Schüler durch das Lehrerkollegium zeitweilig von der Teilnahme am Unterricht oder für immer von der Anstalt ausgeschlossen werden (§ 62). Den Schülern werden bei ihrem Abgange auf Verlangen Zeugnisse über ihren Besuch der Hochschule ausgestellt (§ 63). Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem wird der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es erfordern, ausgesetzt (§ 64).

VI. Mit der kgl. A. d. K. sind eine Reihe von Meisterateliers verbunden: für Malerei, für Bildhauerei, für Architektur, für Kupferstich. Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Tätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben (§ 66). Jedes Atelier steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher vom Minister angestellt wird und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers, sofern er definitiv angestellt ist, Mitglied des Senates der Akademie. Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen (§ 67). Über die künstlerische Befähigung der Schüler zur Aufnahme in das Atelier enscheidet der betreffende Meister (§ 68).

VII. Die akademische Hochschule für Musik bezweckt einesteils die allseitige höhere Ausbildung für sämtliche Gebiete der Musik,

anderenteils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwertung der von ihr ausgebildeten Kräfte. Sie zerfällt in vier Abteilungen, nämlich: für Komposition, für Gesang, für Orchesterinstrumente, für Klavier und Orgel (§ 75). Die Hochschule steht unter einem *Direktorium*, welches sich zusammensetzt aus den Vorstehern der vier Abteilungen und dem zweiten ständigen Sekretär der Akademie. Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Abteilungsvorstehern (§ 76). Die Vorsteher der Abteilungen ernennt der Minister, und zwar denjenigen der Kompositionsabteilung aus der Zahl der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition (§ 78). Die *ordentlichen Lehrer* ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktoriums. Die außerordentlichen Lehrer und Hilfslehrer werden auf Vorschlag der Abteilungsvorsteher vom Direktorium unter Zustimmung des Ministers mit Vorbehalt des Widerrufs bestellt (§ 79). Die Abteilungsvorsteher und die sämtlichen übrigen Lehrer mit dem Sekretär bilden das Lehrerkollegium (§ 80). Zur *Aufnahme* in die Hochschule ist erforderlich: 1. das vollendete 16. Lebensjahr, 2. eine untadelhafte sittliche Führung, 3. eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine solche, welche zum einj.-freiw. Militärdienst berechtigt, 4. eine für die Ausbildung in der Hochschule genügende musikalische Begabung und Vorbildung. Über die Bedingungen zu 4 haben sich die Bewerber durch Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung auszuweisen. Dispensationen von den Bedingungen 1 und 3 können ausnahmsweise bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten auf Antrag des Abteilungsvorstehers vom Direktorium gewährt werden. Das erste Semester wird als eine Probezeit angesehen, nach deren Ablauf bei ungenügendem Ergebnis dem Schüler die Fortsetzung der Studien an der Hochschule auf Antrag des Abteilungsvorstehers durch das Direktorium verweigert werden kann (§ 91).

VIII. Mit der kgl. A. der K. sind *Meisterschulen für musikalische Kompositionen* verbunden. Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben (§ 101). Jede Meisterschule steht unter selbständiger *Leitung* eines Komponisten, welcher vom Minister angestellt wird und nur diesem verantwortlich ist. Derselbe ist, wenn definitiv angestellt, in dieser Eigenschaft Mitglied des Senates der Akademie. Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen (§ 102). Über die künstlerische Befähigung der *Bewerber* zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister (§ 104). Es ist zulässig, daß ein Schüler den Unterricht mehrerer Meister *gleichzeitig* in Anspruch nimmt. Glaubt der Meister dem Schüler nicht mehr nützen zu können, so ist er befugt, denselben am Semesterschluß zu *entlassen*. Dem Schüler ist unbenommen, alsdann bei einem andern Meister Aufnahme nachzusuchen (§ 106). Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der an der Hochschule für Musik gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge unter den dafür bestehenden Bestimmungen gestattet (§ 108). Alle drei Jahre kann mit Genehmigung des Ministers von den Vorstehern der Meisterschulen für ihre Schüler eine Konkurrenzaufgabe zur Erlangung eines größeren Preises gestellt werden. Dieselbe muß entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Kantate oder aus einer Symphonie oder aus einer anderen größeren Instrumentalkomposition bestehen. Die Zuerkennung des Preises, über welche die Mitglieder der Senatssektion für Musik nach Stimmenmehrheit beschließen, erfolgt durch den Präsidenten der Akademie (§ 112).

IX. *Das akademische Institut für Kirchenmusik* hat den Zweck, Organisten, Kantoren, Chordirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrerseminare auszubilden (§ 113). *Lehrgegenstände* sind: Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstruktur (§ 114). Der *Unterricht* teilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen (§ 115). Die Normalzahl der Schüler beträgt zwanzig. An dem Unterricht in der Theorie ist außerdem sechs Hospitanten die Teilnahme gestattet (§ 116). *Allgemeine Aufnahmebedingungen* sind: 1. ein Alter von mindestens 17 Jahren, 2. genügende musikalische Befähigung, 3. Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvierung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminarkursus bestandene Lehrerprüfung (§ 117). Jeder Aufzunehmende hat sich in einer *Vorprüfung* vor dem gesamten Lehrerkollegium über den Grad seiner musikalischen Vorbildung auszuweisen und muß folgenden Anforderungen zu genügen imstande sein: 1. in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit oder ohne gegebenen Baß korrekt vierstimmig zu harmonisieren; 2. im Gesang: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen; 3. im Orgelspiel: Choräle mit obligatem Pedal zu spielen, einfache Vor- und Zwischenspiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen; 4. im Klavierspiel: das Studium der sog. Fünffingerübungen der sämtlichen Tonleitern und eines leichteren Etüdenwerkes nachzuweisen und eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi korrekt vorzutragen; 5. im Violinspiel: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden korrekt auszuführen (§ 119). Die Aufnahme wird gewöhnlich nur auf ein Jahr bewilligt (§ 121). Die Eleven sind berechtigt und auf Anweisung des Direktors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, als auch, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nötige Prüfung bestanden haben, an den Chorübungen und Aufführungen derselben teilzunehmen (§ 123). Den Eleven des Instituts

steht die Teilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu (§ 124). Nach regelmäßig absolviertem Kursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrerkollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugnis, welches nach Maßgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urteil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt (§ 126). Der Direktor des Instituts für Kirchenmusik wird von dem Minister ernannt. Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktors (§ 127). Die Lehrer stehen zunächst und unmittelbar unter Leitung des Direktors. Sie bilden unter dem Vorsitze desselben das Lehrerkollegium (§ 128).

X. Auf Grund des Statuts besteht jetzt (1905) folgender Lehrplan für den Unterricht in den bildenden Künsten: A. Klassenunterricht. 1. Unterricht im Zeichnen; Studium der menschlichen Figur: Köpfe, Gliedmaßen, Halbakte und Akte nach der Natur und nach Gipsabgüssen; Studium der Antike und Gewandung; Kompositionsübungen; 2. Unterricht in der Anatomie des menschlichen Körpers: Proportionslehre; Ausmessungen am lebenden Modell; Zeichnen nach dem Skelett, nach Muskelpräparaten und -abformungen; Demonstrationen am lebenden Modell; 3. Unterricht in der Perspektive: Studien nach der Natur und Konstruktion von perspektivischen Ansichten aus Grund- und Aufriß; 4. Ornamentlehre und dekorative Architektur: dreijähriger Kursus: erstes Jahr Antike, zweites Jahr Mittelalter, drittes Jahr Neuzeit; im Wintersemester: praktische Übungen, verbunden mit Vorträgen über den Stil der betreffenden Zeitepoche, Besichtigung hiesiger Kirchen, Schlösser und Museen; gleichzeitig für solche, welche einen umfassenderen stilgeschichtlichen Kursus schon absolviert haben und jederzeit eintreten können: praktische Übungen in der Darstellung ganzer Ensembles in Aquarell-, Guasche-, Leimfarbe, Wachs- und Temperafarbe usw., sowie Entwerfen und Ausführen eigener Kompositionen; im Sommersemester: nur praktische Übungen und Exkursionen; 5. Unterricht im Malen: Kopieren nach Originalen; Malen von Stilleben; Interieurs und Gewandstudien; Köpfe, ganze und halbe Figuren, bekleidet und nackt; Kompositionsübungen; 6. Unterricht im Modellieren: a) Kopieren nach Naturabgüssen und nach der Antike, Gewandstudien; Modellieren von Porträtbüsten und -reliefs nach der Natur; b) Modellieren von Relief- und Rundakten und Gewandung; Kompositionsübungen; 7. das Studium der Tiere: Zeichnen, Malen und Modellieren von Tieren nach Gipsabgüssen und nach der Natur; Anatomie der Tiere; 8. das Studium der Landschaftsmalerei: Zeichnen nach Vorlagen und nach der Natur; Zeichnen und Malen nach präparierten Pflanzen und Stilleben in Öl- und Aquarellfarben; Studien nach der Natur auf gemeinschaftlichen Studienausflügen; Kompositionsübungen; 9. das Studium der Marinemalerei: a) Kopieren nach Marinestudien oder Bildern, b) Erlernen der Schiffsarten, Bau, Takelung, Segelmanöver, Zeichnen nach Modellen von Schiffen, c) Studien nach der Natur auf Exkursionen nach unseren Häfen, Seeplätzen und auf das Meer, unter Leitung des Lehrers, d) Kompositionsübungen nach gestellten Aufgaben, in Kohle oder anderem Material auszuführen; 10. Unterricht im Kupferstechen und Radieren: a) Radieren nach Vorbildern und nach der Natur oder selbständigen Schöpfungen; Unterricht in der Schwarzkunst oder Schabemanier, Aquatinta; b) Unterricht im Blankstich nach Vorbildern oder nach Originalgemälden oder -zeichnungen. B. Unterricht in den Hilfswissenschaften. 1. Vorträge über die Anatomie des menschlichen Körpers: Demonstrationen und Sezierübungen am Kadaver; im Wintersemester im kgl. Anatomiegebäude; 2. Vorträge über Kunstgeschichte von der ältesten bis auf die neueste Zeit; desgleichen über die entsprechende klassische Literatur der betreffenden Kunstepochen; dreijähriger Kursus; 3. Vorträge über Kostümkunde im Zusammenhange mit der Geschichte von Sitten und Gebräuchen aller Kulturvölker von der ältesten bis auf die neueste Zeit; 4. Unterricht in der Zubereitung der Farben, Malgründe usw. und den verschiedenen Techniken: praktische Übungen; 5. Vorträge über die Chemie der Farben usw. C. Atelierunterricht. Den durch genügendes Vorstudium gebildeten und fähigen Studierenden werden Ateliers oder Atelierplätze zur Verfügung gestellt, wo dieselben Gelegenheit finden, sich unter Leitung der betreffenden Lehrer auf sämtlichen Gebieten der Kunst (Figuren-, Tier-, Landschafts- und Marinemalerei, in der Bildhauerei und im Radieren oder Kupferstechen) zu selbständiger künstlerischer Tätigkeit weiter auszubilden. — Das Studium der Anatomie und Perspektive ist obligatorisch für alle Fächer, und der Nachweis der Absolvierung desselben wird für das weitere Studium in den höheren Semestern unbedingt verlangt. Ausnahmen werden bezüglich des Studiums der Anatomie nur bei Landschafts- und Marinemalern gemacht. Für diejenigen Studierenden, die Maler werden wollen, ist der Besuch von mindestens einem Kursus des Unterrichts in der Technik der Malerei gleichfalls obligatorisch. Nähere Bestimmungen über die Zeit der Vorträge usw., sowie etwaige Abänderungen des vorstehenden Lehrplans werden bei Beginn eines jeden Semesters am schwarzen Brett bekanntgemacht.

Akademien für praktische Medizin s. Fakultäten an den Universitäten V am Ende.

Akademie zu Posen. Im Jahre 1902 ist in der Stadt Posen eine kgl. Akademie begründet. Dieselbe hat die Aufgabe, das deutsche Geistesleben in den Ostmarken durch ihre Lehrtätigkeit und ihre wissenschaftlichen Bestrebungen zu fördern. Die Lehrtätigkeit besteht vornehmlich in der Abhaltung von Vorträgen, Vortrags- sowohl wie Übungsvorlesungen, daneben aber auch in der Einrichtung und Leitung wissenschaftlicher Fortbildungskurse für verschiedene Berufszweige. Außerdem hat die Akademie die Verpflichtung, der Deutschen

Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft in Posen bei der Veranstaltung von Vorträgen für weitere Kreise mit Rat und Tat hilfreich zur Hand zu gehen (Satzungen § 1). Die Zulassung als Hörer setzt den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einj.-freiw. Dienst oder einer gleichwertigen Bildung voraus; jedoch kann die Verwaltungskommission auch ohne solchen Nachweis Personen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie an den Vorlesungen mit Erfolg teilnehmen können, als Hörer zulassen (§ 10 a. a. O.). Die Zulassung zu den Fortbildungskursen setzt die Eigenschaft als Hörer nicht voraus und regelt sich nach den besonderen Bestimmungen, die der Lehrer mit Genehmigung der Verwaltungskommission zu treffen hat (§ 11 a. a. O.). Der Lehrkörper besteht aus den Professoren, den Honorarprofessoren und den Dozenten. 1905 waren 25 Lehrer an der Akademie tätig. Die Vorlesungen erstrecken sich über Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Handelswissenschaften, Medizin, Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Mathematik und Naturwissenschaften, Geographie. An Seminaren sind vorhanden: ein volkswirtschaftliches, ein handelswissenschaftliches, ein philosophisches, ein geschichtliches, ein literaturgeschichtliches und neusprachliches, ein hygienisches. Die Akademie ist eine Veranstaltung des Staates und hat alle Rechte einer privilegierten Korporation (§ 2 a. a. O.). Die Akademie steht unter der Aufsicht des Unterrichtsministers. An Ort und Stelle wird die Aufsicht durch den Kurator — z. Z. der Oberpräsident zu Posen — als Organ des Ministers geübt (§ 3). An der Spitze der Akademie steht der Rektor. Er hat die Vertretung der Akademie wahrzunehmen und im Senat den Vorsitz zu führen. Der Rektor wird vom Senate aus der Zahl der Professoren auf drei Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Minister (§ 4). Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist die Verwaltungskommission berufen, die aus dem Rektor, einem vom Senat jedesmal auf drei Jahre gewählten Mitglied und dem Syndikus besteht. Der Syndikus wird von dem Minister auf Zeit bestellt (§ 5). Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Akademie liegt dem Senate ob, der aus sämtlichen Professoren und dem Syndikus zusammengesetzt ist. Bei der Wahl des Rektors, bei der Feststellung des Lehrplanes und bei Fragen, die sich auf die Abänderung der Satzung beziehen, werden zu den Sitzungen des Senates auch die Honorarprofessoren und die Dozenten als stimmberechtigte Mitglieder zugezogen [erweiterter Senat] (§ 6). Die Honorarprofessoren und Dozenten werden von dem Minister ernannt. Vor der Ernennung eines Professors ist in der Regel der Senat mit seinen gutachtlichen Vorschlägen zu hören (§ 8). Der Lehrplan wird für jedes Semester auf Grund der Vorschläge des Senates von der Verwaltungskommission aufgestellt und dem Minister zur Genehmigung vorgelegt (§ 9). Über die Aufnahme als Hörer entscheidet die Verwaltungskommission (§ 10). Die Vortragsvorlesungen finden unentgeltlich statt. Für die Übungsvorlesungen und Fortbildungskurse darf mit Zustimmung des Ministers Honorar erhoben werden (§ 12). Jeder Hörer erhält bei seinem Abgange von der Akademie auf seinen Antrag ein Abgangszeugnis, in welches die von ihm angenommenen Vorlesungen einzutragen sind. Wer die Akademie vier Semester hindurch besucht hat, ist berechtigt, sich der Diplomprüfung nach näherer Bestimmung der Ordnung über diese Prüfung zu unterziehen (§ 13). Die Eigenschaft als Hörer geht verloren durch Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Einschreibung, wodurch jedoch eine neue Einschreibung nicht ausgeschlossen wird. Wer nicht binnen drei Wochen nach Beginn des Semesters mindestens eine Vorlesung angenommen hat, kann durch den Rektor in dem Album der Akademie gestrichen werden. Außerdem kann die Eigenschaft als Hörer wegen Verstöße gegen die Ordnung der Akademie durch Beschluß des Senats auf Antrag der Verwaltungskommission entzogen werden (§ 14). Die Beamten und Unterbeamten werden auf Vorschlag der Verwaltungskommission von dem Kurator ernannt; ihr nächster Dienstvorgesetzter ist der Rektor (§ 15).

Akademie der Wissenschaften in Berlin gegründet 11. Juli 1700, vollständig eingerichtet durch Edikt vom 3. Juni 1710, neu organisiert durch Statut vom 24. Jan. 1744 (Rabe, Gesetze I 1 S. 197, 293; 2, 190). Erster Präsident war Leibniz. 1812 wurde sie in vier Klassen geteilt (Physik, Mathematik, Philosophie, Geschichte), erhielt eine anderweite Ordnung unter dem 31. März 1838, neue Statuten durch AOrder vom 28. März 1881 (UZBl. 510). Die Akademie ist eine Gesellschaft von Gelehrten, welche zur Förderung und Erweiterung der allgemeinen Wissenschaften, ohne einen bestimmten Lehrzweck eingesetzt ist (§ 1 des Statuts). Sie hat die Rechte einer privilegierten Korporation, eigenes Vermögen und ein eigenes etatsmäßiges Einkommen, worüber sie verfügt (§ 3 a. a. O.). Die regelmäßigen jährlichen Einnahmen bestehen: 1. in dem Ertrage des Vermögens (1905: 12573 M. 50 Pf.); 2. in der Dotation von 62229 M. nach AOrder vom 16. Aug. 1809; 3. in dem staatlichen Bedürfniszuschuß (1905: 206925 M. 50 Pf.); 4. dem eigenen Erwerb (Herausgabe von Schriften usf., 1905: 3526 M.); s. Staatshaushalt Kap. 122 Tit. 44 und Anl. II Nr. 21 Beil. 12. — Die Akademie sondert sich in zwei einander gleichgestellte Klassen: die physikalisch-mathematische und die philosophisch-historische (§ 4 des Statuts). Sie besteht aus 1. ordentlichen Mitgliedern, 2. auswärtigen, 3. Ehrenmitgliedern, 4. korrespondierenden Mitgliedern. Jedes Mitglied — mit Ausnahme der Ehrenmitglieder — gehört einer Klasse an (§ 5). Ordentliche Mitglieder können nur solche sein, die in Berlin oder einem in dessen Nähe nicht über 30 km entfernten (s. UZBl. 1881, 511) Orte wohnen (§ 6). Jede Klasse hat nach dem Statut 27 Stellen für ordentliche Mitglieder: eine Anzahl davon wird einzelnen Fächern zugeteilt (§ 7). Die Wahl steht der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag der

betreffenden Klasse zu und bedarf der kgl. Bestätigung (§§ 8—15). Jede der 54 Stellen ist mit einem Jahresgehalt von 900 M. dotiert. Für zwei ordentliche Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse, und zwar für einen Botaniker und einen Chemiker, sowie für zwei ordentliche Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse, welche Philologen oder Historiker sein müssen, sind neben den gewöhnlichen Jahresgehalten besondere Gehalte ausgeworfen (§ 19). — Nach dem Staatshaushalt 1905 (Beil. 12 a. a. O.) bezogen 60 ordentliche Mitglieder ein Ehrengehalt und es waren fünf fundierte Fachstellen ausgesetzt. Die Akademie kann außerdem aus dem ihr dazu gewährten Fonds ordentlichen Mitgliedern ein besonderes persönliches Gehalt gewähren (§ 19). Nach dem Staatshaushalt a. a. O. wurden 1905 gewährt an außerordentlichen Besoldungen für hervorragende Gelehrte 48750 M. Auswärtige Mitglieder sind die nicht in Berlin oder dessen Nähe wohnenden. Jede Klasse hat zehn Stellen. Zieht ein auswärtiges Mitglied nach Berlin, so tritt es mit seiner Anciennität in die Reihe der ordentlichen ein und rückt ev. in eine frei werdende Stelle (§ 20). Ehrenmitglieder sind entweder Gelehrte, die bei sonstiger vorhandener Qualifikation die Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes nicht erfüllen können oder Personen, die sich durch Interesse für wissenschaftliche Forschungen auszeichnen und geeignet erscheinen, dies Interesse zu betätigen (§ 21). Korrespondierende Mitglieder können Gelehrte werden, die außerhalb wohnen. Sie können an den Sitzungen der Akademie teilnehmen und wissenschaftliche Mitteilungen machen. Jede Klasse hat 100 einzelnen Fächern zugeteilte Stellen (§ 22). Die ordentlichen Mitglieder haben die Befugnis, an jeder preuß. Universität Vorlesungen zu halten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Arbeiten der Akademie teilzunehmen und haben Sitz und Stimme in der Gesamtheit und in ihrer Klasse (§§ 17, 18). Die Akademie hält wöchentlich eine ordentliche Sitzung. In jeder wird ein wissenschaftlicher Vortrag gehalten, zu dem die Mitglieder nach ihrer Anciennität verpflichtet sind. Nach Beendigung des Vortrages steht es jedem Mitgliede frei, wissenschaftliche Mitteilungen und Bemerkungen zu machen oder andere wissenschaftliche Gegenstände zur Sprache zu bringen (§ 33). Die Akademie hat wissenschaftliche Unternehmungen ihrer Mitglieder oder anderer Gelehrter zu fördern, insonderheit solche, für welche die gemeinsame Tätigkeit verschiedener Gelehrter nötig erscheint, sowie solche, welche durch ihren Umfang, ihre Dauer oder ihre Kostspieligkeit das Eintreten der Akademie erfordern. Ferner gehört es zu ihren Aufgaben, rein wissenschaftlichen Zwecken gewidmete Stiftungen zu verwalten oder bei deren Verwaltung mitzuwirken, sowie endlich durch Erteilung von Preisen Forschungen auf bestimmten Gebieten anzuregen oder zu begünstigen (§ 40). Die Akademie gibt Sitzungsberichte und Denkschriften heraus. Für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Mitteilung oder Abhandlung in die akademischen Publikationen bedarf es einer ausdrücklichen Genehmigung der Akademie oder einer der Klassen (§ 41). — Die Akademie hat vier ständige Sekretäre, je zwei aus jeder Klasse. Die Sekretärstellen werden auf Lebenszeit verliehen. Jede der beiden Klassen wählt den aus ihrer Mitte zu bestellenden Sekretär für sich allein (§ 25). Die Sekretäre haben die Geschäfte der Akademie zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Sie beraten und beschließen als Kollegium über die ihnen obliegenden Geschäfte und können einzelne derselben unter sich verteilen. Im Vorsitz und der damit verbundenen Leitung der Geschäfte der Gesamtakademie wechseln die Sekretäre von vier zu vier Monaten, mangels einer anderweiten Übereinkunft in der Reihenfolge nach der Anciennität (§ 26). Der vorsitzende Sekretär vertritt die Akademie, beruft die Sitzungen, hat die Oberaufsicht über die Beamten (§ 27). Im Vorsitz und der damit verbundenen Leitung der Geschäfte der einzelnen Klassen wechseln die beiden derselben Klasse angehörigen Sekretäre von vier zu vier Monaten oder nach Übereinkunft (§ 28). Die etatsmäßig besoldeten Beamten der Akademie werden auf Vorschlag des Sekretariats in einer Gesamtsitzung auf Lebenszeit oder auf eine anderweite Zeit gewählt und bedürfen der Bestätigung des Ministers (§ 31). Nach dem Staatshaushalt für 1905 (a. a. O.) sind zur Zeit vorhanden: sieben wissenschaftliche Beamte (Adjunkten) und ein Bibliothekar und Archivar. Für die Vermögensverwaltung, Aufstellung des Etats ist ein Geldverwendungsausschuß eingesetzt. Er besteht aus zwei Abteilungen (für jede Klasse) von je fünf Mitgliedern, zu denen die Sekretäre gehören (§§ 46 ff.). Der Etat wird vom Ausschuß entworfen, von der Gesamtakademie genehmigt, vom Ministerium festgestellt (§ 46). Verfügungen über das Vermögen bedürfen der Genehmigung des Ministers (§ 42). Die Oberaufsicht über die Akademie hat der Unterrichtsminister. — Größere Unternehmungen, welche von Kommissionen der Akademie geleitet werden, sind 1. die Herausgabe der Monumenta Borussica, d. h. die Herausgabe der auf die innere Verwaltung Preußens bezüglichen Akten aus der Zeit von 1713—1786 (s. UZBl. 1888, 512); 2. die historische Station in Rom, welche die wissenschaftliche Erforschung deutscher Geschichte bezweckt, zunächst im vatikanischen Archiv, sodann in den übrigen römischen und italienischen Archiven und Bibliotheken (s. UZBl. 1888, 511).

Akademische Disziplin s. Studierende.

Akademische Gerichtsbarkeit s. Studierende.

Akademische Grade. I. Allgemeines. Zur Erteilung akademischer Grade sind berechtigt: 1. die Fakultäten der Universitäten, 2. die technischen Hochschulen (s. Diplomingenieure). Was die Universitäten betrifft, so wird außer der höchsten oder Doktorwürde von den beiden theologischen Fakultäten noch eine niedere unter dem Namen eines Lizentiaten übertragen (s. z. B. Universitätsstatut für Bonn § 18). Früher kam die letztere

vielfach auch in der juristischen Fakultät vor (s. a. a. O.). Dies ist nicht mehr üblich. Ebenso wurde in der philosophischen Fakultät eine niedere Würde eines Magisters erteilt (s. z. B. für Münster die unter Universitäten I a. E. erwähnte AOrder vom 23. Juli 1844). Auch diese ist meist außer Gebrauch gekommen, jedenfalls wird dieselbe nie für sich allein, sondern stets in Verbindung mit der Doktorwürde gewährt (s. den Auszug aus den jetzt geltenden Satzungen der philos. Fakultät in Münster 1903 § 1). Die Doktorwürde wird in jeder Fakultät teils durch feierliche Promotion, teils mittels bloßer Überreichung des Diploms erteilt, und ist die letztere der ersteren völlig gleich zu achten (s. Berliner Universitätsstatuten IX §§ 3 ff.). Sie wird gegeben an Männer von ausgezeichneten Verdiensten um die Wissenschaften ohne weitere Leistungen honoris causa in der Regel auf begründeten Antrag eines Fakultätsmitgliedes und auf einstimmigen Beschluß der Fakultät (s. die einzelnen Fakultätsstatuten). Mit Genehmigung des Ministers kann sie nicht bloß wegen wissenschaftlicher Leistungen, sondern auch wegen anderer Verdienste um die Wissenschaft gewährt werden (s. z. B. die münstersche Promotionsordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät vom 1. Aug. 1903 § 11). In den theologischen Fakultäten ist nur die Doktorwürde honoris causa üblich. Denn „zu den Erfordernissen des theologischen Doktorats ist neben anerkanntem kirchlichen oder theologisch-wissenschaftlichen Verdienst auch noch eine höhere kirchliche oder akademische Stellung oder ein ehrwürdiges Alter zu rechnen" (ME. vom 28. Jan. 1840). Eine Bewerbung ist daher nicht gebräuchlich.

Die Vorschriften über die Erlangung der akademischen Würden sind im einzelnen in den Universitäts- und Fakultätsstatuten und in den auf Grund derselben erlassenen Promotionsordnungen genau bestimmt. Neuerdings sind insbesondere rücksichtlich der medizinischen und philosophischen Doktorpromotionen Vereinbarungen mit den übrigen deutschen Bundesstaaten über die Anwendung gemeinsamer Grundsätze geschlossen, und es ist hiernach auf eine Änderung der betreffenden Universitäts- und Fakultätsstatuten hingewirkt.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 StGB. zieht auch den Verlust des Doktortitels nach sich. Der Regierungspräsident benachrichtigt die Fakultät (ME. vom 13. März 1895, U I 301), welche das Diplom zurückzieht und dies bekannt macht (ME. vom 4. Juli 1893, 1893 U I 903).

II. In der evangelisch-theologischen Fakultät ist Erfordernis der Bewerbung um den Lizentiatengrad in der Regel ein dreijähriges theologisches Studium nach erlangtem Reifezeugnis, ferner die Einreichung einer Abhandlung über einen selbstgewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disziplin, welcher der Kandidat seine Kräfte besonders widmen will. Werden die Ausweise für genügend erachtet, so findet eine mündliche Prüfung vor der ganzen Fakultät statt. In derselben ist zu erforschen, ob der Kandidat einen genauen und gründlichen Überblick über das ganze Gebiet der theologischen Wissenschaft, zugleich in der exegetischen und historischen Theologie oder auf einem dieser beiden Felder eine eindringendere, auf die nötigen philologischen, historischen und philosophischen Grundlagen gestützte und durch Denken angeeignete Kenntnis besitzt. Ist die Abstimmung günstig, wobei aber der Dekan im Falle der Stimmengleichheit keine entscheidende Stimme hat (ME. vom 5. Juni 1844), so findet eine öffentliche Disputation über die Abhandlung sowie einzelne Thesen statt, und falls sich hieraus keine Bedenken ergeben, die feierliche Promotion unter Überreichung des Diploms. Genaue Vorschriften sind über den Druck der Dissertation und über die Gebühren gegeben (s. Bonner Fakultätsstatuten §§ 31 ff.; Berliner §§ 87 ff.; Hallenser von 1885 §§ 24 ff.; Königsberger §§ 62 ff. usf.).

III. Die katholisch-theologische Fakultät fordert außerdem, daß der Bewerber um die Lizentiatenwürde wenigstens eine der höheren Weihen zum geistlichen Stande erhalten haben, mithin Subdiakon sein muß und wenigstens ein Semester auf der Universität studiert hat, wenn er auch seine Studien auf einer andern anerkannten theologischen Lehranstalt, insbesondere auf einem bischöflichen Seminar gemacht hat (s. Bonner Fakultätsstatuten §§ 32 ff.; Breslauer §§ 35 ff.; die münsterschen Statuten § 48 erwähnen nicht die Subdiakonatsweihe).

IV. Die juristischen Fakultäten erteilen die Würde eines Doctor juris utriusque. Der Bewerber muß auf Grund des Reifezeugnisses drei Jahre auf einer Universität studiert haben, eine Dissertation einreichen, über welche er zu disputieren gedenkt, und vor versammelter Fakultät ein mündliches Examen ablegen, welches sich über alle Zweige der Rechtswissenschaft erstreckt und eingehender diejenigen Fächer behandelt, denen der Kandidat sich vorzugsweise gewidmet hat (s. z. B. Bonner Fakultätsstatut §§ 34 ff. und ME. vom 31. Dez. 1883; Berliner §§ 87 ff.). Einzelne Statuten, so die Königsberger § 94, die Breslauer § 69, kennen auch noch eine schriftliche Vorprüfung über Erklärung von Texten aus dem römischen, kanonischen und deutschen Recht, die Berliner Statuten § 93 nur, wenn die eingereichte Arbeit für ungenügend befunden ist. Die Disputation und Promotion erfolgt in der üblichen Weise. Besonders geordnet ist die Angelegenheit für die neue rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät in Münster durch die Promotionsordnung vom 1. Aug. 1903, die bestimmt: (§ 1) Die Fakultät erteilt die Würden eines Doktors der Rechte (Doctor juris utriusque) und eines Doktors der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum). (§ 2) Die Verleihung dieser Würden erfolgt auf Grund der Vorlegung einer von dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung über ein von ihm gewähltes Thema (Dissertation) und auf Grund einer eingehenden mündlichen Prüfung. Die beiden Grade werden nicht zusammen verliehen, sondern

jeder für sich. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Bewerbers dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. (§ 3) Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis der Reife von einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt, sowie den eines dreijährigen Studiums an einer deutschen Universität voraus. (§ 4) Dem Gesuche um Zulassung zur Promotion, das an den Dekan der Fakultät zu richten ist, ist beizufügen die Dissertation, welche, je nachdem die rechts- oder staatswissenschaftliche Doktorwürde erstrebt wird, dem Gebiete der Rechtswissenschaften oder der Staatswissenschaften angehören muß. Dieselbe soll in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein; die Anwendung einer andern Sprache ist jedoch mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation hat der Bewerber anzugeben, ob und inwieweit er sich bei deren Ausarbeitung fremder Hilfe bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe. (§ 5) Die Fakultät entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung. (§ 6) Die Kommission für die mündliche Prüfung besteht aus dem Dekan der Fakultät oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Prüfung für den rechtswissenschaftlichen Doktor erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaften, die Prüfung für den staatswissenschaftlichen Doktor umfaßt Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und Statistik als Hauptfächer und außerdem Staatsrecht sowie die Grundzüge des Verwaltungsrechtes und eine von dem Kandidaten zu wählende weitere Rechtsdisziplin als Nebenfächer. Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Fakultät die Gesamtnote festgestellt. Die zu erteilenden Gesamtnoten sind: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude) und ausgezeichnet (summa cum laude). Eine höhere Zensur als „bestanden" (rite) darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Zur Erteilung der Zensur „ausgezeichnet" bedarf es eines einstimmigen Antrages der Prüfungskommission. (§ 7) Nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgt die Promotion durch Zufertigung des vom Dekan unterschriebenen und mit dem Fakultätssiegel versehenen Doktordiploms. (§ 11) Die Fakultät ist befugt, honoris causa 1. wegen ausgezeichneter rechtswissenschaftlicher Leistungen und mit Genehmigung des Ministers auch wegen anderer hervorragender Verdienste um die Rechtswissenschaften den Doktor der Rechte, 2. wegen ausgezeichneter staatswissenschaftlicher Leistungen und mit Genehmigung des Ministers auch wegen anderer hervorragender Verdienste um die Staatswissenschaften den Doktor der Staatswissenschaften zu verleihen. Der Antrag dazu muß jedesmal von einem ordentlichen Professor der Fakultät ausgehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen oder sonstigen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, desgleichen die von ihm verfaßten Werke oder die etwa eingesandten schriftlichen Abhandlungen beigefügt werden. Zur Bewilligung des Antrages ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

V. **Medizinische Fakultät.** Die Universitäts- und Fakultätsstatuten enthalten eingehende Vorschriften über die Erlangung der medizinischen Doktorwürde. Auf der Grundlage derselben hat die preuß. Regierung mit den übrigen Bundesregierungen die nachstehend auszugsweise mitgeteilte **Vereinbarung** geschlossen und die medizinischen Fakultäten veranlaßt, neue Promotionsordnungen hiernach aufzustellen (ME. vom 16. Juli 1900 — UZBl. 747 ff.; eine neue Promotionsordnung für die Berliner Universität s. ebd. S. 752 ff.). Die Vereinbarung, betr. die medizinische Doktorpromotion lautet: Die erfolgten Promotionen sollen halbjährlich im Reichsanzeiger veröffentlicht werden. I. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung. Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt. II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. III. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vgl. u. VI, VII, XII, XIII) entweder in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum. IV. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben. V. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist. Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium, hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in Nr. XIII 2 festgesetzte Maß — vorbehaltlich des zu b daselbst zugelassenen Dispenses — in keinem Falle herabgegangen werden. VI. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen der Nr. IV auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden. VII. In den Ausnahmefällen der Nr. V ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken: 1. Anatomie, 2. Physiologie, 3. pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie, 4. Hygiene. In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt. VIII. Sowohl bei dem Kolloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Im Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden" (rite) zu erhalten, die einfache Majorität, im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu VII genannten Fächern für sich haben. Eine höhere Zensur, als welche „gut" (cum laude) und „sehr gut" (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet" (summa cum laude) erteilt werden. IX. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten (Kolloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) geschehen. X. Der Promotionsakt darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen. XII. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer. XIII. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen, 1. daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht; 2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung a) so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und b) mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promovieren wollen, studiert haben. Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden. Im übrigen und abgesehen von Nr. V finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten. XIV. An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. XV. Die Ehrenpromotion, promotio honoris causa, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. Strengere Bestimmungen der Fakultäten bleiben unberührt.

VI. Die philosophische Fakultät. Die einzelnen Fakultätsstatuten enthalten sehr eingehende Vorschriften über die Promotionen. Auch über diese ist eine Verständigung unter den deutschen Bundesregierungen erfolgt, und es ist eine entsprechende Abänderung der Promotionsordnungen veranlaßt, soweit die bisherigen Bestimmungen nicht noch strengere Anforderungen enthielten (ME. vom 30. Juli 1902 — UZBl. 529). Die Vereinbarung lautet: I. Der Doktorgrad darf nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen werden. Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt. Die Ehrenpromotion, promotio honoris causa, bleibt unberührt. II. Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. III. Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt und eines dreijährigen Universitätsstudiums zu knüpfen. Die Zulässigkeit von Ausnahmen von dem Erfordernisse der Reife ist durch die Promotionsordnungen zu regeln und möglichst zu beschränken. Dabei soll als Voraussetzung gelten, daß entweder 1. die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit derjenigen auf einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint, oder 2. der Mangel dieser gleichwertigen Vorbildung ersetzt wird durch die Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Dissertation. Die Zulassung darf in dem letzteren Falle nur auf einstimmigen Beschluß der Fakultät oder Fakultätssektion und unter Gutheißung des vorgeordneten Ministeriums erfolgen. Die Promotionsordnungen können darüber bestimmen, ob und inwieweit bei Kandidaten der naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer die Studienzeit an technischen oder anderen deutschen Hochschulen abgelegt werden darf. IV. Die Gleichmäßigkeit der Zensierung ist anzustreben und tunlichst in der Weise zu regeln, daß nur folgende Prädikate

erteilt werden: bestanden (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude), ausgezeichnet (summa cum laude). V. Die erfolgten Promotionen sollen halbjährlich im Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Eine hiernach erlassene Promotionsordnung für die philosophische Fakultät der **Berliner Universität** vom 24. Aug. 1903 (UZBl. 1904, 294) trifft insbesondere noch folgende Vorschriften: (§ 3) Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft. Reifezeugnisse von Ober-Realschulen berechtigen jedoch nur zur Meldung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, Reifezeugnisse von Realgymnasien außerdem noch zur Meldung in den fremden neueren Sprachen (Romanisch, Englisch) und in den Staatswissenschaften. Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint. Soweit letztere dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule entsprechen, gelten bezüglich der Fächer dieselben Beschränkungen wie bei Inländern. (§ 4) Außer dem in § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reichs oder von einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen. Der Besuch von technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuchs. Jedoch kann die Fakultät ausnahmsweise Semester, die an technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reichs verbracht sind, auf das nachzuweisende Studium, sei es zum Teil oder ganz, in Anrechnung bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiet jener Anstalten gehören. Dem Kandidaten der Chemie werden die an technischen Hochschulen des Deutschen Reichs verbrachten Semester voll angerechnet, wenn er während seiner Studienzeit mindestens zwei Semester hindurch Vorlesungen an einer deutschen Universität besucht hat. Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung. (§ 5) Mit der Meldung zur Promotion ist die geschriebene Dissertation einzureichen. Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt. Die Dissertation muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben, wovon die Fakultät in besonderen Fällen Dispens erteilen kann. Der Gebrauch einer andern als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Erlaubnis der Fakultät nicht gestattet. (§ 6) In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen. (§ 7) Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan zwei ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen. Die Referenten erstatten der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich vor, derselben das Prädikat 1. genügend (idoneum, sc. opus), 2. gut (laudabile), 3. sehr gut (valde laudabile), oder 4. ausgezeichnet (eximium) zu erteilen. (§ 10) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist. (§ 11) Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und in zwei bzw. drei Nebenfächern. Bildet Philosophie das Hauptfach, so sind zwei nichtphilosophische Nebenfächer zu wählen. In allen übrigen Fällen muß Philosophie eines der Nebenfächer bilden. Außer ihr sind, je nachdem die Prüfung im Hauptfach durch zwei oder nur durch einen Examinator zu erfolgen hat (§ 12), ersterenfalls noch ein, letzterenfalls noch zwei Nebenfächer erforderlich. (Der Wegfall der Philosophie ist zulässig, falls dafür durch eine obligatorische Berücksichtigung der sog. Fächer der allgemeinen Bildung Ersatz gewährt wird — ME. vom 29. Juni 1904.) (§ 12) Die Prüfungen werden vor versammelter Fakultät in der Regel von vier ordentlichen Professoren vorgenommen. Sie zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem im Hauptfache von zwei oder nur von einem Examinator geprüft wird. Zur ersten Gruppe gehören die Prüfungen aus der Philosophie, den historischen und philologischen Wissenschaften, den Staatswissenschaften, der Mathematik, der Physik, der Astronomie und der Musikwissenschaft. Zur zweiten Gruppe gehören die Prüfungen aus den Naturwissenschaften, außer Physik und Astronomie, und die aus der Landwirtschaftslehre. (§ 14) Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder. Die Prädikate sind folgende: 1. bestanden (rite), 2. gut (cum laude), 3. sehr gut (magna cum laude), 4. ausgezeichnet (summa cum laude). Das Prädikat „gut", „sehr gut" oder „ausgezeichnet" darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat. (§ 16) Die Promotion soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden. (§ 18) Die Gebühren betragen, mit Einschluß der der Universitätsbibliothek zukommenden Summe von 15 M., zusammen 355 M., wovon als erste Rate bei der Anmeldung 170 M., als zweite Rate bei der Festsetzung des Promotionstermins 185 M. an den Dekan zu entrichten sind. Wird das mündliche Examen nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste

Rate nicht aufs neue zu entrichten. Wegen der Ermäßigung und des Erlasses sowie wegen der Verteilung der Gebühren bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. § 19) Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion bleiben unberührt.

Akkord s. Konkurs III.

Akkumulatoren, elektrische. E. A. sind Apparate zur Aufspeicherung elektrischer Energie. Auf Grund der GewO. § 120 e hat der Bundesrat Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen erlassen (RKBek. vom 11. Mai 1898 — RGBl. 176). Über die Verwendung von Arbeiterinnen (s. d.) und jugendlichen Arbeitern (s. d.) sowie über die Arbeitszeit der Arbeiter sind in den §§ 15, 17 Beschränkungen vorgesehen.

Akten. I. A. sind nach Gegenständen in bestimmter Reihenfolge geordnete Sammlungen der bei den Behörden eingehenden und bei ihnen entstehenden Schriftstücke. Über die Aussonderung und Kassation unbrauchbarer Akten der Staatsverwaltungsbehörden sind zahlreiche Bestimmungen ergangen (s. die Zusammenstellung vom 10. Nov. 1876 — MBl. 254), aus denen hervorzuheben ist, daß Verzeichnisse der zur Vernichtung ausgesonderten Akten und sonstigen Schriftstücke vor der Kassation dem betreffenden Provinzialarchiv mitzuteilen sind, damit die zur Aufnahme in das Archiv geeigneten ausgewählt und dahin abgeliefert werden können; daß von den Unterbehörden die Genehmigung zur Kassation bei der vorgesetzten Provinzialbehörde nachzusuchen ist; daß der Verkauf in der Regel im Wege des öffentlichen Meistgebots und nur zum Einstampfen gleich nach Empfang oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauch an zuverlässige Personen stattzufinden hat. 25 % aus dem Nettoerlös dürfen zur Remunerierung der bei der Aussonderung tätig gewesenen Subaltern- und Unterbeamten verwendet werden (ZirkE. vom 25. Okt. 1876 — MBl. 254; s. auch die gleichartige Vf. für die Justizbehörden vom 20. Dez. 1896 — JMBl. 366), welche jedoch nach AusfAnw. vom 8. Juni 1898 zum Komptabilitätsgesetze zu § 15 des letzteren (MBl. 133) aus den etatsmäßigen Remunerationsfonds zu zahlen ist. Die Mitteilung von A. der Verwaltungsbehörden einschließlich der Verwaltungsgerichte an ausländische Behörden ist untersagt (Vf. vom 11. Nov. 1898 — MBl. 252).

II. A. im Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren. Ihre Anlegung ist in den Gesetzen als selbstverständlich vorausgesetzt (vgl. Regul. für die KrA. vom 28. Febr. 1884 § 18; Regul. für die BezA. vom 28. Febr. 1884 §§ 18, 19; Regul. für das OVG. vom 22. Febr. 1892 § 9 Abs. 5; Regul. für die Provinzialräte vom 28. Febr. 1884 § 18). Über die Anlegung von A. bei den Vollstreckungsbehörden bestimmt Art. 30 der Anw. vom 28. Nov. 1899 zur Ausführung der V. vom 15. Nov. 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (GS. 545). Für die Prozeßakten der Verwaltungsgerichte ist den Parteien ein gleiches Recht auf Einsicht und Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften zuzugestehen, wie es § 299 ZPO. bei den Zivilprozeßakten gewährt (vgl. auch FGG. § 34). Ein Recht auf die Einsicht von als Beiakten der Prozeßakten dienenden A. einer andern Behörde als des Prozeßgerichts besteht nur für diejenigen in ihnen enthaltenen Schriftstücke, welche dadurch, daß sie im Prozeß in Bezug genommen worden sind und deshalb einen Teil des Tatsachen- und Beweisstoffs im Prozesse bilden, als Hilfsakten des Prozeßgerichts und damit als dessen Verfügung unterliegend anzusehen sind (OVG. vom 22. Sept. 1902 — PrVBl. 4, 375).

III. Besondere Vorschriften für die Führung der A. bestehen noch für Berufsgenossenschaften (s. d.), s. Rundschr. des RVA., betr. die Feststellung der Entschädigungen, vom 15. November 1904 (AN. 20, 643 ff.) Abschn. X. Die Aufbewahrung und Vernichtung der A. ist geregelt für die Berufsgenossenschaften durch Vorschriften des RVA. vom 22. Jan. 1903 (AN. 19, 193 ff.), für die Versicherungsanstalten (s. d.) durch Vorschriften des RVA. vom 26. November 1903 (AN. 15, 595), für die Gewerbegerichte (s. d.) durch ME. vom 8. Jan. 1902 (HMBl. 36), der nach ME. vom 20. Sept. 1904 (HMBl. 413) auch für die Kaufmannsgerichte (s. d.) gilt, und für die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (s. d.) durch ME. vom 30. Dez. 1904 (HMBl. 17). Auch über die Vernichtung der A. des RVA. sind eingehende Vorschriften erlassen, die aber nicht veröffentlicht sind.

Aktienchausseen sind die von Aktienvereinen erbauten Kunststraßen (vgl. KabO. vom 21. Juli 1809 und MR. vom 3. Mai 1816 bei v. Rönne, Wegepolizei S. 178 ff. und das Verzeichnis der A. ebd. S. 196 ff.). S. Kunststraßen unter I.

Aktiengesellschaften (HGB. §§ 178—319). I. Allgemeines. Die A. ist eine Gesellschaft, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften (§ 178). Die Aktien sind unteilbar, sie können auf den Namen (§ 222) oder auf den Inhaber lauten, im Zweifel sind sie auf den Namen auszustellen (§ 183). Aktien und Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine), dürfen nicht auf den Inhaber lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder des Ausgabebetrags ausgegeben werden (§ 179). Die Aktien und Interimsscheine müssen auf einen Betrag von mindestens 1000 M. lauten. Ausnahmen, und zwar Aktien im Betrage von 200 M., kann der Bundesrat für gemeinnützige Unternehmen und für solche Unternehmen zulassen, auf dessen Aktien das Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine öffentliche Körperschaft einen bestimmten Ertrag gewährleistet hat (§ 180). Die A. wird als solche erst mit der Eintragung in das Handelsregister existent (§ 200). Zur Gründung einer A. bedarf es zunächst der Feststellung des Gesellschafts-

vertrags (§ 182), der Übernahme der Aktien durch die Gründer (§ 188) oder durch Zeichnung (§ 189), der Wahl des Vorstandes und Aufsichtsrats (§ 190), der Erstattung des Gründerberichts, falls die Gründer eingebrachte Gegenstände auf das Grundkapital anrechnen (§§ 186, 191), der Prüfung des Hergangs der Gründung durch Vorstand und Aufsichtsrat oder durch besondere Revisoren (§§ 192—194), der Anmeldung zum Handelsregister (§ 195), bei der Zeichnungsgründung einer vom Gerichte berufenen konstituierenden Generalversammlung (§ 196), der Eintragung in das Handelsregister und der Veröffentlichung (§§ 198—200). Die Gründer haften der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 202—206. Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Teil des jeweiligen Grundkapitales übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen nach § 207 der Zustimmung der Generalversammlung, wenn sie vor dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Eintragung geschlossen werden (Nachgründung).

II. **Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.** Die A. hat juristische Persönlichkeit, sie ist stets eine Handelsgesellschaft (§ 210). Die Aktionäre sind, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen vorgesehen ist, nur zur Leistung von Kapitaleinlagen bis zur Höhe des Nenn- oder Ausgabebetrags der Aktie verpflichtet (§§ 211, 212). Sie haben Anspruch auf Gewinnanteil, aber nicht auf Rückzahlung der Einlagen (§§ 213—216). Ein Aktionär, der mit der Einzahlung des auf die Aktie eingeforderten Betrags rückständig ist, hat 5% Zinsen (§ 352) und eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen. Auch kann er, wenn er der Aufforderung zur Zahlung nicht nachkommt, seines Anteils für verlustig erklärt werden (§§ 218—221). Rechte aus Aktien mehrerer Mitberechtigter können nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt werden (§ 229). Eigene Aktien soll die A. im regelmäßigen Geschäftsbetriebe weder erwerben noch zum Pfand nehmen; eigene Interimsscheine und nicht voll eingezahlte eigene Aktien kann sie nicht erwerben oder zum Pfand nehmen (§ 226). Die Einziehung (Amortisation) von Aktien erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags (§ 227). Abhanden gekommene Aktien oder Gewinnanteile können im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden (§ 228), beschädigte und verunstaltete Aktien und Interimsscheine werden durch neue ersetzt (§§ 229, 230).

III. **Organe und Geschäftsführung.** Organe der A. sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. 1. Der **Vorstand** besteht aus einer oder mehreren Personen, er vertritt die A. gerichtlich und außergerichtlich (§ 231). Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstands für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag hierüber etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zur Annahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen (§§ 232, 233). Jede Änderung im Vorstand oder in der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds muß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden (§ 234). Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind (§ 235). Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Einwilligung der A. weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, auch nicht von einer andern Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen (§ 236). Der Anteil am Jahresgewinn als Vergütung der Vorstandsmitglieder ist von dem nach Vornahme aller Rücklagen und Abschreibungen verbleibenden Reingewinne zu berechnen (§ 237). Der Vorstand darf, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder die Generalversammlung anders bestimmt, nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats einen Prokuristen bestellen. Er hat für ordentliche Bücherführung Sorge zu tragen, bei Verlust der Hälfte des Grundkapitals sofort die Generalversammlung einzuberufen und bei Zahlungsunfähigkeit sofort die Eröffnung des Konkurses zu beantragen (§§ 238—240). Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (BGB. § 276 Abs. 1) anzuwenden; sie haften als Gesamtschuldner für den Schaden, der durch Pflichtverletzung der Mitglieder entsteht (§§ 241, 242). 2. Der **Aufsichtsrat** besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern (§ 243). Jede Änderung im Aufsichtsrat ist in den Blättern der A. (§ 182 Abs. 2) bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat der Vorstand dem Handelsregister einzureichen. Die Vergütung, die im Anteil am Jahresgewinn besteht, ist vom Reingewinn zu berechnen, der nach Vornahme aller Abschreibungen und Rücklagen und nach Abzug von 4% Dividende übrigbleibt. Die im Gesellschaftsvertrage festgesetzte Vergütung kann mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung geändert werden. Die Zuwendung einer Vergütung kann nur durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen (§ 245). Abgesehen von den durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Befugnissen hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der A. in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen

und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist (§ 246). Der Aufsichtsrat vertritt die A. bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Vorstand und kann gegen die Vorstandsmitglieder klagen (§ 247). Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Beamte der A. sein (§ 248). Sie haften der A. für Verletzung ihrer Pflichten als Gesamtschuldner und haben bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 249). 3. Generalversammlung. Die Rechte, die den Aktionären in den Angelegenheiten der A. insbesondere auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlußfassung der Generalversammlung ausgeübt (§ 250). Die Beschlüsse werden in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie gewährt Stimmrecht, das nach Aktienbeträgen ausgeübt wird und durch Bevollmächtigte ausgeübt werden kann (§§ 251, 252). Die Generalversammlung wird in der Regel durch den Vorstand berufen. Dies muß, abgesehen von den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, oder wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§§ 253, 254). Der Zweck der Generalversammlung ist bei der Berufung bekanntzumachen; diese hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag und, wenn die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig gemacht, in der Weise zu erfolgen, daß für die Hinterlegung zwei Wochen frei bleiben (§§ 255, 256). In der Generalversammlung ist eine Präsenzliste aufzustellen, die vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist (§ 257). Jeder Beschluß muß durch ein gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll beurkundet werden (§ 258). Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz, die vom Vorstand in den ersten drei Monaten für das verflossene Geschäftsjahr nach den im HGB. §§ 261, 262 vorgeschriebenen Gesichtspunkten aufzustellen und vorzulegen ist, über die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 260). Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Genehmigung der Bilanz vertagt und die Bestellung von Revisoren beschlossen werden (§§ 264, 265). Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die Gründer und Gründergenossen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit in der Generalversammlung beschlossen oder von dem Inhaber des zehnten Teils des Grundkapitals verlangt wird (§§ 268, 270). Die Beschlüsse der Generalversammlung können von jedem in der Generalversammlung erschienenen Aktionär, der gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und von jedem nicht erschienenen Aktionär, der zur Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist, oder die Ordnungsmäßigkeit der Berufung der Versammlung oder der Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung bestreitet, durch Klage binnen einem Monat beim Landgerichte des Sitzes der A. angefochten werden. Wegen zu weitgehender Abschreibungen der Rücklagen können Aktionäre nur klagen, die über den zwanzigsten Teil des Grundkapitals verfügen (§§ 271—273).

IV. Abänderungen des Gesellschaftsvertrags. Die wichtigsten Abänderungen des Gesellschaftsvertrags sind die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, sowie die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals. Alle Änderungen erfordern, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, bei der Beschlußfassung in der Generalversammlung eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Bei der Änderung des Gegenstandes und der Herabsetzung des Grundkapitals muß diese Mehrheit erreicht werden. Alle Abänderungen des Gesellschaftsvertrags müssen zum Handelsregister angemeldet werden (§§ 274—277). Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgt durch Ausgabe neuer Aktien, und darf erst vor sich gehen, wenn das bisherige Kapital voll eingezahlt ist (§§ 278, 279). Der betreffende Beschluß der Generalversammlung muß von allen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats angemeldet werden (§ 280). Die Zeichnung der neuen Aktien erfolgt mittels Zeichnungsschein (§ 181). Soweit nicht bei Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt ist, kann jeder Aktionär einen seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechenden Teil der neuen Aktien verlangen (§ 282). Die erfolgte Zeichnung und die bewirkte Einzahlung des erhöhten Grundkapitals muß von allen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates angemeldet werden (§§ 284—286). Vor dieser Eintragung in das Handelsregister dürfen weder Aktien noch Interimsscheine ausgegeben werden (§ 287). Die Herabsetzung des Grundkapitals muß von allen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zum Handelsregister angemeldet werden. Die Gläubiger sind nach Eintragung des Beschlusses von dem Vorstande zur Anmeldung ihrer Forderungen durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern aufzufordern. Zahlungen an Aktionäre dürfen erst nach Ablauf eines Jahres nach der dritten Bekanntmachung und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger bewirkt werden (§§ 288, 289). Wird eine Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung usw. vorgesehen, so kann die A. die Aktien, die trotz Aufforderung nicht eingereicht sind, für kraftlos erklären lassen (§ 290). Die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals ist von allen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zum Handelsregister anzumelden (§ 291).

V. Auflösung und Nichtigkeit der A. Die A. wird nach § 292 aufgelöst: 1. durch Ablauf der im Vertrage bestimmten Zeit; 2. durch Beschluß der Generalversammlung der von einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, gefaßt ist; 3. durch Eröffnung des Konkurses. Die Auflösung hat der Vorstand zum Handelsregister anzumelden (§ 293). Außerdem kann die A. nach AG. zum BGB. vom 24. Sept. 1899 Art. 4 (GS. 303) aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird. In diesem Falle entscheidet über die Auflösung der BezA. auf Klage des Regierungspräsidenten, der auch dem Handelsregister die erfolgte Auflösung mitzuteilen hat. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstands, sofern nicht durch Beschluß der Generalversammlung oder auf Antrag von Aktionären durch das Amtsgericht andere Personen bestellt werden (§§ 294—298). Die Liquidatoren haben vor Beginn der Liquidation und für den Schluß jeden Jahres eine Bilanz aufzustellen. Nach Berichtigung der Schulden wird das verbleibende Vermögen unter die Aktionäre nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge verteilt. Die Verteilung darf erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an dem die Liquidatoren die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche zum dritten Male durch Bekanntmachung aufgefordert haben, erfolgen. Nach beendigter Liquidation und Genehmigung der Schlußrechnung ist das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Bücher und Papiere sind nach Anweisung des Amtsgerichts zehn Jahre aufzubewahren. Eine Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung im ganzen hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, soweit sie noch nicht aufgelöst war. Bei einer Veräußerung an das Reich, einen Bundesstaat oder einen inländischen Kommunalverband kann von einer Liquidation abgesehen werden (§§ 303, 304). Die Übertragung des Vermögens als Ganzes an eine andere A. oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft (Fusion) erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des HGB. §§ 305, 306. Die Veräußerung oder Übertragung des Vermögens kann durch Beschluß der Generalversammlung rückgängig gemacht werden (§ 307). Die Beschlüsse über die Veräußerung des Vermögens und die Fusion kann durch Klage gegen den Rechtsnachfolger der A. angefochten werden (§ 308). Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht die im § 182 Abs. 2 vorgeschriebenen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates im Wege der Klage beim Landgericht beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Kleinere Mängel können durch Beschluß der Generalversammlung beseitigt werden (§§ 309, 310). S. auch FGG. §§ 144, 145.

VI. Strafvorschriften richten sich zunächst gegen Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Aufsichtsrats, Liquidatoren und Gründer (§§ 312—315). Unter Strafe gestellt ist ferner die Ausstellung falscher Bescheinigungen über die Hinterlegung von Aktien und Interimsscheinen (§ 316), der Stimmenkauf (§ 317) und der Nießbrauch der Aktien zu unbefugter Abstimmung (§ 318). Außerdem steht dem Reichsgerichte ein Ordnungsstrafrecht gegen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren zu. S. auch Kommanditgesellschaften auf Aktien.

VII. A. sowohl wie Kommanditgesellschaften auf Aktien unterliegen der Revision in bezug auf den Reichsstempel nach Maßgabe des Reichsstempelgesetzes (s. d. II g). A., welche nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Verteilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens 4proz. Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen, genießen insofern Vorteile, als ihre inländischen Aktien und Aktienanteilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere von der Reichsstempelabgabe befreit sind. S. Reichsstempelgesetz II e Abs. 2. Über die reichsgesetzliche Versteuerung der Aktien der A. und der Kommanditgesellschaften auf Aktien s. Reichsstempelgesetz II a A. In bezug auf den preuß. Stempel (s. Stempelsteuer unter II g) haften A. und Kommanditgesellschaften auf Aktien für die Stempel, denen die von ihren Vorständen in ihrem Auftrage oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen (LStG. § 13b). Die von ihnen verwirkten Stempelstrafen sind gegen die Vorstandsmitglieder bzw. gegen die persönlich haftenden Gesellschafter im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldners, festzusetzen (§ 17 Abs. b a. a. O.). Über die Stempelpflichtigkeit der Gründungsverträge, der Beschlüsse, betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals, des Einbringens von nicht in Geld bestehendem Vermögen und der Auflösungsverträge s. unter Gesellschaftsverträge. Bezüglich der Stempelbefreiung der gemeinnützigen Baugesellschaften s. unter Stempelsteuer zu II c β.

Aktienstempel s. Reichsstempelgesetz II a A.

Aktuar s. Gerichtsschreiberei und Gerichtsschreiber III.

Akzessionsvertrag mit Waldeck ist ein unterm 18. Juli 1867 (GS. 1868, 1) mit dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont abgeschlossener Vertrag, durch welchen Preußen die innere Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont mit Ausnahme der kirchlichen Verwaltung und derjenigen des Stifts Schaaken gegen Überweisung der Einnahmen auf seine Kosten übernommen hat. Dem Fürsten ist das Begnadigungsrecht und die Zustimmung zu Verfassungsänderungen verblieben.

Im übrigen übt Preußen die volle Staatsgewalt aus. An der Spitze der Verwaltung steht ein vom Könige ernannter Landesdirektor mit verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit, durch welchen und unter dessen Verantwortlichkeit der Fürst auch die Vertretung des Landes nach außen hin ausübt. Auch die übrigen Staatsdiener werden von Preußen ernannt.

Albuminpapierfabriken. Anlagen, in denen Albuminpapier hergestellt, d. h. Papier für photographische Bilder zubereitet wird, sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; RKBek. vom 16. Juni 1886 — RGBl. 204). Die Genehmigung erteilt der Bezirksausschuß (ZG. § 110).

Alkalichromate. Auf Grund der GewO. § 120e hat der Bundesrat Vorschriften über die Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von A. (doppeltchromsaures Kalium und doppeltchromsaures Natrium oder von Chromatregeneration) erlassen (RKBek. vom 2. Febr. 1897 — RGBl. S. 11). Die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern unterliegt Beschränkungen (§ 9 a. a. O). S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb IV.

Alkoholermittelungsordnung s. Branntweinbesteuerung III.

Alkoholmesser s. Meßuhr.

Alkoholometer s. Maß- und Gewichtsordnung III.

Allerheiligen. Der Allerheiligentag, 1. November, war in der Rheinprovinz in den auf Grund der KabO. vom 7. Febr. 1837 — GS. 21 — (s. Fest- und Feiertage) erlassenen Bezirksverordnungen nicht als allgemeiner Feiertag bezeichnet, sondern es war den örtlichen Verordnungen die Berücksichtigung desselben überlassen. Die späteren reichsrechtlichen Vorschriften werden auf ihn nicht angewendet (s. Lütgert, Preuß. Kirchenrecht, 1903, S. 661). In den ehemals großherzogl. hess. Gebietsteilen gilt er als gesetzlicher Feiertag, aber nur für die Katholiken (ME. vom 26. Mai 1856) [Wilhelmi, Kirchenrecht S. 636]. Ähnliches bestimmt die Hessen-Homburgische Landesherrliche V. vom 21. Okt. 1853 (s. Wilhelmi a. a. O. S. 637).

Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten. Die früheren Pläne einer Reform des Zivilprozesses, welche begonnen worden waren, nachdem 1746 Preußen ein illimitiertes Privilegium de non appellando erlangt hatte, erhielten einen neuen Anstoß durch den schnell über die Grenzen Preußens hinaus berühmt gewordenen Müller Arnoldschen Prozeß und die sich hieran knüpfende Verurteilung der darin tätig gewesenen Richter in den Jahren 1779 und 1780. In der KabO. vom 14. April 1780 (s. Allgemeines Landrecht I) erteilte der König Friedrich II. dem Großkanzler von Carmer den Auftrag zur Abfassung einer Prozeßordnung in deutscher Sprache. Schon nach einem Monat war ein Entwurf fertig, der sodann unter dem 26. April 1781 als „Corpus juris Fridericianum, erstes Buch, von der Prozeßordnung" verkündet wurde, und dem 1783 eine Depositalordnung und eine Hypothekenordnung folgten. Das Gesetz von 1781 wurde, um die bei seiner Anwendung hervorgetretenen Härten und Mißstände zu beseitigen, demnächst einer nochmaligen Prüfung unterzogen und darauf der erste Teil, das eigentliche Zivilprozeßrecht enthaltend, durch Patent vom 6. Juli 1793 unter der Bezeichnung „Revidierte Gerichts- und Prozeßordnung" verkündet, jedoch später „Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten" genannt. Der zweite Teil, welcher das „Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten" darstellt, und der dritte, der von den „Pflichten der bei der Justiz angesetzten Personen" handelt, ergingen erst im Jahre 1795. Die Allgemeine Gerichtsordnung beruhte auf streng durchgeführter Untersuchungsmaxime und war ein für ihre Zeit ganz vortreffliches Werk, ausgezeichnet durch eine seltene Klarheit des Ausdrucks. Sie galt für die damaligen gesamten preußischen Lande und wurde später auch in dem größten Teil der neu erworbenen Landesteile eingeführt. Im Jahre 1815 wurde ein Anhang zu ihr veröffentlicht, in welchem die bis dahin ergangenen ergänzenden und abändernden Verordnungen zusammengestellt waren. Später erfolgten noch weitere, tief in ihre Grundlagen einschneidende Änderungen, besonders durch die V. vom 1. Juni 1833 (GS. 37), 14. Dez. 1833 (GS. 302), 4. März 1834 (GS. 31, 39) und 21. Juli 1846 (GS. 291) sowie durch die KO. vom 8. Mai 1855 (GS. 321). Die neuere Reichsgesetzgebung (ZPO., GVG., FGG. usw.) hat sie bis auf geringe Reste, namentlich des dritten Teiles (vgl. z. B. Justizminister II A 2), ganz beseitigt.

Allgemeine Landesverwaltung ist die Bezeichnung für denjenigen Teil der inneren Verwaltung, welcher im Gegensatz zu den auf ein bestimmtes Sachgebiet beschränkten Spezialverwaltungen die Vertretung der gesamten übrigen staatlichen Verwaltungsinteressen wahrzunehmen hat. In diesem Sinne sind Behörden der allgemeinen Landesverwaltung die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und Regierungen, die Landräte (LVG. § 3; s. Behördenorganisation). In anderem Sinne werden unter allgemeiner Verwaltung diejenigen Behörden verstanden, welche unter der gemeinschaftlichen Aufsicht des Ministers des Innern und der Finanzen stehen, und für welche die erforderlichen Mittel in dem Etat des FM. ausgebracht sind. Es sind dies die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukomission zu Berlin sowie der Bezirksausschüsse, während die Landräte der Verwaltung des Innern angehören.

Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt. Sie ist eine vom König Friedrich II. durch Patent und Regl. vom 28. Dez. 1775 begründete Versicherungsanstalt, welche, ursprünglich für beliebige Teilnehmer aus allen Ständen bestimmt, später in ihrem Zwecke darauf beschränkt war (vgl. KabO. vom 27. Febr. 1831 — GS. 3), den Witwen der im unmittelbaren Staatsdienste endgültig angestellten Zivilbeamten Pensionen zu gewähren. Die Mittel

hierzu wurden der Anstalt, deren Wirkungskreis durch V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1619) auch auf die neuen Landesteile ausgedehnt worden war, durch die Beiträge der zum Beitritt verpflichteten Beamten (vgl. G. vom 17. Mai 1856 — GS. 479), soweit ihnen nicht der Beitritt zur Berliner Allgemeinen Witwen-, Pensions- und Unterstützungskasse gestattet war, sowie durch Staatszuschüsse zugeführt. Infolge der anderweiten Regelung der Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten durch das G. vom 20. Mai 1882 (GS. 298) wurde die Anstalt nur noch für die bisherigen Mitglieder, welche nicht auf die fernere Teilnahme verzichteten, beibehalten, für den Neueintritt von Mitgliedern dagegen geschlossen (§§ 22, 23 a. a. O.; vgl. auch Art. II des G. vom 28. März 1888 — GS. 48). Die Witwenverpflegungsanstalt wird von einer dem Finanzministerium unterstellten Generaldirektion verwaltet.

Allgemeines Ehrenzeichen ist eine ursprünglich (KabO. vom 18. Jan. 1810 — GS. 632) in zwei Klassen gestiftete, später (KabO. vom 18. Jan. 1830 — GS. 632), nach Umwandlung der ersten Klasse in den roten Adlerorden vierter Klasse, nur noch in einer Klasse verliehene Auszeichnung, welcher durch Order vom 17. Juni 1890 (GS. 178) das allgemeine Ehrenzeichen in Gold, und statt desselben gemäß KabO. vom 27. Jan. 1900 (GS. 17) das „Kreuz des allgemeinen Ehrenzeichens" hinzugefügt wurde. Das A. E. soll an Beamte nur nach einer Dienstzeit von 20 Jahren (ME. vom 26. April 1890), das Kreuz nur an Inhaber des A. E., und an Beamte und Personen des Unteroffizierstandes nur nach einer Dienstzeit von 30 Jahren verliehen werden.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. I. Entstehung. Durch die KabO. vom 6. u. 14. April 1880 (s. Allgemeine Gerichtsordnung) erhielt der Großkanzler von Carmer den Auftrag, „ein subsidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzialgesetze rekurrieren kann, anzufertigen". Dabei wurde bestimmt, daß es ein allgemein verständliches, in deutscher Sprache abgefaßtes und so vollständiges Gesetzbuch, daß der Richter darin für jeden vorkommenden Fall die Entscheidung finde, sein solle, und daß die Arbeit „habilen, ehrlichen und recht zuverlässigen Leuten aus den Collegiis", aber nicht Professoren, „weil diese immer zu weitläufig", übertragen werde. Die Seele des ganzen Unternehmens wurde neben dem Großkanzler der Oberamts-Regierungsrat Suarez (geb. 1746, gest. 1798). Das Werk erschien zunächst in sechs Abteilungen nach und nach in den Jahren 1784—1788 als „Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten" im Drucke mit der Aufforderung zur allgemeinen Prüfung. Nach einer Umarbeitung, bei welcher Suarez eine gründliche und überaus scharfsinnige Erörterung der von vielen Seiten eingegangenen Erinnerungen vornahm (Revisio monitorum), wurde es dann durch Patent vom 20. März 1791 als „Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten" mit der Bestimmung publiziert, daß es vom 1. Juni 1792 ab in Kraft treten solle. Die KabO. vom 18. April 1792 suspendierte indessen die Einführung und ordnete eine abermalige Umarbeitung einzelner Materien an, insbesondere „aller Sätze, die das Staatsrecht und die Regierungsform betreffen". Nachdem Suarez eine Schlußrevision vorgenommen hatte, welche später unter dem Titel „Amtliche Vorträge bei der Schlußrevision des Allgemeinen Landrechts" gedruckt worden ist, erfolgte durch Patent vom 5. Febr. 1794 die Publikation als „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten" mit Gesetzeskraft vom 1. Juni 1794 für den ganzen Umfang des damaligen Staates, jedoch — abgesehen von dem Vorgehen der Provinzialgesetze (s. Provinzialrechte) — unter Suspension mehrerer Abschnitte für einzelne Landesteile. Eine Anzahl von Ergänzungen, die sich bei der ersten Anwendung als notwendig herausgestellt hatten, wurde gesammelt und nach vorgenommener Redaktion 1803 als „Erster Anhang" publiziert. In den Ausgaben des ALR. seit 1803 sind die Anhangsparagraphen bei den entsprechenden Stellen des Gesetzbuchs eingereiht. Von 1827 ab bis 1848 wurde mehrfach an einer „Revision" des ALR. gearbeitet, indessen ohne gesetzgeberisches Ergebnis.

II. Weitere Einführung. Behufs Einführung des ALR. in die dem preuß. Staate hinzugetretenen Gebiete sind demnächst erlassen worden: das Edikt vom 28. März 1794 wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen in Südpreußen in Rechtsangelegenheiten verfahren und geurteilt werden soll, das Patent vom 8. März 1803 für das Fürstentum Hildesheim und die Grafschaft Goslar, das Patent vom 24. März 1803 wegen Einführung des ALR. in das Erbfürstentum Eichsfeld sowie für die Städte Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und das Erfurter Gebiet, das Patent vom 5. April 1803, betr. die Fürstentümer Paderborn und Münster und die Abteien Essen, Werden und Elten, das Patent vom 8. Sept. 1814 wegen Wiedereinführung des ALR. und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die von den preuß. Staaten getrennt gewesenen, mit ihnen wieder vereinigten Provinzen (GS. 89), das Patent vom 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung des ALR. und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Prov. Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete (GS. 217), das Patent vom 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung der preuß. Gesetze in das Großherzogtum Posen (GS. 225), das Patent vom 15. Nov. 1816 wegen Einführung des ALR. in die mit den preuß. Staaten vereinigten ehemals sächs. Provinzen und Distrikte (GS. 233), die V. vom 25. Mai 1818 wegen Einführung des ALR. und der Allgemeinen Gerichtsordnung in den mit dem preuß. Staate vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben (GS. 45), das Patent vom 21. Juni 1825 wegen Einführung

des ALR. und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogtum Westfalen, das Fürstentum Siegen mit dem Amt von Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hückengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (GS. 153), die AKabO. vom 29. März 1837, betr. die Anwendung der preuß. Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulierungen als Gebietsteile der Monarchie anerkannt oder infolge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind (GS. 71), und die V. vom 22. März 1867, betr. die Einführung der preuß. Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf (GS. 729).

III. Geltung in den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten. Über die Geltung des ALR. in den Konsulargerichtsbezirken sind im § 16 des G., betr. die Gerichtsbarkeit der Konsuln, vom 29. Juni 1865 (GS. 681) und im § 3 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl. 197), über die in den Schutzgebieten durch § 2 des G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom vom 17. April 1886 (RGBl. 1886, 75 und 1888, 75) Bestimmungen getroffen worden (vgl. jetzt § 19 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 — RGBl. 213 — und § 3 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. Sept. 1900 — RGBl. 813). S. auch Konsulargerichtsbarkeit im Schutzgebiete.

IV. Inhalt. Das ALR. besteht aus einer Einleitung und zwei Teilen, die in Titel und Paragraphen zerfallen. Es enthält sowohl Privatrecht als auch, da es das ganze materielle Recht regeln sollte, öffentliches Recht, letzteres besonders im zweiten Teile; für dieses öffentliche Recht, namentlich für das Verwaltungsrecht, sollte und wollte es freilich nicht so erschöpfend sein wie für das Privatrecht.

V. Wert. Längst ist das frühere, meist wenig günstige Urteil über den Wert des ALR. berichtigt und anerkannt worden, daß, obwohl manches von dem, was es anstrebte, nicht erreicht werden konnte und auch nicht erreicht worden ist, so die allgemeine Verständlichkeit für jedermann und die Vereinfachung der Rechtspflege, und obwohl es an schweren allgemeinen Fehlern leidet, wie an einer übermäßigen Kasuistik und einer nachteiligen Vermischung der Moral und Humanität mit dem Rechte, trotzdem eine großartige Schöpfung ist, eine außerordentliche Besserung des bisherigen Rechtszustandes herbeigeführt hat und selbst von rein wissenschaftlichem Standpunkt aus reiche Anerkennung verdient. Wenngleich die römischen Rechtselemente noch sehr überwiegen, finden sich in ihm doch auch viele echt deutsche Rechtsansichten (z. B. Kauf bricht nicht Miete und Beschränkung des Vindikationsrechts des Eigentümers gegen den redlichen Besitzer), deren Ursprung teilweise allerdings den Redaktoren nicht bewußt gewesen ist. Zu bewundern sind namentlich die Weite des Blickes und der Mut seiner Verfasser, das ganze Recht, Privatrecht und das wesentlichste des öffentlichen Rechtes, als ein Ganzes zu sehen und zu behandeln, während das BGB. sich auf jenes beschränkt und das öffentliche Recht grundsätzlich unberücksichtigt gelassen hat, freilich ohne dies ganz durchführen zu können, und so, daß es ungewollt und selbst gegen den Willen in nicht unerheblichem Maße auf das öffentliche Recht einwirkt.

VI. Jetzige Geltung. Nachdem das ALR. bereits mehrfach und wesentlich durch einzelne preuß. Gesetze sowie besonders durch Gesetze des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches abgeändert worden war, ist es seit dem 1. Jan. 1900 durch das BGB. insoweit vollständig außer Kraft gesetzt worden, als dieses selbst Bestimmungen enthält und nicht in ihm oder in dem Einführungsgesetze zu ihm die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können (EGBGB. Art. 1, 3, 55). Um in dieser Beziehung den Rechtszustand durch zweifellose Beseitigung zahlreicher landesrechtlicher, vor allem landrechtlicher Bestimmungen zu klären, die Rechtsanwendung zu erleichtern und zu sichern, sind im Art. 89 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) zahlreiche Gesetze, soweit sie nicht schon infolge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Übergangsvorschriften noch förmlich aufgehoben worden, darunter vom ALR. die Einleitung mit Ausnahme der beiden, die Aufopferung von Rechten zum Wohle des gemeinen Wesens gegen Entschädigung betreffenden §§ 74, 75, der ganze erste Teil mit Ausnahme einer nicht sehr erheblichen Anzahl von einzeln aufgezählten Vorschriften und aus dem zweiten Teile eine größere Reihe besonders bezeichneter Bestimmungen, überall mit der ausdrücklichen Einschränkung: „soweit die aufgehobenen Vorschriften sich nicht auf öffentliches Recht beziehen" (Art. 89 Nr. 1). Das gesamte öffentliche Recht, welches das ALR. enthält, gilt somit noch fort. Im einzelnen bestehen jedoch hierbei wegen der vielfachen Unsicherheit, ob eine Vorschrift öffentlichrechtlichen Charakter — mindestens neben dem sonst etwa vorhandenen privatrechtlichen — hat, nicht selten Zweifel über die Fortgeltung. Sehr zweifelhaft ist namentlich auch, ob und inwieweit auf allgemeine Begriffe, wie Rechts- und Handlungsfähigkeit, Verjährung, Besitz, Eigentum usw., die das ALR. für das von ihm geordnete öffentliche Recht mit festgesetzt hatte, für dieses noch immer zurückzugehen ist oder insoweit jetzt die entsprechenden neuen des BGB. zur Anwendung zu bringen sind.

Allmandgut bezeichnet im Bereiche der Hohenzoll. GemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) diejenigen im Eigentum der Gemeinden stehenden Gegenstände, deren Nutzungen einer bestimmten Klasse der Gemeindeangehörigen (Allmandberechtigte) vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen. Allmandberechtigt ist, wer bei Inkraftreten der Gemeindeordnung das Gemeindebürgerrecht besaß oder das Allmandrecht in der Gemeinde durch Geburt oder Aufnahme erwirbt. Besitz des Gemeinderechts (§ 10 a. a. O.) ist nicht Vorbedingung. Nie-

mand kann in mehreren Gemeinden zugleich allmandberechtigt sein. Bei Antritt des durch Geburt erworbenen Allmandrechts ist ein Antrittsgeld, bei Neuaufnahme unter die Allmandberechtigten ein Aufnahmegeld zu entrichten. Die Vorschriften über Erwerb, Ruhen und Erlöschen des Allmandrechts enthalten die §§ 41—45, 48, 50 a. a. O. Abänderungen dieser Vorschriften durch Ortsstatut sind in dem durch § 46 vorgesehenen Umfange zulässig. Die bei Inkrafttreten der Gemeindeordnung Allmandberechtigten behalten das Allmandrecht nach Maßgabe des bisherigen Rechts, können aber, ebenso wie ihre allmandberechtigten Ehefrauen und Witwen, die Teilnahme nach dem neuen Rechte verlangen. Für die in dem ehemaligen Fürstentum Hohenzollern-Hechingen noch bestehenden Hofstattrechte und sonstigen mit dem Besitz eines Hauses oder Hofes verknüpften oder durch dessen Größe bestimmten Bürgernutzungen enthält § 48 Abs. 2 Sonderbestimmungen. Das Rechtsmittelverfahren regeln die §§ 44, 51, 52 a. a. O. S. auch Gemeindegliedervermögen.

Alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutierungsstammrollen (s. d.) eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk (s. Militärersatzwesen). Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet. In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden usw., so wie sie in die Rekrutierungsstammrollen (s. d.) aufgenommen sind, ändert sich nichts (WO. §§ 44 Ziff. 3, 46, 47). Die ständigen Mitglieder der Oberersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der a. L. der Ersatzkommission vorzunehmen (§ 71 Ziff. 9 a. a. O.).

Altersversicherung s. Invalidenversicherung.

Alterszulagekassen für Geistliche s. Geistliche (Diensteinkommen), für Volksschullehrer s. Diensteinkommen (der Lehrer).

Altertümer s. Denkmalpflege.

Älteste (Kirchen-) sind die vom Patron ernannten und die von der Gemeinde bzw. Gemeindevertretung gewählten Mitglieder des Gemeindekirchenrats (s. z. B. KGSO. f. d. ö. Pr. vom 10. Sept. 1873 § 3) oder Presbyteriums. S. Gemeindekirchenrat.

Altkatholiken sind diejenigen Katholiken, welche die Beschlüsse des vatikanischen Konzils von 1870 (s. Friedberg, Aktenstücke zum vatik. Konzil 1872 S. 740) nicht anerkennen, ohne aus der kath. Kirche auszutreten. Die Staatsregierung konnte weder den vatikanischen Katholiken ihre Privilegien noch den A. ihre Rechte nehmen, da letztere durch die bloße Erklärung, nicht an das Unfehlbarkeitsdogma zu glauben, nicht als aus der kath. Kirche ausgeschlossen anzusehen sind (Entsch. des OTr. 73, 1 ff.). Zur vorläufigen Beseitigung der hieraus erwachsenen Streitigkeiten erging das G. vom 4. Juli 1875 (GS. 333), betr. die Rechte der altkath. Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. In denjenigen kath. Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindegliedern einer altkath. Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des Vermögens bis auf weiteres im Verwaltungswege geordnet (§ 1). Der altkath. Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen) vorhanden, so kann eine Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten verfügt werden (§ 2). Ist der altkath. Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindeglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu (§ 2). Tritt ein Pfründeninhaber der altkath. Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Falle des § 2 letzter Absatz (s. vorstehend) der altkath. Gemeinschaft überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile eine Genußteilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden (§ 3). Altkath. Gemeinschaften sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkath. Vereine, sofern dieselben vom Oberpräsidenten als kirchlich organisiert anerkannt worden sind, als auch die altkath. Parochien (§ 5). 1875 bestanden 36 altkath. Gemeinden mit 17674 Seelen. Der Staatshaushalt (1905) setzt für altkath. Geistliche und Kirchen Bedürfniszuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen Bischof 48000 M. aus (zuerst eingestellt 1874 mit der gleichen Summe; StenBer. des AbgH. 1874 1, 905). S. auch Bistümer II.

Altlutheraner. Der Streit um die Agende (s. d.) und die Union (s. d.) führte zu einer Trennung von konfessionell gerichteten Lutheranern, für welche die Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der ev. Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (GS. 516) ergangen ist. Sie dürfen zu besonderen Kirchengemeinden zusammentreten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregiment der ev. Landeskirche nicht unterworfenen Vorstande (zurzeit dem Oberkirchenkollegium in Breslau) bilden. Die Bildung jeder einzelnen Gemeinde bedarf staatlicher Genehmigung. Die Kirchengemeinden haben die Rechte einer moralischen Person. Die von ihrem Geistlichen vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Trauungen usw. haben volle Gültigkeit. In Ansehung der Parochiallasten gilt der § 261 ALR. II, 11, wonach niemand von einer andern Religionspartei zu Lasten und Abgaben herangezogen werden kann. Die altluth. Geistlichen haben keinen Anspruch auf Kommunalsteuerfreiheit (OVG. 33, 29). Die A. beanspruchen die wahre ev. Kirche zu sein. Über ihre Petitionen ist neuerdings vielfach im Parlament verhandelt (StenBer. des AbgH. 1900, 2424), sie haben kein Recht, sich „evangelisch-lutherisch" zu nennen (OVG. 38, 435).

Ambulanter Gewerbebetrieb (Gewerbeordnung §§ 42b ff.). I. Begriff. A. G. ist die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung

oder des Wohnsitzes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung (s. d.) von Haus zu Haus. Derselbe unterliegt kraft Gesetzes mehreren Beschränkungen, auch kann er allgemein durch Anordnung der Behörden erheblich eingeschränkt werden. Gesindevermietern (s. d.) und Stellenvermittlern ist der a. G. überhaupt untersagt (Vorschriften vom 10. Aug. 1901 Nr. 17).

II. **Gesetzliche Beschränkungen.** 1. Das gewerbsmäßige Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet (s. Kunstinteresse, höheres), bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (GewO. § 33b). Zu den öffentlichen Plätzen im Sinne des § 33b a. a. O. gehören Schanklokale und die dazugehörigen Hofräume usw. nicht (OVG. 43, 304; 45, 339; 46, 343; KG. vom 16. März 1905). Gegen die Versagung und Zurückziehung der Erlaubnis finden die Rechtsmittel des LVG. § 127 Anwendung (OVG. 45, 339). Strafbestimmung s. GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 5.

2. Das gewerbsmäßige Ausrufen, Verkaufen, Verteilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften — dazu gehören Stimmzettel für öffentliche Wahlen, die im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten, nicht (G. vom 12. März 1884 — RGBl. 17) — oder anderen Schriften oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (GewO. § 43). Das Verteilen von Schriften setzt eine Mehrheit von Personen, denen die Schrift zugänglich gemacht werden soll, voraus (KGJ. 14, 366). Nur diejenigen, welche das Ausrufen usw. vornehmen, nicht aber solche Personen, die das Ausrufen vornehmen lassen, fallen unter die Vorschrift (OVG. 23, 274; 35, 429). Den über die Erlaubnis auszustellenden, auf den Namen lautenden Legitimationsschein hat der Gewerbetreibende bei sich zu führen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet — für das bloße Anheften und Anschlagen ist die abschreckende Entstellung kein Versagungsgrund — oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist, wenn er unter Polizeiaufsicht steht, wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht u. dgl. berüchtigt ist; sie ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende noch nicht 25 Jahre alt — es sei denn, daß er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im a. G. tätig ist —, blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet, und darf nur versagt werden, wenn der Nachsuchende im Inland einen festen Wohnsitz nicht hat oder wegen der in GewO. § 57b Nr. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind. Der versagende Bescheid ist mit Gründen zu versehen (GewO. § 63 Abs. 1). Gegen die Verfügung, durch die die Erlaubnis versagt wird, findet innerhalb 2 Wochen die Klage beim KrA., in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem BA. statt. Gegen die Endurteile des BA. ist nur die Revision zugelassen (ZG. §§ 116, 118). Zur gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzlichen Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich. Wegen der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften s. d.

3. Gegenstände, die von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen), dürfen nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen. Das Feilbieten geistiger Getränke (s. d.) kann im Falle des Bedürfnisses von der Ortspolizeibehörde vorübergehend gestattet werden. Auch können die zuständigen Minister weitere Ausnahmen nach Maßgabe des Bedürfnisses zulassen (GewO. § 42a). S. auch Druckschriftenverbreitung. Soweit für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. III 6) Ausnahmen zugelassen sind, gelten sie auch für den a. G.

4. An Sonn- und Festtagen unterliegt der a. G. den gleichen Beschränkungen, wie der Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. II). Über den a. G. während der Ladenschlußzeit an Werktagen s. Offene Verkaufsstellen IV 8.

5. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gegenstände im a. G. nicht feilbieten. In Orten, wo ein solches Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches Feilbieten für bestimmte Zeitabschnitte, die in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten (GewO. § 42b Abs. 5).

III. **Behördliche Beschränkungen** (GewO. § 42b). Durch den Regierungspräsidenten, im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten nach Anhörung des Gemeindevorstandes oder durch Beschluß des Gemeindevorstandes mit Genehmigung des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) kann bestimmt werden, daß Personen, die Waren feilbieten, oder die bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen als in offenen Verkaufsstellen (s. d.) zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder die gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten (s. d.) wollen, der Erlaubnis bedürfen. Das „Feilbieten von Waren" setzt das Mitführen der Waren voraus (KGJ. 10, 196; 14, 315; RGSt. 22, 31; 25, 242). Feilhalten ist ein dem Kauflustigen erkennbares Bereithalten zum Verkauf (KGJ. 23 C 57; 24 C 50). Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis, über die

ein Erlaubnisschein auszustellen ist (GewO. § 149 Abs. 1 Ziff. 1; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 23 — Nr. 56), beschließt der KrA. (StA.) in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (V. vom 31. Dez. 1883 — GS. 1884, 7 — § 1). Die Erlaubnis muß oder kann aus denselben Gründen erfolgen, aus denen der Wandergewerbeschein (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen) versagt werden muß oder kann. Der versagende Bescheid ist mit Gründen zu versehen (GewO. § 42b Abs. 2, § 63 Abs. 1). Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der Voraussetzungen, unter denen der Erlaubnisschein versagt werden mußte oder konnte, entweder zur Zeit der Erteilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten ist (GewO. § 42b Abs. 2, § 58). Über die Zurücknahme entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der KrA., in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der BezA. (V. vom 31. Dez. 1883 — GS. 1884, 7 — § 4). Hinsichtlich der Ausübung des a. G. durch Minderjährige (s. d.) gelten dieselben Vorschriften wie für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.). Der Erlaubnisschein ist immer mitzuführen und darf anderen nicht überlassen werden.

Der Gewerbebetrieb von Haus zu Haus mit Druckschriften, anderen Schriftwerken und Bildwerken sowie der Gewerbebetrieb mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei, mit Wochenmarktsartikeln, mit Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterie- und Schildpattwaren, Edelsteinen, Perlen, Kameen, Korallen und überwebten Holzrouleaus darf von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden. Doch kann, wenn die Zulässigkeit der Untersagung ausgesprochen ist, der Gewerbebetrieb mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei sowie mit Wochenmarktsartikeln untersagt werden, wenn die Voraussetzungen der GewO. § 57 Nr. 1—4 vorliegen, unter denen die Versagung des Wandergewerbescheins erfolgen muß (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen). Über die Untersagung beschließt der KrA., in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einwohner der Bezirksausschuß (AusfV. vom 31. Dez. 1883 — GS. 1884, 7 — § 4). Ferner kann hinsichtlich dieses Gewerbebetriebs bestimmt werden, daß die Beschäftigung minderjähriger Personen nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts das Feilbieten der Gegenstände von Haus zu Haus verboten werden kann, sowie daß zum Zwecke des Gewerbebetriebes ohne vorgängige Erlaubnis fremde Wohnungen überhaupt und fremde Häuser und Gehöfte während der Nachtzeit nicht betreten werden dürfen (GewO. § 42b Abs. 3, § 60b Abs. 2, 3, § 60c Abs. 2). Wird auf Grund dieser Bestimmung ein entsprechendes Verbot ausgesprochen, so ist nur die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zulässig (GewO. § 42b Abs. 3, § 63 Abs. 2). Gegenüber Ausländern (s. d.) kann der Regierungspräsident, im LPB. Berlin der Polizeipräsident, die Bestimmungen zur Anwendung bringen, die der Bundesrat für den Gewerbebetrieb der Ausländer gemäß GewO. § 56d beschlossen hat (GewO. § 42b Abs. 4), s. RKBek. vom 27. Nov. 1896 II (RGBl. 145). Zuständig für die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnisscheine ist der Regierungspräsident, im LPB. der Polizeipräsident, gegen dessen Entscheidung nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten stattfindet (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Nr. 56). Auch aus Verkehrsrücksichten kann der Straßenhandel (s. d.) polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden.

IV. Strafbestimmungen in GewO. § 148 Abs. 1 Nr. 5, 7d, § 146a.

Amerika (Bancroftvertrag) s. Mehrfache Staatsangehörigkeit.

Amnestie s. Begnadigung.

Amortisation (Tilgung) von Anleihen s. Tilgung, Gemeindeanleihen, Kreisanleihen, Provinzialanleihen, Reichsanleihen, Staatsanleihen.

Amortisationsbeiträge (Tilgungsquoten), welche der Eigentümer eines von einer Landschaft (land- oder ritterschaftlichem Pfandbriefinstitut) mit einer Pfandbriefschuld beliehenen Gutes mit den Zinsen für diese an das Institut abzuführen verpflichtet ist, können je nach den in den Satzungen des Instituts festgelegten Verwendungszwecken von Roheinkommen des Gutseigentümers bei der Einkommensteuer abzugsfähig sein oder nicht. Sie sind es jedenfalls dann, wenn sie nach der Verfassung des Instituts zu einem Fonds fließen, der dergestalt verwaltet wird, daß über das Guthaben eines jedes Gutes an demselben besondere Rechnung geführt wird und dieses Guthaben ein untrennbares Zubehör des Gutes bildet; dies gilt auch dann, wenn der Gutseigentümer über das Guthaben nicht anders als durch Veräußerung des Gutes verfügen, insbesondere nicht Zahlungen aus demselben beanspruchen kann, sondern das Guthaben unter allen Umständen und unverkürzt nur zur Tilgung von Pfandbriefschulden verwendet werden darf. Daher sind nicht abzugsfähig die A. an die Pomm. und Schles. Landschaft sowie die Kur- und Neumärk. Ritterschaft (StenBer. des AbgH. 1890/91 S. 826, 1277/78; KommBer. des Herrenhauses über das EinkStG. S. 8; OVG. 27, 3 ff.; OVGSt. 1 S. 181, 364; 2, 306). Nach dem z. Z. dem Landtage vorliegenden Entwurf eines G., betr. Abänderung des EinkStG. und des ErgStG., sollen dagegen abzugsfähig sein die auf Grund rechtlicher Verpflichtung zur allmählichen Tilgung eines auf dem Grundbesitze haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insoweit sie 1% des Kapitals und 600 M. jährlich nicht übersteigen.

Amortisationsgesetze s. Tote Hand und Zuwendungen an juristische Personen I, sowie Säkularisation.

Ampere s. Elektrische Maßeinheiten.

Amt (geistliches, kirchliches) im weiteren Sinne ist ein Kreis von Befugnissen und Funktionen in der Verwaltung der Kirche, welche einer bestimmten Person übertragen werden. Die A. sind: in der katholischen Kirche: der Wirkungskreis des Papstes, der Kardinäle, der Mitglieder der Kurie, der Legaten, Nuntien, Bischöfe, Domkapitulare, Generalvikare, Offiziale, der Mitglieder der Konsistorien, der Weihbischöfe, Erzpriester, Pfarrer und ihrer Gehilfen; in der evangelischen Kirche: das Summepiskopat, der Wirkungskreis der Konsistorien, der Generalsuperintendenten, Superintendenten, der Pfarrer und ihrer Gehilfen. Dazu treten die A. in der Gemeindeverwaltung und in der ev. Kirche diejenigen in der Synodalorganisation. Die A. sind teils zur äußeren Leitung der Kirche bestimmt (jurisdiktionelle), teils geistliche, d. h. gottesdienstliche, seelsorgerische, lehramtliche.

Geistliches A. im engeren Sinne (beneficium) ist das mit einem Kirchenamt verbundene, aus kirchlichem Vermögen fließende, festradizierte Einkommen für den Inhaber desselben oder ein Kirchenamt, welches mit einem solchen Einkommen verbunden ist (s. Hinschius, Preuß. Kirchengesetze, 1874, 100). Die Errichtung neuer Episkopate erfolgt durch den Papst unter Mitwirkung des Staates (s. Bistümer I). Die Errichtung niederer Kirchenämter erfolgt in der kath. Kirche durch den Bischof unter Mitwirkung des Staates (s. auch Parochien II). Dasselbe gilt von der Veränderung der A. In der ev. Kirche ist die Errichtung und Umbildung der kirchenregimentlichen Behörden durch landesherrliche Anordnungen erfolgt, z. B. die Einrichtung einer besonderen Abteilung für Berlin beim Konsistorium der Prov. Brandenburg durch AE. vom 14. Jan. 1895 (GS. 7), die Umbildung der Behörden in der ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover durch AE. vom 13. April 1885 (GS. 118). Die Errichtung und Veränderung der Pfarrämter erfolgt durch die Kirchen- und Staatsbehörden (s. Parochien II) unter Anhörung der Gemeindeorgane (s. z. B. KGSO. für die ö. Pr. vom 10. Sept. 1873, 25) oder auch der Synode (Kirchenvorstandsordnung für die ev.-luth. Kirche in Hannover vom 9. Okt. 1864 §§ 40, 52; KGSO. für die ev.-luth. Kirche der Prov. Schleswig-Holstein vom 9. Jan. 1876 §§ 47, 81). — S. im übrigen Bischöfe, Bistümer, Bullen (päpstliche), Diözesen, Domkapitel, Erzpriester, Evangelische Kirchenverfassung, Evangelische Landeskirche, Evangelischer Ober-Kirchenrat, Geistliche, Gemeindekirchenrat, Generalsuperintendent, Generalvikar, Katholische Kirchengemeinden, Kirchenbeamte, Kirchenpolitische Gesetze, Kuratgeistliche.

Ämterkirchenfonds. In der Kur- und Neumark waren eine Anzahl von Kirchen zu einem Verbande (Amtskirchenverband) in der Weise vereinigt, daß gewisse Einkünfte der einzelnen Kirchen an einen Fonds abgeführt wurden, um daraus unvermögende Kirchen zu unterstützen und insbesondere größere Bauten zu ermöglichen. Der Fonds ist zum Teil aufgeteilt, im übrigen geordnet durch das G. vom 16. März 1882 (GS. 122). Der verbliebene Rest ist unangreifbar, die Zinsen sind ausschließlich zur Gewährung von Beihilfen für die Bauten von Amtskirchen, einschließlich der Beschaffung von Orgeln und Glocken, zu verwenden (§ 5 d. G.).

Amtmann (in Westfalen) steht nach der LGO. vom 19. März 1856 (GS. 265) an der Spitze des Amts (s. Amtsverfassung). Für jeden Amtsbezirk wird ohne Unterschied, ob er aus einer oder mehreren Gemeinden besteht, ein A. und mindestens ein Stellvertreter (Beigeordneter) bestellt. Letzterer darf den Amtsversammlungen ohne Stimmrecht beiwohnen. In Ämtern, die aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der A. zugleich Vorsteher der Gemeinde sein, in der er wohnt (§ 69). Die Stelle des A. ist ein Ehrenamt, das einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Amtseingesessenen übertragen werden soll. Ein A. mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenamtmann nicht zu gewinnen ist. Der A. wird vom Oberpräsidenten auf Grund der Vorschläge des Kreisausschusses ernannt, der vorher hierüber die Amtsversammlung anzuhören hat. Will der Oberpräsident sämtlichen Vorschlägen des Kreisausschusses keine Folge geben, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrats. Lehnt dieser seine Zustimmung ab, so kann sie auf Antrag des Oberpräsidenten durch den MdI. ergänzt werden. Die kommissarische Verwaltung des Amts wird vom Oberpräsidenten angeordnet. Über die Festsetzung der Besoldung der A. und die Dienstunkostenentschädigung der Ehrenamtmänner beschließt der Kreisausschuß nach Anhörung der Amtsversammlung. Eine Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen steht gegenüber den Ehrenamtmännern nicht dem Landrate, sondern dem Kreisausschuß, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zu. Auf Vorschlag und Ernennung der Beigeordneten finden dieselben Vorschriften entsprechende Anwendung (KrO. für Westfalen vom 31. Juli 1886 — GS. 217 — § 27; ZG. §§ 32 Ziff. 4, 36). Über die Pension des A. s. Pensionierung. — Hinsichtlich der Tätigkeit des A. in der Gemeindeverwaltung gilt folgendes: In den Gemeindeversammlungen der zum Bezirk des Amts gehörigen Gemeinden kann der A., wenn er es für gut findet, den Vorsitz übernehmen. Er entscheidet bei Stimmengleichheit, hat aber sonst kein Stimmrecht. Er ist verpflichtet, die Beratungen über den Haushaltsetat und die Rechnungen zu leiten. Die Hebelisten sind von ihm für vollstreckbar zu erklären. Hat er nicht selbst den Vorsitz geführt, so müssen ihm die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vor der Ausführung vorgelegt werden. Diese darf erst erfolgen, wenn der Beschluß nicht innerhalb acht Tagen nach der Kenntnisnahme vom A. beanstandet worden ist (s. Beanstandung). Dies gilt jedoch nicht für solche Beschlüsse, die einer höheren Bestätigung (s. d.) bedürfen (LGO. § 31). Der

A. hat die Wahlen der Gemeindeverordneten zu leiten, kann sich aber durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen (§ 28). Er ernennt diejenigen Unterbeamten und Diener der Gemeinde, die nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, nach Anhörung der Gemeindeversammlung über ihre Würdigkeit (§ 43). Gemeinschaftlich mit dem Gemeindevorsteher entwirft er den Haushaltetat der Gemeinde (§ 46) und revidiert er die Jahresrechnung (§ 48). Urkunden, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, und Prozeßvollmachten müssen vom A. und dem Gemeindevorsteher oder, wenn der A. selbst Gemeindevorsteher ist, an Stelle des letzteren von dem Stellvertreter vollzogen werden (§ 65). Bei der Verwaltung der Gemeindeeinkünfte durch den Gemeindevorsteher, Anweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie bei Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens hat der A. mitzuwirken (LGO. § 49; KrO. § 29). Er ist in betreff der allgemeinen Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke das Organ des Landrats als Vorsitzendem des Kreisausschusses (KrO. § 29). — Der A. hat die Ortspolizei zu verwalten, soweit sie nicht gesetzlich anderen Behörden übertragen ist. Der Gemeindevorsteher ist hierbei sein Organ (KrO. § 29; LGO. §§ 41, 74). S. im übrigen *Amtswohnung*.

Amtsabzeichen im weiteren Sinne ist alles, was einen Beamten als solchen nach außen hin kenntlich zu machen geeignet ist, also insbesondere die Uniform (s. d.). Im engeren Sinne werden darunter Erkennungszeichen verstanden, welche den nichtuniformierten Beamten behufs Anlegung bei Ausübung ihres Amtes in Form von Mützen, Adlern, Armbinden usw. verliehen sind. So den Amtsvorstehern, den Amtmännern in Westfalen und den Bürgermeistern in der Rheinprovinz ein Adler aus Silber oder silberähnlichem Metall, welcher auf der linken Brustseite des Rockes oder an der Kopfbedeckung anzuheften oder auf einer Uniformmütze aus dunkelblauem Tuche mit dunkelblauem Sammetstreifen über der Kokarde zu tragen ist (AE. vom 25. Nov. 1878 — MBl. 1879, 1 — und 17. Okt. 1887); den Amtsdienern in den ländlichen Amtsbezirken ein auf der Brust zu tragendes Metallschild mit dem preußischen Adler und der Umschrift „Amtsdiener des Amtsbezirks N. N." (Erl. vom 20. März 1874 — MBl. 99). Doch ist den Amtsdienern auch die Anlegung der in der nichtveröffentlichten AKabO. vom 30. Mai 1874 bestimmten Dienstkleidung — blauer Überrock mit blauem Kragen usw. —, sowie Seitengewehr, und mit Genehmigung der Regierungspräsidenten an Stelle jener auch die für die städtischen Polizeibeamten vorgeschriebene Uniform gestattet (KabO. vom 7. Febr. 1894; Erl. vom 27. Febr. 1894 — MBl. 42). S. auch *Bewaffnung und Uniformierung*. Bei den ländlichen Ortsvorstehern in den östlichen Provinzen sind Schulzenadler und Armbinde üblich (s. MBl. 1855, 136; 1856 S. 6, 36, 232). Als Erkennungszeichen der nicht uniformierten Polizeibeamten dient eine metallene Medaille (Erl. vom 18. März 1899, MdJ. II 2656).

Amtsanwalt. I. Das Amt der *Staatsanwaltschaft*, die bei jedem Gerichte bestehen soll (GVG. § 142) [s. *Staatsanwaltschaft* I], wird bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere A. ausgeübt (§ 143 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2). Für die A. ist eine ausführliche Geschäftsanweisung vom 28. Aug. 1879 (JMBl. 260) erlassen worden, die inzwischen mehrfache Abänderungen und Ergänzungen erfahren hat. Die A. können ihr Amt nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten, jedoch einschließlich derjenigen Amtsgerichte, welche Rheinschiffahrtsgerichte oder Elbzollgerichte erster Instanz sind, versehen (GVG. § 146 Abs. 2; Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 — GS. 222 — § 19 Abs. 1; G. betr. die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. März 1879 — GS. 129 — §§ 1, 5; G. betr. die Elbzollgerichte vom 9. März 1879 — GS. 132 — § 1; G. vom 26. Juli 1897 — GS. 387). Auch innerhalb dieser Begrenzung erstreckt sich die Zuständigkeit der A. nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören (§ 143 Abs. 2), ferner nicht auf die Strafvollstreckung (StPO. § 483 Abs. 2) und das amtsrichterliche Verfahren in Entmündigungs- und Ehesachen (Art. 1, 14—17 der Geschäftsanweisung). Außerdem ist vielfach durch besondere Anordnungen des JM. ein Teil der Amtsanwaltsgeschäfte den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten zugewiesen worden; an einigen Orten werden sogar sämtliche Geschäfte des A. von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte wahrgenommen.

II. Die A. werden auf Widerruf *ernannt* (AG. z. GVG. vom 24. April 1878 — GS. 230 — § 62). Ihre Geschäfte können vom JM. einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugnis nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des A. durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten (§ 63 das.). Vorsteher der Gemeindeverwaltung, darunter auch die Landbürgermeister in der Rheinprovinz, am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines A. zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung kgl. Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Übernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort. Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Über die Verteilung der Geschäfte entscheidet in diesem Falle der Vorsteher der Gemeindeverwaltung (§ 64). Die so ernannten A. erhalten für ihre persönliche Mühewaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festgesetzte Entschädigung (§ 65 Satz 2). In

dem Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. 222) und gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. 230) kann das Amt des A. einem verwaltenden Forstbeamten übertragen werden (§ 19 Abs. 2 bzw. § 53 Abs. 3 das.). Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last (AG. zum GVG. § 65 Satz 1). Die Forstamtsanwälte erhalten jedoch, da ihre Ernennung nicht sowohl im Interesse des Justizdienstes als des Forstdienstes oder des Waldbesitzers erfolgt, eine Remunerierung aus Mitteln des Justizressorts nicht.

III. Es gibt hiernach fünf Arten von A.: 1. Die Forstamtsanwälte. 2. Bei einigen Amtsgerichten (so Berlin I — vom 1. Juni 1906 ab Berlin-Mitte —, Breslau, Magdeburg) sind zur Wahrnehmung der Geschäfte des Ersten A. besondere Staatsanwälte bei den vorgesetzten Landgerichten etatsmäßig angestellt. 3. Bei den unter 2 genannten Amtsgerichten und bei einer Reihe größerer Amtsgerichte sind etatsmäßige A. angestellt, die im Range den Gerichtsschreibern bei den Land- und Amtsgerichten, im Gehalte den Gerichtsschreibern bei den Oberlandesgerichten gleichstehen. 4. Bei den Amtsgerichten, bei denen nach besonderer Entscheidung des JM. die Tätigkeit des A. wegen des Umfanges der Geschäfte nebenamtlich nicht wahrgenommen werden kann, sind A. im Hauptamte bestellt, die im wesentlichen den im Justizdienste dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern gleichstehen. 5. Bei allen übrigen Amtsgerichten werden die amtsanwaltlichen Geschäfte von A. im Nebenamte wahrgenommen. Die unter Nr. 3 bezeichneten etatsmäßigen Amtsanwaltsstellen dürfen, sofern nicht der JM. etwas Abweichendes genehmigt, nur solchen Personen verliehen werden, welche als Gerichtsschreiber angestellt werden können. Im übrigen bestehen keine besonderen Bedingungen für die Befähigung zum Amte eines A.

IV. Die A. haben den dienstlichen Anweisungen des Ersten Staatsanwalts beim Landgerichte, des Oberstaatsanwalts und des JM. nachzukommen, in denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, auch den Weisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten. Die Aufsicht über sie steht dem Ersten Staatsanwalte bei dem Landgerichte, dem Oberstaatsanwalt und dem JM. zu (Art. 3 u. 4 der Geschäftsanweisung).

Amtsausschuß. Die Amtsbezirke (s. d.) bedürfen zum Zwecke der Verwaltung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten bestimmter Organe. Diese sind der Amtsvorsteher (s. d.) und der A. (KrO. §§ 51—55 c; SchlHolst-KrO. §§ 38—47; ME. vom 18. Dez. 1873 — MBl. 1874, 13). Der A. besteht in den zusammengesetzten Amtsbezirken aus Vertretern sämtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke; jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk sind wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Vertretung der Gemeinde erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen — in Schleswig-Holstein durch die Stellvertreter — und wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere Mitglieder, die von der Gemeinde nach Maßgabe eines nach Anhörung der Beteiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses vom Kreistage zu erlassenden Statuts gewählt werden. In den Amtsbezirken, die nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung bzw. die Gemeindevertretung die Geschäfte des A. wahr, wogegen in Amtsbezirken, die nur aus einem Gutsbezirke bestehen, der A. wegfällt. Über Einsprüche gegen das zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum A. stattgehabte Wahlverfahren beschließt der A.; gegen seinen Beschluß findet die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Zu den Befugnissen des A. (vgl. OVG. 22, 3) gehört: 1. die Kontrolle sämtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, die vom Amtsbezirk aufgebracht werden; 2. die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, die der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des A. zu erlassen befugt ist (vgl. Polizeiverordnungsrecht); 3. die Äußerung über eine Abänderung des Amtsbezirks; 4. die Bestellung sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des A.; 5. die Beschlußfassung über sonstige, zur Zuständigkeit des A. gehörige Angelegenheiten, die der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem A. zu diesem Zwecke unterbreitet. Nach Ziff. 1 ist der A. auch befugt, über die Anstellung besonderer Beamten des Amtsverbandes und über die ihnen zu bewilligenden Gehälter und Remunerationen zu beschließen. Als solche Beamte kommen in Betracht: a) die Amtssekretäre, die jedoch häufig nicht Beamtenqualität besitzen, sondern Privatgehilfen des Amtsvorstehers sind (s. Amtssekretäre, vgl. OVG. 6, 119); b) Amtskassenrendanten und c) Amtsdiener. Diese können vom Amtsverbande zugleich als polizeiliche Exekutivbeamte angestellt werden. Sie bedürfen dann nach § 4 des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 der Bestätigung (s. d.) und haben als mittelbare Staatsbeamte den in der V. vom 6. Mai 1867 vorgeschriebenen Diensteid zu leisten (vgl. im übrigen, namentlich wegen der Disziplinarbefugnisse des Amtsvorstehers gegenüber den Amtsdienern, die sich auf Warnungen und Verweise beschränken, Erl. vom 2. Okt. 1874 — bei v. Brauchitsch, Bd. 2, 18. Aufl., S. 101 — und wegen der Erkennungszeichen Amtsabzeichen). Bei der Besetzung ihrer Beamtenstellen sind die Amtsverbände an die Vorschriften des G., betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892 (GS. 214) gebunden. Der A. wird vom Amtsvorsteher, der in ihm den Vorsitz mit vollem Stimmrechte führt, berufen. Seine Sitzungen sind öffentlich; er kann bei erstmaliger Beratung nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Der Amtsvorsteher hat das

Stimmrecht, das ihm als Vorsitzenden zusteht, neben dem Stimmrechte auszuüben, das ihm außerdem als Vertreter eines Guts- oder Gemeindebezirkes gebührt (ME. vom 9. Okt. 1874 — MB. 257). Die staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird, mit Ausnahme einiger Fälle, in denen der Kreisausschuß an Stelle der Aufsichtsbehörde beschließt (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 55a, 55b; SchlHolstKrO. §§ 45, 46), nach § 5 des ZG. in erster Instanz von dem Landrate als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt. Die Zwangsetatisierung liegt in der Hand des Landrats, der gegebenenfalls unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, bzw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe verfügt (§ 72 bzw. 64 a. a. O.). Beschlüsse des A., die dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Amtsvorsteher, entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Amtsvorstehers steht dem A. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse zu.

Amtsbefugnisse (Überschreitung der) s. Beamte VII.

Amtsbezirke. Nach den §§ 21 der KrO. f. d. ö. Pr. vom 13. Dez. 1872 und der SchlHolstKrO. vom 26. Mai 1888 zerfallen die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise, in A., bzw. in Stadt- und Amtsbezirke. Die letzteren bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, bzw. aus Landgemeinden und Gutsbezirken. Nach § 47 KrO. f. d. ö. Pr. (§ 33 SchlHolstKrO.) erfolgt die Einteilung der Kreise in A. behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten. Die A. sind mithin in erster Reihe polizeiliche Verwaltungsbezirke; sie bilden aber in zweiter Linie auch Kommunalverbände mit einem beschränkten Wirkungskreise, da ihnen für die nach näherer Vorschrift der KrO. den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten die Rechte einer Korporation zustehen (§ 55 bzw. 44 a. a. O.). Als solche gemeinsame Angelegenheiten kommen jetzt aber nur noch diejenigen in Betracht, welche die gesetzlichen Aufgaben des Amtsverbandes (§ 52 Ziff. 1 bzw. 40 Ziff. 1) bilden; denn die Möglichkeit, dem A. Kommunalangelegenheiten zu überweisen, ist mit der durch den § 146 LGO. ausgesprochenen Außerkraftsetzung des § 53 KrO. f. d. ö. Pr. (wegen Schleswig-Holstein s. LGO. vom 4. Juli 1892 § 146) fortgefallen (s. Zweckverbände). In den Prov. Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Posen sowie in der Rheinprovinz und in den hohenzollernschen Landen bestehen, und zwar was den Westen angeht, im wesentlichen wegen des dort nur schwach vertretenen Großgrundbesitzes, derartig eingerichtete A. nicht; doch kann in Hannover nach § 25 HannKrO. die Einführung des Instituts der Amtsvorsteher auf Antrag des Provinziallandtags durch kgl. V. erfolgen. Für die Bildung der A. gelten folgende Grundsätze: 1. Jeder A. soll tunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl so zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird. 2. Gemeinden, die eine dem Gesetz entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind regelmäßig auf ihren Antrag zu einem A. zu erklären. 3. Gutsbezirke von abgesonderter Lage mit einem räumlich zusammenhängenden Gebiete von erheblichem Flächeninhalt können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 zu A. erklärt werden. 4. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu A. vereinigt; insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, die eine örtlich verbundene Lage haben, zu ein und demselben A. gehören. Die Bildung der A. sowie deren etwa erforderliche Abänderung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten auf Vorschlag des Kreistages durch den MdJ.; jede spätere Abänderung durch denselben Minister im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung des Kreistages und der Beteiligten (des Amtsausschusses und der Vertretungen derjenigen Gemeinden und Gutsbezirke, die einem anderen A. zugelegt werden sollen). Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, die zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich. Dem MdJ. steht die Befugnis zu, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, die innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an diese angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. In solchen Fällen kann der MdJ. im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse gleichzeitig die Ausscheidung der betreffenden Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem A., dem sie bisher angehörten, aussprechen. Über die hierdurch notwendig werdende Auseinandersetzung (s. d. und OVG. 9, 77) beschließt der Kreisausschuß, gegen dessen Beschluß der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 48, 49, 49a; SchlHolstKrO. §§ 34—36; ZG. § 6; LVG. § 153; MdJInstr. vom 18. Juni 1873 zur Ausführung der Bestimmungen der KrO. über die Bildung der A. usw. sowie ZirkErl. desselben Ministers vom gleichen Tage — MBl. 150; ME. vom 15. Jan. 1887 — MBl. 20).

Amtsblätter. Die A. der Kgl. Regierungen sind die amtlichen Bekanntmachungsorgane für die Provinzialverwaltungsbehörden. Durch V. vom 27. Okt. 1810 (GS. 1) gleichzeitig mit der Gesetzsammlung begründet, sollen sie nach der AusfV. vom 28. März 1811 (GS. 165) unter Aufsicht und am Sitze der Regierung herausgegeben werden, an bestimmten Tagen erscheinen, und außer dem Titel, Datum und

Nummer der in der Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der verschiedenen Provinzialbehörden, darunter auch des Oberlandesgerichts, aufnehmen, außerdem auch Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten bringen. Mit dem A. wurde als fortlaufende Beilage für die Bekanntmachung öffentlicher Verfügungen in speziellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren ein öffentlicher Anzeiger verbunden, welcher nach Wegfall der früheren amtlichen Intelligenzblätter (G. vom 21. Dez. 1849 — GS. 441), insbesondere durch die gerichtlichen Bekanntmachungen einen großen Umfang angenommen hat. Die Einrichtung der A. ist auch auf die neuen Provinzen übertragen, die Verpflichtung zum Halten derselben jedoch ebenso wie die zum Halten der Gesetzsammlung durch G. vom 10. März 1873 (GS. 41) auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke beschränkt worden, welche letztere ebenso wie die kleineren Gemeinden hiervon von dem Regierungspräsidenten auf Zeit entbunden werden können. In der Gesetzgebung ist vielfach die Bekanntmachung durch das A. vorgeschrieben; auch sind bestimmte landesherrliche Erlasse durch das G. vom 10. April 1872 (GS. 357) demselben zur Veröffentlichung zugewiesen worden (s. unter Gesetzsammlung). Ist in einem derartigen Erlaß der Zeitpunkt seines Inkrafttretens angegeben, so ist der Anfang seiner Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen. Andernfalls beginnt dessen Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des A., welches den Erlaß verkündet, ausgegeben worden ist (G. vom 10. April 1872 § 4). Hiermit übereinstimmend LVG. § 141 für die von den Ministern, den Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten erlassenen und im A. verkündeten Polizeiverordnungen.

Amtsdauer bei Gemeindeämtern ist teils eine lebenslängliche, teils auf eine bestimmte Anzahl von Jahren begrenzt und in den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen in verschiedener Weise bestimmt.

I. In den Stadtgemeinden werden auf Lebenszeit angestellt die Bürgermeister in Neuvorpommern und Rügen sowie alle Magistratsmitglieder in Hannover (G. vom 31. Mai 1853 — GS. 291 — § 2 und vom 24. Juni 1858 — HannGS. 141 — § 44). Ferner können in den alten Provinzen, in Schleswig-Holstein und in Hessen-Nassau (mit Ausnahme von Frankfurt a. M.), die Bürgermeister und alle besoldeten Magistratsmitglieder auf Lebenszeit gewählt werden (StO. vom 30. Mai 1853 — GS. 261 — § 31, in Verb. mit G. vom 25. Febr. 1856 — GS. 129; G. vom 14. April 1869 — GS. 589 — § 30; G. vom 4. Aug. 1897 — GS. 254 — § 34). Im übrigen werden dort und in Frankfurt a. M. (G. vom 25. März 1867 — GS. 401 — § 40) die besoldeten Magistratsmitglieder auf 12 Jahre, die unbesoldeten auf 6 Jahre gewählt; die Wahl von Bezirksvorstehern kann jedoch in Hannover auf 4 oder 6 Jahre erfolgen.

II. In den Landgemeinden werden die gewählten Gemeindebeamten (Gemeindevorsteher, Schöffen und sonstige Ehrenämter) in der Regel auf 6 Jahre berufen. In Hannover kann die Wahlperiode des Gemeindevorstehers und der Beigeordneten, der Schöffen und Stellvertreter durch Gemeindebeschluß auf 6 bis 12 Jahre festgesetzt werden. In Hessen-Nassau und in den hohenzollernschen Landen wird der Bürgermeister auf 8 Jahre gewählt, der Beigeordnete und die Schöffen auf 6 Jahre. Nach dreijähriger A. kann der Gemeindevorsteher in Westfalen auf 12 Jahre, in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein auf 9 Jahre wiedergewählt werden. Die Wahl besoldeter Gemeindevorsteher und besoldeter Schöffen erfolgt dort, wo sie gesetzlich zulässig ist (s. Gemeindevorsteher, Schöffen), auf 12 Jahre (LGO. vom 3. Juli 1891 — GS. 233 — § 75; für Hannover G. vom 28. April 1859 und Bek. vom gleichen Tage — HannGS. 393/409 — §§ 22, 29; für Hessen-Nassau G. vom 4. Aug. 1897 — GS. 301 — § 46; für Westfalen G. vom 19. März 1856 — GS. 265 — § 38; für Schleswig-Holstein G. vom 4. Juli 1892 — GS. 149 — § 75).

III. In den westfälischen Ämtern und den rheinischen Landbürgermeistereien werden die Amtsmänner (s. d.) und die Bürgermeister (s. d.) auf Lebenszeit ernannt, die Beigeordneten auf 6 Jahre. In den Zweckverbänden (s. d.) werden die Verbandsvorsteher auf 6 Jahre gewählt.

IV. In den Kreisen erfolgt die Wahl der Kreisdeputierten und der Mitglieder des Kreisausschusses auf 6 Jahre, wobei jedoch die Mitgliedschaft bis zur Berufung des Nachfolgers fortdauert (KrO. für die ö. Pr. §§ 75, 133; für Westfalen §§ 31, 78; für die Rheinprovinz §§ 23, 24, 31, 78; für Schleswig-Holstein §§ 67, 121; für Hannover §§ 23, 90; für Hessen-Nassau §§ 25, 91). In der Prov. Posen werden die Mitglieder des Kreisausschusses auf 6 Jahre ernannt (G. vom 19. Mai 1889 — GS. 108 — Art. IV § 3).

V. In den Provinzialverbänden werden der Vorsitzende und die Mitglieder des Provinzialausschusses (in Hessen-Nassau auch der Landesausschüsse) auf 6 Jahre gewählt, der Landesdirektor nach dem Ermessen des Provinziallandtages auf 6—12 Jahre, in Posen stets auf 12 Jahre. Die A. der übrigen Provinzialbeamten bestimmt das Provinzialstatut, der Etat oder der Landtag bei ihrer Wahl. In der Prov. Posen sind die Landesräte und der Landesbaurat stets auf Lebenszeit anzustellen (ProvO. §§ 48, 60, 87; für Posen G. vom 19. Mai 1889 Art. V A und V. vom 5. Nov. 1889 §§ 2, 21, 27, 28 — GS. 108; 177). Über die Dauer der Verpflichtung zur Führung unbesoldeter Gemeindeämter s. Gemeindeämter, über die A. des Amtsvorstehers s. Amtsvorsteher. S. auch Bezirksausschuß, Provinzialrat.

Amtsdiener s. Amtsausschuß und Amtsabzeichen. Wegen ihrer Bestätigung s. Bestätigung der Polizeibeamten.

Amtseid (Diensteid). Nach § 155 Nr. 3 des StGB. wird der Ableistung eines Eides gleich

geachtet, wenn ein Beamter (§ 359 das.) eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt. Unter einer „amtlichen" Versicherung ist eine solche zu verstehen, die einen Gegenstand der amtlichen Tätigkeit betrifft. Ob sie mündlich oder schriftlich abgegeben wird, ist gleichgültig. S. im übrigen unter *Vereidigung*.

Amtsentsetzung s. *Disziplinarverfahren*.

Amtsgerichte. I. Die A. üben als Gerichte erster Instanz neben und unter den Landgerichten die *ordentliche streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit aus* (GVG. § 12; FGG. §§ 1 ff.; GBO. §§ 72, 79). Ihre Sitze und Bezirke können seit dem 1. Okt. 1882 nur noch durch Gesetz verändert werden, jedoch ziehen Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich (AG. zum GVG. vom 24. April 1878 — GS. 230 — § 21). Jede solche Bezirksveränderung ist deshalb unverzüglich nach ihrer endgültigen Feststellung dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts mitzuteilen, damit er rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen treffen kann (ME. vom 2. Juli 1889 — MBl. 127). Den A. stehen Einzelrichter vor. Ist ein A. mit mehreren Richtern besetzt, so erledigt gleichwohl jeder Amtsrichter die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter (GVG. § 22).

II. In dem letzteren Falle werden die *Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken* oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken *verteilt*. Die Verteilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den vom JM. (AllgVf. vom 21. Juli 1879 und vom 29. Mai 1885 — JMBl. 1879 S. 198, 212; 1885, 174) festgestellten Grundsätzen. Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem der anderen Amtsrichter wahrzunehmen gewesen wäre (AG. zum GVG. § 23; vgl. jedoch wegen einer Ausnahme bei der Entgegennahme von Anträgen oder Ersuchen auf Eintragungen in das Grundbuch den Art. 4 AG. zur GBO. vom 26. Sept. 1899 — GS. 307); die Geschäftsverteilung ist also lediglich eine innere Angelegenheit der Behörde. Mehrere Richter desselben A. vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im voraus bestimmten Reihenfolge. Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter A. kann von der Justizverwaltung im voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß erfolgen bei A., welche nur mit einem Richter besetzt sind (AG. z. GVG. § 24 Abs. 2; weitere Bestimmungen über die Vertretung finden sich im Satz 2 und Abs. 3 das. und PrFGG. Art. 130 Nr. IV, sowie in den AllgVf. vom 10. Sept. 1879 und 22. Dez. 1893 — JMBl. 1879, 340; 1893, 361).

III. *Zuständigkeit der A.* A. *In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten* gehören vor die A.: 1. Die Streitigkeiten über alle vermögensrechtlichen Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 M. nicht übersteigt, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zugewiesen sind, und 2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes eine Anzahl einzeln bezeichneter Angelegenheiten, so besonders die Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter, zwischen Dienstherrschaft und Gesinde und wegen Viehmängel und Wildschadens, soweit die letzteren nicht den Verwaltungsgerichten zugewiesen sind (Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 — GS. 307 — § 10); die Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe, das Aufgebotsverfahren (GVG. § 23), Entmündigungsbeschlüsse und deren Wiederaufhebung, wenn diese im Wege des Beschlusses erfolgt (ZPO. §§ 645, 675, 676, 680, 685), das Sühneverfahren in Ehesachen (ZPO. § 609), das Mahnverfahren (ZPO. § 689), die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Zwangsvollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen (ZPO. §§ 764, 828, 848, 899; ZVG. vom 24. März 1897/20. Mai 1898 — RGBl. 1897, 97; 1898, 713 — §§ 1, 146, 163, 171, 172, 176, 180; EGBGB. Art. 53, 54, 67, 109) und neben dem Gerichte der Hauptsache die Anordnung von Arresten und in dringenden Fällen der Erlaß einstweiliger Verfügungen (ZPO. §§ 919, 942; BGB. §§ 230 Abs. 3, 1134 Abs. 2). B. *In Strafsachen* ist der Amtsrichter für eine Reihe von einzelnen Verrichtungen, namentlich im Vorverfahren, zuständig, z. B. für den Erlaß des Haftbefehls vor Erhebung der öffentlichen Klage (StPO. §§ 125, 126), die erste Vernehmung eines Festgenommenen (§§ 128, 129, 132), die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen im vorbereitenden Verfahren (§§ 160, 163, 164) und die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe (GVG. § 158; StPO. §§ 183, 184 Abs. 3, 222, 232), die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte (§§ 197, 207) und den Erlaß von Strafbefehlen (§§ 447 ff.). Ferner kann einem Amtsrichter, welcher nicht mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz hat, die Führung einer Voruntersuchung übertragen werden (§§ 183, 184 Abs. 2) und hat er für diejenigen Sachen, in welchen das A. (Schöffengericht) in erster Instanz erkannt hat, und in Forstdiebstahlssachen die Strafvollstreckung (StPO. § 483 Abs. 3; AllgVf. vom 14. Aug. 1879 — JMBl. 237 — Nr. I; Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 — GS. 222 — § 33). Die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen liegt den A. ohne Zuziehung von Schöffen ob a) im Falle der Vorführung des Beschuldigten, wenn er nur wegen Übertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht, auch die Staatsanwaltschaft zustimmt (StPO. § 211 Abs. 2); b) in einfachen Forstdiebstahlssachen (EG. z. StPO. § 3 Abs. 3; Forstdiebstahlsgesetz § 19 Abs. 1) und c) soweit sie als Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte tätig sind. Wegen der Zuständigkeit der *Schöffengerichte* s. d. C. Die A. sind ferner zuständig für das *Konkursverfahren* (KO. § 71; Genossenschafts-

gesetz vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 — RGBl. 1898, 810 — §§ 98 ff.; G. vom 4. Dez. 1899 — RGBl. 691 — §§ 18 ff.; G. vom 12. Mai 1901 — RGBl. 139 — §§ 62, 68). D. In den *Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* sind die A. vorbehaltlich der besonderen in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie gewisser Fürstenhäuser und der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien geltenden Bestimmungen und der ausnahmsweise begründeten Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung zuständig namentlich: 1. für die dem Vormundschaftsgerichte nach Reichsrecht obliegenden Verrichtungen (FGG. § 35) und die ihm durch Landesgesetz (z. B. AG. z. BGB. Art. 2 § 5 Abs. 2, § 6, Art. 47 ff.; G., betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 — GS. 124 — §§ 15 Abs. 6, 28 Abs. 4, 30 Abs. 6 u. 7, 31; Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 — GS. 249 in der Fassung des AG. z. BGB. Art. 84 Nr. IX, X u. XX — §§ 47 a, 48, 52, 70 ff., 87 ff.) übertragenen Angelegenheiten, also außer den eigentlichen Vormundschaftssachen insbesondere für eine Mitwirkung bei der elterlichen Gewalt, die Volljährigkeitserklärung und die Anordnung der Fürsorgeerziehung; 2. für die dem Nachlaßgerichte nach Reichsrecht obliegenden (FGG. § 72) und durch Landesgesetz (z. B. AG. z. BGB. Art. 46—58, 61, 66) übertragenen Verrichtungen; 3. für die Führung des *Grundbuchs* und die sonstigen dem Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen (AG. z. GBO. Art. 1) sowie für die Führung der Höferolle in der Prov. Hannover und im Kreise Herzogtum Lauenburg und der Landgüterrollen, soweit solche bestehen, des Handelsregisters (FGG. § 125 Abs. 1), des Genossenschaftsregisters (Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 — RGBl. 1898, 810 — § 10 Abs. 2) und verschiedener weiterer Register, wie des Muster- und des Börsenregisters, des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters (BGB. §§ 55, 1558 Abs. 1); 4. für die *Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung* von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wozu außer der Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Rechtsgeschäfte und sonstige Tatsachen (z. B. Wechselproteste) die Vornahme freiwilliger Versteigerungen (PrFGG. Art. 31 Abs. 3, 33, 38 Abs. 3, 66 ff.), die Bestätigung des Vertrags, durch den jemand an Kindes Statt angenommen wird, die Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus der Kirche oder einer Synagogengemeinde (G. vom 14. Mai 1873 — GS. 207 — §§ 1, 8; G. vom 28. Juli 1876 — GS. 353 — §§ 1, 2) usw. gehören; 5. für die nach dem G. über die Beurkundung des *Personenstandes* und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen (FGG. § 69); 6. für die *amtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen* (AG. z. BGB. Art. 81 § 1) und für die vorläufige Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 — GS. 249 — §§ 70 ff.). E. Das Ersuchen um *Rechtshilfe* ist an das A. zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll (GVG. § 158). Die Verpflichtung, Rechtshilfe zu leisten, besteht namentlich gegenüber allen deutschen ordentlichen Gerichten (GVG. § 157; FGG. § 2); gegenüber den deutschen besonderen Gerichten in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit (Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 — BGBl. 305 — §§ 1, 20), insbesondere den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten (GewGG. in der Fassung vom 29. Sept. 1901 — RGBl. 353 — § 61; KfmGG. vom 6. Juli 1904 — RGBl. 266 — § 16; gegenüber den zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen (Militärstrafprozeßordnung § 160 Abs. 3; EG. dazu § 12) und gegenüber den preuß. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten nach Maßgabe des § 38 der V. vom 2. Jan. 1849 (GS. 1), der §§ 36, 29, 28 der drei V. vom 26. Juni 1867 (GS. 1073, 1085, 1094), des § 77 Abs. 1 LVG., des § 43 Abs. 3 des EinkStG. vom 24. Juni 1891 (GS. 175), des § 31 Abs. 4 PrStempG. vom 31. Juli 1895, des § 39 Abs. 1 der V., betr. das Reichsversicherungsamt, vom 19. Okt. 1900, des § 18 Abs. 1 der V., betr. die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, vom 22. Nov. 1900, des § 26 der V., betr. das kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung, vom 23. Dez. 1901 usw. F. Endlich haben die A. oder die Amtsrichter noch eine Zuständigkeit in Angelegenheiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, in Angelegenheiten der Justizverwaltung und in Disziplinarsachen (s. auch *Verwaltungsstrafverfahren* I).

IV. In Berlin bestehen zurzeit zwei A.: Berlin I für die Stadt Berlin mit einem Amtsgerichtspräsidenten (G. vom 10. April 1892 — GS. 77; AllgVf. vom 25. Juni 1892 — JMBl. 209) und Berlin II für die nähere Umgebung von Berlin ohne jede Besonderheit. Am 1. Juni 1906 tritt eine neue Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung in Kraft (G. vom 16. Sept. 1899 — GS. 391; V. vom 7. Nov. 1904 — GS. 281), aus welcher hervorgehoben sei, daß den vorhandenen beiden Landgerichten ein Landgericht III hinzutritt, während für Berlin und Umgebung 6 neue Amtsgerichtsbezirke eingerichtet und mit den bisherigen 17 auf die drei Landgerichte (Landgericht I für den Amtsgerichtsbezirk Berlin-Mitte) verteilt werden.

V. Wegen der Justizaufsicht, der Gerichtstage und der Schöffengerichte sowie der sog. detachierten Strafkammern und Kammern für Handelssachen s. diese Artikel. Wegen der Verpflichtungen der A. bei der Erbschaftssteuererhebung s. § 31 ErbStG., und bei der Erhebung der Stempelabgaben s. *Stempelsteuer* IIh. Vgl. auch *Auflassungen* und *Erbschaftssteuer*.

Amtshandlungen (*Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen*). Der Staat ist verpflichtet, den Beamten in den Stand zu setzen, die ihm kraft seines Amtes obliegenden Pflichten ohne Nachteil für seine Person ausüben zu können. Deshalb gewährt er ihm den Schutz, den er zur Sicherung der Unverletzlichkeit bedarf.

Diesem Zwecke dient insbesondere der § 113 StGB. Nach seinen Vorschriften wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu zwei Jahren bestraft, wer einen Beamten, welcher mit Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 M. ein. Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, die zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

Amtskautionen sind Sicherstellungen, welche Beamte, die Kassen und ähnliche Geschäfte zu verwalten haben, mit Geld oder in Wertpapieren für etwaige dem Staate bzw. der beteiligten Korporation aus ihrer Amtsführung erwachsende Schädigungen leisten. Durch das G. vom 7. März 1898 (GS. 19) ist in Preußen die Pflicht zur Kautionsbestellung, welche durch das G. vom 25. März 1873 (GS. 25) näher geregelt war, grundsätzlich beseitigt worden. Nur für 1. Gerichtsvollzieher und 2. die Hypothekenbewahrer im Gebiete des rheinischen Rechtes ist die bisherige Kautionspflicht bestehen geblieben, jedoch mit der Maßgabe, daß durch Beschluß des StM. statt der im G. vom 25. März 1873 angeordneten Art der Kautionsleistung eine andere Form der Sicherheitsstellung, insbesondere die Übernahme einer Gesamthaftung durch eine Vereinigung von Beamten zugelassen werden kann (G. vom 7. März 1898 § 2). Auch im Reiche ist die durch G. vom 2. Juni 1869 (RGBl. 161) geregelt gewesene Verpflichtung zur Kautionsleistung durch G. vom 20. Febr. 1898 (RGBl. 29) grundsätzlich aufgehoben, so daß ihr nur noch die Beamten der Reichsbank unterliegen. Die Vorschriften über die Bestellung von A. seitens der Beamten der Kommunalverbände haben hierdurch eine Änderung nicht erfahren (ME. vom 18. Mai 1898 — MBl. 122). Wo die Kautionspflicht noch besteht, da ist sie Voraussetzung der Anstellung für die betreffenden Ämter, nicht etwa „Dienstverpflichtung" gewisser Beamter. Urkunden über A. von Beamten öffentlicher Beörden sind stempelfrei (TSt. 59 Befreiung zu a LStG.).

Amtsketten für Kommunalbehörden und Beamte sind ebenso wie Medaillen für solche Amtsabzeichen, welche nach Aufhebung der älteren Städteordnungen gemäß dem durch ME. vom 15. April 1851 (MBl. 86) mitgeteilten AE. vom 9. April 1851 als Auszeichnungen entweder den Stadtgemeinden als solchen dauernd oder einzelnen Beamten derselben für ihre Amtszeit im Wege kgl. Gnadenbeweises verliehen werden.

Amtssekretäre s. Amtsausschuß und Erl. vom 14. Nov. 1878 (MBl. 1879, 2), welcher sich jedoch nur auf solche A. bezieht, denen Beamteneigenschaft beigelegt werden soll. Der Bestätigung der A. bedarf es nicht, da es sich nicht um Polizeibeamte handelt.

Amtssiegel s. Titel (Königlicher).

Amtssprache s. Geschäftssprache.

Amtssuspension. I. A., d. i. vorläufige Dienstenthebung, tritt bei nichtrichterlichen Beamten kraft des Gesetzes ein: a) wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; b) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 48 und ME. vom 6. Juni 1867 und vom 25. April 1882 — MBl. 132 bzw. 82). Außerdem kann die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde (s. Disziplinarbehörden) die Suspension von Amts wegen verfügen, sobald gegen einen Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Verlaufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung (a. a. O. § 50). Bei obwaltender Gefahr im Verzuge kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten (a. a. O. § 54). Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens. Der innebehaltene Teil ist — sofern der Beamte aus dem Amte entfernt wird — zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden (a. a. O. § 51; s. auch ME. vom 30. Dez. 1873 — MBl. 1874, 48, vom 19. Juni 1856 — MBl. 218 — und vom 25. Juli 1883 — MBl. 169 — wegen den suspendierten Beamten überlassenen Dienstwohnungen). Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden (a. a. O. § 53). Hinsichtlich der Reichsbeamten vgl. die den Vorschriften des preuß. Disziplinargesetzes nachgebildeten §§ 125 ff. des G. vom 31. März 1873 (RGBl. 61).

II. Die Vorschriften des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 über die A. finden auch auf die Kommunalbeamten sowie auf die gewählten Mitglieder der Provinzialräte und der Kreisausschüsse mit denjenigen Maßgaben Anwendung, die sich daraus ergeben, daß diese Beamten teilweise keine Besoldung beziehen (vgl. StO. § 80; LGO. § 143; KrO. §§ 133, 134; ProvO. § 98; LVG. §§ 14, 39). Die gewählten Mitglieder der Bezirksausschüsse unterliegen in dieser Eigenschaft den Bestimmungen des G., betr. die Dienstvergehen der Richter usw., vom 7. Mai 1851 (GS. 218), welches über die A. dieselben Vorschriften ent-

gilt wie das G. vom 21. Juli 1852. Wegen der Beamten der Versicherungsanstalten s. G. vom 17. Juni 1900 (GS. 251).

III. Auch Inhaber von Ehrenämtern können ihres Amtes enthoben werden, namentlich dann, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit fortfallen. Dies gilt für die Mitglieder der Innungsvorstände, Gesellenausschüsse, Ausschüsse und Organe zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten (s. Freie Innungen IV), die Mitglieder der Handwerkerkammer (s. d. III), die Mitglieder der Gewerbegerichte (s. d.) und der Kaufmannsgerichte (s. d.), die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts (s. d.), die Mitglieder der Organe der Berufsgenossenschaften (s. d.), die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalten (s. d.) und in den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (s. d.). Auch die Vorstandsmitglieder und Rechnungs- und Kassenführer der Krankenkassen können aus bestimmten Gründen ihres Amtes enthoben werden (s. Ortskrankenkassen). Der Vorstand der eingeschriebenen Hilfskassen (s. d.) kann die gewählten Mitglieder der Verwaltung der örtlichen Verwaltungsstellen, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, beseitigen und durch andere ersetzen (Hilfskassengesetz vom 1. Juni 1884 Art. 11 § 19b Nr. 1 — RGBl. 54). Endlich können auch Handelskammern ihre Mitglieder aus dem Amte ganz oder für Zeit entfernen (s. Handelskammern IV 4).

Amtstracht (bei Gerichten). Zur Beförderung der äußeren Würde der öffentlichen Gerichtsverhandlungen tragen nach § 89 AG. z. GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230) die preuß. Richter einschließlich der Handelsrichter — nicht auch der Schöffen und Geschworenen —, Staatsanwälte — nicht auch Amtsanwälte — und Gerichtsschreiber, d. i. alle diejenigen, welche die Obliegenheiten eines Gerichtsschreibers wahrnehmen, also namentlich Referendare, in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende A. und findet dieselbe Vorschrift Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte — nicht auch der Amtsgerichte — auftretenden Rechtsanwälte. Die näheren Bestimmungen über die Art dieser A. — schwarzes Gewand mit Barett —, bei der es sich um etwas von der Uniform und Dienstkleidung dem Wesen nach Verschiedenes handelt, enthalten die AOrder vom 4. Juli 1879 und die JMAllgVf. vom 12. Juli 1879 (JMBl. S. 172, 204). Die Beschaffung der A. ist lediglich Sache der betreffenden Beamten; auf die Staatskasse dürfen Kosten für die Anschaffung von A. nicht übernommen werden. Die Beamten des Reichsgerichts — nicht auch die Rechtsanwälte bei ihm — haben nach dem AE. vom 29. Okt. 1879 und der RAVf. vom 2. Nov. 1879 in den öffentlichen Sitzungen ebenfalls in einer A. zu erscheinen. Für die Verwaltungsgerichte bestehen in bezug auf die Kleidung der Richter keine besonderen Bestimmungen.

Amtsunkosten bei Amtsvorstehern. Die Kosten der Amtsverwaltung (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 69—73; SchlHolst. KrO. §§ 60—65; ME. vom 10. Juni 1873 — MBl. 137; ME. vom 18. Juni 1873 zu Art. 2 der Instruktion von demselben Tage — MBl. 153) werden, soweit sie durch die vom Staate überwiesenen Beträge (vgl. Dotation der Kreise) ihre Deckung nicht finden, vom Amte getragen. In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, die einen Amtsbezirk für sich bilden, werden sie gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt nach § 70 Abs. 5 KrO. f. d. ö. Pr. für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Beteiligten, d. h. den zum Amte gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken, der nach Maßgabe der Kreisordnung in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab. Die von den Amtsvorstehern nach dem G. vom 23. April 1883 (GS. 65) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, sowie die von ihnen festgesetzten Exekutionsgeldbußen werden regelmäßig zur Amtskasse vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mit verwendet. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung und zu anderen Amtsabgaben beschließt in zusammengesetzten Amtsbezirken der Amtsausschuß. Die Beschwerde- und Einspruchsfrist beträgt zwei Monate; Einsprüche gegen die Höhe von Amtszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, die sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Gegen den Beschluß des Amtsausschusses findet die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

Zu den vom Amte zu tragenden Kosten gehören an erster Stelle die der Polizeiverwaltung. Von diesen fallen dem Amtsverbande jedoch nur die sog. unmittelbaren Polizeiverwaltungskosten zur Last, worunter solche Ausgaben zu verstehen sind, die durch Einsetzung und Unterhalt des verwaltenden Personals und durch dessen Ausrüstung mit dem zum Dienstbetrieb Erforderlichen an Grundstücken, Materialien, Gerätschaften, Hilfsleistungen Dritter und anderen sachlichen Bedürfnissen erwachsen. Dagegen sind die sog. mittelbaren Polizeikosten, zu denen diejenigen Ausgaben gehören, die erst infolge der verwaltenden Tätigkeit, insbesondere durch die Ausführung der von der Polizei gegen Dritte getroffenen Anordnungen, durch Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt entstehen, nach § 3 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 den Gemeinden verblieben (s. Polizeikosten).

Die Amtsunkostenentschädigung des Ehrenamtsvorstehers (s. auch unter Amtsvorsteher) wird nach Anhörung des Amtsvorstehers und des Amtsausschusses vom Kreisausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt. Die Natur dieser Entschädigung als eines Pauschquantums schließt eine Kontrolle über die Verwendung im einzelnen aus; der Amtsvorsteher ist daher nicht verpflichtet, über die so bestimmte Amtsunkostenentschädigung Rechnung zu legen (OVG. 4, 77). Dagegen hat er über diejenigen Summen, die neben der als Pauschquantum zu gewährenden Amtsunkostenentschädigung

auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse des Amtsausschusses zu besonderen Zwecken bewilligt sind, diesem Rechnung zu legen. Die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration erfolgt ebenfalls nach Anhörung der Beteiligten durch den Kreisausschuß.

Amtsverfassung (Westfalen). Nach LGO. für die Prov. Westfalen vom 19. März 1856 (GS. 265) bilden dort mehrere Gemeinden nebst den ihnen gleichgestellten selbständigen Gütern (s. Gutsbezirke) einen als Amt bezeichneten Verwaltungsbezirk, dem ein Amtmann (s. d.) vorsteht. Doch kann das Amt auch aus einer Gemeinde bestehen. Das Amt ist jedoch nicht lediglich staatlicher Verwaltungsbezirk. Es kann zugleich für solche Angelegenheiten, die für alle zu ihm gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde bilden (§ 5). Es stellt sich dann als eine Samtgemeinde (s. d.) dar. In diesen Kommunalangelegenheiten wird es durch die Amtsversammlung vertreten. In den Ämtern, die nur aus einer Gemeinde bestehen, ist die Amtsversammlung von der Gemeindeversammlung nicht verschieden. In den übrigen Ämtern wird sie gebildet: 1. aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke; 2. aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens einer von der Gemeindeversammlung zu wählen ist. Die Zahl der aus der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Amtsversammlung und der den Vorstehern selbständiger Gutsbezirke in der Amtsversammlung einzuräumenden Stimmen ist mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft durch ein Amtsstatut festzusetzen (KrO. für Westfalen vom 31. Juli 1886 — GS. 217 — § 24). Wer nicht zum Gemeindeverordneten gewählt werden darf, kann auch nicht Amtsverordneter sein (OVG. 22, 8). Welche Angelegenheiten Gegenstände der Verwaltung des Amts sein sollen, hat die Amtsversammlung zu beschließen, sofern hierüber nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift bestimmt worden ist. Doch ist, wenn eine Angelegenheit bisher nicht zu diesen Gegenständen gehört hat, die Zustimmung der Gemeinden und der Besitzer der selbständigen Gutsbezirke erforderlich. Der Beschluß der Amtsversammlung unterliegt der Genehmigung des Kreisausschusses. Für einzelne bestimmte Angelegenheiten, bei denen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden eines Amtes ein gemeinschaftliches Interesse haben, kann mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke ein besonderer Verband gebildet werden. Diese Angelegenheiten gehören alsdann zum Geschäftskreis des Amtmanns (s. d.) und der Amtsversammlung, jedoch haben die Vertreter der nicht beteiligten Gemeinden darüber nicht mitzubeschließen (LGO. § 5). Auf die Amtsversammlung und ihre Beschlüsse finden die Vorschriften über die Gemeindeversammlung (s. d.) und ihre Beschlüsse entsprechende Anwendung. Ebenso gelten hinsichtlich der Amtseinkünfte, des Etats- und Rechnungswesens der Ämter, der das Amt verpflichtenden Urkunden und der Prozeßvollmachten dieselben Vorschriften wie für die Gemeinden. Die Urkunden und Prozeßvollmachten müssen jedoch von dem Amtmann und dessen Beigeordneten oder statt des letzteren von einem Mitgliede der Amtsversammlung vollzogen werden (§ 76). Die einzelnen Gemeinden und selbständigen Güter haben die Bedürfnisse des Amtes, falls sie sich nicht über einen anderen Maßstab einigen, nach dem Verhältnisse der direkten Staatssteuern zu tragen (§ 77). — Die Abänderung der Bezirke der Ämter erfolgt gemäß KrO. vom 31. Juli 1886 (GS. 217) § 22 durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistages.

Amtsvergehen und -verbrechen. Die Beamten sollen das ihnen zum Wohle der Staatsbürger anvertraute Amt nicht zu deren Benachteiligung mißbrauchen (vgl. ALR. II, 10 § 86). Diesem Grundsatze Rechnung tragend, hat das StGB. die Verletzung der Amtspflichten in zahlreichen Fällen unter Kriminalstrafe gestellt. Die in den §§ 331—359 das. aufgeführten Verbrechen und Vergehen im Amte sind im einzelnen folgende: 1. Bestechung, 2. Beugung des Rechts, 3. Mißbrauch der Amtsgewalt, 4. Urkundenfälschung, 5. Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder oder Sachen, 6. Überhebung von Gebühren und Abgaben, 7. Eröffnung oder Unterdrückung von Postsendungen, 8. Verfälschung, Eröffnung oder Unterdrückung von telegraphischen Depeschen, 9. Pflichtwidrigkeit der Amtsvorgesetzten. Außerdem werden einzelne Handlungen härter bestraft, wenn sie von Beamten begangen werden (s. StGB. §§ 128, 129, 155 Ziff. 3, 174 Ziff. 2 u. 3). Nach § 359 a. a. O. sind unter Beamten im Sinne dieser Bestimmungen zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte. Wenn gegen einen Beamten wegen Verbrechens oder Vergehens die strafgerichtliche Untersuchung eröffnet wird, hat die Staatsanwaltschaft sofort nach Beginn des Hauptverfahrens der vorgesetzten Dienstbehörde Nachricht zu geben und demnächst ihr die Formel des Urteils mitzuteilen. In Übertretungsfällen unterbleibt die Anzeige wegen Einleitung des Verfahrens, dagegen ist, sofern rechtskräftig auf Strafe erkannt wird, die Urteilsformel mitzuteilen (ME. vom 29. Juni und 14. Okt. 1851 — MBl. S. 132 u. 248; vom 6. Febr. 1857 — MBl. 38 — und vom 25. Aug. 1879 — JMBl. 221). Hinsichtlich des Amtsverbrechens der Bestechung ist hier noch folgendes hervorzuheben: Die Annahme von Geschenken seitens eines Beamten für Handlungen, die eine Verletzung einer Amtspflicht enthalten, sowie das Anbieten von Geschenken an Beamte für die Vornahme solcher Handlungen ist strafbar (StGB. §§ 331, 332). Im übrigen ist die Annahme von Geschenken für Amts-

verrichtungen der Verwaltungsbeamten zwar nicht unbedingt unzulässig. Nach den Vorschriften der MG. vom 16. Sept. 1847 (MBl. 246), vom 15. Juni 1856 (MBl. 219) und vom 24. Dez. 1887 (MBl. 1888, 90) bedarf es jedoch zur Annahme von Geschenken für Amtsverrichtungen seitens der Verwaltungsbeamten der vorgängigen Genehmigung des vorgesetzten Ministers. Direkte Zuwendungen an diese Beamten sind unter keinen Umständen gestattet. Vielmehr sind in allen Fällen, in welchen die beantragte Genehmigung erteilt wird, die Geschenke von der vorgesetzten Behörde entgegenzunehmen, welche ihrerseits nach Maßgabe der in der Genehmigungsverfügung getroffenen Bestimmungen wegen der Überweisung an die ihr unterstellten Beamten Verfügung trifft (MG. vom 22. Nov. 1901 — MBl. 255).

Amtsverordnete in Westfalen s. Amtsverfassung.

Amtsversammlung in Hohenzollern. In den hohenzollernschen Landen beruht die Verfassung der Amtsverbände auf der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (GS. 145). Durch das mit Rücksicht auf den Erlaß der Hohenzollernschen GemO. vom 2. Juli 1900 ergangene G. von dem gleichen Tage (GS. 228) hat die Amts- und Landesordnung verschiedene Abänderungen und Ergänzungen erfahren; ihr Text ist deshalb gemäß der dem MdJ. im Art. V a. a. O. erteilten Ermächtigung unterm 9. Okt. 1900 (GS. 323) neu veröffentlicht worden. Die Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung schließt sich eng an die KrO. vom 13. Dez. 1872 und an die ProvO. vom 29. Juni 1875 an, so daß in Hohenzollern die vier Amtsverbände ähnlich eingerichtet sind wie in den altländischen Provinzen die Kreise. Es kann hier deshalb im allgemeinen — namentlich auch was die Geschäfte der A. angeht — auf die diese betreffenden Artikel verwiesen werden. Im einzelnen ist hier folgendes hervorzuheben: Jeder der vier Oberamtsbezirke Sigmaringen, Gammertingen, Hechingen und Haigerloch bildet nach näherer Vorschrift des Gesetzes einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten (§ 1). Die Vertretung des Amtsverbandes bildet die A. Diese besteht in denjenigen Oberamtsbezirken, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 15000 oder weniger Einwohner haben, aus 15 Mitgliedern. In den Oberamtsbezirken mit mehr als 15000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 2000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu. Außerdem ist Mitglied der A. sämtlicher vier Oberamtsbezirke der Fürst zu Hohenzollern als Besitzer des fürstl. hohenzollernschen Domanialgutes (§ 12). Die A. ist berufen, den Amtsverband zu vertreten, über dessen Angelegenheiten nach näherer Vorschrift des Gesetzes sowie über diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen, welche ihr durch Gesetz oder kgl. Verordnung überwiesen werden (§ 25). Die A. wird vom Oberamtmann, der in ihr den Vorsitz führt und die Verhandlungen leitet, jährlich wenigstens einmal berufen (§ 28). Ihre Sitzungen sind öffentlich; doch kann für einzelne Gegenstände durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 30). Die A. kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ausgenommen den Fall, daß die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Fall berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind (§ 31). Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 34). Der Inhalt der Beschlüsse ist, sofern die A. nicht in einem einzelnen Falle etwas anderes beschließt, in einer von ihr zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen (§ 35). Wegen der den Amtsverbänden zugewiesenen Dotationen s. unter Dotation.

Amtsversammlung in Westfalen s. Amtsverfassung.

Amtsverschwiegenheit. Kein Beamter darf über das, was amtlich zu seiner Kenntnis kommt, an dritte Personen Mitteilung oder gar es öffentlich bekanntmachen. Tut er dies, so begeht er eine Amtsverletzung, die nach Größe derselben mit verhältnismäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disziplinarwege gestraft werden soll (KabO. vom 31. Dez. 1825 — GS. 1826, 6; KabO. vom 21. Nov. 1835 — GS. 237 — und RBG. vom 31. März 1873 — RGBl. 61 — § 11). Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur A. bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden (ZPO. §§ 34, 76; StPO. §§ 53, 76). Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist gerichtlich strafbar bei Beamten im Dienste des auswärtigen Amtes (StGB. § 353a). Sie kann aber auch in anderen Fällen zugleich ein schwereres Verbrechen oder Vergehen enthalten, durch welches die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet und eine kriminelle Strafe verwirkt wird (vgl. StGB. §§ 92 Ziff. 1, 300, 354, 355, 358). S. auch Betriebsgeheimnisse und Auskunftserteilung.

Amtsvorsteher. I. In denjenigen Amtsbezirken (s. d.), die nur aus einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirk bestehen, ist der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher, ohne daß es einer ausdrücklichen Ernennung bedarf (Art. 4 Ziff. 6 der Instr. vom 18. Juni 1873 — MBl. 153), zugleich A. Im übrigen wird der A. (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 56—68; SchlHolstKrO. §§ 48—59) vom Oberpräsidenten auf sechs Jahre ernannt, und zwar auf Grund einer vom Kreistage aufgestellten, nötigenfalls vom Provinzialrate zu ergänzenden Vorschlagsliste, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu A. befähigten Personen aufzunehmen sind. Die so bestellten A. sind Ehrenbeamte und haben nur Anspruch auf eine Amtsunkosten-

entschädigung (s. d.). Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum A. geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt tunlich, so bestellt der Oberpräsident einen kommissarischen A., der im Gegensatz zu dem Ehrenamtsvorsteher eine Remuneration bezieht. Nach v. Brauchitsch Bd. 2, 15. Aufl., S. 103 Anm. 216 zum § 56 AltKrO. betrug die Zahl der Ehrenamtsvorsteher nach Ablauf der sechsjährigen Ernennungsperiode und erfolgter neuer oder Wiederernennung 4963, diejenige der kommissarischen A. 160, zusammen 5123, in 5694 Amtsbezirken. Der Durchschnittsbetrag der Amtsunkostenentschädigung eines Ehrenamtsvorstehers belief sich im Jahre 1879/80 auf 604 M.

II. Der A. wird vom Landrate nach Vorschrift der V. vom 6. Mai 1867 (GS. 715) vereidigt. Er ist mittelbarer Staatsbeamter und darf das Prädikat „königlich" nicht führen. Über die Dienstabzeichen der A. s. **Amtsabzeichen**, wegen des von ihnen zu führenden Amtssiegels Erl. vom 24. Sept. 1873 (bei von Brauchitsch a. a. O. 103).

Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Ehrenamtsvorstehers geltenden Bestimmungen ein Stellvertreter des letzteren ernannt. Findet sich im Amtsbezirke keine hierzu geeignete Person, so hat der KrA. die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten (in der Nähe wohnenden, OVG. 10, 357) A. oder dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Ist der A. an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter diese zu übernehmen; ist er dagegen bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich beteiligt, was nur im Falle eines von dem allgemeinen Interesse verschiedenen besonderen Privatinteresses des A. zutrifft (OVG. 6, 359), so hat der KrA. den Stellvertreter oder einen der benachbarten A. bzw. Bürgermeister damit zu betrauen.

III. Der A. verwaltet — und zwar selbständig und mit eigner persönlicher Verantwortlichkeit: 1. die Polizei (örtliche Polizei), insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei usw., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrate oder anderen Beamten übertragen ist; 2. die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift der KrO. In der unter 1 bezeichneten Wasserpolizei ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 59 KrO. f. d. ö. Pr. und des § 51 SchlHolstKrO. die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei nicht inbegriffen. Als besondere gesetzliche Vorschriften, durch welche die Verwaltung der Polizei dem Landrate oder anderen Beamten übertragen ist, kommen namentlich in Betracht diejenigen über die Chaussee-, Jagd-, Berg-, Eisenbahn- und Deichpolizei, über die Genehmigung zur Anlegung neuer kirchlicher Begräbnisplätze, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, des § 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (GS. 197) und der §§ 73 und 25 der Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 (GS. 376) (s. unter den betreffenden Artikeln, sowie **Landespolizei, Ortspolizei** und **Landräte**). Der A. hat ferner auch auf denjenigen Gebieten, die seiner Obhut im allgemeinen nicht übertragen sind, das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten notwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen (vgl. OVG. 5, 229). Außerdem erstrecken sich seine polizeilichen Befugnisse auf: a) den Erlaß von Polizeiverordnungen nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden und Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, die erforderlichenfalls auf Antrag des A. durch Beschluß des KrA. ergänzt werden kann; b) auf das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des G. vom 23. April 1883 (GS. 65); c) auf die Wahrnehmung der Funktionen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei nach GVG. § 153 (vgl. ME. vom 15. Sept. 1879 — MBl. 265). Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verbunden, den Aufträgen und Anweisungen des A., die dieser gemäß seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm unter Anwendung der im § 132 LVG. gegebenen Zwangsmittel, mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden. Die Gendarmen haben den Requisitionen des A. in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen.

IV. Der Landrat und der KrA. sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung sowie bei Beaufsichtigung der zu dem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit des A. in Anspruch zu nehmen. Über Beschwerden gegen Verfügungen der A. in nicht polizeilichen Angelegenheiten beschließt der KrA. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der A. führt der Landrat als Vorsitzender des KrA. Auf die Dienstvergehen der A. finden die Bestimmungen des G. vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (GS. 465), mit einigen im § 68 KrO. f. d. ö. Pr. und im § 59 SchlHolstKrO. näher bezeichneten Maßgaben Anwendung. Danach beschließt u. a. über die Verhängung von Ordnungsstrafen im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts der KrA., im übrigen der Regierungspräsident. Dagegen steht dem Landrate das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die A. nicht zu. S. auch **Amtsausschuß, Amtsunkosten**.

Amts(Dienst-)wohnungen. Dienstwohnungen sind Wohnungen, die sich in fiskalischen oder vom Staate angemieteten Gebäuden befinden und als solche im Etat (G. vom 11. Mai 1898, betr. den Staatshaushalt — GS. 77 — § 28) für die Beamten bestimmter Klassen vorgesehen und ihnen im Interesse des Dienstes

überwiesen werden. Nach § 29 a. a. O. soll die Überlassung von Wohnungen an Beamte nur gegen Entgelt stattfinden, sofern nicht in den Spezialetats etwas anderes bestimmt ist. Die Dienstwohnungen sind hiernach: a) freie, d. i. solche, für deren Benutzung keine Vergütung, b) nichtfreie, d. h. solche, für deren Benutzung eine Vergütung an die Staatskasse zu leisten ist. Freie Dienstwohnung erhalten in der Regel nur die Chefs der Zentralbehörden sowie die Vorsteher verschiedener Provinzialbehörden und solche Beamte, die, wie z. B. die Gefängnisbeamten, im unmittelbaren dienstlichen Interesse eine Dienstwohnung innehaben müssen. Die gegenseitigen Verpflichtungen des Staates und des Wohnungsinhabers sind durch das Regul. vom 26. Juli und Erl. vom 27. Okt. 1880 (MBl. 264 u. 263) sowie durch den Nachtrag dazu vom 20. April 1898 (MBl. 120) geregelt. Über jede Dienstwohnung nebst Zubehör wird ein mit einem Grundplan versehenes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren angelegt, von denen das eine von der Aufsichtsbehörde, das andere von dem Wohnungsinhaber aufbewahrt wird. Die Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren gleichlautend auf Anordnung der Aufsichtsbehörde (Regul. §§ 4, 6). Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann, besondere Ausnahmefälle vorbehalten, nicht verweigert werden (§ 7). Die Übergabe wie die Rückerstattung der Dienstwohnung erfolgt durch einen von der Aufsichtsbehörde zu bestellenden Kommissar; dabei sind die vorgefundenen Mängel und die etwaige Ersatzpflicht protokollarisch festzustellen (§§ 10—13 a. a. O.; Erl. vom 25. Juli 1892 — MBl. 320). Die Unterhaltungspflicht wird durch die §§ 14—17 des Regul. geregelt. Die bei nichtfreien Dienstwohnungen an die Staatskasse zu leistende Vergütung wird bezüglich etatsmäßiger Beamter auf die für sie in Betracht kommenden Sätze des Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt und durch deren Einbehaltung nach § 4 Abs. 2 des G. vom 12. Mai 1873, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (GS. 209) beglichen. Bezüglich außeretatsmäßiger Beamten, die ein monatsweise zahlbares Diensteinkommen beziehen, ist sie nach Hundertteilen dieses Diensteinkommens zu bemessen und nach der Klasseneinteilung abzustufen, wie solche in Gemäßheit des G. vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (BGBl. 523), durch den jeweiligen Servistarif gegeben ist (Nachtrag vom 20. April 1898 — MBl. 120). Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last (§ 28). Das Regulativ gilt mit Rücksicht auf die besonderen dieserhalb bestehenden Vorschriften nicht für die Lokalbeamten der Forstverwaltung. — Diejenigen Unterbeamten, die in einem Diensthause wohnen und entweder das Brennmaterial unter Schluß und Aufsicht haben oder die Heizung besorgen, kann durch die betreffende Provinzialbehörde das für den eigenen Bedarf erforderliche Feuerungsmaterial aus den Vorräten der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung, die zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt werden (AE. vom 28. Jan. 1862 nebst KabO. vom 2. Mai 1853 — MBl. 1862, 326, und KabO. vom 15. Mai 1889 — LZBl. 717, sowie wegen der Mitbenutzung von Wasserleitungen den ME. vom 5. Febr. 1886 — FMl. I 855, wegen Gasglühlichtbeleuchtung s. Runderlaß vom 3. Aug. 1896 — MBl. 136, wegen der Kostenbeiträge für Wasser, Gas- und elektrische Beleuchtung sowie für Zentralheizung s. RKErl. vom 30. April 1905 — ZBl. 116). Die Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten sind im AE. vom 16. Febr. 1903 (ZBl. 63) enthalten. Wegen Einkommenbesteuerung der A. s. § 15 Abs. 2 EinkStG. und betreffs der Reichsbeamten G. vom 31. Mai 1881 (RGBl. 99). S. auch unter Pensionierung und wegen der Kommunalbesteuerung Dienstgebäude.

Analphabeten. Personen, die nicht schreiben können, auch nicht einmal ihren eigenen Namen, weil sie es entweder überhaupt nicht gelernt haben oder es aus einem sonstigen dauernden oder vorübergehenden Grunde (Gebrechen, Krankheit usw.) nicht können, sind dadurch naturgemäß in ihren rechtlichen Angelegenheiten vielfach anders und unbequemer gestellt als diejenigen Personen, die des Schreibens fähig sind. Sie setzen statt der Namensunterschrift ein Handzeichen, gewöhnlich ein oder zwei Kreuze. Nach § 126 Abs. 1 BGB. muß ein solches Handzeichen da, wo für eine Willenserklärung durch das Gesetz eine schriftliche Form vorgeschrieben ist, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein, hat dann aber die gleiche rechtliche Wirksamkeit wie die eigenhändige Namensunterschrift (s. Beglaubigung). Wer auch ein Handzeichen nicht machen kann, hat statt einer Beglaubigung die gerichtliche oder notarielle Beurkundung zu wählen, durch welche nach § 126 Abs. 3 BGB. die Schriftform ersetzt wird. Ein Privattestament, welches eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung erfordert (BGB. § 2231 Nr. 2), können A. selbstverständlich nicht errichten (s. Testament III). Bei der Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar wird, wenn der Erblasser erklärt, daß er nicht schreiben könne, seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt (BGB. § 2242 Abs. 2); eines Handzeichens bedarf es hier nicht. Wenn bei der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme von Protokollen über Rechtsgeschäfte oder bei der Beurkundung, die ein nach AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 12 § 2 bestellter besonderer Urkundsbeamter oder ein nach Art. 12 § 3 daselbst zuständiger Bürgermeister vornimmt, ein Beteiligter erklärt, daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung — auch hier, ohne daß eine Unterzeichnung durch Handzeichen stattfindet, — im Protokolle festgestellt werden. Bei der Vorlesung und der Genehmigung muß der Richter usw. einen Zeugen zuziehen. Dieser

Zuziehung bedarf es jedoch nicht, wenn, weil ein Beteiligter taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, bereits vom Richter usw. ein Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, vom Notar ein zweiter Notar oder zwei Zeugen zugezogen worden sind. Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen ein Gerichtsschreiber oder ein zweiter Notar zugezogen wird (FGG. § 177 Abs. 2, AG. z. BGB. Art. 12 § 4). Die Erklärung, nicht schreiben zu können, muß von dem Beteiligten selbst abgegeben und kann nicht durch die Bezeugung der Urkundsperson ersetzt werden (KGJ. 20 A, 130; 26 A, 42; 29 A, 248). Sie ist entscheidend, auch wenn sie der Wahrheit nicht entspricht. Für den Beweis durch Privaturkunden erfordern die §§ 416, 440 ZPO. die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung des Handzeichens (s. Urkundenbeweis II).

Anatomische Museen. Bei Erteilung von Wandergewerbescheinen zu a. M., Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten usw., welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der für handschriftliche Eintragungen freigelassenen Stelle des Wandergewerbescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 Nr. 68). Wegen des stehenden Gewerbebetriebes s. ME. vom 21. Febr. 1887 (MBl. 65).

Anbaufähige Straßen s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz u. III.

Änderung von Familiennamen s. Familiennamen III.

Änderung der Klage. Die Klage (s. d.) bestimmt den Gegenstand des Rechtsstreits, und der Kläger ist für diesen Rechtsstreit an den dadurch erhobenen Anspruch gebunden. Andererseits muß eine unnütze Vervielfältigung der Prozesse vermieden werden. Deshalb sind nach der Zivilprozeßordnung zwar eine Berichtigung oder Ergänzung der tatsächlichen Anführungen der Klage, eine Erweiterung oder Beschränkung des Klageantrags in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen und die Forderung eines anderen Gegenstandes oder des Interesses statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung stets zulässig. Dagegen ist eine sonstige Änderung der Klage nur beschränkt statthaft, nämlich nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit, d. i. nach der Zustellung der Klage, nur, wenn der Beklagte einwilligt, oder wenn nach dem Ermessen des Gerichts durch die Änderung die Verteidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird, und in den höheren Instanzen nur mit Einwilligung des Gegners (ZPO. §§ 264, 268 bis 271, 527).

Im Strafprozesse besteht wegen der Untersuchungsmaxime überhaupt kein Verbot der Klageänderung. Die anhängig gemachte Sache kann unter ganz anderen Gesichtspunkten, als die Klage geltend gemacht hatte, abgeurteilt werden (StPO. §§ 153, 264); die Grenze hierfür ist erst die, daß nicht an Stelle der anhängig gemachten Strafsache über eine ganz andere entschieden werden darf, die eben gar nicht anhängig ist.

Für die preußische Verwaltungsklage gilt, daß die tatsächlichen und rechtlichen Anführungen in ihr in allen Instanzen — in der Revisionsinstanz nach erfolgter Aufhebung der Vorentscheidung — ergänzt oder berichtigt werden dürfen, daß die Klage aber abgeändert werden kann, nur insofern, als durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Verteidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird, und in den höheren Instanzen gar nicht mehr, auch nicht mit Einwilligung des Gegners (LVG. §§ 71 Abs. 2, 92 Abs. 1, 95 Abs. 1).

Wann eine Änderung der Klage vorliegt, ist wie im Zivil- so auch im Verwaltungsprozesse bei dem Mangel einer positiven gesetzlichen Bestimmung darüber, was als Änderung der Klage anzusehen sei, oft sehr zweifelhaft. Als Grundsatz muß gelten, daß, solange der Tatbestand, aus dem der Anspruch hergeleitet wird, der Klagegrund (s. Klage), seinem rechtlichen Wesen nach unverändert bleibt, keine Klageänderung vorhanden ist. Für das Verwaltungsstreitverfahren wird eine Klageänderung bei jeder Erweiterung des Klageantrags angenommen; dies gilt auch für Klagen auf Vorausleistungen zum Wegebau (OVG. 46, 300). Ist die Klageänderung zulässig, so ist an Stelle der ursprünglichen Klage nur über die geänderte Klage zu entscheiden. Im anderen Falle muß noch über die ursprüngliche Klage entschieden werden, wenn nicht in der Klageänderung zugleich ein zulässiger Verzicht auf den erhobenen Anspruch oder eine zulässige Klagezurücknahme zu finden ist.

Androhung von Zwangsmitteln s. Zwangsmittel III.

Anerbe. A. ist derjenige von mehreren Miterben, der berechtigt ist, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut ungeteilt zu einem ermäßigten Wertanschlage zu übernehmen. S. Anerbenrecht.

Anerbenrecht. I. Begriff. Das A. ist ein Sonderrecht für den ländlichen Grundbesitz, nach welchem bei Vorhandensein mehrerer Erben ein zum Nachlasse gehörendes Gut ungeteilt auf einen Miterben, den Anerben, übergeht und diesem bei der Auseinandersetzung mit den übrigen Miterben zu einem der Leistungsfähigkeit des Gutes angepaßten, regelmäßig hinter dem gemeinen Werte zurückbleibenden Preise angerechnet wird. Einzelerbfolge, Geschlossenheit und mäßige Bewertung des Grundbesitzes sind demnach die wesentlichen Merkmale des A., die es von dem heute geltenden gemeinen Erbrecht unterscheiden, das grundsätzlich jedem Miterben das Recht gibt, die Auseinandersetzung auch hinsichtlich des zum Nachlasse gehörenden Grundbesitzes, insbesondere dessen Teilung in Natur, zu verlangen, oder, falls letztere nicht ohne Verminderung des Wertes möglich ist, die Aufhebung der Gemeinschaft durch Zwangs-

verkauf und **Teilung** des Erlöses herbeizuführen (BGB. §§ 2042, 752, 753).

II. Über den **Ursprung** des A. sind die Meinungen geteilt. Zweifellos hat das Aufkommen der Grundherrschaft einen maßgebenden Einfluß auf die **Ausbildung** des A. geübt, da der Grundherr an der Erhaltung leistungsfähiger Bauerngüter ein erhebliches Interesse hatte. Das berechtigt aber nicht dazu, die **Entstehung des A.** auf die Grundherrschaft zurückzuführen, vielmehr wird mit Sering (Vererbung des ländlichen Grundbesitzes V Vorbem.) aus den von ihm entwickelten Gründen anzunehmen sein, daß das A. vorwiegend aus den natürlichen Wirtschaftsbedingungen in Verbindung mit dem Charakter der Bevölkerung erwachsen ist. Das ältere A., das vielfach die Natur eines absoluten Rechtes hatte, also entgegenstehende letztwillige Verfügungen nicht zuließ, ist in den meisten Gegenden mit der Umwandlung der Agrarverfassung seit Beginne des 19. Jahrhunderts verschwunden. In Preußen finden sich Überreste nur noch in Schleswig, wo es nach der V. vom 18. Juni 1777 für die sog. Bondengüter gilt, ferner gewohnheitsrechtlich in Teilen von Holstein und auf Grund des kurhess. G. über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse vom 26. Aug. 1848 (GS. f. Kurhessen 67) und des § 1 des G. vom 21. Febr. 1870 (GS. 117) im Kreise Rinteln, der ehemaligen Grafschaft Schaumburg, überall jedoch nur als Intestatanerbenrecht (s. u.). Dagegen haben sich die Eigentümlichkeiten des A. in dem bei weitem größten Teile der Monarchie in der Weise erhalten, daß durch Gutsübergabeverträge zu Lebzeiten des Besitzers, sog. antizipierte Erbfolge, oder durch letztwillige Verfügungen der Übergang des Gutes auf **einen** Erwerber zu mäßiger Taxe herbeigeführt wird. Man spricht hier von einer **Anerbensitte**. Außerdem ist in manchen Gegenden gleichfalls die geschlossene Vererbung des Grundbesitzes, jedoch ohne Rücksicht auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Übernehmers bei der Bewertung, üblich. Gegenüber diesen weiten Gebieten des ungeteilten Gutsüberganges tritt das sog. Realteilungsgebiet, wo beim Erbfalle das unbewegliche Vermögen ebenso wie das bewegliche nach den Regeln des gemeinen Erbrechts unter sämtliche Miterben in Natur geteilt zu werden pflegt, in den meisten Provinzen völlig in den Hintergrund. In weiterem Umfange besteht die Sitte der Realteilung nur in der Rheinprovinz (Reg.-Bez. Cöln, Koblenz, Trier, Aachen) und in der Prov. Hessen-Nassau (Reg.-Bez. Wiesbaden). Daneben sind zu erwähnen der Kreis Siegen (Prov. Westfalen), das Eichsfeld (Prov. Hannover und Sachsen), die Kreise Rawitsch und Adelnau (Prov. Posen), einzelne Teile von Oberschlesien und Hohenzollern-Hechingen.

Der bestehenden **Anerbensitte** trägt auch das BGB., das die Regelung des **Anerbenrechts** der Landesgesetzgebung überlassen hat (EGBGB. Art. 64), durch einige Bestimmungen Rechnung. Nach § 2049 BGB. soll, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, das Landgut im Zweifel zu dem Ertragswert angesetzt werden, d. h. zu dem Werte, der sich ergibt aus dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. Dieselbe Vorschrift gilt nach § 1515 BGB. für den Fall, daß zu dem Gesamtgut einer aufgelösten Gütergemeinschaft ein Landgut gehört und der vorverstorbene Ehegatte letztwillig angeordnet hat, daß ein anteilsberechtigter Abkömmling oder der überlebende Ehegatte das Recht haben soll, das Landgut gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Außerdem kann allgemein angeordnet werden, daß das zum Gesamtgute gehörende Landgut bei der Teilung mit dem Ertragswert angesetzt werden soll. Der § 2312 BGB. endlich enthält die wichtige Bestimmung, daß, wenn einer von mehreren Erben entweder kraft ausdrücklicher Vorschrift des Erblassers oder gemäß § 2049 das Recht hat, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zum Ertragswerte zu übernehmen, und von diesem Rechte Gebrauch macht, der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend ist, sofern der Gutsübernehmer selbst zu den nach § 2303 BGB. pflichtteilsberechtigten Personen gehört, also entweder Abkömmling, Vater, Mutter oder Ehegatte des Erblassers ist. Über die Grundsätze, nach denen in diesen drei Fällen der Ertragswert des Landguts festzustellen ist, können im Wege der Landesgesetzgebung nähere Bestimmungen getroffen werden (EGBGB. Art. 137). Auf Grund dieses Vorbehalts ordnet Art. 83 AG. z. BGB. an, daß als Ertragswert der 25fache Betrag des jährlichen Reinertrags gelten soll, vorbehaltlich der Bestimmung einer **andern Verhältniszahl** durch kgl. V., und daß **die Grundsätze**, nach denen der Reinertrag festzustellen ist, durch allgemeine Anordnung des Justiz- und Landwirtschaftsministers bestimmt werden können.

Die **neuere Anerbengesetzgebung** setzte in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit dem hann. Höfegesetz (s. u. zu III) ein und hat ihren vorläufigen Abschluß mit dem westf. A. (s. u. zu IVb) gefunden. Zunächst begnügte man sich mit der Einführung des sog. mittelbaren (fakultativen oder indirekten) A., auch Höferecht oder Landgüterrecht genannt, dessen Wesen darin besteht, daß es nur für solche Güter Platz greift, die auf Antrag des Eigentümers in ein besonderes Verzeichnis (Höferolle, Landgüterrolle) eingetragen sind. Erst mit dem G., betr. das A. bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (s. u. zu IVa) ging man zum System des unmittelbaren (obligatorischen oder direkten) A. über, das kraft Gesetzes für alle, gewissen Voraussetzungen entsprechende Güter bestimmter Art oder eines bestimmten Bezirks gilt. **In beiden Fällen handelt es sich jedoch nur um ein Intestatanerbenrecht**, das durch Verfügung des Eigentümers für den einzelnen Erbfall ausgeschlossen werden kann, also nur eintritt, wenn eine derartige Verfügung nicht getroffen ist.

III. Das mittelbare U. Auf dem Gebiete des mittelbaren U. sind folgende Gesetze ergangen: 1. das G., betr. das Höferecht in der Prov. Hannover, vom 2. Juni 1874 (GS. 186), abgeändert durch die G. vom 24. Febr. 1880 (GS. 87) und vom 20. Febr. 1884 (GS. 71); 2. das G., betr. das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg, vom 21. Febr. 1881 (GS. 19); 3. die Landgüterordnung für die Prov. Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 (GS. 255), aufgehoben durch § 48 des westf. Unerbengesetzes vom 2. Juli 1898 (s. u. zu IVb); 4. die Landgüterordnung für die Prov. Brandenburg vom 10. Juli 1883 (GS. 111); 5. desgl. für die Prov. Schlesien vom 24. April 1884 (GS. 121); 6. desgl. für die Prov. Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg (s. vorstehend unter 2), vom 2. April 1886 (GS. 117); 7. desgl. für den Reg.-Bez. Kassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln (s. o. zu II), vom 1. Juli 1887 (GS. 315); 8. das G., betr. Eintragungen in die Höferolle und Landgüterordnung auf Ersuchen der Generalkommission, vom 11. Juli 1891 (GS. 303); 9. das westf. Unerbengesetz vom 2. Juli 1898 (GS. 139) in Ansehung der im § 11 aufgeführten Bezirke. Ein nennenswerter Erfolg dieser Höfegesetzgebung ist nur in der Prov. Hannover und im Kreise Herzogtum Lauenburg zu verzeichnen. In Hannover waren am Ende 1905 72608 Besitzungen in die Höferolle eingetragen, von denen aus den letzten sechs Jahren durchschnittlich je 200—300 und aus dem Jahre 1899 4084 stammen, eine Zahl, die sich aus dem damals bevorstehenden Inkrafttreten des BGB. in Verb. mit der Bestimmung des Art. 52 § 1 Abs. 1 AG. zum BGB. erklärt. Im Kreise Herzogtum Lauenburg waren 507, in der ganzen übrigen Prov. Schleswig-Holstein dagegen nur 34 Besitzungen eingetragen. In ähnlich geringem Maße wie in Schleswig-Holstein ist die Landgüterrolle in den übrigen Bezirken in Anspruch genommen worden, in denen sich die Eintragungen Ende 1905 auf 56 (Schlesien), 71 (Brandenburg) und 237 (Reg.-Bez. Kassel) beliefen. Bei der geringen praktischen Bedeutung, die die Landgüterordnungen hiernach gewonnen haben, und die sich voraussichtlich auch künftig nicht steigern wird, möge es genügen, hier auf die, übrigens wörtlich mit denen des lauenburgischen Höfegesetzes übereinstimmenden Vorschriften des hann. Höfegesetzes (s. o. zu 1) näher einzugehen. Das westf. Unerbengesetz wird auch hinsichtlich der Bezirke des mittelbaren U. unten behandelt werden (s. zu IVb).

Als Hof kann nach den beiden genannten Höfegesetzen jede landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzung in der Höferolle eingetragen werden; nur landtagsfähige Rittergüter sind nicht eintragungsfähig (§ 5 Abs. 2; G. vom 24. Febr. 1880 § 1). Zuständig für die Führung der Höferolle ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Wohnhaus der Besitzung liegt (§ 5 Abs. 3). Die Höferolle ist öffentlich, die Einsicht kostenfrei (§§ 8, 22). Die Eintragung in die Höferolle erfolgt auf Antrag des Eigentümers; der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, und zwar entweder mündlich oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde. Das gleiche gilt von der Löschung, die jederzeit verlangt werden kann (§ 7). Der Antrag auf Eintragung in die Höferolle kann bezüglich der einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücke auch bei der Generalkommission oder deren Kommissar gestellt werden (G. vom 11. Juli 1891). Für jede Eintragung und Löschung in der Höferolle wird eine Gebühr von 3 M. erhoben, dagegen sind die Anträge zur Höferolle einer Stempelabgabe nicht unterworfen (§ 22). Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigentümers in die Höferolle eingetragenen Grundstücke. In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle umfaßt der Hof den gesamten herkömmlich zum Hofe gerechneten oder wirtschaftlich zu ihm gehörenden Grundbesitz des Eigentümers, wobei die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirtschafteten Grundstücken anzunehmen ist (§ 11). Stirbt der Eigentümer eines Hofes, so fällt der Hof nebst Zubehör (§ 12) einem Erben, dem Unerben, allein zu, sofern der Erblasser nicht ein anderes bestimmt hat (s. u. bei § 17). Das U. gilt nur für Abkömmlinge des Erblassers und tritt nur ein, wenn der Unerbe zugleich Erbe des Erblassers wird. Der Unerbe erwirbt dann das Eigentum des Hofes nebst Zubehör kraft Gesetzes mit dem Erwerbe der Erbschaft (§ 13). Der Unerbe kann also nicht auf die Erbschaft verzichten und nur sein U. geltend machen, wohl aber kann er unter Verzicht auf letzteres die Erbschaft antreten. Unter den Abkömmlingen des Erblassers gehen leibliche Kinder und deren Abkömmlinge den Adoptivkindern, eheliche Kinder, denen die durch nachfolgende Ehe legitimierten gleichstehen, den unehelichen vor. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und Abkömmlingen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommenschaft (§ 14). Bei der Erbteilung wird der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofinventars (§ 12 Nr. 3), nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustand und bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt. Der ermittelte Reinertrag wird nach Abzug der Lasten und Abgaben mit dem 20fachen zu Kapital gerechnet. Dieses Kapital zuzüglich des durchschnittlichen Verkaufswerts des Hofinventars bildet den Hofeswert (§ 15). Von dem Hofeswert erhält der Unerbe ein Drittel als Voraus, die übrigen zwei Drittel hat er in die Erbschaftsmasse einzuschießen, deren Teilung unter die Miterben, einschließlich des Unerben, nach dem allgemeinen Rechte erfolgt (§ 16). Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde den Eintritt des U. für den nächsten Erbfall ausschließen, er kann auch abweichende Bestimmungen über die

Person des Anerben, über den Hofeswert und über den Betrag des dem Anerben gebührenden Voraus treffen (§ 17).

Die Landgüterordnungen stimmen im wesentlichen mit den Höfegesetzen überein. Die Abweichungen betreffen die untere Grenze der eintragungsfähigen Güter, für den z. B. in Brandenburg ein Grundsteuerreinertrag von mindestens 75 M., in Schlesien ein solcher von mindestens 60 M. vorgeschrieben ist, den Kreis der anerbenberechtigten Personen, zu denen in Schlesien auch die Geschwister, in Schleswig-Holstein der gütergemeinschaftliche Ehegatte gehören, ferner die Art der Feststellung des Hofeswerts, das Voraus und die Vorschriften über die Feststellung und Ausbezahlung der Abfindungen für die Miterben.

IV. Das unmittelbare A. Da die geringen Erfolge der Landgüterordnungen, nach der oben dargelegten tatsächlichen Erbsitte zu schließen, in den meisten Gegenden nicht auf eine Abneigung der Bevölkerung gegen das A. an sich, sondern auf andere Gründe mehr äußerlicher Art, zum Teil auch wohl auf den irrigen Glauben der Beteiligten, daß man sich durch Eintragung seines Hofes in die Rolle des Verfügungsrechts darüber begebe, zurückzuführen war, ist die Gesetzgebung in neuerer Zeit zum System des unmittelbaren A. übergegangen. Zunächst beschränkte man sich darauf, die unter Aufwendung erheblicher Staatsmittel zur Förderung der inneren Kolonisation geschaffenen Renten- und Ansiedelungsgüter dem unmittelbaren A. zu unterstellen, da an deren Erhaltung in der Hand eines leistungsfähigen Besitzers der Staat ein ganz besonderes Interesse hat (s. u. zu a). Diesem ersten Schritte folgte jedoch sehr bald der zweite, die Einführung des unmittelbaren A. im größten Teile der Prov. Westfalen für alle gewissen Voraussetzungen entsprechende Besitzungen (s. u. zu b). Damit ist ein vorläufiger Stillstand auf diesem Gebiete der Gesetzgebung eingetreten.

a) Das G., betr. das A. bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (GS. 124). Die im § 1 näher bezeichneten Güter, d. s. die Rentengüter, welche auf Grund der G. vom 27. Juni 1890 (GS. 209) und 7. Juli 1891 (GS. 279) begründet sind oder werden (s. Rentengüter) und die auf Grund des Ansiedelungsgesetzes vom 26. April 1886 (GS. 131) zu Eigentum ausgegebenen Stellen (s. Ansiedelung in Westpreußen und Posen), werden Anerbengüter durch Eintragung der Anerbenguteigenschaft im Grundbuche, die von der zuständigen Behörde (insbesondere Generalkommission und Ansiedelungskommission) von Amts wegen bei allen wirtschaftlich selbständigen Gütern herbeizuführen ist (§§ 1, 2). Sie verlieren die Anerbenguteigenschaft durch Löschung im Grundbuche. Die Löschung darf nur erfolgen, wenn nach dem Ermessen der Generalkommission das Gut die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat oder der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen (§ 5). Beim Tode des Eigentümers fällt das Anerbengut nebst Zubehör (§ 16) in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einem Erben, dem Anerben, allein zu. Für den Erwerb des Anerbenguts (§§ 10, 14) und den Verzicht des Anerben auf sein A., der in den §§ 14, 15 näher behandelt wird, gelten dieselben Grundsätze wie nach dem hann. Höfegesetz (s. o. zu III). Dagegen gilt abweichend davon das A. nicht nur für die Abkömmlinge des Erblassers, sondern auch für seine Geschwister und deren Abkömmlinge (§ 10). Außerdem tritt, wenn zu dem Gesamtgut einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten Gütergemeinschaft ein Anerbengut gehört, der nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Übernahme des Anerbenguts Berechtigte, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, als Anerbe ein (§ 30). Die Reihenfolge, in der die Abkömmlinge des Erblassers zu Anerben berufen werden, richtet sich im Gebiete der Landgüterordnungen nach den entsprechenden Vorschriften dieser Gesetze und stimmt im übrigen mit der im hann. Höfegesetz vorgeschriebenen Reihenfolge überein (§ 11). Für Geschwister gilt dieselbe Reihenfolge mit der Maßgabe, daß vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge den halbbürtigen vorgehen (§ 13). Auch bezüglich der Vorschriften über die Feststellung des Anrechnungswerts des Anerbenguts und über das Voraus des Anerben (§§ 17, 18) kann im allgemeinen auf die entsprechenden Bestimmungen des hann. Höfegesetzes verwiesen werden, nur findet keine besondere Bewertung des Wirtschaftsinventars (§ 16 Nr. 3) statt und der ermittelte Jahresertrag wird nicht mit dem 20fachen, sondern mit dem 25fachen zu Kapital gerechnet (§ 17). Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Einführung des Rentenprinzips für die den Miterben zu gewährenden Abfindungen, die, abgesehen von dem Fall einer anderweiten, auf Antrag durch die Generalkommission zu vermittelnden gütlichen Vereinbarung, nur in unkündbaren Geldrenten (Erbabfindungsrente) verlangt werden können, es sei denn, daß sie im einzelnen den Betrag von 30 M. oder in ihrer Gesamtheit den Betrag des jährlichen Reinertrags des Anerbenguts nicht übersteigen (§ 23). Die Erbabfindungsrente entspricht dem 25. Teile des den Erbanteil ausmachenden Kapitals und ist mangels einer andern Abrede mit 1½% jährlich zu tilgen (§ 21). Sie kann jedoch auf Antrag eines Beteiligten durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden, wenn das Anerbengut für die zu übernehmende Rentenbankrente eine ausreichende Sicherheit gewährt. Das Verfahren behufs Übernahme der Rente auf die Rentenbank, die übrigens auch im Falle der sog. antizipierten Erbfolge zulässig ist (§ 33), wird von der Generalkommission geleitet (§§ 22—25). Wird das Anerbengut innerhalb 20 Jahren nach dem Tode des Erblassers veräußert, so hat der Anerbe den Betrag des Voraus und bei Teilveräußerungen einen entsprechenden Teil des Voraus nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen, es sei denn, daß der Erwerber ein dem Anerben gegenüber anerbenberechtigter

Verwandter ist (§ 26). Innerhalb dieser 20 Jahre steht den anerbenberechtigten Miterben ein Vorkaufsrecht zu (§ 27). Der Eintritt des A. für den nächsten Erbfall kann nur durch eine letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden (§ 10). Dagegen kann die Person des Anerben sowohl in einer letztwilligen Verfügung wie auch in einer öffentlich beglaubigten Urkunde abweichend von den gesetzlichen Vorschriften bestimmt werden (§ 32).

Am 31. Dez. 1904 — die Angaben für 1905 liegen noch nicht vollständig vor — betrug die Zahl der durch Vermittelung der Generalkommission gebildeten Rentengüter, bei denen die Anerbengutseigenschaft eingetragen war, 9245. Ansiedelungsgüter waren am 31. Dez. 1905 10382 vorhanden (s. Ansiedelungen in Westpreußen und Posen III). Da das G. vom 8. Juni 1896 auf die meisten Rentengüter und auf fast sämtliche Ansiedelungsgüter Anwendung findet und da ferner im Jahre 1905 etwa 300 weitere Rentengüter begründet waren, so erstreckt sich der Geltungsbereich des Gesetzes zurzeit auf etwa 20000 Besitzungen.

b) Das G., betr. das A. bei Landgütern in der Prov. Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr, vom 2. Juli 1898 (GS. 139). Anerbengut wird jedes im Geltungsbereiche des Gesetzes belegene „Landgut“ durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche (§ 1). Unter „Landgut“ wird jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung verstanden, die mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen ist (§ 2). Wie bereits oben angedeutet, zerfällt der Geltungsbereich des Gesetzes in ein Gebiet des unmittelbaren und ein solches des mittelbaren A. In dem ersteren, bei weitem umfangreicheren Gebiet erfolgt die Eintragung der Anerbengutseigenschaft und deren Löschung auf Ersuchen des zuständigen Spezialkommissars (§ 3). Die Eintragung ist von Amts wegen bei allen Besitzungen nachzusuchen, die den Voraussetzungen des § 2 entsprechen. Die Prüfung, ob letzteres der Fall ist, erfolgt jedoch bei Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrage von weniger als 60 M. nur auf Antrag des Eigentümers (§ 8). Bei den übrigen Besitzungen ist dieser lediglich zu hören. Wenn sich dabei zwischen dem Spezialkommissar und dem Eigentümer eine Meinungsverschiedenheit darüber ergibt, ob die Voraussetzungen für die Eintragung der Anerbengutseigenschaft gegeben sind, so entscheidet die Anerbenkommission, die aus dem Spezialkommissar als Vorsitzenden und zwei Sachverständigen besteht. Die Sachverständigen werden vom Kreistag aus der Zahl derjenigen Personen gewählt, die im Kreise mit einem den Erfordernissen des § 2 entsprechenden Landgut angesessen sind. Gegen den Beschluß der Anerbenkommission steht dem Eigentümer und dem Spezialkommissar binnen einer Notfrist von zwei Wochen die Beschwerde an die bei der Generalkommission in Münster gebildete Berufungskommission zu, die aus zwei vom MfL. bestellten Mitgliedern der Generalkommission und drei von der Landwirtschaftskammer gewählten Sachverständigen besteht (§ 9). Die Löschung der Anerbengutseigenschaft ist nachzusuchen, wenn die Besitzung nicht mehr ein Landgut im Sinne des § 2 darstellt. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Eintragung (§§ 8, 9).

Bei Landgütern, deren Wohnhaus im Gebiete des mittelbaren A. belegen ist, d. h. in einem der im § 11 einzeln aufgeführten Bezirke, erfolgt die Eintragung der Anerbengutseigenschaft entsprechend dem System der Höfe- und Landgütergesetzgebung lediglich auf Antrag des Eigentümers, der auch jederzeit wieder die Löschung verlangen, auch den Eintragungs- und Löschungsantrag auf Teile des Landguts beschränken kann, sofern nur der Teil, bei dem die Anerbengutseigenschaft eingetragen werden soll oder eingetragen bleibt, ein Landgut im Sinne des § 2 darstellt. Ob hiernach die Voraussetzungen einer Eintragung oder Löschung vorliegen, wird durch eine Bescheinigung des Spezialkommissars festgestellt (§ 11). Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes für alle Besitzungen, bei denen die Anerbengutseigenschaft eingetragen ist, mögen sie dem Gebiete des mittelbaren oder des unmittelbaren A. angehören. Hinsichtlich dieser Vorschriften kann im allgemeinen auf die im wesentlichen damit übereinstimmenden Vorschriften des Anerbengesetzes für Renten- und Ansiedelungsgüter verwiesen werden (s. o. zu a). Dies gilt insbesondere von den Bestimmungen über den Erwerb des Anerbenguts, den Verzicht auf das A. und die Berufung zum Anerben (§§ 13, 18—20), ferner über die Reihenfolge der Berufung (§§ 14, 16, 17), über die Feststellung des Anrechnungswerts des Anerbenguts und über das Voraus (§§ 25, 26) sowie über die Abfindungen der Miterben (§ 29), über die Veräußerung des Anerbenguts (§ 32) und das Vorkaufsrecht der Miterben (§ 33). Eine abweichende Regelung hat das westf. Anerbengesetz nur in folgenden Punkten getroffen. In einigen Bezirken, die im § 15 einzeln aufgezählt sind, ist der Erbsitte entsprechend der jüngere Sohn vor dem älteren und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter zum Anerben berufen. Im Landgerichtsbezirk Duisburg beträgt das Voraus nur ein Fünfteil (§ 26 Abs. 2, 3). Der als Anerbe eintretende Ehegatte erhält kein Voraus (§ 27 Abs. 2). Die Erbabfindungen können in Kapital verlangt werden, soweit sie im einzelnen den Betrag von 100 M. nicht übersteigen (§ 29), und auch wenn dies der Fall ist, können die Rentenberechtigten nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung die Ablösung der Rente verlangen (§ 30). Eine Ablösung durch die Rentenbank findet nicht statt. Dafür hat die Landschaft für die Prov. Westfalen die Ablösung der Erbabfindungsrenten unter Ausgabe von Pfandbriefen nach näherer Vorschrift des unter dem 28. Jan. 1901 Allerhöchst genehmigten Nachtrags zu ihrem revidierten Statute vom 18. Sept. 1899 in die Hand genommen (vgl.

Erlaß zum Stück 11 des ABl. der Regierung in Münster vom 14. März 1901, der Regierungen in Minden und Arnsberg vom 16. März 1901 und zum Stück 12 des ABl. der Regierung in Düsseldorf vom 23. März 1901). Von der hierdurch gebotenen Möglichkeit der Ablösung ist indes bisher noch kein Gebrauch gemacht worden. Die Verpflichtung des Anerben zur nachträglichen Einwerfung des Voraus in die Erbmasse und das Vorkaufsrecht der anerbenberechtigten Miterben greift nur beim Verkaufe des Anerbenguts innerhalb 15 Jahren Platz (§§ 32, 33). Aus § 19 der westf. Landgüterordnung vom 30. April 1882 ist die praktisch wichtige Bestimmung übernommen, daß die Geschwister des Anerben bis zu ihrer Großjährigkeit standesmäßigen Unterhalt auf dem Anerbengute gegen standesmäßige, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit beanspruchen können. Sie dürfen jedoch, solange sie den Unterhalt beanspruchen, weder das Abfindungskapital noch Zinsen davon oder Abfindungsrenten verlangen (§ 35). Wie nach dem hann. Höfegesetz kann der Eintritt des A. für den einzelnen Erbfall nicht nur durch eine letztwillige Verfügung, sondern auch durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung des Eigentümers ausgeschlossen werden, die auf Verlangen der Beteiligten kostenfrei zu den Grundakten zu nehmen ist (§ 12).

Von den zu dem Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen, durch die u. a. das vielangefochtene von den Spezialkommissaren zu führende Anerbengutskataster geschaffen ist, sind die grundlegenden Erlasse des MfL. vom 3. Aug. 1898 und des JM. vom 23. Juli 1898 (MBl. 205, 214) hervorzuheben. Auf Grund des Gesetzes ist im Gebiete des unmittelbaren A. die Anerbengutseigenschaft bis zum Schlusse des Jahres 1904 bei 47698 Landgütern eingetragen worden. Im Gebiete des mittelbaren A. hat das Gesetz ebensowenig wie vorher die westf. Landgüterordnung praktische Bedeutung gewonnen, da nur bei 290 Besitzungen die Eintragung der Anerbengutseigenschaft beantragt ist. Bei insgesamt 375 Besitzungen ist die Anerbengutseigenschaft wieder gelöscht worden und für 1734 Güter ist eine Ausschlußerklärung gemäß § 12 abgegeben (vgl. Anl. I zu der dem Abgeordnetenhause im Sept. 1905 vorgelegten „Denkschrift, betr. Ausführung des westf. Anerbengesetzes, vom 2. Juli 1898" — 20. Legislaturperiode, II. Sess. 1905/06, Drucks. Nr. 6).

Es erübrigt noch zum Schlusse, gegenüber den Angriffen auf das A., die es immer wieder als einen Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Besitzers hinstellen und unter diesem Gesichtspunkte bekämpfen, mit besonderem Nachdrucke darauf hinzuweisen, daß sowohl das mittelbare wie das unmittelbare A. die Befugnis des Besitzers zu Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen vollständig unberührt läßt. Für Verfügungen der letzteren Art ist dies, wie oben erwähnt, überall ausdrücklich bestimmt. Für Verfügungen unter Lebenden ergibt es sich ohne weiteres aus der Erwägung, daß das A. eben ein Erbrecht ist und daher wie jedes andere Erbrecht nur für den Todesfall des Besitzers Normen aufstellt. Im westf. A. wird die Verfügungsfreiheit des Besitzers zu seinen Lebzeiten zum Überflusse noch besonders hervorgehoben (§ 12). Wenn demgegenüber darauf hingewiesen wird, daß das Anerbengesetz für Renten- und Ansiedelungsgüter doch wesentliche Beschränkungen enthalte, insofern der Eigentümer des Anerbenguts die Zerteilung des Gutes oder die Abveräußerung von Teilen desselben, ja sogar die Veräußerung an einen andern als an einen seiner Nachkommen, Geschwister, deren Nachkommen und seinen Ehegatten nur mit Genehmigung der Generalkommission vornehmen dürfe, so ist dem zu entgegnen, daß diese Beschränkungen dem A. an sich fremd sind und nur in der Rentengutsnatur jener Besitzungen ihren Grund haben.

Anerbensitte. Unter A. versteht man die im größeren Teile der Monarchie in bäuerlichen Kreisen herrschende Gewohnheit, durch letztwillige Verfügung oder Übergabevertrag ein Landgut ungeteilt auf einen von mehreren Erben oder künftigen Erben zu übertragen. S. Anerbenrecht.

Anerkannte Religionsgesellschaften. Vom Staate a. R. sind nach der geschichtlichen Entwicklung einmal die öffentlich aufgenommenen, bevorrechteten Kirchengesellschaften, nämlich die evangelische und die katholische Kirche (s. Patent vom 30. März 1847 — GS. 121), sodann die aufgenommenen konzessionierten Kirchengesellschaften, wie die Herrnhuter (Konzession vom 7. Mai 1746; Dove, Z. f. KR. 3, 460), die böhmischen Brüdergemeinden, die Reformierten niederländischer Konfession (Konzession vom 24. Nov. 1849; Dove a. a. O. S. 359), die Altlutheraner (s. d.) und die niedersächs. Konföderierten (s. d.), endlich die früher sog. geduldeten Religionsgesellschaften, wie die Mennoniten (s. d.), die Quäker, die Baptisten (s. d.), die unierten Griechen, die Anglikaner (s. G. vom 14. Juli 1863, betr. die Religionsübung der Reformierten, Katholiken, Mennoniten, Anglikaner und Baptisten im Herzogtum Holstein — Holst. Ges.- u. MBl. 163) und die Juden (s. d.). Nach Art. 13 der VU. vom 31. Jan. 1850 können Religionsgesellschaften die Korporationsrechte nur durch Gesetz erlangen. Diese Möglichkeit ist für Mennoniten durch das G. vom 12. Juni 1874 (GS. 238), für Baptisten durch das G. vom 7. Juli 1875 (GS. 374) gegeben. Im übrigen ist für die Bildung einer Religionsgesellschaft eine staatliche Genehmigung nach Erlaß der Verfassungsurkunde nicht mehr erforderlich, es finden vielmehr lediglich die Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 Anwendung; auch ist zur Errichtung gottesdienstlicher Gebäude für nicht privilegierte Religionsgesellschaften eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich (OVG. 37, 439). Sie dürfen diese Gebäude aber auch nicht Kirchen nennen (OVG. in Z. f. KR. 35, 413).

Anfechtung von Beschlüssen. In wesentlicher Übereinstimmung mit dem Organisationsgesetze vom 26. Juli 1880 (GS. 291) läßt das LVG. im § 126 eine A. endgültiger, d. i. im abstrakten Sinne endgültiger, nicht dadurch,

daß ein an sich zulässiges Rechtsmittel im gegebenen Falle überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt worden ist, endgültig gewordener Beschlüsse — auch in reichsgesetzlich geordneten Angelegenheiten — durch Klage zu. Das Recht hierzu steht dem Oberpräsidenten gegenüber Beschlüssen des Provinzialrats, dem Regierungspräsidenten gegenüber Beschlüssen des Bezirksausschusses und dem Landrate bzw. dem Vorsitzenden gegenüber Beschlüssen des Kreis(Stadt-)ausschusses zu. Auf Beschlüsse anderer Behörden ist der § 126 nicht übertragbar (OVG. 40, 300). Bei Beschlüssen des Kreisausschusses in Kommunalangelegenheiten des Kreises findet nicht die Klage aus dem § 126, sondern die Beanstandung nach § 178 KrO. statt, d. h. der Landrat versagt die Ausführung des Beschlusses als gesetzwidrig durch Verfügung, gegen welche klagbar zu werden dem Kreisausschuß überlassen bleibt (s. Beanstandung). Die Anfechtungsklage ist stets beim Oberverwaltungsgericht anzubringen, hat aufschiebende Wirkung, ist aber an keine Frist gebunden (OVG. 36, 371). Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, verletzen; eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit ist nicht zulässig (OVG. 11, 86). Ferner ist Voraussetzung der Klage, daß der angefochtene Beschluß eine — durch dessen Aufhebung zu beseitigende — rechtliche Wirkung äußern würde (OVG. 6, 66; 29, 69; 30, 162). Beklagte Partei ist die Behörde, deren Beschluß angefochten wird. Diese ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter zu wählen (§ 126 Abs. 2). Das Oberverwaltungsgericht kann immer nur den Beschluß aufheben, nicht wie der Revisionsrichter in der Sache selbst entscheiden.

Die Klage aus dem § 126 LVG. unterliegt legislatorischen Bedenken außer wegen ihrer mangelnden Befristung besonders noch deshalb, weil dabei über Rechte Dritter entschieden werden kann, welche nicht als Parteien zu dem Streitverfahren hinzugezogen werden müssen und hinzugezogen worden sind. Vgl. Aufschiebende Wirkung und Beschwerde V.

Angehörige. Über ihren von dem des Familienhauptes abgeleiteten Unterstützungswohnsitz s. Unterstützungswohnsitz IV, über ihre Pflicht zur gegenseitigen Gewährung des Unterhalts s. Unterhaltungspflicht. Über Ansprüche der A. aus Betriebsunfällen s. Unfallversicherung IV, Beamte (Arbeiterversicherung), Gefangene, über Ansprüche der A. aus der Invalidenversicherung s. d. III, VI 5.

Angelfischerei s. Fischfang.

Angerhäuser s. Auenrecht.

Angesessene. Die mit Grundbesitz angesessenen Gemeindeglieder sind in den Grundverfassungsgesetzen vor den nicht angesessenen hinsichtlich des Stimmrechts (s. Gemeindestimmrecht) oder der Zusammensetzung der Gemeindevertretung (s. d.) bevorzugt. In den östlichen Provinzen werden nach der LGO. vom 3. Juli 1891 §§ 41, 45, in Schleswig-Holstein nach der LGO. vom 4. Juli 1892 §§ 41, 45, in Hessen-Nassau nach der LGO. vom 4. Aug. 1897, §§ 11, 16 unter A. in den Landgemeinden solche Gemeindeangehörige verstanden, deren Grundbesitz im Gemeindebezirke entweder in einem Wohnhause besteht oder vom Staate zur Grund- und Gebäudesteuer im Jahresbetrage von mindestens 3 M. veranlagt ist. Diesen Personen steht gleich, wer in dem Gemeindebezirk, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, seit zwei Jahren ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück, das eine selbständige Ackernahrung bildet oder einer solchen gleich zu achten ist, oder ein Grundstück besitzt, auf dem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werte einer selbständigen Ackernahrung mindestens gleichkommen (Forense). In Hessen-Nassau ist dies dann anzunehmen, wenn das Grundstück mit einem Jahresbetrage von mindestens 16 M. zur Grundsteuer vom Staate veranlagt ist. Jedoch kann dieser Betrag für einzelne Kreise oder Kreisteile auf Antrag des Kreisausschusses durch Beschluß des Provinziallandtages — höchstens auf den doppelten Betrag — erhöht werden. Endlich gelten als A. auch die Vertreter von juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Staatsfiskus, sofern diese seit zwei Jahren Grundstücke von dem bezeichneten Umfange im Gemeindebezirke besitzen. In Westfalen soll bei den Abstimmungen in der Gemeindeversammlung nach § 25 der LGO. vom 19. März 1856 den Besitzern der in die Rittergutsmatrikel eingetragenen Rittergüter und derjenigen Güter, von denen mindestens 225 M. Grund- und Gebäudesteuer entrichtet werden, in den Gemeindestatuten eine größere Zahl von Stimmen beigelegt werden. In der Rheinprovinz kommt nach § 46 der LGO. vom 23. Juli 1845 den mit einem Wohnhaus im Gemeindebezirk angesessenen „meistbegüterten" Grundeigentümern, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitze zu mindestens 150 M. Grund- und Gebäudesteuer jährlich veranlagt sind, ein Virilstimmrecht im Gemeinderate zu, wenn dieser aus gewählten Gemeindeverordneten besteht (s. Gemeindevertretung). In Hannover soll nach der dortigen LGO. vom 28. April 1859 § 17 bei Abstufungen des Stimmgewichtes in den Gemeindeversammlungen der Landgemeinden das Stimmgewicht derjenigen Grundbesitzer überwiegen, deren Grundeigentum zur Bewirtschaftung zwei oder mehr Pferde erfordert. — In den Städten kommt öfters nach den Städteordnungen ein Vorrecht hinsichtlich der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung den Hausbesitzern (s. d.) zu.

Anilinfarbenfabriken sind als chemische Fabriken (s. d.) nach GewO. § 16 genehmigungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der BA. (ZG. § 110). Die

Erl. vom 10. Juni 1865 (MBl. 158) und vom 30. Okt. 1876 (MBl. 266) sind veraltet. S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.

Anklagemonopol ist das alleinige Recht der Staatsanwaltschaft, die zur Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung erforderliche Klage zu erheben (StPO. § 151), welchem Rechte die Pflicht entspricht, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (StPO. § 152). Diese Pflicht, das sog. Legalitätsprinzip, besteht jedenfalls auch für die Amtsanwälte, die zur Staatsanwaltschaft gehören. Ob dasselbe und nicht vielmehr das sog. Opportunitätsprinzip, wonach die Strafverfolgung nur einzuleiten ist, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, auch für die Polizeibehörden bei dem Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen gilt, ist zweifelhaft. Das A. erleidet folgende Einschränkungen: 1. Beleidigungen und Körperverletzungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, und die nur auf Antrag verfolgbaren Zuwiderhandlungen gegen das G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (RGBl. 145) können von dem Verletzten oder demjenigen, welchem das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist, im Wege der Privatklage verfolgt werden; die öffentliche Klage ist bloß dann zu erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (StPO. §§ 414, 416; G. vom 27. Mai 1896 § 12 Abs. 3; vgl. auch G., betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 — RGBl. 227 — §§ 47 Abs. 2, 48). 2. Demjenigen, der bei der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage beantragt hat, steht, wenn dem Antrage keine Folge gegeben oder nach dem Abschlusse der vorläufigen Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens verfügt wird und er zugleich der Verletzte ist, gegen den ablehnenden Bescheid binnen einem Monat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu, für welche das Oberlandesgericht zuständig ist. Erachtet dieses den Antrag für begründet und beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage, so liegt die Durchführung des Beschlusses der Staatsanwaltschaft ob (StPO. §§ 169—175). 3. Wer als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, wer durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Nr. 2) wegen einer gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichteten strafbaren Handlung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, und wer berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen, kann sich der erhobenen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen (StPO. §§ 435, 443). S. auch Antrag bei strafbaren Handlungen.

Ankleideräume in gewerblichen Anlagen. Der Unternehmer einer gewerblichen Anlage (s. d.) ist verpflichtet, ausreichende nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume einzurichten, wenn der Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen müssen (GewO. § 120b Abs. 2). Eine abwechselnde getrennte Benutzung derselben Räume genügt nicht (KommBer. zur Nov. z. GewO. vom 1. Juni 1891 — RTDrucks. Nr. 190 S. 51; KG. vom 12. Okt. 1896 — PrVBl. 18, 198). In den meisten der auf Grund der GewO. § 120e vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen (s. d. V 3) finden sich Vorschriften über die nähere Einrichtung der A. Der Gewerbeunternehmer kann durch die Polizeibehörde zur Herrichtung der Ankleide- und Waschräume angehalten werden; s. Anlagen (gewerbliche) V 2.

Ankündigungen. Die als A. bezeichneten Mitteilungen an das Publikum können mit Rücksicht auf ihren Inhalt oder auf ihre Form Gegenstand polizeilichen Einschreitens sein. Ihr Inhalt kann hierzu Anlaß geben, wenn er gegen die allgemeinen Strafgesetze verstößt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Von besonderer Wichtigkeit sind hier die A. auf gewerblichem Gebiet, insbesondere das Verbot der A. von Geheimmitteln (s. d.) gegen Krankheiten (s. BRBeschl. vom 23. Mai 1904 — MBl. 194) und die Zulässigkeit der Verhinderung von A. eines unerlaubten Gewerbebetriebs (OVG. 18, 322). Die Form der A. kann polizeilichen Einschränkungen unterliegen, die durch die Rücksicht auf die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Plätzen usw. geboten sind. Daher kann durch Polizeiverordnungen die Anbringung von A. auf Schildern u. dgl., die von der Straße aus sichtbar sind, von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht werden (OVG. 42, 425). Andererseits ist das polizeiliche Einschreiten gegen A., die sich als Preßerzeugnisse (s. Druckschriften) darstellen, nur unter denselben Voraussetzungen und in denselben Formen zulässig, wie gegen andere Druckschriften (s. Beschlagnahme von Druckschriften). Daher ist auch das polizeiliche Verbot einer bestimmten A. in Druckschriften und deren Verbreitung unzulässig (OVG. 23, 274; 34, 429). Dagegen ist durch das Reichspreßgesetz (§ 30) der Landesgesetzgebung die Befugnis belassen worden, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen. Die hiernach in Kraft gebliebenen Vorschriften der §§ 9, 10 des preuß. G. über die Presse vom 12. Mai 1851 (GS. 273) beziehen sich teils auf den Inhalt des Schriftstückes, teils auf den Ort seiner Veröffentlichung. Nach § 9 dürfen Anschlagzettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als A. über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr weder angeschlagen oder angeheftet noch in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden. Eine örtliche Beschränkung der Verbreitung ent-

hält § 10 desf. G. Hiernach darf das Ausrufen, Verkaufen, Verteilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfolgen. Diese Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Person, welcher sie erteilt ist, muß den Erlaubnisschein bei ihrer Tätigkeit bei sich führen. — Über A. durch gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften s. Druckschriftenkolportage, über A. zu Wahlzwecken s. Stimmzettel. — Die nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden A. sind von den für die Preßerzeugnisse bestehenden Ordnungsvorschriften (s. Presse III) insofern befreit, als sie nicht den Namen und Wohnort des Druckers zu tragen brauchen (Preßgesetz § 6). Hierher gehören namentlich Familienanzeigen, A. von Theatervorstellungen, Konzerten oder Schaustellungen, Speisekarten u. dgl. — Über A. mittels Plakaten s. Anschläge.

Anlagen (gewerbliche). I. Genehmigungspflichtige A. 1. Allgemeines. In GewO. § 16 wird bestimmt, daß zur Errichtung von A. — d. s. bestimmte, zum Zweck eines fortgesetzten Betriebs dienende und daher auf eine gewisse Dauer berechnete Einrichtungen —, die durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich ist. Mit diesem Grundsatze, der eine Beschränkung der Gewerbefreiheit darstellt, folgt die Gewerbeordnung der PrGewO. vom 17. Jan. 1845 — GS. 41 — § 27 und dem G., betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861 — GS. 749, durch das das Verzeichnis der genehmigungspflichtigen A. geändert und das Genehmigungsverfahren eingehend geregelt wurde.

Sowohl die PrGewO. (§ 27 Abs. 2) als auch das G. vom 1. Juli 1861 (§ 1 Abs. 2) enthielten die Bestimmung, daß es bei den aufgeführten A. für die Genehmigungspflicht keinen Unterschied mache, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmens oder auch auf Absatz an andere berechnet seien. Wenngleich eine entsprechende Bestimmung in der GewO. fehlt, so wird doch im allgemeinen angenommen (s. auch Erl. vom 11. März 1893 — MBl. 112), daß auch nicht gewerbsmäßig betriebene A. (z. B. fiskalische Betriebe) und auch A. der nicht unter die GewO. (§ 6) fallenden Gewerbe (z. B. landwirtschaftliche Nebenbetriebe) der Genehmigungspflicht unterworfen sind, soweit nicht anderweit, z. B. im Berggesetz, die Genehmigung besonders geregelt ist. Diese Annahme beruht auf der zutreffenden Erwägung, daß die Frage nach dem gewerbsmäßigen Betrieb einer A. ohne Einfluß auf die Gefahren und Belästigungen ist, deren Abwendung der § 16 a. a. O. bezweckt.

Unter „Errichtung" ist im allgemeinen die neue Anlegung einer gewerblichen A. zu verstehen, nicht aber der Wiederaufbau einer zerstörten A. innerhalb ihrer früheren Grenzen (OVG. 10, 283). Als Bestandteile einer genehmigungspflichtigen A. können nur diejenigen Einrichtungen gelten, mit deren Hilfe die unmittelbaren Zwecke der A. erreicht werden sollen, die also dazu bestimmt sind, bei Herstellung des Fabrikats in irgend einer Weise benutzt zu werden oder zur Aufbewahrung des Fabrikats zu dienen. Lagerräume für Stoffe, die in genehmigungspflichtigen A. verarbeitet oder hergestellt werden, bedürfen der Genehmigung, wenn sie ihrer Lage und Beschaffenheit nach als ein Bestandteil der A. anzusehen sind (OVG. 42, 277). Zur Inbetriebsetzung der genehmigten A. bedarf es, abgesehen von Dampfkesseln (GewO. § 24) und Sprengstoffabriken (s. d.) einer besonderen Erlaubnis nicht (AusfAnw. z. GewO. Nr. 28). Niederlagen gewerblicher Produkte gehören nicht zu den gewerblichen A. (Erl. vom 10. Nov. 1887 — MBl. 273; OVG. vom 17. Nov. 1892 — PrVBl. 14, 248).

Die auf Grund des § 16 genehmigten A. können weiteren Beschränkungen, als in der Genehmigungsurkunde enthalten sind, nicht unterworfen werden. Für diese A. ist das Maß der zu erfüllenden Verpflichtungen und demnach die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigungsurkunde geregelt. Sie sind durch den § 51 insoweit geschützt, als ihre fernere Benutzung nur von dem BezA. und nur gegen Entschädigung untersagt werden darf, wenn den mit ihrem Betriebe verbundenen überwiegenden Nachteilen und Gefahren für das Gemeinwohl unter Einhaltung der dem polizeilichen Einschreiten gezogenen Grenzen nicht begegnet werden kann (OVG. 5, 286; 10, 260; 22, 303 und Entsch. vom 10. April 1902 — HMBl. 1903, 23). Dagegen können die übrigen gewerblichen A. besonderen polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden, soweit hierfür im ALR. II, 17 § 10 und im Polizeigesetz vom 11. März 1850 § 6 — GS. 265 — eine Handhabe gegeben ist (OVG. 14, 323; 18, 302; 23, 268; Entsch. vom 10. April 1902 — HMBl. 1903, 23). Dies gilt auch gegenüber A., die vor Erlaß der GewO. genehmigt worden sind, sofern nicht die Genehmigung auf Grund eines Gesetzes (z. B. PrGewO. § 27), das ihr diese Bedeutung beilegt, erteilt ist, oder der Inhalt der Genehmigung außer Zweifel stellt, daß ihr diese Bedeutung innewohnen soll (RGZ. 19, 353). Bei polizeiwidriger Benutzung eines vermieteten Grundstücks kann die Polizeibehörde nicht nur vom Eigentümer, sondern auch vom Mieter die Beseitigung des unzulässigen Zustands fordern (OVG. vom 14. Okt. 1904 — HMBl. 1905, 132 — und vom 5. Juli 1904 — PrVBl. 26, 138). Bei allen gewerblichen A., auch bei den nach § 16 GewO. genehmigten, können die Polizeibehörden auf Grund des § 120d GewO. nachträglich die Ausführung der den Anforderungen der §§ 120a bis 120c entsprechenden Einrichtungen verlangen (Techn. Anl. [s. d.] Abschn. 1).

Bei der Veräußerung einer gewerblichen

A. bedarf der Erwerber, wenn eine wesentliche Änderung weder der Betriebsstätte noch der Betriebsweise vorgenommen wird, keiner neuen Genehmigung (GewO. § 25; OVG. vom 6. April 1908 — PrVBl. 25, 113).

2. Verzeichnis der genehmigungspflichtigen A., Genehmigungsbehörden. Außer Dampfkesseln (s. d.) sind z. Z. genehmigungspflichtige A.: Schießpulverfabriken (s. Pulverfabriken), A. zur Feuerwerkerei (s. d.) und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art (s. Zündstoffe, Zündhölzer, Sprengstoffabriken, Pikrinsäurefabriken), Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten (s. d.), Anstalten zur Destillation von Erdöl (s. Erdöl), A. zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks (s. Teer), sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten (s. d.), Kalk- (s. Kalköfen), Ziegel- (s. Ziegeleien) und Gipsöfen (s. d.), A. zur Gewinnung roher Metalle (s. Metalle), Röstöfen (s. d.), Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke (s. d.), chemische Fabriken aller Art (s. d.), Schnellbleichen (s. d.), Firnissiedereien (s. d.), Stärkefabriken (s. d.), mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupsfabriken (s. Stärkefabriken), Wachstuch- (s. d.), Darmsaiten- (s. d.), Dachpappen- und Dachfilzfabriken (s. d.), Leim- (s. d.), Tran- (s. d.) und Seifensiedereien (s. d.), Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen (s. d.), Zubereitungsanstalten für Tierhaare (s. Tierhaare), Talgschmelzen (s. d.), Schlächtereien (s. d.), Gerbereien (s. d.), Abdeckereien (s. d.), Poudretten- und Düngpulverfabriken (s. d.), Stauanlagen für Wassertriebwerke (s. d.), Hopfen-Schwefeldörren (s. d.), Asphaltkochereien und Pechsiedereien (s. d.), soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoffabriken (s. d.), Darmzubereitungsanstalten (s. Darmsaitenfabriken), Fabriken, in welchen Dampfkessel (s. Dampfkesselfabriken) oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden (s. Vernietungsanstalten), Kalifabriken (s. d.) und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen (s. Holzimprägnierungsanstalten), Kunstwollefabriken (s. d.), A. zur Herstellung von Zelluloid (s. Zelluloidfabriken) und Dégrasfabriken (s. d.), die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden (s. Vernietungsanstalten), sowie die A. zur Erbauung eiserner Schiffe (s. Schiffsbauanstalten), zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen (s. Brückenbauanstalten), die A. zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser (s. Teer), die A., in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken, s. d.), die A., in welchen Albuminpapier hergestellt wird (s. Albuminpapierfabriken), die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle (s. Tierfelle) sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten (s. d.), die A. zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen) [s. Kugelschrotmühlen], die A. zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern (s. Zündschnüre).

Für die gesperrt gedruckten A. erteilt der BezA., hinsichtlich der übrigen A. der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat die Genehmigung. Im Falle einer Ergänzung des Verzeichnisses durch den Bundesrat ist der BezA. zuständig, sofern nicht auf Grund des § 109 Abs. 2 ZG. durch Ausführungsverordnung die Zuständigkeit anders geregelt wird. Über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, die zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmt sind (Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — § 59 Abs. 3), beschließt der BezA. im Einvernehmen mit dem Oberbergamte. Gegen die Beschlüsse des KrA. (StA.), Magistrats und BezA. ist die Beschwerde an den HM. zulässig; sofern Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der MfL. zuzuziehen (ZG. §§ 109, 110, 113).

3. Genehmigungsverfahren (AusfAnw. z. GewO. Nr. 21 bis 33). Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer A. ist, wenn die A. innerhalb eines Landgemeindebezirkes oder selbständigen Gutsbezirkes errichtet werden soll, bei dem Landrat, und wenn sie innerhalb eines Stadtbezirkes errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem StA. oder Magistrate zusteht, bei diesen, andernfalls bei der Polizeibehörde anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung einer Bauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen. Soll eine unter den § 109 ZG. fallende A. von einer Stadtgemeinde über 10000 Einw. oder von einem Landkreis in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin bei dem Oberpräsidenten) anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des LVG. § 59 die Beschlußbehörde und gibt an diese den Antrag mit dem Auftrag ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

Dem Antrage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen in drei Exemplaren beigefügt werden. Die Prüfung der Vorlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit erfolgt durch den Baubeamten, den Gewerbeaufsichtsbeamten und bei einzelnen besonders gesundheitsschädlichen A. auch durch den Medizinalbeamten. Bei Stauanlagen werden nur der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbeamte gehört. Ist gegen die Vollständigkeit der Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Beschlußbehörde bestimmte Blatt mit der Aufforderung

zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die A. binnen vierzehn Tagen nach Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen — dazu gehören auch die aus dem Nachbarrechte herrührenden gesetzlichen Beschränkungen (RGZ. 13, 52) und die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Uferanlieger und Stauwerksbesitzer (Rekursbescheid vom 18. Jan. 1905 — HMBl. 33) — präklusivisch. Sind Einwendungen nicht erhoben, so hat die Behörde zu prüfen, ob die A. erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum (vgl. Rekursbescheid vom 18. Febr. 1905 — HMBl. 53) herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen. Zu diesen gehören auch Anordnungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben. Werden Einwendungen erhoben, so sind diese mit den Parteien zunächst vollständig zu erörtern, wobei Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen sind, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung abhängig gemacht wird. Für die mündliche Verhandlung vor den Genehmigungsbehörden (s. unter 2) sind die Vorschriften des LVG. §§ 68, 71, 72, 73, 75, 76—79, 118, 120 maßgebend. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird (GewO. §§ 17—19). In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens, die unverzügliche Ausführung der baulichen A. gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (GewO. § 19a).

Gegen den Bescheid ist der **Rekurs** an den HM. zulässig, der bei Verlust desselben binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an, gerechtfertigt werden muß. Der Rekursbescheid wird den Parteien durch die Genehmigungsbehörde erster Instanz zugestellt und muß mit Gründen versehen sein (GewO. § 20). Die **Kosten** des Verfahrens fallen dem Unternehmer, diejenigen unbegründeter Einwendungen dem Widersprechenden zur Last (GewO. § 22).

Über die Genehmigung wird dem Unternehmer eine **Genehmigungsurkunde** ausgehändigt, und zwar sofort, wenn Einwendungen nicht erhoben oder zurückgezogen worden sind und die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers oder unter Bedingungen, mit denen dieser sich einverstanden erklärt hat, erteilt wird; in allen übrigen Fällen nach Erledigung des Verfahrens. Eine Polizeiverordnung, nach der jeder Gewerbetreibende die Genehmigungsurkunde jederzeit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen hat, ist rechtsungültig (KGJ. 26 C 5). S. auch **Betriebsgeheimnisse**.

Die Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung schließt die baupolizeiliche Genehmigung in sich, so daß es eines besonderen Baukonsenses nicht bedarf (ME. vom 2. März 1880 — MBl. 80; Mot. z. Nov. z. GewO. vom 30. Juni 1900 — RTDrucks. Nr. 165; OVG. 37, 309). Dispense von den baupolizeilichen Vorschriften hat die für die Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zuständige Behörde zu erteilen (ME. vom 22. Febr. 1906 — HMBl. 136). Der Verwaltungsrichter kann nicht auf Erteilung einer zu Unrecht versagten baupolizeilichen Genehmigung erkennen (OVG. 37, 309). Ausländischen juristischen Personen darf die gewerbepolizeiliche Genehmigung erst erteilt werden, wenn sie die zum Grunderwerbe und Gewerbebetrieb erforderliche Genehmigung erhalten haben (Erl. vom 7. Febr. 1897 — MBl. 35).

4. **Erlöschen der Genehmigung** (GewO. § 49). Bei Erteilung der Genehmigung kann eine Frist festgesetzt werden, binnen der die A. bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist unteilbar. Ist ein Teil der A. nicht binnen der besonders vorgeschriebenen oder gesetzlichen Frist ausgeführt, so folgt daraus nicht, daß die Genehmigung für diesen Teil erlischt und nur für den ausgeführten Teil der A. bestehen bleibt (OVG. 20, 334). Die Genehmigung erlischt, wenn der Gewerbebetrieb während drei Jahren eingestellt (s. **Einstellung von Gewerbebetrieben**), ohne daß eine Fristung nachgesucht und erteilt ist. Das gleiche gilt auch für A., die zu einer Zeit errichtet wurden, als eine Genehmigung nicht erforderlich war (OVG. vom 17. Jan. 1900 — PrVBl. 26, 341). Die Fristung darf so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigentum an einer A. oder, infolge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachteile für den Inhaber oder Eigentümer der A. stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer A. Eine Einstellung des Gewerbebetriebs liegt nicht vor, wenn nur einzelne Abschnitte fortgeführt werden; z. B. wenn eine Gerberei genehmigt und nur die dazu gehörige „Sudelei" betrieben worden ist (OVG. 9, 300).

5. **Veränderungen** (GewO. § 25). Die Genehmigung bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf auch dann, wenn ein Eigentumswechsel vor sich geht, der Erneuerung nicht. Wird aber eine Änderung der **Betriebsstätte** — d. i.

der ganze zur Ausübung des Gewerbes benutzte Raum (OVG. vom 23. Sept. 1899 — PrVBl. 21, 268) — oder eine wesentliche Änderung in dem Betriebe vorgenommen, so ist eine neue Genehmigung erforderlich. Die Veränderung muß eine wesentliche sein, d. h. auf diejenigen Rücksichten einwirken können, die nach dem Gedanken des Gesetzgebers überhaupt die A. genehmigungspflichtig gemacht haben, nämlich die Rücksichten, daß die A. durch Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen könne (OVG. 10 S. 260, 277, 283; 24, 317; 29 S. 286, 309). Wesentliche Änderungen der Betriebsstätte oder des Betriebs machen die Genehmigung nicht hinfällig, vielmehr bleibt für den genehmigten Teil der A. die Konzession erhalten, so daß die Polizeibehörde nur insoweit einschreiten kann, als es sich um den nicht genehmigten konzessionspflichtigen Teil der A. handelt. Ist eine solche Scheidung zwischen konzessioniertem und nicht konzessioniertem Teil der A. nicht möglich, so kann die Polizeibehörde gegen den ganzen Betrieb einschreiten (OVG. 24, 319). Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde darüber, ob eine genehmigungspflichtige Änderung des Betriebs oder der Betriebsstätte vorliegt, ist sowohl für die Polizei als auch für den Verwaltungsrichter bindend (OVG. 37, 309). Die Polizeibehörde kann die Änderungen nicht genehmigen. Durch die auf rechtsirrtümlicher Annahme beruhende Erteilung einer Bauerlaubnis kann die gewerbepolizeiliche Genehmigung nicht ersetzt werden. Die Bauerlaubnis ist unwirksam und kann daher widerrufen werden (OVG. vom 20. Okt. 1902 — PrVBl. 24, 696). Die Erteilung der Genehmigung zu der Änderung erfolgt in dem für die Errichtung der A. vorgeschriebenen Verfahren mit der Maßgabe, daß auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung Abstand genommen werden kann, wenn die Genehmigungsbehörde die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen A. verbunden sind, nicht herbeiführen wird. Wird der Antrag abgelehnt, so findet ein Rechtsmittel nicht statt (AusfAnw. z. GewO. Nr. 17).

6. Strafbestimmungen und Zwangsmaßregeln. Wer eine genehmigungspflichtige gewerbliche A. ohne Genehmigung errichtet oder die wesentlichen Bedingungen der Genehmigungsurkunde nicht innehält oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Änderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der A. vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft (GewO. § 147 Abs. 1 Nr. 2). Dies gilt auch dann, wenn die Bedingungen nicht innegehalten werden, unter denen die Änderung einer A. genehmigt ist (KG. vom 29. Mai 1905 — HMBl. 330). Wer eine bereits genehmigte A. erwirbt, haftet auch ohne Erneuerung der Genehmigung für die während seiner Besitzzeit vorkommenden Übertretungen der Bedingungen der Genehmigung. Durch Vermietung einer genehmigten A. wird der Inhaber der Genehmigung von der persönlichen Haftung für solche während der Dauer der Vermietung vorkommenden Übertretungen nicht befreit (KGJ. 9, 180). Die Polizeibehörde kann die Wegschaffung der A. oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustands anordnen (GewO. § 147 Abs. 3). Von dieser Befugnis soll aber die Polizeibehörde in der Regel erst Gebrauch machen, wenn die Bestrafung des Gewerbetreibenden rechtskräftig erfolgt ist, und hat zu diesem Zwecke, wenn der Gewerbetreibende der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, das Strafverfahren herbeizuführen. Jede Schließung einer gewerblichen A. ist dem HM. anzuzeigen (AusfAnw. z. GewO. Nr. 9; Erl. vom 22. Juni 1904 — HMBl. 339).

II. Geräuschvolle A. (s. d.).

III. Errichtung von Windmühlen s. Triebwerke.

IV. Untersagung der Benutzung gewerblicher A. (GewO. §§ 26, 51). Soweit die bestehenden Rechte, insbesondere die Bestimmungen über das Nachbarrecht zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, die von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer genehmigten A. gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, die die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden (GewO. § 26). Für nicht genehmigte A. gilt diese Vorschrift nicht (RGZ. 6, 217; 11, 183; 19, 353; 26, 352; 36, 178; 37, 172; 45, 297), auch reicht der Schutz des § 26 nicht weiter, als die A. unter § 16 GewO. fällt (RGZ. 49, 85). Eine auf besonderen privatrechtlichen Titeln, z. B. auf Vertrag, beruhende Klage kann auf Einstellung des Betriebs gerichtet werden. Die Klage auf Ersatz des Schadens findet nicht nur unter der Voraussetzung statt, daß sie schon nach allgemeinen Voraussetzungen (z. B. Verschulden des Beklagten) begründet ist, sondern auch unmittelbar auf Grund der GewO. (RGZ. 47, 99). Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen A. durch den BezA. (ZG. §§ 112, 161) zu jeder Zeit untersagt werden; doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Gegen den Beschluß des BezA. steht binnen zwei Wochen die Beschwerde an den HM. offen, sofern Landeskulturinteressen in Frage kommen, ist der MfL. zuzuziehen (ZG. § 113). Wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen (GewO. § 51). Das Verfahren ist in AusfAnw. z. GewO. Nr. 58 geregelt. Der § 51 setzt voraus, daß die gewerbliche A. sowohl mit den gewerberechtlichen als auch mit den landesrechtlichen

Bestimmungen (z. B. über das Verbot der Anlegung von gewerblichen A. in bestimmten Ortsteilen) im Einklange steht (RGZ. 50, 4). Die Anwendbarkeit beschränkt sich auf A., zu deren Betrieb der Unternehmer durch die erteilte Genehmigung ein Recht erlangt, und auf solche der Genehmigung nicht bedürfenden A., deren Betrieb, wenn er auch mit Nachteilen für das Gemeinwohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften bewegt. Dagegen bilden nicht genehmigungspflichtige A., die den Gesetzen oder polizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen, keinen Gegenstand der vorgesehenen Zwangsenteignung, und die Befugnis der Polizeibehörden, gegen sie selbst bis zur völligen Untersagung des ferneren Betriebes auf Grund des ALR. II, 17 § 10 einzuschreiten, wird durch den § 51 nicht berührt (OVG. 23, 254; anders RGZ. 19, 353). Eine Verfügung, die die Rentabilität der A. in Frage stellt, ist als eine Untersagung nicht anzusehen (OVG. 14, 323). Die Frage, wer für den Schaden Ersatz zu leisten hat, beantwortet sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften, die durch EGBGB. Art. 109 (s. auch Art. 52, 53) aufrechterhalten sind. S. ALR. Einl. §§ 70, 75, I §§ 29 ff.

V. Einrichtungen in gewerblichen A. zum Schutze der Arbeiter (§§ 120a—120e).

1. Verpflichtungen der Arbeitgeber. Die Unternehmer der unter die GewO. (s. d.) fallenden Betriebe — und zwar auch die Inhaber handwerksmäßiger Betriebe (Erl. vom 23. Okt. 1894 — MBl. 268) — sind verpflichtet, die Arbeitsräume (s. d.), Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle (s. Abgänge) Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren erforderlich sind. Danach kann auch die Anschaffung von Schutzbrillen verlangt werden (RGZ. 1 S. 271, 275; 10, 23). Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind (GewO. § 120a). Diese Verpflichtungen bestehen für die ganze A., und zwar bei genehmigten A. auch ohne daß in den Bedingungen darauf verwiesen ist (RGSt. 18 S. 73, 204). Der Betriebsunternehmer muß nicht nur körperliche Vorrichtungen treffen, sondern auch Anordnungen erlassen, die den Betrieb gefahrloser machen (OVG. 7, 296). Die Polizeibehörde kann nach § 120d die Ausführung der Maßnahmen anordnen; die Anordnung ist Voraussetzung der Strafbarkeit (RGSt. 29, 50). Es kann nicht verlangt werden, daß die geforderten Anordnungen in den Arbeitsvertrag aufgenommen oder zuwiderhandelnde Arbeiter sofort entlassen werden (OVG. 7, 296). Ebensowenig kann die völlige Einstellung des Betriebes, sondern nur die Schaffung von Maßnahmen vorgeschrieben werden, die der Betrieb nach seiner Eigenart gestattet (RGSt. 23, 346). Die Gewerbeunternehmer sind ferner verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes Sorge zu tragen (s. Anstand) und erforderlichenfalls ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume herzurichten (s. Ankleideräume).

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann (GewO. § 120b). Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind (GewO. § 120c).

2. Befugnisse der Polizeibehörden (GewO. § 120d, AusfAnw. z. GewO. Ziff. 198 ff., ME. vom 21. März 1905 — HMBl. 69). Zur Erfüllung der vorstehend bezeichneten Verpflichtungen können die Arbeitgeber durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, sofern nach Beschaffenheit der A. die Maßnahme überhaupt durchführbar ist. Außerdem kann durch polizeiliche Verfügung angeordnet werden, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Für den Erlaß solcher polizeilicher Verfügungen sind den Behörden für zahlreiche Arten von Betrieben Gesichtspunkte mitgeteilt (AusfAnw. z. GewO. Nr. 202). Gegen die Verfügung der Polizeibehörde, für deren Durchführung, soweit es sich nicht um die Beseitigung einer dringenden, Leben oder Gesundheit bedrohenden Gefahr handelt, eine angemessene Frist gesetzt werden muß, ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenden (im LPB. Berlin an den Oberpräsidenten) zulässig, dessen Entscheidung binnen einer Woche beim HM. angefochten werden kann. Zur Einlegung der Beschwerden ist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft, dem die Abschrift der Verfügung mitzuteilen ist (GUVG. § 117 Abs. 2, LUVG. § 125 Abs. 2, BUVG. § 40), befugt, wenn die Verfügung mit den Unfallverhütungsvorschriften im Widerspruche steht (GewO. § 120d). Das Verwaltungsstreitverfahren ist gegen die hier in Rede stehenden polizeilichen Verfügungen ausgeschlossen (OVG. 36, 384; 39, 297).

3. Allgemeine Vorschriften des Bundesrats usw. (GewO. § 120e). Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen hinsichtlich der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen in bestimmten Arten von A. zu genügen ist. Solche Vorschriften sind er-

lassen für Zündholzfabriken (s. Zündhölzer), Zigarrenfabriken (s. Zigarren), A. zur Herstellung von Alkali-Chromaten (s. d.), Buchdruckereien (s. Druckereien), A. zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren (s. Akkumulatoren), Thomasschlackenmühlen (s. Thomasschlacke), Zinkhütten (s. d.), Bleihütten (s. d.), Anstreicherwerkstätten (s. Anstreicher), A. zur Vulkanisierung von Gummiwaren (s. d.), Glashütten (s. d.), Steinbrüche (s. Brüche und Gruben), Roßhaarspinnereien (s. d.), A. zur Herstellung von Präservativs usw. (s. Gummiwaren), Bleifarbenfabriken (s. d.).

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnung erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. In der Polizeiverordnung ist zum Ausdrucke zu bringen, daß die Anhörung stattgefunden hat (AusfAnw. z. GewO. Nr. 204), jedoch ist eine solche nicht erforderlich, wenn es sich um die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (s. d.) oder Fahrstühlen (s. Aufzüge) handelt (Erl. vom 8. Sept. 1902 — HMBl. 358). Muster von Polizeiverordnungen sind den Behörden für eine Reihe von Betriebszweigen mitgeteilt (AusfAnw. z. GewO. Nr. 202).

4. Regelung der Arbeitszeit (s. d.).

5. Strafbestimmungen und Zwangsmaßregeln. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der GewO. § 120d endgültig erlassenen polizeilichen Verfügungen und die auf Grund der GewO. § 120e erlassenen allgemeinen Vorschriften werden nach GewO. § 147 Abs. 1 Ziff. 4 mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Die Polizeibehörde kann bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustands die Einstellung des Betriebs, soweit er durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde (GewO. § 147 Abs. 4). Von jeder Schließung eines Betriebs muß dem HM. Anzeige erstattet werden (AusfAnw. z. GewO. Nr. 200). S. auch Motorwerkstätten, Kinder.

Anlagen (überwachungsbedürftige) s. Überwachungsbedürftige Anlagen.

Anlandungen. Natürliche, allmähliche Verbreiterungen der Flußufer durch Anspülung von Kies, Sand, Schlamm; wachsen ohne weiteres dem Anlieger zu. Eingehende Vorschriften gibt das ALR. in I, 9 §§ 225—241 II, 15 § 56; wegen des Gemeinen Rechts vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 1 § 207, wegen des Französischen Rechts Code civ. Art. 556. Neuland, das der Staat oder mit seiner Genehmigung ein anderer in einem öffentlichen Flusse planmäßig für sich angeschüttet hat, bleibt Eigentum des Ausführenden (RGZ. 28, 210). Hat die Strompolizei nur die Ablagerung von Erdmassen an dem Ufer genehmigt, ohne Rechte an dem Neulande zuzugestehen, so wird die Anschüttung mit dem früheren Teile des öffentlichen Flußbettes, auf dem sie hergestellt ist, Eigentum des Staates (BGB. §§ 946, 94, 95). Künstliche A., welche nur bei Gelegenheit von Bauten zu anderen Zwecken sich gebildet haben, kann der Flußanlieger mit der Maßgabe in Besitz nehmen, daß er die Ausführungskosten anteilig mit zu tragen hat. Wegen des Erstattungsanspruchs muß der Bauherr als Kläger auftreten, sofern er nicht dem Anlieger mit der Besitzergreifung zuvorgekommen ist und sich für seine Aufwendungen ein Zurückbehaltungsrecht gesichert hat (ALR. I, 9 §§ 263 bis 266; DTr. 37 S. 69, 75; OVG. 8, 57). Für künstliche A. in öffentlichen Flüssen, deren Entstehung auf die unter das Strombauverwaltungsgesetz vom 20. Aug. 1883 (s. d.) fallenden Bauausführungen zurückzuführen ist, hat dieses Gesetz den Rechtszustand wesentlich geändert. Solche A. werden Eigentum des Anliegers ohne Besitzergreifung, nach den gleichen Grundsätzen wie natürliche A. (§ 5 des G.). Jedoch bleibt der Besitz und die Nutzung der Strombauverwaltung so lange vorbehalten, bis das neue Land reif ist, d. h. ohne Nachteil für den Strom genutzt werden kann. In der Zeit, während welcher das Land in der Hand der Verwaltung ist, darf die Verbindung des Anliegers mit dem Wasser, die Zugänglichkeit vorhandener Fähren, Anliegeplätze usw., der Abfluß vorhandener Gräben nicht aufgehoben werden. Die Jagd auf der A. hat der Anlieger; die Verwaltung kann ihm aber das Betreten untersagen. Will die Verwaltung die A. verpachten, so hat der Anlieger bei gleichem Angebote ein Vorzugsrecht. Ist die Befestigung und Ausbildung so weit gediehen, daß die Reife der A. nach Auffassung der Lokalbaubeamten eingetreten ist (§ 13 Abs. 3), so kann der Eigentümer die Überlassung des Landes, nicht aber die Regulierungswerke beanspruchen. Der Eigentümer muß jedoch bereit sein, den Wert des Landes und wenn die dafür aufgewandten Kosten hinter dem Werte zurückbleiben, deren Betrag zu ersetzen (§ 6). Die gleichen Beschränkungen der Eigentümer in der tatsächlichen Verfügung (RGZ. 33, 333) gelten nicht minder für ältere A., welche infolge von staatlichen Strombauwerken sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gebildet haben und Anliegereigentum geworden sind (OVG. vom 28. Febr. 1900 — PrVBl. 22, 504). Befinden sich solche ältere A. noch nicht in der Hand der Verwaltung, so muß sie diese sich erst unterstellen. Auch nach der Überlassung der unter das Strombaugesetz fallenden A. bleibt der Eigentümer noch mehrfachen Beschränkungen unterworfen. Untersagt bleibt ihm eine den Werken selbst nachteilige Nutzung (§ 7). Die Bepflanzung oder anderweitige Befestigung sowie die gänzliche oder teilweise Beseitigung ist von der Zustimmung der Verwaltung abhängig (§ 10 Abs. 1). Nicht genehmigte Pflanzungen sind auf Verlangen der Verwaltung wieder zu beseitigen (§ 14 Abs. 2). Darüber hinaus kann positiv die Anlage und Unterhaltung von Weidenpflanzungen gefor-

dert werden; weigert sich der Eigentümer, so steht es der Verwaltung frei, selbst die Bepflanzung auszuführen oder ihrerseits die bestehende Pflanzung zu übernehmen (§ 10).

Anlegung von öffentlichen Wegen. Die Anlegung neuer öffentlicher Wege ist ebenso wie die Verlegung vorhandener ein Teil der Wegebaulast. Sie kann von der Wegepolizeibehörde nur angeordnet werden, wenn ein unabweisliches und überwiegendes öffentliches Verkehrsinteresse es erfordert und wenn dieses zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung in einem angemessenen Verhältnis steht. Wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen oder die Kosten unverhältnismäßig hoch sind, hat die Anlegung des Weges auch, wenn sie an sich erwünscht und nützlich ist, zu unterbleiben. Der Neuanlage eines öffentlichen Weges steht der Erwerb eines Privatweges behufs Umwandlung in einen öffentlichen rechtlich gleich (OVG. 5, 226; 9, 227; 10 S. 213, 214; 17, 317). Dabei ist davon auszugehen, daß das Verkehrsinteresse öffentliche Wege im allgemeinen nur erheischt zur Verbindung der Ortschaft und der in ihr belegenen Wohnstätten mit den Nachbarorten, insbesondere mit Kirche, Schule, Standesamt, Postanstalt usw. Für einzelne getrennt liegende Wohnstätten genügt nach § 14 des Ansiedelungsgesetzes vom 25. Aug. 1876 (GS. 405) schon die Zugänglichkeit durch einen jederzeit offenen Weg. Andererseits bildet die Verbindung der Wohnstätten untereinander und mit der Außenwelt nicht eine unerläßliche Voraussetzung für die Öffentlichkeit von Wegen (OVG. 29, 230). Dies alles gilt jedoch nicht von Kunststraßen, deren Anlegung stets auf Freiwilligkeit beruht.

So in den älteren Provinzen. In den neueren Landesteilen ist fast durchweg die Wegepolizeibehörde zu Anordnungen obiger Art nicht befugt. In Schleswig-Holstein beschließt über die Anlegung, Verlegung, Rektifikation der Richtung und Einziehung der Nebenwege und Fußwege die Gemeinde. Ihr Beschluß unterliegt der wegepolizeilichen Genehmigung des Kreis- bzw. Bezirksausschusses, welcher indessen befugt ist, die Rektifikation der Richtung von Nebenwegen und die Verlegung von Fußwegen unter gewissen Voraussetzungen auch gegen den Willen der wegebaupflichtigen Gemeinde anzuordnen (Wegeverordnung vom 1. März 1842 — Samml. der V. 191 — §§ 226, 234, 235; ZG. § 58 Ziff. 1 u. 2). Ebenso ist für die Anlegung, Verlegung und Einziehung von Landstraßen in Schleswig-Holstein das Verfahren nach §§ 57, 56 ZG. unzulässig und die Wegepolizeibehörde unzuständig (OVG. 36, 294; vgl. auch 37 S. 272, 276). Ähnlich im Herzogtum Lauenburg nach § 7 Abs. 1 der Wegeordnung für Lauenburg vom 7. Febr. 1876 (Offiz. Wochenbl. 27) und ZG. a. a. O. Vgl. auch OVG. 21 S. 297, 300; 22, 231.

In Hannover beschließt ebenfalls (OVG. 34, 277) die Gemeinde über die Anlegung, Verlegung und Aufgabe von Gemeindewegen, sowie über die Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Gemeindewege. Über Beschwerden Beteiligter gegen solche Gemeindebeschlüsse, welche einer wegepolizeilichen Genehmigung oder einer Bestätigung der Aufsichtsbehörde nicht unterliegen (OVG. 25, 249; 20, 281), entscheidet als wegepolizeiliche Beschwerdeinstanz der Kreis- bzw. Bezirksausschuß (HannG. vom 28. Juli 1851 — HannGS. 141 — in der Fassung des G. vom 24. Mai 1894 — GS. 82; ZG. § 60; OVG. 18, 244; 20, 282; 26, 234; 34, 277; 36, 226 — vgl. auch Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., 2, 498). Auch neue Landeschausseen können, abgesehen von einzelnen Kreisen, ohne Zustimmung der Provinzialverwaltung durch Erklärung der Chausseebaupolizeibehörde nicht geschaffen werden (OVG. 37, 274).

Für den Umfang der vormals großherzogl. hess. Landesteile beschließen die Gemeinden über Ausführung neuer Ortsstraßen und Vizinalwege unter Genehmigung des Kreisausschusses (HessG. vom 4. Juli 1812 — Arch. 749; ZG. § 63 Ziff. 1).

Im Reg.-Bez. Wiesbaden können die Gemeinden bei hervorragendem Interesse auch zu dem Bau und der Unterhaltung außerhalb ihrer Gemarkungen belegener Gemeindewege durch Beschluß des Bez.-A. herangezogen werden (G. vom 27. Juni 1890 — GS. 225 — Abschn. I; s. auch OVG. 20, 297).

Im Reg.-Bez. Kassel beschließt der Landesausschuß unter Zustimmung der Regierungspräsidenten und vorbehaltlich der Beschwerde an die Ressortminister über die Erklärung von neu anzulegenden Wegen zu Landwegen, darunter auch die Umwandlung von Privatwegen in Landwege, von Landwegen usw. zu Gemeinde- und Ortswegen, sowie über die Aufgabe von Landstraßen und der sonstigen, vom kommunalständischen Verbande zu unterhaltenden frühern Staatsstraßen oder ihre Deklassierung zu Landwegen usw. (G. vom 16. März 1879 — GS. 225 — §§ 1, 8; OVG. 34, 280; vgl. auch 36, 298; 39, 258).

Auch in den hohenzollernschen Landen gelten besondere Bestimmungen (G. vom 5. Jan. 1878 — GS. 5 — § 2).

Die Anlegung eines neuen Weges ohne öffentlichrechtliche Verpflichtung begründet als solche eine Unterhaltungspflicht weder für denjenigen, welcher den Weg anlegt, noch für den ordentlichen Wegebaupflichtigen. Dieser kann aber unter gewissen besonderen Umständen gezwungen werden, die dauernde Unterhaltung für den öffentlichen Verkehr zu übernehmen (OVG. 24, 210; vgl. auch Germershausen a. a. O. 1, 497 ff.). S. auch Wegebaulast und für städtische Straßen Straßen- und Baufluchtliniengesetz.

Anleihen s. Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Reichs-, Staatsanleihen.

Anleitung für die Zollabfertigung. Die A. f. d. Z. enthält die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Zolltarifgesetz und dient in Ergänzung des amtlichen Warenverzeichnisses zur Anwendung des Zolltarifs, indem sie für eine Reihe von Waren die Erkennungsmerkmale oder das Verfahren angibt, nach dem ihre tarifarische Beschaffenheit festzustellen ist.

Anlieger. I. **Anliegerverpflichtungen und -rechte in bezug auf den Wegebau.** Unter primitiveren Verhältnissen des Wegewesens war ehedem vielfach die Tatsache, daß ein Weg ein Grundstück berührte, der einzige Rechtsgrund für die Unterhaltungspflicht des Eigentümers. Mit einem entwickelteren Verkehr ist diese Begründung der Wegebaulast nicht verträglich. Er verlangt bei höheren Anforderungen an den Zustand der Wege leistungsfähige Träger der Wegebaulast. Das sind abgesehen vom Staate im wesentlichen nur die weiteren und engeren Kommunalverbände. So ist der A. als öffentlichrechtlicher Träger der Wegebaulast fast ganz aus der Gesetzgebung verschwunden. Vgl. aus der neuesten Zeit §§ 14 ff. der Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) in Verb. mit § 5 des Wegereglements für Westpreußen und die Netzedistrikte vom 4. Mai 1796. Nur in Pommern und in dem unter dem westpreuß. Wegereglement stehenden Teile der Prov. Posen ruht de jure die Wegebaulast noch auf dem Grundbesitz. Die Verteilung der kommunalen Wegebaulast der Gemeinden auf die A. als solche wird in den neueren Gesetzen verboten, um nicht auf diesem Wege die Unzuträglichkeiten der Anliegerunterhaltung mittelbar beizubehalten. So § 19 der Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) und § 17 Abs. 2 der Wegeordnung für Westpreußen.

Im übrigen können die A. mannigfache öffentlichrechtliche Verpflichtungen in Beziehung auf den Wegebau haben. So z. B.:

1. Die Reinigung. Sie liegt vielfach den A. observanzmäßig ob (OVG. 23, 378; 29, 438).

2. Die Anlegung und Unterhaltung von Fußwegen zur Seite der Fahrstraßen. § 38 der Wegeordnung für Sachsen und § 18 der Wegeordnung für Westpreußen, welche die ortsstatutarische Begründung dieser Verpflichtung der A. auch bei Bürgersteigen zuläßt.

3. Die Unterhaltung der Seitengräben an Land- und Heerstraßen. Sie liegt im Geltungsbereich des ostpreuß. Provinzialrechts von 1801 nach Zusatz 226 § 5 daselbst dem A. ob. Diese Verpflichtung ist durch § 46 der Wegeordnung für Westpreußen für die unter ostpreuß. Provinzialrecht stehenden Teile dieser Provinz aufrechterhalten. Auch das schlesw.-holst. Wegerecht kennt für die Nebenlandstraßen und Nebenwege eine Reinigungspflicht der A. unter der Voraussetzung, daß die Seitengräben zugleich „zur Befriedigung der anliegenden Felder“, d. h. für deren Entwässerung unentbehrlich sind (§§ 159, 221 Abs. 1 der Wegeverordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 — Samml. der V. 191; OVG. 38, 245).

4. Die Verpflichtung zur Anpflanzung von Bäumen auf ihren Grundstücken in gewisser Entfernung von den Wegen.

Wer A. ist, ist Tatfrage.

Diesen Verpflichtungen stehen besondere Rechte der A. nur in beschränktem Umfange gegenüber. Ihr Recht auf den Gemeingebrauch der öffentlichen Wege ist kein anderes als das des Publikums überhaupt (OVG. 32, 213 sowie 39, 230) mit dem selbstverständlichen, wegepolizeilich zu schützenden Sonderinteresse an der Benutzung des Weges nicht nur zum Durchgangs-, sondern auch zum Anwohnerverkehr (OVG. 36, 232). Auch haben die A. kein Recht, nach Belieben Zuwegungen von öffentlichen Wegen nach ihren Grundstücken anzulegen. Sie bedürfen vielmehr dazu außer der Genehmigung der Wegepolizeibehörde der Zustimmung des Wegeeigentümers, und soweit eine Erschwerung der Unterhaltungslast die Folge ist, auch des Unterhaltungspflichtigen. Im übrigen stehen ihnen nur an den Bürgersteigen gewisse Nutzungsrechte und im Falle der Veränderung von Wegen gewisse Ansprüche zu. In ersterer Beziehung sind sie im Geltungsbereich des ALR. nach I, 8 §§ 81, 78 dieses G. berechtigt, den Bürgersteig, soweit sie das Steinpflaster zu unterhalten haben, mit der Maßgabe zu nutzen, daß dadurch die Straßen und öffentlichen Plätze nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden. Der Umfang des Nutzungsrechts kann nach § 82 a. a. O. durch Polizeiverordnung geordnet werden. Das Nähere vgl. bei Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., 1, 94 ff. Bei Veränderungen der Höhenlage öffentlicher Wege können die A. verlangen, daß etwa bestehende nachbarrechtliche Bestimmungen, insbesondere BGB. §§ 907, 909 und ALR. I, 8 §§ 185—186, beachtet werden. Geschieht dies nicht, so haben sie Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 BGB. Über die Ansprüche des A. für Schäden, die er durch die Veränderung erleidet, obschon die nachbarrechtlichen Vorschriften beachtet sind, haben die Auffassungen in der Wissenschaft und Judikatur geschwankt. Das Nähere vgl. bei Germershausen 1, 102 ff u. RGZ. 44, 282, wo das Recht des A. auf Entschädigung bei Veränderung öffentlicher städtischer Straßen bejaht wird, sowohl für den Fall der völligen Aufhebung der Verbindung zwischen Straße und Haus, als auch für den Fall ihrer dauernden erheblichen Erschwerung. Nicht zu verwechseln mit den wegebaulichen Verpflichtungen der A. sind die Beschränkungen des Grundeigentums im Interesse des Wegebaues. S. Anschußprinzip, Baumpflanzungen, Bürgersteige, Fußwege, Wegebaulast I, Wegeteile (entbehrliche).

II. Anliegerverpflichtungen in bezug auf den Uferbau an öffentlichen Flüssen s. Flüsse (öffentliche) unter V.

Anliegerbeiträge bei städtischen Straßen s. Straßenherstellungskosten (Anliegerbeiträge).

Anmeldeämter, Anmeldeposten, Anmeldestellen (für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande) s. Warenverkehr mit dem Auslande I.

Anmeldung, steuerliche, ist I. im Gebiete der direkten Steuern vorgeschrieben: A. im Einkommen- und Ergänzungssteuerinteresse im Falle der Wohnsitzveränderung während des Steuerjahrs; sie hat bei dem Gemeinde(Guts-)vorstande des Anzugsorts binnen 14 Tagen nach Anzug unter Ausweis über die erfolgte Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung zu erfolgen; hat

jedoch die polizeiliche A. bei einer andern Behörde zu geschehen, so vertritt sie die steuerliche. Nicht rechtzeitige A. wird mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft (EinkStG. §§ 61, 68; AusfAnw. hierzu Art. 75 Ziff. 2).

B. Im Gewerbesteuerinteresse hat, wer ein stehendes Gewerbe anfängt, dies vorher oder gleichzeitig der Gemeindebehörde, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, anzuzeigen; doch wird dieser Verpflichtung außer in Berlin schon durch die nach § 14 GewO. zu machende Anzeige genügt (GewStG. § 52). Unterlassung der steuerlichen A. innerhalb der vorgeschriebenen Frist wird, wenn es sich um ein steuerpflichtiges Gewerbe handelt, mit Geldstrafe in Höhe des doppelten Jahresbetrages, neben der die vorenthaltene Steuer zu entrichten ist, bestraft (§ 70 a. a. O.; AusfAnw. hierzu Art. 51; StAG. vom 14. Juli 1893 § 8); ist das Gewerbe nicht steuerpflichtig, so tritt eine Steuerstrafe nicht ein. Außerdem ist aber jeder Gewerbetreibende verpflichtet, auf besondere Aufforderung 1. des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses innerhalb zu bestimmender, mindestens einwöchentlicher Frist schriftlich Art des Gewerbes, die einzelnen Betriebsstätten, Gattungen und Zahl der Hilfspersonen, Gehilfen und Arbeiter, Gattung und Zahl der Maschinen und Motoren, sowie bei Kleinhandelsbetrieben die geführten Warengattungen anzugeben und auch andere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten; 2. des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, ob der Ertrag seines Gewerbebetriebes 1500 bis ausschl. 4000, 4000 bis ausschl. 20000, 20000 bis ausschl. 50000 oder 50000 M. oder mehr und sein Anlage- und Betriebskapital 3000 bis ausschl. 30000, 30000 bis ausschl. 150000, 150000 bis ausschl. 1000000 oder 1000000 M. oder mehr beträgt — auch als „Gewerbesteuererklärung" bezeichnet — (GewStG. §§ 54, 55, AusfAnw. hierzu Art. 23 Abs. 4, 5, Art. 29; Warenhaussteuergesetz vom 18. Juli 1900 § 14 Abs. 2). Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben dieser Art werden mit Geldstrafe bis 300 M. geahndet (GewStG. § 71 Ziff. 1; AusfAnw. hierzu Art. 51). Sowohl diese Angaben wie die Anzeige neuer Betriebe sind für Personen, die unter elterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, von deren Vertretern, für Gesellschaften, Genossenschaften, juristische Personen, Vereine usw. von den zur Vertretung derselben befugten Personen zu machen (GewStG. § 56).

C. Einer besonderen schriftlichen oder protokollarischen A. neben der in der GewO. und dem GewStG. vorgeschriebenen bedarf es im Interesse der Warenhaussteuer bei 1. Eröffnung eines Kleinhandelsbetriebes mit mehr als einer der im § 6 des Warenhaussteuergesetzes unterschiedenen Warengruppen, 2. Ausdehnung eines Kleinhandelsbetriebes mit einer dieser Gruppen auf eine oder mehrere weitere Gruppen, 3. Errichtung einer mehr als eine solche Gruppe im Kleinhandel führenden Verkaufsstelle eines außerhalb Preußens domizilierten Unternehmens, 4. Übernahme des Warenhausbetriebes eines andern, Eröffnung eines zweiten Warenhausbetriebes neben dem bisherigen oder eines andern anstatt des letztern. Die Anzeigepflicht tritt jedoch in den zu Ziff. 1, 2 und 4 gedachten Fällen nicht ein, wenn nach den Verhältnissen des Betriebes von vornherein ausgeschlossen ist, daß der Gesamtumsatz 400000 M. erreicht. Die A. ist an jedem Betriebsorte zu bewirken, und zwar in Berlin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, in anderen Gemeinden mit mehr als 20000 Einw. beim Gemeindevorstand, in kleineren Gemeinden und in Gutsbezirken bei der Bezirksregierung. Zuwiderhandlungen fallen unter die Strafbestimmung des § 70 GewStG. [vgl. oben B] (Warenhaussteuergesetz vom 18. Juli 1900 § 13; AusfAnw. hierzu vom 26. Sept. 1900 Art. 20 bis 22).

D. Die Absicht eines Gewerbebetriebes im Umherziehen ist für jedes Kalenderjahr, in dem er stattfinden soll, von neuem behufs Entrichtung der Steuer anzumelden. Bedarf es zu dem beabsichtigten Betriebe des Wandergewerbescheins einer preuß. Behörde, so ist die A. mit dem Antrage auf Erteilung eines solchen zu verbinden; andernfalls ist sie — schriftlich oder zu Protokoll — in Berlin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, im übrigen bei der Polizeibehörde des Wohnorts, wenn aber ein Wohnsitz in Preußen nicht vorhanden ist, bei derjenigen des Orts, an dem der Betrieb in Preußen begonnen werden soll, zu bewirken, jedoch für Städte mit nicht mehr als 2000 Einw. und Landgemeinden (Gutsbezirke) bei der Kreispolizeibehörde. Bei der A. sind Gegenstand des Gewerbebetriebes, Anzahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge, auf Verlangen auch die Verrichtungen der Begleiter, Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel anzugeben (G., betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 § 6; AusfAnw. hierzu vom 27. Aug. 1896 Ziff. 10 V u. 12). Da die Ausübung des Hausierbetriebes ohne Gewerbeschein oder entgegen den Eintragungen im Gewerbeschein strafbar ist, der letztere aber nur auf Grund der A. erteilt wird, sind Strafbestimmungen für Unterlassung der A. entbehrlich.

E. Wanderlagerbetriebe bedürfen der schriftlich in zwei Exemplaren zu bewirkenden A. bei der Gemeindebehörde, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, wann und wo sie begonnen oder über die Zeit, für welche die Steuer entrichtet ist, fortgesetzt werden sollen, und zwar unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes (G., betr. die Wanderlagersteuer, vom 27. Febr. 1880 § 6; AusfAnw. hierzu vom 27. Febr. 1880 Ziff. 6).

F. Bei der Gebäudesteuer bedarf es der A. beim Katasteramt in Fällen 1. des Entstehens neuer Gebäude oder des Eingehens von Gebäuden, 2. des Eigentumswechsels, 3. des Übergangs steuerfreier Gebäude in die Kategorie der steuerpflichtigen und umgekehrt oder

4. aus der Kategorie der mit 2 in die mit 4% des Nutzungswerts zu besteuernden oder umgekehrt und 5. der Änderung des Nutzungswerts durch Substanzveränderungen. Die A. ist in den Fällen des Entstehens neuer Gebäude oder einer eine Steuererhöhung bedingenden Veränderung spätestens drei Monate vor Eintritt der Steuerpflicht bzw. der erhöhten Steuerpflicht zu bewirken, widrigenfalls Geldstrafe in Höhe des Doppelten der vorenthaltenen Steuer, wenn aber keine Steuer vorenthalten ist, von 1—15 M. eintritt; als vorenthalten gilt der Betrag, der, wenn der Staat die Steuer noch erhöbe, zu entrichten gewesen wäre. Wird die A. vom Eigentumswechsel unterlassen, so bleibt der bisherige Eigentümer neben dem neuen für die Steuer verhaftet (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 §§ 15, 16; StAG. vom 14. Juli 1893 § 8).

II. Im Gebiete der indirekten Steuern bildet die A. einmal in weitem Umfange den Ausgangspunkt für die Ermittlung von zoll- oder steuerpflichtigen Gegenständen, Betriebshandlungen oder Rechtsakten, sowie für die amtliche Abfertigung (Zolldeklaration, Betriebsanmeldung, A. zur Versteuerung, zur Überführung auf Niederlagen usw.); auch dient sie bei den Verbrauchssteuern als Grundlage für die Kontrollierung der Betriebsanstalten durch die Steuerbeamten (A. von Betriebshandlungen, z. B. Brauakten, von Betriebsräumen und Geräten). Vgl. bezüglich des Zolles Zoll unter B VI 2; bezüglich der sonstigen indirekten Steuern Branntweinverbrauchsabgabe unter II e 1, Brausteuer unter IV c, d, Erbschaftssteuer unter II e, Salzabgabe unter III f, Schaumweinsteuer unter II e 1, Spielkartenstempel, Tabaksteuer unter IV C, Zuckersteuer unter III f 1.

Eine besondere Bedeutung hat die A. im Gebiete des Reichsstempelwesens. Hier ist zwecks Erfüllung der Steuerpflicht aus dem Reichsstempelgesetz für die Steuerpflichtigen die A. der der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere (s. Reichsstempelgesetz II a, auch derjenigen, welche nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses ausgestellt sind, II e), vorgeschrieben. Es ist selbst schon von Emittenten Anzeige zu erstatten, bevor stempelpflichtige inländische Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird; desgleichen ist die A. zur Abstempelung von Vordrucken zu Schlußnoten angeordnet, wie auch endlich die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen jeder Art anzumelden ist. Die A. erfolgen nach bestimmten, in den Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz gegebenen Mustern.

Wegen der A. für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande s. Warenverkehr mit dem Auslande I.

Anmeldung, militärische, ist vorgeschrieben zur Erfüllung der Militärpflicht für alle Wehrpflichtigen, welche nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten, in der Zeit vom 15. Jan. bis 1. Febr. desjenigen Jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der Ortsbehörde ihres dauernden Aufenthaltes, bzw. der Orsbehörde des Wohnsitzes und für den Fall des Mangels eines dauernden Aufenthalts oder Wohnsitzes bei der Ortsbehörde des Geburtsortes oder, falls letzterer im Auslande belegen, des letzten Wohnsitzes der Eltern oder Familienhäupter, behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle (RMilG. §§ 10, 12, 31; WO. § 25). S. auch Rekrutierungsstammrolle, Wehrpflicht. Wegen der A. der Personen des Beurlaubtenstandes s. Beurlaubtenstand und Meldepflicht.

Anmeldung, polizeiliche, s. Meldewesen. A. von Ersatzansprüchen der Armenverbände s. Erstattungsansprüche der Armenverbände IV. A. von Ansprüchen auf Wildschadensersatz s. Wildschaden. A. von Erfindungen s. Patentschutz; A. von Gebrauchsmustern s. d.; A. von Warenbezeichnung s. d.; von Entschädigungsansprüchen aus der Unfallversicherung s. d.; aus der Unfallfürsorge s. Beamte (Arbeiterversicherung), Gefangene.

Anmusterung. Die A. besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmanne geschlossenen Heuervertrags vor einem Seemannsamte (s. d.). Sie ist vom Kapitän zu veranlassen und muß vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, wenn dies aber ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen. Geschieht die A. innerhalb des Reichsgebietes, so ist dabei das Seefahrtsbuch vorzulegen. Der Kapitän oder ein zum Abschlusse von Heuerverträgen bevollmächtigter Vertreter der Reederei und der Schiffsmann müssen bei der Musterung zugegen sein; gewerbsmäßige Stellenvermittler für Schiffsleute dürfen als Vertreter nicht bestellt werden. Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle (s. d.) ausgefertigt. Über die A. haben die Musterungsbehörden eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster zu führen (Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 — RGBl. 175 — §§ 12 ff.; Dienstanweisung für die preuß. Musterungsbehörden vom 21. März 1903 — HMBl. 95 — Nr. 14 ff.). Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission ist von der A. noch nicht militärpflichtiger Mannschaften durch Postkarte zu benachrichtigen (Erl. vom 5. Dez. 1905 — HMBl. 345). S. auch Musterung, Nachmusterung.

Annahme an Kindes Statt. I. Fast alle bekannten Rechte gestatten nicht bloß, daß ein uneheliches Kind nachträglich durch Verheiratung seiner Eltern oder durch Ehelichkeitserklärung seitens einer Staatsbehörde (Legitimation) die Rechtsstellung eines ehelichen erlangt (s. Kinder), sondern auch, daß einem beliebigen fremden Kinde diese Rechtsstellung durch ein Rechtsgeschäft gegeben wird (Adoption), jedoch, um Mißbräuchen vorzubeugen, nur unter mannigfachen erschwerenden Voraussetzungen. Bei uns gelten jetzt hierfür die §§ 1741—1772 BGB.

II. Danach erfolgt die A. a. K. St. durch einen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen, abgesehen von dem Falle, daß

das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausschließung von Vertretern; Bedingungen oder Zeitbestimmungen sind unzulässig. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen Bestätigung, die aber nur versagt werden soll, wenn ein gesetzliches Erfordernis fehlt, und die auf Grund des eingereichten Vertrags zwar noch nach dem Tode des Annehmenden, nicht aber mehr nach dem Tode des Anzunehmenden erfolgen kann. Die Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindes Statt angenommen oder das durch die A. a. K. St. begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte (FGG. § 65). Über das im einzelnen Falle zuständige Amtsgericht, den Beginn der Wirksamkeit seines Beschlusses und die Rechtsmittel gegen den Beschluß s. die §§ 66—68 FGG. Ein Ehepaar darf ein Kind als ein gemeinschaftliches annehmen. Wesentliche Voraussetzung ist stets, daß der Annehmende keine ehelichen Abkömmlinge hat. Ferner muß er das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein als das Kind; hiervon kann jedoch Befreiung erteilt werden, vor der Vollendung des 50. Lebensjahres aber nur, wenn der Annehmende volljährig ist. Die Befreiung wird von dem JM. erteilt (V. vom 16. Nov. 1891 — GS. 562).

III. Die Annahme hat die Wirkung, daß das Kind gegenüber dem Annehmenden, aber nicht gegenüber dessen Ehegatten und dessen Verwandten, die Stellung eines ehelichen Kindes erhält mit der Beschränkung, daß der Annehmende kein Erbrecht hat. Der Angenommene führt den Familiennamen des Annehmenden, der von einer Frau Angenommene deren Mädchennamen; er kann seinen früheren Familiennamen hinzufügen. Es werden elterliche Gewalt und Unterhaltspflicht begründet. Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Angenommenen und seinen leiblichen Verwandten bleibt, aber die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern endet und deren Unterhaltspflicht tritt gegenüber der des Annehmenden zurück. Die Nutznießung des Annehmenden am Vermögen des Kindes und das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber können in dem Annahmevertrage ausgeschlossen werden. Die Wirkungen der Annahme erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes, auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge jedoch nur dann, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen worden ist.

IV. Die Annahme kann durch einen Vertrag zwischen den Personen aufgehoben werden, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, und zwar auch nach dem Tode des Angenommenen unter den übrigen Beteiligten. Dieser Vertrag unterliegt denselben Regeln wie der Annahmevertrag. Ferner wird die Annahme aufgehoben, wenn die durch sie verbundenen Personen dem bestehenden Ehehindernisse zuwider (s. Ehehindernisse II) eine Ehe schließen. Durch die Aufhebung verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, regelmäßig auch das Recht, den Familiennamen des Annehmenden weiter zu führen.

V. Ist der Annehmende von Adel, so darf der Angenommene die Adelsbezeichnung nur auf Grund besonderer kgl. Genehmigung führen. Der Antrag hierauf ist an den Minister des Kgl. Hauses bzw. an das Heroldsamt zu richten (Erl. vom 16. Aug. 1854 — GS. 516). Soll der Angenommene nur den Namen, nicht die Adelsbezeichnung und das Wappen des Annehmenden führen, so bedarf es der landesherrlichen Genehmigung nicht (JMBl. 1843, 306). Fügt das Kind dem Namen des Annehmenden seinen bisherigen Familiennamen hinzu, so kann es hierbei auch ohne weiteres natürlich sein Adelsprädikat beibehalten. S. auch Adel und Heroldsamt.

VI. Verträge über A. a. K. St. sind mit 50 M. zu versteuern. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 M. ermäßigt werden (PrStG. TSt. 4). Der Stempel wird erst erhoben, nachdem durch die Bestätigung die A. a. K. St. in Kraft getreten ist, und zu den Gerichtskosten eingezogen (Allg. Verf. des FM. und des JM. vom 29. Febr. 1896 und vom 17. Juli 1900 — MBl. 1896, 63 u. 1900, 505 — § 2). Die Ermäßigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber, welcher die Kostenrechnung aufstellt, auf Grund eines stempelfreien Bedürftigkeitszeugnisses (AllgVf. des JM. vom 17. Dez. 1897 — JMBl. 306). Standeserhöhungen aus Anlaß der Adoption sind besonders zu versteuern, über die Höhe des Stempels s. unter Standeserhöhungen. Der Vertrag, durch den die A. a. K. St. wieder aufgehoben wird (BGB. § 1768), unterliegt den Vorschriften des PrStG. TSt. 71 Nr. 1.

An Kindes Statt angenommene Kinder und deren Deszendenten zahlen für einen Anfall aus dem Nachlasse des Annehmenden 2% Erbschaftssteuer (ErbStG. Tarif B a).

Anpflanzungen. In wegerechtlicher Beziehung s. Baumpflanzungen. An Wasserläufen s. Flüsse (öffentliche) unter II u. V.

Ansageverfahren, Ansageposten. Ansageverfahren ist das Verfahren, durch welches im Zollverkehr eine Warenladung von einem zwischen der Grenze und dem Grenzzollamt (s. d.) errichteten Ansageposten dem Grenzzollamt überwiesen wird. Diese Überweisung hat vorwiegend im Seeverkehr praktische Bedeutung und ist daher bei Zoll B VII 3b näher behandelt; s. auch VZG. § 38; Anw. z. VZG. Nr. 8. Nach dem § 52 VZG. können die Formen des Ansageverfahrens auch bei der Überweisung vom Grenzzollamt nach einem Amte im Innern Anwendung finden. Im Sprachgebrauch der Zollbeamten wird vielfach als Ansageverfahren auch die im Eisenbahnzollverkehr gebräuchliche Abfertigung auf Begleitzettel und Ladungsverzeichnis bezeichnet. S. Zoll B VII 1c.

Anschauungsunterricht. Der A. will durch bildliche Darstellung der Gegenstände die Aneignung ihrer Begriffe, die Aufnahme ihrer Formen, das Verständnis ihres Inhalts erleichtern. Er wird nach der natürlichen Entwicklung des Kindes mehr in den ersten Schul-

[illegible] zur Anwendung gelangen (Bilder, Rechenmaschine usf.) und er wird nach der Art der Gegenstände mehr bei denjenigen Disziplinen seinen Platz finden, welche vorzugsweise eine bildliche Hilfe gestatten. So schreiben die Allg. Bestimmungen für die Volksschule vom 15. Okt. 1872 (UZBl. 585 Nr. 31) vor: „In der Geographie und in der Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre durch das Experiment zu vermitteln ist." Die Vf. vom 1. Juli 1901, betr. methodische Anweisungen zur Ausführung der Lehrpläne für die Seminare und die Präparandenanstalten (UZBl. 600) schreibt vor (Nr. 6, Mathematik): „In der Raumlehre hat der überall auf Anschauung begründete streng entwickelnde Unterricht die Schüler zu sicherer Kenntnis der geometrischen Sätze und zu der Fertigkeit hinzuführen, diese selbständig auf Lösung von Aufgaben anzuwenden", ebda. (Nr. 7, Naturkunde): „Überall ist von der Anschauung oder dem Versuch auszugehen; die Schüler sind zum Beobachten und zum eigenen Denken anzuhalten", ebda. (Nr. 8, Erdkunde): „Auf allen Stufen ist als ein für diesen Unterricht wichtiges Hilfsmittel das Entwerfen von Kartenskizzen auf der Wandtafel und in Heften fortgesetzt und fleißig zu üben", ebda. (Nr. 10, Zeichnen): „Ziel ist Ausbildung im Sehen von Formen und Farben und in der Darstellung einfacher Gegenstände nach der Natur." — Die Vf. über die Einrichtung der Mittelschulen vom 15. Okt. 1872 (UZBl. 598) ordnet an unter II. (Deutsch, Lesen und Sprechen. 6. Klasse): „Diese Stunden werden zu Anschauungs- und Sprechübungen benutzt." Der Erl. vom 31. Mai 1894, betr. den Lehrplan für die höheren Mädchenschulen (UZBl. 459), verordnet unter den Lehraufgaben (II. Deutsch, Unterstufe): „Für die Sprechübungen sind konkrete Gegenstände und gute nicht überladene Bilder zu benutzen", ebda. (V. Rechnen, methodische Bemerkungen): „Auf der Unterstufe wird regelmäßig nur im Kopfe gerechnet, in den Klassen IX und VIII mit Anwendung einer Rechenmaschine (Rechenkasten)."

Anschläge und Anschlagzettel (Plakate) sind Schriftstücke oder Abbildungen, die zum Zwecke der Kenntnisnahme durch das Publikum öffentlich angeschlagen, angeheftet oder sonst ausgestellt werden. Sie sind nur zulässig, wenn sie Ankündigungen und Nachrichten bestimmter Art enthalten (s. Ankündigungen). Durch Polizeiverordnungen kann ihre Zulässigkeit im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beschränkt werden (OVG. 39, 410). Demgemäß dürfen sie für gewisse Teile geschlossener Ortschaften verboten oder den polizeilich zugelassenen Anschlagsäulen vorbehalten oder von einer besonderen polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht werden. Diese Regelung durch Polizeiverordnung kann sich auch auf Plakate erstrecken, die nicht an der öffentlichen Straße angebracht, aber von ihr aus sichtbar sind (KG. 29 Dez. 1902 — KGJ. 25 C 65). Endlich ist eine Beschränkung der Anschläge durch die Polizei auf Grund des G. vom 2. Juni 1902 (GS. 159) zulässig zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Die Landespolizeibehörden sind befugt, zu diesem Zwecke solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des LVG. zu verbieten, und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben. Eine Anweisung über den Gebrauch dieser Befugnis ist den Polizeibehörden durch Erl. vom 16. Juni 1902 (MBl. 132) erteilt worden.

Anschußprinzip. Unter A. — nicht Anschlußprinzip, wie es in der Wegeordnung für Sachsen irrtümlich heißt — wird die Verteilung der Wegebaulast (Neubau und Unterhaltung) unter die einzelnen Verpflichteten innerhalb der Gemeinde nach örtlich begrenzten Wegestrecken verstanden. Auch Pfandwirtschaft genannt. Vgl. §§ 24, 45, 29 des Wegegesetzes vom 28. Juli 1851 (Hann. GS. 119); OVG. 25 S. 101, 106; ferner OVG. vom 15. Mai 1888 (PrVBl. 10, 21) und vom 3. Jan. 1893 (PrVBl. 14, 296). Mit einer zweckmäßigen Wegeunterhaltung unvereinbar wird sie von den modernen Wegegesetzen verboten (Wegeordnung für die Prov. Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 19; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 17 Abs. 2). Eine besondere Stellung wird nur den öffentlichen Fußwegen neben Fahrstraßen in ländlichen Ortschaften und den Bürgersteigen eingeräumt. Nach OVG. vom 14. Dez. 1900 PrVBl. 24, 39) und vom 12. Juli 1901 (PrVBl. 24, 119) ist das A. in Hannover durch das KAG. nicht beseitigt worden.

Ansiedelung. I. Die preuß. Gesetzgebung ist seit 1876 zu dem Grundgedanken der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung dahin zurückgekehrt, daß sie ein Recht zur A. anerkennt und die Ansiedelungsfreiheit nur soweit beschränkt, als dies die Wahrung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen erfordert (so auch die unten erwähnte ministerielle AusfAnw. vom 28. Dez. 1904 im Eingange).

Um aber den letzteren Interessen Rechnung zu tragen, knüpft das Gesetz die A. an die Erteilung einer besonderen Genehmigung. Nur für die Rheinprovinz und die hohenzollernschen Lande ist eine solche Genehmigung nicht vorgeschrieben; besondere Vorschriften über die Begründung neuer A. bestehen hier nicht, es bedarf also im allgemeinen nur der polizeilichen Bauerlaubnis. Vom Kreise Herzogtum Lauenburg abgesehen, wo das besondere G. vom 4. Nov. 1874 (Offiz. Wochenbl. 291) gilt, zerfällt im übrigen die Monarchie in zwei große Rechtsgebiete: das Geltungsgebiet des G., betr. die Gründung neuer A. in den Prov. Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen vom 10. Aug. 1904 (GS. 227); die Prov. Hannover, Schleswig-Holstein (ohne Lauenburg) und Hessen-Nassau, für welche die im wesentlichen gleichartigen G. vom 4. Juli 1887 (GS.

324), 13. Juni 1888 (GS. 243), 11. Juni 1890 (GS. 173) und das gemeinsame Ergänzungsgesetz vom 16. Sept. 1899 (GS. 497) gelten.

II. Das Geltungsgebiet des G. vom 10. Aug. 1904. Das Gesetz enthält in Art. I eine vollständige Neufassung des bis dahin geltenden Abschn. II (§§ 13—20) des G. vom 25. Aug. 1876 unter Mitberücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. Sept. 1899 (GS. 497), es gibt somit eine vollständige Kodifikation der Materie. Zu dem Gesetz ist die ministerielle AusfAnw. vom 28. Dez. 1904 (MBl. 1905, 2) ergangen. Auf die hauptsächlichen Abweichungen des jetzigen Gesetzes von den früheren wird bei der Darstellung hingewiesen werden; diese Abweichungen stehen großenteils damit im Zusammenhange, daß das neue Gesetz den Begriff der Kolonie beseitigt hat und nur den einheitlichen Begriff Ansiedelung kennt.

1. Das Erfordernis der Ansiedelungsgenehmigung. Es bedarf der Ansiedelungsgenehmigung, um außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus zu errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einzurichten (§ 13 Abs. 1); nicht erforderlich ist sie (Abs. 2 das.) für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem G. vom 2. Juli 1875 (GS. 561) festgestellten Bebauungsplanes oder auf einem schon bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen. Insoweit stimmt das Gesetz mit dem früheren überein, und die reichhaltige Judikatur des OVG. (v. Kamptz, Das Gesetz vom 25. Aug. 1876 usw., Berlin, Guttentag, 1893 S. 66 ff., und Petersen, Das Gesetz vom 10. Aug. 1904, Berlin, Heymann, 1905 S. 46 ff.) bleibt für seine Auslegung anwendbar. Eine Lücke des bisherigen Gesetzes füllt § 13a des neuen aus, mit der Vorschrift, daß die Ansiedelungsgenehmigung auch dann erforderlich ist, wenn „infolge oder zum Zwecke der Umwandelung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen" innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

2. Die Versagungsgründe. Die Ansiedelungsgenehmigung muß versagt werden, wenn die Zugänglichkeit der A. durch einen jederzeit offenen, regelmäßig auch fahrbaren Weg nicht gesichert, in Moorgegenden auch, wenn die Entwässerung nicht geregelt ist (§ 14). Im deutschnationalen Interesse schreibt ferner § 13b des G. für das Geltungsgebiet des G., betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (s. Ansiedelungen in Westpreußen und Posen), und für die Prov. Ostpreußen und Schlesien sowie die Reg.-Bez. Frankfurt, Stettin und Köslin die Versagung vor, solange nicht eine Unbedenklichkeitserklärung des Regierungspräsidenten vorliegt; nicht erforderlich ist diese Erklärung, wenn es sich um die einmalige Teilung eines Grundstücks zwischen gesetzlichen Erben oder um die einmalige Überlassung eines Grundstücks im Wege der Teilung von Eltern an Kinder handelt.

Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, daß die A. den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- und Forstwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd oder Fischerei gefährden oder gewisse bergbauliche Interessen benachteiligen würde (§§ 15, 15a), vorausgesetzt, daß Einsprüche dieserhalb erhoben sind. Im Falle der Versagung wegen Interessen des Bergbaus ist der Grundeigentümer von dem Bergwerksbesitzer zu entschädigen (§ 19).

3. Auflagen im öffentlichen Interesse. Ist anzunehmen, daß infolge der A. eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse erforderlich ist, so können dem Unternehmer der A. besondere Leistungen hierfür von der Genehmigungsbehörde auferlegt oder die Festsetzung darüber einem weiteren Bescheide vorbehalten werden. Die Ansiedelungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden (§ 17). Das frühere Gesetz hatte ähnliche Vorschriften nur für den Fall der Anlegung einer Kolonie; das jetzige Gesetz weicht weiter auch darin ab, daß es der Genehmigungsbehörde die Festsetzung der Leistungen des Ansiedelungsunternehmers zuweist, aber auch nur diese; die Frage, ob und wie eine Neuordnung oder Änderung der Gemeinde- usw. -Verhältnisse vorzunehmen, bleibt lediglich den ordentlichen dafür zuständigen Stellen und Behörden vorbehalten (Petersen a. a. O. S. 84 ff.).

In ähnlicher Weise kann ferner nach § 17a der Unternehmer zu Leistungen für die im öffentlichen Interesse bei der A. erforderlich werdenden Anlagen (an Wegen, Wasserleitungen, Entwässerungen u. dgl.) herangezogen werden, er hat erforderlichenfalls einen Plan für diese Anlagen vorzulegen und darzutun, daß die Mittel zur Ausführung vorhanden sind und daß die künftige Unterhaltung geregelt ist. Diese Vorschriften waren dem Gesetz von 1876 fremd, lehnen sich aber an die für die neuen Provinzen ergangenen Gesetze an.

4. Behörden und Verfahren. Genehmigungsbehörde ist der Kreisausschuß (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) — § 1 des G. —; vgl. jedoch wegen der Generalkommission unten zu 5. Die Genehmigungsbehörde hat vor Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung die beteiligten Gemeinde(Guts-)vorsteher von dem Antrage in Kenntnis zu setzen, welche im Interesse des Schutzes der Nachbarrechte sowohl selbst Einspruch gegen die A. erheben können als den Antrag ortsüblich bekanntzumachen haben, um den Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten Gelegenheit zu geben, ihrerseits Einspruch zu erheben. Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so hat die Gemeindebehörde den zuständigen Bergrevierbeamten in Kenntnis zu setzen, behufs Benachrichtigung einspruchsberechtigter Bergwerksbesitzer. Die Einspruchsfristen betragen 21 Tage.

Nach § 17 des G. und Ziff. 8 der AusfAnw.

haben die Genehmigungsbehörden in allen Fällen, wo es nicht von vornherein zweifellos ist, daß die Verhältnisse der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände von der A. unberührt bleiben, den Vorständen dieser Verbände von dem Antrage auf A. mit dem Eröffnen Kenntnis zu geben, daß etwaige Anträge auf Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für diese Zwecke binnen 21 Tagen bei der Generalbehörde anzubringen sind. Die Generalbehörde hat übrigens auch von Amts wegen die Interessen dieser Verbände wahrzunehmen und ist an deren Anträge nicht gebunden.

Wird die Ansiedelungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche aus §§ 15, 15a, 16 des G. zurückgewiesen, so ist der mit Gründen zu versehende Bescheid den Beteiligten zu eröffnen. Dagegen ist binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren (gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen Klage beim Bezirksausschuß) zulässig, insoweit jedoch der Bescheid Festsetzungen besonderer Leistungen des Antragstellers nach §§ 17, 17a enthält, nur Beschwerde an den Bezirksausschuß und von da an den Provinzialrat. Die Beschwerde steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu (§ 18).

Wegen Versagung der Bescheinigung des Regierungspräsidenten im Falle des § 13b findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet (§ 13b Abs. 2).

5. *Besondere Vorschriften betreffs der Generalkommissionen.* Bei A., die durch *Rentengutsbildung* unter Vermittlung der Generalkommission erfolgen, ist diese die Genehmigungsbehörde (Art. III des G.). Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung sind dieselben wie oben, das Verfahren hat einige Abweichungen. Für die Festsetzung der Leistungen des Unternehmers für Gemeinde-, Kirchen- und Schulzwecke ist der Kreisausschuß (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde), nicht die Generalkommission, als Genehmigungsbehörde zuständig (§ 17), letzterer ist dagegen die Festsetzung der für öffentliche Anlagen erforderlichen Leistungen übertragen (§ 17a). Bis zur gesetzlichen Neuordnung der Einrichtung und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden findet nach § 18 das dort geordnete Verfahren statt: Vorbescheid mit Gründen an die Beteiligten durch den Spezialkommissar, dagegen Klage beim Bezirksausschuß, wobei das öffentliche Interesse von der Generalkommission als Partei wahrzunehmen; gegen den von der Generalkommission zu erlassenden Bescheid aus § 17a nur Beschwerde an den MfL.

III. *Die A. in den neuen Provinzen.* Die in sich wesentlich gleichartigen Gesetze für Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau (vgl. oben) halten an dem Unterschiede von „Ansiedelung" und „Kolonie" fest. Genehmigungsbehörde ist für Ansiedelungen die Ortspolizeibehörde, in Hessen-Nassau jedoch der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde); für Kolonien der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Aber schon für die Einzelansiedelung ist nach der positiven Vorschrift der Gesetze die Genehmigung *zu versagen, „wenn und solange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der A. nicht in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind"*, eine Vorschrift, die wesentlich schärfer ist als die im § 17 des G. von 1904 (s. o.).

Eine Berücksichtigung der erforderlich werdenden *öffentlichen Anlagen* findet nicht bei der Einzelansiedelung, sondern nur bei der Koloniebildung statt, und zwar derart, daß mit dem Antrage auf Genehmigung ein Plan vorzulegen ist, in welchem diese Anlagen darzulegen, die künftige Unterhaltungspflicht festzustellen und nachzuweisen ist, daß die nötigen *Mittel zur ordnungsmäßigen Ausführung und dauernden Unterhaltung* vorhanden sind.

IV. Für eine richtige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen ist, wie auch die AusfAnw. mehrfach hervorhebt, die genaue Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalles durchaus erforderlich. Denn die Unterbindung wirtschaftlich nützlicher Ansiedelungsunternehmungen würde ebenso bedenklich sein, wie die Zulassung leistungsunfähiger, ungesunder Bildungen. Für die Stellung der Behörden wird vielfach der Gesichtspunkt in Betracht kommen, ob der Unternehmer auch nach Durchführung der A. mit dem Wohl und Wehe der Ansiedler dauernd verbunden bleibt, wie das z. B. bei der A. eigener Arbeiter in leistungsfähigen industriellen oder landwirtschaftlichen Großbetrieben der Regel nach der Fall sein wird. Die größte Schwierigkeit liegt in der richtigen Bemessung der Leistungen für öffentliche Zwecke. Für gewerbliche Arbeiterkolonien hatte sich in manchen Gegenden die Übung herausgebildet, für jede Stelle eine bestimmte Geldsumme nach erfahrungsgemäßen Durchschnittssätzen zu erfordern; gegen ein derartiges Verfahren findet in geeigneten Fällen auch die AusfAnw. nach Ziff. 8 nichts zu erinnern.

Ansiedelungen in Westpreußen und Posen. I. Durch das G., betr. die Beförderung deutscher A. in den Prov. Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (GS. 131), ergänzt und abgeändert durch die G. vom 20. April 1898 (GS. 63) und vom 1. Juli 1902 (GS. 234), ist der Staatsregierung ein Fonds von insgesamt 350 Mill. M. zur Verfügung gestellt worden, um der unter Verdrängung der vorhandenen deutschen Elemente sich vollziehenden Ausbreitung der polnischen Nationalität in den beiden genannten Provinzen durch A. deutscher Bauern und Arbeiter entgegenzuwirken. Zu diesem Zwecke sollen vom Staate Grundstücke käuflich erworben und neue Stellen kleineren und mittleren Umfangs, ausnahmsweise auch größere Restgüter (G. vom 20. April 1898), sei es aus angekauften, sei es aus sonstigen dem Staate gehörenden Grundstücken, gebildet werden. Die dadurch entstehenden Kosten sowie die Kosten für die erstmalige Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neugebildeten Stellen sind aus den zur Verfügung gestellten Mitteln

zu bestreiten (§ 1). Die Überlassung der Stellen an die Ansiedler kann zu Eigentum gegen Kapital oder Rente oder auch in Zeitpacht erfolgen (§ 2). Die Regel bildet die Überlassung zu Eigentum gegen Rente. Daneben wird, namentlich in neuerer Zeit, von der Möglichkeit pachtweisen Erwerbes, insbesondere seitens kapitalschwacher Ansiedler, die das für Rentenstellen erforderliche Ausrüstungsvermögen nicht besitzen und statt dessen zur Einrichtung der Stelle vom Staate ein niedrig verzinsliches sog. Ergänzungsdarlehn erhalten, ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht, während der Erwerb zu Eigentum gegen Kapitalzahlung eine verschwindende Ausnahme bildet. Die Rente oder Pacht beträgt im allgemeinen 3 v. H. des sog. Anrechnungswerts der Stellen, der sich einerseits aus dem vom Staate für den Grund und Boden nebst etwaigen Gebäuden aufgewendeten Selbstkostenpreise, andererseits aus den anteiligen Kosten der Zwischenverwaltung und der etwa vorgenommenen Meliorationen zusammensetzt. Bei den immer höher anschwellenden Güterpreisen ist man jedoch neuerdings behufs Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Ansiedler mehrfach von dem Normalsatz von 3 v. H. abgegangen und hat die Rente oder Pacht niedriger bemessen. Die Ablösbarkeit der Rente kann von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden. Der Ablösungsbetrag und die Kündigungsfrist werden durch besondere Vereinbarung festgestellt, doch darf der Staat, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt, höchstens den 25fachen Betrag der Renten fordern (§ 3). Um dem Staate einen dauernden Einfluß auf die von ihm gebildeten Ansiedlerstellen zu sichern, wird in der Praxis regelmäßig vereinbart, daß der zehnte Teil der Rente ohne Zustimmung des Staates nicht abgelöst werden darf. Soweit die Stellen zu Eigentum ausgegeben werden, findet auf sie das G., betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (GS. 124) Anwendung (s. Anerbenrecht). Die aus Anlaß des Gesetzes stattfindenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Tätigkeit, sind stempel- und kostenfrei (§ 10). Über die Ausführung des Gesetzes, insbesondere über die erfolgten Ankäufe und Verkäufe, die A. und die Verwaltung der angekauften Güter, ist dem Landtage jährlich Rechenschaft abzulegen (§ 11). Die von den Ansiedlern gezahlten Renten und Pachtzinsen sowie die sonstigen Einnahmen aus wiederveräußerten Grundstücken und aus Zwischennutzungen fließen dem Ansiedelungsfonds wieder zu und sind als Einnahmen in einen besonderen Etat der Ansiedelungskommission aufzunehmen (§ 8). Ende 1905 wies der Ansiedelungsfonds bei einem Ausgabenüberschuß von rund 284 Mill. M. (nämlich rund 370 Mill. Ausgaben und 86 Mill. Einnahmen) noch einen Bestand von rund 66 Mill. M. auf.

II. Zur Ausführung des Ansiedelungsgesetzes ist durch V. vom 21. Juni 1886 (GS. 159) eine besondere Kommission eingesetzt, die die Benennung „Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen" führt und nach dem AE. vom 26. Juli 1886 (GS. 204) ihren Sitz in der Stadt Posen hat. Sie besteht aus den Oberpräsidenten von Westpreußen und Posen, je einem Kommissar des Ministerpräsidenten, des MfL., des FM., des KultM. und des MdJ. sowie aus den vom König auf je drei Jahre ernannten sonstigen Mitgliedern, zurzeit sieben an der Zahl. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder vom König ernannt (§ 1). Der Vorsitzende ist Mitglied im Hauptamt und hat den Amtscharakter als Präsident mit dem Range der Räte II. Klasse. Als sein Stellvertreter fungiert der Oberpräsident von Posen. Dieser sowie die übrigen Mitglieder sind nur Mitglieder im Nebenamte, bekleiden als solche ein Ehrenamt und erhalten lediglich Tagegelder und Reisekosten für die von ihnen, insbesondere behufs Teilnahme an den Sitzungen der Kommission, ausgeführten Reisen (§ 2). Der Vorsitzende führt die laufende Verwaltung, verteilt die Geschäfte, bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und führt sie aus; er vertritt die Kommission nach außen und führt den Schriftwechsel. Zu Vollmachten und sonstigen Urkunden, durch die eine rechtliche Verpflichtung übernommen wird, ist jedoch die Mitzeichnung zweier Mitglieder der Kommission außer dem Vorsitzenden erforderlich (§ 5). Der Vorsitzende ist befugt, in eilbedürftigen Fällen und während die Kommission nicht versammelt ist, selbständig zu entscheiden. Dies ist namentlich von Wichtigkeit für Ankäufe aus polnischer Hand, die meist ein sofortiges Zugreifen erfordern. Der Vorsitzende kann auch Beschlüsse der Kommission beanstanden und die Entscheidung des Staatsministeriums anrufen (§ 6). Dem Vorsitzenden werden nach Bedürfnis die erforderlichen ständigen Hilfskräfte an Oberbeamten, zurzeit 33, Subaltern- und Unterbeamten zugeordnet, deren Dienstvorgesetzter er ist (§ 7). Außerdem stehen ihm mehrere, zurzeit vier, landwirtschaftliche Sachverständige zur Seite, denen hauptsächlich die Abschätzung der anzukaufenden und die technische Beaufsichtigung der in der Zwischenverwaltung befindlichen Güter obliegt. Diese sind nicht Beamte, sondern stehen in einem Vertragsverhältnisse zur Ansiedelungskommission. Die Geschäftsführung der Kommission ist der Aufsicht des Staatsministeriums unterstellt und hat sich nach denjenigen leitenden Gesichtspunkten zu richten, die das Staatsministerium bezeichnet (§ 11). Solche leitenden Gesichtspunkte sind insbesondere hinsichtlich der Behandlung der Ankäufe aufgestellt worden. Der Geschäftsgang der Kommission ist durch ein vom Staatsministerium genehmigtes Regulativ geordnet (§ 15). Die Kommission hat dem Staatsministerium alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten (§ 14). Dies geschieht durch Vorlegung von Jahresberichten, die regelmäßig auch eine Übersicht über die gesamte Tätigkeit der Kommission seit ihrem Bestehen enthalten.

III. Über die seitherigen Ergebnisse der Tätigkeit der Ansiedelungskommission ist folgendes zu bemerken: Von 1886 bis 1905 sind insgesamt 517 Güter mit 280831 ha Größe

zum Preise von 232 140 163 M. und 287 Bauernwirtschaften von 15 492 ha Größe zum Preise von 18 187 347 M. angekauft, das sind zusammen 296 322 ha = 5,44 v. H. der Fläche der beiden Prov. Westpreußen und Posen. Davon entfallen auf Westpreußen 88 976 ha = 3,49 v. H. und auf Posen 207 345 ha = 7,16 v. H. der Fläche der betreffenden Provinz. Von der Gesamtfläche stammen aus deutscher Hand 194 512 ha = 65,6 v. H., aus polnischer Hand 101 810 ha = 34,4 v. H. Die seit Bestehen der Ansiedelungskommission zu Ansiedlerrecht vergebene Stellenfläche umfaßt 156 330 ha, die Gesamtzahl der angesetzten Ansiedler beträgt 10 389, wozu noch 278 Mieter in fiskalischen Arbeitermietswohnungen kommen, so daß bisher im ganzen 10 667 Familien mit rund 70 000 Köpfen angesetzt sind, die sich aus sämtlichen preuß. Provinzen rekrutieren, zum großen Teil aber auch aus außerpreuß. Bundesstaaten oder aus Rußland und Galizien stammen (vgl. hierzu die dem Abgeordnetenhause unter dem 20. Febr. 1906 vorgelegte „Denkschrift über die Ausführung des G. vom 26. April 1886“ — 20. Legislaturperiode, II. Sess. 1905/06 Drucks. Nr. 150). Erwägt man, daß diese Erfolge in noch nicht 20 Jahren erzielt worden sind, so wird man sie nur als durchaus günstig bezeichnen können. S. auch Ansiedelung II 2.

Ansiedelungsfonds ist die Bezeichnung für den der Staatsregierung zur Stärkung des Deutschtums in den Prov. Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen zur Verfügung gestellten Fonds von 350 Mill. M. S. Ansiedelungen in Westpreußen und Posen I.

Ansiedelungsgüter ist die Bezeichnung für die auf Grund des G., betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 gebildeten bäuerlichen Stellen. S. Ansiedelungen in Westpreußen und Posen I.

Ansiedelungskommission ist die Behörde für die Ausführung des G., betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Prov. Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886. S. Ansiedelungen in Westpreußen und Posen II.

Anstand (Einrichtungen zur Erhaltung des A.). Die Unternehmer gewerblicher Betriebe sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des A. zu sichern. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des A. durch die Einrichtungen ohnehin gesichert ist (GewO. § 120b). Die Unternehmer können hierzu durch polizeiliche Verfügungen angehalten werden (s. Anlagen, gewerbliche, V 2). In den Vorschriften, betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs ist im Interesse der Sittlichkeit eine getrennte Beschäftigung der Geschlechter vorgeschrieben (s. Gummiwaren; s. auch Ankleideräume).

Nach HGB. § 62 Abs. 1 ist der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des A. gesichert ist. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann er nach GewO. § 139g durch die Polizeibehörde angehalten werden. S. auch Offene Verkaufsstellen.

Die Aufsicht der Bergbehörden erstreckt sich auf die Aufrechterhaltung des A. und der guten Sitten in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen. Die Oberbergämter können hierüber Polizeiverordnungen erlassen und der Revierbeamte kann in dringenden Fällen polizeiliche Anordnungen treffen (Berggesetz §§ 196 ff.).

Ansteckende Krankheiten. Als solche gelten nach dem G., betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306) § 1: Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), außerdem nach dem PrG. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) § 1, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, noch folgende: Diphtherie (Rachenbräune), Genickstarre, übertragbare, Kindbettfieber (Wochenbett-Puerperalfieber), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rückfallfieber (febris recurrens), Ruhr, übertragbare (Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstyphus), Milzbrand, Rotz, Tollwut, Fleisch-, Fisch-, Wurstvergiftung, Trichinose, Lungen- und Kehlkopftuberkulose. Für diese sämtlichen Krankheiten besteht wegen ihrer Gemeingefährlichkeit und leichten Übertragbarkeit die Anzeigepflicht, für Tuberkulose nur hinsichtlich der Todesfälle, außerdem ist in den zitierten Gesetzen die Bekämpfung der Krankheiten eingehend geregelt (s. Gemeingefährliche Krankheiten, Bekämpfung und Anzeigepflicht). Die wissentliche Verletzung der von den zuständigen Behörden getroffenen Absperrungsaufsichtsmaßregeln oder Einfuhrungsverbote wird nach § 327 StGB. mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, und wenn infolge der Verletzung ein Mensch von der Krankheit ergriffen wird, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. — Wegen Schließung der Schulen bei a. K. s. Runderlaß des MdgA. und MdJ. vom 14. Juli 1884 (MBl. 198), ergänzt durch Erl. vom 25. Aug. 1902 (MMBl. 274). S. auch Eisenbahnverkehrsordnung.

Ansteckungsstoffe. Über deren Beseitigung bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen s. G. vom 25. Febr. 1876 (RGBl. 163), dazu RK.-Bek. vom 16. Juli 1904 (RGBl. 311) und Erl. vom 30. Sept. 1904 (EVBl. 311). Danach sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, Eisenbahnwagen, in denen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Ziegen oder Schweine be-

fördert sind, nach jedesmaligem Gebrauch durch Desinfektion zu reinigen, um etwa anhaftende A. zu tilgen. Das gleiche ist vorgeschrieben für die Beförderung lebenden Geflügels auf Eisenbahnen durch Beschl. des Bundesrats (RKBek. vom 17. Juli 1904 — RGBl. 317) und den oben zitierten Erl. vom 30. Sept. 1904. — Über die Tilgung menschlicher A. bei Ausbruch gemeingefährlicher Krankheiten am Seuchenort und im Eisenbahnverkehr s. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, insbesondere die BRAnw. zur Bekämpfung der Pest vom 3. Juli 1902 und RKBek. vom 21. Febr. 1904 betreffs Cholera, Pocken, Fleckfieber und Aussatz (RGBl. 67), sowie die daselbst zitierten preuß. Ausführungserlasse (s. auch Eisenbahnverkehrsordnung).

Anstellung der Staatsbeamten s. Beamte (allgemein), **der Geistlichen** s. Geistliche (Anstellung).

Anstellung der besoldeten Kommunalbeamten. Sie wird seit Erl. des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. 141) nach § 1 dieses G. durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde (s. d.) bewirkt. Auf Personen, die ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Nebentätigkeit ausüben oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als Nebentätigkeit anzusehen ist, findet dieses Gesetz indessen keine Anwendung.

I. In den Stadtgemeinden (s. d.) erfolgt nach §§ 8—10 desselben G. die Anstellung der besoldeten Beamten auf Lebenszeit, die der Beamten von städtischen Betriebsverwaltungen jedoch nur insoweit als die Stadtgemeinden dies beschließen. Welche Verwaltungszweige hierzu zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut (s. d.) festgesetzt werden. Durch ein Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können auch Abweichungen von dem Grundsatze der A. auf Lebenszeit zugelassen werden. Soweit hiernach eine A. auf Kündigung zulässig ist, darf diese nur auf Grund eines Beschlusses des kollegialischen Gemeindevorstands (Magistrats) oder, wo ein solcher nicht besteht, eines aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten (Schöffen, Ratmännern) gebildeten Kollegiums erfolgen. Die erwähnten Ortsstatute unterliegen der Genehmigung des Bezirksausschusses (Kommunalbeamtengesetz § 17). Der A. kann eine Beschäftigung auf Probe vorangehen, die in der Regel die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgedehnt werden darf. Bei Beamten, die probeweise oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zweck der Vorbereitung beschäftigt werden, hat die Regelung der Annahmebedingungen vor dem Antritt der Beschäftigung zu erfolgen. Für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern bestehen besondere gesetzliche Vorschriften (s. Militäranwärter). Zu den Betriebsverwaltungen sind nach Art. III der AusfAnw. zu dem erwähnten G. vom 30. Juli 1899 (MBl. 192) in erster Linie die gewerblichen Unternehmungen der Stadtgemeinde zu rechnen. Eine städtische Betriebsverwaltung wird dort anzunehmen sein, wo ein abgesondertes wirtschaftliches Unternehmen oder eine abgesonderte wirtschaftliche Verwaltung der Stadt mit eigenem Personal besteht. Abweichungen von dem Grundsatze der lebenslänglichen A. sollen in der Regel zugelassen werden für Dienstleistungen, die auch von Nichtbeamten wahrgenommen werden können; insbesondere für solche von technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder mechanischer Natur. Auch wird die A. auf Lebenszeit von der Erreichung eines gewissen Lebensalters (etwa des 30. Lebensjahres) allein oder in Verbindung mit der Zurücklegung einer mehrjährigen Dienstzeit in der Stadt abhängig gemacht werden können. Die kündbare A. von Polizeiexekutivbeamten kann genehmigt werden, wenn eine sachgemäße, gerechte Ausübung des Kündigungsrechts gesichert erscheint. Auch eine A. auf bestimmte Zeit, etwa mit Pensionsberechtigung für den Fall nicht erfolgender Wiederernennung, kann von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn ein Bedürfnis hierzu besteht.

In den Landgemeinden können die Anstellungsverhältnisse der Beamten durch Ortsstatut (s. d.) geregelt werden. Kommt ein solches in größeren Landgemeinden, für welche ein Bedürfnis hierzu besteht, insbesondere in städtischen Vororten, Industrieorten, Badeorten usw. nicht zustande, so kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Kreisausschuß beschließen, ob und inwieweit die für die A. städtischer Beamter geltenden Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes auf die dortigen Beamten oder einzelne Klassen von ihnen Anwendung zu finden haben. Der Beschluß bleibt so lange in Geltung, bis durch Ortsstatut eine anderweite Regelung getroffen ist (§ 18). Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Beamten der Amtsbezirke (s. d.) und der Zweckverbände (s. d.).

Auf die Beamten der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und der Ämter in der Prov. Westfalen finden die Vorschriften für die A. der städtischen Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß die A. der Bürgermeister und Amtmänner nach der älteren gesetzlichen Vorschrift erfolgt (s. Bürgermeister III und Amtmänner) und daß an Stelle der Beschlußfassung des Bezirksausschusses überall die des Kreisausschusses tritt (§ 19 a. a. O.). Für die dortigen Bürgermeistereien und Ämter kann die A. besoldeter Beigeordneter (s. Bürgermeister III und Amtmann) durch die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlungen (s. d.) beschlossen werden. Die Art der Ernennung und die Bedingungen der A. regeln sich nach den für die Landbürgermeister oder die Amtmänner (s. d.) geltenden Bestimmungen (Kommunalbeamtengesetz § 20).

Die A. der Kreiskommunalbeamten erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der für die städtischen Beamten geltenden Vorschriften, jedoch tritt bei ihnen an die Stelle der ortsstatutarischen Regelung die der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegende Beschluß-

fassung des Kreistages (§ 21 a. a. O.). Hinsichtlich der Provinzialbeamten und der Beamten der Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sowie der Beamten des lauenburg. Landeskommunalverbandes kommen die für sie bestehenden Vorschriften gemäß § 22 des Kommunalbeamtengesetzes zur Anwendung (s. Provinzialbeamte, Bezirksverbände, Landeskommunalverband). Besondere Vorschriften bestehen auch für die A. der Forstschutzbeamten der Gemeinden (s. Forstschutzbeamte).

II. Die Behörde, welche die A. zu bewirken hat, ist nach § 56 Nr. 6 der StO. f. d. ö. Pr., §§ 55, 56 WestfStO., §§ 52, 53 Nr. 6 RheinStO., § 63 StO. für Frankfurt a. M., § 61 Nr. 6 StO. für Hessen-Nassau in den Stadtgemeinden der Magistrat, der vorher hierüber die Stadtverordneten zu hören hat. Die Äußerung der Stadtverordnetenversammlung ist jedoch für den Magistrat nicht bindend (vgl. OVG. vom 13. Juni 1893 — PrVBl. 14, 498). Nicht vom Magistrat anzustellen, sondern von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind die Bürgermeister, die Mitglieder des Magistrats und die städtischen Ehrenbeamten. In der Prov. Hannover werden auch die Stadtsekretäre, Kämmerer und technischen Beamten ebenso wie die Magistratsmitglieder durch das Wahlkollegium (die vorhandenen Magistratspersonen und eine gleiche Zahl von dem Bürgervorsteherkollegium zu wählende Bürgervorsteher) mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt (HannStO. § 56). In Schleswig-Holstein werden der Stadtkassierer und die sonstigen städtischen Beamten, welche Hebungen oder sonstige wichtige Angelegenheiten zu besorgen haben und welche im Ortsstatut näher zu bezeichnen sind, von beiden Stadtkollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentiert, die Stadtverordneten einen von ihnen nach relativer Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung stattfindenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet (StO. für Schleswig-Holstein § 75). — In den Landgemeinden der östlichen Provinzen (GemO. § 88 Nr. 5), in Schleswig-Holstein (GemO. § 88 Nr. 5), in Hessen-Nassau (GemO. § 59) und in Hohenzollern (GemO. § 68 Nr. 5) erfolgt die A. der besoldeten Gemeindebeamten mit Ausnahme der A. eines besoldeten Gemeindevorstehers, der in gleicher Weise wie der nicht besoldete Gemeindevorsteher zu wählen ist, durch den Gemeindevorsteher. Dieser hat den betreffenden Beamten selbständig zu ernennen, nachdem die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) über die Einrichtung der Stelle beschlossen hat. In Schleswig-Holstein kann jedoch, wo die A. bis zum Erlaß der GemO. vom 4. Juli 1892 auf Grund der Wahl der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) erfolgt war, durch Ortsstatut dieses Verfahren beibehalten werden (GemO. § 117). In Westfalen und in der Rheinprovinz werden die nur zu mechanischen Diensten bestimmten Unterbeamten nach Anhörung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) über die Würdigkeit des Anzustellenden vom Amtmann bzw. Bürgermeister ernannt, die übrigen Gemeindebeamten aber ebenso wie der Gemeindevorsteher gewählt (WestfGemO. §§ 43, 44; KrO. für Westfalen § 25 Abs. 3; RheinGemO. §§ 77, 79). Der Gemeindevorsteher wird in der Rheinprovinz von der Bürgermeistereiversammlung gewählt (KrO. für die Rheinprov. § 26). In der Prov. Hannover werden alle besoldeten Beamten der Landgemeinden (Angestellte, Gemeindediener) von der Gemeindeversammlung mit relativer Stimmenmehrheit ebenso wie die Mitglieder des Gemeindeausschusses gewählt (HannGemO. § 41 Nr. 11 und § 47).

Die Kreisbeamten werden vom Kreisausschuß ernannt (KrO. f. d. ö. Pr. § 134, für Westfalen § 79, für die Rheinprovinz § 79, für Hannover § 91, für Hessen-Nassau § 92, für Schleswig-Holstein § 122), in Posen aber nur, wenn der Kreisausschuß vom Kreistag mit den Geschäften der Kreiskommunalverwaltung betraut ist (G. vom 19. Mai 1889 Art. V B 2). — In Hohenzollern stellt der Amtsausschuß die Beamten der Amtsverbände an (Amts- und Landesordnung § 43).

Die Provinzialbeamten werden — mit Ausnahme der von den Provinziallandtagen zu wählenden Landesdirektoren und oberen Beamten (Landesräte, Landessyndici, Landesbauräte) — vom Provinzialausschuß erwählt und angestellt. Über die Art der A. der an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzialchaussee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten wird durch die betreffenden Reglements Bestimmung getroffen (ProvO. §§ 94, 95, für Hessen-Nassau §§ 67, 68, für Posen V. vom 5. Nov. 1889 §§ 28, 29).

Einer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen zum Teil die gewählten Gemeindebeamten und von den ernannten sämtliche Polizeibeamte (s. unter Bestätigungen).

Anstellungsberechtigung s. Anwärter und Militäranwärter.

Anstellungsurkunde. Einer A. bedarf es zur Anstellung von allen Beamten, Lehrern, Geistlichen, insbesondere nach § 1 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. 141) bei Anstellung jedes besoldeten Beamten (s. Anstellung der besoldeten Kommunalbeamten) für den Dienst eines Kommunalverbandes (Stadt- und Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Ämter, Zweckverbände, Amtsbezirke, Kreis- und Provinzialverbände). Durch die Aushändigung der A. wird erst das Dienstverhältnis begründet. Dies gilt aber nur für die nach dem 31. März 1900 angestellten Beamten. Wird die Aushändigung der A. unterlassen, so muß sie von der Aufsichtsbehörde erzwungen werden. Ein Verwaltungsstreitverfahren findet hierüber nicht statt (OVG. 42, 68). Auch den besoldeten Magistratsmitgliedern sind A. zu erteilen (MdJE. vom 12. Mai 1903 — MBl. 122). Die A. gehören zu den nach Nr. 12 des Stempeltarifs zum LStG. mit 1,50 M. stempelpflichtigen Bestallungen.

Anstiftung. Die Teilnahme an einer strafbaren Handlung umfaßt die Mittäterschaft, die A., die Beihilfe und das Auffordern oder

Erbieten. Die A. ist bei strafbaren Handlungen jeder Art (Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) möglich und liegt bei demjenigen vor, welcher einen anderen zu der von diesem begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat (StGB. § 48 Abs. 1). Die A. erfordert als Vorsatz den Willen, einen andern zur Begehung, d. h. zur wirklichen Ausführung, nicht bloß zu einem Versuche, einer strafbaren Handlung zu bestimmen (RGSt. 4, 252; 15, 315). A. zu einem Fahrlässigkeitsvergehen ist nicht möglich (RGSt. 23, 175). Die erfolgreiche Aufforderung strafunmündiger Kinder zur Begehung einer objektiv strafbaren Handlung ist nicht als A., sondern, da die Kinder nur willensunfähige Werkzeuge sind, als Täterschaft zu bestrafen (RGSt. 25, 397). Der Versuch der A. ist nicht strafbar (RGSt. 11, 56). Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, das auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat (StGB. § 48 Abs. 2). Besondere Tatumstände (persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse), nach denen das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung erhöht oder vermindert, sind dem Anstifter zuzurechnen, wenn sie bei ihm vorliegen (StGB. § 50). Auch bei den zivilrechtlich unerlaubten Handlungen gibt es eine A., wobei jedoch streitig ist, ob ihr Begriff sich mit dem strafrechtlichen deckt, namentlich ein vorsätzliches Zusammenwirken erforderlich ist. Anstifter einer zivilrechtlich unerlaubten Handlung stehen Mittätern gleich (BGB. § 830 Abs. 2). Für die polizeilich unerlaubten Handlungen wird anzunehmen sein, daß derjenige, der zu ihnen angestiftet hat, deswegen nicht polizeilich haftbar ist, insbesondere nicht neben dem Täter von der Polizei angehalten werden kann, den polizeiwidrigen Zustand zu beseitigen oder die durch dessen Beseitigung entstandenen Kosten zu tragen.

Anstreicher. Für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, hat nach RKBek. vom 27. Juni 1905 (RGBl. 555) der Bundesrat auf Grund der GewO. § 120e Vorschriften erlassen. S. dazu Erl. vom 15. Juli 1905 (HMBl. 232). In Werkstätten der Maler und Anstreicher ist nach KinderschutzG. §§ 4, 12 (RGBl. 1903, 113) die Beschäftigung von Kindern verboten.

Antiquare s. Stehender Gewerbebetrieb II.

Antisklavereikonferenz ist die Bezeichnung für eine im Jahre 1890 in Brüssel zusammengetretene internationale Konferenz, welche dazu bestimmt war, im Anschluß an frühere internationale Abmachungen einheitliche Maßnahmen gegen den afrikan. Sklavenhandel festzustellen. Die Ergebnisse der betr. Verhandlungen sind in der von allen beteiligt gewesenen Mächten ratifizierten „Generalakte der Brüsseler A. nebst Deklaration" vom 2. Juli 1890 niedergelegt, welche im RGBl. 1892, 605 ff. veröffentlicht worden ist. Zur Ausführung der Art. 50—59 der Generalakte ist die V. vom 17. Febr. 1893 (RGBl. § 13) ergangen. Die Generalakte selbst ist im Kap. VI (Beschränkung des Spirituosenhandels) durch die Konvention vom 8. Juni 1899 (RGBl. 1900, 823) ergänzt worden. S. auch G., betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels, vom 28. Juli 1895 (RGBl. 425) und das ältere PrG. vom 9. März 1857 (GS. 160).

Antrag bei strafbaren Handlungen. I. Abweichend von der Regel, wonach derjenige, welcher eine die Merkmale einer strafbaren Handlung erfüllende Handlung begeht, ohne weiteres die dafür angedrohte Strafe verwirkt hat, ist ausnahmsweise die Bestrafung von der Stellung eines A. auf sie seitens des durch die Tat Verletzten abhängig gemacht (sog. Antragsdelikte). Der Gesetzgeber erachtet hier einen ausreichenden Grund zur Bestrafung nur dann für gegeben, wenn der Nächstbeteiligte die Strafverfolgung sei es für notwendig sei es für unbedenklich hält und dies in der Form eines A. auf Bestrafung zum Ausdrucke gebracht hat. Der Strafantrag ist begrifflich verschieden von der eine Ausnahme von dem Anklagemonopol (s. d.) bildenden Privatklage. Antragsdelikte finden sich sowohl unter den Verbrechen (z. B. StGB. § 179) als unter den Übertretungen (StGB. § 370 Nr. 5 u. 6), besonders häufig aber unter den Vergehen (z. B. StGB. §§ 223, 247).

II. Grundsätzlich sind antragsberechtigt nur der Verletzte selbst, d. i. derjenige, welcher unmittelbar durch die die Straftat bildende Handlung betroffen und in seinen Rechten gekränkt ist, — nicht auch derjenige, für welchen sich nicht durch die Straftat an sich, sondern erst in weiterer Folge aus ihr Nachteile ergeben (RGSt. 1, 370) — sowie derjenige, welcher kraft des Gesetzes für diesen oder neben ihm das Antragsrecht ausübt. In einzelnen Fällen ist die Person des zum A. Berechtigten besonders bezeichnet (StGB. §§ 102, 103, 170, 182, 189, 195, 196, 288). Das Antragsrecht erlischt, wenn der Berechtigte stirbt, ohne eine Entschließung über den Strafantrag gefaßt oder kundgegeben zu haben (RGSt. 11, 53). Der Verletzte, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem A. auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat, unabhängig von seiner eigenen Befugnis, auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den A. zu stellen. Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des A. Berechtigte (StGB. § 65). Wer der gesetzliche Vertreter und wer geschäftsunfähig ist, bestimmt sich nach dem BGB. Für ein unter elterlicher Gewalt des Vaters stehendes Kind kann zu dem Zwecke ein Pfleger bestellt werden, damit dieser wegen einer gegen das Kind begangenen Straftat den Strafantrag stelle, den zu stellen der Vater pflichtwidrig unterläßt (RGSt. 35, 47). Ein von dem gesetzlichen Vertreter des Verletzten zurückgenommener Strafantrag kann aber von einem hierzu bestellten Pfleger nicht wirksam erneuert werden (RGSt. 36, 64).

III. Wesentlicher Inhalt des Strafantrags ist nur die Bezeichnung (Anzeige) der strafbaren Handlung; die Bezeichnung ihrer rechtlichen Qualifikation und die der Person des Täters sind nicht erforderlich. Ein wirksamer Strafantrag liegt nicht vor, wenn ihm Bedingungen, Vorbehalte oder Beschränkungen hinzugefügt sind, welche erkennen lassen, daß der Antragsteller, falls ihnen nicht entsprochen werden sollte, die Herbeiführung der Verfolgung überhaupt nicht beabsichtigt (RGSt. 6, 152). Vertragsmäßige Abmachungen, durch welche sich der Antragsberechtigte dem Täter oder einem Dritten gegenüber zur Nichtstellung oder Zurücknahme des A. auf Strafverfolgung verpflichtet, sind für das staatliche Strafverfolgungsrecht bedeutungslos (RGSt. 3, 221; 14, 202); zivilrechtlich sind sie nicht als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig (BGB. § 138). Der A. muß bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll und bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes schriftlich angebracht werden (StPO. § 156). Ein mittels Telegramms gestellter Strafantrag ist als ein schriftlicher zu erachten. Unterschrift des Antragstellers ist notwendig, jedoch genügt auch Unterkreuzung, Stempelung usw., wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Inhalte des Schriftstücks zum Ausdrucke bringt, daß der Inhalt des letzteren dem wirklichen Willen des Ausstellers entspricht.

IV. Der A. ist binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum A. Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat (StGB. § 61), d. i. solche Tatsachen, welche einen Schluß auf die Beschaffenheit der Tat in ihren wesentlichen Beziehungen, insbesondere auch als einer Tat, deren Verfolgung von dem A. des hierzu Berechtigten abhängt, zulassen, erfahren und, wenn auch ohne Wissen des Namens, eine solche Kenntnis von der Person erlangt hat, welche ihn in den Stand setzt, den Täter in einer für die Strafverfolgungsbehörde erkennbaren Weise individuell zu bezeichnen (RGSt. 10, 141; 27, 34). Wenn von mehreren zum A. Berechtigten einer die dreimonatige Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen (StGB. § 62).

V. Der A. kann nicht geteilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte (Täter und Teilnehmer) sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist (StGB. § 63).

VI. Die Zurücknahme des A., die an eine bestimmte Form nicht gebunden ist und nicht widerrufen werden kann (RGSt. 8, 74; 36, 64), ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (z. B. StGB. §§ 247, 370 Nr. 5 u. 6; G., betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, vom 19. Juni 1901 — RGBl. 227 — § 45), und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig. Die rechtzeitige Zurücknahme des A. gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge (StGB. § 64).

VII. Verwandt mit dem Strafantrag ist die Ermächtigung, welche das StGB. zur Verfolgung der Beleidigung eines Bundesfürsten oder des Regenten eines Bundesstaats (s. Majestätsbeleidigung) und zu der der Beleidigung gegen eine gesetzgeberische Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats oder gegen eine andere politische Körperschaft (§ 197) erfordert. Sie besteht ebenfalls in einer auf die Bestrafung gerichteten Willenserklärung, wird aber nicht aus eigener Initiative des Verletzten abgegeben, sondern von der Strafverfolgungsbehörde eingeholt.

Antrag auf mündliche Verhandlung. Das Verwaltungsstreitverfahren erster Instanz beginnt entweder durch Erhebung einer Klage oder durch Einlegung der Berufung an die Schiedsgerichte oder durch Stellung des A. auf mündliche Verhandlung. Dieser A. bewirkt entweder die Überleitung eines bereits anhängigen Beschlußverfahrens in das Verwaltungsstreitverfahren (LVG. § 69), oder er findet innerhalb des letzteren als Rechtsbehelf gegen die ohne mündliche Verhandlung erlassenen Vorbescheide (s. Bescheid) statt (LVG. §§ 64, 67). Form und geschäftliche Behandlung sind in beiden Fällen gleich. Der A. bedarf keiner Begründung, doch muß er im ersteren Falle alles enthalten, was nach § 63 LVG. für den Klageantrag erfordert wird, soweit es sich nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde ergibt (§ 69 Abs. 2). Er kann bis zum Schlusse der darauf anberaumten mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Im Falle des § 69 ist auf den A. stets die mündliche Verhandlung anzuberaumen und auf Grund derselben über seine formelle und materielle Zulässigkeit zu entscheiden (v. Brauchitsch Bd. 1, 19. Aufl., 92 Anm. 120 Abs. 2).

Anwaltskammer s. Rechtsanwälte IV.

Anwaltsprozeß s. Rechtsanwälte I.

Anwaltszwang s. Rechtsanwälte I.

Anwärter für den Subalternbeamtendienst s. Militäranwärter und Zivilsupernumerare.

Anwerbung von Deutschen für den Militärdienst einer ausländischen Macht oder Zuführung von Deutschen zu Werbern einer solchen wird nach § 141 StGB. mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Anzeigepflicht. I. Bei Menschenkrankheiten. Dieselbe besteht nach dem G., betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306) für jede Erkrankung, jeden Fall des Verdachts einer Erkrankung und für jeden Todesfall an Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest) und Pocken (Blattern). Außerdem ist anzuzeigen nach dem PrG., betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) jede Erkrankung und jeder Todesfall an Diphtherie (Rachenbräune), Genickstarre (übertragbarer), Kindbettfieber (Wochenbett-,

Puerperalfieber), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rückfallfieber (febris recurrens), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstyphus), Milzbrand, Rotz, Tollwut (Lyssa) sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose, sowie jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose. Anzeigepflichtig ist 1. der zugezogene Arzt, 2. der Haushaltungsvorstand, 3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 4. der Inhaber der Wohnung, in der die Erkrankung oder der Todesfall erfolgt ist, 5. der Leichenschauer, die zu 2—5 Genannten nur subsidiär, sofern ein Vorverpflichteter nicht vorhanden ist. Die Anzeige hat schriftlich oder mündlich, in den Fällen des Reichsgesetzes unverzüglich, in den Fällen des Landesgesetzes binnen 24 Stunden bei der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde zu erfolgen. Besondere Vorschriften bestehen für Erkrankungs- und Todesfälle in Kranken- usw. Anstalten und auf Schiffen und Flößen (s. die zitierten Gesetze).

II. Bei Tierkrankheiten. Die A. bei übertragbaren Seuchen der Haustiere hat den Zweck, den mit der Handhabung der Veterinärpolizei betrauten Behörden Kenntnis von dem Ausbruche solcher Seuchen zu verschaffen und deren Bekämpfung zu ermöglichen. Sie liegt hinsichtlich der Rinderpest jedem ob, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an dieser Seuche erkrankt oder gefallen ist oder daß auch nur ein Seuchenverdacht besteht (Rinderpestgesetz vom 7. April 1869 — BGBl. 105 — § 4; RevInstr. vom 9. Juni 1873 — RGBl. 147 — § 11). Bei den übrigen Seuchen ist nur der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Viehes zur Anzeige verpflichtet, ferner der den Besitzer vertretende Wirtschaftsvorsteher, der Begleiter von Tieren, die sich auf dem Transport befinden, und der Verwahrer von Vieh. Sodann müssen Tierärzte, sonstige gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde befaßte Personen, Fleischbeschauer und Abdecker Anzeige erstatten, wenn sie vor polizeilichem Einschreiten von einem Seuchenausbruch oder von Erscheinungen Kenntnis erhalten, die den Verdacht eines solchen Ausbruchs begründen (Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 — RGBl. 153 — § 9).

Die A. erstreckt sich — abgesehen von der Rinderpest — kraft Gesetzes (§ 10 a. a. O.) auf Milzbrand (Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche), Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Einhufer und Schafe. Sie ist ferner zurzeit von dem Reichskanzler kraft der ihm im Gesetz erteilten Befugnis ausgedehnt: für ganz Preußen auf die Schweineseuche, Schweinepest, Rotlauf der Schweine, Geflügelcholera und Hühnerpest, nur für die Prov. Sachsen auf die Gehirn- und Rückenmarkentzündung der Pferde (sog. Bornasche Krankheit) und nur für die Prov. Ostpreußen auf die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Pferdestaupe und Brustseuche) sowie auf die Druse der Pferde.

Die vorgeschriebene Anzeige ist sofort d. h. spätestens binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Amtmann, Bürgermeister, Distriktskommissar usw.) bei Vermeidung von gerichtlicher Bestrafung zu erstatten (vgl. § 65 Nr. 2 a. a. O.; StGB. § 328 und dazu RGSt. 27, 357; 31, 381; 35, 243; 37, 178). Die Vernachlässigung der A. hat ferner für den Viehbesitzer den Verlust des etwaigen Anspruchs auf Entschädigung für gefallene oder getötete Tiere zur Folge (Rinderpestgesetz § 4; Viehseuchengesetz § 63 Nr. 1; Milzbrandentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1890 und vom 22. April 1892 — GS. 221 bzw. 90 — Art. I Nr. 2).

III. A. bei reblausverdächtigen Erscheinungen s. Reblaus.

Anzeigepflicht bei Landesstempelsachen. Außer den Steuerbehörden haben alle Staats- und Kommunalbehörden sowie -beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntnis kommenden Verstöße gegen das LStG. dem Hauptsteuer (Zoll-) amt behufs Einleitung des Strafverfahrens von Amts wegen anzuzeigen (LStG. § 30 Abs. 3). In Wechselstempelsachen ähnlich WStG. § 21. Wegen der A. in Reichsstempelabgaben s. Reichsstempelgesetz IIg. A. bei der Anstellung von Geistlichen s. Geistliche (Vorbildung und Anstellung der Geistlichen) und Kirchenpolitische Gesetze, bei Eröffnung des Gewerbebetriebs s. Stehender Gewerbebetrieb, bei der Krankenversicherung s. d. V, bei der Eröffnung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und bei Betriebsänderungen s. Berufsgenossenschaften II, III, bei Betriebsunfällen s. Unfalluntersuchung, bei der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern s. d. III, Motorwerkstätten, Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen s. d. III, bei der Beschäftigung von Kindern s. d. IV.

Anzeiger (öffentlicher) s. Amtsblätter.

Anziehende s. Neuanziehende.

Anzugsgeld, Einzugsgeld, Eintrittsgeld war eine Abgabe, welche seitens der Gemeinden von den in eine Gemeinde neu Anziehenden erhoben wurde. Für Preußen sind die Einzugsgelder und gleichartigen Kommunalabgaben durch das G. vom 2. März 1867 (GS. 361) und durch § 8 FreizügG. vom 1. Nov. 1867 (BGBl. 55) für das Gebiet des Norddeutschen Bundes aufgehoben worden (s. Freizügigkeit).

Anzugsgut oder Umzugsgut, d. h. gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung bleiben zollfrei, gebrauchte Maschinen zur Benutzung im Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe jedoch nur ausnahmsweise auf besondere Erlaubnis (ZollTG. § 6 Nr. 3 Abs. 1). Als Anziehende werden nur physische, nicht auch juristische Personen angesehen. Die Erteilung der besonderen Erlaubnis steht derjenigen Direktivbehörde zu, in deren Bezirk der Anziehende seinen Wohnsitz nimmt (Anlei-

ung für die Zollabfertigung [s. d.] Teil II Nr. 13).

Apotheken. I. Die Errichtung und Verlegung von A. regelt sich nach Landesrecht (GewO. § 6 Abs. 1). In Preußen zeigt das Apothekenrecht mit mehrfachen Schwankungen die Entwicklung vom dinglichen, vererblichen und veräußerlichen Privileg, als selbständiger Gewerbeberechtigung zur reinen, an die Person des Inhabers geknüpften, unveräußerlichen und unvererblichen Personalkonzession. Das ALR. II, 8 §§ 462, 463 behielt das Recht, zur Anlegung neuer A. die Erlaubnis zu geben, dem Staate vor und bestimmte, daß dergleichen Konzessionen nach den Vorschriften der Privilegien zu beurteilen seien. Auch die Rev. Apothekerordnung vom 11. Okt. 1801 verlangte noch zur Ausübung der Apothekerkunst ein landesherrliches Privileg und bestimmte in § 2, daß die A., welche einmal an einem Orte fundiert sind, sowohl erblich als überhaupt veräußerlich seien, es sei denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden. Diese Regel des vererblichen und veräußerlichen Privilegs wurde aufgegeben durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 (GS. 79), betr. Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, welches für neue A. die persönliche Konzession einführte (§§ 7, 16, 17, 21 das.), und dieser Rechtszustand wurde erneuert durch die PrGewO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 41), welche in § 64 die Begründung neuer Realgewerbeberechtigungen verbot. Die nach Einführung des Edikts vom 2. Nov. 1810 verliehenen Konzessionen sind daher persönliche, indessen wurde den Inhabern auch dieser Konzessionen durch AKabO. vom 9. Dez. 1827 die Berechtigung zugestanden, daß ihre Witwen die A. durch einen qualifizierten Provisor verwalten lassen könnten, bis ein großjähriger, qualifizierter Sohn oder Schwiegersohn die A. übernähme (rev. Apothekerordnung §§ 4, 5). Demnächst wurde auf Grund der KabO. vom 5. Okt. 1846 durch Reskript vom 21. Okt. 1846 (MBl. 209) allgemein nachgelassen, daß beim Ausscheiden eines nicht privilegierten Apothekers die Konzession dem von ihm präsentierten Geschäftsnachfolger erteilt werde, sofern dieser vorschriftsmäßig qualifiziert sei. Diese Befugnis wurde indessen auf Grund KabO. vom 7. Juli 1886 durch Erl. vom 21. Juli 1886 (MBl. 900) dahin eingeschränkt, daß innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung der neuen A. der Inhaber ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zur Präsentation eines Geschäftsnachfolgers berechtigt sein solle. Endlich ist durch AKabO. vom 30. Juni 1894 und Reskript vom 5. Juli und 5. Sept. 1894 (MBl. 119 u. 146) als ausnahmslose Regel festgestellt, daß neue Konzessionen nur noch als rein persönliche, ohne das Recht zur Präsentation eines Geschäftsnachfolgers verliehen werden dürfen. Damit ist die Entwicklung zur reinen Personalkonzession abgeschlossen. Danach ist der heutige Rechtszustand der, daß a) privilegierte A. frei veräußert werden dürfen und der Erwerber nur eine Befähigung zur Betreibung des Apothekergewerbes dem Regierungspräsidenten nachzuweisen hat; b) ebenso daß vor der KabO. vom 30. Juni 1894 konzessionierte A. veräußert werden dürfen, wenn sie in der Hand des Erwerbers zehn Jahre hindurch gewesen sind; die Genehmigung erteilt auch in diesem Falle der Regierungspräsident; c) in allen anderen Fällen es einer Neukonzessionierung durch den Oberpräsidenten bedarf. Neben den erwähnten Vorschriften kommen heute für die Errichtung der A. noch in Betracht die Rev. Apothekerordnung vom 11. Okt. 1801 (mit dem Fortfall der Privilegerteilung), die V. vom 24. Okt. 1811 (GS. 358) und das Reskript vom 13. Juli 1840 (MBl. 310). Danach darf die Konzession zur Errichtung einer A. nur nach Prüfung des örtlichen Bedürfnisses und nur an einen approbierten Apotheker erteilt werden (vgl. betreffs der Approbation auch GewO. § 29). Die Konzession erteilt der Oberpräsident laut § 11 Nr. 4b der Oberpräs.-Instr. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 1). Der Neuerrichtung steht die Verlegung gleich (s. Erl. vom 24. Febr. 1892 — MBl. 190).

II. Konzessionen zum Betriebe einer A. sind, wenn die Konzession vererblich und veräußerlich ist, mit 1/2% des Wertes der Konzession, mindestens mit 50 M., in allen übrigen Fällen mit 50 M. zu versteuern. Die Konzession zur Errichtung einer Zweig(Filial-)apotheke erfordert 5 M., diejenige zur Verlegung einer A. auf Antrag des Besitzers 10 M. Stempel. Befreit sind die vererblichen und veräußerlichen Konzessionen für diejenigen, welche sie erbschaftssteuerfrei ererbt haben (s. unter Erbschaftssteuer zu II d γ) und für Abkömmlinge des bisherigen Eigentümers im Falle der Veräußerung an solche zu Lebzeiten des letzteren TSt. 22a LStG.

III. Wegen des Handels mit Süßstoffen in A. s. Süßstoffgesetz IIb 1 u. 2. Ausschließlich zum Apothekerbetriebe dienende Brennvorrichtungen in A. unterliegen nicht der steuerpflichtigen Kontrolle (s. Branntweinverbrauchsabgabe IIe 16). Bezüglich der Herstellung von Heilmitteln aus steuerfreiem Branntwein s. unter Heilmittel.

S. auch Filialapotheken, Hausapotheken, Apotheker.

Apotheker. Die A. waren nach dem ALR. zur Zubereitung der Arzneimittel und zum Verkauf derselben und der Gifte ausschließend berechtigt (ALR. II, 8 § 456), hatten andererseits wegen der Bedeutung ihres Gewerbebetriebes für das Gemeinwohl ihre Befähigung durch eine entsprechende Vorbildung und staatliche Prüfung nachzuweisen (§ 465 das.) und unterstanden in ihrem Betriebe der unmittelbaren Aufsicht des Staats (§ 464 das.). Im wesentlichen ist die Rechtslage auch heute die gleiche. Gemäß § 29 GewO. bedarf der A. der staatlichen Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird. Letzterer ist geregelt durch die gemäß § 29 Abs. 2 GewO. vom Bundesrat erlassene Prüfungsordnung für A. vom 18. Mai 1904 (ZBl. 150); s. dazu auch Ausf.-Erlasse vom 15. Sept. 1904 (MMBl. 328 u. 331). Danach ist zur Erlangung der Approbation erforderlich: 1. allgemeine wissenschaftliche Vorbildung

durch Erlangung der Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt nebst entsprechender Kenntnis des Lateinischen; 2. dreijährige praktische Ausbildung bei einem approbierten A.; für Abiturienten einer neunstufigen höheren Lehranstalt genügt zweijähriges Praktikum; 3. Absolvierung der pharmazeutischen Vorprüfung; 4. danach mindestens einjährige praktische Arbeit als Gehilfe eines approbierten A.; 5. mindestens zweijähriges Studium an einer deutschen Universität oder an den technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt oder Braunschweig und Ablegung der pharmazeutischen Hauptprüfung; 6. endlich zweijähriges weiteres Praktikum als geprüfter Gehilfe bei einem approbierten A. und Zeugnisse des letzteren über die erfolgreiche Absolvierung dieses Praktikums. Beim Nachweis dieser Vorbildung wird die Approbation mit Gültigkeit für das Reichsgebiet erteilt von den Zentralbehörden der Bundesstaaten, welche eine Universität besitzen oder von dem herzogl. braunschw. Staatsministerium oder dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Die erteilte Approbation, welche nach TSt. Nr. 22b LStG. mit 1,50 M. stempelpflichtig ist, kann nur zurückgenommen werden (GewO. § 53), wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erlangt ist, oder wenn und solange dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. Die Zurücknahme erfolgt auf Klage der Ortspolizeibehörde im Verwaltungsstreitverfahren (ZG. § 120). Auf Grund der Approbation ist der A. zur selbständigen Verwaltung einer fremden Apotheke sowie zum Erwerbe einer mit Realprivileg versehenen oder einer mit dem Recht der Präsentation des Nachfolgers ausgestatteten Apotheke und, sofern ihm die Konzession für eine Neugründung erteilt wird, zur Errichtung einer neuen Apotheke befugt; s. über die Errichtung neuer Apotheken unter Apotheken. Über den Schutz des Titels A. bei dessen Führung durch nicht approbierte Personen oder durch Drogenhändler s. OVG. 4, 342; 33, 350 und Urteile im PrVBl. 2, 214 vom 9. Febr. 1881 und PrVBl. 6, 54 vom 10. Sept. 1884. — Der Gewerbebetrieb des A. und dessen Beaufsichtigung regelt sich nach Landesrecht (GewO. § 6), in Preußen nach der Rev. Apothekerordnung vom 11. Okt. 1801 und der Apothekerbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 (MMBl. 63 ff.) nebst Ergänzungserlaß vom 27. Aug. 1903 (MMBl. 332); danach findet noch eine eidliche Verpflichtung des approbierten A. auf seine Berufspflichten statt — über Eidesnorm s. Erl. vom 13. Nov. 1888 (bei Pistor Bd. 1) —; in seinem Betriebe untersteht er der medizinalpolizeilichen Aufsicht und Revision des Kreisarztes (vgl. G., betr. Dienststellung des Kreisarztes, vom 16. Sept. 1899 — GS. 172 — § 6 Ziff. 3 und Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — §§ 47—53), in höherer Instanz des Regierungsmedizinalrats bzw. des Regierungspräsidenten, s. Regierungsinstr. vom 23. Okt. 1817, insbesondere § 47. Die Ausübung der Heilkunst ist den A. untersagt, ausgenommen die selbständige Verabreichung geeigneter Mittel in eiligen Notfällen beim Mangel rechtzeitiger ärztlicher Hilfe (Betriebsordnung § 37); zu Nebengeschäften bedürfen sie der Genehmigung des Regierungspräsidenten (§ 39 das.); s. das. (§§ 40, 41) auch über Vertretung, Beurlaubung. Ein Ordnungsstrafrecht über A. besteht nicht (OVG. 33, 357 und Erl. vom 21. Jan. 1902 — MMBl. 21); die Medizinalpolizeibehörden sind zur Durchsetzung ihrer Anordnungen auf die Zwangsmittel des § 132 LVG. angewiesen. Die Verletzung der Vorschriften über den Apothekerbetrieb ist auch nach § 367 Nr. 5 StGB. strafbar; bei Körperverletzung infolge fahrlässigen Betriebes findet § 230 Abs. 2 StGB. Anwendung. Für die Zubereitung der Arzneimittel gilt das durch RKBek. vom 30. Juni 1900 (ZBl. 414) eingeführte Arzneibuch für das Deutsche Reich, 4. Aufl. Gewisse Arzneimittel und Gifte sind gemäß § 6 Abs. 2 GewO. dem Vertriebe der A. ausschließlich vorbehalten (s. Kais. V., betr. Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Okt. 1901 — RGBl. 380 — und RKBek. vom 1. Okt. 1903 — RGBl. 281). Für die Preisbemessung der Arzneimittel gilt die deutsche Arzneitaxe (s. unter Arzneitaxe). Die Forderungen der A. aus dem Arzneiverkauf verjähren in zwei Jahren (BGB. § 196 Nr. 1); sie genießen ein Vorrecht im Konkurse (KO. § 61 Nr. 4); die zum Betriebe der Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren sind unpfändbar (ZPO. § 811 Nr. 9). Wegen der Militärpflicht der A. vgl. Heerordnung vom 11. Nov. 1888 § 21 und Militärsanitätswesen V. S. ferner Apotheken, Apothekerkammern, Apothekerwaren, Arzneimittel, Arzneiwaren, Geheimmittel, Gifte.

Apothekerkammern sind die gesetzlichen Standesvertretungen der Apotheker; ihre Einrichtung beruht auf der V. vom 2. Febr. 1901 (GS. 49); s. auch AusfE. dazu vom 23. April 1901 (MMBl. 127). Ihr Geschäftskreis umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den Apothekerberuf oder die Arzneiversorgung betreffen und auf die Wahrnehmung und Vertretung der Standesinteressen der Apotheker gerichtet sind. Sie sind befugt, Vorstellungen und Anträge innerhalb ihres Geschäftskreises an die Staatsbehörden zu richten und sollen von diesen geeignetenfalls über einschlägige Fragen gutachtlich gehört werden. Für jede Provinz besteht eine A. in der Regel am Sitze des Oberpräsidenten, der die Staatsaufsicht über sie führt. Die Kammermitglieder werden gewählt von den approbierten Apothekern des Kammerbezirks, soweit sie Reichsdeutsche und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind; das Wahlrecht ruht während der Dauer eines Konkurses, während des Verfahrens auf Zurücknahme der Approbation und der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, sowie wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. Die aktiv Wahlberechtigten sind auch passiv wahlberechtigt. Wahlbezirke sind die Regierungsbezirke; die Wahlen erfolgen alle drei Jahre; auf je 40 Wahlberechtigte ist

ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen, mindestens aber für jede Kammer sechs Mitglieder bzw. Stellvertreter; die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Jede Kammer wählt einen Vorstand aus einem Vorsitzenden, mindestens zwei Mitgliedern, sowie drei Stellvertretern; der Vorstand vertritt die Kammer nach außen und vermittelt ihren Verkehr mit den Staatsbehörden. Der Vorstand der Kammer fungiert gleichzeitig als Ehrengericht (s. § 4 der V.) bei erheblichen Pflichtverletzungen oder standesunwürdigem Verhalten eines Apothekers, ausgenommen solche, welche ein unmittelbares oder mittelbares Staatsamt bekleiden oder dem Spruche der Militärgerichte unterstehen; als Strafe kann nur die zeitweise oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts verhängt werden; zu dem Verfahren ist ein vom Oberpräsidenten zu ernennender Kommissar zuzuziehen; gegen den Beschluß steht dem Betroffenen binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister zu. Die erforderlichen Mittel zur Deckung der Kosten ihrer Geschäftsführung bereit zu stellen, ist den A. selbständig überlassen (§ 10 Abs. 2 a. a. O.). — Als Zentralorgan sämtlicher Kammern fungiert der Apothekerkammerausschuß in Berlin unter unmittelbarer Aufsicht des Medizinalministers; er besteht aus je einem gewählten Delegierten jeder Kammer und ebensoviel Stellvertretern; die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem die Geschäftsleitung obliegt. Der Ausschuß hat innerhalb der den Kammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben zwischen dem Minister und den Kammern und zwischen letzteren untereinander; insbesondere liegt ihm ob die Beratung und Berichterstattung über vom Minister ihm überwiesene Vorlagen, sowie die Beratung und Erledigung der von den Kammern ihm zugehenden Anträge. Die Kosten seiner Geschäftsführung zu decken, ist Sache der Kammern.

Apothekerwaren. Ihr Vertrieb war nach ALR. II, 8 § 456 den Apothekern ausschließend vorbehalten. Nach § 6 Abs. 2 GewO. wird durch kais. Verordnung bestimmt, welche A. dem freien Verkehr zu überlassen sind (s. dazu V. vom 22. Okt. 1901 — RGBl. 380 — und RKBek. vom 1. Okt. 1903 — RGBl. 281); vgl. näheres unter Arzneimittel. Über die Verzollung eingeführter A. s. Nr. 388 Zolltarif vom 25. Dez. 1902 und über Zollfreiheit bei Einführung geringer Mengen § 5 ZollTG. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303). Vgl. auch Geheimmittel, Gifte.

Appellation s. Berufung I.

Approbationen s. Ärzte, Apotheker.

Arbeit (Recht auf A.). Der französische Sozialist Considérant hat in seinem im Jahre 1848 erschienenen Buche Théorie du droit du propriété et du droit au travail ein Recht auf A. wissenschaftlich zu begründen versucht. Er geht davon aus, daß der Grund und Boden ursprünglich Gemeingut sei, daß daher rechtmäßigerweise nur die durch Kapitalaufwendung und A. erzielte Erhöhung des Wertes des Grund und Bodens Gegenstand des Privateigentums sein dürfe, nicht aber sein ursprünglicher Wert. Da indessen aus Zweckmäßigkeitsgründen das Privateigentum am Grund und Boden aufrechtzuerhalten sei, so müsse den Personen, die keinen Grundbesitz haben, als Entgelt für die Entziehung dieses Gemeinguts das Recht auf A. eingeräumt werden. — In Preußen ist ein solches Recht niemals gesetzlich anerkannt worden, insbesondere auch nicht im ALR. II, 19 §§ 2, 6, wo dem Staate nur im allgemeinen die Aufgabe zugewiesen ist, durch Wohlfahrtseinrichtungen die Arbeitsgelegenheit zu fördern. Dies geschieht namentlich durch Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten zurzeit von Notständen und durch Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise (s. d.). Arbeitszwang kann staatlicherseits gegenüber Arbeitsscheuen (s. d.) unter den in §§ 361, 362 StGB. bezeichneten Voraussetzungen geübt werden, besonders durch Unterbringung in Arbeitshäusern (s. d.). Ferner kann Personen, die im Wege der Armenpflege unterstützt werden, eine angemessene A. zugewiesen werden (s. Armenpflege).

Arbeiter. I. Gewerbliche Arbeiter (GewO. Tit. VII) sind alle Personen, welche auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Dienstvertrags für die Zwecke eines Gewerbebetriebes in einem solchen als Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge, Betriebsbeamte (s. d.), Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen tätig sind. Auf die Dauer des Dienstverhältnisses kommt es dabei nicht an (KGJ. 17, 433; RG. vom 25. Sept. 1890).

Ob die Personen mit Arbeiten, welche technische Kenntnisse verlangen, oder mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, macht für den Begriff keinen Unterschied. In der Regel ist daran festzuhalten, daß eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit keine gewerbliche Arbeit ist. Auch die Art der Lohnzahlung (Akkord- oder Stundenlohn) ist gleichgültig, jedoch ist nicht erforderlich, daß überhaupt Lohn gezahlt wird. Kinder, die auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrags beschäftigt werden, sind gewerbliche A. (Mot. z. KinderschutzG. vom 30. März 1903 — RTDrucks. Nr. 557 S. 12). Auch die in einem Handelsgeschäfte tätigen A. sind gewerbliche A. (HGB. § 83; KG. vom 18. Juni 1900 — MBl. 297), ebenso Kellnerinnen (OVG. 38, 317), und die Mannschaften der Binnenschiffe (s. Binnenschiffahrt) und Flöße (s. Flößerei).

Nicht zu den gewerblichen A. gehören A. in Staats-, Reichs- und Kommunalbetrieben, doch wird nach herrschender Meinung und im Hinblick auf GewO. § 155 Abs. 3 angenommen, daß die Vorschriften des Tit. VII auf sie Anwendung finden, wenn es sich um Betriebe handelt, die, wenn sie von Privatpersonen gewerbsmäßig betrieben würden, unter die GewO. fallen würden (Erl. vom 25. Mai 1892 — — MBl. 230 — abg. durch Erl. vom 16. Mai 1898 — MBl. 125 — sowie Erl. vom 15. Juni 1892). Ferner gehören nicht zu den gewerblichen A. diejenigen Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt, auf die die GewO. keine Anwendung findet oder auf die

nur einzelne Bestimmungen der GewO. Anwendung finden (s. Gewerbeschutz). Dahin gehören außer den land- und forstwirtschaftlichen A. (s. unter II) u. a. die Bergarbeiter (s. d.). Auch die A. in Eisenbahnbetrieben einschließlich der A. in den Werkstätten sind keine gewerblichen A., doch werden auf die A. in den Werkstätten der Reichs- und Staatseisenbahnen die Vorschriften der GewO. Tit. VII angewendet (ME. vom 18. Febr. 1905 — HMBl. 45). S. auch Eisenbahnarbeiter. Über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und gewerblichen A. s. Arbeitsvertrag, Lehrlinge, Betriebsbeamte. S. auch Gewerbegehilfen, Arbeitsbuch, Minderjährige, jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen, Kinder.

II. Land- und forstwirtschaftliche A. Das Arbeitsverhältnis der land- und forstwirtschaftlichen A. beruht auf freier Vereinbarung und unterliegt den allgemeinen Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag. Die für gewerbliche A. gegebenen Vorschriften finden auf sie keine Anwendung, wohl aber auf die A. in gewerblichen Nebenbetrieben der Landwirtschaft (Brennereien, Zuckerfabriken usw.). Über das Verbot des Kontraktbruchs s. d. Ein Koalitionsverbot enthält § 3 des G., betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 (GS. 214), indem er (Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute und) land- und forstwirtschaftliche A. unter Strafe stellt, wenn sie die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern.

Das System der teilweisen Naturallöhnung ist bei den ständigen A. noch überall verbreitet, namentlich soweit es sich um Arbeiterfamilien handelt, die auf dem Gute des Arbeitgebers mit freier Wohnung, Feuerung, Garten- und Kartoffelland, freier Kuhhaltung usw. angestellt sind (Instleute, Einlieger, Katenleute), regelmäßig mit einjährigen Kontrakten. Die Barlöhne sind hier im Sommer höher als im Winter, die Zahl der Arbeitstage für die Frau im voraus festgesetzt, Drescharbeit und Kartoffelernte werden im Akkord bezahlt. Im Osten muß eine solche Familie vielfach noch einen jugendlichen A. (Scharwerker) stellen, meist ein schulentlassenes Kind des A., für den derselbe Tagelohn wie für Frauenarbeit gezahlt wird. Als Besonderheit ist zu erwähnen die AKabO. vom 8. August 1837 (v. Kamptz, Jahrg. 1837 Bd. 21 S. 710), wonach in den Prov. Ost- und Westpreußen Streitigkeiten der Instleute über An- und Abzug in derselben Weise wie beim eigentlichen Gesinde der vorläufigen Entscheidung der Polizeibehörde unterliegen. An der Gültigkeit dieser KabO. ist durch das BGB. nichts geändert (OVG. bei v. Kamptz, Rechtsprechung 2. Erg.-Bd. S. 581, ferner PrVBl. 26, 446).

Früher die Auswanderung, jetzt die Abwanderung der Landarbeiter in die großen Städte und das westliche Industriegebiet haben in Verbindung mit dem gesteigerten Arbeiterbedarf, den der intensivere Betrieb der Landwirtschaft, besonders der Hackfruchtbau mit sich bringen, die Landwirtschaft in steigendem Maße zur Heranziehung nichtständiger A. (Saisonarbeiter, Sachsengänger) genötigt. Über die Räume und Einrichtungen zu ihrer Unterbringung sind vielfach polizeiliche Vorschriften erlassen. Die Deckung des Bedarfs an solchen A. wird oft durch die Landwirtschaftskammern vermittelt, die auch Muster für die Arbeitsverträge aufgestellt haben. Um für den Bezug ausländischer A. den Wettbewerb der verschiedenen Landwirtschaftskammern angemessen zu regeln, hat sich neuerdings die Feldarbeiterzentralstelle gebildet (s. d. und Ausländische Arbeiter).

Die Behebung des Arbeitermangels auf dem Lande ist eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben. Auf dem Boden des geltenden Rechts der Freizügigkeit und bei der starken natürlichen Vermehrung der Landbevölkerung müssen hier alle Maßnahmen ergriffen werden, welche geeignet sind, die A. zum freiwilligen Verbleiben auf dem Lande zu bestimmen und wenigstens einen Teil des jährlichen Geburtenüberschusses dem Lande zu erhalten. Auf ökonomischem Gebiet ist hier besonders die Fürsorge für ausreichende Winterarbeit zu erwähnen, durch den Maschinendrusch und die häufige Niederlegung von Privatforsten ist die Gelegenheit zur Winterarbeit vielfach eingeschränkt worden. Ferner kommt in Betracht die Förderung der inneren Kolonisation, besonders der Rentengutsbildungen. Die Schaffung von kleinbäuerlichen und Arbeiterstellen hat namentlich dadurch Bedeutung, daß sie durch die Aussicht auf den Erwerb einer eigenen Scholle dem tüchtigen A. Aussicht auf Vorwärtskommen und Selbständigkeit bietet und ihn hierdurch auf dem Lande fesselt.

Von der größten Bedeutung ist endlich das Wohnungswesen, da dies unzweifelhaft das Gebiet ist, auf dem das flache Land in bezug auf Billigkeit, Gesundheit und Annehmlichkeit den natürlichen Vorsprung vor den Großstädten beanspruchen kann. Die Bestrebungen gehen besonders dahin, die Bestände der Landesversicherungsanstalten, die für den Bau städtischer Arbeiterwohnungen schon jetzt in umfangreichem Maße verwendet werden, auch für das Land zu demselben Zwecke nutzbar zu machen (vgl. die ausführlichen Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftrats im Jahre 1904 — Arch. des deutschen Landwirtschaftsrates 28. Jahrg. S. 364—442). Die Bildung von Baugenossenschaften für diesen Zweck ist für das platte Land im allgemeinen kein geeigneter Weg, vielmehr werden als Darlehensnehmer vorzugsweise Kommunalverbände (Kreise) und die einzelnen Grundbesitzer in Betracht kommen. Damit letztere die erforderliche Realsicherheit gewähren können, bedarf es zugleich einer Vereinbarung mit dem beteiligten Grundstücksinstitut behufs Bewilligung von Vorrechtseinräumungen. In dieser

Weise ist für die Prov. Ostpreußen ein gemeinsames Vorgehen zwischen der Landschaft und der Landesversicherungsanstalt vereinbart worden. Durch Generallandtagsbeschluß vom 11. Febr. 1904, der die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, ist eine Änderung der Landschaftsordnung dahin beschlossen, daß die Generallandschaftsdirektion ermächtigt wird, 1. einer Geldrente (Reallast oder Rentenschuld) der Landesversicherungsanstalt der Prov. Ostpreußen oder einer Genossenschaft den Vorrang einzuräumen, wenn diese Rente zur Verzinsung und Tilgung eines zum Bau von Arbeiterwohnungen auf dem Gute gegebenen Darlehens dient, oder 2. einem Erbbaurecht den Vorrang einzuräumen, wenn das Darlehn der Landesversicherungsanstalt nicht auf dem Gute selbst, sondern auf einem für eine Genossenschaft an dem Gute zu bestellenden Erbbaurechte eingetragen wird.

Die Höhe der Rente soll den regelmäßigen Zins- und Tilgungsbeiträgen entsprechen, der Zinsfuß 3%, die Tilgung 2% betragen. Muster zu den Darlehnsverträgen sind zwischen der Landschaft und der Versicherungsanstalt vereinbart, die Landschaft hat nicht zur Bedingung gestellt, daß die Beleihung innerhalb eines bestimmten Teiles der landschaftlichen Taxe liegen muß, die Vorrechtseinräumung kann mithin auch für stärker belastete Besitzungen gewährt werden. Wegen der Versicherung der ländlichen A. vgl. Landwirtschaftliche Kranken- und Unfallversicherung, und im übrigen auch Forstarbeiter.

Arbeiterausschüsse. I. Ständige A. im Sinne der GewO. § 134h und des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. 705) § 80f in der Fassung des G. vom 14. Juli 1905 (GS. 307) sind: 1. die Vorstände der Fabrik(Betriebs-)krankenkassen, der für die Arbeiter eines Bergwerks errichteten Krankenkassen und die Vorstände anderer für die Arbeiter der Fabrik oder des Bergwerks bestehenden Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige A. bestellt werden; 2. die Knappschaftsältesten der Knappschaftsvereine (s. d.), sofern sie als A. bestellt werden; 3. die vor dem 1. Jan. 1891 oder für Bergwerke vor dem 1. Jan. 1892 errichteten ständigen A., deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden; 4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Der A. ist für Gewerbebetriebe im Sinne der GewO. (s. d.) keine obligatorische Einrichtung, er muß nur errichtet werden, wenn in der Arbeitsordnung (s. d.) Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen bestehenden Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden sollen. Seine Anhörung ersetzt die vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages nach GewO. § 134d, Berggesetz § 80f vorgeschriebene Anhörung der beschäftigten großjährigen Arbeiter. Der A. ist eine Vertretung der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber; eine Einberufung durch den Gewerbeaufsichtsbeamten ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist unzulässig (Erl. des HM. vom 15. Juni 1895).

II. Auf denjenigen Bergwerken, auf denen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muß nach Berggesetz § 80f in der Fassung des G. vom 14. Juli 1905 ein ständiger A. errichtet werden, der die Aufgabe hat, auf das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen dieser und dem Arbeitgeber hinzuwirken, sowie Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern. Im einzelnen muß der A. vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags gehört werden. Er kann beantragen, daß der Bergwerksbesitzer den Lohn des Vertrauensmanns für die Überwachung des Verfahrens bei Lohnabzügen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen vorschußweise zahlt, und muß an der Verwaltung der Unterstützungskasse, in die die Strafgelder fließen, beteiligt werden. Die Aufnahme von Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter in die Arbeitsordnungen bedarf seiner Zustimmung. Ein A., der seine Zuständigkeit überschreitet, kann nach fruchtloser Verwarnung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch das Oberbergamt, das bei wiederholter Auflösung die Einrichtung eines A. auf höchstens ein Jahr suspendiren kann. Wegen der Rechtsmittel s. Bergbehörden II. Bei der Wahl der A. ist die Verhältniswahl zulässig. Wahlberechtigt sind hier nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wählbar ist nur, wer das dreißigste Jahr vollendet, der deutschen Sprache mächtig und seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens drei Jahre auf dem Bergwerke gearbeitet hat. Wähler und Gewählte müssen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und der deutschen Reichsangehörigkeit sein. Die Zahl der Vertreter soll mindestens drei betragen. Mindestens alle fünf Jahre hat eine Neuwahl stattzufinden; der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahl bekanntzugeben. Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung seiner Wählbarkeit fortfällt. Über die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes eines Vertreters entscheidet das Oberbergamt. Über die Organisation, Wahl und Zuständigkeit des ständigen A. sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen Bestimmungen zu treffen (Berggesetz §§ 80c Abs. 2, 80d Abs. 2 u. 3, 80f, 80g in der Fassung des G. vom 24. Juni 1892 — GS. 131 — und des G. vom 14. Juli 1905 — GS. 307). Strafbestimmung im § 207 f. a. a. O.

Arbeiterinnen. I. Allgemeines. Die Beschäftigung von A. in Fabriken (s. d.) und

den ihnen gleichgestellten Betrieben: Hüttenwerken (s. d.), Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen (s. d.), Werften, solchen Ziegeleien (s. d.), über Tage betriebenen Brüchen und Gruben (s. d.), welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, Bergwerken (s. d.), Salinen (s. d.), Aufbereitungsanstalten (s. d.) und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben (s. d.), in Motorwerkstätten (s. d.) und in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (s. d.) unterliegt nach der GewO. erheblichen Beschränkungen. Diese Beschränkungen gelten, vorbehaltlich der weitergehenden Bestimmungen für Kinder (s. d.) und jugendliche Arbeiter (s. d.), für erwachsene und jugendliche A. Nachstehend ist nur von der Beschäftigung von Frauen in Fabriken und den ihnen gleichstehenden Betrieben die Rede, da ihre Beschäftigung in Motorwerkstätten und in den Werkstätten der Wäsche- und Kleiderkonfektion abweichend geregelt ist.

II. Regelmäßige Beschäftigung. Verboten ist die Beschäftigung von A. unter Tage in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben (GewO. § 154a). In Fabriken und den ihnen gleichgestellten Betrieben dürfen A. nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von A. über 16 Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden muß ihnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. A. über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (GewO. § 137).

III. Anzeige, Aushang. Sollen A. in Fabriken oder ihnen gleichstehenden Betrieben beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist (vgl. RGSt. 26, 243). Der Arbeitgeber hat in Fabrikräumen, in denen A. beschäftigt werden, eine Tafel auszuhängen, die in der von dem HM. bestimmten Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von A. enthält (GewO. § 138; AusfAnw. z. GewO. Nr. 224, 225).

IV. Ausnahmen für einzelne Betriebe. Für einzelne Betriebe können Ausnahmen in der Beschäftigung von A. in folgendem Umfange gestattet werden:

1. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann eine Verlängerung der Arbeitszeit für A. über 16 Jahre an Wochentagen außer Sonnabend bis 10 Uhr abends und bis zu 13 Stunden erlaubt werden. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist für eine Dauer bis zu 2 Wochen und für eine Gesamtdauer bis 40 Tage im Jahre die untere Verwaltungsbehörde (s. d.), für eine 2 Wochen überschreitende Dauer und für mehr als 40 Tage im Jahre der Regierungspräsident, im LPB. Berlin der Polizeipräsident. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden A., das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind. Der Regierungspräsident darf die weitergehende Erlaubnis nur erteilen, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet (GewO. § 138a Abs. 1; AusfAnw. z. GewO. Nr. 227 bis 235).

2. An Sonnabenden und Vorabenden vor Festtagen kann von der unteren Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung von A. über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, in der Zeit von 5½—8½ Uhr nachmittags gestattet werden, und zwar mit Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder fremden Betriebs bedingt ist, mit Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes abhängig ist, und mit Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen; eine Abschrift derselben ist in den Fabrikräumen, in denen die A. beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen (GewO. § 138a Abs. 5, AusfAnw. z. GewO. Nr. 236).

3. Wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle kann durch den Regierungspräsidenten, im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten auf die Dauer von vier Wochen, für längere Zeit durch den Reichskanzler, in dringenden Fällen auf die Dauer von vierzehn

Tagen durch die untere Verwaltungsbehörde eine Verlängerung der Arbeitszeit, Nachtarbeit und der Wegfall der Pausen durch schriftlichen Bescheid gestattet werden (GewO. § 139 Abs. 1; AusfAnw. z. GewO. Nr. 237—241).

4. Wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter können für gewisse Fabrikationszweige des Reiches oder bestimmter Bezirke Ausnahmen durch den Bundesrat gestattet werden (s. unter V). Im übrigen kann für einzelne Betriebe durch den Regierungspräsidenten, im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten eine Abkürzung oder ein Wegfall der Arbeitspausen ohne Überschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer, durch den Reichskanzler Nachtarbeit und Arbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen durch schriftlichen Bescheid gestattet werden (GewO. § 139 Abs. 2; AusfAnw. z. GewO. Nr. 242 bis 247).

V. Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige (GewO. § 139a). Der Bundesrat kann mit zeitlicher Begrenzung für gewisse Fabrikationszweige des Reiches oder bestimmter Bezirke Ausnahmen für die Beschäftigung von A. zulassen. Zunächst kann die Verwendung von A. für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Ferner können für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen hinsichtlich der Nachtarbeit, der Dauer der täglichen Beschäftigung und der Pausen gestattet werden. Doch darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für A. 65, für A. in Ziegeleien 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Endlich können für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen hinsichtlich der Nachtarbeit und der täglichen Beschäftigungsdauer mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet. Die Erlaubnis zur Überarbeit für mehr als 40 Tage im Jahre darf jedoch nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt ist, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Auf Grund dieser Ermächtigung ist die Beschäftigung von A. geregelt in Konservenfabriken (s. d.), in Zichorienfabriken (s. Zichorie), in Glashütten (s. d.), in Rohzuckerfabriken (s. d.), in Steinkohlenbergwerken im Reg.-Bez. Oppeln (s. Bergwerke), in Walz- und Hammerwerken (s. d.), in Ziegeleien (s. d.), in Meiereien (s. d.). Auch in den Beschlüssen des Bundesrats über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zigarren (s. d.), Alkalichromaten (s. d.), sowie zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen (s. d.), von Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird (s. Thomasschlacke) oder Gummiwaren vulkanisiert werden (s. Gummiwaren), von Zinkhütten (s. d.), von Bleihütten (s. d.), von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten (s. d.) sind über die Beschäftigung von A. Bestimmungen vorgesehen. Das gleiche gilt von dem Beschlusse betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (s. d.).

VI. Strafbestimmungen in GewO. § 146 Abs. 1 Nr. 2, § 149 Abs. 1 Nr. 7. Wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Arbeitgebers s. Jugendliche Arbeiter.

Arbeiterkolonien sind zur Aufnahme von Personen bestimmt, die durch Betteln und Landstreichen heruntergekommen sind und sich des Arbeitens entwöhnt haben. Diesen soll in den A. zeitweise Arbeit, Verpflegung und ein geregeltes Leben gewährt und ihnen so die Rückkehr zur Ordnung erleichtert werden. Die notwendige Voraussetzung der Verpflegung ist dabei die Leistung von Arbeit, sonst aber ist die Dauer der Verpflegung nicht beschränkt. Die erste A. ist die in Wilhelmsdorf bei Bielefeld, welche 1882 von dem Pastor v. Bodelschwingh zu dem Zwecke eingerichtet worden ist, 1. arbeitslustige und arbeitslose Männer jeder Konfession und jeden Standes so lange in ländlichen und anderen Arbeiten zu beschäftigen, bis es möglich geworden ist, ihnen anderweit lohnende Arbeit zu beschaffen, und ihnen so die Hand zu bieten, vom Vagabundenleben loszukommen, 2. arbeitsscheuen Vagabunden jede Entschuldigung abzuschneiden, daß sie keine Arbeit hätten. Nach ihrem Muster sind dann zahlreiche andere in Preußen und Deutschland geschaffen worden (vgl. Zirkular, betr. Handhabung des Stationswesens der deutschen A., vom 13. Juni 1889 — MBl. 226). Die A. haben sich zu einem Verbande, dem Zentralverbande deutscher A., zusammengeschlossen. Mit ihnen sind meist Arbeitsnachweisestellen verbunden (vgl. Vf., betr. Fürsorge für Arbeitslose durch Arbeitsnachweisestellen, vom 13. Mai 1901 — MBl. 148 — und Vf., betr. Ausstellung von Gutscheinen für Eisenbahnfahrkarten durch Arbeitsnachweisestellen, vom 13. Mai 1901 — MBl. 149, HMBl. 74). Die Mittel zur Unterhaltung der A. werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Liebesgaben, Vermächtnisse usw., zum Teil auch durch Zuschüsse öffentlicher Körperschaften, insbesondere der Provinzen und Kreise, aufgebracht.

Wegen der Alters- und Invalidenversicherung der in A. Beschäftigten s. Nr. 11 u. 18e der Anleitung, betr. den Kreis der nach InvVG. versicherten Personen, vom 6. Dez. 1905 (AN. 1905, 612; HMBl. 1906 Beilage zu Nr. 2) und wegen ihrer Befreiung von der

Krankenversicherungspflicht § 3b KVG. (s. auch Versicherungspflicht I 3b), ferner wegen der gleichzeitig eingerichteten Naturalverpflegungsstationen diesen Artikel und wegen einer besonderen Art von A. den Artikel Strafgefangene II.

Arbeiterschutz. Unter A. werden diejenigen Beschränkungen des freien Arbeitsvertrags (s. d.) verstanden, welche auf den Schutz des Arbeiters gegen seine Ausbeutung durch den wirtschaftlich stärkeren Unternehmer und gegen die aus der Art und Dauer seiner Beschäftigung für Leben, Gesundheit, Familienleben und Sittlichkeit sich ergebenden Gefahren und Nachteile abzielen. Der A. beschränkt sich nicht auf gewerbliche Arbeiter (s. d.), sondern ist im Laufe der Zeit auch für Handlungsgehilfen und Lehrlinge einschließlich der im Handelsgewerbe (s. d.) beschäftigten Arbeiter, auf Hausgewerbetreibende (s. d.), auf eigene Kinder (s. d.) sowie auf die Besatzung der Seeschiffe (s. Schiffsmannschaft) ausgedehnt. Die Gesetzgebung über den A. bezieht sich auf die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern, Handlungsgehilfen und Lehrlingen an Sonn- und Festtagen (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb, Sonntagsruhe im Handelsgewerbe), auf die Beschäftigung Minderjähriger (s. d.), auf die Lohnzahlung (s. Lohn), die Einrichtung der Betriebsräume (s. Anlagen, gewerbliche), auf die Beschäftigung von Lehrlingen (s. d.), auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen (s. d.) und jugendlichen Arbeitern (s. d.), auf die Beaufsichtigung der Beschäftigung von Arbeitern (s. Gewerbeaufsicht), auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (s. d.), auf die Beschäftigung von Kindern (s. d.) und von Schiffsleuten auf Seeschiffen (s. Schiffsmannschaft).

Arbeiterstatistik. Für die A. besteht bei dem Statistischen Amt eine Abteilung, zu deren Unterstützung ein Beirat für A. gebildet ist. Diesem liegt insbesondere ob, auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers die erforderlichen Vornahmen arbeiterstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten, in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen und dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung arbeiterstatistischer Erhebungen zu unterbreiten (s. das Nähere über die Zusammensetzung unter Statistisches Amt).

Arbeiterversicherung. Unter A. werden Einrichtungen verstanden, durch die den Arbeitern und ihren Angehörigen eine teilweise Entschädigung für die wirtschaftlichen Nachteile zugesichert wird, welche Krankheiten, die Erwerbsunfähigkeit, das Alter, die Arbeitslosigkeit oder den Tod des Ernährers im Gefolge haben. Diesem Zwecke dienten früher die Hilfskassen (s. d.), die auf freiwilligem Zusammenschluß der Beteiligten beruhten, immerhin aber auch mit Zwangscharakter ausgestattet werden konnten. Eine A. großen Stils ist durch die kais. Botschaften vom 17. Nov. 1881 und vom 14. April 1883 in die Wege geleitet worden, indem eine allgemeine Zwangsversicherung der Arbeiter im ganzen Deutschen Reich eingerichtet wurde. Zuerst erfolgte durch G., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (RGBl. 73) die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit und gegen die durch Krankheit herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit. Ihr folgte alsbald die Unfallversicherung nach; s. G. vom 6. Juli 1884 (RGBl. 69), vom 28. Mai 1885 (RGBl. 159), vom 5. Mai 1886 (RGBl. 132), vom 11. Juli 1887 (RGBl. 287) und vom 13. Juli 1887 (RGBl. 239). Den vorläufigen Abschluß bildete die Versicherung gegen Invalidität und Alter, die durch G. vom 22. Juni 1889 (RGBl. 97) eingeführt wurde. Als nächste Art der Versicherung ist die Witwen- und Waisenversicherung in Aussicht genommen. S. Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung.

Arbeitgeber ist derjenige, für dessen Rechnung die Arbeiter (s. d.) angenommen und beschäftigt werden. Das Verhältnis des A. zu den Arbeitern wird durch den Arbeitsvertrag (s. d.) geregelt. Soweit nicht reichsgesetzlich Beschränkungen bestehen, ist beim stehenden Gewerbebetrieb der A. Gewerbegehilfen in beliebiger Zahl und Art zu beschäftigen berechtigt (s. Gewerbegehilfen). Er ist dafür verantwortlich, daß bei der Beschäftigung von Minderjährigen (s. d.), Kindern (s. d.), jugendlichen Arbeitern (s. d.), Arbeiterinnen (s. d.) die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, doch kann er seine Verantwortung auf einen Stellvertreter (s. d.) oder Betriebsleiter (s. d.) übertragen. Die A. sind entweder Fabrikanten (s. d.), Handwerker (s. d.) oder sonstige Gewerbetreibende. Je nach der Art ihres Betriebs finden die Vorschriften für Fabriken (s. d.), für handwerksmäßige Betriebe (s. Handwerker), für Werkstätten (s. d.), für das Handelsgewerbe (s. d.) und für offene Verkaufsstellen (s. d.) Anwendung.

Für die Durchführung der Arbeiterversicherung ist der Begriff des A. von besonderer Wichtigkeit. Bei der Krankenversicherung ist für die Zugehörigkeit des Versicherten zu einer Krankenkasse der Betrieb des A. maßgebend. Der A. muß die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Versicherung an- und abmelden und, sofern er nicht für zahlungsunfähig erklärt worden ist, die Beiträge einzahlen. A. nehmen an der Verwaltung der Krankenkassen teil, doch kann ihnen, von Innungskrankenkassen (s. d.) abgesehen, nie mehr als 1/3 der Stimmen eingeräumt werden. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung sind folgende Entscheidungen über den Begriff des A. zu erwähnen: RGSt. 26, 120; 27, 85; RGZ. 42, 6; OVG. 18, 348; 20, 382; OVG. vom 6. April 1891 (PVBl. 12, 414) und vom 12. Mai 1902 (PrVBl. 24, 39). Zwischen Ehegatten kann ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis bestehen (OVG. 42, 297). Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um Arbeiten handelt, die die Ehefrau nach BGB. § 1356 Abs. 2 leisten muß (OVG. vom 22. Dez. 1904).

Für den Bereich der Unfallversicherung ist der Begriff des A. nicht von gleicher Be-

deutung, da hier die Versicherung auf Kosten der Unternehmer, d. h. derjenigen, für deren Rechnung der Betrieb erfolgt, durchgeführt wird. Diese sind namentlich da, wo die Ausführung der Arbeiten einem Akkordanten oder die Beschaffung und Löhnung der Arbeiter einer Mittelsperson übertragen ist, nicht A. Während das RVA. es für ausgeschlossen erklärt, daß der eine Ehegatte als ein im Betriebe des andern Ehegatten beschäftigter Arbeiter oder Betriebsbeamter angesehen werden kann (Handb. für Unfallversicherung S. 12; AN. 21, 434), hat auch hier das OVG. die Möglichkeit eines Arbeitsverhältnisses angenommen (OVG. vom 18. Febr. 1904 — Arbeiterversorgung 21, 247). Bei der *Invalidenversicherung* haben die A. die Hälfte der Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten, die Beitragsmarken einzukleben und die Quittungskarte, falls der Versicherte mit einer solchen nicht versehen ist, auf dessen Kosten zu beschaffen. Die A. nehmen zu gleichen Teilen mit den Versicherten an der Verwaltung (s. *Versicherungsanstalten*) und Rechtsprechung (s. *Schiedsgerichte*) teil. Der Begriff des A. ist mit demjenigen auf dem Gebiete der Krankenversicherung übereinstimmend.

Arbeitsbuch. I. *Erfordernis eines Arbeitsbuchs.* Eines A. bedürfen die aus der Volksschule entlassenen minderjährigen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes, auf die die Vorschriften des Titels VII der GewO. Anwendung finden (s. *Arbeiter*). Das gleiche gilt nach Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§ 85b bis 85h (GS. 705) in der Fassung des G. vom 24. Juni 1892 (GS. 131) für minderjährige Arbeiter in Bergwerken (s. d.), in Aufbereitungsanstalten (s. d.), in unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben (s. d.) und in Salinen (s. d.). Ob die Arbeiter ausdrücklich als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter angenommen sind oder nur tatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstätten, in Fabriken, im Freien, auf Bauplätzen oder bei Bauten arbeiten, ist gleichgültig. Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sind zur Führung eines A. verpflichtet. Eines A. bedürfen nicht: 1. Kinder, die bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind; 2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen; 3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter; 4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Nr. 181, 182). S. auch *Kinder*.

II. *Formular.* Das Formular für das A. gewerblicher Arbeiter ist vom Reichskanzler auf Grund der GewO. § 110 Abs. 2 unter dem 7. Nov. 1900, das A. für minderjährige Bergarbeiter durch AusfAnw. z. G. vom 24. Juni 1893 Abschn. A in der Fassung der Anw. vom 5. März 1901 (HMBl. 135) festgestellt (AusfAnw. z. GewO. Nr. 183).

III. *Ausstellung.* Das A. wird auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (BGB. §§ 1627, 1630, 1684, 1685, 1773) durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsorts kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann durch den Gemeindevorstand ergänzt werden. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein A. für ihn noch nicht ausgestellt war (GewO. § 108). Wenn das A. vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues A. ausgestellt. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare A. ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen (GewO. § 109). Ist das A. bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, d. s. Kennzeichen, deren Bedeutung Uneingeweihten nicht ohne weiteres erkennbar sind (RGSt. 22, 200), Eintragungen oder Vermerke in oder an dem A. gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des A. verweigert (s. unter IV), so kann die Ausstellung eines neuen A. auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden (GewO. § 112 Abs. 1).

IV. *Verpflichtungen des Arbeitgebers.* Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber das A. einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen (GewO. § 107). Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des A. die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen; sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, das den Inhaber des A. günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen eines Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem A. sind unzulässig (s. *Arbeitszeugnis* — GewO. § 111). Ein Arbeitgeber, der das A. seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb

vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist (GewO. § 112 Abs. 2). Die Eintragungen in das A. sind auf Antrag des Arbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (GewO. § 114).

V. Strafbestimmungen in GewO. § 146 Abs. 3, § 150 Abs. 1 Ziff. 1—3.

VI. Streitigkeiten über die Aushändigung oder den Inhalt des A. sowie über gesetzwidrige oder unrichtige Eintragungen in dieses entscheiden die Gewerbegerichte (s. d.).

Arbeitseinstellung und Aussperrung. Für die unter die GewO. fallenden Betriebe (s. Gewerbe) und die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche und Gruben) ist durch GewO. §§ 152, 153, 154a Abs. 1 die Koalitionsfreiheit gewährleistet. Das gleiche gilt für die Binnenschiffahrt (s. d.) und Flößerei (s. d.), für die nach G. über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt § 21 (RGBl. 1898, 868) und nach G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895 § 18 (RGBl. 341) die Bestimmungen der GewO. über die gewerblichen Arbeiter Anwendung finden. Auch den Gehilfen in Apotheken und Handlungsgehilfen steht das Koalitionsrecht zu (GewO. § 154). Nach GewO. § 152 sind alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit (Streik) oder Entlassung der Arbeiter (Aussperrung) aufgehoben. Dadurch ist den Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern freie Hand gelassen, beliebige Mittel, wenn sie nicht schon an und für sich, von der Koalition abgesehen, gegen ein Strafgesetz verstoßen oder in GewO. § 153 unter Strafe gestellt sind, zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen zu gebrauchen (RGSt. 30, 359; 20, 63). Zu den günstigeren Arbeitsbedingungen gehört auch eine Beschränkung der Ausübung des Entlassungsrechts des Arbeitgebers (RGSt. 38, 161). Für die Frage, ob die von den Arbeitern erstrebten Lohn- oder Arbeitsbedingungen günstige sind, ist wesentlich ihre eigene subjektive Auffassung, nicht aber eine vergleichende ziffermäßige Berechnung der einzelnen Faktoren maßgebend (RGSt. 30, 263). Das Verbot des Streikpostenstehens ist mit Gewährleistung des Koalitionsrechts nicht vereinbar (RGSt. 34, 121). Die Koalitionsfreiheit bezieht sich nur auf Verabredungen und Vereinigungen, welche für die Zukunft die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen anstreben. Wird die Zahlung des Lohnes für die Vergangenheit und für Arbeiten verlangt, die nicht geleistet sind, so kann der Tatbestand der Erpressung vorliegen (RGSt. 21, 114). Bestrebungen auf Erlangung von Lohnbedingungen, die bereits vertragsmäßig vereinbart sind und deshalb rechtsgültig bestehen, sind nicht geschützt (RGSt. 20, 396). Sobald die Koalitionen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie in das staatliche Gebiet hinübergreifen, sobald sie Organe und die Tätigkeit des Staats für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts unterliegen (RGSt. 16, 383; KGJ. 17, 419).

Das Koalitionsrecht ist zunächst insofern beschränkt, als jedem Teilnehmer der Rücktritt von den Vereinigungen und Verabredungen freisteht und als aus letzteren weder Klage noch Einrede stattfindet (GewO. § 152 Abs. 2). Die verabredeten Konventionalstrafen können beim Rücktritte von den Verabredungen nicht eingeklagt werden, andererseits kann der Rücktretende eine etwa früher bezahlte Konventionalstrafe zurückfordern. Nicht unter diese Beschränkung fallen Kartelle, Syndikate, Trusts (s. Syndikate).

Das Koalitionsrecht erhält dadurch eine weitere Einschränkung, daß derjenige, welcher andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an den erwähnten Vereinigungen (RGSt. 35, 203) und Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt (GewO. § 153). Hiernach soll niemand, weder ein Berufsgenosse noch irgend ein anderer, durch die bezeichneten Mittel in seiner freien Willensentschließung beschränkt werden; dieser Schutz kommt keineswegs nur den der Vereinigung durch die Gemeinschaft des Berufs Nahestehenden zu (RGSt. 30, 359 und 21, 114; 36, 236; ebenso KGJ. 5, 241). Teilnahme an einer Verabredung kann nicht bloß durch schriftliche oder mündliche Erklärung, sondern auch durch die Tat erfolgen, nämlich durch ein der Verabredung entsprechendes, dem Zwecke derselben dienendes Handeln; sie hat nicht eine Betätigung bei dem Akte des Verabredens zur Voraussetzung, kann vielmehr schon gefunden werden in der Mitwirkung bei Ausführung der verabredeten Maßnahmen. Auch die Drohung mit einer begründeten Denunziation fällt unter § 153, wenn damit eine widerrechtliche Einwirkung auf die Willensbestimmung des Bedrohten bezweckt wird; widerrechtlich ist jede Drohung, mittels welcher die Teilnahme an den Verabredungen erzwungen oder die Freiheit des Rücktritts beschränkt werden soll, sofern dem Drohenden nicht kraft besonderen Rechtstitels ein Zwangsrecht gegenüber dem anderen zusteht (RGSt. 14, 387). Das Merkmal der Bedrohung liegt auch dann vor, wenn mit einer von einem Dritten zu verübenden Tat gedroht wird, vorausgesetzt, daß diese Tat so dargestellt wird, als ob sie auf Veranlassung oder unter dem Einflusse des Drohenden vollführt werden wird (RGSt. 27,

307). Verrufserklärung ist eine Kundgebung, durch die bezweckt wird, jemanden in einem mehr oder weniger beschränkten Kreise in den üblen Ruf eines des Verkehrs nicht würdigen Menschen zu bringen (KGJ. 12, 189).
Über A. u. A. wird auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates alljährlich eine Statistik vom Statistischen Amte veröffentlicht (Erl. des HM. und MdJ. vom 19. Aug. 1898). Über größere Arbeitseinstellungen ist besonders zu berichten (Erl. des HM. und MdJ. vom 15. April 1890).
S. auch Kontraktbruch.

Arbeitshäuser. Ursprünglich meist von den Gemeinden, später von größeren Verbänden errichtet, um die in ihrer Armenpflege befindlichen Personen zu beschäftigen oder um Arbeitsscheue wieder an Arbeit zu gewöhnen, sind jetzt die A. — ihre Bezeichnung ist durch § 362 StGB. festgesetzt — in Unterscheidung von den Armenhäusern für Arbeitsunfähige diejenigen, auch Besserungs-, Korrektions-, Korrigenden-, Arbeitsanstalten genannten Anstalten, in welchen die mit korrektioneller Nachhaft bestraften Personen unterzubringen sind. Mit Ausnahme einiger unter städtischer Verwaltung befindlicher unterstehen sie den Landarmenverbänden und sind von diesen zu unterhalten (s. Korrektionelle Nachhaft). Zum Teil sind sie mit Landarmenanstalten verbunden (s. Armenanstalten). Ihre Einrichtung und Verwaltung sind durch besondere Reglements geordnet (ProvO. vom 29. Juni 1875 — GS. 1875, 335; 1881, 233 — § 120; Dotationsgesetz vom 30. April 1873 — GS. 187 — § 25). Wegen der körperlichen Züchtigung in ihnen s. d.
Insassen von A. unterliegen, da die Arbeiterversicherung nur freie Arbeiter ergreift, weder der Krankenversicherung (s. d.) noch der Unfallversicherung (s. d.) noch der Invalidenversicherung (s. d. und Anl. des RVA. vom 6. Dez. 1905 — AN. 613 — Nr. 18d). Wegen der Unfallfürsorge s. Gefangene. Für sie ruht das Recht auf Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrenten nach GUVG. § 94 Nr. 1, LUVG. § 100 Nr. 1, BUVG. § 37, SUVG. § 98 Nr. 1, InvVG. § 48 Nr. 3 und Abs. 2.
Öffentliche preuß. Arbeitsanstalten haben keine Erbschafts- und Stempelsteuer zu zahlen, außerpreuß. nicht bei Verbürgung der Gegenseitigkeit (ErbStG. Tarifbefreiungen 2g; Novelle z. ErbStG. vom 31. Juli 1895 Art. 1 Ziff. 3c; PStG. § 5 Abs. 1d u. 3). Dies gilt auch für die A. in dem obigen engeren Sinne, obwohl sie selbständige Rechtspersönlichkeit nicht besitzen.

Arbeitskarte. Bis zum Inkrafttreten der Novelle zur GewO. vom 1. Juni 1891 (RGBl. 261) war für die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren in Fabriken — die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren war verboten — eine A. notwendig. Nachdem durch die genannte Novelle die Beschäftigung von Kindern in Fabriken überhaupt verboten wurde (GewO. § 135), fiel auch die A. fort. Sie ist durch das KinderschutzG. vom 30. März 1903 (RGBl. 113) für die Beschäftigung fremder Kinder im stehenden Gewerbebetriebe wieder eingeführt. Das Verfahren bei Ausstellung von A. ist im wesentlichen das gleiche wie bei der Ausstellung von Arbeitsbüchern (s. d.); AusfAnw. vom 30. Nov. 1903 (HMBl. 368) Nr. 11, wo auch das Formular festgesetzt ist. Der Arbeitgeber hat die A. in gleicher Weise wie das Arbeitsbuch zu behandeln. Streitigkeiten über die Aushändigung der A. und den Inhalt der Eintragungen werden nach Maßgabe des GewGG. entschieden (s. Gewerbegerichte).

Arbeitslohn (Beschlagnahme von) s. Lohn IV.

Arbeitsnachweise vermitteln Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Es werden unparitätische und paritätische A. unterschieden. Unparitätische A. sind solche, die entweder ausschließlich von Arbeitgebern oder ausschließlich von Arbeitern organisiert und verwaltet werden. Unparitätische A. der Arbeitgeber sind Maßregeln, um die Beherrschung des Arbeitsmarktes durch die Arbeiter (Gewerkschaften) zu verhindern; sie werden in der Regel von Arbeitgeberverbänden (Zentralverband deutscher Industrieller, der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, der Bund der Industriellen usw.) unterhalten. Die bei einem Arbeitgeber streikenden Arbeiter werden aus allen dem Verbande angehörenden Betrieben ausgeschlossen, während andererseits der vom Streik betroffene Betrieb durch den A. mit Arbeitern versorgt wird. Auch die A. der Innungen und Hauptverbände werden in der Regel von den Arbeitgebern allein verwaltet. Endlich gehören hierher die A. der landwirtschaftlichen Arbeitgeber, die aber keine Kampforganisationen, sondern Einrichtungen zur Beseitigung der Arbeiternot auf dem Lande sind. Solche Nachweise bestehen in Sachsen (Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in der Prov. Sachsen), in Posen (Zentralarbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer), in Pommern (A. für landwirtschaftliche Beamte und Arbeiter sowie für ländliches Gesinde), in Schlesien (A. der Landwirtschaftskammer) und in Brandenburg (Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer). Unparitätische A. der Arbeiter sind entweder Kampforganisationen (Gewerkschaften) oder reine A. ohne Nebenzwecke (Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine, die kath. Arbeiter- und Gesellenvereine, ev. Arbeitervereine, Deutscher Werkmeisterverband usw.).
Paritätische A. sind solche Nachweise, die von Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsam errichtet und verwaltet werden. Die bemerkenswertesten sind die A. im Buchdruckergewerbe und im Handelsgewerbe. Eine besondere Art der paritätischen A. sind die öffentlichen A., die teils von städtischen Verwaltungen, teils von gemeinnützigen Vereinen oder Verbänden unter Unterstützung oder unter Leitung der Gemeinde errichtet werden. Auf die Förderung dieser A. beziehen sich die Erl. vom 8. März 1898 (MBl. 77) und vom 18. Nov. 1902 (HMBl. 400). Eine Nachweisung der kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung errichteten Nachweise wird alljährlich im HMBl. veröffentlicht.
Zu erwähnen ist noch der A., der ohne Mitwirkung der Beteiligten von gemeinnützigen Vereinen aus Fürsorgezwecken betrieben wird.

Der gewerbsmäßig betriebene A. ist die Stellenvermittlung im Sinne der GewO. § 34 (s. Gesindevermieter, Stellenvermittler für Schiffsleute). Die Gebührenerhebung an sich macht den A. noch nicht zu einem gewerblichen, es muß vielmehr damit eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung verbundene Tätigkeit verbunden sein. Diese ist dann nicht anzunehmen, wenn die Gebühren lediglich zur Deckung der Unkosten erhoben werden und hinreichen, selbst wenn gelegentlich ein Überschuß eintritt (Erl. vom 5. Aug. 1904 — HMBl. 453). S. auch Gewerbe.

Die Innungen (s. d.) müssen den A. regeln. Die Handwerkskammern (s. d.) und Innungsverbände (s. d.) können A. einrichten; Gebühren können erhoben werden (GewO. § 88 Abs. 3, § 103n Abs. 1, § 104).

Arbeitsordnung. I. Begriff. Unter A. wird eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen verstanden, welche der Arbeitgeber im Interesse der Ordnung im Betrieb und an Stelle besonderer Dienstverträge festsetzt und nach denen sich der Arbeiter bei den ihm übertragenen Arbeiten und während seines Aufenthaltes im Betriebe zur Vermeidung einer etwaigen Bestrafung oder sonstiger Nachteile zu richten hat. Der Inhalt der A. ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich (GewO. § 134c). Es gibt A. in Fabriken (s. d.), offenen Verkaufsstellen (s. d.) und in Bergwerken (s. d.).

II. Fabriken (GewO. §§ 134a bis 134f). 1. Erlaß. Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Eröffnung des Betriebes eine A. zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere A. erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang. Die A. und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung. Vor dem Erlasse der A. oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Besteht ein ständiger Arbeiterausschuß (s. d.), so genügt seine Anhörung.

Die A. sowie jeder Nachtrag ist unter Mitteilung der den Arbeitern geäußerten Bedenken, soweit diese schriftlich oder zu Protokoll geäußert sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise die Anhörung der Arbeiter stattgefunden hat, der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) einzureichen.

Die A. ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die A. ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

Auch für andere Gewerbebetriebe ist der Arbeitgeber zum Erlaß einer A. befugt.

2. Inhalt. Die A. muß den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das Datum und die Unterschrift des Arbeitgebers angeben. Außerdem muß sie Bestimmungen enthalten: a) über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen. Anfang und Ende der Arbeitszeit müssen bestimmt angegeben, können aber nach den Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden. Es kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit stattfinden können; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 Nr. 220; b) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung (s. Lohn) mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden; c) über die Kündigungsfristen und die Gründe für die sofortige Entlassung des Arbeiters oder für das sofortige Verlassen der Arbeit, sofern es nicht bei den gesetzlichen Vorschriften (s. Arbeitsvertrag) sein Bewenden behalten soll; d) sofern Strafen vorgesehen werden über Art und Höhe sowie über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über ihre Einziehung und über ihre Verwendung.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die A. nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der GewO. erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird nicht berührt; e) sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen im Falle des Vertragsbruchs (s. Kontraktbruch) durch A. oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Der Unternehmer kann noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die A. aufnehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses (s. d.) können Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden. Weitere Vorschriften über den Inhalt der A. finden sich in einigen Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen (s. d. V 3).

3. Abänderungen können nur durch Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß eine neue A. erlassen wird. A. und Nachträge, die nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung

der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige A. zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern (AusfAnw. z. GewO. Nr. 218—222).

III. Offene Verkaufsstellen (GewO. § 139k). Für jede offene Verkaufsstelle (s. d.), in welcher außer Arbeitern in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, muß eine A. erlassen werden. Auf den Erlaß, den Inhalt und die Abänderung derselben finden die Vorschriften für A. in Fabriken entsprechende Anwendung (AusfAnw. z. GewO. Nr. 269, 270).

IV. Bergwerke (Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der Fassung des G. vom 24. Juni 1892 — GS. 131 — und des G. vom 14. Juli 1905 — GS. 307 — §§ 80a ff., 207b ff.). Für jedes Bergwerk (s. d.) und die mit ihm verbundenen, unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen muß eine A. erlassen werden. Die Vorschriften des Berggesetzes entsprechen im allgemeinen den Vorschriften der GewO. über A. in Fabriken. Nur müssen noch Bestimmungen aufgenommen werden: a) über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Übernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muß, über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Beteiligten, über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohns für den Fall, daß eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zustande kommt; b) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter sowie über Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg; c) über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

Anlangend die Lohnberechnung bei ungenügend oder vorschriftswidrig gefüllten Fördergefäßen, so ist ihr Inhalt insoweit, als er vorschriftsmäßig ist, anzurechnen. Das Wagennullen ist verboten. Die Arbeiter können durch einen aus ihrer Mitte durch den Arbeitsausschuß (s. d.) oder von ihnen selbst gewählten Vertrauensmann auf ihre Kosten das Lohnberechnungsverfahren überwachen, doch darf eine Störung im Betriebe nicht eintreten. Auf Antrag des Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer den Lohn des Vertrauensmanns vorzuschießen.

Eine Beschränkung des Inhalts der A. besteht weiter insofern, als der Gesamtbetrag der Geldstrafen eines einzelnen Arbeiters im Monat den Betrag von 5 M. nicht übersteigen darf. Die Strafgelder müssen in eine Unterstützungskasse fließen, an deren Verwaltung der Arbeiterausschuß mindestens mit der Hälfte der Stimmen teilnehmen muß. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung sind in die A. aufzunehmen oder in besonderen Satzungen festzulegen. Für die Berechnung des Lohnes auf Grund abgeschlossener Gedinge enthält § 80k a. a. O. Vorschriften, die beachtet werden müssen. Bei Erlaß der A. hat der Arbeiterausschuß mitzuwirken (AusfAnw. z. G. vom 24. Juni 1892, Abschn. B — MBl. 1893, 13).

V. Strafbestimmungen in GewO. § 147 Abs. 1 Nr. 5, § 148 Abs. 1 Nr. 11, 12, § 150 Abs. 1 Nr. 5 und in Berggesetz §§ 207b bis 207e).

Arbeitsort eines Unterstützungsbedürftigen s. Dienstort.

Arbeitsräume. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die A. so einzurichten, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubs, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen (GewO. § 120a). Diese Verpflichtung besteht in gesteigertem Maße, soweit es sich um die Beschäftigung Minderjähriger (s. d.) handelt. Zu den A. gehören nicht bloß Räume, welche unmittelbar und ausschließlich den Arbeiten dienen, sondern alle Räume, in denen die Arbeiter ihres Berufs wegen verkehren oder sich aufhalten; es können darunter auch Schlafräume fallen (OVG. 36, 382; Erl. vom 13. Febr. 1900 — MBl. 127). Es kommen nur solche Aufenthalts- und Schlafräume von Arbeitern in Frage, die dem Betriebe zu dienen bestimmt sind. Die Einrichtung und Ausstattung anderer Schlaf- und Wohnräume von Arbeitern darf durch Polizeiverordnung nur insoweit geregelt werden, als es der Schutz der Gesundheit, der Feuersicherheit usw. gegen nicht anders zu beseitigende drohende Gefahren verlangt (KGJ. 24 C 12). Die Polizeibehörde kann den Gewerbeunternehmer zu einer ordnungsmäßigen Einrichtung der A. zwangsweise anhalten (s. Anlagen, gewerbliche V). Ähnliche Verpflichtungen bestehen für die Kaufleute hinsichtlich der Einrichtung der Geschäftsräume (s. Offene Verkaufsstellen VI).

Arbeitsscheu. Mit Haft, während welcher Zwang zu Arbeiten, die den Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und bei Trennung von anderen freien Arbeitern auch außerhalb der Strafanstalt statthaft ist, wird bestraft, wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten. Als Nebenstrafe kann die Überweisung an die Landespolizeibehörde zur korrektionellen Nachhaft (s. d.) erkannt werden (StGB. §§ 361 Nr. 7, 362). Wegen der Versagung der Erteilung des Wandergewerbescheins an Personen, die wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu übel berüchtigt sind, s

GewO. § 57 Nr. 4. Vgl. auch **Bettelei** und das dort unter II angezogene Zirk. vom 28. Dez. 1879.

Arbeitsvertrag. Auf den Dienstvertrag zwischen Unternehmer und gewerblichem Arbeiter (s. d.) finden die Vorschriften des BGB. §§ 611—630 Anwendung, soweit nicht die GewO. abweichende Bestimmungen enthält (EGBGB. Art. 32). Insbesondere gelten die Vorschriften des BGB. über die Befähigung zur Eingehung des Arbeitsverhältnisses (§ 113), das Zustandekommen des A. (§ 131), die Formen der Kündigung (§§ 621 ff.), die Verjährung der Lohnansprüche (§ 196) usw. Im übrigen unterliegt nach GewO. § 105 die Festsetzung der Verhältnisse zwischen dem selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern freier Übereinkunft, soweit nicht die Reichsgesetze Beschränkungen enthalten. Dahin gehört zunächst von den Bestimmungen der GewO. der § 105a, wonach die Arbeiter zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet werden können, soweit nicht die GewO. eine solche Beschäftigung zuläßt (s. **Sonntagsruhe**). Sodann sind hierher zu rechnen, die Vorschriften der §§ 115, 117, 118, 119 über die Barzahlung der Löhne (s. d.), über das Verbot des Kreditierens von Waren (s. **Trucksystem**), sowie über das Verbot gewisser Verabredungen und die §§ 119a, 119b über Lohneinbehaltungen. Ferner kommen in Betracht die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 § 5 (RGBl. 207), des KVG. § 80; GUVG. § 141; LUVG. § 152, BUVG. § 45; SUVG. § 139, InvVG. § 190, wonach es den Betriebsunternehmern und ihren Angestellten untersagt ist, durch Übereinkunft die Anwendung der Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes, des KVG., der Unfallversicherungsgesetze und des IVG. zum Nachteile der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen oder die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung der Ehrenämter zu beschränken. Alle dem widersprechende Vertragsbestimmungen sind nichtig. Eine weitere Beschränkung der freien Regelung des A. findet sich in GewO. § 122, wonach die Aufkündigungsfristen für beide Teile gleich sein müssen. Abweichend von der Vorschrift des BGB. § 626, der die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist allgemein zuläßt, gelten für gewerbliche Arbeiter die Vorschriften der GewO. §§ 123, 124, 124a jedoch mit der Maßgabe, daß die dort aufgezählten Kündigungsgründe durch Vertrag eingeschränkt oder erweitert werden können. Insbesondere ist die Verabredung einer jederzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne vorherige Kündigung zulässig (Erl. vom 20. Juni 1892 — MBl. 276). Nach § 123 können Gesellen (Gehilfen) und Fabrikarbeiter (§ 135) ohne Aufkündigung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit entlassen werden, wenn sie 1. bei Abschluß des A. den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben; 2. eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen; 3. die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem A. ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern; 4. der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen; 5. sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu schulden kommen lassen; 6. einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen; 7. Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen; 8. zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind. In den Fällen unter Nr. 1—7 ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind. In den Fällen unter 8 kann eine Entschädigung nur nach BGB. §§ 323—325 oder wenn eine solche verabredet ist gefordert werden (GewO. § 123 Abs. 3).

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen gemäß GewO. § 124 die Arbeit verlassen: 1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu schulden kommen lassen; 3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen; 4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht; 5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war. In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

In Gewerbebetrieben, für die eine Arbeitsordnung (s. d.) erlassen ist, dürfen andere als in dieser vorgesehene oder gesetzliche Entlassungsgründe nicht vereinbart werden. Außer aus den angeführten Gründen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen (z. B. Todesfälle oder schwere Erkrankungen, bei weiblichen Arbeitern auch Verheiratung) vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne

Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist. Streitigkeiten aus dem A. entscheiden die Gewerbegerichte (s. d.). Eine unzulässige Aufhebung des A. ist Kontraktbruch (s. d.). Eine besondere Art des A. ist der Lehrvertrag (s. d.) und der Vertrag mit Betriebsbeamten (s. d.).

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Bergwerksbesitzer und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurteilt, soweit nicht im Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS. 705) in der Fassung der G. vom 24. Juni 1892 (GS. 131) und vom 14. Juli 1905 (GS. 307) §§ 80 ff., in der GewO., im Haftpflichtgesetz oder in den Arbeiterversicherungsgesetzen Beschränkungen vorgesehen sind. S. Bergarbeiter. Wegen des A. der Handlungsgehilfen und -lehrlinge s. d.

A. unterliegen einem Stempel von 1,50 M. Werden in ihnen Arbeits- und Dienstleistungen gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt u. dgl.) versprochen, so sind sie steuerfrei, sofern der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 M. nicht übersteigt (TSt. 71 Nr. 2 unter Befreiungen beim LStG.).

Arbeitszeit. Die Regelung der A. in Gewerbebetrieben unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, soweit nicht reichsgesetzlich Beschränkungen vorgesehen sind. Solche Beschränkungen bestehen aber hinsichtlich der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn- und Festtagen (s. Sonntagsruhe), von Handlungsgehilfen und Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen (s. d.) und in den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen, ferner hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern (s. d.), jugendlichen Arbeitern (s. d.) und Arbeiterinnen (s. d.). Nach GewO. § 120e kann der Bundesrat für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen A. die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen A. und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen (sog. sanitärer oder hygienischer Maximalarbeitstag). Von dieser Befugnis hat der Bundesrat Gebrauch gemacht hinsichtlich der Bäckereien (s. d.) und Konditoreien, der Getreidemühlen (s. d.) und der Gast- und Schankwirtschaften (s. d.). Ferner ist die A. erwachsener Arbeiter für bestimmte Arbeiten geregelt in Anlagen zur Herstellung von elektrischen Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen (s. Akkumulatoren), in Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird (s. Thomasschlacke), in Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren (s. d.), in Steinbrüchen (s. Brüche), in Bleifarbenfabriken (s. d.) und in Bleihütten (s. d.).

Für die der Aufsicht der Bergbehörden (s. d.) unterstehenden Betriebe kann das Oberbergamt (s. d.) über Dauer, Beginn und Ende der täglichen A. und der zu gewährenden Pausen Vorschriften erlassen, wenn durch die Betriebsverhältnisse die Gesundheit der Arbeiter beeinflußt wird. Die Verordnungen sind durch das Amtsblatt der Regierungen zu verkünden. Die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen erläßt das Oberbergamt. Einzelne Bergwerke können auf Antrag durch das Oberbergamt von der Beobachtung der Vorschriften ganz oder teilweise, dauernd oder zeitweise entbunden werden. Gegen seine Entscheidungen ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bergausschusse (s. d.) zulässig, gegen dessen Entscheidung nur die Revision beim OVG. zulässig ist. Für die A. in Steinkohlenbergwerken gelten noch folgende gesetzliche Beschränkungen.

Die regelmäßige A. darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als um eine halbe Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die A. anzurechnen. Eine Verlängerung der A., die zur Umgehung dieser Bestimmungen führt, ist unzulässig und wird bestraft. Als A. gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn. Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als 28° C beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die A. sechs Stunden täglich nicht übersteigen. Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat. An solchen Betriebspunkten dürfen Über- und Nebenschichten nicht verfahren werden. Vor dem Beginn einer regelmäßigen Schicht oder Nebenschicht muß eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen (Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — §§ 93a — 93e, 192a Abs. 2, 3, § 197 in der Fassung des G. vom 14. Juli 1905 — GS. 307).

Arbeitszettel s. Lohnbücher.

Arbeitszeugnis. I. Gewerbliche Arbeiter (s. d.). Beim Abgange können die Arbeiter und, wenn sie minderjährig sind, auch ihre gesetzlichen Vertreter ein Zeugnis über die Dauer und Art der Beschäftigung fordern, das auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen ist. Merkmale, die den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht erkennbaren Weise zu kennzeichnen, sind verboten. Die Ortspolizeibehörde hat auf Verlangen des Arbeiters das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (GewO. §§ 113, 114; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Nr. 192).

II. Bergleute. Der Bergwerksbesitzer oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden großjährigen Bergmann ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten

aus. Werden dem abkehrenden Bergmann in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, die, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse das Ergebnis ihrer Untersuchung zu vermerken hat. Wegen der Merkmale gilt das gleiche Verbot, wie für die gewerblichen Arbeiter (Berggesetz in der Fassung des G. vom 24. Juni 1892 — GS. 131 — und AusfAnw. vom 27. Dez. 1892 A X, XI — MBl. 1893, 13).

III. Handlungsgehilfen. Diese können bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern, das auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen ist. Auf Antrag des Handlungsgehilfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (HGB. § 73).

IV. Schiffsmannschaft (s. d.). Vor der Abmusterung (s. d.) hat der Kapitän (s. d.) dem abzumusternden Schiffsmann (s. Schiffsmannschaft) auf Verlangen ein Führungszeugnis auszustellen, das kosten- und stempelfrei ist und in das Seefahrtsbuch (s. d.) nicht eingetragen werden darf. Die Unterschrift des Kapitäns unter dem Zeugnisse wird von dem Seemannsamte (s. d.), vor dem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt. Verweigert der Kapitän die Ausstellung des Zeugnisses oder enthält es Angaben, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf dessen Antrag das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffsmanne zu bescheinigen (Seemannsordnung §§ 19, 20, 21 — RGBl. 1902, 175; Dienstanweisung für die preuß. Musterungsbehörden vom 21. März 1902 Nr. 39 — HMBl. 95).

Arbitrage (Arbitragegeschäft). Die A. wurde gelegentlich der reichsgesetzlichen Regelung ihrer steuerlichen Begünstigung in den Reichstagsverhandlungen bezeichnet als ein Kauf- oder Vorkaufgeschäft — ohne Auftrag eines Kommittenten — in Wechseln, Effekten oder Waren zwischen zwei verschiedenen Börsenplätzen mit dem Zweck, die Kursunterschiede, welche zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten bei demselben Papier hervortreten, auszugleichen, gewissermaßen das Angebot und die Nachfrage auf dem ganzen Weltmarkt zu zentralisieren, dadurch einen Weltmarktpreis herzustellen und den Preis zu emanzipieren von etwaigen Koterien und Verbindungen, die an den einzelnen Börsen denselben zu beherrschen versuchen, und mit dem weiteren Zweck, Zahlungen in Barmitteln oder in Wechseln zu ersparen durch zeitweilige Hingabe von Effekten. Eine Stempelermäßigung für Arbitragegeschäfte (s. unter Reichsstempelgesetz lit. e Abs. 4) bis auf 1/20 und bzw. 1/10 ‰ ist gegeben für jedes der Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, sofern ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten oder bestimmte im Gesetz bezeichnete Wertpapiere im Inland gekauft und im Ausland verkauft werden oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatz des Auslandes gekauft und an dem andern verkauft werden, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind.

Archäologisches Institut. Die früheren preuß. Anstalten sind vom Deutschen Reich übernommen (s. Statut vom 9. April 1887 — ZBl. 172; vgl. 1893, 235; 1895, 148; 1901, 306). Sie sind bestimmt, auf dem Gebiet der Archäologie und dem verwandten der Philologie die Verbindung zwischen den Heimatländern der alten Kunst und Wissenschaft und der gelehrten Forschung zu beleben und zu regeln und die Denkmäler der griechischen und römischen Epoche in umfassender Weise zu veröffentlichen. Es besteht eine Zentraldirektion in Berlin, sowie je eine Anstalt in Rom und Athen und neuerdings ein Institut für die römisch-germanische Forschung in Mainz. Zur Heranbildung von Archäologen werden Reisestipendien vergeben; von denselben kann eines an Gymnasiallehrer gewährt werden, welche an einem öffentlichen Gymnasium im Deutschen Reiche angestellt sind (UZBl. 1893, 704).

Archivbeamte. Die Vorbildung der A. ist durch die Prüfungsordnung für die Archivaspiranten vom 6. April 1894 (MBl. 68), ergänzt durch Bek. vom 18. Dez. 1896 (MBl. 1897, 3), geregelt. Danach müssen die Archivaspiranten das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums besitzen, mindestens sechs Semester auf deutschen Universitäten studiert, während dieser Zeit zwei Semester einem Seminar für historische Hilfswissenschaften, zwei Semester einem historischen, ein Semester einem deutsch-philologischen Seminar als Mitglied angehört und mindestens ein Semester an Übungen für Archivkunde teilgenommen und eine Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, welcher letzteren außerdem noch ein Volontärdienst von zwei Jahren im Bereiche der Archivverwaltung vorangegangen sein muß. Von diesen zwei Jahren kann ein Jahr bei dem Staatsarchiv in Marburg verbracht und mit dem Besuche der an der dortigen Universität befindlichen Archivschule verbunden werden. Die Prüfung, welche in Marburg vor einer aus dem dortigen Staatsarchivar und vier Professoren bestehenden Prüfungskommission abzulegen ist, ist eine mündliche. Prüfungsfächer sind deutsche und für die neuere Zeit insbesondere preuß. Geschichte; deutsche Rechtsgeschichte; preuß. Staats- und Verwaltungsrecht und Geschichte der preuß. Verwaltung; historische Hilfswissenschaften; lateinische, mittelhoch- und mittelniederdeutsche und französische Sprache. Bei ungenügendem Ausfall der Prüfung kann dieselbe binnen einem halben Jahre wiederholt werden. Fällt auch diese ungenügend aus, so erfolgt der Ausschluß des Kandidaten von weiteren Prüfungen (s. im übrigen Bek. vom 6. April 1894 — MBl. 67). Über die Rangverhältnisse und Titel der A. s. AE. vom 26. Nov. 1855 (MBl. 1856, 26), AE. vom 30. März 1885 (MBl. 64), und AE. vom 10. Aug. 1890 (MBl. 170), 24. März 1897 (MBl. 95) und AE. vom 27. Dez. 1899

(GS. 1900, 9), durch welche den Vorstehern der Staatsarchive in den Provinzen mit Ausnahme von Osnabrück, Aurich, Wetzlar und Sigmaringen der Amtstitel „Archivdirektor" beigelegt worden ist (s. im übrigen Dienstanw. für die A. in den Provinzen vom 21. Jan. 1904 (MBl. 34) und Staatsarchiv.

Archive sind Einrichtungen zur Sammlung, Sichtung und sicheren Aufbewahrung von Urkunden, Handschriften, Akten usw., welche für die Geschichte, die Besitz- und Rechtsverhältnisse des Staates und seiner einzelnen Teile, der verschiedenen Korporationen und der Geschlechter von Bedeutung sind. Je nach der Stelle, für welche das A. bestimmt ist und welche dasselbe unterhält, werden die A. in Staatsarchive (s. d.), Hausarchive (s. d.), Gemeindearchive, Kirchenarchive usw. unterschieden. Mit Rücksicht auf den hohen Wert, welchen die A. nicht nur für die Festlegung und Feststellung von Rechtsverhältnissen, sondern vor allem auch für die Geschichtswissenschaft besitzen, sind dieselben, soweit es sich um A. öffentlicher Korporationen handelt, unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. S. dieserhalb für die A. der Stadt- und Landgemeinden §§ 16, 31 ZG. und analog für die Kirchengemeinden §§ 21 Ziff. 2, 50 Ziff. 2 des G. vom 20. Jan. 1875 (GS. 241) und Art. 24 Ziff. 2 des G. vom 3. Juni 1876 (GS. 125).

Armee ist die traditionelle Bezeichnung in Preußen für das Heer. S. Heeresorganisation.

Armeebefehle sind Anordnungen und Verfügungen des Kaisers und Königs in bezug auf den inneren Dienstbetrieb des Heeres im weitesten Sinne; den Gegensatz hierzu bilden die sog. Armeeverordnungen, d. h. solche Anordnungen, welche sich auf die Verwaltung der Heereseinrichtungen beziehen. Letztere bedürfen, da sie sich als Regierungsakte charakterisieren, der Gegenzeichnung des KrM., bei den analogen Verhältnissen der Marine derjenigen des Reichskanzlers oder seines Stellvertreters; erstere dagegen sind ein Ausfluß des dem Kaiser und Könige zustehenden Oberbefehls über das Heer und die Marine (VU. Art. 46; RV. Art. 63 u. 53), der sog. Kommandogewalt, und haben infolgedessen nicht die Eigenschaft von Regierungsakten. In diesem Sinne bestimmt die AOrder vom 18. Jan. 1861 (MBl. 73), daß A. und diejenigen Orders, welche der König in Militärdienstsachen oder Personalangelegenheiten erläßt, nicht gegenzuzeichnen sind, und soweit dieselben gleichzeitig Bestimmungen enthalten, welche auf den Militäretat von Einfluß sind oder andere Zweige der Verwaltung berühren, die Gegenzeichnung zwar beigefügt, die Publikation aber ohne solche erfolgen soll (s. auch OVG. vom 1. Dez. 1899 — OVG. 36, 79).

Armeebischof s. Militärkirchenwesen.

Armenangelegenheiten und Armenwesen. Arm im rechtlichen Sinne ist derjenige, der die zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel weder besitzt, noch sie bei seinem körperlichen und geistigen Zustande durch seine Tätigkeit erwerben kann, noch sie von anderen Personen erhält. Den Untergang der Armen durch Gewährung von Hilfe zu verhüten, ist von alters her als eine menschliche Pflicht erachtet worden, an deren Erfüllung sich außer den einzelnen Personen auch Staat und Kirche mit ihren Organen beteiligt haben. Das Altertum und das Mittelalter kannten keine planmäßige, geregelte Armenpflege sondern, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur gelegentliche Wohltätigkeit durch Almosengeben, Unterstützung von Witwen und Waisen oder Krankenpflege.

Eine staatliche Ordnung der Armenpflege erfolgte zuerst in England durch ein Gesetz der Königin Elisabeth im Jahre 1601, das Arbeitsnachweis und Arbeitszwang für die arbeitsfähigen und Unterhaltsgewährung an die arbeitsunfähigen Armen unter Erhebung einer Armensteuer anordnete. Die Armenlast ruhte auf den Kirchspielen. Durch ein Gesetz Karls II. vom Jahre 1662 wurde sie von dem Heimatsrecht des Armen abhängig gemacht, das durch Geburt, Gründung eines eigenen Haushalts oder Aufenthalt erworben wurde. Auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1723 erfolgte die Einrichtung von Arbeitshäusern (Workhouses) zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armen. Gleichzeitig und demnächst in erweitertem Umfange durch ein Gesetz vom Jahre 1782 wurde die Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu gemeinsamer Verwaltung des Armenwesens zugelassen. Letzteres Gesetz ordnete diese Verwaltung durch Einführung besonderer Armenbeamter (Guardians) neben den mit der Veranlagung und Einziehung der Armensteuer Beauftragten (Overseers) und Einsetzung von Aufsichtsbeamten (Visitors). Am Ende des 18. Jahrh. wurde ein System von Zuschüssen (Allowance) zum selbsterworbenen Arbeitslohn eingeführt, wodurch jedem Arbeiter ein nach der Höhe der Lebensmittelpreise und der Größe seiner Familie bemessenes Mindestmaß für den Unterhalt gesichert werden sollte. Ein Gesetz vom Jahre 1834 führte eine völlige Neuordnung des Armenwesens herbei mittels Einführung einer Zentralbehörde aus staatlich ernannten Beamten (Poor Law Commissioners), Lokalbehörden aus gewählten unbesoldeten Ehrenbeamten (Boards of Guardians) und ausführenden besoldeten Beamten (Relieving Officiers) sowie mittels Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu größeren Armenverbänden, die dann durch Gesetz vom Jahre 1865 an Stelle der Kirchspiele zum Träger der Armenlast gemacht wurden. Durch ein Gesetz vom Jahre 1879 wurde der Zentralbehörde die Befugnis gegeben, mehrere Armenverbände behufs Erfüllung einzelner Zwecke des Armenwesens (z. B. Errichtung von Armenschulen, Asylen für Obdachlose) zu größeren Verbänden zu vereinigen. Mittel zur Armenpflege werden durch die Armensteuer (Poor Rate) und Zuschüsse aus Grafschaftsfonds beschafft. —

In Frankreich wurde die Armenpflege hauptsächlich als freiwillige Liebestätigkeit auf religiösem Gebiete mittels Aufnahme der Hilfsbedürftigen in Anstalten (hospices und hôpitaux) ausgeübt und mit besonderer Sorgfalt den Findelkindern gewährt. Eine weltliche Armenpflege führte zuerst die Gesetzgebung der Revo-

lutionszeit durch Einrichtung von Organen für die Unterstützung mittels öffentlicher Mittel (bureaux de bienfaisance) und Gewährung von Zuschüssen aus Staatsfonds ein. Durch G. vom 30. Juni 1838 wurden die Kosten der Irrenpflege und durch G. vom 5. Mai 1869 die der Fürsorge für verlassene Kinder und Waisen den Departements auferlegt, die auch bei der Ausübung der offenen Krankenpflege beteiligt wurden. Im wesentlichen ist die Gemeindearmenpflege eine freiwillige, nicht auf Zwangsbeiträgen beruhende, geblieben, wenn auch die Gemeinden durch G. vom 15. Juli 1893 zur unentgeltlichen Krankenpflege armer Personen (l'assistance médicale gratuite) verpflichtet worden sind. Gegenwärtig wird die fakultative Armenpflege, soweit sie eine geschlossene ist, von den Spitälern (hôpitaux für Krankenpflege, hospices für Greise, Sieche und Kinder) ausgeübt, die sich als von der Gemeinde unabhängige, durch Kommissionen verwaltete öffentliche Anstalten mit eigenen Vermögen und Einkünften darstellen, soweit es sich aber um offene Armenpflege handelt, von den Wohltätigkeitsbureaus (bureaux de bienfaisance), die freiwillige Einrichtungen der Gemeinden sind und von diesen unterhalten werden. In vielen Gemeinden, denen hierzu die Mittel fehlen, bestehen zu gleichen Zwecken nicht öffentliche Anstalten (bureaux de charité). Eine öffentliche Armenpflege liegt den Gemeindekrankenanstalten (bureaux d'assistance) ob und ferner den Departements auf dem Gebiete der Fürsorge für hilflose Kinder (enfants trouvés, abandonnés, orphelins pauvres), für Irrsinnige und für mittellose Wanderer, denen die Mittel zur Heimreise gewährt werden. Der Staat beteiligt sich bei der Armenpflege durch Unterhaltung gewisser eigener Anstalten, durch unmittelbare Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen und durch Gewährung von Zuschüssen an die Departements, Gemeinden und Wohltätigkeitseinrichtungen. —

In Deutschland wurde die Armenpflege in älterer Zeit entweder aus religiösen Rücksichten zur Förderung des eigenen Seelenheils oder aus Gründen der Nächstenliebe geübt. Eine Armenpflege durch die bürgerlichen Gemeinden entwickelte sich in Verbindung mit der Armenpolizei vom 16. Jahrh. ab zunächst in den Städten, wo sie mittels Armenordnungen (zuerst in Augsburg und Nürnberg im Jahre 1522) geregelt wurde. Ihr trat auf dem platten Lande die Fürsorge der Gutsherrschaften für ihre hilfsbedürftigen Gutsuntertanen zur Seite. Auch die Reichspolizeiordnungen der Jahre 1530, 1548 und 1577 behandelten die Fürsorge für die Armen als eine Kommunallast der Gemeinden. Diese erschwerten infolgedessen den Zuzug von Fremden, indem sie die Niederlassung, den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit und die Eheschließung von der Zustimmung der Gemeindebehörden abhängig machten. Zur Unterstützung war diejenige Gemeinde verpflichtet, in welcher der Arme das Heimatsrecht besaß, das durch Abstammung, Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch Aufenthalt während einer Reihe von bestimmten Jahren erworben wurde. Die alte Heimatsgemeinde konnte zur Aufnahme des Hilfsbedürftigen so lange angehalten werden, als dieser kein neues Heimatsrecht an einem andern Orte erworben hatte.

In Preußen fand die den Gemeinden und Gutsbezirken als Ortsarmenverbänden obliegende Verpflichtung zur Armenpflege zuerst durch das G. vom 31. Dez. 1842 eine umfassende Regelung. Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in einer Gemeinde wurde an einen einjährigen Aufenthalt in der Gemeinde nach polizeilicher Anmeldung oder an einen dreijährigen ohne eine solche Anmeldung, sein Verlust an eine dreijährige Abwesenheit geknüpft. Den Landarmenverbänden (Provinzen oder Kreisen) fiel die Unterhaltung von Arbeits- und Korrektionshäusern, Kranken- und Blindenanstalten zu. Auch hatten sie die Verpflichtung, leistungsunfähigen Ortsarmenverbänden Beihilfen zu gewähren. An die Stelle dieser Regelung trat dann die durch das UWG. vom 6. Juni 1870, das mit einigen späteren Abänderungen noch jetzt in Kraft steht (s. Armengesetzgebung). Die Formen der von den Armenverbänden zu gewährenden Unterstützung fanden im Laufe der Zeit eine weitere Ausbildung (s. Armenpflege). Die Tätigkeit des Staats beschränkt sich auf die Erzwingung der notwendigen Armenpflege (s. Armenpolizei) und die Entscheidung von Streitigkeiten über Art und Maß der erforderlichen Unterstützung oder über die Erstattung der aufgewendeten Armenpflegekosten und die Übernahme eines dauernd Hilfsbedürftigen (s. Armenstreitsachen, Erstattungsansprüche der Armenverbände, Übernahme). Neben der öffentlichen Armenpflege findet auch in Deutschland in großem Umfange die Ausübung privater Wohltätigkeit den Armen gegenüber statt, namentlich in den ev. Vereinen für innere Mission, in dem kath. Charitasverband und in dem vaterländischen Frauenverein.

Armenanstalten und **Armenhäuser** sind Einrichtungen, die der geschlossenen Armenpflege (s. d.) dienen und entweder auf Stiftungen beruhen oder von den Armenverbänden hergestellt werden. Ihre Rechtsverhältnisse sind im ersteren Falle durch ALR. II, 19 §§ 32 bis 49, 76—89 geregelt, das ihnen zustehende Erbrecht an den Nachlaß der aufgenommenen Personen durch §§ 50—75 das. (vgl. EGBGB. Art. 139). Die Armenhäuser der Ortsarmenverbände gewähren entweder nur Wohnung oder auch Verpflegung. Von den A. der Landarmenverbände sind einzelne mit Besserungsanstalten verbunden, andere bestehen selbständig. Besonderen Zwecken dienen Waisenhäuser, Besserungsanstalten, Krankenanstalten, Entbindungsanstalten, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Taubstummenanstalten, Anstalten für Epileptische, Idiotenanstalten, Kleinkinderbewahranstalten (s. die betr. Artikel). Eine besondere rechtliche Stellung nimmt die kgl. Charité (s. d.) in Berlin ein. Erbanfälle an öffentliche A. sind in gleicher Weise wie Arbeitshäuser (s. d.) von der Erbschafts- und der

Stempelsteuer und nach § 8 Nr. 2 GKG. vom 25. Juni 1895 (GS. 203) von der Zahlung der **Gerichtsgebühren** befreit. — Armenhäuser sind von den auf den Grundbesitz gelegten **Gemeinde- und Kreisabgaben** befreit (KAG. § 24; G. vom 14. Juli 1893 — GS. 119 — § 4).

Armendeputationen sind keine besonderen Rechtssubjekte (OVG. 45, 83), sondern dem Gemeindevorstande untergeordnete Einrichtungen der Gemeinden zur Verwaltung des Armenwesens, die auf § 3 AG. vom 8. März 1871 (GS. 130) beruhen. In jeder Gemeinde kann hiernach auf Grund eines Gemeindebeschlusses eine A. aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung gebildet werden. Geeigneten Falles können auch andere Ortseinwohner in die A. aufgenommen werden. Den Vorsitz führt, sofern nicht das Gemeindeverfassungsgesetz etwas anderes bestimmt, der Bürgermeister, in den westf. Landgemeinden der Amtmann, oder ein von ihnen abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes, wo kein Bürgermeister oder Amtmann an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, der Gemeindevorsteher. Im übrigen finden für die Zusammensetzung der Deputation und ihre Geschäftsführung die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze über Verwaltungsdeputationen (s. **Deputationen**) Anwendung. Die Wahl der in sie zu entsendenden Gemeindeverordneten und Ortseinwohner erfolgt durch die Gemeindevertretung. Ortspfarrer und ihre Stellvertreter sind hierbei hinsichtlich des in einer auswärtigen Gemeinde belegenen Teiles ihres Kirchspiels den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten. Jedes zur Teilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindeglied ist zur Annahme einer unbesoldeten Stelle in der **Gemeindearmenverwaltung** und zur Verwaltung dieser Stelle während drei Jahre oder der sonst in den Gemeindegesetzen vorgeschriebenen längeren Zeit verpflichtet. Die Gründe, die von diese Verpflichtung **befreien**, und die **Nachteile**, die bei einer unbegründeten Weigerung verhängt werden können (§§ 3—5 a. a. O.), sind dieselben wie bei der Ablehnung sonstiger unbesoldeter Gemeindeämter (s. d.).

Armendirektion wird in einzelnen größeren Städten die mit der Hauptverwaltung der Armenangelegenheiten betraute städtische Behörde genannt (s. **Armenpflege** und **Armendeputation**).

Armengesetzgebung. Unter **Armenrecht** wird die Gesamtheit der Rechtssätze verstanden, durch welche die Verpflichtung der gesetzlich zur öffentlichen Armenpflege berufenen Verbände gegenüber den hilfsbedürftigen Personen und ihr Recht auf Ersatz für die Leistungen an diese Personen sowie auf Übernahme der weiteren Fürsorge für sie gegenüber anderen Verbänden geregelt ist. Träger der Verpflichtung zur Armenpflege sind in Deutschland seit langer Zeit die Gemeinden und die Grundherrschaften gewesen. Ihre Verbindlichkeit zur Unterstützung bestimmter Personen gründete sich auf deren Zugehörigkeit zu ihrem Bezirk durch Geburt, Wohnsitz während eines bestimmten Zeitraumes, Aufnahme in den Gemeindeverband oder Zahlung von Gemeindeabgaben. Das hierdurch in einer Gemeinde erworbene **Heimatsrecht** dauerte bis zum Erwerb dieses Rechtes an einem andern Orte fort. Im Gegensatze zu dem auch in Preußen nach dem ALR. geltenden Heimatsrecht wurde hier schon durch G. vom 31. Dez. 1842 ein Armenrecht geschaffen, wonach die Unterstützungspflicht der örtlichen **Armenverbände** (Gemeinden und Gutsbezirke) einer hilfsbedürftigen Person gegenüber von der Tatsache eines **Aufenthalts** von bestimmter Dauer in diesem Verbande abhängig gemacht wurde und bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von bestimmter Dauer ihr Ende erreichte (Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes) und wonach größere kommunale Verbände (Provinzen, Kreise, große Städte) als Landarmenverbände entweder zur Entlastung der Ortsarmenverbände gewisse Zweige der Armenpflege zu übernehmen, leistungsschwachen Ortsarmenverbänden Beihilfen zu gewähren und für diejenigen Hilfsbedürftigen einzutreten hatten, für welche eine Fürsorgepflicht eines Ortsarmenverbands nicht bestand. Auf diesen Grundsätzen, wonach die Armenlast sich nach dem durch mehrjährigen Aufenthalt erworbenen und durch Abwesenheit nicht wieder verloren gegangenen **Unterstützungswohnsitz** (s. d.) des Hilfsbedürftigen richtet und die erforderliche **Unterstützung** (s. d.) von **Armenverbänden** (s. d.) zu gewähren ist, beruht auch das jetzige UWG. vom 6. Juni 1870 (BGBl. 360). Dieses ist durch G. vom 12. März 1894 (RGBl. 259) teilweise abgeändert worden und hat im ganzen Deutschen Reiche mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen Geltung. —

In **Bayern** ist das auf dem Heimatsrecht beruhende Armenrecht hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes der Heimat durch G. vom 15. April 1868, ergänzt durch G. vom 23. Febr. 1872, 21. April 1884, 17. März 1892 u. 17. Juni 1896, und hinsichtlich der Aufgaben der Armenpflege, der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Maßes der Armenpflege und der Verwaltung des Armenwesens durch G. vom 29. April 1869 und 3. Febr. 1888 geregelt worden.

In **Elsaß-Lothringen** beruht die örtliche Armenpflege nach dem franz. Recht auf Freiwilligkeit. Sie wird durch Armenräte, die über Einkünfte aus Stiftungen, Lustbarkeitsabgaben, Beihilfen der Gemeinden usw. verfügen, oder durch Aufnahme in Hospitälern ausgeübt. Wo Wohltätigkeitseinrichtungen nicht bestehen, gewähren die Gemeinden Armenunterstützung. Erstattung der Kosten kann von anderen Gemeinden nicht verlangt werden. Auch die Bezirke üben dort Armenpflege teils freiwillig, teils auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (für Geisteskranke, Waisen, verlassene Kinder) aus. Der Staat gewährt Beihilfen. — Bayern und Elsaß-Lothringen gelten den übrigen deutschen Staaten gegenüber auf dem Gebiete des Armenrechts als Ausland. — Die Verpflichtung zur Übernahme auszuweisender Hilfsbedürftiger zwischen Bayern und El-

saß-Lothringen einerseits und den übrigen deutschen Staaten andererseits richtet sich nach den Bestimmungen des FreizügG. vom 1. Nov. 1867 (BGBl. 55) § 7, des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (s. d.) und der auch zwischen Österreich und den deutschen Staaten noch in Kraft stehenden Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 (s. d.), dagegen zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und Frankreich, Italien, Belgien, Dänemark, Rußland und der Schweiz andererseits nach besonderen Staatsverträgen. Zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen ist zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen ein Übereinkommen vom 18. Nov. 1899 (MBl. 1900, 78) getroffen worden, wonach bei Personen, die nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre während mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, und bei den Familienangehörigen von dem staatlichen Ausweisungsrechte, soweit sich dieses auf die Vorschriften des FreizügG. (s. d.) gründet, beiderseits nicht mehr Gebrauch gemacht werden soll.

Armenkassen s. Armenvermögen.

Armenpflege. I. (Arten der A.) Die A. ist die Sorge für den Lebensunterhalt armer Personen (s. Armenangelegenheiten). Sie ist entweder eine private, kirchliche oder öffentliche und, je nachdem sie bestimmt ist, den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zu verhüten oder ihn zu beseitigen, vorbeugende oder helfende A. Unter öffentlicher A. wird die Fürsorge für Arme verstanden, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln durch die hierzu gesetzlich berufenen Armenverbände (s. d.) erfolgt. Sie wird durch die Organe des Kommunalverbandes verwaltet, von dem die Verpflichtungen des Armenverbandes zu erfüllen sind.

Die Fürsorge ist je nach der Dauer der Hilfsbedürftigkeit eine dauernde oder eine vorübergehende und je nach der Erwerbsfähigkeit des Hilfsbedürftigen eine allgemeine oder ergänzende. Die Unterstützung kann in Geld oder Naturalverpflegung bestehen und entweder unter Belassung des Armen in seiner Wohnung oder durch Unterbringung in einer Anstalt gewährt werden (offene oder geschlossene A.). Die Naturalverpflegung erfolgt entweder durch Hingabe von Lebensmitteln, Kleidern und Heizstoffen oder durch Zuweisung an eine Familie, die den Unterhalt zu gewähren hat, oder an eine Reihe von Familien, die dies abwechselnd zu tun haben. Diese letztere Art der Verpflegung im Reihenzuge ist noch hier und da in kleinen Landgemeinden üblich.

Die Hilfeleistung in Krankheitsfällen kann sowohl in Anstalten als auch im Wege der offenen A. durch einen zu diesem Zwecke von dem Armenverbande angestellten Armenarzt und unentgeltliche Gewährung der von ihm verordneten Heilmittel erfolgen. Die Bedürfnisse des Armen, für deren Befriedigung die öffentliche A. zu sorgen hat, sind durch die Landesgesetzgebung festgestellt (s. Armenunterstützung). Die A. wird als außerordentliche bezeichnet, soweit sie von den Landarmenverbänden in den ihnen gehörigen Anstalten in Fällen zu gewähren ist, in denen der körperliche oder geistige Zustand des Hilfsbedürftigen die Anstaltspflege erforderlich macht (s. Landarmenverbände).

Die A. durch Gewährung von Geldunterstützungen ist die häufigste. Um für die Bemessung der während eines bestimmten Zeitraumes erforderlichen Unterstützung einen Anhalt zu haben, sind in größeren Städten bisweilen von der Armenbehörde bestimmte Geldbeträge festgesetzt worden, die je nach der Größe der Familie zur Beschaffung des vollen notdürftigen Unterhalts als erforderlich oder ausreichend erachtet werden. Sie gelten als Ausschlußsätze, bei deren Erreichung durch den eigenen Erwerb der Familie in der Regel keine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit anerkannt wird.

Die Naturalverpflegung empfiehlt sich hauptsächlich dann, wenn die Besorgnis begründet ist, daß der Hilfsbedürftige eine Geldunterstützung unwirtschaftlich, zu schnell oder für nicht bestimmungsgemäße Zwecke, besonders zur Beschaffung von Spirituosen, verwenden werde. Sie hat andererseits den Nachteil, daß sie den Unterstützten einer eigenen Wirtschaftsführung entwöhnt und ihm die Rückkehr zur wirtschaftlichen Selbständigkeit erschwert. Eine Zwischenform zwischen Geld- und Naturalunterstützung ist die Bezahlung des Wohnungsmietzinses für die von dem Hilfsbedürftigen selbst gemietete Wohnung an den Vermieter. Sie ist bei einer ergänzenden A. zweckmäßig, um Obdachlosigkeit mit ihren die Erwerbstätigkeit in hohem Grade beeinträchtigenden Folgen zu verhüten.

Die geschlossene A. ist hauptsächlich für arbeitsscheue, dem Trunk ergebene, liederliche Personen erforderlich, besonders wenn mit ihr ein Arbeitszwang verbunden ist. Außerdem kann sie zweckmäßig sein gegenüber Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie nicht bei gutem Willen imstande sind, sich selbst zu unterhalten (das engl. Arbeitshausprinzip), ferner für einzelstehende Witwen oder Waisen in Armenhäusern, Hospitälern oder Waisenhäusern, namentlich aber für Kranke oder Sieche in Kranken- oder Siechenhäusern und für Wöchnerinnen in Entbindungsanstalten.

II. (Elberfelder System.) Eine besondere Ausbildung, die von einer großen Anzahl von Städten als Muster benutzt worden ist, hat nach ähnlichen Vorgängen in Hamburg und Göttingen die offene A. zu Elberfeld durch die dortige Armenordnung vom Jahre 1852 gefunden. Das „Elberfelder System" beruht auf einer eingehenden Prüfung und besonderen Behandlung jedes einzelnen Pflegefalles durch ehrenamtliche, in der Armenverwaltung nicht nur helfend und beratend, sondern mit beschließender Stimme mitwirkender Armenpfleger. Zu diesem Zweck ist der ganze Stadtbezirk derart in Quartiere geteilt, daß jedes von ihnen nur 2—4 unterstützungsbedürftige Einzelpersonen oder Familien enthält und von einem Armenpfleger beaufsichtigt wird, der mindestens in jeder zweiten Woche jene aufzusuchen, ihre Erwerbsverhält-

nisse, Bedürftigkeit und ihren Familienstand (auf Abhörbogen) festzustellen und auf sie erziehlich einzuwirken hat, um sie von Müßiggang, Unordnung, Unwirtschaftlichkeit usw. abzuhalten, nötigenfalls auch ein polizeiliches Einschreiten herbeiführen soll. Je 14 Quartiere sind zu einem Bezirk vereinigt, dem ein Bezirksvorsteher vorgesetzt ist. Dieser versammelt alle 14 Tage die Armenpfleger seines Bezirks zu gemeinschaftlichen Sitzungen, in denen von den Armenpflegern unter Vorlegung der Abhörbogen Bericht erstattet und über die zu gewährenden Unterstützungen (Geld oder Naturalien), jedoch nur für einen kurzen Zeitraum (in der Regel 14 Tage), Beschluß gefaßt wird. Bei dringender Not darf der Armenpfleger sofort selbständig Unterstützung gewähren, möglichst nach Befragung des Bezirksvorstehers. Die Bewilligung unterliegt der nachträglichen Genehmigung der Bezirksversammlung. Die aus dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten, vier Stadtverordneten und vier Bürgern bestehende Hauptverwaltung des Armenwesens unterzieht die Beschlüsse der Bezirksversammlungen einer Nachprüfung, stellt die Grundsätze für die A. fest, entwirft den Haushaltsplan hierfür, legt die Rechnung, erstattet den Verwaltungsbericht und hat die Oberleitung des gesamten Armenwesens der Stadt.

III. (Kirchliche und private A.) Die kirchliche A. wird durch die Geistlichen und ihre Helfer mittels der ihnen zur Verfügung stehenden Fonds (Stiftungen u. dgl.) verwaltet. Unentgeltliche Krankenpflege wird Mittellosen in der kath. Kirche vielfach durch die diesem Zwecke gewidmeten Orden, besonders den barmherzigen Schwestern, zuteil. In der ev. Kirche wird eine Pflegetätigkeit, namentlich durch die innere Mission (Brüder, Diakone, Stadtmissionare) und durch die zur Krankenpflege ausgebildeten Diakonissen (s. Diakonissenwesen) ausgeübt.

Die private A. umfaßt, soweit sie organisiert ist, Werke der Mildtätigkeit, durch die sowohl der Verarmung vorgebeugt als auch diese beseitigt werden soll. Sie beruht teils auf Stiftungen, für deren Verwaltung die Stiftungsurkunden maßgebend sind, teils auf der Tätigkeit von Vereinen. Unter diesen ist der vaterländische Frauenverein (s. d.) hervorzuheben. Hilfeleistung an mittellose und arbeitslose Wanderer bezwecken die Verpflegungsstationen (s. d.) und die Arbeiterkolonien (s. d.).

Eine planmäßige Verbindung der öffentlichen und privaten A. erfolgt vielfach mittels gegenseitiger Auskunftserteilung über bedürftige Personen und Wohltätigkeitseinrichtungen sowie mittels eines geregelten Meinungsaustausches zwischen den Organen der A.

Armenpflegetarife s. Erstattungsansprüche der Armenverbände II.

Armenpolizei. Unter A. wird die Tätigkeit der Staatsverwaltung verstanden, welche der Verarmung vorzubeugen oder dort, wo Hilfsbedürftigkeit hervortritt, die zur Hilfeleistung Verpflichteten hierzu anzuhalten und das Verhalten der Unterstützten zu überwachen bestimmt ist. Eine vorbeugende polizeiliche Tätigkeit kann auf Grund des § 361 Nr. 5 StGB. ausgeübt werden, wonach strafbar ist, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Eine polizeiliche Tätigkeit derselben Art ist ferner in § 361 Nr. 7 StGB. vorausgesetzt, wonach strafbar ist, wer sich nach Empfang einer Armenunterstützung aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, und im § 361 Nr. 8 StGB., wonach bestraft wird, wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe. Eine Einwirkung der Polizei ist endlich in § 361 Nr. 10 StGB. zum Ausgang dieser Strafbestimmung gemacht worden, wonach strafbar ist, wer sich der Unterhaltspflicht, obwohl er in der Lage ist, sie erfüllen zu können, trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch ihre Vermittelung fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Der Erziehung zur Arbeit und Wirtschaftlichkeit dient die nach § 362 StGB. zulässige Unterbringung von Personen, die wegen Landstreichens, Bettelns usw. bestraft sind, in ein Arbeitshaus. Diese Maßregel liegt der Landespolizeibehörde (Regierungspräsident) ob, während die eigentliche A. in Preußen von den Ortspolizeibehörden verwaltet wird.

Die Befugnis der Polizei, den zur Hilfeleistung verpflichteten Armenverband hierzu anzuhalten, beschränkt sich auf dringende Fälle. Sie ist bereits im ALR. II, 19 § 15 und auch in dem Erl. vom 1. Febr. 1872 (MBl. 46) anerkannt (OVG. 7, 135). Das polizeiliche Einschreiten erfolgt mittels Erlasses einer polizeilichen Verfügung an den Armenverband des Aufenthalts des Hilfsbedürftigen, in welcher ihm die Hilfeleistung unter Androhung der Ausführung auf seine Kosten binnen einer bestimmten kurzen Frist aufzugeben ist (OVG. 41, 189).

Armenrecht in der Rechtspflege. I. Der Staat gewährt seinen Rechtsschutz nicht unentgeltlich, und auch sonst entstehen den Beteiligten Kosten aus der von ihnen in Anspruch genommenen Rechtspflege (z. B. Gebühren eines Rechtsanwalts). Um einem armen Beteiligten wegen seines Unvermögens den Rechtsschutz nicht zu verschließen, besteht die Einrichtung des A.

II. Hauptanwendungsgebiet des A. ist der Zivilprozeß. In diesem hat jeder, der außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, auf Bewilligung des A. Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsver-

teidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Ausländer, zu denen vor preuß. Gerichten die Eingeborenen der Schutzgebiete nicht gehören (Vf. vom 6. März 1902 — JMBl. 61), haben auf das A. nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist (ZPO. § 114); es sind deswegen mit verschiedenen Staaten Abkommen getroffen (Art. 14—16 des Abkommens vom 14. Nov. 1896/22. Mai 1897 — RGBl. 1899, 285). Für das A. kommen nur physische Personen in Betracht. Durch seine Bewilligung, die für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung erfolgt, erlangt die Partei 1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen sowie der Stempelsteuer; 2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten; 3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde (ZPO. § 115). Einer Partei, welcher das A. bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (Rechtsanwaltsordnung vom 1. Febr. 1878 § 34 — RGBl. 177). Ferner kann, um der armen Partei die Durchführung eines Prozesses in solchen Fällen zu ermöglichen, in denen, wie häufig bei Amtsgerichten, ein Anwalt dort nicht zugelassen oder der einzige Anwalt bereits Vertreter der Gegenpartei oder aus sonstigen Gründen verhindert ist, für die arme Partei tätig zu sein, insoweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten oder ein Anwalt gemäß der soeben mitgeteilten Vorschrift des § 34 der Rechtsanwaltsordnung beigeordnet ist, einer armen Partei, welche nicht im Bezirke des Prozeßgerichts wohnt, zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in der mündlichen Verhandlung ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, oder ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Die infolgedessen erwachsenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht (ZPO. § 116).

III. Das A. ist bei dem Prozeßgerichte nachzusuchen unter Darlegung des Streitverhältnisses und Angabe der Beweismittel sowie unter Beifügung eines — kosten- und stempelfreien — Zeugnisses der obrigkeitlichen Behörde, in welchem das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Obrigkeitliche Behörde ist regelmäßig die Ortspolizeibehörde, in den Städten mit kgl. Polizeiverwaltung die Gemeindebehörde. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden (ZPO. § 118; Vf. vom 26. Mai 1887, 4. Dez. 1895, 11. Okt. 1895 — JMBl. 1887, 187; 1896, 4; 1895, 323; MBl. 1895, 223). Das A. kann jederzeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist (ZPO. § 121). Die zum A. zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist (ZPO. § 125 Abs. 1).

IV. Die Vorschriften der ZPO. über das A. finden auf das Verfahren vor den Gewerbe- und den Kaufmannsgerichten sowie in dem in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung (GewGG. § 26; KfmGG. § 16; FGG. § 14; PrFGG. Art. 1). Dagegen ist im Strafprozesse bei dem grundsätzlichen Mangel einer Pflicht zum Kostenvorschuß und zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten sowie des Anwaltszwanges für das A. an sich kein Raum. Nur für den Privatkläger hat es Bedeutung, da er für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten hat, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat (StPO. § 419 Abs. 1). Über die Bewilligung des A. an ihn gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (StPO. § 419 Abs. 3). Auch im Verwaltungsstreitverfahren gibt es kein A., sondern nur eine hiervon begrifflich verschiedene, erst nach beendetem Streite mögliche Bewilligung gänzlicher oder teilweiser Kostenfreiheit oder Kostenstundung wegen Unvermögens (LVG. § 109). Wegen des A. im Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten s. §§ 10, 11 des G. vom 10. Okt. 1899 (GS. 404).

Wegen des A. gegenüber den Notaren s. diesen Artikel.

Armenstreitsachen. I. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden (s. d.; Landarmenverbände und Ortsarmenverbände) über Ansprüche, die infolge einer öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger entstehen (s. Erstattungsansprüche), werden in allen deutschen Bundesstaaten im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens entschieden. Dieses Verfahren unterliegt der freien Regelung durch die Landesgesetzgebung jedes Bundesstaates für die Fälle, in denen beide streitende Teile demselben Staate angehören. Gehören sie verschiedenen Bundesstaaten an, so sind gewisse Normativvorschriften für das Verfahren durch das UWG. vom 6. Juni 1870 (BGB. § 360, RGBl. 1894, 259) §§ 38 bis 51 gegeben. In Preußen ist das Verfahren in beiden Fällen das gleiche, nämlich das Verwaltungsstreitverfahren (s. d.) nach dem LVG. (§ 157 Nr. 3), mit dem auch die §§ 39 u. 40 des UWG. vom 6. Juni 1870 im Einklang stehen. Zuständig ist in erster In-

stanz der BezA. (ZG. § 39), und zwar derjenige, dessen Bezirk der beklagte Armenverband angehört (UWG. § 38, LVG. § 57). Nur für Entscheidungen darüber, ob das Verbleiben eines Hilfsbedürftigen, dessen Überführung verlangt worden war, in seinem bisherigen Aufenthaltsorte anzuordnen ist (UWG. § 56), sowie darüber, ob ein Transport notwendig oder in welcher Art er auszuführen ist (§ 58 das.), hat der BezA. des Aufenthaltsortes zu entscheiden (BAH. 12, 143; 15, 130).

II. Klagegrund kann nur die Ausübung der öffentlichen Armenpflege und die hieraus dem Kläger erwachsene Belastung mit Kosten sein, die nach dem UWG. von dem beklagten Armenverband zu tragen waren oder von ihm zu erstatten sind. Dagegen kann die Klage nicht auf einen privatrechtlichen Titel (Vertrag, Auftrag u. dgl.) gegründet werden (BAH. 12, 119; 13, 127; 16, 158). Die Befugnis zur Klageerhebung ist nicht davon abhängig, daß der Kläger zur Armenpflege verpflichtet war, und besteht auch dann, wenn der Kläger ohne Verpflichtung Armenpflege geübt hat, sei es in irriger Annahme seiner Verpflichtung, sei es, weil Gefahr im Verzuge war. Die Klage ist überall zulässig, wo ein Anspruch des unterstützenden Armenverbandes gegen einen andern Armenverband, zu dessen Gunsten er sonst überbürdet sein würde, auf Ausgleichung der Armenlast begründet ist (BAH. 34, 102). Andere als armenrechtliche Ansprüche unterliegen nicht der Entscheidung im armenrechtlichen Streitverfahren. Hierbei ist aber auch über privatrechtliche Fragen zu befinden (z. B. über Einreden der Zahlung usw.), wenn die Entscheidung über den Anspruch hiervon abhängt (BAH. 29, 67). Die Zuständigkeit der Spruchbehörde erstreckt sich nicht (BAH. 29, 136) auf Streitigkeiten zwischen einem Kreis- und einem Ortsarmenverband über die Beitragspflicht des ersteren bei der außerordentlichen Armenpflege (s. Landarmenverbände), auch nicht auf Klagen (BAH. 31, 173), mit denen die Herauszahlung des von einem Armenverbande erhobenen Krankengeldes des Unterstützten oder die Feststellung, welchem Armenverband ein Erstattungsanspruch gegen einen Drittverpflichteten zusteht (s. Erstattungsansprüche der Armenverbände V), begehrt wird. Abgesehen hiervon kann der Klageantrag nicht nur auf Erstattung von verauslagten Armenpflegekosten im bestimmten Betrage, sondern auch auf Feststellung der grundsätzlichen Erstattungspflicht für einen bestimmten Pflegefall hinsichtlich der Vergangenheit oder der Zukunft, vorbehaltlich des späteren Nachweises des Betrages der zu erstattenden Kosten in einem besonderen Verfahren, gerichtet werden (BAH. 31, 176).

III. Eine Ergänzung oder Berichtigung der Klageanträge ist im Laufe des ganzen Verfahrens zulässig (BAH. 22, 164). Auch eine Klagenhäufung darf stattfinden, mögen die beklagten Armenverbände als Gesamtschuldner oder auf einmal für verschiedene Zeiträume oder Leistungen oder derart in Anspruch genommen werden, daß die Klage gegen den nachfolgenden Beklagten für den Fall (eventuell) erhoben wird, daß sie gegen den ersten Beklagten keinen Erfolg hat. Voraussetzung ist hierbei aber, daß für alle Beklagten dieselbe Spruchbehörde zuständig ist (BAH. 27, 75; 30, 159; 32, 118). Auch die Erhebung einer Widerklage ist zulässig (BAH. 27, 80). Eine Beiladung kann in erster Instanz erfolgen, wenn sie nach landesgesetzlicher Vorschrift zulässig ist (in Preußen nach LVG. § 70), aber nicht mehr in der Berufungsinstanz, wenn sie in der ersten Instanz unterblieben war (BAH. 31, 180). Zur Vertretung der Ortsarmenverbände sind die Vorsteher der betreffenden Kommunalbezirke, in Preußen die Gemeindevorstände, die Gutsvorsteher (nicht die Gutsbesitzer, falls sie von diesen verschieden sind) und die Vorsteher der Gesamtarmenverbände befugt (BAH. 18, 155; 19, 149; 31, 198).

IV. Gegen die Entscheidung des BezA. findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen (s. d.) statt, soweit nicht die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist (UWG. § 41). In letzterer Beziehung ist die Feststellung des BezA. nicht anfechtbar, also insbesondere hinsichtlich der Fragen, zu welchem Gemeindebezirk das Grundstück gehört, auf welchem sich der Hilfsbedürftige aufgehalten hat (BAH. 8, 138), ferner ob eine Ortschaft einen besonderen Gemeinde(Guts-)bezirk bildet oder nicht (BAH. 14, 118), ob eine Gemeinde einem Gesamtarmenverband angehört (BAH. 22, 166) u. dgl. Die Berufung findet nur gegen das ergangene Urteil statt, aber nicht gegen Beweisbeschlüsse, prozeßleitende Verfügungen und sonstige das Verfahren betreffende Anordnungen des BezA. (BAH. 26, 140; 29, 139). Hier ist die Zuständigkeit des OVG. als Beschwerdeinstanz nach LVG. § 110 begründet. Die Berufung kann auch lediglich gegen die Entscheidung über die Kosten eingelegt werden (BAH. 15, 23), was in anderen Verwaltungsstreitsachen nach LVG. § 105 nicht zulässig ist. Sie ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen nach Behändigung der Entscheidung des BezA. bei diesem schriftlich einzulegen (UWG. § 46). Die Rechtfertigung der Berufung kann entweder gleichzeitig mit der Anmeldung oder innerhalb weiterer vier Wochen dort eingereicht werden. Ihre Unterlassung hat (abweichend von dem preußischen Verwaltungsstreitverfahren) den Verlust des Rechtsmittels nicht zur Folge. Von sämtlichen Schriftsätzen und ihren Anlagen sollen Abschriften beigefügt werden (UWG. § 46). Die Berufung steht einem Beigeladenen nur dann zu, wenn er durch die ergangene Entscheidung in seinen eigenen Rechten verletzt worden ist (BAH. 33, 110). Bei einer notwendigen Streitgenossenschaft wahrt die Einlegung der Berufung durch einen von ihnen die Frist auch für die übrigen (BAH. 31, 73). Eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist (BAH. 21, 177) oder ein Anschluß an die Berufung des Gegners

(BAH. 2, 113) ist nicht zulässig. Die Berufung kann vor der Behändigung (BAH. 4, 107), aber nicht vor Erlaß des Urteils (BAH. 12, 139) angemeldet werden. Die Entscheidung darüber, ob die Berufung rechtzeitig angemeldet worden ist, steht nicht dem BezA., sondern nur dem Bundesamt zu (BAH. 32, 157). Die an sich zulässige Erweiterung des Klageantrags durch den Berufungskläger kann nicht auf eine in erster Instanz nicht verlangte Übernahme des Hilfsbedürftigen gerichtet sein (BAH. 27, 165). Die eingegangenen Abschriften der Berufung und ihre Rechtfertigung werden von dem BezA. der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung, die innerhalb vier Wochen nach der Behändigung zu erfolgen hat, zugefertigt. Nach Ablauf dieser Frist übersendet der BezA. die Verhandlungen dem Bundesamt (UWG. §§ 47, 48). Erachtet dieses vor Fällung des Urteils eine Beweisaufnahme oder sonstige Aufklärung für nötig, so erfolgt diese unter Vermittelung des BezA. (§ 49). Andernfalls werden die Parteien oder ihre Vertreter zur mündlichen Verhandlung vor das Bundesamt geladen. Nachdem diese stattgefunden hat, ergeht das Urteil, das den Parteien durch Vermittlung des BezA. zugestellt wird. Ein weiteres Rechtsmittel ist gegen das Urteil des Bundesamts nicht zulässig (UWG. §§ 50 bis 52).

V. Die Vollstreckung des Urteils erfolgt auf Antrag durch den BezA. Auch aus einem Anerkenntnisse des in Anspruch genommenen Armenverbandes, durch welches die Ausweisung eines Hilfsbedürftigen gegen Gewährung einer bestimmten Unterstützung durch den zur Übernahme (s. d.) verpflichteten Armenverband ausgeschlossen worden ist, findet die Zwangsvollstreckung statt (UWG. § 53). Solange ein Verfahren schwebt, das den Versuch einer solchen Einigung oder den Erlaß einer Anordnung betrifft, wonach die Ausweisung zu unterbleiben hat, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung der ersten Instanz ausgesetzt (UWG. § 57). Im übrigen ist die Entscheidung erster Instanz sofort vollstreckbar. Wird sie durch die einer höheren Instanz endgültig aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Armenverbands, der die Vollstreckung erwirkt hatte, diese und ihre Folgen rückgängig zu machen (UWG. § 54). Die bei der Ausweisung entstehenden Transportkosten gelten als Teil der Unterstützungskosten (UWG. § 58). Ist ein Armenverband laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde zahlungsunfähig, so hat ihm der Landarmenverband (s. d.) die zur Erfüllung seiner Verpflichtung erforderliche Beihilfe zu gewähren (UWG. § 59).

VI. Zur Vermeidung des Streitverfahrens vor dem BezA. kann eine Erledigung der Streitigkeiten zwischen preußischen Armenverbänden in einem schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren vor dem Kr(St)A. erfolgen. Der gütliche Sühneversuch erfolgt auf Antrag eines Teils, solange noch keine Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben worden ist, das schiedsrichterliche Verfahren nur auf Antrag beider streitenden Teile. Das Verfahren ist im wesentlichen das gleiche, wie in Verwaltungsstreitsachen. Die Entscheidung des KrA. ist endgültig und vollstreckbar (ZG. § 43 Nr. 1; AG. z. UWG. vom 8. März 1871 §§ 60—62).

VII. Während die Gemeinden in Armenangelegenheiten nach § 8 Nr. 2 des GKG. vom 25. Juni 1895 (GS. 203) von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit sind, steht ihnen eine gleiche Befreiung für das Verwaltungsstreitverfahren in A. nach § 107 Nr. 5 des LVG. in Preußen nicht zu. Dagegen ist nach § 107 Nr. 3 desselben G. ein Kostenpauschquantum in dem schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittlungsverfahren bei dem KrA. nicht zu erheben. Ebenso erfolgen die Entscheidungen des Bundesamts nach § 50 des UWG. gebührenfrei. Auch den Landarmenverbänden steht aus § 107 Nr. 5 des LVG. ein Anspruch auf Kostenfreiheit im preuß. Verwaltungsstreitverfahren nicht zu.

Armenunterstützung. I. (Hilfsbedürftigkeit.) Jeder Deutsche, der dem Geltungsbereich des UWG. vom 6. Juni 1870 angehört, ist in bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung als Inländer zu behandeln. Seine Ausweisung wegen Hilfsbedürftigkeit nach seinem Heimatstaat gemäß § 7 FreizügG. und gemäß des Gothaer Vertrages (s. d.) ist ihm gegenüber unzulässig (§ 1 des UWG.) und nur den Staatsangehörigen Bayerns und Elsaß-Lothringens gegenüber noch statthaft. In welcher Art und in welchem Maße Unterstützung zu gewähren ist, bestimmt die Gesetzgebung jedes einzelnen Staates (§ 8 des UWG.), in Preußen das AG. vom 8. März 1871 (GS. 130), zu welchem eine MInstr. vom 10. April 1871 (MBl. 132) erlassen ist. Hiernach ist jedem hilfsbedürftigen Deutschen Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren. Die Unterstützung kann geeignetenfalls, solange sie in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses geschehen. Gebühren für geistliche Amtshandlungen sind im Wege der Armenpflege nicht zu entrichten (§ 1 des AG.). Hilfsbedürftigkeit liegt nach der Rechtsprechung des BAH., der in nachstehendem gefolgt ist, dann vor, wenn die betreffende Person weder verfügbare Geldmittel zur Beschaffung der bezeichneten Bedürfnisse besitzt noch imstande ist, sie sich durch Arbeit zu erwerben, noch sie von anderer Seite erhält (BAH. 33, 20). Der Besitz von Vermögen schließt die Hilfsbedürftigkeit nicht aus, wenn und solange es nicht sofort verwertbar ist, wie z. B. der Besitz eines kleinen hoch verschuldeten Grundstückes, von ausstehenden Forderungen, die erst ge-

kündigt und eingezogen werden müssen, von geringfügigem, unentbehrlichem Mobiliar oder von Vermögensstücken an einem entfernten Ort, über die nicht sofort verfügt werden kann (BAH. 32, 44), oder von Ansprüchen gegen dritte Personen (BAH. 29, 54) oder Kassen, die nicht ohne Zinsverlust geltend gemacht werden können oder deren Erfüllung verweigert und nicht sogleich erzwungen werden kann (BAH. 25, 66; 29,148; 31,31). Durch Arbeitsfähigkeit wird die Hilfsbedürftigkeit nicht ausgeschlossen, wenn jene nur eine beschränkte ist (BAH. 24, 91) und zum Erwerb des vollen notdürftigen Unterhalts für den Arbeitenden (BAH. 33, 36) und seine erwerbsunfähigen, von ihm zu unterhaltenden Familienangehörigen nicht ausreicht, oder wenn es an Gelegenheit zu einer den Kräften des Betreffenden entsprechenden Tätigkeit fehlt (BAH. 15, 50; 29 S. 52, 76; 30, 38), oder wenn das Unterstützungsbedürfnis ein dringliches ist und die Erzielung von Arbeitsverdienst nicht abgewartet werden kann (BAH. 5, 41; 22, 70). Dagegen schließt die Möglichkeit des Erwerbes des Unterhalts die Hilfsbedürftigkeit auch dann aus, wenn die Erwerbstätigkeit ihrer Art nach keine standesgemäße ist. Eine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit ist nicht vorhanden, wenn der notdürftige Unterhalt im Wege privater oder kirchlicher Wohltätigkeit (BAH. 30, 60) oder durch die Fürsorge öffentlicher Behörden (insbesondere Gefangenen gegenüber) gewährt wird (BAH. 25, 104). Sie ist aber nicht als beseitigt anzusehen, wenn die Wohltätigkeit in der Absicht gewährt wurde, dem Hilfsbedürftigen über das Maß des Notdürftigen hinaus Erleichterungen zu verschaffen (BAH. 20, 60). Ebensowenig wird sie dadurch beseitigt, daß der Hilfsbedürftige sich durch Betteln erhält oder geringe Gaben von unvermögenden Verwandten empfängt oder in Verpflegungsstationen, Asylen für Obdachlose usw. vorübergehend Hilfe findet, während sein hilfsbedürftiger Zustand an sich fortbesteht (BAH. 16, 118; 22 S. 136, 138; 23, 139). Die Tatsache der Hilfsbedürftigkeit genügt zur Begründung der Unterstützungspflicht, ohne daß es auf ihre Ursache, insbesondere darauf ankommt, ob sie durch eigenes Verschulden des Hilfsbedürftigen herbeigeführt ist (BAH. 19, 74; 24, 75). Kinder sind auch dann armenrechtlich hilfsbedürftig, wenn sie auf Grund einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts (BGB. § 1666) von ihren Eltern getrennt werden müssen und von diesen außerhalb ihres Hausstandes nicht unterhalten werden können, auch kein eigenes Vermögen besitzen und nicht in Fürsorgeerziehung (s. d.) genommen werden (BAH. 24, 73; 32, 148). Die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit kann dadurch beseitigt werden, daß dritte, zur Gewährung des Unterhalts verpflichtete Personen (Eltern, Kinder, Ehegatten, Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Krankenkassen usw.) veranlaßt werden, ihre Verpflichtung zu erfüllen (BAH. 20, 69; 26, 81). Dies kann gegenüber dem Ehemanne, den Eltern und Kindern nach ihrer Anhörung (gemäß AG. § 65) durch den Kr(St)A. geschehen (ZG. § 43 Nr. 2). Keine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn eine andere Behörde mit Rücksicht auf die ihr obliegenden Aufgaben die Fürsorge für den Hilfsbedürftigen zu übernehmen hat und diese Verpflichtung entweder selbst erfüllt oder die Armenverwaltung hiermit beauftragt (BAH. 30, 46; 37, 28). Hierbei kommen namentlich die Polizei und die zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung berufenen Behörden in Betracht. Zweifel darüber, ob Armenpflege geleistet oder eine polizeiliche Tätigkeit ausgeübt worden ist, treten häufig dann auf, wenn derselbe Beamte (Bürgermeister) die Polizeiverwaltung und die Armenverwaltung leitet. Als polizeiliche Handlung und nicht als Armenpflege gilt die Gewährung von Obdach an Obdachlose, die nicht mittellos sind, aber sich ein Unterkommen selbst nicht zu verschaffen vermögen (BAH. 20, 86), oder aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten aus ihrer Wohnung entfernt werden (BAH. 5, 106); ferner die Aufnahme von Personen in polizeilichen Gewahrsam aus polizeilichen Gründen (BAH. 4, 32), die Zwangsheilung von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, durch die Polizei zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit (BAH. 20, 103; 28, 77), die polizeiliche Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker oder ihre Unterbringung in eine Irrenanstalt nicht in ihrem eigenen, sondern lediglich im sicherheitspolizeilichen Interesse (BAH. 28, 76). Die Fürsorge für einen wegen Krankheit aus der Haft entlassenen Gefangenen gilt dann nicht als eine armenrechtliche, wenn der Armenverband ihn auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes in seine Krankenanstalt aufgenommen und dort weiter als Gefangenen behandelt, eine Entlassung aus der Haft also tatsächlich nicht stattgefunden hat. Dies wird namentlich auch dann angenommen, wenn die Justizbehörde einen erkrankten Gefangenen dem Armenverbande mit dem Ersuchen überwiesen hat, ihn nach seiner Genesung wieder in das Gefängnis einzuliefern oder vor seiner Entlassung aus dem Krankenhause der Justizbehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen, damit diese ihn wieder in das Gefängnis zurückholen könne (BAH. 30, 46). Das gleiche gilt bei der Überweisung eines Geisteskranken an eine Irrenanstalt des Armenverbandes durch die Justiz- oder Polizeibehörde behufs Feststellung seiner Zurechnungsfähigkeit. Andererseits kann aber auch eine polizeiliche Handlung sich als eine Maßregel der Armenpflege darstellen, wenn die Polizeibehörde als Armenpolizei (s. d.) auftritt. Nur eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Hilfsbedürftigkeit erfordert armenrechtliche Hilfe (BAH. 16, 30). Zu den Aufgaben der Armenpflege gehören daher nicht die Bezahlung von Schulden des Hilfsbedürftigen, rückständiger Miete, rückständiger Pflegegelder, rückständiger Kurkosten, die nachträgliche Zahlung für den Unterhalt der Vergangenheit, ferner nicht Erstattungen an dritte Personen für ihre ohne Auftrag und ohne vorgängige Genehmigung der Armenverwaltung erfolgten Leistungen an einen Hilfsbedürftigen (BAH. 23, 117 ff.; 23, 94; 33, 99). Armenpflege liegt hier aber dann vor, wenn die dritten Personen (nament-

lich Ärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenanstalten, Entbindungsanstalten) von der Armenverwaltung allgemein ermächtigt waren, für deren Rechnung in dringenden Fällen Hilfe ohne besonderen Auftrag zu gewähren, und auf Grund dieser Ermächtigung Hilfe geleistet hatten (BAH. 22, 75; 32, 47).

II. (Arten der Unterstützung.) Die Gewährung von Obdach kann durch Unterbringung in einem Gemeindehause (Armenhause) oder bei einem Gemeindeglied, insbesondere in sehr kleinen Gemeinden abwechselnd im Reihenzuge der Gemeindeglieder, oder durch Anmietung einer Wohnung oder durch Zahlung einer Mietsbeihilfe erfolgen (BAH. 11, 122). Die Anschaffung des notwendigen Hausrats kann ebenfalls zur Beschaffung des Obdachs gehören (BAH. 31, 34). Zum unentbehrlichen Lebensunterhalt gehört außer dem Obdach die erforderliche Nahrung, Kleidung und Heizung. Auch hierin muß die Unterstützung nach ihrer Art, ihrem Betrage und ihrer Dauer dem vorhandenen Bedürfnis entsprechen. In der Regel werden dem Hilfsbedürftigen Geldbeträge zur Beschaffung von Lebensmitteln gewährt. Doch kann unter Umständen auch die Hergabe von Kartoffelland an eine Arbeiterfamilie und die Vorausbezahlung eines Pachtzinses für Gartenland (BAH. 27, 63) eine zweckmäßige Form der Unterstützung sein. Kleidungsstücke sind nur zu verabfolgen, soweit sie mit Rücksicht auf die Jahreszeit unentbehrlich sind (BAH. 18, 61). Doch ist zum Zweck der Aufnahme in eine Anstalt das nach Bestimmung ihres Reglements Notwendige zu gewähren (BAH. 9, 91). Ein Konfirmationsanzug ist nur dann herzugeben, wenn das Kind ohnedies eines neuen Anzuges bedurfte (BAH. 27, 47). Krankenpflege ist zu gewähren, soweit sie zur Beseitigung des Krankheitszustandes oder zur Verhütung seiner Verschlimmerung erforderlich ist. Auch teuere Heilmittel müssen verabreicht werden, wenn dieser Zweck durch billigere Mittel nicht erreicht werden kann. Daher gehört auch die Unterbringung von Schwindsüchtigen in einem Luftkurort, von siechen Kindern in besonderen Kinderheilstätten, die Unterbringung Kranker, die in ihrer Wohnung die erforderliche Pflege nicht finden können, in Krankenanstalten (BAH. 30, 54; 32, 58), die Vornahme chirurgischer Operationen (BAH. 9, 44; 11, 54; 30, 123), die Unterbringung Geisteskranker in Irrenanstalten (BAH. 26, 78) zu den Aufgaben der Armenpflege. Hierzu werden endlich auch gerechnet die Kosten der Anschaffung künstlicher Gliedmaßen (Stelzfuß, künstliche Arme und Beine, BAH. 2, 6; 7, 53; 13, 102; 27, 49), aber nicht die eines Glasauges, ferner die Kosten einer Krätzkur (BAH. 25, 112) und der Reinigung von Ungeziefer (BAH. 26, 88). Die Heilung und Pflege von mittellosen gemeingefährlichen Geisteskranken ist dann eine Aufgabe der Armenpflege, wenn sie in ihrem eigenen Interesse erforderlich ist, weil sie ihr eigenes Leben und ihre Gesundheit gefährden können, dagegen eine polizeiliche Aufgabe, wenn nur der Schutz anderer Personen vor dem Geisteskranken in Frage kommt (BAH. 28, 76; 32, 62; 36, 119; 37, 71). Zu den Kosten der Armenpflege gehören auch die Kosten der ärztlichen Untersuchungen und Bescheinigungen (BAH. 28, 75; 29, 65), der Wartung und Bewachung eines Geisteskranken (BAH. 15, 64), der Hinschaffung in das nächste geeignete Krankenhaus und der Zurückschaffung von dort (BAH. 26, 87; 27, 42; 31, 37). Die Beerdigung im Wege der Armenpflege umfaßt auch das Waschen der Leiche, die Beschaffung des Leichenhemdes (BAH. 10, 73) und des Begräbnisplatzes (BAH. 13, 103; 14, 65), sowie das Belegen des Grabhügels mit Rasen. Dagegen sind die Ausgaben für Glockenläuten, Nachtwachen bei der Leiche (BAH. 10, 73; 16, 80), Desinfektion des Sterbezimmers (BAH. 20, 99) und geistliche Amtshandlungen (BAH. 10, 73) keine Aufwendungen der Armenpflege. Auch die Beerdigung einer Person, die zu ihrer Lebenszeit keine A. erhalten hat (eines im Gefängnis Verstorbenen, der aufgefundenen Leiche eines Unbekannten), kann Gegenstand der Armenpflege sein (BAH. 8, 78; 21, 99). Unterricht, Erziehung und Ausbildung für einen Beruf sind in Preußen keine Aufgabe der öffentlichen Armenpflege (BAH. 11, 49). Daher liegt dieser nicht ob die Bezahlung von Schulgeld und die Beschaffung von Schulbüchern, ferner nicht die Ausbildung von blinden, taubstummen oder idiotischen Kindern in besonderen Anstalten (BAH. 27, 53; 28, 83). Jedoch sind die Kosten des Unterhalts hilfsbedürftiger Kinder in Erziehungsanstalten insoweit Armenpflegekosten, als sie auch sonst für die Beschaffung des notdürftigen Lebensunterhalts aufgewendet werden müßten (BAH. 36, 18). — Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind durch das G. über die Fürsorge Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. 264) zum Teil den Armenverbänden auferlegt worden. Trotzdem sind sie keine Armenpflegekosten im Sinne des UWG. Ebensowenig gehören zu den Armenpflegekosten die Aufwendungen der Landarmenverbände für Unterbringung bestrafter Personen gemäß StGB. § 362 in Besserungsanstalten. Reiseunterstützungen an mittellose Wanderer sind keine Armenpflegekosten (BAH. 28, 89). Kann aber der Hilfsbedürftigkeit einer Person durch Ermöglichung einer Reise zu ihren Angehörigen am schnellsten und billigsten abgeholfen werden, so ist die Gewährung der Reisekosten zu diesem Zwecke auch eine Aufgabe der Armenpflege (BAH. 22, 149). Unter der außerordentlichen Armenlast wird die der Landarmenverbände obliegende Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde verstanden (s. Armenpflege und Landarmenverbände).

III. (Anspruch auf Unterstützung.) Einen Anspruch auf Unterstützung kann ein Hilfsbedürftiger gegen den Träger der Armenlast (s. Armenverbände) niemals im Rechtswege geltend machen (AG. z. UWG. § 63). Er kann nur im Verwaltungswege über Verweigerung der erforderlichen Unterstützung Beschwerde führen. Die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Ortsarmenverband erfolgt, wenn eine Stadt von mehr als 10000 Einw. an dem Armenverbande beteiligt ist, durch den BezA.,

anderenfalls durch den KrA. Beschwerden gegen Landarmenverbände sind bei der Aufsichtsbehörde des betreffenden Kommunalverbandes anzubringen, sofern sie nicht gegen einen nur aus einem Kreise bestehenden Landarmenverband gerichtet sind. In diesem Falle unterliegen sie der Entscheidung des BezA. Die auf die Beschwerden ergehenden Beschlüsse des KrA. oder BezA. sind endgültig (ZG. § 41). Sie können mithin weder von dem Hilfsbedürftigen noch von dem Armenverband angefochten werden. Jedoch kann jederzeit ihre Änderung beantragt werden, wenn eine Veränderung in den Verhältnissen des Hilfsbedürftigen eingetreten ist.

IV. (Rechtliche Folgen der Unterstützung.) Der Bezug von öffentlicher A. hat den Verlust gewisser politischer Rechte zur Folge. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit für den Reichstag steht Personen nicht zu, die eine A. aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben (Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 — BGBl. 145 — §§ 3, 4). Ebenso entbehrt des Wahlrechtes für die Wahlen zum Abgeordnetenhause, wer aus öffentlichen Mitteln A. erhält (V. vom 30. Mai 1849, — GS. 205 — § 8). Auch das Bürgerrecht in den Städten und das Gemeinderecht in den Landgemeinden wird nach Maßgabe der Städte- oder Landgemeindeordnungen von Personen, die A. aus öffentlichen Mitteln erhalten, nicht erworben und geht verloren, sobald eine solche Unterstützung erfolgt (wie z. B. nach §§ 5 u. 7 der StO. vom 30. Mai 1853) oder ruht während und auch noch eine bestimmte Zeit nach Empfang der Unterstützung (wie z. B. nach §§ 41 u. 44 LGO. vom 3. Juli 1891). S. Gemeinderecht. — Personen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten, müssen von der Gemeindeeinkommensteuer freigelassen werden (KAG. § 38).

V. (Pflicht der Armenverbände zur Unterstützung.) Die Pflicht der Armenverbände zur armenrechtlichen Fürsorge ist entweder eine nur vorläufige oder eine endgültige. Erstere hängt von der tatsächlichen Anwesenheit des Hilfsbedürftigen, letztere von seinem Unterstützungswohnsitz (s. d.) ab. Vorläufig muß jeder Hilfsbedürftige von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet (§ 28 des G.), gleichviel wodurch seine Anwesenheit dort begründet ist und wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Verpflichtung zur Unterstützung entsteht, sobald die Hilfsbedürftigkeit für die Organe des Ortsarmenverbandes erkennbar hervorgetreten ist. Sie dauert fort bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit oder Entfernung aus dem Bezirk des Ortsarmenverbandes. Als Organe des Ortsarmenverbandes gelten seine gesetzlichen Vertreter (Gemeindevorsteher usw.), seine mit der Armenpflege betrauten Beamten und Beauftragte (insbesondere auch die Armenärzte). Zu ihnen gehören die Polizeibeamten der Gemeinden in der Regel nicht. Die Verpflichtung hat nur die Gewährung der notwendigen Unterstützung (s. o. I u. II) zum Gegenstande. Daher muß eine sorgfältige Prüfung der Hilfsbedürftigkeit vorausgehen. Als notwendig wird aber eine tatsächlich entbehrliche Unterstützung auch dann angesehen, wenn der Armenverband sich hierüber in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat, z. B. wenn der angeblich Hilfsbedürftige den Besitz von verfügbarem Vermögen (Sparkassenbuch) wahrheitswidrig abgeleugnet hatte und bei der Dringlichkeit des Falles Nachforschungen nicht möglich gewesen waren (BAH. 17, 74; 26, 90). Notwendig ist eine Unterstützung dann nicht, wenn und soweit die Hilfsbedürftigkeit durch Heranziehung der unterhaltspflichtigen Personen (s. o. I) zur Gewährung des Unterhaltes abgewendet werden kann. Hierzu kann die Stellung eines Antrages auf Erlaß eines Beschlusses bei der zuständigen Behörde (KrA., StA., ZG. § 43 Nr. 2), eine Aufforderung an die Verpflichteten, ihre Vernehmung über die Gründe der Unterlassung der Unterhaltsgewährung und ihre Verweisung auf die Strafvorschrift des StGB. § 361 Nr. 10 (s. Armenpolizei) dienlich sein (BAH. 17, 131; 24, 79; 26, 81).

VI. (Unterstützung von Ausländern.) Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer ist vorläufig derjenige Ortsarmenverband verpflichtet, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten und zur Übernahme (s. d.) ist derjenige Staat des Deutschen Reiches verpflichtet, welchem jener Ortsarmenverband angehört. Jeder Staat kann jedoch diese Verpflichtung auf seine Armenverbände übertragen (UWG. § 60). In Preußen wird jeder Ausländer, solange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, sowohl in bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützung als auch in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich behandelt (AG. § 64). Als Ausländer gilt im Geltungsgebiete des UWG. jeder, der nicht die Staatsangehörigkeit in einem zu diesem Geltungsgebiete gehörigen Staate besitzt, also auch bayerische Untertanen und Elsaß-Lothringer sowie ehemalige Deutsche (BAH. 11, 131; 12, 145; 18, 169). Hat ein solcher Ausländer in Preußen keinen Unterstützungswohnsitz erworben, so ist er als Landarmer (s. d.) zu behandeln (BAH. 27, 98). Über die vertragsmäßige Regelung der Unterstützungs- und Übernahmepflicht anderen Staaten gegenüber s. Armengesetzgebung. Über die Erstattung gewährter Unterstützungen s. Erstattungsansprüche der Armenverbände.

Armenverbände sind die Organe der öffentlichen Armenpflege, denen die Unterstützung Hilfsbedürftiger (s. Armenunterstützung I) nach dem UWG. (s. Armengesetzgebung) obliegt. Gegenüber Ausländern ist nach § 60 dieses G. der Bundesstaat, in dessen Gebiet die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, Träger der endgültigen Unterstützungspflicht, kann diese aber im Wege der Landesgesetzgebung auf seine A. übertragen, was in Preußen auch geschehen ist (s. Armenunterstützung VI).

Die A. sind entweder Ortsarmenverbände (s. d.), zu denen auch die Gesamtarmenverbände gehören, oder Landarmenverbände (s. d.). Über ihre Rechte und Pflichten s. Armenunterstützung, Erstattungsansprüche der Armenverbände, Armenstreitsachen, Übernahme, Unterstützungswohnsitz. Über das Verhältnis der A. zur Arbeiterversicherung s. Krankenversicherung IX, Unfallversicherung IX, Invalidenversicherung IX, 3 und wegen der Befreiung von der Erbschaftssteuer und den Stempelabgaben ErbStG. Tarif Befreiungen 2f; Art. 1 Ziff. 3c Nov. z. ErbStG. vom 31. Juli 1895; § 5 Abs. 1f u. 3 LStG.

Armenvermögen. Das A. dient zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege. Diese Kosten lasten auf den Armenverbänden (s. Armengesetzgebung). Die Gemeinden haben die zur Bestreitung der Armenkosten erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden, durch Steuererhebung in gleicher Weise wie alle Gemeindebedürfnisse aufzubringen. Armensteuern als besondere Zwecksteuern können von ihnen nicht erhoben werden. Die älteren Vorschriften, wonach das Aufkommen bestimmter indirekter Gemeindesteuern für Zwecke der Armenpflege zu verwenden war, sind durch KAG. § 17 aufgehoben. In den Gutsbezirken trägt der Gutsherr die ganze Armenlast, wenn sie nicht durch ein Statut (AG. z. UWG. § 8) auch den übrigen Bewohnern und Grundbesitzern auferlegt worden ist. Für die Gesamtarmenverbände, die nicht Gemeindeverbände im Sinne der neueren Landgemeindeordnungen darstellen, ist die Art der Aufbringung ihrer Lasten durch ihre Statuten bestimmt, in den Gemeindeverbänden (s. d.) erfolgt sie nach Maßgabe der sie betreffenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften. In den Gesamtarmenverbänden, die mit Ämtern, Bürgermeistereien oder Samtgemeindenzusammenfallen (s. Ortsarmenverbände), werden die Armenlasten wie alle Ausgaben dieser Kommunalverbände gedeckt. Als besondere Einnahmen fließen den Armenverbänden auf Grund gesetzlicher Einzelvorschriften gewisse Geldstrafen zu (z. B. die auf Grund der Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 §§ 12, 31, 176, der Gesindeordnung für Schleswig-Holstein vom 25. Febr. 1840 § 57, und der für Neuvorpommern vom 11. April 1845 § 28, sowie die auf Grund des G. vom 24. April 1854 und 27. Juni 1886 festgesetzten) und bisweilen auch Überweisungen aus Stiftungen oder freiwillige private Zuwendungen, insbesondere letztwillige. Insofern als diese Einnahmen zu einem bestimmten Zwecke verwendet werden müssen, sind sie nicht solche der Gemeindekasse, sondern einer besonderen Armenkasse. Hat der Erblasser in einer letztwilligen Anordnung die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu verteilen (BGB. § 2072). Die Vollziehung der Auflage kann auch von der Behörde verlangt werden (BGB. §§ 525, 2194). Zuständig ist hierfür der MdJ., der hiermit auch eine ihm nachgeordnete Behörde beauftragen kann (vgl. G. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 7). Unter den im KAG. § 53 bezeichneten Voraussetzungen kann auch eine Gemeinde von einer anderen Gemeinde Zuschüsse zu ihren Armenkosten verlangen, wenn diese durch das Vorhandensein gewisser gewerblicher Betriebe in der andern Gemeinde erheblich vermehrt werden, insbesondere durch den Zuzug von Arbeitern, die in jenen auswärtigen Betrieben beschäftigt sind.

Arreststrafen s. Strafen II und Disziplinarstrafen.

Artillerie- und Ingenieurschule (vereinigte) in Charlottenburg ist zu dem Zwecke begründet worden, den durch die Kriegsschulen vorgebildeten jungen Offizieren der Artillerie und des Ingenieurkorps des Deutschen Reiches (exkl. Bayern) Gelegenheit zu geben, sich die wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen, welche der Dienst eines etatsmäßigen Leutnants der Artillerie und des Ingenieurkorps erfordert, und welche sie befähigt, ihre Weiterbildung durch Selbststudium sowie durch die Praxis zu verfolgen. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule steht unter einem eigenen Vorstand (s. AOrder vom 5. Jan. 1882, abgeändert durch AOrder vom 20. Sept. 1885 — AVBl. 23 bzw. 199; vgl. auch AOrder vom 29. März 1896 — AVBl. 93).

Arzneimittel. Maßgebend für deren Herstellung und Prüfung ist seit 1. April 1901 das durch RKBek. vom 30. Juni 1900 (ZBl. 414) in 4. Aufl. eingeführte Arzneibuch für das Deutsche Reich. Gewisse A., teils Zubereitungen, teils Stoffe, dürfen als Heilmittel ausschließlich in Apotheken verkauft werden (s. GewO. § 6 Abs. 2 und V., betr. den Verkehr mit A. vom 22. Okt. 1901 — RGBl. 380 — nebst den zugehörigen Verzeichnissen, ergänzt durch RKBek. vom 1. Okt. 1903 — RGBl. 281); der Großhandel unterliegt dieser Beschränkung nicht, auch bestehen Ausnahmen für den Verkauf an öffentliche Anstalten zu Untersuchungs- und Lehrzwecken (s. V. vom 22. Okt. 1901 § 3); dagegen gelten die Vorschriften dieser Verordnungen auch für den Arzneivertrieb der Krankenkassen (s. Erl. vom 31. Jan. 1902 — HMBl. 87). Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen sind strafbar nach § 367 Nr. 3 StGB. Die früher zweifelhaft gewesene Frage, ob auch Tierheilmittel unter den Begriff Arzneimittel und Apothekerwaren fallen, ist durch die V. vom 22. Okt. 1901 (§ 1 Abs. 1) im bejahenden Sinne mit der Maßgabe entschieden worden, daß eine Reihe von Ausnahmen von dem Apothekenzwang Platz greift, wenn die betreffenden Mittel zum Gebrauch für Tiere dienen sollen. Der Verkehr mit den nicht den Apothekern vorbehaltenen A. außerhalb der Apotheken ist durch Regierungspolizeiverordnungen geregelt nach den Grundsätzen des Erl. vom 22. Dez. 1902 (MMBl. 1903, 4); Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnungen sind nach § 367 Nr. 5 StGB. strafbar. — Die Abgabe gewisser

stark wirkender A. — auch seitens der Apotheker — als Heilmittel ist nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder für Zwecke der Tierheilkunde eines Tierarztes statthaft (s. Bek. vom 22. Juni 1896 — MBl. 123, welche gleichzeitig Vorschriften über die Beschaffenheit der Arzneigläser und Standgefäße enthält, ergänzt durch Bek. vom 19. April 1898 — MBl. 88, vom 24. Nov. 1899 — MBl. 231 — und vom 10. Jan. 1906 — MMBl. 57). Andererseits kann die unentgeltliche Abgabe einzelner nicht stark wirkender, oder sonst dem freien Verkehr entzogener A. mit Genehmigung des Medizinalministers den Diakonissen landespolizeilich gestattet werden (Erl. vom 8. März 1904 — M. Nr. 5289). — S. auch Geheimmittel, Gifte.

Arzneitaxen. Nach § 80 GewO. können Taxen für Apotheker durch die Zentralbehörden festgesetzt werden; jedoch sind Ermäßigungen durch freie Vereinbarung zulässig. Die Taxe ist also nur Höchstsatz dessen, was der Apotheker im Zweifel verlangen kann. Seit 1905 besteht für das Deutsche Reich eine einheitliche deutsche Arzneitaxe (s. RKBek. vom 23. Febr. 1905 — ZBl. 40); dieselbe wird jährlich neu festgesetzt und erscheint im Buchhandel (Weidmannsche Buchhandlung, Berlin). Überschreitungen der Taxe sind nach § 148 Ziff. 8 GewO. strafbar; s. auch Bek. des Medizinalministers vom 28. Dez. 1905 (MMBl. 1906, 2). Bei Verabfolgung von Arzneien während der Nachtzeit — von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr — kann eine Zuschlagsgebühr von 50 Pf. (Nachttaxe) pro Arznei erhoben werden.

Arzneiwaren s. Arzneimittel, Apothekerwaren, Geheimmittel, Gifte.

Ärzte. I. Die Ausübung der Heilkunde — auch die gewerbsmäßige — ist im Deutschen Reiche freigegeben und an den Nachweis einer Approbation nicht geknüpft (OVG. 28, 321). Die Bezeichnung als „Arzt" (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) oder mit gleichbedeutenden Titeln ist dagegen bedingt durch den Besitz der staatlichen Approbation, welche den Nachweis der Befähigung voraussetzt (GewO. § 29). Strafbestimmungen wegen unbefugter Führung der Bezeichnung als „Arzt" oder ähnlicher Titel s. GewO. § 147 Nr. 3. Die Approbation darf von der vorherigen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden; über die einheitliche Regelung der medizinischen Doktorpromotion an den deutschen Universitäten s. Bek. des Kultusministers vom 16. Juli 1900 — UZBl. 747 (s. Akademische Grade V). Zur Erlangung der ärztlichen Approbation ist erforderlich ein mindestens fünfjähriges Universitätsstudium, Ablegung zweier Prüfungen — einer Vorprüfung nach Beendigung des fünften Studiensemesters und der ärztlichen Prüfung am Schlusse des Studiums — sowie Absolvierung eines Praktikantenjahrs an einer Universitätsklinik oder Poliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhause (s. hierzu Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten befugten Anstalten vom 27. Okt. 1905 — ZBl. 249); die Erteilung der Approbation mit Gültigkeit für das Reichsgebiet erfolgt durch die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche mindestens eine Landesuniversität besitzen, sowie durch das Ministerium für Elsaß-Lothringen (vgl. hierzu RKBek., betr. Prüfungsordnung für Ä., vom 28. Mai 1901 — ZBl. 136). — Besondere Vorschriften gelten für die Approbation der Zahnärzte (s. Prüfungsordnung vom 5. Juli 1889 — ZBl. 417). — Die ärztliche Approbation, welche einem Stempel von 1,50 M. unterliegt (TSt. Nr. 22b zum LStG.), ist weder zeitlich beschränkt, noch widerruflich (GewO. § 40); sie kann nur zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt ist, oder wenn und solange dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind (GewO. § 53). Die Zurücknahme erfolgt auf Klage der Ortspolizeibehörde im Verwaltungsstreitverfahren (GewO. § 54 und PrAusfAnw. dazu vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Nr. 59, 62).

II. Für die Honorarforderungen der Ä. gilt in Preußen im Streitfalle mangels einer Vereinbarung die auf Grund des § 80 GewO. erlassene Gebührenordnung für approbierte Ä. und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (MBl. 105); die Honorarforderungen der Ä. verjähren in zwei Jahren (BGB. § 196), diejenigen des letzten Jahres genießen ein Vorrecht im Konkurse des Schuldners (s. KO. vom 17. Mai 1898 — RGBl. 612 — § 61 Nr. 4).

III. Ein Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung besteht auch für approbierte Ä. nicht (s. GewO. § 144 Abs. 2), unbeschadet der auch für Ä. geltenden Verpflichtung, bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not auf Aufforderung der Polizeibehörde gemäß § 360 Nr. 10 StGB. Hilfe zu leisten.

IV. Die approbierten Ä. genießen als solche besondere Vorrechte, so Befreiung von der Gewerbesteuer (s. GewStG. vom 24. Juni 1891 — GS. 205 — § 4 Nr. 7), Befugnis zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen (GewO. § 56a Nr. 1), die Befugnis, zum Schutz der ihnen anvertrauten Privatgeheimnisse ihr Zeugnis oder Sachverständigengutachten in Zivil- und Strafsachen zu verweigern (s. ZPO. vom 20. Mai 1898 — RGBl. 410 — §§ 383 Nr. 5, 408 und StPO. vom 1. Febr. 1877 §§ 52 Nr. 3, 76); ferner die Befugnis zur Ablehnung des Amts als Schöffe und Geschworener (GVG. vom 17. Mai 1898 — RGBl. 369 — §§ 35 Nr. 3, 85 Abs. 2), Befugnis zur Ablehnung städtischer Gemeindeämter (s. östliche StO. vom 30. Mai 1853 — GS. 261 — § 74 Nr. 6; desgl. WestfStO. vom 19. März 1856 — GS. 237 — § 74 Nr. 6; desgl. RheinStO. vom 15. Mai 1856 — GS. 406 — § 79 Nr. 6; StO. für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 — GS. 589 — § 10 Nr. 5), ebenso für ländliche Gemeindeämter in Westfalen (s. WestfLGO. vom 19. März 1856 — GS. 265 — § 78 Nr. 6), ferner Ableistung des zweiten Halbjahrs der einj.-freiw. aktiven Militärdienstzeit als Unterarzt (s. Militärsanitätswesen), ferner Freiheit von der Vorspannleistung für die bewaffnete Macht im Frieden (s. G. vom 24. Mai 1898 — RGBl. 360 — § 3 Nr. 3); desgl. in Kriegszeiten (G. über die Kriegs-

leistungen vom 13. Juni 1873 — RGBl. 129 — § 25 Nr. 3); ferner Beschränkung der Zwangsvollstreckung gegen Ä. durch Verbot der Pfändung der zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständiger Kleidung (ZPO. vom 20. Mai 1898 — RGBl. 410 — § 811 Nr. 7), Straffreiheit bei Beteiligung am Zweikampf (StGB. § 209). Endlich darf nach § 29 Abs. 1 GewO. nur ein approbierter Arzt seitens des Staats oder der Gemeinde als solcher anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden; dies gilt insbesondere für Gefangen-, Anstalts-, Schulärzte, für die Wahrnehmung des Impfgeschäfts (s. Impfgesetz vom 8. April 1874 — RGBl. 31 — § 8) und grundsätzlich auch für die Wahrnehmung der ärztlichen Funktionen auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung.

V. Andererseits liegen den Ä. kraft ihres Berufs gewisse *besondere Pflichten* ob, bei deren Verletzung sie verschärften Strafen unterliegen, so insbesondere Wahrung ihnen in ihrem Beruf anvertrauter Privatgeheimnisse (vgl. StGB. § 300); vgl. ferner über Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung (Kunstfehler) StGB. § 230 Abs. 2, wegen Ausstellung falscher Zeugnisse StGB. §§ 277—280, wegen Unzuchtsvergehen in Anstalten § 174 Nr. 3 das. S. auch bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige von Geburten PStG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) § 18 Nr. 3, Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten § 2 des G., betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306).

VI. In seiner *Niederlassung* ist der A. unbeschränkt, es sei denn, daß er wegen Verbrechen oder grober Vergehen gerichtlich bestraft ist (G., betr. Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dez. 1842 — GS. 1843, 5 — § 2 Nr. 2). Auf Grund des § 8 dieses G. ist der Arzt auch zur polizeilichen Anzeige von seiner Niederlassung gemäß der darüber in den einzelnen Orten bestehenden Polizeiverordnungen (vgl. Erl. vom 11. Dez. 1875 — MBl. 1876, 5) verpflichtet; der § 14 GewO. findet auf Ä. keine Anwendung. — Die *Ausübung der Heilkunde in den Grenzgebieten* des Deutschen Reichs ist durch Verträge mit den Nachbarstaaten Belgien (RGBl. 1873, 55), den Niederlanden (RGBl. 1874, 99), Luxemburg (RGBl. 1884, 19), Österreich-Ungarn (RGBl. 1883, 39) und der Schweiz (RGBl. 1884, 45) dahin geregelt, daß sie den beiderseitigen Ä. in gleichem Maße gestattet ist unter Beachtung der im Nachbarstaate bestehenden Vorschriften und mit der Beschränkung, daß die Ä. Arzneimittel an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht verabreichen dürfen. — Ein *staatliches Aufsichtsrecht* über die Ä. besteht nicht, eine Vereidigung der Ä. findet nicht statt; die Polizeibehörde ist aber auf Grund ihrer medizinalpolizeilichen Befugnisse berechtigt, die Durchführung ihrer Anordnungen auch gegen Ä. durch Zwangsmaßregeln zu erzwingen (OVG. 31, 270). — S. auch *Kreisärzte*, *Ärztekammern*, *Ärztliches Ehrengericht*, *Medizinalpersonen*, *Militärärzte*.

Ärztekammern sind die gesetzlich geordneten Standesvertretungen der Ärzte; ihnen steht zu die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder welche auf die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen gerichtet sind; sie sind befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten, sie sollen von den Staatsbehörden über einschlägige Fragen gutachtlich gehört werden. Die Organisation der Ä. beruht auf der V. vom 25. Mai 1887 (GS. 169), abgeändert durch die V. vom 21. Juli 1892 (GS. 222), vom 20. Mai 1898 (GS. 115), vom 23. Jan. 1899 (GS. 17) in Verb. mit dem G., betr. die ärztlichen Ehrengerichte und das Umlagerecht der Ä., vom 25. Nov. 1899 (GS. 565), insbesondere §§ 49 ff. Danach besteht für jede Provinz eine Ä., in der Regel am Sitze des Oberpräsidenten, der die allgemeine Staatsaufsicht über die Kammer führt; die Mitglieder werden für einen dreijährigen Zeitraum gewählt. Wahlbezirke sind die Regierungsbezirke; Militär- und Marineärzte sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, im übrigen sind wahlberechtigt und wählbar alle Ärzte des Wahlbezirks, sofern sie Reichsangehörige und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind; von je 50 Wahlberechtigten ist ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen, mindestens aber für jede Kammer zwölf Mitglieder und Stellvertreter. Die Kammer wählt einen Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern bestehen muß. Der Vorstand vertritt die Kammer nach außen und vermittelt ihren Verkehr mit den Staatsbehörden. Jede Ä. wählt zwei Vertreter zum Provinzial- und Medizinalkollegium und einen Vertreter zur wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, welche zu Beratungen über allgemeine Fragen oder besonders wichtige Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege mit voller Stimme zuzuziehen sind. — Die Ä. besitzt keine Korporationsrechte; sie wird in vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch ihre Kasse vertreten (G. vom 25. Nov. 1899 — GS. 565 — § 50); sie ist befugt, zur Deckung ihres Kassenbedarfs von ihren wahlberechtigten Mitgliedern Beiträge zu erheben und im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen (s. §§ 49 und 53 das.); die Höhe der Beiträge und Festsetzung des Beitragsfußes unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Als Zentralorgan sämtlicher Ä. ist durch V. vom 6. Jan. 1896 (GS. 1) gebildet der *Ärztekammerausschuß*. Er hat seinen Sitz in Berlin, besteht aus je einem Delegierten jeder Ä., steht unter unmittelbarer Aufsicht des Ministers der Medizinalangelegenheiten und hat die Aufgabe, zwischen den Ä. und dem Minister, bzw. zwischen den einzelnen Kammern untereinander eine vermittelnde Tätigkeit zu üben, insbesondere die ihm von dem Minister überwiesenen Vorlagen und die von den Ä. oder von seinen eigenen Mitgliedern an ihn gerichteten Anträge vorzuberaten und

zu erledigen. S. auch Ehrengerichtshof (ärztlicher).

Ärztetaxordnungen können nach § 80 GewO. nur als **Norm für** streitige Fälle im Mangel einer **Vereinbarung** von den Zentralbehörden der **Bundesstaaten** erlassen werden; als solche ist erlassen **die preuß.** Gebührenordnung für **approbierte Ärzte und** Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (MBl. 105). Sie setzt für die einzelnen ärztlichen Verrichtungen Mindest- und Höchstgebührensätze fest, innerhalb deren sich die Bemessung nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit des einzelnen Falls und der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu richten hat. Die Mindestsätze gelangen zur Anwendung gegenüber nachweisbar Unbemittelten, Armenverbänden, dem Staat, milden Stiftungen, Knappschafts- oder Arbeiterkrankenkassen, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen. — Als Zeuge und Sachverständiger vor Gericht erhält der Arzt Gebühren nach der allgemeinen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 17. Mai 1898 (RGBl. 689).

Ärztliche Ehrengerichte bestehen je eins für jeden Ärztekammerbezirk (Provinz) und außerdem als Ehrengericht zweiter Instanz für die Monarchie der ärztliche Ehrengerichtshof zu Berlin (s. G., betr. die ä. E. usw., vom 25. Nov. 1899 — GS. 565 — und vom 27. Juli 1904 — GS. 182). Dem ä. E. unterstehen die approbierten Ärzte seines Bezirks, ausgenommen diejenigen, für welche ein anderweit geordnetes staatliches Disziplinarverfahren besteht, ausgenommen ferner die Militär- und Marineärzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zu Dienstleistungen. Das Ehrengericht fungiert teils als Ehrenrat zu Vermittlungen in Streitigkeiten zwischen Ärzten untereinander oder zwischen Ärzten und Dritten (§ 4 das.), teils als erkennendes Gericht über Pflichtverletzungen oder standesunwürdiges Verhalten von Ärzten (§ 3 das.). Das ä. E. besteht (§ 7 das.) aus dem Vorsitzenden der Ärztekammer als Vorsitzenden, drei von der Ärztekammer aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern und einem vom Vorstande der Ärztekammer auf sechs Jahre ernannten richterlichen Mitgliede; der ärztliche Ehrengerichtshof (§ 43 das.) aus dem Leiter der Medizinalabteilung des Ministeriums als Vorsitzendem, vier Mitgliedern des Ärztekammerausschusses und zwei vom Könige ernannten Ärzten. Die ehrengerichtlichen Strafen (§ 15 das.) sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 M., zeitweise oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Ärztekammer. Warnung, Verweis und Geldstrafe bis 300 M. können nach Anhörung des Angeschuldigten ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren verhängt werden; letzteres findet in schwereren Fällen statt und besteht aus Voruntersuchung und Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlung ist mündlich und kontradiktorisch, doch genügt für die Beweisaufnahme die Verlesung der Aussagen der in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen und Sachverständigen (§ 33 das.). Als Untersuchungskommissar fungiert in der Regel das richterliche Mitglied, als Vertreter der Anklage ein Staatskommissar, der beim ä. E. vom Oberpräsidenten (§§ 12 Abs. 2, 22 das.), beim Ehrengerichtshof vom Minister (§ 45 Abs. 3) ernannt wird. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts ist binnen einem Monat nach der Zustellung (§ 39 Abs. 4) die Berufung an den ärztlichen Ehrengerichtshof zulässig; das Verfahren vor diesem ist dasselbe wie in der ersten Instanz. Soweit die Kosten des Verfahrens nicht dem Angeklagten zur Last fallen oder unbeitreiblich sind, hat sie die Ärztekammer zu tragen (§ 46 das.); Geldstrafe und Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (§ 47 das.).

Ärztliche Hausapotheken haben den Zweck, Ärzten an Orten, wo wegen eines zu geringen Absatzgebietes die Errichtung einer selbständigen oder Filialapotheke unausführbar ist, die Verabreichung von Arzneimitteln an ihre Patienten zu ermöglichen und damit die Niederlassung von Ärzten auch an Orten ohne Apotheke zu erleichtern. Ohne polizeiliche Genehmigung verfällt auch der Arzt der Strafvorschrift des § 367 Nr. 3 StGB., sofern er Arzneien, die nicht für den Handel freigegeben sind, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt. Die Genehmigung zur Errichtung der ä. H. erteilt der Regierungspräsident (vgl. Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 — MMBl. 63 — § 51 Abs. 3); ihre Einrichtung und ihr Betrieb ist mit gewissen Beschränkungen analog derjenigen der sonstigen Apotheken geregelt (s. § 51 a. a. O.). Besondere Vorschriften über homöopathische Hausapotheken s. § 52 das.

Asphaltkochereien, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte (s. Teer) des Materials errichtet werden, sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; RKBek. vom 20. Juni 1873 — RGBl. 299). Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einwohner der Magistrat (ZG. § 109). Techn. Anl. (s. d.) Nr. 29.

Asservate sind Einnahmen, welche bei einer öffentlichen Kasse zur durchlaufenden Buchung gelangen, und für welche eine besondere Buchung nicht vorgeschrieben ist. Hieher gehören alle wirklichen Einnahmen der Kasse, welche ihrer Natur nach bei irgend einer etatsmäßigen Verwaltung später zur Verrechnung kommen, wegen mangelnder Einnahmeorder oder aus sonstigen Gründen aber nicht sofort bei der betreffenden Verwaltung gebucht werden können, ferner Gelder, geldwerte Papiere und Dokumente, welche der Kasse zur einstweiligen Aufbewahrung überwiesen worden, die von Gehalts- und Pensionszahlungen einzubehaltenden Abzüge usw. Vgl. die Artikel über die einzelnen Staatskassen.

Assessoren s. Gerichtsassessoren und Regierungsassessoren.

Astrophysikalisches Observatorium s. Observatorien bei Potsdam.

Asyle s. Obdachslosigkeit II, Strafgefangene II und Wohltätigkeitsanstalten.

Äther. Steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Ä. s. Steuerfreiheit des Branntweins II a 2, b, c; Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr gewisser Ä. s. a. a. O. III a 4.

Atteste (Führungsatteste). A. sind Bescheinigungen, welche von Behörden und Beamten den darum Nachsuchenden zum Zwecke der Erlangung oder Wahrung von Rechten oder Vergünstigungen (öffentlich- oder privatrechtlichen) über persönliche oder andere Verhältnisse betreffende Tatsachen ausgestellt werden. Die Verpflichtung zur Ausstellung von A. ist entweder im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen (für die Standesbeamten § 73 PStG. vom 6. Febr. 1875, hinsichtlich der Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts in Prozessen § 109 ZPO. u. a. m.) oder sie ergibt sich indirekt aus gesetzlichen Vorschriften, welche die Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechten von der Beibringung behördlicher Bescheinigungen über bestimmte Tatsachen abhängig machen (Anstellungsgesuche insbesondere der Militäranwärter), oder sie beruht auf allgemeinen Dienstvorschriften oder besonderem Erfordern der vorgesetzten Dienstbehörden. (Ärztliche, insbesondere amtsärztliche A. über den Gesundheitszustand von Beamten oder von Bewerbern um amtliche Stellen, Gewährung von Urlaub, Versetzung in den Ruhestand). Vgl. auch § 114 GewO. wegen obrigkeitlicher Beglaubigung der Arbeitszeugnisse gewerblicher Arbeiter, § 173 der Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 wegen Ausfertigung des Abschiedes für Gesinde seitens der Polizeibehörden an Stelle und auf Kosten der säumigen Herrschaft u. a.

Vor allem sind die polizeilichen Führungsatteste zu nennen. Auch hier besteht keine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, welche die Polizeibehörden allgemein verpflichtet, Führungsatteste auszustellen, aber diese Verpflichtung wird auch da, wo besondere Vorschriften nicht bestehen, anzunehmen sein für alle diejenigen Fälle, in welchen das polizeiliche Führungsattest als Grundlage oder Voraussetzung für die Erlangung eines Rechts oder einer Zuwendung vorgeschrieben ist. In dem Führungsattest hat die Polizeibehörde nicht ein Urteil über die moralische Qualifikation der betreffenden Person, auch nicht über ihre politischen Anschauungen u. dgl. abzugeben, sondern lediglich Tatsachen anzugeben, welche für die Beurteilung von Bedeutung sind. Nach den maßgebenden Bestimmungen sollen in Führungsattesten lediglich die gerichtlichen Strafen aufgeführt werden, welche die Person, um die es sich handelt, erlitten hat. Nur wenn es sich um eine Anstellung im öffentlichen Dienste handelt, sollen auch andere Strafen und Verhältnisse Erwähnung finden.

Nach dem Erl. vom 24. Juni 1859 (MBl. 179) blieb es dem billigen Ermessen der das A. erteilenden Behörde überlassen, ob sie im Hinblick auf den Zweck des Führungsattestes und auf die Dauer der seit der Bestrafung verflossenen Zeit von Aufnahme einzelner Strafen abzusehen für gut fand. Dieser Standpunkt ist verlassen, nachdem durch Erl. vom 23. April 1902 bestimmt worden ist, daß sämtliche, zur Kenntnis der Polizeibehörde gekommenen Bestrafungen (jedoch nur gerichtliche, Erl. vom 26. Juli 1902) aufzunehmen sind, wenn nicht durch einen Allerh. Gnadenakt Strafen mit der Wirkung erlassen sind, daß der sie betreffende Vermerk in den polizeilichen Listen zu löschen ist. Wo ein solcher Gnadenakt vorliegt, soll nach Erl. vom 18. Jan. 1902 in dem Führungsattest nicht gesagt werden, daß die Strafe zufolge Allerh. Gnadenakts gelöscht sei, weil dies dem Zwecke der Löschung im Interesse des Fortkommens der beteiligten Person zuwider sein würde, sondern das A. soll sich darauf beschränken, zu sagen, daß ein Strafvermerk in den Listen nicht vorhanden, oder daß die betreffende Person in den Listen als bestraft nicht verzeichnet ist. Die Ausstellung von Führungsattesten an Reichsausländer ist nicht zulässig (Erl. vom 2. Juli 1902 — MBl. 136).

Nach TSt. 77 LStG. unterliegen im allgemeinen amtliche in Privatsachen innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten erteilte Zeugnisse einem Stempel von 1,50 M. Befreit sind jedoch Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis oder ein Reiselegitimationspapier ausgestellt werden soll (sog. Vorzeugnisse), ferner Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in bezug auf kirchliche Handlungen erteilt werden; insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheine; Zeugnisse, welche zum Nachweis der Berechtigung zum Genusse von Wohltaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen oder wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern usw. als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen; ferner Führungszeugnisse, soweit sie nicht zur Erlangung von Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen (s. Genehmigungen, Stempelpflicht) erforderlich sind, endlich auch Zeugnisse über geleistete Arbeiten in Anstalten, die von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden betrieben werden. Abgesehen von den letzteren Fällen muß indessen der die Stempelfreiheit begründende Zweck aus der Bescheinigungsurkunde hervorgehen; wird von dem A. nachträglich zu einem andern Zwecke Gebrauch gemacht, so muß der tarifmäßige Stempel nachverwendet werden. S. auch Arbeitszeugnisse.

Auenrecht. Als A. oder Straßengerechtigkeit wird im § 3 Nr. 14 des Reallastenablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (GS. 77) die Befugnis des Gutsherrn bezeichnet, „über die nicht zu den Wegen nötigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen“. Die hier angeordnete Aufhebung dieses Rechts, „soweit es aus der gutsherrlichen Polizei hergeleitet wird“, ist später durch § 16 des Landgemeindeverfassungsgesetzes vom 14. April 1856 (GS. 359) wieder beseitigt worden. Die dortige Bestimmung des Begriffs ist jedoch keine erschöpfende, da das A. (Angerrecht) in den verschiedenen Provinzen

Preußens je nach seiner Entstehung und gewohnheitsrechtlichen Entwicklung eine verschiedene Gestaltung angenommen hatte. Es ist auf die alten grundherrlichen Rechte des Gutsherrn über die zum Gute gehörigen Bauerngrundstücke (s. Gutsherrschaft) zurückzuführen und wird bald als ein Ausfluß der ehemaligen gutsherrlichen Gerichtsbarkeit angesehen, bald als ein Eigentumsrecht des Gutsherrn auf die innerhalb des Dorfes und seiner Feldmark befindlichen, von ihm an die Bauern nicht verliehenen Grundstücke. Gutsherrliche Auen (Anger) kommen jetzt hauptsächlich in den Prov. Brandenburg, Pommern und Schlesien vor.

In der Prov. Brandenburg sind nach dortigem Provinzialrecht Gegenstand des A. nur die Dorfstraßen und die freien Plätze in den Dörfern. Es besteht in dem Eigentum des Gutsherrn des Dorfes an diesen Bodenflächen und dem Recht zu ihrer Nutzung, soweit hierdurch nicht der gemeine Gebrauch, insbesondere der öffentliche Verkehr, gehindert wird, zu dem die Auen bestimmt sind. Der Gutsherr hat das A. nur dann, wenn er sowohl Grundherr als auch Inhaber der Gerichtsbarkeit über das Dorf war.

In der Prov. Pommern steht nach dem Entwurf des Provinzialrechts von Alt-, Vor- und Hinterpommern vom Jahre 1836 §§ 20 bis 22 das Eigentum an der Dorfstraße der Gutsherrschaft auf Grund ihrer Straßengerichtsbarkeit zu. Die „Dorfstraße" umfaßt alle Stellen und Plätze im Dorf, die weder Pertinenzien der Höfe und Gebäude sind, noch als Wege oder Fußsteige benutzt werden. Durch die Ausübung des A. dürfen aber die Wege, Einfahrten, Viehtriften und Tränken weder versperrt noch zu sehr eingeengt werden.

In der Prov. Schlesien ist der Umfang des A. ein größerer als in den anderen Provinzen. Dieses Recht wird dort daraus hergeleitet, daß dem Gutsherrn ursprünglich die ganze Feldmark gehört hat und daß alles, was nicht an die Gemeinde oder einzelne bäuerliche Besitzer nachweislich ausgetan ist, im Eigentum des Gutsherrn verblieben ist. Nach dem rev. Entwurf des Provinzialrechts des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz sind, soweit nicht Ortsgewohnheiten oder besondere Gesetze ein anderes festgesetzt haben, vermöge des A. Eigentum der Gutsherrschaft: 1. die eigentliche Aue, nämlich alle Plätze im Dorfe, die nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gütern der Dorfinsassen gehören; 2. die Grenzen und Raine, die die Feldmark des Gutes von einem andern Gut scheiden; 3. alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen unangebauten, nicht zu den Stellen der Dorfsinsassen gehörenden freien Plätze und die darauf befindlichen Bäume; 4. alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen Privatflüsse, Bäche, Dorf-, Land-, Vieh- und die Wege, die von dem Dorfe nach einem andern Dorfe führen. Auf die Aue können die Dorfseinwohner keine Rechte durch Verjährung erwerben. Die Gutsherrschaft hat in der Regel das Recht zur Benutzung aller dem A. unterworfenen Grundstücke, insbesondere die Gräserei auf den Grenzrainen, das alleinige Recht zum Fischen und Krebsen in den Flüssen und Bächen, die Befugnis, auf die leeren Plätze Häuser (sog. Angerhäuser) zu bauen oder das Bauen darauf zu gestatten, endlich die Benutzung der Bäume an den Wegen, Flüssen und Bächen. Ein bloß zum Gebrauch des Besitzers bestimmter, von einer Rustikalstelle auf das Feld führender Weg ist kein Dorfweg und unterliegt nicht dem A. Die Gutsherrschaft darf aber auch die diesem Rechte unterliegenden Wege, Einfahrten und Viehtriebe den Dorfeinwohnern nicht schmälern. Sie muß bei der Benutzung der Aue jedem Grundbesitzer so viel Platz frei lassen, daß er zu seinem Gehöft die nötige Einfuhr nach dem Bedürfnis seiner Landwirtschaft und seines Gewerbes hat. Die Dorfsinsassen sind in der Regel nicht berechtigt, auf den Grundstücken, die dem A. unterworfen sind, Vieh zu hüten, Lehm zu graben oder Rasen zu stechen. Das A. findet auch in Mediatstädten Anwendung, insoweit nicht durch besondere städtische und gewerbliche Verhältnisse an sich eine Beschränkung dieses gutsherrlichen Rechts begründet ist. — Nach der Rechtsprechung des Obertribunals (OTr. 31, 13) sind der Verjährung die Rechte an der Aue nur soweit entzogen, als sie öffentlichen Zwecken dient, aber nicht soweit als sie Privateigentum des Gutsherrn ist. Nach einer Entscheidung des OVG. (OVG. 75, 325) dienen die Auen in Schlesien an erster Stelle öffentlichen Zwecken und unterliegen daher nicht der freien Verfügung der Gutsherrschaft als ihres Eigentümers, sondern stehen unter dem Schutze der Polizei. Eigentums- und Nutzungsrechte können von ihnen durch Verjährung gegen den Gutsherrn nur insoweit erworben werden, als jene mit ihrer Bestimmung als eine Einrichtung der öffentlichen Ordnung und mit den Zwecken des öffentlichen Interesses vereinbar sind. — Die Auen gehören kommunalrechtlich nicht zum Gemeinde-, sondern zum Gutsbezirk (OVG. 5, 116). — Die Pflicht zur Räumung eines nach A. im Eigentum der Gutsherrschaft stehenden Flusses liegt dieser, nicht den Anliegern ob (OVG. 36, 302). — Das Provinzialrecht von Niederschlesien enthält die gleichen Grundsätze über das A. wie das oberschlesische. In der Oberlausitz ist die Rechtsentwicklung zwar nicht nachweisbar, aber wahrscheinlich dieselbe gewesen. Im Landkreise Görlitz sind die Auen vielfach bei der Gemeinheitsteilung zwischen der Gutsherrschaft und der Gemeinde oder den bäuerlichen Besitzern aufgeteilt worden. In den Prov. Ost- und Westpreußen hat der Fiskus als Gutsherr auf das A. verzichtet.

Über die Inanspruchnahme der Dorfauen als Wege für den öffentlichen Verkehr vgl. OVG. 15, 322. Sie ist zulässig, da die Dorfauen öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Teile bisher nicht als Weg benutzt und im Grundbuche anderen Personen als dem Gutsherrn zugeschrieben sind.

Aufbereitungsanstalten sind gewerbliche Anlagen, durch welche Bergwerksprodukte auf mechanischem Wege gereinigt, zerkleinert und im Gehalt an nutzbaren Teilen zerkleinert

werden (HME. vom 21. Febr. 1876). Röstöfen, die aber nach GewO. § 16 immer genehmigungspflichtig sind, und Teerschwelereien sind A. (Erl. vom 8. März 1882; ZBergr. 23, 273; RGZ. 12, 269). Das gleiche gilt für Koksanstalten, Brikettfabriken (Erl. vom 1. Okt. 1874; ZBergr. 16, 8), Gradiervorrichtungen der Salinen. Keine A. sind Anlagen zur Darstellung von Kalisalzen aus Karnallit (Erl. vom 21. Febr. 1876; ZBergr. 17, 117) und Ringofenziegeleien, in denen der Bergwerksbesitzer den beim Bergwerke gewonnenen Schieferton zu Ziegeln verarbeitet (HME. vom 2. Dez. 1893). Nach Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS. 705) § 58 steht dem Bergwerkseigentümer (s. d.) die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben. Die zu ihrem Betriebe dienenden Dampfkessel (s. d.) und Triebwerke (s. Stauanlagen für Wassertriebwerke) sind nach Berggesetz § 58, GewO. §§ 16, 24 genehmigungspflichtig. Die A. unterliegen der Aufsicht der Bergbehörden (s. d.). An Sonn- und Feiertagen dürfen in A. Arbeiter nicht beschäftigt werden (GewO. § 105b Abs. 1). Von den Bestimmungen der GewO. finden sonst noch die Vorschriften der §§ 115 bis 119a über die Lohnzahlung (s. d.), der §§ 135—139b über die Beschäftigung von Arbeiterinnen (s. d.) und jugendlicher Arbeiter (s. d.) in Fabriken und über die Gewerbeaufsicht (s. d.) sowie die Vorschriften der §§ 152, 153 über das Koalitionsrecht (s. d.) Anwendung (GewO. § 154a Abs. 1). S. auch Versicherungspflicht, Nebenbetriebe.

Aufbewahrung von Akten und Urkunden der Behörden s. Bureaudienst und Archive, sowie § 56 zu 7 StO. vom 30. Mai 1853; § 89 zu 6 LGO. vom 3. Juli 1891 und analoge Bestimmungen in Städte- und Landgemeindeordnungen der übrigen Provinzen; A. von standesamtlichen Urkunden s. Personenstandsregister; von Wahlprotokollen s. Gemeindewahlen II und Stadtverordnetenwahlen II.

Aufbewahrung brennbarer Stoffe in Gebäuden. Grundstücksbesitzern, in deren Gebäuden brennbare Stoffe in größerer Menge aufbewahrt oder verarbeitet werden, können — soweit dies nicht schon auf Grund von Polizeiverordnungen zulässig ist — auf Grund des ALR., II 17 § 10 polizeiliche Auflagen gemacht werden (OVG. 11, 366 — PVBl. 24, 505). Übrigens wird nach § 367 Ziff. 6 StGB. bestraft, wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

Aufenthalt und Aufenthaltsbeschränkungen. Das Recht der freien Wahl des Aufenthalts ist im Deutschen Reiche durch § 1 FreizügG. vom 1. Nov. 1867 gewährleistet. Die Landesgesetze, nach welchen bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, sind jedoch aufrechterhalten. Desgleichen kann Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden (§ 3 a. a. O.). Näheres s. Freizügigkeit. Aufenthalt als Grund für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes s. Unterstützungswohnsitz II.

Aufgebot für die Eheschließung. I. Der Eheschließung (s. d.) soll, wie bereits seit dem Tridentiner Konzil (1545—1563), so auch noch jetzt nach § 1316 BGB. ein A. vorausgehen, und zwar in den letzten sechs Monaten vor Eingehung der Ehe. Das A. darf jedoch unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet und dies ärztlich bescheinigt wird (EGBGB. Art. 46 II § 50). Auch kann von dem A. Befreiung durch die Landesregierung des Bundesstaates, in dessen Gebiete die Eheschließung erfolgen soll, bewilligt werden (BGB. § 1322 Abs. 2, 3). Die Befreiung erteilt in Preußen der MdJ. Eine bloße Abkürzung der für die Bekanntmachung des A. bestimmten Fristen kann jedoch die Aufsichtsbehörde, also in den Landgemeinden und Gutsbezirken der Landrat als Vorsitzender des KrA., in den Stadtgemeinden der Regierungspräsident, im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident (ZG. § 154 Abs. 1) gestatten (V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 12). Über die Behandlung der Befreiungsgesuche, die beim Standesbeamten anzubringen und von diesem auf dem Dienstwege weiter zu reichen sind, s. ME. vom 27. Febr. 1880 (MBl. 73).

II. Für die Anordnung des A. ist nach Art. 46 II § 44 EGBGB. jeder Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen werden darf (s. Eheschließung). Vor Anordnung des A. sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen (PStG. vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — § 45 Abs. 1). Das A. darf nicht erfolgen, wenn dem Standesbeamten bekannt ist, daß der Eheschließung ein noch nicht beseitigtes gesetzliches Verbot entgegensteht (Erl. vom 20. Nov. 1879 — MBl. 1880, 73). Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form (G. vom 1. Mai 1878 — RGBl. 89; BGB. § 129; FGG. § 167 Abs. 2) beizubringen, nötigenfalls mit deutscher Übersetzung (Erl. vom 31. Dez. 1878 — MBl. 1879, 26) ihre Geburtsurkunden und die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich ist (§ 45 Abs. 2). Tatsachen, die in den von ihm geführten Registern beurkundet sind, hat der Standesbeamte jedoch aus diesen kostenlos festzustellen (Erl. vom 16. Dez. 1899 — MBl. 1900, 7). Auch kann er die Beibringung von Urkunden erlassen, wenn ihm die Tatsachen, die dadurch festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind (vgl. hierzu Erl. vom 29. Jan. 1887 — MBl. 17), ferner von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden (verschiedene

Schreibart in den Namen — vgl. Erl. vom 23. Okt. 1879 — MBl. 1880, 25 —, Verschiedenheit der Vornamen usw.) absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird, und den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Tatsachen abnehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht hinreichend festgestellt erscheinen (PStG. § 45 Abs. 3, 4).

III. Über die erfolgte Anordnung des A. ist den Verlobten auf Verlangen von dem Standesbeamten eine Bescheinigung kosten- und stempelfrei zu erteilen (Bek. vom 25. März 1899 — RGBl. 225 — § 9; Vf. vom 30. April 1902 — MBl. 83). Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das A. angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das A. vorschriftsmäßig erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind (PStG. § 49; Bek. vom 25. März 1899 § 7). Über den Inhalt der Bekanntmachung des A. enthalten die §§ 46, 47 PStG. die näheren Bestimmungen (vgl. dazu Erl. vom 19. Febr. 1875 — MBl. 62; vom 21. Febr. 1877 — MBl. 65; vom 14. Okt. 1877 — MBl. 274; vom 18. März 1879 — MBl. 85; vom 2. Nov. 1880 — MBl. 294; vom 15. Mai 1892 — MBl. 221; vom 26. Juni 1901 — MBl. 192 — und vom 25. Febr. 1902 — MBl. 40). Die Bekanntmachung des A. für Deutsche, die sich der Fahnenflucht oder der Verletzung der Wehrpflicht schuldig gemacht haben und sich im Ausland aufhalten, haben die Gemeindebehörden abzulehnen (Erl. vom 19. März 1895 — MBl. 133 — und vom 2. Dez. 1898 — MBl. 262). Wegen des A. von Ausländern s. die Vf. vom 13. März 1903 (MBl. 28) und vom 19. Febr. 1904 (MBl. 49). S. auch Aushang bei Eheschließungen und Eides Statt (Versicherungen an E.) II.

IV. Die Entgegennahme des Antrags auf A. und der Erlaß des A. sind kostenfrei.

Aufgebot verlorener Sparkassenbücher s. Sparkassenbücher.

Aufgebotsverfahren bei Ent- und Bewässerungen s. d.

Aufhebung direkter Staatssteuern. Das G. wegen A. d. St. vom 14. Juli 1893 (GS. 119) bildet mit dem Ergänzungssteuer- und dem Kommunalabgabengesetz von demselben Tage den zweiten Abschnitt der mit dem EinkStG. und dem GewStG. vom 24. Juni 1891 begonnenen Miquelschen Steuerreform (vgl. die Artikel Direkte Staatssteuern, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Ergänzungssteuer, Kommunalabgaben). Indem es vom 1. April 1895 ab die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe „behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke)" der Staatskasse gegenüber außer Hebung setzt (§ 1) und die Bergwerksabgaben aufhebt — es gebraucht zwar auch den Ausdruck „außer Hebung setzen" — (§ 2), andererseits aber die Fortführung der Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer durch den Staat nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften und unter Ausdehnung auf die bisher grund-, gebäude- und gewerbesteuerfreien, nun aber durch das Kommunalabgabengesetz den Gemeinden gegenüber steuerpflichtig werdenden Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe anordnet (§§ 3, 4), bildet es die Voraussetzung der Neuordnung des Gemeindesteuerwesens durch das Kommunalabgabengesetz und der Einführung der zur teilweisen Deckung des durch den Wegfall der Realsteuern der Staatskasse entstehenden Ausfalls bestimmten Ergänzungssteuer. Umgekehrt bildeten die Neuregelung des Gemeindeabgabenwesens und die Schaffung eines Ersatzes für den Ausfall der Staatskasse die unerläßlichen Voraussetzungen für den Verzicht des Staates auf die Realsteuern. Daher ist auch das Inkrafttreten dieses sog. Aufhebungsgesetzes ausdrücklich von dem gleichzeitigen Inkrafttreten der beiden anderen G. vom 14. Juli 1893 abhängig gemacht (§ 30 Abs. 1) und umgekehrt. In Konsequenz der Außerhebungsetzung bei gleichzeitiger Weiterveranlagung der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer werden die Rechtsfolgen, die bisher in verschiedenen Beziehungen an die „Entrichtung" dieser Steuern geknüpft waren, an die „Veranlagung" geknüpft, außer hinsichtlich der Bildung der Wählerabteilungen für die Wahlen zum Abgeordnetenhause und zu den Gemeindevertretungen (§ 5), betreffs deren der Erlaß besonderer gesetzlicher Vorschriften vorbehalten und erfolgt ist (s. Abgeordnetenhaus III). Ebenso gilt nun, wo es sich um Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über diese Steuern handelt, als vorenthalten derjenige Steuerbetrag, der bei fortdauernder Hebung der Steuer zu entrichten gewesen sein würde (§ 8 Abs. 1). Eine weitere Konsequenz ist, daß die Gemeinden im Bereiche dieser Steuern die Nachsteuern beziehen, die Kosten der Hebung und Beitreibung sowie die Ausfälle tragen und zum Erlasse und zur Ermäßigung veranlagter Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern ermächtigt werden (§§ 9, 11 Abs. 2, 15). Dagegen fließen die Steuerstrafen, da das Steuerstrafrecht ein Zubehör der Veranlagung bildet, ebenso wie die bei den gedachten Steuern aufkommenden Gebühren und Kosten nach wie vor zur Staatskasse, welche die Kosten der Veranlagung, soweit sie nicht für den Gemeinden überwiesene Geschäfte entstehen, trägt (§ 14).

Die Betriebssteuer vom Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft und des Spirituosenkleinhandels ist durch das StAG. (§§ 12, 13) den Kreisen überwiesen; vgl. hierüber den Artikel Betriebssteuer. Als Gegenleistung für die Überweisung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sind den Gemeinden (Gutsbezirken) die ihnen bis dahin zustehenden Vergütungen von 2% der eingezogenen Gewerbe- und Einkommensteuer für die ihnen bei der Veranlagung dieser Steuern übertragenen Geschäfte durch das Gesetz (§ 16) entzogen und ist ihnen auf Grund der eben dort ausgesprochenen Ermächtigung durch Kgl. V.

vom 22. Jan. 1894 (GS. 5) die Verpflichtung zur Elementarerhebung und Abführung der sämtlichen direkten Staatssteuern — mit Ausnahme der Eisenbahnabgabe und hinsichtlich solcher Gemeinden, denen die Gewerbescheine zur Ausantwortung zu überweisen nicht ratsam erscheint, der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen —, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten ohne Vergütung übertragen (§ 16). Ferner ist das G., betr. Überweisung von Beträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai 1885 (GS. 1885), die sog. lex Huene, wonach der auf Grund des § 8 des ZollTG. vom 15. Juli 1879 (sog. „Frankensteinsche Klausel") auf Preußen entfallende Anteil an dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle abzüglich 15 Mill. M. den Kreisen, in den hohenzollernschen Landen den Gemeinden, zu zwei Dritteln nach dem Maßstab der Grund- und Gebäudesteuer, zu einem Drittel nach dem der Zivilbevölkerung behufs Erfüllung ihrer Aufgaben, eventuell Erleichterung der Schul- und Armenlasten überwiesen wurde, vom 1. Jan. 1895 ab aufgehoben.

Endlich ordnet das StAG. die Rückerstattung der für die Aufhebung von Grundsteuerfreiheiten und -bevorzugungen gewährten Entschädigungen unter gewissen Voraussetzungen an (§§ 17—27); vgl. hierüber den Artikel Entschädigung bei Aufhebung von Steuerbefreiungen.

In den hohenzollernschen Landen sind durch das G., betr. die Umgestaltung der direkten Staatssteuern daselbst, vom 2. Juli 1900 (GS. 252) von den bisherigen Ertragssteuern (vgl. Artikel Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gefällsteuer, Gewerbesteuer, Kapitaliensteuer, Dienstertragssteuer) die Grund-, Gebäude-, Gefäll- und Gewerbesteuer in gleicher Weise wie die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer durch das StAG. vom 14. Juli 1893 zugunsten der Gemeinden außer Hebung gesetzt, Kapitalien-, Dienstertrags- und die bis dahin dort bestehende staatliche Hundesteuer aufgehoben, dagegen die Einkommen- und Ergänzungssteuer eingeführt. Hinsichtlich der Rückzahlung der Entschädigungen für Aufhebung der Grundsteuerbestimmungen und -entschädigungen finden die Vorschriften des StAG. vom 14. Juli 1893 sinngemäße Anwendung.

Aufhebung von Wegen s. Wege (öffentliche) V, VI, Kunststraßen III, Landstraßen.

Auf(An-)kaufen von Waren. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes (s. Stehender Gewerbebetrieb) berechtigt ist, darf innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung (s. d.) Waren aufkaufen (GewO. § 42). Soweit er innerhalb des Gemeindebezirks Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus aufkaufen will, unterliegt er den Beschränkungen des ambulanten Gewerbebetriebs (s. d.). Kauft der Gewerbetreibende außerhalb des Gemeindebezirks persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebs Waren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen auf (GewO. § 44), so bedarf es hierzu nur einer Legitimationskarte (s. d.) oder einer Gewerbelegitimationskarte (s. d.) [GewO. § 44a]. Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs ihrer Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden (GewO. § 44 Abs. 2). Strafbestimmung in GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 5. Das A. v. W. außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung ohne vorgängige Bestellung bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen (s. d.) zum Wiederverkauf ist nur auf Grund eines Wandergewerbescheins gestattet (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen). Das A. v. W. für den eigenen Haushalt ist kein Gewerbebetrieb im Umherziehen; auch ist eine Legitimationskarte nicht erforderlich. Wegen der Besteuerung s. Gewerbesteuer III und Hausiergewerbesteuer II.

Auflassung. I. Während nach dem BGB. zur Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen zwar regelmäßig noch nicht die bloße darauf gerichtete Willenseinigung der Beteiligten, wie im englischen und französischen Rechte, genügt, aber doch nur noch hinzukommen muß, daß dieser Wille in der Übergabe (Tradition) der Sache seinen Ausdruck gefunden hat (s. Eigentumserwerb), fordert das BGB., anknüpfend an Einrichtungen des älteren deutschen Rechtes und dem preuß. Eigentumserwerbsgesetze vom 5. Mai 1872 (GS. 433) folgend, zur Eigentumsübertragung bei Grundstücken, daß die Einigung des Veräußerers, Eigentum zu geben, und des Erwerbers, Eigentum zu nehmen (Auflassung) bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt (Amtsgericht) erklärt wird. Eine A., die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam (BGB. §§ 873, 925). Hinzukommen muß außerdem noch die Eintragung in das Grundbuch in der Art, daß zum gültigen Eigentumserwerbe beides notwendig ist: Eintragung ohne A. begründet kein Recht, ebensowenig A. ohne Eintragung. Ein Vertrag, der ohne Beachtung der für die Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist, wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die A. und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen (BGB. § 313). Diese Wirkung tritt jedoch nur ein, wenn A. und Eintragung zusammentreffen und der Gegenstand der Eintragung in das Grundbuch sich mit dem des Vertrags deckt (RGZ. 60, 338). Für Grundstücke, die im bisherigen Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes belegen sind, kann die A. außer vor dem Grundbuchamte auch vor einem anderen preuß. Amtsgerichte oder vor einem preuß. Notar erklärt werden. Jeder Teil ist jedoch berechtigt, zu verlangen, daß die A. vor dem Grundbuchamt erfolgt. Auch bedarf es hier der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht, wenn das

Grundstück durch ein Amtsgericht oder einen Notar versteigert worden ist und die A. noch in dem Versteigerungstermine stattfindet (EGBGB. Art. 143; AG. zum BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 26). Ferner kann nach der V. vom 27. Dez. 1905 (GS. 1906, 1) die A. von Grundstücken, die im früheren Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes belegen sind, sowie die zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts an einem solchen Grundstück erforderliche Einigung auch vor einem der Amtsgerichte des großh. Oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld erklärt werden.

Immer wird aber die A. nur zum freiwilligen (vertragsmäßigen) Erwerbe gefordert. Außer bei Grundstücken ist sie auch beim Erbbaurechte, d. i. dem vererblichen und veräußerlichen Rechte, kraft dessen der Berechtigte auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk haben darf (BGB. § 1012), notwendig (§ 1015) und in Preußen nach Art. 40 AG. zum BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) und Art. 28 AG. zur GBO. vom 26. Sept. 1899 (GS. 307) noch bei dem Bergwerkseigentume, bei unbeweglichen Bergwerksanteilen und bei sog. selbständigen Gerechtigkeiten, d. i. solchen Gerechtigkeiten, die nach den bisherigen Vorschriften in Ansehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichstehen, falls sie ein Blatt im Grundbuch erhalten haben.

II. Die A. inländischer Grundstücke usw. unterliegt einem mit den Gerichtskosten einzuziehenden (PrGKG. § 69) Stempel von 1% des Wertes des veräußerten Gegenstandes (Tarif Nr. 8 zum PrStempG.). Der Stempel wird nur dann erhoben, wenn die Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche wirklich erfolgt ist. Er unterliegt weder der Ermäßigung noch der Befreiung aus dem sächlichen Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die A. stattgefunden hat (Vf. des FM. und des JM., betr. das gerichtliche Stempelwesen, vom 29. Febr. 1896 — AbgJBl. 216, JMBl. 63 — § 16), fällt aber f rt, wenn spätestens innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von zwei Wochen eine Urkunde über das der A. zugrunde liegende Rechtsgeschäft vorgelegt wird, welche nach dem preuß. Stempelsteuerrechte stempelpflichtig oder stempelfrei ist. Es genügt eine privatschriftliche Urkunde, da diese durch die folgende A. wirksam wird (oben unter I), jedoch nicht ein stempelfreier Briefwechsel (Vf. vom 29. Febr. 1896 § 14 Abs. 2). Wegen der Urkunden, die nach RStempG. § 18 vom Landesstempel frei sind, s. Tarif Nr. 8 Abs. 3 und Vf. vom 29. Febr. 1896 § 14 Abs. 4. Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die Beteiligten über den Auflassungsstempel, über die strafrechtlichen Folgen unrichtiger Angaben und über die Ausschließung des Auflassungsstempels durch Abschluß eines schriftlichen Vertrags zu belehren. Eine Zusammenstellung von Fällen einer solchen Ausschließung ist in der Vf. vom 29. Febr. 1896 § 16 Abs. 1 und der Vf. des JM. vom 13. Juni 1900 (JMBl. 501) enthalten. Wegen der Folgen unrichtiger Angaben s. PrStempG. § 17 Abs. 3 und wegen der zum Zwecke der Kontrolle der Erhebung des Auflassungsstempels von den Amtsgerichten den Steuerbehörden zu machenden Mitteilungen die Vf. vom 29. Febr. 1896 § 17, vom 12. Dez. 1901 (AbgJBl. 1902, 5 und JMBl. 283) und vom 3. Juli 1905 (JMBl. 213). Die behufs Überwachung der Stempelverwendung zu den Grundakten zu nehmende beglaubigte Abschrift der vorgelegten Urkunde ist kosten- und stempelfrei (Vf. vom 23. Febr. 1896 § 16 Abs. 7). Vollzieht sich der Eigentumsübergang ohne A., so ist für einen Auflassungsstempel kein Raum.

Auflauf. I. A. oder Tumult ist das unerlaubte und zur Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignete Zusammenströmen einer Menschenmenge auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen. Jeder Teilnehmer an einem A. ist strafbar (RGBl. § 116), wenn er sich nach der dritten Aufforderung des zuständigen Beamten oder Befehlshabers der bewaffneten Macht nicht entfernt. Das Verhalten der Polizeibeamten bei A. ist geregelt durch AllerhV. vom 30. Dez. 1798, die als Anhang der V. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung vom 17. Aug. 1835 (GS. 170) veröffentlicht worden ist.

II. Die bewaffnete Macht (s. d.) kann zur Unterdrückung von A. nur auf Ersuchen der Zivilbehörde einschreiten (VU. Art. 36). Diese muß in jedem Falle, in welchem sie die Hilfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß die erforderlichen Anordnungen von dem Militär mit Zuverlässigkeit getroffen werden können. Schreitet dann das Militär ein, so hat dieses und sein Befehlshaber, nicht die Zivilbehörde, zu beurteilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll (G. über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 — GS. 60 — § 8; in den neuen Provinzen eingeführt durch G. vom 25. Juni 1867 — GS. 911 — Art. II). Der die Mannschaft kommandierende Offizier oder Unteroffizier soll zunächst dem Haufen befehlen, auseinanderzugehen, die Befolgung dieses Befehls aber durch Waffengebrauch erzwingen, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird. Wenn der bewaffneten Macht tätlicher Widerstand entgegengesetzt oder ein Angriff auf sie mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wenn mit Steinen oder anderen Gegenständen nach ihr geworfen wird, so ist sie befugt, auf Anordnung ihres Befehlshabers von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Über den Tatbestand hat der Befehlshaber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

III. Eine besondere gesetzliche Regelung hat die Pflicht zum Ersatze des Schadens gefunden, der bei A. verursacht wird. Für die Beschädigung von Sachen haften nicht nur die Urheber der Beschädigungen, sondern auch alle diejenigen, und zwar solidarisch, welche sich bei dem A. irgend eine gesetzwidrige Handlung

haben zuschulden kommen lassen, sowie alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des A. befunden und nach dem Einschreiten der Polizeibehörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers soll beachtet werden, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat. Jedoch steht ihm dann ein Erstattungsanspruch an diejenigen, die sich mit ihm in demselben Falle befunden haben, zu gleichen Teilen, an die Urheber und Teilnehmer der Straftat aber für den ganzen von ihm gezahlten Betrag zu (V. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung vom 17. Aug. 1835 — GS. 170 — §§ 8—11).

IV. Außer der Schadensersatzpflicht einzelner Personen tritt auch eine solche der **Gemeinde**, in deren Bezirk bei einer Zusammenrottung von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen Maßregeln, Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen stattgefunden haben, nach Maßgabe des G. vom 11. März 1850 — GS. 199) ein. Dieses in den alten Provinzen geltende Gesetz ist durch das BGB. nicht berührt worden (EGBGB. Art. 108). Die Verpflichtung der bezeichneten Gemeinde fällt fort, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden ist und die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außerstande gewesen sind. Es liegt dann die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Überfall stattgefunden hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht imstande gewesen sind, den verursachten Schaden zu verhindern. Mehrere hiernach verpflichtete Gemeinden haften Beschädigten gegenüber solidarisch. Der Gemeindevorsteher der Gemeinde, in der ein Schaden der bezeichneten Art eingetreten ist, hat ihn unter Zuziehung der Interessenten vorläufig festzustellen. Ansprüche auf Schadensersatz müssen zur Vermeidung ihres Verlustes binnen vierzehn Tagen bei dem Gemeindevorstande angemeldet und binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheids des Gemeindevorstehers gerichtlich geltend gemacht werden. Der Gemeinde, die Schadensersatz geleistet hat, steht ein Erstattungsanspruch gegen die Personen zu, welche nach den erwähnten allgemeinen Grundsätzen zum Schadensersatz verpflichtet sind.

Auflösung. Das der Staatsgewalt durch die Verfassungen und die Gesetze beigelegte Recht zur A. der aus Wahlen hervorgegangenen politischen Körperschaften, sowie der Vertretungen der kommunalen und anderer öffentlichrechtlichen Verbände, charakterisiert sich ersteren gegenüber, soweit nicht die A. aus rein formalen Gründen erfolgt, als ein konstitutionelles Mittel, um einen die Staatsinteressen schädigenden Gegensatz zwischen der Regierung und der Volksvertretung zu beseitigen und die versagte Zustimmung zu wichtigen Maßnahmen von einer neugewählten Vertretung zu erlangen; bei kommunalen Vertretungen und den Vertretungen anderer öffentlichrechtlicher Verbände und Vereinigungen (s. **Handelskammer**, **Landwirtschaftskammer** usw.) als ein Akt der staatlichen Aufsicht, um einem gesetzwidrigen Verhalten und einem unbegründeten Widerstande entgegenzutreten (s. auch **Aufsicht** und **Kommunalaufsicht**).

I. Zur A. **des Reichstages** ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich (RV. Art. 25); die A. **des preuß. Abgeordnetenhauses** erfolgt durch den König (VU. Art. 51). In beiden Fällen müssen binnen 60 Tagen nach der A. die Neuwahlen vollzogen und binnen 90 Tagen nach derselben die Häuser versammelt werden. Gleichzeitig mit der A. des Abgeordnetenhauses wird das Herrenhaus bis zum Zusammentritt des neuen Abgeordnetenhauses vertagt (VU. Art. 77), ohne daß jedoch diese Vertagung die Kontinuität der Verhandlungen zur Folge hätte (s. **Vertagung**). Die A. kann auch bei nicht versammeltem Hause erfolgen, was wiederholt aus rein formellen Gründen — um nach Beendigung der Sitzungen einer Legislaturperiode den Zusammentritt des neu gewählten Hauses früher zu ermöglichen — geschehen ist.

II. Die A. einer **kommunalen Körperschaft** durch die Staatsregierung, die deren gesetzlichem Dasein ein Ende macht, ist nur dort zulässig, wo dies durch besondere gesetzliche Vorschrift bestimmt ist. Von dieser Maßregel, die überall nur durch eine Kgl. Verordnung erfolgen darf, können städtische und ländliche Gemeindevertretungen, Amts- und Bürgermeistereiversammlungen, Kreistage und Provinziallandtage betroffen werden. a) Die A. der **städtischen** Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) ist in allen Städteordnungen, mit Ausnahme der StO. f. d. Prov. Hannv., vorgesehen (StO. f. d. ö. Pr. § 79, für Westfalen § 81, für die Rheinprovinz § 86, für Frankfurt a. M. § 82, für Schleswig-Holstein § 65, für Hessen-Nassau § 90). Sie erfolgt auf Antrag des StM. Die Gründe, aus denen sie verfügt werden kann, sind gesetzlich nicht bestimmt. Die Befugnis der Staatsregierung zur A. ist daher nicht auf bestimmte Fälle beschränkt. Nach der A. ist eine Neuwahl der Stadtverordneten anzuordnen, die binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an bewirkt werden muß. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten steht die Beschlußfassung in den zur Zuständigkeit der Stadtverordneten gehörigen Angelegenheiten dem BezA. zu (ZG. § 17 Nr. 3), in Schleswig-Holstein (für die laufenden Geschäfte) dem Magistrat. b) Die A. der Gemeindevertretung von **Landgemeinden** kann in allen Reichsgebieten mit Ausnahme der Prov. Hannover verordnet werden (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 142, für Westfalen § 82; G. vom 15. Mai 1856 f. d. Rheinprovinz Art. 28; LGO. für Hessen-Nassau § 114). Es ist dann binnen sechs Wochen (in Westfalen und in der Rheinprovinz binnen sechs Monaten), vom Tage der Auflösungsverordnung ab gerechnet, eine Neuwahl anzuordnen. Bis zur Einführung der neugewählten Gemeinde-

verordneten beschließt an Stelle der Gemeindevertretung der KrA. (ZG. § 33 Nr. 3). In Westfalen und der Rheinprovinz bedarf es zur A. eines Antrags des StM. Sie erstreckt sich in der Rheinprovinz nur auf die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung, nicht auf die ihr aus eigenem Recht angehörigen Personen (s. Gemeinderecht). In den hohenzoll. Landen (LGO. § 106) gelten für die A. der Gemeindevertretung in den Städten und in den Landgemeinden die gleichen Vorschriften. Die Neuwahl ist hier stets binnen sechs Wochen anzuordnen. Bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten beschließt dort an Stelle der Gemeindevertretung in den Städten der Bezirksausschuß, in den Landgemeinden der Amtsausschuß. — Für die A. der Amtsversammlung (s. d.) in der Prov. Westfalen (GemO. § 82) und der Bürgermeistereiversammlung (s. d.) in der Rheinprovinz (G. vom 15. Mai 1856 Art. 28) gelten dieselben Bestimmungen, wie für die A. der dortigen Gemeindevertretungen. Sie bezieht sich in der Rheinprovinz gleichfalls nur auf die gewählten Mitglieder. c) Die A. der Kreistage kann in allen Provinzen mit Ausnahme von Posen (KrO. f. d. ö. Pr. § 179, für Westfalen und Rheinprovinz § 95, für Hannover § 107, für Hessen-Nassau § 108, für Schleswig-Holstein § 143) auf Antrag des StM. ausgesprochen werden. Sie ist ebenfalls an keine besonderen gesetzlichen Voraussetzungen geknüpft. Die Neuwahlen müssen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der A. an, stattfinden. Die vom Kreistage gewählten Mitglieder des KrA. und der Kreiskommissionen bleiben so lange in Wirksamkeit, bis der neugebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat. In der KrO. für die Prov. Posen vom 20. Dez. 1828 ist eine A. des Kreistages nicht vorgesehen. Dagegen ist die A. der Amtsversammlung in den hohenzoll. Landen in derselben Weise zulässig, wie die der Kreistage in den anderen Provinzen (Hohenzoll. Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 — GS. 145 — § 84). d) Die A. der Provinziallandtage (und in Hessen-Nassau auch der Kommunallandtage) kann nach den betreffenden Provinzialordnungen (§ 122, für Hessen-Nassau § 95, für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 43), ohne an besondere gesetzliche Voraussetzungen geknüpft zu sein, auf Antrag des StM. verordnet werden. Die von dem Provinziallandtage gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses (Landesausschusses) und der Provinzialkommissionen (Bezirkskommissionen) bleiben bis zum Zusammentritt des neugebildeten Provinziallandtages (Kommunallandtages) in Wirksamkeit. Die Neuwahlen für diesen müssen innerhalb drei Monaten, seine Einberufung innerhalb sechs Monaten nach der A. erfolgen. In den hohenzoll. Landen ist die A. des Kommunallandtages (Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 § 84) in derselben Weise zulässig. Die Neuwahlen brauchen jedoch erst binnen sechs Monaten nach der A. stattfinden.

III. Wegen A. sonstiger Korporationen und öffentlichrechtlicher Organisationen s. die betreffenden Artikel.

Auflösung von Gemeinde- und Gutsbezirken, sowie A. von Vereinen und Versammlungen s. diese Worte.

Aufnahme neuanziehender Personen s. Neuanziehende.

Aufnahmegeld s. Allmandgut.

Aufrufe zu Sammlungen s. Kollekten III.

Aufruhr. I. Unter A. versteht das StGB. (§ 115) eine öffentliche Zusammenrottung, bei welcher mit vereinten Kräften einem Vollstreckungsbeamten (insbesondere auch einem Polizeibeamten) oder den zu seiner Unterstützung zugezogenen Personen oder Mannschaften der bewaffneten Macht, einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet oder ein tätlicher Angriff auf die bezeichneten Personen verübt wird, oder bei welcher mit vereinten Kräften unternommen wird, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen. Strafbar ist jeder, der an einer solchen Zusammenrottung teilnimmt. Das polizeiliche und militärische Einschreiten gegen die Zusammenrottung erfolgt in derselben Weise wie bei einem Auflaufe (s. d.). Ebenso ist die Haftpflicht der Beteiligten und der Gemeinden dieselbe wie dort.

II. Im Falle eines A. kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Belagerungszustand (s. d.) sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten vom StM. erklärt werden. In dringenden Fällen kann provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch das StM. die Erklärung des Belagerungszustandes in einzelnen Orten oder Bezirken durch den obersten Militärbefehlshaber in ihnen auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag, und außerdem in Festungen durch den Festungskommandanten erfolgen (VU. Art. 111 und G. über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — GS. 451 — § 2). Die Form der Erklärung und ihre gesetzlichen Folgen sind dieselben wie bei dem für den Fall des Krieges erklärten Belagerungszustand.

III. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des A. bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6, 27, 28, 29, 30 u. 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne von ihnen durch das StM. zeit- oder bezirksweise außer Kraft gesetzt werden (VU. Art. 111 und G. vom 4. Juni 1851 § 16). Von diesen Vorschriften der VU. betrifft Art. 5 die persönliche Freiheit, Art. 6 die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 27 u. 28 die Preßfreiheit, Art. 29 u. 30 das Vereins- und Versammlungsrecht und Art. 36 das Einschreiten der bewaffneten Macht.

Aufsätze, gewerbsmäßige Abfassung schriftlicher A. durch Rechtskonsulenten s. Rechtsangelegenheiten.

Aufschiebende Wirkung. I. Im Rechtsleben kommt eine a. W. in sehr verschiedener Weise vor. Rechtsgeschäfte (Verträge, letztwillige Zuwendungen usw.) können unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen werden (BGB. §§ 158, 161, 308 Abs. 2, 2066 usw.). Von einer aufschiebenden Bedingung abhängige Rechte und Verbindlichkeiten bleiben bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses für die Berechnung des Pflichtteils außer Ansatz (BGB. § 2313 Abs. 1 Satz 1). Es gibt aufschiebende Ehehindernisse (s. Ehehindernisse I), ferner aufschiebende Einreden (BGB. §§ 2014—2017, betr. die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten). Eine besondere Rolle spielt die a. W. bei den Rechtsmitteln, von denen die sog. ordentlichen a. W. (Suspensiveffekt) haben, d. h. die formelle Rechtskraft des Urteils hemmen, die außerordentlichen nicht. Diese Unterscheidung ordentlicher und außerordentlicher Rechtsmittel hat die Zivilprozeßordnung jedoch insofern nicht angenommen, als zwar an sich die Berufung und die Revision Suspensiveffekt haben, die Beschwerde ihn meist nicht hat, die Vollstreckbarkeit aber daneben selbständig in anderer Weise geregelt ist (s. Vollstreckbarkeit). Im Strafprozesse haben die Berufung und die Revision stets Suspensiveffekt, die Beschwerde hat sie regelmäßig nur auf besondere Anordnung des judex a quo (StPO. § 349; Ausnahmen: StPO. § 81; GVG. §§ 180, 181). In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat die Beschwerde ebenfalls meist keine a. W. (FGG. § 24). Im preuß. Verwaltungsstreitverfahren haben die Berufung und die Revision — nicht auch die Beschwerde — stets Suspensiveffekt. Die Beschwerde im Beschlußverfahren hat ebenfalls keinen Suspensiveffekt (Ausnahme: LVG. § 123 Abs. 6).

II. Endlich kommt noch die a. W. in Betracht, welche gegenüber Verfügungen, Bescheiden und Beschlüssen der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete der allg. Landesverwaltung den dagegen zugelassenen Rechtsmitteln in § 53 LVG. beigelegt ist. In dieser Beziehung gilt allgemein, daß die Anbringung der Beschwerde sowie der Klage bzw. des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren a. W. hat, soweit nicht die Gesetze anderes vorschreiben. Letzteres ist z. B. geschehen in § 11 Abs. 2 LVG.; §§ 19, 70a KrO.; § 75 KAG.; §§ 11 Abs. 2, 18 Abs. 5, 28 Abs. 3, 34 Abs. 5, 44 Abs. 4, 46 Abs. 7 ZG. Es können jedoch die Verfügungen usw., auch wenn sie mit der Beschwerde usw. angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann. Gegen die betreffende Ausführungsmaßregel ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig. Haftstrafen, welche als Zwangsmittel an Stelle von Geldstrafen festgesetzt sind (s. Zwangsmittel III), dürfen aber vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel bzw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist niemals vollstreckt werden. Auch ist durch verschiedene Einzelbestimmungen die a. W. zu einer unbedingten gemacht, so daß die vorläufige Ausführung ausgeschlossen ist, so im § 126 LVG. bei der Anfechtungsklage gegen endgültige Beschlüsse (s. Anfechtung von Beschlüssen), in den §§ 15, 29 ZG. bei der Beanstandung von Beschlüssen und im § 3 Abs. 3 des G., betr. die Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (GS. 175) bei der Beschwerde.

Aufsicht (allgemeine). Der Begriff der A. ist in der Gesetzgebung nicht für alle Gebiete der Verwaltung einheitlich festgestellt. Für einzelne ist er in den gesetzlichen Bestimmungen, in denen von A. die Rede ist, als bekannt vorausgesetzt, für andere sind entweder die Aufsichtsbefugnisse vollständig aufgezählt oder die wichtigsten hervorgehoben. In der Wissenschaft und Praxis ist es daher vielfach streitig, welche Befugnisse das Recht der A. verleiht und was Gegenstand der A. ist. Unter A. wird im öffentlichen Recht die Überwachung der Tätigkeit eines Beamten, einer Behörde oder Körperschaft und die Sorge dafür verstanden, daß diese die ihnen gestellten Aufgaben ordnungsmäßig erfüllen. Der Begriff der A. über gewisse Angelegenheiten steht im Gegensatz zu dem der Verwaltung. Die Befugnis zur Aufsichtsführung schließt daher die Befugnis zur Verwaltung der zu beaufsichtigenden Angelegenheiten nicht in sich, wohl aber das Recht, diese Verwaltung im allgemeinen durch Dienstanweisungen, Instruktionen, Reglements, Verordnungen u. dgl. zu regeln oder ihr im Einzelfalle bestimmte Maßnahmen vorzuschreiben.

Die A. kann entweder geübt werden von einer Behörde gegenüber einer ihr nach der Behördenorganisation unterstellten anderen Behörde und von einem Beamten gegenüber einem andern ihm unterstellten Beamten und stellt sich dann als Dienstaufsicht dar oder vom Staat als solchem durch gewisse hierzu gesetzlich bestimmte Organe gegenüber der Verwaltung öffentlichrechtlicher Körperschaften, denen gesetzlich das Recht zur eignen Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährt worden ist. Sie ist im letzteren Falle staatliche Oberaufsicht. Die Dienstaufsicht über einen Beamten schließt die Befugnis in sich, ihn mit Anweisung hinsichtlich einzelner Amtshandlungen zu versehen und ihre Befolgung durch Zwangsmittel durchzusetzen (vgl. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 100; LVG. § 132 und OVG. 11, 402). Eine solche Befehlsbefugnis, die sich jedoch stets nur auf dienstliche Angelegenheiten erstreckt, besteht insbesondere auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung, die dem Staate als solchem zusteht und auch dort, wo die örtliche Verwaltung der Polizei Gemeindebeamten oder Gemeindebehörden oder Ehrenbeamten übertragen ist, im Auftrage des Staates geführt wird (vgl. G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 1 und V. vom 20. Sept. 1867 — GS. 1529 — § 1).

Anordnungen der Aufsichtsbehörde können von Amts wegen ergehen oder durch Beschwerden veranlaßt worden sein. Neben den im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden

ist aber auf einzelnen Gebieten, insbesondere bei der Polizeiverwaltung, auch ein besonderes Beschwerdeverfahren mit Festsetzung von Fristen und besonderem Instanzenzuge gesetzlich geordnet worden. Man hat dann zwischen der Aufsichtsinstanz und Beschwerdeinstanz zu unterscheiden. Nur eine beschränkte, nämlich die formelle Geschäftserledigung an sich, aber nicht den Inhalt der Anordnungen und Entscheidungen betreffende A. steht der vorgesetzten Dienstbehörde gegenüber den Verwaltungsgerichten und den zur Entscheidung in staatlichen Angelegenheiten berufenen Beschlußbehörden (KrA., BezA., Provinzialrat) zu. Ein gleiches gilt hinsichtlich gewisser Reichsbehörden mit verwaltungsrichterlicher Zuständigkeit (BAH., Patentamt, Oberseeamt usw.).

Die A. (Oberaufsicht) des Staates über gewisse öffentlichrechtliche Körperschaften umfaßte schon im gemeinen deutschen Staatsrecht das jus cognoscendi, das jus confirmandi und das jus interdicendi (vgl. OVG. 20, 72). Es ist dies die Befugnis, Bericht zu verlangen und Revisionen vorzunehmen, ferner die Befugnis, die Wirksamkeit bestimmter Willensäußerungen und Maßregeln der Körperschaft, insbesondere ihrer Wahlen, Satzungen und Maßnahmen von besonderer Wichtigkeit (Veräußerung von Grundeigentum, Aufnahme von Anleihen u. dgl.), von einer Bestätigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen, und endlich die Befugnis, die Vornahme bestimmter Verwaltungsmaßnahmen zu verbieten. Im preuß. Staatsrecht ist hierzu für gewisse gesetzlich vorgesehene Fälle noch ein jus statuendi getreten, nämlich die Befugnis, Entschließungen der zur Verwaltung berufenen Körperschaft, die an sich erforderlich, aber von ihr unterlassen oder nicht sachgemäß erfolgt sind, durch Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu ersetzen. Eine Abgrenzung der Befugnisse, die den zur Staatsaufsicht über die Gemeindeverbände und andere öffentlichrechtliche Körperschaften (Schulverbände, Deichverbände, Wassergenossenschaften u. dgl.) berufenen Staatsbehörden zustehen, ist sehr schwierig. Im allgemeinen wird hierbei aber davon ausgegangen werden müssen, daß das Aufsichtsrecht des Staates diesen Verbänden gegenüber, im Zweifel nicht, wie das Recht der Dienstaufsicht, als unbeschränkt anzusehen ist, sondern daß es sich auf diejenigen Befugnisse beschränkt, welche entweder in den betreffenden Gesetzen dem Staate ausdrücklich beigelegt werden oder in dem Begriffe der A. nach der geschichtlichen Entwicklung des Staatsrechts enthalten und nicht durch besondere gesetzliche Regelung der A. auf einem bestimmten Gebiet dem Staate entzogen sind.

Aufsichtsamt (Kaiserliches) für Privatversicherung ist durch das G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) §§ 70 ff. als aufsichtsführende Reichsbehörde für Privatversicherungsunternehmungen eingesetzt worden. Seiner Aufsicht unterstehen diejenigen deutschen Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich entweder auf mehrere deutsche Bundesstaaten oder auf einen Bundesstaat und das Ausland oder auf das Ausland allein erstreckt und die in Deutschland Geschäfte betreibenden ausländischen Versicherungsunternehmungen. Durch kais. Verordnung kann ihm auch die Aufsicht über solche Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt ist, auf Antrag dieses Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesrates übertragen werden, und andererseits kann der Reichskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen die Beaufsichtigung kleinerer inländischer Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaates hinausgeht, auf die Landesbehörde desjenigen Bundesstaates übertragen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat (§ 3). Das A. besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Zur Mitwirkung bei der Aufsicht steht ihm ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens gebildeter Beirat zur Seite. Das Verfahren und der Geschäftsgang des Amtes, die Zusammensetzung des Beirats und die Zuziehung seiner Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht selbst Bestimmungen enthält, durch die mit Zustimmung des Bundesrats erlassene Kais. V. vom 23. Dez. 1901 (RGBl. 498) geregelt. Das Amt gibt vierteljährlich Veröffentlichungen heraus (Berlin bei Guttentag). Zu seinen Aufgaben gehört nach § 83 auch die Statistik des Versicherungsrechtes, und zwar sind die dazu erforderlichen Nachweisungen gemäß § 119 auch von den öffentlichen Sozietäten an das Amt zu liefern. Erschienen ist bisher die Versicherungsstatistik für 1902, Berlin 1905, Guttentag. Zu den vom Reiche zu tragenden Kosten des A. haben nach § 81 des G. die seiner Aufsicht unterstehenden Anstalten die Hälfte beizutragen.

Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaften s. Unfallverhütung.

Aufsichtsbeschwerde s. Beschwerde I.

Aufsuchen von Warenbestellungen. Wer zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes (s. Stehender Gewerbebetrieb) befugt ist, darf innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung (s. d.) Warenbestellungen aufsuchen (GewO. § 42). S. auch KGJ. 18, 245. Soweit er innerhalb des Gemeindebezirkes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Warenbestellungen aufsuchen will, unterliegt er den Beschränkungen des ambulanten Gewerbebetriebs (s. d.). Sucht er Bestellungen auf Waren außerhalb des Gemeindebezirks persönlich oder durch in seinen Diensten stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebs auf, so bedarf es hierzu nur einer Legitimationskarte (s. d.) oder einer Gewerbelegitimationskarte (s. d.), wenn die Bestellungen nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei Personen erfolgen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, wenn ferner, sofern es sich nicht um Reisende der Großhändler oder Fabri-

kanten von Gold- und Silberwaren, die übungsmäßig an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, von Taschenuhren, Bijouterie-, Schildpattwaren, Edelsteine, Perlen, Kameen und Korallen handelt, von den Waren nur Proben und Muster mitgeführt werden (GewO. § 44 Abs. 2; RKBek. vom 27. Nov. 1896 I, 1 — RGBl. 745). Das Gesetz verbietet nur, daß Waren beim Aufsuchen der Bestellungen mitgeführt werden, der Reisende darf daher mit der Ablieferung der Waren betraut werden (OVG. 26, 288), Proben und Muster sind lediglich solche Gegenstände, deren ausschließliche wirtschaftliche Bestimmung darin besteht, die vertragsmäßigen Eigenschaften der bestellten oder zu bestellenden Waren festzustellen. Einzelne Lieferungen einer Druckschrift sind keine Proben und Muster für den auf Bestellung zu liefernden Rest des Werkes (KGJ. 23 C 35). Ein Reisender, der im Umherziehen für seine Firma Bestellungen auf vergrößerte Photographien sammelt, bedarf eines Wandergewerbescheines (KGJ. 25 C 61). Auch für Weinhändler und ihre Reisende genügt der Besitz einer Legitimations- oder Gewerbelegitimationskarte, wenn sie ohne vorgängige Aufforderung Bestellungen auf Wein (Traubenwein einschließlich Schaumwein) bei jedermann aufsuchen wollen. Das gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen sowie für die Fabrikanten überwebter Holzrouleaus (RKBek. vom 27. Nov. 1896 I 2 und vom 25. März 1897 — RGBl. 96). Bestellungen auf Druckschriften (s. d.), andere Schriften und Bildwerke dürfen auch bei jedermann aufgesucht werden, wenn sich der Gewerbetreibende oder seine Reisenden im Besitz einer Legitimationskarte befinden; jedoch sind Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist, ausgeschlossen (GewO. §§ 44 Abs. 3, 4, 56 Abs. 3). Eine Legitimationskarte genügt endlich allgemein, wenn das A. v. W. nur gegen vorgängige ausdrückliche Aufforderung erfolgt.

Eine allgemeine Aufforderung genügt. Ob die Initiative von den Kunden oder von den Gewerbetreibenden ausgegangen ist, ist gleichgültig (KGJ. 18, 242; 22 C 103). Eine vorherige Aufforderung liegt nicht vor, wenn der Gewerbetreibende bei dem Besteller die Aufforderung und dann sofort die Bestellung entgegennimmt (KGJ. 25 C 59).

In allen übrigen Fällen ist für das A. v. W. außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung ein Wandergewerbeschein erforderlich (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen). Verboten ist beim Gewerbebetrieb im Umherziehen das Aufsuchen von Bestellungen auf die vorbezeichneten Druckschriften usw., auf Staats- oder sonstige Wertpapiere, Lotterielose, und Bezugs- und Anteilsscheine auf Wertpapiere und Lotterielose, auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden, auf Waren, die gegen Teilzahlung unter dem Vorbehalte veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen vom Vertrage zurücktreten kann (GewO. § 56a). Strafbestimmungen s. GewO. § 148 Abs. 1 Nr. 5, 7a. Wegen der Bestimmung s. Gewerbesteuer III und Hausiergewerbesteuer II.

Aufwandsteuern sind Steuern, die nicht aus Anlaß des Erwerbes oder Besitzes, sondern aus Anlaß der Aufwendung, der Verausgabung von Geld oder Geldeswert, sei es auch nach dem Maßstabe der Aufwendung, sei es nach anderen Maßstäben, auferlegt werden. Es gehören daher zu den A. die sämtlichen Verbrauchssteuern, die Zölle, die vom Mieter erhobenen Mietssteuern, die Hunde-, Lustbarkeits- und die sog. Luxussteuern. Manche A. verfolgen den Zweck, die durch sie getroffenen Aufwendungen auf ein geringeres Maß zu beschränken. Dies ist z. B. der Fall bei den Hunde- und Lustbarkeitssteuern und war es bei einzelnen der in früherer Zeit bestehenden Luxussteuern. Bis zu einem gewissen Grade waltet eine solche Absicht auch bei der Branntweinsteuer und bei gewissen Zöllen ob. Im allgemeinen aber geht die Absicht auch der A. dahin, eine aus der Aufwendung geschlossene Steuerkraft (Einkommen, Vermögen) nach ihrer Steuerfähigkeit zu treffen, und ihr Charakteristikum liegt eben nur darin, daß die Steuerkraft nicht nach Qualität und Quantität festgestellt, sondern der Aufwand als äußere Betätigung derselben angesehen und an ihrer Stelle zum Anlaß der Besteuerung genommen wird.

Inwieweit die A. den direkten oder indirekten Steuern zuzuzählen sind, richtet sich danach, worin man das Unterscheidungsmerkmal zwischen direkten und indirekten Steuern erblickt. Sieht man als direkte Steuern solche an, die auf Grund einer nach Qualität und Quantität festgestellten Steuerkraft, als indirekte solche, die aus Anlaß von Vorgängen erhoben werden, welche die Annahme des Vorhandenseins einer Steuerfähigkeit rechtfertigen, so gehören offenbar sämtliche A. zu den indirekten Steuern. Dem, der das Unterscheidende darin sieht, ob nach der Absicht des Gesetzgebers der Steuerzahler auch der Steuerträger sein soll, mit anderen Worten, ob eine Steuerüberwälzung beabsichtigt ist, sind Mietssteuern, Hundesteuern und Steuern auf die Haltung sonstiger einzelner Gegenstände des Luxus (Equipagen, Fahrräder, Dienstboten usw.), sowie Lustbarkeitssteuern, soweit sie von den Teilnehmern an der Lustbarkeit unmittelbar erhoben werden, direkte, die Verbrauchssteuern und Zölle indirekte Steuern. Zu demselben Ergebnisse kommt, wer zu den indirekten Steuern nur solche rechnet, die nach Maßgabe von nur vorübergehenden einzelnen Vorgängen, nicht auch diejenigen, die nach Tatsachen, die zwar von gewisser Dauer sind, aber doch nur Rückschlüsse auf das Vorhandensein einer Steuerkraft zulassen, erhoben werden. Die preußische und die Reichsgesetz-

gebung verfahren in der Zurechnung der A. nicht konsequent: sie zählen die Verbrauchssteuern und Zölle selbstverständlich zu den indirekten Steuern, ebenso aber auch Hunde-, Lustbarkeits- und Luxussteuern, dagegen Mietssteuern zu den direkten. Wenn im § 23 KAG. die teilweise Ersetzung der Gemeindeeinkommensteuer durch A. zugelassen ist, so sind hier nach der Absicht der Staatsregierung nur Miets-, Wohnungs- und ähnliche Steuern gemeint, d. h. Steuern auf solche Arten des Aufwandes, deren Umfang allgemein in einem gewissen Verhältnis zur Höhe des Einkommens zu stehen pflegt und deshalb einen Rückschluß auf diese zuläßt.

In dem Runderlaß der Minister der Finanzen und des Innern vom 22. Dez. 1894 sind Gemeindesteuern auf Klaviere, andere Musikinstrumente, Fahrräder, Wagen, Pferde und Automaten als, zumal in kleineren Gemeinden, zur Genehmigung ungeeignet bezeichnet und ist bemerkt, daß Luxussteuern ihre Berechtigung als Sonderbesteuerung der wohlhabenderen Klassen gegenüber einer teils degressiven teils progressiven Einkommensteuer mit Deklarationspflicht mehr oder weniger verloren hätten; daher würden auch für große Gemeinden nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen, z. B. gegenüber einer Gemeindeeinkommensteuer, welche die Progression der Staatssteuer aufgegeben oder abgeschwächt hat, technisch genügend ausgestaltete Luxussteuern und auch nur dann, wenn sie ein für den Gemeindehaushalt ins Gewicht fallendes Erträgnis mit Sicherheit erwarten ließen, zuzulassen sein. Es sind daher für unzulässig erklärt u. a. auch Steuern auf Katzen, Gänse, Tauben, flüssige Kohlensäure usw. Vgl. im übrigen die Artikel über die einzelnen in diesem Artikel genannten Steuern.

Aufzüge. I. Unter einem öffentlichen Aufzuge wird eine Menschenmenge verstanden, die sich als ein geschlossenes Ganzes in der Öffentlichkeit von einem Orte zu einem anderen fortbewegt (OVG. vom 6. Febr. 1903 — PrVBl. 25, 45), gleichviel, ob die Fortbewegung in einem Gehen, Reiten oder Fahren besteht und ob in letzterem Falle hierzu Wagen, Fahrräder oder Schiffe benutzt werden (KG. vom 27. April 1893 — Goltdammers Arch. 41, 74). A. sind durch § 10 der V. vom 11. März 1850 (GS. 277) hinsichtlich der Notwendigkeit einer polizeilichen Genehmigung den öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel (s. Versammlungen) gleichgestellt, wenn sie in Städten oder Ortschaften (ländlichen Wohnplätzen) oder auf öffentlichen Straßen erfolgen. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben.

II. Keiner Genehmigung und selbst keiner vorgängigen Anzeige bedürfen gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge von Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge aber nur dann nicht, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. — Ein Leichenbegängnis ist dann ein nicht gewöhnliches, wenn mit ihm eine über die Zwecke der Leichenbestattung hinausgehende Absicht verfolgt und durch die besondere Art der Ausführung die öffentliche Ordnung gefährdet wird (KG. vom 4. Jan. und 19. Mai 1892 — KGJ. 12, 239; 13, 370). Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn ein dissidentischer Geistlicher mitwirkt (OVG. 31, 421), wohl aber wenn bei dem Leichenbegängnisse von Laien Reden gehalten werden (OVG. 16, 389; KG. vom 21. Jan. 1901 — KGJ. 21 C 98). Die Zulässigkeit solcher Laienreden kann durch Polizeiverordnung von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht werden (ME. vom 29. Sept. 1886 — MBl. 246). Auch kann ein Leichenbegängnis deshalb ein ungewöhnliches sein, weil es zu einer politischen Demonstration benutzt wird (KG. vom 20. Febr. 1896 — KGJ. 17, 427). — Die Züge von Hochzeitsversammlungen bedürfen in den Gegenden, wo solche Züge schon vor dem Inkrafttreten der V. vom 11. März 1850 üblich gewesen sind, keiner Erlaubnis, gleichviel, ob sie in der üblichen oder in einer andern Form vor sich gehen. — Kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sind nur dann ohne polizeiliche Genehmigung zulässig, wenn sie an dem betreffenden Ort sowie für die betreffende Zeit hergebracht sind und in der dort hergebrachten Art erfolgen (Erl. vom 26. Aug. 1874 — MBl. 201), wobei jedoch unwesentliche Abweichungen nicht in Betracht kommen (OVG. 36, 429). Unter einer kirchlichen Prozession wird ein festlicher mit gottesdienstlichen Feierlichkeiten veranstalteter kirchlicher Umzug zu gottesdienstlichen Zwecken verstanden. Dem Orte nach ist eine Prozession auch dann hergebracht, wenn der Ort zu einem Landgebiete gehört, in welchem sich ein Herkommen dahin gebildet hat, daß die Prozession bald hier, bald dort stattfindet (OTr. vom 18. März 1875 — OTr. 16, 234). Der Zeit nach kann das Herkommen auch dahin gehen, daß die Prozession nicht an bestimmten Kalendertagen, sondern an gewissen beweglichen kirchlichen Festtagen (Ostern, Pfingsten) stattfindet (OTr. vom 17. Sept. 1862 — OTr. 3, 5). Auch solche A., die hiernach einer polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, können auf Grund besonderer Umstände, die nach anderen Gesetzen als dem Vereinsgesetz ein polizeiliches Verbot rechtfertigen, z. B. wegen der bei einer Epidemie bestehenden Ansteckungsgefahr, untersagt oder beschränkt werden (OVG. 23, 413). Das Verhalten der Polizei gegenüber den Prozessionen, Wallfahrten und Bittgängen ist durch den Erl. vom 26. Aug. 1874 (MBl. 201) näher geregelt.

III. Andere A. als die bezeichneten, insbesondere die der Innungen, Schützengilden, Studentenverbindungen, sind nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig (KG. vom 5. Mai 1881 — KGJ. 2, 248). Dies trifft auch auf Schüleraufzüge zu, die aus außerordentlichen, nicht lediglich in Erfüllung der Schulpflicht und innerhalb der Einrichtung der Schulanstalt liegender Veranlassung und nicht auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen

(Erl. vom 12. Febr. 1896 — MBl. 44). Dagegen bedürfen die polizeilich bestätigten Kriegervereine (s. d.) zu Trauerparaden bei Begräbnissen keiner polizeilichen Erlaubnis, sondern haben hiervon der Polizei nur Anzeige zu machen (AKabO. vom 22. Febr. 1842 — MBl. 97).

Aufzüge zur Personen- und Güterbeförderung s. Fahrstühle.

Augenentzündung. Sie gehört als Körnerkrankheit (Granulose, Trachom) zu den übertragbaren Krankheiten (G. vom 28. Aug. 1905 — GS. 283 — § 1). Jede Erkrankung ist der Polizeibehörde am Wohnort des Erkrankten binnen 24 Stunden anzuzeigen. Als Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung können für die Dauer der Krankheitsgefahr polizeilich angeordnet werden (§ 8 Nr. 4 a. a. O.): die Beobachtung kranker und krankheitsverdächtiger Personen gemäß § 12 des G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306), die Meldepflicht für aus seucheverdächtigen Orten oder Bezirken zureisende Personen (§ 13 des zitierten RG.), die Desinfektion, wenn nötig auch Vernichtung der Gegenstände, sowie Desinfektion der Räume, welche der Infektion mit Krankheitsstoffen verdächtig sind (§ 19 Abs. 1 u. 3 des zitierten RG.), Zwang zu ärztlicher Behandlung gegen Erkrankte, die sich nicht in einer solchen befinden (G. vom 28. Aug. 1905 — GS. 283 — § 9). Das Nähere s. unter Granulose; s. auch Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Auktionator. Der Gewerbebetrieb eines A. ist ein freier. Bei Eröffnung des Betriebes ist nach GewO. § 35 Abs. 6 eine besondere Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (AusfAnw. zur GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Nr. 7) erforderlich. Der Gewerbebetrieb kann untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). A. können beeidigt und öffentlich angestellt werden (s. Beeidigung und Öffentliche Anstellung). Nur die beeidigten und öffentlich angestellten A. sind befugt: a) gewerbsmäßig Immobilien zu versteigern (GewO. § 35), eine Befugnis, die durch BGB. § 313 wesentlich beinträchtigt worden ist; b) öffentliche Versteigerungen im Sinne des BGB. § 383 Abs. 3 abzuhalten; c) öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vorzunehmen (Vorschriften vom 10. Juli 1902 — HMBl. 279 — Nr. 2). Eine besondere Stellung nehmen die beeidigten und öffentlich angestellten A. in Ostfriesland, Harlingerland und im Reg.-Bez. Osnabrück ein. Diese sind nicht beeidigte A. im Sinne der GewO. § 36, sondern Beamte, die zur Beurkundung von Grundstücksverkäufen gemäß EGBGB. Art. 142 in Verb. mit BGB. §§ 313, 873 Abs. 2 befugt sind (PrFGG. Art. 125). Ihre dienstliche Stellung und das von ihnen zu beachtende Verfahren sind auf Grund des Art. 126 a. a. O. durch die Vorschriften vom 19. Juli 1902 (HMBl. 303) geregelt. Für die übrigen A. sind die auf Grund der GewO. § 38 erlassenen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (HMBl. 279) maßgebend. Für die Versteigerer in Markthallen gelten die besonderen Vorschriften vom 11. Juli 1902 (HMBl. 293). A. dürfen die Stempel zu ihren Auktionsprotokollen [TSt. 9 LStG.] (s. Auktionen) und zu den ihnen erteilten Versteigerungsaufträgen [TSt. 73 a. a. O.] (s. Vollmachten) bis zum Höchstbetrage von 30 M. selbst verwenden; sie haben alsdann das vorgeschriebene Stempelsteuerbuch zu führen und 5 Jahre lang aufzubewahren (Bek. vom 13. Febr. 1896 — AbgZBl. 53 — Ziff. 15 B; FME. vom 9. April 1903 a. a. O. S. 134). Alle Personen, welche gewerbsmäßig Auktionen abhalten, unterliegen der ordentlichen Stempelrevision; s. Stempelsteuer unter II g.

Auktionen. I. Versteigerungen beweglicher Sachen. 1. Allgemeines. Die Gesetzgebung unterscheidet zwischen freiwilligen und öffentlichen (freiwillig-öffentlichen) Versteigerungen. Freiwillige Versteigerungen werden aus freier Entschließung des Verfügungsberechtigten ohne vom Gesetze vorgeschriebene Förmlichkeiten abgehalten. Öffentliche Versteigerungen sind Versteigerungen in den Fällen, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Wertpapiere zum Zwecke seiner Befriedigung oder für Rechnung eines andern öffentlich zu versteigern.

2. Freiwillige Versteigerungen können von jedermann vorgenommen werden; wer gewerbsmäßig solche Versteigerungen abhält, ist Auktionator (s. d.), und zwar auch dann, wenn er eigene Sachen versteigert, a. M. KGJ. 28 C 36; er muß die Vorschriften im Abschn. I, II der Vorschriften vom 10. Juli 1902 (HMBl. 279) befolgen. Dies gilt auch für Abwärtsversteigerungen (Erl. vom 13. Mai 1905 — HMBl. 123). Nach GewO. § 56 c ist das Versteigern von Waren im Umherziehen verboten. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde bei leichtverderblichen Waren zulassen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Nr. 73). Eine besondere Art der freiwilligen Versteigerung ist die öffentliche Verpachtung eines Grundstücks, einer Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechts usw. an den Meistbietenden, d. i. die im Wege der Versteigerung sich vollziehende Begründung eines Pachtverhältnisses im Sinne des BGB. § 581 (Erl. vom 25. Okt. 1902 — HMBl. 379). Zur Vornahme dieser Verpachtungen sind nur die beeidigten und öffentlich angestellten Auktionatoren (s. d.) befugt (Vorschriften Nr. 2); das Verfahren ist in Vorschriften Abschn. III geregelt. Einzelne Behörden und Beamte sind durch Gesetz ermächtigt, freiwillige Versteigerungen abzuhalten: Gerichtsvollzieher dürfen nach § 74 AG. zum GVG. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vornehmen und nach PrFGG. Art. 130 IX öffentlich an den Meistbietenden verpachten (Geschäftsanweisung vom 1. Dez. 1899 §§ 97—100 — JMBl. 627 — in der Fassung des Erl. vom 8. April 1903 — JMBl. 82; s. dazu Erl. vom 14. Mai 1903 — HMBl. 193). Die Amtsgerichte und Notare sind befugt, freiwillige Versteigerungen

beweglicher Sachen vorzunehmen. Der Justizminister kann die Amtsgerichte anweisen, Versteigerungen nur unter bestimmten Voraussetzungen abzuhalten (PrFGG. Art. 31). Das Verfahren ist nicht geregelt. Im Gebiete des ALR. sind die Dorfgerichte zuständig, öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vorzunehmen, wenn sie hierzu vom Amtsgericht allgemein ermächtigt worden sind (PrFGG. Art. 109). Das Verfahren ist in § 58 der Allg. Vf. vom 20. Dez. 1899 (JMBl. 806) geregelt. Unter denselben Voraussetzungen können nach Art. 122—124 a. a. O. in Verb. mit V. vom 20. Dez. 1899 (GS. 640) die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vornehmen. Das Verfahren ist in der Allg. Vf. vom 28. Dez. 1899 §§ 46 ff. (JMBl. 889) geregelt.

3. Öffentliche Versteigerungen. Im Wege öffentlicher Versteigerung sind zunächst die im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung oder des Verwaltungszwangsverfahrens gepfändeten beweglichen Sachen zu versteigern. Die Versteigerungen sind durch Gerichtsvollzieher oder den Vollziehungsbeamten zu bewirken (ZPO. §§ 814 ff.; V. vom 15. Nov. 1899 — GS. 545 — §§ 26 ff.). Sonstige Fälle öffentlicher Versteigerung finden sich im BGB. §§ 383, 489, 966, 979, 1003, 1219, 1235, 2042 und im HGB. §§ 220, 290, 368, 371, 373, 376, 379, 388, 391, 397, 398, 407, 410, 417, 421, 440, 623 usw.

Öffentliche Versteigerungen dürfen nach BGB. § 383 Abs. 3 nur vorgenommen werden von beeidigten und öffentlich angestellten Auktionatoren (s. d.), Gerichtsvollziehern oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten. Dazu gehören die Dorfgerichte im Gebiete des ALR. nach Art. 109 FGG. vom 21. Sept. 1899 (GS. 249). Die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Kassel und Frankfurt nach Art. 122 bis 124 a. a. O. in Verb. mit AllgVf. vom 20. Dez. 1899 (GS. 640) sowie die öffentlichen Behörden und Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden hinsichtlich der Fundsachen (s. d.) nach BGB. § 979. Das Verfahren bei Vornahme öffentlicher Versteigerungen ist für die beeidigten und öffentlich angestellten Auktionatoren in den Vorschriften vom 10. Juli 1902 Abschn. IV, V, für die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland, Harlingerland und im Reg.-Bez. Osnabrück in den Vorschriften vom 19. Juli 1902 Abschn. V, VI (HMBl. 303), für Gerichtsvollzieher in der Geschäftsanweisung vom 1. Dez. 1899 (JMBl. 627) in der Fassung des Erl. vom 8. April 1903 (JMBl. 82), für Dorfgerichte in der AllgVf. vom 20. Dez. 1899 §§ 34—57 (JMBl. 806), für die Ortsgerichte in der Allg. Vf. vom 28. Dez. 1899 (JMBl. 889) geregelt.

Beurkundungen von Versteigerungen nicht zu den unbeweglichen Sachen gehöriger Gegenstände durch öffentliche Beamte, sofern diese nicht als Vertreter der Korporation, in deren Dienst sie angestellt sind, handeln, sind mit 1/8% des Gesamterlöses nach Abzug der Kosten zu versteuern (TSt. 9 LStG.).

Wegen der Haftung für den Stempel s. § 13c a. a. O.

II. Versteigerungen unbeweglicher Sachen. 1. Freiwillige Versteigerungen. Zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Immobilien sind nach GewO. § 35 von den gewerbsmäßigen Auktionatoren nur die auf Grund GewO. § 36 beeidigten und öffentlich angestellten befugt (s. Auktionatoren). Die Befugnis ist aber beeinträchtigt durch BGB. § 313, wonach ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf und ohne eine solche erst durch Auflassung und Eintragung in das Grundbuch Gültigkeit erlangt. Eine Sonderstellung nehmen hier die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland, Harlingerland und im Reg.-Bez. Osnabrück ein, die als Beamte auf Grund des EGBGB. Art. 142 durch PrFGG. Art. 125 zur Beurkundung von Grundstücksversteigerungen ermächtigt worden sind. Für diese ist das Verfahren in den Vorschriften vom 19. Juli 1902 Abschn. II (HMBl. 303; JMBl. 197) geregelt. Gerichtsvollzieher dürfen Grundstücke nicht versteigern. Dagegen sind Amtsgerichte und Notare befugt, freiwillige Versteigerungen unbeweglicher Sachen vorzunehmen. Das Verfahren ist für die Gerichte durch PrFGG. Abschn. V geregelt; für Notare fehlt eine solche Regelung.

Den Gerichtsschreibern kann von den Amtsgerichten, die hierzu vom Justizminister ermächtigt worden sind, mit Zustimmung der Beteiligten die Vornahme und Beurkundung einer freiwilligen Grundstücksversteigerung, die außerhalb der Gerichtsstelle erfolgen soll, übertragen werden (PrFGG. Art. 38 Abs. 3). Die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Kassel und Frankfurt sind nach Art. 111, 122 a. a. O. zur Vornahme und Beurkundung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen von Grundstücken befugt. Das Verfahren ist in der Allg. Vf. vom 28. Dez. 1899 §§ 69—83 (JMBl. 889) geregelt.

2. Zwangsversteigerungen s. d.

Auktionskommissare wurden früher die von den Behörden angestellten Versteigerer genannt. Man unterschied zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen A. Die gerichtlichen A. waren in erster Linie für die Versteigerungen im Auftrage der Gerichte zuständig und wurden von den Amtsgerichten angestellt, die Anstellung der außergerichtlichen A. erfolgte durch die Regierungen (G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 — GS. 263 — § 121). Beide Arten der A. waren Beamte und zur Führung des Prädikats „Königlich" für befugt erachtet; das gleiche galt von den auf Grund der PrGewO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 41) § 51 angestellten Auktionatoren, die gleichfalls zur Führung des Titels „Königlicher A." berechtigt waren. Durch die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 Nr. 3 (HMBl. 279) wurde den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern die Beilegung der Bezeichnung „Aukionskom-

missar“ mit oder ohne den Zusatz „Königlich“ verboten.

Ausbildung und Prüfung der Beamten s. die Artikel über die betreffenden Beamtenkategorien, und wegen der höheren Beamten der allgemeinen Verwaltung Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst; wegen der Subalternbeamten Militäranwärter und Zivilsupernumerare; wegen der Bewerber für die diplomatische Laufbahn Diplomatisches Examen. Im Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung ist eine besondere Ausbildung und Prüfung nur für die Gewerbeaufsichtsbeamten (s. Gewerbeaufsicht) und Bergbeamten (s. Bergverwaltung) vorgesehen.

Auseinandersetzungen bei Gemeinheiten usw. s. Gemeinheitsteilungen und Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen.

Auseinandersetzungen bei Veränderungen kommunaler und ähnlicher Verbände. I. A. können infolge von Veränderungen der Grenzen der Kommunalverbände zwischen den hierbei beteiligten Verbänden erforderlich werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Veränderung der Kreisgrenzen, Bildung neuer Kreise und Ausscheiden von Städten aus dem bisherigen Kreisverbande (s. Städte), bei der Ausscheidung von Landgemeinden und Gutsbezirken aus dem Amtsbezirke, dem sie bisher angehörten, bei der Veränderung oder Aufhebung von Spritzenverbänden (s. Feuerlöschwesen) oder sonstigen Zweckverbänden (s. d.), sowie der gemeinschaftlichen Polizeibezirke in Hessen-Nassau (s. Bürgermeistereibezirke), namentlich aber nach Veränderung der Grenzen der Stadt- und Landgemeinden, sowie der Ämter in Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz.

II. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen scheidet der von einem Kommunalverband abgetrennte Teil aus allen Rechten und Pflichten aus, die ihm auf Grund der bisherigen Zugehörigkeit zukamen (vgl. OVG. 2, 12), während der Verband, dem ein anderer Verband völlig einverleibt wird, dessen Rechtsnachfolger in die kommunalen Rechte und Pflichten des einverleibten wird, bei Einverleibung eines ganzen Gutsbezirks in eine Gemeinde aber die gutsherrlichen Rechte und Pflichten untergehen (OVG. 31, 181). Die A. bezweckt in erster Linie die Verteilung des Vermögens und der Schulden des Kommunalverbandes, von dem ein Teil abgetrennt wird, auf den Rest des alten Verbandes und auf die Verbände, denen die abgetrennten Teile zugelegt oder die aus ihnen gebildet worden sind. Insofern hat die A. auch privatrechtliche Verhältnisse zum Gegenstand (OVG. 2, 1 und 6, 9). Die A. ist nach dem älteren Recht hierauf beschränkt, das noch für Veränderungen der Kreisverbände (ZG. § 2), der Amtsbezirke (KrO. vom 13. Dez. 1872 § 49a; KrO. vom 26. Mai 1888 § 36), der gemeinschaftlichen Polizeibezirke in Hessen-Nassau (KrO. vom 4. Aug. 1897 § 64), der Spritzenverbände (ZG. § 140), der Ämter in Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz sowie der Gemeinden und Gutsbezirke in Westfalen, der Rheinprovinz und Hannover (ZG. § 25) maßgebend ist. Es gilt hier die Regel, daß für die Erschwerungen, die infolge der Umgemeindungen für einen der Beteiligten eintreten, der andere Beteiligte, der eine Erleichterung erfährt, Entschädigung zu gewähren nicht verpflichtet ist. Erst durch die neueren Gemeindeordnungen (LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 § 3, für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 § 3, StO. für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 § 2, LGO. für dieselbe Prov. vom 4. Aug. 1897 § 3, HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 § 3) ist bei der A. auch die Festsetzung von Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlichrechtlichen Interessen der bei einer Bezirksveränderung (s. Gemeindebezirke) beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke zugelassen worden. Solche Bestimmungen dürfen aber nur dann getroffen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen, namentlich wenn die Mehrbelastung des einen Beteiligten einen solchen Umfang erreicht, daß sie seine Leistungsfähigkeit übersteigt oder der Billigkeit nicht entspricht (OVG. 33, 163). Zu diesem Zwecke können insbesondere einzelne Beteiligte im Verhältnis zu anderen Beteiligten, die für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben, oder solche Beteiligte, die vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden. Erfährt eine Gemeinde oder der Besitzer eines Gutsbezirks durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlichrechtlichen Verpflichtungen, so kann ihnen die Zahlung einer Beihilfe an die durch das Trennstück vergrößerte oder die aus ihm neu gebildete Gemeinde (Gutsbezirk) auferlegt werden. Bei Bemessung der Beihilfe sind die Ausgaben maßgebend, welche letzteren Bezirken infolge der Bezirksveränderung erwachsen. Die Beihilfe darf den Vorteil nicht übersteigen, der für den verkleinerten Bezirk entstanden ist. Sie kann in Kapitalabfindung oder in Jahresrenten bestehen. Die erwähnten Vorausleistungen werden in Gestalt von erhöhten Steuern aufzuerlegen sein. Eine Ausgleichung dieser Art kann auch bei der Einrichtung oder Veränderung von Zweckverbänden (s. d.) stattfinden. Insbesondere können hier einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) zu Vorausleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit denen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich gesorgt oder aus anderen Gründen nur einen geringen Vorteil von der Verbindung haben (LGO. vom 3. Juli 1891 § 130, vom 4. Juli 1892 § 130, vom 4. Aug. 1897 § 102).

III. Besonderheiten zeigt die A. wegen der Armenlasten zwischen den Armenverbänden (s. d. II). Abweichend von der obenerwähnten Regel bleibt nach der Rechtsprechung des BAH. bei Veränderung der Bezirke der Ortsarmenverbände die Armenlast auf allen Ortsarmenverbänden gemeinschaftlich ruhen, zu deren Bezirken Bestandteile des früheren Ortsarmenverbandes gehören, der vorher alleiniger Träger der Last gewesen ist. Durch die A. muß zu-

nächst die bereits vorhandene Armenlast auf die beteiligten Verbände verteilt werden. Dies kann in der Weise geschehen, daß jedem der Beteiligten ein bestimmter Teil der Armenlast unter Freilassung der übrigen von der Mithaft auferlegt wird, oder daß einer von den Beteiligten die ganze Armenlast übernimmt und die übrigen an ihn hierfür eine Entschädigung zu zahlen haben. Mit Rücksicht auf die zukünftige Belastung mit Kosten der Armenpflege infolge der Bezirksveränderung kann außerdem in den Rechtsgebieten, in denen eine Ausgleichung der öffentlichen Interessen bei der A. zulässig ist, eine solche nach den oben erörterten Grundsätzen erfolgen (vgl. OVG. 41, 184 ff.).

IV. Die A. wird durch Beschluß des BezA. bewirkt, wenn sie zwischen Kreisverbänden erfolgen soll oder wenn bei ihr eine Stadtgemeinde beteiligt ist, im übrigen durch Beschluß des KrA. Gegen die Beschlüsse steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei den bezeichneten Behörden gegeneinander zu. — Über die A. zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer s. Schulzengut, über die zwischen der Gemeinde und dem Besitzer wüster Hufen über die Gemeindeabgaben s. Wüste Hufen.

Auseinandersetzungsbehörden. I. Die Ausführung der älteren Agrargesetze (s. Agrargesetzgebung) war zunächst den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden überlassen worden. Zur Ausführung des Regulierungsediktes vom 14. Sept. 1811 (s. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen) wurden jedoch bereits im Jahre 1811 besondere „Generalkommissionen" — je eine für jede Provinz — und außerdem im Jahre 1817 zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Generalkommission gehörigen Streitigkeiten in der Appellationsinstanz besondere „Revisionskollegien" errichtet. Beider innere Einrichtung und Verfahren erfuhr eine nähere Ordnung durch die in der Hauptsache noch heute gültige V. vom 20. Juni 1817 (GS. 161) wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden. In der Folge haben Sitze und Geschäftsbezirke dieser A. vielfache Änderungen erfahren, insbesondere wurden die Geschäfte der Generalkommissionen mehrfach den Regierungen oder besonderen bei diesen eingerichteten Abteilungen übertragen. Die V. vom 22. Nov. 1844 (GS. 9) hob die einzelnen Revisionskollegien auf und vereinigte sie zu einem „Revisionskollegium für Landeskultursachen" in Berlin. Zurzeit werden die Auseinandersetzungsangelegenheiten — zu denen man im weiteren Sinne die zur Zuständigkeit der A. gehörenden Geschäfte zu rechnen pflegt — ausschließlich durch Generalkommissionen bearbeitet. Solche bestehen 1. in Königsberg für die Prov. Ostpreußen, 2. in Bromberg für die Prov. Westpreußen und Posen, 3. in Frankfurt a. O. für die Prov. Brandenburg und Pommern, 4. in Breslau für die Prov. Schlesien, 5. in Merseburg für die Prov. Sachsen, 6. in Hannover für die Prov. Hannover und Schleswig-Holstein, 7. in Münster für die Prov. Westfalen und für den rechtsrheinischen Teil der Rheinprovinz mit Ausschluß des Geltungsgebietes des rheinischen Rechts und des Bezirks des vormaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein, 8. in Kassel für die Prov. Hessen-Nassau, 9. in Düsseldorf für das Geltungsgebiet des rheinischen Rechts, den Bezirk des vormaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein und für die hohenzollernschen Lande. Kraft besonderer Staatsverträge werden Servitutablösungen, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen aus den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, sowie Schaumburg-Lippe von der Generalkommission in Kassel, die aus den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt sowie aus den Herzogtümern Meiningen und Anhalt von der Generalkommission in Merseburg bearbeitet. Das Revisionskollegium führt jetzt auf Grund des G. vom 18. Febr. 1880/22. Sept. 1899 (GS. 1880, 59; 1899, 284) die Bezeichnung „Oberlandeskulturgericht".

II. Die Organisation und Zuständigkeit der Generalkommission ist in den alten Provinzen überall gleichmäßig geordnet; auch in den neuen Landesteilen ist die altpreuß. Gesetzgebung durchweg eingeführt worden. Eine Ausnahme bildet nur die Prov. Hannover, wo erhebliche Abweichungen gelten, nicht auch die gleichfalls zur Generalkommission Hannover gehörende Prov. Schleswig-Holstein (s. dieserhalb Auseinandersetzungsverfahren und -behörden in der Provinz Hannover).

1. Generalkommissionen. a) Innere Einrichtung. Die Generalkommissionen stehen unter der Leitung des MfL. und sind der Oberaufsicht des Oberpräsidenten (s. d.) nach Maßgabe der Instr. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 1) unterworfen. Das Oberlandeskulturgericht untersteht jedoch der gemeinschaftlichen Oberaufsicht des MfL. und des JM. Die Generalkommissionen bestehen einschließlich ihres „Präsidenten" aus mindestens fünf Mitgliedern; die Mehrzahl von diesen muß zum Richteramte befähigt sein und führt den Titel „Regierungsrat"; die anderen werden aus landwirtschaftlich vorgebildeten Technikern entnommen und führen den Titel „Regierungs- und Landesökonomierat". Präsident und Mitglieder sind richterliche Beamte. Jedes Mitglied hat bei den Beratungen ohne Unterschied, ob es sich um richterliche oder Verwaltungsgeschäfte handelt, eine entscheidende Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Generalkommissionen entscheiden in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Hilfsarbeiter haben der Regel nach nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen Stimmrecht; ein gleiches gilt für die den Generalkommissionen überwiesenen Vermessungsinspektoren und Meliorationsbaubeamten.

b) Geschäftskreis. Die landwirtschaftliche Polizei, insbesondere also alle Landeskulturangelegenheiten, gehören gemäß § 2 der RegInstr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248) grundsätzlich zur Zuständigkeit der Regierungen; ein Teil dieser Geschäfte ist aber den Selbst-

verwaltungsbehörden und ebenso ein Teil den A. übertragen. Diese sind nur zuständig, soweit ihnen einzelne Angelegenheiten besonders zugewiesen sind; sie haben daher, trotzdem die ihnen übertragenen Geschäfte große und wichtige Gebiete der Landeskultur betreffen, sich um diese im allgemeinen nicht, sondern immer nur im Rahmen der ihnen besonders übertragenen Geschäfte zu kümmern. Die Angelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Generalkommission erstreckt, sind folgende: 1. die Ablösung von Reallasten, 2. die Gemeinheitsteilungen, Servitutablösungen und Grundstückszusammenlegungen, 3. die Vermittlung bei der Begründung von Rentengütern, 4. die Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen und die Regulierung der Verwendung, 5. die Mitwirkung bei der Auszahlung der im Enteignungsverfahren hinterlegten Entschädigungssummen, 6. die Verteilung privatrechtlicher Lasten auf Trennstücke, 7. die Beschlußfassung über Teilung gemeinschaftlicher Holzungen, 8. die Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften, falls der Oberpräsident sie damit beauftragt, 9. die Mitwirkung bei der Gewährung von Darlehen durch die Landeskulturrentenbanken, 10. die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Zerteilung von Renten- und Ansiedelungsgütern, 11. die Regelung der Vertretung und Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten nach beendetem Auseinandersetzungsverfahren, 12. die Auseinandersetzung wegen Gemeinde- (Schulzen-)dienstländereien, 13. die Entgegennahme von Anträgen auf Eintragung in die Höferolle, 14. die Herbeiführung der Eintragung oder Löschung der Anerbengutseigenschaft sowie die Vermittlung der Auseinandersetzung der Miterben, 15. die Ordnung der Koppelfischereiverhältnisse in der Prov. Hannover, 16. die Entscheidung über die rechtliche Natur von gewerblichen und Mühlenabgaben. Die frühere Haupttätigkeit: die Regulierung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, kann als beendigt gelten. Regelmäßig ist die Generalkommission für alle innerhalb ihres räumlichen Bezirks vorkommenden Geschäfte der vorbezeichneten Art zuständig.

c) Zuständigkeit. Die Generalkommissionen haben in den bei ihnen anhängigen Angelegenheiten nicht nur den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweiten Rechtsverhältnisse, die bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu ordnen und alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu treffen, deren es bedarf, um die durch ihr Eingreifen in Unordnung geratenen Verhältnisse zu einem geordneten Zustande zurückzuführen (V. vom 20. Juni 1817 §§ 3, 32, 154; V. vom 30. Juni 1834 § 7; vgl. auch Deklaration vom 30. Juli 1842 — GS. 245). Sie treten daher im Laufe eines Auseinandersetzungsverfahrens durchweg nicht nur an die Stelle der außerhalb eines solchen zuständigen ordentlichen Verwaltungsbehörden, sondern auch an die der Gerichte, und haben also insbesondere entstehende Streitigkeiten richterlich zu entscheiden. Sie sind auch befugt, ihre Vermittlung auf solche Geschäfte sowohl unter den Hauptparteien, als auch zwischen diesen und dritten Personen auszudehnen, deren Regulierung zwar in keinem notwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande, der anhängigen Auseinandersetzung steht, aber zu deren besseren Regulierung dienlich ist, das aber nur, wenn die unmittelbaren Teilnehmer des Hauptgeschäfts und außerdem mindestens ein Viertel der an dem Nebengeschäfte Beteiligten — nach dem Werte der Teilnehmungsrechte berechnet — mit Vornahme einer solchen Regulierung einverstanden sind. Für solche Nebengeschäfte gelten dieselben Vorschriften wie für das Hauptgeschäft (V. vom 30. Juni 1834 § 8). Sind Streitigkeiten, deren Entscheidung zur Zuständigkeit der Generalkommission gehört, bei den ordentlichen Gerichten anhängig geworden, so hat das Gericht, wenn es sich von dem Vorhandensein der Zuständigkeit der Generalkommission überzeugt, das Verfahren durch Beschluß einzustellen und die Sache an die A. abzugeben. Bestehen Zweifel wegen der Zuständigkeit, so ist die Generalkommission zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes gemäß der V. vom 1. Aug. 1879 (GS. 573) und dem G. vom 22. Mai 1902 (GS. 145) befugt. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den ordentlichen Verwaltungs- und den Auseinandersetzungsbehörden sind gemäß § 113 LVG. zu entscheiden.

Die Generalkommissionen sind nicht nur verpflichtet, für gesetzmäßige und unparteiische Regulierung zu sorgen, sondern sie haben auch von Amts wegen das landespolizeiliche und fiskalische Interesse des Staates sowie das der entfernteren Teilnehmer, die nicht selbst zugezogen zu werden brauchen, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommißfolger und -anwärter, wahrzunehmen (V. vom 20. Juni 1817 §§ 4 u. 45). Zwar ist ihnen auch die Ausübung des den Provinzialbehörden zustehenden Oberaufsichtsrechtes über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten übertragen; doch hat das nur noch geringe Bedeutung, weil hiervon der Fiskus und die von ihm ressortierenden Anstalten ausgeschlossen sind, die Rechte der geistlichen und milden Institute von den ordentlichen Behörden wahrgenommen werden (G. vom 27. April 1872 — GS. 417 — § 11) und bei Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden die ordentlichen Aufsichtsbehörden ein konkurrierendes Aufsichtsrecht haben (V. vom 20. Juni 1817 §§ 4, 17, 18, 44; V. vom 30. Juni 1834 §§ 10, 11). Die Zuständigkeit der Generalkommission erlischt, wenn die Bestätigung des über die Auseinandersetzung aufzunehmenden Rezesses und die Ausführung der Sache, d. h. die Herstellung des in dem Rezesse neugeordneten Zustandes zusammentreffen; wegen einzelner gesetzlich näher bestimmten, sowie wegen ausdrücklich vorbehaltener Punkte kann jedoch auch noch später eine Nachregulierung stattfinden (V. vom 20. Juni 1817 §§ 20, 22, 171; V. vom 30. Juni 1834 § 12).

2. Spezialkommissionen. Als Lokalbeamte der Generalkommission sind besondere „Spezialkommissare" tätig. Diese haben keine

örtlich abgegrenzten, festen Geschäftsbezirke, vielmehr werden Stellen im Verwaltungswege je nach Bedarf eingerichtet. Spezialkommissare werden in der Regel dauernd und ausschließlich angestellt; ausnahmsweise können auch Staats- und Gemeindebeamte sowie die Mitglieder der Generalkommission mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Spezialkommissars beauftragt werden (AblG. vom 2. März 1850 — GS. 77 — § 108; ErgG. vom 2. März 1850 — GS. 139 — Art. 15). Die Berufskommissare sind entweder Juristen (Regierungsassessoren und -räte) oder landwirtschaftliche Techniker (Ökonomiekommissare und -räte); für letztere ist ministeriell ein besonderer Ausbildungsgang vorgeschrieben. Die Juristen müssen sich die erforderlichen landwirtschaftlichen Kenntnisse erwerben, und erhalten, wenn sie diese nachgewiesen haben, die „technische Qualifikation" (ersten oder zweiten Grades) besonders beigelegt. Erst dann sind sie zur selbständigen Abgabe landwirtschaftlicher Gutachten befähigt. Die Spezialkommissare sind nichtrichterliche Beamte und unterstehen dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 (GS. 465).

Die Auseinandersetzungen werden der Regel nach durch Verhandlungen an Ort und Stelle vorgenommen. Ohne Auftrag der Generalkommission dürfen aber die Kommissare sich solchen Auseinandersetzungen nicht unterziehen, wie sie überhaupt nur die Organe der Generalkommission sind und deren Leitung in jeder Beziehung unterstehen. Eine selbständige Entscheidungsbefugnis steht ihnen — ausgenommen den einzigen Fall des Erlasses eines Interimistikums (s. Auseinandersetzungsverfahren unter II a. E.) — nicht zu. Sie sind befugt, zum Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten ohne Rückfrage bei der Generalkommission alles dasjenige zu verfügen und von den Parteien und jedem Dritten zu fordern, was behufs der ordnungsmäßigen Regelung der ihnen übertragenen Geschäfte erforderlich ist. Streitigkeiten haben sie zur Entscheidung der Generalkommission vorzubereiten, zu „instruieren" (V. vom 20. Juni 1817 § 54; G. vom 18. Febr. 1880 und 22. Sept. 1899 — GS. 284 — § 78).

Zur Ausführung der Messungsarbeiten werden den Kommissaren von der Generalkommission besondere Vermessungsbeamte überwiesen, die hinsichtlich der Leitung der Geschäfte den Kommissaren unterstellt sind, aber zu ihnen in keinem Disziplinarverhältnisse stehen. Wo einem Kommissar mehrere Vermessungsbeamte zugeteilt sind, wird der Regel nach einem von ihnen die Geschäftsleitung betreffs der übrigen übertragen („Oberlandmesser"). Ihre Rechte und Pflichten sind durchweg durch besondere ministerielle Anweisungen geregelt.

3. Kreisvermittlungsbehörden. Zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen sollte nach § 2 der V. vom 30. Juni 1834 in jedem Kreise eine „Kreisvermittlungsbehörde" gebildet und zu dem Zwecke zwei bis sechs „Kreisverordnete" durch den Kreistag gewählt und von der Generalkommission bestätigt werden. Diese werden aber für eine solche vermittelnde Tätigkeit schon lange nicht mehr verwendet; dagegen werden sie noch als Gutachter, insbesondere bei Planstreitigkeiten, sowie zur Abgabe von Gutachten darüber, ob von einer beantragten Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten, im Geltungsgebiet des G. vom 2. April 1872 (GS. 329) in Anspruch genommen. Die Kreisvermittlungsbehörden üben ihre Tätigkeit unter der Leitung der Landräte und der Generalkommissionen aber nur auf Anrufen der Beteiligten aus. Die einzelnen Kreisverordneten können ferner mit der Erledigung kommissarischer Geschäfte beauftragt werden (V. vom 30. Juni 1834 § 19), Mitglieder eines Schiedsgerichts bei Streitigkeiten über die Bonitierung (a. a. O. § 32) sein und endlich als Sachverständige bei der Abschätzung von Rentengütern zugezogen werden (G. vom 7. Juli 1891 — GS. 279 — § 9).

4. Oberlandeskulturgericht. Das Oberlandeskulturgericht hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern, welche sämtlich mit der landwirtschaftlichen Gewerbslehre vertraut und der Mehrzahl nach zum Richteramte befähigt sein müssen. Präsident und Mitglieder werden vom Könige ernannt. Jedes Mitglied hat bei Beratungen, einerlei, ob es sich um juristische oder landwirtschaftlich-technische Angelegenheiten handelt, eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Gericht entscheidet in der Besetzung von mindestens fünf Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden. Auf Präsident und Mitglieder finden die Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 7. Mai 1851 (GS. 218) §§ 65—69 Anwendung.

Das Oberlandeskulturgericht ist zuständig für die Berufung gegen Entscheidungen der Generalkommissionen, sowie für das Rechtsmittel der Beschwerde — nicht zu verwechseln mit der Beschwerde im Aufsichtswege — gegen Entscheidungen der Generalkommissionen. Ihm kann aber auch die Entscheidung auf Beschwerden im Aufsichtswege — für die sonst der Minister zuständig ist — von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden. Das Oberlandeskulturgericht ist die letzte Instanz für Streitigkeiten in eigentlichen Auseinandersetzungsangelegenheiten; nur soweit Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zu entscheiden sind, welche außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, ist gegen die Entscheidung des Oberlandeskulturgerichts die Revision an das Reichsgericht zulässig (G. vom 18. Febr. 1880/22. Sept. 1899 § 66; V. vom 26. Sept. 1879 — RGBl. 287 — § 1). Solche Fälle kommen nur selten vor; seit Einführung dieser Zuständigkeit des Reichsgerichts im Jahre 1880 sind an dieses nur 174 Revisionen gegen Berufungsurteile des Oberlandeskulturgerichts gelangt, von denen 143 als unbegründet zurückgewiesen, 31 dagegen als begründet erklärt worden sind. Durch besondere Gesetze sind dem Oberlandeskulturgericht auch noch einige Nichtauseinander-

setzungsangelegenheiten von unwesentlicher Bedeutung übertragen.

Auseinandersetzungsverfahren mit Ausschluß der Provinz Hannover. Die Hauptgesetze über das A. sind die V. vom 20. Juni 1817 (GS. 161) — nachstehend als V. 17 bezeichnet —, das AG. vom 7. Juni 1821 (GS. 83), die V. vom 30. Juni 1834 (GS. 96) — nachstehend als V. 34 bezeichnet —, das G. wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen vom 29. Juni 1835 (GS. 135), die V. vom 22. Nov. 1844 (GS. 1845, 19), das Reallastenablösungsgesetz vom 2. März 1850 (GS. 77) §§ 106—111, das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 (GS. 139) Art. 15 und das G. vom 18. Febr. 1880 in der Fassung des G. vom 22. Sept. 1899 (GS. 284) — nachstehend mit G. 80/99 bezeichnet. — Das auf den V. 17 u. 34 beruhende Verfahren kommt auf Grund zahlreicher Spezialgesetze, deren Aufführung im einzelnen zu weit führen würde, in den sämtlichen hier der Darstellung unterliegenden Gebietsteilen zur Anwendung; jedoch gelten für die Güterkonsolidationen im Reg.-Bez. Wiesbaden besondere Bestimmungen, die eine gesonderte Darstellung verlangen.

I. Grundzüge des Verfahrens. Die V. 17, die die Grundlage aller Verfahrensvorschriften enthält, bezog sich nur auf die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, für die die Generalkommissionen damals fast allein zuständig waren. Erst später wurden ihnen, und zwar nach und nach, die Gemeinheitsteilungen sowie die Ablösungen der Servituten und Reallasten übertragen. Bei der Überweisung neuer Geschäfte wurden aber entweder keine oder doch nur wenige besondere Verfahrensvorschriften gegeben, und daher kommt es, daß von den ursprünglich nur für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gegebenen Vorschriften auf die Erledigung anderer Geschäfte diejenigen Bestimmungen anzuwenden sind, welche der Natur des gerade vorliegenden Geschäfts entsprechen.

Das durch die V. 17 eingeführte Verfahren geht davon aus, daß die Generalkommission in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten für die Einleitung einer Sache stets eines Antrags bedarf; ist aber ein Verfahren einmal anhängig geworden, so ist es in allen Teilen von Amts wegen zu leiten und möglichst im Wege der Güte durchzuführen. Wo Streitigkeiten nicht zu vermeiden, sind sie richterlich, und zwar ebenfalls von der Generalkommission, zu entscheiden.

Das „Offizialprinzip" bringt es mit sich, daß die einmal angefangene Auseinandersetzung ununterbrochen fortgesetzt werden muß und daß der Kommissar bei allen und jeden Teilstücken des Verfahrens selbsttätig dafür zu sorgen hat, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigeschafft werde (V. 17 § 72; V. 34 § 17). Insbesondere hat er sich keineswegs auf die Erklärungen der Beteiligten zu beschränken, sondern auch unabhängig von diesen alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen. Selbstverständlich ist es auch seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle Beteiligte zur Sache vorschriftsmäßig zugezogen werden, und zwar nicht nur diejenigen, welche das Verfahren unmittelbar betrifft, sondern auch alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Änderung bewirkt wird (V. 17 § 90; V. 34 § 17). Wegen der sog. Verwendungsregulierung vgl. unter Gemeinheitsteilungen I A 5. Um die Sache im Wege der Güte beilegen zu können, müssen die Kommissare nicht nur den Beteiligten mit ihren wohlüberdachten, der Örtlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältnis angemessenen Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen (V. 17 § 41). Sie sind aber nicht etwa an die Vereinbarungen der Beteiligten gebunden (vgl. V. 17 § 46; AG. vom 7. Juni 1821 § 9; V. 34 § 38). Wo eine gütliche Auseinandersetzung nicht zu erreichen ist, tritt ein besonders geordnetes Verfahren ein, und demgemäß unterscheidet man das „Regulierungsverfahren" und das „Streitverfahren". Ersteres bildet die Regel, letzteres kommt nur in einzelnen Fällen vor.

II. Regulierungsverfahren. Sobald ein Antrag („Provokation") von der Generalkommission für begründet erachtet worden, beauftragt sie einen Kommissar mit der Leitung der nachgesuchten Auseinandersetzung. Der Antrag bestimmt zwar im allgemeinen die Richtung des einzuschlagenden Verfahrens, doch hat der Kommissar von vornherein zu erwägen, ob diesem nicht zweckmäßig ein größerer Umfang zu geben sein wird, und dann hierauf hinwirken (V. 34 § 17). Zunächst werden mit den Beteiligten die in Betracht kommenden Sach- und Rechtsverhältnisse erörtert; ihr Ergebnis wird in einer „Generalverhandlung" niedergelegt (V. 17 § 89). Diese bildet die Grundlage der weiteren Verhandlungen. Sache des Kommissars ist es, die Richtigkeit der gemachten Angaben zu prüfen, für die Legitimation der zugezogenen Beteiligten zu sorgen, und behufs Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes zunächst die bestehenden Teilnahmerechte und deren Werte zu ermitteln. Soweit hierbei Messungsarbeiten erforderlich sind, werden sie durch die dem Kommissar überwiesenen Vermessungsbeamten ausgeführt. Muß eine Wertschätzung von Grundstücken vorgenommen werden, so werden sie „bonitiert", d. h. durch zwei von den Beteiligten zu wählende oder auch von dem Spezialkommissar zu ernennende besondere Sachverständige (Boniteure) in Klassen eingeschätzt, die für die gegebene Örtlichkeit ermittelt und von dem Kommissar zwar nach Rücksprache mit den Boniteuren, aber doch nach seinem alleinigen Ermessen festgesetzt werden. Die Ergebnisse der Vermessung und Bonitierung werden in Karten eingetragen dort berechnet, in einem „Vermessungs-Bonitierungsregister" zusammengestellt und demnächst den Beteiligten zur Anerkennung vorgelegt. Entstehen hierbei Streitigkeiten über

die Bonitierung, so tritt ein schiedsrichterliches Verfahren unter Zuziehung von Kreisverordneten ein (V. 17 §§ 113 ff.; V. 34 §§ 3 ff.). Auf Grund der Vermessung und Bonitierung wird eine „Sollhabenberechnung", d. h. eine Zusammenstellung angefertigt, in der für jeden Teilnehmer berechnet ist, mit welchem Werte er an dem Gegenstande der Auseinandersetzung beteiligt ist. Auch diese wird den Beteiligten zur Anerkennung vorgelegt. Sind auf diese Weise die Unterlagen für eine Auseinandersetzung der Beteiligten beschafft, so wird zur Aufstellung des „Auseinandersetzungsplanes" geschritten. Dieser hat sich den örtlichen Verhältnissen anzupassen und die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen; diese sind jedoch für den Kommissar nur soweit bindend, als die Wahl des Abfindungsmittels gesetzlich der Bestimmung der Beteiligten überlassen ist. Bei der Aufstellung des Planes ist namentlich auf die Beschaffung eines ausreichenden Wege- und Grabennetzes, auf die Ermöglichung oder Ausführung von Meliorationen, aber auch im übrigen auf möglichst vollkommene Planlagen Bedacht zu nehmen (AG. vom 7. Juni 1821 § 9); aus ihm muß genau ersichtlich sein, was jeder einzelne erhalten und wie der Zustand der Feldmark künftig sein soll. Der Auseinandersetzungsplan wird den Beteiligten an Ort und Stelle verdeutlicht und ihnen dann zur Anerkennung vorgelegt. Entstehen dabei Streitigkeiten über die Planlage, so steht es den Beteiligten frei, darauf anzutragen, daß darüber die Kreisvermittlungsbehörde gehört werde (V. 17 § 187; V. 34 § 35; V. vom 22. Nov. 1844 § 19). Ist die Anerkennung des Planes beschafft, so erfolgt seine Ausführung, und zwar entweder in dem durch Einigung der Beteiligten oder durch die Generalkommission bestimmten Zeitpunkte. Unter besonderen Verhältnissen kann die Ausführung auch trotz des Widerspruches einzelner Beteiligter angeordnet werden. Nach der V. 17 galt als Regel, daß die Ausführung erst nach der Rezeßbestätigung stattfinden solle (V. 17 §§ 202 ff.; V. vom 22. Nov. 1844 § 6), diese Regel ist aber im Laufe der Zeit zur Ausnahme und die damalige Ausnahme — Ausführung vor der Rezeßbestätigung — zur Regel geworden.

Zur Ausführung der Auseinandersetzung gehört nicht allein die Übergabe der neuen Abfindungen, deren Grenzversteinung, sowie die erstmalige Instandsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen, Wege, Gräben usw., sondern auch die Berichtigung des Grundbuchs und überhaupt Ordnung aller derjenigen Rechtsverhältnisse, welche infolge der Auseinandersetzung nicht in ihrer seitherigen Lage verbleiben können (V. 17 §§ 196 ff.), insbesondere auch der Verhältnisse zwischen den unmittelbaren Teilnehmern und Dritten (Pächtern, Nießbrauchern, Hypothekengläubigern u. dgl. m.). Auf Grund des ausgeführten endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes hat die Bezirksregierung die Fortschreibung der Grundsteuer von Amts wegen zu veranlassen (G. vom 26. Juni 1875 — GS. 325 — § 2). Über den Zeitpunkt, wann das Eigentum an Abfindungsstücken übergeht, s. Gemeinheitsteilungen.

Nachdem die Ausführung geschehen, ist vom Kommissar der „Rezeß" zu errichten. Dieser muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Ergebnisses der Auseinandersetzung hinsichtlich des Hauptgegenstandes und der Nebenpunkte enthalten und den demnächst auf der Feldmark geltenden neuen Zustand und die Rechtsverhältnisse der dem Verfahren unterworfen gewesenen Grundstücke erkennen lassen. Er enthält nicht nur privates, sondern auch öffentliches Recht und bildet in dieser Beziehung einen Teil der Ortsverfassung. Der Entwurf ist vor seiner Vollziehung von der Generalkommission zu prüfen, die dabei das ganze Verfahren des Kommissars und den Inhalt des Rezesses in Beziehung auf Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit, die Legitimation der Beteiligten, die Frage, ob die von ihr wahrzunehmenden Interessen der entfernteren Teilnehmer ausreichend gewahrt sind, ob seine Bestimmungen dem öffentlichen, insbesondere dem Landeskulturinteresse entsprechen u. dgl. m. zu berücksichtigen hat.

Der Rezeß ist demnächst von den Beteiligten vor dem Kommissar zu vollziehen und von der Generalkommission zu „bestätigen". Der so vollzogene Rezeß schließt das Verfahren — worauf die Beteiligten besonders aufmerksam zu machen sind — dergestalt ab, daß die zugezogenen Beteiligten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der in ihm bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, die den Gegenstand des Verfahrens bildeten oder darin zu regeln waren, weiter gehört werden können (V. 17 § 170). Auf Grund des Rezesses sind etwa noch vorgekommene Abänderungen des Auseinandersetzungsplanes im Kataster fortzuschreiben, und ebenso ist auf seiner Grundlage das Grundbuch endgültig zu berichtigen (V. 17 § 197; G. vom 26. Juni 1875; AG. zur GBO. Art. 12, 13; GBO. § 39). Der Rezeß hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde, aus der die Zwangsvollstreckung auch gegen etwaige Besitznachfolger (AKabO. vom 18. Dez. 1841 — GS. 482, 17), und zwar durch die Generalkommission, stattfindet (V. 17 § 205; G. 80/99 § 93). Ausfertigung des Rezesses und der zugehörigen Karten werden dem Landratsamt zur Aufbewahrung übersandt; auch die Beteiligten erhalten eine Ausfertigung.

Über die Ausführung der Auseinandersetzung muß eine von den Beteiligten zu vollziehende, die Art der Ausführung im einzelnen nachweisende „Ausführungsverhandlung" aufgenommen und von der Generalkommission bestätigt werden. Erfolgte die Ausführung vor der Rezeßbestätigung, so wird die Verhandlung in Verbindung mit der Rezeßvollziehung, andernfalls aber selbständig aufgenommen (V. 17 § 201).

Das vorstehend geschilderte Verfahren geht davon aus, daß die Beteiligten in den Terminen erscheinen und die erforderlichen Er-

klärungen abgeben. Aber auch wenn das nicht der Fall ist, kann doch die Sache noch im Regulierungsverfahren durchgeführt werden. Wenn nämlich die Beteiligten trotz ordnungsmäßiger Ladung im Termine nicht erscheinen oder zwar erscheinen aber nicht verhandeln, tritt das Versäumnisverfahren ein. Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; es genügt, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im allgemeinen mitgeteilt und die Gelegenheit bekanntgemacht wird, wo die Urkunde, auf die sie sich beziehen soll, in der Nähe des Ortes der Regulierung eingesehen werden kann (V. 17 § 145; ZPO. § 231). Gegen den Säumigen wird dann angenommen, daß er die vom Gegenteile angegebenen Gerechtsame, ebenso auch die vorgelegten Register, Berechnungen, Gutachten u. dgl. m. anerkenne und es auf die gesetzmäßige Regulierung durch den Kommissar ankommen lasse. Einer ausdrücklichen Feststellung dieser Folgen der Versäumnis bedarf es nicht, vielmehr wird den weiteren Verhandlungen das aus der Versäumnis sich Ergebende als feststehend zugrunde gelegt. Nur muß, wenn neue Termine anberaumt werden, dem in dem früheren Termin Ausgebliebenen hiervon Nachricht gegeben, und wenn er erscheint, er auch über die in seiner Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden; er muß aber die durch sein Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten (V. 17 § 153). Der Generalkommission steht aber auch frei, den Eintritt der Versäumnisfolgen durch ein Urteil auszusprechen, das der Rechtskraft fähig ist und mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden kann (G. 80/99 § 56). Der Regel nach wird ein solches Versäumnisurteil erst nach der Planvorlegung erlassen.

Entstehen im Laufe des Verfahrens Streitigkeiten darüber, wie es bis zur Ausführung der Sache mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten sei, so kann der Kommissar oder auch die Generalkommission dieserhalb („im Namen des Königs") ein „Interimistikum" erlassen, d. h. einstweilige Anordnungen unter Androhung von Geldstrafen treffen. Gegen ein solches Interimistikum findet sofortige Beschwerde und zwar, wenn es vom Kommissar erlassen war, an die Generalkommission, wenn es von dieser erlassen war, an das Oberlandeskulturgericht statt; eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

III. Streitverfahren. Treten im Laufe der Regulierung Streitpunkte ein, die nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Beteiligten oder durch gütliche Vereinigung beseitigt werden können, so sind diese im Streitverfahren zu erledigen; es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um streitige Angelegenheiten auf privatrechtlichem Gebiet — für die außerhalb des A. die ordentlichen Gerichte zuständig sein würden — oder um solche des öffentlichen Rechts — die sonst zur Entscheidung der Verwaltungsgerichte gehören würden — handelt. Ausgenommen sind jedoch die Streitigkeiten über die Bonitierung, für die nur ein besonders geordnetes schiedsrichterliches Verfahren zugelassen ist (V. 34 §§ 31 ff.; Instr. vom 12. Okt. 1835 bei v. Kamptz 19, 975). Für das Streitverfahren sind die Vorschriften der V. 17 und V. 34 maßgebend; wo diese nicht ausreichen, war früher auf die Bestimmungen der AGO. und ist jetzt auf die der ZPO. zurückzugreifen (G. 80/99). Die besonderen Vorschriften der Agrargesetze gehen aber vor, die der ZPO. haben nur subsidiäre Geltung. Die Hauptabweichungen von dem Zivilprozeß zeigen sich darin, daß im Streitverfahren kein Parteibetrieb herrscht und die Prinzipien der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit nicht zur Anwendung kommen; dagegen finden fast alle Vorschriften Anwendung, die weniger den Prozeßgang als das materielle Prozeßrecht betreffen, z. B. diejenigen, welche die Wahrung unparteiischer Rechtspflege, die Prozeßfähigkeit, die Verhältnisse der Streitgenossenschaft, die Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkosten, die Zwangsvollstreckung betreffen, insbesondere aber die Vorschriften über die Zulässigkeit und Wirkung der Beweismittel und über die Rechtsmittel.

Den Beteiligten steht zwar die Befugnis zu, eine selbständige Klage zu erheben; in Wirklichkeit kommt das aber kaum vor, weil der Kommissar im Regulierungsverfahren die streitigen Punkte, deren Entscheidung es zur Durchführung des Verfahrens bedarf, von Amts wegen festzustellen und zur richterlichen Entscheidung vorzubereiten, den Streit zu „instruieren" hat. Die Beteiligten haben die in dieser Beziehung von ihnen verlangten Erklärungen bei Vermeidung der Folgen der Versäumnis abzugeben, es ist aber nicht einmal erforderlich, daß eine Partei gegen die andere als Kläger auftrete, wenngleich in der Regel Parteien gebildet werden (V. 34 § 17). Auch der Fortgang des Streitverfahrens hängt nicht von den Parteien ab, ist vielmehr von dem Kommissar zu betreiben; ja nicht einmal die Anträge sind für die Auseinandersetzungsbehörde maßgebend; denn da sie stets ein bestimmtes, positives Ergebnis herbeizuführen hat, wird sie unter Umständen auch über einen streitigen Anspruch erkennen müssen, wenn ein Parteiantrag nicht vorliegen sollte.

Wird hiernach das Streitverfahren in einer besonderen Schärfe von der Inquisitionsmaxime beherrscht, so entbehrt es der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit insofern, als die Generalkommission die erste Instanz bildet; eine mündliche Verhandlung vor ihr als dem erkennenden Richter findet aber nicht statt; vielmehr werden alle Verhandlungen vor dem die „Instruktion" bewirkenden Kommissar geführt und entscheidet die Generalkommission lediglich auf Grund der Akten. In dem Instruktionsverfahren hat der Kommissar die Erklärung der Beteiligten über alle streitigen Punkte herbeizuführen und nötigenfalls Beweis zu erheben. Soweit es hierbei auf landwirtschaftliche Gegenstände ankommt, bedarf es außer seinem eigenen Gutachten keines Gutachtens eines

anderen Sachverständigen — vorausgesetzt, daß der Instruent entweder ein Ökonomiekommissar oder ein Jurist ist, dem bereits die technische Qualifikation beigelegt ist (V. 17 § 107). Sobald der Kommissar glaubt, daß die Sache zur Entscheidung reif sei, legt er die Akten der Generalkommission „zum Spruch" vor. Bei dieser wird ein Berichterstatter bestellt, der der Regel nach schriftlichen Bericht zu erstatten hat; dem Präsidenten steht es frei, noch einen zweiten Berichterstatter zu ernennen. Falls von der Generalkommission noch eine Ergänzung der Instruktion für erforderlich erachtet wird, ordnet sie diese an (Beweisbeschluß); andernfalls erläßt sie das Endurteil, und zwar in der für richterliche Urteile vorgeschriebenen Form (V. vom 22. Nov. 1844; ZPO. §§ 300, 313). Stets ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst durch ein Urteil alle vorliegenden Streitigkeiten entschieden werden, so daß oft in ein und demselben Urteil nicht nur eine große Anzahl Parteien vorkommen, sondern auch Fragen gleichzeitig zur Entscheidung gebracht werden, die untereinander in keinem Zusammenhang stehen. Bei Feststellung des Auseinandersetzungsplanes durch Urteil („Planurteil") ist auch darüber zu befinden, ob etwa die Ausführung bereits vor der Rechtskraft dieses Urteils stattfinden soll (V. 17 §§ 203, 204; V. vom 22. Nov. 1844 § 6; vgl. auch oben).

Die Folgen der Versäumnis im Streitverfahren weichen von denen im Regulierungsverfahren und auch von denen der ZPO. ab. Erscheint nämlich im ersten Instruktionstermine der Kläger nicht, so ist, wenn die Instruktion weder nach den Erklärungen des Beklagten noch von Amts wegen fortgesetzt werden kann, der Kläger abzuweisen. Ist der Beklagte nicht erschienen, so ist das tatsächliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzusehen; rechtfertigt sein Vorbringen den Klageanspruch, so ist dementsprechend zu erkennen, andernfalls aber ist die Instruktion fortzusetzen. Gegen diejenige Partei aber, die in einem Instruktionstermin erschienen war, kann ein reines Versäumnisurteil nicht mehr ergehen. Eine Versäumnis bei Fortsetzung der Instruktion hat vielmehr nur zur Folge, daß jede streitige Tatsache, bei der die Versäumnis eintritt, als zugestanden oder nicht vorgebracht gilt. Eines Antrags auf Erlaß des Versäumnisurteils bedarf es nicht. Gegen das im Streitverfahren erlassene Versäumnisurteil findet der Einspruch (nicht wie im Regulierungsverfahren die Berufung) statt, der binnen der Notfrist von zwei Wochen bei der Generalkommission einzulegen ist. Wird er von dieser als unzulässig verworfen, so ist gegen diesen Beschluß die sofortige Beschwerde zugelassen (V. 17 § 194; G. 80/99 §§ 52 ff.; ZPO. §§ 331 ff.).

Gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile der Generalkommission findet die Berufung an das Oberlandeskulturgericht statt, gegen ein Versäumnisurteil jedoch nur insoweit, als die Berufung darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. Die Berufung ist binnen der Notfrist von einem Monat nach der Zustellung des Urteils bei der Generalkommission schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Bei form- oder fristwidriger Einlegung hat die Generalkommission sie durch einen der sofortigen Beschwerde unterliegenden Beschluß zurückzuweisen, andernfalls ordnet sie ihre Instruktion an (G. 80/90 §§ 56 ff.; ZPO. §§ 511 ff.). Diese erfolgt durch den Kommissar, und zwar im ganzen nach den auch für die erste Instanz maßgebenden Vorschriften. Da die Instruktion Sache der Generalkommission ist, hat diese die vom Kommissar ihr vorzulegenden Verhandlungen zu prüfen und je nach Befund entweder ihre Ergänzung anzuordnen oder die Akten dem Oberlandeskulturgericht zum Erlaß der Entscheidung zweiter Instanz vorzulegen. Bei diesem werden die Sachen durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Berichterstatter schriftlich vorgetragen; eine mündliche Verhandlung findet vor ihm nicht statt. Ergibt die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung, daß die Berufung nicht frist- und formgerecht eingelegt ist, so ist sie durch Urteil als unzulässig zu verwerfen, andernfalls ist in der Sache selbst zu entscheiden, nötigenfalls auch vorher noch durch Beschluß eine Ergänzung der Instruktion durch die Generalkommission anzuordnen. Ein Versäumnisurteil kann in der Berufungsinstanz nicht erlassen werden (G. 80/99 § 64). Nach Erledigung der Berufung werden die Akten mit der Urschrift und den erforderlichen Ausfertigungen des Urteils an die Generalkommission zurückgesandt (G. 80/99 § 65).

Soweit gegen die Endurteile des Oberlandeskulturgerichts die Revision zulässig ist (vgl. Auseinandersetzungsbehörden unter II 4), muß diese binnen der Notfrist von einem Monat durch einen von einem Rechtsanwalt unterschriebenen Schriftsatz bei der Generalkommission eingelegt werden. Die Revisionsgründe entsprechen denen der ZPO.; doch ist Revision auch dann zulässig, wenn ein Gesetz verletzt ist, dessen Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt (G. 80/99 §§ 66 ff.; ZPO. §§ 545 ff.). Die Generalkommission hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei, und sie, falls es an einem dieser Erfordernisse fehlt, durch einen der sofortigen Beschwerde an das Reichsgericht unterliegenden Beschluß zurückzuweisen. Andernfalls legt sie die Akten dem Reichsgericht vor, das nach deren Eingang Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt und die erforderlichen Ladungen unter Zustellung der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten erläßt. Im übrigen wird die Revision nach den Vorschriften der ZPO. erledigt; besondere agrargesetzliche Bestimmungen kommen für sie mit der einzigen Ausnahme nicht in Betracht, daß ein Versäumnisurteil auch ohne Antrag zu erlassen ist (G. 80/99 §§ 70 ff.; ZPO. §§ 555 ff.). Das Rechtsmittel (vgl. Auseinandersetzungsbehörden unter II 4) der Beschwerde findet in den im G. ausdrücklich bestimmten Fällen und außerdem gegen solche eine vorgängige Instruktion nicht

erfordernde Entscheidung statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Gegen Entscheidungen des Oberlandeskulturgerichts findet sie nur in Streitsachen statt, betreffs welcher die Revision zulässig ist, gegen Entscheidungen betreffs der Prozeßkosten nur, wenn außerdem die Beschwerdesumme den Betrag von 100 M. übersteigt (G. 80/99 §§ 14, 75). Die Beschwerde ist in der Regel bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird; es entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht. An eine bestimmte Frist ist die Einlegung nicht gebunden. Die Erledigung der Beschwerde folgt den Regeln der ZPO. „Sofortige" Beschwerde muß binnen zwei Wochen eingelegt werden (G. 80/99 §§ 75 ff.; ZPO. §§ 567 ff.).

IV. **Kosten.** Für den Ansatz und die Erhebung der Kosten ist das G. vom 24. Juni 1875 (GS. 395) maßgebend (vgl. auch V. 17 § 213; AG. vom 7. Juni 1821 § 28; Regul. vom 25. April 1836 (GS. 181). Danach werden für die Tätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden Pauschsätze erhoben, und zwar gesondert für das Regulierungs- und für das Streitverfahren. Von diesen staatlichen Kosten sind aber wohl zu unterscheiden die „**Nebenkosten**" z. B. für Arbeitslöhne, Grenzsteine usw. und die „**Folgeeinrichtungskosten**" für die erstmalige Instandsetzung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen. In der Aufbringung dieser beiden letztgenannten Kostenarten können die bedürftigen Beteiligten aus Staatsmitteln unterstützt werden. Die Regulierungskosten kann der Minister unter besonderen Umständen ganz oder teilweise erlassen; eine weitere Erleichterung der Beteiligten liegt darin, daß alle im A. stattfindenden Verhandlungen stempelfrei sind und daß für die in Anspruch genommene Tätigkeit anderer Behörden nur bare Auslagen, aber keine Gebühren zum Ansatz kommen.

V. **Die Güterkonsolidation im Reg.-Bez. Wiesbaden.** Im vormaligen Herzogtum Nassau war das Verfahren in Konsolidationssachen bereits durch vier, auf einer mit landesherrlicher Genehmigung erlassenen Staatsministerialverordnung vom 12. Sept. 1829 (Samml. Nass. Edikte usw. 4, 317) beruhende Instruktionen der herzogl. Landesregierung vom 2. Jan. 1830 (a. a. O. 359 ff.) geregelt. Nach der Einverleibung des Herzogtums in die preuß. Monarchie brachte zunächst die V. vom 2. Sept. 1867 (GS. 143) einige Änderungen. In erheblicher Weise gestaltete aber erst das G. vom 21. März 1887 (GS. 61) die Organisation und das Verfahren um, und neuerdings hat das G. vom 4. Aug. 1904 (GS. 191) noch einige tief eingreifende Veränderungen gebracht. Während früher die Konsolidation der Aufsicht der Regierung unterstand, der unmittelbaren Leitung durch die Landräte unterlag und hinsichtlich des technischen Teiles durch einen von den Grundbesitzern der betroffenen Gemarkung gewählten Geometer bearbeitet wurde, ist jetzt die Generalkommission zu Kassel die leitende Behörde und haben deren Kommissare und Vermessungsbeamte ungefähr dieselbe Stellung, wie in den alten Provinzen. Die hauptsächlichsten Abweichungen von dem altpreuß. Verfahren bestehen darin, daß die Gesamtheit der Beteiligten in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch einen Konsolidationsvorstand vertreten wird, der aus dem Ortsbürgermeister, einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) oder der Stadtverordnetenversammlung aus den Mitgliedern des Ortsgerichts (sofern die Gemeinde in die Bezirke des Ortsgerichts nicht einbezogen ist, aus den Mitgliedern der Gemeinde) zu wählenden weiteren Mitgliede und drei von den Beteiligten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht (G. vom 21. März 1887 § 4). Ferner hat der Kommissar hervortretende Streitigkeiten, die außerhalb des Konsolidationsverfahrens zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören würden, auf den Rechtsweg zu verweisen (G. vom 21. März 1887 § 23). Andere Streitigkeiten werden im Verwaltungswege, und zwar in erster Instanz durch den Kommissar, entschieden (V. vom 12. Sept. 1829 § 5). Reklamationen im Adjudikationsverfahren (vgl. unter **Gemeinheitsteilungen in den nichtlandrechtlichen Provinzen** C) unterliegen zwar auch einer solchen Entscheidung (Instr. III vom 2. Jan. 1830); doch ist gegen sie binnen vierzehn Tagen ein beim Kommissar einzulegender Rekurs an die Generalkommission und gegen die von dieser getroffene Entscheidung binnen einer gleichen Frist der weitere Rekurs an das Oberlandeskulturgericht zulässig. Die Adjudikation selbst erfolgt auch durch den Kommissar. Soweit das Grundbuch angelegt ist, hat der Kommissar den Konsolidationsplan mit seinen Ausführungsbestimmungen für vollstreckbar zu erklären, und zwar dann, wenn Streitigkeiten über ihn nicht bestehen oder rechtskräftig entschieden sind; er kann ihn aber auch bereits dann für vollstreckbar erklären, wenn er über alle Streitpunkte entschieden hat und die erhobenen Rekurse aussichtslos oder von untergeordneter Bedeutung erscheinen, oder wenn aus längerem Aufschub ein erheblicher Nachteil für die übrigen Beteiligten zu besorgen ist. Gegen den die Vollstreckbarkeit erklärenden Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Generalkommission zulässig (G. vom 4. Aug. 1904 § 6). Nachdem der Konsolidationsplan rechtskräftig für vollstreckbar erklärt ist, kann die Berichtigung des Grundbuchs erfolgen, wenn auch das Kataster noch nicht berichtigt ist; der Plan gilt dann als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der GBO. (§ 8 a. a. O.). Das Kostenwesen ist nach Maßgabe des obenerwähnten altpreuß. Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 geordnet (G. vom 21. März 1887).

Auseinandersetzungsverfahren und Auseinandersetzungsbehörden in der Provinz Hannover. I. In Hannover lag früher die obere Aufsicht über die die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen ausführenden Beamten bei den Landdrosteien. Durch die V. vom 16. Aug. 1867 (GS. 1522) sind

diese Geschäfte auf eine besondere Generalkommission in Hannover übertragen worden, deren Verfassung derjenigen der übrigen Generalkommissionen im allgemeinen entspricht. Da auch an Stelle des hann. MdJ. in seiner Eigenschaft als den Landdrosteien in Streitigkeiten übergeordneten Berufungsinstanz das Oberlandeskulturgericht getreten ist, so herrscht betreffs Generalkommission und Oberlandeskulturgericht jetzt Übereinstimmung mit den alten Provinzen. Dagegen liegen in der Lokalinstanz noch erhebliche Abweichungen vor. In dieser Beziehung ist zwischen Reallastenablösungssachen einerseits und Gemeinheitsteilungs- und Zusammenlegungssachen andererseits zu unterscheiden. Für erstere sind eine bestimmte Anzahl von Ablösungsdistrikten für jeden Regierungsbezirk gebildet, und für einen jeden solchen Distrikt wird ein der Rechte kundiger Ablösungskommissar ernannt. Bei diesem sind sowohl die gütlichen Vereinigungen über Ablösungen behufs Rezeßbestätigung vorzulegen, als auch die Provokationen auf unfreiwillige Ablösungen anzubringen. Jede Partei kann die Zuziehung eines von ihr gewählten Beisitzers zu dem Verfahren verlangen, welcher mit dem Kommissar die erforderlichen Entscheidungen erster Instanz kollegialisch fällt. Diese Kommission ist den Behörden erster Instanz gleichgestellt und führt unter der oberen Leitung der Generalkommission das ganze Geschäft zu Ende (V. vom 10. Nov. 1831 — Hann. GS. Abt. I S. 209 — und vom 23. Juli 1833 — a. a. O. Abt. I S. 147; vgl. auch die amtliche Darstellung in der Z. f. Landeskulturgesetzgebung 18, 325).

Die Gemeinheitsteilungen, Servitutablösungen und Verkoppelungen wurden früher ebenfalls durch Teilungskommissionen bearbeitet, die aus einem Rechtskundigen (in der Regel einem Mitgliede der Obrigkeit) und einem Techniker bestanden, der aus der Zahl der vom Ministerium angestellten und der Landdrostei (Generalkommission) zur Verteilung in ihrem Bezirk überwiesenen Landesökonomiebeamten zu wählen war. Beide Beamte hatten gleiche Rechte und Pflichten, entschieden gemeinschaftlich und besorgten die übrigen Geschäfte je nach ihrer mehr rechtlichen oder technischen Natur einzeln. Ihre Meinungsverschiedenheiten waren der Landdrostei (Generalkommission) vorzulegen. Die Kommission stand den Untergerichten gleich (G. vom 30. Juni 1842 — Hann. GS. Abt. I S. 145; G. vom 8. Nov. 1856 — a. a. O. Abt. I S. 437; G. vom 28. Dez. 1862 — a. a. O. Abt. I S. 415). Bevor eine Sache der Teilungskommission überwiesen wurde, mußte vor der gewöhnlichen „Obrigkeit der belegenen Sache" ein „Vorverfahren" stattfinden, in dem über die „Stattnehmigkeit" des gestellten Antrags befunden wurde. Durch das G. vom 17. Jan. 1883 (GS. 7) sind an die Stelle der Teilungskommissionen einzelne Kommissare getreten, so daß betreffs der Gemeinheitsteilungen usw. jetzt annähernd dieselbe Organisation besteht, wie in den alten Provinzen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit besteht die große Abweichung von dem altpreuß. Verfahren, daß einesteils in jedem Auseinandersetzungsverfahren Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang der Ablösungsgegenstände, sowie Streitigkeiten über Berechtigungen, welche unabhängig von einer Teilung oder Ablösung hätten entstehen können und dann in den Weg Rechtens gehört haben würden, den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zu überweisen sind (V. vom 10. Nov. 1831 § 45; AblO. vom 23. Juli 1833 § 288; VfG. vom 30. Juni 1842 § 2) und daß anderenteils die Ablösungs- und die Teilungskommission die erste Instanz bilden und eine dementsprechende selbständige Entscheidungsbefugnis haben.

II. Das Verfahren ist ebenfalls für Reallastenablösungen einerseits, Gemeinheitsteilungen, Verkopplungen und Servitutablösungen andererseits verschieden geordnet. Bei Sachen der ersten Art hat die Ablösungskommission die Regulierung zu bewirken, die Entschädigung soweit nötig unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln, entstehenden Streit aber, sofern gütliche Beilegung nicht zu erreichen ist, zu instruieren und zu entscheiden. Gegen eine solche Entscheidung findet der Rekurs an die Generalkommission und gegen deren Entscheidung bei Objekten über 600 M. Rekurs an das Oberlandeskulturgericht statt (V. vom 10. Nov. 1831 §§ 41—48; AblO. vom 23. Juli 1833 §§ 235 ff.; V. vom 16. Aug. 1867 § 2). Über die Auseinandersetzung ist ein Rezeß aufzunehmen und von der Ablösungskommission zu bestätigen.

Das Verfahren in Gemeinheitsteilungs-, Verkoppelungs- und Servitutablösungssachen war früher geordnet durch die G. vom 30. Juni 1842 (Hann. GS. Abt. I S. 145), G. vom 8. Nov. 1856 (a. a. O. Abt. I S. 437), G. vom 28. Dez. 1862 (a. a. O. Abt. I S. 415) und G. vom 13. Juni 1873 (GS. 357), ist aber durch das G. vom 17. Jan. 1883 (GS. 7) erheblich umgestaltet und mehr den Hauptgrundsätzen des altpreuß. Verfahrens angepaßt worden. Das Verfahren ist in allen Teilen von Amts wegen zu leiten, und zwar liegt diese Leitung dem Kommissar selbständig ob; gegen seine „Entscheidungen", die er über alle streitigen, durch Beschlüsse der Teilnehmer oder durch Vergleiche nicht zu beseitigenden Gegenstände zu erlassen hat, wobei subsidiär auch die Vorschriften der ZPO. zur Anwendung zu bringen sind, findet die Berufung an die Generalkommission und gegen deren Entscheidung die Berufung an das Oberlandeskulturgericht statt. Solche Berufungen müssen binnen vier Wochen beim Kommissar eingelegt und gerechtfertigt werden (G. vom 17. Jan. 1872 § 24). Wird ein Antrag, der schriftlich oder mündlich und zwar bei der Generalkommission anzubringen ist, gestellt, so wird zunächst ein Vorverfahren darüber eröffnet, ob er gesetzlich begründet ist. Dieses Verfahren wird von dem Kommissar — nicht, wie früher, von der ordentlichen „Obrigkeit" — geleitet und schließt mit der Entscheidung der Generalkommission darüber ab, ob der Antrag „stattnehmig" ist. Ist die Stattnehmigkeit rechtskräftig ausgesprochen, so folgt das Hauptverfahren.

Dieses umfaßt die Feststellung der Teilungsgegenstände nach Begrenzung, Größe und Ertragsfähigkeit, die Feststellung der Beteiligten und ihrer Rechte, sowie diejenige des Teilungsmaßstabes, endlich die Ausmittlung der Abfindungen. In dem sich anschließenden Schlußverfahren wird der Teilungsplan entworfen, und sobald er von der Generalkommission genehmigt ist, sämtlichen Beteiligten „eröffnet". Nachdem die hierbei etwa erhobenen Widersprüche nötigenfalls durch Entscheidung beseitigt sind, wird die Teilungsurkunde (Rezeß) entworfen und zur Vollziehung durch die Beteiligten gebracht. Der vollzogene Rezeß wird von der Generalkommission bestätigt, wonächst die Abfindungen den Teilnehmern zur Benutzung überwiesen werden. Die Berichtigung des Grundbuchs hat die Generalkommission zu veranlassen. Hinsichtlich des Ansatzes und der Erhebung der Kosten sind im allgemeinen die Bestimmungen des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 (s. o.) maßgebend (G. vom 17. Jan. 1882 §§ 26 ff.).

Ausfertigungen. I. A. im weiteren Sinne sind alle zur Weitergabe bestimmten, mit den Unterschriften der hierzu berufenen Beamten versehenen Reinschriften amtlicher Erlasse, Bescheide, Berichte usw. Im engeren Sinne werden hierunter Reinschriften von Schriftstücken rechtlichen Inhalts verstanden, welche von den hierzu berechtigten Behörden und Beamten in besonders vorgeschriebenen Formen, insbesondere durch Beidrückung des Amtssiegels, zu dem Zwecke und mit der Wirkung vollzogen werden, im Rechtsverkehr vollständig die Stelle der Urschrift zu ersetzen, während die Beibringung einer nur beglaubigten Abschrift vielfach nicht genügt. Über die Form der A. bei Regierungen und Regierungspräsidenten s. § 31 RegInstr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248) und KabO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5) VIII, sowie ZirkVerf. vom 9. Febr. 1884 — MBl. 15 — unter III; bei den KrA. und den ihnen gleichstehenden Behörden, den BezA. und den Provinzialräten s. § 15 Regulative vom 28. Febr. 1884 (MBl. S. 35, 37, 41); bei dem OVG. §§ 13 bis 15 Regul. vom 22. Febr. 1892 (MBl. 133).

II. A. von Schriftstücken der Behörden und Beamten einschließlich der Notare und ausschließlich der Schiedsmänner sind, sofern nicht für die Schriftstücke nach dem Stempeltarif ein anderer Stempel zu entrichten ist, mit 1,50 M. zu versteuern. Befreit sind A. von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten und von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Bausachen (TSt. 10 LStG.).

Ausfertigungsamt ist diejenige Zoll- oder Steuerstelle, die zoll- oder steueramtliche Überweisungspapiere — Ansagezettel (s. Zoll B VII 3b), Begleitscheine (s. d. A), Begleitzettel (s. Zoll B VII 1c), Übergangsscheine (s. d.), Versendescheine (s. d.) — ausstellt.

Ausfuhr. I. Allgemeines. A. ist die Verbringung eines Gegenstandes aus dem Inland in das Ausland. Unter der A. eines Landes wird ferner diejenige Warenmenge verstanden, die es nach anderen Ländern bzw. nach einem bestimmten andern Lande absetzt. Je nach den klimatischen Verhältnissen eines Landes und der mehr oder weniger entwickelten industriellen Tätigkeit seiner Bewohner überwiegen bei der A. der einzelnen Länder mehr die Bodenerzeugnisse und Rohstoffe oder, wie z. B. in Deutschland, die Industrieerzeugnisse. Man spricht von einer aktiven oder passiven Handelsbilanz, je nachdem der Wert der Gesamtausfuhr größer oder kleiner ist als derjenige der Gesamteinfuhr.

Die Volkswirtschaftslehre stand in früheren Zeiten auf dem Standpunkte der unbedingten Erwünschtheit einer aktiven Handelsbilanz (Merkantilsystem). Wenn dieser Standpunkt heute auch nicht mehr als maßgebend anerkannt wird, so wird doch die Pflege der Ausfuhrindustrie und des Ausfuhrhandels in den meisten Kulturstaaten und so auch in Deutschland als eine wichtige Aufgabe des Staates betrachtet. Die Entwicklung des Verkehrs der einzelnen Länder miteinander hat es mit sich gebracht, daß die vormals vielfach bestehenden Beschränkungen der A. heute meist weggefallen sind und daß die A. sich im Gegenteil einer Reihe von Begünstigungen zu erfreuen hat.

II. Beschränkungen der A. Als solche treten besonders Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle auf. Sie spielten in früherer Zeit (insbesondere unter der Herrschaft des Merkantilsystems die Ausfuhrbeschränkungen für Lebensmittel und Rohstoffe) eine bedeutende Rolle. Heute beruhen die Ausfuhrverbote, soweit sie als ständige Einrichtungen überhaupt noch vorkommen und nicht etwa aus besonderer Veranlassung — Krieg, Hungersnot usw. — ergangen sind, in der Regel nicht mehr auf volkswirtschaftlichen, sondern auf sanitären und ähnlichen Gründen (z. B. das in Deutschland auf Grund der internationalen Reblauskonvention [s. Reblauskrankheit] erlassene Verbot der A. von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, zurzeit das einzige in Deutschland geltende Ausfuhrverbot). Ausfuhrzölle bestehen in Deutschland (wiewohl das VZG. Vorschriften für solche enthält) seit dem G. vom 7. Juli 1873 — RGBl. 241 — nicht mehr, wohl aber in einigen anderen Staaten (z. B. in Rußland, Italien, der Türkei).

III. Begünstigungen der A. 1. Auf dem Gebiete der Zölle und indirekten Steuern. Eine je größere Bedeutung in einem Lande die Zölle und Verbrauchsteuern annehmen, um so mehr tritt die Notwendigkeit hervor, den Ausfuhrindustrien die Lasten, die ihnen jene Abgaben auferlegen, abzunehmen und sie dadurch im Auslande wettbewerbsfähig zu machen oder zu erhalten. Dies geschieht a) dadurch, daß die betreffende Abgabe für die zur A. gelangenden Erzeugnisse unerhoben bleibt (Zoll- und Steuerbefreiung); b) dadurch, daß die bereits entrichtete Abgabe bei der A. ganz oder teilweise zurückerstattet wird (Zoll- und Steuervergütung, Bonifikation, Exportbonifikation).

Befreiungen kommen, abgesehen von den Zöllen, nur bei den Fabrikatsteuern (s. Indirekte Steuern unter I) vor, während Ver-

gütungen sowohl bei diesen wie bei den Materialsteuern (ebenda) Platz greifen. Namentlich bei den letzteren ergeben sich hierbei Schwierigkeiten bezüglich der richtigen Bemessung der Vergütungssätze; zu hohe Bemessung derselben führt zu Übervergütungen (Ausfuhrprämien, s. auch Materialsteuer unter I).

In Deutschland werden Ausfuhrvergütungen gewährt bei der Brausteuer, Branntweinsteuer, Salzabgabe, Tabaksteuer und Zuckersteuer; daneben kommen bei den vier zuletzt genannten Abgabezweigen auch Steuerbefreiungen vor (s. die Einzelartikel). Dagegen bestehen Ausfuhrvergütungen für das Gebiet der Zölle nur ganz ausnahmsweise (vgl. die Artikel Kakaowaren, Einfuhrschein, Mühlenfabrikate). Im übrigen bewegen sich die Zollbegünstigungen, die der deutschen Ausfuhrindustrie zuteil werden, auf dem Gebiete der Zollbefreiungen. Hierher gehört, abgesehen von der Zollfreiheit für die unmittelbare und für die über zollfreie Niederlagen sich vollziehende mittelbare Durchfuhr, der zollfreie (aktive) Veredelungsverkehr (s. d.).

Bei den Befreiungen und Vergütungen findet, von anderen Kontrollen, wegen deren auf die Einzelartikel verwiesen wird, abgesehen, die amtliche Kontrolle der A. statt. Sie wird im allgemeinen in der Weise ausgeübt, daß über die auszuführenden Waren, die amtlich revidiert und in der Regel unter amtlichem Verschluß oder mit Identitätszeichen versehen abgelassen werden, ein amtliches Begleitpapier (der Begleitschein [s. d.] oder ein ähnliches Abfertigungspapier) ausgestellt wird, und daß die Waren bei der A. einer Zollstelle (dem Ausgangsamte) vorgeführt werden, die nach Feststellung der Identität und unveränderten Beschaffenheit der Ware (z. B. Unverletztheit der amtlichen Verschlüsse) den tatsächlich erfolgten Ausgang der Ware bescheinigt. Hieran schließt sich die Erledigung des Abfertigungspapiers und bei der Vergütung deren Zahlbarmachung, die in der Regel durch Ausstellung eines Vergütungsscheines erfolgt.

Die Erschleichung einer nicht zustehenden Vergütung schließt den Tatbestand des Betruges in sich, wird jedoch in den betreffenden Steuergesetzen meist der Defraudation (s. Steuervergehen unter II) gleichgestellt.

2. Sonstige Begünstigungen der A. Der Erleichterung der A. ist die Fürsorge des Staates auch in anderer Weise als durch Gewährung von Abgabenfreiheit zugewendet. Es sei hier nur kurz auf die Abreden in den Zoll- und Handelsverträgen mit anderen Staaten wegen Herabsetzung ihrer Zölle, an Maßregeln auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, an den Schutz und die Vertretung der heimischen Interessen im Auslande (Konsularwesen, Ausstellungswesen) u. dgl. erinnert. Auch Maßregeln der Kolonialpolitik dienen diesen Zwecken.

Ausfuhrbonifikation, Ausfuhrvergütung s. Ausfuhr III 1.

Ausfuhrlager für die Vergütung der Branntweinsteuer s. Steuerfreiheit des Branntweins III c. Vgl. auch Vergütungslager.

Ausfuhrprämien s. Ausfuhr III und Prämien.

Ausführungsbehörden sind Träger der Unfallversicherung in Reichs- oder Staatsbetrieben oder bei Bauarbeiten, die vom Reiche, von einem Bundesstaat oder von einem für leistungsfähig erklärten Kommunalverband usw. als Unternehmer ausgeführt werden. Die Bezeichnung der A., die die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstands wahrnehmen, erfolgt für die Heeresverwaltungen durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im übrigen für die Reichsverwaltungen durch den Reichskanzler, für die Landesverwaltungen durch die Landeszentralbehörde. Diese Behörden erlassen die zur Durchführung der Unfallversicherung erforderlichen Ausführungsvorschriften, in denen auch die Behörde zu bezeichnen ist, welche die Entschädigungen festsetzt. Reichs- und Staatsbetriebe und Bauten des Reiches oder der Bundesstaaten können durch Erklärung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörde, den zuständigen Berufsgenossenschaften als Mitglieder beitreten. Für A. gelten die Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze über den Umfang der Versicherung (s. Versicherungspflicht, Selbstversicherung), über die Vereinigung mehrerer Berufsgenossenschaften zu einer Berufsgenossenschaft (s. d. IX), über die Unfallanzeige und Unfalluntersuchung (s. d.), über die Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen (s. Unfallversicherung V) und über die Rechnungslegung gegenüber dem RVA. (s. Berufsgenossenschaften VIII). Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 3000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienste kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen. Vorschriften über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlasse mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Beratung und gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Die Beratung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein (GUVG. §§ 128—133; LUVG. §§ 134—140; BUVG. § 6 Nr. 2, 3, §§ 42, 43; SUVG. §§ 129, 132).

Ausführungsgesetze. Wie früher die Gesetze des Norddeutschen Bundes erfordern jetzt die Reichsgesetze vielfach eine Tätigkeit der Landesgesetzgebung, durch welche ihnen entsprechend das bisherige Landesrecht geändert oder ergänzt wird. Dies geschieht in der Form von A. Solcher gibt es in Preußen eine große Zahl. So sind A. zu dem Reichsimpfgesetze, den Reichsgesetzen über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, zum Gerichtsverfassungsgesetze, zur Zivilprozeßordnung, zur Konkursordnung usw. erlassen worden. Besonders hat das BGB. A. der einzelnen Bundesstaaten notwendig gemacht, weil bei ihm und dem Einführungsgesetze zu ihm zahlreiche Materien auch künftig dem Landesrecht überlassen sind

(z. B. Berg-, Jagd-, Fischerei-, Wasserrecht usw.) und hinsichtlich anderer Materien dem Landesgesetze die weitere Ausgestaltung oder Ergänzung vorbehalten ist (z. B. beim Grundbuchwesen Beschränkungen des Eigentums). In Preußen ist deshalb das AG. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) ergangen (s. Bürgerliches Gesetzbuch). Andere preuß. A. aus der gleichen Zeit sind z. B. die zum G. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. Sept. 1899 (GS. 291), zum HGB. vom 24. Sept. 1899 (GS. 303) und zur GBO. vom 26. Sept. 1899 (GS. 307). Das preuß. G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Sept. 1899 (GS. 249) ist zu einem Teile ein bloßes A., zum andern aber nicht, weil es neben der Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine selbständige Regelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Preußen enthält. Deshalb ist bei ihm die Bezeichnung als A. vermieden worden.

Die A. stehen sachlich zu den Reichsgesetzen in einem ähnlichen Verhältnisse wie die Ausführungsverordnungen zu den Landesgesetzen (s. Verordnungen, auch Einführungsgesetze).

Ausfuhrverbote, Ausfuhrzölle s. Ausfuhr II.

Ausfuhrzuschüsse bei der Zuckersteuer, seit der Brüsseler Konvention weggefallen, s. Zuckersteuer II.

Ausgangsabgaben (gleichbedeutend mit Ausfuhrzöllen) s. Ausfuhr II.

Ausgleichsfonds nennt man im allgemeinen Fonds, die dazu bestimmt sind, Fehlbeträge oder Minderüberschüsse, welche sich in einzelnen Rechnungsperioden in einem öffentlichen Haushalt oder einzelnen Zweigen eines solchen ergeben, durch Zuschüsse auszugleichen, und deren Speisung regelmäßig aus den Überschüssen anderer Rechnungsperioden erfolgt. Ihre Aufgabe besteht somit darin, die Schwankungen in den Ergebnissen der öffentlichen Haushalte abzuschwächen.

Allgemeine A. in diesem Sinne bestehen weder im Reiche, wo ihre Aufgabe durch die Matrikularbeiträge der einzelnen Bundesstaaten geleistet wird, noch in Preußen, obwohl gerade dessen Staatshaushalt infolge seiner starken Basierung auf Betriebsverwaltungen, deren Ergebnisse von den wirtschaftlichen Verhältnissen und anderen bei der Aufstellung des Voranschlags nicht vorauszusehenden Zufälligkeiten in besonderem Maße abhängen, derartigen Schwankungen in sehr hohem Grade unterliegt.

Dagegen ist in Preußen, nachdem die in dem Entwurfe des sog. „Eisenbahngarantiegesetzes" (s. d.) vorgeschlagene Bildung eines Reservefonds zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden vom Landtag abgelehnt war, durch G. vom 3. Mai 1903 (GS. 155) ein A. für die Eisenbahnverwaltung begründet, dessen Aufgaben aber vorzugsweise andere als die der Ausgleichung von Fehlbeträgen oder Minderüberschüssen des Staatshaushalts oder der Eisenbahnverwaltung sind. Denn dieser A. ist nach dem gedachten Gesetz zu verwenden, und zwar dergestalt, daß der Verwendungszweck zu 1 den Vorrang vor dem zu 2, der zu 2 den Vorrang vor dem zu 3 hat, 1. zur Bildung oder Ergänzung eines außeretatsmäßigen Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung bis zur Höhe von 30000000 M. für Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen sowie für Grunderwerbungen behufs Vorbereitung derartiger Erweiterungen im Falle eines nicht vorauszusehenden Bedürfnisses der Staatseisenbahnen bei zu erwartender Verkehrssteigerung; 2. zur Ausgleichung eines rechnungsmäßigen Minderüberschusses der Staatseisenbahnverwaltung, aber nur insoweit dieser nicht durch einen etwaigen Überschuß im gesamten übrigen Staatshaushalt gedeckt wird; 3. zur Verstärkung der Deckungsmittel im Staatshaushaltsetat behufs angemessener Ausgestaltung des Extraordinariums der Eisenbahnverwaltung nach näherer Bestimmung des jeweiligen Staatshaushaltsetats (Art. 1 § 3a). Dieser A. dient also vorzugsweise dazu, für die Eisenbahnverwaltung ohne Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen ausreichende Mittel für Erweiterung und Verbesserung ihrer Anlagen und Betriebsmittel sicherzustellen.

Zur Bildung und Ergänzung dieses A. sind die Überschüsse des Staatshaushalts, die sich nach der Jahresrechnung ergeben, zu verwenden, bis der Bestand des A. 200000000 M. erreicht; nur soweit jene Überschüsse hierzu nicht erforderlich sind, weil der A. diese Höhe erreicht hat, sind sie fortan zur Tilgung von Staatsschulden bzw. Verrechnung auf bewilligte Anleihen zu verwenden (Art. I § 3), während sie bis dahin gemäß § 3 des G. vom 8. März 1897, betr. die Tilgung von Staatsschulden, unverkürzt hierfür zu verwenden waren (s. Staatsanleihen IV). Zur erstmaligen Speisung des A. wurden, da solche Überschüsse nicht vorhanden waren, 30000000 M. durch Anleihe bereit gestellt (Art. II).

Der A. wird vom Finanzminister verwaltet; seine Verwendung zu den Zwecken der Eisenbahnverwaltung, d. i. dem ersten und dritten seiner drei Zwecke, erfolgt jedoch durch diesen und den MdöA. Einnahmen und Ausgaben des A. werden in einer Anlage zur Übersicht von den Staatseinnahmen und -ausgaben jedes Etatsjahres nachgewiesen, über die Verwendung des außeretatsmäßigen Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung, zu dessen Speisung der A. in erster Reihe dient, wird dem Landtag alljährlich Rechnung gelegt (Art. I §§ 3b u. 3c).

Formell ist die Anordnung des G. vom 3. Mai 1903 die, daß nach Art. I desselben der § 3 des G. vom 8. März 1897, betr. die Tilgung von Staatsschulden, durch die neuen §§ 3—3c ersetzt wird.

Aushang bei Eheschließungen. Die Bekanntmachung des Aufgebots (s. d.) hat zu erfolgen 1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben, 2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts,

3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten. Sie ist während zweier Wochen, d. i. volle 14 Kalendertage hindurch (Erl. vom 14. Okt. 1877 — MBl. 274), an dem Rats- oder Gemeindehaus oder an der sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen. Ist einer der Orte, an welchem hiernach das Aufgebot bekanntzumachen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung einmal in ein Blatt einzurücken, welches in dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist in diesem Falle nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. Der Einrückung in ein ausländisches Blatt bedarf es nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei (PStG. vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — §§ 46, 47). Vgl. auch die Vf., betr. die Bescheinigungen über den erfolgten Aushang der standesamtlichen Aufgebote, vom 26. Juni 1901 (MBl. 192) und vom 25. Febr. 1902 (MBl. 40).

Aushebung ist derjenige Teil des Ersatzgeschäfts, in welchem von der Oberersatzkommission über die von der Ersatzkommission vorgemusterten und zur A. in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung (Vorstellungsliste E WO. § 50), ferner über die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (Vorstellungsliste F), über die wegen geistiger und körperlicher Gebrechen auszumusternden Personen (B), sowie die zum Landsturm I. Aufgebots (C) und zur Ersatzreserve (D) in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen endgültig Entscheidung getroffen und die Ausgehobenen den verschiedenen Truppenteilen, bzw. der Marine zugewiesen werden (WO. §§ 69—74). S. auch Militärersatzwesen II.

Auskunfteien sind Unternehmungen, welche Informationen über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten erteilen. Als wichtiges Sicherungsmittel für den modernen Kreditverkehr sind die „kaufmännischen A." hervorzuheben, welche Nachrichten über den Geschäftsbetrieb, die wirtschaftliche Lage und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden sammeln und darüber Auskunft geben. S. im übrigen Rechtsangelegenheiten (gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten).

Auskunftserteilung. Die Polizeibehörden sind befugt, Tatsachen, die ihnen amtlich bekannt geworden sind, auch Privatpersonen mitzuteilen, für welche aus der Nichtkenntnis dieser Tatsachen eine Gefahr entstehen kann, mag diese Gefahr ihr Leben, ihre Gesundheit, ihr Eigentum oder ihre Ehre betreffen (OVG. vom 17. Nov. 1899 — I 1902). S. im übrigen Einwohnermeldeämter.

Auskunftspersonen (Vertrauensmänner) konnte nach Art. III des G. vom 12. März 1877, betr. Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Veranlagung der Grundsteuer, der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer (GS. 19), der zur Einkommensteuer Veranlagte bei der Remonstration zu dem Zwecke namhaft machen, durch ihre Vermittelung der Einschätzungskommission die Überzeugung von seiner Überbürdung zu verschaffen. Ihre Anhörung mußte erfolgen, wenn die Kommission nicht ohne weiteres seinen Angaben folgen wollte. Das EinkStG. vom 24. Juni 1891 hat dieses Beweismittel nicht übernommen; hierauf gerichtete Anträge der Steuerpflichtigen bleiben daher unberücksichtigt (OVGSt. 1, 186).

Auslagen. I. Den Laienbeisitzern verschiedener Behörden wird eine Entschädigung für die ihnen erwachsenden A. gewährt. Wegen derjenigen der Schöffen und Geschworenen s. Schöffengerichte und Schwurgerichte, und wegen der der Beisitzer der Gewerbe- und der Kaufmannsgerichte diese Artikel. Die Kreisausschußmitglieder erhalten Ersatz der baren Auslagen in der vom Kreistage zu bestimmenden Höhe (KrO. vom 12. Dez. 1872 § 164 Abs. 2, ebenso die übrigen Kreisordnungen), die gewählten Mitglieder der BezA. und deren Stellvertreter Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (LVG. § 34 Abs. 1). Über sonstige Entschädigungen s. z. B. § 44 GUVG., § 46 LUVG., § 44 SUVG., § 92 InvVG., § 19 Abs. 3 des G., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 5. Juli 1900 — RGBl. 335.

II. Während das Verfahren in Konflikts- und in Kompetenzkonfliktssachen wie gebühren- so auch auslagenfrei ist (s. die Artikel Kompetenzkonflikte II und Konflikte II und III) kommen für die sonstigen gerichtlichen Verfahren (Zivil- und Strafprozeß, Verfahren vor den Gewerbe- und den Kaufmannsgerichten, Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Verfahren vor den Dorfgerichten und den Ortsgerichten, Verwaltungsstreitverfahren) grundsätzlich sowohl Gebühren als A. und für das Beschlußverfahren zwar nicht Gebühren (ein Kostenpauschquantum), aber gewisse A. zum Ansatze (vgl. die Artikel Kosten und Armenrecht). Nach § 103 Abs. 1 LVG. insbesondere sind dem unterliegenden Teile die baren A. des Verfahrens zur Last zu legen; nach § 104 bleiben sie jedoch dem obsiegenden Teile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind. Die baren A. des Verfahrens werden mit den Kosten (Gebühren) für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist (LVG. § 108 Abs. 1). Von Einziehung der bei dem OVG. und den BezA. in Verwaltungsstreitsachen entstehenden baren A. ist in den Fällen abzusehen, in denen sie der Staatskasse zur Last fallen (Runderlaß vom

22. April 1897 — MBl. 95; Bestimmungen vom 17. Jan. 1905 — MBl. 23 — § 5). Im Beschlußverfahren können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenen Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt oder den Einwand erhoben hat, und behält es bei den Vorschriften der GewO. sein Bewenden (LVG. § 124), vgl. § 22 GewO. Die hierbei von den KrA. und BezA. festgesetzten Kosten und baren A. und zur Last gelegten A. sind nicht unmittelbar nach beendigter Instanz, sondern erst nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung bzw. des Beschlusses von den Pflichtigen einzuziehen (Vf. vom 26. Mai 1880 — MBl. 161; Zirkular vom 27. Febr. 1884 — MBl. 30; Bestimmungen vom 17. Jan. 1903 § 2).

III. In denjenigen gerichtlichen Verfahren, in denen sich zwei Parteien gegenüberstehen, sind ferner regelmäßig (Ausnahmen wiederum die Konflikts- und Kompetenzkonfliktssachen) auch *die baren A. der einen Partei* von der anderen zu erstatten. Im Verwaltungsstreitverfahren haben insoweit ebenfalls die für den Zivilprozeß geltenden Vorschriften (jetzt ZPO. §§ 91 ff.) zum Muster gedient. Es sind namentlich nach dem § 105 Abs. 1 Satz 1 LVG. dem unterliegenden Teile die erforderlichen, d. i. nicht in überflüssiger Weise aufgewendeten, baren A. des obsiegenden Teiles zur Last zu legen; auch diese A. bleiben aber dem obsiegenden Teile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden veranlaßt sind (LVG. § 104). Die Erstattung von Vertretungs- und Reisekosten findet indessen in erheblich beschränkterer Weise als im Zivilprozesse statt, indem nach dem noch fortgeltenden (OVG. 39, 458) Satz 2 des § 103 Abs. 1 die Gebühren eines Rechtsanwalts in dem Verfahren vor den KrA. gar nicht, in dem vor den BezA. und dem OVG. nur insoweit zu erstatten sind, als sie für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte zu zahlen sind (Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879/20. Mai 1898 — RGBl. 1898, 692 — § 43) — vgl. hierzu OVG. 8, 428; 40, 447 —, und indem weiter nach dem Satz 3 an baren A. für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem BezA. und dem OVG. die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen kann, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen vor dem Gericht angeordnet war. Das Verhältnis des Rechtsanwalts zur eigenen Partei bestimmt sich lediglich nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (§ 103 Abs. 3), so daß der obsiegende Teil, wenn er sich eines Rechtsanwalts bedient, immer einen Teil der Kosten zusetzen muß. Die zu erstattenden Parteiauslagen werden auf Antrag des Erstattungsberechtigten für alle Instanzen von demjenigen Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist (LVG. § 108 Abs. 2). Entsprechend dem früheren § 94 ZPO. (vgl. jetzt ZPO. § 99). kann nach § 105 LVG. die Entscheidung, durch welche einer Partei die baren A. des Verfahrens oder die erforderlichen baren A. der andern Partei auferlegt worden sind, nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden; es ist jedoch die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt im Wege des Anschlusses zulässig, wenn die Vorentscheidung in der Hauptsache von der Gegenpartei angefochten worden ist (OVG. 33, 236). Gegen den Beschluß des KrA., durch welchen A. des Verfahrens oder des obsiegenden Teiles festgesetzt werden, findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den BezA., gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des BezA. innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das OVG. statt (LVG. § 108 Abs. 3). Auch gegen Festsetzungsbeschlüsse der BezA. in Streitsachen zwischen Armenverbänden geht die Beschwerde nicht an das BAH., sondern an das OVG. (v. Brauchitsch Bd. 1, 19. Aufl., S. 136, Anm. 197). Im Beschlußverfahren haben die Beteiligten weder anderen Beteiligten noch der Beschlußbehörde gegenüber ein Recht, den Ersatz ihrer baren A. zu fordern (LVG. § 124 Abs. 1).

Ausland im staatsrechtlichen Sinne ist alles, was nicht zum Bundesgebiete (s. d.) gehört. Dementsprechend gelten auch, abgesehen von einzelnen, gesetzlich bestimmten Fällen die Schutzgebiete dem Reiche gegenüber als A., wenngleich sie völkerrechtlich ein Zubehör des Reiches bilden (s. *Schutzgebiete* II). In armenrechtlicher Beziehung gelten Bayern und Elsaß-Lothringen, in welchen beiden das UWG. (RGBl. 1894, 259) nicht eingeführt ist, ebenfalls als A. Nach Art. 3 Abs. 6 RV. haben alle Deutschen dem A. gegenüber gleichmäßig direkten Anspruch auf den Schutz des Reiches; derselbe wird, soweit nicht ausnahmsweise Landesgesandtschaften mit der Vertretung der Interessen ihrer speziellen Landesangehörigen betraut sind, durch die Gesandten und die Konsuln des Reiches (s. d.) ausgeübt. Wegen der Verfolgung im A. begangener Verbrechen und Vergehen vor deutschen Gerichten s. §§ 4, 5 u. 37 StGB. Im A. begangene Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist (§ 6 a. a. O.).

Ausländer. I. A. *im staatsrechtlichen Sinne* sind, nachdem durch Art. 3 RV. für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat geschaffen worden ist, diejenigen Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit (StAngG. § 1) nicht besitzen, sei es, daß sie einem fremden Staate angehören oder staatenlos sind. Zu der letzteren Kategorie gehören auch die ehemaligen Deutschen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben. Auch sie sind im allgemeinen rechtlich den A. gleichgestellt, doch ist einer Reihe von Staaten gegenüber durch Staatsvertrag die Verpflichtung übernommen, wie die Staatsangehörigen selbst, so auch ehemalige Angehörige, wenn sie staatenlos sind, wieder in das Inland zu übernehmen (s. *Übernahmeverträge*). Wegen der Rechtsverhältnisse der Angehörigen der deutschen Schutzgebiete s. d. II.

II. Nach heutigen völkerrechtlichen Anschauungen ergreift die Gebietshoheit alle auf dem Gebiet sich befindenden Personen, mit Ausschluß allein der sog. Exterritorialen (s. Exterritorialität), deshalb sind auch die A. der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Aufenthaltsstaates unterworfen. Damit ist umgekehrt für den Aufenthaltsstaat die Verpflichtung gegeben, den sich auf seinem Gebiete aufhaltenden A. denselben Schutz zu gewähren, wie den eigenen Staatsangehörigen. Aber so wie die A. keinen Anspruch auf die Gewährung der staatsbürgerlichen (politischen) Rechte haben, so können sie auch den staatsbürgerlichen (politischen) Pflichten nicht unterworfen werden (Liszt, Völkerrecht, 3. Aufl., S. 72). Diesen völkerrechtlichen Grundsätzen ist die Reichsgesetzgebung und die preuß. Gesetzgebung im allgemeinen gefolgt.

III. Die Rechte der A. im Inlande sind in der Hauptsache abhängig von der Tatsache des Aufenthalts im Inlande und endigen daher gleichviel, ob sie auf reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen oder auf Staatsverträgen beruhen, sobald der Staat von seiner Befugnis Gebrauch macht, sich der A. durch Ausweisung zu entledigen. Ein Recht auf Aufenthalt im Inlande steht den A. nicht zu, soweit nicht ein solches durch Niederlassungsverträge (s. d.) begründet ist; vielmehr ist es ein unbestrittener Ausfluß der Staatshoheit, A. im Interesse der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung des Landes zu verweisen (s. Ausweisungen). Den A. stehen demgegenüber „die Rechte der Preußen", welche der Tit. II VU. den preuß. Staatsangehörigen gewährleistet, und welche auch die Angehörigen der übrigen deutschen Bundesstaaten nach Art. 3 RV. genießen, nicht zur Seite. Auch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung kommen bei der Ausweisung nicht in Betracht, weil sich die Ausweisung nicht als Verfolgung einer strafbaren Handlung darstellt. Zur Kontrolle über die sich im Inlande aufhaltenden A. haben die Landräte, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden nach einem nicht veröffentlichten Erl. des MdJ. vom 3. Jan. 1896 besondere Listen zu führen, in welche die A. unter Angabe von Stand, Religion, Alter, Wohnort und Staatsangehörigkeit und unter Bezeichnung des Tages des Zuzuges oder des Abzuges einzutragen sind. Die erforderlichen Grundlagen für diese Listenführung werden von den Melderegisterbehörden geliefert.

IV. Im einzelnen enthält die preußische und insbesondere die Reichsgesetzgebung zahlreiche Bestimmungen in bezug auf A., und zwar teils solche, welche die Pflichten und Rechte der im Inlande sich aufhaltenden A. auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens näher feststellen, teils solche, die dazu dienen sollen, die eigenen staatlichen Interessen, sowie die Interessen der Reichsangehörigen gegenüber A. zu wahren. Zum Teil beruhen diese letzteren Vorschriften auf dem Prinzipe der Reziprozität, indem sie nur in Anwendung kommen, wenn und soweit den deutschen Reichsangehörigen in dem fremden Staate nicht die Rechte der eigenen Landangehörigen gewährt werden. Hervorzuheben sind in bezug auf Pflichten und Rechte der A. die Bestimmungen der Steuergesetze, welche die im Inlande sich aufhaltenden A. der Steuerhoheit ebenso unterwerfen, wie die Inländer selbst (EinkStG. vom 24. Juni 1891 — GS. 175 — § 1 Nr. 3; G., betr. Abänderung des ErbStG. vom 19. Mai 1891 — GS. 72 — Art. I §§ 9 u. 10; Wandergewerbesteuergesetz vom 3. Juli 1876 — GS. 247 — § 3; s. auch Einkommensteuergesetz III A u. B; Hausiersteuer II B); und die Vorschriften der Armengesetze, welche die A., solange sie im Inlande geduldet werden, in bezug auf die zu gewährende Armenunterstützung gleichstellen (UWG. § 60; AG. vom 8. März 1871 — GS. 130 — § 64 s. auch Armenunterstützung VI). Zum Militärdienst sind die im Inlande sich aufhaltenden A. nicht verpflichtet (RV. Art. 57; RMilG. § 9); dagegen sind Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verlieren, eine andere Reichsangehörigkeit aber nicht erwerben oder wieder verloren haben, ebenso wie ihre Söhne gestellungspflichtig, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen (§ 11 a. a. O.; s. auch Wehrpflicht). Auch in zivilprozessualer und strafprozessualer Hinsicht stehen A. den Inländern im wesentlichen gleich, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen in §§ 110 u. 111 ZPO. (wegen Sicherheitsleistung für Prozeßkosten s. auch Patentgesetz vom 7. April 1891 § 28 Abs. 5 und Bek. vom. 30. Sept. 1897 und 23. Dez. 1897 — RGBl. 775 u. 792 — bezügl. Rußlands u. Österreichs), sowie in §§ 112, 113 StPO. (Verhaftung). Aus dem Strafrecht s. § 362 StGB., wonach bei Verurteilung auf Überweisung an die Landespolizeibehörde A. ausgewiesen werden können (s. auch Korrektionelle Nachhaft). Wegen der Eheschließungen von A. s. Eheschließungen. Beschränkungen greifen Platz gegenüber ausländischen Geistlichen (G. vom 11. Mai 1873 — GS. 191 — §§ 1, 10; G. vom 31. Mai 1882 — GS. 307 — Art. 3 Abs. 2); ausländischen jüdischen Kultusbeamten (s. Juden am Schluß); ausländischen juristischen Personen in bezug auf Grunderwerb (s. Juristische Personen IV); bei der Erteilung von Jagdscheinen (Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 — GS. 304 — § 1 Abs. 2); von Patenten (Patentgesetz vom 7. April 1891 — RGBl. 79 — § 12); Eintragung von Gebrauchsmustern (G. vom 1. Juni 1891 — RGBl. 290 — § 13); beim Urheberrecht (G. vom 19. Juni 1901 — RGBl. 227 — § 55); gegenüber ausländischen periodischen Druckschriften (Preßgesetz vom 7. Mai 1874 — RGBl. 65 — § 14). Auch sind ausländische Besitzer von Gutsbezirken verbunden, zur Versehung der Gutsvorstehergeschäfte Stellvertreter zu bestellen (LGO. f. d. ö. P. § 124 Nr. 2) und gleiche Vorschriften in verschiedenen Kreisordnungen der übrigen Provinzen s. Gutsvorsteher.

V. Beim stehenden Gewerbebetriebe (s. d.) stehen die A. den Inländern im allgemeinen gleich. Es bestehen jedoch folgende Abweichungen: Die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes

eines Auswanderungsagenten darf nur an Reichsangehörige erteilt werden (G. vom 9. Juni 1897 — RGBl 463 — § 13); s. Auswanderungswesen III. Die Zulassung ausländischer Versicherungsunternehmungen (s. d.) zum Geschäftsbetrieb im Inland ist gegenüber inländischen Unternehmungen an erschwerte Bedingungen geknüpft und kann vom Reichskanzler nach freiem Ermessen versagt werden (G. vom 12. Mai 1901 — RGBl. 139 — §§ 4, 85 ff.). Abgesehen von den ausländischen Gesellschaften zur Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern und den ausländischen Versicherungsgesellschaften, die beide der Erlaubnis des Reichskanzlers bedürfen, dürfen juristische Personen des Auslandes nach PrGewO. vom 17. Jan. 1845 — GS. 41 — § 18, in der Fassung des G. vom 22. Juni 1861 (GS. 441) nur mit Genehmigung der Ministerien in Preußen ein Gewerbe betreiben (GewO. § 12 Abs. 1). Nach HGB. § 201 Abs. 5, § 320 Abs. 3 sind diese Vorschriften auch für die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien maßgebend. Die baupolizeiliche oder gewerbepolizeiliche Genehmigung soll für gewerbliche Anlagen ausländischer juristischer Personen nicht eher erteilt werden, als bis die Genehmigung für den Grunderwerb oder den Geschäftsbetrieb eingeholt ist (Erl. vom 7. Febr. 1897 — MBl. 35). Ein Recht auf Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen haben A. nicht, wie dies auch in den Handelsverträgen ausdrücklich ausgesprochen ist. Der Bundesrat hat sie jedoch auf Grund der GewO. § 56 im gewissen Umfange zu diesem Gewerbebetriebe zugelassen (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen VI). Auf den ambulanten Gewerbebetrieb (s. d.) der A. können die Vorschriften des BR. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch die Regierungspräsidenten, im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten angewendet werden. S. auch Handlungsreisende.

VI. Anlangend die Arbeiterversicherung, so besteht bei der Krankenversicherung ein Unterschied zwischen In- und Ausländern nicht. Es sind demnach alle in versicherungspflichtigen inländischen Betrieben beschäftigten A. selbst dann versichert, wenn der Inhaber des Betriebes ein A. ist. Dies gilt auch für solche ausländische Betriebe (z. B. Transportunternehmungen), die für den Betrieb im Inland eine Generalagentur, Agentur, Betriebsstätte usw. eingerichtet haben, die sich als Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit, wirtschaftlicher Schwerpunkt des Betriebes im Inland (Betriebssitz) ansehen läßt. Die gleichen Grundsätze gelten für die Unfallversicherung, nur kann der Reichskanzler nach GUVG. § 4 Nr. 1, LUVG. § 3 Nr. 1, BUVG. § 3 Nr. 1 unter Zustimmung des Bundesrats mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit ein Abkommen schließen, wonach die Anwendung der Unfallversicherungsgesetze auf Betriebe im Inlande, die Bestandteile eines ausländischen Betriebes darstellen, ausgeschlossen ist. Ein solches Abkommen ist bis jetzt nur mit dem Großherzogtum Luxemburg geschlossen (RGBl. 1905, 753). Hinsichtlich des Bezugs der Unfallrenten bestehen für A. ferner einige Beschränkungen. Die Hinterbliebenen eines A., die zur Zeit des Unfalles nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, haben keinen Anspruch auf Rente (GUVG. § 21; LUVG. § 22; BUVG. § 9; SUVG. § 27). Durch Beschluß des BR. ist jedoch für das ganze Gebiet der Unfallversicherung diese Bestimmung für eine Reihe von Grenzbezirken außer Kraft gesetzt (RKBek. vom 12. Juni 1901 — ZBl. 210 — abgeändert durch Bek. vom 3. Nov. 1902 — ZBl. 390). Ferner findet die Vorschrift für das Bereich der Gewerbe- und Bauunfallversicherung keine Anwendung auf die Hinterbliebenen von Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der k. k. österr.-ungar. Monarchie — dazu gehören nicht die Länder der ungar. Reichshälfte (Königr. Ungarn mit Siebenbürgen, Königr. Kroatien-Slavonien und Kgl. Freistadt Fiume) — sowie auf die Hinterbliebenen von Angehörigen der Königr. Italien, Niederlande, Belgien und des Großherzogtums Luxemburg; doch sind diese verpflichtet, den Vorschriften des RVA. über die Verpflichtung von unfallberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten, vom 5. Juli 1901 (AN. 17, 451) zu genügen (RKBek. vom 29. Juni 1901 — ZBl. 236 —, vom 1. Juli 1903 — ZBl. 240, vom 9. Mai 1905 — ZBl. 177 — und vom 24. Febr. 1906 — ZBl. 239). Nach GUVG. § 94 Nr. 2, LUVG. § 100 Nr. 2, BUVG. § 37 Abs. 1 ruht das Recht auf Bezug der Rente, solange der berechtigte A. nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch diese Bestimmung ist, soweit es sich um die Gewerbe- und Bauunfallversicherung handelt, durch Beschluß des BR. gegenüber Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der k. k. österr.-ungar. Monarchie, der Königr. Italien, Niederlande und Belgien sowie des Großherzogtums Luxemburg mit der gleichen Maßgabe, sowie für die Unfallversicherung überhaupt hinsichtlich einer Reihe von Grenzgebieten außer Kraft gesetzt (RKBek. vom 16. Okt. 1900 — ZBl. 540, abgeändert durch Bek. vom 1. Febr. 1904 — ZBl. 26 — sowie RKBek. vom 29. Juni 1901 — ZBl. 236 —, vom 1. Juli 1903 — ZBl. 240 — vom 9. Mai 1905 — ZBl. 177 — und vom 24. Febr. 1906 — ZBl. 239). A., die ihren Wohnsitz im Deutschen Reich aufgeben, können auf ihren Antrag mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden (s. Kapitalabfindung). Nach dem G., betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 — RGBl. 536 — § 15 Nr. 2 ruht der Bezug der Rente, solange der berechtigte A. nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unternehmer von im Auslande gelegenen Betrieben können nach GUVG. § 33, BUVG. § 13 Abs. 2, wenn sie vorübergehend im Inland einen versicherungspflichtigen Betrieb ausüben, zur Sicherheitsleistung mit Beiträgen bis zur doppelten Höhe herangezogen wer-

den. Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung sind die A., sofern es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen (s. d.) handelt, den Inländern gleichfalls gleichgestellt, doch unterliegen polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht, wenn sie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden (RABek. vom 7. März 1901 — ZBl. 78). Die Arbeitgeber dieser A. haben nach Maßgabe der Bek. des RVA. vom 31. März 1902 (AN. 18, 380) denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der A. aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen, wenn die Versicherungspflicht bestände (InvVG. § 4). A. können, wenn sie ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgeben, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden (InvVG. § 26). Bei ausländischen Binnenschiffen gilt als Beschäftigungsort des Personals der Sitz der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk das Schiff bei Überfahren der Grenze zuerst eintritt (InvVG. § 65 Abs. 4).

VII. Wegen Ausstellung von Attesten an A. s. Atteste.

Ausländische Arbeiter. Der Mangel an einheimischen Arbeitskräften, welcher sich in den letzten Jahrzehnten in Preußen wie in ganz Deutschland, namentlich in den landwirtschaftlichen Betrieben, immer mehr fühlbar macht, hat in immer gesteigertem Maße die Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte zur Folge gehabt. Die Leutenot ist besonders groß im Osten der Monarchie, weil die dort einheimische Arbeiterbevölkerung, angelockt durch die besseren Löhne der westlichen Provinzen, in immer größerem Umfange alljährlich vom Frühjahr bis zum Herbst nach dem Westen auf Arbeit geht (sog. Sachsengängerei). Den Ersatz dieses einheimischen Arbeiterdefizits stellt die slavische, insbesondere die polnische Bevölkerung der östlichen Nachbarn in Rußland und Galizien, welche bei den weniger günstigen Erwerbsverhältnissen im eigenen Lande darauf angewiesen ist, ihren Überschuß auf Verdienst ins Ausland zu schicken. Gründe nationaler Art haben es erforderlich gemacht, den Zuzug der ausländischen, im Inlande Arbeit suchenden polnischen Arbeiter unter besondere Kontrollvorschriften zu stellen, während die übrigen alljährlich nach Preußen kommenden ausländischen Saisonarbeiter (Italiener, Flämen, Ruthenen, Ungarn usw.) nur der allgemeinen Ausländerkontrolle und den sonstigen allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiete der Sanitäts- und Wohnungspolizei, unterliegen. Die besonderen, für die polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit erlassenen Kontrollvorschriften verfolgen den Zweck, den Zuzug auf das durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Maß zu beschränken und ihn so zu gestalten, daß eine Seßhaftmachung der Zuziehenden vermieden wird. Unter diesen Gesichtspunkten sind eine Reihe fremdenpolizeilicher Vorschriften erlassen worden, welche im wesentlichen folgendes besagen:

1. Die ausländischen polnischen Saisonarbeiter dürfen nur in der Zeit vom 1. Febr. bis 20. Dez. jeden Jahres beschäftigt werden und müssen nach Beendigung der Arbeitszeit das Inland wieder verlassen (für die oberschlesische Montanindustrie ist diese sechswöchentliche Karenzzeit auf das Frühjahr verlegt).

2. Sie dürfen in den 4 östlichen Grenzprovinzen (Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien) in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, sowie in Hüttenwerken, Bergwerken und anderen industriellen Großbetrieben, in den übrigen Landesteilen nur in landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. Die Beschäftigung im Gesindedienste und im Handwerke ist unzulässig. Familien sollen nur ausnahmsweise und nur insoweit zugelassen werden, als ihnen keine schulpflichtigen Kinder angehören.

3. Wegen der Legitimation der Saisonarbeiter besagt der neue deutsch-russische Handelsvertrag vom 28./15. Juli 1904, daß russische Arbeiter, welche nach Deutschland kommen, um daselbst in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben zu arbeiten, kostenfrei mit Legitimationspapieren gültig vom 1. Febr. bis 20. Dez. neuen Stils versehen werden sollen, welche in russischer und deutscher Sprache abzufassen sind. Über die Legitimation der österr. Arbeiter sind keine besonderen Bestimmungen erlassen.

4. Arbeitgeber, welche ausländische polnische Saisonarbeiter beschäftigen, haben diese von den übrigen Arbeitern abgesondert unterzubringen und für ihre ärztliche Untersuchung, erforderlichenfalls auch für ihre Impfung Sorge zu tragen. Wegen der Arbeiterversicherung s. Ausländer VI.

Ausländische Behörden s. Behördenkorrespondenz.

Auslandspässe s. Paßwesen und Paßpflicht, sowie Paßstempel.

Auslegung. I. Eine A. der Staatssteuerlisten und -rollen über die Veranlagung der Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 900 M. zur Einkommensteuer und über die Veranlagung zur Ergänzungssteuer findet nicht statt; die Benachrichtigung dieser Steuerpflichtigen über ihre Veranlagung erfolgt durch verschlossene Zuschrift (EinkStG. § 39; ErgStG. § 32; AusfAnw. zu diesen Gesetzen Art. 60 I). Dagegen wird die Steuerliste über die Veranlagung der Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 900 M. zu fingierten Steuersätzen 14 Tage öffentlich ausgelegt und der Beginn der A. in ortsüblicher Weise bekanntgemacht; eine besondere Benachrichtigung über diese Veranlagung erhalten die Steuerpflichtigen nicht (EinkStG. §§ 74, 75 Abs. 3; KAG. § 38; AusfAnw. zum EinkStG. u. ErgStG. Art. 60 II).

Bei der Gewerbesteuer erfolgt sowohl besondere Benachrichtigung der Steuerpflichtigen als auch A. der Gewerbesteuerrollen, letztere während einer Woche im Monat April; Ort und Zeit der A. sind eine Woche vor ihrem

Beginn in ortsüblicher Weise bekanntzumachen; auf den Lauf der Rechtsmittelfrist ist aber die A. ohne Einfluß (GewStG. §§ 31, 32; AusfAnw. hierzu Art. 40). Eine A. der Warenhaussteuerrolle findet nicht statt (AusfAnw. zum Warenhaussteuergesetz Art. 26 Abs. 3).

In der Gemeindebesteuerung erfolgt bei Erhebung von besonderen Gemeindesteuern, nicht von Zuschlägen bzw. Prozenten der Staats- bzw. staatlich veranlagten Steuern, die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen durch zweiwöchige A. der Hebeliste, sofern nicht durch Gemeindebeschluß besondere Mitteilung an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet ist (KAG. § 65 Abs. 2 u. 4). Auch die Unterverteilung der Kreissteuern auf die einzelnen Pflichtigen muß durch A. oder Bekanntmachung der Hebeliste oder besondere Mitteilung erfolgen (OVG. 1, 74).

II. Wegen A. von Wählerlisten s. Abgeordnetenhaus III, Reichstagswahlen I, Gemeindewahlen, Stadtverordnetenwahlen; Wahlen zur Handelskammer s. d. IV 3; zur Handwerkskammer daselbst IV; wegen A. des Plans bei Enteignungen daselbst VIa, bei Strombauten s. Flüsse (öffentliche) IV; von Jagdpachtverträgen s. Jagdbezirke IIIc.

Auslieferungen. I. Die A. flüchtiger Verbrecher ist ein Akt internationaler Rechtshilfe, eine völkerrechtliche Pflicht des Zufluchtsstaates, soweit sie durch besondere Auslieferungsverträge begründet ist (Liszt, Völkerrecht, 3. Aufl., S. 257). Ohne solche Verträge steht jedem Staate das Recht zu, ausländische flüchtige Verbrecher in seinem Gebiete zu dulden, ein Asyl zu gewähren. Das Asylrecht ist somit völkerrechtlich betrachtet ein Recht des Zufluchtsstaates, während ein Asylrecht des ausländischen Flüchtlings nicht besteht. Von der Ausweisung unterscheidet sich die A. dadurch, daß sie auf Antrag und im Interesse des Heimatsstaates erfolgt, während die Ausweisung von dem Staate, in welchem sich der Auszuweisende aufhält, im eigenen Interesse angeordnet wird, weil das eigene Staatswohl die Entfernung des betreffenden Ausländers erfordert.

II. Die Voraussetzungen der A. und das Auslieferungsverfahren sind durch eine große Zahl von Einzelverträgen geregelt, von denen die nachstehenden die wichtigsten sind:

1. Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 26. Jan. 1854 wegen gegenseitiger A. von Verbrechern usw. (GS. 359 ff., 555). Derselbe hat jetzt noch Gültigkeit in bezug auf Österreich-Ungarn.

2. Auslieferungsverträge Preußens: a) mit Frankreich vom 21. Juni 1845 (GS. 579), erweitert durch Gegenseitigkeitserklärungen (vgl. Allg. Vf. vom 23. Sept. 1899 — JMBl. 185); b) mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 16. Juni 1852 (GS. 1853, 645); c) mit Spanien vom 5. Jan. 1860 (GS. 129); d) mit Rußland vom 13. Jan. 1885 (abgedruckt in Nr. 20 des Reichsanzeigers vom 23. Jan. 1885).

3. Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches: a) mit Italien vom 31. Okt. 1871 (RGBl. 446); b) mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (RGBl. 229); c) mit der Schweiz vom 24. Jan. 1874 (RGBl. 113); d) mit Belgien vom 24. Dez. 1874 (RGBl. 73); e) mit Luxemburg vom 9. März 1876 (RGBl. 223); f) mit Schweden und Norwegen vom 19. Jan. 1878 (RGBl. 110); g) mit Großbritannien, betr. die Deutschen Schutzgebiete, vom 5. Mai 1894 (RGBl. 535); h) mit den Niederlanden vom 31. Dez. 1896 (RGBl. 1897, 731).

Wie aus vorstehender Zusammenstellung ersichtlich, werden nach Errichtung des Deutschen Reiches die Auslieferungsverträge in der Regel vom Reiche abgeschlossen. Dieselben bedürfen nach Art. 11 RV. in Verb. mit Art. 4 Ziff. 1 der Zustimmung des BR. und der Genehmigung des RT. Die Zuständigkeit der Einzelstaaten ist durch die Reichsverfassung jedoch nicht beseitigt, und Preußen hat auch — ebenso wie Bayern — noch im Jahre 1885 einen Auslieferungsvertrag mit Rußland abgeschlossen. In Preußen bedürfen derartige Verträge nach Art. 48 VU. nicht der Zustimmung des Landtages.

III. Grundsätzlich werden die eigenen Staatsangehörigen nicht ausgeliefert, und zwar auch dann nicht, wenn das Verbrechen im Auslande begangen ist. Ferner ist die A. im allgemeinen ausgeschlossen, wenn nach dem Rechte des ersuchten Staates die Verjährung eingetreten ist, auch wenn die Tat nach der Gesetzgebung des ersuchenden Staates noch nicht verjährt ist. Endlich darf nach dem Grundsatze der „Spezialität" der Ausgelieferte nur wegen derjenigen Tat abgeurteilt werden, wegen deren die A. beantragt und bewilligt ist. Stimmen die Auslieferungsverträge in diesen allgemeinen Grundsätzen im wesentlichen überein, so weichen sie doch hinsichtlich des Umfanges der A. erheblich voneinander ab. Am weitesten geht der Österreich-Ungarn gegenüber noch wirksame Bundesbeschluß vom 26. Jan. 1854, nach welchem die A. wegen aller gemeinen Verbrechen und Vergehen (mit Ausnahme der Abgabedefraudationen und der Übertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) zu erfolgen hat, welche auch nach dem Strafrechte des ersuchten Teiles als solche anzusehen sind. In der großen Mehrzahl der übrigen Verträge wird die Auslieferungspflicht dagegen auf bestimmt bezeichnete Verbrechen und Vergehen beschränkt. Wegen Übertretungen, Zoll- und Steuerkontraventionen wird in der Regel nicht ausgeliefert. Abweichend hiervon setzt der preuß.-russ. Auslieferungsvertrag für eine Anzahl von Verbrechen (Hochverrat, Mord, verbotene Herstellung usw. von Sprengstoffen) die Auslieferungspflicht fest, während es im übrigen den freundnachbarlichen Erwägungen der beiden Staaten überlassen wird, ob auch wegen anderen Verbrechen und Vergehen den Auslieferungsanträgen Folge gegeben werden soll. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die A. wegen politischer Delikte, doch ist dieser Grundsatz insofern durchbrochen, als der Königsmord in den neueren Verträgen von dem den politischen Verbrechern im allgemeinen gewährten Asylrecht ausgeschlossen wird. Auch die deutschen, seit 1874 abgeschlossenen Verträge

haben **meistens diese** sog. belg. Attentatsklausel **aufgenommen.** Der deutsch-russische **Auslieferungsvertrag** geht noch über die Attentatsklausel **hinaus.** Er bestimmt, daß der Umstand, **daß das Verbrechen** oder Vergehen in einer **politischen** Absicht begangen ist, in keinem **Falle als Grund** dienen soll, um die A. abzulehnen. **Der Grund** dieser Sonderbestimmung ist in der Entstehungsgeschichte des Vertrages zu suchen, welcher unmittelbar nach der Ermordung des Zaren Alexander II. abgeschlossen wurde und seine Spitze gegen den internationalen Anarchismus richtete. Unter denselben Voraussetzungen, unter denen die A. bewilligt wird, ist nach den meisten Verträgen auch die Durchlieferung der aus dritten Staaten Auszuliefernden zu gestatten.

Wegen der A. solcher Personen, welche ihre militärischen Pflichten verletzt haben (Deserteure, Refractaire), auf Grund der sog. Kartellkonventionen s. d.

IV. Hinsichtlich des Auslieferungsverfahrens ist in den meisten Verträgen bestimmt, daß der Auslieferungsantrag auf diplomatischem Wege zu stellen ist und zur Voraussetzung hat, daß eine gerichtliche Verurteilung oder ein richterlicher Haftbefehl vorliegt. Über den Antrag entscheidet die Ministerialinstanz. Außerdem kann — vielfach auch auf direktem Wege — die vorläufige Festnahme beantragt werden, deren Dauer jedoch zeitlich beschränkt ist. Die Polizeibehörden sind durch Runderlaß vom 29. Okt. 1897 (MBl. 214) angewiesen, derartigen Ersuchen, falls die Ausländereigenschaft des Verfolgten festgestellt ist, stattzugeben, im übrigen aber sofort dem Minister unmittelbar Anzeige zu erstatten. Ohne ministerielle Genehmigung darf keine A. erfolgen. Wegen der Kosten ist im allgemeinen in den Verträgen festgesetzt, daß der ersuchte Staat die Auslieferungskosten insoweit trägt, als sie in seinem Gebiete erwachsen sind, die übrigen Kosten trägt der ersuchende Staat.

Auslosung ist eine Form der allmählichen Tilgung der durch Ausgabe von Inhaberpapieren aufgenommenen Anleihen. Die zu den einzelnen Tilgungsterminen zum Nennwert oder einem andern bei der Emission bestimmten Kurse einzulösenden Stücke werden durch das Los bestimmt und öffentlich aufgeboten. Diese Art der Tilgung hat für den Gläubiger den Nachteil, genötigt zu sein, die Verlosungslisten zu kontrollieren, und je nachdem der Tageskurs über oder unter dem Rückzahlungskurse steht, finanziellen Nachteil oder Vorteil, für den Schuldner je nach dem Verhältnis des Tageskurses zum Rückzahlungskurse Vorteil oder Nachteil. Die gegenüberstehende Form der Tilgung ist freihändiger Ankauf der Stücke an der Börse zum Tageskurse. Vgl. die Artikel Gemeindeanleihen, Reichsanleihen, Staatsanleihen, Tilgung. Wegen der militärischen A. s. Losung.

Ausmärker s. Forensen.

Ausmusterung. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich beim Ersatzgeschäft befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit (RMilG. § 15; WO. § 38). S. auch Wehrpflicht III, 2.

Ausnahmetarife s. Eisenbahntarife.

Auspfarrung s. Parochien II.

Ausrufen von Druckschriften und Bildern s. Druckschriftenverbreitung, Bilder und Bildwerke.

Aussatz (Lepra) gehört wegen seiner leichten Übertragbarkeit und seines fast ausnahmlos tödlichen Ausganges zu den gemeingefährlichen Krankheiten des G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306), betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten; vgl. auch die RKAusfBek. dazu vom 21. Febr. 1904 (RGBl. 67) unter IV und Erl. vom 12. Sept. 1904 (MMBl. 353) Anl. 4. Jede Erkrankung und jeder Todesfall ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 1 a. a. O.). Diese hat sofort durch den beamteten Arzt (Kreisarzt) die nähere örtliche Ermittelung vorzunehmen und die erforderlichen Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung anzuordnen; zu vorläufigen Anordnungen bei Gefahr im Verzuge ist auch der beamtete Arzt befugt (§§ 8, 9 a. a. O.); zum Zwecke der Seuchenermittelung kann auch ortschafts- oder bezirksweise die amtliche Leichenschau jeder Leiche angeordnet werden. Als Schutzmaßregel gegen die Verbreitung ist für Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige die polizeiliche Absonderung von anderen Personen zulässig (§ 14 des G.); Kranke und Krankheitsverdächtige müssen nach Nr. IV, 2 der RKAusfBek. (s. oben) abgesondert werden und zwar nach Erl. vom 12. Sept. 1904 Anl. 4 zu § 8 in der Regel durch Überführung in das Kgl. Lepraheim zu Memel, sofern sie in ihrer Behausung nicht wirksam abgesondert werden können; s. das. auch wegen der Eisenbahnbeförderung zu § 18. Weitere Schutzmaßregeln für die betroffene Ortschaft, Marktverkehr usw. s. §§ 15 ff. des G. Über Verfahren und Behörden, Entschädigungen und Kosten s. außer den bezüglichen Vorschriften des Gesetzes §§ 28 ff. das G., betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) §§ 12 ff., 14 ff., 25 ff., sowie AusfE. dazu vom 7. Okt. 1905 (MMBl. 389). S. auch Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Ausschank ist das Feilhalten von Getränken zum Genuß auf der Stelle. S. Schankwirtschaft.

Ausschließung vom Militärdienste trifft diejenigen Wehrpflichtigen, welche zu Zuchthausstrafe (StGB. § 31) verurteilt sind, oder gegen die auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste im Heere oder der Marine erkannt ist (§ 37), desgleichen diejenigen Wehrpflichtigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind (§ 34), wenn die Aberkennung ihre Wirkung noch über das fünfte Militärjahr hinaus äußert (WO. §§ 37 u. 30; s. auch Wehrpflicht III, 2). Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, im Laufe des fünften Militärpflichtjahres aber wieder in den Besitz derselben gelangen würden, können bereits

im vierten Jahre in eine Arbeiterabteilung eingestellt werden (RMilG. § 18). Eine zeitige A. findet insofern statt, als diejenigen, welche wegen eines mit Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, ferner mit Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder einer entsprechenden Geldstrafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens sich in Untersuchung befinden, nicht vor deren Beendigung, sowie diejenigen, welche zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in eine solche umgewandelten Geldstrafe verurteilt sind, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß in das Heer oder die Marine eingestellt werden. Doch muß im fünften Militärpflichtjahre über solche Personen endgültig entschieden werden (s. die obigen Zitate).

Ausschließung von Gerichtspersonen. I. Es gibt Fälle, in denen eine Gerichtsperson (Richter oder Gerichtsschreiber, nicht auch ein Beamter der Staatsanwaltschaft) rechtlich — nicht tatsächlich — (s. Behinderung) sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten hat (judex inhabilis, relative Unfähigkeit), so namentlich, wenn er selbst oder ein naher Angehöriger von ihm Partei ist (s. Parteiinteresse). Über die A. im Zivilprozesse bestimmen die §§ 41, 48, 49 ZPO., über die im Strafprozesse die §§ 22, 23, 31, 32 StPO. Die A. findet sich bei fast allen sonstigen Arten von streitigen Verfahren sowie im Verfahren in Grundbuchsachen (GBO. § 81 Abs. 2) und im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in dem letzteren mit der Ausdehnung, daß sich ein Richter auch wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes enthalten kann (FGG. §§ 6, 170—173; PrFGG. Art. 1, 2).

II. Für das Beschlußverfahren kennt das LVG. eine Behinderung des Regierungspräsidenten und des Verwaltungsgerichtsdirektors für den Vorsitz im BezA. (s. Behinderung von Gerichtspersonen II und Bezirksausschüsse). Außerdem wiederholt dafür der § 115 LVG. die Vorschriften über die Voraussetzungen der Unfähigkeit, welche im Verfahren vor dem KrA. als Kommunalbehörde (KrO. § 139 Abs. 1, 2) und in dem vor dem Provinzialausschuß (ProvO. § 54) gelten; es ist dem nur noch eine besondere Vorschrift für den Fall, daß Beschlußunfähigkeit eintritt, hinzugefügt (LVG. § 116). Diese letztere Vorschrift findet beim KrA. ebenfalls Anwendung, so daß für ihn nur noch, wenn es sich um die Beschlußfassung in Kreiskommunalangelegenheiten handelt, die Bestimmung des § 139 Abs. 3 KrO. anwendbar bleibt, wonach bei Beschlußunfähigkeit die Beschlußfassung durch den Kreistag erfolgt.

III. Für die A. von Gerichtspersonen im Verwaltungsstreitverfahren finden die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze, also jetzt die §§ 41, 48, 49 ZPO., sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß, wenn das Gericht infolge des Ausscheidens beschlußunfähig wird, das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht das zuständige Gericht bestimmt (LVG. §§ 61, 62 Abs. 3).

IV. Einem Ausschließungsgrunde ist ohne Rücksicht auf den Willen der Parteien von Amts wegen Rechnung zu tragen. Die Parteien können jedoch auf sein Vorhandensein aufmerksam machen und, wenn es deswegen ein Ablehnungsrecht gibt (s. Ablehnung), auch von diesem Rechte Gebrauch machen. Die Mitwirkung einer kraft Gesetzes ausgeschlossenen Gerichtsperson ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, welcher die Revision begründet. Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind jedoch gerichtliche Handlungen nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem Richter vorgenommen worden sind, der in der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (FGG. § 7). S. auch Behinderung.

V. Abgesehen von Gerichtspersonen kommt noch eine A. auch anderer Personen vor, so z. B. der Stadtverordneten (StO. vom 30. Mai 1853 § 44) und der Mitglieder des Kreistages wegen persönlichen Interesses (KrO. § 122). Der A. ist ferner die Beteiligung verwandt, wegen deren z. B. sich die Zuständigkeit abweichend gestaltet (LVG. § 59; ZG. § 56 Abs. 7 usw.) — vgl. Gerichtsstand V — und ein Amtsvorsteher nicht tätig sein kann (KrO. § 57 Abs. 5).

Ausschreibung s. Verdingung II.

Ausschulung. Nach § 18 Nr. 12 RegInstr. vom 23. Okt. 1817 gebührt den Regierungen ohne höhere Genehmigung die Befugnis „Schulsozietäten einzurichten und zu verteilen, wo Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nötig machen". Der § 49 ZG. bestimmt am Ende: „Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugnis zur Einrichtung neuer oder Teilung vorhandener Schulsozietäten bleibt unberührt". Schulsozietät in diesem Sinne ist der „Schulverband" (s. d.). Die Anordnung kann stillschweigend geschehen (OVG. 12, 206), soll aus örtlichen, nicht aus persönlichen Gründen erfolgen (Erl. vom 12. Nov. 1873 — UZBl. 1874, 221), ist nicht an die Beibehaltung der politischen Grenzen der Ortschaften gebunden (PrVBl. 21, 490).

Ausschüsse des BR. (s. d.); in Staatssteuersachen s. Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer.

Ausschuß der preuß. Zentralgenossenschaftskasse s. Zentralgenossenschaftskasse, der Verkehrsinteressenten s. Eisenbahnbeiräte.

Ausspielungen. I. A. sind im weiteren Sinne alle Veranstaltungen, welche dem Publikum gegen Entrichtung eines Einsatzes die Hoffnung in Aussicht stellen, je nach dem Ergebnisse einer wesentlich vom Zufall bedingten Ziehung oder eines ähnlichen Mittels (z. B. Würfeln, Ring- und Plattenwerfen u. dgl.) einen mehr oder weniger bestimmt bezeichneten Wertgegenstand oder Geldbetrag zu gewinnen (Rechtspr. des RG. 6, 261 ff.). In diesem weiteren Sinne gehören zu den A. auch die Geldlotterien (s. Lotterie). Im engeren Sinne sind A. solche Veranstaltungen, bei denen die Gewinne nicht in Geld, sondern in anderen Sachen bestehen (RGSt. 17, 379; 29, 66). Nach § 286 Abs. 2 StGB. unterliegt die öffentliche Veranstaltung von A. beweglicher und unbeweglicher Sachen ohne obrigkeitliche Erlaubnis denselben Straf-

bestimmungen, wie die Veranstaltung nicht erlaubter Lotterien.

II. Die obrigkeitliche Erlaubnis wird erteilt von dem Oberpräsidenten für den Umfang seines Verwaltungsbezirks, darüber hinaus von dem MdJ.; ausgenommen sind jedoch A. geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden, und zu welchen die Genehmigung von den Ortspolizeibehörden erteilt werden darf (AE. vom 2. Nov. 1868 — GS. 991). Die Grundsätze, nach welchen die Genehmigung von A. zu erteilen ist, finden sich in der KabO. vom 20. März 1827 (GS. 29) und in den Erl. vom 14. Nov. 1868 (MBl. 304), vom 11. April 1876 (MBl. 113) und vom 25. April 1904 (MBl. 119). Hervorzuheben ist aus denselben, daß A. von Grundstücken nicht zuzulassen sind und daß ebensowenig bares Geld oder solche Gewinne von edlem Metall ausgesetzt werden dürfen, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist. Auch ist auf den Losen ein Vermerk aufzudrucken, daß „eine Auszahlung der Gewinne in Geld ausgeschlossen ist.“ Im übrigen kann die Erlaubnis zu öffentlichen A. beweglicher Gegenstände insbesondere zur Ausführung wohltätiger, gemeinnütziger und patriotischer Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes erteilt werden.

III. Nach § 56 c GewO. ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben im Wege der A. abgesetzt werden, nicht gestattet. Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waren mittels A. sind deshalb nicht zu erteilen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 68 Abs. 3).

IV. Öffentlich veranstaltete A. unterliegen der Reichsstempelabgabe, sofern der Gesamtpreis der Lose einer A. die Summe von 100 M. übersteigt. A. zu ausschließlich mildtätigen Zwecken genießen Steuerfreiheit, sofern der Gesamtpreis der Lose die Summe von 25000 M. nicht übersteigt (s. TSt. 5 zum G. betr. Abänderung des RStempG. vom 14. Juni 1900 — GS. 260 — unter Lotterielose). Ob der Erlös unmittelbar an hilfsbedürftige Personen verteilt oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hilfsbedürftiger zur Aufgabe stellen, ist dabei ohne Bedeutung. In Aussicht genommene A. — auch die zu mildtätigen Zwecken — sind spätestens 30 Tage nach Empfang der obrigkeitlichen Erlaubnis vom Veranstalter der Steuerbehörde anzumelden; über die etwaige Steuerfreiheit der A. für mildtätige Zwecke entscheidet die Steuerdirektivbehörde. Wegen der Stempelsteuerpflicht für A. bei Jahrmärkten und Volksbelustigungen s. Ziff. 51 AusfBest. des BR. vom 21. Juni 1900 (ZBl. 335). S. auch Reichsstempelgesetz.

Ausstand ist die Bezeichnung für die zeitweise Befreiung vom Antritt des Militärdienstes aus Rücksichten für bürgerliche, Ausbildungs-, Berufsverhältnisse usw. (s. Wehrpflicht, Zurückstellungen, Militärreklamationen).

Ausstände (gewerbliche) s. Arbeitseinstellungen.

Ausstattungsgut s. Heiratsgut, sowie Kinder III.

Ausstellungen. I. Landwirtschaftliche A. werden von den Landwirtschaftskammern und mit Zustimmung derselben von den landwirtschaftlichen Vereinen, vereinzelt auch von Zuchtverbänden und Herdbuchgesellschaften, außerdem von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, veranlaßt. Die ersteren veranstalten Kreis- (Bezirks-) und Provinzialausstellungen, die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft seit dem Jahre 1887 allgemeine deutsche Wanderausstellungen in Deutschland. Allgemeine Anordnungen über das landwirtschaftliche Ausstellungswesen bestehen nicht. Die Prämiierungsbestimmungen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in den Bezirken der einzelnen Landwirtschaftskammern verschiedenartig geregelt; sie bedürfen der Genehmigung des MfL. Im übrigen ist das landwirtschaftliche Ausstellungswesen und hiermit die Ausführung der Prämiierungen den Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Vereinen überlassen und wird von diesen selbständig betrieben. Die Prämiierungen erfolgen bei Pferden in der Form von Ehrenpreisen, Geldprämien oder von Freideckscheinen. Die Grundzüge der Prämierung von Pferdezuchtmaterial sind im Jahre 1875 von der Landespferdezuchtkommission aufgestellt und sind auch heute noch mit einer im Jahre 1889 bewirkten Abänderung gültig (s. 2. Supplementheft der landw. Jahrb. von 1877 S. 264). Zur Prämiierung von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und landwirtschaftlichen Maschinen werden Ehrenpreise und Geldprämien bewilligt. Einheitliche Grundzüge sind nur zur Prämiierung von Rindvieh vom Landesökonomiekollegium unterm 17. Nov. 1891 aufgestellt, ministeriell genehmigt und den landwirtschaftlichen Zentralvereinen zur Beachtung mitgeteilt worden (Landw. Jahrb. Bd. 2 der statistischen Beiträge 1892 S. 206—210). Die Prämiierungen auf den Ausstellungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft erfolgen nach der von ihr festgesetzten Schauordnung.

II. Gewerbliche A. Den Bestrebungen der Handwerkskammern auf Abhaltung von A. ist durch Erl. vom 30. Jan. 1905 (HMBl. 43) entgegengetreten. Für die Beseitigung der Mißstände im Ausstellungswesen, insbesondere zur Bekämpfung der Schwindelausstellungen, sind im Erl. vom 5. April 1904 (HMBl. 98; MBl. 136) den Behörden Anweisungen erteilt. Nach RGErk. vom 23. Febr. 1905 (HMBl. 170) können Unternehmer von Schwindelausstellungen wegen Betrugs bestraft werden. Die Reklame mit Auszeichnungen, die von Veranstaltern der Schwindelausstellungen verliehen sind, ohne daß ein ernsthafter Wettbewerb vor der Öffentlichkeit vorausgegangen ist, kann als unlauterer Wettbewerb (s. d.) bestraft werden (Erl. vom 2. Febr. 1906 — HMBl. 74). Über jede gewerbliche Ausstellung, die von größerer Bedeutung ist oder bei der Übelstände hervorgetreten sind, haben die Oberpräsidenten dem HM. zu berichten (Erl. vom 19. Febr. 1904 — HMBl. 106). Eine wichtige Maßnahme zur Förderung der Ausbildung der Lehrlinge bilden die A. von Lehrlingsarbeiten. A. von

Arbeiten der Handwerkslehrlinge werden nach Maßgabe der Erl. vom 24. März 1880 (MBl. 95) und vom 30. April 1887 Staatszuschüsse im Betrage von je 100 M. zur Bildung von Staatspreisen zur Verfügung gestellt. Anträge auf Bewilligung dieser Staatszuschüsse sind spätestens zum 1. Sept. beim Regierungspräsidenten zu stellen und von diesem bis zum 1. Okt. dem HM. vorzulegen. Berücksichtigt werden in erster Linie Innungen, sodann Gewerbevereine und in letzter Linie Vereinigungen, die sich zur Abhaltung solcher A. gebildet haben. Wegen Beantragung von Staatsmedaillen für hervorragende gewerbliche Leistungen s. Erl. vom 29. Juli 1890.

III. Die Entscheidung in betreff der Bewilligung von Frachtermäßigungen für die Beschickung von A. ist der Eisenbahndirektion des Ausstellungsortes übertragen, welche sich zu diesem Zwecke mit dem Oberpräsidenten zu benehmen hat (Erl. vom 8. März 1889). Gegenstände, die aus dem freien Verkehr (s. d.). des Inlandes zu öffentlichen Ausstellungen nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, oder die vom Auslande zu öffentlichen Ausstellungen eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden, bleiben bei Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen nach den §§ 113, 114 VZG. zollfrei. Kunstsachen, die zu Kunstausstellungen eingehen, sind nach § 6 Nr. 11 ZollTG. auch ohne Beding der Wiederausfuhr vom Eingangszolle befreit.

Aussteuer s. Kinder III und Ehehindernisse II.

Aussteuerkassen sind Kassen, aus denen im Falle der Verheiratung den berechtigten Personen eine bestimmte Summe als Aussteuer gezahlt wird. Beim Bestehen eines Rechtsanspruchs ihrer Mitglieder auf die Zahlung bedurften derartige Kassen vor Inkrafttreten des G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) nach der AKabO. vom 29. Sept. 1833 (GS. 121) der Genehmigung des Oberpräsidenten und unter bestimmten Voraussetzungen der zuständigen Minister. Die so genehmigten Kassen sind in dem bisherigen Umfange bei Inkrafttreten des genannten Gesetzes bestehen geblieben. Nunmehr bedürfen A. zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde, d. h., sofern der Betrieb sich auf Preußen beschränkt, des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten (AusfV. vom 30. Juni 1901 — GS. 141), sonst des Aufsichtsamts für Privatversicherung (s. d.). Sie können nur in den Formen von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder von Aktiengesellschaften gegründet werden (§ 6 a. a. O.). Der Aufsicht durch die genannten Behörden unterliegen auch die bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes vorhanden gewesenen A. auf Gegenseitigkeit. A. auf Gegenseitigkeit, die ihren Mitgliedern keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewähren, unterliegen weder den Bestimmungen der AKabO. vom 29. Sept. 1833, noch dem G. vom 12. Mai 1901. Im Sinne des letzteren Gesetzes gehört nach § 6 Abs. 3 die Aussteuerversicherung zur Lebensversicherung (s. d.).

Austausch von Grundstücken s. Unschädlichkeitszeugnisse.

Austernfang. Die A. gehören zur Familie der Muscheltiere; sie leben im Meere auf den sog. Austernbänken und nähren sich von mikroskopischen Pflanzen und Tieren, die ihnen das eingesogene Wasser zuführt. Die Laichzeit dauert von Juni bis September. Während sich die A. an den französischen und englischen Küsten reichlich vorfinden, kommen sie in den deutschen Gewässern nur in der Nordsee vor; die Versuche, sie in der Ostsee einzubürgern, sind gescheitert, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die angelegten Bänke wegen der Beweglichkeit des Meeressandes in kurzer Zeit versandeten. In der Nordsee unterscheidet man drei Arten von A., die im Wattenmeere an der Westküste von Schleswig vorkommende Holsteiner A., die im freien Meere lebende, vielfach unter dem Namen Holsteiner A. in den Handel kommende wilde Nordseeauster, und die von der bei Helgoland belegenen Bank stammende Helgoländer A. An und für sich handelt es sich bei den drei Gattungen um ein und dieselbe Austerart, die Unterscheidung gründet sich nur auf die Lage der Bänke in größerer oder geringerer Wassertiefe und die hiermit zusammenhängenden Besonderheiten in der Ernährung und infolge davon auch der Bewertung. Die Holsteiner A. sind hochwertig und wohlschmeckend, sie gehören zu den besten Austersorten, die beiden anderen Gattungen sind minderwertig. Das Recht zur Fischerei auf Holsteiner A. steht als Regal dem Staate zu und ist aus der Zeit der dänischen Herrschaft überkommen, das Nutzungsrecht ist gegenwärtig verpachtet. Der Ertrag war früher sehr erheblich und lieferte jährlich mehrere Millionen Stück, ist aber in den letzten beiden Jahrzehnten zurückgegangen, ohne daß der Grund mit Sicherheit ermittelt werden konnte. Zurzeit scheint sich der Fang allmählich wieder zu heben. Die Nordseeaustern unterliegen dem freien Fischfange, die Helgoländer Bank wird von den Fischern der Insel befischt.

Austräge. Zu den besonderen Gerichten (s. Gerichte III u. IV), und zwar zu denen für Strafsachen, gehören die A., vor welchen die Häupter der vormals reichsunmittelbaren standesherrlichen Familien in Strafsachen mit Ausnahme der Amts- und Militärverbrechen, einen privilegierten Gerichtsstand haben (Instr. vom 30. Mai 1820 — GS. 81 — § 17; G. vom 10. Juni 1854 — GS. 363; V. vom 12. Nov. 1855 — GS. 686 — § 3; V. vom 26. Juni 1867 — GS. S. 1073, 1085, 1094 — §§ 7, 26, 25; G. vom 4. Dez. 1869 — Offiz. Wochenbl. für Lauenburg, Extraausgabe; EG. z. GVG. § 7). Die Mitglieder standesherrlicher Familien, im Gegensatze zu den Häuptern, haben das Privileg nicht mehr. Ebenso kommen die Vorschriften des GVG. und der StPO. in unveränderter Weise zur Anwendung, wenn ein standesherrliches Familienhaupt von seinem Rechte auf einen A. keinen Gebrauch macht. S. auch Reichsunmittelbare.

Austritt aus der Kirche. Das G. vom 14. Mai 1873 (GS. 207) regelt den A. aus

einer Kirche, d. h. einer der privilegierten christlichen Kirchen und den mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, und verlangt eine Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnorts (§ 1). Der Austretende muß das zur Selbstbestimmung in kirchlichen Sachen erforderliche Alter erreicht haben. Dasselbe ist im Gebiete des ALR. das vollendete 14. Lebensjahr (ALR. II, 11 § 40; II, 2 § 83; KG. vom 26. Okt. 1903 — KGJ. 27, 19), ebenso in Hannover (V. vom 31. Juli 1826 — HannGS. I, 174), Nassau (V. vom 22./26. März 1808 — v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 595), das Konfirmationsalter in Schleswig-Holstein (KonsistorialBek. vom 15. April 1874 — Kirchl. ABl. 21), Frankfurt a. M. (V. vom 5. Sept. 1811 — v. Bremen a. a. O.), das 18. Lebensjahr in Kurhessen (G. vom 23. Okt. 1848 § 4 — KurhessGS. 133); das 21. Lebensjahr in den ehemals bayr. Gebietsteilen (Edikt vom 21. Mai 1818 § 5). Nach den Motiven zur Regierungsvorlage soll der A. des Vaters aus der Kirche auch für diejenigen Kinder wirksam sein, die zu dieser Zeit noch „kirchlich unselbständig waren" (so auch die zitierte HannV. § 4 und die KurhessV. vom 13. April 1853 § 4 — KurhessGS. 33). Der A. der Mutter nach dem Tode des Vaters hat nicht diese Wirkung (s. KG. vom 1. Juli 1901 — KGJ. 22, 225; a. A.: Appellgericht Kiel — Kirchl. ABl. 1874, 19; 1878, 13). Rücksichtlich des Übertritts von einer Kirche zur andern bleibt es bei dem bestehenden Recht (§ 1 Abs. 2 des G.); im Gebiet des ALR. II, 11 §§ 41, 42 geschieht er durch ausdrückliche Erklärung oder durch Teilnahme an den besonderen Religionshandlungen der andern Partei. Das zitierte KurhessG. § 4 verlangt „Anzeige bei dem Pfarrer". Im schlesw.-holst. Recht sind bestimmte Formalitäten nicht vorgeschrieben (Konsistorialschreiben vom 17. Okt. 1879 — Chalybäus Samml. 1902 S. 201). Zur Befreiung von den Lasten des bisherigen Verbandes ist aber die gesetzliche Form notwendig (§ 1 Abs. 3 des G.). Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein Antrag vorangehen, der von dem Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde mitzuteilen ist. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet frühestens vier Wochen, spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages statt (§ 2 des G.). Der Austretende wird von den auf der persönlichen Kirchengemeindeangehörigkeit beruhenden Lasten mit dem Schluß des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres befreit (§ 3 des G.). Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Erklärungsjahres festgestellt ist, trägt er noch bis zum Ablaufe des zweiten Kalenderjahres bei (§ 3 Abs. 2 des G.). Zur Ausführung des Gesetzes ist die JMInstr. vom 13. Juni 1873 (JMBl. 183) ergangen.

Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft s. Synagogengemeinden.

Ausverkäufe. Die Abhaltung von A. ist gesetzlich bisher nicht geregelt. Auf Grund des G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettgewerbs vom 27. Mai 1896 (RGBl. 145) — s. Unlauterer Wettbewerb — kann gegen A. strafrechtlich vorgegangen werden, wenn über den Anlaß oder den Zweck des A. unrichtige Angaben tatsächlicher Art gemacht werden. Ein solcher Fall liegt vor, wenn Waren, die der Verfügung des Konkursverwalters nicht mehr unterstehen, als Konkurswaren ausverkauft werden (RG. vom 10. März 1902 — Goltdammers Arch. 49, 135) oder wenn ein Ausverkauf von Warenbeständen, die bei einem Brandunglück durch Feuer oder Wasser beschädigt worden oder unbeschädigt geblieben sind, zu enorm billigen Preisen angekündigt wird und tatsächlich zugleich und vermengt mit diesen Waren Waren aus einem andern Lager zu gewöhnlichen oder gar erhöhten Preisen verkauft werden (RGSt. 34, 163). Bei einem A. ist der Nachschub einzelner Waren in geringem Umfange zulässig, wenn der Verkäufer an der Absicht festhält, durch den Verkauf die Beendigung seines Geschäfts herbeizuführen (RGSt. 30, 256). Dagegen ist mit der Ankündigung eines Totalausverkaufs, wodurch ein vorhandenes Warenlager in tunlichst kurzer Zeit geräumt werden soll, der Nachschub großer Warenmengen nicht vereinbar (RGSt. 37, 359).

Auswandererschiffe sind nach § 37 des Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897 (RGBl. 463) alle nach außereuropäischen Häfen bestimmte Seeschiffe, mit welchen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens 25 Reisende befördert werden sollen. Im Interesse einer sicheren Beförderung der Auswanderer hat das genannte Gesetz den Auswanderungsunternehmern in bezug auf die A. bestimmte Verpflichtungen auferlegt, welche der Bundesrat durch die AusfBek. vom 14. März 1898 (RGBl. 57) nebst Abänderungen vom 29. Febr. 1904 (RGBl. 136) und 20. Dez. 1905 (RGBl. 779) geregelt hat. In diesen Vorschriften werden sehr eingehende Anordnungen getroffen über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe, über die Beköstigung, Bedienung und Krankenbehandlung der Auswanderer, über die Sicherheits- und Rettungsvorschriften, über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung, über die Besichtigung der Schiffe und die Einschiffung der Auswanderer, sowie endlich über die Behandlung und Versorgung der Auswanderer während der Fahrt.

Auswanderungswesen. I. Die Staatsraison des 17. Jahrh. ging in Deutschland nach den Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges dahin, das Anwachsen der Bevölkerungszahl nach Möglichkeit zu fördern. Diese Bevölkerungspolitik äußerte sich in der Weise, daß die Einwanderung aus dem Auslande und die Ansetzung ausländischer Kolonisten und Gewerbetreibender möglichst erleichtert und unterstützt, der einheimischen Bevölkerung dagegen die Auswanderung nach Möglichkeit erschwert wurde. Leibeigene und Hörige durften ihr Gut, also auch das Land, nur mit Erlaubnis der Herrschaft verlassen, aber auch in bezug auf die Personen freien Standes wurde „gemeinschädlichen" Auswanderungen durch Verbote entgegengetreten. Bei erlaubten Auswanderungen mußte der Auswanderer besondere Abgaben — Abzugs-, Abfahrtsgeld (s. d.) — ent-

richten. Seit der zweiten Hälfte des 18. und mit Anfang des 19. Jahrh. begann sich die Bevölkerungspolitik der deutschen Staaten zu ändern. Die Gebundenheit der Unfreien hörte mit der Beseitigung der Leibeigenschaft auf, und auch sonst wurden die Auswanderungsbeschränkungen teils beseitigt, teils gemildert.

Mit dem Prinzip der Freizügigkeit kam auch das in ihr enthaltene Prinzip der Auswanderungsfreiheit immer mehr zur Geltung. Nachdem im Anschlusse an die franz. Gesetzgebung auch in Deutschland der Begriff einer besonderen, vom Domizil unabhängigen Staatsangehörigkeit geschaffen war, schließt nunmehr der Begriff der Auswanderungsfreiheit ein doppeltes Recht in sich: einmal das Recht, die Staatsangehörigkeit aufzugeben, also das Recht jedes Staatsangehörigen, die Entlassung aus dem Staatsverbande zu fordern (s. Staatsangehörigkeit), sodann das Recht, unter Beibehaltung der Staatsangehörigkeit und unabhängig von dieser seinen Wohnsitz im Auslande zu nehmen, sich außerhalb des bisherigen Staatsgebietes dauernd niederzulassen (Auswanderung im engeren Sinne).

In Preußen war die Freiheit der Auswanderung bereits in den Bestimmungen des ALR. II, 17 §§ 127—140 grundsätzlich anerkannt. Diese Vorschriften besagten, daß außer den Kantonisten oder vaterlosen Waisen (§§ 128, 129) einem jeden, wenn nicht die Provinzialgesetze ein besonderes Verbot enthielten (§ 130), die Auswanderung freistehen solle, und daß es dazu nur eines Vorwissens und keiner Erlaubnis des Staates bedürfe. Es war also nur Anzeige des Auswandernden erforderlich. Infolge der schwierigen politischen Verhältnisse der preuß. Monarchie nach dem Tilsiter Frieden wurde die Auswanderungsfreiheit des ALR. zwar zeitweilig aufgehoben, aber bereits 1818 wieder hergestellt, und in der preuß. Verfassung wurde in Art. 11 ausdrücklich bestimmt, daß „die Freiheit der Auswanderung von Staats wegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden“ dürfe.

Dieser Grundsatz ist in der Mehrzahl der einzelstaatlichen Verfassungsgesetze zum Ausdrucke gelangt, und die Reichsgesetzgebung hat sich ihm angeschlossen. Das Paßgesetz (s. Paßwesen) bestimmt im § 1, daß Bundesangehörige zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapieres bedürfen. Das gleiche ist im § 2 für Ausländer beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes bestimmt. Das StAngG. (s. Staatsangehörigkeit), welches im § 15 diejenigen, im wesentlichen durch die Wehrpflicht und den Militärdienst bedingten Fälle aufzählt, in denen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht erteilt werden darf, knüpft daran im § 17 die Bestimmung, daß aus anderen als den soeben erwähnten Gründen in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden darf. Die Auswanderung im engeren Sinne (unabhängig von der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit) ist ebenfalls nur in solchen Fällen als eine ungesetzliche unter Strafe gestellt, in welchen sie unter Verletzung der dem Auswandernden aus dem Gesichtspunkte der Wehrpflicht obliegenden Verpflichtungen erfolgt (StGB. §§ 140, 360 Ziff. 3; Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867 — BGBl. 131 — § 15 Abs. 3; RMilG. vom 2. Mai 1874 — RGBl. 45 — § 60 Nr. 2; G., betr. Änderung der Wehrpflicht, vom 11. Febr. 1888 — RGBl. 11 — § 4 Nr. 3); s. auch Beurlaubtenstand. Auch das G. über das A. vom 9. Juni 1897 (RGBl. 463), welches nur die Auswanderung im engeren Sinne regelt, hält an dem Grundsatze der Auswanderungsfreiheit fest und sieht im § 23 Beschränkungen nur insoweit vor, als dies durch die vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht, durch die Rücksicht auf die Auswanderer selbst, sowie behufs Durchführung gerichtlicher und polizeilicher Sicherheitsmaßregeln geboten ist (s. II).

II. Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 (RGBl. 463). Nach Art. 4 Nr. 1 RV. unterliegen der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben die Bestimmungen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern. In Ausübung dieser Befugnisse wurde reichsseitig zunächst provisorisch im Jahre 1868, dann definitiv im Jahre 1873 ein „Reichskommissar für das A.“ angestellt, welcher seinen Sitz in Hamburg hatte und dem die Aufgabe gestellt wurde, eine allgemeine Aufsicht über das A. zu führen. Später wurde ein zweiter Reichskommissar mit dem Sitze in Bremen angestellt. Im übrigen blieben die landesgesetzlichen Bestimmungen der Einzelstaaten über das A. in Kraft, da der § 6 GewO. ausdrücklich deren Anwendbarkeit auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten ausschloß. Nach mehreren vergeblichen Versuchen einer reichsgesetzlichen Regelung der Materie kam das G. über das A. vom 9. Juni 1897 (RGBl. 463) zustande. Dasselbe verfolgt einen doppelten Zweck. Einmal soll eine fürsorgliche Beförderung der Auswanderer gesichert und damit gleichzeitig der Vorteil berücksichtigt werden, der den deutschen Reedereien aus der umfangreichen Durchwanderung erwächst. Sodann soll den deutschen Auswanderern das Gefühl für die Heimat möglichst erhalten werden. Das Gesetz will einer in wirtschaftlicher und nationaler Beziehung zielbewußten Auswanderungspolitik die Wege ebnen und die Auswanderung für die Interessen des Mutterlandes dadurch nutzbar machen, daß sie von in dieser Hinsicht ungeeigneten Zielen abgelenkt und nach geeigneten Zielen hingelenkt wird.

Dem ersteren Zwecke des Gesetzes dienen vorzugsweise diejenigen Bestimmungen, welche den Geschäftsbetrieb der sich mit der Beförderung der Auswanderer befassenden Personen (Unternehmer, Agenten), sowie die behördliche Beaufsichtigung des A. regeln. Die wirtschaftlichen und nationalen Ziele werden vornehmlich durch das sog. Spezialisierungsprinzip verfolgt, wonach den Auswanderungsunternehmern die Erlaubnis nur für bestimmte Länder erteilt wird.

III. Im einzelnen bestimmt das Gesetz folgendes: a) Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu

der **Erlaubnis des Reichskanzlers** unter Zustimmung des Bundesrats (§§ 1, 2). Dieselbe wird in der Regel nur an Reichsangehörige, an ausländische Personen oder Gesellschaften aber nur unter besonderen Bedingungen erteilt, welche die ordnungsmäßige Geschäftsführung garantieren sollen (§§ 3, 4). Die Unternehmer haben eine Sicherheit von mindestens 50000 M. zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, daß sie Reeder sind (§ 5). Die Konzessionserteilung ist in das Ermessen der Behörden gestellt, einen Anspruch darauf haben weder Reichsangehörige noch Ausländer. Gegenwärtig sind elf Unternehmer konzessioniert, und zwar sechs deutsche und fünf auswärtige. Die hauptsächlichsten deutschen Unternehmer sind der Norddeutsche Lloyd zu Bremen, die Hamburg-Amerika-Linie zu Hamburg und die Firma F. Mißler zu Bremen. Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen (§ 6). Von den elf konzessionierten Unternehmern dürfen die deutschen Unternehmer nach dem Inhalte der Konzessionsurkunden übereinstimmend — mit nur geringen Abweichungen — Auswanderer befördern nach Nordamerika, bestimmten Teilen von Südamerika, Afrika, Australien und nach Großbritannien, während die ausländischen Unternehmer nur nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika befördern dürfen. Die Erlaubnis berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetriebe im ganzen Reichsgebiet, jedoch muß er sich dabei außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung der Vermittlung seiner Agenten (§ 11) bedienen (§ 8). Die dem Unternehmer erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden (§ 10).

b) Wer bei der Beförderung von Auswanderern durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrags mitwirken will (**Agent**), bedarf hierzu einer von der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen Regierungspräsidenten bzw. Polizeipräsident in Berlin) zu erteilenden Erlaubnis (§§ 11, 12). Die Erlaubnis darf nur an Reichsangehörige erteilt werden, welche in dem Bezirke der konzessionierenden Behörde ihre gewerbliche Niederlassung oder Wohnsitz haben und von einem konzessionierten Unternehmer bevollmächtigt sind. Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden bei Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden und wenn das Bedürfnis an Agenten in dem betreffenden Verwaltungsbezirke schon gedeckt ist (§ 13). Der Agent hat eine Sicherheit von mindestens 1500 M. zu stellen (§ 14). Er darf in der Regel nur in dem Bezirke der konzessionierenden Behörde Geschäfte betreiben und ausschließlich für den in der Erlaubnisurkunde benannten Unternehmer (§ 15, 16). Die Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden (§ 18).

c) Die Sicherheiten der Unternehmer und Agenten haften für alle durch den Geschäftsbetrieb den Behörden und den Auswanderern gegenüber begründeten Verbindlichkeiten, sowie für Geldstrafen und Kosten (§ 20). Die dem Bundesrat vorbehaltenen näheren Bestimmungen über den **Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung** namentlich hinsichtlich der Bücher und Listenführung, sowie hinsichtlich der Sicherheitsbestellung (§ 21) sind in der Bek. vom 14. März 1898 (RGBl. 39 ff.) erlassen worden. Die Genehmigungen zum Gewerbebetriebe der Auswanderungsunternehmer und -agenten unterliegen einer Stempelsteuer von 100 M., bei Beschränkung auf die Dauer eines Jahres 25 M. (LStG. TSt. 22 l).

d) Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen **schriftlichen Vertrages**. Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden (§ 22). Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung: *a.* von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht; *β.* von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist; *γ.* von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird, oder Vorschüsse geleistet werden. Ausnahmen können vom Reichskanzler zugelassen werden (§ 23). Verbotswidrige Auswanderungen können polizeilich verhindert werden (§ 24).

e) Für die **überseeische Beförderung**, während welcher die Auswanderer ihre Person und ihre Habe für längere Zeit einem Seeschiffe anvertrauen müssen und in ihrem Wohlergehen vollständig von der Einrichtung und Führung des Schiffes abhängig sind, sind besondere Schutzvorschriften erlassen, welche den Auswanderern einerseits eine pünktliche Beförderung nach dem Bestimmungsorte, andererseits eine angemessene Unterkunft und Verpflegung während der Reise sichern. Hierhin gehören die Bestimmungen über die Verpflichtung der Unternehmer, überseeische Auswanderer bis zur Landung in dem Bestimmungshafen zu befördern (§ 25), ferner das Verbot des Verkaufes von Fahrscheinen über den Bestimmungsort hinaus (§ 26), sowie die Verpflichtung des Unternehmers, die Auswanderer wegen Verzögerung der Beförderung oder bei gerechtfertigtem Nichtantritt der Reise schadlos zu halten (§§ 27—30). Vereinbarungen, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind rechtsungültig (§ 31). Der Unternehmer kann zu einer Sicherstellung der genannten Ansprüche

der Auswanderer angehalten werden (§ 32). Im Interesse einer sicheren Beförderung der Auswanderer ist sodann noch den Unternehmern die Verpflichtung auferlegt, für die Seetüchtigkeit, die vorschriftsmäßige Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Schiffe Sorge zu tragen (§ 33). Über die Erfüllung dieser Vorschriften findet bei jedem einzelnen Auswandererschiffe eine amtliche Kontrolle statt (§ 34), auch wird der Gesundheitszustand der Auswanderer durch eine vorgängige ärztliche Untersuchung festgestellt (§ 35). Die Ausführungsvorschriften hierzu sind von dem Bundesrate durch Bek., betr. Vorschriften über Auswanderungsschiffe, vom 14. März 1898 (RGBl. 57) [s. Auswanderungsschiffe] erlassen.

f) Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des A. zustehenden Befugnisse ist ein sachverständiger Beirat gebildet, welcher aus einem vom Kaiser ernannten Vorsitzenden und mindestens 14 vom Bundesrate gewählten Beisitzern besteht (§ 38). Derselbe hat die Aufgabe, einerseits die Fühlung des Reichskanzlers als Konzessionsstelle mit den Interessentenkreisen und anderseits den Ausgleich widerstreitender Interessen dieser Kreise untereinander herzustellen. Die Mitwirkung des Beirats ist der Natur der Sache nach nur eine beratende und erstreckt sich namentlich auf Auskunftserteilungen und prinzipielle Konzessionierungsfragen, über welche er gehört werden muß (§ 39). In die Beaufsichtigung des A. teilen sich die Landesbörden und die Organe des Reiches in der Weise, daß jenen die unmittelbare Überwachung durch besonders dazu bestimmte Behörden an denjenigen Hafenplätzen obliegt, wo Unternehmer zugelassen sind (§ 40), während diesen mehr eine allgemeine Kontrolle und die Wahrung der Reichsinteressen obliegt. Als Organe des Reiches funktionieren in den Hafenorten Bremen, Hamburg und Stettin die in Bremen und Hamburg angestellten Reichskommissare, welche, wie eingangs bereits hervorgehoben, auf Grund des Art. 4 Nr. 1 RV. schon früher ernannt waren, und deren Stellung und Tätigkeit durch das Auswanderungsgesetz eine gesetzliche Regelung erfahren hat (§ 41). Diese Regelung beschränkt sich auf die allgemeinen Grundzüge, während im übrigen die Rechte und Pflichten der Reichskommissare durch eine besondere Instr. vom 13. Mai 1898 festgesetzt sind. Die danach von den Reichskommissaren über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen alljährlich zu erstattenden Berichte werden dem Reichstage vorgelegt. Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommission behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Kais. Konsuln (s. d.) wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hilfsbeamte beigegeben werden können (§ 41 Abs. 4).

g) Durch kais. Verordnung können mit Zustimmung des Bundesrats zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, dieselben Vorschriften hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes usw. erlassen werden, wie für die von deutschen Häfen ausgehenden Schiffe (§ 42). Von dieser Befugnis, welche für die Rückwanderung aus Amerika (s. d.) von Bedeutung sein würde, ist noch kein Gebrauch gemacht, da ein Bedürfnis hierzu bis jetzt nicht hervorgetreten ist.

h) Neben den Strafbestimmungen in den §§ 43—47 gegen die Unternehmer und Agenten usw. bedroht der § 48 denjenigen mit Strafe, der eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, oder hierbei wissentlich Hilfe leistet. Diese Strafandrohungen sind dazu bestimmt, dem immer mehr bemerkbaren internationalen Mädchenhandel entgegenzuwirken (s. Mädchenhandel).

III. Die überseeische Auswanderung aus Deutschland, welche zeitweilig einen sehr großen Umfang angenommen hatte und sich 1891 noch auf 120089 Personen bezifferte, ist seitdem erheblich zurückgegangen und betrug 1904 nur noch 27984 Personen. Die Auswanderung erfolgt fast ausschließlich über Hamburg und Bremen, und das Auswanderungsziel ist nach wie vor überwiegend Nordamerika. Von den 27984 deutschen Auswanderern des Jahres 1904 wandten sich 26085 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Neben den deutschen Auswanderern wählt alljährlich eine große Anzahl fremdländischer Staatsangehöriger, namentlich aus Rußland und Österreich-Ungarn, den Weg über die deutschen Häfen. Die Zahl dieser Auswanderer betrug 1904 219096, von ihnen wurden 185454 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika befördert, darunter 80892 Russen und 99888 österr.-ung. Staatsangehörige. Näheres s. Durchwanderer. Neuerdings nimmt auch die Rückwanderung, namentlich aus Nordamerika, einen erheblichen Umfang an, so daß sie zu besonderen behördlichen Maßnahmen Veranlassung gegeben hat. Näheres s. Rückwanderer.

Auswärtiges Amt. Die Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten des ehemaligen Norddeutschen Bundes wurde anfänglich durch das Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bewirkt, vom 1. Jan. 1870 ab aber zu diesem Zwecke ein besonderes Auswärtiges Amt, jetzt des Deutschen Reichs, begründet, in welches das Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten aufging. Das letztere besteht formell noch weiter für den preuß. diplomatischen Dienst bei den Bundesstaaten und beim Vatikan. Die bezüglichen Geschäfte werden jedoch unter der bisherigen Firma gegen Zahlung eines Aversums von 90000 M. aus der preuß. Staatskasse von dem A. A. des Reiches besorgt. Das A. A., welchem ein Staatssekretär mit einem Unterstaatssekretär als Vertreter vorsteht, zerfällt in drei Abteilungen, von denen die Abteilung I in zwei Unterabteilungen geteilt ist. Die Abteilung IA bearbeitet unter spezieller Leitung des Staatssekretärs die Angelegenheiten der höheren Politik und des diplomatischen Dienstes, die Abteilung IB in der Hauptsache die übrigen Personalsachen und

die Etats- und Kassensachen. Der zweiten Abteilung sind insbesondere die Angelegenheiten des Handels und Verkehrs, die Auswanderungsangelegenheiten, die Medizinal-, Veterinär- und Quarantänesachen, der dritten Abteilung die Rechtssachen völkerrechtlicher, staats- und privatrechtlicher Natur, die Staatshoheits-, Polizei- und Militärangelegenheiten, darunter Auslieferungs-, Ausweisungs- und Übernahmesachen u. a. zugeteilt. Die frühere vierte Abteilung, die Kolonialabteilung, ist in ein selbständiges Kolonialamt (s. d.) umgewandelt worden. Vom A. A. ressortieren die kais. Vertretungen im Auslande sowie die Konsulate; ferner bestehen unter dem A. A. als besondere Organisationen die Prüfungskommission für das diplomatische Examen, der Beirat für das Auswanderungswesen, das Archäologische Institut, die Römisch-Germanische Kommission (s. die betreffenden Spezialartikel). Die Kassengeschäfte des A. A. und der ihm unterstehenden Behörden und Beamten werden von einer besonderen Kasse — der Legationskasse — besorgt. Für die Behandlung seiner Geschäfte sind auch jetzt noch die Vorschriften in der PreußV. vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) als maßgebend anzusehen.

Ausweichen. I. Die Vorschriften über das A. von Fuhrwerken auf den öffentlichen Wegen beruhen in Preußen, soweit sie nicht in allgemeinen oder provinziellen Sondergesetzen enthalten sind (vgl. Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 — RGBl. 347 — § 19; HannG. über die Wegegeldshebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. Dez. 1834 — HannGS. 319 — § 22; G., betr. wegepolizeiliche Vorschriften für die Prov. Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Herzogtums Lauenburg vom 15. Juni 1885 — GS. 289 — § 16; KurhessV. vom 2. März 1819, das Weggeld betr., Nr. 11, u. a. m.), auf der durch ALR. II, 17 § 10 der Polizei anvertrauten Fürsorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Wegen. Insbesondere auf § 6b des G. vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, wodurch der Polizei die Fürsorge für die Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen übertragen ist.

Nach Erlaß des G. vom 29. Mai 1901 (GS. 135), durch welches Ziff. 8 der zusätzlichen Vorschriften zu dem durch AKabO. vom 29. Febr. 1840 genehmigten Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes und einige in den vormals großherzogl. und landgräfl. hess. Gebietsteilen des Reg.-Bez. Wiesbaden geltende Bestimmungen aufgehoben worden sind, ist durch provinzielle Polizeiverordnungen in sämtlichen Provinzen das A. der Fuhrwerke gleichmäßig geregelt. Danach haben Fuhrwerke, die sich begegnen, rechts auszuweichen. Das Überholen hat in der Weise zu geschehen, daß das vordere Fuhrwerk auf gegebenes Zeichen so weit auf der rechten Seite auszuweichen hat, daß das nachfolgende zur linken Seite vorbeifahren kann. S. auch Fahrordnung.

II. Wegen des A. von Schiffen s. Schiffsunfälle, Seestraßenrecht.

Ausweisungen. I. A. sind polizeiliche Sicherheitsmaßregeln, durch welche die dadurch betroffenen Personen zur Aufrechterhaltung der staatlichen oder kommunalen Ordnung aus bestimmten Gebieten zwangsweise entfernt werden. Es ist zu unterscheiden zwischen A. aus dem Gemeindebezirke, aus dem Staatsgebiete und aus dem Reichsgebiete, ferner zwischen der A. von Reichsangehörigen und Reichsausländern.

Nach der Einführung eines gemeinsamen Indigenats für ganz Deutschland durch Art. 3 RV. ist die Ausweisung eines Reichsangehörigen aus dem Reichsgebiet überhaupt nicht zulässig, und aus dem Gebiete eines Bundesstaates oder eines Gemeindebezirkes nur aus den in dem FreizügG. vom 1. Nov. 1867 (BGBl. 55) bezeichneten Gründen (s. hierüber Freizügigkeitsgesetz III, IV).

Insoweit Reichsangehörige aus einem Gemeindebezirke oder aus einem Staatsgebiete ausgewiesen werden können, unterliegen diesen Maßnahmen auch die Reichsausländer und die ihnen gleichzuachtenden staatenlosen Personen. Die A. der Reichsausländer ist aber andererseits an die Bedingungen des FreizügG. nicht gebunden, da dieses Gesetz die Bestimmungen über die Fremdenpolizei ausdrücklich unberührt läßt (§ 12 Abs. 2). Auch die spätere Reichsgesetzgebung hat von der ihr nach Art. 4 RV. zustehenden Befugnis zur Regelung der Fremdenpolizei nur hinsichtlich der A. von Reichsausländern aus dem Reichsgebiete Gebrauch gemacht, während sie in die Befugnis der einzelnen Landesregierungen, Reichsausländer aus ihren Staatsgebieten auszuweisen, nicht eingegriffen hat.

II. A. von Reichsausländern aus dem Reichsgebiete (Reichsverweisungen). Die gesetzlichen Grundlagen für die Reichsverweisungen enthält das StGB. Die früheren Spezialbestimmungen des § 1 des G., betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874 (RGBl. 43), des § 2 des G., betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (RGBl. 255) und des § 22 des G., betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (RGBl. 351) sind aufgehoben.

1. Nach § 38 StGB. kann neben einer Freiheitsstrafe in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, welche nach § 39 Ziff. 2 Ausländern gegenüber die Wirkung hat, daß die höhere Landespolizeibehörde befugt ist, den Ausländer aus dem Bundesgebiet zu verweisen (s. im übrigen Polizeiaufsicht).

2. Nach § 284 Abs. 2 StGB. ist die Landespolizeibehörde befugt, einen Ausländer, welcher wegen gewerbsmäßigen Glücksspieles rechtskräftig verurteilt ist, aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

3. Nach § 362 StGB. kann bei Verurteilung auf Grund des § 361 Nr. 3—8 Landstreichen, Betteln, Müßiggang, gewerbsmäßige Unzucht usw. zugleich die verurteilte Person nach Verbüßung der Strafe der Landespolizeibehörde überwiesen werden. Ausländern gegenüber erhält diese die Befugnis, dieselben

neben oder an Stelle der Unterbringung aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

4. Die nach § 181a StGB. verurteilten Zuhälter können sowohl unter Polizeiaufsicht gestellt, als auch der Landespolizeibehörde überwiesen und aus beiden Gründen, falls sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete verwiesen werden.

Den vorstehenden Bestimmungen ist gemeinsam, daß die Polizeibehörden die Reichsverweisung nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses anordnen können, und daß sie zu dieser Anordnung im Einzelfalle wohl befugt, aber nicht verpflichtet sind. In den Fällen, in welchen die Reichsverweisung neben oder an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus erfolgen kann, ist im allgemeinen schon wegen der Kostenersparnis die A. vorzuziehen (Erl. vom 29. Okt. 1880 — MBl. 1881, 10 — und vom 4. Febr. 1899 — MBl. 28).

III. A. von Reichsausländern aus dem Staatsgebiete (Landesverweisungen). Es ist ein unbestrittener Ausfluß der Staatshoheit, jeden Ausländer im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung aus dem Lande zu verweisen (vgl. Mot. zu den §§ 36, 37 StGB. — StenBer. des RT. 1870 Bd. 3 Aktenst. Nr. 5, S. 58; OVG. 16, 382; Liszt, Völkerrecht, 3. Aufl. S. 199). Diese fremdenpolizeiliche Befugnis der Einzelstaaten ist durch das Reichsrecht nicht berührt und in der Gesetzgebung der Einzelstaaten meistens ausdrücklich anerkannt, so in Preußen durch die Umschreibung der Aufgaben der Polizei im ALR. II, 17 § 10 und im § 6 des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265). Wo in den mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handels- und Niederlassungsverträgen den auswärtigen Untertanen ein Recht auf Gewerbebetrieb und Niederlassung im Inlande zugestanden ist, ist dies stets unter dem selbstverständlichen Vorbehalte jener fremdenpolizeilichen Befugnisse geschehen. In einzelne Verträge, so z. B. in dem deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 (RGBl. 131), ist ausdrücklich ein dahin gehender Vorbehalt aufgenommen (Art. 4). Die Ausweisungsbefugnis der Polizeibehörden ist nicht fest eingeengt, vielmehr ist es im wesentlichen in das pflichtmäßige Ermessen der Behörde gestellt, zu entscheiden, ob von der Ausweisungsbefugnis aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates Gebrauch zu machen ist. Man wird im allgemeinen zwischen A. aus polizeilichen und aus politischen Gründen unterscheiden können. Die polizeilichen Landesverweisungen erfolgen auf Grund strafrechtlicher Verurteilung — soweit sie nicht die Reichsverweisung nach sich zieht — sowie aus Gründen der Armen-, Gesundheits-, Sitten- und Sicherheitspolizei. Die Gründe der politischen A. können nicht genau umschrieben werden, da die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfalle eine Gefährdung oder Beeinträchtigung von Staatsinteressen vorliegt, in hohem Grade von dem jeweiligen inneren und äußeren politischen Verhältnissen abhängt. Jedenfalls gehören hierher Landesverweisungen, welche im Interesse der Landesverteidigung oder gegen solche Personen erfolgen, welche sich durch ihre politische Tätigkeit auf literarischem Gebiete oder in Vereinen und Versammlungen lästig machen.

Dem einzelnen Fremden steht ein Recht auf Mitteilung der Ausweisungsgründe nicht zu, aber dem Heimatsstaate des Ausgewiesenen wird eine Aufklärung auf dahin gehende Anfrage im allgemeinen nicht vorenthalten werden können, jedenfalls nicht denjenigen Staaten, für deren Untertanen durch Abschluß eines Niederlassungsvertrages ein Recht auf Niederlassung unter bestimmten Voraussetzungen gewährleistet ist. Eine willkürliche A. der Fremden würde überdies den heutigen völkerrechtlichen Anschauungen widersprechen und zu Retorsionsmaßregeln der betroffenen Staaten Veranlassung geben.

Die Behörden haben im allgemeinen darauf zu halten, daß durch die A. keine durch die Sache selbst nicht bedingte Härten entstehen, und deshalb auch auf eine für die Ordnung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausreichende Fristerteilung Bedacht zu nehmen.

IV. Verfahren. 1. Zuständig für die Reichsverweisungen ist die Landespolizeibehörde (in Preußen der Regierungspräsident, im LPB. Berlin der Polizeipräsident von Berlin), für Landesverweisungen sind in Preußen neben den Landespolizeibehörden auch die Orts- und Kreisbehörden zuständig, jedoch sollen diese vor Erlaß der Ausweisungsverfügung die Zustimmung des Regierungspräsidenten einholen. Nur sofern es sich um die A. von legitimationslosen Vagabunden usw., von Zigeunern oder um die alljährliche Wiederabschiebung von Saisonarbeitern nach Beendigung der Arbeitszeit handelt, bedarf es dieser Genehmigung nicht (Erl. vom 1. Juni 1899).

Gegen die Ausweisungsverfügungen steht das in den §§ 127, 130 LVG. gegen polizeiliche Verfügungen gegebene Rechtsmittel der Beschwerde offen. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren steht den Reichsausländern dagegen nicht zu (§ 130 Abs. 2 a. a. O.). Daß die polizeiliche Handhabung der Ausweisungsbefugnisse den Reichs-Ausländern gegenüber ausschließlich der Kontrolle der Aufsichtsbehörden unterworfen ist, entspricht dem diskretionären Charakter dieser Maßnahmen und ist um so weniger zu beanstanden, als dasselbe auf vielen anderen, wichtige Interessen selbst der Staatsangehörigen berührenden Gebieten der Fall ist (vgl. OVG. 16, 383).

2. Die Vollziehung der A. der Ausländer aus dem Reichsgebiet ist durch RKBek. vom 10. Dez. 1890 (ZBl. 378) geregelt. Danach hat die A. zu erfolgen entweder: a) mittels Transports (§§ 3—7); b) durch Erteilung eines Zwangspasses (§§ 8—12); c) durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (§ 13). Die Art der Vollziehung wird durch die ausweisende Behörde bestimmt, welche dabei zu beachten hat, inwieweit es mit Rücksicht auf internationale Beziehungen erforderlich ist, zunächst mit ausländischen Behörden, eventuell auf diplomatischem Wege, behufs Übernahme des Auszuweisenden in Verbindung zu treten (§ 2);

f. Übernahmeverträge. Im allgemeinen wird bei der Beschlußfassung darüber, welche Art der A. im einzelnen Falle angezeigt erscheint, davon auszugehen sein, daß das Verfahren der A. mittels Zwangspasses nur in solchen Fällen zur Anwendung zu kommen hat, in denen nach Lage der Verhältnisse erwartet werden darf, daß durch dieses Verfahren der Erfolg — tatsächliches Verlassen des Reichsgebietes seitens des Ausgewiesenen — nicht in Frage gestellt wird. Andernfalls ist die A. zweckmäßiger im Wege des Transports zu bewirken (Erl. vom 5. März 1902 — MBl. 71). Die A. durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung wird vorzugsweise dann Platz greifen, wenn es sich um Staatenlose oder um solche Personen handelt, deren Staatsangehörigkeit nicht mit Sicherheit aufgeklärt werden kann, so daß die Übernahme seitens des fremden Staates auf Schwierigkeiten stoßen würde. Die Bek. vom 10. Dez. 1890 soll im allgemeinen auch bei den Landesverweisungen entsprechende Berücksichtigung finden (Erl. vom 28. Okt. 1904 — MBl. 258).

3. Die Veröffentlichung der Reichsverweisungen erfolgt im Zentralblatt für das Deutsche Reich, dem Deutschen Fahndungsblatte und dem Zentralpolizeiblatte, die Bekanntmachung der Landesverweisungen nur in dem letzteren Blatte und in gewissen Fällen außerdem noch in dem zuständigen Regierungsamtsblatte (vgl. Erl. vom 5. Aug. 1902 — MBl. 160). Das statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich bringt jährlich eine Zusammenstellung der Reichsverweisungen nach den einzelnen sie begründenden Paragraphen des StGB.

4. Die Kosten der Reichsverweisungen sind Landespolizeikosten, welche vom Staate zu zahlen sind, ebenso die Kosten der Landesverweisungen, und zwar auch dann, wenn diese von der Ortspolizeibehörde angeordnet ist. Derartige A. von Ausländern aus dem Staatsgebiete durch die Ortspolizeibehörden erfolgen nicht sowohl im speziellen örtlichen Interesse, als vielmehr im allgemeinen staatlichen Interesse. Die entstehenden Kosten sind daher als Kosten der Landespolizei zu behandeln (Erl. vom 20. Febr. 1900 — MBl. 137). Werden durch einen Transport mehrere Bundesstaaten berührt, so trägt jeder Bundesstaat die Kosten insoweit, als dieselben zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind. Dies gilt sowohl für die Reichsverweisungen als auch für die Landesverweisungen (Bek. vom 10. Dez. 1890 § 17; BRBeschl. vom 30. Mai 1891 — MBl. 23). Die Kosten des Transportes eines aus dem Reichsgebiet Ausgewiesenen durch außerdeutsches Gebiet oder über See trägt das Reich (Bek. vom 10. Dez. 1890 § 17 Abs. 2), bei Landesverweisungen der ausweisende Staat (Runderlaß vom 3. April 1904 — MBl. 120).

5. Bestrafung. Nach § 361 Nr. 2 StGB. wird mit Haft bestraft, wer, nachdem er des Bundesgebiets oder des Gebiets eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt. Um dieser Strafe des Bannbruches zu verfallen, muß der Ausgewiesene tatsächlich — sei es freiwillig, sei es gezwungen — das verwehrte Gebiet verlassen haben. Eine wiederholte Rückkehr des Ausgewiesenen bleibt strafbar so lange, als die A. aufrechterhalten wird.

V. Abschiebungen und Heimschaffungen. Nicht alle durch staatliche Organe bewirkte Entfernungen von Ausländern aus dem Staats- oder Reichsgebiet erfolgen auf Grund vorangegangener polizeilicher Ausweisungsverfügungen. Im Gegenteil, zahlreiche der an den Grenzen sich legitimationsoder beschäftigungslos umhertreibenden Ausländer werden ohne ein solches förmliches Verfahren abgeschoben, indem sie den auswärtigen Grenzbehörden zugeführt werden. Desgleichen werden häufig auch durch die staatlichen Organe Heimschaffungen hilfsbedürftiger Ausländer veranlaßt, namentlich auf Antrag inländischer Armenverbände, ohne daß damit ein offizielles Ausweisungsverfahren verbunden würde. Bei solchen Abschiebungen und Heimschaffungen muß jedoch im Falle des Widerstandes des Transportaten das förmliche Ausweisungsverfahren nachgeholt werden, da andernfalls weder die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchführung des Transportes vorliegt, noch die Bestrafung wegen Bannbruches im Falle der Rückkehr herbeigeführt werden kann.

VI. Wegen A. armenrechtlich Hilfsbedürftiger s. Übernahme II.

Außereheliche Kinder s. Uneheliche Kinder sowie Erbschaftssteuer II d.

Außerkurssetzung und dementsprechend Wiederinkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Inhaberpapieren) findet nach dem Inkrafttreten des BGB. nicht mehr statt. Vorher erfolgte A. haben mit diesem Zeitpunkt ihre Wirkung verloren.

Auszahlung der Unfallentschädigungen, sowie der Alters- und Invalidenrenten durch die Post s. Postkassen.

Auszeichnungen s. Titel und Orden.

Auszüge aus Standesregistern. Wegen des Rechts auf solche und ihrer Beweiskraft s. Personenstandsregister. Für Fahnenflüchtige und ausgewanderte Militärpflichtige dürfen A. nur erteilt werden, wenn sie nicht deren persönlichen Interessen dienen sollen (Erl. vom 2. Dez. 1898 — MBl. 262). Der A. muß regelmäßig mit dem Haupt- oder Nebenregister gleichlautend und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sein und nicht bloß den ganzen Inhalt der Eintragung enthalten, sondern auch die dazugehörigen Ergänzungen und Berichtigungen erhalten (PStG. vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3). Abgekürzte A. sind nur zulässig, wenn sie besonders zugelassen sind, und nur in der Form, in welcher sie zugelassen sind. Solches ist geschehen für alle in Ersatzangelegenheiten, z. B. für den freiwilligen Eintritt in das Heer, in das Kadettenkorps, in eine Unteroffizierschule oder für dergleichen militärische Zwecke auszustellenden Geburtszeugnisse, insbesondere auch für die bei Anmeldungen zur Stammrolle gemäß § 25 Nr. 5 WO. vorzulegenden

Zeugnisse durch die Vf. vom 27. Juli 1892 (MBl. 340) und vom 5. Jan. 1893 (MBl. 83); ferner für Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten und Knappschaftsvereine durch die Vf. vom 18. Aug. 1893 (MBl. 38) und vom 14. Juli 1899 (MBl. 104) und für Zwecke der Fürsorge für Hinterbliebene von Staatsbeamten durch die Vf. vom 1. Sept. 1898 (MBl. 251), vom 4. Juli 1899 (MBl. 104), vom 10. Mai 1901 (MBl. 147), vom 23. Febr. 1903 (MBl. 27) und vom 3. Juni 1903 (MBl. 120). Vgl. auch Personenstandsregister und wegen der Eintragung in Familienstammbücher diesen Artikel.

Verschieden von den vorstehenden A., welche eine einzelne Eintragung betreffen und wörtlich oder abgekürzt wiedergeben, sind der A. aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, und der A. aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes, welche gemäß § 46 Nr. 7 WO. die Standesbeamten jährlich — jenen A. den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände behufs Benutzung zur Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen, diesen A. dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes, um die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutierungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern — unentgeltlich zu übersenden haben; s. § 46 Ziff. 7 WO. und Geburtslisten. Wegen der Verpflichtung der Standesämter zur periodischen Mitteilung von A. aus dem Sterberegister an die Erbschaftssteuerämter s. Erbschaftssteuer IIe.

Automaten sind offene Verkaufsstellen (s. d.), es finden daher alle für diese maßgebenden Bestimmungen der GewO. auf sie Anwendung. Die zum Vertriebe von Druckwerken verwendeten A. sind buchhändlerische Verkaufsstellen im Sinne des § 14 GewO. und unterliegen der dort vorgesehenen Anzeigepflicht (Erl. vom 8. Juli 1891 — MBl. 150). S. auch Stehender Gewerbebetrieb. Die Vorschriften über den Ladenschluß an Sonn- und Festtagen sowie an Werktagen (s. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Offene Verkaufsstellen) gelten auch für A. Die Besitzer der A. haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweig geschlossen sein müssen, unmöglich zu machen. Diese Beschränkungen gelten aber nicht für solche A., deren Benutzung nur den in Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die A. nur Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt — anders KGJ. 14, 384 — und zwar nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß es sich um einen Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle handelt (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Nr. 125, 266). Da nach der neueren Rechtsprechung die GewO. auch auf die Hilfsgewerbe der Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung findet, so gelten die Vorschriften über den Ladenschluß an Sonn- und Festtagen sowie an Werktagen nicht für A., die Gegenstände für das reisende Publikum feilbieten (s. auch Bahnwirtschaften). A., welche als besondere (selbständige) Einrichtung für den Absatz von Waren an die Herantretenden gegen Erlegung des festen Preises aufgestellt sind, gelten als „gewerbliche Betriebsstätten" im Sinne des § 2 EinkStG. und „Verkaufsstätten" im Sinne des § 2 GewStG., begründen daher die Gewerbe- und Einkommensteuerpflicht gegenüber Staat und Gemeinde (Mittd. St. Heft XXIII, 19).

Automobile s. Kraftfahrzeuge.

Autonomer Zolltarif ist der auf der einseitigen Gesetzgebung eines Staates beruhende Zolltarif; den Gegensatz bildet der Vertragstarif (s. Zolltarif).

Autonomie s. Statuten I.

Autorenrecht s. Urheberrecht.

Aversionalversteuerung ist im ErbStG. für Ausnahmefälle vorgesehen; s. unter Erbschaftssteuer IIe und Abfindung.

Aversionierung der Postsendungen. Nach § 11 des Portofreiheitsgesetzes vom 5. Juni 1869 (BGBl. 141) ist der Reichspostverwaltung das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und bzw. Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen gezahlt werden. Von dieser Befugnis ist der preuß. Staatsregierung gegenüber Gebrauch gemacht worden, deren Behörden und Beamte unter Beachtung des durch Verfügung des früheren Generalpostamts vom 15. Dez. 1869 (Anl. C., Postamtsblatt Nr. 79) vorgeschriebenen Verfahrens sich statt der Frankierung des Stempels „frei lt. Avers Nr. 21" zu bedienen haben. Der Stempel hat unter diesem Vermerk den Namen der Behörde zu enthalten, z. B. „Kgl. Pr. Amtsgericht"; die Angabe des Orts ist nicht erforderlich. Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren. Einzeln stehende, nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte haben den Vermerk mit Namensunterschrift und Amtseigenschaft, eventuell mit dem Zusatz „In Ermangelung eines Dienstsiegels" handschriftlich herzustellen. Von der A. sind ausgeschlossen: Sendungen nach dem Auslande, Sendungen, die bei Behörden unfrankiert eingehen, Bestellgeld, Nebengebühr für vom Landbriefträger eingesammelte Sendungen, Postanweisungsgebühr bei Postauftragssendungen (s. Bestimmungen des StM. vom 7. Febr. 1894 — MBl. 37). Unter dem Aversionierungsstempel dürfen nur solche Sendungen gehen, die nach den bestehenden Bestimmungen zu frankieren sind (s. Frankierung).

Aversum. Mit A. bezeichnet man nach dem Vorgange von Art. 38 Abs. 3 RV. diejenige Summe, die einzelne Bundesstaaten dafür in die Reichskasse zu zahlen haben, daß gewisse Teile

ihres **Staatsgebietes** außerhalb der Zollgrenze liegen, **mithin keine** Zölle und Verbrauchssteuern **entrichten**. S. Reichssteuern III.

Avulsionen sind Landstücke, welche durch Naturgewalt **als** festverbundene Erd- oder Kiesmassen **vom** Ufer abgerissen und an oder auf dem **Eigentume** anderer Flußanlieger abgelagert **werden**. Nach römischem Rechte (Dernburg, **Pandekten** Bd. 1 § 207) war die Vindikation so lange **zugelassen**, als das Stück mit dem Boden **nicht verwachsen** war. Das ALR. befristet **in §§ 223** f. I, 9 diese Berechtigung auf ein **Jahr und gibt** von da ab dem Eigentümer des **verbreiterten** Ufers ein Besitzergreifungsrecht. **Code civil** Art. 559 enthält eine ähnliche **Vorschrift** (**vgl.** EGBGB. Art. 65).

Azetylen. Anlagen zur Herstellung von Azetylengas sind, sofern sie fabrikmäßig betrieben werden, chemische Fabriken (s. d.); sie gehören zu den überwachungsbedürftigen Anlagen (s. d.). Flüssiges A. ist ein Sprengstoff (s. d.) im Sinne des G. vom 9. Juni 1884 (RGBl. 61). Anlagen zur Herstellung von A., denen der Charakter der Fabrik nicht beiwohnt, bedürfen der Genehmigung nach GewO. § 16 nicht (Erl. vom 2. Nov. 1897 — MBl. 262). Die Bedingungen für die Errichtung von Azetylenfabriken (Erl. vom 2. Nov. 1897) sind durch den Entwurf einer neuen Polizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von A., sowie die Lagerung von Karbid (Erl. vom 6. April 1906 — HMBl. 169) geändert worden. S. dazu AusfAnw. vom 6. April 1906 (HMBl. 174).

B

Bäche haben rechtlich den Charakter der **Privatflüsse**, s. d. und Gewässer.

Bäckereien und Konditoreien. I. Arbeitszeit. **Gegenüber** den Bäckereien und solchen **Konditoreien**, in denen neben den Konditorwaren **auch** Bäckerwaren hergestellt werden, ist auf **Grund der** GewO. § 120e Abs. 3 Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben (RKBek. vom 4. März 1896 — RGBl. 55). Diese Regelung erstreckt sich aber nur auf B. u. K., in denen zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden. Nicht darunter fallen Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird und Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in zwanzig Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) stattfindet. Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreiten. Lehrlinge müssen im ersten Lehrjahre 2 Stunden, im zweiten Lehrjahr 1 Stunde weniger beschäftigt werden. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen und Lehrling wöchentlich nicht mehr als 7 betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen und Lehrlinge nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im übrigen *aber nicht* bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Beträgt die Arbeitsschicht für *Gehilfen* **tatsächlich** weniger als 12 oder 13, *für* **Lehrlinge** weniger als 10 oder 11 Stunden, **so dürfen** die Gehilfen und Lehrlinge **während des** an der zulässigen Dauer der **Arbeitsschicht** fehlenden Zeitraumes auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahre und von 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Über die vorbezeichnete Dauer hinaus darf eine längere Beschäftigung stattfinden an jährlich höchstens 20 Tagen, an denen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Überarbeit für zulässig erklärt, und außerdem an jährlich 20 Tagen nach freier Bestimmung des Arbeitgebers. Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens 10 Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Der Arbeitgeber hat eine mit polizeilichem Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem nach eigener Bestimmung Überarbeit stattgefunden hat, zu durchlochen oder mit Tinte zu durchstreichen ist; auch muß er auf einer Tafel die für die Beschäftigung der Gehilfen und Lehrlinge maßgebenden Bestimmungen aushängen. Diese Tafel ist keine Urkunde im Sinne des StGB. § 268 (RGSt. 38, 248).

Als Gehilfen und Lehrlinge gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter 16 Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist. Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in B. u. K. lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Be-

leuchtungsanlagen u. dgl.) beschäftigt werden, nicht aber auf Gehilfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Cremes u. dgl.), beschäftigt werden (AusfAnw. vom 15. April 1896 — MBl. 84).

II. Sonntagsruhe. An Sonn- und Festtagen (s. d.) darf eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nur insofern gestattet werden oder in Notfällen usw. (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe III) stattfinden, als die nach I zulässige Arbeitszeit nicht überschritten wird. Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) kann mit diesem Vorbehalte die Beschäftigung von Gehilfen usw. an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestatten. Dabei ist jedem Gesellen usw. an jedem Sonn- und Festtag eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. Während dieser Ruhezeit dürfen die Arbeiter in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern, und in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leichtverderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genusse hergestellt sein müssen (Eis, Cremes u. dgl.) beschäftigt werden. Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von den unteren Verwaltungsbehörden gestattet werden, daß in jedem Betrieb ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens 3 Vormittagsstunden über die zulässige zehnstündige Beschäftigungszeit beschäftigt wird. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren als auch Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als **Bäckerware** ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) für seinen Bezirk oder einzelne Teile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Ware ortsüblich zu den Bäckerwaren zu rechnen ist.

In Betrieben, in denen den Gehilfen (Arbeitern) und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens 24stündige, spätestens am Sonnabend Abend um 10 Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je 2 Stunden über die nach I zulässige Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehilfen (Arbeitern) eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens 10 Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden (Bek. vom 4. März 1896 Ziff. I 5; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 161).

III. Motorwerkstätten (s. d.). B. u. K., die mit Motoren betrieben werden, ohne daß sie als Fabriken (s. d.) anzusehen sind, unterliegen hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (s. d.) und von Arbeiterinnen (s. d.) folgenden Beschränkungen: Kinder (s. d.) unter 13 Jahren dürfen überhaupt nicht, Kinder über 13 Jahre nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunde beträgt. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

IV. Wegen Beschäftigung von Kindern in Bäckereien, die nicht Motorwerkstätten sind, s. Kinder in gewerblicher Beziehung IV.

Backwaren. Der Handel mit B. und Konditorwaren darf an Sonn- und Festtagen, an denen eine fünfstündige Beschäftigung kraft Gesetzes zulässig ist (s. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe) sowie am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfesttag durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten) in erweitertem Maße gestattet werden, und zwar für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung; im übrigen darf der Handel schon vor Beginn der allgemein zugelassenen Verkaufsstunden von 5 Uhr morgens ab und nachmittags noch für eine Stunde, aber nicht über abends 7 Uhr hinaus zugelassen werden. Während des Ladenschlusses an Werktagen (s. Offene Verkaufsstellen) kann die Ortspolizeibehörde das Feilbieten von B. und Konditorwaren auf öffentlichen Straßen und Plätzen und anderen öffentlichen Orten, soweit es vor Einführung des Ladenschlusses üblich war, gestatten (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 Ziff. 136, 137, 266). Wegen des Austragens von B. durch Kinder s. d. IV. S. auch Taxen.

Badeanstalten. Zu den B. gehören auch Anstalten, in denen das Baden nicht Selbstzweck ist, sondern auf Anordnung eines Arztes oder Naturarztes zu Kurzwecken als Heilmittel zur Anwendung gelangt, sofern es sich nicht um Krankenanstalten oder Bäder in Gastwirtschaften handelt (OVG. 46, 349). Der gewerbsmäßige Betrieb von B. ist zwar frei, doch haben Personen, die B. gewerbsmäßig betreiben wollen, der Ortspolizeibehörde bei der Eröffnung eine besondere Anzeige zu erstatten (GewO. § 35 Abs. 6). Die Unterlassung der Anzeige ist nach GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 4 strafbar. Der Gewerbebetrieb kann untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). B. sind Werkstätten (s. d.) im Sinne der GewO. § 105b Abs. 1 (HME. vom 17. Mai 1893), doch finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (s. d.) auf die Verabreichung von Bädern zu Heilzwecken keine Anwendung (RG. vom 8. April 1905 — HMBl. 153). Im übrigen kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen (s. d.) nach GewO. § 105c durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten) gestattet werden. Wenn es sich nicht um B. handelt, die nur in den wärmeren Jahreszeiten betrieben werden, sind die Arbeiter, sobald die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 Ziff. 165 — HMBl. 123).

Für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (s. d.) und von Arbeiterinnen (s. d.) in B., die als Motorwerkstätten (s. d.) anzusehen sind, gelten die für die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken maßgebenden Bestimmungen; wenn jedoch in der B. regelmäßig weniger als zehn Personen beschäftigt werden, so können nicht mehr schulpflichtige Kinder (s. d.) unter 14 Jahren täglich zehn Stunden beschäftigt werden, auch genügt es, wenn den mehr als täglich sechs Stunden beschäftigten jugendlichen Arbeitern nur eine einundeinhalbstündige Arbeitspause gewährt wird. Arbeiterinnen, die ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt werden, dürfen auch in der Nachtzeit (8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens) und täglich mehr als elf Stunden, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen täglich mehr als zehn Stunden beschäftigt werden (RKBek. vom 13. Juli 1900 I, II — RGBl. 565). Auf den Teil des Betriebes der B., in dem zu Heilzwecken dienende Bäder und Massagen verabfolgt werden, finden die Bestimmungen der GewO. Tit. VII keine Anwendung (RG. vom 8. April 1905 — HMBl. 153). In Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer und Gewinnung von Photogen, Solaröl, Schmieröl, Paraffin usw. (s. Teer) ist die Einrichtung von B. für die Arbeiter mit Badezwang vorgeschrieben (Techn. Anl. [s. d.] Nr. 3). Volksbäder sind von der Gewerbesteuer befreit (GewStG. vom 24. Juni 1891 — GS. 205).

Badeorte und Bäder. Die Heilbäder, teils Mineralbäder, Fichtennadelbäder, Moorbäder usw. und Wasserheilanstalten, teils Seebäder, stehen überwiegend im Eigentum und Betriebe von Gemeinden, Gesellschaften und Privatpersonen. Wegen der staatlichen Heilbäder und Brunnen s. Domänenbesitz IV. Eines besonderen gesetzlichen Schutzes genießen bisher weder die Heilbäder noch die Heilquellen, ausgenommen das bei überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses ihnen zuzubilligende Schürfverbot des § 4 Abs. 2 des Allg. Berggesetzes; vgl. auch §§ 196—203 das. Die Aufsuchung und Gewinnung von Solquellen ist den besonderen Vorschriften des Allg. Berggesetzes unterstellt (§ 1 das. am Schlusse und für Hannover Novelle vom 26. Juni 1904 — GS. 135). Polizeilicher Schutz im Wege der Polizeiverordnung oder der polizeilichen Verfügung kann den Bädern teils als Eigentumsschutz nach § 6 lit. a des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265), teils als Fürsorge gegen gemeinschädliche oder gemeingefährliche Handlungen nach § 6 lit. g gewährt werden und es bestehen mehrfache dahin gehende Polizeiverordnungen. Der Betrieb in den Heilbädern unterliegt zum Schutze des sie besuchenden Publikums der medizinalpolizeilichen Aufsicht des Kreisarztes (G. vom 16. Sept. 1899 § 6 Nr. 3 — GS. 172 — und DienstAnw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2; vgl. auch §§ 107 bis 109 das.). Über die an die Einrichtung zu stellenden Anforderungen s. auch Erl. vom 8. Okt. 1898 — MBl. 198). Für die Herstellung und Unterhaltung der in Badeorten zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen können die Gemeinden Kurtaxen erheben (KAG. vom 14. Juli 1893 — GS. 152 — § 12). Wegen Untersagung des Gewerbebetriebes, sowie wegen der Sonntagsruhe in Badeorten s. Untersagung des Gewerbetriebes und Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes in Badeorten s. § 3 Nr. 2 des G. vom 27. Febr. 1880 (GS. 174).

Bahnanlagen. Zu diesen gehören alle beim Bau einer Bahn vorkommenden Anlagen, einschließlich der Betriebseinrichtungen, aber ausschließlich der Fahrzeuge. Man unscheidet die B. der freien Strecke und der Stationen. Die Bestimmungen über die einzelnen B. (Stationen, Bahnhöfe, Haltepunkte, Blockstellen, Gleise, Richtungs- und Neigungsverhältnisse, Bahnkörper, Spurweite, Gleislage, Umgrenzung des lichten Raumes, Bahnkreuzungen, Wasserstationen und Wasserkrane, Oberbau und Brücken und deren Tragfähigkeit, Abteilungszeiger, Neigungszeiger, Einfriedigungen, Schranken, Warnungstafeln, Telegraphen, Fernsprecher und Läutewerke, Drehscheiben und Schiebebühnen, Signale und Signalsicherung, Streckenblockung,

Bahnsteige, Rampen, Ladebühnen, Brückenwagen, Stationsnamen, Stationsuhren) finden sich in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. Nov. 1904 (s. d.) Abschn. II §§ 6—26. S. auch Kleinbahnen unter II u. III.

Bahneinheiten (G. über die B. vom 11. Juni 1902) s. Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen.

Bahngrundbücher s. Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen.

Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands ist aufgehoben durch die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Nov. 1904 (s. d.).

Bahnpolizei. Aufgabe der Eisenbahnpolizei ist die Fürsorge für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs. Ihr liegt die Fürsorge für die betriebssichere und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Bahnanlage (s. d.), für die ordnungsmäßige Handhabung des Betriebes und Beachtung der Vorsichtsmaßregeln, die für die Betriebssicherheit erforderlich sind, für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Reisenden, den Versendern und Empfängern von Gütern ob. Sie beginnt mit Eröffnung des Bahnbetriebs, sie schließt die Tätigkeit der mit anderen polizeilichen Funktionen betrauten Behörden auf der Bahn und den Bahnanlagen nicht aus (insbesondere der Ortspolizeibehörden) und ist andererseits nicht beschränkt auf das Bahngebiet.

Für die B. gelten die allgemeinen Rechtsnormen, insbesondere aber die auf Grund der Art. 42 u. 43 RV. vom Bundesrat am 4. Nov. 1904 erlassene Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (RGBl. 387), die in den §§ 74—76 über die Bahnpolizei Bestimmung trifft. Danach sind Eisenbahnpolizeibeamte die Eisenbahnbetriebsbeamten (s. d.), ferner Pförtner, Bahnsteigschaffner und Wächter. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholten sein, auch die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst erfordert. Sie sind zu vereidigen oder durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten und erlangen dadurch die Rechte eines öffentlichen Polizeibeamten. Ihr Amtsbereich umfaßt das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, und die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind. Bahnpolizeibeamte müssen bei Ausübung des Dienstes Uniform oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein. Sie sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung einer für das Publikum erlassenen Bestimmung (§§ 77—81) oder bei einer sonstigen strafbaren Handlung betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Bahnpolizeibeamte und sonstige Polizeibeamte sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen.

Über die an die Eisenbahnbetriebs- und Polizeibeamten zu stellenden besonderen Anforderungen s. Bestimmungen des BR. vom 8. März 1906 (RGBl. 391). S. auch Kleinbahnen unter IV.

Bahnwirtschaften innerhalb der Bahnsteigsperre sind gemäß § 6 GewO. nicht genehmigungspflichtig (Erl. vom 27. Juli 1905 — MBl. 134), desgleichen unterliegt der Bahnhofsbuchhandel innerhalb der Sperre nicht den Vorschriften über Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung (Erl. vom 25. Juli 1905 — MBl. 136).

Baken s. Seezeichenwesen.

Bakteriologische Untersuchungen haben insbesondere für die endgültige Feststellung gemeingefährlicher, ansteckender Krankheiten (s. d.) in neuerer Zeit eine besondere Bedeutung erlangt. Sie sind vorgeschrieben bei Pest (BR-Anw. vom 3. Juli 1902 — MMBl. 1903, 24 — § 14, in Verb. mit Erl. vom 26. Nov. 1902 — MMBl. 54), bei Cholera (RKAusfAnw. vom 21. Febr. 1904 — RGBl. 67 — zum G. betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten Nr. I, 1 u. 2, in Verb. mit Erl. vom 12. Sept. 1904 — MMBl. 353 — Anl. I zu § 16), bei Aussatz s. dens. Erl. Anl. 4 zu § 5. Außerdem soll, falls es nach Lage des Falles zur endgültigen Feststellung erforderlich ist, die b. U. auch bei den im § 1 des G., betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) genannten Erkrankungen stattfinden (s. AusfErl. vom 7. Okt. 1905 — MMBl. 389 — zu § 6 Abs. 4). Soweit wie bei Pest, Cholera und Aussatz die b. U. nicht besonderen Sachverständigen bzw. besonderen medizinischen Instituten übertragen ist, hat sie in der Regel der beamtete Arzt auszuführen; die Kosten trägt nach § 25 des G. vom 28. Aug. 1905 die Staatskasse (s. auch AusfAnw. [oben] zu § 25). Bei der zunehmenden Bedeutung b. U. für die Feststellung der wichtigeren Krankheiten ist neuerdings die Schaffung von Untersuchungsämtern in größeren Städten für jeden Regierungsbezirk nach dem Vorgange der Stadt Halle a. S. angeregt.

Balley Brandenburg des Johanniterordens s. Johanniterorden.

Ballonfahrten (für Registrierungszwecke) s. Observatorien bei Potsdam.

Bancroft-Verträge s. mehrfache Staatsangehörigkeit.

Bandenschmuggel ist eine Konterbande oder Zolldefraudation (s. Zoll B X), zu deren gemeinschaftlicher Ausführung sich drei oder mehr Personen verbunden haben. Werden drei oder mehr Personen in Ausübung eines derartigen Vergehens betroffen, so wird bis zum Beweise des Gegenteils angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden haben. Beim B. wird die gewöhnliche Strafe der Konterbande oder Defraudation durch Freiheitsstrafen verschärft (VZG. § 146).

Banken s. Bankwesen, Reichsbank, Hypothekenbanken, Landeskulturrentenbanken, Rentenbanken.

Bankett. B. sind die für den Fußgängerverkehr oder die Lagerung von Wegebaustoffen bestimmten, nicht zur befestigten Fahrbahn gehörigen Teile befestigter Wege, insbesondere der Chausseen (KG. vom 18. März 1895 — KGJ. 16, 396), oder, wie § 14 HannG. vom 4. Dez.

1834 über die Weggelderhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei (HannGS. 319) es ausdrückt, die Teile des Straßendammes zwischen Fahrbahn und Graben. Die Bestimmung im § 3 der Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) und im § 4 der Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357), wonach Fahrwege von jedermann zum Fahren, Reiten usw. benutzt werden dürfen, erstreckt sich nicht auf die B., sofern nur diese als solche baulich erkennbar sind. Auf die B. beziehen sich zahlreiche Bestimmungen wegepolizeilichen Inhalts in Gesetzen, Polizeiverordnungen und Verwaltungsanordnungen, so z. B. auf ihre Freihaltung Nr. 11 u. 12 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840 (GS. 94) und der angeführte § 14 des HannG. vom 4. Dez. 1834; ferner Nr. 7 der Allg. Regeln über den Bau von Chausseen in der Prov. Sachsen usw. vom 18. Aug. 1880, abgedruckt bei Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., 2, 572, und zahlreiche Bestimmungen anderer Provinzialverwaltungen. Die B. sind vom Chausseebaupflichtigen zu unterhalten (OVG. 28 S. 208, 215). Wo es zweifelhaft ist, ob es sich um ein B. oder um einen Bürgersteig handelt, entscheidet die Chausseebaupolizei — nicht die ordentliche Wegepolizeibehörde — nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse (OVG. 33, 273).

In anderem Sinne wie oben wird B. gebraucht u. a. im § 23 der Instr. vom 17. Mai 1871 und § 151 der Wegeverordnung für Schleswig-Holstein vom 1. März 1842 (Samml. der B. 191).

Bankinspektoren. Mit dieser Amtsbezeichnung sind seit einigen Jahren auf dem Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung drei Stellen für banktechnische Revisoren ausgebracht, die hauptsächlich für die Mitwirkung bei der staatlichen Beaufsichtigung der Hypothekenbanken (s. d.) bestimmt sind. Die B. sind dem Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellt, stehen aber in ihrer Tätigkeit auch den übrigen Regierungspräsidenten zur Verfügung, in deren Bezirk Hypothekenbanken ihren Sitz haben. Sie haben die periodische Prüfung und technische Revision des Geschäftsbetriebes der Hypothekenbanken zur Aufgabe und fungieren als technische Korreferenten für die Bearbeitung der Hypothekenbankgeschäfte bei den Landespolizeibehörden.

Die durch Anstellung und Beschäftigung dieser Beamten dem Staate erwachsenden Kosten werden auf Grund des § 4 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 von den preuß. Hypothekenbanken wieder eingezogen.

Banknoten sind die von den Noten- oder Zettelbanken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden, unverzinslichen Schuldverschreibungen. S. Bankwesen II. Kaufgeschäfte über ausländische B. unterliegen der Reichsstempelpflicht (s. unter Reichsstempelgesetz II lit. a B), soweit es sich nicht um Kontantgeschäfte handelt, d. h. solche, welche vertragsmäßig durch Lieferung seitens des Verpflichteten am Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.

Bankwesen. I. Banken (von „banca" oder „banco" = dem Tisch der italienischen Geldwechsler des Mittelalters) sind gewerbliche Unternehmungen zur Vermittelung des Angebots und der Nachfrage in Geld. Die sich als „Banken" bezeichnenden Versicherungsanstalten sind ihrem Wesen nach keine Banken, sondern eben Versicherungsanstalten. Ob der Unternehmer eine einzelne physische Person („Bankier"), eine bloße Personenmehrheit oder eine juristische Person ist, macht begrifflich keinen Unterschied.

II. Die Geschäfte der Banken bestehen in: 1. dem eigentlichen Wechselgeschäft, d. h. in der Befriedigung des Angebots und der Nachfrage in bestimmten Münzsorten, 2. Aufbewahrung entbehrlicher Geldbestände ihrer Kunden (Depots), 3. Verwaltung derselben, insbesondere Leistung von Zahlungen für diese Kunden und Einziehung von Forderungen für sie (Inkasso-, Kontokorrentgeschäft), woraus sich der Giroverkehr (s. den Artikel Giroverkehr) entwickelt hat, 4. Übernahme der Depositen zur freien Benutzung mit oder ohne Gewährung von Zinsen an die Deponenten, 5. Diskontierung von Wechseln, 6. Ausgabe von jederzeit rückzahlbaren, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, den „Banknoten", welche durch die Möglichkeit, jederzeit bei der Bank, von der sie ausgegeben sind, in bares Geld umgesetzt zu werden, zu einem Geldsurrogat werden, 7. Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Waren, Lagerscheinen über Waren (warrants) oder von Wertpapieren (Lombard), 8. Gewährung von Darlehen gegen hypothekarische Verpfändung von Grundstücken und Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel durch Ausgabe von als „Pfandbriefe" oder „Obligationen" bezeichneten Schuldverschreibungen, welche seitens des Gläubigers unkündbar sind, von der Bank aber verzinst und in der Regel nach einem Tilgungsplan allmählich in durch Auslosung (s. Auslosung) bestimmter Reihenfolge zur Rückzahlung zum Nenn- oder einem bei der Ausgabe bestimmten Werte gekündigt werden, 9. Handel mit Münzsorten, Edelmetallen und Wertpapieren, 10. Aufbewahrung von Wertgegenständen (Juwelen, Gold- und Silbersachen) und Wertpapieren, letzterer unter Übernahme der Verwaltung, d. h. Einziehung der Zinsen, Überwachung der Auslosung und Beschaffung neuer Zinsscheinbogen gegen bestimmte Vergütungen, 11. Vermietung von Abteilungen in feuer- und diebessicheren Stahlkammern (safes). Man teilt die Bankgeschäfte ein in Geld- und in Kreditgeschäfte: zu ersteren sind zu rechnen die unter Ziff. 1—3 und 9—11 aufgeführten, zu den letzteren die übrigen. Die Kreditgeschäfte sind, je nachdem die Bank als Darlehnsnehmer oder als Darlehnsgeber auftritt, Passiv- oder Aktivgeschäfte: zu jenen gehören daher die Geschäfte unter Ziff. 4 u. 6, die Ausgabe von Pfandbriefen und anderen Obligationen, zu diesen die Geschäfte unter Ziff. 5 u. 7 und die Beleihung von Grundstücken.

Je nach der Art ihrer vornehmlichsten Geschäfte spricht man von Depositen-, Diskonto-, Giro-, Kredit-, Hypotheken-, Lombard-, Noten-, Zettel- oder Pfandbriefbanken: Depositen-

banken betreiben die unter Ziff. 2 u. 3 bezeichneten Geschäfte, Diskontobanken die Diskontierung von Wechseln, Girobanken die Vermittlung des Geldverkehrs zwischen ihren Depositenkunden durch Umschreibung in deren Kontis; Kreditbanken treiben aktive und passive Kreditgeschäfte, Hypothekenbanken die hypothekarische Beleihung von Grundstücken, Lombardbanken die Kreditgewährung gegen Faustpfand, Noten- oder Zettelbanken geben Banknoten aus; Pfandbriefbanken sind Hypothekenbanken, die die Mittel zur Gewährung von Realkredit durch Ausgabe von Pfandbriefen beschaffen. Heutzutage betreiben der Regel nach alle Banken mehrere der vorbezeichneten Geschäftsarten.

Banken, welche abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, sind nach Maßgabe des RStempG. der Stempelrevision unterworfen. S. **Reichsstempelgesetz** II g.

III. Eine besondere gesetzliche Regelung haben im Deutschen Reiche die Notenbanken und die Hypothekenbanken erfahren. Wegen der letzteren s. **Hypothekenbanken**.

Die Verhältnisse der **Notenbanken** sind durch das **Bankgesetz** vom 14. März 1875 (RGBl. 177) geregelt. Nach demselben kann die **Befugnis zur Ausgabe von Banknoten**, denen im Sinne des Bankgesetzes dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet wird, dessen Ausgabe einem Bankinstitut zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist, nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß des Bankgesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus vereinbart werden (§ 1). Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten besteht außer für die Bank selbst nicht und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden (§ 2). Nach Erlaß des Gesetzes dürfen Banknoten nur auf Beträge von 100, 200, 500, 1000 oder ein Vielfaches von 1000 M. ausgefertigt werden (§ 3). Die Bank muß ihre Noten jederzeit zum vollen Nennwert einlösen oder in Zahlung nehmen, für beschädigte Noten Ersatz leisten, wenn ihr ein größeres Stück als die Hälfte präsentiert oder nachgewiesen wird, daß das fehlende, die Hälfte oder mehr umfassende Stück vernichtet ist; dagegen braucht für vernichtete oder verlorene Noten von ihr kein Ersatz geleistet zu werden (§ 4). Ihre in beschädigtem oder beschmutztem Zustand eingezogene Noten darf die Bank nicht wieder ausgeben (§ 5). Aufruf und Einziehung der Noten oder einer Gattung derselben bedarf der Genehmigung des Bundesrats, die nur beim Nachweise des Umlaufs von Falsifikaten erteilt werden darf; befindet sich ein größerer Teil der umlaufenden Noten in beschädigtem oder beschmutztem Zustande, oder hat die Bank die Befugnis zur Notenausgabe verloren, so ordnet der Bundesrat die Aufruf und Einziehung an; sowohl im Falle seiner Genehmigung wie in dem seiner Anordnung hat der Bundesrat die Modalitäten des Aufrufs und der Einziehung zu bestimmen, und diese Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen (§ 6). Ausgeschlossen vom Verkehr als Zahlungsmittel sind unbedingt ausländische, d. h. außerdeutsche Banknoten, wenn sie ausschließlich oder neben einer andern Wertbestimmung in Reichs- oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind (§ 11). Soweit der Notenumlauf einer Bank ihren Barvorrat und den ihr in einer Anlage zum Gesetz bestimmten Betrag übersteigt, unterliegt er einer Reichssteuer von jährlich 5%; als Barvorrat gilt der in den Kassen der Bank befindliche Vorrat an kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen, Goldbarren und ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet (§ 9). Von den in der Anlage zum Gesetz neben der Reichsbank aufgeführten 32 Notenbanken mit einem steuerfreien ungedeckten Notenumlauf von 135 Mill. M. haben das Notenrecht heute nur noch 5 (die Bayrische, Sächsische, Württembergische, Badische und Braunschweigische Bank) mit zusammen 71,6 Mill. steuerfreiem ungedecktem Notenumlauf. Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat jede Notenbank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats ihren Barvorrat und ihren Notenumlauf der Aufsichtsbehörde zu deklarieren; die Steuer wird dann am Jahresschlusse festgestellt (§ 10).

Der **Geschäftsbetrieb** aller Notenbanken unterliegt einer Reihe von **gesetzlichen Einschränkungen**: es sind ihnen verboten das Akzeptieren von Wechseln und Kauf oder Verkauf von Waren und kurshabenden Papieren für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit sowie die Bürgschaftsleistung für solche Geschäfte (§ 11); sie sind verpflichtet, den Stand ihrer Aktiven, d. h. ihren Metallbestand und Bestand an Reichskassenscheinen, Banknoten, Wechseln, Lombardforderungen, Effekten und sonstigen Aktiven und ihrer Passiven, d. i. ihres Grundkapitals, Reservefonds, Notenumlaufs, ihrer täglich fälligen oder an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten sowie der sonstigen Passiven, vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats im Reichsanzeiger bekanntzumachen (§ 8). Privatnotenbanken müssen außerdem, sofern sie dem Verbot von Zweiganstalten und Agenten sowie von Beteiligung an Bankgeschäften außerhalb des Staates, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat (§ 42) und dem Ausschluß ihrer Noten von der Verwendung zu Zahlungen außerhalb dieses Staatsgebiets (§ 43) entgehen wollen, folgende Bedingungen erfüllen: 1. sie dürfen nur nachstehende Geschäfte betreiben: a) Edelmetallhandel, b) Diskontierung, Kauf und Verkauf von Wechseln mit längstens 3 Monat Verfallzeit und wechselmäßiger Haftung dreier, mindestens aber zweier als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter sowie von spätestens nach 3 Monaten mit dem Nennwert fälligen Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder deutscher kommunaler Korporationen; c) Lombarddarlehne auf längstens 3 Monate gegen Gold oder Silber in Barren oder Münzen, gegen gewisse inländische zinsbare Schuldverschreibungen (Reichs-, Staats- und Kommunalobligationen mit längstens einjähriger Fälligkeit, vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantierte Inhaberpapiere, voll eingezahlte Eisenbahn-,

Stamm- und Stammprioritätsaktien, sowie Prioritätsobligationen im Betriebe befindlicher deutscher Eisenbahnen, Pfandbriefe und andere auf Grund von Darlehnen an inländische Kommunalkorporationen oder gegen Übernahme der Garantie einer solchen ausgestellte Inhaberschuldverschreibungen landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter Staatsaufsicht stehender Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien) bis zu 3/4 ihres Kurswerts, gegen ausländische zinstragende Staatspapiere und staatlich garantierte Eisenbahnprioritätsobligationen auf den Inhaber bis zu 50% des Kurswerts, gegen Wechsel mit anerkannt soliden Verpflichteten bis zu 95% des Kurswerts, oder gegen im Inland lagernde Kaufmannswaren bis zu 2/3 ihres Werts; d) Handel mit den zu c genannten inländischen Schuldverschreibungen, aber nur bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals und der Reserven der Bank; die übrigen der Reichsbank im § 13 a. a. O. gestatteten Geschäfte (s. Artikel Reichsbank) dürfen sie nicht treiben; 2. von dem 4½% des Grundkapitals übersteigenden Jahresgewinn sind mindestens 20% dem Reservefonds zuzuführen, bis dieser 1/4 des Grundkapitals erreicht; 3. für 1/3 ihres Notenumlaufs ist Deckung in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen, Goldbarren (zu 1392 M. das Pfund fein), für den Rest in bankfähigen Wechseln bereit zu halten; 4. ihre Noten müssen in Berlin und Frankfurt a. M. an einer vom Bundesrat genehmigten Stelle spätestens an dem auf die Präsentation folgenden Tage eingelöst werden; 5. die Banken müssen an ihrem Sitze und bei ihren Zweiganstalten in Städten mit mehr als 80000 Einwohnern die im ganzen Reiche zugelassenen Noten anderer, ihrer Einlösungspflicht pünktlich nachkommenden deutschen Banken zum Nennwert in Zahlung nehmen, dürfen sie aber, sofern es nicht solche der Reichsbank sind, nur zur Einlösung oder zu Zahlungen an die Bank, die sie ausgegeben hat, selbst oder endlich zu solchen am Sitze der letzteren verwenden; 6. sie haben auf ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen neue Notenprivilegien oder gegen die Aufhebung der Verpflichtung eines Bundesstaats, ihre Noten in Zahlung zu nehmen, zu verzichten; 7. sie haben sich ohne Entschädigungsanspruch einem am 1. Jan. 1891 und alsdann von 10 zu 10 Jahren ab mit einjähriger Kündigungsfrist eintretenden Kündigungsrecht des Bundesrats und der eigenen Landesregierung zu unterwerfen; jedoch soll der Bundesrat von diesem Rechte nur bei Zuwiderhandlungen der Bank gegen das Bankgesetz oder behufs Vereinheitlichung des Notenbankwesens Gebrauch machen. Ausgenommen von der Verpflichtung zu 2 sind nur Banken, die bis zum 1. Jan. 1876 nachgewiesen haben, daß ihr Notenumlauf das am 1. Jan. 1874 eingezahlte Grundkapital nicht übersteigt; diese Banken haben auch das Recht, im ganzen Reiche Zweiganstalten und Agenten zu halten, und es kann ihnen die Fortführung einzelner nicht unter Ziff. 1 fallender Formen der Kreditgewährung vom Bundesrat gestattet werden (§ 44). Durch Art. 7 § 2 der Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899 (RGBl. 311) ist endlich den Privatnotenbanken bei Vermeidung der Kündigung des Notenrechts vom 1. Jan. 1901 ab die Verpflichtung auferlegt, von diesem Zeitpunkt ab, sofern der bekanntgemachte Reichsbankdiskont 4% oder mehr beträgt, nicht unter diesem, sonst nicht unter einem um 1/4% hinter diesem, wenn aber die Reichsbank selbst unter ihn hinuntergeht, nicht unter einem um 1/8% hinter dem von dieser bewilligten Satze zu diskontieren. Banken gegenüber, deren Notenausgabeprivileg schon vor Erlaß des Bankgesetzes einem Recht zur Kündigung unterlag, ist diese Kündigung zu dem frühesten hiernach zulässigen Termine kraft Gesetzes eingetreten, sofern sie ihren Notenumlauf nicht auf ihr am 1. Jan. 1874 eingezahltes Grundkapital beschränkt und sich den vorstehend unter Ziff. 1—7 aufgeführten Beschränkungen unterworfen haben (§ 46). In formeller Beziehung unterliegen Statutenänderungen, welche das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis, die Notendeckung und die Dauer der Notenausgabe betreffen, unbeschadet weitergehender landesgesetzlicher oder konzessionsmäßiger Beschränkungen der Bank der Genehmigung des Bundesrats (§ 42), und dem Reichskanzler steht, wieder unbeschadet weitergehender Aufsichtsrechte der Landesregierungen, das Recht einer, nötigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Notenbanken auszuübenden Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu (§ 48).

Die Privatnotenbanken verlieren das Recht der Notenausgabe durch: 1. Ablauf der Zeitdauer, für die es erteilt ist, 2. Verzicht, 3. Konkurs, 4. Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe des Statuts oder Privilegs, 5. ein auf Klage des Reichskanzlers oder der Landesregierung ergehendes gerichtliches Urteil wegen a) Verletzung der Vorschriften über die Notendeckung, das Quantum des Notenumlaufs, das Umlaufsgebiet und die zulässigen Geschäfte, b) Nichteinlösung der Noten am Sitz der Bank am Tage der Präsentation, an der Einlösungsstelle in Berlin oder Frankfurt a. M. bis zum Ablaufe des folgenden Tages, an andern Einlösungsstellen innerhalb dreier Tage, c) Verlust von mindestens einem Drittel des Grundkapitals (§§ 49, 50). In den Fällen zu 5 hat die Bank sechs Monate nach Rechtskraft des Urteils an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse am Sitze der Bank den Nennwert der noch umlaufenden Noten einzuzahlen, der ihr nur nach Maßgabe der weiter eingelösten und von ihr an diese abgeführten Noten zurückgezahlt wird. Die Einzahlung wird durch einen vom Gericht bestimmten Kurator überwacht, der, wenn die Bank ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Einziehung der Noten nicht nachkommt, die Liquidation der Bank zu beantragen hat (§§ 51—53).

Gesetzwidrige Ausgabe und Verwendung von Banknoten und sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen, Zuwiderhandlungen gegen die Beschränkung der sich den Normativbestimmungen nicht unterwerfenden Notenbanken auf den einzelnen Bundesstaat (§ 42), unrichtige Ver-

öffentlichungen und Nachweise über den Bankstatus und den Notenumlauf sowie Ausgabe eines unzulässigen Notenquantums sind unter Strafe gestellt (§§ 55—59).

Banken, welche abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, sind nach Maßgabe des RStempG. der Stempelrevision unterworfen. S. Reichsstempelgesetz II lit. g. Vgl. im übrigen Reichsbank.

Bannbruch s. Ausweisungen IV 5.

Bann- und Zwangsrechte s. Zwangs- und Bannrechte.

Baptisten. B. kommen schon im 16. Jahrh. vor, treten im 18. Jahrh. in England und Nordamerika, in Deutschland seit 1834 auf. Sie sind eine christliche Sekte, welche sich von der ev. Kirche dadurch unterscheidet, daß sie die Taufe nur an Erwachsenen und durch Untertauchen vollzieht; ihre Grundsätze sind im Druck (Hamburg 1866) erschienen. Baptistengemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung des JM., des MdJ. und des MdgA. Korporationsrechte erlangen (G. vom 7. Juli 1875 — GS. 374 — § 1; s. Drucks. des Herrenhauses 1875 Nr. 26). Die Erteilung der Korporationsrechte ist nur zulässig und darf nicht versagt werden, wenn 1. der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt ist; 2. nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, daß die Gemeinde den von ihr behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen imstande sein werde; 3. in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche stehen (§ 2 des G.). Besondere Vorschriften enthält das Gesetz, betr. die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformierten, Katholiken, Mennoniten, Anglikaner und B. im Herzogtum Holstein, vom 14. Juli 1863 (HolstLGVBl. 163), ferner für Schleswig die V. vom 24. April 1860, betr. die B. (Chron.-Samml. 121) und die Allerh. Resolution vom 16. März 1853, betr. Befreiung der B. von der Verpflichtung, ihre Kinder taufen zu lassen (Chron.-Samml. 37).

Barbier- und Friseurgewerbe. Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) kann gemäß GewO. § 105e Abs. 1 Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (s. d.) gewähren. Nach AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 163 kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im allgemeinen nur bis 2 Uhr nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. GewO. § 41b wegen Einführung des Verbots des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen bezieht sich in erster Linie auf das B. u. F.

Bare Auslagen (im Gerichts- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren) s. Auslagen; der Gemeindevorsteher und der Amtsvorsteher s. Dienstunkostenentschädigung und Amtsunkosten.

Barzahlung des Arbeitslohnes s. Trucksystem.

Bauabnahme s. Beaufsichtigung der Bauten.

Bauanschläge. Der Ausführung von staatlichen Neu- und Reparaturbauten müssen Bauanschläge zugrunde gelegt werden. Inwieweit hiervon abgesehen werden darf, bestimmt der MdöA. und, wenn es sich um Bauten handelt, die ohne dessen Mitwirkung auszuführen sind, der zuständige Minister. Unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bei welcher Höhe der Bausumme die B. der technischen Revision und Feststellung durch die höchste Baubehörde oder durch die nachgeordneten Behörden unterliegen, ist Gegenstand Kgl. Anordnung (G., betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 — GS. 77 — § 30).

Der Auftrag zur Ausarbeitung ausführlicher Bauentwürfe und Kostenanschläge darf erst erteilt werden, wenn die Provinzialbehörde oder die Zentralinstanz über den Bauplatz Entscheidung getroffen hat. Für die Aufstellung der Kostenanschläge und ausführlichen Entwürfe zu Hochbauten gelten die Bestimmungen in Kap. 25 nebst Anlage B der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom 1. Dez. 1898 (Verl. von W. Ernst & Sohn, Berlin.) Über die Ausarbeitung der Entwürfe und Kostenanschläge zu Wasserbauten, einschließlich der Stromregulierungen, ist in der AllgVf. Nr. 5 der Wasserbauverwaltung vom 13. Juli 1897 (abgedruckt in „Die preußischen Baufonds“ von O. Heinemann, A. Steins Verlag, Potsdam, S. 336) das Nähere bestimmt.

Die Prüfung der von den Baubeamten aufgestellten Kostenanschläge und Entwürfe erfolgt durch den technischen Dezernenten der Provinzialbehörde. Nach dem AE. vom 31. Mai 1880 (MBl. 181) unterliegen der ministeriellen Nachprüfung (Superrevision) alle Entwürfe und Kostenanschläge für staatliche Neu- und Reparaturbauten, deren Kosten 30000 M. übersteigen; ferner die Entwürfe für solche Wasserbauten, die einen über den Umfang der Baustelle hinausragenden weitgreifenden Einfluß haben oder durch welche öffentliche Rechtsverhältnisse bestimmt oder berührt werden, unabhängig von der Kostenhöhe; außerdem die Entwürfe bei besonders schwierigen Bauten oder bei Anwendung bisher unerprobter Bauweisen und Baustoffe sowie bei Bauten von Kirchen und Kunstdenk-

mälern bei einem Kostenbetrage von mehr als 5000 M. und die zugehörigen Anschläge bei einem Kostenbetrage von mehr als 10000 M. Die Entwürfe und Anschläge zu den nicht ausschließlich für Rechnung der Staatskasse auszuführenden Bauten bedürfen gleichfalls der Superrevision, wenn der aus Staatsfonds zu leistende Beitrag oder das Gnadengeschenk die vorstehend angegebenen Beträge von 30000 M. bzw. 5000 M. bzw. 10000 M. übersteigt. In demselben Umfange unterliegen der Superrevision die Entwürfe und Anschläge zu denjenigen Bauten, deren Kosten aus Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, ganz oder teilweise gedeckt werden (Erl. vom 20. Juni 1880 — MBl. 177).

Die Superrevision erfolgt: a) im MdgA. hinsichtlich der Entwürfe und Kostenanschläge zu Neu- und Reparaturbauten von Pfarreien, Küstereien, Volksschulen und Wirtschaftsgebäuden, sowie hinsichtlich der Stiftungsbauten; b) im MfL. hinsichtlich aller Hochbauten der Domänen- und Forstverwaltung, der Bäder und Gestütsverwaltung unter Mitwirkung des MdöA. in besonderen Fällen; c) im HM. hinsichtlich derjenigen Bauten, welche den Betriebszwecken der Bergverwaltung dienen; d) im übrigen im MdöA. (vgl. Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung §§ 144—147).

Inwieweit wichtige Entwürfe von Bauunternehmungen seitens der durch den AE. vom 7. Mai 1880 (GS. 261) eingesetzten Akademie des Bauwesens (s. d.) zu beurteilen sind, ergibt sich aus dem Erl. vom 13. Sept. 1881 (UZBl. 1882, 331).

Die Abrechnung der beendigten Bauausführungen erfolgt durch Revisionsnachweisungen, wenn Abweichungen von den Anschlägen eingetreten sind, oder eine Überschreitung des Anschlags stattgefunden hat. Über die Einrichtung der Revisionsnachweisungen für Hochbauten ist durch den Erl. vom 20. Okt. 1880 (MBl. 278) das Nähere bestimmt. Für Wasserbauten gelten die Bestimmungen der AllgVf. Nr. 10 vom 5. März 1901 (s. oben „Die preuß. Baufonds" von O. Heinemann, S. 406). Die Revisionsnachweisung unterliegt der Superrevision in den für die Superrevision der Anschläge vorgeschriebenen Fällen. Im übrigen s. unter Staatsbauten.

Bauarbeiter. I. Die in der GewO. §§ 105 bis 133f im Interesse des Arbeiterschutzes (s. d.) erlassenen Vorschriften finden auch auf die Bauarbeiter in ihrer Eigenschaft als gewerbliche Arbeiter Anwendung. Dagegen sind die Vorschriften in §§ 134—139b a. a. O. über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter und die gewerbepolizeiliche Aufsicht gemäß § 154 Abs. 2 a. a. O. im Baugewerbe nur auf Arbeiter in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen (s. d.), nicht auf die bei Bauten (s. d.) beschäftigten Arbeiter anwendbar, da die zur Ausdehnung der Vorschriften notwendige Kais. V. (§ 154 Abs. 4 a. a. O.) bislang nicht ergangen ist. Es führen danach die Aufsicht über die Zimmerhöfe und Bauhöfe die Gewerbeaufsichtsbeamten, über die Bauten die Ortspolizeibehörden, die ihrerseits selbständig die notwendigen Anordnungen (vgl. auch 120a—d a. a. O.) treffen; (Baltz, Baupolizeirecht, 3. Aufl., S. 476 ff.). Nach KinderschutzG. §§ 4, 12 ist die Beschäftigung von Kindern (s. d.) auf Bauten aller Art verboten. Im übrigen kommen für den Arbeiterschutz auf Bauten die auf Grund des Erl. vom 7. Juli 1899 (Münchgesang, Das Bauwesen, S. 400 ff.) in allen Regierungsbezirken erlassenen Polizeiverordnungen, betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten (Anforderung von Arbeiterunterkunftsräumen bei größeren Bauten; Errichtung einer der Anzahl der Arbeiter entsprechenden Zahl von Aborten; Verbot, Stukkateur-, Putz- und Töpferarbeiten im Winter in Räumen vorzunehmen, die nicht durch Türen und Fenster verschlossen sind; Verbot, in Räumen zu arbeiten, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen), sowie die von den einzelnen Baugewerksberufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften in Betracht. Vgl. auch § 10 Abs. 2 der vom MdöA. erlassenen „Allgemeinen Vertragsbestimmungen" (MBl. 1885 S. 155, 240; 1897, 190) in der durch den Erl. vom 22. Juni 1899 (MBl. 148) abgeänderten Fassung. Durch Erl. vom 27. Febr. 1903 (HMBl. 74) ist angeordnet worden, daß in größeren Ortschaften eine in kürzeren Zwischenräumen aufeinanderfolgende außerterminliche Überwachung der Bauausführungen im Interesse des Schutzes der B. gegen Krankheit und Unfälle stattfindet. S. im übrigen Bauten V u. VI.

II. Die zunächst für die Beschäftigung von Handarbeitern beim Bau von Eisenbahnen erlassene V. vom 21. Dez. 1846 (GS. 1847, 21), die sodann auch für die neuen Landesteile in Kraft gesetzt ist (s. Eisenbahnarbeiter), kann gemäß § 26 auch auf andere staatliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten usw.) Anwendung finden, welche von den Regierungspräsidenten dazu geeignet befunden werden. Über die Anwendung der Bestimmungen auf derartige Bauten der Kreise, Amts-, Wege-Verbände oder Gemeinden beschließt der Regierungspräsident unter Zustimmung des BezA., bei Bauten des Provinzialverbandes der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrates (ZG. § 144), für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

Baubedingungen s. Bauerlaubnis unter II.

Baubeschränkungen s. Bauerlaubnis, Baupolizei, Baupolizeiverordnungen, Baurecht, Bauten, Bauweise, Nachbarrecht.

Bau und Betrieb von Privatgeleisen s. Privatanschlußbahnen.

Baudarlehne an Baugenossenschaften gewährt der preuß. Staat aus den durch die G., betr. die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 13. Aug. 1895 (GS. 521), 2. Juli 1898 (GS. 177), 23. Aug. 1899 (GS. 165), 9. Juli 1900 (GS. 293), 16. April 1902 (GS. 81),

4. Mai 1903 (GS. 175), 15. Juni 1904 (GS. 145) und 8. Juli 1905 (GS. 315) zur Verfügung gestellten Mitteln; Voraussetzung ist, daß der Genossenschaft Arbeiter oder Beamte der vorbezeichneten Art in größerer Zahl angehören, daß ein erhebliches Bedürfnis zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse dieser Personen in dem Genossenschaftsbereiche besteht und daß zur Befriedigung dieses Bedürfnisses Wohnungen der von der Genossenschaft geplanten Art an der in Aussicht genommenen Stelle dienlich sind. Es muß ferner den von den beteiligten Ministern aufgestellten allgemeinen Bedingungen vom 3. Juni 1902 (MBl. 116) genügt werden. Baudarlehne werden hiernach in der Regel nur gegen hypothekarische Eintragung zur zweiten Stelle gewährt; die erststelligen Hypothekendarlehne haben die Genossenschaften mindestens bis zur Grenze der Mündelsicherheit zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen, damit durch die Staatsmittel der Wohnungsbau in größerem Maße gefördert wird, als wenn diese ausschließlich für den vollen Bedarf bis zu den bedingungsmäßigen Grenzen in Anspruch genommen würden. Das Staats- und das erststellige Hypothekendarlehn zusammen dürfen 90 % des Bau- und Bodenwertes oder 100 % des Bauwertes nicht übersteigen. Das Staatsdarlehn ist mit 3 % zu verzinsen und mit 1 % und den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Genossenschaft ist verpflichtet, einen dem Verhältnisse des Staatsdarlehns zu dem gesamten auf die Beschaffung von Genossenschaftswohnungen verwendeten Kapital entsprechenden Teil ihrer Wohnungen den Staatsbediensteten anzubieten. Andere den Genossenschaften aufzuerlegende Bedingungen sichern die Erreichung des Zwecks der staatlichen Beleihung und schließen eine spekulative Verwendung des Genossenschaftseigentums aus. Insbesondere muß der Genossenschaftszweck statutarisch ausschließlich darauf gerichtet sein, gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen für minderbemittelte Familien in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu beschaffen; die Dividende muß auf 4 % beschränkt, für den Fall der Auflösung der Genossenschaft aber die Verteilung des Genossenschaftsvermögens unter die Genossen, soweit es den Nennwert ihrer Anteile übersteigt, ausgeschlossen, und dieser Teil des Vermögens vielmehr für gemeinnützige Zwecke bestimmt sein. Die Geschäftsanteile müssen insgesamt mindestens 30000 M., die Zahl der Mitglieder soll in der Regel mindestens 100 betragen. Die zu beleihenden Häuser müssen die Bestimmung haben, dauernd im Eigentum der Genossenschaft zu bleiben und an Genossen vermietet zu werden; sie dürfen nicht ohne Zustimmung der Staatsbehörde wesentlichen Änderungen unterzogen oder ganz oder teilweise abgebrochen werden. Auch ist dem Fiskus ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Statut, Baupläne, Formulare der Mietverträge und Grundsätze über Vergebung der Wohnungen sind der Staatsregierung zur Prüfung einzureichen. Den Wohnungsinhabern darf, solange sie ihren Verpflichtungen als Mieter nachkommen, nicht gekündigt werden; Mietssteigerungen sind nur aus genügenden, aus der finanziellen Lage der Genossenschaft sich ergebenden Gründen zulässig, die Mietspreise müssen mäßige sein.

Bis zum 1. Okt. 1905 waren aus den durch die eingangs gedachten Gesetze zur Verfügung gestellten Staatsmitteln in Anspruch genommen für Darlehne an Baugenossenschaften im Bereiche der Eisenbahnverwaltung rund 16146000 M., im Bereiche der Verwaltung des Innern rund 9160000 M. Die Darlehne sind an insgesamt 85 Baugenossenschaften (und Beamtenwohnungsvereine) gewährt worden, und auf den beliehenen Grundstücken waren ausgeführt oder in Bau begriffen fast 1200 Wohnhäuser mit annähernd 9400 Wohnungen; von den jenen Baugenossenschaften gehörigen Wohnungen waren rund 6150 an Staatsbedienstete vermietet. Vgl. auch Wohnungsverhältnisse (Verbesserung derselben).

Baudeputationen (städtische) sind unter Leitung und Aufsicht des Stadtvorstandes — Magistrat, Bürgermeister — stehende Verwaltungsausschüsse, welchen die Verwaltung des städtischen Bauwesens ganz oder teilweise übertragen ist. Bezeichnung — Hochbauamt, Tiefbauamt, Baudeputation, Baukommission usw. —, Geschäftsumfang und Befugnisse der B. richten sich nach den auf ihre Einrichtung bezüglichen Ortsstatuten und Gemeindebeschlüssen. S. Deputationen, städtische.

Baudispens. Unter B. ist die Bewilligung einer Ausnahme von den die allgemeine Rechtsregel bildenden baupolizeilichen Bestimmungen im Einzelfalle zu verstehen (OVG. 29, 354; 32, 350 — Baltz, Baupolizeirecht 3. Aufl., 162 ff.). Wenn auch danach begrifflich „Ausnahme" und „Dispens" sich im wesentlichen decken, so wird doch in den neueren Baupolizeiverordnungen zwischen „Ausnahme" und „Dispens" unterschieden. „Ausnahmen" können bewilligt werden, wenn und wo die Bauordnungen selbst ausdrücklich die Nichtanwendung einer sonst allgemein gültigen Bauvorschrift im Einzelfalle gestatten. Ihre Bewilligung steht in der Regel den Ortspolizeibehörden, zuweilen auch den Landräten, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten zu. Durch Dispense dagegen können zwingende Vorschriften der Bauordnungen, d. h. solche, von denen diese nach ihrem Wortlaute keine Abweichungen zulassen, außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Durchführung im einzelnen Baufalle zu einer von den Bauordnungen offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung von den allgemeinen Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse nicht unvereinbar ist. Die Erteilung der Dispense kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Niemand hat auf die Erteilung von Dispensen einen rechtlich begründeten Anspruch (PrVBl. 12, 569). Der Dispens hat vielmehr den Charakter einer Rechtswohltat, deren Zuwendung in das freie, durch

Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Interessen billige Ermessen der Dispensbehörde gestellt ist. Über Dispensanträge entscheidet gemäß § 145 ZG. nach Maßgabe der Baupolizeiverordnungen der KrA., in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einw. der BezA., soweit die Dispenserteilung durch die Bauordnungen nicht anderen Behörden zugewiesen ist. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Dispensbeschluß ist auch die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist. Der Beschluß des BezA. zweiter Instanz ist endgültig, gegen den Beschluß dieser Behörde in erster Instanz findet die Beschwerde an den MdöA. statt. Dispensanträge werden zweckmäßig bei den Ortspolizeibehörden, Beschwerden gemäß § 122 LVG. bei den Dispensbehörden eingereicht. Auch während der Bauausführung und noch nach derselben ist die Erteilung von Dispensen zulässig (OVG. 29, 354; vgl. auch Erl. vom 21. Febr. 1896 — PrVBl. 17, 276). Im Erlasse werden überdies die Ortspolizeibehörden besonders darauf hingewiesen, da, wo Dispensbeschlüsse entgegen ihrem Antrage ergehen, Beschwerde zu erheben, wenn die für die Dispenserteilung angeführten Gründe von ihnen nicht für zutreffend erachtet werden. S. auch Anlagen (gewerbliche) I.

Bauentwürfe s. Bauanschläge; B. für Chausseen s. Kunststraßen unter II.

Bauerlaubnis. I. Erteilung der B. (Baugenehmigung). Die B. wird von der Ortspolizeibehörde (wegen der Ausnahmen s. Baupolizei I) in der Form eines schriftlichen Bescheides, „Bauscheines", dem Bauunternehmer erteilt, wenn das Bauprojekt den Vorschriften des öffentlichen Baurechts entspricht. Maßgebend ist das zur Zeit der Entscheidung über das Baugesuch geltende Baurecht. Der Bauunternehmer hat keinen Anspruch darauf, daß Beschränkungen der Baufreiheit, die erst nach Einreichung des Baugesuches in Kraft getreten sind, bei der Beurteilung seines Baugesuches außer Anwendung bleiben (OVG. 5, 376; 6, 258; 8, 291; 10, 269; 12, 380; 14, 354; 30, 374; PrVBl. 7, 196; 8, 318; OVG. vom 3. Febr. 1891 — IV 115, vom 24. Febr. 1891 — IV 197, vom 27. Juni 1894 — IV 835, und vom 21. Febr. 1901 — IV 380). Die B. ist nichts anderes als die Erklärung der zuständigen Behörde, daß dem beabsichtigten Bau Hindernisse in dem öffentlichen Rechte nicht entgegenstehen (OVG. 2, 351; 5, 379; 12, 369; 13, 394; 15, 525; 19, 376; 20, 379; 23, 324). Der Bauschein ist demnach keine polizeiliche Verfügung, an welche sich ein Zwangsverfahren (LVG. § 132) anschließen kann, weil er keine Anordnung im Sinne dieser Vorschrift enthält; er gehört vielmehr zu denjenigen Verfügungen, an welche die freiwillige Vornahme oder Ausübung bestimmter Handlungen geknüpft ist, und welche dem Unternehmer keine selbständigen Verpflichtungen auferlegen.

II. Allerdings können an die B. auch „Anordnungen" in der Form von Bedingungen angeschlossen werden, derart, daß der Unternehmer, wenn er überhaupt von der B. Gebrauch machen will, an gewisse — gleichviel ob seinen Plänen entsprechende oder widersprechende — Schranken gebunden wird. Diese in der Praxis „Baubedingungen" genannten Anordnungen müssen sich mit dem bestehenden öffentlichen Baurechte in Übereinstimmung bringen lassen, auch muß der praktische Anlaß zu ihnen im Bauprojekte selbst gegeben sein (OVG. 23 S. 323 ff., 334). Unzulässig ist es, die Erteilung der B. an die Bedingung zu knüpfen: daß zuvor die Baupolizeigebühren (s. d.) gezahlt werden (OVG. 33, 414), daß vorher die zum Straßenland benötigten Grundflächen an die Gemeinde unentgeltlich abgetreten werden (OTr. 41, 95; StrA. 35, 60), oder daß die den Anliegern gemäß § 15 des Straßen- und Baufluchtengesetzes ortsstatutarisch obliegenden Leistungen erfüllt bzw. sichergestellt sind (OVG. 4, 364; 19, 242; Entsch. vom 24. Okt. 1894 — IV 1295, vom 27. April 1895 — IV 655, vom 18. Nov. 1878 — II 1085 — und vom 6. Febr. 1879 — II 343; PrVBl. 15, 603). In der Regel werden die Baubedingungen zum Bauscheine gestellt, um dem Unternehmer die Beobachtung gewisser, im Bauprojekte nicht beobachteter bzw. bei der Bauausführung noch zu beobachtender Vorschriften des öffentlichen Baurechtes zur Pflicht zu machen. Die Baupolizeibehörde ist indessen keineswegs zur Aufnahme solcher Baubedingungen in den Bauschein verpflichtet (PrVBl. 11, 575). Die Baubedingungen sind ihrem rechtlichen Charakter nach polizeiliche Verfügungen, können als solche zurückgenommen und im Rechtsmittelwege angegriffen werden. Nach Verabsäumung rechtzeitiger Anfechtung sind sie für den Beteiligten rechtsverbindlich und bilden infolgedessen eine Grundlage für das weitere Vorgehen der Polizei (OVG. 37, 405; 39, 360 ff.; 40, 360). Über die Wirkungen einer bedingt erteilten B. gegen den Besitznachfolger des ursprünglichen Bauherrn vgl. OVG. 2, 356; 12, 366; 13, 424; 20, 398; 23, 333; PrVBl. 7, 197; 12 S. 303, 511; Baltz, Baupolizeirecht, 3. Aufl., S. 107 bis 109.

III. Die B. wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt, auch wenn dies nicht im Bauscheine ausdrücklich erklärt ist. Privatrechtliche Streitigkeiten über den Baugrund, Rechte von Grundstücken (Fensterrecht, Servituten, grundbuchliche Eintragungen, antichretisches Pfandrecht) hat die Baupolizeibehörde in der Regel nicht zu beachten (OVG. 2, 448; 5, 360; 6, 304; 45, 409). Doch sollen die Polizeibehörden (ALR. I, 8 § 68 und MdJE. vom 6. April 1835 — v. Kamptz 19, 497) die ihnen bekannten nachbarlichen Verhältnisse nicht unberücksichtigt lassen und streitende Nachbarn zu vereinigen versuchen (vgl. Baltz a. a. O. S. 98). Die Erteilung der B. kann von Dritten, insbesondere vom Nachbar, jedoch nur durch Anrufen der Aufsichtsbehörde angegriffen werden (PrVBl. 8, 261; 9 S. 143, 174; 11, 411; 12, 570; 13, 262; 14, 378; OVG. vom 4. Okt. 1889 — IV 461 — und vom 5. Mai 1891 —

IV 440). Selbst die Behauptung, daß der Bau dem öffentlichen Rechte und dem Gemeindewohle zuwiderlaufe, gibt Dritten — auch den Gemeindebehörden — kein Beschwerde- oder Klagerecht aus §§ 127 ff. LVG. (OVG. 3, 281; PrVBl. 11, 411; 15, 509). Über die wenigen Fälle, in denen wegen Eingreifens in eine subjektive Rechtssphäre auch dem Dritten die Rechtsmittel aus § 127 LVG. zustehen, vgl. unten unter IV. Wegen des polizeilichen Einschreitens gegen Bauten, die, obwohl der B. bedürftig, ohne diese errichtet sind, s. Bauten II und der B. bei gewerblichen Anlagen s. d. I.

IV. Die Versagung der B. — ingleichen die bedingte Versagung, sowie die Verweigerung oder Vorenthaltung der B. bis zum Eintritt eines von der Polizeibehörde bezeichneten Ereignisses, z. B. Genehmigung der Gemeindebehörden — ist eine mit den Rechtsmitteln aus §§ 127 ff. LVG. anfechtbare polizeiliche Verfügung (OVG. 4, 229; 9, 204; 12, 363; PrVBl. 6, 182). Die Versagung ist ausreichend zu begründen (OVG. 7, 255; PrVBl. 8, 208) und darf, insoweit nicht ein Gesetz (z. B. § 12 des Straßen- und Baufluchtengesetzes) oder ein dem gleichstehender Rechtsakt Ausnahmen zuläßt, nur auf Gründe gestützt werden, die dem polizeilichen, wenn auch nicht notgedrungen baupolizeilichen Gebiete angehören (OVG. 32 S. 339, 343; 36, 405; 37, 421). Ein abgelehntes Baugesuch kann jederzeit wiederholt werden, res indicata wird durch die Versagung der B. nicht geschaffen (PrVBl. 8, 30; 10, 361; 14, 67). Die B. darf nicht versagt werden: wegen grundbuchlicher, die Baufreiheit zugunsten eines Dritten beschränkender Eintragung (OVG. 12, 368; 23, 353; PrVBl. 7, 197; 8, 110), ferner weil privatrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Grundeigentümer und Dritten bestehen (vgl. oben), oder weil das Recht zur Enteignung eines Grundstücks erteilt ist (OVG. 23 S. 361, 368). Bei Gründung neuer Ansiedelungen (G. vom 10. Aug. 1904 — GS. 227 — §§ 13—20) darf die B. zur Errichtung von Wohngebäuden nicht vor Aushändigung der Ansiedelungsgenehmigung erteilt werden. Indessen kann auch noch nach und trotz der Erteilung dieser Genehmigung die B. versagt werden, z. B. weil aus der Lage des geplanten Wohnhauses den Bewohnern Gefahr erwachsen würde (OVG. 7, 314; 24, 344; 29, 390; 38, 356; 39, 334; PrVBl. 19, 334). Bezüglich der Versagung der B. zu Bauten, die zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung von Straßen und öffentlichen Plätzen gereichen, s. Baupolizeiverordnungen usw. und Verunstaltung von Straßen und öffentlichen Plätzen. Wegen zu Unrecht versagter B. kann der Unternehmer von dem Verwalter der Baupolizei Ersatz für den ihm durch die Verzögerung entstandenen Schaden verlangen. Voraussetzung ist jedoch für die Geltendmachung des Schadensanspruchs, daß die die B. versagende Verfügung rechtskräftig für unzulässig erachtet und aufgehoben ist (RG. vom 8. Mai 1890; PrVBl. 11, 554; 22, 409; Entsch. des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 12. Jan. 1884 — MBl. 45). Die Anfechtung der die B. versagenden polizeilichen Verfügung mit den Rechtsmitteln aus § 127 LVG. steht in der Regel nur dem Bauunternehmer, nicht auch Dritten zu. Diese sind auf die Beschwerde im Aufsichtswege beschränkt. Betreffs der Fälle, in denen Dritten ein Beschwerde(Klage-)recht aus § 127 LVG. gegen die Erteilung und Versagung der B., wie gegen baupolizeiliche an sie nicht gerichtete Verfügungen überhaupt zugebilligt worden ist, weil ein Eingriff in ihre subjektive Rechtssphäre vorliegt, vgl. OVG. 1, 330; 3, 222; 4, 218; 5, 412; 7, 312; 10, 199; PrVBl. 5, 403; 11, 411; 14, 379; 15, 510. Hält der Verwaltungsrichter die Versagung der B. für ungerechtfertigt, so darf er lediglich die versagende Verfügung aufheben, keinesfalls aber dahin erkennen, daß die B. erteilt werde. Zur Entscheidung über den Antrag auf Baugenehmigung bedarf es einer neuen polizeilichen Verfügung (OVG. 3, 286; 5, 359; 6, 294; 10, 276; 23 S. 315, 389; 30, 370; 38, 347; 40, 372). Der Verwaltungsrichter darf überdies seiner Entscheidung lediglich nur das der Baupolizeibehörde zur Genehmigung vorgelegte und abgelehnte Bauprojekt zugrunde legen. Nachträgliche, etwa aus Anlaß der Versagung der B. getroffene Abänderungen des Projekts dürfen nicht berücksichtigt werden (OVG. 22, 372; PrVBl. 13, 566; 14, 163). Die Klage gegen die die B. versagende polizeiliche Verfügung ist auch dann noch zulässig, wenn die Verfügung von der Polizeibehörde zurückgezogen oder die B. erteilt ist, jedoch darf dann der Klageantrag nur darauf gerichtet werden, die Verfügung als zur Zeit ihres Erlasses ungerechtfertigt aufzuheben (OVG. 38, 343 — vgl. Baltz a. a. O. S. 112—115).

V. Zurücknahme der B. Vor Beginn der Bauausführung darf die B. ohne weiteres zurückgenommen werden (PrVBl. 14, 138), nach begonnener Bausausführung in der Regel nur dann, wenn die B. sich mit dem zur Zeit der Erteilung des Bauscheines geltenden öffentlichen Baurecht in Widerspruch setzt, sei es, daß der Mangel des Bauprojektes bei Prüfung derselben überhaupt nicht erkennbar war, sei es, daß die Polizeibehörde den Mangel nicht erkannt hat. Erst nach der Erteilung der B. in Kraft getretene baupolizeiliche Vorschriften stehen der Ausführung von genehmigten und bereits begonnenen Bauten nicht entgegen (OVG. 24, 362; PrVBl. 17 S. 29, 452). Nach Beginn der Bauausführung darf eine erteilte B. nicht bloß deshalb zurückgenommen werden, weil die Baupolizeibehörde nachträglich zu der Überzeugung gelangt, daß sie sich in dem ihr, den baupolizeilichen Vorschriften gemäß, zustehenden freien Ermessen geirrt hat. Unbedingte Voraussetzung für die Zulässigkeit der Zurücknahme ist diesen Falles, daß die (beim Mangel konkreter Vorschriften) dem Ermessen der Polizeibehörde als Richtschnur gegebenen Normen durch offenbar sach- und pflichtwidrige Handhabung im Einzelfalle derartig verletzt worden sind, daß das öffentliche Interesse eine Remedur unabweisbar erheischt (OVG. 24, 346). Im übrigen vgl. OVG. 2, 422; 4, 373; 6, 322; 8, 215; 9, 370; 19, 385; 24

S. 362, 380; 39, 365; 40, 377; PrVBl. 15, 526; 22, 206. **Der Unternehmer kann wegen des ihm durch die Zurücknahme des Bauscheines entstandenen Schadens keinen Regreß gegen den Polizeibeamten, der den Bauschein erteilt hat, nehmen, da ihm aus dem Irrtum des Beamten keine Rechte erwachsen können** (vgl. Baltz a. a. O. S. 111).

VI. **Erlöschen der B.** Der Bauschein **verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb des in ihm bezeichneten Zeitraumes mit dem Bau begonnen wird.** Ob tatsächlich und ernstlich mit dem Bau begonnen ist, läßt sich nur nach Lage des Einzelfalles entscheiden (vgl. übrigens OVG. 24, 362; PrVBl. 9, 279; 14, 405; 16, 184). Nach Ablauf des Zeitraumes erlischt die B. ohne weiteres; einer die Ungültigkeit des Bauscheines erklärenden Verfügung der Baupolizeibehörde bedarf es nicht; s. auch unter Baudispense, Baugesuche, Baupolizeigebühren, Baupolizei, Baupolizeiverordnungen, Bauten, Staatsbauten.

Bauerngüter s. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen, und wegen der Erbfolge Anerbenrecht.

Bäuerlich-gutsherrliche Regulierungen s. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen.

Bauerschaften s. Samtgemeinden.

Bauerschaftsvorsteher s. Dorfvorsteher.

Baufälligkeit von Gebäuden s. Bauzustand.

Baufluchtlinien s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz.

Baufreiheit s. Baurecht.

Baugebühren s. Baupolizeigebühren.

Baugesellschaften und Baugenossenschaften s. Baudarlehne.

Baugesuche. I. Einreichung und Erfordernisse. Der Antrag auf Erteilung der Bauerlaubnis, das B., ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen (ALR. I, 8 § 67). Zur Einreichung ist jeder verpflichtet, der nach den ortsgültigen baupolizeilichen Vorschriften der Bauerlaubnis bedürftige bauliche Anlagen — s. unter Bauten — errichten will; auch der Reichs- und Staatsfiskus (vgl. Erl. vom 25. Mai 1898 — MBl. 124). Es ist nicht ausnahmslos erforderlich, daß der die Bauerlaubnis Nachsuchende tatsächlich Eigentümer des Baugrundstückes ist; es wird oft genügen, daß er der Baupolizeibehörde ein rechtliches Interesse an der Erledigung seines B. glaubhaft nachweist (PrVBl. 5, 318; 8, 364). Ein solches Interesse liegt beim Grundstückspächter, Nießbraucher, Mieter in der Regel vor, auch bei Bauunternehmern, die nachweisen, daß sie für den Grundstückseigentümer bauen wollen. Immer wird jedoch die Bauerlaubnis vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt (OVG. 41, 372). Dem B. sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen (Aufriß, Grundriß, Querschnitte, Lageplan), statischen Berechnungen usw. — die sog. Bauvorlagen — nach Maßgabe der betreffenden, in den einzelnen Baupolizeiverordnungen enthaltenen Vorschriften einzureichen (OVG. 32, 345; 33, 414; 37, 309). Die Einreichung der Bauvorlagen kann mit den Zwangsmitteln aus § 132 LVG. erzwungen werden. Genügen die eingereichten Bauvorlagen nicht zur Prüfung des Bauvorhabens, so sind sie dem Gesuchsteller zur Vervollständigung, Abänderung usw. zurückzugeben. Der Bescheid, durch welchen die Vervollständigung usw. gefordert wird, ist als eine mit den Rechtsmitteln aus §§ 127 ff. LVG. anzufechtende polizeiliche Verfügung anzusehen (OVG. 33, 414; PrVBl. 14, 266; 15, 299).

II. Prüfung der B. Die Prüfung der B. erfolgt durch die Ortspolizeibehörde, die in der Regel zur technischen Beurteilung der Bauvorlagen für bedeutendere Bauten Bausachverständige heranzieht (OVG. 5, 76; vgl. auch Erl. vom 16. Okt. 1899 und 23. Juni 1900, abgedruckt bei Münchgesang, „Das Bauwesen“ im Handbuch der Gesetzgebung von Graf Hue de Grais, Berlin 1904, S. 405 ff.). Sollen Bauten an Chausseen oder Eisenbahnen errichtet werden, so ist den Chausseepolizeibehörden und den Eisenbahnbehörden Gelegenheit zur rechtzeitigen Wahrung ihrer Interessen durch die Ortspolizeibehörden zu geben (Erl. vom 4. April 1890 — MBl. 64 — und vom 23. Juli 1892 — MBl. 351). S. unter Bauten. Für reichs- und staatsfiskalische Bauten, für die Bauten des Ministeriums des Kgl. Hauses und für Bauten, die unter der Bauleitung von Reichs- oder Staatsbaubeamten für Gemeinden, Korporationen usw. zur Ausführung kommen, soll die Prüfung der B. nach einem Erl. vom 7. April 1899 nur in baupolizeilicher, nicht auch in bautechnischer Hinsicht erfolgen. Die Prüfung eines B. kann abgelehnt werden, wo offenbar dem Bauvorhaben polizeilich zu schützende Interessen hindernd entgegenstehen, z. B. wenn der Bau auf einem öffentlichen Platze aufgeführt werden soll, oder wenn die tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit, über den Bauplatz zu verfügen, von vornherein offenkundig ist (OVG. 33, 414; 41, 372). Gegen die polizeiliche Verfügung, welche die Prüfung ablehnt, bestehen die Rechtsmittel aus §§ 127 ff. LVG. Im übrigen s. unter Bauerlaubnis, Bauten.

Baugewerkschulen s. Fachschulen.

Bauhandwerker. Unter B. im engeren Sinne werden die Zimmerleute, Maurer, Steinmetze, Dachdecker, Mühlen- und Brunnenbauer verstanden (AllerhB., betr. den Betrieb der Bauhandwerke, vom 24. Juni 1856 — GS. 237). Im weiteren Sinne gehören dazu alle Handwerker, die Arbeiten an Bauten (s. d.) vornehmen, z. B. Bauglaser, Bauklempner, Stukkateure, Gipser, Anstreicher, Tüncher, Verputzer (Weißbinder), Schreiner, Einsetzer, Anschläger, Ofenbauer. Zum Betrieb eines Bauhandwerkes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. Für die Gesellenprüfung (s. d.) und Meisterprüfung (s. Meistertitel) im Bauhandwerke sind besondere Muster der Prüfungsordnung durch Erl. vom 17. Nov. 1900, Anlage V (MBl. 1901, 45) und vom 16. Sept. 1901, Muster D (HMBl. 222) mitgeteilt. Zu Vorsitzenden der Meisterprüfungskommissionen sind Baubeamte zu bestellen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 Ziff. 216 — HMBl. 123). Der Titel „Baugewerkmeister“ ist kein Meistertitel im Sinne der GewO. § 133 (Erl. vom 28. Nov.

1902 — HMBl. 417). Über die Sicherung der Forderungen der B. ist eine Gesetzesvorlage in Vorbereitung. Die von B. gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten unterliegen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungspflicht (s. Bauten).

Bauherr. Der Begriff B. ist nach Ansicht des Reichsversicherungsamts nicht auf den Grundeigentümer zur Zeit des Baus beschränkt. B. kann auch ein anderer als der Grundeigentümer sein, sofern dieser andere infolge seiner Rechts- oder Vertragsverhältnisse zu dem Grundeigentümer tatsächlich die Verfügung über den Bau hat. Der Grundeigentümer, welcher sein Grundstück zum Zweck einer Bauausführung veräußert, bleibt B., wenn die Veräußerung unter Bedingungen erfolgt ist, welche die Absicht des Grundeigentümers erkennen lassen, durch die Bauausführung einen den Wert des Grundstücks übersteigenden Gewinn zu machen (Handbuch der Unfallversicherung S. 718). Bei den Bauspekulationsgeschäften ist der Baustellenhändler der B. (AN. 17, 603). Baugeldgeber, die mit vermögenslosen Bauunternehmern Bauspekulationsgeschäfte machen, sind B. (AN. 18, 562). Das Reichsgericht (RGZ. 45, 1) hat die Bedeutung des Wortes B. im gewöhnlichen Sinne aufgefaßt und versteht darunter nur den Eigentümer, der die Bebauung seines Grundstücks vornimmt. Für das Bereich der Unfallversicherung ist die Auslegung des Reichsversicherungsamts allein maßgebend (BUVG. § 29 Abs. 3, § 44). Für weitergehende Baubetriebe kann und muß unter Umständen der B. eine Baukrankenkasse (s. d.) errichten. Die untere Verwaltungsbehörde (s. d.) kann auf Antrag des Vorstands der Berufsgenossenschaft (s. d.) anordnen, daß der B. für die rückständigen Beiträge des Bauunternehmers, dessen Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt ist, während eines Jahres nach deren Feststellung insoweit haftet, als sie nach Erl. der Anordnung erwachsen sind (GUVG. § 104). Auch bei Regiebauten von länger als sechs Tagen haftet der B., ohne daß es einer besonderen Anordnung bedarf, für die Prämien und sonstigen Leistungen des zahlungsunfähigen Unternehmers während eines Jahrs nach der endgültigen Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit (BUVG. § 29 Abs. 1). Gegen zahlungsunfähige Bauunternehmer richtet sich auch die Vorschrift des KVG. § 52a (s. Krankenversicherung VI) und des InvVG. § 142 (s. Invalidenversicherung VI 3a). S. auch Baukrankenkassen.

Bauhöfe sind nicht nur umschlossene Plätze, auf denen Zimmerleute ihre Arbeit verrichten, die Gebäude zurichten und wo die Baugeräte aufbewahrt werden, sondern auch umschlossene Plätze, wo gewerbsmäßig Steine als Material zur Errichtung von Gebäuden bearbeitet werden. Auf Zimmerplätzen und anderen B. dürfen an Sonn- und Festtagen Arbeiter nicht beschäftigt werden (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb). Für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen gelten dieselben Beschränkungen wie in Fabrikbetrieben (GewO. § 154 Abs. 2). S. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen. Sie unterstehen daher auch der Gewerbeaufsicht (GewO. §§ 139b, 154 Abs. 2). B. sind stehende Gewerbebetriebe im Sinne des KVG. § 1; im übrigen s. Versicherungspflicht, Nebenbetriebe. Im Bereiche der Wasserbauverwaltung werden unter B. verstanden Anlagen mit Betriebseinrichtungen, in denen ständig Arbeiten zur Erhaltung oder Ergänzung der Geräte ausgeführt oder Bau- und Betriebsstoffe für den Bedarf anderer Dienststellen vorrätig gehalten werden, sowie Schiffswerften und die zugehörigen Werkstätten. Ihre Verwaltung ist geregelt durch die AllgVf. Nr. 15 vom 24. Nov. 1904 (III A 11986).

Bauholz für Schulzwecke. Nach § 36 ALR. II, 12 müssen im Geltungsbereich des ALR., jedoch mit Ausschluß der Prov. Ost- und Westpreußen, „bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude die Magisträte in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf dem Gute oder Kämmereieigentum, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit solche hinreichend vorhanden sind und zum Baue notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen". Zu diesen Baumaterialien gehört auch das B., soweit es bei forstwirtschaftlicher Behandlung des Gutswaldes entbehrlich ist (PrVBl. 12, 337). In den Prov. Ost- und Westpreußen sind nach § 44 der Schulordnung vom 11. Dez. 1845 (GS. 1846, 1) die Gutsherrn des Schulbezirks verpflichtet, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein anderes bestimmen, das zum Bau erforderliche B. unentgeltlich herzugeben, oder wenn dasselbe nicht innerhalb drei Meilen vom Bauplatz angewiesen oder wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden kann, den Geldwert desselben nach der Taxe zu entrichten. Besondere Verpflichtungen hat nach § 45 Nr. 2 a. a. O. der Fiskus in den Domänendörfern.

Baukonstruktionen. Die Vorschriften über B. sind in den einzelnen Baupolizeiverordnungen enthalten. Über die Ausführung von Konstruktionen aus Eisen und Beton hat der MdöA. durch Erl. vom 16. April 1904 Sondervorschriften erlassen (bei Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin 1904).

Baukrankenkassen. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren (s. d.) auf Anordnung der Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) B. zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen (KVG. § 69). Soweit es sich um ständige Baubetriebe handelt, ist die Errichtung einer Betriebskrankenkasse (s. d.) zulässig. Die B. haben juristische Persönlichkeit. Die Verpflichtung zur Errichtung einer B. kann der Bauherr mit Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Teils desselben für eigene Rechnung übernommen

haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urteile der genannten Behörde ausreichende Sicherheit bestellen (KVG. § 70). Bauherren, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall der Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die gesetzlichen Mindestleistungen der Ortskrankenkassen (s. d. III) aus eigenen Mitteln zu gewähren (KVG. § 71). Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer für eine ordnungsmäßige Rechnungs- und Kassenführung Sorge zu tragen unterläßt und aus diesem Grunde die Kasse geschlossen werden muß. Im übrigen wird die Kasse bei Auflösung des Betriebs geschlossen (KVG. § 72 Abs. 1, 2). Hinsichtlich der Gewährung der Krankenunterstützung, der Zahlung der Beiträge, der Vermögensverwaltung, der Errichtung des Statuts, der Organe, der Auflösung der Kasse und ihrer Beaufsichtigung stehen die B. den Betriebskrankenkassen gleich. Abweichungen bestehen nur insofern, als über die Verwendung des Vermögens der geschlossenen oder aufgelösten Kasse das Statut mit der Maßgabe Bestimmung treffen muß, daß eine Verwendung zugunsten des Bauherrn ausgeschlossen ist (KVG. § 72 Abs. 3). Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche des Versicherten gegen den Bauherrn, der eine B. nicht errichtet hat, entscheidet die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen die Klage im ordentlichen Rechtswege zugelassen ist. Ersatzansprüche werden durch den BezA. entschieden (KVG. § 58 Abs. 1, 2; § 72 Abs. 4; V. vom 9. Aug. 1892 — GS. 239 — § 1; Ausf.-Anw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 Ziff. 53). S. auch Selbstversicherung.

Bauliche Anlagen von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen sind durch die auf Anordnung des MdöA. und des MdJ. vom 12. Okt. 1889 (MBl. 180) in allen Regierungsbezirken sowie in Berlin gleichlautend erlassenen Polizeiverordnungen geregelt. Die Entwürfe für Neubauten großer Theater, d. h. von Theatern, welche auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen, solcher Zirkusgebäude, die mehr als 1000 Sitz- und Stehplätze erhalten sollen, und solcher Versammlungsräume, welche mehr als 1200 Personen aufzunehmen vermögen, sind vor Erteilung der Bauerlaubnis dem MdöA. vorzulegen. Wenn die Baulichkeiten nur zeitweilig für einen jener Zwecke hergestellt werden, so daß sich ihre Benutzung höchstens auf wenige Monate erstreckt, ist die Vorlegung nicht erforderlich (Vf. vom 15. Juni 1899). Aus Anlaß einer weiteren Vf. der Minister vom 25. Aug. 1903 sind in den einzelnen Regierungsbezirken Nachtragspolizeiverordnungen erlassen worden, nach denen die in den ersterlassenen Polizeiverordnungen vorgesehenen Ausnahmen von den Ortspolizeibehörden erteilt werden können, zur Erteilung von Dispensen (s. unter Baudispense) aber der Regierungspräsident, auch im Falle des § 40 der Polizeiverordnungen, zuständig ist. Bis auf weiteres sollen nach Anordnung der Minister die Entwürfe für Theaterbauten, für welche ein Dispens erforderlich sein würde, vor der Entscheidung über diesen dem MdöA. auch dann vorgelegt werden, wenn die Einreichung nicht bereits sonst — vgl. oben — erforderlich wäre.

Baumaterialien s. Baustoffe.

Baumfrevel d. h. widerrechtliche Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen ist strafbar nach § 304 StGB., § 30 Nr. 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. 230).

Baumpflanzungen sind, soweit sie zur Sicherheit einer Wegeanlage oder ihrer Benutzung nötig sind, Zubehörungen der öffentlichen Wege (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 6; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 5). Ihre Herstellung und Unterhaltung bildet daher einen Teil der Wegebaulast (§§ 4, 5 bzw. 10, 11 der angeführten Gesetze und zahlreiche andere gesetzliche Vorschriften; vgl. Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., 1, 44 Anm. 106). In einigen Landesteilen sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, in bestimmter Entfernung von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen auf ihren Grundstücken Bäume anzupflanzen. So im Gebiet des westrheinischen Wegerechts (Bek. vom 16. Dez. 1811 Tit. VIII Art. 88) und in Teilen des Reg.-Bez. Wiesbaden (großh. hess. V. vom 17. März 1824 — RegBl. 125 — und § 13 der ministeriellen Instr. vom 11. Juli 1838 — RegBl. 327; hessen-homb. G. vom 21. April 1865 — Arch. 943 — und V. der Landesregierung vom 28. April 1837 zu § 31 der Feldfrevelordnung vom 16. Juli 1830 — Arch. 177 — sowie § 5 der nassauischen V. vom 30. Sept. 1811 — Samml. der landesherrl. Edikte 1817, 1, 203 — und vom 7. Jan. 1812 — a. a. O. 205). Wenn dies nicht der Fall, ist die Wegepolizeibehörde in der Regel nicht in der Lage, die mit Rücksicht auf die Sicherheit des Weges erforderliche Anpflanzung von Bäumen, etwa wegen seiner zu geringen Breite, nicht auf dem Wege selbst, sondern auf den angrenzenden Grundstücken anzuordnen (OVG. 13, 315; vgl. auch 10, 209).

Behufs Trockenlegung der Wege ist mehrfach gesetzlich vorgeschrieben, daß Bäume unter gewissen Umständen nur in einer bestimmten Entfernung von den Wegen angepflanzt werden dürfen. Vgl. u. a. § 40 Abs. 2 der Wegeordnung für Sachsen und § 37 Abs. 2 u. 3 der Wegeordnung für Westpreußen.

Die Beseitigung von Bäumen und Hecken kann unter dem Gesichtspunkte der Freihaltung des Weges von Verkehrshindernissen oder auch der Wegeunterhaltung (Trockenlegung) in Betracht kommen. Sie bildet einen Teil der Wegebaulast. Vgl. die bei Germershausen a. a. O. S. 31 Anm. 41 angezogenen Provinzialgesetze. Vielfach ist sie auch den Anliegern als Beschränkung des Grundeigentums auferlegt. Vgl. a. a. O. S. 532 Anm. 45. Wo dies der Fall ist, erhalten die Eigentümer, wenn Pflanzungen gelichtet oder fortgeschafft werden müssen, nur dann Entschädigung, wenn eine solche besonders vorgeschrieben ist (§ 40 Abs. 3

der Wegeordnung für Sachsen). Das bloße Ausschneiden überhängender Zweige ist Sache der Anlieger (§ 40 Abs. 1 ebd. und § 137 Abs. 1 der Wegeordnung für Westpreußen u. a. m.). Unter gewissen Voraussetzungen kann auch durch Polizeiverordnung die Freihaltung eines Austrocknungsstreifens vorgeschrieben werden (OVG. 11, 377).

Die Nutzung der auf öffentlichen Wegen gepflanzten Bäume steht in der Regel demjenigen zu, der den Weg im Eigenbesitz hat (BGB. § 872). Vgl. auch § 9 der Wegeordnung für Sachsen. Wegen der B. in den Überschwemmungsgebieten s. *Freihaltung der Überschwemmungsgebiete*.

Baumschulen (*Landesbaumschulen*). Die Anzucht, Verschulung und erforderlichenfalls Veredelung des für Baumpflanzungen erforderlichen Pflanzmaterials ist im allgemeinen der Privattätigkeit überlassen. Als staatliche Anstalt allgemeiner Art besteht nur die *Landesbaumschule zu Engers a. Rh.*, die indessen jetzt vorzugsweise den Versuchen zur Rebenveredelung dient (s. *Reblauskrankheit*). B. zu Unterrichtszwecken sind bei den Lehranstalten für Gartenbau eingerichtet (s. *Landwirtschaftlicher Unterricht*). Öffentliche B. zum Verkauf von Pflanzmaterial an jedermann sind mehrfach von Provinzen und Kreisen eingerichtet, sowohl selbständig wie in Verbindung mit den zur Anzucht des eigenen Bedarfs an Pflanzmaterial (besonders für die Wegebepflanzung) vorhandenen Anlagen.

Bauplatzsteuer ist eine besondere Steuer, mit welcher die Gemeinden nach § 27 Abs. 2 und § 58 KAG. ohne Rücksicht auf ihren Finanzbedarf diejenigen Liegenschaften belegen können, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien nach dem G., betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, vom 2. Juli 1875 (GS. 561) in ihrem Werte erhöht worden sind. Die Heranziehung von Liegenschaften an Fluchtlinien, die vor diesem Gesetze festgestellt sind, ist unzulässig (OVG. 30, 67; 38, 109). Die Heranziehung, welche durch Steuerordnung zu regeln ist, darf nur nach Maßgabe des Wertzuwachses erfolgen, den das Grundstück durch die Festsetzung der Baufluchtlinien erfahren hat. Wegen dieser Beschränkungen hat die B. keinerlei Anklang bei den Gemeinden gefunden und ist, wo sie eingeführt war, meist wieder aufgehoben. Ihr Ziel, angemessene Besteuerung der Bauplätze, läßt sich besser auf dem Wege einer Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Wert erreichen.

Baupolizei. I. Die B. ist derjenige Zweig der allgemeinen Polizei, welchem die Anwendung der Rechtsgrundsätze des Baupolizeirechtes dem bauenden Publikum und den Bauten gegenüber obliegt. Zuständig zur Handhabung der B. ist die *Ortspolizeibehörde*. Bestehen in einer Ortschaft nebeneinander kgl. und kommunale Polizeiverwaltungen, so richtet sich die Zuständigkeit zur Ausübung der B. nach den vom MdI. und MdöA. erlassenen Regulativen (OVG. 23, 315; 27, 386; 39, 368; 41, 362). Bei Bauten an Chausseen ist die Ortspolizeibehörde an die Mitwirkung des Landrats gebunden, soweit chausseepolizeiliche Interessen in Betracht kommen. Beschränkt oder verweigert der Landrat die Bauerlaubnis, so gilt der Baubescheid als eine polizeiliche Verfügung des Landrats auch bezüglich der Rechtsmittel (OVG. 43, 374). Die Erteilung der Bauerlaubnis zur Errichtung von Gebäuden auf dem Deichkörper gehört zur Zuständigkeit der örtlichen Deichpolizei (OVG. 45, 332). S. auch *Bauten*.

II. Die *Tätigkeit* der B. betrifft in der Hauptsache die Hochbauten, doch können auch Brücken-, Straßen- und Tiefbauten baupolizeiliche Interessen berühren und die *Beteiligung* der B. fordern (OVG. 5, 360). Überhaupt ist die sachliche Abgrenzung des Gebietes der B. ungemein schwierig, weil letztere zahlreiche und innige Berührungspunkte mit anderen Polizeizweigen, insbesondere der Wege- (Verkehrs-), Sicherheits-, Gesundheits- und Feuerpolizei hat (OVG. 36, 403). Entscheidend für die sachliche Zuständigkeit ist das überwiegende polizeiliche Motiv; so kommt z. B. einer polizeilichen Verfügung nicht schon deshalb der Charakter einer baupolizeilichen Verfügung zu, weil sie eine bauliche Maßnahme fordert, zumal die Notwendigkeit einer solchen sich auf Gebieten ergeben kann, die nicht zur B. gehören, z. B. auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei (OVG. 5, 366; 23, 315; 27, 396). Bezüglich der Abgrenzung der B. von dem Gebiete der Sicherheits- und Feuerpolizei vgl. OVG. 34, 368; 41, 362; 45, 409.

III. Ist die Ortspolizeibehörde den Polizeizweigen nach unter verschiedene Behörden *geteilt*, wird insbesondere die Baupolizeibehörde von einer besonderen Behörde verwaltet, und konkurrieren bei notwendigem polizeilichen Einschreiten die Interessen der B. mit anderen Zweigen der Polizei, so ist dennoch regelmäßig immer nur eine der in Betracht kommenden Behörden zum Erlaß einer einheitlichen ortspolizeilichen Verfügung zuständig (OVG. 23, 315; 27, 389). Wichtig wegen der Wahl der Rechtsmittel ist die Unterscheidung, ob eine polizeiliche Anordnung den Charakter einer baupolizeilichen oder straßenbaupolizeilichen (wegepolizeilichen) Verfügung hat (s. *Wegepolizei*); im ersteren Falle greifen die Rechtsmittel aus §§ 127 ff. LVG., im letzteren Falle die Rechtsmittel aus § 56 ZG. Platz (OVG. 37, 338; 38, 31; 145, 409). Zum Amt der B. gehört in erster Linie die Prüfung und Genehmigung der Baugesuche und die Beaufsichtigung der Bauten. S. die betreffenden Artikel und wegen der Kosten bei kommunaler Baupolizeiverwaltung in kgl. Polizeibezirken *Polizeikosten*.

Baupolizeibehörden s. *Baupolizei I*.

Baupolizeigebühren. I. B. sind Verwaltungsgebühren (vgl. den Artikel *Gebühren*), welche seitens der die Baupolizei verwaltenden öffentlichrechtlichen Verbände als Entgelt für die Inanspruchnahme dieses Zweiges ihrer Tätigkeit erhoben werden. Ihre Erhebung ist zulässig „für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen" (KAG. § 6; AE. vom 30. Dez. 1895 — GS. 1896, 8).

II. Den Gemeinden, den Amtsbezirken im

Geltungsgebiete der KrO. vom 13. Dez. 1872/19. März 1881, den Ämtern in Westfalen und den Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz ist das Recht zur Erhebung von B. durch § 6 KAG. beigelegt unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß sie die Baupolizei verwalten; auch wenn der Amtsbezirk, das Amt oder die Landbürgermeisterei von dem Recht der Erhebung keinen Gebrauch macht, steht es nicht den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks usw. zu, obwohl die Gemeinden die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Bedürfnisse des weiteren Verbandes aufzubringen haben (Erl. vom 22. Dez. 1894 — MittdSt. Heft XXX, 116). Wegen der allgemeinen Grundsätze für die Bemessung der B., welche der Genehmigung bedürfen, vgl. den Artikel Gebühren. Insbesondere darf also das Aufkommen an B. die Kosten der Verwaltung der Baupolizei nicht übersteigen; Gebührenordnungen, welche die Absicht erkennen lassen, über diese Grenze hinauszugehen, sind ungesetzlich (PrVBl. 22, 156). Nach Erl. vom 1. Sept. 1896 (MBl. 162) soll die Ermittlung der Einheitssätze der B. in der Weise erfolgen, daß die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Baupolizeiverwaltung durch die Zahl der im Jahresdurchschnitt vorkommenden Einheiten (Kubikmeter des umbauten Raumes, Quadratmeter der bebauten Fläche, Betrag der Baukosten) geteilt werden. Bei Bauten des Reichs- und Landesfiskus soll, da bei ihnen gemäß den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften vielfach nur eine beschränkte Mitwirkung der kommunalen Polizeiorgane stattfindet, eine entsprechende Herabsetzung der B., die sich im allgemeinen bis auf die Hälfte der regelmäßigen Sätze soll erstrecken können, stattfinden. Als Höchstsätze sollen, wenigstens für Mittel- und Kleinstädte, im allgemeinen gelten: beim Neubau von Gebäuden für 100 cbm Rauminhalt 2 M., mindestens aber 30 M., beim Neubau von Gebäuden untergeordneter Bedeutung aber nur die Hälfte dieser Sätze, bei erheblichen Um- und Erweiterungsbauten dieselben Sätze wie bei Neubauten, aber unter Zugrundelegung nur des Inhalts der neu- oder umzubauenden Räume, bei allen sonstigen baulichen Herstellungen, mit Ausnahme der gebührenfrei bleibenden Anlage und Umänderung von Heiz- und Kochöfen, Asche- und Müllbehältern, Abort- und Sammelgruben, Zäunen und Baubuden, 5 M. Außer diesen Sätzen können erhoben werden für von den genehmigten Projekten wesentlich abweichende Nachtragsprojekte und für jede gesonderte Rohbauabnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile der Mindestbetrag jener Sätze, für jede gesonderte Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten und -teile die Hälfte dieser Mindestsätze und für Verlängerung des Bauscheines oder der Baugenehmigung jedesmal ein Fünftel des regelmäßigen Satzes; bei Wiederholung fruchtlos verlaufener Bau- oder Gebrauchsabnahmetermine kann ebenfalls der Mindestsatz bzw. die Hälfte desselben nochmals gefordert werden. Die B. ist von demjenigen zu entrichten, der den Bauschein beantragt hat. Da die B. für Genehmigung und Beaufsichtigung der Bauten zu erheben sind, dürfen sie nicht gefordert werden, wenn das Baugesuch vor Erteilung der Bauerlaubnis zurückgezogen, die Bauerlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt wird, deren Erfüllung der Bauherr ablehnt (OVG. 32, 95). Unstatthaft ist es, die Aushändigung des Bauscheins von der Entrichtung der B. abhängig zu machen (OVG. 33, 414). Da die B. nicht durch die Handhabung der Baupolizei, sondern nur aus Anlaß ihrer Handhabung entstehen, haben die Gebührenordnungen und die Gebührenerhebung als solche mit der eigentlichen Baupolizei nichts zu tun (OVG. 30, 377; 33, 414). Die Aushändigung des Bauscheins darf daher auch nicht von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. Die Festsetzung der B. bedarf der Genehmigung bei Stadtgemeinden des Bezirks-, im übrigen des Kreisausschusses. Die Regelung erfolgt zweckmäßig durch Gebührenordnung, die in ortsüblicher Weise bekanntzumachen ist (AusfAnw. z. KAG. Art. 4, 6 Ziff. 3; Erl. vom 1. Sept. 1896 — MBl. 162). Gegen die Heranziehung zu B. finden die allgemein gegen die Heranziehung zu Abgaben des betreffenden Verbandes zugelassenen Rechtsmittel (Einspruch, Klage im Verwaltungsstreitverfahren) statt; in zusammengesetzten Amtsbezirken ist daher der Einspruch beim Amtsvorsteher anzubringen und vom Amtsausschuß zu entscheiden, während in Amtsbezirken, die nur aus einer Gemeinde bestehen, die B. als Gemeindeabgaben behandelt werden (Erl. vom 3. März 1896 — MBl. 45) und in solchen, die nur aus Gutsbezirken bestehen, B. überhaupt nicht erhoben werden können (vgl. die Artikel Gebühren, Einspruch, Rechtsmittel). Die Beitreibung erfolgt bei Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.).

III. Für diejenigen Gemeinden und Landesteile, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, d. i. für die Städte mit kgl. Polizeiverwaltung, in denen nicht die Baupolizei der Gemeinde überlassen ist, und für die Landgemeinden in Posen, Hannover und Hessen-Nassau ist die Zulässigkeit der Erhebung von B. für Rechnung der Staatskasse nach den für die kommunalen geltenden Grundsätzen und den durch die MdöA., MdI. und FM. festzustellenden Tarifen durch den obenerwähnten AE. vom 30. Dez. 1895 ausgesprochen; ein Gesetz erschien hierzu nicht erforderlich, weil der Art. 102 VU. nach Ansicht der Staatsregierung, der sich auch der Landtag angeschlossen hat, nur auf die sog. Dienergebühren zu beziehen ist, d. h. auf solche Gebühren, welche an Stelle oder neben der Besoldung den betreffenden Beamten zufließen. Wegen der Rechtsgültigkeit derartiger Gebührenordnungen vgl. OVG. 30, 370; 35, 102. Gegen die Festsetzung von B. durch kgl. Polizeiverwaltungen findet Beschwerde im Aufsichtswege, in Berlin an den MdöA. und den FM. statt. Die Einnahme des Staats an B. ist im Staatshaushaltsetat für 1906 (Kap. 28 Tit. 8) auf 565 000 M. veranschlagt.

Baupolizeiverordnungen und **baupolizeiliche Verfügungen.** I. Die B. (Bau-

ordnungen) enthalten die allgemein gültigen, die Baupolizei (s. d.) regelnden Vorschriften. Die Baupolizeibehörden sind beim Erlaß ihrer einzelnen Anordnungen — Verfügungen — nicht lediglich auf die Bestimmungen der B., welche hauptsächlich die bautechnischen Anforderungen feststellen, beschränkt; ihre Schranken sind vielmehr diejenigen, welche das Gesetz (ALR. II, 17 § 10) der Handhabung der Polizei überhaupt zieht. Es liegt ihnen also auch auf dem Gebiete der Baupolizei der Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe ob; sie haben überdies (ALR. I, 8 §§ 66, 71) alles, was zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens dienen kann, zu verhindern. Daraus ergibt sich, daß die Baupolizeibehörden jede durch die Wahrnehmung berechtigter polizeilicher Interessen überhaupt begründete polizeiliche Anordnung in Form einer polizeilichen Verfügung treffen dürfen (OVG. 2, 431; 11, 366 ff.; 12, 391 — PrVBl. 10, 602); vgl. Baltz, Baupolizeirecht, 3. Aufl., S. 77).

II. Die B. müssen ihrer Form nach den Vorschriften in §§ 136 ff. LVG. entsprechen. Die Bezeichnung „Bauordnung" stellt die Rechtsgültigkeit der Verordnung als Polizeiverordnung nicht in Frage (OVG. 27, 414; 31, 357 und MBl. 1893, 30). Die einzelnen Vorschriften müssen sich aus Spezialvorschriften von Gesetzen (so ALR. I, 8 §§ 66, 71), aus dem allgemeinen polizeilichen Rechtsgrundsatz II, 17 § 10 a. a. O. oder aus den Bestimmungen in § 6 b, f und g des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — GS. 256 (G. vom 20. Sept. 1867 — GS. 1529) rechtfertigen lassen (OVG. 8, 327; 11, 365; 23, 349; Rosin, Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl., § 23). S. Polizeiverordnung und Polizeiverordnungsrecht.

Bauprämien zum Chausseebau s. Chausseebauten III.

Baurecht. I. B. im subjektiven Sinne ist das Recht der Baufreiheit, B. im objektiven Sinne umfaßt die Normen, denen die Bauten gesetzlich — d. h. durch Reichs- und Landesgesetze, Ortsstatute und Polizeiverordnungen — unterworfen sind (vgl. EGBGB. Art. 2 Mot. III; S. 258 ff.). Soweit die Normen privatrechtlicher Natur sind, wird von privatem B. im objektiven Sinne, übrigens von öffentlichem B. im objektiven Sinne — Baupolizeirecht — gesprochen.

II. Das Recht der Baufreiheit gründet sich auf § 903 BGB.: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen", insbesondere aber auf ALR. I, 8 § 56 (vgl. EGBGB. Art. 124; AG. z. BGB. Art. 89): „In der Regel ist jeder Eigentümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen befugt." Der Baufreiheit sind jedoch im privatrechtlichen Interesse Dritter sowie im öffentlichen Interesse zugunsten des Gemeinwohles Beschränkungen auferlegt. Privatrechtliche Beschränkungen enthalten die Vorschriften in §§ 906—922 BGB. und die nach Art. 89 AG. z. BGB. in Kraft gebliebenen Vorschriften des ALR. I, 8, §§ 125—128, 131, 133, 137—140, 142—144, 146—148, 152, 153, 155, 156, 162—167, 169—174, 185 und 186, sowie die Bestimmungen in Art. 664, 674—680 RheinBGB. (s. unter Nachbarrecht). Öffentliche Beschränkungen sind durch Reichsgesetze, Landesgesetze, Ortsstatute und Polizeiverordnungen festgesetzt, nämlich: 1. Durch folgende Reichsgesetze: a) das Rayongesetz vom 21. Dez. 1871 (RGBl. 459); b) die GewO. §§ 16—27 (genehmigungspflichtige Anlagen), § 30b (bauliche Anforderungen an Privatkranken-, Pivatentbindungs- und Privatirrenanstalten), § 33 Ziff. 2 (Beschaffenheit der zum Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe bestimmten Räumlichkeiten) und §§ 120a bis 120e (Einrichtung der Arbeitsräume in gewerblichen Betriebsstätten). 2. Durch folgende Landesgesetze (vgl. EGBGB. Art. 111, 124): a) ALR. I, 8 § 33 (Verbot der Zerstörung von Bauten, soweit die Erhaltung zum Besten des gemeinen Wesens erforderlich) — s. unter Stadtmauern; §§ 33—59 (Pflichten des Eigentümers zur baulichen Unterhaltung seiner Gebäude); §§ 65, 69, 71, 72 (polizeiliches Einschreiten gegen die Errichtung und Veränderung von Bauten, die dem gemeinen Wesen schädlich oder gefährlich sind oder die Straße verunstalten) — s. unter Verunstaltung von Straßen und öffentlichen Plätzen; §§ 73—82 (Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen, die den Verkehr hindern oder gefährden u. a. m.); b) Straßen- und Baufluchtengesetz vom 2. Juli 1875 (GS. 561) — s. unter Straßen- und Baufluchtliniengesetz; c) Ansiedelungsgesetz vom 10. Aug. 1904 (GS. 227) §§ 13—20 — s. unter Ansiedelungen; d) Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. 230) §§ 47 u. 48; e) G. zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. Aug. 1905 (GS. 372) — s. Freihaltung der Überschwemmungsgebiete; f) G., betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (GS. 195) — s. unter Umlegungen. 3. Durch Ortsstatute. In Betracht kommen die auf Grund des § 12 des Straßen- und Baufluchtengesetzes erlassenen Ortsstatute betreffend den Anbau an unfertigen Straßen (s. unter Ortsstatutarisches Bauverbot und Straßen- und Baufluchtliniengesetz). 4. Durch Polizeiverordnungen, insbesondere die Baupolizeiverordnungen, die — je nach der Behörde, welche sie erlassen hat — Orts-, Kreis- usw. Polizeiverordnungen sind (s. unter Baupolizeiverordnungen).

Baurevisionen s. Beaufsichtigung der Bauten.

Bauschsätze s. Pauschsätze.

Baustoffe. In betreff der Entnahme von B. legen §§ 50, 51 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. 221) unter Beseitigung aller diesen Gegenstand betreffenden anderweiten Bestimmungen den Grundeigentümern allgemein als gesetzliche Eigentumsbeschränkung die Verpflichtung auf, sich unter eigener Kontrolle die Entnahme der zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege, nicht auch der Eisenbahnen, erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und anderer Erde aus ihren

land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, ihrem Unlande oder aus ihren Gewässern, sowie deren Ermittlung durch Schürfen, Bohren usw. daselbst nach Anordnung der Behörde gegen Ersatz des einfachen Wertes gefallen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, daß 1. der Wegebaupflichtige diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und in angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken nicht fördern kann und daß 2. der Grundeigentümer sie nicht sofort oder in nächster Zeit selbst gebraucht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Behörde.

Der Wert der B., sofern sie einen solchen nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt besitzen, ist ohne Berücksichtigung der durch den Wegebau etwa verursachten Wertsteigerung zu ermitteln. Wo der Schaden einschließlich der entzogenen Nutzung und etwa bereits wirtschaftlich aufgewendeter Auslagen für Werbung, Sammlung und Bereitung größer ist als der Materialwert, ist dieser Schaden zu ersetzen.

Ferner schreibt § 52 a. a. O. vor, daß der Eigentümer eines Grundstücks, das hauptsächlich zur Gewinnung eines B. bestimmt ist, die Abtretung des Grundstücks gegen Wertersatz an den Unternehmer verlangen kann, wenn dieser es für den Wegebau so stark in Anspruch nimmt, daß es von ihm selbst ergiebig nicht genutzt werden kann.

Das Verfahren, welches in Ermangelung gütlicher Einigung Platz zu greifen hat, ordnet § 53 a. a. O. Danach hat der KrA. (ZG. § 151) auf Grund vollständiger Erörterung zwischen dem Unternehmer und dem Eigentümer eine Entscheidung zu treffen a) über die nach Gegenstand und Umfang genau zu bezeichnenden Rechte des Unternehmers gegen den Eigentümer, b) über die vorläufige Festsetzung der Entschädigung auf Grund sachverständiger Abschätzung oder geeignetenfalls der dafür zu bestellenden Sicherheit. Gegen die Entscheidung zu a steht beiden Teilen binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den BezA. zu (ZG. § 150; LVG. §§ 115, 121). Gegen die Feststellung der Entschädigung zu b steht binnen 90 Tagen, die von der Zustellung der Entscheidung des BezA. an laufen, der Rechtsweg offen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, die Beschreitung des Rechtsweges nicht. Der Unternehmer kann die Rechte zu 1 erst nach erfolgter Einweisung ausüben, welche nur nach Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung erfolgt.

Die Entnahme von B. aus den Grundstücken der Uferanlieger für Zwecke des Strombaus regelt § 3 des Strombaugesetzes vom 20. Aug. 1883 (GS. 333).

Bauten, Bauliche Anlagen, Baulichkeiten. I. Es fehlt bislang in der Judikatur an einer Definition der Begriffe „Bauten", „bauliche Anlagen", „Baulichkeiten". Gemeinhin wird darunter alles verstanden, was im technischen Sinne gebaut wird, also nicht nur Gebäude, Häuser, sondern auch Schuppen, Gartenhallen, Denkmäler, Mauern, Kanäle usw. Ob Einfriedigungen, insbesondere Zäune, als B. zu gelten haben, hängt von ihrer Konstruktion ab (vgl. hierzu OVG. 10, 300; 12, 366; PrVBl. 4, 321 und die Ausführungen bei Baltz, Baupolizeirecht, 3. Aufl., S. 310 ff.). Einfriedigungen, gleichviel welcher Konstruktion, werden grundsätzlich nicht von dem Verbote des § 11 des Straßen- und Baufluchtengesetzes, über die Baufluchtlinien hinaus zu bauen, betroffen, gelten also nicht als eine Bebauung im Sinne der Vorschrift a. a. O. (vgl. Friedrichs Kommentar zum Straßen- und Baufluchtengesetz, 5. Aufl., S. 83). Jedenfalls gehören zu den B. und baulichen Anlagen die Gebäude; bezüglich des Begriffs „Gebäude" vgl. RGSt. 10, 103; StrA. 48, 240; DJZ. 8, 455.

II. „Zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens" soll nach ALR. I, 8 § 66 kein Bau und keine bauliche Veränderung vorgenommen werden. Notwendige Voraussetzung des hiernach zulässigen polizeilichen Einschreitens ist jedoch, daß der Bau als solcher tatsächlich gemeinschädlich oder gemeingefährlich ist. Die bloße Möglichkeit einer Schädigung oder Gefährdung genügt nicht (OVG. 9, 377; 14, 30; 24, 348; PrVBl. 3, 361; 7, 206; 8, 362; 14, 429). — Ob und inwieweit es zur Errichtung der B. der Bauerlaubnis (s. d.) bedarf, ergibt sich aus den einzelnen Baupolizeiverordnungen. Sind B. ohne die erforderliche Bauerlaubnis oder abweichend von den Vorschriften der Bauerlaubnis errichtet worden, so verfällt der Bauherr (Bauunternehmer) nach § 367 Ziff. 15 StGB. der Bestrafung. Zudem hat die Polizei, nötigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln (LVG. § 132), dafür zu sorgen, daß die B. mit den Vorschriften des öffentlichen Baurechtes in Übereinstimmung gebracht (ALR. I, 8 § 71; PrVBl. 7, 230) oder, wenn dies nicht möglich ist, beseitigt werden (ALR. I, 8 § 56). Für das Einschreiten der Polizei gegen solche B. gibt der MdöAE. vom 21. Febr. 1896 (PrVBl. 17, 275) die Direktive (vgl. im übrigen hierzu OVG. 1, 326; 5, 389; 6, 292; 11, 374; 12, 316; 13 S. 391, 400; 24, 342; PrVBl. 6, 28; 7 S. 36, 213, 236; 8, 231; 9, 382; 11, 546; 15, 27; 17 S. 157, 186). Die Berechtigung der Polizeibehörde, gegen B., die den Vorschriften des öffentlichen Baurechts nicht entsprechen, einzuschreiten, geht durch Zeitablauf nicht verloren (OVG. 18, 379). Bereits vorhandenen und „zu Recht" bestehenden Anlagen, d. h. solchen B. gegenüber, welche den bei ihrer Errichtung gültigen Bauvorschriften entsprechen, können die zurzeit gültigen — neuen — Bauvorschriften nur insoweit zur Anwendung gebracht werden, als polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit dies dringend notwendig machen (PrVBl. 22, 528). Auf vorhandene, nicht „zu Recht" bestehende Anlagen können die neueren Bauvorschriften jederzeit angewendet werden (OVG. 4, 350; 5, 379; 18, 109; PrVBl. 9 S. 262, 279; 23, 713). Bedarf es zur Errichtung eines Baues, einer baulichen Anlage, nach der Baupolizeiordnung keiner Bauerlaubnis, so ist die Baupolizeibehörde auch nicht zur Erteilung eines Bauscheines ver-

pflichtet. Gegen die Verfügung, welche die Erteilung einer Bauerlaubnis für eine solche Anlage versagt, sind die Rechtsmittel aus §§ 127 ff. LVG. nur dann gegeben, wenn erstere zugleich das Verbot der Errichtung oder das Gebot der Beseitigung der Anlage enthält (OVG. 38, 353).

III. Über die Zulässigkeit der Errichtung von Baulichkeiten im Bette von Privatflüssen vgl. OVG. 18, 361, an den Ufern öffentlicher Flüsse OVG. 14, 306, im Überschwemmungsgebiete von Gewässern das G. zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. Aug. 1905 (GS. 342), s. Freihaltung der Überschwemmungsgebiete.

Über die Zulässigkeit polizeilichen Einschreitens gegen die Verunstaltung von Straßen und Plätzen durch B. s. Verunstaltung der Straßen. Bestimmungen, wonach Gebäude nur in einem gewissen Abstande vom Rand öffentlicher Wege errichtet werden dürfen, sind rechtlich zulässig (OVG. 26, 340; 29, 356). Wird die Bauerlaubnis versagt, weil sich das geplante Bauwerk in das Planum eines öffentlichen Weges hinein erstrecken würde, so liegt eine Inanspruchnahme von Grund und Boden für den öffentlichen Verkehr vor, wofür die Wegepolizeibehörde zuständig und das Verfahren gemäß § 56 ZG. vorgeschrieben ist (OVG. 43, 370).

IV. B. an Chausseen sind durch V. vom 17. Sept. 1827 (v. Kamptz 11, 771) von der vorgängigen Genehmigung des Landrats abhängig und müssen zehn Fuß, eventuell noch weiter vom äußeren Grabenrande entfernt bleiben (Erl. vom 10. Juni 1834 — ebd. S. 551; vgl. auch OVG. 11, 378). Zur Wahrnehmung der Baupolizei ist jedoch nicht der Landrat, sondern die Ortspolizeibehörde zuständig (OVG. 18, 390). Der Landrat hat aber, soweit dabei chausseepolizeiliche Interessen in Frage kommen, mitzuwirken (OVG. 43, 370). Vgl. ferner über die Rechtsgültigkeit polizeilicher Vorschriften, betr. die Errichtung solcher Anbauten OVG. 4, 309; 11, 374; 26, 340.

Von Eisenbahnen müssen — nach den auf Grund des Erl. vom 23. Juli 1892 (MBl. 351) in allen Regierungsbezirken gleichlautend erlassenen Polizeiverordnungen — Gebäude und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 4 m einhalten. Dasselbe gilt von Öffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind. — Für Gebäude, Gebäudeteile und Öffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von 4 m eine solche von 5 m. Gebäude, Gebäudeteile und Öffnungen, die mehr als 7 m oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Beschränkungen nicht unterworfen. Bezüglich der von Gebäuden mit weichen, nicht feuersicheren Dächern und der von Öffnungen in Gebäuden, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände bestimmt sind, einzuhaltenden Entfernungen s. Bedachungen.

V. Sonntagsruhe bei B. An Sonn- und Festtagen dürfen Arbeiter bei B. aller Art, soweit nicht gesetzlich Ausnahmen zugelassen sind (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe III) nicht beschäftigt werden. Zu B. aller Art gehören Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, des Weinbaus oder des Gartenbaus sind, ferner nicht nur Neubauten, sondern auch Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch Schornsteinfegerarbeiten (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 Nr. 143 — HMBl. 123). Unter den Begriff fallen endlich nicht nur gewerbliche, sondern auch nichtgewerbliche B., und zwar sowohl die Regiebauten gewerblicher Unternehmer zu gewerblichen Zwecken, als auch die Regiebauten Nichtgewerbetreibender.

VI. Arbeiterversicherung bei B. Die bei B. gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (s. d.), letztere mit einem Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 2000 M., unterliegen der Krankenversicherung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gewerbsmäßig ausgeführte B. handelt oder nicht, so daß auch B. der Gemeinden zur Erfüllung einer ihnen obliegenden Verpflichtung und ferner Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Wegen versichert sind (OVG. 79, 351; OVG. vom 3. März 1904 — Arbeiterversorgung 21, 320; HMC. vom 6. Febr. 1884). Es gehören zu den B. insbesondere Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten (KVG. § 69) und der Bau der Telegraphen. Für vorübergehende größere Baubetriebe können Baukrankenkassen (s. d.) errichtet werden. Die bei B. gegen Lohn und Gehalt beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere mit einem Gehalte von nicht mehr als 3000 M., unterliegen der Unfallversicherung, und zwar diejenigen im Gewerbebetriebe der Bauhandwerker (s. d.), der Unternehmer von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gipser-, Stukkateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner-, Schlosser-, Lackierer-, Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Anschlägerarbeiten bei B. und der Unternehmer, die das Bohnen der Fußböden, die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Öfen und anderen Feuerungsanlagen, von Tapeten, Wellenvorhängen und -läden oder von Ventilatoren bei B. besorgen oder andere Arbeiten bei B. ausführen, welche ihrer Natur nach der Ausführung von Hochbauten näher stehen als die Ausführung von Tiefbauarbeiten, nach GUVG. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und nach RVBek. vom 22. Jan. 1885 (RGBl. 13), vom 27. Mai 1886 (RGBl. 190), vom 14. Jan. 1888 (RGBl. 1), diejenigen bei Regiebauten der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltungen nach GUVG. § 1 Abs. 1 Ziff. 3, diejenigen bei land- und forstwirtschaftlichen Regiebauten und bei Hand- und Spanndiensten nach LUVG. § 1 Abs. 4, und

alle übrigen Arbeiter und Betriebsbeamten nach BUVG. § 1 (s. Bauunfallversicherung). Alle bei B. gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere mit einem Gehalte von nicht mehr als 2000 M., unterliegen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab der Invalidenversicherung (s. d.; InvVG. § 1 Ziff. 1, 2). Die Beschäftigung von Kindern ist bei B. aller Art verboten (s. Kinder).

Bauten (öffentliche) s. Staatsbauten, Bauanschläge; Kirchen- und Schulbauten s. Kirchen- und Pfarrgebäude; Schulgebäude; Bauresolute.

Bauunfallversicherung. I. Allgemeines. Die B. umfaßt die Unfallversicherung (s. d.) bei Bauten (s. d.). Durch ein besonderes Gesetz ist die Unfallversicherung der Bauarbeiter in Betrieben, die durch das GUVG. (gewerbliche Bauarbeiten sowie Regiebauten der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltung) und durch das LUVG. (land- und forstwirtschaftliche Regiebauten, Hand- und Spanndienste) der Versicherung noch nicht unterstellt sind, also namentlich die gewerbsmäßigen Tiefbaubetriebe, die Regiebaubetriebe der Privatpersonen und Kommunalverbände oder anderer öffentlicher Korporationen, die Regiebauten des Reichs oder der Bundesstaaten mit Ausnahme der durch das GUVG. bereits versicherten Bauten der Post-, Telegraphen-, Heeres- und Eisenbahnverwaltungen geregelt. Das BUVG. vom 11. Juli 1887 (RGBl. 287) ist zugleich mit den andern Unfallversicherungsgesetzen (s. Unfallversicherung) durch das G., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (RGBl. 1900, 573) einer Revision unterzogen.

II. Organisation. Zur Durchführung der durch das BUVG. der B. unterstellten Personen sind besondere Organisationen gebildet worden.

1. Tiefbauberufsgenossenschaft. Zu dieser werden alle gewerbsmäßigen Baubetriebe, welche sich auf die Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten (s. Anl. vom 14. Juli 1887 — AN. 3, 175) erstrecken, soweit sie nicht unter das GUVG. fallen, versichert. Die Einrichtung und Verwaltung richtet sich nach den für die übrigen Berufsgenossenschaften (s. d.) maßgebenden Bestimmungen, jedoch werden bei dem Umlageverfahren die Kapitalwerte der gezahlten Renten in Rechnung gestellt (BUVG. §§ 12—17).

2. Unfallversicherungsanstalten (BUVG. §§ 18—36, 44). Sie sind sowohl bei der Tiefbauberufsgenossenschaft als auch bei den auf Grund des GUVG. errichteten Baugewerksberufsgenossenschaften errichtet und zur Versicherung der Hoch- und Tiefbauarbeiten bestimmt, die Privatpersonen (auch private Körperschaften) nicht gewerbsmäßig als Unternehmer oder Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, die weder für leistungsfähig erklärt, noch der zuständigen Berufsgenossenschaft beigetreten sind, als Unternehmer ausführen, und zwar sind den Unfallversicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften neben den Hochbauten der Regiebauunternehmer auch deren Tiefbauten zugeteilt, welche weniger als sechs Tage dauern, während die länger dauernden Regiebauten dieser Art der Versicherungsanstalt der Tiefbauberufsgenossenschaft zugeteilt sind. Träger der Anstalt ist die Berufsgenossenschaft, deren Organe die Verwaltung führen. Die Einnahmen und Ausgaben sind besonders zu verrechnen und aufzubewahren. Für die Versicherungsanstalt ist ein besonderer Reservefonds zu bilden. Die Verwaltung und nähere Einrichtung der Versicherungsanstalten erfolgt durch Nebenstatut (s. d.). Die Mittel für die Durchführung der Versicherung in den Versicherungsanstalten werden nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgebracht, je nachdem es sich um Bauarbeiten, die weniger als sechs Arbeitstage dauern, oder um kürzere Bauarbeiten handelt. Im ersteren Fall erfolgt die Versicherung auf Kosten der Kreise, im zweiten Fall auf Kosten der Unternehmer gegen feste im voraus bemessene Prämien nach Maßgabe eines Prämientarifs, der alle drei Jahre vom RVA. festgesetzt wird und zuletzt durch Bek. vom 13. Nov. 1905 (AN. 21, 590) für die Jahre 1906—1908 festgesetzt ist.

a) Bauarbeiten von mehr als sechstägiger Dauer. Jeder Unternehmer einer länger als sechs Tage dauernden Regiebauarbeit muß nach BUVG. § 24 dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke die Bauarbeit ausgeführt wird, oder sofern sich die Bauarbeiten über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstrecken, in deren Bezirke der Baubetrieb seinen Sitz hat (Vorschriften vom 16. Dez. 1887 I; Erl. vom 25. Febr. 1888), nach dem durch RVBek. vom 12. Dez. 1887 (AN. 4, 14) vorgeschriebenen Formulare längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monates eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorlegen. Soweit die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingereicht wird, kann der Gemeindevorstand die Nachweisungen nach seiner Kenntnis der Verhältnisse selbst aufstellen oder ergänzen, auch den Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu 100 M. zur Einreichung anhalten. Außerdem kann der Genossenschaftsvorstand eine Ordnungsstrafe bis 300 oder 500 M. verhängen (Erl. vom 24. März 1905 — HMBl. 80). Nach Ablauf des Kalendervierteljahres wird auf Grund des Prämientarifs und der Nachweisungen für jeden Unternehmer die Prämie berechnet und die Heberolle aufgestellt; dabei wird der ortsübliche Tagelohn (s. d.) zugrunde gelegt für diejenigen Personen, welche weniger als diesen verdienen. Den Gemeindevorständen sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörenden Unternehmer Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe innerhalb eines Monats an den Genossenschaftsvorstand oder die Verwaltung der Unfallversicherungsanstalt

nach Abzug der Portoauslagen einzusenden. Hierfür erhalten sie nach AusfAnw. vom 16. Dez. 1887 II eine Vergütung von 4 v. H., die den Ersatz aller mit der Einziehung verbundenen Kosten darstellt (Erl. vom 21. Juni 1897). In Gutsbezirken ist der Gutsherr bezugsberechtigt (Erl. vom 3. Dez. 1900). Für Prämien, deren Ausfall oder fruchtlose Zwangsvollstreckung nicht nachgewiesen wird, haftet die Gemeinde. Der Auszug ist zur Einsicht der Beteiligten auszulegen; binnen zwei Wochen kann der Zahlungsverpflichtete beim Genossenschaftsvorstand oder dem für die Verwaltung der Unfallversicherungsanstalt zuständigen Organ Einspruch erheben. Dieser ist nur zulässig, wenn er sich auf unrichtigen Ansatz der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifs, auf Rechenfehler oder auf die Behauptung stützt, daß der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei. Auf unrichtigen Ansatz der Löhne kann der Einspruch in den Fällen nicht gestützt werden, in welchen die Nachweisung wegen Säumnis des Verpflichteten vom Gemeindevorstand aufgestellt worden war. Gegen die ablehnende Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (s. d.) zulässig, deren Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung durch Rekurs beim RVA. angefochten werden kann. Dieser darf nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege. Bei zahlungsunfähigen Unternehmern haftet der Bauherr (s. d.) für die Prämien. Die von den Postbehörden gezahlten Vorschüsse werden aus den Prämien erstattet.

b) Bauarbeiten von weniger als sechstägiger Dauer. Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, die den Unfallversicherungsanstalten aus Unfällen bei Bauarbeiten von weniger als sechs Arbeitstagen erwachsen sind, werden von den Kreisen nach Maßgabe der nach der letzten Volkszählung festgesetzten Bevölkerungsziffer aufgebracht (AusfAnw. vom 16. Dez. 1887 III). Da wo nach dem für die Berechnung des Kreisabgabensolls der Gemeinden in Anwendung kommenden Verteilungsmaßstab auch die Unterverteilung in der Gemeinde erfolgt, können in gleicher Weise die Versicherungskosten aufgebracht werden (Erl. vom 6. Febr. 1888). Es kann jedoch durch statutarische Bestimmung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ein anderer Verteilungsmaßstab festgestellt, insbesondere bestimmt werden, daß die Lasten von den Grund- und Gebäudebesitzern zu tragen sind (Erl. vom 16. Dez. 1887). Den Kreisen ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Betrag binnen zwei Wochen einzuzahlen. Gegen die Veranlagung ist binnen zwei Wochen Widerspruch beim Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid die Beschwerde an das RVA. zulässig.

III. Leistungsfähige Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen. Bei Bauarbeiten, die in anderen als Eisenbahnbetrieben von einem Kommunalverband oder einer andern öffentlichen Korporation für eigene Rechnung ausgeführt werden, erfolgt die Versicherung, wenn diese Verbände oder Korporationen nicht der Berufsgenossenschaft beitreten, auf Kosten des Verbandes oder der Korporation, sofern der HM. und der MdJ. auf Antrag erklärt, daß der Verband usw. zur Übernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist. Werden sie weder für leistungsfähig erklärt noch Mitglieder der Berufsgenossenschaft, so erfolgt die Versicherung in den Unfallversicherungsanstalten. Mehrere Kommunalverbände oder öffentliche Korporationen können zur Übernahme der Versicherung durch den HM. und MdJ. zu einem Verband vereinigt werden. Die für leistungsfähig erklärten Kommunalverbände und Korporationen scheiden am Schlusse des Kalenderjahres aus der Berufsgenossenschaft aus (BUVG. § 6 Ziff. 3). Die Durchführung der Versicherung erfolgt durch Ausführungsbehörden (s. d.).

IV. Unfallverhütung. Die Tiefbau- und Baugewerksberufsgenossenschaften können Unfallverhütungsvorschriften auf für die Bauarbeiten der in den Unfallversicherungsanstalten versicherten Unternehmer erlassen und deren Betriebe überwachen. S. im übrigen Unfallverhütung.

V. Für die staatliche Unfallversicherung im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung s. Ausführungsvorschriften vom 20. Dez. 1900 (MBl. 1901, 44).

Bauverbot s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz unter II u. III.

Bauverwaltung. I. Die allgemeine Staatsbauverwaltung (allgemeine B., B.) zerfällt in die Wasserbauverwaltung und die Hochbauverwaltung. Die Wasserbauverwaltung umfaßt die Fürsorge für die schiffbaren Wasserstraßen, die Meeresufer und die Häfen. Der Hochbauverwaltung liegt die technische Vorbereitung bzw. die Mitwirkung dabei und die Ausführung der Hochbauten aller Ressorts ob, die nicht über eine eigene B. verfügen.

Durch die V. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) dem MdJ. überwiesen, ging das Bauwesen nach vielfachen Änderungen durch AE. vom 17. April 1848 (GS. 109) auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und bei dessen Teilung im Jahre 1878 auf das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (s. d.) über. Hier werden die Bauangelegenheiten nach Maßgabe der durch AE. vom 14. Jan. 1850 genehmigten V. über die obere Verwaltung des Bauwesens vom 22. Dez. 1849 (GS. 1850, 13) in den beiden Bauabteilungen bearbeitet. Dieselben sind, und zwar die eine für den Wasserbau und die zugehörigen Geschäftszweige (u. a. die durch AE. vom 31. Dez. 1894 — GS. 1895, 43 — von der Verwaltung der indirekten Steuern auf die B. übertragene Verwaltung des Verkehrsabgabenwesens nebst Fährwesen sowie Vermessung der Flußschiffe, Mitwirkung in Schiffahrts-, Deich-, Meliorations-, Fischerei-Be-

und Entwässerungsangelegenheiten usw.), die andere für den Hochbau und die nicht zum Wasserbau gehörigen Angelegenheiten (Wegewesen, Baupolizei, Bebauungspläne, Fluchtlinienfestsetzung, Enteignungssachen usw.) am 1. April 1903 durch Zerlegung der bis dahin einzigen Bauabteilung errichtet worden (vgl. Staatshaushaltsetat 1903, Erläuterungen zu Kap. 64 Tit. 2). Beiden Abteilungen ist je ein technisches Bureau, der Wasserbauabteilung außerdem das Bureau für die Hauptnivellements und die Landesanstalt für Gewässerkunde angegliedert, s. auch Bauverwaltungsbeamte I A.

II. In der Provinzialinstanz werden die Angelegenheiten der B. bei den Regierungen (in Berlin bei der Ministerial-, Militär- und Baukommission bzw. dem Polizeipräsidenten) und bei den für die größeren Ströme eingerichteten Strombauverwaltungen, bzw. bei der Verwaltung der märk. Wasserstraßen und der Dortmund-Ems-Kanal-Verwaltung (s. Strombauverwaltungen) bearbeitet. (Wegen der Bauverwaltungsbehörden für den Schiffahrtskanal vom Rhein zur Weser s. Kanalbaudirektionen.) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit dieser Behörden, insbesondere die Dienstaufsicht, regeln vornehmlich die §§ 2, 3, 21, 48 der RegInstr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248) in Verb. mit §§ 18, 42 LVG. (vgl. auch IG. Tit. XX), das Dienstreglement für die Ministerialbaukommission vom 17. Aug. 1822, die AllgVf. über die Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltungen vom 22. Jan. 1889 (MBl. 22) und der AE. vom 31. Dez. 1894 (GS. 1895, 43).

III. Die Leitung der örtlichen Geschäfte erfolgt bei den Lokalbauinspektionen (Wasser-, Hafen-, Kreis-, Hoch-, Polizeibauinspektionen), die für die verschiedenen Wasser- und Hochbaukreise in den Bezirken der einzelnen Provinzialbehörden eingesetzt sind. In Bezirken mit zahlreichen Maschinenanlagen (Dampfern, Baggern, Bauhöfen usw.) sind zur Leitung des maschinentechnischen Betriebes Maschinenbauinspektionen bzw. Maschineninspektionen vorhanden. Für den Dienstbetrieb bei den Bauinspektionen der Hochbauverwaltung ist die Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom 1. Dez. 1898 (Verlag von W. Ernst & Sohn, Berlin) maßgebend; die Geschäftsführung der Bauinspektionen der Wasserbauverwaltung ist durch allgemeine Verfügungen (für den Dienstgebrauch gedruckt) geregelt, deren 16 ergangen sind.

Bauverwaltungsbeamte. I. Einteilung. A. Höhere Beamte. An der Spitze der gesamten Bauverwaltung steht unter dem MdöA. ein im besonderen mit der Leitung der Wasserbauabteilung des Ministeriums beauftragter Unterstaatssekretär, dem zwei Ministerialdirektoren, davon einer als Leiter der Hochbauabteilung, der andere zur Entlastung des Unterstaatssekretärs in den Direktorialgeschäften der Wasserbauabteilung, und die erforderliche Zahl von vortragenden (Verwaltungs- und technischen) Räten beigegeben sind. Von den technischen Räten (Geheime Bauräte, Geheime Oberbauräte) waren von 1880—1903 je einer des Hoch- und des Wasserbaufachs unter der Dienstbezeichnung Oberbaudirektor mit der ständigen Korrevision der einschlägigen bautechnischen Sachen betraut; seit 1. April 1903 bekleidet der Oberbaudirektor des Hochbaufachs, seit 1. April 1906 auch der des Wasserbaufachs zugleich die Stellung des Ministerialdirektors bei der betreffenden Abteilung. Beiden ist je ein mit der ständigen Korrevision der Verwaltungssachen beauftragter Rat des Verwaltungsfachs zugeteilt. In den technischen Bureaus der Bauabteilungen sind Regierungs- und Bauräte als Vorsteher, sowie Bauinspektoren angestellt, im Bureau für die Hauptnivellements ein Vorsteher und ständige Hilfsarbeiter (Assistenten).

Höhere Beamte der Bauverwaltung in der Provinzialinstanz sind die Strombaudirektoren (die technischen Leiter der Strombauverwaltungen, s. d.), der technische Leiter der Dortmund-Ems-Kanal-Verwaltung und der der Verwaltung der märk. Wasserstraßen, die sämtlich den Amtstitel Oberbaurat (mit dem Range der Oberregierungsräte) führen, ferner die Regierungs- und Bauräte (zum Teil mit dem Charakter als Geheimer Baurat ausgestattet) und die Land- bzw. Wasser- bzw. Maschinenbauinspektoren und Maschineninspektoren, die als technische Dezernenten bei den Provinzialbehörden angestellt sind.

Lokalbaubeamte, auch Ortsbaubeamte, Bezirksbaubeamte genannt, sind die Wasser-, Hafen-, Kreis-, Polizei-, Maschinenbauinspektoren und Maschineninspektoren (zum Teil mit dem Charakter als Baurat und Geheimer Baurat ausgestattet). Auch bei größeren Bauausführungen sind Regierungs- und Bauräte und Bauinspektoren als örtliche Bauleiter in sog. fliegenden Stellen tätig.

Außerdem werden in der Bauverwaltung Regierungsbaumeister, das sind Regierungsbauführer, die die Staatsprüfung (zweite Hauptprüfung) bestanden haben, als Anwärter für Bauinspektorstellen und zugleich als Hilfsarbeiter bei den Bauinspektionen, den Provinzialbehörden, in der Zentralinstanz und bei Bauausführungen beschäftigt, ferner, zumeist im Ausbildungsdienste, Regierungsbauführer (s. unter Ausbildung und Prüfung der Beamten Abschnitt Allgemeine Bauverwaltung).

B. Mittlere und Unterbeamte. Als mittlere Beamte sind in der Zentralinstanz Verwaltungssekretäre (Geheime expedierende Sekretäre usw.) und technische Sekretäre (Geheime Revisoren und Regierungsbausekretäre), in der Provinzialinstanz Regierungsbausekretäre und Landmesser, bei den Lokalbauinspektionen Landmesser und Bausekretäre angestellt und Bausupernumerare (Anwärter für Bausekretärstellen) tätig.

Den Lokalbaubeamten der Wasserbauverwaltung unterstehen ferner zahlreiche Aufsichts- und Betriebsbeamte, die zum Teil etatsmäßig angestellt, zum Teil nur mit Beamteneigenschaft ausgestattet und deren Aufgaben zumeist durch ihre Dienstbezeichnung

ausreichend gekennzeichnet sind. An etatsmäßigen Beamten dieser Art sind vorhanden (die bei Kap. 65 Tit. 5 des Staatshaushaltsetats angeführten sind Unterbeamte):

a) Als Aufsichtsbeamte: Dünenbeamte (Düneninspektor, Dünenmeister, Dünenaufseher); Hafenbeamte (Hafenaufseher und Schleusenmeister, Hafenbauaufseher, Hafenpflanzungsaufseher, Polizeisergeant, Ballastmeister); Strom- und Kanalbeamte (Oberbauwarte, am oberen Teile des Dortmund-Ems-Kanals, zur Überwachung seiner zahlreichen Kunstbauten; Wasserbauwarte, an den verkehrsreichen oder besonders schwierig zu unterhaltenden Wasserstraßen, dazu bestimmt, unter der Oberleitung der Wasserbauinspektoren die örtlichen bautechnischen, gelegentlich auch strom- und schiffahrtspolizeilichen Aufsichtsgeschäfte wahrzunehmen; Strommeister, Unterbeamte, die auf den schiffbaren Flüssen und Kanälen die strom- und schiffahrtspolizeiliche und die bautechnische Aufsicht — falls für letztere nicht besondere Wasserbauwarte angestellt sind — ausüben; Stackmeister, nur in der Prov. Hannover, mit ähnlichen Aufsichtsbefugnissen wie die Strommeister, doch zugleich bei den Wasserbauten werktätig; Kanaloberaufseher und Flößereikontrolleure; Kanalaufseher; Signalwärter — am Königsberger Seekanal zur Gebung des Einfahrtssignals für Schiffe —; Buhnen- und Pflanzungsaufseher; Pflanzungsaufseher; Buschwärter; Abgabenrevisoren, an den märk. Wasserstraßen angestellt zur Kontrolle des Verkehrs und der Abgabenhebestellen). Für die Strommeister und Brückenwärter sind durch AE. vom 3. Juli 1854 (MBl. 178) Uniformvorschriften erlassen worden. Den übrigen Beamten des Außendienstes der Wasserbauverwaltung dient als Amtsabzeichen meist eine Dienstmütze, zum Teil auch ein Brustschild mit der Umschrift „Wasserbauverwaltung".

b) Als Betriebsbeamte: 1. Beamte auf Schlepp- und Bereisungsdampfern und bei feststehenden Maschinenanlagen (Maschinen- und Baggermeister, Maschinenmeister, Maschinisten, Maschinenmeistergehilfen, Maschinenwärter, Maschinenführer, Feuerwärter, Baggermeister, Schiffsführer, Leuchtfeuerschiffsführer, Obersteuermann, Steuermänner, Werkmeister); 2. Leuchtfeuerbeamte (Leuchtfeueroberwärter, Leuchtfeuerwärter, Laternenwärter, Nebelsignalwärter); 3. Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Kranbeamte (Schleusenmeister, Wehr- und Schleusenmeister, Wehrmeister, Schleusenmeistergehilfen, Brückenmeister, Brückenaufseher, Schiffbrückenaufseher und Wärter, Brückenmatrosen, Brückenaufzieher, Fährmeister, Fähraufseher, Kranmeister); 4. Bauhofs- und Magazinbeamte (Bauhofsvorsteher, Lagerhofverwalter, Magazinverwalter, Materialienschreiber, Materialienaufseher, Bauhofs- und Materialienwächter).

In der Hochbauverwaltung sind als etatsmäßige untere Aufsichtsbeamte nur vorhanden je ein Schloßaufseher, Schloßgärtner und Brunnenwärter.

II. Die Ausbildung und die Prüfung A. der höheren B. (Baubeamten) sind geregelt durch a) die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 (BVZBl. 325; EVBl. 420); b) die Anweisung zur Annahme und Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbaufachs und des Wasser- und des Straßenbaufachs vom 15. Febr. 1901 (MBl. 116; BVZBl. S. 125, 133); c) die Bek. vom 27. Nov. 1902, betr. I. die Ersetzung der Vorprüfung und der 1. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung und II. die Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister zur Doktor-Ingenieur-Promotion (BVZBl. 609; EVBl. 540); d) die in Ausführung der Bek. zu c erlassene Bek. vom 10. Febr. 1903 (BVZBl. 89; EVBl. 67).

Vom 1. Okt. 1906 ab werden an die Stelle der Vorschriften a die unter Berücksichtigung der Bek. c u. d und der Bek. vom 19. Nov. 1903 (vgl. unten) neuredigierten gleichnamigen Vorschriften vom 1. April 1906 treten. Auch die Anw. b wird neu herausgegeben werden.

Die Anwärter für den Staatsdienst im Baufache im Bereiche der Bauverwaltung werden von dem MdöA. aus den Baubeflissenen entnommen, die an einer technischen Hochschule in Preußen oder an den technischen Hochschulen in Braunschweig (vgl. Bek. vom 18. Nov. 1904 — BVZBl. 1904, 601; EVBl. 367) oder in Darmstadt (vgl. Bek. vom 15. März 1906 — BVZBl. 157; EVBl. 251) die Diplomprüfung (s. d.) bestanden und sich höchstens sechs Monate später bei dem MdöA. zur Ausbildung im Staatsbaudienste — entweder für die Fachrichtung des Hochbaues oder für die des Wasser- und Straßenbaues — gemeldet haben. Die zur Ausbildung zugelassenen Diplomingenieure haben sich bei dem Chef derjenigen Provinzialbehörde (die Hochbaubeflissenen bei dem Präsidenten einer Regierung bzw. bei dem Dirigenten der Ministerialbaukommission in Berlin, die Ingenieurbaubeflissenen bei dem Chef einer Strombauverwaltung bzw. der Dortmund-Ems-Kanal-Verwaltung oder bei dem Präsidenten einer Regierung bzw. dem vorgenannten Dirigenten) zu melden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen. Mit dem Antritt des dreijährigen Ausbildungsdienstes — ein Jahr bei der Vorbereitung von Bauten, beim Baubetriebe usw., 18 Monate bei der Leitung von Bauausführungen (eventuell gegen Tagegeld), drei Monate im Bureau einer Bauinspektion und drei Monate bei einer Provinzialbehörde — erlangt der Baubeflissene das Recht, während der Ausbildung den Titel Kgl. Regierungsbauführer mit dem durch AE. vom 11. Okt. 1886 (MBl. 212) verliehenen Range der Referendare zu führen (vgl. Bek. vom 19. Nov. 1903 — BVZBl. 589; EVBl. 358). Für Baubeflissene, die bei dem Prüfungsamte in Darmstadt noch die erste Hauptprüfung abgelegt haben, gelten hinsichtlich der Annahme zur praktischen Ausbildung und der Ernennung zum Regierungsbauführer noch die Bestimmungen in §§ 26, 27 der Vorschriften a während einer bis zum

31. Dez. 1906 reichenden Übergangszeit (vgl. die Bek. vom 9. Jan. 1901 — BVZBl. 41; EVBl. 61 und vom 15. März 1906 — BVZBl. 157; EVBl. 251).

Nach Beendigung der Ausbildung, und zwar spätestens binnen vier Jahren nach dem Eintritt, hat der Bauführer die Zulassung zu der vor dem technischen Oberprüfungsamte (s. d.) abzulegenden Staatsprüfung zu beantragen. Nach bestandener Prüfung kann er seine Ernennung zum Regierungsbaumeister bei dem MdöA. nachsuchen, falls er nicht lediglich im eigenen Interesse ohne Anwartschaft auf Verwendung im Staatsdienste zur Ausbildung zugelassen war (vgl. Bek. vom 19. Nov. 1903 — BVZBl. 589; EVBl. 358).

Die Regierungsbaumeister werden dem Chef einer Provinzialbehörde zur Beschäftigung überwiesen (s. auch Staatlich geprüfter Baumeister und Bauverwaltung).

B. Die mittleren und die Unterbeamtenstellen der allgemeinen Bauverwaltung sind mit Ausnahme derjenigen, welche besondere Vorkenntnisse erfordern, den Militäranwärtern (s. d.) vorbehalten. Allgemeine Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften bestehen:

a) Für die technischen Bureaubeamten — Bausupernumerare, Bausekretäre und Regierungsbausekretäre — (Bestimmungen, betr. die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung, vom 10. März 1903; Erl. vom gleichen Tage und vom 27. Febr. 1905). Hiernach müssen die Anwärter für den technischen Bureaudienst — abgesehen von etwa zugelassenen ehemaligen Oberfeuerwerkern oder Wallmeistern — in der Regel die Berechtigung zum einj.-freiw. Militärdienst und stets das Reifezeugnis einer anerkannten Baugewerkschule erworben haben. Nach Einberufung in den Staatsdienst haben sie als Bausupernumerare einen dreijährigen, entgeltlichen Vorbereitungsdienst — 18 Monate bei einer Bauinspektion, 12 Monate bei Bauausführungen, 6 Monate bei einer Provinzialbehörde — durchzumachen, bevor sie als Bausekretäre angestellt werden. Für die spätere Beförderung zum Regierungsbausekretär ist das Bestehen einer Prüfung Vorbedingung.

b) Für Wasserbauwarte (Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte vom 6. Dez. 1897, abgedruckt in den RegABl. von 1898 bzw. 1899, und Erl. vom 16. Aug. 1901 — MBl. 217). Als Anwärter werden zugelassen: Zivilpersonen mit ausreichenden technischen Kenntnissen, in erster Reihe Bewerber, die das Reifezeugnis einer anerkannten Baugewerkschule, insbesondere einer Tiefbauabteilung einer solchen, besitzen, ferner Oberfeuerwerker und technisch vorgebildete Unteroffiziere von den Pionieren, der Artillerie und den Eisenbahntruppen. Nach längstens dreieinvierteljährigem Vorbereitungsdienst — im Wasserbaudienste bei Stromregulierungs- oder Kanalbau- und Unterhaltungsarbeiten, im Baggerbetriebe (drei Monate) und im Bureau einer Wasserbauinspektion (drei Monate) —, während dessen eine Vergütung gewährt werden kann, ist eine Prüfung abzulegen.

c) Für Strommeister (Erl. vom 14. April 1882 — MBl. 77). Bewerber müssen den Zivilversorgungsschein besitzen. Sie haben eine Annahmeprüfung (Vorprüfung, in der sie sich im allgemeinen über ihre Schul- usw. Bildung auszuweisen haben) abzulegen und darauf eine in der Regel einjährige informatorische Beschäftigung (Lehrzeit), während welcher eine Vergütung gewährt werden kann, durchzumachen, die in der Strommeisteranwärterprüfung ihren Abschluß findet. Die näheren Bedingungen für die Zulassung und die Prüfungsanforderungen sind für jeden Anstellungsbezirk besonders durch die zuständige Provinzialbehörde festgesetzt und in den Regierungsamtsblättern bekanntgemacht. Nach bestandener Anwärterprüfung wird Bewerber als Stellenanwärter vorgemerkt und meist bis zum Einrücken in eine freie Stelle als Bauaufseher weiter beschäftigt.

d) Außerdem ist betreffs der Beamten auf seegehenden Dampfschiffen durch Erl. vom 14. Mai 1898 — III 5355 — bestimmt, daß Bewerber um Schiffsführerstellen mindestens das Zeugnis über die Befähigung als Schiffer auf kleiner Fahrt, Bewerber um Steuermannsstellen in der Regel dasselbe oder das Zeugnis über die Befähigung als Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen besitzen müssen. Von den Maschinenbeamten wird mindestens das Befähigungszeugnis als Maschinist dritter Klasse auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte verlangt. S. Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen.

Bauweise. I. Je nachdem durch die Baupolizeiverordnungen die Bebauung der einzelnen Grundstücke von Nachbargrenze bis zu Nachbargrenze gestattet, oder die Einhaltung eines Abstandes der Gebäude von den seitlichen Nachbargrenzen — Bauwich — vorgeschrieben ist, wird zwischen geschlossener und offener B. unterschieden. Hauptzweck der offenen B. ist die Herbeiführung einer reichlicheren, den hygienischen Interessen förderlichen Luftzuführung in das Innere der Baublöcke. In der Regel wird für die der offenen B. vorbehaltenen Gebiete die Anlage von Vorgärten gefordert, auch die zulässige Bebauung der Grundstücke sowie die zulässige Höhe und Geschoßzahl der Gebäude eingeschränkt, um einer unerwünscht starken Besiedelung der Gebiete, insbesondere der Errichtung sog. Mietskasernen vorzubeugen.

II. Am weitesten in der Durchführung der Grundsätze der offenen B. — und damit in der Einführung von Baubeschränkungen — geht die sog. landhausmäßige B. Sie ist für Bezirke vorgeschrieben, die dem geräuschvollen Verkehrsleben und Gewerbebetriebe entzogen worden und ausschließlich als ruhige Wohnviertel dienen sollen. Im Landhausbaugebiet ist grundsätzlich die Herstellung von Anlagen, welche starken Rauch oder Ruß, üble Gerüche oder schädliche Ausdünstungen oder ungewöhnliches Geräusch verursachen, verboten (vgl. OVG. 34, 394; 37, 401); die bebauungsfähige (bebaubare) Fläche der Grundstücke, d. h. derjenige Teil der Gesamtgrund-

stücksfläche, welcher nach der Bauordnung mit Baulichkeiten besetzt werden darf, ist zumeist sehr erheblich — in den Vororten von Berlin auf drei Zehntel der Gesamtgrundstücksfläche — eingeschränkt (bezüglich der Rechtsgültigkeit vgl. PrVBl. 10, 510). Die Landhäuser selbst dürfen gewöhnlich — abgesehen von einer in beschränktem Umfange zugelassenen Ausnutzung des Dach- und Kellergeschosses zu Wohnzwecken — nur zwei volle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse erhalten. In einzelnen Bauordnungen ist der Grundsatz, für die Landhausbaugebiete den Bauwich obligatorisch zu machen, durchbrochen und die Errichtung von sog. Doppelhäusern und Gebäudegruppen an Straßenecken, d. h. der unmittelbare Anbau zweier Nachbarhäuser bzw. der unmittelbare Anbau je eines Hauses an ein Eckhaus (an jeder Straße) bei Einschränkung der Gesamtlänge der zusammengebauten Häuser gestattet worden. Die Doppelhäuser und Gebäudegruppen haben gegen die Nachbargrundstücke den sonst vorgeschriebenen Bauwich zu halten. — Die Rechtsgültigkeit von Baupolizeiverordnungen, welche einzelne Bezirke für die landhausmäßige Bebauung bestimmen, ist in OVG. 26, 327 anerkannt. — Eine Polizeiverordnung, welche vorschreibt, daß in einem bestimmten Bezirk nur „Wohnhäuser" errichtet werden dürfen, ist ungültig (OVG. 37, 401). — Polizeiverordnungen, nach welchen in bestimmten Bezirken keine „gewerblichen" Anlagen hergestellt und betrieben werden dürfen, verstoßen gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit (GewO. § 1) und sind deshalb rechtsungültig (KGJ. 23 C 13; OVG. 41, 322; 42, 362). — Rechtsgültigkeit einer Polizeiverwaltung, welche den Bauwich obligatorisch macht s. OVG. 23, 851. — Das Verbot, im Gebiete der landhausmäßigen Bebauung Hinterhäuser zu errichten, verfolgt den Zweck, Licht- und Luftzuführung sicherzustellen, und ist rechtsgültig (OVG. 41, 360).

Bauwich s. Bauweise I.

Bauzustand. I. Unterhaltung und Wiederherstellung vorhandener Bauten. Nach ALR. I, 8 § 37 ist der Eigentümer verpflichtet, seine Gebäude, soweit es zur Erhaltung der Substanz und zur Verhütung alles Schadens und Nachteils für das Publikum notwendig ist, in baulichem Zustande zu unterhalten. Für die Berechtigung des hiernach zulässigen polizeilichen Einschreitens ist es gleichgültig, durch wen der den polizeilichen Interessen zuwiderlaufende bauliche Zustand herbeigeführt ist, ob durch den Eigentümer, einen Dritten oder den Zufall (OVG. 7, 351; 8, 330; 10, 180; 13, 326; 16, 393; 18, 414; 30, 213; 36, 400; PrVBl. 8, 113; 10, 80; 16, 186). Die polizeiliche Verfügung ist zweckmäßig in erster Linie gegen den Eigentümer zu richten (PrVBl. 20, 322), kann indessen auch gegen den Urheber des polizeiwidrigen Zustandes, z. B. auch gegen den Mieter, erlassen werden (OVG. 3, 340; 11, 234; PrVBl. 13, 351). Ein polizeiliches Einschreiten gegen den unbeteiligten Nachbar ist nur beim Vorhandensein eines Notstandes zulässig (OVG. 12, 306; 21, 416; 24, 395).

II. Der Hauseigentümer, vor dessen Grundstück die Straße aufgehöht wird, kann von der Polizeibehörde angehalten werden, die aus Anlaß der Erhöhung des Straßenplanums an seinem Hause notwendigen baulichen Abänderungen, z. B. die Erhöhung der Wände der Kellerschächte, selbst vorzunehmen. Ob und inwieweit ihm ein Anspruch auf Erstattung der ihm durch die baulichen Maßnahmen entstandenen Kosten zusteht, entscheiden die ordentlichen Gerichte.

III. Droht der Einsturz eines Gebäudes, so geben (mangels besonderer Vorschriften in den Baupolizeiverordnungen) die Vorschriften im ALR. I, 8 §§ 38, 39 die Grundlage für ein (nötigenfalls durch die Anwendung der Zwangsmittel unterstütztes) polizeiliches Einschreiten.

Beamte (allgemein). I. Die VU. vom 31. Jan. 1850 hat in den Art. 87, 88, 90 die wesentlichen Grundzüge des Rechtsverhältnisses der richterlichen B. aufgestellt und im Art. 98 bestimmt, daß die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten durch ein Gesetz geregelt werden sollte, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. Das hier in Aussicht gestellte „Staatsdienergesetz" ist bisher in Preußen noch nicht ergangen. Die Gesetzgebung hat sich vielmehr auf die Regelung einzelner Punkte des Beamtenrechts beschränkt, so insbesondere auf den Erlaß von Gesetzen über die Disziplinarverhältnisse, das Pensionswesen, die Witwen- und Waisenversorgung usw. Infolgedessen bildet auch heute noch der 10. Titel des II. Teils des ALR. die wesentliche Grundlage der preuß. Beamtengesetzgebung. Aber weder die dort gegebenen Vorschriften noch die später erlassenen einschlägigen Gesetze enthalten eine Definition des Begriffs Beamter. Sie setzen diesen Begriff vielmehr als bekannt voraus und geben meistens nur die Merkmale an, die bei jemandem vorhanden sein müssen, um ihn zu einem B. in ihrem Sinne zu machen und als solchen ihren Bestimmungen zu unterwerfen (vgl. z. B. G., betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 — BGBl. 161 — § 1; RBG. vom 31. März 1873 — RGBl. 61 — § 1; StGB. § 359). Um den allgemeinen Begriff des B. festzustellen, muß man deshalb auf die Lehren der Staatsrechtswissenschaft, auf die Rechtsprechung sowie auf die Reichs- bzw. Bundesstaatsdiener-Pragmatik zurückgehen. Danach kann im allgemeinen derjenige als B. bezeichnet werden, dem mittels Anstellung von seiten des Staatsoberhauptes oder dessen verfassungsmäßig hierzu berufenen Organen unter Begründung eines die besondere Pflicht zur Treue und zum Gehorsam gegen die Staatsgewalt und deren Organe einschließenden Dienstverhältnisses die Ausübung staatlicher Funktionen übertragen worden ist. Die Wahrnehmung staatlicher Funktionen, d. h. solcher Funktionen, die zur Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen oder in unmittelbarer Beziehung zu den Aufgaben des Staates stehen, die Anstellung und das durch

diese begründete Dienstverhältnis sind mithin die für die Eigenschaft eines B. wesentlichen Momente. Nicht wesentliche, wenn auch der Regel nach anzutreffende Bestandteile des Beamtenverhältnisses sind dagegen: a) die Lebenslänglichkeit der Anstellung; b) die Vereidigung; c) der Bezug einer Besoldung; d) die obrigkeitliche Natur der Dienstgeschäfte, da es sich sehr wohl auch um solche technischer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Natur handeln kann; e) die Dauer der Geschäfte. Jedoch kann bei Hilfsarbeitern die Absicht der Anstellung im Beamtenverhältnis nicht vorausgesetzt werden, wenn die Annahme bloß aushilfsweise zur Befriedigung eines augenblicklich und vorübergehend auftretenden Bedürfnisses erfolgt ist.

II. Wird die Beamteneigenschaft einer Person im Einzelfalle streitig, so steht, wenn es sich um die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche seitens derselben handelt, die Entscheidung darüber inzidenter den Gerichten zu (vgl. G. vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges — GS. 241 — §§ 1 ff; RVG. § 149). Merkmale der Beamteneigenschaft enthalten Erl. vom 1. Juni und 22. Nov. 1891 — MBl. 1892 S. 37, 36). S. auch Rechtsweg.

III. Die Zivilbeamten werden in verschiedener Weise eingeteilt. Nach ihrer Tätigkeit unterscheidet man höhere, Subaltern- und Unterbeamte. Von den höheren B. wird eine wissenschaftliche, von den Subalternbeamten nur eine geschäftliche Vorbildung verlangt. Zu den letzteren gehören alle diejenigen B., die bloß gewisse formale Geschäfte besorgen, die zur Verwirklichung der amtlichen Funktionen als Mittel dienen, niemals aber selbst etwas beschließen oder anordnen, sondern nur vollziehen, was ihnen vorgeschrieben wird. Die Unterbeamten sind vorzugsweise zu mechanischen Verrichtungen bestimmt (vgl. u. a. Geschäftsinstr. für die Regierungen vom 23. Okt. 1817 — GS. 248 — § 50; KabO. vom 31. Dez. 1825 unter D Nr. IX — GS. 1826, 5). Eine fernere Einteilung ist diejenige in die zum Richterstande gehörigen B. und in nichtrichterliche B. (vgl. VU. Art. 87, 88, 98). Die letzteren zerfallen wiederum in unmittelbare und mittelbare. Unmittelbare Staatsbeamte sind diejenigen B., die ihr Amt unmittelbar und allein vom Staate erhalten haben, mittelbare dagegen diejenigen, die ihre Berufung durch einen Kommunalverband, durch eine öffentlichrechtliche, organisch in die Verfassung des Staates eingegliederte Korporation oder durch sonstige Inhaber einer öffentlichen Gewalt oder gewisser Regierungsrechte (mediatisierte Fürsten, Standesherren, Gutsherren usw.) erhalten haben und zu diesen in ein dem staatlichen Beamtenverhältnisse entsprechendes Dienstverhältnis getreten sind (vgl. ALR. II, 10 § 69; OVG. 19, 429). Vorausgesetzt wird aber, daß der Staat eine solche Berufung zur Ausübung einer öffentlichrechtlichen Funktion anerkennt. Auch die mittelbaren Staatsbeamten unterliegen daher der Aufsicht des Staates, der sich vielfach vorbehalten hat, ihre Wahl oder Ernennung zu bestätigen.

IV. Nach der jetzt vorherrschenden Ansicht ist das Rechtsverhältnis der Staatsbeamten nicht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, sondern staatsrechtlicher Natur. Seine Begründung erfolgt im öffentlichen Interesse durch einen einseitigen Willensakt des Inhabers der Staatsgewalt, nämlich das Anstellungsdekret, dem allerdings eine Willenseinigung zwischen dem Staate und dem Anzustellenden vorangehen muß. Das so begründete Verhältnis hat eine rein staatsrechtliche Natur; das Wesen des Staatsdienstes liegt in den vom Staate aus bestimmten, einen rein öffentlichen Charakter tragenden Dienstfunktionen. Aber auch das, was auf den ersten Blick als etwas Privatrechtliches erscheint, wie der Anspruch des B. auf Ersatz des durch die Amtsausübung erlittenen Schadens, auf die zugesicherte Besoldung, auf die besondere Dienst- oder Standesehre hat nach der von der Mehrzahl der Staatsrechtslehrer vertretenen Auffassung einen staatsrechtlichen Charakter, indem die Standes- und Ehrenrechte notwendige äußere Bestandteile der Amtsgewalt bilden und die finanziellen Ansprüche nicht Vertragsleistungen, sondern eine staatliche Alimentation darstellen.

V. Das Staatsbeamtenverhältnis wird durch einen beiderseitigen freien Willensakt begründet; von seiten der Staatsregierung durch Erteilung der Anstellung und von seiten des Ernannten durch ihre Annahme. Die Ernennung steht dem Könige zu (VU. Art. 45, 47); sie ist als ein Regierungsakt zu betrachten und bedarf demgemäß der ministeriellen Gegenzeichnung. Sie erfolgt teils durch den König unmittelbar, teils ist sie den obersten Verwaltungs- oder Provinzialbehörden übertragen. Über die Anstellung der Staatsbeamten wird in der Regel eine Bestallung (Patent) vom Könige oder der mit der Besetzung der Stelle beauftragten Behörde erteilt. Geschieht dies, so beginnt mit der Behändigung der Bestallung der amtliche Charakter des Angestellten, der meistens auch noch besonders in das Amt eingeführt wird. Allgemeine Bedingungen der Anstellung sind: Staats- oder Reichsangehörigkeit (RV. Art. 3), Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte (StGB. §§ 31, 34) und die erforderliche Befähigung (ALR. II, 10 § 70; VU. Art. 4). Bei dem Vorhandensein dieser Bedingungen sind die öffentlichen Ämter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich (Art. 4 a. a. O.); doch ist auch Unbescholtenheit im weitern Sinne zu denjenigen Erfordernissen zu rechnen, ohne deren Vorhandensein niemand im Staatsdienste angestellt werden kann. Die Anstellung naturalisierter Nichtdeutscher erfordert höhere Ermächtigung (KabO. vom 17. Okt. 1847 — MBl. 305; StMBek. vom 21. Juli 1868 — MBl. 197). Was insbesondere die Befähigung anlangt, so geht, seitdem der Staatsdienst sich zu einem geregelten Organismus entwickelt hat, der Anstellung meist eine Prüfung voraus. Schon der § 70 II, 10 ALR. bestimmte, daß niemanden ein Amt aufgetragen werden soll, der sich dazu nicht hinlänglich qualifiziert und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat, und der folgende Paragraph verweist in betreff der Frage, welche Vorbereitungen und

Prüfungen dazu vorhergehen müssen, auf die nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen der Staatsbedienungen erlassenen speziellen Gesetze und Instruktionen. Auch nach VU. Art. 4 sollen die öffentlichen Ämter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen nur für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein. Die Prüfungen zum Staatsdienste sind nach dessen verschiedenen Zweigen und je nachdem es sich um die Anstellungen im höheren oder niederen Dienste handelt, verschieden. Bei dem höheren Staatsdienste wird eine höhere wissenschaftliche Ausbildung und eine vollständige Kenntnis des besonderen Faches in allen seinen Teilen verlangt, beim niederen Staatsdienste eine ausreichende allgemeine Bildung und eine Kenntnis des besonderen Faches in seiner unteren Verwaltung. S. die, die einzelnen Beamtenkategorien behandelnden Artikel, sowie Verwaltungsdienst (Befähigung zum höheren). Der Anstellung geht bisweilen auch eine Probedienstleistung voraus; bei den Unterbeamten wird eine solche nur dann verlangt, wenn es sich um die Besetzung von Stellen handelt, die nicht auf rein mechanische Dienstverrichtungen beschränkt sind.

VI. Mit der Anstellung verleiht der Staat dem B. besondere Vorrechte, die sich auf die Ausübung seiner Amtsfunktionen beziehen und teils sein Verhältnis zum Staat, teils zu den Untergebenen betreffen. Von den letzteren hat er den verfassungsmäßigen Gehorsam gegen seine amtlichen Verfügungen zu fordern (ALR. II, 13 § 16; s. Amtshandlungen). Die besonderen Vorrechte der B. sind im übrigen teils Ehren-, teils Vermögensrechte. Zu den ersteren gehören: Rang, Titel, Uniform usw. (s. Titel, Uniform), die letzteren beziehen sich auf die Gemeindebesteuerung (s. Beamte, Gemeindebesteuerung), Vollstreckung von Exekutionen im Zivilprozeß und im Verwaltungszwangsverfahren, Beschlagnahme von Besoldungen usw. (s. d.). Die vermögensrechtlichen Ansprüche des B. gegen den Staat bestehen in dem Rechte auf ein entsprechendes Diensteinkommen, die gesetzlichen und reglementsmäßigen Kompetenzen bei Dienstreisen und Versetzungen, eine demnächstige Pension beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste sowie auf Versorgung der Witwen und Waisen (s. die betr. Artikel). Dagegen steht keinem B. ein Anspruch auf Beförderung zu. Über die Besetzung erledigter Stellen ist ausschließlich von der vorgesetzten Behörde zu befinden, welche dabei in erster Linie die dienstlichen Interessen sowie die Dienstleistungen der in Betracht kommenden B. zu berücksichtigen hat und in keiner Weise an deren Dienstalter gebunden ist (Erl. vom 18. April 1889; StME. vom 1. April 1893). Wegen der Unfallfürsorge für Beamte s. Beamte (Versicherung).

VII. Die Pflichten der Staatsbeamten bestehen im allgemeinen in der gesteigerten Betätigung der allen Staatsangehörigen obliegenden Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn und die Regierung (ALR. II, 10 § 2) sowie in der gewissenhaften und gesetzmäßigen Verwaltung ihrer Ämter (s. auch Dienstvergehen). Das für die Staatsdiener begründete Verhältnis besonderer Treue schließt diese zwar nicht von der Beteiligung am öffentlichen Leben im Anschluß an eine der in Gegnerschaft zur jeweiligen Staatsregierung befindlichen Parteien aus; nach den von den höchsten Disziplinarinstanzen festgestellten Grundsätzen dürfen die B. sich jedoch einerseits bei jener Beteiligung nicht zu offenbar unwahren Behauptungen und gehässigen Angriffen hinreißen lassen, und andererseits nicht bewußtermaßen für die Bestrebungen solcher Parteien eintreten, welche die Grundlagen der bestehenden Rechts- und Staatsordnung bekämpfen, oder sich in demonstrativer Weise öffentlich als deren Anhänger bekennen (AE. vom 4. Jan. 1882; Erl. vom 31. Aug. 1899 — Reichsanzeiger Nr. 205; OVG. vom 29. Jan. 1897 — MBl. 92). Da das Anstellungsrecht zugleich die Befugnis in sich schließt, den Wohnsitz des B. zu bestimmen, so darf kein B. den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen (ALR. II, 10 § 92; s. Urlaub). Diese Vorschrift gibt dem Vorgesetzten bzw. der Aufsichtsbehörde das Recht, die Niederlassung eines B. in einer anderen Gemeinde als derjenigen des Amtssitzes zu verhindern (Erl. vom 24. Febr. 1863 — MBl. 67). Die Pflichtverletzung hat für die Beamten strafrechtliche (s. Amtsvergehen und -verbrechen), öffentlichrechtliche (disziplinarische) und privatrechtliche Folgen, welche die Vertretungsverbindlichkeit der B. aus Vertragsverhältnissen oder wegen unerlaubter Handlungen umfassen (s. Disziplinarstrafen, Disziplinarverfahren und Haftbarkeit der Beamten). Verschwendung und leichtsinniges Schuldenmachen der B. soll ohne Nachsicht gerügt werden (KabO. vom 31. Dez. 1825 Nr. 10 — GS. 1826, 6; vgl. KabO. vom 12. Mai und Erl. vom 24. Sept. 1841 — MBl. S. 202, 262; Erl. vom 16. Dez. 1842 — MBl. 1843, 2; Erl. vom 21. April 1845 — MBl. 115). Jeder unmittelbare und mittelbare B., welcher sich des Lasters der Trunksucht schuldig macht, soll im Wege des Disziplinarverfahrens ohne Pension entlassen werden (KabO. vom 24. Dez. 1836; v. Kamptz 1837, 13; Erl. vom 30. Sept. 1840 — MBl. 341). Wegen des Gewerbebetriebes von B. s. Beamte (Gewerbebetrieb).

VIII. Beendigt wird das Staatsdienerverhältnis: 1. durch den Tod des Beamten, in welchem Falle Vorkehrungen zur Sicherstellung der Akten usw. getroffen werden müssen, welche der Verstorbene in Verwahrung gehabt hat; 2. durch freiwilligen Austritt des Beamten (Resignation, s. Abschied); 3. durch gänzliche Versetzung in den Ruhestand wider den Willen des Beteiligten mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension (s. Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten); 4. durch Dienstentlassung (s. d. sowie Amtsentsetzung und Disziplinarverfahren).

Beamte (Gemeindebesteuerung). I. Auf dem Gebiete der staatlichen Besteuerung genießen die B. als solche keine Bevorzugung. Ihre Kommunalbesteuerung war bis zu dem

am 1. April 1895 erfolgten Inkrafttreten des KAG. vom 14. Juli 1893 zwar inhaltlich übereinstimmend, aber formell durch besondere Vorschriften für die alten Landesteile einerseits und für die 1867 erworbenen andererseits geregelt, für jene durch das G. vom 11. Juli 1822 (GS. 184), das, ursprünglich nur für unmittelbare Staatsbeamte und nur für die städtische Besteuerung erlassen, durch AOrder vom 14. Mai 1832 (GS. 145) auf die mittelbaren Staatsbeamten (s. Beamte [allgemein]) und durch die Gemeindeverfassungsgesetze auf die Landgemeinden, durch die Kreisordnungen auf die Kreise ausgedehnt war, für die neuen Landesteile durch die V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1648). Doch war die Vorschrift des G. von 1822 und der V. von 1867, daß der B. nur dort als steuerpflichtiger Einwohner zu betrachten sei, wo die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat (das „notwendige Domizil"), schon durch § 12 des sog. Kommunalsteuernotgesetzes vom 27. Juli 1885 (vgl. Kommunalabgabengesetz) beseitigt. Der Entwurf des KAG. wollte lediglich formelle Rechtsgleichheit zwischen alten und neuen Landesteilen durch Ausdehnung der V. von 1867 auf erstere unter Aufrechterhaltung der Beseitigung des notwendigen Domizils herstellen. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Landtage wurde das Verlangen nach Beseitigung der Steuerprivilegien der B. laut. Man sah aber ein, daß durch den Versuch einer Neuregelung dieser Frage die ganze Steuerreform gefährdet werden würde, und daß zur Zeit noch die Beamtenbesoldungen nicht derart auskömmliche seien, um den B. den Wegfall oder die Schmälerung der bisherigen Bevorzugungen ansinnen zu können. Die Regierungsvorlage erhielt daher im § 41 KAG. folgende Fassung: „Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, B. des Kgl. Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Witwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§ 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landesteilen, vom 23. Sept. 1867 (GS. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das notwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt." Das hier in Aussicht genommene Gesetz ist noch nicht ergangen, somit die V. vom 23. Sept. 1867 noch maßgebend. Nach dieser Verordnung bleiben von allen direkten Kommunalauflagen aller kommunalen Körperschaften und Verbände (auf Kirchen- und Schulsozietäten erstrecken sich die Beamtenprivilegien nicht) vollständig befreit: 1. das gesamte Diensteinkommen, einschließlich der Ruhegehälter, der Geistlichen, aber nach der Rechtsprechung des OVG. nur derjenigen der „ausdrücklich" oder „öffentlich" aufgenommenen Kirchengesellschaften; ferner der Elementarlehrer, d. h. der Lehrer an den nur der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen, endlich, aber nur, wo und soweit ihnen bisher Befreiung rechtsgültig zustand, der unteren Kirchendiener; 2. aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbare Pensionen und laufende Unterstützungen der verabschiedeten und die Wartegelder der auf solche gesetzten Beamten, alle diese Bezüge aber nur, sofern sie 750 M. nicht erreichen; 3. die den Witwen und Waisen der unter 1 und 2 gedachten Personen und (OVG. 35, 168) der als aktiv verstorbenen Beamten aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen; 4. Sterbe- und Gnadenmonate, nach OVG. 7, 104 einschließlich des Gnadenjahrs der Geistlichen; 5. alle Dienstbezüge, die nur als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind (§ 1). Soweit hiernach das Diensteinkommen der B., d. h. aller in unmittelbaren Diensten des Staates oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehenden, mit fester Besoldung angestellten, bzw. in den Ruhestand getretenen öffentlichen B. einschließlich der Militär- und Hofbeamten (auf außerordentlich, vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen bezieht sich die Verordnung nicht) nicht völlig steuerfrei bleibt, ist seine Besteuerung nur mit zwei Einschränkungen zulässig: a) es darf nur halb so hoch, wie anderes gleich hohes Einkommen veranlagt werden, wobei Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt wird (§ 4), und b) es dürfen an kommunalen Auflagen aller Art nie mehr als 1 % von Diensteinkommen von weniger als 750, 1½ % von solchen von 750—1500 M. ausschließlich und 2 % von höheren Diensteinkommen gefordert werden (§ 5). Die nach b etwa nötige Ermäßigung der nach a berechneten Steuerbeträge trifft im Falle der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältnis ihrer Höhe (§ 5 Abs. 2). Nach KrO. § 18 gehen Gemeindesteuern den Kreissteuern vor; nach dem neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetze (s. Kreisabgaben) geht zwar das Steuerrecht des Kreises vor; der Kreis hat aber den Gemeinden auf Antrag den Ausfall zu erstatten (§ 15 Abs. 2 dieses G.). Beispiel der Berechnung: Gemeinde A erhebt 300 % Zuschläge zur Einkommensteuer, das Diensteinkommen eines B. ist 6000 M., daneben hat er Privateinkommen von 4000 M., 500 M. gehen bei der Staatseinkommensteuer für Lebensversicherung ab; nach a ist zu berechnen Diensteinkommen nach Abzug des Anteils an der Lebensversicherungsprämie mit $500 \cdot \frac{6000}{10000} = 300$, also 5700 M., hiervon ½ = 2850, hierzu 4000 — 200 M. Lebensversicherungsprämie = 3800, also steuerpflichtig 6650 M., Staatssteuersatz 176 M., hiervon 300 % = 528 M.; hiervon entfallen auf das Diensteinkommen $\frac{2850}{6650} \cdot 528 = 226{,}28$ M.; da aber 2 % des unverkürzten Diensteinkommens nur = 120 M., so ist der Gemeindesteuerbetrag um 226,28 — 120 = 106,28, also von 528 auf 421,72 M. zu kürzen.

II. Von persönlichen Kommunaldiensten sind die B. usw. frei, soweit die Dienste nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken haften, niedere Kirchendiener jedoch nur, soweit ihnen diese Befreiung bisher rechtsgültig zustand (KAG. § 68 Abs. 6). Den indirekten Kommunalabgaben unterliegen die B. usw. wie alle anderen Einwohner (s. hierzu auch Naturaldienste und Feuerlöschhilfe).

III. Reichsbeamte sind nach § 19 RBG. vom 31. März 1873 wie Staatsbeamte zu behandeln. Dagegen stehen die Steuervorrechte den B. anderer Bundesstaaten in Preußen nicht zu.

Beamte (Gewerbetrieb der B.). Reichsbeamte und die Landesbeamten in den Schutzgebieten dürfen nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Gewerbe betreiben (RBG. vom 31. März 1873 — RGBl. 61 — § 16; AllerhB., betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. Aug. 1896 — RGBl. 691). Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte (§ 16 a. a. O.), auf die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts nach G., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze § 19 Abs. 3 (RGBl. 1900, 573) sowie auf die auf fünf Jahre berufenen technischen Mitglieder des Patentamts nach Patentgesetz vom 7. April 1891 § 12 (RGBl. 79). Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben (G., betr. die Organisation der Reichskonsuln, vom 8. Nov. 1867 — RGBl. 137 — § 8 Abs. 5). Alle mittelbaren und unmittelbaren preuß. Staatsbeamten bedürfen, auch wenn sie ihr Amt unentgeltlich verwalten, zum Betrieb eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden oder sonst durch gesetzliche Bestimmungen ein anderes angeordnet ist. Die Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden (PrGewO. vom 17. Jan. 1845 — GS. 41 — § 19); AllerhB. vom 23. Sept. 1867 — GS. 244 — § 1 Ziff. 5). Gendarmen dürfen ohne schriftliche Genehmigung der vorgesetzten Zivildienstbehörde und des Kommandeurs selbst oder durch ein unter ihrer hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied ihrer Familie ein Gewerbe nicht betreiben (Dienstinstruktion vom 30. Dez. 1820 — GS. 1821, 10 — § 18). Alle diese Beschränkungen des Gewerbebetriebs sind durch GewO. § 12 Abs. 2 aufrechterhalten worden.

Bergbeamte des Staates, ihre Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke des Beamten durch Mutung weder Bergwerke noch Kuxe erwerben. Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des HM. erforderlich (Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — § 195).

Beamte (Versicherung der B.). I. Reichs- und unmittelbare preuß. Staatsbeamte unterliegen der Krankenversicherung nicht (s. Versicherungspflicht I, 3). Kommunalbeamte, welche dem Kommunalverband gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung (s. d. II) haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen (KVG. § 3).

II. Reichs- und unmittelbare preuß. Staatsbeamte sind vom Unfallversicherungszwange befreit (s. Versicherungspflicht II, 3), da durch das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RGBl. 211) und des G., betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (GS. 153) eine der Unfallversicherung gleichwertige Unfallfürsorge eingeführt ist (GUVG. § 7; LUVG. § 6; BUVG. § 1 Abs. 3; SUVG. § 1 Abs. 2). Nach den beiden, im wesentlichen übereinstimmenden Gesetzen erhalten die B., wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls (s. Unfallversicherung II) dauernd dienstunfähig werden, als Pension 66²/₃% ihres jährlichen Diensteinkommens. Sind sie infolge des Unfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden, so erhalten sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienst im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben die gleiche Pension, im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Der Verletzte hat in Fällen der Hilflosigkeit (s. Unfallversicherung III) Anspruch auf Hilflosenpension, auch kann ihm in Fällen tatsächlicher und unverschuldeter Arbeitslosigkeit vorübergehend die volle Pension gezahlt werden. Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens hat der B. Anspruch auf die Kosten des Heilverfahrens. Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen. Die Hinterbliebenen erhalten ein Sterbegeld in Höhe des Monatsbetrags des Diensteinkommens oder der Pension des Verstorbenen, sofern ihnen nicht Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, mindestens aber 50 M. Die Hinterbliebenenrenten werden nach denselben Grundsätzen wie bei der Unfallversicherung (s. Gewerbeunfallversicherung) berechnet, jedoch darf die Rente für die Witwe nicht unter 216 M. und nicht mehr als 3000 M., für jedes Kind nicht unter 160 M. und nicht mehr als 1600 M., die Rente für Verwandte aufsteigender Linie nicht unter 160 M. und nicht mehr als 1600 M. und die Rente für elternlose Enkel nicht unter 160 M. und nicht mehr als 1600 M. betragen. Die Renten dürfen zusammen nicht mehr als 60% des Diensteinkommens des Verstorbenen ausmachen. Im übrigen ist das Verhältnis der Renten zueinander das gleiche wie bei der Unfallversicherung (s. d. IV).

Als Diensteinkommen ist mindestens der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns (s. d.) zugrunde zu legen; bleibt dieser Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, den wäh-

und des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zugrunde zu legen. Der 1500 M. übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung. Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zugrunde zu legende Diensteinkommen infolge eines früher erlittenen entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn oder Gehalt, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit Fortfall des Gnadenquartals oder Gnadenmonats oder des als Sterbegeld gezahlten einmonatigen Diensteinkommens. Ist der Verletzte Mitglied einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung, so wird die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens bis zum Ablaufe der 13. Woche nach dem Eintritt des Unfalls um den Betrag der Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf Sterbegeld und vom Beginne der 14. Woche ab auch der Anspruch auf Pension sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes und der weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Fällt das Recht auf Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats fort, so ist von einer Rückforderung des bereits gezahlten Betrages abzusehen. Wenn für einen Teil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Hinterbliebenenrente zusammenfällt, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf den höheren Betrag. Für die Anmeldung der Unterstützungsansprüche gelten die gleichen Vorschriften wie für die Unfallversicherung (s. d. V). Jeder Unfall ist sofort zu untersuchen; dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, selbst oder durch ihre Vertreter ihre Interessen wahrzunehmen. Im übrigen finden auf die aus der Unfallfürsorge zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Witwen- und Waisenfürsorge Anwendung.

Die der Unfallfürsorge unterliegenden Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten aus der Unfallfürsorge zusteht. Die dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen aus der Haftpflicht (s. d.) gegen Eisenbahnbetriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, die die Leistungen aus der Unfallfürsorge gewährt hat, aber im Betrage der gewährten Unterstützungen über. Weitergehende Ansprüche als auf die Ansprüche aus der Unfallfürsorge stehen dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen gegen das Reich und den Staat nicht zu. Kommunalbeamte, denen eine der Unfallfürsorge für die Reichs- und Staatsbeamten gleichkommende Unfallfürsorge zugesichert ist, unterliegen der Unfallversicherung nicht (GUVG. § 7; LUVG. § 6; BUVG. § 1 Abs. 3; SUVG. § 1 Abs. 2). Auf die Ansprüche aus der Haftpflicht finden die für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sind insofern nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze gegen Unfall versichert, als sie Arbeiten außerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises in einem an sich versicherten Betriebe vornehmen (AN. 21, 267). Durch Vereinbarung können sie der Unfallversicherung nicht unterstellt werden (AN. 20, 268).

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sind von der Invalidenversicherungspflicht befreit, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (s. d.) gewährleistet ist (InvVG. § 4). B., welche außerhalb ihres Dienstes eine Nebenbeschäftigung betreiben, sind nicht versicherungspflichtig, wenn das Amt den Kern ihrer Beschäftigung ausmacht (ANJuAV. 3, 85).

Beamtenvereine sind freiwillige Vereinigungen von Beamten, welche zu mannigfachen Zwecken, insbesondere auch zu Unterstützungszwecken, ebenso häufig aber auch zur Vertretung sonstiger Interessen der betreffenden Beamtenkategorie, gebildet worden sind. Nach der allgemeinen Regel der Vereinsfreiheit (VU. Art. 29, 30) steht die Befugnis zur Errichtung derartiger Vereine auch den Beamten zu. Sie dürfen dabei jedoch nicht gegen diejenigen Pflichten verstoßen, die ihnen nach den Grundsätzen des Beamtenrechts in bezug auf ihr außeramtliches Verhalten obliegen. Tun sie dies dennoch, so sind die Aufsichtsbehörden zum Einschreiten berechtigt. Die vielfach schon von alters her bestehenden Beamten-Aussteuer-, Pensions-, Witwen- und Sterbekassen sind Versicherungsunternehmungen und unterliegen gegenwärtig als solche den Vorschriften des G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — RGBl. 139 (s. Versicherungsunternehmungen). Die KabO. vom 29. Sept. 1833 (GS. 121) ist als aufgehoben zu betrachten.

Von den zurzeit bestehenden B. verdient der Preußische Beamtenverein wegen seiner weitverbreiteten Geschäftstätigkeit besondere Hervorhebung. Er schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeldversicherungen ab und übernimmt bei der Lebensversicherung die Kriegsgefahr bis zum Betrage von

20000 M. auf ein Leben prämienfrei. Der Sitz der Direktion befindet sich in Hannover.

Beanstandungen bei Kommunalbeschlüssen. I. *Begriff.* Die innerhalb des Staates bestehenden Kommunalverbände sind als selbständige Träger der ihnen in dieser Eigenschaft gesetzlich zugewiesenen Rechte und Pflichten in sich abgeschlossene Rechtspersönlichkeiten, deren Individualität auch von dem Staate zu achten ist. Sie sind aber gleichzeitig Glieder des einheitlichen Staatsorganismus, ihre Angehörigen stehen an erster Stelle innerhalb der Staatsgemeinschaft. Dem Staate liegt daher nicht nur die Aufgabe ob, ihre Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, er muß auch dafür Sorge tragen, daß ihre Verwaltung im Einklange mit den bestehenden Gesetzen geführt und fortdauernd in geordnetem Gange erhalten wird. Die Summe der sich hieraus für den Staat nach Maßgabe der Gesetze ergebenden Befugnisse stellt das staatliche Aufsichtsrecht dar (s. *Aufsicht*). Zu diesen Befugnissen zählt das Vetorecht gegenüber solchen Beschlüssen der kommunalen Behörden und Körperschaften, welche sich nicht innerhalb des diesen durch die Gesetzgebung überwiesenen Wirkungskreises halten, mithin ihre *Befugnisse überschreiten*, oder zwar innerhalb der Grenzen der sachlichen Zuständigkeit liegen, aber inhaltlich mit den Gesetzen nicht im Einklange stehen und daher die *Gesetze verletzen*. Das den Organen der Staatsgewalt für die Lösung dieser negativen Aufgabe zu Gebote stehende Mittel ist die B.

In dem Maße, in dem der Begriff der Selbstverwaltung in das Staatsleben Eingang und in der kommunalen Gesetzgebung Ausdruck gefunden hat, hat auch das Recht der B. eine größere Einschränkung und festere Begrenzung erfahren. Allgemein gehaltene und auf subjektiver Auffassung beruhende Voraussetzungen, wie Verletzung des Staatswohles oder des Gemeininteresses, berechtigen die Aufsichtsbehörde nicht mehr zu der Herbeiführung einer B., dieselbe ist nur noch gegeben gegenüber Beschlüssen, welche die Befugnisse der Beschließenden überschreiten oder die Gesetze verletzen, und die überall zugelassene Kontrolle der Beanstandungsverfügungen durch den Verwaltungsrichter sichert die Kommune gegen Übergriffe der Verwaltungsbehörden auf diesem Gebiete.

II. *Zur Voraussetzung der B.* gehört es, daß der zu beanstandende Beschluß im Falle seines Bestehenbleibens rechtliche Wirkung hat. Er muß deshalb alsbald ausführbar sein, und dieses Erfordernis fehlt, wenn er für seine Gültigkeit vorgängig einer Genehmigung bedarf, bevor diese erteilt oder wenn sie versagt ist (OVG. 6, 68; 24, 21). Der Beschluß muß auch einen positiven, zur Ausführung geeigneten Inhalt haben, es scheiden daher diejenigen Beschlüsse aus, welche sich nur als Meinungsäußerungen, Ansichten, Gutachten und rein negative Aussprüche, Ablehnungen von Anträgen u. dgl. darstellen, bei denen von einer Ausführbarkeit nicht gesprochen werden kann (OVG. in PrVBl. 17 S. 222, 258; 19, 518). Daß mit der Ausführung bereits begonnen ist, steht der B. nicht im Wege (OVG. 6, 52). Nicht angängig ist dieselbe dagegen, wenn die Rechtswirkung des auf eine einmalige Handlung gerichteten Beschlusses durch seine Ausführung völlig erschöpft ist, vorausgesetzt, daß er nicht dennoch Rechtswirkungen erzeugt, insbesondere für die beschließende Körperschaft eine in künftigen Fällen zu beachtende Regel aufstellt (OVG. 27, 87). Dem einzelnen steht ein klagbarer Anspruch auf B. eines seine Rechte verletzenden Beschlusses nicht zu (OVG. 27, 87).

Für die B. genügt eine rechtsirrige Gesetzesauslegung, unter diesen Begriff fällt auch ein nicht gesetzmäßiges Zustandekommen des zu beanstandenden Beschlusses (OVG. 41, 40).

III. Den *Zweck* der B. bildet die Beseitigung einer Gesetzwidrigkeit, sie besitzt daher aufschiebende Wirkung. Wird der Klage gegen die B. stattgegeben, so gilt der Beschluß als von Anfang an zu Recht bestehend. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses ist nicht erforderlich (OVG. 37, 3). Die Vorschrift, daß die B. unter Angabe der Gründe erfolgen soll, hat nur einen instruktionellen Charakter, die Verfügung braucht auch den Ausdruck der B. nicht zu enthalten, es genügt, daß sie die Absicht einer solchen klar ersehen läßt. Der Verwaltungsrichter hat nur über die B. zu entscheiden, er darf den beanstandeten Beschluß nicht verändern oder ergänzen (OVG. 39, 47).

IV. *Zuständig* für die B. von Beschlüssen: 1. des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen ist der Oberpräsident, entstehenden Falles auf Anweisung des MdJ. (§ 118 ProvO. vom 22. März 1881 — GS. 233 — sowie der übrigen ProvO.; für Posen AusfG. vom 5. Nov. 1889 — GS. 177 — § 40; für Hohenzollern Amts- u. Landesordnung vom 2. Juli 1900 § 83); die Klage geht überall an den BezA.; 2. des Kreistages, der Kreiskommissionen sowie der in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefaßten Beschlüsse des KrA. ist der Landrat, entstehenden Falles auf Anweisung des Regierungspräsidenten (KrO. f. d. ö. Pr. vom 19. März 1881 — GS. 180 — § 178; WestfKrO. vom 31. Juli 1886 — GS. 217 — § 94 u. RheinKrO. vom 30. Mai 1887 — GS. 209 — § 94; SchlHolstKrO. vom 26. Mai 1888 — GS. 139 — § 142; HannKrO. vom 6. Mai 1884 — GS. 181 — § 106; HessNKrO. vom 7. Juni 1885 — GS. 193 — § 107). Die Klage geht überall an den BezA. 3. Im Bereiche der KrO. f. d. ö. Pr. vom 19. März 1881 (§ 54a) und in Schleswig-Holstein steht dem Amtsvorsteher das Beanstandungsrecht gegenüber den Beschlüssen des Amtsausschusses zu. Gegen seine Verfügung ist die Klage an den KrA. gegeben. 4. Die auf die B. bezüglichen Vorschriften der Städteordnungen, welche bereits vor dem Inkrafttreten des ZG. in Geltung waren, sind durch § 15 ZG. ersetzt, welcher vorschreibt, daß Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, von dem Gemeindevorstande, bzw. dem Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden sind. Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begrün-

dete Befugnis der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine B. herbeizuführen, ist durch § 15 Abs. 2 a. a. O. ausdrücklich aufgehoben. Für Hessen-Nassau enthält § 88 StO. vom 4. Aug. 1897 die gleiche Vorschrift, für Hohenzollern § 104 HohenzGemO. vom 2. Juli 1900. Da, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand besteht, hat dieser, nicht sein Vorsitzender allein, die B. auszusprechen. Die letztere wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der zu beanstandende Beschluß der Genehmigung des Magistrats bedarf (OVG. in PrVBl. 16, 459; 14, 76). Zuständig für die Anfechtung mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist der BezA., für Berlin das OVG. (ZG. § 21). Die in den Städteordnungen aus anderweitigen Gründen zugelassene, von den Aufsichtsbehörden nicht mehr erzwingbare B. von Beschlüssen der gedachten Art (vgl. StO. vom 30. Mai 1853 § 57 Abs. 2) fällt gegenwärtig unter § 17 ZG. (s. Meinungsverschiedenheiten zwischen kommunalen Körperschaften). 5. Für die Landgemeinden wird die B. von Beschlüssen der Gemeindeversammlung der Gemeindevertretung und der Gemeindeverbände durch den Gemeinde- oder Verbandsvorsteher in derselben Weise, wie für die Stadtgemeinden, durch § 15 ZG., bzw. die LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 (GS. 233) § 140, sowie durch die dieser nachgebildeten LGO. für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (GS. 154) und für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (GS. 301) geregelt. Für Hohenzollern gilt auch bezüglich der Landgemeinden § 104 Hohenz. GemO. vom 2. Juli 1900. Die Klage geht überall an den KrA.

Beaufsichtigung von Bauten. Die B. der Bauausführung erfolgt durch die Baupolizeibehörde und ist insbesondere auf die Beobachtung der Bauvorschriften, die Einhaltung des genehmigten Bauprojektes (Bauvorlagen), die Verwendung geeigneter und vorschriftsmäßiger Baustoffe und die Beachtung der zum Arbeiterschutz im Baugewerbe ergangenen Bestimmungen (s. Bauarbeiter) zu richten. Eingehende Revisionen der Bauausführung finden regelmäßig bei der Rohbauabnahme und der Gebrauchsabnahme statt. Die Rohbauabnahme hat zu erfolgen, sobald ein Bau in seinen Mauern und Eisenkonstruktionen sowie in Dacheindeckung und Balkenlage vollendet ist (OVG. 38, 347). Der Gebrauchsabnahme unterliegen nur Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; sie darf in der Regel nicht früher als sechs Monate nach der Rohbauabnahme erfolgen. Bei Reichs- und Staatsbauten, einschließlich der Bauten der Militärverwaltung, bei Bauten des Ministeriums des Kgl. Hauses, sowie bei Bauten, die unter der Bauleitung von Reichs- oder Staatsbaubeamten für Gemeinden, Korporationen usw. ausgeführt werden, z. B. Schulbauten, hat die Rohbau- und Gebrauchsabnahme (Erl. des MdöA. u. des MdI. vom 7. April 1899) nur bei wichtigeren, umfangreicheren Bauten stattzufinden und sich nicht auf Konstruktion und Material zu erstrecken, sich vielmehr auf die Prüfung zu beschränken, ob den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genügt ist (s. auch Baugesuche, Bauerlaubnis). — Vor Erteilung des Gebrauchsabnahmescheines dürfen Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht in Benutzung genommen werden (OVG. 13, 389; PrVBl. 10, 12; 12 S. 28, 210).

Beauftragte. Nach GewO. § 94c sind die Innungen (s. d.) befugt, durch B. die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

Die Anstellung der B. ist nach GewO. § 83 Abs. 2 Ziff. 10 im Statute zu regeln. Die Verpflichteten haben den als solchen legitimierten B. auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der B. von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Die B. sind verpflichtet, den Gewerbeaufsichtsbeamten (s. Gewerbeaufsicht) auf Erfordern über ihre Überwachungstätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen. Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung durch den B. eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, sobald er den Namen des B. erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde. Auf Räume, welche Bestandteile landwirtschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Nach GewO. § 103n Abs. 1 finden diese Bestimmungen auf die Handelskammern entsprechende Anwendung. Diese B. können bei der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) die Bestrafung von Handwerkern, die gegen Vorschriften der Handwerkskammern verstoßen, beantragen (GewO. § 103n Abs. 2). Die mit Beitragskontrolle betrauten B. der Versicherungsanstalten werden Kontrollbeamte genannt (s. Invalidenversicherung VI 6). Eine Strafbestimmung wegen Verletzung von Betriebsgeheimnissen (s. d.) usw. ist in der Gewerbeordnung nicht vorgesehen. Die Ausfertigung der Vollmachten der B. erfolgt kosten- und stempelfrei (GewO. §§ 99, 103n Abs. 1).

Bebaubare, bebauungsfähige Fläche s. Bauweise.

Bebauungsfähigkeit der Straßen s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz.

Bebauungspläne s. Bauverwaltung, Rayongesetz, Straßen- und Baufluchtliniengesetz I Ziff. 2.

Bedachungen sind nach den für Städte erlassenen Baupolizeiverordnungen regelmäßig aus feuersicherem Material herzustellen; auch ist das Unterlegen von Strohdocken unter die Dachziegel verboten. In den Baupolizeiverordnungen für das platte Land ist gleichfalls für die in der geschlossenen Ortslage zu errichtenden Neubauten feuersichere Dacheindeckung vorgeschrieben und die Verwendung von Strohdocken untersagt. Indessen ist es — wenigstens in den östlichen Provinzen — gestattet, bereits vorhandene weiche B. durch Reparaturen, die in der Regel in jedem einzelnen Jahre nicht über ein Fünftel der Gesamtdachfläche hinausgehen dürfen, zu erhalten. Außerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen Gebäude ohne Feuerungsanlagen — in erheblichem, meist auf mindestens 100 m bemessenem Abstande von anderen Gebäuden — mit weicher Dacheindeckung errichtet werden. Auf Grund des Erl. vom 23. Juli 1892 (MBl. 351) sind in allen Regierungsbezirken gleichlautende Polizeiverordnungen betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem G. vom 3. Nov. 1838 (GS. 505) unterstehenden Eisenbahnen erlassen worden. Danach müssen Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdocken eingedeckt sind, von Eisenbahnen eine, von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 25 m innehalten. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 25 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes 10 m beträgt, für die vorbezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 m innegehalten werden muß. Die Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Öffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60° bildet. — Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste B. oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken oder glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 38 m von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 38 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes. Dispense (KrA.; in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10000 Einw. der BezA.) sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint. Bereits vorhandenen Gebäuden usw. gegenüber hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen. — Eine Ausdehnung der Polizeiverordnung auf die in der Nähe von Kleinbahnen zu errichtenden und errichteten Gebäude usw. ist in einzelnen Regierungsbezirken erfolgt (s. auch Bauten IV).

Bedürfnisanstalten s. Anlagen (gewerbliche) V 1.

Beeidigung und öffentliche Anstellung von Gewerbetreibenden (GewO. § 36). I. Allgemeines. Beeidigt und öffentlich angestellt werden können nur selbständige Gewerbetreibende, nicht auch Arbeiter (Erl. vom 13. Mai und 22. Juli 1901 — HMBl. 56, 160), und zwar Feldmesser (s. d.), Auktionatoren (s. d.), Bücherrevisoren (s. d.), Personen, die den Feingehalt edler Metalle (s. d.) oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, z. B. Güterbestätiger (s. d.), Schaffer, Wäger, Messer, Bracker (s. d.), Schauer (s. d.), Stauer (s. d.) usw. Dazu gehören jedoch Taucher nicht (HME. vom 19. April 1899), ebensowenig Gewerbetreibende, die elektrische Anlagen auf ihre Feuersicherheit prüfen (Erl. vom 6. Nov. 1902 — HMBl. 385) und Chemiker, die sich mit der Prüfung der Handelsware überhaupt nicht befassen, sondern lediglich Fabrikationsverfahren chemisch-technisch untersuchen (HME. vom 12. März 1903), nicht aber Probezieher auf Zucker und Melasse (StenBer. des AbgH. 1897, 2986 ff.), und Gewerbetreibende, die die Beschaffenheit von Werkzeugmaschinen oder Wein feststellen (Erl. vom 30. Mai 1901 — HMBl. 84). Ferner sind hierher zu rechnen Nahrungsmittelchemiker (s. Nahrungs- und Genußmittel), Fleischbeschauer (s. d.; OVG. 20, 343), Chemiker, die sich mit der Feststellung der Beschaffenheit und richtigen Verpackung chemischer Produkte befassen (HME. vom 21. Sept. 1881). Eine B. und öffentliche Anstellung von Handelsmaklern (s. Makler) findet nicht mehr statt. Der Kreis der in Frage kommenden Personen kann durch Landesgesetz erweitert werden. Durch Handelskammergesetz (GS. 1897, 343) ist die B. der Dispacheure (s. d.) zugelassen. S. auch Taxatoren.

II. Zuständige Behörden. Nach GewO. § 36 erfolgt die B. durch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen. Für das Geltungsbereich des Gewerbepolizeiedikts vom 7. Sept. 1811 (GS. 263) erfolgt die B. aller Gewerbetreibenden, die Quantität oder Qualität der Waren oder ihre richtige Verpackung bekunden, durch die Ortspolizeibehörde (§ 113 a. a. O.). Bei Stadtwagen, die nicht vorzugsweise für den Großhandel bestimmt sind, ist der Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten zuständig (§ 117 a. a. O.). Für den Bereich der PrGewO. vom 17. Jan. 1845

(GS. 41) sind da, wo besondere Bestimmungen fehlen, die Ministerien befugt, über die Anstellung nähere Bestimmungen zu erlassen (§§ 51, 52 a. a. O.). In Ermangelung besonderer Bestimmungen sind nach Polizeigesetz vom 11. März 1850 (GS. 265) die Polizeibehörden als zuständige Staatsbehörden anzusehen (HME. vom 21. Sept. 1881). Die B. und Anstellung der Auktionatoren erfolgt durch die Regierungspräsidenten, in Frankfurt a. O. durch den Magistrat, in den hohenzollernschen Landen durch die Ortspolizeibehörden (Vorschriften vom 10. Juli 1902 Nr. 62, 67 — HMBl. 279). Dispacheure dürfen von Staats- und Kommunalbehörden nicht angestellt werden. Chemiker werden von den Regierungspräsidenten angestellt, doch kann auch die Vereidigung den Landräten und städtischen Polizeibehörden übertragen werden (HME. vom 21. Sept. 1881 und vom 18. Jan. 1882). Nach Handelskammergesetz §§ 42, 44 Abs. 1 sind die Handelskammern (s. d.) und kaufmännischen Korporationen (s. d.) befugt, mit Ausnahme der Auktionatoren alle in GewO. § 36 aufgeführten Gewerbetreibenden und Dispacheure zu beeidigen und anzustellen. Soweit die Handelskammern zur Anstellung von Gewerbetreibenden befugt sind, sollen die Staats- und Kommunalbehörden eine Anstellung nicht vornehmen. Wenn im Einzelfall ein Bedürfnis hervortritt, eine Anstellung durch Behörden vornehmen zu lassen, so ist die Entscheidung des HM. einzuholen. Über jede Anstellung ist dem Präsidenten des Landgerichts, für dessen Bezirk die Anstellung erfolgt ist, Mitteilung zu machen; das gleiche gilt, wenn in der Anstellung Veränderungen eintreten (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Nr. 51). Die Form des Eides ist für Auktionatoren durch die Vorschriften vom 10. Juli 1902 Nr. 62 und für die Vereidigungen der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen durch HME. vom 29. Sept. 1897 und vom 29. März 1900 vorgeschrieben. Die Anstellung erfolgt nur nach Maßgabe des Bedürfnisses (HME. vom 6. Juni 1901; Vorschriften für Versteigerer vom 10. Juli 1902 Nr. 61); sie kann, da GewO. § 40 Abs. 1 keine Anwendung findet, auf Widerruf erfolgen. Die Anstellung ist bekanntzumachen.

III. Befugnisse der Angestellten. Die Gewerbetreibenden werden durch ihre Anstellung nicht ohne weiteres öffentliche Beamte; sie sind vielmehr Gewerbetreibende, deren Handlungen gesetzlich eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt oder an deren Handlungen gesetzlich besondere Wirkungen geknüpft sind (RGSt. 4, 422; 17 S. 94, 291; 18, 37; OVG. 21, 336). Eine ausschließliche Gewerbeberechtigung besitzen die Gewerbetreibenden, auch wenn ihre Anstellung für bestimmte Bezirke erfolgt ist, nicht (OVG. 20, 343; OVG. vom 15. Sept. 1884 — PrVBl. 6, 19; vom 20. Jan. 1890 — PrVBl. 11, 547; KGJ. 2, 272; 5, 310; 16, 462). Für das Gebiet des Zivilprozesses kommt ihnen eine besondere Glaubwürdigkeit nicht zu, da die betreffenden landesrechtlichen Vorschriften durch EG. z. ZPO. § 14 aufgehoben sind. Die beeidigten und angestellten Gewerbetreibenden gelten, im Gegensatze zu den „allgemein beeidigten Sachverständigen", als „öffentlich bestellte Sachverständige" im Sinne der Prozeßgesetze (vgl. ZPO. §§ 404, 407, 410; StPO. §§ 73, 75, 79; HGB. §§ 488, 492). Bei den zuerst genannten Sachverständigen genügt die Berufung auf den allgemein geleisteten Eid, während bei den anderen Sachverständigen das Gericht im Einzelfalle zu entscheiden hat, ob noch eine Eidesleistung erforderlich ist. Öffentlich bestellte Sachverständige sollen von den Gerichten vorzugsweise zu Sachverständigen in der einzelnen Rechtssache gewählt werden und sind verpflichtet, der gerichtlichen Ernennung zum Sachverständigen Folge zu leisten. Die Gerichte vereidigen Sachverständige im allgemeinen nur für gerichtliche Angelegenheiten. Über die allgemeine B. von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten s. AG. z. GVG. § 86 (GS. 1899, 277) und Erl. vom 5. Febr. 1900 (JMBl. 48), vom 19. März 1901 (JMBl. 77), vom 25. März 1902 (JMBl. 75). Besondere rechtliche Wirkungen hat die B. und Anstellung von Auktionatoren zur Folge (s. d.). Disziplinarbefugnisse besitzen die Anstellungsbehörden gegenüber den Gewerbetreibenden nicht; wenn die Anstellung auf Widerruf erfolgt ist, kann die Anstellung bei Ordnungswidrigkeiten des Angestellten widerrufen werden (Erl. vom 5. Dez. 1901 — HMBl. 404). S. auch Stellvertreter.

IV. Entziehung der Bestallung. Ist die Anstellung nicht auf Widerruf erfolgt, so kann die Bestallung nur entzogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgte, oder wenn dem Gewerbetreibenden die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, für die Dauer des Ehrverlustes, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Angestellten der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Anstellung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt (GewO. § 53 Abs. 1, 2). Über die Entziehung entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, der BezA. (ZG. § 120 Ziff. 1). Soll einem Feldmesser die Bestallung entzogen werden, so ist die Ermächtigung des Regierungspräsidenten zur Erhebung der Klage einzuholen. Durch die Entziehung der Bestallung geht die Befugnis zur Ausübung des Gewerbebetriebs nicht verloren, nur die Auktionatoren dürfen die den beeidigten Auktionatoren vorbehaltenen Rechtsgeschäfte nicht mehr vornehmen. Die Ortspolizeibehörde hat den Geschäftsbetrieb der beeidigten und angestellten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen zu unterziehen. Ist die Bestallung rechtskräftig entzogen, so hat die Ortspolizeibehörde nötigenfalls im Wege des Zwangs (LVG. §§ 127 ff., 132 ff.) die Herausgabe der Bestallungsurkunde herbeizuführen. Das Verwaltungsgericht erster Instanz hat von jeder Entziehung der Bestallung der Ortspolizeibehörde

des Geburtsorts des Gewerbetreibenden Mitteilung zu machen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Nr. 59—62).

Beerdigung. I. B. ist an und für sich ein weltlicher Akt, unterliegt aber im Interesse der Toten und der Überlebenden der kirchlichen Fürsorge. Die Begräbnisfeier besteht nach kath. Kirchenrecht in besonderen Gebeten für den Verstorbenen (Totenvigilien), verbunden mit der missa defunctorum, feierlichem Grabgeleite, Leichenrede und Trauerfeier (exequiae) in bestimmter Zeit nach dem Tode und am Jahrestage (s. Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1884 S. 188). Die ev. Kirche kennt keine Fürsorge für die Toten, spricht aber den Segen über die Geschiedenen und predigt den Überlebenden die Hoffnung auf ein Jenseits. Die Feier besteht daher in der Leichenpredigt, feierlichen Begleitung und Einsegnung der Leiche (s. die preuß. Agende II, 53—85). Wegen der B. von Mitgliedern der Kriegervereine s. d.

II. Ein Begräbnis ohne Feierlichkeiten ist ein stilles Begräbnis. „Geistliche Begleitung und kirchliche Ehren können bei der Beerdigung solcher Kinder, welche durch Schuld der Eltern ungetauft geblieben sind, von den Angehörigen nicht beansprucht werden" (Altländisches ev. Kirchengesetz, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten, vom 30. Juli 1880 — KGVBl. 116 — § 14 Abs. 2). Versagt wird die kirchliche Begleitung zurechnungsfähigen Selbstmördern (s. Erl. des Ev. Oberkirchenrats vom 18. Juli 1884 — KGVBl. 15; Militärkirchl. Dienstordnung vom 17. Okt. 1902 § 110; ABl. des Konsistoriums in Kassel 1893, 42), auch offenkundigen Verächtern der Kirche und des Abendmahls. Die kirchliche Feier ist eine gottesdienstliche Verrichtung und daher gegen Störung durch § 167 StGB. geschützt. Das Halten von Laienreden am Grabe ist vielfach im Interesse der öffentlichen Ordnung durch polizeiliche Vorschriften oder durch Friedhofsordnungen untersagt oder an gewisse Bedingungen geknüpft. Zu den Laien im Sinne dieser Vorschriften gehören aber nicht die Geistlichen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften (Baptisten: KGJ. 3, 306; 5, 302; ABl. des Konsistoriums in Kassel 1899, 73; Altlutheraner: KGJ. 5, 370). Reden in obigem Sinne sind auch kurze Ansprachen, z. B.: „Im Namen der Sozialdemokratie widmen wir diesen Kranz" (KGJ. 12, 239). Auf kirchlichen Friedhöfen kann die Kirchengemeinde Laienreden untersagen. Überhaupt kann der Geistliche die kirchliche Begleitung davon abhängig machen, daß keine Laienreden gehalten werden. Ungewöhnliche Leichenbegängnisse, bei denen öffentliche politische oder dissidentische Kundgebungen stattfinden oder Laienreden gehalten werden sollen, während das sonst nicht üblich ist, unterliegen der ortspolizeilichen Genehmigung nach §§ 9 und 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 — GS. 277 (KGJ. 3, 306; 10, 253; 12, 238; 13, 370; OVG. 16, 386; 31, 318). Als kirchliche Handlung unterliegt die Beerdigungsfeier dem allgemeinen Pfarrzwange (s. d.). Stirbt jemand an einem anderen Orte, so haben die Hinterbliebenen die Wahl. Wollen sie im übrigen die B. in einer andern Parochie, so dürfen dem zuständigen Pfarrer die Gebühren nicht entzogen werden (s. ALR. II, 11 §§ 453 ff.). Die Stolgebühren (s. d.) richten sich zum Teil noch nach dem Maße der dargebotenen Feierlichkeiten (Rede im Hause, am Grabe, Glockengeläute usf.), und sind im allgemeinen nicht gering.

III. Im sanitätspolizeilichen Interesse sind die B. gewissen Beschränkungen unterworfen. Die B. ist verboten vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Tode (Erl. vom 2. März 1827 — v. Kamptz 11, 168). Ausnahmen sind jedoch bei Epidemien zuzulassen und können auch in besonderen Fällen gestattet werden, sofern ein approbierter Arzt den Tod bescheinigt, oder sofern an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulze nebst zwei Zeugen den Tod feststellt und die vorzeitige B. gestattet. Nach § 10 des G. vom 30. Juni 1900, betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (RGBl. 306 ff.), kann beim Ausbruch von Aussatz, Cholera, Fleckfieber (Fleckentyphus), Gelbfieber (Pest), Pocken für die damit befallene Ortschaft oder Bezirk die amtliche Besichtigung jeder Leiche angeordnet, auch können für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen besondere Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben werden (§ 21 das.). Letzteres ist nach dem G., betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) auch zulässig bei Todesfällen an Diphtherie, Ruhr, Scharlach, (Unterleibs-)Typhus, Milzbrand, Rotz und Tollwut. Für Pest-, Cholera-, Pocken-, Fleckentyphus-, Aussatzleichen ist durch die AusfB. zum RG. vom 30. Juni 1900 möglichst beschleunigte B. vorgeschrieben; auch sind daselbst über die Behandlung solcher Leichen eingehende Vorschriften getroffen (s. AusfB. vom 3. Juli 1902 — MMBl. 1903, 24 —, betr. Pest, § 18; dazu Erl. vom 26. Nov. 1902 — MMBl. 54 — und betreffs der vier anderen gemeingefährlichen Krankheiten AusfB. vom 21. Febr. 1904 — RGBl. 306 — und dazu Erl. vom 12. Sept. 1904 — MMBl. 353). Wegen der zuständigen Behörden s. PrG. vom 28. Aug. 1905 § 12. Durch § 367 Ziff. 1, 2 StGB. wird mit Strafe bedroht, wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt (s. auch IV), und wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige B. entgegenhandelt. Die polizeilichen Anordnungen sind im einzelnen durch Regierungspolizeiverordnungen festgestellt. Das öffentliche Ausstellen der Leichen und die Öffnung der Särge bei der Begräbnisfeierlichkeit ist untersagt (Erl. vom 16. März 1802 — Rabe, Gesetze 7, 80). Über den Transport der Leichen nach anderen Orten s. Leichenpässe.

IV. Zur Sicherung des Personenstandes ist vorgeschrieben, daß ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine B. vor Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister stattfinden darf (PStG. vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — § 60). Ist die B. dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen. Zum Nachweise

der Eintragung hat der Standesbeamte für die B. eine gebührenfreie Bescheinigung (Erl. vom 12. Dez. 1876 — MBl. 270) auszustellen. Hat eine amtliche Ermittlung über den Todesfall stattgefunden (PStG. § 58 Abs. 2), so ist der Beerdigungsschein vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft der zuständigen Polizeibehörde zu behändigen (Erl. vom 4. Juli 1875 — MBl. 144).

Beerdigungen im Wege der Armenpflege s. Armenunterstützung IIb.

Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst s. Verwaltungsdienst.

Befähigungsnachweis im weiteren Sinne ist der Nachweis der wissenschaftlichen oder technischen Fähigkeit, deren Besitz von der Gesetzgebung für die Ausübung bestimmter Gewerbe im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet wird. Dazu gehören die Approbationen der Ärzte (s. d.) und Apotheker (s. d.), die Prüfungszeugnisse der Hebammen (s. d.) und Hufschmiede (s. Hufbeschlaggewerbe), sowie die B. der Seeschiffer (s. d.), Seesteuerleute (s. d.), Maschinisten der Seedampfschiffe (s. d.) und Lotsen (s. d.). Im engeren Sinne wird unter B. der Nachweis der ordnungsmäßigen Ausbildung (Lehrzeit, Gesellenzeit, Gesellenprüfung, Meisterprüfung) in einem Handwerk als Voraussetzung für seine selbständige Ausübung verstanden. Der Forderung der Handwerker auf Einführung des B. gegenüber hat sich die Gesetzgebung bisher ablehnend verhalten.

Befangenheit s. Ablehnung.

Befestigung von Wegen genügt für sich allein nicht, dem Wege den rechtlichen Charakter als Kunststraße zu verleihen (s. Kunststraßen II).

Befeuerung der Fahrwasser und Untiefen s. Seezeichenwesen.

Beflaggung der Dienstgebäude s. Nationalfarben.

Befreiungen. I. B. von direkten Staatssteuern s. Steuerbefreiungen; von indirekten Steuern und Zöllen s. die Artikel über die einzelnen Steuerzweige, bei denen die Befreiungsgründe angegeben sind, weil ihre Voraussetzungen verschieden sind. Nur eine Befreiungsart ist an dieser Stelle hervorzuheben, weil sie mehreren indirekten Steuern einschließlich der Zölle gemeinsam ist und überall im wesentlichen den gleichen Tatbestand voraussetzt. Es ist dies der sog. Billigkeitserlaß. Auf Grund des § 118 Abs. 2 VZG. hat der Bundesrat in der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes (Nr. 32) bestimmt, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt sind, für die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange bei nachgewiesener Identität aus überwiegenden Gründen der Billigkeit Zollerlaß auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen. Hierbei greift ein bestimmt vorgeschriebenes Verfahren (Anhörung des bei der betreffenden Zolldirektivbehörde fungierenden Reichsbevollmächtigten, Aufnahme der Erlasse in ein von diesem mit zu beurkundendes, dem Bundesrat vorzulegendes Verzeichnis) Platz. Auch für andere Steuerzweige hat der Bundesrat den obersten Landesfinanzbehörden die Befugnis beigelegt, den Erlaß von Steuerbeträgen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen geschuldet sind, in solchen Fällen zu bewilligen, in denen überwiegende Gründe der Billigkeit hierfür sprechen. Das bezeichnete Verfahren ist hierbei gleichfalls zur Anwendung zu bringen (vgl. Brausteuer IVf, Branntweinverbrauchsabgabe IId, Maischbottichsteuer IId). Sofern eine solche Delegation nicht vorliegt, steht das Recht zum Billigkeitserlaß bei den Reichssteuern nur dem Bundesrat zu. Wegen des Erlasses von Stempelsteuer aus Billigkeitsgründen s. Stempelsteuer IIf. S. auch Ausfuhr III 1, Erstattung, Steuervergütung, Zollvergütung.

II. B. von Kommunalsteuern und Diensten. Die einzelnen Grundstücke (nicht Personen) auf Grund besonderer Rechtstitel zustehenden B. von Gemeindesteuern sind im bisherigen Umfange durch § 21 KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) aufrechterhalten worden, vorbehaltlich des Rechtes der Gemeinde auf Ablösung (s. d.). Als besondere Titel des öffentlichen Rechts kommen namentlich Rezesse über Gemeinheitsteilungen (s. d.), Abgabenverteilungspläne (s. d.), Auseinandersetzungen (s. d.) bei Bezirkveränderungen, Urbarien (s. d.) und die Verjährung in Betracht. Eine Bestimmung über B. von Gemeindesteuern, die in einen Gemeinheitsteilungsrezeß aufgenommen worden sind, bildet aber nur dann einen besonderen Rechtstitel, wenn sie sich nicht als eine allgemeine und für alle gleichartigen Fälle (z. B. für die Gärtner, die Häusler usw.) geltende Regel der Abgabenverfassung der betreffenden Gemeinde darstellt, sondern als eine von den Regeln abweichende Ausnahme (OVG. 31, 103). Ein Eingemeindungsvertrag (s. Eingemeindung) ist ein besonderer Rechtstitel (OVG. 30, 35). Dagegen sind Normen, die auf autonomer Bestimmung der Gemeinde (Beschluß oder Observanz) beruhen, keine besonderen Titel des öffentlichen Rechtes, selbst wenn sie die Verteilung einer bestimmten Gemeindelast abweichend von den sonstigen für die Aufbringung der Kommunalbedürfnisse geltenden Grundsätze regeln (OVG. 30, 120). S. im übrigen Gemeindeeinkommen- und Gemeindegrundsteuer und wegen der B. von Diensten: Naturaldienste.

III. B. von Wegegeld usw. s. Brückengeld, Chausseegeldtarif; von der Wehrpflicht (s. d. III, 2); von der Versicherungspflicht (s. d.).

Beglaubigungen s. Urkunden (Beglaubigung öffentlicher).

Begleiter s. Gewerbebetrieb im Umherziehen V.

Begleitschein. I. Allgemein. Die im Bereiche der Verwaltung der indirekten Steuern üblichen B. sind B. I oder II. Die B. I dienen dem Zweck, den richtigen Eingang der vom Begleitscheinausfertigungsamt unverzollt oder unversteuert abgelassenen Waren beim Begleitscheinempfangsamt (Begleitscheinerledigungsamt) zu sichern.

Die Festsetzung und Erhebung der auf den Waren ruhenden Abgaben wird bei der Begleitausfertigung zunächst ausgesetzt; sie kommt entweder ganz in Wegfall, so insbesondere im Falle der Ausfuhr, teilweise auch der Denaturierung (s. d.) der Ware, oder sie wird nach dem Begleitscheinempfangsamt verlegt. Es ist zwar vorgesehen, daß die für die Verzollung oder Versteuerung maßgebenden Tatsachen bereits beim Ausfertigungsamt festgestellt und beim Empfangsamt der Abgabenerhebung lediglich zugrunde gelegt werden, es besteht aber stets die Möglichkeit einer anderweitigen Feststellung durch das Empfangsamt, z. B. infolge der Berücksichtigung eines auf dem Transport durch natürliche Einflüsse herbeigeführten Mindergewichts und auch die Möglichkeit einer Gewährung der Abgabenfreiheit infolge des Untergangs der Ware auf dem Transport. Die B. II dienen lediglich dem Zwecke, die Erhebung eines vom Ausfertigungsamt endgültig festgesetzten Abgabenbetrages dem Empfangsamt zu überweisen; auch im Falle der Ausfuhr, der Denaturierung und des Untergangs auf dem Transport hat die Ware keinen Anspruch auf Abgabenfreiheit. Die Abfertigung auf B. II geht aus dem Bedürfnis hervor, Geldversendungen zu vermeiden. Der Kaufmann in E, für dessen Rechnung Waren in A abgefertigt werden, hat in der Regel ein Interesse daran, die Gefälle in seinem Wohnort E zu entrichten; er läßt sie daher mit B. II von A auf E überweisen.

II. Zollbegleitscheine. Die Hauptbedeutung haben die B. im Zollverkehr. Die grundlegenden Bestimmungen für den Zollbegleitscheinverkehr sind in den §§ 41—51 VZG. enthalten; nähere Vorschriften gibt das vom Bundesrat erlassene Begleitscheinregulativ (ZBl. 1888, 501; Nachträge: ZBl. 1895, 266; 1897, 317; 1898, 312, 340; 1903, 72). Für die Abfertigung auf B. I soll die spezielle Deklaration (s. Zoll B VI, 2) abgegeben werden; die amtliche Revision (s. Zoll B VI, 3) kann sich auf eine allgemeine beschränken, sie kann auch unter der Voraussetzung, daß amtliche Begleitung oder Verschlußanlage eintritt, ganz unterbleiben bei Schiffs- und Wagenladungen, bei denen sie ohne vorherige Ausladung nicht ausführbar ist (VZG. § 41; Begleitscheinregul. § 5). Liegt eine vollständige spezielle Deklaration nicht vor, so hat in der Regel die spezielle Revision stattzufinden (VZG. § 42; Begleitscheinregul. § 5). Die auf B. I abgelassenen Sendungen werden unter Zollverschluß (s. Verschluß) gesetzt, sofern nicht ausnahmsweise amtliche Begleitung eintritt; bei speziell revidierten Waren kann von beiden Maßnahmen abgesehen werden (VZG. § 43; Begleitscheinregul. § 13). Der in zwei Stücken auszufertigende B. I muß u. a. enthalten: die Angabe der Transportfrist, d. h. der Frist, innerhalb deren das Begleitscheingut dem Empfangsamt vorzuführen ist und die Unterschrift des Begleitscheinextrahenten (Begleitscheinnehmers), d. h. desjenigen, auf dessen Antrag der B. ausgestellt wird (VZG. §§ 41, 44; Begleitscheinregul. § 9). Muster zu B. sind in den zum Teil mit Probeeintragungen versehenen Anlagen A zum Begleitscheinregulativ enthalten. Von den beiden Ausfertigungen des B. ist die erste dem Empfangsamt vorzulegen, die zweite verbleibt für den Fall eines Abhandenkommens der Erstausfertigung beim Ausfertigungsamt. Dieses führt über die erteilten B. das Begleitscheinausfertigungsregister, jenes über die erhaltenen das Begleitscheinempfangsregister (Begleitscheinregul. §§ 22, 32). Der Begleitscheinnehmer übernimmt mit der Unterzeichnung des B. I die Verpflichtung, die in ihm bezeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraum und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, desgleichen die Verbindlichkeit, für den Betrag des Zolles von diesen Waren und, wenn ihre Art nicht durch spezielle Revision festgestellt worden ist, für den Betrag des Zolles nach dem höchsten Erhebungssatze des Tarifs zu haften (VZG. § 44 Abs. 1). Zur Sicherung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit wird die Abfertigung auf B. I in der Regel von einer Sicherstellung des Zolles abhängig gemacht (VZG. § 45; Begleitscheinregul. § 14). Der Begleitscheinnehmer braucht die Ware nicht selbst weiter zu befördern und dem Empfangsamt zu gestellen; er kann sich hierzu auch anderer Warenführer bedienen. Jeder Warenführer hat zur Vermeidung strafrechtlicher Folgen die Ware unverändert unter Erhaltung des etwa angelegten Verschlusses ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Empfangsamt unter Vorlegung des B. zu gestellen (VZG. § 44 Abs. 2; Begleitscheinregul. § 31). Wegen der im Falle einer Transportverzögerung, einer veränderten Bestimmung, Teilung oder Umladung der Sendung oder einer zufälligen Verschlußverletzung erforderlichen Maßnahmen s. VZG. §§ 49, 50; Begleitscheinregul. §§ 23—30. Die Abfertigung beim Empfangsamt, die Schlußabfertigung, erfolgt je nach dem vom Verfügungsberechtigten gestellten Antrage zur Verzollung, auf B. I oder II, zur Niederlage usw. Der Umfang der Schlußabfertigung richtet sich nach der begehrten Abfertigungsweise und nach dem Umfang der Abfertigung beim Ausfertigungsamt, der Vorabfertigung. Hat bei der Vorabfertigung spezielle Revision stattgefunden, so kann die Abfertigung zur Verzollung sich auf die Festsetzung und Erhebung des auf der Sendung ruhenden Zollbetrages beschränken; es kann selbst von der Vorführung der Ware abgesehen werden (Begleitscheinregul. §§ 34, 31 Abs. 3). Soll durch das Empfangsamt lediglich der Ausgang der Begleitscheingüter kontrolliert werden, so erfolgt neben der Feststellung des Ausgangs in der Regel nur eine Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli; bei Waren, die unter Raumverschluß abgelassen sind, genügt die Prüfung des Verschlusses (Begleitscheinregul. § 40). Bei der Schlußabfertigung wird das bei der Vorabfertigung ermittelte Gewicht in der Regel der Verzollung oder sonstigen Abfertigung zugrunde gelegt; es kann indes ein etwaiges Mindergewicht bei den unter amtlichem Verschluß oder unter

Begleitung abgelassenen Waren außer Zollanspruch gelassen werden (VZG. § 47; Begleitscheinregul. §§ 37, 38). Bei derartig abgefertigten Waren kann der Zoll überhaupt unerhoben bleiben, falls sie am Bestimmungsorte in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen (VZG. § 48 Abs. 2). Begleitscheingüter, die auf dem Transporte erweislich zugrunde gegangen sind, z. B. ausgelaufene Flüssigkeiten, bleiben zollfrei, auch wenn sie ohne Verschluß oder Begleitung abgelassen sind (VZG. § 48 Abs. 1). Ergeben sich beim Empfangsamt keine Beanstandungen, so stellt dieses über den erledigten B. einen Erledigungsschein aus und sendet ihn an das Ausfertigungsamt (Begleitscheinregul. § 53). Mit dem Eingang des Erledigungsscheins erlöschen die Verpflichtungen des Begleitscheinnehmers (VZG. § 46). Das Ausfertigungsamt kontrolliert den richtigen Eingang der Erledigungsscheine und damit den Verbleib des Begleitscheingutes an der Hand des Begleitscheinausfertigungsregisters. Werden die Waren dem Empfangsamte nicht gestellt, oder ergeben sich bei den gestellten Waren Beanstandungen hinsichtlich der Gestellungsfrist, des Verschlusses oder der Gattung und Menge, so sind Erhebungen anzustellen, welche die Frage der Einleitung des Strafverfahrens und die Regelung der Zollerhebung zum Gegenstande haben (Begleitscheinregul. §§ 41—46). B. II werden nur erteilt, wenn der Zoll für die zugehörigen Waren mindestens 15 M. beträgt (VZG. § 51). Die Abfertigung auf B. II setzt die Vornahme der speziellen Revision (s. Zoll VI, 3) voraus (Begleitscheinregul. § 21). Eine Vorführung der Ware beim Empfangsamt ist nur erforderlich, wenn sie im B. ausdrücklich vorgeschrieben ist (Begleitscheinregul. § 48, Abs. 2); da die Abfertigung auf B. II eine Hinausschiebung der Zollzahlung zur Folge hat, soll durch das Verlangen der Vorführung des Begleitscheingutes beim Empfangsamte verhütet werden, daß der B. II ohne Versendung der Ware erteilt wird. Das Muster eines B. II ist als Anlage B zum Begleitscheinregulativ abgedruckt. Im übrigen finden die Vorschriften für B. I sinngemäße Anwendung.

III. Steuerbegleitscheine. Im Steuerverkehr kommen B. I vor für Branntwein, Salz, Schaumwein, Spielkarten und Zucker, sowie unter dem Namen Versendungsscheine auch für Tabak, B. II für Branntwein, Salz und Zucker, sowie unter dem Namen Versendungsscheine II auch für Tabak. Auf diese B. sind die Regeln für Zollbegleitscheine sinngemäß anzuwenden, soweit nicht bei den einzelnen Steuerzweigen etwas anderes bemerkt ist.

Begleitzettel, ein im Eisenbahnzollverkehr gebräuchliches Zollabfertigungspapier, s. Zoll B VII, 1c.

Begnadigung ist die gänzliche oder teilweise Aufhebung der rechtlichen Folgen einer strafbaren Handlung durch einen außerordentlichen Willensakt des Trägers der Staatsgewalt. Sie kann in dem Erlaß oder der Milderung einer bereits erkannten Strafe (aggratiatio plena, minus plena, mitigatio ex capite gratiae), bzw. in der Beseitigung der auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Rechtssphäre liegenden Nebenwirkungen einer solchen (Rehabilitation s. d.), oder darin bestehen, daß von der Verfolgung einer strafbaren Handlung abgesehen wird (abolitio). Erstreckt sich die B. nicht auf einen bestimmten Fall, sondern allgemein auf gewisse Kategorien strafbarer Handlungen oder straffälliger Personen, so wird dieselbe als Amnestie bezeichnet. Das Begnadigungsrecht umfaßt nicht nur die der Zuständigkeit der Gerichte unterliegenden Strafsachen, sondern auch die Entscheidungen der Disziplinargerichte und die Strafverfügungen der Verwaltungsbehörden. Es ist ein Ausfluß der Souveränität (AGO. §§ 590 ff.; ALR. II, 13, §§ 9—11), der mit der Rechtspflege nichts gemein hat und sich im Gegensatz zu dieser als eine Verfügung der höchsten Staatsgewalt zur Ausgleichung und Milderung von Härten und Unbilligkeiten bei der Rechtsanwendung darstellt. Verschieden von der B. ist die in §§ 23—25 StGB. vorgesehene Ermächtigung zur vorläufigen Strafentlassung; dieselbe liegt auf dem Gebiete der Justizverwaltung. Ebensowenig ist der Erlaß von Exekutivstrafen unter den Begriff der B. zu bringen (Erl. vom 6. März 1875 — MBl. 104), wie auch diejenigen Maßnahmen, welche auf Grund richterlichen Erkenntnisses im Wege der Verwaltung zu bewirken sind, insbesondere die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gemäß § 56 StGB., nicht Gegenstand der B. bilden. Art. 49 VU. stellt das Recht des Königs zur B. und Strafmilderung fest und schränkt dasselbe — abgesehen von dem nicht in Betracht kommenden Fall der B. eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers (s. Ministerverantwortlichkeit) — lediglich dahin ein, daß der König bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen kann. Das Begnadigungsrecht ist für bestimmte Strafurteile geringerer Bedeutung auf die Minister delegiert, so auf den MfL. in allen Forstkonterventionsfällen einschließlich der Forstdiebstähle bei Geldstrafen von 30 M. und weniger (AE. vom 15. Dez. 1880 — JMBl. 1881, 31), auf den JM. bei Strafen wegen Querulieren und geringeren Geldstrafen in den neuen Provinzen (AE. vom 19. Dez. 1866 u. 16. Febr. 1867 — JMBl. 1867 S. 6 u. 67), auf den FM. bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und indirekten Steuergesetze (s. Verwaltungsstrafverfahren V, 3), auf den Generalpostmeister, jetzt den Staatssekretär des Reichspostamtes, in Postkontraventions- und Postdefraudationsfällen bis zu 30 M. (KabO. vom 3. Dez. 1828 und 2. Jan. 1879). Die Reichsverfassung enthält keine Bestimmungen über ein Begnadigungsrecht des Kaisers. Doch sind solche in Spezialgesetzen enthalten, insbesondere in § 484 StPO., nach welchem in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, dem Kaiser das Begnadigungsrecht zusteht, und im § 18 RBG. vom 31. März 1873 (RGBl. 61) bezüglich der Disziplinarentscheidungen (außerdem steht dem Kaiser das Begnadigungsrecht in Elsaß-Lothringen, den Schutzgebieten

und den Konsulargerichtsbezirken zu). In allen diesen Fällen handelt es sich jedoch nur um das Recht zum Erlaß oder Milderung rechtskräftig erkannter Strafen, nicht um das vorher erwähnte Recht der Abolition. Todesurteile können erst vollstreckt werden, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes, oder in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, diejenige des Kaisers, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen, ergangen ist. Das Recht der B. steht demjenigen Landesherrn zu, in dessen Gebiet das erkennende Gericht erster Instanz belegen ist, bzw. bei sog. gemeinschaftlichen Gerichten (Oberlandesgerichtsbezirk Jena) in der Regel dem Landesherrn des Verurteilten. Was die Behandlung der Gnadengesuche betrifft, so bestimmt die AllgVerf. vom 14. Aug. 1879 (JMBl. 237), daß abgesehen von den Fällen des § 484 StPO. (s. o.) die Bearbeitung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichtes, und zwar auch hinsichtlich derjenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffengericht, Rheinschiffahrtsgericht, Elbzollgericht) erkannt hat, zu erfolgen habe. Immediatgesuche um Erlaß oder Milderung polizeilicher, durch polizeiliche Verfügung festgesetzter Strafen sind an den betreffenden Regierungspräsidenten, in Berlin an den Polizeipräsidenten (AllgVf. vom 8. Febr. 1854 — JMBl. 62), Begnadigungsgesuche in Zoll- und Steuerkontraventionsangelegenheiten, in denen dem FM. die Befugnis zum Erlaß zusteht, an den Provinzialsteuerdirektor abzugeben (Reskript vom 18. Aug. 1837). Wegen der Behandlung der Gnadengesuche in Disziplinarsachen s. Erl. vom 13. Mai 1862 (MBl. 305). Soweit es sich um Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner derselben handelt (Rehabilitation), sind die betreffenden Gesuche bei nicht im Militärverhältnisse stehenden Personen in erster Linie von dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) zu erledigen (AllgErl. vom 30. Dez. 1852 — JMBl. 1853, 122 und MReskript vom 18. Jan. 1853 — JMBl. 123). Die sog. „bedingte B." (richtiger: bedingte Strafaussetzung) beruht auf dem AE. vom 23. Okt. 1895 (JMBl. 348). Vgl. ZirkVf. des JM. vom 19. Nov. 1895, Müllers Justizverwaltung, 5. Aufl., S. 1832. Sie bezweckt, den zu nicht längeren als sechsmonatigen Freiheitsstrafen verurteilten, noch nicht 18 Jahre alten, erstmalig bestraften Personen (ausnahmsweise auch älteren sowie zu längeren Strafen Verurteilten) Gelegenheit zu geben, sich durch gute Führung den Erlaß der Strafe zu verdienen. Die Justizbehörden prüfen von Amts wegen, insbesondere auch da, wo Fürsorgeerziehung auf Grund des G. vom 2. Juli 1900 (GS. 264) in Frage steht (AVf. vom 6. Febr. 1901 — JMBl. 31), ob ein geeigneter Fall vorliegt, und berichten an den JM. (bzw. an den MfL. in den Fällen, wo diesem das Begnadigungsrecht übertragen ist — ZirkVf. vom 16. März 1896, Müller a. a. O. S. 1844). Dieser ordnet den Strafaufschub an, der bei schlechter Führung zurückgenommen wird; bei guter Führung wird bei Ablauf des Strafaufschubs B. beantragt. Wegen der gnadenweisen Nichtberücksichtigung von Strafen in Führungszeugnissen s. Atteste Abs. 3.

Begräbniskosten für Unvermögende s. Armenunterstützung.

Begräbnisplätze. I. Anlegung kirchlicher Friedhöfe. Die alte Sitte der Beerdigung in den Kirchen oder um die Kirchen herum ist durch die staatliche Gesetzgebung beschränkt. Nach ALR. II, 11 § 184 sollen in den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte keine Leichen beerdigt werden. Auf dem platten Lande kann aus letzterem Grunde eine Verlegung der B. nicht gefordert werden (Erl. vom 18. Juni 1819 — v. Kamptz 3, 415). Im Geltungsbereiche des französischen Rechts ist zum Teil noch das Dekret vom 23. Prairial XII (11. Juni 1804) mit Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1805 und 7. März 1806 in Kraft. Die Anlegung der B. ist im Gebiete des ALR. in der Regel Sache der Kirchengemeinden (Erl. vom 30. Nov. 1832 — v. Kamptz 16, 927). Eine Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden kann in diesem Rechtsgebiet durch örtliches Gewohnheitsrecht begründet werden (OVG. 36, 440). Wo die Anlegung von Kommunalfriedhöfen nicht zu vermeiden ist, soll vor der Genehmigung durch die Verwaltungsordnung für die Wahrung der konfessionellen Interessen gesorgt werden (Erl. vom 26. Juli 1864 — MBl. 154; vom 27. April 1886 — ABl. des Konsistoriums in Wiesbaden 25). Die Anlage nichtkirchlicher B. bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die sich durch die Aufsichtsbehörde mit den kirchlichen Obern ins Benehmen zu setzen hat (Erl. vom 12. Aug. 1891 — MBl. 139). Die Anlegung kirchlicher B. bedarf der staatshoheitlichen Genehmigung des Regierungspräsidenten (AllerhV. vom 30. Jan. 1893 — GS. 10 — bezüglich der ev. Kirchengemeinden; AllerhV. vom 30. Jan. 1893 — GS. 13 — bezüglich der kath. Kirchengemeinden), außerdem nach ALR. II, 11 § 764 der Genehmigung der kirchlichen Obern. Die Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den ö. Pr. vom 17. Juni 1893 (KGVBl. 23) § 30 schreibt Berichterstattung an das Konsistorium vor. Einer ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf es aber nach dem altl. ev. KirchG. vom 18. Juli 1892 (KGVBl. 1893, 9) nicht mehr, dagegen ist die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich für die ev.-luth. Gemeinden in Schleswig-Holstein (Erl. vom 12. April 1893 — KGVBl. 95), für die ev.-luth. Gemeinden in Hannover (Erl. vom 23. März 1893 — Kirchl. ABl. 25), für die ev.-reform. Gemeinden in Hannover (Erl. vom 15. April 1893 — Kirchl. ABl. II, 115), für die ev. Gemeinden im Konsistorialbezirk Kassel (Erl. vom 12. April 1893 KGVBl. 21). Die Staatsgenehmigung ist auch erforderlich bei der veränderten Benutzung kirchlicher B. (V. vom 9. Sept. 1876 — GS. 395 — Art. III für die altl. ev. Kirche und die gleichartigen Verordnungen bezüglich der übrigen ev. Kirchen, und V. vom 27. Sept. 1875 — GS. 571 — Art. I Nr. 3 bezüglich der kath. Kirchengemein-

den). Die kirchenregimentliche Genehmigung ist hier verschieden geordnet. In den ev.-luth. Gemeinden in Schleswig-Holstein steht sie den Propsteisynodalausschüssen, in der ev.-reform. Kirche Hannovers dem Konsistorium zu (Erl. vom 10. Sept. 1885 § 3, Kirchl. ABl. I 71).

II. Nach ALR. II, 11 § 189 dürfen die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselweise in Ermangelung eigener Kirchhöfe das Begräbnis nicht versagen. Nach dem damaligen Recht konnte sich dies nur auf die öffentlich aufgenommenen privilegierten Kirchen beziehen. Ein Erl. vom 29. Sept. 1850 (MBl. 328) dehnt es auf die Zulassung der Altlutheraner aus. Jedenfalls muß die Kirchengemeinde, die im Besitze des öffentlichen Kirchhofs ist, den Angehörigen der sonstigen Religionsgesellschaften, auch Dissidenten eine Grabstätte gewähren und kann dazu polizeilich angehalten werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie bei den nicht aufgenommenen Religionsgesellschaften auch die Begleitung durch einen Geistlichen zu gestatten hat (s. Schön, Das ev. Kirchenrecht, 1903, S. 201, 202).

III. Über die Benutzung der Kirchhöfe (Einteilung — s. MBl. 1891, 32; OVG. 21, 124 —, Reihengräber, besondere Grabstellen, Erbbegräbnisse, Anfertigung von Gräbern, Numerierung, Grabregister) sind besondere Friedhofsordnungen erlassen (s. z. B. für den Konsistorialbezirk Hannover Bestimmungen vom 27. Mai 1905 — Kirchl. ABl. 33), soweit die polizeilichen Interessen in Frage kommen, unter Mitwirkung der Polizeibehörden, oder als besondere Polizeiverordnungen mit polizeilichen Strafbestimmungen. Die öffentlichen außer Gebrauch gesetzten Kirchhöfe sollen vor Ablauf von 40 Jahren nicht veräußert werden (AOrder vom 8. Jan. 1830 — v. Kamptz 14, 183), doch kann, wenn polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und das Andenken der Verstorbenen genügend berücksichtigt wird, ein Dispens eintreten (AE. vom 17. April 1893 — MBl. 127). Auf die Gewährung einer Grabstelle nach Maßgabe der Kirchhofsordnung hat jeder Berechtigte einen klagbaren Anspruch (RGZ. 12, 280).

IV. Über die bei der Anlegung der Kirchhöfe zu beachtenden sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte sind die nötigen Anweisungen in dem Erl. vom 20. Jan. 1892 gegeben (abgedr. in den Kirchl. ABl. z. B. für Schleswig-Holstein S. 98, auch bei Wernich, Zusammenstellung der Medizinalgesetze, 1894, S. 799). Die Kosten des sanitätspolizeilichen Gutachtens für kirchliche B. trägt die Staatskasse (Erl. vom 10. Sept. 1889 — MBl. 163). Wegen Mitwirkung der Kreisärzte bei Anlegung neuer und Erweiterung bestehender B., sowie bei der Beaufsichtigung der B. s. §§ 113, 114 Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (MMBl. 2).

V. Wo der Kirchhof der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde ohne Unterschied der Religion auch auf das Begräbnis daselbst Anspruch machen (ALR. II, 11 § 190). Die Teilnahmerechte, die Befugnis zur geistlichen Begleitung, zu Grabreden unterliegen hier den autonomen Satzungen, welche die kirchlichen Bedürfnisse berücksichtigen sollen (s. o.). Gesetzlich bestehen kommunale Friedhöfe im ehemaligen Herzogtum Nassau und in den ehemals großh. hess. Gemeinden (s. Wilhelmi, Wiesbadener Kirchenrecht, 1887, S. 308 — der Geistliche hat eine Mitaufsicht), auf dem linken Rheinufer (Dekret vom 23. Prairial XII — Hermens, Handbuch der franz. Gesetzgebung 2 S. 276, 281; 3, 221; RGZ. 14, 305) und im ehemaligen Großherzogtum Berg (V. vom 13. Okt. 1807 — Arch. f. kath. KR. 49, 304). Die franz. Gesetzgebung bezog sich aber nicht auf die ev. Gemeinden, die als Privatvereine galten (Hermens 1, 534); daher sind diese vielfach im Besitze ihrer Kirchhöfe geblieben. Auch den kath. Gemeinden ist später öfter die Anlegung eigener Kirchhöfe gestattet (s. Lüttgert, Ev. Kirchenrecht, 1905, S. 519). Das Edikt vom 23. Prairial XII bestimmt, daß, wo mehrere Kulte bestehen, jeder einen Friedhof haben müsse, oder der vorhandene zu teilen sei. Die KabO. vom 27. Aug. 1820 (Ev. ABl. der Reg. Koblenz 425) überließ die Frage der Teilung dem Ermessen der Behörden. Vielfach ist eine Teilung erfolgt, auch wo nur wenige Evangelische vorhanden sind (s. Lüttgert 524). Eine gesetzliche Befugnis der kath. Gemeinden zur Anlegung eigener Kirchhöfe ist im Landtage angeregt, aber von der Staatsregierung im Interesse der konfessionellen Minderheit abgelehnt (StenBer. des AbgH. 1903, S. 2567, 2635).

VI. Im Interesse einzelner können auch sog. Erbbegräbnisse auf den Kirchhöfen eingeräumt werden. Die Rechte der Beteiligten bestimmen sich nach den Kirchhofsordnungen, nach Vertrag und Verjährung. In der Regel gewähren sie nur dingliche Ansprüche, kein Eigentum (MBl. 1842, 13). Das BGB. hat hieran nichts geändert (EG. Art. 133). Bei Schließung des Kirchhofs kann in den Erbbegräbnissen noch beerdigt werden (v. Kamptz 7, 85; MBl. 1845, 160).

VII. Die Anlegung von Privatbegräbnisstätten, wie sie namentlich auf adeligen Gütern vorkommt, ist an und für sich nicht verboten (Erl. vom 2. Mai 1881 — G I 5838; bei Chalybäus, Schlesw.-Holst. Kirchenrecht, 1902, S. 789). Sie kann aus sanitären oder sonstigen Gründen der öffentlichen Ordnung untersagt werden (OVG. 20, 420). Niemand kann aber durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen (ALR. II, 11 § 187). S. Beerdigung a. E.

Begräbnisvereine s. Kriegervereine.

Behandlung Verunglückter. Bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not ist auf Erfordern der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter jeder zur Hilfeleistung verpflichtet, sofern er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann (StGB. § 360 Ziff. 10). Diese Vorschrift gilt auch für Ärzte; für Kreisärzte ist die Verpflichtung zu ärztlicher Hilfsleistung in Notfällen allgemein ausgesprochen im § 106 ihrer Dienstanweisung vom

23. März 1901 (MMBl. 2). Ferner ist den Apothekern bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen und anderen besonders eiligen Notfällen mangels rechtzeitiger ärztlicher Hilfe gestattet, selbständig die von ihnen für zutreffend erachteten Mittel abzugeben (s. § 37 Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 — MMBl. 63). Durch Edikt vom 15. Nov. 1775 (Novum corpus constitutionum 1775, 250 IV; Reskript vom 20. Okt. 1820 — v. Kamptz 5, 147) wurden für Rettung anscheinend ertrunkener, erfrorener, erstickter oder erdrosselter Personen Prämien bis zu 10 Tlrn. ausgesetzt; diese Prämiierung ist bis heute in Kraft und in der Folge allgemein auf Rettung aus Lebensgefahr ausgedehnt (s. insbes. Runderlaß des Ministers des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 25. Febr. 1837 — bei Pistor, Gesundheitswesen in Preußen 1, 955; s. auch Erl. vom 2. Nov. 1848 — MBl. 346 — und vom 21. Mai 1850 — MBl. 127, nach welchem letzteren die Prämienforderung bei Vermeidung des Unrechts binnen drei Monaten nach dem Vorfall bei der Orts- oder Kreisbehörde geltend gemacht werden soll). Anweisungen über die Art der „B. B. bis zur Ankunft des Arztes" sind erschienen im amtlichen Auftrage bei Richard Schoetz, Berlin (Erl. vom 5. Febr. 1903 — MBl. 35), ferner vom deutschen Samariterverein zu Kiel die Tafeln „Anweisung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener", welche an Behörden kostenlos, an Private für 50 Pf. pro Stück abgegeben werden.

Behändigung. Um schriftliche Mitteilungen der Behörden den Beteiligten nicht nur bekanntzumachen, wozu die bloße Aushändigung genügt, sondern dies auch nachweisen zu können, diente von alters her die sog. B. mit Behändigungsschein, d. h. die Aushändigung an den Adressaten selbst oder an eine ihn für den Empfang der Mitteilung zu vertreten geeignete Person (Angehörige, Gehilfen, Dienstboten usw.) durch einen mit der Behändigung betrauten Beamten unter Ausstellung eines Empfangscheins, welcher den Empfang der Mitteilung und den Tag des Empfanges ergab und mit der Unterschrift oder dem von dem Beamten beglaubigten Handzeichen des Empfängers zu versehen, sonst aber formlos war. An die Stelle dieser einfachen B. ist im gerichtlichen Verfahren regelmäßig die förmlichere Zustellung (s. d. I) getreten, von dort auch in das preuß. Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahren übernommen worden, jedoch nur teilweise und mit mehrfachen Vereinfachungen (s. Zustellungen II). Im übrigen ist es bei der früheren B. verblieben. Es besteht namentlich auch da keine allgemeine Vorschrift über die Form für die Mitteilungen von Verfügungen der Polizei- und anderen Verwaltungsbehörden, wo für deren Anfechtung eine Frist gesetzt ist. Die Frist wird vielmehr grundsätzlich durch jede nachweisbare Mitteilung in Lauf gesetzt, und zum Nachweise kann jedes zulässige Beweismittel dienen, also auch noch immer ein Behändigungsschein (OVG. 46, 404). Der § 52 LVG. enthält nichts Entgegenstehendes, da der Ausdruck „Zustellung" in ihm nicht die besondere technische Bedeutung der zivilprozessualen usw. Zustellung hat und auf die bürgerlichen Prozeßgesetze nur für die Berechnung der Fristen Bezug genommen ist. Es genügt daher selbst eine mündliche Mitteilung, wenn nicht ausnahmsweise die Schriftlichkeit angeordnet ist, wie im § 132 LVG. für die Androhung des Zwangsmittels der Ausführung durch einen Dritten und für die Festsetzung einer angedrohten Exekutivstrafe.

Beherbergung ist die gewerbsmäßige Aufnahme fremder Personen in die Behausung. Soweit die gewerbsmäßige B. von Fremden in einem offenen Lokal stattfindet, ist sie Gastwirtschaft und bedarf als solche der Erlaubnis (GewO. § 33). S. Gastwirtschaft. Unter einem offenen Lokal ist ein in der Regel allgemein benutzbares oder wenigstens den Angehörigen gewisser Gesellschaftsklassen in der Regel allgemein zugängliches Lokal zu verstehen. Im übrigen unterliegt die B. Fremder einer Erlaubnis nicht. Dieses gilt insbesondere von dem Vermieten von Schlafstellen (Aufnahme sog. Kost- oder Quartiergänger) und von dem Vermieten möblierter Zimmer mit und ohne Pension. Diese Gewerbebetriebe können daher auch nicht im Wege der Polizeiverordnung von einer Erlaubnis abhängig gemacht oder unter bestimmten in der Person des Gewerbetreibenden liegenden Voraussetzungen untersagt werden (OVG. 35, 328). Dagegen kann auf Grund des G. vom 11. März 1850 § 6 lit. e die Ausübung des Gewerbes polizeilich geregelt werden. Solche in den Grundzügen übereinstimmende Polizeiverordnungen sind fast überall erlassen. Sie richten sich namentlich gegen die mit dem Schlafgängerwesen verbundenen gesundheitlichen und sittlichen Gefahren (s. Quartiergängerwesen). Auch bei der gewerbsmäßigen Aufnahme von Quartiergängern und bei dem gewerbsmäßigen Betrieb sog. Pensionen kann indessen ausnahmsweise Betrieb der Gastwirtschaft angenommen werden, wenn der Betrieb sich in der für diese entscheidenden, oben angegebenen Weise vollzieht (KGJ. 11, 227). Die B. sog. Ziehkinder unterliegt ebenfalls nicht den Vorschriften der GewO. (§ 6 das.), kann daher auch von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht oder bestimmten Personen untersagt werden. Auch hierüber bestehen fast überall Polizeiverordnungen (Erl. vom 20. März 1896 — MBl. 67). S. Haltekinder.

Behinderung von Gerichtspersonen. I. Diese kann eine tatsächliche sein, z. B. infolge von Krankheit oder Abwesenheit, oder eine rechtliche. Wegen der letzteren s. Ausschließung. Ohne einen der für die rechtliche Behinderung gesetzlich bezeichneten Gründe, die dabei als erschöpfend, nicht bloß beispielsweise aufgezählt anzusehen sind, oder ohne einen Grund, aus dem nach vernünftigem Ermessen eine tatsächliche Behinderung als vorhanden anzunehmen ist, darf im Interesse unparteiischer Rechtspflege eine Gerichtsperson nicht der Wahrnehmung ihres Amtes sich enthalten und eine andere für sie eintreten und, wenn eine andere eintreten muß, darf nicht eine beliebige tätig werden. Es bestehen vielmehr bestimmte gesetzliche Vorschriften für die Vertretung. Ein Gericht ist

beim Eintritt eines danach unzulässigen Vertreters nicht vorschriftsmäßig besetzt. Es gibt hiervon jedoch Ausnahmen; so wird in Ausfluß des Grundsatzes, daß jeder Amtsrichter dem Amtsgerichte vorsteht und es deshalb nach außen hin vertritt, die Geschäftsverteilung bei den Amtsgerichten also eine innere Angelegenheit bildet, die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre (AG. z. GVG. vom 24. April 1878 — GS. 230 — § 23 Abs. 2). S. auch Amtsgerichte II.

II. Eine besondere Bestimmung enthält der § 30 LVG. dahin, daß der Vorsitz im BezA. in Behinderungsfällen von dem Regierungspräsidenten bzw. dem Verwaltungsgerichtsdirektor auf das zweite ernannte Mitglied, sodann auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors übergeht, und daß der Regierungspräsident als behindert in allen Fällen gilt, in welchen über eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten — als solchen, nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des BezA., namentlich also auch nicht bei der Vollstreckung gemäß § 60 LVG. — verhandelt wird. Für das Verwaltungsstreitverfahren kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung, vielmehr ist der Gegenstand als durch die §§ 61, 62 LVG. (s. Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen) erschöpfend geordnet anzusehen. Abgesehen von dem im § 30 Satz 2 LVG. besonders bezeichneten Falle trifft das Gesetz keine nähere Begrenzung der Behinderung, so daß im wesentlichen, wenigstens zunächst, das eigene Ermessen des betreffenden Beamten entscheidet.

III. Auch sonst kommt noch eine Behinderung von Beamten außer den Gerichtspersonen vor, vgl. z. B. § 57 Abs. 2 KrO. über die Verhinderung eines Amtsvorstehers an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte.

Über die Verhinderung des an sich zuständigen Gerichts an der Ausübung des Richteramts in einem einzelnen Falle s. ZPO. § 36 Nr. 1, StPO. § 15 und FGG. § 5. Das LVG. hat, abgesehen von den Fällen einer Verhinderung wegen Beteiligung (§ 59) und wegen Beschlußunfähigkeit (§ 62 Abs. 3), keine entsprechende Bestimmung.

Behördenkorrespondenz mit inländischen Behörden s. Geschäftsgang. In bezug auf den geschäftlichen Verkehr der diesseitigen Verwaltungsbehörden mit auswärtigen Behörden ist im Anschluß an § 9 RegInstr. der die älteren Bestimmungen zusammenfassende Erl. vom 10. Juni 1894 (MBl. 102) und in Ergänzung desselben der Erl. vom 24. Juni 1895 (MBl. 255) ergangen. Aus demselben ist hervorzuheben, daß, soweit es sich um den Verkehr mit ausländischen (außerdeutschen) Behörden handelt, jeder Verkehr mit Zentralbehörden des Reichsauslandes ausgeschlossen, dagegen den diesseitigen Verwaltungsbehörden an der Grenze ein unmittelbarer Verkehr mit den benachbarten ausländischen Provinzialbehörden und den diesen nachgeordneten Behörden gestattet ist. Im übrigen haben die Verwaltungsbehörden, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, die Vermittlung der kais. Konsuln im Auslande, jedoch nur, sofern dabei das Interesse einzelner Personen in Betracht kommt, in Angelegenheiten dagegen, die nicht zur Zuständigkeit der Konsuln gehören, die Vermittlung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten im Instanzenzuge in Anspruch zu nehmen, ein Verfahren, welches auch für eilige Fälle, unter Benutzung des Telegraphen, empfohlen ist. Anfragen und Ersuchen ausländischer Konsuln im Inlande, denen das Exequatur erteilt ist, können von den Verwaltungsbehörden unmittelbar beantwortet werden, soweit es sich nicht um Fragen allgemeiner Bedeutung handelt. Der in einzelnen Verträgen (deutsch-schweiz. Protokoll vom 21. Dez. 1881; deutsch-dänische Deklaration vom 25. Aug. 1881; deutsch-russisches Übernahmeabkommen vom 10. Febr. 1894; Verkehr mit österr. Behörden nach dem Erl. vom 31. Aug. 1874) vorgesehene unmittelbare Schriftwechsel mit ausländischen Behörden wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. Was den Verkehr mit den deutschen Bundesstaaten betrifft, so ist ein unmittelbarer Verkehr mit den Zentralbehörden der letzteren nur den diesseitigen höheren Verwaltungsbehörden und auch dies nur in besonderen Fällen gestattet, dagegen der Verkehr mit den Provinzialbehörden und den diesen nachgeordneten Verwaltungsbehörden allgemein freigegeben. Wegen der Mitteilung von Akten an auswärtige Behörden s. unter Akten, und wegen der Firmierung der Schreiben an solche § 31 RegInstr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248).

Behördenorganisation der preuß. Verwaltung. I. Die gegenwärtige Organisation der preuß. Verwaltung beruht auf den Reformen der Stein-Hardenbergischen Periode. Ihre Grundlage ist enthalten in dem Publikandum vom 16. Dez. 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preuß. Monarchie, und in der V. vom 26. Dez. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, und der an demselben Tage ergangenen Geschäftsinstruktion für die Regierungen. Ihr weiterer Ausbau erfolgte für die obersten Staatsbehörden durch die V. vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) und deren Ergänzungen (s. Staatsministerium und Staatsrat); für die Provinzialbehörden durch die V. vom 30. April 1815 (GS. 85); die Instr. zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Okt. 1817 (GS. 248) sowie die Instr. für die Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien von demselben Tage; ferner die an Stelle der früheren Dienstinstruktion vom 23. Okt. 1817 getretene Dienstinstruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 1) und die V. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5), betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden.

II. Zweck der Stein-Hardenbergischen Reform war, an die Stelle des früheren, außerordentlich zersplitterten und infolgedessen unübersichtlichen und mangelhaft funktionierenden Verwaltungsapparates eine einheitliche, straff zentralisierte, in ihrer Gliederung klare und

durch alles dies den gesteigerten Ansprüchen des Staatswesens entsprechende Organisation zu setzen. Die Grundzüge dieser Organisation sind in Kürze folgende: Das Staatsgebiet ist in Provinzen eingeteilt, die Provinzen zerfallen in Regierungsbezirke, die Regierungsbezirke in Kreise. Von den Kreisen sind die ansehnlichen Städte ausgenommen. Träger der gesamten Staatsverwaltung ist der König, höchstes staatsleitendes Organ desselben ursprünglich der Staatskanzler, nach Fortfall dieser Stellung das Staatsministerium. Oberste Verwaltungsbehörden innerhalb eines sachlich abgegrenzten Wirkungskreises sind die Minister. An der Spitze der Provinzen stehen die Oberpräsidenten; an der Spitze der Regierungsbezirke die Regierungen; an der Spitze der Kreise die Landräte. Der Oberpräsident, welcher zugleich Präsident der Regierung an seinem Amtssitze ist, hat als solcher eine vorwiegend leitende und aufsichtsführende Stellung; der Kreis der seiner eigenen Verwaltung zugewiesenen Gegenstände ist verhältnismäßig gering und in der Hauptsache auf die das Interesse der gesamten Provinz berührenden Angelegenheiten, darunter auch die kommunalen Angelegenheiten der Provinz beschränkt. Unter seiner Leitung und seinem Vorsitz stehen für die Verwaltung der höheren Lehranstalten und Seminarien der Provinz das Provinzialschulkollegium, anfänglich eine Abteilung des Konsistoriums, und als wissenschaftlich und technisch ratgebende Behörde auf dem Gebiete des Medizinalwesens das Medizinalkollegium. Die frühere Verbindung des Oberpräsidenten mit dem Konsistorium ist durch die V. vom 27. Juni 1845, betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das ev. Kirchenwesen (GS. 440) gelöst worden. Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt in den Regierungen. Mit den erforderlichen technischen Hilfskräften ausgestattet, vereinigen sie in sich die gesamte innere Landesverwaltung, und ihre Wirksamkeit ist nur insoweit begrenzt, als für bestimmte Angelegenheiten Spezialverwaltungsbehörden eingerichtet sind. Organe der Regierungen und Vertreter der Staatsgewalt sind, von den Großstädten abgesehen, welche den Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, die Landräte. Sie sind, wie die Regierungen für ihren Bezirk, so für ihren Kreis der Mittelpunkt der Verwaltung. Sie führen die Aufsicht über die ländlichen Gemeindebehörden und sämtliche Polizeiverwaltungen des Kreises und finden in diesen und in den Ortsvorständen die lokalen Organe zur Durchführung der ihnen zugewiesenen staatlichen Aufgaben. Zu ihrer Unterstützung hierbei dienen die den Regierungen nachgeordneten, auf die Kreise verteilten technischen Beamten, soweit diesen nicht ein selbständiger Wirkungskreis zugewiesen ist, so insbesondere die Kreismedizinalbeamten, die Kreistierärzte, die Kreisschulinspektoren, die Katasterkontrolleure, die Kreiskassenrendanten. Die in den Kreisen stationierten Gendarmen stehen zu ihrer Verfügung. Endlich steht der Landrat an der Spitze der kommunalen Verwaltung des Kreises und vertritt letzteren nach außen. — Als provinzielle Fachverwaltungen neben den Regierungen — zum Teil über die Grenzen einer Provinz hinausgehend —, kommen, nachdem das Post- und Telegraphenwesen auf das Reich übergegangen ist, in Betracht für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern die Provinzialsteuerdirektoren; für die Verwaltung des Bergwesens die Oberbergämter; für die Gemeinheitsteilungen und Ablösungsangelegenheiten die Generalkommissionen, deren Geschäfte früher bei einzelnen Regierungen von besonderen landwirtschaftlichen Abteilungen wahrgenommen wurden; endlich seit Entwickelung des Eisenbahnwesens die Eisenbahnkommissariate bzw. Eisenbahndirektionen (s. das Nähere bei den betreffenden Artikeln).

III. Der äußere Bau dieser Organisation besteht in der Hauptsache noch gegenwärtig und ist auch auf die im Jahre 1866 mit dem Staate vereinigten Gebiete, sowie auf die schon früher erworbenen hohenzollernschen Lande, bei letzteren mit gewissen Modifikationen, übertragen worden. In seiner Ausgestaltung sind dagegen durch die im Jahre 1872 begonnene und im Jahre 1889 abgeschlossene Verwaltungsreform tiefgreifende Veränderungen eingetreten. Das Ziel dieser Reform war, die Verwaltung in den mittleren und oberen Instanzen zu entlasten; zur Erledigung der staatlichen Geschäfte Laienkräfte in verstärktem Maße heranzuziehen; und gegenüber bestimmten staatlichen Verwaltungsakten den Beteiligten durch eine unabhängige Verwaltungsrechtsprechung einen vermehrten Schutz zu gewähren. Der entscheidende Schritt zur Durchführung dieses Zieles wurde in der KrO. f. d. ö. Pr. vom 13. Dez. 1872 (GS. 661) getan, nachdem bereits durch das AG. z. UWG. vom 8. März 1871 (GS. 130) in der Einrichtung der Deputationen für das Heimatwesen der erste Anfang zu einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen gemacht worden war. Durch die Kreisordnung wurde in dem Kreisausschuß ein aus dem Landrate als Vorsitzenden und sechs von dem Kreistage gewählten Kreisangehörigen bestehendes Laienkollegium geschaffen, welches, mit der kreiskommunalen Verwaltung betraut, zugleich zum Träger einer großen Anzahl bisher der staatlichen Verwaltung, und zwar in der Hauptsache den Regierungen vorbehaltenen Geschäfte gemacht wurde. Ein Teil dieser Angelegenheiten wurde als „streitige" Verwaltungssachen ausgesondert, für dieselben ein geordnetes prozessualisches Verfahren mit mündlicher und öffentlicher Verhandlung vorgeschrieben und als Berufungsinstanz für die in diesen Sachen ergangenen Entscheidungen in Anlehnung an die Deputationen für das Heimatwesen und unter Überweisung ihrer Geschäfte in jedem Regierungsbezirke ein Verwaltungsgericht eingesetzt, in welchem die Zahl der Laienmitglieder diejenige der rechtskundigen Mitglieder gleichfalls überwog. Damit war bei gleichzeitiger, umfassender Dezentralisierung das Prinzip der Selbstverwaltung und das Prinzip der Verwaltungsrechtsprechung grundsätzlich in die staatliche Verwaltung eingeführt. Eine

Ausgestaltung des neuen Systems brachte die Gesetzgebung des Jahres 1875 nach zwei Richtungen hin. Durch das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. Juli 1875 (GS. 375) wurde das ausschließlich aus rechtskundigen Mitgliedern zusammengesetzte Oberverwaltungsgericht als höchste verwaltungsgerichtliche Instanz neu eingesetzt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren einheitlich geregelt; durch die ProvO. vom 29. Juni 1875 (GS. 335) wurden behufs Beteiligung an den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung für die Bezirksinstanz in dem Bezirksrat und für die Provinzialinstanz in dem Provinzialrat neue Laienkollegien unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten bzw. des Oberpräsidenten geschaffen, die Zuweisung der einzelnen Geschäfte an diese Behörden aber besonderem Gesetze vorbehalten. Letzteres geschah durch das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (GS. 297). Nach der Seite der Rechtskontrolle hin erweiterte dasselbe die bisherigen Bestimmungen insofern, als gegen polizeiliche Verfügungen jeder Art unter bestimmten Voraussetzungen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren neben der Beschwerde, bzw. nach Erschöpfung des Beschwerdeweges zugelassen, auch das administrative Zwangsverfahren der Kreis- und Ortspolizeibehörden neu geregelt wurde. Im übrigen ordnete es die Verhältnisse der in den Stadtkreisen an die Stelle der Kreisausschüsse tretenden und in der KrO. vom 13. Dez. 1872 bereits vorgesehenen Stadtausschüsse, setzte ferner den Beschwerdegang für die nichtstreitigen sog. Beschlußsachen fest und verteilte endlich auf die neuen Selbstverwaltungsbehörden die einzelnen, diesen zugewiesenen Angelegenheiten, wobei die im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrag zu bringenden Sachen (Verwaltungsstreitsachen) von den bei ihrer Erledigung an ein besonderes Verfahren nicht gebundenen Sachen (Beschlußsachen) scharf gesondert wurden. Für Sachen beiderlei Art war der Kreisausschuß, nur für Beschlußsachen Bezirksrat und Provinzialrat zuständig.

IV. Die neue Organisation galt nur für die östlichen Provinzen; ihre Durchführung ließ erkennen, daß zur Erzielung eines wirksamen, die Interessen der Staatsverwaltung voll berücksichtigenden Zusammenarbeitens der verschiedenen Behörden noch weitere, in den bisher ergangenen Gesetzen nicht vorgesehene Änderungen der bestehenden Behördenorganisation erforderlich waren. Um den hervorgetretenen Mängeln abzuhelfen, zugleich aber die Möglichkeit zur Übertragung der Verwaltungsreform auf die damit noch nicht bedachten Provinzen zu schaffen, ergingen infolgedessen für das gesamte Staatsgebiet das G. über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (GS. 291) und im Anschluß an dasselbe Novellen zum Verwaltungsgerichtsgesetze (vom 2. Aug. 1880 — GS. 315); zur KrO. (vom 19. März 1881 — GS. 155) und zur ProvO. (vom 22. März 1881 — GS. 176). Die Einführung der neuen Verwaltungsgesetzgebung in den nichtöstlichen Provinzen wurde in dem erstgedachten Gesetze von dem vorgängigen Erlasse neuer Kreis- und Provinzialordnungen abhängig gemacht. Der Umstand, daß gegen die komplizierte Gestaltung der Behördenorganisation, welche durch das LVG. vom 26. Juli 1880 keine Änderungen erfahren hatte, insbesondere gegen die durch das Nebeneinanderbestehen einer größeren Anzahl von Behörden in der Bezirksinstanz — Regierungspräsident; Regierung; Bezirksrat; Bezirksverwaltungsgericht — sowohl für die Behörden selbst, wie für das Publikum herbeigeführten großen Unzuträglichkeiten in steigendem Maße Klagen laut wurden, ließ indessen ein weiteres Vorgehen zunächst nicht angezeigt erscheinen. Nach Anhörung der Provinziallandtage in den sog. Kreisordnungsprovinzen gelangte vielmehr die Regierung zu dem Entschlusse, durch eine Revision des LVG. eine Vereinfachung anzustreben. Diese wurde in dem neuen LVG. vom 30. Juli 1883 (GS. 195) insbesondere dadurch erreicht, daß der Bezirksrat und das Bezirksverwaltungsgericht in dem Bezirksausschusse zu einer einheitlichen Behörde unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten verschmolzen wurden. Zugleich fand ein neues Zuständigkeitsgesetz, welches im Jahre 1880 vergeblich angestrebt war, die Zustimmung der Landesvertretung und wurde unterm 1. Aug. 1883 (GS. 237) erlassen. Damit hatte die Verwaltungsreform ihren endgültigen Abschluß für die östlichen Provinzen gefunden, und es war nunmehr der Weg geebnet, dieselbe auch auf die anderen Provinzen auszudehnen. Dies geschah in rascher Folge durch den Erlaß neuer Kreis- und Provinzialordnungen für die Prov. Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, und schließlich wurde auch in der Prov. Posen durch G. vom 19. Mai 1889 (GS. 108) die neue Verwaltungsgesetzgebung zur Einführung gebracht. Damit war die Durchführung der Verwaltungsreform in dem gesamten Staatsgebiete zu Ende gebracht.

V. Das LVG. vom 30. Juli 1883 stellt sich dar als eine Kodifikation der älteren, auf die Organisation der Verwaltung bezüglichen allgemeinen Vorschriften und der neueren, in den seit 1875 ergangenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen unter Verschmelzung beider zu einem einheitlichen Ganzen und Anpassung der älteren Vorschriften an die durch die neuen Bestimmungen geschaffenen Verhältnisse. Die Bestimmungen der seit 1875 ergangenen Verwaltungsgesetze sind durch LVG. vom 30. Juli 1883 sämtlich aufgehoben mit Ausnahme der das OVG. betreffenden Vorschriften §§ 17—30a und 88 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875/2. Aug. 1880 (GS. 328). Das Landesverwaltungsgesetz zerfällt außer den Übergangsbestimmungen in sechs Titel, von denen der erste die Grundlagen der Organisation, der zweite die Verwaltungsbehörden, der dritte das Verfahren — Verwaltungsstreitverfahren und Beschlußverfahren —, der vierte die Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen, der fünfte die Zwangsbefugnisse und der sechste das Polizeiverordnungsrecht behandelt. Die Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes bildet das ZG. vom 1. Aug. 1883. Wie schon erwähnt, ist die äußere Struktur der preuß.

Verwaltungsorganisation die gleiche geblieben wie früher. Aber sie ist erweitert nach außen durch den Hinzutritt des Kreisausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialrates zu den bisherigen staatlichen Behörden der betreffenden Instanzen, und vertieft nach innen durch die Einführung einer weitreichenden Verwaltungsgerichtsbarkeit. Von wesentlichen Änderungen, welche außerdem die ältere Organisation durch das Landesverwaltungsgesetz erhalten hat, sind hervorzuheben das Ausscheiden der Stadt Berlin aus dem Verwaltungsbezirk der Prov. Brandenburg (LVG. § 1); der Fortfall des Präsidiums des Oberpräsidenten an der Regierung seines Amtssitzes (§ 17); die Aufhebung der Regierungsabteilung des Innern und Übertragung ihrer Geschäfte auf den Regierungspräsidenten unter bureaumäßiger Organisierung dieser Behörde (§ 18); der Fortfall der landwirtschaftlichen Abteilungen und Spruchkollegien bei einzelnen Regierungen mit Ausnahme eines durch § 2 des G. vom 21. März 1887 (GS. 61) wieder aufgehobenen Spruchkollegiums bei der Regierung in Wiesbaden (§ 23); die Regelung der Behördenorganisation für Berlin (§§ 41 ff.). S. hierzu Kreisausschuß; Stadtausschuß; Bezirksausschuß; Provinzialrat; Oberverwaltungsgericht; Berlin; Hohenzollern; Verwaltungsstreitverfahren; Beschlußverfahren; polizeiliche Verfügungen; Zwangsbefugnisse; Polizeiverordnungsrecht.

Beigeordnete in Städten sind Beamte der Stadtgemeinden, die den Bürgermeister zu vertreten oder in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen haben. In den Städten mit Bürgermeistereiverfassung (s. Städteordnungen) sind dem Bürgermeister zwei oder mehrere Beigeordnete beigegeben. Sie bilden mit ihm kein Kollegium, sondern haben ihn nur zu vertreten und zu unterstützen. In der Rheinprovinz wird die Reihenfolge, in der sie als Vertreter einzutreten haben, durch Beschluß der Stadtverordneten mit Genehmigung des Regierungspräsidenten bestimmt (Rhein. StO. § 28). In den Städten mit Magistratsverfassung ist nur ein B. vorhanden, der dem Magistrat angehört, den Bürgermeister zu vertreten hat und gewöhnlich den Titel „Zweiter Bürgermeister" führt (s. Bürgermeister und Magistrat). Ist den B. nicht eine Besoldung zugewiesen, so können ihnen mit Genehmigung des BezA. feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden (StO. f. d. ö. Pr. u. Westfalen §§ 31, 64, f. d. Rheinprovinz §§ 30, 58, für Schleswig-Holstein § 28, für Hessen-Nassau § 69). In der Prov. Hannover ist der B. besoldet, wenn er rechtskundiger Syndikus ist (HannStO. §§ 40, 43). — In den Landgemeinden werden die B. des Gemeindevorstehers in der Regel Schöffen (s. d.) genannt. In der Prov. Hannover steht dem Gemeindevorsteher in kleinen Landgemeinden ein B. zur Seite, während größere Gemeinden mehrere Vorsteher und B. haben können (HannGemO. § 22), unter welche die Geschäfte zu verteilen sind (§ 30 das.). — In den Landbürgermeistereien der Rheinprovinz (s. Bürgermeister IIIb) werden für jede Bürgermeisterei ein oder zwei B. auf sechs Jahre in gleicher Weise wie die Bürgermeister ernannt. Auch in den westf. Ämtern (s. d.) wird neben dem Amtmann mindestens ein B. als Stellvertreter bestellt, dem es zusteht, den Amtsversammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen (WestfLGO. § 69). In diesen Landbürgermeistereien und Ämtern kann die Anstellung besoldeter B. durch die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung beschlossen werden. Die Art der Ernennung und die Bedingungen der Anstellung regeln sich nach den die Landbürgermeister und Amtmänner betreffenden Bestimmungen (Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 § 20).

Beihilfe. Sie ist eine Art von Teilnahme an einer strafbaren Handlung (s. Anstiftung) und unterscheidet sich von der Mittäterschaft dadurch, daß dabei die Tat selbst als die eines Dritten behandelt und hierzu nur Hilfe geleistet wird. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens — bei Übertretungen ist zwar an sich ebenfalls eine B. möglich, sie bleibt aber straflos — durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat (StGB. § 49 Abs. 1). Als Hilfeleistung gilt jede Tätigkeit, mittels welcher eine Förderung oder Erleichterung der Haupttat bezweckt wird; auch bloße Vorbereitungshandlungen können deshalb genügen (Rechtspr. des RG. in Strafsachen 9, 149; RGSt. 8, 267; 9, 76), ebenso Unterlassungen, wenn dadurch eine rechtlich bestehende Verbindlichkeit zur Tätigkeit verletzt wird (RGSt. 11, 153). Die Hilfeleistung muß aber stattgefunden haben, bevor die Straftat, zu der Hilfe geleistet wurde, vollendet war; im andern Falle kann nur Begünstigung (StGB. § 257) vorliegen. Der Versuch der B. ist nicht strafbar (RGSt. 11 S. 56, 84). Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen (StGB. § 49 Abs. 2). Besondere Tatumstände (persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse), nach denen das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung erhöht oder vermindert, sind dem Gehilfen zuzurechnen, wenn sie bei ihm vorliegen (StGB. § 50). B. zu einem Forstdiebstahl oder zu einem Versuche desselben und zu einer nach dem Feld- und Forstpolizeigesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft (Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 — GS. 222 — § 4, G. vom 1. April 1880 — GS. 230 — § 7). Gehilfen einer zivilrechtlich unerlaubten Handlung stehen Mittätern gleich (BGB. § 830 Abs. 2). Bei polizeilich unerlaubten Handlungen wird anzunehmen sein, daß der Gehilfe — anders als der Mittäter — von der Polizeibehörde nicht in Anspruch genommen werden kann.

Beiladung. I. An einem Rechtsstreite können neben den Parteien auch dritte Personen beteiligt sein, denen daran liegt, daß die Entscheidung, die unmittelbar nur den Parteien gegenüber Wirkung hat, in einer

mittelbar auch für sie wirkenden günstigen Weise ausfällt. Im Zivilprozesse (ZPO. §§ 66 bis 71, 72—74) ist eine solche Beteiligung möglich durch Nebenintervention, die von dem Dritten, und durch Streitverkündung, die von der Partei ausgeht (s. Streitverkündung). Dem Verwaltungsstreitverfahren nach dem LVG. sind beide Rechtsinstitute fremd. Es hat statt ihrer das der B. (LVG. § 70), welches dazu dienen soll, auch innerhalb der Schranken des Verwaltungsstreitverfahrens so, wie früher in dem nicht an bestimmte Formen gebundenen Beschwerdeverfahren, eine erschöpfende und sachgemäße Erörterung und Entscheidung der einzelnen Streitigkeit zu ermöglichen.

II. Die B. erfolgt durch das Gericht, wenn nach dessen Ermessen das Interesse eines Dritten durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, jedoch nicht mehr in der Revisionsinstanz, entweder von Amts wegen oder auf Antrag sei es einer der Parteien sei es des Dritten, der beigeladen werden möchte. Das Interesse muß ein rechtlich geschütztes, ein Recht sein. Gegen die Ablehnung des Antrags auf B. ist die einmalige Beschwerde an das höhere Gericht zulässig (LVG. § 110). Jedoch gibt es keinen gesetzlich anerkannten Anspruch auf B., und ein Revisionsgrund kann aus ihrer Unterlassung niemals hergeleitet werden. Eine von dem Verwaltungsrichter beschlossene Beiladung kann in zweiter Instanz gegen den Willen des Beigeladenen nicht wieder aufgehoben werden (OVG. 34, 450). Der Beigeladene ist nicht Partei (vgl. indessen z. B. OVG. 44, 302 wegen der Behandlung eines formell bloß Beigeladenen als Partei). Er ist aber zu allen Terminen hinzuzuziehen, und er kann Tatsachen und Beweismittel geltend machen, nicht jedoch den Gegenstand des Streites durch Stellung neuer Anträge erweitern. Abgesehen von Kosten kann er zu nichts verurteilt werden. Die Entscheidung ist ihm zuzustellen, auch ihm gegenüber gültig. Er ist deshalb zur Einlegung von Rechtsmitteln an sich befugt, kann aber Erfolg damit nur haben, wenn die Entscheidung ihn in einem eigenen, seiner Verfügung unterliegenden Rechte verletzt, zu dessen Schutze das Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist (v. Brauchitsch Bd. 1, 19. Aufl., S. 93 Anm. 123). Eine Gebühr wird vom Verwaltungsgericht für die B. nicht erhoben, auch vermehrt sich nicht die Gebühr für die Streitsache durch den Beitritt des Beigeladenen. Wegen der Erstattung der Auslagen bei einer B. gilt die allgemeine Bestimmung im § 103 LVG.

III. Im Verfahren in Konflikts- und Kompetenzkonfliktssachen ist für die Heranziehung dritter Personen kein Raum. In Nichtigkeitssachen vor dem Patentamte wird die Nebenintervention unter den Voraussetzungen des § 66 ZPO. zugelassen. Das RVA. kann nach GUVG. § 82, LUVG. § 88, BUVG. § 37, SUVG. § 86 die Berufsgenossenschaft beiladen, die nach seiner Ansicht an Stelle der in Anspruch genommenen entschädigungspflichtig ist (s. Unfallversicherung V).

Beirat für das Auswanderungswesen s. d. Ein B. besteht ferner beim Landesgewerbeamt (s. d.) als „ständiger B. für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung", beim Statistischen Amte (s. d.) als B. für Arbeiterstatistik (s. d.), bei den Oberbergämtern als Gesundheitsbeirat (s. Bergbehörden II).

Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen haben nach dem G. vom 9. Juni 1895 (RGBl. 256) die Behörden verschiedener Bundesstaaten einander auf Ersuchen zu leisten, und zwar zum Zwecke 1. der Erhebung und Beitreibung a) der Zölle, Reichssteuern und Übergangsabgaben, b) der Staats-, Kommunal-, Kirchen- und Schulabgaben, c) sonstiger öffentlicher Abgaben und Beiträge, soweit sie nach Reichs- oder Landesrecht in derselben Weise wie die Abgaben zu b beigetrieben werden; 2. der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der unter Ziff. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle; 3. der Vollstreckung durch polizeiliche Verfügung oder Bescheid des Seemannsamts festgesetzten Geldstrafen (§ 1). Die Gewährung des B. findet nicht statt, wenn hierzu eine nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Rechte nicht statthafte Handlung vorgenommen werden müßte, und sie kann behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung versagt werden (§ 3). Der B. ist, soweit die Landesgesetze nicht anders bestimmen, von den zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates berufenen Behörden zu leisten; fehlt es an einer solchen Behörde, so hat die Landesregierung eine solche zu bestimmen (§ 2). Voraussetzungen des B. und die — im Ersuchungsschreiben zu bescheinigende — Vollstreckbarkeit des Anspruchs richten sich nach den für die ersuchende, Art und Weise der Beistandsleistung nach den für die ersuchte Stelle maßgebenden Vorschriften (§ 4). Über Zulässigkeit des B., über Einwendungen gegen die Art und Weise, sowie über Versagung des B. wegen Doppelbesteuerung entscheiden die Behörden des ersuchten, über Einwendungen gegen den Anspruch selbst oder seine Vollstreckbarkeit die des ersuchenden Staates (§ 5); doch kann die ersuchte Behörde wegen ihr erheblich und glaubhaft erscheinender Einwendungen gegen den Anspruch oder dessen Vollstreckbarkeit die Vollstreckung vorläufig einstellen (§ 6). In den oben unter Ziff. 1 a—c bezeichneten Fällen kann das Strafverfahren auch gegen anderen Bundesstaaten angehörige Teilnehmer und Begünstiger gerichtet werden (§ 8). Im Verwaltungsstrafverfahren haben die Amtsgerichte auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe der Vorschriften der StPO. eidlich zu vernehmen (§ 8). Nur bare Auslagen der ersuchten sind von der ersuchenden Behörde zu erstatten; doch sind andere Kosten von zahlungspflichtigen Personen, soweit die ersuchte Behörde sie nicht selbst von ihnen einziehen kann, seitens der ersuchenden einzuziehen und der ersuchten zu übersenden (§ 9). Alle Bestimmungen des Gesetzes finden auch auf die nach der Seemanns-

ordnung von deutschen Seemannsämtern im Auslande festgesetzten Geldstrafen entsprechende Anwendung (§ 10). Staatsverträge, welche eine weitergehende Beistandsleistung vorsehen, werden durch das Gesetz nicht berührt (§ 11).

Beistand der Mutter s. elterliche Gewalt V und uneheliche Kinder I.

Beiträge für Gemeindeveranstaltungen können nach § 9 KAG. die Gemeinden behufs Deckung der Kosten — aber nach AusfAnw. z. KAG. Abs. 7 Ziff. 4 und OVG. 32, 110 nur eines Teiles, nicht der gesamten Kosten — für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, unter Bemessung nach diesen Vorteilen erheben. Sie müssen sie in der Regel erheben, wenn andernfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Gemeindesteuern aufzubringen sein würden. Die B. können einmalige oder fortlaufende sein, sie können erhoben werden, bevor oder nachdem die Herstellung der Veranstaltung erfolgt ist (OVG. 32 S. 120, 122). Ihre hauptsächliche Anwendung finden sie bei Errichtung und Unterhaltung von Verkehrswegen, Kais, Kanälen, Ent- und Bewässerungsanlagen; doch fallen nicht unter den Begriff der B. im Sinne des § 9 KAG. die nach dem Gesetze über die Anlegung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875 (GS. 561) zu erhebenden B. (KAG. § 10), die Vorausleistungen für Wegebauten nach den diese regelnden provinziellen Gesetzen und dem G. vom 11. Juli 1891 (GS. 329), ferner B. zur Schulunterhaltung. Bei der Auferlegung von B. sind folgende Formvorschriften zu beobachten: Plan der Veranstaltung und Kostennachweis sind offenzulegen, und es ist der Beschluß der Gemeinde, welcher die Kosten und den durch B. aufzubringenden Teil derselben feststellt, unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung von Plan und Kostennachweis in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekanntzumachen, daß Einsprüche gegen den Beschluß binnen einer auf mindestens vier Wochen zu bestimmenden Frist beim Gemeindevorstande anzubringen sind; wenn nur einzelne Grundeigentümer und Gewerbetreibende betroffen werden, genügt statt der Bekanntmachung Mitteilung an sie. Beschluß nebst Vorverhandlungen und etwaigen Einsprüchen hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist der zuständigen Behörde (für Berlin Oberpräsident, für andere Städte BezA., für Landgemeinden KrA.) einzureichen, welche über die Genehmigung des Beschlusses befindet; ihr Beschluß ist sodann in gleicher Weise wie der Gemeindebeschluß bekanntzugeben und kann von den Beteiligten durch Beschwerde an die nach dem Landesverwaltungsgesetz zuständige Stelle angefochten werden. Die Heranziehung des einzelnen zu der einzelnen Beitragsleistung unterliegt sodann der gleichen Anfechtung wie diejenige zu anderen Gemeindeabgaben (KAG. §§ 69 ff.); vgl. den Artikel Kommunalabgabengesetz. Die B. nach § 9 KAG. haben vorzugsweise wegen dieser komplizierten Formvorschrift keine große Anwendung gefunden. Wegen der Straßenkostenbeiträge nach dem G. vom 2. Juli 1875 s. Straßen- und Baufluchtengesetz.

In gleicher Weise legt § 5 des neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes (s. Kreisabgaben) den Kreisen das Recht, aber nicht die Verpflichtung zur Erhebung von B. bei. Der Kreistag kann ihre Ersetzung durch Naturalleistungen gestatten.

Beitragsklassen s. Ortskrankenkassen IV, Lohnklassen.

Beitragsmarken. Die Erhebung der Beiträge für die Invalidenversicherung erfolgt durch Einklebung von Marken in die Quittungskarte. Von jeder Versicherungsanstalt sind für die einzelnen Lohnklassen (s. d.) B. mit der Bezeichnung ihres Geldwertes ausgegeben, und zwar gemäß RVABek. vom 27. Okt. 1899 (AN. 1900, 183) für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen. Auch die Unterscheidungsmerkmale sind in der Bek. angegeben. Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwertes käuflich erworben werden (InvVG. § 130). Die Doppelmarken für die Selbstversicherung sind durch das InvVG. beseitigt worden. B., die für einen andern Versicherten verwendet gewesen sind, können eine gültige Beitragsleistung nicht darstellen (AN. 15, 282). Für B., die vor ihrer Verwendung im Besitze des Verkäufers durch Zufall vernichtet worden sind, kann von der Versicherungsanstalt Ersatz geleistet werden (AN. 18, 400). Die Durchlochung der B. in Form von Buchstaben oder in einer andern den Arbeitgeber kennzeichnenden Form ist unzulässig (AN. 20, 363). Die Fälschung oder die Verwendung gefälschter B. wird nach InvVG. § 187, die Anfertigung usw. von Stempeln, Siegeln, Platten oder anderen Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, ohne schriftlichen Auftrag der Versicherungsanstalt nach InvVG. § 188 bestraft. Der Arbeitgeber muß die B. aus eigenen Mitteln erwerben. Alle B. müssen alsbald nach der Einklebung nach Maßgabe der RKBek. vom 9. Nov. 1899 (RGBl. 665), abgeändert durch Bek. vom 3. Juli 1905 (RGBl. 590), entwertet werden. Die Vernichtung der B. erfolgt in der Weise, daß sie durch einen daraufgesetzten Vermerk für ungültig erklärt werden (RKBek. vom 9. Nov. 1899 — RGBl. 665).

Beitreibung s. Verwaltungszwangsverfahren III.

Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. I. Die B. g. K. bildet wegen des ihr innewohnenden Gemeininteresses einen besonders wichtigen Zweig der Sanitätspolizei, entbehrte aber gleichwohl bis zum Ausgang des 19. Jahrh. der reichsgesetzlichen Regelung. Für die älteren Provinzen Preußens galt als Grundlage das durch AOrder bestätigte „Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vor-

schriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten" vom 8. Aug. 1835 (GS. 240), welches im Laufe der Zeit durch Spezialvorschriften ergänzt war; in den neueren Provinzen war die Regelung Regierungspolizeiverordnungen überlassen. Mit dem Jahre 1900 ist hierin eine grundlegende Änderung eingetreten; die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten ist durch Reichsgesetz geregelt, diejenige der übrigen übertragbaren Krankheiten der Regelung durch Landesgesetz überlassen. In Betracht kommen: 1. G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306), betr. B. g. K., dazu a) RKBek. vom 6. Okt. 1900 (RGBl. 850), betr. vorläufige Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Pest; b) BRAnw. zur Bekämpfung der Pest vom 3. Juli 1902 (MMBl. 1903, 24), nebst Anlage 10, betr. Arbeiten und Verkehr mit Pesterregern, dazu Erl. vom 26. Nov. 1902 (MMBl. 54), betr. Durchführung der BRAnw. vom 3. Juli 1902; c) RKBek. vom 21. Febr. 1904 (RGBl. 67), betr. Bestimmungen zur Ausführung des G. vom 30. Juni 1900, behandelnd Cholera, Pocken, Fleckfieber (Flecktyphus), Aussatz (Lepra), dazu Erl. vom 12. Sept. 1904 (MMBl. 353); d) RKBek. vom 4. Mai 1904 (RGBl. 159), betr. das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, dazu Erl. vom 6. Aug. 1904 (MMBl. 312); e) RKBek. vom 22. Juli 1902 (RGBl. 257), betr. wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten. 2. PrG. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373), betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, nebst V. (über das Inkrafttreten) vom 10. Okt. 1905 (GS. 387), dazu Ausführungsbestimmungen Erl. vom 7. Okt. 1905 (MMBl. 389).

II. Durch die vorstehend angeführten gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften ist die Bekämpfung der Pest, Cholera, Pocken, Fleckfieber (Flecktyphus) und Aussatz, sowie landesgesetzlich der Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit (Granulose), Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus (Unterleibs-), Milzbrand, Rotz, Tollwut, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose, Lungen- und Kehlkopftuberkulose im einzelnen erschöpfend geregelt; vgl. das Nähere unter den Namen der einzelnen Krankheiten. Die gemeinsamen Grundzüge der Regelung sind: 1. Anzeigepflicht betreffs jeder Erkrankung und jedes Todesfalles, bei Tuberkulose nur für die Todesfälle; 2. Ermittelung des Krankheitsfalles durch die Polizeibehörde unter Zuziehung des beamteten (Kreis-)Arztes, der bei Gefahr im Verzuge schon vor dem Einschreiten der Polizei die zur Verhütung der Verbreitung erforderlichen Maßregeln treffen kann; 3. polizeiliche Schutzmaßregeln zur Verhütung der Krankheitsverbreitung gegen kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen, bestehend in Beobachtung und Absonderung, eventuell Überführung in ein Krankenhaus bzw. sonstiger Zwang zu ärztlicher Behandlung. Zureisende Personen aus verseuchten Ortschaften können polizeilicher Meldepflicht unterworfen, der Gewerbebetrieb mit zur Krankheitsverbreitung geeigneten Gegenständen kann beschränkt, Abhaltung von Messen und Märkten verboten, der Schiffahrts- und Flößereiverkehr polizeilicher Beschränkung unterworfen, jugendliche Personen können vom Schulbesuch ausgeschlossen, die Benutzung von Brunnen, Bächen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie öffentlicher Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten kann polizeilich beschränkt oder verboten, die Räumung verseuchter Wohnungen und Häuser, sowie Disinfektion eventuell Vernichtung infizierter Gegenstände, Desinfektion von Wohnungen polizeilich angeordnet, die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung verseuchter Leichen polizeilich geregelt, amtliche Leichenschau jeder Leiche angeordnet, der Einlaß von Seeschiffen aus dem Auslande von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht, auch der sonstige Personen- und Frachtverkehr polizeilich beschränkt oder verboten werden. Die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände können von der Kommunalaufsichtsbehörde angehalten werden, die zur Bekämpfung der gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten notwendigen Einrichtungen zu treffen. 4. Entschädigungen werden gewährt für infolge von Aufenthalts- oder Arbeitsbeschränkung entgangenen Arbeitsverdienst an Personen, die der Invalidenversicherung unterliegen, im übrigen nur für durch Desinfektion, beschädigte oder für vernichtete Gegenstände. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt von Amts wegen durch die Ortspolizeibehörde; die Festsetzung ist nur durch Beschwerde an die nächste Aufsichtsbehörde anfechtbar. 5. Die Obliegenheiten der Polizei bei der Seuchenbekämpfung werden, wo nichts anderes bestimmt ist, von der Ortspolizeibehörde wahrgenommen, doch ist der Landrat befugt, deren Verrichtungen selbst zu übernehmen. Als beamtete Ärzte fungieren bei der Seuchenbekämpfung der Kreisarzt, der ihn vertretende Kreisassistenzarzt, die mit kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafen- und Quarantäneärzte in Hafenorten und die sonst vom Regierungspräsident, Oberpräsident oder Minister entsandten Medizinalbeamten. 6. Die Kosten der Beteiligung des beamteten Arztes bei der Seuchenbekämpfung und die Kosten der Feststellung von Scharlach, Körnerkrankheit und Diphtherie durch nichtbeamtete Ärzte trägt der Staat, desgleichen die Kosten, welche durch landespolizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten entstehen. Die übrigen Kosten der Seuchenbekämpfung — diejenigen der Desinfektion und Vorsichtsmaßregeln, bezüglich der Leichen nur, wenn kein leistungsfähiger privater Zahlungspflichtiger vorhanden ist, diejenigen der Absonderung nur, wenn die abgesonderten Personen selbst zahlungspflichtig sind und nicht in einer ihre Arbeitslosigkeit beeinträchtigenden Weise während der Absonderung erkranken — sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Die Deckungspflicht liegt grundsätzlich der Gemeinde ob; bei an bestimmte Voraussetzungen geknüpfter beschränkter Leistungsfähigkeit sind Kreis, Pro-

vinz und Staat zu Zuschüssen verpflichtet (s. PrG. vom 28. Aug. 1905 §§ 26—31). 7. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen oder von den zuständigen Behörden angeordneten Sperr- und Bekämpfungsmaßregeln werden mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Geldstrafe bzw. Haft bestraft. — Internationale Übereinkommen bestehen zur Bekämpfung der Cholera vom 15. April 1893 (RGBl. 1894, 343) mit Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederlanden, Rußland und der Schweiz; Beitritt Großbritanniens 9. Sept. 1894 (RGBl. 519), Rumäniens 18. Okt. 1897 (RGBl. 776), Liechtensteins und Serbiens 15. Febr. 1895 (RGBl. 152); und desgl. zur Bekämpfung der Pest vom 19. März 1897 (RGBl. 1900, 43), deklariert am 24. Jan. 1900 (RGBl. 821), mit Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Türkei, Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien und der Schweiz.

III. Bekämpfung von Viehseuchen s. Viehseuchengesetze, Veterinärwesen.

Bekanntmachungen. In manchen Gemeindeordnungen ist für gewisse Anordnungen oder Ereignisse eine ortsübliche B. vorgeschrieben, so z. B. in der LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 für die Einladung zu den Wahlen der Gemeindevertreter (§ 59), das Wahlergebnis (§ 63), die Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 109), die Veräußerung von Grundstücken (§ 115). Maßgebend für ihre Form ist, wenn diese nicht durch Anordnung oder Beschluß der zuständigen Behörde bestimmt ist, die tatsächliche Übung während eines längeren Zeitraumes. Ist in einer Gemeinde die B. mittels Herumsendens eines Schreibens von Haus zu Haus ortsüblich, so ist sie nicht erst dann bewirkt, wenn jedes Gemeindeglied das Schreiben erhalten hat, sondern schon dann, wenn durch den Umlauf die Kenntnis seines Inhaltes derart in der Gemeinde verbreitet ist, daß mutmaßlich jedes Gemeindeglied Kenntnis erhalten hat, sofern es sich nicht selbst der Kenntnisnahme entzogen hat, z. B. durch Abwesenheit. Andere ortsübliche Formen der B. können Aushänge in den hierzu bestimmten Kasten an bestimmten Stellen der Ortschaft oder Ausrufen auf der Straße nach Abgabe eines zur Aufmerksamkeit auffordernden Signals (Klingeln u. dgl.) sein (s. auch Ankündigungen, Publikationsorgane, Amtsblätter).

Bekenntnisfreiheit. „Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein" (ALR. II, 11 § 1). „Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt werden" (§ 2 a. a. O.). Das Patent vom 30. März 1847 (GS. 121) gewährte die Freiheit der Bildung neuer Religionsgesellschaften. Die VU. vom 31. Jan. 1850 (GS. 17) bestimmt in Art. 12: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 u. 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen"; Art. 13: „Die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen"; Art. 14: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zugrunde gelegt." — In demselben Sinne bestimmt sodann das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 (BGBl. 292; RGBl. 1871, 87): „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein." Damit ist aber nicht ausgesprochen, daß irgend jemand einen Anspruch auf ein bestimmtes Amt hätte, sondern nur, daß niemand durch sein Religionsbekenntnis gehindert ist, ein Amt zu bekleiden. Auch gibt es Ämter, die nach ihrer besonderen Verfassung ein bestimmtes Religionsbekenntnis voraussetzen, so der Professoren an den theologischen Fakultäten (s. Universitäten). Vgl. auch wegen der Lehrer an Schulen: Konfessionelle Schule, ferner Patronat; s. auch Anerkannte Religionsgesellschaften, Austritt aus der Kirche, Dissidenten, Juden, Kirche.

Belagerungszustand ist Verwirklichung des der preuß. Landesregierung auf Grund des Art. 111 VU. zustehenden Rechtes, in einem Gebiet, dessen öffentliche Sicherheit in Kriegs- oder Friedenszeiten bedroht ist, das G. vom 4. Juni 1851 (GS. 451) zur Anwendung zu bringen. Die Geltung des Gesetzes beginnt und endet mit einer in vorgeschriebener Form (Trommelschlag oder Trompetenschall; Anschlag; Mitteilungen an die Gemeindebehörde; Bekanntmachung in öffentlichen Blättern — § 3) erfolgenden Erklärung der in §§ 1 u. 2 bezeichneten Militär- und Zivilbehörden, und zwar für den Fall eines Krieges jedes Festungskommandanten, sowie der kommandierenden Generale, für den Fall eines Aufruhrs des StM., provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe auch der betreffenden obersten Militärbefehlshaber. Die Wirkung der Erklärung ist der Übergang der vollziehenden Gewalt von den Zivilbehörden auf die Militärbehörden (§ 4). Gleichzeitig gewährt das Gesetz der vollziehenden Gewalt außerordentliche Unterstützung durch die Möglichkeit einer völligen oder teilweisen Suspension der die sog. Grundrechte enthaltenden Verfassungsartikel 27—30, 36 (§ 5) und außerordentliche Machtmittel durch verschärfte strafgesetzliche Vorschriften, sowie durch be-

schleunigtes Strafverfahren durch Ausnahmegerichte (Kriegsgerichte) und einen raschen, energischen Strafvollzug (§§ 6 ff.). Mißbräuchliche Anwendung des Rechtes soll durch die im Gesetz (§ 17) vorgeschriebene Rechenschaftslegung beim Landtag verhindert werden. Auch ohne Erklärung des B. können im Falle des Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die obenerwähnten Artikel der Verfassungsurkunde entweder ganz oder zum Teil vom StM. zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden (§ 16). Die seit Geltung des Gesetzes zustande gekommene Reichsverfassung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Reichsgesetze bewirken nur, daß das Recht des Kaisers, gemäß Art. 68 RV. den Kriegszustand zu erklären, dem Recht der preuß. Landesregierung zur Erklärung des B. vorgeht, daß bei der im § 5 des G. vom 4. Juni 1851 vorgesehenen Aufhebung der Verfassungsartikel die Art. 5, 6 VU. (Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit; Verbot des Eindringens in fremde Wohnungen) mit Rücksicht auf die Vorschriften der StPO. ausscheiden, und daß an Stelle der im Gesetz enthaltenen materiellen und formellen Strafbestimmung für Militärpersonen gleichartige Vorschriften des MStGB. vom 20. Juni 1872 (RGBl. 174) und der MStGO. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189) treten. Die — bestrittene — Zulässigkeit der Aufhebung des Art. 7 VU. (Bildung von Ausnahmegerichten) ergibt sich aus § 16 GVG. und damit auch die andernfalls ausgeschlossene Fortgeltung der §§ 10—15 des G. vom 4. Juni 1851. Für die Preßfreiheit gewährleistenden Art. 27, 28 VU. folgt das gleiche aus § 30 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (RGBl. 65). Die strafgesetzlichen Vorschriften der §§ 8, 9 des G. vom 4. Juni 1851 gelten als Landesstrafrecht gemäß § 2 EG. z. StGB. fort (vgl. Rönne, Deutsches Staatsrecht 1, 87; Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht 1, 184; anderer Ansicht: Laband, Staatsrecht und deutsches Recht, 2. Aufl., 2, 542 und Seydel und Stenzels Wörterbuch 1, 182). S. auch Aufruhr.

Belastung der Gemeindeangehörigen. Zu einer neuen B. der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung bedarf es in den Landgemeinden der ö. Pr. (LGO. vom 3. Juli 1891 § 114) und in Schleswig-Holstein (LGO. vom 4. Juli 1892 § 114) der Genehmigung des KrA., in den hohenzoll. Gemeinden aber des Amtsausschusses, sofern es sich um Landgemeinden, des BezA., sofern es sich um Städte handelt (GemO. vom 2. Juli 1900 § 84). Eine solche B. kann herbeigeführt werden durch Ausgaben für Zwecke, die zwar innerhalb der Gemeindeaufgaben liegen, die also die Gemeinde leisten darf, zu deren Übernahme sie aber nicht gesetzlich verpflichtet ist (z. B. für Wasserversorgung, Verschönerungsanlagen, Übernahme von Lasten der Schulsozietäten usw.). Den Gegensatz zu diesen Leistungen bilden solche, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (z. B. Armenpflege, Wegebesserung usw.). — Über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile eines Kommunalverbandes (Gemeinde, Kreis, Provinz) s. Kommunalabgabengesetz, Kreisabgaben und Provinzialabgaben.

Belege s. Rechnungen.

Beleidigung. I. Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner menschlichen Persönlichkeit, strafrechtlich jedoch nur dahin, daß jede Kundgebung der Nichtachtung unterlassen werden muß, nicht auch dahin, daß er positive Achtungsbeweise fordern dürfe. Die B., welche das StGB. nicht definiert, ist hiernach die vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung der Nichtachtung eines andern. Sie ist gegen jeden Menschen möglich, auch gegen Kinder und Geisteskranke und gegen Menschen, die gesellschaftlich keine Achtung genießen. Das StGB. kennt aber außer der B. physischer Personen noch eine solche gegenüber befreundeten Staaten (§§ 102 ff.) und gegen Behörden (§ 196), politische Körperschaften (§ 197) und in der Form der sog. Kreditgefährdung (§ 187) auch gegen andere juristische Personen. Mit dem Ende der physischen Persönlichkeit endet auch ihr Anspruch auf Achtung, und die Möglichkeit einer B. fällt damit weg. Beschimpfungen des Andenkens Verstorbener werden jedoch unter dem Gesichtspunkt eines Schutzes des Pietätsgefühls ihrer überlebenden Angehörigen bestraft (§§ 189—191).

II. Es werden drei Arten von B. unterschieden: 1. die einfache B.; 2. die verleumderische B.; 3. die üble Nachrede. Zur ersteren (§ 185) ist eine Kundgebung erforderlich, die in dem Zur-Kenntnis-eines-andern-Bringen besteht, aber schon dann vorhanden ist, wenn die Nichtachtung zur Kunde irgend jemandes, sei es des zu Beleidigenden selbst oder eines Dritten, gebracht ist. Die Kundgebung kann durch Worte, Zeichen, Gebärden usw. oder durch Tätlichkeiten geschehen; danach unterscheidet man: Verbal-, symbolische und Realinjurien. Der zu Beleidigende muß deutlich erkennbar gemacht sein. Dies ist indessen auch noch dann der Fall, wenn durch eine gemeinschaftliche Bezeichnung (z. B. die Mitglieder einer Behörde) eine Anzahl von Personen so zusammengefaßt wird, daß die einzelnen zu erkennen sind, sog. Kollektivbeleidigung. Verschieden hiervon ist die B. durch einen Ausdruck, welcher gleichzeitig die Ehre mehrerer Personen trifft (z. B. Bastard). Die Handlung muß rechtswidrig sein. Die Rechtswidrigkeit fehlt namentlich auch bei Einwilligung des Beleidigten (volenti non fit injuria), ferner bei tadelnden Urteilen über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstlichen Anzeigen oder Urteilen von seiten eines Beamten und ähnlichen Fällen, sofern nicht das Vorhandensein einer B. aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht (§ 193). Außerdem ist Vorsatz notwendig, aber andrerseits auch genügend, d. h. das Wissen der vorstehend bezeichneten Tatbestandsmerkmale und das Wollen der Handlung trotz dieses Wissens.

Eine fahrlässige B. gibt es nicht. Beleidigungsabsicht ist nicht erforderlich; ebenso ist der Zweck des Täters bedeutungslos, außer soweit er nach § 193 oder beim Wahrheitsbeweis (s. unter III) in Betracht kommt. Die verleumderische B. (§ 187) besteht darin, daß wider besseres Wissen — sog. dolus eventualis genügt daher nicht — in Beziehung auf einen andern eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet wurde, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Eine üble Nachrede (§ 186) liegt vor, wenn jemand in Beziehung auf einen andern eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, sofern sich für die Tatsache ein Wahrheitsbeweis nicht erbringen läßt. Ob die Tatsache objektiv wahr ist, oder ob sie der Täter für wahr gehalten hat, ist unerheblich.

III. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung nach den §§ 187, 186 aus, weil er dort ein notwendiges Tatbestandsmerkmal, hier die Bedingung der Strafbarkeit beseitigt. Aber auch sonst tut er dies, außer wenn das Vorhandensein einer B. aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

IV. Die B. ist ein Vergehen; der Versuch ist nicht strafbar. Die Strafen für eine einfache B. und für die üble Nachrede sind im wesentlichen gleich. Ein schwererer Fall ist es bei jener, wenn sie mittels einer Tätlichkeit, bei dieser, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen wird. Härter wird die verleumderische B. bestraft. Ein schwererer Fall derselben ist unter dergleichen Voraussetzung wie bei der üblen Nachrede vorhanden. Andrerseits ist bei ihr die Annahme mildernder Umstände gestattet. Neben den Hauptstrafen bestehen als Nebenstrafen: die Befugnis des Beleidigten, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen, die Bekanntmachung des verfügenden Teiles des Urteils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter und die Erteilung einer Ausfertigung des Urteils an den Beleidigten auf Kosten des Schuldigen (§ 200). Alle B. erfordern zur Verfolgung einen Strafantrag (§ 194), an dessen Stelle bei der B. einer politischen Körperschaft deren Ermächtigung tritt (§ 197). Neben dem Beleidigten selbst sind in den §§ 195, 196 noch gewisse andere Personen für antragsberechtigt erklärt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig (§ 194). Bei wechselseitigen B. ist die Antragsfrist besonders bestimmt (§ 198). Wenn eine B. auf der Stelle erwidert wird, kann der Richter beide B. oder eine von ihnen für straffrei erklären (§ 199), sog. Kompensation oder Retorsion der B. Bei der üblen Nachrede und der verleumderischen B. ist der Beleidigte berechtigt, wenn sie nachteilige Folgen für seine Vermögensverhältnisse, seinen Erwerb oder sein Fortkommen mit sich brachten, neben der Strafe eine Buße bis zum Betrage von 6000 M. zu verlangen, durch deren Zuerkennung die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausgeschlossen wird (§ 188); vgl. Strafen III, auch Antrag bei strafbaren Handlungen.

V. Über die Behandlung von Immediateingaben und Beschwerdeschriften, welche verletzende Äußerungen enthalten, s. Zirkular vom 13. Dez. 1878 (MBl. 1879, 25). Vgl. auch Majestätsbeleidigung.

Beleidigungen im Amte. Wenn die B. gegen einen Beamten, während er in der Ausübung seines Berufs begriffen ist, oder in Beziehung auf seinen Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen (StGB. § 196). Unter einem „amtlichen Vorgesetzten" im Sinne dieses den Schutz der Beamten in Ausübung ihres Berufs bezweckenden Paragraphen ist derjenige zu verstehen, dem die Dienstgewalt zusteht in derjenigen Sphäre, auf welche sich die B. bezieht, und der die Befugnis hat, in die Tätigkeit des Beamten als des Untergebenen befehlend und abändernd einzugreifen, ihn mit bindenden Anweisungen zu versehen und die Befolgung eventuell zwangsweise herbeizuführen (RGSt. 35, 227). Das Antragsrecht des Vorgesetzten ist ein selbständiges (RGSt. 5, 270), umfaßt aber nicht die nach dem Tode erfolgte B. (Rechtspr. des RG. in Strafsachen 7, 698). Durch die Zurücknahme des vom Beleidigten unmittelbar gestellten Strafantrags wird das Antragsrecht des Vorgesetzten nicht berührt (RGSt. 5, 270).

Beleuchtung. I. B. der Wege. Die B. der öffentlichen Wege gehört der Regel nach nicht zur Wegebaulast und kann daher nicht vom wegepolizeilichen, sondern nur vom verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Standpunkte seitens der Ortspolizeibehörde von den Gemeinden gefordert werden (OVG. 4, 419; 5, 404; 18, 415; PrVBl. 7, 39; 9 S. 133, 254; 19, 543; Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 8; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 12). Nur wenn die B. zur Sicherung des Verkehrs auf dem Wege, etwa wenn der Weg sich nicht in ordnungsmäßigem Zustande befindet, notwendig wird, ist sie Sache des Wegebaupflichtigen und wegepolizeilich erzwingbar (OVG. 18, 415; 40, 436). Daraus ergibt sich gemäß § 127 LVG. oder §§ 56 ff. ZG. der Instanzenzug (vgl. Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., 1, 61). Auch bei Privatstraßen und -wegen kann unter Umständen aus sicherheitspolizeilichen Gründen die Ortspolizeibehörde die B. vom Eigentümer und in zweiter Linie von der Gemeinde fordern (OVG. 5, 404; 7, 350; 18, 415; PrVBl. 9, 222; 10, 526; 12, 544; 13, 339).

II. B. der Treppen und Flure. Wie von dem OVG. in konstanter Rechtsprechung festgehalten worden ist, liegt jedem Eigentümer die öffentlichrechtliche Pflicht ob, sein Grundstück in einem solchen Zustande zu erhalten oder so umzugestalten, daß polizeilich zu schützende öffentliche Interessen nicht beein-

trächtigt oder gefährdet werden, mag die unzulässige Beschaffenheit durch den Eigentümer selbst, durch Dritte oder durch Zufall entstanden sein. Diese allgemeine Pflicht des Eigentümers fällt bezüglich solcher Verhältnisse fort, für welche die öffentlichrechtlichen Pflichten durch besondere Rechtsnormen anderweit geregelt sind und in diesen ihre rechtlichen Schranken finden. Zu den polizeilich zu schützenden und vom Eigentümer wahrzunehmenden Interessen gehört auch die B. solcher Räume, in welchen Menschen verkehren. Hiernach sind die Polizeibehörden befugt, von den Eigentümern bewohnter Häuser die B. der Treppen und Flure zur Fernhaltung von Gefahren für Leben und Gesundheit der auf denselben verkehrenden Personen bei mangelndem Tageslichte zu fordern (OVG. 12, 390). Dies kann sowohl im Wege besonderer Verfügung, wie auch durch allgemeine polizeiliche Vorschrift (Polizeiverordnung) geschehen.

Belohnungen können für die Vornahme von Handlungen oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges von Behörden oder Privatpersonen ausgesetzt werden. In zivilrechtlicher Beziehung sind es Auslobungen (vgl. BGB. §§ 657—661). Die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin sind ermächtigt, für die Ermittlung strafbarer Handlungen Geldprämien bis zu 500 M., bei Kapitalverbrechen bis zu 3000 M. auszusetzen (Erl. vom 11. Aug. 1897 — MBl. 173 — und vom 12. Juli 1900). Anspruch auf solche B. haben die Gendarmen und die übrigen Beamten des Sicherheitsdienstes nur bei ungewöhnlichen Anstrengungen und außerordentlicher Tätigkeit, auch bedarf es zur Annahme der Genehmigung des MdJ. (Erl. vom 4. Sept. 1853 — MBl. 263 — und vom 9. Juni 1900 — MBl. 212), mit Ausnahme von Prämien für die Entdeckung von Postkontraventionen, sowie für die Überwachung der Telegraphenanlagen durch die Gendarmen (s. auch Gendarmerie). Die von Privatpersonen ausgesetzten B. dürfen für Beamte nur von deren vorgesetzten Behörden entgegengenommen werden, welche sich die Verteilung an die einzelnen Beamten selbst vorzubehalten haben. Die Bildung von Sammelfonds ist empfohlen (Erl. vom 22. Nov. 1901 — MBl. 225). Über B. für Errettung aus Lebensgefahr s. Behandlung Verunglückter und Rettungsmedaillen. Über B. für Auffindung von Registrierballons s. Observatorium zu Potsdam.

Benzin s. Reinigungsanstalten.

Berechtigungen, gewerbliche, s. Gewerbeberechtigungen, Realgewerbeberechtigungen.

Berechtigungen der höheren Schulen. I. Das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule berechtigt: 1. (unter den Gymnasien I a. E. erwähnten Maßgaben) zum Studium des Rechtes und zum Studium in der philosophischen Fakultät, sowie zu den Prüfungen für den juristischen (höheren Verwaltungs-) Dienst und zum Lehramt an höheren Schulen; 2. zur Immatrikulation als Studierender an den technischen Hochschulen und zu den Diplomprüfungen für das Baufach (Diplomprüfungsordnung vom 4. Juli 1902; Erl. vom 27. Nov. 1902 — UZBl. 1903, 189), das Schiffsbaufach und Schiffsmaschinenbaufach (Erl. vom 29. Sept. 1903 — UZBl. 1903, 523); s. Studierende II, Diplomingenieure; 3. zur Aufnahme als Studierender der Bergakademie in Berlin und zur Diplomprüfung an derselben (Satzungen der Bergakademie vom 21. Aug. 1903 und Diplomprüfungsordnung vom 23. April 1903); s. Bergverwaltung; 4. zur Aufnahme von Anwärtern des Staatsforstverwaltungsdienstes (Bestimmungen für die Kgl. Forstakademie in Eberswalde und Münden vom 14. März 1903); s. Forstakademien; 5. zum Studium der Tierarzneikunde und zu den bezüglichen Prüfungen auch als Veterinäraspirant (RKBek. vom 26. Juli 1902 — ZBl. 248); 6. zur Aufnahme als Anwärter der höheren Laufbahn der Reichspost- und Telegraphenverwaltung (Vorschriften vom 1. Okt. 1882), welche indessen vorläufig geschlossen ist (s. Postbehörde und Postbeamte); 7. zur Aufnahme in das akademische Institut für Kirchenmusik in Berlin (Statut der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882 — UZBl. 618 — § 117); s. Akademie der Künste; 8. zum Nachweis des erforderlichen wissenschaftlichen Befähigungsgrades für den Offiziersberuf (AE. vom 6. Febr. 1902 — UZBl. 542) und für den Seeoffiziersberuf (AE. vom 28. Juni 1902 — UZBl. 542). Abiturienten der Oberrealschulen haben hinsichtlich des Seeoffizierberufs die fehlende Kenntnis des Lateinischen durch das Mindestprädikat „gut" ihrer Schulen in der englischen und französischen Sprache auszugleichen. — Das Reifezeugnis eines Gymnasiums und eines Realgymnasiums wird erfordert: unter den unter Gymnasien zu I a. E. angegebenen Voraussetzungen zum Studium der Medizin (RKBek. vom 25. Mai 1901 — ZBl. 136), ferner zur Aufnahme als Studierender in die Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin (Bestimmungen vom 10. Okt. 1901 — UZBl. 1901, 876). Das Reifezeugnis eines Gymnasiums ist nötig für die Bekleidung eines geistlichen Amtes (G. vom 11. Mai 1873 — GS. 191 — § 4) und für die theologischen Prüfungen; s. Geistliche (Anstellung und Vorbildung). Dasselbe ist ferner erforderlich für den Staatsarchivdienst (Prüfungsordnung für Archivaspiranten vom 6. April 1894 — MBl. 68 f. — § 5) und für den Bibliotheksdienst bei der Kgl. Bibliothek in Berlin und bei den Universitätsbibliotheken (Erl. vom 15. Dez. 1893 — UZBl. 1894, 266); s. Bibliotheken.

II. Das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule berechtigt: 1. zur Ablegung der Fähnrichsprüfung und Seekadetteneintrittsprüfung. Bei ersterer haben die Primaner der Oberrealschulen die fehlende Kenntnis im Lateinischen durch Mehrleistungen in anderen vorgeschriebenen Prüfungsfächern, bei letzteren überhaupt gute Leistungen in der französischen und englischen Sprache nachzuweisen (AE. vom 6. Febr. 1902 — UZBl. 542 — und vom 28. Juni 1902 — UZBl. 542); 2. zum Eintritt in den Dienst der Reichsbank (Bestimmungen vom 25. Okt. 1893); s. Reichsbank; 3. zur Zulassung für die Prüfung als

Landmesser (Nachtrag zur Prüfungsordnung vom 21. Febr. 1901 — UZBl. 1902, 381 — Art. 2 Ziff. 3) und als Markscheider (Erl. vom 18. März 1901 — UZBl. 1901, 397 — § 2). Das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums ist erforderlich für das Studium der Zahnheilkunde (RKBek. vom 5. Juli 1889 — ZBl. 417 — § 4). Schüler der Oberrealschule müssen eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen an einer derartigen Anstalt machen (Erl. vom 5. Juli 1902 — UZBl. 1903, 272).

III. Das Zeugnis der Reife für Obersekunda eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums, einer Oberrealschule (bzw. das Zeugnis über die Schlußprüfung an einer sechsstufigen höheren Schule — s. Realschulen) berechtigt: 1. zum einj.-freiw. Militärdienst (s. die näheren Voraussetzungen im Erl. vom 26. Febr. 1901 — UZBl. 275); 2. zum Beruf des Apothekers (RKBek. vom 5. März 1875 — ZBl. 167 — § 4); 3. zur Immatrikulation in der philosophischen Fakultät der Universität auf vier Semester (Nachtrag zu den Vorschriften für die Studierenden vom 6. Jan. 1905 — UZBl. 207), zum Hospitieren an den technischen Hochschulen (AE. vom 5. Juli 1905 — UZBl. 492; s. Studierende II), zum Studium an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin (Statuten vom 20. Jan. 1897 § 23) und der Akademie in Poppelsdorf (Statuten vom 12. Jan. 1900), zum Besuch der akademischen Hochschule für die bildenden Künste und der akademischen Hochschule für Musik in Berlin (Statut der Akademie vom 19. Juni 1882 — UZBl. 619 — §§ 53, 91); s. Akademie der Künste; 4. zum Subalterndienst bei den Behörden (StM.-Beschl. vom 28. Jan. 1901 — UZBl. 274), soweit nicht für einzelne Verwaltungen besondere Bestimmungen ergangen sind (Verwaltung der indirekten Steuern: besondere Prüfung [s. UZBl. 1898, 314] und einjähriger Besuch der Prima [Erl. vom 28. März 1893 — UZBl. 443], letzteres auch für verschiedene Stellungen in der Marine: Marineintendantursekretariat, Marinezahlmeister, Sekretariat bei den Werften); 5. zur Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Schulen (Prüfungsordnung vom 31. Juni 1902 — UZBl. 277 — § 2) und als Turnlehrer (Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 — UZBl. 440; 1901, 340 — § 2); 6. zum Besuch der höheren Abteilung der Gärtnerlehranstalt bei Potsdam (AE. vom 1. Dez. 1891 und StMBek. Ziff. V — UZBl. 1892, 342).

Die Reife für die Untersekunda genügt für die Anwärter für die mittleren Post- und Telegraphenbeamtenstellen (Vorschriften vom 1. Jan. 1900 — ZBl. 2 — § 2).

Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst s. Einjährig-freiwilliger Dienst.

Bergakademien bestehen in Berlin, Clausthal und in Freiberg i. S. Außerdem ist bei der technischen Hochschule in Aachen eine Bergbauabteilung eingerichtet. Die B. haben den Zweck, eine wissenschaftliche Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Berg-, Hütten- und Salinenwesen, für die Leitung größerer Bergwerke, Hütten und Salinen des Privatbetriebes und für das Markscheiderfach zu geben, sowie die einschlägigen Wissenschaften und Künste zu pflegen. Der Besuch der B. und der Bergbauabteilung in Aachen wird auf das für die Vorbildung vorgeschriebene Universitätsstudium (s. Bergverwaltung) auf die Dauer von zwei Jahren, der Besuch der B. in Freiberg auf die Dauer eines Jahres angerechnet. Die B. in Berlin (gegründet 1860) ist in bezug auf die Vertretung, Verwaltung einschl. des Kassen- und Rechnungswesens sowie in bezug auf die Bibliothek und die Sammlungen mit der geologischen Landesanstalt (s. d.) vereinigt. Satzungen vom 26. Aug. 1903 (Reichsanzeiger Nr. 203). Die Verwaltung der vereinigten B. und Bergschule in Clausthal (gegründet 1811) ist durch Statut vom 12. Dez. 1873 (ZfBHuS. 37, 36) geregelt. Für die Bergbauabteilung bei der technischen Hochschule in Aachen ist das Regul. vom 7. Sept. 1880 (UZBl. 1881, 354) maßgebend.

Bergarbeiter sind Arbeiter, Betriebsbeamte, Techniker in Bergwerken (s. d.), Salinen (s. d.), Aufbereitungsanstalten (s. d.) und in unterirdisch betriebenen Gruben und Brüchen (s. d.). Sie unterstehen nicht der GewO. (§ 6), doch finden auf sie die Vorschriften der GewO. über die Lohnzahlung (s. Lohn, Trucksystem), über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (s. d.) und Arbeiterinnen (s. d.) und über das Koalitionsrecht (s. Arbeitseinstellung) Anwendung (GewO. § 154a Abs. 1). Nach GewO. § 154a Abs. 2 dürfen Arbeiterinnen unter Tage nicht beschäftigt werden. Im übrigen sind durch die Novelle zum Berggesetz vom 24. Juni 1892 (GS. 131), abgeändert durch G. vom 14. Juli 1905 (GS. 307) die für die gewerblichen Arbeiter (s. d.) geltenden Bestimmungen der GewO. mit geringen Abänderungen auf die B. ausgedehnt worden. Danach ist es den Bergwerksbesitzern (s. d.) gleichfalls untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses (s. Kontraktbruch) durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus auszubedingen (§ 80 Abs. 2). Für jedes Bergwerk und die mit ihm im Zusammenhange stehenden, der Aufsicht der Bergbehörden unterworfenen Anlagen muß eine Arbeitsordnung (s. d. IV) erlassen werden (§§ 80a bis 80k). Die Errichtung von Arbeiterausschüssen (s. d.) ist bei Beschäftigung von 100 Arbeitern obligatorisch; als solche gelten dieselben Organe wie bei Fabriken (§ 80f). Hinsichtlich der Kündigungsfristen und der Gründe, die vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Kündigung den Bergwerksbesitzer zur Entlassung der B., oder die B. zum Verlassen der Arbeit berechtigen, gelten im wesentlichen die gleichen Gründe (§§ 81—83a) wie hinsichtlich der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter (s. Arbeitsvertrag). Während nach GewO. § 113 der Unternehmer nur auf Verlangen dem Arbeiter ein Arbeits- und Führungszeugnis ausstellen muß (s. Arbeitszeugnis I), sind die Bergwerksbesitzer kraft Gesetzes verpflichtet, dem abkehrenden großjährigen Bergmann ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäf-

tigung **auszustellen**, das auf Verlangen auch auf Führung und Leistungen auszudehnen (s. **Arbeitszeugnis** II) ist. Bergwerksbesitzer oder ihre Stellvertreter dürfen großjährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugnis des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt gearbeitet haben, oder das Zeugnis der Ortspolizeibehörde vorgelegt ist (§ 85). Hinsichtlich der Zeugnisse für minderjährige Arbeiter gelten nach § 85a dieselben Bestimmungen wie für gewerbliche Arbeiter (s. **Arbeitszeugnis** I). Die Beschäftigung minderjähriger Arbeiter ist nur zulässig, wenn sie mit einem Arbeitsbuche (s. d.) versehen sind. Die Bergwerksbesitzer müssen ihren Arbeitern Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule (s. d.) gewähren, auch kann der obligatorische Fortbildungsschulunterricht durch Ortsstatut für Bergleute unter 18 Jahren eingeführt werden (§ 87). Hinsichtlich der auf Bergwerken usw. beschäftigten Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker ist in den §§ 88—91 das Dienstverhältnis zum Bergwerksbesitzer in derselben Weise geregelt wie das Dienstverhältnis der Betriebsbeamten in der GewO. §§ 133a bis 133e (s. **Betriebsbeamte**). Auf jedem Bergwerk ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantrittes und der Entlassung sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält. Die Liste ist auf Verlangen der Bergbehörde vorzulegen (Berggesetz § 93). S. auch **Kontraktbruch** V. Wegen der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern s. **Bergwerke**. Für die Krankenversicherung der B. bestehen die Knappschaftskassen (s. d.), während für die Unfallversicherung die Knappschaftsberufsgenossenschaft (s. d.) errichtet ist. Die Invalidenversicherung der überwiegenden Mehrzahl der B. erfolgt in den als besondere Kasseneinrichtungen (s. **zugelassene Kasseneinrichtungen**) zugelassenen Knappschaftsvereinen. S. auch **Haftpflicht**.

Bergausschuß. Durch das G., betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, vom 14. Juli 1905 § 194a (GS. 307) ist die Bildung eines B. bei jedem Oberbergamte vorgeschrieben. Er ist zuständig zur Entscheidung von Klagen im Verwaltungsstreitverfahren, die vom Bergwerksbesitzer gegen Anordnungen des Oberbergamtes im Einzelfall über die Festsetzung der Dauer des Beginnes und des Endes der täglichen Arbeitszeit (s. d.) oder gegen seine Entscheidung über Gesuche auf Befreiung von allgemeinen Festsetzungen über die Arbeitszeit erhoben werden (vgl. KommBer. z. G. vom 14. Juli 1905, Drucks. des AbgH. Nr. 921 S. 111). Gegen seine Entscheidung ist nur das Rechtsmittel der Revision beim OVG. zugelassen. Der B. besteht aus Abteilungen; für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirks Bergbau umgeht, besteht eine Abteilung. Jede Abteilung besteht aus dem Oberberghauptmann, bei seiner Behinderung dem amtlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern, von denen zwei nebst zwei Stellvertretern aus den Mitgliedern des Oberbergamts vom HM. auf die Dauer ihres Hauptamtes ernannt werden. Die vier anderen Mitglieder nebst ihren Stellvertretern werden vom Provinzialausschuß aus der Zahl der Einwohner der Provinz auf sechs Jahre mit der Maßgabe gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter ausscheidet. Ein Mitglied muß einem Oberlandesgerichte der Provinz angehören. Wählbar sind mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der staatlichen Bergbeamten, der Vorsteher kgl. Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbandes alle zum Provinziallandtage wählbaren Angehörigen des Deutschen Reichs. Auf die Vereidigung und die Disziplinarverhältnisse der Mitglieder, auf die Beschlußfassung und das Verfahren finden die für die Bezirksausschüsse maßgebenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt der Oberberghauptmann, an die Stelle des MdJ. der HM. Regul. betr. Geschäftsgang und Verfahren der B. vom 8. Dez. 1905 (HMBl. 33) und Erl. betr. Kostentarif vom 8. Dez. 1905 (HMBl. 338).

Bergbau ist die Gewinnung bergmännischer Produkte. Schon früh entwickelte sich in Deutschland zugleich mit der Entstehung eines kunstgerechten B. und eines besonderen Standes der Bergleute die **Bergbaufreiheit**, d. h. das Recht, auf fremdem Grund und Boden ohne Genehmigung des Grundeigentümers B. zu treiben. Durch das Prinzip der Regalität, das zuerst vom Kaiser Friedrich I. für Italien aufgestellt wurde und auch in Deutschland allmählich zugunsten der Landesherrn zur Anerkennung gelangte, wurde die Bergbaufreiheit wesentlich beeinflußt, indem der Inhaber des Regals sich gewisse Bergwerksfelder zum eigenen Bau vorbehielt, die Felder in anderer Form und Größe und unter anderen Voraussetzungen, als die Bergwerksordnung vorschrieb, verleihen konnte, auch den Bergzehnten für sich in Anspruch nahm. Mit der Regalität war sodann das **Direktionsprinzip** verbunden, welches die Leitung des Bergwerksbetriebes in die Hand der Bergbehörde gab. Das Bergamt regulierte die Preise der Bergwerksprodukte, bestimmte Zubuße und Ausbeuteverteilung und nahm Arbeiter, Schichtmeister und Steiger an. Das ALR. II, 16 §§ 69—480 beruhte auf dem Prinzip der Regalität, indem es alle Metalle, Halbmetalle, Edelsteine, Salze, Inflammabilien als Vorbehalt des Staats bezeichnete, der sein Recht auch Privaten abtreten konnte, verband aber damit die Bergbaufreiheit. Jeder durfte mit Erlaubnis des Bergamts auf fremdem Grund und Boden schürfen und erhielt mit dem Funde das Recht auf Verleihung. Daneben bestand das Direktionsprinzip. Das ALR. hatte nach dem Publikationspatente vom 5. Febr. 1794 nur subsidiäre Gültigkeit erlangt, so daß die Provinzialbergordnungen

bestehen blieben, von denen die wichtigsten diejenigen für das Herzogtum Kleve, das Fürstentum Meurs und die Grafschaft Mark vom 29. April 1766, für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769 und für das Herzogtum Magdeburg, das Fürstentum Halberstadt, die Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Rein vom 7. Dez. 1772 waren. Im ganzen galten im Jahre 1815 im preuß. Staatsgebiete zwölf Provinzialbergordnungen und das franz. Bergwerksgesetz vom 21. April 1810. Ehe es zu einer einheitlichen Zusammenfassung des Bergrechts kam, wurden im Wege der Einzelgesetzgebung die wichtigsten Gebiete des Bergrechts geregelt. Dahin gehört zunächst das G. über die Verleihung des Bergeigentums auf Flözen vom 1. Juli 1821 (GS. 106), das G. über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 (GS. 261) und das G. über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 (GS. 265), das G. über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften vom 10. April 1854 (GS. 139), das G. über die Bestrafung unbefugter Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (GS. 203), das G. über die Aufsicht der Bergbehörden über den B. und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter vom 21. Mai 1860 (GS. 201), das G. über die Ermäßigung der Bergwerksabgaben vom 22. Mai 1861 (GS. 225), das G. über die Kompetenz der Oberbergämter vom 10. Juni 1861 (GS. 425), das G. über die Bergwerksabgaben vom 20. Okt. 1862 (GS. 351) und das G. wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863 (GS. 365). Durch das Allg. Berggesetz für die preuß. Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. 705) wurde das Bergregal des Staats — das Privatbergregal blieb unberührt (§ 250) — tatsächlich aufgehoben, die Trennung des B. von dem Grund und Boden und das Prinzip der Bergbaufreiheit in der Weise aufrechterhalten, daß das Schürfen ohne Schürfschein mit der unter bestimmten Voraussetzungen zu versagenden, durch das Oberbergamt zu ergänzenden Genehmigung des Grundeigentümers jedem gestattet und das Bergbaurecht jedem verliehen werden muß, welcher es in gehöriger Weise bei der Bergbehörde nachsucht. Das Direktionsprinzip wurde aufgehoben, dafür aber dem Staate das Recht vorbehalten, das Bergbaurecht zu verleihen und den Bergbau im allgemeinen bergpolizeilichen und staatswirtschaftlichen Interesse zu beaufsichtigen. Das Berggesetz wurde in die neu erworbenen Landesteile zum Teil mit einigen Modifikationen eingeführt, und zwar in das vormalige Herzogtum Nassau, die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, Meisenheim und die vormals großh. hess. Gebietsteile durch AusfV. vom 22. Febr. 1867 (GS. 237 u. 242), in das vormalige Königreich Hannover durch V. vom 8. März 1867 (GS. 601), in das vormalige Kurfürstentum Hessen, Frankfurt a. M., die vormals bayrischen Landesteile durch V. vom 1. Juni 1867 (GS. 770), in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont durch G. vom 1. Jan. 1869 (GS. 78) und in Schleswig-Holstein durch G. vom 12. März 1869 (GS. 453).

Das Berggesetz ist im Laufe der Zeit mehrfach abgeändert und ergänzt worden, zuerst durch G., betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaus in denjenigen Landesteilen, in welchen das kurfürstl. sächs. Mandat vom 19. Aug. 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22. Febr. 1869 (GS. 401), sodann durch G. vom 9. April 1873 (GS. 181), durch G. vom 24. Juni 1892 (GS. 131), durch G. vom 8. April 1894 (GS. 41), durch G. vom 7. Juli 1902 (GS. 255), durch AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 Art. 37 (GS. 177), durch G. vom 6. Juni 1904 (GS. 105), durch G. vom 26. Juni 1804 (GS. 135), durch G. vom 4. Aug. 1904 (GS. 235), durch G. vom 5. Juli 1905 (GS. 265) und durch G. vom 14. Juli 1905 (GS. 307). Von den vor dem Berggesetz erlassenen Gesetzen gilt noch das G. über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (GS. 203) und das G. wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863 (GS. 365). Die **Mineralien**, die der Bergbaufreiheit unterliegen, also dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen sind (vorbehaltene oder verleihbare Mineralien), sind nach Berggesetz § 1 Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahmen der Rasenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel gediegen und als Erze, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen. Für einzelne Landesteile bestehen jedoch Abweichungen. Im Gebiete des westpreuß. Provinzialrechts gehören nur das Steinsalz und die Solquellen zu den verleihbaren Mineralien (Berggesetz § 210), während im Herzogtum Schlesien in der Grafschaft Glatz, in Neuvorpommern und Rügen sowie in den hohenzollernschen Landen die Eisenerze ausgenommen sind (§§ 211, 211a a. a. O.). Im vormaligen Herzogtum Nassau gehört der Dachschiefer, und in der Herrschaft Schmalkalden der Schwerspat zu den vorbehaltenen Mineralien (V. vom 22. Febr. 1867 Art. II, vom 1. Juni 1867 Art. XV). In den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont kommt der Dachschiefer hinzu, die Solquellen fallen dagegen fort (G. vom 1. Jan. 1869 Art. 2). In der Prov. Hannover kommen das Steinsalz nebst den beibrechenden Salzen und die Solquellen in Fortfall, in dem Fürstentum Calenberg und in der Grafschaft Spiegelberg auch noch die Stein- und Braunkohlen (V. vom 8. Mai 1867 Art. II, XII, XIII). In den vormals kgl. sächs. Landesteilen, im sog. Mandatsgebiete, unterliegen alle Eisenerze nicht der Bergbaufreiheit (G. v. 22. Febr. 1869 § 1). Diese Verschiedenheiten haben eine besondere Regelung des Bergbaubetriebes an den vorbezeichneten, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegenden Mineralien erforderlich gemacht. Auf den Braunkohlenbergbau im Gebiete des westpreuß. Provinzialrechts finden die Bestimmungen des Berggesetzes Tit. III Abschn. 3 und Tit. VII, IX Anwen-

dung (Berggesetz § 210 Abs. 2). Im Herzogtum Schlesien und in der Grafschaft Glatz findet auf den Eisenerzbau mit Ausnahme des Raseneisenerzbaus das Berggesetz §§ 58, 59, 66—93, 187—209a Anwendung. Die bestehenden Berechtigungen zur Gewinnung dieser Erze sind bestehen geblieben (Berggesetz §§ 211a bis 211c). In der Prov. Hannover finden auf den Stein- und Kalisalzbergbau die Vorschriften des Berggesetzes §§ 58—63, 66—93, 135—155, 165—209a, 242 Anwendung (G. vom 24. Juli 1895 — GS. 295) und auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen die Tit. VIII, IX a. a. O. in der Fassung des G. vom 24. Juni 1892 (G. vom 26. Juni 1904 — GS. 135). Außerdem können Salzabbaugerechtigkeiten (s. Abbaugerechtigkeiten) bestellt werden. Für den Stein- und Braunkohlenbergbau im Fürstentum Calenberg und in der Grafschaft Spiegelberg gelten die Bestimmungen des Tit. III, ausgenommen §§ 50—57, 63, 65, des Tit. V Abschn. 1, 2 ausgenommen § 152, der Tit. VII, VIII, IX und §§ 241, 242 (V. vom 8. Mai 1867 Art. XIII). Dem Fiskus steht in dem im Art. XVI a. a. O. bezeichneten Bezirk ein ausschließliches Recht zum Bergbau zu. Im Mandatsgebiet finden auf den Stein- und Braunkohlenbergbau die Bestimmungen des Berggesetzes §§ 58—63, 66—93, 135—155, 165—209a, 242, 244 Anwendung. Die bestehenden Berechtigungen zum Betriebe des Stein- und Braunkohlenbergbaues sind aufrechterhalten. Selbständige Kohlenabbaugerechtigkeiten (s. Abbaugerechtigkeiten) können bestellt werden.

Das Erdöl ist nicht Gegenstand des B., doch finden auf dessen Gewinnung viele Bestimmungen des Berggesetzes Anwendung (s. Erdöl). Die Gewinnung von Bernstein (s. d.) unterliegt nicht der Berggesetzgebung. Die unbefugte Gewinnung oder Aneignung von Mineralien ist nach G. vom 26. März 1856 (GS. 203) strafbar. Das Erbstollenrecht, d. h. die Befugnis, zum Zwecke der Abführung der Wasser und der Zuführung guter Wetter in horizontaler Richtung Eingänge in fremde Bergwerke zu treiben (ALR. II 16 §§ 221—237, 244—247, 249, 251, 252, 383—471), wird nicht mehr verliehen (Berggesetz § 223). Halden, das sind Anhäufungen von Gestein über Tage, welche seinerzeit als wertlos aus einer Grube entfernt wurden, werden nicht mehr selbständig verliehen, dagegen erstreckt sich die Verleihung eines Bergwerks auch auf die innerhalb seines Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergwerks (Berggesetz § 54 Abs. 2; s. auch Bergwerkseigentum). Das Recht auf Mitbau zur Hälfte, d. h. die Befugnis des Grundeigentümers, die Hälfte der Kuxe (s. d.) für sich in Anspruch zu nehmen, kann nach Inkrafttreten des Berggesetzes nicht mehr beansprucht werden (§ 225 a. a. O.).

Bergbauhilfskassen sind gemeinnützige Fonds, die durch Abgaben von der Produktion der Bergwerke begründet worden sind und dazu dienen, gemeinnützige Anstalten zur Förderung des Bergbaues, z. B. Bergschulen, Bergwerksstraßen, zu unterhalten, oder einzelne Bergwerksbesitzer durch Darlehne zu unterstützen. Zurzeit bestehen noch sechs B., und zwar die Oberschlesische und die Niederschlesische Steinkohlen-B., die Märkische und die Essen-Werdensche Berggewerkschaftskasse, die gewerkschaftliche B. für den Niedersächsisch-Thüringischen Distrikt und die Kamsdorfer (Neustädter) Schurfgelderkasse. Die Verhältnisse der Kassen sind durch G. vom 5. Juni 1863 (GS. 365) geregelt. Die B. haben juristische Persönlichkeit und werden von den beteiligten Bergwerksbesitzern nach Maßgabe eines vom HM. genehmigten Statuts verwaltet. Die Aufsicht führt ein vom Oberbergamt ernannter Kommissar.

Bergbehörden sind die Revierbeamten, die Oberbergämter und der HM. (Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — § 187). Die B. führen die Aufsicht über Bergwerke, Salinen, unterirdisch betriebene Gruben und Brüche, Aufbereitungsanstalten und Triebwerke, in den linksrheinischen Landesteilen auch über die Dachschieferbrüche, Traßbrüche und Basaltlavabrüche. Hütten und die nicht als Pertinenzien des Bergwerks anzusehenden Aufbereitungsanstalten unterstehen der Gewerbepolizei (G. vom 16. Juni 1861 — GS. 425 — §§ 6, 12).

I. Die Revierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bergreviere, die vom HM. festgesetzt werden (Allg. Berggesetz § 188), die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem Berggesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind. Dazu gehört insbesondere die Annahme und Instruktion der Mutungen im Auftrage des Oberbergamts (§ 12 Abs. 2, §§ 55 ff.), Führung der Mutungsübersichtskarte (§ 20), Abhaltung des Termins für die Schlußerklärung des Muters und für die Erklärung über Einsprüche und kollidierende Ansprüche (§§ 28, 29), Auslegung des Situationsrisses nach der Verleihung (§ 37), Abhaltung des Vermessungstermins (§ 39), Prüfung des Betriebsplans (§§ 67 ff.), staatliche Mitwirkung bei Erlaß der Arbeitsordnungen und Überwachung der Arbeiterausschüsse (§§ 80 ff.), Einberufung der Gewerkenversammlung (§ 122), zwangsweise Bestellung eines Repräsentanten (§ 127). Die Revierbeamten haben insbesondere die Bergpolizei (s. d.) wahrzunehmen und führen die Gewerbeaufsicht (s. d.) in den ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betrieben einschließlich der Staatsbergwerksbetriebe und Salinen des Staats, aber ausschließlich der Staatshütten (GewO. § 155 Abs. 3; Bek. vom 2. April 1892 — MBl. 159). Sie sind ferner für das Gebiet der GewO. und der Gewerbeunfallversicherung Ortspolizeibehörde und untere Verwaltungsbehörde rücksichtlich der der Aufsicht der B. unterstehenden Betriebe und gelten als untere Verwaltungsbehörde in dem Falle des KVG. § 56 Abs. 4 (s. Untere Verwaltungsbehörde). Die Prüfung und Untersuchung der Dampfkessel ist den Revierbeamten in der Hauptsache abgenommen (s. Dampfkessel). Bei der Errichtung von Ansiedelungen (s. d.) hat, wenn Bergwerke beteiligt sind, der Revierbeamte mitzuwirken.

Die Revierbeamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (Erl. vom 15. Sept. 1879 — JMBl. 349). Sie nehmen für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe in der Regel die Eichgeschäfte wahr (Erl. vom 14. April 1870 — MBl. 122). Die Bergrevierbeamten führen den Amtscharakter „Bergmeister". Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Revierbeamten ist binnen einer Woche der Rekurs an das Oberbergamt zulässig (§ 191).

II. **Oberbergämter** sind die Zwischeninstanz zwischen den Revierbeamten und dem HM. und stehen im gleichen Range mit den Regierungen und Provinzialbehörden (V. vom 7. Febr. 1817 — GS. 61 — § 5). Es bestehen fünf, und zwar nach V. vom 29. Juni 1861 (GS. 429) das Oberbergamt a) zu Breslau für die Prov. Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen; b) zu Halle für die Prov. Sachsen, Brandenburg, Pommern und nach V. vom 24. Juni 1867 (GS. 844) für die Enklave Kaulsdorf und nach V. vom 30. Sept. 1870 (GS. 573) für das Amt Neustadt; c) zu Dortmund für die Prov. Westfalen mit Ausnahme des Herzogtums Westfalen, der Grafschaften Wittgenstein — Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg — des Fürstentums Siegen und der Ämter Burbach und Neunkirchen, sowie von der Rheinprovinz für die Kreise Rees, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Essen (Stadt und Land), Düsseldorf (Stadt und Land), Elberfeld und Barmen und von der Prov. Hannover für die Reg.-Bez. Aurich und Osnabrück nach V. vom 25. Mai 1867 (GS. 735); d) zu Bonn für die dem Oberbergamte zu Dortmund nicht angehörenden Teile der Rheinprovinz und Prov. Westfalen sowie für die hohenzollernschen Lande, für das vormalige Herzogtum Nassau, für die vormals großh. hess. Gebietsteile, sowie die Landgrafschaft Hessen-Homburg einschl. des Oberamts Meisenheim und für die Stadt Frankfurt a. M. (V. vom 22. Febr., 6. März und 24. Juni 1867 — GS. 273, 351, 884). Die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont sind ihm unterstellt (G. vom 1. Jan. 1869 — GS. 78 — Art. 13); e) das Oberbergamt zu Clausthal umfaßt die den andern Oberbergämtern nicht zugewiesenen Teile der neuen Provinzen nach V. vom 3. Febr. 1868 (GS. 69). Die Oberbergämter bilden die Aufsichts- und Rekursinstanz für die Revierbeamten und führen die Aufsicht über die Markscheider (s. d.). Sie übernehmen die Ausbildung der Bergbaubeflissenen und Bergreferendarien (s. **Bergverwaltung**). In erster Instanz sind sie zuständig für die Erteilung der amtlichen Schürfermächtigung (§ 8), für die Verleihung des Bergwerkseigentums (§§ 31 ff.), für die Bestätigung der Konsolidation, Feldesteilung und Austausch von Feldesteilen (§§ 41, 61 ff)., für die Genehmigung von Wassertriebwerken (s. **Stauanlagen**) und Dampfkesselanlagen (§ 59), für die Entscheidung über die Anlegung von Hilfsbauen im freien Felde (§ 61), für die Aufforderung zur Inbetriebsetzung (§ 65), für die Abänderung des Betriebsplans (§ 68), für die Erteilung von Fahrscheinen (§ 78), für die Auflösung der Arbeiterausschüsse, für die Entscheidung über die Wahlen usw. (§ 80 f.), für die Genehmigung einzelner Bestimmungen der Arbeitsordnung (§ 80 f a), für die Anerkennung von Fachschulen (§ 87), für die Genehmigung der Satzungen der Gewerkschaften (§ 94), für die Entscheidung in Enteignungssachen (§ 142), für die Festsetzung der Entschädigung bei Betriebsbeschränkungen durch Verkehrsanstalten (§ 157), für die Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 156 ff.), für die Aufsicht über die Knappschaftsvereine (§§ 167 ff.). Die Oberbergämter können bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Dauer der Arbeitszeit (s. d.) der Bergleute erlassen (s. **Bergpolizei**). Bei jedem Oberbergamte besteht ein Bergausschuß (s. d.) und ein **Gesundheitsbeirat**. Dieser besteht aus dem Berghauptmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die zu gleichen Teilen aus der Zahl der Bergwerksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und der Zahl der von den Arbeitern gewählten Knappschaftsältesten zu entnehmen sind. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt durch den Provinzialausschuß, in dessen Bezirke das Oberbergamt seinen Sitz hat. An den Verhandlungen nimmt ein vom Oberbergamte zu berufender Knappschaftsarzt mit beratender Stimme teil (§ 197 Abs. 3). Gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Oberbergämter steht binnen einer Woche der Rekurs an den HM. zu, sofern sie nicht nach Bestimmung des Gesetzes endgültig (§ 91) oder einem anderen Rechtsmittelverfahren unterworfen sind. Dies ist der Fall gegen Anordnungen über Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben (s. **Bergpolizei**) und über die Auflösung der Arbeiterausschüsse (s. d.) sowie bei Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl und die Amtsenthebung der Mitglieder der Arbeiterausschüsse. In dem zuerst genannten Fall ist gegen die Anordnung binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bergausschusse, in den übrigen beiden Fällen innerhalb gleicher Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim BezA. zugelassen (§ 192 a). Im Sinne der Reichsgesetzgebung sind sie für die ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe höhere Verwaltungsbehörde (s. d.).

III. Der **Handelsminister** ist die Rekursinstanz für die Entscheidungen und Beschlüsse der Oberbergämter und Landeszentralbehörde im Sinne der Reichsgesetze für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe. S. **Ministerium für Handel und Gewerbe**.

IV. **Bergbehörden für Staatsbetriebe**. Die Verwaltung der dem Staatsfiskus gehörenden Betriebe (Bergwerke, Hütten, Salinen) erfolgt durch besondere den Oberbergämtern unterstellte Behörden, und zwar die Verwaltung der Bergwerke durch die **Bergwerksdirektionen** in Saarbrücken, durch AE. vom 29. Juni 1861 (GS. 430) errichtet, in Zabrze, durch AE. vom 20. Mai 1904 (GS. 60) errichtet, und in Recklinghausen, durch AE. vom 8. April 1903 (GS. 100) in Dortmund errichtet und durch AE. vom 14. Juli 1905 (GS. 334) nach Recklinghausen verlegt, sowie durch **Berginspektionen**, die Verwaltung der Hütten durch **Hüttenämter**, die

Verwaltung der Salinen durch Salzämter. S. auch **Reglement, betr. die Kompetenzverhältnisse der verschiedenen Behörden bei der Verwaltung der kgl. Werke im Ressort der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung vom 22. Okt. 1868, ergänzt durch Nachträge vom 12. März 1885, vom 21. Februar 1887 und für Saarbrücken vom 24. Mai 1867.**

Berggewerbegerichte s. Gewerbegerichte VIII.

Berggewerkschaften s. Gewerkschaften.

Bergpolizei. Die B. erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands durch die Einrichtung des Betriebs, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaus. Sie wird von den Bergbehörden gegenüber den ihrer Aufsicht unterliegenden Betrieben (s. Bergbehörden) wahrgenommen und äußert sich in dem Erlasse von Bergpolizeiverordnungen und von polizeilichen Anordnungen, sowie von Maßregeln in Unglücksfällen. Polizeiverordnungen können nur die Oberbergämter erlassen; diese müssen im Amtsblatte der beteiligten Regierungen veröffentlicht werden. Soweit sie sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft oder ihrer Sektion Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben (§ 197 Abs. 3, § 415). Daß diese Anhörung stattgefunden hat, braucht in der Polizeiverordnung nicht zum Ausdrucke gebracht zu werden (RGSt. 35, 262). Die Oberbergämter sind verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginnes und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Gegebenenfalls trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsbeirats (s. Bergbehörden II) die hierzu erforderlichen Festsetzungen für den Oberbergamtsbezirk oder Teile desselben und erläßt die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke auf ihren Antrag durch das Oberbergamt von der Beobachtung dieser Vorschriften gänzlich oder teilweise, dauernd oder zeitweise entbunden werden. Die Anordnung im Einzelfalle oder die Entscheidung des Oberbergamtes über den Befreiungsantrag kann im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden (s. Bergausschuß). Im übrigen findet gegen die polizeilichen Verfügungen und Beschlüsse des Oberbergamts, die nur bei Gefahr und nach Vernehmung des Berwerksbesitzers oder Repräsentanten erlassen werden dürfen, binnen vier Wochen der Rekurs an den HM. statt (§§ 191, 192, 198). Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne Anhörung des Bergwerksbesitzers die erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamt Anzeige zu machen. Dieses hat die Anordnung durch Beschluß zu bestätigen oder aufzuheben. Mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen muß aber sofort begonnen werden (§§ 199—202). Ereignet sich ein Unglücksfall, der den Tod oder die schwere Verletzung von Personen herbeigeführt hat, so muß der Betriebsführer oder sein Vertreter dem Revierbeamten und der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen. Der Revierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen und zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßnahmen an. Die notwendigen Arbeiter und Hilfsmittel muß der Bergwerksbesitzer zur Verfügung stellen, der auch die Kosten der Maßregeln vorbehaltlich der Regreßnahme gegenüber dem Urheber des Unglücksfalls trägt (§§ 204—206). Wegen Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Verordnungen und Anordnungen s. Strafbestimmungen im § 208.

Bergregal. Das B. des Staates ist durch das Berggesetz aufgehoben, dagegen besteht nach § 250 a. a. O. das Privatbergregal der früher reichsunmittelbaren Standesherren, sowie derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das B. in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zusteht, noch fort; der Bergbau unterliegt jedoch den Bestimmungen des Berggesetzes. Die in Preußen noch bestehenden Privatbergregale sind in der Drucksache Nr. 126 des AbgH. 1892/93 zusammengestellt. Das Privatbergregal umfaßt das Recht der Verleihung des Bergwerkseigentums, das Recht zur Erhebung des Zehnten und die Polizei, die unter Aufsicht des Oberbergamts durch die vom Berechtigten angestellten Beamten ausgeübt wird (ALR. II, 16 § 108). Daneben besteht die Befugnis, die regalen Mineralien selbst in Bau zu nehmen. Neue B. können nicht begründet werden. S. auch Bergbau. Das Verbot der Annahme von Mutungen (s. d.) bezieht sich nicht auf Privatbergregale.

Bergschulen s. Fachschulen.

Bergung von Schiffen. Wegen der B. von Seeschiffen s. Strandungsordnung. Wird ein in Gefahr befindliches, von der Schiffsmannschaft verlassenes Binnenschiff, oder wird aus einem solchen, vom Untergang unmittelbar bedrohten Schiffe die Ladung ganz oder teilweise geborgen, so hat der Berger Anspruch auf Bergelohn. Wird außer diesen Fällen ein Binnenschiff oder seine Ladung aus Schiffahrtsgefahr durch Hilfe dritter Personen gerettet, so haben diese Anspruch auf Hilfslohn. Der Bergelohn oder Hilfslohn wird in Ermangelung einer Verständigung vom Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt (Binnenschiffahrtsgesetz — RGBl. 1898, 368 — §§ 92—101).

Bergverwaltung. Die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung ist durch Erl. vom 18. Sept. 1897 (ZfBHuS. 45 A 96) geregelt. Zugelassen wird nur, wer auf einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule die Abgangsprüfung bestanden und das Zeugnis der Reife erworben hat. Über die Annahme entscheidet das Oberbergamt. Die Ausbildung zerfällt in die praktische Lehrzeit, die akademischen Studien und die tech-

nische und geschäftliche Vorbereitung. Zur praktischen Ausbildung wird der Bergbaubeflissene auf mindestens ein Jahr einem Revierbeamten zur Erlernung der bergmännischen Handarbeiten und zur Erwerbung allgemeiner Kenntnisse vom Bergwerksbetriebe sowie von den dabei zur Anwendung kommenden Maschinen und sonstigen Vorrichtungen zur Wasserhaltung, Förderung und Wetterführung überwiesen. Nach Ablauf dieses Probejahrs hat sich der Bergbaubeflissene beim Revierbeamten zur Probegrubenfahrt zu melden, von deren Ausfall die Zulassung zu den akademischen Studien abhängt. Zur Erwerbung der erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in der Mathematik, Statik und Mechanik, der Chemie und Physik, der Mineralogie und Geognosie, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Bergbau-, Hütten- und Salinenkunde, der Markscheidekunst, der chemischen Technologie und Maschinenlehre wird ein dreijähriges Universitätsstudium erfordert (s. auch Bergakademien). Nach Beendigung der akademischen Studien ist die erste Prüfung vor einer der Prüfungskommissionen bei den Oberbergämtern Halle, Breslau, Clausthal und Bonn abzulegen. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Bergbaubeflissenen ein Zeugnis ausgestellt, das er dem Oberbergamt, in dessen Bezirk er seine technische und geschäftliche Ausbildung betreiben will, zwecks Ernennung zum Bergreferendar und zu seiner Vereidigung vorzulegen hat. Die technische und wirtschaftliche Ausbildung dauert mindestens drei Jahre, von denen neun Monate zur Ausbildung auf Bergwerken, Hütten oder Salinen des Staats, neun Monate zur Befahrung und Besichtigung von Privatwerken (der Bergwerksbesitzer muß nach Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — § 78 die Befahrung und Besichtigung gestatten) und anderen Staatswerken, zwei Monate zur Beschäftigung bei einem Markscheider, sechs Monate zur Beschäftigung bei einem Revierbeamten und zehn Monate zur Beschäftigung beim Oberbergamte verwendet werden müssen. Nach Beendigung der Ausbildung hat sich der Bergreferendar alsbald zur zweiten Prüfung beim Oberbergamte zu melden. Der HM. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, die vor der Oberprüfungskommission für das Bergfach in Berlin abgelegt wird. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Nach bestandener Prüfung ernennt der HM. den Bergreferendar zum Bergassessor.

Die Ausbildung der technischen Grubenbeamten erfolgt in Bergschulen (s. Fachschulen).

Nach AE. vom 5. Nov. 1898 (GS. 333) kann der oberen Hälfte aller im Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung vorhandenen, zur Klasse der Bergrevierbeamten, Inspektoren, Direktoren der Staatswerke gehörigen Beamten bei mindestens zwölfjährigem Dienstalter von der Ernennung zum Bergassessor der Charakter als Bergrat mit dem persönlichen Rang der Räte 4. Klasse verliehen werden.

Bergwerke sind Anlagen, in denen nach Aufdeckung einer Fundstelle Mineralien (s. Bergbau) bergmännisch gewonnen werden. Für B. sind hauptsächlich die Bestimmungen des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. 705) maßgebend. Die GewO. findet auf den Betrieb der B. nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Abgesehen vom Gewerbebetriebe der Markscheider (§ 34) finden nach § 105b die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb), und nach § 154a die Vorschriften über die Lohnzahlung (s. Lohn), über die Beschäftigung von Arbeiterinnen (s. d.) und jugendlichen Arbeitern (s. d.) in Fabriken, über die Gewerbeaufsicht (s. d.) und über das Koalitionsrecht (s. Arbeitseinstellung) Anwendung. Nach § 154a Abs. 2 dürfen Arbeiterinnen in B. nicht unter Tage beschäftigt werden. Die nach GewO. § 24 in Verbindung mit § 58 des Berggesetzes erforderliche Genehmigung für die Anlegung und Veränderung von Dampfkesseln erteilt das Oberbergamt, während über die Erteilung der nach GewO. § 16 in Verbindung mit § 58 des Berggesetzes für die Stauanlagen für Wassertriebwerke (s. d.) erforderlichen Genehmigung der BezA. im Einvernehmen mit dem Oberbergamte beschließt. Aufbereitungsanstalten (s. d.) bedürfen keiner Genehmigung. Für die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen sind Ausnahmen zugelassen (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb IV). Für B. ist der Erlaß einer Arbeitsordnung (s. d.) und die Errichtung eines Arbeitsausschusses (s. d.), dieser aber nur, wenn mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, vorgeschrieben. Minderjährige Bergleute müssen ein Arbeitsbuch (s. d.) besitzen. Für die Beschäftigung von Arbeiterinnen über Tage in den Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Reg.-Bez. Oppeln und für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen sind Ausnahmen auf Grund der GewO. § 139a vorgesehen (RKBek. vom 20. März 1902 — RGBl. 77 — und vom 24. März 1903 — RGBl. 61). Die in B. gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen unterliegen der Kranken- und Invalidenversicherung, B. sind unfallversicherte Betriebe (s. Versicherungspflicht). Die B. unterstehen einer besonderen polizeilichen Aufsicht (s. Bergpolizei). Für die im Bezirk eines Amtsgerichts belegenen B. wird ein besonderes Grundbuch angelegt (Vf. z. AG. z. GBO. vom 20. Nov. 1899 — JMBl. 349 — §§ 23—25). Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der GBO. (RGBl. 1898, 754) finden auf B. entsprechende Anwendung (AG. zur GBO. vom 26. Sept. 1899 — GS. 307 — Art. 22 ff.). S. auch Abbaugerechtigkeiten, Bergbau, Bergwerksbesitzer, Bergwerkseigentümer.

Bergwerksabgaben sind besondere, neben den oder anstatt der allgemeinen Steuern von den Bergwerken erhobene Abgaben. Ihrem Ursprung nach sind sie keine Steuern, sondern besondere Entgelte für Gestattung und Beaufsichtigung oder Leitung des Bergbaus. Aus

diesem Grunde waren sie in Preußen wie das ganze Bergrecht früher in den einzelnen Landesteilen verschieden geregelt: in den rechtsrheinischen Landesteilen wurden bis zum Erlaß des G. über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 (GS. 261) Geld- oder Naturalzehnte oder an deren Stelle feste Geldabgaben, von Erbstollen Neunte, ferner 24 weitere Abgaben, endlich auch verschiedenartige Abgaben von Hüttenwerken, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen usw. erhoben. Im linksrheinischen Gebiet gelangten auf Grund der französischen Gesetzgebung (loi des mines vom 21. April 1810 und Dekret vom 6. Mai 1811) eine feste Abgabe (redevance fixe) nach der Größe des Grubenfeldes und eine bewegliche (redevance proportionelle) nach dem Reinertrage zur Hebung. Von der Gewerbesteuer waren Bergbau, Hütten- und Hammerwerke nach der KabO. vom 9. Jan. 1823 (GS. 16) befreit. Das G. vom 12. Mai 1851 führte für die rechtsrheinischen Gebiete eine übereinstimmende Belastung der Bergwerke herbei: der Zehnte wird auf den Zwanzigsten ermäßigt, für jedes vom Staate verliehene Bergwerk ein jährliches Rezeßgeld von 1 Tlr. und für alle in Betrieb befindlichen Bergwerke eine Aufsichtssteuer von jährlich 1 % des Bruttoerlöses bzw. -werts der Förderung an die Stelle der verschiedenartigen Abgaben gesetzt. Nachdem durch G. vom 22. Mai 1861 (GS. 225) eine allmähliche Herabsetzung des Zwanzigsten bis auf 2 % des Bruttoertrages vorgesehen war, führte das G., die Bergwerksabgaben betr., vom 20. Okt. 1862 unter Aufhebung aller bisherigen Abgaben eine wenigstens in der Höhe für das ganze rechts- und linksrheinische Staatsgebiet übereinstimmende Abgabe von 2 % des Bruttoertrages ein; der Unterschied zwischen den rechts- und den linksrheinischen Gebieten bestand nur darin, daß in jenen sich die Abgabe aus der bisherigen „Aufsichtssteuer" von 1 % und einer gleich hohen „Bergwerksabgabe" zusammensetzte, während links des Rheines eine einheitliche „Bergwerkssteuer" von 2 % zu erheben war. Durch § 2 des G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (vgl. **Aufhebung direkter Staatssteuern**) wurden die B., welche zuletzt ca. 6,4 Mill. Mark brachten, trotz ihrer nicht ursprünglich steuerlichen Natur, die auch noch dadurch zum Ausdruck kam, daß sie im Staatshaushaltsetat nicht unter den Steuern, sondern unter den Einnahmen der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung erschienen, vom 1. April 1895 ab aufgehoben; dagegen wird der Bergbau nunmehr nach § 28 Ziff. 3 KAG. zu der — vom Staate nicht mehr erhobenen — Gewerbesteuer herangezogen.

Bergwerksbahnen s. **Privatanschlußbahnen.**

Bergwerksbesitzer ist nicht nur der Bergwerkseigentümer (s. **Bergwerkseigentum**), sondern auch derjenige Betreiber des Bergwerks, dessen Rechte aus dem Bergwerkseigentum abgeleitet sind, z. B. der Pächter, Nutznießer.

I. **Betrieb und Verwaltung des Bergwerks.** Der B. ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebs nach Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, allgemeine Bedürfnisse der Konsumenten — Mot. z. Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865, S. 61) entgegenstehen. In diesem Falle kann das Oberbergamt den Bergwerkseigentümer zur Inbetriebsetzung oder Weiterführung des Betriebs binnen sechs Monaten unter Androhung der Entziehung des Bergwerkseigentums (s. d. IV) auffordern (§ 65). Von der Inbetriebsetzung oder Wiederaufnahme oder der Einstellung des Betriebes eines Bergwerks hat der B. dem Revierbeamten (s. **Bergbehörden** I) mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen. Muß der Betrieb wegen unvorhergesehener Ereignisse sofort oder in kürzerer Frist eingestellt werden, so genügt die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach der Betriebseinstellung. Für den Betrieb muß ein Betriebsplan aufgestellt werden, der von dem Revierbeamten nach bergpolizeilichen Gesichtspunkten (s. **Bergpolizei**) zu prüfen ist (Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1867 — GS. 705 — § 67). Die Unterlassung der Anzeige und der Vorlage des Betriebsplans wird nach § 207 mit Geldstrafe bis 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Erhebt der Revierbeamte nicht binnen vierzehn Tagen Einspruch, so kann der B. den Plan zur Ausführung bringen, anderenfalls ist der B. zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen vorzuladen. Erfolgt keine Verständigung, so beschließt das Oberbergamt (§ 68). Abänderungen des Betriebsplanes infolge unvorhergesehener Ereignisse sind binnen vierzehn Tagen vom Betriebsführer dem Revierbeamten anzuzeigen; sonstige Änderungen sind zur Prüfung vorzulegen (§ 69). Ein vom Betriebsplan abweichend geführter Betrieb kann vom Revierbeamten eingestellt werden. Wegen der Rechtsmittel s. **Bergbehörden.** Der B. hat auf seine Kosten ein **Grubenbild** durch einen konzessionierten Markscheider (s. d.) anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen. Das eine Exemplar erhält der B., das andere der Revierbeamte. Der Betrieb des Bergwerkes und seiner Nebenanlagen (Reparaturen an Zechengebäuden und sonstigen mit dem eigentlichen Betriebe nicht im Zusammenhange stehenden Arbeiten gehören nicht zum Betriebe; Erl. vom 13. Dez. 1892 — ZBergr. 34, 279) darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist. Betriebsführer (s. d.), Steiger, technische Aufseher müssen dem Revierbeamten namhaft gemacht werden und auf Erfordern diesen ihre Befähigung in einer Prüfung nachweisen (§§ 73, 74). Nicht befähigte Personen dieser Art müssen auf Verlangen des Revierbeamten sofort entfernt werden, widrigenfalls die Einstellung des in Betracht kommenden Betriebes angeordnet wird (§ 75). Die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs beauftragten Personen sind für die Innehaltung des Betriebsplanes auch strafrechtlich verantwortlich (RGSt. 5, 182; KGJ. 4, 312); sie müssen die Bergbeamten, die den

Betrieb befahren, begleiten und mit der erforderlichen Auskunft versehen (§§ 76, 77). Der B. muß Bergreferendaren, die mit einem Fahrscheine des Oberbergamts versehen sind, die Befahrung und Besichtigung des Werks gestatten und die vom HM. vorgeschriebenen Statistiken liefern (§§ 78, 79). S. dazu Erl. vom 14. Dez. 1877 — ZfBHuS. 26, 14.

II. Verhältnis zu den Bergleuten und Betriebsbeamten s. Bergarbeiter, Betriebsbeamte, Bergwerke.

III. Grundabtretung. Ist für den B. und zwar zu Grubenbauten, Halden, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmte Tagesgebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu Aufbereitungsanstalten sowie Solleitungen und Solbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig, so muß der Grundbesitzer dasselbe, sofern es nicht mit Wohn-, Wirtschafts- und Fabrikgebäuden besetzt ist, an den B. abtreten (§§ 135, 136). Dieser muß bei der entzogenen Nutzung dem Grundbesitzer jährlich im voraus vollständige Entschädigung leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückgeben (§ 137). Der Pachtzins ist für die Festsetzung des Entschädigungsbetrags nicht unbedingt maßgebend (RGZ. 52, 206). Der B. muß das Grundstück erwerben, wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauert (§ 138). Wird durch die Abtretung einzelner Teile eines Grundstücks die Benutzung des Restgrundstücks beeinträchtigt, so muß auch hier vom B. entweder Entschädigung gewährt oder das ganze Grundstück erworben werden (§ 139). Wertserhöhungen, die das Grundstück durch die Anlage erhält, werden bei der Entschädigung nicht berücksichtigt (§ 140). Der frühere Eigentümer hat ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht, wenn das Grundstück für den Bergbau entbehrlich wird (§ 141). Können sich die Beteiligten über die Grundabtretung nicht einigen, so entscheidet das Oberbergamt und der BezA. gemeinschaftlich, nachdem zunächst Kommissare dieser Behörden an Ort und Stelle die Verhältnisse unter Zuziehung von Sachverständigen untersucht haben (§§ 142, 143). Gegen den Beschluß des Oberbergamtes und des BezA. ist der Rekurs binnen vier Wochen an den HM. und den sonst beteiligten Minister zulässig, dagegen kann die Höhe der Entschädigung und Sicherheitsleistung nur durch Klage im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden (§§ 145, 146). Die Kosten des Enteignungsverfahrens trägt in erster Instanz der B., in der Rekursinstanz der unterliegende Teil (§ 147).

IV. Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums. Der B., d. i. in diesem Falle der Bergwerkseigentümer (RGZ. 30, 228), muß für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen (dazu gehören auch industrielle Anlagen) durch den unterirdisch oder mittels Tagebaus geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung (RGZ. 9, 278) leisten, auch wenn der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke nicht stattgefunden hat und die Beschädigung vom B. weder vorauszusehen war noch verschuldet ist (§ 148). Nur ein solcher Schaden kommt in Frage, durch den das Grundeigentum oder seine Zubehörungen dauernd oder vorübergehend eine Verschlimmerung in Ansehung des Vermögens erfahren hat. Nur mögliche oder drohende Schäden begründen den Anspruch nicht, immerhin kann der Grundbesitzer Nachteile, die aus einer Beschädigung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten sind, sofort geltend machen (RGZ. 30, 241). Die Entziehung des Windes für eine Windmühle durch eine Haldenaufführung begründet Anspruch auf Schadensersatz (RGZ. 49, 281). Für den Schaden, der aus Raubbau in seinem Felde entstanden ist, ist der B. nicht ersatzpflichtig (RGZ. 35, 164). Der Schaden, den ein Grundeigentümer durch die im Interesse eines Bergbautreibenden erfolgte Verlegung eines auf seinem Grundstücke befindlichen Flutgrabens erleidet, begründet Anspruch auf Schadensersatz, auch wenn er zu den eigenen bergbaulichen Zwecken des Grundeigentümers diente (RG. vom 14. Okt. 1891 — ZBergr. 33, 309). Die Schadensersatzpflicht bei Beschädigungen, die nicht aus den eigentlichen bergbaulichen Verrichtungen, deren Zweck unmittelbar die Förderung der Mineralien ist, entstehen, ist nach BGB. §§ 823 ff. zu beurteilen (RGZ. 26, 224). Der B. kann den auf Geldentschädigung gerichteten Anspruch des Grundeigentümers durch das Angebot der Wiederherstellung in den vorigen Stand nur dann ablehnen, wenn er bereit und imstande ist, mit den Reparaturen sofort zu beginnen (RGZ. 11, 266). Ist der Schaden von mehreren Bergwerken verursacht (s. RGZ. 8, 283), so haften die B. gemeinschaftlich zu gleichen Teilen (§ 149). Eine Schadensersatzpflicht liegt nicht vor, wenn die Gebäude und andere Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die drohende Gefahr dem Grundeigentümer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit (s. RGZ. 11, 334) bekannt sein mußte (§ 150 Abs. 1). Eine Gasröhrenleitung ist keine Anlage im Sinne des § 150 (RGZ. 61, 23). Der Anspruch auf Ersatz des Baustellenwerts, den das Grundstück vor seiner Bebauung hatte, geht aber nicht verloren (RGZ. 59, 287). Muß wegen einer solchen Gefahr die Bebauung unterbleiben, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Wertminderung, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht der Bebauung nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen (§ 150 Abs. 2). Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren. Die Entschädigung ist in der Regel als einmalige Kapitalabfindung festzusetzen (RGZ. 45, 203).

V. Verhältnis zu öffentlichen Verkehrsanstalten. Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen Verkehrsanstalten, zu deren Anlegung dem Unternehmer das Enteignungsrecht beigelegt ist, steht dem B. ein Widerspruchsrecht nicht zu; er muß aber vorher darüber gehört werden, in welcher Weise der Bau unter möglichst geringer Benachteiligung ausgeführt werden

kann. War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt als das Enteignungsrecht verliehen ist, so hat er gegen den Unternehmer der Anlage Anspruch auf Schadensersatz; jedoch nur dann, wenn entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerk oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen notwendig wird. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet vorbehaltlich des Rechtswegs das Oberbergamt (§§ 153, 154). Die Enschädigung umfaßt nicht diejenigen Nachteile, welche dem unter der Oberfläche bergbautreibenden Eigentümer durch die gesetzliche Beschränkung des Bergbaus gegenüber dem Unternehmer erwachsen (RGZ. 58, 147).

VI. Verhältnis zu neuen Ansiedelungen (s. d.). Geht unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe Bergbau um, so ist der Ansiedelungsantrag in den Prov. Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen von dem Gemeindevorsteher dem zuständigen Bergrevierbeamten mitzuteilen. Dieser hat eine Mitteilung über den Antrag den beteiligten B. mit dem Hinweis auf die Befugnis, innerhalb 21 Tagen Einspruch bei der Genehmigungsbehörde zu erheben, zugehen zu lassen. Geht ein Einspruch des B. ein, so hat die Genehmigungsbehörde zunächst eine gutachtliche Äußerung des Revierbeamten einzuholen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß durch den Betrieb des Bergwerkes in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstückes eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde, oder wenn die wirtschaftliche Bedeutung des Abbaus der Mineralien die der Ansiedelung überwiegt (G. vom 10. Aug. 1904 — GS. 227 — §§ 15a, 16).

VII. Wegen der Verpflichtungen des B. bei Unglücksfällen s. Bergpolizei, und wegen der Beteiligung bei Gemeinde- und Kreistagswahlen s. d.

Bergwerkseigentum. I. Allgemeines. Das B. ist eine besonders geartete Berechtigung, die in der Hauptsache die Befugnis gewährt, die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien (s. Bergbau) innerhalb eines bestimmten Bergwerkfelds mit Ausschließung anderer Personen zu gewinnen. Das Eigentum an den Mineralien wird erst durch die Gewinnung erlangt (RGZ. 10, 210; 28, 125; OVG. 18, 16). Auf das B. finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und die für den Erwerb des Eigentumes und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften des BGB. Anwendung, soweit nicht nach dem Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS. 705) sich ein anderes ergibt (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 37). Danach sind z. B. nicht anwendbar die §§ 890, 905—908, 927, wohl aber die §§ 900, 925. Das B. kann im Eigentum einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person oder mehreren Personen stehen (s. Gewerkschaft).

II. Erwerb. Das B. wird durch Verleihung begründet sowie durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilung erworben (AG. z. BGB. Art. 37 I).

1. Verleihung. Die Begründung des B. wird durch Schürfarbeiten (s. Schürfrecht) vorbereitet und erfolgt auf die Mutung (s. d.) hin. Der Anspruch auf Verleihung kann nicht auch gegen das Oberbergamt, sondern nur gegen Personen, die dem Muter die Behauptung eines bessern Rechtes entgegensetzen, verfolgt werden. Das B. wird für Felder verliehen, welche, soweit die Örtlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in der ewigen Teufe begrenzt wird. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen (§ 26). Vor Verleihung des B. hat der Muter vor dem Revierbeamten seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes sowie über etwaige Einsprüche und kollidierende Ansprüche Dritter abzugeben. Hierzu werden die Muter, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde kollidieren oder kollidieren können, und die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder teilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke gehört (§ 29). Liegen Einsprüche oder Kollisionen vor oder kann dem Antrage des Muters aus anderen gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden, so beschließt das Oberbergamt über die Erteilung oder Versagung des B. Gegen den Beschluß ist binnen vier Wochen der Rekurs an den HM. zulässig. Einsprüche und Ansprüche, die abgewiesen sind, können binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheids oder Rekursbescheids durch gerichtliche Klage verfolgt werden. Der Muter ist nach Ablauf der Frist zur Erhebung der Klage gegen einen konkurrierenden Muter befugt, wenn sein Anspruch auf Verleihung von den Bergbehörden nicht wegen Einsprüche oder Kollision mit Rechten Dritter, sondern lediglich wegen verspäteter Einreichung des Situationsrisses zurückgewiesen ist (RGZ. 49, 214). Die Verleihungsurkunde wird sofort ausgefertigt, wenn Einsprüche oder Kollisionen nicht vorliegen oder sonst dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen (§§ 30—32). Ein Exemplar des Situationsrisses wird nach amtlicher Beglaubigung dem Bergwerkseigentümer zurückgegeben (§ 33). Die Verleihungsurkunde, die die im § 34 vorgeschriebenen Angaben enthalten muß, wird im Regierungsamtsblatte veröffentlicht. Binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung können Muter, die auf das bezeichnete Feld ein Vorzugsrecht zu haben glauben, dieses Recht durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigentümer verfolgen (§§ 35—37). Dies ist der einzige Weg, um eine definitiv erfolgte Verleihung des B. anzufechten. Das Mutungsvorrecht kann auf Grund einer vor der Verleihung eingelegten

neuen Mutung wiederholt geltend gemacht werden (RGZ. 45, 257). Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen der Muter zu tragen (§ 38).

2. Konsolidation ist die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen. Hierzu ist erforderlich ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Konsolidationsakt (Vertrag, Beschluß) der Mitbeteiligten, Willenserklärung des Alleineigentümers, ein Situationsriß und die Angabe des dem konsolidierten Bergwerk beizulegenden Namens (§ 42). Kann das konsolidierte Werk nur als Ganzes mit Hypotheken usw. belastet werden, so muß auch eine mit den Beteiligten vereinbarte Bestimmung darüber, ob und in welcher Rangordnung ihre Rechte auf das Ganze übergehen sollen, getroffen werden (§ 43). In allen übrigen Fällen muß in dem Konsolidationsakt eine Bestimmung des Anteilsverhältnisses, nach dem das einzelne Werk eintreten soll, enthalten sein (§ 43). Der wesentliche Inhalt des Konsolidationsakts wird durch das Oberbergamt im Regierungsamtsblatte bekanntgemacht und den aus dem Grundbuch ersichtlichen Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, sofern ihr Einverständnis mit dem Anteilsverhältnisse nicht beigebracht ist, mitgeteilt. Diese können, wenn sie sich in ihren Rechten verkürzt glauben, binnen drei Monaten ihren Einspruch durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend machen, oder, soweit dies die Natur des Anspruchs gestattet, statt der Klage ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen (§§ 46, 47). Die Konsolidation bedarf der Bestätigung durch das Oberbergamt. Mit der Bestätigung geht das Realrecht ohne weiteres auf den festgestellten Anteil an dem konsolidierten Werk über (§ 48). Die persönlichen Verpflichtungen der Eigentümer der Einzelwerke gehen ohne besonderen Rechtsgrund auf den Eigentümer des konsolidierten Bergwerks nicht über (RGZ. 2, 301).

3. Felderteilung und Austausch von Felderteilen. Die reale Teilung eines Bergwerks in selbständige Felder sowie der Austausch von Felderteilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung durch das Oberbergamt, die nur versagt werden darf, wenn durch die Veränderung der Feldergrenzen entweder der Abbau eines Feldesteiles unmöglich gemacht wird oder die Rücksichten der Sicherheitspolizei verletzt werden. Die für die Konsolidation maßgebenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung (§ 51).

III. Inhalt des B. Der Bergwerkseigentümer hat das ausschließliche Recht, das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter oder über Tage zu treffen. Die Befugnis erstreckt sich auch auf die Halden des früheren Bergbaus. Auf die Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde genannten innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß sie nach Entscheidung des Oberbergamts gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigentümer ein Vorrecht zum Muten (§ 55). Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigentümern zu, so hat jeder das Recht, die zusammenhängenden Mineralien planmäßig mit zu gewinnen, doch müssen diese dem andern Teil auf Verlangen gegen Erstattung der Unkosten ausgeliefert werden (§ 56). Zu Zwecken seines Betriebs kann der Bergwerkseigentümer die beim Betriebe gewonnenen nicht verleihbaren Mineralien (s. Bergbau) ohne Entschädigung des Grundeigentümers verwenden. Im übrigen muß er sie dem Grundeigentümer gegen Erstattung der Unkosten herausgeben (§ 57). Der Grundeigentümer ist durch das verliehene Bergwerkseigentum nicht behindert, sein Grundstück ordnungsmäßig auszunutzen, auch wenn der Bergwerkseigentümer dadurch benachteiligt wird (RGZ. 38, 332). Dem Bergwerkseigentümer steht die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben (s. Aufbereitungsanstalten). Dagegen unterliegen Dampfkessel (s. d.) und Triebwerke (s. d.) den Vorschriften der GewO. §§ 16 ff. (§§ 58, 59). Er kann im freien Feld oder im Feld anderer Bergwerkseigentümer Hilfsbaue (Tunnels, Förderstrecken) anlegen, das letztere aber nur, wenn die Wasser- und Wetterlösung oder der vorteilhaftere Betrieb des Bergwerks dadurch erreicht und der Bergbau des andern dadurch weder gestört noch gefährdet wird. Der Hilfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks. Über die Zulässigkeit des Hilfsbaues im fremden Feld entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs das Oberbergamt. Der Hilfsbauberechtigte haftet dem belasteten Bergwerkseigentümer für allen Schaden. Die im freien Felde gefundenen Mineralien werden als Teil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt, dagegen müssen die im Feld eines andern Bergwerkseigentümers gefundenen Mineralien diesem unentgeltlich herausgegeben werden, wenn ihm diese Mineralien verliehen sind (§§ 60—63).

IV. Aufhebung des B. Das Oberbergamt kann, wenn seiner Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder Fortsetzung des Betriebs (s. Bergwerksbesitzer) vom Bergwerkseigentümer nicht entsprochen wird, das Verfahren wegen Entziehung des B. durch Beschluß einleiten (§ 156). Hiergegen ist binnen vier Wochen der Rekurs beim HM. zulässig (§ 191). Gegen den Beschluß des Oberbergamtes oder den Rekursbescheid steht dem Bergwerkseigentümer die Klage bei den ordentlichen Gerichten auf Aufhebung zu (§ 157). Der rechtskräftige Beschluß wird den Gläubigern des B. zugestellt und durch das Amtsblatt der Regierung veröffentlicht (§ 158). Jeder Gläubiger kann binnen drei Monaten die Zwangsversteigerung (s. d.) des Bergwerks beantragen. Dasselbe Recht steht dem Bergwerkseigentümer zu (§ 159). Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt, so spricht

das Oberbergamt durch Beschluß die Aufhebung des B. aus; damit erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk. In gleicher Weise wird verfahren, wenn der Eigentümer auf das ganze B. oder auf Teile desselben verzichtet (§§ 160, 162). Die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes darf nur insoweit weggenommen werden, als durch Entscheidung des Oberbergamts polizeiliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Kosten des Verfahrens vor dem Oberbergamte trägt der Bergwerkseigentümer (§§ 163, 164).

V. Vermessen des B. Der Bergwerkseigentümer und die Eigentümer angrenzender Bergwerke können die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des verliehenen Felds verlangen. Dies geschieht unter Leitung des Revierbeamten durch einen konzessionierten Markscheider oder Feldmesser (§§ 39, 40).

VI. Urkunden über die Verleihung des B. (§§ 22 ff.) sind nach TSt. 68 LStG. mit 50 M., Bestätigungsurkunden über Konsolidationen von B. (§§ 41 ff.) nach TSt. 33 LStG. mit 100 M. und, falls der Gesamtwert des konsolidierten B. 10000 M. nicht erreicht, mit 10 M. zu versteuern.

Bericht ist die Bezeichnung für die schriftlichen Äußerungen der untergebenen Behörde gegenüber der vorgesetzten Behörde, bzw. gegenüber der Allerh. Person (Immediatberichte). Die Fälle, in welchen die Regierungen bzw. Regierungspräsidenten zu berichten haben, sind in §§ 12 zu 1, 17, 19 u. 21 der RegInst. aufgeführt, und das gleiche ist in der V. vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) bezüglich der Fälle geschehen, in welchen die Minister zum Zwecke der Erteilung der Allerh. Genehmigung zu berichten haben. Die erwähnten, vor nahezu einem Jahrhundert erlassenen Vorschriften können indessen auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben und gewähren nur noch einen allgemeinen Anhalt. Die Jahresberichte der Oberpräsidenten an den König (Oberpräsidialinstruktion § 13) sind in Fortfall gekommen; dagegen haben die Regierungspräsidenten die sog. Zeichnungsberichte (s. d.) zu erstatten. Von allen auf direkten Befehl des Königs erstatteten B. der Regierungen und Regierungspräsidenten sind Abschriften den Ministern vorzulegen (RegInst. § 33 Abs. 4). Wegen der Form der B., auf welchen der Name des Referenten und des Korreferenten genannt werden muß (RegInst. § 32 Abs. 3; ZirkVf. vom 9. Febr. 1884 — MBl. 15 — III), s. Grundsätze vom 12. Aug. 1897 bei Geschäftsgang. Betreffs der Unterschrift der Regierungsberichte ist durch Erl. vom 20. Okt. 1894 (MBl. 94) bestimmt, daß dieselbe nur durch den Regierungspräsidenten und den Abteilungsdirigenten, bzw. den Oberforstmeister zu erfolgen hat. Wegen der Einreichung der B. der Regierungen usw. durch die Hand des Oberpräsidenten s. § 5 der Oberpräsidialinstruktion und Oberpräsident; wegen der Jahresberichte der Kreisausschüsse (Stadtausschüsse bzw. Magistrate), Bezirksausschüsse und Provinzialräte s. § 22 bzw. § 21 der Regul. vom 28. Febr. 1884; des Oberverwaltungsgerichts s. § 20 des Regul. vom 22. Febr. 1892.

Berichtigung der Standesregister. Eine B. der Personenstandsregister liegt da vor, wo eine abgeschlossene Eintragung außerhalb der Fälle von im Gesetze selbst für zulässig erklärten Zusätzen oder Ergänzungen (PStG. vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — §§ 22, 26, 56) abgeändert werden soll, und zwar auch dann, wenn die Eintragung nach der abgegebenen Bekundung richtig und nur inhaltlich unrichtig ist, dagegen nicht, wenn es sich um einen offenbaren Schreibfehler handelt; einen solchen darf der Standesbeamte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigen (Bek. vom 25. März 1899 — RGBl. 225 — § 18). Ebensowenig findet das Berichtigungsverfahren zum Zwecke des Vermerkes von Veränderungen oder Ergänzungen zufolge nachträglicher Vorgänge statt (KGJ. 30 A 69). Dagegen ist die Berichtigung bei einem Sterbefalle zulässig, wenn zwar der Gemeindebezirk, in dem der Tod sich ereignet hat, richtig, die nähere Todesstelle innerhalb dieses Bezirkes aber unrichtig angegeben ist (daselbst A 297). Eine B. kann nur auf Grund einer Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks — nicht auch durch Streichung der unrichtigen Eintragung (KGJ. 22 A 46) — am Rande der zu berichtigenden Eintragung (PStG. § 65; FGG. § 69; Bek. vom 17. Okt. 1899 — MBl. 189 — Nr. 7). Wird ein Antrag auf B. gestellt oder eine solche von Amts wegen für erforderlich erachtet, so hat die Aufsichtsbehörde (s. wegen dieser Standesämter und Standesbeamte II) die Beteiligten zu hören, geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen, und demnächst die abgeschlossenen Verhandlungen dem Amtsgerichte vorzulegen. Dieses kann noch weitere tatsächliche Aufklärungen veranlassen und unter Umständen den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen. Im übrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung (PStG. § 66; FGG. § 186), also die des FGG., insbesondere dessen §§ 19, 28, 70, und des PrFGG., namentlich Art. 7 des letzteren. Es ist daher gegen die Verfügung des Amtsgerichts, welche, wenn sie die B. anordnet, den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde unmittelbar, andernfalls den Beteiligten durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde zuzustellen ist (Erl. vom 27. Jan. und vom 25. Febr. 1902 — MBl. 39), die Beschwerde an das Landgericht und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das Kammergericht zulässig. Diese Beschwerden sind sofortige, wenn die B. angeordnet worden ist. Eine derartige Anordnung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit. Beschwerdeberechtigt ist auch die Aufsichtsbehörde, falls ihr ein Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, und zwar auch wenn das Verfahren auf den Antrag eines Beteiligten betrieben wird (KGJ. 21 A 181; 22 A 256). Nähere, die Ausführung der rechts-

kräftigen Berichtigungsbeschlüsse in Standesamtssachen betreffende Bestimmungen enthalten die Vf. vom 12. und 31. Jan. 1904 (MBl. 32). Wegen der Aufbewahrung der Berichtigungsverhandlungen s. Erl. vom 30. Jan. und vom 25. Febr. 1902 (MBl. 39). S. auch Geburtsanzeigen.

Berichtigungen nach dem Preßgesetz. B. von Tatsachen, die in einer periodischen Druckschrift (s. d. I) mitgeteilt worden sind, muß der verantwortliche Redakteur (s. Druckschriften III, Presse) auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufnehmen, sofern die B. von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet. Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten (Preßgesetz § 11). Die Unterlassung der Aufnahme zieht gegen den verantwortlichen Redakteur eine Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft nach sich (§ 19). Die Verpflichtung zur Aufnahme von B. besteht nicht für die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt (§ 12 a. a. O.). Die Aufnahmepflicht des Redakteurs hängt nicht davon ab, daß die Angaben des Berichtigenden zutreffend sind. Der Redakteur darf die Aufnahme der B. auch dann nicht ablehnen, wenn er von der Richtigkeit der in der B. bestrittenen Tatsachen überzeugt ist (RGSt. 24, 278). Er kann sich jedoch in einem Zusatze gegen die B. wenden. Gegenstand der B. dürfen nur Tatsachen, nicht Urteile (Schlußfolgerungen aus Tatsachen) sein. Berechtigt zu dem Verlangen der Aufnahme einer B. ist jeder, der durch die Mitteilung der Zeitschrift persönlich betroffen wird und daher an ihr ein persönliches, objektiv vorhandenes Interesse hat (RGSt. 3, 40). Die B. muß in einer Form eingesandt werden, die ihre unveränderte Aufnahme gestattet; andernfalls kann sie abgelehnt werden. Ob sie in derselben Sprache abgefaßt sein muß, wie die zu berichtigende Mitteilung, ist streitig.

Berlin (Behördenorganisation). Die Stadt B. bildet als Stadtkreis einen besonderen Verwaltungsbezirk für sich (LVG. § 1), nachdem sie schon früher aus dem Kommunalverbande der Prov. Brandenburg (ProvO. vom 24. Juni 1875 § 2) ausgeschieden war. Die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung für B., wie sie sich seit Erlaß des Landesverwaltungsgesetzes gestaltet haben, sind folgende (LVG. §§ 41—47):

I. Oberpräsident von B. ist der Oberpräsident der Prov. Brandenburg. An die Stelle des Provinzialrates tritt, soweit derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister (§ 43). Das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Prov. Brandenburg fungieren auch für den Stadtkreis B. (§ 41).

II. An Stelle der Regierung, und zwar der Schul- und Kirchenabteilung, fungiert, soweit es sich um das Schulwesen handelt, wie schon früher, das Provinzialschulkollegium der Prov. Brandenburg. Von den kirchlichen Angelegenheiten werden die landesherrlichen Patronatrechte von der Ministerial-, Militär- und Baukommission mit Ausnahme der dem kgl. Konsistorium für die Prov. Brandenburg verbliebenen Ernennungs- und Berufungsrechte wahrgenommen. Die übrigen kirchlichen Angelegenheiten sind auf den Polizeipräsidenten von B. übergegangen (LVG. § 44). Wegen Wahrnehmung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche durch den Polizeipräsidenten zu B. s. V. vom 9. Sept. 1876 (GS. 395) Art. III; V. vom 5. Sept. 1877 (GS. 215) Art. III u. V. vom 20. Juli 1904 (GS. 190); V. vom 23. März 1906 (GS. 53) Art. II.

III. An Stelle der Finanzabteilung der Regierung werden die direkten Steuern von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern" (s. d.) verwaltet.

IV. Die Geschäfte des Regierungspräsidenten bei den Regierungen (Präsidialabteilung) sind geteilt: a) die sämtlichen Landeshoheits- und Landespolizeisachen werden, wie früher schon (nach Aufhebung der Regierung für B. im Jahre 1822), in dem dem Regierungspräsidenten zugewiesenen Umfange und mit den diesem zustehenden Befugnissen von dem gleichzeitig als Orts- und Landespolizeibehörde fungierenden Polizeipräsidenten zu B. wahrgenommen. Seinem Geschäftskreise sind hinzugetreten die Pensionsunterstützungs- und Reliktenangelegenheiten der Militär- und Marineinvaliden (V. vom 26. Jan. 1881 — GS. 14 — Art. 1 Abs. 1). Erweitert sind seine Befugnisse durch die G. vom 12. Juni 1889 (GS. 129) und 13. Juni 1900 (GS. 247), von welchen das letztere die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf aus der Prov. Brandenburg mit dem Stadtkreise B. zu einem Landespolizeibezirk B. vereinigt hat; b) die Ersatzangelegenheiten erster Instanz, und bestimmte andere Militärangelegenheiten, sowie das gesamte staatliche Bauwesen einschließlich der Unterhaltung der Wasserläufe werden von der Ministerial-, Militär- und Baukommission (s. d.) verwaltet; c) alle übrigen Geschäfte des Regierungspräsidenten im Bereiche der allgemeinen Landesverwaltung, darunter die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von B., sind dem Oberpräsidenten übertragen (LVG. § 42; V. vom 26. Jan. 1881 — GS. 14 — Art. 1 Abs. 2).

V. Für die Stadt B. besteht unter dem Vorsitze eines besonderen, vom Könige ernannten Präsidenten ein aus zwei Abteilungen bestehender BezA. (LVG. § 43 Abs. 2; G. vom 13. Juni

1900 — GS. 247 — § 4); s. Bezirksausschüsse I. Zu seiner Zuständigkeit gehören die im Verwaltungsstreitverfahren zu behandelnden und die seiner Zuständigkeit im einzelnen zugewiesenen Beschlußsachen. Soweit dies bei den übrigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten nicht geschehen ist, tritt an Stelle des BezA. vorbehaltlich anderweiter gesetzlicher Bestimmung der Oberpräsident (LVG. § 43 Abs. 3).

Berliner Stadtsynode. § 2 Abs. 3 der KGSO. vom 10. Sept. 1873 (GS. 418) sieht einen Zusammentritt von Gemeindekirchenräten und Gemeindevertretungen in Ortschaften vor, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen. Das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 (GS. 125) Art. 8, 9 gab nähere Bestimmungen über ein diesen Zusammentritt ordnendes Regulativ. Dem weiteren Ausbau dieser Vorschriften dient das Kirchengesetz, betr. die B. S. und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 17. Mai 1895 (KGVBl. 37: GS. 175). Sämtliche Kirchengemeinden Berlins und eventuell angrenzende werden zu einem Gesamtverbande vereinigt (§ 1). Die Stadtsynode besteht aus dem Generalsuperintendenten, je einem Geistlichen der Kirchengemeinden, den Superintendenten und den gewählten Mitgliedern (§ 2). Der Stadtsynode liegt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden die Förderung einer ausreichenden Ausstattung der Stadt Berlin mit größeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere mit Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden und Begräbnisplätzen ob. Auch hat sie die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welcher sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Bestimmungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter sich nicht ohne Umlagen beschaffen können (§ 5). Die Mittel, welcher die Stadtsynode bedarf, werden durch Umlagen beschafft. Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder verteilt (§ 6). Die Stadtsynode hat einen Vorstand und einen geschäftsführenden Ausschuß (§§ 7 bis 11). Auch in anderen Ortschaften können unter gleichen Verhältnissen dieselben Einrichtungen getroffen werden (Art. II). Das Kirchengesetz hat die staatliche Sanktion durch G., betr. die B. S. und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 18. Mai 1895 (GS. 175) erhalten. Dasselbe beschränkt die Befugnis des Verbandes zur Aufnahme von Anleihen auf solche zur Erwerbung von Grundstücken, Errichtung kirchlicher Gebäude und Errichtung von Begräbnisplätzen (§ 1), bindet Umlagen an die Genehmigung der Staatsbehörde, bei der B. S. an diejenige des Staatsministeriums (§ 5), regelt die Vermögensvertretung (§ 2), die Regulative (§ 4) und die Zwangsetatisierung (§ 6). Das Regulativ für die B. S. ist unter dem 14. Nov./12. Dez. 1896 erlassen (KGVBl. 1897, 2). Die V. vom 20. Okt. 1896 (GS. 203) regelt die Zuständigkeit der Staatsbehörden gegenüber dem Berliner Stadtsynodalverband und ähnlichen Verbänden. S. hierzu auch G. vom 14. Juli 1905 (GS. 277) Art. VI u. VII und V. vom 23. März 1906 (GS. 53), sowie Kirchensteuer II.

Berner Übereinkunft vom 9. Sept. 1886 (RGBl. 1887, 493 — Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896 — RGBl. 1897, 759 ff.) ist die Bezeichnung für die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, durch welche den einem der Verbandsländer (Deutsches Reich, Belgien, Spanien, Frankreich, Haiti, Liberia, Tunis — später beigetreten Luxemburg, Monaco, Norwegen, Japan, Montenegro) angehörigen Urhebern bei Erfüllung der durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten in den übrigen Ländern für ihre Werke (s. 2 der Übereinkunft) diejenigen Rechte zugesichert werden, die den inländischen Urhebern eingeräumt sind oder später eingeräumt werden. Zur Ausführung der Übereinkunft ist ein „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst" in Bern errichtet worden (vgl. G. vom 4. April 1888 — RGBl. 139 — und V. vom 11. Juli 1888 u. 29. Nov. 1897 — RGBl. 225 u. bzw. 787). S. hierzu auch die Übereinkunft betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst zwischen Deutschland und Frankreich (RGBl. 1883, 269), Belgien (RGBl. 1884, 173), Italien (RGBl. 1884, 193), Amerika (RGBl. 1892, 473), Österreich-Ungarn (RGBl. 1901, 131). Wegen des Berner internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr s. Eisenbahnfrachtrecht (internationales) und wegen der Berner Vereinbarungen über technische Einheit im Eisenbahnwesen s. Technische Einheit im Eisenbahnwesen. S. auch Weltpostverein.

Bernstein ist nicht Gegenstand des Bergrechts und des Bergbaus. In der Prov. Ostpreußen ist der B., gleichviel ob er in der Ostsee und am Strande derselben sowie im Frischen und im Kurischen Haffe gefunden wird oder im Binnenlande vorkommt, vorbehaltenes Eigentum des Staats (Regal). Die unbefugte Aneignung des B. wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Wer zufällig B. auffischt oder gräbt oder findet, hat die Rechte und Pflichten eines Finders [s. Fundsachen] (G., betr. Bestrafung der unbefugten Aneignung von B., vom 22. Febr. 1867 — GS. 272). Im Gebiete des westpreuß. Provinzialrechts (Westpreußen, Kreise Lauenburg und Bütow und die früher zu Westpreußen gehörigen Ortschaften der Kreise Belgard, Dramburg, Neustettin der Prov. Pommern) ist der B., soweit er in der Ostsee gefischt oder am Strande gefunden wird, Regal; im Binnenland ist der Grundeigentümer der Berechtigte (Westpreuß. Provinzialrecht § 73; G. vom 4. Aug. 1865 — GS. 873 — Art. III Ziff. 5, 6, 7). In den dem westpreuß. Provinzialrecht nicht unterliegenden Teilen der Prov. Pommern und in den übrigen Provinzen außer Ost- und Westpreußen steht das Recht der Gewinnung von B. dem Grundeigentümer zu. Auf Grund des G. vom 1. Mai 1899 (GS. 105) sind die

Bernsteinwerke der Firma Stantien & Becker zu Königsberg vom Staat angekauft. Sie werden seitdem vom Staat in eigener Regie unter einem Direktor (Direktion der Bernsteinwerke in Königsberg) betrieben.

Bertillonsches Verfahren ist ein vornehmlich für die gerichtliche Polizei, insbesondere für den Erkennungsdienst wertvolles, von dem Franzosen Bertillon begründetes Verfahren, welches durch eingehende Messungen besonders charakteristischer und im allgemeinen wenig veränderlicher Körperteile die Feststellung festgenommener Verbrecher oder verdächtiger Personen wesentlich erleichtert und durch seine internationale Verbreitung und, da in den Hauptstädten der meisten Kulturstaaten die gleichen Maße genommen und die aufgenommenen Meßkarten nach denselben Grundsätzen in die Sammelkästen eingeordnet werden, eine große Bedeutung erlangt hat. Gemessen werden namentlich gewerbsmäßige Verbrecher oder des gewerbsmäßigen Verbrechertums Verdächtige sowie infolge gerichtlicher Bestrafung Ausgewiesene, sodann Personen, bei denen mit Grund vermutet wird, daß sie sich falsche Namen beilegen, Personen, die wegen Vergehen gegen das Eigentum festgenommen sind und von denen vermutet wird, daß sie auch in Zukunft das Interesse der Sicherheitsbehörden auf sich ziehen werden, Personen, die als Landstreicher bekannt, der gewerbsmäßigen Bettelei überführt oder dringend verdächtig, sowie die wegen Diebstahls vorbestraft oder in Untersuchung gewesen sind (Erl. vom 10. Juni 1899).

Für die Einordnung der Meßkarten werden folgende Registriermaße zugrunde gelegt: 1. Kopflänge, 2. Kopfweite, 3. Mittelfingerlänge, 4. Fußlänge, 5. Unterarmlänge, 6. Kleinfingerlänge, 7. Jochbeinbreite, 8. Augen (nach der in der Iris vorhandenen Farbstoffmenge). Neuerdings ist ein automatischer Registrierapparat erfunden worden, durch welchen Schreibfehler vermieden werden. In neuerer Zeit ist dem Meßverfahren die Daktyloskopie an die Seite getreten, welche in vieler Beziehung vor dem Meßverfahren den Vorzug verdient. Sie beruht auf der Wahrnehmung, daß auf der Innenseite der menschlichen, nach allen Richtungen hin von Linien durchzogenen Hand neben den durch Öffnen und Schließen der Hand entstehenden groben Furchen weit zahlreichere unauffällige Linien vorhanden sind, welche an den Fingerköpfen eigenartige Muster zeigen, die bei den einzelnen Menschen verschieden sind und sich nicht verändern. Man hat diese Muster nach verschiedenen charakteristischen Merkmalen in Gruppen geteilt und gefunden, daß diese sich auch bei grober Handarbeit wenigstens nicht ganz verändern, sich nur schwer zerstören lassen, sich wieder bilden und auch bei Leichen noch lange nachweisbar sind. Durch Abnahme von Abdrücken wird es möglich, die Persönlichkeit von Kindheit an zu registrieren und damit ein besonders zuverlässiges Erkennungsmittel zu schaffen, das auch durch geringe Kostspieligkeit sowie Unabhängigkeit von bestimmten Aufnahmestellen und von besonderen Instrumenten sich auszeichnet.

Die Befugnis der Polizeibehörden zur Aufnahme nach dem Bertillonschen Meßverfahren und auf dem Wege der Daktyloskopie ergibt sich nach dem Urt. des RGSt. 32, 199 aus der gesetzlich anerkannten Obliegenheit der Polizei, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffen (ALR. II, 17 § 10), und steht auf gleicher Stufe mit anderen Signalementsaufnahmen, sofern sie sich von dem Charakter körperlicher Mißhandlung fern hält.

Berufsgenossenschaften. I. Allgemeines. B. sind Träger der Unfallversicherung. In ihnen sind zwecks Durchführung der Versicherung auf Gegenseitigkeit die Unternehmer aller Betriebe, für welche die betreffende B. errichtet ist, vereinigt. Dabei folgen Nebenbetriebe dem Hauptbetriebe (GUVG. § 28 Abs. 2; LUVG. § 1 Abs. 2, 3; BUVG. § 12 Abs. 2; SUVG. § 1 Abs. 2). Eine Übersicht der bestehenden B. ist in den AN. 18, 423 veröffentlicht. Es werden gewerbliche und landwirtschaftliche B. unterschieden. Von ersteren bestehen zurzeit 66, von letzteren 48. Unter den gewerblichen B. hat die Tiefbau- und Seeunfallversicherung eine besondere gesetzliche Regelung erfahren. Die B. können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Genossenschaftsvermögen (GUVG. § 28 Abs. 5, 6; LUVG. § 33 Abs. 4, 5; BUVG. § 14; SUVG. § 32 Abs. 4, 5). Die B. haben bei Unfällen, die sich in den Betrieben ihrer Mitglieder ereignen, die Entschädigungen (s. Unfallversicherung) zu leisten.

Unfälle in fremden Betrieben hat die B. dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der B. angehörender Betriebsunternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat (GUVG. § 28 Abs. 4; LUVG. § 33 Abs. 3; BUVG. § 7; SUVG. § 32 Abs. 3; AN. 18 S. 181, 183; 19 S. 347, 383; 20, 195). Neben den B. bestehen für die Durchführung der Unfallversicherung Versicherungsanstalten (s. Bauunfallversicherung und Seeunfallversicherung) und Ausführungsbehörden (s. d.).

II. Mitgliedschaft. Mitglied der B. ist jeder Unternehmer eines Betriebs derjenigen Gewerbszweige, für welche die B. errichtet ist, sofern der Betrieb im Bezirke der B. seinen Sitz hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes oder des Beginns der Versicherungspflicht (s. d.). Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Feststellung der Mitgliedschaft ist bei den einzelnen Arten der Unfallversicherung (s. d.) verschieden.

1. Gewerbliche B. und Tiefbauberufsgenossenschaften. Jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist, der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Betrieb belegen ist, eine Anzeige in zwei Exemplaren zu erstatten, welche a) den Gegenstand

und die Art des Betriebs, b) die Zahl der versicherten Personen, c) die zuständige B., d) den Tag der Eröffnung des Betriebes oder des Beginns der Versicherungspflicht angibt. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist die untere Verwaltungsbehörde (s. d.) befugt, den Unternehmer zu einer Auskunft über die Beschaffenheit des Betriebes innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafe bis zu 100 M. anzuhalten (GUVG. § 5; BUVG. § 17). Diese hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige erstattet ist, binnen einer Woche nach deren Eingang durch Einsendung eines Exemplars der Anzeige dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten B. zu überweisen. Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde zu einer andern B., so ist dieser Abschrift der Anzeige mitzuteilen (GUVG. § 57; BUVG. § 17). Der Vorstand der B. hat den Betrieb nach Prüfung der Zugehörigkeit in das Genossenschaftsregister einzutragen und dem Unternehmer durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde einen Mitgliedschein auf Kosten der B. (s. a. Erl. vom 10. Dez. 1905 — HMBl. 355) zuzustellen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen (GUVG. § 58; BUVG. § 17).

Gegen die Aufnahme in das Kataster sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheines oder des ablehnenden Bescheids die Beschwerde an das RVA. zu, die bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen ist. Stellt sich bei Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist er durch das RVA. derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht (GUVG. §§ 58, 59; BUVG. § 17).

2. Land- und forstwirtschaftliche B. Hier bilden alle Unternehmer einer Provinz eine B. Hohenzollern gehört zur Rheinprovinz, die Stadt Berlin zu Brandenburg (G., betr. Abgrenzung der B., vom 16. Juni 1902 Art. I). Von der Eröffnung eines neuen Betriebs hat der Gemeindevorstand durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstande der Sektion Kenntnis zu geben; dieser hat die Zugehörigkeit zur B. zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist, sofern nicht die Beiträge durch Zuschläge zu der Grundsteuer erhoben werden, der Betrieb nach den Gefahrenklassen und dem Arbeitsbedarf (s. Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft) einzuschätzen. Gegen die Veranlagung ist Einspruch beim Sektionsvorstand und gegen dessen Bescheid die Beschwerde beim Vorstande der B. zulässig. Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Vorstands der B. einzuholen. Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das RVA. abzugeben (LUVG. § 67; G., betr. Abgrenzung der B., vom 16. Juni 1902 — GS. 261 — Art. VI, 3).

3. Seeberufsgenossenschaft. Von Vermessungen und Eintragungen neuer Fahrzeuge haben die Schiffsregister- und Schiffsvermessungsbehörden dem Vorstande der Seeberufsgenossenschaft, von der Eröffnung anderer der Seeunfallversicherung unterliegender Betriebe ihre Unternehmer der unteren Verwaltungsbehörde und diese dem Vorstande der B. Mitteilung zu machen. Im übrigen wird wie bei der Gewerbeunfallversicherung verfahren (SUVG. §§ 58—60).

III. Änderungen in der Mitgliedschaft. Änderungen in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, sind von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer forterhoben. Die Haftung umfaßt noch dasjenige Rechnungsjahr, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Haftung für die Beiträge entbunden ist (GUVG. § 60; LUVG. § 68; BUVG. § 17; SUVG. § 62). Jeder Betriebsunternehmer, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, muß Änderungen seines Betriebs, die für die Zugehörigkeit zu einer B. von Bedeutung sind, dem Vorstande binnen der durch das Statut festgesetzten Frist anzeigen. Bei Seefahrzeugen haben die Schiffsregisterbehörden alle Veränderungen und Löschungen im Schiffsregister dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen, bei den nicht im Schiffsregister eingetragenen Fahrzeugen haben die Reeder, Korrespondentreeder und Bevollmächtigten die Anzeige zu machen. Erachtet der Vorstand der B. infolge der Anzeige oder ohne den Empfang einer solchen von Amts wegen die Überweisung des Betriebes an eine andere B. für geboten, so teilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde und dem beteiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zweier Wochen, bei der Seeunfallversicherung innerhalb eines Monats, gegen die Überweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben. Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- oder Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer. Wird gegen die Überweisung Widerspruch erhoben oder beansprucht der Vorstand einer dritten B. unter dem Widerspruche des Betriebsunternehmers oder des Vorstands der B., welcher der Betrieb bisher angehörte, die Überweisung des letzteren, so hat der Vorstand der B., welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des RVA. zu beantragen. Wird dem Überweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Änderung in der Zugehörigkeit zur B. von dem Tag ab in Wirksamkeit, an welchem der An-

trag dem beteiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist (GUVG. § 61; LUVG. § 67; SUVG. § 63).

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind Änderungen in dem Betriebe, die für die Zugehörigkeit desselben zur B. von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande anzuzeigen. Gegen dessen Bescheid steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Vorstand der B. und gegen den Bescheid dieses binnen gleicher Frist die Beschwerde an das RVA. zu (LUVG. § 69; G., betr. Abgrenzung der B., vom 16. Juni 1902 — GS. 261 — Art. VI, 4).

In betreff der Anmeldung von Änderungen im Betriebe, welche für die Erhebung der Beiträge von Bedeutung sind, sowie in betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Änderung oder von Amts wegen erfolgenden Bescheid der Genossenschaftsorgane steht dem Unternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an das RVA. zu; bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben geht zunächst die Beschwerde gegen den Bescheid des Sektionsvorstandes an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid an das RVA. (GUVG. § 62; LUVG. § 69; G. vom 16. Juni 1902 Art. VI, 4; BUVG. § 17; SUVG. § 64).

IV. Statut. Die B. regeln ihre Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein Statut, das von der Genossenschaftsversammlung beschlossen wird und den Anforderungen des GUVG. § 37, LUVG. § 38, BUVG. § 14, SUVG. § 37 genügen muß. Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des RVA. Das gleiche gilt von Änderungen. Gegen die Versagung der Genehmigung findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an den Bundesrat statt (GUVG. §§ 39, 40; LUVG. §§ 40, 41; BUVG. § 14; SUVG. §§ 39, 40).

V. Organe. 1. Sektionen, Vertrauensmänner. Das Statut kann vorschreiben, daß die B. in örtlich abgegrenzte Sektionen eingeteilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen (GUVG. § 38; LUVG. § 39; BUVG. § 14; SUVG. § 38). Die land- und forstwirtschaftlichen B. sind gemäß G. vom 16. Juni 1902 Art. I in Sektionen eingeteilt. Hier werden die Geschäfte des Sektionsvorstands durch den KrA. (StA.) wahrgenommen. Sektionsversammlungen finden nicht statt (Art. II, V a. a. O.).

Durch Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungen bis zu 75% von den Sektionen zu tragen sind (GUVG. § 50; LUVG. §§ 59, 60; BUVG. § 14).

2. Vorstand der B. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesamte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind (GUVG. § 41 Abs. 1; LUVG. § 42 Abs. 1; BUVG. § 14; SUVG. § 42 Abs. 1). Er vertritt die B. gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit nach näherer Bestimmung des RVA. bestimmte Geschäfte besoldeten Geschäftsführern übertragen (GUVG. § 42 Abs. 4; LUVG. § 44 Abs. 4; BUVG. § 14; SUVG. § 42 Abs. 4). Bei land- und forstwirtschaftlichen B. werden die Geschäfte des Vorstands durch den Provinzialausschuß wahrgenommen (G. vom 16. Juni 1902 Art. IV). Gegen die Straffestsetzungen des Vorstands steht, soweit es sich nicht um Unfallverhütung (s. d.) handelt, den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde zu, über die der für den Sitz des Betriebs zuständige Regierungspräsident entscheidet (GUVG. § 149; LUVG. § 159; BUVG. § 45; SUVG. § 147; Bek. vom 2., 9. u. 19. Aug. 1900 — MBl. S. 284, 243, 287).

3. Genossenschaftsversammlung. Diese besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der B. Sie kann nach Bestimmung des Statuts aus Vertretern bestehen, bei den land- und forstwirtschaftlichen B. besteht sie immer aus Vertretern. Das Statut muß in diesem Falle Vorschriften über die Wahl der Vertreter enthalten; bei den zuletzt genannten B. wird für jeden Kreis ein Vertreter gewählt, sofern nicht nach dem Statute für einen Kreis mehrere Vertreter oder für mehrere Kreise ein Vertreter gewählt wird (GUVG. § 38 Abs. 1; LUVG. § 39; G. vom 16. Juni 1902 Art. III; BUVG. § 14; SUVG. § 38). Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden: a) die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, b) Abänderungen des Statuts, c) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht von der Genossenschaftsversammlung einem Ausschuß übertragen wird (GUVG. § 41 Abs. 3; LUVG. § 42 Abs. 2; BUVG. § 14; SUVG. § 41 Abs. 3).

4. Gemeinsame Bestimmungen. Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft sowie deren gesetzliche Vertreter und, sofern das Statut dies zuläßt, die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus denen die Übernahme einer Vormundschaft (s. d.) abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes oder des Invalidenversicherungsgesetzes

übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden. Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden. Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu 500 M. belegt werden. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Genehmigung des RVA. Bare Auslagen werden ihnen von der B. ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen. Die Mitglieder des Vorstands dürfen neben diesen Vergütungen eine Besoldung für die Geschäftsführung nicht erhalten. Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der B. für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachteile der B. handeln, der Strafbestimmung des StGB. § 266. Werden hinsichtlich eines Gewählten Tatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstands seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim RVA. zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung (GUVG. § 42 Abs. 2 u. 3, §§ 43—47; LUVG. § 44 Abs. 2 u. 3, §§ 45—49; BUVG. § 14; SUVG. § 42 Abs. 2 u. 3, §§ 43—47).

5. Genossenschaftsbeamte. Die B. hat eine Dienstordnung zu beschließen, durch die die Rechtsverhältnisse und allgemeinen Anstellungsbedingungen ihrer Beamten geregelt werden. Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des RVA. Die Gehälter der Beamten werden durch den Haushaltsplan festgesetzt (GUVG. § 48; LUVG. § 50; BUVG. § 14; SUVG. § 48).

VI. Beiträge. 1. Allgemeines. Die Mittel zur Deckung der von den B. zu leistenden Entschädigungen (s. Unfallversicherung) und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden (GUVG. § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1; LUVG. § 34; BUVG. § 13; SUVG. § 34). Auf die Beiträge können von den Mitgliedern nach Bestimmung des Statuts viertel- oder halbjährliche Vorschüsse erfordert werden. Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen an den Vorstand einzuzahlen (GUVG. § 32; LUVG. § 35; BUVG. § 13 Abs. 2; SUVG. § 35).

2. Maßstab für die Bemessung. Die Beiträge werden bei den einzelnen Arten der B. verschiedenartig bemessen. a) Gewerbliche B. Die Beiträge werden nach den in den Betrieben der Mitglieder von den Versicherten verdienten Gehältern und Löhnen sowie nach einem Gefahrentarif (s. Gefahrenklassen) bemessen. Dabei werden die Gehälter und Löhne, welche den Jahresbetrag von 1500 M. übersteigen, mit dem überschießenden Betrage nur mit einem Drittel angerechnet, sofern nicht das Statut die volle Anrechnung vorschreibt. Für Versicherte, die keinen Lohn oder einen geringeren Lohn als den ortsüblichen Tagelohn verdienen, wird dieser in Anrechnung gebracht. Für Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, kann durch Statut bestimmt werden, daß und nach welchen Grundsätzen mit Zustimmung des Unternehmers ein Pauschbetrag statt der Einzellöhne bei der Berechnung der Beiträge zugrunde zu legen ist oder daß ein einheitlicher Mindestbetrag, der 1 M. jährlich nicht übersteigen darf, zu entrichten ist. Für Hausgewerbetreibende (s. d.) und ihre Arbeiter kann die Beitragsleistung ihren Arbeitgebern durch Statut auferlegt werden (GUVG. §§ 29, 30). Unternehmer von Betrieben, deren Sitz sich im Auslande befindet, können, wenn sie vorübergehend im Inland einen versicherungspflichtigen Betrieb ausüben, mit Beiträgen bis zur doppelten Höhe und zur Sicherheitsleistung herangezogen werden (GUVG. § 33).

b) Land- und forstwirtschaftliche B. Bei diesen B. erfolgt die Erhebung der Beiträge durchweg — von 48 B. 31 B. — durch Zuschläge zu den direkten Staats- oder Kommunalsteuern, in der Regel zur Grundsteuer. Für technisch gebildete Arbeiter (LUVG. § 1 Abs. 6) und für Nebenbetriebe werden nach näherer Bestimmung des Statuts Zuschläge erhoben. Werden Zuschläge zur Grundsteuer erhoben, so kann das Statut bestimmen, daß die Beiträge von denjenigen Personen erhoben werden, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der B. zugehörenden Grundstücke veranlagt sind oder veranlagt sein würden, wenn diese nicht von der Grundsteuer befreit wären. Der Betriebsunternehmer hat in diesem Falle dem Zahlungspflichtigen den Beitrag zu erstatten. Streitigkeiten wegen der Erstattung entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (s. d.), gegen deren Entscheidung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, in Berlin an den Polizeipräsidenten binnen einem Monat zugelassen ist (LUVG. §§ 57, 58). Die andere Art der Beitragserhebung besteht darin, daß die Umlegung nach Gefahrenklassen (s. d.) nach den Gehältern und Löhnen der Betriebsbeamten und technisch vorgebildeten Arbeiter (LUVG. § 1 Abs. 1) sowie nach dem Arbeitsbedarf erfolgt. Der Arbeitsbedarf wird in der Weise festgestellt, daß für jeden Unternehmer unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt wird, welche zur Bewirtschaftung des Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Bei der Abschätzung sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit 300 Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen,

die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältnis des Jahresarbeitsverdienstes auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten und technisch vorgebildeten Arbeitern sowie von Betriebsunternehmern und der nicht versicherten Familienangehörigen aber nicht zu berücksichtigen. Für Betriebe mit nicht mehr als fünf Arbeitern können einheitliche Beträge festgesetzt werden. Die Veranlagung und Abschätzung erfolgt durch den Sektionsvorstand (KrA.). Die Mitglieder der B. sind verpflichtet, diesem auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu erteilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist. Unrichtige Angaben werden nach LUVG. § 156 mit Geldstrafen bis zu 500 M. bestraft, während die Nichterfüllung der Verpflichtung mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft werden kann (LUVG. § 157). Die B. teilt den Gemeindevorständen Verzeichnisse der zur B. gehörigen Betriebe mit dem Ergebnisse der Veranlagung zur Gefahrenklasse und Abschätzung des Arbeitsbedarfs mit. Die Verzeichnisse liegen während zweier Wochen aus. Bei einer weiteren Frist von einem Monate können die Unternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung beim Sektionsvorstand (KrA.) Einspruch erheben. Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu erteilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Provinzialausschuß und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das RVA. zu. Die Veranlagung und Abschätzung muß mindestens von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterzogen werden. Der Gemeindevorstand ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs maßgebenden Verhältnisse durch Geldstrafen bis zu 100 M. anzuhalten und erforderlichenfalls nach eigener Kenntnis der Verhältnisse das Verzeichnis zu berichtigen (LUVG. §§ 51—56).

c) Tiefbauberufsgenossenschaft und Baugewerksberufsgenossenschaft. Die Bemessung der Beiträge erfolgt bei der Tiefbauberufsgenossenschaft nach den gleichen Grundsätzen mit der Maßgabe, daß durch die Beiträge der nach den Grundsätzen der RVBek. vom 5. Febr. 1894 (AN. 10, 141) in der Fassung der Bek. vom 5. Okt. 1904 (AN. 20, 601) berechnete Kapitalwert der Renten gedeckt wird (BUVG. § 13). Soweit die Versicherung in Unfallversicherungsanstalten erfolgt, werden die Beiträge durch Prämien oder von den Gemeinden aufgebracht (s. Bauunfallversicherung II, 2).

d) Seeberufsgenossenschaft. Bei der Bemessung der Beiträge für Seefahrzeuge, mit Ausnahme der Schlepper- und Leichterfahrzeuge, wird die Summe der Durchschnittslöhne und Gehälter der als erforderliche Besatzung abgeschätzten Zahl der Seeleute, für die sonst auf Seeschiffen beschäftigten Personen werden die tatsächlich gezahlten Löhne berücksichtigt. Für die übrigen Fahrzeuge erfolgt die Bemessung der Beiträge nach Maßgabe der verdienten Löhne. Das gleiche gilt für die der Seeberufsgenossenschaft angehörenden Betriebe mit der Maßgabe, daß für diese ein Gefahrentarif (s. Gefahrenklassen) zur Anwendung kommen kann. Gegen die Abschätzung der Zahl der als Besatzung erforderlichen Seeleute und gegen die Veranlagung zu Gefahrenklassen steht den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das RVA. zu (SUVG. § 49—56). Die Beiträge für die Kleinbetriebe der Seeschiffahrt und für die See- und Küstenfischerei werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von Kommunalverbänden aufgebracht (s. Seeunfallversicherung).

3. Umlage- und Erhebungsverfahren. Die in jedem Kalenderjahre durch die Post ausgezahlten Entschädigungen sind gleichzeitig mit den Verwaltungskosten auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von ihnen einzuziehen.

a) Gewerbliche B. Binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahrs muß jedes Mitglied dem Vorstand eine Nachweisung einreichen, welche die während des abgelaufenen Jahres im Betriebe beschäftigten Personen und die von ihnen verdienten Gehälter und Löhne, und sofern nicht nach statutarischer Vorschrift die wirklich verdienten Löhne zugrunde gelegt werden, eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Gehälter und Löhne enthalten muß. Außerdem ist die Gefahrenklasse anzugeben. Die Einreichung unrichtiger Nachweisungen kann vom Genossenschaftsvorstand mit Geldstrafe bis zu 500 M. und die nicht rechtzeitige Einreichung der Lohnnachweisung oder die Nichtführung der Lohnbücher mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft werden (GUVG. §§ 99, 146, 147). Der Vorstand berechnet den auf jedes Genossenschaftsmitglied entfallenden Betrag (GUVG. § 100). Jedes Genossenschaftsmitglied erhält einen Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung, den Beitrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Mitglieder der B. können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstand erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das RVA. zu. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler oder auf die unrichtige Feststellung der Gehälter und Löhne oder auf den irrtümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet. Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrage erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung durch Widerspruch beim Vorstand und Beschwerde

beim RVA. binnen sechs Monaten seit Zustellung des Auszugs verlangt werden (GUVG. §§ 101—102).

b) Land- und forstwirtschaftliche B. (LUVG. §§ 105—112). Erfolgt die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern, so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zugrunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt. Werden die Beiträge nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf umgelegt, so hat jedes Mitglied, welches im verflossenen Kalenderjahre versicherte Betriebsbeamte oder technisch vorgebildete Arbeiter (LUVG. § 1 Abs. 6) beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahrs dem Provinzialausschuß eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder von diesen Versicherten im verflossenen Kalenderjahr an Gehalt oder Lohn bezogen hat oder welcher für ihn zu berechnen ist. Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Betriebsbeamten und technisch vorgebildeten Arbeiter die in den Betrieben von ihnen tatsächlich bezogenen oder für sie anzurechnenden Gehälter oder Löhne, für jeden Arbeitstag eines Arbeiters der dreihundertste Teil des nach LUVG. § 10 für den Sitz des Betriebs festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von 1500 M. übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittel zur Anrechnung zu bringen. Der Vorstand übersendet den Gemeindevorständen für die dem Gemeindebezirk angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung, die Beträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen einzusenden. Hierfür erhalten die Gemeinden oder Gutsherren als Ersatz aller bei der Einziehung entstehenden Unkosten zwei vom Hundert der eingezogenen Beiträge (AusfAnw. vom 19. Aug. 1900 Nr. IV 1 — MBl. 243; Erl. vom 12. Juni 1897 und vom 3. Dez. 1900). Der Auszug aus der Heberolle ist während zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer beim Sektionsvorstande Widerspruch und gegen dessen Bescheid beim Provinzialausschuß Beschwerde erheben (G. vom 16. Juni 1902 Art. VI Nr. 2).

c) Tiefbau- und Baugewerksberufsgenossenschaft (BUVG. §§ 40, 44). Der Vorstand stellt fest, welcher Teil der von der Post ausgezahlten Entschädigungen der B. und welcher der Unfallversicherungsanstalt zur Last fällt. Der erstere Teil ist aus den verfügbaren Mitteln der B. zu entnehmen und gleichzeitig auf die Mitglieder nach den bei der Gewerbeunfallversicherung maßgebenden Grundsätzen, jedoch bei der Tiefbauberufsgenossenschaft mit der Abweichung zu verteilen, daß der Kapitalwert der ausgezahlten Entschädigungen zugrunde zu legen ist. Im übrigen s. Bauunfallversicherung.

d) Seeberufsgenossenschaft (SUVG. §§ 103—110). Die Unternehmer haben binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Vorstande der Seeberufsgenossenschaft Nachweisungen einzureichen, aus denen sich ergeben für jedes Seefahrzeug diejenigen Personen, welche, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, in inländischen Häfen beschäftigt worden sind, und für Schlepper- und Leichterbetriebe sowie sonstige der Seeberufsgenossenschaft angehörenden Betriebe diejenigen Personen, welche darin während des verflossenen Rechnungsjahres beschäftigt worden sind. Die Umlegung erfolgt durch den Vorstand nach den unter 2d angegebenen Grundsätzen. Im übrigen richtet sich das Verfahren im wesentlichen nach den für die Gewerbeunfallversicherung maßgebenden Vorschriften.

4. Beitreibung. Verjährung. Rückständige Beiträge, Vorschüsse auf die Beiträge und Sicherheitsleistungen werden im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.) beigetrieben. Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie hätten gezahlt werden müssen (GUVG. § 103; LUVG. § 113; BUVG. § 39; SUVG. § 111 Abs. 2—4).

VII. Reservefonds. Die Höhe des Reservefonds ist für die einzelnen Arten der B. verschieden vorgeschrieben. Die gewerblichen B. haben zu seiner Bildung an Zuschlägen zu den Entschädigungsbeträgen bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge 300 %, bei der zweiten 200, bei der dritten 150, bei der vierten 100, bei der fünften 80, bei der sechsten 60 und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal 10 % weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre und, sofern das elfte Jahr am 1. Oktober 1900 schon überschritten ist, von diesem Zeitpunkt ab, haben die B. dem jeweiligen Bestande des gesetzlichen Reservefonds drei Jahre lang je 1 % weniger bis herab zu je 4 % alljährlich zuzuschlagen, und zwar jedesmal unter Anrechnung der Zinsen. Nach Ablauf dieser Zeit sind aus den Zinsen des Reservefonds diejenigen Beträge zu entnehmen, welche erforderlich sind, um eine weitere Steigerung des auf eine jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrags zu beseitigen. Der Rest der Zinsen ist dem Reservefonds weiter zuzuschlagen (GUVG. § 34). Die land- und forstwirtschaftlichen B. haben jährlich zwei vom Hundert des Jahresbedarfes so lange zuzuschlagen, bis der Reservefonds das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfes erreicht hat (LUVG. § 37). Die Tiefbauberufsgenossenschaft hat den vorhandenen Reservefonds zu erhalten (BUVG. § 15). Die Seeberufsgenossenschaft hat vom 1. Okt. 1900 ab drei Jahre lang je 10 % und weiter in Zeiträumen von je drei Jahren je 1 % alljährlich zuzuschlagen, und zwar jedesmal unter Anrechnung der Zinsen. Nach Ablauf dieser Zeit sind aus den Zinsen des Reservefonds diejenigen Beträge zu entnehmen, welche erforderlich sind, um eine weitere Steigerung

des auf eine jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrags zu beseitigen. Der Rest der Zinsen ist dem Reservefonds weiter zuzuschlagen (GUVG. § 36).

VIII. Vermögensverwaltung. Die Einnahmen und Ausgaben der B. sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso die Bestände gesondert zu verwahren. Das RVA. trifft, soweit nicht land- und forstwirtschaftliche B. in Frage kommen, nach Bedarf Bestimmung über Aufbewahrung von Wertpapieren. Die Bestände der B. müssen wie Mündelgelder (s. d.) oder in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypothekenaktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht. Die Landeszentralbehörde (in Preußen der HM.) desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiete die B. ihren Sitz hat, sowie das RVA. können eine abweichende Anlegung der Gelder gestatten (GUVG. §§ 107—110; LUVG. §§ 115—118; BUVG. § 39; SUVG. §§ 113 bis 116). Über die Rechnungsergebnisse des Kalenderjahrs ist alljährlich dem Bundesrat und dem Reichstage eine vom Reichsversicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen (GUVG. § 111; LUVG. § 119; BUVG. § 39; SUVG. § 117). S. dazu Rundschreiben des RVA. vom 20. Sept. 1902 (AN. 18, 613).

IX. Änderungen des Bestands. 1. Vereinigung mehrerer B. zu einer B. Sie erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrats. Wird die Vereinigung von einer B. beantragt, von der andern B. abgelehnt, so entscheidet der Bundesrat. Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten der vereinigten B. auf die neue B. über, soweit nicht die beteiligten B. anders beschließen.

2. Ausscheiden einzelner Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzter Teile zwecks Zuteilung zu einer anderen B. Sie erfolgt auf Beschluß der beteiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrats oder, wenn eine Übereinstimmung nicht zu erzielen ist, durch Beschluß des Bundesrats. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer beteiligten B. gefährdet wird. Vom Eintritte der Veränderung ab sind, soweit die beteiligten B. nicht anders beschließen, die Entschädigungsansprüche aus den ausscheidenden Betrieben von der B. zu befriedigen, an die die ausscheidenden angeschlossen sind.

3. Ausscheidung einzelner Gewerbszweige oder örtlicher Bezirke zwecks Errichtung einer neuen B. Sie unterliegt zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung und alsdann der Entscheidung des Bundesrats. Sofern die beteiligten B. nicht anders beschließen, sind vom Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche aus den in den ausscheidenden Betrieben entstandenen Unfällen erwachsen sind, von der neuen B. zu befriedigen. Änderungen sind nur mit Beginn des Kalenderjahrs zulässig. In allen Fällen, wo Entschädigungsansprüche auf andere B. übergehen, haben diese Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Reservefonds oder sonstigen Vermögens. Streitigkeiten über die Vermögensauseinandersetzung entscheidet mangels Verständigung über ein schiedsgerichtliches Verfahren das RVA. (GUVG. §§ 52, 53; LUVG. §§ 62, 63; BUVG. § 14).

X. Auflösung. B., welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des RVA. von dem Bundesrat aufgelöst werden. Diejenigen Gewerbszweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen B. nach deren Anhörung zuzuteilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf das Reich über. Bei B., die nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinausgehen, ist dieser der Rechtsnachfolger. Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche B., deren Bezirk über das Gebiet eines Bundesstaats nicht hinausgeht, werden durch die Landeszentralbehörde aufgelöst, wenn die B., der die Betriebe der aufgelösten B. überwiesen werden sollen, gleichfalls die Grenzen des Staatsgebiets nicht überschreitet (GUVG. § 54; LUVG. § 64; BUVG. § 14; SUVG. § 57).

XI. Aufsicht. Die B. unterliegen der Aufsicht des RVA. in bezug auf die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Das RVA. kann jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der B. vornehmen und die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der B. zur Vorlegung der Bücher, Belege, Korrespondenzen usw., sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 M. anhalten. Das RVA. entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, Streitigkeiten, die sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Ämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der Wahlen beziehen. Die Aufsicht des RVA. erstreckt sich auch auf die Heilanstalten der B.

XII. Nebeneinrichtungen. Die B. können Einrichtungen ohne Betriebszwang treffen zur Versicherung der Betriebsunternehmer und Betriebsleiter usw. gegen Haftpflicht und zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen für Betriebsbeamte sowie für die Mitglieder der B., die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der B. sowie für die Angehörigen dieser Personen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Bundesrats. Die Aufsicht führt das RVA. (G. betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze — RGBl. 1900, 573 — § 23). S. auch Unfallversicherung, Unfalluntersuchung, Unfallverhütung, Rechtshilfe, Zustellungen.

Berufung. I. In weiterem Sinne ist B. gleich Anrufung. Hierher gehören die B. auf den Rechtsweg (s. Rechtsweg II), bei der es sich um die Anrufung des ordentlichen Richters nach und gegenüber einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde handelt, und die B. auf

schiedsgerichtliche Entscheidung nach den sozialpolitischen Versicherungsgesetzen. Im gewöhnlichen Sinne ist die B. (Appellation) die Bezeichnung für dasjenige Rechtsmittel, welches regelmäßig gegen Urteile erster Instanz stattfindet und die höhere Instanz grundsätzlich mit der ganzen Sache sowohl nach ihrer tatsächlichen wie nach ihrer rechtlichen Seite hin befaßt. Daß sie nur gegen Urteile, nicht gegen prozeßleitende oder sonstige das Urteil vorbereitende Verfügungen und Beschlüsse, gegeben ist, unterscheidet sie von der Beschwerde (s. d.), mit der sie die Allgemeinheit der eintretenden Nachprüfung der Vorentscheidung teilt, diese Allgemeinheit aber wieder von den sonstigen Rechtsmitteln, namentlich von der Revision (s. d.). Die Allgemeinheit der Nachprüfung braucht übrigens nicht unbegrenzt zulässig zu sein, so hat besonders die österr. ZPO. vom 1. Aug. 1895 die Nachprüfung des Berufungsrichters wesentlich eingeschränkt.

II. Über die B. im Zivilprozesse verhalten sich die §§ 511—544 ZPO. Danach findet sie gegen die in erster Instanz von den Amts- und den Landgerichten erlassenen Endurteile, mit Ausnahme regelmäßig der Versäumnisurteile, und gegen gewisse Zwischenurteile statt und führt zu einer Erneuerung der Verhandlung der ersten Instanz innerhalb der durch die Berufungsanträge gezogenen Grenzen, wobei neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel, vorgebracht, ferner in erster Instanz unterbliebene oder verweigerte Erklärungen nachgeholt werden können. Neue Ansprüche und die Aufrechnung einer Gegenforderung dürfen jedoch nur innerhalb gewisser Grenzen geltend gemacht werden, auch ist eine Änderung der Klage nur mit Einwilligung des Gegners statthaft. Das Berufungsgericht hat regelmäßig selbst zu entscheiden, in einzelnen Fällen muß es, in anderen kann es die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen; das Urteil erster Instanz darf stets nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

III. Die Strafprozeßordnung bestimmt über die B. in den §§ 354—373. Diese findet nur gegen die Urteile der Amts- und Schöffengerichte, nicht auch der Landgerichte, statt, und kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden; es gilt aber, wenn dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt ist, der ganze Inhalt des Urteils als angefochten. Der Prüfung des Berufungsgerichts unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist. Ist die B. zulässig und kommt es deshalb zu einer Verhandlung in der Sache selbst, so ist alsdann das Verfahren ein neues, auf welches im wesentlichen die Vorschriften für die erste Instanz zur Anwendung kommen. Auch hier hat das Berufungsgericht, insoweit die B. für begründet befunden wird, in der Sache regelmäßig selbst zu erkennen; ausnahmsweise kann oder muß es jedoch die Sache an die erste Instanz zurückverweisen. War das Urteil nur von dem Angeklagten oder zugunsten desselben von der Staatsanwaltschaft, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem Ehemanne der angeklagten Frau angefochten worden, so darf es nicht zum Nachteile des Angeklagten abgeändert werden.

IV. Im preuß. Verwaltungsstreitverfahren ist die B. in den §§ 82—92 LVG. geordnet. Sie steht gegen die Endurteile und die nach §§ 64, 67 LVG. erlassenen Bescheide der Kreisausschüsse und gegen die in erster Instanz ergangenen Endurteile und Bescheide der Bezirksausschüsse, soweit diese nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift (z. B. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 — GS. 230 — §§ 76, 84) endgültig oder die gegen sie stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise (z. B. ZG. §§ 70 Abs. 2, 78) geregelt sind, den Parteien einschließlich der als solche beteiligten öffentlichen Behörden und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses bzw. des Bezirksausschusses zu, und zwar auch hier nur gegen den dispositiven Teil der Entscheidung, nicht gegen deren Begründung. Die B. geht vom Kreisausschuß an den Bezirksausschuß, vom Bezirksausschuß an das Oberverwaltungsgericht. Der Vorsitzende hat, wenn er die B. einlegen will, dies sofort zu erklären. Die Verkündung der Entscheidung bleibt dann einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt und erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die B. eingelegt worden sei, widrigenfalls die B. im öffentlichen Interesse nicht mehr stattfindet. Sonst beträgt die Frist zur Einlegung der B. zwei Wochen von der Zustellung der angefochtenen Entscheidung ab; innerhalb dieser Frist ist die B. bei Verlust des Rechtsmittels bei dem Gericht der ersten Instanz schriftlich nicht bloß anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Anmeldung und Rechtfertigung dürfen aber auch schon vor der Zustellung des angegriffenen Urteils erfolgen. Zur Rechtfertigung, die in ihrem Inhalte wenigstens Gegenstand und Ziel der Beschwerde erkennen lassen muß, kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Das Gericht erster Instanz prüft, ob die Anmeldung — nicht auch die Rechtfertigung — rechtzeitig erfolgt ist, und fertigt, wenn dies der Fall ist, die Berufungsschrift mit den Anlagen, bei der B. im öffentlichen Interesse deren Gründe, der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zu; in nicht schleunigen Sachen kann auch hier eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgericht einzureichen und die Parteien hiervon unter abschriftlicher Mitteilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen. Ist dagegen die Frist zur Anmeldung versäumt, so ist die B. vom Gericht erster Instanz oder namens desselben von dem Vorsitzenden im Einverständnisse mit den ernannten Mitgliedern durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen, gegen

welchen, was darin dem Berufungskläger zu eröffnen ist, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht gegeben ist (s. Bescheid III). Der Berufungsbeklagte kann sich der B. anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist, und obwohl er die Hauptberufung zurückgenommen oder auf diese verzichtet hat (OVG. 39, 453). Der Anschluß, der nicht ausdrücklich erklärt zu werden braucht, ist bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung zulässig; eine Zurücknahme der Anschließung ist unwiderruflich (OVG. 39, 453). In dem reichsgesetzlich durch §§ 46 ff. UWG. geordneten Verfahren findet in der Berufungsinstanz nach der ständigen Rechtsprechung des BAH. der die Anschlußberufung behandelnde § 87 LVG. keine Anwendung, ebensowenig der § 521 ZPO., und es gibt daher keine Anschlußberufung nach dem Ablaufe der Berufungsfrist.

Das Berufungsgericht kann über die von einer Partei eingelegte B. durch einen Bescheid (s. Bescheid) entscheiden, gegen den nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist, jedoch nicht, wenn eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung stattfinden soll. Im übrigen hat es die Parteien, bei der B. aus Gründen des öffentlichen Interesses außerdem den zu deren Vertreter von dem Regierungspräsidenten und für das Verfahren vor dem OVG. von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung zu laden, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden; es kann aber auch zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen. Bei der B. aus Gründen des öffentlichen Interesses ist zunächst bloß über die Vorfrage zu entscheiden, ob das öffentliche Interesse für beteiligt zu erachten ist. Wird diese Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne in die Sache selbst einzutreten, die B. als unstatthaft zurück. Für das weitere Verfahren in der Berufungsinstanz sind mit einigen Ausnahmen die Bestimmungen über das in der ersten Instanz maßgebend. Nicht anwendbar sind namentlich diejenigen über die Zulässigkeit der Klageänderung; eine solche ist in der Berufungsinstanz selbst mit Einwilligung der Gegenpartei nicht statthaft. Es findet eine völlig neue Verhandlung des Rechtsstreits mit unbeschränktem Novenrechte statt. Das Berufungsgericht hat in der Sache selbst zu entscheiden; doch ist eine Zurückverweisung in die Vorinstanz zur anderweitigen Entscheidung nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn schon das Gesetz sie nicht erwähnt. Die angefochtene Entscheidung darf stets nur insoweit abgeändert werden, als sie angefochten ist. Die Zustellung der erlassenen Entscheidung erfolgt durch Vermittelung des Gerichts erster Instanz.

V. Wegen der B. in dem Verfahren vor besonderen Gerichten s. Rheinschiffahrts-, Elbzollgerichte, Patentrecht VII, Bergbehörden II, Gewerbegerichte V, Kaufmannsgerichte, Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung II, Unfallversicherung V, Invalidenversicherung V.

Berufung in steuerlichen Angelegenheiten ist das Rechtsmittel zur Anfechtung 1. der Veranlagung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer, nach der dem Landtage vorliegenden Novelle zum EinkStG. und ErgStG., jedoch nur wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer nach einem Einkommen von mehr als 3000 M. erfolgt ist, sonst zur Anfechtung der Entscheidung auf den Einspruch (s. d.); 2. der Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I, 3. der Feststellung der der Gewerbesteuerveranlagung zugrunde zu legenden namentlichen Nachweisung der Steuerpflichtigen der Gewerbesteuerklassen II, III und IV, 4. der Entscheidungen der Gewerbesteuerausschüsse über die gegen die Veranlagung zur Gewerbesteuer oder zur Warenhaussteuer eingelegten Einsprüche, 5. der Zerlegung der Gewerbe- und Warenhaussteuersätze in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Teilbeträge. Die B. steht in den Fällen zu 2 und 3 lediglich dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses, gegen die Veranlagung zu den fingierten Normalsteuersätzen für Einkommen von nicht mehr als 900 M. lediglich den Steuerpflichtigen, in den Fällen zu 5 dem Steuerpflichtigen und den an der Zerlegung interessierten Gemeinden, im übrigen sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bzw. des Steuerausschusses zu. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt für die Steuerpflichtigen und in den Fällen zu 5 für die Gemeinden vier Wochen, bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer aber für außerhalb Europas Abwesende sechs Monate und für andere außerhalb Deutschlands Abwesende sechs Wochen. Die Frist läuft von dem auf die Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, gegen die Veranlagung der Einkommen von nicht mehr als 900 M. zu den fingierten Normalsteuersätzen — von dem auf den Ablauf der vierzehntägigen Auslegungsfrist der Steuerliste folgenden Tage ab. Sie gilt als gewahrt, wenn das betreffende Schriftstück so zeitig und in solcher Weise vom Absender befördert ist, daß er bei geordnetem Geschäftsgange mit voller Bestimmtheit auf den fristgemäßen Eingang rechnen durfte, insbesondere sofern die empfangsberechtigte Behörde ihre Postsachen abholen läßt, wenn die Schrift am letzten Tage der Frist bei der Postanstalt des Bestimmungsorts so zeitig eingegangen ist, daß sie noch an diesem Tage zur Ausgabe bereit lag (OVGSt. 4, 81; MittdSt. 30, 12). Im übrigen gelten für die Fristberechnung wie für alle übrigen Fristen im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der §§ 187—193 BGB. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die B. binnen vier Wochen, vom Tage des anzufechtenden Beschlusses ab, einzulegen; der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I hat die B. gegen die Veranlagung jedenfalls

vor Zustellung der Steuerzuschrift an den Steuerpflichtigen einzulegen, tunlichst aber schon in der Sitzung des Ausschusses sich über seine Absicht, B. einzulegen, zu äußern. Über die Einlegung der B. gegen Feststellung der namentlichen Nachweisung in den Gewerbesteuerklassen II—IV hat sich der Vorsitzende spätestens vor Abschluß und Feststellung der Nachweisung zu erklären. Hinsichtlich der Frist zur B. gegen Einspruchsentscheidungen gilt für die Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse dasselbe wie für die B. des Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission. Einzulegen ist die B. seitens der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, seitens derjenigen der Gewerbesteuerausschüsse bei der ihnen vorgesetzten Regierung, im übrigen bei dem Vorsitzenden derjenigen Kommission bzw. desjenigen Ausschusses, gegen deren bzw. dessen Entscheidung sie sich richtet. Über die B. entscheidet a) in Staatseinkommen- und in Ergänzungssteuersachen die Berufungskommission, b) bei der B. gegen die Veranlagung zu den fingierten Normalsteuersätzen die Berufungskommission, wenn die Veranlagungskommission, die Veranlagungskommission, wenn die Voreinschätzungskommission den Steuersatz festgestellt hat, c) in Gewerbe- und Warenhaussteuersachen die Regierung, in deren Bezirk der Steuerausschuß seinen Sitz hat, in Berlin die Direktion für die Verwaltung direkter Steuern (EinkStG. §§ 40—43, 75; ErgStG. §§ 33—35; AusfAnw. zu diesen G. vom 6. Juli 1900 Art. 62—66; GewStG. §§ 29, 30, 36; AusfAnw. hierzu Art. 33, 36, 42, 44; Warenhaussteuergesetz § 13 Abs. 1, AusfAnw. hierzu Art. 28). Vgl. im übrigen Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer, Warenhaussteuer, Berufungskommission, Beschwerde.

Berufungskommission ist die zur Entscheidung der Berufung gegen die Veranlagung zur Einkommen- und zur Ergänzungssteuer und nach der dem Landtage vorliegenden Novelle zum EinkStG. und ErgStG. gegen die Einspruchsentscheidungen (s. Berufung in steuerlichen Angelegenheiten) sowie der Beschwerden gegen das Verfahren und die sonstigen Entscheidungen der Veranlagungskommission für jeden Regierungsbezirk am Sitze der Regierung und für die Stadt Berlin gebildete Kommission. Sie besteht aus einem vom FM. ernannten Vorsitzenden — regelmäßig dem Dirigenten der Abteilung der Regierung für die direkten Steuern, in Berlin dem Dirigenten der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, in Sigmaringen dem Dezernenten für Steuersachen — und einer vom FM. bestimmten Zahl von Mitgliedern, von denen die Mehrzahl von dem Provinzialausschuß (in Berlin von Magistrat und Stadtverordneten, in Sigmaringen vom Landesausschuß) aus den Einwohnern des Bezirks unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens auf sechs Jahre gewählt, die Minderzahl von der Regierung ernannt wird. In gleicher Weise werden für den Vorsitzenden und für die Mitglieder Stellvertreter bestellt. Die Wählbarkeit ist von einem Alter von mindestens 25 Jahren und vom Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig; wegen Ablehnung s. d. Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Vorsitzenden mittels Handschlags an Eides Statt zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Behufs Prüfung der Berufungen hat die B. dieselben Befugnisse wie die Veranlagungskommission, außerdem aber das Recht, eidliche Bekräftigung der Zeugnisse und Gutachten der vernommenen Zeugen und Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht zu fordern. Sie prüft die Personenstands-, Einkommens- und Vermögensnachweisungen; ihre Erinnerungen sind bei der nächsten Veranlagung zu beachten. Der Vorsitzende der B. hat die Staatsinteressen in bezug auf richtige Feststellung der Steuern wahrzunehmen, das gesamte Veranlagungsgeschäft im Bezirke zu leiten, die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen. Beschwerden über das Verfahren der B. oder ihres Vorsitzenden gehen an den FM., der aber nicht befugt ist, ihre materiellen Entscheidungen über die Berufungen abzuändern (EinkStG. vom 24. Juni 1891 §§ 40—43, 50—53, 55; ErgStG. vom 14. Juli 1893 §§ 33—35, 46; AusfAnw. hierzu vom 6. Juli 1900 Art. 62—67, 68—70). S. auch Beschwerde.

Beschädigung von Chausseen und Wegen nebst deren Zubehörungen ist durch Ziff. 18 ff. der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840 (GS. 94) vorbehaltlich des Schadensersatzes und sofern die allgemeinen Gesetze nicht eine härtere Strafe bestimmen unter Geldstrafe bis zu fünf Talern gestellt. Zu den zugehörigen Vorrichtungen zählen auch Belagsteine und Sperrfaschinen. Auch fahrlässige B. sind strafbar (vgl. Bittmann, Handbuch der gesetzlichen Bestimmungen über die Provinzial-, Kreis- und Aktienchausseen, 2. Aufl. S. 247 ff.). Über B. durch den Transport schwerer Lasten s. Wegebaulast, außerordentliche, und Wege, öffentliche, V.

Beschädigungen (Flur-) s. Flurbeschädigungen.

Beschäftigungszeit in Gast- und Schankwirtschaften s. Schankwirtschaften IV, 4. Im übrigen s. Arbeitszeit.

Beschälseuche der Pferde ist eine nur bei Zuchtpferden vorkommende ansteckende Geschlechtskrankheit, die nach dem Viehseuchengesetze vom 23. Juni 1880 (RGBl. 153) der Anzeigepflicht (s. d.) und der veterinärpolizeilichen Bekämpfung unterliegt (vgl. §§ 50, 51 a. a. O. sowie die § 110—116 der BRInstr. zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 30. Mai 1895, RGBl. 357). Die Seuche ist in Deutschland seit geraumer Zeit nicht mehr beobachtet worden.

Beschaubezirke, Beschaubücher, Beschauer, Beschaustellen (Untersuchungsstellen) für

ausländisches Fleisch s. Fleischbeschau III.

Bescheid. I. B. ist zunächst ein ganz allgemeiner Ausdruck für schriftliche Erklärungen der Obrigkeiten auf an sie gerichtete Eingaben usw., die keine Urteile sind (so wird das Wort z. B. in § 50 Abs. 1, 117 LVG. gebraucht), namentlich für diejenigen, welche auf eine Beschwerde ergehen (vgl. z. B. LVG. §§ 122 Abs. 2, 127, 130). Außerdem gibt es aber noch besonders geartete B. — vielfach ist dafür die Bezeichnung Vorbescheide üblich —, die zwar ebenfalls keine Urteile sind, aber solche ersetzen können, und die eine gewisse Ähnlichkeit mit den Zahlungsbefehlen im Zivilprozesse haben.

II. Nach § 64 LVG. kann nämlich ohne weiteres, d. h. ohne Einforderung einer Gegenerklärung und ohne mündliche Verhandlung, durch einen mit Gründen versehenen B., wenn sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet herausstellt, die Klage zurückgewiesen, wenn der erhobene Anspruch dagegen rechtlich begründet scheint, dem Beklagten die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden. Es handelt sich hierbei aber immer nur um eine Befugnis, keine Verpflichtung, und auch die Befugnis ist ausgeschlossen in den Fällen, in welchen gegen den Beschluß des Kreis(Stadt-)ausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gestellt ist (§ 69), im Disziplinarverfahren und nach OVG. 11, 307 überall, wo § 21 Nr. 2 GewO. in Betracht kommt. Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden, namens des Bezirksausschusses und des Bergausschusses dem Vorsitzenden im Einverständnisse mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen B. zu. Wegen der Vollziehung seiner Urschrift s. § 15 der Regul. für die KrA. und die BezA. vom 28. Febr. 1884 (MBl. 41, 37) und § 14 des Regul. für die Bergausschüsse vom 8. Dez. 1905 (HMBl. 333). In dem B. ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab entweder die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der B. als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre. Die Unterlassung dieser Belehrung bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muß diese zunächst stattfinden. Hat einer der Beteiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben. Wird weder mündliche Verhandlung beantragt noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt der B. als endgültiges Urteil. In gleicher Weise wie so unmittelbar nach dem Eingange der Klage kann das Gericht, hier aber nicht auch dessen Vorsitzender, noch nach der Einforderung einer Gegenerklärung (LVG. § 65), wenn weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt ist, ohne eine solche schon auf Grund der Erklärung der Parteien einen mit Gründen versehenen B. erlassen, für den die obigen Bestimmungen über die Rechtsbelehrung und die zulässigen Rechtsbehelfe gleichfalls gelten (§ 67). Auch über die Berufung und die Revision kann vom judex ad quem durch B. entschieden werden (s. diese Artikel). Abgesehen von der durch das Bescheidverfahren zu erzielenden Beschleunigung und Einfachheit der Erledigung von Sachen hat es noch den Vorteil für die Parteien, daß die Erhebung eines Pauschquantums nicht stattfindet (LVG. § 107 Nr. 2). Die Pflicht, den Wert des Streitgegenstandes festzusetzen (§ 103 Abs. 2), wird hierdurch jedoch nicht beseitigt. Da der § 76 LVG. eine Beweisaufnahme vor dem B. und deren Benutzung für diesen ermöglicht, wenn auch nicht ohne die Notwendigkeit, den Parteien Gelegenheit zur Äußerung über die Beweisergebnisse zu geben, so läßt sich von den B. ein sehr umfangreicher und zweckmäßiger Gebrauch machen. Sie sind auch noch in verschiedenen anderen Verwaltungsstreitverfahren außer dem preußischen anerkannt.

III. Außer diesen die mündliche Verhandlung ersparenden B. (Vorbescheiden) mit dem wahlweise zugelassenen Antrage auf mündliche Verhandlung gibt es im Verwaltungsstreitverfahren noch den B., durch welchen die Berufung, die Revision und die Beschwerde wegen Fristversäumnis vom judex a quo zurückzuweisen sind, nicht bloß zurückgewiesen werden können, mit dem Rechtsmittel der Beschwerde dagegen (s. Berufung IV, Revision IV und Beschwerde V), und den B., durch welchen über eine Beschwerde beim Beschwerdegerichte befunden werden kann, mit dem Rechtsbehelfe des Antrags auf Entscheidung durch das Kollegium (s. Beschwerde V).

IV. Wegen des Vorbescheides und des B. bei Festsetzung der Unfallentschädigung und wegen des Bescheides bei Festsetzungen der Invaliden- und Altersrenten s. Unfallversicherung V, Invalidenversicherung V.

Bescheinigungen s. Atteste.

Beschlagnahme. I. B. ist die Amtshandlung, durch welche ein Gegenstand gegen den Willen des Inhabers in die Verfügungsgewalt der Behörde gebracht wird — im Gegensatze zur freiwilligen Übergabe einer Sache in amtliche Verwahrung (s. d.). Die B. zum Zwecke der Strafverfolgung erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften der StPO. §§ 94 ff. (RGSt. 11, 177). Hiernach können mit Beschlag belegt werden alle Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sind oder der Einziehung (s. d.) unterliegen. Zur Anordnung von B. berechtigt sind der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte (s. d.), ohne solche Anordnung dürfen Polizeibeamte nur die Sachen beschlagnahmen, welche ein Festgenommener bei sich führt (StPO. § 98 — RGSt. 8, 288). Für jede nicht vom Richter verfügte B. ist seitens des anordnenden Beamten binnen drei Tagen richterliche Bestätigung nachzusuchen, wenn bei der Ausführung weder der Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Ab-

wesenheit ein erwachsener Angehöriger ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat (§ 98). Polizeibeamte reichen das Bestätigungsgesuch zweckmäßig durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft ein. Die Ausführung einer von zuständiger Stelle angeordneten B. kann jedem Exekutivbeamten (s. d.) übertragen werden. Sie ist an keine vorgeschriebene Form gebunden. Die in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu bezeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder sonst in geeigneter Weise kenntlich zu machen (§ 109). Die Wegnahme der Gegenstände ist nicht erforderlich. Jede amtliche Handlung genügt, welche erkennbar zum Ausdrucke bringt, daß die Sache behufs späterer amtlicher Verfügung der Gewalt des Inhabers entzogen ist (RGSt. 18, 72). B. in militärischen Dienstgebäuden, welche nicht ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt sind, und in Kriegsfahrzeugen erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde. Die B. ist aufzuheben, sobald die amtliche Sicherstellung sich nach dem Stande des Strafverfahrens erübrigt. Die Rückgabe geschieht an den letzten Inhaber vor der B.; sie darf an den Verletzten erfolgen, dem die Sachen durch die Straftat entzogen waren, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen (§ 111). Ist der Empfangsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so finden die Vorschriften über Fundsachen (s. d.) Anwendung (BGB. § 983). Erhöhten Schutz gegen B. genießen Postsendungen und Telegramme sowie Preßerzeugnisse. Auf der Post dürfen Briefe, Sendungen und Telegramme beschlagnahmt werden, wenn sie ausdrücklich an den Beschuldigten gerichtet oder unter einer Deckadresse für ihn bestimmt sind oder von ihm herrühren. In letzteren beiden Fällen müssen aber tatsächliche Unterlagen dafür gegeben sein, daß der Beschuldigte Adressat oder Absender der Postsachen und deren Inhalt für die Untersuchung von Bedeutung ist (StPO. § 99). Die Anordnung der Postbeschlagnahme steht nur dem Richter, bei Gefahr im Verzuge in Verbrechens- und Vergehenssachen auch der Staatsanwaltschaft zu — nicht deren Hilfsbeamten! (§ 100). Die Polizeiorgane führen hierbei nur die Anordnungen der Justizbehörden aus, denen auch die weitere Verfügung über die beschlagnahmten Sendungen obliegt (§ 101). Seitens der Postverwaltung werden diese Vorschriften so streng ausgelegt, daß ihre Dienststellen selbst über die Tatsache, ob und für wen Postsendungen eingegangen oder ausgegeben sind, den Polizeibeamten nur auf Grund eines Ersuchens des Richters oder Staatsanwaltes Auskunft erteilen. Druckschriften — im Sinne des § 2 des Preßgesetzes (s. Druckschriften) vom 7. Mai 1874 (RGBl. 65) — unterliegen der B. nur an Orten, an denen sie sich zum Zwecke der Verbreitung befinden, nicht wenn sie bereits in Privatbesitz übergegangen sind (Preßgesetz § 27). Findet die B. auf richterliche Anordnung statt, so gelten die oben wiedergegebenen Vorschriften der Strafprozeßordnung. Dagegen ist eine „vorläufige" B. von Druckschriften durch Verfügung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten nur zugelassen 1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften über die Bezeichnung des Druckers, Verlegers, Verfassers oder Herausgebers und Redakteurs nicht entspricht (s. Presse) oder wenn die Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift verboten worden ist (s. Druckschriften IV); 2. wenn durch eine Druckschrift einem Verbote des Reichskanzlers hinsichtlich der Veröffentlichung über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel (s. Druckschriften IV) entgegengehandelt wird; 3. wenn der Inhalt einer Druckschrift strafbar ist, als Beleidigung des Kaisers oder Landesherrn (StGB. § 95), als unzüchtige Schrift (§ 184) in der Fassung des G. vom 25. Juni 1900 (RGBl. 301), als Aufforderung zum Hochverrat (§ 85), zum Ungehorsam gegen Gesetz oder Obrigkeit (§ 111) oder zum Klassenkampf (§ 130), in letzteren beiden Fällen unter der besonderen Voraussetzung, daß bei Verzögerung der B. ein Erfolg der Aufforderung zu befürchten steht (Preßgesetz § 23). Die Verhandlungen über eine von der Polizei angeordnete Druckschriftenbeschlagnahme müssen spätestens binnen zwölf Stunden an die Staatsanwaltschaft abgesendet und von dieser binnen weiterer zwölf Stunden nach Empfang zur gerichtlichen Bestätigung vorgelegt werden. Geht der Bestätigungsbeschluß bei der Polizei nicht bis Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der B. ein oder verfügt schon die Staatsanwaltschaft deren Aufhebung, so muß sofort die Freigabe der Stücke erfolgen.

II. Außerhalb des Strafprozesses ist die B. zulässig als Maßregel der Präventivpolizei (OVG. 28, 414). Die polizeilichen Organe sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung (s. d.) vorübergehend Beschränkungen des privaten Eigentums, insbesondere die Abgabe von Gegenständen anzuordnen (z. B. Waffen, deren Mißbrauch zu befürchten steht, ungeeignete Nahrungsmittel — RGSt. 9, 123; 13, 44). Die präventivpolizeiliche B. ist aufzuheben, sobald keine Gefährdung der Öffentlichkeit mehr zu besorgen ist; beispielsweise müssen Waren, die zur Verhinderung verbotenen Sonntagshandels fortgenommen sind, bei Beendigung der Sonntagsruhe freigegeben werden, sofern nicht etwa einzelne Stücke als Beweismittel für das Strafverfahren (s. o.) einzubehalten sind. Die Entziehung beschlagnahmter Sachen aus der amtlichen Gewalt ist strafbar (StGB. §§ 136, 137).

III. In Angelegenheiten der direkten Steuern findet außerhalb des sich nach den allgemeinen Grundsätzen richtenden Verwaltungszwangsverfahrens eine B. der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen oder zum Wanderlagerbetrieb mitgeführten Gegenstände bei eine Steuerhinterziehung enthaltenden Zuwiderhandlungen gegen §§ 18—21 des G., betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 (GS. 247) und gegen das Wanderlagersteuergesetz vom 27. Febr. 1880 (GS. 174) insoweit statt, als es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und

der Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist (G. vom 9. Juli 1876 § 29; G. vom 27. Febr. 1880 § 10; vgl. AusfAnw. zu ersterem G. vom 27. Aug. 1896 Ziff. 17 III, zu letzterem G. vom 4. März 1880 Ziff. 8; Anw. vom 30. Aug. 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteueruntersuchungen nach den Vorschriften des G. vom 3. Juli 1876 — MBl. 1877, 15 — Ziff. 11). Ob zu den der B. unterliegenden Gegenständen nur die Waren oder auch die Transportmittel, Wagen, Musikinstrumente und der Erlös für verkaufte Waren gehören, ist streitig (vgl. Falkmann-Strutz, Gewerbesteuergesetzgebung, 3. Aufl., Anm. 2 zu § 29 G. vom 3. Juli 1879).

IV. Im Verwaltungsgebiet der indirekten Steuern ist die B. der Gegenstände zulässig, welche nach den Gesetzen über die Zölle und sonstigen indirekten Steuern der Einziehung (Konfiskation; s. Einziehung) unterliegen oder als Beweismittel für die Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen jene Gesetze in Betracht kommen. Ferner ist die B. von Gegenständen des Beschuldigten zur Sicherung der Geldstrafe, der Kosten des Verfahrens und der Abgaben zulässig. Hierbei gelten im allgemeinen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung (s. o. zu I). Doch ist die B. von Briefen, Sendungen und Telegrammen auf den Post- und Telegraphenanstalten unzulässig. Die Anordnung der B. steht dem untersuchungführenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, dem Bezirksoberinspektor oder dem Bezirksoberkontrolleur, bei Gefahr im Verzug auch Zoll- oder Steuerbeamten geringeren Ranges zu; ihre Ausführung kann durch jeden Zoll- oder Steuerbeamten erfolgen. Dem Betroffenen ist auf Verlangen eine Abschrift des Verzeichnisses der in Verwahrung genommenen Gegenstände auszuhändigen (Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897 — GS. 237 — §§ 13—16, 23; vgl. Verwaltungsstrafverfahren V, 2a u. c). Für B. in Landesstempelsachen gilt der § 31 des LStG. vom 31. Juli 1895 — GS. 413 (§ 18 a. a. O.).

V. Die B. in der Zwangsvollstreckung wegen zivilrechtlicher Ansprüche richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (Zivilprozeßordnung, Konkursordnung, Zwangsversteigerungsgesetz). Über B. im Verwaltungszwangsverfahren s. d.; über Vermögensbeschlagnahme vgl. Einziehung; über B. von Fleisch s. Fleischbeschau IV Nr. 3; über B. von Besoldungen, Pensionen usw. s. d.; über B. des Arbeitslohns s. Lohn.

Beschlüsse s. Entscheidungen.

Beschlußverfahren. I. Unter den Verwaltungssachen gibt es solche, welche man für so wichtig erachtet, daß sie mit größeren Garantien für ihre sachgemäße Erledigung versehen werden müssen, als das gewöhnliche, mehr oder weniger formlose Verwaltungsverfahren bietet, die aber andererseits nicht wichtig genug oder sonst nicht geeignet erscheinen, sie zu Verwaltungsstreitsachen zu machen und mit deren noch weiter reichenden Garantien auszustatten. Für diese Sachen ist das sog. B. eingeführt, welches mit dem Verwaltungsstreitverfahren gemein hat, ein Verfahren vor Selbstverwaltungsbehörden, mit Fristen und bestimmten Rechtsmitteln zu sein, sich von dem letzteren aber wesentlich dadurch unterscheidet, daß grundsätzlich in ihm die mündliche Verhandlung nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ ist, regelmäßig also nur eine schriftliche Anhörung der Beteiligten stattfindet. Es ist allgemein im LVG. teils gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsstreitverfahren, teils besonders (§§ 115 bis 125) geordnet, und zwar unter Zugrundelegung des Satzes, daß das B. und das Verwaltungsstreitverfahren einander ausschließen (LVG. § 50); insbesondere kann nicht das B. nach dem Ermessen der Behörde durch das Verwaltungsstreitverfahren ersetzt werden (OVG. 40, 284).

II. Beschlußbehörden sind der Kreis(Stadt-)ausschuß, der Bezirksausschuß und der Provinzialrat. Das Verfahren vor ihnen ist das B., soweit nicht das Verwaltungsstreitverfahren ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Provinzialrat verfährt nur im B. (LVG. § 54). Die sachliche Zuständigkeit im einzelnen ist im Zuständigkeitsgesetz und in zahlreichen anderen Gesetzen, die örtliche in den §§ 57, 58 LVG. geordnet. Wegen der letzteren s. Gerichtsstand und wegen des Ausschlusses der an sich zuständigen Behörde oder einzelner Mitglieder derselben die Artikel Ausschließung und Behinderung. Der Vorsitzende der genannten Behörden hat neben den sich lediglich auf die Geschäftsleitung beziehenden Befugnissen (LVG. § 55) im Interesse der Vereinfachung und entsprechend dem Rechte zum Erlasse von Vorbescheiden im Verwaltungsstreitverfahren (s. Bescheid) die Befugnis, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klarliegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu erteilen, der Vorsitzende des Bezirksausschusses und des Provinzialrats jedoch nur mit der Maßgabe, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis(Stadt-)ausschusses bzw. des Bezirksausschusses nur unter Zustimmung des Kollegiums erfolgen darf. Den Beteiligten ist bei derartigen ihren Anträgen nicht stattgebenden Verfügungen und Bescheiden zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung bzw. der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erfolgt wäre. Dem Kollegium hat, damit es auf dem laufenden der Geschäfte bleibt, der Vorsitzende von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und erteilten Bescheiden nachträglich Mitteilung zu machen (LVG. § 117). An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte mit beratender Stimme teilnehmen (§ 118). Wegen der Zuziehung unmittelbarer Staatsbeamten vgl. die Erl. vom 9. Mai 1874, 11. Dez. 1875 u. 30. Jan. 1882 (MBl. 1874, 119; 1875, 285; 1882, 26).

Die **Beschlußbehörden** fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz, wie z. B. § 21 GewO., ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt. Sie können jedoch stets behufs Aufklärung des Sachverhalts die Beteiligten oder deren Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorladen. Für die mündliche Verhandlung finden dann die im Verwaltungsstreitverfahren geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung (§ 119). Dasselbe gilt von den Vorschriften der §§ 76—79 LVG. für die Erhebung und Würdigung des Beweises mit einer Abweichung hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen, § 120 (s. die Artikel Zeugen, Sachverständige und Ungehorsamsstrafen). Das Rechtsmittel im B. ist die Beschwerde (s. d.). Die Vollstreckung im B. erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Sie wird namens der Behörde, welche in erster Instanz beschlossen hatte, von dem Vorsitzenden derselben verfügt. Über Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der letzteren findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde statt, deren Entscheidung endgültig ist (§ 60). Über Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz (§ 125). Neben den allgemeinen Vorschriften des LVG. über das B. bestehen für das Verfahren in gewissen Angelegenheiten, z. B. Enteignungssachen und Vorflutangelegenheiten, besondere Bestimmungen. Wegen der Kosten und Auslagen im B. s. Bestimmungen des FM. und MdI. vom 17. Jan. 1905 (MBl. 23) sowie Auslagen II u. III und Kosten IV.

Bescholtenheit. Die früheren provinzialständischen Gesetze Preußens erforderten für die Wählbarkeit aller Stände die Unbescholtenheit des Rufes. In dieser Hinsicht kam das G. vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft usw. (GS. 99) und das G. über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes vom 23. Juli 1847 (GS. 279) zur Anwendung. Zurzeit haben diese Gesetze nur noch neben den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 31 ff., 81, 83, 88—90, 95 StGB.) für die Prov. Posen, wo es bei der bisherigen, ständisch gegliederten Kreis- und Provinzialverfassung verblieben ist (s. Provinzen) Bedeutung. Wegen des Verlustes des Rechtes auf Sitz und Stimme im Herrenhause im Falle der B. s. unter Herrenhaus IV. Wegen B. bei Gewerbetreibenden und deren Folgen s. Stehender Gewerbebetrieb II, Untersagung von Gewerbebetrieben.

Beschränkt öffentliche Wege s. Wege (öffentliche) unter II u. III.

Beschußanstalten s. Handfeuerwaffen.

Beschußprobe s. Handfeuerwaffen.

Beschwerde. I. Bei der B. ist, soweit sie überhaupt bestimmte rechtstechnische Bedeutung hat, zwischen der Aufsichtsbeschwerde und der sachlichen B. zu unterscheiden. Die erstere zerfällt weiter in die Aufsichtsbeschwerde im engeren Sinne und in die Disziplinarbeschwerde und geht danach an die Aufsichtsbehörde oder die Disziplinarbehörde. Sie ist ihrem Wesen nach nicht an Fristen und Formen gebunden, kann aber nur die formelle Seite einer Sache oder das persönliche Verhalten eines einzelnen Beamten zum Gegenstande haben; insbesondere handelt es sich dabei um Geschäftsverzögerungen und Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetriebe, Nachlässigkeit in der Geschäftsbesorgung, Nichtbeobachtung der äußeren Dienstordnung, z. B. der Geschäftsstunden, unangemessenes Benehmen u. dgl. Die sachliche B. dagegen hat die sachliche Richtigkeit einer Entscheidung zum Gegenstande und ist vielfach an Fristen und Formen gebunden. Sie ist, wenn sie nicht die Bedeutung einer bloßen Gegenvorstellung hat, sondern eine wirkliche B., d. h. an eine übergeordnete Instanz gerichtet ist, ein Rechtsmittel (s. d.), dessen unterscheidende Merkmale von den anderen Rechtsmitteln darin bestehen, daß sie begrifflich nicht gegen Urteile gegeben und daß das Verfahren bei ihr einfacher und formloser ist. Sie ist entweder eine erste oder eine weitere, d. i. gegen die Entscheidung der Beschwerdeinstanz gerichtete, und entweder eine nicht befristete (einfache) oder eine befristete (sofortige); mitunter setzt ihre Zulässigkeit eine Beschwerdesumme voraus.

II. Im Zivilprozesse (ZPO. §§ 567—577) findet die B. statt 1. allgemein gegen solche Entscheidungen, die eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordern, sofern sie ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückweisen; 2. in den vom Gesetze besonders bezeichneten Fällen. Es gibt daher zahlreiche Entscheidungen, gegen welche die B. und, da auch Berufung und Revision nicht gegeben sind, ein Rechtsmittel überhaupt nicht zulässig ist. Außerdem ist eine B. gegen oberlandesgerichtliche Entscheidungen, die sich auf die Prozeßkosten beziehen, für unzulässig erklärt (ZPO. § 567 Abs. 2 in der Fassung des G. vom 5. Juni 1905 — RGBl. 536) und die Zulässigkeit der weiteren B. insofern beschränkt, als in der Entscheidung des Beschwerdegerichts ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten sein muß (§ 568 Abs. 2), Entscheidungen der Landgerichte in betreff der Prozeßkosten nur bei einer Beschwerdesumme von mehr als 50 M. einer weiteren B. unterliegen und gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine weitere B. nicht stattfindet (§ 568 Abs. 3 u. 4 in der Fassung des G. vom 5. Juni 1905). Vom Anwaltszwange, also von der Notwendigkeit, soweit dieser Zwang reicht, von einem Rechtsanwalt unterschrieben zu sein, ist die Beschwerdeschrift in einzelnen Fällen befreit (§ 569 Abs. 2 in der Fassung des G. vom 5. Juni 1905). Der einfachen B. kann das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten ist, ohne weiteres selbst abhelfen (§ 571), der sofortigen B., abgesehen von Kostenfestsetzungen, dagegen nicht (§ 577 Abs. 3). Die Entscheidung über die B. erfolgt stets in Form eines Beschlusses, auch wenn die angefochtene Entscheidung, wie ausnahmsweise möglich, ein Zwischenurteil ist.

III. Im Strafprozesse (StPO. §§ 348 bis 353) ist die B. an sich gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, jedoch ist sie in zahlreichen einzelnen Fällen ausdrücklich versagt und allgemein ausgeschlossen gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte, ausgenommen in Rechtshilfesachen (GVG. § 160), selbstverständlich auch des Reichsgerichts, sowie gegen Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urteilsfällung vorausgehen, mit Ausnahme der über Verhaftungen, Beschlagnahme oder Straffestsetzungen sowie aller Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden. Nur in verhältnismäßig seltenen Fällen ist die B. eine sofortige. Eine weitere B. ist nur gegenüber Beschlüssen der Landgerichte in der Beschwerdeinstanz, welche Verhaftungen betreffen, möglich. Auch hier gilt, daß das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten war, der B., jedoch nicht der sofortigen B., abhelfen kann.

IV. Nach § 19 FGG. findet in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegen die Verfügungen des Gerichts erster Instanz, durch welche ein Recht beeinträchtigt ist, das Rechtsmittel der B. an das Landgericht statt. In einzelnen Fällen ist jedoch das Beschwerderecht beschränkt oder ausgeschlossen, in Vormundschaftssachen ist es erweitert, indem es mehrfach ohne Rücksicht auf eine Rechtsbeeinträchtigung gegeben ist (§ 57). Nicht selten ist die B. an eine Frist gebunden, also eine sofortige. Für diese letztere B. gilt ebenfalls, daß eine ihr unterliegende Verfügung vom judex a quo nicht geändert werden darf (§ 18 Abs. 2). Die weitere B. ist nur zulässig, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 27), was wesentlich von dem zivilprozessualen Erfordernisse eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes verschieden ist; sie ist also der Revision nachgebildet. Eine Beschwerdesumme ist niemals notwendig. Erfolgt die Einlegung der weiteren B. durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein, außer wenn die B. von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht erster Instanz gestellt hat (§ 29 Abs. 1). Die reichsrechtlichen Bestimmungen über die B. in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen auch in denjenigen dieser Angelegenheiten zur Anwendung, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, nur die Beschwerdeinstanzen sind hier anders geordnet (PrFGG. Art. 6). Die B. in Grundbuchsachen ist reichsgesetzlich besonders geregelt (GBO. §§ 71—81).

V. Bei den Verwaltungssachen hat in Preußen, abgesehen davon, daß bestimmt ist, zur ersten Anfechtung von Verfügungen (Bescheiden, Beschlüssen) in Verwaltungssachen diene in der Regel die B., und die B. sei ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen sei, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes (LVG. § 50 Abs. 1, 2), die B. noch keine allgemeine Regelung erhalten. Auf dem Gebiete der kommunalen Angelegenheiten schreiben die Provinzial-, Kreis- und Gemeindeordnungen für die Erhebung der B. bei den Aufsichtsbehörden übereinstimmend eine Präklusivfrist von zwei Wochen vor. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann die Aufsichtsbehörden indessen der Prüfung des Beschwerdeinhalts schon deshalb nicht überheben, weil sie verpflichtet sind, zu ihrer Kenntnis kommende Unregelmäßigkeiten in der kommunalen Verwaltung von Amts wegen und ohne an eine Frist gebunden zu sein, zu untersuchen. Die Befristung bietet daher in der Regel nur die Handhabe, um in Fällen, in welchen die Angelegenheit bereits klargestellt oder die B. offensichtlich unbegründet ist, die B. ohne weiteres zurückzuweisen. Den Gegensatz zu dieser Art der B. bildet die B. als Rechtsmittel zur Wahrung einer Reihe dem kommunalen Leben angehöriger Rechte und zur Abwehr vermeintlich zu Unrecht geforderter Leistungen. Letztere B. ist vielfach mit dem Begriff des Einspruchs einheitlich verbunden (vgl. ZG. § 10 Nr. 1, § 18).

Dagegen besteht eine allgemeine Regelung wenigstens für die B. im Beschlußverfahren (LVG. §§ 121—123, 125). Danach findet gegen die Beschlüsse des Kreis(Stadt-)ausschusses, welche er als staatliche, zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung berufene Behörde, nicht als Organ der Kreiskorporation in Kreiskommunalangelegenheiten, gefaßt hat, innerhalb zwei Wochen die B. an den Bezirksausschuß, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist die B. an den Provinzialrat statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Beschlüsse endgültig sind (z. B. ZG. §§ 9 Abs. 2, 17 Ziff. 5, 26 Abs. 2, 32 Ziff. 5, 40, 41, 43, 67 Abs. 3 Satz 2) oder die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist (z. B. ZG. §§ 109—113), und ferner gemäß § 50 Abs. 2 LVG., sofern nicht gegen den Beschluß der Antrag auf mündliche Verhandlung bei derselben Behörde oder die Klage bei derselben Behörde zugelassen ist (z. B. KrO. §§ 3, 4; ZG. §§ 2, 8 Abs. 2). Die auf B. gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialrats sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im einzelnen anders bestimmt (z. B. KAG. § 77 Abs. 2; ZG. § 127). Diese Bestimmungen finden auch auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrat unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses und von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrats gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung. Die B. ist bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist. Ist die Frist versäumt, so weist er es ohne weiteres durch Bescheid

zurück, in welchem dem Beschwerdeführer zu eröffnen ist, daß ihm innerhalb zwei Wochen die B. an die zur Beschlußfassung in der Sache berufene Behörde zustehe (s. Bescheid III). Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen, demnächst in Abschrift dem Beschwerdeführer mitzuteilenden Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Frist verstrichen ist, woraus folgt, daß auch hier eine reformatio in pejus unzulässig ist. Zur näheren Begründung der B. sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittels Berichts derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die B. zusteht. Wird die B. der obigen Vorschrift zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Von der angerufenen Behörde ist hier die B. zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist. Die Einlegung der B. steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden der Behörde zu. Die hierüber in § 123 LVG. getroffenen Bestimmungen entsprechen denen über die Berufung im öffentlichen Interesse (s. Berufung IV). Bei der B. des Vorsitzenden ist eine vorläufige Vollstreckung des angefochtenen Beschlusses ausgeschlossen. An die allgemeine Vorschrift im § 123 LVG. lehnt sich die besondere im Art. I § 18 Abs. 4 des Ansiedlungsgesetzes vom 10. Aug. 1904 (GS. 227) an; vgl. dazu Nr. 10 der AusfAnw. vom 28. Dez. 1904 (MBl. 1905, 2). Neben dem Beschwerderechte des Vorsitzenden aus Gründen des öffentlichen Interesses gegenüber noch nicht endgültigen Beschlüssen besteht noch das Anfechtungsrecht gegenüber endgültigen Beschlüssen (s. Anfechtung von Beschlüssen). Über B., welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz (LVG. § 125); auf diese B. beziehen sich also die Vorschriften des § 121 nicht.

Für das preuß. Verwaltungsstreitverfahren sind über die B. nur wenige allgemeine Bestimmungen getroffen. Ähnlich wie im Beschlußverfahren entscheidet auf B., welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirks (Berg-) ausschüssen zum Gegenstande haben, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig (LVG. § 110). Alle B. sind innerhalb der für sie vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen. Bei Versäumung der Frist verfährt das Gericht wie bei Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung (s. Berufung IV). Für das angerufene Gericht kommen die Bestimmungen über die Entscheidung auf eine Klage durch Bescheid (s. d.) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle des Antrags auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung bzw. der Einlegung des Rechtsmittels der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht tritt. Auch wenn die B. anstatt bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, innerhalb der gesetzlichen Frist angebracht wird, gilt diese Frist als gewahrt. Die B. ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur weiteren Veranlassung an das Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluß sie gerichtet ist (§ 111).

VI. Für eine Reihe von Fällen sind über die B. noch besondere Bestimmungen getroffen, so bei der Vollstreckung (LVG. § 60), bei den Ablehnungsgesuchen (§ 62), bei den Entscheidungen gegen Zeugen und Sachverständige (§ 78 Abs. 2), bei der Versäumung der Berufungs- und Revisionsfrist (§§ 86 Abs. 4, 95 Abs. 1) und bei Kostensachen (§ 109) und außerhalb des Verwaltungsstreitverfahrens besonders z. B. bei polizeilichen Verfügungen [s. Polizeiverfügungen] (§§ 127 ff.) und bei den Zwangsmitteln (§ 133 Abs. 2). Mitunter hat der Ausdruck B. eine besondere Bedeutung; so ist er im wesentlichen gleichbedeutend mit Einspruch außer in den §§ 10, 18 ZG. (vgl. oben unter V) z. B. noch in den §§ 27 Nr. 1, 34, 44, 46, 106 ZG., wobei der Unterschied teils sein soll, daß die B. die Unzufriedenheit mit einer bereits vollzogenen, der Einspruch die mit einer erst zu vollziehenden Maßnahme zum Ausdrucke bringt, teils, daß die B. auf nachträglich eingetretene Veränderungen gestützt, durch den Einspruch dagegen eine von Anfang an vorhandene Unrichtigkeit der Maßnahme geltend gemacht wird. Vgl. Aufschiebende Wirkung, Rechtsmittel und Vollstreckbarkeit.

Beschwerde bei direkten Steuern. In der Verwaltung der direkten Steuern finden sich drei ihrem Wesen nach verschiedene Arten von B.: I. Die B. an das OVG. als ordentliches, letztinstanzliches, der Revision im Verwaltungsstreitverfahren entsprechendes Rechtsmittel zur Abänderung einer Veranlagung zur Einkommen-, Ergänzungs-, Gewerbe- oder Warenhaussteuer. Sie findet statt a) gegen die Entscheidungen der Berufungskommission über die Berufung gegen das Ergebnis der Veranlagung zur Einkommen- oder Ergänzungssteuer, nach der dem Landtage vorliegenden Novelle zum EinkStG. und ErgStG. aber nur, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer nach einem Einkommen von mehr als 3000 M. erfolgt ist oder von der Berufungskommission ein solches Einkommen oder ein steuerbares Vermögen von mehr als 100 000 M. festgesetzt ist; b) gegen die Entscheidungen der Bezirksregierung über Berufungen gegen die Veranlagung zur Gewerbe- oder Warenhaussteuer oder gegen die Zerlegung des Gewerbe- oder Warenhaussteuergesetzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenen Teilbeträge (s. Berufung). Sie steht zu in den Fällen zu a sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission, in denen zu b, sofern es sich um die Veranlagung handelt, nur dem Steuerpflichtigen, gegen die Zerlegung des Steuersatzes sowohl

ihm als auch den beteiligten, d. h. den Anspruch auf Zuweisung eines Teilbetrages des Steuersatzes erhebenden Kommunen. In den Fällen zu a ist sie seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem OVG., seitens des Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, in den Fällen zu b ist sie bei der Bezirksregierung einzulegen. In allen Fällen beträgt die Ausschlußfrist zur Einlegung der B. vier Wochen und läuft für den Vorsitzenden der Berufungskommission vom Tage des anzufechtenden Beschlusses, im übrigen vom Tage der Zustellung des letztern ab. Wegen Verlängerung der Frist für Abwesende, Wahrung der Frist bei rechtzeitiger Absendung usw. gilt dasselbe wie bei der Berufung (s. d.). Die B. an das OVG. kann nur darauf gestützt werden, 1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, und sie hat anzugeben, worin der Beschwerdegrund gefunden werde. Die B. bezüglich der Einkommensteuer und die B. wegen der Ergänzungssteuer können verbunden werden. Der Vorsitzende der Berufungskommission bzw. die Regierung haben die bei ihnen eingegangenen B., erforderlichenfalls mit ihren Gegenerklärungen, dem OVG. zu überreichen; B. des Vorsitzenden der Berufungskommission sind dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zuzufertigen. Das OVG. entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen; es kann letzterem aber von Amts wegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der B. gewähren; dasselbe wird hinsichtlich der an einer Zerlegung des Gewerbesteuersatzes beteiligten Kommunen zu gelten haben. Das OVG. ist bei der Entscheidung an die Begründung der gestellten Anträge nicht gebunden. Erachtet es die B. für begründet, so kann es die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die Vorinstanz, welche die Weisungen des OVG. über Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat, zurückgeben oder selbst materiell entscheiden. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften für das Verwaltungsstreitverfahren vor dem OVG. sinngemäße Anwendung. Doch findet die Erhebung eines Pauschquantums für Kosten auch Anwendung, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt, und ein Anspruch auf Ersatz von Anwaltsgebühren ist stets ausgeschlossen. Die Steuerzahlung wird durch die B. nicht aufgehalten (EinkStG. §§ 44—49, 63; ErgStG. § 36; AusfAnw. zu diesen Gesetzen vom 6. Juli 1900 Art. 66 IV; GewStG. §§ 37, 38 Abs. 3; AusfAnw. hierzu vom 4. Nov. 1895 Art. 42 u. 45; Warenhaussteuergesetz § 13 Abs. 1; AusfAnw. hierzu vom 26. Sept. 1900 Art. 28).

II. Die im Gesetz ausdrücklich vorgesehene, zum Teil an eine bestimmte Ausschlußfrist gebundene B. gegen materielle Entscheidungen, welche die Höhe der an den steuerberechtigten Verband zu leistenden Zahlung unmittelbar beeinflussen.

1. Bei der **Einkommen- und der Ergänzungssteuer** sind dies die dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen zustehende, bei der Regierung einzulegende B. gegen deren Entscheidung über einen Ermäßigungsantrag auf Grund des § 58 EinkStG. bzw. § 39 ErgStG. (s. **Steuerermäßigung**), über Feststellung der Abgangslisten (s. **Abgänge**) oder über Festsetzung der zu erstattenden Kosten des Rechtsmittelverfahrens (EinkStG. §§ 60, 71; ErgStG. §§ 41 Abs. 1, 45 Abs. 2 u. 3; AusfAnw. vom 6. Juli 1900 Art. 74 Ziff. 12 und Art. 72); ferner die an keine Frist und Form gebundenen B. der Steuerpflichtigen gegen die durch die Regierung erfolgte Festsetzung eines Zuschlags von 25 % zur Einkommensteuer wegen Nichtabgabe der Steuererklärung (EinkStG. § 30; AusfAnw. vom 6. Juli 1900 Art. 61) und einer Nachsteuer im Falle strafbarer Steuerhinterziehung (EinkStG. § 67; ErgStG. § 44; AusfAnw. vom 6. Juli 1900 Art. 84 Ziff. 9). In allen diesen unter 1 bezeichneten Fällen entscheidet über die B. der FM. endgültig.

2. Bei der **Gewerbesteuer** gehören hierher die ebenfalls vom FM. endgültig zu entscheidenden B. des Steuerausschusses der Klassen II, III und IV gegen die auf Berufung des Vorsitzenden von der Regierung getroffenen Entscheidungen über Feststellung der namentlichen Nachweisungen (GewStG. § 29; AusfAnw. hierzu vom 4. Nov. 1895 Art. 36), welche an eine 10tägige Ausschlußfrist gebunden sind, gegen die Festsetzung von Nachsteuern durch die Regierung im Falle strafbarer Steuerhinterziehung (GewStG. § 70 Abs. 2; AusfAnw. vom 4. Nov. 1895 Art. 51 — vgl. jedoch den Artikel **Nachsteuer**) und gegen die Festsetzung der vom Steuerpflichtigen zu erstattenden Kosten von Rechtsmitteln (GewStG. § 74; AusfAnw. Art. 54), welche alle an eine Form und Frist nicht gebunden sind. Sie finden in entsprechender Weise auch bei der **Warenhaussteuer** statt (Warenhaussteuergesetz § 13).

3. Bei der **Betriebssteuer** bilden die B. an die Bezirksregierung und gegen deren Entscheidung die weitere B. an den FM. die dem Steuerpflichtigen zustehenden ordentlichen und einzigen Rechtsmittel gegen die Veranlagung. Die B. ist an eine Ausschlußfrist von drei Monaten, die weitere an eine solche von sechs Wochen gebunden, da nach § 79 GewStG. diese Fristen des § 1 des G. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (GS. 140) maßgebend sind. Die Fristen laufen von Zustellung der anzufechtenden Entscheidung ab. Die B. ist bei der Behörde, gegen deren Entscheidung sie sich richtet, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Bezüglich der B. gegen Nachsteuern und Kostenfestsetzung gilt Entsprechendes wie bei der Gewerbesteuer. Wegen der bisweilen auch als B. bezeichneten Rechtsmittel gegen die Fest-

setzung der Hausier- und Wanderlagersteuer s. Hausiergewerbe (Besteuerung), Wanderlagersteuer und Reklamation.

III. Als dritte Art der B. kommt die aus der allgemeinen Dienstaufsicht folgende, an Formen und Fristen nicht gebundene Beschwerde im Aufsichtswege in Betracht. B. dieser Art sind zu richten 1. gegen das Verfahren der Einkommensteuerveranlagungskommission und des Schätzungsausschusses an die Berufungskommission; 2. gegen das des Vorsitzenden der beiden ersteren an den Vorsitzenden der letzeren; 3. gegen das der Gewerbesteuerausschüsse und ihrer Vorsitzenden an die Bezirksregierung (EinkStG. §§ 42, 43 Abs. 1; ErgStG. §§ 34, 35 Abs. 1; AusfAnw. vom 6. Juli 1900 Art. 67; GewStG. § 76; AusfAnw. vom 4. Nov. 1895 Art. 21 Abs. 2 u. 3; Warenhaussteuergesetz § 13). In zweiter und letzter Instanz entscheidet über alle diese und in erster und einziger Instanz über B. gegen das Verfahren der Berufungskommission und ihres Vorsitzenden sowie der Bezirksregierung der FM. (EinkStG. § 55; ErgStG. § 46; AusfAnw. vom 6. Juli 1900 Art. 67; GewStG. § 76; Warenhaussteuergesetz § 13). Nur B., welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission bzw. der Regierung aus Anlaß der eingereichten Einkommen-, Ergänzungs- und Gewerbe- und Warenhaussteuerbeschwerden an das OVG. betreffen, entscheidet das letztere (EinkStG. § 48; ErgStG. § 36 Abs. 4; GewStG. § 37 Abs. 3; Warenhaussteuergesetz § 13 Abs. 1).

Besitzveränderungsabgaben s. Umsatzsteuer.

Besoldung der Kommunalbeamten. Unter B. eines Kommunalbeamten ist alles zu verstehen, was einem solchen Beamten als Entgelt für die Verwaltung des ihm übertragenen Amtes gewährt wird (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Dienstwohnung, Dienstländereien, Naturalbezüge, Gebühren usw.). Die Zahlung des Gehalts an Kommunalbeamte erfolgt in Ermangelung besonderer Festsetzungen vierteljährlich im voraus (Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 — GS. 141 — § 3).

I. In den Stadtgemeinden kann für die B. ein Normaletat (s. Normalbesoldungsetat) festgesetzt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird die B. der Beamten vor ihrer Wahl festgesetzt. Die Festsetzung der B. der Bürgermeister, Beigeordneten und der Magistratsmitglieder, soweit diese Beamten überhaupt gegen B. angestellt werden, bedarf in den alten Provinzen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau der Genehmigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten (ZG. § 16; LVG. §§ 42, 43). Der Regierungspräsident ist befugt und verpflichtet, zu verlangen, daß jedem Beamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden (StO. f. d. ö. Pr. § 64; für Westfalen § 64; für die Rheinprovinz § 58; für Hessen-Nassau § 69; für Frankfurt § 71; für Schleswig-Holstein § 77; Kommunalbeamtengesetz §§ 14, 25; GemO. für Hohenzollern § 88). Über die Frage, welche von diesen Beamten als besoldete anzustellen sind, s. Bürgermeister, Magistrat. Bei anderen städtischen Beamten kann in Fällen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der B. und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle die Aufsichtsbehörde verlangen, daß den Beamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge bewilligt werden, insoweit nicht die B. der betreffenden Stelle durch ein Ortsstatut festgesetzt ist. Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde erfolgt die Feststellung der Besoldungsbeträge durch Beschluß des Bezirksausschusses (Kommunalbeamtengesetz § 11 Abs. 1). Diese Befugnis besteht nicht nur (wie hinsichtlich der Magistratsmitglieder) vor der Besetzung der Stelle, sondern auch nach ihr. Über die Höhe der B. der städtischen Polizeibeamten kann der Regierungspräsident auf Grund der Vorschrift des § 4 des G. vom 11. März 1850 (GS. 265), des § 4 der V. vom 20. Sept. 1867 (GS. 1529) und des LauenbG. vom 7. Jan. 1870 (Offiz. Wochenbl. 13) jederzeit Bestimmung treffen (Kommunalbeamtengesetz § 11 Abs. 2). Diese Befugnis ist aber nur auf die B. der Exekutivpolizeibeamten (Polizeiinspektoren, Polizeikommissarien, Polizeiserganten u. dgl.) zu beziehen, nicht auf die Bureaubeamten (Polizeisekretäre, Kanzlisten usw.).

II. In den westf. Ämtern und den rhein. Landbürgermeistereien beschließt über die Festsetzung der B. für die Amtmänner (s. d.) und die Landbürgermeister (s. Bürgermeister III b), die Remuneration für die Gemeindeeinnehmer in Westfalen und für die Gemeindeerheber in der Rheinprovinz sowie die B. der besoldeten Beigeordneten (Kommunalbeamtengesetz § 20) der Kreisausschuß nach Anhörung der Amtsversammlung in Westfalen (bei dem Gemeindeeinnehmer die Gemeindeversammlung) bzw. der Bürgermeistereiversammlung in der Rheinprovinz (LGO. für Westfalen §§ 70, 71; KrO. für Westfalen §§ 27 ff.; GemO. für die Rheinprovinz §§ 103 u. 79; KrO. für die Rheinprovinz § 24 Abs. 6; ZG. § 32 Ziff. 4). Über die B. der übrigen Beamten der Ämter und der Landbürgermeistereien wird ein Normaletat von der Amtsversammlung bzw. Bürgermeistereiversammlung aufgestellt, wenn nicht die B. durch Ortsstatut geregelt ist (LGO. für Westfalen §§ 46, 47; GemO. für die Rheinprovinz § 107; ZG. §§ 31, 32 Ziff. 4). Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, die Festsetzung angemessener B. zu verlangen, besteht hier unter denselben Voraussetzungen wie bei den Stadtgemeinden (Kommunalbeamtengesetz § 19 Abs. 1), doch tritt an die Stelle des Bezirksausschusses hier der Kreisausschuß (§ 19 Abs. 3 das.).

III. In den Landgemeinden können die Besoldungsverhältnisse der Beamten durch Ortsstatut geregelt werden. Kommt ein solches in größeren Landgemeinden trotz des hierfür vorhandenen Bedürfnisses nicht zustande, so kann in derselben Weise, wie es für die Anstellungsverhältnisse geschehen kann (s. „Anstellung"), auch hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse durch den Kreisausschuß Beschluß

gefaßt werden. Ferner kann für jede Landgemeinde auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde über die Festsetzung der B. und sonstigen Dienstbezüge der Gemeindebeamten vom Kreisausschuß Beschluß gefaßt werden. Dieselben Vorschriften gelten auch für die Beamten der Amtsbezirke und der Zweckverbände (s. d.) in den östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau. Hat eine Landgemeinde in Hessen-Nassau die Wahl eines besoldeten Bürgermeisters beschlossen, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden (Kommunalbeamtengesetz §§ 18, 25 Abs. 2 Ziff. 2; LGO. für Hessen-Nassau §§ 81, 83).

IV. Die Besoldungsverhältnisse der Kreisbeamten werden durch Beschlüsse des Kreistages, die der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegen, in gleicher Weise geregelt, wie die der Beamten der Stadtgemeinden (Kommunalbeamtengesetz § 21). Über die B. der Provinzialbeamten beschließt der Provinziallandtag in gleicher Weise wie über ihre Anstellung (s. Anstellung der besoldeten Kommunalbeamten).

V. Die Hinterbliebenen eines Kommunalbeamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle B. des Verstorbenen (Gnadenquartal). War der Verstorbene pensioniert, so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat). Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen wird, die Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde tritt. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, unter der gleichen Voraussetzung eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. Jedoch müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten jedenfalls sofort geräumt werden (Kommunalbeamtengesetz §§ 4 u. 5).

VI. Über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten (einschließlich der auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten) aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auch über Ansprüche auf B., sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge, beschließt der Bezirksausschuß, in den Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Ämtern, Zweckverbänden und Amtsbezirken aber der Kreisausschuß. Gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß findet binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach der Zustellung die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar (§ 7 a. a. O.).

Besoldung der Staatsbeamten. I. Der Beamte erwirbt durch die Anstellung das Recht auf die mit dem ihm übertragenen Amte verbundenen oder ihm zugesicherten Amtseinkünfte. Dieses Recht hat er von dem Zeitpunkte an, den die Bestallung oder die Anstellungsverfügung ergibt, bzw., wenn die Bestallung keine besondere Bestimmung enthält, mit dem Tage des Amtsantritts. Die Amtseinkünfte bestehen 1. aus der B. (Gehalt), zu welcher auch sog. Funktionszulagen gehören, 2. aus den etwaigen sonstigen Amtsemolumenten und 3. bei etatsmäßig angestellten Beamten aus dem Wohnungsgeldzuschusse (s. d.). Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist das Gehalt eines Beamten keine privatrechtliche Gegenleistung für die von ihm geleisteten amtlichen Dienste, sondern eine ihm für die Dauer seines Amtes gewährte Rente, die dazu bestimmt ist, ihm die Mittel zu seinem dem Amte entsprechenden standesmäßigen Unterhalte zu geben (vgl. z. B. RGZ. 38 S. 320, 322). Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre B. aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus (G. vom 6. Febr. 1881 — GS. 17 — § 1). Nichtetatsmäßige Beamte empfangen ihr Einkommen monatlich, wenn es fixiert ist, im voraus, sonst nachträglich (Vf. vom 16. Okt. 1871 — MBl. 305). Den im Staatsdienst beschäftigten Hilfsarbeitern sind die ihnen bewilligten, nach Monats- oder Jahresperioden fixierten Remunerationen monatlich pränumerando zu zahlen, wenn die Empfangsberechtigten zu denjenigen dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern gehören, auf deren Arbeitskraft bei Bemessung des Personalbedarfs der betreffenden Behörde oder Stelle in der Art gerechnet ist, daß die ihnen zu zahlenden Remunerationen bei Aufstellung der bezüglichen Etats vorgesehen worden sind und demzufolge aus den in letzteren dazu ausgesetzten Fonds bestritten werden. In jedem anderen Falle sind Remunerationen und Diäten, mögen sie nach Stunden, Tagen oder Monaten bewilligt sein, nur postnumerando zu zahlen. Ausnahmsweise kann auch dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern ihre diätarische Remuneration nach Bestimmung der Vorgesetzten postnumerando gezahlt werden, wenn dies aus besonderen Gründen dem dienstlichen Interesse entspricht (StMBek. vom 2. Juli 1859 — MBl. 166; Erl. vom 16. Okt. 1871 — MBl. 305).

II. Der Betrag des Gehaltes ist entweder ein für allemal festgestellt (Einzelgehälter), oder er ist nach dem Dienstalter abgestuft, wobei verschiedene Systeme — Dienstalter; Bildung von Gehaltsklassen innerhalb derselben Kategorie von B.; Aufrücken usw. — Platz greifen können. In Preußen ist für die Staatsbeamten — und zwar seit dem 1. April 1892 für die etatsmäßigen Unterbeamten, seit dem 1. April 1893 für die etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten, und seit dem 1. April 1894 auch für die etatsmäßigen höheren Beamten — das System der Dienstalterszulagen eingeführt

worden (vgl. die Denkschriften MBl. 1893, 73 und 1894, 56). Ausnahmen bestehen nur für bestimmte Stellen mit Einzelgehältern (z. B. Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten usw.). Die Dienstalterszulagen werden regelmäßig von drei zu drei Jahren gewährt. Die Zulagen sind für die einzelnen Beamtenklassen in verschiedene Stufen geteilt und innerhalb der Stufen nicht von gleicher Höhe. Es sind, beginnend mit dem Niedrigstgehalt, Klassen, und innerhalb dieser verschiedene Stufen gebildet, deren erste das Anfangsgehalt und deren letzte das Höchstgehalt ist. Für die Berechnung der Dienstzeit und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist grundsätzlich der Tag der etatsmäßigen Anstellung innerhalb der betr. Beamtenkategorie maßgebend. Bei Beförderungen und im dienstlichen Interesse erfolgenden Versetzungen ist jedoch von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit so viel anzurechnen, daß der Beamte durch die Beförderung oder Versetzung keine Einbuße an seinem Gehalt erleidet (MBl. 1894, 56; Erl. vom 18. März 1899). Ein Rechtsanspruch der Beamten auf Gehaltsverbesserung bzw. auf Gewährung von Alterszulagen besteht nicht (RGZ. 48, 321); die Bewilligung der Dienstalterszulagen erfolgt bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten (Erl. vom 21. März 1893). Eine Ausnahmestellung nehmen in dieser Hinsicht die richterlichen Beamten ein, denen das Aufrücken in die etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen durch die §§ 9, 10 AG. z. GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230) und das G., betr. die Regelung der Richtergehälter vom 31. Mai 1897 (GS. 157) gewährleistet worden ist.

III. Während das Gehalt im engeren Sinne in feststehenden Geldbeträgen besteht, kommen als sog. sonstige Amtsemolumente insbesondere Naturaldienstwohnungen, Brenn- und Beleuchtungsmaterial und andere Naturalbezüge sowie Dienstgrundstücke vor. Doch können solche Emolumente auch in baren Zahlungen — z. B. Tantiemen bei Kassenverwaltungen und ausnahmsweise in Gebühren — bestehen (vgl. PensG. vom 27. März 1872 § 10). S. im übrigen Amts-(Dienst-) wohnungen, Dienstgrundstücke, Gebühren.

IV. Nach § 1 des G., betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (GS. 241) und Art. 80 EGBGB. findet über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf B., die nach § 197 BGB. in vier Jahren verjähren, der Rechtsweg statt. Die Beschlagnahme, Verpfändung und Übertragung des Diensteinkommens der Beamten unterliegt im Interesse ihrer Unterhaltungsfähigkeit mehrfachen Einschränkungen (ZPO. §§ 811 Ziff. 8; 850 Abs. 1 Ziff. 8, Abs. 2 u. 4; BGB. § 394). Unter Diensteinkommen im Sinne dieser Vorschriften ist alles das zu verstehen, was dem Beamten in barem Gelde oder in Natur als Vergütung für seine Dienste dauernd gewährt werden muß. Das Diensteinkommen eines Beamten kann im Wege der Kompensation durch Gehaltsabzüge zur Deckung einer Forderung des Staates nach Maßgabe der vorbezeichneten Vorschriften der ZPO. in Anspruch genommen werden (Erl. vom 13. März 1887). Tritt ein Beamter den übertragbaren Teil des Diensteinkommens ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt (BGB. § 411; GEBGB. Art. 80, 81). Für die B. der Reichsbeamten gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie für die preuß. Staatsbeamten (vgl. z. B. RBG. §§ 4—6 vom 31. März 1873 — RGBl. 61).

Besoldungsdienstalter s. Dienstalter und Besoldung der Staatsbeamten II.

Besoldungsersparnisse. Nach § 23 des G. vom 11. Mai 1898, betr. den Staatshaushalt, können Ersparnisse, die bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamter dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, bis auf Höhe der für die einzelnen Stelle verfügbaren Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle erforderlich sind, zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle verwendet werden. Aus Ersparnissen, die dadurch entstehen, daß die Besoldungsfonds nicht vollständig unter die Stelleninhaber verteilt worden sind, sowie aus Ersparnissen bei den Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen dürfen Remunerationen nicht gewährt werden. Eine hiervon abweichende Verwendung kann in den Spezialetats festgesetzt werden. Diese Bestimmungen kommen auch bei Ersparnissen an den Fonds zur Remunerierung von Hilfsarbeitern entsprechend zur Anwendung. Die Übertragung von Ersparnissen bei dem Besoldungsfonds aus einem Jahre in das andere ist unzulässig (Erl. vom 17. Aug. 1889).

Besserungsanstalten. In die Klasse der B. gehören hauptsächlich diejenigen Anstalten, in denen liederliche, müßiggängerische Personen durch Zwang zur Arbeit zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückgeführt werden sollen, also die Arbeitshäuser (s. d.). Außerdem werden darunter noch die Häuser verstanden, in denen Kinder wegen schon vorhandener eigener Verwahrlosung oder wegen einer solchen ihrer Eltern oder Erzieher aufgenommen werden, um sittlich und wirtschaftlich zu brauchbaren Menschen erzogen zu werden (sog. Rettungshäuser). Mitunter hat man als B. auch noch die Strafanstalten bezeichnet, besonders als man anfangs des vorigen Jahrhunderts den Grund und Zweck der Kriminalstrafen allein oder doch vorwiegend in der Besserung des einzelnen Sträflings suchte und in den Strafanstalten die Erreichung dieses Zweckes zum bestimmenden Prinzip für die ganze Einrichtung gemacht wurde. Wegen der Alters- und

Invalidenversicherung der Insassen von B. s. Nr. 18 unter d der Anleitung, betr. den Kreis der nach dem InvVG. versicherten Personen, vom 6. Dez. 1905 (AN. 21, 612; HMBl. 1906, 17) und wegen der Befreiung der B. von kommunalen Realsteuern s. § 24 KAG. und Art. 16 AusfAnw. z. KAG. vom 10. Mai 1894 sowie von der Gebäudesteuer § 3 des G. vom 21. Mai 1861 (GS. 317). Öffentliche B. sind in gleicher Weise wie Arbeitsanstalten erbschafts- und stempelsteuerfrei; s. Arbeitshäuser.

Bestallung der Beamten s. Beamte (allgemein) V, sowie Anstellungsurkunde. B. für besoldete Beamte sind mit 1,50 M. stempelpflichtig, für unbesoldete stempelfrei (TSt. 12 LStG.).

Bestätigung (allgemein). B. ist die Verfügung einer Verwaltungsbehörde, durch welche der Verwaltungshandlung einer anderen Verwaltungsbehörde oder Korporation rechtliche Wirksamkeit beigelegt wird. Der B. bedürfen Verwaltungshandlungen nur dann, wenn ihre rechtliche Wirksamkeit gesetzlich von der B. abhängig gemacht ist. Gegenstand der B. sind hauptsächlich Wahlen und Beschlüsse von Behörden oder Körperschaften. Wegen B. der Urteile der Militärgerichte s. d. Bedarf nach gesetzlicher Vorschrift die Wahl oder Ernennung eines Beamten der B. der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, so erlangt der Gewählte oder Ernannte erst durch die B. die Befugnis zur Amtsausübung. Der B. bedürfen gewisse Gemeindebeamten und die Polizeibeamten (s. die betr. Artikel). Für die Beamten von anderen öffentlichen Korporationen ist sie nur ausnahmsweise vorgesehen, z. B. für die Deichhauptleute. Auch die Vorsitzenden der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte bedürfen der B. (s. Gewerbegerichte IV, Kaufmannsgerichte). Die B. von Beschlüssen, zu denen auch Satzungen (Statuten) von Korporationen, Steuerordnungen usw. gehören, wird bisweilen in den Gesetzen als „Genehmigung" bezeichnet. Von besonderer Bedeutung ist die B. auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung (s. Bestätigung von Beschlüssen der Kommunalverbände). Das Bestätigungsrecht steht nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften in einzelnen Fällen dem Könige zu, in anderen bestimmten Staatsverwaltungsbehörden (Minister, Oberpräsident, Regierungspräsident, Regierung, Landrat, Ortspolizeibehörde, Gemeindebehörde) oder den zur Mitwirkung bei der Staatsverwaltung berufenen Beschlußbehörden (Provinzialrat, Bezirksausschuß, Kreisausschuß).

Bestätigung von Beschlüssen der Kommunalverbände. Eine B. (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist zur Wirksamkeit der Beschlüsse nur dort erforderlich, wo sie vom Gesetz ausdrücklich verlangt wird. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Beschlüsse statutarische Anordnungen, Gemeindesteuerordnungen oder gewisse Anordnungen bei der Vermögensverwaltung der Gemeinden betreffen. Ortsstatuten (s. Statuten) bedürfen in den Städten der B. des Bezirksausschusses, in den Landgemeinden der des Kreisausschusses. Dasselbe gilt auf dem Gebiete des Kommunalabgabenwesens von Gemeindesteuerordnungen (s. d.) und gewissen Gemeindebeschlüssen, welche die Erhebung von Gebühren (KAG. § 8) und von Beiträgen (§ 9), Vereinbarungen über den Jahresbetrag der Steuern (§§ 13, 43), Mehr- oder Minderbelastung einzelner Gemeindebezirke oder Klassen von Gemeindeangehörigen (§ 20), die Verteilung des Steuerbedarfs auf die Steuergattungen (§ 55), die Heranziehung zu Naturaldiensten (§ 68) und die Entbindung der kleinen Einkommen oder der Ausländer von der Steuerpflicht (§§ 38, 39) zum Gegenstand haben. Die Genehmigung bestimmter, Gemeindeabgaben betreffender Gemeindebeschlüsse bedarf der Zustimmung des MdJ. und des FM., deren Erteilung aber auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden übertragen werden kann (§ 77). S. Beiträge, Gebühren, Gemeindeabgaben. Im Bereiche der Vermögensverwaltung der Gemeinden unterliegen der Genehmigung namentlich die Veräußerung von Grundstücken und der ihnen gleichgestellten Gerechtigkeiten, sowie die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben (s. Gemeindevermögen), ferner die Aufnahme von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet wird oder der bereits vorhandene vergrößert wird (s. Anleihen), eine neue Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung (s. Belastung) und Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzung (s. Gemeindevermögen). Die Genehmigung wird für Stadtgemeinden vom Bezirksausschuß, für Landgemeinden vom Kreisausschuß erteilt.

Für die Kreisverwaltung bedürfen die statutarischen Ordnungen ebenfalls der landesherrlichen Genehmigung, die Mehr oder Minderbelastungen einzelner Kreisteile der B. des MdJ., die Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50% der Staatssteuern der B. des MdJ. und des FM., die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises, die Anleihen und Bürgschaftsübernahmen sowie eine neue Belastung ohne gesetzliche Verpflichtung dagegen der B. des Bezirksausschusses (KrO. f. d. ö. Pr. § 176; für Hannover § 103; für Hessen-Nassau § 104; für Westfalen und Rheinprovinz § 91; für Schleswig-Holstein § 139; für Posen: G. vom 19. Mai 1889 Art. V, B 5; für Hohenzollern: Amts- und Landesordnung § 80).

Auf dem Gebiete der Provinzialverwaltung bedarf es für den Erlaß von statutarischen Anordnungen der landesherrlichen Genehmigung, für Mehr- oder Minderbelastung (s. d.) einzelner Teile der Provinz und die Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband der B. des MdJ., für eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über 25% des Gesamtaufkommens an direkten Staatssteuern und für eine neue Belastung ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen, der B. des MdJ.

und des FM. Der B. der zuständigen Minister bedürfen ferner die Provinzialreglements für die Landarmen- und Korrigendenanstalten, Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten, Hebammenlehrinstitute, Provinzialhilfs- und Darlehnskassen und Versicherungsanstalten der Provinz hinsichtlich gewisser in ihnen enthaltenen Bestimmungen. Das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten bedarf der Genehmigung des MdI. in betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionierung der Beamten (ProvO. f. d. ö. Pr., für Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Schleswig-Holstein §§ 119, 120; ProvO. für Hessen-Nassau §§ 92, 93; für Posen: V. vom 5. Nov. 1889 — GS. 177 — §§ 41, 42; für Hohenzollern: Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 — GS. 145 — § 80).

Bestätigung der Kommunalbeamten. I. Die B. der K. erfolgt nach Maßgabe der besonderen Vorschriften der in den einzelnen Landesteilen verschiedenen kommunalen Gesetzgebung. Ihre Erteilung oder Versagung hängt, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, von dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörde ab und bedarf keiner Begründung. Die ihr vorausgehende Prüfung hat sich bei Wahlen auch auf die Beobachtung der wesentlichen Vorschriften des Wahlverfahrens zu erstrecken, im übrigen auf die Befähigung des Gewählten für sein Amt, namentlich in technischer, sittlicher und politischer Hinsicht. Von den Beamten der höheren Kommunalverbände bedürfen in den Provinzialverbänden die Landesdirektoren (s. d.) der B. des Königs, in den Kreisverbänden die Kreisdeputierten (s. d.) der B. des Oberpräsidenten. Besondere Vorschriften bestehen für die Prov. Posen, wo nach dem G. vom 19. Mai 1889 (GS. 108) die gewählten Mitglieder des Provinzialrats und des Provinzialausschusses sowie deren Stellvertreter der B. des MdI., die des Bezirksausschusses und deren Stellvertreter der B. des Oberpäsidenten bedürfen (s. Provinzialrat und Bezirksausschuß).

II. In den Stadtgemeinden ist eine B. erforderlich für die Wahl der Bürgermeister (s. d.) und der Beigeordneten, die dem Könige in Städten mit mehr als 10000 Einw., sonst dem Regierungspräsidenten zusteht, ferner die Wahl der besoldeten Magistratsmitglieder (s. Magistrat) mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, Neuvorpommern, Rügen und Frankfurt a. M., in Hannover aber auch die der unbesoldeten Magistratsmitglieder und des Stadtrechnungsführers. Sie erfolgt ebenfalls durch den Regierungspräsidenten (s. StO. f. d. ö. Pr. § 33; für Westfalen § 33; für die Rheinprovinz §§ 32, 71; für Schleswig-Holstein § 32; für Hannover § 56, sowie Hannov. Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840 — Hannov. GS. 141 — § 59; AE. vom 8. Mai 1867 — GS. 728; StO. für Hessen-Nassau § 36, für Frankfurt a. M. § 40; G. vom 31. Mai 1853 — GS. 291, betr. Neuvorpommern und Rügen, für die hohenzollernschen Lande GemO. vom 2. Juli 1900 §§ 64, 103). Der Regierungspräsident darf die B. nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagen. Lehnt letzterer die Zustimmung ab, so kann sie auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den MdI. ergänzt werden. Wird die B. versagt, so kann sie auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem MdI. erteilt werden (ZG. § 13). In Berlin ist für die B. der besoldeten Magistratsmitglieder der Oberpräsident zuständig, der einer Zustimmung des Bezirksausschusses zur Versagung der B. nicht bedarf (LVG. §§ 42, 43).

III. In den Landgemeinden bedürfen die gewählten Gemeindevorsteher, ihre Stellvertreter und die Schöffen, in Hessen-Nassau die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten sowie die Schöffen in den Landgemeinden ohne kollegialischen Gemeindevorstand, in der Rheinprovinz auch die Bezirks-, Dorf- und Bauernschaftsvorsteher der B. des Landrats. Das gleiche gilt in den hohenzollernschen Landen, wo der Oberamtmann für die B. zuständig ist. Vor der B. ist der Amtsvorsteher, Bürgermeister oder Polizeidistriktskommissar mit seinem Gutachten zu hören. Die B. kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses (Amtsausschusses in Hohenzollern) versagt werden. Wird die B. versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch sie die B. nicht oder kommt keine Wahl zustande, so ernennt der Landrat unter Zustimmung des Kreisausschusses, in der Rheinprovinz auf Vorschlag des Bürgermeisters, einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die B. erhalten hat (LGO. f. d. ö. Pr. § 84; KrO. für Westfalen § 25; KrO. für die Rheinprovinz § 23; für Hannover § 31; LGO. für Schleswig-Holstein § 84; für Hessen-Nassau § 55). In den hohenzollernschen Landen gelten für die B. der Bürgermeister und Beigeordneten sowie der Schöffen dieselben Vorschriften wie für dieselben Beamten in den Städten. Es tritt jedoch hierbei der Landrat und der Amtsausschuß an die Stelle des Regierungspräsidenten und des Bezirksausschusses (GemO. §§ 64, 103). In der Provinz Hannover soll die B. nur versagt werden, wenn gesetzliche Gründe hierzu vorliegen oder wenn der Gewählte wegen eines Verbrechens bestraft oder mit Gemeindebeamten nahe verwandt ist (HannovGemO. §§ 26, 27; G. vom 5. Sept. 1848 — HannGS. 261 — § 20).

IV. Ebenso wie die Gemeindevorsteher bedürfen auch die Gutsvorsteher (s. d.) der B. durch den Landrat. Endlich ist die B. auch erforderlich für die Verbandvorsteher der Zweckverbände (s. d.), wenn sie nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher (Bürgermeister) sind.

Bestätigung der Polizeibeamten. I. Der in der neueren Gesetzgebung (Polizeigesetz vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 1; V. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 — GS. 1529 — § 1; KrO. f. d. ö. Pr. § 46) zum Ausdruck gekommene Grundsatz, daß die Verwaltung der Polizei einen Teil der Staatshoheit bildet und ohne staatlichen Auftrag niemand polizeiliche Funktionen ausüben darf, begründet die

Notwendigkeit, die Erteilung dieses Auftrages von gewissen Kontrollen abhängig zu machen. Zu letzteren gehört der Vorbehalt einer B. derjenigen Organe der Selbstverwaltung, welchen die Wahrnehmung des Polizeidienstes übertragen ist (RGSt. 22 S. 40, 41; 14, 350). Soweit es sich dabei um die durch die Vorsteher der Kommunalverbände (Bürgermeister, Gemeindevorsteher usw.) oder durch besonders hierzu bestimmte anderweite Beamte der Selbstverwaltung (Amtsvorsteher) geführte Verwaltung der Polizei handelt, ist die B. derselben als Polizeiverwalter meist in der staatlichen B., bzw. in der staatlichen Ernennung zu den betreffenden Ämtern inbegriffen (s. Bestätigung der Kommunalbeamten). Ebenso werden die staatlichen Interessen hinsichtlich der Polizeiverwaltung für den Fall, daß ein städtischer Bürgermeister in Ausübung der ihm zustehenden Befugnis die Ortspolizeiverwaltung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen will, durch die in diesem Falle erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde gewahrt (vgl. StO. f. d. ö. Pr. § 62; StO. für Westfalen § 62; vgl. auch revidierte StO. für Hannover vom 24. Juni 1858 § 78 Abs. 2). Dagegen bedürfen alle übrigen von den Gemeinden anzustellenden Polizeibeamten gemäß § 4 der angezogenen Gesetze einer besonderen B. ihrer Ernennung durch die Staatsregierung.

II. Als Polizeibeamte, welche hierbei in Betracht kommen, sind nur diejenigen anzusehen, die im Dienste der Polizeiverwaltung auch wirklich polizeiliche Funktionen wahrzunehmen haben, insbesondere Polizeiinspektoren, Polizeikommissare, Polizeisergeanten, Polizeidiener usw. (sog. Polizeiexekutivbeamte), nicht aber die sog. Polizeiverwaltungsbeamten (Sekretäre, soweit sie nicht in bestimmten Fällen zu polizeilichen Anordnungen befugt sind, Kassenbeamte, Kanzlisten, Boten usw.; RGSt. 22, 40; vgl. auch SchlHolstStO. vom 14. April 1869 § 89 Abs. 2). Das Bestätigungsrecht wird bezüglich der von Stadtgemeinden angestellten Polizeibeamten (§ 13 ZG. kommt nicht in Betracht, da derselbe sich lediglich auf gewählte Beamte bezieht) nach Maßgabe des § 4 zit. ausgeübt. Auf dem platten Lande ist, soweit nicht die Ortspolizeiverwaltung, wie in Hannover und Posen, staatlichen Beamten übertragen ist, zwischen gewählten und angestellten Polizeibeamten zu unterscheiden. Betreffs der letzteren greifen ebenfalls die Vorschriften des § 4 zit. Platz, betreffs der gewählten Polizeibeamten findet dagegen das kommunale Bestätigungsrecht Anwendung, so daß im Falle der Versagung die Zustimmung des Kreisausschusses zu derselben eingeholt werden muß (LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 § 84; KrO. für Westfalen § 25 auch für die Polizeibeamten der Ämter; KrO. für die Rheinprovinz § 26 auch für die Landbürgermeistereien). Für die von Amtsbezirken (östl. Provinzen außer Posen und Schleswig-Holstein) angestellten Polizeibeamten (Amtsdiener), für welche es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt und für die auch § 4 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 nach seinem Wortlaute und nach seiner Entstehung nicht ohne weiteres paßt, hat der Erl. vom 20. März 1874 (MBl. 99) die Lücke ausgefüllt und auch für diese die B. nach Analogie der B. der Gemeindevorsteher gemäß § 26 KrO. f. d. ö. Pr. angeordnet. Ob dies mit Recht geschehen ist, erscheint insofern zweifelhaft, als es sich nicht um gewählte, sondern um angestellte Beamte handelt.

III. Die B. der Polizeibeamten erfolgt durch die Aufsichtsbehörde, demnach in den Städten durch den Regierungspräsidenten, auf dem Lande durch die Landräte und zwar, soweit es sich um gewählte Polizeibeamte handelt, als Vorsitzende des Kreisausschusses. Vor der B. soll das Vorleben des zu Bestätigenden jedesmal besonders geprüft werden (Erl. vom 4. Dez. 1901 — MBl. 1902, 7). Wegen der B. der Feld- und Forsthüter sowie der Forstschutzbeamten s. die betr. Artikel.

Bestellgebühr s. Postordnung für das Deutsche Reich § 36 III—X.

Bestellung (vorgängige). Die Ausübung des Gewerbes ohne vorgängige B. von Haus zu Haus innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung (s. d.) unterliegt den Beschränkungen des ambulanten Gewerbebetriebs (s. d.), außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung den Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen (s. d.). Unter B. ist ganz allgemein die Aufforderung an den Gewerbetreibenden zu verstehen, dem Bestellenden eine Ware zu bringen oder zu senden. Hierbei kann schon volle Willenseinigung bezüglich des abzuschließenden Geschäfts bestehen oder auch der eigentliche Abschluß des Geschäfts späterer Willenseinigung nach Überbringung des Bestellten vorbehalten bleiben (RGSt. 19, 281). Die Bewilligung eines Besuchs zum Zwecke der Anbietung von Waren ist noch keine B. der Waren (RGSt. 27, 428). Die allgemeine Zusage des Abnehmers, von dem Kaufmanne seinen Bedarf an einer generell bestimmten Ware zu entnehmen, ist keine vorgängige B. (KGJ. 2, 235); dagegen ist nicht Voraussetzung, daß die zu liefernde Sache individuell bezeichnet sei (KGJ. 8, 159). Eine vorgängige B. muß der Ankunft des Gewerbetreibenden an dem Orte, wo die gewerbliche Leistung entwickelt wird, vorangegangen sein (KGJ. 14, 315; s. auch Erl. vom 24. Jan. 1902 — HMBl. 45). Die der Ausführung unmittelbar vorausgehende Aufforderung des Empfängers der gewerblichen Leistung ist als vorgängige B. nicht anzusehen (KGJ. 15, 250). Dasselbe gilt, wenn das Angebot des Verkäufers an den am Wohnorte desselben gelegentlich anwesenden Gewerbetreibenden zum sofortigen Ankauf der Ware führt (KGJ. 16, 360). Wegen des Aufsuchens von Warenbestellungen durch Handlungsreisende gegen vorgängige ausdrückliche Aufforderung s. Aufsuchen von Warenbestellungen.

Betriebsbeamte. I. Gewerbliche Betriebe. B. gehören zu den gewerblichen Arbeitern (s. d.) und unterstehen daher den für diese geltenden Bestimmungen der GewO. (Tit. VII). Soweit sie gegen feste Bezüge angestellt sind, gelten für die Auflösung des Dienstvertrags die besonderen Vorschriften

der GewO. Tit. VII Abschn. IIIb, während die gegen Stücklohn beschäftigten B. den Gesellen und Gehilfen gleichstehen (GewO. Tit. VII Abschn. II) und daher den für den Dienstvertrag dieser Personen maßgebenden Bestimmungen (s. Arbeitsvertrag) unterliegen.

Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, die nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (B., Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Zeichner u. dgl.), kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahrs nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden (GewO. § 133a). Wird eine andere Kündigungsfrist vereinbart, so muß sie unter allen Umständen, auch wenn der Vertrag stillschweigend verlängert ist, für beide Teile gleich sein, mindestens einen Monat betragen und nur zum Schlusse des Kalendermonats zulässig sein (GewO. § 133aa). Vereinbarungen, die gegen Vorschriften über die Gleichheit der Kündigungsfrist und ihre Mindestdauer verstoßen, können durch Vertrag nicht abgeändert werden; dabei ist jedoch zu beachten, daß die Vorschriften nicht gelten für Angestellte mit einem Gehalte von mindestens 5000 M. für das Jahr, für Angestellte in außereuropäischer Niederlassung, deren Rückreise der Arbeitgeber, falls er das Dienstverhältnis kündigt, zu tragen hat, und für Angestellte, die zur vorübergehenden Verwendung angenommen sind, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten fortgesetzt wird (§§ 133ab, 133ac). Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falls die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt (§ 133b). Insbesondere kann der Unternehmer die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn die B. usw. 1. beim Abschlusse des Dienstvertrags den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben; 2. im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen; 3. ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern; 4. durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Fall um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt; 5. sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zuschulden kommen lassen; 6. sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben, z. B. ein Konkubinat in dem von der Familie des Arbeitgebers bewohnten Hause unterhalten (RGZ. 38, 114; GewO. §§ 133b, 133c). Eine Präklusivfrist ist für die Geltendmachung der Kündigungsgründe nicht wie bei den gewerblichen Arbeitern (s. Arbeitsvertrag) vorgeschrieben (RGZ. 38, 114). Die B. können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen: 1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen lassen; 2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt; 3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war (GewO. § 133d). Beim Kontraktbruche des B. stehen dem Unternehmer dieselben Ansprüche wie gegenüber den Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern zu, während die B. gegenüber dem kontraktbrüchigen Arbeitgeber dieselben Ansprüche haben wie die Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter gegen ihren Arbeitgeber (s. Kontraktbruch I), jedoch ist eine Lohneinbehaltung (s. Lohn) unzulässig (GewO. § 133e).

II. Handelsgeschäfte. Auf B. in Handelsgeschäften finden nach § 154 Abs. 1 die Bestimmungen der GewO. keine Anwendung. Für diese gelten vielmehr die fast gleichlautenden Bestimmungen über die Handlungsgehilfen (s. d.).

III. Binnenschiffahrt und Flößerei. Die Vorschriften der GewO. über B., die mit festen Bezügen angestellt sind (§§ 133a ff.), gelten im wesentlichen auch für die Schiffer auf Binnenschiffen (s. d.) und für Floßführer (G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt — RGBl. 1898, 368 — § 20 und G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895 — RGBl. 341 — § 16).

IV. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Gruben und Brüche. Für die gegen feste Bezüge angestellten B. enthält das Berggesetz vom 24. Juni 1865 (§§ 88—91) Vorschriften, die den Bestimmungen der GewO. §§ 133a ff. entsprechen. In den Fällen des Kontraktbruchs (s. d.) ist jedoch eine besondere Regelung der Ansprüche nicht vorgesehen.

V. Gemeinsame Bestimmungen. Lohnansprüche verjähren nach BGB §. 196 Ziff. 8 in zwei Jahren. Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag entscheiden bei gewerblichen Betrieben und in den Betrieben der Binnenschiffahrt und Flößerei die Gewerbegerichte (s. d.), bei Bergwerken usw. die Berggewerbegerichte (s. d.) und bei Handelsgeschäften die Kaufmannsgerichte (s. d.). S. auch Konkurrenzklausel. Die Arbeitgeber können sich in den Generalversammlungen der Krankenkassen durch Geschäftsführer oder B. vertreten lassen und solche zu Vertretern wählen (KVG. § 38a). B. mit einem Jahresarbeitsverdienste von nicht mehr

als $6^2/_3$ M. für den Arbeitstag oder von nicht mehr als 2000 M. für das Jahr sind krankenversicherungspflichtig und invalidenversicherungspflichtig (s. *Versicherungspflicht* I, III); sie unterliegen der Unfallversicherung (s. d.) gemäß GUVG. § 1, LUVG. § 1, BUVG. § 1, SUVG. § 1, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 3000 M. beträgt. Während der ersten dreizehn Wochen haben B., wenn sie dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegen und einen Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 2000 M. haben, gegen den Betriebsunternehmer Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Krankenversicherung (GUVG. § 12 Abs. 2; BUVG. § 10; SUVG. § 14 Abs. 2). Die landwirtschaftlichen B. haben bei einem Jahresarbeitsverdienste bis 3000 M. diesen Anspruch gegen die Beschäftigungsgemeinde (LUVG. § 27). B., hinsichtlich derer durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, haften den Verletzten für den durch den Unfall erlittenen Schaden und sind gegenüber den Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften regreßpflichtig, wenn sie den Unfall vorsätzlich oder unter Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt herbeigeführt haben (s. *Haftpflicht*, *Gewerbe-*, *Bauunfallversicherung*). S. auch *Betriebsleiter*. Allen Angestellten des Betriebsunternehmers ist es untersagt, durch Übereinkunft die Anwendung der Bestimmungen der Unfallversicherung oder Invalidenversicherung zum Nachteile der Versicherten auszuschließen oder diese in der Übernahme der Ehrenämter zu beschränken. Verstoßen sie hiergegen, so werden sie mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft (GUVG. § 141; LUVG. § 152; BUVG. § 45; SUVG. § 139; InvVG. § 180). Für das Bereich der Krankenversicherung besteht das Verbot nur für Betriebsleiter (s. d.). Die gleiche Strafe trifft Angestellte, die Beiträge zur Unfallversicherung den Versicherten ganz oder teilweise auf den Lohn in Anrechnung bringen oder eine solche Anrechnung wissentlich bewirken (GUVG. § 141 Abs. 3; LUVG. § 152 Abs. 3; BUVG. § 45; SUVG. § 139 Abs. 3). Bei der Kranken- und Invalidenversicherung sind nur die Betriebsleiter strafbar.

Betriebsführer sind Personen, welchen die unmittelbare Leitung des technischen Betriebs des Bergwerks in seinen Einzelheiten obliegt, sog. *Obersteiger*. Sie müssen befähigt sein, auch ohne Unterstützung des über ihnen stehenden Technikers den Grubenbetrieb des in Frage stehenden Bergwerkes in vollem Umfange zu leiten und denjenigen Grad wissenschaftlicher und technischer Bildung besitzen, der sie in Verbindung mit der erforderlichen Charakterfestigkeit geeignet erscheinen läßt, ihre Selbständigkeit gegenüber den Vorgesetzten zu behaupten, wo es sich um die Beachtung der bergpolizeilichen Vorschriften handelt (Erl. vom 1. Sept. 1872; ZBergr. 13, 333). Der B. ist dem Revierbeamten (s. *Bergbehörden*) durch den Bergwerksbesitzer (s. d.) namhaft zu machen. Auf Erfordern müssen sich die B. einer Prüfung des Revierbeamten zum Nachweis ihrer Befähigung unterziehen. Erst nach Anerkennung ihrer Befähigung durch den Revierbeamten dürfen sie ihre Geschäfte übernehmen (Berggesetz § 74). Der B. muß sofortige Änderungen des Betriebsplans, die infolge unvorhergesehener Ereignisse nötig werden, binnen vierzehn Tagen, und Unglücksfälle sofort dem Revierbeamten anzeigen (§ 69 Abs. 2 a. a. O.). S. auch *Stellvertreter*.

Betriebsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse. Wegen des Verrats von B. und G. zu Zwecken des Wettbewerbes s. *Unlauterer Wettbewerb* VI. Nach GewO. § 139b sind die Gewerbeaufsichtsbeamten auf die Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden B. und G. zu verpflichten. Die Sachverständigen, welche im Verfahren bei Genehmigung gewerblicher Anlagen (s. *Anlagen, gewerbliche* I 3) vernommen werden, haben über Tatsachen, die durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheimgehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese B. sind, zu enthalten (GewO. § 21a). Zuwiderhandlungen werden auf Antrag der Betriebsunternehmer mit Geldstrafe bis 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, und wenn sie die B. absichtlich zum Nachteile des Unternehmers offenbaren oder die geheimgehaltenen Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen nachahmen, mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Tun sie dies, um sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden (GewO. § 145a). Den gleichen Strafvorschriften unterliegen die Vorstände der Berufsgenossenschaften, die technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten oder Sachverständigen (s. *Unfallversicherung*) sowie die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (s. d.), die Mitglieder der Vorstände der Versicherungsanstalten und ihrer sonstigen Organe sowie die das Aufsichtsrecht ausübenden Beamten (G., betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze — RGBl. 1900, 573 — § 9; GUVG. §§ 150, 151; LUVG. §§ 159, 160; BUVG. § 45 Abs. 2; InvVG. §§ 185, 186). Zur Geheimhaltung der B. und G. verpflichtet sind auch die von der Polizeibehörde mit der Kontrolle der Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett (s. *Margarine*) gewerbsmäßig hergestellt oder feilgehalten wird, oder mit der Kellerkontrolle (s. *Wein*) Beauftragten (G., betr. den Verkehr mit Butter usw., vom 15. Juni 1897 — RGBl. 475 — §§ 10, 15 und G., betr. den Verkehr mit Wein usw., vom 24. Mai 1901 — RGBl. 175 — §§ 12, 14).

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen sind Krankenkassen, die für einen versicherungspflichtigen Betrieb (s. *Versicherungspflicht* I) errichtet sind und denen alle in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen nach dem Arbeitsvertrag (Arbeitsordnung usw.) angehören müssen. Es ist die Errichtung einer B. für mehrere Betriebe eines Unternehmers

gestattet, auch können mehrere B. desselben Unternehmers sich nach KVG. § 67c mit Zustimmung der Generalversammlungen zu einer Kasse vereinigen. Unzulässig ist dagegen die Errichtung einer B. für die Betriebe mehrerer Unternehmer; ausgenommen von diesem Verbote sind die B., die beim Inkrafttreten des G. vom 15. Juni 1883 (RGBl. 73) bereits bestanden haben, sie dürfen jedoch neue Betriebe nicht aufnehmen (OVG. 30, 344). Für jeden Betrieb darf nur eine B. errichtet werden, soweit es sich nicht um die Errichtung einer B. für einen der Versicherungspflicht neu unterstellten Gewerbszweig handelt und die alte B. eine bestehende Kasse im Sinne des KVG. § 85 ist (Erl. vom 31. März 1905 — HMBl. 78). Geht von mehreren Betrieben eines Unternehmers, für welche eine gemeinsame B. besteht, einer in den Besitz eines anderen Unternehmers über, so scheiden die in diesem Betriebe beschäftigten Personen auf den Antrag eines der beteiligten Unternehmer aus der Kasse aus. Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb in mehrere Betriebe geteilt wird (OVG. 30, 344) oder wenn aus einer gemeinsamen B. mehrerer Unternehmer ein Betrieb ausscheiden will (RGZ. 49, 16). In diesen Fällen findet eine Teilung des Vermögens nach Maßgabe des § 67a Abs. 2 statt. Über die Ausscheidung und die Vermögensteilung entscheidet der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident), der auch den Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt. Gegen seine Entscheidung steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den HM. zu.

Die Befugnis zur Errichtung einer B. ist davon abhängig, daß der Unternehmer in dem Betrieb oder in den Betrieben 50 oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt. Er kann zur Errichtung durch den Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Oberpräsidenten) angehalten werden, wenn dies von der Gemeinde oder der zuständigen Ortskrankenkasse beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen und, falls der Antrag von einer Ortskrankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Äußerung Gelegenheit zu geben (KVG. § 60). Ist der Betrieb mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden, so kann der Unternehmer auch bei einer Beschäftigung von weniger als 50 Personen zur Errichtung einer B. angehalten werden (KVG. § 61 Abs. 1). Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als 50 Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer B. gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse sichergestellt ist. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine B. zu errichten, nicht nachkommen, müssen für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwang unterliegende Person Beiträge bis zu 5% des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeindekrankenversicherung oder zur Ortskrankenkasse leisten. Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung des Gemeindevorstands von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmt (KVG. § 62). Mit der Errichtung der B. scheiden alle in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, gleichviel ob sie den Arbeitsvertrag mit dem Betriebsunternehmer selbst oder mit einer Mittelsperson geschlossen haben (OVG. 18, 348), aus der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse aus, ohne daß eine Vermögensteilung stattfindet. Das gleiche gilt, wenn sie eine Beschäftigung in dem Betrieb annehmen. Ausgenommen sind die Mitglieder einer als Träger der Krankenversicherung anerkannten Hilfskasse (s. d.). Auch bereits kranke Versicherte treten, wenn das Arbeitsverhältnis besteht, zur B. über, die weitere Unterstützung obliegt der B. (OVG. 29, 341; 37, 382; 33, 386). Versicherungspflichtige Personen können mit dem Schlusse des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt mindestens drei Monate vorher beantragen und vorher nachweisen, daß sie einer als Träger der Krankenversicherung anerkannten Hilfskasse angehören (KVG. § 63). Wegen der versicherungsberechtigten Personen s. Selbstversicherung I. Hinsichtlich der Gewährung der Krankenunterstützung stehen die B. den Ortskrankenkassen (s. d. III) gleich. Dasselbe gilt für die Bemessung der Beiträge (s. Ortskrankenkasse IV, Krankenversicherung VI) und der Vermögensverwaltung (s. Ortskrankenkasse IV). Eine Abweichung besteht zunächst nur insofern, als die Rechnungs- und Kassenführung unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Unternehmers durch einen von ihm zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen ist (KVG. § 64 Ziff. 3). Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung gehören die persönlichen und sachlichen Kosten der Rechnungs- und Kassenführung (Gehalt des Rechnungs- und Kassenführers, die Kosten für die Bureauräume, die Kassenbücher, Rechnungsformulare, Geldschrank usw.). Prozeßkosten, Reisekosten der Vorstandsmitglieder, Kosten der Statutenbücher, Porto und sonstige Auslagen für die Korrespondenzen mit der Aufsichtsbehörde oder dem Kassenarzt usw., überhaupt die über die Rechnungs- und Kassenführung hinausgehenden Verwaltungskosten trägt die Kasse (HME. vom 8. Juli 1886 und vom 7. Sept. 1891). Der Unternehmer muß erforderlichenfalls Vorschüsse (KVG. § 64 Ziff. 4), und wenn die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem sie 6% der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt werden, aus eigenen Mitteln Zuschüsse leisten (KVG. § 65 Abs. 2). Auch die Vorschriften über das Statut der Ortskrankenkassen (s. d. V) gelten für B., abweichend ist jedoch vorgeschrieben, daß das Kassenstatut durch den Betriebsunternehmer oder durch seinen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder ihrer Vertreter zu errichten ist (KVG. § 64 Ziff. 1). Musterstatut s. RKBek. vom 3. Juli 1892 (ZBl. 515) und vom 1. Juli 1903 (ZBl. 243). Die Organe der B. sind dieselben wie diejenigen der Ortskrankenkassen (s. d. VI). Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer der Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung übertragen werden (KVG. § 64 Ziff. 2). Die B. ist zu schließen, wenn

der Betrieb oder die Betriebe, für die die Kasse besteht, aufgelöst werden. Werden sie zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl sinkt, so kann, sofern es sich nicht um einen Saison- oder Kampagnebetrieb handelt, die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden (KVG. § 67). Die B. muß ferner geschlossen werden, wenn, soweit es sich nicht um einen gesundheitsgefährlichen Betrieb handelt, die Zahl der im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter 50 sinkt und die Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt ist oder wenn der Unternehmer eine ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung einzurichten unterläßt (KVG. § 68 Abs. 1); in diesem Falle kann ihm die Verpflichtung zur Zahlung höherer Beiträge auferlegt werden (KVG. § 68 Abs. 2). Die Kasse kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung, z. B. wegen erheblicher Geschäftserschwerung (Erl. vom 28. Nov. 1904 — HMBl. 1905, 45) beantragt. Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch den Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Oberpräsidenten). Gegen ihre Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den HM. zulässig (KVG. § 68 Abs. 3, 4). Eine Zuweisung der Mitglieder einer geschlossenen oder aufgelösten B. an die Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkassen findet nicht statt, vielmehr werden sie kraft Gesetzes Mitglieder desjenigen Trägers der Krankenversicherung, welchem sie vermöge ihrer Beschäftigung angehören müssen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet gleichfalls der Regierungspräsident oder Oberpräsident. Die Beschwerde über ihre Entscheidung ist an eine Frist nicht gebunden (Erl. vom 9. Febr. 1903 — HMBl. 47). Das Vermögen ist in einer den bisherigen Zwecken am meisten entsprechenden Weise zu verwenden (KVG. § 68 Abs. 5, § 47 Abs. 5). Für die Beaufsichtigung sind die entsprechenden für Ortskrankenkassen geltenden Vorschriften maßgebend (s. Ortskrankenkasse VIII). Die Aufsichtsbehörde kann Ansprüche, die der Kasse gegen den Unternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen, in Vertretung der Kasse selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend machen (KVG. § 66; AusfAnw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 Ziff. 44 bis 52 — MBl. 301). S. auch Versicherungsanstalten.

Betriebsleiter. Der Gewerbetreibende kann Personen zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils desselben bestellen. Auf diese finden die Vorschriften über Betriebsbeamte (s. d.) Anwendung. Sie können zugleich Stellvertreter (s. d.) sein. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von den B. übertreten, so trifft diese die Strafe. Der Gewerbetreibende ist neben denselben haftbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der B. oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen (GewO. § 151). S. auch RGSt. 33, 261. Als zur Leitung des Betriebs bestellt gelten auch die Angestellten einer Aktiengesellschaft oder die sonstigen Geschäftsleiter eines Unternehmens mit juristischer Persönlichkeit, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter der juristischen Person zu gelten haben. Dagegen sind die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person, z. B. die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft, als Gewerbetreibende haftbar (RGSt. 33, 261). Auch die Erfüllung der durch das Krankenversicherungsgesetz auferlegten Verpflichtungen können die Arbeitgeber den B. übertragen. Für etwaige Vergehen haften sie neben diesen in gleicher Weise wie bei Gewerbevergehen. Für den Erstattungsanspruch, den eine Krankenkasse gegen den Arbeitgeber wegen Nichtanmeldung eines erkrankten Arbeiters hat, haftet neben dem B. der Arbeitgeber (KVG. § 82a). Bei Unfällen kann der Leiter des Betriebes oder des Betriebsteiles, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Unfallanzeige erstatten, bei Abwesenheit oder Behinderung des Unternehmers ist er hierzu verpflichtet (GUVG. § 62). In den Genossenschaftsversammlungen der Berufsgenossenschaften können sich die Unternehmer durch bevollmächtigte B. vertreten lassen (GUVG. § 36 Abs. 2; BUVG. § 14); diese können auch, wenn das Statut es zuläßt, zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Vertrauensmännern gewählt werden (GUVG. § 43 Abs. 1; LUVG. § 45 Abs. 1; BUVG. § 14; SUVG. § 43). Für das Bereich der Invalidenversicherung kann der Arbeitgeber die Aufstellung der erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen sowie die Verwendung von Marken auf die B. übertragen. Die Namen derselben sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt, der Rentenstelle und der Einzugsstelle mitzuteilen, bei Vergehen wird der B. allein bestraft (InvVG. § 177). Die B. müssen den mit der Kontrolle des Verkaufs oder der Herstellung von Margarine usw. oder mit der Kellerkontrolle von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen den Zutritt in die Betriebsräume gestatten (G., betr. den Verkehr mit Butter usw. vom 15. Juni 1897 — RGBl. 475 — § 9 und G., betr. den Verkehr mit Wein usw. vom 24. Mai 1901 — RGBl. 175 — § 11). S. auch Dampfkessel.

Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist aufgehoben durch die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. Nov. 1904 [BO.] (s. d.).

Betriebsräume s. Arbeitsräume.

Betriebsstätten eines stehenden Gewerbebetriebes, welche dessen Heranziehung zur Gewerbesteuer und des Einkommens aus dem Gewerbebetrieb zur Einkommensteuer seitens des preuß. Staates bzw. preuß. Gemeinden (GewStG. §§ 2, 38; EinkStG. § 2; KAG. §§ 28, 32) rechtfertigen, sind nach der Rechtsprechung des OVG. überall dort vorhanden, wo von einem festen, wenigstens insoweit es die zur Betätigung des Betriebes

erforderliche Willensbestimmung verlangt, der Disposition des Unternehmers unterworfenen **Mittelpunkt** aus mehr oder minder dauernd der Hauptsache nach zufolge der Willensbestimmung des Unternehmers oder nach der Natur des Gewerbes Tätigkeiten sich vollziehen, die den Inhalt des Gewerbebetriebes oder doch einen Teil desselben bilden, z. B. auch nur das Rohmaterial oder Hilfsstoffe für die Fabrikation gewonnen, die Reparaturen der Betriebsmittel vorgenommen werden. Daher kann z. B. dieselbe Örtlichkeit eine B. mehrerer Unternehmer bilden. Wo nur eine einmalige oder vorübergehende gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, ist keine B. vorhanden, also z. B. nicht überall, wo ein auswärtiger Bauunternehmer einen Bau ausführt, ein Holzhändler an Ort und Stelle das Holz eines Waldes fällen, entrinden und zur Erzielung transportfähiger Längen zerschneiden läßt. Wo hiernach im einzelnen Falle eine B. anzunehmen, ist Frage des Einzelfalls (vgl. OVG. 18, 128; 14, 120; 22, 124; 24, 103; 37, 121; OVGSt. 3 S. 146, 390; 4 S. 302, 383, 385; 5 S. 170, 413; 6 S. 240, 433 f.; 7, 349; 8, 358; 9 S. 458 f., 460, 462, 464; 10 S. 121, 451; 11 S. 22, 28). Nach Art. 2 des zwischen Preußen und Österreich abgeschlossenen Vertrages zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, vom 21. Juni 1899 (s. **Doppelbesteuerung**), gelten als B. „Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Kontore, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter".

Betriebssteuer. I. B. für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist durch §§ 59 ff. GewStG. vom 24. Juni 1891 als eine **besondere**, neben der allgemeinen Gewerbesteuer bzw. auch dann, wenn der Betrieb der letzteren nicht unterliegt, weil Ertrag und Anlage- und Betriebskapital die Grenze der Steuerpflicht nicht erreichen (s. **Gewerbesteuer**), zu entrichtende Gewerbesteuer mit Rücksicht darauf eingeführt, daß diese Betriebe vermöge der Konzessionspflicht einen anderen nicht gewährten Schutz vor übermäßiger Konkurrenz genießen, daß sie verhältnismäßig mühelosen Gewinn abwerfen, daß volkswirtschaftliche und ethische Gründe ihre Einschränkung erwünscht machen, und daß es aus allen diesen Gründen nicht angemessen erschien, ihnen im Verhältnis zu ihrer bisherigen Besteuerung in der Gewerbesteuerklasse C (s. **Gewerbesteuer**) eine solche Entlastung zu gewähren, wie sie im allgemeinen die neuere Gewerbesteuergesetzgebung den kleinen und mittleren Gewerbebetrieben brachte. Aus diesem Grunde ist die B. auch durch das sog. Aufhebungsgesetz vom 14. Juli 1893 (s. **Aufhebung direkter Staatssteuern**) nicht wie die übrigen Ertragsteuern dergestalt außer Hebung gesetzt, daß es von dem Finanzbedarf und den Beschlüssen der Gemeinden abhängig wäre, ob und inwieweit eine Weitererhebung für deren Rechnung stattfindet. Die B. muß vielmehr von den Gemeinden in der durch das GewStG. bestimmten Höhe weiter erhoben und, sofern die Gemeinde einem Kreise angehört, an diesen abgeführt werden, während es den Gemeinden außerdem und ohne Rücksicht auf ihre finanzielle Lage freisteht, daneben ihrerseits Zuschläge zu derselben oder besondere B. zu erheben.

II. Die **Steuerpflicht** ist davon abhängig, daß zu dem Betriebe nach § 33 GewO. eine Konzession erteilt oder erforderlich ist, also gemäß RKBek. vom 27. Febr. 1896 für den Kleinhandel mit **denaturiertem** Spiritus nicht begründet (MittdSt. 33, 56).

III. Die Steuer **beträgt**, je nachdem der Unternehmer in der Klasse I, II, III oder IV oder wegen Zurückbleibens des Ertrages und des Anlage- und Betriebskapitals hinter der untern Grenze der Steuerpflicht nicht zur Gewerbesteuer veranlagt ist, 100, 50, 25, 15 oder 10 M. jährlich, gleichviel ob die Veranlagung zur Gewerbesteuer lediglich wegen des betriebssteuerpflichtigen oder auch wegen anderer Betriebe erfolgt ist (GewStG. § 60); nur Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer sind, wie sie von den sonstigen Betrieben der Unternehmer getrennt zur Gewerbesteuer herangezogen werden, auch nur nach Maßgabe dieser ihrer Gewerbesteuerveranlagung zur B. heranzuziehen. Gänzlich von der B. befreit sind Weinbauer, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirk ihres Weinguts oder Wohnsitzes höchstens drei Monate lang zum Genuß auf der Stelle verkaufen (§ 67). Der **Steuersatz** wird für jede geistige Getränke verabfolgende Betriebsstätte besonders erhoben; erstreckt sich das betriebssteuerpflichtige Gewerbe über mehrere Kreise und werden geistige Getränke nicht verabfolgt, so wird für jeden Kreis die Hälfte des Steuersatzes erhoben (StAG. § 12 Ziff. 1). Ermäßigte Steuersätze bis herab zu 5 M. können auf Antrag für lediglich vorübergehende, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten stattfindende Betriebe in Anwendung gebracht werden (GewStG. § 61). Die B. ist stets in einer Summe zu entrichten und wird, wenn der Betrieb im Laufe des Steuerjahres eingestellt wird, für den Rest des Steuerjahrs nicht erstattet, wie auch bei Eröffnung des Betriebes im Laufe des Steuerjahrs nicht etwa mit Rücksicht auf den abgelaufenen Teil desselben nur ein Teil des Jahressteuersatzes erhoben wird. Dagegen wird, wenn der Betrieb im Laufe des Steuerjahres nach Entrichtung der B. auf einen andern übergeht, die B. nicht nochmals von diesem erhoben (GewStG. § 64; MittdSt. 46, 17).

IV. Die **Festsetzung** der B. erfolgt in Landkreisen durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand, in Berlin durch die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern (StAG. § 12 Ziff. 2). **Rechtsmittel** ist nur Beschwerde an die Regierung und in weiterer Instanz, in Berlin sogleich gegen die Festsetzung, an den FM. Versetzung in eine andere Gewerbesteuerklasse zieht entsprechende Änderung der Betriebssteuerfestsetzung von Amts wegen nach sich (GewStG. § 65). Hat eine Gemeinde eine besondere B.

eingeführt, so muß sie an den Kreis aus deren Aufkommen so viel abführen, als sich bei Erhebung der B. nach dem GewStG. und § 12 Ziff. 1 StAG. ergeben würde (StAG. § 13 Abs. 3).

V. Unter B. wurde ferner bis zur Brüsseler Zuckerkonvention (s. d.) ein Zuschlag zur Zuckerverbrauchsabgabe verstanden, der seit dieser Konvention weggefallen ist. S. Zuckersteuer III.

Betriebsunfälle s. Unfallversicherung II, Unfalluntersuchung, Unfallverhütung.

Betriebsunternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, d. h. derjenige, welchem das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebs, der Wert oder Unwert der in dem Betriebe verrichteten Arbeiten zum Vorteil oder Nachteil gereicht, welcher insbesondere die Leistungen der Arbeiter im Interesse seines Unternehmens verwertet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Arbeiter gegen Tagelohn oder Stücklohn arbeiten, ob sie unmittelbar durch den Unternehmer gedungen oder bezahlt werden oder ob die Beschaffung und Bezahlung der Arbeitskräfte einer Mittelsperson, welche nicht Unternehmer des Betriebes ist, überlassen wird. Die Unfallversicherung (s. d.) erfolgt auf Kosten der B. (GUVG. § 28; LUVG. § 33; BUVG. § 13; SUVG. § 32).

Bettelei. I. Nach § 361 Ziff. 4 StGB. wird mit Haft bestraft, wer bettelt, d. h. aus wirklicher oder vorgespiegelter Dürftigkeit die Mildtätigkeit jemandes in Anspruch nimmt, ohne daß Beziehungen der Verwandtschaft oder Freundschaft, der Gleichheit des Erwerbes, des Lebensberufes und der Lebensstellung der hierauf gestützten Bitte um eine Unterstützung den Charakter des Strafbaren nehmen, oder wer Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt oder Aufsicht untergeben sind, vom Betteln abzuhalten unterläßt. Keine B. im strafrechtlichen Sinne ist das Kollektieren für wohltätige Zwecke (s. Kollekten). Dagegen schließt das Anbieten minderwertiger Erzeugnisse oder Leistungen zum offenbaren Zwecke der Erlangung von Almosen den Tatbestand des Bettelns nicht aus. Die wegen B. Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden (StGB. § 362 Abs. 1). Außerdem kann nach Abs. 2 das., wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen Übertretung des § 361 Ziff. 4 mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist — wobei rechtskräftige polizeiliche Strafverfügungen genügen — oder unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat (sog. qualifizierte B.) als Nebenstrafe die Überweisung an die Landespolizeibehörde zur korrektionellen Nachhaft erkannt werden (s. Korrektionelle Nachhaft). Vgl. auch Vagabunden. Übelberüchtigtsein wegen B. ist ein Versagungs- und Zurücknahmegrund für den Wandergewerbeschein (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen), die Legitimationskarte (s. d.), die Gewerbelegitimationskarte und die Erlaubnis zum ambulanten Gewerbebetrieb (s. d.) sowie ein Untersagungsgrund bei dem ambulanten Gewerbebetrieb in betreff der in GewO. § 59 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Erzeugnisse und bei dem Gewerbebetrieb in den Fällen der GewO. § 59 Ziff. 1—3.

II. Um nicht durch eine falsche Wohltätigkeit das Betteln zu befördern, haben sich vielfach sog. Vereine gegen B. gebildet, deren Mitglieder sich zu einer geordneten Wohltätigkeit verbunden haben, sich aber der unmittelbaren Verabreichung von Almosen enthalten. Meist stehen diese Vereine mit der Ortsarmenpflege in Verbindung und richten sich hauptsächlich gegen die einheimische B. Vgl. Zirkular, betr. die Förderung der Bildung von Vereinen gegen Hausbettelei, vom 28. Dez. 1879 (MBl. 1880, 29).

Betten. Der Handel mit gebrauchten B. ist Trödelhandel (s. d.). Der Ankauf und das Feilbieten von gebrauchten B., Bettstücken, insbesondere Bettfedern, nicht aber das Aufsuchen von Bestellungen, ist im Umherziehen verboten (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen).

Beurkundung des Personenstandes (s. Personenstandsgesetz u. Personenstandsregister).

Beurlaubtenstand ist die Bezeichnung für diejenigen zum Militärdienst verpflichteten Personen, welche zum aktiven Dienste noch nicht oder nicht mehr eingezogen und von den Fahnen beurlaubt sind.

I. Zum B. gehören 1. die Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr; 2. die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen vor Antritt ihres Dienstes (RMilG. § 34); 3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 54 a. a. O.); 4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften; 5. die Mannschaften der Ersatzreserve und Ersatzmarinereserve (RMilG. § 56; G. vom 11. Febr. 1888 — RGBl. 11 — Art. II §§ 11, 20).

II. Die Verhältnisse der Personen des B. sind geordnet in den §§ 6, 7 u. 15 des Wehrgesetzes, RMilG. Abschn. V §§ 56—70 mit den Abänderungen der G. vom 6. Mai 1880 und 11. Febr. 1888, dem G. vom 15. Febr. 1875 (RGBl. 65 ff.), dem G. vom 3. Aug. 1893 (RGBl. 233), sowie den §§ 111—119 WO. Aus denselben ist im allgemeinen hervorzuheben, daß die Mannschaften des B. des Heeres und der Marine, abgesehen von den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen (s. unter III), den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind. Sie sollen in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheiratung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse nicht beschränkt sein. Auch darf reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ersten Aufgebots während der Zeit, zu welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung nicht verweigert werden, während Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots einer Genehmigung überhaupt nicht

bedürfen und nur zur Anzeige behufs Vermeidung der Bestrafung nach § 360 Ziff. 3 StGB. verpflichtet sind (Wehrgesetz § 15; G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 4). Diese Bestimmungen erleiden dadurch eine Einschränkung, daß vorläufig in ihre Heimat beurlaubte Rekruten und Freiwillige sich nicht ohne Genehmigung der Militärbehörde verheiraten dürfen (RMilG. § 60 zu 4); daß ferner die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit an Offiziere und im Offizierrang stehende Ärzte des B., sowie an die unter I, 2—4 genannten Mannschaften und an die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit Entlassenen im ersten Jahr nach der Entlassung nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden darf bzw. die Auswanderung verweigert werden kann (RMilG. § 60 zu 1; G. vom 3. Aug. 1893 Art. II § 2 Abs. 1; StAngG. § 15). Im übrigen führen die militärischen Verpflichtungen nach verschiedenen Richtungen hin zu mehr oder minder wesentlichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit.

III. Diese den Personen des B. obliegenden Verpflichtungen sind 1. die Pflicht zur Abstattung der zur militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen, für die Offiziere beim Bezirkskommando, für die Mannschaften im Stationsorte der Landwehrkompagnie. Die Meldungen können von den Mannschaften schriftlich oder mündlich erstattet werden, von Mannschaften der Landwehr und Seewehr zweiten Aufgebots auch durch Familienangehörige. Die Meldungen sind innerhalb 14 Tagen nach Entlassung aus dem aktiven Dienst bzw. bei Aufenthaltswechsel nach Verlassen des alten Aufenthaltsortes zu erstatten; 2. die Pflicht zum Erscheinen in den Kontrollversammlungen (jährlich zweimal) mit Ausnahme der Land- und Seewehr ersten Aufgebots und der Ersatzreserve, welche nur einmal im Jahre zu Kontrollversammlungen herangezogen werden können (Land- und Seewehr zweiten Aufgebots überhaupt nicht); 3. die Pflicht zu Friedensübungen (s. d.); 4. die Pflicht zur unbedingten Rückkehr aus dem Auslande im Falle einer Mobilmachung; 5. die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß Befehle der Vorgesetzten und insbesondere Gestellungsbefehle jederzeit zugestellt werden können. Von den Pflichten ad 1—3 können Angehörige der Reserve, Land- und Seewehr sowie der Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, auf zwei Jahre durch Beurlaubung entbunden werden. Dieser Urlaub kann verlängert, unter Umständen auch auf Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung erstreckt werden.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die Kontrollvorschriften werden außer durch Verlängerung der Dienstzeit gemäß § 6 des Kontrollgesetzes vom 15. Febr. 1875 bestraft. Im dienstlichen Verkehr mit den Vorgesetzten oder beim Erscheinen in Uniform sind die Personen des B. der militärischen Disziplin unterworfen (RMilG. § 57). S. im übrigen wegen Unterstellung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes unter bestimmte Abschnitte des MStGB. RMilG. § 60 Ziff. 3 und Militärstrafrecht, sowie Militärische Disziplinarordnungen.

Beurlaubungen s. Urlaub.

Bevölkerung und Bevölkerungsstatistik. Die Feststellung der Bevölkerungsziffer spielt in der Gesetzgebung und Verwaltung eine wichtige Rolle, da auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens die Gestaltung der Rechtsverhältnisse und rechtlichen Beziehungen von der Einwohnerzahl abhängig gemacht ist. Seit langem werden daher Volkszählungen veranstaltet, und zwar seit Anfang der siebziger Jahre des 19. Jahrh. nach feststehender Übung in regelmäßigen, fünfjährigen Zwischenräumen am 1. (2.) Dez. des Zähljahres. Die letzte Volkszählung hat am 1. Dez. 1905 nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesrats vom 22. März 1905 (ZBl. 70) stattgefunden. Die Anordnung der Volkszählungen erfolgt durch den Bundesrat nach einheitlichen, für das ganze Reich maßgebenden Grundsätzen, die Ausführung durch die Einzelstaaten, welchen die Form der Erhebung und die Erweiterung des Kreises der bei der Erhebung zu stellenden Fragen freisteht. Von dieser Befugnis ist in Preußen u. a. durch Hinzufügung der Frage nach der Nationalität wiederholt Gebrauch gemacht worden. Zur Bevölkerungsstatistik gehört auch die Statistik der Bewegung der Bevölkerung durch Geburten, Eheschließungen und Todesfälle. Sie wird in Preußen auf Grund von Zählkarten, welche die Standesämter über jeden von ihnen registrierten Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefall auszufüllen haben, alljährlich von dem statistischen Landesamt bearbeitet, welches letztere sodann dem Reiche für die Reichsstatistik die erforderlichen Übersichten übermittelt.

Bewaffnete Macht. I. B. M. ist der Inbegriff der Wehreinrichtungen des Staates. Die b. M. besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Das Heer wird eingeteilt in das stehende Heer und die Landwehr, die Marine in die Flotte und die Seewehr. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg. Zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen dient die Ersatzreserve, zur Ergänzung der Marine bei Mobilmachungen die Marineersatzreserve (Wehrgesetz §§ 2, 3 Abs. 1, § 4; G. vom 11. Febr. 1888 Art. II §§ 8, 22, 23). S. das Nähere Dienstpflicht, Heeresverfassung, Kriegsmarine, Landwehr, Ersatzreserve, Landsturm und wegen der Leistungen für die b. M. Kriegsleistungen, Naturalleistungsgesetz, Quartierleistung.

II. Obwohl in erster Linie zum Schutze gegen äußere Feinde des Staates bestimmt und ausgerüstet, hat die b. M. doch auch beim Schutze und bei der Förderung der inneren Sicherheit des Staates und zur Beseitigung von Notständen mitzuwirken, also mehr oder minder polizeiliche Funktionen wahrzunehmen.

A. Nach Art. 36 VU. (vgl. auch RV. Art. 66 Abs. 2) kann die b. M. zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der

Gesetze, jedoch nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen (s. hierzu Belagerungszustand). Tritt die b. M. in solchen Fällen in Aktion, so gelten hinsichtlich des Waffengebrauchs des Militärs die Vorschriften des G. vom 20. März 1837 (GS. 60), eingeführt in den neuen Provinzen durch V. vom 25. Juni 1867 (GS. 923) I Art. 2 G. Danach ist das Militär berechtigt, von der Waffe — von Schußwaffen nur, wenn besonderer Befehl erteilt ist oder andere Waffen unzureichend erscheinen (§ 7 a. a. O.) — nach eigenem Ermessen Gebrauch zu machen: Im Falle das Militär angegriffen oder mit Angriff gefährlich bedroht wird, oder Widerstand durch Tätlichkeit oder gefährliche Drohung findet (§ 2); wenn die Aufforderung des Militärs zur Ablegung der Waffen oder gefährlicher Werkzeuge nicht befolgt wird, bzw. die Waffen wieder aufgenommen werden (§ 3); bei Fluchtversuchen vom Militär bereits Verhafteter (§ 4); desgl. bei Fluchtversuchen Gefangener vom Transport oder aus Gefängnissen, wenn die Gefangenen dem Militär zur Bewachung oder Abführung anvertraut sind (§ 5); Schildwachen nötigenfalls zum Schutz der ihnen zur Bewachung anvertrauten Personen und Sachen (§ 6). Darüber, ob die Waffen anzuwenden, entscheidet nicht die requirierende Zivilbehörde, sondern der Militärbefehlshaber (§ 8); die weitergehenden Vorschriften bei Aufläufen und Tumulten (s. Aufläufe) bleiben unberührt (§ 11).

B. Im einzelnen gelten für die Beteiligung der b. M. 1. bei Aufläufen: die Bestimmungen der V. vom 30. Dez. 1798 (GS. 1835, 173) § 8; V. vom 17. Aug. 1835 (GS. 170) § 8; StGB. § 116 (s. Auflauf); 2. bei der Feuerpolizei: KabO. vom 29. Aug. 1818 (GS. 155). Das Militär beteiligt sich am Löschen bei Bränden nichtmilitärischer Gebäude usw. im allgemeinen nur im Notfalle, und nur auf Ersuchen der Zivilbehörde; es beschränkt sich dabei auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung (Ziff. 1). Die Militärbehörde ist über die feuerpolizeilichen Revisionen auf dem laufenden zu erhalten, sie kann zu den Revisionen einen Vertreter entsenden, bei vorgefundenen Mängeln Nachfrage halten, eventuell die Sache an die höheren Instanzen bringen, selbst aber nur im Notfalle zur Abwendung größerer Unglücksfälle eingreifen (Nr. 5); 3. bei Notständen die Bestimmungen § 48 Ziff. 3 der V. vom 26. Dez. 1808 (GS. 1817, 282) und Abschn. II lit. A Geschäftsanw. für die Regierungen vom 31. Dez. 1825 (v. Kamptz 9, 821), wonach bei Gefahr im Verzuge die Befehlshaber einzelner Truppenabteilungen um Bewilligung von Kommandos requiriert werden können. Doch mußte dem Oberpräsidenten zur Kommunikation mit dem Generalkommando sofort Anzeige erstattet werden. Wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, sollte die Requisition durch Vermittelung des Oberpräsidenten an das Generalkommando ergehen. Über die Fälle, bei denen jetzt militärische Hilfskommandos bei Notständen requiriert werden dürfen und die Modalitäten vgl. Erl. vom 28. Febr. 1899 (MBl. 35); s. auch Militärhilfskommandos; 4. bei Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen durch militärische Wachen die Vorschriften §§ 3, 6, 10 des G. zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 (GS. 45); §§ 104 ff., 114 ff., 127 ff. StPO.; § 168 GVG.; KabO. vom 29. Jan. 1881 (MBl. 60); s. Wachen und Festnahme (vorläufige); 5. bei größeren Truppenübungen, wenn Militär zur Unterstützung der Landgendarmerie kommandiert wird, die Instr. vom 10. Juni 1890 (MBl. 102); s. Gendarmeriepatrouillen; 6. bei Rinderpest die Vorschriften § 14 des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 (BGBl. 105), wonach zur Durchführung gewisser Absperrungsmaßregeln militärische Hilfe zu requirieren ist (s. Rinderpest). Außerdem kommen noch in Betracht 7. für Festungen die Vorschriften, durch welche der militärischen Behörde (Kommandantur) gewisse polizeiliche oder doch in das Polizeigebiet hinübergreifende Funktionen übertragen sind. So im Reichsrayongesetz vom 21. Dez. 1871 (RGBl. 459) §§ 8, 11, 13, 15B, 16, 17B, 18—22, 26, 27 usw.; s. Rayongesetz; ferner im § 10 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (GS. 304), s. Jagdscheine; bei der polizeilichen Genehmigung von Kleinbahnen, vgl. § 8 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 (GS. 225) und unter Kleinbahnen. Über den Austausch sog. Tageszettel zwischen Kommandantur und Polizei über alle erheblichen Vorfälle vgl. KabO. vom 29. Okt. 1819 und Erl. vom 23. Nov. 1819 (v. Kamptz 3, 941); vgl. KabO. vom 17. Okt. 1820 (v. Kamptz 4, 810). 8. Endlich sehen ältere Bestimmungen eine gewisse Mitwirkung der Militärbehörden noch beim Erlasse polizeilicher Vorschriften vor, wobei es sich indessen im allgemeinen lediglich um Direktiven für die Behörden, nicht um Normen handelt, die für die Gültigkeit der betreffenden Vorschrift von Bedeutung wären (vgl. auch OVG. 2, 407). So sollen nach Erl. vom 24. Dez. 1841 und 21. Aug. 1852 (MBl. 329 bzw. 218) in Orten mit Militärkommandanturen allgemeine ortspolizeiliche Verordnungen, welche als solche auch auf das Militär Bezug haben, vor ihrer Bekanntmachung der Kommandantur nachrichtlich mitgeteilt und ortspolizeiliche Anordnungen, bei denen das Militär besonders konkurriert (z. B. wegen Betretens der Schießstände u. dgl.) nur unter Zuziehung und Mitzeichnung der Kommandantur erlassen werden.

Bewaffnung und Uniformierung. I. Polizeibeamte. a) Die Uniformierung der kgl. Schutzmannschaft in Berlin ist durch Regl. vom 30. April 1866 bestimmt. Die Schutzmänner tragen dunkelblauen Tuchüberrock und Paletot mit gleichen Achselklappen, silbernen Tressen und Knöpfen, Helm aus schwarzem Lackleder mit silbernem kgl. Namenszug, Krone und Inschrift „In Treue fest“ oder Mütze und Säbel. Statt des Überrockes kann eine Litewka aus blauem Woll-

stoff, statt des Paletots ein dunkelblauer Tuchumhang getragen werden (Erl. vom 12. Juni 1898 — MBl. 131). Abzeichen der Wachtmeister sind Kragen und Ärmelaufschläge aus dunkelblauem Samt, silberne Achselschnur, Helm mit versilbertem Adler, Offiziersäbel. Die Uniform der berittenen Beamten weist die durch den Dienst gebotenen Änderungen auf (Reitstiefel, Artilleriesäbel). Die Polizeioffiziere sind an schwarz-silberner Stickerei des blauen Samtkragens und gleichem Schultergeflecht mit kgl. Wappen und Krone kenntlich, die Polizeimajors an blau-silbernen Stabsoffizierachselstücken oder Epauletts, in denen der Polizeioberst zwei Sterne trägt. Sie führen den Polizeioffiziersäbel und dürfen, abgesehen von besonderen Anlässen, einen Überrock wie die Armeeoffiziere, im Bureaudienst den Drillichrock tragen (AKabO. vom 17. Juni 1894 — MBl. 117). Die Beamten der übrigen kgl. Polizeiverwaltungen unterscheiden sich von der Berliner Schutzmannschaft laut Reglement vom 11. Mai 1868 im wesentlichen nur durch Fehlen der Helminschrift, die Kommissare und Inspektoren von den Berliner Polizeioffizieren durch abweichende Stickerei und Schultergeflechte. Die Dienstkleidung der Polizeidistriktskommissare (s. d.) entspricht der Uniform der städtischen Polizeiinspektoren mit Sporen, metallener Säbelscheide und karmoisinrotem Mützenstreifen, aber ohne Stickerei (vgl. unten zu b). Im Dienst ist diese Amtstracht, nicht die Militäruniform zu tragen (Erl. vom 16. Jan. 1891 — MBl. 5).

b) Die Vorschriften über die Uniformierung der städtischen Polizeiexekutivbeamten enthält die AKabO. vom 1. Juni 1895 (Erl. vom 13. Okt. 1895 — MBl. 226). Die Kleidung der Polizeisergeanten besteht aus dunkelblauem Tuchwaffenrock mit karmoisinrotem Kragen, Einfassungen und Achselklappen sowie gelben Knöpfen, dunkelgrauem Tuchmantel, Helm mit Messingwappen, Adler und kgl. Namenszug oder Mütze und dem Säbel der kgl. Schutzleute. Die Anlegung von Litewka und Umhang ist durch Erl. vom 7. Mai 1904 (MBl. 116) genehmigt. Die Wachtmeister tragen Achselstücke und goldene Borten, die Kommissare und Inspektoren goldene Stickerei, Achselstücke oder Epauletts und, abgesehen von feierlichen Gelegenheiten, Überröcke mit karmoisinrotem Kragen und gelben Knöpfen (vgl. Zusammenstellung der Vorschriften im PrVBl. 17, 43).

c) Den ländlichen Polizeiverwaltungen ist durch AKabO. vom 30. Mai 1874 gestattet, ihre unteren Exekutivbeamten mit blauen Überröcken, Militärmützen und Seitengewehren auszurüsten, auch mit Litewka und Umhang (Erl. vom 9. Sept. 1905). Doch können die Regierungspräsidenten auf Antrag der ländlichen Polizeiverwaltungen genehmigen, daß deren untere und obere Exekutivbeamten die Uniformen der städtischen Polizei anlegen (Erl. vom 7. Febr. 1894 und vom 13. Okt. 1895 — MBl. 42 bzw. 226). S. auch Dienstabzeichen.

d) Die Provinzialverwaltungsbehörden sollen ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß die polizeilichen Exekutivbeamten ihren Dienst stets in vorschriftsmäßiger und ordentlicher Dienstkleidung verrichten. An allen Orten, an denen die Beamten mit einer größeren Menschenmenge zu verkehren haben, oder an denen stärkerer Verkehr stattfindet, ist der Helm anzulegen (Erl. vom 18. Jan. 1882 — MBl. 35), beim Erscheinen vor Gerichts- und anderen Behörden in dienstlichen Angelegenheiten aufzubehalten, in Privatangelegenheiten abzunehmen (Erl. vom 29. Nov. 1886 — MBl. 246). Die Kosten der Polizeiuniformierung sind, soweit sie nicht von den Beamten selbst bestritten werden, als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden zu tragen (OVG. 12, 38), die Ausrüstung und Bekleidung der kgl. Schutzmannschaft übernimmt der Staat (G., betr. die Kosten kgl. Polizeiverwaltungen in den Stadtgemeinden, vom 20. April 1892 — GS. 87 — § 2).

II. Forstschutzbeamte. a) Der Ausdruck wird in doppeltem Sinne gebraucht. Einmal werden darunter im Gegensatz zu den mit akademischer Bildung versehenen Forstverwaltungsbeamten die in der Hauptsache mit Forstschutz betrauten, meist aus dem Jägerkorps hervorgegangenen Beamten des unteren Forstdienstes verstanden; dann aber werden hierunter alle Personen begriffen, die zur Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes vom Staate oder unter staatlicher Mitwirkung von einer Gemeinde oder einem Grundbesitzer angestellt sind (Erl. vom 14. März 1850 — MBl. 108). Zu den Forstschutzbeamten in letzterem Sinne gehören alle Kgl. Forstbeamten, sobald sie sich nach irgend einer Richtung hin in der Ausübung des Dienstes befinden (Erl. vom 28. Sept. 1886 — MBl. 213); die Forsthüter im Sinne des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. 236) und die nach § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (GS. 222) gerichtlich beeideten Personen.

b) Alle diese Forstschutzbeamten haben als Exekutivpolizeibeamte im Dienste Uniform oder ein amtliches Abzeichen zu tragen. Die kgl. Forstschutzbeamten tragen die Walduniform oder im Sommer die Litewka und sind kenntlich an dem fliegenden Adler der Kopfbedeckung, an den Wappenknöpfen und an den, je nach Rang verschiedenen, grünen Achselstücken (Uniformreglement vom 29. Dez. 1868 — MBl. 1869, 42 — mit Zusatz vom 31. Jan. 1877 — MBl. 59 — AllgVf. vom 30. Dez. 1875 — MBl. 1876, 38; AllgVf. vom 4. Sept. 1897 — Danckelmanns Jahrb. 184). Da vorstehende Abzeichen den im Staatsforstdienst tätigen Beamten kennzeichnen, dürfen sie bei Beurlaubung in den Kommunal- oder Privatdienst nicht getragen werden. Die Gemeindeforstbeamten, welche in ihrer Eigenschaft als Forsthüter oder auf Grund der Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz zu den Forstschutzbeamten gehören, hatten bis zum Jahre 1899 keine einheitliche Uniform. Eine solche ist nunmehr einem großen Teile derselben durch AE. vom 11. Okt. 1899 (MBl. 203) verliehen. Dieser bestimmt, daß die Forstbeamten der Kommunal-

verbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie a) auf Lebenszeit angestellt sind, b) zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, eine Walduniform nach dem Muster der Staatsforstbeamten mit gewissen unterscheidenden Merkmalen zu tragen haben. Zugleich wurde ihnen das Tragen der Litewka, ebenfalls mit gewissen Abänderungen gestattet, und ferner allen übrigen Kommunal- und Anstaltsforstbeamten, die nach § 23 Ziff. 2 Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 vereidigungsfähig sind, erlaubt, die Litewka ohne Achselstücke und den Diensthut zu tragen. Ausgenommen von dieser Bestimmung wurden die Kommunalforstschutzbeamten im Reg.-Bez. Wiesbaden, denen durch AE. vom 21. Juli 1869 (MBl. 239) das Recht verliehen ist, die Walduniform der kgl. Forstschutzbeamten zu tragen. Soweit die Gemeindeforstbeamten nicht zum Tragen der kgl. oder der im AE. vom 11. Okt. 1899 verliehenen Uniform berechtigt sind, haben sie als Forsthüter entweder eine von der Gemeinde bestimmte Dienstkleidung oder ein Dienstabzeichen (Dienstmütze, Brustschild mit Adler usw.) zu tragen (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. Apr. 1880 § 65). Das gleiche gilt für diejenigen Angestellten des Privatforstdienstes, die als Forsthüter zu den Forstschutzbeamten gehören, während für die Angestellten des Privatdienstes, die auf Grund der Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz die Stellung eines Forstschutzbeamten erhalten haben, es an einer entsprechenden Vorschrift fehlt. Um aber dieser Kategorie von Forstschutzbeamten den vollen strafrechtlichen Schutz der Amtshandlung zu sichern und jeder Einrede aus dem § 59 StGB. vorzubeugen, empfiehlt es sich, ihnen eine ihre Bestimmungen hinlänglich kennzeichnende Dienstkleidung oder ein dementsprechendes Dienstabzeichen zu geben, wie es für diejenigen unter ihnen, welchen das Waffengebrauchsrecht zusteht, vorgeschrieben ist (Instr. vom 21. Nov. 1837 §§ 7—11 — v. Kamptz 21, 350).

c) Alle kgl. Forstschutzbeamten sind verpflichtet, im Dienste den Hirschfänger zu tragen, da er zur Dienstkleidung gehört (Regl. vom 29. Dez. 1868 — MBl. 1869, 42). Das gleiche gilt für alle diejenigen Gemeinde- und Anstaltsforstschutzbeamten, denen das Recht zum Tragen einer Walduniform, sei es mit dem Abzeichen der kgl. Beamten, sei es mit den durch den AE. vom 11. Okt. 1899 angeordneten Abzeichen verliehen ist. Dagegen ist bei den übrigen Gemeinde- und allen Privatforstschutzbeamten das Führen eines Hirschfängers nicht als unbedingt nötig zu betrachten (Vf. des MdJ. vom 13. Dez. 1837 — v. Kamptz 21, 904).

d) Für die mit dem Waffengebrauchsrecht ausgestatteten Forstbeamten ließen die Instr. vom 17. April 1837 (v. Kamptz 21, 344) und 21. Nov. 1837 (s. o.) neben dem Hirschfänger nur noch die Büchse oder Flinte zu. Diese Beschränkung in der Art der Waffen ist durch die AllerhV. vom 14. Juli 1897 und 1. Sept. 1897 (MBl. 175, 193) gefallen, so daß z. B. jetzt auch der Revolver geführt werden kann.

III. Zoll- und Steuerbeamte. Für die B. und Uniformierung der Zoll- und Steuerbeamten sind seit dem 1. Dez. 1899 die Allerhöchst genehmigte Bekleidungsvorschrift für die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern vom Oberinspektor abwärts (AbgZBl. 1899, 245), sowie die dazu vom FM. erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. Okt. 1899 (a. a. O. S. 257) maßgebend (vgl. auch AbgZBl. 1899, 277, 309; 1901, 166; 1904, 95; 1905, 200, 667). Den danach vorgeschriebenen Dienstanzug haben die Beamten aller Grade stets im Dienste zu tragen. Sie haben sich sämtliche Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsstücke (mit Ausnahme der Schußwaffen der Grenzaufsichtsbeamten und einiger weiterer besonders aufgeführter Ausrüstungsstücke, die aus Staatsmitteln geleistet werden) auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Beamten der unteren Grade erhalten hierfür einen Dienstbekleidungszuschuß.

S. auch Uniform und Waffengebrauch.

Bewahranstalten. Diese dienen zur ergänzenden Fürsorge für Kinder, deren Eltern oder Erzieher durch Arbeit, infolge mangelnder Mittel oder aus sonstigen Gründen an ausreichender Beaufsichtigung und Pflege der Kinder verhindert sind. Man unterscheidet die Krippen für Kinder bis zu drei Jahren, die Kinderbewahranstalten (s. d.), auch Warteschulen und Kleinkinderschulen genannt, für ältere Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und die Knaben- und Mädchenhorte oder -heime für schulpflichtige Kinder. Zur vorübergehenden Bewahrung kränklicher und erholungsbedürftiger Kinder sind die Ferienkolonien bestimmt, bei denen es sich darum handelt, solchen Kindern im Sommer, besonders in den Sommerferien, den Aufenthalt in einem Bade oder sonst geeigneten Orte zu ermöglichen, sei es durch Unterbringung in Familien, sei es in einer namentlich von Lehrern oder Lehrerinnen geleiteten Gruppe. Der Kreisarzt hat Ferienkolonien anzuregen und nach Kräften zu unterstützen (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — § 97). Über Eisenbahnfahrpreisermäßigungen bei Schulausflügen vgl. Erl. vom 28. Mai 1902 — MBl. 238). Wegen der Befreiung der B. von kommunalen Realsteuern s. KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) § 24 und Anweisung vom 10. Mai 1894 zur Ausführung des KAG. Art. 16.

Bewässerungsanlagen und -verbände s. Ent- und Bewässerungen, Wassergenossenschaften.

Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen) sind Dampfentwickler, die zum Betrieb an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden. Zu den b. D. gehören auch die zu Heizzwecken in einem Eisenbahnwagen aufgestellten Dampfkessel sowie die Kessel zum Betriebe von Schiebebühnen, dreh- und fahrbaren Kränen (Erl. vom 14. Febr. 1900 — MBl. 128). Für sie sind in der RKBek. vom 5. Aug. 1900 §§ 16—18 (RGBl. 163) besondere Vorschriften vorgesehen. Mehrere Lokomobilen können durch eine Urkunde genehmigt werden (Anw. vom 9. März 1900 § 17 — MBl. 139). Die

probeweise Inbetriebsetzung eines b. D. durch den Verfertiger nach der Abnahme ist als Beginn des Gewerbebetriebes im Sinne der GewO. § 49 aufzufassen (Erl. vom 12. Aug. 1905 — HMBl. 256). Die Zuständigkeit der Kesselprüfer für die regelmäßige technische Untersuchung der b. D. richtet sich nach dem Wohnsitze des Besitzers oder des von ihm zu bezeichnenden ständigen mit Vollmacht versehenen Vertreters (Anw. § 31). Über die Aufstellung und den Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen sollen übereinstimmende Polizeiverordnungen erlassen werden; vgl. Erl. vom 6. Juli 1905 (HMBl. 207).

Beweis und Beweisaufnahme. I. Beide Begriffe sind hauptsächlich für den Zivil- und Strafprozeß entwickelt worden, haben aber nicht bloß für jedes prozessuale Verfahren, sondern auch für das der Verwaltungsbehörden Bedeutung. Des Beweises bedürfen bestrittene und ungewisse Tatsachen. Bewiesen ist eine Tatsache, wenn die mit der Angelegenheit befaßte Behörde nach den hierfür etwa geltenden formellen Beweisregeln (gesetzliche Beweistheorie), sonst und jetzt ganz überwiegend nach dem maßgebenden Grundsatze der freien Beweiswürdigung, d. i. nach pflichtmäßiger Überzeugung, sie als feststehend ihrer Anordnung oder Entscheidung zugrunde zu legen hat. Gegenstand des Beweises können nur Tatsachen, ausnahmsweise jedoch auch Rechtssätze (ausländisches Recht, Gewohnheitsrecht), sein und sind nur erhebliche Tatsachen, d. h. solche, die unmittelbar oder mittelbar — im Wege einer Schlußfolgerung — für die Anordnung oder Entscheidung von Bedeutung sind. Auch der Beweis selbst kann ein unmittelbarer oder bloß mittelbarer sein, letzteres wenn der Beweis der zu beweisenden Tatsache in der Art geführt wird, daß zunächst eine andere Tatsache bewiesen und dann von dieser auf die zu beweisende geschlossen wird (Indizienbeweis, worunter aber auch noch in allgemeinerer Weise der Fall zu verstehen ist, daß von einer oder mehreren feststehenden Tatsachen auf eine nicht feststehende und deshalb zu beweisende geschlossen wird). Unter Umständen ist kein volles Beweisen, sondern nur ein Glaubhaftmachen verlangt (s. Eides Statt) und werden ferner zur Erleichterung des Beweises Vermutungen aufgestellt, die aber widerlegbar sind (praesumtio juris), sofern nicht das Gesetz anders bestimmt (praesumtio juris et de jure). Beweismittel im modernen Rechte sind 1. der Augenschein der Behörde, wenn die Tatsache noch gegenwärtig wahrnehmbar ist; 2. Aussagen dritter Personen (Zeugen), welche die Tatsache wahrgenommen haben (s. Zeugen); 3. Gutachten Sachverständiger, wenn eine jetzt noch mögliche Wahrnehmung nur mit Hilfe besonderer Sachkenntnis, über welche die Mitglieder der Behörde nicht verfügen, oder unter einer besonderen Mühewaltung, die ihnen nicht zuzumuten ist, z. B. Besichtigung eines Kirchturmdachs, gemacht werden kann — es sollen hier die Sachverständigen die Wahrnehmung machen und darüber der Behörde aussagen —; außerdem kann das Gutachten Sachverständiger als Beweismittel noch dann dienen, wenn es zur Feststellung einer Tatsache eines Urteiles bedarf, das nur auf Grund besonderer Sachkenntnis möglich ist (s. Sachverständige); 4. Urkunden, d. h. Schriftstücke, welche beweiserhebliche Erklärungen enthalten und zu deren Feststellung vorgelegt werden (s. Urkundenbeweis); 5. der Eid, d. i. das Beschwören der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Tatsache. Während die anderen Beweismittel als selbstverständlich zugelassen überall bestehen, wo sie nicht ausnahmsweise ausgeschlossen sind, ist der Eid kein zulässiges Beweismittel, wenn und soweit er als solches nicht ausdrücklich zugelassen ist, deshalb z. B. nicht im preuß. Verwaltungsstreitverfahren. Beweisantretung ist die Angabe der Beweismittel, deren sich jemand zu einer Beweisführung bedienen will, Beweisthema ist die zu beweisende Tatsache, Gegenbeweis der Beweis für das behauptete Gegenteil oder doch die Unwahrheit einer anderweit behaupteten Tatsache, im Gegensatze wozu dann von dem Beweise dieser Tatsache als dem Hauptbeweise gesprochen wird, und Beweiseinrede jedes Vorbringen einer selbständigen Tatsache, durch welches jemand die Beweisführung des Gegners entkräften will. Die Beweislast, d. i. die Pflicht, eine Tatsache zu beweisen, widrigenfalls sie zum Nachteile des Beweispflichtigen als ungewiß angesehen wird, ist im Zivilprozesse wegen der geltenden Verhandlungsmaxime und der als nur von wenigen Ausnahmen durchbrochene Regel geltenden Unzulässigkeit einer Beweisaufnahme von Amts wegen von großer Wichtigkeit, und die Frage, wie sie unter den Prozeßparteien zu verteilen ist, hier sehr zweifelhaft und streitig; wo Untersuchungsmaxime gilt, wie im Verwaltungsverfahren und grundsätzlich auch in allen Arten des Verwaltungsstreitverfahrens, spielt die Beweislast keine große Rolle. Die Aufnahme der erforderlichen Beweise erfolgt teils ohne äußerliche Unterscheidung innerhalb des sonstigen Verfahrens, teils in einem sich von diesem abhebenden besonderen Verfahren, dem Beweisverfahren. Das letztere erfordert einen die zu beweisenden Tatsachen (das Beweisthema) und die Beweismittel angebenden Beweisbeschluß, mitunter, wie im jetzigen Zivilprozesse teilweise noch beim Eide, ein Urteil.

II. Nach der Art der Beweismittel gestaltet sich die Beweisaufnahme verschieden. Beim Zeugen- und Sachverständigenbeweise besteht sie in der Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen. Die Einnahme des Augenscheins vollzieht sich durch die Wahrnehmung, die mit den eigenen Sinnen am Augenscheinsgegenstande gemacht wird. Beim Urkundenbeweise besteht sie in dem Einsehen und Lesen oder Verlesen der Urkunde und beim Eide in der Eidesleistung. Sie erfolgt teils unmittelbar vor der entscheidenden oder anordnenden Behörde (Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, das namentlich im Zivil- und Strafprozesse gilt), teils vor einer darum ersuchten oder damit beauftragten Behörde oder Beamten.

III. Die hauptsächlichsten Bestimmungen über den B. u. die B. sind für den Zivil-

prozeß in den §§ 355—494 ZPO. und für den Strafprozeß in den §§ 48—93, 243 bis 260 StPO. getroffen. Für das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit legt § 12 FGG. dem Gericht auf, von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise zu erheben, und ordnen der § 15 FGG. und der Art. 1 PrFGG. die entsprechende Anwendung der Vorschriften der ZPO. über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei Abnahme von Eiden an, jedoch mit der wichtigen Abweichung, daß die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen nicht zwingend vorgeschrieben, sondern dem Ermessen des Gerichts überlassen ist, soweit nicht gewisse Personen überhaupt nur unbeeidigt zu vernehmen sind.

Während es für das gewöhnliche Verwaltungsverfahren an allgemeinen Regeln ganz fehlt, enthält das LVG. solche sowohl für das Verwaltungsstreitverfahren als für das Beschlußverfahren, und zwar je gleichmäßig für alle Instanzen. In dem ersteren sind danach (§§ 66, 76—78) die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden den Schriftstücken im Original oder Abschrift beizufügen und davon Doppel einzureichen, wenn nicht das Gericht, d. i. regelmäßig der Vorsitzende, gegebenenfalls im Einverständnisse mit dem bestellten Referenten, gestattet, daß statt der Einreichung von Doppeln die Urkunden selbst zur Einsicht der Beteiligten im Geschäftslokal des Gerichts offengelegt werden. Das Gericht ist befugt, geeigneten Falles schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung Untersuchungen an Ort und Stelle, also namentlich eine Einnahme des Augenscheins, zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Die Beweiserhebung kann das Gericht durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falles durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde, insbesondere auch einen Kreisausschuß oder Landrat oder ein Amtsgericht, bewirken lassen. Es kann aber auch anordnen, daß sie in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll, und dies wird in der Regel zu geschehen haben. Die Beweisverhandlungen sind stets unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen, und die Parteien sind zu ihnen zu laden. Nach § 71 Abs. 2 LVG. haben ferner in der mündlichen Verhandlung die Parteien sämtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen, ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Wenn eine Beweisaufnahme durch besonderen Beschluß angeordnet worden ist und stattgefunden hat, wird ein höheres Kostenpauschquantum erhoben (Kostentarife vom 27. Febr. 1884 — MBl. 30 — und vom 8. Dez. 1905 — HMBl. 338 — Nr. IV). Wie im Zivilprozesse kann auch im Verwaltungsstreitverfahren ein Beweisbeschluß nicht selbständig mit einem Rechtsmittel (der Beschwerde) angefochten werden. Im Beschlußverfahren kommen für die Erhebung und Würdigung des Beweises die Vorschriften der §§ 76—79 LVG., also auch die des § 77 über die Ladung der Parteien, sinngemäß zur Anwendung (LVG. § 120). Für beide Arten des Verfahrens wiederholen schließlich noch der § 10 des Regul. für die Kreisausschüsse und die an deren Stelle tretenden Behörden (Stadtausschüsse, Magistrate) vom 28. Febr. 1884 (MBl. 41), der § 10 des Regul. für die Bezirksausschüsse von demselben Tage (MBl. 37) und der § 9 des Regul. für die Bergausschüsse vom 8. Dez. 1905 (HMBl. 333), daß der Kreisausschuß, der Bezirksausschuß bzw. der Bergausschuß zur Aufnahme des Beweises nach näherer Vorschrift der §§ 76—79, 120 LVG. bezw. der §§ 76—79 LVG. befugt ist, sowie für das Beschlußverfahren der § 9 des Regul. für die Provinzialräte vom 28. Febr. 1884 (MBl. 35), daß der Provinzialrat dazu nach näherer Vorschrift der §§ 76—79, 120 a. a. O. befugt ist.

IV. Die ZPO. behandelt in den §§ 485—494 als etwas Besonderes die Sicherung des Beweises (Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis), die sich von der Beweisaufnahme im Prozesse dadurch unterscheidet, daß sie vor der zur Beweisaufnahme führenden Prozeßentwicklung, unter Umständen schon vor der Anhängigkeit des Prozesses und ohne Prüfung der Erheblichkeit der zu beweisenden Tatsachen stattfindet. Eine solche Beweisaufnahme ist in keinem Verwaltungsprozesse, namentlich nicht in dem nach dem LVG., vorgesehen. Sobald das Verwaltungsstreitverfahren anhängig ist, ist sie wegen der Freiheit zur Beweisaufnahme schon vor der mündlichen Verhandlung (LVG. § 76) entbehrlich. Ist die Sache noch nicht anhängig, so kann sie beim Amtsgerichte beantragt werden. Diesem braucht nicht angegeben zu werden, für welchen Rechtsstreit sie dienen soll, der Rechtsstreit kann daher auch ein Verwaltungsstreitverfahren sein. Die Benutzung der Beweisverhandlungen im Verwaltungsstreitverfahren unterliegt demnächst der freien Beweiswürdigung des Verwaltungsrichters.

S. auch den Artikel Eid.

Bezirksausschüsse. I. B. bestehen für jeden Regierungsbezirk am Amtsitze des Regierungspräsidenten (LVG. § 4 Abs. 1) und setzen sich aus drei Elementen zusammen: dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden, zwei vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, von denen eines mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor (s. d.) Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitz ist, und das eine zum Richteramte, das andere zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, und vier auf sechs Jahre durch den Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern. Außerdem werden Stellvertreter des Regierungspräsidenten und der Mitglieder in gleicher Weise ernannt bzw. gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der B., über die Wählbarkeit und die Wahlen, über das Eintreten von

Stellvertretern, über die dienstliche Verwendung der ernannten Mitglieder und über die Beeidigung der gewählten sind in den §§ 28—32 LVG. enthalten, von denen der § 30 den Fall einer Behinderung (s. diesen Artikel) behandelt. Die gewählten Mitglieder bedürfen in der Prov. Posen auf Grund Art. III des G. vom 19. Mai 1889 (GS. 108) der Bestätigung des Oberpräsidenten und werden im Falle wiederholter Nichtbestätigung oder Verweigerung der Vornahme der Wahl von dem Oberpräsidenten ernannt. Wegen des B. in den hohenzoll. Landen und des B. in Berlin s. §§ 35, 43 LVG. Wo der Geschäftsumfang es erfordert, können durch kgl. Verordnung Abteilungen des B. für örtliche Teile des Regierungsbezirkes gebildet werden. Dies ist bis jetzt in Düsseldorf und Arnsberg geschehen (V. vom 28. Mai 1888 — GS. 136 — und vom 6. März 1889 — GS. 31). In solchen Fällen gehören der Vorsitzende (Regierungspräsident) und, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder (der besondere Stellvertreter des Regierungspräsidenten und die übrigen ernannten Mitglieder sowie deren Stellvertreter) allen Abteilungen an. Die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für jede Abteilung gesondert bestellt werden. Im übrigen gelten die für den B. gegebenen Vorschriften sinngemäß für jede Abteilung (LVG. § 29). Bei dem B. zu Berlin bestehen zwei Abteilungen, und zwar nicht lediglich nach örtlichen Bezirken, sondern die erste für die polizeilichen Angelegenheiten des ganzen Zuständigkeitsgebiets, die zweite für die sonstigen Angelegenheiten aus dem Stadtkreise Berlin. Zuständigkeit und Zusammensetzung der beiden Abteilungen sind im § 4 des G. vom 13. Juni 1900, betr. die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf (GS. 247), näher geregelt (s. Berlin, Behördenorganisation).

II. Sämtliche Mitglieder der B. haben bei Ausübung der ihnen als solchen zustehenden Befugnisse lediglich den gesetzlichen und gesetzmäßig erlassenen Vorschriften und ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen zu folgen. Sie unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des G., betr. die Dienstvergehen der Richter usw., vom 7. Mai 1851 (GS. 218) bzw. des G. vom 26. März 1856 (GS. 201), sind also insoweit den eigentlichen Richtern gleichgestellt. Disziplinargericht für sie ist der Disziplinarsenat des OVG.; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des OVG. ernannt (LVG. § 32; G. vom 8. Mai 1889 — GS. 107). Das G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. April 1879 (GS. 345), namentlich die §§ 23, 24 das., finden auf die Mitglieder der B. keine Anwendung (vgl. § 25 dieses G.).

III. Zur Beschlußfähigkeit des B. ist nach § 33 Abs. 1 LVG. erforderlich: die Anwesenheit des Regierungspräsidenten oder im Falle seiner Abwesenheit eines zur Übernahme des Vorsitzes nach § 30 befähigten Mitgliedes, die Anwesenheit von mindestens vier (in Streitsachen unter Armenverbänden mindestens zwei) Mitgliedern außer dem Vorsitzenden, daß unter den Beisitzern sowohl das ernannte wie das gewählte Element vertreten ist, und daß der Vorsitzende oder ein beisitzendes ernanntes Mitglied zum Richteramte befähigt ist. Über den Fall eines Wechsels der Mitglieder während einer Verhandlung s. OVG. 44, 357. Für das Zustandekommen von Beschlüssen ist lediglich die Stimmenmehrheit entscheidend. Es hat namentlich nicht der Vorsitzende, wie der des Provinzialrats, eine ausschlaggebende Stimme bei Stimmengleichheit, vielmehr scheidet bei einer geraden Zahl der Anwesenden ein Mitglied in der durch § 33 Abs. 2 geordneten Weise für die Abstimmung — nicht auch schon für die Beratung — aus.

IV. Die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Alle Ausgaben des B. fallen der Staatskasse zur Last, der andererseits auch alle Einnahmen desselben zufließen (§ 34).

V. Zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den B. ist auf Grund des § 56 LVG. das Regul. vom 28. Febr. 1884 (MBl. 37) ergangen. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des B. wird von dem Oberpräsidenten geführt (LVG. § 48 Abs. 1).

VI. Die B. sind lediglich Behörden des Staates zur Besorgung von Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung im Unterschiede von den Kreisausschüssen (s. d.), welche sowohl Kreiskommunalsachen als Geschäfte des Staates zu erledigen haben. Bei der Besorgung von Geschäften des Staates ist aber ihre Tätigkeit in gleicher Weise, wie die der Kreisausschüsse, eine doppelte. Sie fungieren einmal als Verwaltungs- und zwar Beschlußbehörden, denen zahlreiche im Beschlußverfahren (s. d.) zu erledigende Angelegenheiten als erste und als Beschwerdeinstanz zugewiesen sind. Außerdem sind sie Verwaltungsgerichte, die als solche ebenfalls sowohl in erster wie in zweiter (Beschwerde- und Berufungs-)Instanz zu entscheiden und dabei teils das OVG. teils — in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger — das Bundesamt für das Heimatwesen zum übergeordneten Gerichte haben. Der B. ist keine besondere, selbständige Behörde, sondern bloß ein Teil der aus dem Regierungspräsidenten, der Regierung und dem B. bestehenden zusammengesetzten Behörde. Anders ist es nur bei dem BezA. zu Berlin. Dieser ist zwar äußerlich an die Ministerial-, Militär- und Baukommission daselbst angeschlossen. Indessen ist diese Verbindung keine notwendige und hindert nicht die Selbständigkeit beider Behörden. Das Geschäftsjahr der B. ist das Kalenderjahr. Sie halten Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Bezirksbehörden s. Provinzialbehörden.

Bezirkseisenbahnräte s. Eisenbahnbeiräte.

Bezirkshebammen sind Hebammen, welche für einen ärztlich abgegrenzten Bezirk von einer öffentlichen Behörde angestellt sind, im Gegensatze zu den frei praktizierenden Hebammen, welche einer solchen Anstellung entbehren. Die Anstellung von B. ist aus dem Bedürfnis entstanden, die ärmeren und dünnbevölkerten Striche des platten Landes mit Hebammen zu versorgen. Sie geht zurück auf die AKabO. vom 16. Jan. 1817 und beruht heute auf dem Erl., betr. das Hebammenwesen, vom 6. Aug. 1883 (MBl. 211). Danach sollen die Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abgrenzen und anordnen, wieviel B. mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind. Die Anstellung der Hebamme erfolgt durch Vertrag und zwar, soweit die Angelegenheit nicht von der Kreisverwaltung statutarisch geregelt ist, seitens der den Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke. Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung durch den Landrat. In dem Vertrage soll der Hebamme zugesichert werden: angemessenes Diensteinkommen, bei guter Führung und Bestehen der Nachprüfung eine jährliche Remuneration, erforderlichenfalls angemessene Wohnung, eine laufende Unterstützung zur Altersversorgung, unentgeltliche Beschaffung von Instrumenten, Geräten, Büchern und Desinfektionsmitteln, angemessene Tagegelder und Reisekosten für die Nachprüfungen, sofern diese über 2 km von ihrem Wohnort entfernt stattfinden. Die Hebamme hat dagegen in dem Vertrage die Verpflichtung zu übernehmen, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege der Wöchnerin und des Kindes unentgeltlich zu besorgen. Die Kreise sind nach dem G. vom 28. Mai 1875 (GS. 223) § 3 verpflichtet, Hebammenbezirken, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer B. aufzubringen außerstande sind, Zuschüsse aus Kreismitteln zu gewähren. Die Hebammenbezirke entbehren der juristischen Persönlichkeit, sind insbesondere nicht öffentlichrechtliche Korporationen; demgemäß besteht eine rechtliche Verpflichtung für sie oder die in ihnen vereinigten Gemeinden zur Besoldung der B. nicht (OVG. 12, 167; 14, 20), ausgenommen in Hannover gemäß G. vom 3. Aug. 1856 (GS. 261) und im ehemaligen Herzogtum Nassau gemäß Nass. Medizinaledikt vom 14. März 1818. Im Bereiche der älteren Provinzen bleibt daher nur die freiwillige Übernahme eines Gehalts seitens der beteiligten Gemeinden oder die statutarische Regelung übrig; doch besteht auch für die Kreise eine Verpflichtung zur statutarischen Einführung des Bezirkshebammenwesens nicht. Die Fürsorge für die genügende Ausbildung des Bezirkshebammenwesens ist neuerdings den Kreisärzten zur besonderen Pflicht gemacht (s. Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — § 62). Die Niederlassung und Tätigkeit frei praktizierender Hebammen wird durch Anstellung von B. nicht berührt. S. auch Hebammen.

Bezirkskommandos sind die militärischen Behörden der Landwehrbezirke (s. Militärersatzwesen, Einleitung); sie bilden die Vermittlung zwischen den Truppenteilen und dem Bezirke, haben das Ersatzgeschäft in Gemeinschaft mit den Zivilbehörden zu besorgen und die Kontrolle über die Offiziere usw., sowie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes auszuüben. An der Spitze des B. steht der Kommandeur mit dem Diensttitel: Kommandeur des Landwehrbezirks N. N., in der Regel ein inaktiver Stabsoffizier. Zu seiner Unterstützung in den Bureaugeschäften wird ihm ein Leutnant des aktiven Dienststandes, der Bezirksadjutant, in der Regel zugleich sein Vertreter, zugeordnet, innerhalb des Landwehrbezirks dienen zu seiner Unterstützung Bezirksoffiziere (für das Kontrollwesen) und Kontrolloffiziere (zur Abhaltung der Kontrollversammlungen). Außerdem ist den B. das erforderliche Unterpersonal (Bezirksfeldwebel usw.) zur Verwendung in dem B. selbst, den Meldeämtern und den Kompagniebezirken zugeordnet. An Orten, an denen mehrere Landwehrkompagnien ihren Stationsort haben, bestehen Meldeämter unter Bezirksoffizieren; befinden sich dieselben am Garnisonort des B., so führen sie die Bezeichnung „Hauptmeldeämter“ (WO. §§ 105 Ziff. 4, 113 Ziff. 1, 114 Ziff. 1 u. 2; Heerordnung §§ 23 und 24).

Bezirkspolizeikommissare können in den Regierungsbezirken, in denen die Verhältnisse es erforderlich machen, den Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der Landespolizei (s. d.) beigegeben werden (AE. vom 18. Jan. 1899 — GS. 23). Die Anstellung von B. ist bisher in den industriereichen Regierungsbezirken Arnsberg (Amtssitze Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen) und Düsseldorf (Amtssitze Düsseldorf, Elberfeld, Essen) sowie in Aachen erfolgt, dessen B. zugleich die Staatspolizei der Grenzstation Herbesthal leitet. Die B. sind als Exekutivbeamte mit dem Range der Polizeiinspektoren den Regierungspräsidenten direkt unterstellt, gleichzeitig aber Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (s. d.). Ihr Tätigkeitsgebiet umfaßt in der Hauptsache die Kriminal- und politische Polizei, einschließlich der Überwachung sozialrevolutionärer Umtriebe und verdächtiger Ausländer. Bei Ermittlungen und Mitteilungen nicht allgemeiner Natur, insbesondere bei Ersuchen um Auskunft über bestimmte Personen, sind sie berechtigt, mit den zuständigen Behörden des gesamten Reichsgebiets unmittelbar in schriftlichen Verkehr zu treten.

Bezirksregierungen s. Regierungen.

Bezirksschornsteinfeger. Das Schornsteinfegergewerbe ist ein freies Gewerbe, zu dessen Ausübung eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich ist, das auch nicht untersagt werden kann. Das Gewerbe kann nur dadurch beschränkt werden, daß auf Grund der GewO. § 39 und des G. vom 24. April 1888 (GS. 79) Kehrbezirke errichtet werden. Durch die Errichtung des Kehrbezirks wird zwar keine

Exklusivgewerbeberechtigung für den angestellten B. begründet, jedoch darf die Reinigung der Schornsteine im Kehrbezirke, die im feuerpolizeilichen Interesse vorgeschrieben wird, nur durch den angestellten B. erfolgen. Im übrigen kann die Reinigung der Schornsteine von jedem Schornsteinfeger oder beliebigen Dritten vorgenommen werden. Über die Einrichtung der Kehrbezirke, d. h. über die Frage, ob der Kehrzwang eingeführt werden soll und über die Abgrenzung, Veränderung und Aufhebung der Bezirke beschließt nach ZG. §§ 132, 161 der BezA. Gegen seinen Beschluß ist die Beschwerde an den Provinzialrat, in Berlin an den HM. zulässig (LVG. § 43 Abs. 1). Die Kehrbezirke sind so einzurichten, daß ein Meister und ein Geselle die Reinigung der Schornsteine besorgen kann (ME. vom 14. Mai 1880 — MBl. 183). Die Errichtung von Kehrbezirken mit mehreren Schornsteinfegern ist nach KGJ. 15, 222 zulässig. Die Voraussetzungen für die Verleihung und Entziehung der Anstellung als B. und die Bezeichnung der Behörde, die die Anstellung vorzunehmen hat, werden durch Vorschriften geregelt, die der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) in Form einer Polizeiverordnung oder eines Reglements erläßt (OVG. vom 3. Dez. 1903 — HMBl. 65). Als Vorbedingung für die Anstellung soll verlangt werden, daß der Anzustellende völlig unbescholten ist und einen nüchternen, ordentlichen Lebenswandel führt, das 24. Lebensjahr vollendet, mindestens drei Jahre hindurch das Gewerbe erlernt und die Meisterprüfung (s. Meistertitel) abgelegt hat (HME. vom 16. Nov. 1890, vom 31. Okt. 1891 und vom 5. Sept. 1901 — HMBl. 213). Die Anstellung kann gegen Widerruf erfolgen, da GewO. § 40 keine Anwendung findet. Die Entziehung erfolgt in dem Verfahren des LVG. §§ 127 ff. Die anstellende Behörde hat darüber zu bestimmen, ob eine Stellvertretung zulässig ist (GewO. § 47 Abs. 2). Die Ortspolizeibehörde, oder wenn der Kehrbezirk mehrere Ortschaften umfaßt der Landrat, kann Taxen (s. d.) aufstellen. Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren nicht beigetrieben werden (Erl. vom 31. Jan. 1901 — MBl. 83). Im Schornsteinfegergewerbe dürfen Kinder (s. d.) nicht beschäftigt werden (Kinderschutzgesetz §§ 4, 12); es gehört nach GUVG. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zu den unfallversicherten Betrieben.

Bezirksstraßen. Als B. bezeichnete Wege finden sich in der Rheinprovinz, Westfalen und im Reg.-Bez. Wiesbaden. In den erstgenannten beiden Provinzen sind es die alten Departementsstraßen des franz. Rechts, vgl. Kais. Dekret vom 16. Dez. 1811 (Bulletin des lois de l'empire français 4e serie) und KabO., betr. die Grundsteuercentimen sowie die B. auf dem linken Rheinufer, vom 17. Sept. 1822, im Gegensatz zu den ehemaligen Staatsstraßen einerseits und den Vizinalstraßen andererseits. Sowohl im Rheinland wie in Westfalen sind sie unter gleichzeitiger Vereinigung der nach dem Regul. über die Verwaltung der B. im westrheinischen Teile der Rheinprovinz vom 20. Jan. 1841 (MBl. 245) und dem rev. Regul., betr. die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, vom 17. Sept. 1855 (MBl. 250) sowie dem Regul., betr. die B. des Herzogtums Westfalen, vom 17. Jan. 1859 (ABl. der Reg. in Arnsberg 163) und der V. vom 28. Jan. 1861 (ABl. 87) gebildeten Bezirksstraßenfonds mit dem durch Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (GS. 497) begründeten Fonds (s. Dotation) und unter Gewährung einer Abfindung seitens der zum vormaligen Herzogtum Westfalen gehörigen Teile der Prov. Westfalen an den Provinzialverband auf Grund des rheinischen Regul. vom 17. Jan. 1876 (ABl. der Reg. in Cöln 18 ff.) und der AKabO. vom 19. März 1882 (ABl. der Reg. in Arnsberg 101 u. 124) zu Provinzialstraßen gemacht und in die Verwaltung der Provinzen übergegangen. Näheres über die rheinischen B. bei Curtius, Die Wegebauvorausleistungen in Preußen 1, 233 ff.

Im Reg.-Bez. Wiesbaden werden unter B. (vgl. Anl. 1 der Allg. Bestimmungen über die Verwaltung des Wegebauwesens im Bezirksverbande des Reg.-Bez. Wiesbaden vom 23. März 1892 — ABl. Nr. 28 vom 20. Juli 1892 — dritter Teil: Allg. technische Regeln für den Bau von B. und Vizinalwegen) verstanden in erster Linie die auf Grund des G. vom 2. Okt. 1862, die Erbauung chaussierter Verbindungswege betr. (NassVBl. 176), herzustellenden und hergestellten Verbindungswege und ferner die früheren Staatsstraßen. Die Wiesbadener B. sind also dasselbe wie die Provinzialchausseen der anderen Provinzen.

Bezirkstierärzte heißen die beamteten Tierärzte im Reg.-Bez. Sigmaringen, die den Kreistierärzten (s. d.) in den übrigen preuß. Regierungsbezirken gleichstehen.

Bezirksverbände in Hessen-Nassau. In der Prov. Hessen-Nassau bestehen neben dem die ganze Provinz umfassenden Provinzialverbande noch die beiden älteren Kommunalverbände der Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden nach § 1 der ProvO. und dem EG. vom 8. Juli 1885 Art. I u. VIII weiter fort, doch ist dem B. Wiesbaden die Stadt Frankfurt a. M. einverleibt worden. Es gelten für sie im allgemeinen dieselben Vorschriften wie für die Provinzialverbände (s. d.). Ihre Vertretung erfolgt durch Kommunallandtage (s. d.). Ihnen sind die kommunalen Aufgaben der Provinzen vorzugsweise zugewiesen. Der Provinziallandtag der ganzen Provinz besteht aus den Mitgliedern der beiden Kommunallandtage. Die Provinzialabgaben werden auf die B. verteilt und von diesen wie ihre übrigen Bedürfnisse aufgebracht (ProvO. § 86).

Bezirksvorsteher. Städte von größerem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung können nach StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 (§ 60), für Westfalen vom 19. März 1856 (§ 60), für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (§ 55), für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (§ 62), für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (§ 65) und für Hannover vom 24. Juni 1858 (§ 42) in Ortsbezirke geteilt werden. In Hannover und in Schleswig-Holstein bedarf es hierzu eines Ortsstatuts. In der Rheinprovinz erfolgt die Einteilung durch den

Bürgermeister, in den übrigen Provinzen durch den Magistrat, nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung. Jedem Bezirke wird ein B. und ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung vorgesetzt, die von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre gewählt und vom Magistrat, in der Rheinprovinz vom Bürgermeister, bestätigt werden. Sie sind Organe des Magistrats, in der Rheinprovinz des Bürgermeisters, und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. In Schleswig-Holstein erfolgt die Wahl aus drei vom Magistrate vorgeschlagenen wahlberechtigten Bürgern des Bezirks derart, daß die relative Mehrheit der Stimmen, bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung stattfindenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet. In Hannover bestehen insofern Besonderheiten, als die Wahl auf vier bis sechs Jahre und in gleicher Weise wie die der Stadtverordneten erfolgt, die B. hier auch gleichzeitig Stellvertreter der Bürgervorsteher (s. Stadtverordnete) sind. — Das Amt der B. ist ein Ehrenamt, das nur aus denselben Gründen wie die Wahl zum Stadtverordneten abgelehnt werden kann. Über die Gültigkeit der Wahlen beschließt gemäß ZG. § 14 der Bezirksausschuß, in Hannover jedoch nach der dortigen StO. (§ 42) der Magistrat mit den Bürgervorstehern, gegen deren Beschluß die Beschwerde an den Bezirksausschuß zulässig ist. S. auch Dorfvorsteher.

Bibelgesellschaften. Die Entstehung der ersten B. steht im Zusammenhang mit der großen Bewegung in der ev. Kirche am Ende des 17. Jahrh., welche durch die Namen Francke und Spener bezeichnet wird und gegenüber der neulutherischen Scholastik eine Verinnerlichung des religiösen Lebens erstrebte. Als Mittel sollte insbesondere die möglichste Verbreitung der Bibel unter dem Volke dienen, um jedem einzelnen die Möglichkeit der eigenen Erbauung zu geben. Bereits 1702 hatte Francke in der Druckerei des Hallischen Waisenhauses eine Bibel drucken lassen. In größerem Umfange wurde sodann die Sache bald darauf in Verbindung mit dieser Anstalt durch den Freiherrn Raban v. Canstein in Berlin aufgenommen, der mit Francke und Spener in Verbindung stand. Zunächst das Neue Testament, dann der Psalter wurden in Angriff genommen, die Texte sorgfältig revidiert. Auflage folgte auf Auflage. Bis 1860 waren mehr als 5 Mill. Exemplare abgesetzt. 1804 wurde die britische und ausländische B. begründet, deren Gebiet die ganze Welt umfaßt und die bis 1860 schon mehr als 37 Mill. Exemplare abgesetzt hatte. 1814 trat ihr die preuß. Hauptbibelgesellschaft zur Seite, welche sich ebenfalls die unentgeltliche oder doch möglichst billige Verbreitung der Bibel zur Aufgabe machte und bis 1861 allein mehr als 1/2 Mill. Bibeln und über 70000 Neue Testamente, mit Einschluß ihrer Tochtergesellschaften aber 1765415 Bibeln und 731647 Neue Testamente verteilte (s. Bertram, Geschichte der Cansteinschen B., 1863 S. 46 ff.). Den größten Aufschwung aber nahm die britische und ausländische B., welche bei ihrem hundertjährigen Jubiläum 1904 auf einen Gesamtabsatz von 180 Mill. Exemplaren in allen Sprachen der Welt (in 400 Sprachformen) zurückblicken konnte und mit einem Jahresetat von 4720000 M. wirtschaftet. Im Jahre 1901/02 verteilte sie 939700 Bibeln, 1364000 Neue Testamente, 2763000 Teile der Bibel. Sie hatte im Ausland 745 Kolporteure. Jede protestantische Mission wird von ihr versorgt (s. Monatsschrift für Innere Mission von D. Schäfer, Gütersloh 1904 S. 119).

Bibliothek (königliche) s. Bibliotheken II.

Bibliotheken. I. Allgemeine Entwickelung. Die B. entstehen mit den höheren Unterrichtsanstalten, den Gymnasien und Universitäten, daneben wird eine zentrale B. in Preußen unter dem Großen Kurfürsten 1661 errichtet. Von allgemeiner Bedeutung und nach einheitlichen Grundsätzen verwaltet sind heute die kgl. B. in Berlin und die Universitätsbibliotheken in Berlin und in den Provinzen, die als staatliche Institute behandelt werden. Staatsinstitut ist auch die alte B. in Erfurt. Ferner zahlt der Staat einen Zuschuß für die Unterhaltung der Landesbibliothek in Wiesbaden, sowie an die betreffenden Provinzen für die öffentliche B. im Archivgebäude in Hannover und zur Unterhaltung der 1898 begründeten (s. UZBl. 1898, 768) Kaiser-Wilhelm-Bibliothek in Posen.

II. Organisation der Verwaltung. 1. Kgl. B. in Berlin. Statut vom 16. Nov. 1885 (UZBl. 1886, 190). An der Spitze steht ein Generaldirektor, welchem vier Abteilungsdirektoren und 43 Bibliothekare, sowie die erforderlichen Sekretariats- und Hilfskräfte beigegeben sind. Die B. hat die Aufgabe, in möglichster Vollständigkeit die deutsche und in angemessener Auswahl auch die ausländische Literatur zu sammeln, dieselbe geordnet aufzubewahren und der allgemeinen Benutzung zugänglich zu machen (Statut § 1). Die Interessen der B. werden wahrgenommen durch ein Kuratorium, bestehend aus Verwaltungsbeamten und Gelehrten. Das Kuratorium stellt insbesondere die Bibliotheksordnung, die Benutzungsordnung und die Dienstanweisungen für die Beamten fest, bestätigt die jährlichen Anschaffungspläne, Vereinbarungen mit anderen B., Veranstaltung literarischer Unternehmungen usf. (Statut §§ 4—8). Die wissenschaftliche, technische und administrative Leitung der B. hat ein Generaldirektor, der in disziplinarer Beziehung die Zuständigkeiten des Vorstandes einer Provinzialbehörde besitzt (Statut § 12). Die B. zerfällt in zwei Abteilungen, eine Abteilung für Druckschriften, eine für Handschriften (Statut § 2). Nach dem Statut vom 16. Nov. 1885 sollte jede der beiden Abteilungen einen Direktor erhalten. Durch den Staatshaushalt von 1899 wurde infolge Vermehrung der Geschäfte der Druckschriftenabteilung die Stelle eines dritten Direktors, durch den Staatshaushalt von 1901 infolge Vermehrung der

Geschäfte die Stelle eines vierten Direktors geschaffen. Die **Direktoren** haben die nächste Aufsicht über die ihnen zugeteilten Beamten. Besondere Sorgfalt haben sie der Vervollständigung der Sammlungen, sowie der Verbesserung der Kataloge und Zugangsverzeichnisse zuzuwenden (§§ 16, 17). Der Generaldirektor und die Direktoren werden vom Könige, die Bibliothekare, (Kustoden, Hilfskustoden) und Sekretäre vom Unterrichtsminister ernannt, die Assistenten, Volontäre und Unterbeamten vom Generaldirektor angenommen (§ 20). Der innere Dienst ist durch eine Bibliotheksordnung geregelt; in derselben sind Konferenzen des Generaldirektors mit den Direktoren und den sonstigen Beamten vorgesehen (§ 21). Die Benutzung der B. geschieht durch Besuch der Lesezimmer und durch Entleihung der Druck- und Handschriften (§ 22); s. u. Nr. IV.

2. Die **Universitätsbibliotheken** haben nach dem Staatshaushalt 1905 Anl. II, 21 Beil. 6 1 Direktor (ausgenommen Göttingen), 5 und mehr Bibliothekare, Expedienten und Diener, das Lyzeum in Braunsberg 1 Bibliothekar. Die Direktoren der Universitätsbibliotheken haben den Rang der Räte vierter Klasse (AOrder vom 24. März 1897 — UZBl. 425).

III. **Die Kataloge.** Die Grundlage für die wissenschaftliche Benutzung der B. bilden die **Kataloge**. Eine ausführliche Instruktion zur Aufnahme der Titel des alphabetischen Zettelkatalogs und für die Ordnung der Titel der alphabetischen Kataloge bei der kgl. B. und den Universitätsbibliotheken ist am 10. Mai 1899 erlassen (UZBl. 634). Die Grundlage für die Aufnahme der Titel bilden die Druckschriften selbst, nicht mittelbare Quellen. Die Titel werden in allen wesentlichen Stücken bibliographisch genau wiedergegeben. Jedes Werk wird auf einen eigenen Zettel verzeichnet. Beim Titelblatt oder Titel im weiteren Sinne werden unterschieden: der eigentliche Titel oder die Benennung der Schrift, die Verfasserangabe, d. i. Name und Stand des Verfassers sowie anderer an der Abfassung der Schrift beteiligter Personen, wie Herausgeber, Übersetzer usw., endlich der Erscheinungsvermerk (das Impressum), d. i. Ort, Verleger, Jahr und Drucker. Außer den Hauptzetteln werden Verweisungszettel angelegt, wo es zur leichteren Auffindung dieser Werke oder ihrer selbständigen Teile zweckmäßig erscheint. Ferner ist zu gleicher Zeit eine Instruktion für einen Gesamtkatalog erschienen (UZBl. 1899, 645): Ziel des Unternehmens ist die zusammenfassende Verzeichnung der in den größeren wissenschaftlichen B. Preußens vorhandenen Druckschriftenbestände. Die Arbeit erstreckt sich zunächst auf die Herstellung eines handschriftlichen alphabetischen Zettelkatalogs, der die Druckschriften der kgl. B. in Berlin und der preuß. Universitätsbibliotheken umfaßt. Doch werden Universitäts- und Schulschriften, Karten und Musikalien, Ausschnitte und Sonderabdrucke ohne eigenes Titelblatt, ferner auch Orientalen einstweilen ausgeschlossen. Für die Ausführung des Unternehmens ist eine Geschäftsstelle in Berlin errichtet. Zur Überwachung der Arbeit ist eine Kommission ernannt. Die Gesamtkosten des Unternehmens sind auf 300 000 M. veranschlagt. Davon sind bis 1904 durch den Staatshaushalt bewilligt 105 000 M., 1905 weitere 20 000 M. (s. Staatshaushalt 1905 Kap. 14 Tit. 223 Bemerkungen).

IV. **Leihverkehr und Benutzungsordnung.** 1. Zwischen der kgl. B. in Berlin und den Universitätsbibliotheken, sowie der Kaiser-Wilhelms-Bibliothek in Posen und der Landesbibliothek in Wiesbaden ist ein regelmäßiger Leihverkehr eingerichtet (ME. vom 27. Jan. 1893 — UZBl. 224; ME. vom 25. Juli 1901). Ausgeschlossen von der Versendung sind diejenigen Bücher, welche für die Lesezwecke der Universität unentbehrlich oder in der entleihenden Universitätsbibliothek enthalten sind. Für den Leihverkehr mit Handschriften sind besondere Vorschriften getroffen, und die gleichen bestehen für den Verkehr in Hand- und Druckschriften mit staatlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden B. von anderen deutschen Ländern, mit denen die Gegenseitigkeit verbürgt ist (ME. vom 8. Jan. 1890 — UZBl. 179). Dazu gehören auch die Ecole pratique des hautes études in Paris, die Universitätsbibliothek in Lille und die B. der Akademie der Wissenschaften in Paris (ME. vom 9. Sept. 1904 — UZBl. 527). Zwischen verschiedenen Universitätsbibliotheken untereinander ist ein besonderer Leihverkehr eingerichtet (Göttingen und Marburg — UZBl. 1892, 800; Bonn und Münster — UZBl. 1893, 220; Königsberg und Braunsberg — UZBl. 1893, 222; Göttingen und Münster — UZBl. 1895, 448). Ein regelmäßiger Leihverkehr besteht auch zwischen der kgl. B. und den Universitätsbibliotheken einerseits und den nicht am gleichen Ort belegenen staatlichen höheren Lehranstalten ihres Bezirks (UZBl. 1897, 819). Die in den B. der höheren Lehranstalten vorhandenen Handschriften, seltenen oder wertvollen Drucksachen, hervorragenden Bildwerke, Musikalien, Atlanten dürfen unter besonderen Kautelen direkt an die Universitätsbibliotheken, die kgl. B. und andere unter staatlicher Verwaltung stehende B. verliehen werden (UZBl. 1894, 275).

2. Für die Benutzung der kgl. B. sind im übrigen besondere Vorschriften unter dem 8. Febr. 1905 ergangen, welche nähere Bestimmungen treffen über die Benutzung der Lesesäle (Lesesaalkarte), die Entleihung durch Einheimische (Leihkarte). Studierende erhalten Bücher nur, wenn sie dieselben in der Hochschulbibliothek nicht erhalten können. Ausgeschlossen sind insbesondere seltene und kostbare Werke, Zeitungen und Musikalien, ungebundene Bücher, Bücher aus der Handbibliothek der Lesesäle. Auch Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden in Berlin erhalten Leihkarten. Handschriften dürfen im Arbeitszimmer der B. benutzt werden. Die B. vermittelt den Verkehr mit anderen deutschen und ausländischen B.

3. Für die Universitätsbibliotheken sind

überall besondere Reglements erlassen, welche die Bestellung, die Leihfrist, die Rückgabe, die Benutzung der Arbeitssäle regeln. Allgemeine Vorschriften sind über die Beziehungen der B. der Universitätsanstalten (Seminare, Laboratorien, Kliniken, Museen usw.) getroffen, sie sind Präsenzbibliotheken (ME. vom 16. Okt. 1891 — UZBl. 694).

V. Pflichtexemplare. Die KabO. vom 28. Dez. 1824 verfügt (unter Wiederherstellung der Bek. vom 28. Sept. 1789; Rabe, Gesetze 13, 195), daß jeder Verleger schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große B. in Berlin, das andere aber an die B. derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich abzulassen (GS. 1825, 2). Das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (GS. 273) § 6 (s. G. vom 7. Mai 1874 — RGBl. 65 — § 30; OVG. 36, 434; UZBl. 1876 S. 527, 645) hat es hierbei belassen. Termin ist vier Wochen nach Erscheinen (v. Kamptz 10, 88). Die Pflicht, welche durch die Polizeibehörde erzwungen werden kann (OVG. 36, 434), bezieht sich auch auf unveränderte neue Auflagen, auf Separatabdrucke von Artikeln, die in periodischen Zeitschriften erschienen (UZBl. 1881, 335), auf amtliche Druckschriften der Behörden (UZBl. 1882, 537), Abhandlungen in Schulprogrammen (UZBl. 1890, 651), auf Kupferwerke und Landkarten mit begleitendem Text (MBl. 1847 S. 164, 257).

VI. Beamte. Die Fähigkeit für die Anstellung im wissenschaftlichen Bibliotheksdienst wird durch zweijährigen Volontärdienst bei der kgl. B. zu Berlin oder einer der kgl. Universitätsbibliotheken und durch die bibliothekarische Fachprüfung erlangt (Erl. vom 15. Dez. 1893 — UZBl. 1894, 266 — § 1). Für die Zulassung zum Volontärdienst ist erforderlich a) das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums; b) der Nachweis, daß der Bewerber die erste theologische Prüfung oder die erste juristische Prüfung oder die ärztliche Prüfung oder die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen mit gutem Erfolge bestanden oder an einer deutschen Universität den vorgeschriebenen Habilitationsleistungen genügt hat; c) der Nachweis, daß der Bewerber von einer deutschen Universität auf Grund einer gedruckten Dissertation und mündlichen Prüfung zum Doktor oder Lizentiaten promoviert worden ist (§ 2 a. a. O.). Die Beschäftigung des Volontärs ist so einzurichten, daß derselbe, soweit möglich, mit sämtlichen bibliothekarischen Geschäftszweigen bekannt wird. Das zweite Volontärjahr kann an der Universitätsbibliothek in Göttingen zugebracht werden, sofern der Volontär sich an der dortigen Universität zugleich einem zweisemestrigen Studium der Bibliothekshilfswissenschaften widmen will (§ 5 a. a. O.). Die Fachprüfung erfolgt bei der von dem Unterrichtsminister eingesetzten Prüfungskommission (§ 6 a. a. O.). Die Prüfung ist eine mündliche und hauptsächlich darauf zu richten, ob der Kandidat sich gründliche Kenntnisse der Bibliotheksverwaltungslehre, der bibliographischen Hilfsmittel und der allgemeinen Literaturgeschichte erworben hat. Außerdem ist zu verlangen eine für bibliographische Arbeiten ausreichende Kenntnis der englischen, französischen und italienischen Sprache und allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte des Schrift- und Buchwesens (§ 7 a. a. O.). Wer die Prüfung bestanden hat, hat bis zu seiner Anstellung als Bibliotheksassistent den Dienst eventuell unentgeltlich fortzusetzen (§ 11 a. a. O.). Die Abteilungsdirektoren der kgl. B. Berlin, die Direktoren der Universitätsbibliotheken und die Hälfte der Oberbibliothekare haben den Rang der Räte vierter Klasse (AOrder vom 24. März 1897 — UZBl. 425). Die Kustoden führen den Titel „Bibliothekare", ein Drittel der Gesamtzahl darf den Titel „Oberbibliothekar" erhalten (AOrder vom 14. Febr. 1894 — UZBl. 343).

Biblische Geschichte. I. Die öffentliche Darstellung von Begebenheiten der b. G. hat mit Rücksicht auf die durch eine profane Darstellung eintretende Verletzung christlich-religiöser Gefühle wiederholt den Gegenstand von Anordnungen der zuständigen Ministerien gebildet (zu vgl. außer älteren Verfügungen, Erl. vom 31. Dez. 1866 — MBl. 1867, 22; vom 8. Okt. 1875 — MBl. 271; vom 30. Nov. 1897 — MBl. 265; vom 19. April 1901 — MBl. 132). Diese Erlasse, welche für derartige öffentliche Darstellungen das Erfordernis der ministeriellen Genehmigung vorsehen und diese nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in Aussicht stellen, haben lediglich den Charakter von Verwaltungsanweisungen und sind nicht materielle, für die Zulässigkeit der Darstellungen maßgebende Rechtsnormen. Vielmehr ist, wie sonst, auch gegen öffentliche Darstellungen aus der b. G. ein polizeiliches Einschreiten nur auf Grund des ALR. II, 17 § 10 zulässig (OVG. 43, 300).

II. Wegen des biblischen Geschichtsunterrichts s. Schulunterricht III 1, (Allg. Bestimmungen vom 15. Okt. 1872 Nr. 16—21) und Religionsunterricht III.

Bienen s. Tierfang.

Bier. I. Wegen des Kleinhandels mit B. s. Kleinhandel. In Flaschen und Fässern darf B. im ambulanten Gewerbebetriebe feilgehalten werden (s. Ambulanter Gewerbebetrieb II, 3). Der Handel mit B. im Umherziehen ist in gewissem Umfange gestattet (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen III, 6).

II. Kommunalbesteuerung. Infolge der den kommunalen Verbrauchssteuern (s. d.) durch die Reichsgesetzgebung und das KAG. gezogenen Grenzen bildet das B. den wichtigsten Gegenstand der Gemeindeverbrauchssteuern. Doch darf infolge der Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (s. Verbrauchssteuern) die Gemeindesteuer nicht mehr betragen als 65 Pf. für 1 hl des in die Gemeinde eingeführten B. und von dem in der Gemeinde gebrauten nicht mehr als 50% der Brausteuer des RG. vom 31. Mai 1872 (s. Brausteuer). Werden niedrigere Sätze erhoben, so muß doch wegen des im Zollvereinigungsvertrage ausgesproche-

nen Grundsatzes gleicher Behandlung aller inländischen Erzeugnisse dieses Verhältnis innegehalten werden; es darf also z. B. bei Belastung des in der Gemeinde gebrauten B. mit 40% der Brausteuer das eingeführte nur mit $\frac{65 \cdot 40}{50} = 52$ Pf., bei Belastung des letzteren mit 50 Pf., jenes nur mit $\frac{50 \cdot 50}{65}$ $= 38,46\%$ der Brausteuer belastet werden. Dagegen ist es unter dieser Voraussetzung gleicher Behandlung des in der Gemeinde gebrauten und des eingeführten B. zulässig, das leichtere B. niedriger als das schwerere zu besteuern oder ersteres ganz steuerfrei zu lassen. Zulässig ist ferner, an Stelle des Brausteuerzuschlages eine Biersteuer nach Art der für das eingeführte B. auch für das einheimische zu erheben, sofern sie den Maximalsatz des Brausteuerzuschlags nicht überschreitet und das obige Verhältnis zur Besteuerung des eingeführten B. innehält. Durch Erl. vom 7. Dez. 1899 (MBl. 1900, 10) ist von den Ressortministern ein Muster für eine Gemeindebiersteuerordnung mitgeteilt worden. Dasselbe sieht Steuerfreiheit vor für in Mengen von nicht mehr als 2 l eingeführtes und für nur durchgeführtes B. und für sog. „Retourbier", d. h. in Urgebinden an die in der Gemeinde belegene Brauerei zurückgelangendes B., sofern die Ausfuhrvergütung zurückgezahlt wird. Letztere ist in Höhe der gezahlten Steuer für das aus der Gemeinde ausgeführte B. zu gewähren. Zulässig sind unter Genehmigung des Bezirks- bzw. Kreisausschusses Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einzelnen Steuerpflichtigen über Zahlung und Vergütung der Steuer, sofern diese Vereinbarungen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Die Gemeinde kann vorschreiben, daß die Einfuhr des B. nur in geeichten Fässern oder in für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen, nur auf bestimmten Einfuhrstraßen und nur zur Tageszeit stattfinden darf, daß das eingeführte B. ihr anzumelden ist, daß Bierhändler das einheimische und das eingeführte B. getrennt lagern und über letzteres ein Lagerbuch führen, welches den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen ist. Diesen Beamten kann auch das Recht zu Durchsuchungen der Lagerräume solcher Personen, welche B. von auswärts bezogen haben, beigelegt werden (vgl. außer dem erwähnten Muster der Steuerordnung und dem sie begleitenden Erlasse Erl. vom 22. Dez. 1894 — MittdSt. 33, 116 —, vom 18. Juni und 11. Juli 1903 und OVG. 31, 68; 32, 84 und vom 27. Mai 1896 — PrVBl. 18, 79). Im Rechnungsjahre 1900 hatten von den Städten außer Berlin 597 Biersteuern, die 6 082 717 M. einbrachten. Auch in vielen größeren und industriellen Landgemeinden bestehen Biersteuern, schon im Jahre 1895 in 574.

Bierbrauereien s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

Bierdruckapparate. Die Benutzung dieser Apparate ist im gesundheitlichen Interesse in den einzelnen Teilen der Monarchie durch Polizeiverordnungen geregelt, in denen namentlich Bestimmungen über die dauernde Erhaltung der Apparate in einem durch die Interessen der Gesundheitspolizei erforderten Zustande, und zu diesem Zwecke Vorschriften über regelmäßige Revisionen getroffen worden sind. Die Kosten solcher Revisionen sind Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und können daher den Besitzern der Apparate nicht auferlegt werden, wenn dieses nicht besonders gesetzlich bestimmt ist (OVG. 31, 310). Die mit den B. verbundenen Behälter für Kohlensäure sind dagegen überwachungsbedürftige Anlagen (s. d.) und fallen unter die Polizeiverordnung, deren Entwurf durch Erl. vom 14. Aug. 1905 (HMBl. 247) den Regierungspräsidenten mitgeteilt worden ist.

Bierzugvermessung. Steuerliche Maßregel zur Kontrollierung der Brausteuer (s. Brausteuer IV d).

Bilanz s. Handlungsbücher.

Bildende Künste s. Schutz der bildenden Künste.

Bilder und Bildwerke (Handel mit). Der Handel mit B. unterliegt, soweit er als stehendes Gewerbe betrieben wird (s. Stehender Gewerbebetrieb), den für den Buchhandel geltenden Vorschriften (s. Buchhändler), soweit er ambulant (s. Ambulanter Gewerbebetrieb II, 2) oder im Umherziehen (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen III) betrieben wird, den für die Druckschriftenverbreitung (s. d.) maßgebenden Bestimmungen, durch welche das Feilbieten von Bildwerken und das Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen durch Ausschluß solcher B., welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu erregen geeignet sind, wesentlich eingeschränkt sind. Außer diesen gewerbepolizeilichen Vorschriften kommen für den Handel mit B. die Bestimmungen der §§ 184 u. 184a StGB. in der Fassung des G. vom 25. Juni 1900 (RGBl. 301) in Betracht, welche bestimmt sind, der Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, und gegenüber jugendlichen Personen auch solcher Abbildungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, in weiterem Umfang entgegen zu treten, als dies nach den früheren Strafvorschriften möglich war. Für die Anwendung der allgemeinen polizeilichen Befugnisse, insbesondere derjenigen der Sittenpolizei, auf den Handel mit B. ist im übrigen zu beachten, daß das G. über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. 65) § 2 außer auf die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse auf alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift Anwendung findet. Es gilt daher für die unter den § 2 fallenden bildlichen Darstellungen der Satz des § 1 daselbst, daß die Freiheit der Presse — d. h. in dem im § 2 erläuterten Sinne — nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das Reichspreßgesetz selbst vorgeschrieben oder zugelassen sind. Danach ist ein präventives polizeiliches Einschreiten, z. B. um die öffentliche Ausstellung solcher bildlichen Darstellungen aus Gründen der Sittlichkeit zu verhindern, ausgeschlossen,

es kann lediglich eine Beschlagnahme nach Preßgesetz § 23 in Frage kommen (OVG. 40, 295).

Billigkeitserlaß bei indirekten Steuern s. Befreiungen I.

Binnenbezirk oder **Binnenland** bedeutet als zollrechtlicher Begriff den nicht zum Grenzbezirk (s. d.) gehörigen, von diesem durch die Binnenlinie getrennten Teil des Zollgebiets.

Binnenfischerei s. Fischerei.

Binnenhäfen s. Häfen, insbes. unter III.

Binnenschiffahrt ist die Schiffahrt außerhalb der für die Seefahrt (s. d.) gezogenen Grenzen auf künstlichen und natürlichen Wasserstraßen (Seen, Flüssen und Kanälen). Nach Art. 4 RV. Ziff. 9 unterliegt der Beaufsichtigung des Reichs und seiner Gesetzgebung der Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, die Fluß- und sonstigen Wasserzölle. Ferner wird im Art. 54 a. a. O. bestimmt, daß auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt werden und daß auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Die zivilrechtlichen Verhältnisse der B. sind durch das G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der B. (RGBl. 1898, 868), geregelt, und zwar beziehen sich die Vorschriften auf den Schiffseigner (s. Reeder), den Schiffer (s. d.), die Schiffsmannschaft (s. d.), das Frachtgeschäft (s. Handelsgeschäfte), die Haverei (s. d.), die Schadensersatzpflicht bei Schiffszusammenstößen, den Bergungs- und Hilfslohn (s. Schiffsunfälle, Bergung von Schiffen), die Schiffsgläubiger, die Verjährung. An öffentlichrechtlichen Bestimmungen enthält das Gesetz die Vorschrift, daß die Schiffsmannschaft der GewO. untersteht, die Regelung des Schiffsregisters und die Vorschrift, daß der Bundesrat und auf abgeschlossenen Seen die Landesregierung über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten Bestimmungen treffen kann.

Die polizeilichen Verhältnisse der B. sind nicht einheitlich, sondern für jede Wasserstraße besonders geregelt. Abgesehen vom Rhein und seinen Nebenflüssen, der Elbe und Weser, wo die Verkehrsverhältnisse durch internationale Verträge und daran anschließend zum Teil durch Gesetze geregelt sind, bestehen für die übrigen Binnengewässer in der Regel einheitliche Polizeiverordnungen, die insbesondere das Straßenrecht, die Befähigung zur Ausübung des Schiffergewerbes usw. regeln. Diese sind in den Amtsblättern der beteiligten Regierungen veröffentlicht. Für den Schiffsverkehr auf den bedeutenderen Flüssen usw. in Preußen sind folgende Anordnungen zu erwähnen:

1. Rhein und Nebenflüsse. Rev. Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868 nebst Schlußprotokoll (GS. 1869, 798); AG. vom 17. März 1870 (GS. 187); AusfRegul. des HM. vom 23. März 1870; Rheinschiffahrtpolizeiverordnung des HM. vom 3. Juli 1897, abg. durch Polizeiverordnungen vom 18. Juli 1899, 28. Juni 1900, 10. März 1905; Ordnung des HM. für die Untersuchung der Rheinschiffe vom 10. März 1905; V. des HM., betr. die Dienstbücher der Schiffsmannschaften vom 9. Okt. 1901; Polizeiverordnung des HM., betr. Erteilung der Rheinschifferpatente, vom 12. Okt. 1904. Polizeiverordnung des HM. für die Beförderung von Petroleum auf Kastenschiffen vom 10. März 1905; Polizeiverordnung des HM. für die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe vom 27. Juni 1900; Polizeiverordnungen für die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehöriger Stoffe erlassen auf Grund der HMC. vom 15. Okt. 1902, 16. Juni 1903, 18. Okt. 1905; Polizeiverordnung des HM., betr. Personenbeförderung, vom 10. März 1905.

2. Elbe. Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (GS. 1822, 9); Additionalakte vom 13. April 1844 (GS. 460); Vorschriften des HM. über Zulassung (Patentierung) als Elbschiffer vom 27. Dez. 1890; Polizeiverordnung des HM. vom 18. Febr. 1894 für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe; Polizeiverordnung des HM. über die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904; Polizeiverordnung des HM. über die Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen vom 20. April 1904.

3. Weser. Weserschiffahrtsakte vom 10. Sept. 1823 (GS. 1824, 25); Additionalakte vom 3. Sept. 1857 (GS. 1858, 453); Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm sowie auf der Geeste von ihrer Mündung bis zur Eisenbahnbrücke und Lesum vom 20. April 1905. Für die Schiffahrt und Flößerei von Hann.-Münden bis zur Kaiserbrücke bei Bremen gelten zurzeit noch die Polizeivorschriften in Anl. 4 zur Additionalakte; eine neue Polizeiverordnung ist in Vorbereitung. S. auch Polizeiverordnung des HM., betr. Bezeichnung der Privatfahrzeuge, vom 18. Juni 1888.

4. Main. Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Main unterhalb der Bürgel-Offenbacher Grenze vom 29. Jan. 1899 und Polizeiverordnung für den nicht kanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts vom 28. Nov. 1901.

5. Oder. Polizeiverordnung des HM. über die Schiffahrt auf der Oder von der österr. Grenze bis Stettin vom 11. Aug. 1885, abgeändert durch Polizeiverordnung vom 17. Mai 1886; Schiffahrtsordnung für das Stettin-Swinemünder Revier und die übrigen Binnenwässer im Reg.-Bez. Stettin vom 2. Juli 1880.

6. Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel. Eine gemeinsame Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung wird demnächst erlassen.

7. Märkische Wasserstraßen. Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unter-

stellten Wasserstraßen vom 17. Jan. 1896, abgeändert durch Polizeiverordnung vom 28. März, 20. Juli, 17. Sept. 1898, 25. Jan. und 12. Juli 1900, 9. Jan. 1901, 29. März 1902, 14. April 1903, 9. Juli 1904, 28. März 1905; Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Polizeipräsidenten in Berlin unterstellten Wasserstraßen vom 15. Oktober 1899.

8. Weichsel, Nogat und schiffbare Teile der Nebenflüsse. Polizeiverordnung des HM. vom 7. März 1895.

9. Wasserstraßen im Reg.-Bez. Stettin, außer der unter 5 genannten Polizeiverordnung vom 2. Juli 1880 die Polizeiverordnung, betr. Gewerbebetrieb der Personenbeförderung auf Dampfschiffen und Motorboten, vom 22. März 1898.

10. Ostpreußen. Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf Binnenwasserstraßen der Prov. Ostpreußen vom 28. Febr. 1900 und Polizeiverordnung, betr. Belastung der auf künstlichen Wasserstraßen verkehrenden Dampfschiffe, vom 11. Nov. 1901.

11. Westpreußen. Außer der unter 8 erwähnten Polizeiverordnung das Regul., betr. die Dampfschiffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Prov. Preußen, vom 16. April 1844, das nur noch in Westpreußen gilt, und Polizeiverordnung, betr. Personenbeförderung auf Dampfschiffen im Reg.-Bez. Danzig vom 22. Mai 1889 und 4. März 1895.

12. Mosel. Regul., betr. das Vorbeifahren der Dampfschiffe und anderen Schiffe, vom 7. Aug. 1841.

13. Kaiser-Wilhelm-Kanal. Betriebsordnung vom 29. Juli 1901 (ZBl. 345).

14. Dortmund-Ems-Kanal. Schiffahrtspolizeiverordnung vom 30. Dez. 1899 nebst Nachträgen vom 16. Aug. 1900, 30. Jan. 1904.

Wegen der Eichung der Binnenschiffe s. Schiffsvermessungsordnung. In den sechs alten Provinzen gilt noch das Regl., betr. polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge, vom 21. Mai 1842 (MBl. 212), abgeändert durch Erl. vom 29. Juni 1872. Eine bestimmte Flagge ist für Binnenschiffe nicht vorgeschrieben. Es ist feststehender Grundsatz, der in den Rheinschiffahrtsakten Art. 2 Abs. 3 zum Ausdruck gebracht ist, daß jedes Schiff die Flagge seiner Nationalität führen kann. Für die Weichsel ist durch Polizeiverordnung des HM. vom 9. Dez. 1904 verboten, eine andere Flagge als die Nationalitätsflagge zu zeigen. Binnenschiffe, welche ausschließlich auf der unteren Donau oder in Ostasien auf dem Westflusse, dem Jantsekiang, und Paiho sowie auf deren Zuflüssen oder Nebenflüssen verkehren, können die Reichsflagge (s. d.) führen.

Biologische Anstalt auf Helgoland ist 1892 eingerichtet. Über die Zwecke derselben gibt die dem Staatshaushalt 1892/93 beigelegte Denkschrift Anl. 2, 21 Beil. 18 nähere Auskunft. Sie sind wissenschaftlicher und praktischer Art. In ersterer Beziehung sind Arbeitsplätze für die Biologie eingerichtet, es wird Untersuchungsmaterial beschafft, und es werden Unterrichtskurse abgehalten. In praktischer Hinsicht sollen die Fischgründe erforscht, die Aufzucht erprobt, die Schonzeiten beobachtet, Nutzfische besonders berücksichtigt werden. Daneben wird der allgemeinen Meeresforschung, der Geologie, der Fauna und Flora von Helgoland Beachtung zugewendet.

Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Steglitz, bis 1905 eine Abteilung des Kais. Gesundheitsamtes (ZBl. 1905, 84), jetzt dem Reichsamt des Innern direkt unterstellt, hat die Aufgabe der technischen Begutachtung und experimentellen Bearbeitung der auf dem Gebiete der Pflanzenkultur liegenden Aufgaben. Sie besteht aus einem Direktor und mehreren Mitgliedern. Zu ihrer Unterstützung ist ein Beirat gebildet; demselben gehört eine Reihe von Sachverständigen auf den in Betracht kommenden naturwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Gebieten an, die vom Reichskanzler auf fünf Jahre berufen werden.

Bischöfe. I. Das ALR. enthält folgende allgemeine Rechtssätze: „Bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts" (ALR. II, 11 § 115). „Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung unter den Bischof der Diözes ausgenommen werden" (§ 116). „Diejenigen Gerechtsame über Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staat vorbehalten sind, kann der Bischof nur insofern ausüben, als ihm eine oder die andere derselben vom Staat ausdrücklich verliehen worden" (§ 119). „Ohne Zutun und Approbation des Bischofs der Diözes oder dessen Vikaren, soll niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amt befördert oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeinde zugelassen werden" (§ 120). „Dem B. gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diözes unterworfenen Geistlichen" (§ 121) — s. Disziplinargewalt. — „Der B. ist berechtigt, bei den Kirchen seiner Diözes, so oft er es nötig findet, Visitationen vorzunehmen" (§ 123). „Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem B." (§ 124) — s. Kirchenzucht. — „Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden" (§ 126). „Der B. kann in den verschiedenen Verrichtungen seines Amts durch andere Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden" (§ 130). „Kein auswärtiger B. oder anderer geistlicher Oberer darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaßen" (§ 135). (Nach Erlaß der Verfassung [Art. 15] kann dieser Paragraph nicht mehr auf den Papst bezogen werden, da die oberste kirchenregimentliche Leitung damit — innerhalb der sonstigen Schranken der Staatsgesetze — freigegeben ist.) „Auch darf er irgend eine andere Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates nicht ausüben" (§ 136). „Ist dergleichen auswärtigen Oberen eine Direktion oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staates zugestanden, so müssen sie zu deren Verwaltung einen vom Staat genehmigten Vikarius innerhalb

Landes bestellen" (§ 138). (Auch das gilt nach Obigem nicht mehr für den Papst, wohl aber für die Erzbischöfe von Prag und Olmütz rücksichtlich der Grafschaft Glatz und des Distrikts Katscher in Schlesien.)

II. Wahl, Anerkennung, Vereidigung. Die Wahl des B. ist durch die staatlich genehmigten Zirkumskriptionsbullen geordnet; und zwar ist durch die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 (GS. 114) Art. 22 den Domkapiteln (s. d.) in Cöln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster das Recht der Wahl innerhalb drei Monaten ex Ecclesiasticis quibuscunque viris Regni Borussici incolis gegeben. Ein nach zuvoriger Vereinbarung der preuß. Regierung mit dem päpstlichen Stuhle von letzterem gleichzeitig den einzelnen Kapiteln zugegangenes Breve Quod de fidelium gibt denselben auf, sich vor der Wahl zu vergewissern, daß der Betreffende nicht Serenissimo Regi minus gratus sei (Friedberg, Staat und Bischofswahlen, Aktenstücke S. 244). Seit 1841 war in der Regel vorher dem Staat eine Liste der in Aussicht genommenen Personen eingereicht (Friedberg a. a. O. S. 220, 237 uff.). Wählt das Kapitel nicht, so tritt meist eine Vereinbarung zwischen Staat und Kurie ein. Derselbe Wahlmodus gilt auf Grund der Bulle (Art. 23) und einer Vereinbarung vom Jahre 1841 auch für das Ermland, Kulm, Gnesen-Posen (Friedberg a. a. O. S. 61 und Aktenstücke S. 28). Für die Bistümer Hildesheim und Osnabrück ist durch die Bulle Impensa Romanorum vom 16. Mai 1824 (HannGS. 1824 I, 87) bestimmt, daß die Kapitel den Ministern eine Liste candidatorum e clero totius regni selectorum einreichen. Ad si forte aliquis ex candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero ex quo novus episcopus eligi valeat. Dasselbe gilt nach den Bullen Provida Solersque und Ad dominici gregis custodiam in der oberrheinischen Kirchenprovinz für Fulda (KurhessGS. 1829 45) und Limburg (Nass. Verordnungs-Samml. IV, 465). Auch bei diesem Verfahren ist durch das Breve Re Sacra vom 28. Mai 1827 — entsprechend dem Breve quod de fidelium vom 16. Juli 1821 — der Ausschluß der Wahl von Personen, die Serenissimo Principi minus grati sind, sichergestellt (s. Friedberg a. a. O. S. 246). — Der gewählte Bischof bedarf der staatlichen Anerkennung (s. G. vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter kath. Bistümer — GS. 135 — § 1) und der Vereidigung nach der V. vom 13. Febr. 1887 (GS. 11). S. im übrigen Bistümer, Bischöfliche Vermögensverwaltung.

Bischöfliche Vermögensverwaltung. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung 1. der für die kath. Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke; 2. der zu kirchlichen, wohltätigen und Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem G. vom 20. Juni 1875 (s. Katholische Kirchengemeinden) betroffen werden, wird nach Maßgabe des G. vom 7. Juni 1876 (GS. 149) ausgeübt (§ 1 das.). Die verwaltenden Organe bedürfen zu wichtigen Vermögensakten (Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum usf.) der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (§ 2 a. a. O.), desgleichen zur Führung von Prozessen (§ 3 a. a. O.). Die staatliche Aufsichtsbehörde darf die Vorlegung eines Inventars fordern, Einsicht in den Etat nehmen, gesetzwidrige Posten beanstanden. Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, bedürfen staatlicher Genehmigung (§ 4 a. a. O.). Die staatliche Aufsichtsbehörde kann Einsicht von der Jahresrechnung nehmen, und die Jahresrechnungen von genehmigungspflichtigen Etats sind zur Prüfung einzureichen (§ 7 a. a. O.). Die Vermögensverwaltung darf der staatlichen Revision unterworfen werden (§ 8 a. a. O.). Weigern sich die verwaltenden Organe, (1), Leistungen, welche aus dem Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, (2), Ansprüche des Vermögens gerichtlich geltend zu machen, so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese als auch die staatliche Aufsichtsbehörde in gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen. Beim Widerspruch einer der zum Einschreiten unter gegenseitigem Einvernehmen berechtigten Behörde entscheidet die der Staatsbehörde vorgesetzte Instanz (§ 5 a. a. O.). Beim Widerspruch der verwaltenden Organe entscheidet auf Klage derselben das OVG. (§ 6 a. a. O.), der staatlichen Aufsichtsbehörde steht dabei das Recht zur Androhung und Festsetzung von Geldstrafen bis zu 3000 M. gegen die verwaltenden Organe zu, desgleichen zur Einbehaltung von Staatszuschüssen zu dem Vermögen, schließlich die Befugnis zur kommissarischen Vermögensverwaltung (§ 8 a. a. O.). Die in den einzelnen Fällen zuständigen Behörden sind in der V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 11) näher bezeichnet. S. auch Diözesanfonds.

Bistümer. I. Die Errichtung der B., Kathedral-, Kollegiatkapitel ist Sache des Papstes unter Beteiligung der Staatsregierung. Für Preußen sind die B. umschrieben, organisiert und dotiert durch die Bullen de salute animarum vom 16. Juli 1821 (GS. 114) für die Erzdiözesen Köln, Gnesen-Posen, die Diözesen Kulm, Ermland und Breslau, Paderborn, Münster, Trier; durch die Bulle Impensa Romanorum vom 16. Mai 1824 (HannGS. I, 87) für die B. Hildesheim und Osnabrück; durch die Bullen Provida Solersque und ad dominici gregis custodiam für die zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Teile, nämlich die B. Fulda (KurhessGS. 1829, 45), und Limburg (Nass. Verordnungs-Samml. IV, 463), das zum Erzbistum Freiburg gehörige Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen (s. SigmarGS. 3, 43) und die zur Erzdiözese Mainz gehörigen ehemals großh.-hess. Gebietsteile (GS. 1866, 876). Gleichfalls durch die Bulle

de salute animarum ist der Distrikt Katscher in Oberschlesien dem Erzbischof von Olmütz, die Grafschaft Glatz dem Erzbischof von Prag unterstellt (s. Art. 37 das.). Ferner gehört zu Preußen die der Utrechter Kirchengemeinschaft angehörige kath. Gemeinde Nordstrand in Schleswig. Die B. sind teils altgefestigte sog. provinciae sedis apostolicae, teils solche mit loserer Organisation sog. terrae missionis, in denen die bischöfliche Gewalt durch einen Delegaten ausgeübt wird. Zu letzteren gehöret der größte Teil der vom Bischof in Breslau abhängigen Provinzen Brandenburg und Pommern, die von Paderborn abhängigen altprotestantischen Lande links der Elbe (Minden, Aschersleben, Magdeburg, Stendal, Burg usf.) und das von Osnabrück abhängige Schleswig-Holstein (s. Bulle de salute anim. Art. 30 u. 33 und Bulle Impensa Rom.), doch gibt es auch hier feste Parochien, so in der Mark und Pommern: Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt, Stettin, Stralsund, ferner Minden, Halberstadt usf. (s. a. a. O.). S. auch Bischöfe, Domkapitel.

II. Eine von der röm.-kath. Kirche gesonderte Organisation haben die in Preußen vorhandenen altkath. Gemeinden, welche unter den altkath. Bischof zu Bonn zu einem eigenen Diözesanverbande vereinigt sind (s. Mat. zum G. vom 22. April 1875, Drucks. des AbgH. 1875, 8; s. Altkatholiken).

Bistümer (Verwaltung erledigter). In einem kath. B., dessen Stuhl erledigt ist, oder gegen dessen Inhaber auf Unfähigkeit zur Bekleidung seines bischöflichen Amts durch gerichtliches Urteil erkannt worden ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amt verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen insgesamt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt werden (G. vom 20. Mai 1874 — GS. 135 — § 1): Wer bischöfliche Rechte dieser Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz hiervon Mitteilung zu machen, dabei den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darzutun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das G. vom 11. Mai 1873 (GS. 191) die Übertragung eines geistlichen Amts abhängig macht (s. Geistliche, Anstellung). Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen (§ 2 a. a. O.). Diese Gesetze finden keine Anwendung, wenn staatlich anerkannte Bischöfe einzelne Weihehandlungen in erledigten Diözesen vornehmen. Das StM. ist ermächtigt, durch Beschluß von der eidlichen Verpflichtung und von dem Nachweis der erforderlichen persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit zu dispensieren (§ 2 a. a. O.). Innerhalb zehn Tagen kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des § 16 des G. vom 11. Mai 1873 (s. o.) Anwendung. Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem MdgA. verworfen worden ist, erfolgt die eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten (§ 3 a. a. O.). Unter Bischof ist auch ein Erzbischof, Fürstbischof zu verstehen. Unter bischöflichen Rechten sind auch die auf Delegation beruhenden zu begreifen (§ 20 a. a. O. — die §§ 4—19 des Gesetzes sind aufgehoben). Die Wahl eines Bistumsverwesers (Kapitelsvikars) und eines Vermögensverwalters bei Erledigung des B. ist Sache der Domkapitel (s. Friedberg, Kirchenrecht 1884, S. 133).

Bittgänge, kirchliche, s. Aufzüge II.

Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs gehört zu den der Anzeigepflicht (s. d.) und der veterinärpolizeilichen Bekämpfung unterliegenden ansteckenden Tierkrankheiten (vgl. Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 — RGBl. 153 — §§ 10, 50 u. 51, sowie BRInstr. zu diesem Gesetze vom 30. Mai 1895 — RGBl. 357 — §§ 117—119). Die Seuche besteht in einem ansteckenden Hautausschlag an den Geschlechtsteilen, der sich in der Regel bereits in 8 bis 14 Tagen verliert. Die veterinärpolizeilichen Maßnahmen beschränken sich auf die Ausschließung der erkrankten Tiere von dem Begattungsakte bis zur amtstierärztlich festzustellenden vollständigen Heilung. Im Jahre 1904 wurden nach der amtlichen Statistik in Preußen von der Seuche betroffen 476 Gemeinden und 2039 Gehöfte, es erkrankten im Laufe dieses Jahres 120 Pferde und 2762 Stück Rindvieh. Die Seuche war in allen Provinzen (am meisten in Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz, am wenigsten im Osten) verbreitet. Die Verseuchungsziffern haben seit einem Jahrzehnt nicht erheblich geschwankt.

Blasenzins, eine Form der Branntweinsteuer, s. Branntweinbesteuerung I, 3 u. IIa.

Blätter (öffentliche) s. Druckschriften und Presse.

Bleichereien s. Schnellbleichen, Musterbleiche in Sohlingen.

Bleifarben- und Bleizucker- usw. Fabriken. Auf Grund der GewO. § 120e hat der Bundesrat für Anlagen, in denen Bleifarben oder andere chemische Bleiprodukte (Bleiweiß, Bleichromat, Massikot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxyd, Pattinsonsches Bleiweiß, Kasseler Gelb, englisches Gelb, Neapel-Gelb, Jodblei, Bleizucker usw.) oder bleihaltige Farbengemische als Haupt- oder Nebenprodukt hergestellt werden, Vorschriften erlassen (RKBek. vom 26. Mai 1903 — RGBl. 225); s. dazu auch Erl. vom 6. Juni 1903 (HMBl. 213). Die Arbeitszeit erwachsener Arbeiter ist im Interesse der Gesundheit beschränkt. Die Beschäftigung mit dem Beschicken und Entleeren der Oxydierkammern darf die Dauer von acht Stunden täglich nicht überschreiten. Bei einer Dauer von mehr als sechs Stunden müssen mindestens drei einstündige Pausen und bei kürzerer Dauer nach je zwei Stunden Arbeitszeit eine einstündige Pause eingelegt werden. Mit dem Packen von Bleifarben, bleihaltigen Farbengemischen und anderen chemischen Bleiprodukten in trockenem Zustand und mit dem Schließen der damit gefüllten Fässer dürfen Arbeiter, sofern nicht die Arbeiten durch Packmaschinen mit Saugevorrichtungen verrichtet werden,

nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Mit vorstehenden Arbeiten dürfen, sofern nicht der Regierungspräsident Ausnahmen zuläßt, Arbeiter unter 18 Jahren nicht beschäftigt werden. Im übrigen ist eine Beschäftigung von Arbeitern, die bei ihrer Beschäftigung mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, innerhalb 24 Stunden ausschließlich der Pausen nur für die Dauer von zehn Stunden zugelassen. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nur insoweit zum Aufenthalt oder zur Beschäftigung zugelassen werden, als sie dabei der Einwirkung bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe nicht ausgesetzt sind und mit bleihaltigen Stoffen nicht in Berührung kommen. In Fabriken, welche ausschließlich oder vorwiegend der Herstellung von Bleifarben oder anderen chemischen Bleiprodukten dienen, darf jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Auf die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in anderen Fabriken der bezeichneten Art finden die für Arbeiterinnen maßgebenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 10 a. a. O.). Auf Bleihütten finden die Vorschriften, auch wenn darin Stoffe der vorbezeichneten Art gewonnen werden, keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 a. a. O.). S. auch Bleihütten.

Bleihütten sind Anlagen zur Gewinnung roher Metalle (s. Metalle). Über die Einrichtung und den Betrieb der B. hat der Bundesrat auf Grund der GewO. § 120e nach RKBek. vom 16. Juni 1905 (RGBl. 545) Vorschriften erlassen. In Räumen, in denen Bleierze geröstet, gesäubert oder geschmolzen, Werkblei gewonnen und weiter verarbeitet, Reichblei abgetrieben, Glätte, Mennige oder andere oxydische Bleiverbindungen hergestellt, gemahlen, gesiebt, gelagert oder verpackt werden, oder Zinkschaum abdestilliert wird, in Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen und beim Transporte des Flugstaubes dürfen Arbeiterinnen (s. d.) und jugendliche Arbeiter (s. d.) sich weder aufhalten noch beschäftigt werden (§ 11). Die Höchstdauer der Arbeitszeit aller Arbeiter ist bei bestimmten Verrichtungen festgesetzt (§ 13). S. dazu Erl. vom 10. Juli 1905 (HMBl. 219). Auf B. findet die RKBek., betr. die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen zur Herstellung von Bleifarben (s. d.) und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903 (RGBl. 225) keine Anwendung.

Blei- und zinkhaltige Gegenstände s. Verkehr mit verbotswidrig hergestellten blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

Blindenanstalten dienen dem Unterricht und der Ausbildung blinder Kinder, welche von dem gewöhnlichen Volksschulunterricht nicht den erforderlichen Nutzen ziehen können. Die Fürsorge, bzw. Gewährung von Beihilfen für das Blindenwesen liegt nach § 4 Ziff. 4 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (GS. 497) den Provinzial- bzw. den ihnen gleichstehenden Verbänden ob. Die Anstalten sind teils von Privatpersonen, teils von Vereinen, teils von Provinzialverbänden errichtet. Der Unterricht bevorzugt die Lautsprache (UZBl. 1892 S. 864, 867). Die Schulaufsicht wird durch die Provinzialschulkollegien geübt (AE. vom 27. Juli 1885 — GS. 350). Mit den Blindenunterrichtsanstalten sind vielfach Werkstätten verbunden für arbeitsfähige Blinde, welche nicht allein wohnen und arbeiten können. Diese Werkstätten unterstützen auch die allein arbeitenden Blinden durch Beschaffung des Materials und Verkauf ihrer Fabrikate. Endlich finden sich neben diesen Blindenarbeitsstätten auch Asyle für ganz oder teilweise erwerbsunfähige Blinde.

Blinkfeuer sind Leuchtfeuer mit weißen oder farbigen Blinken, d. h. Aufleuchten aus verhältnismäßig langer Dunkelheit oder aus schwächerem Lichte heraus, und zwar entweder mit Einzelblinken oder mit Gruppenblinken, Grundsätze für die Leuchtfeuer usw. an der deutschen Küste vom 1. März 1904 — Nachrichten für Seefahrer 1904, 305 ff. — §§ 3 u. 4. S. Blitzfeuer, Seezeichenwesen.

Blitzableiter. Die Errichtung von B. darf nach ALR. I, 8 § 80 nur mit Erlaubnis der Polizei nach deren Anweisungen (eventuell Polizeiverordnungen) erfolgen. Zur Prüfung der B. auf Staatsgebäuden auf ihre Leistungsfähigkeit soll durch einen Sachverständigen (Elektrotechniker oder Mechaniker) jährlich einmal eine äußere Besichtigung, nötigenfalls unter Zuhilfenahme des Fernrohrs, und alle fünf Jahre eine Kontrolle durch Messung des Widerstandes der Luftleitung und der Erdleitung vorgenommen werden (Erl. vom 25. Dez. 1897 — MBl. 1898, 3; Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten vom 1. Dez. 1898 § 259 Abs. 4). Vgl. auch §§ 8 und 49 der in allen Regierungsbezirken gleichlautend im Jahre 1889 erlassenen Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Blitzfeuer sind Leuchtfeuer mit weißen oder farbigen Blitzen, d. h. Blinken von weniger als zwei Sekunden Dauer, und zwar entweder mit Einzelblitzen oder mit Gruppen von Blitzen (Grundsätze für die Leuchtfeuer usw. an der deutschen Küste vom 1. März 1904 — Nachrichten für Seefahrer 1904 S. 305 ff. — §§ 3, 4). S. Blinkfeuer, Seezeichenwesen.

Blockade ist das Recht der miteinander im Kriegszustand stehenden Staaten, feindliche Häfen und Festungen, oder eine Küstenstrecke des feindlichen Gebietes gegen jede Handelsverbindung, auch mit den Neutralen, im Interesse wirksamer Kriegsführung abzusperren. Die Absicht der B. geht dahin, nichts, insbesondere auch keine Lebensmittel, in die blockierte Gegend hineinzulassen. Die Neutralen sind verpflichtet, eine wirksame B. während des Krieges zu beachten. Die bloße Erklärung der B. genügt nicht. Als wirksam gilt sie vielmehr nur dann, wenn der blockierende Staat die Zufahrt zu der blokkierten Küste durch eine ausreichende Anzahl von Schiffen fortgesetzt und tatsächlich verhindert (V. vom 12. Juni 1856 — GS. 585; s. Kriegsseerecht). Eine feste Ankerstelle der Schiffe gehört nicht zum Begriff der B. Die betreffenden Schiffe kreuzen vielmehr hin und her. Der Kriegsstaat muß die B. öffentlich und

allgemein erklären, davon auch die neutralen Staaten sofort in Kenntnis setzen, damit sie ihre Handelsschiffe rechtzeitig vor der drohenden Gefahr warnen können.

Blödsinnige s. Idioten.

Blumenhandel, Blumenbindereien. 1. Blumenhandel. Für den B. kann der Regierungspräsident, im LPB. Berlin der Polizeipräsident, Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (s. d.) zulassen (GewO. § 105e), und zwar kann der B. für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag während zweier Stunden, jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr mittags hinaus, gestattet werden. An allen übrigen Sonn- und Festtagen unterliegt er den gleichen Beschränkungen wie das Handelsgewerbe überhaupt; zwar können für den Handel mit Blumen und Kränzen die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnis entsprechend gelegt werden, jedoch nur so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr nachmittags eintritt; am Totenfest und am Allerheiligentag oder dem diesen Tagen vorhergehenden Sonntage darf die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Nr. 131b, 136c, 137b). 2. Für Blumenbindereien können auf Grund der GewO. § 105e Abs. 1 Ausnahmen von der Sonntagsruhe durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten) zugelassen werden. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dgl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginne des Verkaufes, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden. Eine Beschäftigung von Arbeitern nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit darf für nicht mehr als zwölf Sonn- oder Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet werden, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Orte des Festes oder der Feierlichkeit anzubringen. Eine bestimmte Bezeichnung dieser zwölf Sonn- oder Festtage ist bei Erteilung der Erlaubnis nicht nötig, dagegen ist die Vorschrift aufzunehmen: „Die Beschäftigung ist von dem Unternehmer jedesmal vor Beginn der Arbeiten der Polizeibehörde anzuzeigen." Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen (AusfAnw. z. GewO. Nr. 159).

Bodenberieselung. Unter B. versteht man das Aufleiten von Schmutzwässern auf Acker- und Gartenland oder Wiesen zum Zwecke der Beseitigung der in den Abwässern enthaltenen Schmutzstoffe vor Einleitung in einen Wasserlauf. Die B. dient hauptsächlich zur Reinigung städtischer Kanalwässer (s. Kanalisation).

Bodenkredit s. Kredit.

Bodenkreditinstitute s. Pfandbriefanstalten, Hypothekenbanken, Landschaften.

Bodmerei ist ein Darlehnsgeschäft, das von dem Seeschiffer als solchem kraft der ihm zustehenden Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach der Ankunft des Schiffes an dem Orte sich halten kann, wo die Reise enden soll, für die das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise). Die Rechtsverhältnisse der B. sind durch HGB. §§ 679—699 geregelt.

Bohlwerke s. Wasserbau.

Bonifikation (Exportbonifikation), gleichbedeutend mit Ausfuhrvergütung, s. Ausfuhr III, 1.

Bonitierung, d. i. die Feststellung des Ertrags von Grundstücken zum Zwecke ihrer Besteuerung, s. Grundsteuer III.

Bornasche Krankheit, auch Gehirn- und Rückenmarkentzündung genannt, ist eine ansteckende Krankheit der Pferde, die hauptsächlich in Mitteldeutschland, namentlich in der Prov. Sachsen, in seuchenartiger Verbreitung vorkommt und in dieser Provinz auch der Anzeigepflicht (s. d.) sowie der veterinärpolizeilichen Bekämpfung unterliegt. Der Infektionsstoff wird wahrscheinlich mit dem Trinkwasser oder dem Futter aufgenommen. Die Krankheit verläuft unter Lähmungserscheinungen meist tödlich. Eine Behandlung hat sich bisher als erfolglos erwiesen. Das einzige prophylaktische Mittel ist eine Verbesserung des Trinkwassers. Es erkrankten in der Prov. Sachsen in den Jahren 1900: 317 Pferde in 294 Gehöften (Verlust 254 Pferde); 1901: 162 Pferde in 144 Gehöften (Verlust 139 Pferde); 1902: 81 Pferde in 76 Gehöften (Verlust 65 Pferde); 1903: 109 Pferde in 101 Gehöften (Verlust 92 Pferde); 1904: 224 Pferde in 205 Gehöften (Verlust 196 Pferde).

Börsen. I. Allgemeines. Die Verhältnisse der B. sind durch Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (RGBl. 157) geregelt, das durch das EG. z. HGB. vom 10. Mai 1897 (RGBl. 437) Art. 14 einige Abänderungen erfahren hat. Die Errichtung der B. bedarf der Genehmigung des HM., der auch B. aufheben kann (§ 1 a. a. O.). Die Merkmale einer genehmigungspflichtigen B. sind folgende: Zunächst müssen Versammlungen einer größeren Zahl von Personen vorliegen, die an einem ein für allemal bestimmten Orte und zu einer allgemein bestimmten Zeit, wenn nicht täglich so doch in verhältnismäßig kurzen Zwischenräumen regelmäßig abgehalten werden, und deren Wiederholung von vornherein beabsichtigt ist. Die sich Versammelnden müssen

sodann wenigstens vorwiegend selbständige Kaufleute oder kaufmännische Hilfspersonen sein und ihren Geschäftssitz am Orte der Versammlungen oder in dessen Nähe haben. Die Versammlungen müssen weiter dem Handel mit nicht zur Stelle gebrachten vertretbaren Waren dienen und zwar so, daß der in ihnen betriebene Handel wiederum zwar nicht ausschließlich aber doch in erheblichen Maße ein Handel von Großhändlern untereinander ist. Versammlungen, die sich als B. darstellen, sind ohne Genehmigung unzulässig. Ihre Fortsetzung kann durch ortspolizeiliche Verfügung untersagt werden im Interesse der Aufrechterhaltung der durch das Verbot geschaffenen öffentlichen Ordnung im Handel und Verkehr (OVG. 34, 315). In Preußen bestehen B. zu Berlin, Königsberg, Danzig, Elbing, Stettin, Grimmen, Breslau, Magdeburg, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Essen, Cöln, Ruhrort und Hannover. In den übrigen Bundesstaaten finden sich B. zu Hamburg, Lübeck, Bremen, München, Augsburg, Stuttgart, Mannheim, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Mülhausen i. E. und Straßburg. Nach den Gegenständen, die an der B. gehandelt werden, unterscheidet man Fondsbörsen (für Wertpapiere), Produktenbörsen (für Erzeugnisse der Landwirtschaft und ihrer Nebengewerbe, der Müllerei, Mälzerei, Ölmüllerei, Stärke-, Spiritus- und Zuckerindustrie) und Warenbörsen (für andere Waren, z. B. für die Textil- und Montanindustrie). An Seeplätzen erstreckt sich der Börsenverkehr auch auf das Verfrachtungsgeschäft, teilweise auch auf Spedition und Versicherungsgeschäfte. Die B. in Ruhrort (Schifferbörse) besteht ausschließlich für Verfrachtungsgeschäfte.

II. Beaufsichtigung. Die unmittelbare Aufsicht über alle B. in Preußen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen (Liquidationskassen usw.) führen die Handelskammern (s. d.) und kaufmännischen Korporationen (s. d.), in deren Bezirk die B. ihren Sitz hat. Staatliche Aufsichtsinstanzen sind die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident), in höchster Instanz der HM. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der B. Anordnungen zu erlassen (Börsengesetz § 8).

III. Staatskommissare sind bei jeder B. in Preußen mit Ausnahme derjenigen in Elbing, Grimmen, Düsseldorf, Essen und Ruhrort vom HM. bestellt. Der Staatskommissar hat den Geschäftsverkehr an der B. sowie die Befolgung der für die B. erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen; er kann den Beratungen der Börsenorgane beiwohnen und diese auf hervortretende Mißbräuche aufmerksam machen. Über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung hat er dem HM. zu berichten (§ 2 a. a. O.).

IV. Börsenorgane sind der Börsenvorstand, die mit der unmittelbaren Aufsicht beauftragte Handelskammer oder kaufmännische Korporation, das Börsenschiedsgericht und die Zulassungsstelle.

1. Der Börsenvorstand. Ihm liegt die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen ob. Er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der B. stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der B. oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb der durch die Börsenordnung festgesetzten Frist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt (§ 8 a. a. O.). Gegen die Beschlüsse der Aufsichtsbehörde findet nach den Börsenordnungen ein Rechtsmittel nicht statt, so daß ZG. § 137 nicht Platz greifen kann (OVG. 40, 323). Nach G. über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (GS. 126) steht den Landwirtschaftskammern eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen zu.

2. Das Börsenschiedsgericht. Kaufleute oder Personen, die für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister eingetragen sind, können die Entscheidung eines Streitfalls durch Vereinbarung einem Börsenschiedsgericht übertragen, die Vereinbarung ist schlechthin zulässig, wenn sie nach Entstehung des Streitfalls erfolgte (Börsengesetz § 28). Es muß sich aber stets um ein wirksames Börsengeschäft (s. Börsenterminshandel) handeln (RGZ. 56, 21).

3. Die Zulassungsstelle ist eine Kommission, die über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel Entscheidung trifft. Sie besteht zur Hälfte aus Personen, welche nicht in das Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind (Börsengesetz § 36).

V. Börsenausschuß. Zur Begutachtung der dem Bundesrat überwiesenen Angelegenheiten besteht der Börsenausschuß, der nach BRBeschl. vom 24. Juni 1897 aus 40 Mitgliedern und 40 Stellvertretern besteht, von denen die Hälfte von den Börsenorganen vorzuschlagen ist. Von den B. in Preußen haben das Vorschlagsrecht für je zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter die Handelsvertretungen in Berlin und Frankfurt a. M., für je ein Mitglied und einen Stellvertreter die Handelsvertretungen zu Breslau, Königsberg, Danzig, Stettin, Cöln und Magdeburg. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt auf fünf Jahre durch den Bundesrat. Die Geschäftsordnung für den Ausschuß ist vom Bundesrat erlassen (Börsengesetz § 3).

VI. Börsenordnung. Für jede B. ist durch die unmittelbare Aufsichtsbehörde eine Börsenordnung erlassen, die vom HM. genehmigt ist. Die Börsenordnung muß Bestimmungen treffen über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestehen, über die Voraussetzung der Zulassung zum Börsenbesuche, soweit nicht das Gesetz darüber Bestimmungen enthält (§ 7), über die Art der Kurs- und Preisnotierung, über die Höhe der vom Börsenvorstand festzusetzenden Geldstrafen, über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle und über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Terminhandel (Börsengesetz §§ 6, 7).

VII. Ehrengericht. Ein solches besteht bei jeder B.; die Bildung erfolgt in Preußen nach Maßgabe der Börsenordnungen. Das

Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, die im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der B. sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen. Die mit der Aufsicht über die B. betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntnis des Staatskommissars, oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, des Ehrengerichts zu bringen. Der Staatskommissar kann die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen, auch muß allen seinen Beweisanträgen stattgegeben werden. Die Strafen bestehen in Verweis, sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der B. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht dem Staatskommissar und dem Beschuldigten binnen einer Woche die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen. Diese besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Bundesrate bestimmt, während die Beisitzer vom Börsenausschuß aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt werden; von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben B. angehören. Im übrigen ist das Verfahren in den §§ 12—27 a. a. O. geregelt.

VIII. **Börsenpreis.** Bei Waren oder Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung durch den Börsenvorstand unter Mitwirkung der Kursmakler (s. **Handelsmakler**), soweit nicht die Börsenordnung noch die Mitwirkung von Vertretern der Landwirtschaft und ihrer Nebengewerbe vorschreibt. Bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen sind (§§ 29 ff. a. a. O.). Im übrigen ist nach der RKBek. vom 28. Juni 1898 (RGBl. 915) zu verfahren. Für Zucker ist die Gewichtseinheit von 100 kg zugrunde zu legen (RKBek. vom 6. Mai 1902 — RGBl. 166). Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der B. entspricht. Strafbestimmungen s. §§ 75, 76 a. a. O.

IX. **Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel** (§§ 36 ff. a. a. O.). Sie erfolgt durch die Zulassungsstelle der B., von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht in das Börsenregister (s. **Börsenterminhandel**) für Wertpapiere eingetragen sind. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der RKBek. vom 11. Dez. 1896 (RGBl. 763), abgeändert durch Bek. vom 20. Nov. 1900 (RGBl. 1014), während die Zusammensetzung der Zulassungsstelle, die Zulässigkeit der Beschwerde gegen ihre Entscheidungen durch die Börsenordnung geregelt wird. Deutsche Reichs- und Staatsanleihen müssen zugelassen werden. Die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung ist den übrigen deutschen B. unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antrag auf Zulassung ist zu veröffentlichen, zwischen der Veröffentlichung und der Einführung an der B. muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen. Vor der Zulassung ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein **Prospekt** zu veröffentlichen, der die im § 5 der Bek. vom 11. Dez. 1896 vorgeschriebenen Angaben enthalten muß. Für Schuldverschreibungen, hinsichtlich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten kann der HM. von der Verpflichtung zur Einreichung eines Prospekts entbinden. Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Wertpapiere zugelassen sind, unrichtige Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, enthalten, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von welchen der Erlaß des Prospektes ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers für den Schaden, der demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst (vgl. auch RGZ. 46, 83). Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit Zulassung. Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien (s. d.) umgewandelten Unternehmens dürfen in der Regel erst ein Jahr nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und erst nach Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zugelassen werden. Anteilscheine oder staatlich nicht garantierte Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften dürfen nur zugelassen werden, wenn sich die Emittenten auf die Dauer von fünf Jahren verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich in den von der Zulassungsstelle bestimmten deutschen Zeitungen zu veröffentlichen. Für Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, darf nicht vor beendeter Zuteilung an die Zeichner, und für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, überhaupt nicht eine amtliche Feststellung des Preises erfolgen. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht notiert werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden. Strafbestimmung in §§ 77, 78 a. a. O.

Börsenausschuß s. **Börsen V.**

Börsensteuer wird in Börsenkreisen die auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte nach Tarifnummer 4 des RStempG. (s. d.) gelegte Reichssteuer genannt, wie das Reichsstempelgesetz selbst in interessierten Kreisen auch Börsensteuergesetz eben wegen der auf die Börsengeschäfte gelegten Reichssteuer heißt.

Börsenterminhandel (Börsengesetz §§ 48 ff.). Börsentermingeschäfte sind Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte, die auf der Grundlage der vom Börsenvorstande festgesetzten Geschäfts-

bedingungen (s. auch RGZ. 42, 48; 44, 103) auf festbestimmte Lieferungsfrist oder mit einer festbestimmten Lieferungszeit geschlossen sind und für die eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt (s. Differenzgeschäfte). Der B. in Getreide- und Mühlenfabrikaten sowie in Anteilen — dazu gehören nicht nur Aktien, sondern auch Kuxe (RGZ. 47, 104) — von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist verboten; auch außerhalb der Börse geschlossene Zeitgeschäfte dieser Art sind nichtig, wenn ein solcher Börsenpreis ihnen nachweislich zugrunde gelegt ist (RGZ. 47, 104); auf Börsentermingeschäfte, die an ausländischen Börsen gehandelt werden, findet das Verbot keine Anwendung (RGZ. 55, 184). In Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften ist der B. nur gestattet, wenn das Kapital der Gesellschaft mindestens 20 Mill. M. beträgt. Nach RKBek. vom 20. April 1899 (RGBl. 266) ist auch der B. in Kammzug verboten. In allen diesen Fällen sind also nur Kassageschäfte, d. h. Geschäfte, die an demselben oder am folgenden Tag, ausnahmsweise einige Tage später zu erfüllen sind, zulässig. Im übrigen entscheiden über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum B. die Börsenorgane (s. Börsen IV) nach näherer Bestimmung der Börsenordnung (s. Börsen VI). Vor der Zulassung von Waren sind Vertreter der beteiligten Erwerbszweige zu hören, auch ist dem Reichskanzler das Ergebnis mitzuteilen; die Zulassung darf erst erfolgen, wenn der Reichskanzler weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält. In Preußen findet ein B. in Waren nur noch für Zucker statt. Verbotene oder nicht zugelassene Börsentermingeschäfte sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von Kursmaklern (s. Handelsmakler) nicht vermittelt werden. Die Veröffentlichung oder mechanische Vervielfältigung von Kurszetteln ist verboten. Beim B. von Waren gerät der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Kündigung eine unkontraktliche Ware liefert, in Erfüllungsverzug (HGB. § 376), auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen ist; eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig (vgl. auch RGZ. 42, 43). Bei jedem zur Führung des Handelsregisters (s. d.) zuständigen Gericht wird je ein Börsenregister nach Maßgabe der RKBek. vom 9. Okt. 1896 (ZBl. 492) für Waren und für Wertpapiere geführt, in das die Personen, die sich an Börsentermingeschäften beteiligen wollen, eingetragen werden. Das Register kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die Eintragungsgebühr beträgt 150 M., für jedes Kalenderjahr ist eine Erhaltungsgebühr von 25 M. zu zahlen. Die erfolgte Eintragung ist auf Kosten des Eingetragenen unverzüglich durch den Reichsanzeiger ihrem ganzen Inhalte nach bekanntzumachen. Die Löschung erfolgt gebührenfrei entweder auf Antrag oder von Amts wegen, wenn die Erhaltungsgebühr bis zum 30. Nov. nicht bezahlt ist. Jedes Gericht hat nach Beginn des Kalenderjahres eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, deren Eintragung am 1. Jan. noch in Kraft besteht. Die Liste ist an das Amtsgericht I in Berlin einzusenden, das nach Maßgabe der RKBek. vom 9. Okt. 1896 (ZBl. 492) eine Gesamtliste aufstellt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird, sofern es sich nicht um Personen handelt, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ein Schuldverhältnis nicht begründet. Das gleiche gilt von der Erteilung und Übernahme von Aufträgen (s. auch RGZ. 59, 321) sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt (§ 66). Diese Rechtsunwirksamkeit, die von Amts wegen zu beachten ist (RGZ. 44, 52), erstreckt sich auch auf solche Geschäfte, welche alle Merkmale eines Börsentermingeschäftes im Sinne des Gesetzes mit der alleinigen Abweichung zeigen, daß die Kontrahenten die vom Börsenvorstande für den B. festgesetzten Geschäftsbedingungen ausgeschlossen haben (RGZ. 42, 43; 58, 366), und auf solche Geschäfte, deren äußere Rechtsform zwar sich mit der Begriffbestimmung des Gesetzes nicht deckt, die aber nach ihrem materiellen Inhalt und ihrer wirtschaftlichen Natur- und Zweckbestimmung unter die Geschäfte fallen, die der Gesetzgeber nur den in das Börsenregister eingetragenen Personen mit Rechtswirksamkeit hat gestatten wollen und von denen anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber sie hat treffen wollen und ausdrücklich getroffen haben würde, wenn er ihre Einkleidung in eine andere Rechtsform als diejenige, welche er formuliert hat, vorausgesehen hätte (RGZ. 44, 103). Einschüsse (margins), die während des Schwebens des Geschäfts gezahlt wurden, können zurückgefordert werden, und zwar von dem Kommissionär auch dann, wenn dieser die Einschüsse an seine Kontrahenten abgeführt hat (RGZ. 49, 59). Das gleiche gilt von Einschüssen, die auf den künftigen Saldo des Kontokorrentverkehrs geleistet werden können (RGZ. 56, 31). Der Auftrag zur Bürgschaftsleistung oder zur Verpfändung für fremde Schuld aus Börsentermingeschäften fällt nicht unter die Bestimmung des § 66 (RGZ. 52, 362). Die Stempelpflichtigkeit der Geschäfte wird nicht berührt (RGZ. 49, 111). Der Rechtsunwirksamkeit unterliegen auch Geschäfte, die im Auslande geschlossen oder zu erfüllen sind (§ 68), dies gilt namentlich von Termingeschäften, die von Nichteingetragenen im Auslande nach den Geschäftsbedingungen auswärtiger Börsen abgeschlossen werden (RGZ. 43, 91; 44, 52). Sind beide Parteien eingetragen, so ist der Einwand des reinen Differenzgeschäfts, die Effektivleistung sei vertragsmäßig ausgeschlossen und nur die Zahlung der Differenz vereinbart worden (Differenzeinwand), bei Börsentermingeschäften unstatthaft (§ 69). Bei nicht amtlichen Zeitgeschäften

bleibt der § 764 BGB. für die Rechtsgültigkeit maßgebend (§ 69 Abs. 2). Die Schuld aus einem unverbindlichen Börsentermingeschäft kann zum Gegenstand eines Aufrechnungsvertrags gemacht werden (RGZ. 59, 192). Börsentermingeschäfte unterliegen nach Tarifnummer 4 des RStempG. (s. d. lit. a B 4) dem Reichsstempel. Dies gilt auch für Börsentermingeschäfte in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, weil sie insofern rechtliche Wirkung haben, als eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, nicht stattfindet.

Borstenzurichtereien s. Roßhaarspinnereien.

Böschungen. Die äußerlich als B. eines Weges erscheinenden Landstreifen sind zwar in der Regel, aber nicht notwendig Bestandteile oder Zubehörung der öffentlichen Wege (OVG. 1, 260). Soweit es der Fall ist, gehört ihre Unterhaltung zur Wegebaulast (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 5; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 11; OVG. 1, 262; 17, 307; 28, 249; 30, 248; PrVBl. 12, 350). Alsdann steht in der Regel dem Wegebaupflichtigen auch ihre Nutzung zu (OVG. vom 9. April 1895 — Selbstverw. 21, 712). § 9 der Wegeordnung für Sachsen stellt dafür eine Rechtsvermutung auf, die auch nach Erlaß des BGB., weil dem öffentlichen Recht angehörig, in Geltung stehen dürfte. Vgl. Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., 1, 97. Auf die B. beziehen sich zahlreiche wegebaupolizeiliche Vorschriften, z. B. §§ 22, 35 der Instr. zur Aufstellung der Projekte usw. für den Bau von Kunststraßen vom 17. Mai 1871, abgedruckt bei von Rönne, Wegepolizei S. 231; § 3 des Wegepolizeigesetzes für Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1885 (GS. 289); § 11 der baulichen Vorschriften für den Ausbau und die Unterhaltung der Nebenlandstraßen und wichtigeren Nebenwege in Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1891, abgedruckt bei Germershausen a. a. O., 2, 604; § 13 der MInstr. für die Ausführung des Vizinalwegebaues vom 11. Juli 1838, abgedruckt ebd. S. 440; Nr. 7 der Normativbestimmungen für den Neubau von Provinzialstraßen usw. vom 1. Juli 1897, abgedruckt ebd. S. 551. S. Zubehörungen, Nutzung.

Botschafter s. Gesandte.

Boykott ist ein Kampfmittel, das hauptsächlich von der organisierten Arbeiterschaft angewendet wird, um Arbeitgeber zur Bewilligung von Forderungen der Arbeiter zu zwingen. Es besteht in der Verabredung, nicht mehr bei dem Betreffenden zu kaufen und ihn durch Entziehung der Kundschaft wirtschaftlich zu schädigen oder zu vernichten. Mit dem B. kann die Verrufserklärung, d. h. eine Erklärung verbunden sein, welche bezweckt, jemanden in einem mehr oder weniger beschränkten Kreis in den Ruf eines des Verkehrs nicht würdigen Menschen kommen oder ihn als unwürdig gelten zu lassen, in einer Gesellschaft oder Korporation zu bleiben (RGZ. 12, 189). Die Verrufserklärung kann als grober Unfug oder als Beleidigung bestraft werden. Im übrigen s. Arbeitseinstellung.

Bracker sind Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Aussonderung von Waren befassen. Das Gewerbe kann frei betrieben werden, doch ist eine Beeidigung und öffentliche Anstellung (s. d.) zulässig.

Brände (Hilfeleistung bei B.) s. Feuerlöschwesen I u. III und Naturaldienste III.

Brandmauern sind diejenigen Umfassungswände der Gebäude, welche nach den baupolizeilichen Vorschriften zum Schutze gegen Feuersgefahr aus unverbrennlichem Material ohne Öffnungen herzustellen sind und in der Regel über das Dach geführt werden müssen. Als B. sind die dem Nachbargrundstücke zugekehrten Umfassungswände aufzuführen, sofern sie unmittelbar an der Nachbargrenze oder in einer geringen, in den einzelnen Bauordnungen angegebenen Entfernung von derselben errichtet werden (vgl. auch ALR. §§ 138, 139; PrVBl. 23, 426). Die Beseitigung bereits vorhandener Öffnungen in B. kann ohne weiteres verlangt werden, wenn bereits vor ihrer Anlegung baupolizeiliche Vorschriften die Herstellung von Öffnungen verboten (OVG. 6, 307). Hierbei ist es bedeutungslos, daß bei etwaiger Erteilung der Bauerlaubnis es verabsäumt worden ist, die in der Bauzeichnung kenntlich gemachten Öffnungen als unzulässig zu bezeichnen. Dagegen wird die Beseitigung vorhandener Öffnungen in B. nicht verlangt werden können, wenn zur Zeit ihrer Anlegung überhaupt keine Vorschriften über die Errichtung von B. bestanden, somit die Öffnungen derzeit „zu Recht" angelegt worden sind; es sei denn, daß die Schließung der Öffnungen aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit insbesondere in feuerpolizeilichem Interesse dringend notwendig ist (OVG. 6 S. 307, 314; PrVBl. 5, 114; 6, 44). Die Herstellung einer B. kann nachträglich gefordert werden, wenn durch Veränderung der Grundstücksgrenzen die Entfernung eines Gebäudes von der Nachbargrenze unter das nach der Bauordnung zulässige Maß verringert wird (OVG. 4, 351). In verschiedenen Bauordnungen ist die Herstellung von kleinen, mit Glas fest verschlossenen Öffnungen in B. zugelassen. Auch gestatten einzelne Bauordnungen die Errichtung gemeinsamer B. (PrVBl. 24, 343), eine Konzession, die bei den schmalen Grundstücksfronten in älteren Stadtteilen nicht wohl zu versagen war, indessen erfahrungsmäßig oft — insbesondere bei der Neubebauung des einen Grundstücks — zu erheblichen rechtlichen und technischen Schwierigkeiten führt (PrVBl. 5, 80). Im übrigen vgl. bezüglich der B.: OVG. 4, 350; 6, 307; 10, 302; 12, 584; 18, 367; 20, 390; 28, 362; 36, 409; PrVBl. 6, 182; 7, 214; 10, 249; 12 S. 88, 265; 15, 242; 23, 358.

Brandschaden s. Feuerversicherung.

Brandschutzstreifen s. Schutzanlagen.

Brandversicherung s. Feuerversicherung.

Branntweinbesteuerung. (Allgemeines.) I. Formen der B. Da der Branntwein eine für die Belastung mit einer indirekten Steuer

besonders geeignete Ware ist, so erheben die meisten Staaten eine solche Steuer, zum Teil in sehr erheblichem Betrage. Hierbei kommen die verschiedenartigsten Steuerformen zur Anwendung (s. auch Verbrauchssteuern I). 1. Die Materialsteuer. Sie wird von der Menge der zur Herstellung von Branntwein verwendeten Rohstoffe erhoben, wobei für die verschiedenen Arten von Rohstoffen je nach ihrer Ergiebigkeit besondere Steuersätze gelten können (Materialertragsteuer). Eine Nebenart der Materialsteuer ist die Maischbottichsteuer, bei der nicht der zu verwendende Rohstoff selbst, sondern der Rauminhalt der zu dessen Aufnahme dienenden Gefäße, der Maischbottiche, der Steuerberechnung zugrunde gelegt wird. 2. Die Halbfabrikatsteuer (Würzesteuer). 3. Die Fabrikatsteuer, bei der die Abgabe vom fertigen Erzeugnis erhoben wird. Als Fabrikatsteuer (Pauschalierungssteuer) ist auch der Blasenzins anzusehen, bei dem die Abgabe vom Brennereibesitzer nach der Leistungsfähigkeit des Brenngerätes erhoben wird. 4. Das Monopol. Die zu 1—3 genannten Steuerarten kommen auch in der Form der Abfindung (s. d.) vor. Welche Steuerart den Vorzug verdient, ist gerade bei der B. besonders schwer zu entscheiden. Die Materialsteuer hat gegen sich, daß sie die Brennereien ungleichmäßig belastet, indem sie weder die verschiedene Ausgiebigkeit des Materials berücksichtigt, noch dem je nach der Vollkommenheit der Brennereieinrichtungen verschiedenen Grade der Ausnützung desselben Rechnung trägt. Auch bedingt sie eine eingehende und daher lästige Beaufsichtigung des meist ziemlich umständlichen Maisch- und Brennverfahrens durch die Steuerbehörde. Nur der ersterwähnte Übelstand fällt bei der Materialertrags- und der Würzesteuer fort. Zweckmäßiger erscheint deshalb die Fabrikatsteuer, doch zwingt sie wiederum zu einer eingehenden Fabrikatkontrolle (Sicherung des Brenngerätes, der Branntweinrohrleitungen und der Aufbewahrungsgefäße gegen Entnahme durch amtliche Verschlüsse) und ist deshalb dort nicht anwendbar, wo die Branntweinerzeugung, wie dies in einzelnen Gegenden der Fall ist, in zahlreiche kleine Betriebe zersplittert ist. Hier ist die Abfindung die gegebene Steuerform. Diese Verhältnisse bringen es mit sich, daß in vielen Ländern, so z. B. in Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, mehrere Steuerformen nebeneinander bestehen. Lediglich Materialsteuer wird in den Niederlanden und in Belgien (hier als Maischbottichsteuer), Würzesteuer wird in Großbritannien, Fabrikatsteuer in Schweden und Norwegen, Dänemark, den Vereinigten Staaten und Spanien erhoben, während in der Schweiz und in Rußland das Branntwein- bzw. Branntweinverkaufsmonopol besteht. Eine erheblich höhere Belastung des Branntweins mit Steuern und dementsprechend beträchtlich höhere Erträge aus der B. als Deutschland haben u. a. Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Rußland und Frankreich.

II. Geschichtliche Entwicklung der B. in Deutschland. a) Bis zum 1. Okt. 1887. In Preußen wurde die Branntweinbereitung bis 1810 nur in den Städten, nicht auf dem flachen Lande besteuert. Ein Edikt vom 28. Okt. 1810 beseitigte diese Verschiedenheit und führte allgemein einen Blasenzins, verbunden mit einer Art von Materialsteuer ein. Um verschiedenen, hierbei zutage getretenen Mißbräuchen entgegenzuwirken, wurde 1820 daneben noch die Maischbottichsteuer für die Verarbeitung von Getreide und anderen mehligen Stoffen eingeführt (Regul. vom 1. Dez. 1820, bestätigt durch AKabO. vom 20. Juni 1822). Der Blasenzins wurde 1824 beseitigt. Bei der Gründung des Zollvereins stellte es sich heraus, daß die Verhältnisse für eine gleichmäßige Ausgestaltung der B. in den Vereinsstaaten noch nicht reif waren. Indessen wurde die preuß. B. durch besondere Staatsverträge allmählich in einer Reihe der anderen Vereinsstaaten eingeführt. Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes die Branntweinsteuer als Gegenstand der Bundesgesetzgebung und die Einnahme daraus als gemeinschaftlich erklärt hatte, wurde durch das in der Hauptsache noch heute geltende Bundesgesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins usw., vom 8. Juli 1868 (BGBl. 384) die preuß. Besteuerungsart auch in denjenigen Gebietsteilen des Bundes eingeführt, in denen sie bisher noch nicht galt (insbesondere Hessen, Mecklenburg, Lübeck). Bayern, Württemberg und Baden gehörten nach wie vor nicht zur „Branntweinsteuergemeinschaft", während dieser später — durch ein G. vom 16. Mai 1873 — noch Elsaß-Lothringen hinzutrat. Aus dem Inhalte des G. vom 8. Juli 1868 ist hervorzuheben, daß als Steuerformen Materialsteuer — für Verarbeitung von Obst u. dgl. — und Maischbottichsteuer — für Verarbeitung von Kartoffeln, Getreide und anderen mehligen Stoffen — nebeneinander gestellt sind. Letztere Steuer wird in landwirtschaftlichen Brennereien nur zu fünf Sechstel erhoben. Die hierin liegende, später weiter ausgebildete Begünstigung dieser Art von Brennereien hat ihren Grund darin, daß sie während einer gewissen Zeit des Jahres, nämlich während der Monate, in denen es an Grünfutter mangelt, behufs Gewinnung der erforderlichen Schlempe in Betrieb sein, diesen Betrieb also durchführen müssen, selbst wenn er an sich nicht lohnend sein sollte. Eine Vergütung der Steuer ist im G. vom 8. Juli 1868 nur für den Fall der Ausfuhr vorgesehen. An der bedeutenden Entwicklung der Branntweinindustrie, die in Deutschland im Laufe des vorigen Jahrhunderts eingetreten ist, hat zweifellos diese Besteuerungsweise, insbesondere die Maischbottichsteuererhebung, wesentlichen Anteil. Der Umstand, daß bei letzterer derselbe Steuerbetrag erhoben wird, ob nun viel Rohstoff in der Maische enthalten ist oder wenig, und ob viel oder wenig Branntwein gewonnen wird, veranlaßte den Brenner, durch sog. Dickmaischen den Maischraum möglichst auszunützen, sowie auf tunlichst stärkehaltiges Maischmaterial und vor allem auf ein möglichst zweckmäßiges Brennverfahren zu halten (s. Materialsteuer I). Trotzdem erwuchsen

der erwähnten Art der B. allmählich immer mehr Gegner. Hierzu gehörten in erster Linie die Hefebrennereien, die aus technischen Gründen gezwungen sind, dünn zu maischen und von der Steuer deshalb härter getroffen werden als andere Brennereien. Ferner wurde nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß das Dickmaischen, wenn es übertrieben wird, zur Rohstoffverschwendung führt. Endlich mehrten sich die Stimmen, die angesichts der steigenden Bedürfnisse des Bundes und später des Reiches den Branntwein als ein Steuerobjekt bezeichneten, aus dem Deutschland nach dem Vorgang anderer Länder bedeutend höhere Steuererträge ziehen könne. Indessen wurde ein im Jahre 1869 von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf (Einführung einer Fabrikatsteuer bei erheblicher Erhöhung der Maischbottichsteuer) vom Reichstag abgelehnt. Dasselbe Schicksal hatte eine auf Einführung eines Branntweinmonopols (Fabrikations- und Handelsmonopols; s. **Monopole I**) gerichtete Vorlage aus dem Jahre 1886. Besseren Erfolg hatten die inzwischen gleichfalls hervorgetretenen Wünsche auf Zulassung der Steuerfreiheit für Branntwein, der zu gewerblichen Zwecken verwendet wird (G., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 — RGBl. 259). Endlich gelang es der Regierung, nach einem weiteren mißlungenen Versuche, im Jahre 1887 den Reichstag zur Annahme eines Gesetzes zu bewegen, durch das eine, neben die Maischbottich- und die Materialsteuer tretende **Fabrikatsteuer** eingeführt und die B. in Deutschland in neue Bahnen gelenkt wurde (G., betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 — RGBl. 253).

b) **Das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887.** Dieses Gesetz ist deshalb für die Entwicklung der B. von einschneidender Bedeutung, weil es an die Stelle von verhältnismäßig einfachen Steuerformen ein, den vielen verschiedenartigen im Brennereigewerbe obwaltenden Umständen in weitem Maße Rechnung tragendes kunstvolles und verwickeltes Steuergebilde setzte, und außerdem den Weg zur Rechtseinheit in Deutschland bahnte. Die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Steuersystem bestanden in folgendem:

1. Aller hergestellter Branntwein, jedoch ausschließlich des zur Ausfuhr und zur gewerblichen Verwendung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendeten, wird einer **Verbrauchsabgabe** (s. **Verbrauchssteuern I**) unterworfen (§ 1 Abs. 1 u. 4). Diese ist jedoch nicht gleichmäßig hoch bemessen, sondern beträgt — und darin liegt das Eigenartige dieser Steuer — für einen gewissen Teil der Gesamterzeugung des Inlandes (das Gesamtkontingent) 50 Pf., für den mehr hergestellten Branntwein 70 Pf. für das Liter (§ 1 Abs. 2). Das Gesamtkontingent wird nach bestimmten Grundsätzen auf die landwirtschaftlichen Brennereien und Materialbrennereien und auf die bereits bestehenden gewerblichen Brennereien verteilt, während neu entstandene gewerbliche Brennereien kein **Kontingent** erhalten. Zweck der Einführung jenes doppelten Satzes war, im Interesse der bestehenden, insbesondere der landwirtschaftlichen Brennereien der Gefahr des Sinkens der Spirituspreise entgegenzuwirken, mit der bei der starken Belastung des Branntweins und dem daraus zu erwartenden erheblichen Rückgang des Branntweinverbrauches zu rechnen war. Dadurch, daß man das Gesamtkontingent auf 4,5 l für den Kopf der Bevölkerung bemaß (§ 1 Abs. 2), während der Trinkverbrauch in Wirklichkeit höher war, sicherte man die Nachfrage nach dem geringer besteuerten Branntwein, so daß der Brenner wenigstens für einen Teil seiner Produktion einen annehmbaren Preis erzielte. (Erreicht in vollem Umfange wurde dies erst durch Einführung der Berechtigungsscheine; s. den Artikel **Kontingentscheine**.)

2. Einen weiteren Schutz gegenüber der Belastung durch das neue Gesetz erfuhr die an dem Brennereigewerbe beteiligte Landwirtschaft dadurch, daß für kleinere und mittlere landwirtschaftliche Brennereien eine **Ermäßigung der Maischbottichsteuersätze** eingeführt wurde (§ 41, II). Umgekehrt sollen aber größere landwirtschaftliche Brennereien, die mehr spekulativen Zwecken insofern dienen, als sie einen durch das Bedürfnis nach Schlempefütterung nicht gerechtfertigten Sommerbrand durchführen, für diesen statt der Maischbottichsteuer gewisse — sie höher belastende — Zuschläge zur Verbrauchsabgabe entrichten (§ 42, II).

3. Wie die eben erwähnten Brennereien, so werden auch die den Gegensatz zu den landwirtschaftlichen bildenden **gewerblichen Brennereien** von den Vorteilen der Entrichtung der Maischbottichsteuer ausgeschlossen. Sie entrichten gleichfalls jene Zuschläge. Auch andere Brennereien können zur Entrichtung von Zuschlägen an Stelle der Maischbottich- oder Materialsteuer zugelassen werden (§ 42, I).

4. Die **Vergütung der Maischbottich- und Materialsteuer** wird erweitert, so daß sie derjenigen der Verbrauchsabgabe (s. 1 a. A.) entspricht (§ 41, V).

5. Wie das G. vom 19. Juli 1879, so wurde auch das G. vom 24. Juni 1887 für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft erlassen. Dagegen galt das G. vom 8. Juli 1868 formell bisher nur für einen geringen Teil dieses Gebietes. Das G. vom 24. Juni 1887 bestimmte nun, daß das zuletzt bezeichnete Gesetz mit den sich aus jenem ergebenden Änderungen nunmehr **gleichfalls im ganzen Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gelten** sollte (§ 40). Außerdem wurde in § 47 der Beitritt der bisher zu letzterer nicht gehörenden Staaten **Bayern, Württemberg und Baden** vorgesehen und ihnen für diesen Fall eine gewisse Bevorzugung bei der Kontingentierung in Aussicht gestellt. Die Folge hiervon war, daß diese Staaten alsbald der Gemeinschaft beitraten (RGBl. 1887 S. 485, 487, 491). Auch in **Hohenzollern**, das bisher gleichfalls nicht zur Gemeinschaft gehörte,

wurden die Branntweinsteuergesetze nunmehr eingeführt (RGBl. 1887, 489).

c) Weitere Ausgestaltung der Branntweinsteuergesetzgebung. Wenn auch das mit dem 1. Okt. 1887 in Kraft getretene G. vom 24. Juni 1887 die gehegten Erwartungen durchaus erfüllte, so erwiesen sich doch mehrfache Abänderungen als notwendig. Zunächst wurde durch eine Novelle vom 7. April 1889 (RGBl. 49) der durch das G. vom 24. Juni 1887 eingeführte Reinigungszwang für Trinkbranntwein (s. Branntweinreinigungsanstalten a. A.) aufgehoben. Sodann wurde durch Novelle vom 8. Juni 1891 (RGBl. 338) u. a. eine Änderung der Kontingentierungsgrundsätze für kleinere landwirtschaftliche Brennereien (Kontingentserhöhung um ein Fünftel), sowie eine Herabsetzung von Maischbottich- und Materialsteuersätzen vorgenommen. Wenn ferner auch infolge der Steuerreform von 1887 die Branntweinerzeugung um rund ein Viertel zurückgegangen war, so betrug sie doch immer noch erheblich mehr als der Inlandsverbrauch. Da nun die Möglichkeit, den Überschuß auszuführen, infolge hoher Ausfuhrprämien, welche die Konkurrenzstaaten gewährten, geschwunden war, so wurde durch G. vom 16. Juni 1895 (RGBl. 265), zunächst zeitweise, ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, die Brennsteuer, eingeführt, aus dessen Erträgen dem ausgeführten (und dem zur Essigbereitung verwendeten) Branntwein eine besondere Vergütung gewährt wurde. Zugleich wurden Bestimmungen erlassen, die den Verbrauch an denaturiertem Branntwein heben sollten (s. Branntweinkleinhandel). Auch wurden die Kontingentierungsvorschriften wiederum geändert usw. Sodann erwies sich als notwendig, das Gesamtkontingent neu zu bemessen, da der Trinkverbrauch an Branntwein mehr und mehr zurückging und deshalb zu befürchten war, daß er demnächst hinter jenem zurückbleiben würde, was aus mehr als einem Grunde (s. u. a. unter 1) vermieden werden mußte. Das G. vom 4. April 1898 (RGBl. 159) bestimmte deshalb, daß das Gesamtkontingent nach dem Durchschnitte derjenigen Branntweinmenge festgesetzt werde, die innerhalb der vorhergegangenen fünf Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen ist. Endlich brachte das G. vom 7. Juli 1902 (RGBl. 243) eine Reihe von Änderungen (abgeänderte Kontingentierungsvorschriften, in denen u. a. für neue Brennereien die Höhe des Kontingents begrenzt wurde, Erschwerung der Bedingungen des landwirtschaftlichen Betriebes für neue und Genossenschaftsbrennereien, Herabsetzung der Zuschlagsätze für landwirtschaftliche und Materialbrennereien, Beibehaltung der Brennsteuer bis 1912 unter Erhöhung der Steuersätze, Einführung der Brennsteuervergütung auch bei Verwendung von Branntwein zu anderen gewerblichen Zwecken als zur Essigbereitung).

III. Rechtsquellen für die B. Die für die B. maßgebenden Gesetze (die Branntweinsteuergesetze vom 8. Juli 1868, vom 19. Juli 1879 und vom 24. Juni 1887, sowie die Novellen zu letzterem Gesetze vom 7. April 1889, vom 8. Juni 1891, vom 16. Juni 1895, vom 4. April 1898 und vom 7. Juli 1902) sind bereits unter II näher bezeichnet worden. Da das G. vom 24. Juni 1887 bereits durch die erstgenannten drei Novellen sehr unübersichtlich geworden war, hat es der Reichskanzler einer ihm erteilten Ermächtigung gemäß am 17. Juni 1895 in neuer Fassung veröffentlicht (RGBl. 276). In dieser Fassung, in die sich die Abänderungen der späteren Novelle leicht einfügen, wird das Gesetz in dem vorliegenden Artikel, sowie in den übrigen auf die B. bezüglichen Artikeln angezogen werden.

Bei Einführung des G. vom 24. Juni 1887 hat der Bundesrat „Vorläufige Ausführungsbestimmungen" erlassen. Wie bei einer so einschneidenden neuen Steuer nicht anders zu erwarten war, mußten diese im Laufe der Zeit durch zahlreiche Einzelbestimmungen abgeändert und ergänzt werden. Dies veranlaßte den Bundesrat, am 28. Juni 1900 neue, nunmehr endgültige Branntweinsteuerausführungsbestimmungen zu erlassen, welche die vielen zerstreuten Vorschriften in übersichtlicher Weise zusammenfassen und vereinfachen (ZBl. 473). Diese Ausführungsbestimmungen sind: 1. die Branntweinsteuergrundbestimmungen (GB.); 2. die Brennereiordnung (BrennO.); 3. die Meßuhrordnung (MO.); 4. die Branntweinbegleitscheinordnung (BglO.); 5. die Branntweinlagerordnung (LO.); 6. die Branntweinreinigungsordnung (RO.); 7. die Alkoholermittlungsordnung (AO.); 8. die Branntweinsteuerbefreiungsordnung (BfrO.); 9. die Vorschriften über die Branntweinstatistik. Auch diese endgültigen Bestimmungen haben zum Teil, infolge der inzwischen ergangenen Gesetze, noch einige Abänderungen erfahren (vgl. ZBl. 1901, 91; 1902, 315; 1903, 207). Auch wurde durch den zweitgenannten Bundesratsbeschluß als zehnter Teil der Ausführungsbestimmungen die Kontingentierungsordnung (KO.) hinzugefügt. Die Ausführungsbestimmungen werden mit den aus den erwähnten Bundesratsbeschlüssen sich ergebenden Abänderungen unter den dabei bezeichneten Abkürzungen angezogen werden. Für Preußen ist schließlich noch auf die zu den Ausführungsbestimmungen erlassene AllgVf. des FM. vom 29. Juni 1900 (AbgZBl. 437) zu verweisen. Wie die Branntweinsteuergesetze, so gelten auch die Ausführungsbestimmungen für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft, die das deutsche Zollgebiet mit Ausnahme von Luxemburg umfaßt (GB. § 1). Für den Verkehr mit Branntwein zwischen der Branntweinsteuergemeinschaft und Luxemburg, wo eine im wesentlichen übereinstimmende Besteuerung durchgeführt ist, ist das Abkommen vom 22. Mai 1896 (RGBl. 676) zu beachten.

IV. Grundzüge der B. Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt, soweit er nicht steuerfrei ist (s. Steuerfreiheit des Branntweins), der Verbrauchsabgabe, dem Zuschlage zu dieser, der Brennsteuer, und der Maischbottichsteuer. Die im Gesetz ferner noch vor-

gesehene Materialsteuer kommt gegenwärtig nicht zur Erhebung (s. Branntweinverbrauchsabgabe III, 1). Welche der verschiedenen Steuern in den einzelnen Brennereien erhoben wird, richtet sich nach ihrer Betriebsweise. Man unterscheidet danach landwirtschaftliche, Material- und gewerbliche Brennereien. Näheres über deren Unterscheidungsmerkmale s. unter Brennereien. Es wird nun erhoben: 1. in den Brennereien aller drei Klassen die Verbrauchsabgabe; 2. in den landwirtschaftlichen Brennereien für Einmaischungen von Getreide oder Kartoffeln die Maischbottichsteuer oder auf Antrag statt ihrer der Zuschlag, für das im Zwischenbetriebe zu verarbeitende Material (BrennO. § 3) der Zuschlag; 3. in Materialbrennereien an Stelle der Materialsteuer der Zuschlag; 4. in gewerblichen Brennereien der Zuschlag; 5. in den Brennereien aller Klassen, sofern nicht gewisse Ausnahmefälle vorliegen, die Brennsteuer (BrennO. § 10).

Die Branntweinsteuer ist eine Reichssteuer; sie fließt abzüglich der den einzelnen Bundesstaaten für die ihnen obliegende Erhebung und Verwaltung zustehenden Verwaltungskosten (GB. § 6) dem Reiche zu. Allerdings bildet sie für die Reichskasse nur einen durchlaufenden Posten. Näheres s. unter Reichsfinanzwesen und Reichssteuern. Die Erhebung und Verwaltung erfolgt durch die Behörden der Steuerverwaltung. S. im übrigen die Artikel Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag, Brennsteuer, Maischbottichsteuer.

V. Zoll- und Übergangsabgabe. Nach Nr. 178/179 des ZollTG. beträgt der Zoll für Branntwein in Fässern 160 M., für Branntwein in anderen Behältnissen und für Likör 240 M. für 1 dz. Die früher beim Eingange von Branntwein aus den nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Teilen des deutschen Zollgebietes nach § 45 des G. vom 24. Juni 1887 erhobene Übergangsabgabe im Betrage von 96 M. für 1 hl gelangt nur noch ausnahmsweise zur Erhebung, seitdem mit Luxemburg das Abkommen vom 22. Mai 1896 (vgl. III a. E.) geschlossen worden ist (Nr. I u. II dieses Abkommens).

VI. Statistisches. Nach den in III unter Nr. 9 bezeichneten Vorschriften fertigt das Kais. Statistische Amt auf Grund von Nachweisungen, die ihm die Steuerbehörden einzureichen haben, monatliche Übersichten über die erzeugten, versteuerten, steuerfrei abgelassenen und in Lagern und Reinigungsanstalten verbliebenen Alkoholmengen sowie über die mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit ausgeführten Mengen von Branntwein und Branntweinfabrikaten, sowie eine jährliche Zusammenstellung aller auf die B. bezüglichen statistischen Angaben. Die Übersichten werden in den monatlichen vom Statistischen Amt herausgegebenen Nachweisen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes, die Zusammenstellungen in dessen Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht. Nach der letzten Zusammenstellung (Jahrg. 1905 Heft I) waren im Betriebsjahr 1903/04 in der Branntweinsteuergemeinschaft rund 90000 Brennereien vorhanden, davon im Betriebe 5470 Verschluß- und 60640 Abfindungsbrennereien, 15000 landwirtschaftliche (darunter 6060 Kartoffelbrennereien), ferner 880 gewerbliche (darunter 29 Melassebrennereien), 50160 Materialbrennereien. Die Zahl der Hefebrennereien belief sich auf rund 790, darunter 350 gewerbliche; landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien bestanden 317, Hefefabriken ohne Brennereibetrieb 2. Hergestellt wurden rund 3900000 hl Branntwein, darunter in Kartoffelbrennereien 3000000, in Getreidebrennereien 700000, zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatze etwa 2300000 hl. Das Gesamtkontingent betrug 2323241 hl. Die Reinigung von Branntwein unter Steuerkontrolle erfolgte in 137 Anstalten. Die Reineinnahmen betrugen: an Verbrauchsabgabe rund 116, an Zuschlag 5¾, an Maischbottichsteuer 17, an Brennsteuer 10 Mill. M. Steuerfrei verwendet wurden rund 1400000 hl, davon gegen vollständige Denaturierung 1000000 hl Branntwein. Gegen Steuervergütung in das Ausland geführt wurden rund 100000 hl. An Steuervergütungen wurden insgesamt rund 29 Mill. M. bezahlt. An Branntweinzoll wurden rund 5½ Mill. M. erhoben. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet betrug der Jahresverbrauch in den letzten 10 Jahren 5,7, 5,9, 5,9, 5,9, 6,2, 6,3, 6,3, 6,1, 6,2, 6,3 l, die Steuerbelastung im letzten Jahre 2,52 M.

VII. Die einzelstaatliche und kommunale B. Eine Besteuerung durch die Bundesstaaten ist ausgeschlossen, da nach Art. 35 RV. das Reich das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für die B. hat. Dagegen dürfen Gemeinden, die schon vor dem Abschlusse des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 und seitdem ununterbrochen eine Branntweinsteuer erhoben haben, sie innerhalb der bestimmungsmäßigen Grenzen weiter erheben (vgl. Kommunalabgabengesetz II A).

Branntweinkleinhandel s. Kleinhandel, Betriebssteuer und für die hohenzoll. Lande Wirtschaftsabgaben.

Branntweinmaterialsteuer wird nicht mehr erhoben. An ihre Stelle ist der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe getreten. S. Brennereien III.

Branntweinreinigungsanstalten. In das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 (RGBl. 253) war auf Veranlassung des Reichstages die Bestimmung (§ 4) aufgenommen, daß vom 1. Okt. 1889 ab der nicht aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellte oder der Materialsteuer unterworfene Branntwein (also vor allen Dingen der der Menge nach besonders ins Gewicht fallende Kartoffelspiritus), sofern er der Branntweinverbrauchsabgabe unterliegt, nur in gereinigtem Zustand in den freien Verkehr gebracht werden sollte. Da sich indessen ergab, daß sich der hiermit ausgesprochene Reinigungszwang für Trinkbranntwein praktisch nicht durchführen lassen würde, so wurde jene Bestimmung (und die damit zusammenhängende des § 25 a. a. O.) durch G. vom 7. April 1889 (RGBl. 49) wieder aufgehoben, ehe sie in Wirksamkeit getreten

war. Nichtsdestoweniger blieb die Tatsache bestehen, daß der in den meisten Brennereien gewonnene Branntwein wegen seiner unreinen Beschaffenheit, insbesondere wegen seines Gehaltes an gesundheitsschädlichen Stoffen (Fuselöl) einer Reinigung (Rektifikation) bedarf, ehe er zum menschlichen Genuß geeignet ist. Da der Rohbranntwein beim Reinigungsverfahren (Filtration über Kohle, Destillation auf äußerst vollkommenen Brenngeräten) einen Alkoholverlust erleidet, so mußte, sollte nicht die Reinigung erschwert oder unmöglich gemacht werden, Fürsorge getroffen werden, daß für jenen Schwund Steuererlaß eintritt. Der Bundesrat hat deshalb auf Grund des § 11 Abs. 3 des G. vom 24. Juni 1887 die Reinigung von unter Steuerkontrolle stehendem Branntwein unter Schwundvergütung zugelassen. Zurzeit gelten hierfür die Bestimmungen der Branntweinreinigungsordnung (s. Branntweinbesteuerung III), deren wesentlicher Inhalt folgender ist.

I. Allgemeine Vorschriften. Die B. müssen gewissen Voraussetzungen (Führung kaufmännischer Bücher, in der Regel mindestens Jahresverarbeitung von 10000 hl) genügen (§ 2). Hinsichtlich der Anmeldung der Räume und Geräte, der Herrichtung der Lagergefäße, der Vermessung und Bezeichnung der Geräte, der Anzeige von Veränderungen usw. gelten ähnliche Bestimmungen wie für den Brennereibetrieb (s. Branntweinverbrauchsabgabe II e, 1 u. 5). Veränderungen der Betriebsräume bedürfen steuerlicher Genehmigung (§§ 4—9). Die Reinigung ist so weit auszudehnen, daß der Branntwein keinen größeren Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gärung und Destillation (Fuselöl u. dgl.) als 1% besitzt. Branntwein, der dieser Vorschrift nicht entspricht, darf aus der Anstalt nicht abgemeldet werden. Weitere Verbote betreffen die Entfernung von Branntwein oder Nebenerzeugnissen ohne amtliche Abfertigung, die Einführung von Nebenerzeugnissen in die Anstalt, die Aufnahme von Branntwein, der im freien Verkehr steht, in die Anstalt bzw. die verschlossenen oder bewachten Geräte oder Räume, die zur Herbeiführung von Täuschungen der Steuerbeamten geeignete Veränderung der Geräte usw. (§ 14). Bei Verstößen gegen diese Verbote tritt eine Vertragstrafe bis zu 1000 M. ein, falls sie mit Wissen und Willen des Anstaltsbesitzers oder seines Vertreters begangen werden (§§ 2c u. 31).

II. Steuerliche Abfertigung. Wegen der Abfertigung zur Anstalt s. Branntweinverbrauchsabgabe II f 1 ε. Bei der Abfertigung von der Anstalt (zur Versendung, zum Lager, zur Versteuerung usw., vgl. II f 1 des eben bezeichneten Artikels) hat der Führer des Reinigungsbuches, in das der Branntwein bei der Aufnahme in die Anstalt eingetragen wird, zu bescheinigen, daß in diesem Buche genügender Branntwein zu dem Abgabensatze, zu dem die Abfertigung begehrt wird, angeschrieben steht (§ 19). Nebenerzeugnisse (Fuselöl) dürfen abgabenfrei abgelassen werden, wenn sie einen Ölgehalt von mindestens 75% besitzen. Die Prüfung des Fuselöls erfolgt nach vorgeschriebenem Verfahren durch Steuerbeamte oder Chemiker (§ 20). Vgl. im übrigen auch wegen der Abfertigungsstellen in B. Branntweinverbrauchsabgabe II f 2.

III. Steuerkontrolle. Nach der Art, wie diese durchgeführt wird, unterscheidet man a) Anstalten, in denen der Branntwein bis zur Ausgangsabfertigung, mithin auch während des Reinigungsverfahrens unter dauerndem Steuerverschluß steht (§§ 1, 32 bis 35); b) Anstalten, in denen eine gegen die heimliche Wegbringung von Branntwein sichernde amtliche Bewachung derart stattfindet, daß auch der Gang des Arbeitsverfahrens und der Verbleib des Branntweins und der Nebenerzeugnisse verfolgt werden kann (§§ 1, 36—44); c) Anstalten, in denen weder die Kontrolle zu a noch diejenige zu b stattfindet (§§ 1, 45—51). Die Verschlußeinrichtung unter a erfolgt in ähnlicher Weise wie in den Verschlußbrennereien. Verschlußverletzungen bedürfen, wie in diesen, der Anzeige und Feststellung (s. Branntweinverbrauchsabgabe II e 3, 4 u. 8 δ). Im Falle zu b sind ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie in den Zuckerfabriken — Abschluß der Aufbewahrungs- und Fabrikationsräume oder Umfriedigung der Anstalt — (vgl. Zuckersteuer III f 2). Die Vergünstigung zu c, bei der der Anstaltsbesitzer die erheblichen Kosten spart, die die steuersicheren Einrichtungen zu a und b verursachen, während andererseits die Steuerkontrolle erschwert ist, ist nur bei solchen Anstalten zulässig, die in dieser Weise schon vor dem Inkrafttreten der RO. Branntwein gereinigt haben. Hier ist für die auf dem Branntwein ruhenden Abgaben in der Regel Sicherheit zu leisten. Ferner treten zu den unter I aufgeführten Verboten noch weitere, gleichfalls durch die Vertragsstrafe gesicherte Verpflichtungen. Es darf nämlich bereits durch Destillation gereinigter Branntwein in die Anstalt nicht aufgenommen und umgekehrt darf Branntwein, der in der Anstalt nicht einer Destillation unterzogen ist, also z. B. bloß filtrierter, nicht abgemeldet werden. Branntwein und Nebenerzeugnisse müssen in der Regel möglichst bald nach der Ausgangsabfertigung vor den Augen der Abfertigungsbeamten aus der Anstalt entfernt werden usw. Diese Verbote und Verpflichtungen, sowie die bezüglichen Strafbestimmungen sind durch Aushang in der Anstalt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

IV. Schwundnachlaß. Jährlich einmal findet im Beisein des Anstaltsbesitzers eine Bestandsaufnahme statt, bei der die gesamte in der Anstalt vorhandene Alkoholmenge festzustellen ist. Die sich hierbei ergebenden Fehlmengen sind abgabenfrei zu lassen, wenn nicht in der Anstalt Hinterziehungen begangen worden sind. Doch gilt dies in vollem Umfange nur bei den gemäß III a und b kontrollierten Anstalten. In den unter III c bezeichneten Anstalten darf nicht mehr als 3% der durch Destillation in der Anstalt verarbeiteten Alkoholmenge außer Steueranspruch gelassen werden. Dasselbe gilt für die unter III a und b aufgeführten Anstalten, wenn sie

auf einen höheren Schwundnachlaß verzichten, wodurch sie sich gewisse Erleichterungen bei der Abfertigung zur Anstalt sichern. Wegen der Erstattung der Maischbottichsteuer (s. d.) für die Fehlmengen gelten ähnliche Bestimmungen wie für die Branntweinlager; s. Branntweinverbrauchsabgabe II f 1 δ (RD. §§ 22—28, 35, 44 u. 51).

Branntweinsteuergemeinschaft s. Branntweinbesteuerung III.

Branntweinsteuervergütung s. Steuerfreiheit des Branntweins.

Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag. I. Allgemeines. V. u. Z. bilden mit Brennsteuer und Maischbottichsteuer die verschiedenen, in Deutschland nebeneinander bestehenden Arten der Branntweinsteuer (s. Branntweinbesteuerung unter IV). Bezüglich der geschichtlichen Entwicklung dieser Steuern, der für sie maßgebenden Rechtsquellen, des Verhältnisses der Branntweinverbrauchsabgabe und des Zuschlags zu den übrigen Arten der Branntweinsteuer und zu den Reichsfinanzen, sowie der statistischen Angaben über Branntweinerzeugung und -besteuerung ist hier lediglich auf die Artikel Branntweinbesteuerung (unter I, II, III, IV u. VI) und Reichsfinanzen zu verweisen. Vgl. auch die Artikel Indirekte Steuern und Verbrauchssteuern und wegen der Abkürzungen in diesem Artikel Branntweinbesteuerung III.

II. Die Branntweinverbrauchsabgabe. a) Objektive Steuerpflicht. Steuerpflichtig ist der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein (G. vom 24. Juni 1887 § 1). Aus welchen Rohstoffen (mehligen oder nichtmehligen, BrennO. § 3) der Branntwein hergestellt ist, ist hierbei gleichgültig.

b) Subjektive Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuer. Die Abgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt. Ausnahmen s. unter e 10 und g. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält (G. vom 24. Juni 1887 § 3). Statt des in erster Linie Verpflichteten kann ein anderer die Haftung für die Steuer übernehmen, wenn der Branntwein auf Begleitschein II (s. d.) abgefertigt wird (BglO. § 1 Abs. 1 c; vgl. unten II g). Die Verjährung der Nachforderungen sowie der Ansprüche auf Ersatz zu viel oder zu Ungebühr entrichteter Abgabe tritt binnen Jahresfrist ein; der Anspruch auf Nachzahlung defraudierter Gefälle verjährt in drei Jahren (G. vom 24. Juni 1887 § 16).

c) Steuersätze. Die Abgabe beträgt für die am Kontingent beteiligten Brennereien (s. Kontingentierung der Branntweinsteuer) von der innerhalb des Kontingentes hergestellten Branntweinmenge 0,50 M., darüber hinaus 0,70 M. für das Liter Alkohol. In den nicht kontingentierten Brennereien wird nur der letztere Satz erhoben (§ 1 a. a. O.; BrennO. §§ 152 u. 309).

d) Steuerbefreiungen und Vergütungen. Daß im Falle der Ausfuhr von Branntwein Erlaß der Abgabe eintritt, entspricht ihrer rechtlichen Natur als einer Verbrauchsabgabe (s. Verbrauchssteuern I a. E.). Auch sonst findet in zahlreichen Fällen, insbesondere in denen gewerblicher Verwendung von Branntwein, unmittelbar oder zur Herstellung von Fabrikaten, Erlaß bzw. Erstattung der Abgabe statt. Ferner werden Branntweinverluste auf Lagern, in Reinigungsanstalten u. dgl. unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gelassen. Auch die übrigen auf dem Branntwein oder den Fabrikaten ruhenden Abgaben (Zuschlag, Brennsteuer, Maischbottichsteuer) werden in diesen Fällen vergütet oder erlassen. Näheres s. unter Steuerfreiheit des Branntweins. Wegen des Steuererlasses aus Billigkeitsgründen (vgl. unter Befreiungen) s. GB. § 58.

e) Kontrollbestimmungen. Die vom Bundesrat auf Grund der §§ 5—11, 13—15 u. 43 des G. vom 24. Juni 1887 und der §§ 6—12 u. 16—48 des G. vom 8. Juli 1868 erlassenen Kontrollbestimmungen sind, obwohl sie nicht allein der Kontrollierung der Verbrauchsabgabe (und der Zuschläge zu dieser; s. unter III), sondern auch derjenigen der Maischbottichsteuer dienen, hier zusammengestellt, um Wiederholungen zu vermeiden. Bei dem außerordentlichen Umfange dieser Bestimmungen (allein die BrennO., deren wesentlichen Inhalt sie bilden, umfaßt 341 Paragraphen) kann nur auf das Wichtigste kurz hingewiesen werden.

1. Wie bei den übrigen Verbrauchsteuern, so wird auch hier durch entsprechende Vorschriften zunächst darauf hingewirkt, daß alle Betriebe, in denen das steuerpflichtige Objekt gewonnen wird, der Steuerbehörde behufs Beaufsichtigung genügend bekannt werden. Dem Brennereibesitzer liegt deshalb eine weitgehende Anmeldepflicht ob, insbesondere bezüglich des Erwerbes und der Veräußerung einer bestehenden, wie der Einrichtung einer neuen Brennerei, der Anschaffung und Veräußerung von Brennerei- und Destilliergeräten, der in den Brennereien vorhandenen Betriebsräume und Geräte, der Betriebsführung, namentlich des Verfahrens der Maischbereitung, der Hefensatzbereitung, der Gewinnung von Hefe und des Abtriebes, sowie der Betriebsunterbrechungen (G. vom 8. Juli 1868 §§ 6, 7, 10, 11, 16, 23, 38; G. vom 24. Juni 1887 §§ 10, 14, 43; BrennO. §§ 11—16, 26—29, 88, 89—91, 96, 102, 103, 223—226, 234—237, 243).

2. Die eigentlichen Kontrollvorschriften für die Brennereien (Nr. 3—15) bewegen sich nach einer doppelten Richtung. Sie dienen einmal dazu, eine Einrichtung des Brennereibetriebes zu sichern, die den Steuerbeamten dessen eingehende Beaufsichtigung gestattet (Fabrikationskontrolle). Erfolgt diese in der Hauptsache zur Sicherung der Maischbottichsteuer, so hat die Fabrikatkontrolle, deren Zweck es ist, den in der Brennerei erzeugten Branntwein festzuhalten, die Aufgabe, die Verbrauchsabgabe zu sichern. Doch ist eine scharfe Trennung nicht durchgeführt. Auch in Brennereien, in denen keine Maischbottichsteuer erhoben wird (Zuschlagbrennereien), findet zur Unterstützung der Fabrikatkontrolle eine gewisse Fabrikationskontrolle statt (s. Nr. 12).

3. Je nach der Art, wie die Fabrikatkontrolle erfolgt, unterscheidet die BrennO. (§ 1) zwischen Verschluß- und Abfindungsbrennereien. Grundsätzlich sind nämlich in den Brennereien Einrichtungen zu treffen, durch die der gewonnene Branntwein vom Augenblicke seiner Entstehung an bis zur Feststellung seiner Menge dem Zugriffe des Brennereibesitzers oder anderer Personen vollständig entzogen ist. Diesem Zwecke dienen in erster Linie Sammelgefäße, in die der Branntwein aus dem unter amtlichen Verschluß gesetzten Brenngerät (Destillierapparat) durch in gleicher Weise gesicherte Rohrleitungen geführt wird, und die ihrerseits wieder unter dem Mitverschluß der Steuerbehörde (Raumverschluß) stehen. Die Verschlüsse sind hierbei so anzulegen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein nur mittels einer, äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann (G. vom 24. Juni 1887 § 5). Ist die Einrichtung geeigneter Sammelgefäßräume nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so kann an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung einer gleichfalls unter Verschluß zu nehmenden Meßuhr (eines Alkoholmessers oder Probenehmers) gestattet werden, die die Menge und Stärke des aus dem Brenngeräte fließenden Branntweins fortgesetzt anzeigt oder durch Zurückbehaltung von Proben die spätere amtliche Ermittelung der Stärke ermöglicht (§ 6 a. a. O.; BrennO. § 178, s. unten 10). Da in den unter Sammelgefäß- oder Meßuhrkontrolle stehenden Brennereien die Sicherung der Steuer auf der Verschlußeinrichtung beruht, so werden sie als Verschlußbrennereien den Abfindungsbrennereien (s. Nr. 13), in denen keine Verschlüsse angelegt werden, gegenübergestellt. Die Ausführungen in Nr. 4—12 beziehen sich nur auf Verschlußbrennereien. Sie gelten im allgemeinen für die Maischbottichsteuer entrichtenden und für die Zuschlagbrennereien; die für letztere nachgelassenen Erleichterungen sind in Nr. 12 aufgeführt.

4. Über die Art und Weise, wie die einzelnen Teile des Brenngerätes und der Rohrleitung, die Sammelgefäße, der Sammelgefäßraum und die Meßuhr eingerichtet sein und unter Verschluß gelegt werden müssen, enthalten die §§ 35—68 BrennO., die §§ 43 u. 57 MO. und die §§ 22—24 GB. eingehende Vorschriften. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, diese vorschriftsmäßige Einrichtung der Brennerei auf seine Kosten zu bewirken und zu erhalten, wozu u. a. die Blankhaltung der Rohrleitung gehört. Nur ausnahmsweise werden ihm die Kosten der Aufstellung von Sammelgefäßen und Meßuhren oder der Abänderung oder Ergänzung von Verschlußeinrichtungen u. dgl. von der Branntweinsteuergemeinschaft erstattet (BrennO. § 71).

5. Von den in der Brennerei vorhandenen Geräten sind die wichtigeren (z. B. die Sammelgefäße, Maischbottiche, Sauermaischbehälter, Hefensatzgefäße) nach bestimmtem Verfahren teils trocken und naß, teils trocken oder naß zu vermessen und im Bedarfsfalle oder nach Ablauf einer gewissen Zeit nachzuvermessen. An den Geräten ist eine Bezeichnung anzubringen; sie unterliegen hinsichtlich der Aufbewahrung und der Vornahme von Veränderungen (Veränderungsanzeige ist zu erstatten) einer Reihe von Beschränkungen (BrennO. §§ 17—30).

6. Während des Ruhens der Brennerei sind die angelegten Verschlüsse zu belassen; auch sind dann die Brenn- und Wiengeräte sowie die Maischbottiche durch Verschlußanlegung oder durch sonstige Maßnahmen gegen Benutzung zu sichern. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung (§§ 72—75 a. a. O.).

7. Die Maischbottiche müssen einen Mindestraumgehalt von 340 l haben und gewissen Anforderungen entsprechen, die den ungehinderten Abfluß der überlaufenden Maische und die Revision durch die Steuerbeamten sicherstellen sollen. Von den Nebengeräten unterliegen die Hefensatzgefäße, Mutterhefengefäße und Sauermaischbehälter gleichfalls Beschränkungen bezüglich des Raumgehaltes (s. auch Maischbottichsteuer II c). Bestimmte Arten von Nebengefäßen dürfen gar nicht oder nur mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen benutzt werden. Einrichtungen, welche die Hinterziehung der Maischbottichsteuer erleichtern oder die Steueraufsicht erschweren, sind auf Verlangen der Steuerbehörde abzuändern oder zu beseitigen (BrennO. §§ 76—86).

8. Bei dem Betriebe ist u. a. folgendes zu beachten: α. Spätestens drei Tage, für Hefenbrennereien einen Tag, vor der jedesmaligen Eröffnung des Betriebes ist ein Betriebsplan nach vorgeschriebenem Muster einzureichen, der sich auf den Betrieb in verschiedenen Monaten nicht erstrecken darf. Er muß bei dem Betriebe mit mehligen Stoffen oder Rübenstoffen (BrennO. § 3) abgesehen von der Menge und Art der zu verwendenden Maischstoffe die Zeit der Befüllung der Maischbottiche und Hefensatzgefäße, sowie (in Hefebrennereien) die Einmaischungen, aus denen Hefe gewonnen werden soll, ersehen lassen. Bei dem Betriebe mit Material (BrennO. § 3 Abs. 2) ist die Litermenge des Materials, das abgebrannt werden soll, nach Gattungen getrennt anzugeben. Die Maischbottiche und Hefengefäße sind in einer gleichmäßigen Reihenfolge zur Befüllung und zum Abtrieb anzumelden. Der Betriebsplan muß der ein für allemal abgegebenen Betriebserklärung (s. unter e 1) und den unter β bezeichneten Anforderungen entsprechen, nach Feststellung durch die Steuerbehörde und Rückempfang jederzeit zur Verfügung der Steuerbeamten gehalten und beim Betriebe befolgt werden (BrennO. §§ 92 bis 97, 101, 102). β. Die Einmaischungen dürfen nicht vor 4 Uhr, in den Monaten Oktober bis März nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und müssen bis 10 Uhr abends beendet sein. Die Nebengeräte dürfen nur gemäß der allgemeinen Betriebserklärung (e 1) und nur während der für den ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Zeit benutzt werden. Sie dürfen nicht mehr Maische enthalten, als diejenigen Maischbottiche und Hefensatzgefäße, für welche die Maische bestimmt ist, aufnehmen

können. Weitere Beschränkungen bestehen für die Zeit der Befüllung der Dämpfgeräte, Vormaischgeräte und Maischleitungen, für die Bereitung der Maische und des Hefensatzes, sowie für die Zusetzung des letzteren zur Maische. Nach Beendigung der Einmaischung, die ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden muß, dürfen der Maische in den Maischbottichen und Sauermaischbehältern weder Wasser noch andere Stoffe zugesetzt werden, auch darf aus ersteren bis zum Abtrieb keine Maische entnommen werden. Das Überlaufen der Maische darf nicht verhindert, überlaufende Maische nicht aufgefangen werden. Das Abbrennen der Maische, deren Gärung nur in den Maischbottichen stattfinden darf, muß am dritten, vierten oder fünften Tage nach der Einmaischung und darf nur innerhalb der Einmaischungszeit (s. o.) vorgenommen werden. Vor Beginn dieser Brennfrist darf Maische nicht in das Brenngerät übergeführt werden. Die Brenngeräte dürfen, wenn sie nach dem Betriebsplan nicht im Gebrauche sind, nur Wasser enthalten. In vielen der angegebenen Punkte können Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere kann die Entnahme von Proben des Maisch- und Hefengutes zur Untersuchung, auch kann die Prüfung des Alkoholgehaltes der Maische, der Lutterrückstände und der Schlempe auf kleinen Brennvorrichtungen gestattet werden. Die Benutzung der Brennereigeräte zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe bedarf besonderer Genehmigung (BrennO. §§ 104 bis 130). γ. Betriebsabweichungen (z. B. Unterlassung oder Einschiebung von Einmaischungen) sind in der Regel nur mit Genehmigung der Steuerbehörde zulässig (§§ 132 bis 135 a. a. O.). δ. Verschlußverletzungen sind sofort im Betriebsplan zu vermerken und der Steuerbehörde anzuzeigen, die für Erneuerung der Verschlüsse sorgt, die erforderlichen Ermittlungen vornimmt und, falls ein Zugang zum Alkohol ermöglicht ist, die nötigen Maßnahmen trifft. Hierbei kann unter Umständen die Einstellung des Brennereibetriebes oder die Abfindung der Brennerei (s. unter 13) verfügt werden (§§ 139—143 a. a. O.).

9. Der in der Brennerei hergestellte Branntwein ist daselbst in bestimmten Zwischenräumen, meist von zehn Tagen bis zu einem Monat, seiner Alkoholmenge nach festzustellen (abzunehmen), was mit Hilfe geprüfter Thermo-Alkoholometer nach den Vorschriften der AO. geschieht. Die Abnahme erfolgt durch zwei Steuerbeamte in Anwesenheit des Brennereibesitzers, der die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere für die nötigen Gefäße zu sorgen hat. Ihn trifft die Verantwortung dafür, daß die Sammelgefäße nach der Abnahme ordnungsgemäß verschlossen sind. Wegen der weiteren steuerlichen Abfertigung des Branntweins, die sich an die Abnahme anschließt, s. unter II f (§§ 144—151 a. a. O.; GB. §§ 9, 11, 44—48).

10. In Brennereien mit amtlichen Meßuhren (s. unter 3), über deren Aufstellung und Behandlung die MO. genaue Vorschriften enthält, ist der Brennereibesitzer, abgesehen von den ihm nach 3 bis 8 obliegenden Verpflichtungen, gehalten, den Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Jahresbetriebes und an jedem Brenntage in ein Meßuhrbuch einzutragen. Der gewonnene Branntwein ist bis zur Abnahme (s. unter 9) in den dazu angemeldeten Räumen und Gefäßen, unter Umständen auch in den Versandgefäßen, aufzubewahren. Bei der Abnahme ist der nach der Anzeige der Meßuhr sich ergebende Sollbestand mit dem Istbestand zu vergleichen. Fehlmengen bis zu 1% können von den Abfertigungsbeamten abgabenfrei gelassen werden, wenn sie auf Verdunstung oder gewöhnliche Leckage zurückzuführen sind. In anderen Fällen tritt Abgabenfreiheit mit höherer Genehmigung ein, wenn eine Entnahme von Branntwein ausgeschlossen erscheint. Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der gewonnene Branntwein ohne Vorführung nach der Anzeige der Meßuhr versteuert wird. Der Brennereibesitzer darf dann frei über den Branntwein verfügen, sofern er ihn nicht behufs Erlangung von Steuerfreiheit unter Steuerkontrolle gesetzt zu sehen wünscht. Störungen im Gange der Meßuhr sind sofort im Meßuhrbuche zu vermerken; im übrigen findet ein ähnliches Verfahren statt wie bei Verschlußverletzungen — 8 δ (BrennO. §§ 178—191).

11. Ist, was bei vielen Brennereien zutrifft, das beim Abtriebe der Maische gewonnene Erzeugnis (Lutter) so unrein oder so alkoholarm, daß es einem wiederholten Abtriebe (Wienen, Feinbrand) unterzogen werden muß, so würde es unbillig sein, hier der Versteuerung die gesamte, beim ersten Abtriebe aus dem Brenngeräte geflossene Alkoholmenge zugrunde zu legen. Für solche wiederholt abtreibende Brennereien ist daher bestimmt, daß erst das fertige Erzeugnis der Abnahme (Nr. 9) zugrunde zu legen ist, falls sie so eingerichtet sind, daß der Branntwein bis nach vollendetem Feinbrand unter Steuerverschluß steht. Andernfalls ist ihnen von der bei der Abnahme ermittelten Alkoholmenge ein Schwundnachlaß bis zu 3% zu gewähren (BrennO. §§ 192—201).

12. In Brennereien, in denen statt der Maischbottichsteuer Zuschlag zur Branntweinverbrauchsabgabe entrichtet wird (Zuschlagsbrennereien), bestehen bezüglich der Fabrikationskontrolle (vgl. oben 2) eine Reihe von Erleichterungen. Gewisse Geräte sind nicht anmeldungspflichtig (§ 13 Abs. 3 a. a. O.); die Vermessung der Maischbottiche erfolgt nur auf trockenem Wege (§ 18 b); die unter 7 angegebenen Beschränkungen greifen nicht Platz (§ 87); im Betriebsplan brauchen die Hefensatzgefäße nicht angemeldet, auch braucht keine bestimmte Reihenfolge der Einmaischungen und Abtriebe eingehalten zu werden, sofern nicht überhaupt, was bedingungsweise zulässig ist, die Anmeldung der Einmaischungen und Abtriebe unterbleibt (§ 103); die wichtigsten Beschränkungen hinsichtlich der Durchführung des Maisch- und Brennbetriebes (vgl. 8 β) kommen in Fortfall (§ 131); Änderungen des Betriebes (vgl. 8 γ) brauchen lediglich im Betriebsplan vermerkt zu werden (§ 138 a. a. O.).

13. Bei der Abfindung wird die Branntweinverbrauchsabgabe — und mit ihr der Zuschlag, sowie die Brennsteuer, unter Umständen auch die Maischbottichsteuer, im voraus bindend festgesetzt. Dies findet seine Erklärung darin, daß für die in sehr großer Anzahl vorhandenen kleinen Brennereien (s. Branntweinbesteuerung VI) mit oft nur ganz geringer Jahreserzeugung die Sammelgefäß- oder Meßuhrkontrolle zu umständlich und kostspielig sein würde. Der Abfindung unterliegen in der Regel Brennereien, die nicht mehr als 75 hl Alkohol im Jahre erzeugen, wenn sie nicht etwa mit kontinuierlichem Brenngeräte versehen sind oder Rübenstoffe verarbeiten. Doch können auch größere Brennereien der Abfindung unterworfen werden. Landwirtschaftliche Verschlußbrennereien können für den Zwischenbetrieb mit Material abgefunden werden. Zum Zwecke der Abfindung wird aus dem zur Bemaischung angemeldeten Bottichraum oder aus der Art und Menge der zur Branntweinbereitung bestimmten Rohstoffe oder Maische unter Zugrundelegung eines gewissen Ausbeuteverhältnisses die Alkoholmenge berechnet, die der Steuerentrichtung zugrunde zu legen ist. Das Verfahren der Abfindung hier im einzelnen darzustellen, würde zu weit führen. Es muß hierüber auf die §§ 215—308 und 325 BrennO. verwiesen werden. Der in Abfindungsbrennereien erzeugte Branntwein tritt, soweit er nicht behufs Erlangung von Steuerfreiheit auf Wunsch unter Steuerkontrolle gesetzt wird, ohne amtliche Abfertigung in den freien Verkehr. Die oben unter 3—11 erwähnten Bestimmungen kommen daher, soweit die Fabrikatkontrolle (oben 2) in Frage kommt, nicht zur Anwendung, während für die Fabrikationskontrolle, insofern nicht die Abfindung nach dem Bottichraum erfolgt, wesentlich erleichterte Bestimmungen gelten. Nähere Angaben hierüber enthalten die vorher bezeichneten Paragraphen sowie die §§ 321, 330—336 BrennO. Statt der Abfindung auf einen bestimmten Abgabenbetrag kann aus bestimmten Gründen, insbesondere wenn durch diese das Steueraufkommen gefährdet erscheint, die dauernde oder vorübergehende Abfindung auf die Mindestmenge des zu ziehenden Alkohols angeordnet werden. Hier unterliegt der erzeugte Branntwein der steuerlichen Kontrolle und ist bis zur amtlichen Feststellung in anzumeldenden Räumen und Gefäßen aufzubewahren. Die Vorschriften liegen hier ähnlich wie für Meßuhrbrennereien — oben unter 10 — (§§ 322—324 a. a. O.). Hervorzuheben ist noch, daß für Abfindungsbrennereien zugelassen ist, die Brennereieinrichtung vorübergehend an andere Personen zum Zwecke der Branntweingewinnung aus Material zu überlassen. Für diese Fälle, insbesondere für diejenigen der sog. Wanderbrennerei, d. h. der gewerbsmäßigen Benutzung der eigenen Brennvorrichtung zur Verarbeitung von Brennstoffen anderer Personen außerhalb der angemeldeten Brennereiräume, sind besondere Vorschriften erlassen (§§ 326—329 a. a. O.).

14. Die aus dem Vorstehenden (1—13) sich ergebenden Verpflichtungen liegen dem Brennereibesitzer als solchem ob. Doch kann er sich, soweit Amtshandlungen der Beamten in Frage kommen, hierbei durch andere vertreten lassen (GB. § 32). Zur Befolgung der Kontrollevorschriften ist nicht nur der Brennereibesitzer, sondern jeder, der in der Brennerei beschäftigt ist, verpflichtet (G. vom 8. Juli 1868 § 12.)

15. Die Brennereien unterliegen sowohl während wie außerhalb der Betriebszeit der Revision durch Steuerbeamte. Hierbei ist u. a. zu prüfen, ob der Brennereibetrieb dem Betriebsplan entspricht, und ob die angelegten Verschlüsse, insbesondere jene am Sammelgefäßraum, unverletzt sind. Dem Antrage des Brennereibesitzers auf Öffnung dieses Raumes ist bei Angabe triftiger Gründe zu entsprechen. In Meßuhrbrennereien ist der Stand der Zählwerke festzustellen und in ein Revisionsbuch einzutragen. Bei landwirtschaftlichen Brennereien ist außerdem darauf zu achten, ob die Voraussetzungen des landwirtschaftlichen Betriebes dauernd erfüllt sind. Bei den Revisionen, wie bei allen Amtshandlungen der Beamten, sind die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (G. vom 8. Juli 1868 §§ 43—46; G. vom 24. Juni 1887 §§ 15 u. 43; GB. §§ 13, 14, 34, 35, 37, 41—43; BrennO. §§ 69, 70, 182, 202—214, 337—341). Wegen der technischen Untersuchung der Meßuhren in Preußen durch besondere Beamte (Oberrevisoren) s. den FME. vom 28. Jan. 1901 (AbgZBl. 52).

16. Zur Sicherung des Steueraufkommens unterliegen auch die außerhalb der Brennereien und Branntweinreinigungsanstalten (s. d.) befindlichen Brennvorrichtungen, die zur Erzeugung von Branntwein geeignet sind, und die Räume, in denen sie aufgestellt sind, der Anmeldepflicht und steuerlicher Kontrolle. Ausgenommen hiervon sind die in öffentlichen Lehranstalten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken und die in Apotheken ausschließlich zum Apothekenbetriebe dienenden Brennvorrichtungen (GB. §§ 61—66).

f) Steuerliche Abfertigung. 1. Der in Abfindungsbrennereien erzeugte Branntwein tritt, wie unter e 13 dargelegt ist, mit bestimmten Ausnahmen ohne amtliche Abfertigung in den freien Verkehr. In besonderen Fällen ist dies auch bei den Meßuhrbrennereien der Fall (vgl. e 10). Abgesehen von diesen Ausnahmefällen gilt die Regel, daß der in den Brennereien erzeugte Branntwein unter steuerlicher Kontrolle bleibt, bis die Branntweinverbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet oder bis er steuerfrei abgelassen wird. Der Branntwein kann im Anschluß an die Abnahme alsbald versteuert oder zur steuerfreien Verwendung abgelassen werden. Er kann aber auch zunächst unter Steuerkontrolle versendet werden, um später weiter steuerlich abgefertigt zu werden, er kann ferner unter Steuerkontrolle auf ein amtlich zu verschließendes Lager gebracht oder in einer Reinigungsanstalt bearbeitet oder endlich zur Ausfuhr gebracht werden (GB. § 5). Hiernach sind verschiedene Arten der Abfertigung zu unterscheiden (GB. § 44).

α. Abfertigung zur Versteuerung. Auf den Branntwein, dessen Alkoholmenge festzustellen ist, ist, solange noch Kontingent vorhanden ist, der niedrigere Abgabesatz, und ebenso ist der nach Lage des Betriebes zulässige niedrigere Zuschlagsatz (s. III 2) anzuwenden, wenn nicht der Brennereibesitzer rechtzeitig einen andern Antrag stellt (BrennO. §§ 148, 153, 167; GB. §§ 45—47). Wegen der Abfertigung auf Begleitschein II s. unter g, wegen der Ausstellung von Kontingentscheinen s. b.

β. Abfertigung zur steuerfreien Verwendung s. Steuerfreiheit des Branntweins II c, d, III c.

γ. Abfertigung zur Versendung auf Begleitschein I. Sie erfolgt nach den, in der Hauptsache den für den Zollverkehr geltenden Vorschriften (s. Begleitschein) nachgebildeten Bestimmungen der BglO. Der Branntwein kann unter amtlicher Begleitung, Raumverschluß oder Einzelverschluß — wozu auch der Verschluß von Kesselwagen gehört — oder ohne Verschluß abgelassen werden (§ 8). Umfüllungen sind zulässig, aber bei dem unter Begleitung oder Verschluß stehenden Branntwein amtlich zu überwachen (§§ 19, 20). Bei der Erledigung (§ 27) sind Fehlmengen nach Maßgabe der §§ 32, 33 bei den unter Begleitung oder Verschluß abgelassenen Sendungen in der Regel bis zu 1,5, sonst bis zu 0,5 % steuerfrei zu belassen, wenn sie lediglich auf Verdunstung u. dgl. zurückzuführen sind. Bei nachweisbaren Verlusten durch zufällige Ereignisse, z. B. Zerspringen von Fässern, tritt Erlaß der Branntweinverbrauchsabgabe und bei Verlusten von mindestens 50 l Vergütung der gezahlten Maischbottichsteuer ein (§ 36). Mehrbefunde sind mit 70 Pf. für das Liter und gegebenenfalls mit dem Zuschlage steuerpflichtig (§ 35). Bei Versendung innerhalb des Hebebezirkes sind gewisse Erleichterungen zugelassen (§ 45).

δ. Abfertigung zum Lager. Für die steuerfreie Lagerung von Branntwein ist auf Grund des § 11 Abs. 3 des G. vom 24. Juni 1887 die LO. erlassen, deren Bestimmungen sich gleichfalls an die für den Zollverkehr geltenden anlehnen (s. Niederlagen). Doch weichen sie in wichtigen Punkten von ihnen ab. So sind nur unter amtlichem Verschluß stehende Lager zulässig (§ 1); auch sind die Lagerbewilligungsbedingungen für Brennereibesitzer erleichtert (§ 3). Ferner kann während der Lagerung die Verdünnung des Branntweins mit Wasser oder dessen Reinigung durch Kohlen (Filtration) zugelassen, auch kann unter bestimmten Bedingungen die Vermischung desselben mit Fruchtsäften, Wein u. dgl. gestattet werden (§§ 19, 36). Bei der Abfertigung zum Lager kann nach § 12 von der Feststellung der Alkoholmenge u. a. abgesehen werden, wenn der Lagerbesitzer auf höheren Schwundnachlaß als 1,5 % verzichtet (s. u.). Bei der Abfertigung vom Lager wird amtlich geprüft, ob Branntwein zu dem Abgabesatze, zu dem die Abfertigung erfolgen soll, im Lagerbuche angeschrieben steht (§ 24). Bei den jährlich einmal zu bewirkenden Bestandsaufnahmen ist die gesamte im Lager vorhandene Alkoholmenge in Gegenwart des Lagerbesitzers festzustellen. Ergeben sich Fehlmengen, so sind sie — zutreffendenfalls jedoch nur bis zu 1,5 % — abgabefrei zu lassen, wenn nicht im Lager Hinterziehungen begangen worden sind (Schwundnachlaß). Ähnliches gilt, wenn Branntwein durch zufällige Ereignisse, z. B. Zerspringen von Lagerfässern, zugrunde gegangen ist. Die Fehl- oder Verlustmengen sind im Lagerbuch abzuschreiben. Geschieht dies bei Branntwein, der der Maischbottichsteuer unterlegen hat, so wird diese für Mindestmengen von 50 l mit 0,16 M. für das Liter vergütet (§§ 27—32, 21). Mehrbefunde sind mit 70 Pf. für das Liter und gegebenenfalls mit dem höchsten in Betracht kommenden Zuschlagsatze anzuschreiben (§ 32 Abs. 4). Wegen der Benutzung öffentlicher Niederlagen zur Lagerung von Branntwein vgl. die §§ 37, 38.

ε. Abfertigung zur Reinigungsanstalt. Sie erfolgt ähnlich wie diejenige zum Lager; insbesondere kann auch hier bedingungsweise von der Ermittelung der Alkoholmenge abgesehen werden (RO. §§ 12, 13). S. hierüber, über Behandlung des Branntweins in der Reinigungsanstalt und über die Abfertigung aus dieser unter Branntweinreinigungsanstalten.

ζ. Abfertigung zur Ausfuhr s. Steuerfreiheit des Branntweins III c.

2. Bei den Abfertigungen und Bestandsaufnahmen sind die Bestimmungen der AO. (§§ 1—15) zu beachten. Sie erfolgen in der Regel durch zwei Beamte (GB. § 9); für Lager und Reinigungsanstalten können ständige Abfertigungsstellen errichtet werden (GB. § 12). Die gewöhnlichen Abfertigungen, wie die Steuerkontrolle, erfolgen gebührenfrei; nur in Ausnahmefällen, namentlich wenn es sich um eine Entschädigung für den Aufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gewährung einer Vergünstigung in der Steuerbehandlung oder durch schuldhafte Versäumungen oder Verzögerungen bedingt wird, sind Gebühren (oder Verwaltungskostenbeiträge) zu erheben (G. vom 24. Juni 1887 § 11 Abs. 3; GB. §§ 69—79). Besondere Vorschriften regeln u. a. noch die Bestellung von Bevollmächtigten seitens der Gewerbetreibenden, die Stellung von Abfertigungsräumen, Stallräumen, Wohnungen für Beamte (nur bei Lagern und Reinigungsanstalten und nur im Bedürfnisfalle), Beschaffung und Aufbewahrung von Wiege-, Revisions- und Meßgerätschaften, Leistung von Hilfsdiensten an Beamte und deren Sicherung gegen Gefährdung (GB. §§ 32—37, 41—43), sowie endlich die Behandlung des durch Ausspülen, Auslaugen usw. entleerter Branntweinfässer u. dgl. gewonnenen, meist noch schwach alkoholhaltigen Spülwassers (GB. §§ 48, 60).

g) Steuererhebung und Stundung. Binnen drei Tagen, nachdem bei der Abfertigung zur Versteuerung der auf den Branntwein entfallende Steuerbetrag dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist, ist er zu entrichten (GB. § 50 Abs. 2), falls nicht Stundung (s. b.) eintritt. Diese ist gegen Bestellung voller

Sicherheit auf sechs Monate zulässig; wird nur eine Stundung von drei Monaten beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und sicher bekannt ist (GB. §§ 52—54). Wegen der Anrechnung von Kontingentscheinen auf gestundete oder nicht gestundete Steuer, sowie der Aufrechnung von Kontingentswert gegen diese s. Kontingentscheine. Soll der Steuerbetrag, falls er mindestens 50 M. beträgt, bei einer andern Amtsstelle eingezahlt werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (BglO. § 1). Die hierfür maßgebenden Vorschriften (§§ 16, 44 a. a. O.) sind den für den Zollverkehr geltenden nachgebildet (s. unter Begleitschein). Abweichend ist u. a., daß die Abfertigung unter Umständen auch zulässig ist, ohne daß eine Versendung des Branntweins stattfindet. In Abfindungsbrennereien ist die Branntweinverbrauchsabgabe, sofern nicht Stundung bewilligt oder der Branntwein auf Antrag unter Steuerkontrolle gestellt wird oder Abfertigung auf die Mindestmenge des zu ziehenden Branntweins vorliegt (s. II e 13), spätestens am 25. Tage des dritten Monats nach Ablauf des Betriebsmonats (bei kleinen Brennereien nach Ablauf des Betriebsvierteljahres) zu zahlen. Die abgefundene Maischbottichsteuer ist, wie hier gleich erwähnt werden mag, am letzten Tage des bezeichneten Zeitraums zu zahlen, soweit nicht Stundung eintritt (BrennO. §§ 318, 320).

h) Strafbestimmungen (s. auch Steuervergehen). Die Zuwiderhandlungen gegen das G. vom 24. Juni 1887 zerfallen, wie dies auch bei den übrigen Verbrauchssteuern der Fall ist, in Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten. Der Defraudation macht sich schuldig, wer es unternimmt, die Branntweinverbrauchsabgabe zu hinterziehen oder eine nicht oder nur in geringerem Betrage zustehende Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe zu erlangen (§ 17). In bestimmten Fällen wird die Defraudation als vollbracht angenommen (z. B. wenn ein Destilliergerät unbefugterweise zur Branntweinbereitung benutzt wird, wenn alkoholhaltige Dämpfe, Lutter oder Branntwein unbefugterweise abgeleitet oder entnommen werden, wenn die Meßuhr absichtlich gestört wird). Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation nicht hat verübt werden können, oder wird nicht festgestellt, daß eine solche beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe (s. u.) statt (§§ 18—20). Die Strafe der Defraudation besteht in dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe oder des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages, beträgt jedoch mindestens 5 M. In den vorstehend aufgeführten Fällen kann neben die Hauptstrafe noch die Gewerbeentziehung treten. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so wird er in den erwähnten Fällen auf Grund bestimmter Rechtsvermutungen berechnet, während sonst Geldstrafe von 5—10 000 M. eintritt (§§ 21, 30). Im Wiederholungsfalle wird die Geldstrafe verdoppelt; im ferneren Rückfall ist auf Gefängnis bis zu drei Jahren, bei Strafmilderungsgründen auf Haft oder auf das Doppelte der ersten Rückfallstrafe zu erkennen (§§ 23, 24). Ordnungswidrigkeiten (z. B. Unterlassung der Anzeige des Besitzwechsels einer Brennerei) werden mit Geldstrafe von 1—300 M. geahndet (§ 26). Unbeschadet der Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtungen der von ihr angeordneten Kontrollen durch Geldstrafen bis zu 500 M. erzwingen (§ 31). Außerdem enthält das Gesetz u. a. noch Vorschriften über die Bestrafung der Beihilfe und der Begünstigung bei Defraudationen (§ 22), sowie der Bestechung von Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen solche (§ 27), über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Besitzer von Brennereien, in denen mit ihrem Willen oder Wissen eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen usw. oder eine absichtliche Störung der Meßuhr vorgenommen oder vorbereitet wird, oder ein Verschluß oder einer derjenigen Teile der Brennereigeräte, aus denen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen usw. möglich ist, verletzt wird, sowie die Übertragung dieser Verantwortlichkeit auf Brennereileiter (§§ 28, 29), über die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit der Brennereibesitzer und sonstiger Handel- und Gewerbetreibenden, für ihre Angestellten und Hausgenossen (§ 32), über die mildere Bestrafung gleichzeitig entdeckter Ordnungswidrigkeiten (§ 33), über die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen (§ 34), über die Verjährungsfristen — bei Defraudation drei Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten ein Jahr — (§ 35). Für das Verfahren kommen die Bestimmungen über die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zur Anwendung (§ 36); s. Verwaltungsstrafverfahren V. Die Behörden der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand leisten (§ 38).

III. Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. 1. Während aller im Inlande hergestellte Branntwein, soweit er nicht steuerfrei ist, der Branntweinverbrauchsabgabe unterliegt (vgl. unter II a u. d), wird der Zuschlag, der in der Hauptsache die Stelle der Maischbottich- und der Materialsteuer vertritt, nur in den allerdings sehr zahlreichen Fällen erhoben, in denen diese Steuern nicht zur Erhebung kommen. Dies ist der Fall in den gewerblichen Brennereien (G. vom 24. Juni 1887 § 42, I) und in den Materialbrennereien (§ III a. a. O. a. E. in Verbindung mit BrennO. § 10 Abs. 2 b). Landwirtschaftliche Brennereien (vgl. wegen der Unterscheidung dieser drei Klassen von Brennereien den Artikel Brennereien) unterliegen an sich der Maischbottichsteuer; doch können sie auf Antrag statt dessen zur Entrichtung von Zuschlag zugelassen werden (s. Maischbottichsteuer I).

2. In den gewerblichen Brennereien beträgt der Zuschlag 0,20 M. für das Liter reinen Alkohol. Bei Brennereien, die vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben, tritt für den Umfang des vor dem 1. Okt. 1887 geübten Betriebes eine Ermäßigung dieses

Betrages um 0,04 (bei größeren um 0,02) M. ein, von der jedoch Brennereien mit einer Tagesleistung von 20000 l Bottichraum oder mehr, Hefebrennereien und Rübenstoffbrennereien ausgeschlossen sind (G. vom 24. Juni 1887 § 42, II; BrennO. §§ 165—167, 311).

3. In den Materialbrennereien gelten je nach der Größe ihrer Gesamterzeugung Zuschlagsätze von 0,04, 0,08, 0,12 und 0,20 M. für das Liter reinen Alkohol (§ 42, III des bezeichneten G.; BrennO. §§ 171, 313).

4. Auch in den landwirtschaftlichen Brennereien, die Zuschlag entrichten, stufen sich dessen Sätze nach ihrer Gesamterzeugung ab. Sie betragen 0,10, 0,11, 0,12, 0,13 und 0,16 M. für das Liter reinen Alkohol. In Hefebrennereien werden um je 0,04 M. erhöhte Sätze erhoben (§ 42, III des bezeichneten G.; BrennO. §§ 168—170, 312).

5. Die für die Verbrauchsabgabe gegebenen Vorschriften der Gesetze und Ausführungsbestimmungen (abgesehen von den nicht passenden über die Kontingentierung) gelten auch für den Zuschlag (§ 42, IV des bezeichneten G.; GB. § 4 Abs. 4). Desgleichen finden auf Zuschlagbrennereien auch die Bestimmungen des G. vom 8. Juli 1868 Anwendung, soweit sie nicht die Erhebung der Maischbottich- oder Materialsteuer anordnen. Gewisse Erleichterungen, welche die Zuschlagbrennereien hierbei genießen, sind unter II e 12 erwähnt. Als Abweichung ist weiter anzuführen, daß in Fällen der unbefugten Benutzung von amtlich außer Gebrauch gesetzten Maischgefäßen zum Einmaischen, sowie überhaupt in den Fällen undeklarierter Einmaischung oder Zubereitung von Maische nicht die Defraudationsstrafe des G. vom 8. Juli 1868, sondern eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M. eintritt (G. vom 24. Juni 1887 § 42, V). Abgesehen hiervon finden die Strafbestimmungen des eben erwähnten Gesetzes, soweit sie passen, auch auf Zuschlagbrennereien Anwendung (vgl. Maischbottichsteuer II f 6).

6. Auch die Brennsteuer stellt einen Zuschlag zur Branntweinverbrauchsabgabe dar. Doch gilt für diese einiges Besondere. S. den Artikel Brennsteuer.

Branntweinzwang ist das mit dem Besitz einer Brennerei, einer Brenngerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, den Branntwein ausschließlich von dem Berechtigten zu beziehen (s. Zwangs- und Bannrechte).

Braunkohlenteerfabriken s. Teer.

Brausteuer. I. Allgemeines. Das Bier bildet als ein weit verbreitetes Genußmittel ein außerordentlich geeignetes Steuerobjekt, weshalb sich Steuern auf Bier schon in frühen Zeiten finden. Heute ist es in fast sämtlichen Kulturstaaten in mehr oder weniger ergiebiger Weise zur Versteuerung herangezogen. Die Steuer wird entweder als Materialsteuer (Brausteuergemeinschaft des Deutschen Reichs, Bayern, Württemberg, Baden, Norwegen), oder als Fabrikatsteuer (Österreich-Ungarn, Italien, Großbritannien, Vereinigte Staaten) erhoben. Daneben findet sich als Abart der ersteren noch die eigenartige Form der Bottich- oder Kesselsteuer (Elsaß-Lothringen, Frankreich, Rußland, Niederlande, Belgien).

II. Geschichtliche Entwickelung der Brausteuer im Deutschen Reiche. In Preußen wurde nach dem G. wegen Besteuerung des Branntweins, Braumalzes usw. vom 8. Febr. 1819 die Steuer vom Bier als Materialsteuer erhoben. Der Zentner Malzschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wurde, unterlag einer Steuer von 20 Silbergroschen. Die Versteuerung des Malzschrotes mußte vor der Einmaischung erfolgen (§§ 18 u. 19 des G.). Tag und Stunde der Einmaischung sowie die zu versteuernde Menge des Malzschrotes waren vorher anzumelden (Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 § 29). Es erfolgte regelmäßig Überwachung des Brauaktes. Diesem System der Besteuerung schlossen sich durch Vertrag vom 28. Juni 1864 zunächst Sachsen, Braunschweig und die meisten thüringischen Staaten an. Ihnen folgte 1867 Oldenburg. Nachdem dann 1867 die preuß. Brausteuergesetzgebung auf die im Jahre 1866 erworbenen preuß. Gebietsteile ausgedehnt und durch Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 auch auf die Großherzogtümer Mecklenburg und einige andere kurz vorher dem Zollvereine angeschlossene Gebiete übertragen war, umfaßte diese Gesetzgebung den größten Teil des Norddeutschen Bundes. Daneben blieben im Gebiete desselben Verschiedenheiten der Besteuerung vorläufig bestehen. Insbesondere war in den zum Bunde gehörigen großh. hess. Gebietsteilen eine völlig abweichende Besteuerungsart, die Kesselsteuer, welche nach dem Inhalte der Würzekochgefäße erhoben wurde, in Geltung geblieben. Die süddeutschen Staaten hatten ihre besonderen Biersteuern. Namentlich hatte Bayern eine vollkommen abweichende Steuer, bei der nicht das Einmaischen des Malzschrotes, sondern vielmehr die Herstellung des letzteren der steuerpflichtige Akt war und kontrolliert wurde. Auch waren daselbst die Malzsurrogate (s. unter IV a) verboten, während sie in der Brausteuergemeinschaft zum Brauen verwendet werden durften und steuerfrei waren. Als nach Schaffung des Deutschen Reichs diesem die Gesetzgebung über die Besteuerung des Bieres vorbehalten und die B. als eigene Einnahmequelle zugewiesen war (RV. Art. 35 u. 38), mußte — soweit angängig — an die Beseitigung der bestehenden Verschiedenheiten und im Zusammenhange damit an eine Reform der B. herangegangen werden. Dies geschah durch das jetzt geltende Brausteuergesetz (G. wegen Erhebung der B. vom 31. Mai 1872 — RGBl. 153 ff.; Ausf-Vorschr. vom 5. Juli 1888 — AbgZBl. 509 u. 637 ff.). In Art. 35 Abs. 2 RV. ist bestimmt, daß in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt. Das Brausteuergesetz gilt daher nicht für diese Staaten. Auch für Elsaß-Lothringen beließ man es aus Zweckmäßigkeitsrücksichten bei der eigenen, auf dem franz. System der Kesselsteuer beruhenden Steuer. Die übrigen deutschen Staaten bilden die Brausteuergemeinschaft. Zu ihr gehört auch Luxemburg. Die nicht zur Gemeinschaft

gehörenden Gliedstaaten haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer von Bier keinen Teil (RV. Art. 38 Abs. 4). Die Matrikularbeiträge dieser Staaten sind entsprechend höher zu berechnen (vgl. Bundesratsprotokolle 1874 § 408, Reichssteuern unter III). Innerhalb der Gemeinschaft wurde durch das Gesetz Gleichheit der Steuersätze und des Versteuerungsverfahrens eingeführt und zugleich für die Malzsurrogate, da man sich zu deren Verbot aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht entschließen konnte, die Heranziehung zur Steuer vorgesehen.

III. Bevorstehende Abänderung der Brausteuergesetzgebung. Seit Erlaß des Brausteuergesetzes hat es nicht an Versuchen zu einer Änderung der B. gefehlt. Die Vorlagen (1875, 1879, 1880, 1884 u. 1892), die — abgesehen von verschiedenen Reformen — eine höhere Einnahme für das Reich aus der Besteuerung des Bieres erzielen wollten, wurden entweder abgelehnt oder blieben unerledigt. Zurzeit liegt dem Reichstage wieder ein Entwurf wegen Änderung des Brausteuergesetzes vor (Anl. 1 BRDrucks. Nr. 143 von 1905. — BRProt. 1905 § 752), durch den zunächst eine ergiebigere Gestaltung der B., dann aber auch eine Begünstigung der kleinen und mittleren Betriebe angestrebt wird. Zu letzterer Maßregel drängt der starke Rückgang in der Zahl der Brauereien (s. u. V), von welchem lediglich die kleinen und mittleren Betriebe betroffen werden. Es wird an eine Abstufung der Steuer nach dem Umfange der Betriebe gedacht (Steuersätze für den dz steuerpflichtig werdender Braustoffe von 7 bis 12,50 M. in 6 Abstufungen). Die Steuerkommission des Reichstages hat die Sätze des Entwurfes wesentlich ermäßigt (4 bis 10 M.). — Vgl. wegen des Näheren den Artikel Reichsfinanzwesen. — Es kann hier nicht näher erörtert werden, inwiefern das Bier eine stärkere steuerliche Belastung gut vertragen könnte. Nur darauf sei hingewiesen, daß Bayern allein aus seiner wesentlich höheren Besteuerung des Bieres eine höhere Einnahme erzielt, als die ganze Brausteuergemeinschaft. Da das bayerische Bier von anerkannter Güte, dabei aber im Ausschanke eher billiger ist als das Bier der Brausteuergemeinschaft, so wird man ohne weiteres annehmen können, daß eine mäßige Erhöhung des seit dem Jahre 1819 unverändert gebliebenen, außerordentlich niedrigen Satzes der B., keinen irgend fühlbaren Einfluß auf die Preisgestaltung des Bieres im Ausschanke ausüben würde. Ein Liter Bier ist zurzeit durchschnittlich nur mit dem Bruchteil eines Pfennigs (0,86) belastet.

IV. Gegenwärtiger Zustand. a) Gegenstand der Besteuerung und Steuersatz. Die B. wird von den im Brausteuergesetz für steuerpflichtig erklärten Braustoffen erhoben. Als solche Stoffe werden — außer dem in erster Linie in Betracht kommenden Getreide — benannt (§ 1): Reis, grüne Stärke, Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art, Zuckerauflösungen, Sirup aller Art und alle anderen Malzsurrogate. Unter „Getreide" versteht das Gesetz Getreide aller Art, auch Mais und Buchweizen (AusfVorschr. Ziff. 1a). — Malzsurrogate sind alle steuerpflichtigen Braustoffe (Brausteuergesetz § 1 Ziff. 2—7), die nicht „Getreide" sind. Zu den nicht näher benannten Malzsurrogaten (§ 1 Ziff. 7 a. a. O.) gehören nur solche beim Brauen verwendeten Stoffe, welche — wie die besonders benannten Surrogate — alkoholbildende Substanzen (wie Stärkemehl oder gärungsfähigen Zucker) als wesentliche Bestandteile enthalten (z. B. Bier- oder Zuckercouleur, Honig, Obst, Rüben). Sonstige Stoffe, die etwa dem Biere zur Verbesserung des Geschmackes zugesetzt werden (Glyzerin), sind also ebensowenig steuerpflichtig, wie der regelmäßig verwendete Hopfen und seine Surrogate (Quassia, Aloe usw.). Zu den Malzsurrogaten würde an sich das sog. Färbebier (ein Bierfärbemittel) gehören. Da aber die bei seiner Herstellung verwendeten Braustoffe bereits zur B. herangezogen sein müssen, bleibt es bei seiner Verwendung zur Bierbereitung von der Entrichtung der Steuer befreit, sobald den von den obersten Landesfinanzbehörden angeordneten Identitätskontrollen Genüge geleistet wird (AusfVorschr. Ziff. 1c; AbgZBl. 1877, 268 und 1880, 131). Dem Steuersatze von 4 M. für 1 dz unterliegen: Getreide (Malz, Schrot usw.), Reis und grüne Stärke, — dem von 6 M.: Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin) und Sirup aller Art, — dem von 8 M.: Zucker aller Art, Zuckerauflösungen und alle anderen Malzsurrogate (§ 1 des G.). — Das steuerpflichtige Gewicht ist das Nettogewicht (§ 3 a. a. O.; AusfVorschr. Ziff. 2). Die Steuerpflicht tritt ein, wenn die bezeichneten Stoffe „zur Bierbereitung" verwendet werden (§ 1 a. a. O.). Der Bierbereitung ist aus Rücksichten der Steuerkontrolle in gewissen Fällen die Essigbereitung gleichgestellt (§ 2 a. a. O. — s. den Artikel Essigbrauereien). Die Bereitung des sog. Haustrunks ist unter gesetzlichen Voraussetzungen steuerfrei (§ 5 a. a. O. — s. den Artikel Haustrunk).

b) Steuerschuldner. Die B. ist vom Brauer zu entrichten (§ 16 a. a. O.). Eine Übertragung der Steuerpflicht auf spätere Besitzer der Ware, wie sie bei anderen indirekten Steuern vorkommt, ist dem Brausteuergesetz fremd.

c) Entrichtung der B. Als die regelmäßige Form der Steuerentrichtung behandelt das Gesetz (§ 16) die Einzelversteuerung, die an den einzelnen Einmaischungsakt anknüpft. Der der Einzelversteuerung unterworfene Brauer hat jedesmal anzuzeigen, welche Gattung und Menge steuerpflichtiger Braustoffe er zu einem beabsichtigten Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und wieviel Bier er aus dem angegebenen Braumaterial ziehen will. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Steuer zu entrichten. Macht der Steuerpflichtige die Anzeige bezüglich mehrerer Brauakte im voraus für einen bestimmten Zeitraum, so hat er die Wahl, ob er die Steuer für den ganzen Zeitraum im voraus oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt bezahlen will. Eine Kredi-

tierung der B. ist nicht zulässig. Forderungen und Nachforderungen von B. sowie Ersatzansprüche verjähren binnen Jahresfrist (§ 8 a. a. O.). Der Anspruch auf Nachzahlung defraudierter Gefälle erlischt erst in drei Jahren (§ 40 a. a. O.).

d) Sicherung und Kontrollierung der Steuerentrichtung. Um der Steuerbehörde Kenntnis von der Eröffnung eines Brauereibetriebes zu verschaffen, muß derjenige, welcher brauen will, mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung einreichen, worin die Betriebsräume und Geräte (Maisch- usw. Gefäße) — letztere unter Angabe ihres Rauminhalts — angezeigt werden. Von Veränderungen in den Betriebsräumen oder an den Gefäßen ist binnen drei Tagen Anzeige zu machen (§ 9 des G.). Wenn außerdem das Gesetz (§ 10) Inhabern von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, die Verpflichtung auferlegt, Pfannen nicht aus ihren Händen zu geben, bevor sie es der Steuerbehörde angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben, so soll damit sichergestellt werden, daß die Einrichtung einer Brauerei auch bekannt wird, selbst wenn der Brauer die ihm obliegende Anzeige unterlassen sollte. Die weiteren Kontrollevorschriften sollen die Versteuerung der zur Verwendung kommenden steuerpflichtigen Braustoffe sichern. Diesem Zwecke dient in erster Linie die vorgesehene Überwachung der Brauakte. Um die Behörde in den Stand zu setzen, hierfür Beamtenkräfte verfügbar zu machen, muß ihr die Brauanmeldung (s. o. unter c), wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, und zwar in den Dienststunden, erstattet werden (§ 17 des G.). Auch dürfen die Einmaischungen nicht in den Nachtstunden (§ 19 des G.) erfolgen. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde abzuwarten. Bei dessen Eintreffen ist sogleich in seiner Gegenwart das Braumaterial auf einer vom Brauer zu stellenden Wage (§ 12 des G.) abzuwiegen und mit der Einmaischung, die regelmäßig ohne Nachmaischen zu erfolgen hat (§ 21 des G.), zu beginnen (§ 20 des G.). Der Beamte hat dann dem Brauverfahren beizuwohnen (Brauwache), bis eine Zumaischung mit Vorteil nicht mehr ausführbar ist (AusfVorschr. Ziff. 13). Gewöhnlich wird die Überführung der Würze auf die Braupfanne zum Kochen abgewartet. Erscheint der Beamte nicht, so darf der Brauer erst, nachdem eine Stunde gewartet wurde, die Einmaischung verrichten (§ 20 des G.). Hat die Einmaischung nicht überwacht werden können, so soll in der Regel die Ermittlung des Bierzuges stattfinden (AusfVorschr. Ziff. 13 Abs. 6). Dies aber deswegen, weil die Menge des gezogenen Bieres — bei der Annahme eines rationellen und gleichmäßigen Betriebes — wenigstens einen Rückschluß auf die Menge der verwendeten Braustoffe zuläßt. Der Rauminhalt der zur Vermessung des Bierzuges dienenden Gefäße muß unter Feststellung einer Skala, an der die jeweilige Befüllung zu ersehen ist, amtlich ermittelt und festgehalten werden. Es bestehen wegen der Vermessung und Bezeichnung der Geräte spezielle Vorschriften (§ 11 des G. und AusfVorschr. Ziff. 8).

Daß nur an den angezeigten Tagen und Stunden eingemaischt wird, ist durch Überwachung — häufige Revisionen, Einsicht in das ausliegende Steuerbuch, welches die fortlaufenden Brauanmeldungen und die steueramtlichen Quittungen enthält (AusfVorschr. Ziff. 11) — seitens der Aufsichtsorgane sicherzustellen. Um die Überwachung des Betriebes zu erleichtern und heimliche Einmaischungen und Nachmaischungen zu verhüten, sind bezüglich der Aufbewahrung der sofort verwendbaren Braustoffe (Malzschrot und Surrogate) — also nicht für ungemälztes Getreide und ungeschrotenes Malz — gewisse Beschränkungen vorgesehen. Weiter ist in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe eine Buchführung für den Brauer vorgeschrieben, für den Verbrauch aller Surrogate aber eine Generaldeklaration und eine dieser Deklaration entsprechende Verwendung angeordnet. Der Überwachung des Brauereibetriebes dient auch die Vorschrift, daß bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixiert ist, reines Malzschrot nicht verwendet werden darf, das zur Brennerei bestimmte Malz vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Teile mit ungemalztem Roggen vermischt werden muß. Bezüglich der Einzelheiten aller dieser Kontrollen wird auf die §§ 13, 14, 15, 18, 19 u. 20 des G. sowie Ziff. 9, 10 u. 12 der AusfVorschr. verwiesen. Es sei nur noch bemerkt, daß die schützenden Kontrollen gegen heimliche Verwendung der Zuckerstoffe deshalb am weitesten gehen, weil der Mißbrauch dieser Stoffe keiner vorbereitenden Operation (Einteigen, Kochen, Abläutern) bedarf, sie vielmehr ohne weiteres in den verschiedensten Stadien des Brauprozesses mit mehr oder weniger Erfolg zugesetzt werden können.

e) Besondere Erhebungsweisen der B. Die B. wird auch im Wege der Fixation und als Vermahlungssteuer erhoben (s. Abfindung, Brausteuerfixation und Vermahlungssteuer).

f) Erstattung und Vergütung der B. Der Anspruch auf Ersatz wegen zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer kann nur innerhalb Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung oder der Zahlung ab gerechnet, erhoben werden. Außer in dem Falle der Ersatzpflicht kann Erstattung erfolgen, wenn vollständig erwiesen ist, daß 1. entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder derart beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder 2. sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarierte Bierbereitung nicht hat stattfinden können, vorausgesetzt, daß in jedem dieser

Fälle der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarierten Einmaischungszeit bei der Hebestelle angemeldet ist, im übrigen mit der Einschränkung, daß bei Erhebung der B. als Vermahlungssteuer Erstattung nur in dem unter 1 erwähnten Falle und nur dann gewährt werden kann, wenn der Anspruch innerhalb 24 Stunden nach geschehener Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist (§ 7 des G.; Ziff. 6 der AusfVorschr.). In anderen als den eben erwähnten Fällen kann nach Ziff. 6 Abs. 5 a. a. O. unter Umständen Erlaß aus Billigkeitsgründen stattfinden (s. Befreiungen). Als Steuererstattung stellt sich auch die Rückvergütung der B. dar, die bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Brausteuergesetzes gewährt wird (§ 6 des G.; AusfVorschr. Ziff. 5 und Anl. II — Vorschriften, betr. die Rückvergütung der B. bei der Ausfuhr von Bier. — Hierzu die Ergänzungsbestimmungen, nämlich die BRBeschl. vom 2. Juni 1892 — Prot. § 462 — AbgZBl. 367; 23. Mai 1901 — Prot. § 343 — AbgZBl. 182 — und 7. Mai 1903 — Prot. § 367 — AbgZBl. 182). Die Vergünstigung wird nur solchem Biere zuteil, zu dessen Bereitung mindestens eine dem Steuerwerte von 0,36 M. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden ist. Die gezahlte Vergütung entspricht dem Steuerwerte der verbrauchten Braustoffe. Der Anspruch auf Steuervergütung darf nur zuverlässigen und unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden werden, wenn dieselben selbstgebrautes Bier ausführen und Bücher führen, aus denen die verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergibt. Über das Abfertigungsverfahren, die Kontrolle der Ausfuhr und die Zahlbarmachung der Vergütung sind in den Vorschriften, betr. die Rückvergütung usw., besondere Anweisungen gegeben.

g) Übergangsabgabe von Bier. Bierzoll. Wie oben (unter II) bereits gesagt, gilt das Brausteuergesetz nicht für das ganze Reich. Es muß daher bei der Einfuhr von Bier in das Gebiet der Brausteuergemeinschaft aus Bundesstaaten, die eine andere Art der Bierbesteuerung haben, eine die B. ersetzende Übergangssteuer von Bier erhoben werden. Dieser Abgabe steht überall eine Erstattung der heimischen Biersteuer gegenüber. Durch BRBeschl. vom 25. März 1874 (Prot. § 191) ist der Übergangsabgabensatz für 1 hl Bier jeder Art auf 2 M. festgesetzt. Vgl. im übrigen Übergangsabgaben. Bier, welches aus dem Auslande eingeführt wird, unterliegt der Verzollung (6 M. für 100 kg — Nr. 186 des ZollTG.).

h) Strafbestimmungen (s. auch Steuervergehen). Die Zuwiderhandlungen gegen das Brausteuergesetz zerfallen, wie bei den übrigen Verbrauchssteuern, in Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten (§§ 27—42 des G.). Als Defraudant wird bezeichnet, wer die im § 1 des G. bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der B. bewirkt zu haben. Das G. hebt dann noch Fälle hervor, in denen die Defraudation als vollbracht angenommen wird (§ 28 a. a. O.). Unter besonderen Strafschutz ist die Befolgung einiger, lediglich im Interesse der Steuerkontrolle gegebener, aber in dieser Hinsicht besonders wichtiger Vorschriften gestellt. Es soll nämlich eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften, falls nicht der Beweis erbracht wird, daß eine Defraudation nicht möglich oder nicht beabsichtigt war (§ 32 a. a. O.), der Defraudation gleichgeachtet werden (§ 29 a. a. O.). Es handelt sich dabei um Vorschriften über die Aufbewahrung der Braustoffe und die besondere Kontrollierung namentlich der zuckerhaltigen Surrogate. Die Strafe der Defraudation besteht in dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe, beträgt jedoch mindestens 30 M. Im Wiederholungsfalle tritt Strafverschärfung ein. Besondere Vorschriften sind für den Fall gegeben, daß der hinterzogene Abgabenbetrag nicht festzustellen ist (vgl. §§ 30—34 des G.). Als eine Folge der besonderen, von den übrigen Steuergesetzen abweichenden Formulierung des Begriffes der Defraudation stellt es sich dar, daß ein fixierter Brauer (s. Brausteuerfixation), der einen Brauakt nicht in das von ihm zu führende Brauregister einträgt, nicht wegen Defraudation bzw. überhaupt wegen eines Steuervergehens bestraft werden kann, da in der Unterlassung der Eintragung die Unterlassung einer „Anmeldung" nicht zu finden ist. Seine Handlungsweise ist gegebenenfalls nur als Betrug strafbar (OTr. vom 28. Sept. 1876 — AbgZBl. 1877, 250; RG. vom 4. April 1881 — RGSt. 50). Soweit nicht Defraudationsstrafe verwirkt ist, werden Übertretungen des Brausteuergesetzes mit Ordnungsstrafen bis zu 150 M. geahndet (§ 35 des G.). Entsprechend der Wichtigkeit einzelner Vorschriften ist für ihre Übertretung das Mindestmaß der Strafe auf 15 bzw. 30 M. erhöht (§ 35 a. a. O.). Wegen der sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen der Bestechung von Steuerbeamten und wegen der Widersetzlichkeit gegen solche, wird auf die §§ 37—42 des G. verwiesen.

V. Statistisches. Nach BRBeschl. vom 7. Dez. 1871, vom 27. Nov. 1872 und 2. Febr. 1874 sind von den Steuerbehörden dem Kais. Statistischen Amte jährliche Nachweisungen zu übersenden, in denen über die Brauereien und die B. sowie über den Materialverbrauch, die Biererzeugung, die Steuerzahlung und die Klassifikation der Brauereien nach dem Betrage der entrichteten Steuer statistische Angaben zu machen sind. Die auf dieser Grundlage vom Statistischen Amte gemachten Zusammenstellungen werden für jedes Rechnungsjahr in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs mit einem Jahresbericht über die Bierbrauerei und Bierbesteuerung veröffentlicht. Nach der letzten Zusammenstellung (Jahrg. 1904 Heft 4, 165 ff.) bestanden im Brausteuergebiet am Schlusse des Rechnungsjahres 1903 6814 Brauereien, während im Rechnungsjahre 1902 noch 7006 Brauereien bestanden hatten. Die Zahl der im

Betriebe befindlichen Brauereien betrug im Rechnungsjahre 1903: 6404, im Rechnungsjahre 1902: 6581, während 1884 noch 10520, 1873 aber 13561 Brauereien im Betriebe waren. Die Menge der verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe betrug 1903: 7711694 dz Getreide und 136646 dz Malzersatzstoffe. Die entsprechenden Zahlen für 1902 waren: 7458086 dz Getreide, 134435 dz Malzersatzstoffe. An Brausteuer — abzüglich der Vergütungen für ausgeführtes Bier — wurden 1903: 31437793 M., im Jahre 1902: 30611475 M. erhoben. Die Menge des gewonnenen Bieres betrug 1903: 43364398 hl gegenüber 42226391 hl im Rechnungsjahre 1902. Auf 1 hl Bier entfiel durchschnittlich an Brausteuer 0,73 M. Die Übergangsabgabe vom Bier brachte im Jahre 1903: 3599041 M., der Eingangszoll vom Bier: 3997034 M. Von der Einnahme an B. und Übergangsabgaben fließen 15% an Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Landeskassen (RV. Art. 38 Abs. 2 Ziff. 3d).

VI. Kommunale Abgabenerhebung von Bier usw. Nach dem Brausteuergesetz (§ 44 Abs. 3) sind hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung der Kommunen und Korporationen die Bestimmungen in Art. 5 § 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (BGBl. 90) in Kraft geblieben. Die danach zulässige Erhebung solcher Abgaben ist ihrer Höhe nach beschränkt. Die Ziff. I des Art. 5 des Zollvereinigungsvertrages ist weggefallen (G., betr. Abänderung des Zollvereinigungsvertrages, vom 27. Mai 1885 — RGBl. 109). S. Bier II.

Brausteuerfixation ist die durch Vertrag — also im Wege freien Übereinkommens mit einem Brauer — erfolgende Festsetzung einer Abfindungssumme, durch deren Zahlung die Brausteuer (s. d.) für einen bestimmten Zeitraum entrichtet werden soll (G. wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 — RGBl. 153 ff. — § 4; AusfVorschr. vom 5. Juli 1888 — AbgZBl. 637 ff. — Ziff. 3). Bei der B. soll tunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden, welcher bei der Einzelversteuerung zu zahlen sein würde. Es muß also nach bestimmten, hier nicht näher darzustellenden Vorschriften der voraussichtliche Verbrauch an steuerpflichtigen Braustoffen für die Bemessung der Abfindungssumme ermittelt werden. Der Steuerbetrag soll für die Fixationsperiode (ein Jahr, ausnahmsweise kürzer) in der Regel unveränderlich festgesetzt werden. Bei dem Mangel an ausreichend sicheren Anhaltspunkten für die Verbrauchsschätzung kann sich ausnahmsweise die Fixation auf Festsetzung eines Mindeststeuerbetrags neben Verabredung seiner eventuellen Erhöhung durch Nachversteuerung beschränken (B. mit Nachversteuerung). Die Nachsteuer wird am Schlusse der Fixationsperiode von der Menge der Braustoffe erhoben, welche über die der B. zugrunde gelegte Menge hinaus verarbeitet worden sind. Brauer, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, werden — abgesehen von Ausnahmefällen (AusfVorschr. Anl. I Ziff. 5) — zur B. nur zugelassen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe eingehen. Die Abfindungssumme ist zum voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Der Fixat hat ein Brauregister zu führen, in das er spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmaischung u. a. das Gewicht der zu verwendenden Braustoffe sowie Menge und Art des zu ziehenden Bieres einzutragen hat. Den revidierenden Steuerbeamten steht das Recht zu, die Vorräte an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmaischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Wegen aller näheren Bestimmungen über die B., namentlich auch wegen der Voraussetzungen einer Aufhebung des Fixationsvertrages vor dessen Ablauf und wegen der besonderen Behandlung der Haustrunkbrauereien, die wegen der Größe des Haushalts keinen Anspruch auf Herstellung des steuerfreien Haustrunks (s. Haustrunk, steuerfreier) haben, muß auf die Ausführungsvorschriften verwiesen werden.

Brausteuergemeinschaft s. Brausteuer II.

Brauzwang ist das mit einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie das Bier ausschließlich von dem Berechtigten beziehen. S. im übrigen Zwangs- und Bannrechte.

Breite der Wagenladungen. Ihre Festsetzung ist im allgemeinen Gegenstand verkehrspolizeilicher Anordnung. Für Kunststraßen ist sie für den Geltungsbereich der V. vom 11. März 1839, betr. den Verkehr auf Kunststraßen (GS. 80), durch § 11 dieser V. und durch Ziff. 20 der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840 (GS. 94) auf 9 Fuß beschränkt. In der Prov. Hannover beträgt nach § 29 des G. über die Wegegeldserhebung usw. vom 4. Dez. 1834 (HannGS. 319), abgesehen von den Landstraßen (vgl. G. über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 — HannGS. Abt. I S. 141 — § 75), die zulässige Breite 11 Calenberger Fuß. S. Wege (öffentliche) unter V.

Brennereien. I. Die B. werden von dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 und der BrennO. (s. wegen den Abkürzungen in diesem Artikel Branntweinbesteuerung III) nach ihrer Betriebsweise in landwirtschaftliche, Materialbrennereien und gewerbliche B. eingeteilt (BrennO. § 2.)

II. Als landwirtschaftliche B. gelten diejenigen, ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betriebe die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der B. gehörenden oder von ihnen betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem, jenen gehörigen oder von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird. Als landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennerei gilt eine B., wenn die Eigentümer oder Besitzer vorstehende Bedingungen nicht in einer für gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Landwirtschaft, sondern in ihren für getrennte Rechnung geführten Landwirtschaftsbetrieben erfüllen. Erschwerte Bedingungen gelten für die B.,

die erst nach dem 1. Sept. 1902 betriebsfähig geworden sind. Bei ihnen müssen nämlich außerdem die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide — außer Roggen, Weizen, Hafer und Gerste — in der Hauptsache vom Brennereibesitzer selbst gewonnen sein, bei Genossenschaftsbrennereien müssen sie von den Besitzern nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerei geliefert und die sämtlichen Rückstände in dem gleichen Verhältnis verfüttert werden (vgl. G. vom 24. Juni 1887 § 41, I; BrennO. §§ 4—6). In letzteren Bestimmungen ist genauer angegeben, wann diese Voraussetzungen als zutreffend zu betrachten und inwiefern Ausnahmen davon zugelassen sind (z. B. bei Viehseuchen, für den Zwischenbetrieb mit Material). Landwirtschaftliche B. sind am Kontingent beteiligt und berechtigt, Maischbottichsteuer zu entrichten, wenn sie nicht statt deren den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu zahlen wünschen. S. im übrigen die Artikel Branntweinbesteuerung (insbesondere II a, b 1, IV, VI), Branntweinverbrauchsabgabe (insbesondere II e 15, III 1, 4), Brennsteuer, Kontingentierung der Branntweinsteuer und Maischbottichsteuer.

III. Als Materialbrennereien gelten die B., die lediglich nichtmehlige Stoffe, d. i. solche Stoffe, die kein Stärkemehl enthalten (Wein, Obst, Beeren u. dgl.) — mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft —, verarbeiten (§ 41, III Abs. 1 des bezeichneten G.; BrennO. §§ 3 u. 7). Sie sind gleichfalls am Kontingent beteiligt, entrichten aber nicht mehr, wie früher, die Materialsteuer (obwohl hierfür im Gesetz — § 41, III Abs. 2 — noch Sätze enthalten sind), sondern statt deren den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. S. die Artikel Branntweinbesteuerung (insbesondere II a, b 1, IV, VI), Branntweinverbrauchsabgabe (insbesondere II e 8 a, III 1, 3) und Kontingentierung der Branntweinsteuer.

IV. Gewerbliche B. sind alle B., die weder zu den landwirtschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören. Insbesondere gehören hierher die B., die Rübenstoffe (Melasse, Rüben, Rübensaft) oder andere mehlige Stoffe als Getreide oder Kartoffeln (z. B. Zellstoff) verarbeiten (§ 42, I des bezeichneten G.; BrennO. §§ 8 u. 9). Die genannten B. sind am Kontingent nur beteiligt, sofern sie ein solches bereits besitzen. Sie entrichten keine Maischbottichsteuer, sondern statt ihrer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. S. die Artikel Branntweinbesteuerung (insbesondere II b 1, 3, IV, VI), Branntweinverbrauchsabgabe (insbesondere III 1, 2), Brennsteuer, Kontingentierung der Branntweinsteuer.

V. Nach anderen Gesichtspunkten unterscheidet man noch Kartoffel-, Getreide-, Melasse-, Zellstoffbrennereien (s. d.), Hefebrennereien. Wegen der Unterscheidung von Abfindungs- und Verschlußbrennereien (Sammelgefäß- und Meßuhrbrennereien) s. Branntweinverbrauchsabgabe II e 3.

Brennsteuer. Der Zweck, den man mit Einführung der B. verfolgte, und die Verwendung ihrer Erträge ergibt sich aus dem Artikel Branntweinbesteuerung (unter II c) und Steuerfreiheit des Branntweins (unter I). Wegen der Abkürzungen in diesem Artikel s. Branntweinbesteuerung III. Hier sind noch die Erhebungssätze und die Art ihrer Erhebung zu behandeln, indem im übrigen der Hinweis genügt, daß die B. einen Zuschlag zur Branntweinverbrauchsabgabe darstellt und daher denselben Vorschriften unterliegt, wie dieser (Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 in der Fassung des G. vom 7. Juli 1902 § 43 d). Die B., von der Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 200 hl frei sind, wird erhoben für die Erzeugung von 200—300 hl mit je 2 M., für die nächsten 100 hl mit je 2,50 M. und so steigend bis zum Betrage von 6,50 M. vom Hektoliter reinen Alkohols. Die Steuer will, wie sich aus diesem Tarif ergibt, die kleineren Brennereien erheblich geringer belasten als die größeren; sie hat außerdem noch mehrere Abstufungen, die denselben Zweck einer Belastung der größeren, mehr spekulativen Zwecken dienenden Brennereien zugunsten der kleineren mehr durch das landwirtschaftliche Interesse gebotenen haben. So entrichten gewerbliche Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, soweit sie eine gewisse Jahreserzeugung überschreiten, nach dem 1. Juli 1895 neu entstandene Brennereien dieser Art und Zellstoffbrennereien ohne diese Einschränkung eine erhöhte B. Gehen Melassebrennereien zur Hefenbereitung über, so tritt unter Umständen eine weitere Erschwerung ein. Auch landwirtschaftliche Brennereien, die einen Sommerbrand durchführen (s. Branntweinbesteuerung II b 2), zahlen, wenn sie Kartoffeln oder Mais verarbeiten, eine besondere B., die wiederum für Maischbottichsteuer entrichtende Brennereien ermäßigt wird oder — bei kleineren — ganz in Fortfall kommt. Umgekehrt wird — worin eine weitere Begünstigung der kleinen Getreidebrennereien liegt — in diesen die B. erst für eine Erzeugung von 300 hl ab und in den ersten Klassen zu ermäßigten Sätzen erhoben. Auch für landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien, die am 1. April 1895 schon bestanden haben, tritt eine Ermäßigung ein (§ 43 a a. a. O.; BrennO. §§ 172—176). Die B. ist vom Brennereibesitzer zu entrichten, sobald in Verschlußbrennereien die erzeugte Alkoholmenge amtlich festgestellt ist (vgl. Branntweinverbrauchsabgabe II e 9) oder in Abfindungsbrennereien die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge stattgefunden hat (a. a. O. II g). Der Steuerbetrag ist binnen drei Tagen nach Mitteilung zu zahlen; eine Stundung findet nicht statt (GB. §§ 49 u. 50). Wegen der Aufrechnung gegen Kontingentswerte s. unter Kontingentschein. Die B. hat Ähnlichkeit mit der früher erhobenen, inzwischen beseitigten Zuckerbetriebssteuer (s. Zuckersteuer II).

Briefgeheimnis, unter welches nicht nur Briefe im engeren Sinne, sondern alle durch die Post beförderten Sendungen, ingleichen auch die Telegramme fallen, ist unverletzlich (Postgesetz vom 28. Okt. 1871 — RGBl. 347 —

§ 5; Telegraphengesetz vom 6. April 1892 — RGBl. 467 — § 8; s. auch WU. Art. 33.). Die bei strafrechtlichen Untersuchungen und im Konkursverfahren notwendigen Ausnahmen sind in §§ 99—101 StPO. und § 121 KO. geregelt. Post- und Telegraphenbeamte, welche sich einer Verletzung des B. durch Eröffnung oder Unterdrückung von Briefen und Paketen, Fälschung, Eröffnung, Unterdrückung oder Mitteilung von Depeschen bzw. Gestattung dieser Handlungen durch einen Dritten oder Hilfeleistung dabei schuldig machen, unterliegen den Strafbestimmungen §§ 354, 355 u. 358 StGB., während vorsätzliche und unbefugte Öffnung eines Briefes durch einen Nichtbeamten nach § 299 a. a. O. bestraft wird. Wegen Öffnung mangelhaft verschlossener, unbestellbarer oder von der Post ausgeschlossener Postsendungen durch den zuständigen Postbeamten s. §§ 35 bis 46, III der Postordnung vom 20. März 1900 (ZBl. 53) mit Abänderungen vom 8. April und 12. Dezember 1901 (ZBl. 104, 429) s. auch Beschlagnahme.

Brieftauben sind durch G. vom 28. Mai 1894 (RGBl. 463), betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr, im militärischen Interesse besonderen Bestimmungen unterworfen. Als Militärbrieftauben im Sinne der Gesetze gelten B., welche der Militär-(Marine-)verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören. Sperrzeiten für den Taubenflug finden für die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Im übrigen dürfen Sperrzeiten für solche nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als 10tägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage. Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz des Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

Brikettfabriken (Preß- oder Darrsteinfabriken) sind nicht nach GewO. § 16 genehmigungspflichtig, auch wenn sie von anderen Personen als dem Bergwerksbesitzer außerhalb des Gewinnungsorts betrieben werden (Erl. vom 9. Mai 1885 — ZBergr. 27, 8). Werden sie am Gewinnungsorte betrieben, so gehören sie zum Bergwerk (Erl. vom 1. Okt. 1874 — ZBergr. 16, 8). Holzbrikett-(Kohlenanzünder-)fabriken gehören nicht zu den Zündstoffabriken im Sinne der GewO. § 16 (HME. vom 22. Nov. 1887). S. auch Torfbrikettfabriken.

Brisante Sprengstoffe sind diejenigen, welche sich wegen ihrer zermalmenden Wirkung am besten zu Sprengzwecken eignen, im Gegensatz zu den impulsiven Sprengstoffen, welche vorwiegend als Treibmittel für Geschosse, und den fulminanten Sprengstoffen, welche vorwiegend als Zündmittel für andre Sprengstoffe Verwendung finden. Eine Aufzählung der wichtigsten b. S. enthält § 2 Nr. 2 u. 3 der Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Okt. 1893 (MBl. 225). Die Lagerung der b. S. in Magazinen regelt die AllgV. f. des MdJ. vom 6. Febr. 1900 (MBl. 102). S. Sprengstoffe.

Brosche für Hebammen ist eine von der Kaiserin Augusta gestiftete Auszeichnung, welche Hebammen nach 40jähriger tadelloser Dienstzeit verliehen wird. Fabrikarbeiterinnen, welche 40 Jahre hindurch in industriellen Betrieben beschäftigt gewesen sind, erhalten ebenfalls die Goldene Brosche. Die Anträge gehen durch Vermittlung der Regierungspräsidenten, von den Landräten usw. an das Kabinett der Kaiserin (s. auch Goldenes Kreuz).

Brüche und Gruben (Gräbereien) sind gewerbliche Anlagen, in denen Fossilien oder besondere Erdarten, wie Mergel, Kies, Sand, Lehm, Ton, Torf usw. gewerbsmäßig und nach besonderen Regeln gewonnen werden. Soweit sie unterirdisch betrieben werden, werden sie den Bergwerken (s. d.) zugerechnet. Für die über Tage betriebenen B. u. G., welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, gelten die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (s. d.) und Arbeiterinnen (s. d.) in Fabriken (GewO. § 154 Abs. 2). Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Regierungspräsident, im LPB. der Polizeipräsident. B. u. G., die von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder die für größere Bauten z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen in größerem Umfange, wenn auch nur für die Dauer des Baues betrieben werden, stehen den Fabriken gleich. Solche B. u. G. dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen den Bestimmungen nicht (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 Nr. 274 — HMBl. 123). Hinsichtlich der Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen sind Ausnahmen zugelassen (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb IV). Auf Grund der GewO. §§ 120e, 139a hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) Vorschriften erlassen; s. RKBek. vom 20. März 1902 (RGBl. 78). Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern unterliegt Beschränkungen (§ 10). Die Arbeitszeit der Arbeiter ist für bestimmte Verrichtungen geregelt (§ 9). In den Werkstätten der Steinmetzen und Steinhauer dürfen, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder (s. d.) nicht beschäftigt werden (KinderschutzG. § 4). Die in B. u. G. gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen sind nach KVG. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der

Krankenversicherung (s. d.) und nach InvVG. § 1, sofern sie über 16 Jahre alt sind, der Invalidenversicherung (s. d.) unterworfen. Nach GUVG. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind Steinbrüche und Gruben unfallversicherungspflichtige Betriebe (s. Gewerbeunfallversicherung). In linksrheinischen Landesteilen sind die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und Basaltlavabrüche der polizeilichen Aufsicht durch die Bergbehörden unterworfen (Berggesetz vom 25. Juni 1864 §§ 214 ff. in der Fassung des G. vom 7. Juli 1902 — GS. 255). Durch Edikt vom 16. Febr. 1853 (MBl. 91), vom 15. Dez. 1854 (GS. 1855, 35) und vom 14. Febr. 1866 (ZBergr. 7, 267) sind die Bergbehörden angewiesen, auf Ersuchen der Polizeibehörden in den einzelnen Landesteilen bei Untersuchung von Steinbrüchen auf ihre Zuverlässigkeit durch Rat und Beistand behilflich zu sein. — S. auch Nebenbetriebe.

Brücken im Zuge öffentlicher Wege werden wegerechtlich entweder als Zubehörungen des betreffenden Weges oder als selbständige Verkehrsanlagen behandelt. Ersteres ist der Fall bei sämtlichen B. in Hannover und Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Herzogtums Lauenburg (OVG. 37, 257; 39, 244; Wegeordnung für Lauenburg vom 7. Febr. 1876 — Offiz. Wochenbl. 27 — §§ 20, 32). In den älteren Provinzen und in Lauenburg dagegen gelten nur die B. über die nicht schiffbaren Teile von Gewässern als Zubehörungen der Wege (OVG. 32, 235; 33, 123; vgl. auch 19, 217), während die B. über die schiffbaren Teile von Gewässern im Anschluß an § 12 der V. vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betr. (GS. 313), als selbständige Verkehrsanlagen behandelt werden (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — §§ 6, 7 Abs. 1; OVG. 12, 248; 18, 230; 22, 183; 32, 235; 33, 270). Als schiffbar in diesem Sinne gelten auch die künstlich schiffbar gemachten Gewässer (OVG. 45, 297). Als solche kommen außer den Flüssen auch Seen in Betracht (OVG. 12, 243). Das neu hergestellte Bett eines von Natur schiffbaren Flusses gilt als öffentlicher Fluß (OVG. 18, 230); s. Flüsse (öffentliche). Wenn jedoch mit besonderer Erlaubnis des Staates eine B. über ein öffentliches Gewässer angelegt worden ist und wenn der Staat bestimmt, daß sie Bestandteil des Weges sein soll, in dessen Zuge sie liegt, so wird sie dadurch allen für den Weg geltenden wegerechtlichen Bestimmungen unterstellt (OVG. 41, 234; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 1). Soweit hiernach die B. Zubehörungen der Wege sind, ist ihre Anlegung und Unterhaltung (Brückenbaulast) ein Teil der Wegebaulast (ALR. II, 15 § 54; OVG. 3, 184; 12, 257; PrVBl. 17, 281; Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 5; Wegeordnung für Westpreußen § 11). Jedoch kann die Brückenbaulast durch besondere Abmachungen und auf Grund besonderer Rechtstitel auch abweichend geregelt sein (OVG. im PrVBl. 18, 54; 13, 288; 26, 213). Soweit die Brückenbaulast nicht Teil der Wegebaulast ist, liegt sie entweder gemäß ALR. II, 15 §§ 38, 50—53 dem Staate (vgl. OVG. 44 S. 255, 263) oder demjenigen ob, welcher sie öffentlichrechtlich übernommen oder etwa mit einer Hebeberechtigung überkommen hat. Der Staat ist bezüglich derjenigen B. über schiffbare Gewässer unterhaltungspflichtig, welche er selbst erbaut hat. Eine Pflicht zum Neubau besteht nicht, und die Wegepolizeibehörde, die nötigenfalls unbeschadet beteiligter Strombau- und Deichinteressen (OVG. 11, 233; 12, 321; 15, 339; 30 S. 283, 290; 18, 227) Anforderungen, betr. die ordnungsmäßige Unterhaltung der Brückenbahn, stellen kann (OVG. 18, 227; 45, 297), ist nicht berechtigt, ihn zu erzwingen (OVG. 12, 249; 21, 239; 31, 210). Der Neubau solcher B. bedarf unter allen Umständen nach ALR. II, 15 § 52 der Genehmigung des Staates, und zwar gemäß Erl. vom 24. Juni und 28. Okt. 1893 (EVBl. 469) des MdöA. und ist nach Maßgabe der von diesem im Interesse sowohl des Land- wie des Schiffsverkehrs und der Stromunterhaltung gestellten Bedingungen auszuführen (OVG. 18, 225; 20, 228; 21, 239; PrVBl. 20, 59). Diese landespolizeiliche Genehmigung begründet übrigens keine Unterhaltungspflicht des Staates, auch nicht subsidiär (OVG. 35, 299). Die Wahl der Baustelle steht, vorbehaltlich der Anhörung der Nachbarn, gemäß ALR. I, 8 § 97 dem Staate frei. Wählt er bei einem Erneuerungsbau eine andere als die bisherige Stelle, so ist es Sache des Wegebaupflichtigen, für den Anschluß der Wege zu sorgen (OVG. 33, 271; 40, 276; 42, 203). Die B. über schiffbare Gewässer müssen dem Bedürfnis des Schiffsverkehrs in ihrer Lage und ihren Abmessungen entsprechen. Unter diesem Gesichtspunkte etwa erforderliche Abänderungen und Umbauten kann die Landespolizeibehörde jederzeit verlangen und dem Brückenbaupflichtigen gegenüber durchsetzen, ohne daß ihm ein Entschädigungsanspruch zustände. Nötigenfalls ist auf ihre Anordnung die B. auch ganz zu beseitigen (OVG. 30, 295; 32, 264; vgl. im übrigen über die Befugnisse der Landespolizeibehörden beim Bau von B. über die schiffbaren Teile von Gewässern OVG. 20, 228, über die Beaufsichtigung solcher B. in verkehrspolizeilicher Beziehung OVG. 31, 210; 18, 225). Die Verwaltung staatlicher Brückenanlagen sowie die Prüfung der Entwürfe zu neuen Strombrücken steht dem Regierungspräsidenten, im Bereich der Strombauverwaltung deren Chefs zu (AE. vom 12. Dez. 1888 — MBl. 1889, 23 — und vom 23. März 1903 — MBl. 107). Bei Grenzbrücken liegt, wenn die Mitte des Wasserlaufs die Grenze bildet, die Brückenbaulast jedem der beteiligten Unterhaltungspflichtigen zur Hälfte ob (OVG. 19, 224; 34, 259). Solche B. sind jedoch stets zur Verhütung des Zugriffs verschiedener Wegepolizeibehörden als einheitliches Unterhaltungsobjekt zu behandeln. Der zuständige Amtsvorsteher, Kreisausschuß usw. ist in derartigen Fällen gemäß § 61 KrO. und § 58 LVG. vom Kreisausschusse zu bestimmen (OVG. 23, 175; 29, 218; 45 S. 263, 264; vgl. auch Erl. vom 22. Aug. 1874 — MBl. 225 — und v. Brauchitsch Anm. 96 zu §§ 58, 59 LVG.). Die Wegeordnung für

Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) § 17 Abs. 3 bestimmt zweckmäßig, daß über die gemeinsame Unterhaltung von Grenzbrücken und Grenzdurchlässen in Gemeindewegen vorbehaltlich der Bestätigung durch den Kreis- oder Bezirksausschuß und nötigenfalls der Ergänzung durch diese Beschlußbehörden eine Vereinbarung unter den Beteiligten zu treffen ist. Ebenso § 19 der Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357). Über B. über Grenzflüsse gegen das Ausland vgl. OVG. 29, 221; 26, 221. Die Unterhaltung von Abfahrtsbrücken von öffentlichen Wegen zu den Nachbargrundstücken und zu Privatwegen gehört nicht zur Wegebaulast, da Anstalten und Vorrichtungen, die nur zum Gebrauche der angrenzenden Grundbesitzer dienen, der Regel nach nicht Zubehörungen der öffentlichen Wege sind (OVG. 20, 235; Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., Bd. 1 S. 38 und die daselbst Anm. 79 angeführten Provinzialgesetze, insbesondere Wegeordnung für Sachsen § 7 Abs. 2 und Wegeordnung für Westpreußen § 12). Eisenbahnbrücken sind stets Teile der Eisenbahnanlage und unterstehen den für diese maßgebenden gesetzlichen Vorschriften. Etwaige Kollisionen zwischen dem Interesse der Eisenbahn und demjenigen des Schiffsverkehrs sind durch Benehmen der Landespolizeibehörde und Eisenbahnbehörde zu erledigen. B., die im Zuge öffentlicher Wege über Eisenbahnen führen, unterstehen als Zubehörungen der Wege der Wegepolizeibehörde. Die Eisenbahnpolizei hat jedoch bei der Vollstreckung der von jener getroffenen Anordnungen mitzuwirken (OVG. 24, 222). Von den im Zuge früherer Staatschausseen liegenden B. werden diejenigen, deren Unterhaltung vor dem Übergange an die Provinzialverwaltung nicht aus dem ehemaligen Chausseeunterhaltungsfonds bestritten ist, hinsichtlich der Tragung der Unterhaltungskosten nicht als Zubehörungen der Chausseen, sondern als selbständige Verkehrsanlagen behandelt (OVG. 7, 1; Germershausen a. a. O. 1, 376). Wegen der Untersuchung eiserner Straßenbrücken vgl. Erl. vom 13. Okt. 1883 (MBl. 239), vom 18. Nov. 1887 (MBl. 250) und vom 18. Aug. 1891 (MBl. 173). Hinsichtlich der Brückenrampen liegt die Wegebaulast in der Regel dem Wegebaupflichtigen ob (OVG. 33 S. 268, 272; 35 S. 281, 294; 37, 276; PrVBl. 10, 47; 20, 280), und zwar auch bei Notbrücken (OVG. 40, 276). S. Wegebaulast, Zubehörungen.

Brückenbauanstalten, Anlagen zur Herstellung eiserner Brücken und sonstiger eiserner Baukonstruktionen sind genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der GewO. § 16 (RKBek. vom 12. Juli 1884 — RGBl. 118). Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (V. vom 13. Aug. 1884 — GS. 323). S. Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 35. Zu den sonstigen eisernen Baukonstruktionen gehören nicht Maschinen- und Wagenbaukonstruktionen, sondern nur Hochbaukonstruktionen (HME. vom 6. Febr. 1897).

Brückenbaulast s. Brücken, Wegebaulast.

Brückengeld ist eine Verkehrsabgabe (s. d.), welche von den eine Brücke passierenden Personen, Fuhrwerken und Tieren, neuerdings auch von Kraftwagen (Erl. vom 13. Juli 1904 — MBl. 246), erhoben wird. In verschiedenen Landesteilen ist mit dem Wegfall des Chausseegeldes auch das B. abgeschafft worden. Es werden jedoch noch B. für eine größere Zahl von festen Brücken sowie für einige Schiffbrücken erhoben, und zwar sowohl für staatliche Brücken, wie auch für Anlagen, die sich im Eigentum von Kommunen oder Privaten befinden. Jeder private Inhaber einer Brückengeldgerechtigkeit ist nach ALR. II, 15 § 138 schuldig, die Brücke auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Zustande zu erhalten. In der V. vom 16. Juni 1838 (GS. 353), betr. die Kommunikationsabgaben, ist die weitere Erhebung des B. für Strombrücken, die als besondere Kommunikationsanstalten zu betrachten sind, mit der Maßgabe vorbehalten, daß die aufkommenden Einnahmen die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten — einschließlich landesüblicher Zinsen für das Anlagekapital — nicht übersteigen dürfen (s. auch die Zollverträge zwischen deutschen Staaten von 1835 usw., sowie den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 — BGBl. 81 — Art. 22 und 25). Wegen Verleihung des Rechtes zur Brückengelderhebung, wegen der Tarife, die meist den Chausseegeldtarifen nachgebildet sind, sowie wegen der Hinterziehung von B. s. Verkehrsabgaben und Chausseegeld. Als Aufsichtsbehörde für die Erhebung von B. bei Brücken über Privatflüsse sind durch Erl. vom 16. Aug. 1905 (MBl. 141) die Landräte bestimmt worden. S. auch Brücken.

Brückenöffnungsgebühren. Neben dem eigentlichen Brückengelde bestehen Abgaben, welche von den Schiffern bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes für das Öffnen von Drehbrücken, das Heben von Zugklappen und den Durchgang durch Schiffbrücken zu entrichten sind. Auf diese Abgaben finden die unter Schiffahrtsabgaben angezogenen Bestimmungen Anwendung (vgl. AE. vom 24. Juli 1828 — GS. 107). Die Tarife sind den verschiedenen Arten von Brücken und den örtlichen Verhältnissen angepaßt und danach auch in den Ansätzen verschieden bemessen. Bei den Klappbrücken ändert sich die Gebühr, je nachdem nur eine Klappe oder beide Klappen zu ziehen sind. Bei den Schiffbrücken wird die Durchlaßgebühr abgestuft nach der Art und Größe der Fahrzeuge — Dampfschiffe, Frachtschiffe, Barkassen, ganze Flöße oder Floßteile. Außerdem sind erheblich höhere Sätze zu zahlen, wenn die Durchfahrt außerhalb der eigentlichen Abfertigungszeiten beansprucht wird.

Brückenwagen sind ungleicharmige Wagen, bei denen sich der Schwerpunkt der abzuwiegenden Last oberhalb tragender Achsen befindet und bei denen daher eine Parallelführung des Lastträgers (der Brücke, des Tisches, der Schale usw.) erforderlich ist, um dem Schwerpunkt der Last eine lotrechte Be-

wegung zu sichern, welche derjenigen der bezüglichen Endachse stets gleich ist. Sie sind zur Eichung zugelassen (Eichordnung vom 27. Dez. 1884 — RGBl. 1885 Beil. 1 zu Nr. 5 — § 56).

Brüsseler Zuckerkonvention führte die Beseitigung der Ausfuhrprämien für Zucker herbei. S. Zuckersteuer I b u. c.

Brustseuche der Pferde s. Influenza.

Buchdruckereien s. Druckereien.

Bücherrevisoren. Das Gewerbe der B. darf zwar frei betrieben, doch können Personen, welche dies Gewerbe betreiben wollen, von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften beeidigt und öffentlich angestellt werden (GewO. § 36). In Preußen sind, da der HM. von der ihm für das Bereich der PrGewO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 41) durch § 53 Abs. 2 a. a. O. beigelegten Befugnis, über die Anstellung beeidigter und öffentlich angestellter Personen Vorschriften zu erlassen, hinsichtlich der B. keinen Gebrauch gemacht hat, Staats- oder Kommunalbehörden zur Beeidigung von B. nicht befugt. Nur die Handelskammern (s. d.) und kaufmännischen Korporationen (s. d.) können B. beeidigen und öffentlich anstellen.

Buchhändler haben ebenso wie Kunsthändler, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern außer der für jeden Gewerbetreibenden vorgeschriebenen Anzeige von der Eröffnung des Gewerbebetriebs (GewO. § 14 Abs. 1) das Geschäftslokal sowie jeden Wechsel desselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (s. Stehender Gewerbebetrieb II). Bahnhofsbuchhändler innerhalb der Bahnsteigsperre gehören zum Gewerbebetriebe der Eisenbahnen, dagegen finden die Vorschriften der GewO. auf die Bahnhofsbuchhändler außerhalb der Bahnsteigsperre Anwendung. Für die letzteren sind hinsichtlich der Sonntagsarbeit gegenüber dem übrigen Buchhandel Ausnahmen nicht zugelassen (Erl. vom 25. Juli 1905 — HMBl. 238). Der Gewerbebetrieb der B. gehört zum Handelsgewerbe (s. d.). Der deutsche Buchhandel ist sorgfältig organisiert, an seiner Spitze steht der Börsenverein Deutscher B. Man unterscheidet den Verlagsbuchhandel, der von Autoren Manuskripte erwirbt, vervielfältigt und an das Publikum absetzt, und den Sortimentsbuchhandel, der sich mit dem Vertriebe der vom Verleger gelieferten buchhändlerischen Erzeugnisse befaßt. Den Verkehr zwischen den beiden Arten des Buchhandels vermittelt der Kommissionär als Beauftragter des Verlegers. Hierfür haben sich bestimmte Geschäftsformen ausgebildet. S. auch Bilder und Bildwerke, Druckschriftenverbreitung, Druckschriftenkolportage.

Buchmacher. Unter B. versteht man die gewerbsmäßigen Vermittler von Wetten bei öffentlichen Pferderennen, mag das Geschäft auf der Rennbahn selbst oder außerhalb in Wettbureaus oder in Verbindung mit sonstigen Geschäften betrieben werden. Über die Nachteile und Gefahren, die durch das Buchmachen, namentlich vermöge des den minderbemittelten Klassen der Bevölkerung dadurch gegebenen Anreizes zum Spiel, herbeigeführt werden, waren die Faktoren der Gesetzgebung sich schon länger einig. Die vom Reichstage beschlossene Bestimmung im § 25 Abs. 3 des RStempG. vom 14. Juni 1900 stellte die gewerbsmäßigen Vermittler von Wetten unter die Aufsicht der Steuerbehörde. Da diese Bestimmung die erhoffte einschränkende Wirkung nicht hatte, auch ein Einschreiten auf Grund des § 284 StGB. meist ohne Erfolg blieb, hat sich die Reichsgesetzgebung neuestens zu einem direkten Einschreiten entschlossen. Durch das G., betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 [RGBl. 595] (Ausführungsbestimmungen vom 6. April 1906 — ZBl. 531) ist vorgeschrieben, daß der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen nur mit behördlicher Erlaubnis zulässig ist (§ 1). Diese Erlaubnis darf aber nach § 2 nur an Vereine unter gewissen Kautelen gegeben werden. Direkt verboten ist nach § 3 das geschäftsmäßige Vermitteln von Wetten für öffentliche im In- oder Auslande veranstaltete Rennen und die öffentliche Ankündigung solcher Vermittlungen. Die Strafen für die Zuwiderhandlungen belaufen sich bis auf sechs Monat Gefängnis oder Geldstrafe bis 1500 M. S. auch Totalisator.

Budget ist die im Englischen aus dem altfranzösischen bougette (= Ledertasche) entstandene, von England in andere Länder übergegangene Bezeichnung für den Voranschlag (Etat) der Einnahmen und Ausgaben einer öffentlichen Wirtschaft (Reich, Staat, Provinz, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Kirchen-, Schul- oder sonstige Verbände) während einer bestimmten ein- oder mehrjährigen Wirtschaftsperiode. Im engeren Sinne versteht man unter B. nur dasjenige des Staates oder Reiches; im weiteren Sinne spricht man auch von B. einer Einzelwirtschaft. Unter Budgetrecht versteht man entweder den Inbegriff der auf das Zustandekommen und die Ausführung des Budgets bezüglichen Rechtsnormen oder den Inbegriff der Rechte der Volksvertretung in Beziehung hierauf. S. Etats- und Rechnungswesen des Staates.

Buhnenwerke s. Strombauten.

Bullen (päpstliche) sind Verordnungen des Papstes, die in besonders feierlicher Form ausgefertigt werden. Nach ALR. II, 11 § 118 sollten „alle päpstlichen B., Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden" (sog. Plazet). Diese Bestimmung ist durch die VU. vom 31. Jan. 1850 Art. 16 aufgehoben, welcher den Verkehr mit den geistlichen Obern freigegeben hatte. Durch die Aufhebung dieses Art. 16 infolge des G. vom 18. Juni 1875 (GS. 259) ist der § 118 ALR. II, 11 nicht wieder hergestellt. Eine für Preußen besonders bedeutungsvolle B. ist die, welche mit den Worten de salute animarum anhebt, vom 16. Juli 1821 datiert ist und durch AKabO. vom 23. Aug. 1821 (GS. 31) als „bindendes Statut der kath. Kirche" genehmigt ist. S. Bischöfe, Bistümer, Domkapitel.

Bullenhaltung s. Körordnungen und Viehzucht.

Bundesamt für das Heimatwesen. Es ist eine ständige kollegiale Behörde, die ihren Sitz in Berlin hat, aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern besteht und zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger in der Berufungsinstanz zuständig ist (s. Armenstreitsachen). Der Vorsitzende und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen. Bei den Entscheidungen des Bundesamts muß stets eine ungerade Zahl von Mitgliedern, und zwar mindestens drei, mitwirken (UWG. §§ 42 bis 44). Der Geschäftsgang des Bundesamts ist durch ein Regul. vom 6. Jan. 1873 (ZBl. 4) geregelt, das über die Sitzungen, Ferien, Urlaubserteilung, Leitung des Verfahrens, mündliche Verhandlung, Ausfertigung der Entscheidungen, Geschäfte und Vertretung des Vorsitzenden, sowie über das Geschäftsjahr und den Geschäftsbericht Vorschriften enthält.

Bundesflagge s. Reichsflagge.

Bundesgebiet. Das B. des Deutschen Reiches besteht aus den Staaten: Königreichen Preußen (mit Lauenburg), Bayern, Sachsen, Württemberg; den Großherzogtümern Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg; den Herzogtümern Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt; den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe; den freien Städten Lübeck, Bremen, Hamburg und dem durch G. vom 9. Juni 1871 (RGBl. 212) und vom 25. Juni 1873 (RGBl. 161) mit dem Gebiete des Deutschen Reiches verbundenen Elsaß-Lothringen (RV. Art. 1). Elsaß-Lothringen ist kein selbständiger Staat, sondern ein mit autonomen Befugnissen ausgerüstetes, unter der Reichsgewalt stehendes Reichsland (s. G. vom 9. Juni 1871 § 3; Kais. V. vom 29. Okt. 1874; G. vom 2. Mai 1877 — RGBl. 491; G. vom 4. Juli 1879 — RGBl. 165). Die mit dem B. durch G. vom 15. Dez. 1890 (RGBl. 207) vereinigte Insel Helgoland ist dem preuß. Staate einverleibt worden (s. Staatsgebiet). Die Schutzgebiete (Kolonien) gehören nicht zum B. (s. Schutzgebiete).

Bundesgesetzblatt s. Reichsgesetzblatt.

Bundesrat. Der B., dessen verfassungsmäßige Stellung unter Reichsverfassung IVa näher angegeben ist, besteht aus Vertretern der im Deutschen Reiche verbündeten Staaten. Das Stimmverhältnis ist unter Zugrundelegung des Stimmverhältnisses beim ehemaligen Deutschen Bunde dergestalt geregelt, daß auf Preußen einschließlich der ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen, auf Bayern (abweichend von dem ehemaligen Stimmverhältnis) 6, auf Sachsen und Württemberg je 4, auf Baden und Hessen je 3, auf Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 und auf die übrigen 17 Staaten je 1 Stimme, zusammen 58 Stimmen entfallen (RV. Art. 6 Abs. 1). Elsaß-Lothringen ist im B. nicht vertreten, da es kein selbständiger Staat ist; doch kann der Statthalter von Elsaß-Lothringen zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung sowie der Interessen Elsaß-Lothringens Kommissare in den B. abordnen, welche an den bezüglichen Beratungen teilnehmen (G. vom 4. Juli 1879 — RGBl. 165 — § 7). Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum B. ernennen, wie es Stimmen hat; die Gesamtheit der Stimmen darf aber nur einheitlich abgegeben werden (Art. 6 Abs. 2). Für die Bevollmächtigten können Stellvertreter ernannt werden. Die Beschlußfassung des B. erfolgt mit einfacher Mehrheit (Art. 7 Abs. 3). Eine Ausnahme hiervon bilden Beschlüsse über Verfassungsänderungen, die als abgelehnt gelten, wenn sie im B. 14 Stimmen gegen sich haben (Art. 78), und die in Art. 5 und 37 der RV. erwähnten Beschlüsse (s. unter Reichsverfassung IVa). Bei der Beschlußfassung über eine nach der Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftliche Angelegenheit werden die Stimmen nur der beteiligten Bundesstaaten gezählt (Art. 7 Abs. 4). Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag (Art. 7 Abs. 2 u. 3). Die Vertretung eines Bundesmitgliedes durch ein anderes ist zulässig. — Der B. wird durch den Kaiser alljährlich berufen. Er kann zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den B. berufen werden (Art. 12 u. 13). Die Berufung des B. muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird (Art. 14). Die Geschäfte des B. werden in ihrer Kontinuität durch die Unterbrechung seiner Sitzungen nicht berührt. Der Vorsitz im B. und die Leitung seiner Geschäfte steht dem Reichskanzler (s. d.) zu; der Geschäftsgang ist durch eine Geschäftsordnung geregelt (jetzt die Geschäftsordnung vom 26. April 1880). Aus der Mitte des B. werden nach der Verfassung (Art. 8) an ständigen, aus Vertretern des Präsidiums und von mindestens vier anderen Bundesstaaten bestehenden Ausschüssen gebildet: 1. ein Ausschuß für das Landheer und die Festungen, in welchem Bayern einen ständigen Sitz hat; 2. für das Seewesen; 3. für Zoll- und Steuerwesen; 4. für Handel und Verkehr; 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; 6. für Justizwesen; 7. für Rechnungswesen. Zu diesen Ausschüssen sind auf Grund von Beschlüssen des B. hinzugetreten ein Ausschuß für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung und für das Eisenbahngütertarifwesen. Die Mitglieder der jährlich zu erneuernden Ausschüsse werden von dem B. gewählt, diejenigen der Ausschüsse für das Heerwesen und das Seewesen vom Kaiser ernannt (Art. 8 Abs. 2). Außer den genannten Ausschüssen ist durch die Verfassung noch ein Ausschuß für die aus-

wärtigen Angelegenheiten eingesetzt. Derselbe besteht unter Vorsitz von Bayern aus Vertretern von Bayern, Sachsen und Württemberg, sowie von zwei anderen Bundesstaaten (Art. 8 Abs. 3) und dient lediglich zur Erteilung von Informationen an die verbündeten Staaten. Dem Ausschusse für Rechnungswesen liegt die Vorbereitung aller auf das Finanzwesen des Reiches bezüglichen Beschlüsse, darunter auch die Feststellung der Einnahmen aus den von den Einzelstaaten verwalteten Zöllen und den zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben (Art. 38, 39) ob. Die in die Bundesschuldenkommission, jetzt Reichsschuldenkommission, von dem B. zu entsendenden Mitglieder sind dem Ausschusse für Rechnungswesen zu entnehmen (G. vom 19. Juni 1868 — BGBl. 339 — §§ 4, 5). In den Ausschüssen hat jeder Staat nur eine Stimme. — Jedes Mitglied des B. hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und muß daselbst jederzeit gehört werden, auch wenn die Ansichten seiner Regierung von der Majorität des B. nicht adoptiert worden sind (Art. 9). Die Mitglieder des B., welche den üblichen diplomatischen Schutz genießen (Art. 10), können nicht zugleich Mitglieder des Reichstags sein (Art. 9). Der B. bzw. seine Ausschüsse haben nach der Verfassung und den Vorschriften der Spezialgesetze bei der Anstellung von Einzelbeamten, sowie von Vorstehern oder Mitgliedern verschiedener Reichsbehörden durch Wahl, Vorschlag bzw. Vernehmung mitzuwirken, und zwar der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen bei der Bestellung der Reichsbevollmächtigten [s. d.] (Art. 36); der Ausschuß für Handel und Verkehr bei der Anstellung der Konsuln (Art. 56); der B. bei der Besetzung von Stellen des Rechnungshofes für das Deutsche Reich, des Disziplinarhofes und der Disziplinarkammern, des Reichsgerichtes und der Reichsanwaltschaft, des Reichsmilitärgerichts und der Militäranwaltschaft, des Reichsbankdirektoriums, des Reichsversicherungsamtes, des Patentamtes, des Aufsichtsamtes für Privatversicherung. Die Ernennung der betreffenden Beamten steht in allen Fällen dem Kaiser zu. Aus seiner Mitte hat ferner der B. in verschiedene Behörden (Reichsschuldenkommission, Reichsbankkuratorium, Reichsversicherungsamt) Mitglieder zu entsenden, bei anderen (Reichsinvalidenfonds, Aufsichtsamt für Privatversicherung, Reichsgesundheitsamt, Beirat für Arbeiterstatistik, Börsenausschuß, Beirat für das Auswanderungswesen) die Mitglieder ganz oder zum Teil zu wählen und endlich den Vorsitzenden und den Stellvertreter der Berufungskammern in Börsenehrengerichtssachen zu bestimmen.

Bundesstaaten s. Bundesgebiet, Reichsverfassung, Bundesrat.

Bureaubeamte s. Bureaudienst, Beamte, Militäranwärter, Zivilsupernumerare.

Bureaudienst ist die Bezeichnung für die der ordnungsmäßigen Führung des Geschäftsganges bei den Behörden dienenden Einrichtungen. Der B. zerfällt in den Registraturdienst — Eintragen der ein- und ausgehenden Sachen in ein Tagebuch (Journal); Vorlegung der eingehenden Sachen mit Aktenvorgängen zur weiteren Bearbeitung an die hierfür bestimmten Beamten; Führung der Aktenverzeichnisse (Repertorien), der Sach- und Personalregister usw. — und den Expeditionsdienst zur Vorbereitung und Entwerfung der erforderlichen Verfügungen und Berichte nach Anleitung und Anweisung des für dieselben hierfür zunächst verantwortlichen höheren Beamten. Im weiteren Sinne gehört zum B. auch der Kanzleidienst. — Fertigung der Reinschriften von den bei den Akten verbleibenden Urschriften der Verfügungen, Entscheidungen, Berichte (Konzepte); Vergleichung (Kollationierung) der Reinschriften mit den Urschriften und Absendung der gehörig vollzogenen Reinschriften sowie der urschriftlichen Verfügungen (s. Kanzleidienst). — Getrennt von dem B. ist der Kassendienst (s. Kassenbeamte). Für den Registraturdienst bestehen keine einheitlichen Vorschriften (vgl. RegInstr. § 39 zu 2); seine Einrichtung ist verschieden nach dem Bedürfnisse und den vorhandenen Arbeitskräften. Die Beamten des staatlichen Bureau- und des Kassendienstes bilden die mittleren Beamten, während die Beamten des Kanzleidienstes eine besondere Beamtenkategorie für sich bilden. (S. auch Militäranwärter, Zivilsupernumerare.)

Bureauhilfsarbeiter (landrätliche) s. Landräte IV.

Bureausystem oder bureaukratisches System ist im Gegensatz zu dem Kollegialsystem, bei welchem die Geschäfte der Behörde in gemeinsamer Beratung ihrer Mitglieder und Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit behandelt werden, die Bezeichnung für diejenige Behördenverfassung, bei welcher die Entscheidung in den Händen eines Einzelbeamten ruht und die ihm beigegebenen Räte und Hilfsarbeiter nur eine beratende Stimme haben (Minister, Oberpräsident, Regierungspräsident, Bürgermeister in der Rheinprovinz).

Bürger. I. Nach den älteren deutschen Städteverfassungen (s. Städte) war die Gemeindeangehörigkeit von dem Besitze des Bürgerrechts (s. d.) abhängig, das ererbt oder verliehen wurde. Dasselbe umfaßte das Recht des ständigen Aufenthalts in der Stadtgemeinde, die Berechtigung, daselbst bürgerliche Nahrung zu betreiben, Grundstücke zu erwerben, öffentliche Ämter zu bekleiden, an dem Gemeindevermögen teilzunehmen und die Gemeindeanstalten zu benutzen, sowie das Recht der Verehelichung und der Unterstützung im Falle der Dürftigkeit. Das einmal gewonnene Bürgerrecht konnte trotz der Veränderung des Wohnortes beibehalten werden (Ausbürger), der B. konnte aber auch auf dasselbe verzichten. Insbesondere in Preußen galt noch nach der rev. StO. von 1831 das auf dem Lübischen Rechte beruhende Bürgerrechtssystem, nach welchem zum Bürgerrechte berechtigt und verpflichtet nur diejenigen waren, welche eine bürgerliche Nahrung hatten oder im Besitze eines Bürgerhauses waren, nicht aber die von der städtischen Gerichtsbarkeit eximierten Einwohner, wie die Beamten und Militärpersonen. Die

nicht zur Bürgerschaft gehörigen Einwohner nahmen als Schutzverwandte der Stadtgemeinde an den kommunalen Rechten nicht teil, sie trugen aber auch geringere Lasten. Die enge Verbindung der wirtschaftlichen Existenz des B. mit dem Bürgerrecht, sowie die Stetigkeit seines Wohnsitzes erfuhr durch die neuere Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gewerbewesens und der Armenpflege, welche in das staatliche und städtische Leben die Grundsätze der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit und der öffentlichen Armenunterstützung auf der Grundlage des Unterstützungswohnsitzes hineintrugen, eine durchgreifende Wandlung (Edikt vom 27. Okt. 1810 — GS. 25 — und vom 2. Nov. 1810 — GS. 79; GewO. vom 17. Jan. 1845 — GS. 41; G. vom 31. Dez. 1842 — GS. 1843, 15; G. über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dez. 1842 — GS. 1843, 8). S. Armenpflege, Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Unterstützungswohnsitz. Durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und demnächst des Deutschen Reiches ist das System des städtischen Bürgerrechts noch mehr durchbrochen.

II. Seit der GemO. vom 11. März 1850 (GS. 213) unterscheidet man eine die Vollbürger umfassende Bürgergemeinde und eine alle innerhalb des Stadtbezirks wohnhaften Personen in sich begreifende Einwohnergemeinde. Die StO. vom 30. Mai 1853 steht nicht mehr auf dem Boden der Bürger-, sondern der Einwohnergemeinde. Die Gemeindeangehörigkeit erstreckt sich auf alle Ortsbewohner und wird durch die Tatsache der Wohnsitznahme erworben, durch die Wohnsitzaufgabe verloren. Alle Einwohner sind zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalten und zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens berechtigt, aber auch zur Beitragsleistung zu den Gemeindelasten verpflichtet. Nur für die Teilnahme an den Gemeindewahlen und das Recht zur Bekleidung von Gemeindeämtern sind noch andere Voraussetzungen Bedingung. Auch dieses Bürgerrecht im engern Sinne entsteht aber, unabhängig von dem Willen des einzelnen und der Zustimmung der städtischen Behörden, kraft Gesetzes, sobald die hierfür maßgebende Leistungsfähigkeit des Einwohners vorhanden ist. Während hiernach in den übrigen Teilen der preußischen Monarchie eine geschlossene Bürgerschaft nicht mehr besteht, bildet dieselbe nach wie vor in der Prov. Hannover die auf der persönlichen Verleihung beruhende Grundlage des städtischen Organismus, und das dortige Bürgerrecht verleiht nicht nur kommunalpolitische Rechte und Pflichten, sondern auch besondere Vorteile hinsichtlich der Nutzung des Bürgervermögens. Der B. hat den Bürgereid zu leisten und für die Gewinnung des Bürgerrechts eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten. Auch die HannStO. scheidet Einwohner und B., sie hebt aber aus der Zahl der letzteren die stimmfähigen Bürger heraus, welche die alleinigen Träger der kommunalpolitischen Rechte sind (HannStO. vom 24. Juni 1858 — HannGS. 141 — §§ 12, 19 ff., 83, 85 ff.). S. Bürgerbrief, Bürgereid, Bürgergewinngelder, Bürgerrecht, Bürgerrechtsgelder, Bürgerrolle, Einwohner, Städte, Städteordnungen, Stadtverordnetenwahlen.

Bürgerausschuß ist die Bezeichnung der Gemeindevertretung, welche in den Städten der hohenzollernschen Lande (zurzeit Sigmaringen und Hechingen) an die Stelle der für die Landgemeinden vorgesehenen Gemeindeversammlung tritt (HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 — GS. 189 — §§ 1 Abs. 1 u. 20).

Bürgerbrief. B. ist der urkundliche Ausweis über die Erwerbung des städtischen Bürgerrechts. Die Mehrzahl der preuß. Städteordnungen (s. d.) überlassen die Einführung und Regelung seiner Erteilung der ortsstatutarischen Festsetzung. Die Nichterwähnung der Ausstellung von B. in den StO. für Hannover und Hessen-Nassau sowie in dem Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. schließt den Erlaß hierauf bezüglicher ortsstatutarischer Bestimmungen nicht aus. Die AusfInstr. vom 30. Juni 1853 zur StO. vom 30. Mai 1853 (MBl. 138) regt die beschränkte Erteilung von B. an solche Personen an, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben oder durch ihre Besitz- und Erwerbsverhältnisse (Hausbesitz, selbständigen Gewerbebetrieb u. dgl.) in dauernder und lebhafter Beziehung zu den städtischen Angelegenheiten stehen. Die Bedeutung einer Besitzübertragungsurkunde hat der B. nur da, wo, wie in Hannover, der Erwerb des Bürgerrechts auf ausdrücklicher Verleihung beruht (OVG. 24, 33). In Schleswig-Holstein darf für die Erteilung des B. eine Ausfertigungsgebühr erhoben werden (StO. vom 14. April 1869 — GS. 589 — § 15 Abs. 2). S. auch Bürgerrecht.

Bürgereid. Die Einrichtung des B., welche für die altpreuß. Provinzen im ALR. II, 8 § 21 vorgesehen war und noch in den StO. (s. d.) von 1808 und 1831 Aufnahme gefunden hatte, besteht gegenwärtig nur noch für die Prov. Hannover. Nach § 30 der HannStO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) sind alle männlichen Bürger verpflichtet, vor dem Magistrat persönlich oder, im Falle der Abwesenheit, durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers den B. dahin zu leisten, „daß sie die ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrate, Gehorsam leisten wollen". Personen weiblichen Geschlechts haben nur die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben. Ehrenbürger sind von der Eidesleistung befreit. Für die Angestellten der Stadt ist der B. im Diensteide mitenthalten. Die Ableistung des Staatsdienereides schließt die Verpflichtung zur Ablegung des B. nicht aus (OVG. 37, 107). Der in § 30 a. a. O. vorgesehene Huldigungseid ist fortgefallen. Über Einsprüche und Beschwerden, welche die Leistung des B. zum Gegenstande haben, beschließt nach § 10 des ZG. vom 1. Aug. 1883 (GS. 237) die Gemeindevertretung, gegen deren Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuß gegeben ist. Zwangsmittel zur Erzwingung der Eidesleistung sind nur mit der

Beschwerde im Aufsichtswege anfechtbar (OVG. 37, 106).

Bürgergewinngelder s. Bürgerrechtsgelder.

Bürgerliche Ehrenrechte. I. Zu den sog. Nebenstrafen (s. Strafen V) gehört besonders die Aberkennung der b. E., welche zahlreiche Rechtsbeschränkungen zur Folge hat. Auf den Verlust der b. E. muß erkannt werden bei Meineid (StGB. § 161), schwerer Kuppelei (§ 181) und gewerbsmäßigem Wucher (§ 312d) und kann erkannt werden neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe stets, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der b. E. ausdrücklich zuläßt (z. B. StGB. §§ 49a, 108, 109, InvVG. §§ 182, 186) oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre (StGB. § 32). Bei Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthausstrafe ist der Verlust der b. E. ohne Zeitbegrenzung, also dauernd bzw. auf Lebenszeit, auszusprechen. Die Aberkennung der b. E. bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, den dauernden Verlust aller öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, ferner die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit 1. die Landeskokarde zu tragen; 2. in das deutsche Heer oder die Kaiserl. Marine einzutreten; 3. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen; 4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben; 5. Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein; 6. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteile (StGB. §§ 33, 34; EGBGB. Art. 34, I). Neben diesen allgemeinen Wirkungen bestehen noch einzelne durch andere Gesetze an den Verlust der b. E. geknüpfte besondere Folgen, z. B. die Versagung des Zutritts zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen (GVG. § 176), die Unfähigkeit, verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift zu sein (Preßgesetz vom 7. Mai 1874 — RGBl. 65 — § 8) und der Ausschluß vom Eintritt in Innungen (GewO. § 83; vgl. ferner GewO. §§ 53, 106, 126, 154; G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 — RGBl. 1898, 810 — § 68, KVG. § 37; G. über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876/1. Juni 1884 — RGBl. 1876, 125 und 1884, 54).

II. Dem Verluste der b. E. verwandt ist die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, auf welche neben einer Gefängnisstrafe, mit der die Aberkennung der b. E. überhaupt hätte verbunden werden können, erkannt werden kann, und zwar auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren, und welche den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechts wegen zur Folge hat (StGB. § 35). Neben dem Verluste der b. E. darf nicht gleichzeitig noch auf Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern erkannt werden (RGSt. 21, 264). Vgl. Öffentliche Behörden.

III. Die Wirkung der Aberkennung der b. E. überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter insbesondere tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist (StGB. § 36). S. auch Rehabilitierung.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten s. Gerichtsbarkeit, Rechtsweg I und Verwaltungsstreitverfahren II.

Bürgerliches Gesetzbuch. Das Deutsche Reich fand in den zu ihm gehörenden deutschen Bundesstaaten ein sehr verschieden gestaltetes bürgerliches Recht vor. Auf dem linken Ufer des Rheines galt noch der Code civil, ebenso in Baden, da das badische Landrecht von 1809 im wesentlichen nur eine Übersetzung des Code civil ist; in den alten Provinzen Preußens hatte das ALR., im Königr. Sachsen ein besonderes BGB. von 1863 und in weiten Gebieten, namentlich Mittel- und Süddeutschlands, das gemeine Recht Kraft. Daneben bestand eine große Zahl von Partikularrechten. Nachdem das Reichsgesetz vom 20. Dez. 1873 die dem Reiche nach der RV. nur für das Recht der Schuldverhältnisse übertragene Zuständigkeit auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt hatte, wurde eine Kommission von 11 Juristen mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines deutschen BGB. beauftragt. Diese beendete ihre Arbeit nach 13 Jahren. Der von ihr hergestellte erste Entwurf wurde 1888 veröffentlicht und während der nächsten Jahre von den verschiedensten Seiten eingehend besprochen und beurteilt, vielfach unter scharfer Kritik. Von 1891—1895 unterzog ihn dann eine zweite Kommission von 22 Mitgliedern, darunter auch Nichtjuristen, einer umfassenden Durch- und Umarbeitung. Nach einigen Änderungen durch den Bundesrat gelangte dieser zweite Entwurf im Januar 1896 als Gesetzesvorlage an den Reichstag, wo er zunächst durch eine Kommission beraten wurde. Am 1. Juli 1896 wurde er nebst dem EG. zu ihm, wenig verändert, vom Reichstage mit großer Mehrheit angenommen. Am 14. Juli 1896 erteilte der Bundesrat seine Zustimmung, am 18. Aug. 1896 erfolgte die Vollziehung durch den Kaiser und am 24. Aug. 1896 die Verkündung durch das RGBl. 195 mit Gesetzeskraft vom 1. Jan. 1900 ab. Das BGB. hat 2385 Paragraphen, die in die fünf Bücher: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht geteilt sind. Das EG. zu ihm, ebenfalls vom 18. Aug. 1896 (RGBl. 604), mit 218 Artikeln hat die vier Abschnitte: Allgemeine Vorschriften, Verhältnis des BGB. zu den Reichsgesetzen, Verhältnis des BGB.

zu den Landesgesetzen, und Übergangsvorschriften. Den Landesrechten lassen beide noch einen weiten Spielraum (die sog. Verlustliste des BGB.), im großen und ganzen haben sie aber auf dem Gebiete des Privatrechts die ersehnte Rechtseinheit gebracht. Das BGB. beschränkt sich an sich zwar auf das Privatrecht. Seine Bestimmungen wirken jedoch vielfach mittelbar — hierbei teilweise ungewollt und selbst gegen den Willen — auch auf das öffentliche Recht ein, mitunter greifen sie unmittelbar in dieses über. Das Privatrecht will es in Verbindung mit den schon erlassenen Reichsgesetzen privatrechtlichen Inhalts vollständig ordnen in der Art, daß zur Fortgeltung des Landesrechts ein besonderer Vorbehalt notwendig ist. Solche Vorbehalte sind indessen sehr zahlreich gemacht, hauptsächlich bei Materien, die mit dem öffentlichen Rechte, z. B. Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten zugefügten Schaden (EG. Art. 77), oder mit örtlichen Verhältnissen, z. B. Wasser-, Siel- und Deichrecht, Jagd- und Fischereirecht (EG. Art. 65, 66, 69), zusammenhängen. Mit Rücksicht auf das BGB. ist eine ganze Anzahl von Reichsgesetzen teils umgearbeitet, teils (die sog. Nebengesetze) neu ausgearbeitet worden und gleichzeitig mit ihm in Kraft getreten, so das HGB. und die ZPO., das FGG. und die GBO. Zum BGB. sind in den einzelnen Bundesstaaten Ausführungsgesetze ergangen, in Preußen das AG. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 (s. Ausführungsgesetze). Im Art. 89 dieses AG. sind, um der Praxis die Feststellung, welche Vorschriften des preuß. Landesrechts als dem Privatrecht angehörend aufgehoben und welche gemäß einem Vorbehalt in Geltung geblieben sind, zu erleichtern, viele Vorschriften des bisherigen Rechts ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

Bürgermeister wird der an der Spitze gewisser Gemeinden als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde stehende Beamte genannt. In der Rheinprovinz, in Hessen-Nassau und in den hohenzollernschen Landen führen auch die Vorsteher von Landgemeinden diese Bezeichnung, in den übrigen Provinzen nur die von Stadtgemeinden. In den größeren Städten Schleswig-Holsteins und in bestimmten Städten der Prov. Hessen-Nassau führt der B. von Amts wegen, in den anderen Provinzen auf Grund einer Verleihung durch den König den Titel Oberbürgermeister, bisweilen steht ihm ein Beigeordneter oder zweiter B. zur Seite. Seine amtliche Stellung ist eine verschiedene, je nachdem er als Einzelbeamter (in Städten mit Bürgermeistereiverfassung), oder nur als Vorsitzender eines kollegialischen Gemeindevorstands (in Städten mit Magistratsverfassung) in Betracht kommt. Über die Urlaubserteilung an B. s. Urlaub.

I. In den östlichen Provinzen ist der B. nach der StO. vom 30. Mai 1853 Mitglied des Magistrats (s. d.) und wird ebenso wie die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder von der Stadtverordnetenversammlung auf zwölf Jahre gewählt (§ 31). Doch ist nach dem G. vom 25. Febr. 1856 (GS. 129) auch eine Wahl auf Lebenszeit zulässig. Seine Wahl bedarf der Bestätigung, die dem Könige hinsichtlich der B. und Beigeordneten in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, dem Regierungspräsidenten in den kleineren Städten zusteht (§ 33). S. das nähere hierüber Bestätigung der Kommunalbeamten. Wird die Bestätigung versagt, so soll die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl schreiten. Wird diese verweigert oder der nach der ersten Wahl nicht Bestätigte nochmals gewählt oder wird die neue Wahl wiederum nicht bestätigt, so ist der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt verwalten zu lassen. Diese kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs bzw. des Regierungspräsidenten erlangt hat. — Über die Anstellungsurkunde, die Vereidigung des B., sein Amtsabzeichen, seine Befugnis zur Übernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen und seine Beurlaubung s. Magistrat. Sein Gehalt wird durch einen Normaletat oder vor der Wahl mit Genehmigung des Bezirksausschusses festgesetzt (§ 64). S. Besoldung, Pension, Magistrat. — Die Obliegenheiten des B. sind folgende: Er leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. Auch die dem Magistrat (s. d.) obliegenden Geschäfte muß er in Fällen, in denen dessen vorherige Beschlußfassung einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, vorläufig allein besorgen, jedoch in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung Bericht erstatten. Zur Erhaltung der Disziplin (s. Dienstvergehen) kann er den Gemeindebeamten Geldbuße bis zu 9 M. und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu 3 Tagen auferlegen (StO. § 58; Disziplinargesetz §§ 15, 19 u. 20). Gegen seine Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des letzteren innerhalb der gleichen Frist die Klage bei dem OVG. statt (ZG. § 20). Gegen Magistratsmitglieder kann der B. nur Warnungen und Verweise verhängen (OVG. 17, 443). Für Berlin tritt der Oberpräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten (LVG. § 42; ZG. § 7). Der B. hat ferner nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen (StO. § 62): a) in Städten, in denen die Ortspolizei nicht von einer kgl. Behörde verwaltet wird, diese Verwaltung (s. Ortspolizeiverwaltung), die Verrichtungen eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (s. d.) und eines Amtsanwaltes (s. d.), und zwar die Amtsanwaltschaft auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen Entschädigung; b) in allen Städten die örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, soweit sie nicht anderen Behörden übertragen sind, namentlich auch die Führung der Personen-

standsregister. Einzelne dieser Geschäfte können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden. — In den Städten mit Bürgermeisterverfassung (s. Städteordnungen) ohne kollegialischen Gemeindevorstand (StO. § 72) kommen dem B. alle Rechte und Pflichten des Magistrats mit denjenigen Einschränkungen zu, die sich als notwendig daraus ergeben, daß der B. hier zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist. Insbesondere steht ihm hier ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu, wohl aber das Recht und die Pflicht der Beanstandung (s. d.) dieser Beschlüsse, wenn sich diese als erforderlich erweist. — Über das Disziplinarverfahren gegen B. s. Disziplinarverfahren. — Für die Städte in Neuvorpommern und Rügen sind auch hinsichtlich der Befugnisse und Pflichten des B. die Stadtrezesse nach dem G. vom 31. Mai 1853 (GS. 291) maßgebend. Die B. werden hier nach dem Schwedischen Patent vom 18. Febr. 1811 vom Könige ernannt (§ 5, I).

II. In der Prov. Westfalen gelten nach der StO. vom 19. März 1856 hinsichtlich der Wahl, Bestätigung und Vereidigung des B. (§§ 31—34), seiner amtlichen Obliegenheiten (§§ 58—62), seiner Besoldung und Pension (§§ 64, 65), sowie seiner Befugnisse und Pflichten in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand (§§ 72, 73) dieselben Vorschriften wie in den östlichen Provinzen.

III. In der Rheinprovinz stehen B. sowohl an der Spitze der Stadtgemeinden als auch an der von gewissen ländlichen Verwaltungsbezirken.

a) Stadtbürgermeister. Nach der StO. vom 15. Mai 1856 (GS. 406) ist zu unterscheiden zwischen Städten mit Magistratsverfassung (§§ 88 ff.) und solchen mit Bürgermeistereiverfassung. In ersteren Städten, deren indessen nur ganz wenige, und zwar ausschließlich kleine vorhanden sind, hat der B. im wesentlichen dieselbe amtliche Stellung und Aufgaben wie in den östlichen Provinzen. In letzteren werden neben dem B. zwei oder mehrere Beigeordnete gewählt, die dazu bestimmt sind, einzelne Amtsgeschäfte, die der B. ihnen aufträgt, zu besorgen und ihn in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amts nach der mit Genehmigung der Regierung in der Stadtverordnetenversammlung festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten (§ 28). Hinsichtlich der Wahl, Bestätigung und Vereidigung des B. (§§ 30—33), sowie seiner Besoldung und Pension (§§ 58, 59) gelten dieselben Vorschriften wie in den östlichen Provinzen. Die Obliegenheiten des dortigen B. fallen ihm hier ebenfalls zu; doch ist die Übertragung einzelner von diesen Obliegenheiten auf andere Gemeindebeamten nur hinsichtlich der Führung der Personenstandsregister zulässig (§ 57). Die Befugnisse und Pflichten des B. als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde gehen hier insofern weiter wie in den östlichen Provinzen, als der B. ohne Mitwirkung eines Kollegiums im wesentlichen allein die Geschäfte zu führen hat, die dort dem Magistrate (s. d.) obliegen (§ 53). Er führt auch den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung, wobei er in Verhinderungsfällen von dem stellvertretenden Beigeordneten vertreten wird, mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme (§ 36). Jedes Jahr hat der B., bevor sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, ihr in öffentlicher Sitzung über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde hierfür sollen wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekanntgemacht werden (§ 56).

b) Landbürgermeister. In den der Regel nach Samtgemeinden (s. d.) bildenden Landbürgermeistereien (s. d.) der Rheinprovinz wird der B. nach § 24 der KrO. vom 30. Mai 1887 (GS. 209) von dem Oberpräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Zu diesem Amt sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirk, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden. Das Amt soll zunächst denjenigen übertragen werden, die es als unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen in der Lage sind. Ein B. mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist. Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreisausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung (s. d.) zu machen hat. Falls der Oberpräsident den sämtlichen Vorschlägen des Kreisausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrates. Wird diese abgelehnt, so kann sie durch den MdJ. ergänzt werden. Wenn für die Besetzung einer erledigten Stelle Vorschläge nicht gemacht worden sind oder den gemachten Vorschlägen keine Folge gegeben wird, so kann die Verwaltung der Stelle nach Einholung einer Äußerung der beteiligten Bürgermeistereiversammlungen und des Kreisausschusses dem B. einer benachbarten ländlichen oder städtischen Bürgermeisterei widerruflich für so lange Zeit übertragen werden, bis vom Kreisausschuß ein geeigneter Ehrenbürgermeister in Vorschlag gebracht wird. Der endgültigen Ernennung eines besoldeten B. soll in der Regel eine die Dauer eines Jahres nicht übersteigende kommissarische Beschäftigung vorangehen. Im übrigen wird die kommissarische Verwaltung einer Bürgermeisterei von dem Oberpräsidenten angeordnet. In den Bürgermeistereien der Kreise Neuwied und Wetzlar, zu denen die standesherrlichen Besitzungen der Fürsten zu Wied, zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich gehören, erfolgt die Bestellung der B. nach Anhörung dieser Fürsten (KrO. § 99 Ziff. 3). Die nach ZG. § 36 dem Landrat, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zustehende Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen (s. d.) gegen B. wird bezüglich der Ehrenbürgermeister vom Kreisausschuß, in der Beschwerdeinstanz vom Bezirksausschuß ausgeübt. Wegen der Besoldung und Dienstunkostenentschädigung der B. s. Dienstun-

kostenentschädigung. Der B. führt nach der GemO. vom 23. Juli 1845 (GS. 523) die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Bürgermeisterei und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er ist ferner Ortspolizeibehörde und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu besorgen, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind. Die Gemeindebehörden des Bürgermeistereibezirks haben ihm hierbei Folge zu leisten. Seine Verpflichtung als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, als Amtsanwalt und Standesbeamter tätig zu sein, richtet sich nach den besonderen hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 108). Der B. führt den Vorsitz in der Bürgermeistereiversammlung mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme (§ 112). Für jede Bürgermeisterei werden zwei oder mehr Beigeordnete auf sechs Jahre ernannt, denen dieselben Pflichten obliegen, wie den Beigeordneten in den Städten (§ 103). Ihr Vorschlag und ihre Ernennung erfolgen in derselben Weise wie die der B. (KrO. § 24 Abs. 8). — Neben den amtlichen Obliegenheiten, die für den B. aus seiner Stellung an der Spitze des Bürgermeistereiverbands erwachsen, hat er auch solche in bezug auf die Gemeindeverwaltung. In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, ist der B. zugleich Gemeindevorsteher. Seine Bestellung zum Vorsteher derjenigen Gemeinden, in der er seinen Wohnsitz hat, ist in einem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Bürgermeistereiverbande nicht mehr zulässig (KrO. § 23), wohl aber eine solche im Falle seiner Wahl. In den zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden ist der B. vorbehaltlich der Mitwirkung der Gemeindevertreter in bestimmten Fällen der Vertreter der Gemeinden nach außen hin. Ihm gebührt in allen Gemeindeangelegenheiten die Ausführung, die Entscheidung aber nur in denjenigen Fällen, in denen sie nicht dem Gemeinderate übertragen ist (GemO. § 85). Ihm liegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderats, die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten ob. Er hat die Geschäftsführung der Gemeindedeputation zu überwachen (§ 85), die Gemeindehaushaltsetats zu entwerfen und darf innerhalb der Grenzen des von dem Gemeinderat beschlossenen Etats über die Geldmittel selbständig verfügen (§ 89). Er revidiert die Gemeinderechnung (§ 91), führt das Lagerbuch (§ 94), ernennt die Unterbeamten der Gemeinde nach Anhörung des Gemeinderats (§ 78), beaufsichtigt alle Gemeindebeamten (§§ 82—84) und hat die die Gemeinde verpflichtenden Urkunden mit zu vollziehen (§ 102). Der Gemeinderat darf nur zusammentreten, wenn er von dem B. oder mit dessen Genehmigung von dem Gemeindevorsteher zusammenberufen ist. Der B. führt den Vorsitz und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, sonst aber kein Stimmrecht. Er kann aber den Vorsitz dem Gemeindevorsteher übertragen, sofern nicht über den Haushaltsetat, über die Abnahme der Gemeinderechnung und über Angelegenheiten, bei denen mehrere Gemeinden des Bezirks beteiligt sind, beraten wird. Dem Gemeindevorsteher und dem Gemeindeempfänger gegenüber ist er bei Dienstvernachlässigungen als Dienstvorgesetzter zu Warnungen und Verweisen befugt (§ 84), den Gemeindeunterbeamten gegenüber zu Ordnungsstrafen bis zu 9 M., und den bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern auch zu Arreststrafen bis zu zwei Tagen (§ 83).

IV. In Schleswig-Holstein sind die Bestimmungen der StO. vom 14. April 1869 (GS. 589) hinsichtlich der Zugehörigkeit des B. zum Magistrat, seine Wahl, Amtsdauer, Bestätigung, Vereidigung, Disziplinarbefugnisse, Besoldung, Pension, Geschäftsführung in den Kommunalangelegenheiten und Wahrnehmung staatlicher Geschäfte (§§ 28—30, 61, 76—78, 89, 90) im wesentlichen dieselben wie in den östlichen Provinzen. Eine Verschiedenheit besteht hinsichtlich des Wahlverfahrens (§ 31). Der B. wird hier wie die anderen Mitglieder des Magistrats von der wahlberechtigten Bürgerschaft in dem für die Wahl der Stadtverordneten vorgeschriebenen Verfahren aus drei Kandidaten gewählt, die von einer gemeinschaftlichen Kommission der städtischen Kollegien präsentiert werden (s. Stadtverordneten). — Bei der Einrichtung einer Gemeindeverfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand in kleineren Städten hat der B. dieselbe Stellung wie in den Städten der östlichen Provinzen mit Bürgermeistereiverfassung (§ 94).

V. In Hannover ist der B. nach der StO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. 141) Mitglied des kollegialischen Magistrats (s. d.), der außer ihm aus zwei oder mehr Senatoren und sonstigen Mitgliedern besteht. Einer der Senatoren ist als regelmäßiger Stellvertreter des B. zu bezeichnen, sofern die Vertretung nicht einem Syndikus übertragen wird (§ 40). Der B. wird besoldet und auf Lebenszeit gewählt (§ 44). Er ist verpflichtet in der Stadt zu wohnen, sofern nicht Magistrat und Bürgervorsteher eine Ausnahme gestatten (§ 46). Auch im übrigen finden die für die Mitglieder des Magistrats (s. d.) bestehenden Vorschriften der StO. auf ihn Anwendung, insbesondere die über die Wahl, Bestätigung und Vereidigung (§ 47—58). Über sein Ruhegehalt s. Pensionierung. — Bei der Beschlußfassung des Magistrats entscheidet die Stimme des B. im Falle der Stimmengleichheit (§ 73). — Der B. hat für die Ausführung der Beschlüsse des Magistrats zu sorgen, die Verwaltungsgeschäfte zu leiten und unter die Mitglieder des Magistrats zu verteilen, sowie die Ausfertigungen des Magistrats zu unterzeichnen (§ 74). In eiligen, keinen Aufschub leidenden Sachen hat er selbständig zu verfügen, muß aber hiervon spätestens in der nächsten Sitzung den Magistrat benachrichtigen (§ 75). Die Leitung der Rechnungs- und Kassenführung liegt ihm in erster Linie ob (§§ 121—124). Hinsichtlich der Beanstandung der Beschlüsse des Magistrats durch den B., seiner Disziplinargewalt und die Bestrafung seiner Dienst-

vergehen gelten dieselben Vorschriften wie in den östlichen Provinzen. Die Polizeiverwaltung steht nicht dem B., sondern dem Magistrat zu (§ 71), der Regierungspräsident kann aber bestimmen, welches Magistratsmitglied die Polizei besorgen soll. Auch kann mit seiner Genehmigung eine besondere städtische Polizeidirektion eingerichtet werden (§ 78).

VI. In den Städten der Prov. Hessen-Nassau mit Ausnahme von Frankfurt a. M. ist nach der StO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 254) die Stellung des B. im wesentlichen ebenfalls dieselbe wie in den östlichen Provinzen. Er ist Mitglied des Magistrats und führt in den Städten Kassel, Hanau, Marburg und Fulda den Titel Oberbürgermeister. Ihm stehen ein oder mehrere Beigeordnete als Stellvertreter zur Seite (§ 32). Hinsichtlich seiner Wahl und Bestätigung, der kommissarischen Verwaltung der Stelle, seiner Vereidigung (§§ 34—37), des Vorsitzes im Magistrat (§ 62), der Leitung des Geschäftsganges und der Disziplinarbefugnisse (§ 63), sowie der staatlichen Geschäfte des B. (§ 67), seiner Besoldung und Pension (§§ 69 bis 72) gelten gleiche Vorschriften wie in den östlichen Provinzen. Jedoch erhalten eine Besoldung ausnahmslos nur die B. in den Städten von mehr als 1200 Einw. In den kleineren Städten dürfen ihnen Besoldungen oder feste Entschädigungsbeträge mit Genehmigung des Bezirksausschusses bewilligt werden (§ 69).

In den Landgemeinden der Prov. Hessen-Nassau führt nach der LGO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 301) der Gemeindevorsteher ebenfalls die Amtsbezeichnung B., wenn auch seine Befugnisse und Pflichten, abgesehen von der Polizeiverwaltung, denen der ländlichen Gemeindevorsteher in den östlichen Provinzen entsprechen (§ 45). Er wird ebenso wie die ihm zur Seite stehenden Schöffen von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gewählt. In Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstande erfolgt jedoch die Wahl der B. und der Beigeordneten durch den Gemeinderat und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung. Wahlfähig sind nur Gemeindeglieder. In Landgemeinden von mehr als] 1200 Einw. kann die Gemeindevertretung die Wahl eines besoldeten B. beschließen. Diese Wahl erfolgt alsdann auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht auf Gemeindeglieder beschränkt. Im übrigen wird der B. auf acht Jahre gewählt, der Beigeordnete und die Schöffen auf sechs Jahre. Ihre Ämter sind mit einem besoldeten Gemeindebeamten unvereinbar. Gast- oder Schankwirte können nicht B. sein, sofern die Aufsichtsbehörde nicht Ausnahmen zuläßt (§ 46). Die gewählten B. und Beigeordneten, sowie die Schöffen in denjenigen Landgemeinden, in denen ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, bedürfen der Bestätigung des Landrats. Über ihre Versagung und das weitere Verfahren gilt dasselbe wie in den Landgemeinden der östlichen Provinzen (s. Gemeindevorsteher), ebenso über die Geschäftsverwaltung des B. (§§ 55—61). Dieser hat aber außer der Verwaltung der Kommunalangelegenheiten auch dieselben staatlichen Angelegenheiten zu besorgen, wie die städtischen B. in dieser Provinz (§ 63), also auch in den Ortschaften, in denen keine kgl. Polizeiverwaltung besteht, die Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und eines Amtsanwalts, sofern nicht andere Personen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden hiermit betraut sind.

In Frankfurt a. M. wird der Erste B. nach dem Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt vom 25. März 1867 (GS. 401) vom Könige auf zwölf Jahre ernannt. Die Stadtverordnetenversammlung hat hierzu drei Kandidaten zu präsentieren. Wird keiner von ihnen geeignet befunden, so erfolgt die Ernennung, ohne daß eine Wiederholung der Präsentation statthaft ist (§ 40). Der Zweite B. wird auf zwölf Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Er bedarf der Bestätigung des Königs. Wird diese versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese nicht bestätigt, so finden dieselben Vorschriften Anwendung wie in den östlichen Provinzen (§§ 41, 42). Auch die amtlichen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten des B. sind die gleichen, wie dort (§§ 65, 69).

VII. In den hohenzollernschen Landen steht nach der für alle dortigen Stadt- und Landgemeinden geltenden GemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) der B. an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde. Ihm zur Seite stehen Schöffen, die ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Wird ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt, so tritt noch ein Beigeordneter hinzu (§ 54). Der B., der Beigeordnete und die Schöffen werden in Gemeinden von nicht mehr als 1000 Einw. von den sämtlichen Stimmberechtigten, in den übrigen von der Gemeindevertretung gewählt. Die Wahl beschränkt sich auf Gemeindeglieder, indessen kann in Landgemeinden mit nicht mehr als 500 Einw. die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) auch dem B. einer benachbarten Gemeinde unter Zustimmung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) der letzteren die Mitverwaltung des Bürgermeisteramtes übertragen. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einw. kann die Gemeindevertretung die Wahl eines besoldeten, pensionsberechtigten B. auf zwölf Jahre beschließen, die nicht auf Gemeindeglieder beschränkt ist. Im übrigen bestehen hinsichtlich der Wahlfähigkeit und Amtsdauer dieselben Vorschriften wie in Hessen-Nassau (§ 55). Dasselbe gilt von der Bestätigung (§ 64) und Vereidigung (§ 65). Die Geschäfte und Befugnisse des B. sind im wesentlichen die gleichen wie die des Landbürgermeisters in Hessen-Nassau (§§ 68—71).

Bürgermeistereibezirke (in Hessen). Die auf Grund des § 8 Abs. 1 GemO. für die Städte und Landgemeinden des vormaligen Kurfürstentums Hessen vom 23. Okt. 1834 gebildeten B. bleiben gemäß § 64 Abs. 4 LGO. für die Prov. Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (GS. 301) als gemeinschaftliche Ortspolizeibezirke bestehen. Sie können jedoch auf dem-

selben Wege, wie die Bildung gemeinschaftlicher Polizeibezirke nach § 64 Abs. 1 u. 2 daselbst erfolgt, wieder aufgelöst werden. Über die hierbei etwa notwendig werdende Auseinandersetzung (s. d.) zwischen den beteiligten Landgemeinden und Gutsbezirken beschließt in Ermangelung einer Einigung unter ihnen der Kreisausschuß, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Bürgermeistereiverbände und -versammlungen (Rheinprovinz). I. Nach § 7 GemO. für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1853 (GS. 523) können mehrere Landgemeinden einen Verwaltungsbezirk unter einem Bürgermeister bilden. Die Bürgermeisterei kann auch aus einer Gemeinde bestehen, wenn diese von dem Umfange ist, um dem Zwecke einer Bürgermeisterei für sich allein zu genügen. Die Landbürgermeisterei ist hiernach zunächst ein staatlicher Verwaltungsbezirk. Sie bildet aber zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde. Welche Angelegenheiten Gegenstand dieses Kommunalverbandes sein sollen, wird durch Beschluß der Bürgermeistereiversammlung unter Genehmigung des Kreisausschusses festgestellt, soweit diese Angelegenheiten nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind (GemO. § 8; ZG. § 31 Abs. 1). Die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzte Bürgermeisterei stellt eine Samtgemeinde (s. d.) dar. Eine Abänderung der Landbürgermeistereien kann nach § 22 KrO. vom 30. Mai 1887 (GS. 209) durch den MdJ. im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreistages erfolgen. Die Bürgermeisterei kann auf Grund eines Beschlusses der Bürgermeistereiversammlung mit Genehmigung des Kreisausschusses einen Gesamtarmenverband (s. d.) bilden und durch einen vom Regierungspräsidenten genehmigten Beschluß die Gemeindekrankenversicherung für die Gemeinden ihres Bezirks übernehmen. — Die Bedürfnisse der B. sind Lasten der Einzelgemeinden, deren Beitragsverhältnis durch den Kreisausschuß festgesetzt wird. Jede Gemeinde hat ihren Anteil ebenso wie alle Gemeindebedürfnisse aufzubringen. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt, wenn nicht besondere Verhältnisse ein anderes notwendig machen, z. B. wenn die einzelnen Gemeinden ein ungleiches Interesse an der Ausgabe haben, nach Maßgabe der Staatssteuern (GemO. § 113), zu denen auch die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu rechnen ist.

II. Die Organe des B. sind der Bürgermeister (s. d. IIIb) und die Bürgermeistereiversammlung. Letztere ist in denjenigen Bürgermeistereien, die nur aus einer Gemeinde bestehen, vom Gemeinderate (s. d.) nicht verschieden. In den übrigen wird sie gebildet 1. aus den meistbegüterten Grundeigentümern (s. Gemeindevertretung); 2. den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden vermöge ihres Amts und 3. aus gewählten Abgeordneten. Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten. Sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden auf Beschluß des Kreisausschusses (ZG. § 32) eine Vermehrung der Abgeordneten ein. Die Bürgermeistereiversammlung muß aus wenigens zwölf Mitgliedern bestehen. Nötigenfalls werden auf Beschluß des Kreisausschusses aus den einzelnen Gemeinden mehrere Abgeordnete entsendet. Die Abgeordneten werden vom Gemeinderat einer jeden Gemeinde aus seiner Mitte gewählt und bleiben so lange Mitglieder der Versammlung, als sie dem Gemeindeamt angehören. Die Mitgliedschaft eines in den Gemeinderat gewählten Gemeindeverordneten erlischt aber mit Ablauf der Wahlperiode. Durch die Wiederwahl in den Gemeinderat wird eine Mitgliedschaft für die Bürgermeistereiversammlung nicht wieder begründet. Die Beigeordneten werden zu den Beratungen der Bürgermeistereiversammlung eingeladen, haben jedoch als solche in ihr kein Stimmrecht (GemO. § 110).

III. Die Zuständigkeit der Bürgermeistereiversammlung erstreckt sich hauptsächlich auf die Wahl der Unterbeamten und des Gemeindeeinnehmers der Bürgermeisterei (KrO. § 26), die Aufstellung des Normalbesoldungsetats (GemO. § 107) und die Vertretung der Bürgermeisterei in ihren Kommunalangelegenheiten (GemO. § 109), wobei auf sie die Vorschriften über die Rechte und Verhältnisse des Gemeinderats (s. d.) und über die Befugnisse und Geschäftsverhältnisse des Bürgermeisters und des Gemeinderats und der Aufsichtsbehörden Anwendung finden (GemO. § 111). Sie hat sich über das Verhältnis, in welchem die einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben, zu äußern (GemO. § 113). Den Vorsitz in der Bürgermeistereiversammlung führt der Bürgermeister, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete, mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der älteste Gemeindevorsteher den Vorsitz zu übernehmen (GemO. § 112).

Bürgermeistereiverfassung s. Städteordnungen.

Bürgerrecht. I. Begriff. Das B. umfaßt das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und die Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der städtischen Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. In der Prov. Hannover berechtigt die Zugehörigkeit zu der Bürgerschaft, die hier noch in geschlossenem Verbande als besonderer, den Kern des Gemeinwesens bildender Stand erscheint (s. Bürger), auch zur Teilnahme an der Nutzung des Bürgervermögens.

II. Erwerb. Ein selbständiger Mann erwirbt das B. innerhalb der preuß. Städte — ausschließlich derjenigen der Prov. Hannover — ohne besonderen Erwerbsakt durch die alleinige Tatsache, daß die gesetzlich hierfür vorgesehenen

Voraussetzungen in seiner Person vorliegen. Diese Voraussetzungen sind folgende:

1. Besitz der preuß. Staats- bzw. der deutschen Reichsangehörigkeit. In den sieben östlichen Provinzen, Rheinland, Westfalen und Frankfurt a. M. wird der Besitz der preuß. Staatsangehörigkeit gefordert, während die StO. für Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau sowie die HohenzollGemO. sich mit dem Erfordernisse der deutschen Reichsangehörigkeit begnügen.

2. Männliches Geschlecht. Frauen und juristische Personen sind von der Erlangung des B. ausgeschlossen, doch sind letztere aktiv wahlfähig, wenn sie in einer Stadt seit Jahresfrist mehr an direkten Staats- und Gemeindeabgaben entrichten, als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner. Dies trifft für Aktiengesellschaften, nicht aber für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften zu (OVG. 17, 94; PrVBl. 18, 349). Der Fiskus entrichtet keine direkten Steuern und hat deshalb kein Wahlrecht (OVG. 14, 43).

3. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Ausdrücklich als Erfordernis bezeichnet wird derselbe nur in den StO. für Schleswig-Holstein (§ 7 Abs. 1) und Hessen-Nassau (§ 5 Abs. 2 Ziff. 2), die Bestimmungen über den Verlust des B. lassen aber keinen Zweifel darüber, daß diese Voraussetzung für alle Provinzen gilt.

4. Selbständigkeit. Als selbständig bezeichnen die StO. der sieben östlichen Provinzen (§ 5 Abs. 6), für die Rheinprovinz (§ 5 Abs. 5), für Hessen-Nassau (§ 5 Abs. 6) und das GemVG. für Frankfurt a. M. (§ 14) denjenigen, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat und einen eigenen Hausstand besitzt, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterlichen Beschluß (früher: Erkenntnis; vgl. ZPO. §§ 645 ff., 680 ff.; BGB. §§ 6, 104 ff., 1909 ff.) entzogen ist. Nach § 7 Abs. 1 Ziff. 2 StO. für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 werden als nicht selbständig angesehen die Personen, welche minderjährig sind oder unter einer die Dispositionsbefugnis beschränkenden Kuratel oder im Hause und Brote anderer stehen, oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben (hinsichtlich des Begriffes „Hausstand" s. d.).

5. Einwohnerschaft im Stadtbezirke und Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde. Einwohner des Stadtbezirks sind alle diejenigen, welche in ihm nach gesetzlicher Vorschrift ihren Wohnsitz haben (s. Einwohner und Wohnsitz). Zur Stadtgemeinde gehören alle Einwohner mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes (s. Militärpersonen). In den sieben östlichen Provinzen, in der Rheinprovinz und Westfalen muß die Einwohnerschaft und Gemeindezugehörigkeit ein Jahr gedauert haben, in Hessen-Nassau wird ein Wohnsitz von zwei Jahren im Stadtbezirke verlangt, in Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. kann von dem Erfordernis des einjährigen Wohnsitzes dispensiert werden. Der doppelte Wohnsitz gestattet auch ein B. in einer Mehrheit von Gemeinden. Nicht im Stadtbezirk wohnhafte und nicht zur Stadtgemeinde gehörige, aber mit Grundbesitz in ersterem angesessene Personen (Forensen) können nicht Bürger sein, sondern haben nur unter gewissen Voraussetzungen ein Wahlrecht (s. Forensen, Gemeindewahlen). Wenn ein Bürger, der Besitzer eines einen selbständigen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt verlegt hat, so kann ihm das B. in dem neuen Wohnorte bei dem Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse von dem Magistrat im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung vor Ablauf eines Jahres, bzw. in Hessen-Nassau von zwei Jahren, verliehen werden. Die Mitglieder des kgl. Hauses sollen nach einem Erl. vom 30. Mai 1850 (abgedruckt bei Hübner, Städteordnung S. 48) nicht als Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnortes betrachtet werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der im Jahre 1866 ihrer Throne verlustig gegangenen Fürsten und der Standesherren in den altpreuß. Provinzen (s. Fürsten, Standesherren).

6. Nichtempfang einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln seit Jahresfrist. Als Armenunterstützung gilt nicht, was auf Grund der Kranken-, Unfalls- und der Alters- und Invaliditätsgesetzgebung einmalig oder dauernd gewährt wird. In Schleswig-Holstein ist die Zurückzahlung jeder nach dem vollendeten 18. Lebensjahre empfangenen Armenunterstützung Bedingung für den Erwerb des B. (SchlHolstStO. § 7 Abs. 1 Ziff. 2). § 5 StO. für Hessen-Nassau und § 11 Abs. 2 Ziff. 4 GemO. von Hohenzollern verlangen nur, daß jemand keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, ohne auf die Vergangenheit Rücksicht zu nehmen.

7. Zahlung der Gemeindeabgaben seit Jahresfrist. Personen, die auf Grund der Bestimmungen des KAG. (§§ 21, 24, 39—42) von Gemeindeabgaben befreit sind, können bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen das B. erwerben.

8. Das alternative Vorhandensein einer der folgenden Bedingungen: entweder *α.* Besitz eines Wohnhauses im Stadtbezirke. Nach §§ 8, 16 StO. f. d. ö. Pr. wird hierunter Eigentum, Nießbrauch und erbliches Besitzrecht verstanden. Miteigentum genügt nicht (OVG. 18, 36; 38, 26 — PrVBl. 24, 603). Im Falle der Vererbung ist Anrechnung der Besitzzeit des Erblassers zugelassen oder *β.* das Vorhandensein einer bestimmten Steuerkraft. Nach Beseitigung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer durch das EinkStG. vom 24. Juni 1891 (GS. 175) und der Mahl- und Schlachtsteuer durch das G. vom 25. Mai 1873 (GS. 222) gilt für alle Städte der Monarchie § 77 Abs. 1 EinkStG., nach dem überall, wo das B. an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrags von 6 M. geknüpft ist, bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle dieses Satzes der Steuersatz von 4 M. bzw. ein Einkommen von mehr als 660—900 M. tritt. Alle § 77 Abs. 1 entgegenstehenden ortsstatutarischen Bestimmungen und Gemeindebeschlüsse sind damit außer Kraft gesetzt. § 77 a. a. O. be-

stimmt in Abs. 2 u. 3 weiter: „In denjenigen Landesteilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abteilungen geteilt werden, tritt an die Stelle eines 6 M. Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 M. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze, bzw. von einem Einkommen von 900 M. abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig." Nach der Rechtsprechung des OVG. (OVG. 38, 32; 40, 43) beschränkt sich der Geltungsbereich dieser Bestimmungen auf die Rheinprovinz, woselbst als weitere Alternative die Entrichtung eines Grund- und Gebäudesteuerbetrages von mindestens 6 bis höchstens 30 M. von den im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitzungen des Zensiten zugelassen ist. In der Prov. Schleswig-Holstein ist die ortsstatutarische Festsetzung eines Einkommensbetrages vorgesehen, welcher mindestens 600 M. betragen muß und höchstens 1500 M. betragen darf. Diese Festsetzung ist durch die neuere Gesetzgebung unberührt gelassen, hat indessen die Stadtgemeinde von dem ihr ebenfalls zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, im Wege der ortsstatutarischen Regelung einen Klassensteuersatz als Zensus einzuführen, so steht ihr seit dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes nicht mehr die Befugnis zu, eine Änderung des Zensussatzes zu beschließen. Die HessNassStO. läßt die Veranlagung zu einem Jahresbetrage von mindestens 6 M. an Grund- und Gebäudesteuer von dem innerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundbesitze zu, die HohenzollGemO. kennt als alternative Voraussetzung des B. nach § 11 Abs. 1 Ziff. 6b noch die, daß jemand von seinem innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens 2 M. an Grund-, Gefäll- u. Gebäudesteuer vom Staate veranlagt ist (vgl. StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 §§ 5, 6; WestfStO. vom 19. März 1856 §§ 5, 6; RheinStO. vom 15. Mai 1856 §§ 5, 6; SchlHolstStO. vom 14. Mai 1869 §§ 6, 7, 8; HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 §§ 5, 6; GemVG. für Frankfurt a. M. vom 23. März 1867 §§ 13—15; HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 §§ 9—12). In der Prov. Hannover wird das B. durch Verleihung erworben (HannStO. vom 24. Juni 1858 §§ 21, 97 Ziff. 10). Einer solchen bedarf es nicht für die Magistratsmitglieder und die im städtischen Dienste dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten (§§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 1 Ziff. 1 a. a. O.). Berechtigt zum Erwerbe sind alle Einwohner der Stadt von unbescholtenem Wandel (§ 26 a. a. O.). Verpflichtet zum Erwerbe ist jeder Einwohner männlichen oder weiblichen Geschlechts, welcher a) sich behufs der selbständigen Ausübung einer Kunst oder einer Wissenschaft im Stadtbezirke dauernd niedergelassen hat oder b) seit mindestens drei Jahren ein Gewerbe im Stadtbezirke betreibt oder c) innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigentümlich erwirbt. Mehrere Teilnehmer einer Handlung oder eines Gewerbeunternehmens, welches in der Stadt betrieben wird, müssen, wenn sie in derselben wohnen, sämtlich Bürger werden, für gewerbliche Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit ist der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer erwerbspflichtig. Durch Ortsstatut kann die Verpflichtung zu c auch auf die Einwohner ausgedehnt werden, welche nicht mit Wohnhäusern besetzte Grundstücke im Stadtbezirke erwerben, andererseits ist eine Beschränkung der Pflicht auf die Erwerber von Wohnhäusern mit einem bestimmten Mindestwert zulässig. Gestattet ist auch die ortsstatutarische Ausdehnung der Erwerbspflicht auf auswärtige Besitzer städtischer Wohnhäuser (§§ 22, 26, 29 a. a. O.). S. auch **Bürger, Bürgerbrief, Bürgereid, Bürgergewinngelder.**

III. **Verlust und Ruhen.** Das B. und damit auch die Befähigung dasselbe zu erwerben kann dauernd oder zeitweilig verloren gehen, es kann auch in seiner Ausübung ruhen.

1. Der **Verlust** tritt ein, sobald eines der für den Erwerb vorgeschriebenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft. Nach der HessNassStO. (§ 9) und der HohenzollGemO. (§ 15) führt Verlust der Selbständigkeit, Empfang von Armenunterstützung und Einstellung der Zahlung von Gemeindeabgaben nicht den Verlust, sondern nur das Ruhen der Ausübung herbei. In Hannover geht das B. auch durch Verzicht verloren. Die §§ 83, 84 der HannStO. schließen auch solche Personen von der Ausübung des Stimmrechts aus, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Vergehens und Verbrechens bestraft worden sind und lassen es zu, daß Personen, die sich durch unsittliche Handlungen der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, das Stimmrecht durch Beschluß des Magistrats und der Bürgervorsteher entzogen werden kann. Der Fortbestand dieser Bestimmungen ist, wie vom OVG. (PrVBl. 19, 144) ausgeführt, durch §§ 31 ff. StGB. nicht ausgeschlossen worden (StO. f. d. ö. Pr. § 7; WestfStO. § 7; RheinStO. § 7; SchlHolstStO. §§ 12—14; HessNassStO. §§ 7 bis 9, 86; FrankfGVG. §§ 18—21; HohenzollGemO. §§ 13—15; HannStO. §§ 32, 83, 84).

2. **Die Ausübung des B. ruht:** a) bei den zum Beurlaubtenstande gehörigen Bürgern für die Zeit ihrer Einberufung zum Heere (RMilG. vom 2. Mai 1874 — RGBl. 45 — § 38); b) wenn gegen einen Bürger Untersuchungshaft verfügt ist; c) wenn gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben würde, das Hauptverfahren eröffnet ist, bis zu dessen Beendigung; d) während der Dauer eines Konkursverfahrens (vgl. AG. zur KO. vom 6. März 1879 — GS. 109 — § 52).

IV. **Rechtsmittel.** Der Schutz des B. und der aus ihm für den Bürger erwachsenden publizistischen Rechte bestimmt sich für die östlichen Provinzen, Neuvorpommern und Rügen, Schleswig-Holstein, Hannover, Frankfurt a. M., Westfalen und die Rheinprovinz nach §§ 10, 11 ZG. Für Hessen-Nassau ist § 11 StO., für Hohenzollern § 37 GemO. an

die Stelle jener Bestimmungen getreten. Die Gemeindevertretung, welche hiernach über Einsprüche und Beschwerden der gedachten Art zu beschließen hat, ist in der Prov. Hannover das Bürgervorsteherkollegium, in Neuvorpommern und Rügen das bürgerschaftliche Kollegium, in Hohenzollern die Gemeindevertretung, in den Städten der übrigen Landesteile der Monarchie die Stadtverordnetenversammlung. Die gegen den Beschluß gegebene Klage ist nicht gegen den Stadtvorstand (Magistrat), sondern gegen die städtische Vertretung zu richten (OVG. 15, 31); die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

V. Von dem Besitze des B. soll die Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein. Nach begonnenem Gewerbebetrieb ist, soweit dies in der Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen des Gemeindevorstandes nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das B. zu erwerben. In diesem Falle darf von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes B. aufgebe (GewO. § 13); vgl. OVG. 13, S. 83, 87; 21, 26; 25, 19; Erl. vom 27. Aug. 1872 (MBl. 224). S. Bürgerrechtsgelder.

Bürgerrechtsgelder. Das B. ist eine bei Aufnahme in den Bürgerverband zu entrichtende Gebühr. Die StO. von 1808 fand seine Erhebung vor, erwähnte sie aber nicht, diejenige von 1831 regelte seine Fortführung und Neueinführung, die StO. aus den Jahren 1853 bis 1856 untersagten die Anforderung von B., an deren Stelle sie die Erhebung eines Eintritts- oder Hausstandgeldes zuließen. Die gegenwärtige Grundlage für die Erhebung von B. bildet das G., betr. das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, vom 14. Mai 1860 (GS. 237); Erl. vom 16. Juni 1860 (MBl. 133) verbreitet sich über die Höhe und die Abstufungen. Die Einführung der Erhebung von B. erfolgt durch Gemeindebeschluß, welcher nur der Genehmigung durch den Bezirksausschuß bedarf. Die Entrichtung bedingt nicht den Erwerb, sondern nur die Ausübung des Bürgerrechtes (s. d.). Innerhalb derselben Gemeinde darf die Gebühr nur einmal erhoben werden. Bei wiederholtem Erwerbe des Bürgerrechts kommen früher geleistete Zahlungen in Anrechnung, Ermäßigung der Sätze wirkt zugunsten des Erwerbers. Wo Besitz der preuß. Staatsangehörigkeit Vorbedingung für die Erlangung des Bürgerrechtes ist, kann das B. von Nichtpreußen nicht erhoben werden. Bei Eingemeindung eines anderen Kommunalbezirks in eine Stadtgemeinde ist es von den Angehörigen des ersteren nicht zu entrichten, wenn sie zur Zeit der Einverleibung die nach der maßgebenden Städteordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften eines Bürgers besitzen. Befreit von der Zahlung sind die in § 5 des G. vom 14. Mai 1860 aufgeführten Personen. Von den Gewerbetreibenden kann B. nach § 13 GewO. nur gefordert werden, wenn sie nicht wegen ihres Gewerbebetriebes, sondern aus anderem Grunde, bzw. als Grundbesitzer, das Bürgerrecht erwerben, oder vor Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach begonnenem Gewerbebetriebe in die Bürgerschaft aufgenommen werden wollen (vgl. Erl. vom 27. Aug. 1872 — MBl. 224). Forensen und juristische Personen sind nicht zahlungspflichtig. Hinsichtlich der Reklamationen und der Verjährung greift nach § 9 des G. vom 14. Mai 1860 das G. vom 18. Juni 1840 (GS. 140) Platz. Das KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) läßt in § 96 die vorerwähnten Vorschriften unberührt. Die Einspruchsfrist beträgt ein Jahr, die Anfechtung richtet sich nach § 18 Abs. 3 ZG. In der Prov. Hannover wird das Bürgerrecht der Regel nach nur durch Verleihung gewonnen (s. Bürgerrecht), das hierfür zu entrichtende Bürgergewinngeld ist daher eine des steuerlichen Charakters entbehrende Gegenleistung für die Aufnahme in den Bürgerverband. Die hann. Städte sind zu seiner Erhebung berechtigt, aber auch verpflichtet. Die Höhe des Betrages, sowie die Freilassung oder ermäßigte Heranziehung gewisser Kategorien von Bürgern ist ortsstatutarischer Regelung vorbehalten. Auf Beschwerden und Einsprüche, welche die Zahlung von Bürgergewinngeldern betreffen, beschließt nach § 10 Ziff. 1 ZG. und den §§ 96 ff. der HannStO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. 1, 141) das Bürgervorsteherkollegium. In den Städten, Vorstädten und Flecken, welche unter § 2 der HannLGO. vom 28. April 1859 (HannGS. 393) fallen, liegt die Beschlußfassung dem Gemeindevorstande ob. In der Prov. Schleswig-Holstein darf B. überhaupt nicht erhoben werden, in Hessen-Nassau bedarf es zu seiner Einführung eines Ortsstatuts. Die GemO. für Hohenzollern vom 2. Juli 1900 (GS. 189) kennt eine Erhebung dieser Art nicht, das in ihr erwähnte Antritts- und Aufnahmegeld wird nur für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens entrichtet.

Bürgerrolle heißt in den Prov. Hannover und Schleswig-Holstein das Verzeichnis der im Gegensatz zu den Einwohnern zur Teilnahme an den Wahlen, zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung befähigten Bürger der Städte und Flecken (HannStO. vom 24. Juni 1858 — HannGS. I 141 — § 12 und Städte- und Fleckensordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 — GS. 589 — § 16).

Bürgerschulen s. Mittelschulen.

Bürgersteige sind die zur Seite ganz oder teilweise bebauter Straßen hergestellten, außer dem allgemeinen Straßenverkehr insbesondere dem Verkehr von Haus zu Haus dienenden Fußwege (G. vom 2. Juli 1875 — GS. 561 — § 1 Abs. 2; OVG. 28, 216 sowie Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., Bd. 1 S. 251). Außer diesem Verkehre sind sie auch für den Fahrverkehr von der Fahrstraße zu den anliegenden Grundstücken bestimmt (OVG. 25, 203; 28, 197; 33, 122; 39, 225). Die B. bilden einen Teil der öffentlichen städtischen Straßen (OVG. 8, 189; 25, 244). Fußwege, welche nicht an Baugrundstücken angrenzen, sondern als Mittelpromenade ausgebildet sind oder durch

öffentliche Parkanlagen führen, sind keine B. (PrVBl. 12, 244; 16, 42; 20, 375). Es gibt aber auch B. ohne Zusammenhang mit einer Straße (Jebens, PrVBl. 20, 374). Darüber, was als Zubehör der B. anzusehen, vgl. OVG. 28 S. 217, 256, 291 und PrVBl. 13, 402 Abs. 3; 17 S. 240, 276; 20, 375 Ziff. 5. Die Unterhaltung der B. liegt, soweit sie Teile einer Straße sind, dem Wegebaupflichtigen ob. Die Unterhaltungspflicht kann aber durch besonderes Gesetz oder durch Observanzen, soweit solche nach Provinzialrecht zulässig sind, auch anderweit bestimmt, insbesondere den Anliegern auferlegt sein (OVG. 6, 215; 10, 205 u. a. m.); doch bildet die den Anliegern etwa observanzmäßig obliegende Verpflichtung, neben bebauten Grundstücken einen Streifen für den B. liegen zu lassen, materiell keinen Teil der allgemeinen Wegebaulast (OVG. 41, 226). Die Gemeinden können ihre Wegebaulast hinsichtlich der B. nicht statutarisch mit öffentlichrechtlicher Wirkung auf die Anlieger übertragen (OVG. 16, 48; 19, 70 ff.; 25, 101; 28, 208). Dies gilt insbesondere für die Städte der Prov. Sachsen (OVG. 25, 239; 29, 258). Dagegen nicht für die ländlichen Ortschaften dieser Provinz (Wegeordnung für Sachsen § 38) und für beide Arten von Ortschaften in Westpreußen (Wegeordnung für Westpreußen § 18). S. Anlieger, Fußwege, Straßen- und Baufluchtliniengesetz I.

Bürgervermögen s. Gemeindevermögen.

Bürgervorsteher (in Hannover) s. Stadtverordnetenversammlung I.

Bürgerworthalter (in Hannover) s. Stadtverordnetenversammlung III, 4.

Bürstenmachereien s. Roßhaarspinnereien.

Buße s. Anklagemonopol, Beleidigung IV, Strafen III.

Buß- und Bettag. In den einzelnen deutschen Territorien wurden die Bußtage nach alter Ordnung zu verschiedener Zeit gefeiert. Auf ev. Seite machte sich schon 1878 das Bestreben geltend, dem nationalen Gedanken in einem gemeinsamen B. u. B. Ausdruck zu geben (Prot. der deutschen ev. Kirchenkonferenz 1878, 62). Nach Verständigung mit den einzelnen preuß. Kirchenregierungen und mit den preuß. Bischöfen ist durch Staatsgesetz vom 12. März 1893 (GS. 29) bestimmt: § 1: die in den verschiedenen Landesteilen der Monarchie bestehenden B. u. B., insbesondere der Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate, gelten fortan nicht mehr als allgemeine Feiertage; § 2: dem Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage wird die Geltung eines allgemeinen Feiertages beigelegt. — Entsprechende Anordnungen sind seitens der kirchlichen Obern, bzw. in den ev. Landeskirchen durch Kirchengesetze ergangen, s. für die altländischen Provinzen KGVBl. 1893, 17, für Schleswig-Holstein KGVBl. S. 23, für die ev.-ref. Kirche in Hannover Kirchl. ABl. II, 94, für die ev.-luth. Kirche in Hannover KirchG. und V. vom 12. März 1893 (GS. 30 f., s. Abänderung — GS. 1894, 118), bußtägliche Gottesdienstordnung KirchG. vom 12. Juli 1900 (GS. 277), für den Konsistorialbezirk Kassel KirchG. vom 12. März 1893 (Kirchl. ABl. S. 9), für Wiesbaden KirchG. vom 12. März 1893 (Kirchl. ABl. S. 13). S. auch Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe.

Butter. Der Handel mit B. unterliegt den gleichen Beschränkungen wie der Handel mit Nahrungsmitteln (s. d.). Außerdem regelt das G., betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (RGBl. 475) den Handel mit B. Nach § 3 a. a. O. darf B. oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten nicht zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen vermischt werden. In Räumen, woselbst B. oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. In Orten, welche nach der letzten Volkszählung weniger als 5000 Einw. hatten, findet diese Beschränkung auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von B. und Butterschmalz dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden (§ 4 a. a. O.). Nach § 8 a. a. O. unterliegen die Räume, in denen B. gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, einer besonderen polizeilichen Kontrolle (s. Margarine). Der Bundesrat hat von der Ermächtigung, das gewerbsmäßige Verkaufen oder Feilhalten von B., deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten (§ 11 a. a. O.), bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Strafbestimmungen in §§ 14—18 a. a. O. Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig verkauften, feilgehaltenen, hergestellten oder sonst in den Verkehr gebrachten Gegenstände erkannt werden (§ 19 a. a. O.). B. gehört zu den Wochenmarktsartikeln (s. d.).

C

Charité. Die kgl. C. zu Berlin nimmt auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege gegenüber anderen Krankenhäusern eine Sonderstellung insofern ein, als sie für die Kosten der von ihr gewährten Krankenpflege die Gemeinden unmittelbar in Anspruch nehmen kann. Da das Regulativ über ihre Organisation vom 7. Sept. 1830 (GS. 133) und die

AKabO. vom 19. April 1846 (GS. 166) Gesetzeskraft haben und auch durch das BGB., weil sie öffentliches Recht enthalten, nicht beseitigt worden sind (EGBGB. Art. 55), so haben die Bestimmungen im § 7 dieses Regulativs auch noch nach Erlaß des UWG. vom 6. Juni 1870 und des zu seiner Ausführung erlassenen preußischen G. vom 8. März 1871 (s. Armengesetzgebung) fortdauernd Gültigkeit (vgl. Erl. vom 29. Juni 1880 — MBl. 168). Hiernach dürfen vom Kuratorium der C. arme Kranke, die den Städten Berlin und Potsdam „angehören", unentgeltlich aufgenommen werden, unheilbare Kranke jedoch nur dann, wenn entweder ihr Zustand gefährlich ist und sie anderweit nicht sogleich untergebracht werden können, oder wenn die Krankheit wenigstens auf längere Zeit zu mildern oder für den Unterricht, der in der C. erteilt wird, lehrreich ist. Das Kuratorium ist auch ermächtigt, in einzelnen Fällen die Kosten für andere Kranke bei der Aufnahme zu erlassen oder später niederzuschlagen. Bei allen zur Zahlung verpflichteten Kranken hat es die Kosten „von deren dazu verpflichteten Verwandten, Dienstherrschaften, Gewerken, Kommunen usw. einzuziehen, oder in geeigneten Fällen durch die Charitéadministration einziehen zu lassen", wobei die „städtischen Behörden oder sonstigen Kommunen für die Kur- und Verpflegungskosten eines jeden, ihnen angehörigen, in die C. aufgenommenen und daselbst verpflegten Kranken vorzüglich haften, und demnach auch auf Erfordern des Kuratoriums die Zahlung für denselben, ohne die Behörde erst auf den Zahlungspflichtigen selbst zu verweisen, nach den niedrigsten Zahlungsätzen zu leisten haben", vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den zahlungsfähigen Verpflichteten. Die C. selbst übt hiernach keine Armenpflege, hat aber einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Gemeinde, welcher der Kranke armenrechtlich angehört, also gegen den (preuß.) Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, gleichviel auf wessen Veranlassung die Aufnahme in die C. stattgefunden hatte. Die Verpflichtungen, die der C. der Stadt Berlin gegenüber obliegen, sind durch AKabO. vom 6. Juni 1835 festgestellt worden (s. KompGerH. vom 1. Okt. 1859 — JMBl. 168). Hiernach soll die C. alle unvermögenden, der Stadt Berlin angehörenden Gemütskranken, die geschlechtskranken Dirnen und die Invaliden jederzeit aufnehmen, hinsichtlich anderer der Fürsorge der Stadt Berlin anheimgefallenen bedürftigen Kranken aber auf die Gewährung von jährlich 100000 freien Verpflegungstagen beschränkt sein. Auf diese Zahl wird die Krankenpflege angerechnet, die den von der Berliner Armenverwaltung, dem Polizeipräsidium in Wahrnehmung ortspolizeilicher Verpflichtungen eingewiesenen und den sich selbst meldenden Kranken gewährt worden ist, deren Zustand eine vorläufige Zurückweisung nicht erlaubte. Für den Rest der Kranken zahlt die Stadt Berlin den reglementsmäßigen Satz. Es ist ihr aber überlassen, die Verpflegungskosten für diejenigen unentgeltlich in Anrechnung auf die Freitage aufgenommenen Kranken, welche Angehörige auswärtiger Armenverbände sind, von diesen Verbänden für sich wieder einzuziehen. Für diese Kranken übt die C. hiernach, wenn sie im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig sind, als Organ des Ortsarmenverbandes Berlin Armenpflege. Sie kann für die in diesen Fällen entstandenen Krankenpflegekosten nach ihrer Wahl entweder den Armenverband Berlin oder den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes des Kranken in Anspruch nehmen.

Chauffeure sind Personen, welche die Führung und Bedienung von Kraftfahrzeugen gewerbsmäßig betreiben. Ihre Ausbildung erfolgt ohne behördliche Einwirkung, zum Teil in vereinzelt bestehenden sog. Chauffeurschulen. Ihre Befähigung haben sie durch eine Prüfung vor einer staatlich anerkannten Stelle oder Person zu erweisen. Über die erfolgreiche Ablegung erhalten sie ein Zeugnis als Ausweis gegenüber der Polizeibehörde. Die Kosten der Prüfung usw. haben sie selbst zu tragen. S. Kraftfahrzeuge.

Chausseeangelegenheiten. Früher Sache des Staates, sind die C. auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (GS. 497) auf die Provinzial(Bezirks-)verbände übergegangen. Der Übergang beschränkte sich aber auf die Verwaltung und Unterhaltung der Chausseen. In dem hoheitsrechtlichen Verhältnis des Staats hat sich nichts geändert. Insbesondere sind die polizeilichen Befugnisse des Staats nicht mit übertragen worden (OVG. 34, 264; vgl. auch 37, 275). Die Provinzen haben die C. durchweg gemäß § 25 des Dotationsgesetzes mittels Provinzialreglement geordnet. S. Chausseeverwaltung.

Chausseebauarbeiter s. Bauarbeiter II.

Chausseebaupolizei. Zum Erlaß polizeilicher Anordnungen betreffs des Baues und der baulichen Unterhaltung von Kunststraßen im rechtlichen Sinne (Art. III § 12 des G. vom 20. Juni 1887 — GS. 301) ist nicht die Chausseepolizeibehörde (s. Chausseepolizei) oder die ordentliche Wegepolizeibehörde (s. Wegepolizei), sondern gemäß § 3 Ziff. 2, § 4 der RegInstr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248), D II, 1 der KabO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5) und § 18 LVG. der Regierungspräsident als Landespolizeibehörde zuständig (OVG. 11, 204; 14, 276; 21, 249). Dies gilt auch für Hannover und Schleswig-Holstein (OVG. 34, 264; 39, 245). Nur bei Gefahr im Verzuge kann die ordentliche Wegepolizeibehörde Anordnungen chausseebaupolizeilichen Inhalts treffen (OVG. 2, 248). Die Anfechtung solcher Anordnungen hat aber nicht unter dem Gesichtspunkte der Wegepolizei aus § 56 ZG., sondern unter dem der Verkehrs- oder Sicherheitspolizei zu erfolgen. S. auch Chausseepolizei.

Chausseebauprämien s. Kunststraßen I und Chausseebauten III.

Chausseebauten. I. Eine rechtliche Verpflichtung zum Neubau von Chausseen, d. i. kunstmäßig ausgebauten Straßen, besteht nicht, soweit sie nicht durch die Einreihung eines Weges in eine bestimmte Klasse von Wegen begründet ist, deren kunstmäßiger Ausbau, wie

z. B. in Hannover bei den Landstraßen oder in Schleswig-Holstein bei den Nebenlandstraßen, einem bestimmten Pflichtigen gesetzlich obliegt (OVG. 2, 267; 3, 184; 10, 175; 11, 214; 16, 221; 24, 207; vgl. bei Germershausen Wegerecht, 2. Aufl. 1, 373). Abgesehen von diesen Fällen beruht der Neubau der Chausseen ausschließlich auf Freiwilligkeit. Nicht einmal die Ausführung eines auf den Neubau einer Kunststraße gerichteten Beschlusses eines Kommunalverbandes ist wegepolizeilich erzwingbar. Dritte, insbesondere die ordentlichen Wegebaupflichtigen, haben beim Neubau von Kunststraßen nur insoweit mitzuwirken, als sie gesetzlich dazu besonders verpflichtet sind. So nach ALR. II, 15 § 17, der die Hilfe der Einwohner in demselben Maße vorsieht, wie sie bei Anlegung gewöhnlicher Landstraßen Dienste tun müssen (OVG. 35, 244; 36, 247). Diese an sich nur dem Staate gegenüber bestehende Verpflichtung (OVG. 22, 199) ist nach der Ablösung der staatlichen Landstraßenunterhaltungspflicht seinen Rechtsnachfolgern gegenüber aufrecht erhalten für Westpreußen durch § 46 der Wegeordnung für diese Provinz vom 27. Sept. 1905 (GS. 357), während sie für Sachsen durch § 44 der dortigen Wegeordnung vom 11. Juli 1891 (GS. 316) beseitigt ist. Das Nähere in betreff der übrigen Landesteile vgl. bei Germershausen a. a. O. 1, 397. Auch zu den Kosten der Umwandlung eines Weges in eine Chaussee hat der ordentliche Wegebaupflichtige nicht beizutragen (OVG. 36, 247).

II. Zur Erleichterung des Zustandekommens neuer Chausseen werden im Gebiete des ALR. auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen die sog. fiskalischen Vorrechte verliehen. Sie bestehen in der Anwendung der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840 (GS. 94), der geltenden gesetzlichen Schutzbestimmungen und der Vorschriften über die Verpflichtung zur Schneeräumung auf die betreffende Straße. Außerdem wurde vor dem Inkrafttreten des Dotationsgesetzes von der Staatsbauverwaltung beim Neubau von Chausseen die Erfüllung gewisser Bedingungen von den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken verlangt, die in den sog. Rotherschen Bedingungen vom 8. Nov. 1834, abgedruckt bei Germershausen a. a. O. Bd. 2 S. 691, zusammengefaßt sind. Sie bilden auch gegenwärtig noch vielfach die Grundlage der Abmachungen über die Leistungen der Interessenten zum Chausseebau. Sie regeln in § 1 die Entnahme von Baustoffen zum Chausseebau, die Anlegung von Hilfswegen, Wasserableitungen bei Lagerplätzen und in §§ 2 ff. die unentgeltliche Hergabe des erforderlichen Grund und Bodens zur Chaussee, zu Ablagerungs- und Lagerplätzen, zu Chausseegeld-Erhebungshäusern und zu Baumschulen, sowie der im Gelände der durch den Chausseebau entbehrlich werdenden Wege vorhandenen Baustoffe, ferner die Herstellung von Luftstreifen im Walde, von Seitenbrücken und Abfahrten, die Behandlung hinwegfallender Hof- und Gartenbewässerungen, Wasserleitungen, Brunnen usw., endlich den Wegfall aller bestehenden Verkehrsabgaben. Wegen des Rechts zur Entnahme von Wegebaumaterial vgl. das Nähere unter Baustoffe.

III. Auf Grund des § 4 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (GS. 497) und § 1 des G. vom 2. Juni 1902 (GS. 167) liegt den Provinzial(Bezirks-)verbänden ob, den Neubau chaussierter Wege zu fördern. Dies geschieht durch Gewährung von Bauprämien, zum Teil auch durch Vorhaltung des höheren und niederen technischen Personals, sowie durch die Übernahme der von Gemeinden oder Kreisen normativmäßig ausgebauten Chausseen in die Unterhaltung der Provinz. Die dafür maßgebenden Grundsätze sind gemäß § 25 a. a. O. in sämtlichen Provinzen festgestellt.

IV. Für den Bau der Chausseen sind technische Normativbestimmungen erlassen. Für die Staatschausseen waren sie in der Anw. vom 6. April 1834 (abgedruckt bei von Rönne, Wegepolizei S. 231) und in der Instr. zur Aufstellung der Projekte und Kostenanschläge vom 17. Mai 1871 (abgedruckt bei Germershausen a. a. O. 2, 30 ff.) enthalten. Seit dem Übergange der Staatschausseen auf die Provinzial(Kommunal-)verbände ordnen diese die technische Seite des Kunststraßenbaus selbständig durch Provinzialreglements auf Grund des § 25 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (GS. 497) gemäß § 120 der ProvO. vom 29. Juni 1875 und den entsprechenden Bestimmungen der Provinzialordnungen für Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein und Posen. Für Posen vgl. noch OVG. 39, 236. Die Normativbestimmungen für den Bau der Provinzialchausseen gelten durchweg auch für die mit Unterstützung der Provinz ausgeführten Kreis- und Gemeindechausseen. Für den kunstmäßigen Ausbau von Wegen, den Kreise oder Gemeinden ohne Provinzialunterstützung ausführen, sind sie nicht maßgebend. Hier entscheidet allein das wegepolizeiliche Ermessen. Falls solche Wege Kunststraßen im Rechtssinn werden sollen, hat es außerdem der Oberpräsident in der Hand, die Anerkennung gemäß § 12 Ziff. 3 des G. vom 20. Juni 1887 (GS. 301) von der Erfüllung der Normativbestimmungen abhängig zu machen.

V. Beim Umbau eines bestehenden öffentlichen Weges zur Kunststraße muß in Ermangelung anderweiter Abmachungen der Unternehmer den Grund und Boden und die im Wege vorhandenen Baustoffe vom Eigentümer des Weges erwerben (ALR. II, 15, §§ 18, 19 und MReskr. vom 19. März 1843 — MBl. 298 — und vom 21. Nov. 1869 — MBl. 291). Die Verpflichtungen der zum Wegebau dienstpflichtigen Einwohner dürfen durch die Umwandlung gegen ihren Willen nicht erschwert werden (ALR. II, 15 § 17). S. auch Chausseeverwaltung und Aufsicht, Kunststraßen, Anlegung von öffentlichen Wegen.

Chausseebau-Unterhaltungsfonds. Die Mittel zum Bau und zur Unterhaltung der Staatschausseen wurden bis zum Schlusse des Etatsjahres 1875/76, dem Zeitpunkte des Überganges der Staatschausseen auf die Provinzial(Bezirks-)verbände, im Etat der allgemeinen Bauverwaltung, und zwar die Neubaumittel

vom 6. Jan. 1849 — GS. 80, 378). Vgl. § 43 des hann. Wegegesetzes vom 28. Juli 1851 (HannGS. I, 141) und § 25 des HannG. vom 20. Juni 1851 (HannGS. I, 119), ferner §§ 28, 40 des schlesw.-holst. Wegepolizeigesetzes vom 15. Juni 1885 (GS. 289) und § 1 Ziff. 7 des kurhess. Gesetzes über die allgemeinen Landfolgedienste vom 31. Okt. 1833, abgedr. bei Germershausen, Wegerecht 2, 423.

Chausseeverwaltung und Aufsicht. Eine staatliche Kunststraßenverwaltung findet seit dem Übergange der Staatschausseen auf die Provinzial(Bezirks-)verbände nicht mehr statt. Sie liegt seitdem bezüglich dieser Chausseen und bezüglich der von den Provinzen selbst ausgeführten in der Hand der letzteren; § 18 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (GS. 497). Soweit sie auf Grund § 18 zit. auf engere Kommunalverbände übergegangen sind, führen diese die Verwaltung. Andererseits verwalten mehrfach die Provinzen, z. B. die Rheinprovinz, die von den Kreisen oder Gemeinden mit Provinzialunterstützung ausgebauten Kunststraßen, deren Unterhaltung sie übernommen haben. Im übrigen verwalten die Kreise und Gemeinden ihre Kunststraßen selbständig. Die Grundsätze für die Verwaltung der Kunststraßen ist auf Grund § 25 a. a. O. in sämtlichen Provinzen durch Provinzialreglement geordnet (vgl. für Ostpreußen Wegebaureglement vom 30. März 1887, für Westpreußen Wegebaureglement vom 6. Nov. 1876, für Posen KabO. und Regl. vom 27. Dez. 1875, für Schlesien Regl. vom 6. Dez. 1876, für Brandenburg Regl. vom 18. Aug. 1876, für Pommern Regl. vom 5. Febr. 1885, für Sachsen Regl. vom 5. Dez. 1876, für Westfalen Bestimmungen vom 13. März 1889, für die Rheinprovinz Regl. vom 17. Jan. 1876, für Hannover Regl. vom 21. Sept. 1875, für Schleswig-Holstein Regl. vom 25. Febr. 1896, für den Bezirksverband des Reg.-Bez. Kassel Regulativ vom 26. Okt. 1875, für den [Kommunalverband] Bezirksverband des Reg.-Bez. Wiesbaden Regl. vom 21. Dez. 1875 und für die hohenzoll. Lande Regl. vom 26. Nov. 1877). Nach AKabO. vom 25. Okt. 1878 bedarf es der Allerh. Genehmigung zum Bau von Kunststraßen nicht mehr. Nur in Grenzkreisen und soweit Festungsrayons berührt werden, ist nach Erl. vom 2. Nov. 1878 bzw. vom 24. Sept. 1867 und 17. Juli 1874 noch ministerielle Genehmigung erforderlich. Beim Übergange der Verwaltung der Staatschausseen sind die Hoheitsrechte des Staates auf die Provinzen nicht mit übergegangen. Die Provinzialchausseen unterstehen also der staatlichen Aufsicht ebenso wie andere Kunststraßen (OVG. 34, 267; RGZ. 3, 236; Erl. vom 8. Jan. 1878 — MBl. 19). Danach sind die Landespolizeibehörden grundsätzlich in der Lage, sowohl von den Entwürfen zu Kunststraßenneubauten der Provinzial(Kommunal-)verbände vor ihrer Ausführung Kenntnis zu nehmen, als auch vor der Eröffnung von solchen Kunststraßen für den öffentlichen Verkehr sich von ihrer entwurfs- und sachgemäßen Ausführung zu überzeugen. Insbesondere können sie sich alle Entwürfe zur Prüfung vorlegen lassen. Die Prüfung hat sich indessen auf die Geltendmachung landespolizeilicher Gesichtspunkte zu beschränken. Sie muß stattfinden, soweit sie unter anderen Gesichtspunkten als dem der rechtlichen Eigenschaft der Straße als Kunststraße vorgeschrieben ist, insbesondere hinsichtlich der etwa in der Chaussee liegenden Brücken über schiffbare Flüsse. Ferner dann, wenn die Erwirkung des Enteignungsrechts, oder die Verleihung von Heberechten oder sonstigen sog. fiskalischen Vorrechten in Frage steht. Eine landespolizeiliche Abnahme wird nur ausnahmsweise erforderlich sein. Jede nicht unbedingt gebotene Einmischung in die Kunststraßenverwaltung der Provinzial-(Kommunal-)verbände ist zu vermeiden, namentlich sind die rein technischen Fragen des Chausseebaus den Organen der Provinzen usw. zu überlassen. Bezüglich der fertigen Provinzial- und sonstigen Kunststraßen ist darüber zu wachen, daß sie dem Verkehrsbedürfnis entsprechend unterhalten werden (vgl. die Erl. vom 27. Jan. 1876 unter Ziff. 13, 14; vom 8. Jan. und 29. Okt. 1878).

Chemische Fabriken sind Anlagen, die auf chemischem Wege durch Zusatz von fremden Substanzen, z. B. freien Säuren und Alkalien aus Rohsalzen oder anderen Rohstoffen, neue Fabrikate (chemische Produkte) herstellen, d. h. solche Fabrikate, welche andere Eigenschaften und eine andere Zusammensetzung als die in dem Rohmaterial vorhandenen Stoffe haben (HME. vom 16. April 1880). Anlagen, die chemische Stoffe nur *mechanisch* (nicht chemisch) mischen, sind keine ch. F. (Whdl. des RT. 1882/83, Drucks. Nr. 118, StenBer. S. 1602.) Insbesondere gehören zu den ch. F.: *elektrochemische Betriebe, namentlich elektrolytische Scheideanstalten* nach HME. vom 31. März 1895, *Nitrozellulosefabriken* nach StenBer. des RT. 1882/83 S. 1602, *Fabriken zur Herstellung von Azetylengas* nach Erl. vom 2. Nov. 1897 (MBl. 262), Fabriken, die *Metallbeizen* durch Abdampfen, Auskristallisierenlassen und Elektrolysieren verarbeiten nach HME. vom 2. Febr. 1887, *Indigokarmin- und Orseillefabriken* nach HME. vom 5. Juni 1894, *Karbidfabriken* nach HME. vom 8. Febr. 1898, unter Umständen die mit Kokereien verbundenen *Gasverdichtungsanstalten* nach HME. vom 14. Jan. 1897, *Anilinfarbenfabriken* nach Erl. vom 10. Juni 1865 (MBl. 158) und vom 30. Okt. 1876 (MBl. 266), *Lack- und Farben(Lackfarben-)fabriken* nach StenBer. des RT. 1869 1, 272. Nicht zu den ch. F. gehören: *Zuckerraffinerien* nach RGZ. 40, 183, *Färbereien* nach Erl. vom 30. Sept. 1845 (MBl. 307) und OVG. vom 24. Juni 1895 (PrVBl. 17, 137), *Thomasstahlwerke* nach Erl. vom 31. März 1890, *Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer* nach Erl. vom 30. Okt. 1864 (MBl. 272), Wassergas- und Halbwassergasanlagen nach HME. vom 19. Sept. 1895. Ch. F. gehören nach § 16 GewO. zu den genehmigungspflichtigen Anlagen; zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der BezA. (ZG. § 110; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai

1904 — HMBl. 124 — Ziff. 16). Bei der Genehmigung hat der BezA. außer den erwähnten noch die HME., betr. Schutzmaßregeln gegen Einatmung von Arsenwasserstoff in Farbenfabriken und bei der Herstellung von Chlorzink, vom 5. Okt. 1897, und betr. Schutzmaßregeln bei der Verwendung von Salpetersäure, vom 8. Jan. 1900 zu beachten. S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb IV.

Chemische Wäschereien s. Reinigungsanstalten.

Cholera (asiatische) ist als gemeingefährliche Krankheit einer der wichtigsten Gegenstände der Seuchenbekämpfung nach Maßgabe des G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306), betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Jede Erkrankung und jeder Todesfall ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§§ 1 u. 2 das.). Diese hat sofort unter Zuziehung des beamteten Arztes (Kreisarztes) die amtliche Ermittelung des Falles vorzunehmen und vorläufige Maßnahmen gegen die Verbreitung zu treffen; bei Gefahr im Verzuge können letztere auch vom beamteten Arzt selbständig angeordnet werden. Als Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung sind zulässig: die Beobachtung und die Absonderung kranker, krankheitsverdächtiger und ansteckungsverdächtiger Personen (§ 11 ff. das.), Anordnung amtlicher Leichenschau jeder Leiche (§ 10 das.), Meldezwang gegen zureisende Personen (§ 13 das.), Beschränkung des gewerblichen Betriebes mit Gegenständen, die geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, Verbot von Messen und Märkten, Beschränkungen im Schiffahrts-, Flößerei- und sonstigen Transportbetriebe (§ 15 das.), Beschränkung des Schulbesuchs, Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, öffentlichem Gebrauch dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten, ferner die Räumung von Wohnungen, Desinfektion derselben, sowie Desinfektion eventuell Vernichtung der Ansteckung verdächtiger Gegenstände, Vorschriften über die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung von Leichen, Beschränkung des Seeschiffahrtsverkehrs (§ 16 ff.), auch kann die betroffene Gemeinde bzw. der weitere Kommunalverband von der Landesbehörde (Kommunalaufsichtsbehörde) angehalten werden, die zur Bekämpfung der Krankheit notwendigen Einrichtungen zu treffen (§ 23 das.). Die im einzelnen zulässigen Abwehr- und Absperrungsmaßregeln sind näher festgestellt in der RKBek. vom 21. Febr. 1904 (RGBl. 67) Abschn. I, insbesondere auch die gesundheitliche Überwachung des Binnenschiffahrts- und Flößereiverkehrs (Anl. 1), die Art der Desinfektion (Anlage 2), Maßnahmen im Eisenbahnverkehr beim Auftreten der Ch. (Anl. 2), vgl. ferner zur Ausführung der RKBek. den Erl. vom 12. Sept. 1904 (MMBl. 353) Anlage 1; wegen des Verfahrens, der Behörden, der Entschädigungen und Kosten vgl. auch § 12 ff. des G. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373), betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, und den AusfE. dazu vom 7. Okt. 1905 (MMBl. 389). S. auch Anzeigepflicht, Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, Beerdigung, Desinfektion.

Christkatholiken nennen sich die Schweizer Altkatholiken (s. Vering, Kirchenrecht, 1893, S. 275) — s. Altkatholiken —, auch die früher aus der röm.-kath. Kirche Ausgetretenen, s. Deutschkatholiken, Dissidenten.

Code civil. Nachdem bis dahin im nördlichen Frankreich erst allmählich aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht, droit coutumier, im südlichen das römische Recht, droit écrit, in Geltung gewesen war, wurde nach der Einführung des Konsulats von Napoleon der Auftrag zur Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuchs erteilt. Dieses, unter dem 20. März 1804 als C. c. publiziert, erhielt, nachdem Napoleon den Kaisertitel angenommen hatte, die Bezeichnung Code Napoléon. Es besteht aus einem titre préliminaire und drei Büchern: des personnes (Personen- und Familienrecht), des biens et des différentes modifications de la propriété (Sachenrecht mit Eigentum und Servituten) und des différentes manières dont on acquiert la propriété (Obligationen- und Erbrecht mit ehelichem Güterrecht, Pfandrecht und Verjährung). Infolge der Napoleonischen Eroberungen fand der C. c. in mehreren deutschen Ländern Eingang. Außerdem ist er teils unverändert mit nur vereinzelten Abweichungen eingeführt, teils mehr oder minder nachgebildet worden in Holland, Belgien, Luxemburg, zahlreichen Schweizerkantonen, Italien, Spanien, Rumänien, Griechenland, Ägypten und mehreren amerikanischen Staaten. In der Rheinprovinz hat er, Rheinisches Bürgerliches Gesetzbuch genannt, auch nach deren Vereinigung bzw. Wiedervereinigung mit Preußen Geltung behalten, bis das BGB. ihn mit Ausnahme geringer Reste beseitigt hat (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 89 Ziff. 2). Wenn dem C. c. auch nicht mit Unrecht Unvollständigkeit und Mangel an Wissenschaftlichkeit vorgeworfen worden sind, so hat er doch den Vorzug besonders großer praktischer Brauchbarkeit.

Coupons s. Zinsscheine.

D

Dachfilz- und Dachpappenfabriken sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 17.

Dalben oder Duc d'Alben sind eingerammte Pfähle zum Anlegen der Schiffe, s. auch Wasserbau.

Damenstifter waren ursprünglich selbständige, mit eigenem Vermögen ausgestattete und mit bestimmten Vorrechten versehene Korporationen mit konfessionellem Charakter, welche die Bestimmung hatten, in ähnlicher Weise wie die Frauenklöster, jedoch ohne die Verpflichtung zur Ablegung geistlicher Gelübde, in einer begrenzten Anzahl von Stellen (Präbenden) unverheirateten Frauen bei Erfüllung gewisser persönlicher Bedingungen in fester, durch Statut geregelter Lebensgemeinschaft Aufnahme und Unterhalt zu gewähren. Daneben bestanden den gleichen Zweck verfolgende, von dem in den Ritterschaften vereinigten Adel eines bestimmten Bezirkes oder von einzelnen Adelsgeschlechtern begründete D. zur Versorgung ihrer unverheirateten weiblichen Angehörigen. Die erstgedachten Stifter unterlagen nach den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 und — im Bereiche des damaligen preuß. Staatsgebietes — des Säkularisationsediktes vom 30. Okt. 1810 (GS. 32) der Einziehung. Sie verdanken ihren Fortbestand in den älteren Provinzen, ebenso wie in Hannover, wo gleichfalls die Einziehung erfolgte, als landesherrliche Stifter der königlichen Gnade. Ihre Erhaltung erfolgt in den älteren Provinzen in der Hauptsache aus dem eigenen Vermögen (s. Nachweisung B zum Etat des MdJ. in dem gedruckten Staatshaushaltsetat), in Hannover, wo die Stifter die Bezeichnung Klöster führen, aus dem hann. Klosterfonds. Ihren ursprünglichen Charakter haben die Stifter verloren; sie sind gegenwärtig staatliche Versorgungsanstalten. Die Pflicht, in den Stiftsgebäuden Wohnung zu nehmen (Residenzpflicht), ist meist in Wegfall gekommen. Die Verleihung der Stiftspräbenden erfolgt in allen Fällen durch den König auf Vorschlag des MdJ. (bei Heiligengrabe, mit welchem auch eine Schulanstalt verbunden ist, des Ev. Oberkirchenrats). Die D. haben sämtlich besondere Statuten, nur für die Calenbergschen und einzelne andere Klöster in der Prov. Hannover besteht eine gemeinsame Stiftsordnung. An der Spitze jedes Stifts steht als prima inter pares eine Oberin (stellenweise auch domina oder Äbtissin genannt). Als Beirat ist ihr in der Regel ein vom Könige ernannter Stiftshauptmann, bei einzelnen Stiftern ein Stiftskurator oder Stiftsvorsteher zugeordnet, welcher die eigentliche Verwaltung führt. Die Aufsicht wird von den Regierungspräsidenten, in Hannover von der Klosterkammer (s. Klosterfonds), in höherer Instanz von dem MdJ. (bei Heiligengrabe von dem Ev. Oberkirchenrate, unter welchem ein Kuratorium steht) geführt. Von den ritterschaftlichen Stiftern sind die Lüneburgschen und die vier Klöster in Schleswig-Holstein zu erwähnen, welche ihre Angelegenheiten unter Oberaufsicht des MdJ., erstere unter Assistenz des Regierungspräsidenten in Lüneburg als landesherrlichen Kommissar, letztere unter Assistenz von Klosterpröbsten und einer ritterschaftlichen Deputation, durch ihre von Äbtissinnen geleiteten Konvente selbständig verwalten. Mit Ausnahme des Katharinen- und des Annenstiftes in Stendal tragen die Stelleninhaberinnen sämtlicher Stifter und Klöster, auch die der Privatstifter (bei Heiligenrode in Hannover nur die Älteste), Ordensdekorationen, welche ihnen zu verschiedenen Zeiten von den Landesherren verliehen worden sind.

Dämme s. Freihaltung der Überschwemmungsgebiete, Deichwege, Rayongesetz.

Dammgeld s. Wegegeld.

Dammstraßen. Die D. des ALR. II, 15 § 17 sind Chausseen. S. Kunststraßen unter II.

Dampffässer sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Holzwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck (d. i. ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter) herrscht oder erzeugt wird. Einrichtung und Betrieb von D., die nicht zu den Dampfkesseln (s. d.) gehören (RKBek. vom 5. Aug. 1890 — RGBl. 163 — § 22), sind durch Polizeiverordnung geregelt, deren Entwurf durch Erl. vom 29. Okt. 1898 (MBl. 1900, 62) den Regierungspräsidenten mitgeteilt worden ist. Zugleich sind Normalvorschriften für Dampffaßwärter und eine Gebührenordnung für die Untersuchung der D. aufgestellt. D. gehören zu den überwachungsbedürftigen Anlagen (s. d.). Für die Statistik der D. und Dampfkesselexplosionen ist die Anw. vom 30. März 1889 maßgebend.

Dampfkessel sind geschlossene heizbare Gefäße, die zum Teil mit Wasser gefüllt werden und deren übriger Raum zur Aufnahme des entwickelten Dampfes bestimmt ist. Nicht zu den D. gehören Dampffässer (s. d.). Es werden feststehende, bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel unterschieden. Zur Anlegung von D. ist nach GewO. § 24 ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Maschinenbetriebe bestimmt sind oder nicht, die Genehmigung des KrA., in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. des Magistrats erforderlich (ZG. § 109). Bei D. in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben erteilt das Oberbergamt die Genehmigung (Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — § 59), während die Genehmigung der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen (Haupt-, Nebeneisenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen) von den eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden erteilt wird (Anw. vom 9. März 1900 § 1, III, IV — MBl. 139). Das Gesuch um Genehmigung, dem die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen sind, ist bei D. auf staatlichen Hüttenwerken beim Leiter des Betriebs, bei D. der Staatseisenbahnen beim zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei Privateisenbahnen bei dem von der Eisenbahndirektion mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen, bei fiskalischen D. beim Gewerbeinspektor (s. Gewerbeaufsicht), soweit nicht für die D. der allgemeinen Bauverwaltung besondere Beamte bestellt sind, im übrigen bei den staatlicherseits ermächtigten Ingenieuren der Dampfkesselüberwachungs-

vereine (s. d.) anzubringen, sofern nicht für D. der Marine, Postverwaltung, Heeresverwaltung besondere Beamte angestellt sind (Anw. § 10, II). Der Vereinsingenieur hat die Anträge durch Vermittelung des Gewerbeinspektors oder Bergvereinsbeamten (s. d.) an die Beschlußbehörde weiterzugeben, nachdem er die technische Vorprüfung nach Maßgabe der Erl. vom 25. März, 18. Mai, 28. Nov. 1897 (MBl. 277) vorgenommen hat. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Erl. vom 12. März 1901 — MBl. 139) und den allgemeinen polizeilichen Vorschriften über die Anlegung von D. (RKBek. vom 5. Aug. 1890 — RGBl. 163) zu prüfen. Nach dem Befunde hat die Genehmigungsbehörde die Genehmigung entweder zu versagen oder unter Bedingungen oder bedingungslos zu erteilen (§ 24 Abs. 2). Wegen der Genehmigungsbedingungen, die aufs notwendigste Maß zu beschränken sind, s. Erl. vom 10. Aug. 1904 (HMBl. 482) und vom 7. Nov. 1905 (HMBl. 321); KGJ. 5, 239; Anw. §§ 10—13. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmens ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er einverstanden ist, erteilt, so wird sogleich die Genehmigungsurkunde ausgefertigt. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen erteilt, mit denen sich der Unternehmer nicht einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen mit Gründen versehenen Bescheid. Gegen diesen ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den HM. oder der Antrag auf mündliche Verhandlung durch die Beschlußbehörde zulässig. Der in letzterem Fall ergehende Bescheid kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde beim HM. angefochten werden (Anw. §§ 14—19). Ehe der D. in Betrieb genommen wird — das ist der Fall, wenn in dem D. zum Zwecke der Benutzung gespannter Dampf erzeugt wird (Erl. vom 4. Dez. 1905 — HMBl. 347), ist er durch den Beamten, bei dem das Genehmigungsgesuch anzubringen, oder den Vereinsingenieur einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterziehen (Anw. §§ 20—28; Erl. betr. Herrichtung der D. zur inneren Untersuchung und Abnahme, vom 8. Sept. 1903 — HMBl. 305—307). Strafbestimmung in GewO. § 24 Abs. 3, § 147 Abs. 1 Ziff. 2. Wegen des Erlöschens der Genehmigung gilt dasselbe, wie bei gewerblichen Anlagen (s. d. I, 4). Bei Lokomobilen gilt als Beginn des Gewerbebetriebes im Sinne der GewO. § 49 Abs. 3 a. a. O. auch die probeweise Inbetriebsetzung durch den Verfertiger (Erl. vom 12. Aug. 1905 — HMBl. 256). Die Besitzer von Dampfkesselanlagen oder ihre Betriebsleiter sowie die mit der Bewartung von D. beauftragten Arbeiter haben bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 600 M. oder einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und die D., die sich nicht im gefahrlosen Zustande befinden, nicht betrieben werden. Dazu gehört auch, daß die Personen, welche mit der Wartung der D. betraut werden, mit der bestimmungsmäßigen Benutzung der Sicherheitsvorrichtungen bekannt sind und das erforderliche Maß an Einsicht besitzen, um die Vorrichtungen im richtigen Augenblicke verwenden zu können (Erl. vom 7. Dez. 1899 — MBl. 1900, 39; KG. vom 30. Okt. 1902 — HMBl. 1903, 22; s. auch Erl., betr. Dienstvorschriften für Kesselwärter, vom 8. Sept. 1903 — HMBl. 303; G. vom 3. Mai 1872 — GS. 515 — §§ 1, 2). Jeder zum Betrieb aufgestellte D. ist von Zeit zu Zeit durch den Beamten, bei dem das Genehmigungsgesuch anzubringen ist, oder den Vereinsingenieur einer äußeren oder inneren oder einer Prüfung durch Wasserdruck zu unterziehen (Anw. §§ 29 ff.). Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, diese Untersuchungen zu gestatten, die zur Untersuchung der D. benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen (G. vom 3. Mai 1872 § 3). Vereine von Dampfkesselbesitzern, ausnahmsweise auch einzelne Dampfkesselbesitzer sowie Privateisenbahnen können durch den HM. von den amtlichen Prüfungen befreit werden, wenn sie für eine regelmäßige und sorgfältige Überwachung der D. Vorsorge getroffen haben. Doch bleibt bei den D. der einzelnen Besitzer mindestens die Abnahme dem Gewerbeinspektor vorbehalten. (Anw. §§ 3—5). Wird eine wesentliche Änderung des D. oder der Dampfkesselanlage vorgenommen, so ist eine neue Genehmigung erforderlich (GewO. § 25; Anw. § 28, abgeändert durch Erl. vom 6. März 1906 — HMBl. 137). Die Dampfkesselbesitzer oder ihre Vertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines D. dem Gewerbeinspektor (Bergrevierbeamten) und dem Vereinsingenieur Anzeige zu machen. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in einem solchen Umfange erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des D. stattfindet (Anw. § 44). Über die nicht unter diese Bestimmung fallenden Schäden an D., die zu einer unfreiwilligen Unterbrechung des Betriebs geführt haben, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten alljährlich bis zum 1. Juli zu berichten (Erl. vom 14. März 1903 — HMBl. 90). Über die Dampfkesselexplosionen wird alljährlich vom Statistischen Amt eine Statistik veröffentlicht. Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung im Anhang zur Anw. § 40 berechnet und durch den Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Polizeipräsidenten), bei Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten durch das Oberbergamt festgesetzt. Ihre Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.). Die Gebühren für die Untersuchung der Gewerbeinspektoren fließen in die Staatskasse, im übrigen den Dampfkesselüberwachungsvereinen zu (Anw. § 41). Genehmigungen zur Anlegung von D. (GewO. § 24) oder Änderung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§§ 25, 49 a. a. O.)

sind mit 1,50 M. stempelpflichtig (TSt. 22e LStG.). Das gleiche gilt von amtlichen Bescheinigungen über nicht vorgeschriebene Untersuchungen (Erl. vom 24. Nov. 1905 — HMBl. 326). Kommt bei der Genehmigung einer der im § 16 GewO. bezeichneten Anlagen gleichzeitig die Genehmigung einer Dampfkesselanlage in Frage, so ist nur der für die erstere Genehmigung in TSt. 22d LStG. vorgesehene Stempel zu verwenden; s. Genehmigung unter 4a.

Dampfkesselfabriken sind Fabriken, in denen Dampfkessel durch Vernieten hergestellt werden. Sie sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; G. vom 2. März 1874 — RGBl. 19). Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 31.

Dampfkesselüberwachungsvereine. Seit dem 1. April 1900 ist die Vornahme der Wasserdruckproben, die Prüfung und Untersuchung der Dampfkessel den Gewerbeaufsichtsbeamten und vom 1. April 1903 den Bergrevierbeamten (Erl. vom 21. Jan. 1903 — HMBl. 17) abgenommen und den Ingenieuren der D. übertragen, die zu Sachverständigen im Sinne des G. vom 3. Mai 1872 § 3 (GS. 515) ernannt worden sind (Erl. vom 22. März 1900 — MBl. 181). Ausgenommen sind nur die fiskalischen Dampfkessel und Dampfkessel der von den amtlichen Prüfungen befreiten Dampfkesselbesitzer (s. Dampfkessel). Eine Verpflichtung der Dampfkesselbesitzer, den D. beizutreten, besteht nicht, doch kann solchen Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Überwachung der Kessel vornehmen lassen, durch den HM. die Vergünstigung erteilt werden, daß ihre Mitglieder von den amtlichen Prüfungen befreit werden (Anw. vom 9. März 1900 — MBl. 139 — § 3). Eine Übersicht über die örtliche Zuständigkeit der D. ist in v. Brauchitsch Bd. 5 S. 628 abgedruckt. Die Aufsicht führt der Regierungspräsident oder das Oberbergamt, in dessen Bezirke der D. seinen Sitz hat; die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Nebenstellen, die in anderen Regierungsbezirken liegen, doch ist dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke sie liegen, von Geschäftsrevisionen Mitteilung zu machen (Erl. vom 3. Dez. 1903 — HMBl. 406). Die Tätigkeit der D. im staatlichen Auftrag ist durch die Geschäftsanw. vom 12. März 1900 (HMBl. 1906, 177), abgeändert durch Erl. vom 30. März 1906 (HMBl. 157) geregelt. Die Ingenieure werden durch die Aufsichtsbehörde des D. vereidigt (Erl. vom 16. Juli 1887 und vom 3. Sept. 1900 — MBl. 1900 S. 294, 295). Sie werden durch die Vereidigung keine unmittelbaren Staatsbeamten (OVG. vom 8. Juli 1902 — HMBl. 363; OVG. 42, 66). Die Ingenieure haben die Verpflichtung, von den zu ihrer Kenntnis kommenden gesetzwidrigen Zuständen in Kessel- und Dampfkesselanlagen den zuständigen Behörden, namentlich auch den Gewerbeinspektoren, Mitteilung zu machen (Erl. vom 12. Okt. 1901 — HMBl. 287). Die Postsendungen der D. im dienstlichen Verkehre mit Dampfkesselbesitzern, deren Kessel im staatlichen Auftrage überwacht werden, dürfen mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" bezeichnet werden (Erl. vom 5. Juni 1901 — HMBl. 101; s. auch Erl. vom 29. Dez. 1902 — HMBl. 1903, 2). Die D. haben alljährlich dem HM. einen Bericht zu erstatten (Anw. vom 12. März 1900 Ziff. 10). Den D. fließen die Gebühren für die von ihren Ingenieuren untersuchten Dampfkessel zu. In Fällen des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit hat die Staatskasse den Ausfall an Gebühren nicht zu erstatten (Erl. vom 11. Dez. 1905 — HMBl. 353).

Dampfpflüge. Die Beförderung von D. auf öffentlichen Wegen gehört nicht zum Gemeingebrauch, weil ihr Gewicht die für diesen Gebrauch festgesetzten Gewichtsgrenzen (vgl. z. B. G. vom 20. Juni 1887 — GS. 301 — §§ 2 ff.) überschreitet, und weil die für die technische Herstellung der Wege bestehenden Normalien infolgedessen mit ihr nicht gerechnet haben, so daß sie ohne polizeiliche Präventivmaßregeln nicht zugelassen werden kann. Die AusfV. vom 17. März 1839 (GS. 80) und die polizeilichen Vorschriften der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarif vom 29. Febr. 1840 (GS. 94) finden, weil nur für den Gemeingebrauch bestimmt, auf D. keine Anwendung. Der Erl. vom 20. Jan. 1886 (MBl. 21) stellt demgemäß als Voraussetzung für die Beförderung von D. auf Kunststraßen die Zustimmung des Wegebaupflichtigen, deren sich der Unternehmer zu versichern hat, und die Erfüllung bestimmter in dem Erlasse näher angegebener polizeilicher Anforderungen hin, deren allgemeine Regelung im Wege der Polizeiverordnung für die Provinz bzw. den Regierungsbezirk empfohlen wird. Unter der Voraussetzung des Erlasses solcher Polizeiverordnungen soll die Erlaubnis auf längere Zeiträume, mindestens ein Vierteljahr, von den Landräten und städtischen Polizeibehörden als Chausseepolizeibehörden erteilt und dabei das Erforderliche für die Verstärkung von Brücken usw. im Benehmen mit den zuständigen technischen Beamten festgesetzt werden. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist festzustellen, daß der Unternehmer die Genehmigung des Wegebaupflichtigen erwirkt hat. Die Verständigung über eine etwa zu leistende Vergütung bleibt dem Unternehmer und dem Wegebaupflichtigen überlassen. Etwaigen Mißbräuchen soll im Aufsichtswege entgegengetreten werden. Demgemäß wird, nachdem eine Anzahl solcher Polizeiverordnungen erlassen ist, verfahren. Die auf Grund der praktischen Erfahrungen vorbehaltene gesetzliche Regelung hat bisher nicht stattgefunden. S. auch Kraftfahrzeuge, Straßenlokomotiven, Wege (öffentliche) V.

Dampfschiffahrt und Dampfschleppschiffahrt s. Schiffahrt, Transportgewerbe.

Dampfstraßenbahnen s. Kleinbahnen.

Darlehnskassen wurden, wie früher 1848 und 1866 seitens Preußens, so 1870 auf Grund des G., betr. die Gründung öffentlicher D. und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen, vom 21. Juli 1870 (BGBl. 499) seitens des Nord-

deutschen Bundes durch Anordnung des Bundeskanzlers als vorübergehende Veranstaltungen an Orten, wo sich ein Bedürfnis hierzu herausstellte, errichtet, um „zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebes gegen Sicherheit Darlehne zu geben" und auf diese Weise der aus Anlaß des deutsch-französischen Krieges zu besorgenden Kreditnot und dem Preissturz der Wertpapiere vorzubeugen. Die Darlehne wurden nur gegen Verpfändung von im Inland lagernden Waren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen sowie Fabrikaten bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittel ihres Werts, oder gegen Verpfändung inländischer Wertpapiere mit einem Abschlage vom Kurse oder marktgängigen Preise gewährt. Ihr Mindestbetrag war 50 Taler, ihre Fälligkeitsdauer in der Regel höchstens drei, ausnahmsweise sechs Monate, ihr Zinsfuß in der Regel nicht niedriger als die Lombardsätze der Preuß. Bank. Die Mittel zur Gewährung der Darlehne waren durch Ausgabe von Darlehnskassenscheinen in Höhe der bewilligten Darlehne, insgesamt bis zu 80 Mill. Tlrn. zu beschaffen. Diese Scheine, welche über 5, 10 und 25 Tlr. lauteten, wurden bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwert in Zahlung genommen; im Privatverkehr bestand kein Annahmezwang. Die Verwaltung der D. übernahm die Preuß. Bank, jedoch unter strenger Absonderung von ihren anderen Geschäften durch eine besondere Bankabteilung „Hauptverwaltung der D." Nach Fortfall des Bedürfnisses für eine D. war sie vom Bundeskanzler aufzulösen; die Darlehnskassenscheine waren nach Erfüllung des Zweckes der D., spätestens binnen drei Jahren, wieder einzuziehen.

Darlehnsvermittlung. Personen, die gewerbsmäßig Darlehne vermitteln, kann der Gewerbebetrieb untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Personen, welche dies Gewerbe eines Darlehnsvermittlers beginnen, haben neben der Anzeige an den Gemeindevorstand auch der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten (GewO. § 35 Abs. 6; s. auch Stehender Gewerbebetrieb II). Nach der auf Grund der GewO. § 38 Abs. 4 erlassenen Polizeiverordnung des HM. vom 18. März 1885 Ziff. 14 sind die Vermittler von Darlehne verpflichtet, den Polizeibehörden und ihren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die auf den Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Gewerbebetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Die zivilrechtlichen Verhältnisse der Darlehnsvermittler zu ihren Auftraggebern sind durch BGB. §§ 652—656 geregelt.

Darmsaitenfabriken und Darmzubereitungsanstalten sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; RKBek. vom 20. Juli 1873 — RGBl. 299). Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörenden Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 124) Ziff. 16 und Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 16.

Dechanten s. Erzpriester.

Decharge s. Entlastung.

Deckungsprinzip s. Zwangsversteigerung I u. II.

Deckungsverfahren s. Kapitaldeckungsverfahren, Prämiendeckungsverfahren.

Defekte. I. D. sind Fehlbeträge, welche bei öffentlichen Kassen und anderen öffentlichen Verwaltungen durch Vorsatz oder grobes Versehen des mit der Verwaltung der Kasse oder des Materialienbestandes betrauten Beamten entstehen. Nach V. vom 24. Jan. 1844 (GS. 52, eingeführt durch § 1 Ziff. 8 V. vom 23. Sept. 1867 — GS. 1619 — in den neuen Provinzen; für Lauenburg G. vom 25. Febr. 1878 — GS. 97 — § 1 Ziff. 7; für Helgoland V. vom 22. März 1891 — GS. 39 — I, 1) ist die Feststellung der D. zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreis die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört. Von derselben ist zugleich festzustellen, wer für den D. zu haften hat (§§ 1, 2). Über den Betrag des D., die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist ein motivierter Beschluß zu fassen, welcher, wenn derselbe von einer Zentral- oder Provinzialbehörde ausgeht, sofort vollstreckbar ist, andernfalls aber der Bestätigung der vorgesetzten Provinzialbehörde bedarf (§§ 4—6). Die Zentralbehörde kann in allen Fällen den Beschluß selbst abfassen oder berichtigen (§ 7). In dem abzufassenden Beschluß ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des D. oder nur zur Sicherstellung angehalten und im ersteren Fall, ob die Exekution unbedingt oder mit Modifikationen vollstreckt werden soll (§ 9). Der Beschluß kann unter Umständen auch gegen Dritte gerichtet werden (§§ 10, 11). Wird ein Beamter zum Ersatz eines D. für verpflichtet erklärt, so steht demselben außer dem Rekurs an die vorgesetzte Behörde, binnen einem Jahre die Berufung auf rechtliches Gehör zu, ohne daß jedoch hierdurch Exekutivmaßregeln unterbrochen würden (§ 16). In den Beschlüssen ist auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden (StMBeschl. vom 31. Aug. 1863 — MBl. 194). Auch gegen ausgeschiedene Beamte ist das Defektenverfahren eintretendenfalls zu eröffnen (Erl. vom 20. Aug. 1845 — MBl. 282). In diesen letzteren Fällen ist der Beschluß nur im Wege des ordentlichen Rechtsweges angreifbar. Für die Defekte von Reichsbeamten treffen die §§ 134—148 RBG. vom 31. März 1873 (RGBl. 61) mit den preußischen im wesentlichen gleichlautende Bestimmungen. — Eine Niederschlagung von D. darf nur auf Grund kgl. Ermächtigung erfolgen (Staatshaushaltsgesetz vom 11. Mai 1898 § 38 — GS. 77). Wegen Mitteilung der entdeckten Kassen- und sonstigen D., sowie der Defektenbeschlüsse an die Oberrechnungskammer s. Erl. vom 22. Juli 1847 (MBl. 184).

II. Für die Kreise, Amtsverbände, Städte und Landgemeinden gilt die V. vom 24. Jan. 1844 mit der Maßgabe, daß die Beschlußfassung über die Feststellung und

waltungszwangsverfahren (Deichgesetz von 1848 §§ 5, 19). Über die D. bei Verbandsdeichen im Geltungsbereich des Deichgesetzes von 1848 ist folgendes Nähere zu bemerken. Die D. muß von allen geschützten Grundstücken, auch wenn sie sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, gleichmäßig getragen werden, als Verteilungsmaßstab gilt der Regel nach der aus der Deichanlage entspringende Vorteil (Deichgesetz § 16). Streitigkeiten darüber, ob ein Grundstück deichpflichtig und wie die D. zu verteilen, sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden (Deichgesetz § 22). Die Zwangsvollstreckung wegen D. richtet sich auch gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses gegen den Eigentümer (Deichgesetz § 19). Die D. ist unablöslich, bei der Teilung ist die Deichlast auf die einzelnen Grundstücksteile verhältnismäßig zu verteilen (Deichgesetz § 18; Allg. Bestimmungen vom 14. Nov. 1853 — GS. 935 — § 7). Über die Verteilung der Deichlasten auf die pflichtigen Grundstücke ist ein Deichkataster aufzustellen, dessen erstmalige Feststellung im Statut zu regeln ist. Eine Berichtigung des Deichkatasters kann in den im § 8 der Allg. Bestimmungen von 1853 bezeichneten Fällen jederzeit gefordert werden und muß in den Fällen des § 9 das. auf Verlangen der Landespolizeibehörde erfolgen. Im übrigen vgl. Deichverbände unter III.

Deichpolizei. Der Umfang und Inhalt der deichpolizeilichen Befugnisse ist in den übrigen Artikeln über das Deichwesen angegeben. Was die Behörden betrifft, so ist im ursprünglichen Bereich des Deichgesetzes von 1848 lediglich die Landespolizeibehörde, also der Regierungspräsident zuständig, auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle des § 1 Abs. 1 des Deichgesetzes kann nur von ihnen, nicht von den Ortspolizeibehörden gefordert werden (OVG. vom 8. Okt. 1885 — OVG. 12, 321). Die örtliche D. wird vom Deichhauptmann gehandhabt (Allg. Bestimmungen vom 14. Nov. 1853 § 29). Für die Prov. Schleswig-Holstein und Hannover kommt neben Art. 1 des G. vom 11. April 1872, der jedoch nach Art. 2 auf die Deichverbände in den Marschdistrikten keine Anwendung findet, der § 96 ZG. in Betracht. Nach ersterer Bestimmung liegt die staatliche Oberaufsicht über das Deichwesen den unteren Verwaltungsbehörden (Landrat usw.) ob, und sie gilt grundsätzlich noch jetzt, nur die einzelnen im § 96 aufgeführten Befugnisse, die bis dahin teils den Landdrosteien, teils den unteren Verwaltungsbehörden zustanden, sind auf die Bezirksausschüsse übertragen (OVG. 16, 331). In den schlesw.-holst. Marschdistrikten steht die D. nach dem Deichreglement vom 6. April 1803 den Oberdeichgrafen zu, als welche herkömmlich die Landräte fungieren (OVG. 36, 323). Vgl. auch Deichverbände. Wegen des Verhältnisses der Deichpolizei zur Wasserpolizei vgl. OVG. 24, 250, wegen der Bauten auf Deichen s. Baupolizei I und wegen der Wege auf Deichen Deichwege.

Deichverbände. I. Gesetzgebung. Maßgebend ist das Deichgesetz vom 28. Jan. 1848 (GS. 54) und das für die Prov. Schleswig-Holstein und Hannover ergangene Ausdehnungsgesetz vom 11. April 1872 (GS. 377). Für die Prov. Hessen-Nassau bestehen besondere Bestimmungen für D. nicht. Für die im Art. 2 des G. von 1872 bezeichneten Gebietsteile ist jedoch mit gewissen Modifikationen die geltende Deichgesetzgebung in Kraft geblieben. Es gelten daher neben dem Gesetze von 1872: für die schlesw.-holst. Marschdistrikte das Patent vom 29. Jan. 1800 (Chron. Samml. 1801, 4) und das allg. Deichregl. vom 6. April 1803 (Chron. Samml. 1804, 17); für die Herzogtümer Bremen und Verden die geänderte und verbesserte Deichordnung vom 29. Juli 1743 (Ebhard, Samml. von Verordnungen 3, 257); für das Fürstentum Lüneburg und die zur Prov. Hannover gehörigen lauenburgischen Landesteile die Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862 (HannGS. 33) und das Ergänzungsgesetz vom 5. Jan. 1864 (HannGS. 3); für die Grafschaften Hoya und Diepholz die Deich- und Abwässerungsordnung vom 22. Jan. 1864 (HannGS. 1864, 11); für Ostfriesland und die Stadt Papenburg (für diese nach Art. 3 Abs. 2 des G. vom 11. April 1872) die Deich- und Sielordnung vom 12. Juni 1853 (HannGS. 49) und das Ergänzungsgesetz vom 5. Jan. 1864 (HannGS. S. 3). Zu dem Deichgesetze vom 28. Jan. 1848 sind die durch AE. vom 14. Nov. 1853 (GS. 935) festgesetzten Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute ergangen. Sie haben aber keine unmittelbare Geltung, sondern treten für den einzelnen Deichverband erst durch Inbezugnahme in seinem Statut in Kraft. Nach § 23 des Deichgesetzes von 1848 sind die bei seinem Inkrafttreten bestehenden älteren Deichordnungen und Statuten in Kraft geblieben und gelten auch jetzt noch, soweit nicht inzwischen eine Revision stattgefunden hat. Von Bedeutung ist u. a. das Clevesche Deichregl. vom 24. Febr. 1767, auch die Deichschauordnung im Herzogtum Magdeburg vom 28. April 1721, im übrigen ist das Hauptregister der Gesetzsammlung für 1806—1883 zu vgl. unter Deichangelegenheiten und Deichverbände.

II. Wesen und Einrichtung der D. Die D. sind öffentliche, der Staatsaufsicht unterstehende Korporationen (Allg. Bestimmungen vom 14. Nov. 1853 § 1; Schlesw.-Holst. Deichregl. § 4; Deich- und Sielordnung für Lüneburg § 124; Deichordnung für Hoya § 80). Ihr eminent öffentlicher Charakter spricht sich namentlich darin aus, daß ihre Organe mit obrigkeitlichen und Zwangsbefugnissen auch gegenüber Nichtmitgliedern der D. ausgestattet sind (Deichgesetz von 1848 § 21; Allg. Bestimmungen von 1853 §§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 3, 17, 22). Die Organisation der D. ist im Bereich des Deichgesetzes von 1848 folgendermaßen geregelt. An der Spitze der Deichverwaltung steht der Deichhauptmann; er handhabt die örtliche Deichpolizei (Allg. Bestimmungen von 1853 § 29). Die technische Verwaltung der D. leitet der Deichinspektor,

der die Qualifikation eines Regierungsbaumeisters haben muß (§ 36 das.). Unter ihnen stehen der Deichrentmeister und die erforderlichen Unterbeamten, sowie die Deichschöppen (Deichgeschworenen) als lokale Organe der Deichaufsicht. Die korporative Vertretung des D. ist das Deichamt, das über alle nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder Deichinspektor überwiesenen Angelegenheiten beschließt (§§ 48 ff. das.). Die Wahlen des Deichhauptmanns und Deichinspektors bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten (§§ 29, 36 das.). Der Deichhauptmann und die übrigen Beamten des D. sind mittelbare Staatsbeamte. Der Deichhauptmann hat wegen deichpolizeilichen Übertretungen das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach dem G. vom 23. April 1883 — GS. 65 (Allg. Bestimmungen von 1853 § 34). Die Organisation der D. in den oben bezeichneten Marschgebieten ist im ganzen eine ähnliche. Vgl. auch den Artikel Deichpolizei.

III. Unterhaltung und Schutz der Deiche. Man unterscheidet Kommuniondeichung, d. h. die gemeinschaftliche Unterhaltung durch den D., und Pfanddeichung, d. h. Unterhaltung der einzelnen Deichstrecken (Pfänder, Kaveln, Lose) durch die anliegenden Gemeinden oder Grundbesitzer. Das zweite System ist das ältere und besteht für die gewöhnliche Deichunterhaltung (die ordentliche Deichlast, im Gegensatz zu großen Wiederherstellungsarbeiten und Hauptreparaturen, der außerordentlichen Deichlast) noch jetzt nach den Deichordnungen für Ostfriesland, Lüneburg, Schleswig-Holstein und einigen anderen älteren Deichreglements. Das Deichgesetz von 1848 und die Allg. Bestimmungen von 1853 haben das System der Kommuniondeichung allgemein durchgeführt, nur in Notfällen besteht eine, nicht auf die Mitglieder des D. beschränkte, Verpflichtung zu Naturalhilfsleistungen (Allg. Bestimmungen § 13 ff.; Deichgesetz § 25). Wegen Verteilung der Deichlast auf die Deichgenossen und der rechtlichen Natur dieser Verpflichtung s. Deichpflicht. Die Verantwortung für die technische Unterhaltung der Deiche liegt dem Deichinspektor ob; verweigert das Deichamt die Genehmigung zur Ausführung der von ihm für notwendig befundenen Arbeiten, so muß die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden (Allg. Bestimmungen von 1853 § 38). Im Interesse der Deichunterhaltung sind gewisse Eigentumsbeschränkungen sowohl für die eingedeichten Ländereien wie für die Vorlande eingeführt (Deichgesetz von 1848 §§ 15 c, 21; Allg. Bestimmungen von 1853 §§ 19—22). Die Aufsichtsbehörde kann eine Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, nach § 24 des Deichgesetzes von 1848 untersagen. Dem Schutze der Deiche gegen vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen dienen die strafgesetzlichen Vorschriften der §§ 305, 312—314, 321, 325, 326 StGB.

IV. Staatsaufsicht. Sie liegt der Regel nach dem Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde, in zweiter Instanz dem MfL. ob (Deichgesetz von 1848 § 15 d; Allg. Bestimmungen von 1853 § 24; AE. vom 26. Nov. 1849 — GS. 1850, 3). Bei Wassergefahr ist auch der Landrat zu Anordnungen an Ort und Stelle befugt (Allg. Bestimmungen § 26). In der Prov. Hannover sind in unterer Instanz als Organe des Regierungspräsidenten die Landräte gemeinsam mit den Wasserbauinspektoren zuständig (HannV. über das Wasserbauwesen §§ 3, 4; HannKrO. vom 16. Mai 1884 § 24; vgl. auch Art. 1 Ziff. 1 des G. vom 11. April 1872). Nach § 97 ZG. können die Aufsichtsbefugnisse des Regierungspräsidenten durch Statut oder Statutenänderung den Kreis-(Stadt-)ausschüssen, den Bezirksausschüssen oder Provinzialräten übertragen werden, eine Vorschrift, von der kaum Gebrauch gemacht werden wird. Inhalt und Umfang der Aufsicht sind dieselben wie bei der Aufsicht über die Gemeinden (Allg. Bestimmungen § 24). Der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfen Projekte über den Bau neuer Schleusen und Deiche, über Erhöhung und Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen (Allg. Bestimmungen § 37 Abs. 2), ferner die in § 57 der Allg. Bestimmungen bezeichneten Deichamtsbeschlüsse. In den Deichordnungen der Marschdistrikte ist zum Teil eine weitergehende Mitwirkung der Staatsbehörden in der Richtung einer unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der Deichverbandangelegenheiten vorgesehen; diese Befugnisse sollen bei Neuregelung der Statuten auf das Recht der Oberaufsicht beschränkt werden (Art. 4 des G. vom 11. April 1872).

V. Die Bildung von D. Sie erfolgt durch landesherrlich zu erlassendes Statut, wenn die Ausführung einer Deichvorlage zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich ist. Eine Zustimmung der beteiligten Grundbesitzer ist, abweichend von den Vorschriften für die Wassergenossenschaften, hier nicht erforderlich (Deichgesetz von 1848 §§ 11 ff.). In den Prov. Schleswig-Holstein und Hannover bedarf es jedoch nach Art. 1 Ziff. 4 des G. vom 11. April 1872 der Zustimmung der Mehrheit der Grundbesitzer nach der Fläche, sofern die Bildung des D. lediglich im Interesse der Landeskultur erfolgt. Regelmäßig sollen die Besitzer aller der Überschwemmung ausgesetzten Grundstücke einer Niederung zu einem D. vereinigt werden (Deichgesetz von 1848 §§ 11, 13). In derselben Weise können mehrere D., die ein gemeinsames Interesse haben, zu einem D. verbunden oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet werden (Deichgesetz von 1848 § 14 und mit einer Abweichung Art. 1 Ziff. 5 des G. von 1872). In dem Deichstatut sind die im § 15 des Deichgesetzes bezeichneten Punkte zu regeln. Für das Verfahren zur Bildung von D. bestehen besondere gesetzliche Vorschriften nicht, maßgebend ist die nicht publizierte Instr. des MfL. vom 24. August 1850.

Deichwege. Deiche und Dämme, welche nach den Deichordnungen und Deichstatuten zugleich als Verkehrswege dienen, sind in der Regel keine öffentlichen Wege (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 14; Wege-

ordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 1). Sie unterstehen, sofern das Deichstatut die Wegepolizei den Deichbeamten überträgt, diesen und nicht der Wegepolizeibehörde (G. über das Deichwesen vom 28. Jan. 1848 — GS. 54 — § 15; AE. vom 14. Nov. 1853 — GS. 935 — § 28; KrO. § 59; Hann. Wegegesetz vom 28. Juli 1851 — HannGS. I. Abt. S. 119 — § 79; OVG. 12, 401; 20, 270; 28, 253; 36, 263). Es gibt jedoch nicht selten auch öffentliche Wege auf Deichen. Alsdann wird der Deich als solcher vom Deichbaupflichtigen, der Weg aber vom Wegebaupflichtigen unterhalten und untersteht in dieser Beziehung der Wegepolizeibehörde (OVG. 6, 302; 17, 308; vgl. auch OVG. 43, 213).

Deklarationen bei Veranlagung direkter Steuern s. Steuererklärungen; im Zollverkehr s. Zoll VI, 2; bei der Erbschaftssteuer s. d. unter II e. D. des Interesses an der Lieferung kann von dem Verfrachter nach § 84 EVO. (s. d.) und § 34 des Berner Internationalen Übereinkommens (s. Eisenbahnfrachtrecht, internationales) angegeben werden, um einen höheren Ersatz für Verlust, Beschädigung des Gutes und Überschreitung der Lieferfrist zu erlangen, als den in der Regel zu ersetzenden gemeinen Wert.

Deklarationsschein. Inländische und verzollte ausländische Gegenstände, welche vom Zollinlande durch das Ausland nach dem Inland versendet werden, bleiben beim Wiedereingang zollfrei, wenn sie, mit einem D. versehen, vor dem Ausgang zur zollamtlichen Abfertigung vorgeführt werden. Näheres s. § 111 VZG. und das vom Bundesrat erlassene Regulativ über die zollamtliche Behandlung von Warensendungen aus dem Inland durch das Ausland nach dem Inland — sog. Deklarationsscheinregulativ (ZBl. 1878, 211). Wird die Abfertigung auf D. versehentlich unterlassen, so kann nach Nr. 32 III 2 d der Anw. z. VZG. ein Zollerlaß aus Billigkeitsgründen bewilligt werden.

Deklassierung s. Wege (öffentliche) III, Kunststraßen III.

Demeritenanstalten sind die zur Unterbringung für entsetzte oder im Disziplinarwege zu Freiheitsstrafen verurteilte Geistliche bestimmten Anstalten in den bischöflichen Diözesen. Sie sind der staatlichen Aufsicht unterworfen (G. vom 12. Mai 1873 — GS. 198 — § 6 über die kirchliche Disziplinargewalt, in der Fassung des G. vom 21 Mai 1886 — GS. 147 — Art. 8). Dem MdgA. sind die Statuten und die Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter mitzuteilen. Am Schlusse jeden Jahres ist dem Minister ein Verzeichnis der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen (a. a. O.). Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der im Art. 8 enthaltenen Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Tlr. zu erzwingen. Außerdem kann die D. geschlossen werden (§ 8 a. a. O.). Die D. sind unter die Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellt und unterliegen den Vorschriften des G. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen vom 7. Juni 1876 (GS. 149) — s. bischöfliche Vermögensverwaltung. Vielfach sind die D. mit den Emeritenanstalten (s. d.) verbunden (s. Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 — GS. 114 — Art. 56); s. im übrigen Disziplinargewalt (kirchliche).

Denaturierung. I. Unter D. versteht man im Zollverkehr die Behandlung von Waren, auf denen an sich ein Zollanspruch haftet, mit einem hierzu geeigneten Mittel (dem Denaturierungsmittel) zu dem Zwecke, um die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringeren Zollsatzes herbeizuführen. Durch die D. soll die Ware für eine gewisse Verwendungsart, in der Regel für den menschlichen Genuß, unbrauchbar gemacht werden, ohne daß sie dadurch ihre Verwendbarkeit für andere Zwecke, z. B. als Viehfutter, zur technischen Verwertung, ausgeschlossen wird. Auch bei der Branntwein-, Salz- und Zuckersteuer kommt die D. zum Zwecke der Erlangung der Steuerfreiheit oder einer Steuervergütung vor. S. Zoll VI 4, Steuerfreiheit des Branntweins unter II a u. c, Salzabgabe unter III e, Zuckersteuer unter III e 2. Vgl. auch BrennO. § 135 Abs. 2, und wegen des Handels mit denaturiertem Spiritus s. Kleinhandel.

II. Fleisch, das zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden könnte, darf zur Einfuhr ohne die sonst vorgeschriebene Untersuchung (s. Fleischbeschau III u. IV Nr. 2 u. 3) zugelassen werden, sofern es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht (denaturiert) ist. Dasselbe gilt für ausländisches Fleisch, das bei der Untersuchung zurückgewiesen oder freiwillig zurückgezogen ist (Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 — RGBl. 547 — § 17; Ausführungsbestimmungen des BR. D vom 30. Mai 1902 — ZBl., Beil. zu Nr. 22 S. 115 — §§ 22, 29). Auch für das bei der Fleischbeschau im Inlande als untauglich beanstandete Fleisch sind Vorschriften über eine Verwendung zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen nach D. getroffen (vgl. Erl. vom 20. März 1903 — MBl. 56 — § 39 Abs. 2 u. 3).

Denkmäler. Zur Aufstellung von D. für Mitglieder des kgl. Hauses bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung, insbesondere dann, wenn es sich um D. handelt, die an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Orte oder aus öffentlichen Mitteln errichtet werden sollen. Zur Errichtung jedes öffentlichen D. in Berlin, Potsdam und Charlottenburg ist die Genehmigung des Königs im Hinblick auf § 10 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. 561) einzuholen. Vgl. im übrigen wegen der Einreichung der Anträge, die Verwendung des Materials usw. den Erl. des MdJ. vom 17. Juni 1897 (MBl. 107).

Denkmalpflege und Denkmalschutz. Es ist nicht genau anzugeben, wann das Wort „Denkmalpflege" entstanden ist. Älter als 25 Jahre wird es kaum sein. In der Sprache der Wissenschaft und im Gebrauch der Verwaltungen ist es rezipiert. Der Begriff des Denkmals, den die Denkmalpflege im Auge hat, umfaßt alles, was man mit dem Doppelnamen Kunst

und Altertum zu bezeichnen pflegt (s. daher „Denkmalschutz und Denkmalpflege", Kaisergeburtstagsrede, Straßburg 1905 S. 4). Zu den Denkmälern gehören alle Reste vergangener Kunstperioden, wenn sie entweder rein geschichtlich oder zum Verständnisse der Kultur und der Kunstauffassung vergangener Zeitläufte wichtig sind, ebenso auch, wenn sie von malerischer Bedeutung sind, für das Bild eines Ortes oder einer Landschaft (Türme, Tore usf.) oder wenn sie für das Schaffen der Gegenwart auf dem Gebiete der Kunst, der Technik und des Handwerks vorbildlich erscheinen. Der Wert des Denkmals liegt nicht immer in seiner Bedeutung für die Kunst oder die Geschichte des ganzen Landes, sondern nicht selten in der Bedeutung für einen enger begrenzten Landesteil oder für den Ort, an dem es errichtet ist [Mauern, Wälle usf.] (Erl. vom 6. Mai 1904 — UZBl. 482). Zu den Denkmälern gehören auch die Überreste der Vorzeit (vorhistorische Ansiedelungen, Befestigungen, Pfahlbauten, Hügel- und Hünengräber, vorgeschichtliche Waffen, Schmucksachen, Urnen usf. (Erl. vom 30. Sept. 1892 — UZBl. 1903, 302; s. UZBl. 1886, 176; 1887 S. 159, 326, 452, 609; 1888 S. 149 ff., 502 f.). Die geschichtliche Richtung der Zeit hat im 19. Jahrh. die Denkmalpflege geschaffen. In Preußen hat zuerst Schinkel 1814 sie verlangt. Eine KabO. vom 4. Okt. 1815 (GS. 206) band jede wesentliche Veränderung öffentlicher Gebäude und Denkmäler an die Zustimmung der Oberbaudeputation. Die AOrder vom 20. Juni 1830 (GS. 113) verbot den Stadtgemeinden die „willkürliche" Abtragung ihrer Stadtmauern, Tore, Türme, Wälle usf. Eine energischere Tätigkeit wurde entfaltet, nachdem durch AOrder vom 7. März 1835 die Sorge für die Konservation der Baudenkmäler und Ruinen im allgemeinen dem MdgA. übertragen war. Angeregt durch französische Einrichtungen ordnete eine KabO. vom 15. Jan. 1842 eine Inventarisation der vorhandenen Kunstdenkmäler aller Art an. Durch eine weitere AOrder vom 1. Juli 1843 wurde die Einsetzung eines Konservators der Kunstdenkmäler als eines dem Minister unmittelbar untergeordneten Beamten befohlen, dessen Aufgabe es sein sollte, die Provinzen zu bereisen, sich Kenntnis von den Kunstdenkmälern zu verschaffen, die Aufmerksamkeit an Ort und Stelle auf dieselben zu lenken, das Zusammentreten von Vereinen zu vermitteln, die Inventarien zu revidieren, das Einschreiten der Behörden wegen der Erhaltung der Kunstdenkmäler zu veranlassen, ferner sich gutachtlich über die beim Minister eingehenden Restaurationsanträge zu äußern und die bereits begonnenen Arbeiten zu revidieren. Eine Ministerialinstruktion für den Konservator vom 24. Jan. 1844 (MBl. 39) gab die näheren Anweisungen. Gleichzeitig wurden die Regierungen entsprechend verständigt und aufgefordert, die Behörden und Korporationen des Regierungsbezirks gemessenst anzuweisen, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmals der kgl. Regierung vorher Anzeige zu machen; vor erfolgtem Bescheide darf nicht zur Ausführung der Maßregel geschritten werden. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten irgend einer Art, sofern diese nur irgend eine artistische oder monumentale Bedeutung haben, oder um Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräte u. dgl. handelt, ebensowenig ob die betreffenden Gegenstände königliches oder städtisches Eigentum oder im Besitz von Korporationen oder ob sie Privatpersonen gegen die Verpflichtung, sie in statu quo zu erhalten, übergeben worden sind. Die Bestimmungen sind in den Amtsblättern bekanntzumachen (Erl. vom 24. Jan. 1844 — MBl. 38). Im einzelnen sind diese Vorschriften später erläutert, ohne den Umfang jener Anordnungen zu beschränken. So ist zuerst durch die StO. und LGO., später allgemein durch das ZG. §§ 16, 30 verordnet: „Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen derselben unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten." Für die kirchliche Verwaltung bestimmt zuerst das G. vom 20. Juni 1875 (GS. 241), betr. die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden (§ 50 Ziff. 2): „Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben." Analoge Vorschriften sind in den Kirchenaufsichtsgesetzen für die ev. Landeskirchen getroffen (G. vom 3. Juni 1876 — GS. 125 — Art. 24 Ziff. 2 usf.; s. Evangelische Landeskirche) und in dem G. vom 7. Juni 1876 (GS. 149) § 2 Ziff. 2 über die Aufsichtsrechte des Staates in den kath. Diözesen (s. Bischöfliche Vermögensverwaltung). Die Genehmigung wird überall von dem MdgA. erteilt (s. die Ausführungsverordnungen zu den erwähnten Gesetzen unter Bischöfe, Evangelische Landeskirche, Katholische Kirchengemeinden). Die weitergehende Anordnung des Erl. vom 24. Jan. 1844 (oben), auch zu jeder Veränderung die Genehmigung des Regierungspräsidenten nachzusuchen, ist dadurch nicht berührt (Erl. vom 3. Nov. 1893 — UZBl. 770 — und 6. März 1897 — UZBl. 365; s. Förster, Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden, 1895, S. 54 Anm. 5). Die Verpflichtung der Gemeinden, die Genehmigung zu Veränderungen nachzusuchen, umfaßt auch die Verpflichtung, die Gegenstände vor Verfall zu bewahren; ihre Erfüllung wird erforderlichenfalls von der Staatsbehörde durch Zwangsetatisierung (s. d.) erzwungen (OVG. im UZBl. 1903, 416); s. wegen der Zwangsetatisierung bei den bürgerlichen Gemeinden die §§ 19, 35 des ZG. vom 1. Aug. 1883; bei den kath. Kirchengemeinden § 53 des zit. G. vom 20. Juni 1875 (sie erfolgt durch den Bischof und Regierungspräsidenten, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden durch den Oberpräsidenten ohne Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens); rücksichtlich der ev. Kirchengemeinden vgl. die obenerwähnten Kirchenaufsichtsgesetze — s.

Evangelische Landeskirche — (sie erfolgt durch die staatliche und kirchliche Behörde unter Zulassung der Klage vor dem OVG.). Privateigentümern von künstlerisch oder historisch wertvollen Bauwerken können eventuell im Wege des Enteignungsverfahrens Beschränkungen auferlegt werden (s. Verhandlungen des Vierten Tages für Denkmalpflege, 1903, S. 11; s. auch wegen der Beschränkungen, die den Besitzern der Oldenburg, einer vorgeschichtlichen Befestigungsanlage von erheblichem Denkmalswerte, im Wege des Enteignungsverfahrens auferlegt sind, die Bemerkungen im Staatshaushalt 1901 Anlage Bd. 2 Nr. 21 zu Kap. 14 Tit. 217, die im Landtage nicht beanstandet sind). Eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung der Denkmalspflege ist dadurch herbeigeführt, daß das G. über die Dotation der Provinzialverbände vom 8. Juli 1875 (GS. 497) § 4 Ziff. 6 den Provinzialverbänden die Sorge für die Unterhaltung der Denkmäler übertrug. Dieselben haben sich zunächst der Inventarisierung der Denkmäler angenommen (s. die Übersichten über den Stand derselben im UZBl. 1895, 383 und 1897, 637) und im einzelnen für die Erhaltung der Denkmäler mehr oder minder große Summen aufgewendet. Um die ganze Tätigkeit durch eine feste Organisation zu stützen, wurde eine Provinzialkommission gewählt, der als sachverständiger Berater ein Provinzialkonservator beigegeben ist. Letzterer erhält zugleich die staatliche Anerkennung als „örtliches Organ und Delegierter des Konservators der Kunstdenkmäler zu Berlin" (AOrder vom 19. Nov. 1891 — UZBl. 1892, 391 — und Übersichten über die Organisationen im UZBl. 1896 S. 392, 508). Der Provinzialkonservator soll insbesondere bei der Veräußerung, Veränderung oder Wiederherstellung eines Denkmals gehört, bei Aufstellung der Bauprogramme beteiligt, zu örtlichen Besichtigungen zugezogen werden (Erl. vom 6. Mai 1904 — UZBl. 482). Besondere Vorschriften bestehen über Funde von Altertümern, Nachgrabungen (UZBl. 1886, 176; 1887 S. 156, 159, 326, 452, 609; 1888 S. 149 ff., 502 f.; 1893, 302). Ein besonderes durch staatliche Unterstützung begründetes publizistisches Organ „Die Denkmalpflege" (Berlin bei Wilhelm Ernst & Sohn, 1899 ff.) dient der praktischen und wissenschaftlichen Förderung dieser Interessen. Seit 1900 finden alljährlich besondere Kongresse für Denkmalpflege statt, beschickt von Vertretern der Regierungen, der Provinzialverbände, der großen Kommunen, wissenschaftlichen Vereine, besucht von Architekten, Kunstgelehrten usf. (s. die Verhandlungen, erschienen im Druck bei Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin 1900 ff.).

Departementschef s. Minister.

Departementstierärzte sind die veterinärtechnischen Berater der Regierungspräsidenten und haben gewisse ihnen in der Seuchengesetzgebung übertragene Befugnisse als Obergutachter in seuchenpolizeilichen Angelegenheiten auszuüben. Auch sind ihnen in den Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetze gewisse selbständige technische Aufgaben überwiesen (Vorsitz in den Prüfungskommissionen für Fleischbeschauer und technische Aufsicht über die tierärztlichen Fleischbeschauer usw.). Ein D. hat eine veterinärtechnische Hilfsarbeiterstelle im MfL. inne. Mit Ausnahme der nebenamtlich verwalteten Departementstierarztstelle für die hohenzoll. Lande sind die D. etatsmäßig angestellte vollbesoldete Beamte, denen aber mit Genehmigung des Regierungspräsidenten die Ausübung der tierärztlichen Praxis gestattet ist. Nach dem AE. vom 25. Juni 1905 (GS. 253) sind die D. den technischen Mitgliedern der Regierungen mit dem Range der Räte 5. Klasse und dem Stimmrechte der Regierungsassessoren beizuzählen (s. Plenum der Regierungen). Sie können, sofern sie sich in ihrer Stellung bewährt haben, den Charakter „Veterinärrat", und sofern sie diesen Charakter mindestens zehn Jahre besitzen, den persönlichen Rang der Räte 4. Klasse erhalten. Dieser Rangklasse darf jedoch nicht mehr als die Hälfte der D. angehören. Endlich können einzelne Veterinärräte, die den Rang der Räte 4. Klasse mindestens zehn Jahre besitzen, in besonderen Fällen durch die Verleihung des Charakters als „Geh. Veterinärrat" ausgezeichnet werden. Neun von den D. sind nebenamtlich Mitglieder der Provinzialmedizinalkollegien und führen als solche den Titel „Veterinärassessor". Mit wenigen Ausnahmen verwalten die D. nebenamtlich auch Kreistierarztstellen (s. Kreistierärzte).

Deportation. I. Ob die D., d. h. die Verbringung der zu Freiheitsstrafen Verurteilten in ein von der Heimat entferntes Land zur Verbüßung der Strafe und zum Verbleiben auch nach verbüßter Strafe, ein zweckmäßiges Strafmittel sei, ist zwar unter den Vertretern der Strafrechtswissenschaft seit langem sehr streitig. In neuerer Zeit geht jedoch die überwiegende Meinung dahin, daß sie aus den verschiedensten Gründen durchaus abzulehnen sei. In Deutschland besteht sie nicht.

II. Verschieden hiervon ist die sog. freiwillige D., bei der es sich darum handelt, den besseren Elementen unter den Verurteilten, nachdem sie in der Heimat ihre Strafe verbüßt haben, die Auswanderung in eine Kolonie oder in ein sonst geeignetes fremdes Land, weil sie hier leichter als in der Heimat ein neues Leben beginnen können, zu ermöglichen, ihnen namentlich seitens der Gefängnisvereine (s. Strafgefangene II) die Mittel zu einer solchen Auswanderung zu gewähren. Vgl. hierzu die Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene, die sich ins Ausland begeben wollen, vom 5. Nov. 1902 (MBl. 231).

Depositalangelegenheiten s. Hinterlegungsordnung.

Depositenbanken s. Banken und Bankwesen.

Depotgesetz. Unter den Handelsgeschäften (s. d.), insbesondere den Bankiergeschäften, d. i. den regelmäßig von Bankiers gewerbsmäßig betriebenen Geschäften, hat erhebliche Bedeutung das Depotgeschäft: die Übernahme von Wertpapieren, Geld und Kostbarkeiten gegen Vergütung (meist eine in Bruchteilen von Tausendsteln des Nominalwertes berechnete Provision) entweder zu einfacher Aufbewah-

rung (verschlossene Depots) oder verbunden mit Verwaltung (Zins- und Gewinneinziehung, Kontrolle von Kündigungen und Auslosungen, Umtausch, Kapitaleinziehung usw.) der Wertpapiere (offene Depots). Wenn ein Bankier oder sonstiger Vollkaufmann (s. Firmen) — wegen der Stellung einer Frage an die Geschworenen, ob der Angeklagte als ein zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann anzusehen ist, vgl. RGSt. 34, 237 — im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossement übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übernimmt, so gelten nach dem zur Verhütung von Mißbräuchen erlassenen G., betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (RGBl. S. 183, 194) besondere Rechtssätze. Es besteht danach namentlich die Pflicht zur getrennten Aufbewahrung der Papiere unter Kenntlichmachung des Hinterlegers oder Verpfänders und zur Führung eines Handelsbuchs (Depotbuchs) über die hinterlegten Papiere (§ 1). Eine Verfügung über die Papiere zum eigenen Nutzen und ein Ersatz durch gleichartige Papiere sind unzulässig, außer wenn der Hinterleger oder Verpfänder selbst Bankier oder Geldwechsler ist oder die Genehmigung dazu für das einzelne Geschäft ausdrücklich schriftlich gegeben hat (§ 2 Abs. 1). Bei einer Ermächtigung zur Zurückgewährung gleichartiger Papiere besteht weder die Pflicht zu Sonderdepots, es können also sog. Sammeldepots angelegt werden, noch die zur Eintragung in das Depotbuch (§ 2 Abs. 2); Eigentum an den Papieren wird aber auch hier nicht erlangt. In den weiteren §§ 3—7 des G. sind dem Kommissionär bei dem Einkauf oder Umtausch von Wertpapieren und bei der Geltendmachung von Bezugsrechten noch besondere Pflichten auferlegt. Der § 8 spricht die Verpflichtung aus, bei der Weitergabe fremder Wertpapiere an einen Dritten zur Veräußerung, Aufbewahrung u. dgl. dem Dritten mitzuteilen, daß es sich um fremde Papiere oder um einen fremden Auftrag handelt. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes unterliegen öffentlicher Bestrafung (§§ 9—12).

Deputationen (staatliche). I. Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. Sie ist die aus dem collegium medicum et sanitatis zufolge KabO. vom 16. Dez. 1808 hervorgegangene, höchste beratende Fachbehörde in Medizinalangelegenheiten, welche unmittelbar dem MdgA. untersteht. Sie besteht aus dem Direktor der Medizinalabteilung des Ministeriums als Vorsitzenden, 13 vom Könige ernannten ordentlichen Mitgliedern, darunter 12 ärztliche Mitglieder und 1 Chemiker, und aus je 1 Delegierten der 12 Ärztekammern als außerordentlichen Mitgliedern (s. AllerhV. vom 25. Mai 1887 — GS. 169 —, betr. Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung § 3 und V. vom 21. Juli 1892 — GS. 222). Nach der geltenden Geschäftsanw. vom 9. Okt. 1888 (MMBl. 193) hat die D. die Aufgabe, der Medizinalverwaltung für ihre Zwecke die Benutzung der jederzeitigen durch die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft gelieferten Ergebnisse zu erleichtern, dazu insbesondere über alle vom Minister ihr vorgelegten einschlägigen Fragen und Verhandlungen auch in gerichtlichen Angelegenheiten Gutachten abzugeben, sowie auch aus eigenem Antriebe dem Minister Vorschläge zur Abstellung in der öffentlichen Gesundheitspflege bemerkter Mängel zu machen, endlich die Prüfungen behufs Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Medizinalbeamter (Kreisarzt) abzunehmen. Die auswärtigen außerordentlichen Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder für die Teilnahme an den Sitzungen nach Maßgabe des § 11 der V. vom 25. Mai 1887 (GS. 169).

II. Technische Deputation für das Veterinärwesen ist eine durch V. vom 21. Mai 1875 (GS. 219) gegründete Behörde. Sie besteht aus einem vom Könige zu ernennenden Vorsitzenden, ferner aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie aus Hilfsarbeitern mit Stimmrecht, die sämtlich von dem der D. unmittelbar übergeordneten MfL. ernannt werden. Die D. hat die Aufgabe, den genannten Minister in der Leitung des Veterinärwesens (s. d.) durch technischen Beirat zu unterstützen, ferner Obergutachten zu erstatten und technische Auskunft auf Ersuchen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zu erteilen, die Viehseuchenstatistik (s. d.) zu bearbeiten, endlich die Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses als beamteter Tierarzt abzuhalten (s. Kreistierärzte). Mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder muß die für Departementstierärzte vorgeschriebene Qualifikation (d. i. zurzeit dieselbe, wie für beamtete Tierärzte überhaupt) besitzen. Nur diese oder solche Mitglieder und Hilfsarbeiter, die ordentliche oder außerordentliche Professoren in der medizinischen Fakultät einer Universität oder ordentliche Lehrer einer preuß. tierärztlichen Hochschule sind, dürfen bei Erstattung von Obergutachten in gerichtlichen Fällen oder bei Fragen der Entschädigungspflicht aus Anlaß von Viehseuchen mitwirken. Auch hat die zur Abhaltung der Prüfungen zu bildende Kommission nur aus solchen Mitgliedern zu bestehen. Die Mitwirkung der außerordentlichen Mitglieder, die regelmäßig den Kreisen erfahrener Landwirte entnommen werden, beschränkt sich auf wichtigere organisatorische und wirtschaftliche Fragen des Veterinärwesens.

III. Technische Deputation für Gewerbe ist durch das Publikandum von 16. Dez. 1808 § 8 Nr. 1 beim HM. angeordnet und durch AllerhV. vom 27. Okt. 1810 (GS. 13) bestätigt worden. Sie soll aus einigen Staatsbeamten und Gelehrten, Künstlern, Landwirten, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen. Ihr Zweck ist, das Wissenschaftliche der ganzen Gewerbekunde in ihren Fortschritten zu verfolgen und unter Mitteilung der Resultate

dem Ministerium zur Hand gehen. Ihre innere Organisation ist bisher nicht geregelt. Zurzeit ist sie begutachtendes Organ hauptsächlich für Genehmigung gewerblicher Anlagen, das Dampfkesselwesen und gewerbetechnische Fragen. Ihre Mitglieder sind Universitätsprofessoren, Professoren der technischen Hochschule, Mitglieder des Patentamts und Gewerbeaufsichtsbeamte.

Deputationen (städtische). I. D. — in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau Kommissionen, in Hannover Ausschüsse, in Frankfurt a. M. D. oder Ämter — sind Ausschüsse zu dauernder Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Zweige des städtischen Dienstes. Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie die Regelung ihres Wirkungskreises nach Inhalt und Umfang ist im wesentlichen Sache der städtischen Autonomie.

II. Hinsichtlich der Zusammensetzung bestimmt die SchlHolstStO., daß jeder Kommission Magistratsmitglieder, Stadtverordnete und tunlichst auch andere Bürger angehören sollen. In den Städten der alten Provinzen und der Prov. Hannover und Hessen-Nassau, sowie in Frankfurt a. M. ist in Ermangelung statutarischer Regelung die Zusammensetzung nur aus Magistratsmitgliedern oder aus solchen und Stadtverordneten oder aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und stimmfähigen Bürgern zugelassen. In Städten mit Bürgermeistereiverfassung scheidet die Teilnahme der Magistratsmitglieder aus. Zur Bildung gemischter Ausschüsse ist übereinstimmender Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, in Schleswig-Holstein ortsstatutarische Festsetzung. In Hannover ist der Magistrat unter Mitwirkung der Bürgervorsteher befugt, Ausschüsse zu bilden und ihnen eine Verfassung zu geben. Die dem Magistrat entnommenen Mitglieder ernennt in den alten Provinzen und Frankfurt a. M. der Bürgermeister, in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau wählt sie der Magistrat. Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser gewählt, ebenso diejenigen aus der Bürgerschaft in den alten Provinzen, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M., während in Schleswig-Holstein die Wahl durch gemeinschaftlichen Beschluß beider Kollegien erfolgt. In der Prov. Hannover setzt das Statut fest, ob die Ausschußmitglieder in derselben Weise wie die Magistratsmitglieder (s. Magistrate) durch den Magistrat und die Bürgervorsteher zu ernennen oder durch die Bürgerschaft oder die Nächstbeteiligten zu wählen sind. In den beiden letzten Fällen steht den städtischen Kollegien ein Bestätigungsrecht zu.

III. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder stimmfähige Bürger verpflichtet ist. Die Ablehnungsgründe sind dieselben wie für die Stadtverordnetenwahl (s. Gemeindeämter, Stadtverordnete). Über die Gültigkeit der Wahlen beschließt der Bezirksausschuß (ZG. § 14; HessNassStO. § 65 Abs. 4). Ist die Wahlperiode der aus der Bürgerschaft entnommenen Mitglieder zeitlich begrenzt, so können dieselben in den alten Provinzen und Hessen-Nassau vor Ablauf der Wahlzeit durch übereinstimmenden Beschluß der städtischen Kollegien von ihrem Amte entbunden werden. Gegen den bezüglichen Beschluß findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Nach OVG. 25, 415 erleidet innerhalb des Bereiches der V. vom 30. Mai 1853 das Disziplinarverfahren für nicht richterliche Beamte auf die aus der Zahl der Stadtverordneten gewählten Ausschußmitglieder keine Anwendung. Die Ausschüsse sind öffentliche Behörden, ihre Mitglieder öffentliche Beamte. Den Vorsitz führt in den alten Provinzen und Frankfurt a. M. das von dem Bürgermeister hiermit beauftragte Magistratsmitglied, ebenso in Hessen-Nassau, falls hier der Bürgermeister den Vorsitz nicht selbst übernimmt. In den rhein. Städten mit Bürgermeistereiverfassung sitzt der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete vor. In Schleswig-Holstein und Hannover richtet sich der Vorsitz nach dem Statut. In Hannover wird zu jeder Sitzung ein Magistratsmitglied abgeordnet, welches auf die Beobachtung der Verfassung und Erhaltung der Ordnung zu sehen und ordnungswidrige Beschlüsse zu beanstanden hat.

IV. Eine Geschäftsanweisung für die D. enthält die Instr. für die Magistrate vom 25. Mai 1835 (v. Kamptz 19, 733), die nach MVf. vom 27. Nov. 1900 (MBl. 281) auch für andere Teile des preuß. Staatsgebietes — Hessen-Nassau — anwendbar erklärt ist. Die Ausschüsse unterstehen der Aufsicht und Leitung des Stadtvorstandes, der über Beschwerden gegen ihre Geschäftsführung zu befinden hat. Sie sind der Regel nach unterstützende und beratende Organe des Magistrats (Bürgermeisters), doch kann ihnen, außer in der Prov. Hannover, durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten oder ganzer Geschäftszweige übertragen werden, in welchem Falle sie unter ihrer Amtsbezeichnung Bescheide erlassen und Prozesse führen können (MVf. vom 22. Okt. 1883 — MBl. 1884, 9; OVG. 34, 84). Für die Vollziehung von Vollmachten durch D. im Bereiche der StO. f. d. ö. Pr. fordert das OVG. in analoger Anwendung des § 56 Ziff. 8 a. a. O. neben der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters noch diejenige eines zweiten Deputationsmitgliedes. Derselbe Grundsatz wird überall da Platz greifen, wo Urkunden, welche die Stadtgemeinde verpflichten sollen, der Vollziehung durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und ein Magistratsmitglied bedürfen. Dies trifft für das Gebiet der RheinStO. vom 15. Mai 1856 nicht zu, weil diese in den §§ 53 Ziff. 8 und 74 die Unterzeichnung der Urkunden der Stadtgemeinden, einschließlich derjenigen mit kollegialischem Magistrat, dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter allein zuweist. Einzelne D. beruhen auf gesetzlicher Sondervorschrift und sind in ihrer Organisation gesetzlich geregelt (s. Armendeputationen, Einquartierungsdeputationen, Gesundheitskommissionen, Schuldeputationen, Waisenräte). In allen Provinzen können auch für die Erledi-

gung vorübergehender Aufträge in derselben Weise Ausschüsse niedergesetzt werden. In der Prov. Hannover befindet der Magistrat über ihre Bildung; sollen nach seiner Bestimmung Bürgervorsteher an der Kommission teilnehmen, so sind diese von dem Bürgervorsteherkollegium zu erwählen (s. Meinungsverschiedenheiten). Vgl. StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 (GS. 261) §§ 59, 75 Abs. 2; WestfStO. vom 19. März 1856 (GS. 237) §§ 59, 75 Abs. 2; RheinStO. vom 15. Mai 1856 (GS. 406) §§ 54, 77; SchlHolstStO. vom 14. Mai 1869 (GS. 589) §§ 66—70; HannStO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) §§ 76, 77; HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 301) §§ 64, 86 Abs. 2.

Deserteure s. Fahnenflüchtige und Kartellkonventionen.

Desinfektion. I. D. bei Menschenkrankheiten ist auf Grund des § 19 des G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306) vorgeschrieben bei Aussatz, Cholera, Flecktyphus, Pest und Pocken; ferner auf Grund des § 8 des PrG. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) bei Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Unterleibstyphus, Milzbrand, Rotz, Tollwut. Die D. erstreckt sich auf die Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff behaftet sind (§ 19 des RG. vom 30. Juni 1900). Sie wird angeordnet von der Ortspolizeibehörde bzw. dem beamteten Arzt — Kreisarzt — (§§ 8, 9 des zitierten Reichsgesetzes und § 12 des PrG. vom 28. Aug. 1905). Vgl. insbes. für Pest: Anw. zur Bekämpfung der Pest vom 3. Juli 1902 (MMBl. 1903, 24); § 17 Abs. 2 D. der zur Beförderung Kranker benutzten Fahrzeuge; § 18 D. bei der Leichenbestattung; § 19 D. der Häuser und infektionsverdächtigen Gegenstände, sowie die Desinfektionsanweisung Anl. 8 der Anw.; die Desinfektionsmaßregeln sind, soweit tunlich, durch amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen (s. Erl. vom 26. Nov. 1902 — MMBl. 54 — zu § 19). S. ferner RKBek. vom 21. Febr. 1904 (RGBl. 67) über D. bei Cholera unter I Ziff. 3 Abs. 7; Ziff. 6, 7 und Desinfektionsanweisung Anl. 2, sowie D. von Eisenbahnwagen Anl. 3; bei Pocken das. unter II Ziff. 3 Abs. 7, Ziff. 5, 6 und Desinfektionsanweisung Anl. 1; für Flecktyphus das. unter III Ziff. 3 Abs. 3, 7, Ziff. 5, 6, 7, dazu Desinfektionsanweisung Anl. 1 und wegen D. im Eisenbahnverkehr Anl. 2; für Aussatz (Lepra) das. unter IV Ziff. 2 Abs. 8, Ziff. 4, 5, 8, dazu Desinfektionsanweisung, Anlage. Auch bei Cholera, Flecktyphus, Pocken und Aussatz sind die Desinfektionsmaßregeln, soweit tunlich, durch staatlich geprüfte und amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen (Erl. vom 12. Sept. 1904 — MMBl. 353 — in den AusfAnw. zur Bekämpfung der einzelnen der genannten Krankheiten). Für die unter das PrG. vom 28. Aug. 1905 fallenden, für die D. in Betracht kommenden ansteckenden Krankheiten (s. oben) ist die Zulässigkeit, der Umfang und die Art der D. näher geregelt durch AusfE. vom 7. Okt. 1905 (MMBl. 389) zu § 8 unter XI, XII und die Desinfektionsanweisung Anl. 5 daselbst.

II. D. bei Viehseuchen. Die D. (Unschädlichmachung) der von seuchenkranken oder verdächtigen Tieren benutzten Ställe und sonstigen Standorte, des von solchen Tieren herrührenden Düngers, der mit ihnen in Berührung gekommenen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, ferner die D. von Personen, die mit solchen Tieren zu tun gehabt haben, gehört zu den Maßnahmen, die zum Zwecke der Verhütung der Weiterverbreitung von Viehseuchen polizeilich angeordnet werden können, tatsächlich auch in der Regel angeordnet werden und durchgeführt sein müssen, bevor eine Seuche als erloschen erklärt werden darf (§ 27 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 — RGBl. 1894, 409; ferner §§ 14, 31, 54, 55, 67—69, 90, 91, 107, 108, 129, 130 der BRInstr. zu diesem G. vom 30. Mai 1895 — RGBl. 357). Die zulässigen Desinfektionsmittel und das Desinfektionsverfahren sind in einer besonderen Anweisung (Anlage A zu der bezeichneten BRInstr.) im allgemeinen und für die einzelnen Viehseuchen genau vorgeschrieben. Für die Rinderpest sind § 2 Ziff. 3 u. 4 des G. vom 7. April 1869 (BGBl. 105) und §§ 40 ff. der rev. Instr. zu diesem G. vom 9. Juni 1873 (RGBl. 147) maßgebend. Eine besondere gesetzliche Regelung hat die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen erfahren. Nach dem G. vom 25. Febr. 1876 (RGBl. 163) sind ohne Rücksicht auf eine bestehende Seuchengefahr alle Eisenbahnwagen, in denen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauch einem Reinigungsverfahren (D.) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen. Gleiches gilt für die beim Viehversand benutzten Gerätschaften und kann für Ladewagen, Ladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen angeordnet werden. Die näheren Ausführungsvorschriften des Bundesrats sind in der RKBek. vom 16. Juli 1904 (RGBl. 311) enthalten. Gleichartige Bestimmungen hat der Bundesrat auf Grund der Art. 42 u. 43 RV. für die Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen getroffen (vgl. RKBek. vom 17. Juli 1904 — RGBl. 317). Danach besteht das Verfahren aus einer gründlichen Reinigung durch heißes Wasser und nachfolgender D. mittels Sodalauge. In bestimmten Fällen einer Infektion oder eines Infektionsverdachtes oder auch einer größeren Seuchengefahr muß noch ein Bepinseln oder Besprengen mit dreiprozentiger Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung hinzutreten. Die D. der Eisenbahnwagen erfolgt zurzeit meist in besonders eingerichteten Desinfektionsanstalten durch die Bahnverwaltungen unter fakultativer Mitaufsicht der Ortspolizeibehörden und der beamteten Tierärzte (vgl. auch die AusfB. des MdöA. vom 30. Sept. 1904 — EVBl. 311 — und die vom 1. Okt. 1904 ab gültige Kundmachung Nr. 35 des deutschen Eisenbahnverkehrsver-

bandes). Zugleich mit dem am 1. März 1906 in Kraft getretenen neuen Handelsvertrage und Viehseuchenübereinkommen (s. d.) zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ist auch eine Vereinbarung über die D. der Eisenbahnviehwagen vom 25. Jan. 1906 getroffen (vgl. ZBl. 502 ff.). Die nach dieser Vereinbarung in den beiden Vertragsstaaten vorzunehmende D. beruht im wesentlichen auf den in Deutschland maßgebenden Grundsätzen. Sie ist gegenseitig oder auch für den anderen Teil geltend anzuerkennen.

Desinfektionskosten. I. Bei Menschenkrankheiten. Die Kosten der auf Grund des § 19 des G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306) polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion bei Aussatz (Lepra), Cholera, Flecktyphus, Pest, Pocken sind auf Antrag aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten (s. § 37 Abs. 3 des zit. Gesetzes). Dasselbe gilt für die Kosten der Desinfektion bei den unter das PrG. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) fallenden übertragbaren Krankheiten unter der Voraussetzung, daß der Zahlungspflichtige nach Feststellung der Ortspolizeibehörde ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zu tragen vermag (s. § 26 PrG. vom 28. Aug. 1905). Soweit danach die D. auf Grund des zitierten Reichs- bzw. Landesgesetzes aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, fallen sie als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung der betreffenden Gemeinde zur Last (G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 3, auch § 6 lit. f das. und für die neueren Provinzen V. vom 20. Sept. 1867 — GS. 1529 — § 3). S. auch Polizeikosten.

II. Bei Viehseuchen fallen D. der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigentümer der erkrankten oder verdächtigen Tiere, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich die Tiere befinden, dem Begleiter der Tiere und dem Inhaber der desinfizierten Ställe, Standorte oder beweglichen Gegenstände zur Last. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (§ 27 des AG. zum Viehseuchengesetze vom 12. März 1881 — GS. 128). Für die Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten Eisenbahnwagen sind die dazu verpflichteten Eisenbahnverwaltungen berechtigt, eine Gebühr zu erheben (G. vom 25. Febr. 1876 — RGBl. 163 — § 2 Abs. 2). Die Gebühr ist lediglich dazu bestimmt, Ersatz für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren. Für die Desinfektion der Rampen, Ladeplätze und der Viehhöfe usw. darf eine Gebühr nicht erhoben werden, desgleichen nicht für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne sie vorzunehmende Reinigung. Die Gebühr ist, vorbehaltlich besonderer Ausnahmen, unabhängig von der Entfernung in einem Satze für den Wagen festzusetzen (Bek. vom 16. Juli 1904 — RGBl. 311 — § 11 — Bek. vom 17. Juli 1904 — RGBl. 317 — § 3 Nr. 2 und Erl. des MdöA. vom 30. Sept. 1904 — EVBl. 311 — § 9).

Destillation ist eine namentlich in Norddeutschland übliche Bezeichnung für die Verkaufsstelle der Kleinhändler mit Branntwein. S. Kleinhandel.

Detachierte Kammern für Handelssachen s. Kammern für Handelssachen II.

Detachierte Strafkammern s. Landgerichte VI.

Detention s. Korrektionelle Nachhaft.

Deutsche Sprache s. Geschäftssprache.

Deutscher Reichsanzeiger s. Reichsanzeiger.

Deutsches Reich s. Reichsverfassung und Bundesgebiet.

Deutschkatholiken sind deutsch- oder christkatholische Gemeinden, die bei der Bewegung im Jahre 1845 aus der römisch-kathol. Kirche auf Grund des Leipziger oder apostolischen Bekenntnisses ausgeschieden sind (Schnork, Die Religionsfreiheit in Preußen 1848 S. 53, 77, 107). Die KabO. vom 4. März 1845 und das Patent vom 30. März 1847 gewährten auch ihnen Religionsfreiheit, die das G. vom 14. Mai 1873 über den Austritt aus der Kirche § 3 Abs. 1 (s. Austritt aus der Kirche) befestigt hat. Sie gehören nicht zu den anerkannten konzessionierten oder privilegierten Religionsgesellschaften, sondern zu den einfach dissidentischen (Dove, Z. f. KR. 1, 392 ff., 413). S. Anerkannte Religionsgesellschaften, Dissidenten.

Dezem (Zehnten) s. Kirchenabgaben.

Diätarien sind gegen bloße Diäten beschäftigte, noch nicht etatsmäßige Subalternbeamte. S. Militäranwärter und Zivilsupernumerare.

Diäten s. Reisekosten und Tagegelder.

Diakonissenwesen. Vereinzelte Bestrebungen, die Jungfrauen nach der Weise der altchristlichen Kirche in den Dienst der Liebestätigkeit (Diakonie) aufzunehmen, finden sich schon im 18. Jahrhundert unter den Mennoniten in den Niederlanden und in der Brüdergemeinde des Grafen Zinzendorf. Aber erst Fliedner (geb. 1800, gest. 1864), der Begründer der Anstalten in Kaiserswerth (1836), hat die neue Organisation geschaffen, welche fruchtbar geworden ist für die deutsche und ausländische evangelisch-kirchliche Entwicklung auf diesem Gebiete. Es sollten nach seiner Idee Anstalten eingerichtet werden, in denen ledige Frauen für die Pflege der Armen, Kranken und Gefangenen ausgebildet und zu einer festen Gemeinschaft zusammengeschlossen würden. Die Anstalt ist das Mutterhaus, welches über die Verwendung der Schwestern auf den auswärtigen Stationen und in den einzelnen Arbeitsgebieten Bestimmung trifft. Das Mutterhaus hat am Ort und auswärts Tochteranstalten. Die Arbeitsgebiete sind alle Arten der Krankenpflege und der weiblichen Diakonie. Kaiserswerth besitzt zehn mit dem Mutterhause örtlich verbundene Tochteranstalten, darunter ein Krankenhaus, eine Heilanstalt für evangelische weibliche Gemütskranke, ein Stift für alleinstehende schwache und sieche Jungfrauen, ein Mädchenwaisenhaus, ein Asyl und Magdalenenstift, eine Kleinkinderschule, eine Diakonissenschule, ein Seminar für Lehrerinnen, Mädchenschulen usw. Ferner gehören dazu vierzehn Tochteranstalten an anderen Orten

Deutschlands und elf außerdeutsche, darunter auch Mägdebildungsanstalten, Mägdeherbergen, Schwesternerholungsstationen. Der Eintritt der Diakonissen ist zulässig im Alter von 18—36 Jahren, die endgültige Aufnahme (Einsegnung) setzt eine Probezeit (Noviziat) voraus. Der Austritt ist jederzeit gestattet. Die nach dem Vorbilde von Kaiserswerth organisierten Mutterhäuser in Deutschland und im Auslande sind zu einer „Generalkonferenz" verbunden. 1890 waren es 64, davon 38 in Deutschland (s. Wacker, Der Diakonissenberuf, Gütersloh 1890, S. 92, 100, 115, 118, 142 ff.). 1902 gab es 80 Mutterhäuser mit 15000 Diakonissen, davon 12000 in Deutschland (s. Monatsschrift für Innere Mission von D. Schäfer, Gütersloh 1902, S. 493). Die „Grundordnungen" der zur Generalkonferenz verbundenen Mutterhäuser (ebd. S. 85) besagen insbesondere: Die Rechtsfähigkeit sowie die Rechte der milden Stiftung sind zu erstreben. Eine möglichst lebensvolle aber freie Verbindung mit der Landeskirche ist wünschenswert (Parochialrechte). Auch für die auswärts stationierten Schwestern bleibt der Diakonissenpastor der eigentliche Seelsorger. Dem Kuratorium dürfen auch Frauen angehören. Der Vorsteher als Träger des geistlichen Amtes ist das Haupt auch für die Vorsteherin. Die Schwestern erhalten eine einheitliche Tracht, sie bekommen kein Gehalt, sondern werden vom Hause mit allem Notwendigen versehen, auch mit einem Taschengeld für kleine Ausgaben. Der Diakonissenberuf soll eine Lebensaufgabe sein. Arbeitsunfähig Gewordene werden vom Mutterhause verpflegt. Die Aussendung der Schwestern erfolgt auf Grund von Verträgen mit den Stationsvorständen, deren Leiterin die Leitung der Schwestern im einzelnen übernimmt. Die Pflege von männlichen Kranken ist beschränkt. Die Schwestern haben bei Sektionen nicht zu assistieren. Die Mutterhäuser stehen durch den Austausch der Jahresberichte, durch ein gemeinsames publizistisches Organ, den „Armen- und Krankenfreund" und durch eine dreijährige Generalkonferenz in Verbindung, welche zur Wahrung der gemeinsamen Angelegenheiten einen Vorstand (Präsidium) und einen Ausschuß (Moderamen) wählt.

Diener (auf Reisen) s. Reisekosten und Tagegelder.

Dienstabzeichen s. Amtsabzeichen.

Dienstalter. Das D. (Anciennität) eines Beamten wird durch den Zeitpunkt bestimmt, mit dem sein Dienstverhältnis begonnen hat, bzw. wenn es sich um das D. innerhalb einer bestimmten Beamtenklasse (z. B. als Regierungsrat) handelt, mit dem Zeitpunkte, mit dem der Beamte in diese Klasse aufgerückt ist. Die Dienstzeit im allgemeinen wird grundsätzlich nur von da ab gerechnet, wo die definitive Aufnahme des Beamten in den Staatsdienst stattgefunden hat (Erl. vom 10. Jan. 1840), also in der Regel von dem Tage der Vereidigung oder dem Datum der Bestallung, des Patentes usw. Das D. bildet die Grundlage für die Entscheidung derjenigen Ansprüche der Beamten, welche nach der Dauer ihrer bestehenden Dienstverhältnisse zu beurteilen sind, z. B. für die Reihenfolge innerhalb einer Rangklasse eines Kollegiums, für die Höhe der Pension, des Witwen- und Waisengeldes usw. S. im übrigen Besoldung der Staatsbeamten II, sowie Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten und über Besoldungsdienstalter und richterliches Dienstalter bei Richtern und richterlichen Beamten Richter IV.

Dienstalterszulagen s. Besoldung der Staatsbeamten II.

Dienstaufsicht s. Aufsicht.

Dienstaufwand. Die Kosten der Amtsverwaltung der staatlichen Behörden und Beamten werden in der Regel aus der Staatskasse bestritten. Einzelnen Kategorien, insbesondere Beamten der Kreis- und Lokalverwaltung — darunter Landräte, Kreisschulinspektoren, Baubeamten, Forstbeamten, Gewerbeaufsichtsbeamten usw. — werden indessen behufs Bestreitung der zur Amtsverwaltung erforderlichen Bedürfnisse sachlicher und persönlicher Art — Miete für die Dienstlokale, Beleuchtung, Beheizung und Bereinigung derselben, Beschaffung der Bureaubedürfnisse einschließlich der Bureauutensilien, Remunerierung der erforderlichen Hilfskräfte, Entschädigung für Reisen innerhalb des Amtsbezirks, Gewährung von Mitteln für die Unterhaltung eines Dienstfuhrwerks — teils für alle vorgenannten Zwecke, teils für einzelne derselben in Form eines in Monatsraten pränumerando zahlbaren Pauschquantums Dienstaufwandsentschädigungen (Dienstunkostenentschädigungen) gewährt. Diese Dienstaufwandsentschädigungen, über deren Verwendung keine Rechnung zu legen ist, sind nicht pensionsberechtigt (PensG. § 10). Wegen des Zuschusses für Dienstfuhrwerk bei Landräten s. d. Soweit in der Dienstaufwandsentschädigung die Entschädigung für Dienstreisen beziehentlich für ein Dienstfuhrwerk enthalten ist, steht den betreffenden Beamten ein Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten nur für Dienstreisen außerhalb ihres Amtsbezirks zu, in welchem Falle die Entfernungen vom Wohnorte der Beamten, nicht von der Grenze des Amtsbezirks ab zu berechnen sind (Erl. vom 19. Jan. 1840 — MBl. 438). Zur Beschaffung von Schreibbedürfnissen — Papier bzw. Federn usw. — zum Dienstgebrauch wird den höheren und mittleren und den Kanzleibeamten eine vierteljährlich im voraus zahlbare Schreibmaterialienvergütung, und zwar den höheren von 6 M., den mittleren von 3 M. und den Kanzleibeamten von 4,50 M. gewährt (StMBeschl. vom 11. Mai 1863 — MBl. 189). Den mittleren und den Kanzleibeamten wird der Bedarf an Papier daneben in natura gewährt; die höheren Beamten sind verpflichtet, das zum Dienstgebrauch zu verwendende Papier aus den Beständen der Behörde, bei welcher sie angestellt sind, zu beziehen (Erl. vom 17. Juli 1886). S. auch Dienstunkostenentschädigung und Amtsunkosten bei Amtsvorstehern.

Dienstauszeichnung ist eine für ältere Militärpersonen durch Erl. vom 18. Juni 1825 (Staatsanzeiger vom Jahre 1825 Nr. 146) gestiftete

Auszeichnung, welche verliehen wird a) an Offiziere nach 25jährigen treuen Diensten in der Armee in Form eines goldenen Kreuzes und b) an Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über die Zeit der gesetzlichen Verpflichtung hinaus den Beschwerden des Militärdienstes widmen, in drei Klassen, und zwar die erste Klasse nach 21jähriger, die zweite nach 15jähriger und die dritte nach 9jähriger Dienstzeit, wobei Kriegsjahre doppelt gerechnet werden. Die Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande mit darauf befestigtem Namenszug in verschiedenartiger Ausstattung. S. auch Landwehrdienstauszeichnung.

Dienstbarkeiten. I. Unter den Nutzungsrechten, d. i. den Rechten, welche den Gebrauch oder den Nutzen einer Sache oder beides zum Gegenstande haben, sind besonders wichtig die D. (Servituten). Sie sind dingliche Nutzungsrechte, welche mit einem bestimmten Subjekte in der Art verbunden sind, daß sie nur der Ausübung nach, dem Rechte nach aber weder im Wege der Veräußerung noch in dem der Erbfolge auf andere Subjekte übertragbar sind. Das letztere unterscheidet sie von denjenigen Nutzungsrechten, welche auf andere, sei es unter Lebenden, sei es wenigstens von Todes wegen, übergehen können, wie die Erbpacht, die das BGB. als nach unseren gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen entbehrlich nicht mehr aufgenommen hat, das Erbbaurecht und das nur noch in Resten geltende Lehnsrecht (s. Lehne). Das berechtigte Subjekt der D. kann ein Mensch schlechthin (Personalservituten) oder der Eigentümer eines Grundstücks als solcher (Realservituten, Grundgerechtigkeiten oder Grunddienstbarkeiten) sein. Von jenen ist besonders der Nießbrauch zu nennen, der den gesamten Gebrauch und Genuß einer beweglichen oder unbeweglichen Sache oder eines andern Vermögensgegenstandes, z. B. eines Forderungsrechts, umfaßt und namentlich auf dem Gebiete des Familienrechts vorkommt (Nutznießung des Ehemanns an dem Vermögen der Frau, des Vaters an dem des Kindes). Der Nießbraucher darf aber die Sache nicht aufbrauchen und nicht einmal wirtschaftlich umgestalten. An verbrauchbaren Sachen ist daher ein wirklicher Nießbrauch nicht möglich, sondern nur ein sog. uneigentlicher Nießbrauch, d. i. eine Eigentumsübertragung mit der Verpflichtung zur Rückerstattung gleichartiger Sachen. Die Grunddienstbarkeiten bestehen zwischen benachbarten Grundstücken und beschränken den Eigentümer des einen (des praedium serviens) zugunsten des andern (des praedium dominans) in der Auswertung des ersteren, das sie den Bedürfnissen des letzteren dienstbar machen. Sie sind Feld- oder Gebäudeservituten, je nachdem sie ihrem Inhalte nach gewöhnlich zugunsten ländlicher oder städtischer Grundstücke vorkommen. Das BGB. enthält die näheren Bestimmungen über die D. in den §§ 1018—1093 mit Unterscheidung zwischen Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, d. i. der Belastung eines Grundstücks in der Weise, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder daß ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann. Zum Wesen sowohl der Grunddienstbarkeit wie der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gehört, daß das ihren Inhalt bildende Recht für den Berechtigten einen wirtschaftlichen Vorteil bietet oder bieten kann; einer Befugnis, die nur dazu dienen soll, einen der Baupolizeiordnung entsprechenden Zustand des Grundstücks sicher zu stellen, kann daher nicht den Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bilden (RGZ. 61, 338). Nach Art. 115 EGBGB. sind die Vorschriften des ALR. über den Inhalt und das Maß gewisser Grundgerechtigkeiten, z. B. der Gebäudegerechtigkeiten, der Wege-, Hütungs- und Holzgerechtigkeiten (Teil I Tit. 22 §§ 56—242), bestehen geblieben.

II. Von den Reallasten unterscheiden sich die D. dadurch, daß den Inhalt jener nicht bloß ein Dulden oder Unterlassen, sondern wiederkehrende positive Leistungen aus dem belasteten Grundstücke bilden, früher vorzugsweise die Lieferung von Naturalien (Zehnten) oder Arbeitsleistungen (Frohnden), jetzt meist Geld.

Dienstbarkeiten an öffentlichen Wegen. Die für alle öffentliche Wege gültige Vorschrift des ALR. II, 15 §§ 2, 3, 7, wonach eine über die Grenzen des Gemeingebrauchs hinausgehende, wenn auch an sich für den Verkehr unschädliche Benutzung öffentlicher Wege nur mit besonderer Erlaubnis des Wegebaupflichtigen und des Staates zulässig ist (OVG. 10 S. 192, 198, 201; 15, 292), schließt den Erwerb von D. a. ö. W. ohne wegepolizeiliche Zulassung, insbesondere durch Ersitzung, aus (OVG. 9, 218; 18, 239). Ist jedoch eine solche Zulassung erteilt, so ist auch Ersitzung möglich (RG. im PrVBl. 18, 402). Auf Grund §§ 873, 900 BGB., sowie Art. 189 EG. und § 90 GBO. können Grunddienstbarkeiten an öffentlichen Wegen, soweit für diese ein Grundbuchblatt angelegt ist, nur noch durch Eintragung entstehen. Nach franz. Recht sind D. a. ö. W. unzulässig (RG. im PrVBl. 9, 276). S. auch Wege (öffentliche) IV.

Dienstboten s. Gesinde.

Dienstbücher beim Gesinde s. Gesindedienstbücher; für die Mannschaft der Binnenschiffe s. Schiffsmannschaft.

Dienste (Leistungen, Frohnden) s. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen, Naturaldienste.

Diensteid s. Amtseid und Vereidigung.

Diensteinkommen der Volksschullehrer. I. Die VU. vom 31. Jan. 1850 bestimmt im Art. 25: „Der Staat gewährt den Volksschullehrern ein festes den Lokalverhältnissen angemessenes Diensteinkommen.“ Über die Regelung des D. d. V. ist das G. vom 3. März 1897 (GS. 25) ergangen, zu welchem die Ausführungsverfügung vom 20. März 1897 (UZBl. 328) erlassen worden ist. Durch das G. ist die öffentlichrechtliche Schulunterhaltungslast nicht geändert (PrVBl. 22, 31). Unter Schulverbänden im Sinne des Gesetzes, denen die Aufbringung des Diensteinkommens obliegt, sind die unterhaltungspflichtigen Kor-

porationen zu verstehen (f. AusfAnw. vom 22. Juni 1888 zum G. vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten — GS. 240; UZBl. 731). Auch bei den bestehenden Vorschriften über die Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schulstelle, sowie für die Gewährung sonstiger Naturalleistungen, für die Gewährung von Umzugskosten (ALR. II, 12 §§ 39 ff.; Preuß. Schulordnung vom 11. Dez. 1845 § 19; NassG. vom 26. März 1862 § 6) behält es sein Bewenden (f. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 394 ff.).

II. Dies vorausgeschickt, wird über die Regelung im einzelnen folgendes bemerkt:

1. Gemäß der erwähnten Vorschrift der Verfassungsurkunde Art. 25 „erhalten die an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen ein festes nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Einkommen" (§ 1 Abs. 1 des G.). Über die definitive Anstellung f. Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen (Anstellung, amtliche Stellung I). Definitiv angestellt werden nur vollbeschäftigte Lehrkräfte; daher findet das Gesetz auch keine Anwendung auf Lehrpersonen, deren Zeit und Kräfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind (§ 1 Abs. 3 u. 4 des G.). Bei den örtlichen Verhältnissen ist sowohl die Teuerung als die Wohlhabenheit und Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen zu beachten (AusfAnw. Ziff. 1). Die besondere Amtsstellung kann ein niedrigeres Einkommen als das sonst übliche (z. B. bei technischen Lehrerinnen für Turn-, Handarbeitsunterricht usf.), als ein höheres (z. B. bei alleinstehenden Lehrern) herbeiführen. Es soll höher sein bei Rektoren und Hauptlehrern, ersten Lehrern an drei- und mehrklassigen Volksschulen, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (§ 2 Abs. 2 des G.).

2. Die Bestandteile des Diensteinkommens sind: a) Grundgehalt. Dasselbe soll bei Lehrern nicht unter 900 M., bei Lehrerinnen nicht unter 700 M. betragen. Tatsächlich ist es jetzt fast überall höher und das wird durch das G. nicht ausgeschlossen (PrVBl. 20, 269). Die früheren Hilfslehrerstellen sind damit beseitigt. Die provisorisch angestellten und die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst befindlichen Lehrpersonen (einschließlich der Rektoren — UZBl. 1899, 522) sollen ein höchstens um ein Fünftel geringeres Grundgehalt beziehen, das aber bei Lehrerinnen nicht unter 700 M. betragen darf (§ 3 des G.). Bei Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes ist das Grundgehalt höher zu bemessen. In das Grundgehalt sind alle Einkünfte der vereinigten Stelle einschließlich der Zuschüsse von kirchlichen Interessenten usf. einzurechnen. Der Mehrbetrag darf diese Einkünfte zuzüglich des Nutzungswertes des kirchlichen Anteils am Schul- und Küsterhaus nicht übersteigen (§ 4 des G.). Bei den Einkünften der Stelle ist es gleichgültig, ob es Schul- oder Kirchen- oder Stiftungsvermögen ist (UZBl. 1899, 321). Den Mehrbetrag haben im übrigen die Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringen (UZBl. 1898, 594). b) Die Alterszulage. Dieselbe ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß ihr Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst beginnt und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden (§ 5 des G.). Die Alterszulage soll für Lehrer nicht weniger als 100 M., für Lehrerinnen nicht weniger als 80 M. betragen (§ 6 des G.). Im übrigen ist die Alterszulage nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen. Ihre ungleiche Bemessung für Lehrer der gleichen Kategorie in demselben Schulverband ist unstatthaft, in verschiedenen Schulverbänden an ein und demselben Orte unerwünscht (UZBl. 1898, 323; 1899, 451). Auf die Gewährung einer neuen Alterszulage hat kein Lehrer einen rechtlichen Anspruch, die Versagung ist aber nur bei unbefriedigender Dienstführung und nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig (§ 7 des G.); sie ist zeitlich zu begrenzen (AusfAnw. Ziff. 7). Die Alterszulagen werden aus einer besondern Alterszulagekasse gezahlt, zu welcher die Schulverbände nach den bei den Ruhegehaltskassen (f. d.) geltenden Grundsätzen vereinigt sind. Den Maßstab der Verteilung des Kassenbedarfs bildet die Anzahl der angeschlossenen Stellen in Verbindung mit dem Einheitssatz der Alterszulagen, so daß das jeweilige Dienstalter der Lehrpersonen ohne Einfluß bleibt (§ 8 des G.). c) Freie Dienstwohnung oder entsprechende Mietentschädigung. Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, andere Lehrer und Lehrerinnen bei vorhandenem Bedürfnis freie Dienstwohnung erhalten (§ 13 des G.). Die Größe der Dienstwohnung richtet sich nach dem örtlichen Bedürfnis und der Amtsstellung (§ 14 des G.). Als Raumbedarf für einen verheirateten Lehrer gelten drei bis vier Wohn- und Schlafräume mit einer Grundfläche von 65—85 qm, eine Küche von etwa 12—20 qm und die für die Hauswirtschaft erforderlichen Keller und Bodenräume (Erl. vom 15. Nov. 1895 sub 2D, UZBl. 1895, 828). In Streitfällen entscheiden hierüber die Verwaltungsgerichte (OVG. 29, 151). Die bauliche Unterhaltung und die öffentlichen Lasten und Abgaben fallen den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last (§ 15 des G.). Die Mietsentschädigung soll einen ausreichenden Ersatz für die Dienstwohnung gewähren, also hoch genug sein, um am Orte eine entsprechende Wohnung zu mieten. Einstweilig angestellte Lehrer sowie Lehrer ohne eigenen Hausstand und solche, die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste stehen, erhalten in der Regel ein Drittel weniger (§ 16 des G.). Der eigene Hausstand erfordert die Aufnahme einer andern Person und ihre wesentliche Unterhaltung (UZBl. 1899, 452). d) Bei Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulage und vollen Mietsentschädigung kommt die gesamte im öffentlichen preuß. Schuldienst bei voller Beschäftigung verbrachte Zeit in Anrechnung, soweit sie nach dem 21. Lebensjahre fällt. Der Dienstzeit im Schuldienst tritt die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzu. Als

Schuldienst gilt auch das Amt als Erzieher oder Erzieherin an öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- und ähnlichen Anstalten. Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch außerpreuß. öffentlicher Schuldienst angerechnet werden (§ 10 des G.). Der Dienst an Privatschulen, die nach dem Lehrplan der öffentlichen Volksschulen unterrichten — also nicht an privaten Mittel- oder höheren Mädchenschulen — kann bei Zahlung einer entsprechenden Vergütung an die Alterszulagekasse bis zum Höchstmaß von zehn Jahren angerechnet werden, mit Genehmigung des Unterrichtsministers auch gleicherweise außerpreuß. Privatschuldienst. Dem Privatschuldienst steht das Amt als Lehrer oder Erzieher an einer privaten Taubstummen- usf. Anstalt gleich (§ 11 des G.). e) Brennmaterial für den Lehrer kann verlangt werden, wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstück gegeben wird und wo es bisher üblich ist (§ 17 des G.). f) Dienstland kann nach den örtlichen Verhältnissen auf dem Lande für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer verlangt werden. Ein Hausgarten ist als Zubehör für Dienstwohnungen auf dem Lande ohne Anrechnung, wo es tunlich ist, zu gewähren (§ 18 des G.). g) Sonstige Naturalleistungen können beibehalten werden (§ 19 des G.). h) Naturalleistungen, sonstige Einkünfte an Geld und die Landnutzung sind auf das Grundgehalt anzurechnen, das Brennmaterial aber nur soweit, daß das verbleibende Grundgehalt bei Lehrern nicht unter 840 M., bei Lehrerinnen nicht unter 650 M. sinkt (§ 20 des G.).

3. Bei Versetzungen, die im Interesse des Dienstes — d. h. mit Rücksicht auf die Verhältnisse des neu anziehenden Lehrers — stattfinden, werden den Lehrern aus der Staatskasse Umzugskosten gewährt (§ 22 des G.; s. auch UZBl. 1905, 225).

4. Bei Streitigkeiten wegen des Diensteinkommens ist nach erfolgter Entscheidung des Oberpräsidenten der Rechtsweg zulässig mit der Maßgabe, daß bei der richterlichen Beurteilung die auf Grund des Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen maßgebend sind (§ 25 des G.). Bei Streitigkeiten über Auseinandersetzung wegen der Landnutzung usf. beim Abgang des Lehrers trifft die Schulaufsichtsbehörde eine vorläufige Entscheidung (§ 26 des G.).

III. Wegen der Staatsbeiträge zum Diensteinkommen s. Schulbeiträge (staatliche) und wegen der Gnadenbezüge s. Fürsorge für die Witwen usf. der Volksschullehrer.

Diensteinkommen, Heranziehung des D. zur Kommunalsteuer s. Beamte, Gemeindebesteuerung.

Dienstemolumente der Staatsbeamten s. Besoldung der Staatsbeamten III; Anrechnung der D. bei Pensionierung s. Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten.

Dienstenthebung (vorläufige) s. Amtssuspension.

Dienstentlassung. Der D. muß grundsätzlich ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen (s. Disziplinarverfahren II). Nur solche Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Zu ihrer Entlassung ist ein Plenarbeschluß der betr. Behörde erforderlich (Erl. vom 21. Juli 1857 — MBl. 141). Gegen die die Entlassung aussprechende Verfügung steht lediglich die Beschwerde im Aufsichtswege zu (Erl. vom 23. Febr. 1861 — MBl. 159). Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren. Referendarien, die durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können ebenfalls von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzialdienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 §§ 83—86; RBG. vom 31. März 1873 § 32). Hinsichtlich des RK. und der hohen Reichsbeamten vgl. § 35 RBG. vom 31. März 1873.

Dienstertragsteuer war eine der auf Grund des Hohenzollernschen G. vom 30. Aug. 1834 (Sigmaringer GS. 4, 93) bis zum 31. März 1901 in den hohenzollernschen Landen erhobenen Ertragsteuern. Es unterlagen ihr alle 180 M. übersteigenden Diensteinkommen und Pensionen aus öffentlichen und Privatdienstverhältnissen mit gewissen Ausnahmen für untere Militärpersonen, Dienstboten usw. Durch Art. II des G., betr. die Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den hohenzollernschen Landen, vom 2. Juli 1900 (GS. 252) wurde die D., da sie der Forderung einer Gemeindebesteuerung teils nach der Leistungsfähigkeit durch Einkommensteuerzuschläge, teils nach dem Interesse durch Realsteuern auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb nicht entsprach, nicht nur, wie die Grund-, Gebäude-, Gefäll- und Gewerbesteuer, der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt, sondern überhaupt aufgehoben.

Dienstfuhrwerk s. Dienstaufwand.

Dienstgebäude und Dienstgrundstücke. I. D. u. D. sind im Eigentum des Reiches, des Staates und der kommunalen Verbände stehende Gebäude und Liegenschaften, welche entweder unmittelbar zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind (Amtslokale, Schulhäuser, Strafanstalten, Exerzierplätze, Festungswerke usw.) oder als Amts- (Dienst-)wohnungen (s. Amtswohnungen) bzw. Dienstländereien bestimmten Beamten zur Nutzung überwiesene Grundstücke mittelbar öffentlichen Zwecken dienen (D. u. D. i. e. S.). Die im Eigentum des Staates stehenden D. u. D. sind Bestandteile des nicht zu den Domänen im engern Sinne gehörigen besonderen Staatsvermögens und dem für dieses geltenden Rechte unterworfen. Die öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude und Grundstücke genießen verschiedene Vorrechte, und zwar neben der Befreiung der Gebäude von der Einquartierungslast insbesondere auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung.

II. Sie **unterliegen** nach § 24 KAG. den Gemeindesteuern vom Grundbesitz nicht, sofern und soweit sie unmittelbar zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind. Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten und Offiziere sind dagegen der Gemeinde gegenüber steuerpflichtig, sofern und soweit ihre Überweisung an den Beamten oder Offizier nicht zu Amts- oder Repräsentationszwecken oder an Offiziere nicht im sonstigen Interesse des Dienstes erfolgt ist (OVG. 30, 81; PrVBl. 16, 471; 25, 575; 28, 134; MittdSt. 36, 4); Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer sind gemeindesteuerfrei, soweit ihnen die Steuerfreiheit bei Erlaß des KAG. zustand. Ein hiernach wegen einer Bestimmung zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch zu der Kategorie der steuerfreien gehöriges Gebäude oder Grundstück genießt indes die Steuerfreiheit, wenn es bereits bei Erlaß der KabO. vom 8. Juni 1834 (GS. 82), in Hessen-Nassau, Hannover und den Städten Schleswig-Holsteins bei Inkrafttreten des KAG. zu den angegebenen Zwecken erworben war, nur sofern und soweit, als es bereits zu dem Zeitpunkt der Erwerbung steuerfrei war. Nach den gedachten Zeitpunkten zu den bezeichneten Zwecken erworbene oder bestimmt unbebaute Grundstücke erlangen mit der Zweckbestimmung die Steuerfreiheit, während von bebauten die vorher geleisteten Gemeindeabgaben weiter zu leisten sind (KabO. vom 8. Juni 1834; KAG. § 24 Abs. 4). **Kreissteuerfrei** sind gegenwärtig noch die Dienstgebäude des Staates, der Provinzen, kommunalständischen Verbände, Kreise und Gemeinden einschließlich der Dienstwohnungen der Beamten, die Dienstgrundstücke nach den ausdrücklichen, durch das KAG. nicht berührten (vgl. OVG. 29, 12 ff.; 40, 6) Vorschriften in den §§ 17, 18 KrO. bzw. § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861. Auch die als Dienstländereien den Beamten überwiesenen Grundstücke des Staates gehören nach der neueren Rechtsprechung des OVG. (35, 12 — PrVBl. 22, 567) zu den zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten und sind daher nach § 17 KrO. von den Kreissteuern befreit. Dasselbe wird von den Dienstländereien der Kommunalbeamten gelten müssen, da sie zwar im § 4c nicht genannt, dort aber nur Beispiele aufgeführt sind und durch die vorgenannten Entscheidungen anerkannt ist, daß auch die Verwendung von Liegenschaften zu Dienstländereien für Beamte eine solche zu öffentlichem Dienst oder Gebrauch ist. Nach Inkrafttreten des neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 27. April 1906 (s. **Kreisabgaben**) unterliegt die Kreissteuerpflicht denselben Grundsätzen wie die Gemeindesteuerpflicht.

D. u. D. des Deutschen Reiches sind nach § 1 Abs. 2 des G. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 [RGBl. 113] (s. **Reichsverwaltung**) denen des Staates steuerlich gleichgestellt.

III. Wegen der Beschaffung von Fahnen für staatliche Dienstgebäude s. Erl. vom 10. Juli 1892 (MBl. 342).

IV. Wegen der **Dienstgrundstücke der Volksschullehrer** s. G. vom 3. März 1897 (GS. 25) § 18, unter **Diensteinkommen der Volksschullehrer** II. Auch in Städten kann die Gewährung von Hausgärten verlangt werden (UZBl. 1898, 799), s. auch **Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen** (amtliche Stellung III), **Steuerverhältnisse**.

Dienstherrschaft oder auch bloß Herrschaft ist nach dem Sprachgebrauche der Gesindeordnungen nicht bloß der bei einem Gesindeverhältnisse Dienstberechtigte selbst, sondern auch dessen Ehefrau (KG. vom 2. Mai 1892 im Arch. f. Strafrecht 40, 209), sowie eine solche weibliche Verwandte des Hausherrn, welche an Stelle der Ehefrau dem Haushalte vorsteht. Den übrigen Familienmitgliedern gegenüber hat das Gesinde nach einzelnen Vorschriften der Gesindeordnungen zwar ebenfalls gewisse Pflichten, es wird dadurch aber kein Gesindeverhältnis begründet, und diese Familienmitglieder fallen nicht unter den Begriff der D. (OVG. 30, 434). Die D. kann natürlich allgemein oder für den einzelnen Fall auch im Gesindeverhältnisse Personen bevollmächtigen. Deshalb gelten Gutsverwalter, Administratoren, Inspektoren, Hausdamen usw. dann als Vertreter der Herrschaft, wenn sie das Gesinde für die eigentliche Herrschaft anzunehmen ermächtigt worden sind und die letztere mit den Dienstboten überhaupt nicht in Berührung kommt. Eltern können D. ihrer Kinder sein, doch liegt, wenn ein Kind seinen Eltern in deren Hauswesen oder Wirtschaft Dienste leistet, im Zweifel kein Gesindeverhältnis vor (vgl. BGB. § 1617). Wennschon das Gesinde zur häuslichen Gemeinschaft der D. gehört und unter der Botmäßigkeit des Hausherrn steht, so ist hierbei der Begriff des Hausstandes nicht zu eng aufzufassen. Auch eine unverheiratete Person kann daher D. sein, weil sie noch eine Häuslichkeit zu haben vermag, und es ist ferner nicht erforderlich, daß der Hausstand sich in einer eigenen Wohnung befindet, oder daß eigene Möbel vorhanden sind. Ein fester Wohnsitz ist jedenfalls nicht notwendig. Die Zugehörigkeit des Dienstleistenden zum Hausstande ist noch nicht deshalb ausgeschlossen, weil er nicht im Hause oder in der Wohnung der D. schläft. Ob und inwieweit juristische Personen Gesinde haben können, ist zweifelhaft. Die Möglichkeit landwirtschaftlicher Dienstboten auf einem einer juristischen Person gehörigen Gute wird jedoch allgemein anerkannt. Nach BAH. 20, 114 kann ein städtisches Krankenhaus Gesinde haben; die Krankenhausverwaltung oder deren Vorsitzender ist dann als D. anzusehen.

Die Hausfrau — auch eine minderjährige — ist innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises befugt, Dienstboten jeder Art — nicht bloß weibliche — anzunehmen, ihnen zu kündigen und Kündigungen seitens des Gesindes entgegenzunehmen. Diese Befugnis fällt nur fort, soweit der Ehemann ihr die Schlüsselgewalt entzogen hat (BGB. § 1357). Wegen des

Züchtigungsrechts der D., wegen ihrer Haftung für den durch Dienstboten angerichteten Schaden und wegen ihrer Befugnis, die Polizei anzurufen, s. Artikel Gesindeordnungen. Der Dienstberechtigte kann seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältnis obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 14 § 1 Abs. 3). Im übrigen sind die Rechte und Pflichten der D. in den einzelnen Gesindeordnungen verschieden geregelt; dies gilt namentlich von der Verpflichtung zur Fürsorge für krankes Gesinde. Ein Recht, etwa wegen Verdachts eines Diebstahls, ohne weiteres die Sachen des Gesindes zu durchsuchen, hat die D. nicht.

Strafrechtlich ist das Verhältnis als D. mehrfach von Bedeutung. So haftet bei Feld- und Forstpolizeikontraventionen, wenn nicht festgestellt wird, daß die Tat nicht mit dem Wissen der Herrschaft verübt ist oder von ihr nicht verhindert werden konnte, die D. für ihr Gesinde, jedoch ohne daß im Falle des Unvermögens eine Freiheitsstrafe gegen sie eintritt (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 — GS. 230 — § 5), ebenso bei Forstdiebstählen (Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 — GS. 222 — § 11); ähnlich bei Jagdpolizeiübertretungen (Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 — GS. 165 — § 19), Übertretungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 — GS. 197 — (§ 52) und bei Zoll- und Steuerdefraudationen (Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 § 19; VZG. vom 1. Juli 1869 § 152; Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 § 38; G. vom 3. Juli 1878 § 18: Spielkartenstempel; G. vom 27. Mai 1896 § 58: Zuckersteuer; G. vom 17. Juni 1895 § 32: Branntweinsteuer; G. vom 16. Juli 1879 § 43: Tabaksteuer). Ferner wird nach § 361 Ziff. 9 StGB. die Herrschaft, die ihr Gesinde von der Begehung von Diebstählen sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- und Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrucht, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft. Gesinde, welches dem Dienstherrn Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig (StGB. § 247). Einzelne Gesindeordnungen, so die vom 8. Nov. 1810 (§§ 174—176), enthalten noch Bestimmungen über die Haftung der D. für wider besseres Wissen empfohlenes Gesinde (EG-BGB. Art. 95). Polizeiverordnungen, welche dem Dienstherrn die Haftung für Geldstrafen des Gesindes auferlegen, sind ungültig (KGJ. 17, 311).

Streitigkeiten zwischen D. und Gesinde, insofern sie während der Dauer des Dienstverhältnisses entstehen, darunter auch solche, welche durch eine vorzeitige einseitige Lösung des Dienstverhältnisses veranlaßt werden, gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Zuständigkeit der Amtsgerichte (GVG. § 23). Streitigkeiten zwischen D. und Gesinde hinsichtlich des Dienstverhältnisses sind Feriensachen (GVG. § 202 Abs. 2). Urteile, welche Streitigkeiten zwischen D. und Gesinde betreffen, sind, insofern die Streitigkeiten während der Dauer des Dienstverhältnisses entstehen, auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären (ZPO. § 709).

Dienstleistungen s. vorübergehende Beschäftigung.

Dienstlohn s. Lohn.

Dienstmänner. Der Gewerbebetrieb der D. gehört zu den Straßengewerben (s. d.). Nach Erl. vom 15. Jan. 1862 (MBl. 27) soll den Unternehmern von Dienstmannsinstituten die Einholung der polizeilichen Legitimation für die von ihnen anzustellenden Personen vorgeschrieben werden. Wegen Pfändung des Kautionsrückzahlungsanspruchs kann einem D. der Gewerbebetrieb nicht untersagt werden (OVG. 31, 297). D. als Angestellte eines Dienstmannsinstituts sind krankenversicherungspflichtig (OVG. 30, 360) und invalidenversicherungspflichtig (Anl. d. RVA., betr. den Kreis der nach dem InvVG. versicherten Personen, vom 6. Dez. 1905 (AN. 21, 613).

Dienstort. I. D. der Beamten s. Domizil (notwendiges der Beamten).

II. D. bei der Armenpflege. Der dem vorläufig unterstützenden Ortsarmenverband für aufgewendete Kur- und Pflegekosten zustehende Erstattungsanspruch (s. Armengesetzbung, Armenstreitsachen, Armenunterstützung, Armenverbände) und ebenso der Anspruch auf Übernahme des Erkrankten ist für einen bestimmten Fall gesetzlich ausgeschlossen. Dies trifft dann zu (UWG. § 29 in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894), wenn Personen, die gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz (s. d.) teilenden Angehörigen, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort infolge Krankheit hilfsbedürftig werden. Der Ortsarmenverband dieses Orts hat die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren, einen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder Übernahme des Hilfsbedürftigen aber nur insoweit, als die Krankenpflege länger als 13 Wochen fortgesetzt wird, für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum. Er muß jedoch dem endgültig verpflichteten Armenverband spätestens sieben Tage vor Ablauf der 13wöchentlichen Frist Nachricht von der Erkrankung geben, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann. Die Beschränkung des Erstattungsanspruchs findet keine Anwendung hinsichtlich solcher Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis an dem Aufenthaltsorte nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist. Die besondere, den Erstattungsanspruch ausschließende Verpflichtung des Armenverbandes des Arbeitsorts greift dann nicht Platz, wenn die Hilfsbedürftigkeit außerhalb des Arbeitsorts (bei vorübergehender Abwesenheit) eingetreten ist, und zwar bei Familienangehörigen, die nicht in einem selb-

ständigen Arbeitsverhältnis stehen, außerhalb des Arbeitsorts des Familienhauptes, oder wenn die Unterstützung nicht am Arbeitsort, sondern an einem andern Ort nachgesucht worden und auch für den Armenverband kein Anlaß gegeben war, sie am Dienstort von Amts wegen zu gewähren. Unterläßt aber der Armenverband des Arbeitsorts pflichtwidrig die Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, so kann von ihm jeder Armenverband, der infolgedessen zu ihrer Gewährung genötigt ist (auch der des Unterstützungswohnsitzes), auf Grund der „Abschiebung" (s. Erstattungsansprüche der Armenverbände) Ersatz der Kosten und Übernahme des Hilfsbedürftigen verlangen. Bei Personen, deren Arbeitgeber ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, kann der Ort eines längeren Aufenthalts, bei Personen, deren Arbeitgeber ihnen eine den Ort wechselnde Arbeitsstelle anweist, der Wohnort des Arbeitgebers oder der Sitz seines Gewerbebetriebes, bei Seeleuten der Ort, von welchem aus die Schiffahrt mit ihrem Schiff betrieben wird, als Dienst- oder Arbeitsort angesehen werden. Schwangerschaft, Niederkunft und Wochenbett sind bei normalem Verlauf keine Krankheit im Sinne dieser Gesetzesvorschrift. — Nach einem dem RT. vorliegenden Gesetzentwurf einer Novelle zum UWG. soll die erwähnte Verpflichtung des Dienst- und Arbeitsorts auf alle Fälle der Unterstützung und bis zur Dauer von 26 Wochen ausgedehnt werden. Ferner soll die Erstattungspflicht dieses Ortes auch dann begründet sein, wenn die Hilfsbedürftigkeit an einem anderen Orte eingetreten ist, sofern nur der Unterstützte am Dienst- oder Arbeitsorte mindestens eine Woche in ein und demselben Arbeitsverhältnis gestanden hat und dieses nicht schon seit einer Woche gelöst ist.

Dienstpflicht s. Militärdienstpflicht.

Dienstrang s. Titel.

Dienstreisen s. Reisekosten und Tagegelder.

Dienstunfähigkeit. I. D. bei Staatsbeamten. Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienst ausscheiden, sowie bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist D. nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. In allen übrigen Fällen bildet D. die Grundlage der Pensionierung. Ein Staatsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand mit der gesetzlichen Pension versetzt werden (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 88). Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so tritt gegen richterliche Beamte das in den §§ 58—63 des G. vom 7. Mai 1851 (GS. 218) angeordnete Verfahren ein. Dem nicht richterlichen Beamten oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator wird von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen, wonächst der vorgesetzte Minister, sofern der Beamte nicht vom Könige ernannt ist, über die Pensionierung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das StM. zu; der Beamte kann indes des Rekursrechts ungeachtet sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf Antrag des StM. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 152 — §§ 88—92). Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Berechtigung zum Bezuge von Pension für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann seine Pensionierung nach den Vorschriften der §§ 88—92 erfolgen (§ 93 a. a. O.). Auf Universitätslehrer, auf Beamte, die ihre Versetzung in den Ruhestand selbst beantragt oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie auf Beamte, die ohne Pensionsberechtigung unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes keine Anwendung (vgl. auch Erl. vom 15. Mai 1861 — MBl. 158 — wegen der bei vorgerücktem Alter nicht absolut dienstunfähigen Beamten). Wenn ein nicht richterlicher Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. des PensG. vom 27. März 1872 in derselben Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte (G. vom 31. März 1882, betr. Abänderung des PensG. vom 27. März 1872 — GS. 133 — Art. I § 30). Bei den Mitgliedern des OVG. tritt die Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig werden (Verwaltungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bek. vom 2. Aug. 1880 — GS. 327 — §§ 23, 24). Für die Reichsbeamten haben die §§ 61 ff. RBG. vom 31. März 1873 (RGBl. 61) mit den Bestimmungen des G. vom 21. Juli 1852 in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende Vorschriften erlassen. Wird dieselbe nicht beantragt, obwohl die Voraussetzungen hierzu vorlagen, so beschließt hierüber nach fruchtloser Aufforderung das Plenum des

OVG.; s. im übrigen Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten.

II. D. bei Gemeindebeamten. Sie ist die Voraussetzung für Pensionierung (s. d.) derjenigen Gemeindebeamten, die mit Pensionsberechtigung angestellt worden sind. Die Versetzung in den Ruhestand kann nur auf die Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erfolgen, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen (Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 §§ 12, 18, 19, 21, 23, 25; PensG. vom 27. März 1872 — GS. 268 — § 20). Eine Mitwirkung der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung usw.) findet hierbei nicht statt (OVG. 23, 60). Widerspricht der Beamte dieser Erklärung, so muß eine Entscheidung über die D., falls der Beamte das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, in dem für die Entfernung aus dem Amt bei Dienstvergehen (s. d.) vorgeschriebenen Verfahren erfolgen (vgl. ZG. §§ 20, 36; LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 143; StO. für Hessen-Nassau § 75; LGO. für Hessen-Nassau § 115; GemO. für Hohenzollern § 107; G., betr. die Gemeindeforstschutzbeamten im Reg.-Bez. Wiesbaden, vom 12. Okt. 1897 § 11). Dieses Verfahren ist auch dann erforderlich, wenn die Entlassung des Beamten wegen D. vor Eintritt seiner Pensionsberechtigung erfolgen soll (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 95). Zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens behufs Feststellung der D. ist nur die Gemeindebehörde befugt, eine Mitwirkung der Gemeindevertretung findet auch hierbei nicht statt. Das Verfahren wird bei städtischen Gemeindebeamten durch den Regierungspräsidenten oder den MdJ., bei ländlichen durch den Landrat oder den Regierungspräsidenten eingeleitet. Für die Beamten der Provinzialverbände und Kreise ist durch § 95 des Disziplinargesetzes ein Verfahren dieser Art nur für den Fall der Versetzung in den Ruhestand, bevor sie die Pensionsberechtigung erworben haben, gesetzlich vorgesehen. Wird ihre Versetzung in den Ruhestand wegen D. nach Eintritt der Pensionsberechtigung von der vorgesetzten Dienstbehörde verfügt, so steht dem Beamten, der sich nicht für dienstunfähig hält, hiergegen nur die Beschwerde im Aufsichtswege und der ordentliche Rechtsweg offen (s. hierzu Pensionierung der Kommunalbeamten).

Dienstunkostenentschädigung. Die D. ist entweder eine Vergütung, die ein im Ehrenamte tätiger Beamter als Entgelt für seine Mühewaltung (den Zeitverlust) erhält, oder eine Pauschsumme zur Bestreitung der Kosten für die sachlichen Mittel zur Führung der Amtsgeschäfte oder umfaßt beides. Sie steht im Gegensatz zu der Besoldung (s. d.) und ist daher nicht als pensionsfähiges Gehalt anzusehen (s. Dienstaufwand). — Für die Amtsvorsteher ist im Gebiete der KrO. f. d. ö. Pr. vom 13. Dez. 1872 (§ 69) und für Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (§ 60) eine Amtsunkostenentschädigung (s. Amtsunkosten) durch den Kreisausschuß festzusetzen. — In den Landgemeinden haben die Gemeindevorsteher (in den ö. Pr. nach § 86 LGO. vom 3. Juli 1891 und in Schleswig-Holstein nach § 86 LGO. vom 4. Juli 1892) neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen, deren Aufbringung der Gemeinde obliegt, während die Schöffen nur den Ersatz barer Auslagen verlangen können. Eine gleiche Vorschrift gilt in Hessen-Nassau (nach LGO. vom 4. Aug. 1897 § 57) und in den hohenzollernschen Landen (nach GemO. vom 2. Juli 1900 § 66) für die unbesoldeten Bürgermeister und die Beigeordneten, während die Schöffen dort ihr Amt „in der Regel" unentgeltlich zu verwalten und nur den Ersatz barer Auslagen von der Gemeinde zu fordern haben. In der Prov. Westfalen hat nach § 40 LGO. vom 19. März 1856 der Gemeindevorsteher nur auf Entschädigung für Dienstunkosten Anspruch. Der Gemeindeeinnehmer kann (nach LGO. § 44 und Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 § 19) neben dem Gehalt eine D. beziehen. Auch für die Amtmänner kann eine D. nach § 27 der dortigen KrO. vom 31. Juli 1886 festgesetzt werden. In der Rheinprovinz erhält der Gemeindevorsteher eine D., die als ein Beitrag für jeden Kopf der Bevölkerung nach Vernehmung des Gemeinderats festgesetzt wird (GemO. vom 23. Juli 1845 § 75 und G. vom 15. Mai 1856 Art. 21), der Gemeindeeinnehmer (nach GemO. § 79 und Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 § 19) neben der Besoldung eine D., der Ehrenbürgermeister (nach KrO. vom 30. Mai 1887 § 24 Abs. 6) eine D. In der Prov. Hannover haben die Gemeindebeamten nach § 35 GemO. vom 28. April 1859 ihre Ämter als Ehrenämter zu betrachten, können aber für nötige Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine angemessene Vergütung beanspruchen. Statt dieser kann eine mäßige Besoldung durch Gemeindebeschluß ausgesetzt werden. — Die unbesoldeten Beamten der Stadtgemeinden haben in der Regel nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Feste Entschädigungsbeträge können aber bewilligt werden nach § 64 StO. vom 30. Mai 1853 den nicht besoldeten Beigeordneten, nach § 43 HannStO. vom 24. Juni 1858 den unbesoldeten Senatoren, nach § 28 SchlHolstStO. vom 14. April 1869 den unbesoldeten Magistratsmitgliedern, nach § 64 WestfStO. vom 18. März 1856 und nach § 58 RheinStO. vom 15. Mai 1856 den unbesoldeten Beigeordneten, nach § 69 HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 den unbesoldeten Bürgermeistern in Städten von nicht mehr als 1200 Einw. und den Beigeordneten, nach § 66 HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 den unbesoldeten Bürgermeistern und den Beigeordneten. Die Festsetzung der D. erfolgt in den Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Ämtern) gemäß § 32 Abs. 4 des ZG. und §§ 18, 19 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 in der Regel durch den Kreisausschuß, in den Städten durch Beschlüsse der Stadtvertretungen mit Genehmigung des Bezirksausschusses.

Dienstvergehen. I. D. bei Staatsbeamten. Sowohl das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 wie das Reichsbeamtengesetz haben von einer Aufzählung der einzelnen D. abgesehen, weil es unmöglich ist, diese ähnlich wie die Strafvergehen in bestimmte Klassen einzureihen und für jede Pflichtwidrigkeit einen besondern Tatbestand zu bestimmen. Es gibt daher nur ein allgemeines D., nämlich die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht, und nur dem Grade nach kann die Schwere der Verletzung verschieden sein. Dementsprechend unterliegt nach § 2 des G. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) den Vorschriften desselben ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt (vgl. wegen der Reichsbeamten die gleichen Vorschriften des RBG. vom 31. März 1873 — RGBl. 61 — §§ 10, 72). Als einzelne Pflichten, deren Verletzung unter den § 2 a. a. O. fällt, sind hervorzuheben zu Ziff. 1 die Verpflichtung der Beamten, sich an ihrem Amtssitz aufzuhalten, und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit, zu Ziff. 2 die Pflicht des Gehorsams, der Unterordnung und der Wahrhaftigkeit sowie die Pflichten in bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und auf die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen (s. auch unter diesen Worten und unter Beamte im allgemeinen). Die Frage, ob ein Beamter auch wegen solcher Handlungen disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden kann, die er vor Erlangung der Beamteneigenschaft begangen hat, ist vom StM. bejaht, vom OVG. dagegen verneint worden (s. z. B. OVG. 22, 423). Ist eine der unter § 2 a. a. O. fallenden Handlungen zugleich in den gemeinen Strafgesetzen (StGB. §§ 331—359) vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, die für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind (§ 3 a. a. O.). Hinsichtlich der Dienstvergehen von Mitgliedern des OVG. s. Disziplinargesetz.

II. D. bei Kommunalbeamten unterliegen ebenfalls der Bestrafung nach dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 (§ 1). Ihr Tatbestand ist im wesentlichen derselbe wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten. Hervorzuheben ist, daß auch die im Ehrenamte tätigen Kommunalbeamten (Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, Ehrenamtmänner, Ehrenbürgermeister, unbesoldete Magistratsmitglieder usw.) dem Disziplinargesetz unterstehen und die Pflichten der Beamten nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb ihres Amts zu beobachten haben. Sie sind daher zum Gehorsam gegen dienstliche Anordnungen der ihnen vorgesetzten Behörden und Beamten verpflichtet, sofern die Anordnungen weder gegen ein Verbotsgesetz verstoßen noch außerhalb ihres Geschäftskreises liegen (OVG. 12, 423; 26, 412). Ihren Vorgesetzten haben sie Ehrerbietung zu erweisen, den Inhabern anderer öffentlicher Ämter rücksichtsvolle Achtung. Sie dürfen nicht anderen Personen Veranlassung zu ungesetzlichen Handlungen geben, das Gemeindeinteresse nicht hinter persönliche Rücksichten setzen, nicht eine gemeingefährliche Agitation treiben, im politischen Leben sich nicht an Bestrebungen von Parteien beteiligen, die grundsätzlich die bestehende Rechts- und Staatsordnung bekämpfen, und auch sonst bei der öffentlichen Erörterung politischer Angelegenheiten im Hinblick auf das besondere Gewicht, das der Amtscharakter dem öffentlichen Auftreten eines Beamten verleiht, die mit dem Amt verbundene Pflicht des Maßhaltens und unter Umständen der Zurückhaltung nicht verletzen (OVG. 14, 408). Ein Staatsbeamter, der ein Gemeindeamt als Nebenamt bekleidet, ist hinsichtlich der von ihm in dem Nebenamte begangenen D. der für dieses zuständigen Disziplinarbehörde unterstellt (OVG. 5, 41; 25, 414). Über die für die Kommunalbeamten zuständigen Disziplinarbehörden s. Disziplinarbehörden, über das Verfahren s. Disziplinarverfahren, über die zulässigen Strafen s. Disziplinarstrafen und Ordnungsstrafen.

Dienstverkehr s. Geschäftsgang und Behördenkorrespondenz.

Dienstversetzungen. Diejenigen Beamten, die nicht auf Probe, auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind, haben einen rechtlich geschützten Anspruch auf Beibehaltung des übertragenen Amtes (vgl. ALR. II, 10 § 98). Die nicht richterlichen Beamten müssen sich jedoch, auch abgesehen von dem Fall einer Disziplinarbestrafung, jede Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Rang und Diensteinkommen unter Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten im Interesse des Dienstes gefallen lassen. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern wegfällt (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 87 Ziff. 1; RBG. vom 31. März 1873 § 23). Richterliche Beamte dürfen gegen ihren Willen nicht versetzt werden (VU. Art. 87; GVG. — RGBl. 1898, 321 — § 8). Sobald ein etatsmäßig angestellter unmittelbarer Staatsbeamter im Interesse des Dienstes versetzt wird, hat er für die mit dem Umzuge verbundenen Aufwendungen eine Vergütung zu beanspruchen (G., betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Febr. 1877 — GS. 15; AusfInstr. vom 4. Mai 1877 — MBl. 112; Erl. vom 31. Juli 1881 — MBl. 178; StM.-Beschl. vom 13. Mai 1884 — MBl. 107; für die Reichsbeamten V. vom 25. Mai 1901 — RGBl. 241). Diese besteht in einer Vergütung auf „allgemeine Kosten" und in einer solchen auf „Transportkosten", bemessen nach den Amts- und Rangverhältnissen der Beamten (G. vom 24. Febr. 1877 § 1). Beamte ohne Familie — auch Witwer (Erl. vom 27. Sept. 1902 — EVBl. 501) — erhalten nur die Hälfte der obigen Vergütung; unter „Familie" sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unter-

stützungsverbindlichkeit gewährt hat (§ 5 a. a. O.; Ziff. 5 der AusfAnw.). Von den Vergütungssätzen kommt derjenige zur Anwendung, welcher der Stellung entspricht, aus welcher der Beamte versetzt wird (§ 6 a. a. O.). Daneben erhalten die Beamten zum Ausgleich der Aufwendungen für die Beförderung ihrer Person auch noch die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten (§ 4 a. a. O.). Diese werden nach dem Dienstrang der Stelle, in welche die Versetzung erfolgt, liquidiert (Erl. vom 4. Mai 1877 — MBl. 112). Auch ist den Beamten der Mietzins zu vergüten, welchen sie für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden (§ 4 a. a. O.). Das Leerstehen der Wohnung muß obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miete glaubhaft nachgewiesen werden. Der § 570 BGB. gewährt den Beamten im Falle der Versetzung nach einem andern Orte das Recht, das Mietsverhältnis in Ansehung der am bisherigen Wohnorte gemieteten Räume unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist (vgl. BGB. § 580). Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räten Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixierte Remuneration dauernd beschäftigt waren (G. vom 24. Febr. 1877 § 3). Dasselbe gilt von den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Regierungsbaumeistern, soweit ihnen die Aussicht auf dauernde Verwendung ausdrücklich eröffnet ist (G. vom 24. Aug. 1896 — GS. 173). S. auch Reichsbeamte.

Dienstwohnungen s. Amts (Dienst-) wohnungen.

Dienstzeit. Anrechnung von D. bei Staatsbeamten s. Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten; bei Volksschullehrern s. wegen der Berechnung der D. bei den Besoldungen: G. vom 3. März 1897 (GS. 25) § 10 unter Diensteinkommen der Volksschullehrer II 2 d; über den Tag des „Eintritts" UZBl. 1898, 468; 1899 S. 321, 383; über die Berechnung der D. bei Pensionierungen: G. vom 6. Juli 1885 (GS. 298) §§ 5 ff. unter Pensionierung der Lehrer III. D. ist auch das mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgte tatsächliche Funktionieren an einer öffentlichen Volksschule (UZBl. 1891, 710; 1892, 654), ferner die Urlaubszeit (UZBl. 1896, 581). Wegen der Anrechnung von D. bei den Lehrern an höheren Schulen s. Gymnasiallehrer (Besoldung usw.); bei Seminarlehrern s. d.; bei Kreisschulinspektoren s. Schulaufsicht II.

Dienstzeit des Gesindes. Ihre Dauer hängt zunächst von freier gegenseitiger Übereinkunft bei der Vermietung ab. Ist das Dienstverhältnis jedoch für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen worden, so kann es von dem Dienstboten nach Ablauf von fünf Jahren mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden (BGB. § 624). Für den Fall, daß über die Dauer der Dienstzeit nichts vereinbart worden ist, treffen die Gesindeordnungen hierüber Vorschriften. Die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 bestimmt insofern zunächst in noch geltender Weise (EGBGB. § 95), daß Dienstverträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Mündel abschließen, von den letzteren nach erlangter Volljährigkeit mit den Fristen des § 112, also von sechs Wochen bzw. drei Monaten (s. hierüber Kündigungstermine beim Gesinde) aufgekündigt werden dürfen (§ 40), und sodann, daß, wenn nichts Besonderes verabredet worden ist, die Miete bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen anzunehmen ist (§ 41). Dieser Unterschied hinsichtlich des Gesindes bestimmt sich nach der Art der Tätigkeit, nicht nach deren Orte, so daß Landgesinde nur dasjenige ist, welches zur Landwirtschaft gebraucht wird, alles übrige dagegen, z. B. auch ein Kindermädchen auf dem Lande, zum städtischen Gesinde gehört. Das Vierteljahr und das Jahr sind nicht Kalenderfristen, sondern rechnen vom Dienstantritt an.

Über die Zeit des Dienstantritts entscheidet ebenfalls die Übereinkunft; in Ermanglung einer solchen treffen die Gesindeordnungen eine gesetzliche Regelung. So ist durch die vom 8. Nov. 1810 als die Antrittszeit in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Juli und Oktober jedes Jahres oder, wenn hiernach die Antrittszeit auf einen Sonn- oder — staatlich anerkannten — Festtag fällt, der nächste Werkeltag vorher bestimmt (§ 42) ohne Bezeichnung einer Stunde, weshalb eine späte Abendstunde noch als zulässig gelten muß, und mit der Wirkung, daß durch polizeiliche Verfügung oder Verordnung eine abweichende Bestimmung nicht getroffen werden kann (v. Kamptz 9, 1058). Bei dem Landgesinde ist in Ermanglung einer ausdrücklichen Übereinkunft bei der Vermietung oder einer in der Gegend üblichen Gewohnheit der 2. April oder der Werkeltag vorher die gesetzliche Antrittszeit (§ 43), jedoch ist teilweise nicht der 2. April, sondern der 2. Januar der Umzugstag für Landgesinde, so in den zum ständischen Verbande der Mark Brandenburg und der Niederlausitz gehörenden Landesteilen (AKabO. vom 28. Juni 1842 — GS. 247) und in der Prov. Sachsen (AKabO. vom 20. Febr. 1846 — GS. 150); der das gleiche für die Prov. Schlesien anordnende Landtagsabschied vom 2. Juni 1827 ist wegen Mangels gehöriger Publikation rechtsungültig. In Ostpreußen ist nach altem Herkommen der 10. November der übliche Ziehtag (BAH. 10, 15). Für Schäfer und Schäferknechte ist durch § 2 des G. vom 17. Mai 1882 (GS. 305) der letzte Werktag des Monats Juni als Umzugstermin bestimmt, falls der Dienstvertrag nichts anderes festsetzt.

Differentialtarife s. Eisenbahntarifwesen.

Differentialzölle sind Zölle, welche je nach dem Herkunftsland der eingehenden Waren verschieden bemessen sind. S. auch Zolltarif B I.

Differenzeinwand s. Börsenterminhandel.

Differenzgeschäfte gehören zu den Börsengeschäften. Diese sind An- und Verkäufe, die in öffentlichen Börsenräumen in der festgesetzten Börsenzeit über solche Waren und Wertpapiere geschlossen worden, welche an der betreffenden Börse gehandelt werden und einen im Kurszettel veröffentlichten Tageskurs haben. Ist das Geschäft ohne Vereinbarung eines Lieferungstages abgeschlossen, so ist es ein Kassageschäft. Wird dagegen ausdrücklich ausbedungen, daß die Ware oder das Wertpapier zu einem festbestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist geliefert werden soll, so liegt ein Zeit- oder Termingeschäft vor, das im Zweifel ein Fixgeschäft, d. h. ein Geschäft ist, bei dem eine spätere Lieferung ausgeschlossen sein soll. Der nicht säumige Teil hat alsdann das Recht, nachträglich Erfüllung zu fordern oder einfach vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern. Verlangt er nachträgliche Erfüllung, so muß er dies dem Gegner unverzüglich anzeigen. Als Schadensersatz kann bei Waren oder Wertpapieren der Unterschied (Differenz) des Kaufpreises und des Börsen- oder Marktpreises zurzeit und am Orte der geschuldeten Leistung gefordert werden (HGB. § 376). In den meisten Fällen wird in solchen Fällen die Differenz gefordert und gezahlt (Differenzgeschäfte). Es werden zwei Arten von D. unterschieden, nämlich D. im engeren Sinne, das reine D., bei dem die wirkliche Warenlieferung von vornherein ausgeschlossen ist und lediglich die Differenz beansprucht werden kann, und das D. im weiteren Sinne, bei dem der Käufer, auch ohne daß der Verkäufer im Verzug ist, am Stichtage zwischen der Warenlieferung oder der Differenz wählen kann. Um die D. einzuschränken, hat das Börsengesetz den Börsenterminhandel in verschiedenen Waren und Wertpapieren verboten und die Zulassung zum Börsenterminhandel an erschwerende Bedingungen geknüpft. S. Börsenterminhandel.

Dimissoriale s. Abschied II; Pfarrzwang II.

Diözesanhilfsfonds ist die Bezeichnung für die nach Maßgabe des G. vom 29. Mai 1903 (GS. 182) in katholischen Diözesen gebildeten Fonds zur Gewährung von Beihilfen an neu zu errichtende leistungsunfähige Parochien, sowie für Um-, Erweiterungs- und Neubauten von Kirchen, Pfarr- und Küsterhäusern (s. das nähere Parochien II). Außer diesem Fonds kann die bischöfliche Behörde zur Bestreitung kirchlicher Diözesanbedürfnisse nach dem G. vom 21. März 1906 (GS. 105) einen weiteren Diözesanfonds bilden, für welchen alljährlich eine Umlage bis zu 3% der von den katholischen Gemeindegliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben werden darf. Auf diesen Fonds finden die Vorschriften des G. vom 29. Mai 1903 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung einer Umlage von mehr als 1% der Genehmigung des StM. bedarf.

Diözesen sind die bischöflichen Sprengel (s. z. B. die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 — GS. 114 — Art. 37 ff.). Auch werden die Sprengel der ev. Superintendenten vielfach Diözesen genannt. S. Bistümer und Superintendenten.

Diphtherie gehört zu den übertragbaren Krankheiten im Sinne des G. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373). Ihre Bekämpfung regelt sich nach diesem Gesetz und dem AusfE. vom 7. Okt. 1905 (MMBl. 389). Jede Erkrankung und jeder Todesfall ist binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 1 des G.). Diese hat, wenn die Anzeige nicht von einem Arzt erstattet ist, die ersten Fälle durch einen beamteten oder nicht beamteten Arzt ermitteln und feststellen zu lassen. Zur Verhütung der Verbreitung kann von der Ortspolizei nach Maßgabe der §§ 12 bis 19, 21 des G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306) angeordnet werden (§ 8 Ziff. 1 des G.): Die Absonderung kranker Personen mit der Maßgabe, daß die Überführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen andern geeigneten Unterkunftsraum gegen den Willen der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist; ferner können angeordnet werden Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5 des RG.), Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen (§ 15 Ziff. 1 u. 2 des RG.) mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen nur für Ortschaften zulässig sind, welche von der Krankheit befallen sind, außerdem Fernhaltung vom Schul- und Unterrichtsbetriebe (§ 16 des RG.), Desinfektion der Gegenstände und Räume, welche der Infektion verdächtig sind, eventuell Vernichtung nicht desinfizierbarer Gegenstände (§ 19 Abs. 1 u. 3 des RG.), Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, die an D. gestorben sind (§ 21 des RG.). Für die Desinfektion ist maßgebend die Desinfektionsanweisung Anl. 5 des AusfE. vom 7. Okt. 1905. Die Kosten der Beteiligung des beamteten Arztes oder des bei Feststellung der Krankheit verwendeten nicht beamteten Arztes trägt der Staat; wegen der übrigen Kosten s. § 26 des G. vom 28. Aug. 1905. Entschädigungen werden nach §§ 14 ff. des G. nur gewährt für durch Desinfektion beschädigte oder für vernichtete Gegenstände und nur auf binnen Monatsfrist an die Ortspolizeibehörde zu richtenden Antrag. S. auch Anzeigepflicht, Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Diphtherieserum, ein von Prof. Behring in Marburg erfundenes Heilmittel, ist zurzeit

das Hauptmittel zur Bekämpfung der Diphtherie. Durch V. vom 31. Dez. 1894 (RGBl. 1895, 1) ist sein Vertrieb den Apotheken ausschließlich vorbehalten. Nach Erl. vom 25. Febr. 1895 (MBl. 41) unterliegt das in den Apotheken zur Abgabe gelangende Diphtherieserum der staatlichen Prüfung durch die Kontrollstation des Instituts für Infektionskrankheiten zu Berlin. Die kontrollierten Fläschchen werden mit amtlichem Plombenverschluß und Kontrollnummer versehen; unbrauchbar gewordene Serien werden zur Einziehung bestimmt und nach ihrer Kontrollnummer kostenlos gegen einwandfreie Präparate umgetauscht. Die Verabfolgung in den Apotheken darf nur auf ärztliche Verordnung erfolgen. Näheres über Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung s. d., sowie in dem Erl. vom 11. März 1902 (MMBl. 106); über den Preis des staatlich geprüften Serums s. Erl. vom 24. Nov. 1904 (MMBl. 428).

Diplomatischer Dienst. Durch KabO. vom 4. Febr. 1827 (v. Kamptz 11, 12) und KabO. vom 7. Jan. 1842 (MBl. 49) sind Bestimmungen über die Voraussetzungen zum Eintritt in die diplomatische Laufbahn getroffen; zugleich ist vorgeschrieben worden, daß der etatsmäßigen Anstellung der zum Dienst im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugelassenen Personen eine Prüfung vorangehen solle. Die ersteren Bestimmungen sind obsolet geworden und die Annahme der Bewerber für den d. D. erfolgt gegenwärtig nach dem Ermessen des Chefs des Auswärtigen Amtes. Doch wird in der Regel daran festgehalten, daß die Bewerber wenigstens das Gerichtsreferendarexamen mit Erfolg abgelegt haben müssen. Dagegen besteht die Verpflichtung zur Ablegung der diplomatischen Prüfung für die Aspiranten des d. D. (Attachés) vor einer besonderen Prüfungskommission für das diplomatische Examen fort, und zwar ist diese Prüfung Voraussetzung für die Ernennung zum Legationssekretär. Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und schriftliche unter besonderer Berücksichtigung der fremden Sprachen, namentlich der französischen. Aspiranten für den d. D., welche die Qualifikation zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst besitzen, brauchen nur eine französische Arbeit anzufertigen. Die Prüfungskommission untersteht dem Auswärtigen Amte und setzt sich aus dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes als Vorsitzendem und einer Anzahl von Mitgliedern zusammen.

Diplomingenieur (Doktoringenieur, Diplomprüfung). I. Über die Berechtigung der technischen Hochschulen zur Erteilung akademischer Grade ist die AOrder vom 11. Okt. 1899 (UZBl. 786) ergangen, nach welcher den technischen Hochschulen in Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung, welche sie in den letzten Jahrzehnten neben der Erfüllung ihrer praktischen Aufgaben erlangt haben, das Recht eingeräumt ist: 1. auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines D. (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dipl.-Ing.) zu erteilen, 2. D. auf Grund einer weiteren Prüfung zu Doktoringenieuren (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dr.-Ing.) zu promovieren und 3. die Würde eines Doktoringenieurs auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Männer, die sich um die Förderung der technischen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, nach Maßgabe der in der Promotionsordnung festzusetzenden Bedingungen zu verleihen.

II. Auf Grund dieser Order sind für die Abteilungen der technischen Hochschulen Diplomprüfungsordnungen erlassen. Dieselben sollen den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie durch ihr akademisches Studium die Ausbildung erworben haben, welche eine ausreichende Grundlage für die selbständige, von wissenschaftlichen (in der Architektur auch von künstlerischen) Gesichtspunkten geleitete fachliche Tätigkeit gewährt. Die Diplomprüfung wird für die einzelnen Abteilungen abgelegt und zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Zur Abnahme beider werden besondere Prüfungsausschüsse eingesetzt, deren Mitglieder auf Vorschlag der betreffenden Abteilung der Hochschule vom Minister ernannt werden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Abteilungsvorsteher oder dessen Stellvertreter. Die Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind: 1. Bei Angehörigen des Deutschen Reiches der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches; bei Ausländern der Besitz solcher Zeugnisse, welche die Gleichwertigkeit der Vorbildung nach dem Urteile des vorgeordneten Ministeriums gesichert erscheinen lassen; 2. die Immatrikulation als Studierender der Hochschule und 3. der Nachweis eines zweijährigen Studiums an technischen Hochschulen des Deutschen Reiches, ferner sodann für die Hauptprüfung: der Nachweis der an einer technischen Hochschule des Deutschen Reiches bestandenen Vorprüfung und eines mindestens vierjährigen (bei Ingenieuren der Chemie dreijährigen) Studiums an technischen Hochschulen des Deutschen Reiches. Von dieser Studienzeit müssen mindestens drei Halbjahre in die Zeit nach dem Bestehen der Vorprüfung fallen. Inwieweit die an anderen Hochschulen des Deutschen Reiches verbrachten Studienjahre und die daselbst bestandenen Prüfungen in Anrechnung zu bringen sind, bleibt der Entscheidung der Abteilung überlassen. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet das vorgeordnete Ministerium; 4. die Entrichtung einer Prüfungsgebühr. Ferner ist noch erforderlich: für die Hauptprüfung der Maschineningenieure und Elektroingenieure der Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit, wovon die Hälfte in den großen Ferien ausgeübt sein kann. Dieser Nachweis muß die Bescheinigung enthalten, daß der Bewerber sich während des praktischen Arbeitsjahres der Arbeitsordnung einer Fabrik oder einer industriellen Unternehmung ohne Ausnahmestellung unterworfen hat, und muß die Art der Beschäftigung in dieser Zeit klar erkennen lassen; sodann für die Hauptprüfung im Schiffs- und Schiffsmaschinenbau der Nach-

weis einer vor dem Studium abzuleistenden mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit auf einer Schiffswerft, wovon die Hälfte ausnahmsweise in den großen Ferien (August und September) ausgeübt sein kann. Dieser Nachweis muß die Bescheinigung enthalten, daß der Bewerber sich während des praktischen Arbeitsjahres der Arbeitsordnung der Werft ohne Ausnahmestellung unterworfen hat, und muß die Art der Beschäftigung in dieser Zeit klar erkennen lassen. Von dieser praktischen Tätigkeit können in dringenden Fällen (wegen Krankheit oder Militärdienst) höchstens vier Wochen nachgesehen werden. Seefahrten können zum Teil als praktische Arbeit angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft das Abteilungskollegium; endlich für die Hauptprüfung im Bergfach der Nachweis einer praktischen Arbeitstätigkeit von mindestens zwölf Monaten. Nach bestandener Hauptprüfung wird dem Bewerber eine Urkunde ausgestellt, die seine Ernennung zum D. bezeugt und das Gesamturteil über die Hauptprüfung enthält. Sie wird vom Rektor und vom Abteilungsvorsteher unterzeichnet. Außerdem erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die Gesamt- und Einzelurteile der Vorprüfung und der Hauptprüfung. Dem Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung sind je nach dem gewählten Fach Studienzeichnungen bzw. Übungsergebnisse beizufügen. Werden sie für genügend erachtet, so erfolgt die mündliche Prüfung. Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung erteilt. — Frühestens am Schlusse des achten Studienjahres kann die Meldung zur Hauptprüfung erfolgen. Derselben sind die erforderlichen Übungsarbeiten bzw. -ergebnisse beizufügen. Werden sie für genügend erachtet, so wird die Diplomaufgabe mit Frist von drei Monaten gestellt. Sie soll die fachliche Befähigung des Bewerbers und den Grad erweisen, bis zu dem er seine Fachwissenschaft und deren Anwendung, sowie das von ihm gewählte Sondergebiet beherrscht. Wird die Arbeit angenommen, so erfolgt die mündliche Prüfung. In der Architekturabteilung sind bei der Vor- und Hauptprüfung einige Klausurarbeiten zu fertigen, welche sich auf die zeichnerische Darstellung von Architekturteilen bzw. das Entwerfen einfacher Bauten usf. beziehen. Für die Hauptprüfung sind vorgesehen: in der Architektur a) das Gebiet des Konstruktiven, b) das Gebiet der antiken und Renaissancebaukunst, c) das Gebiet der altchristlichen und mittelalterlichen Baukunst (s. Ordnungen für Berlin und Hannover); bei den Maschineningenieuren die Richtungen a) für Maschineningenieure, b) für Verkehrsmaschineningenieure, c) für Elektroingenieure, d) für Laboratoriumsingenieure (technische Physiker), e) für Verwaltungsingenieure (s. Ordnung für Berlin; Hannover hat eine besondere Ordnung für Elektroingenieure, Aachen kennt nicht die betr. Richtungen zu d und e); in der chemischen Abteilung a) für Chemie, b) für Hüttenkunde (Ordnung für Berlin, Hannover hat nur eine Ordnung für Ingenieure der Chemie, Aachen scheidet a) Bergbau, b) Hüttenkunde, c) Chemie und Elektrochemie); in der Schiffbauabteilung: a) für Schiffbauingenieure, b) Schiffmaschineningenieure (Ordnung für Berlin). Die Diplomprüfung ersetzt in Zukunft die Vorprüfung und erste Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache. Bei den Prüfungen werden Kommissare des MdöA. bestellt, die von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis nehmen und bei der Hauptprüfung mitwirken (s. im übrigen wegen der Annahme für den staatlichen Baudienst Ausbildung und Prüfung: **Bauverwaltungsbeamte** II A). Auch für das Schiffsbaufach und für das Schiffsmaschinenbaufach ist die Vorprüfung und erste Hauptprüfung durch die Diplomprüfung ersetzt. Bei der Vor- und Hauptprüfung werden gleicherweise Kommissare des Staatssekretärs des Reichsmarineamts bestellt (Erl. vom 29. Sept. 1903 — UZBl. 525).

III. Eine **Promotionsordnung für die Erteilung der Würde eines Doktoringenieurs** ist unter dem 18. Juni 1900 (UZBl. 685) erlassen: a) Die Promotion zum Doktoringenieur ist an folgende von dem Bewerber zu erfüllende **Bedingungen** geknüpft: 1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule. Welche Reifezeugnisse noch sonst als gleichwertig mit den vorbezeichneten Reifezeugnissen zuzulassen sind, bleibt der Entschließung des vorgeordneten Ministeriums vorbehalten. 2. Den Ausweis über die Erlangung des Grades eines Diplomingenieurs. 3. Die Einreichung einer in deutscher Sprache abgefaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), welche die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf technischem Gebiete dartut. Dieselbe muß einem Zweige der technischen Wissenschaften angehören, für welchen eine Diplomprüfung an der technischen Hochschule besteht. Die Diplomarbeit kann nicht als Doktordissertation verwendet werden. 4. Die Ablegung einer mündlichen Prüfung, welche sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstande, über das betreffende Fachgebiet erstreckt. 5. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr im Betrage von 240 M. (§ 1). Staatlich geprüfte Baumeister, Marineschiffbau- und Maschinenbaumeister sind ohne weiteres berechtigt, sich zur Doktorpromotion zu melden (Erl. vom 27. Nov. 1902 — UZBl. 1903, 189 — und vom 29. Sept. 1903 — UZBl. 524). b) Das **Gesuch** um Verleihung der Würde eines Doktoringenieurs ist an Rektor und Senat zu richten (§ 2). **Rektor und Senat** überweisen das Gesuch an das Kollegium derjenigen Abteilung, in deren Lehrgebiet der in der Dissertation behandelte Gegenstand vorzugsweise einschlägt, mit dem Auftrage, aus seiner Mitte eine **Prüfungskommission** zu bestellen (§ 3). Das Kollegium entscheidet über die Annahme der Dissertation und bestimmt die Zeit für die mündliche Prüfung. Nach beendeter Prüfung entscheidet das Abteilungskollegium auf den Bericht der Prüfungskommission in einer Sitzung darüber, ob und mit welchem Prädikate der Bewerber als bestanden zu erklären und die Erteilung der Würde eines Doktoringenieurs an ihn bei Rektor und Senat zu

beantragen ist (§ 6). Das Doktoringenieurdiplom wird im Namen von Rektor und Senat ausgestellt und von dem Rektor eigenhändig unterzeichnet. Die erfolgten Promotionen werden im Reichsanzeiger veröffentlicht (§ 8). c) Von dem Nichtbestehen der Prüfung oder von der Abweisung eines Bewerbers ist sämtlichen deutschen technischen Hochschulen vertraulich Mitteilung zu machen. Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch, wenn die erste, erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. War die erste Bewerbung an der nämlichen Hochschule erfolgt und war bei derselben die Dissertation angenommen worden, aber die mündliche Prüfung ungünstig ausgefallen, so ist nur die letztere zu wiederholen (§ 11). d) In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der technischen Wissenschaften kann auf einstimmigen Antrag einer Abteilung durch Beschluß von Rektor und Senat unter Benachrichtigung der übrigen deutschen technischen Hochschulen die Würde eines Doktoringenieurs ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden.

Direkte Steuern sind bzw. waren nach der preuß. Gesetzgebung und dem preuß. Staatshaushaltsetat a) die Personalsteuern: Einkommen-, Ergänzungs-, Vermögens- und die frühere Klassensteuer; b) die Real-, Objekt- oder Ertragsteuern: Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer, Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, Wanderlager-, Warenhaussteuer, Eisenbahn- und die früheren Bergwerksabgaben, die Gefäll-, Kapitalien- und Dienstertragsteuer in den hohenzoll. Landen, außerdem aber auch Miets- und Wohnungssteuern (KAG. § 23) und die früher in den hohenzoll. Landen für die Staatskasse erhobene Hundesteuer (s. die Artikel über die einzelnen Steuern). Diese Rubrizierung und Abgrenzung gegen das Gebiet der indirekten Steuern läßt einen einheitlichen Einteilungsgrund vermissen und stimmt mit keinem der in der Wissenschaft der Einteilung der Steuern in direkte und indirekte zugrunde gelegten Prinzipien überein. Man hat hier den Einteilungsgrund sehr verschieden bestimmt. 1. Die einen (Rau, Wagner u. a.) sehen ihn in der unmittelbaren oder mittelbaren Erfassung des Steuerträgers: d. S. sind ihnen diejenigen, bei denen nach der Absicht des Gesetzgebers der Steuerzahler auch der ist, der mit der Steuer belastet werden soll, indirekte diejenigen, bei denen nach der Absicht des Gesetzgebers eine Überwälzung der Steuer von dem Steuerzahler auf einen Dritten, der belastet werden soll, stattfinden soll. 2. Andere, wie namentliche franz. Finanzpolitiker und neuerdings Fr. J. Neumann nennen direkte oder Katastersteuern die nach dauernden Dingen, Zuständen angeordneten, indirekte oder Tarifsteuern die nach vorübergehenden Dingen, Vorgängen angeordneteten Steuern, ähnlich 3. Murhard und J. G. Hoffmann direkte diejenigen, deren Gegenstand etwas Bestehendes, eine Sache, Person, Befugnis, indirekte diejenigen, deren Gegenstand eine Handlung ist. Verwandt ist dieser 4. die Unterscheidung, je nachdem Gegenstand der Besteuerung eine Produktion, ein Besitz oder aber eine Konsumtion, ein Ver- oder Gebrauch ist. 5. Ähnlich L. v. Stein, dem d. S. die auf den Einnahmen, indirekte die auf den nicht mehr als Ergänzungskosten künftiger Einnahmen erscheinenden Ausgaben beruhenden sind. An diese Unterscheidungen knüpfen an 6. Conrad u. a., die d. S. diejenigen nennen, bei denen unmittelbar die Leistungsfähigkeit festgestellt, indirekte solche, bei denen auf die letztere von den Ausgaben aus geschlossen wird, 7. Cossa, nach dem diejenigen Steuern direkte sind, welche das Einkommen und Vermögen in seinen unmittelbaren Erscheinungen, indirekte diejenigen, die die mittelbaren Erscheinungen des Einkommens und Vermögens, wie sie im Aufwand und Verkehr zutage treten, belasten, 8. Schäffle, der d. S. die nennt, die sich „quantitativ" nach der „Durchschnittssteuerkraft", d. h. der Größe des leistungsfähigen Vermögens und Einkommens, indirekte diejenigen, die sich „qualitativ" nach dem Grade der sich in „Tatsachen der Bereicherung und des Konsums" offenbarenden „besonderen Steuerkraft" richten, 9. Verfasser dieses Artikels, der (Verwaltungsarchiv 11, 480) als d. S. diejenigen definiert, die „auf Grund einer nach Qualität und Quantität festgestellten Steuerfähigkeit", als indirekte solche, die aus Anlaß von Vorgängen erhoben werden, welche die Annahme des Vorhandenseins einer Steuerfähigkeit rechtfertigen." Ein neues Unterscheidungsmerkmal hat 10. Fuisting aufgestellt: d. S. seien diejenigen, denen im Steuersystem die Aufgabe zufällt, „den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf den Grundlagen der persönlichen Leistungsfähigkeit und des besonderen Interesses zu verwirklichen", indirekte diejenigen, durch welche „die Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung erfüllt werden" müsse, „indem derjenige Teil des Steuerbedarfes, welcher durch d. S. nicht beschafft werden kann, von allen, nach ihren persönlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Staate (oder zu dem anderweiten steuerberechtigten Gemeinwesen) an den Steuerlasten zu Beteiligenden ohne Rücksicht auf ihre persönliche Leistungsfähigkeit aufgebracht wird" (vgl. hiergegen Strutz im Verwaltungsarchiv 11, 472 f.).

Direkte Steuern der Gemeinden s. Kommunalabgabengesetz, Gemeindeeinkommensteuer, Gemeindegrundsteuer, Gemeindegewerbesteuer.

Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ist die für diese Stadt die Geschäfte der Bezirksregierung und der Kreisinstanz auf dem Gebiete der direkten Staatssteuern wahrnehmende staatliche Behörde. Sie ist aus dem „Gewerbesteueramt", später „Hauptsteueramt für direkte Steuern" und der auf Grund des Klassen- und EinkStG. vom 1. Mai 1851 errichteten Einkommensteuer-Einschätzungskommission hervorgegangen und führt ihre jetzige Bezeichnung seit der KabO. vom 2. Juli 1869. Sie steht unter einem Dirigenten, der jetzt die Amtsbezeichnung „Präsi-

dent" führt, zerfällt jetzt in zwei Abteilungen unter je einem Oberregierungsrat, und ist im übrigen mit Beamten derselben Kategorien wie die Regierungsabteilungen für direkte Steuern besetzt. Der Dirigent fungiert als Vorsitzender der Berufungskommission, ein Oberregierungsrat als Vorsitzender der Veranlagungskommission, der andere als stellvertretender Vorsitzender der Berufungskommission (s. auch Berlin, Behördenorganisation).

Direktivbehörden (Zolldirektivbehörden) sind die dem FM. untergeordneten Mittelbehörden der indirekten Steuerverwaltung. S. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung I 2.

Dispacheure sind Sachverständige, die im Falle der großen Haverei (s. d.) den Schaden festzustellen und auf Schiff, Fracht und Ladung zu verteilen haben (Dispache). Das Gewerbe eines D. kann frei betrieben werden. Nach Handelskammergesetz (GS. 1897, 354) sind die Handelskammern (s. d.) und kaufmännischen Korporationen (s. d.) befugt, D. zu beeidigen und öffentlich anzustellen (s. Beeidigung und öffentliche Anstellung von Gewerbetreibenden). Wo Handelsvertretungen nicht vorhanden sind, kann im Bedarfsfalle das zuständige Gericht nach HGB. § 729 Abs. 1 und nach RG., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 § 87 Abs. 2 (RGBl. 341) eine Person zur Aufrechnung der Dispache bestellen. S. auch Erl. vom 8. Juni 1904 (HMBl. 275).

Dispensationen bei Eheschließungen kommen in dreifacher Weise vor. Einmal kann von einzelnen Ehehindernissen Befreiung bewilligt werden (s. Ehehindernisse und Ehemündigkeit). Sodann ist eine Befreiung bei dem Aufgebote, welches der Eheschließung vorhergehen soll, teils gänzlich, teils als Abkürzung der Frist möglich (s. Aufgebot). Drittens kann von der für Ausländer oder Ausländerinnen und für Angehörige der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern, welche in Preußen eine Ehe eingehen wollen, bestehenden Pflicht, die in Art. 43 §§ 1—3, 6 AG. zum BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) bezeichneten Zeugnisse beizubringen (vgl. wegen der bayer. Staatsangehörigen die Vf. vom 6. Juli 1903 — MBl. 173), nach § 4 des Art. 43 teils der JM. im einzelnen Falle, teils der MdJ. im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im allgemeinen befreien; vgl. hierzu die AusfVf. vom 13. März 1903 (MBl. 28) mit der zusätzlichen Vf. vom 17. Februar 1905 (MBl. 39), sowie die die russ. Staatsangehörigen betreffende Vf. vom 19. Febr. 1904 (MBl. 49). Allgemeine Befreiungen sind z. B. für die Angehörigen von Österreich-Ungarn, Frankreich und der Schweiz erteilt worden.

Dispense bei Bauten s. Baudispens.

Dispensieranstalten (Krankenhausapotheken) können in Krankenhäusern mit Genehmigung des Regierungspräsidenten errichtet werden (s. Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 — MMBl. 63 — §§ 49—51). Die Genehmigung wird nach Prüfung der Verhältnisse widerruflich erteilt. Ist kein approbierter Apotheker in der Krankenhausapotheke tätig, so müssen sämtliche Arzneimittel für sie aus einer Apotheke entnommen werden.

Dispensierrecht. I. Das Selbstdispensieren von Arzneien und deren Verabreichung ist, soweit es sich um nicht den Apotheken vorbehaltene Arzneimittel handelt, den Ärzten wie jedem anderen gestattet (s. Arzneimittel). Die Einrichtung einer eigenen Hausapotheke ist den Ärzten dagegen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet, der gleichzeitig mit der Genehmigung das Verzeichnis der für die Hausapotheke zulässigen Arzneimittel festsetzt (s. Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 — MMBl. 63 — § 51) und Ärztliche Hausapotheken. — Zum Selbstdispensieren homöopathischer Arzneimittel durch Ärzte bedarf es der besonderen Genehmigung; diese setzt voraus das Bestehen einer eigenen homöopathisch-pharmazeutischen Prüfung oder den Nachweis einer mindestens fünfjährigen homöopathischen ärztlichen Praxis; die Genehmigung erteilt der Medizinalminister (s. Regl. vom 20. Juni 1843 — GS. 305; dazu OTr. 25, 263 — Erl. vom 28. Febr. 1846 — MBl. 38 — und vom 23. Sept. 1844 — MBl. 290). Über die Einrichtung der homöopathischen Hausapotheken s. auch § 52 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 (MMBl. 63).

II. Den approbierten Tierärzten steht das freie D., d. h. die Befugnis zu, die von ihnen für die Heilung kranker Tiere zu verwendenden Arzneien, mit Ausnahme der Gifte (Tab. B des Deutschen Arzneibuchs), selbst abzugeben. Sie können zu dem Zwecke Hausapotheken halten, die zurzeit einer besonderen Kontrolle nicht unterworfen sind. Ein Handeltreiben mit Tierarzneien, die nicht in ihrer Praxis zur Verwendung kommen, ist ihnen nicht gestattet (vgl. MVf. vom 23. Juli 1833 und eine Reihe späterer Erlasse, abgedruckt bei Horn, Das preußische Medizinalwesen, Berlin 1863 S. 485 ff.).

Disposition (Stellung zur) s. Versetzung (einstweilige) in den Ruhestand.

Dispositionsfonds (bei Eisenbahnen) s. Eisenbahnen (allgemein) und Ausgleichsfonds.

Dispositionsurlauber sind diejenigen Mannschaften, welche vor beendeter aktiver Dienstzeit zur Disposition der Truppenteile entlassen werden. Es kann dies, nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den meisten Waffen, nur ausnahmsweise bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie geschehen (Heerordnung §§ 14, 37). Die D. gehören zum Beurlaubtenstand, können aber bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes (RMilG. § 60 Ziff. 5). S. im übrigen Beurlaubtenstand.

Dissertationen sind wissenschaftliche Abhandlungen, welche zum Zweck der Erlangung akademischer Würden abgefaßt und den zuständigen Universitätsbehörden vorgelegt

werden (s. Akademische Grade, Diplomingenieure, Technische Hochschulen III, Universitätslehrer II).

Dissidenten. Unter D. im weiteren Sinne werden Anhänger sektiererischer und separatistischer Bewegungen verstanden, auch wenn sie im übrigen innerhalb der Landeskirche bleiben (s. über ihre Behandlung vom evangelischen Standpunkt z. B. den Erl. des Ev. Oberkirchenrats vom 15. Dez. 1884 im KirchlGVBl. 1885, 1). Im engeren Sinne versteht man unter D. diejenigen Personen, welche aus der Kirche ausgetreten sind, sei es, daß sie eine neue Religionsgesellschaft bilden oder nicht (s. Austritt aus der Kirche). Diese neugebildeten Religionsgesellschaften stehen zum Teil auf christlichem Boden, wenn sie auch im einzelnen von der anerkannten Lehre abweichen, zum Theil aber leugnen sie die Grundlagen des Christentums. Zu letzteren gehören die sog. freien oder freireligiösen usf. (s. Erl. des Ev. Oberkirchenrats vom 10. Juni 1851, vom 25. Febr. 1860 — Aktenstücke des Ev. Oberkirchenrats 2, 36; 11, 57). Der Religionsunterricht derselben ist ein Akt der durch Art. 12 VU. vom 31. Jan. 1850 (GS. 17) gewährten Religionsfreiheit. Soweit er aber den Kindern den schulplanmäßigen Religionsunterricht ersetzen soll, fällt er unter die Vorschriften über den genehmigungspflichtigen Privatunterricht. Die Kinder der D. sind verpflichtet, an dem obligatorischen schulplanmäßigen Religionsunterricht der von ihnen besuchten öffentlichen Volksschule teilzunehmen, soweit nicht ein genügender Ersatzunterricht nachgewiesen wird (Erl. vom 16. Jan. 1892 und vom 6. Jan. 1893 — UZBl. 435 u. 253; KG. vom 17. April 1893 — UZBl. 665).

Distriktskommissarien heißen in der Prov. Posen die Polizeiverwalter auf dem Lande. Während der Zugehörigkeit der Provinz zum Herzogtum Warschau wurde die gutsherrliche Polizei aufgehoben und in den Städten den Bürgermeistern, auf den Dörfern den „Woyten" übertragen. Nach der Wiedervereinigung mit dem Staate Preußen blieb diese Einrichtung bestehen, bis die KabO. vom 9. März 1833 (v. Kamptz 17, 118) die Zusammenlegung der Guts- und Landgemeinden zu Polizeibezirken verfügte, an deren Spitze Woyte traten. Letztere wurden in der KabO. vom 10. Dez. 1836 (v. Kamptz 20, 943; vgl. OVG. 36, 153) durch D. ersetzt. Diese sind den Landräten als Gehilfen in allen Zweigen ihres Wirkungskreises unterstellt (Dienstanw. vom 21. Okt. 1837 — v. Kamptz 21, 718). Bei Erledigung ihrer Geschäfte können sie sich der Gemeinde- und Gutsvorsteher bedienen (LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 — GS. 233 — §§ 90, 123). Die Anstellungsbedingungen regelt die Instr. vom 9. Aug. 1887 (MBl. 176). Auswahl und Notierung der Anwärter erfolgt durch den Oberpräsidenten. Bewerber dürfen nicht über 35 Jahre alt sein, müssen den ehrenvollen Abschied als Offizier erhalten haben oder über die für höhere Beamte erforderliche allgemeine Bildung verfügen, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und körperlich tauglich sein. Nach erfolgreichem zweijährigen Vorbereitungsdienst, der je zur Hälfte auf Landrats- und Distriktsämtern zugebracht wird, vollzieht der Oberpräsident zunächst die interimistische und frühestens nach einem Jahre die endgültige Anstellung. Mit Genehmigung des MdJ. kann, von der vorgeschriebenen Altersgrenze und Vorbildung abgesehen, auch die Vorbereitungszeit auf ein halbes Jahr abgekürzt werden, namentlich wenn geeignete Subalternbeamte als Bewerber auftreten (Erl. vom 28. Febr. 1903 — MBl. 33). Die D. haben den gleichen Dienstrang wie die Subalternbeamten der Regierungen (AE. vom 12. Juli 1896 — GS. 171). S. auch Bewaffnung und Uniformierung der Polizeibeamten.

Distriktsoffiziere der Landgendarmerie s. Gendarmerie.

Disziplinarbehörden. I. D. werden diejenigen Behörden genannt, denen die Befugnis zusteht, Disziplinarmaßregeln gegen die ihnen untergebenen Beamten zu verhängen. Man unterscheidet zwischen „Disziplinarbehörden" und „entscheidenden Disziplinarbehörden". Die Eigenschaft der ersteren haben alle Dienstvorgesetzten, da ihnen die Befugnis übertragen worden ist, Warnungen und Verweise als Disziplinarstrafen zu verhängen (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 18). Entscheidende D. sind die im förmlichen Disziplinarverfahren erkennenden Behörden, die Disziplinargerichte (s. d.). Welche Behörde im einzelnen Falle die zuständige D. bildet, bestimmt das Gesetz (s. wegen der Staats- und Reichsbeamten Disziplinargerichte, Disziplinarverfahren und Disziplinargesetz).

II. D. der Kommunalbeamten sind die Vorsteher derjenigen Behörden, denen die Beamten angehören, dann aber auch die Staatsbeamten, denen die Dienstaufsicht über diese Behörden zusteht. Jeder Vorsteher einer Behörde ist als Dienstvorgesetzter zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt (Disziplinargesetz § 18), soweit nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ihm ein Ordnungsstrafrecht entzogen ist. Die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen (und Arreststrafen gegen gewisse Klassen von Unterbeamten) steht den Dienstvorgesetzten als D. im verschiedenen Maße zu (s. Ordnungsstrafen). Es wird hierbei unterschieden zwischen den Vorstehern derjenigen Behörden, die unter den Provinzialbehörden stehen, ferner den Provinzialbehörden und endlich den Ministern. Als D. der ersten Art kommen für Kommunalbeamte in Betracht die städtischen Bürgermeister gegenüber den städtischen Beamten, die Amtmänner in Westfalen und die Bürgermeister in der Rheinprovinz gegenüber Unterbeamten der Gemeinden, Ämter und Bürgermeistereien, die Landräte gegenüber den Kreisbeamten, den ländlichen Gemeindevorstehern, den Amtmännern in Westfalen, den ländlichen Bürgermeistern in der Rheinprovinz, den Schöffen, den Mitgliedern des kollegialischen Gemeindevorstandes, den Gutsvorstehern, Verbandsvorstehern der Zweckverbände und den sonstigen Beamten der Landgemeinden,

Gutsbezirke und Gemeindeverbände, der Kreisausschuß gegenüber den Kreisbeamten und den Amtsvorstehern, endlich die Vorsteher der Provinzialanstalten gegenüber den ihnen untergeordneten Anstaltsbeamten mit Ausnahme der oberen. Als Provinzialbehörde ist der Regierungspräsident Disziplinarvorgesetzter der Kommunalbeamten, in Berlin der Oberpräsident, der Landesdirektor gegenüber den Provinzialbeamten mit Ausnahme der oberen. Als Ministerialbehörde ist der MdJ. die den Kommunalbeamten vorgesetzte D. — Über die Strafbefugnis der D. s. Ordnungsstrafen. Für das förmliche, auf Entfernung aus dem Amte gerichtete Verfahren ist entscheidende D. erster Instanz der Kreisausschuß gegenüber den Vorstehern usw. und Beamten der Landgemeinden und gleichartigen Verbänden, sowie gegenüber den Kreisbeamten, der Bezirksausschuß gegenüber den Vorstehern und Mitgliedern der städtischen Behörden und den städtischen Beamten, sowie den Landesdirektoren und sonstigen Provinzialbeamten. Berufungsinstanz ist das Oberverwaltungsgericht (s. Disziplinargerichte).

III. D. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen sind die Bezirksregierungen, Dienstvorgesetzte im Sinne des G. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) die Kreis- und Ortsschulinspektoren, nicht die Magistrate oder Schuldeputationen (UZBl. 1894, 372). Wegen der Lehrpersonen an höheren Schulen s. Gymnasiallehrer (Vorbildung usw.); wegen der Universitätslehrer, sowie der Studierenden Universitäten II u. III; wegen der kirchlichen D. Geistliche (Disziplin).

Disziplinarbeschwerde s. Beschwerde I.

Disziplinargerichte sind die im förmlichen Disziplinarverfahren entscheidenden Disziplinarbehörden. D. erster Instanz sind: 1. der Disziplinarhof zu Berlin, 2. die Provinzialbehörden, als: die Regierungen, die Provinzialschulkollegien, die Provinzialsteuerdirektionen, die Oberbergämter, die Generalkommissionen, das Polizeipräsidium und die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, die Eisenbahndirektionen, und zwar in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet sind, insoweit für sie nicht der Disziplinarhof (s. d.) zuständig ist (vgl. auch StMBeschl. vom 23. Aug. 1853 — MBl. 227). Den Provinzialbehörden werden gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Zentralverwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschaftsdirektionen (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 24). Im Bereiche der Selbstverwaltung sind die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz: 1. der Kreisausschuß bzw. Amtsausschuß in Hohenzollern in Ansehung der Gemeindevorsteher (Amtmänner in Westfalen, Bürgermeister in der Rheinprovinz), der Schöffen und Gutsvorsteher sowie der sonstigen Beamten der Landgemeinden, der Verbandsvorsteher, der Amtsvorsteher und der Kreisbeamten (ZG. §§ 36, 37; KrO. § 68 Ziff. 2, § 134 Ziff. 3; LGO. § 143; SchlHolstLGO. § 143; HessNassLGO. § 115; HohenzGemO. § 107); 2. der Bezirksausschuß in Ansehung der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder, der sonstigen städtischen Gemeindebeamten, gewählten Mitglieder des Kreis-(Stadt-)ausschusses, des Landesdirektors, der sonstigen Provinzialbeamten und der Mitglieder des Provinzialausschusses (ZG. § 20 Ziff. 3; HessNassStO. § 81; HohenzGemO. § 107; LVG. § 39; ProvO. § 98 Ziff. 5, § 51); 3. das OVG. in Ansehung der gewählten Mitglieder des Provinzialrates und aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bezirksausschusses in dieser ihrer Eigenschaft (LVG. §§ 14, 32). Für die Beamten der Oberrechnungskammer — mit Ausschluß der Mitglieder — sowie für die Subaltern- und Unterbeamten des OVG. sind diese Behörden selbst die entscheidenden Disziplinarbehörden (G. vom 27. März 1872 — GS. 278 — § 6; G. vom 3. Juli 1875/2. Aug. 1880 — GS. 327 — § 30a). Die zweite Instanz bildet das StM. (Disziplinargesetz § 41), an dessen Stelle da, wo die Verwaltungsgerichte in erster Instanz entscheiden, das OVG. tritt (s. die oben angezogenen Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes). Nach § 1 des G., betr. das Disziplinarverfahren vor dem OVG., vom 8. Mai 1889 (GS. 107) wird zur Entscheidung in denjenigen auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinaruntersuchungen, in welchen die Gesetze zu derselben das Plenum des OVG. oder das OVG. berufen, bei diesem ein Disziplinarsenat gebildet. S. das Nähere Disziplinarsenat beim Oberverwaltungsgericht, und im übrigen Disziplinarkammern und Reichsbeamte.

Disziplinargesetz. Das G., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (GS. 465) bildet im Verein mit dem G. vom 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (GS. 218), die Grundlage der gegenwärtig in Preußen bestehenden Gesetzgebung über die Beamten- bzw. Dienstdisziplin. Dieser sind alle Staatsbeamten unterworfen und es treten kraft ihrer Strafen für Verletzung der Dienstpflichten ein, insoweit nicht dadurch Kriminalstrafen verwirkt sind. Das G. vom 21. Juli 1852 gilt jetzt mit den Abänderungen, die es durch das G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (GS. 345) erfahren hat, im ganzen Umfange der Monarchie (AE. vom 6. Febr. 1854 — GS. 80; V. vom 23. Sept. 1867 — GS. 1613; G. vom 23. März 1873 — GS. 107 — § 2; G. vom 25. Febr. 1878 — GS. 97 — und G. vom 9. April 1879 — GS. 345 — § 27). Es findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienst stehenden Be-

amten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden G. vom 7. Mai 1851 fallen (§ 1). Hierzu ist folgendes hervorzuheben: 1. Infolge der durch Art. 87 VU. gewährleisteten Unabhängigkeit des Richteramtes besteht zwischen der ganzen dienstlichen Stellung der Richter und der nicht richterlichen Beamten eine wesentliche Verschiedenheit, die sich insbesondere darin zeigt, daß der Staatsregierung in betreff des Richterstandes ein geringeres Maß bestimmenden Einflusses zusteht, als auf die Tätigkeit des übrigen Beamtenstandes. Hierauf beruht es, daß durch das bereits angezogene G. vom 7. Mai 1851 über die Dienstvergehen der Richter andere Bestimmungen als über die der nicht richterlichen Beamten erlassen worden sind. 2. Bei der Neuorganisation der allgemeinen Landesverwaltung sind die Beamten der Selbstverwaltung, wenn auch mit erheblichen Abweichungen, dem G. vom 21. Juli 1852 unterstellt worden. Die wesentlichsten dieser Abweichungen sind, daß gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist und daß in dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte an die Stelle der Bezirksregierungen, des Disziplinarhofes und des StM. die Verwaltungsgerichte als entscheidende Disziplinarbehörden treten (s. Disziplinargerichte und Disziplinarverfahren). 3. Die Mitglieder der Oberrechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter (G. vom 27. März 1872 — GS. 278 — § 5). 4. Die Mitglieder des OVG. unterliegen keinem Disziplinarverfahren. Jedoch kann ein Mitglied, das wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von länger als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt ist, durch Plenarbeschluß seines Amtes und Gehalts für verlustig erklärt werden. Auch die vorläufige Amtsenthebung sowie die zwangsweise Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand kann durch Plenarbeschluß ausgesprochen werden (Verwaltungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bek. vom 2. Aug. 1880 — GS. 327 — §§ 20—22, 24, 25; G. vom 8. Mai 1889 — GS. 107 — § 1). 5. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bezirksausschusses, zu denen aber der Regierungspräsident nicht gehört, unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft, und zwar auch bezüglich desjenigen Teils ihrer amtlichen Tätigkeit, der nicht unter die Verwaltungsgerichtsbarkeit fällt, den Vorschriften des G. vom 7. Mai 1851. 6. Die Universitätslehrer sind dem G. vom 21. Juli 1852 mit der Maßgabe unterstellt, daß auf sie die auf die Versetzung im Interesse des Dienstes, die vorläufige und die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand bezüglichen Bestimmungen keine Anwendung finden (§ 96 das.). 7. Das G. vom 17. Juni 1898 (GS. 125) hat die Vorschriften des D. und des G. vom 9. April 1879 mit einigen, im Gesetze näher bezeichneten Modifikationen auf die Privatdozenten an den Landesuniversitäten und an dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg für anwendbar erklärt. 8. Die Disziplinarverhältnisse der Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten der ev. Landeskirche sind durch das KirchG., betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, vom 16. Juli 1886 (KGVBl. 81) geregelt. Die Mitglieder der Kollegialbehörden des landesherrlichen Kirchenregiments (Oberkirchenrat, Konsistorien) sowie die Strafanstaltsgeistlichen unterstehen als unmittelbare Staatsdiener dem G. vom 21. Juli 1852. Dagegen sind die Beamten der bischöflichen Konsistorien (Generalvikariate, Ordinariate) keine Staatsbeamte. 9. Auf die Beamten des Kgl. Hauses und Hofes findet, da sie nicht zum Staat in einem Dienstverhältnis stehen, das G. vom 21. Juli 1852 keine Anwendung. 10. Ebensowenig sind ihm die Gendarmen als Personen des Soldatenstandes unterworfen (AOrder vom 22. Aug. 1829 — v. Kamptz 13, 560; G. vom 23. Mai 1867 — GS. 777 — § 10). — 11. Für die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Landesversicherungsanstalten und ihrer Organe — mit Ausnahme derjenigen, die Provinzialbeamte sind — findet das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 mit den Abänderungen Anwendung, a) daß die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt zusteht; b) daß in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren an die Stelle des Regierungspräsidenten der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt, an die Stelle der Bezirksregierung und des Disziplinarhofes der Bezirksausschuß und an die Stelle des StM. das OVG. tritt (G. vom 17. Juni 1900 §§ 2, 3 — GS. 251). Nach § 97 des G. vom 21. Juli 1852 findet dieses auch Anwendung auf die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten; dagegen unterliegen ihm nicht pensionierte oder sonst endgültig in den Ruhestand getretene Beamte, da sie von jedem Beamtenverhältnis losgelöst sind. S. auch Disziplinarbehörden, Disziplinargerichte, Disziplinarstrafen, Disziplinarverfahren.

Disziplinargewalt ist die in der Amterhoheit des Staates wurzelnde Befugnis, dienstliche Verfehlungen der Beamten zu rügen und zu bestrafen. Sie ist besonderen Beamtenkategorien innerhalb des im Gesetz bestimmten Umfanges übertragen, und läuft in die oberste Staats- bzw. Reichsbehörde aus (vgl. G. vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 23 Ziff. 1 und RBG. vom 31. März 1873 — RGBl. 61 — § 84). Ihr Ziel ist Reinhaltung und Ordnung des öffentlichen Dienstes, nicht öffentliche Sühne, wie sie die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung erheischt (s. auch Aufsicht).

Disziplinargewalt (kirchliche). Die D. der kirchlichen Obern über solche Kirchendiener, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben, ist staatsgesetzlich gewissen Beschränkungen unterworfen. Das G.

vom 12. Mai 1873 (GS. 198), welches durch das G. vom 21. Mai 1886 (GS. 147) wesentlich geändert und in seinen die Verurteilung zur Unfähigkeit zur Bekleidung eines geistlichen Amtes betreffenden Vorschriften (§§ 24 bis 31) wegen der Aufhebung des Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten suspendiert ist, bestimmt hierüber: Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung usw). muß, wenn mit der Entfernung der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist, ein geordnetes prozessuales Verfahren vorhergehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen (§ 2 bzw. Art. 7 des G. vom 21. Mai 1886). Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig (§ 3). Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Tlr., oder wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen (§ 4). Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen. Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig (§ 5). Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung dieser Vorschriften (§ 5) durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Tlr. zu erzwingen (§ 8) — s. Demeritenanstalten (§ 6). — Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind (§ 9). Das Erfordernis staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinarentscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinarstrafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft (§ 38). — Die übrigen Paragraphen, nämlich: 1, 6 und 7 (wegen der Staatsaufsicht), 10—23, 32—37 sind aufgehoben. — S. im übrigen Geistliche (Disziplin). Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des MdgA. zulässig (G. vom 11. Mai 1873 — GS. 191 — § 19).

Disziplinarhof. Der D. zu Berlin ist die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Disziplinaruntersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 24; s. jedoch wegen der Professoren an höheren Unterrichtsanstalten Erl. vom 2. Mai 1893 — UZBl. 488). Er besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des KG. gehören müssen. Die Mitglieder des D. werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist die Teilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen mindestens zwei zu den Mitgliedern des KG. gehören müssen (§§ 29, 30 a. a. O.; G. vom 9. April 1879 — GS. 345 — § 13). S. auch Disziplinargerichte, Disziplinarverfahren und wegen des die entscheidende Disziplinarbehörde für Reichsbeamte bildenden D. am Sitze des Reichsgerichts Disziplinarkammern.

Disziplinarkammern. In dem gegen Reichsbeamte eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren sind die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfnis zusammentreten: 1. in erster Instanz die D.; 2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof (RBG. vom 31. März 1873 — RGBl. 61 — § 86 und G., betr. den Übergang von Geschäften an das Reichsgericht, vom 16. Juni 1879 — RGBl. 157 — § 1). Es besteht an den im § 87 daselbst aufgeführten 28 Orten je eine D.; doch können solche durch Anordnung des Kaisers im Einvernehmen mit dem Bundesrate auch an anderen Orten errichtet werden. Der Disziplinarhof tritt am Sitze des RG. zusammen (§ 87 a. a. O.). Jede D. ist aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt, von denen der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder in einem Bundesstaate in richterlicher Stellung sein müssen. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder; der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören (§ 89 a. a. O.). Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrate, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des RG. gehören müssen. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder; der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören (§ 91 a. a. O.). Die Mitglieder der D. und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrat gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Disziplinarsenat beim Oberverwaltungsgericht. Gemäß dem G., betr. das Disziplinarverfahren bei dem OVG., vom 8. Mai 1889 (GS. 107) besteht zur Entscheidung in denjenigen auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinaruntersuchungen, in welchen die Gesetze hierzu das Plenum des OVG. oder das OVG. berufen (s. Disziplinargerichte), bei diesem ein D., der aus zwei Präsidenten und sieben Räten des Gerichtshofs gebildet ist. Den Vorsitz führt der Präsident des Gerichtshofs und in dessen Verhinderung der älteste Senatspräsident. Wegen der Zusammensetzung im übrigen s. § 1

Abs. 2 des G. Die Zuständigkeit dieses D. erstreckt sich auch auf das Verfahren, in welchem über die Tatsache der Dienstunfähigkeit von Beamten Entscheidung zu treffen ist. Das Verfahren vor dem D. ist dasselbe wie das vor den anderen Senaten außer den Steuersenaten. Die Entscheidung auf Klagen, welche die Verhängung von Ordnungsstrafen zum Gegenstande haben, steht nicht dem D., sondern dem ersten Senate des OVG. zu.

Disziplinarstrafen sind von den Disziplinarbehörden über Beamte verhängte Strafen, durch welche die Ordnung des öffentlichen Dienstes in der Weise aufrechterhalten werden soll, daß einerseits die unwürdigen Elemente ausgeschieden, andererseits solche Beamte, die sich geringere Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, durch korrektive Maßregeln auf den richtigen Weg zurückgeführt werden. Wegen dieses ihres Zweckes unterscheiden sich die D. einerseits von den auf die Sühne eines strafbaren Unrechts gerichteten Strafen des Kriminalrechtes und andererseits von den gegen Beamte nach § 19 LStG. vom 31. Juli 1895 (GS. 413) wegen Nichtverwendung des tarifmäßigen Stempels verfügten „Ordnungsstrafen", sowie von den im Geschäftsverkehr der Verwaltungsbehörden mitunter als „Ordnungsstrafen" bezeichneten Zwangsstrafen, die gemäß des Erl. vom 5. Juli 1866 (MBl. 133) festgesetzt werden, um säumige Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und in der Entfernung aus dem Amte (G. vom 21. Juli 1852 § 14). Ordnungsstrafen sind: 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldbuße. Die letztere darf im Falle der Zahlungsunfähigkeit nicht in Haftstrafe umgewandelt werden (Erl. vom 25. März 1850 — MBl. 93); 4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens 8 Tagen in Räumen, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. Zu diesen Beamtenkategorien gehören: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten (§ 15 a. a. O.). Außerdem sind diejenigen Unterbeamten der Steuer-, Polizei-, Post-, Eisenbahn-, Bau-, Handels- und Gewerbeverwaltung, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können, durch Erl. vom 28. Febr., 6. Okt. und 26. Nov. 1853 (MBl. 113, 263 u. 1854, 2) bezeichnet worden. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen [Strafversetzung] (§ 16 Ziff. 1 a. a. O.). Diese Strafe, welche bezweckt, den Beamten aus dem Wirkungskreise, wo er Ansehung und Achtung eingebüßt hat, zu entfernen, findet, abgesehen von Provinzialbeamten, ausschließlich jedoch des Landesdirektors und der oberen Beamten (ProvO. § 98 Ziff. 6), nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung; 2. in Dienstentlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde (z. B. weil die Amtszeit des Beamten abgelaufen) das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuldigte zu den pensionsberechtigten Beamten und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei (§ 16 Ziff. 2 a. a. O.). Diese Unterstützung hat die rechtliche Natur einer mit Rücksicht auf die Verschuldung des Beamten geminderten Pension (KompGerh. vom 12. Febr. 1859 — MBl. 205). Die Dienstentlassung hebt übrigens nur die Rechtswirkungen des bisherigen Staatsdienerverhältnisses auf. Sie bewirkt daher weder die Unfähigkeit zur Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes, noch schließt sie eine spätere Wiederanstellung aus. Das Diensteinkommen ist dem Beamten bis zum Ablaufe des Monats zu belassen, in welchem das auf Dienstentlassung lautende Erkenntnis rechtskräftig geworden ist (Erl. vom 27. Febr. 1865 — MBl. 149; vom 9. Dez. 1882 — MBl. 1883, 7 — und vom 17. Jan. 1883 — MBl. 22). Welche der obigen Strafen anzuwenden sind, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen (§ 17 a. a. O.). Die Disziplinarbehörde hat hiernach im Zusammenhange mit dem festgestellten Dienstvergehen das gesamte Verhalten des Angeschuldigten in Betracht zu ziehen; dieses Verhalten ist einheitlich zu beurteilen; es darf nicht in einzelne Teile zerlegt werden, um diese zum Gegenstande verschiedener Disziplinarmaßregeln zu machen (OVG. 32, 431). Die gleichen Vorschriften bestehen für die Reichsbeamten mit der Maßgabe, daß dem RBG. die Arreststrafe fremd ist (RBG. vom 31. März 1873 §§ 73 ff.).

Disziplinarverfahren. Das D. zerfällt in a) das formlose (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — §§ 18—21); b) das förmliche (§§ 22—47 das.).

I. Das formlose D. ist für die leichteren Disziplinarstrafen (die Ordnungsstrafen), das letztere für die schwereren (Strafversetzung und Dienstentlassung) bestimmt. Was das formlose Verfahren angeht, so ist jeder Dienstvorgesetzte zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt (§ 18 a. a. O.), da diese Befugnis als die unentbehrliche Ausrüstung aller zur Leitung einer Behörde berufenen Organe angesehen werden muß. In Beziehung auf die Verhängung, d. i. das Auferlegen (OVG. vom 6. Febr. 1886 — PrVBl. 205) von Geldbußen, ist die Befugnis der Dienstvorgesetzten nach Maßgabe der im § 19 a. a. O. näher bezeichneten Schranken begrenzt; hervorzuheben ist, daß die Provinzialbehörden ermächtigt sind, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu 30 Tlr. zu be-

legen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus, und daß die Minister die Befugnis haben, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Tlr. aufzuerlegen. Der § 19 bezieht sich aber nur auf die im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Behörden und Beamten; mittelbare Staatsbeamte dürfen Geldbußen nur insofern verhängen, als ihnen die Befugnis dazu durch besondere Gesetze beigelegt ist (vgl. in dieser Hinsicht namentlich wegen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten: ZG. § 20 Ziff. 1 u. 2; wegen der ländlichen Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und sonstiger ländlichen Gemeindebeamten: LGO. f. d. ö. Pr. § 143 und die entsprechenden Vorschriften der übrigen Gemeindeordnungen sowie ZG. § 36 Ziff. 2 und KrO. § 65; wegen der Amtsvorsteher: KrO. § 68 Ziff. 1; wegen der Amtmänner in Westfalen: ZG. § 36 und WestfKrO. § 27; wegen der Bürgermeister in der Rheinprovinz: ZG. 36; RheinKrO. § 24; wegen der Kreisbeamten: KrO. § 134 Ziff. 3; SchlHolstKrO. § 122; HannKrO. § 91; WestfKrO. § 79; HessNassKrO. § 92; RheinKrO. § 79; wegen des Landesdirektors, der ihm zugeordneten höheren Beamten und der sonstigen Provinzialbeamten: ProvO. § 98 Ziff. 1, 2 u. 4). Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen Unterbeamte Geldbußen verhängen können, sind ermächtigt, gegen sie Arreststrafen zu verfügen (§ 20 a. a. O.). Eine Anhörung des Beamten vor der Verhängung von Ordnungsstrafen schreibt das G. vom 21. Juli 1852 nicht vor, wohl aber § 82 RBG. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt (§ 21 a. a. O.). Für die Beamten der Selbstverwaltung ist gegen Ordnungsstrafen durch die neueren Verwaltungsgesetze ein besonderes Beschwerdeverfahren mit Fristbestimmungen sowie die Rechtskontrolle im Verwaltungsstrafverfahren eingeführt worden (vgl. die oben angezogenen Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes, der Landgemeindeordnung usw.).

II. Der Entfernung aus dem Amte muß ein **förmliches** D. vorhergehen, welches in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht (§ 22 a. a. O.). Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein D. wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden. Wenn im Laufe eines D. wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das D. bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden (§ 4 a. a. O.). Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein D. nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Übertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des D. zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein D. einzuleiten oder fortzusetzen sei (§ 5 a. a. O.). Nach StMBeschl. vom 23. März 1891 (MBl. 134) soll in diesem Falle der Disziplinarrichter zur freien Beurteilung des Tatbestands berechtigt und verpflichtet sein, während das OVG. (2, 428) ihn an die tatsächliche Feststellung des Strafrichters gebunden wissen will. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von dem Departementschef verfügt, wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört, außer wenn Gefahr im Verzuge ist, in welchem Falle die Provinzialbehörde unter Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung des Ministers das Verfahren einleitet; in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Provinzialbehörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet, oder von dem vorgesetzten Minister (§ 23). Ist die Einleitung des D. durch die zuständige Behörde verfügt, so ernennt diese den Untersuchungskommissar (§ 28) und den Staatsanwalt für das ganze Verfahren (§ 32 Abs. 2). In der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte zu verhören; die Zeugen sind eidlich zu vernehmen und die sonstigen Beweismittel herbeizuschaffen; das Verhör und die Vernehmungen haben unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers zu erfolgen (§ 32 Abs. 1 u. 3). Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, nach dem Ausfalle der Voruntersuchung das Verfahren einzustellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe zu verhängen; sonstige Behörden haben gegebenenfalls wegen der Einstellung zur Beschlußfassung des Ministers zu berichten (§ 33). Wird das Verfahren nicht eingestellt, so hat der Staatsanwalt die Anschuldigungsschrift auszuarbeiten, und diese ist dem Angeschuldigten zuzustellen; die Akten sind dann der Disziplinarbehörde zuzufertigen und von dieser ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Angeschuldigte zu laden ist (§ 34). Die Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt; der von dem Vorsitzenden der Behörde ernannte Referent gibt eine Darstellung der Sache, der Angeschuldigte wird vernommen; darauf wird der Staatsanwalt mit seinen Anträgen und der Angeschuldigte, dem das letzte Wort zusteht, in seiner Verteidigung gehört (§ 35). Zum Zwecke weiterer Ermittlungen kann die Sache vertagt werden (§ 36). Rechtsanwälte sind als Verteidiger und als Vertreter zulässig; jedoch muß der Angeschuldigte auf Anordnung der Disziplinarbehörde persönlich erscheinen (§ 37). Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen,

inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei. Die Entscheidung ist, mit Gründen versehen, zu verkündigen und dem Angeschuldigten auf sein Verlangen zuzustellen; sie kann auch auf eine Ordnungsstrafe lauten (§ 38). Über die mündliche Verhandlung wird ein vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen (§ 39). Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeschuldigten offen (§ 41). Die Berufung ist bei derjenigen Behörde, welche die Entscheidung gefällt hat, binnen vier Wochen einzulegen und binnen weiterer vierzehn Tage zu rechtfertigen. Die Berufungsschrift ist dem anderen Teile zuzustellen und kann binnen vierzehn Tagen durch eine Gegenschrift beantwortet werden. Dann sind die Akten an das Staatsministerium zur Entscheidung abzugeben. Dieses beschließt auf den Vortrag eines Referenten (in Sachen, in denen der Disziplinarhof erste Instanz war, auf den Vortrag zweier Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß) und bei Berufungen gegen Entscheidungen von Provinzialbehörden nach Einholung des Gutachtens des Disziplinarhofes. Dieser kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen und zu diesem Zweck auch eine mündliche Verhandlung mit den Parteien anordnen (§§ 42—45). Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht auf Dienstentlassung erkennen, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen (§ 46). Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet, und durch welche Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist (§ 47). Für diejenigen Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten hinsichtlich des D. gewisse Modifikationen, die sich aus den §§ 55—77 des G. vom 21. Juli 1852, den Vorschriften des G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (GS. 345), der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. 177) und dem Notariatsgesetz vom 8. März 1880 (GS. 177) ergeben. An die Stelle der im G. vom 21. Juli 1852 enthaltenen besonderen Bestimmungen für die Beamten der Militärverwaltung sind, da diese Beamten jetzt zu den Reichsbeamten im Sinne des § 1 RBG. vom 31. März 1873 gehören, die Vorschriften dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Gesetze getreten.

III. Im Bereiche der Selbstverwaltung wird die Einleitung des D. verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt: a) gegen Bürgermeister, Beigeordnete und Magistratsmitglieder sowie gegen die sonstigen städtischen Gemeindebeamten von dem Regierungspräsidenten oder MdJ.; b) gegen Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes, sonstige Gemeindebeamte und Verbandsvorsteher, gegen Amtsvorsteher und gegen Kreisbeamte von dem Landrate oder dem Regierungspräsidenten; c) gegen die Mitglieder des Kreis(Stadt-)ausschusses von dem Regierungspräsidenten; d) gegen die unteren Provinzialbeamten von dem Landesdirektor; e) gegen den Landesdirektor und die oberen Provinzialbeamten, gegen die Mitgliedet des Provinzialausschusses und die gewählten Mitglieder der Provinzialräte von dem MdJ. (s. oben die zu § 19 angezogenen Bestimmungen des ZG. usw.). Entscheidende Disziplinarbehörden sind der Kreisausschuß, der Bezirksausschuß und das OVG. (s. Disziplinargerichte). Durch das LVG. sind die Bestimmungen über das G. vom 21. Juli 1852 nicht berührt worden; sie finden jedoch für das Verwaltungsstreitverfahren mit folgenden Maßgaben Anwendung: die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das D. kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der in erster Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden; die Erhebung eines Pauschquantums findet nicht statt. Hiernach gelten die in den §§ 42—44 des G. vom 21. Juli 1852 bestimmten Fristen auch für diejenigen Fälle, wo die Verwaltungsgerichte die entscheidenden Disziplinarbehörden sind (s. auch Reichsbeamte, Disziplinarbehörden, Disziplinargerichte, Disziplinarhof, Disziplinarkammern).

Doktortitel s. Akademische Grade.

Dolmetscher. Die Gerichtssprache ist die deutsche. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, oder soll ein fremdsprachiges Schriftstück als Beweismittel verlesen werden, so ist ein D. zuzuziehen; ebenso zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist (GVG. §§ 186—193; FGG. §§ 8, 9, 168, 175, 178, 179; PrFGG. Art. 1). Der Zuziehung eines D. bedarf es nicht, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind, oder wenn in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist (GVG. § 187 Abs. 2; FGG. § 9; PrFGG. Art. 1; vgl. Art. 84 das. wegen der D. bei Amtshandlungen der Notare). Besondere Bestimmungen gelten für die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen sowie für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften (BGB. §§ 2240, 2244, 2245, 2276; FGG. §§ 168, 175, 178—180; AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 12 § 4, Art. 80 Abs. 3; AllgV. vom 14. März 1900 — JMBl. 80; sowie Anweisung, betr. die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, vom 23. Juni 1900 — Beilage zu Nr. 32 JMBl. von 1900 — §§ 18—20). Wegen der Leistung von Eiden durch Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, und durch Stumme s. § 190 GVG.,

§ 83 ZPO., §§ 63, 72 StPO. In den preuß. Landesteilen, in denen ein Teil der Bevölkerung eine fremde Sprache spricht, sind besondere D. angestellt, deren Dienstverhältnisse durch die Dolmetscherordnung vom 18. Dez. 1899 (JMBl. 856; vgl. Allg. Vf. vom 5. März 1901 — JMBl. 51 — und 16. Juni 1902 — JMBl. 126) geregelt sind, und neben denen im Falle einer erforderlichen Aushilfe oder Stellvertretung gewisse Personen mit geringerer Qualifikation als Hilfsdolmetscher bestellt werden können. Das Vorstehende gilt nur für die Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Für andere Angelegenheiten gelten die §§ 4—8 des G., betr. die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, vom 28. Aug. 1876 (GS. 389) fort (PrFGG. Art. 144 Ziff. 18), welche über die Zuziehung von D. vor Gerichten bereits im wesentlichen gleiche Bestimmungen trafen und nach dem § 9 daselbst auch auf die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden in denjenigen Angelegenheiten, für welche ein kontradiktorisches Verfahren vorgeschrieben ist, und auf die Verhandlungen vor den Auseinandersetzungsbehörden und den Kommissarien derselben und auf die mündlichen Verhandlungen vor dem Standesbeamten entsprechende Anwendung finden. Die §§ 4—8 gelten daher insbesondere noch im Beschluß- und im Verwaltungsstreitverfahren. Wegen der D. in standesamtlichen Angelegenheiten s. Standesämter und Standesbeamte VI.

Domänen (allgemein). I. D. in weiterem Sinne sind das der Domänen- und Forstverwaltung unterstellte Staatseigentum, das sich zusammensetzt aus Grundbesitz, aus Regalien und aus Abgaben und Gefällen (Kanon, Zinsen, Renten usw.), die auf das domanialgrundherrliche Verhältnis oder auf die Veräußerung von Grundbesitz zurückzuführen sind, überhaupt mit dem Grundbesitz in Zusammenhang stehen, oder als Domänenamortisationsrenten bei der Ablösung von Lasten und Abgaben dieser Art entstanden sind. Im engeren Sinne wird unter „Domänen" der dem Domänenfiskus gehörige Grundbesitz, namentlich an größeren Gütern, sog. Domänenvorwerken, verstanden. Von den D. des Staates sind zu unterscheiden einerseits das dem Bedürfnis besonderer Staatszwecke dienende, anderen Ressorts, wie der Berg-, Hütten-, Salinen-, Eisenbahnverwaltung unterstehende Staatseigentum, andererseits der zum Familienfideikommiß und zum Privateigentum des Königs und des Kgl. Hauses gehörige Grundbesitz.

II. Der preuß. Domänenbesitz ist entstanden aus dem Besitz der brandenb.-preuß. Landesherren; sein Charakter als Staatsgut ist anerkannt durch das ALR. II, 14 §§ 11 ff. und durch die V. vom 17. Jan. 1820 über das Staatsschuldenwesen (GS. 9), in welcher zugleich die an das Kronfideikommiß zu zahlende Rente auf $2^{1}/_{2}$ Mill. Tlr. festgesetzt und auf die D. und Forsten radiziert wurde (s. Kronfideikommiß). Die Größe des Domänenbesitzes beruht auf Erwerbungen im Wege des Erbganges, auf Kauf, Tausch, Heimfall, kriegerischen Eroberungen und Säkularisation in Verbindung mit der sorgfältigen Haushaltung und den Veräußerungsverboten der Landesherren.

III. Die in der Dispositio Achillea von 1473, dem Geraer Hausvertrag vom 11. Juni 1603, dem Edikt von der Inalienabilität deren alten und neuen Domänengüter vom 13. Aug. 1713 (s. Hausgesetze) ausgesprochene Unveräußerlichkeit der D. wurde eingeschränkt und aufgehoben durch das ALR. II, 14 §§ 16 ff. und durch das Edikt und Hausgesetz vom 17. Dez. 1808, 6. Nov. 1809 (GS. 1806—1810, 604). Danach ist die Veräußerung zulässig, wenn die Bedürfnisse des Staats und einer verständigen Staatswirtschaft sie notwendig oder vorteilhaft erscheinen lassen und der Staat dafür schadlos gehalten wird. Bezüglich der durch das Edikt vom 30. Okt. 1810 (GS. 32) säkularisierten Güter wurde die Zulässigkeit der Veräußerung durch die Deklaration vom 6. Juni 1812 (GS. 108) festgesetzt, und für die 1814/15 und 1866 mit Preußen vereinigten Landesteile ist die Veräußerlichkeit ausgesprochen in den V. vom 9. März 1819 (GS. 73) und vom 5. Juli 1867 (GS. 1182). Die Bestimmung über die Veräußerung wie überhaupt Verfügung über die Substanz der D. steht dem Landesherrn ausschließlich zu. Die Mitwirkung des Landtags beschränkt sich gemäß Art. 99, 103 u. 104 VU. auf das Recht, die Einnahmen aus den Domänenveräußerungen und deren Verwendung mit dem Staatshaushaltsetat zu genehmigen. Die Veräußerungsbefugnis ist durch AE. bzw. durch Erl. in beschränktem Umfange auf den MfL. und mit weiteren Beschränkungen auf die Bezirksregierungen übertragen (AKabO. vom 16. Juni 1835, vom 16. Jan. 1838, vom 17. Febr. 1844, vom 5. März 1870, vom 4. Nov. 1904 u. a. — vgl. MBl. 1904, 271). Die Regierungen dürfen danach einzelne für sich bestehende Domänen- und Forstgrundstücke, ferner Dorfstraßen und Auenplätze bis zum Jahresertrage von 100 M. einschließlich in der Regel öffentlich meistbietend, unter gewissen Voraussetzungen auch aus freier Hand verkaufen, letzteres, wenn damit besondere Vorteile der Domänen- und Forstverwaltung sowie andere staatswirtschaftliche Vorteile erreicht oder gemeinnützige Zwecke befördert werden, wenn die zu veräußernden Grundstücke nur für bestimmte Personen besonderen Gebrauchswert haben oder die Veräußerung an langjährige Pächter erfolgt usw.

IV. Der Erlös aus den Veräußerungen war früher zur Tilgung der Staatsschulden zu verwenden (Edikte vom 27. Okt. 1810 — GS. 25 — und vom 27. Juni 1811 — GS. 208). Für diese, und zwar in dem Umfange, wie sie 1820 vorhanden waren, wurden die Substanz und die Erträge der D., soweit sie nicht zur Aufbringung der Kronfideikommißrente erforderlich waren, einschließlich der Forsten und säkularisierten Güter durch die V. vom 17. Jan. 1820 (GS. 9) und die AKabO. vom 17. Juni 1826 (GS. 57) mit Spezialgarantie verpfändet. Der Erlös aus den Verkäufen der D. und aus Ablösungen von Abgaben und

Renten ebenso wie sämtliche laufende Einnahmen aus den D. und Forsten sollten zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der genannten Staatsschulden dienen. Die 1866 erworbenen D. waren dieser Spezialgarantie nicht unterworfen, letztere ist auch, nachdem die damaligen Staatsschulden sämtlich getilgt worden, mit Ende 1899 beseitigt, wodurch der Staat freie Disposition über die Einnahmen aus den D. und Forsten erlangt hat. Gegenwärtig wird der Erlös aus der Veräußerung von D. und Forsten in der Weise verwendet, daß zunächst eine bestimmte Summe (1600000 M.) zum allgemeinen Staatsfonds abgeführt wird, dann ein weiterer Betrag zu Forstankäufen und der Rest zur Erwerbung und ersten Einrichtung von D. und Domänengrundstücken dient (vgl. Domänenetat für 1906 Kap. 1ª Tit. 3 des Extraordinariums). Die laufenden Einnahmen werden zu den allgemeinen Staatsfonds abgeführt.

V. Während bei dem Bestehen der Spezialgarantie nur ganz vereinzelt D. verkauft wurden, ist nach Tilgung der Staatsschulden von 1820 eine etwas größere Anzahl von D., deren Erhaltung im fiskalischen Besitz aus Staatsrücksichten nicht geboten erschien, die meist auch einer Wertsteigerung nicht mehr fähig waren und günstig verkauft werden konnten, veräußert worden. Namentlich ist darauf Bedacht genommen, die einzeln liegenden Grundstücke da, wo solche nicht im gemeinwirtschaftlichen und finanziellen Interesse des Staats zu erhalten sind und zugleich ihre Verwaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, bei sich bietender günstiger Gelegenheit zu verkaufen. Dafür sind wieder verschiedene Privatgüter angekauft und als D. eingerichtet, und zwar besonders, wie dies auch weiter in der Domänenpolitik beabsichtigt ist, in national gefährdeten Teilen der Monarchie und in solchen Regierungsbezirken, wo keine oder nur wenige D. vorhanden waren, die Begründung und Vermehrung solcher aber im Interesse der Landeskultur, namentlich zur Errichtung mustergültiger Wirtschaften geboten erschien. Der Domänenbesitz ist in den letzten Jahren ferner dadurch wesentlich vergrößert worden, daß auf Grund des Art. II des G. vom 1. Juli 1902 (GS. 234) aus dem durch denselben zur Verfügung gestellten Fonds von 100 Mill. M. (s. Ansiedelungsfonds) in den Prov. Westpreußen und Posen eine größere Zahl von Gütern durch den Domänenfiskus angekauft und als D. verpachtet sind (s. auch Domänenbesitz, Domänenverwaltung).

Domänen (Besteuerung). Den direkten Staatssteuern unterliegen die D. und Staatsforsten und das aus ihnen dem Staate zufließende Einkommen nicht. Dagegen sind sie den Gemeindesteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb, mögen diese in Prozenten der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern oder als besondere Gemeindesteuern erhoben werden, wie Grundstücke und Gewerbebetriebe privater Eigentümer und Unternehmer unterworfen; nur soweit Grundstücke oder Gebäude einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch gewidmet sind, tritt Freiheit von den Gemeindesteuern ein (s. Dienstgebäude und Dienstgrundstücke). Die Frage der Gemeindesteuerpflicht des Einkommens des Staates aus den D. und Forsten wurde durch die einzelnen Gemeindeverfassungsgesetze der verschiedenen Landesteile verschieden beantwortet. Einheitliches Recht schuf erst das sog. „Kommunalnotsteuergesetz" (G., betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben) vom 27. Juli 1885 (GS. 327), dessen hierauf bezügliche Vorschriften dann in die §§ 33 Ziff. 4 und 44 KAG. übergegangen sind. Hiernach unterliegt der Staatsfiskus den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben „bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen sowie aus den D. und Forsten". Das Einkommen aus den D. und Forsten ist aber nicht für jeden derartigen in einer Gemeinde befindlichen Besitz individuell nach seinem wirklichen Betrage zu ermitteln, sondern der MfL. stellt alljährlich endgültig fest und macht bekannt, in welchem Verhältnis in jeder Provinz der aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten (d. i. jetzt noch die nach G. vom 17. Jan. 1820 auf die D. und Forsten angewiesene Kronfideikommißrente von 7719296 M.; s. Kronfideikommiß) und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage in dem betreffenden Rechnungsjahre steht. Mit dem sich hiernach als Überschuß ergebenden Prozentsatz des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften der ganzen Provinz wird der Grundsteuerreinertrag derjenigen in der einzelnen Gemeinde als deren gemeindesteuerpflichtiges Einkommen angesprochen; beträgt z. B. der Überschuß in einer Provinz 150% des Grundsteuerreinertrages, so gilt als steuerpflichtiges Einkommen der einen Grundsteuerreinertrag von 1200 M. besitzenden domänen- und forstfiskalischen Liegenschaften in der Gemeinde X. 150% von 1200 = 1800 M. Diese Berechnungsart führt natürlich dahin, daß Grundstücke ohne Grundsteuerreinertrag, insbesondere also die zu den D. und Forsten gehörigen Gebäude von der Gemeindeeinkommensteuer frei bleiben.

Den von den Kreisen nach dem Maßstab der Grund- und Gebäudesteuern erhobenen Kreissteuern unterliegen nach den Kreisordnungen die D. und Forsten, soweit sie nicht zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch im Sinne des G., betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, vom 24. Febr. 1850 (GS. 62) bestimmt sind; zu den hiernach befreiten Grundstücken und Gebäuden gehören auch die Dienstwohnungen der Beamten. Den von den Kreisen erhobenen Zuschlägen zur Einkommensteuer unterliegt dagegen nach den Kreisordnungen das Einkommen des Fiskus aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb nicht; wohl aber kann die Grund- und Gebäudesteuer seines Grundbesitzes von den Kreisen um die Hälfte des Prozentsatzes der

Kreiszuschläge zur Einkommensteuer höher als diejenige der Grundstücke anderer Eigentümer zu den nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer aufzubringenden Kreisabgaben herangezogen werden, z. B. also in einem Kreise, der 50% der Grund- und Gebäudesteuern und 40% der Einkommensteuern erhebt, mit $50 + \frac{40}{2} = 70\%$ (KrO. §§ 17, 14 Abs. 3). Nach dem vom Landtag angenommenen Kreis- und Provinzialabgabengesetz (s. Kreisabgaben) ist die Kreissteuerpflicht der D. übereinstimmend mit der Gemeindesteuerpflicht geregelt, und zwar auch, wenn die D. in Gutsbezirken liegen. Den D. sind nach diesem Gesetz auch die Ansiedelungsgüter gleichgestellt.

Domänenabgaben s. Domänen und Domänenbesitz V.

Domänenamortisationsrenten s. Domänenbesitz V.

Domänenbesitz. Der staatliche D. setzt sich zusammen: I. aus Domänenvorwerken, d. h. größeren Gütern, eigentlichen Domänen, deren nach dem Etat der Domänenverwaltung für 1905 1266 mit 379764 ha nutzbarer Fläche vorhanden sind. Einige wenige von ihnen befinden sich in Selbstbewirtschaftung, die übrigen werden durch Verpachtung genutzt, und zwar in rund 900 Pachtungen. Unter ihnen sind 60 Vorwerke mit 22001 ha nutzbarer Fläche enthalten, welche an den Reichsmilitärfiskus für die Zwecke der Remonteverwaltung verpachtet sind. Von den 1266 Domänen, welche rund 1,4% der in landwirtschaftlichen Betrieben benutzten Gesamtfläche der Monarchie ausmachen, entfallen auf die einzelnen Provinzen: Ostpreußen 159 (1,7% der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Provinz), Westpreußen 104 (2,1%), Brandenburg 151 (1,7%), Pommern 169 (2,5%), Posen 106 (1,4%), Schlesien 107 (0,7%), Sachsen 155 (2,4%), Schleswig-Holstein 23 (0,2%), Hannover 186 (1,1%), Westfalen 5 (0,1%), Hessen-Nassau 94 (1,4%), Rheinprovinz 7 (0,06%). Die Verpachtung der Domänenvorwerke erfolgt öffentlich meistbietend, nur ausnahmsweise freihändig. Solche Ausnahmen sind z. B. zugunsten des bisherigen Pächters dann zugelassen, wenn bei besonderer Belastung des Pächters während der alten Pachtperiode durch Bauten nach einem großen Brande, durch Änderung der Wirtschaftsweise nach einer Um- und Zusammenlegung usw. besondere Billigkeitsgründe dem Pächter gegenüber vorliegen, zugleich aber das fiskalische Interesse gewahrt ist, indem eine Erhöhung des Pachtzinses eintritt, mindestens aber die alte Pacht weitergezahlt wird. Die zur Ausbietung kommenden Domänen werden zwei Jahre und ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit in Nachweisungen zusammengestellt, die im Reichs- und Staatsanzeiger und in den Landwirten besonders zugänglichen Zeitungen veröffentlicht werden. Dem die Einzelverpachtung betreffenden Lizitationstermin geht eine mehrmalige Bekanntmachung durch den Reichs- und Staatsanzeiger und das Amtsblatt der zuständigen Regierung sowie durch verschiedene Zeitungen usw. vorher. Die Bewerber um die Pachtung haben den Nachweis über den eigentümlichen Besitz des zur Pachtübernahme erforderlichen, in den Bekanntmachungen angegebenen oder von der Regierung mitzuteilenden Vermögens und über ihre Befähigung als Landwirt sowie über ihre Zuverlässigkeit vor, spätestens in dem Bietungstermine zu führen. Dem Landwirtschaftsminister bleibt die Entscheidung darüber, ob der Zuschlag überhaupt zu erteilen ist, sowie die Auswahl unter den drei Bestbietenden für den Fall, daß der Zuschlag erteilt wird, vorbehalten. Die drei Bestbietenden bleiben bis zur Zustellung der Entscheidung des Ministers an ihre Gebote gebunden. Für die Entscheidung des Ministers pflegt neben der Höhe des Gebots das Maß der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen an Qualifikation und Vermögen, aber auch eine Rücksichtnahme auf bewährte alte Pächter und Pächterfamilien maßgebend zu sein. Der Verpachtung liegen neben den die Verhältnisse der einzelnen Domäne regelnden besonderen Bedingungen, die die Größe, die Pachtzeit (in der Regel 18 Jahre), den Pachtzins, den Mindestwert des zu erhaltenden Inventars, die Höhe der Kaution, Bauausführungen, Meliorationen usw. betreffen, die „allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung der kgl. preuß. Domänen", die zuletzt 1900 neu redigiert sind, zugrunde (abgedr. bei Oelrichs-Günther, Die Domänenverwaltung des preuß. Staates, 4. Aufl., S. 33). Sie enthalten Bestimmungen, welche bei allen Verpachtungen als Regel gelten sollen, und behandeln in der Hauptsache den Gegenstand und die allgemeine Pachtzeit (Pachtjahr), die Art der Nutzung der Ländereien, Unterhaltung und Neubau der Gebäude und baulichen Einrichtungen sowie Beitragsleistung des Verpächters und Pächters, die Fruchtziehung und die Nutzung gewisser Substanzteile, die Fälligkeitstermine für den Pachtzins, ferner Vorschriften über Pachtnebenverbindlichkeiten, wie Übernahme der Lasten und Abgaben, der Gefahr, der Versicherung gegen Feuer- und Hagelschäden, über die Sicherungsmittel des Fiskus vor der Übergabe und während der Pachtzeit, über das Erlöschen der Pacht und die Pachtrückgewähr, endlich Bestimmungen über die Zuziehung von Sachverständigen, über gewisse bei den Vertragsschlüssen zu beachtende Formen und über die Kosten des Pachtvertrages. Der Pachtzins ist in barem Gelde zu entrichten. In neuester Zeit ist mit Rücksicht auf die Preisschwankungen der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in einem Falle der Versuch gemacht, einen Teil der Pacht in Form einer Naturalrente festzusetzen, die nach dem Marktpreise bestimmter, nach Art und Menge im Pachtvertrage festgesetzter Produkte in Geld abgeführt wird. In den Pachteinnahmen ist seit etwa 15 Jahren, und zwar besonders in den östlichen Provinzen, ein ziemlich regelmäßiger relativer Rückgang eingetreten. Der Ertrag aus den Domänenvorwerken, der eine angemessene Verzinsung ihres Gesamtwertes ergibt, stellte sich in den abgeschlossenen letzten fünf Jahren wie folgt: 1899 auf 13319261 M., 1900 auf 13224128 M., 1901 auf 12880949 M., 1902 auf 12973821 M., 1903

auf 13133134 M., und für das Etatsjahr 1904 ist er auf 13676567 M., für das Etatsjahr 1905 auf 14118574 M. veranschlagt. Nach den Etats derselben Jahre beträgt der Pachtzins der Domänenvorwerke pro Hektar 1899: 39,75 M.; 1900: 39,50 M.; 1901: 38,85 M.; 1902: 38,34 M.; 1903: 37,96 M.; 1904: 37,77 M.; 1905: 37,18 M. Die erwähnte rückläufige Bewegung ist im Jahre 1904 durch bei der Neuverpachtung der alten Domänen erzielte höhere Pachtzinse unterbrochen. Die höheren Gesamterträge der letzten Jahre sind die Folge der Domänenankäufe. Die Pachtrückstände, welche am Schlusse des Etatsjahres 1900 mit 1219764 M. 8,4% der rechnungsmäßigen Solleinnahme betrugen, waren am Schlusse des Etatsjahres 1903 auf 1077711 M. (7,5% der rechnungsmäßigen Solleinnahme) zurückgegangen.

II. Der Besitz an anderen Domänengrundstücken besteht, abgesehen von dem nachstehend zu III und IV besonders behandelten, aus kleinen selbständigen, den Umfang von mittleren Bauerngütern nicht überschreitenden Wirtschaften, einzeln liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Acker, Wiese, Weide, Moor), Gebäuden, einschließlich Schlössern, Mühlen und Fischereien und den Austernbänken im Westen von Schleswig-Holstein. Der Umfang beträgt an landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken rund 58800 ha. Ihre Nutzung erfolgt gleichfalls regelmäßig im Wege der Verpachtung. Ein Teil der Wiesen ist im Interesse der Durchführung von Meliorationen in Selbstbewirtschaftung genommen und wird in der Weise genutzt, daß der Grasschnitt verpachtet wird. Auch hier bildet die Verpachtung im Wege der Lizitation die Regel; ausnahmsweise wird unter besonderen Verhältnissen eine solche aus freier Hand zugelassen. Auch für die Verpachtung solcher Einzel(Streu-)grundstücke sind allgemeine Bedingungen, und zwar seit 1902 für die gesamte Monarchie, festgesetzt, die im wesentlichen dieselben Punkte behandeln, wie bei den Vorwerken (abgedr. bei Oelrichs-Günther a. a. O. S. 100). Die Verhältnisse des Einzelfalles sind auch hier durch besondere Bedingungen zu regeln. Bei Nutzung der Fischerei (Binnensee-, Fluß- und Küstenfischerei) wird neben der Erzielung angemessener Einnahmen durch die Verpachtung im Wege des Meistgebots auf längere Zeit und der Ausgabe von Erlaubnisscheinen nach tarifmäßigen Sätzen von Jahr zu Jahr auf Pflege, Schutz und Aufsicht der Fischerei, zugleich aber auch auf eine Fürsorge für die auf den Erwerb aus der Fischerei besonders angewiesenen Bevölkerungskreise Bedacht genommen. Bei der Verpachtung der Austernbänke, die früher infolge Überfischung gelitten, wird durch Festsetzung von Sicherungsmaßregeln für pflegliche Behandlung gesorgt (s. Austernfang). Der Ertrag aus dem vorstehend aufgeführten Besitz ist in den letzten Jahren folgender gewesen: 1899: 4125449 M.; 1900: 4218673 M.; 1901: 4333192 M.; 1902: 4220168 M.; 1903: 4077657 M. Für 1905 ist er auf 4200564 M. veranschlagt gegenüber dem für 1904 mit 4180564 M. etatsmäßig in Ansatz gebrachten Ertrage. Die Veränderungen sind teils durch Abgänge, teils durch Zugänge herbeigeführt, die in Veräußerungen, aber auch in Neuüberweisungen aus den Domänenvorwerken und in Ankäufen sowie in den Ergebnissen der Neuverpachtungen ihren Grund haben.

III. Der staatliche Besitz an Weingütern, der mit dem Herzogtum Nassau erworben war, ist sowohl durch Neuankäufe von Weinbergsflächen (Rauenthal, Geisenheim), als auch durch Neuanlegung auf vorhandenen fiskalischen, früher in anderer Weise genutzten sowie auf angekauften, für den Zweck geeigneten Grundstücken (an der Saar, Mosel und Nahe) vergrößert. Er setzt sich zusammen: a) am Rhein in den Gemarkungen Aßmanshausen, Erbach (Markobrunnen und Siegelberg), Eltville, Hattenheim (Steinberg), Hochheim, Kiedrich (Gräfenberg), Rauenthal und Rüdesheim im Reg.-Bez. Wiesbaden 97,0595 ha; b) an der Saar und Mosel (im Entstehen begriffen) in den Gemarkungen Ockfen a. Saar, Serrig, Avelerberg im Reg.-Bez. Trier 79,9738 ha; c) an der Nahe (im Entstehen begriffen) in den Gemarkungen Niederhausen und Thalböckelheim im Reg.-Bez. Koblenz 26,6890 ha. Mit den Weinbergen sind Kellereien verbunden in Rüdesheim, Kloster Eberbach bei Hattenheim, Eltville und Hochheim, ferner in Trier. Die Weingüter und Weinkellereien befinden sich in eigener Administration des Staates unter Leitung je eines Weinbaudirektors für den Rheingau in Wiesbaden und für Saar-, Mosel- und Nahegebiet in Trier. Die Überschüsse betrugen 1899: 152583 M.; 1900: 77594 M.; 1901: 63380 M.; 1902: 31575 M.; 1903: 63475 M. Der Mindererertrag in den letzten vier Jahren beruht darauf, daß nach den Neuankäufen, namentlich in Rauenthal, sowie durch Neuanlegungen größere Unkosten entstanden und weitere erhebliche Ausgaben für die Bekämpfung der parasitischen Erscheinungen (Heu- und Sauerwurm, Oidium Peronospora) gemacht werden mußten; diese sind aber durch bessere Ernten der letzten Jahre mehrfach wieder eingebracht, so daß bald Reineinahmen, wie sie das Jahr 1899 aufweist, wieder zu erwarten sind.

IV. Die domänenfiskalischen Bäder und Mineralbrunnen, und zwar im Reg.-Bez. Wiesbaden: a) Bad Ems mit den dortigen Mineralquellen, alkalisch-muriatischen Thermen (Kränchen I u. II, Fürsten-, Kessel-, Kaiserbrunnen, Viktoria- und König-Wilhelm-Felsenquelle, Stahlquelle, Neuquelle als Badequelle) und der Pastillenfabrik; b) Langenschwalbach mit einer Reihe von Mineralquellen — erdigalkalischen Eisensäuerlingen (Stahl-, Wein-, Ehe-, Neubrunnen, Adelheid- und Paulinenquelle); c) Schlangenbad mit den dortigen indifferenten Thermen, insbesondere der Schlangenquelle; d) Bad Weilbach mit einer Schwefel- und Natronlithionquelle; e) die Mineralquellen Niederselters, Fachingen und Geilnau (alkalisch-muriatische Säuerlinge); f) einige noch nicht nutzbar gemachte Mineralquellen, insbesondere Marienfels bei St. Goarshausen von ähnlicher Beschaffenheit wie die zu e genannten; im Reg.-Bez. Kassel Bad Nenndorf mit Schwefel-

und Solquellen und ausgedehntem Schwefelschlammbadebetrieb; im Reg.-Bez. Aurich Nordseebad Norderney; im Reg.-Bez. Hannover Bad Rehburg. Von diesen sind Bad Weilbach und die Mineralquellen Niederselters, Fachingen und Geilnau verpachtet, die übrigen befinden sich, abgesehen von dem in den Bädern verpachteten Hotelbetrieb, in eigener Verwaltung des Fiskus. Zur Erhaltung der Quellen, Verbesserung ihrer Fassungen sowie zur Umgestaltung und Ausdehnung der Bade- und Brunneneinrichtungen nach den gesammelten Erfahrungen und den Anforderungen der Neuzeit sind erhebliche bauliche Änderungen in den letzten Jahren vorgenommen. Der Überschuß von den Bädern und Mineralquellen hat sich 1899 auf 842795 M., 1900 auf 807717 M., 1901 auf 845587 M., 1902 auf 756891 M. und 1903 auf 977591 M. gestellt. Der Minderüberschuß von 1902 ist durch höhere Betriebskosten, die erhebliche Mehreinnahme von 1903 durch die Übernahme des gesamten Besitzes der König-Wilhelm-Felsenquellengesellschaft zu Ems verursacht.

V. a) Die Domänengefälle (Abgaben) bestehen in grundherrlichen Hebungen und Hebungen von veräußerten Domänenobjekten, als Erb-, Grund- und Domänenzins, Kanon, Einnahmen für Naturalprästationen, Zinsen von bäuerlichen Inventarien(Hofwehr-)geldern und unbeständigen Gefällen. Ihr Soll beträgt nach dem Etat für 1905 noch 884668 M.; b) die Domänenamortisationsrenten sind entstanden in den auf Grund der Ablösungsgesetze seit Mitte des vorigen Jahrhunderts durchgeführten Reallastenablösungsverfahren, ferner bei Begründung von Rentengütern in Gemäßheit der G. vom 27. Juni 1890 (GS. 209) und vom 7. Juli 1891 (GS. 279). Sie stehen im Etat von 1905 mit einem Betrage von 5282806 M. zum Soll. S. auch Domänen und Domänenverwaltung.

Domänenrentämter (Domänenrentmeister). Sie gehören zu den den Regierungen unterstellten Dienststellen der Lokaldomänenverwaltung (s. Domänenverwaltung I). Ihre Amtsgeschäfte bestehen im wesentlichen in der Beaufsichtigung und örtlichen Verwaltung des domänenfiskalischen Grundbesitzes, insbesondere der Streugrundstücke (s. Domänenbesitz II). Daneben haben sie in einigen Bezirken auch Kassengeschäfte wahrzunehmen. Die Zahl der Domänenrentbeamten der Monarchie beträgt zurzeit 40; vor der Gefälleablösung und der Aufhebung der gutsherrlichen Polizei war sie erheblich größer. S. auch Dotation II B.

Domänenverwaltung. I. Die D. einschließlich der Forstverwaltung gehörte früher mit Ausnahme der Zeit von 1835—1848, wo sie auf das Ministerium des Kgl. Hauses übertragen war, zum Ressort des FM. Auf Grund des AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. 1879, 25) ist sie auf das MfL. übergegangen. In der Provinzialinstanz liegt sie in den Händen der Regierungen, und zwar der Abteilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten, bzw. wo eine Trennung der Geschäfte dieser Abteilungen stattgefunden hat, der für die Verwaltung der Domänen und Forsten gebildeten besonderen Unterabteilungen. In Sigmaringen ist die Regierung als solche zuständig (s. auch Regierungen). Unter den Regierungen ist für die D. eine Reihe von Lokalbeamten im Haupt- und Nebenamt bestellt, deren Zahl indessen infolge der neueren Gesetzgebung, namentlich der KrO. f. d. ö. Pr. vom 13. Dez. 1872 (GS. 661) durch Aufhebung einer Reihe von Domänenrentämtern wesentlich eingeschränkt ist. Gegenwärtig sind außer 2 Weinbaudirektoren, die höhere Beamte sind, 63 dem mittleren Beamtenstande angehörende Beamte, hauptsächlich Domänenrentbeamte, daneben 6 Bade- und Brunneninspektoren, 11 Weinbergs- und Kellerverwalter, und endlich 98 Unterbeamte (Wiesenmeister, Aufseher und Wärter, Gartengehilfen, Fischereiaufsichtsbeamte, Maschinen-, Brunnen- und Bademeister, Kanal- und Schleusenwärter usw.) vorhanden. Der Geschäftskreis und die Zuständigkeit der Regierungen ist hauptsächlich durch die Reg.-Instr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248) §§ 20, 21 und 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5; v. Kamptz 9, 821), daneben durch besondere Allerh. Orders und Ministerialreskripte geregelt. Insbesondere gilt dies für die Befugnisse bei Veräußerungen (s. Domänen III), ferner für die Nutzbarmachung der Domänen durch Verpachtung (s. Oelrichs-Günther, Die Domänenverwaltung des preuß. Staates, 4. Aufl., S. 320). Die Zuständigkeit bei der letzteren richtet sich in erster Linie nach der Höhe des Jahresertrages. Bei allen Pachtgegenständen von 4500 M. Ertrag und darüber ist die Genehmigung der Zentralinstanz einzuholen. Die Mitwirkung der letzteren bei Objekten von geringerem Ertrage tritt nur in besonderen Fällen ein, wenn von gewissen Voraussetzungen in bezug auf die Pachtzeit, die Art der Verpachtung (meistbietend oder freihändig), Höhe des Pachtzinses usw. abgewichen werden soll. Die Regierungen bedienen sich der ihnen unterstellten Lokalbeamten, deren Aufgaben zum Teil durch allgemeine (nicht veröffentlichte) Instruktionen geregelt sind.

II. 1. Neben den Unkosten, welche durch die für die Verwaltung erforderlichen Beamten und Nichtbeamten an Besoldungen, Dienstaufwandsentschädigungen und anderen persönlichen Ausgaben sowie durch die Betriebskosten für die selbstbewirtschafteten Domänen und Einzelgrundstücke, Weingüter, Bäder und Mineralbrunnen entstehen, erwachsen nicht unerhebliche Lasten und Ausgaben durch fremde servitutarische Berechtigungen auf Domänengrundstücken, durch Reallasten, die zugunsten Dritter auf diesen ruhen, durch Verpflichtungen zur Unterhaltung von Brücken, Wegen usw., durch Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke, an Armenanstalten und milde Stiftungen, sei es, daß diese Lasten als solche noch bestehen, oder daß, soweit ihre Ablösung möglich gewesen und durchgeführt ist, an ihre Stelle Geld-, Körner- oder Rentenbankrenten getreten sind. Ferner liegen dem Domänenfiskus ob: die auf den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege (UWG. vom 6. Juni 1870 — RGBl. 360; PrAG. vom 8. Juni 1871 — GS.

130 — und AbändG. vom 11. Juli 1891 — GS. 300) beruhenden Lasten sowie die Ausgaben auf Grund der Gesetze über die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter, infolge von Beiträgen an Deich- und andere Meliorationsverbände und von Steuern, die an die Kommunalverbände zu entrichten sind. Wegen der letzteren s. Domänen (Besteuerung). Die auf den Pachtstücken ruhenden, also auch die aus der Eigenschaft der Domänen als Gutsbezirke herrührenden Lasten und Abgaben werden bei der Verpachtung der Domänenvorwerke mit gewissen Ausnahmen auf den Pächter übertragen; diesem wird aber, sofern von den in barem Gelde bestehenden Abgaben in einem Pachtjahre mehr als 10% des rechnungsmäßig zu zahlenden Pachtzinses, einschließlich Zinsen von Meliorationskapitalien, fällig geworden sind, der über 10% gezahlte Mehrbetrag vom Fiskus erstattet (§ 17 der Allg. Pachtbedingungen — bei Oelrichs-Günther, Die Domänenverwaltung des preuß. Staates, 4. Aufl. S. 66).

2. Für die dem Domänenfiskus zustehende Befugnis der zwangsweisen Einziehung der Domänengefälle (u. a. auch der Pachtgelder) gilt die V. vom 15. Nov. 1899 wegen Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren (GS. 545). Eine weitere Zwangsmaßnahme besteht in der Sequestration der verpachteten Domänen und Domänengrundstücke, die eingeleitet werden darf, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben oder die Pächter schlecht wirtschaften (V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dez. 1808 — GS. 1817, 282 Beil. — § 42; V. vom 15. Nov. 1899 § 49 letzter Absatz). Infolge Einleitung der Sequestration geht der Besitz des Inventars vom Pächter auf die Sequestrationsbehörde bzw. den Sequester über (OTr. 6, 212; 50, 174; 69, 16* ff.). Deshalb dürfen nach eingeleiteter Sequestration Pfändungen in das Inventar der Domäne nicht mehr vollstreckt werden, da sie sich nicht mehr gegen den Schuldner, sondern gegen einen im Besitz befindlichen Dritten richten würden. Als ferneres Zwangsvollstreckungsmittel für Einziehung rückständiger Domänengefälle ist durch die AKabO. vom 31. Dez. 1825 Ziff. XIIb (GS. 1826, 5) die Verpachtung und die Wiederverpachtung der Domänen und Domänengrundstücke zugelassen (vgl. V. vom 15. Nov. 1899 § 49).

III. Die D. hat als Finanzverwaltung nicht bloß auf die Erhaltung, sondern auch auf die Vermehrung ihrer Einnahmen Bedacht zu nehmen (vgl. RegInstr. vom 23. Okt. 1817 § 20), zugleich aber als die der Landwirtschaft besonders nahestehende Verwaltung für eine sorgfältige, auf Hebung und Verbesserung hinwirkende Bewirtschaftung der Domänen und Domänengrundstücke zu sorgen. Wie dies auch, dank der Tüchtigkeit der preuß. Domänenpächter, der Fall, sollen die Domänen den Erfahrungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft in praktisch-wissenschaftlicher Hinsicht Rechnung tragen und dann vorbildlich wirken. Zur Erreichung dieses Zieles dienen verschiedene im Staatshaushaltsetat alljährlich ausgewiesene Fonds, die den Domänenpächtern dienstbar gemacht werden gegen Verzinsung oder anteilige Übernahme eines Teils der Kosten. Dahin gehören die Mittel zur Durchführung von Meliorationen der Ländereien, insbesondere Drainierungen, zur Kultivierung der Moore usw., die für sämtliche Provinzen bereit gestellt werden. Für einzelne größere Meliorationen pflegen besondere Mittel eingestellt zu werden, wie dies seit einigen Jahren der Fall gewesen für die Landgewinnungsarbeiten im Reg.-Bez. Schleswig und an der ostfriesischen Küste sowie zur Durchführung der Eindeichung der Vorlandsflächen in ebengenanntem Regierungsbezirk. Auch für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen durch Herstellung elektrischer Anlagen werden Mittel zur Verfügung gestellt. Erhebliche Gelder werden ferner für den Ausbau von Wegen durch Chaussierung, Pflasterung usw. und zu Beihilfen für die Erbauung von Kleinbahnen bewilligt. Die größten Aufwendungen erfordern jedoch die Gebäude und baulichen Anlagen. Für diese sind alljährlich aus dem Ordinarium des Etats rund 2600000 M. bewilligt. Diese Mittel kommen hauptsächlich für die Neubauten auf den Domänen zur Verwendung. Darauf, daß solche Bauten zweckmäßig und doch sparsam ausgeführt werden, wird seitens der Verwaltung großes Gewicht gelegt. Auf Grund der langjährigen Erfahrungen sind allgemeine Grundsätze unter Beifügung von Musterentwürfen aufgestellt, die in neuester Zeit durch Erl. vom 30. März 1905 eine weitere Ergänzung erfahren haben (im Buchhandel erschienen bei Paul Parey, Berlin 1905). Neben dem Ordinarium sind seit einer längeren Reihe von Jahren im Extraordinarium des Etats besondere Mittel für die Vermehrung und Verbesserung der Arbeiterwohnungen (500000 M.) auf den Domänengütern bereit gestellt. Endlich sind für größere Bauausführungen (Errichtung neuer und Erweiterung vorhandener Mineralwasser- und Moorbadeanstalten), Verbesserung der Kurmittel und Betriebseinrichtungen sowie für umfangreiche Quellenfassungen in den Bädern und an den Mineralbrunnen seit dem Jahre 1899 alljährlich große Summen zur Verfügung gestellt. Sie haben den Betrag von fast 5 Mill. M. erreicht. Diese sind und werden hauptsächlich für Bad Nenndorf, Langenschwalbach, Fachingen und Niederselters, besonders aber für Bad Ems, wo eine vollständige Sanierung der weltberühmten Quellen in Verbindung mit großen Verbesserungen für die Trinkhallen und den Brunnenbetrieb erfolgreich zur Ausführung gekommen ist, verwendet. S. auch Domänen (allgemein) und Domänenbesitz.

Dominien werden im Gegensatz zu bäuerlichen Besitzungen die selbständigen Landgüter, insbesondere die Rittergüter genannt, mit denen ehemals herrschaftliche Rechte verbunden waren (s. Gutsbezirke).

Domizil (notwendiges, der Beamten). Nach dem Grundsatze des notwendigen (gesetzlichen) D. wird jeder Beamte als Einwohner

desjenigen Gemeindebezirks betrachtet, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat, und er hat demgemäß in jenem Bezirke seinen Wohnsitz, auch wenn er *tatsächlich* in einem andern, z. B. benachbarten Gemeindebezirke wohnt. Dieser Grundsatz gilt heute nicht mehr, da der § 7 Abs. 1 BGB.: „Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz" auch auf Beamte Anwendung findet. Vgl. aber ZPO. § 15, wonach Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates *in Ansehung des Gerichtsstandes* den Wohnsitz behalten, den sie in dem Heimatstaate hatten. S. auch *Beamte (Gemeindebesteuerung)*.

Domkandidatenstift ist ein bei der Domkirche in Berlin bestehendes Konvikt für Kandidaten der Theologie. Der Zweck ist: seelsorgerische Tätigkeit der Mitglieder als Pastoralgehilfen, Einführung in die Wirksamkeit der inneren Mission, Bildung eines Pastoralseminars für wissenschaftliche und praktische Theologie, Erlangung einer praktisch-kirchlichen Anschauung durch Reisen (s. Statut vom 22. Nov. 1853 in den Aktenstücken des Ev. Oberkirchenrats Heft 8 S. 102).

Domkapitel (Domstifte). I. Katholische D. sind *geistliche Korporationen*, deren Mitglieder zur Abwartung des feierlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diözese bestimmt und dem Bischof in wichtigen Angelegenheiten des Bistums und der Diözese zur Seite gesetzt sind (ALR. II, 11 § 1022). Die Einrichtungen bestimmen sich nach den unter *Bistümer* genannten Bullen und den besonderen Satzungen (s. z. B. für Gnesen-Posen: Weiß, Corp. jur. eccl. p. 109, 112). Nur diejenigen sind als Mitglieder dieses Kollegs zu betrachten, welche bei dem Stift eine Pfründe oder ein Kanonikat besitzen (§ 1023 a. a. O.). Nach der AOrder vom 28. Mai 1836 erhält jeder neueintretende Kapitular das Einkommen, worauf die Summe des erledigten ihm konferierten Kanonikats lautet, und wird dem Range nach unter den Mitgliedern gleicher Dotation der jüngste. Doch soll eine Ausnahme nicht ausgeschlossen sein (GS. 1836, 201). Die Bulle de salute animarum bestimmt für die einzelnen Kapitel (Cöln, Posen, Trier, Münster, Culm, Breslau) je vier Ehrenkanonikate, die aber keine Residenzpflicht haben (Art. 9, 14 u. 17). Außer den unter *Bistümer* genannten Kapiteln ist durch die Bulle de salute animarum ein Kollegiatstift in Aachen begründet (Art. 40). Die einzelnen Würden sind die des Propstes, dem die Direktion zusteht und — mit Ausnahme von Gnesen (s. Bulle de salute animarum Art. 10) — des Dekans, der die Leitung des Gottesdienstes und Chordienstes hat, sowie die Kanonikate, deren Zahl durch die Bullen bestimmt ist.

II. Die *Besetzung* der Propstei (quae Major post Pontificalem dignitas) und der in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November frei werdenden Kanonikate soll nach der Bulle de salute animarum Art. 21 nach dem Modus des Breslauer Kapitels stattfinden, d. h. der Landesherr nominiert und der Papst erteilt auf Grund des bischöflichen Idoneitätszeugnisses die Verleihungsurkunde (Laspeyers Gesch. der kath. Kirchenverfassung in Preußen I S. 369). Die übrigen Kanonikate und das Dekanat verleiht der Bischof (Art. 21). Nach den Bullen impensa Romanorum (Hildesheim, Osnabrück), sowie Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam (oberrheinische Kirchenprovinz) alternieren Bischof und Kapitel bei Besetzung des Dekanats, der Kanonikate und Domvikariate, sie haben aber vor Besetzung der Stelle der Regierung vier Kandidaten vorzuschlagen, von denen die suspecti oder minus grati gestrichen werden können (Herrmann, Das staatliche Veto bei den Bischofswahlen, 1869, S. 71 und Moy, Archiv f. kath. Kirchenrecht II S. 278; Mejer, Das Veto, 1866, S. 21; Hinschius, Kirchengesetze, 1873, S. 159). Über die Wahl des Kapitelsverwesers bei Erledigung des Bistums durch das Kapitel s. *Bistümer (Verwaltung erledigter)*.

III. *Evangelische* D. sind 1. das Domstift zu Brandenburg a. H. (Statuten vom 30. Nov. 1820; v. Scholtz-Hermersdorff, Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg II S. 364). 2. die beiden Domstifte in Naumburg und Merseburg und das Kollegiatstift Zeitz (Pinder, Provinzialrecht der vormals sächsischen Landesteile I S. 306, II S. 374). Die Besetzung der vorhandenen Pfründen erfolgt durch den Landesherrn (ALR. II, 11 § 1220).

Domkirche (Kathedrale) ist die bischöfliche Kirche, sie wird von dem Bischof und Kapitel unterhalten, auch von dem Domkapitel, nicht von einem besonderen Kirchenvorstand da verwaltet, wo mit der Kathedrale eine Pfarrei verbunden ist (§ 56 des G. vom 20. Juni 1875 — GS. 241 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden). An den D. ist in diesem Falle den Altkatholiken auf Grund des G. vom 4. Juli 1875 (GS. 333) kein Mitgebrauch einzuräumen (Bericht der Kommission des Herrenhauses zu dem Gesetz S. 9).

Domstifte s. *Domkapitel*.

Doppelbesteuerung. I. D. ist im weitesten Sinne jede mehrfache Besteuerung derselben Steuerquelle durch eine oder mehrere Steuergewalten gleicher oder verschiedener Ordnung, also beispielsweise auch die Belastung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes durch Real- und Einkommensteuer, die Besteuerung des Einkommens durch Staat und Gemeinde. In diesem weiten Sinne kann aber die D. nicht Gegenstand einer auf ihre grundsätzliche Ausschließung gerichteten Gesetzgebung sein. Denn die Belastung mit mehreren verschiedenartigen Steuern derselben Steuergewalt kann gerade ein Gebot richtiger Steuerpolitik sein, wie z. B. die Belastung des Grundbesitzes und Grundbetriebes mit Real- und Einkommensteuer durch die Gemeinde sich durch die Forderung einer Kombination der Besteuerung nach dem Interesse mit derjenigen nach der Leistungsfähigkeit rechtfertigt. Die Besteuerung derselben Steuerquelle durch mehrere Steuergewalten gleichen Ranges aber ist eine not-

wendige Folge des Nebeneinanderbestehens solcher Steuergewalten.

II. Nur die D. im engern oder eigentlichen Sinne, d. i. die Besteuerung desselben Steuersubjekts bzw. desselben Steuerobjekts durch mehrere Steuergewalten gleicher Ordnung, ist aus Gründen der Gerechtigkeit allgemein zu bekämpfen, und gegen sie allein wendet sich die auf Beseitigung der D. gerichtete Reichs- und preuß. Staatsgesetzgebung.

1. Eine solche D. durch mehrere Staaten kann unter Ausschluß der Möglichkeit einseitiger Wiederherstellung durch einen der beteiligten Staaten verhütet werden nur auf dem Wege vertragsmäßiger Bindung der Staaten oder, sofern sie Gliederstaaten eines Bundesstaats sind, durch einen Akt der ihrer Landesgesetzgebung vorgehenden Bundesgesetzgebung. Einen solchen stellt für das Deutsche Reich das als Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes erlassene, durch § 2 des G., betr. die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871 (RGBl. 63) zum Reichsgesetz erklärte Gesetz wegen Beseitigung der D. vom 13. Mai 1870 (BGBl. 119) dar. Dasselbe bezieht sich aber nur auf die direkten Staatssteuern. An die Spitze stellt es den Grundsatz, daß ein Deutscher nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden darf, in dem er seinen Wohnsitz (über den Begriff des Wohnsitzes s. Wohnsitz) hat, bei mehrfachem Wohnsitz aber nur von demjenigen Wohnsitzstaate, der sein Heimatstaat ist; hat ein Deutscher aber überhaupt in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz, so steht das Besteuerungsrecht dem Aufenthaltsstaat zu. Hinsichtlich der in Reichs- und Staatsdiensten stehenden Deutschen modifiziert sich die allgemeine Regel dahin, daß das Besteuerungsrecht lediglich demjenigen Bundesstaate zusteht, in dem sich der dienstliche Wohnsitz befindet. Indem sich das Gesetz in subjektiver Hinsicht auf diese Grundsätze beschränkt, läßt es Lücken für den Fall, daß ein Deutscher a) Wohnsitze in mehreren Staaten hat, deren keiner sein Heimatsstaat ist; b) eine mehrfache Staatsangehörigkeit und in mehreren Heimatsstaaten einen Wohnsitz besitzt; c) in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Endlich wird eine subjektive D. der im Reiche wohnhaften oder sich aufhaltenden Ausländer durch mehrere Bundesstaaten durch das Doppelbesteuerungsgesetz in keinem Falle ausgeschlossen. Die Regeln, die das Gesetz in subjektiver Hinsicht (in den §§ 1, 2) festlegt, erleiden Einschränkungen durch die von ihm in objektiver Hinsicht aufgestellten: Der Grundbesitz und Gewerbebetrieb und das aus diesen Quellen fließende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in dem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird, Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamten sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaats beziehen, nur von diesem (§§ 3, 4). [Beispiel: Ein Deutscher hat in den Bundesstaaten A, B und F Wohnsitz, A ist sein Heimatstaat; er bezieht ein Einkommen a) aus Kapitalvermögen 1000 M., b) aus Grundbesitz in A 2000, in B 1200, in C 1500, c) aus Gewerbebetrieb in B 500, in D 3000, d) an Pension aus der Staatskasse des Bundesstaates E 3000 M. Dann können zur Besteuerung in Anspruch nehmen A die 1000 M. von a, von b 2000 also 3000 M., B von b 1200, von c 500 = 1700, C von b 1500, D von c 3000, E die 3000 M. zu d, während der Wohnsitzstaat F leer ausgeht.] Den Bundesstaaten stehen die deutschen Schutzgebiete nach Art. II § 6 des G. vom 15. März 1888 wegen Abänderung des G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 [RGBl. 71] (s. d.) gleich, ebenso das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Mit den Vorschriften des Doppelbesteuerungsgesetzes stimmen überein und müssen natürlich übereinstimmen die Vorschriften des PrEinkStG. (§§ 1, 2 und 6 Ziff. 1), GewStG. (§§ 1, 2) und ErgStG. (§§ 2, 4 II). Durch Staatsvertrag vom 21. Juni 1899 ist zwischen Preußen und Österreich — nicht auch Ungarn — eine den Vorschriften des Doppelbesteuerungsgesetzes entsprechende staatssteuerliche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes bzw. des hieraus fließenden Einkommens — nicht auch der Besoldungen, Wartegelder und Pensionen — vereinbart, und im § 2 des diesen Vertrag genehmigenden G. vom 18. April 1900 (GS. 259) ist der FM. ermächtigt, mit Bezug auf Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staaten unterliegen, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zu den direkten Staatssteuern unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt wird.

2. Die kommunale D. ist nur durch die Landesgesetzgebung, nicht durch Reichsgesetzgebung oder Staatsverträge geregelt, und zwar in Preußen analog dem G. vom 13. Mai 1870 nach dem Grundsatze, daß eine Besteuerung nur dort stattfinden soll, wo sich der Wohnsitz, Aufenthalt, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb befindet. Nach dem KAG. unterliegen Grundbesitz und Gewerbebetrieb sowie das aus dem Besitz von Grundvermögen, Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus dem Betriebe von Handel, Gewerbe und Bergbau, sowie aus der Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H. fließende Einkommen der Besteuerung in der Liegenschafts- bzw. Betriebsgemeinde. Im übrigen dürfen Personen nur in ihrer Wohnsitzgemeinde und auf Grund eines Gemeindebeschlusses in Gemeinden, in denen sie im Laufe des Steuerjahrs einen im wesentlichen ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als drei Monaten nehmen, zu der Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden (KAG. §§ 24, 28, 33). Erstreckt sich eine Gewerbe- oder Bergbauunternehmung über mehrere preuß. Gemeinden, so kann der Maßstab für die Verteilung des hieraus fließenden Einkommens auf die steuerberechtigten Gemeinden durch Vereinbarung zwischen diesen und dem Steuerpflichtigen festgestellt werden. Mangels einer solchen Vereinbarung wird a) bei Versicherungs-, Bank- und Kredit-

geschäften der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, 1/10 des Einkommens vorab überwiesen, der Rest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme verteilt, b) im übrigen das gesamte Einkommen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen — einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals — verteilt; jedoch kommen bei Eisenbahnen die Gehälter usw. der allgemeinen Verwaltung nur zu 1/2, die der Werkstättenverwaltung und des Fahrdienstes nur zu 2/3 in Ansatz. Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station usw., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern usw. erwachsen, über mehrere Gemeinden, so hat die Verteilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte usw. erwachsenden Kommunallasten zu erfolgen. Die Ermittlung der Bruttoeinnahmen (zu a) und der Ausgaben an Gehältern usw. (zu b) erfolgt nach dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines vom Unternehmer mitzuteilenden Verteilungsplans. Bei Beteiligung nichtpreußischer Gemeinden ist sinngemäß zu verfahren (§§ 47, 48, 48a a. a. O.). Konkurrieren Wohnsitz- mit Forensal- (d. i. Belegenheits- oder Betriebs-) Gemeinden, so verbleibt zwar letzteren grundsätzlich das in ihnen erwachsende Forensaleinkommen zur Besteuerung; aber die Wohnsitzgemeinde genießt einen doppelten Vorzug: α. kann sie auf Grund eines Gemeindebeschlusses, wenn das ihr hiernach verbleibende Einkommen weniger als 1/4 des Gesamteinkommens beträgt, 1/4 unter entsprechender Verkürzung der Forensalgemeinden in Anspruch nehmen (die sog. „Quart"), und β. wird der Steuerbetrag in der Wohnsitzgemeinde nicht, wie in der Forensalgemeinde, nach der Höhe des hiernach in ihr steuerpflichtigen Einkommens bestimmt, sondern der dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen entsprechende Steuerbetrag wird im Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen herabgesetzt, worin bei der progressiven Gestaltung des Einkommensteuertarifs ein Vorteil für die Wohnsitzgemeinde liegt. [Beispiel: Gesamteinkommen 100000 M., hiervon in den Forensalgemeinden B und C 50000 und 30000 M. Wohnsitzgemeinde A nimmt 1/4 mit 25000 M. in Anspruch; es verbleiben dann B $\frac{50\,000 \cdot 75}{80} = 46\,875$, C $\frac{30\,000 \cdot 75}{4} = 28\,125$ M. Prinzipalsteuersatz dann in B laut Tarif (EinkStG. § 17) 1600, in C 840, in A dagegen nicht laut Tarif 750, sondern 1/4 des auf 100000 M. fallenden Steuersatzes, d. i. $\frac{3900}{4} = 975$ M.] Mehrere preuß. Wohnsitzgemeinden teilen das Einkommen nach ihrer Zahl; sofern jedoch eine Wohnsitzgemeinde auch Belegenheits- oder Betriebsgemeinde ist, verbleibt ihr das ihr in dieser Eigenschaft zustehende Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zur Besteuerung, soweit es 3/4 des Gesamteinkommens nicht übersteigt; soweit letzteres der Fall, unterliegt es der Besteuerung in der oder den anderen Wohnsitzgemeinden. [Beispiel: 1. Von dem Einkommen fließen 14/16 aus Grundbesitz in der Wohnsitzgemeinde A, 2/16 aus solchem in der B, 0 aus der C; es erhalten A 12/16, B 2/16 + 2/32 = 6/32, C 2/32; 2. entstammen der preußischen A 3/4, der B 0, der C 1/4, so erhält zur Besteuerung A 3/4, B 0; 3. es entstammen A 3/4, während 1/4 aus Kapitalvermögen fließt; dann erhält A 3/4, B und C je 1/8.] Ob die Wohnsitz- oder Forensalgemeinden innerhalb oder außerhalb Preußens liegen, macht einen Unterschied nur insofern, als außerpreuß. Wohnsitzgemeinden bei der nach der Zahl der Wohnsitzgemeinden erfolgenden Teilung des nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stammenden Einkommens bzw. des ihnen zustehenden Viertels des Gesamteinkommens nicht mitgezählt werden (ist also in obigem Beispiel zu 3 C eine außerpreußische Gemeinde, so erhält A 3/4, B 1/4). Wohnsitzgemeinden, in denen sich der Steuerpflichtige im voraufgegangenen Rechnungsjahre kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden bei der Teilung des Einkommens nach der Zahl der Wohnsitzgemeinden nicht mitgezählt, es sei denn, daß ausschließlich solche Wohnsitzgemeinden miteinander konkurrieren. Aufenthaltsgemeinden, in denen der Aufenthalt drei Monate überstieg, stehen für die Zeit des Aufenthalts den Wohnsitzgemeinden gleich. Auch bei der Konkurrenz mehrerer Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsgemeinden greift die Regel Platz, daß der auf das Gesamteinkommen treffende Prinzipalsteuersatz nach Verhältnis des außer Betracht zu lassenden zu dem Gesamteinkommen herabgesetzt wird. In allen Fällen, sowohl bei Konkurrenz von Wohnsitz- und Forensal- als auch von mehreren Wohnsitzgemeinden darf jedoch das in den verschiedenen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen den Höchstbetrag des noch in die Steuerstufe treffenden Einkommens, in welcher der Steuerpflichtige zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist, nicht übersteigen; gegebenenfalls sind die Teilbeträge hiernach entsprechend herabzusetzen. Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich, haben aber keinen Anspruch auf die sog. „Quart". Um den in mehreren Gemeinden Einkommensteuerpflichtigen der Notwendigkeit zu überheben, gegen die Veranlagung in jeder einzelnen Gemeinde Einspruch bzw. Klage erheben zu müssen, ist ihm an Stelle dieser Rechtsmittel der bei der für die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zuständigen Instanz zu stellende Antrag auf Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf die steuerberechtigten Gemeinden gegeben; gegen den Verteilungsbeschluß findet Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (KAG. §§ 49 bis 52, 71—74; die §§ 49 und 50 in der Fassung des G. vom 30. Juli 1895 — GS. 459).

Hinsichtlich der Kreissteuern bestimmt § 16 der Kreisordnungen, daß niemand wegen desselben Einkommens in verschiedenen Kreisen herangezogen werden darf; daher muß das aus außerhalb des Kreises gelegenem Grundbesitz

oder stattfindendem Gewerbe- oder Bergbaubetriebe fließende Einkommen im Wohnsitzkreise außer Berechnung bleiben und darf nur vom Belegenheits- bzw. Betriebskreise besteuert werden. Die Berechnung des im Wohnsitzkreise der Kreisbesteuerung zugrunde zu legenden Prinzipalsteuersatzes erfolgt wie in der Wohnsitzgemeinde durch verhältnismäßige Herabsetzung des Gesamtsteuersatzes, in den Forensalkreisen wie in den Forensalgemeinden durch Einschätzung des dort steuerpflichtigen Einkommens nach dem Tarife des EinkStG. Das neue Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (GS. 159) [s. Kreisabgaben] ersetzt die Individualbesteuerung durch die Kontingentierung; es greifen daher ohne weiteres die Regeln des KAG. Platz; den Gutsbezirken steht nach wie vor die „Quart" nicht zu (§ 13 dieses G.).

Vgl. auch Betriebsstätten, Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Forensen (Besteuerung), Gemeindeeinkommensteuer, Gewerbesteuer, Wohnsitz.

Doppelhäuser s. Bauweise.

Doppelmarken s. Beitragsmarken.

Doppelnamen s. Familiennamen.

Doppelversicherung. I. D. heißt die Versicherung eines Gegenstandes gegen die durch elementare Ereignisse entstehenden Schäden und Verluste bei mehreren Versicherungsunternehmern. Eingehend beschäftigen sich bei der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt die §§ 787 ff. HGB. mit der D. Abgesehen hiervon spielt sie namentlich auf dem Gebiet der Feuerversicherung eine Rolle. An sich ist eine D., sofern sie nicht auf die zweifache Vergütung desselben Schadens gerichtet ist, mit der Natur des Versicherungsgeschäftes nicht unvereinbar und nach gemeinem Rechte ist sie nicht unzulässig (RGZ. 6, 177). Sie ist aber von den partikularen Gesetzgebungen vielfach verboten. Im Gebiete der alten preuß. Provinzen ist zu unterscheiden zwischen Mobiliar- und Immobiliarversicherung. Die D. beweglicher Gegenstände ist unzulässig und nur gestattet bei solchen kaufmännischen Warenlagern und anderen großen Vorräten, die einen Wert von mindestens 30 000 M. haben. Der Gesamtbetrag der Versicherungen darf aber über den gemeinen Wert des Versicherungsgegenstandes nicht hinausgehen (§ 2 des G. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837). Unbewegliche Gegenstände können dagegen grundsätzlich bei verschiedenen Versicherern versichert werden, sofern nur nicht der Gesamtbetrag der versicherten Beträge den gemeinen Wert der versicherten Sache übersteigt (ALR. II, 8 § 2000; OVG. 14, 334). Ob eine D. unbeweglicher Gegenstände zulässig ist, hängt daher im einzelnen Falle von den Satzungen des Versicherers ab. Die Reglements der öffentlichen Feuersozietäten schließen im allgemeinen die D. aus, während die allgemeinen Bedingungen der Privatgesellschaften nur eine Anzeige fordern. Gänzlich untersagt ist die D. durch § 11 der hannov. V. betr. die Beaufsichtigung der Privatfeuerversicherungsgesellschaften vom 24. Jan. 1828 (HannGS. 3), § 6 des nassauischen Edikts vom 27. Mai 1834 (VBl. für Nassau 284) und Art. 7 des in Hohenzollern-Hechingen geltenden württ. G. vom 19. Mai 52 (RBl. 38). Vgl. auch Überversicherung.

II. Die Krankenkassen (s. d.) haben, sofern das Kassenstatut nicht ein anderes bestimmt, ihren Mitgliedern, die anderweitig gegen Krankheit versichert sind, das Krankengeld (s. Ortskrankenkassen) soweit zu kürzen, als es mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann zu dem Zwecke bestimmt werden, daß die Mitglieder verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus denen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse dem Kassenvorstand anzuzeigen (KVG. § 26a Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1). Die Vorschriften über die D. haben, da niemand zwei mit Beitrittszwang ausgestatteten Krankenkassen angehören kann, hauptsächlich gegenüber den Hilfskassen Bedeutung (s. RT. 1891/92 StenBer. S. 3056, 4774).

Doppelwährung ist dasjenige Geldsystem, bei dem Münzen aus zwei verschiedenen Metallen, also nach den heutigen Verhältnissen Gold- und Silbermünzen, als völlig gleichberechtigtes gesetzliches Zahlungsmittel im Umlaufe sind. Beide Metalle müssen also in bezug auf die Verpflichtung zur Annahme als Zahlung und auf die Zulassung zur Prägung auf Privatrechnung völlig gleichstehen, und es muß, da bei Währungsmünzen im Gegensatz zu Scheidemünzen der Nennwert ihrem Metallwert zu entsprechen hat, gesetzlich ein bestimmtes Wertverhältnis zwischen den beiden Metallen festgelegt sein. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so hat man es wohl mit einer Mischwährung, aber mit keiner D. zu tun. Durchführbar kann die D. nur auf Grund internationaler Vereinbarung sein. Denn Gold und Silber sind Waren, die wie alle andern im Welthandel Preisschwankungen unterliegen; das Verhältnis ihrer Handelswerte zueinander ändert sich also, und die gesetzliche Fixierung des Wertverhältnisses durch einen einzelnen Staat gerät in Widerspruch mit dem wirklichen, aus den Weltmarktpreisen sich ergebenden Wertverhältnis. Dadurch werden die Münzen aus dem einen Metall im Verhältnis zu denen aus dem andern minderwertig und das Ausland nimmt natürlich die minderwertigen nicht mehr zum Nennwert als Zahlungsmittel an, während es seine Zahlungen an das Doppelwährungsland vermöge der dortigen gesetzlichen Gleichstellung beider Münzen in der minderwertigen zu deren Nennwert leisten kann. Auf diese Weise fließt das im Verhältnis zum andern mehrwertige Metall immer mehr in das Ausland, das minderwertige verbleibt nicht nur in dem Doppelwährungsland, sondern strömt auch immer mehr aus dem Ausland dorthin. Die reine

D. besteht zurzeit nirgends. Staaten, die sie früher hatten, sind entweder zur Goldwährung oder, indem sie die Silberprägung einschränkten oder einstellten, zur „hinkenden" D. übergegangen. Die Herstellung der D. durch internationale Vereinbarung ist das Ziel der sog. Bimetallisten. S. auch Goldwährung, Silberwährung, Münzgesetz, Scheidemünzen.

Dorfauen s. Auenrecht.

Dorfgemeinden s. Landgemeinden.

Dorfgerichte. I. Im Geltungsbereiche des ALR. für die preuß. Staaten mit Ausnahme der Prov. Posen und Westfalen und der landrechtlichen Teile der Rheinprovinz haben bereits früher D. bestanden und bestehen noch fort. Ihre frühere Zuständigkeit für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist jedoch aufgehoben (PrFGG. Art. 119). Sie sind also namentlich nicht mehr befugt, Verträge gemeiner Landleute, die nicht schreiben und lesen können, und Ehegelöbnisse gemeiner Landleute zu beurkunden und bei Gefahr im Verzuge Testamente und Kodizille auf- und anzunehmen; vgl. indessen wegen der Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- und Gutsvorsteher Testamente III. Dagegen sind sie jetzt noch zuständig 1. sofern sich an ihrem Sitze kein Amtsgericht befindet, von Amts wegen oder im Auftrage des Nachlaßgerichts bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, insbesondere zum Zwecke der Sicherung Siegel anzulegen, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten an sich zu nehmen und ein Nachlaßverzeichnis aufzunehmen, nicht aber auch einen Nachlaßpfleger zu bestellen (PrFGG. Art. 104, 107; AllgVf. vom 20. Dez. 1899 — JMBl. 806 — §§ 7, 10—25); 2. im Auftrage des Amtsgerichts Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßinventare, und im Auftrage der Generalkommission im Falle des § 20 des G., betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (GS. 124) Nachlaßinventare aufzunehmen (PrFGG. Art. 108; AllgVf. vom 20. Dez. 1899 §§ 26—33); 3. im Auftrage des Amtsgerichts, der nicht für jeden einzelnen Fall besonders erteilt werden muß, sondern auch allgemein erteilt werden kann, freiwillige öffentliche Versteigerungen (s. Auktionen I 3) an den Meistbietenden vorzunehmen und zu beurkunden (PrFGG. Art. 109; AllgVf. vom 20. Dez. 1899 §§ 34—58); 4. Taxen von beweglichen Gegenständen aller Art und von unbeweglichen geringeren Wertes aufzunehmen (PrFGG., Art. 119 Abs. 2; ALR. II, 7 § 86; AGO. § 6 II, 6; G. vom 15. Juni 1840 — GS. 131 — §§ 83 ff. und Anl. 5 der rev. Instr. für die D. vom 11. Mai 1854 — JMBl. 206; G. vom 4. Mai 1857 — GS. 445; JMVf. vom 27. Juli 1857 — JMBl. 282; AllgVf. vom 20. Dez. 1899 § 59). Ist die Taxe im Auftrage eines Amtsgerichts aufgenommen worden, so hat dieses die ihm eingereichte Taxe daraufhin zu prüfen, ob die allgemeinen gesetzlichen und instruktionellen Bestimmungen und die für den einzelnen Fall vom Amtsgericht erteilten besonderen Anweisungen beachtet sind. Die Urschrift der dorfgerichtlichen Taxe hat in der Verwahrung des Amtsgerichts zu bleiben; dem Antragsteller ist Ausfertigung zu erteilen (KGJ. 29 A 191).

II. Die D. sind gehörig besetzt, wenn neben dem Schulzen (Gemeindevorsteher) zwei Schöffen oder ein Schöffe und ein vereidigter Gerichtsschreiber mitwirken. Für die Aufnahme von Taxen bewendet es jedoch bei den bisherigen Vorschriften, d. h. es sind außer dem Schulzen zwei Schöffen zuzuziehen, die Mitwirkung eines Gerichtsschreibers aber ist entbehrlich (PrFGG. Art. 110 Abs. 1, sowie die Bestimmungen unter I, 4). Der Schulze ist der Vorsteher des D. Er leitet die vor das D. gehörigen Verhandlungen, und es liegt ihm zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen. Ist er verhindert, so wird er durch einen Schöffen vertreten (AllgVf. vom 20. Dez. 1899 §§ 2, 3).

III. Weitere eingehende Vorschriften über das Verfahren und über die Gebühren der D. (vgl. PrGKG. § 138) enthält diese AllgVf. Die Abänderung einer Anordnung des D. ist bei dem Amtsgerichte nachzusuchen, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat. Sie kann aber auch durch das Amtsgericht von Amts wegen sowie durch das D. selbst vorgenommen werden. Hat das D. Siegel angelegt, so soll deren Abnahme in der Regel nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen (PrFGG. Art. 106).

IV. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht den Amtsgerichten hinsichtlich der D. ihres Bezirkes das Recht der Aufsicht zu (PrFGG. Art. 110 Abs. 2; AG. zum GVG. § 80). Die eigentlichen Disziplinarbefugnisse über die D. nach Maßgabe des G. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) haben aber noch wie früher ausschließlich die Verwaltungsbehörden (AllgVf. vom 12. Nov. 1881 — JMBl. 266, MBl. 228 — Ziff. 2).

S. auch Ortsgerichte und Taxen.

Dorfschaften. Als „Dorf" kann jeder ländliche Wohnsitz ohne Rücksicht auf seine kommunale Verfassung oder Zugehörigkeit bezeichnet werden. In einigen Provinzen wird auch der Teil eines herrschaftlichen Gutes, in dem die Instleute und herrschaftlichen Arbeiter wohnen, Dorf genannt. Domänendorf ist ein ländlicher Wohnplatz, der zu einem fiskalischen Gutsbezirk gehört (OVG. 12, 217). Oft wird in älteren Urkunden auch ein ländlicher Wohnplatz, der eine bäuerliche Gemeinde und ein herrschaftliches Vorwerk umfaßt, als Dorf bezeichnet. In Holstein werden D. oder Bauerschaften gewisse Gemeinden genannt, die zusammen eine Kirchspielsgemeinde bilden (s. Samtgemeinden), in Westfalen und in der Rheinprovinz aber Unterabteilungen einzelner Landgemeinden (s. Dorfvorsteher).

Dorfschaftsvorsteher s. Dorfvorsteher.

Dorfschulzen s. Gemeindevorsteher I.

Dorfstraßen sind die im bebauten Bereiche des Dorfes liegenden Straßen (OVG. 26, 358; vgl. auch Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., Bd. 1 S. 15). S. Ortsdurchfahrten, Straßen (städtische).

Dorfvorsteher, Dorfschaftsvorsteher und **Bauerschaftsvorsteher** sind in den Landgemeinden der Prov. Westfalen (WestfLGO. § 42),

der Rheinprovinz (RheinGemO. § 77) und Schleswig-Holstein (LGO. § 121a) die Vorsteher einzelner Teile (Ortschaften) des Gemeindebezirks. Sie können in den beiden erstgenannten Provinzen, wenn der Umfang der Gemeinde es nötig macht, durch Beschluß des Kreisausschusses (ZG. § 32, Ziff. 3) bestellt werden. In Schleswig-Holstein erhält in den Kirchspielslandgemeinden (s. Samtgemeinden) der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen jede dort bestehende Dorfschaft oder Bauerschaft einen Dorfschafts- oder Bauerschaftsvorsteher, die für die polizeilichen Geschäfte Hilfsbeamte des Gemeindevorstehers der Kirchspielslandgemeinden sind. Auch in der Rheinprovinz bilden die Dorf- und Bauerschaftsvorsteher eine Hilfsbehörde des Gemeindevorstehers für die Polizeiaufsicht ihres Bezirks und müssen daher in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein. Das gleiche gilt für Westfalen, wo die Dorf- und Bauerschaftsvorsteher Organe des Gemeindevorstehers und verpflichtet sind, seinen Anordnungen Folge zu leisten und ihn namentlich in den örtlichen Geschäften seines Bezirks zu unterstützen.

Dortmund-Ems-Kanal s. Schiffahrtskanäle II, 1.

Dotation der Kreise, Provinzen und Amtsverbände in Hohenzollern. I. Begriff und Geschichtliches. Unter D. versteht man im preuß. Verwaltungsrechte diejenigen Beträge, die jährlich aus der Staatskasse an die Kommunalverbände abgeführt werden, um diese in den Stand zu setzen, die Kosten der ihrer Selbstverwaltung überwiesenen Angelegenheiten zu bestreiten. Außerdem werden zu den D. auch die früher vom Staate verwalteten Kapitalien, Fonds und Einrichtungen gerechnet, die durch die sog. Dotationsgesetze den Provinzen und Kreisen zur Verwaltung übertragen worden sind. Ihren Ausgang hat die Dotationsgesetzgebung von den 1866 neu erworbenen Provinzen genommen. Durch den AE. vom 16. Sept. 1867 (GS. 1528), das G. vom 7. März 1868 (GS. 223) und das G. vom 11. März 1872 (GS. 257) waren den kommunalen Verbänden des Reg.-Bez. Kassel, der Prov. Hannover und des Reg.-Bez. Wiesbaden zur Fürsorge für gewisse, dort näher bezeichnete Einrichtungen und Anstalten, deren Verwaltung und Unterhaltung bis dahin dem Staate obgelegen hatte, Fonds aus den Einnahmen des Staatshaushalts bzw. Kapitalien überwiesen worden. (Hannover: eine jährliche Rente von 500000 Tlr.; Kassel: der vormals kurhess. Staatsschatz; Wiesbaden: eine jährliche Rente von 142000 Tlr. und ein Kapital von 46380 Tlr.). Es erschien daher nicht mehr als billig, auch den übrigen Provinzen der Monarchie eine D. aus Staatsfonds zu Zwecken der Selbstverwaltung zuteil werden zu lassen. Zur Erfüllung der in dieser Hinsicht von der Staatsregierung bei verschiedenen Anlässen gegebenen Zusicherungen stellte zunächst der § 70 Abs. 3 KrO. f. d. ö. Pr. die Überweisung besonderer Fonds aus Staatsmitteln für die den Kreisen und Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben in Aussicht. Demnächst ergingen dann die beiden sog. Dotationsgesetze, nämlich das G., betr. die D. der Provinzial- und Kreisverbände, vom 30. April 1873 (GS. 187) und das G., betr. die Ausführung der §§ 5 u. 6 des G. vom 30. April 1873 wegen der D. der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (GS. 497). Später ist dann noch das G. vom 2. Juni 1902, betr. die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände (GS. 167), erlassen worden. Danach erhalten die Provinzen nach dem Staatshaushaltsetat jetzt jährlich insgesamt rund 47,5 Mill. M. aus Staatsmitteln.

II. Die D. der Provinzen, Kreise und Amtsverbände. A. Provinzen. a) Durch das G. vom 30. April 1873 wurde aus den Einnahmen des Staatshaushaltes 1. zur Ausstattung der Provinzialverbände von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie des Stadtkreises Frankfurt a. M., der hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes mit Fonds zur Selbstverwaltung ein Betrag von jährlich 6 Mill. M. (§ 1 Ziff. 1); 2. zur sofortigen und unmittelbaren Durchführung der Kreisordnung in den östlichen Provinzen außer Posen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landesteile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze ein Betrag von jährlich 3 Mill. M. vom 1. Jan. 1873 ab zur Verfügung gestellt (§ 1 Ziff. 2). Die Verteilung dieser Summen unter die kommunalen Verbände und Landesteile erfolgte zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur andern Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dez. 1871 festgestellten Zahl der Zivilbevölkerung (§ 2). Die Anteile der älteren Provinzen an den für die Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 bestimmten Fonds (§ 1 Ziff. 2) wurden den einzelnen Landkreisen nach demselben Maßstabe überwiesen; zugleich wurde aus der Provinzialdotation von 6 Mill. M. ein Betrag von 1440000 M. entnommen und zu demselben Zwecke und nach dem gleichen Maßstabe auf die Landkreise der östlichen Provinzen bis zum Erlasse neuer Provinzialordnungen vorläufig verteilt (§ 4; s. auch B c), der nicht zur Verteilung gelangte Rest der 6 Mill. M. (§ 1 Ziff. 1) und der 3 Mill. M. (§ 1 Ziff. 2) dagegen zu einem für Rechnung der beteiligten Verbände verwalteten und zinsbar belegten Fonds vereinnahmt, dessen Verwendung besonderem Gesetze vorbehalten blieb (§ 5). b) Durch das G. vom 8. Juli 1875 wurde sodann den genannten neun Provinzialverbänden, sowie den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M., dem Landeskommunalverbande der hohenzollernschen Lande und dem Provinzialverbande Hannover für das diesem einverleibte Jadegebiet die fernere Summe von jährlich 7440000 M. unter Übertragung entsprechender Ausgabeverpflichtungen überwiesen (§ 1). Die Verteilung der hiernach durch die beiden Dotationsgesetze den Provinzen überwiesenen Gesamtsumme von 13440000 M. erfolgte nach dem im § 2 des G. vom 30. April 1873 vor-

gesehenen Maßstabe, jedoch unter Zugrundelegung der Zivilbevölkerung vom 1. Dez. 1875 (§ 2 und Kgl. V. vom 12. Sept. 1877 — GS. 227 — § 1 I). Außerdem wurden die vorstehend erwähnten angesammelten Kapitalbestände nebst Zinsen der erstmaligen D. den genannten Kommunalverbänden mit 14 680 000 M. überwiesen (§ 3). Die Zwecke, für welche diese Summen bestimmt sind, sind folgende (§ 4): 1. Fürsorge für den Neubau von chaussierten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues; 2. Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben; 3. Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens bzw. Gewährung von Beihilfen hierzu an die Landarmenverbände; 4. Fürsorge bzw. Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen; 5. Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohltätigkeitsanstalten; 6. Leitung von Zuschüssen für Vereine, die der Kunst- und Wissenschaft dienen, desgl. für öffentliche Sammlungen, die diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern; 7. für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke. Außerdem sind die den Provinzialverbänden bzw. dem Landeskommunalverbande der hohenzollernschen Lande überwiesenen Summen zugleich zur Bestreitung der Kosten des Provinziallandtags und der Provinzialverwaltung bzw. des Kommunallandtages und der Landeskommunalverwaltung bestimmt; auch können daraus Beiträge an die Kreise zur Durchführung der KrO. gewährt werden § 5). c) Weitere Dotationsrenten sind den Provinzialverbänden bzw. Landeskommunalverbänden in Höhe von zusammen 10 Mill. M. durch das G. vom 2. Juni 1902 (GS. 167) überwiesen worden. Von denselben sind 7 Mill. M. zur Erleichterung ihrer Armenlasten und zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen (Amtsverbänden) und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Wegewesens sowie bei dem Bau und der Unterhaltung von Brücken Renten bestimmt; die Verteilung unter die berechtigten Verbände erfolgt zu einem Drittel nach dem umgekehrten Verhältnisse der Staatseinkommensteuer, zu einem Drittel nach dem Prozentverhältnisse der kommunalen Abgaben zur Staatseinkommensteuer, zu einem Drittel nach der Zahl der Zivilbevölkerung (G. vom 2. Juni 1902 §§ 1—2). Die verbleibenden 3 Mill. M. sollen für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen in Provinz (Bezirksverband), Kreisen (Amtsverbänden) oder Gemeinden (Gutsbezirken) sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlasten dienen. Von dieser Summe entfällt ein Teilbetrag von 1 Mill. M. auf alle Verbände, ein solcher von 2 Mill. M. allein auf die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien nach dem Maßstabe für die Verteilung der 7 Mill. M. (§§ 9 ff. a. a. O.). Die hiernach den einzelnen Verbänden zukommenden Anteile an den Jahresrenten von zusammen 10 Mill. M. sind durch Kgl. V. vom 22. Juni 1902 (GS. 258) festgestellt worden (s. hierzu auch § 61 KrO. für Schleswig-Holstein).

B. Kreis- und Amtsverbände. a) Durch § 70 KrO. f. d. ö. Pr. vom 13. Dez. 1872 hat der Staat zu den Kosten der Amtsverwaltung in den östlichen Provinzen den Kreisen diejenigen Summen überwiesen, die er durch das Eingehen der kgl. Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten erspart hat, und die vom 1. April 1901 ab auf 750 000 M. jährlich festgesetzt worden ist (Dotationsgesetz vom 2. Juni 1902 § 11). b) Die durch § 70 KrO. vom 13. Dez. 1872 ferner in Aussicht gestellte Überweisung besonderer Fonds für die den Kreisen bzw. Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben ist in Höhe von 3 Mill. M. durch das Dotationsgesetz vom 30. April 1873 erfolgt (§ 1 Ziff. 2; s. A a). Die Überweisung des Anteils derjenigen Provinzen bzw. Kommunalverbände an diesen 3 Mill. M., in denen eine neue KrO. bei Erlaß des G. vom 8. Juli 1875 noch nicht eingeführt war, erfolgte durch § 26 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 provisorisch an die Provinzen zur Verwendung für die ihnen durch die Dotationsgesetzgebung auferlegten Pflichten; endgültig sind sie durch die neueren Kreisordnungen (§ 109 KrO. für Hannover; § 110 KrO. für Hessen-Nassau; § 97 KrO. für Westfalen; § 97 KrO. für die Rheinprovinz; § 146 KrO. für Schleswig-Holstein; G. vom 19. Mai 1885 — GS. 169 — für Hohenzollern) auf die Landkreise der betreffenden Provinzen verteilt worden, soweit sie nicht in den Prov. Westfalen und Rheinland den Pensionskassen der besoldeten Beamten der Amtsverbände bzw. Landbürgermeistereien zugeführt worden sind. c) Der unter A a erwähnte, den östlichen Provinzen provisorisch überwiesene Betrag von 1 440 000 M., ist mit Einführung der neuen Provinzialordnungen in Fortfall gekommen; tatsächlich werden indessen die betreffenden Beträge zum Teil weitergewährt. Hervorzuheben ist, daß gemäß § 27 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 beim Ausscheiden einer Stadt aus einem Landkreise der auf die ausscheidende Stadt entfallende Anteil an der D. auf die hinzutretenden Landkreise zu verteilen ist.

III. Die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen an die Provinzial- und Kommunalverbände. Mit Rücksicht darauf, daß durch den Ausbau von Schienenwegen die Bedeutung der Landwege eine mehr örtliche geworden war, haben die §§ 18—25 des G. vom 8. Juli 1875 die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen unter Zuweisung entsprechender Fonds an die betreffenden Provinzial- und Kommunalverbände angeordnet. Die den Staatsbehörden zustehenden landespolizeilichen Aufsichtsrechte in betreff des Chausseebauwesens haben hierdurch indessen eine Änderung nicht erlitten (s. Chausseeverwaltung und Aufsicht). Zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen ging das Eigen-

tum an diesen nebst allen Nutzungen und Pertinenzien einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser auf die Kommunalverbände über. Ausgenommen von dem Übergang wurden nur diejenigen Staatschausseen, deren Kosten bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds bestritten worden waren; ihre Verwaltung und Unterhaltung ist dem Staate verblieben. Für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionierung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden bzw. schon vorhandenen Beamtenpersonals wurde den Kommunalverbänden eine Jahresrente von 19 Mill. M. gewährt (§ 20 a. a. O.; V. vom 12. Sept. 1877 — GS. 227 — § 1 II), welche, wie bereits unter II A c erwähnt, durch G. vom 2. Juni 1902 um 3 Mill. M. erhöht worden ist (s. auch Chausseeunterhaltung).

IV. Überweisung anderer staatlicher Verwaltungen und Fonds an die Provinzen und die ihnen gleichstehenden Kommunalverbände. Außer dem Chausseewesen sind durch §§ 7—17 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 eine Anzahl bisher staatlicher Institute und Fonds, teils in Konsequenz der den Provinzen durch § 4 a. a. O. zugewiesenen Aufgaben, teils unabhängig hiervon gegen Überweisung der bisher hierfür aufgewendeten staatlichen Mittel überwiesen bzw. übereignet worden. Hierzu gehören insbesondere das Hebammenwesen, die niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten und die Hilfskassenfonds (s. die betr. Artikel).

Drahtbinder (d. s. Topfbinder, Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen) unterliegen als Ausländer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen — und dieser bildet die Regel — den auf Grund des § 56 d GewO. erlassenen Vorschriften des Abschn. II der RKBek. vom 27. Nov. 1896 (RGBl. 745). Danach gilt, abgesehen von den allgemeinen für Ausländer erlassenen Vorschriften, für die genannte Kategorie von Gewerbetreibenden noch die besondere Bestimmung (II A 4), daß ein Wandergewerbeschein nur dann verabfolgt werden darf, wenn der betreffende einen solchen für das gedachte Gewerbe nachweislich bereits in dem vorangegangenen Kalenderjahr erhalten hatte. S. auch Ausländer, Gewerbebetrieb im Umherziehen, Zigeuner.

Drainagegenossenschaften s. Wassergenossenschaften.

Dramatische Werke. Schutz gegen Nachdruck s. Schriftwerke.

Dräume von Seide, Wolle und Baumwolle s. Garnabfälle.

Drehorgelspieler bedürfen, wenn sie außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben wollen, eines Wandergewerbescheins (GewO. § 55 Ziff. 4), welcher indessen für den Bezirk einer anderen als der ihn ausstellenden Behörde nur dann gilt, wenn er auf den andern Bezirk von dem zuständigen BezA. ausgedehnt worden ist (§ 60 Abs. 2 a. a. O.). Die Ausstellung wie die Ausdehnung des Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer als ein Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen (§ 60 Abs. 2 a. a. O.; Erl. vom 4. Aug. 1904 — HMBl. 1905, 22). Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind (§ 57 Ziff. 5 a. a. O). Außerdem bedürfen D. ohne Unterschied, ob sie den Gewerbebetrieb außerhalb oder innerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes betreiben, regelmäßig der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, da sie stets ihr Gewerbe von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben (GewO. §§ 60a, 33a). Die Ausstellung eines Wandergewerbescheines ist auch für den Marktverkehr erforderlich (§ 55 Abs. 2 a. a. O.). Ausländischen D. darf ein Wandergewerbeschein nur erteilt werden, wenn sie bereits im vorhergehenden Kalenderjahr einen solchen besessen haben (RKBek. vom 27. Nov. 1896 — RGBl. 745 — II; s. auch Ausländer und Gewerbebetrieb im Umherziehen, Musikaufführungen). Die Gewerbepolizei bezüglich dieses Gewerbebetriebs steht in letzter Instanz dem MdI. zu (AE. vom 30. Juni 1858 — GS. 501).

Dreiklassenwahlsystem ist die Einrichtung, wonach die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Steuern in drei Klassen eingeteilt werden, von denen jede eine bestimmte Zahl von Personen (Wahlmänner, Gemeindeverordnete) zu wählen hat. Es ist in Preußen zum ersten Male durch die Rhein. GemO. vom 23. Juli 1845 für die dortigen Gemeindewahlen, durch die V. vom 30. Mai 1849 auch für die Wahlen zum Haus der Abgeordneten eingeführt worden und beruht auf dem Gedanken, daß das Wahlrecht mit dem Maße der Leistungen für das Gemeinwesen im Einklang stehen müsse.

I. Wegen des D. bei den Abgeordnetenwahlen s. Abgeordnetenhaus III.

II. a) In den Gemeinden, in denen die Bildung der Wählerabteilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Maßstabe direkter Steuern stattfindet (d. h. im ganzen Staatsgebiete mit Ausnahme der Stadt- und Landgemeinden in der Prov. Hannover, der Städte in den Reg.-Bez. Stralsund und Schleswig, der Stadt Frankfurt a. M., der Landgemeinde Helgoland), werden gemäß dem G. vom 30. Juni 1900, betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen (GS. 185), zu dem Ausführungsbestimmungen vom 14. Sept. 1900 (MBl. 225) erlassen worden sind, die Wähler nach den von ihnen zu entrichtenden Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 M. zum Ansatz zu bringen. Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbe-

betrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Personen, die vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung. Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt. Nach den Gemeindeverfassungsgesetzen (vgl. StO. f. d. ö. Pr. § 13, für Westfalen § 13, für die Rheinprovinz § 12, StO. für Hessen-Nassau § 15, LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 50, für Westfalen § 27, für die Rheinprovinz § 50, für Hessen-Nassau § 21) kann kein Wähler zwei Abteilungen zugleich angehören, vielmehr gehört zur ersten bzw. zweiten Wählerabteilung auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste bzw. zweite Drittel der Gesamtsumme fällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabteilung hierdurch das erste Drittel der Gesamtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuern zugrunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten Abteilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, daß die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuern aufbringen, die zweite, und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abteilung bilden. Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen kommen bei Zweifeln darüber, wer von ihnen der höheren Abteilung zuzuweisen ist, die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze zur Anwendung. Hiernach entscheidet die alphabetische Ordnung der Namen und bei gleichen Namen das Los nach § 13 StO. f. d. ö. Pr., § 13 StO. für Westfalen, § 12 StO. für die Rheinprovinz, § 15 StO. für Hessen-Nassau und § 21 LGO. für Hessen-Nassau; dagegen das Lebensalter und bei gleichem Alter das Los nach § 50 LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein und § 27 LGO. für Westfalen, lediglich das Los nach § 50 GemO. für die Rheinprovinz. Sind Wahlberechtigte, die vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abteilung gelangt, so findet ihre Rückversetzung in die dritte Abteilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten beiden Abteilungen statt. Die Vorschrift des § 50 GemO. für die Rheinprovinz, wonach jede Abteilung aus mindestens so viel Wählern bestehen muß, als von ihr Gemeindeverordnete gewählt werden sollen, steht nicht mehr in Kraft. In den Stadt- und Landgemeinden der Prov. Hessen-Nassau bleiben bei der Aufstellung der Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden Steuern die juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Staatsfiskus zunächst außer Ansatz. Erst nachdem die Bildung der Abteilungen erfolgt ist, sind die juristischen Personen usw., sofern ihnen das Gemeindestimmrecht nach § 10 StO. oder § 16 der GemO. vom 4. Aug. 1897 zusteht, derjenigen Abteilung zuzuteilen, der sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören. Auch im übrigen entscheidet sich die Frage, wer wahlberechtigt und daher in die Abteilungslisten aufzunehmen ist, nach den Gemeindeverfassungsgesetzen (s. Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht [in Landgemeinden]).

b) Besondere Vorschriften bestehen für die Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einw. zählen. Hier wird nach § 2 des G. vom 30. Juni 1900 die erörterte Drittelung derart verändert, daß jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der ersten oder zweiten Abteilung zugewiesen wird, und zwar auch dann, wenn er vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt ist. Im übrigen wählen auch hier Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung. Bei Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrages sind die Wähler, welche zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, und wo das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von 6 M. geknüpft ist, auch die zu diesem Satze veranlagten Wähler, sowie die Steuer, mit der sie in die Wählerliste eingetragen sind, außer Betracht zu lassen. Erhöht oder verringert sich infolgedessen die auf die erste oder zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser beiden Abteilungen in der Art statt, daß von jener Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte fällt. Eine höhere Abteilung darf jedoch niemals mehr Wähler zählen als eine niedere.

c) In den Gemeinden mit mehr als 10000 Einw. können durch Ortsstatut noch andere Abweichungen von der regelmäßigen Bildung der Abteilungen eingeführt werden. Es kann nämlich (gemäß G. vom 30. Juni 1900 §§ 3—5) bestimmt werden, daß hierbei an Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrages ein den Durchschnitt bis zu seiner Hälfte übersteigender Betrag tritt, sowie daß auf die erste Abteilung 5/12, auf die zweite 4/12 und auf die dritte 3/12 der Gesamtsumme der oben bezeichneten Steuern fallen, eine höhere Abteilung aber nicht mehr Wähler zählen darf als eine niedere. Zur Beschlußfassung über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung eines solchen Ortsstatuts ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abstimmenden Gemeindevertreter erforderlich. Dieser Mehrheit bedarf es in Städten mit Magistratsverfassung aber nur für die Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung, nicht auch für die des Magistrats, während in Städten mit Bürgermeistereiverfassung als abstimmende Gemeindevertreter die gesamten stimmberechtigten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, einschließlich

des Bürgermeisters, anzusehen sind (Ausführungsbestimmungen vom 20. Sept. 1900). Der Beschluß unterliegt der Bestätigung, und zwar in Landgemeinden durch den Kreisausschuß, in Stadtgemeinden durch den Bezirksausschuß. Gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse dieser Behörden ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

d) Zur Erleichterung des Wahlverfahrens ist endlich durch § 6 des G. vom 30. Juni 1900 bestimmt, daß im Bereiche der StO. für die östlichen Provinzen, für Westfalen, für die Rheinprovinz, für Hessen-Nassau und des Gemeindeverfassungsgesetzes für Frankfurt a. M. der Magistrat (Bürgermeister) befugt ist, an Stelle oder innerhalb der Wahlbezirke, in denen je eine bestimmte Anzahl Stadtverordneter zu wählen ist, Bezirke zum Zwecke der Stimmabgabe (Abstimmungsbezirke) zu bilden oder die Wähler in anderer Weise in Gruppen zu teilen und für jeden Abstimmungsbezirk bzw. jede Gruppe einen eigenen Wahlvorstand zu bestellen. Soweit er von dieser Befugnis Gebrauch macht, hat er zugleich die für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl sowie für das Verfahren bei notwendig werdenden engeren Wahlen erforderliche Anordnungen zu treffen. Der Wahlvorstand besteht in den einzelnen Wahl-, Abstimmungsbezirken oder Gruppen aus dem Bürgermeister und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern. Für den Vorsitzenden werden von dem Bürgermeister und für die Beisitzer von der Stadtverordnetenversammlung je ein oder mehrere Vertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt.

e) Besondere Vorschriften bestehen für die Bildung von Wählerabteilungen und Wahlbezirken in den Gemeinden der hohenzollernschen Lande, in denen das G. vom 30. Juni 1900 nicht gilt, nach §§ 21, 22 der dortigen GemO. vom 2. Juli 1900. Dort werden in Gemeinden mit mehr als 2000 Einw. der ersten Abteilung ein Neuntel, der zweiten zwei Neuntel, der dritten sechs Neuntel, in kleineren Gemeinden der ersten Abteilung ein Sechstel, der zweiten zwei Sechstel, der dritten drei Sechstel der Steuerbeträge der Stimmberechtigten zugerechnet.

Drogen sind rohe oder verarbeitete Naturprodukte oder Chemikalien, die zu Heilzwecken oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Der Handel mit D. ist nicht konzessionspflichtig, muß aber bei Eröffnung des Betriebs nicht nur dem Gemeindevorstande sondern auch der Ortspolizeibehörde angezeigt werden (s. Stehender Gewerbebetrieb). Er kann untersagt werden, soweit es sich um D. und chemische Präparate handelt, welche, wenn auch nicht ausschließlich, zu Heilzwecken dienen, vorausgesetzt, daß die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Der gesamte Handel mit D. kann nicht untersagt werden (OVG. 37, 318), es ist aber nicht erforderlich, die einzelnen zu Heilzwecken dienenden D. und Chemikalien in der Entscheidung zu bezeichnen, vielmehr ist allgemein auf Untersagung zu erkennen (OVG. 37, 328). Der Betreffende kann nach der Untersagung den Drogenhandel mit der Beschränkung weiter betreiben, daß er von seinem Handel D. usw., die Heilzwecken dienen, ausschließt. Die Beaufsichtigung der Drogengeschäfte hinsichtlich des Verkehrs mit Arzneimitteln (s. d.) erfolgt nach Maßgabe der Grundzüge vom 22. Dez. 1902 (MBl. 1903, 21). Drogisten, die die Approbation als Apotheker besitzen, können sich den Titel „Apotheker" beilegen; sofern jedoch der Gebrauch auf eine Täuschung des Publikums abzielt oder herbeizuführen geeignet ist, ist die Polizeibehörde befugt, die Beseitigung des Titels auf dem Firmenschild usw. zu verlangen (OVG. 4, 342; 28, 327; 31, 270), und zwar auch dann, wenn es sich um den Gebrauch einer im Handelsregister eingetragenen Firma handelt (OVG. 33, 350). Ebenso kann die Polizeibehörde die Aufschrift „Arzneimittel" verbieten, wenn das Publikum dadurch in den Glauben versetzt wird, daß es sich um eine Apotheke handle und die Zubereitung von Arzneimitteln stattfinde (VOG. vom 18. März 1899 — PrVBl. 21, 7). S. auch Gifte, Arzneimittel, Wein IV.

Droschkenfuhrwesen s. Straßengewerbe.

Druckereien. Buch- und Steindrucker haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebs der Ortspolizeibehörde das Lokal desselben sowie jeden späteren Wechsel des Lokals spätestens am Tage seines Eintrittes anzugeben (GewO. § 14; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 7). Eine Buchdruckerei kann mit Rücksicht auf ihren Umfang und ihre Produktion sowie die Art des Betriebs mit mehreren durch Dampfkraft bewegten Schnellpressen usw. sich als Fabrik darstellen (RGSt. 12, 105); auf den Sprachgebrauch und darauf, ob sich der Druckereibesitzer in seinen sonstigen Lebens- und Rechtsverhältnissen als Fabrikant bezeichnet, kommt es nicht an (RGSt. 8, 124; s. auch AusfAnw. z. GewO. Ziff. 96). Über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien sind auf Grund der GewO. § 120e Vorschriften erlassen (RKBek. vom 31. Juli 1897 — RGBl. 614). Zur Herstellung von Buch- und Steindruck ist die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben (s. d.) in gewissen Umfange, z. B. bei der Herstellung von Bilderbogen, Spielwaren, verboten (s. G. vom 5. Juli 1887 — RGBl. 277). Für Zeitungsdruckereien sind gemäß GewO. § 105e Abs. 1 Ausnahmen von der Sonntagsruhe zugelassen. Die Beschäftigung von Arbeitern kann durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten) an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertags, bis 6 Uhr morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden. Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr morgens des folgenden Werktags ruhen. Bildet der Vertrieb der Zeitungen einen Teil des Druckereibetriebes, so können die für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten (s. Sonntagsruhe im

Handelsgewerbe) gewährt werden, doch dürfen beim Vertriebe der Zeitungen an Sonn- und Festtagen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 166).

Druckschriften (Preßpolizei). I. Unter D. versteht das RG. über die Presse vom 7. Mai 1874 (s. Presse II) alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen (§ 2). Jedoch gelten Stimmzettel (s. d.), die im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, nicht als Druckschriften im gesetzlichen Sinne (G. vom 12. März 1884 — RGBl. 17). Photographien können ebenfalls D. in dem bezeichneten Sinne sein, auch wenn sie nicht nach bereits vorhandenen bildlichen Darstellungen, sondern nach der Natur aufgenommen sind (OVG. 40 S. 295, 298). Sie sind aber nicht D., wenn sie nicht zum Zwecke der Verbreitung, sondern zum Privatgebrauch hergestellt worden sind. Erzeugnisse einer Schreibmaschine gelten nicht als D., ebensowenig solche Musikalien, die nur musiktechnische Angaben über den Vortrag enthalten. — Periodische D. im Sinne des Preßgesetzes (§ 7) sind solche Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

II. Unter der Verbreitung einer D. ist jede Handlung zu verstehen, durch die ihr Inhalt dem Publikum zugänglich gemacht wird. Der Verkauf oder die Versendung eines einzigen Stücks der D. zu diesem Zwecke kann schon als Verbreitung angesehen werden (RGSt. 16, 245). Dagegen ist die Mitteilung eines Preßerzeugnisses an einen kleinen, individuell begrenzten Personenkreis mit der Absicht der Beschränkung auf ihn ebensowenig eine Verbreitung wie die Abgabe des Pflichtexemplars (s. d.) an die Polizeibehörde (Oppenhoff, OTr. 15, 643). Als Verbreitung einer D. im Sinne des Preßgesetzes gilt auch das Anschlagen (s. Anschläge und Anschlagzettel), Ausstellen oder Auslegen der D. an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist (Preßgesetz § 3).

III. Die Personen, die bei der Herstellung und Verbreitung einer D. nach dem Preßrecht (s. Presse) in Betracht kommen können, sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger, der Drucker, der Verbreiter und bei periodischen D. auch noch der Redakteur. — Als Verfasser ist derjenige anzusehen, der dem Inhalt der D. Fassung oder Form gegeben hat. Herausgeber der D. ist derjenige, welcher ihr Erscheinen dadurch vermittelt, daß er sie zum Drucke bereit stellt. Er kann mit dem Verfasser identisch sein. Als Verleger wird derjenige bezeichnet, welchem der Verfasser das Recht zur Vervielfältigung und zum Vertriebe der D. übertragen hat (RGSt. 5, 354). Er ist Kommissionsverleger, wenn er den Vertrieb nicht für eigene Rechnung, sondern für die des Verfassers übernommen hat. Bei dem Selbstverlage ist der Verfasser zugleich auch Verleger, während bei einem Selbstvertriebe kein Verleger vorhanden ist. Unter dem Drucker einer D. ist nicht der den Druck bewirkende Angestellte der Druckerei, sondern deren Inhaber (Eigentümer, Pächter, Nutznießer, Geschäftsführer; vgl. RGSt. 16, 144 und 18, 27) zu verstehen. Verbreiter ist derjenige, der die D. gewerbsmäßig vertreibt oder sonst öffentlich verbreitet (s. o. II). Redakteur ist derjenige, der bei der Herstellung des Inhalts einer periodischen D. (s. o. I) durch Sammlung, Sichtung und Bearbeitung des Stoffes, seine Vorbereitung zum Druck und seine Veröffentlichung die leitende Tätigkeit ausübt (das Nähere s. bei Redakteur).

IV. Verbote gegenüber einer D. können entweder ihre Verbreitung (s. Druckschriftenverbreitung) oder die Aufnahme von Mitteilungen gewissen Inhalts betreffen. In Ansehung des Inhalts von D. besteht ein dauerndes gesetzliches Verbot für die Veröffentlichung gewisser Aufforderungen und gewisser Schriftstücke eines Strafprozesses. Es sind nämlich untersagt öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafe und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge. Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder sein Wert verfällt der Armenkasse des Orts der Sammlung (§ 16). Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis sie in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat (Preßgesetz § 17). Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote unterliegen ebenfalls den erwähnten Strafen (Preßgesetz § 18). Da die Anklageschrift nach der jetzigen StPO. nicht mehr in der öffentlichen Verhandlung verlesen wird, so darf ihre Veröffentlichung erst nach Beendigung des Verfahrens erfolgen, sofern sie mit Rücksicht auf den Gegenstand der Untersuchung nach den noch zu erwähnenden Vorschriften des G. vom 5. April 1888 nicht auch dann verboten ist. Zu den amtlichen Schriftstücken des Strafprozesses gehören namentlich Parteianträge, Verfügungen oder Entscheidungen des Gerichts, Verfügungen der Staatsanwaltschaft, Protokolle, schriftliche Zeugnisse oder Gutachten. Auch polizeiliche Strafverfügungen (RGSt. 28, 141) und polizeiliche Ermittlungsverhandlungen (RGSt. 22, 273) sind als Schriftstücke des Strafprozesses anzusehen, aber nicht eine erst an die Staatsanwaltschaft einzureichende, ihr noch nicht zugegangene Anzeige (RGSt. 25, 330). Verboten ist auch die Mitteilung des Inhalts dieser amtlichen Schriftstücke ohne Wiedergabe ihres Wortlauts, aber nicht die bloße Mitteilung der in ihnen enthaltenen Tatsachen ohne Bezugnahme auf das betreffende Schriftstück (RGSt. 22, 273 und 25, 330). Ein Disziplinarverfahren oder ein

ehrengerichtliches Verfahren sind keine Strafprozesse im Sinne jener Vorschrift (RGSt. 3, 42). — Ein weitergehendes Verbot der Mitteilung von Tatsachen greift dann Platz, wenn in einer Gerichtsverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen ist. Es dürfen dann über die Verhandlung Berichte durch die Presse zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1000 M. oder einer Haftstrafe oder einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten nicht veröffentlicht werden. Das gleiche gilt dann auch nach der Beendigung des Verfahrens in betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses. Endlich dürfen nach Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit aus den Gerichtsverhandlungen oder den ihnen zugrunde liegenden amtlichen Schriftstücken nicht öffentliche Mitteilungen gemacht werden, die geeignet sind, Ärgernis zu erregen (G. vom 5. April 1888 — RGBl. 133). Zuwiderhandlung gegen letzteres Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (StGB. § 184).

Druckschriftenkolportage ist das gewerbsmäßige Feilbieten von Druckschriften und das gewerbsmäßige Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften im Umherziehen (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen III, 2) oder von Haus zu Haus im Gemeindebezirke der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes (s. Ambulanter Gewerbebetrieb III und Druckschriftenverbreitung).

Druckschriftenverbreitung. I. Über den Begriff der D. s. Druckschriften I.

II. Gewerbsmäßige D. Für die gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken im Umherziehen sind in GewO. § 56 Abs. 3, 4 Beschränkungen vorgesehen (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen III). Im Gemeindebezirke der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes ist für das gewerbsmäßige Ausrufen, Verkaufen, Verteilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich (s. Ambulanter Gewerbebetrieb II, 2), während für das Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen von Haus zu Haus eine solche Erlaubnis nicht vorgeschrieben ist. Druckschriften, deren Vertrieb im Umherziehen nicht gestattet ist (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen III), dürfen auch im ambulanten Gewerbebetriebe weder feilgeboten noch zum Wiederverkauf angeboten werden (GewO. § 42a Abs. 1). Über das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften durch Reisende s. Aufsuchen von Warenbestellungen.

III. Nicht gewerbsmäßige D. Die nicht gewerbsmäßige D. bedarf nach Vorschrift der Reichsgesetze keiner Erlaubnis. Sie kann aber Personen durch die Ortspolizeibehörde verboten werden, denen im Falle der gewerbsmäßigen Verbreitung der Legitimationsschein versagt werden kann (G. über die Presse vom 5. Mai 1874 — RGBl. 65 — § 5 und GewO. § 43 Abs. 6). Insoweit hat die Bestimmung im § 30 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (RGBl. 65), nach welcher das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, nicht berührt wird, eine Beschränkung erfahren. Die nicht gewerbsmäßige Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken in geschlossenen Räumen ist, sofern diese nicht öffentliche Orte sind (RGSt. 35, 53) ohne Erlaubnis zulässig (GewO. § 43 Abs. 5). Im übrigen gelten nach Preßgesetz § 30 Abs. 2 noch die Vorschriften des preuß. Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 (GS. 273) §§ 9, 10 über die nicht gewerbsmäßige Verbreitung, Anheftung usw. von Druckschriften usw. (KGJ. 10, 267; Erl. vom 23. Jan. 1896 — MBl. 681). Gegen die Verfügung der Ortspolizeibehörde, durch die die nicht gewerbsmäßige D. verboten wird, findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim KrA., in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. bei dem BezA. statt (ZG. § 116). Die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Druckschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt zu verhindern, ist bei den unter § 30 Abs. 2 StGB. fallenden Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen durch Zurücknahme der zu ihrer Verteilung nach § 10 des preuß. Preßgesetzes erforderlichen Erlaubnis, im übrigen nur im Wege der Beschlagnahme nach § 23 des Reichspreßgesetzes möglich (s. Druckschriften IV).

IV. Gemeinsame Bestimmungen. Die Vorschriften des Reichspreßgesetzes, der GewO. und des preuß. Preßgesetzes über die Notwendigkeit einer polizeilichen Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Verbreitung von Druckschriften und über das Verbot einer nicht gewerbsmäßigen beziehen sich nur auf solche Personen, welche die Druckschriften selbst verteilen, nicht auf solche, welche sie durch andere verteilen lassen (OVG. 23, 274; 35, 429). Zur gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich (GewO. § 43 Abs. 3 u. 4). Wegen der Stimmzettel für öffentliche Wahlen s. Druckschriften I. Die Verbreitung ist bei jeder D. verboten während der Dauer ihrer Beschlagnahme (s. d. I). Wissentliche Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (Preßgesetz § 28). Ferner kann die Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift vom Reichskanzler verboten werden, wenn gegen eine Nummer (Stück, Heft) der Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41, 42 StGB. (Anordnung der Unbrauchbarmachung wegen strafbaren Inhalts) erfolgt ist. Das Verbot kann nur inner-

halb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses ergehen und sich auf einen Zeitraum bis zu zwei Jahren erstrecken. Es erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung (Preßgesetz § 14). Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§ 18). Ob eine periodische Druckschrift, die an Stelle einer verbotenen erscheint, eine neue oder nur eine Fortsetzung der verbotenen ist, ist in jedem Falle nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen. Eine Änderung des Titels, des Umfangs, der Erscheinungszeit, des Redakteurs u. dgl. nötigen noch nicht zu der Annahme, daß die Zeitung eine neue sei (Rechtspr. des RG. in Strafsachen 1, 66). Das Verbot der ferneren Verbreitung bezieht sich auch auf Stücke der Zeitschrift, die vor Bekanntmachung des Verbots erschienen waren (RGSt. 36, 408). Endlich können in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden (Preßgesetz § 15). Zuwiderhandlungen ziehen die vorerwähnten Strafen nach sich (Preßgesetz § 18).

Druse der Pferde ist ein ansteckender Katarrh der Schleimhaut der oberen Luftwege, der nur beim Pferde und den übrigen Einhufern vorkommt und im allgemeinen milde verläuft, auch eine günstige Sterblichkeitsziffer aufweist. Sie ist bisher veterinärpolizeilich nicht bekämpft worden und hat größere Beachtung im wesentlichen nur bei den Pferden der Militär- und Remonteverwaltung gefunden. Seit 1905 ist in der auf dem Gebiete der Pferdezucht an erster Stelle stehenden Prov. Ostpreußen die Anzeigepflicht (s. d.) für die D. eingeführt worden. Das dort gleichzeitig angeordnete Bekämpfungsverfahren entspricht im wesentlichen den für die Influenza der Pferde (s. d.) maßgebenden Vorschriften.

Dünen sind örtliche Bodenerhebungen, deren Gestaltung und Inhalt im wesentlichen vom Winde herbeigeführt sind (vgl. Gerhardt, Handbuch des deutschen Dünenbaus S. 2). Man unterscheidet Meeresdünen, Flußdünen und Festlandsdünen (a. a. O. S. 4). Öffentliches Interesse bieten nur die Meeresdünen dar wegen ihrer Bedeutung für den Schutz des hinterliegenden Landes gegen Hochfluten des Meeres und wegen der Gefahren, die sie, wo sie als Wanderdünen auftreten, für die Schiffahrt und die Landeskultur mit sich bringen. In bezug auf Pflege und Verwaltung ist zu unterscheiden zwischen Vordünen und Binnendünen. Vordünen sind die unmittelbar an den Meeresstrand anschließenden mehr oder weniger der steten Veränderung durch die Einwirkungen der Brandung und des Windes unterliegenden Anhäufungen von Seesand. Als Binnendünen bezeichnet man die dahinterliegenden, dem unmittelbaren Angriff durch die See entzogenen, mehr oder weniger kulturfähigen, aber vielfach unter dem Einflusse des Windes wandernden älteren D. Die Verwaltung und Pflege der Vordünen, welche auf die künstliche Erzeugung neuer und die Erhaltung der vorhandenen D. gerichtet ist, liegt der Wasserbauverwaltung ob, die der Binnendünen, bei denen die Festlegung und wirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht, soweit sie dem Staate gehören, der landwirtschaftlichen (Forst- oder Domänen-) Verwaltung. Soweit Binnendünen im Privateigentum stehen, unterliegt ihre Behandlung im wesentlichen dem freien Ermessen der Eigentümer, vorbehaltlich örtlicher, auf Erhaltung des Bestandes und Schutz gegen Flugsand gerichteten polizeilichen Beschränkungen in der Benutzung. Die Übertretung der zum Schutze der Dünen, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen wird nach § 366a StGB. bestraft. Wegen der Dünenbeamten s. Bauverwaltungsbeamte I B a.

Düngergruben s. Nachbarrecht.

Düngpulverfabriken stellen aus Latrinenstoffen oder tierischen Abfällen (Blut, Fleisch usw.) Düngepulver her; sie sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der BezA. (ZG. § 110; s. auch AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 16 und Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV). Zu den Düngpulvern gehören auch chemische Präparate (Superphosphat, Düngesalze usw.); Fabriken, die solche Düngemittel herstellen, sind chemische Fabriken (s. d.). Thomasschlackemühlen sind, wenngleich Thomasschlackemehl ein Düngemittel ist, nicht genehmigungspflichtig (HME. vom 1. März 1891).

Durchfuhr s. Durchgangsabgaben.

Durchgangsabgaben (Durchgangs-, Durchfuhrzölle), d. h. Abgaben von den in das Inland eingebrachten, jedoch zur Wiederausfuhr bestimmten ausländischen Waren, gelangen für das deutsche Zollgebiet gemäß § 6 VZG. nicht zur Erhebung, und zwar gilt dies nicht nur für die unmittelbare, nur auf die Beförderung von Waren gerichtete, sondern auch für die mittelbare, mit einer Lagerung verbundene Durchfuhr. Voraussetzung für deren Freiheit ist, daß sie in den zollrechtlich vorgeschriebenen Formen erfolgt, andernfalls finden die Eingangszölle Anwendung.

Durchlässe s. Zubehörungen.

Durchstiche s. Strombauten.

Durchsuchungen. D. ist die Amtshandlung, welche die Auffindung von Personen oder Sachen bezweckt.

I. Hauptanwendungsgebiet bildet das Strafverfahren (StPO. §§ 102—110), in welchem die D. als Mittel zur Ergreifung eines Beschuldigten (s. Freiheit, persönliche II, Verhaftung) oder zur Beschlagnahme (s. d.) unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden kann: 1. bei einer Person, welche als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, wenn ihre Ergreifung oder die Auffindung von Beweismitteln zu vermuten ist (§ 102); 2. unter der gleichen Voraussetzung in Räumen, in welchen der Beschuldigte ergriffen ist, oder die er während der Verfolgung betreten hat, oder in denen eine unter Polizeiaufsicht

(s. d.) stehende Person sich aufhält (§ 103 Abs. 2); 3. bei nicht verdächtigen Personen nur behufs Ergreifung des Beschuldigten, Verfolgung von Tatspuren oder zwecks Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur wenn Tatsachen vorliegen, aus denen auf das Vorhandensein der gesuchten Personen, Spuren oder Sachen zu schließen ist (§ 103 Abs. 1). Durchsucht werden können Personen, Wohnungen, Räume, Sachen. Unter der Voraussetzung des § 103 Abs. 1 muß auch eine nicht beschuldigte Person die körperliche Besichtigung gestatten, z. B. der Beschädigte zur Feststellung der erlittenen Verletzungen; in der Wahl des Besichtigenden ist den Anforderungen der Sitte Rechnung zu tragen (RGSt. 14, 195). Die D. der in Art. 6 VU. für unverletzlich erklärten Wohnung einschließlich der Geschäftsräume und anderen befriedeten Besitztums unterliegt als „Haussuchung" nachstehenden besonderen Beschränkungen: In der Nachtzeit, d. h. von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens — zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März bis 6 Uhr morgens — ist eine Haussuchung nur statthaft bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr im Verzuge oder zwecks Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen; doch dürfen Räume, welche auch des Nachts jedermann zugänglich sind, als Aufenthalt von bestraften oder unter Polizeiaufsicht stehenden Personen dienen oder als Schlupfwinkel der Hehlerei, des Glücksspiels oder der gewerbsmäßigen Unzucht (s. d.) bekannt sind, jederzeit der Haussuchung unterzogen werden. Die D. solcher Räume kann sogar von jedem Polizeibeamten eigenmächtig und ohne Zeugenzuziehung veranlaßt werden. In allen anderen Fällen ist die Anordnung der D. dem Richter vorbehalten. Nur bei Gefahr im Verzuge steht diese Befugnis auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten (s. d.) zu (§ 105 Abs. 1 u. 3). Bei einer der genannten Dienststellen müssen die übrigen Beamten des Sicherheitsdienstes die für erforderlich erachtete D. beantragen, zu deren Ausführung sie nach erhaltenem Auftrage befugt sind. Bei Haussuchungen, denen weder Richter noch Staatsanwalt beiwohnen, sollen ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindemitglieder (nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte!) zugezogen werden, sofern sie zur Stelle zu schaffen sind, ohne daß der Zeitverlust den Erfolg der D. gefährdet (§ 105 Abs. 2; RGRspr. 6, 366; 7, 544). Die Anwesenheit des Inhabers der von der D. betroffenen Räume ist nicht erforderlich, er ist nur berechtigt, der Amtshandlung beizuwohnen, kann aber, falls er die Maßnahmen der Behörde stört, bis zu deren Beendigung von dem leitenden Beamten festgenommen werden, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus (§§ 106, 162; RGSt. 32, 251). Vor Beginn der D. ist deren Zweck dem Inhaber der Räume bekanntzumachen, in dessen Abwesenheit seinem Vertreter oder einem erwachsenen Angehörigen, Hausgenossen oder Nachbar, der dann auch zu der Ausführung zuzuziehen ist. Letztere soll gründlich, aber, soweit es der Zweck zuläßt, schonend erfolgen. Auf Verstecke ist zu achten, Wände sind abzuklopfen, Türen und Behältnisse dürfen im Notfalle erbrochen (RG. im PrVBl. 13, 380; JW. 21, 194), Fußböden aufgenommen, Keller umgegraben werden. Die Durchsicht von Papieren steht nur dem Richter zu, dem sie im versiegelten Umschlage abzuliefern sind (§ 110). Im übrigen erfolgt die Behandlung aufgefundener verdächtiger Gegenstände — auch solcher, die nicht mit der Untersuchung, aber mit anderen strafbaren Handlungen in Verbindung stehen (§ 108) — nach den Vorschriften über Verwahrung und Beschlagnahme (s. diese Worte). Nach beendeter D., über die eine Verhandlung aufzunehmen ist, erhält der Betroffene auf Verlangen eine Bescheinigung über Grund und Erfolg der Maßregel sowie ein Verzeichnis der beschlagnahmten Sachen (§ 107; vgl. MBl. 1860, 40). D. in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, soweit es sich nicht um ausschließlich von Zivilpersonen bewohnte Räume handelt (§ 105 Abs. 4).

II. Nur die D., welche aus Anlaß des Verdachtes einer bestimmten, bereits begangenen Straftat geschehen, unterliegen den Vorschriften der StPO. Unabhängig hiervon besteht das Recht der Behörden zum Eindringen in die Wohnungen, um Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze vorzubeugen (OVG. 6, 380). Maßgebend für die Ausübung sind die §§ 7, 8, 9 u. 12 des G. vom 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit (GS. 45). Die Befugnis zum Eindringen in eine fremde Wohnung ergibt sich nur aus eigener amtlicher Eigenschaft oder aus dem Auftrage einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde (§ 7). Über diese Ermächtigung verfügt jede Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit (RGSt. 3, 185; RG. vom 23. März 1880 — MBl. 234), insbesondere auch zur Erfüllung sicherheits-, ordnungs-, wohlfahrts- und sittenpolizeilicher Aufgaben, soweit diese das Betreten fremder Wohnungen erforderlich machen. Solche Wohnungsrevisionen in Ausübung der Präventivpolizei dürfen nicht zu förmlichen D. ausgedehnt (Rechtspr. des RG. in Strafsachen 3, 63) und nicht zur Nachtzeit (vom 1. Okt. bis 31. März 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den übrigen Monaten 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens) erfolgen (§ 8 des G. vom 12. Febr. 1850). Das Verbot des Eindringens zur Nachtzeit gilt nicht für die bereits genannten (oben zu I) öffentlichen oder verrufenen Orte und nicht für Fälle einer Feuers-, Wassers- oder Lebensgefahr sowie eines aus dem Innern der Wohnung gestellten Ansuchens (§§ 9, 12). Dem beamteten Arzte ist der Zutritt in die Wohnung gestattet, soweit er es zur Feststellung einer gemeingefährlichen Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält (G. vom 30. Juni 1900 — RGBl. 306 — § 7).

III. Im Verwaltungsgebiete der indirekten Steuern ist die D. durch Zoll- oder Steuerbeamte zulässig, soweit dies in den bezüglichen Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze ausdrücklich bestimmt ist (Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897 — GS. 237 — § 17). Solche Vorschriften sind enthalten in den §§ 126 u. 127 VZG., im § 45 des Brannt-

weinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868, im § 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, im § 24 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872, im § 10 Ziff. 1 des Salzabgabegesetzes vom 12. Okt. 1867, in den §§ 32 Abs. 2 und 62 Abs. 2 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896, in den §§ 38 u. 39 des Zollgesetzes vom 23. Jan. 1838 (für Übergangsabgabesachen), im § 17 des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 in Verb. mit § 54 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 (für Schlacht- und Wildbretsteuersachen). Für D. in Landesstempelsachen ist nach § 18 a. a. O. die Bestimmung des § 31 des LStG. maßgebend. Vgl. auch Revision.

Durchwanderer sind fremdländische Auswanderer, welche zur Erreichung ihres Auswanderungszieles ihren Reiseweg durch Deutschland wählen. Die Durchwanderung hat einen sehr erheblichen Umfang angenommen (s. die betreffenden Zahlen für 1904 Auswanderungswesen III). Anfangs der 90er Jahre veranlaßte die in Rußland herrschende Choleraepidemie und die die Zurückweisung unerwünschter Einwanderer bezweckende amerikanische Armengesetzgebung — Paupers Gesetze — die preuß. Regierung nach Einvernehmen mit den beiden großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften Norddeutscher Lloyd in Bremen und Hamburg-Amerika-Linie an der russischen und österreichischen Grenze besondere Kontrollmaßregeln zu treffen, welche das Inland vor der Überflutung durch die in sanitärer und wirtschaftlicher Hinsicht bedenklichen ausländischen Auswanderermassen schützen sollten. Die damaligen Anordnungen sind neuerdings, nachdem auch England in ähnlicher Weise wie Amerika, Schutzmaßregeln gegen eine unerwünschte Einwanderung getroffen hat, durch die von dem MdJ. und dem HM. gemeinsam erlassenen „Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preuß. Grenze" vom 20. Sept. 1904 (MBl. 276) und vom 26. Febr. 1905 (MBl. 48) ersetzt. Dieselben enthalten im wesentlichen das folgende: Der Eintritt in das preuß. Staatsgebiet ist nur dann gestattet, wenn die Auswanderer einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagiervertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Ausschiffungshafen, eine Eisenbahnkarte bis zum Einschiffungshafen und ausreichende Barmittel besitzen, welche ihre Aufnahme an dem Reiseziele, oder im Falle ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleisten. Für die die russische Grenze überschreitenden Auswanderer ist außerdem noch der vorgeschriebene Paß erforderlich. Auswanderer, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, haben, wenn sie über die russische Grenze kommen, eine der dort errichteten Kontrollstationen, sonst eine Registrierstation zu passieren. Über die Einrichtung und den Betrieb dieser Kontroll- und Registrierstationen sind besondere Vorschriften erlassen. Sie werden von den genannten beiden Schiffahrtsgesellschaften unterhalten und stehen unter staatlicher Aufsicht. In den Kontrollstationen sind die sanitären Maßnahmen weitergehend als in den Registrierstationen. Kranke und krankheitsverdächtige Personen werden zurückgewiesen. Für diejenigen Auswanderer, welche die Stationen passieren, übernehmen die beiden deutschen Schiffahrtsgesellschaften durch die Eintragung in ihre Register die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß durch ihre Beförderung, etwaige Rückbeförderung, Unterbringung, Verpflegung oder Beerdigung weder dem preuß. Staate noch einer preuß. Gemeinde oder einem preuß. Armenverbande Kosten entstehen, sofern dies aber dennoch geschehen sollte, die entstandenen Kosten erstattet werden. Den preuß. Maßnahmen hat sich die kgl. sächs. Regierung angeschlossen, mit den süddeutschen Staaten schweben zurzeit noch Verhandlungen.

Dynamit, ein brisanter Sprengstoff (s. d. und § 2 Nr. 2a, b und e der Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. Sept. 1905 — MBl. 173). Vgl. auch § 35 Abs. 2 GewO.

Dynamomaschinen s. Elektrizitätsanlagen.

E

Ebenbürtigkeit s. Adel II.

Edelsteine s. Aufsuchen von Warenbestellungen.

Ehe. I. Die E., die dauernde und vollständige Lebensgemeinschaft zwischen einem Manne und einem Weibe und als solche ihrem Wesen nach nur als Monogamie möglich, ist in erster Linie ein religiös-sittliches Institut, nach den Lehren der kath. Kirche ein Sakrament, hat aber neben der religiösen und sittlichen in hohem Maße auch eine rechtliche Seite. Sie ist daher in ihren Voraussetzungen und Wirkungen, welche letzteren die Person und das Vermögen der Eheleute treffen (s. Eheliches Güterrecht), als eine Einrichtung des Privatrechtes geordnet sowie (Ehesachen: Klagen auf Ehescheidung, auf Nichtigerklärung einer E., auf Anfechtung einer E., auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer E. zwischen den Parteien und auf Herstellung des ehelichen Lebens) zum Gegenstande des Zivilprozeßrechtes, in geringem Umfange (Ehebruch) auch zum Gegenstande des Strafrechts gemacht. Die gesamten auf sie bezüglichen Rechtssätze bilden das Eherecht. Als Rechtsverhältnis ist die E. ein Vertrag, dem regelmäßig noch ein vorbereitender Vertrag, das Verlöbnis (Eheversprechen) vorhergeht. Für diesen Ehevertrag bestehen bestimmte Erfordernisse (s. Eheerfordernisse, Ehehindernisse, Ehekonsens, Ehemündigkeit) und eine gewisse Form (s. Eheschlie-

zung), widrigenfalls er nicht zustande kommen kann oder, wenn doch äußerlich geschlossen, nichtig oder anfechtbar ist, und er kann unter gewissen Umständen wieder aufgehoben werden (Ehescheidung).

II. Außer zwischen kirchlicher E. und Zivilehe (s. Zivilehe) unterscheidet man noch die Gewissensehe, die bloß durch gegenseitige Erklärung der sie Schließenden ohne Beobachtung der für die Eheschließung vorgeschriebenen kirchlichen oder bürgerlichen Formen begründet wird und nur als Konkubinat zu beurteilen ist, und die E. zur linken Hand (morganatische E.), bei der nicht, wie bei der eigentlichen E., die Frau den Rang und Stand des Mannes teilt und die Kinder nicht die vollen Rechte ehelicher Kinder haben; letztere Unterscheidung hängt mit den Begriffen der Ebenbürtigkeit und den Verhältnissen der Lehen und Fideikommisse zusammen.

III. Das BGB. behandelt die E. in den §§ 1297—1588 unter acht Titeln: Verlöbnis, Eingehung der E., Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der E., Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung, Wirkungen der E. im allgemeinen, Eheliches Güterrecht, Scheidung der E. und Kirchliche Verpflichtungen.

Ehedispense s. Dispensationen bei Eheschließungen.

Eheerfordernisse. I. Die große Wichtigkeit der Ehe hat dazu geführt, daß für sie von jeher besonders viele Erfordernisse gegolten haben. Jetzt sind, abgesehen von dem Mangel von Ehehindernissen, positive Erfordernisse: ein vorhergegangenes Aufgebot (s. d.), eine bestimmt geordnete Eheschließungshandlung vor dem Standesbeamten im Beisein von zwei Zeugen (s. Eheschließung) und die Eintragung in das Heiratsregister (s. Personenstandsregister). Zur Gültigkeit der Ehe sind sie jedoch nicht sämtlich notwendig, vielmehr sind das Aufgebot, die Gegenwart der zwei Zeugen und ferner die Frage des Standesbeamten an die Verlobten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und seine Erklärung, daß sie kraft des Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien, unwesentliche Erfordernisse. Wesentlich ist also nur, daß die Verlobten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor einem Standesbeamten ohne Bedingung und Befristung ihren Willen erklären, die Ehe einzugehen, und daß der Standesbeamte gewillt ist, diese Erklärung entgegenzunehmen. Auf seine Zuständigkeit kommt es für die Gültigkeit der Ehe nicht an; es genügt sogar die Abgabe der Erklärung vor einer Person, welche das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kannten (BGB. § 1319).

II. Sind die wesentlichen Erfordernisse nicht erfüllt, so ist, wenn die Ehe im Heiratsregister nicht eingetragen ist, vollständige Nichtigkeit vorhanden in der Art, daß es keiner Nichtigkeitsklage bedarf (§ 1329 Satz 2), die Nichtigkeit auch sofort gegen Dritte wirkt (§ 1344) und die Eheschließung kein Hindernis für eine künftige Ehe bildet. Ist dagegen die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden, so ist eine gerichtliche Nichtigkeitserklärung notwendig, bis zu welcher eine Berufung auf die Nichtigkeit unzulässig ist und die Wirkungen einer gültigen Ehe bestehen (§§ 1329, 1344 Abs. 1); diese Wirkungen werden dann aber durch die spätere Nichtigkeitserklärung mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Wenn die Ehegatten nach der Eheschließung eine gewisse Zeit (zehn Jahre, unter Umständen drei Jahre) hindurch, ohne daß die Nichtigkeitsklage erhoben wird, zusammenleben, so wird jedoch die Nichtigkeit geheilt (§ 1324 Abs. 2). Wegen der Pflicht des Standesbeamten, die E. zu prüfen, s. Eheschließung.

Ehefrauen. I. In staatsrechtlicher Beziehung war das StAngG. von dem Grundsatz ausgegangen, daß die E. die Staatsangehörigkeit des Mannes teilt (§§ 5, 13 Nr. 5, 11, 19, 21 Abs. 2). Dieser Grundsatz wird in Art. 41 EGBGB. durchbrochen, indem nach demselben die E. sowohl von der Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Mann (§ 11), wie von der Entlassung des Mannes aus derselben (§ 19) ausgeschlossen werden kann, auch der Verlust der Staatsangehörigkeit durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt des Mannes im Auslande die E. nur dann trifft, wenn sich dieselbe bei dem Manne befindet (§ 21 Abs. 2 vgl. auch Art. 14 Abs. 2 a. a. O.). Damit ist zugleich die Möglichkeit gegeben, daß die E. ihre Staatsangehörigkeit allein wechselt. Sie verliert die letztere, wenn sie, ohne den Aufenthalt des Mannes zu teilen, sich zehn Jahre hindurch ununterbrochen im Auslande aufhält, und sie kann in den Staatsverband auch allein aufgenommen oder wieder aufgenommen werden, falls sie die Bedingungen des § 8 StAngG. erfüllt. Die in Ziff. 1 daselbst vorgesehene Dispositionsfähigkeit richtet sich bei einer früheren Deutschen, welche keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat, gemäß Art. 29 EGBGB. nach deutschem Rechte.

II. Über die Rechte und Pflichten der E. hinsichtlich der Unterhaltsgewährung s. Unterhaltungspflicht, über den Unterstützungswohnsitz der E. s. d. III, über ihr Gemeindewahlrecht s. Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht (in Landgemeinden).

III. In gewerblicher Beziehung ist die E., die nach deutschem Rechte zu beurteilen ist, abgesehen von den aus den Bestimmungen des Güterechts sich ergebenden Wirkungen, zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes berechtigt, da nach GewO. § 11 das Geschlecht in Beziehung auf die Befugnis zur Ausübung des Gewerbebetriebs keinen Unterschied macht. Für das eheliche Güterrecht sind die Bestimmungen des BGB. maßgebend, jedoch finden auf bestehende Ehen die bisherigen Landesgesetze weiter Anwendung (EGBGB. Art. 200). Nach BGB. §§ 1405, 1452, 1519, 1549 gilt für den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, für die allgemeine Gütergemeinschaft, für die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft der Grundsatz, daß die Zustimmung des Mannes zu

solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, nicht erforderlich ist, wenn er der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erteilt hat, oder wenn die Frau mit seinem Wissen und ohne seinen Einspruch das Erwerbsgeschäft betreibt. Eine mit einem Ausländer verheiratete E., für deren güterrechtliche Verhältnisse also ausländische Gesetze maßgebend sind, ist in Angelegenheiten des von ihr betriebenen Gewerbes voll geschäftsfähig. Ist sie in der Verfügung über ihr Vermögen durch den Güterstand beschränkt, so findet auch auf sie der erwähnte Grundsatz des BGB. § 1405 Anwendung. Betreibt eine solche Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes, so haftet für ihre Verbindlichkeiten aus dem Gewerbebetrieb ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstands zustehenden Rechte, bei Gütergemeinschaft auch das gemeinschaftliche Vermögen (GewO. § 11 a). Der Einspruch oder der Widerruf der Einwilligung des Mannes hat Dritten gegenüber nur Wirksamkeit, wenn er im Güterrechtsregister, und zwar bei ausländischen E. im Güterrechtsregister des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, eingetragen ist (BGB. § 1405 Abs. 3; GewO. § 11 a Abs. 2). Nach dem Tode des Mannes kann die Witwe das Gewerbe fortsetzen (s. Stellvertreter).

IV. Behufs Veranlagung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer wird das Einkommen bzw. Vermögen der E. dem des Ehemannes zugerechnet; nur wenn die E. dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt oder ihre Steuerpflicht nur nach § 2 EinkStG. durch preuß. Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Besoldungen, Pensionen usw. begründet wird, ist sie selbständig zu veranlagen. Bei Eheschließung eines Mannes und einer Frau, die beide bereits zur Einkommen- oder Ergänzungssteuer veranlagt waren, bleibt die gesonderte Veranlagung der Einkommensteuer bis zum Schlusse des Steuerjahres bestehen, während zur Ergänzungssteuer der Ehemann neu unter Zurechnung des Vermögens der E. zu veranlagen, letztere aber freizustellen ist (EinkStG. § 11; AusfAnw. Art. 6 Ziff. I 1, 78 Ziff. V Abs. 1; ErgStG. § 5 Ziff. 4; AusfAnw. Art. 6 Ziff. I 4, 78 Ziff. V Abs. 2, 72 III 3). Auch bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer ist, wenn die E. eines Gewerbetreibenden ein eigenes Gewerbe betreibt, der Ertrag bzw. das Anlage- und Betriebskapital dieses Gewerbes demjenigen des Ehemannes zuzurechnen; eine gesonderte Veranlagung des Gewerbes der E. findet nur statt, wenn diese dauernd vom Ehemanne getrennt lebt. Betreibt nur die E. ein Gewerbe, so ist die Veranlagung auf ihren Namen zu bewirken. Bei Eheschließung bleibt die getrennte Veranlagung des Gewerbes des Ehemannes und desjenigen der E. bis zum Schluß des Steuerjahres bestehen (GewStG. § 20; AusfAnw. Art. 2 Ziff. 4).

Ehegatten zahlen keine Erbschaftssteuer (Tarif zum ErbStG., Befreiungen unter II c). Zwischen E. kann ein die Versicherung begründendes Arbeitsverhältnis nicht bestehen (AN. 21, 406; Anl. des RVA. vom 6. Dez. 1905 — AN. 21, 613 ff. — Nr. 18b), anderer Meinung OVG. 42, 297. Wegen der Vertretungsverbindlichkeit eines E. für die von den anderen hinterzogenen indirekten Steuern und die von ihm verwirkte Geldstrafe s. Subsidiarhaft.

Ehehindernisse. I. Das kanonische Recht hatte eine sehr große Menge von E. ausgebildet, von welchen aber vielfach dispensiert werden konnte. Das moderne Recht erkennt davon nur noch eine engbegrenzte Zahl an. Man unterscheidet aufschiebende (impedimenta impedientia), welche der Zulassung der Eheschließung entgegenstehen, aber die Gültigkeit der dennoch geschlossenen Ehe nicht berühren, und trennende E. (impedimenta dirimentia), welche die Nichtigkeit oder doch die Anfechtbarkeit der Ehe begründen.

II. Nach dem BGB. gibt es außer dem zu jugendlichen Alter (s. Ehemündigkeit) und dem Mangel der erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubnis (s. Ehekonsens) noch folgende E.: 1. Alle Personen unter 21 Jahren, einschließlich der Volljährigerklärten, bedürfen zur Eingehung einer Ehe der elterlichen Einwilligung, und zwar ein eheliches Kind der des Vaters, nach dessen Tode, oder wenn dem Vater die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 BGB. nicht zustehen, der der Mutter, ein uneheliches Kind der Einwilligung der Mutter. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es jedoch hierbei gleich, wenn beide zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind, oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Wegen der Kinder aus nichtigen Ehen s. § 1699, wegen der durch nachfolgende Ehe legitimierten § 1719, wegen der für ehelich erklärten §§ 1723, 1736, 1305 Abs. 1 Satz 3 und wegen der an Kindes Statt angenommenen § 1306 BGB. Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter (Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter) erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich (§ 1307). Wird die elterliche Einwilligung einer für volljährig erklärten, aber noch nicht 21 Jahre alten Tochter verweigert, so kann sie auf deren Antrag durch das Vormundschaftsgericht (FGG. §§ 43, 36) ersetzt werden. Letzteres muß geschehen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann (§ 1308). Der Mangel der elterlichen Einwilligung ist ein bloß aufschiebendes Hindernis. Es kann jedoch der Tochter die Aussteuer verweigert werden, auch bleibt die elterliche Nutznießung an ihrem Vermögen, die sonst mit der Heirat endigt, bestehen (§§ 1621 Abs. 1, 1661). Der Standesbeamte, der ohne die erforderliche elterliche Einwilligung die Ehe vollzieht, macht sich strafbar (PStG. vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — § 59). 2. Geschäftsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit

oder vorübergehende Störung der Geistestätigkeit bei einem der Eheschließenden machen die Ehe nichtig. Jedoch ist diese als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit usw. bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form (BGB. § 1325). Bloß beschränkte Geschäftsfähigkeit (minderjährige weibliche, wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigte oder nach BGB. § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellte Personen) macht dagegen die Ehe nicht unmöglich, sondern nur die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, d. i. desjenigen, der zur Zeit der Eheschließung in den die Person betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Eheschließenden berechtigt ist, notwendig, und zwar bei Vermeidung der Anfechtbarkeit der Ehe. Ist dieser gesetzliche Vertreter nicht der Vater oder die Mutter, denen die Vertretung der minderjährigen Tochter kraft elterlicher Gewalt zusteht, sondern ein Vormund oder ein Pfleger, so kann auf Antrag des Mündels die verweigerte Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht (FGG. §§ 43, 36) ersetzt werden. Vom Vormundschaftsgerichte muß dies geschehen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt (BGB. § 1304). Zur Erteilung der Einwilligung bedarf der Vormund oder Pfleger seinerseits nicht der Einwilligung des Vormundschaftsgerichts. 3. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe durch den Tod des anderen Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Die Nichtigkeitserklärung ist jedoch nicht nötig, wenn die Ehegatten die Eheschließung wiederholen. Dieses E. bewirkt die Nichtigkeit der zweiten Ehe. Wegen der neuen Ehe des Ehegatten einer für tot erklärten Person s. §§ 1348—1352 BGB. 4. Zwischen gewissen Personen darf eine Ehe nicht geschlossen werden, und zwar teilweise bei Vermeidung der Nichtigkeit: a) zwischen Verwandten in gerader Linie, voll- und halbbürtigen Geschwistern — wohl aber zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffen — und Verschwägerten in gerader Linie, wobei als Verwandtschaft auch die mit dem unehelichen Erzeuger und dessen Verwandten gilt, sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen des anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, zwischen Adoptivverwandten in gerader Linie und zwischen einem geschiedenen Ehegatten und der Person, mit der er die frühere Ehe gebrochen hat, wenn der Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Im letzteren Falle kann Befreiung bewilligt werden (§§ 1310—1312) für Deutsche, welche keinem Bundesstaate angehören, durch den Reichskanzler, sonst in Preußen durch den JM. (BGB. § 1322; V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 10; Vf. vom 14. Dez. 1899 — JMBl. 748 — §§ 2, 5). Die Ehe zwischen dem Vormunde (Gegenvormunde, Pfleger) oder einem seiner Verwandten in gerader Linie und dem Mündel ist auch während bestehender Vormundschaft zulässig, es muß aber, da der Vormund die Einwilligung nicht erteilen kann, ein Pfleger bestellt werden (§§ 1795 Abs. 1, 1897, 1909). 5. Eine Frau darf erst zehn Monate nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen (Wartezeit), es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von diesem Hindernis kann sie befreit werden (§ 1313) durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichtes durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Eheschließung erfolgen soll, falls aber die Ehe nicht in Preußen geschlossen werden soll, durch das Amtsgericht I Berlin, künftig Berlin-Mitte (BGB. § 1322; V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 11). Wegen der Beschwerde gegen die Entscheidungen s. Art. 6, 7 PrFGG. 6. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft oder Pflegschaft steht, muß, bevor er eine neue Ehe eingeht, durch ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts dartun, daß er seiner Pflicht zur Auseinandersetzung der bestehenden Vermögensgemeinschaft mit dem Kinde nachgekommen ist, oder daß ihm diese Pflicht nicht obliegt (§§ 1314, 1669). Die Verletzung dieser Vorschrift berührt die Gültigkeit der Ehe nicht (s. auch Ehekonsens). Da die §§ 1314, 1669 BGB. sich nur auf Reichsangehörige beziehen, darf von einem oder einer zu einer neuen Ehe schreitenden ausländischen Verlobten eine Bescheinigung über die Erfüllung der gegenüber den ersteheIichen Kindern bestehenden Pflichten unter keinen Umständen gefordert werden (MdJWf. vom 27. Nov. 1905 — MBl. 201).

Ehejubiläumsmedaille wird aus Anlaß der goldenen oder diamantenen Hochzeit solchen Ehepaaren zuteil, welche sich stets durch einen sittlich reinen, friedlich frommen Wandel ausgezeichnet und sonach in einer über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Weise durch ihr eheliches Leben, wie auch durch einen häuslichen, wirtschaftlichen Sinn vor anderen sich besonders hervorgetan haben, so daß sie durch eine solche musterhafte Führung als ein Vorbild in der Gemeinde betrachtet werden können. Anträge auf Verleihung sind rechtzeitig beim Oberpräsidenten zu stellen. Bei der Anzeige ist vom Geistlichen anzugeben, ob kirchliche Feier stattfinden soll (ungedr. Erl. vom 25. Sept. 1882, 8. Nov. 1882, 16. Febr. 1883, 21. Jan. 1885, und wegen Weiterverleihung Erl. vom 25. März 1889). Unterstützungsbedürftigen Eheleuten wird statt der Medaille eine Geldunterstützung, früher bis zur Höhe von 30 M., seit dem 1. April 1905 bis 50 M. bewilligt (s. auch Goldene Hochzeiten).

Ehekonsens. Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zur Eingehung einer Ehe einer — stempelfreien (TSt. 28 LStG.) — besonderen Erlaubnis ihrer Vorgesetzten (Heiratsverordnung für die Militärpersonen des Heeres und der Landgendarmerie vom 25. Mai 1902, gleiche V. für die Sanitätsoffiziere und die Marineoffiziere),

die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (s. Beurlaubtenstand II) einer solchen der Militärbehörde, die des Beurlaubtenstandes (einschließlich der Dispositionsurlauber) und Offiziere z. D. aber selbst dann nicht, wenn die Eheschließung während der Dauer einer Einberufung erfolgt. Für Landesbeamte kann eine solche Erlaubnis durch die Landesgesetze vorgeschrieben werden und für Ausländer nach ihrem Heimatsrecht erforderlich sein (BGB. § 1315; RMilG. vom 2. Mai 1874 — RGBl. 45 — §§ 40, 60 Ziff. 4; MStGB. vom 20. Juni 1872 — RGBl. 174 — § 150). Reichsbeamte haben keine Erlaubnis nötig. Auch für preuß. Staatsbeamte und Geistliche ist sie nicht mehr vorgeschrieben (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 42; Erl. vom 10. Juli 1897 — MBl. 134). Die unmittelbaren Staatsbeamten der Ressorts des FM. und des MdJ. und die Justizbeamten haben jedoch ihrer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen, sobald sie eine Ehe eingegangen sind, unter Angabe des Tages der Eheschließung, des Namens der Frau sowie des Wohnorts, Berufs und der Namen ihrer Eltern (Vf. vom 7. und 20. April 1897 — MBl. 52, JMBl. 98). Der Mangel des erforderlichen Konsenses berührt die Gültigkeit der Ehe nicht (s. auch Dispensationen bei Eheschließungen).

Eheliches Güterrecht. I. Anders als die Wirkungen, welche die Ehe auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten hat, gehören diejenigen auf die Vermögensverhältnisse nicht dem zwingenden Rechte (jus cogens), sondern dem nachgiebigen Rechte (jus dispositivum) an, d. h. die Rechtssätze über sie bestimmen lediglich, was in Ermangelung vertragsmäßiger Vereinbarungen gelten soll, und wie diese im Zweifel auszulegen und zu ergänzen sind. In Deutschland haben früher sehr verschiedene Systeme des e. G. gegolten (mehr als hundert). Das BGB. (§§ 1363—1563) hat sich zwar an die geschichtliche Entwicklung angeschlossen, aber doch eine wesentliche Vereinfachung gebracht. Es gestattet den Ehegatten, ihre güterrechtlichen Verhältnisse ganz frei — nur die Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz ist unstatthaft (§ 1433 Abs. 1) — vor oder nach Eingehung der Ehe durch Vertrag (den sog. Ehevertrag) zu ordnen, der bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden muß (§§ 1432, 1434; EGBGB. Art. 141), in der Regel (Ausnahmen im BGB. §§ 1437, 1508) auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten geschlossen werden kann. Solange es an einem solchen Vertrage fehlt, gilt das gesetzliche Güterrecht.

II. Als der gesetzliche Güterstand ist für das ganze Reich das System der Verwaltungsgemeinschaft angenommen. Hierbei bleibt das Vermögen der Ehegatten dem Rechte nach getrennt, das der Frau, welches sie bei der Eingehung der Ehe bereits besitzt oder später erwirbt, wird aber als eingebrachtes Gut durch die Eheschließung kraft Gesetzes der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (§ 1363), wofür dieser den ehelichen Aufwand zu tragen hat. Nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Ehemann die Substanz des Eingebrachten herauszugeben und ist für dessen Verwaltung verantwortlich. Der Überschuß gebührt dem Manne, wie er die Gefahr der Verringerung trägt; das Frauengut soll „weder wachsen noch schwinden". Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich jedoch nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau (§ 1365). An diesem hat die Frau selbst die Nutznießung und die selbständige Verwaltung ohne die Mitwirkung des Mannes. Zum Vorbehaltsgute gehören namentlich die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgerät (§ 1366), das, was die Frau durch ihre Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt (§ 1367), und was durch den Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist (§ 1368).

III. Neben dem gesetzlichen Güterrecht ordnet das BGB. noch als vertragsmäßige Güterrechte die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft und stellt es den Ehegatten frei, einen dieser Güterstände zu wählen, was dann anstatt durch Festsetzung im einzelnen durch eine bloße Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen des BGB. geschehen kann. An die Stelle des gesetzlichen Güterstandes tritt unter besonderen Voraussetzungen kraft Gesetzes der Güterstand der Gütertrennung. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird das Vermögen der Ehegatten in allen Teilen gemeinschaftlich, Gesamtgut. Ein solches ist Eigentum beider Ehegatten zur gesamten Hand, steht aber unter der Verwaltung des Ehemannes, welcher daraus den ehelichen Aufwand bestreitet. Nicht zum Gesamtgute gehören 1. die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, z. B. Lehen, Fideikommisse; doch fallen die Nutzungen aus solchen Gegenständen dem Gesamtgute zu; 2. das Vorbehaltsgut, wozu gehört, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist, was ein Ehegatte von Todes wegen oder durch unentgeltliche Verfügung unter Lebenden mit der Bestimmung zum Vorbehaltsgut erwirbt, und was ein Ehegatte mit dem Vorbehaltsgut oder als Ersatzgut (§ 1370) erwirbt (§ 1440); ein gesetzliches Vorbehaltsgut gibt es hier nicht. Nach Beendigung der Gütergemeinschaft wird der nach Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden verbleibende Überschuß des Gesamtgutes je zur Hälfte zwischen den Ehegatten oder dem Überlebenden und den Erben des Verstorbenen verteilt. Beim Vorhandensein gemeinschaftlicher Abkömmlinge besteht jedoch regelmäßig die Gemeinschaft zwischen diesen und dem überlebenden Ehegatten fort (fortgesetzte Gütergemeinschaft), wobei der überlebende Ehegatte im wesentlichen die Stellung, die in der ehelichen Gütergemeinschaft dem Ehemanne zukommt, die anteilsberechtigten Abkömmlinge aber diejenige der Frau haben (§ 1487 Abs. 1). Die Errungenschafts- und

die Fahrnisgemeinschaft sind teilweise Gütergemeinschaften. Die erstere steht der bloßen Verwaltungsgemeinschaft näher als der allgemeinen Gütergemeinschaft. Bei ihr bleiben das von den Ehegatten in die Ehe gebrachte Vermögen und gewisser Erwerb während der Ehe als eingebrachtes Gut von der Gemeinschaft ausgeschlossen und Vermögen des einzelnen Ehegatten, nur der übrige Erwerb und der Ertrag des eingebrachten Gutes werden gemeinschaftliches Vermögen (Gesamtgut), welches wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Miteigentum der Ehegatten zur gesamten Hand ist (§ 1519). Dagegen nähert sich die Fahrnisgemeinschaft, d. i. die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (§ 1549), sehr der allgemeinen Gütergemeinschaft und fällt mit ihr ganz zusammen, wenn die Ehegatten kein unbewegliches Vermögen besitzen. Es kann bei ihr auch fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten, aber nur, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist (§ 1557). Die Gütertrennung ist ein außerordentliches gesetzliches Güterrecht, das in gewissen Fällen, z. B. wenn der Mann die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen hat (§§ 1364, 1426 Abs. 1), an die Stelle des regelmäßigen gesetzlichen Güterstandes tritt. Es bleibt bei ihr das Vermögen beider Ehegatten nicht nur dem Rechte nach getrennt, sondern die Frau behält auch die Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens, hat aber aus den Einkünften ihres Vermögens oder dem Ertrage ihrer Arbeit oder eines von ihr betriebenen Erwerbsgeschäftes zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes, den der Mann zu tragen hat, einen angemessenen Beitrag zu leisten (§ 1427).

IV. Um die Vorgänge, welche die ehelichen Güterverhältnisse betreffen, offenkundig zu machen, hat das BGB. das Güterrechtsregister eingeführt (§§ 1558—1563; BRBek. vom 3./12. Jan. 1898 — ZBl. 438; AllgVf. vom 6. Nov. 1899 — JMBl. 299). Es wird vom Amtsgerichte geführt; die Landesjustizverwaltung kann es auch einem Amtsgerichte für mehrere Amtsgerichtsbezirke übertragen (vgl. hierzu AllgVf. vom 4. Dez. 1899 — JMBl. 560). Die Eintragungen haben bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat. Sie erfolgen auf Antrag, der in öffentlich beglaubigter Form regelmäßig von beiden Ehegatten zu stellen ist. Die Güterrechtsregister sind öffentlich; jeder kann Einsicht nehmen und Abschriften fordern. Einem Dritten ist der Nachweis, daß er eine Eintragung im Güterrechtsregister nicht gekannt habe, nicht gestattet. Auch ein gutgläubiger Dritter kann sich aber auf die Eintragung nicht berufen, wenn der Ehevertrag oder die sonstige der Eintragung zugrunde liegende Tatsache nicht zu Recht besteht. Das Güterrechtsregister genießt also nicht in der Weise, wie das Grundbuch, öffentlichen Glauben. Einzutragen sind namentlich Eheverträge, ferner der Eintritt der Gütertrennung und die Entziehung oder Beschränkung der sog. Schlüsselgewalt der Frau durch den Mann, d. i. der gesetzlichen Berechtigung der Ehefrau, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten und insoweit die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten (§ 1357). An sich wirkt die einzutragende besondere Regelung auch gegenüber Dritten, die mit einem der Ehegatten ein Rechtsgeschäft abschließen oder einen Rechtsstreit führen. Allein zu dieser Wirkung ist erforderlich, daß sie beim Abschlusse des Rechtsgeschäftes oder bei der Rechtshängigkeit der Rechtsstreitigkeit entweder in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

V. Wegen des Sonderrechtes der landesherrlichen Familien und des hohen Adels s. Art. 57, 58 EGBGB. und G. vom 25. März 1904 (RGBl. 149) und wegen des Güterrechtes in den Ehen, die bereits am 1. Jan. 1900 bestanden, s. Art. 200, 218 EGBGB. und Art. 44—67 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177).

Ehelichkeitserklärung s. Uneheliche Kinder III.

Ehemündigkeit. I. Zur Eheschließung ist ein gewisses Alter, die E., erforderlich. Nach dem BGB. (§ 1303) darf ein Mann nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit (s. d.), eine Frau nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen. Einer Frau kann jedoch Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden. Für den Mann geht aber das Gesetz davon aus, daß er als Haupt der zu begründenden Familie unter allen Umständen volljährig sein müsse; ihm kann daher eine frühere Eheschließung nur durch Volljährigkeitserklärung ermöglicht werden. Die Befreiung für die Frau wird bei einer solchen, die keinem der deutschen Bundesstaaten angehört, aber eine Deutsche ist, vom Reichskanzler, sonst von der Landesregierung des Bundesstaates, dem sie angehört (§ 1322), d. i. in Preußen vom JM. (V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 10; Erl. vom 14. Dez. 1899 — JMBl. 784), erteilt. Die Rechtswirksamkeit einer geschlossenen Ehe wird durch den Mangel der E. nicht berührt.

II. Wegen der E. der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstl. Familie Hohenzollern und des vormaligen Hann. Königshauses, des vormaligen Kurhess., des vormaligen Herzogl. Nass. Fürstenhauses und des Herzogl. Holst. Fürstenhauses s. Art. 57 EG. z. BGB. und G. vom 25. März 1904 (RGBl. 149).

S. auch Ehehindernisse.

Ehesachen s. Ehe und Ehescheidung IV.

Ehescheidung. I. Das kanonische Recht läßt wegen der Sakramentsnatur, welche die Ehe (s. d.) nach den Lehren der kath. Kirche hat, eine Scheidung vom Bande der Ehe nicht zu, sondern nur eine Trennung von Tisch und Bett. Anders das protestantische Kirchenrecht, welches teilweise (so z. B. das Allg. Landrecht) sogar ziemlich viele und leicht vorhandene Ehescheidungsgründe kennt. Das BGB. hat die Scheidung zwar zugelassen, aber nur in engen Grenzen und nur durch richterliches Urteil, mit dessen Rechtskraft dann die Auflösung der Ehe eintritt (§ 1564).

II. Die Scheidungsgründe des BGB. sind entweder solche, welche für sich allein und unter allen Umständen berechtigen, die Scheidung zu verlangen (absolute), oder solche, bei welchen das richterliche Ermessen nach der Gesamtheit der Umstände unter Berücksichtigung des Standes, der Bildung, der Anschauungen und Lebensgewohnheiten der Ehegatten entscheidet (relative). Die ersteren sind Ehebruch, Bigamie und widernatürliche Unzucht, sofern nicht der andere Ehegatte zugestimmt oder sich der Teilnahme schuldig gemacht hat (§ 1565), Trachten nach dem Leben des andern Ehegatten (§ 1566) und bösliche Verlassung in dem in § 1567 näher umschriebenen Sinne. Die relativen Scheidungsgründe sind nur dahin bestimmt, daß der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung (§ 1568) und können sich namentlich noch wiederholte schwere Ehrverletzungen, Versagung der ehelichen Pflicht, Verweigerung des Unterhalts, liederlicher Lebenswandel u. dgl. darstellen. Hierzu kommt noch als ein von den bisher genannten Scheidungsgründen darin, daß nicht ein Verschulden vorausgesetzt ist, abweichender Scheidungsgrund, die Geisteskrankheit — nicht auch bloße Geistesschwäche —, wenn sie während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist (§ 1569). Bei den anderen Scheidungsgründen erlischt das Recht auf Scheidung durch Verzeihung und durch Nichtanstellung der Klage binnen sechs Monaten von der Kenntnis an oder binnen zehn Jahren seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes (§§ 1571, 1572). Bei ihnen sind in dem Urteile entweder der Beklagte oder beide Ehegatten für schuldig zu erklären (§ 1574), was von Bedeutung ist für den zu gewährenden Unterhalt, den Widerruf von Schenkungen und die Sorge für die Kinder. Bei der Scheidung wegen Geisteskrankheit wird dagegen niemand für schuldig erklärt, teilweise treten sogar bei dem Kläger dieselben Folgen ein, wie sonst bei dem für schuldig erklärten Teile, namentlich hat der Kläger die Unterhaltspflicht wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte (§ 1583). Die Frau behält nach der Scheidung regelmäßig den Familiennamen (s. d.) des Mannes. Sie kann indessen auch ihren früheren Namen wieder annehmen, andererseits der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen, wenn sie der allein schuldige Teil ist. Die Untersagung erfolgt durch eine in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung gegenüber dem preuß. Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen war, andernfalls gegenüber dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder (BGB. § 1577; AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 68 § 1). Eine Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung kennt das BGB. selbst bei kinderlosen Ehen nicht. Ebenso ist ein landesherrliches Scheidungsrecht ausgeschlossen.

III. Entgegenkommend der Lehre der kath. Kirche läßt das BGB. außer der Scheidung noch eine der Trennung von Tisch und Bett entsprechende Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu, ebenfalls nur durch Urteil, in welchem auch über die Schuldfrage gerade so wie bei einer Scheidungsklage zu erkennen ist. Sie setzt voraus, daß beide Ehegatten sie wollen. Der zu einer Scheidung Berechtigte kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen, doch kann der beklagte Ehegatte seinerseits die Scheidung beantragen. Tut er das nicht, so wird auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt. Diese hat im allgemeinen die gleichen Wirkungen wie die Scheidung; jedoch ist die Eingehung einer neuen Ehe ausgeschlossen, und die Ehegatten können jederzeit die eheliche Gemeinschaft ohne neue Eheschließung wiederherstellen. Solange dies nicht geschehen ist, kann jeder Ehegatte auf Grund des Urteils noch nachträglich die vollständige Scheidung verlangen (§§ 1575, 1576, 1586, 1587).

IV. Das Verfahren im Ehescheidungsprozesse weist wie das in den anderen Ehesachen (s. Ehe I) eine Reihe Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen auf, die durch die Absicht, mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl die Befugnis der Parteien zur Verfügung über den Rechtsstreit zu beschränken, ein unerlaubtes Einverständnis (Kollusionen) zu verhüten, dem Eheprozesse fremde Streitfragen fern zu halten, einer Vervielfachung der Eheprozesse zu begegnen und die Ermittlung des materiellen Rechts zu befördern, veranlaßt sind. Hervorzuheben ist: Die Ehesachen gehören zur sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte (ZPO. § 606). Neben dem Gericht ist auch die Staatsanwaltschaft zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufen (§ 607). Die Klage kann der Regel nach erst angestellt werden, nachdem ein Sühneversuch vor dem Amtsgerichte stattgefunden hat und erfolglos geblieben ist (§§ 608—611). Neben oder anstatt der ursprünglichen Klagegründe können andere geltend gemacht werden (§ 614). Die Verbindung mit anderen Klagen ist beschränkt (§ 615). Die Vorschrift über die Wirkung eines Anerkenntnisses kommt nicht zur Anwendung (§ 617 Abs. 1), teilweise sind auch die Bestimmungen über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses, die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit einer Urkunde, über die Eideszuschiebung, die Erlassung eines Eides, den Verzicht auf die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen u. dgl. m. nicht anwendbar (§ 617 Abs. 2). Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig (§ 618). Um den Ehegatten Zeit zur Aussöhnung zu geben, ist die Aussetzung

des Verfahrens zugelassen (§§ 620, 621). Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht von Amts wegen Tatsachen berücksichtigen und Beweise anordnen (§ 622 Abs. 1). Das Urteil ist von Amts wegen zuzustellen (§ 625). Für die Dauer des Rechtsstreits können die Beziehungen der Ehegatten zueinander auf den Antrag eines von ihnen nach bestimmten Richtungen hin vorläufig geordnet werden (§ 627). Die Öffentlichkeit ist stets auszuschließen, wenn eine Partei es beantragt (GVG. § 171).

S. auch Ehehindernisse II, 3.

Eheschließung. Während in früheren Zeiten regelmäßig eine Ehe nur unter Mitwirkung der Kirche gültig zustande kommen konnte, und nachdem das BGB. trotz vielfacher Angriffe den Grundsatz der bürgerlichen E. beibehalten hat (s. Ehe und Zivilehe), wird jetzt die Ehe dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit unbedingt und nicht unter einer Zeitbestimmung erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein (BGB. § 1317) und hat die Pflicht, das Vorhandensein der Eheerfordernisse zu prüfen und, wenn Ehehindernisse zu seiner Kenntnis kommen, die E. abzulehnen (PStG. vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — § 48). Außerhalb des Amtszimmers des Standesbeamten sind E. nur, wenn einer der Verlobten am Erscheinen durch Krankheit usw. verhindert ist oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen zulässig (Bescheid vom 2. Febr. 1875 — MBl. 61). Auch in der Karwoche können E. stattfinden (Erl. vom 3. März 1903 — MBl. 28). Bei der E. soll der Standesbeamte in Gegenwart von zwei Zeugen — als solche sind nur nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche und minderjährige Personen unzulässig — an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes, d. i. des BGB., nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien. Der Standesbeamte soll dann die E. in das Heiratsregister eintragen (§ 1318) und über die erfolgte E. den Eheleuten sofort eine kostenfreie Bescheinigung ausstellen (PStG. § 54 Abs. 2; Vf. vom 30. April 1902 — MBl. 83). Über den Inhalt der Eintragung bestimmt § 54 PStG. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaates, dem der Deutsche angehört, in Preußen also vom MdJ., und wenn er keinem Bundesstaate angehört, von dem Reichskanzler bestimmt. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl (§ 44 PStG. in der Fassung des Art. 46 II des EGBGB.; § 1320 Abs. 3 BGB.; § 154 Abs. 1 ZG.). Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines andern Bezirks geschlossen werden (§ 1321). Der ermächtigte Standesbeamte hat zwar ebenfalls die E. abzulehnen, wenn Ehehindernisse zu seiner Kenntnis kommen, er ist aber nicht zu einer Nachprüfung der Frage, ob Ehehindernisse bestehen, verpflichtet, es behält vielmehr der ermächtigende Standesbeamte die Verantwortlichkeit dafür, daß dem Gesetze genügt ist (PStG. § 69; Erl. vom 12. April 1893 — MBl. 107; RGSt. 35, 265). Die E. vor dem Standesbeamten ist kostenlos. Der Standesbeamte, vor welchem von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen wird, hat hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen (FGG. § 48; Vf. vom 27. Jan. 1904 — MBl. 30). Wegen der E. vor einem andern Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angeordnet hat, s. Aufgebot für die Eheschließung, und wegen dessen, was von der Eheschließungshandlung wesentlich ist, s. Eheerfordernisse, ferner wegen der richtigen Angabe des Standes von Handwerkern bei E. die Vf. des MdJ. und des HM. vom 10. Aug. 1905 (MBl. 132, HMBl. 257) und wegen der E. von Ausländern in Preußen die Vf. vom 13. März 1903 (MBl. 28) und vom 19. Febr. 1904 (MBl. 49).

Ehevertrag s. Eheliches Güterrecht I und IV.

Ehrenämter sind Staats-, Kommunal- und sonstige öffentliche Ämter, deren Träger sie nicht berufsmäßig gegen Entgelt, sondern freiwillig ohne Besoldung bekleiden. Die Unentgeltlichkeit der Amtsführung, welche das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der E. im Gegensatz zu den besoldeten Berufsämtern darstellt, schließt nicht aus, daß den Ehrenbeamten ein Ersatz ihrer Auslagen oder eine mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung und selbst zur Deckung repräsentativer Unkosten bestimmte Bezüge gewährt werden. Die Freiwilligkeit der Übernahme und Führung von E. ist dadurch beschränkt, daß ihre Annahme und Bekleidung während einer gewissen Zeitdauer vielfach, so innerhalb der Kreisverbände, sowie der Stadt- und Landgemeinden, deren Angehörigen gesetzlich zur Pflicht gemacht und die ungerechtfertigte Ablehnung oder vorzeitige Niederlegung mit vermögensrechtlichen und anderen Nachteilen belegt ist. Die Dienstführung der Ehrenbeamten unterliegt der staatlichen Aufsicht und Disziplinargewalt.

Ehrenamtmann s. Amtmann.

Ehrenbürgermeister in der Rheinprovinz s. Bürgermeister III b.

Ehrenbürgerrecht. In Stadtgemeinden mit Ratsverfassung ist der Magistrat, unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, in solchen mit Bürgermeistereiverfassung die Stadtverordnetenversammlung im Einverständnis mit dem Bürgermeister befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, das E. zu erteilen. Nach § 34 HannStO. kann dasselbe als ein Zeichen der Ehre und Dankbarkeit verliehen werden. Der An-

laß zu dieser Ehrung beschränkt sich nicht auf unmittelbare Verdienste um die verleihende Stadtgemeinde, die Verleihung kann ebenso für hervorragende Leistungen als Staatsmann und Feldherr, wie als Gelehrter, Künstler, Industrieller usw. erfolgen. Voraussetzung für die Erteilung ist der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und, insoweit dies in den einzelnen Städteordnungen vorgeschrieben ist, der Besitz der preuß. Staats- bzw. der deutschen Reichsangehörigkeit. Der Verlust einer dieser beiden Voraussetzungen hat auch denjenigen des E. zur Folge (OVG. im PrVBl. 17, 463). Das E. gibt die Rechte des Bürgers einschließlich der Teilnahme an den Wahlen, begründet aber keine Verpflichtungen gegenüber der verleihenden Stadtgemeinde. Eine allgemeine Befreiung von den städtischen Abgaben ist mit seiner Verleihung nicht verbunden. In Hannover sind die Ehrenbürger von der Leistung des Bürgereides befreit. (Vgl. StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 — GS. 261 — § 6 Abs. 3; WestfStO. vom 19. März 1856 — GS. 237 — § 6 Abs. 2; RheinStO. vom 15. Mai 1856 — GS. 406 — § 6 Abs. 2; SchlHolstStO. vom 14. Mai 1869 — GS. 589 — § 11; HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 — GS. 254 — § 6 Abs. 3; GemVG. für Frankfurt a. M. vom 23. März 1867 — GS. 401 — § 22; HannStO. vom 24. Juni 1858 — HannGS. I, 141 — § 34.)

Ehrengerichte (bei Offizieren) sind dazu bestimmt, die Standesehre der Offizierkorps zu wahren. Sie beruhen für das Heer auf der V. über die E. der Offiziere im preuß. Heere vom 2. Mai 1874, für die Offiziere der Marine auf V. vom 26. Juli 1895, für die Sanitätsoffiziere des Heeres und der Marine auf V. vom 9. April und bzw. 3. Juli 1901, für die Offiziere der Schutztruppe auf V. vom 15. Juni 1897, für die Sanitätsoffiziere der Schutztruppe auf V. vom 7. Nov. 1901. (Mit den Ergänzungen und Abänderungen zu beziehen durch Ernst Siegfried Mittler und Sohn in Berlin.) Die E. des Heeres zerfallen in zwei Klassen, und zwar in E. über Hauptleute und Subalternoffiziere, die durch Offizierkorps gebildet werden, und in E. über Stabsoffiziere (aus neun Mitgliedern bestehend), welche von den Stabsoffizieren des Armeekorps gewählt werden. Vorsitzender ist bei ersteren der Regiments- oder Landwehrbezirkskommandeur, bei letzteren ein vom Korpskommandeur hierzu bestimmter General. Bei jedem E. besteht ein Ehrenrat (s. d.). Dem E. unterworfen sind alle aktiven Offiziere, alle Offiziere des Beurlaubtenstandes, die Offiziere à la suite der Armee, die Gendarmerieoffiziere, die zur Disposition gestellten Offiziere und die mit Uniform verabschiedeten Offiziere. Zu seiner Beurteilung gehören alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren, die dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Standes zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre der Genossenschaft gefährden oder verletzen; sowie diejenigen Fälle, in welchen Offiziere zum Schutze ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen. Der Spruch der E. kann außer auf Unzuständigkeit, Vervollständigung der Untersuchung und Freisprechung lauten auf schuldig wegen Gefährdung der Standesehre unter Beantragung einer Warnung, wegen Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied (bei inaktiven Offizieren Verlust der Militäruniform); wegen Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem Offizierstande (bei inaktiven Offizieren Verlust der Uniform und des Offiziertitels). Der Spruch unterliegt der Allerhöchsten Entscheidung. Für die E. der Offiziere der Marine und der Schutztruppen, sowie der Sanitätsoffiziere sind — bei letzteren mit größeren Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Hinzuziehung von Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes bei Besetzung des E. — die Vorschriften entsprechend. S. auch Ehrenrat.

Ehrengerichte (ärztliche) s. Ärztliche Ehrengerichte; bei Börsen s. d. VII; für Rechtsanwälte s. d. II; für Patentanwälte s. d.

Ehrengerichtshof (ärztlicher) ist die höchste Instanz für ehrengerichtliche Untersuchungen in der Monarchie gegen Ärzte (s. G., betr. die ärztlichen Ehrengerichte usw., vom 25. Nov. 1899 — GS. 565). Er hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus dem Leiter der Medizinalabteilung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten als Vorsitzenden, aus vier Mitgliedern des Ärztekammerausschusses und aus zwei vom Könige ernannten Ärzten (§ 43 a. a. O.). Er fungiert als Berufungs- bzw. Beschwerdeinstanz über den ärzlichen Ehrengerichten der einzelnen Provinzen. Betreffs der Geschäftsordnung s. Erl. vom 4. Jan. 1904 (MMBl. 33); s. im übrigen unter Ärztliche Ehrengerichte. Wegen dem E. für Patentanwälte s. d.

Ehrenmitglieder der Innungen. Freie Innungen (s. d.) können Personen, die als Mitglieder in die Innung nicht aufgenommen werden können (s. Freie Innungen IV), nach § 87 Abs. 2 GewO. als Ehrenmitglieder aufnehmen. Die Rechte und Pflichten der E. sind durch das Statut zu regeln. Zwangsinnungen (s. d.) können nach § 100f Personen als Ehrenmitglieder nicht aufnehmen.

Ehrenrat (militärischer) beruht auf §§ 14 bis 26 der V. über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874 (s. Ehrengerichte [bei Offizieren]; analog in den übrigen Verordnungen über die Ehrengerichte) und wird für Hauptleute und Subalternoffiziere von den Mitgliedern des Ehrengerichts jedesmal auf ein Jahr gewählt (s. § 15), für Stabsoffiziere jedesmal aus denjenigen Mitgliedern des Ehrengerichts, welche bei ihrer Wahl als solche die meisten Stimmen erhalten haben (s. § 21). Der E. für Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere besteht aus einem Hauptmann oder Rittmeister, einem Oberleutnant und einem Leutnant, für Stabsoffiziere aus einem Obersten, einem Oberstleutnant und einem Major. Der E. hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen, welche die Ehre eines Offiziers gefährden oder verletzen können, zu

seiner Kenntnis kommen, dem ihm vorgesetzten Kommandeur Mitteilung zu machen. Der Kommandeur entscheidet nach Anhörung des E., ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist. Auch hat jeder den Ehrengerichten unterstellte Offizier das Recht, auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst anzutragen, sowie die Pflicht, jedem E. Rede zu stehen und demselben Auskunft zu erteilen (§§ 23, 26 a. a. O.). Findet der Kommandeur, daß die Handlung oder Unterlassung eines Offiziers ehrengerichtlichen Spruch erfordert, so hat er die Entscheidung des zur Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über Hauptleute und Subalternoffiziere berechtigten Befehlshabers einzuholen. Zur Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über Stabsoffiziere ist nur der kommandierende General berechtigt (§§ 27 ff.).

Eine besondere Aufgabe ist dem E. durch die AOrder vom 1. Jan. 1897 in bezug auf die Verhinderung von Zweikämpfen zwischen Offizieren zugewiesen worden. Zu dem Ende ist bestimmt, daß, wenn zwischen Offizieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vorkommen, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäß beglichen werden, die Beteiligten verpflichtet sind, unter Unterlassung aller weiteren Schritte sofort ihrem E. Anzeige zu machen. Der E. hat sodann die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und nach Anhörung der Beteiligten entweder einen Ausgleichsvorschlag unter Bestimmung über Art und Frist der Ausführung aufzustellen, oder zu erklären, daß er hierzu außerstande und vielmehr ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig sei oder endlich festzustellen, daß die Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten sei (II, 1—3 der KabO.). Der Beschluß des E. bedarf der schriftlichen Bestätigung des Kommandeurs, welchem letzteren in bezug hierauf bestimmte Befugnisse eingeräumt sind (III). Auch steht den Beteiligten gegen den Ausgleichsvorschlag oder gegen die Feststellung, daß die Ehre der Beteiligten nicht verletzt sei, binnen drei Tagen die Berufung beim Kommandeur zu, über welche die Allerhöchste Entscheidung einzuholen ist (IV). Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Offiziere der Marine und der Schutztruppen Anwendung (AOrder vom 1. Jan. 1897, vom 20. März 1899 und vom 15. Juni 1897), ebenso auf Sanitätsoffiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen (AOrder vom 30. Jan. 1902 — noch nicht veröffentlicht — und 5. Mai 1902).

Ehrenrechte (bürgerliche) f. Bürgerliche Ehrenrechte.

Ehrenstrafen f. Bürgerliche Ehrenrechte und Strafen II u. IV.

Ehrenzeichen f. Allgemeines Ehrenzeichen.

Ehrenzulagen f. Eisernes Kreuz.

Eichenschälwald ist Eichenniederwald, der zur Gewinnung der Rinde junger Eichen (Lohe) für die Gerberei dient. Besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen für den E. als solchen nicht.

Eichordnung. Die E. vom 27. Dez. 1884 (RGBl. 1885 Beil. 1 zu Nr. 5) ist auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung (f. d.) Art. 18 von der Normaleichungskommission (f. d.) erlassen worden. Sie regelt im ersten Abschnitt das Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der zur Eichung zuzulassenden Maße und Meßwerkzeuge, Fässer, Gewichte und Wagen, die bei der Eichung innezuhaltenden Fehlergrenzen und die Ausführung der Stempelung. Zu diesem Abschnitte sind Nachträge ergangen in der Bek. vom 18. Aug. 1900 (RGBl. Beil. zu Nr. 38) über die Zulassung der Kluppmaße zur Ermittlung der Dicke von Hölzern, in der Bek. vom 8. Mai 1894 (RGBl. Beil. zu Nr. 26) über zink- und bleihaltige Flüssigkeitsmaße, in der Bek. vom 6. Mai 1892 (RGBl. Beil. zu Nr. 33) über zulässige Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, in der Bek. vom 26. Juli 1893 (RGBl. Beil. zu Nr. 30), vom 2. Juli 1897 (RGBl. Beil. zu Nr. 31) über Meßgeräte für chemische Maßanalyse wässeriger Flüssigkeiten, in der Bek. vom 15. Mai 1891 (RGBl. Beil. zu Nr. 16) über Maßnahmen für Spaltholz, in den Bek. vom 8. Mai 1894 (RGBl. Beil. zu Nr. 26) und vom 6. Mai 1895 (RGBl. Beil. zu Nr. 16) über die Beschaffenheit der Gewichte, in der Bek. vom 10. Dez. 1898 (RGBl. Beil. zu Nr. 57) über Brückenwagen, in den Bek. vom 14. Mai 1891 (RGBl. Beil. zu Nr. 16), vom 6. Mai 1895 (RGBl. Beil. zu Nr. 16) und vom 14. Mai 1898 (RGBl. Beil. zu Nr. 22) über Getreideprober, in den Bek. vom 14. Jan. 1893 (RGBl. Beil. zu Nr. 2) und vom 10. Dez. 1898 (RGBl. Beil. zu Nr. 57) über Registrierwagen, in der Bek. vom 4. Mai 1888 (RGBl. Beil. zu Nr. 24) über Vorschriften, betr. die Eichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten, in der Bek. vom 21. Jan. 1887 (RGBl. Beil. zu Nr. 4) über Wechselzählwerke bei Gasmessern, in der Bek. vom 1. Okt. 1905 (RGBl. Beil. zu Nr. 43) über Eichung von Milchmaßen. Der zweite Abschnitt regelt die Stempelzeichen. Wegen Eichung der Binnenschiffe f. Schiffsvermessungsordnung.

Eichungsämter besorgen die Eichung und Stempelung nach Maßgabe der Maß- und Gewichtsordnung (f. d.). Ihre Einrichtung ist der Landesgesetzgebung überlassen (Maß- und Gewichtsordnung Art. 16) und ist in Preußen durch G., betr. die Einrichtung der Eichungsbehörden, vom 26. Nov. 1869 (GS. 1165) geregelt. Zur Ausführung des G. ist die Instr. vom 6. Jan. 1870 (MBl. 57) ergangen. Die E. sind in der Regel Gemeindeanstalten, an den Orten jedoch, wo Eichungsinspektionen (f. Eichungsinspektoren) ihren Sitz haben, sind sie Staatsanstalten. An der Spitze der E. der Gemeinde steht ein Mitglied des Gemeindevorstandes, dem ein Eichmeister als Sachverständiger zur Seite steht. Zu Eichmeistern dürfen nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem Eichungsinspektor anerkannt und bescheinigt ist. S. auch Fachschulen (Maschinenbau- und Hüttenschulen). Gemeinden, welche die zu einem E. erforderlichen Räume und Einrichtungen beschaffen und eine zum Eichmeister befähigte Person nachweisen, darf der HM. die zur Errichtung

eines E. erforderliche Genehmigung nicht vorenthalten. Die staatlichen E. unterstehen der unmittelbaren Leitung der Eichungsinspektoren. Die Eichmeister werden zunächst unter Vorbehalt der Kündigung und nach drei bis fünf Jahren auf Lebenszeit angestellt. Die Kosten der E. tragen die Gemeinden, denen auch die Gebühren zufließen. Bei den staatlichen E. fallen Kosten und Gebühren dem Staate zu. Die Erhebung der Gebühren hat nach der von der Normaleichungskommission (s. d.) erlassenen Gebührentaxe vom 28. Dez. 1884 (RGBl. 1885 Beil. 2 zu Nr. 5) nebst Nachträgen zu erfolgen. Eine Ermäßigung der Gebühren ist unzulässig und von den Gemeindebehörden zu verhindern (Erl. vom 11. Juli 1871 — MBl. 183 — und vom 3. Mai 1882 — MBl. 163). Den Eichmeistern darf die Beschaffung der Normale und der sonstigen Ausrüstungsgegenstände auf ihre Kosten nicht überlassen werden (Erl. vom 6. Mai 1870 — MBl. 124). Solche Zweige des Eichungsgeschäfts, welche eine besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, können ausschließlich einzelnen E. übertragen werden. Das ist in Preußen geschehen hinsichtlich der Präzisionswagen, Präzisionsgewichte, Thermometer, Alkoholometer, Gasmesser, Wagen über 2000 kg höchster Belastung, selbständiger Registrierwagen, Aräometer und Getreideprober (Instr. Nr. 6; Erl. vom 19. Juni 1871 — MBl. 41; vom 8. Aug. 1885; vom 9. Mai 1883). Bei den der Bergverwaltung unterstellten Betrieben nehmen die Bergrevierbeamten (s. Bergbehörden I) in der Regel die Eichungen vor (Erl. vom 14. April 1870 — MBl. 122 — und vom 1. März 1891 — ZBergr. 33, 6). Wegen Prüfung der Kassenabschlüsse der E. s. HMBl. 1905, 309.

Eichungsgebühren s. Normaleichungskommission.

Eichungsinspektoren sind Staatsbeamte und führen die Aufsicht über den Betrieb der Eichungsämter (s. d.), sie sind befugt, diese durch Vermittlung der Gemeindevorstände mit Anweisung zu versehen und unterstehen dem HM. E. sind angestellt in Königsberg für Ost- und Westpreußen, in Berlin für Brandenburg und Berlin, in Magdeburg für die Prov. Sachsen, Herzogtum Anhalt und Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, in Kiel für Schleswig-Holstein und Lübeck, in Hannover für Hannover und Schaumburg-Lippe, in Kassel für Hessen-Nassau, Herzogtümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha und das Fürstentum Waldeck, in Cöln für die Rheinprovinz und Hohenzollern, im übrigen für jede Provinz einer. Die Aufgaben der E. sind in der für die Eichämter erlassenen Instr. vom 6. Jan. 1870 (MBl. 57) geregelt. Ihre Berichte sind durch Vermittlung der Oberpräsidenten weiterzugeben, deren Aufsicht sie unterstellt sind (Erl. vom 26. April 1870 — MBl. 124). An den Orten, wo der E. seinen Sitz hat, steht das Eichungsamt unter seiner Leitung.

Eid, Eidesnorm und Eidesformel. I. Der Eid, d. i. teils eine Zusage oder ein Versprechen (promissorischer Eid), teils die Erhärtung einer Aussage (assertorischer Eid) unter feierlicher Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit und Rächers der Unwahrheit kommt in sehr verschiedener Weise vor als Amtseid, Fahneneid, früher auch Huldigungs-(Homagial)eid (s. die betreffenden Artikel), besonders aber im Prozeß, hier mit schweren weltlichen Strafen bei Verletzung der Eidespflicht, als Zeugen- und Sachverständigeneid, im Zivilprozeß außerdem noch als Editionseid (Versicherung, nicht im Besitz einer Urkunde zu sein, die als Beweismittel gebraucht werden soll) und Parteieid, sowie in diesem, im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Verwaltungszwangsverfahren als Offenbarungseid (Bestärkung der Angabe eines Vermögensbestandes). Mehrere Eide des gemeinen Rechts (Restitutions-, Armen-, Perhorreszens- und Diffessionseid) sind jetzt beseitigt. Der Parteieid ist entweder ein freiwilliger (Schiedseid), d. h. dem Gegner zugeschobener mit dem Rechte des letzteren, ihn zurückzuschieben oder das Gegenteil der behaupteten Tatsache durch anderweitige Beweismittel darzutun (sog. Gewissensvertretung), oder ein notwendiger, d. h. bei einem nicht vollständig geführten Beweise vom Richter auferlegter. Der notwendige Eid ist ein Erfüllungseid oder ein Reinigungseid, je nachdem der unvollständige Beweis ergänzt oder beseitigt werden soll. In beiden Fällen kann der Parteieid sein ein Wahrheitseid, daß eine Tatsache wahr oder nicht wahr sei, oder ein Glaubenseid, daß bloß nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache erlangt sei. Der Parteieid begründet für den betreffenden Prozeß vollen Beweis unter Ausschluß der sonst geltenden freien Beweiswürdigung, und diese Folge kann nur in beschränkter Weise durch Gegenbeweis widerlegt werden. Eidesnorm ist die — gesetzlich vorgeschriebene, für den Parteieid vom Richter im einzelnen Falle formulierte — zu beeidigende Erklärung, Eidesformel der Eingang und der Schluß des Eides, in deren Mitte die Eidesnorm steht und die jetzt gesetzlich allgemein festgestellt ist (ZPO. § 481).

II. Das Verwaltungsstreitverfahren nach dem LVG. kennt, abgesehen von dem in der Vollstreckungsinstanz möglichen Offenbarungseide (s. Verwaltungszwangsverfahren), nur noch wie der Strafprozeß den Zeugen- und den Sachverständigeneid, und auch diese Eide bloß in der Weise, daß ihre Abnahme im Ermessen des Gerichts liegt, die Parteien sie weder verlangen noch bindend darauf verzichten können. Wird die Beeidigung vorgenommen, so werden bei ihr, für welche besondere Bestimmungen fehlen, und welche deshalb nach Ermessen als Vorbeeidigung oder als Nachbeeidigung stattfinden kann, die Formen der §§ 392, 394—398, 410, 480, 482—484 ZPO. und der §§ 58—64, 67, 68, 71, 79 StPO. zu beachten, von der Beeidigung eines Zeugen aber, der nach § 393 ZPO. und § 56 StPO. nicht beeidigt werden darf, z. B. eines noch nicht 16 Jahre alten, jedenfalls abzusehen sein.

Danach lautet der Zeugeneid: daß der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen (gesagt), nichts verschweigen (verschwiegen) und nichts hinzusetzen werde (hinzugesetzt habe), und der Sachverständigeneid: daß der Sachverständige das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde (erstattet habe), je mit den Eingangsworten: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, und mit den Schlußworten: So wahr mir Gott helfe. Daneben sind konfessionelle Bekräftungszusätze statthaft, aber ohne rechtliche Bedeutung. Andererseits wird der Schwörende durch die Erklärung, nicht an einen persönlichen Gott zu glauben, von dem Nachsprechen, Ablesen oder Unterschreiben der Eidesformel nicht frei.

S. auch Beweis und Beweisaufnahme.

Eides Statt (Versicherungen an E. S.). I. Im Prozesse wird unter Umständen statt eines vollen Beweises nur ein Glaubhaftmachen verlangt (s. Beweis und Beweisaufnahme I). Dafür können alle Beweismittel, deren Erhebung sofort erfolgen kann, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, benutzt werden, namentlich auch eine Versicherung an E. S. (ZPO. § 294; FGG. § 15 Abs. 2). Diese Versicherung ist beim Mangel einer gesetzlich vorgeschriebenen Form entweder persönlich vor der Behörde abzugeben oder schriftlich einzureichen. Mitunter ist sie jedoch als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen, so bei der Ablehnung eines Richters im Falle des Abs. 2, nicht auch des Abs. 4 des § 44 ZPO. Das gilt im preuß. Verwaltungsstreitverfahren ebenfalls wegen des § 61 Abs. 1 LVG. (s. Ablehnung) sowie auch wohl, weil diesem Verfahren der Parteieid überhaupt fremd ist.

II. Auch sonst kommen eidesstattliche Versicherungen vor. So kann der Standesbeamte beim Aufgebote den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Tatsachen abnehmen, welche durch die ihm vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht hinreichend festgestellt erscheinen (s. Aufgebot für die Eheschließung und die Vf., betr. eidesstattliche Versicherung der Brautleute bezüglich ehehinderlicher Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse, vom 17. Mai 1901 — MBl. 150). Bei Geburten besteht eine gleiche Befugnis nicht (s. Geburten, Beurkundung solcher). Über die Unzulässigkeit eidesstattlicher Versicherungen bei der Einkommensteuer- und Ergänzungssteuerveranlagung vgl. Art. 57 III der AusfAnw. vom 6. Juli 1900. S. ferner Erbschein II und Erbschaftssteuer II e und f.

Eier. Die E. jagdbarer Vögel unterliegen dem Jagdrecht. Nach dem Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 (GS. 159) gehören hierzu insbesondere Kiebitze und Möwen, das Sammeln ihrer E. ist nach § 5 dieses G. auf die Zeit bis 30. April eingeschränkt, welcher Termin durch Beschluß des Bezirksausschusses bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Möweneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden kann. Vgl. auch Vögel (Schutz nützlicher) und Jagdbarkeit.

Eigentum (Unverletzlichkeit des Eigentums) s. Enteignung. E. an öffentlichen Wegen s. Wege, öffentliche IV, an öffentlichen Flüssen s. Flüsse, öffentliche III, am Meer und am Meeresufer s. Meer und Meeresufer.

Eigentumserwerb. I. Das Eigentum, das Recht der allgemeinen Herrschaft über eine Sache, kraft dessen jemand über diese, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann (BGB. § 903), ist nach dem BGB. nur an körperlichen Gegenständen, nicht auch an Rechten möglich. Es wird, von dem Falle einer Gesamtrechtsnachfolge abgesehen, in verschiedener Weise erworben, je nachdem es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt.

II. Als Arten des Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen kennt das BGB. die Übertragung, die Ersitzung, die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung, den Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen, die Aneignung und den Fund. 1. Zur Übertragung (§§ 929—936) sind die formlose, auch stillschweigend erklärbare Einigung des Veräußerers und des Erwerbers, daß das Eigentum übergehen soll, und die Übergabe (Tradition) der Sache an den Erwerber erforderlich. Die letztere wird ersetzt, wenn der Erwerber bereits im Besitz ist, durch eine Einigung über den Übergang des Eigentums (sog. brevi manu traditio), wenn der Eigentümer im Besitz ist, dadurch, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz der Sache erlangt (sog. constitutum possessorium), und wenn ein Dritter im Besitze der Sache ist, dadurch, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. Ein in entschuldbarer Weise gutgläubiger Erwerber erlangt das Eigentum auch dann, wenn die Sache nicht dem Erwerber gehörte, sofern sie nicht gestohlen, verloren oder sonst dem Eigentümer ohne seinen Willen abhanden gekommen war, bei Geld, Inhaberpapieren und Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert worden sind, jedoch auch in diesem Falle. 2. Durch Ersitzung (§§ 937—945) erwirbt die Sache, wer sie zehn Jahre lang im Eigenbesitze hat, d. h. als ihm gehörend besessen hat, beim Beginn des Besitzes im guten Glauben war, daß die Sache ihm gehöre, und auch später nicht erfahren hat, daß ihm das Eigentum nicht zusteht. 3. Eine bewegliche Sache, die mit einem Grundstücke derart verbunden wird, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird (z. B. eine in ein Haus eingesetzte Tür), geht kraft Gesetzes in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Werden bewegliche Sachen derart miteinander verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache. Das gleiche wie von der Verbindung gilt auch, wenn bewegliche Sachen (z. B. Flüssigkeiten, Geld, Getreide) derart miteinander vermischt oder vermengt werden, daß ihre Trennung

nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Wer durch **Verarbeitung** (z. B. auch Schreiben, Zeichnen, Malen) oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Der Umgestaltende braucht nicht in gutem Glauben zu sein, er erwirbt aber kein Eigentum, wenn er die Umgestaltung für einen anderen in dessen Auftrage vorgenommen hat. Wer infolge der Verbindung usw. sein Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einer Sache verloren hat, kann nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung Vergütung in Geld fordern, unter Umständen Schadensersatz verlangen (§§ 946—952). 4. **Erzeugnisse und sonstige Bestandteile** einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache; ist jedoch ein anderer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt, sich deren Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile anzueignen, so erwirbt regelmäßig dieser das Eigentum daran mit ihrer Trennung (§§ 953—957). 5. Durch **Aneignung** (Okkupation, §§ 958—964) erwirbt das Eigentum, wer eine herrenlose bewegliche Sache (z. B. weggeworfene Sachen, wilde Tiere, die sich in der Freiheit befinden) in Eigenbesitz nimmt, falls nicht deren Aneignung gesetzlich verboten ist (z. B. StGB. § 368 Ziff. 11) oder durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen, z. B. des Jagdberechtigten, verletzt wird. Bei gestrandeten und einem Regal unterliegenden Sachen sowie bei Bienen und Tauben gelten besondere Bestimmungen. 6. Wer eine verlorene Sache **findet** und an sich nimmt, erwirbt unter gewissen Voraussetzungen deren Eigentum (§§ 965—983); s. Fundsachen. Das Eigentum an einem Schatze, d. i. einer Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, fällt demjenigen, der ihn entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen hat, zur einen Hälfte, zur anderen Hälfte dem Eigentümer der Sache zu, in welcher der Schatz verborgen war (§ 984).

III. An Grundstücken wird das Eigentum erworben 1. regelmäßig nur durch **Auflassung** (s. d.); 2. **ausnahmsweise**, wenn das Grundbuch noch nicht angelegt ist, nach den bis zum 1. Jan. 1900 in Geltung gewesenen Vorschriften. 3. Hat der Eigentümer sein Eigentum an einem Grundstück aufgegeben, wozu Erklärung des Verzichts dem Grundbuchamte gegenüber und Eintragung des Verzichts in das Grundbuch notwendig sind, so steht das Recht zur Aneignung dem **Fiskus des Bundesstaates** zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigentum dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt (§ 928).

Eilige Arbeiten werden von dem Verbote der Sonntagsarbeit (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, im Handelsgewerbe) nicht betroffen. E. A. sind Arbeiten in Notfällen (s. d.) und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen (GewO. § 105c Abs. 1 Ziff. 1). Unter „öffentlichem Interesse" ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen. Zu solchen im öffentlichen Interesse sofort vorzunehmenden Arbeiten gehört z. B. die Straßensprengung und -reinigung, das Anzünden der Straßenlaternen. Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit e. A. beschäftigen, haben ein Verzeichnis anzulegen, in das für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde und bei Gewerbetreibenden auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen (GewO. § 105c Abs. 2; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 Ziff. 152 — HMBl. 123).

Einbehaltungsrecht des Vermieters und Verpächters. I. Der Mieter und der Pächter bedürfen neben den Klagen aus den ihnen zustehenden Rechten besonderer Sicherungsmittel nicht, weil ihnen vorgeleistet ist. Anders der Vermieter und der Verpächter, denen nachgeleistet wird. Nach dem gemeinen Rechte hatten sie deshalb ein Recht an den eingebrachten eigenen Sachen des Mieters und den gewonnenen Früchten des Pächters, das man teils als qualifiziertes Retentionsrecht ansah, so daß es nur durch Einbehaltung der Sachen wirksam wurde, teils aber als ein Hypothekenrecht an den Sachen von der Einbringung ab und an den Früchten von der Absonderung ab behandelte, so daß die Veräußerung nur mit der Last der Hypothek möglich war. Der gleiche Streit herrschte im preuß. Rechte, bis die PrKO. vom 8. Mai 1855 (GS. 321) die Auffassung des Rechtes als eines gesetzlichen Pfandrechtes bestärkte.

II. Das BGB. (§§ 559—563) gibt dem Vermieter eines Grundstücks ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, soweit sie diesem selbst gehören, also nicht an den Sachen der Ehefrau, der Kinder usw. Ausgeschlossen sind der Pfändung nicht unterworfene Sachen. Das Pfandrecht gilt für alle Forderungen aus dem Mietverhältnisse; für künftige Entschädigungsforderungen und für den Mietzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr kann es jedoch nicht geltend gemacht werden. Wird eine ihm unterworfene Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann es diesem gegenüber nur wegen des Mietzinses für das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden. Es erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstücke, es sei denn, daß diese ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt. Das Widerspruchsrecht fällt fort, wenn die Entfernung im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt, oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen. Der Vermieter darf die Entfernung der verhafteten Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist,

auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen, ist also nicht an die Schranken der Selbsthilfe gebunden. Ist die Entfernung widerrechtlich geschehen, so darf er Zurückschaffung verlangen, jedoch muß er diesen Anspruch vor Ablauf eines Monats, nachdem er von der Entfernung Kenntnis erlangt hat, gerichtlich geltend machen. Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts für alle oder für einzelne Sachen hindern, wenn er in Höhe des Wertes Sicherheit leistet.

III. Für das Pfandrecht des Verpächters gelten ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen (§ 581 Abs. 2); doch ist es insofern noch günstiger, als es für den gesamten Pachtzins auch gegenüber anderen pfändenden Gläubigern geltend gemacht werden kann und sich auch auf die Früchte und gewisse sonst unpfändbare Sachen erstreckt (§ 585).

IV. Neben diesem Pfandrechte haben der Vermieter und der Verpächter noch das Zurückbehaltungsrecht, welches allgemein (BGB. § 273) dahin besteht, daß, wenn der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch an den Gläubiger hat, er die geschuldete Leistung verweigern kann, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird. Streitig ist, ob der Mieter (Pächter) dem Vermieter (Verpächter) auch an unpfändbaren Sachen ein vertragsmäßiges Zurückbehaltungsrecht bestellen kann (angenommen RGSt. 37, 118 mit der Folge, daß dessen Verletzung nach StGB. § 289 strafbar macht).

Eindringen in fremde Wohnungen s. Durchsuchungen.

Einfriedigungen s. Bauten, Bauliche Anlagen, Baulichkeiten I und Freihaltung der Überschwemmungsgebiete.

Einfuhr und Einfuhrzölle s. Zoll.

Einfuhrschein. Bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsen aus dem freien Verkehr (s. d.) des Zollgebiets werden auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (E.) erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom BR. auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwert der E. entsprechende Menge der vorgenannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen (ZollTG. § 11 Ziff. 1 Abs. 1). Die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Zollverschluß (s. Niederlagen) steht der Ausfuhr gleich (ZollTG. § 11 Ziff. 5). Der BR. ist ermächtigt, die Verwendung der E. nach Maßgabe ihres Zollwerts auch zur Begleichung von Zollgefällen für andere als die oben genannten Waren zu gestatten (Ziff. 6 a. a. O.) und hat dies für rohen Kaffee der Nr. 61 und für Erdöl (Petroleum) der Nr. 239 des ZollT. getan. Auch bei der Ausfuhr von Müllerei- oder Mälzereierzeugnissen aus Getreide oder Hülsenfrüchten, sowie von Ölen aus Raps oder Rübsen werden über die verwendeten Rohstoffe E. erteilt, aber nur an die Inhaber der Mühlen, Mälzereien oder Ölmühlen, in denen die Erzeugnisse hergestellt sind (Ziff. 3 u. 4 Abs. 2 a. a. O.). Die näheren Anordnungen über die Erteilung von E. sind dem BR. überlassen (Ziff. 3 u. 6 a. a. O.) und von diesem in der Einfuhrscheinordnung (ZBl. 1906, 316) getroffen. Den wichtigsten Gegenstand der Einfuhrscheinordnung bildet die Festsetzung des sog. Ausbeuteverhältnisses, d. h. die Umrechnung der zur Ausfuhr vorgeführten Müllerei-, Mälzerei- oder Ölmüllereierzeugnisse in die verwendeten Rohstoffe (Getreide, Hülsenfrüchte oder Ölfrüchte). Für Malz aus Gerste ist das Ausbeuteverhältnis auf 75, für Malz aus Weizen auf 78 v. H. festgesetzt (Einfuhrscheinordnung § 5), d. h. bei der Ausfuhr von 75 kg Gerstenmalz oder 78 kg Weizenmalz wird der Zoll für 100 kg Gerste oder Weizen vergütet. Für Mehl aus Roggen oder Weizen begnügte man sich früher auch mit der Festsetzung eines allgemeinen Ausbeuteverhältnisses, und zwar von 65 v. H. für Roggenmehl und von 75 v. H. für Weizenmehl. Da sich indes herausstellte, daß bei diesem Verfahren, welches gute und schlechte Mehle, sofern sie nur gebeutelt waren, mit der gleichen Ausfuhrvergütung bedachte, die minderwertigen Mehle ausgeführt wurden, die hochwertigen dagegen den inländischen Markt belasteten, ging man dazu über, die Ausfuhrvergütung nach der Güte der Mehle abzustufen. Die Einfuhrscheinordnung enthält in § 4 für Roggenmehle drei, für Weizenmehle fünf Ausbeuteklassen mit verschiedenen Vergütungssätzen. Während z. B. die bei der Vermahlung von 100 kg Roggen zuerst gewonnenen 60 kg besseren Mehls einer Menge von 95 kg Roggen gleichgestellt werden, sind die folgenden minderwertigen 5 kg nur noch mit 5 kg Roggen bewertet; die dritte Klasse enthält die ersten ungetrennt gewonnenen 65 kg Mehl im Roggenwerte von 100 kg. Die Feststellung der Ausbeuteklasse erfolgt nach einer besonderen Anweisung (Anl. 1 zur Einfuhrscheinordnung) durch Vergleichung der zur Ausfuhr vorgeführten Mehle mit den bei den Zollstellen vorhandenen Mehlmustern; in Zweifelsfällen wird die Ausbeuteklasse durch Ermittlung des Aschengehalts bei der Versuchsanstalt des Verbandes deutscher Müller geprüft; etwaige Zweifel, die auch das Veraschungsverfahren noch ergibt, können durch eine geeignete Buchführung des Müllers beseitigt werden (Anw. § 3). Für die vorstehend nicht genannten Müllerei- oder Mälzereierzeugnisse (z. B. Mehl aus Hafer, Gerste, Hülsenfrüchten, Malz aus Roggen oder Hafer, Schrot, Graupe, Gries, Grütze aus Getreide einschließlich Roggen und Weizen) erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Mühle oder Mälzerei auf Grund besonderer Ermittlungen (Einfuhrscheinordnung § 7). Die Umrechnung von Ölen in Raps oder Rübsen erfolgt nach Maßgabe der Ölmühlenzollordnung (ZBl. 1906, 372); s. Einfuhrscheinordnung § 6. Hervorzuheben ist noch, daß der Wertbestimmung der E. der vertragsmäßige Zollsatz zugrunde zu legen ist und daß bei Gerste und Gerstenmalz — ebenso wie bei Müllereierzeugnissen aus Gerste — die Wertbestimmung niemals nach dem Zollsatz von

4 M. für Malzgerste, sondern stets nach dem niedrigeren Zollsatz von 1,30 M. für „andere Gerste" (s. Gerste) erfolgt (Einfuhrscheinordnung § 17). Der Umstand, daß am 1. März 1906 mehrere Waren, für die E. erteilt werden, im Zollsatze stiegen, legte die Gefahr nahe, daß diese Waren vor dem 1. März zu den niedrigeren Zollsätzen lediglich zu dem Zwecke eingeführt wurden, sie nach dem 28. Febr. unter Inanspruchnahme der nach den höheren Sätzen berechneten Zollvergütung wieder auszuführen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, bestimmte das G. vom 12. Febr. 1906 (RGBl. 137), daß bei der während einer Übergangszeit vom 1. März an erfolgenden Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Hafer, Buchweizen und Speisebohnen oder von Müllereierzeugnissen aus diesen Fruchtarten der Wertbestimmung der E. nur die vor dem 1. März geltenden vertragsmäßigen Zollsätze zugrunde zu legen seien, soweit nicht durch Bescheinigungen der Zollbehörde nachgewiesen werde, daß Rohstoffe der bezeichneten Art nach dem 28. Febr., also zu den höheren Zollsätzen in den freien Verkehr eingeführt seien. Die Übergangszeit ist auf ein Jahr bemessen, doch ist dem BR. die Befugnis zu ihrer Abkürzung erteilt. Die zum Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen, welche die vom Gesetz vorgesehenen Bescheinigungen der Zollbehörde unter dem Namen „Gutscheine" einführten, sind im ZBl. 1906, 445 abgedruckt.

Einführungsgesetze. Die ältere Gesetzestechnik traf die bei umfassenden neuen Gesetzen erforderlichen Übergangs- und sonstigen Bestimmungen (Zeit des Inkrafttretens, Verhältnis zum bisherigen Rechte, Einwirkung auf schon begründete Rechte oder bereits im Prozeß anhängig gemachte Rechtsstreitigkeiten, Zuständigkeit der Behörden für die neuen Verhältnisse usw.) teils in den neuen Gesetzen selbst, teils in einer ihnen vorangeschickten Einleitung oder an ihrem Schlusse, auch wohl in besonderen sog. Publikationspatenten. Die neuere Technik bediente sich bei den Bundes- und bedient sich bei den Reichsgesetzen zu demselben Zwecke, wobei sich das Verhältnis zum bisherigen Rechte in das zum sonstigen Reichsrechte und zum Landesrechte spalten kann, vielfach äußerlich selbständiger Gesetze, die jedoch wegen ihres Zusammenhanges als E. zu den Gesetzen, in deren Dienste sie stehen, bezeichnet und gleichzeitig mit diesen verkündet werden. So gibt es E. zum GVG., zur ZPO. und StPO., zur KO., zum HGB. usw. Besonders umfangreich ist das E. zum BGB. Es ist in vier Abschnitte geteilt: Allgemeine Vorschriften, Verhältnis des BGB. zu den Reichsgesetzen, Verhältnis des BGB. zu den Landesgesetzen und Übergangsvorschriften und enthält in dem dritten Abschnitte außer den bereits im BGB. enthaltenen noch zahlreiche weitere Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung, meist mit der Formel: „Unberührt bleiben", einige Male auch mit den Worten: „Die Landesgesetze können vorschreiben". S. auch Ausführungsgesetze.

Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen. I. Die Einfuhr von Tieren, die an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten. Wenn ferner im Ausland eine übertragbare Seuche der Haustiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, insbesondere wenn die Rinderpest in einem an deutsches Gebiet angrenzenden oder mit Deutschland in direktem Verkehr stehenden Lande ausbricht, so kann die Einfuhr lebender oder toter Tiere, tierischer Rohstoffe und sonstiger Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, die die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern (Rinderpestgesetz vom 7. April 1869 — BGBl. 105 — §§ 1 u. 2; rev. Instr. zu diesem G. vom 9. Juni 1873 — RGBl. 147 — §§ 1—10; Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 — RGBl. 153 — §§ 6 u. 7). Die erforderlichen Anordnungen sind von dem MfL. oder mit dessen Genehmigung von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke zu treffen. Sie sind dem RK. mitzuteilen und ohne Verzug öffentlich bekanntzumachen (AG. zum Viehseuchengesetz vom 12. März 1881 — GS. 128 — § 3 — und G. vom 22. Juli 1905 — GS. 318). Der RK. ist berechtigt, die Regierungen der beteiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen (Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 — RGBl. 1894, 409 — § 4 Abs. 2). Über gewisse Einschränkungen der deutschen Autonomie auf dem Gebiete der veterinären Sperrmaßregeln bei Abschluß der Handelsverträge s. Viehseuchenübereinkommen. In den letzten Jahrzehnten ist von den in den Gesetzen gegebenen Sperrbefugnissen dem Stande der Seuchen in den Viehexportländern entsprechend ziemlich ausgiebig Gebrauch gemacht worden. Eine erschöpfende Aufzählung aller jeweilig in Kraft befindlichen Einfuhrverbote und Beschränkungen für Tiere und tierische Rohstoffe wird alljährlich in den Jahresberichten des Kais. Gesundheitsamts über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche veröffentlicht; zuletzt ist dies geschehen in dem Berichte für das Jahr 1904 nach dem Stande vom Juni 1905 (19. Jahrg., Berlin 1905, S. 106* ff.). Allgemein ist zurzeit vorgeschrieben, daß Einhufer, Wiederkäuer und Schweine bei der auf bestimmte Eingangsstellen beschränkten Einfuhr einer Untersuchung durch beamtete Tierärzte gegen Entrichtung einer Gebühr zu untersuchen sind. Im übrigen ist hervorzuheben das Verbot der Einfuhr lebenden Rindviehs und lebender Schafe aus Rußland, den Hinterländern Österreich-Ungarns, aus Italien, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen, England und Amerika. Aus Österreich dürfen Rindvieh und Schafe aus seuchenfreien Orten nach einer größeren Zahl öffentlicher Schlachthäuser unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln zur Abschlachtung binnen höchstens vier Tagen eingeführt werden. Die sonstige Rindvieh- und Schafeinfuhr ist von dorther nach Preußen verboten. Auf dem Seeweg eingehende Rinder, Schafe und Schweine sind, soweit die Einfuhr nicht verboten ist, einer

Quarantäne von vier Wochen in den dazu bestimmten Anstalten (in Preußen in Altona-Bahrenfeld, Tönning, Apenrade, Flensburg und Kiel) und demnächst einer polizeilichen Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten unterworfen. Rinder sind auch auf Tuberkulose zu untersuchen und zu diesem Zwecke mit Tuberkulin zu impfen (s. Perlsucht). Für dänisches Vieh ist die Quarantänefrist auf zehn Tage herabgesetzt, es darf jedoch nur zur alsbaldigen Abschlachtung in bestimmten öffentlichen Schlachthäusern eingeführt werden. Nur von solchem Vieh werden gegenwärtig die Quarantänen benutzt. Im übrigen wirken die Beschränkungen wie E. Die Einfuhr lebender Schweine ist auch sonst verboten, abgesehen von einem Schweinekontingent von wöchentlich höchstens 2500 Stück, die aus Rußland nach sieben Schlachthäusern des oberschlesischen Industriebezirks zur sofortigen Abschlachtung eingeführt werden können. Auch für frisches Fleisch von Wiederkäuern und Schweinen ist eine Reihe veterinärpolizeilicher Einfuhrverbote erlassen. Hierzu treten noch die Einfuhrverbote und -beschränkungen für Fleisch, die sich aus dem Fleischbeschaugesetz und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften ergeben (vgl. Fleischbeschau, namentlich unter Abschn. IV 2).

II. Wegen Einfuhrverbots von Reben und Pflanzen s. Reblauskrankheit, Schädliche Tiere und Pflanzen.

Eingangsabgaben (Eingangs-, Einfuhrzölle) s. Zoll.

Eingebrachtes Gut s. Eheliches Güterrecht II u. III.

Eingemeindung ist die Vereinigung eines Gemeindebezirks (s. d.) mit einem andern derart, daß ersterer in letzterem aufgeht und hiermit seine kommunale Selbständigkeit verliert. Die öffentlichrechtlichen Folgen, die hierdurch für die vergrößerte Gemeinde und die Bewohner der beiden Gemeindebezirke herbeigeführt werden sollen, werden bisweilen vor der Eingemeindung durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden (Eingemeindungsvertrag) festgesetzt. Durch die Verweisung auf diese Vereinbarung in der Anordnung, welche die Eingemeindung bewirkt (Gesetz oder kgl. Verordnung), wird ihr Inhalt öffentliches Recht. Die E. einer Gemeinde, für die eine Ortskrankenkasse besteht, hat die Schließung dieser Kasse nicht zur Folge (Erl. vom 28. Jan. 1901 — Arbeiterversorgung 18, 166; OVG. 40, 338).

Eingeschriebene Hilfskassen s. Hilfskassen (eingeschriebene).

Eingetragene Genossenschaften s. Genossenschaften (eingetragene).

Eingetragene Vereine und Rechtsfähigkeit der Vereine. I. Die Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, und hiermit auch die volle Parteifähigkeit im Zivilprozesse (ZPO. § 50), kommt Vereinen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nur dann zu, wenn sie ihnen durch besondere reichsgesetzliche Vorschriften oder durch die zuständigen Minister verliehen worden ist, deren Genehmigung dann auch zu einer Änderung der Satzung des Vereins erforderlich ist. Dagegen erlangt ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Hat ein Verein seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate, so kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften ihm die Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden (BGB. §§ 21 bis 23; V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — und Erl. vom 25. Nov. 1899 — MBl. 230). Der Eintragung in das Vereinsregister bedürfen hiernach zur Erlangung der Rechtsfähigkeit die sog. „idealen Vereine", die gemeinnützige, wohltätige, gesellige, wissenschaftliche, künstlerische, politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgen. Unberührt sind hierdurch aber die landesgesetzlichen Vorschriften geblieben, wonach eine Religionsgesellschaft oder geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur durch ein Gesetz erlangen kann (VU. Art. 13; EGBGB. Art. 84).

II. Das Verfahren bei der Eintragung eines Vereins ist in folgender Weise geregelt. Die Eintragung in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Sie soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt. Die Satzung des Vereins muß seinen Zweck, Namen und Sitz enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll. Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden. Die Satzung soll Bestimmungen enthalten 1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder; 2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind; 3. über die Bildung des Vorstandes; 4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse. Die Anmeldung des Vereins zur Eintragung erfolgt durch den Vorstand unter Einreichung der Satzung in Urschrift und Abschrift sowie einer Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands. Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten. Genügt die Anmeldung den erwähnten Erfordernissen nicht, so ist sie von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen; gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der ZPO. statt. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, mitzuteilen (BGB. §§ 55—61; V. vom 19. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 3).

III. Gegen die Eintragung des Vereins kann von der bezeichneten Verwaltungsbehörde bei dem Amtsgericht Einspruch erhoben werden, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist (s. Vereine) oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck

verfolgt (BGB. § 61 Abs. 2). Unter „politischen“ Zwecken sind solche zu verstehen, welche den Staat, seine Gesetzgebung und Verwaltung, das Verhältnis des Staates zu seinen Untertanen und das Verhältnis der Staaten zueinander betreffen (s. Vereine). Politische Zwecke in diesem Sinne verfolgt auch ein Verein, dessen Bestrebungen auf Beeinflussung der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates zur Erreichung eines bestimmten Zweckes (z. B. der Zulassung der Feuerbestattung oder des Verbotes der Vivisektion) gerichtet sind (OVG. 39, 446; 42, 414), sowie ein Verein, der sich die Einwirkung auf kommunale Wahlen zur Aufgabe macht (OVG. 39, 443). „Sozialpolitische“ Zwecke sind solche, die auf Änderung der sozialen Zustände, der Verhältnisse zwischen verschiedenen Gesellschaftsklassen, gerichtet sind. Demnach gehören nicht hierzu soziale Bestrebungen, welche die gleiche Richtung haben, wie die des Staates, seine Bestrebungen nur unterstützen und ergänzen, wie z. B. die Sorge um die verwahrloste Jugend, für Kinderbewahranstalten u. dgl. (OVG. 41, 400). „Religiöse“ Zwecke sind solche, die sich auf Befriedigung religiöser Bedürfnisse, also der religiösen Erbauung, der Religionsausübung, auf die Verbreitung und Vertiefung religiöser Überzeugungen und Empfindungen sowie auf kirchliche Einrichtungen beziehen. Jedoch macht ein Zusammenhang der Bestrebungen eines Vereins mit der Religion ihn noch nicht zu einem religiöse Zwecke verfolgenden (OVG. 39, 448), ebensowenig die Ausübung von Barmherzigkeit und Nächstenliebe (OVG. 44, 439). Erziehungs- und Unterrichtszwecke werden dadurch, daß sie auch die religiöse Erziehung und den Religionsunterricht umfassen, nicht zu religiösen in dem erwähnten Sinne (OVG. 41, 401). Bei der Feststellung, welche Zwecke ein Verein verfolgt, ist zunächst der Inhalt seiner Satzung, daneben aber, namentlich behufs Auslegung der Satzung, seine bisherige Tätigkeit zu berücksichtigen. Hat der Verein vor der Anmeldung noch nicht bestanden, so ist nur der Inhalt der Satzung maßgebend. Hat er dagegen schon vorher bestanden und tatsächlich einen aus seiner Satzung nicht ersichtlichen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt und liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß er diesen Zweck aufgegeben habe, so darf davon ausgegangen werden, daß er ihn auch weiterhin verfolgen will (OVG. 44, 439). In dem Einspruch braucht der Grund für seine Erhebung nicht angegeben zu werden (OVG. 41, 399). Die Erhebung ist nur in einer Frist von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Anmeldung des Vereins zulässig (BGB. § 63). Die zur Erhebung des Einspruchs berechtigten Verwaltungsbehörden sollen vorher die Entscheidung des Regierungspräsidenten darüber einholen, ob Einspruch zu erheben ist (Erl. vom 29. Dez. 1899 — MBl. 1900, 9). Dieser hat die Bestimmung des Kultusministers zu erbitten, wenn es sich um einen Verein handelt, dessen Zwecke in den Geschäftsbereich des bezeichneten Ministers fallen, insbesondere sich auf kirchlichem Gebiet bewegen (Erl. vom 6. Febr. 1904 — MMBl. 78). Wird Einspruch erhoben, so hat ihn das Amtsgericht dem Vorstande des Vereins mitzuteilen. Über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren (BGB. § 62; V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 3). Die betreffende Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung des Einspruchs nicht vorlägen, jedoch nicht darauf, daß die Erhebung des Einspruchs im öffentlichen Interesse nicht erforderlich gewesen sei (OVG. 39, 441). Sie ist an keine Frist gebunden (OVG. 44, 439). Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister darf erst erfolgen, wenn entweder die zum Einspruch berechtigte Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mitgeteilt hat, daß Einspruch nicht erhoben werde, oder wenn die sechswöchentliche Einspruchsfrist abgelaufen, ohne daß Einspruch erhoben worden, oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist (BGB. § 63).

IV. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit kann einem Vereine gegenüber erfolgen, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet. Dasselbe kann geschehen gegenüber einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wenn er einen solchen Zweck verfolgt, sowie gegenüber einem Verein, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, wenn er einen solchen Zweck verfolgt. Endlich kann einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, diese entzogen werden, wenn er einen andern als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt. Über die Entziehung entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren. Für die Erhebung der Klage ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig (BGB. §§ 43, 44 Abs. 1; V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 2). Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung durch den Bundesrat (s. o. I), so erfolgt auch ihre Entziehung durch Beschluß des Bundesrats (BGB. § 44 Abs. 2).

Einheitsschule. Der Gegensatz, welcher zwischen den Vertretern der humanistischen und realistischen Bildung bei der „Reform der höheren Schulen“ hervortrat, legte vielen den Gedanken nahe, in einer „Einheitsschule“ diese verschiedenen Bildungswege zu verschmelzen. Aber man erkannte bald, daß dieser Gedanke mit dem Reichtum deutscher Kultur und deutschen Geisteslebens unverträglich sei, man sah, daß das Bildungsziel auf verschiedenen Wegen erreichbar sei, wenn nur diese getrennten Schulen von einem einheitlichen nationalen Geiste erfüllt, von dem gemeinsamen Bande der vaterländischen Erinnerungen umfangen würden. Dagegen ist aus praktisch-sozialen Gründen der Versuch eines gemeinsamen Unterbaus für alle höheren Schulen gemacht durch die Reformschule nach Frankfurter oder Altonaer System in verschiedener Weise und Begrenzung, s. Gymnasien I (UZBl. 1892, 347).

Einheitszeit (mitteleuropäische Zeit) ist die für das Deutsche Reich und die meisten übrigen europäischen Länder nach der mittleren Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich (G. vom 12. März 1893 — RGBl. 93) eingeführte Zeitbestimmung. Aus Anlaß der Einführung derselben soll keine Verkürzung der Unterrichtszeit in den Schulen stattfinden (UZBl. 1894, 597).

Einigungsamt s. Gewerbegerichte VI, Innungsschiedsgerichte, Kaufmannsgerichte.

Einjährig-freiwilliger Dienst. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit (Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867 § 11) im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt. Die näheren Bestimmungen über das Institut der Einjährig-Freiwilligen sind in den §§ 13 u. 14 RMilG., Art. II § 14 des G. vom 6. Mai 1880, sowie den §§ 88—94 WO. enthalten. Das im § 14 zit. vorbehaltene Gesetz ist bisher nicht ergangen.

I. Die Berechtigung zum e.-f. D. wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheins anerkannt, welcher in der Regel nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und spätestens bis zum 1. Febr. des ersten Militärpflichtjahres (s. Wehrpflicht IV) unter Beifügung eines Geburtszeugnisses, einer obrigkeitlich zu bescheinigenden Erklärung des gesetzlichen Vertreters über die Verpflichtung und Fähigkeit zur Tragung der obenerwähnten Kosten und eines Unbescholtenheitszeugnisses bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige desjenigen Regierungsbezirkes, in dem der Betreffende seinen dauernden Aufenthalt hat (in Berlin bei der Prüfungskommission für Berlin) schriftlich nachzusuchen ist. Das Unbescholtenheitszeugnis ist für Zöglinge höherer Schulen von dem betreffenden Direktor, sonst von der Polizeiobrigkeit oder ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung wird geführt a) durch das Reifezeugnis für die Universität oder derselben gleichgestellte Lehranstalten und das Reifezeugnis für die erste Klasse (Prima) eines Gymnasiums oder einer ihm gleichstehenden Vollanstalt in allen Fällen; b) durch das Zeugnis über den erfolgreichen einjährigen Besuch der zweiten Klasse einer Vollanstalt oder der ersten Klasse einer siebenstufigen Nichtvollanstalt bzw. durch ein Zeugnis der Reife bei anderen Anstalten. Welche Anstalten hierbei im einzelnen in Frage kommen und welche Bedingungen an sie zu stellen sind, um sie zur Erteilung der wissenschaftlichen Qualifikation für den e.-f. D. zu befähigen, wird von der Reichsschulkommission (s. d.) festgesetzt und fortlaufend im ZBl. veröffentlicht (zuletzt Bek. vom 8. Sept. 1905 — ZBl. 237). Zeugnisse ausländischer Schulen kann der RK. in besonderen Fällen ausnahmsweise als gleichwertig mit inländischen erklären; c) durch erfolgreiche Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige (s. d.); d) bei jungen Seeleuten durch Ablegung der Steuermannsprüfung (s. Wehrgesetz § 13 Ziff. 4). Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können junge Leute, welche sich in einem Zweige der Kunst und Wissenschaft oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders ausgezeichnet haben, sowie kunstverständige oder mechanische Arbeiter bei hervorragenden Leistungen und zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen entbunden werden. Die Entscheidung hierüber liegt der Ersatzbehörde dritter Instanz ob (s. Militärersatzwesen). Ausnahmsweise kann die Verpflichtungserklärung zur Übernahme des Unterhalts usw. auch durch eine amtliche Bescheinigung ersetzt werden, daß der Betreffende sich in der Lage befindet, sich die erforderlichen Mittel selbst zu verdienen oder anderweit zu verschaffen (Erl. vom 30. April 1886 und 4. März 1888).

II. Die zum e.-f. D. Berechtigten haben sich, sofern sie noch nicht in den Dienst eingetreten sind, beim Eintritt in das militärpflichtige Alter schriftlich oder mündlich bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes unter Vorlegung des Berechtigungsscheins zu melden, worauf ihre Zurückstellung bis zum 1. Okt. ihres vierten Militärpflichtjahres verfügt und auf dem Schein vermerkt wird. Eine weitere Zurückstellung bis zum 1. Okt. des siebenten Militärpflichtjahres ist zulässig. Den Truppenteil, in welchem sie dienen wollen, können sich die Einjährig-Freiwilligen wählen. Ausnahmsweise kann ihnen durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung, eventuell auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier in Anrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden. Vom Truppenteil zurückgewiesene Einjährig-Freiwillige haben sich binnen vier Wochen beim Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Vorstellung vor der Oberersatzkommission zu melden.

III. Die Berechtigung zum e.-f. D. geht demjenigen verloren, der sich nicht rechtzeitig zum Dienstantritt meldet oder nach Annahme sich nicht rechtzeitig zum Dienste stellt. Ferner bei Bestrafungen, welche bei aktivem Dienst die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (s. Soldatenstand) zur Folge gehabt haben würden. Auch kann die Ersatzbehörde dritter Instanz, auch wenn keine Bestrafung stattgefunden hat, die Berechtigung denjenigen entziehen, welche die nötige moralische Qualifikation zum freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen.

IV. Aus den Einjährig-Freiwilligen rekrutieren sich in der Hauptsache die Offiziere der Reserve und der Landwehr (Wehrgesetz § 11).

V. Wegen der besonderen Bestimmungen für die Einjährig-Freiwilligen der Marine s. § 13 Ziff. 4 des Wehrgesetzes.

Einkaufsgelder. I. Für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen (s. Gemeindegliedervermögen), kann in Stadt- und Landgemeinden die Entrichtung eines zu dem Werte der Nutzungen in angemessenem Verhältnisse stehenden E. anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe gefordert werden. E. und Abgabe sind Gegenleistungen für gemeinde-

seitig gewährte Naturalleistungen, und werden in der Gesetzgebung und Rechtsprechung als eine den Gebühren verwandte Hebung bezeichnet und behandelt. § 96 Abs. 7 KAG. nennt sie geradezu Abgaben. Die auf das E. bezüglichen Vorschriften der älteren Städteordnungen sind durch das G. vom 14. Mai 1860, betr. das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (GS. 237), aufgehoben und ersetzt worden. Das für die Landgemeinden und nach der LGO. verwalteten Städte der Prov. Westfalen ergangene G. vom 24. Juni 1861 (GS. 446), sowie die in der Folge erlassenen Städte- und Landgemeindeordnungen geben die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen im wesentlichen wieder. Für die Städte der Prov. Hannover läßt der § 37 StO. vom 28. April 1859 die Erhebung von Gebühren für Gewinnung des Einwohnerrechts (Einzugsgelder) da zu, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müssen, zugute kommt. Soweit diese Bestimmung die Erhebung von Anzugsgebühren vorsieht, ist sie durch § 8 FreizügG. vom 1. Nov. 1867 (BGB. 55) aufgehoben (s. Anzugsgeld), dagegen wird die Einführung eines E. auf ihrer Grundlage zulässig sein. Nach § 96 Abs. 7 KAG. sind die Vorschriften über die Erhebung von E. durch dieses Gesetz nicht berührt worden (vgl. aber III).

II. Die Einführung des E. und der Abgabe erfolgt durch Gemeindebeschluß, der in den Landgemeinden der Genehmigung des KrA., in den Stadtgemeinden der Bestätigung durch den BezA. bedarf, an dessen Stelle für die Stadt Berlin der Oberpräsident tritt (ZG. §§ 31, 16 Abs. 3, 7 Abs. 2; LVG. § 43 Abs. 3). In den Landgemeinden der Rheinprovinz wird das E. nach Vernehmung des Gemeinderats durch den KrA. festgesetzt (RheinLGO. vom 23. Juli 1845/15. Mai 1856 — GS. 435 — § 18 und MInstr. vom 15. Nov. 1847 — MBl. 310). In den Städten der Prov. Schleswig-Holstein sowie in den Stadt- und Landgemeinden der Prov. Hessen-Nassau ist ortsstatutarische Regelung erforderlich. Die einmal ausgesprochene Genehmigung eines auf die Erhebung von E. bezüglichen Gemeindebeschlusses kann von der Aufsichtsbehörde nicht einseitig zurückgenommen werden (OVG. 27, 108). Dienste dürfen den Nutzungsberechtigten als E. nicht auferlegt werden (OVG. in PrVBl. 24, 571). Den Beamten steht kein Anspruch auf Befreiung zu, Unterschiede in der Bemessung der Höhe zugunsten einzelner Personen oder Personenklassen sind unzulässig. Die Ausübung des Gemeinderechts (Bürgerrechts) darf durch die Entrichtung von E. oder Abgabe nicht bedingt werden. Die Zahlungspflicht ruht, solange auf die Teilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird. Die Gemeinden sind berechtigt, bestehende Gemeindenutzungen, auch wenn sie gegen E. gewährt worden sind, durch Änderung der Ortsverfassung zu beseitigen oder einzuschränken (OVG. 24, 87). In Hessen-Nassau kann im Falle der Umwandlung des Gemeindegliedervermögens in Kämmerei- bzw. Ortsvermögen derjenige Teil der E., welcher durch den Bezug der Nutzungen noch nicht vergütet ist, zurückverlangt werden.

III. Nach § 9 des G. vom 14. Mai 1860 und § 7 des G. vom 24. Juni 1861 greift für die Stadtgemeinden der alten Provinzen und die Landgemeinden der Prov. Westfalen das Verjährungsgesetz vom 18. Juni 1840 (GS. 140) Platz. Die Einspruchsfrist beträgt gemäß § 2 ein Jahr. Nicht zur Hebung gestellte Beträge verjähren indessen erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist. Auf Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung beschließt der Gemeindevorstand, gegen dessen Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist (ZG. § 18). Für die Stadtgemeinden der Prov. Hessen-Nassau finden ebenso wie für die Landgemeinden dieser Provinz (StO. § 59; LGO. § 43) auf die Erhebung des E. und der jährlichen Abgabe bezüglich der Rechtsmittel, der Nachforderungen und Verjährungen sowie der Kosten und der Zwangsvollstreckung die einschlagenden Vorschriften der Tit. 5, 8 u. 9 KAG. sinngemäße Anwendung. In den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen sind nach den §§ 73, 36—38 LGO. vom 3. Juli 1891 Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung und Veranlagung innerhalb drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, Ansprüche auf Zurückzahlung zuviel erhobener Beträge aber binnen Jahresfrist vom Tage der Versteuerung ab bei dem Gemeindevorstande anzubringen, gegen dessen Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist. Dasselbe gilt nach § 73 LGO. vom 4. Juli 1892 für die Landgemeinden der Prov. Schleswig-Holstein. In den sonstigen Landesteilen greift für das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren § 34 ZG. Platz. Die Verjährungsfrist ist überall in derselben Weise geregelt, wie durch § 9 des G. vom 14. Mai 1860. Für die zwangsweise Beitreibung ist die AusfV. vom 15. Nov. 1899 (GS. 545) maßgebend. Für Hohenzollern kommen die auf das Allmandgut bezüglichen §§ 38 ff. der HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) in Betracht. Vgl. §§ 21, 84 Abs. 2 SchlHolstStO. vom 14. Mai 1869 (GS. 589); § 61 des Frankfurter GemVG. vom 25. März 1867 (GS. 401); §§ 58, 59 HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 294); §§ 72, 73 LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 (GS. 233); §§ 18, 25 RheinLGO. vom 23. Juli 1845/15. Mai 1856 (GS. 435); §§ 72, 73 SchlHolstLGO. vom 4. Juli 1892 (GS. 154). S. auch Allmandgut, Kämmereikassen.

Einkaufsgenossenschaften s. Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschafts-G., allgemein II).

Einkommensnachweisung, seit Inkrafttreten des ErgStG. mit der Vermögensnachweisung verbunden, wird von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zum Zwecke der Veranlagung zur Einkommen- und zur Ergänzungssteuer auf Grund des von ihm gesammelten und von den Gemeinde-

(Guts-)vorständen ihm übermittelten Materials gemeinde(guts-)bezirksweise für jedes Steuerjahr oder für mehrere Jahre aufgestellt. Aufzunehmen sind: a) die mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zu veranlagenden physischen Personen; b) sämtliche vermöge ihrer Art steuerpflichtige nichtphysische Personen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres steuerpflichtigen Einkommens. Bei der Veranlagung werden die Feststellungen der Kommission über die Höhe des Einkommens usw. und der von ihr festgesetzte Steuersatz in sie eingetragen. Sodann wird sie von den Mitgliedern der Kommission vollzogen, im Bureau des Vorsitzenden aufgerechnet und von letzterem mit dem den Gesamtbetrag jeder der beiden nach ihr veranlagten Steuern enthaltenden Festsetzungsvermerk versehen. Sie kann auch in Kartenform — für jeden Steuerpflichtigen eine Karte von festem Karton — für mehrere Jahre angelegt werden (AusfAnw. z. EinkStG. und ErgStG. Art. 49, 59).

Einkommensteuer. I. E. ist die nach dem Maßstabe des Einkommens — d. i. der Gesamtheit der Sachgüter, welche in einem bestimmten Zeitraum einer Person als Erträge dauernder Quellen der Gütererzeugung zufließen und von ihr zur Befriedigung der Bedürfnisse für sich und für diejenigen Personen, für deren Lebensunterhalt sie gesetzlich aufzukommen hat, verwendet werden können, ohne daß hierdurch die anfängliche Vermögenslage dieser Person verschlechtert würde — umgelegte Steuer. Sie gehört zu den direkten und unter diesen zu den Personal- oder Subjektsteuern (s. Direkte Steuern und Ertragsteuern). Da das Einkommen die Gesamtheit der Erträge dauernder Quellen umfaßt, so kann man logischerweise auch nur eine allgemeine E. als E. bezeichnen; die sog. partiellen, nur die Erträge einzelner Quellen treffenden E. sind keine solchen, sondern Ertragsteuern.

II. Die E. stammt aus England, wo zuerst 1798 von Pitt zur Deckung der Kosten der Kriege mit Frankreich die „income tax" eingeführt wurde. Nach Beendigung der Kriege 1816 aufgehoben, wurde sie im Zusammenhange mit der Aufhebung der Kornzölle 1842 wieder eingeführt und besteht seitdem ununterbrochen fort.

Auch in Preußen tritt die E. zuerst als vorübergehender Notbehelf zur Deckung der aus dem Kriege 1806/07 erwachsenen Lasten, und zwar provinziell verschieden gestaltet, auf. Ebenso bestand sie neben einer Vermögenssteuer nur vorübergehend 1812—1814, veranlaßt durch die Abzahlung der Kriegskontribution an Frankreich und die aus dem Durchmarsch der franz. Armee nach Rußland für Preußen erwachsenden Lasten. Infolge ihrer Gestaltung bedeutete sie einen finanziellen Mißerfolg und erregte allgemeine Mißstimmung. Sie fand daher in das Steuerreformprogramm von 1820 keinen Eingang (s. Klassensteuer), und erst 1847 schlug die Regierung wieder die Einführung einer E. für die Einkommen von 400 Tlr. aufwärts, und zwar mit höheren Sätzen für fundiertes oder Besitz-, d. i. aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen fließendes als für unfundiertes oder Arbeitseinkommen, sowie mit Deklarationspflicht vor. Sie fand aber hiermit nicht die Billigung des Vereinigten Landtags (s. Verfassung, preußische), und auch ein zweiter 1849 gemachter Versuch scheiterte. Erst ein dritter führte mit dem G., betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizierten E. vom 1. Mai 1851 (GS. 193) zum Ziele. Die durch dieses Gesetz für die Einkommen über 3000 M. eingeführte E. war eine in ihrer Höhe zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen nicht unterscheidende, gleichmäßig prozentuale (3 % des höchsten in die nächstniedrige Steuerstufe treffenden Einkommensbetrages). Sie hat trotz ihrer großen Mängel, nur hier und da in einzelnen Punkten durch Novellen verbessert, neben der Klassensteuer für die Einkommen bis zu 3000 M., die aber sachlich seit dem G. vom 25. Mai 1873 sich ebenfalls als eine E., und zwar, je nachdem man sie für sich oder als Ganzes mit der E. betrachtet, als eine progressive oder degressive (s. Klassensteuer) darstellte, bis zu dem von Miquel vorgelegten EinkStG. vom 24. Juni 1891 (GS. 175) bestanden, obwohl andere deutsche Staaten, wie insbesondere Sachsen und Hamburg, längst mit vervollkommneteren E. vorangegangen waren. Das G. vom 24. Juni 1891 kam zuerst für die Veranlagung für das Steuerjahr 1892/93 in Anwendung. Zu dem Gesetz ist vom FM. eine AusfAnw. in ihrer jetzt geltenden Fassung vom 6. Juli 1900 in Teil II und III für E. und Ergänzungssteuer gemeinsam erlassen. Augenblicklich liegt dem Landtage eine Novelle zum EinkStG. zur Beratung vor.

III. Das preuß. EinkStG. vom 24. Juni 1891. A. Steuerpflicht. Die Steuerpflicht ist eine durch persönliche Beziehungen des Steuersubjekts zur Steuer (Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt) begründete, grundsätzlich, aber nicht ausnahmslos unbeschränkte und eine durch sächliche (wirtschaftliche) Beziehungen zum Staat (Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Bezüge aus der Staatskasse) begründete, auf das aus den diese Beziehungen begründenden Quellen fließende Einkommen beschränkte. Der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen: 1. preuß. Staatsangehörige, sofern und soweit nicht die Vorschriften des Doppelbesteuerungsgesetzes vom 13. Mai 1870 entgegenstehen (s. Doppelbesteuerung I) und mit Ausnahme derjenigen, die ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, sich seit mehr als zwei Jahren im Auslande dauernd aufhalten — auf Reichs- und Staatsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben und dort zu entsprechenden Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet indes diese Ausnahme keine Anwendung); 2. in Preußen wohnhafte oder sich aufhaltende Angehörige anderer deutschen Bundesstaaten, soweit das Besteuerungsrecht nicht nach dem Doppelbesteuerungsgesetz einem andern Bundesstaate zusteht; 3. in Preußen wohnhafte oder sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhaltende Reichsausländer mit den Maßgaben, die sich aus dem Staatsvertrage mit

Österreich vom 21. Juni 1899 oder den auf Grund des diesen genehmigenden G. vom 18. April 1900 getroffenen Vereinbarungen ergeben (s. Doppelbesteuerung); 4. — im Gegensatz zum bisherigen Recht — gewisse Erwerbsgesellschaften, nämlich Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und solche eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und gewisse Konsumvereine, nämlich solche mit juristischer Persönlichkeit und offenem Laden (s. Erwerbsgesellschaften, Juristische Personen, Konsumvereine). Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz alle Einkommen aus von der preuß. Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern oder aus preuß. Grundbesitz, preuß. Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten (s. Betriebsstätten) beziehenden physischen Personen sowie Erwerbsgesellschaften und Konsumvereine derjenigen Formen, die bei Sitz in Preußen deren unbeschränkte Steuerpflicht begründet, nach diesem Einkommen (EinkStG. §§ 1, 2; AusfAnw. Art. 1, 2, 26). Nach der II a. E. erwähnten, noch in der Beratung begriffenen Novelle sollen auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Ausnahme solcher, deren Stammkapital nicht mehr als 100000 M. beträgt, oder deren Gesellschafter ausschließlich nicht physische, in Preußen steuerpflichtige Personen sind, steuerpflichtig werden, nach den Beschlüssen der Kommission des AbgH. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Ausnahme derjenigen, deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind, oder deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind; ferner will die Kommission alle „Konsumvereine mit Laden" der Steuer unterwerfen. Wegen der Befreiungen s. Steuerbefreiungen I.

B. Gegenstand der Besteuerung bildet das Einkommen. Von der Besteuerung ausgeschlossen ist nur: 1. das nach den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsgesetzes in anderen Bundesstaaten zu besteuernde Einkommen aus dortigem Grundbesitz und Gewerbebetrieb sowie von dortigen Staatskassen gezahlten Besoldungen usw.; 2. das nach dem obenerwähnten Staatsvertrage mit Österreich und den auf Grund des G. vom 18. April 1900 geschlossenen Vereinbarungen frei zu lassende Einkommen (s. zu 1 und 2 Doppelbesteuerung I); 3. das Ausländern, welche in Preußen nicht des Erwerbes wegen wohnen oder sich länger als ein Jahr aufhalten, aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zufließende Einkommen; 4. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres und der Marine aber das aller Angehörigen der aktiven Armee und Marine; 5. der das persönliche pensionsberechtigte Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens der im Ausland stationierten Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, sofern diese Personen aber im Ausland zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, das gesamte Diensteinkommen; 6. die gesetzlichen Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen der Kriegsinvaliden, die sonstigen reichsgesetzlich der Besteuerung entzogenen Gebührnisse und die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde (EinkStG. §§ 5, 6; AusfAnw. Art. 3 II). Nach dem Entwurf der Novelle sollen auch Bezüge aus einer Krankenversicherung steuerfrei sein, nach den Kommissionsbeschlüssen auch die Zinsen der von amortisierbaren Schulden bei landschaftlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds, soweit die Erhebung der letzteren noch unzulässig ist.

Das steuerpflichtige Einkommen wird gebildet: a) durch die gesamten Jahreseinkünfte des Steuerpflichtigen an Geld und Geldeswert: 1. aus Kapitalvermögen einschließlich von Renten usw., sowie der nach Abzug der Verluste verbleibenden Gewinne aus Gelegenheitsspekulationen; 2. aus Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschl. des Mietswerts der Wohnung im eigenen Hause; 3. aus Handel und Gewerbe einschl. des Bergbaus und des Gewinns aus gewerbsmäßigen Spekulationsgeschäften — abzüglich der Verluste —; 4. aus gewinnbringender Beschäftigung sowie Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art; b) nach Abrechnung der zulässigen Abzüge (s. Abzüge und Abschreibungen). Dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ist dasjenige der Haushaltungsangehörigen zuzurechnen; zu letzteren gehören aber Dienstboten, Kostgänger u. dgl. nicht; nicht dem Haushaltungsvorstande zuzurechnen, sondern selbständig zu veranlagen ist das Einkommen der Ehefrau nur, wenn sie dauernd vom Ehemanne getrennt lebt oder nur beschränkt steuerpflichtig ist (s. Ehefrauen IV), und das der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegende der Kinder oder anderen Haushaltungsangehörigen. Bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens sind feststehende Einnahmen und Ausgaben nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, schwankende nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre oder, sofern sie so lange für den Steuerpflichtigen noch nicht bestehen, nach dem Durchschnitt des Zeitraums dieses ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen. Nach dem mehrerwähnten Entwurf einer Novelle soll diese Durchschnittsrechnung nur noch Platz greifen bei Einkommen aus Handel, Gewerbe, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, wenn — worüber die Berufungskommission endgültig entscheidet — ordnungsmäßige Buchführung vorliegt, sowie bei nichtphysischen Personen, im übrigen aber Besteuerung nach dem Ergebnisse des letzten Vorjahrs bzw. nach Schätzung eintreten. — Im einzelnen gehören zu dem Einkommen aus Kapitalvermögen auch Dividenden und sonstige Gewinnanteile von den einkommensteuerpflichtigen Gesellschaftsformen und aus

Einlagen bei stillen Handelsgesellschaften, während der Anteil am Geschäftsgewinne anderer nicht steuerpflichtiger Gesellschaften zum Einkommen aus Handel und Gewerbe gehört. Tantiemen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und deren Gewinnanteile für ihre außerhalb des Kommanditistenkapitals gemachten Einlagen gelten nach der Rechtsprechung des OVG. als Einkommen aus Kapitalvermögen, nach einer Entscheidung des Bundesrats in einer Doppelbesteuerungssache als solches aus Handel und Gewerbe. Der Entwurf der Novelle zum EinkStG. will sich der letzteren Auffassung anschließen. Einkommen aus Grundvermögen ist auch dasjenige, welches dem Steuerpflichtigen aus fremden Grundstücken auf Grund irgendwelcher Berechtigungen zufließt. Bei verpachteten oder vermieteten Grundstücken besteht das Einkommen 1. des Verpächters oder Vermieters im Pacht-(Miets-)zins zuzüglich der Nebenleistungen des Pächters (Mieters) und abzüglich der dem Verpächter (Vermieter) verbliebenen abzugsfähigen Lasten; 2. des Pächters in dem von ihm erzielten Ertrage einschl. des Mietrechts der mitverpachteten Wohnung und abzüglich des Pachtzinses und der Nebenleistungen. Das Einkommen aus selbstbenutzten Gebäuden wird dargestellt von ihrem reinen Mietswert, das aus selbstbewirtschafteten Besitzungen von dem durch die eigene Bewirtschaftung erzielten Reinertrag. Nach dem mehrerwähnten Entwurf einer Novelle zum EinkStG. sollen jedoch bei Waldstücken, die nicht nach einem forstmäßigen Plane bewirtschaftet werden, die Ergebnisse von Abtrieben nicht angerechnet werden, wenn und soweit sie sich in einem Jahre auf mehr als 1/10 des Werts des vorhandenen Holzes erstrecken. Das gewerbliche Einkommen besteht in dem Geschäftsgewinne, der, soweit die allgemeinen Regeln über Begriff und Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens keine abweichenden Vorschriften enthalten, nach den Grundsätzen, wie sie für Inventar und Bilanz durch das HGB. vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen, zu berechnen ist. Dabei sind Zinsen des eigenen Anlage- und Betriebskapitals als Teile des Geschäftsgewinns zu betrachten. Der Geschäftsgewinn einer vermöge ihrer Form nicht steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft ist den Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils anzurechnen. Nach den für das gewerbliche Einkommen geltenden Grundsätzen ist der Gewinn aus Spekulationsgeschäften, abzüglich der Verluste, und aus der Beteiligung an solchen Geschäften auch dann zu berechnen, wenn der Steuerpflichtige nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehört. Das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art umfaßt insbesondere Gehälter, Arbeitslöhne, den Gewinn aus den sog. liberalen Berufsarten (Schriftsteller, Ärzte, Anwälte usw.), Wartegelder, Pensionen und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines Vermögens anzusehen sind, endlich Leibrenten. Dabei ist Einkommen aus Dienstwohnungen nicht höher als mit 15 % des baren Gehalts zu berechnen, der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Gehalts der Militärpersonen, Reichs-, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten überhaupt außer Ansatz zu lassen (EinkStG. §§ 7—15; AusfAnw. Art. 3—25, 42). Wegen des Einkommens der Erwerbsgesellschaften s. Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C. Steuersätze. Einkommen bis einschließlich 900 M. (steuerfreies Existenzminimum) bleiben steuerfrei. Für die höheren Einkommen ist die Steuer progressiv oder, genau genommen, da die Progression bei Einkommen über 100 000 M. endet, degressiv. Von dem mittleren in die Steuerstufe fallenden Einkommen beträgt sie bei Einkommen von mehr als 900—1050 M. 0,6 %, steigt dann bis auf 3 % bei Einkommen von 9500—10 500 M., bleibt für die höheren Einkommen bis 30 500 M. auf diesem Prozentsatz, und steigt dann endlich weiter bis auf 4 % des höchsten noch in die nächstniedrigere Stufe treffenden Einkommens; sie erreicht diesen Höchstprozentsatz bei Einkommen von mehr als 100 000 M. Eine besondere Steuerskala schlägt die Kommission des AbgH. zur Vorberatung des mehrerwähnten Gesetzentwurfs für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (s. d.) vor. Grundsätzlich ist jeder Steuerpflichtige in der Stufe des Tarifs zu veranlagen, in welche sein Einkommen nach dessen Betrag gehört. Von diesem Grundsatze wird aber mit Rücksicht darauf, daß zwischen der Steuerkraft gleich hoher Einkommen je nach dem individuellen Verhältnisse Verschiedenheiten bestehen, deren Nichtberücksichtigung namentlich kleinen und mittleren Einkommen zum Bedruck gereichen würde, in zwei Richtungen abgewichen: 1. Von allen 3000 M. nicht übersteigenden steuerpflichtigen Einkommen werden für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren 50 M. in Abzug gebracht; sind mindestens drei solcher Familienglieder vorhanden, so findet unter allen Umständen eine Ermäßigung um eine Stufe statt, auch wenn der Abzug von 50 M. für jedes Familienglied nicht ausreicht. 2. Nicht nur bei Einkommen bis 3000 M., sondern sogar bei solchen bis 9500 M. kann wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse eine Ermäßigung um höchstens drei Stufen eintreten; solche Verhältnisse sind aber nur außergewöhnliche Belastung durch Unterhaltung und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, Verschuldung und besondere Unglücksfälle. Bei Einkommen bis 3000 M. kann die Erleichterung durch Ziff. 2 zu derjenigen durch Ziff. 1 hinzutreten; beispielsweise ist also ein Steuerpflichtiger, der drei Kinder unter 14 Jahren hat, bei einem Einkommen von 2300 M. nach Ziff. 1 nicht zu 36 M.,

sondern höchstens zu 31 M. zu veranlagen; bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziff. 2 kann aber die Veranlagung zu 26, 21 oder 16 M. erfolgen (EinkStG. §§ 17—19; AusfAnw. Art. 44, 45). Nach dem Entwurf der Novelle sollen diese Ermäßigungen weiter ausgebaut werden. Steuerpflichtigen mit Einkommen bis 3000 M., welche Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (BGB. §§ 1601—1615) Unterhalt gewähren, sollen für jedes derartige Familienglied 50 M. in Abzug gebracht werden mit der Maßgabe, daß in jedem Falle bei 3 oder 4 Ermäßigung um eine Stufe, bei 5 oder mehr um 2 Stufen eintritt. Bei Einkommen von mehr als 3000 bis 6500 M. soll Ermäßigung eintreten um eine Stufe, wenn 3 oder 4, um 2 Stufen, wenn 5 oder mehr Angehörige zu unterhalten sind. In allen Fällen sollen jedoch die Ehefrau und solche über 14 Jahre alte Angehörige nicht berücksichtigt werden, die entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mindestens 500 M. — nach dem Vorschlage der Kommission von „mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht“ — haben. Die Zulässigkeit weiterer Ermäßigungen nach obiger Ziff. 2 soll unberührt bleiben.

D. Die Veranlagung der E. erfolgt durch die für den Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen für den Aufenthalt des Steuerpflichtigen örtlich zuständige Veranlagungskommission. Jedoch geht der Beschlußfassung der Veranlagungskommission eine Voreinschätzung durch Voreinschätzungskommissionen voraus; für Einkommen bis zu 3000 M. schlagen diese den Steuersatz vor; tritt der Vorsitzende der Veranlagungskommission diesem Vorschlage bei, so setzt er den Steuersatz fest; nur wenn er dem Vorschlage nicht beitritt, beschließt die Veranlagungskommission. Zur Vorbereitung der Veranlagung dient die Personenstandsaufnahme und die Sammlung von Besteuerungsmerkmalen durch den Gemeinde(Guts-)vorstand. Das wichtigste Hilfsmittel zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens ist die Steuererklärung, zu deren Abgabe innerhalb bestimmter Frist alle bereits mit Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagten Steuerpflichtigen, andere nur auf ausdrückliche Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, verpflichtet sind. Von den Angaben der Steuererklärung darf bei der Veranlagung nur nach vorgängiger Beanstandung abgewichen werden. Verspätung oder Unterlassung der Steuererklärung sind mit Rechtsnachteilen, unrichtige Angaben mit Strafe bedroht (EinkStG. §§ 20—39, 50—55; AusfAnw. Art. 35 bis 61, 68—71). Nach dem Beschlusse der Kommission des AbgH. zur Vorberatung der Novelle zum EinkStG. soll Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt werden, über die Bezüge ihrer Arbeiter und Angestellten, sofern sie 3000 M. nicht übersteigen, der Veranlagungsbehörde auf Verlangen Auskunft zu geben. S. über das Nähere bezüglich der Veranlagung Steuerveranlagung, Steuererklärungen, Personenstandsaufnahme, Einkommensnachweisung.

E. Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind die Berufung an die Berufungskommission und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das OVG. (s. Berufung in steuerlichen Angelegenheiten, Berufungskommission und Beschwerde bei direkten Steuern); nach dem Entwurf der Novelle soll für Einkommen bis 3000 M. nur Einspruch und Berufung stattfinden (s. d. in Steuerangelegenheiten). Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten (EinkStG. §§ 40 bis 49, 63; AusfAnw. Art. 62—67).

F. Die Veranlagung der E. erfolgt für jedes Rechnungs(Steuer-)jahr. Veränderungen der rechtskräftig veranlagten E. können im Laufe des Steuerjahres eintreten: 1. wegen Vermehrung des Einkommens nur infolge Erbanfalls, in welchem Falle die Erben entsprechend der Einkommensvermehrung für die Zeit vom Beginne des auf den Erbanfall folgenden Monats ab anderweit zu veranlagen sind; 2. infolge Steuerermäßigung, wenn das Einkommen sich durch Wegfall einer Einnahmequelle oder durch außergewöhnliche Unglücksfälle um mehr als ein Viertel vermindert oder das wegfallende Einkommen nach Ziff. 1 anderweit zur Steuer herangezogen wird (s. Steuerermäßigung). Nach dem oft erwähnten Entwurf einer Novelle soll der Fall zu Ziff. 1 auch auf Fideikommißanfall, Vermächtnis, Überlassungsvertrag und Schenkung, nach dem Beschlusse der Kommission auch auf Verheiratung, der zu 2 auf Fälle der Verminderung um mehr als 1/5 und auf alle Fälle anderweiter Heranziehung des wegfallenden Einkommens ausgedehnt werden. S. auch Abgänge bei direkten Steuern und Zugänge (EinkStG. §§ 57—61; AusfAnw. Art. 72—80).

G. Die Erhebung der E. erfolgt vierteljährlich in der ersten Hälfte des zweiten Monats des Vierteljahrs durch die Gemeinden (Gutsbezirke), ohne daß diese hierfür Hebegebühren erhalten (s. Aufhebung direkter Staatssteuern). In einzelnen Fällen, in denen die zwangsweise Beitreibung der Steuer die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden oder das Beitreibungsverfahren voraussichtlich erfolglos sein würde, kann der FM. die Steuer niederschlagen (EinkStG. §§ 62—65; StAG. § 16 Abs. 2; V. vom 22. Jan. 1894 — GS. 5; AllgVf. vom 14. Dez. 1894 — MittdSt. Heft 30 S. 61 ff.; AusfAnw. z. EinkStG. Art. 82). Nach den Vorschlägen der Kommission des AbgH. zur Vorberatung der Novelle zum EinkStG. soll im Falle der Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei den Gesellschaftern der auf ihre Gewinnanteile von solchen Gesellschaften entfallende Steuerbetrag außer Hebung bleiben; wegen des Näheren s. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Im übrigen vgl. Steuererhebung, Hebegebühren, Heberollen, Steuererlaß.

H. Mit Strafe sind bedroht Unterlassung,

unrichtige oder unvollständige Abgabe der Erklärungen, zu denen der Steuerpflichtige verpflichtet ist (s. Steuerhinterziehungen und Steuerstrafen), unbefugte Offenbarung der zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch des Inhalts einer Steuererklärung, seitens der bei der Veranlagung beteiligten Beamten und Kommissionsmitglieder; die Strafe ist hier Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnis bis zu drei Monaten, und sie kann nur vom Gericht auf Antrag der Regierung oder des Steuerpflichtigen verhängt werden (EinkStG. §§ 69, 70). Wegen der Nachsteuer s. den bezüglichen besonderen Artikel.

I. Kosten. Die Kosten der den Gemeinden (Gutsbezirke) obliegenden Geschäfte bei der Vorbereitung der Veranlagung, der Voreinschätzung und der Steuererhebung sind von ihnen zu tragen; im übrigen fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Staatskasse zur Last. Der Steuerpflichtige hat nur diejenigen Kosten zu erstatten, welche durch die gelegentlich der Rechtsmittel erfolgenden Ermittlungen entstehen, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen; die Verpflichtung zur Kostenerstattung spricht die über das Rechtsmittel entscheidende Behörde aus, während die Höhe der zu erstattenden Kosten die Regierung vorbehaltlich der Beschwerde an den FM. festsetzt (EinkStG. § 71; StAG. § 16; V. vom 22. Jan. 1894).

K. Zum Zwecke der Verteilung der Lasten der kommunalen und anderen öffentlicher Verbände findet auch eine Veranlagung der Einkommen bis zu 900 M. zu fingierten Normalsteuersätzen statt; s. hierüber Fingierte Einkommensteuer.

IV. Das Veranlagungssoll der E. betrug für das Rechnungsjahr 1905 201 768 897 M.; davon entfielen auf die physischen Personen 188 036 080 M., auf die nichtphysischen 13 732 817 Mark. Die Zahl der veranlagten steuerpflichtigen physischen Personen stellte sich auf 4 390 608 = 12,11 % der Bevölkerung, einschließlich der Freigestellten und der Angehörigen auf 15 786 176. Das veranlagte Einkommen der physischen Personen belief sich auf 9 668 607 595 M. = 2202,11 M. für einen Steuerpflichtigen. Auf den Kopf der Bevölkerung entfiel ein Einkommensteuerbetrag von 5,18 M.

S. im übrigen auch Ablehnung II, Abmeldung II, Amortisationsbeiträge, Anmeldung (steuerliche), Auslegung I, Einkommensnachweisung, Ergänzungssteuer, Ertragsteuer, Progressive Einkommensteuern, Steuerbefreiungen, Steuererhebung, Steuerdomizil, Wohnsitz III.

Einkommensteuer (kommunale) s. Gemeindeeinkommensteuer.

Einkommensteuertarif (EinkStG. § 17) s. Einkommensteuer III C und wegen des von der Kommission des AbgH. zur Vorberatung der Novelle zum EinkStG. vorgeschlagenen besonderen Tarifs für Gesellschaften mit beschränkter Haftung s. d.

Einlaß- und Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch s. Fleischbeschau III.

Einlieferungskosten wegen Polizeiübertretung verurteilter Personen müssen von diesen erstattet werden (StPO. § 497). Ist die Beitreibung nicht möglich, so ist zu unterscheiden: Im Falle einer Bestrafung durch rechtskräftig gewordene Polizeiverfügung treffen die Kosten den, der die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung (s. Polizeikosten) zu tragen hat (PolStrafvG. § 7 Abs. 2 und Erl. vom 17. Nov. 1888 — MBl. 213). Dagegen fallen die nicht beizutreibenden Kosten für Einlieferung der gerichtlich wegen Polizeiübertretung verurteilten Personen der Staatskasse zur Last.

Einlieferungsscheine sind Bescheinigungen der Postverwaltung gegenüber den Absendern über die Einlieferung von Postsendungen. Sie werden bei Geld-, Nachnahme- und Wertsendungen und außerdem bei gewöhnlichen Brief- und Paketsendungen, welche als eingeschriebene befördert werden sollen, gegen Zahlung einer Einschreibegebühr von 20 Pf. erteilt (Postordnung § 13). Ablieferungsscheine sind die Bescheinigungen des Empfängers gegenüber der Postverwaltung über den Empfang der Postsendungen. Zu einer Prüfung der Echtheit der Unterschrift und eventuell des Siegels bei unterschriebenen und bzw. untersiegelten Ablieferungsscheinen ist die Postverwaltung nicht verpflichtet (Postgesetz vom 28. Okt. 1871 § 49). Rückscheine sind durch die Post vermittelte Empfangsbescheinigungen des Empfängers von Einschreibe- und Wertsendungen gegenüber dem Absender, für welche eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten ist (Postordnung § 26).

Einquartierungsdeputationen. Nach § 5 des G. vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistungen (s. d.), kann in Städten die dauernde Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden. S. auch Deputationen (städtische).

Einquartierungslast s. Quartierleistung.

Einschulung s. Ausschulung, Schulpflicht I.

Einspruch (allgemein). Der Ausdruck E. kommt in den Gesetzen häufig vor und hat dadurch rechtstechnische Bedeutung erhalten. Diese ist jedoch in den einzelnen Fällen sehr verschieden und geht von der eines Widerspruchs gegen etwas, was geschehen soll oder bereits geschehen ist, aus irgend einem Interesse zur Sache (vgl. z. B. ZPO. § 741) bis zu der eines Rechtsbehelfs zur Geltendmachung wirklicher Rechte. Gemeinsam den verschiedenen Arten von E. ist nur, daß durch sie niemals eine höhere Instanz angerufen wird; sie sind also keine Rechtsmittel im eigentlichen Sinne (s. Rechtsmittel), wenn schon sie mitunter in den Gesetzen Rechtsmittel genannt sind. Im übrigen hat jede Art ihre Besonderheit. Es lassen sich jedoch zwei Hauptgattungen unterscheiden, je nachdem sich der

E. gegen das Vorgehen oder die Entscheidung einer Behörde richtet, oder mit dem E. dem Verlangen oder Vorhaben einer andern Person entgegengetreten wird. Beispiele der ersteren Gattung sind die E. gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege usw. betreffen, nach § 56 ZG. und gegen Räumungsanordnungen nach § 66 ZG., welche E. bezwecken, die Behörde zu einer nochmaligen Prüfung und daraufhin zur Aufhebung oder Änderung ihrer Anordnung zu veranlassen, die E. gegen die Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege nach § 57 ZG., durch welche die Behörde bestimmt werden soll, ihr Vorhaben aufzugeben, die E. gegen Versäumnisurteile (s. d. II), um eine Verhandlung der Sache herbeizuführen, und die E. gegen Vollstreckungsbefehle (ZPO. § 700) und amtsrichterliche Strafbefehle (StPO. § 449), infolge deren die Sache aus der bisherigen besonderen Art des Verfahrens in die regelmäßige Art hinübergeführt wird. Als Beispiele der letzteren Gattung seien die E. gegen die Eintragung in das Vereinsregister (BGB. §§ 61 ff.), gegen die Erteilung einer Ansiedelungsgenehmigung gemäß §§ 15, 15a, 16, 18 des G. vom 10. Aug. 1904 (GS. 227) und gegen Wahlen (z. B. KrO. § 113 und G. über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870/19. Aug. 1897 — GS. 1897, 355) genannt. Den E. der ersteren Gattung sind verwandt der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber einer polizeilichen Strafverfügung und der gegenüber dem Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (s. Verwaltungsstrafverfahren); denen der zweiten Gattung z. B. die Widersprüche gegen eine Entwässerungsanlage gemäß dem G. vom 23. Jan. 1846 (GS. 26) und gegen eine Anlage zur Benutzung des Wassers gemäß §§ 16, 19—22 des Privatflußgesetzes vom 28. Febr. 1843 (GS. 41) und § 75 ZG. sowie die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage gemäß §§ 17—19 GewO.

Einspruch in Steuerangelegenheiten bildet zurzeit das erste Rechtsmittel gegen 1. die Veranlagung zur Gewerbesteuer, 2. die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten seitens der Gemeinde oder der weiteren Kommunalverbände.

1. E. gegen das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Zustellung der Steuerzuschrift zu. Er ist beim Vorsitzenden des Steuerausschusses, welcher die Veranlagung bewirkt hat, schriftlich oder zu Protokoll einzulegen und von diesem Ausschusse zu entscheiden. Gegen die Entscheidung über den E. findet die Berufung an die Bezirksregierung statt (GewStG. § 35; AusfAnw. hierzu Art. 42, 43).

2. a) Gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten in den Gemeinden findet der E. des Abgabepflichtigen ebenfalls binnen vier Wochen statt, und ist er beim Gemeindevorstande einzulegen. Die Frist beginnt, wenn die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem auf den Ablauf der Auslegungsfrist, soweit eine besondere Mitteilung von der Heranziehung vorgeschrieben ist, mit dem auf diese Mitteilung, im übrigen mit dem auf die Zahlungsaufforderung folgenden Tage. Unzulässig sind E., welche sich gegen den der Veranlagung zugrunde liegenden Staatssteuersatz (Prinzipalsteuersatz) bzw. bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern gegen die Höhe des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens richten. Über den E. beschließt der Gemeindevorstand, gegen dessen Beschluß Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist. Zuständig für diese ist für Stadtgemeinden der BezA., für Landgemeinden der KrA. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirks zu dessen öffentlichen Lasten (KAG. §§ 69, 70; AusfAnw. hierzu Art. 45 Ziff. 1, 2).

b) E. gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung und anderen Amtsabgaben in zusammengesetzten Amtsbezirken sowie E. gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben sind vom Abgabepflichtigen binnen zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge, jener beim Amtsvorsteher, dieser beim KrA. anzubringen. Die Entscheidung erfolgt über jenen durch den Amtsausschuß, über diesen durch den KrA. und ist in beiden Fällen durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im ersteren beim KrA., im letzteren beim BezA. anfechtbar. In beiden Fällen sind E., die sich gegen den Prinzipalsteuersatz richten, unzulässig (KrO. §§ 70a, 19).

Nach dem neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (s. Kreisabgaben) findet der E. gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern der Kreise nach den nach dem KAG. für Städte geltenden Vorschriften, also auch mit nur 4 Wochen Frist statt; ebenso steht er zu den Gemeinden und Gutsbezirken gegen die Verteilung der direkten Kreissteuern, den Steuerpflichtigen in Gutsbezirken und den nicht Gemeinde-, aber Kreissteuerpflichtigen gegen die Heranziehung zu direkten Kreissteuern, endlich den Pflichtigen gegen die Heranziehung zu Provinzialgebühren und -beiträgen und den Kreisen gegen die Verteilung der Kreissteuern innerhalb 4 Wochen. Nach der dem Landtage zurzeit vorliegenden Novelle zum EinkStG. und ErgStG. soll der Einspruch das erste Rechtsmittel bilden gegen die Veranlagung zur Einkommen- und zur Ergänzungssteuer für Steuerpflichtige und den Vorsitzenden der Veranlagungskommission, sofern der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht oder nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagt ist, der E. also insoweit an die Stelle der Berufung treten; gegen die von der Veranlagungskommission zu treffende Entscheidung über den Einspruch soll Berufung stattfinden (s. d. in steuerlichen An-

gelegenheiten). Die Ausschlußfrist für den E. soll 4 Wochen betragen und wie bei der Berufung laufen.

Einsprüche bei politischen Wahlen. E. gegen die Wahlen zum Reichstage, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages oder bei Nachwahlen zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses angebracht werden, bleiben nach § 4 der Geschäftsordnung für den Reichstag unberücksichtigt. Die gleiche Bestimmung enthält die Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus, jedoch mit der Abweichung, daß die Frist vierzehn Tage beträgt.

Einspruchsrecht des Staates bei Übertragung geistlicher Ämter. Das G. vom 11. Mai 1873 (GS. 191) über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen will das Eindringen unfähiger und ungeeigneter Personen in das Amt verhindern (s. Kirchenpolitische Gesetze). Neben den allgemeinen Erfordernissen für die Bekleidung der geistlichen Ämter (s. Geistliche, Anstellung, Vorbildung) schreibt es daher vor, daß die geistlichen Obern verpflichtet sind, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde (§ 15). Die Anzeigepflicht ist indes beseitigt für die Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden können; für die Anordnung einer Hilfsleistung oder Stellvertretung in einem geistlichen Amte (G. vom 11. Juli 1883 — GS. 109 — Art. 1); für die Übertragung eines Pfarramtes, welche nicht dauernd erfolgt (G. vom 29. April 1887 — GS. 127 — Art. 2); endlich wenn geistliche Amtshandlungen von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in besetzten oder erledigten Pfarreien oder geistlichen Ämtern vorgenommen werden, ohne daß sie dabei die Absicht bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne dieser Vorschriften (G. vom 14. Juli 1880 — GS. 285 — Art. 5; G. vom 11. Juli 1883 Art. 3). Die Anzeigepflicht gilt hiernach nur noch für die dauernde Übertragung eines Pfarramtes und für die Übertragung von geistlichen Ämtern und Stellungen, welche nicht unter die oben genannten fallen (G. vom 29. April 1887 Art. 2). Innerhalb 30 Tagen kann vom Oberpräsidenten Einspruch erhoben werden. Derselbe ist zulässig, wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des Amtes fehlen (G. vom 11. Mai 1873 §§ 15, 16 — s. Geistliche, Anstellung, Vorbildung), oder wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist (G. vom 29. April 1887 Art. 2). Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben (G. vom 11. Mai 1873 § 16). Die Übertragung eines geistlichen Amtes vor Ablauf der oben bezeichneten Frist gilt als nicht geschehen (G. vom 11. Mai 1873 § 17). — Die Vorschriften über das Einspruchsrecht gelten nicht, wenn die Anstellung von Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämtlich vom Könige ernannt werden (G. vom 11. Mai 1873 § 28), also im allgemeinen nicht für die evangelischen Landeskirchen. S. auch Kirchenpolitische Gesetze.

Einstellung von Gewerbebetrieben. Die E. v. G. ist nicht gleichbedeutend mit dem Aufgeben von Gewerbebetrieben. Wenn der Inhaber einer Konzession sich der Möglichkeit begibt, den Betrieb ohne Zustimmung eines Dritten (Grundstückseigentümers oder Betriebsnachfolgers) wieder zu eröffnen und wenn er ausdrücklich auf die Fortführung des Gewerbebetriebes verzichtet, so liegt ein Aufgeben, in allen übrigen Fällen eine E. v. G. vor (Erl. vom 30. Juni 1892 — MBl. 349). Unternehmer genehmigungspflichtiger Anlagen (s. d. gewerbliche I) und von Dampfkesselanlagen (s. Dampfkessel), von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, von Schauspielunternehmungen, von Gast-, Schankwirtschaften und von Kleinhandel mit Spirituosen, welche ihren Betrieb während drei Jahren einstellen, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, verlieren die Genehmigung (GewO. § 49 Abs. 3). Die Fristung ist in dem Konzessionsverfahren nachzusuchen (GewO. § 49 Abs. 5; OVG. vom 2. Febr. 1904 — PrVBl. 25, 407). Die Genehmigung erlischt nicht schon dadurch, daß der Inhaber das Grundstück, für das sie erteilt ist, veräußert und der Erwerber auf Grund einer ihm erteilten Genehmigung dort das Gewerbe betreibt. Der erste Inhaber der Genehmigung ist vielmehr befugt, den Betrieb des Gewerbes auf der zurückerworbenen Stelle innerhalb drei Jahren nach der Einstellung wieder aufzunehmen (OVG. 17, 399; RGSt. 36, 155). Der Verlust tritt auch ein, wenn der Inhaber der Erlaubnis durch einen von seinem Willen ganz unabhängigen Umstand verhindert war, das Gewerbe auszuüben. Bei persönlicher Konzession bedarf, wenn das Unternehmen veräußert oder verpachtet wird, der Erwerber einer neuen Erlaubnis, und sein Betrieb ist nicht ausreichend, um für den Veräußerer oder Verpächter die Frist zu wahren (OVG. vom 6. April 1903 — PrVBl. 25, 113).

Einstellung im Heer und in der Marine. Die Gestellung der Rekruten zur E. in die Truppen(Marine-)teile findet, soweit nicht ihre unmittelbare Gestellung beim Truppenteile angeordnet ist, im allgemeinen an den alljährlich bestimmten Terminen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind. Die rechtzeitige Einberufung ist Sache der Bezirkskommandos (WO. § 81; Heerordnung §§ 11 u. 13). Wegen außerterminlicher E. s. Unsichere Heerespflichtige. Nach Verlesung der Kriegsartikel werden die Rekruten vereidigt (Heerordnung §§ 11 u. 12).

Einstellung der Untersuchung im Strafverfahren und sonstiger Verfahren. Die Einstellung eines Verfahrens vor dessen voll-

ständiger Durchführung kommt bei verschiedenen Verfahren und in verschiedener Weise vor. Sie ist entweder eine vorläufige (einstweilige), wie die eines Zivilprozesses in dem Falle, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht (EG. z. ZPO. § 15 Ziff. 1; s. auch Kompetenzkonflikte), und die einer Zwangsversteigerung (ZVG. vom 24. März 1897/20. Mai 1898 — RGBl. 1898, 713 — §§ 28, 30—33, 72, 75, 76, 77, 86), oder eine endgültige, wie die eines Konkursverfahrens nach §§ 202 bis 206 KO. Beim Strafverfahren kommt sie in beiderlei Art vor. Wenn die im Vorverfahren angestellten Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten, so verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war (StPO. § 168 Abs. 2). Das Gericht kann ferner, nachdem eine Voruntersuchung stattgefunden hat, das Verfahren vorläufig einstellen, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist (§§ 196, 203), sowie (§ 208), wenn das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen betraf und für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des andern Straffalls unwesentlich erscheint, auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei. Im ersteren Falle ist das Verfahren fortzusetzen, wenn die Hindernisse gehoben sind, im letzteren kann die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist. Von dieser vorläufigen Einstellung unterscheidet sich die nach einer Voruntersuchung außer ihr und der Eröffnung des Hauptverfahrens noch mögliche Entscheidung, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei (StPO. §§ 196 Abs. 1, 202 Abs. 2), dadurch, daß sie vorbehaltlich des § 210 (Wiederaufnahme der Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel) endgültig ist, sobald ihre Anfechtbarkeit (§ 209) durch den Ablauf der Beschwerdefrist oder durch Verwerfung der eingelegten Beschwerde erloschen ist, sie also eine gewisse Rechtskraft ähnlich wie ein Urteil erlangt. Sie ist aber andererseits, weil sie hiernach nur bei unveränderter Sachlage einer weiteren Verfolgung des Angeschuldigten entgegensteht, auch von der durch die Staatsanwaltschaft verfügten Einstellung des Verfahrens verschieden, nach welcher die Wiederaufnahme der Verfolgung und die Erhebung der öffentlichen Klage jederzeit zulässig bleibt. In dem nach der Hauptverhandlung zu erlassenden Urteil ist die Einstellung des Verfahrens auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergibt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist (§ 259, vgl. auch § 394 Abs. 1), oder wenn im Privatklageverfahren das Gericht findet, daß die für festgestellt zu erachtenden Tatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche dieses Verfahren keine Anwendung erleidet (§ 429 Abs. 1). Die Einstellung des Privatklageverfahrens erfolgt regelmäßig auch noch beim Tode des Privatklägers (§ 433). Wegen der als Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens möglichen Einstellung eines Zivilprozesses s. die §§ 239—252 ZPO., und eines Verwaltungsstreitverfahrens den Beschluß des OVG. in v. Brauchitsch, Bd. 1, 20. Aufl. S. 147 Anm. 202, sowie wegen der Einstellung des Disziplinarverfahrens diesen Artikel.

Einstweilige Verfügungen s. Vollstreckbarkeit I.

Einstweiliger Ruhestand s. Versetzung (einstweilige) in den Ruhestand.

Eintragungen in die Höfe- und Landgüterrolle s. Anerbenrecht; in das Reichs- und das Preußische Staatsschuldbuch s. d.; in das Vereinsregister s. Eingetragene Vereine und Rechtsfähigkeit der Vereine I.

Eintrittsgelder. Erhebung eines bestimmt festgesetzten E. von jedem Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung fällt nicht unter den Begriff einer Kollekte (vgl. KG. vom 14. Dez. 1891 — KGJ. 12, 243). S. Kollekten und wegen der E. bei Innungen Freie Innungen, sowie wegen der E. bei Krankenkassen Ortskrankenkassen.

Einwanderer, mittellose in Amerika s. Rückwanderer.

Einwohnermeldeämter (Meldeämter). I. E. sind polizeiliche Dienststellen, welche insbesondere an größeren Orten bestehen und die Bestimmung haben, die nach den Vorschriften über das Meldewesen (s. d.) betreffs der Aufenthalts- und Wohnungsveränderungen zu erstattenden Anzeigen entgegenzunehmen und zu verarbeiten, vielfach aber neben den eigentlichen Meldebehörden eingerichtet sind, um die an letztere erstatteten Anzeigen, sowie sonstige, auf die persönlichen Verhältnisse der Einwohner des betreffenden Ortes von den verschiedenen Behörden — Staatsanwaltschaften, Standesämter, Militärbehörden usw. — eingehenden Nachrichten zu sammeln, zusammenzustellen und zu verwerten. Die E. stehen, wie die Meldebehörden überhaupt, untereinander in geschäftlichem Verkehr und sind zu gewissen gegenseitigen Mitteilungen verpflichtet (s. hierüber Nachrichtenverkehr, polizeilicher). Das von den E. gesammelte Material dient in erster Linie staatlichen Zwecken und ist von gleicher Bedeutung für die Polizei, wie für die Kriminalrechtspflege, das Militärersatzwesen, die Personenstands- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse, Bevölkerungsstatistik usw. Daneben wird aber auch das Material der E. dem Privatpublikum nutzbar gemacht, wobei als Grundsatz gilt (OVG. vom 17. Nov. 1899 — I 1902), daß die Polizeibehörden befugt sind, die ihnen amtlich bekannt gewordenen Tatsachen auch Privatpersonen mitzuteilen, für die aus der Nichtkenntnis dieser

Tatsachen eine Gefahr entstehen kann, mag diese Gefahr ihr Leben, ihre Gesundheit, ihr Eigentum oder ihre Ehre betreffen. Über die Verpflichtung der kgl. Polizeibehörden und der bei ihnen eingerichteten Meldeämter zur Auskunftserteilung an Privatpersonen sind die Erl. vom 24. Aug. 1900 und 26. Sept. 1902 (MdJ. II 3127 bzw. 6611) ergangen. Danach haben dieselben auf Wunsch allen geschäftsfähigen Privatpersonen auf Grund der Melderegister und sonstigen Materialien Auskunft zu geben über den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die gegenwärtige oder die zuletzt gemeldete frühere Wohnung der einzelnen Einwohner des Polizeiverwaltungsbezirks; ebenso ist es Aufgabe auch der nicht kgl. Polizeibehörden bzw. Meldeämter, solche Auskünfte zu erteilen. Wegen des Charakters des öffentlichen Melderegisters, das keinen öffentlichen Glauben besitzt und nicht zur Beurkundung im Sinne von § 271 StGB. dient, vgl. RGSt. 12, 228.

II. Die Kosten der E. trägt derjenige, der die sonstigen Polizeikosten zu tragen hat. Für die kgl. Polizeiverwaltungen und deren Meldeämter ist die Erhebung von Gebühren für Auskünfte an Privatpersonen durch die Erl. vom 24. Aug. 1900 und 26. Sept. 1902 (s. I) dahin geregelt, daß in jedem einzelnen Falle ein Gebührenbetrag von 25 Pf. zur Staatskasse zu erheben ist, gleichgültig ob mündliche oder schriftliche Auskunft erteilt wird, und ob die gesuchte Person im Melderegister verzeichnet ist oder nicht. Auch den kommunalen Behörden (Meldeämtern) ist durch den Erl. vom 26. Sept. 1902 anheimgestellt, die Erteilung von Auskünften an Private von der vorherigen Einzahlung oder Erlegung eines die baren Auslagen deckenden Betrages oder eines entsprechenden Pauschalsatzes abhängig zu machen.

III. Die Organisation der E. ist nach der Größe des betreffenden Ortes und dem Inhalte der betreffenden Polizeiverordnung über das Meldewesen verschieden. Besonders durchgebildet ist sie in den großen Städten mit kgl. Polizeiverwaltung. Die Entgegennahme der Meldungen von den Meldepflichtigen selbst ist hier den E. abgenommen. Sie haben nur die ausgefüllten, ihnen von den Meldestellen (Polizeirevieren, -kommissariaten usw.) zugehenden Meldeformulare mit ihren Registern zu vergleichen, Berichtigungen und Ergänzungen herbeizuführen und die angelegten Personalzettel oder Bogen zu sammeln und zu ordnen. Dabei ist vielfach ein ähnliches Verfahren üblich, wie bei den sog. Zettelkatalogen der großen Bibliotheken, d. h. jeder Neuanziehende erhält einen Personalzettel, der in die Personalzettel der Einwohner gleichen oder ähnlichen Namens alphabetisch und lexikalisch eingeordnet und mit diesen in Kästen aufbewahrt wird. In die Personalbogen werden die eingehenden Nachrichten über Bestrafungen, Steuerreste, wegen deren der Betreffende gesucht wird, Steckbriefe oder sonstige Recherchen eingetragen. Sie bilden die Grundlage für die Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen an andere Meldeämter oder Behörden, für die Informierung der örtlichen Polizeidienststellen und für die Auskunftserteilung an Private. Besonderen Umfang und besondere Leistungsfähigkeit besitzt das Berliner Einwohnermeldeamt, welches unter einem Polizeirat als Vorsteher und unter der Oberaufsicht der Abt. I des Polizeipräsidiums zu Berlin bei letzterer Behörde besteht. Auch für Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf bestehen gleichfalls entsprechend eingerichtete E.

Einzelhaft s. Strafen II.

Einziehung (Konfiskation). I. E. ist Aneignung von Privateigentum durch den Fiskus im Wege einseitiger Verfügung der Staatsgewalt. Ob die E. eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darstellt, ist lebhaft bestritten. Sie dient zur Sicherung des Strafzweckes, insbesondere zur Verhütung fernerer strafbarer Handlungen (Mot. z. StGB.) und vollzieht sich in den Formen des Strafverfahrens. Die im römischen und im gemeinen deutschen Strafrechte häufig angedrohte E. des ganzen Vermögens ist durch Art. 10 VU. verboten, weil sie die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen und seiner Angehörigen vernichtet. Auch die Reichsstrafgesetzgebung läßt nur eine vorübergehende Vermögensbeschlagnahme während der Dauer einer schwebenden Untersuchung wegen Hochverrats oder Verletzung der Wehrpflicht zu (StGB. §§ 93, 140; StPO. § 480). Einzelne Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht und bestimmt sind (producta et instrumenta sceleris), können eingezogen werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören (StGB. § 40). Die E. muß ausgesprochen werden, selbst wenn die Gegenstände nicht Eigentum des Verurteilten sind, in den Fällen des StGB. § 152 (Münzdelikte), § 295 (Jagdvergehen), § 296a (unbefugtes Fischen von Ausländern in deutschen Küstengewässern), § 335 (Beamtenbestechung). Die §§ 360, 367, 369 StGB. sehen die E. bei Übertretungen vor. Bestimmungen über E. einzelner Gegenstände enthalten außerdem zahlreiche Nebengesetze des Reichs- und Landesrechts — letztere auf Grund der im § 5 EG. z. StGB. erteilten Ermächtigung. Zuvörderst sind die Gesetze zur Bekämpfung des Verkehrs mit gesundheitsgefährlichen Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen zu nennen: Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 § 15 (RGBl. 145); G., betr. Verkehr mit Butter usw., vom 5. Juni 1897 § 19 (RGBl. 475); G., betr. Abwehr und Bekämpfung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 §§ 65 u. 66 (RGBl. 1880, 153; 1894, 405); G., betr. Schlachtvieh und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 § 28 (RGBl. 547); Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 § 9 (RGBl. 253); G., betr. Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 § 3 (RGBl. 49); RG. betr. Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 § 6 (RGBl. 273); G., betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstel-

lung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden, vom 5. Juli 1887 (RGBl. 277) § 13; G., betr. den Verkehr mit Wein uſw., vom 24. Mai 1901 (RGBl. 175) § 18. Weitere Anwendungsfälle im G., betr. Küſtenfrachtfahrt, vom 22. Mai 1881 (RGBl. 97) § 3 Abſ. 2; Preßgeſetz § 16; G., betr. den Rauminhalt der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 § 5 (RGBl. 249); G., betr. den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 § 7 (RGBl. 111); Fiſchereigeſetz vom 30. Mai 1874 (GS. 197) § 51; Forſtdiebſtahlsgeſetz vom 15. April 1878 § 15 (GS. 222); Feld- und Forſtpolizeigeſetz vom 1. April 1880 §§ 23, 33, 36, 40, 43 (GS. 230) u. a. S. auch unter III.

II. Die *Anordnung* der E. erfolgt durch ſtrafrichterliches Urteil (StGB. § 40), auch durch amtsrichterlichen Strafbefehl, durch polizeiliche Strafverfügung oder Strafbeſcheid der Verwaltungsbehörden (StPO. §§ 447, 453, 459). Iſt die Verfolgung oder Verurteilung einer beſtimmten ſchuldigen Perſon aus tatſächlichen Gründen nicht ausführbar, ſo kann auf E. ſelbſtändig erkannt werden (StGB. § 42; StPO. §§ 477—479). Der Sicherung einer bevorſtehenden E. dient die Beſchlagnahme (ſ. d.). Iſt ſolche nicht voraufgegangen, ſo ſind für die Vollſtreckung der auf E. lautenden Entſcheidung nach herrſchender Anſicht die Vorſchriften der bürgerlichrechtlichen Zwangsvollſtreckung maßgebend (StPO. § 495; ZPO. § 883 ff.). Zum Eigentumsübergange auf den Fiskus bedarf es außer der rechtskräftig ausgeſprochenen E. noch der Beſitznahme (RGSt. 21, 54; Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 3 § 104, was indeſſen beſtritten iſt). Der Staat erwirbt damit ein unbeſchränktes Verfügungsrecht, namentlich ſteht ihm die Vernichtung, Veräußerung oder jede andere Verwertung des eingezogenen Gegenſtandes zu. Eingezogenes falſches Geld ſoll der kgl. Münzdirektion in Berlin (FME. vom 6. Mai 1886 — S. J. Nr. 518 — und vom 26. Jan. 1897 — S. J. Nr. 86), Reichskaſſenſcheine der Reichsſchuldenverwaltung, Reichsbanknoten dem Reichsbankdirektorium (Bundesratsbeſtimmungen — veröffentlicht durch Erl. vom 2. Juli 1876 und vom 13. Febr. 1877 — MBl. 1876, 222; 1877, 70), andere eingezogene Gegenſtände, welche kriminaliſtiſches Intereſſe bieten, dem Kriminalmuſeum beim Berliner Polizeipräſidium überwieſen werden (JME. vom 19. Okt. 1899 — I 5835). Schriften, Abbildungen oder Darſtellungen ſtrafbaren Inhalts ſind nach der Sondervorſchrift des § 41 StGB. unbrauchbar zu machen, einſchließlich der zu ihrer Herſtellung beſtimmten Platten und Formen. Doch bleibt dieſe Maßnahme beſchränkt auf die im Beſitze des Verfaſſers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder angebotenen Exemplare ſowie auf die ſtrafbaren Stellen, vorausgeſetzt, daß deren Ausſcheidung von dem übrigen Inhalte möglich iſt. Ein Recht zur Vernichtung von Privateigentum ohne gerichtlich angeordnete E. räumen einzelne Geſetze den Verwaltungsbehörden zur Verhütung dringender Seuchengefahr ein (vgl. das oben angeführte Viehſeuchengeſetz §§ 13, 24, 33, 37, 42, 45; Rinderpeſtgeſetz vom 7. April 1869 — BGBl. 105 — § 2 Ziff. 3; Reblausgeſetz vom 3. Juli 1883 — RGBl. 149 — § 3; G., betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — RGBl. 306 — § 19; PrG. betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 — GS. 373 — § 8). Der E. unterliegt auch nach § 3 des G. vom 26. Mai 1885 (RGBl. 165) *Papier*, welches dem zur Herſtellung von Reichskaſſenſcheinen (ſ. d.) verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier hinſichtlich dieſer Merkmale gleicht oder ſo ähnlich iſt, daß die Verſchiedenheit nur durch Anwendung beſonderer Aufmerkſamkeit wahrgenommen werden kann, ſofern es nach Bekanntmachung der Merkmale gemäß § 7 des G. vom 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskaſſenſcheinen (RGBl. 40), ohne Erlaubnis des Reichskanzlers oder einer von dieſem zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigten Behörde angefertigt, eingeführt, verkauft, feilgehalten oder ſonſt in den Verkehr gebracht iſt.

III. Im Gebiete der *indirekten Steuern* kommt die E., hier ſtets Konfiskation genannt, als Strafe der Kontrebande und Zolldefraudation, ſowie der Salzſteuerdefraudation und gewiſſer Branntweinſteuerkontraventionen vor. Auch bei nicht geſtempelten Spielkarten und Schaumwein, der nicht mit den vorgeſchriebenen Steuerzeichen oder Zollzeichen verſehen iſt, greift ſie Platz. (S. die Einzelartikel über dieſe Steuern.) Daß der zu konfiszierende Gegenſtand im Eigentum des Täters ſteht, iſt hierbei nach § 154 VZG. nicht erforderlich. Über die Wirkung der Konfiskation beſtimmt der § 156 VZG., daß das *Eigentum* der Gegenſtände, die der Konfiskation unterliegen, in dem Augenblick, wo ſie *in Beſchlag genommen* werden, auf den Staat übergeht und nach den Grundſätzen des Zivilrechts gegen jeden dritten Beſitzer verfolgt werden kann. Wenngleich in den übrigen Steuergeſetzen keine ähnlichen Beſtimmungen enthalten ſind, werden ſie doch auch auf die übrigen Fälle der Konfiskation angewendet. Wenn die Konfiskation ſelbſt nicht vollzogen werden kann, iſt nach § 155 VZG. auf *Erlegung des Wertes* der einzuziehenden Gegenſtände und, wenn dieſer nicht zu ermitteln iſt, auf Zahlung einer Geldſumme von 75 bis 3000 M. zu erkennen. Ähnliche Beſtimmungen enthält das Salzabgabegeſetz vom 12. Okt. 1867 (§§ 11 u. 16). Das Spielkartenſtempelgeſetz, die Branntweinſteuergeſetze und das Schaumweinſteuergeſetz enthalten keine Vorſchriften nach dieſer Richtung. Die Konfiskation kann im Verwaltungsſtrafverfahren durch die Verwaltungsbehörden ausgeſprochen werden (StPO. § 459), weshalb die Zuziehung deſſen, der einen rechtlichen Anſpruch auf den einzuziehenden Gegenſtand hat (des Einziehungsbeteiligten), zu dieſem Verfahren erforderlich iſt. S. *Verwaltungsſtrafverfahren* V 21.

Einziehungsbeteiligter wird vom Verwaltungsſtrafgeſetz vom 26. Juli 1897 (GS. 237) derjenige genannt, welcher einen rechtlichen

Anspruch auf einen Gegenstand besitzt, der im Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Steuergesetze der Einziehung (Konfiskation) unterliegt. S. Einziehung III und Verwaltungsstrafverfahren V 2 i.

Einziehung von Steuern s. Steuererhebung.

Einziehung von öffentlichen Wegen. Die Einziehung (ZG. § 57) bezweckt entweder den öffentlichen Weg seiner öffentlichen Eigenschaft dergestalt zu entkleiden, daß er dem öffentlichen Verkehr überhaupt nicht mehr dient und das Straßenland zum Privatgrundstück wird, frei von den Beschränkungen des Eigentums, welche die Widmung für den öffentlichen Verkehr mit sich bringt (OVG. vom 18. April 1898; bei Friedrichs [v. Strauß und Torney], Baufluchtengesetz, 5. Aufl., S. 73) oder doch die Art der Benutzung so zu ändern, daß der Weg seine bisherige Besonderheit verliert und zu einem seiner Benutzungsart nach anderen Wege wird, z. B. Einziehung eines Fußwegs als solchen — behufs seiner Umwandlung in einen Fahrweg (OVG. § 29, 210; 34, 249). Die Versetzung eines Weges in eine dem allgemeinen Verkehrszweck oder der technischen Herstellung nach andere Klasse, insbesondere die Deklassierung (s. Wege, öffentliche III B) eines Weges, z. B. die Verwandlung einer Land- und Heerstraße in einen Kommunikationsweg oder die Deklassierung einer Kunststraße als solcher und ihre Löschung im Kunststraßenverzeichnis (OVG. 29, 210; 34, 249; 35, 263; vgl. auch 37, 271; 38, 221) ist keine Einziehung (OVG. 20, 284). Ebensowenig die Sperrung eines Fahrwegs für schweres Fuhrwerk bei Aufrechterhaltung des Weges als Fahrweg (OVG. 24, 228; vgl. auch 21, 250). Es ist nicht gestattet, bei Einziehung eines öffentlichen Weges die Interessenten (als solche kommen auch die Eigentümer vom öffentlichen Wegenetz abgeschnittener Grundstücke in Betracht) auf die Möglichkeit der Benutzung eines Privat- oder Notweges zu verweisen (OVG. 30, 231). In betreff der Einziehung von Wegen in Ortsteilen mit Baufluchtlinien vgl. OVG. 21, 264; 25, 222. Im übrigen, insbesondere in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, treffen auf die Einziehung die in den einzelnen Landesteilen für die Verlegung geltenden allgemeinen und besonderen Grundsätze zu; s. auch Wege, öffentliche.

Einzugsgeld s. Anzugsgeld.

Einzugsverfahren. Durch den HM. und den MdI., oder mit ihrer Genehmigung durch Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung des Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes (s. d.) oder einer Gemeinde kann angeordnet werden, daß die Beiträge zur Invalidenversicherung für alle versicherungspflichtigen Personen (s. Versicherungspflicht) oder für bestimmte Klassen derselben durch die Gemeindekrankenversicherung, Krankenkassen (s. d.), Knappschaftskassen (nicht aber durch Hilfskassen), durch Gemeindebehörden oder andere von den genannten Ministern bezeichnete Stellen oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. Dabei können Bestimmungen über die An- und Abmeldung der Versicherten getroffen werden. Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, an den von dem Regierungspräsidenten (in Berlin vom Oberpräsidenten) angeordneten Stellen Hebestellen zu errichten, denen auch mit Zustimmung der Krankenkasse die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen werden kann. Die Beiträge für die freiwillige Versicherung können durch die Einzugsstellen nicht erhoben werden. Die Krankenkassen haben die Beiträge nur von solchen Versicherten einzuziehen, welche in der Gemeinde, die das Ortsstatut erlassen hat, beschäftigt sind (Erl. vom 3. Okt. 1905 — HMBl. 299). Die Versicherungsanstalten müssen für die Einziehung eine Vergütung gewähren, die bei Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen eins vom Hundert, bei der Gemeindekrankenversicherung und den übrigen Krankenkassen drei, in Ausnahmefällen vier und mehr vom Hundert der eingezogenen Beiträge beträgt (Erl. vom 16. Febr. 1891 — MBl. 41; vom 17. Juli 1902 — HMBl. 301; vom 26. Dez. 1895 und vom 17. Juli 1897). Die Befugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen sind durch Anw. vom 5. Juni 1903 (HMBl. 217) geregelt (InvVG. § 148). Das Verfahren der Einzugsstellen ist in Preußen nicht geregelt (InvVG. § 149). Die Entrichtung der Beiträge ist mit der Einzahlung an die Einzugsstelle vollwirksam erfolgt (AN. 19 S. 245, 249). Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann nach InvVG. § 151 auf demselben Wege weiter bestimmt werden, daß die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (s. d.) durch die Einzugsstellen erfolgen und die eine Beitragshälfte von den vorübergehend beschäftigten Versicherten selbst, die andere von dem weiteren Kommunalverband oder der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird. Für diese Tätigkeit hat die Versicherungsanstalt den Einzugsstellen eine Vergütung, die von dem HM. und MdI. von Fall zu Fall festgesetzt wird, zu zahlen (Erl. vom 22. Dez. 1899 — MBl. 33). Krankenkassen durch Statut und Betriebsverwaltungen des Reichs oder des Staats für ihre Krankenkassen können das Einzugsverfahren und die Ausstellung der Quittungskarten durch die Kassen freiwillig einführen (InvVG. § 152). In diesem Falle besteht die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung für die Versicherungsanstalt nicht (ANInuAV. 5, 127). Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der Einzugsstelle niederzulegen; die Verpflichtung kann durch den HM. mit Zustimmung der Versicherungsanstalt ausgesprochen werden (InvVG. § 153). Zahlungsunfähige Arbeitgeber müssen die den Versicherten gemachten Lohnabzüge sofort an die zuständige Einzugsstelle abliefern. Die auf Grund des KVG. § 52 a erlassenen Anordnungen (s. Krankenversicherung VI) erstrecken sich auch auf die von der beteiligten Krankenkasse einzu-

ziehenden Beiträge für die Invalidenversicherung (InvVG. § 142 Abs. 4.)

Eisen (Verzollung). Der preuß. Zolltarif von 1818 (GS. S. 70, 87) ließ Roheisen vom Eingangszolle frei. Die Zollfreiheit erhielt sich bis zum 1. Sept. 1844 (s. GS. 180), von welchem Zeitpunkt an ein Zoll von 10 Sgr. für den Zentner (2 M. für den Doppelzentner) festgesetzt wurde. Dieser Zoll wurde 1865 auf 1,50 M., 1868 auf 1 M., 1870 auf 0,50 M. für den Doppelzentner herabgesetzt und vom 1. Okt. 1873 ab (s. RGBl. 241) ganz beseitigt. Der Zolltarif vom 15. Juli 1879 (RGBl. 212) nahm ihn, und zwar in der Höhe von 1 M. für den Doppelzentner wieder auf und in dieser Höhe ist er auch in Nr. 777 des Tarifs vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) übergegangen. Der Ausgang von Roheisen war im Tarif von 1818 mit einem Zolle von 12 guten Groschen für den Zentner (3 M. für den Doppelzentner) belegt. Nachdem der Zoll zunächst für den Ausgang aus den westlichen Provinzen beseitigt, sodann auch im übrigen ermäßigt worden war, wurde vom 1. Jan. 1854 ab (s. GS. 1853, 873) der Ausgang für frei erklärt. Anderes E. als Roheisen und Eisenwaren wurden im Tarif von 1818 mit einem mäßigen Eingangszoll belegt; nach mehrfachen Schwankungen in der Höhe des Zolls ließ das G. vom 7. Juli 1873 (RGBl. 241) die bisherigen Zölle nur für feine Eisenwaren bestehen, ermäßigte aber die übrigen Eisenzölle erheblich und beseitigte sie ganz für die Zeit vom 1. Jan. 1877 ab. Der Zolltarif vom 15. Juli 1879 (RGBl. 212) brachte hinsichtlich des E. und der Eisenwaren die Rückkehr zu der früheren gemäßigten Schutzzollpolitik, die auch in dem Tarif vom 25. Dez. 1902 zum Ausdruck gelangt. Entsprechend seinem allgemeinen Bestreben, die Ware so weit als möglich zu spezialisieren, widmet dieser dem Schutze der heimischen Eisenindustrie im Unterabschnitt 17 A „Eisen und Eisenlegierungen und Waren daraus“ die Nr. 777—843; eine besonders eingehende Behandlung haben die Erzeugnisse der Kleineisenindustrie erfahren.

Eisenacher Konvention. Zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten ist im Anschluß an den Gothaer Vertrag (s. d.) am 11. Juli 1853 zu Eisenach eine Übereinkunft über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehörigen eines dieser Staaten geschlossen worden, der später weitere Staaten beigetreten sind. Im Geltungsgebiete des UWG. vom 6. Juni 1870 ist die E. K. durch die Vorschriften dieses Gesetzes beseitigt worden. Sie findet daher nur noch im Verhältnis der Bundesstaaten zu Bayern, Elsaß-Lothringen und Österreich Anwendung. Außerdem kommt jetzt im Geltungsgebiete des FreizügG. noch die Bestimmung im § 7 dieses Gesetzes in Betracht, wonach jeder Bundesstaat bis zur Übernahme des Auszuweisenden zur Fürsorge für ihn nach den für die öffentliche Armenpflege gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet ist und einen Anspruch auf Ersatz der hierfür aufgewendeten Kosten nur insoweit hat, als die Fürsorge länger als drei Monate gedauert hat. Durch die E. K. hat sich jede der beteiligten Regierungen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Untertanen, bis dahin zuteil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Übernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann. Ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen öffentliche Kassen des Staates, welchen der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Eisenbahnabgabe ist in Preußen eine besondere Ertragsteuer von den Eisenbahnunternehmungen. Während die übrigen Ertragsteuern am 1. April 1895 für die Staatskasse außer Hebung gesetzt sind, wird die E. weiter für deren Rechnung erhoben, wogegen die der E. unterliegenden Eisenbahnen von der Gewerbesteuer frei bleiben. Infolge der Verstaatlichung aller größeren Eisenbahnen ist das Aufkommen an E. nur geringfügig, nach dem Etat für 1906 298400 M.

I. Schon das G. über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 (GS. 505) stellte im § 38 eine Abgabe in Aussicht, die sich nach dem Verhältnis des Ertrages zum Aktienkapital abstufen sollte. Doch sollte ihre Einführung erst erfolgen, wenn die zweite Privateisenbahn drei Jahre im Betriebe gewesen sein würde, und ihr Aufkommen sollte zur Entschädigung der Staatskasse für den durch die Eisenbahnen befürchteten Ausfall an Posteinnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals verwendet werden. Erst nach beinahe fünfzehn Jahren kam aber ein diese Verheißung erfüllendes Gesetz zustande, das Gesetz, betr. die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, vom 30. Mai 1853 (GS. 449). Obwohl dasselbe sich seinem Wortlaut nach auf alle Privateisenbahnen erstreckt, ist es seinem Inhalt nach nur auf inländische Eisenbahnaktiengesellschaften anwendbar. Als daher auch Privateisenbahnen entstanden waren, die nicht im Besitz inländischer Aktiengesellschaften waren, erging für diese das Gesetz, betr. die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahnaktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen, vom 16. März 1867 (GS. 465). Schon vorher, durch G. vom 31 Mai 1859 (GS. 243), war die Bestimmung im § 6 des G. vom 30. Mai 1853, wonach das Aufkommen zum Ankaufe von Aktien des betreffenden Unternehmens behufs Amortisation des Aktienkapitals verwendet werden sollte, aufgehoben. Beide Gesetze, von 1853 und 1867, sind sodann auf die neuen Landesteile ausgedehnt worden.

II. Sowohl nach dem G. von 1853 wie nach dem von 1867 ist die Steuerpflicht an den Besitz, d. h. das Eigentum an der Bahn geknüpft, nicht an den Betrieb: nach dem G. von 1853 sind steuerpflichtig inländische Aktiengesellschaften, welche im Inlande Eisenbahnunternehmungen besitzen, nach dem G. von 1867 alle übrigen Besitzer inländischer Privatbahnen, wozu auch außerpreuß. Staa-

ten gehören. Den Maßstab der Besteuerung bildet a) nach dem G. von 1853 der nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, des erforderlichen Beitrags zum Reservefonds sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen erforderlichen Beträge auf das Aktienkapital zur Verteilung gelangende Reinertrag, mit anderen Worten also nur die Dividende; Gewinnzuschüsse Dritter zu dem Zwecke, den Aktionären eine Dividende von gewisser Mindesthöhe zu sichern, gehören nicht zum steuerpflichtigen Ertrage (FME. vom 30. Mai 1904 — FM. II 4404); b) nach dem G. von 1867 der durch den Überschuß der Betriebsroheinnahme über die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten dargestellte Reinertrag; dabei gehören zur Roheinnahme auch die tarifmäßigen Frachtbeträge von allen Beförderungen für Rechnung der Bahnbesitzer und Betriebsunternehmer mit Ausschluß derjenigen für Zwecke der Bahnverwaltung selbst, zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten auch Rücklagen in die mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde eingerichteten Reserve- oder Erneuerungsfonds, nicht dagegen Ausgaben aus diesen Fonds. Maßgebend ist zu a das letzte Betriebs-, zu b das letzte Kalenderjahr. Die Höhe der Abgabe ist nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages zu a zum Aktien-, zu b zum Anlagekapital progressiv: sie beträgt nach beiden Gesetzen von einem steuerpflichtigen Reinertrage bis zu einschließlich 4 % des Aktien- bzw. Anlagekapitals $1/40$ dieses Ertrages, bei einem höheren Reinertrage außerdem von dem Mehrertrage über 4 bis zu 5 % $1/20$, von dem Mehrertrage über 5 bis zu 6 % $1/10$ und von dem Mehrertrage über 6 % $2/10$, also z. B. bei 8 % Reinertrag $\frac{1}{40} \cdot \frac{4}{8} + \frac{1}{20} \cdot \frac{1}{8} + \frac{1}{10} \cdot \frac{1}{8} + \frac{2}{10} \cdot \frac{2}{8} = \frac{26}{320} = 8^1/_8 \%$. Dabei bildet nach dem G. von 1853 die wirklich verteilte Dividende zuzüglich der E. den Steuermaßstab. Bei Eisenbahnaktiengesellschaften, die statutenmäßig einen gewissen Anteil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrag dem Staat zu überlassen haben, bleibt dieser Anteil außer Betracht. Als Anlagekapital im Sinne des G. von 1867 gilt der auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung (einschließlich der Betriebsmittel) nützlich verwendete Betrag; Bauzinsen bis zur Betriebseröffnung kommen hierbei mit 5 % insoweit in Ansatz, als nicht eine ungerechtfertigte Verzögerung des Baues oder der Betriebseröffnung stattgefunden hat. Die Höhe des Anlagekapitals wird hiernach auf Grund von Nachweisungen der Besitzer von der Eisenbahnaufsichtsbehörde festgestellt, ebenso die späteren Erhöhungen desselben; jedoch werden Aufwendungen für Erneuerungen dem Anlagekapital nur insoweit zugerechnet, als sie, durch ungewöhnliche Ereignisse verursacht, und weder aus den laufenden Einnahmen, noch aus den Reserve- und Erneuerungsfonds zu bestreiten sind.

III. Veranlagung. Das G. von 1867 legt den Besitzern der Bahn die Verpflichtung auf, für das ganze Unternehmen und jede Station nach Anordnung der Aufsichtsbehörde Buch zu führen, sowie die Roheinnahmen und die abzuziehenden Ausgaben bis zum 1. Mai zu deklarieren und sich Revisionen ihrer Bücher durch die Aufsichtsbehörde zu unterwerfen. Hinsichtlich der unter das G. von 1853 fallenden Bahnen bedarf es besonderer Bestimmungen wegen der Publizität der Dividenden und der den Aktiengesellschaften durch das HGB. und das Eisenbahngesetz auferlegten Verpflichtungen nicht. Die Festsetzung der E. erfolgt unter Berücksichtigung des von der Aufsichtsbehörde einzureichenden Abschlusses durch die Regierung, hat aber das Unternehmen seinen Sitz in Berlin, durch den FM. Die Erhebung unterbleibt gegenüber Bahnen, an denen sich der Staat durch Zinsgarantie beteiligt hat, in Jahren, in denen auf Grund der letzteren Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind. Mehrere nach dem G. von 1867 steuerpflichtige Eisenbahnen desselben Besitzers, die in zusammenhängendem Betriebe stehen, gelten als ein Ganzes. Sind inländische und ausländische Strecken zu gemeinschaftlichem Betriebe verbunden, so kann als Betriebsroheinnahme der nach der Streckenlänge berechnete Teil der Betriebsroheinnahme des Gesamtunternehmens oder eines Teils desselben angenommen werden; ist der Besitzer einer solchen Bahn eine ausländische Aktiengesellschaft, so kann in der Konzession oder durch Übereinkommen bestimmt werden, daß ein bestimmter Teil des Aktienkapitals als inländisches Anlagekapital und die hierauf entfallende Dividende als steuerpflichtiger Reinertrag anzusehen ist.

Eisenbahnanlagen in den Überschwemmungsgebieten. Über die erforderliche Berücksichtigung der deichpolizeilichen Interessen und die Beteiligung der Wasserbaubeamten und Meliorationsbaubeamten bei der Aufstellung und landespolizeilichen Prüfung der Pläne verhält sich die gemeinsame V. des MdöA. und des MfL. vom 16. Juni 1902 (MBl. 138). Die fortdauernde Geltung dieser Verordnung wird durch das G. vom 16. Aug. 1905 (s. Freihaltung der Überschwemmungsgebiete) nicht berührt.

Eisenbahnarbeiter. Für die Arbeiter aller Dienstzweige der Staatseisenbahnverwaltung gelten die Bestimmungen vom 14. Juli 1888 (abgedruckt in den Verwaltungsvorschriften von 1902 S. 501 ff.). Die Bestimmungen erstrecken sich auf die Vorbedingungen der Annahme, die Dienstpflichten, die Schutzkleider, Geräte, Werkzeuge, Naturalien, Arbeitszeit, Löhnung, Entlassung usw. Für die beim Bau der Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter gilt die V. vom 21. Dez. 1846 (GS. 1847, 21 ff.), die in die neuen Provinzen durch V. vom 19. Aug. 1867 (GS. 1426) im Jadegebiete durch AE. vom 3. Aug. 1855 (GS. 631), in Lauenburg durch G. vom 25. Febr. 1878 (GS. 97) eingeführt ist. Ein Teil der V. vom 21. Dez. 1846 ist durch die GewO. geändert. Diese Verordnung ist erlassen, weil sich schon bald nach dem Bau der ersten Eisenbahnen nachteilige Folgen für die öffentliche Ordnung in-

folge des Zusammenflusses zahlreicher Arbeiter in solchen Gegenden fühlbar machten, die für deren Unterbringung nicht eingerichtet waren. Die Verordnung bezieht sich nur auf die beim Bau der Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, also nicht auf Beamte, auf Handwerker usw. und nicht die Arbeiter, die bei der Unterhaltung usw. der fertig gestellten Eisenbahn tätig sind. Der bauenden Verwaltung ist eine besondere Beaufsichtigung der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der Ordnung zur Pflicht gemacht, sie ist zu diesem Zwecke mit gewissen polizeilichen Befugnissen ausgestattet. Der Bauunternehmer hat also für die Anstellung der nötigen Aufsichtsbeamten, für den Erlaß allgemeiner Bestimmungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung, für die Beachtung dieser Bestimmungen und für gewisse Einrichtungen im Interesse der Arbeiter zu sorgen. Die Bauaufsichtsbeamten haben meist auch die der Bauverwaltung nach der Verordnung obliegenden Verpflichtungen zu überwachen (vgl. Erl. des MdI. und des MdöA. vom 28. Dez. 1881 — EVBl. 1882, 9; s. auch Arbeiter I und Bauarbeiter).

Eisenbahnausgleichsfonds s. Ausgleichsfonds.

Eisenbahnbau. Der Bau einer Eisenbahn beginnt mit den ausführlichen technischen Vorarbeiten. Durch diese wird die Bahnlinie in allen ihren Teilen festgestellt, die zugehörigen Bauwerke, die erforderlichen Nebenanlagen (Wege, Dämme, Wasserläufe usw.) und die Grundstücke, die erworben werden müssen, bezeichnet (Vorschriften vom 26. April 1897 — EVBl. 376). Der Bauplan wird an Ort und Stelle unter Zuziehung der beteiligten Ortsbehörden und Privatinteressenten unter Leitung des Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde geprüft (landespolizeiliche Prüfung). Wenn die Bahnlinie bereits durch Absteckung kenntlich gemacht ist, bedarf es einer öffentlichen Anlegung der Baupläne nicht, die sonst in der Regel erfolgt (vgl. HME. vom 24. Okt. 1870). Falls Bedenken nicht erhoben werden, oder die entgegenstehenden Bedenken beseitigt sind, wird der Bauplan von dem MdöA. genehmigt (G. vom 3. Nov. 1838 § 4) [Planfeststellung]. Bei dem Prüfungsverfahren kommen insbesondere die öffentlichen Wege in Betracht, die Herstellung neuer Wege, besonders von Zufuhrwegen, die Verlegung oder Einziehung vorhandener Wege, Sicherheitsvorkehrungen bei Wegekreuzungen, bei Nebenbahnen die Benutzung von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen zur Anlage des Bahnkörpers. Besonders sorgfältig ist zu prüfen, in welcher Weise eine Eisenbahn auf die vorhandenen natürlichen und künstlichen Wasserläufe einwirkt, und welche Anlagen (Veränderungen an den Wasserläufen, Überbrückungen, Durchlässe, Dämme, Gräben usw.) zur Sicherung der Bahn gegen Wasserschäden und das hierbei in Frage kommende Interesse erforderlich sind. Ferner ist die Bahn so anzulegen, daß der Feuersgefahr durch Funkenauswurf der Lokomotiven, Herabfallen glühender Kohlen aus den Aschekästen tunlichst vorgebeugt wird. Vor der Genehmigung ist auch der Militärverwaltung und dem Reichseisenbahnamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dann erfolgt die Bauausführung, und zwar zunächst der Grunderwerb nach den festgestellten Plänen. Nach Beendigung des Baues wird die Bahn von der Landespolizei- und der Eisenbahnaufsichtsbehörde geprüft (G. vom 3. Nov. 1838 § 22), und wenn sich Anstände nicht ergeben, erfolgt die Abnahme und der Betrieb kann eröffnet werden.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Auf Grund der Art. 42 u. 43 RV. hat der Bundesrat am 4. Nov. 1904 eine BO. erlassen (RGBl. 387). Sie ist am 1. Mai 1905 in Kraft getreten und hat folgende Vorschriften aufgehoben: die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands, die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sämtlich vom 5. Juli 1892 (RGBl. 747, 691 u. 764). Sie hat folgende Abschnitte: I. Allgemeines; II. Bahnanlagen (s. d.); III. Fahrzeuge; IV. Bahnbetrieb; V. Bahnpolizei; VI. Bestimmungen für das Publikum.

Eisenbahnbeamte. Die Beamten der Staatseisenbahnverwaltung zerfallen in höhere, mittlere und Unterbeamte. Ihre Anstellungsbedingungen sind geregelt durch die Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen vom 15. Dez. 1894 (GS. 1895, 11), neu redigiert unterm 17. Mai 1902 (GS. 130) und die diese ergänzenden ministeriellen Vorschriften. Gemeinsam ist für alle Beamtenkategorien die Vorschrift, daß die bei der Staatseisenbahnverwaltung anzustellenden Beamten zur Zeit der Aufnahme in das Staatsbeamtenverhältnis das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Ausnahmen unterliegen bei den höheren Beamten der Genehmigung des MdöA., bei den übrigen Beamten des Eisenbahndirektionspräsidenten. Die Bestimmungen des Bundesrats über das Lebensalter der Eisenbahnbetriebsbeamten werden hierdurch nicht berührt (s. Eisenbahnbetriebsbeamte und Bahnpolizei). Zur Anstellung als Mitglied einer Eisenbahndirektion sowie als Vorstand einer Eisenbahn-, Betriebs-, Maschinen- oder Werkstätteninspektion ist in der Regel die Ablegung der höheren Staatsprüfungen erforderlich (§ 16 der Verwaltungsordnung). Über die Vorbildung der einzelnen Beamtenkategorien ist im übrigen folgendes zu bemerken:

I. Höhere Beamte der Eisenbahnverwaltung sind teils Verwaltungs-, teils technische Beamte. Die Verwaltungsbeamten werden dem Kreise der Gerichts- oder Regierungsassessoren entnommen, die zu diesem Zwecke eine einjährige Probedienstzeit durchzumachen haben. Nach deren Ablauf werden sie, unter Ernennung der Gerichtsassessoren zu Regierungsassessoren, zunächst als Hilfsarbeiter bei den Eisenbahndirektionen, zeitweise auch mit der Verwaltung von Verkehrsinspektionen beschäftigt. Ihre etatsmäßige Anstellung erfolgt als Direktionsmitglieder. Für den höheren technischen Eisenbahndienst ist die Laufbahn eine doppelte, die des Eisenbahnbaufachs und des Maschinenbaufachs. Erforderlich

ist ein vierjähriges Studium und Ablegung der Diplomprüfung zum Bauingenieur oder zum Maschineningenieur. Der letzteren Prüfung muß eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit vorangehen. Nach bestandener Prüfung werden die Bewerber für den Eisenbahndienst einer Eisenbahndirektion zur Ausbildung überwiesen und erhalten während der letzteren den Titel Kgl. Regierungsbauführer (vgl. AE. vom 11. Okt. 1886 — EVBl. 457). Die Ausbildung dauert für das Eisenbahnbaufach drei und für das Maschinenbaufach zwei Jahre und drei Monate. Auf die Ausbildung folgt die Prüfung vor dem Kgl. technischen Oberprüfungsamt und die Ernennung zum Regierungsbaumeister. Nach Vollendung einer fünfjährigen Staatsdienstzeit seit dem Tage, von dem das Anstellungsdienstalter der Regierungsbaumeister rechnet, kann die Unwiderruflichkeit ihrer Anstellung, mit der Pensionsberechtigung verbunden ist, ausgesprochen werden. Die erste etatsmäßige Anstellung der Regierungsbaumeister erfolgt für das Eisenbahnbaufach als Eisenbahnbau- und Betriebsinspektor, für das Maschinenbaufach als Eisenbahnbauinspektor. Der Bedarf an höheren Beamten des Hochbaufachs wird durch die bei der allgemeinen Bauverwaltung ausgebildeten Beamten gedeckt.

II. Mittlere und untere Beamte. Über die bei ihrer Annahme zu stellenden Vorbedingungen, die Ausbildung der einzelnen Beamtenkategorien und die bei ihnen vorzunehmenden Prüfungen sind durch die Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten vom 15. März 1906 (EVBl. 197) sehr eingehende Bestimmungen erlassen worden. Welche Stellen ausschließlich oder teilweise den Militäranwärtern vorbehalten sind, wird durch das Stellenverzeichnis für Militäranwärter bestimmt (s. RKBek. vom 3. Aug. 1903 — ZBl. 485, vom 31. Aug. 1904 — ZBl. 318 — und vom 27. Sept. 1905 — ZBl. 294). Aus der Prüfungsordnung ist hervorzuheben: die mittleren nichttechnischen Stellen (Bureau-, Bahnhofs- und Abfertigungsdienst) sind für Militäranwärter und Zivilsupernumerare bestimmt. Außerdem kommen hierfür tüchtige Beamte des unteren Betriebsdienstes in Betracht, die mindestens drei Jahre lang eine etatsmäßige Stelle bekleidet und nach vorschriftsmäßiger Ausbildung und Prüfung die Anstellungsfähigkeit im Gnadenwege erhalten haben. Für weibliche Personen sind die Stellen der Eisenbahngehilfinnen vorgesehen. Wegen des Lebensalters bei den einzelnen Beamtenkategorien, der körperlichen Tauglichkeit, insbesondere Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögens (Erl. vom 5. Aug. 1898 — EVBl. 199 — und Erl. vom 27. Febr. 1906 — EVBl. 60), der Schulbildung, der zu verlangenden besonderen Fertigkeiten und vorbereitenden Beschäftigungen, Vermögenslage, Unbescholtenheit und Militärpflicht ist im § 1 Ziff. 1—18 das Nähere festgesetzt. Das Vorhandensein der geforderten Bedingungen ist durch glaubhafte Zeugnisse darzutun; es kann jedoch, sofern der Bewerber nicht von vorherein als ungeeignet zurückgewiesen wird, eine Vorprüfung angeordnet werden (§ 2). Gesuche um Beschäftigung im unteren Eisenbahndienste sind an den zuständigen Inspektionsvorstand, Gesuche um Annahme für den mittleren Eisenbahndienst und Bewerbungen der Militäranwärter um Unterbeamtenstellen an die Eisenbahndirektion zu richten (§ 2). Die Laufbahn in dem mittleren nichttechnischen Dienst ist dahin geordnet, daß der Militäranwärter nach einjähriger Vorbereitung als Stationsaspirant die Prüfung zum Eisenbahnassistenten (§ 4 Abs. 2, § 27) abzulegen hat, wodurch die Anwartschaft auf eine solche Stelle (Stations- oder Bureaudiätar) erworben wird. Frühestens nach zwei und spätestens nach fünf Jahren seit dem Beginn der Anwartschaft zum Eisenbahnassistenten kann er zur Fachprüfung erster Klasse (§ 28) zugelassen werden. Zivilsupernumerare, für deren Annahme im allgemeinen dieselben Bedingungen gelten, wie für Zivilsupernumerare überhaupt (s. d.), haben nach einer neunzehnmonatigen Ausbildung im äußeren Betriebsdienst eine Prüfung abzulegen, durch die sie die Befähigung zum Eisenbahnassistenten erlangen. Nach Beendigung der gesamten dreijährigen Ausbildung werden sie zur Fachprüfung erster Klasse von Amts wegen vorgeladen (§ 28). Beamte des unteren Betriebsdienstes, welche für die Anstellung im mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst in Betracht kommen, haben nach einjähriger Vorbereitung die Assistentenprüfung abzulegen und können spätestens nach zwei und längstens nach fünf Jahren seit dem Bestehen der Prüfung zum Eisenbahnassistenten ebenfalls die Fachprüfung erster Klasse ablegen (§ 4 Abs. 2, § 28). Wiederholtes Nichtbestehen der Fachprüfung, sowie Nicht- oder nicht rechtzeitige Meldung zu derselben, hat die Beschränkung auf die Anstellung als Eisenbahnassistent zur Folge (§ 28 Abs. 1 u. 6 und Anl. II § 5). Das Bestehen der Fachprüfung erster Klasse, der die Amtsbezeichnung „Eisenbahnpraktikant" folgt, gewährt die Anwartschaft zur Erlangung der Stellung als Bahnhofs-, Güter-, Kassenvorsteher (mittlere Beamtenstellen zweiter Klasse), sowie nach Maßgabe der Tüchtigkeit (§ 5 Abs. 7) zum Oberbahnhofs-, Obergüter-, Oberkassenvorsteher (nichttechnischen), Eisenbahnsekretär, Kassenkontrolleur, Betriebskontrolleur, Hauptkassenkassierer und auch zum Materialienverwalter erster Klasse (mittlere Beamtenstellen erster Klasse). Wegen der mittleren Beamten des technischen Bureaudienstes (Eisenbahnbetriebsingenieure, Eisenbahnsekretäre und technischen Bureauassistenten s. §§ 38, 39) und wegen der Prüfungen der übrigen E. §§ 12 bis 26 u. 29 bis 37 sowie 9. Die Prüfungen erfolgen unentgeltlich, auch die Stellvertretungskosten werden übernommen. Tagegelder und Reisekosten werden neben der freien Eisenbahnfahrt nicht gewährt (§ 8).

III. Das Personal der Staatseisenbahnverwaltung ist im allgemeinen denselben Rechtsbestimmungen unterworfen, wie die übrigen Staatsbeamten. Durch MdöAE. vom 17. Dez. 1894 sind die gemeinsamen Bestimmungen für alle Beamte im Staatseisenbahndienste zusammengefaßt.

IV. Die Dienst- und Ruhezeit der Bediensteten ist geregelt durch Erl. vom 23. Febr. 1903 (EVBl. 72). Hiernach gelten die von den beteiligten Bundesregierungen vereinbarten Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten (MdöA. vom 5. Jan. 1900 — EVBl. 7) für die Bediensteten, auf die die Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten (s. d.) Anwendung finden. Die Dienstdauer ist bei den verschiedenen Beamten verschieden bemessen. Jeder im Betriebsdienst ständig beschäftigte Beamte soll monatlich mindestens zwei Ruhetage haben. Besondere Bestimmungen sind über die Dauer der Dienstschicht, die Ruhezeit, den Nachtdienst usw. getroffen. Bei der Regelung der dienstlichen Inanspruchnahme der übrigen mittleren und unteren Beamten, Hilfsbediensteten und Arbeiter ist zu beachten, daß die Dauer der Dienstschicht sich bemißt nach dem Grade der an den einzelnen Bediensteten zu stellenden Anforderungen, und unter keinen Umständen mehr als fünfzehn Stunden betragen darf. Es ist für Wechsel im Tag- und Nachtdienst zu sorgen, im Nachtdienst darf niemand mehr als sieben Nächte hintereinander beschäftigt werden. Auch diesen Bediensteten sind monatlich in der Regel mindestens zwei Ruhetage zu gewähren, die möglichst auf Sonntage zu verlegen sind.

V. Im Etat der Staatseisenbahnverwaltung für 1906 sind, ohne die Zentralverwaltung, 154714 etatsmäßige Beamtenstellen vorgesehen. Fahrkartendrucker, Kassen- und Bureaudiener, Fahrkartenausgeber, Eisenbahngehilfinnen, Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Schiffsheizer, Magazinaufseher, Portiers, Bahnsteigschaffner, Weichensteller, Brückengeldeinnehmer, Brückenwärter, Schaffner, Bremser, Wagenwärter, Matrosen, Bahnwärter sowie Nachtwächter werden nur im Kündigungsverhältnis etatsmäßig angestellt. Die sonstigen Unterbeamten und die mittleren Beamten können unkündbar angestellt werden, wenn sie ihr Amt mindestens fünf Jahre lang in befriedigender Weise versehen haben. Die Kündigungsfrist für die Lösung des Dienstverhältnisses beträgt bei Unterbeamten einen Monat, bei mittleren Beamten, soweit sie nicht unkündbar angestellt werden, drei Monate. Eine Kündigung ist stets für den Schluß eines Kalendermonats auszusprechen. Wegen der Besoldungsverhältnisse der Staatseisenbahnbeamten vgl. Kap. 23 u. 32 des Staatshaushaltsetats.

Eisenbahnbehörden s. Eisenbahnverwaltung und Eisenbahnbehörden.

Eisenbahnbeiräte. I. E. sind durch Gesetz oder im Verwaltungsweg eingesetzte, aus frei gewählten, oder von der Regierung berufenen Vertretern von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, sowie des Eisenbahngewerbes zusammengesetzte Körperschaften, deren Aufgabe darin besteht, den Eisenbahnverwaltungen in regelmäßig sich wiederholenden Zusammenkünften bei allen wichtigen Verkehrsfragen beiratend zur Seite zu stehen. — Die Errichtung derartiger Beiräte ist zuerst im Jahre 1874 in den Reichslanden Elsaß-Lothringen auf Anregung der Handelskammer in Mülhausen erfolgt. In Preußen wurden sie durch einen Erl. des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27. Juni 1878 den Staatsbahndirektionen beigegeben. Ein vom Landtag bei Beratung der ersten Vorlagen über den Erwerb von Privatbahnen für den Staat im Jahre 1879 gefaßter Beschluß gab den Anlaß, daß die Einrichtung auf gesetzlichen Boden gestellt wurde. Das G. vom 1. Juni 1882 (GS. 313) bestimmt, daß zur beirätlichen Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen Bezirkseisenbahnräte als Beiräte der Staatseisenbahndirektionen und ein Landeseisenbahnbeirat als Beirat der Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen errichtet werden. Durch Art. 18 des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 (GS. 215) ist die Beteiligung hessischer Körperschaften und Verbände an den Bezirkseisenbahnrat in Frankfurt a. M. und an den Landeseisenbahnrat und durch Art. 7 des Staatsvertrags zwischen Preußen, Baden und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Bahn vom 14. Dez. 1901 (GS. 297) ist die Beteiligung badischer Körperschaften an dem Bezirkseisenbahnrat zu Frankfurt a. M. vorgesehen. Die hessische und die badische Regierung sind berechtigt, sich an den Beratungen des Bezirkseisenbahnrats in Frankfurt a. M. durch Vertreter zu beteiligen.

II. Die Bezirkseisenbahnräte sind zusammengesetzt aus Vertretern von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft. Sie werden von den Handelskammern oder den kaufmännischen Korporationen (Ältesten der Kaufmannschaft), von den Landwirtschaftskammern — die an die Stelle der im Gesetz bestimmten landwirtschaftlichen Provinzialvereine getreten sind — und den von den Ressortministern für geeignet befundenen freien wirtschaftlichen Vereinen gewählt. Neuerdings sind auch einzelne Handwerkskammern zur Wahl zugelassen. Die Wahl der Mitglieder und die Bildung der Beiräte erfolgt jedesmal auf drei Jahre. Wo der Bezirk einer Staatseisenbahndirektion außerpreuß. Gebiet innerhalb des Deutschen Reiches umfaßt, können auf Wunsch der betreffenden wirtschaftlichen Kreise unter Zustimmung der Regierung vom MdöA. auch Vertreter aus diesen Gebieten zugelassen werden. Ursprünglich war die Errichtung eines Bezirkseisenbahnrats für den Bezirk einer jeden Staatseisenbahndirektion vorgesehen und nur ausnahmsweise sollte ein Bezirkseisenbahnrat gemeinschaftlich für mehrere Direktionsbezirke errichtet werden. Nach der Neuordnung der Staatseisenbahnverwaltung im Jahre 1895 wurde die Anzahl der Eisenbahndirektionen vermehrt und ihre Bezirke verkleinert. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde die bis dahin bestehende Anzahl der Bezirkseisenbahnräte im wesentlichen unverändert gelassen, so daß seitdem die meisten Bezirkseisenbahnräte sich auf mehr als eine Direktion erstrecken. Zurzeit (1906) bestehen solche nur in Bromberg (Direktionen Bromberg, Danzig und Königsberg i. Pr.), Berlin

(Berlin und Stettin), Magdeburg, Hannover (Hannover und Münster), Frankfurt a. M. (Frankfurt, Kassel, Mainz), Cöln (Cöln, Elberfeld, Essen, St. Johann-Saarbrücken), Erfurt (Erfurt und Halle), Breslau (Breslau, Kattowitz und Posen) und Altona. Die Bezirkseisenbahnräte sind in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks oder einzelner seiner Teile berührenden wichtigen Fragen, namentlich in Fahrplan- und Tarifsachen, zu hören. Sie können in diesen Angelegenheiten auch eigene Anträge stellen. Zur Vorbereitung der Beratungen sind bei fast allen Bezirkseisenbahnräten besondere Ausschüsse bestellt. Die Räte treten mindestens zweimal jährlich zusammen, beraten auf Grund eines vom MdöA. zu genehmigenden Regulativs, ihren Sitzungen können Vertreter anderer Staatsbehörden (z. B. der Bergbehörden, der Regierungen usw.) beiwohnen. Vorerhebungen erfolgen durch die Eisenbahndirektionen. Ihre Beschlüsse sind für die Verwaltung nicht bindend.

III. Der Landeseisenbahnrat besteht aus einem Vorsitzenden und Stellvertreter, die vom König ernannt werden, zehn von den Ressortministern berufenen und 32 von den Bezirkseisenbahnräten gewählten Mitgliedern. Von der Berufung sind ausgeschlossen unmittelbare Staatsbeamte. Die gewählten Mitglieder müssen den Kreisen des Handels, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft in dem Sinne angehören, daß sie ihr Gewerbe tatsächlich ausüben. Die Berufungen und Wahlen erfolgen für einen Zeitraum von drei Jahren, die Wahlen auf Grund eines durch kgl. V. (zuletzt vom 31. Dez. 1894 — GS. 1895, 1 ff.) festgestellten Verteilungsplans. Der Landeseisenbahnrat bestellt zur Vorbereitung seiner Beratungen einen aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehenden ständigen Ausschuß. Der Landeseisenbahnrat wird vom MdöA. mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammenberufen. Er berät auf Grund einer vom StM. genehmigten Geschäftsordnung, kann Sachverständige vernehmen und Vorerhebungen durch den MdöA. veranstalten. Gegenstand seiner Beratungen sind die Normaltransportgebühren für Personen und Güter, die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife, Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahmetarifen, Anträge auf allgemeine Änderungen nichttechnischer Bestimmungen der EVO. und der BO. In diesen Angelegenheiten kann der Landeseisenbahnrat auch selbständig Anträge stellen. In eilbedürftigen, der Zuständigkeit der Bezirkseisenbahnräte oder des Landeseisenbahnrats unterliegenden Angelegenheiten kann die Regierung selbständig Entscheidung treffen, hat aber ihre Anordnungen den Räten bei ihrer nächsten Sitzung vorzulegen. Die Verhandlungen des Landeseisenbahnrats und die darauf getroffenen Entscheidungen sind alljährlich dem Landtag vorzulegen, der darüber meist in Verbindung mit dem Eisenbahnetat berät.

IV. Die Mitglieder der Beiräte erhalten freie Fahrt zu den Sitzungen, die Mitglieder des Landeseisenbahnrats außerdem Tagegelder von 15 M. Die Mitgliedschaft erlischt durch Umstände, die sie zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd oder auf Zeit unfähig machen, sowie durch Eröffnung des Konkurses. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg und Oldenburg sowie in Elsaß-Lothringen sind den preußischen ähnliche Bestimmungen über E. durch landesherrliche Verordnungen getroffen, auch bestehen in anderen europäischen Staaten derartige beirätliche Körperschaften.

V. Nach einem dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß zu den Bezirkseisenbahnräten und dem Landeseisenbahnrate auch Vertreter außerpreuß. Bundesstaaten, deren Gebiet in größerem Umfange von preuß.-hess. Eisenbahnen durchzogen wird, zugelassen werden können, wenn die beteiligten wirtschaftlichen Körperschaften dies beantragen und die betreffende Regierung zustimmt.

Eisenbahnbesteuerung in kommunaler Beziehung. I. Der Gewerbesteuer ist der Betrieb der Staats- und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen nicht unterworfen (KAG. § 28 Abs. 3).

II. Den Gemeindeeinkommensteuern unterliegt der Eisenbahnbetrieb in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (bzw. einer Staatsbahnverwaltungsbehörde, d. h. einer Direktion, Betriebs-, Verkehrs-, Maschinen- oder Werkstätteninspektion), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage, z. B. ein dem Betriebe dienender Speicher usw., befindet (s. Betriebsstätten), nicht also insbesondere in den bloßen Streckengemeinden.

Als steuerpflichtiges Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen, welche insgesamt als eine abgabenpflichtige Unternehmung anzusehen sind, gilt der rechnungsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine 3½proz. Verzinsung des Anlage- bzw. Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist; das Anlagekapital ergibt sich hiernach aus den eigentlichen Baukosten, den sonstigen Aufwendungen aus Baufonds, den Absetzungen (insbesondere der aus Betriebsfonds aufgewendeten Mittel) und den Zu- oder Absetzungen des Unterschiedes zwischen Erwerbspreis und Bauaufwendungen beim Eigentumswechsel, das Erwerbskapital der verstaatlichten Eisenbahnen aus dem Nennwert der gegen die Aktien gewährten Staatsschuldverschreibungen, bzw. dem baren Kaufpreis der Aktien, ferner aus den baren Zuzahlungen und den am Tage des Besitzantritts auf dem Unternehmen noch haftenden Prioritäts- und schwebenden Schulden unter Abzug der an diesem Tage vorhandenen Gesellschaftsaktivfonds (mit Ausnahme der darunter befindlichen noch unbegebenen Aktien und Prioritätsobligationen) sowie der zur Abfindung von Mitgliedern und Beamten des Gesellschaftsvorstandes aus den Fonds verwendeten Beträge. Das sich hiernach er-

gebende steuerpflichtige Reineinkommen der gesamten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen wird alljährlich auf Grund des letzten abgeschlossenen Betriebsjahres vom MdöA. in einer Summe endgültig festgestellt und im Staatsanzeiger sowie in den Regierungsamtsblättern bekanntgemacht.

Als Reineinkommen der Privateisenbahnen gilt der nach Vorschrift der Eisenbahnabgabegesetze (vgl. Eisenbahnabgabe) ermittelte bzw. zu ermittelnde Überschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe; jedoch sind bei der Berechnung nach dem G. vom 16. März 1867 auch die zur Verzinsung und planmäßiger Tilgung der Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung zu bringen, was für die Berechnung der Eisenbahnabgabe nicht zulässig ist. Das sich danach ergebende steuerpflichtige Reineinkommen jeder Privateisenbahnunternehmung ist von der Staatsaufsichtsbehörde, d. i. jetzt dem Eisenbahndirektionspräsidenten als Eisenbahnkommissar, alljährlich festzusetzen und in derselben Weise wie das der Staatsbahnen bekanntzumachen; die Festsetzung ist endgültig, d. h. nur durch Beschwerde beim MdöA., nicht im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar (KAG. §§ 33, 45, 46).

Wegen der Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens auf die einzelnen steuerberechtigten Gemeinden s. Doppelbesteuerung unter II.

III. Den auf das Einkommen gelegten Kreissteuern unterliegen von den Staatseisenbahnen nur die verstaatlichten ehemaligen Privatbahnen, sofern und soweit sie ihnen vor der Verstaatlichung unterworfen waren, auf Grund ausdrücklicher Bestimmungen der einzelnen Verstaatlichungsgesetze. Solche Bestimmungen finden sich aber in den seit 1. April 1895 erlassenen Verstaatlichungsgesetzen (betr. Marienburg-Mlawka, Altdamm-Kolberg, Stargard-Küstrin, Kiel-Eckernförde-Flensburg, Dortmund-Gronau-Enschede, Ostpreuß. Südbahn, Breslau-Warschau und zwei kleine Strecken bei Aachen) nicht; bezüglich dieser Bahnen besteht also eine Kreissteuerpflicht nicht mehr. Die durch die übrigen Verstaatlichungsgesetze aufrechterhaltene Kreissteuerpflicht der früheren wie die der verbliebenen Privatbahnen beruht auf § 14 KrO., wonach juristische Personen, Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften wegen ihres Gewerbebetriebs den auf das Einkommen gelegten Kreisabgaben unterliegen. Die Berechnung des kreissteuerpflichtigen Einkommens erfolgt nach den für die Gemeindebesteuerung bestehenden Grundsätzen (KAG. § 91 Ziff. 4). Infolge der Ersetzung der Individualbesteuerung durch die Kontingentierung nach dem neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (s. Kreisabgaben) finden nach dessen Inkrafttreten die Bestimmungen des KAG. über die Gemeindesteuerpflicht der E. in den Gemeinden wie in den Gutsbezirken unmittelbar auch auf die Kreissteuerpflicht Anwendung.

Eisenbahnbetriebsämter waren vor der Verwaltungsordnung vom 11. Dez. 1894 die untersten Eisenbahnverwaltungsbehörden. Sie sind seit dem 1. April 1895 aufgehoben.

Eisenbahnbetriebsbeamte. Nach § 45 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (s. d.) sind E. die nachstehend aufgeführten Beamten, Bediensteten und Arbeiter und ihre Vertreter: die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten, Bahnkontrolleure, Betriebskontrolleure, Vorsteher und Aufseher der Stationen, die sonstigen Fahrdienstleiter, Bahnmeister, Telegraphenmeister, Rottenführer, Weichensteller, Block-, Bahn- und Schrankenwärter, Zugbegleitungsbeamte, Betriebswerkmeister, Lokomotivführer und -heizer, Rangiermeister und Wagenmeister. Alle diese Personen sind zugleich Bahnpolizeibeamte. Wegen der Anforderungen an diese s. Bahnpolizei.

Eisenbahndämme (Bauten an) s. Bauten und Bedachungen.

Eisenbahndirektionen sind die zur Verwaltung der im Betriebe, sowie der im Bau befindlichen Staatseisenbahnen und vom Staate verwalteten Privatbahnen eingesetzten Behörden. Die Bestimmung ihrer Sitze und Bezirke erfolgt durch landesherrlichen Erlaß. Sie sind dem MdöA. unmittelbar unterstellt und haben die Rechte und Pflichten der Provinzialbehörden (G. vom 12. Juni 1880 — GS. 271). Ihre Zahl beträgt gegenwärtig 21. Die E. in Mainz führt die Firma „Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion" und gleiche Bezeichnungen führen die ihr unterstellten Inspektionen. Die im Bereiche der Direktion beschäftigten Beamten sind preußische, hessische oder badische Staatsbeamte. Soweit nicht in den Staatsverträgen etwas anderes vereinbart ist, bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach den Gesetzen ihres Landes, unbeschadet der dienstlichen Unterordnung unter die Verwaltung der Betriebsgemeinschaft (s. hierzu auch Eisenbahnen, allgemeines II). An der Spitze jeder Eisenbahndirektion steht ein Präsident mit dem Range der Räte zweiter Klasse. Ihm sind ein oder mehrere Oberregierungs- und Oberbauräte als ständige Vertreter beigegeben. Im übrigen sind die E. mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsarbeitern besetzt (Regierungsräten, Regierungs- und Bauräten, Eisenbahndirektoren, Regierungsassessoren, Bau- und Betriebsinspektoren, Bauinspektoren, Regierungsbaumeistern). Für die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und der ganzen Wirtschaftsführung ist dem zum Kassenrat bestellten Direktionsmitgliede ein Rechnungsdirektor als ständiger Vertreter und Assistent zugeteilt. S. im übrigen Eisenbahnverwaltung und Eisenbahnbehörden.

Eisenbahnen. (Allgemeines.) I. Begriff. Arten. Gesetzliche Grundlagen. Eine E. ist ein Beförderungsmittel, durch das auf einer festen, nur für bestimmte Fahrzeuge benutzbaren Spur Menschen und Güter mit mechanischer Kraft bewegt werden. Sie ist eine öffentliche Verkehrsanstalt, ein Unternehmen, das die Beförderung von Personen und Gütern gewerbsmäßig betreibt, gehört aber zu den Unternehmungen, auf die die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden (GewO. § 6). S. auch

Gewerbeordnung, Automaten, Bahnwirtschaften, Buchhändler, Gewerbeaufsicht, Gewerbeaufsichtsbeamte. Die E. werden nach verschiedenen technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingeteilt; in technischer Beziehung nach der Spurweite (breitspurige, vollspurige, schmalspurige E.), nach der Art der bewegenden Kraft (Dampf, Elektrizität, gepreßte Luft u. dgl.), in rechtlicher Beziehung nach ihren Eigentumsverhältnissen (Staatsbahnen, Privatbahnen, Staatsbahnen unter Privatverwaltung, Privatbahnen unter Staatsverwaltung). In wirtschaftlicher Beziehung unterscheidet man für Preußen und die meisten übrigen deutschen Staaten: 1. Hauptbahnen; 2. Nebenbahnen (zu 1 u. 2 dem preuß. Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 unterstehend); 3. Kleinbahnen; 4. Privatanschlußbahnen (zu 3 u. 4 dem G. vom 28. Juli 1892 unterworfen); 5. Bahnen für Privatzwecke ohne Anschluß an öffentliche E., oder zwar mit Anschluß an öffentliche E., aber ohne Einrichtung für den Betrieb mit Maschinen. Über die E. zu 1—4 vgl. die besonderen Artikel. Die Hauptbahnen und Nebenbahnen sind in Deutschland den Bestimmungen der Reichsverfassung unterworfen (RV. Art. 4 Ziff. 8, Art. 41—47); sie unterscheiden sich rechtlich nicht voneinander, tatsächlich insofern, als die Nebenbahnen einfacher gebaut und betrieben werden, worüber die Bau- und Betriebsordnung (s. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) das Nähere enthält. Die Nebenbahnen hießen früher Bahnen untergeordneter Bedeutung, auch Sekundärbahnen. Es unterliegt der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs, im Königreich Bayern nur im Interesse der Landesverteidigung (bayr. Reservatrecht). Die für die Landesverteidigung und den gemeinsamen Verkehr notwendigen E. können durch Reichsgesetz auch gegen den Widerspruch des Bundesstaates, dessen Gebiet sie durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer konzessioniert und mit dem Enteignungsrecht ausgestattet werden. Jede E. ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter E. auf deren Kosten gefallen zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen, die bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen den Bau von Konkurrenz- oder Parallelbahnen einräumen, sind aufgehoben, ein solches Widerspruchsrecht kann auch in späteren Konzessionen nicht mehr verliehen werden. — Die E. sind wie ein einheitliches Netz zu verwalten, die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anzulegen und auszurüsten. Es sind übereinstimmende Betriebseinrichtungen zu treffen, gleiche Bahnpolizeireglements einzuführen. Die E. sind jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande zu erhalten und mit Betriebsmitteln so auszurüsten, wie es das Verkehrsbedürfnis erheischt. Die E. sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, ferner die nötigen Güterzüge einzuführen und direkte Abfertigung im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Übergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung zu gestatten. — Das Tarifwesen untersteht der Kontrolle des Reichs, das auf Einführung übereinstimmender Betriebsreglements und auf Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife hinzuwirken hat. Insbesondere ist die Einführung ermäßigter Tarife für Rohstoffe aller Art und Düngemittel, und zwar zunächst tunlichst des Einpfennigstarifs zu erstreben, d. h. eines Tarifs zum Satze von 1 Pf. (Silberpfennig) für den Zentner und die Meile = 2,2 Pf. für die Tonne und den Kilometer. Bei Notständen, insbesondere ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die E. verpflichtet, für Lebensmittel besonders niedrige Tarife einzuführen, die der Kaiser auf Vorschlag der Bundesratsausschüsse feststellt. Den Anforderungen der Reichsbehörden wegen Benutzung der E. zur Verteidigung Deutschlands haben alle E. unweigerlich Folge zu leisten. Das Militär und alles Kriegsmaterial ist zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern. Die Rechte des Reichs in Beziehung auf das Eisenbahnwesen werden von dem durch G. vom 27. Juni 1873 (RGBl. 164) eingesetzten Reichseisenbahnamt (s. d.) wahrgenommen. Auf Grund der erwähnten Bestimmungen sind vom Reich erlassen die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. Nov. 1904 (in Kraft getreten am 1. Mai 1905 — s. d.), die Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Okt. 1899 (in Kraft getreten am 1. Jan. 1900 — s. d.) — früher Betriebsreglement — und die Militärtransportordnung (s. d.) sowie der Militärtarif, beide vom 18. Jan. 1899 (in Kraft getreten am 1. April 1899). Die letztgedachten Verordnungen sind durch verschiedene Nachträge ergänzt. Nur die Militärverordnungen finden auch auf Bayern Anwendung, auf die anderen Verordnungen bezieht sich das bayr. Reservatrecht, doch sind in Bayern selbständige, in allen wesentlichen Bestimmungen gleichlautende Verordnungen über diese Angelegenheiten erlassen. Die preuß. E. unterstehen außerdem dem G. vom 3. Nov. 1838 über die Eisenbahnunternehmungen (s. Eisenbahnunternehmungen).

II. Verwaltung, Aufsicht. In Preußen besteht das Staatseisenbahnsystem, d. h. die ganz überwiegende Mehrzahl der E. sind im Eigentum und Betriebe des Staates, es gibt nur noch vereinzelte Privatbahnen. Diese werden durch eigene Direktionen verwaltet, unter Aufsicht des MdöA. und der von diesem bestellten Eisenbahnkommissare. Früher waren auf Grund des § 46 des G. vom 3. Nov. 1838 besondere Behörden (Eisenbahnkommissariate) eingesetzt (Regul. vom 24. Nov. 1848 — MBl. 319). Diese sind durch AE. vom 15. Dez. 1894 (GS. 1895, 11 Ziff. IV) aufgehoben und die Aufsichtsrechte werden von einzelnen Präsidenten der kgl. Eisenbahndirektionen, die zu Eisenbahnkommissaren ernannt sind, wahrgenommen. Die preuß. Staatsbahnen sind durch Staatsvertrag vom 23. Juni 1896

(genehmigt durch preuß. G. vom 16. Dez. 1896 — GS. 215) mit den hess. Staatsbahnen vereinigt; durch Staatsvertrag vom 14. Dez. 1901 (genehmigt durch preuß. G. vom 7. Juli 1902 — GS. 297) ist den preuß.-hess. Staatsbahnen auch die Main-Neckar-Bahn angeschlossen, von der eine Strecke im Großherzogtum Baden liegt. Die oberste Verwaltungsbehörde für dieses gesamte Netz ist das preuß. MdöA.

III. Eisenbahnfinanzen. Die Einnahmen der E. dienen zunächst zur Bestreitung ihrer Ausgaben. Über die Verwendung der Überschüsse der preuß. Staatsbahnen wird Bestimmung getroffen durch das G. vom 27. Mai 1882 über die Verwendung der Jahresüberschüsse, die Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten (GS. 214 ff.) — vgl. Eisenbahngarantiegesetz. Das G. vom 27. März 1882 ist ergänzt und abgeändert durch das G. vom 8. März 1897, betr. die Tilgung von Staatsschulden (vgl. Staatsanleihen IV), und das G. vom 3. Mai 1903 (GS. 155 ff.), betr. Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (vgl. Ausgleichsfonds).

IV. Ausbau des Staatseisenbahnnetzes. Der Ausbau des Staatseisenbahnnetzes erfolgt meist durch Nebenbahnen, über deren Herstellung seit dem Jahre 1879 fast in jedem Jahre besondere Gesetze erlassen sind. Der Bau erfolgt auf Kosten des Staates, doch haben in der Mehrzahl der Fälle die Anlieger zu den Baukosten durch unentgeltliche Stellung des Grund und Bodens beizutragen, oder sonstige, im Wege des Einzelfalles bemessene Geldbeiträge zu liefern. Bis zum Jahre 1905 sind 26 derartige Gesetze erlassen, durch die der Bau von 891 km staatlicher Hauptbahnen und 12302 km Nebenbahnen sichergestellt ist, während der Staat außerdem an den Bau von 251 km Hauptbahnen und 694 km Nebenbahnen, die von Privatgesellschaften hergestellt sind, sich durch Beihilfe beteiligt hat. Im Frühjahr 1906 ist dem Landtag wiederum der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, in dem der Bau einer weiteren Anzahl von Haupt- und Nebenbahnen vorgeschlagen wird.

Eisenbahnfrachtrecht (internationales). Zwischen den Staaten Deutsches Reich, Österreich, Ungarn, Frankreich, Rußland, Italien, der Schweiz, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg ist am 14. Okt. 1890 zu Bern ein Staatsvertrag abgeschlossen, durch den die Rechtsverhältnisse, die bei Beförderung von Gütern von einem Orte des Inlandes nach einem Orte des Auslandes entstehen, einheitlich geregelt werden. Dem Vertrag sind später die Königr. Dänemark und Rumänien beigetreten. Der Vertrag führt den Titel: Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Er besteht aus vier Teilen: 1. Übereinkommen von 60 Artikeln nebst einer Anlage, enthaltend die Liste der Eisenbahnen, auf die das internationale Übereinkommen Anwendung findet; 2. Reglement, betr. Errichtung eines Zentralamts für den internationalen Eisenbahntransport, 3 Artikel; 3. Ausführungsbestimmungen, 11 Paragraphen nebst vier Anlagen, unter denen von besonderer Wichtigkeit sind die Frachtbriefformulare und die Anl. 1, enthaltend Vorschriften über die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände; 4. Protokoll (Schlußprotokoll) (RGBl. 1892, 793 ff.; 1896, 707 ff.). Das Übereinkommen ist in deutscher und französischer Sprache abgefaßt. Der deutsche Text gilt in all den Ländern, in denen die deutsche Sprache, sei es allein, sei es neben anderen Sprachen, als Geschäftssprache gilt, als Urtext neben der französischen. Der Grundgedanke des internationalen Übereinkommens besteht darin, daß alle ihm unterworfenen Eisenbahnen rechtlich verpflichtet sind, nach jeder in einem anderen Vertragsstaat belegenen Station auf Grund eines internationalen Frachtbriefes Güter zu befördern. Die Bedingungen, unter denen die Beförderung erfolgt, sind fast durchweg und mit wenigen Abweichungen dieselben, wie die im Deutschen Reiche auf Grund des HGB. und der Eisenbahnverkehrsordnung (s. d.) bestehenden. Auch das interne Frachtrecht der übrigen Vertragsstaaten stimmt in allen Hauptpunkten mit dem internationalen Übereinkommen überein. Außerdem enthält das internationale Übereinkommen in Art. 23 u. 47—58 Bestimmung darüber, in welcher Art die durch die internationalen Transporte begründeten Gemeinschaftsverhältnisse aufgelöst werden. Zur Vermittlung des Verkehrs zwischen den Vertragsstaaten ist ein besonderes Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport in Bern errichtet worden. Das internationale Übereinkommen ist zunächst auf drei Jahre abgeschlossen, die Geltungsdauer verlängert sich um je drei Jahre, wenn nicht einer der Vertragsstaaten rechtzeitig kündigt. Es ist ferner vorgesehen, daß alle drei Jahre eine Konferenz zur Beratung über eine etwaige Revision des Übereinkommens zusammentritt, und daß zu diesem Zweck auch außerordentliche Konferenzen einberufen werden können. Eine derartige außerordentliche Konferenz fand 1893 in Bern, die erste ordentliche Konferenz 1896 in Paris, die zweite 1905 in Bern statt. Die Beschlüsse der letzten Konferenz, in denen nur Änderungen einzelner Bestimmungen vorgeschlagen werden, sind von den Vertragsstaaten noch nicht genehmigt.

Eisenbahngarantiegesetz ist die übliche Bezeichnung für das Gesetz, betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, vom 27. Mai 1882 (GS. 214). Dasselbe verdankt seine Entstehung einer Resolution, die das Abgeordnetenhaus aus Anlaß der ersten Eisenbahnverstaatlichungen beschloß, um etwaigen Gefahren für die Staatsfinanzen vorzubeugen, die sich aus dem Anwachsen der Staatsschulden infolge der Verstaatlichungen und dem Fehlen einer Zwangstilgung der Staatsschuld (vgl. Staatsanleihen IV) sowie aus der schrankenlosen Inanspruchnahme der Eisenbahnüberschüsse für allgemeine Staatszwecke ergeben könnten.

Das E. schreibt die Verwendung der Überschüsse der Eisenbahnverwaltung in folgender Reihenfolge vor: 1. zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld, d. i. der gesamten am 1. April 1880 vorhandenen Staats-

kapitalschuld von 1 498 858 100 M., vermehrt um die seitdem auf Grund von Eisenbahnkreditgesetzen verausgabten Staatsschuldverschreibungen, um die Beträge der für Eisenbahnzwecke außerordentlich durch den Etat oder besondere Gesetze bewilligten anderweiten Staatsmittel sowie im Falle des späteren Eigentumserwerbs verstaatlichter Bahnen um die Beträge der vom Staate selbstschuldnerisch übernommenen, in die Verwaltung der Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangenen Prioritätsschulden derselben, vermindert um die (buchmäßige) Tilgung (s. unten unter 3); 2. zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Defizits im Staatshaushalt bis zur Höhe von 2 200 000 M.; 3. zur Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld. Diese Tilgung muß mit mindestens $^{3}/_{4}$% erfolgen; sie geschieht aber nur in der Weise, daß der zur Verfügung stehende Betrag von der Schuld abgeschrieben wird; wirklich verwendet wird er a) zur planmäßigen Tilgung der vom Staate für Eisenbahnzwecke vor 1879 aufgenommenen oder nach diesem Zeitpunkte selbstschuldnerisch auf den Etat der Staatsschuldenverwaltung übernommenen Schulden; b) demnächst zur Deckung der zu Staatsausgaben erforderlichen Mittel, welche anderenfalls durch Aufnahme neuer Anleihen beschafft werden müßten; c) endlich zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen. Diese sog. Tilgung ist also nur eine Buchungsmaßnahme, durch die festgestellt wird, wie sich die Eisenbahnkapitalschuld stellen würde, wenn die verfügbaren Überschüsse zu ihrer Tilgung verwandt worden wären. Die Vorschläge der Regierung, welche die Bildung eines Eisenbahnreservefonds zur Ergänzung der zur Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld erforderlichen Mittel und zur effektiven Tilgung dieser Schuld betrafen, wurden vom Landtage, obwohl sie seiner eigenen Resolution entsprachen, abgelehnt. Eine tatsächliche Schuldentilgung ist erst durch das G. vom 8. März 1897, betr. die Tilgung von Staatsschulden (vgl. Staatsanleihen IV), herbeigeführt, ein Eisenbahnreservefonds, der allerdings andere Zwecke, wie der in dem Entwurfe des E. vorgesehene, verfolgt, aber mit diesem das gemein hat, daß er die Inanspruchnahme der Eisenbahnüberschüsse für allgemeine Staatszwecke mittelbar in etwas einschränkt, erst durch das G. vom 3. Mai 1903 geschaffen (vgl. Ausgleichsfonds). Vom Inkrafttreten des E. bis zum Schluß des Rechnungsjahrs 1904 sind von insgesamt 8 846 139 000 M. Überschüssen verwandt: 1. zur Verzinsung der Eisenbahnschuld 3 809 022 000 M.; 2. zur Deckung von Defizits im Staatshaushalt 15 400 000 M., so daß 5 021 717 000 M. auf die Eisenbahnkapitalschuld abgeschrieben sind, deren Betrag sich nach diesen Abschreibungen Ende 1904 auf noch 3 382 970 000 M. stellte, während ihre Grundsumme ohne Rücksicht auf die Abschreibungen sich auf 8 492 112 000 M. belief. Von den abgeschriebenen 5 021 717 000 M. sind tatsächlich verwandt: a) zur planmäßigen Tilgung von Eisenbahnschulden 88 108 000 M.; b) zur Bildung bzw. Ergänzung eines außeretatsmäßigen Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung 215 462 000 M.; c) für den Ausgleichsfonds der Eisenbahnverwaltung (s. Ausgleichsfonds) 94 191 000 M.; d) zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden bzw. Verrechnung auf bewilligte Anleihen 1 016 572 000 M.; e) für andere etatsmäßige Staatsausgaben 3 607 384 000 M. Hätte eine Tilgung der Eisenbahnschuld mit jährlich $^{3}/_{4}$% nicht nur buchmäßig, sondern tatsächlich stattgefunden, so wären 1 044 431 000 M. getilgt worden.

Eisenbahngesellschaften sind Gesellschaften, meist Aktiengesellschaften, die sich den Bau und Betrieb von Eisenbahnen zur Aufgabe stellen. Die in dieser Weise angelegten Eisenbahnen nennt man Privateisenbahnen im Gegensatz zu den im Eigentume und Betrieb des Staates befindlichen Staatseisenbahnen. Die E. unterliegen der Bestimmung des G. vom 3. Nov. 1838, betr. Eisenbahnunternehmungen (s. Eisenbahnen, Allgemeines II) und den handelsrechtlichen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften (HGB. §§ 178—319). S. Aktiengesellschaften.

Eisenbahnkommissare. Das Aufsichtsrecht, das dem Staate über die Privateisenbahnen nach § 46 des G. über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 (GS. 505) zusteht, wurde früher durch Eisenbahnkommissariate ausgeübt. Das letzte Kommissariat in Berlin wurde durch AE. vom 15. Dez. 1894 (GS. 1895, 11) am 1. April 1895 aufgelöst. Seitdem wird das Aufsichtsrecht von den Präsidenten der kgl. Eisenbahndirektionen in ihren Aufsichtsbezirken ausgeübt (MdöAE. vom 2. März 1895 — MBl. 104). S. auch Eisenbahnen, Allgemeines II.

Eisenbahnkonzession ist die von der Staatsgewalt ausgesprochene Bewilligung zur Anlage einer Eisenbahn. Die hervorragende Bedeutung der Eisenbahn für das gesamte wirtschaftliche Leben, der Umstand, daß Bau und Betrieb einer Eisenbahn nicht ohne wesentliche Eingriffe in Privat- und öffentliche Interessen möglich ist, sind die Ursache, daß die Anlage von Eisenbahnen nicht, wie die anderer gewerblichen Unternehmungen, unbeschränkt der Privattätigkeit überlassen werden kann. Die Konzession wird daher durch die Regierung oder durch Gesetz verliehen. In Preußen erfolgt die Verleihung durch den Landesherrn. Über die Verleihung der Konzession wird eine besondere Urkunde ausgestellt, in der die Rechte und Pflichten des Unternehmers aufgeführt sind. Der Erteilung der Konzession geht eine genaue Prüfung des ins Auge gefaßten Unternehmens nach seiner technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Seite voraus. — Das Recht des Konzessionars ist der Bau und Betrieb der Eisenbahn. Um den Bau ausführen zu können, wird ihm das Enteignungsrecht für die für die Eisenbahn nötigen Grundstücke verliehen. Diesen Rechten entspricht die Pflicht, wiederum zum Bau und Betrieb der Eisenbahn. Für die Konzessionsurkunde sind in Preußen besondere Formulare vorgeschrieben. Die Konzessionen werden auf unbestimmte Dauer erteilt. Sie werden verloren im allgemeinen aus denselben Gründen, aus denen sonst Privilegien erlöschen; außerdem, wenn die Bahn nicht innerhalb

der vorgesehenen Frist vollendet wird, oder wenn der Staat von seinem Ankaufsrecht Gebrauch macht. — Nach der Durchführung des Staatsbahnsystems werden in Preußen nur noch selten Konzessionen zum Bau von Haupt- und Nebenbahnen erteilt. Die Bestimmungen über das Eisenbahnkonzessionswesen befinden sich in dem G. vom 3. Nov. 1838 über die Eisenbahnunternehmungen und der KabO. vom 30. Nov. 1838 über die Prüfung der Anträge auf Konzessionierung von Eisenbahnen. S. auch Konzessionen und Kleinbahnen.

Eisenbahnpolizei s. Bahnpolizei.

Eisenbahnpostgesetz. I. Das G. vom 20. Dez. 1875 (RGBl. 318), betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches, vom 28. Okt. 1871 nebst Vollzugsbestimmungen vom 9. Febr. 1876 (ZBl. 87) regelt das Rechtsverhältnis der Post zu den Eisenbahnen. Seinen Ursprung hat dasselbe im § 36 des preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 (GS. 505), der auch noch im § 4 des Postgesetzes vom 28. Okt. 1871 aufrechterhalten war. An Stelle des § 4 ist das G. vom 20. Dez. 1875 getreten.

II. Danach ist der Eisenbahnbetrieb, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen. Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser zu stellender Postwagen, eventuell eine hierfür einzurichtende Abteilung eines gewöhnlichen Wagens, unentgeltlich zu befördern, und zwar erstreckt sich die unentgeltliche Beförderung auf Briefpostsendungen aller Art und sonstige Poststücke bis zu 10 kg Gewicht, die zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienst zurückkehren, und die erforderlichen Gerätschaften. Etwa erforderliche weitere Postwagen oder Abteilungen sind gegen bestimmte Vergütung zu befördern, bzw. zu stellen (Art. 1—6). Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Mietsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten. Bei Aufstellung der Bauprojekte ist der Postverwaltung rechtzeitig Gelegenheit zu geben, ihr Bedürfnis an Dienst- und Dienstwohnungsräumen anzumelden (Art. 7). Für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur und für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung kann der Reichskanzler nach Art. 9 erleichternde Bestimmungen erlassen, was durch Erl. vom 28. Mai 1879 (ZBl. 380) geschehen ist. Wegen der Verpflichtungen der Kleinbahnen im Interesse der Postverwaltung s. G. vom 28. Juli 1892 (GS. 225) § 42.

Eisenbahntarife. Die E. sind Verzeichnisse der Preise, die die Eisenbahnen für ihre Leistungen, die Beförderung von Personen und Gütern, erheben. Zu dem Beförderungspreise gehören die der Beförderung selbst vorausgehenden oder nachfolgenden Leistungen (Auf- und Abladen, Bedeckung, Wägen, Zählen der Güter usw.), die sog. Nebengebühren, und die Tarife enthalten auch die Beförderungsbedingungen, die Vorschriften, nach denen die Tarife angewandt werden (Tarifvorschriften). Die äußere Anordnung des Tarifs heißt Tarifschema; die Grundsätze, nach denen der Tarif aufgestellt wird, nennt man Tarifsystem (bei den Gütertarifen Raumsystem oder natürliches System, Wertklassifikationssystem, gemischtes System). Man unterscheidet die regelmäßigen (Normaltarife) und die unregelmäßigen (Ausnahmetarife), ferner Lokal- und Verbands- (auch direkte, durchgehende) Tarife, je nachdem die Tarife für ein einzelnes Eisenbahnnetz oder für mehrere zusammenhängende Eisenbahnen gelten. Auch sonst werden verschiedene Arten der Tarife unterschieden, z. B. Ein-, Aus- und Durchfuhrtarife, Kilometertarife und Zonentarife, Tarife mit gleichmäßig mit der Entfernung steigenden Sätzen, und Tarife, bei denen die Einheitspreise mit der Entfernung wechseln (Staffeltarife), insbesondere fallen (Tarife mit gleitender, fallender Skala), endlich Einheitstarife, bei denen die Preise ohne Rücksicht auf die Entfernung einheitlich festgesetzt werden (Posttarife für Pakete und Briefe usw.). Je nach dem beförderten Gegenstand werden Tarife für Personen, Gepäck und Leichen, Tarife für Tiere und Tarife für Güter (im engeren Sinne) unterschieden. Mit Rücksicht auf die Monopoleigenschaft der Eisenbahnen sind alle Tarife zu veröffentlichen und für jedermann gleichmäßig anzuwenden. Tariferhöhungen sind sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten bekanntzumachen (EVO. § 7). Die Gewährung besonderer Vergünstigungen an einzelne Personen ist verboten und nichtig. Bei den preuß.-hess. Staatsbahnen erfolgt die Feststellung der Tarife durch die Regierung (der MdöA., in gewissen Fällen die Eisenbahndirektionen; § 3c der Verwaltungsordnung vom 15. Dez. 1894), jedoch sind bei allen wichtigeren Änderungen der Tarife die Eisenbahnbeiräte (s. d.), Bezirkseisenbahnräte und Landeseisenbahnrat gutachtlich zu hören. Die Normalsätze für die Beförderung von Personen, Tieren und Gütern sind alljährlich dem Landtag mit dem Staatshaushaltetat mitzuteilen (G. vom 1. Juni 1882, betr. Errichtung von Bezirkseisenbahnräten — GS. 313 — §§ 6, 14). Erhöhungen der zur Zeit des Inkrafttretens des G. vom 1. Juni 1882 bestehenden Normaltarifsätze für den Güterverkehr können nur durch Gesetz erfolgen (§ 20 a. a. O.) Die sonstigen Bestimmungen über die Feststellung usw. der Tarife befinden sich in dem G. vom 3. Nov. 1838. Wegen der Reichsaufsicht über die E. vgl. Eisenbahnen (Allgemeines I). Die Bestimmungen über die Feststellung der Tarife der Privatbahnen, Hauptbahnen und Nebenbahnen befinden sich in den Konzessionen. Die Tarife unterliegen, soweit nicht den Bahnen die Freiheit der Tariffeststellung innerhalb gewisser Grenzen (Höchstsätze) vorbehalten ist, der Genehmigung

der Aufsichtsbehörde. Die Tarifvorschriften für die Personen-, Tier- und Gütertarife, sowie die Güterklassifikation sind infolge von Vereinbarungen der deutschen Staats- und Privatbahnen seit dem Jahre 1877 gleichmäßig gestaltet, auch die **Normalsätze** der Gütertarife sind tatsächlich im wesentlichen dieselben. Sie sind zusammengestellt in je einem Teil I des Tarifs für die Beförderung von Personen, Gepäck und Leichen, des Tarifs für die Beförderung von Tieren und des Tarifs für die Beförderung von Gütern. Der letztere zerfällt in eine Abteilung A, enthaltend die EVO. nebst Zusatzbestimmungen, und eine Abteilung B, enthaltend die Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation. Das Gütertarifsystem der deutschen Eisenbahnen ist ein gemischtes, es enthält zwei Eilgutklassen, zwei Stückgutklassen, zwei allgemeine Wagenladungsklassen und drei Spezialtarife. Über die Fortbildung und Aufrechterhaltung dieser Tarife berät alljährlich die aus Vertretern aller deutschen Eisenbahnen bestehende **Generalkonferenz** der deutschen Eisenbahnen, deren Beschlüsse vorbereitet werden durch die **ständige Tarifkommission** in Gemeinschaft mit dem aus Vertretern von Handel, Industrie und Landwirtschaft zusammengesetzten **Ausschuß der Verkehrsinteressenten**. — Die besonderen Bestimmungen und die Tarifsätze für die einzelnen Eisenbahnen oder Gruppen von Eisenbahnen befinden sich in den Teilen II. Die neben den regelmäßigen Tarifen bestehenden **Ausnahmetarife** werden in den einzelnen Eisenbahngebieten selbständig festgesetzt, doch halten die deutschen Eisenbahnen auch hier, wenigstens bei wichtigeren, in das Verkehrsgebiet anderer Eisenbahnen übergreifenden Tarifen, Fühlung miteinander. Die Abweichungen der Ausnahmetarife bestehen meist darin, daß ihre Sätze niedriger sind als die der regelmäßigen Tarife, daß sie nach anderen Grundsätzen gebildet werden, daß sie nur für gewisse Verkehre Geltung haben. Ausnahmetarife sind dem Landeseisenbahnrat vorher zur Genehmigung vorzulegen. Die deutschen Regierungen haben sich darüber verständigt, gewisse Unregelmäßigkeiten in der Tarifbildung, z. B. Tarife mit höheren Sätzen für die vorgelegene Station derselben Strecke, Tarife, die die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zum Schaden der heimischen Produktion begünstigen, nicht zuzulassen, sofern nicht ganz besondere Gründe für ihre Zulassung sprechen. Derartige unregelmäßig gebildete Tarife nennt man auch **Differentialtarife**, ein Begriff, der übrigens früher sehr verschieden aufgefaßt wurde und heutzutage kaum noch in Deutschland Bedeutung hat. Verzeichnisse der auf den preuß.-hess. Staatsbahnen bestehenden Ausnahmetarife werden in bestimmten Zwischenräumen dem Landeseisenbahnrat mitgeteilt.

Die **Personen- und Gepäcktarife** der deutschen Eisenbahnen sind sehr verschieden. In Preußen und einzelnen norddeutschen Staaten vier Wagenklassen, in Süddeutschland drei Wagenklassen, in Norddeutschland für jede Fahrkarte 25 kg Freigepäck, das in Süddeutschland nicht gewährt wird, während die Gepäcksätze in Süddeutschland niedriger sind, als in Norddeutschland, Verschiedenheit in der Erhebung der Schnellzugszuschläge, in einzelnen Staaten besonders geartete Ausnahmetarife (Kilometerhefte, Landeskarten). Seit 1905 schweben Verhandlungen zwischen den deutschen Staaten über Vereinheitlichung und Vereinfachung der Personen- und Gepäcktarife, die im Frühjahr 1906 in den wesentlichen Punkten zu einem Einverständnis geführt haben. Die neuen Tarife würden nicht vor dem 1. April 1907 in Kraft treten.

Eisenbahnunternehmungen (G. über die E. vom 3. Nov. 1838 — GS. 505; **Eisenbahngesetz, preuß.**). I. Die preuß. Regierung stand, als die ersten Eisenbahnen, in anderen Ländern angelegt wurden, dem neuen Verkehrsmittel abwartend gegenüber, und auch in der Bevölkerung war ein lebhaftes Bedürfnis zum Bau neuer Verkehrswege zunächst nicht vorhanden. Als um die Mitte der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Anzahl von Anträgen auf Bau von Eisenbahnen an die Regierung herantraten, hielt diese es für erforderlich, zunächst eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, nach der die öffentlichen und privatrechtlichen Beziehungen dieser neuen Unternehmungen geregelt würden. Der Bau von Eisenbahnen durch den Staat, der von einzelnen befürwortet wurde, kam für Preußen nicht in Frage, weil ein solcher ohne Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Anleihen nicht möglich war, der § II der AllerhV. vom 17. Jan. 1820 aber bestimmte, daß Staatsanleihen nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung aufgenommen werden könnten, die nicht vorhanden war. Es mußte also der Privatunternehmungsgeist herangezogen werden, der nunmehr auf baldige Genehmigung der Eisenbahnen drängte und den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen nicht abwarten konnte. Die ersten Eisenbahnkonzessionen mußten daher erteilt werden vor Erlaß eines solchen Gesetzes. Es wurden also durch KabO. vom 14. Febr. 1836 zunächst 14 Bedingungen festgestellt, die der Konzession der ersten Eisenbahnen (zunächst der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn) zugrunde gelegt werden sollten. Sodann haben lange Beratungen im StM., im Staatsrat und in besonderen Ausschüssen stattgefunden, deren Ergebnis das G. vom 3. Nov. 1838 war. Das Gesetz ist durch AOrder vom 19. Aug. 1867 (GS. 1426) auf die im Jahre 1866 einverleibten Landesteile (außer Lauenburg) ausgedehnt. Dieses Gesetz, eine gesetzgeberische Leistung ersten Ranges, steht in seinen Grundlagen noch heute in Kraft. Seine Bedeutung beruht nicht allein darin, daß es in den ersten Zeiten des Eisenbahnwesens mit Erfolg den Versuch gemacht hat, gesetzliche Bestimmungen für eine ganz neue Verkehrsanstalt festzustellen, sondern weiterhin darin, daß viele dieser Bestimmungen für die Entwickelung neuer Rechtsgebiete die Unterlage bilden. Hierher gehört das Haftpflichtrecht, das Enteignungsrecht, das Aktienrecht usw. Diese letzteren Bestimmungen sind heute zum Teil veraltet. Es sind durch spätere

Reichs- und Landesgesetze abgeändert der § 25 (über die Haftpflicht der Eisenbahnen), der durch das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 und das BGB. im wesentlichen aufgehoben ist (s. Haftpflicht), die Bestimmungen über das Verhältnis der Eisenbahnen zur Post, an deren Stelle das G. vom 20. Dez. 1875 (s. Eisenbahnpostgesetz) getreten ist, über das Enteignungsrecht (vgl. jetzt G., betr. die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874) — s. Enteignung (allgemeines) — der § 35, betr. Streitigkeiten über die Anwendung der Tarife, geändert durch § 4 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (GS. 298) — über derartige Streitigkeiten wird im ordentlichen Rechtsweg entschieden. Auch durch das deutsche HGB., die EVO., die Tarife usw., sind zahlreiche Bestimmungen abgeändert.

II. Das G. vom 3. Nov. 1878 zählt 49 Paragraphen. Die §§ 1—22 behandeln die Erteilung der Konzession, der Bildung der Eisenbahngesellschaften (Aktiengesellschaften), worüber die Bestimmungen durch das HGB. abgeändert sind, die Feststellung der Bahnlinie und den Zweigbahnen, die Beschaffung der für die Eisenbahn erforderlichen Geldmittel. Es folgen die Bestimmungen über den Erwerb des Grundeigentums und dessen Enteignung, deren meiste (§§ 9—12, 15—19), wie bemerkt, durch das Enteignungsgesetz § 57 aufgehoben sind, und die Fristen für den Bau und die Eröffnung der Bahn. Die §§ 23 u. 24 enthalten die grundlegenden Bestimmungen für die Bahnpolizei, § 25, der nach dem Reichshaftpflichtgesetz und dem BGB. nur noch zum Teil gilt, die ersten Bestimmungen über die Haftung der Gesellschaft für den durch Beförderung auf der Bahn entstandenen Schaden. In den §§ 26—35 werden die Festsetzungen über die Aufstellung, Veröffentlichung und Anwendung der Tarife getroffen, deren einzelne, wie z. B. die Frist von sechs Wochen für Tariferhöhungen, das Verbot persönlicher Begünstigungen, noch jetzt in Kraft stehen, während andere veraltet sind. An die Stelle der §§ 26, 27 ist das Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dez. 1875 getreten. Die §§ 38—41 handeln von der Eisenbahnabgabe und deren Verwendung. Die §§ 39 u. 40 sind freilich durch G. vom 21. Mai 1859 (GS. 243) aufgehoben. Der § 42 stellt das sehr wichtige Recht des Staats fest, das Eigentum der Bahn mit allem Zubehör gegen volle Entschädigung anzukaufen, und regelt die Ankaufsbedingungen. Nach § 43 kann die Gesellschaft für Kriegsbeschädigung vom Staate keinen Ersatz verlangen. Der § 44 (Verbot der Anlage von Konkurrenzbahnen) ist durch Art. 41 Abs. 3 der RV. aufgehoben. Nach § 45 ist die Eisenbahn verpflichtet, sich den Anschluß anderer Eisenbahnen, unter den daselbst vorgesehenen Bedingungen gefallen zu lassen. § 46 handelt von der Bestellung der Aufsichtsbehörden (s. Eisenbahnbeamte, Eisenbahnen, Allgemeines). § 47 von der Verwirkung der Konzession. §§ 48, 49 enthalten Übergangsbestimmungen. Das Gesetz war zwar, wie bemerkt, für Privatbahnen erlassen, gilt aber, soweit sein Inhalt auf Staatsbahnen anwendbar ist, auch für diese (RG. vom 31. Jan. 1889 — RGZ. 23, 221 — OVG. vom 25. Juni 1879 — OVG. 5, 392).

III. Genehmigungen zum Betriebe eines Eisenbahnunternehmens sind mit 100 M. stempelpflichtig (TSt. 22m LStG.).

Eisenbahnvereine (Eisenbahnverbände) sind die vertragsmäßigen Vereinigungen zweier oder mehrerer Eisenbahnen zur gemeinsamen Förderung des wechselseitigen Verkehrs durch übereinstimmende oder ineinandergreifende Betriebs- und Verkehrseinrichtungen. Sie werden stets schriftlich abgeschlossen und die Verträge enthalten Bestimmungen über die Zwecke der Vereine, die Mitgliedschaft, Verbandseinrichtungen, Geschäftsführung u. dgl. Zum Abschluß derartiger Verbände hat sich besonders in Mitteleuropa schon kurze Zeit nach Entstehung der Eisenbahnen das Bedürfnis herausgestellt. Die allmählich in unmittelbare Schienenverbindung tretenden verschiedenen Eisenbahnen mußten Wert legen auf den Übergang der Betriebsmittel von einer Bahn zur anderen, Herstellung gemeinsamer Tarife, Fahrpläne, übereinstimmende Sicherheitseinrichtungen u. dgl., und auch für die Reisenden und die Verfrachter war es von Wichtigkeit, daß nicht beim Übergang von einer Bahn auf die andere Wagenwechsel, Umladung des Gutes, Ausstellung neuer Frachtbriefe u. dgl. erforderlich waren, daß die Bahnen sich tunlichst als ein einheitliches Netz darstellten. Einer der ältesten und wichtigsten dieser Vereine ist der im Jahre 1846 begründete Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen, dem fast alle deutschen, österreichischen und ungarischen, ferner die niederländischen, rumänischen und luxemburgischen, eine belgische und eine russische Eisenbahn angehören (Umfang am 1. April 1906 98 254 km). Seine Satzungen gelten in ihrer jetzigen Fassung seit dem 1. Jan. 1901, er hält je zwei Jahre eine Generalversammlung ab, es bestehen verschiedene Ausschüsse zur Vorbereitung der Beratungen. Für seine Bahnen besteht ein gemeinsames Betriebsreglement, das im wesentlichen mit der deutschen EVO. übereinstimmt, und dessen Bestimmungen über den Güterverkehr denen des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr gleichlauten. Das Betriebsreglement steht in seiner jetzigen Fassung in Geltung seit 10. Okt. 1901. Es wird ergänzt durch ein Übereinkommen (zum Vereinsbetriebsreglement), das gemeinsame Abfertigungsvorschriften, Bestimmungen über die Ausgabe zusammengestellter Fahrscheinhefte, über Abschlagszahlungen im Güterverkehr und über Erstattung von Fahrgeldern enthält. Ferner besteht ein Übereinkommen über die gegenseitige Wagenbenutzung (vom 1. April 1897) und betreffend den Diensttelegrammverkehr. — Geschäftsführende Verwaltung des Vereins ist die kgl. Eisenbahndirektion Berlin, der ein Bureau zur Seite steht. Der Verein gibt eine besondere, wöchentlich zweimal erscheinende Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen heraus. Ein weiterer wichtiger deutscher E. ist der Eisenbahnverkehrsverband (neueste Satzungen

vom 1. April 1906). Sein Zweck ist die Fortbildung der die Beförderung von Personen und Gütern betreffenden Dienstzweige und die Herbeiführung einer tunlichsten Übereinstimmung der hierauf bezüglichen Vorschriften, insbesondere das Abrechnungs- und Abfertigungsverfahren. Die geschäftsführende Verwaltung ist die kgl. Eisenbahndirektion Hannover. Außerdem bestehen zahlreiche Tarifverbände zwischen deutschen Staats- und Privatbahnen und mit außerdeutschen Eisenbahnen. Ihr Zweck ist die Organisierung des direkten Verkehrs zwischen verschiedenen Bahnen für gewisse Hauptrichtungen oder zusammenhängende Verkehrsgebiete, die Aufstellung gleichmäßiger Tarife und Beförderungsbedingungen für das Verbandsgebiet, die Ordnung des Abrechnungswesens, die Regelung der Verkehrsleitung usw. Derartige Tarifverbände entstehen und entwickeln sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und sind besonders bei den deutschen Eisenbahnen in großer Zahl vorhanden.

Eisenbahnverkehrsordnung (früher Eisenbahnbetriebsreglement genannt). I. E. ist eine auf Grund des Art. 45 RV. erlassene Rechtsverordnung, die Bestimmungen enthält über die Beförderung von Personen, lebenden Tieren und Gütern auf den Eisenbahnen und die hieraus entstehenden Rechte und Pflichten der Eisenbahnen und der sie benutzenden Personen. Die frachtrechtlichen Bestimmungen der EVO. beruhen auf den §§ 451—473 HGB., mit denen sie zum Teil wörtlich übereinstimmen. Sie stehen weiterhin in allen Hauptpunkten in Übereinstimmung mit dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (s. Eisenbahnfrachtrecht). Die EVO. gilt für alle deutschen ausschließlich der bayerischen Eisenbahnen, für die wegen des bayrischen Reservatrechts eine gleichlautende bayrische EVO. besteht. Ergänzt wird die EVO. durch die von den deutschen Eisenbahnen vereinbarten, durch die Generalkonferenz beschlossenen allgemeinen Zusatzbestimmungen. Sie wird regelmäßig durch das RGBl. veröffentlicht; s. Bek. vom 26. Okt. 1899 (RGBl. 575); Änderungen 1902, 1904 und 1905 (RGBl. 236, bzw. 29 u. 7).

II. Die EVO. enthält 8 Abschnitte und 91 Paragraphen nebst 7 Anlagen (A bis G). Abschn. I enthält die Eingangsbestimmungen (Anwendungsgebiet, Änderungen, Ergänzungen), Abschn. II (§§ 1—9) allgemeine Bestimmungen (Pflichten der Eisenbahnbediensteten, des Publikums, Beschwerdeführung, Transportpflicht, Transportpreise, Zahlungsmittel usw.), Abschn. III Beförderung von Personen (§§ 10—29), IV von Reisegepäck (§§ 30—38), V von Expreßgut (§§ 39—41), VI von Leichen (§§ 42, 43). Sie beschäftigen sich mit den Fahrplänen, den Fahrpreisen, den Fahrkarten, deren Inhalt und Lösung, den Reisebedingungen selbst: Wartesäle, Platzanweisung, Ausschluß von der Fahrt — von der Fahrt sind ausgeschlossen oder es werden nur unter besonderen Bedingungen zugelassen Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind (§ 20) —, den Vorgängen während der Fahrt, den Verpflichtungen der Eisenbahnen für Ausfall von Zügen, Verspätungen u. dgl. Sodann Mitnahme von Hunden (§ 27) und Handgepäck in die Wagen (§§ 28, 29). Die Bestimmungen über Reisegepäck enthalten den Begriff des Gepäcks, die Verpackungsart, Auflieferung, Auslieferung, Haftung für Verlust, Beschädigung und verspätete Ankunft des Gepäcks, Gepäckträger und Aufbewahrung des Gepäcks. Expreßgüter sind Güter, die zu den Bedingungen des Reisegepäcks, aber ohne Lösung von Fahrkarte auf Gepäckschein oder Beförderungsschein aufgegeben werden. Die zur Beförderung aufgegebenen Leichen müssen den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechend eingesargt und verpackt sein, sie sind in der Regel begleitet und es ist ihnen ein Leichenpaß (Formular dazu Anl. A) beizugeben. Die §§ 44—48 (Abschn. VII) enthalten die Annahmebedingungen für lebende Tiere, ihre Abfertigung, Lieferfristen, Haftung für Verlust, Beschädigung usw. Der Abschn. VIII gliedert sich so, daß die Bestimmungen das Gut von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung an den Empfänger begleiten. Es folgen sodann die Bestimmungen über die Folge von Unregelmäßigkeiten beim Transport, die Rechte und Pflichten der Eisenbahnen und der Verfrachter, die Ansprüche gegen die Eisenbahnen bei Verlust, Beschädigung, verspäteter Ankunft des Gutes und die Verjährung dieser Ansprüche. Es sind alle diese Bestimmungen dem HGB. entnommen. Von besonderer Wichtigkeit unter den Anlagen sind die Frachtbriefformulare (für Frachtgut und Eilgut) und das Verzeichnis der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (Anl. B). Diese Gegenstände werden unter den Nummern I—LIIIa aufgeführt, und bei jedem einzelnen sind die Bedingungen aufgeführt, die bei der Aufgabe zur Beförderung zu beachten sind. Diese Gegenstände sind durchweg solche, deren Beförderung mit einer gewissen Gefahr für die Eisenbahnen, das Eisenbahnpersonal oder die mit der Eisenbahn sonst in Berührung kommenden Personen verbunden sind, also leicht entzündliche Gegenstände, Gifte aller Art, Gegenstände, durch die die mitverladenen Güter gefährdet werden können, übelriechende, ekelerregende Sachen u. dgl. — Die überwiegende Mehrzahl dieser Gegenstände wird im internationalen Verkehr unter wesentlich gleichen Bedingungen zur Beförderung zugelassen (Art. I des Berner internationalen Übereinkommens; s. Eisenbahnfrachtrecht, internationales). Eine Umarbeitung der EVO. ist im Frühjahr 1906 vom REA. in Angriff genommen.

Eisenbahnverkehrsverband (Deutscher) s. Eisenbahnvereine (Eisenbahnverbände).

Eisenbahnverwaltung und Eisenbahnbehörden. Die anfänglich dem FM. unterstellte Verwaltung des preuß. Eisenbahnwesens ging durch AE. vom 17. April 1848 (GS. 109) auf das durch diesen begründete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, und verblieb, nachdem durch AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. 25) ein besonderes Ministerium für Handel und Gewerbe errichtet worden war, dem Ministerium der öffentlichen

Arbeiten (s. d.). Für die Verwaltung der Staatseisenbahnen besteht eine besondere Verwaltungsordnung vom 15. Dez. 1894 (GS. 1895, 11), die durch eine auf Grund des AE. vom 23. Dez. 1901 ergangene Vf. vom 17. Mai 1902 (GS. 130) neu gefaßt und in einigen Punkten geändert ist. Danach erfolgt unter der oberen Leitung des MdöA. die Verwaltung der im Betriebe, sowie der im Bau befindlichen Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privateisenbahnen durch unmittelbar dem Minister unterstellte Eisenbahndirektionen (s. d.). Werden für besonders umfangreiche Bauausführungen durch landesherrlichen Erlaß kgl. Eisenbahnbaukommissionen errichtet, so trifft der Minister über deren Geschäftsordnung und Besetzung nähere Bestimmung (§ 1 [2] a. a. O.). Den Eisenbahndirektionen sind für die Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstätteninspektionen, sowie für die Leitung der Neubauten, soweit hiermit nicht Beamte der Betriebsverwaltungen betraut werden können, Bauabteilungen unterstellt (§ 9). Den Betriebsinspektionen (zurzeit 259) untersteht die Ausführung und Überwachung des Betriebsdienstes, soweit dieselbe nicht in einzelnen Zweigen den anderen vorgenannten Inspektionen zugewiesen ist; ferner die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken einschließlich der Signal- und Telegraphenanlagen, sowie der sonstigen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes dienenden Einrichtungen; endlich die Verwaltung der Bahnpolizei (s. d.; § 10). Den Maschineninspektionen (89) unterliegt die Ausführung und Überwachung des Maschinen- und Betriebswerkstättendienstes (§ 11); den Verkehrsinspektionen (88) die Ausführung und Überwachung des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes (§ 12); den Werkstätteninspektionen (92) die Ausführung und Überwachung des Werkstätten- und Werkstättenmaterialiendienstes (§ 13) und den Bauabteilungen die Leitung der Neubauausführungen (§ 14). Die Inspektionen bestehen aus dem Vorstande und dem nötigen Bureaupersonal. Den Betriebs-, Maschinen- und Werkstätteninspektionen sind nach Bedarf Regierungsbaumeister und Eisenbahnbetriebsingenieure, den Verkehrsinspektionen Kassenkontrolleure beigegeben. Für die Ausübung des äußeren Dienstes bestehen als Dienststellen Stationen, Abfertigungsstellen, Bahnmeistereien, Werkmeistereien und Magazine. Die Dienststellen sind je nach dem Geschäftsumfange in Klassen eingeteilt. Wegen der in den einzelnen Zweigen des Eisenbahndienstes beschäftigten Beamten s. Eisenbahnbeamte und wegen der Privateisenbahnen Eisenbahnen II.

Eisenbahnzollregulativ s. Zoll B VII 1.

Eisenbahnzufuhrwege. Die Zufuhrwege zu den Bahnhöfen sind, je nachdem sie nach den gemäß § 4 EUG. vom 3. Nov. 1838 (GS. 505) über den Bau der Bahn getroffenen landespolizeilichen Bestimmungen für den Gemeingebrauch bestimmt oder als Teil der Bahnanlage gedacht sind, öffentliche oder Privatwege (OVG. 9, 238; 10, 217; 15, 288; 17 S. 316, 321). Ist letzteres der Fall, so hat der Eisenbahnunternehmer den Weg zu unterhalten, auch wenn dieser den einzigen und unentbehrlichen Zugang zum Bahnhofe bildet (OVG. 17, 316). Wo die Anlegung eines Weges erforderlich wird, um einen Bahnhof für das Publikum besser zugänglich zu machen, ohne daß ein allgemeines örtliches Verkehrsinteresse die Heranziehung des ordentlichen Wegebaupflichtigen begründet erscheinen läßt, hat der Eisenbahnunternehmer, nötigenfalls auf Anordnung der Landespolizeibehörde, den Weg herzustellen und zu unterhalten (OVG. 27, 181). Wenn der Weg von der Landespolizeibehörde bei der Prüfung des Plans als öffentlicher festgestellt ist, so kann seine Unterhaltung je nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörde, die insoweit einen Titel des öffentlichen Rechts zur Begründung der Wegebaulast der Wegepolizeibehörde gegenüber darstellen (OVG. 9, 198; 27, 181; 32, 205), entweder dem Eisenbahnunternehmer oder dem Wegebaupflichtigen zufallen. Ebenso werden durch sie, soweit erforderlich, die in das Eisenbahngelände fallenden öffentlichen Wege aufgehoben oder in Privatwege verwandelt und erforderlichenfalls verlegt, ohne daß eine Mitwirkung der Wegepolizei erforderlich wäre. Auch die Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wege ist im Falle ihrer Verlegung dem Eisenbahnunternehmer aufzuerlegen, soweit die Wegebaulast des ordentlichen Wegebaupflichtigen durch die Verlegung erschwert wird (OVG. 9, 199; 10, 187; 18, 235; 32, 205). Dagegen fällt die lediglich durch den vermehrten Verkehr nach dem Bahnhofe verursachte Erschwerung der Unterhaltung nicht ihm, sondern dem Wegebaupflichtigen zur Last (OVG. 17, 322; 30 S. 184, 198). Die Unterhaltungspflicht des letzteren tritt ferner ein, wenn ein privater E. in einen öffentlichen umgewandelt wird (OVG. 15, 285; 17 S. 312, 319). S. Wege (öffentliche).

Eisenhütten s. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb.

Eisenmunition. Wegen des Verbots der Aneignung und Bezahlung der abgelieferten E. durch die Militärbehörde vgl. KabO. vom 23. Juli 1833 (GS. 86). Die dort für Aneignung von Artillerieeisenmunition vorgesehenen Strafbestimmungen sind ersetzt und auf die widerrechtliche Zueignung von Bleikugeln aus den Kugelfängen der Truppenschießplätze erweitert durch § 291 StGB. Bezüglich der Streitfrage, ob § 291 die Verhängung der Strafe wegen Diebstahls und Unterschlagung ausschließt, vgl. Oppenhoff, Strafgesetze, 11. Aufl., Anm. 1 zu § 291. Die Ablieferung der E. erfolgt an die Artilleriedepots und Verwaltungskommission der Artillerieschießplätze gegen Entschädigung durch tarifiertes Findergeld (Reskr. vom 3. Juli 1874 — MBl. 191).

Eiserne Baukonstruktionen s. Brückenbauanstalten.

Eiserne Brücken. Die im Zuge öffentlicher Verkehrsstraßen befindlichen Brücken mit

eisernem Oberbau sind gemäß Erl. vom 16. Febr. 1883 in regelmäßigen Zeiträumen einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Die bei dieser Untersuchung festzuhaltenden Gesichtspunkte sind in den Erl. vom 13. Okt. 1883 (MBl. 375) und 18. Aug. 1891 (MBl. 173) näher dargelegt. Zur Schonung und Erhaltung der Brücken mit eisernem Oberbau ist durch Erl. vom 18. Nov. 1887 (MBl. 250) vorgeschrieben, daß schweres Fuhrwerk — gegebenenfalls auch leichtes Fuhrwerk und einzelne Reiter — dergleichen Brücken nur im Schritt überschreiten dürfen und daß eine im Marsche befindliche Truppe sie nur ohne Tritt passieren und nicht mit Musik oder unter Trommelschlag darüber marschieren darf. Wegen der Anlagen zur Herstellung eiserner Schiffe und Brücken s. Schiffsbauanstalten und Brückenbauanstalten.

Eisernes Kreuz ist eine Allerhöchste Auszeichnung, welche unterm 10. März 1813 (GS. 31) für Verdienste in dem Befreiungskriege gestiftet und für den Feldzug von 1870 durch die Urkunde vom 19. Juli 1870 (GS. 437) erneuert worden ist. Das E. K. besteht aus zwei Klassen und einem Großkreuz. Die Inhaber des E. K. I. Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten eine Ehrenzulage von 3 M. monatlich. Diese Ehrenzulage erhalten unter gleichen Voraussetzungen auch die Inhaber des E. K. II. Klasse, wenn sie zugleich das preuß. Militärehrenzeichen II. Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landesteile vor der Vereinigung oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist (G. vom 2. Juni 1878 — RGBl. 99 — §§ 1, 2). Die Bestimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preuß. Militärehrenzeichen II. Klasse neben dem Besitz des E. K. II. Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, enthält der AE. vom 19. Nov. 1878 (RGBl. 361).

Eisgang und Eiswachtdienst. In den Hauptstromgebieten ist die verantwortliche Leitung der Maßnahmen zur Abwendung und Bekämpfung von Hochwasser- und Eisgefahren auf Grund des AE. vom 12. Dez. 1888 (MBl. 1889, 23) durch die AllgVf. vom 22. Jan. 1889 (MBl. 24) und die Geschäftsanw. vom 26. März 1889 (MBl. 59) den Strombauverwaltungen übertragen worden. Die eigentliche Deichverteidigung untersteht den Regierungspräsidenten, jedoch ist den Strombauverwaltungen eine weitgehende technische Mitwirkung bei der Deichbeaufsichtigung eingeräumt. Sobald in den Flußgebieten durch die Hochwasser- und Eisverhältnisse gefahrdrohende Zustände entstehen, tritt ein besonderer Hochwasser- und Eiswachtdienst ein. Die Anordnung und Leitung dieses Dienstes steht für die Hauptströme den Chefs der Strombauverwaltungen (s. d.), im übrigen den Regierungspräsidenten zu. Zur Handhabung des Dienstes werden die Ströme in Abteilungen geteilt und jede einem Wasserbauinspektor oder Regierungsbaumeister unterstellt. Am Sitze des Oberpräsidenten bzw. Regierungspräsidenten wird eine Haupteiswachtstelle eingerichtet, welche die eingehenden Nachrichten sammelt und die zur Vorbeugung von Hochwasser- und Eisgefahren erforderlichen Maßnahmen vorbereitet. Für die Handhabung des Hochwasser- und Eiswachtdienstes war zunächst im Jahre 1889 eine Anweisung erlassen, deren Bestimmungen unterm 10. Dez. 1896 (MBl. 1897, 13) neu geregelt sind. Zu den Kosten der Aufeisungsarbeiten an der Weichsel leisten die angrenzenden Niederungen Beiträge nach der Bestimmung im § 3 des G. vom 25. Juni 1900 (GS. 249).

Eiswege s. Wege, öffentliche III.

Elberfelder System s. Armenpflege II.

Elbe-Trave-Kanal. Der E. ist auf Grund Staatsvertrags zwischen Preußen und Lübeck vom 4. Juli 1893 (GS. 119) vom lübeckischen Staate erbaut worden. Er verbindet als Ersatz des zu Ende des 14. Jahrh. erbauten Stecknitzkanals die Elbe bei Lauenburg mit der Trave bei Lübeck. Zu den auf 22754000 M. veranschlagten, tatsächlich aber höheren Ausführungskosten hat Preußen auf Grund G. vom 20. Juni 1894 (GS. 125) 7500000 M. beigetragen. Die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten werden, soweit sie in dem Betrage der Kanalabgaben keine Deckung finden, von Preußen und Lübeck nach Maßgabe ihres Anteils an den Herstellungskosten aufgebracht. Etwaige Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden in gleicher Weise geteilt. Der Kanal steht im Eigentum des lübeckischen Staates und wird von diesem verwaltet. In den beiderseitigen Hoheitsverhältnissen ist nichts geändert. Insbesondere verwaltet jeder Staat die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei auf den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teile des Kanals selbständig. Für den preuß. Teil gilt die Schiffahrtspolizeiverordnung für den E. vom 26. Aug. 1901 (ABl. der Regierung in Schleswig S. 384), welche auf Grund zuvoriger Vereinbarung mit Lübeck im § 65 bestimmt: „Zur Ausübung der Kanal-, Schiffahrts- und Hafenpolizei sind die Betriebsbeamten der Kanalverwaltung, insbesondere der mit der Kanalaufsicht betraute lübeckische Wasserbauinspektor samt seinen Hilfs- und Unterbeamten berufen." Die lübeckischen Beamten sind zu diesem Behufe als preuß. Beamte bestellt und vereidigt. Bezüglich der Abgabenerhebung auf dem Kanale ist auf Grund weiteren Staatsvertrages vom 17. April 1903 (GS. 184) der Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem E. vom 18. Juni 1903 (ABl. der Regierung in Schleswig S. 248 und Samml. der lübeckischen G. und V. Nr. 69) vereinbart worden. Für die Schlepplöhne, die bei Benutzung der vom Staate Lübeck betriebenen oder zugelassenen Schleppdampfer auf dem E. zu entrichten sind, gilt der Tarif vom 26. März 1900 (ABl. der Regierung in Schleswig S. 277). Zurzeit hat Lübeck den Schleppbetrieb auf Grund Nr. 5 des Schlußprotokolls zum Staatsvertrage vom 4. Juli 1903 als Staatsmonopol organisiert und seine

Führung vertraglich der Handelskammer überlassen. Für die Behandlung von Abgabenhinterziehungen und -überhebungen ist der Staatsvertrag vom 13. Nov. 1901 (GS. 207) und das lübeckische G. vom 5. Mai 1902 (Samml. der lübeckischen G. und V. Nr. 37) maßgebend.

Elbschiffahrt s. Binnenschiffahrt.

Elbschiffahrtsakte. Die E. vom 23. Juni 1821 (GS. 1822, 9) mit den ergänzenden Bestimmungen vom 8. Juni 1825 (GS. S. 173, 177) sowie dem Schlußprotokoll vom 18. Sept. 1844 und der Elbschiffahrtsadditionalakte vom 13. April 1844 (GS. 458) ist ein Staatsvertrag zur Regelung der Binnenschiffahrt auf der Elbe. Zur Ausführung sind die Vorschriften des HM. über die Erteilung der Elbschifferpatente vom 27. Dez. 1890, abgeändert durch Erl. vom 6. Sept. 1905, ergangen. Im übrigen s. Binnenschiffahrt und Elbschiffahrtsgerichte.

Elbzollgerichte. Durch die zwischen Preußen und benachbarten Staaten abgeschlossene Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (GS. 1822, 10) und die Elbschiffahrtsadditionalakte vom 13. April 1844 (GS. 458) hatte zur Erleichterung des Schiffahrtsverkehrs auf der Elbe die auf diesen Verkehr bezügliche Zivil- und Strafrechtspflege unter Errichtung von E. eine Regelung gefunden, die als auf völkerrechtlicher Grundlage beruhend nach der Änderung der damaligen politischen Verhältnisse der beteiligten Elbuferstaaten fortgalt. Die E. behielten ihren Namen auch, nachdem die Elbzölle beseitigt worden waren (G. vom 11. Juni 1870 — BGBl. 416 — und Vertrag vom 22. Juni 1870 — BGBl. 417) und sich damit ein nicht unerheblicher Teil ihrer Aufgaben erledigt hatte. Der § 14 Ziff. 1 GVG. bestimmte, daß als besondere Gerichte die auf Staatsverträgen beruhenden E. zugelassen werden. Es blieb aber nach §§ 3, 4 EG. z. GVG. auch möglich, ihre Gerichtsbarkeit den einzelnen ordentlichen Gerichten zu übertragen und diese insoweit als besondere Gerichte auszugestalten. Für Preußen ist darauf das G., betr. die E., vom 9. März 1879 (GS. 132) ergangen. Danach sind E. erster Instanz die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe innerhalb der durch die Additionalakte vom 13. April 1844 bestimmten Grenzen berührt werden. E. zweiter Instanz sind die Landgerichte; gegen deren Entscheidungen findet ein Rechtsmittel nicht statt. Die Entscheidungen der Gerichte sind als elbzollgerichtliche zu bezeichnen. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsverteilung einem derselben die Geschäfte des E. zu übertragen. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die E. in erster Instanz ohne Zuziehung von Schöffen, in der Berufungsinstanz in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die sich auf Zivil- und Strafsachen erstreckende sachliche Zuständigkeit der E. wird im einzelnen durch die Vereinbarungen der Elbuferstaaten bestimmt. Es gehören dazu besonders Übertretungen schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiff- oder Floßführer, deren Dienstleute und Passagiere sowie keinen kriminellen Charakter an sich tragende Exzesse der zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegeneinander oder gegen die Elbschiffahrts-Polizeibeamten, ferner Streitigkeiten wegen Zahlung der Hafen-, Schleusen- usw. Gebühren, über einen Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit anderen verursacht haben sollen, zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports und zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse. Im übrigen enthält das G. vom 9. März 1879 noch einige besondere Bestimmungen über das Verfahren, das grundsätzlich dasjenige in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bzw. das vor den Schöffengerichten wegen Übertretungen ist; auch die Kosten sind die gleichen wie die in gewöhnlichen Zivil- und Strafsachen.

Elektrische Arbeit. Die unrechtmäßige Entziehung e. A. wird nach G. vom 9. April 1900 (RGBl. 228) bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

Elektrische Maßeinheiten. Sie sind durch G. vom 1. Juni 1898 (RGBl. 905) geregelt. Die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen sind das Ohm, das Ampere und das Volt (§ 1). Das Ohm ist die Einheit des elektrischen Widerstandes. Es wird dargestellt durch den Widerstand einer Quecksilbersäule von der Temperatur des schmelzenden Eises, deren Länge bei durchweg gleichem, einem Quadratmillimeter gleichzuachtendem Querschnitt 106,3 cm und der Masse 14,4521 g beträgt (§ 2). Das Ampere ist die Einheit der elektrischen Stromstärke. Es wird dargestellt durch den unveränderlichen elektrischen Strom, welcher bei dem Durchgange durch eine wässerige Lösung von Silbernitrat in einer Sekunde 0,001118 g Silber niederschlägt (§ 3). Die Bedingungen, unter denen bei der Darstellung des Ampere die Abscheidung des Silbers stattzufinden hat, sind durch RKBek. vom 6. Mai 1901 Ziff. I, 1 (RGBl. 127) festgesetzt. Das Volt ist die Einheit der elektromotorischen Kraft. Es wird dargestellt durch die elektromotorische Kraft, welche in einem Leiter, dessen Widerstand ein Ohm beträgt, einen elektrischen Strom von einem Ampere erzeugt (§ 4). Die Bezeichnung für die Einheiten der Elektrizitätsmenge der elektrischen Arbeit und Leistung der elektrischen Kapazität und Induktion, für die vielfachen und Teile der elektrischen Einheiten ist durch RKBek. vom 6. Mai 1901 Ziff. I, 2, 3 festgesetzt. Durch Ziff. I, 4 a. a. O. ist die Berechnungsweise für die Stärke der elektromotorischen Kraft, die Arbeit und Leistung der Wechselströme bestimmt. Zur Bemessung der Vergütung für die gewerbsmäßige Abgabe elektrischer Kraft dürfen nur Meßwerkzeuge, deren Angaben auf den gesetzlichen Einheiten beruhen, verwendet werden (Strafbestimmung im § 12 a. a. O.). Die zulässigen Fehlergrenzen sind durch RKBek. vom 6. Mai 1901 Ziff. II festgesetzt. Ein Zwang zur Eichung der Meß-

geräte besteht zurzeit noch nicht. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt (s. d.) wacht darüber, daß bei der amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird. Sie hat Quecksilbernormale des Ohm herzustellen und für deren Kontrolle und sichere Aufbewahrung an verschiedenen Orten zu sorgen, sowie amtliche beglaubigte Widerstände und galvanische Normalelemente zur Ermittlung der Stromstärken und Spannungen auszugeben. Die amtliche Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt und durch die elektrischen Prüfämter zu Ilmenau, Hamburg, München, Nürnberg, Frankfurt a. M. und Chemnitz — die Ermächtigungen werden durch das ZBl. bekanntgemacht — nach Maßgabe der Prüfordnung vom 28. Dez. 1901 (ZBl. 1902, 46). Ebendort sind die Gebühren für die Prüfung festgesetzt. Für die Ausrüstung der Prüfämter sind die Vorschriften vom 28. Dez. 1901 (Verlag von J. Springer, Berlin) maßgebend. Alle zur Ausführung der amtlichen Prüfung benutzten Normale und Normalgeräte müssen durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt beglaubigt sein. Die zur amtlichen Beglaubigung zugelassenen elektrischen Meßgeräte werden im ZBl. bekanntgemacht.

Elektrische Zünder s. Zündschnüre.

Elektrizitätsanlagen. Für Elektrizitätswerke können nach GewO. § 105e Abs. 1 Ausnahmen von der Sonntagsruhe (s. d. im Gewerbebetriebe) zugelassen werden. Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, darf an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 160). Die Zulassung einer beschränkten Arbeit kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betrieb während bestimmter Stunden ruht; auch können die einzelnen Arbeiten, die unerläßlich sind, bezeichnet werden (AusfAnw. Ziff. 173). Die mit einer genehmigten Dampfkesselanlage verbundenen Dynamomaschinen genießen nicht den Schutz der GewO. § 26, wonach gegenüber einer genehmigten gewerblichen Anlage niemals auf Einstellung des Betriebs geklagt werden darf (RGZ. 40, 183; 49, 85). Die Prüfung von Dynamomaschinen am Herstellungs- und am Aufstellungsort ist auch Sonntags gestattet (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV). Zur Verhütung von Betriebsunfällen und von Feuersgefahr sind Sicherheitsvorschriften erlassen, und zwar für elektrische Starkstromanlagen durch ME. vom 20. Sept. 1897 (MBl. 266), für elektrische Hochspannungsanlagen durch Erl. vom 28. Okt. 1898 (MBl. 230) und für elektrische Mittelspannungsanlagen durch Erl. vom 20. März 1900 (MBl. 194). E. sind überwachungsbedürftige Anlagen (s. d.).

Elektrochemische Betriebe s. Chemische Fabriken.

Elektrolytische Scheideanstalten s. Chemische Fabriken.

Elementarlehrer und -schulen s. Volksschulen.

Elementarlehrerwitwenkassen s. Fürsorge für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer.

Elterliche Gewalt. I. Die Kinder stehen zu ihren Eltern in einem Verhältnisse rechtlicher Unterordnung, welche dem Vater gegenüber naturgemäß größer ist als gegenüber der Mutter. Das römische Recht erkannte sogar eine rechtliche Unterordnung unter die letztere nicht an, sondern nur eine väterliche Gewalt (patria potestas), und zwar diese mit sehr weitgehenden, im wesentlichen vom Standpunkte des Interesses des Vaters aus geordneten Befugnissen und auf die ganze Lebenszeit des Vaters dauernd, wenn er nicht vorher das Kind aus dem Gewaltverhältnis entließ. Diese väterliche Gewalt wurde dann mit dem römischen Rechte auch in Deutschland angenommen, jedoch vielfach abgeschwächt, namentlich dadurch, daß sie durch Tatsachen aufgehoben wurde, welche ihren Fortbestand im Interesse des Kindes nicht mehr angemessen erscheinen ließen, wie die Anlegung eines eigenen Hausstandes und die Verheiratung der Töchter („Heirat macht mündig"). So war auch die Rechtslage nach dem ALR. Das BGB. (§§ 1626—1698) geht dagegen von einer beiden Eltern gemeinschaftlich zustehenden, nur während der Ehe grundsätzlich von dem Vater auszuübenden e. G. aus, deren Maß sich außerdem durch die Interessen des Kindes derart, daß den in ihr enthaltenen Rechten Pflichten der Eltern entsprechen, bestimmt, und die stets bloß bis zur Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung des Kindes dauert.

II. Die e. G. enthält das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, soweit nicht für die betreffende Angelegenheit ein Pfleger bestellt ist, und umfaßt auch die Vertretung des Kindes vor Gericht und außergerichtlich, außer in den Fällen, in welchen wegen Widerstreites der Interessen ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen sein würde, oder wenn das Vormundschaftsgericht dem Vater aus den dafür zugelassenen Gründen die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entzogen hat, oder wenn es sich um ein Rechtsgeschäft höchstpersönlicher Natur handelt. Die Sorge für die Person besteht besonders in dem Recht und der Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und über seinen Beruf und Aufenthalt zu bestimmen, auch angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anzuwenden, einer verheirateten Tochter gegenüber jedoch nur in

dem Rechte der Vertretung in den ihre Person betreffenden Angelegenheiten. Das Vormundschaftsgericht hat dabei teils den Vater zu unterstützen, teils das Kind zu schützen. Hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder verbleibt es bei den Landesgesetzen. Im Gebiete des ALR. und der Deklaration vom 20. Nov. 1803 sowie der Rheinland und Westfalen betreffenden KabO. vom 17. Aug. 1825 (GS. 221) entscheidet, und zwar auch in gemischten Ehen, in erster Linie der übereinstimmende Wille der Eltern. Sind die Eltern nicht einig oder stirbt der Vater vor getroffener Entscheidung, so werden die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen; abweichende Vereinbarungen sind nichtig. Eine in der letzten Krankheit von dem Vater etwa vorgenommene Religionsänderung bleibt außer Betracht. Hat jedoch der Vater das Kind wenigstens das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichten lassen, so ist dieser Unterricht beizubehalten. Nach Zurücklegung des 14. Lebensjahres kann aber jedes Kind sein Bekenntnis selbst wählen. Die Sorge des Vaters für das Vermögen des Kindes besteht in dem Recht und der Pflicht, dieses Vermögen zu verwalten, soweit nicht von dem Zuwender desselben dem Vater die Verwaltung entzogen ist. Bei der Verwaltung unterliegt der Vater ähnlichen, jedoch nicht so weitgehenden Beschränkungen wie ein Vormund; er bedarf namentlich zur Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte für das Kind ebenfalls der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Kraft der e. G. hat der Vater die Nutznießung am Vermögen des Kindes, soweit es nicht sog. freies Vermögen ist; zum letzteren gehört z. B. das, was das Kind durch seine Arbeit oder den ihm gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, und was ihm ein Dritter mit der Bestimmung zugewendet hat, daß es der Nutznießung des Vaters entzogen sein solle. Das Recht der Nutznießung endigt, auch wenn die e. G. fortbesteht, mit der Verheiratung des Kindes, d. i. der Tochter, da ein minderjähriger Sohn nicht heiraten kann (s. Ehemündigkeit), es sei denn, daß die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen worden ist, und durch Verzicht des Vaters, der dem Vormundschaftsgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu erklären ist. Das Vormundschaftsgericht hat über den Vater keine ständige Aufsicht wie über den Vormund, wohl aber ist es befugt und verpflichtet, in einzelnen Fällen die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen, so z. B., wenn der Vater verhindert ist, die e. G. auszuüben und diese auch nicht von der Mutter ausgeübt wird, und wenn der Vater das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet, insbesondere durch Vernachlässigung des Kindes oder durch ein ehrloses und unsittliches Verhalten (BGB. § 1666).

III. Unter Umständen ruht die e. G. des Vaters, d. h. der Vater ist nicht berechtigt, sie auszuüben, während ihm jedoch in der Regel die Nutznießung am Vermögen des Kindes verbleibt, nämlich wenn er geschäftsunfähig ist, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wegen körperlicher Gebrechen einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat — hier steht ihm jedoch die Sorge für die Person des Kindes neben dem gesetzlichen Vertreter zu, zur Vertretung des Kindes ist er aber nicht berechtigt —, und wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß er auf längere Zeit an der Ausübung der e. G. tatsächlich verhindert ist.

IV. Die elterliche Gewalt des Vaters und damit auch dessen Nutznießung am Vermögen des Kindes endet außer durch seinen oder des Kindes Tod oder Todeserklärung, die Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung des Kindes und die Annahme an Kindes Statt von seiten eines Dritten noch durch Verwirkung, d. i. mit der Rechtskraft des Urteils, durch welches der Vater wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, diesem Kinde gegenüber. Durch eine Verurteilung wegen anderer oder an anderen Kindern begangener strafbarer Handlungen wird die e. G. nicht verwirkt; es kann jedoch deswegen ein Ruhen der e. G. infolge tatsächlicher Verhinderung (oben III) eintreten oder das Vormundschaftsgericht Anlaß zum Einschreiten gemäß § 1666 Abs. 1 (oben II) nehmen.

V. Solange dem Vater die e. G. zusteht, beschränkt sich die e. G. der Mutter auf die Teilnahme an der Sorge für die Person des Kindes; zu dessen Vertretung ist sie aber auch dabei nicht berechtigt, es sei denn, daß der Vater an der Ausübung der e. G. verhindert ist oder seine e. G. ruht. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vater und der Mutter geht die Meinung des Vaters vor. Dagegen erlangt die Mutter an Stelle des Vaters die volle e. G. einschließlich der Nutznießung am Vermögen des Kindes, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, ferner, wenn der Vater die e. G. verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Ist das letztere der Fall und ruht die e. G. des Vaters, ohne daß Aussicht besteht, es werde der Grund des Ruhens wegfallen, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung der e. G. zu übertragen; die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes. Wenn während bestehender Ehe der Vater an der Ausübung der e. G. tatsächlich verhindert ist oder seine e. G. ruht, so übt die Mutter ohne weiteres die e. G. aus, hier jedoch mit Ausnahme der Nutznießung. Die Mutter erlangt aber die e. G. nicht und kann sie nicht an Stelle des Vaters ausüben, wenn auch in ihrer Person ein Grund der Verwirkung oder des Ruhens vorliegt oder sie nach Auflösung der Ehe wieder verheiratet ist. Auf die e. G. der Mutter finden im allgemeinen die für die e. G. des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung. Der Mutter ist indessen vom Vormundschaftsgericht ein Beistand zu bestellen, wenn der Vater solches durch letztwillige Verfügung an-

geordnet hat, die Mutter selbst die Bestellung beantragt oder das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, namentlich wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder wegen schuldhaften Verhaltens der Mutter, die Bestellung eines Beistandes im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Der Beistand kann für alle Angelegenheiten oder für gewisse Arten von Angelegenheiten oder nur für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Er hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei Ausübung der e. G. zu unterstützen und zu überwachen und im ganzen der Mutter gegenüber die Stellung eines Gegenvormundes gegenüber dem Vormunde. Auf Antrag der Mutter kann das Vormundschaftsgericht dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat er die Rechte und Pflichten eines Pflegers, namentlich auch die Vertretung des Kindes bei der Vermögensverwaltung. Die e. G. der Mutter einschließlich der Nutznießung am Vermögen des Kindes endigt aus denselben Gründen wie die des Vaters, außerdem noch durch die Eingehung einer neuen Ehe. In dem letzteren Falle behält jedoch die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, abgesehen von dem Rechte, das Kind zu vertreten. Der Vormund hat in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes die rechtliche Stellung eines Beistandes. Entsprechendes gilt auch, wenn die e. G. der Mutter wegen ihrer Minderjährigkeit ruht.

VI. Ein uneheliches Kind steht nicht unter e. G., auch nicht unter der seiner Mutter (§ 1707). Wegen der e. G. über Kinder aus nichtigen Ehen s. §§ 1699—1704 BGB. S. auch Uneheliche Kinder.

Eltern. Wegen des Rechtsverhältnisses zwischen den E. und den Kindern im allgemeinen und wegen der elterlichen Gewalt sowie wegen des Unterhaltsrechtes und der Unterhaltspflicht der E. s. Kinder, Elterliche Gewalt und Unterhaltspflicht. Es ist ferner die Einwilligung der E. zur Eheschließung und zur Annahme an Kindes Statt notwendig (s. Ehehindernisse und Annahme an Kindes Statt). Die E. sind gesetzliche Erben der zweiten Ordnung (BGB. §§ 1925, 1927) und pflichtteilsberechtigt auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (BGB. § 2303). Die Verjährung von Ansprüchen zwischen ihnen und ihren Kindern ist während der Minderjährigkeit der letzteren gehemmt (§ 204). Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit E. der andern Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat (§ 1310 Abs. 2). Endlich kommt den E. gegenüber besonders häufig die allgemeine Haftung wegen Verletzung einer Aufsichtspflicht in Betracht, wonach derjenige, welcher kraft Gesetzes zur Beaufsichtigung einer minderjährigen oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Aufsicht bedürftigen Person verpflichtet ist (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger), für den durch diese Person einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden haftet, wenn er nicht beweist, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat, oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden sein würde (BGB. § 832 Abs. 2). Denn ein Aufsichtsrecht kraft Gesetzes besteht für die E. hinsichtlich der minderjährigen Kinder, soweit ihnen die Sorge für die Person des Kindes obliegt, für die uneheliche Mutter hinsichtlich des minderjährigen unehelichen Kindes. Neben dieser allgemeinen Haftung gibt es noch eine gleichfalls besonders oft den E. für ihre Kinder obliegende Haftung in einzelnen Fällen, so die nach den §§ 11, 12 des G., betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 — GS. 222 (s. auch Forstdiebstahlsgesetz), dem § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. 230) [s. d.], dem § 14 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (GS. 304) und § 18 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (GS. 159) für die Geldstrafen und die Kosten — in den beiden ersten Fällen auch den Werterſatz —, zu denen Personen, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, verurteilt werden oder nicht verurteilt werden können, weil sie noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, oder weil sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Tat erforderlichen Einsicht freigesprochen sind oder wegen eines ihre freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleiben. Wegen der Haftung der E. für den Schulbesuch s. Schulpflicht I, sowie Schulversäumnisstrafen, und wegen der Vertretungsverbindlichkeit bei von den Kindern hinterzogenen indirekten Steuern Subsidiarhaft. Im Verwaltungszwangsverfahren sind E. zur Duldung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich des Vermögens des Kindes nach § 1659 BGB. verpflichtet (AusfAnw. vom 28. Nov. 1899 — AbgZBl. 1900, 44 — Art. 5 Ziff. 3). Wegen der Zurückstellung von Ernährern arbeitsunfähiger E. bei der Militärpflicht s. Zurückstellungen und wegen der Ansprüche der E. und Großeltern auf eine Unfallrente (Aszendentenrente) bei Unfällen der Kinder und Enkel Unfallversicherung IV. E. und weitere Aszendenten zahlen keine Erbschaftssteuer (Erbschaftssteuertarif, Befreiungen 2a). Zu den Aszendenten gehören auch die uneheliche Mutter und deren Aszendenten, der außereheliche Erzeuger und dessen Aszendenten nur, wenn das außereheliche Kind die Rechte eines ehelichen Kindes erhalten hat. Schwiegereltern und Stiefeltern zahlen 4% Erbschaftssteuer.

Emeritenanstalten (Domus emeritorum tam ad alendos emeritos senes vel infirmos sacerdotes) sollen nach der Bulle de salute animarum Art. 56 (GS. 114) in allen kath. Diözesen eingerichtet werden. Sie sind unter die Aufsicht kath.-kirchl. Organe gestellt und unterliegen dem G. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen vom 7. Juni 1876 (GS. 149); s. Bischöfliche Vermögensverwaltung. Vielfach sind sie mit den Demeritenanstalten (s. d.) verbunden (s. Art. 56 a. a. O.).

Emeritenfonds, Emeritierung s. Geistliche (Emeritierung).

Endurteile s. Urteile.

Entbindungsanstalten sind teils öffentliche, die nicht zu Erwerbszwecken vom Staat, Provinzen oder Städten unterhalten werden, meist mit Universitätskliniken oder Hebammenlehranstalten verbunden, teils private. Für beide Arten gilt hinsichtlich der Anlage, des Baues und der Einrichtung der ZirkE. vom 19. Aug. 1895 (MBl. 261), dessen Vorschriften in Form von Provinzialpolizeiverordnungen Geltung erlangt haben. Die Unternehmer von Privatentbindungsanstalten bedürfen nach § 30 GewO. der Konzession; vor deren Erteilung ist durch gutachtliche Äußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die vom Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Pläne usw. den bestehenden gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen, auch ist in der Konzessionsurkunde zu bestimmen, daß der Unternehmer verpflichtet ist, die von den Medizinalaufsichtsbehörden über den Betrieb erlassenen Vorschriften zu befolgen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — § 36); die Konzession erteilt in Berlin der Polizeipräsident, sonst der Bezirksausschuß (ZG. §§ 115, 161 Abs. 2). Über Entziehung der Konzession beschließt auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksausschuß (GewO. § 53 Abs. 2 und ZG. § 120 Ziff. 1).

Enteignung. (Allgemeines.) I. Begriff. Die E. ist eine Anordnung der „Verwaltung", durch welche in das Privateigentum mit der Absicht eingegriffen wird, es einem anderen zur Verwendung für ein im öffentlichen Interesse gebotenes Unternehmen zu übertragen. Die Eigentumsrechte werden in der Person des seitherigen Eigentümers entweder vollständig aufgehoben, sie werden „entzogen", oder sie werden, soweit dies ausreicht, nur „beschränkt". Die Beschränkung kann dauernd oder vorübergehend sein. Unter den Begriff der E. fallen nicht die unmittelbaren, allgemeinen Eingriffe der Gesetzgebung; diese ist in der Befugnis, Privatrechte aufzuheben, grundsätzlich unbeschränkt. Von Maßnahmen der Verwaltung scheiden aus dem Begriff der E. gegen das Privateigentum gerichtete polizeiliche Verfügungen aus. Es gilt dies nicht nur von solchen Verfügungen, die den Grundeigentümer zu einer ihm nach dem bestehenden öffentlichen Rechte von selbst obliegenden Verpflichtung anhalten (EGBGB. Art. 111; ALR. I 8 §§ 33—101), sondern auch von Verfügungen, welche kraft des Staatsnotrechts ihm angesichts einer gegenwärtigen, anderweitig nicht zu beseitigenden Gefahr eine Verpflichtung neu auferlegen. Die Verletzung privater Rechte ergibt sich hier als unvermeidliche Folge, nicht als Zweck des Vorgehens der Verwaltungsbehörde (OVG. 24, 395 ff.; RG. vom 14. Juni 1890 — JMBl. 91, 3; ALR. II, 17 § 10; Einl. §§ 74, 75; G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850; G. über die Zulässigkeit des Rechtsweges vom 11. Mai 1842 § 4).

II. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Die VU. vom 31. Jan. 1850 erklärt im Art. 9 die E. nur für zulässig: a) aus Gründen des öffentlichen Wohles, b) gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung, c) nach Maßgabe des Gesetzes. Ein solches allgemeines Gesetz für den ganzen Umfang der Monarchie ist erst nach mehr als zehnjähriger Verhandlung zustande gekommen und unter dem 11. Juni 1874 als Gesetz über die E. von Grundeigentum veröffentlicht (GS. 221); eingeführt in Lauenburg G. vom 28. April 1874 (Offiz. Wochenbl. 75, 291), nicht eingeführt in Helgoland; in Kraft geblieben: EGBGB. Art. 109; EGZPO. § 15 Ziff. 2; neuere Kommentare von Seydel (3. Aufl. 1903) und von Eger (2. Aufl. 1902).

Bis zum Erlaß des Gesetzes behalf man sich, sofern nicht Sondergesetze wie das Deichgesetz vom 28. Jan. 1848 (GS. 54), das Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS. 705) und namentlich das Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 (GS. 505) eine Handhabe boten, im Gebiete des ALR. mit I 11 §§ 3 ff. Im übrigen geben einen Überblick über die damalige Lage der Gesetzgebung die Begründungen zu den Gesetzentwürfen an den Landtag.

Das G. von 1874 findet keine Anwendung auf E. im Interesse der Landeskultur (Regulierung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Ablösung von Reallasten, Gemeinheitsteilungen, auf Vorflutangelegenheiten, Entwässerung und Bewässerung, Benutzung von Privatflüssen, Deich-, Wiesen- und Waldgenossenschaftsangelegenheiten), sowie bei E. im Interesse des Bergbaues (Berggesetz von 1865) und der Landestriangulation (G. vom 7. Okt. 1865/24. Mai 1901 — GS. 1865, 1033; 1901, 145). Eine Ausnahme tritt hier aber wieder ein, soweit in den Gesetzen über die ausgeschlossenen Gegenstände auf das Enteignungsgesetz Bezug genommen ist (z. B. Schles. Hochwassergesetz vom 3. Juli 1900 — GS. 171 — § 11). Für die Anlegung städtischer Straßen und die E. dafür ist das besondere G. vom 2. Juli 1875 (GS. 561; s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz) ergangen. Die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. regelt ein G. vom 28. Juli 1902 (GS. 273). Für staatliche Stromregulierungsbauten gibt das G. vom 20. Aug. 1883 (GS. 333) ein vereinfachtes Verfahren. Reichsgesetzliche Vorschriften (RV. Art. 2) über E. von Grundeigentum finden sich in dem Rayongesetz vom 21. Dez. 1871 (RGBl. 459), in den G. über Friedensleistungen vom 13. Febr. 1875/24. Mai 1898 (RGBl. 1875, 52; 1898, 357), über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. 129), betr. Maßregeln gegen Rinderpest vom 7. April 1869 (RGBl. 105), betr. Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. 1894, 410), mit PrAG., betr. Reblaus, vom 6. Juli 1904 (RGBl. 261) und in den §§ 51, 52, 54 GewO. wegen Untersagung polizeilich genehmigter Gewerbebetriebe (s. die betr. Artikel).

Nach dem G. von 1874 sind selbständiger Gegenstand des Verfahrens neben Grundstücken alle dinglichen Rechte an diesen, sei

es, daß die Rechte Dritten an dem zu erwerbenden Grundstücke zustehen, sei es, daß Rechte für das Unternehmen unentbehrlich sind, welche Dritte an einem Grundstücke haben, das selbst nicht erworben zu werden braucht (§ 6; BGB. §§ 1012—1203). Ein Bedürfnis, die E. von beweglichen Gegenständen zu regeln, ist seither nur hervorgetreten in den erwähnten Gesetzen über Militärleistungen und über Seuchen. Einen Fall enthält noch ALR. I 11 § 7 über den Verkauf von Getreide bei Hungersnot (s. auch Baustoffe).

III. Zulässigkeit der E. Über die Frage, ob einem Unternehmen Gründe des öffentlichen Wohles zur Seite stehen und ob, wie das Enteignungsgesetz zur Klarstellung des Art. 9 der Verfassung ausdrücklich hervorhebt, seine Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes fordert, wird von Fall zu Fall durch AllerhV. auf Antrag des zuständigen Ministers entschieden (§§ 1, 2; VU. Art. 44). Eine Ausnahme, in der ein förmliches Gesetz erfordert wird, enthält Art. 41 RV. für den Bau von Reichseisenbahnen. Die Arten von Unternehmungen, denen das Enteignungsrecht zugestanden werden kann, sind in dem G. von 1874 nicht einzeln festgelegt. Indessen betont sein § 23 für die Ausdehnung des Rechtes bei Eisenbahnen noch besonders, daß Grund und Boden für Warenmagazine und gleiche Anlagen, die nur dem Privatinteresse des Unternehmers dienen, nicht beansprucht werden kann. Eine Verleihung des Enteignungsrechtes nach Fertigstellung des Unternehmens zur nachträglichen Regelung von Entschädigungsfragen ist ausgeschlossen (PrVBl. 22, 364). Die kgl. Verordnung bezeichnet den Unternehmer und die Unternehmung. Die Verordnung wird in dem Amtsblatt bekanntgemacht und eine bezügliche Anzeige in die GS. aufgenommen (G. vom 10. April 1872 — GS. 357 — §§ 5, 3; MBl. 1876, 43). Der Staat macht von dem Enteignungsrechte nicht nur für sich und seine Zwecke Gebrauch. Es wird gleichfalls für Körperschaften sowie für einzelne Privatpersonen erwirkt. Stets ist das Recht jedoch an die Person des Unternehmers gebunden (OTr. 63, 94; RG. 9, 276). Andererseits kann sich das Enteignungsrecht richten gegen jede physische und juristische Person. Grundstücke, welche schon Eigentum des preuß. Staates sind, werden für dessen Unternehmungen nicht enteignet; unterstehen sie einem anderen Ressort als das staatliche Unternehmen, so erfolgt die Überweisung durch Verfügung des Ministers, und zwar unentgeltlich (KabO. vom 17. Juni 1826 — GS. 57). Wegen entbehrlicher, ehemals preuß. Reichsgrundstücke s. Reichsverwaltung. In Ausnahmefällen ist die Entscheidung über Anträge auf Verleihung des Enteignungsrechtes dem Bezirksausschusse (Polizeipräsidium in Berlin) übertragen und dagegen die Beschwerde an den MdöA. mit zwei Wochen Frist zugelassen (ZG. § 150; LVG. § 51). Es ist dies geschehen für die Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege (§ 3), für die Auferlegung vorübergehender Beschränkungen bis auf die Dauer von drei Jahren, sofern dadurch nicht die Beschaffenheit des Grundstückes wesentlich oder dauernd verändert wird (§ 4), für die Verpflichtung der Grundeigentümer, die von der Landespolizeibehörde oder sonst zuständigen Behörde gestatteten Vorarbeiten (Erl. vom 22. Okt. 1874 — MBl. 241; Eisenbahngesetz von 1838 § 4; Kleinbahngesetz § 5 und Erl. vom 13. Jan. 1896 — MBl. 14) auf ihrem Grund und Boden zu dulden (§ 5). Ein Beschluß des Kreis-(Stadt-)ausschusses genügt für die Erlaubnis zur Entnahme von Materialien für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege (§§ 50 bis 53) [s. Baustoffe]. Wegen der E. für Kanalanschlüsse s. Wasserstraßengesetz von 1905 § 15 (GS. 189). S. im übrigen Enteignungsverfahren und Entschädigung bei E.

Enteignung, gütliche Einigung. Das Gesetz fördert durch Gewährung weitgehender Vorteile das Zustandekommen einer gütlichen Einigung unter den Parteien, auch wenn die Enteignungsbehörde dabei nicht mitwirkt (Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 26). Es ist zulässig, das Übereinkommen auf den Gegenstand der E. zu beschränken und damit das Planfeststellungsverfahren entbehrlich zu machen. Die Höhe der Entschädigung braucht nicht sofort mit dem Verkäufer endgültig verabredet zu werden. Ihre Festsetzung kann einem Dritten, dem förmlichen Enteignungsverfahren mit oder ohne Planfeststellung (Erl. vom 8. März 1897 — MBl. 47), sowie dem Rechtswege überlassen bleiben. Endlich ist vorgesehen, daß der Eigentümer sich nur auf die Übertragung des Besitzrechts, auf die Bauerlaubnis einläßt (BGB. § 854), alle weitergehenden Rechte ihm aber vorbehalten bleiben (Erl. vom 8. März 1897 — MBl. 47). Vorbedingung für die Erlangung der gesetzlichen Begünstigungen ist indessen in jedem Falle, daß der Plan bereits vorläufig oder endgültig festgestellt worden ist, und das Grundstück danach der E. unterliegt. Die Verträge genießen Stempelfreiheit (§ 43; LStG. vom 31. Juli 1895 — GS. 413 — § 42) wegen der Umsatzsteuer (OVG. 34, 193; OVG. vom 20. Okt. 1903 — PrVBl. 25, 472; KGJ. 12, 160). Für den Abschluß genügt schriftliche Form (BGB. § 313; EGBGB. Art. 142; AG. z. BGB. Art. 12). Gewisse Veräußerungsbeschränkungen fallen fort und wird die Aktivlegitimation des Verkäufers erleichtert (§ 17). Auf Grund des Vertrags läßt sich die Lastenfreiheit der Grundstücke wie im Enteignungsverfahren erzwingen, falls ein Vorbehalt über dessen Durchführung — zweckmäßig „ohne Berührung der Entschädigungsfrage" — „behufs Regelung der Rechte Dritter" aufgenommen wurde (§ 46). Vgl. wegen der Verzinsungspflicht RGZ. 47, 311, wegen der Eintragung der geschehenen Abfindung in das Grundbuch Erl. vom 16. Dez. 1901 (MBl. 1902, 19).

Enteignungsverfahren. I. Das E. zerfällt in vier in sich gesonderte Abschnitte: a) vorläufige Planfeststellung; b) endgültige Planfeststellung; c) Entschädigungsfeststellung; d) Vollziehung der Enteignung. Die vorläufige Planfeststellung muß der Ausführung jedes Unternehmens vorhergehen, selbst

wenn die Durchführung eines Zwangsverfahrens nicht in Frage kommt. Die übrigen drei Abschnitte setzen zu ihrer Einleitung einen Antrag des Unternehmers voraus. Die Frist, innerhalb deren er das gesamte Verfahren durchgeführt haben muß, wird ihm bei der endgültigen Planfeststellung aufgegeben (Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 21 Ziff. 1), sofern darüber nicht schon die das Enteignungsrecht verleihende AOrder Bestimmung trifft. Auch kann der benachteiligte Expropriat nicht nur im Aufsichtswege, sondern auch im Klagewege auf die Einleitung der endgültigen Planfeststellung oder der Entschädigungsfeststellung hinwirken (RGZ. 55, 8). Wegen des Rücktrittsrechts des Unternehmers vgl. aber § 42. Das gesamte E. liegt in der Hand der Verwaltungsbehörden und -gerichte (ZG. § 150). Die Feststellung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde erfolgt jedoch nur vorläufig. Den Beteiligten ist insoweit die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Sicherheit kann oder muß geleistet werden in den Fällen des § 5 (Vorarbeiten), § 12 (Beschränkung des Grundeigentums), § 34 (Dringlichkeit) und § 53 (Wegebaumaterialien); der preuß. Fiskus ist jedoch nach § 41 von der Sicherheitsbestellung frei. Die Kosten des Verfahrens treffen den Unternehmer nach Maßgabe des § 43 (GKG. — GS. 1899, 327 — § 7). Wegen der Kosten der landespolizeilichen Prüfung MBl. 1900 S. 278 u. 179.

a) Die vorläufige Planfeststellung (§ 15), landespolizeiliche Prüfung, erfolgt im allgemeinen durch den Regierungspräsidenten (§ 15; ALR. I, 8 § 96 für Wasserbauten). Er befindet darüber, wie das Unternehmen in seinen Teilen zum Schutze der Nachbarn und im allgemeinen Interesse (Erl. vom 20. Okt. 1896 — MBl. 201) auszugestalten sein wird. In der Genehmigung liegt für die Beteiligten die polizeiliche Auflage (G. vom 11. Mai 1842), sich die durch die Ausführung bedingten Beschränkungen gefallen zu lassen (RGZ. 7, 267; 31, 287; Erk. d. KompGerH. vom 12. Jan. 1867 — JMBl. 93 — und vom 13. Okt. 1873 — JMBl. 319). Gegen die Genehmigung und ihre Bestimmungen findet nur Beschwerde an den Minister, nicht aber Klage (OVG. 9, 393) statt. Die im übrigen zur Wahrung der polizeilichen Interessen (Vorflut: Erl. vom 9. Juni 1898 — MBl. 144 — und vom 26. Okt. 1900 — MBl. 279; Deiche: Erl. vom 16. Juni 1902 — MBl. 138; Berggesetz von 1865 §§ 153 ff.) berufenen Behörden hat der Regierungspräsident zuvor zu hören. Soweit sich Einzelheiten nicht aus dem Plane ergeben und eine Genehmigung dafür vorgeschrieben ist, muß solche nachträglich bei der gesetzlich zuständigen Behörde eingeholt werden. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten greift nicht Platz, falls gesetzlich besondere Behörden berufen sind (§ 15). Nach §§ 4, 14 Eisenbahngesetz von 1838 (ZG. § 157) entscheidet über die Pläne von Eisenbahnunternehmungen samt allen Nebenanlagen allein der MdöA.; die Notwendigkeit, das Eisenbahnnetz gleichmäßig zu gestalten und die Nebenanlagen in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen von Bau und Betrieb der Eisenbahn zu halten, hat in Preußen wie in den übrigen Staaten und dem Auslande, mit wenigen Ausnahmen, dazu geführt, eine einheitliche Entscheidung einer verantwortlichen Stelle gesetzlich vorzubehalten. Bei der Prüfung von Eisenbahnentwürfen wirkt der Regierungspräsident nicht selbständig, sondern nur als ministerielles Organ (Erl. vom 12. Okt. 1892 — MBl. 1893, 6). Die außer dem MdöA. bei dem Eisenbahnbau beteiligten Minister wirken bei der Planfestsetzung mit (ZG. § 157). Werden später Abänderungen an der Hauptanlage oder den Nebenanlagen, soweit diese konstruktionelle Bestandteile der Hauptanlage sind, notwendig, so liegt ein neuer Planfeststellungsfall vor, welcher nicht einseitig von der Wegepolizei oder der sonst zuständigen Polizeibehörde oder im Verwaltungsstreitverfahren auszutragen ist (OVG. 24, 227; 30, 196; 32, 226; OVG. vom 7. März 1899 — PrVBl. 20, 559; Erl. vom 20. April 1903 — MBl. 15 — und vom 3. Dez. 1902 — MBl. 238). Baupläne für Kleinbahnen sind, wenn ein E. entbehrlich wird, nach §§ 17, 18 des Kleinbahngesetzes festzustellen. Wegen der Pläne für die neuen Wasserstraßen vgl. Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905 § 13 (GS. 188). Eisenbahnen und Kleinbahnen dürfen nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung erst in Betrieb genommen werden, wenn die Verwaltungs- und die Eisenbahnbehörde (ZG. § 159) durch örtliche Prüfung festgestellt haben, daß die Bauausführung den gemachten Auflagen vollkommen entspricht (Eisenbahngesetz von 1838 § 22; Kleinbahngesetz § 19 nebst zugehörigen Erl.). Bei anderen Unternehmungen kann eine solche landespolizeiliche Abnahme gleichfalls notwendig erscheinen und zuständigerseits angeordnet werden (s. auch Eisenbahnbau).

b) Die endgültige Planfeststellung (§§ 19 bis 22) wird von dem BezA. (Polizeipräsident) ausgesprochen (Beschleunigung LVG. § 117), nachdem Auszüge aus dem vorläufig festgestellten Plane in den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken offengelegt und die Einwendungen von einem vom Regierungspräsidenten (in Berlin Polizeipräsidenten) bestellten Kommissar erörtert worden sind. Der Beschluß legt den Gegenstand der Enteignung (Größe und Grenze des abzutretenden Gebäudes, Art und Umfang der aufzulegenden Beschränkungen) fest und entscheidet wegen der Nebenanlagen. Bei Eisenbahnen ist ein Übergriff in das ministerielle Planfeststellungsrecht zu vermeiden (Erl. vom 19. Nov. 1898 — MBl. 254). Gegen die Entscheidung des BezA. können sich die Beteiligten binnen zwei Wochen beim MdöA. beschweren.

c) Die Entschädigungsfeststellung (§§ 24 bis 31). Der Antrag muß nach dem festgestellten Plane den Gegenstand des Verfahrens bezeichnen. Es findet eine mündliche Verhandlung vor einem Kommissar des Regierungspräsidenten unter Zuziehung von ein bis drei Sachverständigen statt. In dem Termine sind spätestens Ansprüche auf Übernahme von Teilgrundstücken anzubringen. Führt der Kommissar keine Einigung herbei, so gibt er die Akten an den BezA. ab. Den Beschluß des BezA. können sämtliche Beteiligte (RGZ. 28, 262) innerhalb

einer Ausschlußfrist von sechs Monaten durch Klage im ordentlichen Rechtswege bei dem Gerichte der belegenen Sache (RGZ. 3, 303) anfechten. Hierbei kann insbesondere eine Abänderung der Entscheidung wegen der Restgrundstücke herbeigeführt werden (RG. vom 27. Sept. 1898 — PrVBl. 20, 286). Nachträglich hervortretende Schäden können noch drei Jahre lang eingeklagt werden (§ 31; BGB. § 852). Eine Verwaltungsbeschwerde gegen den Beschluß des BezA. ist versagt (vgl. aber LVG. § 126). Wegen der materiellen Entschädigungsgrundsätze s. Entschädigung bei Enteignungen.

d) Die Vollziehung der Enteignung (§§ 32 bis 38) erfolgt durch eine Enteignungserklärung des BezA. (Beschleunigung LVG. § 117), mit deren Zustellung das Eigentum der Grundflächen ohne weiteres, frei von allen privaten Lasten, auf den Unternehmer übergeht (§§ 44 ff.). Für Dritte tritt die Entschädigung an Stelle des Grundstücks (§ 45). Der Übergang der öffentlichen Lasten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Etwaige Irrtümer in den Größenangaben, welche sich später zeigen, lassen sich durch Berichtigungsbeschluß beseitigen. Wird Mehrerwerb erforderlich, so muß ein anderweitiges Verfahren eingeleitet werden (Erl. vom 8. Juni 1899 — MBl. 110); einer neuen KabO. bedarf es selbst dann nicht, wenn der Mehrbedarf durch die inzwischen eingetretene Entwicklung des Unternehmens bedingt ist. Im entgegengesetzten Falle, daß nicht der gesamte enteignete Besitz gebraucht wird, greifen die Rechtsfolgen ein, welche § 42 für den Rücktritt des Unternehmers vorsieht. Wird in der Folge eine Fläche wieder entbehrlich, so hat der Eigentümer ein Vorkaufsrecht nach § 57. Der BezA. darf die Enteignung erst aussprechen, wenn: 1. der vorbehaltene Rechtsweg dem Unternehmer gegenüber durch Ablauf der sechsmonatlichen Frist, Verzicht oder rechtskräftiges Urteil erledigt oder seitens des BezA. auf Antrag des Unternehmers durch einen besondern Beschluß, sog. Dringlichkeitsbeschluß (Beschwerdefrist drei Tage; ZG. § 151 Abs. 4), angeordnet ist, daß vorliegend die Enteignung noch vor Erledigung des Rechtsweges erfolgen soll, und wenn: 2. die Entschädigung gezahlt oder nach § 37 hinterlegt ist. Eine eigenmächtige Inangriffnahme von Grundstücken berechtigt den Eigentümer, durch Klage seine Besitz- und Eigentumsrechte geltend zu machen (OTr. 41 S. 353, 358). Mit der Inbetriebnahme des Unternehmens tritt jedoch das einbezogene Grundstück außer Verkehr (RG. vom 15. Mai 1897 — PrVBl. 18, 40; RGZ. 4, 279; OTr. 75, 154; 52, 90), so daß nur noch ein Schadensersatzanspruch bleibt.

Klagen über das umständliche und langwierige E. haben mehrfache ministerielle Anweisungen veranlaßt (Erl. vom 4. Juni 1894, vom 20. Mai 1899 und vom 12. Juni 1902 — MBl. S. 107, 89, 111). Nach den im Landtage abgegebenen Erklärungen beabsichtigt die Staatsregierung weitere Erfahrungen mit der Durchführung dieser Erlasse abzuwarten, bevor sie einer Gesetzesreform näher tritt, wie diese vielfach in den beteiligten Kreisen befürwortet wird (Sitzung des AbgH. vom 22. März 1905 — Drucks. 5 dazu).

II. Im E. besteht Stempelfreiheit gemäß § 43 des Enteignungsgesetzes und § 4e LStG. Dieselbe bezieht sich auf alle im Verwaltungsverfahren vorkommenden Verhandlungen und Urkunden einschließlich der Kaufverträge und Auflassungen. Sie bezieht sich auf Vollmachten im Verwaltungsverfahren und auf Vollmachten zur Erhebung von hinterlegten Entschädigungsgeldern, nicht aber auf Vollmachten in den durch das E. hervorgerufenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (FME. vom 19. Mai 1893; JME. vom 5. Sept. 1898).

III. Wegen der im E. zu zahlenden Entschädigung s. Entschädigung bei Enteignungen.

Entlassung aus dem Militärdienst erfolgt 1. nach beendeter aktiver Dienstzeit (Heerordnung § 13 Ziff. 1) zur Reserve; 2. vor beendeter aktiver Dienstzeit a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppenteils (s. Dispositionsurlauber); b) auf Reklamation, wegen Dienstunbrauchbarkeit, wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen (WO. § 82, 2c durch Invalidisierung); c) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt (bei einj.-freiw. Medizinern nach einem halben Jahre) und d) durch Entfernung aus dem Heere (Heerordnung §§ 14—16). Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß und ein Führungszeugnis (§ 17 a. a. O.). Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden auf Grund § 51 RMilG. bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt, ebenso Trainsoldaten in der Regel nach einjähriger aktiver Dienstzeit (§ 13 Ziff. 2 u. 3).

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit s. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Entlassung aus der Strafhaft s. Vorläufige Strafentlassung.

Entlastung (Decharge) ist auf dem Gebiete des Rechnungswesens die von der dazu berufenen Stelle gegenüber einer Kasse bzw. deren Verwalter abgegebene Erklärung, daß die von der Kasse über die Einnahmen und Ausgaben während eines bestimmten Zeitraumes gelegte Rechnung richtig befunden worden und Ansprüche aus der Kassenführung während dieses Zeitraumes nicht zu erheben sind. Die E. der Rechnungen der einzelnen staatlichen Kassen erfolgt durch die Oberrechnungskammer, die der Kassen des Reichs durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches, die E. der allgemeinen Rechnung über den preuß. Staatshaushaltsetat nach Prüfung und Feststellung seitens der Oberrechnungskammer auf Grund Art. 104 Abs. 2 VU., durch das AbgH., diejenige der Rechnungen über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs auf Grund Art. 72 RV. durch den BR. und den RT. (s. das Nähere bei Etats- und Rechnungswesen des Staates). Wegen der Gemeinden s. Gemeinderechnungen, und betreffs der kirchlichen Korporationen Kirchliches Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Entmündigung. I. Der Zweck der E. besteht darin, jemandem die rechtliche Stellung eines Volljährigen zu entziehen oder zu verhindern, daß ein Minderjähriger sie demnächst erlangt. Nach dem BGB. (§§ 6, 104 Ziff. 3, 114) kann die E. wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht stattfinden; der letztere Entmündigungsgrund ist vom BGB. neu eingeführt (s. Trunksucht). Sie ist bei Minderjährigen und Volljährigen und auch dann zulässig, wenn der zu Entmündigende unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht. Die wegen Geisteskrankheit bewirkte E. hat vollständige Geschäftsunfähigkeit, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht nur beschränkte Geschäftsfähigkeit, also die Gleichstellung mit einem Minderjährigen, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, zur Folge, und zwar auch, wenn sie zu Unrecht ausgesprochen sein sollte oder der Entmündigungsgrund inzwischen fortgefallen ist, so daß sog. lichte Zwischenräume nicht berücksichtigt werden. Die E. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche kann erfolgen, wenn der Kranke deswegen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, die wegen Verschwendung, wenn jemand durch diese sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes, d. i. bereits eines Notleidens, aussetzt (s. Verschwender), und die wegen Trunksucht, wenn jemand infolge solcher seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet (s. Trunksucht). Die E. ist wieder aufzuheben, wenn der Grund dazu nachträglich wegfällt. Erst mit der Aufhebung tritt die frühere Geschäftsfähigkeit wieder ein. Ist der Antrag auf E. eines Volljährigen gestellt, so kann eine vorläufige Vormundschaft angeordnet werden, um eine erhebliche Gefährdung der Person oder des Vermögens des zu Entmündigenden abzuwenden (§ 1906). Der unter solcher Vormundschaft Stehende ist beschränkt geschäftsfähig (§ 114; s. auch Vormund und Vormundschaft II). Nach § 1885 Abs. 1 BGB. endigt das Amt eines Vormundes (Pflegers, Gegenvormundes) mit dessen E. Wegen der Aufnahme eines wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigten Kranken in Privatanstalten für Geisteskranke usw. auf Antrag des Vormundes s. Anw. vom 26. März 1901 (MBl. 104; MMBl. 97) § 3.

II. Die E. und ihre Aufhebung können nur in dem dafür bestimmten gerichtlichen Verfahren (vgl. AllgVf. über das Verfahren bei E. wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche vom 28. Nov. 1899 — JMBl. 388) stattfinden, das, obwohl es an sich jedenfalls teilweise der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört, in der ZPO. (§§ 645—687) geregelt ist (s. Gerichtsbarkeit), und für das in der Hauptsache das Offizialprinzip gilt. Es ist für die verschiedenen Fälle der E. im wesentlichen gleich geordnet; in einzelnen Punkten weicht das Verfahren wegen Verschwendung und Trunksucht von dem wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche ab. Über die E. sowohl wie über ihre Aufhebung wird zunächst durch einen Beschluß des Amtsgerichts, und zwar regelmäßig desjenigen, bei dem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, befunden. Der Beschluß kann, wenn er die E. ausspricht, durch die Anfechtungsklage und, wenn er die beantragte Aufhebung ablehnt, durch die Aufhebungsklage innerhalb einer bestimmten Frist beim Landgericht angefochten werden; über diese Klage ist im Streitverfahren auf Grund mündlicher Parteiverhandlung durch Urteil zu entscheiden. Die E. erfolgt nur auf Antrag, der sowohl formelles Erfordernis für die Einleitung des Verfahrens wie sachliche Voraussetzung der E. ist, und zu dem der Ehegatte, der gesetzliche Vertreter, sofern ihm auch die Sorge für die Person zusteht, und in beschränkter Weise jeder Verwandte des zu Entmündigenden sowie der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte berufen sind. Auch wenn der letztere nicht selbst den Entmündigungsantrag gestellt hat, ist er behufs Wahrung des öffentlichen Interesses zu einer Mitwirkung bei dem Verfahren befugt. Die Anfechtungsklage kann außer von den Antragsberechtigten auch von dem Entmündigten selbst erhoben werden. Sie ist gegen den Staatsanwalt und, wenn dieser die Klage erhebt, gegen denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zu richten, dem die Sorge für dessen Person zusteht. Das Anfechtungsverfahren bezweckt die Nachprüfung des Entmündigungsbeschlusses. Erweist sich die Anfechtungsklage als begründet, so geht das Urteil dahin, daß der Entmündigungsbeschluß aufgehoben werde. Die Aufhebung der E., weil ihr Grund nachträglich weggefallen sei, zu beantragen, sind der Entmündigte selbst, sein zur Sorge für die Person befugter gesetzlicher Vertreter und der Staatsanwalt berechtigt. Zur Erhebung der Aufhebungsklage gegen den den Antrag ablehnenden Beschluß des Amtsgerichts sind befugt der Staatsanwalt und der gesetzliche Vertreter des Entmündigten, dem die Sorge für die Person zusteht; will dieser nicht die Klage erheben, so kann der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Landgerichts nach seinem Ermessen dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als besonderen gesetzlichen Vertreter beiordnen. Die Klage des Staatsanwalts ist gegen den Vertreter, die des Vertreters gegen den Staatsanwalt zu richten. Bei der E. wegen Verschwendung oder Trunksucht ist der Staatsanwalt nicht antragsberechtigt, auch zur Mitwirkung am amtsgerichtlichen Verfahren nicht berufen; es können aber landesgesetzlich Gemeinden, diesen gleichstehende Verbände und Armenverbände ermächtigt werden, die E. zu beantragen. In Preußen ist dies durch § 3 AG. zum G. vom 17. Mai 1898, betr. Änderungen der ZPO., vom 22. Sept. 1899 (GS. 284) dahin geschehen, daß diese E. auch von dem AV. beantragt werden kann, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde (vgl. hierzu Vf., betr. die Anträge der AV. auf E. wegen Verschwendung oder Trunksucht, vom 16. Nov. 1899 — MBl. 227). Ist die E. wegen Trunksucht beantragt,

so kann das Gericht das Verfahren auf eine nach seinem Ermessen zu bestimmende Zeit aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der zu Entmündigende sich bessern werde, insbesondere dann, wenn er sich freiwillig einem Heilverfahren unterzieht. Zur Anfechtungsklage ist nur der Entmündigte selbst befugt. Die Klage ist gegen den Antragsteller, wenn aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten. Berechtigt zum Antrag auf Wiederaufhebung der E. sind der Entmündigte und sein gesetzlicher Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht. Zur Klage bei Ablehnung des Wiederaufhebungsantrags sind der zur Sorge für die Person berufene gesetzliche Vertreter des Entmündigten und der, wenn dieser Vertreter nicht klagen will, vom Vorsitzenden bestellte Rechtsanwalt befugt. Auch diese Klage ist gegen denjenigen, welcher die E. beantragt hatte, sonst gegen den Staatsanwalt zu richten. Die E. wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht und ebenso ihre Wiederaufhebung sind vom Amtsgericht öffentlich bekanntzumachen. Das jetzige Entmündigungsverfahren mit seiner Teilung in ein amtsgerichtliches nichtstreitiges Verfahren und in einen landgerichtlichen Parteiprozeß mit künstlicher Parteibildung und mit einer Vermengung von Offizial- und Verhandlungsmaxime ist ein wenig gelungener Teil der ZPO.

Entschädigung bei Aufhebung von Steuerbefreiungen. Nach ALR. II, 14 § 2 unterliegen dem Besteuerungsrechte des Staats alle diejenigen, „die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen“. Der Staat ist also jederzeit berechtigt, durch Gesetze sein Besteuerungsrecht auf die hierunter fallenden, bisher aber steuerfreien Personen und Objekte auszudehnen, ohne deshalb eine Entschädigung leisten zu müssen. Eine zur Entschädigung verpflichtende Steuerfreiheit kann nach §§ 4, 5, 79 a. a. O. der Regel nach nur durch Vertrag, ausdrückliches Privileg oder Verjährung erlangt werden. Eine Entschädigung für Aufhebung von Steuerfreiheit konnte daher nicht in Frage kommen, wenn es sich um Ausdehnung der Steuerpflicht auf ganze Kategorien bisher steuerfreier Personen oder Gegenstände handelte, sondern nur, wo die Steuerfreiheit auf solchen speziellen Rechtstiteln beruhte. Dies war der Fall bei Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und der Personalsteuerfreiheit der ehemals Reichsunmittelbaren. Doch wurde bei Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen in der Gewährung von Entschädigungen weitergegangen, indem man sich von der Erwägung leiten ließ, daß auch die auf keinem speziellen Rechtstitel beruhenden Befreiungen im Laufe der Zeit tatsächlich den Charakter von Realberechtigungen der betreffenden Güter angenommen hatten.

I. Durch das G., betr. die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und -bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, vom 21. Mai 1861 (GS. 327) wurde für die durch § 5 des Grundsteuergesetzes von demselben Tage (s. Gemeindegrundsteuer) verfügte Aufhebung solcher Befreiungen und Bevorzugungen, welche durch lästigen Vertrag oder spezielles Privilegium erworben waren oder nachweislich auf einem andern Titel des Privatrechts beruhten, eine Entschädigung in Höhe des 20fachen Jahresbetrags der künftig mehr als bisher zu entrichtenden Staatsgrundsteuer gewährt, sofern nicht durch Vertrag oder Privileg etwas anderes bestimmt war. Zur Entschädigung anderer bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke wurde ein Gesamtkapital in Höhe des 13⅓fachen derjenigen Summe bestimmt, welche von diesen Grundstücken zusammen mehr als seither an Grundsteuer zu entrichten sein würde, wenn sie überall nach den bisherigen Grundsteuerverfassungen veranlagt wären, mit andern Worten, wenn nur ihre Befreiung oder Bevorzugung aufhörte, die bisherigen Grundsteuern aber bestehen blieben. Bei der Ausführung ergab sich für diese Grundstücke eine Entschädigung in Höhe des 9,067fachen der wirklichen Mehrbelastung durch die neue Grundsteuer. Unter gewissen Voraussetzungen erhielten auch Städte Entschädigungen. Soweit die Entschädigung nicht durch Abgabenerlaß oder Rentenablösung erfolgte, wurde sie nebst 4% Zinsen seit 1. Febr. 1865 entweder in bar oder in Staatsschuldverschreibungen zum Nennwert geleistet. Bei Ausdehnung der Grundsteuergesetzgebung vom 11. Mai 1861 auf die neuen Provinzen wurden auch dort auf Grund des G. vom 11. Febr. 1870 (GS. 85) Entschädigungen für Aufhebung der Befreiungen und Bevorzugungen nach im wesentlichen gleichen Grundsätzen gewährt, jedoch für die nicht auf nachweisbarem Rechtstitel beruhenden nicht ein Gesamtkapital, sondern von vornherein das 9,067fache der wirklichen Mehrbelastung. Im ganzen gelangten zur Auszahlung an Einzelempfänger rund 29, an Städte rund 6,1 Mill. M. Als durch das sog. Aufhebungsgesetz vom 14. Juli 1893 (GS. 119) die Grundsteuer als Staatssteuer außer Hebung gesetzt wurde (vgl. Aufhebung direkter Staatssteuern), wurden durch dasselbe (§§ 18—27, AusfAnw. vom 29. Nov. 1893) die Entschädigungen grundsätzlich zurückgefordert. Die Erstattung trat aber nicht ein, wenn und soweit die Güter oder Grundstücke nach erfolgter Entschädigung durch entgeltliches Rechtsgeschäft in andere Hände gelangt waren; waren in dieser Weise nur Absplissen zu öffentlichen Wegen od. dgl. veräußert, so wurde der auf sie entfallende Teil der Entschädigung von dem zurückzuerstattenden Betrage nur gekürzt, wenn der Grundsteuerreinertrag der Absplisse mehr als 1/10 desjenigen des ganzen Gutes oder Grundstücks und zugleich mehr als 30 M. betrug. Hatte das Gut oder Grundstück nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtnis, Erbteilung oder Gutsüberlassungsvertrag den Eigentümer gewechselt, so blieb die Erstattung zu demjenigen Bruchteile ausgeschlossen, zu dem der derzeitige Eigentümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden war. Von den an Städte gewährten Entschädigungen waren diejenigen, die von der Stadt auf die

einzelnen Grundbesitzer verteilt waren, von diesen nach denselben Grundsätzen wie von ländlichen Grundbesitzern zurückzuerstatten, diejenigen aber, die von den Städten nicht verteilt waren, grundsätzlich ausnahmslos; war aber eine solche Entschädigung zu gemeinnützigen, keine entsprechende Verzinsung gewährenden Einrichtungen verwendet worden, so konnte der FM. die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen. Die Rückerstattung erfolgt nach Wahl des Pflichtigen in Kapital oder in einer 60½jährigen Rente von 4% des zu erstattenden Kapitals (3½% Zinsen und ½% Tilgungsquote). Die sämtlichen erstatteten Beträge werden zur Tilgung von Staatsschulden verwandt. Das Rückerstattungsverfahren war bis 1. April 1897 im wesentlichen abgeschlossen; zur Rückzahlung festgestellt war etwa die Hälfte der gezahlten Gesamtsumme. In entsprechender Weise erfolgt in den hohenzollernschen Landen auf Grund des Art. XI des G., betr. die Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den hohenzollernschen Landen, vom 2. Juli 1900 (GS. 252) die Rückzahlung der bei Einführung der Steuergesetze des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen im Fürstentum Hohenzollern-Hechingen durch das G. vom 22. Febr. 1867 in letzterem Fürstentum geleisteten Grundsteuerentschädigungen.

II. Den Häuptern und Mitgliedern der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände und der ihnen gleichgestellten Familien war im Anschluß an Art. XIV Ziff. 2 der Deutschen Bundesakte durch Akte der Landesgesetzgebung oder Verträge Personalsteuerfreiheit zugesichert (s. Reichsunmittelbare I). Soweit sie nicht später wieder rechtsgültig aufgehoben war, wurde sie durch § 4 EinkStG. vom 24. Juni 1891 bis zu dem Zeitpunkt beibehalten, wo ihre Aufhebung gegen Entschädigung durch besonderes Gesetz erfolgen würde. Dieses Gesetz erging unterm 18. Juli 1892 (GS. 210). Danach erfolgt die Heranziehung zur Einkommensteuer vom 1. April 1893 ab. Hierfür wurde eine Kapitalentschädigung gewährt. Als entschädigungsberechtigt sind anerkannt die Fürsten zu Bentheim-Steinfurt, Salm-Salm, Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms-Lich, Wied, Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla, Jsenburg-Birstein, Jsenburg-Büdingen in Wächtersbach und die Grafen zu Jsenburg-Büdingen in Meerholz und Solms-Rödelheim für sich und die Mitglieder ihrer Familien, ferner der Fürst zu Stolberg-Wernigerode für sich und seine am 1. April 1893 in der Grafschaft Wernigerode lebenden Mitglieder seiner Familie und endlich die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer Reichsstände, welche den Besitz des Steuerprivilegs im gerichtlichen Verfahren noch erstreiten sollten. Als Mitglieder der Familie gelten die männlichen und unverheirateten weiblichen ebenbürtigen Deszendenten vom Stifter der Familie sowie deren Frauen. Die Entschädigung betrug das 13⅓fache der für 1893 auf die Berechtigten veranlagten Einkommensteuer, soweit diese Steuer nicht auf bereits vor dem 1. April 1893 herangezogene Einkommensteile und auf Bezüge aus persönlichen Dienstleistungen entfiel. Die Festsetzung erfolgte durch den FM. vorbehaltlich des Rechtswegs. Insgesamt sind gezahlt 1645646,14 M.

III. Auf besonderem Rechtstitel beruhende Befreiungen von der Grundsteuer können die Gemeinden gegen den 20fachen, solche von der Gewerbesteuer gegen den 13⅓fachen Jahreswert nach dem Durchschnitt der letzten drei, der Ablösung vorangegangenen Jahre ablösen, sofern nicht ein anderer Entschädigungsmaßstab feststeht (KAG. §§ 21, 22).

Entschädigung bei Enteignungen. I. Der Eigentümer des für das Unternehmen abzutretenden Grund und Bodens hat Anspruch auf Entschädigung; er darf durch dieses in seinem Vermögensstande nicht ungünstiger gestellt werden (Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 8). Nachteile dürfen ihm weder durch dessen Ausführung noch dessen Betrieb erwachsen (RGZ. 13, 244; 44, 331); gleichwohl verhält sich das RG. im allgemeinen gegen die Aufrechnung von Vorteilen und Nachteilen ablehnend. Es läßt solche nur dann zu, wenn es sich um besondere, nur für den Eigentümer des Restgrundstücks und nicht für alle benachbarten Grundstücke aus dem Unternehmen entstehenden Vorteile und deren Anrechnung auf die Nebenentschädigung handelt (Erl. vom 24. Juni 1902 — PrVBl. 24, 91; RGZ. 53, 194; RG. vom 20. Febr. 1903 — PrVBl. 24, 539; RGZ. 57, 242). Entscheidend für die Wertbemessung ist der Zeitpunkt der Entschädigungsfeststellung durch den BezA. (RGZ. 27, 263); Bauland RGZ. 53, 133. Werterhöhungen oder Wertverminderungen, welche erst infolge des Unternehmens eintreten, bleiben außer Ansatz (§ 10 Abs. 2). Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen werden bei Widerspruch des Unternehmers nicht vergütet, wenn sich aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte der Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen ergibt, daß sie dolose vorgenommen sind, um eine höhere Entschädigung zu erzielen (§ 13). Die Wiederwegnahme auf eigene Kosten bleibt dem Eigentümer bis zur Einweisung des Unternehmers vorbehalten. Sind Grundstücke für ein Unternehmen in Aussicht genommen, so kann die Polizeibehörde bei Erteilung der Baugenehmigung auf den § 13 ausdrücklich hinweisen, die Genehmigung aber nicht im Hinblick auf ihn versagen (OVG. 23, 368).

II. Die Entschädigungspflicht liegt dem mit dem Enteignungsrechte ausgestatteten Unternehmer ob (§ 7; RGZ. 9, 276; 44, 325). Die Entschädigung erfolgt in Geld (§ 7; RGZ. 41, 257; PrVBl. 26, 640), soweit nicht partikulare Wege- und andere Sondergesetze (ALR. I 9 § 271; II 15 §§ 20—22, 68 ff.) eine Abfindung in Grund und Boden vorschreiben. Die Entschädigung wird vom Tage der Enteignung an mit 4 v. H. verzinst (§ 36; AG. z. BGB. Art. 10).

III. Bei der Bemessung der Entschädigung ist auszugehen von dem „vollen Wert“ (RGZ. 5, 248), den jeder Eigentümer

unter gleichen Verhältnissen erzielen kann, wenn er zur Veräußerung der Fläche entschlossen, nicht aber dazu durch Umstände gedrängt wird. Bei der Beurteilung der Benutzungsfähigkeit ist die seitherige Benutzungsart bis zu dem Geldbetrage zu berücksichtigen, welcher aufzuwenden bleibt, damit der Eigentümer ein anderes Grundstück in der nämlichen Weise und mit gleichem Ertrage wie das abzugebende Grundstück nutzen kann (§ 10). Bauplatz RGZ. 7, 262; 8 S. 214, 238; 17, 162; 37, 307; Lehmlager RGZ. 8, 216; 57, 288; Torfstich RGZ. 45, 256; individueller Wert RGZ. 32, 298. Wird nur ein Teil von dem wirtschaftlich oder örtlich zusammenhängenden Grundbesitze eines Eigentümers gefordert (RGZ. 13, 244), so ist der Schaden durch die Zerstückelung mit auszugleichen; ins Gewicht fällt dabei sowohl der Mehrwert, den der herzugebende Teil durch den Zusammenhang mit dem verbleibenden Grundstück, wie der Minderwert, welcher für diesen Restbesitz die Hergabe nach sich zieht (§ 8 Abs. 2). Soweit infolge der Teilabtretung der Restbesitz fernerhin nicht mehr der Bestimmung gemäß genutzt werden kann, welche ihm der Enteignete gegeben hatte, ist dieser, nicht aber der Unternehmer, zu verlangen berechtigt, daß der ganze zerstückelte Besitz erworben wird. Gebäude (RGZ. 39, 273) können nur ganz und samt dem Grund und Boden beansprucht werden, auf welchem sie stehen (§ 9). Der Wert von Zubehörungen und Früchten ist in dem Umfange, in dem sie enteignet werden, mit in die Schätzung einzubeziehen (§ 8). Soweit Mieter und Pächter sowie Realberechtigte, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte über den „vollen Wert" hinaus Schaden erleiden, muß der Unternehmer außerdem dafür aufkommen (§ 11). Wer keinen Grund und Boden für das Unternehmen abgibt, gleichwohl dadurch geschädigt wird, kann lediglich nach allgemeinen Vorschriften, nicht aber nach Enteignungsrecht Entschädigung fordern (RGZ. 35, 170). Vgl. aber Wasserstraßengesetz von 1905 § 12 (GS. 187).

IV. Eine Vergütung braucht der Unternehmer dann nicht zu leisten, wenn er die Nachteile durch besondere Nebenanlagen ausgeglichen hat. Kraft öffentlichen Rechts ist er zur Errichtung aller Einrichtungen an Wegen, Überfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorflutanstalten verpflichtet, welche im öffentlichen Interesse oder für die Besitzer geboten erscheinen (§ 14). Dahin gehende Auflagen können nicht nur den Schutz der zu enteignenden, sondern auch der benachbarten, nicht unmittelbar berührten Besitzer bezwecken. Sie erscheinen andererseits nur zulässig zur Abwendung von Gefahren und Nachteilen; stehen andere Ziele in Frage, soll z. B. das durch das Unternehmen gesteigerte Verkehrsbedürfnis durch Herstellung eines Zufuhrweges zum Bahnhofe oder Hafen befriedigt werden, so ist dem nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Baupflichtigen das Weitere zu überlassen (OVG. 17, 312; 30, 184). Die Kosten der Anlagen müssen sich in angemessenem Verhältnis zu dem Werte der zu schützenden Interessen halten. Neben der Herstellung trifft den Unternehmer die Unterhaltung der Nebenanlagen, soweit sie über den Umfang der bestehenden Pflicht des Eigentümers hinausgeht. Die Sorge für Anlagen, welche bereits bestanden, wegen des Baues aber verlegt oder sonst verändert werden mußten, bleibt dem seither Unterhaltungspflichtigen; für die vermehrten Aufwendungen muß ihn aber der Unternehmer schadlos halten (OVG. vom 30. Nov. 1903 — PrVBl. 25, 438). Für Anlagen, welche der Unternehmer neu anlegt, muß er allein sorgen. Über sämtliche Obliegenheiten aus § 14 befindet ausschließlich die Enteignungsbehörde (OVG. 9, 393). Ist das bei ihr anhängig gewesene Verfahren einmal abgeschlossen, so ist den Parteien die Möglichkeit entzogen, diese Behörde noch anzugehen. Entstehen späterhin im einzelnen Baufalle Meinungsverschiedenheiten, so sind sie polizeilich auszutragen (OVG. 28, 218). Eine Ausnahme macht der § 14 des Eisenbahngesetzes; er trifft auch Fälle außerhalb des Verfahrens. Bei den ordentlichen Gerichten kann weder die Herstellung von neuen Nebenanlagen, noch die Änderung oder Beseitigung planmäßig angeordneter Anlagen, noch die Erstattung der hierfür verauslagten Kosten gegen den Unternehmer eingeklagt werden (OTr. 58, 383; 73, 130; RGZ. 7, 268; 31, 288; RG. vom 25. Juni 1898 — PrVBl. 21, 99).

Entschädigung bei Fluchtlinienfestsetzungen. I. Für die Entziehung des Grundeigentums durch Festsetzung von Fluchtlinien wird den betroffenen Grundeigentümern Entschädigung geleistet, wenn 1. die Gemeinde die Abtretung der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen verlangt, 2. ein bebautes Grundstück bis zur Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird, 3. die Bebauung eines unbebauten, an einer fertigen Straße gelegenen und von einer neuen Querstraße getroffenen Grundstücks in der Fluchtlinie dieser neuen Straße erfolgt (Straßen- und Baufluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 — GS. 561 — § 13 Abs. 1 u. 2). Im Falle 1 steht es im Belieben der Gemeinde, wann sie von ihrem Enteignungsrechte bezüglich des zu Straßenland bestimmten Grund und Bodens Gebrauch machen will (PrVBl. 1, 239; 22, 469); in den beiden anderen Fällen ist der Grundeigentümer berechtigt, Entschädigung und Abnahme des durch die Fluchtlinienfestsetzung als Straßenland ausgewiesenen Grundstücksteiles zu verlangen, auch wenn die Gemeinde diesen noch gar nicht zur Straße ziehen will (PrVBl. 3, 240; auch 1, 247; 9, 343; 18, 303; 21, 212).

II. Für die Beschränkung des Grundeigentums wird nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft, so daß bei der Neubebauung des Grundstücks der zwischen Bau- und Straßenfluchtlinie liegende — als Vorgartenland ausgewiesene — Grundstücksteil nicht mehr bebaut werden darf (§ 13 Abs. 2 des G.). Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs

ist indessen, daß die vorhandenen, von der Baufluchtlinie getroffenen Gebäude abgebrochen werden (RGZ. 28, 271; 34, 252; PrVBl. 2, 214).

III. Der Grundstückseigentümer kann die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dieses durch die Fluchtlinienfestsetzung entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist (§ 14 Abs. 3).

IV. Für die Feststellung der Entschädigungen kommen die §§ 24 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. 221) zur Anwendung (§ 14 a. a. O.). Streitigkeiten über die Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs gehören zur gerichtlichen Entscheidung. Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln dazu Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück liegt (§ 14 a. a. O.).

V. Die Frage, ob eine abzutretende Grundfläche als Baugelände (Bauplatz) abzuschätzen ist, hat die Judikatur dahin beantwortet, daß ein Grundstück, welches vor Festsetzung der Fluchtlinie bereits die Eigenschaft eines Bauplatzes besaß, auch bei einer erst später erfolgenden Enteignung als Baugelände zu entschädigen ist, auch wenn es durch die Fluchtlinienfestsetzung die Eigenschaft als Baugrundstück verloren hat (OVG. 8, 237; PrVBl. 18 S. 218, 303; 19, 113). Dagegen soll eine Grundfläche, die erst infolge der Fluchtlinienfestsetzung Baugelände geworden ist, zwar unter Berücksichtigung der Wertsteigerung, die aus Anlaß der durch die Fluchtlinienfestsetzung herbeigeführten fortschreitenden Bebauung für alle Grundstücke der betreffenden Gegend eingetreten ist, aber nicht als Bauland entschädigt werden (PrVBl. 11, 338; 14 S. 212, 360; 19, 437). Dabei sind die zur Straße gezogenen Grundflächen, soweit es sich um ihre Eigenschaft als Bauland handelt, nach dem Werte abzuschätzen, den sie zur Zeit der Enteignung als Bauland haben würden, wenn die Fluchtlinienfestsetzung nicht erfolgt wäre (RG. vom 11. Nov. 1902 — PrVBl. 24, 489 — und vom 9. Dez. 1902 — PrVBl. 24, 587). Früher nahm das RG. an, daß diesen Falles die Höhe der Entschädigung nach den Verhältnissen zur Zeit der Fluchtlinienfestsetzung zu bemessen sei (RG. vom 1. März 1901 — PrVBl. 22, 469).

Entschädigung bei Quartier- und Naturalleistungen s. Kriegsleistungen, Quartierleistung, Naturalleistungsgesetz und Flurschäden.

Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft. Neben den Ansprüchen, welche nach dem bürgerlichen Rechte durch die Strafjustiz infolge eines Verschuldens Geschädigte gegen den Richter, den Staat und dritte Personen haben (vgl. BGB. §§ 31, 89, 823, 824, 826, 839, 840; EGBGB. Art. 77), geben das G., betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. 345) und das G., betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (RGBl. 321), zu denen die AllgVf. vom 22. Nov. 1898 (JMBl. 280) und vom 27. Aug. 1904 (JMBl. 239) ergangen sind, einen Anspruch auf Entschädigung ohne jedes Verschulden lediglich wegen der bloßen Tatsache der eingetretenen Schädigung. Dieser Anspruch ist gegenüber dem Staate vorhanden und teilweise im Rechtswege geltend zu machen. Außer demjenigen, der mit Strafe belegt bzw. in Untersuchungshaft genommen worden ist und nachher die Freisprechung, geringere Bestrafung oder Außerverfolgungssetzung für sich erlangt hat, haben den Anspruch auch die, denen gegenüber der Verletzte kraft Gesetzes unterhaltungspflichtig war. Verpflichteter ist der Fiskus desjenigen Bundesstaates, bei dessen Gerichte das Verfahren in erster Instanz anhängig war, in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen der Reichsfiskus. Beide Gesetze haben ein strafgerichtliches Verfahren zur Voraussetzung, gelten also nicht für ein polizeiliches Strafverfügungsverfahren als solches und für ein Disziplinarverfahren. Über die Entschädigung der durch ein Militärgericht zu Unrecht Bestraften verhalten sich die §§ 465 bis 468 MStGO. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189); die Entschädigung der Militärpersonen für Untersuchungshaft ist in dem G. vom 14. Juli 1904 mitbehandelt. Im Konsulargerichtsverfahren kommt das G. vom 20. Mai 1898 ebenfalls zur Anwendung (Konsulargerichtsgesetz vom 7. April 1900 — RGBl. 213 — § 71); das G. vom 14. Juli 1904 gilt auch bei den zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörigen Sachen (§ 11). Für die Schutztruppengerichte sind § 4 des G. vom 7./18. Juli 1896 (RGBl. 653) und V. vom 6. Nov. 1904 (RGBl. 441) maßgebend.

Entschädigung bei Viehseuchen. I. Nach § 2 des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 (BGBl. 105) gehören zu den von den zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ausbruch der Rinderpest oder bei Rinderpestgefahr zu ergreifenden Maßregeln u. a. die Tötung von Tieren und die Vernichtung giftfangender Gegenstände, nötigenfalls auch von Transportmitteln, Gerätschaften u. dgl., ferner die Enteignung des Geländes für die zum Verscharren getöteter Tiere und giftfangender Dinge nötigen Gruben (vgl. auch §§ 8, 25 ff. der rev. Instr. zu dem genannten G. vom 9. Juni 1873 — RGBl. 147). Nach § 3 desselben Gesetzes ist für die auf Anordnung der Behörde getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze sowie für die nach rechtzeitiger Erfüllung der Anzeigepflicht (s. d.) gefallenen Tiere der durch unparteiische Sachverständige festzustellende gemeine Wert aus der Reichskasse zu vergüten. Für Vieh, das innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr aus dem Auslande fällt, kann keine Entschädigung beansprucht werden.

II. Die Tötung seuchekranker oder verdächtiger Tiere in bestimmten anderen Fällen gehört nach dem Viehseuchengesetze vom 23. Juni

1880/1. Mai 1894 (RGBl. 1894, 409) zu den Befugnissen der Veterinärpolizeibehörden, desgleichen die Impfung der einer Viehseuchengefahr ausgesetzten Tiere (vgl. §§ 13, 23—25, 34, 37, 38, 40, 42, 45—47, 55). Nach § 57 muß für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen sowie für solche Tiere, die infolge einer nach § 45 angeordneten Impfung eingehen, vorbehaltlich der in den §§ 61—63 angegebenen Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden. Diese ist nach dem gemeinen Werte der Tiere ohne Rücksicht auf den durch die Seuche oder die Impfung bedingten Minderwert zu bemessen. Bei den mit Rotz behafteten Tieren hat die Entschädigung aber nur drei Viertel, bei dem mit Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer polizeilichen Impfung eingegangenen Tieren nur vier Fünftel des so berechneten Wertes zu betragen. Auf die E. sind anzurechnen eine etwaige Versicherungssumme (bei Rotz-, Lungenseuche, Eingehen infolge einer Impfung nur zu drei Viertel bzw. vier Fünftel) und der Wert der dem Besitzer noch zur Verfügung bleibenden Teile der getöteten oder eingegangenen Tiere (§ 59). Die Abschätzung des Wertes erfolgt in einem in den §§ 17 bis 21 des AG. zum Viehseuchengesetze vom 12. März 1881 (GS. 128) näher geregelten Verfahren.

III. Nach § 12 desselben G. ist die Entschädigung für Tiere, die mit Rotz oder Lungenseuche behaftet waren, von den Provinzialverbänden oder den ihnen gleichstehenden anderen Kommunalverbänden, in allen sonstigen Fällen aus der Staatskasse zu leisten. Innerhalb der Provinzialverbände werden die zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes an Einhufern (Rotz) und Rindvieh (Lungenseuche) unter die Besitzer der Tiere dieser beiden Gattungen verteilt. Die näheren Vorschriften hierüber und über die Verwaltung etwaiger aus Überschüssen der Abgaben gebildeten Fonds sind von den Vertretungen der Verbände durch Reglements festzusetzen, die von den Ministern des Innern und für Landwirtschaft zu genehmigen sind (§§ 15 u. 16 a. a. O.). Eine Zusammenstellung der Reglements findet sich bei Beyer, Viehseuchengesetz, 4. Aufl., Berlin 1897, S. 240 ff. Die Tötungs- und Entschädigungsvorschriften haben besondere praktische Bedeutung für Rotz und Lungenseuche. Sie bestanden in ähnlicher Form in Preußen auch schon vor dem Reichsviehseuchengesetz seit 1876 auf Grund des preuß. Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 (GS. 306). Auf Grund aller erwähnten Vorschriften sind in der Zeit von 1876—1904 an Entschädigungen gezahlt worden: aus Anlaß des Rotzes: aus der Staatskasse 2 125 230 M., von den Verbänden 6 969 747 M., zusammen 9 094 977 M.; aus Anlaß der Lungenseuche: aus der Staatskasse 1 160 272 M., von den Verbänden 7 136 005 M., zusammen 8 296 277 M., insgesamt also über 17 Mill. M., davon aus der Staatskasse rund 3 Mill., von den Verbänden rund 14 Mill. M. Außerdem haben die meisten Verbände (mit Ausnahme von Brandenburg mit Berlin, von Schlesien, Sachsen und Hannover) aus den Überschüssen der Abgaben Reservefonds angesammelt, die gegenwärtig zusammen nahezu 5 Mill. M. betragen.

IV. Nach § 22 AG. können die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden Kommunalverbände auch beschließen, für die an der Pockenseuche gefallenen Schafe Entschädigungen zu gewähren. Diese Vorschrift ist aber nicht praktisch geworden und hat gegenwärtig ihre Bedeutung ganz verloren, da die genannte Seuche seit längerer Zeit in Preußen nur noch selten und vorübergehend aufgetreten ist.

V. Endlich ist durch die preuß. G. vom 29. Juni 1890 (GS. 221) und vom 22. April 1892 (GS. 90) bestimmt, daß die mehrbezeichneten Verbände die Gewährung von Entschädigungen für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke oder für getötete Tiere dieser Gattungen, die sich bei der tierärztlichen Obduktion als behaftet mit einer der beiden Seuchen erweisen, beschließen können. Die Grundsätze lehnen sich im allgemeinen an diejenigen des Viehseuchengesetzes über die Entschädigungen für Rotz und Lungenseuche an. Die Entschädigung darf vier Fünftel des Wertes nicht übersteigen. Für die Bestreitung der Entschädigung können die obenbezeichneten Reservefonds verwendet werden. Von der in den Milzbrandentschädigungsgesetzen gegebenen Befugnis haben die Prov. Brandenburg, Schlesien, die Rheinprovinz, die Kommunalverbände der Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, sowie der hohenzollernschen Lande alsbald Gebrauch gemacht. Ihnen sind nachgefolgt die Prov. Westfalen im Jahre 1894, Ostpreußen im Jahre 1898, die Stadt Berlin im Jahre 1902, die Prov. Schleswig-Holstein im Jahre 1903, Posen und Westpreußen im Jahre 1904 und Pommern im Jahre 1905. Es fehlen also nur noch die Prov. Sachsen und Hannover. Die in den Reglements vorgesehenen Entschädigungen schwanken zwischen drei Fünftel (drei Viertel) und vier Fünftel des Wertes. Auf Grund der von den einzelnen Verbänden beschlossenen Reglements (vgl. die älteren bei Beyer a. a. O. S. 314 ff.) sind in den Jahren 1893—1904 für 1248 Pferde und 25 345 Rinder: 587 320 + 5 595 260 M. zusammen 6 182 580 M. an Entschädigungen gezahlt worden.

VI. Die Entschädigungen haben sich als ein sehr wirksames Mittel zur Bekämpfung der Seuchen bewährt, weil sie einen starken Anreiz zur ordnungsmäßigen Erfüllung der Anzeigepflicht bilden, deren Vernachlässigung den Verlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge hat.

Entschädigung für Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte. Soweit eine Entschädigung, d. i. eine persönliche Vergütung für die Mühewaltung der von den Gemeinden bestellten Standesbeamten (s. Standesämter und Standesbeamte I) erforderlich ist oder von dem im § 7 Abs. 2 PStG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) gegebenen Rechte auf Entschädigung Gebrauch gemacht wird, fällt sie der Gemeinde zur Last (§ 7 Abs. 1 das.). Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu deren

Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last (§ 7 Abs. 4). Die sächlichen Kosten, wozu Portokosten, die Bezahlung einer etwaigen Schreibhilfe usw. gehören, werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen (§ 8). Wegen der aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirke vgl. § 9. Die Unterhaltungskosten der Standesämter in selbständigen Gutsbezirken sind von dem Gutsbesitzer zu tragen. Die Festsetzung der Entschädigung im Falle des § 7 Abs. 2 erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch Beschluß des KrA., in beiden Fällen mit der Möglichkeit der Beschwerde innerhalb zwei Wochen an den BezA., dessen Beschluß endgültig ist (ZG. § 154 Abs. 3 und wegen des Stadtkreises Berlin ZG. § 161 Abs. 1). Das gleiche gilt für die sächlichen Kosten (OVG. 19, 414). Den Gemeinden, welche die sächlichen Kosten der Standesämter zu tragen haben, fließen zum teilweisen Ersatze die Gebühren und Geldstrafen zu, welche in Gemäßheit des PStG. zur Erhebung gelangen (§ 70 dieses G.). Die Entschädigung gilt als pensionsfähiges Diensteinkommen. Vgl. Vf., betr. die Gewährung einer Entschädigung für Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, vom 18. Febr. 1894 (MBl. 35).

Entschädigungen für aufgehobene oder abgelöste Gewerbeberechtigungen s. Gewerbeberechtigungen, Ablösung. Wegen der Entschädiguug bei Untersagung des Weiterbetriebs gewerblicher Anlagen s. d. IV.

Entschädigungsrenten für Stolgebühren s. Stolgebühren II.

Entscheidungen. Der allgemeine Ausdruck „Entscheidungen" erlangt dadurch, daß er besonders für die von Amts wegen oder auf Antrag erlassenen Anordnungen und Aussprüche von Behörden und behördenähnlichen Einrichtungen gebraucht wird, technische Bedeutung. Er bleibt aber auch hierbei ein sehr weiter Begriff, indem er früher die Dekrete, Reskripte, Resolute, Sentenzen usw., jetzt die Verfügungen, wie gewöhnlich die E. von Einzelbeamten, die Beschlüsse, wie in der Regel die E. von Kollegien genannt werden, die Bescheide (s. d.), die Erlasse, wie meist die E. von Zentralbehörden bezeichnet zu werden pflegen, die Sprüche (z. B. Schiedssprüche, s. Schiedsrichter), die Erkenntnisse und die Urteile (s. diese Artikel) umfaßt. Vielfach wird der Ausdruck indessen enger verstanden, nämlich bloß als E. einer Streitigkeit. An sich bedürfen die E. keiner besonderen Form. Meist erfordern sie aber wenigstens die Schriftlichkeit, doch gibt es auch z. B. mündliche polizeiliche E., die gleich den schriftlichen mit den Rechtsmitteln nach §§ 127 ff. LVG. anfechtbar sind. Ebenso gehört nicht notwendig zum Begriff der E. die Beifügung von Gründen. Meist sollen und teilweise müssen den E. aber Entscheidungsgründe beigegeben werden; angemessen sind solche jedenfalls stets, wenn die E. mit Rechtsmitteln anfechtbar ist. Eine Scheidung läßt sich machen, je nachdem es sich um E. handelt, die bei der entscheidenden Stelle die Angelegenheit erledigen, oder die nur die spätere Erledigung vorbereiten, sog. leitende E. Soweit die E. auf einen Antrag ergehen, sind sie entweder ganz oder teilweise stattgebende oder ablehnende. Sie sind ferner widerruflich oder unwiderruflich, je nachdem sie von dem, der sie erlassen hat, nachträglich noch wieder abgeändert werden dürfen oder nicht. Zu den letzteren gehören die Urteile, zu den ersteren meist die anderen E., doch sind von diesen z. B. diejenigen, welche mit der sog. sofortigen Beschwerde anfechtbar sind, von wenigen Fällen abgesehen, gleich den Urteilen unwiderruflich (ZPO. § 577 Abs. 3). Kein durchgreifender Unterschied ist danach zu machen, ob eine vorhergegangene mündliche Verhandlung und eine Verkündigung in einer solchen notwendig sind oder nicht. Denn außer den Urteilen erfordern zum Teil auch andere E. beides, so meist die Beweisbeschlüsse; zum Teil können sie wenigstens nach mündlicher Verhandlung ergehen, und nur einige von ihnen sind derart, daß auch letzteres nicht möglich ist, wie regelmäßig bei den Terminsbestimmungen, ferner den E., die der Vorsitzende eines Gerichts oder dessen Gerichtsschreiber und ein beauftragter oder ersuchter Richter erlassen (z. B. ZPO. §§ 58, 706). S. Mitteilung von Entscheidungen.

Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Hierunter werden die Bestrebungen zusammengefaßt, welche durch Maßregeln auf dem Gebiete des Kreditrechtes der zunehmenden und vielfach bedrohlichen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu steuern beabsichtigen. Der Ausgangspunkt ist die Tatsache, daß die Erhaltung eines leistungsfähigen Grundbesitzes das allgemeine Staatsinteresse auf das wichtigste berührt. Diese von der Staatsregierung wohlwollend behandelten Bestrebungen haben zur Einbringung der unten erwähnten Gesetzesvorlage an den Landtag geführt, die aber im Mai 1906 noch nicht erledigt war. Ziel und Zweck jener Bestrebungen ergeben sich nicht bloß aus zahlreichen Verhandlungen der landwirtschaftlichen Vertretungskörperschaften, sondern auch aus der im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 151 vom 30. Juni 1902 veröffentlichten Denkschrift des Landwirtschaftsministers vom 30. Mai 1902. Diese Denkschrift ist mit der gleichfalls veröffentlichten Verfügung den Oberpräsidenten mitgeteilt, um mit den öffentlichen Grundkreditanstalten darüber zu verhandeln, ob sie eine Schuldentlastung der in der Denkschrift erörterten Art für durchführbar und im öffentlichen Interesse für wünschenswert erachteten und ob und in welcher Weise sie sich dabei beteiligen wollten. Die in der Denkschrift erörterten Maßnahmen sind doppelter Art, hängen aber in sich zusammen.

I. Es handelt sich zunächst um eine Milderung der vorhandenen Schuldenlast, die als Notstandsmaßnahme für einen vorübergehenden Zeitraum, etwa zehn Jahre, in der Weise gedacht ist, daß die hinter den Pfandbriefsdarlehnen eingetragenen kündbaren und regelmäßig hoch verzinslichen sog. Nachhypotheken in unkündbare, tunlichst rasch zu

normalisierende Schuldposten umgewandelt werden. Da diese Umwandlung nicht weiter ausgedehnt werden könne, als mit der Sicherheit der die Operation ausführenden Stelle vereinbar sei, so werde sie der Regel nach auf solche Hypotheken zu beschränken sein, die noch innerhalb des fünften Sechstels der landschaftlichen Taxe auslaufen. Die Frage einer finanziellen Beteiligung des Staates hierbei läßt die Denkschrift offen, bemerkt aber, daß von einer staatlichen Garantie für die auszugebenden Inhaberpapiere oder für Ausfälle an Kapital und Zinsen bei den übernommenen Hypotheken nicht die Rede sein könne. Damit ist ausgesprochen, daß der Staat es ablehnt, die Rolle der betreibenden Stelle zu übernehmen, und es handelt sich also praktisch, wie auch die Denkschrift bemerkt, um eine vorübergehende Erweiterung des landschaftlichen Kredits von zwei Drittel — seiner jetzigen Grenze — auf etwa fünf Sechstel der Taxe. Soll die Maßnahme in größerem Umfange in Ausführung kommen, so würde behufs Beschaffung der erforderlichen Geldmittel die Ausgabe von Inhaberpapieren nicht zu umgehen sein, die aber nur bei genügend gebotener Sicherheit den zur Durchführung der Operation erforderlichen hohen Kursstand erwarten ließen. Die Denkschrift stellt zur Erwägung, anstatt einer erweiterten Pfandbriefausgabe den Weg einer besonderen, mit der Landschaft verbundenen Kreditorganisation zu wählen. Einen Vorgang biete die von der Westfälischen Landschaft behufs Ablösung der Erbabfindungen nach dem westf. Arealengesetz vom 2. Juli 1898 (GS. 139) getroffene Einrichtung (Nachtrag zum rev. Landschaftsstatut vom 28. Jan. 1901), bei der eine besondere Pfandbriefausgabe mit einem besonderen, von Staat, Provinz und dem Westfälischen Bauernverein bereit gestellten Sicherheitsfonds für die zwischen zwei Drittel und drei Viertel der Taxe einzulegenden Erbabfindungen vorgesehen ist.

II. Eine Sicherung gegen Neuverschuldung im Wege der Einführung einer Verschuldungsgrenze erachtet die Denkschrift als das unerläßliche Korrelat der vorbezeichneten Hilfsaktion, deren Erfolg sonst alsbald vereitelt sein würde. Es handelt sich also um die fakultative Einführung einer Verschuldungsgrenze, der sich diejenigen zu unterwerfen haben würden, die von der Umwandlung der Nachhypotheken Gebrauch machen. Die Denkschrift erörtert die verschiedenen Möglichkeiten einer vertragsmäßigen Beschränkung von Neuverschuldungen. Sie bezeichnet aber auch ein Vorgehen im Wege der Landesgesetzgebung gemäß Art. 117 Abs. 1 EGBGB. als zulässig, wobei es eines ausdrücklichen Ausschlusses der Belastung mit Zwangshypotheken (ZPO. §§ 866, 867) nicht bedürfe, da aus einer Anzahl reichsgesetzlicher Bestimmungen (BGB. §§ 135, 161, 184, 353, 499, 883, 2115; ZPO. §§ 851, 857) der Grundsatz herzuleiten sei, daß, soweit der Schuldner in der rechtsgeschäftlichen Verfügung über sein Vermögen kraft Gesetzes beschränkt ist, auch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung der gleichen Beschränkung unterworfen seien.

III. Die auf Grund der erforderten Berichte der Oberpräsidenten eingeleiteten Erwägungen haben nicht dazu geführt, den Plan fallen zu lassen. Der Minister stellte im Jahre 1905 die Einbringung eines Gesetzentwurfes wegen Einführung einer fakultativen Verschuldungsgrenze in Aussicht und teilte mit, daß die Märkische Landschaft in der Voraussetzung des Zustandekommens eines solchen Gesetzes aus eignen Fonds den Betrag von 1 Mill. M. bereit gestellt habe, um damit ohne Ausgabe von Pfandbriefen versuchsweise Entschuldungsdarlehne zu gewähren (StenBer. des AbgH. 1905 S. 8792, 8848). Die angekündigte Vorlage ist als „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke" im März 1906 dem Herrenhause vorgelegt (Drucks. Nr. 55). Der Entwurf enthält keinen Hinweis auf seine Beziehungen zu der Frage der Entschuldung, da, wie die Begründung bemerkt, eine allgemeine und endgültige Regelung in dieser Hinsicht zurzeit nicht möglich sei, vielmehr zunächst die auf diesem Gebiete bestehenden zahlreichen Zweifelspunkte durch praktische Versuche geklärt werden müßten. Die Anstellung solcher Versuche werde zunächst geeigneten Kreditanstalten überlassen bleiben müssen, auf eine Mitwirkung des Staates in Form einer finanziellen Beteiligung oder Garantieleistung sei zurzeit nicht zu rechnen. Die Verschuldungsgrenze, deren Eintragung auf den Antrag des Eigentümers erfolgt, gilt nach dem Entwurf auch für die Eintragung von Sicherheitshypotheken in der Zwangsvollstreckung (§ 3). Eine Überschreitung der Verschuldungsgrenze und deren Löschung soll nur aus bestimmten Gründen und mit Genehmigung eines zu bestellenden Staatskommissars zulässig sein (§§ 9, 11, 15).

Ent- und Bewässerungen. Beide hängen eng zusammen, die bloße Entwässerung würde vielfach zu einer schädlichen Trockenlegung führen, und die Bewässerung setzt wieder regelmäßig Anstalten zur Abführung des schädlichen oder überflüssigen Wassers voraus. Abgesehen von der Bildung von Wassergenossenschaften (s. d.) und der Zulässigkeit eines polizeilichen Einschreitens aus allgemeinpolizeilichen Gründen (Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850 § 6), hängt die Ausführung von E. u. B. lediglich von der freien Entschließung des Grundeigentümers ab. Ihm sind aber im öffentlichen Interesse gewisse Schranken gezogen, auch darf er fremde Privatrechte nicht beeinträchtigen.

I. Beschränkungen im öffentlichen Interesse. Die Inanspruchnahme öffentlicher (schiffbarer) Flüsse zur Abführung oder Zuführung von Wasser unterliegt der Genehmigung der Strombehörde (ALR. I, 8 §§ 96, 97; II, 15 §§ 46, 61, 62; KurhessV. vom 31. Dez. 1824 §§ 16, 17). Durch das Vorflutedikt vom 15. Nov. 1811 §§ 16, 17 und das Privatflußgesetz vom 28. Febr. 1843 ist ferner allgemein die Ausführung von E. u. B. untersagt, wenn

sie das Schiffahrts- oder sonstige öffentliche Interesse gefährden oder den unterhalb liegenden Einwohnern den notwendigen Bedarf an Wasser derart entziehen würden, daß daraus ein Notstand für die Wirtschaft zu besorgen ist. Ähnlich HannG. vom 22. Aug. 1847 § 60 Ziff. 1 u. 3; ProvVf. für die Geestdistrikte des Herzogt. Schleswig vom 6. Sept. 1863 § 52. Im übrigen ist eine vorgängige Genehmigung für E. u. B. nur erforderlich in Hannover für die Fälle der §§ 4, 22, 53 HannG. von 1847; im vorm. Kurhessen für alle Anlagen an Flüssen und Bächen kurhV. von 1824 §§ 16, 17; im vorm. Herzogt. Nassau für Ent- und Bewässerungsanlagen, die auf ganze Gemarkungen oder größere Gemarkungsteile sich erstrecken (NassV. vom 27. Juli 1858 §§ 1, 2). Wegen der Stauanlagen bei E. u. B. s. Stauanlagen.

II. Verhältnis zu dritten Personen. a) Die Herrschaft über das Wasser. Über das Wasser in geschlossenen Gewässern sowie über das unterirdische (Grund-) Wasser hat nach gemeinem und nach preuß. Recht der Grundstückseigentümer freie Verfügung. Jedoch hat das ALR. besondere Bestimmungen zum Schutze der Bauern (I, 8 §§ 129—131). In bezug auf das Wasser in Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Flüssen, sowie Seen, welche einen Abfluß haben) gelten in der ganzen alten Monarchie mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande die Vorschriften des Privatflußgesetzes vom 28. Febr. 1843, in die rheinisch-rechtlichen Gebietsteile eingeführt durch G. vom 9. Jan. 1845. Besondere Bestimmungen nur für den Kreis Siegen nach der Wiesenordnung vom 28. Okt. 1846. Nach §§ 1, 13 des G. von 1843 hat, sofern nicht das Eigentum an den Privatflüssen anderweit bestimmt ist, jeder Uferbesitzer das Recht, das vorüberfließende Wasser zu benutzen, jedoch darf kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstückes hinaus und keine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden, und ferner muß das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt. Gehören die gegenüberliegenden Ufer mehreren Besitzern, so hat jeder ein Recht auf die Hälfte des Wassers (§ 14). Wegen Zulässigkeit der Abtretung dieses Wassernutzungsrechts an Eigentümer hinterliegender Grundstücke s. §§ 24, 25 Ziff. 5 des G. Den Besitzern der beim Inkrafttreten des G. rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderer Triebwerke steht, wenn ihnen ein auf speziellen Rechtstiteln beruhendes Wassernutzungsrecht beeinträchtigt, oder das zum Betriebe notwendige Wasser entzogen werden würde, gegen Wassernutzungsanlagen des Uferbesitzers ein Widerspruchsrecht zu (§§ 16, 17 des G.). Wegen Beseitigung dieses Widerspruchsrechtes in gewissen Fällen s. u. zu b; Fischereiberechtigte haben gegen Bewässerungsanlagen kein Widerspruchsrecht, aber Anspruch auf Entschädigung (§ 18 des G.). Das HannG. vom 22. Aug. 1847 hat für die Ableitung von Wasser zu Bewässerungszwecken im ganzen ähnliche Vorschriften, §§ 59—63, ebenso die provisorische Vf. für Schleswig vom 6. Sept. 1863 §§ 50 ff., wegen der übrigen neuerworbenen Landesteile muß auf die im Artikel Wasserrecht angegebenen Gesetze verwiesen werden.

b) Inanspruchnahme fremder Grundstücke und Rechte. Die Gesetzgebung geht von dem Grundsatze aus, daß, um die Durchführung als nützlich anerkannter E. u. B. zu ermöglichen, die entgegenstehenden Rechte Dritter unter gewissen Voraussetzungen zurücktreten müssen, aber nur gegen volle Entschädigung. Die Bestimmungen hierüber finden sich, was die älteren Provinzen anlangt, für Bewässerungsanlagen einheitlich im Privatflußgesetz von 1843, vgl. jedoch für die Rheinprovinz die Abweichung in der V. vom 9. Jan. 1845. Für Entwässerungen gelten die Vorschriften der Vorflutgesetzgebung, also für das landrechtliche Gebiet das Vorflutedikt vom 15. Nov. 1811 mit dem Ergänzungsgesetz vom 11. Mai 1853, für die rheinischrechtlichen und gemeinrechtlichen Teile der Rheinprovinz und für Hohenzollern das G. vom 14. Juni 1859, für Neuvorpommern und Rügen das Vorflutgesetz vom 9. Febr. 1867. Nach dem G. von 1843 §§ 24, 25 kann der Unternehmer einer Bewässerungsanlage in Fällen eines überwiegenden Landeskulturinteresses und gegen vollständige Entschädigung verlangen, daß ihm 1. zu den erforderlichen Wasserleitungen, sofern er solche auf seinen eigenen Grundstücken nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken eine Servitut eingeräumt, 2. die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes, 3. ein Rückstau über die eigenen Grenzen des Grundstücks, auch wenn solcher zur Beschädigung fremder Grundstücke führt, gestattet werde, ferner 4. daß der Besitzer eines Triebwerks sich eine Einschränkung des ihm zustehenden Wassernutzungsrechts gefallen lasse. Eine vollständige Beseitigung des Triebwerks kann für Bewässerungsanlagen hinsichtlich der im Jahre 1843 rechtmäßig vorhandenen oder später auf Grund besonderer Verleihung errichteten Triebwerke nicht verlangt werden; für Entwässerungen geht die Gesetzgebung weiter (s. u.). In den Fällen zu 1 u. 3 kann der Eigentümer des betroffenen Grundstücks fordern, daß der Unternehmer das Grundstück zu Eigentum übernimmt, im Falle zu 1 kann er sich an dem Bewässerungsunternehmen gegen verhältnismäßige Übernahme der Kosten beteiligen. Nach § 37 des G. muß sich der Triebwerksbesitzer eine auf Kosten des Unternehmers zu bewirkende zweckmäßigere Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades gefallen lassen. Für die Entwässerung kann im Falle eines überwiegenden Bodenkultur- oder Schiffahrtsinteresses nach dem Vorflutedikt von 1811 und dem G. vom 11. Mai 1853 jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm die Anlage neuer ober- oder unterirdischer Entwässerungszüge auf fremden Grundstücken und die Einschränkung, selbst die Beseitigung von Stauwerken gestattet werde, immer gegen voll-

ständige Entschädigung. Auch für die Ablassung von Teichen und stehenden Seen gilt das gleiche (Vorflutedikt § 14). Übereinstimmend die Vorschriften des G. von 1867 für Neuvorpommern, auch das RheinG. von 1859, jedoch günstiger für die Stauanlagen (§ 2). Vgl. übrigens den Artikel Vorflut. In den neuen Provinzen bestehen im allgemeinen ähnliche Vorschriften, s. besonders Hann G. vom 22. Aug. 1847 §§ 13 ff., 64 ff.; Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogt. Holstein vom 16. Juli 1857; provisorische Vf. für Schleswig vom 6. Sept. 1863; KurhessG. vom 28. Okt. 1834 und 17. Dez. 1857.

III. Verfahren. Über die Einschränkung einer Bewässerungsanlage im öffentlichen Interesse nach § 15 des Privatflußgesetzes von 1843 beschließt der BezA. (ZG. § 73). Für die in den neuen Provinzen zum Teil vorgeschriebenen Genehmigungen ist teils der BezA., teils der KrA. zuständig (ZG. §§ 83, 85, 87). Soweit Rechte Dritter in Frage kommen, ist zu unterscheiden zwischen der Vorfrage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder Rechte vorliegen, und der Festsetzung der Entschädigung. Über jene Vorfrage entscheidet im Gebiete der alten Provinzen sowohl für Ent- als für Bewässerungen der Kr(St)A. (ZG. §§ 68, 76). Über die Entschädigung bei Entwässerungen findet im Gebiet des Vorflutedikts und des G. vom 9. Febr. 1867 schiedsrichterliches Verfahren statt, gegen welches (nur aus Rechtsgründen) Klage beim Kr(St)A. zulässig ist (ZG. § 71). Nach dem rhein. Vorflutgesetz von 1859 entscheidet der Kr(St)A., vorbehaltlich der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (G. von 1859 § 5; ZG. § 68). Bei Bewässerungen wird die Entschädigung durch den Kr(St)A. festgesetzt, dagegen Berufung an das Oberlandeskulturgericht (ZG. § 78). Wegen der neuen Provinzen s. §§ 81—93 ZG. und die dort angezogenen Gesetze. Ein besonderes Verfahren zur Ermittlung unbekannter Teilnehmer ist sowohl für Ent- als für Bewässerungen vorgesehen, um dem Unternehmer Gewißheit darüber zu verschaffen, ob und welche Widersprüche gegen eine geplante Anlage erhoben werden. Vgl. für Bewässerungen G. von 1843 §§ 19—22, für Entwässerungen G. von 23. Jan. 1846, durch § 9 des rhein. Vorflutgesetzes von 1859 und § 29 vorpomm. Vorflutgesetzes von 1867 auch für deren Geltungsgebiete eingeführt. Der Präklusionsbescheid ergeht durch den Kr(St)A. (ZG. § 74).

IV. Anstalten zur Entwässerung der Wege, insbesondere Wege- und Chausseegräben, soweit sie diesem Zwecke dienen, sind Zubehörungen des Weges und als solche vom Wegebaupflichtigen anzulegen und zu unterhalten. Ihre gleichzeitige Verwendung für die Entwässerung der anliegenden Grundstücke begründet nicht ohne weiteres eine Verpflichtung der Anlieger zur Teilnahme an der Unterhaltung. Nur in Schleswig-Holstein liegt auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift den Anliegern der Nebenwege die Räumung der Seitengräben ob, soweit die Gräben zur Entwässerung der anstoßenden Grundstücke notwendig sind. S. Zubehörungen der öffentlichen Wege, Anlieger, Wegebaulast I.

Ent- und Bewässerungsgenossenschaften s. Wassergenossenschaften.

Entwertung der Beitragsmarken s. Beitragsmarken.

Entziehung gewerblicher Genehmigungen. Gewerbliche Genehmigungen (Approbationen, Prüfungszeugnisse, Konzessionen, Erlaubnis usw.) können unter bestimmten Voraussetzungen wieder entzogen werden. Die Approbationen der Apotheker (s. d.) und Ärzte (s. d.) können zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan ist, auf Grund deren die Approbationen erteilt wurden, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes. Über die Zurücknahme entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, der BezA. (ZG. § 120 Ziff. 1). Außer aus diesen Gründen kann Unternehmern von Privatkranken- (s. d.), Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten die Konzession, Hebammen das Prüfungszeugnis, Hufschmieden (s. d.) das Prüfungszeugnis, Schauspielunternehmern (s. Theaterunternehmer), Gast- und Schankwirten (s. Gastwirtschaft), Kleinhändlern mit Branntwein oder Spiritus (s. Kleinhandel), Pfandleihern (s. d.), Pfandvermittlern (s. Pfandleiher), Gesindevermietern (s. d.), Stellenvermittlern (s. für Schiffsleute und Gesindevermieter) die Erlaubnis, Gifthändlern (s. Gifte), Lotsen (s. d.) die Genehmigung, Markscheidern die Konzession, beeidigten und öffentlich angestellten Gewerbetreibenden (s. Beeidung und öffentliche Anstellung von Gewerbetreibenden) die Bestallung entzogen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung usw. vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt (GewO. § 53 Abs. 1, 2). Zu den Unterlassungen gehört nur ein Verhalten des Gewerbetreibenden, das nach Lage der Verhältnisse als unentschuldbar anzusehen ist; dazu kann auch die Nichtbeseitigung eines untauglichen Vertreters gerechnet werden (OVG. 9, 294; 19, 326). Dagegen ist es nicht erforderlich, daß der Verlust der Kenntnisse und Fertigkeiten verschuldet ist (OVG. 17, 365). Handlungen und Unterlassungen, die vor Erteilung der Erlaubnis usw. liegen, kommen nicht in Betracht (OVG. 5, 266). Über die Zurücknahme entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, bei Unternehmern von Privatkranken- usw. Anstalten, Hebammen, Hufschmieden, Schauspielunternehmern, beeidigten und öffentlich angestellten Gewerbetreibenden und Lotsen der BezA. (ZG. § 120 Ziff. 1), bei Markscheidern das Oberbergamt von Amts wegen (Dienstvorschriften für die Markscheider, Nachtrag vom 2. Juli 1900 — MBl. 220), in den übrigen Fällen der KrA., in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10 000 Einw. und in Stadtkreisen der BezA. (ZG. § 119 Ziff. 1; AllerhV. vom 30. Juli 1900 — GS. 308

— § 2). Seeschiffern, Seesteuerleuten (s. d.) und Maschinisten der Seedampfschiffe (s. d.) kann das Befähigungszeugnis nicht entzogen werden, doch kann ihnen die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes durch die zur Untersuchung von Seeunfällen eingesetzten Behörden nach Maßgabe des G. vom 27. Juli 1877 (RGBl. 549) und vom 11. Juni 1878 (RGBl. 104) entzogen werden (s. Schiffsunfälle). Wegen der Stromschiffer s. Schiffer. Auswanderungsunternehmern und -agenten kann die Erlaubnis jederzeit entzogen oder beschränkt werden (s. Auswanderungswesen III). Die Erlaubnis zum Betriebe von Tingeltangeln (s. d.) kann zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen (GewO. § 33a Abs. 3). Über die Zurücknahme entscheidet der KrA. auf Klage der Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe ausgeübt wird, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einw. der BezA. (AllerhB. vom 31. Dez. 1883 — GS. 1884, 7). Die Erlaubnis zur Darbietung von Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse (s. d.) kann jederzeit von der Ortspolizei widerrufen werden, die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zur Ausübung des Straßengewerbes (s. d.) entzogen werden kann, regelt die betreffende Polizeiordnung, und ebenso sind in dem Regulativ über die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger (s. d.) die Gründe anzugeben, aus denen die Schornsteinfeger entlassen werden können. In allen diesen Fällen handelt es sich um polizeiliche Verfügungen, es greift daher das Verfahren des LVG. §§ 127 ff. Platz. Die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage (s. Anlagen, gewerbliche) kann durch den BezA. (ZG. §§ 112, 161; G. vom 13. Juni 1900 — GS. 247 — § 2 Ziff. 3) wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl untersagt werden. Beschwerde an den HM. ist gegen den Beschluß des BezA. zulässig (ZG. § 113). Die Entziehung der Befugnis zur Ausübung des Gewerbebetriebs darf nur in den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen erfolgen (GewO. § 143 Abs. 1).

Epidemien (Kosten der ersten Feststellung). Die Bekämpfung und Unterdrückung der epidemisch auftretenden Krankheiten ist heute für Aussatz (Lepra), asiatische Cholera, Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest, Pocken für das Reich einheitlich geregelt durch G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306 ff.); das gleiche ist für Preußen hinsichtlich der übrigen wichtigeren übertragbaren Krankheiten geschehen durch G. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373); s. darüber des näheren unter Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Die erste Feststellung ist eine amtliche und liegt den Ortspolizeibehörden unter Mitwirkung des beamteten Arztes (Kreisarztes) ob (s. RG. vom 30. Juni 1900 § 6 und PrG. vom 28. Aug. 1905 § 6). Die Kosten der ersten Feststellung fallen, soweit es sich um Beteiligung des beamteten Arztes oder bei Scharlach, Körnerkrankheit oder Diphtherie eines andern Arztes handelt, der Staatskasse zur Last (s. § 37 Abs. 3 des zit. RG. und § 25 des zit. PrG.); über das Verfahren bei der Liquidation s. AusfBest. vom 7. Okt. 1905 (MMBl. 389) zu § 25 des PrG. Die sonstigen Kosten der ersten Feststellung fallen der Ortspolizeibehörde zur Last (s. RG. vom 30. Juni 1900 § 37 Abs. 3 und PrG. vom 28. Aug. 1905 § 26; vgl. auch G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 3 in Verb. mit § 6 lit. f).

Epileptische. Die Pflege der unbemittelten, hilfsbedürftigen E., soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, ist als Gegenstand der außerordentlichen Armenpflege seit Erlaß des G. vom 11. Juli 1891 (GS. 300) Aufgabe der Landarmenverbände (s. d.). Sie erfolgt teils in eigenen, für diese Zwecke errichteten Provinzialanstalten, teils durch Unterbringung in Privatanstalten auf Kosten des LAV. Die Unternehmer von Privatheil- und Pflegeanstalten für E. bedürfen gemäß § 30 GewO. der Konzession seitens des BezA., in Berlin des Polizeipräsidenten (s. ZG. §§ 115, 161 Abs. 2). Über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und privaten Anstalten für E. s. ZirkE. vom 19. Aug. 1895 (MBl. 261), dessen Vorschriften durch Provinzialpolizeiverordnungen in Kraft gesetzt sind. Die Unterbringung E. in Privatheil- oder Pfleganstalten, einschließlich der von geistlichen oder weltlichen Orden, von Genossenschaften, Stiftungen usw. begründeten und betriebenen Anstalten ist durch MAnw. vom 26. März 1901 (MBl. 164) geregelt, welche über Aufnahme, Entlassung, Beurlaubung, über freiwillig Eintretende, über Einrichtung und Leitung, über die Beaufsichtigung und über Aufnahme jugendlicher Personen — unter 18 Jahren — eingehende Vorschriften enthält; die Aufsicht über diese Privatanstalten führt der Kreisarzt (s. Dienstanw. f. d. Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — § 105). Die Aufnahme, Entlassung von E. in bzw. aus öffentlichen, von Provinzen, Kreisen, sonstigen Kommunen errichteten und unterhaltenen Anstalten ist durch Reglements geregelt, welche der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen (vgl. für Provinzialanstalten ProvO. vom 20. Juni 1875 — GS. 1881, 233 — § 120); die Aufsicht über diese Anstalten führt die Kommunalaufsichtsbehörde, welche sich dazu der ihr beigegebenen oder unterstellten Medizinalbeamten bedienen kann. — Die Aufnahme epileptischer Kinder in öffentliche Schulen ist durch Erl. vom 21. Aug. 1884 gestattet, sofern es sich um normal begabte Kinder handelt und die Anfälle selten auftreten.

Erbämter (provinzielle) ist die Bezeichnung für Hofämter, welche in den einzelnen Provinzen des preuß. Staates aus der Zeit der früheren territorialen Selbständigkeit sich unter verschiedenen Bezeichnungen — Erbmarschall, Erbkämmerer, Erbschenk, Erbtruchseß, Erbküchenmeister, Generalerblandpostmeister u. a. — erhalten haben und in bestimmten Familien erblich sind. Dieselben haben keinen weitern Inhalt, als daß sie dem Vertreter der betreffenden Familie die Befugnis zur Führung des Titels des Amtes gewähren. Im Königr. Preußen (der Prov. Ostpreußen) bestehen die auf gleicher Grundlage beruhenden vier großen Landesämter, welche jedoch nicht erblich sind, dagegen

ihren Inhabern Sitz und Stimme im Herrenhause gewähren (s. Landesämter).

Erbauungsschriften. Der gewerbsmäßige Vertrieb von E. unterliegt seit Erlaß der GewO. nicht mehr besonderen gesetzlichen Vorschriften, sondern bestimmt sich nach den den Vertrieb von Druckschriften allgemein regelnden Bestimmungen (s. daher Druckschriftenverbreitung und Druckschriftenkolportage). Die namentlich durch die Bibelgesellschaften erfolgende Verteilung von Bibeln und E., welche unentgeltlich oder gegen eine nur die Anschaffungskosten deckende Vergütung erfolgt, ist nicht als Gewerbebetrieb anzusehen (Erl. vom 27. Jan. 1871 — MBl. 117). Hierzu bedarf es daher weder eines Wandergewerbescheins, noch der Zahlung der Hausiersteuer.

Erbbaurecht. Das E. des BGB. ist eine Fortbildung des römisch-rechtlichen Instituts der superficies. Das E. ist ein selbständiges dingliches Recht an einem Grundstücke, dessen Inhalt dahin geht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben, es ist vererblich und veräußerlich (BGB. § 1012). Für das E. gelten nach § 1017 die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften, es kann also selbständig mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden belastet werden. Die Vereinbarung über Bestellung eines E. muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden (§ 1015). Das E. erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht (§ 1016), die Beschränkung des E. auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig (§ 1014). Die volkswirtschaftliche Bedeutung des E. liegt in der Teilung des Eigentums am Grundstück von dem am Gebäude. Der Grundeigentümer behält sein Eigentum unter der Beschränkung, ein Gebäude der vertragsmäßig bestimmten Art zu dulden, der Erbbauberechtigte hat den Vorteil einer gesicherten und für den Realkredit unterlagefähigen Rechtsstellung, aber der künftige Wertzuwachs des Grund und Bodens kommt ihm nur in beschränktem Maße zugute, denn die bauliche Ausnutzung des Grundstücks ist ihm nur in der vertragsmäßig bestimmten Grenze gestattet. Die Grunderwerbskosten stellen sich also erheblich niedriger als bei der Erwerbung zu freiem Eigentum. Daraus ergibt sich die Bedeutung des E. für das Wohnungswesen. Besonders geeignet erscheint das E. für den Fall, daß ein öffentlicher Verband oder ein größerer Arbeitgeber in gemeinnütziger Absicht ihm gehörige, dinglich nicht belastete Grundstücke der Bebauung für bestimmte Zwecke (Arbeiter-, Beamtenwohnungen) erschließen will, aber ohne dem Erwerber für künftige Zeiten die freie spekulative Ausnutzung des Grund und Bodens zu überlassen. In dieser Weise ist besonders die Stadt Frankfurt a. M. vorgegangen, indem sie aus ihren Mitteln den Erbbauberechtigten zugleich einen Teil der Baugelder gegen eine auf das E. einzutragende Hypothek gewährt. Im übrigen wird hier und anderwärts durch Bildung von Erbbaugenossenschaften die Beschaffung der Baugelder vermittelt. Geringer ist die Bedeutung des E. für hypothekenbelastete Grundstücke, weil die Rechte der eingetragenen Gläubiger durch die Begründung eines E. nicht berührt werden. Immerhin ist wenigstens bei öffentlichen Kreditinstituten die freiwillige Einräumung eines Vorrechts zugunsten des Erbbauberechtigten nicht ausgeschlossen (vgl. den im Artikel Arbeiter [land- und forstwirtschaftliche] wiedergegebenen Beschluß des Generallandtages der ostpreuß. Landschaft vom 11. Febr. 1904). Die Annahme, daß die Rechte der eingetragenen Grundstücksgläubiger die erst auf Grund des E. errichteten Gebäude nicht ergreifen, ist rechtlich zweifelhaft (vgl. Gerlach, Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf dem Lande, in Annalen des Deutschen Reichs 1903, 857). S. auch Auflassung, Dienstbarkeiten I, Hypotheken und Hypothekenwesen I, Juristische Personen IV, Mündelgelder I und Notare I.

Erbbegräbnisse s. Begräbnisplätze VI.

Erbkuxe s. Kuxe.

Erblose Verlassenschaften. Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehörte, gesetzlicher Erbe; mehrere hiernach berechtigte Bundesstaaten teilen zu gleichen Anteilen. Dieses gesetzliche Erbrecht findet indes nur soweit statt, als nicht eine Erbeseinsetzung oder ein Vermächtnis entgegensteht, und erst wenn gerichtlich festgestellt ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist. Der Fiskus kann die Erbschaft nicht ausschlagen. Das Erbrecht des Fiskus wird ausgeschlossen durch dasjenige der Armen- usw. Anstalt, in der der Erblasser bis zu seinem Tode unentgeltlich verpflegt, und bis auf Höhe der geleisteten Unterstützungen auch durch dasjenige der Anstalt, von der er unterstützt worden ist (BGB. §§ 1936, 1942, 1964 bis 1966, 2011, 2104, 2149; ALR. II, 16 § 22; 19 §§ 50—75).

Erbpacht ist durch die Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1850 aufgehoben (s. Agrargesetzgebung). Einen gewissen Ersatz dafür bietet das Rentengut (s. Rentengüter).

Erbschaftsgut. Gebrauchte Sachen, die erweislich als E. eingehen, bleiben nach § 6 Ziff. 5 des ZollTG. auf besondere Erlaubnis zollfrei. Diese Erlaubnis ist nach Teil II Nr. 13 der Anleitung für die Zollabfertigung (s. Anl.) von derjenigen Direktivbehörde zu erteilen, in deren Bezirk der Erbe seinen Wohnsitz hat.

Erbschaftssteuer. I. Allgemeines. Die E. gehört zu den indirekten Steuern, und zwar zu den Verkehrssteuern (s. Indirekte Steuern). Der Vermögensverkehr von Todes wegen bildet die Grundlage für ihre Erhebung. Man unterscheidet eine allgemeine und eine beschränkte E., je nachdem ob jeder Vermögensverkehr von Todes wegen ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben besteuert oder ob lediglich die Vererbung in der Seitenlinie zum Gegenstand der Besteuerung gemacht wird (sog. Kollateralensteuer). Die E. wurde früher ebenso wie die Steuer vom Vermögensverkehr unter Leben-

den (Stempelsteuer) in der Form einer Stempelabgabe erhoben. Demgemäß fand sie ihre Stelle in den Stempelgesetzen (vgl. die Stempelsteuergesetze vom 20. Nov. 1810 — GS. 121 ff. — und 7. März 1822 — GS. 57 ff.). Die Gesetzgebung des Jahres 1873 brachte unter Loslösung der E. von den übrigen Verkehrssteuern ein besonderes ErbStG., nachdem bereits durch kgl. V. vom 5. Juli 1867 (GS. 1121) ein solches in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen erlassen worden war. Die Loslösung der E. von der Stempelsteuer war innerlich berechtigt, da ihre Erhebung nicht, wie die Stempelsteuer, das Vorhandensein einer stempelpflichtigen Urkunde voraussetzt und da sie deshalb nach anderen Grundsätzen als die Stempelsteuer zu behandeln ist. Das ErbStG. vom 30. Mai 1873 (GS. 329), das am 1. Jan. 1874 in Kraft getreten ist (§ 48), bildet heute noch die Grundlage für die Erbschaftsbesteuerung. Dasselbe brachte dem bisherigen Rechtszustande gegenüber zwei wesentliche Neuerungen: die Abschaffung der Stempelform bei Erhebung der E. — an ihre Stelle trat die direkte Einziehung in bar von dem Steuerpflichtigen — und die Übertragung der Erhebung und Verwaltung der E. von den Gerichtsbehörden auf besondere Verwaltungsbehörden, die **Erbschaftssteuerämter**. Das ErbStG. ist ergänzt bzw. abgeändert worden durch die Nov. vom 19. Mai 1891 (GS. 72) und 31. Juli 1895 (GS. 412), die am 1. Juli 1891 bzw. 1. April 1896 in Kraft getreten sind. Der Text des ErbStG. ist gemäß Art. 4 der Nov. vom 19. Mai 1891 mit den aus ihr sich ergebenden Änderungen am 24. Mai 1891 durch die GS. (S. 78 ff.) bekanntgemacht worden. Die auf die Wertstempelabgabe von Familien- und Fideikommißstiftungen sowie von Schenkungen unter Lebenden bezüglichen §§ 2—4, 46 ErbStG. sind, mit Ausnahme von Hohenzollern, durch § 35 LStG. vom 31. Juli 1895 aufgehoben worden, da sie ihren Platz in diesem Gesetz (s. TSt. 23, 24, 56 und §§ 17, 18 Abs. 1 u. 3) gefunden haben. Die wichtigsten Ausführungsbestimmungen zum ErbStG. finden sich im FME. vom 2. Dez. 1873 (AbgZBl. 1874, 17), durch den die beiden Anw. vom 14. Nov. 1873 (a. a. O. S. 19, 25) den Provinzialsteuerbehörden mitgeteilt worden sind, in dem Erl. des FM., des MdJ. und des MdgA. vom 3. Dez. 1873 (a. a. O. S. 37; MBl. 1874, 24), in dem FME. vom 3. Okt. 1890 (AbgZBl. 190) und in den JME. vom 17. Okt. 1899 (JMBl. 293; AbgZBl. 1900, 15) und 9. Sept. 1901 (JMBl. 229; AbgZBl. 252) sowie in dem MdJE. vom 31. Mai 1900 (AbgZBl. 398).

II. **Wesentlicher Inhalt der Erbschaftssteuerbestimmungen.** a) **Objektive Steuerpflicht; steuerpflichtige Masse.** Der E. unterliegen ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt: 1. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes wegen (mit Einschluß der belohnenden und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen); 2. Lehns- und Fideikommißanfälle; 3. die Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche infolge Todesfalls auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Folgeordnung Berufenen übergehen; 4. diejenigen Beträge, welche von Korporationen oder anderen juristischen Personen an Angehörige des Erblassers infolge einer von der Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung der letztwilligen Zuwendung gemachten Auflage herausgegeben werden (§§ 1, 12).

Die E. ist hiernach von den Hinterlassenschaften Verstorbener zu entrichten. Ihr Objekt ist der nach Abzug der Schulden verbleibende reine Wert des Nachlasses. Demgemäß ist sie von dem Betrage zu erheben, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, reicher werden (§ 5); sie ist eine **Bereicherungssteuer** im Gegensatz zur sog. Handänderungs- oder Mutationssteuer. Die Ermittlung des Betrages der Masse ist auf den gemeinen Wert zur Zeit des Anfalles zu richten (§ 14); spätere Erhöhungen oder Verminderungen der Nachlaßmasse bleiben unberücksichtigt. Über die Wertermittlung gibt das Gesetz in den §§ 5, 6, 14—20, 25, 26 eingehende Bestimmungen; besonders wird die Berechnung des Kapitalwerts von Nutzungen und Leistungen in den §§ 15—19 vorgeschrieben. Zuwendungen zur Begründung einer Stiftung werden ebenso behandelt, als ob sie der bereits begründeten Stiftung angefallen seien (§ 7), und Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken so, als ob zu demselben Zweck eine Stiftung im Betrage der Zuwendung angeordnet sei (§ 8).

b) **Subjektive Steuerpflicht.** Die Verpflichtung zur Zahlung der E. trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls. Haftbar für die Steuer ist die gesamte steuerpflichtige Masse. Erben und Miterben sind bis auf Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende E. gesamtschuldnerisch verpflichtet. Sie haften persönlich und ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst Steuer zu entrichten haben oder von deren Zahlung befreit sind (§ 29). Vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten haften ferner gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter und Verwalter von Familienstiftungen, wenn und insoweit sie die Erbschaft, einzelne Erbteile, Vermächtnisse oder Hebungen aus Familienstiftungen vor Berichtigung oder Sicherstellung der darauf treffenden E. ausantworten (§ 30). Zur Zahlung der auf Zuwendungen zu bestimmten Zwecken (s. o. unter a) entfallenden Steuer ist der mit der Zuwendung Belastete verpflichtet; er kann sie aber, soweit darüber keine anderweite Anordnung getroffen ist, auf die Zuwendung selbst anrechnen (§ 8 Abs. 2).

c) **Verhältnis zum Auslande.** Außerhalb Preußens belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten unterliegen der E. nicht. Dagegen ist von inländischen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten die E. auch dann zu erheben, wenn der Erblasser Ausländer war und im Auslande seinen Wohnsitz hatte (§ 9). Bewegliches Vermögen unterliegt der E., wenn der Erblasser bei seinem Ableben

seinen Wohnsitz in Preußen hatte, und zwar das im Inland befindliche unbeschränkt, das im Ausland befindliche insoweit, als davon in dem auswärtigen Staate keine oder eine geringere E. als in Preußen erhoben wird (§ 10). Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so ist das Vermögen der E. insoweit unterworfen, als es sich bei seinem Tode in Preußen befindet (Nov. vom 31. Juli 1895 Art. 1 Ziff. 1). Zum Zweck der Ausgleichung und tunlichster Vermeidung von Doppelbesteuerungen kann der FM. Abweichungen von den Bestimmungen des § 10 in bezug auf den Nachlaß von Personen, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben oder Angehörige solcher Staaten gewesen sind, in denen die E. nach anderen Grundsätzen erhoben wird, treffen. Diese Abweichungen können darin bestehen, daß die Steuererhebung zu erfolgen hat 1. unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers, sofern derselbe preuß. Staatsangehöriger war; 2. unabhängig von dem Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit des Erblassers, falls das Vermögen sich in Preußen befindet (§ 11). Von dieser Ermächtigung hat der FM. verschiedentlich Gebrauch gemacht.

d) Steuersatz und Steuerbefreiungen (Tarif). *α*. Allgemeine Vorschriften. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser und dem Erwerber des Anfalls; die Steuer wird erhoben in Prozenten vom Werte der steuerpflichtigen Masse. Innerhalb der einzelnen Klassen findet eine weitere Abstufung der Steuer nach der Höhe des einzelnen Erbanfalls nicht statt. Dem Tarif vorausgeschickt sind eine Reihe allgemeiner Vorschriften: 1. Die Steuer beträgt mindestens 50 Pf. und steigt von 50 zu 50 Pf. 2. Bei Bestimmung des Steuersatzes kann nicht auf ein Verhältnis zurückgangen werden, das durch richterliches Erkenntnis oder Vertrag schon vor dem Eintritt des Anfalls zu bestehen aufgehört hat; namentlich werden Anfälle, die nach erfolgter Trennung einer Ehe eintreten, lediglich nach demjenigen Steuersatze versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältnis anwendbar ist. 3. Der Steuersatz von Lehns- und Fideikommißanfällen, ingleichen von Hebungen aus Familienstiftungen wird nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideikommisses bzw. der Hebungen aus der Familienstiftung und dem Steuerpflichtigen bestimmt. Der letzte Inhaber tritt hier an Stelle des Erblassers. 4. Zu den Deszendenten einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Deszendenten gerechnet. 5. Vor der Ehe geborene uneheliche Kinder einer Frau werden — außer im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe — zu den Stiefkindern des Ehemanns derselben gerechnet. 6. Den legitimierten Kindern eines Mannes werden diejenigen außer der Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet, welche erweislich gegen denselben die Rechte ehelicher Kinder in anderer Art als durch nachfolgende Ehe erworben haben. 7. Eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimierte Kinder desselben Vaters werden als halbbürtige Geschwister angesehen.

β. Tarif. Der Anfall wird versteuert: A. mit einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, die dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden; B. mit zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an: a) Adoptivkinder und deren Deszendenten, b) voll- oder halbbürtige Geschwister und deren Deszendenten; C. mit vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an: a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft, b) Stiefkinder und deren Deszendenten und Stiefeltern, c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern, d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder, e) außerdem sind mit 4 % zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohltätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist; D. mit acht vom Hundert des Betrages in allen übrigen Fällen.

γ. Befreiungen. Von der E. befreit ist: 1. jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 M. nicht übersteigt mit Ausnahme des Falles, daß lediglich infolge Abzuges des Wertes der einem Dritten zustehenden Nutzung der Wert der Substanz sich auf den Betrag von 150 M. und weniger vermindert; 2. jeder Anfall, welcher gelangt an: a) Aszendenten, b) Deszendenten, sofern sie aus gültigen Ehen abstammen oder legitimiert sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlaß ihrer Mutter oder deren Aszendenten keine E. zu zahlen; c) Ehegatten; d) die unter A des Tarifs genannten Personen, sofern der Anfall den Betrag von 900 M. nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als sie aus dem die Summe von 900 M. übersteigenden Betrage entnommen werden kann; e) den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind; f) Orts- und Landarmenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige; g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten sowie vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten und Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind; h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft; i) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen; k) Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der Arbeit-

nehmer oder Bediensteten des Erblassers sowie der Angehörigen derselben bezwecken; l) insoweit noch außerdem nach den bestehenden Bestimmungen subjektive Befreiungen vom Erbschaftsstempel bzw. von der Erbschaftsabgabe bestehen, welche nach den Landesgesetzen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können oder auf besonderem landesherrlich verliehenen Privilegium beruhen, finden dieselben gleichmäßig auch auf die fernerhin zu entrichtende E. Anwendung. In den Fällen zu f, g und h erstreckt sich die Befreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine usw., kann jedoch vom FM. auch ausländischen gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

e) Festsetzung und Erhebung der Steuer. Die E. wird fällig mit dem Anfall der Erbschaft an den Berechtigten, also in der Regel mit dem Tode des Erblassers oder der Rechtskraft des Ausschlußurteils auf Todeserklärung. Eine Ausnahme tritt ein bei aufschiebend bedingtem Erwerb und bei dem Erwerb von Vermögen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht. Im erstern Fall wird der Eintritt der Bedingung abgewartet, im letztern kann die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt werden. In beiden Fällen ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde sicherzustellen (§§ 22—24, 27). Über die Art der Sicherstellung s. den Artikel Stundung (Kreditierung) der indirekten Steuern. Bei der fideikommissarischen Substitution unterscheidet das G. in § 27 Abs. 2 zwischen dem gewöhnlichen Fideikommiß und dem Fideikommiß auf den Überrest und behandelt bei ersterem den Fiduziar als Nießbraucher und den Fideikommissar als Substanzerben des herauszugebenden Vermögens, während bei letzterem sowohl der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalls, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens die E. zu entrichten haben. Die E. wird für jeden Erwerber eines Erbanfalles besonders festgesetzt. Haben Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament nach ihrem beiderseitigen Tode die gegenseitigen Verwandten bedacht, so wird im Zweifel angenommen, daß die Nacherben für den gesamten Nachlaß als Erben des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt sind (BGB. § 2269). Nach § 28 ErbStG. sollte im Zweifel angenommen werden, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten herrühre, soweit der Nachlaß desselben reiche. Diese Bestimmung ist indes durch § 2269 BGB. in Fortfall gekommen (vgl. RGZ. vom 14. Okt. 1904 — RGZ. 59, 80; AbgZBl. 1905, 18). Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter der Leitung des FM. von den Provinzialsteuerbehörden durch die Erbschaftssteuerämter geführt (§ 21). S. Steuerbehörden. Jeder, dem ein steuerpflichtiger Erbanfall zukommt, bzw. sein gesetzlicher Vertreter, ist verpflichtet, ihn dem zuständigen Erbschaftssteueramt binnen drei Monaten, nachdem er von dem Anfall Kenntnis erhalten hat, schriftlich anzumelden. Innerhalb einer weiteren zweimonatlichen Frist ist ein vollständiges Nachlaßverzeichnis und eine schriftliche Deklaration der die Festsetzung der E. bedingenden Verhältnisse einzureichen (§ 35). Die Anmeldungs- und Deklarationsfrist betragen je sechs Monate, wenn der Verpflichtete sich außerhalb Europas befindet (§ 32). Zwecks Kontrolle der Erhebung der E. haben die Standesämter den Erbschaftssteuerämtern periodisch Auszüge aus dem Sterberegister zu übersenden, und die Amtsgerichte sind verpflichtet, denselben beglaubigte Abschriften der von ihnen eröffneten letztwilligen Verfügungen und erlassenen Ausschlußurteile auf Todeserklärung mitzuteilen (§ 31). Das Erbschaftssteueramt prüft das Nachlaßverzeichnis und die Erbendeklaration auf Richtigkeit und Vollständigkeit und veranlaßt eventuell die Ergänzung. Die zur Anmeldung und Deklaration Verpflichteten sind zur Erteilung der weiter erforderlichen Auskunft und Vorlegung der den Anfall betreffenden Urkunden sowie der Beweismittel für das Vorhandensein der Schulden, deren Abzug beansprucht wird, verbunden (§ 38). Auch ist das Erbschaftssteueramt berechtigt, eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben zu erfordern (§ 39). Nachdem solchergestalt der Nachlaß und die Erben festgestellt sind, erteilt das Erbschaftssteueramt eine Feststellungsbescheinigung, in welcher der Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, das Verwandtschaftsverhältnis und die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer angegeben sind und zugleich die Anweisung zur Zahlung der E. innerhalb einer festgesetzten Frist an die dem Steuerpflichtigen zunächst gelegene Kasse der Lokalverwaltung der indirekten Steuern (Hauptzollämter, Hauptsteuerämter, Nebenzollämter und Steuerämter) enthalten ist (§ 41). Mit den Erbschaftssteuerämtern selbst ist eine Kassenverwaltung nicht verbunden. Die Feststellungsbescheinigung des Erbschaftssteueramts bildet einen vollstreckbaren Schuldtitel, auf Grund dessen, falls die Zahlung nicht fristgemäß erfolgt, die festgesetzte Steuer ohne weiteres im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens — s. den Artikel darüber — beigetrieben werden kann. Einen besonderen Fall der Steuererhebung behandelt § 40 des G., nämlich die Aversionalversteuerung. Der FM. ist ermächtigt, auf Antrag ausnahmsweise von der Vorlage des Nachlaßverzeichnisses ganz oder zum Teil abzusehen und ein Aversionalquantum, das der Steuerpflichtige in Vorschlag zu bringen hat, für die E. anzunehmen, auch die Aversionalversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten. Durch die Annahme des Aversionalquantums seitens der Steuerverwaltung entsteht ein Vertragsverhältnis, ein Vergleich, dessen Wirkungen nach Zivilrecht zu beurteilen sind. Gegen die Verfügungen des Erbschaftssteueramts, insbesondere auch gegen die Feststellungsbescheinigung, ist die an eine Frist nicht gebundene Beschwerde im Verwaltungs-

wege zulässig. Dieselbe ist an den Provinzialsteuerdirektor und gegen dessen Entscheidung an den FM. zu richten. Die Verhandlungen in Erbschaftssteuersachen (auch in der Beschwerdeinstanz) sind kosten- und stempelfrei. Doch sind die Steuerpflichtigen zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Portos verbunden (§ 49). Zu Unrecht erhobene Erbschaftssteuerbeträge werden erstattet, auch ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage auf Rückzahlung der E. ist binnen sechs Monaten nach geleisteter Zahlung — eines Vorbehaltes dabei bedarf es nicht — oder erfolgter Beitreibung zu erheben (ErbStG. § 42 Abs. 1; G., betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 — GS. 241 — §§ 11, 12). Wird die Rückzahlung infolge eines nach der Steuerfestsetzung eingetretenen Ereignisses verlangt, so ist die Klage binnen Jahresfrist nach Eintritt des Ereignisses zu erheben (§ 42 Abs. 2). Die Klage ist gegen den Steuerfiskus zu richten. Die E. verjährt in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der steuerpflichtige Anfall erworben oder die letzte amtliche, auf Ermittlung der Steuer gerichtete Handlung vorgenommen ist. Bereits zur Hebung gestellte Erbbeträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlungsfrist endet bzw. die letzte auf Beitreibung der Steuer gerichtete amtliche Handlung vorgenommen worden ist. Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen kann nicht vor Ablauf des Jahres beginnen, in dem die Sicherheit erloschen ist (§ 50).

f) Strafbestimmungen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Erzwingungs- und Steuerstrafen. Als Strafart kommt nur die Geldstrafe in Betracht, deren Umwandlung in Freiheitsstrafe im Falle des Zahlungsunvermögens nicht zulässig ist und zu deren Beitreibung nur mit Zustimmung des Verurteilten, sofern dieser ein Inländer ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstücks erfolgen darf (§ 47). Erzwingungsstrafen sind zulässig, wenn nach erfolgter Einreichung des Nachlaßverzeichnisses und der Erbendeklaration der Aufforderung des Erbschaftssteueramts zur Ergänzung, Auskunfterteilung, Vorlage von Urkunden und Beweismitteln nicht Folge geleistet wird. Erzwingungsstrafen setzt das Erbschaftssteueramt durch einfache Verfügung fest; auch ist im Einzelfall eine mehrmalige Straffestsetzung zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß für den Einzelfall der Gesamtbetrag der Strafen 60 M. nicht übersteigen darf. Gegen die Strafverfügung des Erbschaftssteueramts findet die an eine Frist nicht gebundene Beschwerde an den Provinzialsteuerdirektor und gegen dessen Entscheidung an den FM. statt (§ 38 Abs. 3). Steuerstrafen droht das Gesetz an für denjenigen, welcher 1. die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles oder zur Vorlegung des Nachlaßverzeichnisses und der Erbendeklaration nicht rechtzeitig erfüllt (§ 43); 2. wissentlich zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt oder über die Tatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht (§ 44); 3. der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf wiederholte Aufforderung nicht rechtzeitig genügt (§ 45). Die Strafen zu 1 und 2 bestehen in einer dem doppelten Betrage der E. gleichkommenden Geldstrafe und, wenn der Betrag der E. nicht ermittelt werden kann, in einer Geldstrafe bis zu 3000 M. Ist die Hinterziehung der E. nicht beabsichtigt, so tritt an Stelle der vorgedachten Geldstrafe eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 150 M. Zu 2 tritt Straffreiheit ein, wenn der Pflichtige auf erforderte eidesstattliche Versicherung seine Angaben berichtigt. Auch fällt die Bestrafung fort, wenn die Täuschung mittels Urkundenfälschung oder eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Vergehen Bestrafung eintritt. Zu 3 beträgt die Strafe 75—3000 M. Die Festsetzung der Strafen zu 1—3 erfolgt im Wege des Verwaltungsstrafverfahrens (s. d.) mit der Maßgabe, daß zu 1 und 2 auch das Erbschaftssteueramt ohne vorgängige Einleitung eines Strafverfahrens die gegebenenfalls an Stelle der Steuerstrafe tretende Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 60 M. durch förmlichen Strafbescheid festsetzen kann (§§ 48, 43 Abs. 3).

III. Statistisches. Die Einnahmen aus der E. haben betragen im Rechnungsjahre 1900 10602278 M., 1901 10171514 M., 1902 10530192 M., 1903 11053875 M., sie haben sich also in den letzten Jahren auf durchschnittlich 10—11 Mill. M. belaufen. Im Voranschlag für die Rechnungsjahre 1904 und 1905 ist die E. mit einer Solleinnahme von 11 Mill. M. eingestellt.

IV. Schlußbemerkung. Wegen der Veränderungen, welche bei der E. infolge der Reform des Reichsfinanzwesens bevorstehen vgl. Reichsfinanzwesen unter III.

Erbschaftssteuerämter s. Steuerbeamte und Behörden der indirekten Steuerverwaltung.

Erbschein. I. Ein Erbe kommt oft in die Lage, sich als solchen Dritten gegenüber oder vor Gericht und anderen Behörden ausweisen zu müssen. Nachdem das römische und gemeine Recht sowie das ALR. in dieser Beziehung nur mangelhafte Einrichtungen gehabt hatten, führte das G. vom 12. März 1869 (GS. 473) für den Fall der gesetzlichen Erbfolge die Erbbescheinigung ein. Jetzt kann die Legitimation eines Erben sowohl bei der gesetzlichen Erbfolge wie bei der auf Grund einer Verfügung von Todes wegen durch einen E. geführt werden (BGB. §§ 2353—2370). Im letzteren Falle wird dem Dritten oder der Behörde die Prüfung erspart, ob die Verfügung gültig, sie die einzige hinterlassene ist usw. Ein Recht der Erbschaftsschuldner, die Zahlung zu verweigern, bis sich die Erben durch Vorlegung eines E. legitimieren, besteht jedoch nicht, und ein Satz, daß der Nachweis des Erbrechts den Schuldnern gegenüber nur durch einen E. geführt werden könne, ist im BGB. nirgends ausgesprochen, namentlich nicht aus

dessen Bestimmungen über die Wirkung des E. zu folgern (RGZ. 54, 343).

II. Der E. ist ein dem Erben auf Antrag vom Nachlaßgericht ausgestelltes Zeugnis über sein Erbrecht und, wenn er nur Miterbe ist, über die Größe seines Erbteils. Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist auch dies in dem E. anzugeben. Für mehrere Erben ist auf Antrag eines jeden derselben ein gemeinschaftlicher E. zu erteilen. Der Antrag auf Erteilung eines E. muß die näheren Umstände enthalten: Zeit des Todes des Erblassers, Berufungsgrund, Angaben darüber, ob und welche Verfügungen von Todes wegen vorhanden sind und ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist, sowie über Vorhandensein oder Wegfall von Personen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert sein würde. Diese Angaben sind durch öffentliche Urkunden oder die betreffende Verfügung von Todes wegen zu beweisen bzw. durch eine gerichtliche oder notarielle eidesstattliche Versicherung zu bekräftigen, daß dem Antragsteller nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegenstehe. Tatsachen, die bei dem Nachlaßgericht offenkundig sind, bedürfen keines Nachweises. Statt der Urkunden genügen unter Umständen andere Beweismittel. Die eidesstattliche Versicherung kann vom Nachlaßgericht erlassen werden. Dieses hat von Amts wegen die Angaben zu prüfen und die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen und Beweiserhebungen zu veranstalten; es kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Erbrechten ergehen lassen. Es soll, wenn ein Rechtsstreit anhängig ist, den Gegner und, wenn das Erbrecht nicht durch eine öffentliche Urkunde, sondern durch ein eigenhändiges Testament oder andere Beweismittel nachgewiesen ist, den dadurch ausgeschlossenen Erben tunlichst vorher hören. Unrichtige E. sind einzuziehen oder, wenn dies nicht möglich ist, für kraftlos zu erklären. Der E. begründet einmal die Vermutung, daß dem darin als Erbe Bezeichneten das angegebene Erbrecht zustehe, und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei. Sodann gilt sein Inhalt zugunsten dritter Personen, die mit dem Erbscheinsträger Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art vorgenommen oder an ihn geleistet haben, als richtig, d. h. es treten die Rechtswirkungen ein, als ob dies gegenüber dem wahren Erben geschehen wäre, außer wenn ihnen bekannt ist, daß der E. unrichtig ist, oder daß das Nachlaßgericht seine Rückgabe wegen Unrichtigkeit verlangt hat. Auch bei auswärtigen Erbschaften kann für die im Inlande befindlichen Gegenstände ein E. verlangt werden. An Stelle eines Erben kann die Erteilung des E. auch von dessen Gläubiger verlangt werden, sofern dieser des E. zum Zweck einer Zwangsvollstreckung, z. B. behufs Eintragung einer Zwangshypothek auf ein vom Schuldner ererbtes Grundstück, bedarf (ZPO. § 792). Eine Ausfertigung des erteilten E. kann jeder verlangen, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht (FGG. § 85). Diese Ausfertigung unterliegt dem Stempel von 1,50 M. nach LStG. Tarif Nr. 10, während sonst kein Stempel erhoben wird (PrGKG. § 29 Abs. 1).

Erbschulzen (Lehnschulzen, Freischulzen) **und Erbschulzengüter.** Erbschulzen wurden im Gegensatz zu den von dem Grundherrn ernannten Setzschulzen und den von der Gemeinde gewählten Schulzen die Gemeindevorsteher in den Landgemeinden genannt, die ihr Amt als Zubehör eines in ihrem Besitze befindlichen Schulzenguts zu verwalten hatten. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts war eine Reallast des Schulzenguts (Freischulzerei). Im Fall seiner persönlichen Untauglichkeit für das Amt hatte der Erbschulze für einen Stellvertreter zu sorgen. In den alten Provinzen, wo die Einrichtung der Erbschulzereien ihren Boden gehabt hat, ist mit Ausnahme der Prov. Posen schon durch § 36 ff. KrO. vom 13. Dez. 1872 die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts aufgehoben worden. Infolgedessen traten auch die Festsetzungen außer Kraft, die früher bei Zerstückelung eines Schulzenguts über die Verwaltung und Dotierung des Schulzenamts nach § 16 des G. vom 3. Jan. 1845 (GS. 25) getroffen worden waren, und fielen die Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, die den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen worden waren, an die Gemeinde zurück. Ebenso hörten die Vorrechte und Befreiungen auf, die dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamts in Beziehung auf Kommunallasten, Kirchenlasten und Schullasten der Gemeinden oder deren Mitgliedern gegenüber zugestanden hatten. Die hierbei etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wurde durch einen von dem KrA. ernannten Kommissarius bewirkt. Über das Verfahren hierbei sind in den §§ 41—45 KrO. und den §§ 36—45 MInstr. vom 20. Sept. 1873 (MBl. 258) nähere Vorschriften erlassen worden. Die gleichen Vorschriften sind durch §§ 92—101 LGO. vom 3. Juli 1891 für die Prov. Posen getroffen worden, wo im Jahre 1871 noch 228 Gemeinden mit Freischulzengütern gezählt worden waren.

Erbstammgüter s. Stammgüter.

Erbstollen s. Bergbau.

Erbuntertänigkeit aufgehoben zum Martinitage 1810 durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 (GS. 170). S. Agrargesetzgebung und Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen.

Erbvertrag s. Testamente I u. V.

Erbverzicht s. Testamente I.

Erdöl. I. Auf die Aufsuchung und Gewinnung von E. finden nach dem G. vom 6. Juni 1904 (GS. 105) folgende Bestimmungen des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung: die §§ 58, 59 (Genehmigungspflicht der Dampfkessel und Triebwerke); die §§ 66—79 (Betriebsplan, Grubenbild, Anstellung befähigter Leiter), die §§ 80—93 (Vertragsverhältnis zwischen Bergleuten und Unternehmer), die §§ 187 ff. (Bergbehörden) und die §§ 196—209 a (Erlaß bergpolizeilicher Vorschriften, Verfahren bei Unglücksfällen, Übertretungen bergpolizei-

licher Vorschriften). Wird die Aufsuchung oder Gewinnung von E. von mehreren Personen betrieben, so muß, sofern ihre Vertretung nicht nach den allgemeinen Gesetzen geregelt ist, ein Repräsentant bestellt werden. S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.

II. Anstalten zur Destillation von E. (Petroleumraffinerien) sind nach GewO. § 16 genehmigungspflichtige Anlagen. Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 2 und Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.

III. Der Verkehr mit E. unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (RGBl. 145). Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von E. (Rohpetroleum und seine Destillationsprodukte) ist nach der auf Grund des § 5 Ziff. 5 a. a. O. erlassenen V. vom 24. Febr. 1882 (RGBl. 40) nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grund in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich" tragen, sofern es unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt. Wird solches E. gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar" enthalten. Auf das Feilhalten und Verkaufen des E. in Apotheken zu Heilzwecken finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Die Untersuchung des E. auf seine Entflammbarkeit hat mittels des Abelschen Petroleumprobers nach Maßgabe der RKBek. vom 20. April und 21. Juli 1882 (ZBl. 196, 344) und vom 19. Sept. 1884 (ZBl. 250) zu erfolgen. S. dazu Erl. vom 25. Jan. 1883 (MBl. 35), vom 13. Juni 1884 (MBl. 219), vom 13. Juni 1885 (MBl. 146), vom 27. Jan., 27. Sept., 30. Nov. 1886 (MBl. S. 20, 209, 247), vom 23. Juli 1888 (MBl. 180) und vom 30. Sept. 1889 (MBl. 166). E. darf im Umherziehen weder angekauft noch feilgeboten werden.

IV. Das Lagern und der Transport von E. ist durch Polizeiverordnungen geregelt. S. Mineralöle.

Ereignisse (ungewöhnliche) von besonderer Wichtigkeit, z. B. Seuchen, Feuersbrünste, Wasserschäden, Tumulte, große Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden, besondere Naturbegebenheiten usw., sowie alle außerordentliche Ereignisse mit angesehenen Fremden sind von den Regierungen, jetzt Regierungspräsidenten, sofort zu berichten (RegInstr. vom 23. Okt. 1817 — GS. 248 — § 17 Ziff. 3 u. 4).

Erfindungen (Erfindungspatente) s. Patentrecht.

Ergänzung (des Heeres) s. Militärersatzwesen.

Ergänzungssteuer. I. E. heißt in Preußen die durch das ErgStG. vom 14. Juli 1893 (GS. 134) eingeführte, seit 1. April 1895 erhobene nominelle Vermögenssteuer, weil sie die nach Außerhebungsetzung der staatlichen Ertragsteuern (vgl. Aufhebung direkter Staatssteuern) als einzig ins Gewicht fallende direkte Staatssteuer verbliebene Einkommensteuer in dreifacher Richtung „ergänzt": sie verwirklicht die höhere Besteuerung des fundierten gegenüber dem unfundierten Einkommen, trifft auch die wegen Ertraglosigkeit der Einkommensteuer entgehenden, aber eine Steuerkraft darstellenden Vermögensobjekte und deckt den anderweitig nicht gedeckten, dem Steuerfiskus infolge Außerhebungsetzung der Ertragsteuern erwachsenden Einnahmeausfall.

Zu dem ErgStG. ist vom FM. unterm 6. Juli 1900 eine Ausführungsanweisung erlassen, deren zweiter und dritter Teil sich gleichzeitig auf die Einkommensteuer bezieht, außerdem unterm 26. Dez. 1893 eine „Technische Anleitung für die erstmalige Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der E." Die zurzeit dem Landtage zur Beratung vorliegende Novelle zum EinkStG. und ErgStG. enthält hinsichtlich der E. nur wenige im wesentlichen Konsequenzen der Änderungen des EinkStG. darstellende Änderungen. Wegen der Änderung der Bestimmungen über die Bewertung des Grundvermögens s. Grundvermögen.

II. A. Steuerpflicht. Im Gegensatze zur Einkommensteuer trifft die E. nur physische Personen. Diese sind a) unbeschränkt steuerpflichtig unter denselben Voraussetzungen, unter denen sie der sog. unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen (s. Einkommensteuer III A), b) beschränkt steuerpflichtig ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt nach dem Werte ihres preuß. Grundbesitzes und ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft (einschließlich Viehzucht, Wein-, Obst- und Gartenbau), des Bergbaus oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals. Wegen der Befreiungen s. Steuerbefreiungen (ErgStG. §§ 1—3; AusfAnw. Art. 1—3).

B. Den Gegenstand der Besteuerung bildet das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, insbesondere also: 1. Grundstücke nebst Zubehör, Bergwerkseigentum, Nießbrauchs- und andere geldwerte selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, 2. das Anlage- und Betriebskapital der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe, des Bergbaus und Gewerbebetriebes, 3. das sonstige Kapitalvermögen. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen: a) alle beweglichen körperlichen Sachen, welche weder als Zubehör von Grundstücken noch als Bestandteile eines Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind, b) die außerhalb Preußens belegenen Grundstücke und das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaus oder eines stehenden Gewerbes außerhalb Preußens dienende Anlage- und Betriebskapital. Das Anlage- und Betriebskapital (zu 2) umfaßt alle dem betreffenden Betriebe — dauernd oder vorübergehend — gewidmeten Werte, das sonstige Kapitalvermögen (zu 3) a. alle Kapitalforderungen einschließlich des Werts von Aktien, Anteil-

scheinen, Kommanditanteilen, Kuxen u. dgl., β. bares Geld, Banknoten u. dgl., mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Bestände, und Gold und Silber in Barren, zu α und β, soweit die Werte nicht zu Anlage- und Betriebskapitalien gehören, γ. den Kapitalwert von Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilen und anderen periodischen geldwerten Hebungen, welche dem Steuerpflichtigen auf seine oder eines andern Lebenszeit, auf unbestimmte Zeit oder auf mindestens 10 Jahre vertragsmäßig als Gegenleistung für Hingabe von Vermögenswerten oder auf Grund von letztwilligen Verfügungen, Familienstiftungen oder Hausgesetzen zustehen, indes mit Ausschluß der Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, aus einer gesetzlichen oder freiwilligen Kranken- oder Unfallversicherung, aus der gesetzlichen Invaliditätsversicherung, mit Ausschluß ferner der Pensionen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, endlich ausschließlich der Renten, die durch letztwillige Verfügung Personen gewährt sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in seinen Diensten gestanden haben. — Zu einer Fideikommißstiftung gehörige Werte werden dem Fideikommißbesitzer, ungeteilte Nachlaßmassen den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils, Anlage- und Betriebskapital der vermöge ihrer Form nicht einkommensteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften den Teilhabern nach ihren Anteilen, Vermögen derjenigen Angehörigen eines Haushalts, deren Einkommen dem einkommensteuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist, d. i. das Vermögen der nicht getrennt lebenden Ehefrau und das der Nutznießung des Haushaltungsvorstands unterliegende Vermögen anderer Haushaltungsangehörigen, dem Haushaltungsvorstande hinzugerechnet (ErgStG. §§ 5—7; AusfAnw. Art. 4, 6—8, 10, 13—16).

Als abzugsfähige Schulden gelten 1. alle Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß der zur Bestreitung laufender Haushaltungskosten eingegangener Verbindlichkeiten (Haushaltungsschulden), 2. der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen unter Voraussetzung der subjektiven Steuerpflicht des Bezugsberechtigten ergänzungssteuerpflichtigen periodischen Leistungen. Nicht abzugsfähig sind aber Schulden und Verbindlichkeiten, die auf Vermögensteilen haften, welche auf außerpreuß. Grundbesitz, Bergbau oder Gewerbebetrieb haften, und bei der auf inländischen Grundbesitz usw. „beschränkten" Steuerpflicht die nicht auf den preuß. Vermögensteilen haftenden oder für deren Erwerb aufgenommenen Schulden usw.; haften Schulden usw. ungeteilt zugleich auf steuerbaren und nichtsteuerbaren Vermögensteilen, so ist abzugsfähig der dem Wertsverhältnis des steuerbaren zu dem Gesamtvermögen entsprechende Teil (ErgStG. § 8; AusfAnw. Art. 17); nach der der Beratung des Landtags unterliegenden Novelle zum EinkStG. und ErgStG. soll an die Stelle des „Haftens" der Schuld auf den betreffenden Vermögensteilen ihre „wirtschaftliche Beziehung" zu diesen treten und eine solche insbesondere anzunehmen sein, wenn die Schuld für Erwerb, Verbesserung oder Bebauung des Grundbesitzes aufgenommen ist, dagegen die Eintragung im Grundbuch nicht entscheiden.

Das steuerbare Vermögen bildet den Maßstab der Besteuerung nach seinem Bestande und gemeinen, d. h. dem Werte, den es für jeden Besitzer haben kann, zur Zeit der Veranlagung, d. h. hinsichtlich der ordentlichen Hauptveranlagung in dem Zeitraum vom Beginne der allgemeinen Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung (vgl. Steuererklärungen) bis zum nächsten 1. April. Jedoch können Land- oder Forstwirtschaft, Bergbau oder Gewerbe betreibende Steuerpflichtige, welche regelmäßige Jahresabschlüsse machen, verlangen, daß der Zeitpunkt des Schlusses ihres letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt wird, nicht aber etwa, daß auch die Bewertung des Vermögens im Abschluß ohne Prüfung von der Veranlagungsbehörde akzeptiert wird. Nach einem Beschlusse der Kommission des AbgH. zu der erwähnten Novelle soll der Wert von Grundstücken, deren nachhaltiger Wert bedingt wird durch eine ordnungsmäßige land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, nach den Verkaufswerten und Pachtpreisen bemessen werden, welche sich für Grundstücke gleicher Art nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre ermitteln lassen. Im einzelnen wird der Wert von Grundstücken, welche der Land- oder Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben dienen, unter Berücksichtigung des lebenden und toten Inventars und der sonst zum Anlage- und Betriebskapital gehörigen Werte, auch der etwaigen gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Gegenstände, veranschlagt; dabei sind Mehr- oder Minderwerte des Inventars gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestande in Zu- oder Abrechnung zu bringen, zum Verkauf bestimmte Vorräte aus wirtschaftlichen Vorjahren aber als selbständige Vermögensstücke zu bewerten. Umgekehrt ist der Wert von Grundstücken, die einem Bergbau-, Handels- oder Gewerbebetriebe dienen, bei Ermittlung des Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen; zu letzterem gehören nur die materiellen Betriebsmittel, nicht also andere Umstände, welche den Wert des Geschäfts beeinflussen, wie z. B. der Ruf der Firma. Maßgebend ist der wirkliche Substanzwert, nicht etwa ein fiktiver Buchwert. Bares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nenn-, Gold- und Silberbarren und fremde Geldsorten mit dem Verkaufswerte, Wertpapiere mit deutschem Börsenkurse mit diesem, sonst mit dem Verkaufswerte in Ansatz, sonstige Kapitalforderungen und Schulden regelmäßig mit dem Nennwerte, nur aus besonderen Gründen, z. B. wegen Unsicherheit der Forderung, mit einem hiervon abweichenden Verkaufswert; unbeitreibliche Forderungen bleiben ganz außer Ansatz. Nießbrauchsrechte,

Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteile und andere periodische Nutzungen und Leistungen werden nach ihrem Jahreswert und ihrer Dauer kapitalisiert, und zwar bildet den Kapitalwert: 1. bei immerwährender Dauer das 25fache; 2. bei unbestimmter Dauer, falls nicht die Ziffern 3 oder 4 Platz greifen oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das 12½fache; 3. bei auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Rechten, je nachdem das Lebensalter dieser Person zur Zeit der Veranlagung beträgt nicht mehr als 15, 15—25, 25—35, 35—45, 45—55, 55—65, 65—75, 75—80 oder mehr als 80 Jahre, der 18-, 17-, 16-, 14-, 12-, 8½-, 5-, 3- oder 2fache Jahreswert; 4. ist die Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß das Recht beim Tode der zuerst versterbenden erlischt, so richtet sich die Bewertung nach dem Alter der ältesten dieser Personen unter Anwendung der Bestimmung zu 2, erlischt es beim Tode der zuletzt versterbenden, nach dem Alter der jüngsten; 5. auf bestimmte Zeit beschränkte Nutzungen und Leistungen werden mit 4% Zinseszins kapitalisiert, wenn sie aber außerdem von der Lebensdauer einer oder mehrerer Personen abhängig sind, nur bis zu der sich aus Ziff. 3 oder 4 ergebenden Höhe. Bei ihrem Jahreswerte nach nicht feststehenden Nutzungen oder Leistungen ist von dem Geldwert im letzten Leistungsjahre, wenn aber eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, von dem mutmaßlichen Geldwert für das laufende Jahr auszugehen. Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit 4% Jahreszinsen gekürzt. Noch nicht fällige Forderungen aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Drittel der Einzahlungen an die Versicherung oder, falls der Rückkaufswert der Police vom Steuerpflichtigen oder von der Veranlagungsbehörde nachgewiesen wird, mit diesem in Ansatz. Im übrigen bleiben bis zum Eintritt der Bedingung die aufschiebend bedingten Rechte und Lasten außer Ansatz, während die auflösend bedingten wie unbedingte behandelt werden; Entsprechendes gilt von Rechten und Lasten, die von einem Ereignis abhängig sind, welches sicher eintreten muß und nur hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts noch ungewiß ist (ErgStG. §§ 9—16; AusfAnw. Art. 5, 7, 9, 11, 12, 15—17; vgl. auch die Artikel Grundvermögen, Kapitalvermögen).

C. Höhe der Steuer. Personen mit steuerbarem Vermögen von nicht mehr als 6000 M. bleiben völlig steuerfrei; erst bei steuerbarem Vermögen von mehr als 20000 M. tritt die Steuerpflicht ein 1. für Personen, deren nach Maßgabe des EinkStG. zu berechnendes Jahreseinkommen 900 M. nicht übersteigt, 2. für weibliche Personen, die minderjährige Angehörige zu unterhalten haben, für vaterlose minderjährige Waisen und für Erwerbsunfähige, sofern das Einkommen nicht mehr als 1200 M. beträgt. Für die über diese unteren Grenzen der Steuerpflicht hinausgehenden Vermögen ist die Steuer nicht, wie die Einkommensteuer pro- oder degressiv, sondern proportional. Sie beträgt grundsätzlich ½ vom Tausend des höchsten noch in die nächstniedrigere Stufe des Tarifs fallenden Vermögenswerts. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die E. bestimmt war, den anderweitig nicht gedeckten, auf 35 Mill. M. berechneten Einnahmeausfall der Staatskasse durch die Außerhebungsetzung der Realsteuern zu decken, ist sie in der Weise kontingentiert, daß, wenn das erste Veranlagungssoll 35 Mill. Mark um mehr als 5% übersteigt oder um mehr als 5% dahinter zurückbleibt, die Steuersätze durch kgl. Verordnung entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen sind, zu erhöhen jedoch nur, soweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für 1895/96 über 135000000 M. und durch die Zinsen der 1892/93—1894/95 aufgekommenen Mehrerträge der Einkommensteuer über 80 Mill. M. für 1892/93 und bzw. über einen jährlich um 4% höheren Betrag gedeckt wird; eine solche Ermäßigung bleibt für die Zukunft unbeschränkt in Kraft, eine Erhöhung nur, bis das Veranlagungssoll 35 Mill. M. zuzüglich einer Steigerung von 4% für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreicht. Da nun die erste Veranlagung um mehr als 5% hinter 35 Mill. M. zurückblieb, sind die Steuersätze durch V. vom 25. Juni 1895 (GS. 265) um 5,2% erhöht worden. Diese erhöhten Steuersätze sind noch jetzt in Geltung. Wie bei der Einkommensteuer, so findet auch bei der E. eine Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in Gestalt von Steuerermäßigungen statt: es werden nämlich alle Steuerpflichtigen, deren Vermögen 32000 M. nicht übersteigt, wenn sie einkommensteuerfrei veranlagt sind, mit höchstens 3 M., wenn sie in den vier untersten Stufen zur Einkommensteuer veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 M. unter dem Einkommensteuersatz bleibenden Betrage zur E. herangezogen. Außerdem kann Steuerpflichtigen mit Vermögen bis einschließlich 52000 M., denen wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt ist, auch eine solche der E., jedoch höchstens um zwei Stufen gewährt werden (ErgStG. §§ 17—19; AusfAnw. Art. 19—21).

D. Die Veranlagung der E. erfolgt seit 1. April 1899 für Perioden von je drei Rechnungsjahren; vorher erfolgte sie je zweimal, 1895/96 und 1896/97, für je ein, dann einmal für zwei Rechnungsjahre, 1897/98 und 1898/99 (ErgStG. § 37; V. vom 31. Juli 1895 — GS. 425 — und vom 31. Aug. 1896 — GS. 174). Mit dieser Maßgabe findet sie gleichzeitig mit derjenigen der Einkommensteuer und unter sinngemäßer Anwendung der für diese geltenden Bestimmungen durch die für diese gebildeten Veranlagungskommissionen statt. Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission geht aber der Veranlagung der E. nicht voraus, dagegen eine Ermittlung und Begutachtung der Vermögenswerte durch einen „Schätzungsausschuß", der aus dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission und mindestens vier Mitgliedern besteht, von denen zwei durch die Regierung ernannt, die übrigen von

der Veranlagungskommission aus ihren gewählten Mitgliedern abgeordnet werden; zu den ernannten Mitgliedern pflegt der Katasterkontrolleur zu gehören. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen (Vermögensanzeigen) besteht nicht; freiwillig abgegebene sind wie die Einkommensteuererklärungen zu behandeln (ErgStG. §§ 20—32; AusfAnw. Art. 22, 38, 46, 47, 50, 51, 55—60, 68—71). Vgl. die Artikel Steuerveranlagung, Steuererklärungen, Personenstandsaufnahme, Einkommensnachweisung, Schätzungsausschüsse.

E. Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind völlig übereinstimmend wie bei der Einkommensteuer geordnet und können hinsichtlich beider Steuern sowohl bei der Einlegung als auch von der entscheidenden Behörde bei der Erörterung und Entscheidung verbunden werden (ErgStG. §§ 33—36; AusfAnw. Art. 62—71). Vgl. die Artikel Berufung in steuerlichen Angelegenheiten, Beschwerde bei direkten Steuern, Einspruch in Steuerangelegenheiten und Einkommensteuer III E.

F. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb der Veranlagungsperiode. Bei Vermehrung des steuerbaren Vermögens infolge Erb- oder Fideikommißanfalls, Abteilungs- oder Überlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung — nach dem Beschluß der Kommission des AbgH. zu der mehrerwähnten Novelle auch infolge Vermächtnisses — ist der Erwerber der Vermögensvermehrung entsprechend vom Beginne des auf letztere folgenden Monats ab zu veranlagen. Dagegen tritt eine Ermäßigung auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz nur ein, wenn nachgewiesen wird, daß im Laufe der Veranlagungsperiode infolge Wegfalls eines Vermögensteils der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens sich um mehr als 1/4 vermindert hat, oder daß der wegfallende Vermögensteil anderweit zur E. herangezogen wird, und zwar nur auf Antrag und vom Beginne des auf die Vermögensminderung folgenden Monats (ErgStG. §§ 38 bis 41; AusfAnw. Art. 72, 73 B bis 80). Vgl. die Artikel Steuerermäßigung, Abgänge bei direkten Steuern, Zugänge.

G. Die Erhebung der E. erfolgt mit derjenigen der Einkommensteuer (ErgStG. § 42). Vgl. die Artikel Einkommensteuer III G, Steuererhebung, Hebegebühren, Heberollen, Steuererlaß.

H. Auch die Strafbestimmungen sind gegenüber den Steuerpflichtigen und ihren Vertretern denen des EinkStG. analog; jedoch sind die in der Absicht der Steuerhinterziehung gemachten unrichtigen und unvollständigen Angaben mit Rücksicht auf die geringere Höhe der Steuer mit dem 10- bis 25-, nicht bloß mit dem 4- bis 10fachen Steuerbetrage bedroht. Vgl. den Artikel Steuerhinterziehungen und Steuerstrafen. Die Strafbestimmungen des EinkStG. wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht finden auch auf die E. Anwendung. Vgl. den Artikel Einkommensteuer III H (ErgStG. §§ 43, 44, 46). Wegen der Nachsteuer vgl. den bezüglichen besonderen Artikel.

J. Hinsichtlich der Kosten gelten ebenfalls gleiche Bestimmungen wie bei der Einkommensteuer (ErgStG. § 45; AusfAnw. Art. 86 bis 88). Vgl. den Artikel Einkommensteuer III J.

III. Das Veranlagungssoll der E. betrug nach der Veranlagung für 1905—1907 40 268 723,2 M., die Zahl der veranlagten Steuerpflichtigen 1 379 221 = 3,8% der Bevölkerung, einschließlich der Angehörigen 4 996 892, das veranlagte Vermögen 82 410 286 903 M., für einen Steuerpflichtigen 59 731,33 M. Auf den Kopf der Bevölkerung entfiel ein Ergänzungssteuerbetrag von 1,11 M. Vgl. auch Abschreibungen, Abzüge, Doppelbesteuerung, Ehefrauen IV, Hebeperioden, Kapitalvermögen, Steuerdomizil, Steuererhebung, Wohnsitz.

Ergänzungssteuertarif (ErgStG. § 18) s. Ergänzungssteuer II C.

Ergänzungszölle s. Zollzuschläge.

Erinnerungsmedaillen für die Teilnehmer an bestimmten größeren Ereignissen bzw. Zeiten sind: 1. Krönungsmedaille, gestiftet am 22. März 1862 (GS. 114); 2. Erinnerungskriegsdenkmünze für die Veteranen aus den Freiheitskriegen, gestiftet am 17. März 1863 (GS. 104); 3. Medaille zur Erinnerung an den Kaiser und König Wilhelm I., den Großen, gestiftet am 22. März 1897 [GS. 47] (Zentenarmedaille).

Erinnerungszeichen für Bedienstete der Staatseisenbahnverwaltung ist eine Allerhöchste Auszeichnung, welche nach den Bestimmungen des AE. vom 27. Juni 1905 (Reichsanzeiger 1905 Nr. 24) in zwei Klassen an Beamte der kgl. Eisenbahnverwaltung für 25- bzw. 40jährige Dienstzeit verliehen wird.

Erkenntnisse s. Urteile.

Erkennungsnummer s. Kraftfahrzeuge.

Erlasse s. Entscheidungen.

Erlaß. Wegen des E. von Zöllen und anderen indirekten Steuern s. unter Befreiungen I, wegen des E. von Strafe und Kosten in Zoll- und Steuerstrafsachen durch den FM. und die ihm nachgeordneten Steuerbehörden s. Verwaltungsstrafverfahren V, 3. Vgl. auch Erstattung.

Erlaubnis (Erteilung der E. zur Ausübung des Gewerbebetriebs) s. Konzessionen.

Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen. I. Einmalige Zahlungen. Der Empfangsberechtigte wird von der anweisenden Behörde benachrichtigt, welche Kasse die Zahlung leisten wird; ausgenommen sind die Benachrichtigungen des § 23 der Hinterlegungsordnung und Fälle, in denen herkömmlich von einer solchen Benachrichtigung abgesehen wird (z. B. bei Arbeitslöhnen, Lieferung von Bureaubedürfnissen). Die Kasse fordert zur Abhebung nur auf, wenn das Geld in angemessener Frist nicht abgehoben wird. a) An Empfangsberechtigte, welche ein Girokonto haben, erfolgt, sofern sie keinen gegenteiligen Antrag stellen, die Zahlung durch Überweisung mittels roten Schecks auf das

Reichsbankgirokonto des Empfangsberechtigten bzw. des sein Girokonto führenden, an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankinstituts. Von der Überweisung ist dieses und der Empfangsberechtigte, letzterer mit dem Ersuchen um Einsendung einer Quittung, zu benachrichtigen; das Porto für diese Benachrichtigungen trägt die Staatskasse. Vorgängige Beibringung der Quittung ist nur zu fordern, wenn Bedenken wegen ihres pünktlichen Eingangs vorliegen. b) Hat der Empfangsberechtigte kein Girokonto und wohnt er am Sitze der Kasse, so erfolgt die Zahlung auf der Kasse; nur ausnahmsweise kann sie durch den Kassendiener in der Behausung oder dem Geschäftslokal des Empfangsberechtigten erfolgen. Auf Antrag wird das Geld auch durch die Post auf Kosten und Gefahr des Empfängers übersandt, und zwar bis 800 M. mittels Postanweisung ohne besondere Quittung, bei höheren Beträgen als Wertbrief gegen vorgängige Quittung. c) Wohnt der kein Girokonto besitzende Empfangsberechtigte am Sitze einer auswärtigen Regierungshaupt- oder einer Spezialkasse, so wird, sofern der Empfangsberechtigte nicht Zusendung per Post beantragt, die örtliche Kasse von der Regierungshauptkasse um Leistung der Zahlung ersucht. Spezialkassen in diesem Sinne sind die Kreis-, hauptamtlich verwaltete Forst- und Domänenrentamtskassen, die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter nebst den nachgeordneten Zoll- und Steuerämtern. Der Empfangsberechtigte kann, worauf er in der Benachrichtigung hinzuweisen ist, das Geld bei der örtlichen Kasse der Regel nach nach drei Tagen abheben. d) Trifft keiner der Fälle zu a, b oder c zu, so erfolgt Zusendung durch die Post, und zwar bis 800 M. ohne weiteres durch Postanweisung, bei höheren Beträgen der Regel nach erst nach Einsendung der Quittung durch Wertbrief. Porto und Gefahr trägt der Empfänger. e) Wegen Auszahlung hinterlegter Gelder usw. vgl. Hinterlegung und Hinterlegungsordnung (FME. vom 28. Sept. 1903).

II. Fortlaufende Zahlungen. Die unmittelbar von der Generalstaatskasse zahlbaren Beamtenbesoldungen sind auf Wunsch des Empfangsberechtigten ganz oder zum Teil seinem Bankkonto zuzuführen, sofern die betreffende Bank dem Reichsbankgiroverkehr angeschlossen ist (FME. vom 30. Juni 1904). Die von der Generalstaatskasse oder einer Regierungshauptkasse unmittelbar zu leistenden Zahlungen an Besoldungen, fortlaufenden Remunerationen, geeignetenfalls auch an Pensionen, werden in Zahlungslisten zusammengestellt und diese von dem Vorsteher der Kasse visiert; nach erfolgter Zahlung wird nur die Summe der Zahlungsliste im Hauptjournal und Kassenbuch gebucht. Dem empfangsberechtigten Beamten werden von der Kasse ausgefüllte Quittungsformulare zugefertigt; gegen Vorlegung der vollzogenen Quittung erfolgt die Zahlung. Auf Antrag, zu dem die Kasse Formulare unentgeltlich verabfolgt, können alle Besoldungen, Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezüge, sofern die einzelne Zahlung 800 M. nicht übersteigt, auch durch Postanweisung ohne besondere Quittung gezahlt werden, aber nur an den Berechtigten selbst — Waisengelder an die witwengeldberechtigte Mutter —, nicht an Dritte; dasselbe gilt von Zahlungen an Privatempfänger, öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen. Zahlungen über 800 M. sind auf Wunsch durch Wertbrief oder mehrere Postanweisungen zu bewirken, aber nur gegen vorgängige Quittung (FME. vom 19. März 1896, 16. März 1899, 22. April 1899, 28. Sept. 1903).

Erntestatistik s. Statistik (landwirtschaftliche).

Ersatzbehörden s. Militärersatzwesen I.

Ersatzmittel für Butter, Käse und Schmalz s. Margarine, Butter.

Ersatzreserve, ursprünglich in zwei Klassen geteilt (RMilG. §§ 23 ff.), durch G. vom 11. Febr. 1888 einheitlich gestaltet, dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Der E. sind alljährlich so viel Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung gedeckt wird, und zwar werden der E. zunächst die wegen ihrer Losnummer, sodann die wegen häuslicher Verhältnisse, hierauf die wegen geringer körperlicher Fehler und endlich die wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit nicht zur Einstellung gelangenden Militärpflichtigen überwiesen. Ist ein Überschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelosten die Reihenfolge der Losnummer, unter den übrigen Militärpflichtigen die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit (RMilG. §§ 13, 16, 17, 21; G. vom 11. Febr. 1888 Art. II §§ 8, 9; WO. §§ 13, 40, 31, 32, 34). Die Ersatzreservisten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (s. d.), sind den militärischen Kontrollen (Kontrollversammlungen) unterworfen und im Frieden zur Ableistung von drei Übungen von zehn, sechs und vier Wochen, jedoch — mit Ausnahme gewisser, durch das Verhalten der Ersatzreservisten begründeter Fälle — nicht nach dem 32. Lebensjahre, verpflichtet. Den zum einj.-freiw. Dienst Berechtigten steht für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist (G. vom 11. Febr. 1888 Art. II §§ 11—14; WO. § 117; Heerordnung § 41 u. Anl. S. 141). Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Okt. des ersten Militärpflichtjahres ab. Nach Ablauf dieser Zeit treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen zum Landsturm ersten Aufgebots über. Für die Dauer einer Mobilmachung sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Übertritt zur Landwehr bzw. zum Landsturm nicht statt (G. vom 11. Febr. 1888 Art. II §§ 15, 17). Wegen der besonderen Bestimmungen für die Marineersatzreserve s. § 22 des G. vom 11. Febr. 1888.

Ersatzverteilung. I. Nach Art. 60 RV. sollte die Friedenspräsenzstärke (s. d.) des deutschen Heeres bis zum 31. Dez. 1871 ein Prozent der

Bevölkerung von 1867 betragen und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt werden. Dieser, bereits im § 9 des G. vom 9. Nov. 1867 (BGBl. 131) enthaltene und im § 9 RMilG. vom 2. Mai 1874 aufrechterhaltene Grundsatz ist durch das G., betr. die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893 (RGBl. 185) geändert worden. Danach bestimmt nunmehr der Kaiser für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten, und der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das unter preuß. Verwaltung stehende Reichsmilitärkontingent durch das preuß. Kriegsministerium, für die übrigen Reichsmilitärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke nach dem Verhältnis der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen der seemännischen Bevölkerung, verteilt. Die Generalkommandos verteilen ihrerseits den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke nach demselben Verhältnis. Nach Empfang der Korpsersatzverteilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigadeersatzverteilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke nach Verhältnis der in den Vorstellungslisten enthaltenen diensttauglichen Militärpflichtigen. Vermag ein Armeekorps-, Brigade- oder Aushebungsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Kontingents bzw. Brigadebezirke desselben Armeekorps oder Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks nach Maßgabe der vorhandenen Überzähligen verteilt (G. vom 26. Mai 1893 Art. 2 § 1; WO. §§ 51—55; Heerordnung § 1). Das preuß. Gardekorps wird aus ganz Preußen und Elsaß-Lothringen ergänzt; den thüringischen Staaten ist die Beteiligung freigestellt (Heerordnung § 2).

II. Die Verteilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das preuß. KrM. nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt (Art. 2 § 1 Abs. 3 a. a. O.).

Ersatzwesen s. Militärersatzwesen.

Ersitzung s. Eigentumserwerb II und Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung.

Ersparnisse bei Besoldungsfonds s. Besoldungsersparnisse.

Erstattung. Mit E. (Rückvergütung, Vergütung, Restitution) bezeichnet man in der indirekten Steuerverwaltung die in bestimmten Fällen zulässige Rückzahlung erhobener Zölle und anderer indirekter Steuern. Von dem Erlaß dieser Steuern unterscheidet sich die E. dadurch, daß sich jener auf noch nicht zur Erhebung gelangte Steuern bezieht. Erlaß und E. gehören zu den Steuerbefreiungen. S. Befreiungen I, Erlaß, Steuervergütung.

Erstattung von Beiträgen zur Invalidenversicherung s. Invalidenversicherung VI 5.

Erstattungsansprüche der Armenverbände. I. (E. gegen andere Armenverbände.) Die vorläufige Unterstützung durch den Ortsarmenverband des tatsächlichen Aufenthalts des Hilfsbedürftigen (s. Armenunterstützung V) begründet für diesen einen Anspruch auf Erstattung der Kosten und unter gewissen Voraussetzungen auch auf Übernahme (s. d.) des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu endgültig verpflichteten AV. (UWG. vom 6. Juni 1870 § 28). Daneben besteht unter Umständen auch ein gleicher Anspruch gegen einen anderen OAV., nämlich dann, wenn ein solcher vorsätzlich oder fahrlässig die Erfüllung einer ihm obgelegenen vorläufigen Unterstützungspflicht unterlassen und hierdurch es verschuldet hat, daß ein anderer OAV., in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige demnächst begeben hat, die Unterstützung gewähren mußte [sog. Abschiebung] (BAH. 4, 94; 10, 46; 16, 52; 17, 66). Ein pflichtwidriges Unterlassen der Armenpflege liegt indessen nicht vor, wenn ein Hilfsbedürftiger, der auf der Reise befindlich ist, sich weigert an dem Ort zu bleiben oder in ein Krankenhaus einzutreten oder von hier seine Entlassung verlangt (BAH. 21, 51; 22, 60; 27, 72; 30, 73). Es findet dagegen statt, wenn einem Hilfsbedürftigen statt der erforderlichen Unterstützung nur Mittel zur Weiterreise gegeben werden, ohne daß die Annahme begründet ist, die Hilfsbedürftigkeit werde an dem Reiseziel ihr Ende finden, oder ohne daß der dortige AV. als endgültig verpflichteter sich zur weiteren Fürsorge bereit erklärt hat (BAH. 9, 65; 19 S. 66, 69; 21, 59; 23, 71). Der E. des vorläufig unterstützenden OAV. gegen den endgültig verpflichteten ist in demselben Umfange gegeben, als die Verpflichtung zur vorläufigen Unterstützung begründet war. Hat ein OAV. einen Hilfsbedürftigen unterstützt, der sich nicht in seinem Bezirk aufhielt, für den aber der AV. des Aufenthalts nicht gesorgt hatte, so kann er ebenfalls einen E. geltend machen, und zwar sowohl gegen den OAV. des Aufenthalts als auch gegen den endgültig verpflichteten (BAH. 34, 102). Die Frage, ob und in welchem Umfange Unterstützung erforderlich war, ist hinsichtlich der Zulässigkeit des E. durch einen hierauf bezüglichen Beschluß des Kr(St)A. (ZG. § 43 Ziff. 1) nicht erledigt, da dieser Beschluß nur für das Verhältnis des Hifsbedürftigen zu dem unterstützenden AV. „endgültig" ist, aber eine spätere Nachprüfung gegenüber einer Erstattungsforderung nicht ausschließt (BAH. 33, 51).

Dem E. kann nicht der Einwand entgegengesetzt werden, daß der vorläufig unterstützende AV. Ersatz vom privatrechtlich Verpflichteten erhalten könne, wenn dieser AV. auch einen Ersatz, der ihm von jenem Verpflichteten angeboten wird, nicht zurückweisen darf. Ebensowenig darf eingewendet werden, daß er den Hilfsbedürftigen an den AV. des UW. habe verweisen können (BAH. 31, 28). Dagegen ist

der Einwand zulässig, daß der Ersatz fordernde AV. durch sein eigenes pflichtwidriges Verhalten die Hilfsbedürftigkeit verschuldet hat (BAH. 13, 60; 20, 83; 25, 49). Über die besonderen Verpflichtungen des Dienst- oder Arbeitsortes zur Kostentragung s. Dienstort II.

Zur Erstattung der Kosten, welche durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen dem vorläufig unterstützenden AV. erwachsen sind, ist derjenige Ortsarmenverband verpflichtet, in welchem der Unterstützte bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit seinen Unterstützungswohnsitz (s. d.) hat. Besitzt er keinen UW. oder ist ein solcher nicht zu ermitteln, so ist ersatzpflichtig derjenige Landarmenverband (s. d.), in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit zuerst hervorgetreten ist, oder falls der Unterstützte in hilfsbedürftigem Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige LAV., aus welchem die Einlieferung in die Anstalt erfolgt war (UWG. § 30 Abs. 1). Der Beweis, daß ein UW. des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde AV. dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines UW. anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein UW. nachträglich ermittelt, so ist der AV., der bereits erstattet hat, berechtigt, von dem AV. des UW. Ersatz für seine Aufwendungen, einschließlich der durch die nachträglichen Ermittlungen entstandenen Kosten, zu beanspruchen (UWG. § 30 Abs. 2).

Veränderungen in den Grenzen der OAV. können auch eine Verschiebung der Erstattungspflicht zur Folge haben. Wird ein ganzer AV. in einen anderen eingemeindet, so geht seine Verpflichtung auf letzteren über. Wird dagegen der verpflichtete AV. in mehrere Teile zerlegt, die entweder selbständige AV. oder anderen AV. zugelegt werden, so geht die Verpflichtung als eine gemeinsame Last auf alle AV. über, die aus Bestandteilen des verpflichteten AV. gebildet worden sind oder solche Teile in ihren Bezirk aufgenommen haben. Die Last bleibt so lange eine gemeinschaftliche, bis eine durch die zuständige Behörde bewirkte Auseinandersetzung (Auseinandersetzungen bei kommunalen usw. Verbänden III) erfolgt ist (BAH. 14, 4; 20, 4; 21, 3; 26, 1; 28 S. 3, 6; 32, 90; 33, 68; 36, 1).

Die erwähnte Rechtsvermutung, daß ein UW. nicht zu ermitteln ist, kann nur durch den Nachweis widerlegt werden, daß der UW. an einem bestimmten Orte begründet ist. Bei dem Mangel eines UW. oder der Unmöglichkeit, ihn zu ermitteln, ist erstattungspflichtig derjenige LAV., in welchem sich der Hilfsbedürftige beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand, gleichviel wodurch seine Anwesenheit dort und seine Hilfsbedürftigkeit hervorgerufen ist (BAH. 18, 87; 24, 135; 27, 29; 33, 72). Die Verpflichtung dauert so lange fort, als die Hilfsbedürftigkeit ununterbrochen fortbesteht. War eine Unterbrechung erfolgt, so ist der LAV. verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit von neuem erkennbar hervorgetreten ist (BAH. 27, 72), und zwar auch dann, wenn dort eine Unterstützung ungerechtfertigterweise unterblieben ist (BAH. 31, 86). Die Erstattungsverpflichtung des LAV. tritt jedoch einem OAV. gegenüber nicht ein, welcher unter Verletzung seiner eigenen Unterstützungspflicht den Hilfsbedürftigen in den Bezirk jenes LAV. abgeschoben hatte (BAH. 14, 83). Keine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn jemand ungeheilt aus einer Krankenanstalt entlassen worden ist und nach kurzer Zeit wegen derselben Krankheit wiederum der Armenpflege anheimfällt (BAH. 27, 72; 29, 86), es sei denn, daß er in der Zwischenzeit erwerbsfähig gewesen war (BAH. 31, 85) oder aus einem andern Grunde (z. B. wegen Aufnahme in ein Gefängnis als Untersuchungs- oder Strafgefangener, oder wegen Aufenthalts im Auslande) der öffentlichen Armenpflege nicht bedurft hatte (BAH. 30, 117; 33, 79). — Da die Unterstützung, die einem armenrechtlich unselbständigen Familiengliede gewährt wird, als Unterstützung des Familienhaupts gilt, dessen UW. das Familienglied teilt, so bestimmt die einem landarmen Familienhaupt oder einem anderen Familiengliede gewährte Unterstützung, solange sie andauert, auch hinsichtlich der übrigen Familienglieder, wenn sie hilfsbedürftig werden, den erstattungspflichtigen LAV., gleichviel an welchem Ort ihre Hilfsbedürftigkeit hervortritt (BAH. 19, 115; 20, 129). Jedoch ist nicht derjenige LAV. erstattungspflichtig, in dessen Bezirk sich das persönlich nicht hilfsbedürftige Familienhaupt aufhielt, sondern derjenige, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit des Familiengliedes eintrat (BAH. 27, 80). Die vom Ehemann getrennt lebende selbständige Ehefrau (s. Unterstützungswohnsitz III) und die ihren UW. teilenden (s. Unterstützungswohnsitz IV) Kinder gelten nicht als Familienglieder des Ehemannes. Auch wenn sie bereits von einem LAV. unterstützt werden, begründet der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit des Mannes einen neuen Pflegefall (BAH. 27, 100). — Hat eine Überführung eines eingelieferten Landarmen von einer Anstalt in eine andere stattgefunden, so ist derjenige LAV. erstattungspflichtig, in dessen Bezirk sich der Landarme befand, als die Hinschaffung in die erste Anstalt begann (BAH. 26, 101 ff.; 28, 114). — Eine Einlieferung in eine Anstalt im Sinne des erwähnten Rechtssatzes liegt nicht vor, wenn der Eintritt auf dem Willen der in die Anstalt eintretenden Person beruhte, insbesondere nicht bei freiwilligem Aufsuchen eines Krankenhauses oder bei freiwilliger Gestellung zur Strafverbüßung (BAH. 30, 126). Eine Entlassung aus einer Anstalt setzt nicht notwendig ein Verlassen ihrer Räume voraus. Sie kann auch stattfinden, wenn der Betreffende aus einem anderen Grunde, als dem, der die Einlieferung herbeigeführt hat, in der Anstalt verbleibt (BAH. 4, 59; 33, 86).

II. (Gegenstand der Erstattung.) Die Höhe der Armenpflegekosten, die zu erstatten sind, richtet sich nicht nach den Verhältnissen am Orte des erstattungspflichtigen AV., sondern nach den am Orte der vorläufigen Unter-

stützung (BAH. 25, 129; 26, 104). Ihre Angemessenheit muß im Streitfalle der AV. nachweisen, der die Erstattung verlangt (BAH. 16, 85). Er darf nicht mehr verlangen, als er unter gleichen Verhältnissen für die Unterstützung von Personen aufwendet, die in seinem Bezirk ihren UW. haben (BAH. 30, 130), ist aber andererseits auch nicht verpflichtet, den Hilfsbedürftigen an einem anderen Ort zu verpflegen, wenn dies dort billiger geschehen kann (BAH. 25, 109). Keinesfalls dürfen aber bei der Aufnahme des Hilfsbedürftigen in der Anstalt (Krankenhaus u. dgl.) die allgemeinen Verwaltungskosten dieser Anstalt bei der Erstattungsforderung in Ansatz gebracht werden (BAH. 31, 94); ebensowenig besondere Gebühren (BAH. 30, 130) für die Hilfeleistung festbesoldeter Armenärzte (UWG. § 30 Abs. 3). Keinen Unterschied macht es, ob die Anstalt, in welcher die Unterbringung erfolgt ist, dem unterstützenden AV. gehört oder nicht (BAH. 7, 90; 14, 92). Ebenso kann kein Ersatz beansprucht werden für die Kosten der Beerdigung eines Hilfsbedürftigen auf einem öffentlichen Begräbnisplatz (BAH. 31, 96).

Der Grundsatz, daß nur die für den Unterstützten in einer Anstalt aufgewendeten „Individualkosten" zu erstatten sind, kommt hauptsächlich außerpreuß. AV. gegenüber zur Anwendung. Denn für die Erstattungsforderungen preuß. AV. gegeneinander kommt ein bestimmter auf Grund des § 30 Abs. 4 UWG. aufgestellter Tarif vom 2. Juli 1876 (durch die Regierungsamtsblätter veröffentlicht) zur Anwendung. Hiernach sind zu erstatten für die tägliche Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen in den Ortschaften der 3. und 4. Servisklasse (s. Servis) 60 Pf., in den der höheren Klassen 80 Pf., außerdem für notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung mit Einschluß der Arzneien, Heilmittel usw. in allen Ortschaften täglich 20 Pf., jedoch vorbehaltlich einer besonderen Berechnung und Liquidierung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, die in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten notwendig geworden sind. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird hierbei mit dem Tage, an welchem sie beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet. Die Tarifsätze gelten sowohl für Verpflegung innerhalb, als auch für solche außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses, jedoch nur für Personen, die über 14 Jahre alt sind. Für jüngere Personen und solche, die nicht vollständig arbeitsunfähig sind, müssen die erfolgten Aufwendungen besonders berechnet werden. Das gleiche gilt von allen anderen Aufwendungen, die nicht unter den Tarif fallen. Keinen Unterschied macht es, ob die Verpflegung in Natur verabreicht oder ob Geld hierzu gegeben worden ist. Als Heilmittel, die in schweren Fällen besonders in Rechnung gestellt werden dürfen, gelten auch Wein und Bier, nicht aber Nahrungsmittel (Milch, Eier, Fleischbrühe u. dgl.). Durch den Tarifsatz nicht abgegolten werden Ausgaben für Desinfektion der Kleidungsstücke des Kranken (BAH. 3, 91; 10, 110; 17, 126; 26, 110; 27, 117; 29, 85).

III. (Rückerstattungsansprüche.) Hat ein AV. einem anderen Armenpflegekosten erstattet, ohne hierzu verpflichtet gewesen zu sein, so kann er sie nach Maßgabe der Vorschriften des BGB. § 812 wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Empfängers von diesem zurückfordern. Er kann sich aber auch an die Stelle des von ihm befriedigten AV. setzen und die Erstattung von dem wirklich verpflichteten AV. fordern (BAH. 36, 78). Der Rückerstattungsanspruch fällt indessen fort, wenn der Zahlungsempfänger infolge der Zahlung die Anmeldung des E. bei dem wirklich verpflichteten AV. unterlassen und dadurch seine Forderung gegen ihn verloren hat (BAH. 36, 80).

IV. (Anmeldung des E.) Ein OAV., der vorläufig Unterstützung gewährt hat, muß eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse bewirken und sodann seinen E. binnen sechs Monaten bei dem vermeintlich verpflichteten AV. mit der Anfrage anmelden, ob der Anspruch anerkannt wird. Ist dieser AV. nicht zu ermitteln, so hat innerhalb jener Frist eine Ersatzanmeldung bei der dem anmeldungspflichtigen AV. vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu erfolgen (UWG. § 34). Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den AV. behufs der Ermittlung der erwähnten Verhältnisse auf Verlangen behilflich zu sein (UWG. § 63). Will der unterstützende AV. von seiner Ausweisungsbefugnis (s. Übernahme) Gebrauch machen, so soll dies in der Benachrichtigung bemerkt werden (UWG. § 34). Unterbleibt die Anmeldung, so geht der E. (nicht der Übernahmeanspruch) verloren, jedoch bei verspäteter Anmeldung nur für die über sechs Monate vom Tage der Anmeldung zurückliegende Zeit (BAH. 31, 167). Auch durch Klagezustellung kann eine Anmeldung bewirkt werden (BAH. 21, 159). Die Anmeldung braucht sich nur auf den einzelnen Pflegefall als solchen zu beziehen. Sie umfaßt auch den Anspruch für die noch später aufzuwendenden Kosten dieses Pflegefalls, sofern nur aus ihr ersichtlich ist, daß es sich um eine fortlaufende Unterstützung handelte (BAH. 17, 139), und die späteren Kosten nicht etwa einen neuen Pflegefall betreffen, der erst nach Beseitigung der früheren Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist (BAH. 19, 135). Die Anmeldung ist auch dann wirksam, wenn ihr das Vernehmungsprotokoll nicht beigefügt wird (BAH. 18, 118). Ein Anspruch, der nicht die Erstattung von Armenpflegekosten, sondern die Zurückerstattung des irrtümlich Gezahlten zum Gegenstande hat, bedarf keiner vorgängigen Anmeldung (BAH. 32, 73), wohl aber ein E., der gegen einen OAV. auf Grund einer Abschiebung (s. o. I) erhoben wird (BAH. 9, 127; 26, 140), sowie auch ein Anspruch des LAV., der vorläufig Anstaltspflege gewährt hat (BAH. 32, 73). — Zweck der Anmeldung ist die Sicherung des in Anspruch genommenen AV. vor dem Verlust von Beweismitteln und von Ersatzansprüchen an Unterhaltsverpflichtete, sowie vor Überlastung mit einer Kostenforde-

rung für einen langen Zeitraum. Die Anmeldung bei einem dritten AV. ist daher für den später in Anspruch genommenen ohne jede Bedeutung. Deshalb genügt die dem verpflichteten AV. gegenüber erfolgte Anmeldung nicht mehr, wenn an seine Stelle (z. B. infolge Wechsels des UW. bei Verheiratung einer weiblichen Person) ein anderer AV. tritt. Es bedarf hier einer Erneuerung der Anmeldung bei diesem AV. (BAH. 24, 181). Die Ersatzanmeldung genügt nicht, wenn der verpflichtete AV. bereits ermittelt war oder bei Beschleunigung der Ermittlungen rechtzeitig hätte ermittelt werden können. Sie genügt aber, wenn gerechtfertigte Zweifel darüber bestanden, welcher AV. der verpflichtete ist, und auch dann, wenn sie zwar alsbald erfolgt war, die später angestellten Ermittlungen aber ergeben hatten, daß der erstattungspflichtige AV. innerhalb sechs Monaten nicht festgestellt werden konnte (BAH. 16, 153; 25, 143; 29, 130; 30, 155; 32, 124). Lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Ersatzanmeldung vor, so bedarf es keiner neuen Anmeldung bei dem verpflichteten AV., wenn dieser später ermittelt wird. Dagegen wirkt die Ersatzanmeldung nicht einem AV. gegenüber, der infolge eines Wechsels in dem UW. des Unterstützten an die Stelle des früher verpflichteten AV. tritt, falls der Anspruch schon bei letzterem geltend gemacht worden war und die Ersatzanmeldung hiermit ihre Wirkung erschöpft hatte (BAH. 28, 117; 30, 157). — Das Ausbleiben einer Antwort auf die Anmeldung innerhalb vierzehn Tagen nach ihrem Eingange gilt als Ablehnung des Anspruchs (UWG. § 35). Dieser kann dann in dem armenrechtlichen Streitverfahren verfolgt werden (s. Armenstreitsachen). — Die E. verjähren in zwei Jahren vom Ablaufe des Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist (UWG. § 30a). Die Verjährung wird nicht durch die Anmeldung des Anspruchs, sondern erst durch die Klageanstellung unterbrochen. Sie muß im Streitverfahren mittels Einrede geltend gemacht werden. Über die Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen und das Recht des AV., diese zu verlangen, s. Übernahme II.

V. (E. gegen den Unterstützten und Dritte.) Die Unterstützung im Wege der Armenpflege wird gewährt vorbehaltlich aller Ansprüche an diejenigen, die aus anderen Rechtsgründen zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen verpflichtet sind. Sie hat nicht die Wirkung, daß diese Verpflichteten von der Erfüllung ihrer Pflicht befreit werden. Vielmehr kann jeder AV., der Unterstützung gewährt hat, Ersatz für die Leistungen, zu denen ein Dritter aus einem anderen Rechtsgrund (Familien- und Dienstverhältnis, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung, Krankenversicherung usw.) verpflichtet war, von dem Dritten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht (UWG. § 62). Diese Ansprüche sind durch das BGB., das die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften aufrechterhalten hat, nicht beseitigt worden (EGBGB. Art. 32, 103). Ein E. gegen den Unterstützten kann auf das BGB. nicht gestützt werden (RGZ. vom 18. Okt. 1905 — PrVBl. 27, 145). Streitig ist, ob in Preußen ein landesgesetzlich begründeter Anspruch auf Ersatzleistung gegenüber dem Unterstützten selbst noch besteht. Ein solcher privatrechtlicher Anspruch war früher landesgesetzlich zwar nicht durch ausdrückliche Bestimmung dem AV. gewährt, aber in der Rechtsprechung des OTr. durch Entsch. vom 5. Sept. 1845 (OTr. 11, 410) für das Gebiet des ALR. anerkannt, während er in der Rechtsprechung für das Gebiet des rhein. Rechts und des gemeinen Rechts verneint worden war. Das RG. hat ihn für letzteres Rechtsgebiet ebenfalls verneint (RGZ. 19, 198). Er kann von den AV. und in den Fällen der außerordentlichen Armenpflege (s. d.) auch von den hierbei beteiligten Kreisen und Kommunalverbänden nur im ordentlichen Prozeßwege geltend gemacht werden (AG. vom 8. März 1871 § 68). Nach dem ALR. (II, 19 §§ 50 ff.) hat der AV., in dessen Anstalt ein Hilfsbedürftiger aufgenommen und bis zu seinem Tode verpflegt worden ist, ein gesetzliches Erbrecht, falls dem Hilfsbedürftigen hiervon unter Aufnahme eines von ihm unterzeichneten Protokolls Kenntnis gegeben worden war. Der nur vorläufig unterstützende AV. hat sowohl einen Anspruch aus dem UWG. gegen den endgültig verpflichteten AV., als auch einen solchen gegen die aus anderen Rechtsgründen Verpflichteten. Ersterer Anspruch kann durch gesetzliche Vorschriften, Tarife (s. o. II) und Reglements (s. Landarmenverbände) begrenzt sein, letzterer umfaßt die erfolgten Aufwendungen im vollen Umfange. Der vorläufig unterstützende AV. hat die Wahl zwischen zwei Schuldnern, von denen ihn keiner an den anderen verweisen darf. Über die E. gegen die Krankenkassen sowie gegen die Träger der Invaliditäts- und Unfallversicherung s. Krankenversicherung IX, Unfallversicherung II, Invalidenversicherung IX, 3. Die von den Krankenkassen ersetzten Leistungen gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen (KVG. § 77) und bewirken daher kein Ruhen des Fristenlaufs für den Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes (s. d.), während die Erstattung der gewährten Armenunterstützung durch privatrechtlich verpflichtete Personen dieses Ruhen nicht ausschließt. Ein Ersatzanspruch gegen Drittverpflichtete steht dem AV. nur in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu, als der Unterstützte selbst Leistungen jener Personen beanspruchen konnte (UWG. vom 6. Juni 1870 § 62). Über die Unterhaltungspflicht der Verwandten und der Ehefrau s. Unterhaltungspflicht; über das Verfahren bei Verfolgung von Erstattungsansprüchen s. Armenstreitsachen.

Ertragsteuern sind im weitern, mit dem der sog. Objekt- und Realsteuern zusammenfallenden Sinne diejenigen direkten Steuern, deren Gegenstand nicht die Gesamtheit der in der Hand derselben (physischen oder juristischen) Person zusammengefaßten Steuerkräfte bildet, sondern die einzelnen Arten der Steuerkräfte

bilden ohne Rücksicht darauf, welcher Person und in welcher Verbindung mit Steuerkräften anderer Art sie ihr zur Verfügung stehen, im engeren Sinne nur diejenigen, deren Maßstab der Ertrag oder die Ertragsfähigkeit der Steuerkräfte bildet. Beispielsweise ist eine Grundsteuer nach dem Reinertrage eine E. im engern, eine Grundsteuer nach der Größe des Grundstücks eine solche im weitern Sinne, eine Gewerbesteuer nach dem Ertrage eine E. im engern, eine solche nach äußeren Merkmalen eine E. im weitern Sinne. Ein vollständiges Ertragsteuersystem hat zu umfassen: 1. eine Steuer von bebauten und unbebauten Grundstücken; 2. eine Gewerbesteuer; 3. eine Kapitaliensteuer; 4. eine Steuer von dem Arbeitsertrage bzw. der Arbeitskraft. In Preußen sind bzw. waren E.: 1. die Grundsteuer; 2. die Gebäudesteuer; 3. die Gewerbesteuer mit ihren Unterarten: Steuer vom stehenden Gewerbe, Steuer vom Hausiergewerbe, Eisenbahnabgabe, Bergwerksabgabe, Wanderlagersteuer, Warenhaussteuer. Vom Staat erhoben wird heute nur noch die Eisenbahnabgabe (vgl. den Artikel Aufhebung direkter Staatssteuern). Ein vollständiges Ertragsteuersystem bestand früher in den hohenzollernschen Landen (s. die Artikel über die einzelnen dortigen Steuern: Grund-, Gebäude-, Gefäll-, Gewerbe-, Kapitalien- und Dienstertragsteuer).

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. I. Einleitung. Bereits zur Zeit des vormaligen Deutschen Reiches bestand neben dem allen Deutschen zustehenden Reichsindigenat ein besonderes Indigenat der Landesangehörigen in den einzelnen Territorien. Der Erwerb und Verlust dieses Landesindigenats war jedoch durch geschriebenes Recht nicht geregelt. Bei der Gründung des vormaligen Deutschen Bundes wurden im Art. 18 der Bundesakte den Untertanen der Deutschen Bundesstaaten zwar bestimmte, die Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes anbahnende Rechte zugesichert, in die Selbständigkeit der Einzelstaaten in der Regelung des Indigenatsrechtes wurde jedoch nicht eingegriffen. Nach dem demgemäß in Preußen geltenden gemeinen Rechte konnte das Indigenat durch Geburt allein und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Vaters nicht erworben werden. Auch der Erwerb von Grundeigentum begründete an sich nicht die volle Untertanenschaft. In der Regel hatte der Grundbesitz keine anderen Untertanenpflichten zur Folge, als diejenigen, welche aus der Gewalt über das Grundstück entspringen — landsassiatus minus plenus. Wo aber das volle Landsassiat — landsassiatus plenus — bestand, hatte dies nur die Wirkung, daß dadurch auch wegen persönlicher Klagen der dingliche Gerichtsstand begründet wurde (Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 4. Aufl., Bd. 2. S. 566). Dagegen wurde das Indigenat durch Abstammung von einem Preußen, durch Verheiratung einer Ausländerin mit einem preuß. Untertan und endlich dadurch begründet, daß ein Ausländer mit Zulassung der Verwaltungsbehörde einen beständigen Wohnsitz in Preußen aufschlug (OTr. vom 11. Jan. 1853; Arch. für Rechtsw. 8, 177). Des Nachweises der Zustimmung der Obrigkeit bedurfte es nicht, es wurde vielmehr auch ohne diese das Indigenat als erworben angesehen, wenn der Wohnsitz im Inlande tatsächlich zehn Jahre hindurch fortgesetzt war (vgl. ALR. II, 17 §§ 131, 132, 149, Gesetz-Revisor. Pensum XII zum ALR. II, 17 S. 304; OVG. 7, 375). Entsprechend der Erwerbung der Untertanenschaft durch Wohnsitznahme im Inlande wurde auch der Verlust durch die Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland angenommen. Es wurde stets und unverrückt an dem Grundsatze festgehalten, daß „jeder, der ausgewandert ist, d. i. der unter gänzlicher Aufhebung seines Domizils und mit der erkennbaren Absicht, nicht wieder zurück zu kehren, das Land verlassen habe, schon damit aufgehört hat, preuß. Untertan zu sein“ (OVG. 18, 399). Die gemeinrechtliche Doktrin wendete hiernach auf den Erwerb und Verlust der Untertanenschaft die für den Gerichtsstand maßgebenden römisch-rechtlichen Grundsätze des Domizils an, so daß die Staatsangehörigkeit wie das Domizil von dem Willen und der Tat des einzelnen abhängig wurde. Wenn dies auch zu einer Zeit unbedenklich war, in welcher die Bewegungsfreiheit des einzelnen durch mannigfache Schranken eingeengt war, so machten sich doch Unzuträglichkeiten auf staatsrechtlichem Gebiete geltend, als jene Schranken beseitigt wurden, und der Grundsatz der Freizügigkeit mehr und mehr zur Anerkennung gelangte. Infolgedessen ging die Territorialgesetzgebung dazu über, den Begriff der Staatsangehörigkeit schärfer zu umgrenzen und den Erwerb und Verlust derselben zu regeln. Dieses ist in Preußen durch das G. über den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft als preuß. Untertan vom 31. Dez. 1842 (GS. 1843, 15) geschehen, dessen Grundsätze demnächst in das StAngG. vom 1. Juni 1870 übergegangen sind. Die territoriale Gesetzgebung hatte sich im übrigen in den einzelnen Bundesstaaten verschieden, und zwar im wesentlichen nach zwei Richtungen hin entwickelt. Nach der staatsrechtlichen Anschauung der einen Gruppe deutscher Staaten wurde das Staatsbürgerrecht wesentlich nur als ein Ausfluß und Zubehör der Gemeindeangehörigkeit angesehen, und folgerichtig wurden die Vorschriften über dessen Erwerb und Verlust lediglich in die Gemeinde- oder Heimatsgesetzgebung verwiesen. Die Gesetzgebung der überwiegenden Mehrzahl der Staaten des Norddeutschen Bundes, insbesondere auch das obengenannte PrG. vom 31. Dez. 1842 hatte sich dagegen den Gesichtspunkt zu eigen gemacht, daß der Staat die Entscheidung über die Aufnahme in seinen Verband nicht einem untergeordneten Gebiete des Staatsorganismus, der Einzelgemeinde, überlassen dürfe. Diese Verschiedenheit der Gesetzgebung machte sich um so nachteiliger geltend, als nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes gemäß Art. 3 der Bundesverfassung die Bundesangehörigkeit kein unmittelbares und selb-

ständiges Rechtsverhältnis war, sondern die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate zur Grundlage und Voraussetzung hatte. Infolgedessen war für die Formen und Bedingungen, unter welchen die Erwerbung und der Verlust der Bundesangehörigkeit stattfand, eine territoriale Gesetzgebung maßgebend, in welcher nicht nur zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sondern auch innerhalb der einzelnen Landesteile desselben Bundesstaates mannigfache Abweichungen bestanden. Die Verknüpfung der Bundesangehörigkeit mit der Staatsangehörigkeit erforderte daher gebieterisch für beide die Einführung übereinstimmender Normen im ganzen Bundesgebiete. Die verfassungsmäßige Möglichkeit hierzu war durch Art. 4 der Bundesverfassung gegeben, welche die Bestimmungen über Staatsbürgerrecht unter diejenigen Gegenstände gestellt hat, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Diese Regelung ist erfolgt durch das G. **über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit** vom 1. Juni 1870 (BGBl. 355), welches nach Errichtung des Deutschen Reiches auf das gesamte Gebiet des Rechtes, durch G. vom 8. Jan. 1873 (RGBl. 51) auch auf Elsaß-Lothringen und durch kais. V. vom 22. März 1891 (RGBl. 21) auf Helgoland ausgedehnt worden ist.

II. **Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.** An der Spitze des G. vom 1. Juni 1870 ist zunächst wieder der verfassungsmäßige Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben wird und mit deren Verlust erlischt (§ 1). Über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit wird sodann unter Berücksichtigung der durch Art. 41 EGBGB. herbeigeführten Änderungen das Folgende bestimmt:

A. **Erwerbung der Staatsangehörigkeit.** Die Staatsangehörigkeit wird erworben: 1. **Mittelbare Erwerbung durch Abstammung, Legitimation oder Verheiratung.** Durch die Geburt, auch wenn sie im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter (§ 3). Durch Legitimation eines unehelichen Kindes seitens eines Deutschen erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters (§ 4). Die Adoption hat diese Wirkung nicht. Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes (§ 5). 2. **Unmittelbare Erwerbung durch Verleihung.** Die Verleihung der Staatsangehörigkeit wird **Aufnahme** genannt, wenn es sich um einen Deutschen, und **Naturalisation**, wenn es sich um einen Ausländer handelt. Sie erfolgt durch die Aushändigung einer Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde, welche in Preußen von dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) ausgestellt wird (StAngG. §§ 2, 6, 10; ZG. § 155; LVG. § 41). a) Die **Aufnahmeurkunde** muß nach § 7 a. a. O. jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt werden, welcher sie nachsucht und nachweist, daß er sich in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, niedergelassen hat, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2—5 FreizügG. die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. b) Die **Naturalisationsurkunde** darf nach § 8 a. a. O. Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie 1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des zu Naturalisierenden ergänzt wird; 2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben; 3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden; 4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren imstande sind. Über die Erfordernisse zu Nr. 2, 3 u. 4 ist zuvor der zuständige AV. zu hören. Hat der Nachsuchende sich früher schon in einem anderen Bundesstaate aufgehalten, so soll die Entscheidung nicht eher getroffen werden, als bis den Behörden dieses Bundesstaates Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist (BRBeschl. vom 22. Jan. 1891 — MBl. 171). Die Dispositionsfähigkeit und die Möglichkeit ihrer Ergänzung ist nach dem Rechte des Heimatsstaates des Nachsuchenden zu beurteilen. Unter Niederlassung ist die Begründung eines Wohnsitzes (Domizils) im Gegensatz zum bloßen Aufenthalt zu verstehen. Zur Begründung des Naturalisationsgesuches wird in der Regel die zuvorige Niederlassung, jedenfalls aber die ernste Absicht des Gesuchstellers gefordert, sich dauernd im Inlande aufzuhalten und daselbst einen neuen Wohnsitz zu begründen. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nach § 11 in der Fassung des Art. 41 EGBGB. zugleich auf die Ehefrau und diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind, oder verheiratet gewesen sind. Da von diesem Grundsatze im § 11 zit. Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind, und in Preußen für die Aufnahme und Naturalisationsurkunden der Zusatz vorgeschrieben ist, daß sich die Aufnahme oder Naturalisation nur auf die in der Urkunde ausdrücklich benannten Personen beziehen soll, so wird hierdurch mittelbar eine Ausschließung der in der Urkunde nicht genannten Familienmitglieder bewirkt (Erl. vom 28. April 1902). Die Voraussetzungen des die Naturalisation von Ausländern betreffenden § 8 bilden nur das Mindestmaß der zu erfüllenden Bedingungen, und es ist den einzelnen Landesregierungen unbenommen, noch weitere Anforderungen z. B. hinsichtlich des Alters, der Dauer der Niederlassung, der Erwerbsverhältnisse usw. zu stellen. In Preußen sind derartige bestimmte, für alle Fälle bindende Vorschriften nicht erlassen, doch gilt es als Grundsatz, daß

bei männlichen, noch im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen die Militärverhältnisse des Gesuchstellers in Betracht zu ziehen sind. Die Beibringung einer Entlassungsurkunde aus dem bisherigen Untertanenverhältnisse wird im allgemeinen nicht gefordert. Eine solche Praxis besteht gegenwärtig nur noch der Schweiz und den türkischen, persischen und marokkanischen Untertanen gegenüber. Wegen der **Renaturalisationen** s. B 3. Anlangend die **Rechtsmittel**, so findet nach § 155 Abs. 2 ZG. gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates oder einem früheren Reichsangehörigen die Erteilung der Aufnahmeurkunde versagt ist, die Klage bei dem OVG. statt. Gegen einen die Naturalisation verweigernden Bescheid steht dagegen nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege offen, da Reichsausländern ein Recht auf Einbürgerung nicht zusteht. 3. Außer den vorstehenden Fällen wird die Staatsangehörigkeit noch erworben durch eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde ohne entsprechenden Vorbehalt vollzogene oder bestätigte **Bestallung** für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates (§ 9). Der Offiziersdienst ist als Staatsdienst anzusehen. Ein im Reichsdienst angestellter Ausländer erwirbt die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Hat ein solcher Angestellter seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so darf ihm die Verleihung der Staatsangehörigkeit von demjenigen Bundesstaate, in welchem er sie nachsucht, nicht versagt werden (G. vom 20. Dez. 1875 — RGBl. 324).

B. **Verlust der Staatsangehörigkeit.** 1. **Verlust durch Entlassung.** Die Staatsangehörigkeit geht verloren durch **Entlassung auf Antrag** (StAngG. §§ 14 ff.). Die Entlassung erfolgt in Preußen analog der Aufnahme und Naturalisation durch eine von dem Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) auszustellende Entlassungsurkunde (§ 14). Sie muß jedem Staatsangehörigen erteilt werden, welcher die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erworben hat (§ 15 Abs. 1). Im übrigen darf die Entlassung in Friedenszeiten nur mit Rücksicht auf den Militärdienst (aktiver Militärpersonen: Offiziere des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind, und zum aktiven Dienste eingezogene Personen der Reserve und Land-[See-]wehr; s. auch **Beurlaubtenstand**) und die Wehrpflicht verweigert werden, insbesondere soll sie Wehrpflichtigen nicht erteilt werden, welche sich im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen (§ 15). Das Zeugnis kann vor der Aushändigung der Entlassungsurkunde zurückgenommen werden, dagegen unterliegt es hinsichtlich der sachlichen Begründetheit nicht der richterlichen Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren (OVG. 15, 410). Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu dem Antrag ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich jedoch der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrage auf Entlassung des Kindes (§ 14a; EGBGB. Art. 41). Die Entlassung selbst erstreckt sich, sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht. Die Vorschriften finden indessen keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung nach § 14a zit. der Genehmigung des Beistandes bedarf (§ 19 in der Fassung des Art. 41 EGBGB.). Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit. Die Entlassung wird jedoch unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt (§ 18). Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen die Erteilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt ist, findet die Klage beim OVG. statt (ZG. § 155 Ziff. 2). 2. **Entlassung durch Ausspruch der Behörden** (§§ 20, 22). Durch Beschluß der Zentralbehörde des Heimatsstaates kann ein Deutscher seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, wenn er a) im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch den Kaiser für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande binnen der bestimmten Frist nicht Folge leistet (§ 20), oder b) wenn er ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste eingetreten ist und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt nicht nachkommt (§ 22). Wenn ein Deutscher mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit (§ 23). 3. **Verlust durch Fristablauf.** Die Staatsangehörigkeit geht durch **zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande** verloren (§ 21), zu welchem indessen die Schutzgebiete (s. d.) nicht gehören. Die zehnjährige Abwesenheit muß eine ununterbrochene sein. Jede Rückkehr in das Inland ist ohne Rück-

sicht auf ihren Zweck und ihre Dauer nach der herrschenden Verwaltungspraxis als eine Unterbrechung des Aufenthalts im Auslande anzusehen (Erl. vom 27. Aug. 1903 — MBl. 187). Wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder eines Heimatsscheines befindet, so beginnt die Frist erst mit Ablauf dieses Papieres, sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats. Der Verlust erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Kinder oder die Ehefrau bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet oder verheiratet gewesen sind (§ 21 Abs. 2 in der Fassung des Art. 41 EG-BGB.; s. auch Ehefrauen I und Kinder). Die zehnjährige Verlustfrist kann durch Staatsvertrag auf eine fünfjährige herabgesetzt werden (§ 21 Abs. 3). Derartige Verträge sind von dem Norddeutschen Bunde und den übrigen deutschen Bundesstaaten mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossen (s. Bancroftverträge). Deutschen, welche die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren, und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatsstaate durch Renaturalisation wieder verliehen werden, auch ohne daß sie zurückkehren (§ 21 Abs. 4). Kehren sie zurück, so haben sie einen Anspruch auf Wiederaufnahme in demjenigen Bundesstaate, in dem sie sich niedergelassen haben (§ 21 Abs. 5). Die Ausübung dieses Rechtes darf solchen zurückgekehrten Deutschen nicht durch Ausweisung unmöglich gemacht werden (OVG. 30, 399), jedoch können sie vor die Wahl gestellt werden, von dem Wiederaufnahmerechte Gebrauch zu machen, oder das Inland zu verlassen (Erl. vom 14. Juni 1899 — MBl. 119). 4. Verlust durch Legitimation. Bei unehelichen Kindern erfolgt der Verlust der Staatsangehörigkeit durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter (§ 13 Ziff. 4). 5. Verlust durch Verheiratung bei einer Deutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer (§ 13 Ziff. 5). Die Bestimmung, wonach Deutsche allein infolge ihrer Abwesenheit von der Heimat und ohne daß eine positive Handlung ihrerseits hinzukommt, ihre Staatsangehörigkeit verlieren, wird neuerdings vielfach bekämpft. Schon jetzt ist die Zahl der im Auslande lebenden Deutschen eine sehr große, sie wächst fortgesetzt, und das berechtigte Streben, diese Elemente im Auslande der Heimat zu erhalten, wird voraussichtlich dazu führen, mehr und mehr zu einem territorialen Indigenatszwang zurückzukehren und einen Verlustgrund zu beseitigen, der, wie die gesetzlichen Bestimmungen heute lauten, nicht durch eine positive Handlung des Betroffenen entsteht, sondern vielmehr nur durch eine positive Handlung vermieden werden kann.

III. Das StAngG. regelt nicht diejenigen Fälle des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit, welche durch Gebietsveränderungen eintreten. Durch die Erwerbung auswärtiger Gebietsteile erwerben die Einwohner dieser Gebiete die Staatsangehörigkeit des erwerbenden Teiles. Bei solchen Gebietsabtretungen wird jedoch den heutigen völkerrechtlichen Anschauungen entsprechend in der Regel zwischen den beteiligten Staaten eine besondere Vereinbarung dahin getroffen, daß den Angehörigen des erworbenen Gebietes das Recht zugestanden wird, binnen bestimmter Frist zu erklären, daß sie die Zugehörigkeit zu ihrer bisherigen Staatsgewalt bewahren wollen (s. Option). Wegen mehrfacher Staatsangehörigkeit s. d.

Erwerbsgesellschaften (Besteuerung). I. Staatsbesteuerung. Während die bis zum 1. April 1892 in Preußen erhobene Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer sich nur auf physische Personen erstreckte, unterliegen der Einkommensteuer nach dem EinkStG. vom 24. Juni 1891 auch 1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften unbedingt; 2. eingetragene Genossenschaften, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb gewerbsmäßig, d. h. nicht nur gelegentlich, über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus ausdehnen, d. h. wenn sie Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken teilnehmen lassen, zu deren Erreichung die Genossenschaft gebildet ist, oder wenn sich Nichtmitglieder an solchen Geschäften beteiligen, welche nach dem Gegenstande des Unternehmens mit den Mitgliedern behufs Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs derselben abgeschlossen werden sollen (OVG. 25, 158; OVGSt. 7, 258 f.; 8, 147; 10, 202). Ist dies der Fall, so wird das Gesamtunternehmen steuerpflichtig; nicht etwa bloß der Teil, in dem über den Kreis der Mitglieder hinausgegangen wird; 3. Konsumvereine mit offenem Laden sind steuerpflichtig auch dann, wenn sie nicht unter die Ziff. 1 oder 2 fallen, sofern sie nur juristische Persönlichkeit haben; nach den Beschlüssen der Kommission des Abgh. zu der zurzeit beratenen Novelle zum EinkStG. sollen „Konsumvereine mit Laden", also auch, wenn sie nicht juristische Persönlichkeit besitzen, steuerpflichtig werden (s. Genossenschaften, eingetragene, Besteuerung). — Die Steuerpflicht erstreckt sich, wenn diese Gesellschaften einen Sitz in Preußen haben, auf das gesamte Einkommen, soweit es nicht nach dem im Artikel Einkommensteuer unter III B bemerkten von der Besteuerung in Preußen ausgeschlossen ist. Umgekehrt sind E. der oben unter Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Art, welche einen Sitz in Preußen nicht haben, wie in Preußen nicht wohnhafte physische Personen steuerpflichtig mit dem Einkommen aus preuß. Grundbesitz und Gewerbebetrieb, Konsumvereine mit offenem Laden aber, welche in Preußen keinen Sitz haben, nur wenn sie unter jene Ziff. 1 oder 2 fallen oder eingetragene Genossenschaften sind; diese Unstimmigkeit mit der unbeschränkten Steuerpflicht beruht darauf, daß die Steuerpflicht aller juristische Persönlichkeit besitzenden Konsumvereine mit offenem Laden im

§ 1 EinkStG. erst vom Landtag eingefügt und unterlassen ist, auch den § 2 a. a. O. entsprechend zu ändern; durch die erwähnte Novelle zum EinkStG. soll diese Unstimmigkeit beseitigt werden. Handelt es sich um die Frage, ob eine außerdeutsche E. wegen preuß. Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes steuerpflichtig sei, so muß daher von Amts wegen geprüft werden, ob sie ihrer ganzen Gestaltung nach unter den Begriff einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft im Sinne der Reichs- oder einer Berggewerkschaft im Sinne der preuß. Landesgesetzgebung fällt (EinkStG. § 1 Ziff. 4 u. 5, § 2 Abs. 2, AusfAnw. Art. 26).

Den Maßstab der Besteuerung bilden nach § 16 EinkStG. die „Überschüsse", welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt werden, unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung oder zur Bildung von Reservefonds — abgesehen von solchen Reservefonds der Versicherungsgesellschaften, welche zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — bestimmten Beträge, andererseits nach Abrechnung von 3½% des Aktienkapitals bzw. von 3½% der Summe der eingezahlten Geschäftsanteile einer eingetragenen Genossenschaft bzw. bei Berggewerkschaften von 3½% — nach Wahl der Steuerpflichtigen — entweder des aus dem Erwerbspreise, den Anlage-, Einrichtungs- und Erweiterungskosten gebildeten Grundkapitals oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, des 20fachen Betrags der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor Inkrafttreten des EinkStG. verteilten Ausbeuten. Bei außerpreuß. E. gilt als Einkommen der auf den preuß. Betrieb bzw. das Einkommen aus dem preuß. Grundbesitz entfallende Teil jener Überschüsse. Unter den „Überschüssen" im Sinne des § 16 a. a. O. ist nach der neuesten Rechtsprechung des OVG. (OVGSt. 10, 214) nicht die Differenz zwischen dem Vermögensbestande am Schlusse und dem am Anfange des Geschäftsjahrs zu verstehen, sondern lediglich das, was nach dem EinkStG. auch bei physischen Personen zum Einkommen gehört (vgl. Einkommensteuer III B); der Unterschied zwischen dem Steuermaßstab für physische und dem für nichtphysische Personen ist daher kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer, indem bei letzteren nicht das gesamte, im § 16 a. a. O. als „Überschüsse" bezeichnete Einkommen steuerpflichtig ist, sondern nur, soweit es unter die Mitglieder verteilt, zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zu Verbesserungen, Erweiterungen oder zur Speisung von Reservefonds verwendet ist, und nach Abzug von 3½% des Aktienkapitals usw. Zu den steuerpflichtigen „Überschüssen" gehören also z. B. nicht die durch Ausgabe neuer Aktien über den Nennwert erzielten Agiogewinne, nicht auch Zuschüsse, die Dritte zu dem Zwecke leisten, damit eine Dividende von gewisser Höhe verteilt werden kann. Nach der erwähnten Novelle zum EinkStG. sollen auch die Überschüsse, welche an persönlich haftende Gesellschafter für ihre nicht auf das Gesamtkapital der Kommanditisten gemachten Einlagen oder als Tantiemen verteilt werden, nicht als Einkommen einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten. Da die Besteuerung der E. nur nach dem Maßstabe der „verteilten" und zur Schuldentilgung usw. „verwendeten" Überschüsse erfolgt, so beginnt ihre Steuerpflicht nicht schon mit ihrer Entstehung, sondern erst wenn der Abschluß mindestens eines Geschäftsjahrs vorliegt; sie bleiben also für das erste Geschäftsjahr steuerfrei, und Schätzung der mutmaßlichen Überschüsse ist ausgeschlossen; eine schon länger bestehende außerpreuß. E. aber kann in Preußen erst dann besteuert werden, wenn der Abschluß eines Geschäftsjahrs, während dessen sie in Preußen Gewerbebetrieb oder Grundbesitz hatte, vorliegt (OVG. vom 13. Juni 1894 und 25. April 1901, ferner OVGSt. 8, 194; 9, 236). Der Besteuerung der E. ist der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre oder des kürzeren Zeitraums ihres Bestehens bzw. bei außerpreußischen ihres preuß. Geschäftsbetriebes oder Grundbesitzes zugrunde zu legen (EinkStG. § 10). Vgl. auch AusfAnw. z. EinkStG. Art. 27, der aber noch auf der früheren Auslegung des Begriffs „Überschüsse" durch das OVG. beruht, sowie Abschreibungen, Abzüge, Einkommensteuer, Steuererklärungen. — Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen der Einkommensteuer bis jetzt nicht, weil diese Gesellschaftsform bei Erlaß des EinkStG. noch nicht bestand; sie sollen ihr aber nach der erwähnten Novelle unterworfen werden (vgl. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Besteuerung). Der Ergänzungssteuer sind E. nicht unterworfen, obwohl sie zweifellos Vermögen besitzen können, während es mindestens streitig ist, ob sie „Einkommen" im wirtschaftlichen Sinne haben können. Wegen der Eisenbahnabgabe s. d.

II. Gemeindebesteuerung. Der Gemeindeeinkommensteuer sind in den Gemeinden, in denen sie Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke haben, Handel, Gewerbe oder Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens unterworfen: 1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften; 2. eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht; 3. Konsumvereine, wenn sie entweder unter Ziff. 1 oder 2 fallen oder doch eingetragene Genossenschaften sind und einen offenen Laden haben oder endlich juristische Personen sind. Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind zwar nicht gemeindeeinkommensteuerpflichtig; die Gemeinde ist aber berechtigt, die auf das Einkommen der Gesellschafter aus

der Beteiligung, das als gewerbliches bzw. solches aus Grundbesitz dieser somit als Inhaber des Gewerbebetriebes bzw. des Grundbesitzes geltenden Gesellschafter angesehen wird, treffende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einzuziehen. Soweit die gemeindeeinkommensteuerpflichtigen E. zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind, erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das zur Staatssteuer veranlagte Einkommen unter Hinzurechnung der bei der staatlichen Veranlagung in Abzug gebrachten 3½% des Aktienkapitals usw. [vgl. oben unter I] (KAG. § 33 Ziff. 3, § 67; EinkStG. § 16 Abs. 3). Als staatliche Veranlagung soll nach OVG. 44, 9 auch schon die Ausfüllung der nach Art. 48 AusfAnw. z. EinkStG. vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu führenden Übersicht der Aktiengesellschaften usw. gelten; die mehrerwähnte Novelle zum EinkStG. will dagegen als solche Veranlagung nur die zu einem Staatssteuersatz angesehen wissen. Zur Gemeindeeinkommensteuer werden auch die steuerpflichtigen E. mit Einkommen von nicht mehr als 900 M. wie solche physische Personen herangezogen, während eine fingierte Veranlagung derselben zur Staatseinkommensteuer nicht stattfindet (vgl. Fingierte Einkommensteuer). Wegen der Vermeidung von Doppelbesteuerung durch mehrere steuerberechtigte Gemeinden vgl. Doppelbesteuerung II. Den Realsteuern in den Gemeinden unterliegen alle Personenmehrheiten wie einzelne Personen. Wenn im § 5 GewStG. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, als der Gewerbesteuer nicht unterworfen bezeichnet werden, sofern sie satzungsgemäß und tatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen, auch eine Verteilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen, so wird hiermit keine Ausnahme von der Regel der Steuerpflicht aller Gewerbe, in wessen Hand sie sich auch befinden, gemacht, sondern nur festgestellt, daß Vereine usw., welche jene Bedingungen innehalten, kein Gewerbe betreiben, also auch nicht gewerbesteuerpflichtig sein können (OVGSt. 9, 409 f.).

III. Kreissteuern. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, nicht auch irgendwelche eingetragenen Genossenschaften, haben, wenn sie in einem Kreise Grundeigentum besitzen, ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, zu dem nach dem Maßstabe der Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer und hinsichtlich des ihnen aus jenen Quellen zufließenden Einkommens auch zu den nach der Einkommensteuer umgelegten Kreissteuern wie Forensen beizutragen. Hinsichtlich ihrer Veranlagung zu den nach letzterem Maßstabe umgelegten Kreissteuern gelten die unter II angegebenen Grundsätze (KrO. §§ 13, 15; KAG. § 91 Ziff. 4). Auch die Kreisbesteuerung der Gesellschaften einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nach dem Vorgang des KAG. geregelt (G. vom 1. April 1902 — GS. 65). Nach dem neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetze vom 23. April 1906 (s. Kreisabgaben) folgt die Kreissteuerpflicht der E. ihrer Gemeindesteuerpflicht.

Erwerbslosigkeit (Krankenunterstützung bei E.). Mitgliedern einer Krankenkasse (s. d.), die infolge eintretender E. aus der Kasse ausscheiden, verbleibt nach KVG. § 28 gegenüber dieser der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenkassen (s. Ortskrankenkassen) in Unterstützungsfällen, die während der E. und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen einer Krankenkasse angehört hat. Der Anspruch fällt, sofern nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen sind, beim Verlassen des Reichsgebiets fort. E. besteht in dem Fehlen einer gegen Entgelt stattfindenden Beschäftigung (OVG. 20, 365) und endet nicht schon mit der Erlangung einer Arbeitsgelegenheit (OVG. vom 23. Sept. 1889 — PrVBl. 11 S. 20, 55). Der Zustand der E. wird noch nicht durch jeden kleinen Nebenverdienst beseitigt (OVG. 29, 315). Vergebliche Versuche, zu arbeiten, unterbrechen den Zustand der E. nicht (OVG. 40, 342). Der Unterstützungsanspruch besteht auch bei mutwillig herbeigeführter E. (OVG. 13, 378; 16, 376; 29, 315). Das Sterbegeld wird nur gewährt, wenn der Tod innerhalb der dreiwöchigen Frist eintritt (OVG. vom 23. Okt. 1890 — Arbeiterversorgung 8, 42). Ist die Erkrankung, welche zum Tode führt, aber schon während der Mitgliedschaft eingetreten, so wird nach KVG. § 20 Abs. 3 Sterbegeld gewährt, wenn der Tod vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist. War der Versicherte schon während der Mitgliedschaft erkrankt, so wird der erworbene Unterstützungsanspruch durch den Eintritt der E. nicht berührt (OVG. vom 19. Sept. und 25. Nov. 1895 — PrVBl. 17 S. 179, 280). Die Unterstützung ist nicht etwa nur bis zum Ablaufe der drei Wochen, sondern für die Dauer der Krankheit, jedoch nur bis zum Ablaufe von 26 Wochen, zu gewähren (OVG. 13, 379). Für die Berechnung der Frist ist das KVG. § 78a maßgebend (OVG. 38, 317). Der Lauf der dreiwöchigen Frist, für die der Anspruch auf Unterstützung vorbehalten bleibt, wird durch Krankheit nicht unterbrochen, da § 54a keine Anwendung findet (OVG. 42, 308). Erfolgte der Austritt aus der Beschäftigung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, so läuft die Frist, da nach § 54a Satz 2 die Mitgliedschaft fortdauert, erst nach Fortfall der Erwerbsunfähigkeit (OVG. 29, 334). Die dreiwöchige Kassenmitgliedschaft muß unmittelbar vor dem Ausscheiden infolge der E. bestanden haben (OVG. 27, 366).

Erwerbsunfähigkeit begründet bei der Arbeiterversicherung Anspruch auf Entschädi-

gung, doch ist ihr Begriff bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht der gleiche.

1. Krankenversicherung. Das KVG. unterscheidet nicht zwischen völliger und teilweiser E. (OVG. 44, 377). Erwerbsunfähig ist jeder, der infolge von Krankheit körperlich nicht fähig ist, Erwerbshandlungen vorzunehmen, ohne Rücksicht auf etwaige andere Erwerbsquellen (Gehalt, Vermögen). Es genügt die Unfähigkeit zur Vornahme der Berufsarbeiten. E. ist schon vorhanden, wenn die Unmöglichkeit vorliegt, die Erwerbstätigkeit ohne Verschlimmerung der Krankheit vorzunehmen; sie kann auch vorliegen, wenn tatsächlich gearbeitet wird (OVG. 18, 355), oder nach Behebung der Krankheit infolge Siechtums oder Rekonvalescenz (OVG. 44, 375). E. ist nicht gleichbedeutend mit Erwerbslosigkeit (s. d.), sie begründet den Anspruch auf Krankengeld (s. d.). Für die Dauer der E. werden Beiträge nicht erhoben, auch dauert die Mitgliedschaft fort (KVG. § 54a).

2. Unfallversicherung, Unfallfürsorge. Die Unfallversicherungsgesetzgebung unterscheidet zwischen völliger und teilweiser E. Bei jener wird die Vollrente (s. Unfallversicherung III), bei dieser derjenige Teil der Vollrente gewährt, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht [Teilrente] (GUVG. § 9; LUVG. § 8; BUVG. § 9; SUVG. § 9). Bei Beurteilung der E. eines Verletzten ist auf die besondere Art seiner Tätigkeit im Betriebe zwar eine gewisse Rücksicht zu nehmen, jedoch ist das bisherige Arbeitsfeld nicht allein maßgebend. Der Schaden besteht in der Einschränkung der Möglichkeit, auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiete nach seinen gesamten Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten Verdienst zu erlangen (Handbuch der Unfallversicherung S. 165).

3. Invalidenversicherung. E. im Sinne des InvVG. liegt vor, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist nach § 5 Abs. 4 dann anzunehmen, wenn der Betreffende nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs — die Stellung des Ehemannes einer Rentenbewerberin kommt nicht in Betracht (AN. 21, 415) — zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Das Vorhandensein bloßer Berufsinvalidität genügt also nicht (AN. 17 S. 186, 428, 430; 19, 390; 20, 353). Eine ziffermäßige Feststellung der Verdienstgrenze und des Maßes der persönlichen Leistungsfähigkeit ist nicht immer erforderlich (AN. 21, 465). Der ortsübliche Tagelohn ist für die Festsetzung der Verdienstgrenze nicht maßgebend (AN. 21, 465). Zu berücksichtigen ist auch eine vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht ausgeübte Tätigkeit. Als bisheriger Beruf gilt derjenige Beruf, welchen der Rentenbewerber zuletzt bei einer im wesentlichen ungeschwächten Arbeitskraft ausgeübt hat (AN. 19, 599). Unter Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung sind gegenüber Werkmeistern nur Personen in gehobener Stellung, nicht etwa einfache Arbeiter, und gegenüber Oberhäuern nur solche, nicht etwa gewöhnliche Bergarbeiter zu verstehen (AN. 18 S. 502, 682). Der Durchschnittsverdienst eines nur auf seine Körperkraft und die gewöhnlichen Arbeiten angewiesenen Tagelöhners bilden den niedrigsten zulässigen Betrag (AN. 18, 503). Unter derselben Gegend ist ein räumliches Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen für gleichartige Arbeiten im allgemeinen gleichmäßige Lohnverhältnisse bestehen (AN. 19, 597). Es sind auch solche Arbeiten in Betracht zu ziehen, welche zwar bei Außerachtlassung der erforderlichen Vorsicht oder infolge anderer besonderer zufälligen Umstände die Gesundheit der Versicherten schädigen können, mit einer unmittelbaren Gefahr für seinen Körperzustand aber nicht verbunden sind (AN. 18, 504). Beispiele von E. s. auch AN. 17, 430; 20, 353; 22, 277 und Anl. des RVA. vom 6. Dez. 1905 (HMBl. 17) Ziff. 8. Bei dauernder E. wird die Invalidenrente bei ununterbrochener E. während 26 Wochen, für die weitere Dauer der E. die sog. Krankenrente gewährt (InvVG. §§ 15, 16).

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschafts-) und Genossenschaften (eingetragene).

Erzieher, Erzieherinnen. Erzieher, Erzieherinnen, Hauslehrer bedürfen nach §§ 19 ff. StMInstr. vom 31. Dez. 1839 (MBl. 1840, 94 ff.) eines Erlaubnisscheins der Regierung, welche ihn unfähigen und unwissenden Personen versagen soll (UZBl. 1859, 241; 1895, 405), ohne verpflichtet zu sein, eine besondere Prüfung zu verlangen (UZBl. 1894, 593). Die Erzieher stehen unter Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde, welche insbesondere befugt ist, die von ihnen unterrichteten schulpflichtigen Kinder zu prüfen (UZBl. 1859, 241). Wegen der Invalidenversicherung der Erzieher und Erzieherinnen s. Lehrer und Lehrerinnen, Versicherungspflicht.

Erziehungsanstalten. I. Für jugendliche Personen im Alter von 12—18 Jahren, die nach § 56 StGB. vom Strafrichter wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderlichen Einsicht freigesprochen, aber nach dem Urteile in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen sind, bestehen sechs staatliche E.: Conradshammer bei Oliva, Wabern, St. Martin zu Boppard, Steinfeld, Gräfrath und Hardehausen bei Scherfede i. W., die dem MdJ. unterstehen, und denen bestimmte Einlieferungsbezirke zugeteilt sind. Daneben gibt es noch provinzielle, z. B. in Strausberg und Schubin. Es müssen überhaupt alle diejenigen Kommunalverbände, denen die Fürsorgeerziehung obliegt, für die Errichtung der notwendigen Erziehungs- und Besserungsanstalten sorgen und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Anstalten

Reglements erlassen (s. Fürsorgeerziehung). Diese Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen (G. vom 2. Juli 1900 — GS. 264 — § 17 Abs. 2). Die genehmigten Reglements sind durch die Regierungsamtsblätter bekanntzumachen. Die Schulaufsicht über die Provinzialzwangserziehungsanstalten ist dem Geschäftskreise der Oberpräsidenten überwiesen (AE. vom 12. Mai 1897 — GS. 227). Die sonstigen E. sind Privatunternehmungen, auf welche ALR. II, 12 §§ 3 ff., die KabO. vom 10. Juni 1834 (GS. 135) und die Instr. vom 31. Dez. 1839 (MBl. 1840, 94) Anwendung finden, und welche unter der Aufsicht der Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulsachen stehen (RegInstr. vom 23. Okt. 1817 — GS. 248 — § 18; KabO. vom 31. Dez. 1825 — GS. 1826, 5; Vf., betr. die Beaufsichtigung der Privaterziehungsanstalten usw., vom 12. Aug. 1842 — MBl. 119 — und G. vom 2. Juli 1900 § 17 Abs. 3). Wegen der gesundheitlichen Beaufsichtigung der E. durch die Kreisärzte s. Erl. vom 26. Sept. 1904 (MMBl. 351).

II. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden E. hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen jedoch nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrate des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen. Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes. Neben dem Vorstand ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 BGB. zulässigen Befreiungen zu (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 78 §§ 1—3).

III. Nach der im MdJ. bearbeiteten, 1906 veröffentlichten Statistik über die Zwangserziehung Jugendlicher für das Rechnungsjahr 1904 hat die Zahl der auf Grund des § 56 StGB. der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen am 31. März 1905 755 männliche und 220 weibliche betragen, wovon sich in den staatlichen E. 210 männliche und 56 weibliche befanden.

Erzpriester sind die Aufseher der kath. Kirchenkreise (ALR. II, 11 § 150). Sie stehen unter Direktion des Bischofs und werden von diesem ausgewählt und bestellt (§ 151 a. a. O.). Ihr Amt besteht in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen (§ 152 a. a. O.). Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen (§ 154 a. a. O.). Die Kirchenvorstände sind der Aufsicht der E. untergeordnet (§ 158 a. a. O.). Sie sind Delegaten des Bischofs, üben aber keine bischöflichen Rechte im Sinne des G. vom 20. Mai 1874 (GS. 135) über die Verwaltung erledigter kath. Bistümer (s. d.) aus. Sie werden auch Dechanten oder Dekane genannt (Vorsteher der Dekanate d. h. der Bezirke, in welche die Diözesen eingeteilt sind).

Erzwingungsstrafen (im Gebiete der indirekten Steuern). Mehrere Steuergesetze enthalten die Vorschrift, daß die Steuerbehörde unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen die Beobachtung der auf Grund der Bestimmungen jener Gesetze und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften angeordneten Kontrollen durch Anordnung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen (zu 500 M.) erzwingen kann (vgl. die Artikel Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag II h, Schaumweinsteuer II g, Tabaksteuer IV D, Zuckersteuer III i). Die Festsetzung und Beitreibung dieser E. erfolgt nicht im Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897 § 61). Vielmehr ist die Form der Festsetzung dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen; die Einziehung müßte erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen. Wegen der E. in Landesstempel- und Erbschaftssteuersachen s. Stempelsteuer und Erbschaftssteuer II f.

Esplanade s. Rayongesetz IV.

Essigbrauereien. Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier (s. Brausteuer) zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus steuerpflichtigen Braustoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material entrichtet werden (G. wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 — RGBl. 153 ff. — § 2). Nicht die Absicht, den Essig als solchen allgemein einer Verbrauchsabgabe zu unterwerfen, hat zu der Besteuerung der E. geführt. Maßgebend war vielmehr der Umstand, daß die Essigerzeugung aus Malz wesentlich in dem für die Bierbereitung technisch vorgeschriebenen Brauverfahren erfolgt und hiervon erst in dem Stadium der Gärung erkennbar abweicht. Es würde einer fortgesetzten Überwachung bedürfen, um in solchen Brauereien die Bereitung von Bier statt des Essigs zu verhüten (Mot. zu § 2 des G.). Die Besteuerung der E. erfolgt also lediglich im Interesse der Brausteuerkontrolle. Die steuerpflichtige Erzeugung von Essig in der Brauerei hat keine erhebliche Bedeutung mehr. Sie wird immer mehr verdrängt durch die Bereitung von Essig aus Branntwein.

Eßwaren (verdorbene). Das Feilhalten oder Verkaufen verdorbener E. ist mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft strafbar (StGB. § 367 Ziff. 7), auch kann auf Einziehung der E. erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeich-

nung feilhält, wird nach § 10 des G. vom 14. Mai 1879 (RGBl. 145) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft; ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt (§ 11 das.) Geldstrafe bis 150 M. oder Haft ein (s. auch für schwere Fälle § 12 Ziff. 1 das.). Über den Begriff des Verdorbenseins, worunter nicht nur innere Zersetzung, sondern auch ekelerregende Eigenschaften — z. B. Fleisch von Tieren, welche an ekelerregenden Krankheiten litten — fallen, s. RGSt. 5, 290. S. im übrigen unter Nahrungsmittel.

Etappenwesen. Behufs Herstellung einer militärischen Verbindung zwischen den getrennt liegenden Gebietsteilen wurden dem preuß. Staate bei der im Jahre 1815 erfolgten anderweiten Regelung der Territorialverhältnisse Deutschlands bestimmte Etappenstraßen, als Servituten des öffentlichen Rechts, eingeräumt. Dagegen verpflichtete sich Preußen, innerhalb seines Gebietes anderen Staaten ebenfalls militärische Durchmarschstraßen zu gewähren. Die hierüber abgeschlossenen Konventionen haben teils durch die spätere Einverleibung der betreffenden Staaten in die preuß. Monarchie, sodann aber durch die Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung über das Reichskriegswesen ihre Bedeutung verloren. Gegenwärtig hat das Kriegsetappenwesen die Aufgabe, dem Heere im Felde lebende Streitkräfte und Heeresbedürfnisse jeder Art nachzuschieben und es von allem zu entlasten, was seine Schlagfertigkeit behindern kann, wie Kranke, Verwundete, unbrauchbares Kriegsmaterial, Kriegsgefangene usw. Zur Erfüllung dieser Aufgabe folgen dem Heere unmittelbar Etappenbehörden und Truppen, welche das ihnen zugewiesene Etappengebiet besetzen. Eine unausgesetzte Transportbewegung von der Heimat zum Kriegsheere und in umgekehrter Richtung vollzieht sich auf den Etappenlinien der Eisenbahnen, indem zur Vereinfachung des Verkehrs zwischen dem Feldheer und dem Hinterland auf den Haupteisenbahnstraßen die Transporte von Truppen möglichst in geschlossenen Zügen zusammengefaßt werden und hierzu bestimmte Etappenorte dienen. Die Regelung erfolgt: a) in den heimischen Bezirken für alle abgehenden und ankommenden Transporte an den Etappenanfangsorten; b) nahe dem Kriegsschauplatz für alle abgehenden und ankommenden Transporte an den Sammelstationen; c) auf dem Kriegsschauplatz für alle ankommenden und abgehenden Transporte an den Etappenhauptorten. Die Etappenanfangsorte und Sammelstationen werden im Einvernehmen mit dem Reichseisenbahnamte bestimmt. Für derartige Zwecke sollen tunlichst Bahnknotenpunkte, jedenfalls aber solche Stationen ausgewählt werden, die durch Einrichtung, Lage, Verbindung mit Land- und Wasserwegen sowie durch ihre Umgebung die Bewältigung des zu erwartenden Verkehrs, insbesondere auch die Ordnung und soweit nötig die Unterbringung der Truppenteile, des Materials und der sonstigen Güter erleichtern. Die Aufgaben eines Etappenhauptortes können auf mehrere Stationen verteilt werden (Militärtransportordnung vom 18. Jan. 1899 — RGBl. 15 — § 43). Die weiteren Vorschriften über das E. befinden sich in der Kriegsetappenordnung vom 14. Mai 1902 (bei Mittler & Sohn erschienen). S. auch Linienkommissarien.

Etatsjahr ist der einjährige Zeitraum, für welchen der Voranschlag eines öffentlichen Haushalts aufgestellt wird. Im Deutschen Reiche (G. vom 29. Febr. 1876 — RGBl. 121) und in Preußen (G. vom 29. Juni 1876 — GS. 177) läuft das E. vom 1. April bis zum 31. März, statt wie früher, vom 1. Jan. bis zum 31. Dez. Das E. wird auf Grund des Erl. vom 6. Mai 1898 (MBl. 154) jetzt nur mit dem Jahre, das die ersten drei Vierteljahre des E. umfaßt, bezeichnet, also z. B. das E. vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1905 mit 1904; früher wurde es mit den beiden Jahreszahlen, in die es fiel, z. B. 1894/95, bezeichnet. Auch für den Haushalt der Stadt- und Landgemeinden ist jetzt das Rechnungsjahr 1. April bis 31. März vorgeschrieben (KAG. § 95), wobei es jedoch der Beschlußfassung der Gemeindebehörden überlassen geblieben ist, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen. Nach Art. 61 Abs. 2 AusfAnw. z. KAG. vom 10. Mai 1894 sind die Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze hierdurch unberührt geblieben, nach welchen Gemeinden die Festsetzung eines Voranschlages unter Umständen erlassen werden kann, und auch bei der Einführung einer Rechnungsperiode von zwei oder drei Rechnungsjahren über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich Rechnung zu legen ist (s. auch Gemeindekassen- und Rechnungswesen in den Landgemeinden; Städtisches Kassen- und Rechnungswesen). Die Kreise und Provinzen sind ohne gesetzlichen Zwang ebenfalls zu dem Rechnungsjahr vom 1. April ab übergegangen.

Etats- und Rechnungswesen (kommunales) s. Gemeindekassen- und Rechnungswesen in den Landgemeinden, Städtisches Kassen- und Rechnungswesen; kirchliches s. kirchliches Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Etats- und Rechnungswesen des Staates ist der Inbegriff der behufs Aufstellung, Feststellung, Ausführung und Kontrolle der Beobachtung des Voranschlages über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben getroffenen Einrichtungen und Anordnungen.

I. Das Etats- und Rechnungswesen in Preußen. A. Inhalt, Bedeutung, Zustandekommen und Einrichtung des Etats. 1. Die Grundlage des Etatswesens bildet in Preußen Art. 99 VU., der seine Ausführung durch das G., betr. den Staatshaushalt (sog. Komptabilitätsgesetz, hier abgekürzt „StHG."), vom 11. Mai 1898 (GS. 77) erhalten hat. Nach Art. 99 VU. und § 1 StHG. müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer ist also ein Bruttoetat — im Gegensatz zum Netto

etat, der nur die Einnahmen jeder Überschußverwaltung nach Abzug der gegenüberstehenden Ausgaben und die Ausgaben jeder Zuschußverwaltung nach Abzug der gegenüberstehenden Einnahmen enthält — und die Etatsperiode eine einjährige (vgl. Etatsjahr). Da der Etat hinsichtlich jedes einzelnen Kapitels und Titels der Genehmigung des Landtages unterliegt, so kennt Preußen nicht die Scheidung eines stabilen und eines wandelbaren Budgets, wie z. B. Großbritannien. Zu den in den Etat aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben gehören auch 1. Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Staatseigentum, 2. Beiträge Dritter zu den Staatsausgaben, 3. Einnahmen und Ausgaben der sog. „Staatsnebenfonds", d. h. der zu besonderen Zwecken bestimmten, der alleinigen Verfügung des Staats unterliegenden Fonds, aber nur, wenn diese Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen, 4. mit derselben Einschränkung solche der vom Staate allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter unterhaltenen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten. Hinsichtlich der nach Ziff. 3 u. 4 nicht in den Etat einzustellenden, der alleinigen Verfügung des Staats unterliegenden Fonds wird unterschieden zwischen a) solchen der alleinigen Verfügung des Staats unterliegenden Fonds, welche ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden, einschließlich der Unterrichts- usw. Anstalten, welche vom Staat allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter unterhalten werden, aber juristische Persönlichkeit haben, oder welche von Staat und Dritten gemeinschaftlich unterhalten werden, oder endlich welche von Dritten unterhalten, vom Staat aber mit Zuschüssen ohne rechtliche Verpflichtung unterstützt werden; und b) solchen der alleinigen Verfügung des Staats unterliegenden Fonds, die nicht unter a fallen. Hinsichtlich der Fonds zu a sind dem Landtage mit den Spezialetats nach den hauptsächlichsten Einnahmequellen und Verwendungszwecken spezifizierte Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben, hinsichtlich der zu b nur summarische über die Jahresbeträge der einzelnen Fonds vorzulegen; durch übereinstimmenden Beschluß beider Häuser kann der Landtag auf die Nachweisungen zu a und b hinsichtlich einzelner Fonds und Anstalten verzichten. Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Anleihegesetzen werden in den Etat nur eingestellt, wenn und soweit diese Gesetze es anordnen (StHG. §§ 2—5). Von dem Grundsatz der Bruttoetatisierung wird eine Ausnahme bei der Seehandlung mit Rücksicht auf deren kaufmännischen Charakter gemacht: nur ihr Geschäftsgewinn und ihre Verwaltungseinnahmen sowie im Spezialetat auch ihre Verwaltungsausgaben werden nachgewiesen; mit dem Spezialetat wird Verwaltungsbericht und Hauptabschluß des Instituts dem Landtag mitgeteilt (§ 6 a. a. O.). Von Verwaltungen, die nicht ausschließlich für Rechnung des Staats geführt werden, ist der Anteil des Staats am Überschuß oder Zuschuß einzustellen, aber eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mitzuteilen (§ 7 a. a. O.). Die Bedeutung des Etats ist nur eine staatsrechtliche für die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Regierung und Landtag: Privatrechte und Privatpflichten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben (§ 8 a. a. O.).

2. Die Aufstellung des Etats beginnt mit der Anmeldung der Mehrbedürfnisse der einzelnen Verwaltungszweige beim FM.; dieselbe ist bis zum 31. Aug. zu bewirken. Soweit die Anmeldungen dem FM. zu Bedenken Anlaß geben, werden diese mit den Ressorts kommissarisch oder schriftlich erörtert. Ist Einigung erzielt, so entwerfen die Ressorts ihre Spezialetats und reichen sie bis spätestens 10. Dez. dem FM. ein, der den Hauptetat und das dessen Genehmigung aussprechende Etatsgesetz entwirft und auf Grund kgl. Ermächtigung beides und als Anlagen die Spezialetats dem AbgH. vorlegt. Dieses geht bei seiner Beratung wieder von den Spezialetats aus; einzelne Teile werden der Budgetkommission zur Vorberatung überwiesen, andere sofort im Plenum erledigt. Nach Feststellung des Etats im AbgH. gelangt er an das Herrenhaus, das ihn aber nach Art. 62 Abs. 3 VU. nur im ganzen annehmen oder ablehnen kann. Nach seiner Annahme im Herrenhause und Vollziehung des Etatsgesetzes wird er mit diesem in der GS. veröffentlicht.

3. Im Staatshaushaltsetat stehen die Einnahmen vor den Ausgaben — umgekehrt im Reichshaushaltsetat. Das Schema ist jetzt folgendes: Einnahme. A. Einzelne Einnahmen. I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Kap. 1 Domänen, Kap. 2 Forsten, Kap. 3 fällt aus; II. Finanzministerium: Kap. 4 direkte, 5 indirekte Steuern, 6 Lotterie, 7 Seehandlung, 8 u. 8a Münzverwaltung; III. Ministerium für Handel und Gewerbe: Kap. 9 Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen; IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten: Kap. 10 Vom Staate verwaltete Eisenbahnen, 11 Anteil Badens an den Betriebsausgaben der Main-Neckar-Bahn, 12—17 fallen aus, 18 Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn, 19 Privateisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist, 20 Sonstige Einnahmen, 21 Außerordentliche Einnahmen. B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung. I. Dotationen: Kap. 22 Hauptverwaltung der Staatsschulden, 23a Herrenhaus, 23b Haus der Abgeordneten; II. Allgemeine Finanzverwaltung Kap. 24. C. Staatsverwaltungseinnahmen. I. Staatsministerium: Kap. 25a Bureau des Staatsministeriums, 25b Staatsarchiv, 25c Generalordenskommission, 25d Geheimes Zivilkabinett, 25e Oberrechnungskammer, 25f Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, 25g Gesetzsammlungsamt, 25h Reichs- und Staatsanzeiger, 25i Ansiedlungskommission; II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Kap. 26; III. Finanzministerium Kap. 27; IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten: Kap. 28 Bauverwaltung; V. Ministerium für Handel und Gewerbe: Kap. 29 Handels- und

Gewerbeverwaltung; VI. Justizministerium Kap. 30; VII. Ministerium des Innern Kap. 31; VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Kap. 32 Landwirtschaftliche, 33 Gestütsverwaltung; IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Kap. 34; X. Kriegsministerium Kap. 35. Ausgabe. Dauernde Ausgabe. A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige in derselben Reihenfolge wie die Einnahmen zu A, und zwar nehmen ein die Forsten 3 (2—4), die indirekten Steuern 4 (7—10), die Münzverwaltung 2 (13 u. 13a), die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 9 (14—22), die Eisenbahnen 11 (23—33, von denen aber 26—29 ausfallen), die Domänen (1), direkten Steuern (6), Lotterie (11) und Seehandlung (12) je 1 Kapitel. B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung. I. Dotationen: Kap. 34 Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds, 35—39 (darunter 37 und 37a) Öffentliche Schuld, 40—41 Landtag; II. Allgemeine Finanzverwaltung: Kap. 42 Beiträge zu den Ausgaben des Reichs, 43 Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse usw. C. Staatsverwaltungsausgaben. I. Staatsministerium Kap. 44—54a (darunter 45 und 45a); II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 55—56; III. Finanzministerium 57—63; IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten 64 bis 66a; V. Ministerium für Handel und Gewerbe 67—70 (dabei 68 u. 68a, 69 und 69a—d, aber 68a, 69b und 69c ausfallend); VI. Justizministerium 71—82; VII. Ministerium des Innern 83—98, dabei jedoch 89 ausfallend; VIII. Ministerium für Landwirtschaft usw. 99 bis 108 (dabei 101 u. 101a); IX. Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten 109—126 (darunter 116 u. 116a, dagegen 110 und 114 ausfallend); X. Kriegsministerium 127. Einmalige und außerordentliche Ausgaben in derselben Reihenfolge der Ressorts wie zu C. Als Anlagen sind dem Etat beigefügt je ein Spezialetat jedes der einzelnen Einnahmezweige (Anlagen Bd. 1), der Staatsschuldenverwaltung, des Herren-, des Abgeordnetenhauses, der allgemeinen Finanzverwaltung, der den Einnahmekapiteln 25—25i entsprechenden 13 Verwaltungszweige des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, des Finanzministeriums, der Bauverwaltung (einschließlich Zentralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten), der Handels- und Gewerbe-, der Justizverwaltung, des Ministeriums des Innern, der landwirtschaftlichen, der Gestütsverwaltung, des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Kriegsministeriums (Bd. 2), im ganzen also 32 Spezialetats. Während der Staatshaushaltsetat nur die Kapitel getrennt angibt, enthalten die Spezialetats auch die einzelnen Titel. Sie sowohl wie jener geben hinter dem Sollbetrag für das bevorstehende auch denjenigen für das bei der Etataufstellung laufende Etatsjahr sowie die sich hieraus für jenes ergebenden Mehr- oder Minderbeträge an. Künftig wegfallende Ausgabebeträge, d. h. solche, über die bei Eintritt gewisser Umstände von der Verwaltung nicht weiter verfügt werden darf, sind im Etat als solche zu bezeichnen (StHG. § 33). Um den Überblick über die finanziellen Verhältnisse des Staates zu erleichtern, wird seit 1894 dem Etat ein „Nettoetat" vorausgeschickt, der die Überschüsse der Steuern und Betriebsverwaltungen (der sog. „Überschußverwaltungen") und die Staatsverwaltungsausgaben (die sog. „Zuschußverwaltungen") nach Abzug der Einnahmen angibt. Ebenso wird ihm ein kurzer Vorbericht und eine Zusammenstellung der gegen den vorigen Etat zu erwartenden Mehr- und Mindereinnahmen und -ausgaben, der Mehr- und Minderüberschüsse und -bedarfe sowie der Extraordinarien vorausgeschickt. Endlich wird mit dem Etat als Anlage zum Etatsgesetz der Etat der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der Zentralgenossenschaftskasse (s. d.) vorgelegt.

4. Nach Feststellung des Staatshaushaltsetats wird er mit den Spezialetats der Oberrechnungskammer mitgeteilt und es werden die Kassenetats ausgefertigt, welche Auszüge aus dem Staatshaushaltsetat und den Spezialetats hinsichtlich der bei den einzelnen ausführenden Behörden und Kassen zu erwartenden Einnahmen und zulässigen Ausgaben darstellen und für die Behörde oder Kasse die Norm für die Verwaltung, Buchführung und Rechnungslegung bilden. Auch sie werden der Oberrechnungskammer mitgeteilt. Es ist zulässig, die Kassenetats für mehrere Jahre aufzustellen. Werden in den Ansätzen mehrjähriger Kassenetats durch den Staatshaushaltsetat für eins der folgenden Jahre Änderungen herbeigeführt, so ist die Übereinstimmung durch einen jährlich festzustellenden Gesamtkassenetat für den betreffenden Verwaltungszweig oder durch besondere Deklarationen herbeizuführen. Die Spezial- und Kassenetats und diese Deklarationen werden je nach der Bedeutung der betreffenden Verwaltung durch den König, den Ressortchef und den FM., den Ressortchef allein oder die vorgesetzte Provinzialbehörde vollzogen (StHG. §§ 9—12; AE. vom 29. Mai 1826 — GS. 45 — und 2. Juni 1890 — bei Herrfurth, Preuß. Etatswesen, 4. Aufl., Bd. 1 S. 186 Nr. 7).

B. Führung des Staatshaushalts. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung a) — mit einzelnen Ausnahmen — des Jahres ihrer Fälligkeit, b) mit ihrem vollen Betrage, ohne vorweg gegenüberstehende Ausgaben oder Einnahmen abzuziehen, nachzuweisen.

1. Einnahmen. Alle Einnahmen des Staats werden regelmäßig als Deckungsmittel für die gesamten Staatsausgaben erhoben („Zentralisation der Staatseinnahmen"); hiervon bestehen aber vielfache Ausnahmen, insbesondere in der Richtung einer Verwendung von Mehreinnahmen für Zwecke der betreffenden Verwaltung. Staatseinnahmen dürfen nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen über den Jahresabschluß hinaus auf Grund Ermächtigung des Ressortministers gestundet werden; auf ihre Einziehung verzichtet werden darf, abgesehen von der Unmöglichkeit

der Einziehung, nur auf Grund gesetzlicher oder kgl. Ermächtigung. Dasselbe gilt von der Rückerstattung bereits vereinnahmter Beträge; abgesehen von Gerichtskosten, Geldstrafen und indirekten Steuern dürfen die zurückerstatteten Beträge nur, solange der Fonds noch nicht abgeschlossen ist, von der Einnahme abgesetzt, andernfalls müssen sie als Ausgabe verrechnet werden; beim vorläufigen Jahresabschluß zuviel verrechnete Verkehrseinnahmen der Eisenbahnen sind von der Einnahme des nächsten Jahres abzusetzen (StHG. §§ 13—19). Von dem Verbot der Zuführung von Rückeinnahmen zu Ausgabefonds sind Ausnahmen für Baufonds zugelassen (StHG. § 20).

2. Ausgaben. a) Dienstbezüge der Beamten. Diensteinkünfte dürfen nur auf Grund einer durch Gesetz oder Spezialetat erteilten Ermächtigung verliehen werden. Gnadenquartale und -monate von Dienstbezügen sind bei denselben Fonds wie letztere zu verausgaben. Ersparnisse an den Fonds zu Diensteinkünften etatsmäßiger Beamter oder von Hilfsarbeitern infolge von Vakanzen können, soweit sie nicht für kommissarische Verwaltung der Stelle erforderlich sind, zu außerordentlichen Remunerationen an die bei Wahrnehmung der Geschäfte beteiligten Beamten verwendet werden. Dagegen dürfen, vorbehaltlich abweichender Bestimmung in den Spezialetats, solche nicht gewährt werden aus Ersparnissen infolge nicht vollständiger Verteilung der Besoldungsfonds unter die Stelleninhaber, wie sie z. B. die Folge des Dienstaltersstufensystems sein kann, und aus Ersparnissen an Wohnungsgeldzuschüssen. Ebensowenig ist im übrigen die Gewährung von außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte aus andern als den hierzu bestimmten Fonds gestattet, auch, soweit Spezialetats nichts anderes bestimmen, keine Verwendung aus Hilfsarbeiterfonds für etatsmäßige Beamte. Dienstwohnungen und sonstige Naturalbezüge dürfen Beamten unentgeltlich nur auf Grund einer Bestimmung des Etats gewährt werden. Dem Landtag ist Mitteilung zu machen, wenn eine neu errichtete Stelle länger als ein Jahr unbesetzt bleibt, sowie von den Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern (StHG. §§ 21, 29). Als Minderausgabe sind nachzuweisen Diensteinkünfte überzähliger Beamter bei ihrem Eintritt in eine andere Stelle des Staatsdienstes bis auf Höhe der mit dieser verbundenen Besoldungs- oder ihr gleichstehenden Bezüge und, soweit der Etat nichts anderes bestimmt, an die Person des Beamten geknüpfte Bezüge (persönliche Zulagen u. dgl.) in dem Maße, als der Beamte eine Erhöhung seiner normalmäßigen Bezüge erfährt. Sollen von den Stellen einer Beamtenkategorie einzelne bei Erledigung eingezogen werden, so ist, wenn der Bedarf nach einem Durchschnittssatz für jede Stelle ausgebracht ist, dieser, bei Besoldungen nach Dienstaltersstufen die Mindestbesoldung als künftig wegfallend zu bezeichnen (StHG. §§ 34, 35).

b) Bauten s. Staatsbauten.

c) Für Staatsrechnung angekaufte bewegliche Gegenstände müssen inventarisiert oder als vollständig verwendet nachgewiesen und dürfen der Regel nach — abgesehen von Sammlungsstücken und dem Fall der Anschaffung aus einem für beide Verwaltungen bestimmten Fonds — von einer Verwaltung an eine andere unentgeltlich nur bei Werten bis zu 3000 M. abgegeben werden (StHG. § 31).

d) Aus Fonds, die ohne bestimmte Angabe des Ausgabezwecks zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind (Dispositionsfonds u. dgl.) dürfen, soweit der Etat nicht anders bestimmt, keine Ausgaben geleistet werden, die unter einen andern Titel fallen; dies gilt nicht von dem Allerhöchsten Dispositionsfonds (StHG. § 32).

e) Bei Rückerstattung verausgabter Beträge ist analog wie bei denjenigen vereinnahmter zu verfahren (vgl. oben B 1 a. E.).

3. Verträge für Rechnung des Staates müssen der Regel nach auf voraufgängige öffentliche Ausbietung gegründet sein und dürfen zum Nachteil des Staats nachträglich aufgehoben oder abgeändert werden nur mit kgl. Genehmigung und, wenn sie vom Landtage genehmigt waren, mit dessen Zustimmung. Mit Beamten, die an einer Verwaltung beteiligt sind, dürfen in bezug auf diese Verwaltung Verträge nicht abgeschlossen werden, sofern nicht der zuständige Minister eine Ausnahme zuläßt (StHG. § 37).

4. Defekte dürfen, abgesehen von der Unmöglichkeit ihrer Einziehung, nur auf Grund kgl. Ermächtigung niedergeschlagen werden; die niedergeschlagenen Beträge sind dem Landtage, soweit er nicht hierauf hinsichtlich einzelner Arten verzichtet, summarisch mitzuteilen (StHG. § 38; vgl. Defekte).

C. Rechnungslegung und Kontrolle. 1. Abschluß. Die Kassenbücher sind bei der Generalstaatskasse am 15. Juni, bei den Zentralkassen am 30. Mai, bei den Provinzialhauptkassen am 10. Mai, bei den mit den Provinzialhauptkassen in direkter Abrechnung stehenden Spezialkassen am 30. April, bei anderen Spezialkassen am 26. April nach Ablauf des Etatsjahres abzuschließen. Nach diesem Finalabschluß dürfen Buchungen für Rechnung des abgelaufenen Jahres nur noch zur Ausführung der Bestimmungen über Verwendung von Überschüssen des Staatshaushalts (für den außeretatsmäßigen Dispositions- und den Ausgleichsfonds der Eisenbahnverwaltung sowie zur Schuldentilgung) erfolgen. Bis dahin nicht abgewickelte Vorschüsse sind in einem Anhang zur Kassenrechnung nachzuweisen, nicht eingezogene Einnahmen als Rest nachzuweisen, für das neue Jahr in Solleinnahme zu stellen und demnächst für dessen Rechnung zu vereinnahmen, die zur Bestreitung noch nicht geleisteter Ausgaben erforderlichen Beträge zu reservieren und in das neue Jahr zu übertragen, nach Reservierung derselben verbleibende Bestände aber als erspart nachzuweisen, soweit es sich nicht um Bau- und im Spezialetat als auf das neue Jahr übertragbar bezeichnete Fonds handelt. Die hiernach als zu Restausgaben bestimmt bzw. übertragbar auf das neue Jahr übergehenden Be-

stände erscheinen in diesem als Sollausgaben. Die übertragbaren Fonds können dann ihrem ganzen Betrage nach sowohl zu Ausgaben des Vor- als auch des laufenden Jahres verwendet werden, dagegen die reservierten Bestände nicht übertragbarer Fonds nur zu solchen des Vorjahrs und auch nur bis zum Abschluß des neuen Jahres (StHG. §§ 39—46).

2. Rechnungslegung. a) Jede Kasse legt am Jahresabschluß Rechnung, die mit dem Finalabschluß übereinstimmen muß. Die Rechnung wird nach Vorprüfung (Abnahme) durch die Verwaltungsbehörde mit dem Abnahmeprotokoll der Oberrechnungskammer zur Revision eingereicht; ausgenommen von der Revision durch die Oberrechnungskammer sind die Rechnungen über die Fonds des StM. „zu allgemeinen politischen Zwecken" und des MdJ. zu „geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei". Die Oberrechnungskammer zieht eventuell Erinnerungen, welche von dem Rechnungslegenden bzw. der Verwaltungsbehörde zu beantworten sind. Nach deren Erledigung erteilt die Oberrechnungskammer dem Rechnung legenden Beamten Decharge (StHG. §§ 48 bis 51; G., betr. Einrichtung usw. der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 §§ 9, 17; Instr. für dieselbe vom 18. Dez. 1824 §§ 46 bis 49; vgl. Oberrechnungskammer).

b) Auf Grund der Finalabschlüsse der Kassen wird die durch Art. 104 VU. vorgeschriebene allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt aufgestellt. Dieselbe wird von der Oberrechnungskammer geprüft, festgestellt und mit deren Bemerkungen dem Landtage zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt; mit ihr ist für jeden Verwaltungszweig, für den ein Spezialetat aufgestellt ist, eine Spezialrechnung vorzulegen. Allgemeine wie Spezialrechnungen sind nach den Kapiteln und Titeln aufzustellen, außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben sind in zusätzlichen Abschnitten nachzuweisen. In je einer besondern Spalte sind nachzuweisen bei der Einnahme: 1. Einnahmereste aus dem Vorjahr, 2. Etatssoll, 3. aus beiden sich ergebende Solleinnahme, 4. Isteinnahme, 5. verbliebene Einnahmereste, 6. Summe von 4 u. 5, 7. das Mehr oder Weniger von 6 gegen 3; bei der Ausgabe: 1. aus dem Vorjahr übernommene Beträge (Soll nach der vorigen Rechnung), 2. Etatssoll, 3. aus 1 u. 2 sich ergebende Sollausgabe, 4. Istausgabe, 5. auf das folgende Jahr zu übertragende Beträge, 6. Summe von 4 u. 5, 7. Mehr oder Weniger von 6 gegen 3. Die allgemeine Rechnung hat ferner nachzuweisen den von ihr übernommenen und den in die folgende Rechnung übergehenden Kassenbestand sowie die Betriebsfonds. Auch ist ihr eine Übersicht der Staatsschulden beizufügen (VU. Art. 104; StHG. §§ 52—54). Da naturgemäß die Rechnungen dem Landtage noch nicht im nächsten, sondern erst im übernächsten Etatsjahr vorgelegt werden können, ist ihm im nächsten eine Übersicht von den Staatseinnahmen und -ausgaben vorzulegen, der die Nachweisung der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben beigefügt wird. Ebenso werden ihm im folgenden Etatsjahr vorgelegt: 1. Verwendungsnachweise über die Dispositions- und sonstigen ohne bestimmte Bezeichnung der Ausgabezwecke zur Verfügung der Verwaltung gestellten Fonds mit Ausschluß derjenigen für „allgemeine politische Zwecke" und für „geheime Ausgaben im Interesse der Polizei" sowie solcher, hinsichtlich deren der Landtag auf die Nachweise verzichtet; 2. eine Nachweisung der endgültig als erspart zu löschenden, also nicht weiter zu verwendenden Beträge der durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Kredite (vgl. auch Kassen und Kassenwesen).

II. Etats- und Rechnungswesen des Deutschen Reichs. A. Ein Gesetz über den Reichshaushalt nach Art des preußischen vom 11. Mai 1898 (Komptabilitätsgesetz) ist noch nicht erlassen. Nach Art. 69 RV. müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Doch ist der Grundsatz der Bruttoetatisierung nicht durchgeführt: bei den Überschußverwaltungen mit Ausnahme der Post- und Telegraphenverwaltung, der Eisenbahnverwaltung und der Reichsdruckerei, erscheinen im Hauptetat nur die Überschüsse, ihre Bruttoeinnahmen und Ausgaben nur in den Spezialetats. Die Vorbereitung des Etats liegt in den Händen des Reichsschatzamts, der von ihm aufgestellte Entwurf unterliegt der Genehmigung des BR. und des RT. Wohl sieht Art. 71 Abs. 1 a. a. O. für besondere Fälle die Bewilligung von Ausgaben für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vor; aber auch dann greift der Grundsatz des Art. 69 a. a. O., der sich auf „alle" Einnahmen und Ausgaben bezieht, Platz und müssen daher die einzelnen Jahresraten in den Etat eingestellt werden. Anders wie im preußischen stehen im Reichsetat die Ausgaben vor den Einnahmen; es ist das dadurch gerechtfertigt, daß die RV. ein Defizit nicht kennt, sondern Balanzierung durch die in ihrer Höhe sich nach den durch andere Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben richtenden Matrikularbeiträge der Bundesstaaten verlangt (Art. 70); Anleihen sollen nur in Fällen eines „außerordentlichen Bedürfnisses" aufgenommen werden (Art. 73). Der Etat zerfällt in einen ordentlichen und außerordentlichen. Im „ordentlichen Etat" gruppieren sich die Ausgaben folgendermaßen: a) Fortdauernde Ausgaben: I. Bundesrat (Kap. 1) — aus Kap. 7 bestritten; II. Reichstag (Kap. 2); III. Reichskanzler und Reichskanzlei (Kap. 3); IV. Auswärtiges Amt (Kap. 4—6a); V. Reichsamt des Innern (Kap. 7 Reichsamt selbst, 7a—7d, 8—12a, 13—13d ihm unterstellte Behörden und Anstalten); VI. Verwaltung des Reichsheeres (Kap. 14—43 und Kap. 44, enthaltend die Militärverwaltung von Bayern in einer Summe); VIa. Reichsmilitärgericht (Kap. 44a); VII. Verwaltung der Kais. Marine (Kap. 45 bis 64 und in 64a die Verwaltung von Kiautschou); VIII. Reichsjustizverwaltung (Kap. 65, 66); IX. Reichsschatzamt (Kap. 67—69); X. Reichseisenbahnamt (Kap. 70); XI. Reichsschuld (Kap. 71, 72); XII. Rechnungshof (Kap. 73); XIII. Allgemeiner Pensionsfonds (Kap. 74 Reichsheer,

74a Reichsmilitärgericht, 75 Marine, 76 Zivilverwaltung, 76a Sonstige Bewilligungen); XIV. Reichsinvalidenfonds (Kap. 77 Verwaltung, 78 Zuschuß zur Heeresverwaltung, 79 Invalidenpensionen aus 1870/71, 80 aus den Kriegen vor 1870, 81 Ehrensolde, 82 Pensionen an ehemalige franz. Militärpersonen, 83 Zuschüsse zum Dispositionsfonds des Kaisers, 84 Invalideninstitute); XV. Post- und Telegraphenverwaltung (Kap. 85); XVI. Reichsdruckerei (Kap. 86); XVII. Reichseisenbahnverwaltung (Kap. 87); b) Einmalige Ausgaben in entsprechender Reihenfolge. Die Einnahmen des ordentlichen Etats umfassen: I. Zölle und Verbrauchssteuern (Kap. 1); II. Reichsstempelabgaben (Kap. 2); III. Post- und Telegraphenverwaltung (Kap. 3); IV. Reichsdruckerei (Kap. 3a); V. Reichseisenbahnverwaltung (Kap. 4); VI. Bankwesen (Kap. 5); VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen (Kap. 6, 6a, 7—7b, 8—9b, 10—17); VIII. Aus dem Reichsinvalidenfonds (Kap. 18); IX. Überschüsse aus früheren Jahren (Kap. 19); IXa. Zuschuß des außerordentlichen Etats aus sog. Zuschußanleihen (Kap. 19a); X. Zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen (Kap. 20); XI. Matrikularbeiträge (Kap. 21). Der außerordentliche Etat ist natürlich von Jahr zu Jahr verschieden; gegenwärtig erscheinen hier insbesondere auf der Ausgabeseite Ausgaben für die Bewaffnung des Heeres, für Hoch-, Hafen-, Festungs- und — als Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben — Schiffsbauten der Marine, für Ausdehnung des Fernsprechnetzes, für Eisenbahnbauten, für das Ostasiatische Expeditionskorps und für Niederwerfung des Aufstandes in Südwestafrika, zur Deckung von Rechnungsdefiziten und Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben, auf der Einnahmeseite Anleihen und Erlöse verkaufter Festungsgelände. Die Scheidung in „einmalige" und „außerordentliche" Ausgaben, die der preuß. Etat nicht kennt, geht von der Verschiedenheit der Deckungsmittel aus: nur letztere sollen aus Anleihen und besonderen Fonds, erstere aus ordentlichen Einnahmen gedeckt werden. Spezialetats werden aufgestellt für jede der oben unter II—XVII der Ausgaben aufgeführten Verwaltungen, für Zölle, Verbrauchssteuern und Aversen, für Stempelabgaben, für die Expedition nach Ostasien, für diejenige nach Südwestafrika und für die Matrikularbeiträge, im ganzen also 21 (mit den Nr. I—XVIIIb u. XIX). Für die Schutzgebiete wird der Etat durch besonderes Etatsgesetz festgestellt; ihm sind Spezialetats für jedes einzelne Schutzgebiet beigefügt. Eine besondere Beilage zum Reichshaushaltsetat bildet der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums, der zwar wie der übrige Etat festgestellt wird, dessen Ausgaben aber aus Mitteln der Reichsbank geleistet werden.

B. Die Kontrolle des Reichshaushalts erfolgt auf Grund alljährlich ausgesprochener gesetzlicher Ermächtigung durch die preuß. Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches"; jedoch sind bei der Oberrechnungskammer ein Direktor und eine Anzahl vortragender Räte lediglich für den Rechnungshof bestimmt (s. auch Reichsbehörden). Die Ausführung der Kontrolle erfolgt im wesentlichen denn auch nach den für Preußen geltenden Grundsätzen. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches legt der verantwortliche RK. dem BR. und dem RT. zur Entlastung, die von beiden Körperschaften gesondert erteilt wird, jährlich Rechnung (RV. Art. 72). Hinsichtlich der Mitteilung einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben an den RT. gilt Entsprechendes wie in Preußen.

Etatsüberschreitungen, welche nach Art. 104 Abs. 1 VU. der nachträglichen Genehmigung der Kammern bedürfen, sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Art. 99 VU. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die vom Landtage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist jede Position zu verstehen, welche einer selbständigen Beschlußfassung des Landtags unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist (G., betr. Einrichtungen und Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 — GS. 278 — § 19 Abs. 1). Sind E. nicht zu vermeiden, so soll in der Regel vorher die Genehmigung des Ressort- und des Finanzministers zu der E. eingeholt werden; nachträgliche Einholung der Genehmigung ist nur für dringend notwendige, unaufschiebbare Ausgaben zugelassen. Keine Anwendung finden diese Bestimmungen in bezug auf die Besoldungsfonds, deren Stand sich nach dem Dienstaltersstufensystem regelt. Der Ressortminister und der FM. haben kgl. Genehmigung einzuholen zur „Bewilligung außergewöhnlicher Ausgaben über die durch die Etats gegebenen Mittel". Über die stattgehabten E. wird auf Grund Allerh. Ermächtigung dem Landtage eine Nachweisung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt (AE. vom 29. Mai 1826, B 2e; AllgVf. vom 16. Sept. 1899 — MBl. 57).

Evangelische Kirchenverfassung s. Evangelische Landeskirche II, III.

Evangelische Landeskirche. I. Die ev. Kirche hatte ihre dogmatische Grundlage in der Confessio Augustana von 1530, ihre reichsrechtliche Anerkennung im Augsburger Religionsfrieden (1555) und im Westfälischen Frieden gefunden. Die verschiedene Auffassung der Reformatoren (Luther, Zwingli, Calvin) über Einzelheiten der Lehre, besonders in bezug auf das Abendmahl, und über die äußere Ausgestaltung des kirchlichen Lebens führte innerhalb der Evangelischen zu einer Scheidung von Lutheranern und Reformierten, deren territoriale Abgrenzung durch zufällige geschichtliche Ereignisse bedingt wurde. Der Westfälische Friede (Instr. Pac. Osn. 7, 1) erklärt ausdrücklich, daß alle Rechte, welche der Religionsfriede den addicti confessionae Augustanae zugestehe, auch denjenigen gebühre, „qui inter illos reformati vo-

cantur". Im allgemeinen war der Osten und Norden vorwiegend lutherisch, während im Westen sich (hauptsächlich infolge der französ.-niederländ. Einwanderung) größere reformierte Gemeinschaften bideten. Der Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg zum reformierten Bekenntnis (1613) blieb für die Verbreitung desselben ohne Bedeutung. Hatte schon der Reichsabschied von Speyer 1526 (Walch, Luthers Schriften 16, 268) jedem Reichsstand gestattet, „in Sachen des Wormser Edikts für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott, Kaiserlicher Majestät hoffen und vertraut zu verantworten", so geschah es in der Folgezeit noch mehr, daß die Fürsten und Reichsstädte die Kirchenregierung einrichteten und selbständig gestalteten. Vorbildlich wurde in dieser Beziehung die 1539 erfolgte Einsetzung des kursächsischen Konsistoriums in Wittenberg, das, aus Theologen und Juristen zusammengesetzt, an die Stelle der bischöflichen Behörde trat. Für die Marken erging die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 (Mylius, C. C. M. I, 1, 273), welche gleicherweise ein Konsistorium einsetzte, dessen wichtigstes Glied (der Generalsuperintendent) für die Ordination der Geistlichen und für ihre Beaufsichtigung sorgte und sich dabei der Inspektoren (Superintendenten) in den einzelnen Kirchenkreisen (Diözesen) bediente. Ähnliche Einrichtungen wurden in Preußen 1577, in Pommern 1563 und nach der Besitzergreifung Schlesiens für dieses 1742, nach derjenigens Polens 1772 getroffen, für Magdeburg 1685 — rev. 1739 — (Schön, Evangelisches Kirchenrecht 1 S. 13—52). Im Gegensatz zu dieser unter der Bezeichnung „Konsistorialverfassung" bekannten Einrichtung entwickelte sich das Kirchenwesen im Westen, besonders in Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg zum Teil unter dem Einfluß der Reformierten, aber auch in gleicher Weise für die Lutheraner (Schön a. a. O. S. 52 ff.) im Sinne einer Beteiligung der Gemeinden und ihrer Vertretungen (Presbyterien; Synoden) an der Kirchenverwaltung (Presbyterial-, Synodalverfassung). Das ALR. hat hieran wenig geändert. Die oberste Spitze bildet in den landrechtlichen Provinzen der Landesherr und das von ihm verordnete geistliche Departement (ALR. II, 11 §§ 113, 145). Unter ihm stehen die Konsistorien, welche die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen ausüben (ALR. II, 11 §§ 143, 145). Eine noch vollständigere Verstaatlichung des Kirchenwesens wurde in der V. vom 26. Dez. 1808 (GS. 1806—1810, 464) versucht, aber bald modifiziert, indem die durch diese Verordnung beseitigten besonderen Kirchenbehörden durch die V. vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (GS. 27) wieder hergestellt wurden. Die den Konsistorien anfänglich zugewiesene Verwaltung sämtlicher Schulangelegenheiten wurde ihnen durch die RegInstr. vom 23. Okt. 1817 betreffs des Elementarschulwesens, durch die KabO. vom 31. Dez. 1825 betreffs des höheren Schulwesens wieder genommen, auch ihr Wirkungskreis durch die RegInstr. und durch die Dienstinstr. für die Konsistorien vom 23. Okt. 1817 (GS. 237) auf die Interna des Kirchenwesens beschränkt, während die Wahrnehmung des jus circa sacra der kath. Kirche infolge der KabO. vom 31. Dez. 1825 auf die Oberpräsidenten überging. Durch die V., betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das ev. Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845 (GS. 440) wurden sodann die Befugnisse der Konsistorien näher abgegrenzt, auch die Oberpräsidenten von dem ständigen Vorsitz in denselben entbunden. Dieser Zustand, welcher in bezug auf die Behördenorganisation auch für die westlichen Provinzen galt, obwohl für dieselben auf Grund synodaler Grundlage unterm 5. März 1835 (v. Kamptz 19, 104) eine besondere Kirchenverfassung erlassen war, blieb ungeachtet mehrfacher Versuche, eine Änderung herbeizuführen, bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts bestehen. Weder die Einberufung von Synoden während der Jahre 1843—1846, darunter auch eine Generalsynode (KabO. vom 20. März 1846), noch die Einsetzung des Ev. Oberkirchenrats im Jahre 1850, auf welchen die Interna der Kirchenverwaltung übergingen, noch andere Maßnahmen führten zu einem Wandel. Erst durch Erlaß einer neuen Kirchen- und Synodalordnung für die damaligen sechs östlichen Provinzen auf Grund AOrder vom 10. Sept. 1873 (GS. 417) [Staatsgesetz vom 25. Mai 1874 — GS. 147] wurde eine durchgreifende Umgestaltung der Kirchenverfassung herbeigeführt, welche durch die, auch die Prov. Rheinland und Westfalen umfassende Generalsynodalordnung für die ev. Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Jan. 1876 (GS. 7) fortgesetzt wurde und in dem, beide Ordnungen von Staats wegen sanktionierenden G. vom 3. Juni 1876 (GS. 125) und die AusfV. vom 9. Sept. 1876 (GS. 359) ihren Abschluß fand. In Konsequenz dieser Veränderungen wurde durch V. vom 5. Sept. 1877 (GS. 215) die Verwaltung der Angelegenheiten der e. L., soweit solche bisher vom Kultusminister und den Regierungen geübt worden war, auf den Ev. Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übertragen.

II. Nach den erwähnten Ordnungen und Gesetzen gestaltet sich die Verfassung der e. L. in den älteren Provinzen mit denjenigen Abweichungen, welche sich für die Prov. Rheinland und Westfalen aus der KirchO. vom 5. März 1835 (s. zu I) ergeben, im wesentlichen wie folgt. Die e. L., welche infolge der Union (s. d.) die Gemeinden luth. und reform. Bekenntnisses umfaßt, steht unter dem Summepiskopat des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments. Sie gliedert sich im Anschluß an die politische Einteilung in Provinzen. Die Provinzen sind in Diözesen (Kirchenkreise) geteilt; die Diözesen umfassen die darin vorhandenen Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbständig durch die dazu verordneten, aus Wahl hervorgegangenen Organe, den Gemeindekirchenrat (s. d.) und die Kirchen-

gemeindevertretung. Zur Handhabung des Kirchenregimentes sind als landeskirchliche Behörden der Ev. Oberkirchenrat als Zentralbehörde, die Konsistorien als Provinzialbehörden und für die Beaufsichtigung der Diözesen als Organe der Konsistorien die Superintendenten eingesetzt. Mitglieder des Konsistoriums mit selbständigem Aufsichtsrechte sind die Generalsuperintendenten (s. die betreffenden Artikel). Oberkirchenrat und Konsistorien haben kollegiale Verfassung (G. vom 3. Juni 1876 Art. 21). Die Anstellung der Mitglieder erfolgt unter Gegenzeichnung des Kultusministers (Art. 23 Ziff. 7 a. a. O.). Der Ev. Oberkirchenrat und die Konsistorien sind keine Staatsbehörden (OVG. 20, 451). Aber ihre Mitglieder sind auch nach dem G. vom 3. Juni 1876 Staatsbeamte geblieben (OVG. 22, 36; anderer Ansicht: Schön, Evangelisches Kirchenrecht S. 232). Den vorgenannten Behörden stehen mit beratenden und beschließenden, zum Teil auch verwaltenden Befugnissen zur Seite die teils aus Wahl, teils aus Ernennung hervorgegangenen Vertretungen, die Synoden, bzw. deren Vorstände, und zwar in den Diözesen die Kreissynode und deren Vorstand, in den Provinzen die Provinzialsynode und deren Vorstand, in der Gesamtkirche die Generalsynode und der Generalsynodalvorstand, als Beirat für gewisse Angelegenheiten daneben der Generalsynodalrat (s. das Nähere bei Synoden und den die einzelnen Synoden behandelnden Artikeln). Als besondere Organisationen treten hinzu der Pfarr-Witwen- und Waisenfonds (s. Witwen- und Waisenversorgung der Geistlichen IV) und die Alterszulagekasse für ev. Geistliche (s. Geistliche, Diensteinkommen VI), und zwar beide gemeinsam für sämtliche preuß. Landeskirchen. Die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden wird geübt nach Maßgabe des KirchG. vom 18. Juli 1892 (KGVBl. 9), diejenige der Kreis- und Provinzialsynodalvorstände nach Maßgabe des KirchG. vom 16. Juni 1895 (KGVBl. 53); s. Evangelisch-kirchliche Vermögensverwaltung (Aufsicht). Die Rechte des Staates gegenüber der e. L. sind geordnet durch das zu I erwähnte G. vom 3. Juni 1876 und die dasselbe abändernden Gesetze (s. Evangelische Landeskirche, Stellung zum Staat).

III. Was die im Jahre 1866 neuerworbenen Provinzen betrifft, so war Schleswig-Holstein schon früh zur Reformation übergetreten. Die Kirchenverwaltung konzentrierte sich in den Pröpsten, dem ev. Bischof in Schleswig und dem Propst für Holstein, denen im Laufe der Zeit, bei den wechselnden politischen Schicksalen der Landesteile, kollegiale Behörden in mannigfacher Verfassung hinzutraten (Landeskonsistorium, Obergerichte, Oberkonsistorium, Kopenhagener Kanzlei usw.), die 1866 ein buntes Bild darboten. In Nassau, soweit es die Walramischen Herrschaften Usingen und Weilburg betrifft, war die Reformation schon früh eingeführt; mit ihr waren Inspektoren und ein Konsistorium eingesetzt, dessen Funktionen aber 1816 auf die Regierung übergingen, neben welcher ein Generalsuperintendent fungierte. In Hessen entstanden mit der Reformation die Synoden, die aber bald in Verfall gerieten, während die Superintendenten abhängig wurden von der landesherrlichen Kanzlei. Für Hessen-Kassel wurden dann landesherrliche Konsistorien eingerichtet, und zwar ein reformiertes in Kassel und zwei lutherische in Marburg und Schaumburg. An ihre Stelle trat 1821 für jede der drei Provinzen ein bureaukratisch eingerichtetes Konsistorium, das dem MdI. untergeordnet war. Die zur Prov. Hannover gehörigen Landesteile bildeten zur Zeit der Reformation verschiedene selbständige Fürstentümer; so kam es, daß die Verfassung sich verschiedenartig entwickelte. Braunschweig-Lüneburg hatte ein Konsistorium in Celle, Calenberg-Göttingen in Hannover, Bremen-Verden in Stade und Otterndorf, Ostfriesland ein Konsistorium in Aurich, dem auch die Reformierten unterstanden, Hildesheim vorübergehend eine solche Behörde. In dem säkularisierten Bistum Osnabrück ließ man das 1634 errichtete Konsistorium. Daneben bestand die Konföderation der ev.-ref. Gemeinden (s. Schön a. a. O. S. 93ff.; s. auch Niedersächsische Konföderation). Der gegenwärtige Rechtszustand ist im wesentlichen folgender, wobei vorweg zu bemerken ist, daß für die neuen Provinzen der Kultusminister zugleich oberste Staats- und oberste kirchliche Behörde ist.

1. Schleswig-Holstein. Durch AOrder vom 24. Sept. 1867 (GS. 1669) ist für die Herzogtümer Schleswig und Holstein ein ev.-luth. Konsistorium in Kiel unter Leitung eines weltlichen Präsidenten eingerichtet, welchem die beiden für Holstein und Schleswig fungierenden Generalsuperintendenten und eine Anzahl geistlicher und weltlicher Räte angehören. Für die Geschäftsführung sind die zu I erwähnten altländischen V. vom 23. Okt. 1817, 31. Dez. 1825 und 27. Juni 1845 und die V. vom 9. Juni 1879 (GS. 365) maßgebend, durch welche letztere die bis dahin von der Regierung in Schleswig geübte Verwaltung nach Erlaß der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Nov. 1876 (GS. 415) auf Grund des Staatsgesetzes vom 6. April 1878 (GS. 145) und V. vom 19. Aug. 1878 (GS. 287) vorbehaltlich bestimmter staatlicher Rechte auf das Konsistorium in Kiel als Organ der Kirchenregierung übertragen ist. Durch G. vom 23. Juni 1876 (GS. 169) ist das Herzogtum Lauenburg und durch AE. vom 11. Nov. 1891 die ev. Kirchengemeinde Helgoland dem Konsistorium in Kiel unterstellt (KGVBl. für Schleswig-Holstein 95). Die Mitwirkung der synodalen Organe ist durch die erwähnte KGSO. vom 4. Nov. 1876 in der Weise geordnet, daß die etwa den altländischen Kreissynoden und Kreissynodalvorständen entsprechenden Propsteisynoden und Propsteiausschüsse deren Befugnisse erhalten haben (§§ 81—83 a. a. O.), während in der Gesamtsynode sich die Rechte der altländischen Provinzial- und Generalsynode vereinigen, und der Gesamtsynodalausschuß einen Teil der

Rechte des altländischen Generalsynodalvorstandes erhalten hat (§§ 85—95 a. a. O.). Im Herzogtum Lauenburg ist die KGSO. durch AE. vom 7. Nov. 1877 (GS. 232), in der Kirchengemeinde Helgoland durch KirchG. vom 31. März 1892 und Staatsgesetz von demselben Tage (GS. 73) eingeführt.

2. Hannover. a. Für die ev.-luth. Kirche bestehen zurzeit (nach Aufhebung der Konsistorien zu Osnabrück und Otterndorf durch den AE. vom 13. April 1885 — GS. 138 — und des Konsistoriums zu Stade durch den AE. vom 8. Dez. 1902 — GS. 337) nur die Konsistorien in Hannover und Aurich. Die luth. Kirchengemeinde Wilhelmshaven ist dem Konsistorium in Aurich zugeschlagen (KirchG. vom 28. Okt. 1885 — GS. 353). Die kirchenregimentliche Aufsicht in vermögensrechtlicher Beziehung ist durch die Erl. vom 22. Juni 1885 und 17. Febr. 1886 (Kirchl. ABl. 33, Erläut. 1887, 9) und 23. März 1893 (Kirchl. ABl. 25) geregelt (Genehmigung zu Darlehnen über 300 M., Belastungen, Veräußerungen, Vermögensverwendung zu nichtkirchlichen Zwecken, Neubauten über 300 M., Prozessen, Abänderung des Beitragsfußes, Forderung noch nicht feststehender neuer Leistungen von den Gemeindegliedern usw.). Nach der Kirchenvorstandsordnung vom 9. Okt. 1864 (§§ 3, 4, 45, 49, 71, 72, 74, 81, 83, 84) stehen den Konsistorien gewisse Rechte bei der Bildung der Kirchenvorstände und der Tätigkeit der Bezirkssynoden (vgl. MBek. vom 20. Okt. 1864; Lohmann, Kirchengesetze 1, 91), nach dem Regul. vom 29. Sept. 1888 (Kirchl. ABl. 77) die Entscheidung in Wahlstreitigkeiten zu. Überhaupt haben sie nach dem durch § 35 des G. vom 9. Okt. 1864 aufrechterhaltenen § 18 des Kirchenvorstandsgesetzes vom 14. Okt. 1848 die obere Leitung der Kirchenvorstände (vgl. zit. Erl. vom 17. Febr. 1886). In Disziplinarsachen treten denselben zwei vom Landessynodalausschuß gewählte Mitglieder der Landessynode hinzu (Disziplinargesetz vom 24. April 1894 § 17; s. Schön, Evangelisches Kirchenrecht 1, 257). Generalsuperintendenten bestehen beim Konsistorium in Hannover drei, mit dem Sitze in Hannover, Hildesheim und Stade (zit. AE. vom 8. Dez. 1902), ein lutherischer beim Konsistorium in Aurich. Über den Konsistorien steht (doch mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Reformierten, s. u.) das durch V. vom 17. April 1866 und Bek. vom 5. Mai 1866 (HannGS. I S. 105, 119) eingesetzte luth. Landeskonsistorium. Zum Geschäftskreis desselben gehören: 1. Die Angelegenheiten, welche das Bekenntnis und die Lehre der Kirche, die Seelsorge, den Kultus und die Kirchenzucht; die Vorbildung, Prüfung und Ordination für das geistliche Amt; die Anstellung und Entlassung der Geistlichen, einschließlich der Hilfsgeistlichen, Superintendenten und Generalsuperintendenten, deren Amtsführung, Fortbildung und Wandel betreffen (V. vom 17. April 1866 § 3). 2. Beachtung und Beratung der kirchlichen Zustände im allgemeinen und Stellung der erforderlichen Anträge. 3. Beaufsichtigung der Provinzialkonsistorien in den zu 1 erwähnten Sachen, insbesondere Disziplinarentscheidungen gegen Geistliche in zweiter Instanz. Im übrigen stehen die Provinzialkonsistorien unmittelbar unter dem MdgA. Das Landeskonsistorium ist dem Minister mit der Maßgabe untergeordnet, daß letzterer Verfügungen des ersteren nur suspendieren, nicht aber selbständig verfügen kann. Bei Streitigkeiten in diesem Falle ist die Allerh. Entscheidung einzuholen. Allgemeine Anordnungen sind zuvor dem Minister vorzulegen (§ 7 a. a. O.). Übrigens sollte durch die Einsetzung des Landeskonsistoriums der Umfang der landesherrlichen und oberbischöflichen Gewalt nicht beschränkt werden (§ 8 a. a. O.). Seit 1886 ist angeordnet, daß der berichtliche Verkehr zwischen den Konsistorien und dem Minister (für Aurich nur in den luth. Sachen) durch das Landeskonsistorium geht (Lohmann, Kirchengesetze 2, 20). Gegen die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung in Vermögensangelegenheiten geht die Beschwerde über das Konsistorium an das Landeskonsistorium (s. zit. Erl. vom 17. Febr. 1886 § 4). Die Zuständigkeit des Landeskonsistoriums ist im einzelnen erweitert bzw. bestimmt durch die Emeritierungsordnung vom 19. Febr. 1894 — GS. 15 — (16. Juli 1873) und 15. Mai 1900 (GS. 136), in Kirchenbuchsachen durch die AKabO. vom 6. März 1875, in Visitationssachen durch das KirchG. vom 28. Sept. 1891 (GS. 349), bei der Stolgebührenablösung durch das KirchG. vom 17. Juni 1900 (GS. 276), in Sachen des Landeskirchenfonds durch das KirchG. vom 30. Mai 1894 (GS. 91), in Pfarrwahlsachen durch das KirchG. vom 18. Juni 1894 (GS. 133), in Pfarrwitwen- und Waisensachen durch das KirchG. vom 31. März 1895 (GS. 105), in Pfarreinkommensachen durch das KirchG. vom 2. Juli 1898 (Kirchl. ABl. 37), endlich durch das Disziplinargesetz vom 24. April 1894 (Kirchl. ABl. 59). Neben den Konsistorien wirken die Synoden, welche letztere auf der Kirchenvorstands- und der Synodalordnung vom 9. Okt. 1864 (HannGS. 414) beruhen. Die Bezirkssynode (§§ 44 ff. a. a. O.) entspricht im allgemeinen der altländischen Kreissynode. Sie hat insbesondere auch eine Disziplinargewalt über Kirchenvorsteher (§ 51 a. a. O.). Der Vorstand vertritt die Synode, vermögensrechtlich den Synodalverband (Kirchen- und Staatsgesetz vom 24./25. Mai 1900 — GS. S. 143, 145). Ihm gebührt die Schlichtung von Streitigkeiten, allgemeine Mitwirkung auf Wunsch der Kirchenregierung, das Recht, bei wichtigen Anordnungen der Kirchenregierung gehört zu werden (§§ 52, 53 a. a. O.). Die Landessynode (§§ 57 ff.) hat die kirchlichen Zustände zu beachten, Anträge zu stellen, neue kirchliche Ausgaben zu beschließen, das Recht der Zustimmung zu den Kirchengesetzen, zu der Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher und Agenden (§§ 64, 65 a. a. O.). Der Ausschuß hat das Landeskonsistorium mit seinem Gutachten zu unterstützen, bei Entscheidungen desselben über die Rechtgläubigkeit eines Geistlichen, bei der Anstellung oder Entlassung mitzuwirken, endlich darüber zu entscheiden, ob die Weigerung einer Kirchengemeinde begründet ist, dem Geistlichen die Vokation zu erteilen; die Kirchenregierung ist dabei gebun-

den, wenn Ausschuß und Kirchenvorstand übereinstimmen (§ 66 a. a. O.). β. Für die Reformierten der Prov. Hannover (mit Ausnahme der niedersächs. Konföderierten — s. Niedersächsische Konföderation) ist, nachdem für dieselben durch KirchG. vom 12. April 1882 (GS. 224) und Staatsgesetz vom 6. Aug. 1883 (GS. 295), AusfV. vom 25. Juli 1884 (GS. 319) eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung erlassen war, das Konsistorium zu Aurich als alleinige kirchenregimentliche Oberbehörde, der auch ein reform. Generalsuperintendent zugeteilt ist, durch AE. vom 20. Febr. 1884 (GS. 77) bestimmt. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß bei den Vorschlägen über Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommission, bei Vorschlägen für die Ernennung der reform. Superintendenten, sowie der Vorsitzenden der Bezirkssynode der Grafschaft Bentheim, bei Disziplinarentscheidungen, bei Entscheidungen über Verlust des Wahlrechts und Entlassung von Ältesten und Gemeindevertretern nur die reform. Mitglieder des Konsistoriums stimmen (das gleiche ist in luth. Sachen durch AE. vom 17. Nov. 1884 — GS. 351 — festgesetzt). Die kirchenregimentliche Aufsicht ist näher geregelt durch den Erl. vom 10. Sept. 1885 (Kirchl. ABl. I, 71). Die Kirchenbehörde ist befugt, die Gemeindeorgane zu pflichtmäßiger Tätigkeit anzuhalten. Die Genehmigung der ersteren ist erforderlich bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, dauernden Anleihen, mündelunsicheren Ausleihungen, Prozessen, Neubauten, Anlage von Begräbnisplätzen, Erlaß von Kirchstuhlordnungen, Einführung oder Anordnung von Beitragsfüßen, Gebührentaxen, gewissen Bewilligungen aus der Kirchenkasse, bestimmungswidriger Verwendung des Vermögens (Erl. vom 26. Jan. 1887 — Kirchl. ABl. I, 157). Der MdgA. ist zuständig bei Grundstücksverfügungen im Werte von mehr als 100000 M. und bei Errichtung neuer gottesdienstlicher Gebäude (Erl. vom 15. April 1893 — Kirchl. ABl. II, 115), im übrigen das Konsistorium, soweit nicht die Kirchenkommissarien (s. Superintendenten) nach dem Regul. vom 29. Sept. 1888 (Kirchl. ABl. I, 241) kompetent sind. Die Mitaufsicht der Bezirkssynoden und des Bezirkssynodalvorstandes ist derjenigen der altländischen Kreissynoden und ihres Vorstandes im allgemeinen analog geordnet (KG-SO. §§ 63 ff.). Die Gesamtsynode hat eine der schleswigschen ähnliche Stellung (§ 73 a. a. O.). Dieselbe wählt ihren Vorstand, der durch zwei Mitglieder verstärkt als Synodalausschuß fungiert und bei Entscheidungen des Konsistoriums (AE. vom 20. Febr. 1884) zugezogen werden muß, u. a. bei Vorschlägen für die Superintendenten, Besetzung größerer Pfründen, Disziplinarentscheidungen gegen Pfarrer und andere Kirchenbeamte, Entscheidungen über den Verlust des Wahlrechts, sowie über Entlassung eines Kirchenältesten oder Gemeindevertreters aus seinem Amte und sonst in wichtigen Fällen (§ 75 a. a. O.; s. auch das Pfarrbesoldungsgesetz vom 2. Juli 1898 § 4).

3. Kassel (ehemaliges Kurfürstentum). An Stelle der drei Konsistorien (s. o.) wurde durch AE. vom 24. April 1873 (GS. 184) ein gemeinsames Konsistorium errichtet, dem drei Generalsuperintendenten angehören. Seine Zuständigkeit ist dem der altpreußischen entsprechend, wenngleich eine ausdrückliche Übertragung der für letztere geltenden Instruktionen nicht stattgefunden hat. Die Entscheidung in Disziplinarsachen gegen Geistliche wegen Amtsentsetzung ist ihm durch AE. vom 27. Sept. 1873 (GS. 454) und die Bestellung der Geistlichen unter Aufsicht des MdgA. durch AE. vom 22. Juli 1874 (GS. 271) übertragen. Die Mitwirkung der durch AE. vom 16. Dez. 1885, betr. die Presbyterial- und Synodalverfassung für die ev. Kirchengemeinschaften (die reformierte, die lutherische und die unierte) im Bezirk des Konsistoriums zu Kassel (GS. 1886, 1), in Verbindung mit dem Staatsgesetz vom 19. März 1886 (GS. 79), AusfV. vom 10. Jan. 1887 (GS. 7) eingesetzten Synodalorgane ist ähnlich wie bei den Reformierten in Hannover gestaltet (s. wegen der Diözesansynoden §§ 46 ff., 52 und Kirchen- und Staatsgesetz vom 14. Juli 1895 — GS. 287; wegen der Gesamtsynode §§ 55—66). Die Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses werden zu den Sitzungen des Konsistoriums zugezogen (s. § 66 a. a. O.), u. a. bei den Vorschlägen wegen Anstellung der Metropolitane, bei Disziplinarentscheidungen gegen Geistliche und andere Kirchenbeamten, bei Entscheidungen über Entlassung eines Gemeindevertreters oder Ältesten, bei Entscheidungen über Verlust des Wahlrechts, bei Vertretung des Gesamtsynodalvorstandes in vermögensrechtlicher Beziehung (s. zit. G. vom 14. Juli 1895), bei Gewährung von Beihilfen aus dem Hilfsfonds (Pfarrbesoldungsgesetz vom 2. Juli 1898 — GS. 155). Die kirchenregimentliche Aufsicht ist geordnet durch die Erl. vom 5. Juli 1887 (Kirchl. ABl. 27) und 12. April 1893 (Kirchl. ABl. 21).

4. Wiesbaden. Das ehemalige Herzogtum Nassau wurde mit anderen Gebietsteilen (Biedenkopf, Homburg, Rödelheim, Niederursel, Frankfurt a. M.) zum Reg.-Bez. Wiesbaden vereinigt. Für die ev. Kirchengemeinden desselben ist durch V. vom 22. Sept. 1867 (GS. 1569) unter Beibehaltung der Konsistorien in Frankfurt a. M. (s. zu 5) ein eigenes Konsistorium mit den Rechten und Pflichten der altländischen errichtet. Ihm ist ein Generalsuperintendent zugeteilt. Die Mitwirkung der durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877 (GS. 181) und das Staatsgesetz vom 6. April 1878 (GS. 145) eingesetzten Synodalorgane ist ähnlich wie in Schleswig-Holstein gestaltet (s. wegen der Kreissynoden und Synodalvorstände §§ 56 ff., 62 ff. das. und Kirchen- und Staatsgesetz vom 8./9. Juni 1898 — GS. S. 117, 119). Die Zuziehung des Ausschusses der Bezirkssynode ist ähnlich wie bei der reform. Kirche Hannovers bestimmt. Er wirkt insbesondere noch mit bei Erlaß von Ausführungsinstruktionen zu Kirchengesetzen und bei Abänderung der Grenzen der Kirchengemeinden (s. § 75 a. a. O.; s. auch Pfarrbesoldungsgesetz vom 2. Juli 1898 §§ 4, 22).

5. Frankfurt a. M. Durch Staatsgesetz

vom 28. Sept. 1899 (GS. 457) Art. 20 ist das ev.-luth. und ev.-reform. Konsistorium zu einem Konsistorium vereinigt und nach altpreuß. Muster eingerichtet, nachdem durch AE. vom 27. Sept. 1899 (GS. 425; AusfV. vom 1. Dez. 1899 — KABl. 2) eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die ev. Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks erlassen war. Dieselbe umfaßt den Stadt- und Landbezirk. Die Mitwirkung der Synoden (eine luth. und eine reform. Stadtsynode und eine ev.-luth. Kreissynode für den Landbezirk, sowie eine Bezirkssynode) und des Synodalausschusses usw. ist ähnlich wie in Wiesbaden gestaltet (s. §§ 59, 60, 66; ferner §§ 32, 36, 39, 60, 80 a. a. O.).

6. Anlangend endlich **Hohenzollern**, so beruht die evangelisch-kirchliche Verfassung in den hohenzoll. Landen auf der Kirchengemeindeordnung vom 1. März 1897 und dem Staatsgesetz von demselben Tage (GS. 49 bzw. 69) und der Kreissynodalordnung vom 2. Juli 1898 (GS. 271). In die Generalsynode der neun älteren Provinzen wählt nach dem KirchG. vom 19. Sept. 1898 (KGVBl. 147) und dem Staatsgesetz vom 21. Sept. 1898 (GS. 312), durch welche der Bereich der e. L. der älteren Provinzen auf Hohenzollern ausgedehnt worden ist, die hohenzoll. Kreissynode einen Vertreter. S. auch den folgenden Artikel und **Synoden**.

Evangelische Landeskirche (Stellung zum Staat). I. Die **Selbständigkeit der e. L.** gegenüber dem Staat ist durch Art. 15 VU. vom 31. Jan. 1850 anerkannt („die ev. und die röm.-kath. Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds"). Das G. vom 5. April 1873 (GS. 143) hatte den Art. 15 dahin deklariert, daß „die Kirche den Staatsgesetzen und der geordneten Aufsicht des Staates unterworfen bleibt" und damit das staatliche jus circa sacra (s. d.) festgestellt. Wenn durch das G. vom 18. Juni 1875 (GS. 259) der so deklarierte Art. 15 wieder aufgehoben ist, so sind damit die über das jus circa sacra hinausgehenden Beschränkungen nicht wieder aufgelebt.

II. Seine genauere Umgrenzung hat das **Staatshoheitsrecht** für die evang. Landeskirche der **älteren Provinzen** durch das G., betr. die ev. Kirchenverfassung in den acht (neun) älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (GS. 125) erhalten. Dasselbe ist mit der ihr zugrunde liegenden KGSO. vom 10. Sept. 1873 und der GenSynO. vom 20. Jan. 1876, ergänzt bzw. abgeändert durch die Staatsgesetze vom 6. März 1882 (GS. 14, betr. Berliner Stadtsynode), vom 21. Mai 1887 (GS. 194, betr. Teilung von Ost- und Westpreußen), vom 7. April 1891 (GS. 43, betr. Änderungen der KGSO.), vom 19. Mai 1891 (GS. 64, betr. Berliner Stadtsynode), vom 30. Aug. 1892 (GS. 273, betr. Änderungen der KGSO.), vom 3. Juli 1893 (GS. 191, betr. Änderungen der KGSO.), vom 18. Mai 1895 (GS. 175, betr. Berliner Stadtsynode), vom 18. Juni 1895 (GS. 271, betr. vermögensrechtliche Vertretung der Kreis- und Provinzialsynoden), vom 21. Sept. 1898 (GS. 312, betr. Hohenzollern), namentlich aber durch das G. vom 28. Mai 1894 (GS. 87), welches die von dem Abg. v. Hammerstein in Verbindung mit v. Kleist-Retzow eingeleitete Bewegung nach größerer Freiheit der Kirche zum Abschluß brachte und das Erfordernis der staatsgesetzlichen Bestätigung von Kirchengesetzen wesentlich einschränkte. Weitere Abänderungen finden sich in dem G. vom 14. Juli 1905 (GS. 277) [s. **Kirchensteuern**]. Die staatshoheitliche Aufsicht betrifft sowohl die kirchliche Gesetzgebung, als die Verwaltung, in letzterer Beziehung hauptsächlich die Genehmigung zu Anleihen, Umlagen, Steuern, Veranstaltung von Sammlungen außerhalb des Kirchengebäudes, Gebührentaxen, Vermögensveränderungen usw. (G. vom 3. Juni 1876 Art. 24), aber auch die Mitwirkung bei Parochialregulierungen und bei Besetzung kirchenregimentlicher Ämter. Die **eigentlich staatlichen Aufgaben**: die Kirchenpolizei, der Erlaß von Resoluten in Baustreitigkeiten und deren Vollstreckung, die Beitreibung kirchlicher Abgaben, die Kirchenbuchführung, soweit dieselbe noch für die Personenstandsbeurkundung Bedeutung hat u. a. sind den Staatsbehörden verblieben (Art. 23 Ziff. 1—7). **Im einzelnen** ist zu bemerken: Kirchliche Gesetze dürfen mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen und unterliegen vor der Sanktion der Prüfung des Staatsministeriums (Art. 13 a. a. O.). Die Zustimmung des letzteren ist erforderlich zu Kirchengesetzen, durch welche neue Ausgaben für landeskirchliche Zwecke bewilligt werden, sowie zur vorläufigen Feststellung des Verteilungsmaßstabes von solchen (Art. 15 a. a. O.), desgleichen zu Kirchengesetzen, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden (Art. 17 a. a. O.). Die Gesamtsumme der Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke darf 6% der Gesamtsumme der Staatseinkommensteuer der ev. Bevölkerung nicht übersteigen (Art. 16 a. a. O.). Der Beschluß der Provinzialsynoden über die Bewilligung neuer Ausgaben für provinzielle Zwecke sowie die Matrikel über die Verteilung bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten (Art. 14 a. a. O.; V. vom 9. Sept. 1876). Beschwerden über Beschlüsse der Kreissynoden wegen Repartition der zur Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge unterliegen der Entscheidung des Regierungspräsidenten (Art. 3 a. a. O.; V. vom 9. Sept. 1876 Ziff. 3; wegen Berlin s. d. **Behördenorganisation III**). Statutarische Änderungen für den Wirkungskreis der Kreissynoden oder vereinigter Kreissynoden unterliegen der Prüfung der Staatsbehörden (Art. 4 a. a. O.). Endlich ist die Staatsbehörde berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen. Weigert sich ein Gemeindekirchenrat oder

eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium, als auch die Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten oder die Verpflichtung zu den auf Anordnung des Konsistoriums und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das OVG. (Art. 27 a. a. O.). Zur Ausführung der erwähnten Gesetze sind über die Zuständigkeiten ergangen die AllerhV. vom 9. Sept. 1876 (GS. 395), vom 5. Sept. 1877 (GS. 215), vom 30. Jan. 1893 (GS. 10), vom 20. Okt. 1896 (GS. 203). — Art. 27 des G. vom 3. Juni 1876 ist mehrfach Gegenstand der Entscheidungen des OVG. geworden, s. KGVBl. 1897, 47 (Begriff der gesetzlichen Leistungen), 1892, 143 (Errichtung einer zweiten Pfarrstelle), 1894, 49; 1895, 64; 1902, 53 (Zahlung von Pfarrerbesoldungen). S. auch Kirchensteuern.

III. In analoger Weise ist die Staatsaufsicht in den neuen Provinzen geordnet: für die ev.-luth. Kirche in Schleswig-Holstein und für die ev. Kirche im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden durch die G. vom 6. April 1878 (GS. 145) und vom 14. Juli 1895 (GS. 281), korrespondierend dem oben zit. G. vom 28. Mai 1894, sowie durch die, die Zuständigkeiten betreffenden AllerhV. vom 19. Aug. 1878 (GS. 287), vom 9. Juni 1879 (GS. 365), Erl. vom 28. Juni 1879 (KGVBl. für Schleswig-Holstein 79) und vom 30. Jan. 1893 (GS. 10); für die ev. Kirchengemeinden im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel durch die G. vom 19. März 1886 (GS. 79) und 14. Juli 1895 (GS. 284 ff.) und durch die, die Zuständigkeit betreffenden, V. vom 10. Jan. 1887 (GS. 7 — Kirchl. ABl. 5) und 30. Jan. 1893 (GS. 10); für die reform. Kirche in Hannover durch die Staatsgesetze vom 6. Aug. 1883 (GS. 295) und 14. Juli 1895 (GS. 283) und die, die Zuständigkeit betreffenden, V. vom 25. Juli 1884 (GS. 319) und 30. Jan. 1893 (GS. 10); für die ev.-luth. Kirche in Hannover durch das Staatsgesetz vom 6. Mai 1885 (GS. 135) und die, die Zuständigkeit betreffenden, V. vom 24. Juni 1885 (GS. 274) und 30. Jan. 1893 (GS. 10); für Frankfurt a. M. durch das Staatsgesetz vom 28. Sept. 1899 (GS. 457) und die V. vom 6. Nov. 1899 (GS. 517); für die Fürstentümer Hohenzollern durch die G. vom 1. März 1897 (GS. 69), 2. Juli 1898 (GS. 271), 19. Sept. 1898 (GS. 312) und die V. vom 25. Sept. 1897 (GS. 406) und 28. Nov. 1898 (GS. 337).

IV. Weitere staatshoheitliche Rechte werden geübt gegenüber Geistlichen, welche den öffentlichen Frieden stören (sog. Kanzelparagraph) und überhaupt in bezug auf die Voraussetzungen für ihre Anstellung, in bezug auf ihre Vorbildung und sonstige Qualifikation. S. Geistliche (Anstellung, Vorbildung) und Kirchenpolitische Gesetze.

Evangelischer Oberkirchenrat ist durch KabO. vom 29. Juni 1850 (GS. 343) als höchstes Verwaltungsorgan für die ev. Landeskirche errichtet worden. Durch das dem Erlaß beigefügte Ressortreglement sind ihm eine Reihe landeskirchlicher Angelegenheiten überwiesen worden, die durch G. vom 3. Juni 1876 (GS. 125) und V. vom 5. Sept. 1877 (GS. 170) auf alle Angelegenheiten der ev. Landeskirche in den älteren Provinzen der Monarchie ausgedehnt sind, soweit sie nicht den Staatsbehörden verblieben sind (s. die die Evangelische Landeskirche betreffenden Artikel). Ein Zusammenwirken mit dem MdgA. findet insbesondere statt bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke, bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigung in den Konsistorien und der Besetzung anderer kirchenregimentlicher Ämter, bei dem Antrage auf Erteilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche (nicht Verleihung kirchlicher Titel, s. KGVBl. 1878, 171), in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats (s. Art. 22 des G. vom 3. Juni 1876), bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten und der Verwaltung des MdgA. unterstellten Fonds. Außerdem ist der E. O. zu hören bei der Bestimmung über die in den Volksschulen, Schullehrerseminaren und höheren Schulen zu gebrauchenden Religionsbücher, bei der Anstellung von Professoren der Theologie an den Universitäten und der Direktoren der Schullehrerseminare in bezug auf Lehre und Bekenntnis (AOrder vom 5. Febr. 1855; Aktenstücke des E. O. Heft 2 S. 77). Der E. O. steht im übrigen im direkten Verkehr mit den Behörden und berichtet unmittelbar an den König. Landeskirchliche Gesetze werden behufs der Beglaubigung von dem Präsidenten des E. O. gezeichnet (GenSynO. vom 20. Jan. 1876 § 6). Der E. O. verwaltet alle Angelegenheiten kollegialisch (§ 2 des Regl.). Über seine Befugnisse gegenüber den Provinzialsynoden und der Generalsynode s. die betreffenden Artikel, über einzelne Befugnisse bei der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, beim Diensteinkommens-, Stolgebühren-, Pensions-, Relikten-, Disziplinargesetz s. die die Geistlichen betreffenden Artikel sowie Witwen- und Waisenversorgung der Geistlichen, beim Pfarrwahlgesetz s. Pfarrwahlrecht. Er vermittelt nach dem KirchG. vom 7. Mai 1900 (KGVBl. 27) den Anschluß der mit der ev. Landeskirche der älteren Provinzen in Verbindung stehenden deutschen Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands. Durch den Anschluß erlangen die Gemeinden, deren Bestand gesichert sein muß, Anspruch auf Fürsorge und Förderung ihrer Interessen durch die Landeskirche. Der Anschluß erfolgt auf Antrag des durch den Generalsynodalvorstand verstärkten E. O. durch Bestimmung des Königs. Der E. O. steht unter Leitung eines Präsidenten, dem ein geistlicher Vizepräsident zur Seite steht. Dem Kollegium gehören außerdem eine Anzahl von geistlichen und weltlichen Räten sowie der Feldpropst der Armee an.

Evangelisch-kirchliche Vermögensverwal-

tung (Aufsicht). I. Die allgemeine kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden innerhalb der ev. Landeskirche der älteren Provinzen untersteht, vorbehaltlich der Rechte des Patrons (KGSO. § 23; Staatsgesetz vom 25. Mai 1874 — GS. 147 — Art. 8), den Konsistorien, in höherer Instanz dem Ev. Oberkirchenrat. Zur Ausführung der Vermögensverwaltung ist die Verwaltungsordnung vom 15. Dez. 1886/17. Juni 1893 (KGWBl. 23) vom Ev. Oberkirchenrat erlassen worden. Außerdem ist durch KirchG. vom 18. Juli 1892 (KGWBl. 1893, 9) und V. vom 8. März 1893 (KGWBl. 12) bestimmt worden, in welchen Fällen die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane zu ihrer Gültigkeit einer besonderen Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsorgane bedürfen. Dies ist der Fall: 1. bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum; 2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben; 3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen; 4. bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen; 5. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken, mit Ausnahme solcher Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung ev. Vereine und Anstalten, welche einzeln 2% und im Gesamtbetrage eines Voranschlagsjahres 5% der Solleinnahme nicht übersteigen; 6. bei Einführung eines neuen und Abänderung des bestehenden Verteilungsfußes der Kirchenumlagen; 7. a) bei Bewilligungen zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden Stellen für den Dienst der Gemeinde; b) bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Bewilligungen; c) bei Auseinandersetzungen über das Vermögen vereinigter Kirchen- und Schulstellen; d) bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder e) bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt; 8. bei Neu- und Reparaturbauten in bestimmten Fällen, sowie beim Abbruch vorhandener Gebäude; 9. bei Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als zwölf Jahre, der Verpachtung oder Vermietung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus, oder wenn ein Kirchengrundstück an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber beteiligte Person verpachtet oder vermietet werden soll; 10. bei Ausleihung kirchlicher Gelder auf Hypothek oder Grundschuld in bestimmten Fällen, insbesondere wenn das Kapital 1000 M. übersteigt; 11. bei Verwendungen von Kapitalbeständen für laufende Bedürfnisse; 12. bei außerordentlichen Ausgaben, welche den von der kirchlichen Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinde festgesetzten Betrag übersteigen. Die Genehmigung ist vom Konsistorium zu erteilen, vom Ev. Oberkirchenrate bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum, wenn der Wert 100 000 M. übersteigt, ferner bei der Veräußerung von Gegenständen geschichtlichen usw. Wertes, und endlich bei Verwendung von Kirchenvermögen zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken. Wegen der staatlichen Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung s. Evangelische Landeskirche (Stellung zum Staat). Betreffs der vermögensrechtlichen Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes, sowie des durch den Provinzialsynodalvorstand erweiterten Konsistoriums, bzw. deren Genehmigung s. KirchG. vom 16. Juni 1895 (KGWBl. 53); V. vom 3. Aug. 1895 (das. 73) und Staatsgesetz vom 18. Juni 1895 (GS. 271).

II. In den neuen Provinzen ist die kirchenregimentliche Aufsicht mit denjenigen Abweichungen ähnlich geordnet, welche sich aus der verschiedenen kirchlichen Behördenorganisation ergeben. S. auch Evangelische Landeskirche III.

Evangelisch-lutherische und evangelisch-reformierte Kirchenordnungen s. Evangelische Landeskirche III.

Eventualmaxime s. Zivilprozeßordnung III und Verwaltungsstreitverfahren IV.

Exekution und Exekutivstrafen s. Vollstreckung, Verwaltungszwangsverfahren, Zwangsmittel III, Erzwingungsstrafen.

Exekutivbeamte. Unter dieser Bezeichnung werden die Staatsdiener verstanden, denen es obliegt, den Staatswillen unmittelbar zur Ausführung zu bringen und die aus dem Widerstande von Personen entspringenden Hindernisse zu beseitigen. Die E. unterscheiden sich durch diese Tätigkeit von den verwaltenden Beamten, deren Anordnungen sie vollziehen und verwirklichen. Sie verfügen über die in der staatlichen Zwangsgewalt begründeten Befugnisse zur Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Privateigentums, insbesondere über das Recht der Festnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung und des Waffengebrauches. Da die Vollstreckungsgewalt des Staates sich im wesentlichen in der Polizeiverwaltung verkörpert, bilden den Hauptbestandteil des Exekutivpersonals die Polizeibeamten (s. d.), von denen die Polizeiinspektoren, -kommissare und -offiziere zu den oberen E., die kgl. Schutzmänner und Gendarmen, die kommunalen Polizeisergeanten und -diener zu den unteren E. gehören. Auch die bewaffnete Macht (s. d.) erscheint bei Ausübung polizeilicher Funktionen als Exekutivmannschaft. Neben dieser allgemeinen Exekutive bedienen sich verschiedene Verwaltungen eigener Vollstreckungsorgane. Als solche sind zu nennen: die Forstschutzbeamten einschließlich der Feld- und Forsthüter, die Fischereiaufseher und Grenzaufsichtsbeamten, das Eisenbahnpersonal, soweit ihm die Handhabung der Bahnpolizei zusteht. Zu den E. im weiteren Sinne gehören auch die zur Geldbeitreibung im Verwaltungszwangsverfahren, also zur Wahrnehmung fiskalischer Vermögensansprüche berufenen Vollziehungsbeamten und die vom

Staate mit der Durchführung von Privatrechten betrauten Gerichtsvollzieher. Der Widerstand sowie der tätliche Angriff gegen einen in rechtmäßiger Amtsausübung begriffenen E. ist nach § 113 StGB. strafbar.

Exequatur s. Konsuln und Konsulatswesen.

Explosivstoffe — synonym für Sprengstoffe (s. d.). Ihr Gebrauch ist bei der Fischerei untersagt durch § 21 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (GS. 197).

Exponierte Zollstellen sind Zollstellen, welche auf Grund von Staatsverträgen im Auslande errichtet sind; so liegen deutsche Zollstellen in Österreich (Österr.-Oderberg) und in der Schweiz (Basel).

Expropriation s. Enteignung.

Exterritorialität bezeichnet die Ausnahmestellung, welche die Vertreter fremder Mächte einschließlich ihrer Familie, sowie ihres Geschäfts- und Dienstpersonals sowohl für ihre Person, wie auch in gewissem Umfange für ihren Besitz in bezug auf die Handhabung der Gerichts- und Polizeigewalt des Staates, bei dem sie beglaubigt sind, genießen (s. hierzu GVG. §§ 18—21 und ZPO. § 15). Wegen der Zollfreiheit des Anzugsgutes usw. für die beim Deutschen Reich und Luxemburg beglaubigten Gesandten und ihr Personal vgl. Anleitung für die Zollabfertigung (s. d.) Teil II Nr. 9. Den bei einem Bundesstaat beglaubigten diplomatischen Vertretern wird Zollfreiheit nur auf privative Rechnung gewährt (s. Zollbefreiungen C).

F

Fabrik. Unter F. sind alle Betriebe zu verstehen, in denen im großen Gegenstände gewerbsmäßig aus Rohstoffen hergestellt oder be- oder verarbeitet werden. Die GewO. gibt keine Definition des Begriffs „F." Die Frage, ob ein Gewerbebetrieb als F. anzusprechen ist, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Das RG. hat in zahlreichen Entscheidungen eine Reihe von Merkmalen aufgestellt, die bei Beurteilung der Frage, ob eine F. vorliegt, auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen sind, und zwar: die Größe und Ausdehnung der vorhandenen Räumlichkeiten; der Umfang und Wert der hergestellten Jahresmenge; die Art der Arbeitsteilung und die mehr mechanische oder mehr kunstgemäße Mitwirkung der Arbeiter; die mehr oder minder umfassende Verwendung von Arbeitsmaschinen; die Herstellung der Gegenstände auf Bestellung und zum Einzelverkauf oder auf Vorrat oder zum Massenabsatz (auch Halbfabrikate); der Charakter des Betriebes als Hilfsbetrieb der Maschinen- und Großindustrie, namentlich die Anfertigung von Spezialitäten; die persönliche Beteiligung des Betriebsunternehmers an der Herstellung der Gegenstände oder die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die kaufmännische Leitung des Unternehmens; die handwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (vgl. RG. 1, 379; 8, 124; 14, 423; 25, 3; 36 S. 37, 305). Es ist nicht erforderlich, daß im Einzelfalle alle diese Merkmale vorliegen, vielmehr genügt das Zusammentreffen mehrerer von ihnen (RGSt. 14, 423). Das entscheidende Gewicht ist nicht auf den Umfang, sondern auf die individuelle Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und in Gesamtheit der darin bestehenden Geschäftseinrichtungen zu legen (RGSt. 36, 305). Unter Anwendung vorstehender Gesichtspunkte hat das RG. entschieden, daß eine Druckerei mit Rücksicht auf ihren Umfang und ihre Produktion sowie die Art ihres Betriebs mit mehreren durch Dampfkraft bewegten Schnellpressen usw. sich als F. darstellen kann (RGSt. 12, 105). Auf den Sprachgebrauch und darauf, ob sich der Druckereibesitzer in sonstigen Lebens- und Rechtsverhältnissen als Fabrikant bezeichnet, kommt es nicht an (RGSt. 8, 124). Ein Damenkonfektionsgeschäft von beträchlichem Umfange, mit einer größeren Anzahl (30—40) Arbeiterinnen in zwei großen Arbeitszimmern, wo die Kostüme in der Weise angefertigt werden, daß die einzelnen Arbeiterinnen stets nur einen bestimmten Teil der Kostüme nähen und die jugendlichen Personen als Lehrmädchen mit Nähen, nicht aber auf der Nähmaschine beschäftigt werden, ist als F. anzusehen (RGSt. 14, 423; 35, 37; Erl. vom 11. März 1901 — HMBl. 1902, 40 — und 30. Dez. 1902 — HMBl. 1903, 81; KG. vom 14. Juli 1902 — HMBl. 1903, 51). Dasselbe gilt von einer Wäscherei, in der 30—40 Arbeiterinnen in größeren geschlossenen Arbeitsräumen beschäftigt werden, eine Dampfmaschine von vier Pferdekräften mit einem Dampfkessel von 7 qm Heizfläche verwendet wird. Eine Umwandlung und Verarbeitung von Rohstoffen ist für den Begriff der F. nicht erforderlich (RGSt. 26, 189). Hotelwäschereien sind auch dann Nebenbetrieb der Gastwirtschaft und keine F., wenn in ihnen die Wäsche der Hotelgäste gewaschen wird (RGSt. 38, 225). Eine Flachsschwingerei, welche in geschlossenen Räumen unter Anwendung von Maschinenkraft und Beschäftigung einer größeren Zahl von Arbeitern in stetigem Betrieb ist, aber nur den von dem Besitzer auf eigenem Grund und Boden gebauten Flachs verarbeitet, ist ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb und keine F. (RGSt. 18, 371). Dagegen ist eine Molkereigenossenschaft im Sinne des G. vom 1. Mai 1889, in der die selbstgewonnene Milch der Mitglieder der Genossenschaft verarbeitet wird, eine F., da die Genossenschaft ein von den einzelnen Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt ist (RGSt. 22, 288). Auf die Triebkraft der Maschine kommt es nicht an, eine übermäßige Arbeitsteilung ist nicht erforderlich, ebensowenig daß

die Fabrikräume außer Verbindung mit dem Wohnhause des Fabrikanten stehen. Daß der Unternehmer sich ausnahmsweise an den technischen Verrichtungen beteiligt, ist mit seiner Stellung als Fabrikant nicht unverträglich. Gleichgültig ist, ob die Beschäftigung des Arbeiters eine mehr oder weniger mechanische ist, oder auch ihren Geschmack, ihre Geschicklichkeit usw. in Anspruch nimmt, sowie ob der Absatz der F. durch vorausgegangene Bestellung gesichert oder auf Vorrat gearbeitet wird usw., entscheidend ist der Gesamtcharakter des Betriebes (RGSt. 26, 161). Eine Kaffeebrennerei, zu der zwei Brenntrommeln von je 70—100 kg Fassungsvermögen, ein Gasmotor von zwei bis vier Pferdekräften, der zugleich einen durch drei Stockwerke bis in den Brennereiraum führenden Aufzug treibt, sowie ein anstoßender Kontorraum gehört und in der nur zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist als F. nicht anzusehen (OVG. vom 3. April 1884 — PrVBl. 5, 276).

Den F. im Sinne der GewO. sind nach GewO. § 154 Abs. 2 die Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften sowie solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, hinsichtlich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (s. d.) und von Arbeiterinnen (s. d.) und nach § 154a Abs. 1 die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und die unterirdisch betriebenen Brüche oder Gruben hinsichtlich der Lohnzahlung (s. Lohn), der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (s. d.) und Arbeiterinnen (s. d.) und des Koalitionsrechts (s. d.) gleichgestellt. Steht für einen Gewerbebetrieb fest, daß für die darin beschäftigten Arbeitskräfte alle Vorschriften der GewO. Tit. VII Abschn. IV gelten, so folgt daraus ohne weiteres, daß der betreffende Betrieb nicht unter die Organisation des Handwerks fällt; bei denjenigen Gewerbebetrieben, die den F. in dieser Beziehung nach GewO. § 154 Abs. 2 gleichgestellt sind, ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob diese Vorschriften auf den Betrieb Anwendung finden; weil er nach seinen Betriebsverhältnissen zu den F. zu rechnen ist, oder nur deshalb, weil er, wenngleich er nach seinen Betriebsverhältnissen zu diesen nicht zu rechnen sein würde, durch GewO. § 154 Abs. 2 hinsichtlich der Bestimmungen des Tit. VII Abschn. IV den F. gleichgestellt ist. Betriebe, auf die diese Vorschriften durch Anordnung der Behörden angewendet sind, sind solange als F. zu behandeln, bis sich die Unrichtigkeit der früheren Anordnung zweifellos ergibt (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 109 und Erl. vom 20. Okt. 1904 — HMBl. 1905, 15). Im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes sind als F. alle Betriebe anzusehen, die nach der GewO. F. sind (Erl. vom 22. Okt. 1902 — HMBl. 380). Auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist der Begriff der F. weiter gezogen. Hier gehören dazu alle Anlagen: 1. welche nicht bloß vorübergehend mit Motoren, die durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden oder mit Dampfkesseln arbeiten, ohne Rücksicht auf den Umfang der Produktion, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe; 2. in denen gewerbsmäßig explodierende Stoffe (s. Sprengstoffe) bereitet werden; 3. in denen ohne Verwendung von Dampfkesseln oder Motoren Gegenstände in einem über den rein handwerksmäßigen Betrieb hinausgehenden Umfange gewerbsmäßig be- oder verarbeitet werden; 4. die sich außerdem sprachlich oder begrifflich als F. darstellen nach näherer Bestimmung des RVA. (GUVG. § 2). Über den Begriff „Beschäftigung in F." s. Jugendliche Arbeiter II. Die Beschäftigung von Kindern ist in F. verboten, die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen (s. d.) unterliegt erheblichen Beschränkungen. Die in F. gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen unterliegen in der Regel der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung (s. d.). An Sonn- und Festtagen ist eine Beschäftigung von Arbeitern in der Regel verboten (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe). Wegen der Beaufsichtigung der F. s. Gewerbeaufsicht.

Fabrikanten sind Unternehmer von Fabriken (s. d.). Kraftstellenvermieter, das sind Personen, die die motorische Kraft vermieten, sind keine F. (RGSt. 29, 201). F. sind nicht verpflichtet, einer Zwangsinnung beizutreten (s. Zwangsinnungen IV). Gegenüber freien Innungen (s. d.) können sie, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen, die Aufnahme als Mitglied verlangen (GewO. § 87). Von den Handwerkskammern (s. d.) können sie als Mitglieder zugewählt werden (GewO. § 103d). Der F. muß für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch (s. d.) einrichten, und wenn er in der Regel mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, eine Arbeitsordnung (s. d.) erlassen. Ihm obliegt die Verpflichtung, für Aufrechterhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften Sorge zu tragen und seine Untergebenen in dieser Richtung zu beaufsichtigen (RGSt. 9, 102). Der F. macht sich schon strafbar, wenn er die unzulässige Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (s. d.) oder von Arbeiterinnen (s. d.) auch nur fahrlässig zuläßt. Dabei ist es gleichgültig, ob er selbst mit den Arbeitern in ein Vertragsverhältnis tritt, oder ob ein Arbeiter der Fabrik dieselben zu seiner Hilfe bei den von ihm in der Fabrik und für die Fabrik zu leistenden und ihm zu lohnenden Arbeiten annimmt (RGSt. 9, 304); s. auch Stellvertreter, Betriebsleiter. Für das Verhältnis zwischen dem F. und seinen Arbeitern sind die Vorschriften der GewO. §§ 121 bis 125, und soweit es sich um Lehrlinge handelt, die Vorschriften der §§ 126—128 a. a. O. maßgebend (GewO. § 134); s. Arbeitsvertrag, Lehrvertrag. F. sind zur Errichtung von Betriebskrankenkassen (s. d.) berechtigt, sie sind für die im Betriebe vorkommenden Unfälle haftpflichtig (s. Haftpflicht).

Fabrikarbeiter sind die in Fabriken (s. d.) beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge (RGSt. 7, 105; 8, 124; 21, 152), Betriebsbeamte (s. d.), sofern sie nicht gegen feste Bezüge angestellt sind, sowie alle Personen, welche für die Zwecke des Fabrikbetriebes als Heizer,

Packer, Ausfahrer, Magazinarbeiter usw. tätig sind. Nach RGSt. 24, 181 ist unter einem F. derjenige zu verstehen, welcher durch seine mechanische Tätigkeit zu der Herstellung des Fabrikates oder eines Teiles desselben mitzuwirken verbunden ist, wobei es ohne Bedeutung bleibt, ob seine vertragsmäßige Tätigkeit unmittelbar oder nur mittelbar der Erzeugung der Fabrikate dient. In den Kreis der Arbeiten eines F. fällt nicht diejenige Beschäftigung, welche der Beaufsichtigung des Betriebes oder der kaufmännischen Seite desselben (Buch- und Rechnungsführung, Verkauf von Fabrikaten, Einziehung von Außenständen usw.) gewidmet ist (RGSt. 24, 181; 10, 433). Ein festes Vertragsverhältnis ist nicht erforderlich (vgl. RG. vom 25. Sept. 1890 — Reger, Samml. 11, 144; ebenso KGJ. 17, 433). Den F. stehen die Arbeiter in Hüttenwerken (s. Metalle), auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen (s. d.), in Werften (s. d.) sowie in solchen Ziegeleien (s. d.), über Tage betriebenen Brüchen und Gruben (s. d.), welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, soweit es sich um Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (s. d.) und von Arbeiterinnen (s. d.) handelt (GewO. § 154 Abs. 2), die Arbeiter in Bergwerken (s. Bergarbeiter), Salinen (s. d.), Aufbereitungsanstalten (s. d.) und in unterirdisch betriebenen Gruben oder Brüchen (s. d.), soweit die Lohnzahlung (s. Lohn), die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen und das Koalitionsrecht in Frage kommt, gleich (GewO. § 154a Abs. 1). Arbeiter, welche bei einer Ziegelei mit Außenarbeit und nicht bei der eigentlichen Ziegelbrennerei in der gesundheitsgefährlichen Nähe der Ringöfen beschäftigt werden, sind F. (RGSt. 9, 264).

Fabrikatsteuern s. Verbrauchssteuern I.

Fabriken (Prälzipualbelastung für Wegebauzwecke) s. Vorausleistungen zum Wegebau.

Fabrikgeheimnisse s. Betriebsgeheimnisse.

Fabrikgesetzgebung. Unter F. wird die Arbeiterschutzgesetzgebung für Fabriken verstanden. Sie bildet den Ausgangspunkt für die Gesetzgebung über den Arbeiterschutz (s. d.) überhaupt.

Fabrikinspektion s. Gewerbeaufsicht.

Fabrikkrankenkasse s. Betriebs(Fabrik)-krankenkassen.

Fabrikzeichen s. Warenbezeichnungen.

Fachschulen I. F. sind Unterrichtsanstalten, deren Hauptzweck in der Ausbildung der Schüler für ihren künftigen Beruf besteht. Sie unterstehen, mit Ausnahme der nachstehend unter 1 bezeichneten Schulen, die vom MdgA. ressortieren, dem HM., und zwar einschließlich der Privatschulen (Erl. vom 8. Dez. 1905 — HMBl. 335). Zur Aufnahme in diese Schulen werden im Gegensatze zu den Fortbildungsschulen in der Regel ein reiferes Alter und einige durch mehrjährige Praxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, bei den mittleren technischen Schulen außerdem eine größere allgemeinwissenschaftliche Bildung verlangt. Nur bei Fachschulen, die die Meisterlehre zu ersetzen bestimmt sind, wie z. B. die Schulen der Kleineisenindustrie, die keramischen Schulen, ist eine technische Vorbildung nicht erforderlich. Es bestehen zurzeit folgende Fachschulen in Preußen: 1. Die Unterrichtsanstalt am Kunstgewerbemuseum zu Berlin, die Kunstschule zu Berlin und die Provinzialkunstschule in Breslau; sie dienen der Hebung des Kunstgewerbes (s. Kunstschulen). 2. Kunstgewerbliche und handwerkliche Unterrichtsanstalten: a) Kunstgewerbeschulen sowie b) Handwerkerschulen in Berlin, Breslau, Dortmund, Essen, Halle, Hildesheim und Trier. c) Gehobene Fortbildungsschulen in Danzig, Elbing, Kiel, Aachen und Gnesen. d) Sonderfachschulen kunstgewerblichen Charakters: Die Zeichenakademie (Fachschule für Edelmetallindustrie) in Hanau, Fachschule für Metallindustrie in Iserlohn, Fachschulen für Stahlwarenindustrie in Solingen, keramische Fachschulen in Bunzlau und Höhr, kunstgewerbliche Fachschule in Flensburg, Holzschnitzschule in Warmbrunn, Kunstklasse für Buchbinderei der Buchbinderinnungsschule in Berlin. Handwerker- und Kunstgewerbeschulen in Königsberg, Kassel, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Aachen, Magdeburg, Hannover, Cöln, Barmen, Crefeld, Elberfeld, Charlottenburg, Erfurt und Altona. Eine Festlegung der Lehrpläne und ihrer Lehrziele, die scharfe Abgrenzung der Handwerkerschulen gegen die Fortbildungsschulen nach unten und gegen die Kunstgewerbeschulen nach oben ist bisher nicht erfolgt. Die maßgebenden Erlasse sind im HMBl. 1906, 81 zusammengestellt. 3. 22 Baugewerkschulen in Berlin, Breslau, Buxtehude, Deutsch-Krone, Eckernförde, Höxter, Idstein, Magdeburg, Nienburg, Posen, Königsberg, Görlitz, Cöln, Kassel, Frankfurt a. O., Stettin, Kattowitz, Münster, Barmen, Hildesheim, Aachen, Erfurt. In ihnen sollen Bauhandwerker die zur erfolgreichen Ausübung des Berufs als selbständige Meister erforderliche Fachbildung erlangen und die mittleren Techniker und technischen Beamten, wie Bauschreiber, technische Regierungs- und Eisenbahnsekretäre, Bahn-, Wage-, Garnison-, Wasserbaumeister usw. vorbereitet werden (Prüfungsordnung vom 1. Febr. 1902 — HMBl. 88). 4. 19 Maschinenbau- und Hüttenschulen, und zwar 11 höhere in Dortmund, Hagen, Breslau, Elberfeld, Stettin, Posen, Altona, Einbeck, Aachen, Cöln, Kiel (auch Schiffbauschule) und 8 niedere in Dortmund, Duisburg (auch Hüttenschule), Elberfeld, Gleiwitz (auch Hüttenschule), Görlitz, Cöln, Magdeburg, Hannover. Die höheren Maschinenbauschulen sollen Betriebsbeamte und Konstruktionsbeamte für die Maschinenindustrie und die damit verwandten Industrien heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern solcher industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse geben, die niederen Maschinenbauschulen künftige niedere technische Betriebsbeamte für die Maschinenindustrie (Werkmeister, Maschinenmeister und Leiter kleinerer Betriebe) heranbilden und Besitzern kleinerer Betriebe die

nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen vermitteln. In den Hüttenschulen werden niedere Betriebsbeamte für die Hüttenindustrie herangebildet (Vorschriften über die Organisation vom 19. Nov. 1901 — HMBl. 305). Die maßgebenden Erlasse sind im Erl. vom 3. Dez. 1902 (HMBl. 434) zusammengestellt. Das Reifezeugnis der Maschinenbauschule berechtigt zur Annahme als technischer Sekretär der kais. Marine und als Anwärter für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten (Bek. vom 29. April 1903 — HMBl. 200) sowie zur Ablegung der Eichmeisterprüfung (Erl. vom 2. April 1904 — HMBl. 105). 5. 5 F. für Metallindustrie in Iserlohn (Bronze- und Messingwaren), Remscheid, Siegen, Schmalkalden (Kleineisenindustrie), Hannover (Kupferschmiede), mit denen Lehrwerkstätten verbunden sind. 6. 3 Seedampfschiffsmaschinistenschulen zu Flensburg, Stettin und Geestemünde sind zur Vorbereitung jüngerer Leute auf die Prüfung als Seedampfschiffsmaschinist erster bis vierter Klasse nach Maßgabe des G. vom 11. Juli 1878 (RGBl. 109) bestimmt. 7. Die Ziegeleischule in Lauban. In dieser sollen die Schüler in einem einjährigen praktischen und theoretischen Unterricht in der Herstellung von Ziegeleierzeugnissen so ausgebildet werden, daß sie als Aufseher, Brennmeister, Werkmeister in Ziegeleibetrieben Anstellung finden oder auch selbständig als Fabrikanten wirken können. 8. 5 Korbflechtschulen in Heinsberg, Grävenwiesbach, Ruppertshofen, Schurgast, Sensburg. 9. 36 Textilfachschulen: a) höhere in Aachen, Barmen, Berlin, Kottbus, Krefeld, M.-Gladbach, Sorau; b) niedere in Einbeck, Falkenburg i. P., Forst i. L., Mühlhausen i. Th., Ronsdorf, Langenbielau, Sommerfeld, Spremberg; c) 21 Webereilehrwerkstätten in Bramsche, Eupen, Brinkum, Lamspringe, Melle, Osterkappeln, Schledehausen, Steyerberg, Sünsbeck, Wilsen, Waltenhorst, Wustrow, Katscher, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reinerz, Schömberg, Nowawes, Luckenwalde, Bielefeld. Die höheren F. dienen auch zur Vorbildung von Fabrikanten und höheren Betriebsbeamten, die niederen F. nur zur Vorbildung von Werkmeistern. Die Webereilehrwerkstätten verfolgen den Zweck, diejenigen Lohnweber, welche wegen ihres Alters, ihrer Schwächlichkeit, ihrer häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder aus Mangel an Gelegenheit nicht in der Lage sind, einen lohnenden Erwerb zu ergreifen, insbesondere zur mechanischen Weberei überzugehen, leistungsfähig zu erhalten, und das Weben für den Hausbedarf zu unterstützen. 10. 20 Navigationsschulen und Navigationsvorschulen in Pillau, Danzig, Grabow a. O., Stralsund, Barth, Altona, Flensburg, Apenrade, Geestemünde, Timmel, Leer, Papenburg, Swinemünde, Stolpmünde, Zingst, Prerow, Grünendeich, Grohn, Emden, Westrhauderfehn. Die Navigationsschulen sollen Seeleuten Gelegenheit bieten, sich die theoretische Ausbildung zum Seesteuermann und zum Seeschiffer auf großer Fahrt zu verschaffen und sich auf die Steuermannsprüfung und die Schifferprüfung für große Fahrt, sowie auf eine Prüfung in der Schiffsdampfmaschinenkunde und in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen vorzubereiten. Die Navigationsvorschulen sollen jungen Seeleuten Gelegenheit bieten, sich auf den Eintritt in die Steuermannsklasse einer Navigationsschule und auf die Prüfung dazu, sowie auf die Schifferprüfung für kleine Fahrt vorzubereiten (s. die Ordnung für Navigationsschulen vom 6. Juni 1904 — HMBl. 284 — und für Navigationsvorschulen vom 25. Juli 1904 — HMBl. 363). 11. 37 Schifferschulen für Binnenschiffahrt in Aken, Tangermünde, Parey, Klein-Wittenberg, Lauenburg, Schönebeck, Rogätz, Elster, Groß-Rosenburg, Mühlberg, Ruhrort, Zehdenick a. H., Bredereiche, Havelberg, Alsleben a. S., Fürstenberg a. O., Wettin a. S., Thorn, Groß-Neuendorff, Tschicherzig, Pretzsch, Plaue a. H., Pritzerbe, Fürstenwalde, Pollenzig, Lehnin, Koblenz, Linum, Hameln, Beetz, Vietze, Malz, Friedrichsthal, Woltersdorf, Altruppin, Lychen und Hohenwutzen; sie bereiten auf die Ausübung des Gewerbes als Schiffer (Führer) von Binnenfahrzeugen vor. 12. 13 Bergschulen in Tarnowitz, Waldenburg, Eisleben, Clausthal, Bochum, Essen, Saarbrücken, Siegen, Siegburg, Bardenberg, und 43 Bergvorschulen. In den Bergschulen sollen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, deren die technischen Grubenbeamten, namentlich die Steiger bedürfen. Auf den mit einer Oberklasse versehenen Bergschulen werden die Besucher bis zum Obersteiger (Betriebsführer) ausgebildet. Außerdem sollen die Bergschulen zur Ausbildung derjenigen dienen, welche sich dem bergmännischen Maschinenwesen als Maschinensteiger und Werkmeister widmen wollen. S. die Übersicht in der ZfBHuS. 37, 1 und Bergbauhilfskassen. 13. Haushaltungs- und F. für Mädchen in Posen, Potsdam, Rheydt, Altenessen, Beuthen, Krefeld, Görlitz, Graudenz, Halle, Gnesen; Stickschulen in Mittelwalde, Habelschwerdt, Reinerz, Lewin, Neurode, Wünschelburg, Schömberg; Handschuhnähschulen in Ziegenhals, Harzenau, Duderstadt und Halberstadt, und eine Anzahl von Vereins- und Privatschulen. Außer diesen Staatsanstalten oder vom Staate unterstützten Schulen gibt es noch eine große Zahl von Mädchen-Fortbildungs- und Fachschulen, die von Gemeinden, Vereinen oder Privaten ohne staatliche Zuschüsse unterhalten werden. Auch werden Mädchen in Textil- und Kunstgewerbeschulen aufgenommen. 14. 4 Hufbeschlaglehranstalten, die teils vom Staate eingerichtet, teils als solche anerkannt sind und zur Ausstellung des Prüfungszeugnisses für den Betrieb des Hufbeschlags (s. Hufbeschlaggewerbe) befugt sind. 15. Die F. für Schuh- und Schäftefabrikation in Wermelskirchen, eine Einrichtung der Gemeinde. Zu erwähnen sind noch 428 Innungs- und Vereinsschulen, die mehrfach Fachunterricht auch in Lehrwerkstätten erteilen. Von den unter 1—14 aufgeführten F. sind Staatsanstalten: die unter 1 aufgeführten Schulen, alle Baugewerkschulen und F. für Metallindustrie, mit Ausnahme derjenigen in Berlin, Magdeburg und Hannover, die F. für Seedampfschiffsmaschi-

nisten in Flensburg, Stettin und Geestemünde, die Zeichenakademie (F. für Edelmetallindustrie in Hanau), die Provinzial-Kunst- und Gewerbeschule in Königsberg i. Pr., die keramischen F. zu Höhr und Bunzlau, die Navigationsschulen und Navigationsvorschulen, die Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rheydt, die Stickschulen und Webereilehrwerkstätten in Schlesien (Denkschr. über den Stand der Gewerbeförderung in Preußen — Drucks. des AbgH. 1903 Ziff. 92 und Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamts 1905). Die Anstellung der Direktoren, Lehrer und Beamten an gewerblichen Zeichen-, Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen der Gemeinden erfolgt durch Anstellungsurkunde des Gemeindevorstands (Erl vom 21. Febr. 1903 — HMBl. 80) mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, im übrigen durch diesen. Nur bei den Textilfachschulen tritt der HM. an die Stelle des Regierungspräsidenten (Erl. vom 3. März 1905 — HMBl. 56). Für die Festsetzung des Pensionsdienstalters sind die Grundsätze vom 23. Jan. 1902 (HMBl. 1902, 74 ff.) und des HME. vom 24. Jan. 1901 maßgebend. Wegen Verleihung des Titels „Professor" und des Rangs der Räte IV. Klasse an die Leiter und Oberlehrer der F. s. AE. vom 27. Jan. 1898 (GS. 5) und vom 27. Jan. 1906 (HMBl. 129).

II. Der Besuch der F. ist freiwillig, die Möglichkeit, ihn obligatorisch zu machen, ist in der GewO. nicht gegeben. Der Besuch einer F. befreit jedoch von der Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule (s. d.), wenn vom Regierungspräsidenten, im Stadtkreise Berlin vom Oberpräsidenten, bei Bergleuten vom Oberbergamt (Berggesetz § 87) der Unterricht an der F. als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes anerkannt worden ist (GewO. § 120 Abs. 3). Die Grundsätze, nach denen bei Erteilung dieser Anerkennung zu verfahren ist, sind im Erl. vom 21. Jan. 1901 (HMBl. 35) zusammengefaßt (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 2, 195, 197). Nach GewO. § 127 ist der Lehrherr (s. d.) verpflichtet, den Lehrling (s. d.) zum Besuche der F. anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Geschäftsinhabern (s. Offene Verkaufsstellen I) gegenüber den Handlungsgehilfen und -lehrlingen (s. d.) unter 18 Jahren; diese sind außerdem verpflichtet, den Handlungsgehilfen und -lehrlingen zum Besuche einer F. die von dem Gemeindevorstand erforderlichenfalls festzusetzende Zeit zu gewähren (GewO. §§ 120, 139 i). Handwerkslehrlinge müssen dem Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung (s. d.) das Zeugnis über den Schulbesuch beifügen (GewO. § 131 c Abs. 2; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 213). Die Statuten der Innungen (s. d.) müssen nach GewO. § 83 Abs. 2 Ziff. 10 Bestimmungen über die Überwachung und Beobachtung der über den Besuch der F. bestehenden Vorschriften enthalten. Der Lehrherr kann endlich nach GewO. § 127 b Abs. 2 den Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit entlassen, wenn dieser den Besuch der F. vernachlässigt (Strafbestimmungen in GewO. § 150 Abs. 1 Ziff. 4). Die Innungen, Innungsausschüsse (s. d.), Handwerkskammern (s. d.) und Innungsverbände können F. errichten und für ihren Besuch Gebühren erheben (GewO. § 81 b Ziff. 1, § 88 Abs. 3, § 101 Abs. 1, § 103 a Abs. 1, § 104 Abs. 2). S. auch Fortbildungsschulen.

Fachvereine s. Gewerkschaft.

Facultas docendi s. Gymnasiallehrer I.

Fahndungsblätter dienen zur Veröffentlichung der von den Strafverfolgungsbehörden erlassenen Bekanntmachungen. Vom Polizeipräsidium in Berlin werden das Deutsche F. und das Preuß. Zentralpolizeiblatt herausgegeben.

I. Das Deutsche F. erscheint seit dem 1. April 1899 täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Es enthält: 1. Steckbriefe zur Vollstreckung mindestens einjähriger Freiheitsstrafen oder kürzerer Strafen gegen gemeingefährliche Personen; 2. Steckbriefe zur Festnahme der wegen Verbrechen oder in wichtigen Fällen wegen Vergehen verfolgten Personen; 3. Mitteilungen über Erledigung von Steckbriefen; 4. Ausweisungen aus dem Reichsgebiet; 5. Bekanntmachungen der Zentralbehörden über Verfolgung ausländischer Verbrecher; 6. die gerichtlich beschlagnahmten und verbotenen Druckschriften; 7. abhanden gekommene oder wiedergefundene Wertpapiere und Gegenstände; 8. andere Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere wichtigere Personenfeststellungen und Zeugenermittlungen. Aufnahmeersuchen sind an die Redaktion des Deutschen F. zu richten, bei Einsendung von Steckbriefen ist stets kenntlich zu machen, ob gerichtlicher Haftbefehl vorliegt oder nicht. Der Abdruck erfolgt einmal kostenfrei, Erneuerungen werden nur ausnahmsweise gegen Zahlung von 30 Pf. für die Zeile aufgenommen. Die Lieferung des Deutschen F. erfolgt kostenfrei an die Regierungen, unteren Verwaltungsbehörden, Strafanstalten, Polizeiverwaltungen in Städten über 3000 Einw., Gendarmen, Staatsanwaltschaften, Untersuchungsrichter, Amtsgerichte und an die vom Auswärtigen Amte bestimmten Kais. Behörden im Auslande; an kleinere Polizeiverwaltungen und an Grenzaufsichtsbehörden auf Wunsch der Zentral- oder Aufsichtsbehörde. Andere Dienststellen sowie Privatpersonen abonnieren bei der Post zum Jahrespreise von 10 M. (vgl. Erl. vom 23. März 1899 — MBl. 37).

II. Das Zentralpolizeiblatt ist durch Erl. vom 12. Febr. 1855 begründet worden und an die Stelle der seit 1819 unter Aufsicht des Berliner Polizeipräsidiums herausgegebenen „Mitteilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege" getreten. Es erscheint wöchentlich zweimal. Den Inhalt bilden Steckbriefe, Ausweisungen und andere Bekanntmachungen in Strafsachen auch von geringerer Bedeutung. Doch sind Ersuchen um Ermittlungen zwecks Behändigung von Strafmandaten und Ladungen zwecks Vollstreckung oder Einziehung geringer Strafen sowie um Rückführung ent-

laufener Lehrlinge und Dienstboten von der Aufnahme ausgeschlossen (Erl. vom 25. März 1884 — MBl. 113). Die Einsendungen werden kostenfrei abgedruckt, jedoch nur einmal, Erneuerungen sind nur zulässig, wenn wesentliche neue Tatsachen vorliegen (Erl. vom 15. Nov. 1858 — JMBl. 366 — und vom 23. Nov. 1870 — JMBl. 345). Das Zentralpolizeiblatt wird den Regierungen, Landräten, Strafanstalten, kgl. Polizeiverwaltungen, Distriktskommissaren und Gendarmen in Preußen umsonst geliefert; die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte, soweit ein Bedürfnis vorliegt (Erl. vom 13. März 1863 — JMBl. 70), und die kommunalen Polizeiverwaltungen mit Ausnahme der kleinen Orte sind zum Bezuge verpflichtet (Erl. vom 6. Aug. 1855). Das Jahresabonnement kostet 6 M.

III. Die wichtigsten ausländischen F. sind: England The police Gazette (London), Frankreich Veröffentlichungen im Ministerium des Innern, Holland Allgemeen Politieblad van het Koninkrijk der Neederlanden (Haag), Italien Circolare periodica (Rom), Österreich Zentralpolizeiblatt (Wien), Schweizer Polizeianzeiger (Bern).

Fahnen (der Kriegervereine) s. Kriegervereine V.

Fahneneid ist das Gelöbnis der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn, welches die in das Heer eingestellten Rekruten nach Verlesung der Kriegsartikel (s. d.) auf die Fahne ihres Truppenteils eidlich ablegen (Heerordnung § 12). Der auf der KabO. vom 5. Juni 1831 beruhende Wortlaut des F. geht in der preuß. Armee dahin, dem Landesherrn in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich zu dienen, Allerhöchst dero Nutzen und Bestes zu befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden zu wollen. Nach Art. 64 RV. ist die Verpflichtung aller deutschen Truppen, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten, in den F. aufzunehmen (für Bayern nur für den Fall des Krieges. — Vertrag vom 20. Nov. 1870 unter III). Die vom Kaiser zu ernennenden Höchstkommandierenden der fremden Kontingente, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten leisten den F. nicht dem Landesherrn, sondern dem Kaiser (Art. 64 Abs. 2 zit.; s. jedoch Württemb. Militärverordnung vom 21./25. Nov. 1870). Die Offiziere, Ärzte und Beamten der der preuß. Heeresverwaltung unterstellten außerpreuß. Heereskontingente leisten auf Grund der abgeschlossenen Militärkonventionen (s. d.) den F. bzw. Eid dem Könige von Preußen.

Fahnenflüchtige (Deserteure), d. h. diejenigen, welche von ihrer Truppe oder von ihrer Dienststellung sich eigenmächtig entfernen oder vorsätzlich fern bleiben, in der Absicht, sich ihrer gesetzlichen oder von ihnen übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, werden nach §§ 69—79 MStGB. vom 20. Juni 1872 (RGBl. 174) bestraft. Die Vorschriften des § 108 PrMStGB. vom 3. April 1845 (GS. 287) über die Bestrafung der F. im Wege des Kontumazialverfahrens sind in Kraft geblieben (EG. z. MStGB. vom 20. Juni 1872 — RGBl. 173 — § 2). — Über die Bestrafung der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes wegen Fahnenflucht s. § 60 Ziff. 3 RMilG. vom 2. Mai 1874 (RGBl. 45). Die Verleitung zur Fahnenflucht sowie deren Versuch sind nach § 141 StGB. strafbar. Die Gemeinden haben die in ihren Bezirken angehaltenen F. an die nächste Gendarmeriestelle oder Militärbehörde abzuliefern, ohne daß sie Anspruch auf eine Entschädigung für die Bewachung, Begleitung und Transport derselben haben (ALR. II, 7 § 37 Ziff. 9; Gendarmerieverordnung vom 30. Dez. 1820 — GS. 1821, 1 — § 12 Ziff. 7; Erl. vom 29. Okt. 1889 — MBl. 219). Wenn eine Polizeiverwaltung den von ihr festgehaltenen F. an den im Orte stationierten Gendarmen abliefert, so hat sie damit der ihr obliegenden Verpflichtung Genüge getan, und es können ihr nicht die durch die Weiterbeförderung des betreffenden F. mittels Gendarmeriebegleitung erwachsenen Kosten zur Last gelegt werden (Erl. vom 11. Nov. 1891 — MBl. 230). Wegen der Verträge mit fremden Staaten über die Auslieferung von Deserteuren s. Kartellkonventionen.

Fähren. I. F. sind ständige Einrichtungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Gütern von einem zum anderen Ufer der Flüsse, Seen, Meerbusen, Watten und Haffe. F. über nicht schiffbare Teile von Gewässern gelten als Zubehörungen der Wege, in deren Zuge sie liegen. Ihre Unterhaltung und, abgesehen von den im Zuge von Kunststraßen liegenden, auch ihre Anlegung ist also wegepolizeilich erzwingbar, und zwar auch dann, wenn eine F. bereits auf Grund einer Fährgerechtigkeit vorhanden ist (OTr. 34, 291). F. über öffentliche Flüsse sind selbständige Verkehrsanstalten und bilden kein Zubehör des Weges, in dessen Zuge sie liegen. Der Wegebaupflichtige ist nicht verbunden, solche F. zur Verbindung der Wege anzulegen und zu unterhalten.

II. Das Recht, F. und Prahme auf öffentlichen Flüssen zur Übersetzung für Geld zu halten, gehört nach ALR. II, 15 § 51 zu den Regalien des Staats. Der Staat ist befugt, den Betrieb einer von ihm errichteten F. wieder einzustellen. Für die staatlichen Fährgerechtsame, betr. das Übersetzen vom linken zum rechten Rheinufer, besteht außerdem das G. vom 4. Juli 1840 (GS. 227). Fast an allen Flüssen gibt es seit alters her auch Privatfährberechtigungen, welche meist durch Verleihung seitens des Landesherrn oder infolge von Verjährung entstanden sind. Bezüglich der Verjährung sind ALR. II, 15 §§ 51, 94—97; II, 14 § 35; I, 9 § 629 und Erl. vom 15. Okt. 1848 (MBl. 384) zu beachten. Vielfach haften diese Berechtigungen an Grundbesitz; bisweilen sind Fährberechtigungen auch an Gemeinden verliehen. Jeder Privatinhaber einer Fährgeldgerechtigkeit ist nach ALR. II, 15 § 138 schuldig, die Fähre inner-

halb des ihm angewiesenen Distrikts auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Stande zu erhalten. Nach der PrGewO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 41) § 7 können ausschließliche Fährgerechtigkeiten gegen Entschädigung aufgehoben werden. Die GewO. findet auf die Befugnis zum Halten öffentlicher F. keine Anwendung (§ 6; RGZ. 23, 90). Dagegen besteht die Vorschrift § 45 der PrGewO. vom 17. Jan. 1845 noch zu Recht, wonach die Vorsteher öffentlicher F. sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugnis der Regierung ausweisen müssen. Zur Ausführung dieser Vorschrift ist in neuerer Zeit der Erl. vom 29. März 1904 (MBl. 100) ergangen.

III. Die Verwaltung der staatlichen Fähranstalten sowie die Aufsicht über die sonstigen öffentlichen Fähranstalten steht den Regierungspräsidenten, für den Bereich der Strombauverwaltungen den Chefs dieser Verwaltungen zu (AE. vom 31. Dez. 1894 — GS. 1895, 43). Über die Einrichtung und den Gebrauch der öffentlichen Fähranstalten in den alten Provinzen sind durch die Erl. vom 28. Aug. 1822 (v. Kamptz S. 752) und vom 6. Mai 1827 (v. Kamptz S. 460; auch in den Regierungsamtsblättern) nähere Bestimmungen getroffen, welche durch neuere Polizeiverordnungen für die einzelnen Regierungsbezirke ergänzt und auch in die neueren Landesteile eingeführt worden sind. Nach diesen polizeilichen Bestimmungen ist jeder Inhaber einer Fähranstalt verpflichtet, die F. wie auch ihre Zugänge in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten und die Fährgeräte in genügender Zahl und guter Beschaffenheit vorzuhalten. Die Prüfung der Betriebseinrichtungen erfolgt regelmäßig durch den Wasserbaubeamten, nach dessen Angabe auch die Belastungsfähigkeit der F., welche nicht überschritten werden darf, an den äußeren Seiten der Fahrzeuge zu bezeichnen ist. Der Fährgeldtarif ist an jedem Ufer auf einer Tafel anzubringen. Für die Handhabung des Betriebes sind je nach den örtlichen Verhältnissen und den Verkehrsbedürfnissen eingehende Vorschriften vorgesehen. Während der Überfahrt bei Dunkelheit müssen die F. und Boote Laternen mit hellbrennendem Lichte führen. Die Benutzer der F. haben bei der An-, Über- und Abfahrt den Anweisungen des Fährvorstehers Folge zu leisten. Über das Verhalten der F. gegenüber der Schiffahrt und umgekehrt sind in den Schiffahrtspolizeiverordnungen für die einzelnen Wasserstraßen die erforderlichen Vorschriften vorgesehen.

Fährgeld. Das F. unterliegt den Bestimmungen für Verkehrsabgaben (s. d.). Nach ALR. II, 15 § 94 ist der Fährgeldtarif vom Staate festzusetzen. Durch den AE. vom 4. Sept. 1882 (GS. 360) sind der MdöA. und der FM. zur Verleihung des Rechts auf Erhebung von F. und zur Feststellung der Tarife darüber mit der Maßgabe ermächtigt worden, die entsprechende Befugnis auf die Provinzialbehörden zu übertragen. Demgemäß ist durch die Erl. vom 18. Dez. 1882 und vom 31. Mai 1883 (MBl. 1883 S. 2, 140) bestimmt worden, daß die Regierungspräsidenten usw. die Fährgeldtarife festzusetzen haben. Durch den Erl. vom 30. März 1895 (MBl. 127) ist von der weiteren Mitwirkung der Provinzialsteuerdirektoren bei der Tariffeststellung abgesehen und zugleich auf Grund des AE. vom 31. Dez. 1894 angeordnet worden, daß die Tarife für die im Geschäftsbereiche der Strombau- und Kanalverwaltungen belegenen Fähranstalten durch die Chefs dieser Verwaltungen festzusetzen sind. Durch § 14 der Anw. vom 18. März 1841 (MBl. 144) ist ein Muster für Fährgeldtarife vorgeschrieben, wonach Fährgeldsätze für Personen, Tiere, Fuhrwerke und für unverladene Gegenstände vorzusehen sind. Außerdem sind für einige Flußgebiete Normalfährgeldtarife eingeführt, und zwar der Tarif für den Rhein vom 7. Nov. 1885, welcher zugleich für die Fähren in Westfalen und Hessen-Nassau gilt, und unterm 6. April 1898 hinsichtlich der Abgabe für Fahrräder ergänzt ist, sowie der Tarif für die Elbe im Bereich der Elbstrombauverwaltung vom 27. Febr. 1900 (RegABl. Magdeburg 216), mit Nachtrag vom 7. April 1906, während auf die Saale- und Unstrutfähren noch der Normalfährtarif vom 18. Mai 1836 mit der Ergänzung bezüglich der Fahrräder vom 6. April 1898 Anwendung findet. Die Normaltarife teilen die Fähren in vier Klassen mit entsprechend abgestuften Tarifsätzen und sehen für besondere Überfahrten sowie für Überfahrten während der Nacht oder bei hohen Wasserständen höhere Abgaben vor. Für die Gebiete der Normaltarife haben die Regierungspräsidenten usw. nach dem Erl. vom 31. Mai 1883 (MBl. 140) nur darüber zu bestimmen, welche von den normierten Fährgeldsätzen zur Anwendung kommen sollen, während Abweichungen von den Normaltarifen der ministeriellen Genehmigung bedürfen. Diese ist laut Erl. vom 17. Dez. 1904 (MBl. 1905, 9) auch bei Herabsetzung bestehender Tarifsätze für fiskalische Fähranstalten erforderlich. Die Heranziehung von Kraftwagen zu den Fährgeldabgaben kann nach Maßgabe des AE. vom 6. Juni 1904 (GS. 139) im Anschluß an die sonstigen Sätze der Fährgeldtarife erfolgen. Die Tarife werden in den Regierungsamtsblättern veröffentlicht.

Außer den auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen von F. genießen in der Regel Abgabenfreiheit: a) Fuhrwerke und Tiere, welche den Hofhaltungen des Kgl. Hauses oder den kgl. Gestüten angehören; b) Angehörige des stehenden Heeres, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann- und Kriegslieferungsfuhren; c) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen; d) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder Reiches geschehen; e) die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die Briefträger und Postboten, sowie die von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde; f) Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen (s. auch Wegegeld).

Fahrkartensteuer s. Reichsfinanzwesen III.

Fahrordnung. Eine einheitliche F. für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen besteht in Preußen nicht. Allgemein waren nur für den Gemeingebrauch der öffentlichen Wege durch Ziff. 7 ff. der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 preuß. Ruten vom 29. Febr. 1840 gewisse polizeiliche Vorschriften über das Ausweichen, Einholen, Anhalten usw. ergangen. Hiervon hatten sich herkömmlich so viele Abweichungen entwickelt, daß die Aufhebung jener Bestimmung erforderlich wurde. Sie erfolgte durch G. vom 29. Mai 1901 (GS. 135). Nachdem hierdurch die Möglichkeit zur einheitlichen Regelung des Ausweichens und Überholens im Wege des Erlasses übereinstimmender Polizeiverordnungen gegeben war, ist solche inzwischen erfolgt (s. Ausweichen und Erl. vom 28. Juni 1905 — MBl. 109). Abgesehen hiervon ist der Fuhrwerks- und Reiterverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den einzelnen Bezirken durch zahlreiche Polizeiverordnungen geregelt, die sich mehr oder weniger vollständig und ausführlich mit den zulässigen Abmessungen der Fuhrwerke und ihrer Ladungen, deren Bezeichnung, Beleuchtung und Beschaffenheit der Fuhrwerke, der Verwendung von Anhängern, der Bespannung, den Führern und ihrem Verhalten, dem Ausweichen und Überholen, Halten und Aufstellen der Fuhrwerke, der Fahrgeschwindigkeit usw. beschäftigen (s. auch Kraftfahrzeuge, Radfahren).

Fahrräder s. Radfahren, Wege (öffentliche) unter V.

Fahrstühle. Die Errichtung und der Betrieb von F., d. h. Vorkehrungen zur Beförderung von Personen und Sachen durch mittels mechanischer Kraft (Wasser, Elektrizität usw.) bewegte Aufzüge, ist auf Grund einer MVf. vom 4. Sept. 1899 (MBl. 167) in den meisten Provinzen durch Polizeiverordnung einheitlich geregelt. — Die Notwendigkeit, in F. feuersichere Türen anzubringen, ist durch das OVG. (PrVBl. 23, 744; 24 S. 57, 505) anerkannt. — Für die durch die Polizeiverordnungen angeordneten Prüfungen der F. vor der Inbetriebnahme und während des Betriebes können nach dem G. vom 8. Juli 1905 (GS. 317) Gebühren erhoben werden. Der nach § 4 a. a. O. von den Ministern festzusetzende Gebührentarif und die im § 7 a. a. O. in Aussicht gestellte Ausführungsanweisung ist noch nicht bekanntgemacht.

Fahrwege s. Wege (öffentliche) unter II.

Faksimilestempel s. Namensunterschrift.

Fakultäten der Universitäten. I. Begriff, Geschichte, Organisation, Befugnisse. Das wissenschaftliche Leben der Universität und ihr Charakter als Organisation der Wissenschaft, unabhängig von ihrem besonderen Zwecke als Berufsbildungsanstalt und unabhängig von ihrem Zusammenhang mit den staatlichen Institutionen, finden ihren Ausdruck in den F. Sie haben nicht nur die Aufgabe, Unterricht zu erteilen, sondern auch die Wissenschaften zu fördern, fortzubilden und fortzupflanzen (s. z. B. Statuten der Berliner theologischen F. vom 29. Febr. 1838 § 1, der medizinischen vom 29. Jan. 1838 § 1, der philosophischen vom 29. Jan. 1838 § 2).

Nach der historischen Entwicklung und der natürlichen Aufgabe der Universitäten bestehen vier F., die theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische. Die erstere teilt sich bei den Universitäten Breslau und Bonn nach Konfessionen in eine ev. und eine kath. F. (Breslauer Statuten von 1816 I § 4; Bonner Statuten von 1827 § 6). Auch in der juristischen F. der Universität Bonn soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren kath. Konfession sein, der das Lehrfach des kath. Kirchenrechts übernehmen kann; ingleichen soll in der philosophischen F. immer ein ordentlicher Professor von kath. Konfession neben einem ordentlichen Professor ev. Konfession angestellt, außerdem aber in keiner F., die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfessionen der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden. Bei der Universität in Münster besteht nur eine kath.-theologische F. (Statuten von 1902 § 4), bei den übrigen preuß. Universitäten nur eine ev.-theologische F. Eine Trennung der philosophischen F. in eine philosophisch-philologisch-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche, wie sie seit 1863 in Tübingen, seit 1873 in Straßburg besteht, ist zwar vielfach erörtert, in Preußen aber nicht eingeführt, um den innigen Zusammenhang aller Wissenschaften auch in diesem äußeren Zeichen der Organisation zu wahren (vgl. Hofmann, Rektoratsrede, Berlin 1881). Das schließt nicht aus, daß die philosophische F. sich in Bonn in vier Sektionen teilt: die philosophische, die philologische, die historisch-staatswissenschaftliche und die mathematisch-naturwissenschaftliche. Zu den besonderen Angelegenheiten der Sektion gehören insbesondere die Vorschläge für Berufung von Professoren. Diese werden in der Sektion vorberaten, dann in der Fakultätssitzung verhandelt, doch bei der Abstimmung nur durch die Sektionsmitglieder entschieden (Fakultätsstatuten von 1834 §§ 3, 4, 7). Bei den übrigen preuß. Universitäten besteht keine derartige Einrichtung, nur in Marburg ist eine äußerlich nicht erkennbare Teilung in zwei Sektionen vorgenommen. Zu den F. im weiteren Sinne gehören die ordentlichen, außerordentlichen und Honorarprofessoren und die Privatdozenten sowie die in das Album eingetragenen Studenten. Die F. im engeren Sinne als Kollegium und Behörde umfaßt nur die ordentlichen Professoren. An Beratungen, welche Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie betreffen, soll das betreffende Fakultätsmitglied nicht teilnehmen (Erl. vom 20. Jan. 1870). Die F. ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Unterrichts in der Weise, daß innerhalb drei bzw. vier Jahren Vorlesungen über die Hauptdisziplinen gehalten werden. Ist auch jeder F. ihr Lehrgebiet zugewiesen, und erhält hiernach jeder Professor seinen Lehrauftrag, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß auch die

Professoren über einen in den Lehrkreis einer andern F. gehörigen Gegenstand Vorträge halten. Sie müssen das aber dem zuständigen Dekan rechtzeitig anzeigen und bedürfen der Genehmigung der betreffenden F. (s. z. B. Bonner Universitätsstatuten §§ 21, 129). Die Vollständigkeit der angemeldeten Vorlesungen mit Rücksicht auf die Stundenpläne wird in einer Fakultätsversammlung geprüft und hiernach das Lektionsverzeichnis auch in bezug auf die Tagesstunden festgesetzt (s. z. B. Bonner Universitätsstatuten § 21). Nach den Fakultätsbeschlüssen wird der Lektionskatalog aufgestellt und dem Kurator eingereicht (s. z. B. Bonner Statuten § 122). Eine ministerielle Genehmigung ist nicht mehr erforderlich (Erl. vom 9. Juni 1867). Die Vorlesungen sind am schwarzen Brett bekanntzumachen (s. u. a. Bonner Statuten § 121) und müssen gelesen werden, auch wenn sich nur (drei) vier Hörer finden (s. z. B. Bonner Statuten § 123). Die Vorlesungen sind 1. öffentlich unentgeltlich gehaltene; 2. Privatvorlesungen in bestimmten Stunden gegen Honorar; 3. Privatissima vor einem beschränkten Kreis nach besonderer Vereinbarung (s. z. B. Bonner Statuten § 120). Die Vorlesungen müssen innerhalb eines Semesters (Sommer- oder Winterhalbjahr) beendet werden (s. z. B. Bonner Statuten § 135). Sie beginnen innerhalb der ersten sieben Tage und schließen innerhalb der letzten sieben Tage desselben (Erl. vom 8. Juli 1891 — UZBl. 442). Die Herbstferien dauern vom 15. Aug. bis 14. Okt., die Osterferien bis zum 15. April oder, wenn das Osterfest erst nach dem 13. April fällt, bis zum Osterdienstag (AOrder vom 19. April 1844 — MBl. 1844, 150; AE. vom 26. Sept. 1879 — UZBl. 1880, 421). Längere Unterbrechungen einer Vorlesung bedürfen der Genehmigung des Kurators (s. z. B. Bonner Statuten § 138).

Zur Förderung des Studiums werden von jeder Fakultät nach Maßgabe der besonderen statutarischen Bestimmungen alljährlich Preisaufgaben gestellt (s. Koch, Universitäten 2, 313 ff.). Bei gleicher Würdigkeit von zwei eingegangenen Arbeiten wird der Preis geteilt; ist keine des Preises würdig, so wird der Preis für das nächste Jahr reserviert (s. Erl. vom 28. Aug. 1854, 3. Okt. 1861, 25. Sept. 1856).

Der F. steht das Recht zur Erteilung akademischer Würden und Grade zu. Jede F. übt dieses Recht jedoch unter Autorität der gesamten Universität aus und nach den in ihren besonderen Statuten enthaltenen genaueren Bestimmungen (s. Akademische Grade). Die F. haben das Recht, bei Erledigung einer Professur dem Minister Vorschläge wegen der Wiederbesetzung zu machen, und zwar in der Regel drei für das Amt geeignete Männer (s. z. B. Berliner Fakultätsstatuten bezüglich der Ordinariate: theologische § 43, juristische § 44, medizinische § 45, philosophische § 42; Bonner ev.-theologische § 24, kath.-theologische § 24, juristische § 16, medizinische § 37, philosophische § 26; allgemein, wenn eine Professur erledigt wird: in den Breslauer juristischen Fakultätsstatuten § 25, philosophischen § 27, kath.-theologischen § 9, bezüglich der Ordinariate: ev.-theologische § 26, medizinische § 21, und Königsberger Fakultätsstatuten: theologische § 24, juristische § 22, medizinische § 22, philosophische § 21; allgemein aber nur „in der Regel" gestattet in den Satzungen der Universität Münster vom 18. Okt. 1902 § 30: „Vor der Besetzung von Professuren ist der F. in der Regel Gelegenheit zu geben, gutachtliche Personalvorschläge in der üblichen Dreizahl zu machen"). Wegen der Beteiligung der Bischöfe bei den kath.-theologischen Professuren s. unter III, und wegen der Mitwirkung der einzelnen Sektionen bei der philosophischen F. in Bonn s. o. Nach den Statuten haben die F. das Recht, Gutachten im Gebiet ihrer Wissenschaften abzustatten. Hiervon wird jetzt wenig mehr Gebrauch gemacht.

Die F. führt die Aufsicht über die Studierenden nach Maßgabe der Allg. Vorschriften vom 1. Okt. 1879; sie wirkt bei Verteilung der Benefizien mit. Sie befindet über die Habilitation der Privatdozenten (s. Universitätslehrer II). Zur Leitung der Geschäfte wählt die F. alljährlich einen Dekan, der die Geschäfte besorgt, bei der Immatrikulation der Studenten mitwirkt, die Versammlungen der F. beruft, im übrigen Mitglied des Senats ist. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den für jede F. ergangenen Statuten in eingehendster Weise getroffen (s. z. B. die Statuten für Berlin vom 29. Jan. 1838 bei Daude, Berl. Univ. S. 46—198, die Bonner vom 18. Okt. 1834 bei Koch, Die preuß. Universitäten 1, 219—291). Die Amtstrachten sind durch die AOrder vom 23. Juli 1845 und 30. Juli 1853 bestimmt. Der Dekan der F. trägt über dem gewöhnlichen schwarzen Frack ein vorn offenes, weites und faltiges Oberkleid, den sog. Lutherrock, von wollenem Stoff in der Farbe der F. (theologische: violett, juristische: purpurn, medizinische: scharlachrot, philosophische: preußischblau). Die ordentlichen Professoren der F. tragen über dem gewöhnlichen schwarzen Frack schwarze Lutherröcke von wollenem Stoff mit der Fakultätsfarbe in der Art gefüttert, daß an beiden Seiten vorn, vom Kragen bis zu dem an die Knöchel reichenden Saum, sowie an den Aufschlägen und den Ärmelöffnungen die Farben zu sehen sind. Die außerordentlichen Professoren und Privatdozenten tragen über dem schwarzen Frack schwarze Lutherröcke ohne die Fakultätsfarben. Als Kopfbedeckung tragen sämtliche Dozenten der F. runde Baretts in der Farbe der F.

Was das Lehrgebiet der einzelnen betrifft, so sind Vorlesungen zu halten:

II. Bei der ev.-theologischen F. über 1. Exegese des Alten und 2. des Neuen Testaments; 3. Kirchengeschichte; 4. Dogmatik; 5. Moral, daneben praktische Theologie, Kirchenrecht, Archäologie usf. (s. Bonner Statuten § 13, Berliner § 39). Was die einzelnen Lehrstühle betrifft, so sollten z. B. nach den Berliner Statuten (§ 43) vorhanden sein an ordentlichen Professuren: zwei

für Exegese (Altes und Neues Testament), zwei für den systematischen Teil (Dogmatik, Moral), eine für Kirchengeschichte, eine für praktische Theologie. Im einzelnen ist das Verhältnis je nach der zufälligen historischen Entwicklung und den besonderen Maßnahmen der Unterrichtsverwaltung (Extraordinariate, Honorarprofessuren, doppelte Besetzung ein und desselben Faches) etwas verschieden. — Die ev.-theologische F. hat auch die Aufgabe, „die sich dem Dienste der Kirche widmenden Jünglinge für diesen tüchtig zu machen" (Berliner Statuten § 1); sie muß daher das Verhältnis zur Kirche in ihrem Unterricht beachten. Die Bonner Statuten § 3 sagen in dieser Beziehung: „Die F. bekennt sich zu der unierten ev. Kirche und ist verpflichtet, ihre Lehre mit den Grundsätzen dieser Kirche, wie sie in deren anerkannten Bekenntnisschriften übereinstimmend und schriftgemäß aufgestellt worden sind, im Einklang zu erhalten und ihre Wirksamkeit dem Dienste dieser Kirche zu widmen." Eine äußere Abhängigkeit von den ev. Landeskirchen ist damit nicht ausgesprochen. Doch wird bei der ersten Berufung in eine Professur eine Äußerung des Ev. Oberkirchenrats für die älteren Provinzen eingeholt. Auch sind die F. befugt, ein Mitglied in die Provinzialsynoden und die Generalsynode zu senden (RheinWestfGemO. vom 13. Juni 1853 § 44; AltlKGSO. vom 10. Jan. 1873 § 59 Ziff. 2; GenSynO. vom 20. Jan. 1876 § 2 Ziff. 2; SchlHolstKGSO. vom 4. Nov. 1876 § 86; Kirchenvorstands und Synodalordnung für die ev.-luth. Kirche in Hannover vom 9. Okt. 1864 § 58; Presbyterial- und Synodalordnung für den Konsistorialbezirk Kassel vom 16. Dez. 1885 § 55 Ziff. 3; s. auch Evangelischer Oberkirchenrat; Generalsynode). Vielfach sind auch die Professoren Mitglieder der theologischen Prüfungskommissionen und der Konsistorien. Neben den allgemeinen öffentlichen und privaten Vorlesungen dienen der Unterweisung jetzt an allen Universitäten theologische Seminare, teils praktischer (homiletische, katechetische), teils wissenschaftlicher Art, auch vereinzelt besondere christlich archäologische Sammlungen (Berlin, Halle).

III. Kath.-theologische F. Vorlesungen sind zu halten über 1. Kirchengeschichte nebst christlichen Altertümern, Patrologie und Patristik, auch Ketzergeschichte; 2. Exegese des Alten Testaments; 3. Exegese des Neuen Testaments; 4. Dogmatik; 5. Moral; 6. Kirchenrecht; 7. praktische Theologie (Bonner Statuten § 13, Münstersche Statuten von 1832 § 40, Breslauer Stat. § 25). Als allgemeinen Zweck der F. bezeichnen die Bonner Statuten (§ 1) „die Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesamten kath.-theologischen Wissenschaften, — als besonderen Zweck, für die Dienste zunächst der kath. Kirche der westlichen Provinzen tüchtige und würdige Geistliche auszubilden". Nur dieser besondere Zweck wird in den Statuten für Münster von 1832 §§ 1, 39 betont. Das Verhältnis der F. zur kath. Kirche folgt aus ihrer Bestimmung. Die Stellung der Breslauer F. zu dem Fürstbischof von Breslau ist durch die V. vom 26. Aug. 1776 und 26. Juli 1800, die der Bonner zu dem Erzbischof von Cöln durch die AOrder vom 13. April 1825 (Koch, Universitäten 1, 247), die der Münsterschen durch die Statuten von 1832 § 6 (Koch a. a. O. 685) überall in gleicher Weise geregelt. Es ist darin festgesetzt, 1. daß in der kath.-theologischen F. niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden soll ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem bischöflichen Stuhle, und daß dieser berechtigt sein soll, wegen erheblicher die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen. 2. Sollte wider Verhoffen ein der kath.-theologischen F. angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der kath. Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Ärgernis geben, so ist der bischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhilfe leisten. 3. Überhaupt steht die kath.-theologische F., insoweit die kath. Kirche an der Wirksamkeit derselben beteiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Bischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitieren oder visitieren zu lassen; die halbjährigen Lektionenverzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der F. in ihrer Eigenschaft als kath. Geistliche, und der Bischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen (Bonner Statuten § 4). — Auch außerdem finden sich mannigfache Beziehungen zwischen der F. und der kath. Kirche. Die Professoren und Dozenten legen vor Beginn der Vorlesungen das kath. Glaubensbekenntnis nach Vorschrift des tridentinischen Kirchenkonzils und in der in der Kirche üblichen Form in die Hände des Dekans ab (Bonner Statuten § 26, s. Breslauer § 40). In Münster sind in der Regel zwei Mitglieder der F. zugleich Mitglieder des Domkapitals, der Regens des bischöflichen Seminars hat Sitz und Stimme in der F. (Statuten §§ 42, 43). Der Studiengang der Studenten ist durch die Verhältnisse gegeben: Einleitungswissenschaften (Kirchengeschichte, Philosophie), Dogmatik, Moral und Exegese, schließlich Kirchenrecht und praktische Theologie. Überall bestehen kath. Seminare (Breslau, Bonn, Münster) bei den Universitäten.

Das Lyzeum in Braunsberg dient wesentlich der Heranbildung des ermländischen Klerus und hat nur hierfür eine philosophische und eine theologische F.

Über die bischöflichen theologischen Lehranstalten (Fulda, Limburg, Osnabrück,

Paderborn, Pelplin, Posen und Trier) und die kath. Priesterseminare (in jeder Diözöse) s. Geistliche (Anstellung, Vorbildung).

IV. Die juristische F. ist bestimmt für die Kultur und Pflege der gesamten Rechtswissenschaft, wie für den Unterricht in derselben. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildnng und Erweiterung der gesamten Rechtswissenschaft, ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Rechtswissenschaft sich widmenden Studierenden zum praktischen Leben im Staatsdienste wissenschaftlich auszubilden und vorzubereiten (Königsberger Fakultätsstatuten vom 4. Mai 1843 § 1, Berliner von 1838 § 1, Bonner vom 1. Sept. 1827 uff.). Unbeschadet der Rechtsgleichheit aller F. hat sie ihren Platz hinter der theologischen, vor der medizinischen und philosophischen (Königsberger Statuten a. a. O. § 2, Berliner a. a. O. § 5, Bonner § 3, Marburger Universitätsstatut vom 28. Okt. 1885 § 6 uff.). Zu den Hauptdisziplinen rechnen die alten Universitätsstatuten nach der geschichtlichen Entwicklung: juristische Enzyklopädie, Methodologie und Literaturgeschichte, Naturrecht, röm. Recht, deutsches Privatrecht, Staatsrecht und Kirchenrecht, Kriminalrecht, preuß. Recht, europ. Völkerrecht, Kriminal- und Zivilprozeß und die Anleitungen zur Rechtspraxis (Berliner Statuten § 40, Königsberger § 47, Bonner § 8 uff.). Demgemäß setzen z. B. die Bonner Universitätsstatuten vom 21. Okt. 1818 § 35 folgende Professuren ein: 1. eine für das röm. Recht nebst der Geschichte desselben; 2. eine für das deutsche Privatrecht nebst dem Lehnrechte und deutscher Rechtsgeschichte; 3. zwei für das Kirchenrecht (ev. und kath. Lehrer); 4. eine für das Staats- und Völkerrecht, Philosophie des Rechts und Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaften; 5. eine für das Kriminalrecht nebst dem Kriminalprozeß; 6. eine für das preuß. Recht, für den Prozeß und die Praktik. Die Berliner Fakultätsstatuten von 1838 § 44 bestimmen folgende Nominalprofessuren: 1. eine für die Institutionen des röm. Rechts; 2. eine für die Pandekten; 3. eine für das Kirchenrecht; 4. eine für das europ. Staats- und Völkerrecht; 5. eine für das deutsche Privatrecht; 6. eine für das Kriminalrecht. „Die Professuren für die übrigen Hauptdisziplinen (§ 40 s. o.), sowie für Lehnrecht, Handelsrecht, deutsche und ausländische Partikularrechte werden mit einem der nächst verwandten Fächer verbunden.“ — Der breite Raum, den nach diesem Plan das deutsche Privatrecht und besonders das röm. Privatrecht einnehmen, ist wesentlich beschränkt durch die Einführung des BGB. Das deutsche bürgerliche Recht soll fortan in dem Mittelpunkt des Unterrichts stehen und diejenige Stellung einnehmen, welche früher die Vorlesungen über Pandekten und deutsches Privatrecht hatten. Danach treten an die Stelle der bisherigen Vorlesungen über juristische Enzyklopädie, röm. Rechtsgeschichte, Institutionen des röm. Rechts, Pandekten, deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht, preuß. Landrecht, rhein.-franz. Recht folgende Vorlesungen: 1. Einführung in die Rechtswissenschaft (2—3 Std.); 2. röm. Rechtsgeschichte und System des röm. Privatrechts (8—10 Std.); 3. deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts (zusammen 6—8 Std.); 4. deutsches bürgerliches Recht (BGB. nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) in eingehender dogmengeschichtlicher Entwicklung (16—20 Std.); 5. Übersicht über die Rechtsentwicklung in Preußen mit Rücksicht auf die einzelnen Landesteile (1—2 Std.). Die Vorlesung über bürgerliches Recht (in der Regel in der ersten Hälfte des Studiums zu hören) wird, wo sie als Doppelvorlesung gehalten wird, über zwei Semester verteilt (Erl. vom 18. Jan. 1897 — UZBl. 198—201). Die Vorlesungen über Kirchenrecht, Staats- und Völkerrecht, Strafrecht, Prozeß usf. sind nicht dadurch berührt. Das Vorlesungsverzeichnis gestaltet sich hiernach etwa folgendermaßen: 1. juristische Enzyklopädie oder Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. röm. Rechtsgeschichte, 3. System des röm. Privatrechts, 4. statt 2 und 3 auch: röm. Rechtsgeschichte und System des röm. Privatrechts (in einer Vorlesung vereinigt), 5. röm. Zivilprozeß, 6. deutsche Rechtsgeschichte, 7. Grundzüge des deutschen Privatrechts, 8. statt 6 und 7 auch: deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts (in einer Vorlesung vereinigt), 9. Darstellung der Rechtsentwicklung im preuß. Staate oder in einzelnen Teilen des preuß. Staates, 10. deutsches bürgerliches Recht, a) in übersichtlicher Darstellung, b) in eingehender Entwicklung, entweder in zwei Teilen oder in einzelnen, an die Einteilung des BGB. sich anschließenden Abschnitten, 11. Handelsrecht, 12. Wechselrecht, 13. Seerecht, 14. deutsche Gerichtsverfassung, 15. Reichszivilprozeß, 16. Zwangsvollstreckung, 17. Konkursrecht, 18. Strafrecht, 19. Strafprozeß, 20. kath. und ev. Kirchenrecht, 21. deutsches und preuß. Staatsrecht, 22. deutsches und preuß. Verwaltungsrecht, 23. Völkerrecht, 24. internationales Privatrecht, 25. internationales Strafrecht, 26. Rechtsphilosophie, 27. gerichtliche Medizin, 28. gerichtliche Psychiatrie. Einzelne Disziplinen sind im Laufe der Zeit weiter ausgebaut, so daß die alte Zahl von sechs Professoren jetzt vielfach erheblich überschritten ist.

V. Die medizinische F. vertritt bei der Universität das gesamte Gebiet der Heilkunde und Heilkunst und hat die Bestimmung, durch gründliches Erforschen und Lehren beider ebensowohl für die wissenschaftliche Fortbildung derselben zu wirken, als auch die der Heilkunst sich widmenden Studierenden zur Ausübung ihres künftigen Berufes vollständig vorzubereiten (s. z. B. Breslauer Statuten von 1840 § 1). Der ärztliche Beruf ist nicht nur eine Wissenschaft, sondern auch eine Kunst. Mehr als in anderen F. tritt hier daher die technisch-praktische Ausbildung in den Vordergrund. Dem eigentlich medizinischen Lehrkursus geht ein allgemein wissenschaftlicher Vorbereitungskursus voraus, welcher die „Logik, Psychologie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Physik und Chemie umfassen sollte“ (s. z. B. Breslauer

Statuten § 41, Bonner von 1834 § 20). Der medizinische Lehrkursus selbst sollte aus folgenden Doktrinen bestehen: Enzyklopädie und Methodologie der Medizin, allgemeine und spezielle Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie des Menschen, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Heilmittellehre und Arzneimittellehre; insbesondere spezielle Pathologie, Semiotik, spezielle Therapie, Chirurgie, chirurgische Operationslehre, Geburtshilfe, gerichtliche Medizin und Lehre der Epizootien, Sezierübungen an Leichnamen, chirurgischer Operationskursus, chirurgisches, geburtshilfliches medizinisches Klinikum (s. Bonner Statuten von 1834 § 21). Die Berliner Statuten (1838) § 45 verlangten daher Professuren für die Hauptfächer: 1. für die medizinischen Naturwissenschaften mit Einschluß der vergleichenden Physiologie (Naturgeschichte, medizinische Botanik und Chemie); 2. für die Anatomie, verbunden mit dem Vortrage der vergleichenden und der pathologischen Anatomie und der Physiologie; 3. für die theoretische Medizin (allgemeine Pathologie, Semiotik, allgemeine Therapie); 4. für die Arzneimittellehre, verbunden mit dem Vortrage über das Formulare, Toxikologie und Diätetik; 5. für die praktische Medizin und ärztliche Klinik (spezielle Pathologie und Therapie), nebst medizinischer Klinik der somatischen und psychischen Krankheiten; 6. für die Chirurgie und Augenheilkunde mit chirurgischer und augenärztlicher Klinik; 7. für Geburtshilfe und geburtshilfliche Klinik; 8. für Staatsarzneikunde (gerichtliche Medizin und medizinische Polizei); 9. für Geschichte und Literatur, Enzyklopädie und Methodologie. — Seitdem ist eine fortgesetzte Teilung und Erweiterung der einzelnen Disziplinen, eine Pflege der speziellen Wissenschaften (Kinderkrankheiten, Nervenkrankheiten, Irrenpflege, Augen-, Ohren-, Nasen-, Halsleiden), vor allem auch ein Ausbau der Hygiene eingetreten. 1898 bestanden in Berlin folgende ordentliche Professuren: 1. für Anatomie; 2. für allgemeine Anatomie und Entwicklungslehre; 3. für Physiologie; 4. für pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie; 5. für Arzneimittellehre; 6. für praktische Medizin und ärztliche Klinik; 7. für praktische Medizin und ärztliche Klinik; 8. für Psychiatrie und Nervenkrankheiten mit Klinik; 9. für Chirurgie mit chirurgischer Klinik; 10. für Chirurgie mit chirurgischer Klinik; 11. für Augenheilkunde mit Klinik; 12. für Geburtshilfe und geburtshilflich-gynäkologische Klinik; 13. für Geburtshilfe und geburtshilflich-gynäkologische Klinik; 14. für Hygiene; 15. für Kinderheilkunde mit Klinik. Demgemäß vermehrten sich auch die einzelnen Institute. Bis 1905 traten noch hinzu: bei dem Institut für innere Medizin eine hydrotherapeutische Abteilung, eine Poliklinik für Lungenleidende, ein Institut für orthopädische Chirurgie, eine Poliklinik für Hals- und Nasenkrankheiten, ein Institut für Untersuchungen mit Röntgenstrahlen, ein zahnärztliches Institut, eine praktische Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde, endlich die Universitätsinstitute in der Charité. Ähnlich ist die Organisation bei den übrigen Universitäten. Jedes Institut hat seine Assistenten (Oberärzte), Diener usf.

Der Studiengang der Studierenden ist beeinflußt durch die Vorschriften der ärztlichen Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 (ZBl. 139). Danach beträgt die Studienzeit mindestens zehn Semester. Mindestens fünf Semester müssen dem Studium der allgemeinen Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Zoologie und Botanik) und den theoretisch-medizinischen Fächern (Anatomie, Physiologie) gewidmet sein. Darauf erfolgt die ärztliche Vorprüfung. Nach derselben müssen mindestens vier weitere Semester den eigentlich praktischen Fächern (allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Augenheilkunde, Irrenheilkunde, Hygiene) gewidmet sein. Darauf erfolgt die ärztliche Hauptprüfung. Die Approbation setzt eine weitere einjährige praktische Ausbildung durch anerkannte Praktiker in Krankenanstalten oder an den neueren Akademien für praktische Medizin voraus; letztere sind städtische Anstalten, welche nebenher Fortbildungskurse für praktische Ärzte veranstalten, Gelegenheit zur Ausbildung in Spezialfächern bieten usf., überall im Zusammenhang mit Krankenanstalten, und zurzeit in Düsseldorf, Cöln und Frankfurt a. M. bestehen. Eine besondere Ausbildung erhalten die Zahnärzte, die nach Erlangung der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und einjähriger praktischer Tätigkeit vier Semester studieren, und während dieser Zeit Anatomie und Physiologie, allgemeine Pathologie, Therapie und Pharmakologie hören, sowie in praktischen Instituten beschäftigt werden (Prüfungsordnung vom 5. Juli 1889 — ZBl. 417). Zahnärztliche Institute mit Abteilungen für Extraktion, Zahnkonservierung und Zahnersatz bestehen bei den Universitäten Königsberg, Berlin, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg, Bonn.

VI. Die philosophische F. Zu ihr gehören außer der eigentlichen Philosophie auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen, archäologischen, schönwissenschaftlichen und staatswissenschaftlichen Lehrfächer (Statuten der Universität Marburg von 1885 §§ 6 ff.), auch das pharmazeutische Studium (Erl. vom 4. Aug. 1873) und dasjenige der Landwirtschaft (Erl. vom 20. Nov. 1888). — Nach den Statuten der philosophischen F. der Berliner Universität von 1838 § 42 sollten 17 ordentliche Professuren in ihr vorhanden sein, nämlich: 1. für die theoretische, 2. für die praktische Philosophie, 3. für griechische, 4. für römische Literatur, 5. für morgenländische Sprachen, 6. für deutsche Literatur, 7. für die Geschichte, 8. für Staats- und Kameralwissenschaften, 9. für Archäologie und Geschichte der Kunst, 10. für die reine, 11. für die angewandte Mathematik, 12. für die Physik, 13. für die Chemie, 14. für die Technologie, 15. für die Zoologie, 16. für die Botanik, 17. für die Mineralogie (ebenso Bonner Universitätsstatu-

ten von 1827 § 35). Die Statuten der Hallenser philosophischen F. von 1900 § 1 erwähnen außer dem obigen Forschungs- und Lehrgebiet insbesondere noch die geographischen und pädagogischen Disziplinen. Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben auch hier die einzelnen Disziplinen ihre weitere lehrverfassungsmäßige Ausgestaltung erhalten. Statt der oben erwähnten 17 ordentlichen Professuren zählt die Berliner Universität 1905: 54. Die einzelnen Lehrfächer dienen zugleich als Hilfsdisziplinen für die übrigen F., so insbesondere Philosophie und Geschichte für die theologische F., die Staatswissenschaften für die juristische F., die Psychologie und Naturwissenschaften für die medizinische F. Die F. dient ferner, abgesehen von ihrer allgemein wissenschaftlichen Bedeutung, insbesondere auch der Berufsausbildung für die Kandidaten des höheren Schulamts. Die Vorschriften für die Prüfung derselben (s. Gymnasiallehrer, Vorbildung usw.) sind daher nicht ohne Einfluß auf den Lehrbetrieb. Endlich werden nach § 4 der Vorschriften für die Studierenden vom 1. Okt. 1879 (UZBl. 52 — s. Studierende) bei der philosophischen F. alle diejenigen eingetragen, welche kein genügendes Zeugnis der Reife erlangt haben, aber zu den Studien auf Grund besonderer Erlaubnis zugelassen werden. Eingetragen sind bei ihr auch die Studierenden der Apothekerkunst und der Nahrungsmittelchemie. Die Zusammensetzung, der Bildungsgrad und die Ziele der Studierenden sind hiernach gerade in der philosophischen F. sehr verschiedenartig. Dem Lehrbetrieb dienen auch eine Reihe von praktischen Anstalten, Seminaren, Instituten usf. Im einzelnen mag hier folgendes bemerkt werden:

1. Die Philosophie, zu der auch die Psychologie und Pädagogik gehören, besitzt praktische Institute in den philosophischen Seminaren (Königsberg, Göttingen, Bonn), dem psychologischen Institut (Berlin) und dem pädagogischen Seminar (Göttingen).

2. Die Geschichtswissenschaft, früher mehr das staatliche Leben und die politische Seite erfassend, jetzt die allgemeinen geistigen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen darstellend, diente insbesondere der Vorbildung der Kandidaten des höheren Schulamts (s. Gymnasiallehrer, Vorbildung usw.), der Bibliothekare (s. Bibliotheken VI) und Archivare (s. Archivbeamte) als Kunstgeschichte, korrespondierend mit den Vorlesungen an den technischen Hochschulen (s. d.), auch den Architekten, den Konservatoren (s. Denkmalpflege) und den Museumsbeamten (s. Museen). Überall bestehen historische Seminare, daneben Museen, Apparate für Archäologie, mittelalterliche und neuere Kunst (Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Marburg, Bonn, Braunsberg), ein besonderes Seminar für osteurop. Geschichte in Berlin, für Kunstgeschichte in Breslau, für Musikgeschichte in Berlin, Münzsammlungen in Königsberg, Kiel, Göttingen, Braunsberg, ein Seminar für historische Hilfswissenschaften in Marburg, ein diplomatischer Apparat in Göttingen.

3. Die geographischen Disziplinen, erst neuerdings in weiterer Entfaltung begriffen, berühren sich in der historischen Geographie mit der Geschichte, in der Meereskunde und Geophysik mit der Naturwissenschaft, in der Kartographie mit der Mathematik, in der Anthropologie mit der Medizin. Auch für diese Lehrfächer bestehen praktische Übungen, geographische Seminare (Berlin, Breslau, Halle, Göttingen), Apparate für den geographischen Unterricht (Königsberg, Greifswald, Kiel, Marburg, Bonn, Münster), ein Seminar für historische Geographie in Berlin, ein Institut für Geophysik in Göttingen, ebenda eine ethnographische Sammlung, endlich das Institut für Meereskunde in Berlin, um diese Wissenschaft in geographischer und naturwissenschaftlicher, andererseits in praktisch-volkswirtschaftlicher Hinsicht zu fördern.

4. Als staatswissenschaftliche Lehrfächer gelten die Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Gesellschaftslehre mit der Statistik als Hilfswissenschaft, in spezieller Ausbildung als Landwirtschaftslehre und Forstwissenschaft, korrespondierend mit den Vorlesungen an landwirtschaftlichen Hochschulen und Forstakademien, ferner als Versicherungswissenschaft mit dem mathematischen Studium sich berührend. Den Hauptteil der Studierenden bilden die Juristen, daneben auch Landwirte und die künftigen Beamten der Handelskammern und wirtschaftlichen Interessenverbände, hier und da Historiker. Praktische Institute sind in neuerer Zeit in erheblicher Zahl und nach verschiedenen Richtungen entstanden: staatswissenschaftliche Seminare (Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg, Bonn, Münster), landwirtschaftliche Institute, in Verbindung mit der Agrikulturchemie, der Agrikulturbakteriologie, der landwirtschaftlichen Botanik, Tierarzneikunde und Kulturtechnik in verschiedener Gestaltung und Ausdehnung (Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen — Berlin und Bonn besitzen besondere landwirtschaftliche Hochschulen, letztere in Poppelsdorf bei Bonn). Göttingen hat ein besonderes Seminar für Versicherungswissenschaft. Technologische Institute sind in Berlin und Halle. In Münster sind die staatswissenschaftlichen Lehrfächer mit der juristischen F. vereinigt.

5. Die philologischen Wissenschaften gliedern sich in die klassische (griechisch-römische) Philologie, die deutsche, die englische und romanische, die orientalische einschließlich Sanskrit, und die vergleichende Sprachwissenschaft. Fast an allen Universitäten sind klassisch-philologische, germanistische und romanisch-englische Seminare; in Berlin besteht auch ein Seminar für orientalische Sprachen, in Breslau ein Seminar für slawische Sprachen. Die praktische Ausbildung in den neueren Sprachen wird durch Stipendien für Auslandsreisen gefördert (s. Gymnasiallehrer, Vorbildung usw. I).

6. Die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer finden ihren Mittelpunkt in der Physik und Mathematik mit der Astro-

nomie einerseits, in der Chemie andererseits, denen sich die beschreibenden Naturwissenschaften (Mineralogie, Geologie, Botanik und Zoologie) anreihen. Der große Aufschwung der physikalischen Forschung hat seinen praktischen Ausdruck in den physikalisch-technischen Anstalten, der Elektrotechnik usf. gefunden. Die Aufgaben berühren sich hier mit denen der technischen Hochschulen (s. d.). Theoretisch sind Mathematik und Physik der Astronomie und den verwandten Wissenschaften (Geodäsie, Geophysik) zugute gekommen, welche wiederum durch die technische Vervollkommnung der Sternwarten unterstützt sind (astrophysikalisches Observatorium in Potsdam — s. Observatorien das.). Die Chemie hat in der Pharmazie, in der Landwirtschaft, in der Nahrungsmittellehre, in der Technologie eine große praktische Bedeutung erlangt. Mineralogie und Geologie berühren sich mit den Aufgaben der Bergakademie; Zoologie und Botanik mit denen der landwirtschaftlichen Akademie. Eine große Zahl praktischer Institute (Laboratorien, physikalische, zoologische, pflanzenphysiologische Institute, botanische Gärten, geologische Institute, Museen, Sternwarten) erleichtern fast an allen Universitäten die Unterweisung und Forschung.

Falschmünzerei. Sie umfaßt diejenigen strafbaren Handlungen, durch welche das öffentliche Vertrauen in Ansehung des Geldverkehrs betrügerischerweise geschädigt und die Münzhoheit des Staates beeinträchtigt wird, und welche sich nicht bloß auf Metall-, sondern auch auf Papiergeld beziehen können. Dabei werden dem Papiergelde gewisse Wertpapiere (Banknoten, Obligationen auf den Inhaber, Aktien, Zinsen- und Dividendenscheine, die sonst Objekt der Urkundenfälschung wären) gleichgeachtet (StGB. § 149). Neben dem inländischen wird das ausländische Geld geschützt. Das Hauptmünzdelikt ist die F. im engeren Sinne oder Münzfälschung (StGB. § 146). Diese erfordert ein Falschanfertigen, d. h. das Nachahmen von im Umlauf befindlichen Gelde (also nicht z. B. die Herstellung von Dreißigmarkstücken), oder ein Verfälschen, welches darin besteht, daß echten Münzen der Schein höheren Wertes verliehen wird, und die irgendwie nach außen dokumentierte Absicht des Gebrauchmachens. In gleicher Weise, d. h. mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren, woneben Polizeiaufsicht zulässig ist, bei mildernden Umständen mit Gefängnisstrafe, ist auch schon das Inverkehrbringen falschen Geldes, das vom Täter ohne Gebrauchsabsicht oder von einem Dritten hergestellt wurde, strafbar (sog. Münzbetrug, § 147). Milder wird dagegen bestraft, wer falsches Geld, mit dem er selbst betrogen worden ist, wieder in Verkehr bringt (§ 148). Weitere Münzvergehen sind das Münzverringern (sog. Kippen und Wippen), d. i. die Verbreitung von echten, aber in ihrem Metallwerte geflissentlich verringerten Münzen (§ 150), und das Beschaffen von Werkzeugen zur Herstellung von Falsifikaten (§ 151), vgl. auch § 360 Ziff. 4—6 StGB., ferner nach dem G., betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung, vom 26. Mai 1885 (RGBl. 165) das unbefugte Nachahmen solchen Papiers. Überall ist neben der Strafe sowie auch dann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet, auf Einziehung zu erkennen (StGB. § 152, G. vom 26. Mai 1885 § 3). Über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen und noch nicht außer Kurs gesetzten Landesmünzen und über die Behandlung nachgemachter und verfälschter sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine und über die nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten hat der BR. Bestimmungen unter dem 9. u. 18. Mai sowie dem 30. Nov. 1876 und dem 13. Dez. 1877 getroffen (ZBl. 1876, 260 u. 296; 1878, 29; s. hierzu die AllgVf. vom 22. Mai 1876, 6. Juni 1876 und 20. März 1877 — JMBl. 1876, 114 u. 119; 1877, 54 — und vom 20. Mai 1876, 2. Juli 1876 und 13. Febr. 1877 — MBl. 1876, 124 u. 222; 1877, 70). Danach haben sämtliche Reichs- und Landeskassen die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten (StGB. §§ 146—149) anzuhalten. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und ihr das angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts usw. bzw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen. Erscheint die Unechtheit eines Stückes, eines Scheines oder einer Note zweifelhaft, so sind, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden ist, die Münzen an das Münzmetalldepot des Reichs bei der kgl. preuß. Münzstätte in Berlin, die Reichskassenscheine an die Reichsschuldenverwaltung (kgl. preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden) und die Reichsbanknoten an das Reichsbankdirektorium einzusenden. Diese Stellen nehmen eine Untersuchung vor und haben im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs bzw. der Reichsbank den Wert der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zuzusenden, die Münzstücke und die Scheine aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung zu bringen, im Falle der Unechtheit dagegen das Falschstück an die einsendende Kasse zurückzugeben, damit diese mit ihm ebenso verfährt, als wenn es als Falschstück von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt worden wäre. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§ 150 StGB.) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten. Liegt der Verdacht eines Münzvergehens vor, so ist in der soeben gedachten Weise zu verfahren. Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben. Reichs-

goldmünzen, welche infolge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, sowie Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werte anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reiches einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen der Reichshauptkasse und den Oberpostkassen, in Preußen der Generalstaatskasse und den Regierungs- bzw. Bezirkshauptkassen, zugeführt werden. Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münzmetalldepot des Reichs bei der kgl. preuß. Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntnis einzusenden und den Wert des Anerkenntnisses der Reichshauptkasse in Aufrechnung zu bringen. Die vorstehenden Bestimmungen über abgenutzte Reichsmünzen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als sie noch nicht außer Kurs gesetzt sind. Bei Zahlungen angebotene beschädigte oder unbrauchbar gewordene (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, haben sämtliche Reichs- und Landeskassen anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an die obengenannten Sammelstellen abzuführen. Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichshauptkasse, auch von den übrigen Sammelstellen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder bares Geld umzutauschen. Auf Reichskassenscheine, deren Umlaufsfähigkeit zweifelhaft oder deren Ersatz nach § 6 des G. vom 30. April 1874 (RGBl. 40) dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr ist der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrag auf Ersatz an die Reichsschuldenverwaltung zu verweisen. Weiter enthalten die Bestimmungen des BR. noch Anordnungen, betreffend die von Untersuchungs- oder Vermittlungsverfahren wegen Fälschung oder Nachahmung von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten durch die Justiz- oder Polizeibehörden zu machenden Mitteilungen und die Portofreiheit der Postsendungen in Ausführung der Bestimmungen. Vgl. auch die Bestimmungen des Auswärtigen Amtes (Kolonialabteilung) über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen der Schutzgebiete, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten vom 6. Febr. 1905 (Reichsanzeiger Nr. 41 vom 16. Febr. 1905), welche sich im wesentlichen den Bestimmungen für das Reichsgebiet anschließen. Wegen der Einholung von Gutachten bei Münzverbrechen und Münzvergehen vgl. den § 92 StPO. und das Zirkular über das Verfahren bei Requisitionen der kgl. Münzdirektion in betreff der Begutachtung der Falschheit von Münzen vom 29. März 1881 (MBl. 87), und wegen der Mitteilungen über Münzverbrechen an die kgl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bzw. an das kgl. Polizeipräsidium in Berlin das Zirk. vom 5. Nov. 1876 (MBl. 1877, 13) und die AllgVf. vom 29. April 1886 (JMBl. 105). Über das polizeiliche Einschreiten gegen den Vertrieb münzähnlicher Fabrikate s. OVG. 18, 406.

Familienfideikommiß. I. F. nennt man im heutigen Rechte ein durch private Willenserklärung für eine bestimmte Familie gestiftetes unveräußerliches Vermögen, das innerhalb der Familie einer Sondererbfolge unterliegt und an welchem dem jeweiligen Besitzer nur ein durch die Rechte der zur Nachfolge berufenen Familienmitglieder (Anwärter) beschränktes Verfügungsrecht zusteht.

Die Frage, wo diese deutschrechtlichen F. ihren eigentlichen Ursprung haben, hat eine unbestrittene Beantwortung noch nicht gefunden. In Deutschland traten sie erst gegen den Anfang des 17. Jahrh. hervor und verdankten hier ihre Entstehung dem namentlich in den Kreisen des reicheren Adels sich geltend machenden Bedürfnisse der agnatischen Familien, ihr Vermögen, insbesondere — nach dem Vorbilde der Hausgüter des hohen Adels — ihren Grundbesitz, und damit politische Macht und soziales Ansehen dauernd zu erhalten oder, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, den Glanz der Familie (splendor familiae) zu sichern. In Preußen blieben die F. wie in den meisten übrigen Ländern nicht auf adlige Familien beschränkt, vielmehr ist hier die Errichtung von F. „jedem Einwohner des Staates" erlaubt (ALR. II, 4 § 47), eine Befugnis, von der allerdings seitens bürgerlicher Familien nur in sehr geringem Umfange Gebrauch gemacht ist. Art. 40 VU. vom 31. Jan. 1850 (GS. 17), in welchem die Aufhebung des F. vorgesehen war, ist durch Art. 1 des G. vom 5. Juni 1852 (GS. 319) wieder aufgehoben worden. Im übrigen war die Entwicklung des Familienfideikommißrechts in den einzelnen Landesteilen der Monarchie eine sehr verschiedenartige und hat einen außerordentlich buntgestalteten Rechtszustand gezeitigt. Dieser Rechtszustand hat durch das BGB. keine Änderung erfahren, da es die landesgesetzlichen Vorschriften über F. unberührt gelassen hat (EGBGB. Art. 59). Eine umfassende Neuregelung des gesamten Familienfideikommißrechts ist im Werke, die bereits bis zur Veröffentlichung eines „vorläufigen Gesetzentwurfs über F." nebst eingehender Begründung gediehen ist (erschienen 1903 im Verlage der „Post").

II. Die Vorschriften für die F. in den sog. alten Provinzen (Ost- und Westpreußen, Pommern mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westfalen) sowie in den landrechtlichen Gebietsteilen der Prov. Hannover (Ostfriesland, Lingen, Eichsfeld, Jadegebiet) und der Rheinprovinz (Kreise Rees, Essen Stadt und Land, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort) sind im wesentlichen im ALR. II, 4 §§ 47—226 und den späteren, dieselben ergänzenden Bestimmungen enthalten (s. unter III). In Neuvorpommern und Rügen, in

Schleswig-Holstein mit Lauenburg, im Bezirke des Justizsenats Ehrenbreitstein und in den Hohenzollernschen Landen ist das gemeine Recht in Geltung geblieben. Dieses sieht jede dauernd fruchtbringende Sache als geeigneten Gegenstand eines F. an, kennt keine Fideikommißbehörde und Fideikommißaufsicht, läßt den Übergang des F. auf mehrere Personen gleichzeitig zu (sog. Intestatfamilienfideikommisse, Kondominate) und gestattet eine Belastung der Fideikommißgegenstände nur ganz ausnahmsweise, während es die Veräußerung selbst mit Zustimmung aller lebenden Anwärter schlechthin ausschließt. In Neuvorpommern und Rügen sind jedoch durch das G. vom 12. Juli 1896 (GS. 162) die in den alten Provinzen geltenden Vorschriften über Familienschlüsse und über die Aufnahme notwendiger Darlehne (s. unter III b) eingeführt, und in der Prov. Schleswig-Holstein, einschließlich Lauenburg, sind die F. im allgemeinen der Aufsicht des Oberlandesgerichts zu Kiel unterstellt (§ 43 der Instr. für die Landesdikasterien der Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 15. Mai 1834 — Esmarch, Samml. d. Statute, Verordnungen und Verfügungen, Schleswig 1846, S. 313 — in Verb. mit § 25 IV der V. vom 26. Juni 1867 — GS. 1073 — und mit § 49 Ziff. 1, 2 AG. z. GVG. vom 24. April 1878 — GS. 230). Gewohnheitsrechtlich wird in Schleswig-Holstein zur Errichtung jedes F. landesherrliche Genehmigung verlangt; auch können Veräußerungen und Belastungen des F. jederzeit mit landesherrlicher Genehmigung von dem Fideikommißbesitzer vorgenommen werden. Gemeines Recht gilt ferner in dem größten Teile der Prov. Hessen-Nassau mit der Maßgabe, daß nach § 38 NassV. vom 31. Mai 1854 die Errichtung und gewohnheitsrechtlich auch die Erweiterung, Abänderung und Aufhebung einer Fideikommißstiftung landesherrlicher Bestätigung bedarf. Dagegen unterstehen die F. in den vormals großh. Hess. Gebietsteilen der Prov. Hessen-Nassau dem HessG. vom 13. Sept. 1858 und in den vormals kgl. Bay. Gebietsteilen dem Bay. Edikte vom 26. Mai 1818 und der V. vom 3. März 1857. In dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sind die F. durch das Frankfurter G. vom 28. März 1848 ganz untersagt. Es ist dies das einzige Gebiet in Preußen, wo die Errichtung von F. unzulässig ist. In der Prov. Hannover, mit Ausnahme der erwähnten landrechtlichen Gebietsteile, gilt das G. über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, betr. die Verhältnisse bleibender Lehen und die Errichtung von F., vom 13. April 1836 (HannGS. I, 33), aus welchem hier hervorgehoben sei, daß das F. einen jährlichen Reinertrag von mindestens 3600 M. haben muß (§ 30) und der landesherrlichen Bestätigung bedarf, die aber nicht versagt werden darf, sofern das F. den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht (§ 36). Für die Rheinprovinz endlich, mit Ausnahme der landrechtlichen Kreise und des gemeinrechtlichen Justizsenats Ehrenbreitstein, ist die AKabO. vom 25. Febr. 1826 (GS. 19) ergangen, die bestimmt, „daß die Errichtung von F. nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden" (Oberlandesgericht, Oberstaatsanwalt, Bezirksregierung) „unter Immediatbestätigung des Königs erfolgen und daß die Rechtsverhältnisse derselben lediglich nach den bestätigten Stiftungsurkunden beurteilt werden sollen". An allgemeinen, für den ganzen Umfang der Monarchie geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend den F., sind als besonders wichtig folgende hervorzuheben: Nach § 32 des G., betr. die Errichtung von Landeskulturrentenbanken, vom 13. Mai 1879 (GS. 367) ist der Fideikommißbesitzer befugt, zu Drainierungsanlagen ein Darlehn aufzunehmen, ohne daß es einer Mitwirkung der Anwärter bedarf (s. Landeskulturrentenbanken). Ebensowenig bedarf es dieser Mitwirkung zur Veräußerung einzelner Fideikommißgrundstücke auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses nach Maßgabe der Gesetze über den erleichterten Abverkauf und Austausch kleinerer Grundstücke (s. Unschädlichkeitszeugnisse) sowie nach § 47 Abs. 2 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 (GS. 297) zum Beitritte zu einer öffentlichen Wassergenossenschaft. Die Art. 15—18 AG. z. GBO. vom 26. Sept. 1899 (GS. 307) bestimmen, wie die Eintragung und Löschung der Fideikommißeigenschaft und die Eintragung des Fideikommißfolgers im Grundbuche zu erfolgen hat, sowie welche Behörde im Sinne der Grundbuchgesetze als Fideikommißbehörde anzusehen ist und welche als solche stiftungsmäßig künftig nur bestellt werden kann (vgl. auch die im Art. 33 a. a. O. unter Ziff. 3, 5, 11 aufrechterhaltenen gesetzlichen Bestimmungen). Die Ziff. 24 des Stempeltarifs zum LStG. vom 31. Juli 1895 (GS. 413) setzt den Fideikommißstempel auf 3 v. H. des Gesamtwerts der dem F. gewidmeten Gegenstände fest. Die §§ 45 u. 96 des PrGKG. vom 25. Juni 1895 in der Fassung vom 6. Okt. 1899 (GS. 326) enthalten endlich die Vorschriften über die für die Errichtung und Beaufsichtigung der F. und für die Errichtung von Familienschlüssen zu entrichtenden Gerichtskosten, wobei zu bemerken ist, daß Kosten für die Beaufsichtigung nur dort erhoben werden, wo eine behördliche Aufsicht überhaupt stattfindet (s. zu IV).

III. Im Geltungsbereiche des ALR. (s. zu II) können a) Hauptgegenstand eines F. nur landwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder Kapitalien sein. Aus Gebäuden, Mobilien, Kostbarkeiten und anderen Vermögensgegenständen für sich allein kann ein F. nicht errichtet werden, doch können sie einem Landgut oder Kapital als Fideikommißbestandteile zugeschlagen werden (ALR. II, 4 §§ 48, 60, 61). Ein Landgut, das zum F. gewidmet werden soll, muß einen Reinertrag von mindestens 7500 M. gewähren; zu einem reinen Geldfideikommisse genügt ein Kapital von 30000 M. (II, 4 §§ 51, 59). Ein F., das einen höheren Ertrag als 30000 M. jährlich abwirft, bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Diese Genehmigung ist auch zur Vergrößerung eines F. über den genannten Ertrag hinaus erforderlich (II, 4 §§ 56, 57). Die

Errichtung des F. kann durch **Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgen.** Die Stiftungsurkunde ist von der Fideikommißbehörde (s. zu IV) zu verlautbaren und von ihr zu bestätigen (II, 4 §§ 62, 28, 29; G. vom 5. März 1855 — GS. 175). b) Die **rechtliche Stellung des Fideikommißbesitzers** ist dahin geordnet, daß der Besitzer durch die Rechte der Anwärter beschränkter Eigentümer der Fideikommißgegenstände ist. Demgemäß gebühren ihm die Nutzungen des Fideikommißvermögens, die mit der Trennung oder Fälligkeit sein Allodialeigentum werden und seiner freien Verfügung unterliegen. Er ist deshalb auch zur Aufnahme von sog. Revenuenhypotheken für die Dauer seiner Besitzzeit berechtigt. Im übrigen bestimmen sich seine Rechte und Pflichten in erster Linie nach den Vorschriften der Stiftungsurkunde (II, 4 § 74). Mangels solcher kann er über die Substanz des F., sei es durch Veräußerung, sei es durch Belastung, abgesehen von den vorher (s. unter II am Schlusse) hervorgehobenen besonderen Fällen, regelmäßig nur auf Grund eines Familienschlusses verfügen, der auch zur Aufhebung, Abänderung, Ergänzung und Erklärung einer Fideikommißstiftung erforderlich ist. Die Aufnahme, Bestätigung und Ausfertigung der Familienschlüsse erfolgt durch die Fideikommißbehörde. Die näheren Bestimmungen darüber enthält das G. über Familienschlüsse bei F., Familienstiftungen und Lehnen vom 15. Febr. 1840 (GS. 20). In der Prov. Schlesien ist nach dem G. vom gleichen Tage (GS. 25) neben dem Familienschluß in allen Fällen noch die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Keines Familienschlusses bedarf es in den Fällen des § 15 des ersterwähnten G. vom 15. Febr. 1840, denen jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen ist, sowie zur Aufnahme sog. notwendiger Darlehne auf die Einkünfte des F. (II, 4 §§ 80 ff.). Dazu genügt vielmehr die Zustimmung zweier Anwärter, die nach näherer Bestimmung der §§ 88 ff. II, 4 auszuwählen sind. Wegen seiner Ansprüche aus einem solchen Darlehn kann der Gläubiger sich lediglich an die Einkünfte aus dem Fideikommißvermögen halten, nötigenfalls im Wege der gerichtlichen Sequestration (II, 4 §§ 108, 109). Die Substanz des F. kann nur wegen eigentlicher Fideikommißschulden in Anspruch genommen werden, d. h. solcher Schulden, die entweder durch einen Familienschluß genehmigt oder vom Stifter selbst dem F. auferlegt sind (II, 4 § 104). Auch zu Prozessen über die Substanz des F. hat der Fideikommißbesitzer zwei Anwärter zuzuziehen. Das in einem solchen Prozesse ergehende Urteil wirkt für und wider alle Fideikommißfolgen (II, 4 §§ 117 ff.). c) Die **Nachfolgeordnung** ist in der Stiftungsurkunde zu bestimmen. Im allgemeinen läßt das ALR. dem Stifter darin freie Hand mit der Maßgabe, daß immer nur **ein** Familienmitglied zur Nachfolge berufen werden darf (Individualsukzession) und daß die Anordnung eines Seniorats, bei dem jedesmal der den Jahren nach älteste aus der Familie zur Nachfolge gelangt, für Landgüter nicht gestattet ist (II, 4 §§ 140, 142). Die regelmäßige Nachfolgeordnung ist die Primogeniturordnung, bei der sich die Nachfolge nach Linien mit dem Vorrechte der Erstgeburt vollzieht (II, 4 §§ 147, 149 ff.). Daneben kommen Majorate und Minorate (II, 4 §§ 145, 146), vereinzelt auch wohl Juniorate sowie gemischte Nachfolgeordnungen vor. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung der Stiftungsurkunde gelangen nur die männlichen Abkömmlinge des Fideikommißstifters oder ersten Fideikommißbesitzers zur Nachfolge dergestalt, daß das F. in der Hand des letzten männlichen Besitzers freies Eigentum wird (II, 4 § 189). Der Stifter kann jedoch auch die weibliche Linie berufen und für diese eine beliebige Nachfolgeordnung festsetzen. Mangels einer solchen gilt die weibliche Linie erst nach dem Erlöschen der männlichen als berufen. Das F. fällt alsdann an die älteste Tochter des letzten männlichen Fideikommißbesitzers, die sog. Erbtochter (II, 4 §§ 190 ff.). Mit dem Tode des Fideikommißbesitzers geht das Fideikommißvermögen kraft Gesetzes auf den Nachfolger über (II, 4 § 206). Über die Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommißfolger und den Allodialerben des Vorbesitzers gibt das ALR. II, 4 in den §§ 207 ff. eingehende Vorschriften. Die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen des letzten Jahres vollzieht sich nach den für den Nießbrauch geltenden Grundsätzen (II, 4 § 212).

IV. **Zu Fideikommißbehörden** sind durch das G., die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommißsachen betr., vom 5. März 1855 (GS. 175) in Verb. mit § 49 Ziff. 1, 2 AG. z. GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230) die **Oberlandesgerichte** berufen. Zuständig ist jedesmal dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirke der Stifter zur Zeit der Errichtung des F. seinen Wohnsitz hat (vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, 5. Aufl., S. 254 Anm. 25). Der Fideikommißbehörde liegt die Verlautbarung und Bestätigung der Stiftungsurkunde (IIIa), die Mitwirkung bei Familienschlüssen und bei der Aufnahme notwendiger Darlehne (IIIb) sowie die Beaufsichtigung der F. ob. Da das G. vom 5. März 1855 nur in den landrechtlichen Gebietsteilen, mit Ausnahme derjenigen der Prov. Hannover, gilt, findet auch nur dort eine Beaufsichtigung der F. kraft Gesetzes statt. Außerdem hat sich eine Fideikommißaufsicht, wie zu II bereits erwähnt, noch in der Prov. Schleswig-Holstein, einschließlich Lauenburg, herausgebildet. Dagegen sind die F. in den Prov. Hannover und Hessen-Nassau, in der Rheinprovinz, mit Ausnahme der landrechtlichen Kreise, in Neuvorpommern und Rügen, im Justizsenat Ehrenbreitstein und in den Hohenzollernschen Landen gesetzlich einer behördlichen Aufsicht nicht unterstellt. Doch ist der Stifter berechtigt, mit Genehmigung des JM. das Oberlandesgericht als Aufsichtsbehörde zu bestellen (AG. z. GBO. vom 26. Sept. 1899 — GS. 307 — Art. 17).

V. Seit dem Jahre 1895 werden in Zwischenräumen von vier zu vier Jahren eingehende **statistische Erhebungen** über den Umfang

der F. veranstaltet, deren Ergebnisse in der Zeitschrift des kgl. preuß. Stat. Landesamts veröffentlicht werden. Nach den mit dem Ende des Jahres 1903 abschließenden Ermittlungen (Jahrg. 1905) waren damals 1152 F. mit 2197115 ha und 27291519 M. Grundsteuerreinertrag vorhanden, das sind 6,3 v. H. der Gesamtfläche des Staates und 6,1 v. H. des auf diese entfallenden Grundsteuerreinertrags. In diesen Zahlen sind die F., die Mitgliedern regierender Häuser und deutschen Standesherrn gehören, mitenthalten. Auf diese F. finden jedoch die oben mitgeteilten fideikommißrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung, da für sie die Hausgesetze der betreffenden Familien maßgebend sind. Auf sie entfallen 480726 ha, d. i. mehr als der fünfte Teil der gesamten Fideikommißfläche. An dieser sind die einzelnen Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise in sehr verschiedenem Maße beteiligt. In den Provinzen bewegt sich der Anteil der Fideikommißfläche an der Gesamtfläche zwischen 2 v. H. (Hannover) und 14,7 v. H. (Schlesien) bzw. 16,3 v. H. (Hohenzollern), in den Regierungsbezirken zwischen 0,9 v. H. (Stade) und 20,7 v. H. (Stralsund), in den Kreisen endlich, wenn man von den 147 Kreisen absieht, die gar keine F. aufweisen, zwischen 0,0005 v. H. (Daun) und 53 v. H. (Wittgenstein). In 32 Kreisen ist mehr als der fünfte Teil der Kreisfläche fideikommissarisch gebunden, in 22 Kreisen sogar mehr als der vierte Teil, und in den Kreisen Wittgenstein, Plön, Militsch, Tarnowitz, Adelnau und Pleß entfallen mehr als 40 v. H. der Kreisfläche auf F. Beinahe die Hälfte, 46,2 v. H., der Fideikommißfläche besteht aus Wald, das sind 12,3 v. H. der gesamten Waldfläche und 2,9 v. H. der Gesamtfläche des Staates. In den einzelnen Landesteilen ist der Anteil der Waldfläche an der Fideikommißfläche sehr verschieden. Am niedrigsten ist er mit 19,5 v. H. in der Prov. Schleswig-Holstein, am höchsten mit 62,6 v. H. in Hessen-Nassau bzw. mit 78,1 v. H. in Hohenzollern. In den Regierungsbezirken schwankt er zwischen 11,3 v. H. (Aurich) und 77,5 v. H. (Trier) und in den Kreisen zwischen 0,1 v. H. (Mansfelder Seekreis, Stadtkreis Halberstadt) und 100 v. H. (Marienburg i. Hann.). 11 Regierungsbezirke und 130 Kreise sind zu mehr als 50 v. H. ihrer Fideikommißfläche mit Wald bestanden, darunter zwei Regierungsbezirke (Trier, Arnsberg) und 44 Kreise mit mehr als 75 v. H. Die vorhandenen 1152 F. befinden sich im Besitze von nur 1034 Inhabern; es sind also öfter mehrere F. in einer Hand vereinigt. Von den Fideikommißinhabern waren 24 Mitglieder regierender Häuser, 37 deutsche Standesherrn, 27 Mitglieder fürstlicher Häuser, 251 Grafen, 585 sonstige Adlige und 110 Bürgerliche. Teilt man die F. nach ihrer Größe in verschiedene Klassen, so umfaßt die Größenklasse von mehr als 10000 ha 31 mit 27,9 v. H. der Gesamtfläche, die von 5000—10000 ha 55 mit 17,4 v. H., die von 2000—5000 ha 198 mit 27,1 v. H., die von 1000—2000 ha 243 mit 15,8 v. H. und die unter 1000 ha 625 F. mit 11,8 v. H. der Gesamtfläche, von denen 112 F. noch nicht je 100 ha groß sind. Der Entstehungszeit nach stammen 524 F. mit 1248280 ha aus der Zeit vor 1850 und 628 F. mit 978835 ha aus späterer Zeit, darunter 35 F. mit 46940 ha aus den letzten vier Jahren, wobei aber die aus Lehen umgewandelten F. überall mitgezählt sind.

S. auch Fideikommißstempel.

Familiennamen. I. Die Sitte, neben dem Personen- oder Eigennamen noch einen Familien- oder Geschlechtsnamen zu führen, der sich vom Vater auf den Sohn vererbt und dadurch die Herkunft des Trägers kenntlich macht, kam in Deutschland etwa im 12. Jahrhundert auf und erhielt allmählich allgemeine Verbreitung. In einzelnen Landesteilen haben sich abweichende Gebräuche bis in die neueste Zeit erhalten. In Friesland und Schleswig-Holstein ist der alte Brauch, daß der Sohn an Stelle eines F. den Eigennamen seines Vaters mit einem entsprechenden Zusatze führte, erst im 19. Jahrhundert polizeilichen Vorschriften gewichen, und in einigen Teilen von Westfalen hat bis in unsere Zeit hinein der Brauch fortgedauert, daß der Erwerber einer bäuerlichen Stätte und der in eine solche heiratende Ehemann seinen F. mit dem Stättenamen vertauscht. Den Juden ist erst durch das Edikt vom 11. März 1812 (GS. 17) die Pflicht auferlegt worden, feste F. zu führen, was im § 5 des G. vom 23. Juli 1847 (GS. 263) ausdrücklich wiederholt worden ist (vgl. Juden und KabO. vom 22. Dez. 1833 — GS. 1834, 3 — und vom 31. Okt. 1845 — GS. 682).

II. Der F. wird durch die Geburt erworben und durch Eintragung in das Standesregister urkundlich festgestellt. Das eheliche Kind erhält den F. des Vaters (BGB. § 1616), das uneheliche denjenigen der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den F., den sie vor der Verheiratung geführt hat (§ 1706). Uneheliche Kinder können durch Legitimation (§ 1719 a. a. O.) oder Ehelichkeitserklärung (§ 1723) die rechtliche Stellung ehelicher und damit den F. des Vaters erlangen. Ein angenommenes Kind erhält den F. des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den F., den die Frau vor der Verheiratung geführt hat (§ 1758). Mit der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt geht das Recht, den F. des Annehmenden zu führen, verloren (§ 1772). Der Ehemann einer unehelichen Mutter kann dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen (§ 1706 Abs. 2; AG. z. BGB. Art. 68 § 2). Die Ehefrau erhält mit dem Abschlusse der Ehe den F. des Mannes (§ 1355). Die geschiedene Frau behält diesen Namen, kann jedoch auch ihren Familiennamen (Mädchennamen) wieder annehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte — es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Der Mann kann unter derselben

Voraussetzung seiner geschiedenen Frau die Führung seines Namens untersagen. In diesem Falle erhält sie ihren eigenen F. wieder (§ 1577 Abs. 2 u. 3). Zur Entgegennahme und öffentlichen Beglaubigung der vorstehend erwähnten auf den F. der geschiedenen Frau bezüglichen Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, wenn die Ehe vor einem preuß. Standesbeamten abgeschlossen ist, andernfalls das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz hat (AG. z. BGB. Art. 68 § 1).

III. Abgesehen von den Fällen unter II darf eine **Änderung des F.** ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht stattfinden. Die noch gültige AKabO. vom 15. April 1822 (GS. 108) bestimmt, daß „bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Talern oder vierwöchiger Gefängnisstrafe niemand gestattet sein soll, ohne Erlaubnis seinen F. zu ändern" (s. auch § 360 Ziff. 8 StGB. wegen Führung eines unrichtigen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten). Zur Erteilung der Erlaubnis ist derjenige Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat (AE. vom 12. Juli 1867 — GS. 1310). Nach Erl. vom 9. Aug. 1867 (MBl. 246) ist die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn hinreichende Gründe für den Antrag vorhanden sind, Bedenken polizeilicher Natur nicht entgegenstehen und ein Mißbrauch der nachgesuchten Erlaubnis nicht zu befürchten ist. Erforderlichenfalls sollen die nächsten Angehörigen der Antragsteller und — falls die Annahme des Namens einer bestimmten Familie beabsichtigt wird — die nächsten männlichen Mitglieder dieser Familie gehört werden. Gewisse Fälle sind der ministeriellen Kognition vorbehalten: z. B. Anträge, welche darauf gerichtet sind, einem im Ehebruche erzeugten Kinde den F. des unehelichen Vaters beizulegen. Bei Anträgen auf Namensänderung, welche von Personen jüdischen Glaubens oder jüdischer Herkunft ausgehen, haben die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) vor der Genehmigung die Ermächtigung des MdJ. einzuholen (Erl. vom 18. Mai 1900 — MBl. 1903, 212). Der Übertritt eines Juden zur christlichen Religion ist als ein zur Namensänderung ausreichender Grund nicht anzusehen (Erl. vom 25. Sept. 1903 — MBl. 211). Über den Begriff der „Änderung" eines F. im Sinne der AKabO. vom 15. April 1822 s. KG. vom 12. April 1900 (KGJ. 20, 100) MBl. 1900, 208. Danach ist auch eine Änderung der Schreibweise ohne Genehmigung als ungültig anzusehen. Die Annahme von Doppelnamen (N. N. genannt N. N.) soll in der Regel nicht gestattet werden (MBl. 1869, 233).

IV. Wegen Führung des **Adelsprädikats** durch die von adligen Personen an Kindes Statt Angenommenen oder Legitimierten s. **Adel I**, sowie **Annahme an Kindes Statt V** und **Uneheliche Kinder III**.

V. **Genehmigungen** zur Änderung des F. sind nach TSt. 42 LStG. mit 30 M. **stempelpflichtig**. Wird durch obrigkeitliches Zeugnis nachgewiesen, daß sich der Antragsteller in bedürftiger Vermögenslage befindet, so kann die genehmigende Behörde den Stempel auf 5 M. ermäßigen. Der Stempel von 30 M. erhöht sich, wenn es sich um die Änderung eines adligen Namens handelt, auf ein Viertel der für Standeserhöhungen (s. d.) vorgesehenen Sätze. Erfolgt der Namenswechsel in Verbindung mit einer Standeserhöhung, so kommt außerdem der für letztere vorgesehene Stempelbetrag zur Erhebung; s. unter **Standeserhöhungen**.

Familienrat. Der F. des BGB. (§§ 1858 bis 1881), der sich von dem F. des französischen Rechts wesentlich unterscheidet, dagegen dem gleichnamigen Institute der preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (GS. 431) entspricht, hat alle Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts (§ 1872 Abs. 1 Satz 1). Seine Bildung erfolgt niemals von Amts wegen aus eigenem Entschlusse des Vormundschaftsgerichts, sondern nur auf letztwillige Anordnung der Eltern oder auf den Antrag Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder den des Vormundes oder des Gegenvormundes (§§ 1858, 1859). Er besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden, dem die Leitung der Geschäfte obliegt, und der in der Art stimmberechtigt ist, daß bei Stimmengleichheit seine Stimme entscheidet (§ 1872 Abs. 1 Satz 2, § 1874 Abs. 2), und zwei, höchstens sechs ständigen Mitgliedern als Beisitzern (§§ 1860—1868), welche ihr Amt persönlich auszuüben haben und in gleicher Weise verantwortlich sind wie der Vormundschaftsrichter (§ 1872 Abs. 2). Fähig zur Mitgliedschaft sind auch weibliche Personen (§ 1866). Die Übernahme der Mitgliedschaft ist Sache des freien Willens (§ 1869), nach einmal erfolgter Übernahme können aber die Mitglieder ihr Amt nicht beliebig niederlegen, sondern zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Ordnungsstrafen angehalten, andererseits aus ihrem Amte nur aus demselben Grunde, wie Vormünder, entlassen werden (§§ 1875, 1878). Gegen die Beschlüsse des F. findet Beschwerde wie gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts statt. Wird ein sofortiges Einschreiten nötig, so hat der vorsitzende Vormundschaftsrichter allein die erforderlichen Anordnungen zu treffen mit der Pflicht, den F. einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen (§ 1876). Auch bei einer Pflegschaft kann ein F. gebildet werden. Die Mitglieder des F. können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag dieser Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt (§ 1877).

Familienschlüsse bei Familienfideikommissen s. **Familienfideikommiß IIIb.**

Familienschulen sind die auf Grund eines Vertrages mit mehreren Familien von einem Privatlehrer gehaltenen Schulen (StMInstr. vom 31. Dez. 1839 — MBl. 1840, 94 ff. — § 18). Es ist dabei nur an kleine Schulen für eine oder mehrere Familien gedacht, andernfalls sind es Privatschulen (MBl. 1840, 355; UZBl. 1865, 235; s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 732).

Familienstammbücher. In der Rheinprovinz und im Reg.-Bez. Wiesbaden sind seit einer Reihe von Jahren sog. F. in Gebrauch, die bei Eheschließungen den Neuverheirateten durch die Standesbeamten ausgehändigt werden. Sie dienen zunächst zur Bescheinigung der Eheschließung und sodann zur Eintragung der in der Familie eintretenden Geburten und Sterbefälle durch den Standesbeamten, freilich ohne daß diesen Bescheinigungen die im § 15 PStG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) festgesetzte formelle Beweiskraft zukommt. Da sie jedoch trotzdem im gewöhnlichen Verkehr meist als genügende Beweismittel angesehen werden und ihre Vorlage das Auffinden der eingetragenen Vorkommnisse in den Personenstandsregistern, eine richtige Schreibweise der Namen usw. befördert, auch jedem Familienhaupte die Möglichkeit gewährt, sich über seinen Familienstand jederzeit mit Leichtigkeit auszuweisen, sind sie durch MdJZirk. vom 29. April 1895 (MBl. 135) zur allgemeinen Einführung empfohlen worden. Die Einführung setzt jedoch einen Beschluß der betreffenden Gemeindeverwaltung voraus. Die Standesbeamten sind ermächtigt worden, die Eintragungen in den Stammbüchern mit ihrer amtlichen Unterschrift und ihrem Dienstsiegel zu versehen. Sie dürfen hierfür keinerlei Vergütung für sich oder ihr Bureaupersonal verlangen oder annehmen.

Familienstiftungen. I. Die F. ist eine besondere Art der in §§ 80—88 BGB. geregelten privatrechtlichen Stiftungen (s. Stiftungen). Sie unterliegt daher diesen Bestimmungen, soweit nicht das AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) in den Art. 1—3, 5 § 2 nebst Ergänzungsvorschriften etwas Besonderes anordnet; namentlich ist ihre rechtliche Konstruktion jetzt dieselbe wie die der Stiftung. Als F. gilt rechtlich nur eine solche Stiftung, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmten Familien dient. Familienfideikommisse gehören nicht hierher. Die F. tritt erst durch Genehmigung in Kraft, die regelmäßig von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz haben soll, ausnahmsweise von einem Landgericht oder Oberlandesgericht (Art. 1 § 1 Abs. 2), nach einer Prüfung, deren Richtungen Art. 1 § 2 bezeichnet, zu erteilen oder zu versagen ist. Dagegen ist die sofortige Beschwerde gegeben. Für die Verfassung einer F., namentlich auch für den dabei notwendigen Familienbeschluß, trifft Art. 2 nähere Vorschriften. Art. 3 enthält eine Übergangsbestimmung hinsichtlich der älteren F.; Art. 5 § 2, der auch für F. gilt, bestimmt über das Vermögen einer Stiftung bei ihrem Erlöschen. In den Fällen des § 87 BGB. entscheidet über die Umwandlung des Zweckes, die Änderung der Verfassung und die Aufhebung der F. der JM. (V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 5 Abs. 2). Die F. stehen unter der Aufsicht der Amtsgerichte (AG. z. GVG. vom 24. April 1878 — GS. 230 — § 29). Die Urkunde über die F. unterliegt einem Stempel von 3% des Gesamtwerts der gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der Schulden. Wegen der Eigenschaft des Kapitalwerts der Hebungen aus F. als Kapitalvermögen bei der Ergänzungssteuer s. Art. 13, 15 der Anw. vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des ErgStG. S. auch Zuwendungen an juristische Personen IV.

II. Die Errichtung von F. ist in gleicher Weise stempelpflichtig wie die Errichtung von Fideikommißstiftungen (TSt. 23 LStG.); s. unter Fideikommißstempel. Die Anfälle von Hebungen aus F., welche infolge Todesfalles auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Sukzessionsordnung Berufenen übergehen, unterliegen der Erbschaftssteuer (§ 1 Ziff. 3 ErbStG). Der Wert der Anfälle wird nach Maßgabe des Wertes der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden berechnet (§ 26 a. a. O.). Die Höhe des Steuersatzes richtet sich nach dem Erbschaftssteuertarif. S. Erbschaftssteuer unter IIa u. d.

Familienunterstützungen (eingezogener Mannschaften). Für die Familien sowohl der im Falle einer Mobilmachung, wie auch der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften des Heeres und der Marine werden Unterstützungen gewährt, und zwar für erstere auf Grund des G. vom 28. Febr. 1888 (RGBl. 59), für letztere auf Grund des G. vom 10. Mai 1892 (RGBl. 661; Ausführungsvorschriften zu letzterem Gesetze in der BRBek. vom 2. Juni 1892 — RGBl. 668, vom 12. Dez. 1898 — RGBl. 1305 — und vom 15. Nov. 1902 — RGBl. 278).

I. Die Unterstützung wird nur gewährt im Falle der Bedürftigkeit, und zwar im Kriege an Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturmes, auch der freiwillig eingetretenen, im Frieden aber nur auf Verlangen an die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve für die zweite und dritte Übung, in beiden Fällen mit Ausschluß derjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, denen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen gewährt ist (§ 1 beider Gesetze bzw. § 66 Abs. 2 — RMilG. vom 5. Mai 1874).

II. Anspruch auf Unterstützung haben die Ehefrau des Eingetretenen und seine ehelichen, bzw. den ehelichen gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie Kinder über 15 Jahren, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach dem Diensteintritt hervorgetreten ist (G. vom 28. Febr. 1888 § 2; G. vom 10. Mai 1892 § 1 Abs. 4).

III. Die Höhe der Unterstützungen soll betragen im Kriege für die Ehefrau in den Monaten Mai bis Oktober monatlich mindestens 6 M., für die übrigen Monate mindestens 9 M. und für jede weiter in Betracht kommende Person mindestens monatlich 4 M., welche Unterstützung auch teilweise durch Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden kann, wogegen, soweit es sich um die Mindestbeträge handelt, die von Privatvereinigungen und Privatpersonen gewährten Unterstützungen nicht angerechnet werden dürfen;

im Frieden für die Ehefrau 30% des ortsüblichen Tagelohns (s. d.) für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen und für die übrigen Unterstützungsberechtigten je 10%, mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag 60% nicht übersteigt (G. von 1888 § 5; G. von 1892 § 2).

IV. Zur Gewährung der Unterstützung ist im Kriege und im Frieden der Lieferungsverband (s. Kriegsleistungen), innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns der Unterstützungspflicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, verpflichtet. Zur endgültigen Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit ist von dem Lieferungsverbande eine Kommission unter Zuordnung eines Offiziers zu bilden. Die Erstattung der gezahlten gesetzlichen Mindestbeträge erfolgt durch das Reich, und zwar bei Friedensunterstützungen vor Ablauf des betreffenden Etatsjahres (G. von 1888 §§ 4, 6—9, 12; G. von 1892 § 1 Abs. 4 und § 3).

V. Die Unterstützungen sind halbmonatlich im voraus zu zahlen und werden bei Kriegsunterstützungen auch dadurch nicht unterbrochen, daß der Eingezogene zeitweilig als krank oder verwundet in die Heimat beurlaubt wird. Die Friedensunterstützungen können nicht abgetreten, verpfändet oder exekutivisch in Anspruch genommen werden (G. von 1888 § 10; G. von 1892 § 4). Wegen analoger Vorschriften zugunsten der Familien von Kriegsteilnehmern vgl. u. a. G. vom 21. Juli 1870 (BGBl. 493) § 13.

VI. Vorstehende Bestimmungen finden ohne weiteres auch auf die Familien von Schutztruppenangehörigen Anwendung (Erl. vom 12. Aug. 1904 — MBl. 255).

Farben (Verwendung gesundheitsschädlicher). I. Zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und von gewissen Gebrauchsgegenständen dürfen gesundheitsschädliche F. nach G. vom 5. Juli 1887 (RGBl. 277) nicht verwendet werden. Gesundheitsschädliche F. sind Farbstoffe und Farbzubereitungen, die Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Kadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin und Pikrinsäure enthalten (§ 1 Abs. 2). Die Verwendung dieser F. ist verboten bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 1 Abs. 1), von Gefäßen, Umhüllungen oder Schutzdecken für Nahrungs- und Genußmittel (§ 2 Abs. 1), von zum Verkaufe bestimmten kosmetischen Mitteln [Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle] (§ 3 Abs. 1), von Spielwaren [einschließlich der Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder, Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen] (§ 4 Abs. 1). Zugelassen sind für die Herstellung von Gefäßen, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen schwefelsaures Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Barytfarblacke, welche von kohlensaurem Baryum frei sind, Chromoxyd, Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen als Metallfarben, Zinnober, Zinnoxyd, Schwefelzinn als Musivgold, sowie alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte F. Für den Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen sind gesundheitsschädliche F. überhaupt zugelassen (§ 2 Abs. 2). Bei der Herstellung kosmetischer Mittel können Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Schwefelkadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxyd, Schwefelzink, sowie Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen in Form von Puder verwendet werden (§ 3 Abs. 2). Bei der Herstellung von Spielwaren usw. dürfen Schwefelantimon und Schwefelkadmium als Färbemittel der Gummimasse, Bleioxyd in Firnis, Bleiweiß als Bestandteil des sog. Wachsgusses, jedoch nicht mehr als 1%, chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) als Öl- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnisüberzug, die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielwaren jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummimasse, als Öl- oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnisüberzug verwendet werden, und alle in Glasuren oder Emails eingebrannte F. Verwendung finden (§ 4 Abs. 2). Tuschfarben dürfen als unschädlich oder giftfrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn sie F. enthalten, deren Verwendung bei Herstellung von Spielwaren verboten ist (§ 6). Oblaten stehen den Nahrungsmitteln gleich; sofern sie nicht zum Essen bestimmt sind, dürfen sie schwefelsaures Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober enthalten (§ 8 Abs. 2). Die Verwendung arsenhaltiger F. ist verboten bei der Herstellung von Buch- und Steindruck auf Gefäßen, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen für Nahrungs- und Genußmittel, auf kosmetischen Mitteln und auf Spielwaren, Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen (§ 5), bei der Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen, Masken, Kerzen, sowie künstlichen Blumen, Blättern und Früchten (§ 7), bei der Herstellung des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Türen, Fenstern der Wohn- oder Geschäftsräume, von Roll-, Zug- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln oder sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen, soweit es sich um Wasser- oder Leimfarben handelt (§ 9) und bei der Herstellung von zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen sowie von Lichtmanschetten (§ 8 Abs. 1). Die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixierungsmittel zum Zwecke des Färbens oder Bedruckens von Gespinsten oder Geweben ist gestattet, doch dürfen diese Gespinste und Gewebe zur Herstellung von Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen, Masken, Kerzen, künstlichen Blättern, Blumen und Früchten nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 qcm des fertigen Gegenstandes mehr als 2 mg Arsen vorfinden. Die Feststellung des Vorhandenseins von Arsen oder Zinn erfolgt nach Maßgabe der RKBek. vom 10. April 1888 (ZBl. 131). Strafbestimmungen im § 12; neben der Strafe kann auf Einziehung der verbots-

widrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden (§ 13).

II. Auf Grund des § 21 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (RGBl. 547) hat der BR. nach der Bek. vom 18. Febr. 1902 (RGBl. 48) bestimmt, daß bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch Farbstoffe jeder Art nicht angewendet werden dürfen, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, soweit diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft. Desgleichen ist verboten, mit Farbstoffen zubereitetes Fleisch aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen (vgl. auch § 5 Ziff. 3 h der Anl. D zu der Bek. vom 30. Mai 1902, ZBl. Beil. zu Nr. 22 S. 115, und § 1 Ziff. 3 h der Fleischbeschau-Zollordnung vom 5. Febr. 1903, ebd. S. 32).

Farbenblindheit s. Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen. Auch Eisenbahnbeamte II.

Farben(Lackfarben-)fabriken s. Chemische Fabriken.

Feiertage (jüdische), von dem Schulbesuche an solchen können jüdische Kinder dispensiert werden (Erl. vom 6. Mai 1859, 4. April 1868, 5. April 1884 — UZBl. S. 523, bzw. 333 u. 346). Sind sie nicht dispensiert, so sind sie verpflichtet, die Schule zu besuchen (KG. vom 24. März 1902 — UZBl. 467; s. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 591).

Feilbieten, Feilhalten. I. Die beiden Worte bedeuten im wesentlichen dasselbe, nämlich das dem Kauflustigen erkennbare Bereithalten zum Verkauf (KGJ. 23 C 57; 24 C 50; RGZ. 46, 14). Das F. von Waren im Umherziehen (s. Ambulanter Gewerbebetrieb und Gewerbebetrieb im Umherziehen) setzt das Mitführen der Waren voraus (KGJ. 10, 196; 14, 315; 15, 232; 23 C 57; 24 C 50; RGSt. 22, 31; 25, 242). S. auch Farben (Verwendung gesundheitsschädlicher), Feingehalt der Gold- und Silberwaren, Handfeuerwaffen, Margarine, Nahrungsmittel, Patentrecht, Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, Warenbezeichnungen.

II. Das F. und F. von bedingt tauglichem, brauchbar gemachtem Fleisch, sowie von Fleisch, das im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist (sog. minderwertiges Fleisch), endlich von Fleisch von Einhufern ist nach Maßgabe des Fleischbeschaugesetzes allgemein gewissen Beschränkungen unterworfen (§§ 11, 18, 24 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 — RGBl. 547, ferner Ziff. 1 der Bek. vom 10. Juli 1902 — RGBl. 242 — und §§ 7—12 des AG. zum Fleischbeschaugesetze, vom 28. Juni 1902 — GS. 229). S. auch Fleischbeschau IV, 1. Nach § 2 Ziff. 4, 5 u. 6 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 und 9. März 1881 (GS. 1868, 277 und 1881, 273) können ferner die Gemeinden nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses im Zusammenhange mit dem Schlachtzwange beschließen, daß das Feilhalten des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches gewissen Vertriebsbeschränkungen unterliegt.

Feingehalt der Gold- und Silberwaren. Nach dem G. über den F. d. G. u. S. vom 16. Juli 1884 (RGBl. 120) dürfen Gold- und Silberwaren zwar zu jedem Feingehalte hergestellt und feilgehalten werden, die Anwendung des vom Bundesrat bestimmten Stempelzeichens (RKBek. vom 7. Jan. 1886 — RGBl. 1) ist jedoch nur für Waren erlaubt, die einen bestimmten Mindestgehalt an Edelmetall besitzen. Dieses Verbot bezieht sich aber nur auf goldene und silberne Geräte, einschließlich der goldenen und silbernen Uhrgehäuse, während Schmucksachen in jedem beliebigen Feingehalte gestempelt werden dürfen, aber nicht unter Verwendung des vom Bundesrate bestimmten Stempelzeichens (§§ 1, 5). Auf Gold- und Silbergeräten darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendteilen, auf silbernen Geräten nur in 800 oder mehr Tausendteilen angegeben werden. Der wirkliche Feingehalt darf weder im ganzen der Ware noch auch in deren einzelnen Bestandteilen bei goldenen Geräten mehr als fünf, bei silbernen Geräten mehr als acht Tausendteile unter dem angegebenen Feingehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im ganzen und mit der Lötung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben (§ 2). Die Fehlergrenze darf bei Schmucksachen zehn Tausendteile überschreiten (§ 5). Aus dem Ausland eingeführte Gold- und Silberwaren, deren Feingehalt durch eine dem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, müssen zunächst mit dem vorgeschriebenen Stempelzeichen versehen werden (§ 6). Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet zivilrechtlich der Verkäufer, und wenn die Stempelung im Inland erfolgt ist, der Inhaber des Geschäfts, für das die Stempelung erfolgt ist (§ 7). Mit metallischen Stoffen ausgefüllte Gold- und Silberwaren dürfen nicht mit der Angabe des Feingehalts versehen werden. Das gleiche gilt für solche Gold- und Silberwaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind. Bei Ermittlung des Feingehalts bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äußerlich als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche zur Verzierung der Ware dienen, zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind oder sich als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung vorstellen (§ 8). Verstöße gegen die Vorschriften werden nach § 9 mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Zugleich ist auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung, oder wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Ware zu erkennen.

Feldarbeiterzentralstelle (deutsche) ist eine private Organisation (eing. Ver.) mit dem Sitz in Berlin, die unter Mitwirkung der ihr angeschlossenen preuß. Landwirtschaftskammern sich die Zentralisation des Bezuges ausländischer Wanderarbeiter zur Aufgabe macht. Im

wirtschaftlichen Interesse will die Zentralstelle den Bezug ausländischer Saisonarbeiter, deren die Landwirtschaft zurzeit nicht entraten kann, sicherstellen, und zugleich aus national-politischen und polizeilichen Gesichtspunkten den Zuzug dieser Arbeiter und deren Rückleitung ins Ausland unter Kontrolle stellen.

Feld- und Forstpolizeigesetz. Wegen der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gilt das in der Einleitung des Artikels Forstdiebstahlsgesetz Gesagte, die Bestimmungen über Schadensersatz sind gedeckt durch Art. 107 EGBGB. Das F. u. F. vom 1. April 1880 (GS. 230), dazu AusfAnw. vom 12. Mai 1880 (MBl. 187), gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Außer den strafrechtlichen und Verfahrensbestimmungen (§§ 1—61) enthält das Gesetz Vorschriften über Feld- und Forsthüter (§§ 62—66) sowie über Schadensersatz und Pfändung (§§ 67—88), endlich Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 89—97). Das Gesetz, dem die Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 (GS. 376) vorangegangen war, geht, wie auch die AusfAnw. hervorhebt, von dem Grundsatze aus, daß das Eigentum an Grund und Boden, soweit nicht nachweislich bestehende Berechtigungen darauf haften, wie jedes andere Eigentum ein uneingeschränktes ist, und daß in diesem Verhältnisse nichts geändert, dasselbe vielmehr noch mit schützenden Strafbestimmungen befestigt werden sollte. Der wesentliche Inhalt der Gesetzesbestimmungen ist folgender.

I. Ähnlich wie das Forstdiebstahlsgesetz enthält das Gesetz in seinen Strafbestimmungen mehrfache Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen des StGB. So wird die in § 57 Ziff. 3 StGB. bei Verurteilung von Personen zwischen 12 und 18 Jahren vorgesehene Strafermäßigung für Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz durch § 4 des G. außer Anwendung gesetzt, die Beihilfe zu einer nach dem Gesetz strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung, sowie der Versuch der Entwendung, die Begünstigung und Hehlerei in bezug auf eine Entwendung und die Begünstigung einer vorsätzlichen Beschädigung mit der vollen Strafe der Haupttat belegt (§§ 7, 8). Für Geldstrafe, Wertsersatz und Kosten ist im Falle des Unvermögens des Verurteilten derjenige für haftbar zu erklären, unter dessen Gewalt oder Aufsicht oder in dessen Dienst der Verurteilte steht, sofern er dessen Hausgenossenschaft angehört. Nur die ausdrückliche Feststellung, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist oder er sie nicht verhindern konnte, befreit den Gewalthaber von dieser Haftung. Bei Strafunmündigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit des Täters wird der Gewalthaber usw. als unmittelbar haftbar verurteilt, an Stelle der Geldstrafe tritt aber in allen diesen Fällen eine Freiheitsstrafe nicht ein (§ 5). Die Strafen, die das Gesetz im einzelnen gegen Entwendungen, Beschädigungen, Begünstigung und Hehlerei festsetzt, sind, von besonderen Strafschärfungsgründen abgesehen, im allgemeinen milder als die Bestimmungen des StGB., das Gesetz schreibt daher in § 6 vor, daß diese letzteren Bestimmungen zur Anwendung kommen, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden 10 M. übersteigen. In den Fällen der Entwendung (§§ 18—21) sind nach § 23 Waffen, welche der Täter bei sich geführt hat, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie ihm gehören oder nicht, dasselbe ist zulässig bei den zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeugen, nicht aber betreffs der zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände und Tiere. Der Titel „Strafbestimmungen" enthält einzelne Bestimmungen zivilrechtlicher oder polizeilicher Art (§§ 13, 16, 47 ff.). Unter den letzteren sind die Vorschriften in §§ 47 ff. über Errichtung von Feuerstätten in der Nähe von Waldungen hervorzuheben, wobei zu bemerken, daß der Abs. 2 des § 52 durch Art. II des G., betr. die Gründung neuer Ansiedlungen, vom 10. Aug. 1904 (GS. 227) aufgehoben ist. Danach bedarf es, wenn in der Umgebung einer mehr als 100 ha umfassenden Waldung in einer Entfernung von 75 m eine Feuerstätte errichtet werden soll, der Genehmigung der zur Errichtung von Feuerstellen zuständigen Behörde (d. i. in den ö. Pr. die Ortspolizeibehörde). Die Genehmigung darf nicht versagt werden (§ 48 Abs. 2), wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder auf Grund einer Enteignung errichtet werden soll, jedoch darf auch in diesen Fällen die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden. Von dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung ist der Waldeigentümer in Kenntnis zu setzen, und er kann Einspruch innerhalb 21 Tagen erheben (§ 49). Gegen den Bescheid, durch den über den Antrag entschieden wird, steht dem Antragsteller und dem Waldeigentümer innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen (§ 50 des G.; § 51 LVG.). Zuständig ist bei Bescheiden der Ortspolizeibehörde eines Landkreises der KrA., in den übrigen Fällen der BezA. Ist zur Errichtung der Feuerstelle zugleich eine Ansiedlungsgenehmigung erforderlich, so gehen beide Genehmigungen unabhängig nebeneinanderher (§ 52 des G.; § 24 AG. vom 25. Aug. 1876, der durch die Novelle vom 10. Aug. 1904 unberührt geblieben ist).

II. Für das Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen sind die Schöffengerichte zuständig, unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung (§§ 53, 60), für die Entscheidung auf die Berufung die Strafkammer in der Besetzung mit drei Mitgliedern (§ 58). Die Revision findet nur in den Fällen der qualifizierten Entwendung und Hehlerei (§§ 20, 21) statt (§ 59).

III. Feld- und Forsthüter sind die von einer Gemeinde oder einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen, sie werden vom Landrat bestätigt (§ 62) und haben, ohne daß es einer Vereidigung bedarf, die Stellung öffentlicher Beamter, sind jedoch nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Auf

bloße Feldhüter findet das G. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 keine Anwendung. Die Befugnisse der Feldhüter stehen auch den für den Feldschutz (Forstschutz) im kgl. Dienst angestellten Personen zu (§ 63). Ehrenfeldhüter können von den Gemeinden aus ihrer Mitte gewählt werden und bedürfen bei Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 64). Feld- und Forsthüter wie Ehrenfeldhüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen (§ 65).

IV. Schadensersatz und Pfändung. Das Gesetz hat den Grundsatz, daß der Anspruch auf Schadensersatz im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen ist (§ 67), enthält aber zweierlei Abweichungen. Neben dem Anspruch auf Schadensersatz (§ 68 Abs. 3) kann bei Entwendungen der Beschädigte im Strafverfahren, wenn es zur Hauptverhandlung kommt, Wertsersatz nach den Vorschriften über Zuerkennung einer Buße verlangen, und der Richter muß einem solchen Antrage stattgeben (§ 68). Anstatt Schadensersatz kann bei Weidefreveln und unbefugtem Viehtreiben über fremde Grundstücke der Beschädigte wahlweise Zahlung eines bestimmten Ersatzgeldes fordern (§ 69). Das Gesetz setzt in §§ 71, 72 die Höhe des Ersatzgeldes fest, der BezA. kann aber nach § 73 diese Sätze auf das Doppelte erhöhen oder auf die Hälfte ermäßigen. Abgesehen von dem Falle, daß bereits ein Schadensersatzanspruch rechtshängig ist, ist der Anspruch auf Ersatzgeld stets bei der Ortspolizeibehörde anzubringen (§ 75). Gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde findet innerhalb zwei Wochen die — gegen die andere Partei zu richtende — Klage beim KrA. (in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10000 Einw. dem BezA.) statt, deren Entscheidungen endgültig sind (§ 76). Gegenstand der Pfändung können nach dem Gesetz nur Tiere sein (§ 77), die Gepfändeten haften für Schaden, Ersatzgelder und Kosten (§ 78). Der Pfändende hat von der erfolgten Pfändung binnen 24 Stunden bei Verlust seiner Ansprüche aus der Pfändung dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde, in Städten der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen (§§ 80, 81). Berechtigt zur Vornahme einer Pfändung sind außer dem Feld- und Forsthüter der Beschädigte, seine Familienangehörige, Dienstleute, auf dem Grundstücke beschäftigte Arbeitsleute und solche Personen, welche die Aufsicht über das Grundstück führen (§ 77). Die Ortspolizeibehörde hat unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten einen Bescheid darüber zu erlassen, ob die Pfändung ganz oder teilweise aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist (§ 82), wegen der Rechtsmittel gilt dasselbe wie bei den Bescheiden über das Ersatzgeld (§ 84), s. o. Ist durch rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrechterhalten, so werden die Pfandstücke öffentlich versteigert, bis zum Zuschlage kann sie der Gepfändete einlösen (§ 85). Wegen Verwendung des Erlöses ist § 86 des G. zu vergleichen. Dem strafrechtlichen Schutze der Pfändungen dienen die Vorschriften in § 17 des G. Die Ausführung des Gesetzes ist durch § 97 dem MfL. übertragen.

Feldfrevel s. Feld- und Forstpolizeigesetz.

Feldgendarmerie hat nach der Feldgendarmerieordnung vom 10. Juni 1890 (neueste Ausgabe mit den bis März 1903 ergangenen Änderungen bei Mittler-Berlin) die Aufgabe, die Heerespolizei bei dem Feldheere und auf den Etappenstraßen auszuüben. Ihr Wirkungskreis liegt vornehmlich im Rücken des kämpfenden Heeres und da, wo militärische Mannschaften den Augen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten entzogen sind. Sie hat insbesondere unberechtigtes Beitreiben, Plündern und Ausschreitungen aller Art zu verhindern, für das Freihalten der Straßen zu sorgen, Fuhrleute zu überwachen, alle ohne Ausweis betroffenen Zivilpersonen und Soldaten, Nachzügler u. dgl. festzunehmen, Versprengte zu sammeln usw. und der nächsten Truppe oder Behörde zuzuführen (§ 15 Ziff. 1 u. 2). Die F. wird unter Heranziehung von Offizieren und Mannschaften der Landgendarmerie aus Unteroffizieren und Mannschaften der Kavallerie gebildet (§ 1 a. a. O.). S. auch Gendarmeriepatrouillen.

Feldgerichte und Feldgeschworene. Nach §§ 20—23 des nass. Gemeindegesetzes vom 26. Juli 1854 sollte für jede Gemeinde ein Feldgericht bestehen. Es sollte sich aus dem Bürgermeister und drei bis neun Feldgerichtsschöffen zusammensetzen, die aus der Zahl der vermögenden, der Gemarkung und der Landwirtschaft kundigen Guts- oder Häuserbesitzer in der Regel auf Lebenszeit vom Regierungspräsidenten oder vom Landrat ernannt wurden. In gleicher Weise bestanden Feldgerichte im Gebiete des früheren Amtes Homburg und in den Landdorfschaften der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie Feldgeschworene in den ehemals großh. hess. Gebietsteilen. Die hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind durch § 65 LGO. und § 68 StO. für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 mit der Maßgabe aufrechterhalten worden, daß das in ihnen vorgesehene Vorschlagsrecht der Gemeinde und des Gemeindevorstands für das Amt der Feldgerichtsschöffen und der Feldgeschworenen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), in den Städten der Stadtverordnetenversammlung, zustehen soll. Die Geschäfte des Feldgerichts bestanden in der Aufsicht über die Gemarkungsgrenzen, der Grenzen der Privatgüter und in einer Mitwirkung bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie sind nach § 12 der V. vom 20. Dez. 1899 (GS. 640) den Ortsgerichten (s. Dorfgerichte) zugefallen und nur für diejenigen Orte bestehen geblieben, die nicht in den Bezirk der Ortsgerichte einbezogen sind. Auch für diese Orte können aber der FM., der JM. und der MdJ. die Zuständigkeit der F. u. F. für die sonst den Ortsgerichten obliegenden Geschäfte auf andere Behörden oder Beamte übertragen oder sie aufheben.

Feldhüter s. Feld- und Forstpolizeigesetz III.

Feldjäger (reitende). Das reitende Feldjägerkorps, durch KabO. vom 24. Nov. 1740 von Friedrich d. Gr. begründet, sollte ursprünglich als Guidenkorps für das Heer im Felde dienen und „gute Wegweisers, die alle Wege und Stege kennen," abgeben. Seine Verbindung mit der Forstverwaltung, welche dauernd bestehen blieb, erklärt sich aus der Überzeugung des Begründers, daß die für den Forstdienst vorgebildeten Personen vorzugsweise für obige Dienstleistungen geeignet seien. Die Einrichtung des Korps, welches zeitweilig als berittene Truppe zu zwei Schwadronen organisiert war, machte im Laufe der Zeit erhebliche Wandlungen durch. Bezüglich der Einzelheiten muß auf die Schrift „Die Geschichte des reitenden Feldjägerkorps" von Otto Heym, Berlin 1890, Leiß, verwiesen werden. Zurzeit besteht es nur aus Anwärtern für den preuß. Staatsforstverwaltungsdienst, welche bis zu ihrer Anstellung als kgl. Oberförster der Armee als aktive Offiziere angehören, ihre forstliche Ausbildung aber unter Beachtung der „Bestimmungen über die Vorbereitung für den kgl. Forstverwaltungsdienst vom 25. Jan. 1903" (MBl. 41) in derselben Weise zu erledigen haben, wie die übrigen Anwärter für den Staatsforstdienst. Die Aufnahme in das Feldjägerkorps, für welche die Bedingungen vom 30. Nov. 1899 (in Druck erschienen bei Mittler, Berlin 1900) maßgebend sind, erfolgt nach Ablegung einer Prüfung, zu der nur solche für den Staatsforstverwaltungsdienst angenommene, zur Beförderung bei der Jägertruppe qualifizierte oder bereits zu Jägeroffizieren des aktiven Dienststandes oder Beurlaubtenstandes beförderte junge Leute zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Geschäfte des Kommandos des reitenden Feldjägerkorps führt der jeweilige Inspekteur der Jäger und Schützen. Während des Kommandos der F. zu den Forstakademien genießen sie gewisse pekuniäre Vergünstigungen (freie Vorlesungen, Gehalt und, soweit vorhanden, freie Wohnung). Im Frieden werden sie nach Ablegung der forstlichen Staatsprüfung, soweit sie nicht zu forstlicher Beschäftigung beurlaubt sind, zum Kurierdienst beim Auswärtigen Amt und bei den Botschaften im Ausland oder auf Reisen des Kaisers zur Vermittlung des Verkehrs zwischen diesem und den obersten Behörden, im Kriege zur Überbringung wichtiger Nachrichten und zur Aufrechterhaltung der Verbindung der einzelnen Armeen verwendet, oder soweit sie hierbei nicht gebraucht werden, dem Heere als aktive Offiziere zugeteilt. Die Anstellung der F. als kgl. Oberförster erfolgt durch den MfL. seit neuester Zeit in der Weise, daß nach Anstellung von je sieben Forstassessoren, welche nicht dem reitenden Feldjägerkorps angehören, je eine zu besetzende Oberförsterstelle dem Chef des reitenden Korps bezeichnet wird. Für diese Stelle bestimmt der Chef in der Regel den jeweilig ältesten Offizier des Korps als Anwärter. Seit Jahren beschäftigte das Verhältnis des Anstellungsalters der F. zu dem der Zivilforstassessoren das AbgH. Die von langer Hand her zur Beseitigung des bestehenden Mißverhältnisses getroffenen Maßregeln werden in einiger Zeit, spätestens vom Jahre 1914 ab, die Ungleichheit beseitigen. Dem Korps gehören 75 bis 80 Offiziere an, welche je nach ihrem militärischen Dienstalter Oberleutnants oder Leutnants sind und sich in allen Stufen der forstlichen Ausbildung befinden. (Aufnahmebestimmungen und Dienstvorschriften für das Kgl. Reitende Feldjägerkorps bei Mittler-Berlin.)

Feldmark oder Flur ist der in der Regel durch Flursteine, Flurgräben oder Flurzäune festbegrenzte räumliche Bezirk, den die zu einer Ortschaft gehörigen Gärten, Felder, Wiesen, Weiden, Moore, Holzungen, Gewässer, Wege und Unländereien bilden. Man unterscheidet städtische F., Gutsfeldmarken und Dorffeldmarken. S. Gemeindebezirke, Gutsherrschaften, Landgemeinden.

Feldmarksperre s. Sperre.

Feldmesser, Feldmesserreglement s. Landmesser.

Feldpost hat die Aufgabe, die Postverbindungen der mobilen Armee mit der Heimat usw. nach Maßgabe der Feldpostdienstordnung herzustellen und zu erhalten. Sie wird bei jeder eintretenden Mobilmachung neu gebildet. Die wesentlichsten Bestimmungen über ihre Organisation sind in der Kriegsetappenordnung vom 14. Mai 1902 (Ziff. 9, 23, 105—116) gegeben (nebst Deckblättern bis 1904 bei E. S. Mittler in Berlin zu erhalten). Wegen des Feldtelegraphenwesens s. das. Ziff. 9, 22, 119—125.

Feldpropst s. Militärkirchenwesen.

Feldwege s. Interessentenwege, Wege (öffentliche) III u. V.

Feldziegeleien sind solche Ziegeleien (s. d.), welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Tons betrieben werden. S. Ziegeleien.

Feldzüge (Berücksichtigung bei Pensionierung) s. Kriegsjahre.

Felgenbreite s. Kunststraßen IV, Wege (öffentliche) V.

Fensterrecht s. Nachbarrecht.

Ferien bei den Gerichten und den Beschlußbehörden. I. Die Gerichtsferien sind eine alte, in neuester Zeit jedoch vielfach angefochtene Einrichtung. Sie beginnen bei den ordentlichen Gerichten am 15. Juli und endigen am 15. Sept. Während ihrer Dauer werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Die Feriensachen, zu deren Erledigung bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem RG. Feriensenate gebildet werden können, sind im § 202 GVG. aufgezählt, vgl. dazu jetzt noch §§ 12, 13 des G. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (RGBl. 467). Alle Strafsachen sind Feriensachen und von den Zivilprozeßsachen z. B. die Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, die Wechselsachen, die Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückbehaltung von Sachen, die

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde und zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren, das Konkursverfahren und das Verfahren in den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind die Ferien ohne Einfluß; jedoch kann die Bearbeitung der Vormundschafts-, Nachlaß-, Lehns-, Familienfideikommiß- und Stiftungssachen während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist (GVG. §§ 201—204; FGG. § 10; AG. z. GVG. vom 24. April 1878 — GS. 230 — § 91). Anträge auf Anordnung der Fürsorgeerziehung sind stets Feriensachen (Allg-Vf. vom 27. April 1881 — JMBl. 81). Im Zivilprozesse wird der Lauf einer Frist, die keine Jahresfrist ist, durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien, also mit dem 16. Sept. zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende der Ferien. Diese Bestimmungen finden auf Notfristen und Fristen in Feriensachen keine Anwendung (ZPO. § 223 Abs. 1 u. 2).

II. Die Kreisausschüsse sowie die an deren Stelle tretenden Behörden (StA., Magistrat) und die Bezirksausschüsse, und zwar in ihrer Eigenschaft als Beschlußbehörden wie als Verwaltungsgerichte, halten Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. Sept., das Oberverwaltungsgericht während der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Sept. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind überall die Ferien ohne Einfluß. Während der Ferien dürfen bei den KrA. (StA., Magistrat) und den BezA. Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Beim OVG. fallen in der Ferienzeit die regelmäßigen Sitzungen aus. Zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten erfolgt die Bildung eines Feriensenats oder nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses zweier Feriensenate aus mindestens je fünf Mitgliedern. Die letzteren sowie die Stellvertreter, welche für verhinderte Mitglieder von den Vorsitzenden der Feriensenate einzuberufen sind, bestimmt das Präsidium. In den Feriensenaten führt der zu ihnen gehörige Präsident oder Senatspräsident oder der älteste Rat den Vorsitz. Die Präsidialgeschäfte erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung. Die Ferien bei den KrA. (StA., Magistrat) und bei den BezA. sind zwei Wochen vor ihrem Beginne dort durch das Kreisblatt bzw. das zur Aufnahme kreispolizeilicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt, hier durch das ABl. zur öffentlichen Kenntnis zu bringen (Regul. für die KrA. vom 28. Febr. 1884 — MBl. 41 — § 5; Regul. für die BezA. vom 28. Febr. 1884 — MBl. 37 — § 5; Regul. für das OVG. vom 22. Febr. 1892 — MBl. 133 — § 18). Wegen der Beurlaubung in den Ferien s. Urlaub. Über Ferien bei den Bergausschüssen sind keine Bestimmungen getroffen. Bei den Verwaltungsbehörden gibt es keine Ferien, sondern gehen die Geschäfte grundsätzlich stets in der gewöhnlichen Weise weiter.

Ferien bei Schulen sind die zur Erholung vorgeschriebenen Unterbrechungen des Unterrichts. Sie sind verschieden bei den einzelnen Schulgattungen und in den einzelnen Provinzen; sie schließen sich zum Teil an die großen kirchlichen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) an.

1. Höhere Lehranstalten. Die Gesamtdauer soll ausschließlich der kirchlichen Festtage und patriotischen Gedenktage 10½ Wochen nicht übersteigen. Die Sommerferien sollen, wo sie neben den Herbstferien bestehen, in der Regel nicht über 4 Wochen dauern; in einzelnen Provinzen im Westen bestehen Herbstferien von 5—5½ Wochen. Die Pfingstferien sollen 5 Tage nicht überschreiten (Erl. vom 6. Nov. 1858; Wiese, Verordnungen 1, 194). Als sog. Reisetag kann der Tag nach einem Sonn- oder Festtage und der Nachmittag vor demselben freigelassen werden (Erl. vom 15. Jan. 1892 — UZBl. 401).

2. Volksschulen: Ferienordnung vom 19. März 1904 (UZBl. 562); s. wegen der Gleichlegung der Sommerferien in den Städten mit höheren Lehranstalten mit denjenigen für Volksschulen Erl. vom 20. Aug. 1898 (UZBl. 725) und vom 2. Febr. 1899 (UZBl. 383).

Ferienkolonien s. Bewahranstalten.

Fernsprechwesen bildet einen Teil des Telegraphenwesens (Telegraphengesetz vom 6. April 1892 — RGBl. 467 — § 1) und unterliegt daher den gleichen Bestimmungen wie dieses (s. Telegraphenwesen). Die Fernsprechgebühren sind gesetzlich geregelt (Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dez. 1899 — RGBl. 711; Ausführungsbestimmungen vom 26. März 1900 — ZBl. 242; Ergänzungen hierzu vom 11. Juli 1903, 18. Febr., 31. Okt. und 15. Dez. 1904 — ZBl. 446 bzw. 51, 391, 433; Bestimmungen über die Benutzung der Fernsprechverbindungsleitungen zur Nachtzeit vom 19. Sept. 1901 und vom 9. Jan. 1902 — ZBl. 1901, 342; 1902, 8; Bestimmungen über Fernsprechnebenanschlüsse vom 31. Jan. 1900 — ZBl. 23 — Ziff. II). Danach ist für jeden von der Vermittlungsstelle nicht weiter als 5 km entfernten Anschluß an ein Fernsprechnetz unter Abstufung nach der Zahl der Anschlüsse des letzteren entweder eine jährliche Pauschgebühr von 80—180 M. oder nach Wahl des Teilnehmers sind bei Fernsprechnetzen mit mehr als 50 Teilnehmern und mehr als 80 M. Pauschgebühr neben einer Gesprächsgebühr von 5 Pf. für jede Verbindung — mindestens jedoch für 400 Gespräche — eine jährliche Grundgebühr von 60—100 M. als Entgelt für die Überlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen zu entrichten. An Orten ohne Fernsprechnetz wird für jeden Teilnehmeranschluß mit nicht größerer Entfernung als 5 km von der Vermittlungsstelle eine Pauschgebühr von 80 M. erhoben. Für die Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben, welche für eine Verbindung bis zu drei Minuten Dauer je nach der Entfernung 0,2 bis

2 M. betragen. Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. — Wegen des Schutzes der Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegenüber elektrischer Anlagen s. Erl. vom 9. Febr. 1904 (MBl. 67).

Festfeuer sind Leuchtfeuer mit weißem oder farbigem Licht von gleichbleibender Stärke und Farbe (Grundsätze für die Leuchtfeuer usw. an der deutschen Küste vom 1. März 1904). S. Seezeichenwesen.

Festnahme (vorläufige) s. Freiheit (persönliche) IIb.

Feststellung des Planes bei Enteignungen s. Enteignungsverfahren I a u. b.

Feststellungsklage auf dem Gebiete des Wegerechts vgl. OVG. 40, 241. Danach kann Gegenstand der Feststellungsklage nur die öffentlichrechtliche Pflicht zur Unterhaltung, nicht die Art der Unterhaltung sein. Über die Begrenzung der auf positive oder negative Feststellung der Wegeunterhaltungspflicht unter den Beteiligten gerichtete Feststellungsklage vgl. OVG. 36, 280.

Feststellungsverfahren in Volksschulsachen. „Werden von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu gewähren sind, so wird in Ermanglung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu bestimmen ist, bei Landschulen durch Beschluß des KrA., bei Stadtschulen durch Beschluß des BezA., insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten festgestellt (G. vom 26. Mai 1887 — GS. 175 — § 2). Auf Schulbausachen findet das Gesetz keine Anwendung (§ 5 a. a. O.). Für die Prov. Posen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (§ 6 a. a. O.). Ausgeschlossen ist die Anwendung des Gesetzes, wo Leistungen durch besonderes Gesetz oder durch Ortsverfassung (Regulativ) festgestellt sind (Besoldungen, Alterszulagen, Pensionen, Reliktenbeiträge usw.; s. v. Bremen, Preuß. Volksschule 1905, 587) und die durch Zwangsetatisierung (ZG. §§ 19, 35, 48) erfordert werden. Es findet nur Anwendung, wo Leistungen nach dem Ermessen der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt werden, z. B. Mietsentschädigungen, Stellvertretungskosten, Besoldungsverbesserungen, sachliche Aufwendungen für Turngeräte usw. Die Leistung muß eine „neue" sein, d. h. über das bisher für die Schule Gewährte hinausgehen. Von den Beschlußbehörden wird nur die einzelne Leistung, nicht die zugrunde liegende Rechtsnorm (Gehaltsregulative usw.) festgestellt. Die Feststellung erfolgt gegen den Schulverband, auch gegen Drittverpflichtete. Wird auf Grund der Beschlüsse der Beschlußbehörden von dem Landrat oder Regierungspräsidenten die Zwangsetatisierung verfügt und gegen diese von den Beteiligten die Entscheidung der Verwaltungsgerichte nachgesucht (ZG. vom 1. Aug. 1883 §§ 19, 35, 48), so hat der Verwaltungsrichter nur die Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Beschlüsse, nicht ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nachzuprüfen.

Fest(Feier-)tage. I. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staate ab (ALR. II, 11 § 34). Inwiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen oder nicht, kann nur der Staat bestimmen (§ 35 a. a. O.).

Gesetzliche Feiertage sind außer den Sonntagen: Neujahr, zweiter Ostertag, Himmelfahrtstag, zweiter Pfingsttag, erster und zweiter Weihnachtsfesttag, der Bußtag (s. d.) und der Karfreitag (s. d.; Edikt vom 28. Jan. 1773 — Rabe, Gesetze Bd 1, 5 S. 1; vom 19. März 1789 — Rabe 13, 178; KabO. vom 5. Juli 1832 — GS. 197).

Die Anordnung kirchlicher Festtage ist in der ev. Kirche Sache der kirchlichen Obern (in der altländischen ev. Kirche des Ev. Oberkirchenrats — Ressortregl. vom 23. Juni 1850 — GS. 343 — § 1 Ziff. 2 in Verb. mit der Generalsynode — GenSynO. vom 20. Jan. 1876 § 7 Ziff. 4; s. Generalsynode). — Die Synodalordnungen für die neuen Provinzen enthalten keine derartige Vorschrift, doch erfolgt herkömmlich die Einführung der kirchlichen Festtage — so des Bußtages (s. d.) im Wege des Kirchengesetzes. — Außer den gesetzlichen F. sind noch kirchliche F.: das Totenfest (am letzten Sonntage des Jahres — KabO. vom 17. Nov. 1816; das Reformationsfest (am 31. Okt. oder an diesem Tage, falls es ein Sonntag ist; s. Aktenstücke des Ev. Oberkirchenrats 6, 142; SchlHolstKirchG. vom 21. Mai 1880 — KGBl. 45); luth. HannKirchG. vom 10. März 1906 — GS. 37). Für die kath. Kirche steht die Befugnis den Bischöfen, bei allgemeinen Festtagen dem Papste zu (s. Dove, Kirchenrecht § 248). Außer den gesetzlichen F. sind kirchliche F. das Fest der Beschneidung Christi, der Fronleichnamstag (s. d.), die Feste der Geburt, Verkündigung, Empfängnis, Reinigung und Himmelfahrt Mariä, die Feste des Petrus und Paulus, Allerheiligen (s. d.) und die Feste der besonderen Schutzheiligen eines Landes oder Orts.

II. F. im Sinne der GewO. §§ 105a ff., hinsichtlich deren mithin die Vorschriften der GewO. über das Verbot der Sonntagsarbeit (s. Sonntagruhe im Gewerbebetriebe, im Handelsgewerbe) gelten, sind nicht alle kirchlichen Feiertage, sondern nur solche Festtage, die von den Landesregierungen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse als solche gemäß GewO. § 105a Abs. 2 festgesetzt sind. Eine solche allgemeine Festsetzung hat in Preußen bisher nicht stattgefunden. Es sind demnach in den einzelnen Landesteilen diejenigen Tage als Festtage im Sinne der GewO. §§ 105a ff., welche dort auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder gewohnheitsrechtlich als allgemeine (gesetzliche) Feiertage gelten. In den Polizeiverordnungen über die Sonntagsheiligung (s. d.) sind die F., an denen eine Sonntagsheiligung stattzufinden hat, einzeln aufgeführt (s. § 14 des Entwurfs).

III. Nach BGB. § 193 tritt an die Stelle des F. der nächste Werktag, wenn an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt. Ebenso KVG. § 78a Abs. 3; ZPO. § 222 Abs. 2; LVG. § 52 Abs. 1; FGG. § 17. An allgemeinen F. ist eine Zustellung nur mit Erlaubnis des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde gestattet (ZPO. § 188; Regul. für das OVG. vom 22. Febr. 1892 — MBl. 133 — VII; V., betr. das Verwaltungszwangsverfahren, vom 15. Nov. 1899 — GS. 545 — § 10 Abs. 2, nebst AusfAnw. vom 28. Nov. 1899 Art. 28 Ziff. 11). Termine sollen nur in Notfällen an allgemeinen F. anberaumt werden (ZPO. § 216 Abs. 3), auch sind Zwangsvollstreckungshandlungen an allgemeinen F. nur mit Erlaubnis des Amtsrichters (ZPO. § 761), im Verwaltungszwangsverfahren nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet (V. vom 15. Nov. 1899 § 14 Abs. 2; AusfAnw. vom 28. November 1899 Art. 31).

Festungen s. Rayongesetz.

Festungshaft s. Strafen II und Umwandlung.

Feuerbestattung entspricht nicht der kirchlichen Sitte. Eine amtliche Beteiligung der Geistlichkeit ist nicht berechtigt (Bescheid des Ev. Oberkirchenrats vom 24. Mai 1880 — Kirchl. ABl. Brandenburg 1885, 16; Verhandlungen der Generalsynode 1897, 370; 1903, 683 ff.; Verhandlungen der Eisenacher Kirchenkonferenz — Allg. KirchBl. 1898, 614; Kirchl. ABl. des Konsistoriums in Kassel 1887, 17; des Konsistoriums in Wiesbaden 1894, 93). Eine häusliche Andacht im Familienkreise ohne Zusammenhang mit der Überführung der Leiche ist zulässig (s. V. des Landeskonsistoriums in Hannover vom 16. Juli 1897 — Kirchl. ABl. 47; V. des Konsistoriums in Kiel vom 13. Dez. 1887 — KGVBl. 69; s. KGVBl. 1903, 23; V. vom 3. Mai 1904). Die stille Beisetzung von Aschenurnen auf kirchlichen Friedhöfen ist den Kirchengemeinden überlassen (s. Lüttgert, Ev. Kirchenrecht 1905, 707), im Konsistorialbezirk Kassel nur in Erbbegräbnissen (Kirchl. ABl. 1890, 1; 1903, 15).

Feuerlöschwesen. I. Das F. umfaßt die Einrichtungen zur Unterdrückung eines ausgebrochenen Schadenfeuers. Diese Einrichtungen beziehen sich auf die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Menschenkräfte und sächlichen Hilfsmittel, sowie auf die Regelung ihrer Tätigkeit. Das F. ist in Preußen nicht einheitlich durch Gesetze geordnet worden, sondern hat sich in den einzelnen Landesteilen verschieden entwickelt. Die Verpflichtungen zu Leistungen für seine Zwecke beruhen zum Teil auf gesetzlichen Vorschriften, zum Teil auf Ortsstatuten, Polizeiverordnungen und Gewohnheitsrecht, jedoch sind die älteren Verordnungen über das F. aufgehoben worden, um für eine Neuregelung durch Polizeiverordnungen Raum zu gewinnen (in der Prov. Schlesien durch G. vom 30. März 1887 — GS. 95, in Hessen-Nassau durch G. vom 18. Mai 1903 — GS. 176). In neuester Zeit ist durch G., betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dez. 1904 (GS. 291) für das ganze Staatsgebiet, soweit das F. nicht durch Ortsstatut geregelt ist, der Erlaß von Feuerpolizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend gestattet worden. Diese Polizeiverordnungen gehören nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei im Sinne des § 143 LVG. vom 30. Juli 1883 und bedürfen daher in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes, die durch Beschluß des BezA., in Berlin des Oberpräsidenten, ergänzt werden kann. Die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse solcher Polizeiverordnungen ist durch eine Anweisung des MdI. vom 7. März 1905 (MBl. 43) näher bestimmt worden. Die Polizeiverordnungen sollen hiernach von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten, soweit aber die Nachbarhilfe in anderen Ortschaften in Frage kommt, von den unteren Polizeibehörden erlassen werden.

II. Die Löschung von Bränden ist ebenso wie ihre Verhütung eine Aufgabe der Sicherheitspolizei (s. Feuerpolizei). Diese ist berechtigt, die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Mittel von den Gemeinden zu verlangen (OVG. 30, 429). Die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung von Feuerlöschgeräten hat für die Landgemeinden schon im ALR. II, 7 § 37 Ziff. 12 und außerdem in älteren, für einzelne Provinzen erlassenen Feuerlöschordnungen Anerkennung gefunden. Sie hat auch in den anderen Rechtsgebieten des Staates den Gemeinden und Gutsbezirken gewohnheitsrechtlich obgelegen (OVG. 38, 183). Auch ohnedies haben die Gemeinden auf Grund des § 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 (GS. 265) und der ihm entsprechenden für die neuen Provinzen erlassenen V. vom 20. Sept. 1867 (GS. 1529) die Verpflichtung, die hierzu erforderlichen Kosten zu tragen, da diese sich als sächliche Kosten der Polizeiverwaltung darstellen (Erl. vom 28. Dez. 1898 — MBl. 1899, 6 IV).

III. Hinsichtlich der Beschaffung der zur Löschhilfe erforderlichen Menschenkräfte kommt folgendes in Betracht. Die persönliche Verpflichtung zur Feuerlöschhilfe ist entweder eine Polizeilast oder eine Gemeindelast, je nachdem die Polizeibehörde oder die Gemeinde dem einzelnen als Forderungsberechtigter gegenübersteht. Ersteres ist der Fall, wenn die Verpflichtung durch eine Polizeiverordnung begründet ist, letzteres, wenn sie sich auf die Verbindlichkeit der Gemeindeabgabenpflichtigen zur Leistung von Naturaldiensten stützt (vgl. OVG. 30, 429—430) und durch Ortsstatut geregelt ist. Nach Erlaß des zu I erwähnten G.

vom 21. Dez. 1904 ist ein Ortsstatut dieser Art nicht mehr an die Bestimmungen des § 68 KAG. vom 14. Juli 1893 gebunden. Soweit die persönliche Leistung von Feuerlöschhilfe nicht durch Polizeiverordnung geregelt ist, unterliegt es der Bestimmung der Gemeinde, ob sie das zu diesem Zwecke erforderliche Personal durch Annahme besoldeter Kräfte oder durch Inanspruchnahme unentgeltlicher Dienste der Gemeindeangehörigen beschaffen will. Ersteres kann durch Einrichtung von Berufsfeuerwehren oder bezahlter (aus stundenweise gelohnten Handwerkern oder Arbeitern zusammengesetzter) Feuerwehren geschehen, letzteres durch Einrichtung von Pflichtfeuerwehren aus den dienstpflichtigen Gemeindeangehörigen. Neben letzteren oder an ihrer Stelle können freiwillige Feuerwehren bestehen (s. Feuerwehren). In letzter Linie ist nach der Strafvorschrift des § 360 Ziff. 10 StGB. wie bei allen Unglücksfällen, gemeiner Gefahr (s. d.) oder Not so auch bei Bränden jeder, der von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert wird, verpflichtet, der Aufforderung Folge zu leisten, wenn er ihr ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann. Ebenso macht sich nach § 44 Ziff. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes strafbar, wer bei Waldbränden der Aufforderung der Polizeibehörde, des Ortsvorstehers, Forstbesitzers oder Forstbeamten zur Hilfeleistung nicht folgt, obwohl er es ohne erheblichen eigenen Nachteil tun könnte. Bei Erlaß von Polizeiverordnungen über den Feuerlöschdienst soll hinsichtlich der Verpflichtung zur Beteiligung auf das Herkommen in den einzelnen Bezirken Rücksicht genommen werden. Außer den körperlich Untauglichen sollen jedenfalls die Reichs- und Staatsbeamten, die Geistlichen, die Kirchendiener und Lehrer befreit bleiben (Erl. vom 7. März 1905 A).

IV. Hinsichtlich der Beschaffung der Feuergerätschaften gilt, soweit nicht Vorschriften einer auf Grund des G. vom 21. Dez. 1904 erlassenen Polizeiverordnung in Frage kommen, zwar der Grundsatz, daß die Gemeinden nach den erwähnten Polizeiverwaltungsgesetzen (II) nur die Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen haben, aber nicht verpflichtet sind, die erforderlichen Einrichtungen selbsttätig herzustellen. Dieser Grundsatz bleibt jedoch dort außer Anwendung, wo die Gemeinden (und Gutsbezirke) auf Grund eines Herkommens zur Beschaffung und Unterhaltung jener Einrichtungen verpflichtet sind (OVG. 38, 183), was fast in allen Landesteilen Preußens zutrifft. Zu diesen Einrichtungen gehört insbesondere die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen, Wasserwagen, Feuereimern, Feuerleitern, Feuerhaken u. dgl., sowie der Ausrüstungsstücke für die Löschmannschaften (vgl. Erl. vom 28. Dez. 1898 — MBl. 1899, 6 IV), ferner die Beschaffung des für die Löschzwecke erforderlichen Wassers und endlich auch die Bereitstellung der zur Beförderung der Löschgeräte notwendigen Pferde. Sind die hierzu nötigen Einrichtungen unzulänglich, so kann die Ortspolizeibehörde deren Ergänzung nach ihrem Ermessen fordern, soweit nicht etwa das Maß des Erforderlichen durch Polizeiverordnung bestimmt ist (OVG. 38, 184). Kleine und wenig leistungsfähige Gemeinde- und Gutsbezirke können zur gemeinsamen Beschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräte Zweckverbände (s. d.) oder Spritzenverbände (s. d.) bilden. Ist das Halten bestimmter Feuerlöschgerätschaften für jedes bebaute Grundstück vorgeschrieben, so ist der hierzu Verpflichtete nach § 368 Ziff. 8 StGB. strafbar, wenn er diese Vorschriften nicht befolgt.

V. Die Regelung der Feuerlöschhilfe umfaßt außer der Bereitstellung und Unterhaltung der persönlichen Kräfte und sächlichen Hilfsmittel hauptsächlich das Feuermeldewesen und die Feuerlöschtaktik. Von der schnellen Meldung der Feuersgefahr hängt in den meisten Fällen die Möglichkeit einer Verhinderung der weiten Ausdehnung des Brandes ab. In älteren Zeiten erfolgte die Feuermeldung durch Feuerruf, Glockengeläut, Hornsignale, Schnarren und auf dem platten Lande auch durch reitende Boten (Feuerreiter). Diese Mittel kommen jetzt nur noch in kleinen Ortschaften zur Anwendung. In größeren Städten sind besondere mechanische Vorkehrungen zur Feuermeldung mittels telegraphischer Leitungen auf den Straßen und in bestimmten Häusern getroffen (Feuermelder). Über die militärische Hilfeleistung bei Bränden s. Bewaffnete Macht II B 2. — Die Feuerlöschtaktik bezweckt eine möglichst schnelle und wirksame Feuerlöschtätigkeit. Zu diesem Zwecke wird die Feuerwehr (s. d.) derart organisiert, daß sie sofort nach der Feuermeldung (Kleinfeuer, Mittelfeuer, Großfeuer) mit den hiernach erforderlichen Mannschaften und Geräten zur Brandstelle eilen kann. Auf dieser dienen zur Löschung des Brandes und Rettung von Menschen, die durch ihn gefährdet sind, Feuerspritzen, Leitern, Rettungsschläuche, Sprungtücher, Rettungsleinen, Fackeln, Brechstangen, Haken, Beile und ähnliches Handwerkszeug.

Feuerpolizei. I. Die F. hat die Verhütung und Unterdrückung von Schadenfeuer zur Aufgabe. Zu dem ersteren Zwecke, der Ausübung des Feuerschutzes, liegt ihr die Sorge für eine feuersichere Herstellung der Gebäude und die Kontrolle der fortdauernden Feuersicherheit, ferner die Verhinderung unvorsichtigen Umgehens mit Feuer und Licht sowie mit feuergefährlichen Gegenständen ob. Der Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers dient das Feuerlöschwesen.

II. Soweit der Feuerschutz sich in der Fürsorge für die feuersichere Herstellung von Gebäuden und ihrer Unterhaltung im vorgeschriebenen Zustande äußert, liegt er als Baufeuerpolizei den mit Handhabung der Baupolizei (s. d.) betrauten Behörden ob (OVG. 39, 368). Dem Feuerschutz dient in dieser Hinsicht auch die mittels Polizeiverordnungen geregelte Feuerschau durch besondere polizeilich beauftragte Beamte oder Kommissionen, die Aufsicht über den Betrieb des Schornsteinfegerhandwerks und die polizeiliche Anordnung einer regelmäßigen Reinigung der Schorn-

steine (s. Schornsteine). Wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten und die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, wird nach § 368 Ziff. 4 StGB. mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bestraft (s. auch Bauten IV, Bauliche Anlagen von Theatern usw., Bedachungen, Warenhäuser [bauliche Anlage]).

III. Dem Schutz gegen die Feuersgefahr, die durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht herbeigeführt wird, dienen die Vorschriften des § 368 Ziff. 5—7 StGB., wonach mit der zu II erwähnten Strafe belegt werden kann, wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich jenen Räumen mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert, ferner wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet und endlich wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt. Denselben Zweck verfolgen auch die das Abbrennen von Torfmooren, Heidekraut und Bülten sowie das unvorsichtige Umgehen mit Feuer oder Licht im Walde betreffenden Vorschriften der §§ 32 u. 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

IV. Behufs Abwendung der Feuersgefahr, die aus der Anfertigung, der Lagerung oder dem Transport feuergefährlicher Gegenstände entsteht, ist durch § 367 Ziff. 4—6 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bedroht, wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet, die für die Aufbewahrung dieser Stoffe ergangenen Verordnungen oder die wegen Versendung leicht entzündlicher Gegenstände durch die Post ergangenen Verordnungen nicht befolgt, oder wer solche Gegenstände derart aufbewahrt, daß ihre Entzündung gefährlich werden kann. In Anlehnung an diese Strafvorschrift sind u. a. besondere Vorschriften über den Gebrauch und den Transport von Sprengstoffen (s. d. II), sowie über den Verkehr mit Mineralölen (s. d.) erlassen. Auch bestehen zahlreiche Vorschriften über die Herstellung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, mit denen Feuersgefahr verbunden (s. Anlagen [gewerbliche], Zündstoffe [Anlagen zur Fabrikation von], Feuerwerkerei). Der Abwendung einer Feuersgefahr durch Blitzschlag dienen die Blitzableiter (s. d.).

V. Über Unterdrückung eines ausgebrochenen Schadenfeuers mittels polizeilicher Einrichtungen s. Feuerlöschwesen und Feuerwehren.

Feuerschiffe s. Seezeichenwesen.

Feuerschutzstreifen in Waldungen s. Schutzanlagen.

Feuersgefahr (Verhütung von) s. Feuerpolizei.

Feuerstätten in der Nähe von Waldungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung errichtet werden. S. Feld- und Forstpolizeigesetz I.

Feuerungsanlagen s. Schornsteine.

Feuerversicherung. Die im Vordergrunde des Versicherungswesens stehende Versicherung gegen die durch Feuersgefahr entstehenden Schäden reicht in ihren ersten Versuchen in das Mittelalter zurück, gelangte aber zu größerer Bedeutung erst im 18. Jahrh. mit dem Entstehen der öffentlichen Feuersozietäten und erhob sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. durch die Gründung der privaten Versicherungsunternehmungen zu ihrer jetzigen Bedeutung. Anfänglich, dem hauptsächlichsten Bedürfnisse entsprechend, sich auf Gebäude beschränkend, wurde die Versicherung erst allmählich auch auf bewegliche Gegenstände ausgedehnt. Die Gesetzgebung beschränkte sich zunächst auf die Bestätigung der Reglements der Sozietäten, ohne allgemeine Grundsätze aufzustellen. Die ersten allgemeinen Bestimmungen finden sich im ALR. Seit der Ausdehnung der F. macht sich aber sowohl mit Rücksicht auf die aus der Versicherung bei unzuverlässigen Gesellschaften den Versicherten drohenden Gefahren wie im Hinblick auf den Anreiz zu Überversicherungen und Brandstiftungen das Bedürfnis nach weiteren gesetzlichen Maßnahmen fühlbar. Demgemäß erging das G. über das Mobiliarversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (GS. 102), die, einzelne Bestimmungen desselben auf Immobilien ausdehnende AKabO. vom 30. Mai 1841 (GS. 122) und das G., betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 (GS. 293). Neuerdings hat das G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) erheblich eingegriffen, dazu liegt ein die privatrechtliche Seite des Versicherungsvertrages regelnder Reichsgesetzentwurf dem Reichstage vor. Dem Schutze der F. dient die Strafvorschrift im § 265 StGB. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken.

I. Der früher zugunsten der öffentlichen Sozietäten vielfach bestandene Zwang zur F. für Immobilien ist im allgemeinen beseitigt, er besteht nur noch für einzelne Städte (Berlin, Breslau, Stettin, Thorn), für Ostfriesland, den größeren Teil der Prov. Hessen-Nassau und die hohenzollernschen Lande.

II. Der Feuerversicherungsvertrag enthält neben den privatrechtlichen auch öffentlichrechtliche Momente. Für jene ist bis jetzt das Landesrecht in Verb. mit den Vorschriften des HGB. maßgebend, die früheren öffentlichrechtlichen Beschränkungen sind dagegen zum Teil durch das G. vom 12. Mai 1901 beseitigt. Nach § 121 Abs. 1 das. sind diejenigen landesrechtlichen Vorschriften aufgehoben, welche den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen. Damit ist die sog. polizeiliche Präventivkontrolle (G. vom 8. Mai 1837 § 14) aufgehoben. Dagegen ist unberührt geblieben die dem ALR. II, 8 § 1984 entsprechende Vorschrift im § 1 des G. vom 8. Mai 1837, daß kein Gegenstand des Mobiliarvermögens höher als zum gemeinen Werte versichert wer-

den darf, und die nach § 4 das. der Ortspolizeibehörde zustehende Befugnis, Versicherungen, die über den gemeinen Wert hinausgehen, auf diesen reduzieren zu lassen, muß daher ebenfalls als fortbestehend gelten. Der § 121 des G. läßt ferner unberührt die landesrechtlichen Vorschriften, welche die Auszahlung von Brandentschädigungen der polizeilichen Überwachung unterstellen. Die landesrechtlichen Vorschriften hierüber im § 18 des G. vom 8. Mai 1837, §§ 4, 12 der HannV. vom 24. Jan. 1828 (HannGS. 3), § 5 des kurf. hess. MAusschr. vom 21. April 1830 (KurhessGS. 119) sind also in Kraft geblieben.

III. Die Bedeutung der F. für den Realkredit findet in verschiedenen Momenten ihren Ausdruck. Größere Geldgeber gewähren Hypothekenkredit nur unter der Bedingung, daß die verpfändeten Gebäude gegen Feuer versichert sind, so die Landschaften, Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften, öffentlichen Sparkassen und der Staat bei der Beleihung durch die Rentenbanken (Rentenbankgesetz vom 2. März 1850 § 19). Ferner hat das BGB., entsprechend dem früheren preuß. Rechte, die Vorschrift aufgenommen, daß die Versicherungssumme dem Hypothekengläubiger haftet. Nur wenn der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen die Versicherungssumme lediglich zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen hat, ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam (BGB. §§ 1127—1130).

IV. Der Umfang, den die F. angenommen hat, ergibt sich daraus, daß die in Deutschland versicherten Werte im Jahre 1902 sich auf rund 138 Milliarden M. beliefen. Nach der Statistik des Aufsichtsrats für Privatversicherung (s. d.) betrugen nämlich die Feuerversicherungssummen für 1902 bei den Aktiengesellschaften 73, bei den privaten Gegenseitigkeitsgesellschaften 11 Milliarden M., nach anderweiten Angaben bei den öffentlichen Anstalten 54 Milliarden M., davon 28 Milliarden bei den preuß. Sozietäten. Vgl. Feuerversicherungsanstalten.

Feuerversicherung der Volksschulgebäude ist im Verwaltungswege vorgeschrieben (UZBl. 1864, 577), ebenso der kirchlichen Gebäude. Die Beiträge zahlt der Baupflichtige (v. Kamptz 10, 411). Der fiskalische Anteil wird nicht versichert (MBl. 1864, 278).

Feuerversicherungsagenten s. Versicherungsagenten.

Feuerversicherungsanstalten. Für die Durchführung der Feuerversicherung (s. d.) bestehen, nachdem inzwischen der Versicherungszwang für die Sozietäten im allgemeinen beseitigt ist (wegen der Ausnahmen s. Feuerversicherung) und diese auch die Mobiliarversicherung übernommen haben, für die Feuerversicherung von Immobilien und Mobilien in Preußen drei Arten von Versicherungsunternehmungen — öffentliche Sozietäten, Privatsozietäten, Aktiengesellschaften — nebeneinander. Über Vorzüge und Nachteile der öffentlichen und der privaten Feuerversicherungsunternehmungen besteht lebhafter Streit, der teilweise zu scharfer Polemik zwischen den Vertretern beider Richtungen geführt hat; die vorhandenen Unterschiede und Gegensätze sind ähnlich wie die zwischen den öffentlichen Landschaften und den Hypothekenbanken bestehenden. Charakteristisch für die öffentlichen Sozietäten ist ihre Annahmeverpflichtung, die teils ausdrücklich ausgesprochen ist, teils sich aus dem sonstigen Inhalte des Reglements ergibt. Die den Sozietäten früher zustehenden Vorrechte sind ihnen größtenteils durch die neuere Gesetzgebung genommen, insbesondere durch den AE. vom 18. Sept. 1861 (GS. 791) und die in dessen Verfolg ergangenen Ministerialverfügungen und durch das G. vom 31. März 1877 (GS. 121). Jedoch besitzen sie auch jetzt noch wertvolle Vorrechte, die sich aus ihrer öffentlichen Stellung ergeben, namentlich Stempel- und Gebührenfreiheit auf Grund der reglementarischen Vorschriften und die Mitwirkung öffentlicher Behörden und Beamten bei der Verwaltung. Die von ihnen erhobenen Beiträge haben die Natur der öffentlichen Lasten (AG. z. ZVG. vom 23. Sept. 1899 — GS. 291 — Art. 2 Ziff. 3) und werden daher im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Den Bestimmungen des G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) unterliegen sie nach § 119 das. nicht, haben jedoch die vom BR. bestimmten statistischen Nachweise über den Geschäftsbetrieb an das Aufsichtsamt für Privatversicherung einzureichen. Zurzeit bestehen in Preußen 31 öffentliche Feuersozietäten, einschließlich des zur Erfüllung der Versicherungspflicht der Domänenpächter gebildeten Domänenfeuerschädenfonds. Sie haben einen örtlich abgegrenzten Wirkungskreis und sind teils Unternehmungen des Staates (in Sigmaringen), teils der Städte (Berlin, Breslau, Elbing, Königsberg, Stettin, Stralsund, Thorn), teils der Provinzial-(Kommunal-)verbände, teils der Landschaften, teils sind sie selbständige Anstalten. Die Verwaltung und Aufsichtsführung ist in den staatlich bestätigten Reglements bestimmt, wegen Änderungen der Reglements ist § 120 ProvO. zu vergleichen. Wegen der Sozietäten in den neuen Provinzen s. für Hannover das G. vom 6. Febr. 1871 (GS. 90), für den Reg.-Bez. Kassel das G. vom 18. März 1879 (GS. 136), für Schleswig-Holstein das G. vom 23. März 1872 (GS. 286). Die Statistik der Sozietäten für das Jahr 1902 s. im Statistischen Jahrbuch 1905, 107—109. Zur Wahrung gemeinsamer Interessen haben sich die öffentlichen F. mehrfach in Verbände zusammengeschlossen. Wegen der privaten F. vgl. Gegenseitigkeit (Versicherungsgesellschaften auf), Versicherungsunternehmungen (private).

Feuerversicherungspolicen s. Versicherungspolicen und in steuerlicher Hinsicht Versicherungsverträge.

Feuerwaffen s. Handfeuerwaffen.

Feuerwehren. I. Die F. sind Organisationen für das Feuerlöschwesen (s. d. III). Sie sind entweder von den Gemeinden eingerichtete Berufsfeuerwehren oder obrigkeitlich begründete Pflichtfeuerwehren oder auf freiwilligem Zusammentritt beruhende freiwillige Feuerwehren.

II. Die **Berufsfeuerwehren** bestehen aus zum Feuerlöschdienst ausgebildeten und ihn als Lebensberuf ausübenden, von den Gemeinden in der Regel als Beamte angestellten Personen. Sie haben militärische Einrichtungen, sind uniformiert und werden in besonderen Gebäuden (Feuerwachen) zum Dienst versammelt, um von dort mit den Löschgeräten bei Eingang einer Feuermeldung sofort zur Brandstelle eilen zu können. Die älteste Berufsfeuerwehr hat in Rom zur Kaiserzeit bestanden. In Deutschland sind Berufsfeuerwehren erst seit Mitte des 19. Jahrh. von den großen Städten eingeführt. Vorbildlich ist hierbei namentlich die im Jahre 1850 gegründete Berliner F. gewesen. Die Mannschaften der Berufsfeuerwehr sind entweder Spritzenmänner, die nur die Spritzen als Hilfskräfte zu bedienen haben, oder Feuermänner, denen der ganze sonstige Dienst obliegt. Sie stehen unter dem Befehle von Branddirektoren, Brandinspektoren, Brandmeistern und Oberfeuermännern und sind auf den Feuerwachen in Löschzüge eingeteilt. — Die Stelle der Berufsfeuerwehr vertreten in manchen kleineren Städten **besoldete F.**, die aus Handwerkern oder Arbeitern bestehen, den Berufsfeuerwehren ähnlich organisiert sind, aber nur zu gewissen Zeiten gegen Stundenlohn den Feuerwehrdienst versehen.

III. Die **Pflichtfeuerwehren** sind durch Ortsstatute oder Polizeiverordnungen aus den zum Feuerlöschdienst verpflichteten Gemeindeangehörigen gebildet (s. I a. a. O.). Ihre Mitglieder sind zur unentgeltlichen Dienstleistung verpflichtet. Die Einrichtung der Pflichtfeuerwehr ist verschieden, je nachdem neben ihr am Orte eine freiwillige F. besteht oder nicht und je nach dem Maße, in welchem diese leistungsfähig ist. Dort, wo eine hinreichend leistungsfähige freiwillige F. vorhanden ist, die den eine technische Ausbildung erfordernden Feuerwehrdienst (Führung der Schläuche, Steigerdienst usw.) wahrnimmt, soll der daneben bestehenden Pflichtfeuerwehr der übrige, keine oder nur geringe Ausbildung erfordernde Dienst (Pumpen, Wasserholen, Absperrung der Straße u. dgl.) zugewiesen werden. Dagegen muß in Orten, wo eine freiwillige F. fehlt oder den bezeichneten Aufgaben nicht genügt, die Pflichtfeuerwehr auch den erwähnten technischen Dienst leisten. Sie wird dann je nach den verschiedenen Tätigkeiten in Abteilungen gegliedert und durch Übungen für ihren Dienst vorbereitet (Erl. vom 28. Dez. 1898 — MBl. 1899, 6 III).

IV. Die **freiwilligen F.** sind örtliche Vereine, die sich zum Zwecke der Leistung von Feuerlöschhilfe (in der Regel mittels eigener Löschgeräte) gebildet haben, und meistens zu größeren Verbänden zusammengetreten sind. Ihre Entwicklung soll von den Staats- und den Gemeindebehörden möglichst gefördert und unterstützt werden. Die Eingliederung der freiwilligen F. in den Organismus der Pflichtfeuerwehr erfolgt in der Weise, daß durch die Zugehörigkeit zur freiwilligen F. die Verpflichtung zum Feuerlöschdienst für jeden Gemeindeangehörigen als erfüllt angesehen wird und daß Vorschriften über die Stellung der freiwilligen F. als Organ der Feuerpolizei erlassen werden. Vorbedingung hierfür ist, daß die freiwillige F. ihren Satzungen nach bei Feuersgefahr dem Verwalter der Feuerpolizei zur Verfügung steht, daß sie mindestens den Anforderungen genügt, die an eine ordnungsmäßig gebildete Pflichtfeuerwehr zu stellen sind, daß ihr Führer amtlich bestätigt wird und daß sie die allgemein vorgeschriebenen Chargenabzeichen und Benennungen der Führer annimmt. Im übrigen bleiben die freiwilligen F. hinsichtlich ihrer Organisation und ihres Dienstbetriebes selbständig. Sie zerfallen in der Regel in drei Abteilungen: Steiger, Spritzenmannschaften und Ordnungsmannschaften. Die in größeren Privatbetrieben eingerichteten Fabrik-, Hütten- oder Werkfeuerwehren werden den freiwilligen F. gleichgestellt (Erl. vom 28. Dez. 1899 II).

V. Die **Oberleitung** des gesamten Feuerwesens eines Ortes steht dem Verwalter der Ortspolizei zu. Für die besondere Leitung jeder Pflichtfeuerwehr soll ein Führer bestellt werden, doch kann mit diesem Amte dort, wo eine freiwillige F. besteht, deren Führer betraut werden. Diesem liegt dann als Organ der Ortspolizei die gesamte Leitung des Feuerwehrwesens, der Übungen der Pflichtfeuerwehr und die Befehlsführung bei Bränden ob. Er sowohl wie andere Unterbefehlshaber können auf dem im § 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 (für die neuen Provinzen im § 4 der V. vom 20. Sept. 1867) bezeichneten Wege zu Polizeibeamten bestellt werden. Für den Dienstbetrieb sollen von den Behörden Musterordnungen aufgestellt werden. Die Pflichtfeuerwehren und die von den Behörden anerkannten freiwilligen F. gelten bei Ausübung ihres Dienstes als Organe der Polizeibehörden und stehen daher unter dem Schutze des § 113 StGB. (Erl. vom 30. Mai 1884 — MBl. 161 — und OVG. 8, 406). In auswärtigen Orten wird von der freiwilligen F. Löschhilfe nur dann geleistet, wenn dies für einen bestimmten Umkreis des Orts vorgeschrieben ist, oder wenn der Polizeiverwalter es für angebracht und durchführbar hält. Bei Ausübung der Löschhilfe haben die auswärtigen F. den Anordnungen der für die Brandstelle zuständigen Polizeibehörde Folge zu leisten. Zur Kontrolle der F. bestehen in einigen Provinzen Zentralstellen, die von den Provinzialverbänden eingerichtet sind (Erl. vom 28. Dez. 1898 III u. IV).

VI. Zur Anlegung einer **Uniform** mit ähnlichen Abzeichen wie bei den Uniformen der Staatsbeamten (Epauletts, Portepees, Hüte, Agraffen, Kordons, Stickereien) bedürfen die Feuerwehrbeamten der Genehmigung des Königs (KabO. vom 26. Febr. 1835 und Erl. vom 7. März 1835 — v. Kamptz 19, 242 — sowie Erl. vom 28. Juli 1897 — MBl. 149). Wegen der sonstigen Abzeichen für Feuerwehren s. **Abzeichen**.

Feuerwerkerei. Anlagen zur F. sind nach GewO. § 16 genehmigungspflichtige Anlagen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der BezA. (ZG. § 110). Die militärfiskalischen Munitionswerkstätten sind keine Anlagen zur F. und daher nicht genehmigungs-

pflichtig (Erl. vom 30. Juni 1904 — HMBl. 349). In Werkstätten, in denen Feuerwerkskörper hergestellt werden, ist die Beschäftigung von Kindern (s. d.) nicht gestattet (KinderschutzG. §§ 4, 12).

Fideikommiß s. Familienfideikommiß.

Fideikommißbehörde. F. ist diejenige Behörde, welche die Aufsicht über die Familienfideikommisse führt. Eine solche Aufsicht ist gesetzlich nur im Gebiete des ALR. und in der Prov. Schleswig-Holstein eingeführt und liegt dort den Oberlandesgerichten ob. In den übrigen Landesteilen kann das Oberlandesgericht mit Zustimmung des JM. stiftungsmäßig zur Aufsichtsbehörde bestellt werden. S. im übrigen Familienfideikommiß IV.

Fideikommißstatistik s. Familienfideikommiß V.

Fideikommißstempel. Ihm unterliegt die Errichtung von Familienstiftungen und Fideikommißstiftungen (LStG. TSt. 23, 24). Er beträgt 3 % des Gesamtwertes der der Stiftung gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der Schulden. Bei Stiftungen unter Lebenden ist der Stempel innerhalb vierzehn Tagen nach der Beurkundung, bei Stiftungen von Todes wegen binnen sechs Monaten nach dem Todesfall zu entrichten (TSt. 24 Abs. 2 a. a. O.). Bedarf die Stiftung der gerichtlichen oder landesherrlichen Bestätigung, so ist der Stempel erst nach erfolgter Bestätigung zu verwenden. Wegen der Verhaftung für die Entrichtung des Stempels für Stiftungen von Todes wegen finden die Vorschriften der §§ 29, 30 ErbStG. Anwendung; s. Erbschaftssteuer unter II b. Dem F. unterliegen auch Erweiterungen und Verbesserungen der Stiftung, insoweit eine Beurkundung derselben stattfindet. Ist bereits in der Stiftungsurkunde ein weiteres Anwachsen des Grundvermögens vorgesehen, so wird der Wertstempel rücksichtlich des sich nach und nach ansammelnden Teils des Stiftungsvermögens nur allmählich von dem Zuwachse nach näherer Bestimmung der Provinzialsteuerbehörde oder, wenn der Stempel bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist, der Gerichtsbehörde erhoben (LStG. TSt. 24 Abs. 4; vgl. ferner Ziff. 12 C der Dienstvorschriften vom 14. Febr. 1896/17. Juli 1900 — AbgZBl. 1896, 93; 1900, 477 — und § 12 Abs. 1 AllgVf. vom 29. Febr. 1896/17. Juli 1900 — JMBl. 1896, 63; 1900, 505). Fideikommißstiftungen, welche ausländische Grundstücke betreffen, unterliegen nicht dem Wertstempel (LStG. TSt. 24 Abs. 5). In betreff der Erhebung des F. aus Anlaß der Auflösung der Lehnverbände sind in den bezüglichen Gesetzen Sonderbestimmungen dahin getroffen, daß bei Umwandlung eines Lehns in ein Fideikommiß der Wertstempel auf 1 % ermäßigt wird und daß bei Errichtung einer Familienstiftung aus der zu zahlenden Allodifikationssumme ein Stempel überhaupt nicht zu erheben ist. Diese Bestimmungen sind durch TSt. 24 Abs. 6 und § 4 Abs. 1 h LStG. aufrechterhalten. Über die Erhebung der Erbschaftssteuer von Lehns- und Fideikommißanfällen und von Anfällen von Hebungen aus Familienstiftungen s. Erbschaftssteuer II a. a. O.

Filialapotheken (Zweigapotheken) sind Zweigniederlassungen einer Stammapotheke. Sie sind entstanden aus dem Bedürfnis nach eigenen Arzneiversorgungsstellen in Orten und Gegenden, denen es an dem ausreichenden Kundenkreise zum Bestehen einer Vollapotheke fehlt oder wo vorübergehend ein Bedürfnis nach eigener Arzneiversorgung auftritt (Badeorte), vgl. Erl. vom 7. Febr. 1848 und vom 29. Juni 1854 (bei Pistor, Gesundheitswesen 1, 537 ff.). Die Konzession zur Errichtung der F. erteilt der Oberpräsident, und zwar regelmäßig jedesmal auf drei Jahre, s. Erl. vom 4. Mai 1895 (Pistor a. a. O. 538). Die Konzession zur Errichtung einer Filial(Zweig-)apotheke erfordert 5 M. Stempel (LStG. TSt. 22 a); sie ist eine rein persönliche und erlischt daher bei Veräußerung des Hauptgeschäfts oder beim Tode des Inhabers desselben. Die Leitung der Zweigapotheke darf nur durch einen approbierten Gehilfen erfolgen. Für den Betrieb gilt die Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 (MMBl. 63) §§ 49, 50. Danach müssen sämtliche Arzneimittel aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel verantwortlich bleibt; die Ausbildung oder Beschäftigung von Lehrlingen in Zweigapotheken ist verboten (§ 42 Abs. 3 das.).

Filialgemeinden und Filialkirchen s. Parochien III.

Filzfabriken s. Tierhaare.

Finalabschlüsse s. Etats- und Rechnungswesen des Staates I C 1.

Finanzbedarf eines kommunalen Verbandes heißt dessen nicht durch andere Einnahmen, wie aus eigenem Vermögen, Dotationen usw. gedeckter, sondern durch Abgaben (Gebühren, Beiträge, indirekte und direkte Steuern) zu deckender Ausgabenbedarf. Soweit er durch indirekte und direkte Steuern zu decken ist, bildet er den Steuerbedarf, soweit er durch direkte Steuern aufzubringen ist, den direkten Steuerbedarf. Vgl. Kommunalabgabengesetz.

Finanzministerium und Finanzverwaltung. Unter Finanzverwaltung versteht man im weitern Sinne den Inbegriff aller Verwaltungseinrichtungen und -maßregeln zur Führung eines staatlichen öffentlichen Haushalts, im engern den besondern Behördenorganismus, welcher dieser dient, und dessen Geschäfte. An der Spitze dieses Organismus steht in den modernen Staaten das FM. und als dessen Chef und als der Krone und der Volksvertretung verantwortlicher Träger der Verwaltung der Finanzminister, im Deutschen Reiche das Reichsschatzamt (s. d.). In Preußen bildete die Finanzverwaltung bis zu dem Publikandum vom 16. Dez. 1808 ein Departement des „General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktoriums". Durch das gedachte Publikandum wurde das FM. mit drei Sektionen errichtet: 1. für Bank-, Kassen-, Seehandlungs- und Lotteriewesen; 2. für Domänen und Forsten; 3. für direkte und indirekte Steuern. Durch die V., betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) wurde es in zwei Haupt- mit

Unterabteilungen (I. für die Einkünfte des Staates mit zwei Unterabteilungen: 1. für Domänen, Forsten und Jagden; 2. für Abgaben; II. für die Generalkassen und Geldinstitute des Staates, mit drei Unterabteilungen für: 1. Generalkassen, Generalbuchhaltung und Etatswesen; 2. Bank, Lotterie, Münze, Kreditwesen der Provinzen und Korporationen; 3. Seehandlung, Staatsschulden, Salzwesen) gegliedert. Unter Wiederaufhebung des 1812 eingerichteten besondern „Finanzkollegiums" wurden durch KabO. vom 26. Nov. 1813 (GS. 129) die Hauptabteilungen beseitigt, so daß das Ministerium nun aus fünf Abteilungen bestand. Demnächst erhielt es auch das Berg- und Hüttenwesen (KabO. vom 13. Dez. 1813 — GS. 1814, 3) und die Fabrik-, Bau-, Kommunikations- und Handelssachen (KabO. vom 3. Juni 1814 — GS. 41). Von 1817 (V. vom 3. Nov. — GS. 289) bis 1823 (KabO. vom 16. Mai — GS. 109) war die Verwaltung der außerordentlichen Staatseinnahmen und -ausgaben, der Staatsschulden, Seehandlung, Lotterie, Münze und des Salzmonopols einem eigenen „Ministerium des Schatzes" übertragen. Abgesehen von einzelnen anderen, nach kurzer Zeit wieder ganz oder teilweise zurückgenommenen traten in der Folgezeit folgende Organisationsänderungen ein: die Handels-, Gewerbe- und Bausachen sowie das Berg-, Hütten- und Salinenwesen gingen durch Erl. vom 17. April 1848 (GS. 109) auf das HM., die Domänen und Forsten, die 1835 auf das Ministerium des Kgl. Hauses übergegangen, dann aber 1848, da sie einem verantwortlichen StM. unterstellt werden mußten, zu dem FM. zurückgekehrt waren, kamen durch Erl. vom 7. Aug. 1878 (GS. 1879, 25) an das MfL. Jetzt besteht das FM. aus drei Abteilungen: I. für Etats- und Kassenwesen, II. für direkte, III. für indirekte Steuern. Der I. Abteilung sind an Behörden, deren Geschäftsbereich sich auf den ganzen Staat erstreckt, untergeordnet die Generallotteriedirektion, die Münze und die Generaldirektion der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt, die Seehandlung, ferner, soweit es sich mit ihrer verfassungsmäßigen Unabhängigkeit verträgt, die Hauptverwaltung der Staatsschulden; von der III. Abteilung ressortiert das Hauptstempelmagazin. Unter dem FM. steht die Generalstaatskasse. Der Geschäftskreis des Finanzministeriums und des Finanzministers umfaßt insbesondere die Vorbereitung des Budgets, die Leitung und Beaufsichtigung des Rechnungs-, Kassen- und Kontrollwesens, die Verwaltung der Staatssteuern, die Vorbereitung und Ausführung anderer finanzwirtschaftlicher Gesetze, die Überweisung der etatsmäßigen Mittel an die andern Verwaltungen, die Begebung der Anleihen, die Mitwirkung bei gesetzlichen und andern Maßnahmen anderer Ressorts, wenn sie die Staatsfinanzen unmittelbar oder mittelbar berühren. Der I. Abteilung steht der Unterstaatssekretär und ein Ministerialdirektor vor, jeder der beiden anderen Abteilungen ein Ministerialdirektor mit der Amtsbezeichnung „Generaldirektor der direkten" bzw. „indirekten Steuern". In der I. und III. Abteilung ist außerdem je ein vortragender Rat mit Dirigentenfunktionen in minder wichtigen Sachen beauftragt. Die vortragenden Räte führen die Amtsbezeichnung „Geheimer Finanzrat" und „Geheimer Oberfinanzrat" (s. auch Ministerien). In der Provinzial- und Lokalinstanz besteht für die zum Ressort des FM. gehörige Finanzverwaltung ein eigener, nur ihr dienender Behördenorganismus nur für die indirekte Steuerverwaltung, für die Stadt Berlin auch für die direkte Steuerverwaltung; vgl. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. Im übrigen sind die Behörden von denen der allgemeinen Verwaltung nicht getrennt; eine Ausnahme machen die im Hauptamt fungierenden Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission (vgl. Steuerveranlagung; auch Etats- und Rechnungswesen des Staates; Kassen und Kassenwesen; Staatsanleihen; Regierungen.

Finanzperiode ist der Zeitraum, für welchen der Voranschlag für den Haushalt eines öffentlichrechtlichen Verbandes aufgestellt und die Rechnung über die Ausführung des Voranschlags gelegt wird. F. des Deutschen Reiches und des Preuß. Staates ist das vom 1. April bis 31. März laufende Etatsjahr (s. d.). Die Gemeinden können statt dieses Etatsjahres F. von zwei oder drei solcher Etatsjahre einführen; jedoch muß in diesem Falle alljährlich Rechnung gelegt werden (LGO. vom 3. Juli 1891 §§ 119, 120; KAG. § 95; AusfAnw. z. KAG. Art. 61). Für die Kreise ist in §§ 127, 129 KrO. eine einjährige F. vorgeschrieben, während den Provinzialverbänden zwar die Einführung mehrjähriger gestattet ist, aber nur unter jährlicher Rechnungslegung (ProvO. §§ 101, 104).

Finanzzölle sind Zölle, welche ausschließlich oder überwiegend als Einnahmequelle für den Staat bestimmt sind; den Gegensatz bilden die Schutzzölle; s. Zoll A.

Findelkinder sind aufgefundene, von ihren Eltern verlassene oder ausgesetzte Kinder. Während in früherer Zeit, namentlich in den romanischen Ländern, zur Aufnahme von neugeborenen Kindern, deren Eltern sich der Fürsorge entziehen wollten, Findelhäuser unterhalten wurden, in denen eine am Eingange befindliche Einrichtung, die Drehlade (Drehkreuz) die unbeobachtete Abgabe der Kinder ermöglichte, ist diese Einrichtung jetzt fast überall abgeschafft. In Preußen gibt es keine Findelhäuser. Hilflos aufgefundene Kinder fallen hier der öffentlichen Armenpflege (s. d.) anheim, die jedoch nicht, wie es bei den Findelhäusern geschah, jede Nachforschung nach der Herkunft des Kindes zu unterlassen, sondern sorgfältige Ermittlungen hierüber anzustellen hat. — Nach § 24 des PStG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) ist jeder, der ein neugeborenes Kind findet, zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde spätestens am nächstfolgenden Tage verpflichtet. Diese Behörde hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das

Geburtsregister Anzeige zu machen. Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden ist, und die Namen, die ihm beigelegt worden sind. Die Namensgebung für ein F. liegt hiernach der Polizeibehörde des Fundorts ob.

Fingierte Einkommensteuer. Die Vorschriften über die Beitragspflicht zu den nach dem Maßstabe des Einkommens umzulegenden Gemeinde-, Kreis- und Sozietätssteuern decken sich nicht mit denen über die Staatseinkommensteuerpflicht, indem gewisse physische und nichtphysische Personen jenen, nicht aber der Staatssteuer unterliegen, einzelne Teile des Einkommens von einer der Steuerarten frei sind, von der andern nicht, oder das Einkommen einer Person zu gewissen Teilen in mehreren Gemeinden usw. steuerpflichtig ist. Andererseits dürfen aber — von gewissen Ausnahmen bei der Gemeindebesteuerung abgesehen — die kommunalen usw. Verbände Steuern auf das Einkommen nur in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer ausschreiben. Soweit also eine Veranlagung zu letzterer nicht stattgefunden hat oder der Staatssteuersatz der Kommunal- oder Sozietätssteuer nicht unverändert zugrunde gelegt werden kann, weil bei seiner Bemessung den Steuern in dem betreffenden Verbande nicht unterliegende Einkommensteile in Betracht gezogen sind oder ihnen unterliegende außer Betracht zu lassen waren, muß ein „fingierter" Einkommenssteuersatz ermittelt werden, nach dem der Zuschlag zu bemessen ist. Im engeren Sinne versteht man aber unter f. E. nur diejenige der Steuerpflichtigen, deren Einkommen 900 M. nicht übersteigt. Diese werden veranlagt zu fingierten Einkommensteuersätzen (sog. „Normalsteuersätzen") von 1. $^2/_5$% des Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1,2 M. für Einkommen bis einschl. 420 M.; 2. 2,4 M. für Einkommen von mehr als 420 bis einschl. 660 M. und 3. 4 M. für solche von mehr als 660 bis einschl. 900 M. Nach § 74 EinkStG. findet diese fingierte Veranlagung nur bei physischen, nach § 38 KAG. auch bei nichtphysischen Personen statt. Sie erfolgt, soweit es sich um physische Personen handelt — nichtphysische mit Einkommen bis zu 900 M. werden lediglich von der Gemeindebehörde veranlagt (OVG. 31, 77, PrVBl. 24, 209, OVG. 44, 9 u. PrVBl. 25, 418 erblicken allerdings schon in der Ausfüllung der Spalte 9 des durch die AusfAnw. z. EinkStG. vorgeschriebenen Formulars [Muster VII] eine staatliche Veranlagung) — in derselben Weise wie die der Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 900 bis zu 3000 M. mit folgenden Maßgaben: 1. Beanstandet der Vorsitzende der Veranlagungskommission den Beschluß der Voreinschätzungskommission nicht, so gilt dieser als Veranlagung und es bedarf keiner Festsetzung des Steuersatzes durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission; 2. die Veranlagung wird nicht durch Steuerzuschrift, sondern durch 14tägige Auslegung der Steuerliste bekanntgemacht; 3. über die Berufung entscheidet in den zu 1 genannten Fällen nicht die Berufungs-, sondern die Veranlagungskommission; 4. der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat kein Berufungsrecht; 5. alle Berufungsentscheidungen sind endgültig; 6. die Vorschriften des EinkStG. über Strafen und Nachsteuern finden keine Anwendung (EinkStG. § 74; AusfAnw. hierzu Art. 38 II Ziff. 10; 45 I Ziff. 7; 56 III; 60 II; 62 Ziff. 10; 63 II Ziff. 4; KAG. § 38; AusfAnw. hierzu Art. 30). Vgl. Einkommensteuer, Steuerveranlagung, Kommunalabgabengesetz.

Finnen sind Parasiten der Schlachttiere, die durch den Fleischgenuß auf den Menschen übertragbar sind. Sie kommen in den gesundheitsschädlichen Formen bei Rindern und Schweinen vor. Die Rinderfinne ist die Vorstufe des Bandwurms und erzeugt die bekannte Bandwurmkrankheit. Die Schweinefinne ist zwar nicht unbedingt gesundheitsschädlich wie jene, wohl aber gesundheitsgefährlich, weil sich nach der Übertragung auf den Menschen nicht nur ein Bandwurm entwickeln, sondern weil es auch durch Selbstinfektion des Trägers mit der Brut dieses Bandwurms zur Entstehung von F. im menschlichen Körper kommen kann und diese F. sich in lebenswichtigen Organen — mit Vorliebe im Gehirn und in den Augen — ansiedeln und verderblich werden können. Finniges Fleisch von Rindern und Schweinen hat daher stets als Beanstandungsgrund bei der Fleischbeschau (s. d.) gegolten. Da die F. bei den Schlachttieren Lieblingssitze haben (bei den Rindern namentlich die Kaumuskeln, bei den Schweinen auch die Bauch- und Zwerchfellmuskeln), so hat sich die Untersuchung hauptsächlich auf solche Lieblingsstellen zu erstrecken und bildet deshalb einen besonderen Abschnitt der Fleischbeschau. Bei den Schweinen ist die Finnenschau schon seit längerer Zeit im Zusammenhange mit der Trichinenschau (s. d.) ziemlich allgemein vorgenommen worden, was eine erfreuliche Abnahme der Schweinefinnen zur Folge gehabt hat. Während noch im Jahre 1885 auf 10000 untersuchte Schweine 30,88 finnige Tiere entfielen, ist diese Verhältniszahl im Jahre 1904 auf 3,58 gesunken. Die Finnenuntersuchung beim Rind ist dagegen allgemein erst im Zusammenhange mit der Fleischbeschau seit dem 1. April 1903 eingeführt. Die Rinderfinne spielt daher heute noch eine erhebliche Rolle bei der Fleischbeschau. In den letzten Jahren haben sich die Finnenfunde bei Rindern in den preuß. Schlachthäusern durchschnittlich auf 0,6 % (60 finnige Rinder auf 10000 untersuchte), d. i. auf mehr als das Zehnfache der Finnenfunde beim Schweine belaufen. Für die Behandlung des Fleisches finniger Tiere gelten zurzeit folgende Grundsätze: Fleisch starkfinniger Tiere, desgl. wäßriges oder verfärbtes Fleisch finniger Tiere ist als völlig genußuntauglich zu vernichten. Im übrigen wird es — abgesehen

von den sog. einfinnigen Tieren — als bedingt tauglich angesehen und kann nach Kochen, Dämpfen, Pökeln oder 21tägiger Aufbewahrung in Kühlräumen unter Deklaration zum Genusse für Menschen verwendet werden. Das Fleisch einfinniger Tiere, bei denen auch nach Zerlegung in Stücke von etwa 2½ kg Gewicht nicht mehr als eine F. gefunden wird, kann ohne besondere Behandlung als minderwertig unter Deklaration, insbesondere auf der Freibank (s. Fleischbeschau IV, 1), in den Verkehr gebracht werden (vgl. Anl. A zu der Bek. vom 30. Mai 1902, ZBl. Beil. zu Nr. 22 S. 115, §§ 24, 25, 27, § 33 Ziff. 15, § 34 Ziff. 2, § 35 Ziff. 1, § 37 unter III Ziff. 4, §§ 38, 39; § 40 Ziff. 2, sodann Anl. C zu derselben Bek. Abschn. 2 unter II Ziff. 20 u. 21). Ganz neuerdings hat der BR. eine weitere Erleichterung für die Behandlung des Fleisches einfinniger Rinder beschlossen. Solches Fleisch kann, wenn der ganze unzerteilte Tierkörper 21 Tage in Kühlräumen aufbewahrt ist, ohne Beschränkung als genußtauglich in den Verkehr gegeben werden.

Firmen und Firmenregister. I. Der Gebrauch einer Firma (von firmare in der Bedeutung des Bekräftigens einer Urkunde durch Unterschrift) kam im Mittelalter bei den Handelsgesellschaften auf. Für Einzelkaufleute hat er erst in neuerer Zeit gleichen Wert und Schutz erlangt. Die Firma (HGB. §§ 17—37) ist der Name, unter welchem ein Kaufmann oder eine kaufmännische Gesellschaft das Handelsgewerbe betreibt und alle kaufmännischen Rechtshandlungen vollzieht, namentlich auch klagt und verklagt werden kann. Hierbei ist jedoch nicht die Firma Prozeßpartei, sondern ihr Inhaber zur Zeit der Klageerhebung. Die Firma genießt wegen ihrer Bedeutung besonderen Schutz. Sie ist vom Inhaber des Handelsgeschäftes bei dem Gericht zu zeichnen und im Handelsregister einzutragen (§ 29 und wegen der Form der Anmeldung und Zeichnung FGG. §§ 128 ff.), jedoch weder ihrem Bestande nach, noch in ihrem rechtswirksamen Gebrauche durch die Eintragung bedingt. Im allgemeinen ist sie frei wählbar (Prinzip der freien Wahl), muß aber für die ursprüngliche Firma der Wahrheit entsprechen (Prinzip der Firmenwahrheit). Daher hat sie im Falle der Neubegründung des Handelsgeschäftes beim Einzelkaufmann dessen Familiennamen nebst mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen ohne täuschende Zusätze, namentlich ohne Andeutung eines Gesellschaftsverhältnisses, zu enthalten und bei Gesellschaften das Vorhandensein einer Gesellschaft in einer für die einzelnen Arten von Gesellschaften näher bestimmten Weise zu ergeben. Eine bisherige Firma darf bei Übernahme des Handelsgeschäftes mit Genehmigung des bisherigen Inhabers, bei einer Änderung des Namens des verbleibenden Geschäftsinhabers ohne weiteres fortgeführt werden. Sie kann also mit dem Geschäfte veräußert werden, nicht aber ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird. Als drittes Prinzip gilt für die Firma das der Ausschließlichkeit, d. h. eine neue Firma muß sich von jeder an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen deutlich unterscheiden, nötigenfalls durch Beifügung eines Zusatzes. Zur Konkursmasse gehört die Firma als solche nicht. Wegen Löschung von Firmen im Handelsregister von Amts wegen s. FGG. §§ 141—144.

II. Der unberechtigte Gebrauch einer Firma zieht Ordnungsstrafe (FGG. § 140) und Verpflichtung zum Schadensersatze nach sich, auf Antrag auch öffentliche Strafe (Geldstrafe bis zu 5000 M. oder Gefängnis bis zu sechs Monaten und Buße bis 10000 M.; HGB. § 37; G. über Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 — RGBl. 441 — §§ 14, 18; G. gegen den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 — RGBl. 145 — § 8). Handwerker und Kleingewerbetreibende, die sog. Minderkaufleute (Kaufleute minderen Rechtes), sind von dem Rechte der Firma ausgeschlossen. Ihr bürgerlicher Name wird aber ähnlich wie eine Firma geschützt; sonstige Geschäftsbezeichnungen werden dies nicht. Das Firmenrecht wird rechtlich als Persönlichkeitsrecht konstruiert, das kein Vermögensrecht ist, aber einen Vermögenswert hat.

III. Wegen des Firmenregisters s. Handelsregister und wegen des Firmenschildes s. d.

Firmenschild. Wegen des stehenden Gewerbebetriebs s. Offene Verkaufsstellen II. Wird für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.) eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an ihr in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von Wanderlagern (s. d.). Durch Polizeiverordnung ist vorgeschrieben, daß alle zum Wandergewerbebetriebe benutzten Fuhrwerke mit Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden zu bezeichnen sind (Erl. des MdI. und HM. vom 18. März 1901). Die Gesindevermieter (s. d.) und Stellenvermittler sind nach den Vorschriften vom 10. Aug. 1901 Ziff. 4 verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gesindevermieter" oder „Stellenvermittler" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen. In der gleichen Weise haben die Theateragenten (s. d.) nach den Vorschriften vom 31. Jan. 1902 ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit einem Zusatze, der die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. Stellenvermittler oder Stellenvermittlung für Bühnenangehörige, für Zirkus usw., Theater-, Variété-, Konzert- usw. Agent oder Agentur) anzubringen. „Theateragent" oder „Theateragentur" dürfen nur Stellenvermittler als Bezeichnung führen, welche Bühnenangehörige im engeren Sinne, d. h. Personen mit Stellen versehen, die bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

Firnissiedereien sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem

Landkreise gehörenden Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. Techn. Anl. Ziff. 12 und AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Nr. 16.

Fischerei. I. Man teilt die gesamte F. ein in die zahme und die wilde F. Erstere, auch Teichwirtschaft genannt, wird in künstlich angelegten, ablaßbaren Gewässern betrieben, letztere erstreckt sich über die natürlichen Gewässer und wird in Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei unterschieden. Die Hochseefischerei findet auf den nicht zum Staatsgebiet gehörigen Meeresteilen in einer bestimmten Entfernung von der Küste statt. Diese Entfernung ist in der Nordsee durch besonderen internationalen Vertrag vom 6. Mai 1882 (s. Fischereikonventionen) auf drei Seemeilen (rund 5½ km) festgesetzt, in der Ostsee nach den Grundsätzen des Völkerrechts geregelt. Unter Küstenfischerei versteht man die F. in den dem staatlichen Hoheitsrechte unterworfenen Meeresteilen, den Haffen und den Mündungen der Ströme, landeinwärts bis zu einer für jede Küstenprovinz besonders festgesetzten Grenze (s. Fischereiverordnungen). Zur Binnenfischerei gehört die F. in den übrigen natürlichen Gewässern, d. h. in den Seen, öffentlichen Flüssen und privaten fließenden Gewässern. Die Hochseefischerei steht jedermann frei, die Küstenfischerei im Meere jedem Inländer, in den Häfen des Meeres und am Meeresufer ist sie ebenso Regal, wie in den öffentlichen Strömen (ALR. II, 14 §§ 21, 24; II, 15 §§ 38, 80). Das Regal ist jedoch durch Erteilung von Privilegien und Ersitzung vielfach durchbrochen. In den Privatgewässern gehört die F. grundsätzlich dem Eigentümer des Gewässers, doch bestehen zahlreiche selbständige Rechte Dritter zur Ausübung der F., und zwar ohne Einschränkung oder mit Beschränkungen nach Art und Zahl der Fische, der Fanggeräte und nach dem persönlichen Bedürfnis des Berechtigten. Zu letzteren Rechten gehört die F. „zum häuslichen Gebrauche" und „zu des Tisches Notdurft". Freien Fischfang gibt es in der Binnenfischerei nicht mehr, da, wo er früher bestand, ist er zugunsten der politischen Gemeinden aufgehoben (Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 §§ 6, 7). Das Fischereirecht gewährt zugleich die Befugnis, die zu seiner Ausübung erforderlichen Anstalten zu treffen, nicht aber die, dabei fremde Grundstücke zu betreten. Andererseits muß das Fischereirecht in den meisten Fällen weichen, wenn ihm die Bedürfnisse des Verkehrs und der Landeskultur entgegenstehen, wobei aber derjenige Entschädigung zu leisten hat, der diese Bedürfnisse vertritt (ALR. II, 15 §§ 40, 41, 71, 72). Einschränkungen polizeilicher Natur im Interesse der Staatswirtschaft ergeben sich aus dem Fischereigesetz (s. d.).

II. Die Wasserfläche, auf der in Preußen die Küsten- und Binnenfischerei betrieben wird, umfaßt unter Einschluß der an die Nord- und Ostsee stoßenden großen Staatsgewässer rund 1½ Mill. ha, davon Binnenseen rund 420000 ha, haupsächlich in Ostpreußen (125000 ha), Brandenburg (85000 ha), Pommern (75000 ha), Westpreußen (65000 ha) und Posen (45000 ha). Nach der Berufszählung vom Jahre 1895 waren Erwerbstätige, die die F. auf offener See und in den Küstengewässern ausüben, im Hauptberuf 9171, im Nebenberuf 1895; in der Binnenfischerei 11593 im Hauptberuf und 3726 im Nebenberuf. Was die bei der F. benutzten Fahrzeuge anlangt, so läßt sich für die Binnen- und Küstenfischerei bei dem mannigfachen Wechsel und mangels einer genauen Statistik kein zutreffendes Bild geben. In der Hochseefischerei, für die im wesentlichen die Nordsee in Frage kommt — in der Ostsee ist sie wegen des vielfach zerklüfteten und steinigen Untergrundes und des nach den bisherigen Forschungen hinter der Nordsee weit zurückbleibenden Fischreichtums nicht recht zur Entwickelung gekommen —, waren aus preuß. Häfen am 1. Jan. 1904 275 Fahrzeuge (darunter 67 Dampfer) mit 58453 cbm Raumgehalt und 2394 Mann Besatzung tätig. Der Ertragswert der F. ist schwer zu beziffern, dies gilt namentlich von der Binnenfischerei, da es an Unterlagen dafür fehlt, sowohl was Zahl und Größe der Gewässer, wie deren verschiedene Bewirtschaftung und Produktivität betrifft. Der Ertrag der Küstenfischerei wurde 1900 im zehnjährigen Durchschnitt auf rund 3700000 M. angegeben. In Wirklichkeit dürfte derselbe nicht unerheblich höher sein. Für die Ergebnisse der Hochseefischerei kommt in erster Linie der Hering in Betracht, zu dessen Fang neun große Heringsgesellschaften, davon sechs in Preußen, an der Nordsee bestehen. Der Fangerlös betrug 1903 rund 4½ Mill. M. (davon 3 Mill. M. bei den preuß. Gesellschaften). Im letzten Jahrzehnt hat sich auch der sog. Frischfischfang günstig entwickelt und wird mit zahlreichen Dampfern betrieben. Aus dem ganzen Reichsgebiet werden zurzeit 130 Dampfer zu diesem Fang ausgesendet. Von Frischfischen kommen in erster Linie Schellfische, dann Kabeljau, Schollen, Butten und Zungen in Betracht. Der Auktionserlös für diese Fische betrug 1903 auf den Märkten der Nordsee zusammen 13 Mill. M., davon Geestemünde 5¼ Mill., Altona 2⅔ Mill. Die Segelfischerei trug lange Besorgnis, durch die immer wachsende Konkurrenz der Fischdampfer erdrückt zu werden, hat aber neuerdings mittels Anwendung von Motorenbetrieb sich zu halten gewußt; sie hat den Vorzug, meist bessere weil lebende Ware an den Markt zu bringen. Wie bereits erwähnt, ist die Seefischerei in der Ostsee von untergeordneter Bedeutung. Die Ergebnisse des hauptsächlich Heringe, Flundern und Lachse umfassenden Fanges werden im zehnjährigen Durchschnitt auf wenig mehr als 2½ Mill. M. angegeben. Zu erwähnen sind noch die mit dem Fischfange im Zusammenhange stehenden Industriezweige, in erster Linie die Räuchereien, Marinieranstalten und Konservenfabriken, deren es an der Nord- und Ostsee eine große Anzahl gibt, ferner die Tran- und Fischmehlfabriken, von denen besonders die Germania in Pillau hervorzuheben ist. Das Fischmehl wird in steigendem Umfange nicht nur für Dungzwecke, sondern auch als Futter für Mastvieh usw. benutzt.

III. Die zahme F. wird in besonders eingerichteten Teichen betrieben. Unter Teichen in diesem Sinne versteht man im Gegensatz zu den natürlichen Gewässern künstliche oder solche natürliche Wasseransammlungen, die künstlich für die Fischzucht eingerichtet, namentlich mit einer Ablaßeinrichtung versehen sind. Nach der Lage unterscheidet man Dorf-, Hof-, Garten-, Wiesen-, Feld-, Waldteiche, Talsperren u. a., nach der Herkunft des Wassers Quell-, Fluß- und Himmelsteiche, je nachdem sie aus am Grunde oder Rande belegenen Quellen oder aus Flüssen oder vom Regenwasser gespeist werden. Besonders wichtige Unterscheidungsmerkmale bilden die Temperatur und Bewegung des Wassers sowie die Tiefe, weil davon die Frage abhängt, welche Fischart mit Erfolg gezüchtet werden kann. Im allgemeinen wird davon ausgegangen, daß für die karpfenartigen Fische (Cypriniden) Teiche mit warmem, stehendem und flachem Wasser, für die lachsartigen (Salmoniden), hier vorzugsweise Forellen und Saiblinge, Teiche mit kaltem, fließendem und tiefem Wasser notwendig sind. Der Gegensatz ist indessen kein unbedingter, da unter sonst geeigneten Verhältnissen auch tiefe Gewässer zur Karpfenzucht und flache zur Salmonidenzucht geeignet sind. Es gibt Teiche, die wegen ihrer nicht überwiegend nach der einen oder andern Richtung neigenden Beschaffenheit zur Haltung von Karpfen und Forellen zugleich geeignet sind, die Bewirtschaftung solcher Gewässer setzt indessen ungewöhnliche Sachkenntnis und die Anwendung größerer Hilfsmittel voraus. Die Ablaßbarkeit ist für die Fischzucht deshalb von großer Bedeutung, weil sie nicht nur jede beliebige Kontrolle über den Fischbestand, sondern auch die zeitweilige Trockenlegung und Meliorierung ermöglicht, was der Fischzucht gegenüber der Wildfischerei im Ertrage einen erheblichen Vorsprung sichert. Für die Karpfenzucht sind mehrere Arten verschiedener Teiche erforderlich, die man als Streich-, Streck-, Abwachs- und Winterteiche bezeichnet. In den ersteren erfolgt die Vermehrung der Fische zur Laichzeit des Karpfens, die im wärmeren Frühjahr eintritt. Die nach wenigen Tagen aus dem Ei schlüpfende Brut wird abgefischt und in die Streckteiche übertragen, aus denen sie im Herbst als einsömmerige Fische in die größeren Abwachsteiche gebracht wird, um nach Ablauf von weiteren ein bis zwei Jahren als zwei- oder dreisömmerige Karpfen zum Verkauf zu kommen. Man hat das Alter des Karpfens nach der Anzahl der Sommer seit seiner Geburt bezeichnet, weil er im Winter nicht zunimmt. Im Herbst werden die Teiche abgefischt und im Frühjahr neu besetzt, den Winter über liegen sie meist trocken, die Fische werden, wieder nach Altersklassen getrennt, in besonders eingerichteten Teichen, die ihrerseits im Sommer trocken liegen, überwintert. Die Winterteiche müssen tiefer angelegt und mit beständigem, möglichst starkem Durchfluß von frischem Wasser ausgestattet sein, damit den Fischen der nötige Sauerstoff auch unter der Eisdecke zugeführt wird. Die trocken gelegten Sommerteiche werden während des Winters durch Umackerung und abwechselnde Benutzung zum Futterbau in ihrer Nahrhaftigkeit gesteigert. Zur Ernährung dient dem Karpfen in erster Linie die Kleintierwelt, weiter auch die Kleinpflanzenwelt des Teiches selbst, doch kann man die Fische auch mit allerhand tierischen und pflanzlichen Stoffen füttern, um sie hierdurch sowie durch anderweite züchterische Maßnahmen in drei Jahren zu einem Gewicht aufzuziehen, wie sie es sonst in 4—5 Jahren erreichen. Besondere Sorgfalt wird darauf verwandt, den Streichteichen Enten, Frösche und andere, der Brut und dem Laich gefährliche Tiere fern zu halten. Für die Forellenzucht bedarf es verschiedener Arten von Teichen in noch höherem Maße, als bei der Karpfenwirtschaft, weil die älteren Tiere den jüngeren nicht nur das Futter wegnehmen, sondern sie selbst verzehren. Die Teiche werden möglichst an kleinen, kühlen Bächen angelegt, in der Ebene nahe am Ursprung der Bäche, um das große Sauerstoffbedürfnis der Forelle befriedigen zu können. Besonders geeignet ist die Gebirgsgegend mit ihrer großen Anzahl rasch fließender Gewässer. Die Entwicklung des Fisches nimmt eine bedeutend längere Zeit in Anspruch als beim Karpfen, da das Ausschlüpfen der Brut aus den in den ersten Wintermonaten abgelegten Eiern erst am Ausgange des Winters erfolgt und die jungen Fischchen noch viele Wochen lang sehr unbehilflich sind. Es kommt hinzu, daß bei der Laichablage der Salmoniden stets ein sehr großer Teil der Eier unbefruchtet bleibt. Aus diesen Gründen hat man an die Stelle des natürlichen Fortpflanzungsprozesses seit lange mit Erfolg den künstlichen gesetzt. Die künstliche Fischzucht zerfällt in die Gewinnung und Befruchtung der Eier und in die Ausbrütung und Pflege der jungen Fische bis zu ihrer Aussetzung. Erstere wird dadurch erzielt, daß den aus dem Wasser genommenen laichreifen weiblichen Tieren durch sanftes und vorsichtiges Drücken vom Kopf nach dem Schwanzende zu die Eier (Rogen) in eine Schüssel abgestrichen und darüber in derselben Weise die Geschlechtsprodukte der männlichen (Milch) gebreitet werden, worauf sich durch kurzes Umrühren die Befruchtung vollzieht. Die befruchteten Eier müssen alsbald in fließendes Wasser zum Beginn der Ausbrütung gebracht werden, dies geschieht vermittelst der nach verschiedenen Methoden eingerichteten Brutapparate, die meist aus flachen Trögen bestehen, in die die Eier in einfacher Schicht ausgebreitet werden. Durch die Tröge wird während des ganzen Winters dauernd fließendes Wasser von bestimmter Beschaffenheit hindurchgeleitet, sie müssen daher in frostfreien Räumen aufgestellt werden. Während der Brutperiode bedürfen Eier, Wasser und Bruthaus der beständigen Aufsicht. Abgestorbene Eier müssen entfernt, eine bestimmte Temperatur eingehalten und Schmutz sowie schädliche Eindringlinge sorgsam fern gehalten werden. Beim Verlassen des Eies tragen die Fischchen noch einen großen Teil des Dotters in Gestalt eines Sackes als ihre Nahrung am Bauch, der erst in 4—6 Wochen aufgezehrt wird. Danach beginnt für die Tiere

die Aufnahme äußerer Nahrung. Die fernere Aufzucht im ersten Sommer gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Forellenzucht, weil in dieser Periode die Brut Gefahren aller Art ausgesetzt ist. Sie wird, wie bei der Karpfenzucht, zunächst in Brutteichen- oder Gräben untergebracht und gelangt zu Beginn des Winters in die tieferen Streckteiche. Besondere Winterteiche sind für die Forellen meist nicht nötig, weil die Teiche ihrer Anlage nach dem Zufrieren nicht so ausgesetzt sind. Wie bereits erwähnt, ist die Einteilung in Altersklassen bei der Unterbringung in die Teiche von großer Bedeutung, deshalb werden auch von Zeit zu Zeit die Teiche zum Zwecke der Auslesung durchgemustert. Die Behandlung der Lachsbrut ist von der vorbeschriebenen der Forellen und Saiblinge insofern verschieden, als die jungen Lachse möglichst früh in Freiheit gesetzt werden müssen, da sie in Teichen verkümmern würden. Seiner Lebensgewohnheit nach zieht der Lachs im ersten oder zweiten Jahre zum Meere, von wo er im geschlechtsreifen Alter zum Laichen in die Flüsse zurückkehrt. Mit Rücksicht hierauf werden von zahlreichen Brutanstalten zur Verbesserung des Lachsbestandes in den Strömen alljährlich Millionen von Brut in die öffentlichen Gewässer gesetzt. Die Aussetzung in den Rhein ist durch den zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarten Vertrag vom 30. Juni 1885 (RGBl. 1886, 192) festgelegt.

IV. Dem Fischereiwesen wird auf allen Gebieten eine stets gesteigerte staatliche Aufmerksamkeit und Fürsorge zuteil. Wenn hierbei zwischen Hochseefischerei einerseits und Küsten- und Binnenfischerei andererseits unterschieden wird, weil die Förderung der ersteren hauptsächlich dem Reiche überlassen ist, so ist das nicht so zu verstehen, als ob hierin eine genaue sachliche und ziffernmäßige Scheidung stattfände; eine solche ist, da die Interessen der Hochsee- und Küstenfischerei ineinander übergehen, nicht möglich, vielmehr stellt sich das Verhältnis im allgemeinen so, daß die unmittelbare Förderung der Ausübung der Seefischerei, so z. B. die Fürsorge für die Interessen der Fischereigesellschaften an der Nordsee und für die Leistungsfähigkeit und Schulung der Segelfischerei auf hoher See, dem Reiche obliegt. Es gehört hierher auch die reichliche Unterstützung des Deutschen Seefischervereins und seiner Bestrebungen, unter denen die an zahlreichen Orten der Seeküste veranstalteten Unterrichtskurse in den für den Fischerberuf wichtigen Fächern, die Sorge für die Seetüchtigkeit der Fahrzeuge, die Förderung der mit der Seefischerei zusammenhängenden Industriezweige und der Fischerversicherungskassen eine besondere Anerkennung verdienen. Andererseits kommen der Seefischerei auch preußische, zum Teil mit erheblichen Kosten hergestellte und unterhaltene Einrichtungen zugute, die an und für sich meistens zunächst im Interesse der Küstenfischerei getroffen sind. So die Anlage und Unterhaltung der Fischereihäfen, die Offenhaltung der Hafeneinfahrten, die Seezeichen und Sturmsignalstationen. Es kommen hier weiter in Betracht die staatlichen Ausgaben für die Fischereiaufsicht (s. d.) im Küstengebiete, die aus preuß. Mitteln gewährten Zuschüsse an den Seefischereiverein und die Ausgaben für die wissenschaftlichen Stationen auf Helgoland und in Kiel, deren auf Erforschung der Nordmeere und deren Lebewesen gerichtete Arbeiten wesentlich der Seefischerei dienen. Bei den staatlichen Veranstaltungen zur Förderung der Binnenfischerei ist zunächst die gesetzliche Neuordnung des gesamten Fischereiwesens hervorzuheben (s. Fischereigesetz und Fischereiverordnungen). Die staatliche Förderung beschränkt sich aber nicht hierauf. Schon in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts machte sich die Überzeugung geltend, daß es nicht genüge, ein hinreichendes Aufsichtspersonal zur Verfügung zu stellen, daß vielmehr auf die Hebung des Verständnisses für F. und Fischzucht in weiteren Kreisen durch Aufwendung staatlicher Mittel hingewirkt werden müsse. Man begann zu wissenschaftlichen Untersuchungen, Versuchen mit künstlicher Fischzucht, Aussetzung von Fischbrut, zur Anlage von Fischpässen und Schonrevieren an Fischereivereine und Genossenschaften oder an Gemeinden Beihilfen zu gewähren, um die Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes zu sichern. Denn während es bei der Hochsee- und im wesentlichen auch noch bei der Küstenfischerei hauptsächlich darauf ankommt, den Gewässern einen Teil ihres vorhandenen Fischbestandes abzuringen, besteht in der Binnenfischerei überwiegend die Aufgabe darin, Fischbestände neu zu erzielen, vorhandene zu heben und den Edelfischarten eine größere Verbreitung zu verschaffen. Unter diesem Gesichtspunkte werden alljährlich Staatsmittel in steigendem Maße zur Verfügung gestellt. Die Verwendungszwecke dieser Mittel sind: Verbesserung der Fahrzeuge, Fanggeräte und Räuchermethoden, Ankauf und Verteilung von Fischeiern und Aussetzung von Fischbrut, Unterstützung der Fischereivereine, Bau und Unterhaltung von Fischwegen, Beihilfen zur Errichtung und zum Betrieb von Fischzuchtanstalten, namentlich solchen, die von Vereinen und öffentlichen Verbänden unterhalten werden, Entschädigungen bei Anlage von Schonrevieren und bei Aufhebung nachteiliger Fischereiberechtigungen, Förderung der fischereiwissenschaftlichen Forschungen, besonders auf dem Gebiete der Ernährung der Fische, der Fischkrankheiten und der Flußverunreinigungen. Neuerdings ist auch für die Binnenfischerei eine wissenschaftliche Versuchsanstalt am Müggelsee bei Berlin in Aussicht genommen. Abgesehen von den Ausgaben für die Fischereiaufsicht werden die Staatsmittel überwiegend im Interesse der Binnenfischerei verwandt, was sich aus der oben dargelegten Beteiligung des Reiches bei Förderung der Seefischerei erklärt. Ungeachtet dieser umfangreichen staatlichen Fürsorge ist ein Rückgang der Flußfischerei nicht zu verkennen; das ist eine unvermeidliche Folge der vielfachen kulturellen Maßnahmen, der Stauwerke, Ent- und Bewässerungen, Flußregulierungen, vor allem aber der Anlage gewerblicher Betriebe. Je mehr die Flüsse durch das

Fortschreiten der Industrie für den Fischereibetrieb ungeeignet werden, um so mehr wird die F. in den Seen und Teichen in den Vordergrund treten müssen. S. im übrigen Fischereigesetz, Fischereiaufsicht, Fischereigenossenschaften und Seeunfallversicherung.

Fischereiaufsicht. Die Beaufsichtigung der Fischerei gründet sich auf §46 des Fischereigesetzes (s. d.). Sie liegt bei der Binnenfischerei im allgemeinen den ordentlichen Orts- (städtische Polizeiverwalter, Amtsvorsteher, Bürgermeister, Amtmänner, Distriktspolizeikommissare usw.) und Landespolizeibehörden (Regierungspräsident) ob. Unter den Ortspolizeibehörden und als deren Hilfsorgane sind staatlicherseits für bestimmte Gebiete oder Zwecke Beamte angestellt, die — zum Teil mit der Amtsbezeichnung Fischmeister — Aufseher von Schonrevieren und Fischpässen, teils im Hauptamt, meist aber nebenamtlich tätig sind. Neben diesen staatlichen Aufsichtsbehörden sind die Fischereigenossenschaftsvorstände und die Gemeinde- und Gutsvorsteher zur Beaufsichtigung der Fischerei in ihren Bezirken berufen, sie haben ebenso, wie die von ihnen bestellten Aufseher, den Weisungen der ordentlichen Polizeibehörden nachzukommen und diese bei der Aufsichtsführung zu unterstützen. Auch die genossenschaftlichen usw. Fischereiaufseher sind — sofern sie amtlich verpflichtet sind — als Beamte anzusehen. Bei der Küstenfischerei außerhalb der genossenschaftlichen Reviere steht die Beaufsichtigung der Fischerei besonderen staatlichen Organen, den Oberfischmeistern, zu. Dieselben haben die Befugnisse der Ortspolizeibehörden in Fischereipolizeisachen wahrzunehmen, ausgenommen das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen (LVG. § 134 — GS. 195). Gegenwärtig gibt es im Küstenfischereidienst 8 Oberfischmeister — 2 im Nebenamt —, denen 43 Fischmeister unterstellt sind. Über die Uniformierung des kgl. Fischereiaufsichtspersonals vgl. Regl. vom 28. Sept. 1877 und Nachtrag vom 9. Febr. 1885 (MBl. 1877, 294; 1885, 69). Die Fischereibeamten der Gemeinden usw. tragen bei Ausübung ihres Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festgesetztes Abzeichen. Alle staatlichen Fischereibeamten sind zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannt (s. d.). Die Oberfischmeister sind neben ihrer polizeilichen Tätigkeit auch als Beiräte der Oberaufsichtsbehörden in den Fischereiangelegenheiten ihres Aufsichtsbezirkes berufen und bilden deren Organe bei der Vorbereitung und Durchführung der zur Hebung der Küstenfischerei erforderlichen Maßnahmen. Für die Binnenfischerei können besondere Aufsichtsbeamte mit den ortspolizeilichen Funktionen nach dem Gesetz ebenfalls bestellt werden. Dies ist indessen bisher nicht geschehen. Dagen sind den Oberaufsichtsbehörden nebenamtlich bestellte Beiräte beigegeben, die die vorerwähnten wirtschaftlichen Aufgaben für die Binnenfischerei zu erfüllen haben, sie führen ebenfalls die Amtsbezeichnung Oberfischmeister und werden vorzugsweise den Beamten des Meliorationsbaufaches entnommen, weil diese wegen ihrer Kenntnis der Wasserverhältnisse ihres Bezirkes hierzu besonders geeignet erscheinen. Je mehr freilich die Binnenfischerei sich vertiefen und ihre Würdigung weiter ausgedehnte Kenntnisse erfordern wird, um so schwieriger wird es für diese Beamten werden, den ihnen gestellten Aufgaben in vollem Maße gerecht zu werden; dies gilt namentlich für die östl. Provinzen, in denen die ausgedehnten Binnenseeflächen zur wirksamen Förderung der darin betriebenen Fischerei die Kräfte und die besondere Schulung hauptamtlich angestellter Beamter beanspruchen.

Fischereigenossenschaften sind öffentlichrechtliche Vereinigungen Fischereiberechtigter zu gemeinsamer Förderung der Fischerei, zu deren Begründung und Auflösung staatliche Genehmigung erforderlich ist. Das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (GS. 197; vgl. dazu ZG. §§ 100, 101) unterscheidet in den §§ 9 und 10 zwei Arten von F., solche zur Regelung der Aufsichtsführung und des gemeinsamen Schutzes des Fischbestandes und solche, die außerdem noch die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser bezwecken. Die ersteren können zwangsweise gebildet werden, die letzteren nur, wenn entweder alle Beteiligten zustimmen oder es sich lediglich um den Betrieb der Adjazentenfischerei handelt, in welchem Falle der Widerspruch Beteiligter durch Zustimmung des Kreistages ersetzt wird. Letzteres gilt auch von Widersprüchen gegen die Bildung von Schutzgenossenschaften. Das Erfordernis der Zustimmung einer Mehrheit in diesen Fällen enthält das Gesetz nicht. Die Aufsicht über die Genossenschaften führt der KrA. (StA.) [ZG. § 100]. Normalstatuten für beide Arten von Genossenschaften sind am 29. Okt. 1879 vom MfL. herausgegeben (MBl. 1880, 36). Wegen Streitigkeiten über die Lasten oder die Verteilung der Aufkünfte der F. s. ZG. § 101.

Fischereigesetz. I. Die ersten Fischereiverordnungen reichen bis ins 15. Jahrh. zurück. Später hatte das ALR. I, 9 §§ 183 ff. einige Bestimmungen zum Schutze der Fische getroffen, in der Hauptsache aber auf provinzialgesetzliche und polizeiliche Vorschriften verwiesen. Diese hatten auch, besonders seit den 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, wo sich die nachteiligen Folgen der Agrargesetzgebung für die Fischerei geltend machten, zu mehrfacher provinzieller Regelung geführt, aber sie waren ungleichartig, lückenhaft und zum Teil den Lebensbedürfnissen und der Natur der Fische zu wenig angepaßt. Endlich wurden sie vielfach durch den Aufschwung der Industrie einerseits und den Fortschritt der naturwissenschaftlichen Erkenntnis andererseits nach kurzer Zeit überholt. Unter diesen Umständen war die zusammenfassende und einheitlich gestaltete gesetzliche Regelung ein bedeutender Fortschritt.

II. Das dieses Ziel verfolgende Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (GS. 197) umfaßt die Küsten- und Binnenfischerei und enthält neben den die Fischerei in polizeilicher Hinsicht einschränkenden Bestimmungen eine Reihe solcher, die die unmittelbare Hebung

der Fischerei im Auge haben. Unter den ersteren sind von besonderer Bedeutung die eine Einschränkung und Beseitigung von Fischereiberechtigungen betreffenden Vorschriften (§§ 5—7). Während das Gesetz sonst in das materielle Fischereirecht und die Frage, wem die Fischereiberechtigung in den einzelnen Gewässern zusteht, nicht eingreift, wird der freie Fischfang, wo er ohne Verbindung mit einem bestimmten Grundbesitze allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde zustand, aufgehoben und auf die politischen Gemeinden übertragen, die jedoch in bezug auf die Art und Weise seiner Nutzung bestimmten Einschränkungen unterworfen werden (§§ 6—8). Für das Gebiet des rhein. Rechtes ist nachträglich durch das Abänderungsgesetz vom 30. März 1880 (GS. 228) die jedermann zustehende Befugnis, auf schiffbaren Flüssen die Angelfischerei zu betreiben, aufgehoben. Das F. läßt ferner gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten eine Beschränkung oder Aufhebung solcher Fischereiberechtigungen zu, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§ 5). Die Adjazentenfischerei, d. h. das mit dem Ufergrundstück verbundene Fischereirecht, läßt das Gesetz im übrigen unberührt. Wegen ihrer Einschränkung in einigen Provinzen s. u. III. Zu den fischereipolizeilichen Vorschriften gehört ferner die Einführung von Erlaubnisscheinen für die Ausübung der Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung hinaus (§§ 11 ff.), das Verbot des Fangens von Fischen in der Laichzeit und die Bestimmung von Mindestmaßen für den Verkauf der Fische (§§ 22 ff.), das Verbot schädlicher Fangmittel (§ 21) u. a. (s. Fischfang). Zu den Vorschriften zur Hebung der Fischerei zählen die Bildung von Fischereigenossenschaften (s. d.) und die Einrichtung von Schonrevieren. Es werden unterschieden Schonreviere, die den Fischen geeignete Plätze zum Laichen und für die Entwicklung der jungen Brut bieten und solche, die den Eingang der Fische vom Meere in die Binnengewässer sichern sollen (§§ 29 ff.). Weiter wird in §§ 35 ff. Vorsorge getroffen, daß die Hindernisse, welche den Zug der Wanderfische versperren, möglichst beseitigt werden. Die Besitzer von Wehren, Schleusen und anderen Wasserwerken müssen zu diesem Zweck entweder selbst Fischpässe (s. d.) anlegen oder die Anlegung dulden. Ferner ist die Verunreinigung der Gewässer durch Zuführung solcher Stoffe, die den Fischbestand schädigen, nach Möglichkeit eingeschränkt (§§ 43, 44). Endlich wird den Fischereiberechtigten gestattet, gewisse den Fischen nachstellende Tiere zu töten (§ 45). Die weiteren Vorschriften behandeln die Fischereiaufsicht (s. d.) einschließlich der Pfändung der bei der Übertretung des Gesetzes gebrauchten Fischereigeräte und Fahrzeuge (§ 48) und die Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz (§§ 40—52). Neben den Strafbestimmungen des F. kommen noch diejenigen der Fischereiverordnungen (s. d.) und die §§ 296, 361 Ziff. 9 und 370 Ziff. 4 StGB. in Betracht. Zur Beschlagnahme und Durchsuchung sind nur diejenigen Aufsichtsbeamten berechtigt, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. Über das Verfahren bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräten, die zu Fischereivergehen und Übertretungen benutzt worden sind, hat der MfL. eingehende Bestimmungen erlassen (MBl. 1894, 33). Einige Abänderungen des F. brachte die Novelle vom 30. März 1880 (GS. 228), insbesondere neben der Beseitigung der freien Angelfischerei im Gebiete des franz. Rechtes eine Erweiterung des Rechtes zur Tötung schädlicher Tiere (s. hierzu auch §§ 98, 99 JG.).

III. Zur Regelung der mehr örtlichen Bedürfnisse sind landesherrliche Ausführungsverordnungen (s. Fischereiverordnungen) für jede Provinz ergangen. Neben dieser Neuordnung des Fischereiwesens in seiner Gesamtheit kommen noch die Gesetze in Betracht, die die schädliche Fischerei der Ufereigentümer und die sog. Koppelfischerei regeln. Hierunter versteht man einerseits die Ausübung mehrerer Fischereiberechtigungen an derselben Gewässerstrecke, andererseits auch die Ausübung einer mehreren Personen an derselben Gewässerstrecke gemeinschaftlich zustehenden Fischereiberechtigung. Diese Berechtigungen machen eine wirtschaftliche Handhabung und gedeihliche Entwicklung der Fischerei unmöglich, führen vielmehr in Landesteilen mit zersplittertem Grundbesitz zur Raubfischerei. Mit Rücksicht auf die großen Verschiedenheiten der hier in Betracht kommenden Verhältnisse ist ebenfalls die provinzialgesetzliche Regelung, bisher aber nur in drei Provinzen, eingetreten, in Westfalen (G. vom 30. Juni 1894 — GS. 135), in der Rheinprovinz (G. vom 25. Juni 1895 — GS. 267) und in Hannover (G. vom 26. Juni 1897 — GS. 196). Die Einschränkung der Fischerei der Ufereigentümer ist in diesen Gesetzen in der Weise durchgeführt, daß Gewässerstrecken, die sich nicht in einer bestimmten ununterbrochenen Erstreckung im Eigentum einer Person oder im Miteigentum mehrerer Personen befinden, zu gemeinschaftlichen Fischereibezirken vereinigt werden, in denen die Fischerei nur durch Verpachtung genutzt oder durch einen angestellten Fischer ausgeübt werden darf. Unter ähnlichen Gesichtspunkten, gegebenenfalls auch unter Bildung eines bestimmten Reviers für jeden einzelnen Berechtigten, erfolgt die Regelung der Koppelfischerei. Die Spezialgesetze haben sich gut bewährt und werden auch in anderen Provinzen Eingang finden.

Fischereikonventionen. Wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer ist die internationale Konvention vom 6. Mai 1882 ergangen (RGBl. 1884, 25) und dazu das AG. vom 30. April 1884 (RGBl. 48). Die getroffene Regelung bezieht sich auf den Fischereibetrieb in den internationalen Gebieten der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite. Dazu Erklärung vom 1. Febr. 1889 (RGBl. 1890, 5) und für Helgoland V. vom 22. März 1891

(RGBl. 21). Zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See ist ferner der internationale Vertrag vom 16. Nov. 1887 geschlossen (RGBl. 1894, 427), dazu G. vom 21. März 1894 (RGBl. 157). Zur Hebung der Lachsfischerei im Rhein ist zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz der Vertrag vom 30. Juni 1885 geschlossen (RGBl. 1886, 192).

Fischereipolizei s. Fischereiaufsicht.

Fischereischonreviere s. Fischereigesetz.

Fischereiverordnungen. Das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (GS. 197) geht davon aus, daß die wichtigsten Punkte, die die Gesetzgebung im Interesse der Fischerei ins Auge zu fassen, die erfolgreichsten Mittel, mit denen sie der Fischerei zu Hilfe zu kommen hat, im ganzen Gebiete des Staates dieselben sind, so daß sie als feste unabänderliche Normen gesetzlich zu regeln sind. Davon abweichend gebe es Gegenstände, die zwar ebenfalls für den Betrieb der Fischerei wichtig seien, ihrer Natur nach aber von lokalen Bedürfnissen und klimatischen Verhältnissen abhingen, diese müßten, da es sich um eine wandelbare, von dem jeweiligen Bedürfnis oder der wissenschaftlichen Forschung abhängige Materie handele, in der leichter beweglichen Form der Verordnung gefaßt werden. Demgemäß hat das Gesetz im § 22 nur den Rahmen für die Verordnungen und in den folgenden Paragraphen Weisungen für die Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften gegeben. Danach sollen die Verordnungen Bestimmung treffen über das Mindestmaß der zum Fang freigegebenen Fische, über die Schonzeiten der Fische, über die Beschaffenheit der Fanggeräte, über die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Fischern beim Fange unter sich und gegenüber den Erfordernissen der Schiffahrt und des öffentlichen Verkehrs, und endlich über die Werbung der Seegewächse. Außerdem sollen darin die örtlichen Grenzen der Binnen- und Küstenfischerei festgestellt werden (§ 3 des G.). Solche Verordnungen sind erstmalig im Jahre 1877 ergangen, da sie sich aber bald als verbesserungsbedürftig erwiesen, führte eine erneute Prüfung zum Erlasse der noch geltenden Verordnungen, die über die vorbezeichneten Gegenstände bis ins einzelne gehende Vorschriften getroffen und gegen Zuwiderhandelnde Strafen festgesetzt haben. Sie sind im Wege landesherrlichen Erlasses nach Anhörung der Provinzialvertretung für jede Provinz (auch für Hohenzollern) gesondert ergangen, für Hessen-Nassau sind entsprechend der Teilung der Provinz in zwei Kommunalverbände zwei Verordnungen erlassen. Die Verordnungen für die Rheinprovinz und den Reg.-Bez. Wiesbaden tragen das Datum des 23. Juli 1886 (GS. 189 ff.), für die Rheinprovinz ist jedoch unter dem 3. Mai 1897 (GS. 107) auf Grund des zwischen den Rheinuferstaaten abgeschlossenen Lachsfischereivertrages (s. Fischereikonventionen) eine neue V. erlassen worden. Die für Posen datiert vom 12. Mai 1888 (GS. 105), die für die übrigen Provinzen sind sämtlich unter dem 8. Aug. 1887 (GS. 337 ff.) ergangen. Von den vorstehend beschriebenen landesherrlichen Verordnungen sind zu unterscheiden die auf Grund der letzteren und des Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen über Gegenstände des Fischereiwesens. Solche können von den zum Erlasse von Polizeiverordnungen überhaupt befugten Behörden ausgehen, in der Beschränkung, daß sie in dem Fischereigesetz oder den Ausführungsverordnungen ihre ausdrückliche Grundlage haben müssen.

Fischfang. Die große Anzahl der zum F. vorzugsweise gebrauchten Geräte läßt sich im allgemeinen auf zwei Grundformen zurückführen, Netz und Angel. Der Fang mit Netzen ist die gebräuchlichste Art des F. Das Material besteht aus Hanf oder Baumwolle, gewöhnlich werden baumwollene Netze als haltbarer und leichter angesehen. Die Netze müssen sorgfältig konserviert werden, wozu sich am besten das Gerben mit Teer, Karbolineum u. a. eignet. Nach der Art des Fanges werden selbsttätig fangende von solchen Netzen unterschieden, bei denen eine Mitwirkung der Fischer stattfindet. Zu den ersteren gehören die senkrecht im Wasser stehenden Stellnetze und die Reusen, das sind Fischfallen mit trichterförmigem Eingang. Unter den letzteren herrscht eine außerordentliche Mannigfaltigkeit, die sich auf Herkommen und örtliche Bedürfnisse gründet. Die Hauptformen sind Hamen, über hölzerne Rahmen gespannte Netzsäcke, Senknetze, quadratische Netztücher, die mit den Ecken an den Enden zweier gekreuzter Holzbügel befestigt, an einer langen Stange in das Wasser versenkt werden, Treibnetze, die quer zur Strömung ausgeworfen und vom Boot aus gehalten in der Strömung fortschwimmen, Zugnetze, die an Zugseilen vom Ufer oder Boot aus gezogen werden, Wurfnetze, die, ins Wasser geworfen, sich kreisförmig ausbreiten und einen an seiner Peripherie mit Blei beschwerten Trichter bilden, dessen untere Öffnung sich infolge der Schwere beim Aufziehen zusammenschließt und das Entweichen der Fische verhindert. Jede dieser Hauptformen weist noch eine größere Zahl von Unterarten auf. Die Maschenweite ist je nach der Bestimmung des Netzes sehr verschieden und unterliegt im Interesse der Schonung des Fischbestandes der Einwirkung der Aufsichtsbehörden, die näheren Vorschriften enthalten die Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz (s. Fischereiverordnungen). Auch bei der Angelfischerei gibt es verschiedene Arten der Ausübung. Die einfachste ist die vorzugsweise von Sportfischern angewandte Handangel mit einer leichten und möglichst elastischen Rute. Die Berufsfischer bedienen sich der Leinenangeln, die entweder als Lege- oder Schleppangeln verwandt werden. Die ersteren werden in der Regel am Abend ausgelegt und morgens aufgenommen, sie bestehen aus einer am Ende mit Blei beschwerten langen Schnur, an welcher in bestimmten Entfernungen Haken angebracht sind, die mit kleinen Fischen, Würmern und dergleichen beködert sind. Die Schleppangelei wird in der Binnenfischerei vorzugsweise auf Hechte vom

fahrenden Boote aus betrieben, wobei die Leinen nicht selten eine beträchliche Länge haben. In der See- und Küstenfischerei werden Leinen bis zu einer Länge von vielen tausend Metern mit entsprechend zahlreichen Haken zum Fang von Dorsch, Lachs und großen Plattfischen benutzt. Von anderen Methoden des Fischfanges ist zu erwähnen das nicht überall erlaubte Stechen von Fischen mittels widerhakiger Speere, das im Winter vielfach an Stellen ausgeübt wird, wo sich die Aale in Schlammbecken versammelt haben, ferner das ebenfalls im Winter auf durchsichtigem Eise angewandte Schlagen mit Keulen, wodurch die Fische betäubt werden, der hauptsächlich in Forellenbächen ausgeführte Fang mit der Hand und der Fang in Aalfängen. Letztere sind in Mühlengerinne, Ausflüsse usw. eingebaute ständige Vorrichtungen, durch welche bei Öffnung der Schleuse das Wasser hindurchläuft, während die Aale in einen Behälter gleiten oder auf einem Lattenrost liegen bleiben. In dunklen Sommernächten gehen oft Hunderte von zum Laichen nach dem Meere wandernden Aalen in eine solche Fangvorrichtung. Mißbräuchlich werden auch schädliche und explodierende Stoffe zur Betäubung und Vernichtung der Fische oder Mittel zur Verwundung, wie Schießwaffen, Schlagfedern usw. angewandt. Derartige Fangarten sind durch § 21 des Fischereigesetzes oder durch die Ausführungsverordnungen verboten.

Fischmeister s. Fischereiaufsicht.

Fischpässe (Fischleitern, Fischstege) sind treppenartige Einbauten in den Wasserwerken (Wehren, Schleusen usw.) der fließenden Gewässer, die den Zweck haben, den Wanderfischen die Überwindung der Hindernisse zu ermöglichen. Sie werden in der Regel in der Hauptströmung angelegt, weil sich die stromauf- und abwärts ziehenden Fische an diesen Stellen zu sammeln pflegen. Da die Wanderfische zu den wertvollsten unserer Speisefische gehören (Salmoniden), so haben die F. insofern eine wesentliche Bedeutung für die Erhaltung eines ergiebigen Fischfanges, als sie diesen Fischarten die ihre Fortpflanzung bedingende Durchwanderung der Flüsse und Bäche erleichtern. Das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (GS. 197) hat deshalb in den §§ 35—42 bestimmte Grundsätze für die Herstellung und Offenhaltung der F. aufgestellt. Die volle Durchführung der durch das Interesse der Fischerei hier gewiesenen Maßnahmen findet eine Grenze in den teilweise entgegenstehenden höheren Interessen der Landeskultur, Schiffahrt und Industrie.

Fischzucht s. Fischerei III.

Fiskalische Bauten s. Staatsbauten III.

Fiskalische Gutsbezirke s. Gutsbezirke, Gutsherrschaften.

Fiskalische Vorrechte. Unter f. V. werden die besonderen, ursprünglich nur dem Staate bei seinen eignen Straßenbauten zustehenden Rechte verstanden, die im Gebiete des ALR. zur Förderung des Baues von Kunststraßen den Unternehmern (Privataktienvereinen, ständischen Korporationen oder Gemeinden) auf Antrag durch Allerhöchste Verordnung oder Allerhöchsten Erlaß verliehen wurden und zum Teil noch verliehen werden. Als solche kamen in Betracht: Das Enteignungsrecht bezüglich der zum Bau der Kunststraße nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme von Baustoffen für die Zwecke der Herstellung und Unterhaltung der Kunststraßen nach Maßgabe der für die Staatschausseen geltenden gesetzlichen Bestimmungen; die Chausseegeldhebeberechtigung entweder nach besonderen für die betreffenden Kunststraßen festgestellten Tarifen oder nach dem für die Staatschausseen geltenden oder zu erlassenden Tarif (s. Chausseegeld); die Berechtigung zur Anwendung der im Zusammenhange mit dem Chausseegeldtarif zur Sicherstellung der Chausseegelderhebung und des Verkehrs auf den Chausseen ergangenen Bestimmungen über Chausseepolizeivergehen, der sog. Zusätzlichen Bestimmungen zum Tarif vom 29. Febr. 1840 (GS. 94), sowie der für die Staatschausseen geltenden polizeilichen Vorschriften und der Bestimmungen über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizeiübertretungen nach der V. vom 7. Juni 1844 (GS. 167); die Befugnis, die auf Grund der AKabO. vom 8. März 1832 (GS. 119) und vom 6. Jan. 1849 (GS. S. 80, 378) zur Schneeräumung Verpflichteten hierzu in Anspruch zu nehmen.

Die Allerhöchsten Verordnungen und Erlasse, betr. die Verleihung der f. V., wurden ursprünglich größtenteils durch die Gesetzsammlung veröffentlicht. Jetzt erfolgt auf Grund des G. vom 10. April 1872 (GS. 357) ihre Veröffentlichung durch die Amtsblätter. Das Enteignungsrecht und das Recht zur Entnahme von Wegebaustoffen haben inzwischen infolge des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. 221) den Charakter als f. V. im obigen Sinne verloren und unterstehen lediglich den Vorschriften dieses Gesetzes (s. Enteignung, Baustoffe).

Hinsichtlich der f. V. in Ansehung der polizeilichen Vorschriften ist zu beachten, daß seit dem Erlaß des G. vom 20. Juni 1887 (GS. 245) die zum Schutze der Kunststraßen gegen Beschädigungen und zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs ergangenen Bestimmungen dieses Gesetzes ohne weiteres mit der auf Grund des Art. III § 12 erfolgten Anerkennung durch den Oberpräsidenten Platz greifen.

Fiskus. I. Der Staat ist nicht bloß Subjekt von Hoheitsrechten, sondern, da kein Staat ohne Vermögen und Einnahmen bestehen kann, zugleich Subjekt von Vermögensrechten. In letzterer Beziehung heißt er Fiskus, oder mit anderen Worten: F. ist der Staat im privatrechtlichen Verkehr (vgl. auch ALR. II, 14 § 1). Der F. ist eine juristische Person (s. Juristische Personen II) und unterliegt insoweit, als er in vermögensrechtliche Beziehungen tritt, in die auch eine juristische Person des Privatrechts eintreten könnte, den gewöhnlichen Bestimmungen des Privatrechtes. Eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes enthält der § 89 BGB.

hinsichtlich der Haftung (s. Juristische Personen V). Der F. ist nur eine juristische Person, trotz der durch die verschiedenen staatlichen Verwaltungszweige bedingten mehrfachen Verwaltungsstellen (Stationen); es ist daher auch ein Verwaltungsstreitverfahren zwischen mehreren fiskalischen Stationen nicht möglich (OVG. 35, 294). Ebenso hat die Unterscheidung von Domänen-, Justiz-, Steuer- usw. Fiskus rechtlich nicht die Bedeutung, daß man es mit verschiedenen juristischen Personen zu tun hätte. Überall ist bloß ein gegenseitiges rechnungsmäßiges Verhältnis wie zwischen den mehreren Zweigen einer und derselben Vermögensverwaltung möglich. Dritten gegenüber wird damit nur die Berechtigung der Verwaltungsstelle zur Vertretung des F. begründet, dies auch für den Zivilprozeß und den Verwaltungsprozeß, indem darin die Verwaltungsstelle aktiv oder passiv legitimiert für den F. ist. Ausgeschlossen ist jedoch nicht, daß einer Verwaltungsstelle durch besonderes Gesetz selbständige Rechtsfähigkeit beigelegt wird, wie der Seehandlung durch das G. vom 17. Jan. 1820 (GS. 25).

II. Nach dem Vorgange des röm. Rechts hatte früher der preuß. F., wenn er auch an sich der Privatrechtsordnung unterlag, doch eine Reihe von Vorrechten, die ihn günstiger stellten als andere juristische Personen, so bei der Verjährung, der Ersitzung, der Zinsenzahlung usw. Diese Vorrechte sind seit dem BGB. mit wenigen Ausnahmen fortgefallen. Eine solche Ausnahme ist mit Rücksicht darauf, daß die verschiedenen fiskalischen Kassen keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und eine hiernach an sich zulässige Aufrechnung von Schulden an eine fiskalische Kasse mit Forderungen an eine andere zu praktischen Unzuträglichkeiten führen würde, im Anschluß an eine bereits vom röm. Rechte getroffene Vorschrift im § 395 BGB. dahin gemacht, daß gegen eine Forderung eines Bundesstaates — ebenso des Reiches sowie einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes — die Aufrechnung nur zulässig ist, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist. Kein sachliches Vorrecht des F., sondern nur von formeller Bedeutung ist es, daß nach § 90 GBO., Art. 127, 128 EGBGB., Art. 27 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) und Art. 1 der V. vom 13. Nov. 1899 (GS. 519) die Domänen und die sonstigen Grundstücke des Staates ebenso wie noch gewisse andere Grundstücke ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten erhalten und, so lange sie nicht eingetragen sind, in Ansehung ihrer die landesgesetzlichen Vorschriften über die Übertragung des Eigentums und die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten bestehen bleiben, insbesondere zur Eigentumsübertragung, wenn das Grundstück auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Übertragung notwendig, aber auch genügend ist. Ebensowenig sind die Kostenfreiheit des F. (s. Kostenfreiheit), die Freiheit vom preuß. Urkundenstempel einschließlich des Schenkungsstempels und die von der Erbschaftssteuer (s. unten VI) wirkliche Vorrechte. Dagegen besteht ein solches dahin, daß nach Art. 91 EGBGB. und Art. 11 EG. zur PrKO. vom 8. Mai 1855 (GS. 317) der F. einen gesetzlichen Pfandrechtstitel an dem Vermögen seiner Schuldner wegen aller Ansprüche, mögen sie öffentlichrechtlich oder privatrechtlich sein, mit Ausnahme der Geldstrafen, hat. Ferner gehört hierher außer der teilweisen Befreiung von Gemeinde- und Kreissteuern (s. unten VI) noch z. B. die Freiheit vom Chausseegeld (KabO. vom 29. Febr. 1840 — GS. 94 — Befr. 5) und vom Fährgelde (KabO. vom 27. Dez. 1846).

III. Dem F. steht eine Reihe von besonderen Ansprüchen zu. So sind nach ALR. II, 14 §§ 21 ff. die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen ein gemeines Eigentum des Staates. Nach §§ 45, 46 BGB. hat der F. ein Recht auf das Vermögen eines Vereins, der aufgelöst oder dem die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist, nach § 928 BGB. ein Recht zur Aneignung eines von seinem Eigentümer aufgegebenen Grundstücks, nach § 981 BGB. ein Recht auf den Versteigerungserlös der in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt gefundenen Sachen, endlich nach §§ 1936, 1942 Abs. 2, 1964—1966, 2104, 2149 BGB. ein Recht auf erblose Verlassenschaften (s. d.).

IV. Wer im einzelnen Falle den F. gesetzlich zu vertreten hat, bestimmt sich nach der staatlichen Behördenorganisation sehr verschieden. Eine allgemeine Bestimmung hierüber besteht nicht. Der oberste Vertreter des F. ist der FM. S. im übrigen den Artikel Prozesse des Fiskus.

V. Neben dem F. eines einzelnen Bundesstaates steht jetzt der Reichsfiskus, welcher gleichfalls in seinen privatrechtlichen Beziehungen der Privatrechtsordnung unterworfen ist. Er hat in jedem Einzelstaate dieselbe Stellung wie nach der in ihm geltenden Gesetzgebung der Landesfiskus.

VI. In steuerlicher Beziehung unterliegt der preuß. Staat ebensowenig wie das Reich (G. vom 25. Mai 1873 — RGBl. 113 — § 1 Abs. 2) der direkten Staatssteuer. Das gleiche gilt betreffs der Erbschaftssteuer für den Staat (nicht jedoch für das Reich) und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung des preuß. Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind (Tarif zum ErbStG., Befreiungen 2e). Von Zahlung der preuß. Stempelsteuer ist sowohl der preuß. F. als auch der Reichsfiskus befreit; desgl. alle öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung des Reiches oder Preußens verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind (LStG. § 5 Abs. 1b). Auch kann der FM. dem F. und den vorbezeichneten Anstalten und Kassen anderer Bundesstaaten und außerdeutscher Staaten die Stempelfreiheit einräumen, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§ 5 Abs. 2 a. a. O.). Im ErbStG. ist eine gleiche Be-

fugnis dem FM. nicht beigelegt. Derjenige, welcher mit dem preuß. oder Reichsfiskus einen Vertrag abschließt, hat die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu zahlen, bei Verträgen über Lieferung an den F. oder die vorbezeichneten Kassen und Anstalten aber den vollen Lieferungsstempel (§ 5 Abs. 6 u. 7 a. a. O.). Anlangend die Kommunalbesteuerung, so ist der preuß. Staatsfiskus a) wegen seines bebauten und unbebauten Grundbesitzes, soweit er nicht zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt ist, den Gemeindesteuern vom Grundbesitz in den Liegenschaftsgemeinden, b) wegen seiner — als ein Gewerbe in Berlin zu veranlagenden — Gewerbebetriebe mit Ausschluß des Eisenbahnbetriebes den Gemeindegewerbesteuern in den Betriebsgemeinden, c) bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten — nicht auch aus seinem sonstigen Grundbesitz — den Gemeindeeinkommensteuern in den Betriebs- bzw. Liegenschaftsgemeinden unterworfen, mögen die Real- oder Einkommensteuern nach Prozenten der staatlich veranlagten oder als besondere Gemeindesteuern erhoben werden. Den Umsatzsteuern (s. d.) beim Besitzwechsel von Grundeigentum ist der Staatsfiskus in denjenigen Gemeinden unterworfen, in denen der MdI. und der FM. Steuerordnungen zugelassen haben, in denen seine Befreiung nicht vorgesehen ist; nach Erl. vom 12. Sept. 1896 (MBl. 188) soll zwar die Steuerfreiheit des F. nach dem Vorgang des LStG. auch für die Gemeindeumsatzsteuern die Regel bilden, hiervon aber aus besonderen Gründen abgesehen werden; tatsächlich ist letzteres vielfach zugelassen (KAG. §§ 24, 28, 35 Ziff. 4 Abs. 3). Den Kreissteuern unterliegt der Staatsfiskus nach den KrO. nur, a) soweit sie auf den Grundbesitz gelegt sind, hinsichtlich seiner nicht zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch oder zu Dienstwohnungen oder Dienstgrundstücken bestimmten Gebäude und Liegenschaften; b) soweit sie auf das Gewerbe gelegt sind, hinsichtlich seiner nicht unter die Befreiungen im § 4 Ziff. 1, 2 oder 3 GewStG., die nach der Auslegung des OVG. durch § 91 KAG. nicht berührt sind, fallenden Gewerbebetriebe in demselben Umfang wie andere juristische Personen. Dagegen ist er im allgemeinen nicht beitragspflichtig zu den auf das Einkommen gelegten Kreissteuern; er kann jedoch als Äquivalent für diese Befreiung zu den auf den Grundbesitz gelegten um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes höher herangezogen werden, mit dem die Einkommensteuer belastet ist (KrO. § 14; OVG. 1, 47; 4, 75). Nur mit seinem Einkommen aus den Eisenbahnen ist er nach den meisten Eisenbahnverstaatlichungsgesetzen, soweit es sich um verstaatlichte frühere Privatbahnen handelt, in demselben Umfange wie diese es waren, kreisabgabenpflichtig. Nach dem neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetze vom 27. April 1906 wird der F. vermöge des Kontingentierungssystems in demselben Umfange wie der Gemeinde auch dem Kreise gegenüber steuerpflichtig, und außerdem hat er auch nach seinem Einkommen aus dem Besitz der Ansiedlungskommission, der nicht zu den „Domänen" gehört, zu den auf das Einkommen gelegten Kreissteuern beizutragen (s. Kreisabgaben). Der Reichsfiskus steht hinsichtlich der Besteuerung seines Grundbesitzes dem Staatsfiskus gleich. Den Umsatzsteuern unterliegt er, wenn ihm durch die Steuerordnung nicht Befreiung eingeräumt ist (OVG. 39, 91). Vgl. Steuern, Befreiungen, Domänen (Besteuerung), Dienstgebäude und Dienstgrundstücke, Eisenbahnbesteuerung in kommunaler Beziehung, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kommunalabgaben, Kreisabgaben.

VII. Wegen des Stimmrechts des F. in den Gemeinden s. Gemeindestimmrecht, bei Wahl der Kreistagsabgeordneten s. Kreistagsabgeordnete.

Fixstempel. Unter Fixstempel werden die in sich festbestimmten Stempelbeträge verstanden, die — ein steuerpflichtiges Objekt vorausgesetzt — ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes in im Tarif fest bestimmter Höhe zur Hebung kommen. Im Gegensatz dazu stehen die Wertstempel, die in Prozenten von dem Werte des Gegenstandes erhoben werden. Hier ist im Tarif nur der Prozentsatz bestimmt. Die Höhe des Stempels ist im Einzelfalle besonders zu berechnen. Ein Mittelding bildet der nach Wertklassen fest bestimmte Stempel. Der Tarif gibt für Fälle dieser Art die Wertklasse und den der Wertklasse entsprechenden festen Stempel an. Man wird diesen Stempel zweckmäßig als abgestuften F. bezeichnen. Jedenfalls ist er zum F. und nicht zum Wertstempel zu rechnen.

Flachs- und Hanfrösten ist in nicht geschlossenen Gewässern verboten, Ausnahmen können widerruflich gestattet werden (Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 44).

Flagge s. Handelsflagge und Reichsflagge.

Flaggenzeugnis s. Kauffahrteischiffe.

Flecken waren nach dem ALR. (II, 8 §§ 176 bis 178) Dörfer, deren Einwohnern die Befugnis zustand, gewisse städtische Gewerbe zu treiben. Ihr Magistrat hatte nur dieselben Rechte, wie ein Dorfgericht. Nach der StO. für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§ 1) ist die nähere Festsetzung der Gemeindeverhältnisse der F. der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinziallandtages vorbehalten. Ein solches Gemeindestatut ist namentlich für den Flecken Tiegenhof am 24. Jan. 1859 (GS. 1861, 85) erlassen worden. Bei der Einrichtung der Verfassung der Flecken sollen die Vorschriften, die in der StO. für Städte mit mehr als 2500 Einw. gegeben sind (§§ 72, 73), berücksichtigt werden. Ist den F. nicht ausdrücklich die StO. verliehen worden, so gelten sie hinsichtlich der Polizeiverwaltung (MInstr. vom 28. Juni 1873 — MBl. 153 — Art. 2 Ziff. 3) und hinsichtlich der Wahlen zum Kreistag (MInstr. vom 10. März 1873 — MBl. 81 — Art. 4 Ziff. 10) als Landgemeinden. Dagegen gelten sie hinsichtlich der Zuständigkeit der

Behörden gemäß § 22 ZG. als Städte, gleichviel ob ihre Verfassung durch ein Statut gemäß § 1 Abs. 2 StO. geregelt worden ist und der städtischen entspricht (OVG. 13, 182). In Schleswig-Holstein ist die Verfassung der Fleckensgemeinden nach § 95 StO. vom 14. April 1869 die Städteverfassung in der einfachen Gestalt des § 94 ohne kollegialischen Gemeindevorstand mit geeigneter Abänderung der auf die Eigenschaft des Orts als Stadt sich beziehenden Bezeichnungen. — In Hannover gelten die unter § 2 HannGemO. vom 28. April 1859 fallenden F. als Landgemeinden (OVG. 35, 153). In Westfalen kommen F. in dem bezeichneten Sinne nicht vor. Dort sind die Städte, in denen die LGO. vom 19. März 1856 Anwendung findet (GemO. § 1) als Landgemeinden anzusehen. Das gleiche gilt in der Rheinprovinz von den nach der GemO. vom 23. Juli 1845 verwalteten Städten (RheinKrO. § 21). — Die im § 1 StO. f. d. ö. Pr. und im § 94 StO. für Schleswig-Holstein erwähnten Flecken und Ortschaften gelten auch im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 als Stadtgemeinden (§ 16 dieses G.).

Fleckfieber (Flecktyphus) gehört zu den gemeingefährlichen Krankheiten des G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306 ff.). Die Schutzmaßregeln sind im wesentlichen die gleichen wie bei den übrigen ansteckenden Krankeiten; s. daher Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten II, sowie die Artikel über Aussatz, Cholera, Diphtherie. Die speziellen zur Bekämpfung des F. erlassenen Anweisungen sind enthalten in der RKBek. vom 21. Febr. 1904 (RGBl. 67) Abschn. III (RGBl. 111).

Fleisch (zollfreie Einfuhr für Bewohner des Grenzbezirks) s. Freimengen. Untersuchung von Fleisch s. Fleischbeschau. Feilhalten von F. s. Feilhalten und Feilbieten II.

Fleischbeschau. I. Wesen und Aufgaben der F. Unter F. versteht man die sachverständige Untersuchung des Fleisches geschlachteter Tiere auf die Verwendbarkeit als Nahrungsmittel. Zur F. gehört regelmäßig auch die Besichtigung der lebenden Tiere vor der Schlachtung (Lebendbeschau oder Schlachtviehbeschau), die für die sichere Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches von Wert ist. Im weiteren Sinne gehört zur F. auch die Überwachung des Fleischverkehrs auf den Fleischmärkten, in den privaten Fleischverkaufsstätten und den Fleischverarbeitungsbetrieben (sog. außerordentliche F.). Diese vollzieht sich im allgemeinen in den Formen der Nahrungsmittelkontrolle und wird hier nur insoweit berücksichtigt, als es sich um Besonderheiten der Fleischkontrolle handelt. Hauptzweck der F. ist der Schutz der menschlichen Gesundheit gegen die ihr beim Genusse von Fleisch drohenden Gefahren, namentlich gegen die Übertragung von tierischen Parasiten, von Infektionserregern und von Bakteriengiften. Der Selbstschutz gegen diese Gefahren ist nicht ausreichend, weil einerseits die Konsumenten nicht immer imstande sind, die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches zu erkennen, andererseits die üblichen Zubereitungsformen des Fleisches zur Beseitigung dieser Schädlichkeit nicht genügen. Daneben hat die F. auch zu verhüten, daß minderwertiges Fleisch als vollwertiges in den Verkehr gelangt. Endlich fällt ihr die Aufgabe zu, die Handhabung der Veterinärpolizei durch Feststellung übertragbarer Viehkrankheiten und Aufdeckung verborgener Seuchenherde zu erleichtern, zugleich aber auch durch unschädliche Beseitigung aller vermehrungs- und fortpflanzungsfähigen Krankheitsstoffe, die bei den Schlachttieren vorgefunden werden, die Veterinärhygiene zu fördern.

II. Geschichtliches und rechtliche Grundlagen der F. Die F. hat eine uralte Geschichte (vgl. Ostertag, Handbuch der F., 5. Aufl., Stuttgart 1904, auf welches Werk auch im übrigen als die vollständigste und klassische Darstellung des Fleischbeschauwesens hiermit verwiesen wird). In Preußen hat sich die Erkenntnis von ihrer Bedeutung für den Schutz der menschlichen Gesundheit und für die Bekämpfung der Tierkrankheiten verhältnismäßig spät Bahn gebrochen. Bis in die neueste Zeit hinein war hier in größerem Umfange nur ein Zweig der F., die Trichinen-(und Finnen-)Schau (s. Finnen, Trichinenschau) durchgeführt. Die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau war hingegen bis zum Jahre 1903 in der Hauptsache auf die öffentlichen Schlachthäuser in den Städten beschränkt, in denen die Untersuchung sämtlicher Schlachttiere vor und nach dem Schlachten durch die auf Grund des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 (GS. 277, 273) gefaßten Gemeindebeschlüsse allgemein vorgeschrieben war. Solche Schlachthöfe gab es im Jahre 1903 in Preußen 434, in denen insgesamt annähernd 8 Mill. Tiere geschlachtet und untersucht, außerdem aber noch über 800 000 geschlachtet eingeführte Tier einer Beschau unterworfen wurden. Außerhalb der Schlachthäuser bestand die F. nur in wenigen größeren Bezirken, vor allem in der Prov. Hessen-Nassau, und in mehreren kleineren Gebieten, ferner auch in einzelnen Städten und Ortschaften ohne öffentliche Schlachthäuser, überall auf Grund lokaler Polizeiverordnungen. Die Verallgemeinerung der F. ist erst durch das G., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (RGBl. 547) — FlBG. — erfolgt, das erst nach längeren schwierigen Verhandlungen im RT. zustande gebracht wurde und nach umfassenden Vorbereitungen am 1. April 1903 in Kraft getreten ist. Es regelt neben der eigentlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau (§§ 1 ff.) die sanitären Voraussetzungen für die Einfuhr ausländischen Fleisches (§§ 12 ff.) und trifft auch einige dem Gebiete der außerordentlichen F. angehörige Vorschriften (vgl. namentlich § 21, betr. gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen; ferner § 18, betr. Vertriebsbeschränkungen für Pferdefleisch). Das Gesetz gibt in der Hauptsache nur knappe Leitsätze; die Ergänzung in materieller Beziehung ist überwiegend dem BR., zum Teil auch dem Landesrecht, in organisatorischer Hinsicht den

Landesregierungen überlassen (§§ 22—25). Von den zahlreichen Ausführungsbestimmungen sind die wichtigsten folgende (die Abkürzungen, mit denen sie in dieser Abhandlung bezeichnet werden, sind bei jeder Vorschrift in Klammern beigefügt):

Bundesratsvorschriften. 1. Bek., enthaltend materielle Ergänzungsvorschriften, vom 10. Juli 1902 (RGBl. 242), sog. Rechtsverordnung (RV. I). 2. Bek., betr. gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen vom 18. Febr. 1902 (RGBl. 48); Ausführungsbestimmung zu § 21 FlBG. (RV. II). 3. Bek., betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 30. Mai 1902 (ZBl., Beil. zu Nr. 22 S. 115, 1* ff.) mit den Anlagen: A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande (BB. A); B. Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer (BB. B); C. Gemeinfaßliche Belehrung für nichttierärztliche Beschauer (BB. C); D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (BB. D) mit den Unteranlagen: a) Anweisung für die tierärztliche Untersuchung (BB. Da), b) Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (BB. Db), c) Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung und für die Vorprüfung von Fett (BB. Dc), d) Anweisung für die chemische Untersuchung (BB. Dd); E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer (BB. E); F. Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (BB. F). 4. Bek., betr. die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, vom 12. Juli 1902 (ebd. 238) — GO. 5. Fleischbeschau-Zollordnung vom 5. Febr. 1903 (ebd. 32) — FZO.

Preuß. Landesrecht (nebst preuß. Ausführungsverordnungen). 6. G., betr. die Ausführung des FlBG., vom 28. Juni 1902 (GS. 229) — AG. 7. Ergänzungsgesetz zu diesem AG. vom 23. Sept. 1904 (GS. 257) — EG. 8. AllgVf., betr. Fleischbeschaustempel, vom 7. März 1903 (MBl. 49) — StO. 9. Ausführungsbestimmungen für die F. bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903 (ebd. 56) — ABI. 10. Ausführungsbestimmungen für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 21. April 1903 (ebd. 129) — ABA. Von den älteren preußischen gesetzlichen Vorschriften über die F. hat nach dem Inkrafttreten des FlBG. praktische Bedeutung nur die Bestimmung im § 2 Abs. 1 Ziff. 2/3 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 (GS. 277 u. 273) behalten, wonach das nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachtete oder von auswärts eingeführte *frische* Fleisch durch Beschluß der Schlachthausgemeinde einer Untersuchung unterworfen werden darf, bevor es im Gemeindebezirke feilgeboten oder in Gast- oder Speisewirtschaften zum Genusse zubereitet wird (vgl. § 20 Abs. 2 FlBG.). Durch § 5 AG. im Zusammenhange mit EG. ist diese Befugnis der Schlachthausgemeinden indes auf das nicht bereits von *Tierärzten* amtlich untersuchte frische Fleisch eingeschränkt worden. Eine vollständige Zusammenstellung und kurze Erläuterung aller für die F. maßgebenden Vorschriften enthält das Buch: Schröter, Das Fleischbeschaugesetz, 2. Aufl., Berlin 1904.

III. *Allgemeines und Organisation der F.* 1. Nach dem FlBG. und ergänzenden Bundesratsvorschriften unterliegen *Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Maultiere, Maulesel* und *Hunde*, deren Fleisch *zum Genusse* für Menschen verwendet werden soll, *vor* und *nach* der *Schlachtung* einer amtlichen Untersuchung. Bei *Notschlachtungen* genügt die Beschau nach der Schlachtung. Von der Schlachtvieh- und Fleischbeschau darf bei *Hausschlachtungen* abgesehen werden, sofern das Fleisch *ausschließlich* im Haushalte des Besitzers verwendet werden soll und keine Merkmale von Genußuntauglichkeit des Fleisches vorliegen. Die Unterstellung der Hausschlachtungen unter den Beschauzwang ist dem Landesrechte vorbehalten, von welchem Vorbehalte in Preußen — abgesehen von fast allen Schlachthausgemeinden — bisher in größerem Umfange nur für die Prov. Hessen-Nassau und den Reg.-Bez. Oppeln unter Aufrechterhaltung und Ergänzung älterer Bestimmungen Gebrauch gemacht worden ist. 2. Zur Vornahme der Beschau sind *Beschaubezirke* zu bilden, deren jeder mindestens mit einem *Beschauer* und mit einem Stellvertreter zu besetzen ist. Zu *Beschauern* sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, die genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen. Der Nachweis genügender Kenntnisse ist durch die vom BR. erlassenen Prüfungsvorschriften — BB. B — dahin geregelt, daß die Bewerber um das Amt eines Fleischbeschauers zunächst mindestens 4 Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der F. in einem der von der Landespolizeibehörde dazu ermächtigten öffentlichen Schlachthäuser unter Leitung eines die Beschau dort amtlich ausübenden Tierarztes erhalten und sich alsdann einer Prüfung vor einer aus Tierärzten zusammengesetzten Kommission unterziehen müssen (vgl. ABI. §§ 12 ff.). 3. *Die Bestellung der Beschauer* (§ 3 a. a. O.) erfolgt in den Schlachthausgemeinden durch die Gemeindebehörden, im übrigen in Städten mit mehr als 10 000 Einw. und in den selbständigen Städten Hannovers durch die Ortspolizeibehörden, sonst durch die Landräte. Die Bestellung geschieht regelmäßig unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs; Tierärzte können gegen Kündigung oder auf längere Zeit bestellt werden (§ 6 a. a. O.). Die nichttierärztlichen Beschauer haben sich alle drei Jahre einer *Nachprüfung* vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen und verlieren ihre Befähigung, wenn sie dies nicht tun oder die Prüfung nicht bestehen. Sämtliche, auch die tierärztlichen Beschauer, unterliegen einer fachmännischen Kontrolle dergestalt, daß in jedem Fleischbeschaubezirke mindestens alle zwei Jahre eine Re-

vision stattfindet, bei den nichttierärztlichen Beschauern gewöhnlich durch die Kreistierärzte, bei den tierärztlichen durch die Departementstierärzte. Alle Beschauer haben Tagebücher nach einem vorgeschriebenen Muster zu führen und darin sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der Beschau und die hiermit getroffenen Anordnungen fortlaufend einzutragen (BB. A § 47). Die nichttierärztlichen Beschauer sind in ihrer sachlichen Zuständigkeit beschränkt (FBG. § 18; BB. A §§ 5, 11, 30). Den Tierärzten ist die Beschau bei Einhufern, ferner in der Hauptsache bei allen Krankheitszuständen oder sonstigen Mängeln des Fleisches vorbehalten, die nicht unerheblich oder nicht einfach zu beurteilen sind. Dies hat zur Folge, daß in Beschaubezirken, in denen nicht die gesamte Beschau approbierten Tierärzten übertragen ist, solche Tierärzte neben den nichttierärztlichen Beschauern für die den Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, die sog. „Ergänzungsbeschau", besonders bestellt werden müssen. In Preußen hat die ausschließliche Zuständigkeit der Tierärzte ferner eine Erweiterung dadurch erfahren, daß in Gemeinden mit Schlachthauszwang die F. — außer der Trichinenschau — grundsätzlich durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden soll. Ausnahmen sind nur für Städte mit weniger als 10 000 Einw. zulässig. Umgekehrt kann die Landespolizeibehörde die ausschließliche tierärztliche Beschau auch für Städte ohne Schlachthäuser, aber mit mehr als 10 000 Einw. vorschreiben (AG. §§ 6, 20; ABJ. §§ 10, 11).

4. Nach § 13 FlBG. unterliegt das in das Zollinland eingehende Fleisch bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Die Einfuhr darf nur über die vom BR. bestimmten Zollämter erfolgen; dieser hat auch die Zollämter an der Grenze oder Steuerstellen im Innern zu bezeichnen, bei denen die Untersuchungen stattzufinden haben (vgl. BB. F und die späteren Bek. vom 27. März, 24. Juni 1903, vom 15. Febr. und 1. Sept. 1904, sowie vom 21. März 1906, ZBl. 1903 S. 118, 203, 1904 S. 44, 45 u. 333, 1906 S. 509). Zurzeit bestehen in Preußen 54 Einlaß- und 55 Untersuchungsstellen. Die Untersuchungen haben sich zu erstrecken im allgemeinen darauf, ob die Ware in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Hinsicht zu Bedenken Anlaß gibt, bei Schweinefleisch insbesondere auch auf das Vorhandensein von Trichinen mittels des Mikroskops (BB. D b und BB. E), bei zubereitetem Fleisch (auch Fett) ferner auf die Behandlung mit verbotenen gesundheitsschädlichen oder auf Täuschung berechneten Zusätzen, bei Fett endlich auch auf Verfälschung. Zu letzteren beiden Zwecken hat eine chemische Untersuchung stattzufinden (BB. D, §§ 12 ff.; BB. D c u. d). Die Untersuchung ist in erster Linie durch approbierte Tierärzte auszuführen (BB. D a), nur für die Trichinenschau können gehörig vorgebildete Laien verwendet werden. Für die chemische Untersuchung sind grundsätzlich Nahrungsmittelchemiker heranzuziehen.

Über das auf Grund aller dieser Bestimmungen bei der F. in Preußen tätige Beschaupersonal hat im Jahre 1903 eine Ermittlung stattgefunden, deren Ergebnis folgendes war. Bei der Inlandfleischbeschau waren insgesamt 2296 approbierte Tierärzte beschäftigt, darunter 610 in öffentlichen Schlachthöfen, ferner 10 536 nichttierärztliche Fleischbeschauer (meist auch zugleich Trichinenschauer) und 18 035 Trichinenschauer. Die fachmännische Kontrolle über das nichttierärztliche Personal wurde durch 527 beamtete und 272 andere approbierte Tierärzte, zusammen durch 799 Kontrolltierärzte ausgeübt, so daß durchschnittlich auf je 1 Kontrolltierarzt 13 Fleischbeschauer und 23 Trichinenschauer, zusammen 36 Personen entfielen. Bei der Untersuchung ausländischen Fleisches waren beteiligt 135 approbierte Tierärzte, 734 Trichinenschauer, 69 Chemiker, zusammen 938 Sachverständige. Die F. beschäftigt hiernach in Preußen mehr als 30 000 Personen. Weitaus der größte Teil übt die F. allerdings als Nebenbeschäftigung aus.

5. Die Besoldungsverhältnisse dieses Personals sind sehr verschiedenartig geregelt. In den Orten mit öffentlichen Schlachthäusern haben die Gemeinden nach § 14 AG. die Kosten der F. zu tragen und dürfen dafür Gebühren nach Maßgabe der insoweit aufrecht erhaltenen älteren Vorschriften (Schlachthausgesetz §§ 2 u. 5 sowie KAG. vom 14. Juli 1893 — GS. 152 — § 11 Abs. 2 und 3) erheben. Diese Gebühren dürfen, soweit sie sich auf die Beschau des im Schlachthause geschlachteten Viehs beziehen, die wirklich entstehenden Kosten der Untersuchung nicht übersteigen. Die Gebühren für die Untersuchung des nicht im Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches (vgl. Abschn. II a. E.) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden (über die Bedeutung dieser Vorschrift vgl. HME. vom 18. Febr. 1901 — MBl. 90). Im übrigen gelten die Kosten der F. einschließlich der Trichinenschau und Kennzeichnung des Fleisches (vgl. Abschn. IV unter 3) als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Wer hiernach Träger der Kostenlast ist, bestimmt sich nach den für die einzelnen preuß. Landesteile, Städte und Gemeinden verschiedenen Vorschriften über die örtliche Polizeiverwaltung. Im allgemeinen sind es die Amtsbezirke oder Gemeinden, nur in den Prov. Posen und Hannover ist es auf dem platten Lande der Staat; die Städte mit kgl. Polizeiverwaltung kommen mit Ausnahme einiger zum Polizeidirektionsbezirke Kiel gehörigen Landgemeinden nicht in Betracht, weil sie durchweg öffentliche Schlachthäuser besitzen. Auch außerhalb der Schlachthausgemeinden können nach § 14 Abs. 2 AG. von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches zur Deckung der Kosten der F. Gebühren erhoben werden. Die Gebührentarife sind von den Regierungspräsidenten festzusetzen. Für die Bemessung der Gebühren und die Belohnung der Fleischbeschauer sind in den §§ 61—65 ABJ. allgemeine Anhaltspunkte gegeben, auf Grund deren sich die finanzielle Seite der F. zwar

unter Festhaltung gleichartiger Gesichtspunkte, aber doch in den einzelnen Verwaltungsgebieten unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse ziemlich selbständig entwickelt hat, ohne indes bei der Neuheit der Sache schon jetzt zu einer festen Gestaltung gelangt zu sein. Überwiegend ist ein Verfahren eingeschlagen, bei dem die Einziehung der Gebühren den Beschauern selbst überlassen ist, letztere aber einen Teil davon zur Deckung der für die Ergänzungsbeschau oder andere Zwecke, z. B. für die Beschaffung der Fleischbeschaustempel, entstehenden Kosten an die Ortspolizeikassen abführen müssen. Besondere Wegegebühren werden meist nicht erhoben, vielmehr sind die Gebühren in der Regel so bemessen, daß in ihnen da, wo weitere Wege zurückzulegen sind, auch eine durchschnittliche Wegevergütung enthalten ist. In einigen Verwaltungsbezirken werden die gesamten Gebühren von den Ortspolizeibehörden zu ihren Kassen vereinnahmt und gleichfalls nach Abzug eines Anteiles für die Kosten der Ergänzungsbeschau und für sächliche Ausgaben an die Fleischbeschauer abgeführt. Auch bei diesem Verfahren sind also die Fleischbeschauer auf den Bezug von Einzelgebühren angewiesen. Die Anstellung gegen feste Vergütung bildet die Regel nur in den Schlachthausgemeinden. Im übrigen gehört sie zu den Ausnahmen und ist meist auf größere Orte beschränkt. Die Höhe der von den Schlachttierbesitzern zu zahlenden Gebühren schwankt sehr beträchtlich. In den Schlachthausgemeinden sind sie im allgemeinen niedriger als auf dem Lande, weil die Beschau sich dort an einer Stelle zusammendrängt und deshalb verhältnismäßig geringe Kosten verursacht. Außerhalb der Schlachthausgemeinden kann man die durchschnittliche Höhe der Gebühren etwa schätzen für Rinder auf 2—2,25 M. (1,50—3 M.), Kälber auf 0,70 M. (0,50—1 M.), Schweine auf 0,75 M. (0,50 bis 1 M.), [einschließlich Trichinenschau] auf 1,50 M. (1—1,75 M.), Schafe auf 0,60 M. (0,40 bis 0,70 M.). Die den Beschauern selbst zufließenden Gebührenanteile vermindern sich durchschnittlich um etwa 50 Pf. bei Rindern und 10 Pf. bei den übrigen Tiergattungen, infolge der vorerwähnten Abzüge für die Ergänzungsbeschau. Die für letztere aus den Polizeikassen gezahlten Gebühren sind zum Teil beträchtlich höher als die oben angegebenen Sätze; insbesondere werden auch regelmäßig Wegevergütungen gewährt. Die durch die Gebühren gedeckten Gesamtausgaben für die F. im Inlande (einschließlich der Trichinenschau) dürften etwa 18—19 Mill. M. betragen, wovon 5 Mill. auf die Schlachthausgemeinden entfallen und 7—8 Mill. M. auf die Trichinenschau. Auch für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches werden Gebühren nach dem vom BR. gemäß § 22 Ziff. 3 FlBG. in der GO. festgesetzten Gebührentarif erhoben. Sie fließen zur Staatskasse, die aus den Einnahmen an Gebühren die Kosten, insbesondere die Vergütungen der Sachverständigen (Tierärzte, Trichinenschauer und Chemiker) bestreitet. Die Bezahlung der Sachverständigen erfolgt gleichfalls in verschiedenen Formen, und zwar entweder nach Sätzen für die Einzelleistung oder für die aufgewendete Zeit oder in Form fester Vergütungen. Die Eigenschaft von Staatsbeamten im öffentlichrechtlichen, insbesondere im etatrechtlichen Sinne kommt auch den gegen feste Vergütungen angenommenen Sachverständigen nicht zu (vgl. AllgVf. vom 30. Dez. 1903 — MBl. 1904, 47). Das schließt jedoch nicht aus, daß diese Sachverständigen, da sie zweifellos amtliche Aufgaben zu erfüllen haben, als Beamte im Sinne des StGB. (vgl. §§ 321 ff.) anzusehen sind. Ähnliches gilt für die bei den Schlachtungen im Inlande tätigen Beschauer. Die Beschauer sind auch auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten zu verpflichten (ABJ., § 5, ABA. § 3).

IV. Grundsätze für die Beurteilung und weitere Behandlung beanstandeten Fleisches.

1. Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande. Die Lebendbeschau hat den Zweck, die sanitäre Beurteilung des Fleisches zu erleichtern; sie hat daher ein Schlachtungsverbot nur in wenigen Fällen der Feststellung besonders gefährlicher Seuchen zur Folge (BB A. § 9); im übrigen ist auf Grund der Lebendbeschau die Schlachtung binnen 2 Tagen zu gestatten, nach deren fruchtlosem Ablauf die Beschau des lebenden Tieres zu wiederholen ist (FlBG. § 7). Bei der Untersuchung des geschlachteten Tieres, die möglichst im Anschluß an die Schlachtviehbeschau in der in den Ausführungsvorschriften näher beschriebenen Weise stattzufinden hat (BB. A. §§ 17 ff.), wird nicht nur volltaugliches Fleisch, das ohne Beschränkung in den Verkehr gelangen darf, und völlig genußuntaugliches unterschieden, das entweder gänzlich zu vernichten oder nur zur technischen Verwertung freizugeben ist (vgl. FBG. § 9; BB. A. §§ 33 bis 36, § 45; ABJ. § 39). Vielmehr sind zwischen diese beiden noch zwei weitere Arten eingeschoben: das „bedingt taugliche“ und das „im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzte“ (sog. minderwertige) Fleisch. Ersteres darf erst, nachdem es durch ein bestimmtes auf die Unschädlichmachung der Krankheitserreger usw. abzielendes Verfahren (Kochen, Dämpfen, Pökeln, Durchkühlen) zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist, und auch dann nur unter Beschränkungen, insbesondere nur unter einer die fehlerhafte Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht werden. Letzteres unterliegt lediglich gewissen Vertriebsbeschränkungen, nicht auch einer besonderen vorherigen Behandlung (FlBG. §§ 10, 11, 24; BB. A. §§ 37 bis 40; AG. §§ 7—12; ABJ. §§ 33—35). Die Einschiebung dieser Zwischenstufen ist einerseits fleischbeschautechnisch insofern nützlich, als sie dem Beschauer in den zahlreichen auf der Grenze zwischen Genußtauglichkeit und Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches stehenden Fällen eine mittlere Entscheidung ermöglicht, andererseits wirtschaftlich von beträchtlicher Bedeutung. Denn sie erhält dem Fleischkonsum erhebliche Werte, die ohnedies aus sani-

tären Rücksichten mehr oder minder der Vernichtung anheimfallen müßten. Um den Vertrieb des bedingt tauglichen und des minderwertigen Fleisches zu erleichtern, hat das AG. die sog. „Freibänke“, die eine alte deutsche Einrichtung sind und in Süddeutschland auch schon früher große Verbreitung gefunden haben, für Schlachthausgemeinden obligatorisch gemacht und auch im übrigen die Schaffung solcher Verkaufsstellen begünstigende Bestimmungen getroffen. Der Name stammt daher, daß im Mittelalter die zum Verkaufe nicht volltauglichen Fleisches bestimmten Bänke „frei“, d. h. getrennt von den eigentlichen Fleischbänken stehen mußten. Die Einrichtung und der Betrieb der Freibänke sind Sache der Gemeinden. Wo Freibänke vorhanden sind, darf bedingt taugliches oder minderwertiges Fleisch an anderer Stelle nicht feilgehalten werden. Damit ist einem Mißbrauche mit solchem Fleische am besten vorgebeugt. Der billige Preis, zu dem es dort abgegeben werden kann, macht die Freibänke zu einer namentlich für die ärmere Bevölkerung großer Städte und industriell entwickelter Gegenden segensreichen Einrichtung.

2. Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. Die Untersuchung soll einen Ersatz für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande bieten. Da sie aber nur an dem Fleisch und nicht schon an dem lebenden Tier, überdies auch nicht wie im Inland unmittelbar nach der Schlachtung vorgenommen werden kann, so sind, um das sanitäre Gleichgewicht wenigstens einigermaßen herzustellen, für die Fleischeinfuhr im § 12 FlBG. und in den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften gewisse Einschränkungen vorgesehen, von denen die wichtigsten folgende sind: a) frisches Fleisch darf nur in ganzen Tierkörpern und im Zusammenhange mit bestimmten inneren Organen eingeführt werden (vgl. insbesondere BB. D § 6); b) Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen, Würste und sonstige Gemenge von zerkleinertem Fleische sind überhaupt, weil eine zuverlässige Untersuchung nicht möglich ist, von der Einfuhr ausgeschlossen; c) auch sonst darf zubereitetes Fleisch nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsmäßig ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit in zuverlässiger Weise festgestellt werden kann. Diese Feststellung gilt als unausführbar besonders bei einzelnen Stücken Pökelfleisch (mit Ausnahme von Schinken, Speck und Därmen), sofern das Gewicht nicht mindestens 4 kg beträgt. Darüber, was als Fleisch im Sinne dieser Vorschriften anzusehen ist und welche Unterscheidungsmerkmale für frisches und zubereitetes Fleisch maßgebend sein sollen, sind in den Ausführungsbestimmungen genaue Vorschriften getroffen (vgl. BB. D §§ 1—4, 7). Bei der Beurteilung des zur Untersuchung gelangenden ausländischen Fleisches wird nicht in gleicher Weise wie bei der Inlandsbeschau unterschieden, sondern es wird Fleisch, das überhaupt zu einer Bemängelung Anlaß gibt, entweder unschädlich beseitigt, und zwar namentlich solches Fleisch, das Träger von gefährlichen Seuchenerregern oder Parasiten ist (BB. D § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 unter I), oder es wird nach dem Auslande zurückgewiesen (ebd. unter II und § 21).

3. Gemeinsame Bestimmungen (Stempelung). Um die Kontrolle für die Beachtung der Fleischbeschauvorschriften zu sichern, hat der Beschauer das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen (FlBG. § 19). Für die Art dieser Kennzeichnung hat der BR. eingehende Vorschriften erlassen, die durch ministerielle Ausführungsverfügungen für Preußen ergänzt sind (BB. A. §§ 42—44; BB. D §§ 24—27; StO. §§ 24—27; ABJ. §§ 36—38; ABA. § 14). Die Kennzeichnung erfolgt durch Stempelung (Brand- oder Farbenstempel), bei der einerseits inländisches und ausländisches, andererseits taugliches und beanstandetes Fleisch, bei letzterem auch die einzelnen Kategorien, durch Farben, Formen und Inschriften der Stempelabdrücke unterschieden werden, ferner die untersuchende Stelle ersichtlich gemacht wird. Beanstandetes Fleisch ist in jedem Falle von dem Beschauer zunächst vorläufig zu beschlagnahmen. Die weiteren Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherung der vorschriftsmäßigen Behandlung des beanstandeten Fleisches hat alsdann die vom Beschauer zu benachrichtigende Polizeibehörde zu treffen. Bei den Maßnahmen, die sich auf beanstandetes ausländisches Fleisch beziehen, hat die Zoll- oder Steuerstelle mitzuwirken (FlBG. §§ 9, 10, 16; BB. A § 41; BB. D § 24; FZO. §§ 19, 20; AG. § 17; ABJ. § 67; ABA. §§ 15, 16). Gegen die Entscheidungen der Beschauer und der Polizeibehörde ist unter Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren binnen einer eintägigen Frist eine einmalige Beschwerde zulässig (BB. A. § 46; BB. D § 30; AG. § 18; ABJ. §§ 68—74; ABA. §§ 18, 19). Die sächlichen Kosten der Behandlung (Beseitigung, Brauchbarmachung, Wiederausfuhr) des Fleisches fallen dem Besitzer zur Last, desgleichen die Kosten unbegründeter Beschwerden. Jedoch haben die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches erfolgen kann, wenn dem Besitzer ein geeigneter Ort dazu fehlt (AG. § 15).

Fleischbeschauer, Fleischbeschaugebühren, Fleischbeschaugesetz s. Fleischbeschau unter III bzw. II.

Fleischbeschaustatistik. Sie umfaßt das von den Fleischbeschauern und den Beschaustellen für ausländisches Fleisch gesammelte Material und beruht auf Anordnungen des Reiches, die für Preußen durch Ministerialverfügung nach mehreren Richtungen hin ergänzt sind (vgl. BRBest. A § 47 Abs. 5; ZBl. Beil. zu Nr. 22 S. 115; ferner die Erl. vom 20. Juli und 19. Nov. 1904 — MBl. f. Landw. usw. 1905, 26 ff., wo auch die vom BR. erlassenen weiteren Ausführungsvorschriften abgedruckt sind). Die Statistik umfaßt einmal die vorgekommenen Schlachtungen und die Mengen des eingehenden ausländischen Fleisches und ferner die Beanstandungen und deren Gründe. Die für

die Kontrolle der Fleischversorgung des Inlandes bedeutsame Statistik der Schlachtungen ist zwar insofern nicht vollständig, als die Hausschlachtungen zum großen Teil der allgemeinen Fleischbeschau nicht unterliegen. Sie wird aber betreffs der Schweine für Preußen ergänzt durch die nebenher laufende Nachweisung der auf Trichinen und Finnen untersuchten Schweine, die bis auf einen kleinen Prozentsatz auch die Hausschlachtungen umfaßt (s. Trichinenschau). Ferner ist mit der Viehzählung vom 1. Dez. 1904 auch eine Zählung der in den vorangegangenen 12 Monaten vorgekommenen Hausschlachtungen verbunden worden.

Fleischbeschauzollordnung s. Zoll B VII, 4.

Fleischergewerbe. Für das F. können gemäß GewO. § 105e Abs. 1 in Verb. mit AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 162 durch den Regierungspräsidenten, im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten, Ausnahmen von der Sonntagsruhe gewährt werden. Die Fleischereibetriebe unterliegen ohne Ausnahme der Unfallversicherung (GUVG. § 1 Abs. 1 Ziff. 2). Fleischer, welche für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung (s. d.) bei Viehzüchtern Schlachtvieh aufkaufen, bedürfen einer Legitimationskarte (OVG. 17, 394), doch soll von der Ausstellung einer solchen im Hinblick auf die Praxis anderer Bundesstaaten abgesehen werden (Erl. vom 13. Mai 1898 — MBl. 261).

Flößbarkeit. Die F. eines Wasserlaufes ist nach ALR. ohne Belang für die Eigenschaft als öffentlicher Fluß und demgemäß für die Unterhaltungspflicht. S. Flüsse (öffentliche) I.

Flößerei und Flößereiabgaben. I. Das Flößen von unverbundenem Holz auf schiffbaren Strömen (sog. Wildflößerei) ist nach ALR. II, 15 § 49 ein Vorbehalt des Staates und darf ohne dessen Vorwissen von Privatpersonen nicht unternommen werden. Die Flößerei mit verbundenen Hölzern unterliegt den für die betreffende Wasserstraße bestehenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Bestimmungen. Nach § 12 des G. über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843 (GS. 41) ist auch das Flößen auf einem Privatflusse, wenn es jedermann freisteht, der polizeilichen Aufsicht unterworfen. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei sind durch das G. vom 15. Juni 1895 (RGBl. 341) im Anschluß an das Gesetz über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt geregelt.

II. Der im Art. 54 Abs. 4 RV. aufgestellte Grundsatz, daß auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden und daß diese Abgaben sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen, findet auf die Flößerei insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß Abgaben nur für die Benutzung besonderer, zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden dürfen, gilt nach § 1 des G. über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870 (BGBl. 312) auch für die Flößerei mit verbundenen Hölzern auf den nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind. Im § 3 a. a. O. ist ausgesprochen, daß Abgaben, welche als Entschädigung an Besitzer von Wasserwerken, insbesondere Wehren, zu betrachten sind, nicht zu den nach der Bestimmung des § 1 unzulässigen gehören. Es dürfen jedoch dergleichen Abgaben nur in Gelde nach Tarifen, welche von der Landesregierung festgestellt werden, erhoben werden; den Betrag, in welchem sie bisher erhoben sind, und das Maß einer billigen Entschädigung für geleistete Dienste, Beschädigung der Wehre oder gehinderten Betrieb nicht überschreiten; bei neu angelegten Mühlen oder nicht mehr vorhandenen Wehren überall nicht erhoben werden. Demgemäß ist für Preußen durch V. vom 1. Juni 1870 (BGBl. 314) für die Flößerei auf der Saale und der Werra die Erhebung der unzulässigen Abgaben vom 1. Juli 1870 ab eingestellt worden.

III. Auf die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Flößereiabgaben, welche den allgemeinen Regeln der Verkehrsabgaben (s. d.) folgen, und auf die Feststellung der Tarife finden im übrigen die für die Erhebung von Schiffahrtsabgaben (s. d.) geltenden Bestimmungen Anwendung. Nach den neueren Abgabentarifen für die Binnenwasserstraßen wird die Abgabe von Floßholz für je 10 qm Oberfläche des Floßes entrichtet. Der Abgabensatz stellt sich für Quadratholz höher als für Rundholz, und bei Flößen in doppelter Lage ist ein Zuschlag zu entrichten. Für die kleineren flößbaren Wasserstraßen bestehen Abgabentarife mit abweichender Einrichtung, auch sind für das Lagern von Flößen in den Gewässern besondere Liegegebühren eingeführt.

Flotte s. Kriegsflotte.

Fluchtlinien s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz I Ziff. 1 u. 2.

Flurbücher heißen diejenigen Katasterbücher, welche die sämtlichen Liegenschaften in ihrem natürlichen Zusammenhange mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags nachweisen, während die Grundsteuermutterrolle (s. d.) sie nach den Eigentümern geordnet nachweist. Die F. sind für jeden Gemeinde-, Guts- und selbständigen Grundsteuererhebungsbezirk gebildet. In den beiden alten westlichen Provinzen dienen die Einschätzungsregister als F. Infolgedessen weisen die F. dort die Eigentümer nicht nach. Im übrigen ist das Schema das gleiche und weist, von jener Verschiedenheit abgesehen, folgende Spalten auf: 1. Jahrgang der Formveränderung, 2. Nummer des Kartenblatts, 3. desgl. des Flächenabschnitts, 4. Artikel der Mutterrolle, 5. Bezeichnung nach dem Grundbuch, 6. Name, Vorname und Stand des Eigentümers, 7. dessen Wohnort, 8. Bezeichnung der Lage, 9. Kulturart, 10. Klasse; A. Steuerpflichtige Liegenschaften: 11. Flächeninhalt, 12. Rein-

ertrag, B. Steuerfreie Liegenschaften: 13. Flächeninhalt, 14. Reinertrag, C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke a) 15. Land (Wege usw.), b) 16. Wasser (Flüsse usw.), D. 17. Hofräume. Vgl. im übrigen die Artikel Grundsteuer, Kataster, Grundsteuermutterrolle, Fortschreibung.

Flurschäden sind die durch Benutzung von Grundstücken — darunter auch Absperrung von solchen — für Übungszwecke von Truppenteilen (s. Naturalleistungsgesetz III e) entstandenen Beschädigungen. Ihre Feststellung erfolgt gemäß § 14 des G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des G. vom 24. Mai 1898 (RGBl. 361) auf Grund der AusfB. vom 13. Juli 1898 (RGBl. 921) durch eine Kommission, welche aus einem Kommissar der Landesregierung, in Preußen dem Landrate, als Vorsitzenden, einem von der beteiligten Militärverwaltung bestellten Offiziere, einem Militärbeamten und drei Sachverständigen, die aus den von der Kreisvertretung hierfür namhaft gemachten Sachverständigen ausgewählt werden, besteht. Wer selbst F. erlitten, kann nicht als Sachverständiger fungieren (Erl. vom 23. März 1893 — MBl. 120). Vgl. im übrigen die erwähnte AusfB. unter III.

Flurzwang ist die Verpflichtung der Grundstücke einer Gemarkung, gleichen Fruchtbau mit übereinstimmenden Bestellungs-, Aussaat- und Erntefristen innezuhalten. Die Ursache dieser Beschränkungen kann in der gegenseitigen Lage der Grundstücke zueinander oder in erworbenen Weidegerechtigkeiten begründet sein, für welche eine bestimmte Reihenfolge der Ausübung auf den Grundstücken mit bestimmten Fristen feststeht. Der F. ist durch die Landeskulturgesetzgebung für Gemeinheitsteilungen (s. d.), Verkoppelungen und Zusammenlegungen (s. d.) zum größten Teile beseitigt. Wo er noch besteht, wie in einzelnen Teilen des Westens, beruht er meist auf lokalem Gewohnheitsrecht oder Polizeiverordnungen. Als F. im weiteren Sinne kann man alle diejenigen Verwaltungsmaßnahmen ansprechen, welche den Eigentümer oder Nießbraucher in der Verfügungsfreiheit hinsichtlich der Nutzung ihrer Grundstücke beschränken. Hierher gehören beispielsweise die durch das G. vom 16. Sept. 1899 (GS. 169) getroffenen Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Prov. Schlesien. Hiernach ist in dem bezeichneten Gebiet eine forstwidrige Nutzung von Holzungen unzulässig, der Regierungspräsident kann, wenn eine solche vorliegt, dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Bewirtschaftung solcher Holzungen entziehen (§ 2). Eine Rodung von Holz darf nur mit seiner Genehmigung erfolgen; ist die Abholzung ohne Genehmigung erfolgt, so kann der Regierungspräsident die Wiederaufforstung anordnen (§§ 3—4). Der Regierungspräsident kann ferner die Entwässerung von Moorflächen untersagen, das Beackern und Beweiden von Grundstücken auf Hochlagen und Abhängen verbieten oder einschränken, und die Verlegung oder Beseitigung von Wassergräben anordnen, wenn ihm dies zur Vermeidung von Hochwassergefahren zweckmäßig erscheint (§ 7). Das G., betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Prov. Schlesien, vom 3. Juli 1900 (GS. 171) enthält ähnliche Beschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flußufer im sog. Hochwassergebiet. Auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde können auf Grund dieses Gesetzes Grundbesitzer zur Abholzung ohne einen Anspruch auf Entschädigung gezwungen werden. Auch muß vor Anlegung von Pflanzungen die Genehmigung der genannten Behörde eingeholt werden. In gleicher Richtung bewegen sich zwei ältere kurhess. V. über den Wasserbau vom 29. Dez. 1789 bzw. die Pflanzungen an den Ufern betr. vom 16. April 1823 (vgl. Frank, Die Gesetze, betr. Wasserrecht und Wasserpolizei usw., Breslau 1888 S. 226 ff.).

Flüsse (öffentliche). I. Begriff. Das gemeine Recht erklärt alle natürlichen Gewässer mit ständigem oberirdischen Abfluß in abgegrenztem Bette für öffentlich (RGZ. 16, 146; 52, 382). In einzelnen Gebieten ist die Gesetzgebung anschließend an die langobardische Lehnsgesetzgebung dazu gelangt, aus der Zahl der Wasserläufe allein den großen F., welche von Natur die Eigenschaft der Schiffbarkeit besitzen, öffentlichen Charakter zuzusprechen. Dem folgt das ALR. in II, 14 § 21. Entscheidend ist die natürliche Brauchbarkeit zur Schiffahrt; dem Schiffsverkehr steht nicht wie im Code civil Art. 538 die Flößerei gleich (OVG. 18, 229; 29, 240). Ob tatsächlich Schiffahrt ausgeübt wird, darauf kommt es nicht an (RGZ. 53, 129; 45, 183; OVG. 28, 285 ff.). Der Betrieb darf freilich nicht nur mit Nachen und Kähnen von geringer Größe durchführbar sein (OVG. vom 26. Sept. 1900 — PrVBl. 22, 314). Als öffentlich gelten die F. nicht schon in ihrem Oberlaufe, sondern erst von da ab, wo die Schiffbarkeit beginnt (OTr. 58, 1); auf dem weitern Laufe kann die Schiffbarkeit wieder nur streckenweise vorliegen (OTr. 80, 136). Der F. endigt mit der Mündung in die See, da wo die Wasserfläche eine solche Breite annimmt, daß das Festland auf die Wasserführung keinen Einfluß mehr ausübt. Die Einwirkung von Ebbe und Flut ist für die Abgrenzung nicht maßgebend. Der Geltungsbereich gewisser Vorschriften ist an den Flußmündungen geographisch besonders im Gesetze festgelegt (vgl. Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 — RGBl. 73 — § 22; Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 — GS. 197 — § 3). S. auch Seefahrt. Ändert der F. seine natürliche Beschaffenheit und geht ihm die Schiffbarkeit verloren, so tritt er rechtlich zu den Privatflüssen über. Die Deklassierung erfolgt nicht schon dadurch, daß Brücken, Stauwerke und sonstige Bauten für andere Zwecke, welche die freie Schiffahrt hindern, in den F. eingebaut werden (OVG. 33, 301 ff.; OVG. vom 18. März 1897 — PrVBl. 19, 61; RGZ. 45, 183). Auf der andern Seite können private Gewässer öffentlich werden, indem das Publikum sie zur Schiffahrt benutzt, und solcher Verkehr sich unter der Obhut der Schiffahrtpolizeibehörde entwickelt (OVG. 12, 251). Auch können durch Verwaltungsanordnung private

Gewässer gegen vollständige Entschädigung für den allgemeinen Schiffsverkehr oder nur für den Flößereiverkehr in Anspruch genommen werden; die seitherigen Nutzungsrechte bleiben alsdann bestehen, soweit sie mit der neuen Bestimmung des Gewässers vereinbar sind (OVG. 18. März 1897 — PrVBl. 19, 62; RGZ. 45, 183; StrA. 99, 15; ALR. II, 15 §§ 39—43). Die Entscheidung über das Vorhandensein der natürlichen Schiffbarkeit ist den ordentlichen Gerichten nicht entzogen. Durch den § 1 des Strombauverwaltungsgesetzes vom 20. Aug. 1883 (s. d.) ist die Zuständigkeit der Oberpräsidenten, welche im Zweifelsfalle über die Schiffbarkeit mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden berufen sind, nur insoweit begründet, als die Frage bei den unter dieses Gesetz fallenden Arbeiten streitig wird (RGZ. 49, 319).

II. Bestandteile. Für die Ausdehnung des F. ist der normale Wasserstand maßgebend. In Ermangelung einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift hat die gemeinrechtliche Praxis diesen nach dem höchsten gewöhnlichen Wasserstande bestimmt, welchen der F. in seinem Bett erreicht; im Gebiet von Ebbe und Flut ist das Hochwasser der gewöhnlichen Flut entscheidend (RGZ. 44, 128; OTr. 82, 354; OVG. im PrVBl. 9, 186). Im Bereiche des ALR. gilt anschließend an I, 9 §§ 242, 248 der mittlere Wasserstand, wie er sich unter Ausscheidung außergewöhnlicher Hoch- und Niedrigwässer aus dem Durchschnitt mehrerer Jahresbeobachtungen ergibt (RGZ. 2, 319). Der gewöhnliche Wasserstand ist an der Vegetationsgrenze zu erkennen, an den im Trockenen wachsenden Gräsern und Pflanzen mit Ausschluß der Wasserpflanzen und Weiden. Uferflächen, die vom Wasser dauernd überspült werden, fallen dem Flußbett als Bestandteil zu (OVG. 18, 359; 36, 314; OTr. 80, 145). Zum Flusse gehören die von ihm durchströmten Seen (RG. im PrVBl. 11, 338; OVG. 12, 250); die seitlich belegenen Flächen, die Nebenarme, alle Windungen und Ausbuchtungen, selbst wenn sie für die Schiffahrt untauglich sind, alle Altarme und Wasserlöcher, solange sie bei Normalwasser mit dem F. noch in Verbindung stehen (RGZ. 23, 155; PrVBl. 14, 372; OTr. 80, 145; OVG. 11, 238; 42, 234). Selbständige Buchten und Seitenarme, Mühlgräben, welche der Anlieger nachweisbar auf seinem Grund und Boden für sich gegraben hat, können in seinem Privateigentum stehen.

III. Nutzung. Das Wesen der öffentlichen F. zeigt sich darin, daß sie unter öffentlichem Rechte stehen, dem privaten Sondereigentum entzogen sind und der Gesamtheit dienen. Im gemeinen Rechte sind sie öffentliche Sachen (RGZ. 16, 146). Das ALR. weist sie als gemeines Eigentum dem Staate zu, rechnet sie also zu der Klasse von Sachen, welche ihrer Natur nach dem Gebrauche durch jedermann unterworfen sind, deren Nutzung indessen im übrigen dem Fiskus oder dem fiskalischerseits damit beliehenen Personen zusteht (II, 14 § 21; RGZ. 1, 367; 32, 239; 35, 238; 53, 98; Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 3 § 136 Abs. 7). Der Code civil erklärt öffentliche F. in Art. 538 für dépendances du domaine public. Wie und in welchem Umfange der öffentliche F. der Allgemeinheit zur Verfügung steht, darüber befinden die Verwaltungsbehörden. Im gemeinen Recht besteht daneben gerichtlicher Interdiktenschutz (RGZ. 15, 182; 16, 144; 30, 127; Dernburg, Pandekten Bd. 1 § 73 Ziff. 1). Unter den gemeinen Gebrauchsrechten, welche ohne weiteres jedermann offenstehen, der rechtlich die Möglichkeit des Zutritts besitzt, nimmt die erste Stelle die Benutzung für den öffentlichen Verkehr (ALR. II, 15 § 47) ein. Außerdem werden a. a. O. §§ 44, 45 das Schöpfen, Baden, Tränken freigegeben. Ein über das Maß des Haus- und Wirtschaftsbedarfs hinausgehender Gebrauch und Verbrauch von Wasser zur Speisung von Dampfkesseln, Lokomotiven (StrA. 67, 30), die Errichtung dauernder Wasserleitungsanlagen (StrA. 95, 233) und gewerblicher Wasch- und Badeanstalten (§ 46 a. a. O.) fällt nicht darunter. Wegen Ent- und Bewässerungsunternehmungen s. d.; wegen der Verwendung zur Abwässerung s. Abwässerabführung. Die Benutzung für die Schiffahrt umfaßt das Befahren mit Fahrzeugen aller Art und die Flößerei; nur der Betrieb der Wildflößerei (§ 49 a. a. O.) bedarf einer besonderen staatlichen Genehmigung. S. Flößerei I. Soweit der F. Nutzungen unbeschadet der Substanz zu gewähren vermag, und solche nicht unter den Gemeingebrauch fallen, sind sie vom ALR. II, 15 § 38; II 14, §§ 24 ff. dem Fiskus als niedere Regalien zugeteilt. Die Ressortzuständigkeit regelt Erl. vom 10. März 1881 (MBl. 238). Eine Verringerung der Substanz des F. durch die Nutzung ist ausgeschlossen, sofern von selbst, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, eine Ergänzung eintritt (BGB. §§ 100, 1037; ALR. I, 2 § 110; I, 21 §§ 30 ff.). Es gilt dies von der Entnahme von Schilf, Rohr (RGZ. 3, 232), Schlamm, Sand, Kies, mitgeführten Steinen; Steine, welche Teile des Bettes bilden, unterliegen aber, strompolizeiliche Genehmigung vorausgesetzt, freier Okkupation (RGZ. 4, 260, früher OTr. 42, 54; 31, 73). Die Eisentnahme spricht RGZ. 32, 237 dem Staate zu. Der Fischfang (s. d.) gehört nach ALR. II, 15 §§ 73 ff. im allgemeinen zu den Regalien. Die Ausübung des Jagdrechts regelt sich nach dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850. Die Ausübung erfolgt zusammen mit der Jagd auf den an den F. stoßenden Grundstücken (OVG. 18, 287). S. auch Jagd und Jagdrecht. An niederen Regalien nennt ALR. ferner die Fähr- und Brückengerechtsame (II, 15 §§ 50—54). S. Fähren II und Brücken. Endlich behält § 229 das. dem Fiskus das Recht vor, Wassertriebwerke aller Art anzulegen. S. Stauanlagen.

In den zuletzt bezeichneten Grenzen können an den F. ungeachtet des öffentlich rechtlichen Charakters private Sondernutzungsrechte von anderen Personen auch durch Akt der Verwaltung, sei es Gesetz oder Privileg oder Vertrag, und durch Ersitzung erworben werden. Bei Verleihungen läßt sich grundsätzlich das allgemeine Interesse nur wahren, wenn sie auf Zeit oder unter Be-

dingungen gewährt werden. Die polizeiliche Genehmigung einer Anlage, namentlich einer Mühle (StrA. 75, 250), stellt lediglich fest, daß vom polizeilichen Standpunkte aus gegen das Vorhaben Bedenken nicht vorliegen (OVG. 32, 263 ff.). Wegen der Ersitzung der Nutzungsrechte (ALR. II, 14 § 35; StrA. 31, 364; 34, 89; RGZ. 2, 191); nach dem BGB. ist Ersitzung nunmehr überhaupt ausgeschlossen.

IV. Instandhaltung. Als Gegenleistung für die zugewiesenen Nutzungen gibt das ALR. II, 15 § 79 dem Staate unter Ausschluß polizeilichen Zwanges und gerichtlicher Klage (RGZ. 53, 131; OVG. 24, 250) auf, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt nötigen Anstalten zu sorgen (vgl. auch HannG. vom 16. Sept. 1846 — HannGS. 193 — und HannV. vom 1. Sept. 1852 — HannGS. 257; KurhessV. vom 31. Dez. 1824 — HessGS. 99 § 3). Um die Ausstattung mit Häfen kümmert sich demgemäß der Staat nur insoweit, als sie dazu dienen, den Schiffen bei Hochwasser- und Eisgefahr ein Unterkommen zu sichern (s. Häfen und Schiffahrtkanäle II, 4). Was die Schiffahrtstraße selbst angeht, so kann ihre Bedeutung für den Güteraustausch derart gering sein, daß staatliche Aufwendungen überhaupt wirtschaftlicherweise ausscheiden. Es kann genügen, eine Schiffahrtstraße durch Räumung in ihrem normalen Zustande zu erhalten. Unter den zu beseitigenden künstlichen Hindernissen bereiten in der Praxis die gesunkenen oder festgekommenen Fahrzeuge vielfach rechtliche Schwierigkeiten. Liegt der Grund des Unfalls nicht in ordnungswidriger Beschaffenheit der Fahrstraße, so hat der Schiffer für die Beseitigung aufzukommen und kann gegen ihn nach §§ 132 ff. LVG. vorgegangen werden. Trifft den Schiffer kein zivilrechtliches Verschulden, so wird ihm die Befugnis nicht abzusprechen sein, sich durch Dereliktion des Kahnes von der Haftung für den polizeiwidrigen Zustand zu befreien. Der § 25 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 / 30. Dez. 1901 (RGBl. 1874, 73; 1902, 1) [s. d.] gilt für Binnengewässer, soweit sie nach § 22 des G. in dessen Geltungsbereich einbezogen sind (MBl. 82, 18).

Über die bezeichnete Grenze hinaus hat es sich in weitgehendem Umfange als notwendig herausgestellt, dem wachsenden Verkehre mit erheblicheren Aufwendungen zu folgen und auf eine Verbesserung und zweckmäßigere Ausgestaltung der Flüsse durch Regulierung und Kanalisierung (s. d.) hinzuwirken.

Die staatlichen Arbeiten hängen mit Maßnahmen zur unschädlichen Abführung des Hochwassers und des Eisganges aufs engste zusammen (s. auch Strombauten). Mit den Verbesserungen der Schiffahrtverhältnisse werden vom Staate Bauten im Landeskulturinteresse gleichzeitig in solcher Ausdehnung mit ausgeführt, daß tatsächlich begründete Bedenken aus der engen Begrenzung seiner Verpflichtungen im ALR. II, 15 § 79 nicht entstanden sind (s. Wasserausschuß).

Das Strombauverwaltungsgesetz vom 20. Aug. 1883 (s. d.) hat die Durchführung der Arbeiten den Behörden wesentlich erleichtert. Indessen findet es keine Anwendung auf fiskalische Bauten und auch nicht auf solche Unternehmungen, die zwar aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen, welche aber, wie Kanalisierungen, Durchstiche (ALR. II, 15 §§ 270 ff.), über den Rahmen der Unterhaltung und Regulierung hinausgehen (§ 3 Abs. 1 des G.). Hierbei ist, wenn fremdes Grundeigentum oder sonstige Rechte anderer in Anspruch genommen werden, das förmliche Enteignungsverfahren nicht zu umgehen; daneben bleibt aber zu beachten, daß sich alle auf Staatsakt beruhende Gerechtsame im öffentlichen Interesse gegen Entschädigung jederzeit im Wege der Verfügung widerrufen und einschränken lassen (ALR. Einl. §§ 54 ff.). Auch finden sich vereinfachte Bestimmungen mehrfach in Sondergesetzen über Stauanlagen, Be- und Entwässerung (z. B. Vorflutedikt vom 15. Nov. 1811 §§ 11, 12 — GS. 352). Über die Entschädigungspflicht des Staats für Strombauten vgl. RGZ. 41, 142; 49, 241; 54, 260. Nach dem Strombauverwaltungsgesetz § 12 begründen Abspülungen und Beschädigungen der Ufer für den Anlieger, wenn er die Ufer ordnungsmäßig unterhalten hat, einen Schadenserſatzanspruch, auch wenn die Schäden nicht beabsichtigt waren (RGZ. 35, 235). Wegen Verletzung der Vorschriften über das Nachbarrecht haftet der Staat als Flußeigentümer wie jeder andere Eigentümer. Wegen Vernachlässigung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht und der daraus entstehenden Schäden kann nicht der Staat, sondern nur der schuldige Beamte in Anspruch genommen werden (BGB. § 823; ALR. II, 15 §§ 79, 11, 12).

V. Mehreren Staaten gemeinsame F. In kommunaler Hinsicht bilden die öffentlichen F. einen Bestandteil der sie umgebenden Gemeinde- und Gutsbezirke, sofern nicht das Gegenteil klar erhellt (OVG. 6, 93; PrVBl. 25, 197 e). Die landesherrliche Hoheit über die preuß. F. wird beeinflußt durch das bundesstaatliche Verhältnis; nach RV. Art. 4 Ziff. 8 u. 9 hat das Reich die Aufsicht über den Zustand der mehreren Staaten gemeinsamen natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen sowie über die Herstellung von Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs. Die gleichmäßige Zulassung und Behandlung der Fahrzeuge aller Bundesstaaten sichert Art. 54 a. a. O. Wegen der ebenda geregelten Schiffahrts- und Flößereiabgaben s. d. Außerdem haben die seit dem Wiener Kongreß unter den beteiligten Uferstaaten geschlossenen Staatsverträge neben der ungehinderten Nutzung für die Schiffahrt die Wahrung einer gewissen Einheitlichkeit in Ausbau und Unterhaltung der Ströme zum Gegenstande (s. Rheinschiffahrtsakte, Weserschiffahrtsakte, Elbschiffahrtsakte, Binnenschiffahrt). Die Grenzscheide zwischen zwei politischen Gebieten bildet im Zweifel die mathematische Mittellinie des Stromes. In völkerrechtlichen Abmachungen wird sie wiederholt als entscheidend bezeichnet. An anderen Stellen wird dagegen der Talweg als Grenze genommen; er fällt zusammen mit der Richtung des Stromstrichs und ergibt sich durch Verbindung der tiefsten Punkte der

Hauptstromrinne. Da wo Brücken über den F. geschlagen sind, reicht die Landeshoheit eines jeden Landesherrn meistens bis zur Mitte des Bauwerkes (RGSt. 9, 370 ff.).

Flüsse (private) s. Privatflüsse.

Flußbegehungen behufs Reinhaltung der Wasserläufe s. Abwässerabführung III.

Flußbett s. Flüsse (öffentliche) II.

Flußkanalisierung s. Flüsse (öffentliche) IV.

Flußregulierungen. Unter F. versteht man eine über den Begriff der Unterhaltung hinausgehende Veränderung eines natürlichen Wasserlaufs, deren Zweck die Verbesserung der Vorflut oder der Schiffbarkeit, die Erleichterung der Unterhaltungslast oder die Senkung oder Hebung des Wasserspiegels im allgemeinen bilden kann. Der Begriff ist der allgemeinen Wassergesetzgebung in Preußen unbekannt, der Unterhaltungspflichtige ist zur Ausführung von F. nicht verpflichtet. Spezialgesetze für einzelne Gebietsteile sind mehrfach ergangen, von denen sind zu erwähnen das G. zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Prov. Schlesien vom 3. Juli 1900 (GS. 171), das den Ausbau und die Unterhaltung der schles. Hochwasserflüsse durch Staat und Provinz vorsieht; die AllgV., betr. Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Spree in der Prov. Schlesien, vom 16. Sept. 1904 (GS. 251); das gleichartige G., betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Prov. Brandenburg und im Havelgebiete der Prov. Sachsen, vom 4. Aug. 1904 (GS. 197); das G., betr. Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässervereinigung im Emschergebiet, vom 14. Juli 1904 (GS. 175). Im übrigen richtet sich, solange die Reform des Wasserrechts nicht zum Abschlusse gebracht ist, das Bestreben der landwirtschaftlichen Verwaltung dahin, durch Förderung der Bildung von Wassergenossenschaften (s. d.) und durch staatliche Unterstützung genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulierungen (s. Meliorationsfonds), die Durchführung nützlicher Regulierungen zu erleichtern. Wegen Flußregulierungen bei öffentlichen Flüssen s. Flüsse (öffentliche) IV.

Flußschiffahrt s. Binnenschiffahrt.

Flußufer s. Flüsse (öffentliche) II.

Folgeeinrichtungen s. Rentengüter III und Gemeinheitsteilungen.

Forensen sind Personen, die, ohne in dem Gemeindebezirk zu wohnen, dort Grundbesitz oder gewerbliche Betriebe haben. Sind sie auch nicht Angehörige der Gemeinde, so sind sie doch diesen in den GemO. vielfach in bezug auf die Abgabenpflicht und das Stimm- und Wahlrecht gleichgestellt (s. Forensen [Besteuerung], Gemeindeangehörige, Gemeindestimmrecht, Gemeindewahlen). In demselben Sinne spricht man auch von Kreisforensen und Provinzialforensen. In der Prov. Hannover werden Forensen, die im Gemeindebezirke nur unbebaute Grundstücke besitzen und daher nicht Gemeindeglieder sind, Ausmärker genannt. Diese sind ohne Rücksicht auf den Wert ihrer Grundstücke in der Gemeinde stimmberechtigt, wenn sie zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden (HannGemO. vom 28. April 1859 § 8 Abs. 2 und § 65), müssen dann aber behufs Entgegennahme der Bekanntmachung von Gemeindeversammlungen und behufs Leistung der Gemeindeabgaben und Dienste am Orte Bevollmächtigte stellen (§§ 43, 67 das.).

Forensen (Besteuerung). A. Gemeindebesteuerung. Die bis dahin in den einzelnen Landesteilen Preußens und teilweise innerhalb desselben Landesteils für Stadt- und für Landgemeinden durch die Gemeindeverfassungsgesetze verschieden geregelte Gemeindebesteuerung der F. erfuhr eine einheitliche Regelung durch das G., betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (GS. 327), das sog. „Kommunalsteuernotgesetz". Demnächst sind mit diesem Gesetz im wesentlichen übereinstimmende Vorschriften in das KAG. vom 14. Juli 1893 aufgenommen worden. Hiernach unterliegen als F. der Gemeindeeinkommensteuer physische „Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft m. b. H. beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens" (KAG. § 33 Ziff. 2). Grundvermögen „haben" im Sinne dieser Bestimmung nicht nur die Eigentümer, sondern auch die bloßen Besitzer, wie die Pächter. Darüber, in welchen Gemeinden ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe anzunehmen ist, s. Betriebsstätten. Die Veranlagung der F. hat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des EinkStG. und unter Beachtung der zur Verhütung von Doppelbesteuerung (s. d. II) gegebenen Vorschriften zu erfolgen (KAG. §§ 35, 36, 47—52).

B. Kreisbesteuerung. Der Begriff des der Kreissteuer unterliegenden F. deckt sich nach den KrO. nicht mit dem des Gemeindeforensen. Denn zu den Kreissteuern sind als F. beitragspflichtig physische Personen, welche im Kreise keinen Wohnsitz haben oder zwar einen solchen dort haben, aber dort nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind, sofern sie in dem Kreise Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben; durch Pachtungen, das „Haben" von Handels- oder gewerblichen Anlagen oder Bergwerken wird also dem Kreise gegenüber die Forensalsteuerpflicht nicht begründet (KrO. § 14). Die Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H. begründet nach G. vom 1. April 1902 (GS. 65) wie der Gemeinde, so auch dem Kreise gegenüber die Steuerpflicht als Forense. Hinsichtlich der Veranlagung der F. zu den Kreissteuern finden nach § 91 Ziff. 4 KAG. die für die Gemeindebesteuerung geltenden Vorschriften

sinngemäße Anwendung (vgl. auch OVG. 1 S. 33, 67; 18, 16 und im PrVBl. 20, 113; 23, 609; 24, 98). Infolge der Kontingentierung der direkten Kreissteuern nach dem neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 27. April 1906 haben dieselben F., die gemeindesteuerpflichtig sind oder sein würden, wenn sie statt in einem Gutsbezirk in einer Gemeinde den Grundbesitz hätten usw., auch zu den Kreissteuern beizutragen, außerdem aber auch solche, die bisher kreissteuerpflichtig waren, aber nicht gemeindesteuerpflichtig sind (s. Kreisabgaben).

Forstakademien. Seit Mitte des 18. Jahrh. hat sich in Deutschland das forstliche Bildungswesen aus kleinen Anfängen zunächst ohne Mitwirkung des Staates entwickelt. Die Besorgnis eintretenden Holzmangels, welche vor Erschließung der deutschen Kohlenlager und vor der mit Verbesserung der Verkehrswege Hand in Hand gehenden Entwicklung des internationalen Holzhandels einer gewissen Berechtigung nicht entbehrte, veranlaßte später auch die deutschen Staatsverwaltungen, dem forstlichen Bildungswesen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Als erste schulmäßige Einrichtung sind die an der Wende des 18. und 19. Jahrh. entstandenen sog. „Meisterschulen" zu nennen, im Walde errichtete Privatforstschulen, welche von tüchtigen forstlichen Praktikern begründet wurden. Mit dieser Entwicklungsperiode des forstlichen Bildungswesens sind die Namen von Zanthier-Wernigerode, später zu Ilsenburg, Georg Ludwig Hartig zu Hungen, später zu Dillenburg, Heinrich Cotta zu Zillbach, später zu Tharandt, Gottlob König zu Ruhla, später zu Eisenach, Karl Heyer zu Bessungen, später zu Gießen, Laurop in Karlsruhe verknüpft. Die Staatsfürsorge der älteren Zeit für forstliches Bildungswesen tritt in dem kameralistischen Universitätsunterricht, in der Errichtung forstlicher Lehrstühle an technischen oder allgemeinen Hochschulen und in der Begründung selbständiger staatlicher Forstlehranstalten hervor. Für Preußen rief der Minister von Hagen im Jahre 1770 die erste öffentliche Forstschule zu Berlin unter Leitung des Botanikers Gleditsch ins Leben. Sie war unter diesem und später bis zu ihrer im Jahre 1802 erfolgten Aufhebung unter dem Oberforstmeister von Burgsdorf die Ausbildungsstätte für die Mitglieder des reitenden Feldjägerkorps (s. Feldjäger). In der Zeit von 1802—1821 fehlte es in Preußen an einem geregelten forstlichen Unterricht, wenn auch der inzwischen als Oberlandforstmeister nach Berlin berufene Georg Ludwig Hartig forstliche Vorträge an der Berliner Universität hielt. Erst die im Jahre 1821 erfolgte Berufung Pfeils als forstlicher Lehrer an die Berliner Universität bezeichnet für Preußen den eigentlichen Beginn einer systematischen höheren forstlichen Ausbildung. Der Versuch, das forstliche Bildungswesen an die Universität zu Berlin zu weisen, hatte jedoch kein befriedigendes Ergebnis. Auf Antrag Pfeils und unter Befürwortung der beiden Brüder von Humboldt wurde deshalb nach Aufhebung des forstlichen Lehrstuhls in Berlin im Jahre 1830 die F. zu Eberswalde begründet und der Leitung Pfeils unterstellt. Hierdurch wurde in Preußen für die höhere forstliche Ausbildung der Weg der Fachschule beschritten und bis zur Gegenwart, trotz starker Gegenströmungen, beibehalten. Nach Pfeils Tode leitete der Oberforstmeister Grunert von 1859—1866 die F. Eberswalde, welche dann während des 34jähr. Direktorats von Bernhard Danckelmann zu hoher Blüte gelangte. Im Jahre 1868 wurde anläßlich der Erweiterung des preuß. Staatsgebiets auf Betreiben des Oberlandforstmeisters von Hagen in Hannover-Münden eine zweite F. begründet. Beide F. haben eine große Anzahl tüchtiger Forstverwaltungsbeamten für den preuß. Staatsdienst, für die Gemeinde und Privatwaldwirtschaft Deutschlands und für die Forsten des Auslandes herangebildet. Stets sind die F. eine Pflege- und Fortbildungsstätte für die gesamte Forstwissenschaft gewesen. Gleichwohl ist die Streitfrage über die zweckmäßigste Art der höheren forstlichen Berufsbildung auch in Preußen nie zur Ruhe gekommen und zurzeit wohl noch nicht endgültig entschieden. Die Gegner der F. verfolgen verschiedene Ziele. Von der einen Seite wird empfohlen, die höhere forstliche Ausbildung gemeinsam mit den übrigen Zweigen der Bodenkultur an Fachhochschulen für die gesamte Bodenkultur zu verweisen, während die überwiegende Mehrheit der übrigen die Verlegung des forstlichen Unterrichts an die Universitäten anstrebt.

Forstarbeiten. Die Heranziehung zu F. kann als Strafe stattfinden. Nach § 14 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (GS. 222) kann statt der im § 13 vorgesehenen Gefängnisstrafe — das ist diejenige, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt — der Verurteilte für dieselbe Dauer, auch ohne in eine Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden. Die näheren allgemeinen Bestimmungen hierüber hat der Regierungspräsident gemeinsam mit dem Oberstaatsanwalt zu erlassen (§ 14 a. a. O.).

Forstarbeiter s. Arbeiter II.

Forstbeamte sind hinsichtlich des Dienstverhältnisses Staats-, Gemeinde-(Anstalts-) und Privatforstbeamte, hinsichtlich des Geschäftskreises und der Vorbildung Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamte.

I. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Staatsforstbeamten sind die allgemeinen Bestimmungen für die unmittelbaren Staatsbeamten maßgebend (s. daher Beamte, allgemein). An die Staatsforstbeamten und an die diesen gleichstehenden F. im Bereiche der Hofkammer der kgl. Familiengüter werden bezüglich ihrer Vorbildung bestimmte Anforderungen gestellt. Näheres s. Forstdienst.

II. Für die F. der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gelten derartige allgemeine Vorschriften nur mittelbar insoweit, als die nach Erfüllung der Bestimmungen vom 1. Okt.

1905 über Prüfung und Anstellung im kgl. Forstschutzdienst (MBl. f. d. landw. Verwaltung 1906, 78) Forstversorgungsberechtigten (s. Forstdienst, Jägerklassen) einen Anspruch auf Anstellung als Förster usw. bei allen denjenigen Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten haben, welche ein Gesamtjahreseinkommen von mindestens 750 M. gewähren, eine höhere Befähigung als die eines kgl. Försters aber nicht erfordern. Nur dann, wenn eine derartige Stelle unter den Forstversorgungsberechtigten keinen Bewerber findet, kann sie anderweitig besetzt werden. Für die Besetzung der Oberförsterstellen im Gemeinde- und Anstaltsdienst sind nur in einzelnen Rechtsgebieten (s. Staatsaufsicht über die Forsten der Gemeinden usw.) besondere Vorschriften gegeben. Durch das G., betr. Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (GS. 141) haben, soweit derartige gesetzliche Vorschriften nicht schon früher bestanden, die fest angestellten Gemeindeforstbeamten das Recht auf Pension und Reliktenversorgung allgemein erhalten. Das G., betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (GS. 153) gilt für die Gemeindeforstbeamten nicht.

III. Ebensowenig wie die Privatwaldungen, von wenigen Ausnahmen abgesehen (s. Forsten), einer obligatorischen Staatsaufsicht unterliegen (G. vom 6. Juli 1875 — GS. 416), bestehen irgendwelche staatliche Vorschriften über die Ausbildung der Privatforstbeamten. Die Privatwaldbesitzer sind deshalb bei der Wahl ihrer F. und bei deren Besoldung an gesetzliche Bestimmungen nicht gebunden.

IV. Das G. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (GS. 65) verleiht den kgl., sowie den im Gemeinde- und Privatdienste stehenden F. unter gewissen Voraussetzungen das Recht, im Forst- und Jagdschutzdienst von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn sie angegriffen oder mit einem Angriff bedroht werden, oder wenn sich Forst- oder Jagdkontravenienten der Anhaltung, Pfändung, Abführung oder der Ergreifung bei versuchter Flucht tätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Die F. müssen ein für allemal auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. 222) §§ 23, 24 vereidigt und beim Waffengebrauch in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein. Das Gesetz ist, nachdem es durch V. vom 25. Juni 1867 (GS. 921) Art. 2 F in den neuen Provinzen eingeführt ist, für die ganze Monarchie gültig. Für die Staatsforstbeamten ist hierzu eine AusfInstr. vom 17. April 1837 (v. Kamptz S. 344, auch abgedr. im MBl. 1897, 176) erlassen worden, welche durch Vf. des MfL. vom 14. Juli 1897 eine Abänderung erfahren hat (MBl. 175). Für die Gemeinde- und Privatforstbeamten gilt die Instr. vom 21. Nov. 1837 (v. Kamptz S. 350, auch abgedr. im MBl. 1897, 194) mit Abänderung vom 1. Sept. 1897 (MBl. 193). Wegen des Waffengebrauchs der zum Forstdienst angenommenen und vereideten Jäger s. AKabO. vom 6. Okt. 1837 (GS. 1838, 257), 21. Mai 1840 (GS. 129) und 19. Febr. 1842 (GS. 111), sie gelten nach der V. von 1867 (s. o.) auch in den neuen Provinzen (s. auch Bewaffnung und Uniformierung II).

V. Alle kgl. Forstschutzbeamten (s. Forstdienst, Forstverwaltung), einschließlich derjenigen Waldwärter, welche den Forstversorgungsschein erlangt hatten, sind durch gemeinsame Vf. des JM., des MfL. und des MdJ. vom 23. Nov. 1881 (MBl. 1882, 34), 3. Jan. 1883 (MBl. 24), 23. Juli 1883 (MBl. 181) und vom 25. April 1898 (MBl. 123) zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (s. d.) bestellt. Das gleiche gilt gesetzlich für Oberförster und Förster, welche zu Amtsvorstehern oder Gutsvorstehern ernannt sind, gemäß § 153 Abs. 2 GVG. vom 27. Jan. 1877. Diejenigen Gemeindeforstschutzbeamten, welche ein für allemal auf das Forstdiebstahlsgesetz (§§ 23, 24) vereidigt werden können, als Kommunalbeamte (mittelbare Staatsbeamte) dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 unterstehen, auf Forstversorgung dienen oder zu den Forstversorgungsberechtigten gehören, sind nach Erl. vom 3. Jan. 1899 (MBl. 45) ebenfalls Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

VI. In den meisten Fällen sind den kgl. Oberförstern die Geschäfte der Amtsanwälte in Forststrafsachen übertragen. In dieser ihrer Eigenschaft als Forstamtsanwälte sind sie Beamte der Staatsanwaltschaft.

Vgl. auch Forstdienst, Forstverwaltung.

Forstberechtigungen s. Gemeinheitsteilungen.

Forstdiebstahlsgesetz. I. Die auf dem Gebiete der allgemeinen Rechtspflege durch die Reichsjustizgesetze im Deutschen Reiche geschaffene Einheit ist im Bereiche der Forststrafgesetzgebung bezüglich des materiellen Rechts und der prozessualen Behandlung durchbrochen worden. Während Art. 4 Ziff. 17 RV. vom 16. April 1871 (BGBl. 63) die Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Kompetenz des Reiches vorbehält, überweisen § 2 Abs. 2 EG. z. StGB. vom 15. Mai 1871 und § 3 EG. z. StPO. vom 1. Febr. 1877 die Regelung des Forststrafrechts der Landesgesetzgebung. Demgemäß behielt das preuß. Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 nach dem Erlaß des StGB. Geltung und ist dann durch das G., betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (GS. 222) ersetzt worden. Beide Gesetze gehen von dem Grundsatze aus, den Forstdiebstahl gegenüber dem gemeinen Diebstahl mit anderen und insofern milderen Strafen zu belegen, als die Zuwiderhandlungen gegen das F. in der Regel zunächst mit Geldstrafe zu sühnen sind. Diese ist jedoch, besonders wenn erschwerende Umstände vorliegen, nicht unerheblich.

II. Als Forstdiebstahl ist anzusehen der in einem Forst oder einem hauptsächlich zur Holzzucht bestimmten Grundstück verübte Diebstahl an Holz, welches nicht vom Stamm oder Boden getrennt, oder welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen ist, ohne daß mit dessen Zurichtung begonnen ist, an Spänen, Abraum und Borke, sofern sie noch nicht ein-

gesammelt sind, oder sich nicht auf umschlossenen Ablagen befinden, an anderen noch nicht geworbenen oder eingesammelten Walderzeugnissen. Die Tat bleibt unter obigen Voraussetzungen auch dann Forstdiebstahl, wenn die im § 243 StGB. Ziff. 2, 5 u. 6 aufgeführten Merkmale eines schweren Diebstahls vorliegen. Andererseits ist sie ohne Rücksicht auf geringen Wert des entwendeten Holzes als gemeiner Diebstahl zu bestrafen, wenn das Holz schon geworben war. Unbefugtes Sammeln von Beeren, Kräutern, Pilzen dagegen kann nicht als Forstdiebstahl angesehen, sondern nur aus forstpolizeilichen Gesichtspunkten bestraft werden. Die Geldstrafe des Forstdiebstahls steht zu dem Werte des entwendeten Gegenstandes in einem gesetzlich bestimmten Verhältnis. Sie beträgt bei einfachen Forstdiebstählen (§ 2) das 5fache, bei Vorhandensein erschwerender Umstände (§ 3) oder beim ersten und zweiten Rückfall (§ 7) das 10fache des Wertes. Neben der Strafe wird die Verpflichtung zum Ersatz des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen ausgesprochen (§ 9). Diesem fließen auch die eingezogenen Geldstrafen zu (§ 34), ausschließlich der Zusatzgeldstrafe (§ 8) [s. auch Forstarbeiten].

III. Neben der Geldstrafe kennt das F. Zusatzstrafen in Form von Gefängnis (§§ 6, 8) oder in Form einer Geldbuße (§ 8). Eine solche Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten kann eintreten, wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich, oder wenn er zum Zwecke der Veräußerung begangen ist, wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird. Die Zusatzstrafe muß eintreten wegen des dritten Rückfalls, und zwar im allgemeinen Gefängnis bis zu 2 Jahren. Bei einer Geldstrafe unter 10 M. kann statt Gefängnis eine Zusatzgeldstrafe von 3—100 M. verhängt werden. Versuch des Forstdiebstahls und Teilnahme an dem Forstdiebstahl oder an dem Versuche unterliegen der vollen Strafe des Forstdiebstahls auch dann, wenn es sich nur um eine Übertretung handelt. Im Falle des Unvermögens des Verurteilten tritt an Stelle der Geldstrafe Gefängnis oder nach dem Ermessen des Richters Strafarbeit, niemals Haft (§§ 13, 14).

IV. Weitere Besonderheiten des F. sind die Haftbarkeit der Eltern und Aufsichtspersonen bei Unvermögen der Verurteilten oder Strafunmündigkeit der Täter für Geldstrafen, Wertsersatz und Kosten unabhäng von etwaigen Strafen des § 361 Ziff. 9 StGB. (§§ 11, 12), die Einziehung der zur Begehung eines Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, ohne Rücksicht auf deren Eigentümer (§ 15), die nach Art. 89 EGBGB. unberührt gebliebene Befugnis zur Pfändung der zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche der betroffene oder verfolgte Täter mit sich führt (§ 16), die Verjährungsfrist der Strafverfolgung (§ 18) gegenüber den Bestimmungen des § 67 StGB., die zugunsten der Ortsarmenkasse erfolgende Einziehung von frisch gefälltem, nicht forstmäßig zugerichtetem Holz, welches in dem Gewahrsam eines innerhalb der letzten 2 Jahre wegen Forstdiebsstahls rechtskräftig Verurteilten gefunden wird, ohne daß dieser den redlichen Erwerb nachweisen kann (§ 17), schließlich das gesamte Verfahren in Forstdiebstahlssachen (§§ 19—36).

V. Dem Verfahren liegt das monatliche, vom Forstschutzbeamten zu führende Verzeichnis über Zuwiderhandlungen gegen das F. (die Forststrafliste) zugrunde. Der Forstamtsanwalt (s. Forstbeamte VI) erhebt unter Überreichung der ausgefüllten Forststraflisten öffentliche Anklage durch Antrag auf richterliche Strafbefehle. Die von dem Amtsrichter erlassenen Strafbefehle werden vollstreckbar, wenn der Beschuldigte nicht in einem ihm bezeichneten Termine vor dem Amtsrichter Einspruch erhebt. In diesem Termin findet zugleich die Hauptverhandlung durch den Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen bezüglich derjenigen Fälle statt, in denen Einspruch erhoben ist. Hiervon abweichend ist das Verfahren in den schweren Fällen der §§ 6, 8 des F. Hier vertritt nicht der Forstamtsanwalt, sondern der Amtsanwalt die Anklage vor dem Schöffengericht unter Vorlage einer mit dem Auszuge aus der Forstliste belegten Anklageschrift.

Forstdienst (staatlicher). Unter F. versteht man den Inbegriff der den Forstbeamten obliegenden Pflichten und deren Erfüllung. Je nachdem es sich hierbei um die Forsten des Staates, von Gemeinden oder Privatpersonen handelt, spricht man von Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst.

I. Für die Ausbildung der staatlichen Forstverwaltungsbeamten sind die Bestimmungen über Vorbereitung für den kgl. Forstverwaltungsdienst vom 25. Jan. 1903 (MBl. 41) maßgebend, dazu die Abänderungsvorschriften vom 17. Mai 1904 (MBl. 146), 6. Dez. 1904 (MBl. 1905, 16), 10. Nov. 1905 (MBl. f. d. landw. Verwaltung 1906, 6) und 4. Dez. 1905 (das. 8). Im Anschluß hieran regeln die Bestimmungen für die kgl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden vom 14. März 1903 (Danckelmann, Jahrb. 35, 151) den Unterricht an den Forstakademien (s. d.). Die Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn erfolgt durch den MfL. auf Grund eines von dem Oberforstmeister derjenigen Regierung vorgelegten, von den erforderlichen Zeugnissen begleiteten Aufnahmeantrages, in deren Bezirk der Anwärter die vorgeschriebene einjährige praktische Lehrzeit durchzumachen wünscht. Der Anwärter muß das Zeugnis der Reife auf einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder auf einer preußischen oder einer dieser gleichstehenden deutschen Oberrealschule mit einem genügenden Urteil in der Mathematik erlangt und darf das 22. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei völliger körperlicher Gesundheit muß er ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache besitzen und nach seiner Körperbeschaffenheit die Erwartung rechtfertigen, daß er zum Militärdienst tauglich sein wird. Dem zweijährigen Studium auf der Forstakademie muß eine einjährige

praktische Vorbereitungszeit in einer von dem betreffenden Oberforstmeister bezeichneten Oberförsterei vorangehen. Der vorgeschriebene Unterricht an den Forstakademien umfaßt an Hilfswissenschaften, welche mit besonderer Rücksicht auf die Forstwirtschaft vorgetragen werden: anorganische und organische Chemie, Bodenkunde, Mineralogie und Geologie, Meteorologie und Klimalehre, Botanik, Zoologie, Rechtskunde und Geodäsie, an forstlichen Gebieten: Waldbau, Forstschutz, Forsteinrichtung und Holzmeßkunde, Waldwertrechnung und forstliche Statik, Forstgeschichte, Forstverwaltungslehre und Forststatistik, Forstpolitik, Waldwegebaukunde und Jagdkunde. Außerdem werden zur freiwilligen Benutzung der Studierenden noch Mathematik, Physik, Mechanik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaften, Landwirtschaftslehre und Heilkunde bei Unglücksfällen vorgetragen. Nach Beendigung des Studiums auf den Forstakademien wird die erste forstliche Prüfung durch eine vom Minister berufene Kommission unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissars in Berlin und in einem Berlin benachbarten Walde abgehalten. Sie ist eine schriftliche und eine mündliche, erstreckt sich auf die Mehrzahl der vorgeschriebenen Unterrichtsfächer an der Forstakademie und soll hauptsächlich das theoretische Wissen feststellen. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Ernennung zum Forstreferendar durch den Minister. Der Forstreferendar hat während zweier zusammenhängender Semester auf deutschen Universitäten Staatsrecht, allgemeine Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften zu hören und vor seiner Meldung zur zweiten forstlichen Prüfung zwei Jahre in lehrreichen Forsten durch Teilnahme an allen Waldgeschäften sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse für seinen späteren Beruf anzueignen. Außerdem muß vor Ableistung der zweiten forstlichen Prüfung der Militärpflicht genügt sein. Die zweite forstliche Prüfung findet ebenfalls in Berlin, und zwar vor der vom Minister bestellten „Forstoberexaminationskommission" statt. Sie soll vornehmlich die praktische Wirtschafts- und Verwaltungstüchtigkeit erforschen. Nach bestandener zweiten Prüfung wird der Forstreferendar vom Minister zum Forstassessor ernannt. Bis zu ihrer Anstellung als Oberförster werden die Forstassessoren, soweit sich Gelegenheit bietet, bei der Staatsforstverwaltung gegen Entschädigung beschäftigt. Durch die Vf. vom 17. Mai 1904 hat die Stellung der älteren Forstassessoren gegenüber den §§ 31 u. 33 der Bestimmungen vom 25. Jan. 1903 eine Veränderung erfahren. Die Forstassessoren werden zunächst außeretatsmäßig auf Widerruf angestellt, erhalten bei Beschäftigung in der Staatsforstverwaltung Tagesdiäten und können, sofern sie sich für den Staatsdienst als nicht geeignet erweisen, durch Verfügung des Ministers entlassen werden. Nach Vollendung einer sechsjährigen Staatsdienstzeit seit Ablegung der Forstassessorenprüfung — unter Berücksichtigung der Vordatierung wegen Erfüllung der aktiven Militärdienstzeit gemäß Erl. vom 14. Dez. 1891 (MBl. 1892, 80) — kann der Minister die Unwiderruflichkeit aussprechen. Diese Erklärung schließt die dauernde Beschäftigung gegen fixierte Remuneration im Sinne des § 3 des Umzugskostengesetzes vom 24. Febr. 1877 (GS. 15) in sich. Die Forstassessoren erlangen hierdurch Pensionsberechtigung einschließlich des Anspruchs ihrer Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld, sowie das Recht auf den Bezug der gesetzlichen Umzugskosten. Aus dem Staatsdienst können sie dann nur noch im Wege des ordentlichen Disziplinarverfahrens entlassen werden. Zur Entlassung der Mitglieder des reitenden Feldjägerkorps aus der forstlichen Laufbahn — bzw. der Feldjägerlaufbahn — ist die Mitwirkung der Militärbehörde erforderlich (s. Feldjäger). Eine weitere Veränderung der Stellung der Forstassessoren brachte der Etat des Jahres 1906. Durch ihn wurden 122 neue Oberförsterstellen geschaffen, die der Minister mit denjenigen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst beschäftigten Forstassessoren besetzen kann, die eine 8- bzw. bei abgeleisteter militärischer Dienstpflicht 7jährige Assessorendienstzeit zurückgelegt haben. Eine derartige Ernennung zum Oberförster gewährt Anspruch auf das Anfangsgehalt der Oberförster von 2700 M., auf den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß und auf freies Feuerungsmaterial, dessen Höhe von der Kgl. Regierung festgesetzt wird, und verschafft im übrigen die Rechtsstellung des etatsmäßigen Staatsbeamten. Ein Revier ist mit einer solchen Oberförsterstelle jedoch nicht verbunden.

II. Für die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für den staatlichen Forstschutzdienst gelten in der Hauptsache die Bestimmungen über Prüfung und Anstellung im kgl. Forstschutzdienst vom 1. Okt. 1905 (MBl. f. d. landw. Verwaltung 1906, 78). Die Erfüllung dieser Bestimmungen gewährt einen Anspruch auf Anstellung im Forstschutzdienste des Staates, der Hofkammer der Kgl. Familiengüter, deren Beamte den Staatsbeamten gleichstehen, und bei denjenigen Forstbeamtenstellen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten mit mindestens 750 M. Gesamtjahreseinkommen, welche eine höhere Ausbildung als diejenige eines kgl. Försters nicht erfordern. Es genügt die Schulbildung einer guten Volksschule. Bezüglich der Körperbeschaffenheit werden etwa dieselben Anforderungen wie bei den Anwärtern für den Forstverwaltungsdienst (s. unter I) gestellt. Wenn von der verhältnismäßig geringen Anzahl der in den Forstschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau unterrichteten Forstlehrlinge abgesehen wird, so lag die Unterweisung der Lehrlinge während ihrer mindestens zweijährigen praktischen Forstlehre bisher in der Hand der Revierverwalter. Vom 1. Okt. 1905 ab ist, wie MfLWf. vom 24. Juni 1904 (Danckelmann, Jahrb. 36, 227) und der Etat der Forstverwaltung für das Jahr 1905 näher ausführen, eine Änderung der Ausbildung der Forstlehrlinge insoweit eingetreten, als unter Beibehaltung einer praktischen Lehrzeit von mindestens einjähriger Dauer in einer kgl.

Oberförsterei allen Forstlehrlingen zur Pflicht gemacht worden ist, das zweite Lehrjahr in einer der **vier Forstlehrlingsschulen** zuzubringen, welche in Groß-Schönebeck, Steinbusch, Margoninsdorf und Hachenburg eingerichtet sind. Der Unterricht findet dort nach empirischer Methode statt und erstreckt sich auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd, und auf die für die Forstschutzbeamten wichtigen Bestimmungen der Forststrafgesetzgebung und Jagdgesetzgebung sowie der Verwaltungsvorschriften und endet mit einer Prüfung, der **Jägerprüfung**, nach deren Ergebnisse eine Gesamtrangliste aller Anwärter desselben Jahrgangs aufgestellt wird. Die Nummerfolge dieser Rangliste ist später für die Reihenfolge in der Forstversorgung maßgebend. Nach Beendigung der Lehrzeit erfolgt die Einstellung der Jäger in den Militärdienst des Jägerkorps zu dreijährigem, für die Einjährig-Freiwilligen einjährigem Dienste bei der Fahne. Während der Dienstzeit findet forstlicher Unterricht durch geeignete Forstverwaltungsbeamte oder Offiziere des reitenden Jägerkorps statt. Die Jäger werden im dritten, etwaige Einjährig-Freiwillige im ersten Dienstjahr zu einer im ganzen 12jährigen Dienstzeit im Jägerkorps verpflichtet, können aber mit Ablauf des dritten, Einjährig-Freiwillige mit Ablauf des ersten Dienstjahres behufs berufsmäßiger Beschäftigung zur Reserve entlassen werden. In der Zeit zwischen dem 9. und 11. Dienstjahr fällt für die Reservejäger „die Försterprüfung". Nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit scheiden die Reservejäger aus dem Jägerkorps aus und erhalten von der Inspektion der Jäger und Schützen den Forstversorgungsschein, welcher ihnen, falls die Försterprüfung bestanden ist, die eingangs aufgeführten Anstellungsansprüche sichert. Diejenigen Jäger, welche bei einer im ganzen 9jährigen aktiven Dienstzeit mindestens fünf Jahre lang als Oberjäger bei der Truppe verbleiben, erhalten den Forstversorgungsschein bereits nach dem 9. Dienstjahr und legen erst als Forstversorgungsberechtigte die Försterprüfung ab. Die **Försterprüfung** besteht in einer mindestens sechsmonatigen, in die Hauungs- und Kulturzeit fallenden, praktischen Beschäftigung und in einer hauptsächlich den praktischen Betrieb betreffenden schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die Reservejäger werden nach dem Bestehen der Försterprüfung, die aus dem Militärdienst ausgeschiedenen Oberjäger nach Erlangung des Forstversorgungsscheins zu **Forstaufsehern** ernannt. Aus besonderen Gründen kann die Regierung die Ablegung der Försterprüfung über den Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit hinaus verschieben. In diesen Fällen können Reservejäger nicht zu Forstaufsehern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt dann erst bei der ersten Beschäftigung im Staatsforstdienste nach Empfang des Forstversorgungsscheines. Die Hilfsjäger erhalten Tagesdiäten, die Forstaufseher fixierte Monatsdiäten, beide freies Brennholz für den eigenen Bedarf gegen Erstattung der Werbungskosten. Weder Hilfsjäger noch Forstaufseher haben Anspruch auf dauernde Beschäftigung. Frühestens fünf Jahre nach Erlangung des Forstversorgungsscheins können die Forstaufseher als **Hilfsförster** etatsmäßig angestellt werden, eine Einrichtung, welche durch den Staatshaushaltsetat des Jahres 1903 geschaffen worden ist, um bei der übergroßen Anzahl der Forstversorgungsberechtigten ein schnelleres Einrücken in etatsmäßige Stellen zu ermöglichen. Zurzeit gelangen auf diese Weise die ehemaligen Oberjäger etwa 16 Jahre, die übrigen Forstaufseher etwa 19 Jahre nach ihrem Eintritt ins Jägerkorps zur etatsmäßigen Anstellung als Hilfsförster. In dieser Stellung verbeiben sie je nach den Anstellungsverhältnissen der einzelnen Regierungsbezirke zurzeit 2—4 Jahre, bis sie zu Förstern ernannt werden. S. auch **Forstverwaltung, Jägerklassen.**

Forsteinrichtungsbureau. Das F. ist eine dem MfL. angegliederte, aus einem Regierungs- und Forstrat als Vorstand und einer Anzahl von Landmessern, Forstgeometern und Zeichnern bestehende Behörde. Sie hat die Aufgabe, die für die periodisch wiederkehrende Regelung des Waldzustandes und Waldertrages in den Staatsforsten erforderlichen Vermessungsgrundlagen zu beschaffen und die Ergebnisse der Waldertragsregelungsarbeiten, welche unter besonderen, von dem MfL. ernannten Kommissaren zur Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Staatsforstwirtschaft in gewissen Zeitabschnitten wiederholt werden, bezüglich des Vermessungs- und Kartenmaterials zu verarbeiten. An den eigentlichen forsttechnischen Abschätzungsarbeiten nimmt das F. bisher nicht teil.

Forsten sind Wälder, die nach ökonomischen, forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden. Nach dem Besitzstande zerfallen die F. in Preußen in Kronforsten, Staatsforsten, Gemeindeforsten, Stiftungsforsten u. dgl., Genossenschaftsforsten und Privatforsten. Die Forstfläche beträgt in Preußen (Statist. Jahrb. f. Preußen 1903 Bd. 4) 23,72% der Gesamtfläche und 8270134 ha. Hiervon entfallen: auf Staatsforsten 30,9%, auf Gemeindeforsten 13,3%, auf Privatforsten 50,8%. Die übrigen F. sind ihrer Flächenausdehnung nach verhältnismäßig unbedeutend. Die Kronforsten unterstehen dem Ministerium des Kgl. Hauses bzw. der Hofkammer der Kgl. Familiengüter (s. **Hausministerium**), die Staatsforsten der Staatsforstverwaltung (s. **Forstverwaltung**). Für die Verwaltung der Gemeinde und Stiftungsforsten bestehen je nach den verschiedenen Landesteilen verschiedene Grade der Staatsaufsicht (s. **Staatsaufsicht über die Forsten der Gemeinden usw.**). Dieselben Bestimmungen, die in den einzelnen Landesteilen für Gemeindeforsten gelten, sind durch G. vom 14. März 1881 über die gemeinschaftlichen Holzungen (GS. 261) ausgedehnt auf die nicht durch privatrechtliches Verhältnis in gemeinschaftlichem Besitz befindlichen Genossenschaftsforsten. Abgesehen von den Bestimmungen des G., betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (GS. 416) und des G., betr. Schutzmaßregeln im Quell-

gebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. Sept. 1899 (GS. 172) besteht eine Verfügungsbeschränkung des Privatwaldbesitzes oder eine Staatsaufsicht über den Privatwald nicht. Wegen Besteuerung der Staatsforsten s. Domänen (Besteuerung).

Forstlehrlingsschulen s. Forstdienst II.

Forstpolizei s. Feld- und Forstpolizeigesetz, Forstdiebstahlsgesetz. Nach § 96 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 sind alle Strafbestimmungen älterer Feld- und Forstpolizeigesetze außer Kraft getreten.

Forstschutzbeamte s. Forstdienst II, Forstverwaltung IIa, sowie Bewaffnung und Uniformierung II.

Forstversorgungsberechtigte. Wegen des Begriffs s. Forstdienst II, Jägerklassen. Die F. haben sich bei den Regierungen zur Notierung als Anwärter zu melden. Für die einzelnen Regierungen sind Höchstzahlen der zulässigen Anmeldungen vorgeschrieben, bei einigen Regierungen sind die Anwärterlisten vorläufig geschlossen (V. des MfL. vom 5. Sept. 1903 — MBl. 208).

Forstverwaltung. I. Die F. umfaßt den gesamten Geschäftskreis der Forstbehörden, soweit er diesen durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen zufällt. Sie hat vornehmlich wirtschaftliche Aufgaben, erstreckt sich aber auch auf Gebiete des Rechts und der Bildung. Von Bedeutung sind hauptsächlich die Einrichtung und Aufgaben der Staatsforstverwaltung. Diese umfassen die Geschäfte des laufenden Betriebs, die Maßnahmen für die Erhaltung des Besitzstandes, die Aufstellung und Durchführung leitender Wirtschaftsgrundsätze und periodischer Betriebseinrichtungen, die Abwendung drohender Gefahren, die Fürsorge für Forstwissenschaft und Forstunterricht. Weiter fällt der Staatsforstverwaltung die Aufsicht über die Forsten der Gemeinden, Körperschaften, öffentlichen Anstalten und Stiftungen, über die Waldgenossenschaften und Schutzwaldungen, sowie die Mitwirkung bei der Fortbildung der diesbezüglichen Gesetzgebung zu.

II. Die Organe der preuß. Staatsforstverwaltung zerfallen in vier Gruppen. a) Der ersten Gruppe gehören die Forstschutzbeamten (Revierförster, Hegemeister, Förster, Hilfsförster, Waldwärter, Forstaufseher und Hilfsjäger) an. Die Ausführung der jährlichen Betriebspläne und der Schutz der Forsten bildet ihre Aufgabe. b) Die zweite Gruppe umfaßt die Revierverwalter (Forstmeister und Oberförster), denen innerhalb eines begrenzten Gebietes, der Oberförsterei, die lokale Forstverwaltung im Rahmen der ergangenen Verwaltungsvorschriften übertragen ist. Ihnen fällt die Aufstellung der jährlichen Betriebspläne, die Verantwortlichkeit für deren Ausführung, die Verwertung der Forstprodukte und die Rechnungsführung zu. Die Forstkassenverwaltung ist von der Revierverwaltung getrennt. Sie wird von besonderen Forstkassenrendanten oder den Kreiskassenrendanten wahrgenommen, welche mit der Regierungshauptkasse abrechnen. c) Die dritte Gruppe hat ihren Platz in der Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten der Bezirksregierungen (s. Regierungen II) und besteht aus dem Oberforstmeister, welcher oberster Forstaufsichtsbeamter für den Regierungsbezirk und neben einem der allgemeinen Verwaltung angehörenden Oberregierungsrat „Mitdirigent" obiger Abteilung ist (s. Oberforstmeister), und den Regierungs- und Forsträten. Die Aufgabe der Regierungsforstbeamten besteht im wesentlichen darin, die Dienstführung der Organe der lokalen Betriebsverwaltung zu überwachen, die Ausführung der laufenden und periodischen Betriebsgeschäfte durch örtliche Besichtigung zu prüfen, die Betriebspläne festzustellen, eine gewisse Einheitlichkeit der Wirtschaftsführung innerhalb des Regierungsbezirks aufrechtzuerhalten, die Personalien der Forstbeamten zu bearbeiten. Zu diesem Behufe sind die der Regierung unterstellten Forstreviere (Oberförstereien) in Inspektionen eingeteilt, welchen die Regierungs- und Forsträte, oder auch der betreffende Oberforstmeister vorstehen. Die Regierungs- und Forsträte sind als Inspektionsbeamte Vorgesetzte der in ihrem Bezirke angestellten Revierverwalter und Forstschutzbeamten. Sie sind an der Bearbeitung aller den Inspektionsbezirk betreffenden Forstsachen beteiligt. In den Abteilungssitzungen wie im Plenum der Regierung steht ihnen volles Stimmrecht zu (s. auch Plenum der Regierungen). d) Der vierten Gruppe fällt die Leitung der gesamten Staatsforstverwaltungen zu. Durch AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. 1879, 25) ist diese Leitung seit dem 1. April 1879 dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übertragen worden. Sie wird von der Abteilung für Forsten unter dem Oberlandforstmeister als Ministerialdirektor ausgeübt. Dieser Abteilung gehören fünf forsttechnische Ministerialräte (Landforstmeister), ein Justitiar, drei Referenten für Hochbau und als ständiger forstlicher Hilfsarbeiter ein Regierungs- und Forstrat an. Für die Bearbeitung der wasser- und wegebautechnischen Angelegenheiten, für die Angelegenheiten der Wiesen- und Moorkultur und der Landwirtschaft treten Mitglieder der übrigen Abteilungen des Ministeriums als Korreferenten ein. Die wesentlichsten in den Geschäftskreis des Ministeriums gehörenden Gegenstände der Staatsforstverwaltung sind: Erlaß allgemeiner Dienstvorschriften, Aufstellung des Forstverwaltungsetats, Überweisung der bewilligten Etatsmittel an die Regierungen, Entscheidung über etwaige Etatsüberschreitungen, Überwachung der Nachhaltigkeit des Betriebes durch Genehmigung der Forsteinrichtungswerke, Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten in forsttechnischen Angelegenheiten zwischen dem Oberforstmeister und den Regierungs- und Forsträten, Genehmigung der Flächenankäufe und Flächenaustauschungen, Herbeiführung der Allerhöchsten Genehmigung für Flächenverkäufe, Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Forstverwaltungsbeamten, Vorbereitung forstlicher und jagdlicher Gesetz-

entwürfe. Diejenigen Forstangelegenheiten, welche nicht den Staatsforstbesitz betreffen (Förderung des Forstbetriebs in Privat-, Gemeinde- und Anstaltsforsten, Ödlands- und Dünenaufforstungssachen, Forstpolizei- und Jagdangelegenheiten), werden unter Leitung des Oberlandforstmeisters in der landwirtschaftlichen Abteilung des Ministeriums, soweit es sich um forsttechnische Sachen handelt, durch die genannten forsttechnischen Räte, die Verwaltungssachen unter deren Mitwirkung durch Räte der landwirtschaftlichen Abteilung bearbeitet. Die Forst- und Jagdgesetzgebung wird von der landwirtschaftlichen Abteilung unter Mitwirkung der Abteilung für Forsten bearbeitet.

III. Eigenartig sind die Verwaltungsverhältnisse der Forsten des Hannöverschen allgemeinen Klosterfonds (s. d.) geregelt. Die aus zehn Oberförstereien und zwei selbständigen Revierförstereien bestehenden Klosterforsten sind zu den Waldungen der öffentlichen Anstalten zu rechnen und gehören zum Geschäftsbereiche der dem MdgA. nachgeordneten Kgl. Klosterkammer zu Hannover. Ihre Erträge dienen zur Erhaltung bestimmter Kirchen, Schulen, Stiftungen der Universität Göttingen usw. Die Forstsachen werden von einem zum Kollegium der Regierung zu Hannover gehörenden Regierungs- und Forstrat als Inspektionsbeamten unter Mitzeichnung des Oberforstmeisters zu Hannover und unter Leitung des Präsidenten der Klosterkammer bearbeitet. Alle Forstbeamten der Klosterkammer sind Staatsforstbeamte. Anstellung und Versetzung der höheren Beamten erfolgt im Benehmen mit dem Kultusminister durch den MfL., welcher auch bei Bearbeitung der Forstbetriebswerke und sonstiger die Ministerialinstanz angehender Angelegenheiten mitwirkt. Die Personalverhältnisse der Forstschutzbeamten der Klosterkammer werden von der Regierung in Hannover nach Anhörung des Klosterkammerpräsidenten bearbeitet. Der Hannoversche allgemeine Klosterfonds erstattet der Staatskasse die für Verwaltung und Schutz entstandenen Kosten.

Forstwirtschaftliche Unfallversicherung s. Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft.

Fortbildungsschulen sind Veranstaltungen zu dem Zwecke, den aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen insbesondere während der Lehrzeit die erworbenen Kenntnisse zu erhalten und die allgemeinen Grundlagen für die Bildung im Berufe mitzuteilen. Man unterscheidet gewerbliche, kaufmännische und landwirtschaftliche F. Die beiden zuerst genannten unterstehen dem HM., die übrigen dem MfL.

I. Die gewerblichen und kaufmännischen F. sind in der Regel Veranstaltungen der Gemeinden, nur in den Prov. Westpreußen und Posen kann der HM. auf Grund des G., betr. die Errichtung und Unterhaltung von F. in den Prov. Westpreußen und Posen, vom 4. Mai 1886 (GS. 143) aus Staatsmitteln F. errichten und unterhalten. Daneben gibt es Innungsschulen, bei denen zum Teil die Vorbereitung für den künftigen Beruf mehr hervortritt, und Vereinsschulen.

Die Errichtung von F. durch Private oder Gemeinden bedarf ohne Rücksicht darauf, ob die Schulen gewerbsmäßige Unternehmungen oder gemeinnützige Veranstaltungen sind, der staatlichen Genehmigung. Dagegen ist eine Prüfung für die Leiter öffentlicher oder privater F. nicht vorgeschrieben (Erl. vom 20. April 1894 — HMBl. 1901, 107). In der Regel werden den von den Gemeinden errichteten F. aus staatlichen Mitteln Zuschüsse gewährt. Das Verfahren bei ihrer Gewährung ist durch Erl. vom 18. Juni 1902 (HMBl. 265) näher geregelt. Im Jahre 1905 wurden 2480000 M. an Staatsaufwendungen gewährt. Der Besuch der F. ist in Preußen in der Regel ein freiwilliger, jedoch sind die Gewerbetreibenden — einschließlich der Inhaber von Handelsgeschäften, aber ausschließlich der Apotheker (GewO. § 154 Abs. 1) — nach GewO. § 120 Abs. 1 und die Bergwerksbesitzer nach Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS. 705) § 87 in der Fassung des G. vom 24. Juni 1892 (GS. 131) verpflichtet, ihren Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Arbeitern beiderlei Geschlechts) unter achtzehn Jahren, die eine vom Gemeindevorstand oder vom Staat als F. anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, die erforderlichenfalls von dem Gemeindevorstande, bei Bergarbeitern von dem Revierbeamten (s. Bergbehörden I) festzusetzende Zeit zu gewähren (Strafbestimmung in GewO. § 150 Abs. 1 Ziff. 4; Berggesetz § 207e Ziff. 4). Der Unternehmer kann die Strafe nur durch den Nachweis abwenden, daß ein dringendes Bedürfnis vorgelegen habe, den Arbeiter im Betriebe zu verwenden (KGJ. 10, 181); er macht sich auch dann strafbar, wenn der Arbeiter die nicht gewährte Zeit selbst nicht beansprucht (KGJ. 19, 314). Die Verpflichtung zur Freigabe der Schulzeit besteht auch gegenüber Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird (GewO. § 120 Abs. 2). Hinsichtlich des Unterrichts in F. ist reichsgesetzlich noch die Vorschrift getroffen, daß an Sonntagen der Unterricht nur stattfinden darf, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen (GewO. § 120 Abs. 1). Dabei muß auch auf den Weg von und zur Kirche Rücksicht genommen werden (StenBer. z. Nov. z. GewO. vom 1. Juni 1891; s. auch KGJ. 15, 443; 19, 316). Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -lehrlinge unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer F. (obligatorische F.) begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflich-

tungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der F. und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird (GewO. § 120 Abs. 3). Für Bergleute kann der Fortbildungsschulzwang nur mit Genehmigung des Oberbergamts eingeführt werden (Berggesetz § 87 Abs. 3). In Posen und Westpreußen kann in den Orten, in denen ein Ortsstatut nicht erlassen ist, der HM. den Fortbildungsschulzwang begründen (G. vom 4. Mai 1886 § 2 in der Fassung des G. vom 24. Febr. 1897 — GS. 41). Ein Musterstatut für die Einführung des Fortbildungsschulzwangs ist durch Erl. vom 10. Dez. 1903 (HMBl. 411) mitgeteilt worden (s. auch KGJ. 13, 279; 24 C 9). Lehrer an der auf Grund eines Ortsstatutes errichteten F. sind mittelbare Staatsbeamte; sie können Schülern gegenüber Störungen der Ordnung in der Schule und ein ungebührliches Verhalten mit Zurechtweisungen rügen, selbst wenn solches durch Ortsstatut mit Strafe bedroht ist (OVG. 30, 437), sie haben auch Züchtigungsrecht (RGSt. 35, 182). Nach AllerhV. vom 9. Febr. 1849 § 57 (GS. 39) kann den Gewerbetreibenden durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für den Fortbildungschulunterricht aus eigenen Mitteln auferlegt werden. Über die Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge ist das Verwaltungsstreitverfahren nicht zugelassen (OVG. 20, 58). Vom Fortbildungsschulzwange befreit sind diejenigen, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Regierungspräsidenten, im Stadtkreise Berlin von dem Oberpräsidenten, bei Bergleuten von dem Oberbergamt als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes anerkannt wird (s. Fachschulen). Der Lehrherr (s. d.) muß nach GewO. § 127 den Lehrling (s. d.) zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anhalten und den Schulbesuch überwachen. Das Innungsstatut muß wegen dieser Überwachung Bestimmung treffen (GewO. § 83 Ziff. 10). Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Inhaber eines Handelsgeschäfts gegenüber den Handlungsgehilfen und -lehrlingen unter achtzehn Jahren (GewO. § 139 l). Der Lehrherr kann nach GewO. § 127 b Abs. 2 den Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit entlassen, wenn dieser den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt. Dem Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist, sofern der Lehrling zum Besuch einer F. verpflichtet war, das Zeugnis über den Schulbesuch beizufügen. Die Vorstände der F. sollen in dieses Zeugnis neben der Angabe über die Zeit, während der der Lehrling die Schule besucht hat, einen Vermerk darüber aufnehmen, ob der Schulbesuch regelmäßig und pünktlich war, sowie ein Urteil über das Betragen und die Leistungen des Schülers in den einzelnen Fächern (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 195—197, 213). Der Unterricht in den F. findet in der Regel wöchentlich in sechs bis acht Stunden statt und fällt meistens in die Abendstunden oder auf Sonntage. An obligatorischen F. darf der Unterricht nicht über neun Uhr abends dauern und an Sonntagen nur ausnahmsweise noch Zeichenunterricht stattfinden (Erl. vom 20. Aug. 1904 — HMBl. 402; vom 20. März und 11. Mai 1905 — HMBl. 65, 126). Nach den Vorschriften für die Aufstellung von Lehrplänen vom 5. Juli 1897 (HMBl. 1901, 91) sind Lehrgegenstände an allen gewerblichen F. Deutsch, Rechnen und Zeichnen. In größeren Städten werden noch weitere Unterrichtsgegenstände berücksichtigt, z. B. Geometrie, Physik, Chemie usw. Der Lehrplan der kaufmännischen F. berücksichtigt die für den Kaufmann besonders wichtigen Gegenstände wie Korrespondenz, Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Handels- und Wechsellehre, Handelsgeographie usw. In Gnesen und Aachen bestehen gewerbliche Tagesschulen (Handels- und Gewerbeschule in Gnesen, gewerbliche Tagesschule in Aachen), die jungen Leuten vor ihrem Eintritt in die Lehre eine bessere Ausbildung für ihren Beruf geben. Im Jahre 1904 bestanden in Preußen 1580 F. mit 203 386 Schülern. Davon waren 1290 gewerbliche und 290 kaufmännische Schüler (Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung in Preußen. Drucks. d. AbgH. 1903, Drucks. Nr. 92, Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamts 1905).

II. Wegen der ländlichen F. s. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Fortschreibung ist die auf die Erhaltung der Grundsteuerbücher und -karten und der Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart gerichtete Tätigkeit der Katasterverwaltung (vgl. Kataster, Katasterverwaltung). Das Verfahren bei der F. ist auf Grund der Grund- und Gebäudesteuergesetze durch Anweisungen des FM. vom 21. Febr. 1896 geordnet (Anw. I für die Grund-, Anw. III für die Gebäudesteuer).

I. Fälle der Fortschreibung. Im Grundsteuerkataster bzw. in den Gebäudesteuerrollen sind alle Veränderungen nachzutragen, welche entstehen dadurch, daß 1. der Eigentümer wechselt; 2. steuerfreie Liegenschaften und Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen oder umgekehrt; 3. mit 2% steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der mit 4% steuerpflichtigen übergehen oder umgekehrt (vgl. Gebäudesteuer); 4. Liegenschaften infolge Bebauung oder Verbindung mit Gebäuden als deren Hofräume oder Hausgärten zur Gebäudesteuer (bzw. den gebäudesteuerfreien Grundstücken) übergehen und umgekehrt; 5. Gebäude infolge Substanzveränderung, insbesondere Aufsetzens oder Abnehmens eines Stockwerks, Anbauten oder Abbrechens eines Teils, Vergrößerung oder Verkleinerung der Hofräume und Hausgärten, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren; 6. Liegenschaften oder Gebäude neu entstehen bzw. Gebäude neu aufgebaut werden; 7. Liegenschaften ganz oder teilweise untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden, Gebäude gänzlich eingehen; 8. Liegenschaften infolge von Überschwemmungsschäden nach dem G. vom 15. April 1889, betr. Erlaß oder Ermäßigung der Grundsteuer infolge von Überschwemmungen (GS. 99) in eine geringere Klasse des Klassifikationstarifs versetzt werden; 9. Hauptwohngebäude ländlicher Besitzungen

als Nebenwohngebäude benutzt werden und umgekehrt; 10. ein Wohngebäude in mehrere getrennt wird; 11. durch Berichtigung oder Verlegung der Grenzen der Gemeinden, Gutsbezirke, Kreise, Provinzen oder des Staates hinsichtlich der Grund-, durch Zuschlagung zu einem andern Gemeinde(Guts-)bezirk infolge Änderung der Grenze hinsichtlich der Gebäudesteuer; 12. durch Entdeckung oder Nachweis von Irrtümern.

II. Das Verfahren der F. A. Anzeige der Veränderungen. In den Fällen zu I Ziff. 1—7 und 9—10 hat der Eigentümer die Veränderung anzuzeigen und das zur F. nötige Material beizubringen; zu Ziff. 1 erfolgt die F. aber auch auf Grund der Benachrichtigung des Amtsgerichts von dem Eigentumsübergang, in den Fällen zu 8, 11 und 12 und bei Veränderungen der in Ziff. 1, 2 und 4 gedachten Art hinsichtlich der Grundsteuer, wenn sie bei Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, einer Reallastenablösung oder Gemeinheitsteilung eintreten, von Amts wegen auf Veranlassung der Regierung. Der Eigentümer hat die Veränderungen beim Katasterkontrolleur zu Protokoll oder schriftlich anzumelden, Veränderungen, welche die Veränderung der Steuerpflicht begründen oder eine höhere Steuer bedingen, bei der Grundsteuer binnen drei Monaten nach ihrem Eintritt, bei der Gebäudesteuer bis zum 30. Juni des nächsten Rechnungsjahrs (vgl. Steuerhinterziehungen und Steuerstrafen). Über schriftliche Anmeldung von nicht durch freiwillige Veräußerung erfolgten Besitz- und von Bestandsveränderungen erteilt der Katasterkontrolleur auf Verlangen eine Bescheinigung. Ungenügende Anmeldungen hat der Anmeldende binnen einer vom Katasterkontrolleur bestimmten Frist zu ergänzen, widrigenfalls es auf seine Kosten geschieht; dasselbe gilt hinsichtlich der Beibringung der zur F. erforderlichen Unterlagen. Alle Mitteilungen des Katasterkontrolleurs an den Eigentümer ergehen in der Regel durch Vermittlung des Gemeinde(Guts-)vorstandes, der auch den Aufforderungen des erstern Folge zu leisten und ihm im Oktober eines jeden Jahrs eine Nachweisung der in den vorangegangenen zwölf Monaten im Bestande der Gebäude eingetretenen Veränderungen vorzulegen hat. Von jeder Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch wird der Katasterkontrolleur vom Amtsgericht von Amts wegen benachrichtigt; er darf in Fällen freiwilliger Veräußerung den Eigentumswechsel nur fortschreiben auf Grund der Benachrichtigung oder Bescheinigung des Gerichts über die Eintragung im Grundbuch; bei Eigentumsveränderungen infolge Gemeinheitsteilung, Erbganges, Vermächtnisses, Zwangsvollstreckung oder Enteignung bedarf es der vorgängigen Eintragung im Grundbuch nicht: bei Gemeinheitsteilung ist überhaupt kein Antrag, in den anderen Fällen nur die Vorlegung der den Eigentumsübergang nachweisenden Urkunde erforderlich.

B. a) Über die fortzuschreibenden Veränderungen bei den Liegenschaften und die Eigentumsveränderungen bei den Gebäuden eröffnet der Katasterkontrolleur für jedes Rechnungsjahr ein Fortschreibungsprotokoll; dasselbe wird gebildet aus den vom Amtsgericht mitgeteilten Eigentumsveränderungslisten und dem vom Katasterkontrolleur aufzustellenden Fortschreibungsprotokoll der Form- und Bestandsveränderungen, d. h. sämtlicher einen Eigentumswechsel der Liegenschaften und Gebäude zum Gegenstande habenden Veränderungen und der oben bei I unter Ziff. 2, 4, 6—8, 11 und 12 gedachten, mit einer Veränderung der Grundsteuersumme des Gemeinde(Guts-)bezirks oder mit einer Veränderung des Bestandes der in steuerlicher Beziehung verschiedenen Kategorien der Liegenschaften verbundenen Änderungen; dem Protokoll ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften. Soweit die Eigentumswechsel nicht mit Form- oder Bestandesveränderungen verbunden sind, bewirkt der Katasterkontrolleur die Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerbücher sofort nach Eintragung im Protokoll. Bei Formveränderungen durch Teilung, Grenzberichtigung oder aus sonstigem Anlaß muß der Eigentümer zunächst vorschriftsmäßige Vermessungsschriften beibringen oder auf seinen Antrag und seine Kosten katasteramtliche Vermessung erfolgen. Alsdann verteilt der Katasterkontrolleur die bisherige Grundsteuer auf die Trennstücke, der Regel nach nach der Fläche, auf Anordnung der Regierung (sei es auf Antrag, sei es von Amts wegen) im Geltungsbereiche des Grundsteuergesetzes vom 8. Febr. 1867 auch nach dem von ihm zu ermittelnden Reinertrage, jedoch ohne Änderung des Gesamtreinertrags. Die Ergebnisse dieser Vermessungen usw. werden in das Fortschreibungsprotokoll eingetragen. Soll die Auflassung noch erfolgen, so erteilt der Katasterkontrolleur zu diesem Behufe Auszüge aus den als vorläufig zu bezeichnenden Fortschreibungsverhandlungen; die definitive F. auf den neuen Eigentümer erfolgt nach der Auflassung. Bei Bestandsveränderungen, d. h. Veränderungen des Bestandes der in steuerlicher Beziehung verschiedenen Kategorien der Liegenschaften (A steuerpflichtige, B steuerfreie, C ertraglose, D Hofräume und sonstige der Gebäudesteuer unterliegende Flächen) hat der Katasterkontrolleur Reinerträge und Steuer festzustellen. F. des Übergangs von Kategorie A nach B oder umgekehrt dürfen nur auf Grund einer Entscheidung der Verwaltungsgerichte oder auf Antrag oder nach Anhörung des Gemeindevorstandes erfolgen, solche nach oder aus C oder in betreff der Bezirksgrenzen nur auf Grund des Einverständnisses der beteiligten Verbände oder der Entscheidung der zuständigen Behörden, solche von A und B nach C oder D oder wegen Grundsteuerfreiheit infolge Untergangs, Ertragsunfähigwerdens, Berichtigung der Landesgrenzen oder Aufklärung von Irrtümern auf Grund der Feststellung der die Steuerfreiheit bedingenden Umstände; die dauernde Ermäßigung der Grundsteuer wegen Überschwemmungsschäden bedarf der Genehmigung des FM. Die neu in die Steuerpflicht eintretenden Liegenschaften sind zur Grundsteuer zu veranlagen: 1. in den alten Provinzen außer

dem Kreise Meisenheim, wenn es sich um den Zugang ganzer Gemarkungen oder solcher Gemarkungsteile handelt, worin bisher steuerpflichtige Liegenschaften nicht vorhanden waren, mit dem allgemeinen Prozentsatz der Steuer von rund 9,574%, sonst mit dem bei der Unterverteilung für die Gemarkung festgestellten Prozentsatze des Reinertrags; 2. in Hannover, Hessen-Nassau und Meisenheim stets mit rund 9,5699%; 3. in Schleswig-Holstein (außer Lauenburg) mit 9,5036%; 4. in Lauenburg mit rund 5,4508%. Die Fortschreibungsergebnisse solcher Form- und Bestandsveränderungen, die mit einem Eigentumswechsel nicht oder doch nur mit einem der Bestätigung durch Auflassung nicht bedürfenden verbunden sind, teilt der Katasterkontrolleur den Beteiligten mündlich oder durch Übersendung eines Auszugs aus dem Protokoll zur Anerkennung oder Anbringung von Einwendungen mit; nach Ablauf der 21tägigen Frist für letztere und nach Prüfung der Einwendungen reicht er die Verhandlungen der Regierung zur Prüfung und Feststellung der Veränderungen ein. Nach der Entscheidung der Regierung hat der Katasterkontrolleur das Fortschreibungsprotokoll zu berichtigen, die festgestellten Form- und Bestandsveränderungen definitiv in die Grundsteuerbücher zu übernehmen und in der Zeit vom 1. Dez. bis 1. März die Grundsteuerbücher der einzelnen Gemarkungen und das Fortschreibungsprotokoll abzuschließen, zuerst für solche Gemarkungen, aus denen weitere Veränderungen nicht mehr, zuletzt für solche, aus denen die meisten weiteren Veränderungen im laufenden Jahre zu erwarten sind. Die Mutterrolle ist vor dem Flurbuch zu berichtigen. Die Karten sind bis 1. Mai zu berichtigen. Eine Hauptübersicht des Bestandes an Liegenschaften und deren veranlagter Grundsteuer seines Bezirks reicht der Katasterkontrolleur bis 15. Mai der Regierung ein. b) Die *Bestandsveränderungen bei der Gebäudesteuer*, d. h. Veränderungen, die die Höhe der Steuer beeinflussen, trägt der Katasterkontrolleur in die für jeden Gemeinde(Guts-)bezirk anzulegende *Veränderungsnachweisung* ein. Bedingt die Veränderung die Steuerfreiheit, so setzt er die Steuer ab und benachrichtigt hiervon den Gemeindevorstand. Bei anderen Bestandsveränderungen übersendet er ein Formular zur Gebäudebeschreibung dem Gemeinde-(Guts-)vorstand zur Ausfüllung; der letztere kann die Ausfüllung durch den Eigentümer bewirken lassen. Binnen vier Wochen sendet er sie dem Katasterkontrolleur zurück. Dieser prüft und vervollständigt sie und sendet sie, mit seinem Gutachten über den Steuersatz versehen, bis 1. Jan. dem Landrat (Ausführungskommissar), der in der ersten Hälfte Januar die Veranlagung herbeiführt. Nach dieser erhält der Katasterkontrolleur das Material zurück; er benachrichtigt die Eigentümer von der Veranlagung durch Mitteilung eines Auszugs aus den Veranlagungsverhandlungen, vervollständigt die Veränderungsnachweisung und schließt sie ab. Bis 15. Mai reicht er der Regierung eine Hauptübersicht des Bestandes an Gebäuden und deren veranlagter Gebäudesteuer ein. Auf Grund der Eigentumsveränderungslisten, Eigentumsanmeldungen und abgeschlossenen Veränderungsnachweisungen werden von ihm die Gebäudesteuerrollen berichtigt und durch Aufrechnung abgeschlossen.

III. Den Gemeinde- und den Gutsvorständen solcher Gutsbezirke, die sich nicht im alleinigen Eigentum des Gutsbesitzers befinden, teilt der Katasterkontrolleur alljährlich bis Ende März das *Grund- und Gebäudesteuersoll* mit, ebenso eine *summarische Mutterrolle* behufs Veranlagung der Gemeindesteuern vom Grundbesitz; doch wird diese nicht alljährlich neu aufgestellt, sondern die einmal aufgestellte solange wie möglich nur von ihm alljährlich berichtigt. Im Laufe des Rechnungsjahrs eintretende Bestandsveränderungen sind ebenfalls mitzuteilen, auf Verlangen auch die Eigentumsveränderungen. Im Laufe des Rechnungsjahrs treten ein *Zugänge*: 1. bei der *Grundsteuer* a) durch Übergang steuerfreier in die Kategorie der steuerpflichtigen Liegenschaften und durch Entstehen neuer, endlich Änderung der Landesgrenze mit Beginn des auf das betreffende Ereignis folgenden Monats; b) dadurch, daß bisher gebäudesteuerpflichtige Grundstücke grundsteuerpflichtig werden, mit dem Zeitpunkt, mit dem sie aufhörten gebäudesteuerpflichtig zu sein bzw. aufgehört haben würden, wenn sie nicht zu den befreiten Gebäuden gehört hätten; c) infolge Übergehung oder zu Unrecht erfolgter Behandlung von Grundstücken als steuerfrei mit Beginn des Rechnungsjahrs, in dem die Nachforderung geltend gemacht wird; 2. bei der *Gebäudesteuer* in den denen unter 1a und c entsprechenden Fällen. *Abgänge* treten ein 1. bei der *Grundsteuer* a) wenn steuerpflichtige Liegenschaften in die Kategorie der steuerfreien übergehen, untergehen oder bleibend ertragsfähig werden oder endlich aus dem Staatsgebiet ausscheiden; b) durch Besetzung mit Gebäuden oder Verbindung mit solchen als Hofraum oder Hausgarten; c) bei Entdeckung einer unzulässigen oder doppelten oder unrichtigen Heranziehung; 2. bei der *Gebäudesteuer* a) durch Übergang in die Kategorie der steuerfreien oder aus der mit 4 in die 2% zu besteuernde sowie durch Substanzverminderung; b) infolge von Rechtsmitteln; c) infolge völligen Eingehens des Gebäudes; d) in denen zu Ziff. 1c entsprechenden Fällen. Der Zeitpunkt der Abgangsstellung bestimmt sich analog wie bei der Zugangstellung; doch tritt in den Fällen zu 1a und 2a und c an die Stelle des Ereignisses die Anmeldung desselben. Auch die Amtsgerichte erhalten nach Abschluß der Grund- und Gebäudesteuerbücher Mitteilung von den Form- und Bestandsveränderungen, und zwar durch Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenanhänge bzw., wenn neue Bücher angelegt sind, durch Abschrift derselben. — Die gesamten Fortschreibungsverhandlungen unterliegen der Prüfung der Regierung, an die sie zu diesem Zwecke einzureichen sind.

IV. Für die F. sind bei beiden Steuern, sofern es sich nicht um steuerfreie Objekte handelt, in der Regel *Gebühren* nach einem vom FM. in einer Beilage der Anweisung I fest-

gesetzten Tarife zu entrichten, welche nach einer vom Katasterkontrolleur aufgestellten, von der Regierung festgesetzten Hebeliste vom Gemeinde- (Guts-) vorstand einzuziehen und an die Staatskasse abzuführen sind. Vgl. auch Grundsteuer, Aufhebung direkter Staatssteuern, Flurbücher, Grundsteuermutterrolle, Landmesser, Steuerveranlagung.

Frankensteinsche Klausel s. Reichssteuern II.

Frankierung d. Schriftwechsels der Staatsbehörden ist geordnet durch die Bestimmungen des StM. vom 7. Febr. 1894 (MBl. 37). Danach sind zu frankieren (jetzt mit dem Aversionierungsstempel zu versehen — s. Aversionierung der Postsendungen) alle Postsendungen zwischen kgl. Behörden einschließlich der einzeln stehenden kgl. Beamten; die an andere Empfänger, wenn sie ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen; wenn der Empfänger einen Rechtsanspruch auf portofreie Zustellung hat; und in Prozeß- und Vormundschaftssachen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist. Neben diesen Bestimmungen, die an die Stelle des Regul. vom 28. Nov. 1869 getreten sind, gelten noch viele Ausführungsbestimmungen zu diesem. Die wichtigsten sind: Vf. vom 25. Juli 1885 (MBl. 179), betr. Berichte der Staatsbeamten und Gendarmen in ihren persönlichen Angelegenheiten; Vf. vom 18. Okt. 1888 (MBl. 192), betr. den Schriftwechsel zwischen den Gendarmen und den Behörden anderer Bundesstaaten; Vf. vom 23. Okt. 1889 (MBl. 171), betr. die Sendungen in Anstellungs- usw. Angelegenheiten der Beamten; Vf. vom 20. April 1897 (MBl. 90), betr. Sendungen an Private und Behörden in Verwaltungsstreitsachen; Vf. vom 17. Dez. 1897 (MBl. 1898, 3), betr. die Behandlung der Postbestellgelder; Vf. vom 16. Febr. 1898 (MBl. 40), betr. die Erstattung von Abholungskosten für Pakete an Gendarmen; Vf. vom 22. April 1902 (MBl. 94), betr. die Sendungen betr. Unterstützung von Familien in den Militärdienst getretener Mannschaften; Vf. vom 20. Okt. 1903 (MBl. 243), betr. die Schreiben der Verwaltungsbehörden an die Berufsgenossenschaften und deren Organe. Zu beachten ist ferner in Stempel- und Erbschaftssteuersachen § 29 Abs. 2 LStG. und § 49 Abs. 2 ErbStG., bei Stempelrevisionsverhandlungen Ziff. 21 der AusfBek. vom 13. Febr. 1896 zum LStG. Alle Postsendungen an preuß. Staatsbehörden sind von den Absendern zu frankieren. Ist dies nicht geschehen, so hat die Behörde das Kuvert der Post zurückzugeben und diese das Porto vom Absender einzuziehen (AKabO. vom 17. März 1839 — GS. 101 — und vom 4. Mai 1840 — GS. 117; Vf. vom 20. März 1867 — MBl. 94; § 4 des Regul. vom 28. Nov. 1869 — MBl. 274). Postsendungen der Gemeinde- und sonstigen Kommunalbehörden an Staats-, Gemeinde- usw. Behörden eines anderen Bundesstaates und an preuß. Gemeinde- und Kommunalbehörden sind zu frankieren (Vf. vom 13. Juli 1896 — MBl. 137 — und 4. Jan. 1897 — MBl. 6; wegen Sendung statistischer Angaben an das Kgl. Statistische Landesamt s. Vf. vom 5. Jan. 1903 — MBl. 1; wegen der Postsendungen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung s. Vf. vom 20. März 1901 — MBl. 140 — und vom 20. Febr. 1902 — EBBl. 85 — und wegen der Sendungen kirchlicher Organe an die Kgl. Regierungen als Patronatsbehörden Vf. vom 5. Okt. 1888 — MBl. 1889, 4). Durch Erl. vom 20. Okt. 1903 (HMBl. 344) sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, ihre Sendungen an die Berufsgenossenschaften, solange diese ihre Schreiben gleichfalls frankieren, freizumachen. Das gleiche ist für den Verkehr zwischen den Organen der Versicherungsanstalten und Verwaltungsbehörden durch Erl. vom 27. Nov. 1891 (MBl. 227) bestimmt. Wegen der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten s. Bek. vom 29. Aug. 1870 (BGBl. 514 und MBl. 1906, 155).

Frankierungszwang, d. i. die Verpflichtung, die Gebühr für Postsendungen vor, bzw. bei der Absendung in bar oder durch Verwendung von Postwertzeichen zu entrichten, besteht — von bestimmten Fällen (Einschreibe- und Wertsendungen, Postanweisungen und Postaufträge, Postnachnahmesendungen, Drucksachen, Warenproben usw.) abgesehen — nicht. Vielmehr liegt der Postverwaltung im allgemeinen auch die Beförderung unfrankierter Sendungen gegen Einziehung des Portos von dem Empfänger ob. Für den Fall der Nichtfrankierung ist jedoch für Briefe und zum Teil auch für Pakete ein Zuschlagsporto zu entrichten (Art. 1 I des G. vom 28. Dez. 1899 für Briefe; § 1 des G. vom 17. Mai 1873 für Pakete; § 7 der Postordnung für Postkarten). Nichtfrankierte Briefe von Behörden unterliegen dann nicht dem Zuschlagsporto, wenn sie nach den Bestimmungen der Postverwaltung als portopflichtige Dienstbriefe kenntlich gemacht sind (Art. 1 I a. a. O.).

Frauenarbeit s. Arbeiterinnen.

Frauenheime s. Strafgefangene II.

Frauenstudium. Eine besondere Bewegung ist in neuerer Zeit darauf gerichtet, den Mädchen die Zulassung zu den Universitätsstudien zu ermöglichen (s. Studierende, I. Universitäten, Aufnahme) und zu diesem Zwecke Mädchengymnasien (Realgymnasien usf.) oder doch sog. Gymnasialkurse für Mädchen einzurichten. Diese Bestrebungen sind bisher in verschiedener Weise verwirklicht. Teils sind an die höheren Mädchenschulen Klassen angegliedert, welche die Mädchen nach Absolvierung der Schule aufnehmen und für die Universitätsreifeprüfung vorbilden, teils sind neben den Mädchenschulklassen gymnasiale Klassen eingerichtet, welche die Mädchen bereits nach dem zwölften Lebensjahre aufnehmen und in sechsjährigem Kursus zur gymnasialen oder realgymnasialen Abschlußprüfung führen (s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 718 ff.). Die Zahl der Schülerinnen an sechs Anstalten der erstgedachten Art betrug 1904: 200, an vier Anstalten der letztgedachten 1904: 214. Die Zahl der Hörerinnen an den preuß. Universitäten betrug im Winter 1904/5 in Berlin 672, Bonn 95, Breslau 122, Göttingen 73, Halle 62, Kiel 20, Königsberg 93,

Marburg 12, Münster 3. S. wegen der Zulassung von Frauen zur ärztlichen Prüfung auch Ärztliche Prüfungsordnungen und UZBl. 1900, 560.

Frauenvereine s. Vaterländische Frauenvereine.

Fräuleinstifter s. Damenstifter.

Freibank s. Fleischbeschau IV Ziff. 1.

Freibezirk oder Freigebiet ist die jetzt übliche Bezeichnung für die zollrechtlichen Gebilde, welche in den §§ 97, 107 VZG. unter dem veralteten Namen „freie Niederlagen (Freiläger)" als eine in den wichtigeren Seeplätzen in örtlicher Verbindung mit dem Hafen zu errichtende Art der öffentlichen Niederlagen (s. Niederlagen) aufgeführt werden. Ihr wesentlicher Unterschied gegen die anderen öffentlichen Niederlagen besteht darin, daß sie nach § 107 VZG. zollgesetzlich als Ausland behandelt werden sollen, allerdings mit den Maßgaben, welche die für die einzelnen F. zu erlassenden Regulative enthalten. Ihre Auslandseigenschaft äußert sich insbesondere darin, daß die aus dem Auslande kommenden Waren weder beim Eingange in sie noch beim Aufenthalt in ihnen einer zollamtlichen Behandlung unterworfen werden. Die Einzelregulative, welche in ihren wichtigsten Vorschriften Industriebetriebe, kaufmännische Detailgeschäfte (Kleinhandel) sowie Wohnungen für die F. ausschließen und der Zollverwaltung ein allgemeines Aufsichtsrecht über den Güterverkehr geben, beschränken die zollrechtliche Eigenschaft der F. als Zollausland so wenig, daß sich diese von den zu den Zollausschlüssen gehörigen Freihäfen (s. d.) in ihrer grundsätzlichen Behandlung kaum unterscheiden. Zurzeit besteht ein „Freigebiet" in Brake (ZBl. 1888, 915) und „Freibezirke" in Stettin (AbgZBl. 1898, 409), in Neufahrwasser (AbgZBl. 1899, 73) und in Altona (AbgZBl. 1902, 41). Die Regulative für die F. von Stettin, Neufahrwasser und Altona sind abgedruckt im Reg.-ABl. von Stettin 1898, 249, von Danzig 1899, 80 und von Schleswig 1902, Extrabeil. zu Stück 5. Den früheren F. von Bremen und Emden ist die Eigenschaft von Zollausschlußgebieten beigelegt worden. S. Zollausschlüsse.

Freie Innungen. I. Allgemeines. F. J. werden alle Innungen genannt, die nicht Zwangsinnungen (s. d.) sind. Es können Innungen für alle Gewerbe errichtet werden, auf die die GewO. Anwendung findet (s. Gewerbe). Rechtskonsulenten (vgl. OVG. 13, 356) und Kunst- und Handelsgärtner (Erl. vom 20. Jan. 1902 — HMBl. 44) können daher Innungen errichten. Da die GewO. auf die Fischerei keine, und auf die Ausübung der Heilkunde nur in einzelnen Bestimmungen Anwendung findet, so können Fischerinnungen und Innungen für Zahntechniker nicht gebildet werden (OVG. 12, 348; Erl. vom 12. Febr. 1902 — HMBl. 81 — und vom 17. Mai 1905 — HMBl. 130). F. J. können für gleiche, verwandte und nicht verwandte Gewerbe gebildet werden (Fachinnungen, gemischte Innungen). Nur selbständige Gewerbetreibende, wozu auch die Hausgewerbetreibenden gehören, können Innungen errichten.

II. Aufgaben. Die Aufgaben der Innung sind im Statute zu regeln. Es werden obligatorische und fakultative Aufgaben unterschieden. Die obligatorischen Aufgaben muß die Innung erfüllen, wenn sie genehmigt oder nicht geschlossen werden soll. Jedoch ist die Möglichkeit der Erfüllung aller obligatorischen Aufgaben nicht Voraussetzung für die Entstehung der Innung, vielmehr genügt es, wenn die Förderung derjenigen Aufgaben, deren Erfüllung nach dem Wesen der konkreten gewerblichen Tätigkeit möglich ist, angestrebt wird (OVG. 13, 356). Die Erfüllung der fakultativen Aufgaben ist in das Belieben der Innung gestellt. Obligatorische Aufgaben (GewO. § 81) sind: 1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern; 2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen (s. d.) und den Arbeitsnachweis (s. d.); 3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge. Soweit es sich um Handwerkervereinigungen (s. d.) handelt, ist die Regelung des Lehrlingswesens in der Hauptsache auf die Handwerkskammern (s. d.) übergegangen. Anlangend die Fürsorge für die Ausbildung der Lehrlinge, so hat das Statut über die Überwachung oder Beobachtung der maßgebenden Bestimmungen Bestimmung zu treffen; 4. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen aus dem Lehrvertrage (s. unter VI).

Als fakultative Aufgaben sind alle Maßnahmen anzusehen, die auf die Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen der Innungsmitglieder abzielen (GewO. § 81 b), soweit sie nicht mit den Zwecken der Innung im Widerspruche stehen. Insbesondere steht den Innungen zu: 1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen (s. auch Fachschulen, Fortbildungsschulen); 2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen. Für Handwerker haben diese Bestimmungen im Hinblick auf die besonderen Gesellen- und Meisterprüfungen kaum noch praktische Bedeutung, jedenfalls verleiht das Ablegen der Gesellenprüfung, wenn die Innung nicht zur Abnahme der Prüfung ermächtigt ist (s. Gesellenprüfung), nicht das Recht zur Anleitung von Lehrlingen, während das Recht zur Führung des Meistertitels nur durch Ablegung der Meisterprüfung vor den von den Regierungspräsidenten errichteten Prüfungskommissionen erworben wird (s. Meistertitel); 3. die Errichtung von Innungskrankenkassen (s. d.) und sonstigen Unterstützungskassen für die Innungsmitglieder, ihre Angehörige und für die von ihnen beschäftigten Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, die Errichtung

von Innungsschiedsgerichten (s. d.) und die Errichtung von gemeinsamen Geschäftsbetrieben. Die Begründung aller dieser Einrichtungen erfolgt durch Nebenstatut (s. d.). Auf die Unterstützungskassen der Innungen finden die Vorschriften des G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) nach § 122 a. a. O. keine Anwendung, wohl aber auf sonstige Kassen und Versicherungsunternehmungen, die eine Innung errichtet, z. B. auf eine Viehversicherungskasse einer Fleischerinnung (Erl. vom 25. Mai 1903 — HMBl. 202). Die Errichtung gemeinsamer Kranken- und Unterstützungskassen ist nur in der Formation eingeschriebener Hilfskassen oder nach Maßgabe des G. vom 12. Mai 1901 zulässig (Erl. vom 10. Juli 1905 — HMBl. 231). Über die Einnahmen und Ausgaben der durch Nebenstatut begründeten Einrichtungen muß getrennte Rechnung geführt und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem übrigen Innungsvermögen verwaltet werden. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen. Über das Einigungsamt s. Innungsschiedsgerichte.

III. Errichtung, Bezirk, Name. Die Errichtung der Innung erfolgt dadurch, daß sich diejenigen, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, über den Entwurf eines Innungsstatuts (s. d.) verständigen und durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) die Genehmigung des BezA. (im Stadtkreise Berlin des Polizeipräsidenten) einholen. Der Bezirk der Innung soll in der Regel nicht über einen Regierungsbezirk oder den Stadtkreis Berlin hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des HM., die aber bei Handwerkervereinigungen (s. d.) nicht erteilt wird, wenn der Bezirk der Handwerkskammern (s. d.) überschritten wird (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 89). Soll der Bezirk über das Gebiet eines Bundesstaats hinausgehen, so ist hierzu die Genehmigung des HM. und der Zentralbehörden der beteiligten Bundesstaaten erforderlich. Die Zuständigkeit der Behörden wird im Falle der Genehmigung durch den Sitz der Innung bestimmt. Die Innung muß einen Namen führen, der von dem aller anderen Innungen in derselben Gemeinde verschieden ist (GewO. § 82).

IV. Beitrittsrecht (GewO. § 87). Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme in die Innung hat nach GewO. § 83 Abs. 3 Ziff. 3 das Statut (s. Innungsstatut) zu regeln. Es können als Innungsmitglieder jedoch nur aufgenommen werden: 1. diejenigen, welche ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben. Eine spätere Änderung der Innungsbezirke oder die Aufgabe des Gewerbebetriebes im Innungsbezirke hat nur dann den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge, wenn das Statut dies vorschreibt (vgl. AusfAnw. z. GewO. Ziff. 92; OVG. vom 28. Jan. 1886 — PrVBl. 7, 194). Fabrikanten können als Mitglieder aufgenommen werden (Mot. z. Nov. z. GewO. vom 6. Juli 1887 — RTDrucks. Nr. 85 S. 56). Ebenso Frauen und Minderjährige, sofern sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe selbständig betreiben (Komm-Ber. z. Nov. z. GewO. vom 26. Juli 1897 — RTDrucks. Nr. 819 S. 9, 10); 2. diejenigen, welche in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind; 3. diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind, diese Tätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Tätigkeit nicht ausüben; 4. die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker (Guts-, Fabrikhandwerker). Das Statut kann weitere als die hier vorgeschriebenen Bedingungen verlangen, nicht aber die gesetzlichen Voraussetzungen ändern. So kann vorgeschrieben werden, daß der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Vorbedingung für die Aufnahme ist, und daß die die Aufnahme Nachsuchenden im Bezirke der Innung auch wohnen müssen, und daß in diesem Falle durch Verlegung des Wohnsitzes aus dem Innungsbezirke die Mitgliedschaft verloren geht (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 92). Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern (s. d.) ist gestattet. Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken (s. auch OVG. 27, 323). Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statute festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer andern Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden (vgl. OVG. vom 9. Febr. 1898 — PrVBl. 19, 482 — und vom 25. Juni 1888 — PrVBl. 10, 564). Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden. Die Mitgliedschaft wird erst durch die zustimmende Willenserklärung der Innung oder ihrer berufenen Organe erworben. Die Äußerung kann, wenn sie ohne gesetzlichen Grund verweigert wird, durch die Aufsichtsbehörde oder die Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts erfolgen (OVG. 11, 332). Streitigkeiten über die Aufnahme entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen ihre Entscheidung ist binnen vier Wochen die Klage beim BezA. zugelassen, die endgültig entscheidet (GewO. § 96 Abs. 7; ZG. § 125 Abs. 2).

V. Austritt, Ausschluß (GewO. § 87a). Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, am Schlusse jedes Rechnungs-

jahrs gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vorher verlangt werden. Die Ausschließungsgründe sind nach GewO. § 83 Abs. 1 Ziff. 3 im Statute zu regeln. Personen, die den Aufnahmebedingungen entsprechen, dürfen nicht ausgeschlossen werden (vgl. GewO. § 87 Abs. 5). Da die Innung ihren Mitgliedern in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen (Minimaltarife) oder in der Annahme von Kunden Beschränkungen auferlegen kann (KommBer. z. Nov. z. GewO. vom 26. Juli 1897 — RTDrucks. Nr. 819 S. 10, 11, 27), so werden Mitglieder, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, ausgeschlossen werden können, sofern sie nicht den freiwilligen Austritt vorziehen. Bei Verlegung des Gewerbebetriebes oder des Wohnsitzes außerhalb des Innungsbezirks geht die Mitgliedschaft nur verloren, wenn dies im Statute vorgesehen ist (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 92). Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tag ihres Austritts bereits erfolgt war. Wird nach dem Tode eines Innungsmitglieds dessen Gewerbe für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Witwe während des Witwenstandes oder auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über. Durch das Statut kann der Witwe das Stimmrecht eingeräumt werden. Streitigkeiten über die Ausschließung entscheidet die Aufsichtsbehörde, deren Entscheidung binnen vier Wochen beim BezA. mittels Klage angefochten werden kann; diese entscheidet endgültig (GewO. § 96 Abs. 7; ZG. § 125 Abs. 2).

VI. Organe der Innung sind der Vorstand, das Organ zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten, die Innungsversammlung und der Gesellenausschuß (s. d.). Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse bestellt werden (GewO. § 92 Abs. 2). Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

1. Der Vorstand wird von der Innungsversammlung auf die im Statute festgesetzte Zeit mittels geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand hat nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung zu führen; er vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstands die Vertretung nach außen übertragen werden. Zur Legitimation des Vorstands genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden. Die Mitglieder des Vorstands haften für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Der Vorstand ist berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Betrage von 20 M. zu verhängen. Über Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der Betrag der Geldstrafen fließt in die Innungskasse. Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten (GewO. §§ 92—92c).

2. Das Organ zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten entscheidet alle Streitigkeiten zwischen Lehrherrn und Lehrling nach Maßgabe der Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Die Entscheidungen müssen schriftlich abgefaßt sein und gehen in Rechtskraft über, wenn sie nicht binnen einer Notfrist von einem Monate durch Klage bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden (GewO. § 91b). Wegen der Vollstreckbarkeit der Entscheidungen gelten die für die Innungsschiedsgerichte (s. d.) maßgebenden Bestimmungen. Die Bildung des Organs und das Verfahren vor ihm wird durch das Innungsstatut (s. d.) geregelt. Eine Mitwirkung der Gesellen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

3. Die Innungsversammlung besteht nach Bestimmung des Statutes entweder aus allen Innungsmitgliedern oder aus Vertretern, die von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden (GewO. § 92 Abs. 3). Die Innungsversammlung beschließt nach GewO. § 93 über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt. Die Beschlußfassung über die in GewO. § 93 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten muß ihr vorbehalten bleiben. Innungsversammlungen bedürfen, wenn in ihnen öffentliche Angelegenheiten besprochen werden und Nichtmitglieder teilnehmen sollen, in Preußen der vorherigen schriftlichen Anmeldung (Vereinsgesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 12; KGJ. 12, 247). Über die Abänderung des Innungsstatutes oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung darf nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden (GewO. § 96 Abs. 6).

4. Gemeinsame Bestimmungen. Die Wahlen der Vertreter und des Innungsvorstands finden unter Leitung des Innungsvorstands statt (GewO. § 92 Abs. 5). Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur die volljährigen Innungsmitglieder mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des Organs zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten sind nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen

fähig sind (GVG. §§ 31, 32). Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Mitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar und von der Teilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen sind, und daß Innungsmitglieder, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, von der Teilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind (GewO. § 93a). Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären (GewO. § 94). Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen erfolgen, die zur Ablehnung eines besoldeten Gemeindeamts (s. d.) berechtigen. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Mitglieder der Innungsvorstände, der Ausschüsse, der Gesellenausschüsse und des Organs zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, die die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beteiligten vom Amte durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Beteiligten und der Körperschaft, welcher er angehört. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

VII. Vermögensverwaltung. Die Innungen sind nach GewO. § 88 Abs. 3 befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis u. dgl. Gebühren zu erheben. Die aus der Errichtung und der Tätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (s. d.) erwachsenden Kosten sind von den Innungsmitgliedern aufzubringen. Die auf Grund des Statutes oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge, die für die Benutzung der Innungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren sowie Ordnungsstrafen werden auf Antrag des Innungsvorstands wie Gemeindeabgaben (s. d.) zwangsweise eingezogen. Streitigkeiten wegen Entrichtung der Beiträge und Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde beim Regierungspräsidenten, im Stadtkreise Berlin beim Oberpräsidenten angefochten werden, der endgültig entscheidet (GewO. § 89a). Die Einnahmen und Ausgaben der Innung sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren (GewO. § 89a Abs. 1). Das Vermögen der Innungskrankenkassen, Unterstützungskassen und gemeinsamen Geschäftsbetriebe ist von dem übrigen Innungsvermögen gesondert zu verwalten (GewO. § 85 Abs. 2). Die Bestände müssen wie Mündelgeld (s. d.) angelegt werden. Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in anderer Weise vorübergehend angelegt werden. Über die Aufbewahrung von Wertpapieren trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung (GewO. § 89a). Zum Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, zu Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann, und zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach GewO. § 89b erforderlich. S. auch die AusfAnw. z. GewO. Ziff. 92.

VIII. Aufsicht (GewO. § 96). Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.), in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen (LVG. §§ 132 ff.) gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen ihre Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung teilnehmen, erzwingen. Die Geldstrafen fließen in die Innungskasse. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, der Innung, wenn sie es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber der Innungsämter, über Wahlen und über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren. Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert. Gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder und über die Rechte und Pflichten der Inhaber der Ämter ist binnen vier Wochen die Klage beim BezA. zugelassen, der endgültig entscheidet (ZG. § 125 Abs. 3). Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Wahlen ist endgültig (GewO. §§ 94, 94a Abs. 2), diejenige über die Entrichtung der Beiträge und Gebühren kann binnen zwei Wochen auf Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin beim Oberpräsidenten) angefochten werden, der endgültig entscheidet (GewO. § 89 Abs. 4). Gegen alle übrigen Verfügungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist nur die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zugelassen (ZG. § 125 Abs. 2; OVG. 18, 320). Streitigkeiten innerhalb der Innung über den Umfang der den einzelnen Mitgliedern bezüglich des Innungsvermögens oder der sonstigen

Innungsangelegenheiten zustehenden Rechte unterliegen weder der Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde noch der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (OVG. 15, 378).

IX. Schließung, Auflösung. Die Innung kann nach GewO. § 97 geschlossen werden, wenn sich ergibt, daß die Genehmigung zum Innungsstatute (s. d.) hätte versagt werden müssen und die erforderliche Abänderung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, wenn die Innung trotz wiederholter Aufforderung die Erfüllung der obligatorischen Aufgaben vernachlässigt, wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt oder wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dauernd gefährdet erscheint. Die Schließung ist nicht zulässig, wenn die Innung seinerzeit mit einer geringeren Mitgliederzahl genehmigt worden oder wenn die Mitgliederzahl nicht zurückgegangen ist. Auf den Umstand, daß die Mitglieder das Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, betreiben oder nicht, kommt es hierbei nicht an (OVG. 37, 348). Über die Schließung beschließt auf Klage der Aufsichtsbehörde der BezA. (ZG. § 126). Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge. Über die Voraussetzung und die Form der Auflösung der Innung bestimmt das Innungsstatut (s. d.), über die Auflösung selbst beschließt die Innungsversammlung. Der Beschluß kann von einzelnen Mitgliedern im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden (RGZ. 25, 24). Das bei der Auflösung oder Schließung vorhandene Vermögen ist nach GewO. § 98a zunächst zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Innung zu verwenden. Eine Verteilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die Mitglieder kann die Innung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Keinem Anspruchsberechtigten darf mehr als der Gesamtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden. Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in der die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Innung entscheidet der BezA. (ZG. § 126). Das Verwaltungsstreitverfahren ist nicht nur über einzelne Streitigkeiten, die bei der Liquidierung hervortreten, und über die Vorfrage der Zulässigkeit der Schließung als Inzidentpunkt der Streitigkeit eröffnet, sondern findet auch über diese Frage für sich selbst und allgemein statt, und die Innung ist dafür trotz ihrer Schließung passiv legitimiert (OVG. 37, 348). Die Klage ist gegen denjenigen zu richten, zu dessen Gunsten die Aufsichtsbehörde entschieden hat (OVG. 8, 260). Bei der Auflösung einer Innung wird nach GewO. § 98 die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwicklung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragte. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind. Der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) ist befugt, den Unterstützungskassen der Innung mit Ausnahme der Innungskrankenkassen (s. d.) nach der Auflösung oder Schließung der Innung Korporationsrechte zu verleihen; in diesem Falle verbleiben den Kassen ihre bisherigen Bestände.

Freier Verkehr. Der Begriff der Waren des f. V. ist insbesondere als zollrechtlicher Begriff von Bedeutung. Er umfaßt als solcher alle Waren, die einer Zollaufsicht nicht unterliegen. Dies sind insbesondere alle im Inlande außerhalb des zollfreien Veredlungsverkehrs (s. d.) erzeugten und ferner diejenigen vom Auslande eingegangenen Waren, die durch „amtliche Abfertigung zum f. V.“ (Verzollung oder zollfreie Ablassung) aus der Zollaufsicht entlassen sind. Für das Gebiet der inneren indirekten Steuern (Branntwein-, Schaumwein-, Salz-, Tabak- und Zuckersteuer) und der Übergangsabgaben (s. d.) umfaßt der Begriff „der Waren des f. V.“ die einer Steueraufsicht nicht unterliegenden Waren. S. unter Steueraufsicht.

Freiexemplare von Druckschriften s. Bibliotheken V.

Freigüter (preußische) s. Landgüter.

Freihäfen sind hauptsächlich in Hafenanlagen, Lagerplätzen und Lagerräumen bestehende Zollausschlußgebiete (s. Zollausschlüsse), deren Zweck dahin geht, den Handel mit dem Auslande von den bei Beobachtung der Zollvorschriften unvermeidlichen Erschwerungen zu befreien und dadurch zu fördern. In Deutschland bestehen Freihafengebiete zurzeit in Hamburg, Kuxhaven, Bremerhaven, Geestemünde (ZBl. 1888, 913), in Bremen (ZBl. 1902, 114) und in Emden (ZBl. 1904, 27). S. auch Freibezirk.

Freihaltung der Überschwemmungsgebiete. Wie bei Deiche und Deichwesen I ausgeführt, kann jeder Eingriff in die natürlichen Abflußverhältnisse des Hochwassers schwerwiegende, in die Interessen Dritter eingreifende Wirkungen nach sich ziehen. Die Konsequenz daraus, künstliche Veränderungen des Hochwasserabflußgebietes allgemein der staatlichen Aufsicht und Genehmigung zu unterstellen, hat erst die neueste Gesetzgebung gezogen. Zwar hatte für Deiche und ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche schon das Deichgesetz vom 28. Jan. 1848 (GS. 54) — durch das G. vom 11. April 1872 (GS. 377) auf Schleswig-Holstein und Hannover mit Ausnahme der Marschdistrikte ausgedehnt — die staatliche Genehmigung vorgeschrieben. Aber nach der, auf die Ent-

stehungsgeschichte des Gesetzes sich stützenden Rechtsprechung des OVG. erstreckte sich diese Vorschrift nur auf einen Teil der deichähnlich wirkenden Anlagen, namentlich nicht auf Gebäude. Sowohl zur Ausfüllung dieser Lücke als auch zur sonstigen Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen für die Überschwemmungsgebiete ist das G. zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. Aug. 1905 (GS. 342) ergangen. Dieses tief eingreifende Gesetz gilt für die ganze Monarchie, mit Ausnahme der im § 13 bezeichneten Marschdistrikte von Hannover und Schleswig-Holstein. Zur Charakteristik des Gesetzes ist zu bemerken, daß es nicht auf positive Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener schädlicher Anlagen abzielt, die sog. Freilegung der Überschwemmungsgebiete (s. d.), sondern lediglich einer weiteren Verschlechterung der bestehenden Abflußverhältnisse vorbeugen will und zu diesem Behufe das Verfügungsrecht des Grundeigentümers weitgehenden Beschränkungen unterwirft. Eben wegen dieser gesetzlichen Beschränkungen des Eigentums, für die eine Entschädigung nicht gewährt wird, hat das Gesetz erhebliche Widersprüche auch im Landtage überwinden müssen. Sein Inhalt ist wie folgt zusammenzufassen. Abgesehen von der direkten Verbotsbestimmung des § 8 — des Einbringens von Schlamm, Sand usw. in die Wasserläufe — unterstellt das Gesetz gewisse Anlagen unmittelbar der staatlichen Genehmigung und schreibt für andere vor, daß sie im Polizeiverordnungswege der staatlichen Einwirkung unterstellt werden können. Die wichtigste Bestimmung des Gesetzes enthält der § 1, welcher lautet: „Für die bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Überschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen soll, festgestellt. In diesem Gebiete dürfen nicht ohne Genehmigung 1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt, 2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden. Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne des Gesetzes." Gegenüber § 1 des Deichgesetzes vom 28. Jan. 1848 enthält diese Vorschrift einmal die wesentliche Erweiterung des Kreises der genehmigungspflichtigen Anlagen und ferner die Ausdehnung auf sämtliche Deichanlagen, während der frühere § 1 sich nur auf solche Deiche bezog, die einem Deichverbande nicht angehören. Enger ist die neue Vorschrift, sofern sie nicht sämtliche ausufernde Wasserläufe betrifft, sondern nur die bei Hochwasser gefahrbringenden und ferner insofern, als aus der Definition des Überschwemmungsgebietes die Bezugnahme auf den höchsten Wasserstand fortgelassen ist. Nach § 2 hat der Oberpräsident ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe aufzustellen, auf welche der § 1 Anwendung finden soll, unter gesonderter Aufführung der schiffbaren und der besonders hochwassergefährlichen sowie der sonstigen Wasserläufe. In dem Verzeichnis ist für jeden Wasserlauf Bestimmung zu treffen, ob die Vorschrift des § 1 für die ganze Breite des Überschwemmungsgebiets und für den Wasserlauf in seiner ganzen Länge oder nur für Teile des Überschwemmungsgebiets oder des Wasserlaufs Anwendung finden soll. Zugleich kann Bestimmung getroffen werden, für welche Unternehmungen die Vorschriften des § 1 Anwendung finden. Über Einwendungen gegen den bekanntzumachenden Entwurf des Verzeichnisses beschließt nach § 2 der Provinzialrat, gegen dessen Beschluß innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den MfL. zulässig ist. Die endgültige Feststellung der Verzeichnisse wird durch die Amtsblätter veröffentlicht. Abänderungen des Verzeichnisses erfolgen in demselben Verfahren. Genehmigungsbehörde im Sinne des § 1 ist nach § 3 bei schiffbaren und bei besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der BezA., im übrigen der Kr(St)A., das Verfahren ist ähnlich wie nach dem Deichgesetz von 1848; gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde findet innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den MfL. statt (§ 6). Die Genehmigung darf nach § 4 nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden. § 4 schreibt ferner vor, daß die Genehmigung auch dann nicht versagt werden darf, wenn: 1. die zu errichtenden Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und durch den neuen Zustand der Abfluß des Hochwassers nicht mehr wie bisher erschwert wird; 2. die durch die Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Hochwasserprofils durch eine auf Kosten der Antragsteller vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden. Diese weitgehende Ausnahme ist im Interesse der bebauten Grundstücke im Herrenhause in das Gesetz aufgenommen. Eine weitere Einschränkung des Grundsatzes im § 1 enthält der § 7, wonach der Regierungspräsident durch einen mit Zustimmung des BezA. gefaßten Beschluß für alle oder auch für einzelne Wasserläufe des Reg.-Bez. (§ 2) diejenigen Unternehmungen bezeichnen kann, bei denen wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung entweder für das ganze Überschwemmungsgebiet oder für Teile abgesehen werden soll. Der Beschluß kann durch den MfL. abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Diese schon im Regierungsentwurf enthaltene Vorschrift hat durch die im Landtage erfolgte Gestaltung des § 2 wesentlich an Bedeutung verloren. — Die zweite Gruppe der gesetzlichen Bestimmungen bezieht sich auf die Erweiterung des Polizeiverordnungsrechtes. Danach kann (§ 9) im Wege der Regierungs(Oberpräsidial-)polizeiverordnung, und zwar für alle Wasserläufe, nicht bloß für die im Verzeichnis eingetragenen, vorgeschrieben werden, daß bestimmte im Ge-

setz bezeichnete Arbeiten und Anlagen im Hochwassergebiet der Genehmigung des Landrates (der Ortspolizeibehörde), andere seiner Verbotsbefugnis und gewisse positive Handlungen seinem Anordnungsrechte unterliegen. Es handelt sich hierbei durchweg um Maßnahmen, die nicht unter allen Umständen für die Hochwasserabführung von Bedeutung sind, sondern deren Wirkung nach lokalen Verhältnissen zu beurteilen ist (Vertiefungen und sonstige Veränderungen der Erdoberfläche usw.), so daß es nicht angemessen schien, sie unmittelbar im Gesetze einer allgemeinen Genehmigungsverpflichtung zu unterwerfen und damit in die Freiheit des Grundeigentums mehr als notwendig einzugreifen. Nach § 12 treten die auf die Aufstellung der Verzeichnisse (§ 2) bezüglichen Bestimmungen und die Vorschriften des § 9 sofort in Kraft. Im übrigen erlangt das Gesetz für jedes Überschwemmungsgebiet mit dem Beginn des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Feststellung des Verzeichnisses bekanntgemacht ist, Geltung. Bis zu diesem Zeitpunkte gelten die bisherigen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß § 1 des Deichgesetzes vom 28. Jan. 1848 auch auf die Errichtung von Gebäuden Anwendung findet. Diese wichtige Bestimmung hat also gleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Geltung erlangt (AusfVf. der MfL. und MdöA. zu dem G. vom 30. Jan. 1906 — LMBl. 65).

Freihaltung der öffentlichen Wege. Die F. d. öffentlichen Wege von Verkehrshindernissen ist ein Teil der Wegebaulast (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 4; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 10). Welcher Art das Hindernis ist, ob es durch Naturereignis oder mit oder ohne menschliches Zutun, ob infolge mangelhafter Unterhaltung usw. verursacht ist, kommt nicht in Betracht (OVG. 3, 353; 24, 200). Die Beseitigung des Schnees gehört hierher, wenn es sich um verkehrserschwerende oder -hindernde Anhäufungen handelt (OVG. 11, 229; 23, 380), nicht dagegen die gewöhnliche Schneeräumung in Städten und ländlichen Ortschaften, da sie einen Teil der polizeimäßigen Straßenreinigung bildet (OVG. 23, 381). Nach den Provinzialgesetzen ist mehrfach die Mitwirkung Dritter bei der Beseitigung von verkehrshindernden Schneemassen vorgeschrieben, so durch § 28 des schlesw.-holst. Wegepolizeigesetzes vom 15. Juni 1885 (GS. 289), in Kurhessen durch Tit. I § 1 des G. vom 31. Okt. 1833 (abgedruckt bei Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., Bd. 2 S. 423), in den hohenzoll. Landen nach § 4 Abs. 3 des G. vom 5. Jan. 1878 (GS. 5), in der Prov. Hannover nach § 25 des G. vom 20. Juni 1851 (HannGS. Abt. I, 141). In Sachsen und Westpreußen schließlich sind, wenn es sich um so erhebliche Schneefälle handelt, daß die Beseitigung oder Verhütung der Verkehrsstörung durch Lohnarbeiter nicht beschafft werden kann, die Einwohner der Ortschaft, innerhalb deren Bezirke das Verkehrshindernis eingetreten ist oder einzutreten droht, sowie der benachbarten Ortschaften zur Leistung von Naturaldiensten gegen Vergütung nach ortsüblichen Sätzen seitens des Wegebaupflichtigen verpflichtet (§ 41 bzw. § 38 der Wegeordnungen für Sachsen und für Westpreußen; vgl. auch OVG. 19, 276). Die Beseitigung kann je nach Lage des Falles durchgesetzt werden, entweder durch Anordnung der Wegepolizeibehörde gegenüber dem Wegebaupflichtigen gemäß § 56 ZG. (OVG. 3, 353) oder durch polizeiliche Auflage gegenüber dem verursachenden Dritten gemäß § 127 LVG. (OVG. 9 S. 206, 207, 211) oder, wenn der Dritte behauptet, berechtigt zu sein, das Verkehrshindernis auf dem Wege zu haben, im Wege der Inanspruchnahme für den öffentlichen Verkehr (PrVBl. 11, 324). Vgl. auch Germershausen a. a. O. 1, 31. S. Chausseen II, Nachbarhilfe, Reinigung der Wege, Wegebaulast I.

Freihandel. Die Anhänger des F. betrachten im Anschluß an die Lehren des englischen Nationalökonomen Adam Smith (1723—1790) alle künstlichen Beschränkungen von Handel und Gewerbe, insbesondere die Schutzzölle (s. d.) als ein Hindernis für den allgemeinen Wohlstand, indem sie davon ausgehen, daß nur der völlig freie Wettbewerb die zweckmäßigste Verteilung der Arbeit und damit die ergiebigste Ausnutzung der Arbeitskräfte ermögliche. Praktische Anwendung findet die Freihandelslehre zurzeit nur in England, doch macht sich auch dort eine lebhafte Bewegung zur Einführung von Schutzzöllen bemerkbar. Die bestehenden engl. Zölle (z. B. auf Bier, Kaffee, Kakao, Spiritus, Tee, Tabak, Wein, Zucker) haben in der Hauptsache die Eigenschaft von Finanzzöllen (s. d.).

Freiheit. I. Im Rechtsleben ist die F. in mehrfacher Beziehung von Bedeutung. Als allgemeine Willensfreiheit, d. h. als die Fähigkeit des Menschen, zu wollen und zu handeln, nicht weil er es muß, sondern aus eigenem Willen (Determinismus und Indeterminismus), bildet sie die Voraussetzung der strafrechtlichen Zurechnung und in entsprechender Weise die der zivilrechtlichen Verantwortung für unerlaubte Handlungen (Pflicht zum Schadensersatze). Die F. der Willensbestimmung im einzelnen Falle kommt insofern in Betracht, als ihr Mangel infolge von Zwang oder Drohung, Krankheit usw. einer Willenserklärung ihre Wirksamkeit nimmt (BGB. §§ 104 Ziff. 2, 105, 123, 1325) und die Pflicht zum Schadensersatze (BGB. § 827) sowie die Bestrafung (s. Zurechnungsfähigkeit) ausschließt, ferner bei dem Notstande und der Notwehr (s. d.). Die persönliche F. des einzelnen ist verfassungsmäßig gewährleistet in der Art, daß ihre Beschränkung nur unter den durch Gesetz bestimmten Bedingungen und Formen zulässig ist (s. Freiheit, persönliche). Die Entziehung der F. ist als Freiheitsstrafe (s. Strafen II) das wichtigste Strafmittel. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die F. eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens, und wenn dieser kein Vermögensschaden ist, zu einer billigen Entschädigung in Geld verpflichtet (BGB. §§ 823 Abs. 1, 847). Wegen unschuldig

erlittener Freiheitsentziehung durch den Staat ist von diesem Entschädigung zu gewähren (s. Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft).

II. Endlich gibt es Handlungen, die als Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche F., die hierbei nicht im Sinne der F., einen Willen zu haben, sondern in dem, den Willen zu betätigen, zu verstehen ist, und gegen die geschlechtliche F., d. i. gegen die F. der Willensbetätigung speziell in bezug auf den geschlechtlichen Verkehr, bestraft werden. Die ersteren sind mit einem Teile der letzteren meist in dem besonderen, die Überschrift: „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" tragenden Abschnitte des StGB. (§§ 234 bis 241) behandelt. Es sind 1. der Menschenraub (§ 234) und der Raub minderjähriger Personen (§ 235), zu denen noch der Sklavenraub und der Sklavenhandel nach dem G. vom 28. Juli 1895 (RGBl. 425) treten; 2. die Freiheitsberaubung, auch widerrechtliche Gefangenhaltung oder Einsperrung genannt (§ 239); 3. die Nötigung (§ 240), die darin besteht, daß jemand einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, und von der eine besondere Art die durch einen Beamten begangene Nötigung (§ 339) und die im § 153 GewO. bedrohte Nötigung zur Arbeitseinstellung bilden; 4. die Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens (§ 241). Ferner sind zu ihnen noch zu rechnen der Hausfriedensbruch (s. Hausrecht), indem dadurch in die F. der Willensbetätigung bezüglich des Hausrechtes eingegriffen wird, und da auch hier durch die F., seinen Willen dahin zu betätigen, daß etwas als Geheimnis bewahrt werde, verletzt wird, die Verletzung des Briefgeheimnisses (s. Briefgeheimnis) nach §§ 299, 354, 358 StGB., sowie die Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 300, welche letztere vorliegt, wenn Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehilfen dieser Personen unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind (Strafe bis 1500 M. oder Gefängnis bis zu drei Monaten, jedoch nur auf Antrag).

III. Strafbare Handlungen gegen die geschlechtliche F., vom StGB. teils unter denen gegen die persönliche F., teils unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit (s. Sittlichkeitsverbrechen) mit behandelt, sind die Notzucht (§ 177), die gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen außer dem Beischlaf an einer Frauensperson und die Nötigung einer Frauensperson zur Duldung unzüchtiger Handlungen außer dem Beischlafe (§ 176 Ziff. 1), die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit anderen Personen unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 174 Ziff. 1—3), die Schändung, d. i. der Mißbrauch einer willenlosen, bewußtlosen oder geisteskranken Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe (§§ 176 Ziff. 2, 177 Satz 2), der geschlechtliche Mißbrauch von männlichen oder weiblichen Personen unter 14 Jahren (§ 176 Ziff. 3), die Erschleichung des Beischlafs, d. i. die Verleitung einer Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs durch Erregung oder Benutzung eines Irrtums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt (§ 179), die nur auf Antrag strafbare Verführung eines unbescholtenen, noch nicht 16 Jahre alten Mädchens zum Beischlaf (§ 182) und die Entführung (§§ 236 bis 238), die ebenfalls Antragsdelikt ist, und deren Verfolgung, wenn der Verführer die Entführte geheiratet hat, außerdem noch voraussetzt, daß die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

Freiheit, persönliche. I. Allgemeines. Die persönliche F. ist durch Art. 5 VU. gewährleistet. Danach sind ausgeschlossen alle privatrechtlichen Beschränkungen der F. eines Menschen, insbesondere Sklaverei (ALR. II, 5 §§ 196, 197 und G. vom 9. März 1857 — GS. 160), Leibeigenschaft, sowie jede Form der Hörigkeit oder der mit dem Besitze eines Grundstücks verknüpften Gutsuntertänigkeit (aufgehoben durch Edikt vom 9. Okt. 1807 — GS. 1806—1810, 170). Verletzungen der persönlichen F. durch Privatpersonen sind als Menschenraub, Kinderraub, Freiheitsberaubung strafbar (StGB. §§ 234—241; vgl. auch G. vom 28. Juli 1895, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels — RGBl. 425) und verpflichten zum Schadensersatz (§ 823 BGB.). Die Anerkennung des staatsbürgerlichen Grundrechts der persönlichen F. enthält ferner das Verbot vom Staate selbst ausgehender Freiheitsentziehungen unter anderen als den vom Gesetze festgestellten Voraussetzungen und Formen. Der Beamte, der vorsätzlich eine unberechtigte Freiheitsbeschränkung anordnet oder vornimmt, wird gemäß § 341 StGB. bestraft, die Schadensersatzpflicht regelt § 823 BGB. Eine Entschädigung aus Staatsmitteln für unschuldig erlittene Untersuchungshaft gewährt das G. vom 14. Juli 1904 (RGBl. 321). S. Entschädigung für Straf- und Untersuchungshaft.

II. Die Freiheitsentziehung zum Zwecke der Strafverfolgung regelt sich nach den Vorschriften der StPO., welche an Stelle der §§ 1—5 des G. zum Schutze der persönlichen F. vom 12. Febr. 1850 (GS. 45) getreten sind.

a) Den Regelfall bildet nach der Absicht des Gesetzes die Verhaftung auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters (StPO. § 114). Voraussetzungen des Haftbefehls, der eine Untersuchungshaft anordnet, sind dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr. Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung: 1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, 2. wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen, 3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteil Folge leisten werde (§ 112). Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Flucht-

verdachts und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Ziff. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört oder unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen der die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann (§ 113). Kann der Verhaftete nicht spätestens am Tage der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen (§§ 115, 132). Haftbefehle behufs Vollstreckung von Freiheitsstrafen können von der Staatsanwaltschaft erlassen werden (§ 489). Die Polizeibehörden sind zur Vollstreckung von Haftrequisitionen der Strafvollstreckungsbehörden verpflichtet (Erl. vom 24. April 1880 — MBl. 136); sie sind berechtigt, vorläufig entlassene Strafgefangene aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles einstweilen festzunehmen, müssen aber sofort den Beschluß des JM. über den endgültigen Widerruf der vorläufigen Entlassung nachsuchen (StGB. § 25; Regl. vom 21. Jan. 1871 — MBl. 47).

b) Den praktisch häufigeren Fall bildet bei der in Strafsachen meist gebotenen Beschleunigung die **vorläufige Festnahme**, zu der die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten auch ohne richterlichen Befehl befugt sind, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet. Personen, die auf frischer Tat betroffen oder verfolgt werden und fluchtverdächtig sind oder sich nicht sofort über ihre Persönlichkeit ausweisen können, dürfen von jedermann vorläufig festgenommen werden. Der Strafantrag bei Antragsdelikten kann nachgebracht werden (§ 127). Der von den Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienstes Festgenommene ist zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes und, sofern er von dieser nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks vorzuführen, in welchem die Festnahme erfolgte (Erl. vom 11. Juli 1881 — MBl. 183; RGSt. 29, 136; StPO. 128). Die Vorschrift „unverzüglich" bedeutet „ohne schuldhaftes Verzögern" (BGB. § 121), enthält also keine bestimmte Zeitangabe, sondern läßt der Polizeibehörde eine angemessene kurze Frist für den tunlichst beschleunigten Abschluß der notwendigsten Ermittlungen zur Feststellung der Personen und des Tatbestandes. Die Vorführung braucht nicht unbedingt durch Zuführung der Personen zu geschehen. Unter Umständen genügt es, daß der Festgenommene durch Mitteilung der Akten der Gerichtsbehörde zur Verfügung gestellt wird, z. B. wenn er wegen Krankheit oder Verwundung in ein Krankenhaus aufgenommen werden muß (sog. symbolische Vorführung). Zwischen den Landgerichten, der Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde kann an Orten, welche Sitz des Amtsrichters und der Staatsanwaltschaft sind, vereinbart werden, daß die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft erfolgt, sofern der Festgenommene nicht ausdrücklich verlangt, dem Gerichte unmittelbar vorgeführt zu werden (Erl. vom 3. Dez. 1889 — MBl. 220). Die Kosten des Transportes zum Gericht sind von der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen (Erl. vom 8. Jan. 1880 — MBl. 29). Die festgenommenen Personen müssen an Körper und Kleidung reinlich und frei von Ungeziefer abgeliefert werden (Erl. vom 13. Sept. 1883 — MBl. 222, und vom 17. Juni 1888 — MBl. 179), doch sind Vereinbarungen dahin zulässig, daß die Reinigung erst in dem Gerichtsgefängnisse für Rechnung der Polizeiverwaltung vorgenommen wird gegen eine Entschädigung von 0,50—1 M. oder gegen einen Pauschalbetrag (Erl. vom 9. Juli 1884 und JME. vom 19. Juni 1884 — MBl. 209). Die Gendarmen sind befugt, die Vorführung ihrer Gefangenen unmittelbar und im ungereinigten Zustande vor das Amtsgericht zu bewirken, falls dieses näher liegt als das Polizeiamt des Aufgreifungsortes (MBl. 1881, 183 und 1883, 222). Über polizeiliche Festnahmen von Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen (vgl. MStGO. vom 1. Dez. 1898 — RGBl. 1189 — §§ 176, 180, 181, 184 und AKabO. vom 6. Dez. 1855 — MGS. 5, 371). Über die Befugnis militärischer Wachen zu Festnahmen s. **Wachen**. Über die entsprechende Befugnis der bahnpolizeilichen Beamten s. **Bahnpolizei**. Im Verwaltungsgebiete der **indirekten Steuern** sind auch die Steuerbehörden zur vorläufigen Festnahme berechtigt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet. Der Beschuldigte kann zuerst der nächsten Steuerstelle behufs Vernehmung vorgeführt werden und ist sofort in F. zu setzen, wenn er sich der Strafe unter Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages unterwirft, volle Sicherheit leistet oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich scheint. Auf Verlangen ist er dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen (Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897 — GS. 237 — § 19). S. auch **Verwaltungsstrafverfahren** unter V, 2a.

III. **Freiheitsbeschränkungen** zur Durchführung der allgemeinen **polizeilichen Aufgaben** sind in doppelter Form zulässig.

a) In **polizeiliche Verwahrung** (s. **Verwahrung, polizeiliche**) können Personen genommen werden, wenn deren eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern (G. zum Schutze der persönlichen F. vom 12. Febr. 1850 — GS. 45 — § 6). Die Befugnis hierzu ist von der StPO. unberührt geblieben (RGSt. 4, 101; 11, 101; 15, 356). Sie steht den polizeilichen Behörden und anderen Beamten zu, welchen gesetzlich die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen (§ 3 des G.). Beispiele für die polizeiliche Schutzhaft sind die Ausnüchterung Trunkener auf der Wache, die Festnahme von Selbstmordkandidaten und Geisteskranken, die Rückführung entlaufener Kinder zu den Erziehungsberechtigten (Erl. vom 26. Dez. 1852 — MBl. 1853, 13; vgl. aber Erl. vom 22. Jan. 1852 — MBl. 10 — und RGSt. 29, 200: Kein polizeiliches Eingreifen in Erziehungsstreitigkeiten!),

die Unterbringung mißhandelter oder verwahrloster Kinder bis zum Erl. vormundschaftsgerichtlicher Anordnungen aus §§ 1666, 1838 BGB. oder auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes (s. Fürsorgeerziehung), die erste Unterkunftsbeschaffung für Obdachlose (s. Armenpolizei). Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe rechtfertigt die polizeiliche Verwahrung, insbesondere zur Verhütung von strafbaren Handlungen und anderen Ordnungswidrigkeiten wie Belästigung der Straßenpassanten, Störung Arbeitswilliger, hartnäckiger Ungehorsam gegen polizeiliche Verkehrsanordnungen usw. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen bei Fortfall des Anlasses, spätestens im Laufe des folgenden Tages in F. gesetzt oder der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft, Vormundschaftsrichter, Armenverwaltung) überwiesen werden (§ 6 des G. vom 12. Febr. 1850). Der festnehmende Beamte ist selbst zur Freilassung befugt, wenn er erkennt, daß die Notwendigkeit der Festhaltung nicht mehr vorliegt oder daß die Freiheitsentziehung von vornherein auf einem tatsächlichen oder rechtlichen Mißverständnisse beruhte (Rechtspr. des RG. in Strafsachen 9, 455). Durch Anordnung der polizeilichen Verwahrung entstehen unmittelbare Polizeikosten (s. d. und OVG. 35, 101). Eine besondere Befugnis zur Festhaltung gewährt § 162 StPO. den Beamten, welche Amtshandlungen an Ort und Stelle leiten, gegenüber Personen, welche die amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den zuständigen Anordnungen widersetzen; die Festhaltung darf nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus ausgedehnt werden.

b) Die Zwangsgestellung (Sistierung) ist das äußerste Machtmittel zur Durchführung der den Behörden beigelegten Exekutivgewalt (RGSt. 1, 331). Insbesondere kann die Befolgung der staatsbürgerlichen Verpflichtung zur Auskunftserteilung vor der Polizei gleich anderen polizeilichen Auflagen gemäß § 132 LVG. erzwungen werden (OVG. 15, 425). Ein Anspruch auf Zeugengebühr besteht nicht. Vernehmungen in den Amtslokalen sind wegen der damit verbundenen Belästigung des Publikums tunlichst einzuschränken (Erl. vom 7. Dez. 1899 — MBl. 1900, 57). Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges gegen ausbleibende Auskunftspersonen (LVG. § 132 Ziff. 3) erfolgt durch Zwangsgestellung. Auf § 161 StPO. beruht die polizeiliche Befugnis, Augenzeugen einer strafbaren Handlung zur Feststellung der Persönlichkeit, falls kein anderes Mittel zu Gebote steht, vor die Behörde zu führen (RGSt. 13, 430). Auf die Festhaltung Beschuldigter finden diese Vorschriften keine Anwendung, da hierüber § 170 StPO. (o. zu IIb) erschöpfende Bestimmungen trifft (RGSt. 32, 269). Die der Polizei übertragene Verhängung der sittenpolizeilichen Aufsicht über Prostituierte (StGB. § 361 Ziff. 6 — s. Gewerbsmäßige Unzucht, Sittenpolizei) setzt die Berechtigung voraus, verdächtige weibliche Personen zu sistieren, um untersuchen und prüfen zu können, ob Grund zur Anordnung der Sittenkontrolle gegeben ist (Rechtspr. des RG. in Strafsachen 3, 185).

Freiheitsstrafen. Die Umwandlung der auf Grund der Bestimmungen des ErbStG. und des LStG. festgesetzten Geldstrafen, zu deren Zahlung die Verpflichteten unvermögend sind, in F. findet nicht statt (ErbStG. § 47 und LStG. § 22). S. im übrigen Strafen II und Umwandlung von Strafen.

Freikuxgelderfonds. Nach den schles. Bergordnungen werden zwei Freikuxe für den Grundherrn, zwei für die Knappschafts- und Armenkasse, zwei für Kirche und Schule gebaut. Die Freikuxe sind öffentliche Abgaben. Das Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS. 705) § 224 hat sie für neuere Bergwerke aufgehoben. Über die Verwaltung des aus den Freikuxen für Kirche und Schule in Schlesien gebildeten Fonds s. das Regul. vom 24. März 1868 (MBl. 134). Der Fonds wird vom Oberpräsidenten verwaltet und hauptsächlich zur Unterstützung von Kirchen und Schulgemeinden verwendet. S. auch Kuxe.

Freilegung der Überschwemmungsgebiete. Gegen die Neuausführung von Anlagen, die für die Hochwasserabführung nachteilig sind, richtet sich das G. zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. Aug. 1905 (s. Freihaltung der Überschwemmungsgebiete). Scharf zu unterscheiden davon sind die Maßnahmen zur Beseitigung rechtmäßig bestehender Anlagen aus früherer Zeit, die Freilegung der Überschwemmungsgebiete. Sie kann nach allgemeinen Grundsätzen nur gegen Entschädigung der beteiligten Grundeigentümer in der Art der Enteignung erfolgen, und zur Tragung der dadurch erwachsenden Kosten werden in erster Linie diejenigen heranzuziehen sein, die von den Maßnahmen Vorteil haben, nur aus besonderen Gründen kann die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sich rechtfertigen (vgl. Wassergesetzentwurf von 1893 §§ 171 ff. und die Begründung dazu). Sind die nötigen Geldmittel vorhanden, so wird die Maßnahme gewöhnlich überhaupt keine großen Schwierigkeiten bieten und ein Einschreiten der Gesetzgebung nicht erforderlich machen. Die Gesetzgebung hat sich daher hier auf ein Vorgehen von Fall zu Fall beschränkt. An der Weichsel sind auf Grund der G. vom 20. Juni 1888 (GS. 251) und 25. Juni 1900 (GS. 249) die Stromverhältnisse und das Hochwasserprofil mit einer anschlagsmäßigen Kostensumme von rund 29 Mill. M. umfassend reguliert worden. Fast zwei Drittel der Kosten hat der Staat übernommen, das übrige die beteiligten oder neuzubildenden Deichverbände. Bedeutend eingehender und zum Teil in die Behördenorganisation eingreifend sind die Bestimmungen des für das Hochwasserprofil der Oder von der österr. Grenze bis zum Eintritt in die Prov. Pommern ergangenen G. vom 12. Aug. 1905 (GS. 335). Die aufzuwendenden Gesamtkosten sind im § 1 auf höchstens 60 Mill. M. festgelegt. Zu den Kosten werden in dem durch das G. geordneten Verfahren die beteiligten öffentlichen Verbände und Korporationen nach Maßgabe ihres Vorteils und

ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen, im übrigen werden die Kosten zu vier Fünftel vom Staat, zu ein Fünftel von der Provinz übernommen (§ 7). Um die einheitliche technische Behandlung in den zwei beteiligten Provinzen zu sichern, ist die obere Leitung mit gewissen Einschränkungen dem Oberpräsidenten der Prov. Schlesien für das ganze Odergebiet übertragen (§§ 1, 5), ihm ist als gutachtliches Organ ein Oberstromausschuß, aus Vertretern beider Provinzen bestehend, beigegeben (§ 2). Besondere Bestimmungen enthalten die §§ 10—17 des G. für eine in Verbindung mit dem Entschädigungsverfahren erfolgende Zusammenlegung der durch die Freilegungsmaßnahmen betroffenen Grundstücke. Freilegungsmaßnahmen sind endlich verbunden mit der gemäß der G. vom 3. Juli 1900, 4. Aug. 1904 und der V. vom 16. Sept. 1904 (s. unter Wasserrecht Ziff. 20, 21, 24) erfolgenden Regulierung der schlesischen Gebirgsflüsse, der Spree und der unteren Havel.

Freimaurer. I. Der Freimaurerbund ist eine Vereinigung, welche die Veredelung der Gesinnung ihrer Mitglieder mittels Lehre und Beispiel, Pflege der Geselligkeit und Übung von Wohltätigkeit bezweckt. Er erstrebt eine Verbrüderung, die von den trennenden Unterschieden der Nationalität, religiöser Konfession, der politischen Parteirichtung, des Standes und Ranges frei und nur an die Beobachtung des Sittengesetzes gebunden ist. Rechtlich ist er kein „Geheimbund", sondern nur eine „geschlossene Gesellschaft" (s. d.), die nur ihr Erkennungszeichen und ihren Ritus (symbolisch-dramatische Handlungen) geheimhält. Er gliedert sich in einzelne Gesellschaften, die Logen genannt werden und zu Großlogen (Mutterlogen) vereinigt sind. Letztere führen die Aufsicht über die einzelnen Töchter- oder Bundeslogen ihres Verbandes. Die Logen verehren Johannes den Täufer als ihren Schutzherrn und werden daher auch Johannislogen genannt. Die Mitglieder zerfallen in der Regel in die drei Grade der Meister, Gesellen und Lehrlinge. An der Spitze jeder Loge steht ein Meister vom Stuhl und eine Anzahl anderer Beamter (Deputierte, Meister, Aufseher, Zeremonienmeister, Sekretär, Schatzmeister, Archivar, Bibliothekar, Redner, Stewards, Armenpfleger).

II. In Preußen waren durch das Edikt vom 20. Okt. 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen als geduldet bezeichnet die Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die große Landesloge und die Loge Royal York de l'amitié sowie die von ihnen gestifteten Töchterlogen. Andere Logen waren verboten. Dieses Verbot ist durch die V. vom 6. April 1848 (GS. 87) aufgehoben worden. Die drei genannten Großlogen, denen nebst ihren Töchterlogen durch die Protektoren von 1774, 1796 und vom 4. Jan. 1798 eine privilegierte Stellung gegeben worden war, sind nicht öffentlichrechtliche Einrichtungen, sondern Privatvereine. Es können andere Vereine daher polizeilich nicht gehindert werden, sich eine auf die Freimaurerei bezügliche Namensbezeichnung beizulegen (OVG. 25, 401 und Erl. vom 7. Dez. 1893 — MBl. 1894, 43). Die erwähnten privilegierten Logen stellen keine Verbindungen dar, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll und deren Mitglieder daher nach § 128 StGB. strafbar sind. Sie haben aber die besonderen, ihnen durch §§ 3, 9—13 des Edikts vom 20. Okt. 1798 auferlegten Verpflichtungen zur jährlichen Einreichung ihrer Mitgliederverzeichnisse, zur Nichtaufnahme von Mitgliedern unter 25 Jahren und zur Anzeige ihres Versammlungsortes bei der Polizei zu erfüllen. Über das strafrechtliche Einschreiten gegen andere Logen wegen Verdachts der Zuwiderhandlung gegen § 128 StGB. vgl. den erwähnten Erl. vom 7. Dez. 1893, über die Eigenschaft der Logen als juristische Personen nach älterem Recht OVG. 19, 32.

Freimengen. Nach dem Zolltarif vom 15. Juli 1879 (RGBl. 212) blieben Butter der Nr. 25 f, Fleisch der Nr. 25 g 1, sowie Mühlenfabrikate und gewöhnliches Backwerk der Nr. 25 q 2 für Bewohner des Grenzbezirks (s. d.) zollfrei, sofern sie nur in den sog. F. eingingen; diese waren für Butter und Fleisch auf 2 kg, für Mühlenfabrikate und Backwerk auf 3 kg festgesetzt. Im Falle eines Mißbrauchs konnte die Begünstigung für einzelne Grenzstrecken aufgehoben oder beschränkt werden; von dieser Befugnis haben die obersten Landesfinanzbehörden mehrfach Gebrauch gemacht. Der Zolltarif vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) hat die Zollfreiheit der F. nur noch für Fleisch und Speck der Nr. 108, 109, für Müllereierzeugnisse der Nr. 162, 164, 165 und für gewöhnliches Backwerk der Nr. 198, aber nicht mehr für Butter vorgesehen und insofern eine wesentliche Änderung geschaffen, als er nur den BR. ermächtigt, im Falle eines örtlichen Bedürfnisses die Begünstigung zu gewähren. Für den Verkehr an der russischen Grenze ist indes in bezug auf Schweinefleisch, für den an der österreichischen und Schweizer Grenze allgemein — abgesehen von den F. an Butter — durch die Zusatzverträge zu den Handelsverträgen in der Hauptsache der frühere Zustand aufrechterhalten worden. S. auch AbgZBl. 1906, 242.

Freiwillige Gerichtsbarkeit s. Gerichtsbarkeit sowie Prozeß und Prozeßordnungen.

Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst. I. Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nötige moralische und körperlicher Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten (G. vom 9. Nov. 1867 — BGB. 131 — § 10). Wer freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem aktiven Dienste in das Heer eintreten will, hat einen Meldeschein bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen. Die Erteilung des Meldescheines ist abhängig gemacht: a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vor-

mundes, b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Eintritt sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat. Über freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermine s. § 63, Ziff. 8 WO. Auch die Einstellung bzw. Annahme von Ersatzreservisten zu einjährig-, zweijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste ist zulässig. Die erteilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei und haben sie sich behufs Annahme unter Vorlegung des Meldescheines an den Kommandeur des betreffenden Truppenteils zu wenden. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheines. Bis zur Einstellung werden sie vorläufig in die Heimat beurlaubt (s. Beurlaubtenstand). Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppenteil dem Zivilvorsitzenden, welcher den Meldeschein erteilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen; die Freiwilligen werden in den Grundlisten (s. Militärersatzwesen) gestrichen (WO. §§ 84—86).

II. Wegen der Freiwilligen für die Marine und die Marinetruppen s. § 13 Ziff. 2b u. c des Wehrgesetzes.

III. Wegen der Einjährig-Freiwilligen s. d.

Freizügigkeit. I. Das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes und Aufenthalts war dem älterem preuß. Rechte fremd. Erst durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, insbesondere durch die Aufhebung der Untertänigkeit im Edikt vom 9. Okt. 1807 wurde die Niederlassungsfreiheit angebahnt. Die politischen Verwicklungen der folgenden Zeit und die großen Ungleichheiten der verschiedenen zur preuß. Monarchie gehörigen Landesteile auf kommunalem und wirtschaftlichem Gebiete verhinderten aber die Verwirklichung jener gesetzgeberischen Gedanken. Erst dem G. vom 31. Dez. 1842 (GS. 1843, 5) über die Aufnahme neuanziehender Personen war es vorbehalten, den Grundsatz der F. zur Durchführung zu bringen. Nach § 1 dieses G. durfte keinem selbständigen preuß. Untertan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen imstande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden. Nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes wurde es als eine der ersten gesetzgeberischen Aufgaben angesehen, das in Preußen bereits geltende Recht der F. im Bundesgebiete einzuführen und weiter auszubauen. Dies geschah durch Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, dessen Bestimmungen demnächst in die RV. übergingen, und durch das FreizügG. vom 1. Nov. 1867 (BGBl. 55), dessen Gültigkeit später auf das ganze Reichsgebiet, einschließlich Elsaß-Lothringens ausgedehnt ist. Art. 3 RV. begründet für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß die Angehörigen eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln sind. Die F. wird hierdurch noch nicht geschaffen, sondern nur das Recht der Angehörigen eines jeden Bundesstaates, in jedem anderen Bundesstaate zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie die Einheimischen zugelassen zu werden. Dabei sind die Verträge ausdrücklich in Kraft belassen, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen (Art. 3). Näheres s. Gothaer Vertrag, Eisenacher Konvention. Durch Art. 3 zit. ist also nur der Satz aufgestellt, daß kein Deutscher in rechtlicher Beziehung ungünstiger behandelt werden darf als der Angehörige des eigenen Staates (Laband, Staatsrecht 1, 168).

Erst durch das Freizügigkeitsgesetz wurden die in den verschiedenen Bundesstaaten noch vorhandenen Aufenthaltsbeschränkungen auf ein einheitliches Maß gebracht, und den Reichsangehörigen im übrigen das Recht, im ganzen Bundesgebiete sich aufzuhalten und niederzulassen, gewährleistet. Nach der Begründung des Gesetzes sollte es sich auf die gleichmäßige Einführung der persönlichen F. für das ganze Bundesgebiet beschränken. Andere Verhältnisse, welche mit der F. in nahem Zusammenhange stehen, namentlich das Heimatsrecht, das Gemeinde- und Staatsbürgerrecht, sowie den Gewerbetrieb sollte es unberührt lassen. Infolge der Verhandlungen im RT. wurden indessen auch wichtige Bestimmungen über die wirtschaftliche F. in das Gesetz aufgenommen, welche hier, soweit es der Zusammenhang erfordert, mit erwähnt werden sollen.

II. § 1 FreizügG. bestimmt als Grundsatz: Jeder Reichsangehörige hat das Recht, innerhalb des Reichsgebietes 1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist; 2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben; 3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, bzw. der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter dem für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Reichsangehörige, soweit das Gesetz nicht selbst Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden. Dieses Recht der F. ist durch das Gesetz allen Reichsangehörigen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gewährleistet, und damit sind alle landesgesetzlichen Bestimmungen beseitigt, welche den Juden Beschränkungen in bezug auf die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbefugnis auferlegten. In Preußen bestanden derartige Beschränkungen bei dem Erlasse des Gesetzes nicht mehr. S. Juden.

III. Von dem Rechte der allgemeinen F. macht das Gesetz zwei Ausnahmen, nämlich einmal aus polizeilichen Rücksichten (§ 3)

und sodann zur Wahrung kommunaler Interessen (§§ 4 u. 5). In erster — polizeilicher — Hinsicht bestimmt § 3, unter Aufhebung aller übrigen Beschränkungen (Abs. 3): a) insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, behält es hierbei sein Bewenden; b) solchen Personen ferner, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden. Danach (zu a) ist in Preußen insbesondere die Bestimmung des § 2 Ziff. 2 des obengenannten G. über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dez. 1842 in Kraft geblieben, nach welcher die Landespolizeibehörde (nicht die Ortspolizeibehörde) einem neuanziehenden entlassenen Sträfling von dem dauernden Aufenthalte an gewissen Orten ausschließen kann. Hierzu ist sie jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wodurch der Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu einer anderen Strafe, insbesondere auch mit Stellung unter Polizeiaufsicht (s. d.) verurteilt, oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind. Die fortdauernde Gültigkeit dieser Bestimmungen ist durch zahlreiche Entscheidungen des OVG. anerkannt. Ihre Anwendung beschränkt sich in der Praxis im wesentlichen auf Berlin und Umgegend, wo die Anhäufung bestrafter Personen aus sicherheitspolizeilichen Gründen besonders bedenklich ist. Ähnliche Aufenthaltsbeschränkungen bestehen auch in anderen Bundesstaaten, insbesondere in Bayern nach dem dortigen Heimatsgesetze vom 30. Juli 1899. Bei der Aufrechterhaltung der Aufenthaltsbeschränkungen für bestrafte Personen war in erster Linie auf diejenigen Personen gerücksichtigt, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind. Die betreffenden Befugnisse der Polizeibehörden gründeten sich beim Erlasse des Gesetzes auf landesgesetzliche Vorschriften. Dadurch, daß die Bestimmungen, nach denen Personen auf Grund gerichtlicher Verurteilung unter Polizeiaufsicht gestellt und infolgedessen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können, durch Aufnahme in das StGB. §§ 38 u. 39 reichsgesetzlich geregelt sind, hat die Tragweite des § 3 FreizügG. nicht geändert werden sollen, es ist vielmehr anzunehmen, daß dem Ausdrucke „Landesgesetze" in diesem Paragraphen auch für die jetzige Gesetzesanwendung jener Inhalt und jene Tragweite belassen werden muß, welche zur Zeit des Erlasses des FreizügG. maßgebend waren (Erl. vom 30. Nov. 1902 — MBl. 1903, 8). Bestraften Personen (zu b), welche infolge dieser Bestrafung Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatsstaate unterworfen sind, konnte auch anderen Bundesstaaten gegenüber nicht das volle Recht der F. gegeben werden. Daneben erschien es unerläßlich, gewisse, besonders lästige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, nämlich diejenigen, welche wegen wiederholten Bettelns, oder wegen wiederholter Landstreicherei innerhalb der letzten 12 Monate bestraft sind, von dem Rechte der F. auszuschließen.

Wegen der Handhabung der Bestimmungen des § 3 FreizügG. sind nach Erl. vom 28. Juli 1894 (MBl. 147) im BR. folgende Grundsätze vereinbart: 1. Reichsangehörige, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im § 3 Abs. 1 FreizügG. bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen UW. (Heimatsrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthaltes genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der 12 monatlichen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat; 2. die Ausweisung darf in den Fällen des § 3 Abs. 2 FreizügG. nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen bzw. die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden 12 Monate verfügt werden; 3. aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthaltsbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen; 4. bei Ausweisungen auf Grund des § 3 Abs. 2 FreizügG. sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juni 1851 (s. d.) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen.

Nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 FreizügG. kann in einem Bundesstaate — die sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt — der Aufenthalt nur solchen Reichsangehörigen verweigert werden, welche in einem anderen Bundesstaate entweder Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen oder wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft sind. Diese Auffassung wird von Bayern, Württemberg und Baden, denen sich später Hamburg und Lübeck angeschlossen haben, nicht geteilt. In diesen Bundesstaaten wird vielmehr die Ausweisungsbefugnis bereits für gegeben erachtet, wenn die betreffenden strafbaren Handlungen im eigenen Gebiete begangen sind. Der preuß. MdI. hat deshalb durch obigen Erlaß angeordnet, daß diesen Bundesstaaten gegenüber in derselben Weise verfahren werden soll (vgl. auch MBl. 1895 S. 18, 28). Um die Landespolizeibehörden in stand zu setzen, von der ihnen nach § 3 Abs. 2 FreizügG. zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen, sind durch JME. vom 27. Mai 1903 die Staatsanwaltschaftsbehörden angewiesen, den Landespolizeibehörden von jeder wegen Bettelns oder Landstreichens erfolgen-

den Verurteilung eines wegen dergleichen Straftat bereits vorbestraften Angehörigen eines anderen Bundesstaates alsbald nach ergangener Entscheidung Mitteilung zu machen.

IV. Zur Wahrung kommunaler Interessen wird die F. durch die Bestimmungen der §§ 4 u. 5 FreizügG. in folgender Weise beschränkt. a) Die Gemeinde ist zur Abweisung eines Neuanziehenden befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung (§ 4). b) Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen UW. (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden (§ 5). Als Neuanziehende im Sinne dieser Bestimmungen sind nach OVG. 12, 409 rechtsbegrifflich Personen anzusehen, die einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt an einem Orte nehmen wollen, an dem sie ihn nicht haben. Die Abweisung Neuanziehender ist kein Akt polizeilicher Tätigkeit, sondern eine Gemeindeverwaltungsmaßregel. Erst wenn es zur Durchführung der Anordnung erforderlich wird, hat die Polizeibehörde auf Ansuchen in Tätigkeit zu treten (Erl. vom 10. Jan. 1890 — MBl. 35). S. im übrigen wegen der Handhabung der Bestimmungen § 5, sowie wegen des Verfahrens bei Ausweisung Übernahme (Armenrecht) I; Erstattungsansprüche IV. Erwähnt mag hier noch werden, daß sich das Abweisungs- und Übernahmeverfahren in den nicht zum Geltungsbereiche des UWG. gehörigen Gebieten: Bayern und Elsaß-Lothringen gegenüber nach den Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juni 1851 mit der Maßgabe regelt, daß ein Ersatz für die aufgewendeten Kosten von dem Heimatsstaate des Abzuweisenden nur insoweit gefordert werden kann, als die Fürsorge länger als drei Monate gedauert hat.

V. Nach § 8 FreizügG. sind die Gemeinden und nach § 9 auch die AW. und Gutsherrschaften nicht befugt, von Neuanziehenden wegen des Anzuges Abgaben zu erheben. Dagegen können sie dieselben gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zu den Gemeindelasten heranziehen, letzteres jedoch nur dann, wenn der Aufenthalt die Dauer von 3 Monaten übersteigt (s. Anzugsgeld und Kommunalabgabengesetz).

VI. Nach § 10 bleibt die Regelung des polizeilichen Meldewesens den Landesgesetzen vorbehalten (s. Meldewesen).

Fremdenführer s. Straßengewerbe V.

Fremdenpolizei ist derjenige Zweig der Sicherheitspolizei, welcher die Überwachung und Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs zum Gegenstande hat. Den Zwecken der F. dienen namentlich zwei Verwaltungseinrichtungen: das Paßwesen (s. d.) und das Meldewesen (s. d.). Daneben sind noch diejenigen staatlichen Maßnahmen hierher zu rechnen, welche die Entfernung und Fernhaltung von Ausländern bezwecken (s. Ausweisungen). Die F. unterliegt nach Art. 4 Ziff. 1 RV. der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches, doch hat dasselbe bis jetzt von dieser Befugnis im wesentlichen nur hinsichtlich des Paßwesens Gebrauch gemacht, während im übrigen die fremdenpolizeilichen Befugnisse der Einzelstaaten nicht eingeschränkt sind.

Friedenspräsenzstärke des stehenden Heeres, ursprünglich durch Art. 60 RV. auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, ist — ausschließlich der Offiziers-, Ärzte- und Beamtenstellen, sowie der Unteroffiziersstellen (RMilG. § 4 und G. vom 3. Aug. 1893 Art. I § 1) — durch G. vom 15. April 1905 (RGBl. 247) vom 1. April 1905 ab derart festgesetzt, daß die Jahresdurchschnittsstärke am 1. Okt. 1910 an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten 505839 Mann erreichen wird. Die Einjährig-Freiwilligen kommen hierbei nicht in Anrechnung. Zugleich ist durch das genannte Gesetz die Zahl der untersten taktischen Einheiten bei der Infanterie auf 633 Bataillone, bei der Kavallerie auf 510 Eskadrons, bei der Feldartillerie auf 574 Batterien, bei der Fußartillerie auf 40 Bataillone, bei den Pionieren auf 29 Bataillone, bei den Verkehrstruppen auf 12 Bataillone, beim Train auf 23 Bataillone festgestellt (s. auch Heeresverfassung).

Friedensübungen s. Militärische Übungen und Familienunterstützungen.

Friedhöfe s. Begräbnisplätze.

Friedrich-Wilhelms-Institut s. Kaiser-Wilhelm-Akademie.

Fristen. I. F., d. i. Zeiträume, innerhalb welcher eine Handlung vorzunehmen ist, kommen auf dem Rechtsgebiete häufig und in sehr verschiedener Weise vor. Es gibt solche für die Behörden, namentlich die Gerichte und Gerichtspersonen, zur Vornahme ihrer Handlungen, und für die an dem Verfahren vor einer Behörde Beteiligten. Die letzteren F., die sog. eigentlichen Fristen, zerfallen in gesetzliche, d. i. diejenigen, welche sich nach Art und Dauer aus dem Gesetz ergeben, und in richterliche oder behördliche, d. i. solche, deren Beginn und Dauer von dem Richter oder der sonstigen Behörde im einzelnen Falle bestimmt werden. Der Unterschied ist von Bedeutung für die Zulässigkeit einer Verkürzung oder Verlängerung. Ferner hat man präklusivische und nicht präklusivische F. zu unterscheiden, je nachdem der Ablauf der F. den Verlust der Befugnis zur Vornahme einer Rechtshandlung zur Folge hat oder nicht. Unter den gesetzlichen F. bilden eine besondere Gruppe die Notfristen, deren Eigenart darin besteht, daß sie in den Gerichtsferien weiter laufen und durch Vereinbarung der Beteiligten nicht

beeinflußt werden können, gegen ihre Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist und ihre Wahrung von Amts wegen geprüft werden muß. Notfristen sind nur diejenigen, die das Gesetz als solche bezeichnet. Im Zivilprozeß unterscheidet man noch die Einlassungsfrist, d. i. den Zeitraum, welcher zwischen der Zustellung des die Instanz eröffnenden Schriftsatzes (Klage-, Berufungs-, Revisionsschrift) und der mündlichen Verhandlung liegt und eine gewisse Dauer haben muß, und die Ladungsfrist, d. i. die F., welche zwischen der Zustellung der Ladung zu einem Termin und dem Terminstage selbst liegen soll. Für die Berechnung der F. sind in den §§ 186—193 BGB. Bestimmungen getroffen, die mehrfach auch über den Geltungsbereich des BGB. hinaus für anwendbar erklärt worden sind.

II. F. im Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren. Der § 51 LVG. stellt für die Beschwerde gegen Beschlüsse des Kr(St)A., des BezA. und des Provinzialrats, für die Klage im Verwaltungsstreitverfahren und für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren — nicht auch für sonstige Rechtsbehelfe und nicht für Beschwerden usw. gegen Beschlüsse des KrA. als Kreiskommunalbehörde sowie anderer Behörden und Beamten — eine Normalfrist von zwei Wochen fest, jedoch nur soweit überhaupt bereits eine F. galt, so daß keine F. für vordem unbefristete Rechtsgeschäfte eingeführt wird; die gleiche F. gilt auch in den im Satz 2 des § 51 bezeichneten Fällen. Die besonderen Fristbestimmungen im LVG. selbst (z. B. § 121) und im ZG. (z. B. §§ 71, 150 Abs. 4) werden hierdurch überhaupt nicht berührt, ebenso gelten natürlich die in späteren Gesetzen erlassenen. Im § 52 Abs. 1 wird sodann bestimmt, daß die F. für die Anbringung der Beschwerde und der Klage bzw. des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren sowie alle F. im Verwaltungsstreitverfahren präklusivisch sind und, sofern nicht die Gesetze ein anderes vorschreiben, mit der Zustellung beginnen, und daß für die Berechnung der F. die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend sind. Die letztere Vorschrift hat zur Folge, daß die über die Berechnung in den §§ 186—193 BGB. getroffenen Bestimmungen (s. unter I) ebenfalls Anwendung finden; daneben gilt noch, daß, wenn das Ende einer F. auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, die F. mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags endigt und bei Berechnung einer F., welche nach Stunden bestimmt ist, Sonntage und allgemeine Feiertage nicht mitgerechnet werden (ZPO. § 222). Die Wahrung der gesetzten F. ist von Amts wegen zu prüfen. Die F. können von den Beteiligten weder stillschweigend noch durch ausdrückliche Vereinbarung außer Anwendung gesetzt, auch, soweit es nicht das Gesetz ausdrücklich zuläßt, nicht von der Behörde verlängert werden. Der rechtzeitige Eingang eines Telegramms an Stelle eines Schriftsatzes wird zur Wahrung einer F. als geeignet angesehen. Wegen des Einflusses der Ferien auf die F. und wegen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von F. s. diese Artikel; vgl. ferner Präsentation von Schriftstücken.

Fronleichnamstag. Über die Feier des F. als gesetzlichen Feiertages in dem ehemaligen Herzogtum Nassau s. Karfreitag. In den ehemals großh. hess. Gebietsteilen steht er dem Allerheiligentag (s. d.) gleich. S. im übrigen Fest(Feier-)tage und Sonntagsheiligung.

Fuhrkosten s. Reisekosten.

Führungszeugnis s. Atteste, Arbeitszeugnis.

Fuhrwerksverkehr s. Ausweichen, Fahrordnung, Kraftfahrzeuge, Straßengewerbe.

Fundsachen (BGB. §§ 965—977). Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen. Kennt der Finder den Empfangsberechtigten oder seinen Aufenthalt nicht, so hat er den Fund und die für die Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblichen Umstände der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als 3 M. wert, so bedarf es der Anzeige nicht (BGB. § 965). Die Behandlung der F. durch die Ortspolizeibehörden erfolgt nach Maßgabe der Dienstanw. vom 27. Okt. 1899 (MBl. 122). Danach sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder, wenn der Finder die Sache wegen leichter Verderblichkeit hat versteigern lassen, ihren Erlös anzunehmen und zu verwahren; sie haben die Ablieferung der Sache oder ihres Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist. Der Finder ist nach BGB. § 967 zur Ablieferung der F. oder ihres Erlöses berechtigt und verpflichtet. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die F. öffentlich versteigern zu lassen (s. Auktionen), wenn der Verderb der F. zu befürchten oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Sie haben über die Funde ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichnis ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während einer Woche auszuhängen. Übersteigt der Wert der F. den Betrag von 3 M., so ist der Auszug auch in den für die Bekanntmachungen der Polizeibehörde bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Wert nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekanntzumachen. Die Ortspolizeibehörden haben Anmeldungen von Ansprüchen auf die F. entgegenzunehmen und die erforderliche Auskunft zu erteilen. Der Finder hat nach BGB. § 971 gegenüber dem Empfangsberechtigten Anspruch auf Finderlohn, der von dem Werte der F. bis zu 300 M. 5%, von dem Mehrwert 1% und bei Tieren überhaupt 1% beträgt. Hat die Sache einen besonderen Wert, so wird der Finder-

lohn nach billigem Ermessen bestimmt (BGB. § 971). Mit dem Ablauf eines Jahrs nach der Anzeige des Fundes, bei Funden im Wert unter 3 M. nach Ablauf eines Jahrs nach dem Fund, erwirbt der Finder das Eigentum, sofern nicht vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist. Der Finder hat alsdann die Empfangsberechtigten zur Erklärung über die ihm zustehenden Ansprüche aufzufordern. Mit dem Ablaufe der hierfür bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zur Befriedigung der Ansprüche bereit erklärt haben (BGB. §§ 973, 974). Die Polizeibehörde darf die F. oder ihren Erlös nur mit Zustimmung des Finders an den Empfangsberechtigten herausgeben. Verzichtet der Finder auf sein Eigentum, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundortes über. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt, die in der Regel Fundbureaus eingerichtet haben, oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern (BGB. § 978). Für die Behandlung der im Bereich der Staatseisenbahnverwaltung zurückgelassenen und aufgefundenen Gegenstände ist eine Fundordnung, in ihrer jetzigen Fassung vom 17. Nov. 1904 (EVBl. 355), erlassen. Hiernach sind neun Fundbureaus errichtet, an die die gefundenen Gegenstände, wenn der Verlierer sich nicht innerhalb einer bestimmten Frist meldet, abzuliefern sind. Außerdem besteht in Berlin eine Zentralfundstelle, die auf Grund von Anzeigen der Fundbureaus über gefundene und verlorene Gegenstände den Eigentümer zu ermitteln versucht. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die F. öffentlich versteigern lassen, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert sind und die Frist verstrichen ist (BGB. § 980). Die Bekanntmachung erfolgt bei den Reichsbehörden, preuß. Behörden oder Verkehrsanstalten gemäß RK.-Bek. vom 16. Juni 1898 (RGBl. 912), Erl. vom 18. Nov. 1899 (JMBl. 379; MBl. 1900, 35) durch Aushang an der Amtsstelle, oder an der für Bekanntmachungen bestimmten Stelle. Zwischen Aushang und Fortnahme der Bekanntmachung soll mindestens eine Frist von sechs Wochen verstrichen sein. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Staatsfiskus, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von Privaten betrieben werden, an diese (BGB. § 981). S. auch Erl. vom 7. März 1900 (MBl. 138).

Fürsorge für Witwen und Waisen der Beamten, Offiziere, Gemeindebeamten usw. s. die Witwen- und Waisenversorgung betreffenden Artikel und Kriegshinterbliebene; ferner Gymnasiallehrer (Besoldungs- usw. Verhältnisse) V; Kirchenbeamte III, 3; von Unfallversicherten s. Hinterbliebene; F. für entlassene Strafgefangene s. Strafgefangene III und Deportation II.

Fürsorgeerziehung. I. Nach § 55 StGB. in der Fassung des G. vom 26. Febr. 1876 (RGBl. 25) können gegen denjenigen, welcher bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und deshalb nicht strafrechtlich verfolgt werden darf (s. Minderjährige III), nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden; insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. Zur Ausgestaltung dieser Bestimmungen wurden in den meisten deutschen Bundesstaaten besondere Zwangserziehungsgesetze erlassen, welche teilweise, so namentlich das BadG. vom 4. Mai 1886, für die Anordnung der Zwangserziehung über den strafrechtlichen Rahmen nicht unerheblich hinausgehend in verschiedenem Umfange die Zwangserziehung auch gegen verwahrloste Personen, welche keine strafbare Handlung begangen hatten, und zwar auch über die Altersgrenze von 12 Jahren hinaus, gestatteten. In Preußen erging das G., betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 (GS. 132), das durch die G. vom 27. März 1881 (GS. 275) und 23. Juni 1884 (GS. 306) einige Abänderungen erfuhr, jedoch auch nach diesen noch darauf beschränkt blieb, nähere Anordnungen über die Zwangserziehung für solche Minderjährige zu treffen, welche in dem Alter zwischen 6—12 Jahren eine strafbare Handlung begangen haben, sich namentlich nicht auf die im ALR. II, 2 §§ 90, 91 behandelten Fälle mit erstreckte. Es hat sich deshalb als unzureichend erwiesen, um der Verwahrlosung und Verrohung der Jugend und der damit zusammenhängenden Steigerung der Kriminalität entgegenzuwirken. Dennoch gelang es nicht, in das BGB. Bestimmungen über eine Zwangserziehung in jedem Falle sittlicher Verwahrlosung eines Kindes hineinzubringen. Es wurden vielmehr nur der Landesgesetzgebung weitgehende Befugnisse zum staatlichen Einschreiten gegen Verwahrlosung durch den Art. 135 EGBGB. freigegeben, indem dieser bestimmte, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger unberührt bleiben, die Zwangserziehung jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 StGB., nur zulässig ist, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird, die Anordnung außer den Fällen der §§ 1666, 1838 BGB. nur erfolgen kann, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens

notwendig ist, und die Landesgesetze die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen können, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat. Der § 56 StGB. betrifft die Anordnung einer Zwangserziehung für einen freigesprochenen Strafunmündigen durch den Strafrichter, der § 1666 BGB. die Maßregeln, welche das Vormundschaftsgericht zu treffen hat, wenn das geistige oder leibliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, und der § 1838 BGB. die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, anzuordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Zugleich erhielt durch Art. 34 II EGBGB. der § 55 StGB. eine andere Fassung, die klarstellte, daß die Behörde, welche die Anordnung zu treffen hat, das Vormundschaftsgericht ist, und daß die Unterbringung auch in einer Familie erfolgen kann. Von der hiernach der Landesgesetzgebung gewährten Befugnis, das Zwangserziehungswesen innerhalb der durch Art. 135 gesteckten Schranken neu zu regeln, haben fast alle deutschen Bundesstaaten Gebrauch gemacht, Preußen durch das G. über die F. Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. 264), zu welchem der MdJ. die Ausführungsbestimmungen vom 18. Dez. 1900 (MBl. 1901, 27) und der JM. die AllgVf. vom 6. Febr. 1901 (JMBl. 31) und 1. Okt. 1904 (JMBl. 259) erlassen haben.

II. Die F. ist keine Strafe, sondern eine sozialpolitische und sittenpolizeiliche Maßregel (s. Zwangserziehung). Sie liegt daher im wesentlichen den Verwaltungsbehörden (Kommunalverbänden) ob. Die Gerichte, und zwar die Vormundschaftsgerichte, üben dabei nur eine beschränkte, sich als ein Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit darstellende Tätigkeit aus, für welche, soweit nicht Abweichungen besonders angeordnet sind, die allgemeinen Vorschriften des PrFGG. und die in diesem für anwendbar erklärten Bestimmungen des FGG. gelten (§ 7 des G.). Die Voraussetzungen der F. sind entweder, daß die Fälle des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und die F. erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu hindern, oder daß der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen, sich dabei im Alter unter 12 Jahren befunden hat und die F. zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist, oder endlich, daß außer diesen Fällen die F. zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen erforderlich ist (§ 1 des G.). Die F. ist bei allen deutschen Minderjährigen zulässig, auch wenn sie nicht die preuß. Staatsangehörigkeit besitzen, nicht aber bei Ausländern (KGJ. 23 A 40, betr. ein Zigeunerkind). Dadurch, daß ein Minderjähriger durch Urteil im Strafverfahren mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen, und hierbei seiner Familie überwiesen worden ist, wird die Anordnung der F. auf Grund derselben strafbaren Handlung nicht ausgeschlossen (KGJ. 29 A 34). Wegen der F. gegenüber Kindern inländischer, d. h. solcher Zigeuner, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, s. MdJAnw. zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 17. Febr. 1906 (MBl. 54) Ziff. 11. Über das Verhältnis zwischen F. und Armenpflege herrscht Streit. Nach der auch vom BAH. gebilligten Rechtsprechung des KG. ist die F. höchst subsidiärer Natur und hat erst dann einzutreten, wenn und soweit die öffentliche Armenpflege die Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes nicht entbehrlich macht. Demnach ist die F. abzulehnen, wenn die Verwahrlosung lediglich eine Folge von Armut und für den AV. eine Pflicht zur Unterstützung vorhanden ist. Ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Grund des § 1666 BGB. ist für den AV. bindend. Dieser darf das Kind nicht bei seinem Gewalthaber unterbringen, wenn das Gericht seine Entfernung aus dem elterlichen Haushalt angeordnet hat. Andererseits braucht der AV. nicht Aufwendungen für reine Erziehungszwecke zu machen. Genügen also die Trennung des Kindes von den Eltern und die Gewährung von Armenunterstützung nicht, um die Verwahrlosung des Kindes zu hindern, ist namentlich Anstaltspflege notwendig, so muß die F. eintreten.

III. Die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts bei der F. umfaßt: a) Die Feststellung des Vorhandenseins der Voraussetzungen für die F. und die Anordnung der Unterbringung zu derselben (§ 3). Dies kann von Amts wegen oder auf Antrag bestimmter Behörden (Landrat, Gemeindevorstand) geschehen (§ 4). Für das Verfahren sind einzelne leitende, besonders das Familien- und öffentliche Interesse berücksichtigende Bestimmungen getroffen (§§ 4, 6, 8). b) Die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung des Minderjährigen bei Gefahr im Verzuge (§ 5). c) Die Zustellung des über die F. erlassenen Beschlusses und demnächst die Mitteilung von dessen Vollstreckbarkeit an den verpflichteten Kommunalverband (vgl. hierzu und über die Zusendung der Akten an den Kommunalverband die AllgVf. vom 19. März 1901 — JMBl. 73; vom 7. u. 27. Juni 1901 — MBl. S. 193, 192 — und vom 30. April 1902 — JMBl. 91, MBl. 100), und die Entgegennahme der Mitteilungen des letzteren von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglinges (§ 4 Abs. 3, § 9). d) Die Bestellung des Anstaltsvorstandes oder eines von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten, die vor den Eltern und den Großvätern des Zöglinges berufen sind, zu dessen Vormunde (§ 12). e) Die Entscheidung auf die Beschwerde der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen wegen Ablehnung des auf eine vorzeitige Aufhebung der F. gerichteten Antrags durch den Kommunalverband (§ 13).

IV. Dagegen liegt die Unterbringung zur F. in Ausführung der Anordnung des Vormundschaftsgerichts den im § 14 bezeichneten Kommunalverbänden ob (§ 9), auch bei unheilbarer Krankheit (OVG. 45, 430). Sie erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten tunlichst in einer geeigneten Familie, anderenfalls in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, niemals jedoch in Arbeits- und Landarmenhäusern und in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idiote, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange, als es der körperliche oder geistige Zustand der Zöglinge erfordert (§§ 2, 10), wobei sich die Verpflichtung zur Unterbringung in Krankenanstalten nicht auf Erkrankungen nach erfolgter Unterbringung des Zöglinges in einer Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt beschränkt (BAH. im PrVBl. 26, 470). Die erstmalige Überführung ist Sache der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes (Erl. vom 23. Febr. 1906 — MBl. 37 — § 9 Abs. 3). Die Kommunalverbände haben, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten, auch, soweit nötig, für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der F. zu sorgen (§ 14), ferner für die Ausführung der F. und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten der Genehmigung des MdJ. und in betreff gewisser Bestimmungen auch der des MdgA. bedürfende Reglements zu erlassen (§ 17). Sie sind berechtigt, für die Zöglinge Lehr- und Dienstverträge abzuschließen, und zwar auch mit Wirkung über die Dauer der F. hinaus, sowie sie zu lösen. Solche Verträge bedürfen weder der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (KGJ. 28 A 179). Ferner liegt ihnen ob, Fürsorger zu bestellen (s. Fürsorger). Auch haben sie gewisse Rechte bezüglich der Bevormundung der Zöglinge (§ 12) und die im § 19 bestimmte Pflicht hinsichtlich des Schulunterrichts der noch schulpflichtigen Zöglinge; wegen des Schulgeldes für solche Zöglinge s. Erl. vom 23. Juli 1904 (UZBl. 574). Die ihnen obliegende Ausführung der F. umfaßt auch die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Minderjährigen, wobei über Beschwerden der Oberpräsident und in höherer Instanz der MdJ. entscheidet, dem Vormundschaftsgerichte dagegen eine Entscheidung nicht zusteht (KGJ. 29 A 37). Sie tragen die Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge mit Ausnahme derjenigen der Überführung, der ersten Ausstattung, der Beerdigung und Rückreise, welche dem OAV. des UW. und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last fallen (§ 15 Abs. 1). Wegen der Kosten der vorläufigen Unterbringung nach § 5 des G. s. Erl. vom 27. Aug. 1902 (MBl. 164); Vf. vom 17. Okt. 1903 (MBl. 228); BAH. 35, 74 und OVG. 45, 437, und wegen des Staatszuschusses zu den Kosten s. Pauschsätze; vgl. auch über den Umfang der Pflicht des preuß. Staates, zu den von den Provinzialverbänden bestrittenen Kosten der F. beizutragen, RGZ. 61, 381. Ihrerseits haben die Kommunalverbände ein beschränktes Recht auf Erstattung der Kosten gegenüber den Zöglingen oder den auf Grund des bürgerlichen Rechts zu deren Unterhalte Verpflichteten, wobei für die Erstattungsforderung Tarife zugrunde zu legen sind (§ 16 des G. und Nr. X der Ausführungsbestimmungen; vgl. auch Tarife). Wegen der Aufhebung der korrektionellen Nachhaft bei Überweisung zur F. s. Vf. vom 29. Juni 1904 (MBl. 222), wegen der Aussetzung der Strafvollstreckung gegen Verurteilte, die der F. überwiesen sind, s. AllgVf. vom 2. Juni und 1. Okt. 1904 (JMBl. 259; MBl. S. 221, 260), wegen der Vorführung von Fürsorgezöglingen zu gerichtlichen Terminen s. Vf. vom 29. Aug. 1903 (MBl. 187), 14. Juli 1905 (MBl. 129) und 7. Aug. 1905 (MBl. 131) und wegen der Überführung und Zurückführung sowie der Nichtbenutzung der Sammeltransporte für Zöglinge s. Vf. vom 23. Febr. 1906 (MBl. 37).

V. Die F. endigt mit der Minderjährigkeit. Ausnahmsweise ist jedoch eine frühere Aufhebung von Amts wegen oder auf Antrag zulässig. Diese erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes vorbehaltlich der Anrufung des Vormundschaftsgerichts, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Landgericht und die weitere Beschwerde an das Kammergericht stattfindet (§ 13).

VI. Die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen haben die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände (also die Oberpräsidenten, in Lauenburg der Regierungspräsident, in den Hohenzollernschen Landen der MdJ.) und in höherer Instanz der MdJ. zu führen. Sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen (§ 20). Alljährlich ist über die Ausführung der F. von den Kommunalverwaltungen dem Oberpräsidenten ein Bericht nebst den erforderlichen Nachweisungen einzureichen und dem MdJ. vorzulegen.

VII. § 21 des G. enthält eine Strafandrohung gegen jeden, der einen Minderjährigen dem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren oder der angeordneten F. entzieht, was auch schon durch eine bloße Unterlassung, namentlich dadurch geschehen kann, daß jemand den ihm bekannten Aufenthalt eines der F. Überwiesenen dem Beamten verschweigt (RG. St. 37, 162, anders jedoch KGJ. 26 C 60), ihn verleitet, sich derselben selbst zu entziehen oder ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist. Die Selbstentziehung des Minderjährigen als solche ist nicht strafbar.

VIII. Gegen Unfall sind Fürsorgezöglinge versichert, wenn sie eine Tätigkeit in einem nach den Unfallversicherungsgesetzen versicherten Betriebe ausüben, gleichviel, ob sie in Anstalten untergebracht sind oder nicht (AN. 1900, 531 Nr. 1796; 1905, 208 Nr. 2075). Invalidenversicherungspflichtig sind sie dann, wenn sie Bar-

lohn erhalten, was nur bei Unterbringung in einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt der Fall sein wird; erhalten sie jedoch auch für ihre Tätigkeit in der Anstalt selbst Barlohn, was schon beim Bezuge sog. Arbeitsprämien anzunehmen sein wird (vgl. AN. 1900, 829 Nr. 846), so besteht ebenfalls ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Zur Weiterversicherung (s. d.) sind sie in derselben Weise wie jeder, der eine frühere Pflichtversicherung fortsetzen oder erneuern will, berechtigt, also gleichviel, ob sie Lohn erhalten oder nicht. Auch zur Selbstversicherung (s. d.) würden sie berechtigt sein, wenn sie eine Beschäftigung ausüben, für welche als Entgelt freier Unterhalt gewährt wird.

IX. Nach der im MdJ. bearbeiteten, 1906 veröffentlichten Statistik über die F. Minderjähriger für das Rechnungsjahr 1904 hat die Zahl der der F. überwiesenen Minderjährigen betragen: 1901 = 7787 (4949 männlich, 2838 weiblich), 1902 = 6196 (4133 m., 2063 w.), 1903 = 6523 (4359 m., 2164 w.) und 1904 = 6458 (4303 m., 2155 w.). Am 31. März 1905 blieb ein Bestand an Fürsorgezöglingen von 25739 (17006 m., 8733 w.), wozu 8098 (6526 m., 1572 w.) auf Grund des G. vom 13. März 1878 überwiesene Jugendliche, soweit sie noch in F. waren, hinzutraten. Davon waren untergebracht in Anstalten 8821 m. und 4912 w. bzw. 1507 m. und 387 w., in Familien 6702 m. und 3305 w. bzw. 4959 m. und 1185 w.; der Rest war entwichen, im Gefängnis oder noch nicht endgültig untergebracht. Die Gesamtkosten der F. haben sich im Rechnungsjahre 1904 auf 5978021,13 M. belaufen, wovon der Staat 3 802 363,96 M. und die Kommunalverbände 2175657,17 M. trugen.

X. In naher Beziehung zur F. stehen die neueren Bestrebungen, ein Landeswohlfahrtsamt zu schaffen, welches die Volkswohlfahrtspflege im Inlande beobachten, Vorschläge auf diesem Gebiete ausarbeiten und bei größeren Unglücksfällen die freiwillige Hilfstätigkeit leiten soll. Diesen Bestrebungen wird (vgl. Etat des HM. für 1906 S. 44 im gedruckten Staatshaushaltsetat) durch Umwandlung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in eine solche für Volkswohlfahrt entsprochen werden.

Fürsorger. Der Erfolg der Fürsorgeerziehung (s. d.) ist bei der Unterbringung in einer Familie, selbst deren Geeignetheit vorausgesetzt, durch eine zweckmäßige und sorgfältige Aufsicht über das Verhalten des Zöglings und seiner Behandlung bedingt. Der § 11 des G. vom 2. Juli 1900 (GS. 264) ordnet deshalb an, daß für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von dem verpflichteten Kommunalverband ein F. zu bestellen ist; hierzu können auch Frauen bestellt werden. Der F. ist weder ein Vormund noch ein Pfleger. Er steht deshalb nicht unter der Aufsicht des Waisenrats. Eine unmittelbare Zwangsgewalt hat er nicht, sondern er kann nur durch den Einfluß seiner Persönlichkeit wirken und von seinen Wahrnehmungen dem Kommunalverbande Anzeige machen, der dann das Weitere zu veranlassen hat. Das Amt des F. ist ein Ehrenamt; notwendige Ausgaben sind ihm aus der Staatskasse zu erstatten (Ausführungsbestimmungen vom 18. Dez. 1900 — MBl. 1901, 27 — Ziff. VII u. VIII; Bf., betr. die Entschädigungen für die Überwachung der in Erziehungsanstalten aufgenommenen Zwangserziehungspflichtigen, vom 1. April 1902 — MBl. 68).

Fürsten. I. Die Stellung der deutschen Fürstenhäuser in ihren öffentlichrechtlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche und zu Preußen ist eine verschiedene, je nachdem es sich handelt um a) die Häuser der regierenden deutschen F.; b) das Fürstliche Haus Hohenzollern; c) das vormalige Kgl. Haus Hannover, das vormalige Kurfürstliche Haus Hessen, das vormalige Herzogl. Haus Nassau und das Herzogl. Holsteinsche Fürstenhaus; d) die vormals reichsunmittelbaren bzw. die ihnen gleichgestellten fürstlichen und gräflichen Häuser; e) die sonstigen landsässigen Fürstenhäuser.

a) Die Häupter der souveränen deutschen Fürstenhäuser, die Bundesfürsten (wegen ihrer staatsrechtlichen Stellung zum Reiche s. Reichsverfassung und Bundesrat), genießen als Landesherren einen besonderen strafrechtlichen Schutz (§§ 81 ff., 94 ff., 98 ff., auch § 360 Nr. 7 StGB.); ihnen, sowie ihren Gemahlinnen und Witwen steht Freiheit von Post- und Telegraphengebühren zu (Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869 § 1 und V. vom 2. Juni 1877 § 5 Ziff. 1). Freiheit von der preuß. Stempelsteuer kann den Häuptern bei Reziprozität gewährt werden (LStG. vom 31. Juli 1895 § 5 Abs. 2). Im übrigen genießen die Häupter und die Mitglieder der souveränen deutschen Fürstenhäuser alle diejenigen Vorrechte, welche bei König und Königliches Haus unter III aufgeführt sind, soweit sie sich aus der Reichsgesetzgebung ergeben.

b) Das Fürstliche Haus Hohenzollern hat zunächst alle Vorrechte der vormals Reichsunmittelbaren (s. d.). Außerdem stehen ihm die Vorrechte der souveränen Häuser zu in bezug auf die Exemtion von dem BGB., soweit Hausgesetze oder Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten (EGBGB. Art. 58); der Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Geheimen Justizrat (s. d.); Gerichtsstand in bezug auf freiwillige Gerichtsbarkeit vor dem Hausminister (s. Hausministerium); die Vorrechte in bezug auf gerichtliche Vernehmungen, Eidesleistungen und Erscheinen vor Gericht (s. König und Königliches Haus III); Befreiung von der Einkommensteuer (EinkStG. § 3), sowie von der Gemeindeeinkommensteuer (KAG. § 40 Ziff. 1) und Naturaldiensten (§ 68 a. a. O.); Vorrechte der öffentlichen Behörden für die fürstliche Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen (AE. vom 14. Aug. 1852 — GS. 771 — unter 2). Das Haupt der Fürstlichen Familie Hohenzollern ist erbliches Mitglied des Herrenhauses (V. vom 12. Okt. 1854 — GS. 541 — § 2 Ziff. 1).

c) Die vormaligen Häuser Hannover, Hessen und Nassau, sowie das Herzogl. Holsteinsche Fürstenhaus (G. vom 25. März

1904 — RGBl. 149) genießen ebenfalls die Rechte der vormals Reichsunmittelbaren. Außerdem stehen ihnen die Vorrechte der Mitglieder landesherrlicher Familien in bezug auf das Erscheinen vor Gericht usw. zu (s. ZPO. §§ 219, 375, 479, 482; G. vom 17. Mai 1898 — RGBl. 252 — Art. II), sowie Befreiung von der Einkommensteuer (EinkStG. § 3 Ziff. 2), letztere jedoch nicht dem Herzogl. Holsteinschen Fürstenhause.

d) Wegen der Reichsunmittelbaren s. d.

e) Die Mitglieder der landsässigen Fürstenhäuser genießen keine besonderen politischen Vorrechte. Doch war den zur Zeit der Einrichtung der früheren Provinzialstände verbundenen fürstlichen Familien (Standesherren) auf den Provinziallandtagen ein Virilstimmrecht eingeräumt worden, welches die Grundlage zu erblichem Sitze und Stimme im Herrenhause geworden ist (V. vom 12. Okt. 1854 — GS. 541 — § 2 Ziff. 3).

II. Die Verleihung der Fürstenwürde erfordert 3000 M., die Erhebung eines Inbegriffs von Gütern zu einem Fürstentum 6000 M. Stempel (TSt. 60a u. c LStG.). S. auch Standeserhöhungen.

Furten s. Zubehörungen der öffentlichen Wege.

Fußgängerbankett s. Bankett.

Fußwege s. Anlieger, Wege (öffentliche) unter III, V.

G

Garantieverband s. Versicherungsanstalten II.

Garnabfälle. Kleinhändler mit G. oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen (s. Erl. vom 8. Juli 1859 — MBl. 221) haben die Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes anzuzeigen (GewO. § 35 Abs. 6; AusfAnw. zur GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 7). Der Gewerbebetrieb kann untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Auf Grund des § 38 Abs. 4 GewO. hat der HM. Vorschriften über die Buchführung und die gelegentliche Kontrolle der Kleinhändler mit G. usw. erlassen (s. Vorschriften vom 30. April 1901 — HMBl. 48, abgeändert durch Erl. vom 26. Juli 1902 — HMBl. 299). Strafbestimmung in GewO. § 148 Ziff. 4a. S. auch Gewerbebetrieb im Umherziehen III, Hechelräume.

Gartenbau. Der G. ist, abgesehen von der Kunst- und Handelsgärtnerei, kein Gewerbe im Sinne der GewO. (s. d.). Nach GewO. §§ 42a, 56 ist der Ankauf und das Feilbieten von Bäumen aller Art, Sträuchern, Schnittwurzelreben, Futtermittel und Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen weder im ambulanten Gewerbebetriebe (s. d.), noch im Gewerbebetriebe im Umherziehen (s. d.) gestattet. Wegen der zur Verhütung der Reblauseinschleppung eingeführten Verkehrsbeschränkungen s. Reblauskrankheit. Von der Gärtnerei als Produktionszweig, bei der hauptsächlich die Erzeugung von Früchten, Blumen, Gemüse und Saatgut und die Anzucht von Pflanzen betrieben wird, ist zu unterscheiden die Landschaftsgärtnerei oder Gartenkunst, die der Architektur nahe steht. Bei den Landwirtschaftskammern sind vielfach besondere Ausschüsse für Obst- und Gartenbau eingerichtet, auch Obst- und Gartenbauinspektoren zur Unterweisung der ländlichen Bevölkerung angestellt. Ferner werden bei geeigneten landwirtschaftlichen Lehranstalten Obstbaukurse veranstaltet, namentlich für Volksschullehrer. Als staatlicher Fonds ist zur Förderung des Obst-, Wein- und Gartenbaus im Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung Kap. 107 Tit. 2 der Betrag von 185000 M., dazu im Extraordinarium als einmalige Verstärkung der Betrag von 70000 M. ausgewiesen, diese Summen werden vorwiegend durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern (s. d.) verwendet. Nach LUVG. § 1 Abs. 7 wird der Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschul- und Samengärtnerei) zur Landwirtschaft gerechnet, nicht aber die ausschließliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten.

Im Garten- und Obstbau soll in den Präparandenanstalten und Seminaren unterwiesen werden (s. Method. Anw. vom 1. Juli 1901 Nr. 7 — UZBl. 600), auch soll in der Volksschule beim Unterricht in der Naturbeschreibung, soweit möglich, darauf Rücksicht genommen werden (AllgVf. vom 15. Okt. 1872 Nr. 34 — UZBl. 585 — unter Schulunterricht III, 4; s. auch UZBl. 1870, 696).

Gärtnerlehranstalten s. Landwirtschaftlicher Unterricht IVb.

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten sind Anlagen, in denen durch trockene Destillation organischer Stoffe, insbesondere von Steinkohlen, Braunkohlen, Holz usw. Leuchtgas dargestellt, gereinigt und zur Verwendung angesammelt wird; sie sind nach GewO. § 16 genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 1; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16. Sauggaskraftanlagen gehören nicht zu den genehmigungspflichtigen Anlagen, doch sind die Polizeibehörden angewiesen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze der Arbeiter erforderlichenfalls Anordnungen nach Maßgabe von Grundsätzen für die Einrichtung und den Betrieb von Sauggaskraftanlagen zu treffen (Erl. vom 20. Juni 1904 — HMBl. 338). Das Rohrnetz einer Gasanstalt ist nicht Bestandteil einer genehmigungs-

pflichtigen Gasbereitungsanstalt (HME. vom 10. Nov. 1886). Wassergas- und Halbwassergasanlagen (s. d.) gehören weder zu den Gasbereitungsanstalten noch zu den chemischen Fabriken (HME. vom 19. Sept. 1895). Für Gasanstalten können durch den Regierungspräsidenten, im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten, nach GewO. § 165e Abs. 1 Ausnahmen von der Sonntagsruhe (s. d.) zugelassen werden. Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, darf an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die Zulassung der beschränkten Arbeit kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betrieb während bestimmter Stunden ruht, auch können die Arbeiten, die erforderlich sind, im einzelnen bezeichnet werden (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 160, 173). Die Beschäftung von Arbeitern mit dem Anstecken von Straßenlaternen ist schon nach § 105c ohne weiteres gestattet. S. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe III.

Gase (verdichtete und verflüssigte) s. Überwachungsbedürftige Anlagen; der Entwurf einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit solchen Gasen ist durch Erl. vom 14. Aug. und 9. Sept. 1905 (HMBl. 247, 281) mitgeteilt.

Gasmesser (Gasometer) sind Apparate, die den Gasverbrauch bei Abnehmern von Leuchtgas anzeigen; sie müssen nach Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 (BGBl. 473) Art. 13 gehörig gestempelt sein, wenn nach ihnen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird. Zulässig sind nur solche G., welche die hindurchgehende Gasmenge nach metrischem Maß angeben (Eichordnung § 74). Über die Beschaffenheit und Einrichtung der G. finden sich nähere Vorschriften in der Eichordnung § 75. Wegen der Wechselzählwerke s. Bek. vom 21. Jan. 1887 (RGBl. Beil. zu Nr. 4). Die Eichung der G. ist auf Grund des G., betr. die Eichungsbehörden, vom 26. Nov. 1869 (GS. 1165) § 4 einzelnen Eichungsämtern (s. d.) übertragen (Erl. vom 19. Juni 1871 — MBl. 41). Wegen der zulässigen Fehlergrenzen bei G. s. RK.-Bek. vom 27. Juli 1885 (RGBl. 263) § 1 VIII.

Gastgemeinden s. Parochien III.

Gastwirtschaft betreibt derjenige, welcher ein offenes Lokal hält, um Personen, sei es mit, sei es ohne Verpflegung, gewerbmäßig zu beherbergen (s. Beherbergung). Nach der in Preußen herrschenden Praxis ist mit der Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der G. die Ermächtigung zum Ausschanke (s. d.) geistiger Getränke (s. d.) als Zubehör verbunden, doch ist es zulässig, den Schankbetrieb ausdrücklich auszuschließen (OVG. 16, 352). Das Gewerbe des Kost- und Quartiergebens ist keine Gastwirtschaft (s. Beherbergung). Jedoch ist ein selbständiger Betrieb der G. schon dann anzunehmen, wenn ein nicht mit der Genehmigung versehener Restaurateur gewerbsmäßig Personen außer Kost und Getränken noch Herberge in seinem Hause gewährt, selbst wenn nur für die Zehrung bezahlt wird, ohne daß für die Beherbergung besondere Bezahlung gefordert oder angenommen wird (KGJ. 1, 180). Die Erteilung, Versagung und Entziehung der Erlaubnis zum Betriebe der G. erfolgt nach den für die Schankwirtschaft (s. d.) geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Erteilung der Erlaubnis nur in den Ortschaften mit weniger als 15000 Einw. und in denjenigen Ortschaften von dem Nachweise des Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann, für die dies durch Ortsstatut bestimmt ist (GewO. § 33 Abs. 3; MdJBek. vom 14. Sept. 1879 — MBl. 254). Die den Gastwirten durch die Landesgesetze auferlegte Verpflichtung, einkehrenden Fremden Aufnahme zu gewähren, ist durch die GewO. nicht beseitigt (KGJ. 22 C 12), jedoch sind sie nicht durch Polizeiverordnung zur Aufnahme auch solcher Fremden, deren Aufnahme sie vom Standpunkt ihres Gewerbeinteresses aus ablehnen würden, zu verpflichten (Erl. vom 26. Okt. 1878 — MBl. 248 — und vom 13. Aug. 1885 — MBl. 249). Den Gastwirten kann die Führung eines Fremdenbuchs durch Polizeiverordnung vorgeschrieben werden (KGJ. 21 C 14). S. auch Schankwirtschaft IV. G. haben ein Firmenschild (s. d.) zu führen. Die Vorschriften der GewO. § 33 finden auch auf G. Anwendung, die von Vereinen betrieben werden, selbst wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist (GewO. § 33 Abs. 5, 6; Erl. vom 27. Dez. 1896 — MBl. 1897, 12). Der Betrieb der G. unterliegt der Betriebssteuer (s. d.) nach GewStG. vom 24. Juni 1891 §§ 59—69 (GS. 205). Wegen der Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge s. Schankwirtschaft IV, 4 und wegen Beschäftigung von Kindern (s. d.) IV. Der Regierungspräsident kann die Ruhezeit in Bade- und Kurorten für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahre für die Dauer von 3 Monaten auf 7 Stunden herabsetzen (RKBek. vom 23. Jan. 1902 I Abs. 3 — RGBl. 33). Lohnzahlungen dürfen in G. nicht stattfinden (s. Lohn). S. auch Schankgefäße. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe I; Sonntagsruhe im Handelsgewerbe) finden auf G. keine Anwendung.

Gasverdichtungsanstalten s. Chemische Fabriken.

Gebäudesteuer. I. G. ist die auf die Gebäude nach deren Ertrag oder anderen Maßstäben gelegte Real(Ertrag-)steuer. Sie ist eine Unterart der bebaute und unbebaute Grundstücke treffenden Grundsteuer im weitern Sinne und ist erst verhältnismäßig spät von der einheitlichen, beide Arten des Grundbesitzes um-

fassenden Grundsteuer abgezweigt worden, in Preußen durch das G., betr. Einführung einer allgemeinen G., vom 21. Mai 1861 (GS. 317). Durch § 1 des G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (GS. 119) ist die G. wie die Grund- und Gewerbesteuer der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt; sie wird aber wie diese beiden anderen Realsteuern weiter veranlagt behufs Benutzung für die Gemeinde- und Kreisbesteuerung, und zwar unter Ausdehnung der Veranlagung auf die nach dem G. vom 21. Mai 1861 steuerfreien, aber nach § 24 KAG. steuerpflichtigen Gebäude. In den Hohenzollernschen Landen besteht eine besondere, durch Art. I des G., betr. die Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den Hohenzollernschen Landen, vom 2. Juli 1900 (GS. 252) in gleicher Weise für die Staatskasse außer Hebung gesetzte, aber weiter veranlagte G. (vgl. den betr. Artikel).

II. Die G. nach dem G. vom 21. Mai 1861, das demnächst auf die neuen Landesteile ausgedehnt ist, trifft alle Gebäude mit Ausnahme jetzt der im § 24 KAG. aufgeführten, d. i. 1. der kgl. Schlösser, 2. der fremden Staaten gehörigen Botschafts- und Gesandtschaftsgebäude, 3. der dem Staate oder kommunalen Verbänden gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmten Gebäude, 4. der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude, 5. der dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten und der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, 6. der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr betreffen, der milden Stiftungen gehörigen und für deren Zwecke unmittelbar benutzten Gebäude — durch Gemeindebeschluß können ihnen auch anderweitige Gebäude solcher milder Stiftungen, die nicht bloß zugunsten bestimmter Personen oder Familien bestehen, gleichgestellt werden —, endlich, 7. soweit ihnen bereits vor Erlaß des KAG. Steuerfreiheit zustand, der Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer. Außer diesen sind nach wie vor der G. nicht unterworfen unbewohnte Gebäude, welche a) nur zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind, b) zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien, Rohstoffen oder als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, c) zu Ent- oder Bewässerungsanlagen dienen. Der G. unterliegt das Gebäude mit dem Grund und Boden, auf dem es steht, den dazugehörigen Hofräumen und einen Morgen (= 25,53 a) nicht übersteigenden Hausgärten. Den Maßstab bildet der Bruttonutzungswert, dergestalt, daß jedes Gebäude nach Maßgabe desselben zu einer der Stufen des dem Gesetze beigefügten Tarifs, wenn aber der Nutzungswert zwischen zwei Stufen fällt, zur niedrigeren eingeschätzt wird. Die Steuer beträgt von dem Nutzungswert a) 4% für vorzugsweise zu Wohnzwecken benutzte Gebäude, für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, b) 2% für vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude. Der Nutzungswert wird festgestellt a) in Städten und solchen ländlichen Ortschaften, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, nach dem mittleren Jahresmietswert, der nach den durchschnittlichen Mietspreisen abzumessen ist, die in der Gemeinde in den der Veranlagung vorangegangenen zehn Jahren bedungen sind; b) in anderen ländlichen Ortschaften, soweit nicht wirkliche Mietspreise einen zureichenden Anhalt geben, nach Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, Größe und Beschaffenheit der Hofräume und Hausgärten, sowie nach den Verhältnissen der zugehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke: es sind nämlich in der Regel 1. Wohngebäude, die zu solchen ländlichen Grundstücken gehören, deren Ertrag den Besitzer nicht allein zu ernähren vermag, so daß er noch Verdienst durch Tage- oder ähnliche Lohnarbeit suchen muß, sowie Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter usw. zu den sechs untersten, den Nutzungswerten bis zu 60 M. entsprechenden Stufen des Tarifs, 2. Wohngebäude selbständiger ländlicher Besitzungen mit weniger als 3000 M. Grundsteuerreintrag zu den Stufen 7—22 (Nutzungswert 600 M.), 3. Wohngebäude größerer ländlicher Besitzungen zu den Stufen 17—37 (Nutzungswert 2250 M.) einzuschätzen, in keinem der Fälle zu 1—3 aber höher als Wohngebäude gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der nächsten Landstadt. Außerdem sind in diesen Ortschaften folgende Grundsätze zu beobachten: es sind einzuschätzen 1. geringwertige, nur für eine Familie Raum bietende Wohngebäude, zu denen keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, in der Regel in der Tarifstufe 1; 2. Nebenwohngebäude ländlicher Besitzungen (Pächter-, Inspektor-, Förster-, Tagelöhnerhäuser) in den Stufen 1—6, es sei denn, sie wären an Personen vermietet, die weder in der Wirtschaft tätig noch im Dienst des Besitzers derselben sind; 3. nur zum Sommeraufenthalt bestimmte Land- und Gartenhäuser dagegen ohne Rücksicht auf die zugehörigen Ländereien nach Größe, Bauart und Beschaffenheit; 4. andere als Wohngebäude wie gleichartige in der für jeden Kreis nach Anhörung des Provinziallandtags bestimmten Normalstadt (Gebäudesteuergesetz §§ 2—8; KAG. § 24).

III. Die Veranlagung der G. erfolgt alle 15 Jahre; in der Zwischenzeit werden neu veranlagt nur neu entstandene, in der Substanz veränderte, aus der Kategorie der steuerfreien in die der steuerpflichtigen oder aus der Kategorie der gewerblichen in die der Wohngebäude oder umgekehrt übergehende Gebäude. Alle derartigen die Steuerpflicht berührenden Veränderungen sind daher vom Eigentümer oder Nutznießer beim Katasterkontrolleur anzumelden (vgl. Fortschreibung). Die Steuerpflicht neuer und die Steuerhöhung verbesserter Gebäude tritt jetzt nach § 26 Abs. 4 KAG. schon mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist, ein; nach dem Gebäude-

steuergesetz war dies erst nach zwei Jahren der Fall. Die Veranlagung wird vom Katasterkontrolleur vorbereitet und erfolgt unter Leitung der Bezirksregierung durch der Regel nach für jeden (Land- oder Stadt-) Kreis unter Vorsitz des Landrats (Mitglied des Magistrats) als Ausführungskommissar gebildete Veranlagungskommissionen, deren Mitglieder vom Kreistage, für Stadtkreise von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden; die Zahl bestimmt die Regierung. Ihre Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch gegen Beschlüsse der Kommission Berufung einlegen kann; über die Berufung entscheidet die Regierung nach nochmaliger Anhörung der Kommission. Im einzelnen werden die Ausführungsbestimmungen für die Veranlagung vor jeder allgemeinen 15jährigen Revision vom FM. erlassen; wegen der Veranlagung in der Zwischenzeit s. die Artikel Fortschreibung, Katasterverwaltung. Gegen die durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und Zufertigung von Auszügen aus derselben bekanntgemachte Veranlagung steht dem Eigentümer binnen vier Wochen Reklamation an die Regierung, gegen deren nach Anhörung der Veranlagungskommission ergehende Entscheidung binnen sechs Wochen Rekurs an den FM. zu. Die Kosten der Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last; jedoch haben die Gemeinden die Vorarbeiten zu beschaffen und alle Behörden und Privatpersonen in ihrem Besitze befindliche Zeichnungen, Pläne, Taxen u. dgl. auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (Gebäudesteuergesetz §§ 9—20).

IV. Die erste Veranlagungsperiode lief vom 1. Jan. 1865 bis 31. Dez. 1879, die zweite vom 1. Jan. 1880 bis 31. Dez. 1894, die jetzige läuft seit 1. Jan. 1895. Das Veranlagungssoll der G. betrug 1905 71746688 M. (davon in den Städten 54888774 M.) gegen rund 26,3 Mill. M. 1880, 45,92 Mill. M. am 1. Jan. 1895, 40,04 Mill. M. nach dem 1. April 1895, mit welchem Termine die erst durch das KAG. steuerpflichtig gewordenen Gebäude hinzutreten.

Gebäudesteuer in den Hohenzollernschen Landen. Die Steuer beruht auf dem durch G. vom 22. Febr. 1867 (GS. 269) auf das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen ausgedehnten Hohenzoll.-Sigmaringischen G. über die Normen der direkten Besteuerung vom 30. Aug. 1834 (Sigmaring. GS. 4, 93). Es unterliegen ihr alle Gebäude mit Hofräumen, aber ohne Gärten, mit Ausschluß — jetzt nach § 98 II HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) — der auch in der übrigen Monarchie befreiten Gebäude und der fürstl. Hohenzoll. Schlösser. Die Besteuerung will den „Nutzungs- und Gebrauchswert" erfassen; jedoch wird der nach diesem ermittelte Kapitalwert für die Quadratrute überbauten Raums der Steuerbemessung zugrunde gelegt und jedes Gebäude nach diesem in eine Stufe des Tarifs eingeschätzt. Dabei kommen, anders wie in der übrigen Monarchie, Reallasten in Abzug, da diese in Hohenzollern der besonderen Gefällsteuer unterliegen. Die Steuer beträgt 0,0017% des Steuerkapitals. Durch Art. I des G. betr. die Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den Hohenzoll. Landen, vom 2. Juli 1900 (GS. 252) ist die Gebäudesteuer in gleicher Weise der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt, wie die Gebäudesteuer in der übrigen Monarchie durch das G. vom 14. Juli 1893 (vgl. Aufhebung direkter Staatssteuern).

Gebäudesteuer, kommunale Gebäudesteuer und Gebäudesteuerordnungen s. Gemeindegrundsteuer.

Gebrauchsabnahme von Bauten s. Beaufsichtigung von Bauten.

Gebrauchsgegenstände, wichtigere, wie Kleidungsstücke, Eß-, Trink-, Kochgeschirre, Tapeten, Farben, Petroleum sowie zum Gebrauch von Kindern bestimmte, wie Spielwaren, unterliegen hinsichtlich ihrer gesundheitsschädlichen Beschaffenheit einer besonderen gesetzlichen und polizeilichen Fürsorge. S. dieserhalb Farben (Verwendung gesundheitsschädlicher), Nahrungsmittel, Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

Gebrauchsmuster. Der Schutz der G. ist durch G. vom 1. Juni 1891 (RGBl. 290) geregelt. I. Begriff. G. sind Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen (§ 1 Abs. 1). Sie unterscheiden sich von durch das G., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Jan. 1876 (RGBl. 11) geschützten Mustern und Modellen dadurch, daß ihre Bedeutung im Gebrauchszwecke liegt, während diese als Zier- und Geschmacksmuster eine Einwirkung auf den Schönheitssinn bezwecken. Der Gebrauchsmusterschutz wird nur für plastische Modelle gewährt, während der Musterschutz auch Flächenmuster umfaßt. Vom Patentschutz unterscheidet sich der Gebrauchsmusterschutz dadurch, daß dieser für Erzeugnisse bestimmt ist, die durch neue Form oder Gestaltung die gewerbliche Nutzbarkeit erhöhen (kleine Erfindungen), während jenes sich auf Erfindungen bezieht, die mehr sind als die im Raum verkörperte Darstellung eines dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienenden Erfindungsgedankens, vielmehr ohne an eine bestimmte Darstellungsform gebunden zu sein, durch eine bisher unbekannte Kombination von Naturkräften einen wesentlichen Fortschritt der Technik schaffen (RGZ. 44, 74). Weder ein Verfahren noch eine auf einem Gebrauchsgegenstand angebrachte Anweisung kann geschützt werden (RGZ. 36, 57; 40, 140; 51, 142). Unbewegliche Sachen und ihre integrierenden Bestandteile sind keine Gebrauchsgegenstände (RGZ. 41, 65). Maschinen und Betriebsvorrichtungen können geschützt werden, wenn sie verhältnismäßig einfache Werkzeuge und Vorrichtungen sind, auch wenn sie als Maschinen bezeichnet werden (RGSt. 28, 185; RGZ. 36, 16; 39, 115; 41, 74). Halbfabrikate können Gegenstand des Musterschutzes sein, der dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß sie nach ihrer Ver-

wendung nicht mehr selbständige Gegenstände sind (RGZ. 39 S. 7, 131; 44, 74; 50, 124). Nahrungs- und Genußmittel sind ausgeschlossen (RGZ. 44, 1). Dasselbe gilt für Schmuckgegenstände, da sie einen Nutzzweck nicht haben; sie fallen unter das G. vom 11. Jan. 1876 (RGZ. 36, 57; 39, 131). Modelle sind nicht neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt sind (§ 1 Abs. 2). Vgl. RGSt. 25, 61; 30, 240; RGZ. 33, 163; 37, 38. Die Neuheit wird dadurch nicht aufgehoben, daß bei der neuen Gestaltung bereits vorhandene Ideen benutzt und fortgebildet worden sind (RGSt. 32, 375). Andererseits muß eine selbständige und eigenartige, einen technischen Fortschritt bedeutende Neuerung in dem Modelle zum Ausdrucke kommen (RGZ. 39, 115; 50, 124). Die Verwendung von bisher nicht benutztem aber bekanntem Material für bekannte Gestalten und Formen begründet den Musterschutz nicht (RGZ. 35, 90; 47, 21), sofern nicht darin ein gewerblicher Vorteil liegt, der eine beabsichtigte Folge der Verwendung gerade dieses Stoffes ist (RGZ. 41, 37). In der Verbindung bereits bekannter Gegenstände zu einem in dieser Zusammensetzung noch nicht bekannten fertigen Gebrauchsgegenstande kann eine zum Musterschutze geeignete neue Gestaltung liegen (RGSt. 32 S. 4, 375). Das G. muß nach seiner äußeren Beschaffenheit dem Gebrauchszweck objektiv dienen können und subjektiv bestimmt sein, ihm zu dienen (RGZ. 48, 21), doch ist nicht erforderlich, daß der Zweck tatsächlich im ganzen Umfang erreicht wird (RGZ. 39, 115).

II. Verfahren. Modelle, die als G. geschützt werden sollen, sind bei der Anmeldestelle des Patentamts (s. d.) unter Beachtung der Bestimmungen des Patentamts vom 22. Nov. 1898 schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll. Eine Nach- oder Abbildung des Modelles ist beizufügen und eine Gebühr von 15 M. einzuzahlen (§ 2). Ein Modell, das sich im Widerspruche befindet mit der in der Anmeldung charakterisierten neuen Gestaltung oder Vorrichtung, ist nicht geschützt (RGZ. 33, 99), und es ist nicht zulässig, an die Stelle dessen, was die Anmeldung über die Neuerung und die Zwecke angibt, etwas anderes zu setzen, was sie nicht angibt (RGZ. 39, 115). Der Schutz beschränkt sich nicht auf einen bestimmten Verwendungszweck (RGSt. 35, 348). Sind die für die Anmeldung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt, so verfügt die Anmeldestelle ohne weitere Vorprüfung und ohne daß ein Einspruch Dritter zulässig wäre, die Eintragung in die Rolle für G. und veröffentlicht die Eintragung im Reichsanzeiger (§ 3). Gegen die Entschließungen der Anmeldestelle ist Vorstellung beim Präsidenten des Patentamtes und Aufsichtsbeschwerde beim RK. zugelassen.

III. Wirkung der Eintragung. Die Eintragung eines G. hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch die Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen (s. Patentrecht IV). Eine unvollständige Eintragung ist aus der Anmeldung auszulegen und zu ergänzen (RGZ. 48, 73). Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubnis des letzteren nicht ausgeübt werden. Streitigkeiten über den Vorrang entscheiden die ordentlichen Gerichte. Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne seine Erlaubnis entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Musterschutz nicht ein (§ 4), dieser hat einen Anspruch auf Löschung (§ 6 Abs. 1). Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden (§ 7). S. auch Patentrecht IV.

IV. Dauer des Schutzes. Der Musterschutz dauert drei Jahre. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 M. vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung auf weitere drei Jahre ein (§ 8). Im übrigen endet der Schutz durch Verzicht oder Löschung. Auf Löschung kann vor den ordentlichen Gerichten jedermann klagen, wenn kein schutzfähiges G. vorliegt (§ 6 Abs. 1), sowie derjenige, aus dessen Beschreibungen usw. der Inhalt der Eintragung ohne Erlaubnis entnommen ist (§ 6 Abs. 2). Die Löschung hat keine rückwirkende Kraft.

V. Verhältnis zum Patentrecht. Soweit ein G. in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modelles erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubnis des Patentinhabers nicht ausüben (§ 5 Abs. 1). Er darf daher weder das Muster gewerbsmäßig nachbilden, noch die durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände in Verkehr bringen, feilhalten oder gebrauchen. Dagegen verbleibt ihm das Recht, die Nachbildung seines G. jedem Dritten zu verbieten und wegen unbefugter Nachbildung Schadensersatz zu fordern (RGZ. 50, 111). Wird in ein G. durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen, so darf das Recht aus diesem Patent nicht ohne Erlaubnis des Eingetragenen ausgeübt werden (§ 5 Abs. 2).

VI. Strafen und Entschädigung. Unbefugte Benutzung eines G. bei Wissentlichkeit oder grober Fahrlässigkeit begründet Anspruch auf Entschädigung, der in drei Jahren verjährt (§ 9). Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 5000 M. oder auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt werden, wenn die Verletzung wissentlich erfolgte. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Statt jeder Entschädigung kann auf Verlangen des Geschädigten neben der Strafe auf eine Buße bis zu 10000 M. erkannt werden (§§ 10, 11). Dolus eventualis reicht aus (RGSt. 32, 4). In der gewerbsmäßigen Nachbildung gegen den Willen des Eingetragenen liegt eine strafbare Benutzung (RGSt. 27, 88), auch wenn die Nach-

bildungen erst nach Ablauf der Schutzfrist in den Verkehr gebracht werden (RGSt. 35, 401). Auch wenn die Nachbildung keine unbefugte Benutzung war, so stellt das unbefugte Inverkehrbringen usw. einen Eingriff in das Schutzrecht dar (RGZ. 27, 88). Angehörige eines ausländischen Staats haben Anspruch auf Schutz von G. nur bei verbürgter Gegenseitigkeit. Für die Anmeldung muß im Inland ein Vertreter bestellt werden (§ 13). S. auch Gewerbliches Eigentum.

Gebrauchte Kleider, Betten und Wäsche (Handel mit) s. Trödelhandel. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen, sind nach § 6 Ziff. 3 ZollTG. zollfrei.

Gebühren. I. G. sind Abgaben, welche als spezieller Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Veranstaltungen oder der Tätigkeit der Organe eines öffentlichrechtlichen Verbandes nach einseitig von diesem bestimmten Grundsätzen und Sätzen erhoben werden. In der Praxis gehen G. und Steuern ineinander über, indem unter dem Namen G. auch Abgaben erhoben werden, welche mehr als einen bloßen Entgelt für die Leistung des Gemeinwesens darstellen, oder für eine Leistung, deren Inanspruchnahme lediglich im Interesse der Erzielung der Einnahme vorgeschrieben ist, endlich auch insofern, als eine große Anzahl ihrer Natur nach G. darstellende Abgaben in der Form von Stempeln erhoben werden und wie die in Wahrheit Steuern darstellenden durch die Stempelsteuergesetze geregelt sind; hinsichtlich solcher G. vgl. die Artikel Reichsstempelgesetz und Stempelsteuer. Man unterscheidet insbesondere a) je nachdem die G. für Benutzung einer Veranstaltung oder für die Tätigkeit eines Organs des Gemeinwesens erhoben werden, Benutzungs- und Verwaltungsgebühren (im weiteren, auch die G. der Rechtspflege umfassenden Sinne); b) je nachdem die G. in die Kasse des Gemeinwesens fließen oder den die beanspruchte Tätigkeit leistenden bzw. die zu benutzende Veranstaltung verwaltenden Beamten zufließen, unmittelbare (soweit es sich um G. an Reich oder Staat handelt, auch „Fiskusgebühren" genannt) und mittelbare oder Dienergebühren, auch Sporteln genannt; c) je nachdem die G. an das Deutsche Reich, den preuß. Staat oder kommunale Verbände bzw. deren Beamte fließen, Reichs-, Staats- und Kommunal (Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Amts-, Bürgermeisterei-)gebühren.

II. G., welche dem Deutschen Reiche zufließen, werden nur auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften erhoben. Das Reichsgesetz kann entweder auch den Tarif bestimmen oder sich darauf beschränken, die Zulässigkeit der G. auszusprechen, deren Regelung im einzelnen aber der Reichsregierung zu überlassen. Zur Reichskasse fließen insbesondere folgende G.: a) Benutzungsgebühren für Benutzung des Kaiser-Wilhelm-Kanals (G. vom 16. März 1886 — RGBl. 58 — § 3; vom 20. Juni 1899 — RGBl. 315 — und vom 20. Mai 1902 — RGBl. 167 — sowie der durch AE. vom 4. Aug. 1896 — RGBl. 681 — festgesetzte Tarif). b) Verwaltungsgebühren: die Post- Telegraphen- und Fernsprechgebühren, die Gerichtsgebühren beim RG., die G. auf dem Gebiete des Patentwesens (G. vom 7. April 1891 — RGBl. 79 — § 8), des Schutzes der Gebrauchsmuster (G. vom 1. Juni 1891 — RGBl. 290 — § 2) und Warenbezeichnungen (G. vom 12. Mai 1894 — RGBl. 441 — § 2), die Konsulatsgebühren, soweit sie bei Berufskonsulaten aufkommen — die bei Wahlkonsulaten aufkommenden fließen den Konsuln zu (G. vom 8. Nov. 1867 — BGBl. 137 — § 8 Abs. 4, § 10; G. vom 1. Juli 1872 — RGBl. 245 — und vom 7. April 1900 — RGBl. 213 — § 73), und die statistischen G. für die Warenstatistik (G. vom 20. Juli 1879 — RGBl. 261 — §§ 11, 13). S. hierzu die betreffenden Artikel. Vgl. ferner wegen der im Zollverkehr vorkommenden G. Zoll IV, 7, wegen der G. bei Kontrollierung der übrigen indirekten Steuern Branntweinverbrauchsabgabe II f 2, Zuckersteuer III g 3, sowie AbgZBl. 1890 S. 26, 50; 1898, 156.

III. Die der preuß. Staatskasse zufließenden G. beruhen teils auf Reichs-, teils auf Landesgesetzen, teils endlich auf Verordnungen; denn die Vorschrift im Art. 102 VU.: „G. können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben" bezieht sich nach der übereinstimmenden Auffassung der Staatsregierung und des Landtags nur auf die sog. Dienergebühren (s. o.; vgl. auch Baupolizeigebühren). a) Von den Benutzungsgebühren sind bzw. waren die wichtigsten: die Chausseegelder, auf Staatsstraßen durch G. vom 27. Mai 1874 (GS. 1 [illegible] aufgehoben, ferner die Schiffahrtsabgabe[illegible] die Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Wege-, Kranen- und Niederlagegebühr[illegible] anderen Leistungen für Anstalten zur E[illegible]rung des Verkehrs (s. hierüber Abl[illegible] Brücken- Chausseegeld, Fähr[illegible] Flößerei, Wegegeld, Verkehrsabg[illegible] Häfen- und Hafenabgaben, Schiffa[illegible]abgaben). b) Von den staatlichen [illegible]waltungsgebühren im weiteren Sinn[illegible] die weitaus wichtigsten die Gerichtskosten [illegible] streitigen Zivil-, der Straf- und der freiwil[illegible] Gerichtsbarkeit; für die streitige Zivil- un[illegible] Strafgerichtsbarkeit sind sie reichsgese[illegible] (GKG. in neuer Fassung vom 20. Mai 1[illegible] im übrigen landesgesetzlich (PrGKG. in [illegible] Fassung vom 6. Okt. 1899) geregelt. [illegible] Reichsgesetzen beruhen auch die jetzt ebenfalls für die Staatskasse erhobenen G. der Gerichtsvollzieher (Gebührenordnung in neuer Fassung vom 20. Mai 1898). Andere reichsrechtlich geordnete staatliche Verwaltungsgebühren sind z. B. diejenigen für Eintragung in das Musterregister (G. vom 11. Juni 1876 — RGBl. 11 — §§ 8 u. 12), für Pässe (G. vom 12. Okt. 1867 — BGBl. 33 — § 8), für die Vermessung der Seeschiffe (Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 — RGBl. 160 — § 36), für die Prüfung der Seeschiffer und Maschinisten (GewO. § 31; RKBek. vom 6. Aug. 1887 — RGBl. 395 — §§ 33, 54, und vom 26. Juli 1891 — RGBl. 359 — § 25), der Ärzte (GewO.

§ 29; Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 — ZBl. 136 — § 53), der Apotheker (Prüfungsordnung vom 13. Nov. 1875 — ZBl. 761 — § 18). Im einzelnen finden sich in den Etats der einzelnen Verwaltungen besonders folgende G.: in der Domänenverwaltung Kurtaxen von fiskalischen Brunnen und Badeanstalten, bei der Forstverwaltung die G. bei den Forstakademien und die Flößereiabgaben; in der Verwaltung der direkten Steuern die Katastergebühren und die G. des Verwaltungszwangsverfahrens; in der der indirekten Steuern Niederlage-, Kran- und Wagegelder sowie Kontrollgebühr für Salz und G. des Verwaltungsstrafverfahrens; bei der Münzverwaltung der Schlagschatz, Probier-, Aushieb- und Schmelzgebühren; in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung neben unbedeutenderen Posten besonders Dampfkesseluntersuchungsgebühren, G. der Berggewerbegerichte, Kollegien- und Schulgelder der Bergakademien und Bergschulen; bei der Eisenbahnverwaltung Brücken- und Fährgeld, Werft- und Hafengebühren; bei der Staatsschuldenverwaltung G. für Löschungen und Eintragung von Vermerken im Staatsschuldbuch; bei der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte Prüfungsgebühren; beim JM. Kosteneinnahmen des OVG. und der BezA., bei der Bauverwaltung Prüfungsgebühren, G. für Nebenbeschäftigungen der Baubeamten, Verkehrsabgaben, Berge- und Hilfslöhne, Baugebühren; bei der Handels- und Gewerbeverwaltung G. für Nebenbeschäftigung der Gewerbeinspektionsbeamten, Lotsengebühren, G. für Dampfkesseluntersuchungen (nur durchlaufend), Schulgelder bei Fachschulen nd Prüfungsgebühren, Eichgebühren, G. der eschußanstalt in Suhl, der Musterungshörden, der technischen Zentralstelle für Textilustrie und der Musterbleiche in Sohlingen; der Justizverwaltung die Gerichtskosten; der innern Verwaltung G. für Pässe usw.; er landwirtschaftlichen G. im Auseinandergsverfahren, Kollegiengelder usw. bei den irtschaftlichen und tierärztlichen Lehrten, G. für Untersuchung von Vieh und durch staatliche Beamte; in der geist- Unterrichts- und Medizinalverwaltung sgebühren, Schulgelder, Kollegien- . dgl.

as Gebührenwesen der Gemeinden gesetzliche Regelung durch §§ 4 und 12 KAG. erfahren, welche den verfolgen, behufs Herabminderung der Gemeindesteuern die Gemeinden mehr als bisher auf die Einnahmen aus G. zu verweisen. Für die *Benutzung* von Veranstaltungen, die einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteil gereichten, *müssen* daher in der Regel G. erhoben werden, soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge oder steuerliche Mehr- oder Minderbelastung erfolgt (vgl. *Beiträge für Gemeindeveranstaltungen* und *Kommunalabgabengesetz*), und diese G. sind so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten einschließlich Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gedeckt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Verpflichtung oder tatsächliche Notwendigkeit für die Benutzung besteht. Zur Erhebung von Chaussee-, Wage-, Pflaster- und Brückengeldern besteht überhaupt kein Zwang (vgl. *Verkehrsabgaben*). Ebenso gelten die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Erhebung von G. nicht für Schulgelder, die das KAG. als Benutzungsgebühren behandelt; jedoch muß an höhern Lehranstalten und Fachschulen ein „angemessenes" Schulgeld erhoben werden. Kein Zwang zur Erhebung von G. besteht endlich für Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie für vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen. Weitere Abweichungen von der Regel können aus besonderen Gründen gestattet werden. Wegen der Schlachthausgebühren vgl. *Schlachthäuser*, wegen der *Marktstandsgelder* und *Kurtaxen* s. d., bzw. *Marktverkehr* III (KAG. §§ 4, 5, 11, 12). Zur Erhebung von *Verwaltungsgebühren* sind die Gemeinden unter keinen Umständen gezwungen. Befugt sind sie ebenso wie Amtsbezirke, Ämter und Landbürgermeistereien zur Erhebung von Baupolizeigebühren (vgl. den besondern Artikel) und von G. für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen, Märkten, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, aber nur wenn sie den betreffenden Zweig der Polizei verwalten, und für die Beaufsichtigung von Lustbarkeiten auch dann nur, wenn sie keine Lustbarkeitssteuer erheben. Im übrigen sind Verwaltungsgebühren nur insoweit statthaft, als sie nach den bisherigen Bestimmungen schon zulässig waren, in den alten Landesteilen daher nur nach Maßgabe der Sporteltaxordnung vom 25. April 1835 (vgl. *Sporteltaxordnung*). Die Verwaltungsgebühren müssen so bemessen werden, daß ihr Aufkommen die betreffenden Verwaltungskosten nicht übersteigt (KAG. § 6). Beide Arten von G. sind in Gebührenordnungen nach festen Normen und Sätzen zu regeln, wobei aber nach Ansicht der Ressortminister nur individuell verschiedene Behandlung der Pflichtigen unzulässig ist, nicht aber eine Abstufung der Gebührensätze, insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Unbemittelter (KAG. § 7; AusfAnw. hierzu Art. 4), nach OVG. 36, 92 dagegen nur eine Berücksichtigung Unbemittelter, nicht dagegen im übrigen eine Abstufung der G. nach anderen Gesichtspunkten als dem Umfang der Benutzung zulässig sein sollen. Der Genehmigung des Bezirks- bzw. bei Landgemeinden des KrA. bedüfen nur Verwaltungs- und solche Benutzungsgebühren, durch die nicht die ganzen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten gedeckt werden soller (KAG. § 8).

V. *Kreise und Provinzen* (*Bezirksv bände*) haben, erstere abgesehen vor Kosten des Verwaltungsstreitverfah dem KrA., nach dem Kreis- und ndsre abgabengesetz (§§ 4, 24) vom 23. (GS. 159) nur das Recht zur Erh nlichst zu G. für Benutzung von ihnen un nnen, daß

besonderer Anstalten, nicht dagegen, von vorstehender Ausnahme abgesehen, das Recht zur Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Gebühren müssen zwar auch, wie die der Gemeinden, im voraus nach festen Normen und Sätzen bestimmt werden. Doch kann kraft gesetzlicher Vorschrift eine Abstufung, auch nach der Leistungsfähigkeit, bis zur gänzlichen Freilassung stattfinden.

Gebührentaxen. I. *Für Ärzte und Zahnärzte* s. *Ärztetaxordnungen und Medizinaltaxe.*

II. *Für Tierärzte.* Eine Taxe für Tierärzte findet sich in Abschn. VI des Ediktes, betr. die Einführung einer neurevidierten Taxe für die Medizinalpersonen, vom 21. Juni 1815 (GS. 109). Ihr Geltungsbereich umfaßt die alten preuß. Provinzen und auf Grund der V. vom 2. Juli 1867 (GS. 1119) auch das ehemalige Herzogtum Nassau. Die in den übrigen Gebietsteilen bestehenden Taxvorschriften sind bei Dammann, Veterinärgebühren, Berlin 1896, S. 11 zusammengestellt. Durch § 80 GewO. sind diese Taxen *nicht* aufgehoben, was in dem Erl. vom 11. Jan. 1873 (MBl. 3) und vom OTr. (Erk. vom 11. März 1873, Eulenburg, Medizinalwesen 353) anerkannt ist. Tatsächlich aber sind sie jedenfalls für den Verkehr der Tierärzte mit dem Publikum veraltet und werden durch besonders vereinbarte oder landesübliche Vergütungssätze ersetzt. Dieser Zustand hat bisher zu besonderen Mißständen nicht geführt und es hat daher davon abgesehen werden können, die alten Taxvorschriften für die Tierärzte in gleicher Weise, wie es neuerdings für die Ärzte geschehen ist, aufzuheben und neue zu erlassen.

III. *Kirchliche.* Das ALR. II, 11 § 425 schrieb vor: „Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staat." Heute ist die Feststellung in erster Linie Sache der kirchlichen Organe unter Bestätigung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden (s. u. a. § 31 Ziff. 7 KGSO. vom 10. Sept. 1873 für *ev. Kirchengemeinden der älteren Provinzen*, vgl. KirchG. vom 18. Juli 1892 — KGVBl. 9 — und G. vom 3. Juni 1876 Art. 24 Ziff. 4. Für *kath. Kirchengemeinden* s. G. vom 20. Juni 1875 (GS. 241) § 50 Ziff. 6; für die bischöfliche Vermögensverwaltung G. vom 7. Juni 1876 — GS. 149 — § 2 Ziff. 7). S. auch *Stolgebühren.*

IV. *Gewerbliche.* Die Gebühren, die für die Prüfung und Untersuchung der Dampfkessel erhoben werden, sind durch die der Anw., betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (MBl. 139) angezügte Gebührenordnung festgesetzt (s. *Dampfkessel*). Den Gebührentarif für die Prüa)'ng *überwachungsbedürftiger Ankaist*n (s. d.) setzt der HM. fest. Die Gebühren 1886 — *Eichung* hat die Normaleichungs- — RGBl (s. d.) festgesetzt, während die — RGBl. für *Patente* (s. d.), *Gebrauchs-* 4. Aug. 18. d.) und *Warenbezeichnungen* h Gesetz festgesetzt sind. Wegen der G. der *Beschußanstalten* s. *Handfeuerwaffen.*

Gebundener Verkehr, eine Bezeichnung mit schwankender Bedeutung aus dem Zoll- und Steuerverkehr. Unter Waren des gebundenen Verkehrs versteht man im Gegensatz zu Waren des freien Verkehrs im allgemeinen solche, welche einer Zoll- und Steueraufsicht unterliegen (vgl. *Zoll* VI, 5, sowie *Steueraufsicht*).

Geburten (*Beurkundung solcher*). Jeder dem Standesbeamten angezeigte Geburtsfall (s. *Geburtsanzeige*) ist in das Geburtsregister einzutragen, mit Ausnahme der Totgeburten, deren Eintragung im Sterberegister erfolgt (s. *Totgeburten*). Über dasjenige, was die Eintragung enthalten soll, bestimmen §§ 22, 23 Satz 2, § 24 Abs. 2 PStG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23); §§ 12, 13 Bek. vom 25. März 1899 (RGBl. 225) und Erl. vom 1. Juli 1874 (MBl. 150). Vor der Eintragung ist der Standesbeamte verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige, wenn er diese zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Überzeugung zu verschaffen (PStG. § 21). Eine Befugnis zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen behufs Beurkundung von G. besitzt jedoch der Standesbeamte nicht (RGSt. 18, 309). Die Eintragung anstößiger Vornamen ist abzulehnen (Erl. vom 15. Dez. 1885 — MBl. 242), wogegen, wie sonst bei Ablehnung einer Amtshandlung (s. *Standesämter und Standesbeamte* II), die Anrufung des Gerichts zulässig ist. Über die Vornamen in den Landesteilen mit polnisch redender Bevölkerung vgl. Erl. vom 27. Juli 1875, 11. März 1898 (MBl. 58), 9. Sept. 1898 (MBl. 1903, 91), KGJ. 20 A 252. Wegen der von G. zu machenden Mitteilungen des Standesbeamten s. *Geburtsanzeigen* I. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalls erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindes Statt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken (§ 26). S. *Namensänderungen.* Der Standesbeamte ist verpflichtet, über die Anmeldung einer G. zum Zwecke der Taufe eine gebührenfreie Bescheinigung zu erteilen (Erl. vom 12. Dez. 1876 — MBl. 270, vom 5. März 1897 — MBl. 51 — und vom 21. Jan. 1902 — MBl. 28; Vf. vom 30. April 1902 — MBl. 83 — und vom 28. Nov. 1904 — MBl. 274). Wegen der für Zwecke der Ersatzgeschäfte von den Standesbeamten den Gemeindebehörden zu übersendenden Auszüge aus den Geburtsregistern und den Sterberegistern s. *Auszüge aus Standesregistern.* Wegen der Eintragung der Anerkennung eines unehelichen Kindes im Geburtsregister s. *Uneheliche Kinder* I.

Geburtsanzeigen. I. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen (PStG.

vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — § 17). Die Geburt ist hierbei mit dem völligen Austritt der Leibesfrucht aus dem Mutterleibe als beendet anzusehen (RGSt. 33, 437). Wegen der Geburten auf deutschen Seeschiffen während der Reise s. die §§ 61—64 PStG. und wegen der auf Binnenschiffen s. Erl. vom 16. Jan. 1902 (MBl. 27). Zur Anzeige sind in nachstehender Reihenfolge, so daß die Verpflichtung der späteren Person erst dann eintritt, wenn eine früher verpflichtete nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist, verpflichtet: der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und die Mutter, sobald sie dazu imstande ist. Auch ein hiernach nicht Verpflichteter kann die Anzeige erstatten, wenn er aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, auch solchen kirchlicher Korporationen und juristischer Personen (Erl. vom 20. Jan. 1875 — MBl. 34), sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. In diesem Falle genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form. Sonst ist die Anzeige stets, insbesondere auch von Ärzten (Erl. vom 27. April 1878 — MBl. 78), mündlich zu erstatten (§§ 18—20). Wer ein neugebornes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen (s. Findelkinder). Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von ihren Ergebnissen behufs Eintragung in das Geburtsregister mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen (§ 24). Wer der ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht genügt, wird mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft, jedoch tritt die Strafverfolgung nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist (§ 68 Abs. 1). Wegen des Rechtes der Standesbeamten, den Verpflichteten zu der Anzeige anzuhalten, gilt das, was hierüber allgemein bestimmt ist (s. Standesämter und Standesbeamte V). Wird die Anzeige eines Geburtsfalls über 3 Monate verzögert, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, also in den Landgemeinden und Gutsbezirken des Landrats als Vorsitzenden des KrA., in den Stadtgemeinden des Regierungspräsidenten und im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten (ZG. § 154 Abs. 1), nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen. Die Kosten der Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat (PStG. § 27). Von der ihm angezeigten Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters, d. h. eines innerhalb 302 Tagen nach dem Tode des Vaters geborenen Kindes (BGB. §§ 1591, 1592), oder der Geburt eines unehelichen Kindes (vgl. BGB. §§ 1707, 1773) oder der Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist (BGB. § 1773 Abs. 2), hat der Standesbeamte dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen (FGG. § 48; Vf. vom 27. Jan. 1904 — MBl. 30).

II. Standen zur Zeit der Anzeige die Vornamen des Kindes noch nicht fest, so sind sie nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung (§ 22 Abs. 3). Eine Versäumung der 2monatigen Frist macht zwar den zur Anzeige Verpflichteten strafbar, die spätere Eintragung gilt aber nicht als eine Berichtigung (s. d.) und kann daher auch nach Ablauf von 2 Monaten ohne Mitwirkung des Gerichts erfolgen (Erl. vom 5. Febr. 1880 — MBl. 50). Die nachträgliche Anzeige der Vornamen ist mündlich und nur bei Geburten in Anstalten schriftlich zu erstatten (Erl. vom 18. Mai 1880 — MBl. 164; vom 22. Mai 1885 — MBl. 101).

III. Wegen der Anzeige von Totgeburten s. d. und wegen späterer Änderung der Vornamen Namensänderungen. Vgl. auch Geburten.

Geburtshelfer. Für Männer ist die Ausübung der Geburtshilfe, auch die gewerbsmäßige, an keine Beschränkung gebunden, sofern sie sich nicht als „Geburtshelfer" oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen (GewO. § 29), während für weibliche Personen die gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe durch die Erlangung eines Prüfungszeugnisses als Hebamme bedingt ist (GewO. § 30 Abs. 3). Die gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe durch Männer würde, sofern sie vorkommt, unter den Begriff der Kurpfuscherei fallen und auf sie die für diese geltenden Vorschriften anzuwenden sein. S. unter Kurpfuscherei, auch § 46 der Dienstanw. f. d. Kreisärzte vom 23. März 1901 (MMBl. 2).

Geburtslisten ist die Bezeichnung für Auszüge, welche die mit der Führung des Personenstandesregisters betrauten Behörden zum Zwecke der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle (s. d.) bis zum 15. Jan. jedes Jahres den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände aus dem Geburtsregister bezüglich aller Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes aus dem um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahre unentgeltlich zu übersenden haben. Zugleich übersenden die eingangs benannten Behörden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (WO. § 46 Ziff. 7 und RMilG. § 32). Über die Formulare für diese Auszüge vgl. Erl. vom 1. Jan. 1893 und 5. Febr. 1895 (MBl. 36 bzw. 38). S. auch Auszüge aus Standesregistern.

Geburtsregister s. Personenstandsregister.

Geburtsscheine. Um die Härten tunlichst zu beseitigen, welche sich daraus ergeben können, daß

durch die gemäß §§ 15, 16 PStG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) zu erteilenden Auszüge aus dem Geburtsregister die uneheliche Abstammung bekannt wird, sind die Standesbeamten ermächtigt worden, für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmandenunterrichts auf ausdrücklichen Antrag der Beteiligten statt der Auszüge bloße G. nach einem bestimmten Formulare auszustellen (Vf. vom 24. Febr. 1905 — MBl. 40, mit näheren Bestimmungen wegen der Gebührensätze und der Lieferung der Formulare, sowie wegen der Ausstellung von G. statt der Registerauszüge für andere Zwecke als Schul- und Unterrichtszwecke nur mit besonderer Genehmigung). Für Zwecke der Eheschließung soll die Ausstellung eines G. bloß in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden (Vf. vom 26. Juli 1905 — MBl. 130).

Geburtsurkunden und -bescheinigungen s. Auszüge aus Standesregistern.

Gefahr (gemeine; verweigerte Hilfeleistung bei gemeiner G.). Eine Rechtspflicht, die Tätigkeit der Behörde zu unterstützen, besteht für Privatpersonen im allgemeinen nicht. Die wichtigsten Ausnahmevorschriften enthält der § 360 Ziff. 10 StGB. (sog. Liebesparagraph). Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, wer bei Unglücksfällen — auch solchen, die nur einzelne Personen betroffen haben (s. Behandlung Verunglückter) — oder bei gemeiner — d. h. die Allgemeinheit bedrohender — G. oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfeleistung aufgefordert, der Aufforderung keine Folge leistet, obgleich er ihr ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte. Befugt zum Ersuchen um Hilfeleistung ist die Polizeibehörde wie der einzelne zuständige Polizeibeamte des betroffenen oder bedrohten örtlichen Bezirks, auch gegenüber Personen, die nicht dort wohnhaft sind. Nur erhebliche, mit der Hilfeleistung verknüpfte G. berechtigt zur Ablehnung der polizeilichen Aufforderung, gegen die aber die gegen polizeiliche Verfügungen gegebenen Rechtsmittel (s. Polizeiverfügungen) zulässig sind (OVG. 30, 431). Eine erweiterte Zwangsbefugnis zur Hilfeleistung bei Waldbränden gewährt § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. 230); vgl. auch § 21 des Postgesetzes vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) über die Verpflichtung der Straßenanwohner zur Weiterbeförderung bei Postunfällen; § 9 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874/30. Dez. 1901 (RGBl. 1874, 73; 1902, 1) über Ungehorsam gegen den Strandvogt bei Seenot; §§ 205, 207 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. 705) über die Ausführung der vom Revierbeamten angeordneten Rettungsarbeiten in Bergwerken durch Arbeiter und Hilfsmittel des Bergwerksbesitzers und der benachbarten Besitzer (s. Bergpolizei); § 25 des Deichgesetzes vom 28. Jan. 1848 (GS. 54) über Hilfeleistung zu Schutzarbeiten gegen Überschwemmungen. S. auch Feuerlöschwesen.

Gefahrenklassen können Krankenkassen (s. d.), die für verschiedene Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, einführen, d. h. sie können die Beiträge für diese verschieden bemessen, wenn und soweit die Verschiedenheit der Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Solche Festsetzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten (KVG. § 22 Abs. 3; AusfAnw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 Ziff. 2 — MBl. 301). Bei der Gewerbeunfallversicherung, der Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft und bei der Bauunfallversicherung müssen für die zur Berufsgenossenschaft gehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende G. gebildet und über die Höhe der in denselben zu entrichtenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen getroffen werden. Bei den land- und forstwissenschaftlichen Berufsgenossenschaften, die ihre Beiträge durch Zuschläge zu den Staats- oder Gemeindesteuern erheben, fällt die Aufstellung des Gefahrentarifs fort. Die Seeberufsgenossenschaft kann für die ihr angehörenden Betriebe, mit Ausnahme der Schiffahrtsbetriebe, einen Gefahrentarif aufstellen und einzelne Fahrzeuge oder Reisen mit besondern Zuschlägen belasten. Der Gefahrentarif wird durch die Genossenschaftsversammlung oder durch einen Ausschuß oder den Vorstand aufgestellt und bedarf der Genehmigung des RVA. Er muß nach zwei Rechnungsjahren und sodann alle fünf Jahre revidiert werden. Gegen die Veranlagung steht dem Unternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an das RVA. zu (GUVG. § 49; LUVG. § 52; BUVG. § 14; SUVG. §§ 50—56).

Gefälle sind Einkünfte, welche auf Grund eines guts-, lehns- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses von diesem unterworfenen oder unterworfen gewesenen fremden Grundstücken bezogen werden, auf denen sie als Reallast haften. Mit der Ablösung der Reallasten (s. den Artikel) sind die meisten G. in Wegfall gekommen.

Gefällsteuer ist eine von den Gefällen (s. d.) in solchen Staaten, welche bei der Grund- und Gebäudesteuer den Abzug der Reallasten zulassen, erhobene Realsteuer. Innerhalb Preußens besteht eine G. in den Hohenzollernschen Landen. Ihren Maßstab bildet der mit 25 kapitalisierte Jahreswert (das „Steuerkapital"), von dem die Steuer 0,0017% beträgt. Die Veranlagung erfolgt auf Grund von Fassionen der Steuerpflichtigen (G. vom 30. Aug. 1834 — SigmGS. 4, 93 — und G. vom 25. März 1875 — PrGS. 181). Durch das G. vom 2. Juli 1900 (GS. 252) ist die G. mit den übrigen Realsteuern der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt; sie wird aber wie die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Zwecke der Gemeindebesteuerung weiter veranlagt (vgl. Aufhebung direkter Staatssteuern). Infolge der Ablösung der Reallasten ist ihr Veranlagungssoll nur noch ein minimales und geht allmählich immer mehr zurück; es handelt sich im wesentlichen nur noch um G. der Kirchen,

Pfarreien, Küstereien und Schulstellen, sowie um einige Jagd- und Fischereigerechtigkeiten.

Gefangenenanstalten (Gefängnisse) und Gefängnisverwaltung s. Strafanstalten.

Gefangenenarbeitsverdienstanteil. Sowohl in den vom MdJ. ressortierenden Strafanstalten und Gefängnissen als in den Gefängnissen der Justizverwaltung fließt der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen oder zugelassenen Arbeit zur Staatskasse; dagegen verbleibt der Ertrag der Selbstbeschäftigung den Gefangenen (vgl. Gefangenenbeschäftigung). Um jedoch auch im ersteren Falle den Gefangenen Anlaß, besonderen Fleiß zu beweisen, und Gelegenheit zur Gewinnung eines Überverdienstes zu geben, besonders aber, um ihnen nach der Entlassung die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erleichtern und die ihnen gewidmete Fürsorge zu unterstützen, wird ihnen — jedoch ohne daß sie ein Recht hierauf hätten und nur bei guter Führung — ein Anteil am Verdienste des Staates überhaupt und ein höherer Anteil an dem durch Überschreitung der normalen Arbeitszeit oder des normalen Arbeitspensums erzielten Mehrverdienste bewilligt. Von dem, was sie auf diese Weise für sich gewinnen, dürfen sie einen Teil während der Strafzeit zum Ersatze des durch ihre Straftat angerichteten Schadens, zur Unterstützung notleidender Angehöriger, sowie für sich zu kleinen erlaubten Genüssen (Zusatznahrungsmitteln), Büchern, Schreibmaterialien u. dgl. verwenden. Der Rest wird, soweit er nicht zur Beschaffung der Bekleidung bei der Entlassung verwendet werden kann und muß (Vf. vom 22. Sept. und 31. Okt. 1904 — MBl. 261), teils den Gefangenen bei der Entlassung bar ausgezahlt, teils der Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts oder einem dort bestehenden Fürsorgevereine für entlassene Gefangene zur sofortigen oder allmählichen Aushändigung überwiesen. In das Eigentum der Gefangenen gehen die Anteile am Arbeitsverdienst aber erst durch die Aushändigung an sie selbst zu ihrer freien Verfügung über. Es kann daher eine Beschlagnahme zwar schon ausgewiesener, aber noch im Gewahrsam der Gefängnisbehörde oder eines Fürsorgevereins befindlicher Verdienstanteile nicht stattfinden (AOrder vom 28. Dez. 1840 — GS. 1841, 52 — und vom 21. Mai 1860 — JMBl. 254, die neben ZPO. § 811 fortgelten). Auch nach der Aushändigung sollen solche Anteile nicht zur Bestreitung von Gerichtskosten in Anspruch genommen werden. Dagegen werden sie wegen mutwillig oder bei Entweichungen verursachter, mit der Untersuchungs- oder Strafhaft im Zusammenhange stehender Beschädigungen in Höhe des angerichteten Schadens der Staatskasse nach Maßgabe des AE. vom 28. Aug. 1905 und der gemeinschaftlichen Vf. des FM., des MdJ. und des JM. vom 27. Jan. 1906 (JMBl. 64) überwiesen. Über die Einzelheiten treffen die besonderen Reglements für die Gefangenenanstalten, der AE. vom 7. Sept. 1892 (JMBl. 1893, 81), die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preußen vom 21. Dez. 1898, sowie die Dienstordnung für die dem MdJ. unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. Nov. 1902, an Stelle welcher letzteren übrigens binnen kurzem eine anderweitige Dienstordnung treten soll, und mehrfache Erl. nähere Bestimmung.

Gefangenenbeschäftigung. Eine Beschäftigung der Gefangenen ist notwendig, damit sie die Strafe als ein Übel empfinden, durch die mit ihr verbundene Gewöhnung an eine regelmäßige Tätigkeit sowie an Ordnung und Gehorsam zugleich gebessert werden, bei längeren Strafen ihre Gesundheit nicht leidet, die großen Kosten der Unterhaltung der Gefängnisse verringert werden und durch einen Anteil am Arbeitsverdienst (s. Gefangenenarbeitsverdienstanteil) den Gefangenen das Fortkommen nach der Entlassung erleichtert wird. Es ist dabei mehr auf Beschaffung von Arbeit überhaupt als auf Erzielung eines möglichst lohnenden Ertrags Bedacht zu nehmen. Allerdings wird seit Jahren von manchen Seiten die Gefängnisarbeit bekämpft, namentlich soweit es sich um die Herstellung von Handwerkserzeugnissen handelt. Indessen auch insoweit dürfte sich den berechtigten Einwendungen dadurch Rechnung tragen lassen, daß in erster Linie Arbeiten für die eigene Hauswirtschaft der Gefangenenanstalten oder für den Bedarf anderer Zweige der Reichs- und Staatsverwaltung ausgeführt (vgl. hierzu den Erl. vom 20. Jan. 1903 — HMBl. 9) und bei den Fabrikaten und Erzeugnissen des Handwerkes die Preise nicht zu niedrig gestellt werden, also eine Konkurrenz der freien Handwerker möglich bleibt. Darüber, wie weit für die Gefangenen Arbeitszwang oder Arbeitsfreiheit besteht, s. Strafen II. Die Untersuchungs- und Zivilhaftsgefangenen (s. Strafgefangene) können zur Arbeit nie gezwungen werden, wohl aber sich an den Anstaltsarbeiten beteiligen oder sich Arbeiten zuweisen lassen oder auch sich selbst beschäftigen.

Es sind zu unterscheiden Arbeiten, die innerhalb, und solche, die außerhalb der Anstalt betrieben werden. Zu den ersteren gehört die Beschäftigung der Gefangenen zugunsten der Gefängnisbeamten, deren Zulässigkeit, um Mißbräuche zu verhindern, der Einschränkung, und die, soweit sie zulässig ist, noch der besonders strengen Kontrolle bedarf. Die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt wurde zuerst geregelt durch das G. vom 11. April 1854 (GS. 143), zu welchem für die Gefängnisse der Justizverwaltung die Instr. vom 30. Mai 1854 (JMBl. 250) erging, und welches teilweise noch in Geltung ist. Über die Bemessung der Entschädigungen, welche die Strafanstaltsbeamten bei der Beaufsichtigung der im Freien, außerhalb der Strafanstalten und Gefängnisse beschäftigten Gefangenen erhalten, trifft die V. vom 13. April 1898 (GS. 65) nähere Bestimmungen. Unter den Arbeiten außerhalb der Anstalt empfehlen sich besonders die landwirtschaftlichen Meliorationsarbeiten, d. h. solche landwirtschaftliche Arbeiten, durch die größere Flächen urbar und zur Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse geeignet gemacht werden sollen,

sowie die Wegebauten, Deicharbeiten u. dgl. und die forstwirtschaftlichen Arbeiten (Forstkulturen usw.); vgl. dazu Zirk. vom 14. Jan. 1895 (MBl. 21) und Vf. vom 20. Nov. 1899 (MBl. 239), betr. die Verwendung von Strafgefangenen zu landwirtschaftlichen Meliorationen. Eine Beschäftigung der Gefangenen in der Wirtschaft der Gefängnisbeamten ist nur ausnahmsweise zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die G. finden sich in den Reglements für die einzelnen Strafanstalten und in der Dienstordnung für die dem MdJ. unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. Nov. 1902, für die Gefängnisse der Justizverwaltung in der Gefängnisordnung vom 21. Dez. 1898 und außerdem in zahlreichen einzelnen Erlassen und Verfügungen.

Gefangenentransport. I. Transporte von Gefangenen kommen in verschiedener Weise vor, namentlich zur Ablieferung an eine andere Gefangenenanstalt, zwecks Einlieferung zur Strafverbüßung, zum und vom Arbeitsplatze bei der Ausführung von Arbeiten außerhalb der Anstalt und zu gerichtlichen Terminen. Das Verfahren dabei ist für die alten Provinzen — in den neuen Landesteilen gelten Sonderbestimmungen — allgemein in der noch geltenden Generalinstr. für den Transport vom 16. Sept. 1816 (v. Kamptz 11, 509) und in deren Ergänzungen geregelt (s. Transportinstruktion). Die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten bestimmt sich verschieden (s. Transportkosten und hinsichtlich der Korrigenden Korrektionelle Nachhaft). Beim Transporte von Untersuchungs- und Strafgefangenen nach einer andern Gefangenenanstalt sind diese und jene regelmäßig behufs Feststellung der Transport- und Aufnahmefähigkeit vorher einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, auch ist bei der Übergabe an den Transporteur die Freiheit von Ungeziefer festzustellen. Im einzelnen sind über die G., namentlich auch über die ärztliche Untersuchung, die Reinigung, die Bekleidung und sonstige Ausrüstung der Transportierten, besonders mit Bruchbändern, die Behandlung auf dem Transporte u. dgl. außer den Bestimmungen, welche hierüber in der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preußen vom 21. Dez. 1898 und in der Dienstordnung für die dem MdJ. unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. Nov. 1902 enthalten sind, noch mehrfache Erl. ergangen, so über die Transporte an christlichen Feiertagen die Vf. vom 22. Dez. 1902 (MBl. 1903, 9) und vom 12. Jan. 1906 (MBl. 9), über die Auswahl des Personals zur Ausführung der G. die Vf. vom 22. Juli 1904 (MBl. 244), und über die Erstattung der Kosten bei Transporten die Vf. vom 19. April 1899, 28. Jan. 1903, 8. Juli und 28. Aug. 1904 (JMBl. 1899, 136; 1903, 33; 1904, 239; MBl. 1904, 222).

II. In neuester Zeit wird angestrebt, sämtliche Strafanstalten und größeren Gerichte in Preußen, zwischen denen sich erfahrungsmäßig die überwiegende Mehrzahl aller G. bewegt, durch auf der Eisenbahn regelmäßig laufende Gefangenwagen, für welche eigene Fahrpläne aufgestellt sind, miteinander in Verbindung zu setzen, und es sind vielfach bereits solche Sammeltransporte eingerichtet. Das Nähere ergeben die Allg. Vorschriften über die Gefangentransporte auf Eisenbahnen vom 10. März 1904 (MBl. 87) und die Vf. vom 26. und 30. März 1904 (MBl. 92; JMBl. 80) sowie vom 25. Juni 1904, vom 1. Juli 1904 (MBl. S. 214, 243) und vom 16. Juli 1904 (JMBl. S. 187, 188), ferner vom 17. März 1905 (MBl. 47), vom 31. März 1905 (JMBl. 114), vom 12. April 1905 (MBl. 56), vom 19. Mai 1905 (MBl. 90; JMBl. 150), vom 15. Juni 1905 (MBl. 121), vom 26. Sept. 1905 (MBl. 167), vom 21. Okt. 1905 (MBl. 185), vom 25. Okt. 1905 (MBl. 191) und vom 15. Febr. 1906 (MBl. 34; JMBl. 52).

Wegen Ersatzes des Transports durch Ausstellung eines Zwangspasses (Reiseroute) s. Zwangspässe. Über die Vorführung von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen s. d.

Gefängnisstrafe s. Strafen II und Umwandlung von Strafen.

Gefängnisvereine s. Strafgefangene II.

Geflügelcholera, neben der Hühnerpest (s. d.) und neben der Geflügeldiphtherie die wichtigste und häufigste Geflügelseuche, war angeblich schon im Altertum bekannt, hat aber in Preußen erst im letzten Jahrzehnt eine besorgniserregende Verbreitung erfahren, seitdem die Einfuhr von lebendem Geflügel aus dem Ausland einen größeren und stetig zunehmenden Umfang gewonnen hat (Einfuhr im Jahre 1905: rund 8340000 Stück Gänse, 112700 dz Haushühner und 26000 dz sonstiges lebendes Federvieh im Gesamtwerte von rund 40000000 M.). Auch heute noch ist die weitaus überwiegende Verbreitungsquelle der Seuche die Einschleppung aus dem Auslande, namentlich aus Rußland, Österreich-Ungarn und Italien. In Deutschland selbst ist sie nirgends stationär, sondern tritt in erheblicherem Maße gewöhnlich erst mit Beginn der Haupteinfuhrsaison für russische Gänse im Sommer auf, um im Laufe der Wintermonate bedeutend zurückzugehen. Im Durchschnitte der letzten 6 Jahre sind etwa 36000 jährliche Erkrankungsfälle zur amtlichen Kenntnis gelangt (im Jahre 1901: 64000, im Jahre 1903: 57000). Die tatsächliche Verbreitung dürfte aber wesentlich größer sein.

Die G. ist eine, durch einen charakteristischen Spaltpilz (bacillus avisepticus) hervorgerufene, leicht auf alle Arten des Hausgeflügels übertragbare, regelmäßig zum Tode führende Erkrankung, die sich hauptsächlich in Diarrhöe äußert und vorzugsweise den Darm befällt. Die Sterblichkeitsziffer infizierter Bestände war anfänglich sehr hoch. Neuerdings scheint sich der seuchenartige Charakter vielfach abgeschwächt zu haben. Die G. ist durch Verfügung des RK. seit 1897 der Anzeigepflicht (s. d.) unterworfen und wird seitdem veterinärpolizeilich, hauptsächlich durch Absperrung der verseuchten Bestände, unschädliche Beseitigung der Seuchenkadaver und Desinfektion der Stallungen usw. bekämpft. Daneben sind scharfe Überwachungsanordnungen für Geflügelausstellungen getroffen. Auch unterliegt

der Geflügelverkehr bei der Einfuhr sowie bei der Entladung auf der Eisenbahn vielfach der amtstierärztlichen Aufsicht. — Eine leistungsfähige Methode der Schutzimpfung gegen G. ist noch nicht bekannt.

Geflügelmästereien und Geflügelschlächtereien gehören nicht zu den Schlächtereien im Sinne der GewO. § 16 und sind daher nicht genehmigungspflichtig (Erl. des HM. usw. vom 25. Mai 1898 und OVG. 32, 282). Es sind aber den Polizeibehörden durch Erl. vom 30. April 1902 (HMBl. 203) Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb solcher Anlagen mitgeteilt, um danach im Wege polizeilicher Verfügung etwaige für die Nachbarschaft hervortretende Übelstände zu beseitigen.

Gegenden, Verunstaltung landschaftlich hervorragender G. s. Anschläge und Anschlagzettel.

Gegenerklärung. Das LVG. kennt eine schriftliche G. auf die Klage (§ 65) mit der Maßgabe, daß, wenn das Verfahren bei dem KrA. anhängig ist, die G. auch zu Protokoll erklärt werden kann, also als Klagebeantwortung, ohne daß jedoch dadurch bei der Instruktion der Sache weitere schriftliche Äußerungen (Repliken und Dupliken) unbedingt haben ausgeschlossen werden sollen, ferner eine solche auf die Berufungsschrift und die Revisionsschrift (§ 86 Abs. 2, 3 und § 95 Abs. 1), von welcher G. nur abgesehen werden darf, wenn das Rechtsmittel verspätet angemeldet ist (OVG. 1, 439), und endlich eine G. auf die Beschwerdeschrift im Beschlußverfahren (§ 122 Abs. 3). Der Ausdruck wird aber auch noch in anderen Gesetzen gebraucht, so in dem von den vorbereitenden Schriftsätzen handelnden § 132 ZPO. In der V., betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. Nov. 1900 (RGBl. 1017) § 9 und in der V., betr. den Geschäftsgang und das Verfahren des RVA., vom 19. Okt. 1900 (RGBl. 983) § 30 ist von einer Gegenschrift die Rede. Vgl. auch Klagebeantwortung.

Gegenseitigkeit (Versicherungsgesellschaften auf). Das Charakteristische der Versicherung auf Gegenseitigkeit liegt darin, daß die sämtlichen Mitglieder einer Gesellschaft sich wechselseitig verpflichten, die seitens der einzelnen Mitglieder versicherten Schäden zu decken, daß also die Versicherer zugleich die Versicherten sind, daß die Erwerbsabsicht fehlt und daß die erzielten Überschüsse an die Versicherten zurückfließen, etwaige Ausfälle aber von ihnen gedeckt werden (RGZ. 14, 238). Zum Wesen der Gegenseitigkeitsversicherung gehört ferner der Grundsatz gleichmäßiger Behandlung aller Mitglieder (§ 21 des unten genannten Gesetzes). Die gewerbsmäßige Übernahme der Versicherung gegen Prämie ist Handelsgewerbe (HGB. § 1 Ziff. 3), und unterliegt den Bestimmungen des HGB. Die Versicherungsgesellschaften a. G. dagegen unterlagen früher, soweit sie nicht die Form eingetragener Genossenschaften angenommen hatten, den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Eine besondere Regelung haben sie jetzt durch das G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) erfahren. Die nach dem Gesetz für den Betrieb von Versicherungsunternehmungen erforderliche Erlaubnis darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der G. betreiben, nur erteilt werden, wenn sie in der im Gesetze des näheren bestimmten Form von „Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit" errichtet werden (§ 6 a. a. O.). Den eingetragenen Genossenschaften ist damit der Betrieb des Versicherungsgeschäftes entzogen. Zum Betriebe der Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung kann die Erlaubnis nur an derartige Versicherungsvereine a. G. und an Aktiengesellschaften erteilt werden (§ 6 Abs. 2 das.) Durch diese Erlaubnis erlangt der Verein Rechtsfähigkeit (§ 15). Rechtsverhältnisse werden nur zwischen den Mitgliedern und dem Verein, und zwischen diesem und dritten Personen, nicht aber zwischen den einzelnen Mitgliedern und nicht zwischen diesen und Dritten begründet, und den Vereinsgläubigern haftet für die Verbindlichkeiten lediglich das Vereinsvermögen (§ 19). Entsprechend dem Begriffe des Versicherungsvereins a. G. setzt der Erwerb der Mitgliedschaft die Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit dem Vereine voraus (§ 20). Die gewerbliche Versicherung von Nichtmitgliedern gegen feste Prämie darf der Verein a. G. nur betreiben, wenn die Satzung es ausdrücklich gestattet (§ 21 Abs. 2). Der Verein unterliegt der Eintragung in das Handelsregister (§ 30), und es finden auf ihn, namentlich bezüglich der Verwaltung (Vorstand, Aufsichtsrat, oberstes Organ) und Auflösung, die Vorschriften des HGB. Anwendung (§§ 16, 30 ff., 34, 35, 36, 42 ff.). Die Erhebung der Beiträge muß, worüber die Satzung Bestimmung zu treffen hat, im Wege der Vorauserhebung oder des Umlageverfahrens (§ 24) erfolgen. Im ersteren Falle werden zwar, wie beim handelsrechtlichen Versicherungsgeschäft gegen Prämie, bestimmte, nach gewissen Erfahrungssätzen berechnete Beiträge, vielfach ebenfalls Prämien genannt, erhoben, es sind dieses indessen regelmäßig nur Vorschüsse auf die künftig an Schadenvergütungen zu leistenden Zahlungen, und erst nach deren Feststellung unter Hinzurechnung der Verwaltungsausgaben bestimmt sich, ob das Mitglied außer seinen Vorschüssen noch Nachzahlungen zu leisten hat, oder ob er einen Teil davon in der Form von Dividenden (§ 38) zurückerhält. Das Gesetz läßt aber nach § 24 Ziff. 1 auch zu, die Erhebung von Nachschüssen durch die Satzung auszuschließen, so daß sich die Versicherung der Mitglieder als eine solche gegen feste Prämie darstellt. In diesem Falle wird, um das finanzielle Gleichgewicht des Vereins sicherzustellen, notwendig die Kürzung der Versicherungsansprüche für den Fall satzungsgemäß vorzusehen sein, daß die Prämien zur Deckung aller Ausgaben nicht ausreichen. Das G. weist im § 24 Ziff. 1 auf eine solche Regelung hin, ohne sie ausdrücklich vorzuschreiben. In der Satzung ist gemäß §§ 22, 23 die Bildung eines Gründungsfonds vorzusehen, sofern nicht die Aufsichtsbehörde aus besonderen Gründen davon Abstand nimmt. Der

Gründungsfonds dient als Garantie- und Betriebsfonds, seine Rückzahlung darf nicht aus dem Kapital, sondern nur aus den Jahreseinnahmen erfolgen, und zwar in dem Maße, als die Bildung des im § 37 vorgeschriebenen Reservefonds fortschreitet, so daß sich der Gründungsfonds allmählich in einen Reservefonds umwandelt, also aus einer Schuld des Vereins in ein freies Vermögensstück. Über das Rechtsverhältnis der Gründungsfondsgläubiger vgl. § 22 Abs. 3 und § 51 Abs. 2 des G. Die Tilgung des Gründungsfonds muß nach § 22 Abs. 4 beginnen, nachdem die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung getilgt sind, diese Kosten dürfen nämlich nach § 36 Ziff. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorübergehend als Aktivum vorgetragen werden. Der Beschluß auf Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 43), die Liquidation und der Fall des Konkurses sind in den §§ 46—52 näher geregelt. Für Versicherungsvereine a. G., die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich, oder hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzten Wirkungskreis haben, sind erleichternde Bestimmungen getroffen (§ 53), insbesondere unterliegen sie nicht der Eintragungspflicht und den damit zusammenhängenden Vorschriften, weitere Erleichterungen können nach § 124 durch die Aufsichtsbehörde gestattet werden. — Was die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Gegenseitigkeitsvereine betrifft, so unterscheidet das Gesetz. Diejenigen von ihnen, die die Rechtsfähigkeit besaßen, unterliegen den Vorschriften des neuen Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Gründungs- und Reservefonds (§ 101). Diejenigen, welche die Rechtsfähigkeit nicht besaßen, unterliegen den neuen Vorschriften über die Gegenseitigkeitsvereine nicht, jedoch können sie von der Aufsichtsbehörde angehalten werden, ihre Zulassung gemäß den Vorschriften des Gesetzes nachzusuchen und sich damit den neuen Vorschriften zu unterwerfen (§ 103). Vgl. auch Versicherungsunternehmungen (private), Versicherungswesen (im allgemeinen).

Gegenvormund. I. Der G. soll nach dem BGB. nicht bloß wie der G. nach der preuß. V. vom 5. Juli 1875 (GS. 431) für die Vermögensangelegenheiten des Mündels, sondern für die gesamte Führung der Vormundschaft das Vormundschaftsgericht in der Kontrolle des Vormundes oder Pflegers unterstützen. Die Bestellung eines G. kann allgemein oder nur vorübergehend behufs Mitwirkung bei einem einzelnen Geschäft erfolgen. Sie ist teils geboten und daher notwendig, so namentlich wenn mit der Vormundschaft eine nicht unerhebliche Vermögensverwaltung verbunden ist und nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind (BGB. § 1792), teils verboten und daher ausgeschlossen, z. B. wenn der Vater oder die Mutter die Bestellung eines G. ausgeschlossen haben (§§ 1852, 1855), im übrigen nicht geboten aber gestattet, dies besonders bei einer Vormundschaft ohne Vermögensverwaltung und bei einer Pflegschaft mit Vermögensverwaltung (§ 1915 Abs. 2).

II. Der G. ist nicht Vertreter des Mündels, auch nicht im Falle einer Verhinderung des Vormundes, ebensowenig Vorgesetzter des Vormundes oder Pflegers. Seine Rechte und Pflichten bei Vormundschaften und entsprechend bei Pflegschaften (§ 1915 Abs. 1) sind vielmehr hauptsächlich folgende: Er hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt, und von etwaigen Pflichtwidrigkeiten, von einer eintretenden Unfähigkeit oder Untauglichkeit des Vormundes sowie von dessen Tode oder sonstigen Umständen, durch welche das Amt des Vormundes beendigt oder durch welche die Entlassung des Vormundes erforderlich wird, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen (§ 1799). Die Jahresrechnungen und Übersichten des Vermögensbestandes sowie die Schlußrechnung sind ihm vorzulegen und von ihm mit seinen Bemerkungen zu versehen (§§ 1842, 1854 Abs. 3, 1891). Zu einzelnen Handlungen des Vormundes bedarf es der Genehmigung des G., die jedoch durch die des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden kann (§§ 1812, 1813). Die Anlegung von Mündelgeld soll nur mit der ebenfalls durch das Vormundschaftsgericht ersetzbaren Genehmigung des G. geschehen (§ 1810). Während der Dauer der Vormundschaft hat der G. jederzeit über deren Führung und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels (§ 1839) und nach Beendigung des Amtes des Vormundes über das von diesem verwaltete Vermögen, soweit er dazu imstande ist, und über die Führung der Gegenvormundschaft auf Verlangen Auskunft zu erteilen (§ 1891 Abs. 2). Bei seinen Obliegenheiten ist der G. gleichfalls selbständig. Wie der Vormund haftet er aber für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, wenn ihn ein Verschulden trifft (§ 1833). Er steht unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, welches insbesondere befugt ist, auch gegen ihn Ordnungsstrafen zu verhängen (§ 1837 Abs. 2). Eine Sicherheitsleistung kann von ihm nicht verlangt werden (§ 1844). Die Aufsicht des Gemeindewaisenrats wird auch ihm gegenüber geübt.

III. Das Amt des G. ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung ist dafür nur in noch beschränkterer Weise wie bei dem des Vormundes zulässig (§ 1836 Abs. 1); dagegen werden Auslagen und besondere Dienste hier wie dort erstattet bzw. bezahlt (§ 1835). Die Bestellung des G. erfolgt stets durch das Vormundschaftsgericht; eine gesetzliche Gegenvormundschaft gibt es nicht. Auf seine Berufung und Bestellung finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung (§ 1792 Abs. 4). Die Beendigung des Amtes richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Beendigung des Amtes des Vormundes. Insbesondere kann der G. aus denselben Gründen wie der Vormund entlassen werden (§ 1895).

Gehälter, Gehaltsabzüge, Gehaltsstufen, Gehaltszahlung s. Besoldung der Staatsbeamten.

Geheimer Justizrat. Mit dem KG. ist als besonderes Gericht, bei welchem der König und die Mitglieder der Kgl. Familie,

sowie der Fürstl. Familie Hohenzollern ihren persönlichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten untereinander handelt, für die es bei der Hausverfassung sein Bewenden behält, der G. J. verbunden. Er besteht aus zwölf Mitgliedern des KG., von welchen fünf die erste und sieben die zweite Instanz bilden, und welche vom JM. bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden (G. vom 26. April 1851 — GS. 181 — Art. III; EG. z. GVG. §§ 3, 5; AG. z. GVG. vom 24. April 1878 — GS. 230 — § 18). Auf die vor ihm verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden die Vorschriften der ZPO. und des EG. dazu Anwendung, wobei die erste Instanz als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht gilt (AG. z. ZPO. vom 24. März 1879/6. Okt. 1899 — GS. 1899, 388 — § 4). Dritte Instanz ist das RG. (Kais. V. vom 26. Sept. 1879 — RGBl. 87 — § 2). Auch die Kosten sind die gleichen wie bei den ordentlichen Gerichten. Der ausschließliche dingliche Gerichtsstand (ZPO. § 25) besteht dagegen auch gegenüber dem König und den Mitgliedern der Kgl. und der Hohenzoll. Familie (RGZ. 41, 387). Treten dieselben als Kläger auf, so gehört die Klage stets vor die ordentlichen Gerichte. Ob dann bei diesen eine Widerklage erhoben werden kann, ist streitig. S. auch Öffentlichkeit der Rechtspflege.

Geheimmittel. Über den Begriff s. Erl. vom 20. Jan. 1898 (MBl. 22); danach sind im Einklang mit der dort zitierten Rechtspr. des RG. als G. Heilmittel anzusehen, deren Bestandteile und Gewichtsmengen nicht sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher, für jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. — In der Praxis hat sich diese Begriffsbestimmung als unzulänglich erwiesen, so daß die Staatsregierung neuerdings dazu übergegangen ist, diejenigen Mittel bestimmt zu bezeichnen, welche hinsichtlich des Verkehrs als G. anzusehen und den für diese geltenden Beschränkungen unterworfen sind (s. Erl. vom 8. Juli 1903 — MBl. 194). Der Erl. stellt auf Grund eines BRBeschl. vom 23. Mai 1903 zwei Verzeichnisse von „Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln" auf, deren Vertrieb hinsichtlich der Umhüllung, Verpackung, Verbot von Anpreisungen und Danksagungen auf der Umhüllung, Verbot öffentlicher Anpreisung näher geregelt ist. Die Vorschriften des Erlasses sind in den Provinzen durch Provinzialpolizeiverordnungen zur Geltung gebracht. Die Apotheker sind verpflichtet, sich zu vergewissern, wieweit auf diese Mittel die Vorschriften über stark wirkende Arzneimittel Anwendung finden (§ 3 a. a. O.); soweit dies zutrifft, dürfen sie nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes verabfolgen (s. Arzneimittel). Der Ankauf und das Feilbieten der G. im Umherziehen ist verboten (GewO. § 56 Ziff. 9).

Geheimnisse. Verrat von Staatsgeheimnissen s. Landesverrat; Verletzung von Privatgeheimnissen s. Freiheit II und Briefgeheimnis; Verrat von militärischen Geheimnissen s. d., von gewerblichen s. Betriebsgeheimnisse.

Gehöftsperre s. Sperre.

Geisteskranke Gefangene. An geisteskranken Strafgefangenen kann die Strafe nicht weiter vollstreckt werden, und gegen geisteskrank gewordene Untersuchungsgefangene ist das Verfahren vorläufig einzustellen (StPO. § 203). Solange die Geisteskrankheit noch nicht feststeht, sind die einen wie die anderen in der mit der Strafanstalt oder dem Gefängnis ausnahmsweise verbundenen Irrenabteilung, sonst in einer anderen Anstalt zur Beobachtung unterzubringen; wenn die Krankheit aber feststeht, sind sie als Gefangene zu entlassen. Der Entlassene ist der Polizeibehörde des Entlassungsortes zu überweisen, außer wenn er seinen Angehörigen oder seinem Vormund übergeben wird und hierdurch eine Gefahr für ihn selbst wie für dritte Personen ausgeschlossen erscheint (AllgVf. vom 25. Okt. 1882 — JMBl. 325). Wegen der Pflicht der Polizeibehörden, für die Unterbringung entlassener geisteskranker Untersuchungsgefangener zu sorgen, s. die Vf. vom 2. Aug. 1899 (MBl. 124). Nähere Bestimmungen über die Behandlung g. G. enthalten die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preußen vom 31. Dez. 1898 und die Dienstordnung für die dem MdJ. unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. Nov. 1902. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit hat die weitere Fürsorge in der Weise, wie bei anderen hilfsbedürftigen Geisteskranken (G. vom 11. Juli 1891 — GS. 309) zu erfolgen, also durch die Landarmenverbände. Wegen der späteren Entlassung aus der Irrenanstalt vgl. Vf., betr. das Verfahren bei der Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus den öffentlichen Irrenanstalten, vom 15. Juni 1901 (MBl. 197), welche sich auf die Gefangenen mitbezieht, und deren Ergänzungen; s. Irrenpflege. In neuerer Zeit ist verschiedentlich angeregt worden, wegen der oft vorhandenen nahen Verwandtschaft von Verbrechen und Wahnsinn Strafirrenanstalten einzurichten.

Geisteskranke und Geistesschwache. Über ihre Verpflegung im Falle armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit s. Armenunterstützung I und Landarmenverbände III, im übrigen Irrenpflege.

Geistige Getränke sind alle zum Trinken bestimmten alkoholischen Flüssigkeiten, ohne daß es auf die Menge des Gehaltes an Alkohol ankommt. Es gehören dazu nicht nur solche Getränke, welche schon im Augenblicke des Feilhaltens alkoholhaltig sind, sondern auch solche, welche in noch unfertigem Zustande zum Verkauf gelangen und erst infolge natürlicher Entwicklung alkoholhaltig und genußfähig werden (KGJ. 9, 168; 10, 174.) Bei Erteilung der Erlaubnis zum Ausschanke g. G. ist in allen Ortschaften mit weniger als 15000 Einw. und in denjenigen Ortschaften mit einer höheren Einwohnerzahl, wo dies durch Ortsstatut bestimmt, in Preußen die Bedürfnisfrage zu prüfen. Für den Ausschank von Branntwein gilt dies allgemein (s.

Schankwirtschaft). Im ambulanten Gewerbebetrieb (s. d. II) und im Gewerbetrieb im Umherziehen (s. d. III, 6) kann das Feilbieten g. G. von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden (GewO. § 42 a Abs. 3); im übrigen ist im ambulanten Gewerbebetrieb nur das Feilbieten und das Ankaufen zum Wiederverkauf von Bier und Wein in Fässern (GewO. § 42 a Abs. 1) und in diesem und im Gewerbebetrieb im Umherziehen nach RKBek. vom 17. Juli 1899 (RGBl. 374) und vom 29. Febr. 1904 das Feilbieten von Bier mit Alkoholgehalt bis zu 2% in Preußen, Anhalt, Braunschweig und in Lübeck gestattet. Auf Wochenmärkten dürfen g. G. nicht feilgeboten werden (GewO. § 66 Abs. 1 Ziff. 2), dagegen kann die Ortspolizeibehörde auf Jahrmärkten den Verkauf von g. G. zum Genuß auf der Stelle genehmigen (GewO. § 67 Abs. 2). Zur Bekämpfung der Trunksucht ist die Verabreichung von g. G. an Trunkenbolde (s. d.) und Personen unter 16 Jahren seitens der Gast- und Schankwirte sowie der Branntweinhändler durch Polizeiverordnungen geregelt. S. Erl. vom 18. Nov. 1902 (HMBl. 412) nebst Entwurf einer Polizeiverordnung. Der Verkauf von g. G. an fremde Arbeiter kann in der Zeit von morgens vor 9 und abends nach 7 Uhr verboten werden (KGJ. 18, 224). Wegen des Kleinhandels mit g. G. s. Kleinhandel.

Geistiges Eigentum s. Urheberrecht.

Geistliche (Anstellung, Vorbildung). Staatliche Erfordernisse für die Vorbildung. Das G. vom 11. Mai 1873 (GS. 191) versuchte die im staatlichen Interesse notwendigen Garantien für eine den Staatszwecken förderliche Vorbildung der G. festzusetzen. Die spätere Gesetzgebung, insbesondere die G. vom 14. Juli 1880, 31. Mai 1882, 11. Juli 1883, 21. Mai 1886, 29. April 1887 (GS. 285, bzw. 307, 109, 147 und 127) haben diese Garantien zum großen Teil beseitigt (s. Kirchenpolitische Gesetze). Der Rechtszustand ist danach folgender:

I. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen (der privilegierten ev. und der röm.-kath.) nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften des Gesetzes dargetan hat (G. vom 11. Mai 1873 § 1). Solche Ämter sind in der ev. Kirche das Pfarramt, und das Amt des festangestellten Hilfspredigers, in der kath. Kirche das des Bischofs, Weihbischofs, der Kanonici, Domvikare, Pfarrer und ihrer Gehilfen. Diese Vorschrift (§ 1 a. a. O.) kommt auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte stehenden G. ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll (G. vom 11. Mai 1873 § 3). Der MdgA. ist ermächtigt ausländischen G., auch ohne daß sie die erforderliche Vorbildung nachweisen, die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen zu gestatten. Die Grundsätze, nach denen das zu geschehen hat, sind vom StM. mit kgl. Genehmigung festzustellen (G. vom 31. Mai 1882 Art. 3). Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist im übrigen, soweit die staatlichen Vorschriften in Betracht kommen, die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität erforderlich (G. vom 11. Mai 1873 § 4). Der MdgA. ist ermächtigt, von diesen Erfordernissen zu dispensieren. Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom StM. mit kgl. Genehmigung festzustellen (G. vom 31. Mai 1882 Art. 3 Abs. 2).

II. Bei kath. Geistlichen kann das theologische Studium auch an den zur wissenschaftlichen Fortbildung geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden. Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind dem Minister die Statuten und der Lehrplan einzureichen, und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen; ferner ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten; und es ist endlich zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt (G. vom 21. Mai 1886 Art. 2). Die Wiedereröffnung der kirchlichen Seminare ist inzwischen in allen kath. Diözesen erfolgt, auch in Pelplin (Diözese Culm) und Posen-Gnesen auf Grund kgl. V., ebenso die Neuerrichtung in Osnabrück auf Grund G. vom 29. April 1887 Art. 1. Die kirchlichen Oberen sind befugt, Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten (s. Konvikte). Dem MdgA. sind die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen. Ferner sind die kirchlichen Oberen befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen, was ebenfalls geschehen ist (G. vom 21. Mai 1886 Art. 3, 4). Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der G. dienen (Kirchliche [Klerikal-]Seminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte), stehen unter der Aufsicht des Staats (G. vom 11. Mai 1873 § 9 Abs. 1). Werden die Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister ermächtigt, bis zu der Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen (G. vom 11. Mai 1873 § 13 Abs. 1). Die Durchführung der Vorschriften über die Erfordernisse der Vorbildung zum geistlichen Amt ist durch Strafen gegen geistliche Obere, die ohne dieselben geistliche Ämter übertragen, und gegen Personen, die geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornehmen, das ihnen ohne diese Erfordernisse übertragen ist, gesichert (G. vom 11. Mai 1873 §§ 22—24; G.

vom 21. Mai 1874 Art. 2 — GS. 139; G. vom 14. Juli 1880 Art. 5; G. vom 11. Juli 1883 Art. 3; G. vom 29. April 1887 Art. 2).

III. Kirchliche Erfordernisse der Vorbildung in der ev. Kirche. Das G. vom 11. Mai 1873 hatte seine wesentliche Bedeutung für die kath. Kirche. War doch von vornherein auf das Einspruchsrecht gegenüber der Anstellung durch Behörden verzichtet, deren Mitglieder sämtlich vom Könige ernannt werden (§ 28 des G.), d. h. gegenüber den ev. Landeskirchen. Denn bei diesen war von jeher die Vorbildung der G. im Sinne dieses Gesetzes geregelt. — Für die älteren Provinzen ist das KirchG. vom 15. Aug. 1898 (KGVBl. 137) ergangen. Anstellungsfähig im geistlichen Amte der ev. Landeskirche ist danach jeder ev. Deutsche, welcher 25 Jahre alt, sittlich unbescholten, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, welche die Ausübung des Amtes hindern, wenn er die Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgewiesen hat (§ 1). Der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes wird durch Ablegung von zwei theologischen Prüfungen geführt (§ 2). Der ersten Prüfung muß ein ordnungsmäßiges Studium der ev. Theologie von mindestens sechs Semestern auf einer deutschen Universität nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium vorangehen. Von diesem Zeitraum sind mindestens drei Semester dem Studium auf einer preuß. Universität zu widmen. Enthält das Reifezeugnis nicht den Nachweis der Reife in der hebräischen Sprache, so hat der Studierende sich einer Nachprüfung vor der hierzu verordneten Behörde zu unterziehen und nach Ablegung der Reifeprüfung das Studium noch mindestens sechs Semester fortzusetzen (§ 3). Der Zweck der ersten Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der zu Prüfende durch das Studium auf der Universität diejenige theologische Bildung sich erworben hat und überhaupt diejenige äußere und innere Befähigung besitzt, welche seinerzeit eine wirksame Ausübung des geistlichen Amtes erwarten lassen. Auf Grund der bestandenen ersten Prüfung entscheidet das Konsistorium über die Zulassung des Kandidaten der Theologie zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen mit Ausnahme der Verwaltung der Sakramente (einschließlich der Beichte), der Trauung und der Konfirmation (§ 5). Jeder Kandidat ist seitens des Konsistoriums einem G. einer Kirchengemeinde als Lehrvikar zu überweisen. Die Dauer des Lehrvikariats beträgt ein Jahr. Dasselbe fällt in der Regel in die Zeit vor der zweiten Prüfung (§ 6). Zur Vorbereitung auf das geistliche Amt kann dem Kandidaten der Eintritt in ein Predigerseminar vor oder nach der zweiten Prüfung gestattet werden. Hat ein Kandidat das Predigerseminar mindestens ein Jahr besucht, so wird er von der Verpflichtung zum Lehrvikariat befreit (§ 7). Eine mindestens einjährige praktische Beschäftigung auf dem Gebiet des Unterrichts oder im Dienst eines innerhalb der Landeskirche mit Korporationsrechten versehenen Vereins der äußeren oder inneren Mission kann in besonderen Fällen als teilweiser Ersatz für das Lehrvikariat behandelt und eine Verkürzung desselben bis höchstens auf ein halbes Jahr gewährt werden. Langjährige Arbeit in solchem Dienst kann ausnahmsweise nach Befinden des Ev. Oberkirchenrats als völliger Ersatz in Anrechnung gebracht werden (§ 9). Der Zweck der zweiten Prüfung ist, durch schriftliche oder mündliche Proben festzustellen, ob die Kandidaten in Vertiefung und Ergänzung der auf der Universität erworbenen theologischen Bildung wissenschaftlich und praktisch sich weiter gefördert haben und für Übertragung eines geistlichen Amtes reif sind. Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung befindet das Konsistorium über die Befähigung des Kandidaten des Pfarramtes zur Anstellung im geistlichen Amte (§ 11). Bei dem Übertritt eines im geistlichen Amte einer anderen deutschen Landeskirche angestellten Geistlichen hat das Konsistorium durch ein Kolloquium festzustellen, daß er für den Dienst in der Landeskirche geeignet ist, falls es nicht hierüber anderweitig ausreichend unterrichtet ist. Theologen aus anderen ev. Kirchengemeinschaften, sowie Theologen, welche aus einer nicht ev. Kirchengemeinschaft zum ev. Bekenntnis übergetreten sind, können vom Ev. Oberkirchenrat zur Prüfung bzw. zur Anstellung im geistlichen Amte nach abgelegtem Kolloquium zugelassen werden (§ 12). Der Ev. Oberkirchenrat ist ferner ermächtigt, ordinierte Missionare, deren Gewinnung für das geistliche Amt mit Rücksicht auf langjährige anerkannt tüchtige Leistungen im Missionsdienste im kirchlichen Interesse erwünscht erscheint, behufs Erlangung der Fähigkeit der Anstellung im geistlichen Amte zum Kolloquium bei einem Konsistorium zuzulassen (§ 13). Die Aufsicht und Leitung der Kandidaten erstreckt sich auf ihre wissenschaftliche Fortbildung, ihre kirchliche und praktische Tüchtigkeit und ihren Wandel. Die Leitung der Kandidaten und ihrer Vorbereitung gehört zu den besonderen Obliegenheiten des Generalsuperintendenten. Die spezielle Aufsicht und Leitung wird durch denjenigen Superintendenten wahrgenommen, in dessen Diözese der Kandidat seinen Wohnsitz oder längeren Aufenthalt nimmt (§ 14). Kandidaten, welche der kirchlichen Aufsicht sich nicht fügen, ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen oder ein für einen künftigen Diener der Kirche unwürdiges Verhalten bezeigen, sind bei milderen Verstößen durch eine Mahnung zu erinnern, in schwereren Fällen mit einem Verweise zu belegen oder aus dem Kandidatenstande zu entfernen. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung des Kandidaten durch das Konsistorium, im Beschwerdefalle durch den Ev. Oberkirchenrat. Lautet die Entscheidung auf Entfernung aus dem Kandidatenstande, so muß in derselben außer der Angabe der Gründe eine angemessene Frist bezeichnet sein, innerhalb welcher, vom Tage der Zustellung ab gerechnet, die Beschwerde an den Ev. Oberkirchenrat zulässig

ist (§ 16). Ergreift der Kandidat des Pfarramts einen Beruf, welcher nicht vereinbar ist mit der Ausübung der durch die abgelegten Prüfungen erworbenen Rechte, so ist das Konsistorium dieselben ihm zu entziehen befugt. In der Entscheidung muß außer der Angabe der Gründe eine angemessene Frist bezeichnet sein, innerhalb welcher, vom Tage der Zustellung ab gerechnet, die Beschwerde an den Ev. Oberkirchenrat zulässig ist (§ 17). Zu vorstehendem Gesetz ist die Instr. vom 1. Juli 1899 (KGVBl. 48) ergangen. — In ähnlicher Weise ist die Angelegenheit geordnet für Schleswig-Holstein durch das KirchG. vom 17. Aug. 1898 (KGVBl. 111), die Bek. des Konsistoriums vom 28. Okt. 1898 (KGVBl. für Schleswig-Holstein 147), die Bek. über die Ausbildung der Kandidaten im Lehrvikariat vom 6. Mai 1899 (das. 43); die Kandidatenordnung vom 20. Mai 1899 (das. 49). (Wegen des Predigerseminars in Preetz s. Regl. vom 25. April 1870 — Kirchl. ABl. 19 — und die Verwaltungsordnung vom 26. März 1896 — KGVBl. für Schleswig-Holstein 39.) Für die luth. Kirche in Hannover s. die AllerhV. vom 4. Mai 1868 über die Prüfungen und die Bek. des Landeskonsistoriums vom 30. Mai 1868 und 19. Jan. 1885 (Ulrichs Samml. 2 S. 309, 311; 4, 378; s. auch Kirchl. ABl. 1888, 33); die Kandidatenordnung vom 25. Okt. 1872 (Ulrichs Samml. 3, 86) und 20. Nov. 1903 (Kirchl. ABl. 70). Über die theologischen Prüfungen in der reform. Kirche Hannovers s. die AllerhV. vom 9. Nov. 1885 (Kirchl. ABl. I, 85) und die Konsistorialbek. vom 21. Jan. 1886 (Kirchl. ABl. für Hannover I, 87), sowie die Kandidatenordnung vom 7. Febr. 1887 (das. I, 149). Eine Berufung in ein Vikariat oder in ein Predigerseminar findet auch dort statt (s. Konsistorialbek. vom 28. Juni 1901 — das. III, 36). Für den Konsistorialbezirk Wiesbaden s. Wilhelmi, Kirchenrecht S. 245 ff., die Prüfungsordnung für Kandidaten vom 7. Mai 1880 (Kirchl. ABl. 23; 1892, 25 und 1899, 37) und über ihre Beaufsichtigung Kirchl. ABl. das. 1896, 43. Für den Konsistorialbezirk Kassel s. die Prüfungsordnung (Kirchl. ABl. des Konsistoriums Kassel 1890, 34); die Kandidatenordnung (das. 1890, 38; 1905, 21); den Bericht über das Predigerseminar in Hofgeismar (das. 1897, 48); über Lehrvikariate (das. 1888, 11). Für den Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. s. KirchG. vom 3. März 1902 (Kirchl. ABl. des Konsistoriums Frankfurt a. M. 8); die Kandidatenordnung vom 11. Aug. 1902 (das. 69); über das Lehrvikariat Bek. vom 11. Aug. 1902 (das. 71).

IV. Ordination, Anstellung, Dienstalter, Militärdienst. Wird durch die vorstehend erwähnten Gesetze die Anstellungsfähigkeit geregelt, so erfordert die wirkliche Anstellung die Ordination und die Berufung. „Die Befugnis zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen" (ALR. II, 11 § 63). Die kath. Kirche kennt verschiedene „Weihen", Subdiakonatsweihe, Diakonatsweihe, endlich die Priesterweihe. Nur letztere kommt hier in Betracht. Die ev. Kirche kennt im allgemeinen keine absoluten Weihen, sondern nur solche für ein bestimmtes Amt (s. ALR. II, 11 § 65: „die Ordination soll niemanden erteilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat"). Die Ordination ist in der kath. Kirche Sache des Bischofs, in der evangelischen in der Regel des Generalsuperintendenten (s. d.). — Die Ordination setzt die Ableistung der Militärpflicht oder die Befreiung von derselben voraus; s. wegen letzterer Wehrpflicht III 2g und auch Unabkömmlichkeit. — Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischof, dem Konsistorium, einem Privatpatron oder den Gliedern der Gemeine abhängt, wird durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Ortes bestimmt (ALR. II, 11 § 324); s. Patronat und Pfarrwahlrecht. Im übrigen ist die Kollation Sache der geistlichen Oberen (Bischof, Konsistorium). Denselben steht auch die Bestätigung der von Patronen oder Gemeinen gewählten Pfarrer zu (s. ALR. II, 11 § 386). — Über Anzugskosten s. ALR. II, 11 §§ 408 ff. und für den Konsistorialbezirk Wiesbaden: KirchG., betr. die Umzugskosten, vom 21. April 1899 und G. vom 22. April 1899 (Kirchl. ABl. des Konsistoriums Wiesbaden 25 ff.). — Über das staatliche Einspruchsrecht gegen die Anstellung s. Einspruchsrecht des Staates bei Übertragung geistlicher Ämter. — Durch die Berufung oder Bestätigung nach empfangener Ordination wird das Dienstalter des G. bestimmt, soweit es insbesondere für das Diensteinkommen, das Pfarrwahlrecht und die Aszension in Betracht kommt. Die in einem öffentlichen Schulamt in Preußen vor oder nach der Ordination zugebrachte Dienstzeit wird in der Regel der im kirchlichen Amte gleichgestellt (s. G., betr. das Diensteinkommen der kath. Pfarrer, vom 2. Juli 1898 — GS. 260 — Art. 5). Für die ev. Kirche der alten Provinzen ist das KirchG. vom 17. April 1886 (KGVBl. 59) ergangen. Danach bestimmt sich das Dienstalter eines G. durch die Dauer der Zeit, in welcher derselbe 1. nach empfangener Ordination durch Berufung oder unter Bestätigung oder ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen landeskirchlichen Behörde a) im geistlichen Amte einer der preuß. Landeskirche angehörigen oder einer ihr angeschlossenen ausländischen ev. Kirchengemeinde, einer Militärgemeinde oder Anstaltsgemeinde, oder im Lehramte einer theologischen Lehranstalt der Landeskirche angestellt gewesen ist; b) in einem der zu a genannten Ämter als Vertreter (Vikar, Hilfsprediger, Hilfslehrer) verwendet worden ist; c) im Dienste von ev. Vereinen oder Anstalten für innere oder äußere Mission oder für sonstige Zwecke christlicher Liebestätigkeit gestanden hat; 2. vor oder nach der Ordination vom vollendeten 25. Lebensjahre ab innerhalb Preußens a) in einem kirchenregimentlichen Amte oder in einem öffentlichen Schulamte fest angestellt war; b) als Lehrer an einer ev.-theologischen Lehranstalt des Staates tätig gewesen ist, mit der Maßgabe, daß auf die Stellung als Privatdozent nicht mehr als fünf

Jahre angerechnet werden dürfen (§ 1). Die Zeit, während welcher ein ordinierter G. zum Militärdienst eingezogen wird, kommt bei Feststellung des kirchlichen Dienstalters mit in Anrechnung (§ 2) [s. auch KirchG. vom 25. März 1904 — KGVBl. 7 — Art. IV]. Die Zeit, welche ein G. im Auftrage des Ev. Oberkirchenrats im kirchlichen Dienste bei einer ev. Gemeinde außerhalb Deutschlands zugebracht hat, kann, soweit es sich um Gewährung eines bestimmten Diensteinkommens handelt, nach dem Ermessen dieser Behörde bis zum doppelten Betrage in Anrechnung gebracht werden, wenn die betreffende Tätigkeit eine besonders anstrengende oder gesundheitsgefährdende gewesen ist (§ 3). Dem Ev. Oberkirchenrat wird vorbehalten, Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit einem G. auch diejenige Zeit auf sein Dienstalter in Anrechnung zu bringen ist, welche derselbe früher zugebracht hat 1. in einer der oben zu 1 und 2 bezeichneten Stellungen vor seiner Ordination, oder ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde; 2. im Dienste des Staates, des Kgl. Hauses oder einer inländischen öffentlichen Korporation; 3. in einem Amte des Reiches, eines anderen Staates oder einer anderen Kirchengemeinschaft (§ 4). — Für den Konsistorialbezirk Wiesbaden s. das KirchG. vom 4. März 1895 (ABl. des Konsistoriums Wiesbaden 21; vgl. ABl. das. 1901, 69).

Geistliche Amtshandlungen s. Geistliche (Anstellung) I, Kirchenpolitische Gesetze, Pfarrzwang.

Geistliche Angelegenheiten s. Bischöfe, Evangelische Landeskirche, Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

Geistliche (Disziplin). Über die Beschränkungen der Disziplinargewalt im staatlichen Interesse s. Disziplinargewalt, kirchliche. — Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge (G. vom 11. Mai 1873 — GS. 191 — § 21). — Die kirchliche Disziplin gebührt in der katholischen Kirche dem Bischof (s. Concil. Trib. Sess. XIII cap. 4 de reform). In der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen ist sie durch das KirchG. vom 16. Juli 1886 (KGVBl. 81), betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, sowie Ergänzungsgesetz vom 18. Jan. 1904 (KGVBl. 2), im Anschluß an die für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften geordnet. Entscheidende Disziplinarbehörden sind in erster Instanz die Provinzialkonsistorien (wegen der Teilnahme der Provinzialsynodalvorstände in bestimmten Fällen s. Provinzialsynoden); in höherer Instanz der Ev. Oberkirchenrat (s. auch Generalsynode). Das KirchG. (§ 56) kennt für einen nicht vollständig dienstunfähigen Beamten auch noch die Beiordnung eines Amtsgehilfen. Für Schleswig-Holstein s. das gleichartige KirchG. vom 15. Sept. 1889 (KGVBl. für Schleswig-Holstein 67). Für die ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover ist das KirchG. vom 24. April 1894 (GS. 93) ergangen. Für den Konsistorialbezirk Wiesbaden s. KirchG. vom 14. März 1892 (Kirchl. ABl. für das Konsistorium Wiesbaden 19), für den Konsistorialbezirk Kassel KirchG. vom 18. Sept. 1895 (Kirchl. ABl. für das Konsistorium Kassel 79).

Geistliche (Diensteinkommen). Das Pfarrerbesoldungswesen beruht auf dem aus dem kanonischen Recht überkommenen, durch das gemeine Recht und das ALR. ausgebildete Pfründensystem. Pfründe (beneficium) ist ein Teil des Kirchenvermögens, der zur Dotation des G. dauernd bestimmt ist und von dem übrigen Kirchenvermögen getrennt gehalten und selbständig verwaltet wird. Daneben können die einzelnen Gemeinden zur Unterhaltspflicht herangezogen werden (vgl. OVG. 26, 146 und KGVBl. 1894, 49). Das ALR. II, 11 bestimmt hierüber: „Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden" (§ 772). „Zu letztern gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren" (§ 773; s. Stolgebühren). „Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte als Kirchengüter" (§ 774). (Wegen Befreiung der letzteren von Abgaben und Diensten s. Dienstgebäude und Dienstgrundstücke, und wegen der Befreiung der G. von Gemeindeabgaben und Diensten Kommunalabgabengesetz und Naturaldienste.) „Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer" (§ 778). „Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher vermieten" (§ 782). „Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten, sein Amtsnachfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden" (§ 800). „Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen" (§ 804). „Solange sie (d. s. die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft) Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten — beitragen" (§ 110). „Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen" (§ 164). S. auch EGBGB. Art. 80 Abs. 2: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht. — Das Pfründenrecht ist wesentlich durch die neuere Gesetzgebung über das Diensteinkommen der G. geändert. Durch den Staatshaushalt von 1873 wurden zuerst 50000 M. zu dem bereits vorher vorhandenen Fonds bewilligt, um das Einkommen der selbständigen Pfarrstellen in ev. Gemeinden auf 1500 M., in katholischen auf 1200 M. zu bringen. Weitere Bewilligungen im Jahre 1874 sollten diese Sätze auf 1800 bzw. 1500 M. erhöhen. Fernere im Jahre 1875 bewilligte 2 Mill. M. sollten dazu dienen, das Einkommen der bereits fünf Jahre im Amte befindlichen ev. Geistlichen auf 2400 M. und mit einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren auf 3000 M. zu bringen, das der Geistlichen mit einer mehr als zehnjährigen Dienst-

zeit auf 2700 M. zu erhöhen. Die Staatshaushalts von 1889 und 1890 gewährten weitere Mittel, um neben dem Grundgehalt von 1800 M. und einer Zulage von 600 M. nach fünfjähriger Dienstzeit, weitere Zulagen von je 300 M. nach jedesmal fünf Jahren bis zur Höhe von 3600 M. zu geben. So war zunächst das System der staatlichen Alterszulagen unter Wahrung des Pfründensystems eingeführt. Stets wurde daran festgehalten, daß für den Unterhalt der G. zunächst die Gemeinde zu sorgen habe, und der Staat nur subsidiarisch ohne rechtliche Verpflichtung mit Beihilfen eintreten könne. Dieser Umstand in Verbindung mit der Unzulänglichkeit der Zulagen drängte zu einer definitiven Regelung und Verbesserung des Pfarrbesoldungswesens.

A. Hinsichtlich der evangelischen Geistlichen erfolgte dies durch die Kirchengesetze über das Diensteinkommen der Geistlichen vom 2. Juli 1898. Dieselben haben an Stelle der zuletzt genannten Zulagen von viermal 300 M. solche von je 600 M. gesetzt, gleichzeitig aber eine umfassende Änderung der Aufbringungsweise eingeführt, indem alle ev. Pfarrstellen mit einem Pfarreinkommen von weniger als 4800 M. zu einem Verbande vereinigt werden. Die Pfarrstellen werden nach ihrem Einkommen in fünf Klassen geteilt: 1. unter 3600 M., 2. 3600—3899 M., 3. 3900—4199 M., 4. 4200—4499 M., 5. 4500—4799 M. In jeder Klasse beträgt das Grundgehalt fortan bzw. 1800, 2400, 3000, 3600, 4200 M., die Zahl der Alterszulagen von je 600 M. bzw. 5, 4, 3, 2, 1. Die Alterszulagen werden aus der Kasse des Verbandes gezahlt, an welche die Gemeinde einen entsprechenden Kassenbeitrag zahlt. Den Gemeinden werden nach dem Maße ihrer Leistungsunfähigkeit staatliche Zuschüsse gewährt. Gleichzeitig übernehmen die Gemeinden die Verwaltung des Pfründenvermögens und der Pfründeneinnahmen, sofern sie nicht der Stelleninhaber unter Genehmigung des Kreissynodalausschusses für die festgesetzte Taxe behalten will. Dem Pfründenvermögen verbleiben die bisherigen Vorrechte auch bei der Verwaltung durch die Gemeinde. Der Vorteil des Gesetzes liegt für die G. in der Erhöhung der Alterszulagen zum Zweck der Erhöhung des Einkommens von 3600 auf 4800 M. und für den Staat in der Ablösung der von ihm vorher übernommenen Last der Gewährung von Zuschüssen, der Nachteil in der Herabsetzung des Grundgehalts aller unter das Gesetz fallenden Pfründen je nach dem Grade, in welchem das bisherige Stelleneinkommen das Grundgehalt in den obigen fünf Klassen überstieg. In besonders empfindlicher Weise sind davon die Einkommen von etwa 2000—3600 betroffen (s. z. B. Verhandlungen der schlew.-holst. Gesamtsynode von 1897, 227). — Es sind über diese Regelung ergangen das KirchG. für die älteren Provinzen vom 2. Juli 1898 (KGVBl. 61) und die gleichlautenden Gesetze für Schleswig-Holstein (KGVBl. für Schleswig-Holstein 77), für die ev.-luth. Kirche in Hannover (GS. 1898 S. 172, 243, s. auch KirchG. vom 15. Mai 1900 — GS. 136), für die ev.-reform. Kirche in Hannover (GS. 230), für die ev. Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Kassel (GS. 203; Kirchl. ABl. des Konsistoriums Kassel 39), für die ev. Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden (GS. 216; Kirchl. ABl. des Konsistoriums Wiesbaden 31, für Frankfurt a. M. (GS. 1902 S. 41, 43) nebst den Satzungen der Alterszulagekasse (GS. 236), sowie das Staatsgesetz vom 2. Juli 1898 (GS. 155). Im einzelnen ist zu bemerken:

I. Bestandteile des Diensteinkommens. Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramt der ev. Landeskirchen fest angestellte G., mit dessen Pfarrstelle bei Inkrafttreten des bezüglichen KirchG. ein Stelleneinkommen von weniger als 4800 M. verbunden war, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht: a) in einem Grundgehalt, b) in Alterszulagen, c) in Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung (KirchG. § 1).

II. Grundgehalt. Das Grundgehalt beläuft sich für die am 1. Okt. 1897 vorhanden gewesenen Pfarrstellen, je nachdem das Stelleneinkommen an diesem Tage betrug: unter 3600 M. (Klasse I) auf 1800 M., 3600—3899 M. (Klasse II) auf 2400 M., 3900—4199 M. (Klasse III) auf 3000 M., 4200—4499 M. (Klasse IV) auf 3600 M., 4500—4799 M. (Klasse V) auf 4200 M. Das Grundgehalt für die in der Zeit nach dem 1. Okt. 1897 bis zum Inkrafttreten des KirchG. errichteten Pfarrstellen ist nach den vorstehenden Bestimmungen auf Grund des am Tage der Errichtung vorhandenen Stelleneinkommens zu bemessen. Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden (KirchG. § 3). Bei Pfarrstellen, 1. für welche ein Grundgehalt von 1800 M. nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich zu erachten ist, 2. deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist, 3. deren Besetzung aus sonstigen Gründen bei den Mindestgrundgehältern nicht zu ermöglichen ist, kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Kreissynodalvorstandes anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 M. zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde (KirchG. § 4).

III. Alterszulage. Diejenigen Stelleninhaber, welche das fünfte Dienstjahr vollendet haben (wegen Berechnung der Dienstzeit s. KirchG., betr. das Dienstalter der Geistlichen, vom 17. April 1886 — KGVBl. 59), erhalten Alterszulagen, welche die Grundgehälter in fünfjährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten um je 600 M. steigern, dergestalt, daß sie unbeschadet der Zuschüsse zum Grundgehalt ein Diensteinkommen zu beziehen haben: in Klasse I bei einem Grundgehalt von 1800 M. vom vollendeten 5. Dienstjahre ab von 2400 M., 10. Dienstjahre 3000 M., 15. Dienstjahre 3600 M., 20. Dienstjahre 4200 M., 25. Dienstjahre 4800 M.; in Klasse II bei einem Grundgehalt

von 2400 M. vom vollendeten 10. Dienstjahre ab von 3000 M., 15. Dienstjahre 3600 M., 20. Dienstjahre 4200 M., 25. Dienstjahre 4800 M.; in Klasse III bei einem Grundgehalt von 3000 M. vom vollendeten 15. Dienstjahre 3600 M., 20. Dienstjahre 4200 M., 25. Dienstjahre 4800 M.; in Klasse IV bei einem Grundgehalt von 3600 M. vom vollendeten 20. Dienstjahre 4200 M., 25. Dienstjahre 4800 M.; in Klasse V bei einem Grundgehalt von 4200 M. vom vollendeten 25. Dienstjahre ab von 4800 M. (KirchG. § 5). Die Alterszulagen werden von der Alterszulagekasse für ev. G. gezahlt, welche als gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des preuß. Staates bestehenden ev. Landeskirchen behufs Versicherung der Alterszulagen errichtet wird (KirchG. § 6).

IV. Dienstwohnung. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereit zu stellen (KirchG. § 7). Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine ausreichende Mietsentschädigung gewährt werden, welche in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen ist (KirchG. § 8).

V. Aufbringung des Diensteinkommens. Die Kirchengemeinde hat dem Stelleninhaber das Grundgehalt und die Zuschüsse, sowie die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung zu gewähren und die Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse nach Maßgabe ihrer Satzungen zu versichern. Hingegen hört der Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen auf. Aus den Erträgen des Stellenvermögens, dessen Verwaltung der Kirchengemeinde zusteht, sind, nach Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben und Lasten, die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten. Der Überschuß ist der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarramtes zu erhalten (KirchG. § 12). Dem Stelleninhaber steht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei Übernahme der Stelle die Befugnis zu, den Nießbrauch des ganzen Stellenvermögens oder einzelner Teile desselben für die Amtsdauer gegen einen bestimmten, entweder ein für allemal oder auf eine Reihe von mindestens zwölf Jahre festzusetzenden Übernahmepreis zu behalten oder zu übernehmen. Die Nachfolger des gegenwärtigen Stelleninhabers bedürfen dazu der Genehmigung des Konsistoriums, welches vor seiner Entscheidung den Kreissynodalvorstand zu hören hat (KirchG. § 13). Das KirchG. findet keine Anwendung auf diejenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind (KirchG. § 16). Die nach dem Inkrafttreten des KirchG. neu errichteten Pfarrstellen, deren Einkommen unter 4800 M. beträgt, unterliegen den Vorschriften des KirchG. mit der Maßgabe, daß ein Grundgehalt von 1800 M. bereit zu stellen ist (KirchG. § 17). Behufs Gewährung von Beihilfen an solche Gemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse und Alterszulagekassenbeiträge für beim Inkrafttreten dieses KirchG. bestehende und bei der Alterszulagekasse versicherte Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird ein von dem Konsistorium zu verwaltender Zuschußfonds gegründet, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt. Über die Gewährung der Beihilfen beschließt das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes (KirchG. § 21).

VI. Alterszulagekasse. Die Alterszulagekasse bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des preuß. Staats vorhandenen ev. Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an G. Sie wird von einem Vorstande und einem Verwaltungsausschusse als selbständiger Fonds verwaltet (Satzungen — GS. 1898, 236 — § 1). Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und vier Mitgliedern (Satzungen § 2). Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet (Satzungen § 3). Die Versicherung der Pfarrstellen durch die Kirchengemeinde erfolgt bei einem Stelleneinkommen unter 3600 M. in Klasse I, von 3600—3899 M. in Klasse II, von 3900 bis 4199 M. in Klasse III, von 4200—4499 M. in Klasse IV, von 4500—4799 in Klasse V. Pfarrstellen, welche nach dem Inkrafttreten der Kasseneinrichtung errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern (Satzungen § 5). Die Kirchengemeinden haben für jede versicherte Alterszulage von 600 M. je 300 M. Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten, dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt: in Klasse I 1500 M., in Klasse II 1200 M., in Klasse III 900 M., in Klasse IV 600 M., in Klasse V 300 M. (Satzungen § 9). Für die Ermittlung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend: zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem G. in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse, sowie der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke. Außer Ansatz: die Dienstwohnung nebst Hausgarten, sowie die an ihrer Stelle gewährte Mietsentschädigung, freiwillige Gaben (Satzungen §§ 13, 14). Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß (Satzungen § 22). Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse beteiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschusse abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittlung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen (Satzungen § 24).

VII. Staatszuschuß. Behufs Gewährung von widerruflichen Beihilfen an leistungs-

unfähige ev. Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, ist eine Summe von 6508903 M. jährlich aus Staatsmitteln bereit gestellt. Der Anteil an dieser Summe ist bestimmt: I. für die ev. Landeskirche der älteren Provinzen auf 4277237 M., II. für die ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover auf 610979 M., III. für die ev.-luth. Kirche der Prov. Schleswig-Holstein auf 188880 M., IV. für die ev. Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Kassel auf 664513 M., V. für die ev. Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden auf 367189 M., VI. für die ev.-reform. Kirche der Prov. Hannover auf 100105 M. Der Anteil der vorbezeichneten Landeskirchen an der durch die Verteilung unter I—VI nicht gedeckten Summe von 300000 M. wird in festen Beträgen von dem FM. und dem MdgA. bestimmt. Der nach den vorstehenden Bestimmungen auf die ev. Landeskirche der älteren Provinzen entfallende Betrag wird durch eine von dem FM. und dem MdgA. nach Benehmen mit dem Ev. Oberkirchenrat festzusetzende Matrikel auf die einzelnen Konsistorialbezirke verteilt. Desgleichen wird der auf die ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover entfallende Betrag auf die einzelnen Konsistorialbezirke durch eine von dem FM. und dem MdgA. festzusetzende Matrikel verteilt, wobei der MdgA. die Kirchenbehörden der ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover anhört. Eine Revision der hiernach festzustellenden Matrikeln kann von denselben Ministern nach Anhörung des Ev. Oberkirchenrats bzw. der Kirchenbehörden der ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover vorgenommen werden. Die jährlichen Ersparnisse an den hiernach auf die einzelnen Landeskirchen entfallenden Beträgen werden behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Landeskirchen in das nächste Jahr ohne Anrechnung auf die für die betreffende Landeskirche entfallende Jahresquote übertragen. Dabei verbleiben die jährlichen Ersparnisse an den innerhalb der Landeskirchen zu I u. II verteilten Beträgen denjenigen Konsistorialbezirken, in denen die Ersparnisse eingetreten sind. Dem FM. und dem MdgA. ist alljährlich eine Nachweisung über die Verwendung der Teilbeträge und der Ersparnisse vorzulegen (Staatsgesetz vom 1. Juli 1898 Art. 3). Über die Bewilligung, die Versagung, den Widerruf und die Kürzung von Beihilfen beschließt die in den KirchG. hierzu berufene Kirchenbehörde auf Grund eingehender Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Bei dieser Prüfung sind neben der Steuerkraft auch die vorhandene Belastung zu öffentlichen Zwecken und die gesamte wirtschaftliche und kirchliche Lage der Gemeinde zu berücksichtigen (Staatsgesetz Art. 4). Behufs Gewährung von Beihilfen für neu zu errichtende Pfarrstellen an leistungsunfähige ev. Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse Umlagen ausschreiben müssen, wird ein Betrag von 600000 M. jährlich aus Staatsmitteln bereit gestellt. Die Bewilligung der Beihilfen hat zur Voraussetzung, daß die Kirchenbehörde auch ihrerseits Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellt und die Kirchengemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Neugründung beiträgt. Die Bewilligung erfolgt durch den FM. und den MdgA. Die jährlichen Ersparnisse an dem nach vorstehendem bereit gestellten Betrage fließen in die allgemeinen Staatsfonds zurück (Staatsgesetz Art. 5).

B. Einfacher sind die **Verhältnisse für die kath. Pfarrgeistlichen** gestaltet. Auch hier war das System der Alterszulagen, wie erwähnt, bereits durch staatliche Zuschüsse vorbereitet. Das Staatsgesetz vom 2. Juli 1898 (GS. 260) setzt das Stelleneinkommen überall auf 1500 M. fest. Unter besonders schwierigen Verhältnissen kann es auf 2100 M. gesteigert werden. Die Erhöhung tritt mit je fünf Jahren auf 1900, 2300, 2600, 2900, 3200 M. ein. Die Pfarrgemeinde ist zur Zahlung verpflichtet. An leistungsunfähige Pfarrgemeinden werden Beihilfen aus einem staatlicherseits gewährten Fonds (3438400 M.) gewährt (Art. I a. a. O.). Für neu errichtete Pfarrstellen ist gleicherweise ein Staatsfonds bereit gestellt (200000 M.). Die Anordnungen der bischöflichen Behörde über eine Ortszulage und über die Bewilligung, Versagung, Widerruf und Kündigung von Beihilfen, sowie über die Feststellung des Stelleneinkommens und die Festsetzung der Zuschüsse der Gemeinde zu den Orts- und Alterszulagen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten bzw. des Polizeipräsidenten von Berlin; bei erhobenem Widerspruch oder auf Beschwerde entscheidet der MdgA. Der ordentliche Rechtsweg ist dagegen ausgeschlossen. Den Stelleninhabern steht der Rechtsweg offen. Für die Beitreibung der Zulagen ist das Verwaltungszwangsverfahren gegeben. Das Gesetz ist auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden nicht anwendbar. Das Gesetz bildet die frühere Verwaltungspraxis bezüglich der staatlichen Zulagen organisch weiter, läßt das Pfründensystem unberührt und vermeidet so alle auf ev. Seite mit dem tiefen Eingriff in dasselbe verbundenen Schwierigkeiten (s. o.).

Geistliche (Emeritierung). A. Schon das ältere Recht hatte den wegen Alters und Krankheit amtsunfähigen ev. Geistlichen Unterstützung gewährt. Dies erfuhr durch das ALR. eine genauere Regelung und wesentliche Verbesserung. — „Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriges Gnadengehalt" (ALR. II, 11 § 528). „Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben, muß das Gehalt auf ein Drittel der sämtlichen Pfarreinkünfte nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung angewiesen werden" (§ 529 a. a. O.). Das Unzureichende dieser Pension und die Ungewißheit der Dauer der Pfründenabgabe sowie das sich aus der Teilung des Einkommens ergebende unerquickliche Ver-

hältnis zwischen Amtsnachfolger und Emeritus drängte auch hier die ev. Landeskirchen zu einer neuen Regelung. Für die alten Provinzen ist das KirchG. vom 26. Jan. 1880 (KGVBl. 37) — abgeändert durch die KirchG. vom 16. März 1892, 10. Okt. 1898, 6. Aug. 1900, 25. März 1904 (KGVBl. 1892, 49; 1898, 173; 1900, 57; 1904, 7) — ergangen. Durch diese Gesetze wird die Emeritenversorgung unter Befreiung des Stelleninhabers als solchen aus einem der Landeskirche gehörigen und von ihren Organen verwalteten Pensionsfonds bestritten. Im einzelnen ist zu bemerken:

I. Anspruch auf Ruhegehalt. Jeder in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der Landeskirche unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte G. erhält, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt (Pension) aus dem Pensionsfonds der ev. Landeskirche (KirchG. von 1880 § 1). Durch Beschluß des Ev. Oberkirchenrats kann auch außer dem Falle der Amtsenthebung im Disziplinarverfahren (§ 11 Abs. 2 KirchG., betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 16. Juli 1886 — KGVBl. 81) solchen G. der vorbezeichneten Art, welche sich der Amtsenthebung zur Vermeidung eines förmlichen Disziplinarverfahrens freiwillig unterwerfen, auch wenn sie noch dienstfähig sind, ein mäßiges Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligt werden, falls Umstände vorliegen, welche die Abstandnahme von einem förmlichen Disziplinarverfahren im kirchlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen (KirchG. § 2 in der Fassung des KirchG. vom 16. März 1892). S. auch V a. E.

II. Höhe des Ruhegehaltes. Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem sechzehnten Dienstjahre eintritt, 30/80 und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1/80 bis zum Höchstbetrage von 60/80 des anrechnungsfähigen Diensteinkommens (KirchG. § 4 desgl.). Die Berechnung der Dienstzeit eines G. erfolgt nach den Bestimmungen des KirchG., betr. das Dienstalter der G., vom 17. April 1886 (§ 5 a. a. O.; s. auch Geistliche, Anstellung IV).

III. Gnadenkompetenz. Hinterläßt ein G., welcher Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird dasselbe, falls der G. im zweiten Monat des Kalendervierteljahres verstorben ist, noch für einen auf das Vierteljahr folgenden Kalendermonat, falls der G. im dritten Monat des Kalendervierteljahres verstorben ist, noch für zwei auf das Vierteljahr folgende Monate gezahlt (KirchG. § 8 desgl.).

IV. Aufhören der Ruhegehaltszahlung. Bezieht ein Emeritus infolge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalt zusammen das zuletzt bezogene Pfarreinkommen übersteigt. Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, oder wenn derselbe durch eine im Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der ev. Kirche verliert (KirchG. § 9).

V. Aufbringung des Ruhegehaltes. Die Einnahmen des Pensionsfonds der ev. Landeskirche bestehen, abgesehen von den ihm etwa zufließenden Geschenken und Vermächtnissen, aus: 1. den Zuschüssen, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden, 2. den Zinsen und sonstigen Einkünften der bisherigen Provinzial-Emeriten-Zuschußfonds und den Zinsen der sonst bei ihm anzusammelnden Kapitalien, 3. den dauernden Pfarrbeiträgen, 4. den zeitweiligen Pfründenabgaben, 5. den durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden (KirchG. § 10). Von jedem gemäß § 1 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden geistlichen Amte ist nach Höhe des Diensteinkommens ein jährlicher Beitrag zu dem Pensionsfonds zu leisten. Derselbe wird, wenn das Einkommen unter 4000 M. beträgt, auf 1%, wenn es höher ist, aber unter 6000 M. bleibt, auf 1½%, und bei noch höherem Einkommen auf 2% des durch 100 M. teilbaren Gesamtbetrages berechnet (KirchG. § 12). Vom Tage der Emeritierung eines G. ab hat dessen letzte Stelle acht Jahre lang ein Viertel ihres gesamten Pfründen- oder etatsmäßigen Einkommens in einem nach Mark abgerundeten Betrage an den Pensionsfonds abzugeben (KirchG. § 14). Der Ev. Oberkirchenrat war ermächtigt, bei denjenigen Pfarrstellen, auf welche das KirchG. vom 2. Juli 1898, betr. das Diensteinkommen der G. (KGVBl. 61; s. Geistliche, Diensteinkommen A), Anwendung findet, die gesetzliche Pfründenabgabe bis zur Hälfte auf weiteres außer Hebung zu setzen (Art. III des G. vom 25. März 1904). Dies ist durch Erl. vom 15. Juli 1904 geschehen. Die aus anderen Quellen nicht zu deckenden Beträge sind durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringen (KirchG. § 16). — Der Pensionsfonds der ev. Landeskirche wird von dem Ev. Oberkirchenrate verwaltet. Die Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ist erforderlich bei Aufstellung des Etats und im übrigen nach Maßgabe der Ausführungsinstruktion (§ 18 a. a. O.; Instr. vom 29. Nov. 1880 — KGVBl. 153 — I 3 B). Zur Wahrnehmung der Interessen des landeskirchlichen Pensionsfonds wird von dem Ev. Oberkirchenrat ein Kassenanwalt bestellt. Dem Kassenanwalt ist von jeder Versetzung in den Ruhestand und — mit Ausnahme der Fälle der §§ 10 u. 11 KirchG., betr. die Dienstvergehen der G., vom 16. Juli 1886 — von jeder Ruhegehaltsfestsetzung vor Ausfertigung der Entscheidung des Konsistoriums unter Mitteilung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen Kenntnis zu geben. Der Kassen-

anwalt kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Erinnerungen gegen die Entscheidung geltend machen und sie, soweit er damit nicht durchdringt, binnen weiteren zwei Wochen, vom Tage des Empfanges der ablehnenden Bescheidung ab gerechnet, durch Beschwerde beim Ev. Oberkirchenrat verfolgen. Über die Gewährung einer Remuneration an den Kassenanwalt aus Mitteln des Pensionsfonds entscheidet der Ev. Oberkirchenrat (KirchG. § 18a in der Fassung des G. vom 10. Okt. 1898). — Das zugehörige Staatsgesetz vom 15. März 1880 (GS. 216) bestimmt insbesondere: Art. 4: Gegen die Entscheidung des Ev. Oberkirchenrats über die Höhe der nach den §§ 12—15 KirchG. an den Pensionsfonds der ev. Landeskirche zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt. Wegen der Ansprüche auf Ruhegehalt findet der Rechtsweg gegen die Entscheidung des Ev. Oberkirchenrats nur nach Maßgabe des G. vom 24. Mai 1861 (GS. 241) statt. Art. 5: Die Beiträge der G. und der kirchlichen Stellen an den Pensionsfonds der ev. Landeskirche können im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beigetrieben werden. — Wegen Gewährung von einmaligen und wiederkehrenden Unterstützungen an solche frühere Geistliche, welche den Anspruch auf Ruhegehalt infolge Bestrafung oder Verzichts verloren haben, aus dem sog. Demeritenfonds s. KirchG. vom 25. März 1904 (KGVBl. 7) Art. II und Bek. vom 13. Juli 1904 (das. 21).

VI. Auf ähnlichen, wenn auch etwas anders ausgestalteten Grundlagen beruht die Emeritierungsordnung für die ev.-luth. Kirche in Schleswig-Holstein nach dem KirchG. vom 2. März 1891 und dem Staatsgesetz vom 2. März 1891 (GS. 22), abgeändert durch KirchG. vom 12. Jan. 1895 (KGVBl. für Schleswig-Holstein 13), KirchG. vom 2. Juli 1898 § 24 (das. 77), vom 28. Jan. 1901 (das. 15) und 4. Jan. 1904 (das. 8); in Hannover für die ev.-luth. Kirche nach dem G. vom 16. Juli 1873 (GS. 386), 2. Febr. 1876 (GS. 32), 30. Juni 1882 (GS. 330), 19. Febr. 1894 (GS. 15), 15. Mai 1900 (GS. S. 136, 278); für die ev.-reform. Kirche nach dem KirchG. vom 4. Sept. 1895 (Kirchl. ABl. für Hannover II, 221), im Konsistorialbezirk Kassel nach dem KirchG. vom 11. März 1901 (Kirchl. ABl. des Konsist. Kassel 1901 S. 25, 33), im Konsistorialbezirk Wiesbaden nach dem KirchG. vom 11. März 1901 (Kirchl. ABl. des Konsist. Wiesbaden S. 21, 26, 33), für den Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. nach dem KirchG. vom 3. März 1902 (Kirchl. ABl. des Konsist. Frankfurt a. M. 12).

B. Betreffs der kath. Geistlichen s. Emeritenanstalten, auch — wegen der unfreiwilligen Emeritierung — Geistliche (Disziplin).

Geistliche Gesellschaften und Orden der katholischen Kirche s. Katholische geistliche Orden.

Geistliche (Militärpflicht) s. Wehrpflicht III, 2, Unabkömmlichkeit.

Geistliche (Versorgung der Hinterbliebenen) s. Witwen- und Waisenversorgung bei den Geistlichen.

Gelbfieber gehört zu den gemeingefährlichen Krankheiten des G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306). S. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Sondervorschriften für G. zur Ausführung des G. vom 30. Juni 1900 sind noch nicht erlassen.

Geld im weiteren, wirtschaftlichen Sinne ist eine innerhalb eines Wirtschaftsgebietes allgemein als jederzeit ohne Verlust absetzbar anerkannte und vermöge dieser Anerkennung als Wertmesser, Tausch-, Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel dienende Ware. Die Anerkennung der jederzeitigen Absetzbarkeit zum Erwerbswert kann beruhen auf dem Ge- oder Verbrauchswert der Substanz, auf dem allgemeinen Vertrauen oder auf gesetzlicher Anordnung: auf dem ersten beruhte die Geldeigenschaft des Warengeldes der alten Naturalwirtschaft und beruht diejenige des Metallgeldes, sofern sein Metallwert seinem Nennwert gleichkommt, sowie der Metallbarren, auf dem zweiten diejenige von Umlaufsmitteln, die weder einen ihrem Verkehrswert entsprechenden Substanzwert haben, noch durch gesetzliche Anordnung mit Zwangskurs, vermöge dessen sie von jedermann zu einem bestimmten Werte in Zahlung genommen werden müssen, ausgestattet sind, wie Banknoten, Reichskassenscheine, Wertpapiere, ausländisches Papiergeld. Durch gesetzliche Anordnung kann die Geldeigenschaft sowohl Umlaufsmitteln der ersten Art wie solchen beigelegt sein, deren Substanzwert ihrem Zwangskurs nicht entspricht. Nur diese durch gesetzliche Anordnung mit Geldeigenschaft ausgestatteten Zahlungsmittel, also diejenigen, welche nach der Rechtsordnung jedermann als Erfüllung einer ihm geschuldeten Leistung zum Nennwert entweder bis zu jedem Betrage oder im Kleinverkehr bis zu gewissen Höchstbeträgen annehmen muß, sind G. im engeren, rechtlichen Sinne oder Währungsgeld, mag es vollwertig ausgeprägtes Metallgeld, unterwertig ausgeprägtes Metallgeld, ungeprägtes Metall (Barren), Papiergeld oder Banknote sein. G. in diesem Sinne sind in Deutschland nur die Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen und die Talerstücke, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur die — vollwertig geprägten — Reichs-Goldmünzen und vorläufig noch die — infolge des Sinkens des Silberpreises stark unterwertigen — Talerstücke bis zu jeder Höhe in Zahlung genommen werden müssen, Reichs-Silbermünzen nur bis 20, Reichs-Nickel- und Kupfermünzen nur bis zu 1 M. Vgl. die Artikel Münzgesetz, Münzverwaltung, Währung, Doppelwährung, Goldwährung, Silberwährung, Goldmünzen, Silbermünzen, Taler, Scheidemünzen, Nickelmünzen, Kupfermünzen, Papiergeld, Reichsbank, Reichskassenscheine, Bankwesen III.

Geldstrafe s. Zwangsmittel III, Strafen II und Umwandlung von Strafen, sowie Disziplinarstrafen.

Geleise. Vorschriften über Einführung gleicher Wagengeleise s. Kunststraßen unter IV.

Gemarkungskarten sind auf Grund der

Vorschrift im § 22 der dem Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 (GS. 253) beigefügten „Anw. für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer“ in den östlichen und neuen Provinzen für jede, in der Regel die sämtlichen Grundstücke eines Gemeinde- oder Gutsbezirks umfassende Gemarkung für die Grundsteuerveranlagung hergestellt worden, sofern nicht ein brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungsbehörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten dauernd zur Verfügung gestellt werden konnte. Das Verfahren bei Herstellung ist durch eine der oben gedachten als Anlage A beigefügte besondere Anweisung geregelt. Nach dieser sollte die Herstellung der G., soweit irgend möglich, durch Kopierung vorhandener Karten, zu deren zeitweisen Überlassung alle Behörden und Privatpersonen durch § 20 der zuerst gedachten Anw. verpflichtet wurden, und zwar der Regel nach im Maßstabe des Originals erfolgen; neue Aufnahmen erfolgten nur in den dringendsten Fällen und dann je nach den Verhältnissen im Maßstabe von 1:2500 bis 1:5000 und in einem oder mehreren Blättern. In die G. waren einzutragen: 1. die Grenzen der Gemarkung und, sofern sie von diesen abweichen, die des Gemeinde(Guts-)bezirks; 2. die Grenzen der Kulturarten; 3. alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Zahl solcher Punkte und Linien (Meilensteine, Brücken, ausgezeichnete Bäume, Hecken usw.), welche geeignet waren, für die bei der Einschätzung notwendige Eintragung der Klassengrenzen als Anhalt zu dienen; ferner 4. die Eigentumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich ihrer bevorzugten, künftig aber steuerpflichtigen Grundstücke; 5. die Grenzen der auch künftig steuerfreien und der der Gebäudesteuer unterliegenden Grundstücke, aber die letzte Kategorie von Grundstücken nur nach ihrem Gesamtumfange; andere Eigentumsgrenzen wurden nur bei Herstellung der G. durch Kopie aus der kopierten Karte übernommen. Sodann wurden bei Ausführung der Einschätzung die zum Zwecke der letzteren für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart ausgewählten Musterstücke und die Grenzen der Bonitätsklassen eingetragen. Jede durch die Grenzen der Kulturarten, Bonitätsklassen, der bisher befreiten oder bevorzugten, künftig aber steuerpflichtigen Grundstücke, der auch fernerhin steuerfreien und der gebäudesteuerpflichtigen Grundstücke sowie durch die Grenzen von Enklaven oder zungenförmiger Einsprünge anderer Gemeinde(Guts-)bezirke umschlossene Figur der Karte bildet einen Flächenabschnitt mit fortlaufender Nummer, dessen Flächeninhalt nach Morgen und Dezimalteilen eines Morgens festgestellt und mit der Nummer, Kulturart und Klasse in das Einschätzungsregister eingetragen wurde. Die Eigentumsgrenzen wurden, soweit sie nicht nach vorstehendem schon bei Herstellung der G. eingetragen waren, erst bei der Unterverteilung der Grundsteuer unter Zuziehung der Interessenten festgestellt und in die G. eingetragen; ebenso wurden die Veränderungen, die gegen die bei Herstellung der G. bereits eingetragenen Eigentumsgrenzen eingetreten waren, festgestellt und nachgetragen; soweit sich hierbei eine Änderung der Numerierung der Flächenabschnitte ergab, erhielt der Abschnitt eine Nummer in Form eines Bruches, dessen Nenner die frühere und dessen Zähler die neue Nummer angibt. In den beiden alten westlichen Provinzen wurden G. nicht hergestellt, sondern die vorhandenen Katasterkarten unmittelbar als solche benutzt. Vgl. die Artikel Grundsteuer und Kataster. Wegen der Erhaltung der G. bei der Gegenwart s. den Artikel Fortschreibung. Ihre gänzliche oder teilweise Erneuerung erfolgt a) mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, b) wenn infolge eines Auseinandersetzungsverfahrens oder der Errichtung von Rentengütern oder Ansiedelungsgütern fast sämtliche Eintragungen in der G. oder einem Teile derselben berichtigt werden müßten, zu a stets, zu b, wenn Neuvermessungen nötig sind, nur mit Genehmigung des FM. (Anw. VIII des FM. vom 25. Okt. 1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters).

Gemeinde. G. (Ortsgemeinden, politische Gemeinden) sind örtliche Kommunalverbände, welche die Bewohner eines bestimmt begrenzten Teils des Staatsgebiets umfassen und dazu bestimmt sind, gewisse öffentliche Aufgaben zu erfüllen, die teils dem Bereiche der Staatsverwaltung begrifflich angehören (obrigkeitliche Angelegenheiten), teils die Wahrnehmung gemeinschaftlicher oder geistiger Interessen der durch ihren Wohnsitz räumlich verbundenen Gemeindeangehörigen betreffen. Den G. steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der Aufsicht des Staates zu (s. Kommunalaufsicht). Sie sind öffentliche Körperschaften und als solche juristische Personen, die auch Träger privatrechtlicher Befugnisse und Pflichten sein können. Die ihnen durch die Gesetzgebung auferlegten Lasten bestehen hauptsächlich in Kosten der Ortsverwaltung, der Ortspolizeiverwaltung, der Armenpflege, Standesamtsunterhaltung, Schulunterhaltung, Krankenversicherung, Wegeunterhaltung, gewissen Leistungen für die bewaffnete Macht und Militärverwaltung. Während der Kreis der ihnen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben aber gesetzlich fest begrenzt ist, sind sie auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege berechtigt, alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, was die materielle Wohlfahrt und geistige Entwicklung ihrer Angehörigen zu fördern geeignet ist. Ihre Autonomie ist hierin nur durch das staatliche Aufsichtsrecht beschränkt. Die G. sind daher befugt, den bezeichneten Zwecken dienende Anstalten zu errichten, zu übernehmen, zu unterhalten oder zu unterstützen, sowie Schullasten und Kirchenlasten ihrer Angehörigen zu übernehmen (OVG. 2, 190; 12, 158). Ihnen steht auch das Petitionsrecht hinsichtlich ihrer Gemeindeangelegenheiten zu. Ihre Verfassung ist teils durch Gesetze, teils durch autonomische Satzungen, teils durch Gewohnheitsrecht bestimmt. Hiernach sind die G. entweder Stadtgemeinden oder Landgemeinden, deren Verfassung durch Städteordnungen oder Landge-

meindeordnungen geregelt ist. Als ihre Organe sind in den Städten der Magistrat, der Bürgermeister und die Stadtverordneten, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand, der Gemeindevorsteher und die Gemeindevertretung tätig. Ihre Geschäfte werden durch Gemeindebeamte geführt. Die G. sind nach § 89 BGB. für den Schaden haftbar, den einer ihrer verfassungsmäßigen Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten zufügt. Sie können eigenes Vermögen besitzen und zur Beschaffung der Geldmittel, deren sie zur Erfüllung der Gemeindezwecke bedürfen, Gemeindeabgaben erheben und Naturaldienste verlangen. Ihre Angehörigen und die Gemeindeforensen haben nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften die Gemeindelasten zu tragen. Sie sind, soweit ihnen das Gemeinderecht zusteht, berechtigt, das Stimm- und Wahlrecht in der G. auszuüben, und verpflichtet, Gemeindeämter zu übernehmen. Die wirtschaftliche Verwaltung der G. erfolgt nach Maßgabe des Gemeindehaushalts, über dessen Ausführung nach Schluß des Jahres Rechnung zu legen ist (s. hierzu die betreffenden Spezialartikel).

Gemeinde als Träger der Wegebaulast. Die G. (Gutsbezirke) sind überwiegend Träger der Wegebaulast hinsichtlich der Kommunikationswege. Wo dies der Fall ist, erstreckt sich die Wegebaulast in der Regel nur auf die ganz oder zum Teil innerhalb der kommunalen Grenzen der G. belegenen Wege (OVG. 37, 242), nicht auch auf solche, die außerhalb dieser Grenzen liegen, auch wenn sie daran entlang gehen (OVG. 36, 251). Die Unterhaltung solcher Wege liegt ihnen nur insoweit ob, als es etwa ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben oder durch besondere Titel begründet ist. S. Wegebaulast I.

Gemeindeabgaben sind die von den Gemeinden auferlegten Abgaben (s. Abgaben). Das Unterscheidungsmerkmal zwischen den Staats-, Provinzial-, Kreis-, Gemeinde- usw. Abgaben liegt also in der Person des auf Grund ausdrücklicher oder abgeleiteter Finanzhoheit die Abgabe Auflegenden (Ausschreibenden), nicht in der Person des die Einnahme Beziehenden: die Wanderlagersteuer ist keine Gemeinde-, sondern eine Staatssteuer, die sich von anderen Staatssteuern nur dadurch unterscheidet, daß ihr Aufkommen nicht dem auflegenden Staate, sondern einem anderen Gemeinwesen zufließt; anders ist die Warenhaussteuer (s. Warenhäuser und Warenhaussteuer) zu beurteilen, da es den Gemeinden überlassen bleibt, ob sie diese oder eine autonome Steuer von einschließlich gleicher Höhe erheben wollen. Die durch das Aufhebungsgesetz (vgl. Aufhebung direkter Staatssteuern) der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzten, aber für die Zwecke der Kommunalbesteuerung weiter veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern sind genau genommen weder Staats- noch Gemeindesteuern, sondern überhaupt keine Abgaben. Denn durch die Fortführung ihrer Veranlagung wird keine Leistung von Geld oder Geldeswert auferlegt, sondern nur die Grundlage für die Auferlegung einer Abgabe, nämlich der von den kommunalen Verbänden ausgeschriebenen Prozente der staatlich veranlagten Realsteuern, geschaffen: erst diese Prozente sind Abgaben, erst ihre Ausschreibung eine Steuerveranlagung, die staatliche Veranlagung in Wahrheit eine mit selbständigen Rechtsmitteln anfechtbare, für die spätere Heranziehung bindende Vorbereitung der letzteren, ebenso wie die fingierte Einkommensteuerveranlagung der Personen mit Einkommen nicht mehr als 900 M. Die G. bestehen in Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern (vgl. Gebühren, Beiträge für Gemeindeveranstaltungen, Indirekte und Direkte Steuern). Nach § 2 KAG. dürfen die Gemeinden Steuern nur erheben, soweit sie nicht ihre Ausgaben durch Gebühren und Beiträge decken können, und direkte Steuern nur zur Deckung des nach Abzug des Aufkommens der indirekten verbleibenden Bedarfs (vgl. Kommunalabgabengesetz). Gemeinsam ist allen Arten von G. die Regelung der Rechtsmittel gegen die Heranziehung (KAG. §§ 69, 70, 75; ZG. §§ 18, 34): Einspruch (s. Einspruch in Steuerangelegenheiten) und gegen den auf den Einspruch ergehenden Beschluß binnen einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren; gegen die erstinstanzliche Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren findet bei Stadtgemeinden nur Revision, bei Landgemeinden Berufung und gegen das Berufungsurteil Revision statt; weder Einspruch noch Klage noch Berufung noch Revision haben aufschiebende Wirkung. Vgl. Verwaltungsstreitverfahren.

Gemeindeälteste s. Stadtälteste.

Gemeinde(Kommunal-)ämter. I. Die Verpflichtung zur Übernahme und Verwaltung unbesoldeter G. liegt den Gemeindegliedern (Bürgern) nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze ob.

a) In den Stadtgemeinden bestand eine solche Verpflichtung schon nach dem ALR. und ist in den StO. weiter ausgebildet worden. Hiernach ist, abgesehen von Hannover (s. u.), in allen Provinzen (StO. f. d. ö. Pr. § 74, für Westfalen § 74, für die Rheinprovinz § 79, für Frankfurt §§ 17, 18, für Schleswig-Holstein § 10, für Hessen-Nassau § 85; HohenzollGemO. § 36) jeder stimmfähige Bürger verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre (in Schleswig-Holstein sechs Jahre) lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigten nur folgende Entschuldigungsgründe: 1. anhaltende Krankheit, 2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3. ein Alter über 60 Jahre, 4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre (in Schleswig-Holstein nur, wenn sie sechs Jahre gedauert hat, für die nächsten sechs Jahre, in Frankfurt nur, wenn sie drei Jahre gedauert hat, in Hessen-Nassau und in Hohenzollern, wenn das Amt

während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen worden ist), 5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amts (in Hessen-Nassau und in Hohenzollern eines unmittelbaren Staatsamts), 6. ärztliche oder wundärztliche Praxis (in der StO. für Hessen-Nassau und in HohenzollGemO. nicht besonders erwähnt), 7. sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung (in Schleswig-Holstein der städtischen Kollegien) eine gültige Entschuldigung begründen. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle der bezeichneten Art anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, der sich der Verwaltung solcher Stellen tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Ein solcher Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Doch findet gegen ihn innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem BezA. statt, die auch dem Gemeindevorstande zusteht (ZG. § 11). In der Prov. Hannover (HannStO. § 31) ist jeder Bürger verpflichtet, städtische Ehrenämter, zu denen er durch Wahl berufen wird, zu übernehmen. Ausgenommen hiervon sind kgl. Zivil- und Hofdiener, Militärpersonen im Dienst, Geistliche und Schullehrer, Ärzte, Wundärzte und Apotheker, Bürger im Lebensalter von über 60 Jahren und Personen, die durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind. Tritt eines dieser Verhältnisse nach der Annahme der Wahl ein, so kann Niederlegung des städtischen Amts erfolgen. Die bereits geführte Verwaltung eines solchen Amts ist nur bei den Bürgervorstehern ein Grund zur Ablehnung. Die ausgetretenen Bürgervorsteher sind nur dann verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen, wenn seit ihrem Austritt sechs bzw. vier Jahre (je nach dem regelmäßigen Amtswechsel) verflossen sind. Bürger, welche zwölf Jahre nacheinander das Amt eines Bürgervorstehers bekleidet haben, sind dadurch von der Verpflichtung zur Annahme einer ferneren Wahl befreit (StO. § 89). Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung des Amts beschließt das Bürgervorsteherkollegium, das jedoch Nachteile hierfür nicht verhängen darf. Gegen den Beschluß findet ebenso wie in den anderen Provinzen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

b) In den Landgemeinden, abgesehen von der Prov. Hannover (s. u.), besteht für die Gemeindeglieder überall eine uneingeschränkte Verpflichtung, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und in der Vertretung der Gemeinde zu übernehmen, sowie ein angenommenes Amt mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung solcher Ämter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe: 1. anhaltende Krankheit, Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen, 2. ein Alter von 60 Jahren (in Westfalen über 60 Jahre), 3. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts (in Westfalen eines anderen öffentlichen Amts), 4. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstehers, eine gültige Entschuldigung begründen. Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder in der Vertretung der Gemeinde während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, darf die Übernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen (LGO. f. d. ö. Pr. § 5, für Westfalen § 78; KrO. f. d. Rheinprovinz § 25; LGO. für Schleswig-Holstein § 65, für Hessen-Nassau § 36, für Hohenzollern § 36). In der Prov. Hannover ist die Verpflichtung der Gemeindemitglieder beschränkt auf die Annahme ihrer Wahl in den Gemeindeausschuß und der Ämter des Gemeindevorstehers und Beigeordneten (LGO. für Hannover § 57, KrO. f. Hannover § 33). — Wer sich in den Landgemeinden ohne einen der bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein ihm übertragenes Amt zu übernehmen oder das übernommene drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, der sich der Verwaltung des Amts tatsächlich entzieht, kann denselben Nachteilen unterworfen werden, wie in den Stadtgemeinden. Über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung und über die Nachteile, die gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten zu verhängen sind, entscheidet die Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand. Ihre Beschlüsse bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung, doch ist gegen sie innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem KrA. zulässig. Diese steht, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt worden ist, auch dem Gemeindevorstande, in der Prov. Westfalen auch dem Amtmanne zu (ZG. §§ 27, 28). In Westfalen finden die erwähnten Vorschriften auch auf die Verpflichtung zur Übernahme der Stelle eines gewählten Amtsverordneten (s. Amtsverfassung) Anwendung (KrO. § 24).

c) In den westfälischen Ämtern und den rheinischen Landbürgermeistereien sind die Eingesessenen des Amts und der Bürgermeisterei zur Übernahme des Ehrenamts des Amtmannes oder des Bürgermeisters ebenso verpflichtet und zur Vermeidung der gleichen Nachteile zur Ablehnung nur unter denselben Voraussetzungen berechtigt, wie bei den G. Außerdem gilt aber als genügender Ablehnungsgrund auch ein Geschäftsumfang, der nach dem Ermessen des Kreistags die an ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigt. In Westfalen ist dieser Ablehnungsgrund innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Ernennung an die Beteiligten durch Klage bei dem KrA. geltend zu machen (WestfKrO. § 8; RheinKrO. § 25).

d) In den Kreisen (außer in der Prov. Posen) besteht ebenfalls eine Verpflichtung der Kreisangehörigen zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung des

Kreises auf die Dauer von drei Jahren. Die Ablehnung kann in denselben Fällen, wie die von Ämtern in der Verwaltung der Landgemeinden erfolgen. Ungerechtfertigte Amtsablehnung oder Amtsentziehung kann mit dem Verlust des Rechts auf Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises und durch stärkere Heranziehung zu den Kreisabgaben in gleicher Weise wie dort bestraft werden. Der Beschluß hierüber, gegen den innerhalb zwei Wochen dem Betroffenen die Klage bei dem BezA. zusteht, wird vom Kreistage gefaßt (KrO. überall § 8), in Hohenzollern von der Amtsversammlung (Amts- und Landesordnung § 5). Als ein „gleichartiges" Amt im Sinne der erwähnten Vorschrift ist ein solches anzusehen, das mindestens denselben Umfang an Tätigkeit erfordert, wie das bisher verwaltete. — Wer die Versammlungen (Kreistage, KrA., Gemeindevertretung usw.), in die er gewählt worden ist, unregelmäßig besucht, entzieht sich hiermit noch nicht dem Amt (OVG. 45, 138).

e) In den Provinzialverbänden besteht keine Verpflichtung der Provinzialangehörigen zur Übernahme unbesoldeter Provinzialämter, abgesehen von Hohenzollern, wo den Landesangehörigen die Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Landeskommunalverbandes ebenso wie den Angehörigen des Oberamtsbezirks hinsichtlich der Amtsverwaltung obliegt (Amts- u. Landesordnung § 51).

II. Der Verlust eines G. tritt im allgemeinen ein, wenn der Wohnsitz in der Gemeinde aufgegeben wird oder wenn die sonstigen Erfordernisse für den Besitz des Bürgerrechts oder Gemeinderechts (s. d. Landg.), auf dem die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes beruht, bei dem Amtsinhaber fortfallen und hiermit das Bürgerrecht oder Gemeinderecht dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum „verloren" wird. Tritt nur ein zeitweiliges „Ruhen" dieses Rechts ein, so geht das Amt nicht verloren, darf aber während dieser Zeit von dem Inhaber nicht verwaltet werden (vgl. OVG. 40, 150 und StO. f. d. ö. Pr. § 75, für Westfalen § 75, für die Rheinprovinz § 7, für Schleswig-Holstein §§ 12—14, für Frankfurt §§ 19—21, für Hessen-Nassau §§ 7, 86; LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 43, für Westfalen § 79, für die Rheinprovinz § 42, für Hessen-Nassau § 13, GemO. f. d. Hohenzoll. Lande § 13). Wer durch rechtskräftiges Erkenntnis der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch dauernd die bisher von ihm bekleideten G. und für die im Urteile bestimmte Zeit die Fähigkeit, G. zu bekleiden. Die gleiche Wirkung hat die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat den Verlust der G. und die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Ämter zur Folge (StGB. §§ 31—36 und LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 43, für Hessen-Nassau § 13, für die Hohenzoll. Lande § 13; StO. für Hessen-Nassau § 7). — Tritt wegen des Ruhens des Gemeinderechts eine Suspension des Gemeindebeamten von seinem Amt ein, so kann nach der LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein (§ 44), für Hessen-Nassau (§ 15) und für die Hohenzoll. Lande (§ 15) der KrA. (in Hohenzollern der Amtsausschuß oder BezA.) die Wahl eines kommissarischen Vertreters anordnen.

III. Eine Entbindung von dem Amt vor Ablauf der Wahlperiode kann in den Städten der östlichen Provinzen (StO. § 75), Westfalens (StO. § 75), der Rheinprovinz (StO. § 80) und Hessen-Nassaus (StO. § 86) hinsichtlich der zu bleibenden Verwaltungskommissionen gewählten stimmfähigen Bürger und anderen von der Stadtverordnetenversammlung gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten (jedoch nicht der Schöffen) durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats (des Bürgermeisters) und der Stadtverordneten erfolgen.

IV. Über die Entfernung aus dem G. als Disziplinarmaßregel s. Dienstvergehen II, Disziplinarbehörden II, Disziplinarverfahren.

Gemeindeangehörige, Gemeindeglieder und Gemeindemitglieder. I. Gemeindeangehörige werden in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen, Schleswig-Holsteins und Hessen-Nassaus, sowie in den Stadt- und Landgemeinden der Hohenzollernschen Lande (überall GemO. § 7) diejenigen physischen Personen genannt, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz (s. d. II) haben. Eine Ausnahme machen die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Sie gelten nur dann als Gemeindeangehörige, wenn sie im Gemeindebezirk angesessen sind (s. Militärpersonen; Angesessene). Die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen in den Landgemeinden ist im wesentlichen dieselbe wie die der „Einwohner" in den Städten (s. Bürger II). Sie sind namentlich zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde (s. Gemeindeanstalten) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften berechtigt und zur Entrichtung von Gemeindeabgaben (s. d.) nach den Vorschriften des KAG. verpflichtet. Die Gemeindeangehörigen, denen das Gemeinderecht (s. d. Landg.) zusteht, werden dort „Gemeindeglieder" genannt.

II. Die LGO. für Westfalen (§ 2) bezeichnet die Personen, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz haben, mit Ausnahme der erwähnten Militärpersonen, als „Einwohner", und auch die GemO. für die Rheinprovinz (§ 3) bestimmt, daß zur Gemeinde alle „Einwohner" des Gemeindebezirks gehören. Von ihnen sind in Westfalen zu unterscheiden die „Mitglieder der Gemeinde" (LGO. § 14), d. h. die selbständigen Einwohner sowie die in der Gemeinde mit einem Wohnhaus angesessenen Personen, und unter diesen Gemeindemitgliedern wieder die „stimmberechtigten Gemeindemitglieder", d. h. diejenigen, denen das Gemeinderecht (s. d. Landg.) zusteht. Ein gleicher Unterschied wird in der Rheinprovinz gemacht. Hier sind aber „Mitglieder der Gemeinde" nicht nur die selbständigen Einwohner mit Ausnahme der erwähnten Militärpersonen und die mit einem Wohnhaus in der Gemeinde

angesessenen Personen, sondern auch diejenigen Forensen, denen das Gemeinderecht durch den Gemeinderat besonders verliehen ist (GemO. § 12; G. vom 15. Mai 1856 Art. 5). Diejenigen Gemeindemitglieder, denen das Gemeinderecht, d. h. das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde zusteht, werden in der Rheinprovinz „Meistbeerbte“ oder „Meistbesteuerte“ (GemO. § 16), diejenigen Grundbesitzer aber, die mit Rücksicht auf den Betrag der von ihnen zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer neben den gewählten Verordneten sog. geborene Mitglieder des Gemeinderats sind, „meistbegüterte“ Grundeigentümer (GemO. §§ 46, 49) genannt. S. Gemeinderecht (Landg.). — In den Landgemeinden der Prov. Hannover (LGO. §§ 3—8, 65) stehen den bloßen „Einwohnern“ der Gemeinde als „Gemeindemitglieder“ diejenigen gegenüber, die nach der bestehenden Stimmordnung in der Gemeinde das Stimmrecht besitzen. S. Gemeinderecht (Landg.).

Gemeindeanleihen. I. G., durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, können auf Grund eines Gemeindebeschlusses von Stadtgemeinden mit Genehmigung des BezA. (in Berlin des Oberpräsidenten), von Landgemeinden mit solcher des KrA. aufgenommen werden (StO. f. d. ö. Pr. § 50 Ziff. 3, für Westfalen § 49 Ziff. 3, für die Rheinprovinz § 46 Ziff. 3, für Schleswig-Holstein § 71 Ziff. 3, für Frankfurt a. M. § 60 Ziff. 3, für Hessen-Nassau § 56, für Hannover § 97 Ziff. 3, § 119 Abs. 2 Ziff. 2; LGO. f. d. ö. Pr. und Schleswig-Holstein § 114, für Hessen-Nassau § 78, für Westfalen § 53 Ziff. 3, für die Rheinprovinz § 97, für Hannover § 41 Ziff. 6, § 42 Ziff. 5; ZG. § 16 Abs. 3 und § 31). Nach der Rhein. LGO. (§ 97 Abs. 2) soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn „für einen sicheren Zinsen- und Tilgungsfonds gesorgt ist“. Ähnlich schreibt § 117 Abs. 2 der dortigen StO. „Abtragung der Schulden nach einem regelmäßigen Plane“ vor. Auch wo solche gesetzlichen Vorschriften nicht bestehen, wird von Aufsichts wegen eine regelmäßige Tilgung und Bereitstellung der Mittel zur Verzinsung und Tilgung gefordert. Die Grundsätze, welche bei der Genehmigung von G. zu beobachten sind, finden sich zusammengestellt in einem Erl. der Minister des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1891 (MBl. 84). Hiernach sollen G. nur bewilligt werden zur Deckung außerordentlicher Ausgaben für gemeinnützige, nicht bloß der Gegenwart, sondern auch der ferneren Zukunft zugute kommende Zwecke, also nicht für noch nicht bestimmte Zwecke, nicht für Unterhaltung bereits bestehender Anlagen oder für neue Anlagen, die in ganz kurzen Zwischenräumen von neuem erforderlich werden, endlich nicht für Zwecke, deren Ausführung einer späteren, vorläufig noch nicht näher zu bestimmenden Zeit überlassen bleiben soll. Im einzelnen sind daher 1. die Mittel zu Schulbauten in rasch wachsenden Gemeinden regelmäßig durch Ansammlung von Baufonds und nur, bis diese hinlänglich leistungsfähig sind, ausnahmsweise aus Anleihemitteln zu entnehmen; 2. nur für die Neuherstellung und erste Pflasterung, nicht auch für die Unterhaltung und Neupflasterung von Straßen, Anleihemittel zu verwenden. Die Tilgung soll in der Regel erfolgen mit mindestens 1 % des ursprünglichen Schuldkapitals und den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen; es ist jedoch von Fall zu Fall zu prüfen, ob und inwieweit über diesen Tilgungssatz von 1 % hinauszugehen ist, insbesondere auch ob bei Anleihen zu gewinnbringenden Anlagen die demnächstigen Betriebsüberschüsse ganz oder teilweise zu einer verstärkten Schuldentilgung zu verwenden seien; dabei sind die Finanzlage der Gemeinde und die Grundsätze über die Abschreibungen auf das Anlagekapital in Betracht zu ziehen. Jedenfalls ist der Tilgungssatz so zu bemessen, daß der Zweck der Anleihe nicht schon vor deren völliger Tilgung erschöpft ist, also z. B. 1. bei Anleihen zu Straßenpflasterungen so, daß die Schuld getilgt ist, wenn nach Ablauf der Abnutzungsperiode eine Neupflasterung erforderlich wird, mindestens aber auf 2 %; 2. bei Anleihen zu Schulbauten so, daß die Tilgung beendet ist, wenn voraussichtlich infolge Zunahme der Kinder ein neuer Schulbau nötig wird; 3. bei Anleihen zu Kanalisationen, da letztere neben dem einmaligen, für ihre Herstellung aufgewendeten, in der Regel sehr bedeutenden Kostenbetrage auch noch fortdauernd infolge der Kostspieligkeit der Unterhaltung Anforderungen an die Gemeindekasse stellen, auf mindestens 1¾ %, in allen Fällen zu 1—3. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen; 4. bei Anleihen zur Tilgung einer älteren Schuld so, daß die Tilgung der neuen nicht später beendet wird, als es die der älteren sein würde, was auch für den Fall der Konvertierung gilt; 5. Anleihen zur Neuherstellung von Straßen sind außer mit dem regelmäßigen Tilgungssatz außerordentlich mit dem Aufkommen an Anliegerbeiträgen zu tilgen. Wird eine Anleihe für mehrere Verwendungszwecke aufgenommen, für deren einzelne, für sich betrachtet, verschiedene Tilgungssätze anzuwenden sind, so ist entweder die ganze Anleihe nach einem entsprechenden durchschnittlichen Tilgungssatze oder jeder Teilbetrag nach dem nach seinem Verwendungszwecke angemessenen Tilgungssatze zu tilgen. Eine Verwendung von Anleihemitteln zu anderen Zwecken, als zu denen die Anleihe genehmigt ist, ist ohne besondere Genehmigung unzulässig.

II. Was die Aufbringung der Zins- und Tilgungsquoten anlangt, so sind sie, wenn die Anleihe für Unternehmungen verwendet ist, die einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen oder Teilen des Gemeindebezirks ausschließlich oder vorzugsweise zugute kommen oder durch sie veranlaßt sind, insoweit nach dem das KAG. beherrschenden Grundsatz von Leistung und Gegenleistung durch entsprechende Bemessung der Preise bei gewerblichen Unternehmungen, durch Gebühren, Beiträge, steuerliche Mehr- oder Minderbelastung und Belastung der Realsteuern aufzubringen. Geht die Unternehmung über den engern Kreis der

Verwaltungsausgaben der Gemeinden hinaus und dient sie mehr oder minder Luxusbedürfnissen, wie z. B. die Erbauung von Theatern, Ratskellern u. dgl., so soll die Anleihe nur genehmigt werden, wenn Verzinsung und Tilgung entweder durch die Erträgnisse der Anlage gedeckt erscheint oder die Finanzlage der Gemeinde und die Steuerkraft ihrer Bewohner nicht gefährdet wird, ebenso eine Anleihe für an und für sich nützliche, aber ertraglose Herstellungen, wie Straßendurchbrüche und -verbreiterungen nur, wenn der Aufwand in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht oder die Herstellung zur Beseitigung gesundheitswidriger Zustände oder im Interesse der Verkehrssicherheit geboten ist. Einmalige Ausgaben für minder erhebliche Bauausführungen und Beschaffungen, wie sie in größeren Städten regelmäßig wiederkehren, sind, insbesondere wenn ihnen keine Rückeinnahmen gegenüberstehen, nicht durch Anleihe, sondern aus laufenden Einnahmen unter tunlichst gleichmäßiger Verteilung auf die einzelnen Jahre zu bestreiten (Erl. der Minister des Innern und der Finanzen vom 6. Aug. 1892 — MBl. 321).

III. Die G. können wie die Anleihen von Privaten durch **hypothekarische Belastung** des Grundeigentums der Gemeinde oder gegen **Schuldschein** von privaten Geldgebern oder Banken aufgenommen werden. Die Regel bildet aber, wenigstens bei größern und mittlern Gemeinden und bei größerem Bedarf die Aufnahme einer Anleihe bei einer, insbesondere bei der von der geldbedürftigen Gemeinde selbst unterhaltenen **Sparkasse** und vor allem die **Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber**. Die Entnahme von **Darlehnen aus der eigenen Sparkasse** seitens der Gemeinde bedarf indes der Genehmigung des Regierungspräsidenten, der diese aber nur mit Zustimmung des BezA. versagen kann, und es darf in dieser Weise nicht mehr als ein bestimmter Prozentsatz der Sparkassenbestände, nach Erl. vom 5. Nov. 1902 (MBl. 190) 25% für die Garantiegemeinden und weitere 25% für andere kommunale Verbände, angelegt werden (vgl. **Sparkassen**). Zur Ausgabe von Schuldverschreibungen an den Inhaber durch Gemeinden bedurfte es, wie überhaupt zur Ausgabe von Inhaberpapieren bis zum Inkrafttreten des BGB., eines kgl. Privilegiums, während jetzt nach der AusfG. zum BGB. vom 16. Nov. 1899 (GS. 532) Art. 8 die Genehmigung auf Grund kgl. Ermächtigung von dem MdJ. und dem FM. erteilt wird, bei denen sie nach Genehmigung der Anleihe seitens der zuständigen Beschlußbehörde (s. o. im Eingang) durch Vermittlung des Regierungspräsidenten zu beantragen ist. Bei Vorlegung des Antrags ist anzugeben, ob nach Auffassung der Bezirksregierung durch die mit der Verzinsung und Tilgung der Anleihe verbundene Mehrbelastung der Angehörigen der Gemeinde die Einziehbarkeit der Staatssteuern etwa gefährdet würde. Selbstredend darf die Gemeinde vor Erteilung der ministeriellen Genehmigung nicht etwa unter stillschweigender Voraussetzung derselben mit Beziehung auf die Anleihe bereits bindende Verpflichtungen eingehen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn es sich um einen größern Betrag handelt, welcher anderweitig und unter gleich günstigen Bedingungen wie durch Ausgabe von Inhaberpapieren nicht zu beschaffen wäre. Um prüfen zu können, ob die Mittel der Anleihe für die angegebenen Verwendungszwecke einerseits erforderlich, andererseits auch ausreichend sind, brauchen zwar keine detaillierten Kostenanschläge vorgelegt zu werden, wohl aber Kostenüberschläge, die übrigens schon als Grundlage für die Beschlußfassung der Gemeinde und der zur Genehmigung der Anleihe berufenen Beschlußbehörde nicht zu entbehren sind (vgl. den obenerwähnten Erl. vom 1. Juni 1891). Für die Schuldverschreibungen, die Zinsscheine (Coupons) und Erneuerungsscheine (Talons) sowie die Genehmigungsurkunde sind durch Erl. der gedachten beiden Minister vom 31. Jan. 1900 (MBl. 81) bestimmte Muster vorgeschrieben, von denen nicht ohne Grund abgewichen werden soll. Den Schuldverschreibungen können Zinsscheine für fünf bis zehn Jahre beigefügt werden. Die Erteilung und die Bedingungen der Genehmigung müssen jetzt nach § 795 Abs. 2 BGB. im „Deutschen Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger" bekanntgemacht werden. Abänderungen der Bedingungen der erteilten Genehmigung sind an dieselben Vorschriften gebunden, und es muß im Falle einer solchen Änderung den Gläubigern, die sich ihnen nicht unterwerfen wollen, durch Kündigung die Rückzahlung angeboten werden. Eine Änderung der — in der Schuldverschreibung nicht angegebenen — Verwendungszwecke bedarf der ministeriellen Genehmigung auf Grund kgl. Ermächtigung (vgl. den mehrerwähnten Erl. vom 1. Juni 1891). Die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien ist den Gemeinden durch § 1 des G. vom 8. Juni 1871 (RGBl. 210) verwehrt. Vgl. im übrigen **Inhaberpapiere**.

Gemeindeanstalten. Die G. zerfallen nach ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Charakter in **öffentliche** und **private** (gewerbliche). Öffentliche G. sind diejenigen, welche dem allgemeinen Interesse der Gemeinde zu dienen bestimmt sind und entweder der allgemeinen Benutzung durch alle Einwohner oder durch gewisse Klassen derselben unterliegen. Unter **privaten** G. werden diejenigen fortdauernden gewerblichen Unternehmungen verstanden, deren Betrieb als solcher auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist und den Gemeindemitgliedern eine Nötigung zu ihrer Benutzung nicht auferlegt (AusfAnw. z. KAG. vom 10. Mai 1894 Art. 3 Ziff. 1 Abs. 2). Die Grenzen zwischen beiden Kategorien sind flüssig, auch gewerbliche Anstalten können dem Allgemeininteresse dienstbar sein, es bleibt daher Sache der tatsächlichen Prüfung, im Einzelfalle festzustellen, welcher Zweck der vorherrschende ist. Als öffentliche Anstalten sind regelmäßig diejenigen zu erachten, für deren Benutzung ein Zwang besteht (OVG. 17, 249). Die Errichtung und Unterhaltung

der öffentlichen G. beruht teilweise auf gesetzlicher Verpflichtung, für die Begründung und Fortführung rein gewerblicher Anstalten fehlt es stets an einer solchen. Die Reineinnahmen aller G. dienen zur Bestreitung der allgemeinen Gemeindeausgaben. Die Verwaltung der G. wird, sofern nicht für dieselben eine besondere Verwaltung bestellt ist, von dem Gemeindevorstande geführt, andernfalls von ihm beaufsichtigt. Das Bestehen der öffentlichen G. kann sich auf Ortsgesetz, Observanz oder Gemeindebeschluß gründen, die Gemeindeangehörigen sind zu ihrer Mitbenutzung nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen berechtigt. Die Gemeinden können nach § 4 KAG. für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anstalten besondere Vergütungen (Gebühren) erheben. Diese Erhebung muß erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteil gereicht, insoweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge (KAG. § 9) oder im Wege der Mehr- oder Minderbelastung (KAG. § 20) erfolgt. (Hinsichtlich der Ermäßigung der Sätze und der Ausnahmen s. Gebühren). Auf Beschwerden und Einsprüche, welche das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen G. betreffen, entscheidet der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Beschwerde, Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Die Klage findet auch statt, wenn nicht die Versagung des Rechts auf Benutzung der G. an sich, sondern nur dessen Verletzung bezüglich des Umfanges, des Inhalts und der Art der Ausübung behauptet wird (OVG. 21, 124 u. 38, 58). Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden. Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches andernfalls nicht befriedigt wird (KAG. § 3). Die Regelung der Rechtsverhältnisse der rein privaten G. vollzieht sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, ihre Inanspruchnahme erzeugt nur privatrechtliche Vertragsverhältnisse, deren Beurteilung nicht unter die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fällt. Die Feststellung der Tarife für die Benutzung der G. durch die Aufsichtsbehörde als Voraussetzung für die Beitreibung der tarifmäßigen Sätze im Verwaltungszwangsverfahren ist nach § 90 KAG. und Art. 58 AusfAnw. vom 10. Mai 1894 für alle G. zulässig, die auch dem öffentlichen Interesse dienen. Ein gesetzliches Recht auf Benutzung der privaten G. besteht nicht (OVG. 20, 22). S. § 34 ZG.; §§ 4, 56 Ziff. 3 StO. f. d. ö. Pr. u. WestfStO.; §§ 4, 53 Ziff. 3 RheinStO.; §§ 4, 60 Ziff. 2 SchlHolstStO.; §§ 36, 71, 77 HannStO.; §§ 4, 61 Ziff. 3 HessNassStO.; §§ 7, 63 Ziff. 3 FrankfGemVG.; §§ 8, 9, 88 Abs. 4 Ziff. 3 LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 (GS. 233); § 2 Abs. 3 WestfLGO. vom 19. März 1856 (GS. 265); § 88 RheinLGO. vom 23. Juli 1845/15. Mai 1856 (GS. 435); §§ 9, 88 Abs. 4 Ziff. 3 SchlHolstLGO. vom 4. Juli 1892 (GS. 154); § 38 AusfBek. z. HannLGO. vom 28. April 1859 (HannGS. 409); §§ 8, 59 Abs. 4 Ziff. 3 HessNassLGO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 301); §§ 8, 38 Abs. 4 Ziff. 3 HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189). S. auch Markthallen, Schlachthäuser.

Gemeindeausschuß heißt die Gemeindevertretung in den Landgemeinden der Prov. Hannover (HannLGO. vom 28. April 1859 — GS. 393 — § 51). Auch die Gemeindevertretung in den Landgemeinden der Prov. Hessen-Nassau führt neben diesem Namen die Bezeichnung als Gemeindeausschuß oder Bürgerausschuß (HessNassLGO. vom 4. Aug. 1897 — GS. 301 — § 20). S. Gemeindevertretung (Landg.).

Gemeindebeamte (Kommunalbeamte). I. G. sind Personen, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (oder einem anderen Kommunalverbande) als ihrem Dienstherrn stehen, mag dieses auf einen bestimmt oder unbestimmt begrenzten Zeitraum (Kündigung) oder auf Lebenszeit begründet, mag es die Arbeitskraft der Person in vollem Umfange oder nur teilweise beanspruchen (Nebenamt), mag es mit einer Vergütung der Dienstleistung verbunden sein oder nicht (besoldete und unbesoldete G.), mag es den Lebensberuf oder eine ehrenamtliche Tätigkeit darstellen. Keine G. sind dagegen die Personen, denen durch einen privatrechtlichen Vertrag (Dienstmiete) eine bestimmte Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung übertragen ist, oder die in Erfüllung einer ihnen als Gemeindeglieder gesetzlich obliegenden Verpflichtung der Gemeinde Dienste leisten, oder denen eine Vertretung der Gemeinde durch Wahl in eine hierzu gesetzlich bestimmte Körperschaft (Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Bürgervorsteherkollegium usw., Kreistag, Provinziallandtag) übertragen ist.

Gegenstand der Dienstleistung der G. können sowohl obrigkeitliche als auch wissenschaftliche, technische, künstlerische oder mechanische Geschäfte sein. Obrigkeitliche Obliegenheiten sollen grundsätzlich nur von Beamten ausgeübt werden, während sonstige Geschäfte auch Personen aufgetragen werden dürfen, die durch privatrechtlichen Vertrag angenommen worden sind. Letzteres trifft namentlich zu auf die Dienste in Theatern, Museen, Badeanstalten, Wasserwerken, Gasanstalten, Schlachthäusern usw. der Gemeinde, ferner auf die Dienste von Schreibern, Pförtnern, Dienern, Boten, Ofenheizern u. dgl. (vgl. AusfAnw. zum Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 — MBl. 192 — Art. III).

II. Die G. sind mittelbare Staatsbeamte (ALR. II, 10 § 69). Ihre Stellung gegenüber dem Staate ist, im allgemeinen und von den aus der Eigenart des einzelnen Amtes sich ergebenden besonderen Pflichten abgesehen, die gleiche, wie die der unmittelbaren Staatsbeamten (OVG. 19, 429). Sie haben nicht nur bestimmte vertragsmäßig übernommene Geschäfte auszuführen, sondern

alle Verrichtungen, die in den Geschäftskreis ihres Amtes nach Maßgabe der getroffenen Verwaltungsorganisation fallen. Die Dienstbehörde kann ihnen auch, ohne daß ihnen ein Widerspruchsrecht zusteht, eine andere Beschäftigung, sogar unter entsprechender Änderung des Amtstitels übertragen, sofern sie nur der Art und Bedeutung nach den bisherigen entspricht. Die Lehrer an höheren oder niederen Gemeindeschulen sind zwar ebenfalls mittelbare Staatsbeamte, aber keine G. (OVG. 14, 75). Die Befähigung zur Bekleidung von Gemeindeämtern ist vom religiösen Bekenntnis unabhängig (G. vom 3. Juli 1869 — BGBl. 292), dagegen von dem Besitze der Reichs- oder Staatsangehörigkeit abhängig (G. vom 1. Juni 1870 — BGBl. 355). Der Angehörige jedes deutschen Bundesstaats ist in Preußen als Inländer zu behandeln und demgemäß auch zu öffentlichen Ämtern zuzulassen (RV. Art. 3). Ein bestimmtes Lebensalter kann für ein Amt durch die Dienstbehörde vorgeschrieben werden. G. kann nur sein, wer sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht zu Zuchthausstrafe verurteilt gewesen ist. Die Verurteilung zu Zuchthausstrafen hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aber diese Unfähigkeit nur während der im Urteil bestimmten Zeit zur Folge. Beide Verurteilungen bewirken den dauernden Verlust der bisher bekleideten öffentlichen Ämter (StGB. §§ 31—34). Auch neben einer Gefängnisstrafe kann unter Umständen auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Aberkennung dieser Fähigkeit hat den dauernden Verlust der bekleideten Ämter und die Unfähigkeit zur Übernahme von solchen während der im Urteile bestimmten Zeit von Rechts wegen zur Folge (StGB. § 35). Über die sonstigen Anforderungen hinsichtlich der Befähigung zu einem besoldeten G. kann durch Ortsstatut oder durch die Anstellungsbehörde Bestimmung getroffen werden.

III. Besondere Vorschriften bestehen hinsichtlich der Besetzung der **Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden**, ausschließlich des Forstdienstes, durch **Militäranwärter** (s. d.). Nach den auf Grund des § 77 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (in der Fassung des G. vom 22. Mai 1893 — RGBl. 171) vom BR. hierfür am 28. Juni 1899 festgestellten Grundsätzen (Bek. vom 25. Juli 1899 — ZBl. 268) und dem G. vom 21. Juli 1892 (GS. 214) sind die bezeichneten Stellen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf Landgemeinden und ländliche Kommunalverbände, die weniger als 2000 Einw. haben. Sie kann aber auf diese Gemeinden und Verbände bezüglich der Kriegsinvaliden durch kgl. Verordnung ausgedehnt werden. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen, sofern die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 M. beträgt: 1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundieren, Kollationieren usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt; 2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dgl.), jedoch mit Ausnahme a) derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird; b) der Stellen der Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner derjenigen Beamten, welchen die selbständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungewesens obliegt; c) der Stellen der Bureauvorsteher bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40000 Einw. In welchem Umfange noch andere Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes durch die Anstellungsbehörden festzustellen, wobei in Zweifelsfällen die für die Reichs- und Staatsbehörden geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen sinngemäße Anwendung finden und nötigenfalls Ausgleichungen zwischen der Stellenzahl in den einzelnen Beamtenklassen erfolgen sollen. Die von den Anstellungsbehörden aufgestellten Verzeichnisse sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen nur widerruflich besetzt werden, insofern nicht Militäranwärter angestellt werden oder sich solche in der vorgeschriebenen Frist nicht gemeldet haben. Über die Reihenfolge der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern, ihre Ausschreibung, die Bewerbung um diese Stellen, über den Begriff der Militäranwärter, ihre Anstellungsberechtigung und die Berechtigung von Inhabern anderer Zivilversorgungsscheine, von ausgeschiedenen Offizieren, ehemaligen Militäranwärtern und unteren Beamten oder sonstigen Personen treffen die erwähnten Grundsätze vom 28. Juni 1899 sowie die ZirkVf. vom 30. Sept. 1892 (MBl. 285) und vom 28. Juni 1899 (MBl. 54) nähere Bestimmung.

IV. Über die Vereidigung der G. s. **Vereidigung**, über **Titelverleihung** s. d. Für die Gemeindepolizeibeamten des Exekutivdienstes und die Kommunalforstbeamten sind **Uniformen** (s. **Bewaffnung und Uniformierung**) vorgeschrieben. Abgesehen hiervon ist eine Amtskleidung nur eingeführt für den Landesdirektor (Landeshauptmann) [s. d.]. Wegen sonstiger Amtsabzeichen von Gemeindebeamten (Schulzenstäbe, Armbinden usw.) s. **Amtsabzeichen und Amtsketten**.

V. Über die Besoldung der Beamten s. **Besoldung der Kommunalbeamten**, über

ihre Versetzung in den Ruhestand s. Dienstunfähigkeit II, Pensionierung der Kommunalbeamten und über die Versorgung ihrer Witwen und Waisen s. Witwen- und Waisenversorgung. S. auch Anstellung der besoldeten Kommunalbeamten und Bestätigung der Kommunalbeamten, Amtsdauer sowie Gemeindewahlen (Landg.) III.

VI. Besondere Vorschriften bestehen hinsichtlich der Anstellung der Gemeindeforstbeamten. Auf sie finden die Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, welche die Anstellung der G. betreffen (§§ 8—10) keine Anwendung (§ 23 das.). Sie können von den Gemeinden auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer oder auf Kündigung angestellt werden, im Reg.-Bez. Wiesbaden aber nur auf Lebenszeit. Hinsichtlich der Besoldungsfestsetzung, Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenfürsorge sind sie den anderen G. gleichgestellt. Ihre Stellen sind nach den Bestimmungen vom 12. Okt. 1897 (MBl. 237) mit Forstanstellungsberechtigten zu besetzen, wenn sie ein Jahreseinkommen von mindestens 750 M., einschließlich des Werts sämtlicher Nebeneinnahmen, gewähren und keine höhere Befähigung erfordern, wie die eines kgl. Försters (s. Forstbeamte II). Im übrigen sind für die Gemeindeforstbeamten maßgebend in den sieben östl. Provinzen das G. vom 14. Aug. 1876 (GS. 373), in Westfalen und der Rheinprovinz die V. vom 24. Dez. 1816 (GS. 1817, 57), in den neuen Provinzen die V. vom 4. Juli 1867 (GS. 1129), im Reg.-Bez. Wiesbaden das G. vom 12. Okt. 1897 (GS. 411).

VII. Die G. haben wie alle Staatsbeamten dem Könige gegenüber die Pflicht der Treue und des Gehorsams, die sie mit ihrem Diensteide zu bekräftigen haben. Eine gleiche Verpflichtung haben sie auch der Staatsregierung und ihren Dienstvorgesetzten gegenüber. Endlich sind sie verpflichtet, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen und in und außer ihrem Amte sich so zu führen, daß sie sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, nicht unwürdig zeigen. Verstöße gegen diese Pflichten stellen Dienstvergehen (s. d. II) dar, deren Bestrafung den Disziplinarbehörden (s. d. II) zusteht, und zwar entweder mittels Ordnungsstrafen (s. d.) oder durch Entfernung aus dem Amt in einem förmlichen Disziplinarverfahren (s. d.). Die Entfernung aus dem Amt (s. Disziplinarstrafen) kann bei G. lediglich in Dienstentlassung bestehen. Nur bei den Provinzialbeamten kann eine Strafversetzung in ein anderes Amt (Disziplinargesetz § 16 Ziff. 1) erfolgen. Sie ist jedoch auch hier unzulässig gegenüber dem Landesdirektor, den ihm zugeordneten oberen Beamten und (außer in der Prov. Posen) auch den sonstigen in den Provinzialstatuten zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige (ProvO. f. d. ö. Pr., für Westfalen, für die Rheinprovinz, für Hannover, für Schleswig-Holstein [überall] § 98 Ziff. 6, für Hessen-Nassau § 71 Ziff. 6, für Posen G. vom 5. Nov. 1889 § 32 Ziff. 6). — Eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand gegen Wartegeld (Stellung zur Disposition) findet gegenüber G. nicht statt, eine vorläufige Dienstenthebung unter denselben Voraussetzungen wie bei unmittelbaren Staatsbeamten (s. Amtssuspension). Hiernach (Disziplinargesetz § 54) kann bei Gefahr im Verzuge auch die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher usw.) einem G. die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, muß aber hierüber sofort an die höhere Behörde berichten. Im einzelnen s. Amtmann, Beigeordnete, Bezirksvorsteher, Bürgermeister, Gemeindeschreiber, Gemeindevorsteher (Landg.), Gutsvorsteher, Magistrate, Oberbürgermeister, Schöffen, Stadträte.

Gemeindebehörden. Der Ausdruck G. wird in den Gesetzen nicht überall im gleichen Sinne gebraucht. Im allgemeinen ist unter einer G. ein ständiges, von dem Wechsel der Personen unabhängiges Organ der Gemeindeverwaltung zu verstehen, das dazu berufen ist, in einem durch Gesetz oder Gemeindeverfassung festgestellten Geschäftskreise öffentlichrechtliche Befugnisse und Pflichten nach eigener Entschließung auszuüben. Die G. werden entweder durch Einzelbeamte oder durch Kollegien dargestellt. Zu ersteren gehören insbesondere der Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher und der Bürgermeister, in den weiteren Kommunalverbänden der Amtmann, der Verbandsvorsteher, der Vorsitzende des KrA. und des Provinzialausschusses, der Landesdirektor. Kollegialisch organisierte G. sind besonders der kollegialische Gemeindevorstand, der Magistrat, Gemeindedeputationen und in den weiteren Kommunalverbänden der KrA. und der Provinzialausschuß. Bisweilen wird auch die Gemeindevertretung, insbesondere die Stadtverordnetenversammlung (s. d.), als G. bezeichnet, obwohl ihre Mitglieder keine Beamten sind (ZG. §§ 17, 33, 128). Dies ist gerechtfertigt, weil sie nach den Gesetzen gewisse öffentlichrechtliche Aufgaben selbständig wahrzunehmen hat (OVG. 41, 40).

Gemeindebeschlüsse. I. In Stadtgemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstande gilt als G. ein von ersterem und der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmend gefaßter Beschluß, während in Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, jeder Beschluß der Stadtverordnetenversammlung einen G. darstellt. Hinsichtlich der Art und Weise, in welcher die Übereinstimmung zwischen Magistrat und Stadtverordneten erzielt wird, enthalten die StO. keine allgemein gültigen Bestimmungen. Die Beschlußfassung erfolgt in den Prov. Hannover und Schleswig-Holstein auch in gemeinschaftlicher Verhandlung beider Kollegien, in den übrigen Teilen der Monarchie beschließt jedes Kollegium für sich. Es ist nicht vorgeschrieben, in welcher Reihenfolge die Beschlußfassung zu erfolgen hat. Die Gültigkeit derselben, welche der Verwaltungsrichter gegebenen Falles auch bei dem Vorhandensein einer etwa vorgeschriebenen Bestätigung (s. d. von Beschlüssen der Kommunalverbände) zu prüfen hat (OVG. 11, 111;

16, 195; 30, 35), ist nicht durch die schriftliche Protokollierung bedingt (OVG. 9, 41; PrVBl. 3, 109). Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Fassung eines G. sich auch aus konkludenten Handlungen ergeben und somit eine stillschweigende Beschlußfassung angenommen werden kann. Ist ein G. der Tagesordnung (s. d.) entsprechend gefaßt worden, so ist eine Abänderung in derselben Sitzung unzulässig (OVG. 14, 174). S. auch Magistratsbeschlüsse, Stadtverordnetenversammlung.

II. In den Landgemeinden sind als G. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder, wo eine solche besteht, der Gemeindevertretung anzusehen. S. Gemeindeversammlung (Landg.), Gemeindevertretung (Landg.).

Gemeindebezirke. Jede Stadt- und Landgemeinde, sowie jedes der Gemeinde gleichstehende selbständige Gut umfaßt ein bestimmt abgegrenztes Landgebiet, in welchem ihre Verfassung Geltung hat. Dies ist der G. oder der Gutsbezirk. Jedes Grundstück im preuß. Staate, das noch keinem G. oder Gutsbezirk angehört (kommunalfreies Grundstück), soll nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnungen mit einem solchen Bezirk vereinigt oder zu einem solchen gestaltet werden. Die Entwicklung der G. und ihre Abgrenzung steht im Zusammenhang mit der geschichtlichen Entstehung der Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke. Gegenwärtig bedarf es zur Entstehung eines neuen G. oder zur Aufhebung eines bestehenden in allen Provinzen des preuß. Staates einer Anordnung des Königs. Die Voraussetzungen und Formen, unter denen Veränderungen der G. erfolgen können, sind in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden und für Stadt- und Landgemeinden nicht überall die gleichen. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben.

I. Stadtbezirke. In den sieben östlichen Provinzen umfaßt der Stadtbezirk nach der StO. von 1853 (s. Städteordnungen) sowohl die eigentliche Stadt als auch die Vorstädte und die städtische Feldmark. Nach dem ALR. bildete in der Regel nur die eigentliche Stadt den Stadtbezirk. Schon die StO. von 1808 aber rechnete zum Stadtbezirk alle Grundstücke der Stadt und der Vorstädte, die rev. StO. von 1831 auch die städtische Feldmark (s. d.). Da die Ländereien in dieser Feldmark in der Regel Zubehör städtischer oder vorstädtischer Grundstücke waren, so hatte man sie bereits zur Zeit der Geltung der StO. von 1808 als Teile des Stadtbezirks angesehen. Der Stadtbezirk bildet jedoch nicht stets ein räumlich geschlossenes Gebiet. Es können innerhalb der städtischen Feldmark sich selbständige Landgemeinden gebildet haben und infolge Verleihung gutsherrlicher Rechte an dort vorhandene ländliche Besitzungen durch den Landesherrn selbständige Gutsbezirke entstanden sein. Im Innern einiger Städte befindet sich noch jetzt ein selbständiger Gutsbezirk. Er wird von dem Rest des ehemaligen Herrschaftsgebiets der Mediatherrschaft der Stadt gebildet, der von alters her nicht zur Stadtgemeinde gehört hat und auch nicht später mit ihr vereinigt worden ist (wie der Dombezirk in Naumburg a. S.; OVG. 47, 136).

Von dem Stadtbezirk ist zu unterscheiden das Kämmereigebiet einer Stadt, d. h. das Gebiet des Grundbesitzes der Stadtgemeinde. Die kommunalen Verhältnisse dieses Gebietes hängen von der Entstehung dieses Grundbesitzes ab. Gehört er zu der Flur, über welche der Stadt bei ihrer Gründung oder später die obrigkeitliche Gewalt übertragen worden war, so ist er Bestandteil der städtischen Feldmark und des Stadtbezirks, soweit in ihm nicht Landgemeinden oder Gutsbezirke entstanden sind. War dagegen der Stadt eine ländliche Besitzung außerhalb der Stadtflur unter Verleihung herrschaftlicher Rechte übereignet worden, so bildet sie ein selbständiges Kämmereigut, in dessen Bezirk die Stadtgemeinde die gutsherrlichen Rechte und Pflichten hat (s. Gutsherrschaften). Ferner können zu dem Grundvermögen einer Stadt herrschaftliche Landgüter gehören, die diese Eigenschaft schon vor dem Übergang in das Eigentum der Stadt gehabt und auch weiterhin behalten haben. Bisweilen setzt sich das Kämmereigebiet einer Stadt aus Bestandteilen verschiedener Art zusammen und gehört verschiedenen Kommunalbezirken an (vgl. OVG. vom 11. Juli 1899 — PrVBl. 21, 146). — Bei Mediatstädten (s. d.) kann es zweifelhaft sein, ob Ländereien, die vom Gutsherrn nicht an die Stadt oder ihre Bürger, sondern an Dritte (z. B. die Kirche) verliehen worden waren, zum Stadtbezirk oder Gutsbezirk gehören. Mangelt es an sonstigen Tatsachen für den Nachweis der kommunalen Zugehörigkeit, so kann hierfür die wirtschaftliche Zugehörigkeit dieser Ländereien zu der Acker- und Hütungsgemeinschaft der Bürger ausschlaggebend sein.

Für die Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken oder von Teilen solcher Bezirke mit Stadtgemeinden gelten dieselben Vorschriften wie für Bezirksveränderungen gleicher Art zwischen Landgemeinden und Gutsbezirken (s. u. II). Jedoch tritt an die Stelle der dort vorgeschriebenen Beschlußfassung des KrA. nach Einholung eines Gutachtens des Kreistages hier die Beschlußfassung des BezA. (StO. von 1853 § 2; LGO. vom 3. Juli 1891 § 2).

In den Prov. Schleswig-Holstein (StO. vom 14. April 1869 § 2; LGO. vom 4. Juli 1892 § 2), Hessen-Nassau (StO. vom 4. Aug. 1897 § 2; Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 §§ 3, 4 und LGO. vom 4. Aug. 1897 § 2) und in den Hohenzollernschen Landen (GemO. vom 2. Juli 1900 § 2) gelten dieselben Vorschriften wie in den östlichen Provinzen. In Schleswig-Holstein ist die Bezeichnung der einzelnen Bestandteile des Stadtbezirks und der hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu ihm etwa bestehenden besonderen Verhältnisse dem Ortsstatute vorbehalten (StO. § 2).

In der Prov. Westfalen bilden in den Städten, in welchen die dortige StO. vom 19. März 1856 gilt (s. Städteordnungen), den Stadtbezirk ebenfalls alle diejenigen Grundstücke, die ihm bis dahin angehört

hatten. Grundstücke, die noch keinem G. oder selbständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des BezA. mit dem Stadtbezirk vereinigt werden. Eine Vereinigung eines ländlichen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden, sowie des beteiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen. Die Abtretung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden G. oder selbständigen Gutsbezirk, sowie die Abtretung einzelner, bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des BezA. vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der beteiligten Gemeinden und den beteiligten Gutsbesitzern auch die Eigentümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Beteiligten kann eine Veränderung dieser Art in den G. und Gutsbezirken nur dann, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig ist, und nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden. In allen diesen Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Beteiligten mitzuteilen. Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekanntzumachen. Veränderungen, die bei Gelegenheit einer GemT. vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht (StO. § 2; ZG. § 8).

In der Rheinprovinz (StO. vom 15. Mai 1856 § 2) gehören zu dem Stadtbezirk alle innerhalb seiner Grenzen gelegenen Grundstücke. Veränderungen des Bezirks können hier nur mit Genehmigung des Königs nach Anhörung der Gemeindevertretung vorgenommen werden und sind durch das Amtsblatt bekanntzumachen. — Nach dem Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (§ 7) bedarf es zur Veränderung des Stadtbezirks einer Genehmigung des Königs nur dann, wenn die Beteiligten nicht einverstanden sind.

In den Städten der Prov. Hannover erstreckt sich nach der StO. vom 24. Juni 1858 (§ 8) die städtische Verwaltung auch auf den G. außerhalb der Stadt, der hier das „äußere Stadtgebiet" genannt wird. Die Grenze des G. umfaßt in der Regel die Feldmark der Stadt. Aus besonderen Gründen kann indessen nach vorgängiger Verhandlung mit den Beteiligten eine andere Grenzbestimmung durch den BezA. (ZG. § 8) erfolgen. Steht ein bisher nicht zum Stadtbezirk gehöriger Teil des äußeren Stadtgebiets im Zusammenhang mit der Stadt, so muß er mit ihr vereinigt werden. Veränderungen des Stadtbezirks können nach Maßgabe des HannG. vom 5. Sept. 1848 (HannGS. 389) mit Zustimmung der Beteiligten, wenn es sich um Enklaven oder kleinere Flächen handelt, aber auch ohne sie durch Beschluß des BezA. erfolgen (StO. § 10; ZG. § 8). Die Vereinigung von benachbarten Gemeinden mit der Stadt kann außer dem Falle der Vereinbarung nur durch Gesetz nach Anhörung des Provinziallandtags herbeigeführt werden (StO. § 11).

Bildet die Stadt einen eigenen Kreis, so greift für die Zulässigkeit der Veränderungen des Stadtbezirks die für Veränderung der Kreisgrenzen geltende Vorschrift Platz (s. Kreise). Über die infolge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden beschließt der BezA., gegen dessen Beschluß die diesen Gemeinden gegeneinander zustehende Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß ZG. § 8 stattfindet. S. Auseinandersetzungen bei Veränderungen kommunaler und ähnlicher Verbände.

II. Landgemeinden und Gutsbezirke. Der Bezirk einer Landgemeinde (s. d.) umfaßt nicht nur das Dorf (s. Dorfschaften), d. h. die Wohnstätten der Gemeindeangehörigen mit den dazugehörigen Höfen und Gärten, sondern auch die Dorfflur oder Feldmark, d. h. die nach der geschichtlichen Entwicklung zu dem Dorf gehörigen Felder, Wälder und Gewässer. Für die Zugehörigkeit ist es gegenwärtig ohne Bedeutung, in wessen Eigentum diese Grundstücke stehen. Die geschichtliche Abgrenzung des G. hat ihren Ausgang von der Feldgemeinschaft der bäuerlichen Besitzer genommen, oft auch von dem Gegensatze aus, in den der bäuerliche Besitz zu dem der Gutsherrn (s. Gutsherrschaften) getreten war. In älteren Zeiten bestanden zwischen der bäuerlichen Feldmark und den herrschaftlichen zu den Gutsvorwerken gehörigen Grundstücken keine festen Grenzen. Ehemals bäuerliche Grundstücke (Rustikaläcker) wurden öfters von den Gutsherren zu ihrem Vorwerksland eingezogen (das sog. Legen der Bauern), andererseits auch Gutsländereien (Ritteräcker) mit Bauern neu besetzt. Die Rücksicht auf die staatlichen Verpflichtungen der ländlichen Grundbesitzer führte im 18. Jahrh. zu einem Verbot der Einziehung von Bauernhöfen zum herrschaftlichen Gute (s. Normaljahre) und hiermit zu einer festeren Abgrenzung des G. Hierzu trug dann weiter im 19. Jahrh. die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch die neue Agrargesetzgebung bei (s. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen). Der G. erhielt dadurch feste Grenzen gegenüber dem Gutsbezirk (s. d.). Eine Änderung dieser Bezirke konnte nur noch durch eine Anordnung der zuständigen Staatsbehörde (der Landespolizeibehörde nach § 6 Ziff. 2 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dez. 1842) bewirkt werden. Jedoch sollten in den alten preuß. Provinzen nach § 6 Ziff. 1 dieses G. (GS. 1843, 8) diejenigen vom Gute abveräußerten Grundstücke, die bis dahin ohne Widerspruch der Beteiligten tatsächlich mit Landgemeinden vereinigt worden waren (s. Normaljahre), auch fernerhin zum G. gehören. — Im einzelnen bestehen auch hier in den einzelnen Landesteilen rechtliche Verschiedenheiten.

a) In den älteren Provinzen des preuß. Staates galten als Landgemeinden (Dorfgemeinen) nach ALR. II, 7 § 18 die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke. Diese Grundstücke bildeten den G., der zwar durch Besetzung angrenzender gutsherrlicher Ländereien mit Bauern vergrößert, ohne obrigkeitliche Genehmigung aber nicht verkleinert werden durfte (vgl. OVG. 28, 119; 8, 102; 10, 99). Auch in den Landesteilen, in denen das ALR. später eingeführt wurde, verblieb es bei dem zur Zeit dieser Einführung vorhandenen Rechtszustand (vgl. OVG. 22, 107; 27, 119; 39, 120). Verbotswidrig zu dem gutsherrlichen Vorwerk eingezogene bäuerliche Grundstücke bleiben der Landgemeinde abgabenpflichtig (s. Normaljahre), selbst wenn ihre örtliche Lage nicht mehr festzustellen war (s. Wüste Hufen). Die Abfindungen, die der Gutsherrschaft für abgelöste Berechtigungen gewährt wurden (s. Ablösung der Reallasten), schieden dagegen aus dem G. aus (vgl. OVG. 3, 101; 5, 149; 6, 89). Auch durften die mit dem Regulierungs- und Ablösungsverfahren betrauten Generalkommissionen und Bezirksregierungen die Grenzen der hierbei beteiligten Gemeinden und Güter anderweit festsetzen, während sie nicht befugt waren, neue Gemeinden oder Gutsbezirke zu bilden (vgl. OVG. vom 4. Nov. 1898 — PrVBl. 20, 270 — und vom 28. Jan. 1902 — PrVBl. 24, 293). Die herrschaftlichen Dorfauen (s. Auenrecht) blieben Teile des Gutsbezirks. — Das Landgemeindeverfassungsgesetz vom 14. April 1856 bestimmte, daß den Bezirk einer ländlichen Gemeinde alle diejenigen Grundstücke bilden sollten, die ihm bisher angehört hatten, und verwies hiermit auf den bisherigen Rechtszustand. Das gleiche tut auch § 2 LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891.

b) Die GemO. für die Prov. Westfalen vom 19. März 1856 rechnete im § 2 ebenfalls zum G. alle Grundstücke, die ihm bisher angehört hatten, und traf ferner im § 3 Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen landtagsfähige Rittergüter von den G. abgetrennt werden konnten. Diese Bestimmungen sind durch § 23 der dortigen KrO. vom 31. Juli 1886 beseitigt worden. In den zum ehemaligen Königreich Westfalen gehörigen Teilen der Prov. Sachsen waren die Rittergüter mit den Landgemeinden durch die dortige Gesetzgebung vereinigt worden. Diese Vereinigung sollte nach der V. vom 31. März 1833 (GS. 62) nur dann fortgesetzt werden, wenn beide Teile dies wünschen. Wo zwischen ihnen eine Vereinbarung über das dauernde Fortbestehen der Vereinigung nicht erfolgt ist, bildet das Rittergut einen selbständigen Gutsbezirk (vgl. OVG. 6, 99; 11, 155). Die Unterlassung einer Erklärung hat das Verbleiben des Gutsbezirks im Gemeindeverbande nicht zur Folge gehabt. Unter den bäuerlichen Grundstücken, die nach ALR. II, 7 § 18 die Dorfgemeinden bildeten, sind nicht lediglich solche zu verstehen, deren Besitzer Gutsuntertanen waren. Es konnten zum G. auch Grundstücke (wie Kirchen- und Pfarrgrundstücke, Mühlen, Gasthäuser) gehören, deren Besitzer weder erbuntertänig waren, noch Landwirtschaft betrieben (OVG. 2, 162; 13, 189). Auch die öffentlichen Gewässer sind Teile der sie umgebenden Kommunalbezirke (OVG. 6, 97), ebenso die Landstraßen, öffentliche Plätze, Begräbnisplätze u. dgl. (PrVBl. 20, 249). Dagegen sind die in einem Dorf befindlichen herrschaftlichen Auen (s. Auenrecht) Teile des Gutsbezirks.

c) In der Rheinprovinz war während der Fremdherrschaft die franz. Gemeindeverfassung eingeführt worden. Die dortige GemO. vom 23. Juli 1845 bestimmte, daß alle diejenigen Orte, die für ihre Kommunalbedürfnisse zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen eigenen Haushalt hatten, sei es auf Grund eines besonderen Etats oder einer Abteilung des Bürgermeistereietats, fortan eine Gemeinde bilden, und daß zu dem G. alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke gehören sollten. Orte, welche früher besondere Gemeinden gebildet hatten, aber zur Zeit der Einführung der GemO. mit anderen zu einem Haushalte verbunden waren, sollten durch den Oberpräsidenten als eigene Gemeinden wieder hergestellt werden können, wenn sie noch erhebliche besondere Interessen hatten und zwei Drittel der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder des Ortes sich dafür erklärten (GemO. §§ 1—3).

d) In Schleswig-Holstein bestanden bereits vor der Angliederung dieser Provinz an den preuß. Staat Landgemeinden und Gutsbezirke. Im Osten der Herzogtümer hatten sich ähnliche Verhältnisse entwickelt, wie in den alten preuß. Provinzen, im Westen bestanden vorzugsweise freie Bauergemeinden. Die V. vom 22. Sept. 1867 hielt diesen Rechtszustand in gleicher Weise aufrecht, wie es das G. vom 14. April 1856 in den alten Provinzen getan hatte. Das gleiche geschah durch die LGO. vom 4. Juli 1892.

e) In Hannover war, wie im ganzen nordwestlichen Deutschland, das Gebiet der Landgemeinden von alters her fest begrenzt gewesen. Es bestand aus der Dorfmark, die der einzelnen Dorfmarkgenossenschaft bei der Teilung der in ältester Zeit vorhanden gewesenen großen Marken zugeteilt worden war, und zwar in der Regel aus dem eigentlichen Dorfe (den Bauerhöfen), der geteilten Feldmark des Dorfes und der ungeteilten Feld- oder Waldmark. Auch Grundstücke von Personen, die dort keinen Wohnsitz hatten (Ausmärker), gehörten der Dorfmark an. Demgemäß bestimmte § 45 des hann. Landesverfassungsgesetzes vom 6. Aug. 1840, daß jedes Grundstück und jedes Haus in Beziehung auf öffentliche Verhältnisse einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden oder aber einem für sich bestehenden bebauten Dominial- oder sonstigem Gute angehören muß. Eine Feststellung des örtlichen Umfanges jeder Gemeinde soll nach § 18 der MBek. vom 28. April 1859 (HannGS. 409) festgestellt werden, wenn von den Beteiligten oder von der Gemeinde oder sonst im Falle des Bedürfnisses darauf angetragen wird. Es soll hierbei tunlichst dahin gesehen werden,

daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden G. erhalte. Die hierbei etwa erforderliche Entscheidung hat der KrA. zu treffen.

f) Im vormaligen Kurfürstentum Hessen hat es nach Beseitigung der durch die franz. Herrschaft eingeführten Einrichtungen durch die GemO. vom 23. Okt. 1834 neben den Landgemeinden Rittergüter und Freigüter gegeben, die bisweilen zwar „in Ansehung der örtlichen Verwaltung" mit jenen vereinigt waren, aber dennoch nicht zum G. gehörten, sondern kommunale Selbständigkeit besaßen (vgl. OVG. 38, 168). Hier wie in den übrigen Teilen der Prov. Hessen-Nassau hat die Begrenzung der G. durch die LGO. vom 4. Aug. 1897 und in den Hohenzoll. Landen durch die GemO. vom 2. Juli 1900 eine gesetzliche Regelung erfahren, die vollständig dem in den östlichen Provinzen durch die dortige LGO. geschaffenen Rechtszustande entspricht, wie diese die bei dem Inkrafttreten der GemO. rechtlich vorhandenen Gemeinden in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen läßt und Bezirksveränderungen nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen gestattet.

III. Veränderungen der Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke können hiernach jetzt in folgenden Fällen und unter folgenden Voraussetzungen stattfinden.

a) In den östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hohenzollern (LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891, für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892, für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 und für Hohenzollern vom 2. Juli 1900, überall § 2):

1. Eingemeindung gemeindefreier Grundstücke. Grundstücke, die noch keinem G. oder Gutsbezirke angehören, sind, sofern nicht ihre Eingemeindung in einen Stadtbezirk geeignet erscheint, nach Vernehmung der Beteiligten durch Beschluß des KrA. mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen. Mit kgl. Genehmigung kann aus Grundstücken dieser Art, wenn es nach ihrem Umfange und ihrer Leistungsfähigkeit angezeigt erscheint, ein besonderer G. oder Gutsbezirk gebildet werden.

2. Auflösung von Gemeinde- oder Gutsbezirken. Landgemeinden und Gutsbezirke, die ihre öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind, können durch kgl. Anordnung aufgelöst werden. Über ihre bisherigen Bestandteile ist dann in derselben Weise zu verfügen, wie über gemeindefreie Grundstücke. Nach Erl. vom 11. April 1893 (MBl. 109) soll auch vor der Auflösung eine Anhörung der Beteiligten erfolgen.

3. Veränderung der kommunalen Eigenschaft ganzer Bezirke. Die Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit anderen G. oder Gutsbezirken sowie die Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden oder von Landgemeinden in Gutsbezirke kann mit kgl. Genehmigung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer (Gutsherren der Gutsbezirke) sowie des KrA. erfolgen, jedoch nur dann, wenn entweder die Beteiligten hiermit einverstanden sind oder ihre Zustimmung, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, durch einen Beschluß des KrA. ersetzt wird. Ein öffentliches Interesse darf hierbei aber nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn entweder die betreffenden Bezirke ihre öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind, oder wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem solchen die Abtrennung einzelner Teile oder seine Umwandlung in eine Landgemeinde oder seine Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden notwendig macht, oder endlich wenn infolge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder von Teilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Zweckverbänden (s. d.) nicht zu erreichen ist. Gegen den Beschluß des KrA. kann Beschwerde an den BezA. und gegen dessen Beschwerdebeschluß eine weitere Beschwerde an den Provinzialrat sowohl von jedem Beteiligten als auch aus Gründen des öffentlichen Interesses (LVG. § 123) von den Vorsitzenden dieser Ausschüsse erhoben werden. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluß des Provinzialrats für gefährdet, so steht ihm in der gleichen Weise die Beschwerde an das StM. offen. Der mit Gründen zu versehende Beschluß des StM. wird dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Beteiligten zugefertigt. Wird eine leistungsunfähige Gemeinde einem leistungsfähigen Gutsbezirke zugelegt, so bleibt letzterer als solcher bestehen, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt. In den Hohenzoll. Landen tritt überall an die Stelle des Kreistages die Amtsversammlung und an die des KrA. der Amtsausschuß. Gutsbezirke kommen hier nicht in Frage. Auch im Reg.-Bez. Wiesbaden findet die Bildung von Gutsbezirken nicht statt.

4. Veränderung der kommunalen Zugehörigkeit von Bezirksteilen. Einzelne Teile können durch Beschluß des KrA. von einem G. oder Gutsbezirke abgetrennt und mit einem anderen G. oder Gutsbezirke vereinigt werden, wenn die beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie die Besitzer der betreffenden Grundstücke einwilligen oder wenn bei ihrem Widerspruch das öffentliche Interesse es erheischt. Letzteres kann nur in denselben Fällen und in demselben Verfahren festgestellt werden, wie bei der Veränderung der kommunalen Eigenschaft ganzer Bezirke. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer G. oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist die kgl. Genehmigung erforderlich. Vor der Erwirkung dieser Genehmigung ist sowohl in diesen wie in jenen Fällen der Beschluß des KrA. (Amtsausschusses), des BezA. und des Provinzialrats, sowie das Gutachten des Kreistages (Amtsversammlung) den Beteiligten mitzuteilen. — Jede Bezirksveränderung ist durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

b) Für die Prov. Westfalen bestimmt die GemO. vom 19. März 1856 § 6 in Verb. mit

ZG. § 25 und der WestfKrO. § 23 folgendes: Grundstücke, die bisher noch keinem G. oder selbständigen Gutsbezirk angehört haben, müssen nach Vernehmung der Beteiligten durch Beschluß des KrA. mit einem G. oder Gutsbezirke vereinigt werden. Die Vereinigung eines ländlichen G. oder eines Gutsbezirks mit einem anderen kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie des beteiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des KrA. mit Genehmigung des Königs erfolgen. Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem G. oder Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden anderen kann durch Beschluß des KrA. bewirkt werden, wenn die Vertreter der beteiligten Gemeinden, die beteiligten Gutsbesitzer und die Eigentümer jener Grundstücke einwilligen. In Ermanglung der Einwilligung aller Beteiligten kann die Bezirksveränderung nur erfolgen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig ist und alsdann auch nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Beteiligten und Anhörung des KrA. Zur Bildung eines selbständigen Gutsbezirks aus solchen Trennstücken ist in allen Fällen die Genehmigung des Königs nach vorgängiger Vernehmung der Beteiligten und des KrA. einzuholen. Veränderungen in den G. und Gutsbezirken, welche bei Gelegenheit einer GemT. vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht. Güter, die den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, können auf den Antrag der Besitzer oder der Gemeinde, mit der das Gut bisher vereinigt ist, selbständige, den Gemeinden gleich zu achtende Gutsbezirke bilden, ohne daß die Eigenschaft des Guts als Rittergut hierbei in Betracht kommt. Die Abtrennung eines Guts von dem G. kann nach Anhörung des KrA. mit Genehmigung des MdJ. vorgenommen werden, wenn die Vertretungen der beteiligten Gemeinden und die beteiligten Grundbesitzer einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung wird darüber nach Anhörung des KrA. vom Könige entschieden. Anstalten, die zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Gutes und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Teil darauf anträgt, und die Gemeinschaft ohne Nachteil für den anderen Teil fortbestehen kann (LGO. § 3; KrO. § 23; ZG. § 25). Gemeinden und Gutsbezirke können durch kgl. Anordnung auf Grund der Vorschrift des ALR. II, 6 § 189 aufgelöst werden, wenn sie ihren gesetzlichen Zweck nicht erfüllen können. Ihre hierdurch kommunalfrei gewordenen Bestandteile sind dann anderweit einzugemeinden. Jede Bildung einer neuen Gemeinde, eines selbständigen Gutsbezirks und jede Veränderung in den G. oder Gutsbezirken ist durch das Regierungsamtsblatt bekanntzumachen (LGO. § 10).

c) In der Rheinprovinz sollen (nach § 4 der dortigen GemO. vom 23. Juli 1845 in Verb. mit ZG. § 25) einzeln gelegene Besitzungen, die noch keiner Gemeinde angehören, mit einer angrenzenden Gemeinde nach Anhörung der Beteiligten und des Gemeinderats der betreffenden Gemeinde durch Beschluß des KrA. vereinigt werden. In anderen Fällen können Veränderungen des G. nur mit Genehmigung des Königs vorgenommen werden, nachdem die Gemeindeglieder der beteiligten Gemeinden in einer unter Vorsitz des Bürgermeisters abzuhaltenden Versammlung hierüber gehört worden sind (GemO. § 6).

d) In der Prov. Hannover können die Bildung neuer Gemeinden und Gutsbezirke, ihre Auflösung und Vereinigung mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken durch den Oberpräsidenten, sowie eine Bezirksveränderung anderer Art durch den KrA. erfolgen (vgl. OVG. 19, 153; ZG. § 25; Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840 — HannGS. 141 — § 54). Der Ausschluß größerer Güter aus dem Gemeindeverbande kann nach dem G. vom 28. April 1859 (HannGS. 389) erfolgen, wenn die Güter entweder mit den Gemeindeländereien nicht im Gemenge liegen oder mindestens die Hälfte der Gemeindelasten tragen und wenn ihre Vereinigung mit der Gemeinde außerdem für die Gemeindeverwaltung unzweckmäßig ist. Hierzu bedarf es nur des Antrags des einen Teils, wenn eine Verbindung mit der Gemeinde vor dem 1. März 1848 noch nicht bestanden hatte, andernfalls des übereinstimmenden Antrags der Beteiligten, deren Zustimmung auch zur Wiedervereinigung eines solchen Gutes mit einer Gemeinde erforderlich ist. Das Verfahren hierbei ist durch die Bek. vom 28. April 1859 (HannGS. 391) dahin geregelt, daß die Anträge auf Ausnahme einer Domäne, eines Gutes, Hofes oder einer unbebauten Grundbesitzung von dem Anschlusse an eine Gemeinde oder auf Wiederaufhebung eines bestehenden Anschlusses bei dem Landrat anzubringen sind, der hierüber nach Anhörung der Beteiligten dem Regierungspräsidenten zu berichten hat. Die Entscheidung erfolgt durch den Oberpräsidenten und ist mit der Bestimmung einer Frist zu versehen, innerhalb deren Beschwerde bei dem MdJ. erhoben werden kann. — Ob es zur Eingemeindung der Teile eines aufgelösten Guts- oder Gemeindebezirks der Mitwirkung des KrA. bedarf, ist zweifelhaft (vgl. OVG. 19, 165).

IV. Streitigkeiten über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder Gutsbezirk oder über die bestehenden Grenzen der ländlichen G. und Gutsbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren durch den KrA. und, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, den BezA. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, so können diese Behörden vor der Entscheidung hierüber vorläufig beschließen. Bei dem Beschluß behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, und zwar für alle Verhältnisse des öffentlichen Rechts (OVG. 20, 172; 40, 151), sein Bewenden (ZG. §§ 9 u. 26; LGO. f. d. ö. Pr. § 4, für Schleswig-Holstein § 4, für Hessen-Nassau § 4). In den Hohenzoll. Landen tritt hierbei an die Stelle des KrA. der Amtsausschuß (GemO. für Hohenzollern § 4). Der Beschluß hat aber nur für die Zukunft Bedeutung, seine Wirkung er-

streckt sich nicht auf die Vergangenheit (OVG. 33, 148). In dem Verwaltungsstreitverfahren braucht der Antrag des Klägers nicht stets auf eine positive Feststellung gerichtet zu sein. Er kann auch auf die Feststellung gehen, daß ein Grundstück zu einem bestimmten Gutsbezirk nicht gehört oder nicht die Eigenschaft eines Gutsbezirks hat. Der Beklagte kann mittels einer Widerklage einen selbständigen Antrag stellen. Bei dem Streit zwischen Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Grenzen sind die Gemeinden und die Gutsbesitzer (Gutsherren) als Parteien zu beteiligen und die Eigentümer der von dem Streite betroffenen Grundstücke beizuladen. Handelt es sich um die Eigenschaft eines Orts als Gemeinde oder Gutsbezirk, so muß ein Vertreter des öffentlichen Interesses in einer Parteirolle bei dem Verfahren beteiligt werden (vgl. OVG. 8, 98; 10, 92; 12, 181; 20, 174). Der Gemeindevorsteher ist zur Anstellung der Klage auf Anerkennung der Gemeindeeigenschaft auch dann noch befugt, wenn im Beschlußverfahren diese Eigenschaft verneint worden war (OVG. 40, 151). — Für die Feststellung der streitigen Grenzen im Verwaltungsstreitverfahren haben die Eintragungen im Grundbuch oder Grundsteuerkataster keine entscheidende Bedeutung (OVG. 30, 131; PrVBl. 23, 37).

V. Über die Erklärung von Stadtgemeinden zu Landgemeinden und die von Landgemeinden zu Stadtgemeinden s. Städteordnungen.

Gemeindedienste s. Naturaldienste.

Gemeindeeinkommensteuer darf im Gegensatze zu den Realsteuern in der Regel nur in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erhoben werden, und diese Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Werden ausnahmsweise besondere G., die, wie alle besonderen Gemeindesteuern, durch Steuerordnung zu regeln sind, zugelassen, so müssen doch auch bei diesen die für die Staatssteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und deren Tarif beibehalten werden; es dürfen nur die Sätze des Tarifs geändert werden, aber auch nur mit der Maßgabe, daß kleinere Einkommen nicht prozentual stärker als höhere belastet werden, und daß die Progression nicht stärker als bei der Staatssteuer ist. Ausnahmsweise können die Ressortminister die Beibehaltung bereits bestehender, hiervon abweichender G. zulassen (KAG. §§ 36, 37; AusfAnw. hierzu Art. 28 u. 29). Die G. kann zum Teil durch Aufwandsteuern ersetzt werden, welche aber die geringen Einkommen nicht grundsätzlich höher als die höheren belasten dürfen (§ 23; AusfAnw. Art. 15). Der G. unterliegen, gleichviel, ob sie in Zuschlägen zur Staatssteuer oder als besondere Steuer erhoben wird, a) physische Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit ihrem gesamten Einkommen, soweit es nicht nach den Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, über die Besteuerung der Beamten und Militärpersonen oder endlich, weil es aus gemeindegrundsteuerfreiem Grundbesitz fließt, freizulassen ist (s. Doppelbesteuerung, Beamte [Gemeindebesteuerung], Militärpersonen, Grundsteuer, Gebäudesteuer); b) Forensen (s. d. Besteuerung); c) gewisse Erwerbsgesellschaften und Konsumvereine sowie juristische Personen (s. diese Artikel); d) der Staatsfiskus (s. Fiskus). Befreit sind die Mitglieder des Kgl. und des Fürstl. Hohenzoll. Hauses, ferner, soweit ihr Einkommen nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließt, und unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder besondern völkerrechtlichen Abmachungen die Gesandten und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum BR. nebst ihren Beamten und den nicht reichsangehörigen, in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen. Die Gemeinde kann auch andere Reichsausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten bis zur Dauer von drei Jahren freilassen oder geringer belasten. Steuerpflichtige physische wie nichtphysische Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 M. können mit Genehmigung des BezA. bzw. KrA. durch Gemeindebeschluß freigelassen oder geringer belastet werden, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, und müssen freigelassen werden, wenn sie fortlaufende Armenunterstützung beziehen; über ihre Veranlagung zu Normalsteuersätzen s. Fingierte Einkommensteuer (§§ 33, 34, 38—40; AusfAnw. Art. 23 bis 25, 30). Die Gemeindeeinkommensteuerpflicht beginnt und erlischt, soweit sie sich an die Staatssteuerpflicht anschließt, mit dieser; im übrigen beginnt sie mit dem Monat, der auf die Wohnsitznahme oder den Ablauf einer dreimonatlichen Aufenthaltsfrist folgt, für Forensen mit Beginn des auf die Begründung des Forensalverhältnisses folgenden Monats; jedoch ist, wenn die Steuerpflicht durch Aufenthalt begründet ist, die Steuer für die drei ersten Monate des Aufenthalts nachzuentrichten. Die Gemeindeeinkommensteuerpflicht erlischt mit dem Beginn des auf das Aufhören des Rechtsgrundes der Steuerpflicht folgenden Monats, jedoch bei Aufgabe des Wohnsitzes oder Aufenthalts erst mit Beginn des auf die Anzeige hiervon folgenden Monats (§ 60; AusfAnw. Art. 41). Wegen der formellen Bestimmungen vgl. den Artikel Kommunalabgabengesetz II D.

Gemeindeeinnehmer. I. Stadtgemeinden. Für die Verwaltung des städtischen Kassen- und Rechnungswesens (s. d.) ist ein besoldeter Beamter zu bestellen, welcher in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz und Hessen-Nassau als G., in Schleswig-Holstein als Stadtkassierer, in Hannover als Kämmerer bezeichnet wird. Der letztere ist nicht mit dem als Magistratsmitglied fungierenden Kämmerer zu verwechseln, der die Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der Gemeinde führt und dem im Bereiche der StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 (GS. 261) nach § 56 Ziff. 6, in demjenigen der HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 254) nach § 61 Ziff. 6 Abs. 4, in Städten bis zu 10000 Einw. die Geschäfte des G. nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung und mit Zustimmung des BezA. übertragen werden dürfen. Die Anstellung

der G. erfolgt in den östlichen Provinzen und in Hessen-Nassau durch den Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung (§ 56 Ziff. 6 a. a. O.; § 61 Ziff. 6 Abs. 1 a. a. O.), in Westfalen und der Rheinprovinz werden dieselben von den Stadtverordneten gewählt (WestfStO. vom 19. März 1856 — GS. 237 — § 55; RheinStO. vom 15. Mai 1856 — GS. 406 — § 52). In Schleswig-Holstein wird der Stadtkassierer nach § 75 Abs. 2 von beiden Stadtkollegien derart gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentiert, die Stadtverordneten einen derselben nach relativer Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung stattfindenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet. Hinsichtlich der Wahl und der sonstigen Verhältnisse der G. in Hannover s. Kämmerer. In keiner Provinz darf der G. vorbehaltlich der erwähnten Ausnahme in den Städten der östlichen Provinzen und in Hessen-Nassau mit weniger als 10000 Einw. gleichzeitig Mitglied des Magistrats sein. Auf die G. finden die Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. 141) Anwendung. In der Rheinprovinz bedarf die Wahl des G. der Genehmigung des Regierungspräsidenten, die Bestimmung der von dem G. zu stellenden Kaution derjenigen des BezA. (§ 52 a. a. O.; ZG. §§ 13, 16 Abs. 3). Die Kautionsbestellung wird auch in den übrigen Städteordnungen gefordert, in den östlichen Provinzen und Hessen-Nassau bestimmt über dieselbe der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten, in Westfalen und der Rheinprovinz die Stadtverordnetenversammlung, in Schleswig-Holstein ist ihre Feststellung Sache des Ortsstatuts (StO. f. d. ö. Pr. §§ 30 Abs. 1 Ziff. 2, 56; WestfStO. §§ 30 Abs. 1 Ziff. 2, 55, 118; RheinStO. § 52; SchlHolstStO. §§ 29 Abs. 1 Ziff. 2, 75; HannStO. §§ 41 Abs. 2, 45, 48, 50, 51, 53, 56, 120).

II. **Landgemeinden.** In den Landgemeinden der Monarchie kann gemeindeseitig für die Führung der Gemeindekasse und die Verwaltung des Rechnungs- und Kassenwesens ein besonderer besoldeter Beamter bestellt werden, welcher in den östlichen Provinzen, Westfalen und Schleswig-Holstein G., in der Rheinprovinz auch Gemeindeerheber, in Hannover Gemeinderechnungsführer, in Hessen-Nassau und Hohenzollern Gemeinderechner heißt. In Westfalen kann die Bestellung für die einzelne Gemeinde durch Gemeindebeschluß oder für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich durch Beschluß der Amtsversammlung erfolgen. In der Rheinprovinz werden die Kosten der Landgemeinden einer Bürgermeisterei durch den von der Bürgermeistereiversammlung zu wählenden Gemeindeerheber verwaltet. In Hessen-Nassau soll nach § 90 HessNassLGO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 301) ein Gemeinderechner angestellt worden, der mit dem Bürgermeister in der im § 46 Abs. 4 a. a. O. bezeichneten Art weder verwandt noch verschwägert sein darf und sein Amt niederlegen muß, wenn während seiner Amtszeit eine solche Verwandtschaft oder Schwägerschaft eintritt. Die Aufsichtsbehörde kann in geeigneten Fällen genehmigen, daß die Anstellung des G. ganz unterbleibt und daß verwandtschaftliche Beziehungen für sie kein Hindernis bilden. Die G. sind Kommunalbeamte im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. 141). Ihre Anstellung und Beaufsichtigung erfolgt durch den Vorsteher der Gemeinde oder des weiteren Kommunalbezirks, für den sie angestellt werden. Inwieweit staatliche Bestätigung hinzutreten muß und eine Beeidigung zu erfolgen hat, bestimmt sich nach den für die einzelnen Landesteile maßgebenden Vorschriften. Durchgängig kann Bestellung einer Kaution gefordert werden. In der Rheinprovinz sind die G. in derselben Weise zu wählen und zu bestätigen wie die Gemeindevorsteher. Die Feststellung der Anstellungs-, Besoldungs-, Pensions- und Reliktenverhältnisse der G. kann überall im Wege ortsstatutarischer Regelung erfolgen. In Westfalen und der Rheinprovinz sind die G. hinsichtlich der Pension und der Versorgung der Hinterbliebenen den städtischen, bzw. den unmittelbaren Staatsbeamten gleichgestellt, während es hinsichtlich der Festsetzung ihrer Besoldung und Dienstunkostenentschädigung bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden behalten hat. In der Rheinprovinz ist die Höhe der Besoldung, Dienstunkostenentschädigung und Kaution nach Vernehmung der Bürgermeistereiversammlung von dem KrA., bzw. hinsichtlich der Kaution von dem Landrat festzusetzen. In Hessen-Nassau erfolgt die Anstellung der G. auf Grund schriftlichen Dienstvertrages, in dem eine feste, zu der Amtstätigkeit des Anzustellenden in billigem Verhältnisse stehende Besoldung auszuwerfen ist. Die Genehmigung einer in Prozenten der Gemeindeeinnahmen bestehenden Vergütung ist unzulässig. Auf Verlangen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), des Bürgermeisters (Gemeinderats) oder der Aufsichtsbehörde hat der Gemeinderechner eine genügende Sicherheit zu stellen. Die Höhe der Besoldung, sowie die Höhe und Form der Sicherheitsleistung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für die Gemeinderechner in den Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden sind von den Regierungspräsidenten Dienstanweisungen unter dem 22. März 1898 bzw. 2. Febr. 1898 erlassen worden (s. A III, 7 AusfAnw. II vom 30. Nov. 1897 bei Antoni, LGO. für die Prov. Hessen-Nassau, 3. Aufl., 1905 S. 236, 245, 273). Gleichartige Bestimmungen über die Anstellung des Gemeinderechners enthält für die Gemeinden der Hohenzollernschen Lande § 93 HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189). Die Bestellung des Gemeinderechners erfolgt dort stets durch den Gemeinderat oder bei dem Nichtvorhandensein eines solchen durch den Bürgermeister unter Zustimmung der Schöffen. Vgl. LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 (GS. 233) §§ 117, 120 Abs. 3; WestfLGO. vom 19. März 1856 (GS. 265) § 44; RheinGemO. vom 23. Juli 1845/15. Mai 1856 (GS. 435) §§ 91, 79; RheinKrO. vom 30. Mai 1887 (GS. 209) § 26; SchlHolstLGO. vom 4. Juli 1892 (GS. 155) §§ 117, 120 Abs. 3; HannLGO. vom

28. April 1859 (HannGS. 393) §§ 23, 42 Abs. 1 Ziff. 9; AVBek. z. HannLGO. vom 28. April 1859 (HannGS. 409) § 39; Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (GS. 141) §§ 1—7, 18—20; ZG. §§ 32 Ziff. 4, 24 Abs. 1. S. auch Gemeindebeamte, Gemeindehaushalt, Gemeindekassen- und Rechnungswesen (Landg.), Gemeinderechnungen, Gemeinderechnungsbuch, Kämmerer, Städtisches Kassen- und Rechnungswesen.

Gemeindeerheber, Gemeinderechner, Gemeinderechnungsführer s. Gemeindeeinnehmer II.

Gemeindegewerbesteuer. I. Den Gemeinden ist die Wahl gestellt, ob sie die kommunale Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes durch besondere, mittels Steuerordnung, welche der Genehmigung des KrA. für Landgemeinden, des BezA. für Stadtgemeinden (für Berlin des Oberpräsidenten) unter Zustimmung des MdJ. und des FM. bedarf (KAG. §§ 23 Abs. 4 u. 5, 77 Abs. 3), einzuführende Gewerbesteuer oder in Prozenten der vom Staate nach dem GewStG. vom 24. Juni 1891 veranlagten Gewerbesteuer bewirken wollen. Jedoch dürfen die besonderen Gewerbesteuern sich nur auf die nach dem GewStG. bzw. § 28 KAG. steuerpflichtigen Betriebe (vgl. Gewerbesteuer) erstrecken, insbesondere also nicht auf die wegen eines Ertrages von weniger als 1500 M. und eines Anlage- und Betriebskapitals von weniger als 3000 M. nach dem GewStG. steuerfreien Betriebe, nicht auf das Hausiergewerbe, die Staats- und eisenbahnabgabepflichtigen Privateisenbahnen usw. Dagegen können sie sich auf gewisse Arten von Gewerbebetrieben oder auf Gewerbebetriebe mit einer bestimmten Höhe des Ertrages, des Anlage- und Betriebskapitals oder eines sonstwie, z. B. nach der Arbeiterzahl, bestimmten Umfanges beschränken, sofern in der Steuerordnung zum Ausdruck gelangt, daß die übrigen nach dem GewStG. bzw. § 28 KAG. steuerpflichtigen Betriebe in Prozenten der staatlich veranlagten Gewerbesteuer herangezogen werden (OVG. 34, 53; 39, 72; 40, 72). Im übrigen haben sowohl der Gesetzgeber dadurch, daß im KAG. sowie in dessen Materialien an erster Stelle auf die besondere Gewerbesteuer verwiesen wird, wie auch der MdJ. und der FM. in wiederholten Rund- und Einzelerlassen und im Landtage darauf aufmerksam gemacht, daß die Gewerbesteuer in der Gestalt des G. vom 24. Juni 1891 in größern oder gewerbreicheren Gemeinden im allgemeinen nicht als Grundlage der Gemeindebesteuerung des stehenden Gewerbes geeignet sei. Denn die nach dem Ertrage des letzten Jahrs bemessene Gewerbesteuer unterliegt mit diesem Ertrage von Jahr zu Jahr noch größeren Schwankungen, wie die größtenteils nach dem dreijährigen Durchschnitt bemessene Einkommensteuer, während gerade die Realsteuern das stabilere Element im Gemeindesteuersystem gegenüber dem schwankenden der Einkommensteuerzuschläge darstellen sollen. Sodann nimmt das GewStG. keine Rücksicht auf den die Gemeindebesteuerung beherrschenden Grundsatz von Leistung und Gegenleistung (vgl. den Artikel Kommunalabgabengesetz), der es erfordert, daß die Gewerbebetriebe, je nachdem sie vermöge Art und Umfang größere oder geringere Vorteile von den Veranstaltungen der Gemeinde haben oder ihr Kosten verursachen, steuerlich verschieden behandelt werden. Endlich steht die einheitliche Besteuerung aller in derselben Hand befindlichen Betriebe und die Bildung von Steuerklassen, welche über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen, mit einer den örtlichen Verhältnissen anzupassenden Besteuerung nicht im Einklang. — Das KAG. (§ 29) nennt als Maßstäbe für besondere G. den Ertrag des letzten Jahrs oder einer Reihe von Jahren, das Anlage- oder das Anlage- und Betriebskapital, sonstige Merkmale für den Umfang des Betriebes oder eine Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

II. Die Ressortminister haben den Gemeinden drei Muster von Gewerbesteuerordnungen an die Hand gegeben: I. Das Muster vom 27. Nov. 1894 hält an der Veranlagung des GewStG. fest und sieht nur für solche Gewerbearten, die in besonderem Maße von den Gemeindeveranstaltungen Vorteil haben oder der Gemeinde Kosten verursachen, Erhöhungen der nach dem GewStG. veranlagten Steuersätze vor. Nach dem Maße der Erhöhung werden drei Gruppen von Gewerbearten unterschieden: a) in der ersten, mit der geringsten Steuererhöhung, werden aufgeführt 1. Bierbrauereien, 2. Branntweinbrennereien, 3. Eisenbahnen — soweit sie gewerbesteuerpflichtig sind, also besonders Klein- und Privatanschlußbahnen —, 4. Fuhrwerks- und Speditionsbetriebe, 5. Gasanstalten, 6. größere Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe, 7. Mahlmühlen mit Ausschluß der Windmühlen, 8. Reederei- und Schiffahrtsbetriebe, 9. Sägewerke, 10. Speichereibetriebe, 11. nicht mehr als 10 Arbeiter beschäftigende Stärkefabriken, 12. andere mehr als 10, aber nicht mehr als 100 Arbeiter beschäftigende fabrikmäßige Betriebe; b) in der zweiten 1. die unter I 1—11 bezeichneten Betriebe, wenn sie mehr als 10, aber nicht mehr als 100 Arbeiter beschäftigen, 2. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Gruben, Brüche, Kalk- und Gipsbrennereien, Zementfabriken, Werften, Bauhöfe, Bauunternehmungen, Ziegeleien und Zuckerfabriken, sofern in diesen Betrieben nicht mehr als 100 Arbeiter beschäftigt werden, 3. andere fabrikmäßige Betriebe, die mehr als 100, aber nicht mehr als 500 Arbeiter beschäftigen; c) in der dritten Gruppe 1. die unter I 1—11 und I 12 bezeichneten Betriebe, welche mehr als 100 und 2. andere fabrikmäßige Betriebe, welche mehr als 500 Arbeiter beschäftigen. II. Mit Runderlaß vom 21. Juni 1897 (MBl. 150) sind zwei Muster mit einer ausführlichen Denkschrift den Gemeinden mitgeteilt worden. A. Das erste derselben beruht auf einer Kombination von Ertrag, Anlage- und Betriebskapital und äußern Merkmalen als Steuermaßstab. Zugrunde gelegt wird die Veranlagung nach dem GewStG., jedoch unter Erhöhung der Steuersätze in den Gewerbesteuerklassen I und II z. B.

um 25%. Bleibt der nach dem GewStG. veranlagte Steuersatz hinter einem gewissen Promillesatz (z. B. 1‰ des Anlage- und Betriebskapitals) zurück, so tritt dieser an seine Stelle. Der hiernach nach dem Ertrage oder dem Anlage- und Betriebskapital bemessene Steuersatz wird für Betriebe, welche entweder mehr als eine gewisse Zahl von Personen, z. B. 20, beschäftigen oder Räume mit einem Gebäudesteuernutzungswert von gewisser Mindesthöhe, z. B. 1000 M., benutzen, in gewissen Abstufungen dieser Merkmale progressiv erhöht, nach dem Muster 1. bei nicht mehr als 200 Personen für je 10 um 1%, bei 200—1000 Personen für je 50 um 6%, bei mehr als 1000 Personen für je 100 um 15%, 2. bei Gebäudesteuernutzungswert von 1000—10000 M. für je 1000 M. um 0,5%, bei 10000—100000 M. für je 5000 M. um 3% und bei mehr als 100000 M. für je 10000 M. um 8%. Die Erhöhungen nach Personenzahl und Nutzungswert treten gegebenenfalls nebeneinander ein; jedoch ist der Erhöhung eine gewisse Maximalgrenze, im Muster 300%, gezogen. B. Das andere Muster ist nur für Betriebe bestimmt, die eine gewisse Mindestzahl, z. B. 100, Personen mit Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 2000 M. beschäftigen. Für diese Betriebe beträgt die Steuer einen gewissen Prozentsatz des Ertrages zuzüglich eines für jede der vorbezeichneten Personen zu entrichtenden Prozentsatzes eines „Einheitssatzes“, der in folgender Weise berechnet wird: es wird festgestellt, wieviel im letzten oder im Durchschnitt mehrerer Vorjahre an Schul-, Armen-, Wege- und Polizeilasten auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, und wieviel hiervon danach auf sämtliche Arbeiter und Angestellte der vorbezeichneten Betriebe und deren Haushaltungsangehörige kommt; von dieser Summe wird die von den gedachten Personen gezahlte Gemeindeeinkommensteuer abgezogen, und der Rest, dividiert durch die Zahl der in Rechnung zu stellenden Arbeiter und Angestellten, ergibt den Einheitssatz. Sämtliche Muster sollen den Gemeinden nur Anhaltspunkte geben: es bleibt ihnen die Modifizierung je nach ihren örtlichen Verhältnissen überlassen. Bis zum Jahre 1904 hatten, mit verschiedenartiger Modifikation, Gebrauch gemacht von dem Muster zu I nur 3 Gemeinden, darunter Königshütte und Staßfurt, von dem zu II A ca. 30, darunter Waldenburg, Beuthen in Oberschl., Halle a. S., Mülhausen, Berg.-Gladbach, Stolberg bei Aachen, von dem unter II B 11, darunter Essen a. Ruhr und Peine.

III. Aus der eigenen Initiative der Gemeinden sind hervorgegangen: 1. Die — 1904 in ca. 75 Gemeinden, darunter Dortmund, Recklinghausen, Witten, Herne, Hörde, Wattenscheid und sehr zahlreiche Zechengemeinden im Ruhrkohlengebiet, eingeführten — sog. Gewerbekopfsteuern, d. h. Gewerbesteuern nach dem Maßstabe der im Betriebe beschäftigten Personenzahl; bei Bemessung der Steuersätze soll von der Höhe der durch die steuerpflichtigen Betriebe der Gemeinde verursachten, durch die übrigen Gemeindesteuerleistungen der Unternehmer und ihres Personals nicht gedeckten Ausgaben ausgegangen werden. 2. Steuern nach der Summe der gezahlten Löhne und Gehälter; solche Steuern bestehen in Malstatt-Burbach und andern Gemeinden des Saarkohlenreviers. 3. Steuern nach dem Ertrage, aber mit progressiven Sätzen und mit der Maßgabe, daß, wenn bei größeren Betrieben der Ertrag hinter einem gewissen Prozentsatz des Anlage- und Betriebskapitals oder einem solchen des gemeinen Werts der Betriebsräume zurückbleibt, der den höheren Betrag darstellende dieser Prozentsätze an die Stelle des Ertrages tritt (z. B. in Cöln, Hannover, Elbing, Nordhausen, M.-Gladbach). 4. Steuern nach dem Anlage- und Betriebskapital, z. B. in Kiel, Linden, Ruhrort. Andere Steuerformen finden sich vereinzelter. Im ganzen hatten bis 1904 ca. 160—170 Städte und größere, insbesondere industrielle Landgemeinden auf Grund des § 29 KAG. besondere G. eingeführt, davon mehr als 120 erst in den Jahren 1898—1904, ca. 80 erst in den Jahren 1900—1904. Außer diesen ca. 160—170 hatten weiter ca. 50 Gemeinden, darunter Schöneberg, Spandau und andere Vororte Berlins, von der durch § 31 Ziff. 1 KAG. gewährten Befugnis, wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vorteil ziehen oder ihr Kosten verursachen, soweit die Ausgleichung nicht durch Gebühren, Beiträge oder steuerliche Mehr- oder Minderbelastung erfolgt, die Gewerbesteuersätze und Prozente verschieden abzustufen, ohne Einführung besonderer Gewerbesteuern den höheren Gewerbesteuerklassen gegenüber Gebrauch gemacht. Vgl. MittdSt. Heft 47 S. 100 ff., wo auch die grundlegenden Bestimmungen der drei amtlichen Muster und der Gewerbesteuerordnung der Stadt Cöln abgedruckt sind.

Gemeindegliedervermögen (Bürgervermögen, Gemeindenutzung, Allmanden, Gemeinheiten, Allmandgut) ist dasjenige Gemeindevermögen (s. d.), an welchem der Gemeinde zwar das Eigentum, den Gemeindeangehörigen (s. d.) oder einzelnen von ihnen aber auf Grund dieser ihrer Eigenschaft ein Nutzungsrecht zusteht (vgl. OVG. 15, 190). Von ihnen verschieden ist das sog. Interessentenvermögen (s. d.), an welchem den Grundbesitzern in der Gemeinde oder einzelnen von ihnen Eigentum oder Nutzungsrechte auf Grund eines privatrechtlichen Titels (insbesondere einer Gemeinheitsteilung) zustehen. Die Nutzungen des G. stehen entweder allen Gemeindeangehörigen zu, so daß nur Gemeindeangehörigkeit einzige Voraussetzung der Berechtigung ist, oder nur einzelnen Gemeindeangehörigen derart, daß außer der Gemeindeangehörigkeit noch ein bestimmter Grundbesitz oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Gemeindeangehörigen oder bestimmte persönliche Verhältnisse zur Begründung des Rechtes auf die Gemeindenutzung erforderlich sind. Bei Streitigkeiten über dieses auf dem öffentlichrechtlichen Titel der Gemeindeangehörigkeit beruhende Nutzungsrecht ist der ordentliche Rechtsweg unzulässig; zulässig ist er dagegen bei Streitigkeiten über das Interessentenvermögen. Für diese Zulässigkeit ist allein das entscheidend, was der Kläger zur Begründung des

Klageanspruchs vorbringt. Wird ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht und erweist es sich, daß nur ein öffentlichrechtlicher besteht, so muß die Klage als unbegründet zurückgewiesen werden (RG. vom 28. Dez. 1900 — PrVBl. 24, 180). Dagegen beschließt auf Einsprüche und Beschwerden über das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des G. und über die besonderen Rechte einzelner Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen hieran der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand, Magistrat), gegen dessen Beschluß innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (bei dem KrA. in Landgemeinden, bei dem BezA. in Stadtgemeinden) stattfindet. Auch die Streitigkeiten zwischen einzelnen Beteiligten über diese Rechte unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (vgl. ZG. §§ 18, 21, 34, 37 sowie die einzelnen StO. und GemO.).

Über die Zulässigkeit der Umwandlung von Gemeindevermögen im engeren Sinne (Kämmereivermögen) in G. und umgekehrt sowie über das Nutzungsrecht der Gemeindeangehörigen bestehen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Vorschriften, deren hauptsächlicher Inhalt folgender ist:

I. (Stadtgemeinden.) In den sieben östlichen Provinzen haben nach der StO. vom 30. Mai 1853 (§§ 49, 50), in Westfalen nach der StO. vom 19. März 1856 (§§ 48, 49) und in der Rheinprovinz nach der StO. vom 15. Mai 1856 (§§ 45, 46) die Stadtverordneten über die Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen, wobei aber die Deklaration vom 26. Juli 1847 (GS. 327) maßgebend bleibt. Nach dieser kann weder das Gemeindevermögen im engeren Sinne noch das G. durch eine Gemeinheitsteilung in Privatvermögen der Gemeindeangehörigen verwandelt werden. Die Stadtverordnetenversammlung darf aber mit Zustimmung des Magistrats und Genehmigung des BezA. nicht nur Änderungen in der Art der Benutzung und in dem Teilnahmerecht der Gemeindeangehörigen, sondern auch eine Umwandlung des G. (Wald, Weide, Heide, Torfstich usw.) in Kämmereivermögen beschließen (vgl. OVG. 8, 140). — In Schleswig-Holstein sind nach der StO. vom 14. April 1869 alle Gemeindeangehörigen zum Mitgenusse der Erträge des Stadtvermögens berechtigt (§ 5). Die städtischen Kollegien können daher nur über die Art und das Maß dieser Berechtigung Beschluß fassen (§ 20). — In Hessen-Nassau, wo nach der StO. vom 4. Aug. 1897 Umwandlung von Kämmereivermögen in Bürgervermögen und umgekehrt durch eine Gemeinheitsteilung nach den dort geltenden Gemeinheitsteilungsordnungen ebenfalls unzulässig ist (StO. § 52), kann das Bürgervermögen durch übereinstimmenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats mit Genehmigung des BezA. in Kämmereivermögen umgewandelt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß Nutzungsrechte, welche nicht sämtlichen, sondern nur einzelnen Bürgern oder Gemeindeangehörigen als solchen zustehen, den Berechtigten wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen (§ 53). Die Teilnahme an den Gemeindenutzungen regelt sich, unbeschadet der aus Verleihungsurkunden oder vertragsmäßigen Festsetzungen sich regelnden Abweichungen, nach dem früheren Rechte mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindebürger jetzt die Gemeindeangehörigen treten. Soweit hiernach der Maßstab für die Teilnahme nicht feststeht, erfolgt die Verteilung nach dem Verhältnisse, in welchem die Gemeindeangehörigen zu den Gemeindelasten beitragen (§ 54). — In Frankfurt a. M. gelten nach dem Gemeindeverfassungsgesetz vom 25. März 1867 dieselben Vorschriften (§§ 59, 60), wie in den Städten der östlichen Provinzen. — In der Prov. Hannover enthält die StO. vom 24. Juni 1858 keine Vorschriften über das Bürgervermögen, sondern erkennt nur an, daß Unterschiede hinsichtlich der Teilnahme an den Gemeindenutzungen bestehen bleiben (§ 20). Es ist hiernach dort das Herkommen maßgebend. — In den Städten der Hohenzollernschen Lande gelten hinsichtlich des G. dieselben Vorschriften wie in den dortigen Landgemeinden (s. unten).

II. (Landgemeinden.) In den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen darf nach der LGO. vom 3. Juli 1891 (§§ 69, 70), in denen Schleswig-Holsteins nach der LGO. vom 4. Juli 1892 (§§ 69, 70) und in denen Hessen-Nassaus nach der LGO. vom 4. Aug. 1897 (§§ 39, 40) G. durch Beschluß der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) mit Genehmigung des KrA. in Gemeindevermögen (Ortsvermögen) umgewandelt werden, jedoch ebenfalls mit der Einschränkung, daß Nutzungsrechte, welche nicht sämtlichen, sondern nur einzelnen Gemeindegliedern oder Gemeindeangehörigen als solchen zustehen, durch Gemeindebeschluß nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen. Die Teilnahme an den Gemeindenutzungen regelt sich hier nach den aus Verleihungsurkunden, vertragsmäßigen Festsetzungen und hergebrachter Gewohnheit (s. Gewohnheitsrecht) sich ergebenden Bedingungen und Einschränkungen, in Hessen-Nassau wiederum mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gemeindebürger jetzt die Gemeindeangehörigen treten. Soweit hiernach der Maßstab für die Teilnahme nicht feststeht, erfolgt die Verteilung nach dem Verhältnisse, in welchem die Gemeindeangehörigen zu den Gemeindelasten beitragen. In den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. § 69) darf auch das dem Zwecke des Gemeindehaushalts gewidmete Vermögen (das Gemeindevermögen im engeren Sinne) in G. umgewandelt werden, jedoch nur dann, wenn die Gemeinde schuldenfrei ist und durch eine solche Veränderung weder die Einführung neuer Gemeindeabgaben noch auch die Erhöhung bestehender für absehbare Zeit erforderlich wird. — In Westfalen beschließt nach der LGO. vom 19. März 1856 ebenfalls die Gemeindeversammlung über die Nutzung des Gemeindevermögens (§ 51) und ist mit Genehmigung des KrA. auch befugt, Änderungen hierin ein-

treten zu lassen (§ 53). Das Teilnahmerecht der Gemeindeangehörigen kann durch Herkommen bestimmt sein (OVG. 42, 139) und auch durch Bildung eines neuen Herkommens abgeändert werden (OVG. 38, 52). — Auch in den Landgemeinden der Rheinprovinz ist durch die GemO. vom 23. Juli 1845 das ältere Teilnahmerecht aufrechterhalten worden (§ 17), das dort ebenfalls meist auf Herkommen beruht. Über die Art der Nutzung und die Teilnahme hieran beschließt der Gemeinderat, dessen Beschlüsse, soweit sie Änderungen des bisherigen Rechtes herbeiführen sollen, der Genehmigung des KrA. unterliegen (OVG. 35, 150; OVG. vom 14. Febr. 1902 — PrVBl. 24, 87). — In der Prov. Hannover besteht nach der LGO. vom 28. April 1859 Gemeindevermögen, bei dem das Verfügungsrecht durch Rechte der Gemeindeglieder beschränkt ist (§ 60). Es fehlt aber an weiteren Vorschriften über die Nutzungsrechte der Gemeindeangehörigen am Gemeindevermögen. Dies erklärt sich daraus, daß dort das Eigentum an dem gemeinschaftlichen Grundbesitze der alten Landgemeinde den angesessenen Hofbesitzern zustand und nach der dortigen Rechtsentwicklung nicht auf die neue politische Gemeinde übergegangen ist, sondern jenen, die jetzt die Realgemeinde (s. d.) bilden, als Interessentenvermögen (s. d.) verblieben ist. Dieses Genossenschaftsvermögen der Realgemeinde ist bisweilen mit Leistungen zu Gemeindezwecken belastet (s. Gemeindevermögen II). — In den Gemeinden der Hohenzollernschen Lande, wo das G. Allmandgut genannt wird, sind durch die LGO. vom 2. Juli 1900 besondere Bestimmungen über die Teilnahme an den Allmandnutzungen und den Erwerb des Allmandrechts erlassen worden (s. Allmandgut). Die Gemeinden sind in den meisten Rechtsgebieten befugt, die Teilnahme an den Gemeindenutzungen von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes, anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe, abhängig zu machen (s. Einkaufsgelder).

Gemeindegrenzen s. Gemeindebezirke.

Gemeindegrundsteuer. Das KAG. (§§ 25 bis 27) läßt den Gemeinden die Wahl zwischen der Einführung besonderer Gemeindesteuern vom Grundbesitz und der Erhebung von Prozenten der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer. Schon indem das KAG. die besonderen Steuern zuerst nennt, weist es darauf hin, daß sie vor den Prozenten der Staatssteuern den Vorzug verdienen. Dies ist auch in den Materialien des KAG., bei dessen Beratung und später im Landtag und in Ministerialerlassen wiederholt betont. Denn namentlich in rasch sich entwickelnden Gemeinden eignen sich weder die Grund- noch die Gebäudesteuer nach dem G. vom 21. Mai 1861 zur Grundlage der Gemeindebesteuerung des Grundbesitzes. Zunächst schon wegen des ungleichen Steuermaßstabes, sodann wegen der absoluten Unbeweglichkeit der Grundsteuer und ihrer Basierung auf viele Jahrzehnte zurückliegenden Verhältnissen, die Gebäudesteuer wegen ihrer 15jährigen Veranlagungsperioden. Ferner führt das System des Parzellarkatasters zu einer Benachteiligung des größern gegenüber dem kleinern Grundbesitz. Vor allem aber hindert die Besteuerung nach dem land- und forstwirtschaftlichen Ertrage eine auch nur einigermaßen angemessene Heranziehung des, zum großen Teil dank der Entwicklung der Gemeinde, hochwertigen Baugeländes. Die Gebäudesteuer nach dem Bruttonutzungswert benachteiligt die einer höhern Abnutzung unterworfenen, häufigere Mietsausfälle tragenden Wohngebäude für die minder bemittelten Klassen. Das KAG. spricht nur von „besonderen Steuern vom Grundbesitz", nicht von besonderen Grund- und besonderen Gebäudesteuern. Hieraus haben manche gefolgert, daß es nur eine einheitliche Besteuerung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes zulassen wolle, indes zu Unrecht; auch OVG. 33, 205 bezeichnet eine solche einheitliche Besteuerung nur als „zulässig". Das KAG. (§ 27) verlangt für besondere G. wie für Prozente der staatlichen Steuern Umlegung „nach gleichen Normen und Sätzen" (wegen der Bauplatzsteuer s. den besond. Artikel); hierin ist nach der — bestrittenen und vom OVG. (PrVBl. 27, 64) reprobierten — Ansicht der Ressortminister nur das Verbot individueller Verschiedenheiten der Normen und Sätze enthalten. Als Maßstäbe besonderer G. nennt es (§ 25 Abs. 2), aber nur als Beispiele, den Reinertrag bzw. Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, den Pacht- bzw. Mietswert, den gemeinen Wert, die in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes (z. B. in Vollbauern, Halbbauern, Kossäten usw.) und Verbindungen mehrerer dieser Maßstäbe. Der AusfAnw. zum KAG. ist das Muster einer Steuerordnung für eine G. nach dem Ertrage, welcher für den gemeingewöhnlichen Gebrauch oder die gemeingewöhnliche Nutzung im Durchschnitt der drei letzten Jahre aufgekommen oder durch Schätzung ermittelt ist, beigefügt. Später, durch Erl. vom 2. Okt. 1899 (MBl. 160), ist den Gemeinden insbesondere der gemeine Wert als Maßstab empfohlen und das Muster einer entsprechenden Steuerordnung mitgeteilt. Dieses sieht die Besteuerung aller bebauten und unbebauten Grundstücke mit einem jährlich festzustellenden Satze von jedem Tausend des gemeinen Werts vor, jedoch für Gebäude 1. solcher Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H., deren statutarischer Zweck ausschließlich in der wohlfeilen Schaffung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen für unbemittelte oder minderbemittelte Familien in eigens erbauten oder angekauften Häusern besteht, und deren Statut Dividenden von mehr als 4% und bei Auflösung eine Verteilung des den Nennwert der Aktien usw. übersteigenden Vermögens an die Aktionäre ausschließt; 2. der Arbeiter, Handwerker und diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Personen, wenn die Gebäude zur Wohnung nur für sie selbst und höchstens zwei andere Familien dieser Stände bestimmt sind, eine Besteuerung nur mit 3/4 oder 1/2 des gemeinen Werts. Diese Minderbelastungen sind jedoch nach OVG. a. a. O. nicht zulässig. Die Feststellung des gemeinen Werts erfolgt alljährlich

oder für mehrjährige Perioden. Die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert war im Frühjahr 1904 in 71 Stadt- und 53 Landgemeinden eingeführt, u. a. in fast allen Vororten von Berlin, in Stettin, Breslau, Magdeburg, Kiel, Dortmund, Gelsenkirchen, Münster, Wiesbaden und allen größeren Städten der Rheinprovinz. Es ist durch sie eine sehr bedeutende Entlastung der Gebäude infolge der Besteuerung des Baugeländes nach dem Werte und unter den Gebäuden wieder eine starke Entlastung der Wohngebäude der unbemittelten Klassen und in geringerem Maße auch des Mittelstandes unter entsprechender Mehrbelastung der besseren Wohnhäuser und Villen, der Fabrikgebäude und größeren Geschäftshäuser herbeigeführt (Denkschrift des MdJ. und des FM. vom 21. Mai 1904 — MittdSt. Heft 47, S. 81).

Gemeindegrundstücke. Ihre Veräußerung s. Gemeindevermögen.

Gemeindehaushalt. I. Landgemeinden. a) Im Gebiete der LGO. für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juni 1891 (GS. 233) entwirft der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) über den G., d. h. die Gesamtheit aller Gemeindeeinnahmen und -ausgaben für das Rechnungsjahr (s. d.) oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag. Dieser Voranschlag soll alle Einnahmen und Ausgaben kenntlich machen, welche sich im voraus veranschlagen lassen, er dient zugleich als Übersicht über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde, als Richtschnur für die Anweisungsbefugnis des Gemeindevorstehers und als Grundlage für die Rechnungslegung (§§ 119 Abs. 1, 88 Abs. 4 Ziff. 4, 120; C 5 Abs. 4 AusfAnw. III vom 29. Dez. 1891 — MBl. 1892, 9). Der Entwurf des Voranschlages ist zwei Wochen lang nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen, sodann rechtzeitig vor Beginn der Rechnungsperiode durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzustellen und dem Vorsitzenden des KrA. abschriftlich mitzuteilen. Einer Genehmigung oder Bestätigung seitens dieses Vorsitzenden bedarf es nicht, eine Änderung durch Einstellung neuer Positionen seitens der Aufsichtsbehörde kann nur im Wege der Zwangsetatisierung (s. d.) erfolgen (§ 119 Abs. 2—4; C 5 Abs. 2, 3 AusfAnw. III). Nach § 119 Abs. 6 kann durch Beschluß des KrA. einzelnen Gemeinden die Aufstellung eines Voranschlages erlassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen. Von dieser Befugnis soll nach C 5 Abs. 4 AusfAnw. III nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, da ein Voranschlag nur bei ganz einfachen Verhältnissen entbehrlich und auch für kleinere Gemeinden zweckmäßig erscheint. Der Haushalt muß nach dem Voranschlage geführt und alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindekasse gebracht werden. Ausgaben, welche in dem Voranschlage nicht, oder nur unter dem Vorbehalt besonderer Beschlußfassung über ihre Verwendung vorgesehen sind, sowie Überschreitungen der eingestellten Ausgabebeträge bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) [§ 119 Abs. 5; C 5 Abs. 4 AusfAnw. III].

b) In Westfalen ist der Haushaltsetat von dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit dem Amtmann zu entwerfen, zur Einsicht offenzulegen, durch Beschluß der Gemeindeversammlung festzustellen und dem Landrat einzureichen. Die Auslegungsfrist beträgt 14 Tage, die Etatsperiode darf drei Jahre nicht überschreiten (WestfLGO. vom 19. März 1856 — GS. 265 — §§ 45, 46, 47, 49).

c) Nach § 89 LGO. für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845/15. Mai 1856 (GS. 435) stellt der Bürgermeister über alle Ausgaben, Dienste und Einnahmen Etats auf, deren Entwurf 14 Tage lang im Verwaltungslokale offenzulegen und sodann vom Gemeinderate festzustellen ist. Ein Duplikat der Etats ist dem Landrat vor der Ausführung einzureichen; dieselben können auf Beschluß des Gemeinderats durch den Druck veröffentlicht werden. Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen ausführlichen Bericht über den gesamten Stand der Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde vorzulegen. Der Bürgermeister hat nach § 90 a. a. O. dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach den Etats geführt wird. Außerhalb des Etats zu leistende außerordentliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats und des KrA. (ZG. § 31 Abs. 1). Die erforderliche Instruktion für die Einrichtung der Haushaltsetats erteilt nach § 93 a. a. O. und § 18 LVG. der Regierungspräsident.

d) Für die Landgemeinden der Prov. Schleswig-Holstein gelten nach § 119 SchlHolst-LGO. vom 4. Juni 1892 (GS. 154) und C 5 AusfAnw. III vom 25. Juli 1892 dieselben Vorschriften wie für die östlichen Provinzen.

e) Für die Landgemeinden der Prov. Hannover sieht die Bek. des hann. MdJ., betr. die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden, vom 28. April 1859 (HannGS. 409) im § 42 vor, daß bei erheblicheren Aufkünften oder erheblicheren Ausgaben die Aufstellung eines Voranschlages angeordnet werden kann, welcher von der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse festzustellen ist. Der Voranschlag muß eine Zeitlang zu eines jeden Beteiligten Einsicht geeigneten Orts ausgelegt werden.

f) § 89 LGO. für die Prov. Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (GS. 301) deckt sich inhaltlich mit § 119 LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juni 1891. An die Stelle des Gemeindevorstehers tritt hier der Bürgermeister. Für außerordentliche Ausgaben und Überschreitungen des Voranschlages ist nicht die „vorherige" Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gefordert, weil der Bürgermeister in Notfällen zu derartigen Ausgaben auch unter dem Vorbehalt nachträglicher Genehmigung berechtigt und verpflichtet ist (Begr. in Nr. 20 der Drucks. des AbgH., XVIII. Legislaturperiode 4. Session 1896/97). In der AusfAnw. II vom 30. Nov.

1897 ist unter B 6 vorgeschrieben, daß der Voranschlag nach einem von dem Regierungspräsidenten aufzustellenden Formular zu entwerfen ist. Für Landgemeinden mit nicht mehr als 500 Einw. ist ein einfacheres Formular zulässig. Bei dem Entwurf ist der Gemeinderechner zu beteiligen.

g) Die entsprechenden Vorschriften im § 92 HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) decken sich mit den in der Prov. Hessen-Nassau geltenden Bestimmungen. Nur bedarf die Feststellung des Voranschlages der Genehmigung des Amtsausschusses, durch dessen Beschluß auch einzelnen Gemeinden die Aufstellung von Voranschlägen überhaupt erlassen werden kann.

§ 95 KAG. hat an den einschlägigen Bestimmungen der Landgemeindeordnungen, von der Festsetzung des Rechnungsjahres abgesehen, nichts geändert (vgl. AusfAnw. z. KAG. vom 10. Mai 1894 — GS. 152 — Art. 61).

II. Stadtgemeinden. a) Im Gebiete der StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 (GS. 261) entwirft der Magistrat alljährlich einen Haushaltsetat über alle im voraus bestimmbaren Ausgaben, Einnahmen und Dienste. Statt des Etatsjahres (s. d.) kann unter Zustimmung der Stadtverordneten eine längere, jedoch nicht mehr als drei Etatsjahre umfassende Haushaltsperiode angenommen werden (§ 66 Abs. 1). Der Entwurf ist spätestens drei Monate vor dem Beginne der Etatsperiode zu fertigen. Derselbe ist acht Tage lang nach vorgängiger Verkündigung in einem oder mehreren von dem Magistrat zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner offenzulegen und alsdann von den Stadtverordneten festzustellen. Eine Abschrift des Etats ist alsbald der Aufsichtsbehörde (s. Aufsicht) einzureichen (§ 66 Abs. 2). Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt wird. Im Etat nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung (§ 67). Die für die Städte in Neuvorpommern und Rügen vorgesehene Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde ist durch § 19 Abs. 3 ZG. beseitigt, jedoch ist auch hier eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung der Aufsichtsbehörde einzureichen (s. KommBer. des AbgH. vom 29. Dez. 1880, Drucks. 1880/81 Nr. 103 S. 19; OVG. 25, 114).

b) In Westfalen, der Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. gelten dieselben Bestimmungen, jedoch tritt in den rheinischen Städten mit Bürgermeisterverfassung der Bürgermeister an die Stelle des Magistrats, während in Schleswig-Holstein der als Voranschlag oder Haushaltungsplan bezeichnete Etat vierzehn Tage lang öffentlich ausgelegt sein muß. Die Feststellung erfolgt hier durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Kollegien. Der wesentliche Inhalt ist auf die in jeder Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen (WestfStO. vom 19. März 1856 — GS. 237 — §§ 66, 67; RheinStO. vom 15. Mai 1856 — GS. 406 — §§ 60, 61, 74; SchlHolstStO. vom 14. April 1869 — GS. 589 — §§ 80, 81; HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 — GS. 254 — §§ 76, 77; GemVG. für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 — GS. 401 — §§ 73, 74).

c) In der Prov. Hannover wird der von dem Magistrat entworfene Haushaltsplan nach vorgängiger Beratung mit den Bürgervorstehern (s. Stadtverordnetenversammlung I) dem Regierungspräsidenten zwecks Geltendmachung seines Oberaufsichtsrechts eingereicht. Die von diesem vorzunehmende Prüfung beschränkt sich darauf, daß das Vermögen erhalten, bei Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben (s. d.) angemessene Grundsätze befolgt und begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung beseitigt werden. Eine öffentliche Auslegung des Plans findet nicht statt. Derselbe wird nach Erledigung der von dem Regierungspräsidenten gemachten Bemerkungen von dem Magistrat und den Bürgervorstehern genehmigt (HannStO. vom 24. Juni 1858 — HannGS. I, 141 — §§ 118, 119).

d) In den Städten der Hohenzollernschen Lande gelten die für Hessen-Nassau maßgebenden Vorschriften (HohenzollGemO. § 92). S. auch Gemeindekassen- und Rechnungswesen (Landg.), Gemeinderechnungen, Städtisches Kassen- und Rechnungswesen.

Gemeindejagden s. Jagdbezirke.

Gemeindekassen- und Rechnungswesen in den Landgemeinden. I. Im Gebiete der LGO. für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (GS. 233) liegt es dem Gemeindevorsteher nach § 88 Abs. 4 Ziff. 4 ob, die auf dem Gemeindevoranschlage (s. Gemeindehaushalt) oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen, soweit er es nicht selbst versieht, sondern besondere Beamte — Gemeindeeinnehmer, Rechnungsführer — hierfür angestellt sind (C 6 AusfAnw. III vom 29. Dez. 1891 — MBl. 1892, 9), zu beaufsichtigen. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), welche nach § 113 a. a. O. über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen hat, überwacht auch die gesamte Kassenverwaltung und ist berechtigt, sich von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Gemeindekasse Überzeugung zu verschaffen (§ 103 a. a. O.). Zwecks Einhaltung des Voranschlages und ordnungsmäßiger Buchung der Einnahmen und Ausgaben ist die Führung eines Gemeinderechnungsbuches (s. d.) im § 120 Abs. 1 a. a. O. vorgeschrieben, für größere Gemeinden empfiehlt C 7 Abs. 2 a. a. O. hierneben die Anlegung eines nach den Einnahme- und Ausgabetiteln des Voranschlages geordneten Handbuches und die Führung einer Hebeliste für die Gemeindesteuern. Nach § 120 Abs. 7 a. a. O. hat der KrA. alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises eine Revision der Gemeinderechnungen vorzunehmen. Dieselbe ist nach C 10 a. a. O. durch den Vorsitzenden oder einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder des KrA. zu bewirken. Die Kassen-

führung ist nach C 8 a. a. O. durch regelmäßige und außerordentliche Kassenrevisionen zu kontrollieren. Bei Bestellung eines besonderen Kassenbeamten sind die regelmäßigen alle drei Monate, die außerordentlichen Revisionen mindestens einmal im Jahre vorzunehmen. Führt der Gemeindevorsteher die Kasse, so hat der Landrat als Vorsitzender des KrA. die Revision mindestens einmal im Jahre selbst oder durch einen Beauftragten zu bewirken. Bei allen Kassenrevisionen sind die Eintragungen im Gemeinderechnungsbuche, vom letzten Abschlusse ab, mit den Belegen zu vergleichen, zusammenzurechnen und der Kassenbestand, welcher danach vorhanden sein muß, festzustellen, auch der wirkliche Bestand nachzuzählen; über das Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Kassenrevisionen können mit den Rechnungsrevisionen verbunden werden.

II. In Westfalen hat der Gemeindevorsteher nach § 49 WestfLGO. vom 19. März 1856 (GS. 265) unter Mitwirkung des Amtmanns die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderatsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die von ihm vorgenommenen Verwaltungsakte sind auch ohne Mitwirkung des Amtmanns rechtsgültig. Für die Rechnungs- und Kassenführung hat die einzelne Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden einen Gemeindeeinnehmer anzustellen (s. Gemeindeeinnehmer). Die Revision der Gemeindekasse erfolgt durch den Gemeindevorsteher unter Mitwirkung des Amtmanns.

III. In den Landgemeinden der Rheinprovinz erfolgt die Verwaltung der Gemeindekassen durch den für die Gemeinden der Bürgermeisterei zu bestellenden Gemeindeerheber (s. Gemeindeeinnehmer II). Grundsätzlich bilden sämtliche Gemeinden der Bürgermeisterei einen gemeinsamen Erhebungsbezirk. Der letztere kann indessen durch Beschluß der Bürgermeistereiversammlung in mehrere Erhebungsbezirke geteilt werden. Die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung erfolgt durch den Bürgermeister, dessen Organ für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Vorsteher ist. Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen darf der Bürgermeister nach § 76 LGO. auf den Vorsteher nicht übertragen.

IV. Die einschlagenden Vorschriften für Schleswig-Holstein sind dieselben wie für die östlichen Provinzen (SchlHolstLGO. vom 4. Juli 1892 — GS. 155 — §§ 88 Abs. 4 Ziff. 4, 113, 103, 120; C 6, 7, 10 AusfAnw. III vom 25. Juli 1892).

V. In der Prov. Hannover liegt dem Vorsteher der Landgemeinde die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Verteilung der Gemeindeabgaben und Dienste ob. Da, wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher dessen Dienstführung zu beaufsichtigen (HannMBek. vom 28. April 1859 — HannGS. 409 — §§ 38, 39).

VI. Im Bereiche der LGO. für die Prov. Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (GS. 301) hat der Bürgermeister das Rechnungs- und Kassenwesen zu beaufsichtigen und die auf dem Voranschlage (s. Gemeindehaushalt) oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen (§ 59 Abs. 4 Ziff. 4). Da, wo ein Gemeinderat besteht, ist die Anweisung dessen Sache, doch genügt alsdann in größeren Gemeinden die Unterschrift des Bürgermeisters und zweier Schöffen (§ 60 Abs. 2), in dringenden Fällen ersetzt die Anweisung des Bürgermeisters allein diejenige des Gemeinderats, die Dringlichkeit ist dann aber auf der Anweisung zu vermerken und demnächst die Unterschrift von zwei Schöffen nachzuholen (§ 61 Abs. 2). Ohne vorschriftsmäßige Anweisung darf der Gemeinderechner für die Gemeinde weder Einnahmen erheben noch Ausgaben leisten. Das Rechnungs- und Kassenwesen ist nach der von dem Regierungspräsidenten für die Gemeinderechner zu erlassenden Dienstanweisung zu verwalten, in welcher auch gemäß § 91 Abs. 1 die von dem Gemeinderechner zu führenden Bücher zu bezeichnen sind. Die regelmäßigen und außerordentlichen Kassenrevisionen sind in derselben Weise vorzunehmen, wie in dem Bereiche der LGO. vom 3. Juli 1891. In Gemeinden mit einem Gemeinderat hat der Bürgermeister zwei Schöffen zuzuziehen; der Landrat soll als Vorsitzender des KrA. alljährlich bei mehreren Gemeinden eine unvermutete Kassenprüfung selbst vornehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen lassen (s. A III B 7 u. 8 AusfAnw. II vom 30. Nov. 1897 — ABl. der Regierung zu Kassel S. 285).

VII. Für Hohenzollern finden sich die im wesentlichen gleichartigen Vorschriften unter C 7 u. 8 AusfAnw. II vom 9. Okt. 1900 (Amtl. Ausg. der HohenzollGemO. S. 98 u. 99).

S. auch Gemeindeeinnehmer, Gemeindehaushalt, Gemeinderechnungen, Gemeinderechnungsbuch, Rechnungsjahr, sowie hinsichtlich der Städte Städtisches Kassen- und Rechnungswesen.

Gemeindekassenrevisionen s. Gemeindekassen- und Rechnungswesen (Landg.), Städtisches Kassen- und Rechnungswesen.

Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung. A. Ältere Provinzen. Das ALR. beschränkt sich auf wenige Vorschriften über die „Kirchenkollegia“: II, 11 § 156: „Die Kollegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern.“ § 157: „Diesen kommt die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengesellschaften (d. h. Kirchengemeinden) zu.“ § 158: „Sie sind der Aufsicht der Erzpriester und Inspektoren unterworfen.“ § 159: „In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeine Bevollmächtigte und Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Vollmacht versehen werden.“ Auf breiterer Grundlage hatte, der geschichtlichen Entwicklung in den westlichen Provinzen entsprechend (s. Evangelische Landeskirche I), die in einzelnen Punkten später abgeänderte Kirchenordnung für die ev. Gemeinden der Prov. Westfalen und der Rheinprovinz

vom 5. März 1835 (v. Kamptz 19, 104) die Gemeindeverwaltung geordnet. Danach wird jede Parochie (§ 1) in ihren Angelegenheiten durch ein aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, Ältesten, Kirchenmeistern und Diakonen bestehendes Presbyterium vertreten (§ 6), dem in Gemeinden mit über 200 Seelen eine größere Repräsentation der Ortsgemeinde, bestehend aus einer nach der Seelenzahl abgestuften Anzahl von gewählten Repräsentanten hinzutritt (§§ 18 ff.). Über die Befugnisse der beiden Körperschaften s. §§ 14 u. 18 a. a. O. In den östlichen Provinzen wurden mehrfach Versuche gemacht, um eine ähnliche Organisation herbeizuführen. Insbesondere gab nach den Bewegungen des Jahres 1848 der AE. vom 29. Juni 1850 (GS. 343) die Grundzüge einer GemO., deren Annahme in dem AE. vom 27. Febr. 1860 (GS. 90) gefordert wurde. Eine volle Durchführung dieser Grundsätze ist aber erst durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 für die östlichen Provinzen (GS. 418), abgeändert durch KirchG. vom 9. März 1891 (GS. 44), erreicht (Staatsgesetze vom 25. Mai 1874, 3. Juni 1876, 7. April 1891 — GS. 147 bzw. 125 u. 43; rev. Instr. z. KGSO. vom 25. Jan. 1882 — KGVBl. 1). Aus derselben ist folgendes zu bemerken:

I. Organe der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinden haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen der Gemeindekirchenrat und die Gemeindevertretung (§ 1). Die Verwaltung liegt in den Händen des Gemeindekirchenrats, mit dem sich in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (s. III) die Gemeindevertretung als beschließendes Organ vereinigt. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindevertretung nicht gebildet wird (III a), tritt an deren Stelle die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder.

II. Gemeindekirchenrat. a) Zusammensetzung. Der G. besteht: 1. aus dem Pfarrer (Pastor, Prediger) der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt (sind mehrere Pfarrgeistliche vorhanden, so gehören dieselben sämtlich dem G. an), 2. aus mehreren durch die Gemeinde gewählten Ältesten (§ 3), wegen der Zahl s. § 6. In Patronatsgemeinden hat der Patron die Befugnis, ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, zum Ältesten zu ernennen. Macht der Patron von seiner Befugnis keinen Gebrauch und besitzt er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (s. IV), so kann er selbst in den G. eintreten (§ 6). Den Vorsitz im G. führt der Pfarrer (§ 8). Wegen seiner Vertretung im Vorsitze s. ebd.

b) Zuständigkeit. Der G. hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeindetätigkeiten zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten (§ 13). Insbesondere liegt dem G. ob: 1. Christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besondere Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel aufrechtzuerhalten und zu fördern und zu diesem Zwecke bei der Handhabung der Kirchenzucht mitzuwirken. Hält der Pfarrer für notwendig, eine von ihm begehrte Amtshandlung oder die Zulassung zu einer solchen im einzelnen Falle abzulehnen, und gelingt es ihm nicht, auf seelsorgerischem Wege die Beteiligten zum Verzicht zu bewegen, so hat er unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betroffenen auf Verlangen desselben den Fall dem G. zur Beschlußfassung vorzulegen. Spricht dieser die Zurückweisung aus, so steht den Beteiligten dagegen binnen vierzehn Tagen der Rekurs an die Kreissynode bzw. deren Vorstand zu. Erklärt sich der G. gegen die Zurückweisung, so hat der Geistliche, falls er sich bei diesem Beschlusse nicht beruhigen will, binnen gleicher Frist die Sache zur Entscheidung der Kreissynode bzw. des Kreissynodalvorstandes zu bringen. Bis zum Erlaß der letzteren bleibt die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt (s. hierzu KirchG., betr. die Trauungsordnung, vom 27. Juli 1880 — KGVBl. 109 — § 13; G., betr. Verletzung kirchlicher Pflichten, vom 30. Juli 1880 — KGVBl. 116 — §§ 2, 11). Der G. ist wie berechtigt so verpflichtet, Verstöße des Geistlichen und der Ältesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in seinem Schoße zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm behufs weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen (§ 14). 2. Der G. hat für die Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung des Sonntags zu befördern. Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des G. (§ 15). 3. Der G. hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in bezug auf die Schule zu vertreten. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen (§ 16). 4. Dem G. liegt die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten ob (§ 17). 5. Der G. stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, nimmt die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen, bereitet die Wahlen zum Ältestenamt und zur Gemeindevertretung vor, hält diese Wahlen ab, beruft die Gemeindevertretung ein und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung (§ 18). 6. Dem G. kommt, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Anstellungen (§ 21). 7. Der G. vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und verwaltet das Kirchenvermögen. Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willens-

erklärung des G. bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Ältesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels (§ 22). Weitere Befugnisse sind ihm durch die neuere kirchliche Gesetzgebung übertragen worden, so u. a. eine Mitwirkung bei Ausführung des Stolgebührenablösungsgesetzes (KirchG. vom 28. Juli 1892 — KG-WBl. 167 — §§ 2, 7 Abs. 2; s. auch Stolgebühren). Dem Patron verbleiben da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung. Seine Zustimmung gilt für erteilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange dem G. seinen Widerspruch zu erkennen gibt. Geschieht das letztere, so steht dem G. der Rekurs an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde offen. Diese ist befugt, geeignetenfalls den Widerspruch des Patrons zu verwerfen und dessen Einwilligung zu ergänzen. Kommt es für Urkunden auf formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offenstehenden Erklärungsfrist für erteilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift desselben durch die zuständige Aufsichtsbehörde ergänzt (§ 23). S. hierzu G. vom 25. Mai 1874 Art. 18.

III. Gemeindevertretung. a) Zusammensetzung. Die Stärke der Gemeindevertretung, welche nur in Gemeinden mit über 500 Seelen gebildet wird, beträgt das Dreifache der normalen Zahl der Ältesten (§§ 27, 28). Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem G. über die von dem letzteren zur Beratung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des G. ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung (§ 29).

b) Zuständigkeit. Der G. bedarf der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung: 1. bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigentum, der Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre, und der Verpachtung oder Vermietung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus; 2. bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 4. bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgleichen bei der Abschließung von Vergleichen; 5. bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 150 M. übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des G. zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 900 M. hinaus, erweitern; 6. bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartierenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Ort erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß; 7. bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen; 8. bei Bewilligungen zur Dotierung neuer Stellen, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; 9. bei der Feststellung des Etats der Kirchenkasse und der Voranschlagsperiode, sowie, wenn die jährliche etatsmäßige Solleinnahme der Kirchenkasse 900 M. oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Decharge; 10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung ev.-christlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln 2% der etatsmäßigen Solleinnahme der Kirchenkasse übersteigen; 11. bei Errichtung von Gemeindestatuten (§ 31). — Inwieweit Beschlüsse der Kirchengemeindeorgane der kirchenregimentlichen Genehmigung bedürfen, ist durch das G. vom 18. Juli 1892 (s. Evangelisch-kirchliche Vermögensverwaltung, Aufsicht) bestimmt. Die staatliche Genehmigung (wegen der Zuständigkeiten der hierbei zur Mitwirkung berufenen Behörden s. Evangelische Landeskirche, Stellung zum Staate II a. E.) ist gemäß Art. 24 des G. vom 3. Juni 1876 erforderlich bei dem Erwerb, jedoch nur bei einem Werte von mehr als 5000 M. (EGBGB. Art. 86), der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei Veräußerung von Gegenständen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwertes, bei Anleihen, Gebührentaxen, Errichtung neuer für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude, bei Anlegung und Veränderung von Begräbnisplätzen, bei Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, bei Verwendung von Kirchenvermögen zu anderen, als bestimmungsgemäßen Zwecken. Wegen der Beschlüsse über Umlagen und Steuern s. Kirchensteuer und wegen der sonstigen staatlichen Aufsicht, darunter auch Zwangsetatisierung, s. Evangelische Landeskirche, Stellung zum Staate II. Über die Rechte der Gemeinden bzw. deren Organe bei der Wahl der Pfarrer (KGSO. § 32) s. Pfarrwahlrecht.

IV. Wahl der Gemeindeorgane, Wählbarkeit, Entlassung, Auflösung. Die Mitglieder des G. und der Gemeindevertre-

tung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Wahlberechtigt sind alle männlichen selbständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde oder, wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den kirchlichen Gemeindelasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen. Der Patron ist wahlberechtigt, auch wenn er nicht am Orte der Gemeinde wohnt. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist: 1. wer nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet; 2. wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache; 3. wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Ärgernis gegeben hat; 4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlichen Pflichten nach Vorschrift eines KirchG. des Wahlrechts verlustig erklärt ist (s. hierzu KirchG. vom 30. Juli 1880 — KGVBl. 116). Das Wahlrecht ruht bei allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind (§ 34). Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Teilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu betätigen aufgehört haben. Wählbar in den Gemeindekirchenrat sind alle zum Eintritt in die Gemeindevertretung befähigten Personen, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben (§ 35). Wegen der Reklamationen gegen die Wählerlisten und den Einspruch gegen die Wahl s. § 36 Abs. 2 u. 3 und § 40. Die Gewählten können das Gemeindeamt nur ablehnen oder niederlegen: 1. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder 2. schon sechs Jahre das Ältestenamt bekleidet haben, oder 3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse. Über die Erheblichkeit und tatsächliche Begründung entscheidet der G. und auf eingelegten Rekurs die Kreissynode. Die Entlassung eines Ältesten oder Gemeindevertreters erfolgt durch den Vorstand der Kreissynode nach Anhörung des G.: 1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft; 2. wegen grober Pflichtwidrigkeit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Kreissynode steht sowohl dem Betroffenen, als auch dem G. binnen vier Wochen die Berufung an das Konsistorium zu, welches mit Zuziehung des Vorstandes der Provinzialsynode endgültig entscheidet (§ 44). Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann das Konsistorium auf den Antrag des Vorstandes der Kreissynode dieselbe auflösen und den erwiesenen Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen (§ 45).

V. In bezug auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in den östlichen Provinzen der ev. Landeskirche hat der Ev. Oberkirchenrat eine sehr eingehende Verwaltungsordnung vom 15. Dez. 1886/17. Juni 1893 (KGVBl. 23) erlassen. Ähnliche Ordnungen sind für Westfalen und die Rheinprovinz unterm 12. Nov. 1887, bzw. 16. Jan. 1888 erlassen worden.

B. Für die neuen Provinzen ist eine gleichartige Regelung erfolgt, und zwar für Schleswig-Holstein (Kirchenvorstand und Kirchenkollegium, letzteres nur in Gemeinden mit mehr als 500 Seelen) durch die KGSO. vom 4. Nov. 1876 (GS. 415) §§ 1 bis 71; für den Konsistorialbezirk Wiesbaden (Kirchenvorstand und Gemeindevertretung, letztere nur in Gemeinden mit mehr als 300 Seelen) durch die KGSO. vom 4. Juli 1877 (GS. 181) §§ 3—45; AusfAnw. und Instr. im Kirchl. ABl. des Konsist. Wiesbaden 1880, 12 und 1884, 100; für den Konsistorialbezirk Kassel (Presbyterium und großes Presbyterium — Gemeindeverordnete) durch die Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dez. 1885 (GS. 1886, 1) §§ 2—42; Abänderung 1901 (Kirchl. ABl. des Konsist. Kassel 69). — Für die reform. Kirche der Prov. Hannover (Kirchenrat [Presbyterium] und Gemeindevertretung) durch KGSO. vom 12. April 1882 (GS. 224) §§ 3—49; für Frankfurt a. M. durch die KGSO. vom 27. Sept. 1899 (GS. 425) §§ 4—50; für Hohenzollern durch die Kirchengemeindeordnung vom 1. März 1897 (GS. 69) §§ 2—42. — Die luth. Kirche Hannovers hatte bereits am 9. Okt. 1864 ihre GemO. erhalten. Dieselbe kennt aber neben dem Kirchenvorstand keine Gemeindevertretung, sondern nur eine Gemeindeversammlung, durch die der Vorstand gewählt wird, und welcher er Rechenschaft ablegt (s. Kirchenvorstandsordnung vom 9. Okt. 1864 § 5; Kirchenvorstandsgesetz vom 14. Okt. 1848 § 21; Lehmann, Kirchengesetze 1 S. 14, 86). S. auch Evangelische Landeskirche III.

Wegen Besteuerung s. Kirchensteuer.

Gemeindeklassenvermögen ist das Gemeindegliedervermögen, dessen Nutzung nicht sämtlichen, sondern nur einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern als solchen zusteht. S. Gemeindegliedervermögen.

Gemeindekrankenversicherung tritt für alle versicherungspflichtigen Personen (s. Versicherungspflicht I) kraft Gesetzes ein, die einem andern Träger der Krankenversicherung nicht angehören.

I. Errichtung. Träger der G. ist die Gemeinde (Gutsbezirk, weiterer Kommunalverband), deren Beamte die Verwaltung zu führen haben. Im Falle der Notwendigkeit der Gewährung der Krankenunterstützung an versicherungspflichtige Personen tritt die G. kraft Gesetzes von selbst ein, ohne daß es einer besonderen Einrichtung bedarf (OVG. vom 8. Mai 1894 — PrVBl. 15, 453). Die Gemeinde muß auch dann für die Versicherung eintreten, wenn für alle versicherungspflichtigen Personen Krankenkassen bestehen, den versicherungsberechtigten Personen aber der Beitritt nicht wenigstens zu einer Krankenkasse offensteht (Erl. vom 17. Juni 1884 und vom 24. Okt. 1900;

s. auch Selbstversicherung). Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer G. vereinigen. Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbands (s. d.) kann dieser für die G. an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer G. angeordnet werden. Solche Beschlüsse müssen über die Verwaltung Bestimmung treffen und bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und, wenn der Beschluß von einem Provinzialverband oder einem Bezirksverband in der Prov. Hessen-Nassau gefaßt ist, der Genehmigung des Oberpräsidenten. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Woche die Beschwerde an den HM. und MdI. zulässig (KVG. § 12). Der Kommunalverband ist nur Träger der G., wenn er an Stelle aller ihm angehörenden Gemeinden und Gutsbezirke tritt. Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen, die der G. anzugehören haben, vorhanden oder erweist sich die G. als nicht leistungsfähig trotz der Erhöhung der Beiträge auf 3% des ortsüblichen Tagelohns, so kann der Regierungspräsident auf Antrag der Gemeinde ihre Vereinigung mit anderen Gemeinden anordnen. Gegen die Anordnung ist binnen vier Wochen die Beschwerde an den HM. und MdI. zulässig. Gemeinsame G. können auf demselben Weg, auf dem sie zustande gekommen sind, wieder aufgelöst werden. Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder auf Anordnung des Regierungspräsidenten kann die Auflösung nur auf Antrag einer beteiligten Gemeinde erfolgen. Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten steht den beteiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden binnen vier Wochen die Beschwerde an den HM. und MdI. zu. Über die Verteilung des etwa vorhandenen Vermögens wird durch den Auflösungsbeschluß oder durch die Anordnung über die Auflösung Bestimmung getroffen (KVG. § 14; AusfAnw. vom 10. Juli 1892 — MBl. 301 — Ziff. 12 Abs. 6).

II. Leistungen. Die G. hat die gesetzlichen Mindestleistungen zu gewähren, und zwar vom Beginne der Krankheit (s. Krankenversicherung III), als freie ärztliche Behandlung, Arznei, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, im Falle der Erwerbsunfähigkeit außerdem vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein nach Ablauf jeder Woche zu zahlendes Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns (s. d.) gewöhnlicher Tagearbeiter. Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengelds zugleich der Anspruch auf Arzt, Arznei und Heilmittel (KVG. § 6). Für alle versicherungspflichtige Mitglieder besteht der Anspruch auf Unterstützung kraft Gesetzes, dagegen kann für freiwillig beitretende Personen eine Karenzzeit (s. d.) vorgesehen werden. Der Unterstützungsanspruch versicherungspflichtiger Personen besteht auch bei Krankheiten, die bei Beginn der Mitgliedschaft bestanden haben (OVG. 27, 348). Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Ärztliche Behandlung. Sie darf nach GewO. § 29 nur durch einen approbierten Arzt gewährt werden, was jedoch nicht ausschließt, daß einzelne Verrichtungen mit Zustimmung des Arztes durch Heildiener vorgenommen werden. — Bei Zahnkrankheiten kann die G. vorschreiben, daß die Inanspruchnahme eines Zahnarztes nur auf Anordnung eines approbierten Arztes zulässig ist (Erl. vom 30. März 1906 — HMBl. 159). Die Versicherten haben unter den Ärzten des Bezirks freie Auswahl, wenn nicht die G. beschließt, daß die ärztliche Hilfeleistung nur durch bestimmte Ärzte gewährt und die Bezahlung der durch die Heranziehung anderer Ärzte entstehenden Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden (KVG. § 6a Abs. 1 Ziff. 6). Auf Antrag von mindestens 30 beteiligten Versicherten kann der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) nach Anhörung der G. und Aufsichtsbehörde die Vermehrung der Ärzte verfügen, wenn durch die von der G. getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende ärztliche Behandlung nicht gewährleistet ist. Wird dieser Verfügung nicht entsprochen, so kann der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) die erforderlichen Anordnungen mit verbindlicher Wirkung für die G. endgültig treffen (KVG. § 56a). Die Ausübung dieser Befugnis setzt voraus, daß Ärzte ihm zur Verfügung stehen, die die Leistungen übernehmen wollen (Erl. vom 6. Mai 1903 — HMBl. 180).

2. Arzneien sind alle in der V. vom 22. Okt. 1901 (RGBl. 379) aufgeführten Heilmittel. Die Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate, welche nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, können nur aus inländischen Apotheken bezogen werden; der Bezug der übrigen Heilmittel aus Drogenhandlungen ist den Kassen nicht verwehrt, doch können die Versicherten nicht gezwungen werden, diese aus Drogenhandlungen zu beziehen (Erl. vom 6. Jan. 1899 — MBl. 55 — und vom 31. Jan. 1902 — HMBl. 87). Hinsichtlich der Auswahl der Apotheken gilt dasselbe wie für die Ärzte (KVG. § 6a Abs. 1 Ziff. 6).

3. Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. Die Gesichtspunkte, nach welchen die Ähnlichkeit anderer Heilmittel mit Brillen und Bruchbändern beurteilt werden soll, sind dem verständigen Ermessen des Kassenvorstandes überlassen. Als solche Gesichtspunkte können die medizinische Bedeutung des Heilmittels und der größere oder geringere Kostenaufwand in Betracht kommen (OVG. 15, 395). Die G. sind jedoch berechtigt, bei dauernden Überschüssen die Gewährung teurerer Heilmittel zu übernehmen.

4. Krankengeld ist nur nach Ablauf der dreitägigen Karenzzeit (s. d.) und nur für

Arbeitstage zu zahlen, und zwar auch bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit (s. d.) und bei Fortbezug des Lohnes oder Gehalts (vgl. OVG. vom 16. Nov. 1893 — Arbeiterversorgung 11, 170). Unter „Arbeitstag" kann nur ein solcher Tag verstanden werden, an dem der Erkrankte nach der Art seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung gearbeitet haben würde, so daß unter dieser Voraussetzung auch der Sonn- und Feiertag, wie bei Kellnern und Dienstboten, unter den Begriff des Arbeitstages fällt (OVG. vom 24. Sept. 1894 — PrVBl. 16, 183). Die G. kann beschließen, daß das Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist (KVG. § 6a Abs. 1 Ziff. 4). Das Krankengeld, das für Sonn- und Festtage gewährt wird, darf seiner Höhe nach nicht anders bemessen sein, als dasjenige für Arbeitstage (OVG. 41, 343). Andererseits kann bestimmt werden, daß Versicherten, welche die G. durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Straftat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist (KVG. § 6a Abs. 1 Ziff. 2). Eine vorsätzlich zugezogene Krankheit liegt nur vor, wenn die Absicht des Erkrankten auf die Herbeiführung der Krankheit selbst, nicht aber auf die Herbeiführung des körperschädigenden Ereignisses gerichtet war. Ein Versicherter, der in selbstmörderischer Absicht aus dem Fenster springt und dabei ein Bein bricht, hat Anspruch auf Krankengeld, während ein Versicherter, der sich lediglich aus Schönheitsrücksichten ein krummes Bein brechen läßt, Krankengeld nicht beanspruchen kann (OVG. 13, 374; 24, 327; OVG. vom 11. Febr. 1892 — (PrVBl. 13, 315 — und vom 14. Juni 1899 — Arbeiterversorgung 16, 330). Unter einer „Schlägerei" oder einem „Raufhandel" ist ein in Tätlichkeiten übergegangener Streit mehrerer Personen, eine wechselseitige, widerrechtliche Tätigkeit, ein feindseliges Gegenübertreten aus Anlaß eines Streites oder Angriffes, also nicht jedes Ringen, insbesondere nicht ein zur Erprobung der Kräfte unternommenes, zu verstehen. Eine Schlägerei oder ein Raufhandel liegt auch dann nicht vor, wenn Beamten Widerstand geleistet wird und diese zur Überwindung desselben zu Körperverletzungen schreiten (OVG. vom 26. Sept. und 21. Nov. 1895 — PrVBl. 17 S. 225, 373). Unter Trunkfälligkeit ist ein gewohnheitsmäßiges, übermäßiges Trinken zu verstehen. Es ist jedoch unerheblich, ob die Krankheit die notwendige unabwendbare Folge der Trunkfälligkeit gewesen ist, und es genügt, daß die Krankheit tatsächlich durch Trunkfälligkeit herbeigeführt worden ist (OVG. 23, 291; 24, 332, sowie OVG. vom 25. Sept. 1893 — PrVBl. 15, 124 — und vom Sept. 1895 — PrVBl. 17, 225). Auch wenn das Krankengeld versagt wird, sind die übrigen Leistungen zu gewähren (OVG. 24, 327). Bei Krankheiten, die durch einen Unfall in versicherungspflichtigen Betrieben, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, herbeigeführt sind, ist das Krankengeld von der fünften Woche ab zu erhöhen. S. Unfallversicherung II.

5. Krankenhausbehandlung zu gewähren ist die G. nicht verpflichtet, sie hat wenigstens das formale Recht, im Fall einer dringend notwendigen Krankenhauspflege den Erkrankten an den AV. zu verweisen (OVG. 44, 378). Wohl aber kann sie an Stelle der ärztlichen Fürsorge, der Lieferung von Arzneien und Heilmitteln und des Krankengelds Verpflegung im Krankenhause gewähren, jedoch ist sie hierbei an die Zustimmung derjenigen Personen gebunden, welche verheiratet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind. Bei den übrigen Versicherten und in Fällen, wo die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder die Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, wo die Krankheit eine ansteckende ist, wo der Erkrankte wiederholt den Vorschriften über das Verhalten der Kranken zuwidergehandelt hat, oder wo dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert, ist eine Zustimmung nicht erforderlich. Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des Krankengelds für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen (KVG. § 7). Hat die G. einmal sich für Krankenhauspflege entschieden, so muß sie alle Leistungen gewähren, die erforderlich sind, um den Erkrankten der Verpflegung im Krankenhause teilhaft werden zu lassen. Sie hat also den Kranken, wenn er nicht gehen kann, auf ihre Kosten unter Anwendung geeigneter Transportmittel in das Krankenhaus zu schaffen (OVG. 22, 352; 27, 362). Verweigert der Erkrankte die Annahme der Krankenhauspflege, so geht er für die Dauer der Weigerung des Unterstützungsanspruchs verlustig (OVG. 16, 378). Die G. kann jederzeit die Krankenhausbehandlung aufhören lassen und zur Gewährung von Arzt, Arznei und Krankengeld zurückkehren (OVG. 27, 362). Für die Gewährung der Angehörigenunterstützung ist nur erforderlich, daß der Erkrankte seine Angehörigen tatsächlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat; der Bezugsberechtigte ist auch hier der Versicherte, so daß der Anspruch auf den unterstützenden AV. übergeht (s. Krankenversicherung IX; OVG. 41, 345). Hinsichtlich der Wahl des Krankenhauses gilt dasselbe wie für die Auswahl der Ärzte (KVG. § 6a Abs. 1 Ziff. 6).

6. Dauer der Krankenunterstützung. Die längste Dauer der Krankenunterstützung infolge späteren Eintritts der Erwerbsunfähigkeit beträgt 51 Wochen 6 Tage seit dem Beginn der Krankheit und der Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei (OVG.

30, 350). Die G. kann auch über diesen Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, wenn während des Fortbestehens der alten Krankheit eine neue hinzutritt (OVG. 42, 308). Der erste Tag der ärztlichen Behandlung ist nicht einzurechnen (OVG. 24, 323; 27, 358). Fallen der Beginn der Krankheit und der Beginn der Unterstützung nicht zusammen, so nimmt der Zeitraum erst mit dem Tage seinen Anfang, an welchem die erste Unterstützung stattgefunden hat (OVG. 20, 360). Die Krankenunterstützung ist von dem Tag ab, an dem sie zuerst in Anspruch genommen worden ist, fortlaufend in Anspruch zu nehmen und zu gewähren, und zwar auch dann, wenn die zum Bezuge des Krankengelds berechtigende Erwerbsunfähigkeit nach Aufnahme der Heilbehandlung eintritt (OVG. 39, 348). Die Gemeinden können beschließen, daß Versicherte, die die Krankenunterstützung von der G., die die weitere Unterstützung gewähren soll, ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 26 Wochen zu gewähren ist (KVG. § 6a Abs. 1 Ziff. 3). Der Zeitraum von 12 Monaten ist vom Ablaufe der vorangegangenen Krankheit zu berechnen (OVG. vom 5. Mai 1904 — Arbeiterversorgung 21, 553). Die Frage, ob die Krankheit als Fortsetzung einer früheren oder als eine neue Erkrankung anzusehen ist, ist lediglich danach zu beurteilen, ob das Vorhandensein objektiver, nach sachverständigem Gutachten für das Bestehen einer Krankheit entscheidender Merkmale zu bejahen oder zu verneinen ist (OVG. 18, 355). Die Unterstützung endet auch dann erst nach Ablauf von 26 Wochen nach Beginn des Krankengeldbezugs, wenn bei Bezug der Krankenunterstützung das Arbeitsverhältnis, und damit die Mitgliedschaft aufhört, da durch die Erkrankung bei bestehender Versicherung der Anspruch für die volle gesetzliche oder statutenmäßige Unterstützungszeit zur Existenz gebracht wird (OVG. 13, 385). Das gilt selbst dann, wenn der Erkrankte die Unterstützung erst nach Beendigung der Mitgliedschaft beansprucht. Der Anspruch eines aus der Beschäftigung ausgeschiedenen Erkrankten auf Krankenunterstützung ist nicht davon abhängig, daß die Krankheit noch zur Zeit der Kassenmitgliedschaft dem Träger der Versicherung angemeldet oder bemerkbar wird; es muß aber zu jener Zeit die Krankheit selbst, nicht nur der Keim dazu vorhanden gewesen sein (OVG. 20, 356). Während einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit bleibt die Mitgliedschaft erhalten (OVG. § 54a; s. auch Selbstversicherung). Wird die erkrankte Person während des Bezugs der Krankenunterstützung Mitglied einer Krankenkasse oder einer anderen G., so geht die Unterstützungspflicht auf den neuen Träger der Krankenversicherung über und dieser ist verpflichtet, dem Erkrankten die Unterstützungen nach Vorschrift seines Statuts zu gewähren, während die bisherige G. frei wird (OVG. 33, 386; 39, 339). Wegen des Verhältnisses der Krankenunterstützung zu den Leistungen der Unfall- und Invalidenversicherung s. Krankenversicherung VII, VIII.

7. Fürsorge für nicht versicherungspflichtige Familienangehörige, und zwar die Gewährung freier, ärztlicher Behandlung, freier Arznei, Brillen Bruchbänder und ähnlicher Heilmittel kann die G. auf Beschluß der Gemeinde übernehmen (KVG. § 6a Abs. 1 Ziff. 5). Hierfür müssen Zusatzbeiträge erhoben werden (§ 9 Abs. 1). Die Berechtigten sind auch hier die Mitglieder selbst und nicht die Familienangehörigen (OVG. 16, 359). Die Fürsorge kann einzelnen Arten von Familienangehörigen gewährt werden, dagegen ist unzulässig, ein Mitglied davon auszuschließen, weil es seinen Haushalt nicht im Kassenbezirke hat (OVG. 14, 343).

8. Vorschriften für Kranke. Die Gemeinden können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Vorschriften über die Krankmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht erlassen und bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall zu erlegen haben (KVG. § 6a Abs. 2).

III. Beiträge, Vermögensverwaltung (KVG. §§ 9, 10). Die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten sollen zusammen zunächst nicht mehr als 1½% des ortsüblichen Tagelohns (s. d.) betragen. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß diese zur Deckung der Mindestleistungen nicht ausreichen, so kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine Erhöhung bis zu 3% eintreten. Unabhängig hiervon hat die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband Vorschüsse zu gewähren, wenn die Bestände zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Die Vorschüsse dürfen, solange an Beiträgen mehr als 2% erhoben wird, nicht zurückerstattet werden. Ergeben sich dauernd Überschüsse, so hat nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre die Gemeinde zu beschließen, ob eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Übersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich in je zwei Exemplaren in der vom BR. festgesetzten Form (BRBek. vom 16. Nov. 1892 — ZBl. 671 — und vom 26. Nov. 1897 — ZBl. 329) dem Regierungspräsidenten einzureichen, der das eine Exemplar bis zum 1. Juli an das Statistische Amt weitergibt. Vorschriften über die Form und Art der Rechnungsführung erlassen die Regierungspräsidenten (Erl. vom 3. Jan. 1893). S. auch Krankenversicherung VI.

IV. Aufsicht. Die Aufsicht über die G. führt die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde.

Für die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde gelten, soweit nicht im KWG. besondere Vorschriften getroffen sind, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Kommunalaufsicht (AusfAnw. Ziff. 14).

Gemeindelade. G. heißt in den Landgemeinden der Prov. Hannover das Behältnis mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und sonstigen Gegenständen, welches nach § 35 der MBek. vom 28. April 59 (HannGS. 409) der Gemeindevorsteher aufzubewahren hat.

Gemeindelasten. Heranziehung der Staatsdiener und Offiziere zu den G. S. Beamte (Gemeindebesteuerung) und Militärpersonen.

Gemeindenutzungen s. Gemeindegliedervermögen.

Gemeindeordnung für die Rheinprovinz s. Landgemeindeordnungen.

Gemeindeorgane (kirchliche) s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung; Katholische Kirchengemeinden.

Gemeinderat ist in der Prov. Hannover die Bezeichnung für die Gemeindevertretung (s. d. Landg.), in Hessen-Nassau und in den Hohenzoll. Landen für den kollegialischen Gemeindevorstand. S. Gemeindevorsteher (Landg.). In der Rheinprovinz wird die Vertretung der Gemeinde sowohl dann, wenn sie aus sämtlichen zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindegliedern, als auch dann, wenn sie aus gewählten Gemeindebeamten besteht, als Gemeinderat (oder Schöffenrat) bezeichnet. S. Gemeindevertretung (Landg.), Gemeindeversammlung (Landg.).

Gemeinderechnungen. I. Landgemeinden. Nach § 120 Abs. 2—6 der LGO. für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (GS. 233) und C 9 der AusfAnw. III vom 29. Dez. 1891 (MBl. 92, 9) soll die G. binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres (s. d.) der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorgelegt werden. Ist ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt, so reicht dieser die Rechnung zunächst dem Gemeindevorsteher, oder wo dies statutarisch vorgeschrieben ist, dem Gemeindevorstande ein, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und mit seinen Erinnerungen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat. Bei dieser Vorprüfung sind die Schöffen zuzuziehen, auch kann dem Gemeindevorsteher durch Gemeindebeschluß für diesen Zweck eine besondere Kommission zur Seite gestellt werden. Die Feststellung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung bewirkt sein. Nachdem sie erfolgt, ist die Rechnung während eines bekanntzugebenden Zeitraumes von zwei Wochen in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raum zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Dem Vorsitzenden des KrA. ist alsbald eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen. Die Revision der G. ist Sache des KrA. S. Gemeindekassen- und Rechnungswesen (Landg.).

In Westfalen ist die Jahresrechnung nach § 48 WestfLGO. vom 19. März 1856 (GS. 265) von dem Gemeindeeinnehmer vor dem 1. Aug. eines jeden Jahres zu legen und dem Gemeindevorsteher einzureichen, der dieselbe gemeinschaftlich mit dem Amtmann zu revidieren und sie sodann mit seinen Ausstellungen der Gemeindeversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen hat. Die festgestellte Rechnung ist vierzehn Tage zur Einsicht der Gemeindemitglieder offenzulegen, der Landrat erhält alsbald eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses.

In der Rheinprovinz ist die Rechnung über die Gemeindekasse von dem Einnehmer vor dem 1. Sept. des folgenden Rechnungsjahres (s. d.) zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Während der vierzehntägigen Offenlegung ist jedes Gemeindemitglied zur Einsichtnahme und Einreichung schriftlicher Ausstellungen befugt. Der Bürgermeister reicht sodann die von ihm revidierte Rechnung mit seinen Bemerkungen dem Gemeinderat zur Prüfung und Abnahme ein. Der Gemeinderat prüft nach Abnahme der Rechnung unter Vorsitz eines von ihm zu erwählenden Mitgliedes und ohne Teilnahme des Bürgermeisters die Rechtmäßigkeit der von letzterem erteilten Ausgabeanweisungen. Das hierüber aufzunehmende Protokoll reicht der Vorsitzende dem Landrat unmittelbar ein. Die Rechnung ist mit den Revisions- und Abnahmeverhandlungen an den Landrat einzusenden, welcher sie binnen sechs Monaten zu dechargieren oder seine Erinnerungen dem Bürgermeister mitzuteilen hat. Der Gemeinderat kann die Veröffentlichung der Rechnungen durch Abdruck beschließen. Die Instruktion für die Einrichtung der Rechnungen erteilt der Regierungspräsident (RheinLGO. vom 23. Juli 1845, 15. Mai 1856 — GS. 435 — §§ 91—93; KAG. § 95; LVG. § 18).

Die für die östlichen Provinzen maßgebenden Bestimmungen haben nach § 120 SchlHolst-LGO. vom 4. Juli 1892 (GS. 147) und C 9 der AusfAnw. III vom 25. Juli 1892 auch für die Landgemeinden der Prov. Schleswig-Holstein Geltung. Nur haben hier bei der Vorprüfung statt der Schöffen die Stellvertreter des Gemeindevorstehers (§ 74 a. a. O.) mitzuwirken.

In der Prov. Hannover wird die G. von dem Vorsteher und bei dem Vorhandensein eines besonderen Rechnungsführers von diesem unter Aufsicht des Vorstehers geführt. Die Rechnung muß binnen acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres abgelegt werden. Zu ihrer Prüfung sind einzelne Mitglieder der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses besonders zu wählen. Die nebst den gestellten Erinnerungen eine Zeitlang zur Einsicht der Beteiligten ausgelegte Rechnung ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Schlusse des Rechnungsjahres dem Landrat einzureichen, der von Amts wegen einzuschreiten hat, falls sich aus den Rechnungen Verstöße gegen § 42 HannLGO. vom 28. April 1859 (HannGS. 393) ergeben. Auf Antrag der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses hat der Landrat eine Superrevision der Rechnung vorzunehmen (HannMBek. vom 28. April 1859 — HannGS. 409).

In den Landgemeinden der Prov. Hessen-Nassau soll in der Regel nach § 90 Abs. 1 der HessNassLGO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 301) zur Führung des Gemeinderechnungs- und Kassenwesens ein Gemeinderechner (s. Gemeindeeinnehmer II) angestellt werden. Diesem liegt daher auch die Einreichung der G. an den Bürgermeister ob. Die Frist für diese Einreichung, sowie für die Weitergabe der G. an die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beträgt sechs Wochen. Sowohl diese Fristen, wie diejenige von zwei Wochen, während deren die festgestellte Rechnung zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen ist, können durch die Aufsichtsbehörde verlängert werden. Für die sechsmonatliche Frist, in welcher die Feststellung der G. nach deren Vorlegung bewirkt sein soll, ist eine Verlängerung nicht zugelassen (§ 91 a. a. O.; B 9 AusfAnw. II vom 30. Nov. 1897; ABl. der Regierung zu Kassel 285). Wo ein Gemeinderat besteht, erfolgt die Vorprüfung durch diesen. Im übrigen decken sich die Vorschriften über die Rechnungslegung in Hessen-Nassau mit denjenigen für die östlichen Provinzen. Während in diesen aber alljährlich nur die Revision der G. einzelner aus der Gesamtzahl des Kreises herausgegriffener Gemeinden stattfinden soll, hat nach § 92 a. a. O. und B 10 a. a. O. der KrA. die jährliche Nachprüfung aller G. vorzunehmen. Diese Nachprüfung, bei welcher der Vorsitzende des KrA. die zur Erledigung der Erinnerungen erforderlichen Verfügungen zu erlassen hat, ist so zu fördern, daß die mit einem entsprechenden Abschlußvermerk zu versehenden G. sich bei der Aufstellung des nächstjährigen Voranschlages tunlichst wieder im Besitze der Gemeindebehörden befinden.

In Hohenzollern muß in Stadtgemeinden und kann in Landgemeinden nach § 93 HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) ein Gemeinderechner angestellt werden. Nach § 94 Abs. 3 a. a. O. muß die Feststellung der G. innerhalb sieben Monaten nach deren Vorlegung bewirkt sein. Nach § 95 a. a. O. liegt die jährliche Nachprüfung der Rechnungen in den Landgemeinden dem Amtsausschusse ob. Im übrigen sind die Vorschriften denjenigen für Hessen-Nassau nachgebildet. S. Gemeindehaushalt, Gemeindekassen- und -Rechnungswesen (Landg.).

II. Stadtgemeinden. In den östlichen Provinzen, in Westfalen, der Rheinprovinz, Frankfurt a. M. und Hessen-Nassau bestehen im wesentlichen gleichartige Vorschriften über die Aufstellung, Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung. Dieselbe ist vom städtischen Einnehmer, in Frankfurt a. M. von der betreffenden Verwaltungsstelle, in Hessen-Nassau von dem Stadtrechner nach Ablauf des Rechnungsjahres zu legen und dem Magistrat, in den rheinischen Städten mit Bürgermeisterverfassung dem Bürgermeister einzureichen, welcher sie prüft und mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten vorlegt. Nachdem diese ihrerseits eine Prüfung vorgenommen haben und die gezogenen Erinnerungen durch Benehmen mit dem verantwortlichen Kassenbeamten erledigt worden sind, wird die Rechnung durch Gemeindebeschluß festgestellt. Die in den bezeichneten Städteordnungen für die Einreichung und Feststellung gesetzten Termine und Fristen können durch Ortsstatut anderweit geregelt werden. Nachdem das Etatsjahr allgemein auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt worden ist (KAG. § 95 Abs. 1), sind diese Zeitbestimmungen zumeist ortsstatutarisch geregelt worden. In Hessen-Nassau muß die Rechnung binnen vier Monaten nach Schluß des Etatsjahres eingereicht und vor Ablauf von neun Monaten nach demselben Zeitpunkt festgestellt sein. Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist der Aufsichtsbehörde alsbald einzureichen. In Westfalen und der Rheinprovinz soll die festgestellte Rechnung vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindeangehörigen öffentlich ausgelegt werden. Bei der Rechnungsabnahme hat der Magistrat den Stadtverordneten die Veränderungen des Lagerbuchs (s. Lagerbuch) vorzulegen, welches er über alle Teile des städtischen Vermögens führen soll (StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 — GS. 261 — §§ 69—71; WestfStO. vom 19. März 1856 — GS. 237 — §§ 69—71; RheinStO. vom 15. Mai 1856 — GS. 406 — §§ 63—65; GemVG. für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 — GS. 401 — §§ 73, 74, 76—78; HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 — GS. 254 — §§ 79—81).

In Schleswig-Holstein wird die von der Stadtkasse eingereichte Rechnung durch eine, von den beiden städtischen Kollegien einzusetzende Revisionskommisson, deren Zusammensetzung ortsstatutarisch bestimmt werden soll, vorgeprüft. Die von dieser gezogenen Ausstellungen werden dem Kassierer und nötigenfalls auch den beteiligten städtischen Kommissionen (s. Deputationen, städtische) zur Beantwortung mitgeteilt, welche spätestens binnen vier Wochen an den Bürgermeister erfolgen muß. Dieser legt sodann die revidierte Rechnung nebst den Erinnerungen und Gegenerklärungen zur Feststellung und Entlastung vor. Letztere erfolgt durch Gemeindebeschluß, spätestens binnen Jahresfrist nach dem Schlusse des Rechnungsjahres. Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten einzureichen (SchlHolstStO. vom 14. April 1869 — GS. 589 — §§ 85, 86).

In Hannover erfolgt die Einreichung durch den Rechnungsführer, dem die von dem Magistrat gezogenen Erinnerungen zur Erledigung mitgeteilt werden. Die Rechnung geht sodann zur Prüfung an die Bürgervorsteher. Über sämtliche Erinnerungen entscheiden die beiden städtischen Kollegien. Die dem Rechnungsführer zu erteilende Bescheinigung über richtig befundene Rechnungsablage stellt der Magistrat aus, erforderlichenfalls unter den der endlichen Entscheidung entsprechenden Vorbehalten. Binnen vierzehn Tagen nach Eingang der Rechnung hat der Magistrat einen dem Haushaltsplane entsprechenden Auszug aus der Rechnung bekanntzumachen, denselben auch dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser kann die Einsicht der vollständigen Rechnung verlangen (HannStO. vom 24. Juni 1858 — HannGS. I, 141 — §§ 123, 124).

In den Hohenzollernschen Landen

decken sich die Vorschriften für die Stadtgemeinden mit denjenigen für die Landgemeinden. Nur findet eine Nachprüfung durch den Amtsausschuß in ersteren nicht statt, und die Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist dem Regierungspräsidenten einzureichen. S. vorstehend I; vgl. auch Gemeindehaushalt, Gemeindekassen- und Rechnungswesen (Landg.), Städtisches Kassen- und Rechnungswesen.

Gemeinderechnungsbuch. Nach § 120 Abs. 1 LGO. für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (GS. 233) ist über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ein nach Vorschrift angelegtes G. zu führen, in welches alle Beträge sofort nach der Vereinnahmung und Verausgabung einzutragen sind. In C 7 der AusfAnw. III vom 29. Dez. 1891 (MBl. 92, 9) wird empfohlen, diesem Buche ein Register der von den Pflichtigen reihenweise geleisteten Hand- und Spanndienste sowie eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Jagdbezirks, bei welchen es sich nicht um Gemeinde-, sondern um Interessentenvermögen handelt, und andere laufende Aufzeichnungen als Anhang anzuschließen. Für größere Gemeinden wird die Anlegung eines nach den Einnahme- und Ausgabetiteln des Voranschlages geordneten Handbuches neben dem Rechnungsbuche und die Führung einer Hebeliste als wünschenswert bezeichnet. Dieselben Vorschriften finden sich im § 120 Abs. 1 SchlHolstLGO. vom 4. Juli 1892 (GS. 147) und C 7 AusfAnw. III vom 25. Juli 1892. Nach § 91 HessNassLGO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 301) haben die Gemeinden über ihre Einnahmen und Ausgaben nach näherer Vorschrift der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Rechnungs- und Kassenbücher zu führen. In B 7 AusfAnw. II vom 30. Nov. 1897 ist für jede Gemeinde die Führung eines G. vorgeschrieben, in welches alle Einnahmen und Ausgaben sofort nach der Vereinnahmung und Verausgabung einzutragen sind. Für größere Gemeinden sollen hierneben Handbuch und Hebeliste in derselben Weise wie in den östlichen Provinzen obligatorisch sein. Für Hohenzollern bestehen dieselben Vorschriften wie für Hessen-Nassau (HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 — GS. 189 — § 94; C 7 AusfAnw. II vom 9. Okt. 1900 — Amtl. Ausg. der HohenzollGemO. S. 98). S. Gemeindehaushalt, Gemeindekassen- und Rechnungswesen (Landg.), Gemeinderechnungen (s. auch Landgemeinden).

Gemeinderecht in den Landgemeinden ist der Inbegriff der Befugnisse, die den Gemeindeangehörigen (s. d.) hinsichtlich der Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde zustehen. Es besteht erstens in dem Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, wo diese nicht durch eine Gemeindevertretung (s. d. Landg.) ersetzt ist, und in dem Wahlrecht bei den Gemeindewahlen (s. d. Landg.), wo aber eine Gemeindevertretung besteht, in dem Wahlrecht bei der Wahl der Gemeindeverordneten, und zweitens in der Befähigung zur Bekleidung unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde. S. Gemeinde-(Kommunal-)ämter und Gemeindevertretung (Landg.), sowie Gemeindewahlen (Landg.). Hiermit entspricht es im wesentlichen dem Bürgerrecht in den Stadtgemeinden. Im einzelnen weichen seine Voraussetzungen und seine Gestaltung in den verschiedenen Rechtsgebieten des preuß. Staates voneinander ab.

I. In den sieben östlichen Provinzen, in Schleswig-Holstein (LGO. §§ 41—44), in Hessen-Nassau (LGO. §§ 11—14) und in den Hohenzollernschen Landen (GemO. §§ 11—15), wo die Gemeindeangehörigkeit von dem Wohnsitz in der Gemeinde abhängt (Einwohnergemeinde), wird das G. kraft Gesetzes von jedem männlichen selbständigen Gemeindeangehörigen erworben, der Angehöriger des Deutschen Reiches ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit einem Jahre (in Hessen-Nassau und in Hohenzollern seit zwei Jahren) in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz hat, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem eine der folgenden Bedingungen erfüllt: entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt, oder b) von seinem gesamten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrag von mindestens 3 M. (in Hohenzollern 2 M.) an Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, oder c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mindestens 660 M. herangezogen wird (in Hessen-Nassau und in Hohenzollern zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatze von mindestens 4 M. veranlagt ist oder, wenn eine fingierte Veranlagung nicht erfolgt ist, ein Einkommen von mehr als 660 M. hat). Steht ein Wohnhaus in geteiltem oder ungeteiltem Miteigentum mehrerer, so kann das G. auf Grund dieses Besitzes nur von einem unter ihnen ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige befugt, das G. auszuüben, der den größten Anteil besitzt. Bei gleichen Anteilen wird die Person des Berechtigten durch das Los bestimmt, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt den Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen (zweijährigen) Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die Übertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich. Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der in elterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. Als selbständig wird betrachtet, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und einen eigenen Hausstand (s. d.) besitzt, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist. Inwiefern über die Erlangung des G. von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu erteilen ist, bleibt statutarischen Anordnungen vorbehalten. Eine Verleihung des G. kann durch den Gemeindevorsteher im Einverständnis mit der Gemeinde-

versammlung (Gemeindevertretung) schon vor Ablauf der gesetzlichen Wohnsitzfrist von einem Jahre (in Hessen-Nassau und Hohenzollern von zwei Jahren) erfolgen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für seinen Erwerb vorliegen, wenn ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde oder der Besitzer eines selbständigen Gutes seinen Wohnsitz in eine Landgemeinde verlegt. — Der Verlust des G. und der unbesoldeten Gemeindeämter tritt ein, sobald eines der vorgeschriebenen Erfordernisse für seinen Erwerb nicht mehr zutrifft oder der Wohnsitz in dem Gemeindebezirk aufgegeben wird. In Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen verbleiben sie jedoch demjenigen, bei welchem die oben unter a bis c erwähnten Erfordernisse des Hausbesitzes oder der Steuerveranlagung deshalb nicht mehr vorhanden sind, weil er seinen Grundbesitz, unter Vorbehalt von Einsitzberechtigungen, Altenteilen, Auszugsrechten, Leibgedingen oder sonstigen Leistungen an seine Abkömmlinge oder andere Personen verteilt oder übergeben hat. Auch ist dort bei Einführung der neuen GemO. das G. für seine damaligen Besitzer nicht deshalb verloren gegangen, weil bei ihnen die eben erwähnten Erfordernisse nicht zutrafen. Wer durch rechtskräftiges Erkenntnis der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch dauernd die bisher von ihm bekleideten Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde und für die im Urteile bestimmte Zeit das Gemeindestimm- und Wahlrecht, sowie die Fähigkeit es zu erwerben und Gemeindeämter zu bekleiden. Im übrigen s. über den Verlust dieser Ämter unter **Gemeinde-(Kommunal-)ämter**. — Die Ausübung des G. **ruht**, wenn gegen ein Gemeindeglied gerichtliche Haft verfügt oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet ist, solange bis das Strafverfahren beendet ist; ferner wenn ein Gemeindemitglied in Konkurs verfällt bis zur Beendigung des Verfahrens (in Hessen-Nassau und in Hohenzollern auch solange ein Gemeindeglied entmündigt ist); wenn ein Gemeindeglied Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, während sechs Monate nach dem Empfang der Unterstützung, sofern es nicht früher die empfangene Unterstützung erstattet; endlich wenn ein Gemeindeglied die schuldigen Gemeindeabgaben nach Mahnung durch den Steuerzahler nicht (in Hessen-Nassau und in Hohenzollern nicht innerhalb acht Tagen) gezahlt hat, bis zur Entrichtung dieser Abgaben (in den bezeichneten Landesteilen von Ablauf der acht Tage ab). Während das volle G. nur männlichen Personen zusteht, können **weibliche Personen** (ebenso wie Forensen, juristische Personen und gewisse Gesellschaften) unter gewissen Voraussetzungen in der Gemeinde das Stimmrecht (s. **Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht** [**Landg.**]) besitzen. Der Gemeindevorsteher hat eine Liste der Gemeindeglieder (und sonstigen Stimmberechtigten) zu führen und alljährlich im Januar zu berichtigen (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 39; für Hessen-Nassau § 9; für Hohenzollern § 9).

II. In **Westfalen** und in der **Rheinprovinz**, wo die nach den dortigen LGO. verwalteten Ortschaften sich weder als reine Einwohnergemeinden noch als Grundbesitzergemeinden, sondern als eine Verbindung beider Arten darstellen, ist zu unterscheiden zwischen Einwohnern, Gemeindemitgliedern und Gemeindeberechtigten.

Nach der **westfälischen** LGO. steht den „Einwohnern" der Gemeinde (Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten (s. d.) zu (§ 2), während „Mitglieder" der Gemeinden nur die „selbständigen", d. h. mindestens 24 Jahre alten, einen eigenen Hausstand besitzenden und in der Verfügung über ihr Vermögen durch richterliche Anordnung nicht beschränkten Einwohner und in den Landgemeinden (nicht in den nach der GemO. verwalteten Städten) auch noch die im Gemeindebezirk mit einem Wohnhause angesessenen, auswärts wohnenden Personen sind (§§ 14, 17, 66). Ihnen steht nach Maßgabe der Verfassung jeder Gemeinde die Teilnahme an den Gemeindenutzungen zu (s. **Gemeindegliedervermögen**). Das G., d. h. das Recht zur „Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde", steht nur denjenigen Gemeindemitgliedern zu (§ 15), welche preuß. Untertanen und selbständig sind und seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben und entweder: a) im Gemeindebezirk mit einem Wohnhaus angesessen sind und von ihrem dortigen Grundbesitz zu mindestens 6 M. Grund- und Gebäudesteuer (oder zu dem unter besonderen Ortsverhältnissen mit Genehmigung des KrA. festgesetzten niedrigeren Satz) veranlagt sind, oder b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsatze von 4 M. veranlagt oder, wenn eine fingierte Veranlagung nicht stattgefunden hat, ein Jahreseinkommen von mehr als 660 M. beziehen (vgl. EinkStG. § 77). Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden hierbei dem Ehemanne, die der unter elterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet. Nicht selbständigen und weiblichen Personen steht das G. nur dann zu, wenn es auf den Besitz eines Wohnhauses im Gemeindebezirke beruht (§§ 17, 20). Über ihre Stellvertretung in Ausübung des Rechts und das Stimm- und Wahlrecht der Forensen und juristischen Personen s. **Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht** (**Landg.**). In **städtischen Gemeinden**, die nach der LGO. verwaltet werden (s. **Städteordnungen II** und **Landgemeindeordnungen**), werden die auswärts wohnenden Hausbesitzer nicht zu den Gemeindemitgliedern, sondern zu den Forensen gerechnet (§ 66). Hinsichtlich des Erwerbes des G. vor Ablauf der einjährigen Frist bei Verlegung des Wohnsitzes, des Verlustes und des Ruhens des G. gelten dieselben Bestimmungen wie in den östlichen Provinzen (oben unter I).

In der Rheinprovinz sind die Voraussetzungen für den Erwerb des G. (G. vom 15. Mai 1856 Art. 11) im wesentlichen dieselben, wie nach der westfälischen GemO. Die Gemeindeberechtigten werden hier Meistbeerbte oder Meistbesteuerte genannt (RheinGemO. § 16). Eine Abweichung von den Bestimmungen der westfälischen GemO. besteht darin, daß in der Rheinprovinz das G. nur männlichen Personen zusteht und nicht nur kraft Gesetzes erworben, sondern auch an auswärts wohnenden Grundeigentümern (Forensen), die im Gemeindebezirk kein Wohnhaus, aber die zum Erwerb des G. erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß des Gemeinderats verliehen werden kann. Dieses G. eines Forensen erlischt aber bei Veräußerung von mehr als der Hälfte seines Grundbesitzes im Gemeindebezirk (RheinGemO. §§ 12, 35, 36). Von mehreren Personen, die im ungeteilten Besitze eines zum G. befähigenden Grundstücks sich befinden, kann nur einer das G. ausüben. Beim Mangel einer gütlichen Einigung ist dazu zunächst der auf dem Grundstück selbst wohnende Mitbesitzer berufen, hierauf der im Gemeindebezirk wohnende und dann erst die übrigen. Unter mehreren Gleichberechtigten entscheidet das höhere Alter und bei gleichem Alter das Los (GemO. § 35). Hinsichtlich des Verlustes und Ruhens des G. gelten auch hier im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie in den östlichen Provinzen (GemO. § 37; G. vom 15. Mai 1856 Art. 12). In jeder Gemeinde hat der Vorsteher ein Verzeichnis der Meistbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Die Streichung eines in dieser Rolle Aufgenommenen kann nicht ohne gesetzlichen Grund und nur nach vorgängiger Mitteilung dieses Grundes an den Betreffenden erfolgen (GemO. § 41).

III. In der Prov. Hannover, wo der Grundbesitz die hauptsächlichste Voraussetzung für die Gemeindezugehörigkeit bildet (Grundbesitzergemeinde), daneben aber auch für männliche Personen schon der Wohnsitz das G. begründen kann, wird das G. in der LGO. vom 28. April 1859 als Stimmrecht bezeichnet. Über seinen Besitz entscheidet die bestehende Stimmordnung. War eine solche bei Erlaß der GemO. vorhanden, so blieb sie weiter in Kraft (§ 3), anderenfalls soll eine Stimmordnung von der Gemeinde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften der LGO. über das Stimmrecht beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Bestätigung des KrA., der auch auf Beschwerden über die Unbilligkeit der bestehenden Stimmordnung und auf Anträge auf ihre Abänderung zu entscheiden und erforderlichenfalls eine Ergänzung oder Abänderung der Stimmordnung herbeizuführen hat (GemO. §§ 5, 6, 65; ZG. § 31). Nach den Vorschriften der §§ 8—11 GemO. sind stimmberechtigt und damit auch im Besitze des G.: 1. ohne Rücksicht auf Geschlecht, persönliche Eigenschaften und Wohnort alle Personen, welche in der Gemeinde ein Gut, ein bebautes Grundstück (einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus) eigentümlich oder nießbräuchlich besitzen; 2. alle in der Gemeinde wohnenden und einen eigenen Haushalt führenden Männer, sofern sie nicht zu schweren Strafen verurteilt, unbescholten und selbständig sind; 3. die auswärts wohnenden Besitzer unbebauter Grundstücke im Gemeindebezirk, wenn sie zu den Gemeindelasten herangezogen werden, und zwar mindestens in den betreffenden Angelegenheiten (vgl OVG. 12, 25). Als bescholten gelten diejenigen, die wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft oder zur Untersuchung gezogen sind, ohne völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein. Außerdem können Personen, die „durch unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder wegen eines peinlichen, wenn auch nicht entehrenden Verbrechens“ zur Untersuchung gezogen und nicht völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt sind, auf Antrag der Gemeinde ihres Stimmrechts verlustig erklärt werden. Ihnen und den bescholtenen Personen kann auf Antrag der Gemeinde das Stimmrecht wieder verliehen werden (LGO. § 9). Als unselbständig gelten Minderjährige und alle Personen, die unter Vormundschaft oder in Kost und Lohn stehen, sich im Konkurs befinden oder öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben (§ 10). Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das betreffende Gemeindemitglied zu den Gemeindelasten, sofern solche erhoben werden, veranlagt ist und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist (§ 11). Zu Gemeindebeamten wählbar sind nur solche Personen, welche die persönlichen Voraussetzungen des Stimmrechts der Nichtansässigen (oben Ziff. 2) erfüllen und nicht nach gesetzlicher Bestimmung zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig sind.

Gemeindeschreiber. Zur Besorgung des Schreibwerks kann in den Landgemeinden ein G. angestellt werden, welcher zu den besoldeten Gemeindebeamten gehört. Im Bereiche der LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 (GS. 233) hat die Gemeinde die Einrichtung einer Dienststelle dieser Art zu beschließen. Die Ernennung erfolgt nach den §§ 88 Abs. 4 Ziff. 5 und 117 durch den Gemeindevorsteher. Eine Bestätigung ist nicht erforderlich (Erl. vom 3. Sept. 1892 — MBl. 293 — Ziff. 2 und AusfAnw. III vom 29. Dez. 1891, A III Ziff. 5 — MBl. 92, 9).

Gemeindestatuten. I. G. (Ortsstatuten, statutarische Anordnungen) sind geschriebenes örtliches Recht der Gemeinde, das auf ihrer Selbstgesetzgebung (Autonomie) beruht. Sie bilden einen Teil des geschriebenen Ortsrechts im Gegensatz zu dem ungeschriebenen, dem Herkommen (s. Gewohnheitsrecht). Ein G. kann nicht die Ordnung eines Einzelfalles zum Gegenstand haben, sondern nur die allgemeine, in allen zukünftigen Fällen zur Geltung gelangende Regelung einer Angelegenheit. Es stellt daher objektives Recht dar, und zwar in der Regel örtliches Verfassungsrecht. Die Befugnis zum Erlaß von G. ist in den Stadtgemeinden der Rest der eigenen Gesetzgebungsgewalt, die im Mittelalter den Städten im weitesten Umfange zustand, später durch die

Staatsgewalt eingeschränkt und in neuerer Zeit durch die Städteordnungen geregelt worden ist. Auch den Landgemeinden kommt die Befugnis, statutarische Anordnungen zu erlassen, nach Maßgabe der LGO. zu. Diese Befugnis ist aber sowohl durch einzelne StO. als auch durch die LGO. dahin beschränkt, daß durch G. keine den Staatsgesetzen (oder Reichsgesetzen) zuwiderlaufende Bestimmung getroffen werden darf. G. dürfen hiernach in den betreffenden Rechtsgebieten nur intra legem oder praeter legem, aber nicht contra legem erlassen werden. Sie dürfen ferner nur Angelegenheiten der Gemeinde betreffen. Den Inhalt der G. können daher nur Anordnungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Gemeindeverwaltungsorgane und über die Beziehungen zwischen der Gemeinde und ihren Angehörigen bilden. Dagegen können sie über die Rechtsbeziehungen der Gemeindeangehörigen zu anderen Verbänden oder anderen Behörden (z. B. zu der Polizeibehörde) keine Bestimmung treffen (vgl. OVG. 16, 56) und nur für die innerhalb des Gemeindebezirks bestehenden Rechtsverhältnisse maßgebend sein. Eine Ausnahme hiervon bildet das Ortsstatut einer Stadtgemeinde über die Regelung der Einquartierungslast, das auch für einen benachbarten Gutsbezirk Geltung hat, wenn dessen Besitzer den Anschluß an die Stadtgemeinde mit dieser vereinbart hat (vgl. G., betr. Quartierleistung für die bewaffnete Macht, vom 25. Juni 1868 § 7 letzter Abs.). G. können auch für einzelne Teile von Gemeindebezirken erlassen werden, wie z. B. Ortsstatuten über den Ausschluß gewisser gewerblicher Anlagen von bestimmten Ortsteilen gemäß GewO. § 23, und über die Einführung des Schlachthauszwanges, der Fleischbeschau usw. für Teile des Gemeidebezirks gemäß §§ 1 u. 2 der G. vom 18. März 1868 und 9. März 1881. Strafen können für den Fall der Übertretung ortsstatutarischer Vorschriften durch das Ortsstatut selbst nicht angedroht werden, dies kann nur durch eine Polizeiverordnung geschehen (OVG. 3, 286). — Zum Erlaß von G. bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sowie der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, die hierbei für Städte der BezA. (in Berlin gemäß LVG. § 43 der Oberpräsident), für Landgemeinden der KrA. (in Hohenzollern Amtsausschuß) ist. Diese Behörden können nur die Bestätigung erteilen oder versagen, aber nicht die Bestimmungen des G. ändern. Selbstverständlich dürfen sie aber bei Versagung der Bestätigung angeben, von welchen Änderungen des G. sie die Erteilung der Bestätigung abhängig machen wollen. — Rechtswirksam werden die G. mit dem Tage der Bestätigung, sofern nicht in ihnen ein späterer Zeitpunkt hierfür vorgesehen ist. Besondere Vorschriften gelten für die auf dem Gebiete des Gemeindeabgabenwesens erlassenen G. (Steuerordnungen, Gebührenordnungen usw.). G. (insbesondere Steuerordnungen) dürfen sich selbst rückwirkende Kraft beilegen, indem sie bestimmen, von welchem Zeitpunkte ab Ereignisse, die in der Vergangenheit liegen, ihren Vorschriften unterliegen sollen (OVG. 28, 80; 32, 45). Ob sie zur Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, ist streitig. Das OVG. hält eine solche nicht für erforderlich (OVG. 17, 210; 25, 17; PrVBl. 21, 267), sofern sie nicht für bestimmte Fälle ausdrücklich gesetzlich (wie für Ortsstatute, die gemäß § 12 des Straßenfluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 erlassen werden) oder in dem Ortsstatute selbst vorgeschrieben ist. — Die Fälle, in denen der Erlaß von G. in solchen Gemeindeangelegenheiten, die nicht (wie das Kommunalabgabenwesen, die Anlegung von Straßen usw.) durch besondere Gesetze geregelt sind, gesetzlich zulässig oder notwendig ist, sind auf den einzelnen Rechtsgebieten besonders bestimmt und für Stadt- und Landgemeinden nicht einheitlich geregelt.

II. Für Stadtgemeinden ist die Abfassung von Ortsstatuten durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift als notwendig nur in der Prov. Schleswig-Holstein vorgeschrieben, in der Prov. Hannover ist sie in der StO. als Regel vorausgesetzt. In Schleswig-Holstein soll nämlich nach der dortigen StO. vom 14. April 1869 (§§ 17, 18) für jede einzelne Stadt ein besonderes Ortsstatut abgefaßt werden, das die nötigen Festsetzungen über alle Punkte enthalten muß, für welche nach der StO. nähere statutarische Bestimmungen erforderlich sind. Über andere die städtische Verfassung und Verwaltung betreffenden Punkte, hinsichtlich deren die StO. Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, kann das Statut solche Festsetzungen treffen, die den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. Es ist durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Kollegien festzustellen und bedarf der Bestätigung des BezA. (ZG. § 16). Das gleiche gilt für seine spätere Abänderung. In Hannover regelt nach der dortigen StO. vom 24. Juni 1858 (§§ 1—3) das Ortsstatut jeder Stadt die Gegenstände, über welche die StO. besondere Bestimmung offen läßt. Es darf aber der StO. nicht widersprechen und bedarf ebenfalls der Genehmigung des BezA. (ZG. § 16). In den übrigen Provinzen steht der Erlaß von Ortsstatuten in dem Belieben jeder Stadt. Nach der StO. für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (§ 11), und für Westfalen vom 19. März 1856 (§ 11) ist jede Stadt befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen: 1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die StO. Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; 2. über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Einteilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung von Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Diese Anordnungen bedürfen der Genehmigung des BezA. (ZG. § 16). Die StO. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (§ 10) erstreckt die Befugnis der Stadtgemeinden auf den Erlaß solcher Anordnungen, die den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen.

Die StO. für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (§ 13) und das Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (§ 3) lassen ebenfalls statutarische Anordnungen (letzteres Gesetz aber nur solche, die den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen) mit Genehmigung des BezA. (ZG. § 16) für dieselben Fälle zu, erwähnen aber nicht die Verhältnisse der gewerblichen Genossenschaften. Dagegen hebt die StO. für Frankfurt unter den sonstigen eigentümlichen Verhältnissen und Einrichtungen auch solche behufs kommunaler Verbindung der Stadt mit ihren Nachbargemeinden hervor. In den Städten Hessen-Nassaus (mit Ausnahme von Frankfurt) sollen die Entwürfe zu den statutarischen Anordnungen vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung in der Stadtgemeinde zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Jedem Bürger steht dann frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrate Einwendungen zu erheben, die dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen hat. In den Hohenzollernschen Städten gelten dieselben Vorschriften wie in den dortigen Landgemeinden (s. unten), jedoch ist für die Genehmigung der städtischen G. der BezA. zuständig (GemO. vom 2. Juli 1900 §§ 6, 103). Für die Städte Neuvorpommerns und Rügens sind die dort als Ortsstatuten bestehenden, vom Könige bestätigten Rezesse (G. vom 31. Mai 1853 § 3) das Grundgesetz ihrer Ortsverfassung.

III. In den Landgemeinden ist nach der LGO. für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (§ 6), für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (§ 6), für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (§ 6) und für die Hohenzollernschen Lande vom 2. Juli 1900 (§ 6) der Erlaß besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde zulässig, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist. Die Anordnungen bedürfen der Genehmigung des KrA., in Hohenzollern des Amtsausschusses. Für Hessen-Nassau und Hohenzollern ist die Veröffentlichung der Entwürfe von Anordnungen, die Zulässigkeit von Einsprüchen und die Beschlußfassung über sie ebenso geregelt, wie für die Stadtgemeinden in Hessen-Nassau (s. oben II). — In Westfalen können nach der LGO. vom 19. März 1856 (§§ 12, 13) sowohl die einzelnen Gemeinden als auch die Ämter durch Beschluß der Gemeinde- oder Amtsversammlung mit Genehmigung des KrA. (ZG. § 31) statutarische Anordnungen wegen derjenigen Gegenstände, hinsichtlich deren die LGO. auf das Gemeinde- oder Amtsstatut verweist, und wegen eigentümlicher Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde oder des Amtes treffen. Diese dürfen aber weder den Bestimmungen der LGO. noch des Provinzialstatuts widersprechen, das mit Genehmigung des Königs zur Ergänzung der LGO. für die ganze Provinz oder einzelne Landesteile von dem Provinziallandtage erlassen werden kann. — In der Rheinprovinz können nach der GemO. vom 23. Juli 1845 (§ 11) dort, wo eigentümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landesteile es nötig machen, zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften der GemO. besondere Statuten und Dorfordnungen erlassen werden. Je nachdem diese Verhältnisse nur in einzelnen Gemeinden oder in sämtlichen Gemeinden einer oder mehrerer Bürgermeistereien vorkommen, haben über den Erlaß der Statuten die beteiligten Gemeinderäte oder die Bürgermeistereiversammlungen zu beschließen. Die Statuten oder Dorfordnungen dürfen den Bestimmungen der Gesetze nicht widersprechen und unterliegen der Bestätigung des KrA. (G. vom 15. Mai 1856 Art. 4 und ZG. § 31). — Die LGO. für Hannover vom 28. April 1859 erwähnt den Erlaß von „Statuten" nicht, wohl aber den einer das Gemeinderecht regelnden Stimmordnung (§§ 3 bis 5) und Gemeindebeschlüsse über Veränderungen der Gemeindeverfassung, über die Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen, über die Anstellung von Gemeindebeamten (§ 42 Ziff. 2, 7, 8) und über die Bildung eines Gemeinderats (§ 51). Diese Beschlüsse, sowie die weiteren in der MBek. zur LGO. vom 28. April 1859 (§§ 61, 62) erwähnten und dort (§§ 6, 63) ausdrücklich als „Statute" bezeichneten Anordnungen sind als G. anzusehen. Sie unterliegen der Genehmigung des KrA. (MBek. a. a. O.; LGO. § 5 und ZG. § 31). In den Samtgemeinden (s. d.) ist das Verhältnis der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ebenfalls durch ein Statut festzustellen (MBek. § 6).

IV. In Gutsbezirken können Statuten zur Regelung der Armenpflege und in den Prov. Ost- und Westpreußen auch zur Regelung der Schullasten erlassen werden (s. Gutsbezirke). Über die Statuten der Zweckverbände s. d. S. ferner Kreisstatuten, Provinzialreglements und -statuten.

Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht (in Landgemeinden). I. (Allgemeines.) Das Recht zur Stimmabgabe bei Beschlüssen der Gemeinde oder bei Wahlen von Gemeindevertretern und Gemeindebeamten ist ein Ausfluß des Gemeinderechts (s. Gemeinderecht [Landg.]), das aber durch die Gemeindeordnungen oft nicht nur den Gemeindegliedern, sondern auch anderen Personen oder Personengesamtheiten (Frauen, Forensen, juristischen Personen und Gesellschaften) verliehen worden ist. Die Voraussetzungen dieses Rechts und die Art seiner Ausübung, insbesondere die durch Vertreter, ist in den verschiedenen Gemeindeordnungen abweichend geregelt. Während in den Stadtgemeinden, wo die Gemeindebeschlüsse nicht durch die Gemeindeglieder unmittelbar, sondern durch eine sie repräsentierende Gemeindevertretung gefaßt werden, in der Regel nur ein Wahlrecht der Gemeindeglieder in Betracht kommt, steht ihnen in denjenigen Landgemeinden, in welchen die Versammlung der Gemeindeglieder unmittelbar über die Gemeindeangelegenheiten beschließt und die Gemeindebeamten wählt, auch ein Recht zur Teilnahme an der Beschlußfassung zu

(Stimmrecht im engeren Sinne). Das Wahl- und Stimmrecht ist häufig nach der Steuerleistung der Stimmberechtigten abgestuft.

II. In den sieben östlichen Provinzen sowie in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau steht nach der LGO. vom 3. Juli 1891 §§ 40, 45—48, bzw. der LGO. vom 4. Juli 1892 §§ 40, 45—48 und der LGO. vom 4. Aug. 1897 §§ 10, 16—19 ein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und ein Wahlrecht bei den Wahlen des Gemeindevorstehers und der Schöffen, wo aber eine Gemeindevertretung eingeführt ist, nur ein Wahlrecht bei den Wahlen der Gemeindeverordneten, allen im Besitz des Gemeinderechts befindlichen Gemeindegliedern zu. Es kommt aber auch denjenigen zu, die ohne Wohnsitz im Gemeindebezirk dort seit einem Jahre ein Grundstück besitzen, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erforderten Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werte einer Ackernahrung mindestens gleichkommt, sofern die betreffenden Besitzer die sonstigen persönlichen Eigenschaften haben, von denen das Gemeinderecht gesetzlich abhängig ist. Ferner steht das Stimmrecht zu den juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und dem Staatsfiskus, sofern sie Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirk besitzen. Endlich sind auch weibliche und nicht selbständige Personen stimmberechtigt, wenn der ihnen im Gemeindebezirk gehörige Grundbesitz zum Stimmrecht befähigt, sofern bei ihnen, abgesehen von dem Geschlecht und der Unselbständigkeit, die übrigen persönlichen Voraussetzungen für das Gemeinderecht vorliegen (LGO. f. d. ö. Pr. und LGO. für Schleswig-Holstein § 45; LGO. für Hessen-Nassau § 16). — Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Stellvertretung bei Ausübung des Stimmrechts gilt folgendes: Gemeindeglieder dürfen ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Weder Krankheit noch Abwesenheit vom Wohnorte gibt ihnen die Befugnis, sich vertreten zu lassen. Die Stimmberechtigten, die nicht Gemeindeglieder sind, können (mit Ausnahme der Forensen) ihr Stimmrecht nur durch männliche Vertreter ausüben. Hierbei werden Minderjährige durch ihren Vater oder Stiefvater, Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten (wobei der Stiefvater vor dem Vormunde zur Vertretung berufen ist), Ehefrauen durch ihren Ehemann, großjährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahre, unverheiratete Besitzerinnen und Witwen durch Gemeindeglieder. Steht der Mutter die elterliche Gewalt über den Minderjährigen zu oder ist eine weibliche Person Vormund, so kann sie die Vertretung nicht persönlich führen, ist aber befugt, hiermit ein Gemeindeglied zu beauftragen (OVG. 36, 167). Auswärts wohnende über 24 Jahr alte männliche Stimmberechtigte und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber auch befugt, sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten zu lassen. Auf Stimmberechtigte, die zwar auswärts wohnen, aber im Gemeindebezirk einen zweiten Wohnsitz haben, findet diese Vorschrift keine Anwendung (OVG. 30, 154). Bei den Gemeindewahlen hat die Vertretung durch ein Gemeindeglied zur Voraussetzung, daß dieses selbst als stimmberechtigt in der Wählerliste eingetragen steht (OVG. 34, 152). Ein Stimmrecht der Frauen und unselbständigen Kinder besteht übrigens auch, wenn sie Forensen sind, dann nicht, wenn der Ehemann oder Vater gemeindeangehörig ist und ihm deshalb der Grundbesitz der Ehefrau oder des Kindes bei Feststellung seines eigenen Gemeinderechts angerechnet wird. Das Stimmrecht der nicht unter elterlicher Gewalt stehenden weiblichen Personen („Frauen") ist hiernach davon abhängig, daß sie entweder unverheiratet sind oder daß ihr Ehemann nicht Gemeindeglied ist (OVG. 34, 142; 36, 165). Die Vertretung der juristischen Personen, einschließlich des Staatsfiskus, und der im Besitze des Stimmrechts befindlichen Personengesamtheiten erfolgt durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte, sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Teilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke oder durch Gemeindeglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist erforderlich, daß der Vertreter sich im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit befindet, das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, sowie außerdem, daß der Vater die elterliche Gewalt besitzt und der Stiefvater das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirtschaftet. Ein nicht durch das Gesetz berufener, sondern von dem Stimmberechtigten beauftragter Vertreter bedarf einer Vollmacht. Eine Beglaubigung der Unterschrift kann nur gefordert werden, wenn begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen (OVG. 8, 130). Blankovollmachten, in die der Name des Bevollmächtigten erst von dem Bevollmächtigten eingetragen wird, sind zulässig (OVG. 13, 219). Mehrere schriftlich Bevollmächtigte müssen sich untereinander über die Stimmenabgabe einigen (OVG. 42, 120). — In der Gemeindeversammlung steht jedem Stimmberechtigten in der Regel eine Stimme zu. Diese Regel erleidet aber Ausnahmen dadurch, daß entweder eine Verminderung des Stimmrechts der Nichtangesessenen oder eine Vermehrung des Stimmrechts von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden eintritt. Es müssen nämlich mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Gemeindeversammlung entfallen. Übersteigt die Anzahl der nichtangesessenen Gemeindeglieder den dritten Teil der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeversammlung, so haben die ersteren ihr Stimmrecht durch eine jenen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs

Jahren wählen (sog. Kollektivstimmen). Die Wahl erfolgt auf Einladung und unter Leitung des Gemeindevorstehers. Ferner haben diejenigen Besitzer, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigentum zu einem Jahresbetrage von 20 bis ausschließlich 50 M. an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind, je zwei, diejenigen Besitzer, welche hiervon zu einem solchen von 50 bis ausschließlich 100 M. veranlagt sind, je drei, und die noch höher veranlagten je vier Stimmen in der Gemeindeversammlung. Auf Antrag des Kreisausschusses können durch Beschluß des Provinziallandtages die erwähnten Sätze erhöht oder, höchstens jedoch um die Hälfte, ermäßigt werden. Auch kann Grundbesitzern, welche zu den erwähnten Steuersätzen veranlagt sind, eine größere Zahl von Stimmen, jedoch nicht über 3, 4 und 5 Stimmen, beigelegt werden. Den Gewerbetreibenden der dritten Gewerbesteuerklasse sind zwei Stimmen, denen der zweiten Klasse drei Stimmen und denen der ersten Klasse vier Stimmen beizulegen. Für den Fall der Erhöhung der Zahl der Stimmen der Grundbesitzer sind diese Stimmen der Gewerbetreibenden ebenfalls entsprechend zu erhöhen. Keinesfalls darf aber ein Stimmberechtigter in der Gemeindeversammlung mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen führen. — Bei Wahlen, die von der Gemeindeversammlung vorgenommen werden, ist das Stimmrecht dasselbe, wie bei Beschlußfassung der Gemeindeversammlung (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 80 Abs. 3, für Hessen-Nassau § 51). Zum Zwecke der Wahlen der Gemeindeverordneten (s. Gemeindevertretung [Landg.], Gemeindewahlen [Landg.]) werden die Stimmberechtigten nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abstufungen geteilt (s. Dreiklassenwahlsystem), von denen jede ein Drittel der Gemeindeverordneten wählt (§ 50 bzw. § 21 a. a. O.).

III. In der Provinz Westfalen begründet das Gemeinderecht (s. d. Landg. II) ebenfalls ein Stimmrecht und Wahlrecht in der Gemeindeversammlung und ein Wahlrecht bei den Wahlen der Gemeindeverordneten (Westf. LGO. vom 19. März 1856 §§ 25, 27, 38). Außer den das Gemeinderecht besitzenden Gemeindemitgliedern ist aber noch zum Stimm- und Wahlrecht jeder berechtigt, der in der Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner, sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet (vgl. OVG. 31, 137), auch wenn er nicht im Gemeindebezirk wohnt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse des Gemeinderechts vorhanden sind. Dasselbe gilt von juristischen Personen, wenn sie in solchem Maße in der Gemeinde besteuert sind (§ 16). Dem Staatsfiskus steht hiernach ein Stimmrecht nicht zu, weil er keine Staatssteuern zahlt. — Eine Erhöhung und eine Verminderung des Stimmrechts kann durch das Gemeindestatut insofern bewirkt werden, als den Besitzern von Gütern, die mindestens zu 225 M. Grundsteuer veranlagt sind, im Verhältnisse des Umfanges ihres Besitztums zu dem der übrigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder eine größere Anzahl von Stimmen, den nicht mit einem Wohnhaus angesessenen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern aber höchstens ein Drittel der Stimmen in der Gemeindeversammlung beigelegt werden darf (§ 25). Die Vorrechte der Rittergutsbesitzer im Stimmrecht sind durch § 23 WestfKrO. beseitigt. Über die Zulässigkeit der Stellvertretung bei Ausübung des Stimmrechts ist folgendes bestimmt (§ 20): Befindet sich ein Wohnhaus im Besitz einer Frauensperson oder einer unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person, die ihren übrigen Verhältnissen nach zur Teilnahme am Gemeinderechte befähigt sein würde, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheiratete oder verwitwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingesessenen, eine unter elterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, preuß. Untertan und selbständig sein und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Abgesehen hiervon können die außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindemitglieder, sofern sie zu mindestens 15 M. Grundsteuer von ihrer Besitzung veranlagt sind, und ferner die zum Stimmrecht befähigten, obenerwähnten juristischen oder außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen sich durch ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied vertreten lassen. — In den nach der LGO. verwalteten Städten kann das Gemeindestimmrecht durch Stellvertreter nur von den juristischen Personen und den auswärts wohnenden Höchstbesteuerten ausgeübt werden (§ 66).

IV. In der Rheinprovinz beschränkt sich nach der dortigen GemO. vom 23. Juli 1845 und dem G. vom 15. Mai 1856 das Stimm- und Wahlrecht der Meistbeerbten und derjenigen Forensen, denen das Gemeinderecht besonders verliehen worden ist (s. Gemeinderecht [Landg.] II), auf die Teilnahme an den Beschlüssen des Gemeinderats und an der Wahl von Gemeindeverordneten (GemO. §§ 35, 36, 45, 49). An letzteren Wahlen nehmen die meistbegüterten Grundbesitzer, die vermöge der Größe ihres Grundbesitzes (ohne gewählt zu werden) Mitglieder des Gemeinderats (sog. geborene Gemeinderatsmitglieder) sind (GemO. § 46) nur dann teil, wenn sie seit einem Jahre ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben, und entweder zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatze von 4 M. veranlagt sind oder ein Einkommen von mehr als 660—900 M. haben. Dagegen sind diejenigen von ihnen, die nicht im Gemeindebezirk wohnen, nicht wahlberechtigt (OVG. 27, 93; 31, 132). — Eine Stellvertretung in Ausübung des Wahlrechts findet nicht statt. Juristische Personen, einschließlich des Staatsfiskus, und Personengesamtheiten besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht, da ein solches nur physischen

männlichen Personen zusteht (§ 35). Forensen sind nur dann stimm- und wahlberechtigt, wenn ihnen das Gemeinderecht besonders verliehen worden ist (§ 36). Die Wahlen der Gemeindeverordneten erfolgen nach dem Dreiklassenwahlsystem, wobei auch die von den wahlberechtigten Meistbegüterten zu zahlenden Personal- und Realsteuern in Ansatz zu bringen sind (OVG. 27, 93; 31, 132). Die Forensen, welchen das Gemeinderecht verliehen worden ist, gehören zur ersten Abteilung. Die von ihnen bezahlte Steuer kommt aber bei der Bildung der Wählerabteilungen nicht in Anrechnung (§ 50).

V. In der Provinz Hannover ist nach der LGO. vom 28. April 1859 das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und bei den Wahlen zur Gemeindevertretung (Gemeindeausschuß) von den Vorschriften der in jeder Gemeinde bestehenden Stimmordnung abhängig S. Gemeinderecht (Landg.) III. Das Stimmrecht der Nichtansässigen kann nur von diesen persönlich ausgeübt werden. Dagegen ist bei Ausübung des auf dem Grundbesitze beruhenden Stimmrechts eine Stellvertretung durch Bevollmächtigte in folgender Weise zulässig (LGO. §§ 12—16). Unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen sind durch den Vater, Vormund oder Pfleger zu vertreten. Bei den unter Interimswirtschaft stehenden Höfen haben die Interimswirte das Stimmrecht auszuüben. Als Bevollmächtigte können auftreten Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben, und die Pächter oder Verwalter der betreffenden Güter, sofern sie nicht zu schwerer Strafe verurteilt, unbescholten und selbständig sind. Verwalter sind jedoch auch dann als Bevollmächtigte zulässig, wenn sie in Kost und Lohn stehen. Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Witwen können sich außerdem durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn oder unter elterlicher Gewalt stehen. Durch einen vom KrA. genehmigten Gemeindebeschluß kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit sonst noch unbescholtene Verwandte als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Jeder Bevollmächtigte kann nur einen Abwesenden vertreten. Jedoch können Ausnahmen durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des KrA. gestattet werden. Das Maß des Stimmrechts jedes einzelnen Stimmberechtigten soll regelmäßig durch eine Klasseneinteilung der stimmberechtigten Gemeindemitglieder festgestellt werden (LGO. § 17). Die Grundlage für diese Einteilung bilden die verschiedenen Klassen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter. Die Nichtansässigen bilden, soweit sie nicht nach Maßgabe ihrer Beiträge zu den Gemeindelasten einer dieser Klassen einzureihen sind, die unterste Klasse. Das Stimmengewicht der Mitglieder der einzelnen Klassen ist unter Berücksichtigung der Beitragsleistung zu den Gemeindelasten und des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen. Jedoch gelten hierbei folgende Einschränkungen: Das Stimmrecht eines einzelnen Gemeindegliedes darf in der Regel nicht mehr als ein Drittel desjenigen der sämtlichen Gemeindemitglieder betragen. Wenn aber ein einzelnes Gemeindeglied die Hälfte oder mehr aller Gemeindelasten trägt, so ist ihm auf seinen Antrag ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu verleihen. Auch ist ein einzelnes Gemeindemitglied, welches mehr als die Hälfte aller Gemeindelasten trägt, berechtigt, gegen die Übernahme der alleinigen Bestreitung aller Gemeindelasten die Einräumung des ausschließlichen Stimmrechts in der Gemeinde zu verlangen, insofern und solange die Mehrheit der übrigen Gemeindemitglieder damit einverstanden ist. Das Stimmengewicht derjenigen Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz so groß ist, daß er zur Bewirtschaftung zwei Pferde oder mehr erfordert, soll regelmäßig überwiegen. Die Stimmenzahl der Nichtansässigen darf ein Drittel derjenigen der Grundbesitzer nicht übersteigen. Bei Samtgemeinden (s. d.) muß festgestellt werden, ob in den Angelegenheiten, für welche die Verbindung besteht, durch die Samtgemeinde abgestimmt werden, oder ob den einzelnen Bestandteilen der Samtgemeinden (Ortsgemeinden, Gütern usw.) eine Stimme zustehen soll. Im letzteren Falle ist das Stimmengewicht dieser Bestandteile nach Maßgabe ihres Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Lasten oder zu den gesamten direkten Staatssteuern zu regeln (§ 20). — Wird in der Gemeinde ein Gemeindeausschuß gebildet, so sind seine Mitglieder von den stimmberechtigten Gemeindegliedern zu wählen. Das Dreiklassenwahlsystem findet hierbei aber keine Anwendung. Vielmehr sollen in der Regel Wahlabteilungen gebildet werden, für welche die in der Gemeinde bestehenden Stimmenrechtsklassen als Anhalt zu dienen haben, und zwar in der Weise, daß das Stimmenverhältnis im Ausschusse dem in der Gemeinde bestehenden tunlichst entspricht. Wird hierbei den Eigentümern der Dominal-, Kloster- und sonstigen Güter und Höfe, die von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitz zu mindestens 150 M. Grundsteuer veranlagt sind, nicht schon eine angemessene selbständige Stimmberechtigung zuteil, so kann ihnen nach Anhörung der Gemeindeversammlung ein ihrem Stimm- und Beitragsverhältnis entsprechendes Stimmrecht in dem Ausschuß (s. Gemeindevertretung [Landg.]) beigelegt werden (§§ 53, 54).

VI. In den Hohenzollernschen Landen ist das Stimm- und Wahlrecht durch die GemO. vom 2. Juli 1900 für Stadt- und Landgemeinden gleichmäßig geregelt, und zwar wesentlich in derselben Weise, wie in den Landgemeinden der östlichen Provinzen. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Vertretung bei Ausübung des auf dem Grundbesitz beruhenden Stimmrechts gilt die Besonderheit, daß der Fürst von Hohenzollern, der Fürst zu Fürstenberg sowie der Fürst von Thurn und Taxis sich je durch ein Mitglied ihrer Familie oder durch einen ihrer in den Hohenzollernschen Landen angestellten Beamten oder einen ihrer in der Gemeinde wohnhaften Pächter vertreten lassen können (GemO. § 17). Eine Verminderung des Stimmrechts der Nichtangesessenen tritt unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Weise ein, wie

in den östlichen Provinzen, eine Abstufung des Stimmrechts der Grundbesitzer ist jedoch nicht vorgesehen (§ 19). Die Wahlen der Gemeindeverordneten erfolgen nicht nach dem Dreiklassenwahlsystem des G. vom 30. Juni 1900, das in den Hohenzollernschen Landen nicht gilt, sondern nach einer besonderen durch § 21 GemO. geregelten Klasseneinteilung der Stimmberechtigten in Höchstbesteuerte, Mittelbesteuerte und Mindestbesteuerte.

Gemeindeurkunden s. Urkunden der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände.

Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. s. Städteordnungen IV.

Gemeindevermögen. Zum G. gehören die Grundstücke und sonstigen unbeweglichen Sachen (Gerechtigkeiten) sowie die beweglichen Sachen und Forderungen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Ihm stehen die Gemeindeschulden gegenüber. Das G. ist entweder solches im engeren Sinne, das in den Städten Kämmereivermögen genannt wird, oder Gemeindegliedervermögen, das in den Städten als Bürgervermögen bezeichnet wird. Während an letzterem die Gemeinde nur das Eigentum besitzt, die Gemeindeglieder (Bürger) aber das Nutzungsrecht haben, dient das erstere entweder nur der ertraglosen Benutzung, wie die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde, die öffentlichen Straßen und Plätze, Armenhäuser usw. (Verwaltungsvermögen), oder es ist den Zwecken des Gemeindehaushalts gewidmet und dient dann zur Gewinnung von Erträgen, die zur Bestreitung der Kosten der Gemeindeverwaltung zu verwenden sind (Finanzvermögen). Manche Gegenstände des G. dienen beiden Zwecken, insofern sie zum öffentlichen Gebrauch gegen Zahlung eines Entgelts bestimmt sind (z. B. Marktplätze, Markthallen, Schlachthäuser, Krankenhäuser). Sind sie vorzugsweise zum Zwecke des Gewinnes getroffene Einrichtungen (Gasanstalten u. dgl.), so stellen sie sich als gewerbliche Unternehmungen der Gemeinde dar, die nach KAG. § 3 grundsätzlich so zu verwalten sind, daß durch die Einnahmen mindestens die Ausgaben der Gemeinde, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden. Sind sie dagegen Veranstaltungen, die von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhalten werden (z. B. Kanalisationsanlagen, Wasserleitungen), so können (oder müssen unter gewissen Umständen) für ihre Benutzung von der Gemeinde nach KAG. § 4 Gebühren (s. d.) erhoben werden. Es gibt auch zum G. gehörige Einrichtungen, die an sich nicht zu Erwerbszwecken, sondern im öffentlichen Interesse getroffen worden sind, gleichwohl aber für die Gemeinde Gewinn abwerfen können (z. B. Sparkassen, Leihhäuser). Nicht zum G. gehört das sog. Interessentenvermögen, wenn seine Verwaltung auch dem Gemeindevorsteher übertragen sein kann. Endlich ist auch von dem G. zu unterscheiden das besonderen Zwecken dienende von der Gemeinde verwaltete Stiftungsvermögen, dessen Verwaltung und Verwendung nach Maßgabe der Bestimmungen jeder Stiftung zu erfolgen hat. Besondere Vorschriften bestehen für die Verwaltung der Gemeindewaldungen (s. Staatsaufsicht über die Forsten der Gemeinden usw.) und über die Annahme von Schenkungen. Die Verwaltung des G. liegt regelmäßig dem Gemeindevorstande ob, erfolgt aber unter Mitwirkung der Gemeindevertretung und unter Aufsicht des Staates. Überall ist die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven (s. Archive, Denkmalpflege, Stadtmauern), von der Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) abhängig (ZG. §§ 16, 30). Im übrigen ist die Staatsaufsicht in den einzelnen StO. und GemO. verschieden geregelt. Über die Führung eines Lagerbuchs, in welches das G. einzutragen ist, s. Lagerbuch.

I. Stadtgemeinden. Im Geltungsgebiete der StO. für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 beschließen die Stadtverordneten über die Benutzung des eigentlichen G., über das nicht der Gemeindekorporation in ihrer Gesamtheit gehörige Vermögen (das Bürgervermögen) aber nur dann, wenn sie hierzu durch den Willen der Beteiligten oder durch besondere Rechtstitel berufen sind. Die Genehmigung des BezA. (in Berlin des Oberpräsidenten, LVG. §§ 42, 43) ist erforderlich zur Veräußerung von Grundstücken und ihnen gesetzlich gleichstehenden Gerechtigkeiten und zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken usw. darf nur im Wege des öffentlichen Meistgebots auf Grund einer Taxe stattfinden. Zur Gültigkeit des Verkaufs gehört die einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats bestimmten öffentlichen Blätter, eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Bietungstermine und die Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson. Der Zuschlag kann nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung erteilt werden, der stets das Ergebnis des Verkaufs mitzuteilen ist. In besonderen Fällen kann der BezA. (in Berlin der Oberpräsident) den Verkauf aus freier Hand sowie einen Tausch gestatten, wenn der Vorteil der Gemeinde dadurch gefördert wird. Für den Grundbuchrichter genügt die Bestätigung des Vertrages durch den BezA. (in Berlin den Oberpräsidenten) zum Nachweis, daß diese Vorschriften erfüllt worden sind (StO. § 51). Als Justizbeamter ist für die Abhaltung des Termins der Amtsrichter oder ein Notar des Bezirks zuständig, in welchem das Grundstück liegt. — Für die Prov. Westfalen enthält die dortige StO. vom 19. März 1856 (§§ 48—50) und für die Rheinprovinz die StO. vom 15. Mai 1856 (§§ 45, 46) gleiche Vorschriften, wie die für die östlichen Provinzen. Sie ordnen aber außerdem noch an, daß Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden öffentlich an den Meistbietenden er-

folgen müssen und Ausnahmen hiervon nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet sind. Die rheinische StO. bestimmt ferner (§ 47), daß bei Veräußerung von Grundstücken, die nicht mit Gebäuden besetzt sind, ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster die Stelle der Taxe vertreten und die erwähnte Bekanntmachung bei einem Katastralreinertrag solcher Grundstücke von nicht mehr als 6 M. unterbleiben kann. Sie macht ferner von der Genehmigung des BezA. auch abhängig (§ 46) einseitige Verzichtleistungen und Schenkungen seitens der Stadtgemeinde sowie die Anstellung von Prozessen über die Berechtigungen der Stadtgemeinde oder über die Substanz des G. oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art. Jedoch ist zu Prozessen gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden eine Genehmigung des BezA. nicht erforderlich. — Nach der StO. für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (§ 71) ist die Genehmigung des BezA. nötig zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, die ihnen gleichgestellt sind, wobei der BezA. befugt ist, die Form der Veräußerung vorzuschreiben. Dieser Genehmigung bedarf es jedoch nicht zu der im Wege des öffentlichen Meistgebots erfolgenden Wiederveräußerung von Grundstücken, die von der Gemeinde als schadenleidende Gläubigerin im Konkurse oder infolge des Exekutionsverfahrens wegen rückständiger Gemeindeabgaben erworben waren. Ferner ist die Genehmigung des BezA. nötig zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird und endlich zu außerordentlichen Benutzungen des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst angreifen (z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirtschaftung), und zu Schenkungen, welche die Substanz des Stadtvermögens verringern. — Die StO. für die Prov. Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (§ 52) weist den Stadtverordneten die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß das Grundvermögen der Stadtgemeinden, das hier Grundstockvermögen genannt wird, in seinem Bestande erhalten und nicht zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet werde. Hat eine Verminderung des Grundvermögens durch Verwendung zu laufenden Ausgaben ausnahmsweise stattgefunden, so ist für seine alsbaldige Ergänzung Sorge zu tragen. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf es zu Veräußerungen und Anleihen ebenso wie in den östlichen Provinzen, ferner zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen, welche den Bestand des Grundvermögens verringern, und zur neuen Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung (§ 56). Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken und ihnen gesetzlich gleichstehenden Gerechtigkeiten darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots auf Grund einer Taxe stattfinden, im übrigen ist ihre Gültigkeit von denselben Bedingungen abhängig wie in den östlichen Provinzen, jedoch ist die Frist zwischen Bekanntmachung und Abhaltung des Verkaufstermins auf zwei Wochen verkürzt (§ 57). — In der Prov. Hannover hat nach der StO. vom 24. Juni 1858 der Magistrat über das Stadtvermögen ein Lagerbuch zu führen. Die Verwaltung dieses Vermögens, die nach den für die einzelnen Städte erlassenen Ordnungen erfolgt, soll auf seine Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung sowie auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Einkünfte gerichtet sein, die Abtragung der Schulden nach einem regelmäßigen Plane erfolgen (StO. §§ 115—117). Die Staatsaufsicht darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und begründete Beschwerden beseitigt werden. Die Genehmigung des BezA. ist erforderlich bei freiwilligen Veräußerungen von Gerechtigkeiten und Grundstücken und bei Aufnahme von Geldanleihen, durch die der Schuldenbestand vergrößert wird (§ 119). — In den Städten der Hohenzollernschen Lande gelten hinsichtlich des G. dieselben Vorschriften wie in den dortigen Landgemeinden (s. u.).

II. Landgemeinden. In den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein beschließt nach der LGO. vom 3. Juli 1891 und vom 4. Juli 1892 die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) über die Verwaltung und Benutzung des G. (LGO. § 113). Der Gemeindevorsteher hat diese Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, nachdem er sich hierüber mit den Schöffen beraten hat (§ 88 Ziff. 3). Einer Genehmigung des KrA. bedarf es zur Veräußerung von Grundstücken oder ihnen gesetzlich gleichgestellter Gerechtigkeiten, zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen, zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, und zur neuen Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung (§ 114). Die Veräußerung von Grundstücken darf in der Regel nur im Wege des Meistgebots stattfinden. Zur Gültigkeit der Veräußerung gehört die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle, eine ortsübliche Bekanntmachung, die einmalige Bekanntmachung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landrats bestimmte Blatt (Kreisblatt), eine Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermin und die Abhaltung der Verkaufsverhandlung durch den Gemeindevorsteher oder einen Justizbeamten. Die Bekanntmachung im Kreisblatt kann unterbleiben, wenn der Grundsteuerreinertrag des Grundstücks 6 M. nicht übersteigt. Sowohl in diesem Falle als auch wenn der KrA. den Vorteil der Gemeinde für gewahrt erachtet, kann ein Verkauf aus freier Hand oder ein Tausch stattfinden. Das Ergebnis des Verkaufs ist stets der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) mitzuteilen, deren Genehmigung es zur Erteilung des Zuschlags bedarf. Der Verkauf von Realberechtigungen ist von den gleichen Voraussetzungen abhängig, es bedarf aber hier stets der Aufnahme einer Taxe. Für die Eintragung im Grundbuch genügt zum Nachweise, daß den erwähnten Vorschriften genügt ist, die Bestätigung des Vertrages durch den KrA. (§ 115). Die Verpachtung von Grundstücken und Ge-

rechtigkeiten der Gemeinde muß im Wege des öffentlichen Meistgebots geschehen. Doch kann der KrA. Ausnahmen hiervon gestatten (§ 116). — In den Landgemeinden der Prov. *Westfalen* gelten nach der dortigen LGO. vom 19. März 1856, in denen der *Rheinprovinz* nach der GemO. vom 23. Juli 1845 und der Prov. *Hessen-Nassau* nach der LGO. vom 4. Aug. 1897 im wesentlichen dieselben Vorschriften wie in den östlichen Provinzen. Jedoch sind folgende Besonderheiten hervorzuheben. In *Westfalen* ist die Genehmigung des KrA. nicht nur zur Veräußerung, sondern auch zu der auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und ihnen gesetzlich gleichgestellten Gerechtsamen erforderlich. Zur Gültigkeit des Verkaufs von Grundstücken gehört hier die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuerkataster anstatt der Taxe, eine öffentlich auszuhängende Ankündigung, einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt, eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermine und Abhaltung des Termins durch eine Justizperson (Amtsrichter oder Notar), den Amtmann oder den Gemeindevorsteher. Der Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn der Katastralertrag des Grundstücks 6 M. nicht übersteigt. Bei Veräußerung von Gebäuden, die nicht zur Gebäudesteuer veranlagt sind und nicht als Zubehör eines Guts veräußert werden sollen, ist eine Taxe aufzunehmen (LGO. §§ 51—54). In der *Rheinprovinz* soll der Bürgermeister über alle Bestandteile des G. ein Lagerbuch doppelt führen, von welchem ein Exemplar auf der Bürgermeisterei und das andere bei dem Gemeindevorsteher aufbewahrt wird. Die in dem Lagerbuche vorgekommenen Veränderungen sollen dem Gemeinderate jährlich bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme zur Einsicht und Erklärung vorgelegt werden (GemO. § 94). Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Gemeinde kann hier nur auf den Antrag des Gemeinderats mit Genehmigung des KrA. und der Regel nach im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden. Zur Gültigkeit der Veräußerung gehört hierbei die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuerkataster nebst Taxe, eine öffentlich auszuhängende Ankündigung, einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch die etwa im Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter und durch öffentlichen Ausruf in der ortsüblichen Weise, eine Frist von sechs Wochen zwischen Bekanntmachung und Termin, endlich Abhaltung des Bietungstermins durch eine Justizperson oder den Bürgermeister. Übersteigt der Katastralertrag des Grundstückes nicht 6 M. und die Taxe nicht 150 M., so bedarf es nur der ortsüblichen Bekanntmachung. Vor Erlaß der Bekanntmachung ist an den KrA. zu berichten, der sich in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch kommissarische Ermittlung, überzeugen muß, ob hinreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maßregel vorhanden sind. Ist durch das Meistgebot die Taxe nicht erreicht worden, so ist, wenn der Gemeinderat dennoch bei nochmaliger Vernehmung die Veräußerung beantragt, unter Einreichung der Verhandlung an den KrA. zu berichten, der über den Zuschlag entscheidet. In besonderen Fällen kann der KrA., ebenso wie in den östlichen Provinzen, den Verkauf aus freier Hand oder einen Tausch gestatten, wenn er sich überzeugt hat, daß der Vorteil der Gemeinde dadurch gefördert wird (GemO. §§ 94, 95; ZG. § 31). Die Genehmigung des KrA. ist ferner zur Aufnahme *jeder* Anleihe, zur Verwendung von Kapitalien, zum Ankauf von Grundstücken, zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des G. oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art (mit Ausnahme von Prozessen gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Staatsbeamte), zu Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen der Gemeinde erforderlich. Die Genehmigung zu Anleihen soll nur dann erteilt werden, wenn für einen sicheren Zinsen- und Tilgungsfonds gesorgt ist. Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane bedürfen ebenfalls der Genehmigung des KrA. (GemO. § 97). — In *Hessen-Nassau* gelten hinsichtlich der Erhaltung des Grundstockvermögens nach der LGO. vom 4. Aug. 1897 (§ 38) dieselben Vorschriften wie in den dortigen Stadtgemeinden (s. o.). Zur Anstrengung jedes Rechtsstreits bedarf es dort der Genehmigung des KrA. (§ 78). Die Erfordernisse einer freiwilligen Veräußerung von Grundstücken sind dieselben wie in den östlichen Provinzen, jedoch bedarf es nur einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen der Bekanntmachung des Bietungstermins und diesem Termine. Die Verkaufsverhandlung ist durch den Bürgermeister oder einen Justizbeamten abzuhalten (§ 79). — In der Prov. *Hannover* hat nach der LGO. vom 28. April 1859 die Gemeindeversammlung mitzuwirken (§ 41) bei Veränderungen in dem Bestande des G. und der Art seiner Benutzung, bei Anleihen, Gemeindeprozessen und Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten. Verpachtungen und Verkäufe dürfen unter der Hand nur in Gemäßheit von Beschlüssen der Gemeindeversammlung vorgenommen werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des KrA. (§ 42) erstens bei freiwilligen Veräußerungen, durch welche der Bestand des G. verändert wird, und zweitens bei Anleihen und Übernahme bleibender Lasten. Da in Hannover ursprünglich die Genossenschaft der Grundbesitzer die Landgemeinde gebildet und die Gemeindelasten getragen hat und erst infolge des Landesverfassungsgesetzes vom 6. Aug. 1840 an die Stelle dieser Realgemeinde eine politische Gemeinde getreten, jene aber eine neben der politischen Gemeinde selbständig bestehende Genossenschaft (s. *Realgemeinden*) geworden ist, haben in der GemO. vom 28. April 1859 auch die Beziehungen der Gemeinde zu dem Genossenschaftsvermögen eine Regelung gefunden. Hiernach hat, wenn Streit darüber entsteht, ob eine Sache G. oder Genossenschaftsvermögen ist,

zunächst die Verwaltungsbehörde (der Landrat) unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges einstweilen Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen (LGO. § 61). Waren vor Erlaß der LGO. aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindelasten erfolgt, so sollte nach Erlaß der LGO. ein ihnen entsprechender Teil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke ausgeschieden oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente oder Leistung belastet werden. Auch hierüber sollten zunächst die Verwaltungsbehörden entscheiden, jedoch unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Verpflichtung der Genossenschaft. Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder die Rente oder Leistung nur für die besonderen Lasten derjenigen Gemeinden zu verwenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen waren (§ 62). — In den Stadt- und Landgemeinden der Hohenzollernschen Lande liegt nach der GemO. vom 2. Juli 1900 den Gemeindebehörden (ebenso wie in Hessen-Nassau) die Verpflichtung ob, für Erhaltung des Grundstockvermögens zu sorgen (§ 38). Die Vorschriften über die Verwaltung und Benutzung des G. sind hier im wesentlichen die gleichen wie in den Landgemeinden der östlichen Provinzen. Doch ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des Amtsausschusses bei den Landgemeinden, des BezA. bei den Städten) auch zur Anstrengung eines Rechtsstreits erforderlich (GemO. §§ 83, 84). Zur Gültigkeit einer freiwilligen Veräußerung von Grundstücken oder Realberechtigungen gehört die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Besitz- und Steuerheft (Besitzstandsurkunde), eine ortsübliche Bekanntmachung, eine Frist von mindestens einer Woche von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermine und die Abhaltung der Verkaufsverhandlung durch den Bürgermeister oder einen Justizbeamten.

Über die Zulässigkeit der Umwandlung von Kämmereivermögen in Gemeindegliedervermögen und von letzterem in ersteres s. Gemeindegliedervermögen.

Gemeindeverordnete s. Gemeindevertretung (Landg.).

Gemeindeversammlung in Landgemeinden. I. Gemeindeversammlung wird die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindemitglieder (s. Gemeinderecht [Landg.], Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht [Landg.]) genannt, die als Organ der Gemeinde deren Willen zum rechtlichen Ausdruck zu bringen hat. Wird in einer Gemeinde eine gewählte Gemeindevertretung eingeführt, was nach den neueren Gemeindeverfassungsgesetzen entweder von der freien Entschließung der G. abhängt oder bei einer bestimmten Zahl von Gemeindegliedern erfolgen muß, so wird die G. hierdurch außer Tätigkeit gesetzt. Die Ausübung des Gemeinderechts beschränkt sich dann auf die Wahl der Gemeindeverordneten, während alle sonstigen Aufgaben der G. auf die Gemeindevertretung übergehen. Nur in der Prov. Hannover kann in gewissen Fällen (s. u. II) eine Tätigkeit der G. neben der Gemeindevertretung stattfinden. In Westfalen wird auch die gewählte Gemeindevertretung als G., in der Rheinprovinz dagegen sowohl G. wie auch Gemeindevertretung als Gemeinderat bezeichnet. Die Aufgaben, die Zusammensetzung, Einberufung, Beschlußfähigkeit und die Form der Verhandlungen der G. sind in den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen verschieden geregelt.

II. Die Aufgaben der G. bestehen in der Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten und die ihr durch Gesetz oder Auftrag der Aufsichtsbehörde zugewiesenen sonstigen Angelegenheiten, sowie in der Vornahme der ihr gesetzlich übertragenen Wahlen. Im einzelnen sind diese Aufgaben in den Gemeindeordnungen in verschiedener Weise bezeichnet. In den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. §§ 102, 103), in Westfalen (LGO. § 32), in der Rheinprovinz (GemO. § 61), in Hessen-Nassau (LGO. § 66) und in Hohenzollern (GemO. § 72) sind die Angelegenheiten, über welche die G. zu beschließen hat, nicht einzeln und erschöpfend aufgeführt. Ihrer Beschlußfassung sind hier überwiesen „alle Gemeindeangelegenheiten“, soweit diese nicht durch Gesetz dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstande, Bürgermeister) ausschließlich überwiesen sind. Über andere Angelegenheiten darf die G. nur dann beraten, wenn sie durch Gesetz oder Auftrag der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind. Abgesehen von der Rheinprovinz, wo die Befugnisse der G. gegenüber dem Gemeindevorstande (Bürgermeister) und der Aufsichtsbehörde grundsätzlich mehr eingeschränkt sind als in den anderen Provinzen, steht der G. auch ein Kontrollrecht gegenüber der Gemeindeverwaltung zu. Sie hat diese zu überwachen und ist namentlich berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse, von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Gemeindekasse, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten Überzeugung zu verschaffen. Sie darf jedoch ihre Beschlüsse niemals selbst zur Ausführung bringen. Das Kontrollrecht betrifft übrigens die Tätigkeit des Gemeindevorstehers und der Gemeindebeamten nur auf dem Gebiet der kommunalen Angelegenheiten. Die Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung, die der Staat den Gemeindebehörden übertragen hat (wie z. B. die Polizeiverwaltung), gehören nicht zum kommunalen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Gemeindebehörden gelten hier lediglich als Organe des Staats und haben nur dessen Weisungen zu befolgen. Die Gemeinden sind dabei nur insofern beteiligt, als sie in ihren Beamten dem Staate geeignete Träger für die betreffenden Aufgaben zu stellen und die Kosten für deren Tätigkeit zu tragen haben. — Über die gesetzlichen Beschränkungen der G. auf dem Gebiete der Verwaltung des Gemeindevermögens s. Gemeindevermögen, über das Erfordernis der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für Gemeindebeschlüsse s. Bestätigung von Beschlüssen der Kommunalverbände. — In der Prov. Hannover sind der G. nicht, wie

in den anderen Provinzen, alle Gemeindeangelegenheiten zur Beschlußfassung überwiesen, die nicht dem Gemeindevorsteher ausschließlich übertragen worden sind, sondern es liegt hier (LGO. §§ 40—42) die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten grundsätzlich dem Gemeindevorsteher ob. Dieser hat die Beschlußfassung der G. nur in denjenigen Fällen zu veranlassen, für die es besonders vorgeschrieben ist. Eine solche Mitwirkung der G. hat stattzufinden: bei Veränderungen im Gemeindebezirke, in der Gemeindeverfassung, namentlich im Stimmrechte, im Bestande des Gemeindevermögens und in dessen Benutzungsart, bei Anleihen auf den Kredit der Gemeinde, bei Gemeindeprozessen und Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten, bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen, bei Aufnahme neuer Gemeindemitglieder, bei Anstellung und Kündigung von Gemeindedienern und sonstigen Angestellten der Gemeinde, sowie bei dem Gemeinderechnungswesen nach Maßgabe der bestehenden Anordnungen. Der Bestätigung des KrA. bedarf es hier, abgesehen von den das Gemeindeabgabenwesen betreffenden Beschlüssen und Ordnungen und sonstigen Beschlüssen, für die eine Bestätigung in besonderen Gesetzen vorgesehen ist, in folgenden Fällen: bei Veränderungen im Gemeindebezirk und in der Gemeindeverfassung, bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens verändert wird, bei Anleihen, Übernahme bleibender Lasten, Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen, endlich bei Anstellung von Gemeinderechnungsführern und sonstigen Angestellten, außer den Gemeindebeamten und Gemeindedienern. Der Genehmigung des Regierungspräsidenten (ZG. § 30) bedürfen Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder deren Teilen. Ist ein Gemeinderat (Gemeindeausschuß) gebildet worden, so können einzelne Angelegenheiten, namentlich die Veränderung der Gemeindeverfassung, die Aufnahme von Anleihen, die Einführung neuer oder die Änderung im Verteilungsfuße bestehender Gemeindeabgaben oder Leistungen, der Beschlußfassung der G. vorbehalten werden (LGO. § 52). — Über die autonomischen Befugnisse der G. s. **Gemeindestatuten**, über ihr Recht auf **Selbstverwaltung** s. d., über den Begriff der Gemeindeangelegenheiten s. **Gemeinde**, über die Verwaltung des Gemeindevermögens s. **Gemeindevermögen und Gemeindegliedervermögen**, über den **Gemeindehaushalt** s. d., über die Vornahme von Wahlen durch die G. s. **Gemeindewahlen (Landg.)**, über die Befugnisse des Gemeindevorstehers gegenüber den Beschlüssen der G. s. **Beanstandungen**, über die Aufsichtsbehörden s. **Kommunalaufsicht, Zwangsetatisierung**.

III. Die **Zusammensetzung** der G. hängt von der verschiedenen Regelung des Stimmrechts in den Landgemeinden nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze ab. Die G. umfaßt hiernach außer den stimmberechtigten Gemeindegliedern, deren Stimmrecht verschieden abgestuft sein kann, unter bestimmten Voraussetzungen auch Forensen, juristische Personen und Personengesamtheiten, sowie deren Vertreter, soweit eine Stellvertretung zulässig ist. S. **Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht (Landg.)**.

IV. Die **Einberufung** der G. erfolgt überall durch den Gemeindevorsteher, in der **Rheinprovinz** durch den Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung durch den Gemeindevorsteher, so oft ihre Geschäfte es erfordern. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Beratung (der Tagesordnung). In den **sieben östlichen Provinzen**, in der **Rheinprovinz**, in **Schleswig-Holstein**, in **Hessen-Nassau** und in **Hohenzollern** muß die Zusammenberufung erfolgen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird, in der Rheinprovinz aber nur auf den Antrag von mindestens drei Mitgliedern, wenn ihre Zahl weniger als zwölf beträgt. In **Westfalen** ist der Landrat befugt, die Einberufung anzuordnen. Zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine müssen in den **sieben östlichen Provinzen**, in **Westfalen**, **Schleswig-Holstein**, **Hessen-Nassau** und **Hohenzollern** mindestens zwei Tage, in der **Rheinprovinz** drei Tage frei bleiben. In **Westfalen** können durch Beschluß der G. auch regelmäßige Versammlungstage festgesetzt werden. Dasselbe kann in der **Rheinprovinz** durch den Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderats geschehen. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird in den erstgenannten Provinzen durch die Ortsverfassung bestimmt, in **Westfalen** durch Beschluß der G. mit Genehmigung des KrA. In der **Rheinprovinz** muß eine schriftliche Einladung erfolgen. Die Versammlungen sollen in den **sieben östlichen Provinzen**, **Schleswig-Holstein**, **Hessen-Nassau** und **Hohenzollern** in der Regel nicht, in **Westfalen** niemals in Wirtshäusern oder Schenken abgehalten werden (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 104, für Westfalen § 34, für die Rheinprovinz § 62, für Hessen-Nassau § 68, für Hohenzollern § 74). Wesentliche Verstöße gegen die vorgeschriebene Form der Zusammenberufung haben die Nichtigkeit der in der G. gefaßten Beschlüsse zur Folge (OVG. 24, 96). In **Hannover** können gültige Beschlüsse in der G. nur gefaßt werden, wenn entweder sämtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder wirklich versammelt sind, oder wenn die G. unter allgemeiner Angabe des Zwecks in der Gemeinde zeitig Haus bei Haus angesagt oder in herkömmlicher Weise bekanntgemacht ist. Auswärtige, welche Stimmrecht in der Gemeinde haben, müssen behufs Entgegennahme dieser Bekanntmachungen am Orte Bevollmächtigte bestellen (LGO. § 43).

V. **Beschlußfähig** ist die G. in den **sieben östlichen Provinzen** und in **Schleswig-Holstein** (LGO. § 106), in **Hessen-Nassau** (LGO. § 70) und in **Hohenzollern** (GemO. § 76), wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend ist. Bei der Vorladung bedarf es (mit Ausnahme von

Hohenzollern) des Hinweises darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben. Wird die G. zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. — In Westfalen (LGO. § 34) kann die G. nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei der gehörig eingeladenen Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Hinsichtlich der zweiten Zusammenberufung gilt dasselbe wie in den östlichen Provinzen. — In der Rheinprovinz ist der Gemeinderat beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist. Ist auch bei der zweiten Zusammenberufung zur Beratung über denselben Gegenstand keine Beschlußfähigkeit vorhanden, so beschließt an Stelle des Gemeinderats der KrA. Wer nicht mitstimmt oder die Unterzeichnung des Protokolls verweigert, ist in der Rheinprovinz (abweichend von den anderen Provinzen) als nicht erschienen zu betrachten. Es kann aber jedes Mitglied des Gemeinderats verlangen, daß seine abweichende Ansicht in das Protokoll aufgenommen werde (GemO. § 64 und G. vom 15. Mai 1856 Art. 16). — In Hannover (LGO. § 44) kann ein gültiger Beschluß in der G. nur gefaßt werden, wenn mindestens ein Drittel der vorhandenen Stimmen vertreten ist.

VI. Eine Öffentlichkeit der G. findet nur in den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. § 109), in Hessen-Nassau (LGO. § 73) und in Hohenzollern (GemO. § 79) statt. Sie ist aber auch hier eine beschränkte (s. Öffentlichkeit III).

VII. Den Vorsitz in der G. führt in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. § 88 Abs. 2) der Gemeindevorsteher, in Hessen-Nassau (LGO. § 59 Abs. 2) und in Hohenzollern (GemO. § 68 Abs. 2) der Bürgermeister mit vollem Stimmrecht. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann Zuhörer, welche Störung verursachen, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen. — In Westfalen (LGO. § 31) führt der Gemeindevorsteher den Vorsitz mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Doch kann der Amtmann stets den Vorsitz übernehmen und ist hierzu bei den Beratungen über den Haushaltsetat und die Rechnungen verpflichtet. Er entscheidet dann bei Stimmengleichheit, hat aber sonst kein Stimmrecht. Auch der Landrat ist befugt, den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, wenn er es in besonderen Fällen für nötig befindet. Der Amtmann ist dann ebenfalls zu der G. einzuladen (LGO. § 80). — In der Rheinprovinz (GemO. § 63) führt der Bürgermeister den Vorsitz. Er hat dort ebenfalls bei Stimmengleichheit zu entscheiden, sonst aber nur dann Stimmrecht, wenn er zugleich Gemeindevorsteher ist. In geeigneten Fällen kann er den Vorsitz dem Vorsteher übertragen. Er muß ihn jedoch stets führen, wenn über den Haushaltsetat, über die Abnahme der Gemeinderechnung oder über Angelegenheiten beraten wird, bei welchen mehrere Gemeinden des Bürgermeistereibezirks gemeinschaftlich beteiligt sind. Der Vorsteher hat immer volles Stimmrecht und, wenn er den Vorsitz führt, bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. — In Hannover liegt dem Gemeindevorsteher die Leitung der G. mit vollem Stimmrecht ob (MBek. z. GemO. vom 28. April 1859 § 26). Außer bei Wahlen hat der Vorsitzende bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Haben Unordnungen bei der Abstimmung stattgefunden oder ergeben sich Zweifel dabei, so soll die Abstimmung, nötigenfalls unter Leitung des Landrats, wiederholt werden (LGO. §§ 48, 49).

VIII. Die Beschlüsse in der G. werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung darf daher keine geheime (durch Stimmzettel) sein, sondern muß offen erfolgen (OVG. vom 5. Mai 1894 — PrVBl. 15, 427). Die Stimmenmehrheit wird lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der sich der Stimmabgabe enthaltenden Mitglieder) festgestellt (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 107, für Westfalen § 35, für die Rheinprovinz § 64, für Hessen-Nassau § 71, für Hohenzollern § 77). In der Rheinprovinz gilt aber auch derjenige als nicht erschienen, der zwar mitgestimmt hat, aber demnächst die Unterschrift unter das Protokoll verweigert (GemO. § 64). Einer Mehrheit von zwei Drittel bedarf es in Hohenzollern (GemO. § 46) zum Erlasse eines Ortsstatuts über gewisse, die Allmande (s. Allmandgut) betreffende Gegenstände. Ausgeschlossen von der Teilnahme an den Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde ist derjenige, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so beschließt der KrA., in Hessen-Nassau und in Hohenzollern jedoch der Gemeinderat und nur, wo ein solcher nicht besteht, der KrA. oder (in Hohenzollern) der Amtsausschuß (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 108, für Westfalen § 33, für die Rheinprovinz § 65, für Hessen-Nassau § 72, für Hohenzollern § 78, für Hannover § 49; ZG. § 33 Abs. 1 Ziff. 2).

IX. Eine Protokollierung der Beschlüsse soll in der Art stattfinden, daß diese in ein besonderes Buch eingetragen und von dem Vorsitzenden, sowie wenigstens zwei, in Westfalen von einem, in der Rheinprovinz von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung, in Hannover aber von dem Vorsitzenden allein unterzeichnet werden. In Westfalen und in der Rheinprovinz sind hierbei auch die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder einzutragen. In der Rheinprovinz müssen die Ausfertigungen solcher Beschlüsse, welche Urkunden beigefügt werden oder als Autorisation für den Bürgermeister zu einzelnen

Amtshandlungen dienen sollen, von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinderats unterschrieben werden, die hierzu jährlich vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt werden (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 111, für Westfalen § 36, für die Rheinprovinz § 65 und G. vom 15. März 1856 Art. 17, für Hessen-Nassau LGO. § 75, für Hohenzollern § 81, für Hannover MBek. vom 28. April 1859 § 26). In Westfalen (LGO. § 32) müssen die Beschlüsse der G. dem Amtmann, wenn er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, vor der Ausführung vorgelegt werden. Diese darf erst erfolgen, wenn der Amtmann nicht innerhalb acht Tagen den Beschluß beanstandet hat (s. Beanstandungen) und eine höhere Bestätigung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. In der Rheinprovinz (GemO. § 97) müssen alle Beschlüsse des Gemeinderats dem Bürgermeister, wenn er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, sogleich vorgelegt werden. Dort ist es auch dem Gemeinderat gestattet, zur Vorbereitung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände Kommissionen aus seiner Mitte zu ernennen, in denen der Bürgermeister ebenfalls den Vorsitz übernehmen darf (GemO. § 68). Endlich ist es dort den das Gemeinderecht besitzenden Gemeindemitgliedern (Meistbeerbten) verboten, irgend eine Vergütung außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen für die Ausübung ihres Gemeinderechts anzunehmen (GemO. § 69).

X. Strafen und Nachteile dürfen wegen pflichtwidrigen Verhaltens gegen die Mitglieder der G. unter folgenden Voraussetzungen verhängt werden. In den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. § 112), in Hessen-Nassau (LGO. § 76) und in Hohenzollern (GemO. § 82) kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß ordnungswidriges Benehmen in der G. für das betreffende Mitglied eine in die Gemeindekasse fließende Geldstrafe von 1—3 M. nach sich ziehe, und daß im Wiederholungsfalle, nach Lage der Sache, Ausschließung aus der Versammlung auf eine gewisse Zeit, bis auf die Dauer eines Jahres, verhängt werde. Über die Verhängung dieser Strafen beschließt die G. Gegen ihren Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, die auch dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zusteht. In Westfalen fehlt es an derartigen Vorschriften. — In der Rheinprovinz (G. vom 15. Mai 1856 Art. 18) müssen der Versammlung des Gemeinderats alle Mitglieder regelmäßig beiwohnen. Ein Mitglied, das die Versammlung dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung versäumt oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ruhe und Ordnung gestört und den Ordnungsruf des Vorsitzenden nicht beachtet hat, kann durch Beschluß des Gemeinderats aus dieser ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß findet ebenfalls die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (nach ZG. §§ 27, 28) statt, die auch dem Bürgermeister zusteht. Diese Ausschließung kann auch gegenüber den sog. geborenen Mitgliedern des Gemeinderats (s. Gemeindevertretung [Landg.] Ic) ausgesprochen werden (OVG. 33, 220). Die Versäumnis muß, um die Ausschließung zu begründen, sachlich nicht genügend entschuldigt sein (OVG. vom 5. Juli 1892 — PrVBl. 14, 97). — In Hannover (GemO. § 45) kann der Gemeindevorsteher die Gemeindemitglieder zu den G. bei Geldbuße bis zu 3 M. laden und bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige Ungebühr darin verbieten, auch für den Fall, daß die Ungebühr für die Verhandlungen störend werden sollte, ihren Urheber aus der G. verweisen. Über die Verhängung der Strafe hat der Gemeindevorsteher, wenn aber ein Gemeindeausschuß besteht (s. o. II), dieser zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (ZG. §§ 27, 28).

Gemeindevertretung in Landgemeinden. I. Die Einführung einer G., die an die Stelle der Gemeindeversammlung zu treten hat, war für Landgemeinden dem älteren Kommunalrechte, insbesondere auch dem ALR., fremd. Erst in neuerer Zeit ist nach dem Vorgang der rhein. Gemeindeverordnung eine der Stadtverordnetenversammlung in den Städten (s. Stadtverordnetenversammlung) gleichende G. auch für Landgemeinden teils zugelassen, teils vorgeschrieben worden. Ihre Notwendigkeit oder Zulässigkeit ist in den meisten LGO. von der Zahl der Gemeindeglieder abhängig gemacht. Die G. wird in Westfalen auch Gemeindeversammlung, in der Rheinprovinz (ebenso wie die Gemeindeversammlung) Gemeinderat oder Schöffenrat, in Hessen-Nassau Gemeindeausschuß oder Bürgerausschuß, in Hohenzollern Bürgerausschuß, in Hannover Gemeindeausschuß oder Gemeinderat genannt, ihre Mitglieder werden in der Regel als Gemeindeverordnete, in Hannover auch als Ausschußmitglieder bezeichnet. — Die Voraussetzungen für die Einführung einer G. und ihre Zusammensetzung weichen in den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen voneinander ab.

a) In den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. § 49) sowie in Hessen-Nassau (LGO. § 20) tritt eine G. in denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, mit dem Zeitpunkt, wo die Liste der Stimmberechtigten diese Zahl nachweist, an die Stelle der Gemeindeversammlung. Die Landgemeinden sind jedoch berechtigt und, falls der KrA. auf Antrag Beteiligter oder im öffentlichen Interesse es beschließt, sogar verpflichtet, auch bei einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten eine G. im Wege ortsstatutarischer Anordnung einzuführen. Die G. besteht aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen (s. d.) — in Schleswig-Holstein aber aus dem Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter, bei mehreren Stellvertretern aus dem ersten Stellvertreter —, sowie aus den gewählten Gemeindeverordneten (s. Gemeindewahlen [Landg.]), deren Zahl mindestens das Dreifache der Zuerstgenannten — in Schleswig-Holstein mindestens 6 — betragen muß. Diese Zahl kann durch Ortsstatut auf 12, 15, 18 oder höchstens 24 erhöht werden. In Hessen-

Nassau umfaßt die G. in denjenigen Landgemeinden, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt ist, außer dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden gewählte Gemeindeverordnete in verschiedener Zahl, nämlich in der Regel 12 in Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einw. und 18 in größeren Gemeinden. Diese Zahl kann aber durch Ortsstatut von 12 auf 15 oder 18 und von 18 auf 21 oder 24 erhöht werden. Die hohenzollernsche GemO. (§ 20) weicht hiervon nur insofern ab, als die Einführung der G. in Landgemeinden erfolgen muß und nur erfolgen darf, wenn die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 30 beträgt, ferner insofern, als die Zahl der Gemeindeverordneten in denjenigen Landgemeinden, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand (Gemeinderat) eingeführt ist, in Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einw. 9, in größeren 12 beträgt und durch Ortsstatut von 9 auf 12 und von 12 auf 15 erhöht werden kann. Endlich ist hier der Fürst von Hohenzollern Mitglied der G. in denjenigen Gemeinden, in welchen sein Grundbesitz mehr als ein Viertel der Gemeindegrundfläche umfaßt. Er kann sich aber durch ein Mitglied seiner Familie oder durch einen in den Hohenzoll. Landen angestellten Beamten oder einen seiner in der Gemeinde wohnhaften Pächter vertreten lassen. Soweit ihm die Mitgliedschaft in der G. zusteht, ruht sein Recht zur Teilnahme an den Wahlen der Gemeindeverordneten.

b) In Westfalen (LGO. §§ 24, 26) besteht die Gemeindeversammlung, wenn die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder 18 übersteigt, aus Gemeindeverordneten. Es kann die Bildung einer gewählten G. aber auch in diesem Falle durch das Gemeindestatut ausgeschlossen werden. Die Zahl der Gemeindeverordneten darf 6 bis 18 betragen und wird in den einzelnen Gemeinden durch das Gemeindestatut festgesetzt. In den Städten, in denen die LGO. gilt, muß stets eine Gemeindeverordnetenversammlung eingeführt werden, die hier mindestens zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen muß (LGO. § 66 Ziff. 2).

c) In der Rheinprovinz (GemO. § 45) setzt sich der Gemeinderat in denjenigen Gemeinden, welche mehr als 18 zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigte Gemeindeglieder (Meistbeerbte) zählen, aus gewählten Gemeindeverordneten zusammen. Bei einer Verminderung der Meistbeerbten bis auf 18 oder darunter tritt die Versammlung sämtlicher Meistbeerbter erst von dem Zeitpunkt ab, wo eine Neuwahl von Gemeindeverordneten notwendig gewesen wäre, an die Stelle der gewählten G. Zu dieser gehören außer den gewählten Verordneten auch die im Gemeindebezirk mit einem Wohnhause angesessenen meistbegüterten Grundeigentümer (sog. geborene Gemeinderatsmitglieder), welche von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitze zu mindestens 150 M. Grund- und Gebäudesteuer jährlich veranlagt sind und die zur Ausübung des Gemeinderechtes erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen (GemO. § 46). Dieses Recht der Meistbegüterten besteht auch in denjenigen Landgemeinden, die bei den Kreistagswahlen dem Wahlverbande der Städte angehören (OVG. 19, 129). Es kann aber nur physischen Personen (nicht auch Aktiengesellschaften u. dgl.) zustehen (OVG. vom 19. Dez. 1894 — PrVBl. 16, 334). Miteigentum an einem Wohnhaus begründet das bezeichnete Recht nur insoweit, als die Voraussetzungen für Begründung des Gemeinderechtes durch das Miteigentum (GemO. § 35 Abs. 2) vorliegen (OVG. 26, 113; 42, 129). Das Grundvermögen einer offenen Handelsgesellschaft ist bei der Beurteilung der Frage, ob ein Gesellschafter als Meistbegüterter Grundbesitzer ist, als Vermögen der einzelnen Gesellschafter anzusehen (OVG. 29, 117). Auch Beamte und Geistliche, die zum Gemeinderate nicht wählbar sind, können ihm als Meistbegüterte angehören (MBl. 1847, 75; 1848, 175). — Die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten beträgt in Gemeinden von weniger als 1000 Einw. 6, von weniger als 1000 bis 3000 Einw. 12, von 3001—10 000 Einw. 18, von 10 001—30 000 Einw. 24, von mehr als 30 000 Einw. 30. Eine Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl soll eine Veränderung der Zahl der Gemeindeverordneten erst dann zur Folge haben, wenn aus anderen Gründen neue Wahlen vorzunehmen sind (GemO. § 47). Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann der KrA. durch Beschluß nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wieviel Mitglieder des Gemeinderates aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind (G. vom 15. Mai 1856 Art. 14).

d) In Hannover (LGO. § 51) kann auf Antrag der Gemeinde in größeren Gemeinden mit Genehmigung des KrA. ein Gemeindeausschuß gebildet werden, der in gleicher Weise durch Gemeindebeschluß auch wieder beseitigt werden kann. Er vertritt in der Regel die Gemeindeversammlung, doch können dieser einzelne Gegenstände vorbehalten werden (LGO. § 52). Die Zusammensetzung des Gemeindeausschusses und sein Wirkungskreis werden durch den der Genehmigung des KrA. unterliegenden (ZG. § 32 Ziff. 1) Gemeindebeschluß bestimmt. Der Ausschuß soll jedoch mindestens 8 und höchstens 24 Mitglieder zählen, deren Wahl durch die Gemeinde erfolgt. Sie haben im Ausschuß gleiches Stimmrecht und nur nach ihrer gewissenhaften Überzeugung, nicht nach Aufträgen, zu stimmen (MBek. vom 28. April 1859 §§ 21—25).

Über die Wählbarkeit eines Gemeindeverordneten, über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes und über die Verfügung von Nachteilen gegen Gemeindeverordnete, die sich der Verwaltung ihres Amtes entziehen.

II. Die Aufgaben der G. sind im allgemeinen dieselben, wie die der Gemeindeversammlung (s. d. Landg.). Außerdem hat aber die G. noch gewisse Befugnisse, die in den Gemeinden ohne G. dem Gemeindevorsteher zustehen. Sie hat nämlich in allen Provinzen

in folgenden Fällen Beschlüsse zu fassen (ZG. § 27; LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein §§ 66, 67; für Hessen-Nassau und für Hohenzollern § 37): 1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Gemeinderechtes, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder G., die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste; 2. über die Gültigkeit der Wahlen zur G.; 3. über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der G. oder Gemeindeverwaltung, über die Nachteile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung der ihnen nach den GVG. obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der G. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung oder wegen unentschuldigten Ausbleibens nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze (s. u. V) zu verhängen sind. Diese Beschlüsse bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung durch den Gemeindevorstand oder die Aufsichtsbehörde, sind aber mit der innerhalb zweier Wochen zu erhebenden Klage bei dem KrA. anfechtbar. Die Klage steht auch dem Gemeindevorstande, sowie in Westfalen dem Amtmanne zu. — Eine Besonderheit besteht in der Rheinprovinz für Gemeinden, in denen verschiedene örtliche Abteilungen des Gemeindebezirkes nach der Gemeindeverfassung eine rechtliche Selbständigkeit haben (s. Samtgemeinden). Hier wird bei Streit unter den einzelnen Abteilungen über ihre besonderen Rechte nicht vom Gemeinderat verhandelt, sondern nur von den beteiligten Abteilungen. Abteilungen, die nicht mehr als zehn Meistbeerbte enthalten, werden hierbei durch alle Meistbeerbten, andere Abteilungen durch fünf von den Meistbeerbten aus ihrer Mitte zu erwählende Deputierte vertreten. Die Verhandlung erfolgt unter Leitung des Bürgermeisters. Kommt keine Einigung zustande, so müssen die Vertreter der Abteilungen zur Ausführung ihrer Ansprüche Bevollmächtigte ernennen. Die Deputierten stehen in Beziehung auf den Streitgegenstand in dem Verhältnisse des Gemeinderates, der Bevollmächtigte aber in dem Verhältnisse der ausführenden Behörde (des Bürgermeisters). Gegen den Beschluß der letzteren findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem KrA. statt, wenn es sich bei dem Streit um das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten oder das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens handelt (GemO. § 59; ZG. § 34; OVG. vom 1. Dez. 1894 — PrVBl. 16, 348; Erl. vom 21. Nov. 1872 — MBl. 1873, 4).

III. Hinsichtlich der Zusammenberufung, des Ortes der Sitzung und des Vorsitzes in der G. gelten dieselben Vorschriften wie für die Gemeindeversammlung (s. d. Landg. IV u. VII). Jedoch kann auch in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. § 105), sowie in Hessen-Nassau (LGO. § 69) und in Hohenzollern (GemO. § 75) die G. regelmäßige Sitzungstage festsetzen. Geschieht dies, so müssen dennoch die Gegenstände der Beratung, und zwar mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vorher, den Mitgliedern der G. angezeigt werden.

IV. Beschlußfähig ist die G., wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 106, für Westfalen § 34, für die Rheinprovinz § 64, für Hessen-Nassau § 70, für Hohenzollern § 76, für Hannover § 59). Bei wiederholter Zusammenberufung wegen Beschlußunfähigkeit zur Beratung über denselben Gegenstand, sowie hinsichtlich der Form der Einladung hierbei gelten dieselben Vorschriften wie für die Gemeindeversammlung (s. d. Landg. IV u. V). Ebenso findet eine Öffentlichkeit der Sitzungen der G. in demselben Umfange statt wie bei den Gemeindeversammlungen (s. d. Landg. VI). Auch für die Form der Beschlußfassung und die Protokollierung der Beschlüsse gelten dieselben Vorschriften wie für die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (s. d. Landg. VIII u. IX).

V. Strafen und Nachteile für ordnungswidriges Verhalten oder unentschuldigtes Ausbleiben in der G. können in der Rheinprovinz und in Hannover von der G. unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie bei ordnungswidrigem Verhalten oder unentschuldigtem Ausbleiben in der Gemeindeversammlung (s. d. Landg. X) verhängt werden. In Westfalen bestehen keine derartigen Vorschriften. In den östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hohenzollern können nach den dortigen LGO. die für ordnungswidriges Benehmen in der Gemeindeversammlung (s. d. Landg. X) zu verhängenden Nachteile nicht nur hierfür, sondern auch für unentschuldigtes Ausbleiben aus den Sitzungen der G. angedroht werden (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 112, für Hessen-Nassau § 76, für Hohenzollern § 82). — Über die Nachteile, die gegen ein Gemeindemitglied verhängt werden können, das sich weigert, dieses Amt zu übernehmen, oder sich ihm tatsächlich entzieht, s. Gemeinde-(Kommunal-)ämter.

VI. Über die Zulässigkeit der Auflösung der G. s. Auflösung II.

Gemeindevorsteher in den Landgemeinden. I. G. (Gemeindevorstand) in einer Landgemeinde ist die Obrigkeit des Ortes und die Behörde, welche die Gemeinde nach außen hin zu vertreten und ihre Geschäfte zu leiten hat (s. Gemeindebehörden). Eine Ausnahme hiervon besteht in der Rheinprovinz, wo der Bürgermeister (s. d. III) der Vertreter der Gemeinde und der G. nur dessen Organ ist. In der älteren Zeit war in vielen Gemeinden das Amt des G. (Schulze, Scholze, Lehnsmann, Richter, Dorfrichter) mit dem Besitz eines Grundstückes verbunden (s. Erbschulzen), in anderen wurde der G. von dem Gutsherrn (s. Gutsherrschaften) der Gemeinde ernannt (Setzschulze), in noch anderen von den Mitgliedern der Gemeinde gewählt. Letzteres bildet jetzt die Regel. Die Bestellung eines G. durch die Aufsichtsbehörde ist nur noch

in bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Das Amt des G. ist in der Regel ein unbesoldetes Ehrenamt, zu dessen Verwaltung die Gemeindeglieder nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze verpflichtet sind (s. Gemeinde-[Kommunal-]ämter). Der G. ist mittelbarer Staatsbeamter und unterliegt den für diese hinsichtlich der Amtspflichten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Seine Unterstützung und Vertretung in Behinderungsfällen liegt den Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Dorfgeschworene, Gerichtsgeschworene) ob, die mit ihm jedoch kein Kollegium bilden. Der gewählte G. bedarf überall der Bestätigung des Landrates, bei deren wiederholter Versagung die Ernennung eines Stellvertreters durch den Landrat zu erfolgen hat. In den sieben östlichen Provinzen, in Schleswig-Holstein, in Hessen-Nassau und in den Hohenzoll. Landen kann und muß unter gewissen Umständen ein kollegialischer Gemeindevorstand gebildet werden. Die unbesoldeten G. haben der Gemeinde gegenüber Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen und die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung. Im übrigen bestehen hinsichtlich der Wahl der G., ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten in den einzelnen Provinzen Verschiedenheiten.

II. In den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein wird nach der LGO. vom 3. Juli 1891 und 4. Juli 1892 der G. aus der Zahl der Gemeindeglieder (s. Gemeinderecht [Landg.]) auf sechs Jahre gewählt. S. Gemeindewahlen (Landg.) III. Nach dreijähriger Amtsdauer kann er auf weitere neun Jahre gewählt werden. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einw. kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten G. beschließen. Seine Wahl erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht auf die Gemeindeglieder beschränkt. Vater und Sohn, sowie Bruder dürfen nicht gleichzeitig G. und Schöffen sein (LGO. § 75). In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus dem G. und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden (§ 74). Dieser tritt jedoch nicht in allen Beziehungen an die Stelle des Gemeindevorstandes, vielmehr können ihm nur bestimmte Befugnisse durch Ortsstatut übertragen werden. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit und unter Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vertretung des G. im Vorsitz für den Fall seiner Behinderung hat das Ortsstatut Bestimmung zu treffen. An der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie betreffen, dürfen diese nicht teilnehmen. Wird hierdurch der Gemeindevorstand beschlußunfähig, so entscheidet der G. allein. Tritt eine Beschlußunfähigkeit aus anderen Gründen ein, so hat der G. eine zweite Sitzung anzuberaumen. Ergibt auch diese keine Beschlußfähigkeit, so hat er allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen (LGO. § 89). — Über die Festsetzung der baren Auslagen und der Entschädigung der G. beschließt der KrA. (§ 87). Der G. führt in der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Beschlüsse dieser Körperschaften, die nach der Ansicht des G. das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse verletzen, darf er nicht ausführen. Er muß vielmehr die Ausführung aussetzen und die nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbeiführen. Beharrt die Versammlung bei ihrem Beschluß, so hat er innerhalb zwei Wochen die Entscheidung des KrA. einzuholen. Beschlüsse, welche die Zuständigkeit der Versammlung überschreiten oder die Gesetze verletzen, muß der G. beanstanden (s. Beanstandungen). Im übrigen liegen ihm besonders folgende Geschäfte ob: Er hat die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen, die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzubereiten und sie zur Ausführung zu bringen, wobei vor der Ausführung von Beschlüssen über die Benutzung des Gemeindevermögens eine Beratung mit den Schöffen stattfinden soll. Demgemäß ist von ihm die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten zu führen. Besteht für letztere eine besondere Verwaltung, so hat er diese zu beaufsichtigen. Ferner hat er die auf dem Gemeindevoranschlage oder auf Gemeindebeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen, soweit er es nicht selbst verwaltet, zu beaufsichtigen. Die Gemeindebeamten, deren Anstellung die Gemeinde beschlossen hat, sind von ihm anzustellen und zu beaufsichtigen, die Urkunden und Akten der Gemeinde von ihm aufzubewahren. Er hat die Gemeinde nach außen zu vertreten und in ihrem Namen mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln. Urkunden (s. d.) über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, und Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses und der dazu erforderlichen Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde von dem G. und einem Schöffen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen sein. Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder ihnen gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung des Landrats als Vorsitzender des KrA. Endlich hat der G. die Gemeindeabgaben und Dienste (s. Naturaldienste) nach den Gesetzen und Gemeindebeschlüssen auf die Verpflichteten zu verteilen und wegen deren Einziehung oder Ausführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen (§ 88). Wo ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt ist, können diesem durch das Ortsstatut die Beschlußfassung

auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten (s. d.) und das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, die Festsetzung der Wahlbezirke und der in jedem zu wählenden Gemeindeverordneten, die Vorbereitung und Ausführung der Gemeindebeschlüsse, die Vermögensverwaltung der Gemeinde oder ihre Beaufsichtigung, die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben, die Führung oder Beaufsichtigung des Rechnungs- und Kassenwesens, die Verteilung und Einziehung der Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, der Entwurf des Voranschlags für den Gemeindehaushalt und die Vorprüfung der Gemeinderechnung übertragen werden (§ 89). — In seiner Stellung als **Ortsobrigkeit** ist der G., falls er nicht selbst Amtsvorsteher ist, dessen Organ für die Polizeiverwaltung (in Posen das des Polizeidistriktskommissarius). Vermöge dessen hat er das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen. Insbesondere hat er das Recht und die Pflicht der vorläufigen Festnahme und der Verwahrung einer Person, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zu diesen Maßregeln vorliegen, ferner die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, die Ausführung der ihm von dem Amtsvorsteher (in Posen von dem Distriktskommissarius) aufgegebenen polizeilichen Maßregeln sowie die Aufnahme der von jenem angeordneten Verhandlungen und die Entgegennahme der vorgeschriebenen polizeilichen An- und Abmeldungen neu Anziehender und Abziehender (§§ 90, 91). Dem G. liegt als Beamter des Polizei- und Sicherheitsdienstes auch die Entgegennahme von Strafanzeigen und Strafanträgen, die Erforschung strafbarer Handlungen und die Anzeige von unnatürlichen Todesfällen nach Maßgabe der StPO. ob. Er ist ferner Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft (s. d.) und Vertreter des Ortsarmenverbandes (s. d.). Sodann liegen ihm ob die Vorarbeiten für die Veranlagung der staatlichen Einkommen-, Ergänzungs-, Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer, die Führung der Rekrutierungsstammrolle, eine Mitwirkung bei der Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen und bei der Kontrolle der Wehrpflichtigen, die Verteilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, die Unterverteilung und Erhebung der Kreisabgaben, die Erhebung der Betriebssteuer für den Kreis, die Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen, die Aufstellung der Wählerlisten für die Reichstagswahlen und die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, eine Mitwirkung auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, die Vertretung der Separationsinteressenten und die Aufnahme von Nottestamenten (s. **Testamente**). — Über die Führung der Gutsvorstehergeschäfte durch den G. einer benachbarten Gemeinde s. **Gutsvorsteher**.

III. In der Prov. **Westfalen** wird der G. nach der LGO. vom 19. März 1856 aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder gewählt. Von dem Amt sind aber ausgeschlossen die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen, die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizeibeamten, die zum stehenden Heer oder zur Landwehr gehörigen Personen, sowie Personen, die das Gewerbe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein betreiben (LGO. §§ 38, 39). Der G. hat nur auf Entschädigung für Dienstunkosten Anspruch, der vom KrA. nach Vernehmung der Gemeindeversammlung festgesetzt wird. Seinem Stellvertreter wird nur Erstattung barer Auslagen gewährt (GemO. § 40; ZG. § 32 Ziff. 4). Der G. hat unter Aufsicht des Amtmannes (s. d.), der ihn hierbei unterstützen soll, die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und ist Organ des Amtmannes für die Verwaltung der Ortspolizei (KrO. für Westfalen § 29). Er ist auch für alle sonstigen Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis des Amtmannes gehören, dessen Organ und Hilfsbehörde (LGO. § 41). Sind für einzelne Teile der Gemeinde Dorf- oder Bauerschaftsvorsteher bestellt (s. **Dorfvorsteher**), so sind sie Organe des G. und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten und ihn namentlich in den örtlichen Geschäften ihres Bezirkes zu unterstützen (§ 42). Der Gemeindehaushaltsetat wird vom G. in Gemeinschaft mit dem Amtmanne entworfen (§ 46), die Jahresrechnung von ihnen geprüft und der Gemeindeversammlung vorgelegt (§ 48). Ebenso erfolgt die Verwaltung der Einkünfte der Gemeinde, die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens durch den G. unter Mitwirkung des Amtmannes (§ 49). Urkunden, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll (auch Prozeßvollmachten), müssen von dem Amtmanne und dem G. vollzogen werden (§ 65). Der G. ist endlich auch Mitglied der Amtsversammlung. Als Ortsobrigkeit liegen den G. in Westfalen dieselben Geschäfte ob wie in den östlichen Provinzen (s. o. II).

IV. In der **Rheinprovinz** ist nach der GemO. vom 23. Juli 1845 nicht der G., sondern der **Bürgermeister** (s. d.) derjenige Beamte, dem die Vertretung der Gemeinde nach außen und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten obliegt. Der G. ist nur Organ des Bürgermeisters für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde, der Bürgermeisterei, soweit sie die Gemeinde betreffen, und der Ortspolizei im Gemeindebezirk (GemO. §§ 76, 108; KrO. f. d. Rheinprovinz § 28). Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen darf ihm vom Bürgermeister nicht übertragen werden (GemO. § 78). Gemeindevorstand im Sinne des ZG., des KAG. und der sonstigen neueren Gesetzgebung ist hier ebenfalls nicht der Vorsteher der Gemeinde, sondern der Bürgermeister. Der Vorsteher hat selbständig die Gemeinderolle (das Verzeichnis der zur Ausübung des Stimmrechtes befähigten Meistbeerbten) zu führen (§ 41) und kann

von dem Bürgermeister mit der Zusammenberufung des Gemeinderates (§ 62) und der Führung des Vorsitzes in ihm (§ 63), ferner mit der Leitung der Gemeinderatswahlen (§ 54) und mit der Vertretung des Gemeinderates oder der Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren beauftragt werden. Ein Exemplar des Lagerbuches soll bei ihm beruhen (§ 94). Als Organ des Bürgermeisters hat er die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen (§ 83). Als Organ der Ortspolizeibehörde und als Ortsobrigkeit hat er dieselben Aufgaben wie in den östlichen Provinzen. — Der G. und sein Stellvertreter (Beistand) sowie die Bezirks-, Dorf- und Bauernschaftsvorsteher, welche Organe des G. sind, werden von dem Gemeinderate (s. d.) aus der Zahl der zur Ausübung des Stimmrechtes befähigten Gemeindemitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der G. muß im Gemeindebezirk wohnen und die zu seinen Geschäften nötigen Kenntnisse besitzen. Er darf sein Amt nach drei Jahren niederlegen. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Landrat, der vorher den Bürgermeister mit seinem Gutachten zu hören hat. Wird die Bestätigung (unter Zustimmung des KrA.) versagt und erhält auch die Neuwahl nicht die Bestätigung oder kommt keine Wahl zustande, so ernennt der Landrat auf den Vorschlag des Bürgermeisters unter Zustimmung des KrA. einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat (G. vom 15. Mai 1856 Art. 20; KrO. § 23). In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich G. (GemO. § 73). Hinsichtlich der Bestellung der Vorsteher für die aus standesherrlichen Besitzungen der Fürsten zu Wied, zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich gebildeten Kommunalverbände kommen die bezüglichen Bestimmungen der mit der Staatsregierung abgeschlossenen Rezesse zur Anwendung (KrO. § 99 Ziff. 3). Die für Dienstunkosten dem Vorsteher zu gewährende Entschädigung wird von dem KrA. nach Vernehmung des Gemeinderates festgesetzt, soll aber ohne Zustimmung des Gemeinderates 10 Pf. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Für Dienstreisen nach einem mehr als 15 km entfernten Orte kann besondere Vergütung verlangt werden. Im übrigen erfolgt die Amtsverwaltung unentgeltlich (GemO. § 75; G. vom 15. Mai 1856 Art. 21; ZG. § 32 Ziff. 4).

V. In der Prov. Hessen-Nassau steht nach der LGO. vom 4. Aug. 1897 an der Spitze der Verwaltung der Landgemeinden ein **Bürgermeister**, der im wesentlichen dieselben Aufgaben, Rechte und Pflichten hat, wie der G. in den östlichen Provinzen (LGO. § 45) und, wie dort, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), in Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstande (Gemeinderat) aber von diesem und der Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt wird. Ein **kollegialischer Gemeindevorstand** wird in Landgemeinden mit mehr als 500 Einw. gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister, aus einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und aus drei (in Gemeinden mit mehr als 2500 Einw. aus fünf) Schöffen. Von der Bildung dieses Gemeinderates kann mit Genehmigung des KrA. abgesehen werden, wenn die Gemeindevertretung nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommener Beratung darauf anträgt. In den kleineren Landgemeinden kann durch Ortsstatut ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden, der aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und zwei Schöffen besteht. Unter „Gemeindevorstand" wird in Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstande der Gemeinderat, in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister verstanden (LGO. §§ 45, 46). In Landgemeinden mit mehr als 1200 Einw. kann die Gemeindevertretung die Wahl eines **besoldeten** Bürgermeisters beschließen. Die Wahl erfolgt alsdann auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht auf Gemeindeglieder beschränkt. Im übrigen wird der Bürgermeister auf acht Jahre gewählt, der Beigeordnete und die Schöffen auf sechs Jahre. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Großvater und Enkel, Bruder und Schwager dürfen nicht gleichzeitig Bürgermeister, Beigeordneter und Schöffe sein. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, hiervon Ausnahmen zuzulassen. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet derjenige aus, durch welchen das Hindernis herbeigeführt worden ist. Das Amt eines Beigeordneten und Schöffen ist mit einem besoldeten Gemeindeamte unvereinbar. Personen, die das Gewerbe der Gast- und Schankwirtschaft betreiben, können nicht Bürgermeister sein, doch darf die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen (§ 46). Hinsichtlich der Bestätigung, Vereidigung und Entschädigung des Bürgermeisters gelten dieselben Vorschriften wie in den östlichen Provinzen für den G. (§§ 55 bis 59). Auch der Geschäftskreis, die Befugnisse und Pflichten sind hier die gleichen wie dort (s. o. II). Dasselbe gilt von dem kollegialischen Gemeindevorstande (§§ 59—63). Der Bürgermeister hat aber außer den Gemeindeangelegenheiten auch die Ortspolizei zu verwalten (vorbehaltlich die Bildung gemeinschaftlicher Ortspolizeibezirke gemäß LGO. § 64, der Verwaltung einzelner Polizeizweige durch den Landrat gemäß KrO. § 28 und der Vereinigung des Gemeindebezirkes mit einem städtischen Polizeibezirk gemäß KrO. § 29), sofern sie nicht einer kgl. Behörde übertragen ist (LGO. § 63). Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten können gewisse Geschäfte des Bürgermeisters einem anderen Mitgliede des Gemeinderates übertragen werden (LGO. § 63).

VI. In der Prov. Hannover soll nach der LGO. vom 28. April 1859 in jeder Gemeinde ein Vorsteher und ein Beigeordneter vorhanden sein. Größere Gemeinden können mehrere Vorsteher und Beigeordnete haben (LGO. § 22). Der G. wird aus den Stimmberechtigten, welche die für das Stimmrecht Nichtansässiger erforderlichen Eigenschaften besitzen, von der Ge-

meindeversammlung (oder dem Gemeindeausschuß) gewählt. Mit Genehmigung des Landrates können auch Pächter und Verwalter, denen ein Stimmrecht in Vertretung der betreffenden Güter zusteht, zum G. gewählt werden (§ 35). Die Bestätigung soll dem Gewählten versagt werden, wenn er die zur Wählbarkeit nötigen Eigenschaften oder die zum Amt nötige Befähigung nicht besitzt. Sie kann versagt werden, wenn er wegen geringerer Verbrechen, oder der zum Verlust des Stimmrechtes führenden in Untersuchung gewesen ist, ohne völlig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt zu sein oder mit Gefängnis bestraft worden ist, sowie wegen naher Verwandtschaft unter den Gemeindebeamten. Tritt nach Antritt des Amtes einer dieser Mängel ein, so muß es niedergelegt werden. Gast- und Schankwirte sind in der Regel nicht als G. zuzulassen (LGO. §§ 26—29; KrO. § 31). Die G. und Beigeordneten sind auf mindestens sechs und höchstens zwölf Jahre zu wählen. Innerhalb dieser Grenzen wird die Dienstzeit durch Gemeindebeschluß festgesetzt. Werden mehrere Vorsteher oder Beigeordnete gewählt, so sind ihre Geschäfte näher zu bestimmen. Der Vorsteher hat die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Gemeinde zu vertreten, die Ordnung in ihr zu handhaben, die Urkunden der Gemeinde mit den Beigeordneten zu vollziehen, die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und sonstigen Gegenständen aufzubewahren, das Gemeindevermögen zu verwalten, die Gemeindeabgaben und Dienste zu verteilen, die Gemeinderechnung zu führen und den etwa angestellten Rechnungsführer zu beaufsichtigen. Ist ein Etat nicht aufgestellt, so darf der G. ohne besondere Bewilligung der Gemeindeversammlung nur solche Ausgaben machen, die sowohl hinsichtlich der Verpflichtung an sich als auch hinsichtlich ihres Maßes feststehen. Der Erlaß von Gemeindeabgaben und sonstigen Verbindlichkeiten kann nur mit Genehmigung der Gemeindeversammlung erfolgen. In den nach der LGO. verwalteten Städten können über die Wahl und Dienstzeit des Vorstandes durch Gemeindestatut besondere Bestimmungen getroffen werden (MBek. vom 28. April 1859 — HannGS. 409 — §§ 29—41, 61—63). Im übrigen sind die Befugnisse und Pflichten des G. im wesentlichen dieselben, wie in den östlichen Provinzen (s. o. II). Insbesondere ist er auch Organ der Ortspolizeibehörde (des Landrates) für die Polizeiverwaltung. Jedoch hat er, sofern nicht die Polizeiverwaltung im Gemeindebezirk einer städtischen Ortspolizeibehörde übertragen ist, gewisse ortspolizeiliche Rechte und Pflichten selbständig wahrzunehmen. Es sind dies die gutachtliche Äußerung über Gesuche um Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, ferner die Erhebung der Klage auf Untersagung der in den §§ 33a, 35, 37, 42b, 53 Abs. 3 und 59a GewO. bezeichneten Gewerbe und auf Zurücknahme der dort in den §§ 33, 33a, 34, 42b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Konzessionen, und endlich die ortspolizeilichen Geschäfte hinsichtlich der Ersatzgeldansprüche und der Pfändung von Tieren gemäß §§ 69—88 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (KrO. §§ 34, 35). Seine Stellung in der Gemeindeverwaltung ist insofern eine selbständigere wie in den östlichen Provinzen, als er nur diejenigen Angelegenheiten der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten verpflichtet ist, hinsichtlich deren diese Beschlußfassung ausdrücklich im Gesetze vorgeschrieben ist.

VII. In den *Hohenzollernschen Landen* ist nach der GemO. vom 2. Juli 1900 die Stellung des dort *Bürgermeister* genannten G. in der Hauptsache die gleiche, wie in der Prov. Hessen-Nassau (s. o. V). In Gemeinden von mehr als 300 Einw. wird ein *kollegialischer Gemeindevorstand* (Gemeinderat) gebildet, von dessen Einsetzung aber unter denselben Voraussetzungen wie dort abgesehen werden darf. In kleineren Gemeinden *kann* ein kollegialischer Gemeindevorstand gebildet werden. Der Bürgermeister und der Beigeordnete werden in Gemeinden von nicht mehr als 1000 Einw. von sämtlichen Stimmberechtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindevertretung gewählt. Die Wahl eines besoldeten Bürgermeisters kann schon in Gemeinden mit mehr als 1000 Einw. erfolgen. Auch hinsichtlich der Geschäfte des Bürgermeisters und des kollegialischen Gemeindevorstandes gelten im wesentlichen dieselben Vorschriften, wie in Hessen-Nassau (GemO. §§ 54, 55, 64—71).

Gemeindevorsteher (Mitwirkung bei Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten). In den Gemeinden, für die ein Gewerbe- oder Kaufmannsgericht (s. d.) nicht besteht, kann der G. auf Anrufen jeder Partei Streitigkeiten, für deren Entscheidung die Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte zuständig sind, vorläufig entscheiden. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Beweisaufnahmen durch Ersuchen anderer Behörden finden nicht statt, ebensowenig sind Vereidigungen zulässig. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen von einer Partei Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben wird. Die Vollstreckung der Vergleiche und Entscheidungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren (GewGG. §§ 76 bis 80 — RGBl. 1901, 353; G., betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 — RGBl. 266 — § 19).

Gemeindewahlen in Landgemeinden. I. *Allgemeines.* Während in den Stadtgemeinden die Ausübung eines Wahlrechts durch die Gemeindeglieder in der Regel ausschließlich zum Zwecke der Bildung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt, ist in den Landgemeinden überall zu unterscheiden zwischen den Wahlen der Gemeindeverordneten in den Gemeinden, in denen eine Gemeindevertretung besteht, und den Wahlen des Gemeindevorstehers und der Schöffen. In jenen Gemeinden erschöpft sich das Wahl- und Stimmrecht der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten mit den Wahlen der Gemeindeverordneten,

die Wahlen der erwähnten Gemeindebeamten nimmt die Gemeindevertretung vor. In den Gemeinden ohne Gemeindevertretung dagegen werden die erwähnten Gemeindebeamten (in Hannover alle Gemeindebeamten) von der Gemeindeversammlung gewählt. Das Wahlverfahren ist bei der Wahl der Gemeindeverordneten anders als bei der Wahl der Gemeindebeamten.

II. Wahl der Gemeindeverordneten. Die Gemeindeverordneten werden von den Stimmberechtigten in allen Provinzen mit Ausnahme von Hannover nach dem Dreiklassenwahlsystem (s. d.) gewählt. Die Vorschriften der einzelnen Gemeindeordnungen über diese Wahlen zeigen (abgesehen von Hannover) nur geringe Abweichungen.

a) Jede Wählerabteilung wählt aus der Zahl der männlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder ein Drittel der Gemeindeverordneten (s. Gemeindevertretung [Landg.]), ohne dabei an die Wähler der Abteilung gebunden zu sein (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 50, für Westfalen § 27, für die Rheinprovinz §§ 50, 51, für Hessen-Nassau und für Hohenzollern § 21). In den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. § 50), sowie in Hessen-Nassau und in Hohenzollern (LGO. § 21) sind auch die zur Stellvertretung der Stimmberechtigten gesetzlich befugten Personen wählbar (nicht auch die bevollmächtigten Gemeindeglieder — OVG. 40, 169), können aber nur so lange Gemeindeverordnete sein, als die Stellvertretung dauert. Die Mitglieder des verfassungsmäßigen Organs einer Personengesamtheit sind hiernach ebenfalls wählbar, auch wenn nicht jedes einzelne von ihnen für sich allein die Personengesamtheit vertreten kann. Doch muß sich diese durch ihr verfassungsmäßiges Organ mit der Wahl einverstanden erklären. Von den zur Vertretung derselben Personengesamtheit Berechtigten darf auf Grund dieses Rechts immer nur einer Gemeindeverordneter sein (OVG. 44, 120).

b) Gewisse Personen sind von der Wählbarkeit zu Gemeindeverordneten ausgeschlossen. Es sind dies (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 50, für Westfalen § 30, für die Rheinprovinz § 51, für Hessen-Nassau und für Hohenzollern § 24): 1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird (hierzu gehören nicht die gewählten Mitglieder des KrA. — OVG. 19, 132 — und auch nicht der Amtmann und der Beigeordnete in Westfalen — OVG. 20, 73); 2. die besoldeten Beamten der Gemeinde (vgl. OVG. 33, 189; in Westfalen die nicht zum Gemeindevorstande gehörigen Gemeindebeamten, in der Rheinprovinz die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten); 3. die richterlichen Beamten (zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht gehören); 4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten (in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein die Polizeiexekutivbeamten — vgl. OVG. 25, 129; in Westfalen die Polizeibeamten mit Ausnahme der Amtmänner); 5. Geistliche (vgl. OVG. 12, 140; 18, 121), Kirchendiener (vgl. OVG. 15, 80; 17, 157; 20, 120; 36, 130) und Volksschullehrer (Elementarlehrer; vgl. OVG. 17, 157; 20, 120). — Vater und Sohn (in Westfalen und der Rheinprovinz auch Brüder, in Hessen-Nassau und Hohenzollern auch Schwiegervater und Schwiegersohn) dürfen nicht gleichzeitig Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein. Sind solche Verwandte (oder Verschwägerte) zugleich gewählt, so wird nur der ältere zugelassen. Entsteht (in Hessen-Nassau und Hohenzollern) die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet der Schwiegersohn aus. In der Rheinprovinz finden die erwähnten fünf Ausschließungsgründe auf die meistbegüterten Grundeigentümer, die vermöge der Größe ihres Grundbesitzes ohne Wahl Mitglieder der Gemeindevertretung werden, keine Anwendung. Befinden sich unter ihnen Vater und Sohn oder Brüder, so kann nur einer von ihnen Mitglied werden. Beim Mangel einer gütlichen Einigung hierüber entscheidet das höhere Alter und bei gleichem Alter das Los.

c) Die Wählbarkeit zum Gemeindeverordneten unterliegt noch insofern einer weiteren Beschränkung, als eine gewisse Zahl der Gemeindeverordneten aus den Angesessenen (in Westfalen aus den Wohnhausbesitzern, in der Rheinprovinz aus den Grundbesitzern) gewählt werden muß, und zwar in den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. § 52), in Westfalen (LGO. § 29), in Hessen-Nassau und in Hohenzollern (LGO. § 23) mindestens zwei Drittel, in der Rheinprovinz (GemO. § 52), sofern nicht dort der KrA. eine Ausnahme gestattet, mindestens die Hälfte der Gemeindeverordneten. Die Zahl der Gemeindeverordneten, die hiernach aus der Mitte der Nichtangesessenen gewählt werden können, wird in den sieben östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hohenzollern auf die drei Abteilungen gleichmäßig verteilt. Ist die Zahl nicht durch 3 teilbar, so kann, wenn die Zahl 1 übrigbleibt, die zweite Abteilung aus der Zahl der Nichtangesessenen einen Gemeindeverordneten mehr wählen als die beiden anderen; bleibt die Zahl 2 übrig, so kann die erste Abteilung den einen, die dritte Abteilung den anderen wählen. Sind in einer Abteilung mehr nicht ansässige Gemeindeverordnete gewählt, als hiernach zulässig ist, so gelten diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, als nicht gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei den zum Ersatz dieser ungültigen Wahlen anzuordnenden Neuwahlen sind nur die auf Angesessene entfallenden Stimmen gültig. In Westfalen erfolgt, wenn eine gleichmäßige Vertretung der Zahl der zu wählenden nicht ansässigen Einwohner auf die einzelnen Wahlabteilungen nicht möglich ist, die Ausgleichung durch das Los. Ist die Zahl der aus diesen Einwohnern Gewählten größer, so müssen diejenigen zurücktreten, welche die wenigsten Stimmen gehabt

haben (GemO. § 29). In der Rheinprovinz findet eine Verteilung der aus den Nichtangesessenen zu Wählenden auf die einzelnen Abteilungen nicht statt. Sind dort von den Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer, so treten diejenigen Unangesessenen zurück, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahlversammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden (GemO. § 52).

d) Von der Regel, daß jede Abteilung einheitlich die auf sie entfallende Zahl von Gemeindeverordneten zu wählen hat, können in den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. § 51) sowie in Hessen-Nassau und in Hohenzollern (LGO. § 22) Ausnahmen stattfinden. Dort kann nämlich, wenn zu einer Abteilung mehr als 500 Wähler gehören, die Wahl nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der in einem jeden zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Stimmberechtigten von dem Gemeindevorstande festgesetzt. Ferner kann in den bezeichneten Provinzen eine Verteilung der Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten (auch ohne Bildung von Wahlbezirken) auf die einzelnen Ortschaften, aus denen sich die Gemeinde zusammensetzt, auf Antrag des Gemeindevorstands durch den KrA. (in Hohenzollern den Amtsausschuß) stattfinden. Dieser hat dann nach Verhältnis der Zahl der Stimmberechtigten jeder Abteilung anzuordnen, wieviel Gemeindeverordnete aus jeder einzelnen Ortschaft von jeder in Betracht kommenden Abteilung zu wählen sind. Ist eine Änderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der in einem jeden zu wählenden Gemeindeverordneten wegen einer in der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder eingetretenen Änderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Gemeindevorstand die entsprechende anderweite Festsetzung zu treffen, auch wegen des Überganges aus dem alten in das neue Verhältnis das Geeignete anzuordnen. Diese Festsetzung bedarf der Bestätigung des KrA. (Amtsausschusses in Hohenzollern). In Westfalen sind allgemein abweichende Bestimmungen von der gesetzlich vorgeschriebenen Abgrenzung der Wahlabteilungen durch Gemeindestatut mit Genehmigung des KrA. zulässig (LGO. § 27 letzter Absatz). Es kann dort in dieser Weise auch bestimmt werden, daß die einzelnen Ortschaften, aus denen eine Gemeinde gebildet wird, insbesondere die Bauerschaften, je durch eine bestimmte Anzahl von Gemeindeverordneten vertreten werden sollen (OVG. 30, 146). In der Rheinprovinz kann bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, vom KrA. nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmt werden, wieviel Mitglieder des Gemeinderats aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind (G. vom 15. Mai 1856 Art. 14).

e) Der Zeitraum, für den die Gemeindeverordneten gewählt werden, ist überall (immer abgesehen von Hannover) ein sechsjähriger. Jedoch erfolgt nicht eine Erneuerung der ganzen Gemeindevertretung zu derselben Zeit, sondern eine periodische Ergänzung. Es scheidet nämlich alle zwei Jahr aus jeder Abteilung ein Drittel aus (in der Rheinprovinz alle drei Jahre die Hälfte und ebenso in Schleswig-Holstein, wenn dort die Zahl der Gemeindeverordneten nicht mehr als sechs beträgt). Für die Ausscheidenden finden dann Ergänzungswahlen statt, bei denen jene wiedergewählt werden dürfen. Das Verfahren zur Bestimmung der Ausscheidenden ist in den einzelnen Gemeindeordnungen verschieden geregelt. In den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. § 54), sowie in Hessen-Nassau und in Hohenzollern (LGO. § 25) bestimmt das Los, wenn die Zahl der Ausscheidenden nicht durch 3 teilbar ist, die Reihenfolge der Abteilungen, in welcher die Ausscheidung je eines der Übrigbleibenden erfolgt. Ebenso werden die das erste und das zweite Mal Ausscheidenden (in Schleswig-Holstein das zweite Mal nur dann, wenn die Zahl der Gemeindeverordneten mehr als sechs beträgt) durch das Los bestimmt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz von Gemeindeverordneten, die innerhalb der Wahlperiode ausscheiden (Ersatzwahlen), müssen angeordnet werden, wenn die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand es für erforderlich erachten, oder wenn der KrA. dies beschließt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Wirksamkeit. Hinsichtlich der Wählbarkeit Nichtangesessener gelten bei den Ergänzungs- und Ersatzwahlen dieselben Grundsätze wie bei den Hauptwahlen. Jedoch müssen an Stelle ausgeschiedener oder ausscheidender Angesessenen wiederum Angesessene nur dann gewählt werden, wenn und insoweit sonst deren vorgeschriebene Zahl in der Gemeindevertretung (nicht in jeder Abteilung) nicht erreicht werden würde (OVG. 34, 157). — In Westfalen werden (LGO. § 26) die das erste und zweite Mal Ausscheidenden für jede Abteilung durch das Los bestimmt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder sollen von Amts wegen angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt auch hier nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Tätigkeit. — In der Rheinprovinz (GemO. § 49) erfolgt die Ausscheidung bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Lose, nachher nach dem Wahlturnus.

f) Das Verfahren bei den Wahlen ist in den verschiedenen Rechtsgebieten abweichend geregelt.

In den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein (LGO. §§ 55—63), sowie in Hessen-Nassau und in Hohenzollern (LGO. §§ 26—36) wird die von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zu führende Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten (s. Gemeinderecht [Landg.] I) der Wahl in der Weise zugrunde gelegt, daß eine ihrem Inhalt entsprechende Wählerliste angefertigt

wird, die nach Wahlabteilungen (s. Dreiklassenwahlsystem) und gegebenenfalls auch nach Wahlbezirken (s. o. d) eingeteilt ist. Diese Wählerliste wird in dem Zeitraum vom 15. bis 30. Jan. jeden Jahres in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben. Auf den Einspruch hat der Gemeindevorsteher, wo aber eine Gemeindevertretung besteht, diese zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, die auch dem Gemeindevorsteher zusteht, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt worden ist (LGO. §§ 66, 67 bzw. 37). Soll der Name eines einmal in die Liste Aufgenommenen wieder gelöscht werden, so ist ihm dies unter Angabe der Gründe acht Tage vorher durch den Gemeindevorsteher (Bürgermeister) mitzuteilen. Ohne rechtzeitigen und formgerechten Einspruch darf eine Berichtigung der bereits ausgelegten Wählerliste nicht angeordnet werden (OVG. 45, 131). Ist die Liste nach Erledigung der Einsprüche festgestellt, so findet eine nochmalige Auslegung nicht statt (OVG. 36, 186). Sie bildet dann die unabänderliche Grundlage für die Vornahme der Wahlen. Ihre Eintragungen sind hierfür, auch wenn sie unrichtig sind, derart maßgebend, daß eingetragene Personen, auch wenn sie das Stimmrecht inzwischen verloren haben, wahlberechtigt sind und daß Unrichtigkeit der Liste, sofern sie nicht erst durch die vermeintliche Berichtigung der Liste selbst bewirkt worden sind, bei späterer Anfechtung der Wahl zu deren Begründung nicht mehr geltend gemacht werden können (OVG. 31, 8; 34, 158). Durch die Wählerliste soll der Kreis der Wahlberechtigten und das Maß ihrer Berechtigung nicht nur für die nächste Wahl, sondern für den ganzen Zeitraum bis zur nächsten Auslegung der Liste festgestellt werden (OVG. 36, 188). Die Einsicht in die offengelegte Liste darf den Stimmberechtigten nicht verweigert werden. Eine Abschrift der Liste oder deren Überlassung zur Anfertigung einer Abschrift dürfen sie nicht verlangen. Wohl aber muß ihnen gestattet werden, über das Ergebnis ihrer Einsichtnahme sich Aufzeichnungen zu machen, soweit hierdurch nicht die Rechte anderer Personen auf Einsichtnahme beeinträchtigt werden. Auch darf der Einsichtnahme nichts von dem vorenthalten werden, was die Liste enthalten soll, besonders nicht die Eintragung der Steuerbeträge, von denen die Einteilung der Liste abhängt (OVG. 27 S. 16 u. 21). Es soll aber bei jedem Wähler nur der Gesamtbetrag der von ihm zu zahlenden Steuern (nicht die Beträge der einzelnen Steuerarten) in die Liste eingetragen werden (Erl. vom 1. Sept. 1902 — MBl. 175). Von der Eintragung in die Liste ist nur das aktive Wahlrecht, aber nicht die Wählbarkeit abhängig (OVG. 31, 110; 34, 153). — Die regelmäßigen Ergänzungswahlen (s. o. e) finden alle zwei Jahre im März statt. Sie werden, ebenso wie die außergewöhnlichen Ersatzwahlen für einzelne ausgeschiedene Gemeindeverordnete von denselben Abteilungen vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt worden war. Die Verbindung von Ergänzungs- und Ersatzwahlen in einer Wahlhandlung ist unzulässig (OVG. 45, 136). Die Wahlen der dritten Abteilung erfolgen stets zuerst, die der ersten zuletzt. Eine Woche (spätestens am 7. Tage) vor dem Wahltage (vgl. OVG. 25, 116) werden die in der Wählerliste verzeichneten Wähler mittels ortsüblicher Bekanntmachung durch den Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zu den Wahlen berufen. Die Bekanntmachung muß den Raum, den Tag und die Stunden (oder die Stunde; OVG. 19, 7), in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bezeichnen. Die Bestimmung einer gänzlich ungeeigneten Zeit (Mitternacht) oder eines völlig unzureichenden Wahlraumes kann unter Umständen eine derartige Verkümmerung des Wahlrechts zur Folge haben, daß die Wahl demnächst für ungültig erklärt werden muß (OVG. 25, 7; 26, 125; 27, 24). — Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirke aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder einem von ihm zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen als Vorsitzenden und zwei von der Wahlversammlung (d. h. den bei Beginn der Wahl anwesenden Wählern) gewählten Beisitzern. Die LGO. für Hessen-Nassau und für Hohenzollern (§ 31) bestimmen noch, daß der Vorsitzende einen der Beisitzer zum Schriftführer zu ernennen hat. — Die Wahlhandlung selbst geht in der Weise vor sich, daß jeder Wähler dem Wahlvorstande mündlich erklärt, wem er seine Stimme geben will, und daß dann diese Stimmabgabe in das Wahlprotokoll aufgenommen wird. Der Wähler hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Gelangt der Wahlvorstand bei pflichtmäßiger Prüfung zu der Überzeugung, daß ein Wähler wegen seines geistigen Zustands (Trunkenheit, Geisteskrankheit) zur Stimmabgabe unfähig ist, so darf er ihm die Zulassung zur Stimmabgabe versagen (OVG. 34, 154). Über die Zulässigkeit einer Stellvertretung bei der Stimmabgabe s. Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht (Landg.) II. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (vgl. OVG. 19, 21) erhalten haben. Hat sich eine solche Stimmenmehrheit nicht ergeben, so muß eine engere Wahl stattfinden. Zu diesem Zweck werden von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, so viele auf die engere Wahl gebracht, daß die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung erreicht wird. Bei dieser zweiten Wahl ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die engere Wahl darf nicht im unmittelbaren Anschluß an die erste Wahl stattfinden, da sich bei ihr auch solche Wähler beteiligen dürfen, die bei der ersten Wahl nicht mitgestimmt haben (OVG. 20, 21). Vielmehr sind die Wähler zu der engeren Wahl durch eine das

Ergebnis der ersten Wahl angebende Bekanntmachung vom Wahlvorstande (nicht vom Gemeindevorstande; OVG. 46, 102) entweder sofort oder spätestens innerhalb einer Woche aufzufordern. Die Aufforderung muß unter Beobachtung der für die erste Wahl vorgeschriebenen Formen und Fristen erfolgen (vgl. OVG. 45, 137). Die engere Wahl findet nach denselben Vorschriften wie die erste statt. Der Wahlvorstand kann bei ihr aus anderen Personen bestehen als bei der ersten Wahl (OVG. 46, 102). Tritt bei ihr Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Los. Wer in mehreren Abteilungen oder Wahlbezirken zugleich gewählt worden ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will. In der angegebenen Weise ist auch bei einer Neuwahl zu verfahren, die zum Ersatz von Personen zu erfolgen hat, deren Wahl deshalb ungültig ist, weil mehr Nichtangesessene gewählt worden sind, als gesetzlich zulässig ist (s. o. c). — Die über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) hat die Protokolle aufzubewahren und das Ergebnis der Wahlen sofort in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. — Gegen die Gültigkeit der Wahlen (nicht auch gegen die erfolgte Anordnung der engeren Wahl oder andere Maßnahmen oder Entscheidungen des Wahlvorstands) kann innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande Einspruch erhoben werden. Berechtigt zur Einspruchserhebung sind alle Wahlberechtigten, nicht nur die zu der betreffenden Wahlabteilung gehörenden (OVG. 20, 88). Über den Einspruch entscheidet die Gemeindevertretung, wo aber eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand, durch Beschluß. Eine solche Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen hat auch ohne vorgängigen Einspruch von Amts wegen zu erfolgen (LGO. §§ 66, 67 bzw. 37). Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl ist nicht auf die Gründe beschränkt, welche im Einspruch geltend gemacht worden sind. Durch den die Ungültigkeit der Wahl aussprechenden Beschluß darf nicht zugleich eine andere Person für gültig gewählt erklärt werden, sondern es muß dann stets eine Neuwahl erfolgen. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, die auch dem Gemeindevorstande zusteht, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt worden ist. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Neuwahlen für die durch den Beschluß als ungültig erklärten Wahlen erst stattfinden, wenn auf die Klage rechtskräftig entschieden worden ist. Der Gewählte, dessen Wahl von der Gemeindevertretung für gültig erklärt worden ist, verliert sein Recht auf Sitz und Stimme in der Gemeindevertretung erst durch Eintritt der Rechtskraft eines die Ungültigkeit der Wahl aussprechenden Urteils (OVG. 31, 108). — Die Ungültigkeit einer Wahl kann auf Formfehlern beruhen oder auf unzulässigen Wahlbeeinflussungen oder auf dem Mangel der Wählbarkeit bei den Gewählten. Formfehler können diese Wirkung nur dann haben, wenn die Beobachtung der betreffenden Form (wie die richtige Auslegung der Wählerlisten, die Bekanntmachung des Wahltermins, die vorschriftsmäßige Besetzung des Wahlvorstandes, die Bestimmung der zur engeren Wahl zu stellenden Personen) für das Endergebnis der Wahl wesentlich ist, dagegen nicht, wenn sie nur die Gültigkeit einer so geringen Anzahl von Stimmen berührt, daß auch bei deren Wegfall das Wahlergebnis kein anderes wird. Dies gilt insbesondere auch bei der Zulassung von Unberechtigten zur Wahl, während andererseits die Nichtzulassung von Stimmberechtigten dann keine Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat, wenn die Zurechnung ihrer Stimmen zu den Stimmen, die für den bei der Wahl Unterlegenen abgegeben worden sind, kein anderes Wahlergebnis herbeigeführt haben würde. Unzulässige Wahlbeeinflussungen ziehen, ebenso wie andere Ordnungswidrigkeiten bei der Wahl, deren Ungültigkeit nur dann nach sich, wenn das Wahlergebnis infolge der Beeinflussungen nicht mehr als der wirkliche, klar erkennbare Ausdruck des freien Willens der Mehrheit der Wähler erscheint. Sie bewirken die Ungültigkeit der Wahl besonders dann, wenn erhellt, daß ein für das Zustandekommen des Wahlergebnisses erheblicher Teil der Wähler unter einem die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Drucke gestanden hat, sei es, daß er für den Gewählten gestimmt, sei es, daß er infolge des Druckes sich der Wahl enthalten hat. Dagegen sind sie ohne entscheidende Bedeutung, wenn sie bei den betreffenden Wahlen gar nicht die beabsichtigte Wirkung gehabt haben, oder wenn sie nach Lage des Stimmverhältnisses ohne Einfluß auf das Ergebnis der Wahl gewesen sind (OVG. 7, 99 und OVG. vom 17. Febr. 1894 — PrVBl. 15, 605; vom 29. April 1896 — PrVBl. 17, 386). Die bloße Empfehlung eines Wahlkandidaten durch den Gemeindevorsteher ist als eine unzulässige Wahlbeeinflussung nicht anzusehen (OVG. vom 15. Juli 1893 — PrVBl. 15, 72). — Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeindeverordneten treten an dem der Wahl folgenden 1. April ihr Amt an; die Ausgeschiedenen bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Tätigkeit (und zwar jeder Ausscheidende bis zur Einführung des für ihn neugewählten Mitglieds; OVG. 16, 58). — Die Gewählten werden von dem Gemeindevorstande in die Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und durch Handschlag verpflichtet (LGO. § 64 bzw. § 35).

In der Prov. Westfalen (LGO. § 28) erfolgen die Wahlen der Gemeindeverordneten unter Leitung des Amtmanns, der sich hierbei durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen kann. Die regelmäßigen Ergänzungswahlen finden alle zwei Jahre im November statt. Doch hat eine spätere Vornahme der Wahlen nicht notwendig ihre Ungültigkeit zur Folge (OVG. 22, 1). Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Abteilungen

vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch 3 teilbar, so ist, wenn nur einer übrigbleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den anderen. Der Wahltermin ist vier Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Zugleich ist ein Verzeichnis der Stimmberechtigten zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Über Einsprüche gegen dieses Verzeichnis muß vor der Wahl entschieden werden (ebenso wie in den östlichen Provinzen). Die Wahlhandlung wird dadurch, daß nachher eine solche Abänderung des Verzeichnisses verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert, nicht ungültig. Eine nochmalige Auslegung der berichtigten Liste findet nicht statt (OVG. 36, 118). — Bei der Wahl hat jeder Wähler den Wahlvorsteher mündlich und vernehmlich zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viel Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, der die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Wo diese fehlt, sind von denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, so viele auf die engere Wahl zu bringen, als die doppelte Zahl der noch zu Wählenden beträgt. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl ist sofort bekanntzumachen. Durch ein Gemeindestatut können nähere oder abweichende Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen werden. — Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Gemeindewahlrecht, die Wählbarkeit, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, über die Richtigkeit der Wählerliste und über die Gültigkeit der Wahlen beschließt auch hier die Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand. Gegen die Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, die, wenn der Beschluß von der Gemeindeversammlung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorsteher und außerdem hier auch dem Amtmanne zusteht. Hinsichtlich ihrer Wirkung gilt dasselbe, wie in den ersterwähnten Provinzen (ZG. §§ 27, 28, 37), ebenso hinsichtlich der Gründe für die Ungültigkeit der Wahlen.

In der **Rheinprovinz** (GemO. §§ 53—58; KrO. § 29; G. vom 15. Mai 1856 Art. 14) ist der Wahltermin ebenfalls vier Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Die Wahlberechtigten müssen persönlich erscheinen. Die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden und zur Einsendung schriftlicher Abstimmungen nicht befugt. Stimmenthaltung gilt dem Ausbleiben gleich. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Bürgermeisters im Beistand zweier von der Wahlversammlung zu bestimmender Skrutatoren. Der Bürgermeister kann sich durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen. Die Zuziehung eines Protokollführers ist nicht unstatthaft (OVG. 38, 20). Jeder Wähler muß mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Als erwählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergibt sich eine solche nicht, so sind von denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, so viele auf die engere Wahl zu bringen, als die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt. Wird auch hierbei nach zweimaligen Versuchen keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Los. Diese Stichwahl muß sich unmittelbar an die erste Wahl anschließen (OVG. 42, 134). Fallen die meisten Stimmen in gleicher Zahl auf mehr Kandidaten, so ist unter ihnen zunächst eine Vorwahl zu veranstalten, bei welcher die relative Mehrheit entscheidet. Ergibt die Vorwahl kein Resultat, so entscheidet unter denen, welche von ihr gleich viel Stimmen bekommen haben, das Los darüber, welche Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind. Hinsichtlich der Einsprüche, ihrer Wirkung und der weiteren Rechtsmittel gilt hier dasselbe wie in Westfalen (s. o.), doch tritt an die Stelle des Gemeindevorstehers hier überall der Bürgermeister.

g) In der Prov. **Hannover** (LGO. §§ 47, 53—55; MBek. vom 28. April 1859 §§ 23, 24) werden die Mitglieder der dort Gemeindeausschuß oder Gemeinderat genannten Gemeindevertretung von den Stimmberechtigten gewählt. Wählbar sind diejenigen Stimmberechtigten, welche die für das Stimmrecht Nichtansässiger erforderlichen Eigenschaften besitzen und zur Bekleidung öffentlicher Ämter gesetzlich nicht unfähig sind (LGO. § 25). Die Wahl soll in der Regel nach Abteilungen geschehen, für welche die in der Gemeinde bestehenden Stimmrechtsklassen als Anhalt dienen, und zwar in der Weise, daß das Stimmverhältnis im Ausschusse dem in der Gemeinde bestehenden tunlichst entspricht. Zu diesem Zwecke muß die Zahl der zu wählenden Gemeindeausschußmitglieder auf die verschiedenen Hauptklassen der Stimmberechtigten angemessen verteilt werden. Auch kann die Gemeinde, wo örtliche Verhältnisse es erfordern, in Wahlbezirke geteilt werden, von denen jeder für sich eine angemessene Zahl der Ausschußmitglieder wählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird auch dadurch Mehrheit nicht erlangt, so entscheidet das Los. Die Abstimmung muß auch dann wiederholt werden, wenn der, welcher die meisten Stimmen hat, nicht ein Drittel aller Stimmen in sich vereinigt. Bei der wiederholten Abstimmung entscheidet dann unbedingt die relative Mehrheit oder das Los. — Hinsichtlich der Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen und ihre Anfechtung gelten dieselben Vorschriften wie in den anderen Provinzen (ZG. §§ 27, 28, 37).

III. **Wahl der Gemeindebeamten.**

a) In den **sieben östlichen Provinzen** und in **Schleswig-Holstein** (LGO. §§ 75

bis 83) werden der Gemeindevorsteher, die Schöffen und deren Stellvertreter, in Hessen-Nassau (LGO. §§ 46—54) und in Hohenzollern (GemO. §§ 55—63) der Bürgermeister, der Beigeordnete, die Schöffen und deren Stellvertreter von der Gemeinde gewählt. In den sieben östlichen Provinzen erfolgen diese Wahlen in denjenigen Gemeinden, die keine Gemeindevertretung besitzen, durch die Gemeindeversammlung, in den anderen durch die Gemeindevertretung. In Hessen-Nassau werden der Bürgermeister und die Schöffen ebenfalls von der Gemeindeversammlung oder der Gemeindevertretung gewählt, in Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstande aber der Bürgermeister und der Beigeordnete von dem Gemeinderate und der Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung, in der mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sein müssen (§ 46). In Hohenzollern endlich liegt die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Schöffen in Gemeinden mit mehr als 1000 Einw. den sämtlichen Stimmberechtigten ob, in den übrigen Gemeinden aber der Gemeindevertretung, und zwar, soweit ein kollegialischer Gemeindevorstand gebildet ist, unter dessen Zutritt. In letzterem Falle ist die gemeinschaftliche Versammlung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist (§ 55). In Schleswig-Holstein kann in denjenigen Gemeinden, in denen die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten vor Einführung der LGO. vom 4. Juli 1892 auf Grund der Wahl der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) erfolgt ist, dieses Verfahren durch Ortsstatut auch ferner beibehalten werden (LGO. § 117). — Das Wahlverfahren ist in diesen Provinzen überall das gleiche. Die Wähler (in den Gemeinden mit Gemeindevertretung die Mitglieder der letzteren, in Hessen-Nassau und in Hohenzollern unter den obenerwähnten Umständen auch die Mitglieder des Gemeinderats, in anderen Gemeinden die in der Gemeindeversammlung Stimmberechtigten) werden zu der Wahl in derselben Weise eingeladen, wie es für die Wahl der Gemeindeverordneten (s. o.) vorgeschrieben ist. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Wahlversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer. Erforderlichenfalls kann auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraum weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts erforderlich werden. Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein §§ 76—79; für Hessen-Nassau §§ 47—50; für Hohenzollern §§ 56—59). Hierdurch unterscheiden sich diese Wahlen wesentlich von den mündlichen Wahlen der Gemeindeverordneten. Die Verschiedenheit des Wahlkörpers bei der Wahl der Gemeindebeamten hat zur Folge, daß bei der Wahl durch die Gemeindeversammlung (bzw. die in ihr Stimmberechtigten) das verstärkte Stimmrecht der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zur Geltung kommt, während bei der Wahl durch die Gemeindevertretung (bzw. den Gemeinderat) jeder Wähler nur eine Stimme führt. Bei letzterer Wahl wird die Wählerliste durch das Verzeichnis der Mitglieder der Gemeindevertretung (des Gemeinderats) gebildet, bei ersterer durch das Verzeichnis der in der Gemeindeversammlung Stimmberechtigten. Das Dreiklassenwahlsystem, das für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem G. vom 30. Juni 1900 gilt, kommt bei den Wahlen der Gemeindebeamten nicht in Betracht. Die Wahlhandlung vollzieht sich folgendermaßen. Die Wähler werden in der Reihenfolge, wie sie in der Wählerliste aufgeführt sind, aufgerufen. Die Aufgerufenen legen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Die nach Eröffnung, jedoch vor dem Schlusse der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können noch an der Abstimmung teilnehmen. Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten Namen, die von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Beisitzer laut gezählt werden. Behufs Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel vorläufig der Wahlvorstand. Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ungültig sind diejenigen Stimmzettel, 1. welche nicht von weißem Papier oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, 2. welche keinen oder keinen lesbaren Namen tragen, 3. aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, 4. auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist, 5. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich eine solche Stimmenmehrheit nicht, so hat sofort (anders als bei der Wahl zur Gemeindevertretung) eine engere Wahl stattzufinden. Diese erfolgt zwischen denjenigen zwei Personen, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, worüber bei Stimmengleichheit das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los entscheidet. Bei der engeren Wahl (an der auch Wähler teilnehmen können, die im ersten Wahlgange nicht mitgestimmt haben; OVG. 3, 18) sind auch die Stimmzettel ungültig, welche den Namen einer nicht zur engeren Wahl stehenden Person enthalten. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hierbei das

durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Wahlprotokolle sind zu unterzeichnen. Der Vorsitzende hat die Gewählten von ihrer Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl innerhalb längstens einer Woche zu erklären. Von demjenigen, der hierüber keine Erklärung abgibt, wird angenommen, daß er die Wahl ablehne (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein §§ 80 bis 83; für Hessen-Nassau §§ 51—54; für Hohenzollern §§ 60—63).

b) In Westfalen (LGO. § 38) erfolgt die Wahl des Gemeindevorstehers und dessen Stellvertreters durch die Gemeindeversammlung (bzw. gemäß § 24 die Gemeindevertretung). Vorschriften über das Wahlverfahren sind hier in der LGO. nicht gegeben. Es müssen die für die Wahl der Gemeindeverordneten bestehenden Bestimmungen, insbesondere auch die über die engere Wahl (s. o. II), außerdem aber auch die Vorschrift, wonach bei Stimmengleichheit in der Gemeindeversammlung der Vorsitzende den Ausschlag gibt (§ 31) analog angewendet werden.

c) In der Rheinprovinz werden der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter (Beistand) von dem Gemeinderate nach näherer Vorschrift des der dortigen KrO. beigefügten Wahlreglements gewählt (G. vom 15. Mai 1856 Art. 20). Die Vorschriften dieses Reglements stimmen fast wörtlich mit den für die Wahl in den östlichen Provinzen bestehenden (s. o. a) überein, nur kann die Zahl der Beisitzer zwei bis vier betragen.

d) In der Prov. Hannover werden nicht nur die dort allein als „Gemeindebeamte" bezeichneten Gemeindevorsteher und Beigeordneten (LGO. § 22), sondern auch die von der Gemeinde „Angestellten" (Rechnungsführer, Forstverwalter u. dgl.; LGO. § 23) und die „Gemeindediener" (Boten, Feldhüter, Nachtwächter; LGO. § 24) von der Gemeindeversammlung gewählt. Bei den Wahlen der „Gemeindebeamten" (LGO. § 46) ist eine Mehrheit erforderlich, welche die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreitet. Ergibt sich eine solche nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Los den Ausscheidenden. Ist auf diese Weise keine absolute Mehrheit zu erreichen, so wählt der Landrat unter den beiden zuletzt Gewählten. Für die Wahlen der „Gemeindediener" und sonstigen „Angestellten" gelten dieselben Vorschriften (LGO. § 47) wie für die Wahlen der Mitglieder des Gemeindeausschusses (s. o. II).

e) Die Gültigkeit der Wahlen von Gemeindebeamten, die der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, ist nicht, wie die der Gemeindeverordneten, mittels Einspruchs und Klage im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar. Vielmehr liegt die Prüfung in dieser Hinsicht der Aufsichtsbehörde vor Erteilung der Bestätigung ob (OVG. 14, 184). — Über die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern und die Verpflichtung zur Annahme der Wahl s. Gemeinde(Kommunal-)ämter, über die Bestätigung der Gewählten durch die Aufsichtsbehörde und die Erneuerung der Wahl bei Versagung der Bestätigung s. Bestätigung der Kommunalbeamten.

Gemeindewaisenrat. I. Das Institut stammt aus der preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (GS. 431). Auch andere deutsche Bundesstaaten hatten ähnliche Einrichtungen. Nach dem BGB. (§§ 1849—1851; vgl. auch Bf., betr. die Ausgestaltung des Waisenratsamts, vom 4. März 1901 — MBl. 102) ist der G., welcher Ausdruck die Behörde als solche bezeichnet, während deren Mitglieder in Preußen Waisenräte heißen, dazu berufen, das Vormundschaftsgericht insoweit, als es sich um die persönlichen Verhältnisse des Mündels handelt, in beschränktem Maße auch bei dessen Vermögensangelegenheiten zu unterstützen. Seine Organisation regelt die Landesgesetzgebung. Nach Art. 77 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) sind für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindeteile ein oder mehrere Gemeindeglieder als G. zu bestellen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden. Das Amt eines Waisenrats ist ein unentgeltliches Gemeindeamt, das nach den Grundsätzen über solche Ämter jeder Bürger, dem nicht besondere Ablehnungsgründe zur Seite stehen, übernehmen und mindestens drei Jahre verwalten muß. Durch Beschluß der Gemeindebehörde können die dem G. obliegenden Verrichtungen besonderen Abteilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung — z. B. Armen- und Schuldeputationen — übertragen werden. Auf selbständige Gutsbezirke finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Waisenrat von dem Gutsvorsteher ernannt wird. Die weiteren Einzelheiten der Bestellung und Organisation des G. sind zum Teil durch Verwaltungsvorschriften geregelt, hauptsächlich durch die Erl. vom 3. Nov. und 9. Dez. 1875 (MBl. 269, 273) und vom 5. Febr. 1876 (MBl. 16), welche, da die Organisation der Behörde aus dem früheren Rechte unverändert in das jetzige übernommen worden ist, noch in Geltung sind. Danach können namentlich die Art der Bestellung, die Ablehnungsgründe, die Amtsdauer, die Verbindung mit bereits bestehenden Gemeindeverwaltungsorganen für verwandte Gebiete, die Überwachung und die Disziplinarverhältnisse durch Gemeindebeschluß oder Gemeindesatzung näher geregelt werden. Mangels einer solchen besonderen Regelung gelten die allgemeinen Grundsätze für Gemeindeämter. Regelmäßig erfolgt also die Bestellung in Stadtgemeinden durch den Magistrat, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, in der Rheinprovinz durch den Bürgermeister, in Landgemeinden durch den Gemeindevorsteher nach Einholung des Beschlusses der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), in Westfalen durch den Landrat nach Anhörung der Gemeindeversammlung, in selbständigen Guts-

bezirken durch den Gutsvorsteher, der sich selbst dazu ernennen kann. Auch die Frage der Fähigkeit zum Waisenratsamte ist nach denselben Merkmalen wie bei anderen Gemeindeämtern zu beantworten. Frauen können daher nicht Waisenräte sein. Die Bestellung von Geistlichen ist zulässig (Erl. des Ev. Oberkirchenrats vom 14. März 1876 — MBl. 68 — und Erl. vom 21. April 1876 — MBl. 97). Die Bestellung zum Waisenrat erfolgt in der Regel auf Lebenszeit. Die Gemeindeglieder (stimmfähigen Bürger) sind verpflichtet, das Amt eines Waisenrats zu übernehmen und mindestens drei Jahre lang zu verwalten. Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung berechtigen insbesondere anhaltende Krankheit, ein Alter von mehr als 60 Jahren und Geschäfte, die eine häufige oder lange Abwesenheit vom Orte mit sich bringen, sowie überhaupt besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) eine gültige Entschuldigung begründen. Wer sich ohne einen solchen Grund weigert, das Amt zu übernehmen oder es nach der Übernahme drei Jahre hindurch zu versehen, oder wer sich der Verwaltung tatsächlich entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre der Teilnahme an der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, in Städten der Ausübung des Bürgerrechts, für verlustig erklärt und um 1/8 bis 1/4 stärker zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden, wobei ebenso wie sonst (ZG. § 11) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Maßregel stattfindet. Eine besondere Form der Verpflichtung, insbesondere eine Vereidigung, ist nicht vorgeschrieben. Einer Bestätigung bedarf der Waisenrat nicht. Staatsbeamte haben zur Annahme des Amtes die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Der G. steht selbständig neben dem Vormundschaftsgerichte, so daß dieses namentlich keine Aufsicht und kein Ordnungsstrafrecht gegenüber den Waisenräten, sondern nur die Beschwerde bei dem Magistrat, in der Rheinprovinz bei dem Bürgermeister, in den Landgemeinden bei dem Landrate hat.

II. Die Aufgaben des G. sind: Er hat 1. wenn er von einem Falle Kenntnis erlangt, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten und hierbei zugleich sowie sonst auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts im einzelnen Falle die Personen vorzuschlagen, die sich zum Vormunde, Gegenvormunde, Pfleger oder Mitglied eines Familienrats eignen (FGG. § 49; BGB. §§ 1779 Abs. 1, 1849); 2. in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen, und dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen (BGB. § 1850 Abs. 1), ohne jedoch insoweit Zwangsmittel gegen die Vormünder zu haben, vielmehr nur mit dem Rechte zu Ratschlägen, Ermahnungen an sie und zu Anzeigen an das Vormundschaftsgericht; 3. auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen (§ 1850 Abs. 1); 4. wenn er Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels erlangt, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen (§ 1850 Abs. 2); 5. von einer Veränderung des Aufenthalts des Mündels dem G. des neuen Aufenthaltsorts Mitteilung zu machen (§ 1851 Abs. 2); 6. dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis kommt, in welchem dieses zum Einschreiten bei elterlicher Gewalt berufen ist (§§ 1675, 1686); 7. den zur Stellung eines Antrags auf Fürsorgeerziehung (s. d.) verpflichteten Behörden alle die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen eine Fürsorgeerziehung eintreten kann, und den Kommunalverbänden zur Ermittlung geeigneter Familien behilflich zu sein und die erforderliche Auskunft zu geben (AusfBest. vom 18. Dez. 1900 — MBl. 1901, 27 — Nr. II u. V). Die Tätigkeit des G., insbesondere die Aufsicht, erstreckt sich auf alle Mündel, welche sich in seinem Bezirke jeweilig aufhalten, ohne Rücksicht auf ihren gesetzlichen Wohnort und auf den Wohn- und Aufenthaltsort des Vormundes oder den Sitz des Vormundschaftsgerichts, andererseits aber auch nur auf Mündel, welche in seinem Bezirk ihren regelmäßigen Aufenthalt haben. Nach § 57 Ziff. 9 FGG. ist der G. ferner berechtigt, im Interesse des Mündels über die Sorge für die Person des Mündels betreffende Verfügungen des Vormundschaftsgerichts Beschwerde zu führen. Das Vormundschaftsgericht hat dem G. die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in deren Person eintretenden Wechsel mitzuteilen; in entsprechender Weise hat, wenn der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines andern G. verlegt wird, der Vormund dem G. des bisherigen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen (§ 1851 Abs. 1 u. 2; vgl. auch die Vf. vom 20. u. 30. Nov. 1899 — MBl. 1899, 228; 1900, 2). Durch mehrfache Erl. ist die Führung von Waisenlisten, die Beteiligung der Geistlichen an der Waisenpflege und die Abhaltung regelmäßig wiederkehrender Versammlungen der Waisenräte unter Beteiligung der Vormundschaftsrichter empfohlen, auch wegen der durch die Abhaltung solcher Sitzungen entstehenden Reisekosten Bestimmung getroffen worden, so neuestens wieder durch die Vf. des JM. vom 25. Jan. 1906 (JMBl. 29). S. auch Waisenpflegerinnen und Fürsorger.

Gemeindewaldungen s. Forsten, Staatsaufsicht über die Forsten usw.

Gemeindewege sind diejenigen Wege, bezüglich deren die Wegebaulast der Gemeinde (Gutsbezirk) oder einem aus Gemeinden (Gutsbezirken) gebildeten Zweckverbande obliegt (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — §§ 17, 18; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — §§ 14, 17; Hann. Wegegesetz vom 28. Juli 1851 — HannGS. Abt. I S. 181 — §§ 9, 24; KurhessGemO. vom 23. Okt. 1834 — GS. 81 —

§ 71 Ziff. 5 u. a.). Sie erhalten in Hannover diese ihre rechtliche Eigenschaft nach § 11 des Wegegesetzes vom 28. Juli 1851 im allgemeinen durch Beschluß der Gemeinde. Nach § 14 des Chausseegesetzes vom 20. Juli 1851 (HannGS. 119) kann der Regierungspräsident als Chausseebaupolizeibehörde bei der Verlegung einzelner Chausseestrecken (ZG. § 57), die von der Chaussee verlassenen, aber für den allgemeinen Verkehr nicht entbehrlichen Wegestrecken in G. umwandeln. S. Gemeinde als Träger der Wegebaulast, Wegebaulast, Wege (öffentliche) unter III.

Gemeines Recht. I. Je nachdem ein Rechtssatz für einen ganzen Staat oder nur für einzelne Teile desselben (z. B. eine Provinz oder den Gliedstaat eines Bundesstaats) Geltung hat, unterscheidet man gemeines und partikulares Recht. Während sonst bei Kollisionen beider das letztere dem ersteren vorgeht, gilt für die vom Deutschen Reiche erlassenen Gesetze, daß sie den von den Bundesstaaten gegebenen Gesetzen, den Landesgesetzen, vorgehen: „Reichsrecht bricht Landesrecht." Auch partikulares Gewohnheitsrecht ist nicht imstande, das Reichsrecht zu ändern.

II. In einem wesentlich anderen Sinne bedeutet g. R. das vormals in Deutschland und bis zum 1. Jan. 1900 wenigstens noch in einem Teile des Deutschen Reichs, von Preußen in Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. und einigen kleineren Bezirken, geltend gewesene gemeine Privatrecht. Dieses setzte sich zusammen aus ursprünglich einheimischem Rechte und ursprünglich fremdem, vom 15. Jahrh. ab auf gewohnheitsrechtlichem Wege durch die sog. Rezeption zur Geltung gelangten Rechte. Das einheimische Recht hatte sich meist aus Gewohnheitsrecht gebildet oder doch fortentwickelt und war seit dem 13. Jahrh. mehrfach in privaten Rechtsbüchern (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel usw.) aufgezeichnet worden. Das fremde Recht bestand in der Hauptsache aus römischem, daneben noch aus kanonischem und longobardischem Rechte. Das römische Recht war das in der Gesetzgebung des Kaisers Justinian, dem corpus juris civilis (Institutionen, Pandekten oder Digesten, Kodex und Novellen) enthaltene, soweit es die Glossatoren bearbeitet hatten (quod non agnoscit glossa non agnoscit curia), das kanonische das im corpus juris canonici (decretum Gratiani, liber extra decretum, liber sextus und Klementinen) enthaltene; das rezipierte longobardische Recht betrifft das Lehnrecht (liber feudorum). Wie das ALR. und der Code civil (s. d.), ferner die sonst vorhandenen Privatrechtsgesetze, welche das g. R. teilweise verdrängt hatten, also namentlich noch das BGB. für das Königreich Sachsen von 1863, ist auch das g. R. seit dem 1. Jan. 1900 durch das BGB. mit Ausnahme geringer Reste beseitigt worden (vgl. Bürgerliches Gesetzbuch).

Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen s. Wege, öffentliche unter V, an Wasserläufen s. Flüsse, öffentliche III und Privatflüsse.

Gemeingefährliche Krankheiten s. Ansteckende Krankheiten und Bekämpfung g. K.

Gemeinheitsteilungen und Grundstückszusammenlegungen in den landrechtlichen Provinzen. Einleitung. GemT. und Servitutablösungen kommen nur bei Rechtsverhältnissen vor, die in der früheren Agrarverfassung ihren Grund haben. Es fallen darunter: 1. im engeren Sinne die Teilung solcher Grundstücke, welche von mehreren Miteigentümern ungeteilt besessen und gemeinschaftlich benutzt werden, wobei jedem Teilnehmer ein Anteil der aufgehobenen Gemeinheit zum ausschließlichen Eigentum überwiesen wird; 2. im weiteren Sinne die Aufhebung einer gemeinschaftlichen Benutzung von Grundstücken, die der Land- oder Forstwirtschaft dienen, einerlei ob diese Benutzung auf einem gemeinschaftlichen Eigentum oder auf einem Dienstbarkeitsrechte (Servituten, Grunddienstbarkeit) beruht. Auch hier wird den Teilnehmern an Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung aus Teilen des gemeinschaftlichen oder belasteten Grundstücks oder aber eine Geldabfindung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen. Werden nur Dienstbarkeitsrechte gegen Entschädigung in Land oder in Geld aufgehoben, so spricht man von Servitutablösung (vgl. hierzu Ablösung der Reallasten I). Bestehen diese Dienstbarkeiten in Weideberechtigungen, denen die vermengt belegenen Grundstücke einer Feldmark unterworfen sind und wird mit ihrer Ablösung eine wirtschaftliche Zusammenlegung jener Grundstücke verbunden, so liegt eine Spezialseparation vor. Wird nur eine solche Zusammenlegung (Verkopplung) ausgeführt, d. h. werden die zerstückelt und vermengt liegenden ländlichen Grundstücke verschiedener Eigentümer unter gleichzeitiger Beschaffung der erforderlichen Wege und Gräben innerhalb einer Feldmark dergestalt gegeneinander ausgetauscht, daß ein jeder seinen Grundbesitz in möglichst zusammenhängender Lage und in einer für die zweckmäßige Bewirtschaftung günstigen Gestaltung der einzelnen Pläne erhält, so liegt ein Zusammenlegungsverfahren vor. Findet ein solcher Austausch nur innerhalb kleinerer hierzu bestimmter Bezirke einer ganzen der Umlegung unterliegenden Gemarkung statt, so heißt das Konsolidation.

Für die Gesetzgebung über diese Angelegenheiten sind drei Gruppen zu unterscheiden: I. das Geltungsgebiet des ALR., d. h. die Prov. Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern (mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen), Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die Kreise Rees, Essen, Duisburg, Mülheim und Ruhrort der Rheinprovinz; II. das Geltungsgebiet des franz. und des gemeinen Rechts, d. h. die Rheinprovinz mit Ausnahme der vorgenannten landrechtlichen Teile, Neuvorpommern und Rügen, die Prov. Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und die hohenzoll. Lande; III. die Prov. Hannover. Im nachstehenden kommt nur der Rechtszustand im Geltungsgebiete des ALR. zur Darstellung.

dem Zwecke der Auseinandersetzung hinderlich sind, also auch diejenigen, welche nicht selbständig ablösbar sind, so kann bei den aus einer GemT. herrührenden Abfindungen vermutet werden, daß sie von allen derartigen Belastungen frei sind. Im übrigen tritt die Entschädigung, die jeder Teilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, rechtlich an die Stelle der Grundstücke oder Berechtigungen, für die sie gewährt ist, sie ist deren Surrogat. Bei den im Grundbuch auf den zum Auseinandersetzungsverfahren gezogenen Grundstücken oder Berechtigungen eingetragenen hypothekarischen Belastungen entstehen dieserhalb keine Schwierigkeiten, wenn Landabfindung gewährt wird; tritt aber Entschädigung durch Kapital oder Rente ein, so muß Vorsorge getroffen werden, daß diese nicht den Gläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten durch Auszahlung entzogen wird. Zu dem Zwecke sind besondere eingehende Bestimmungen über das sog. Verwendungsverfahren gegeben (GemTO. §§ 141 ff.; AblO. vom 7. Juni 1821 — GS. 77 — § 38; G. vom 29. Juni 1835 — GS. 135; AblG. vom 2. März 1850 § 110; Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 Art. 15; ALR. I, 20 §§ 460 ff.; AG. z. GBO. Art. 20; EGBGB. Art. 113; AG. z. BGB. Art. 89; V. vom 30. Juni 1834 — GS. 96 — § 59).

Das Eigentum oder erbliche Nutzungsrecht an Abfindungsstücken geht schon vor der Bestätigung des über die Auseinandersetzung aufzunehmenden Rezesses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Besitznehmer über, und ebenso kann schon vor der Rezeßbestätigung das Grundbuch auf Grund eines von der Generalkommission auf Antrag auszustellenden „Planüberweisungsattestes" berichtigt werden. Voraussetzung für dieses ist aber, daß das Grundsteuerkataster bereits fortgeschrieben ist; vor diesem Zeitpunkte pflegen die Generalkommissionen durch Ausstellung von „Abfindungsbescheinigungen" einen grundbuchmäßigen Verkehr über die neuen Planstücke zu ermöglichen (G. vom 26. Juni 1875 — GS. 325).

6. Einführung neuer Gemeinheiten. Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die GemTO. und das Ergänzungsgesetz bezwecken, können seit Erlaß dieser Gesetze nur noch durch schriftlichen Vertrag errichtet, dann aber auch nach den Regeln der GemTO. abgelöst werden. Erwerb durch Verjährung ist also ausgeschlossen. Durch G. vom 31. März 1841 (GS. 75) sind aber für den vor Erlaß der GemTO. angefangenen Besitz erleichternde Übergangsbestimmungen getroffen. Wo es an einer Eintragung im Grundbuch oder einem sicheren Urkundenbeweis fehlt, ist hiernach der Beweis für das Bestehen einer bestrittenen ablösbaren Grundgerechtigkeit kaum noch zu erbringen. Gemeinschaftliches Eigentum kann zwar nach wie vor entstehen; das nach Erlaß der GemTO. entstandene kann aber nicht durch die Auseinandersetzungsbehörde, sondern nur nach den allgemeinen Regeln über die Teilung gemeinschaftlichen Eigentums, also durch den ordentlichen Richter, aufgelöst werden (GemTO. §§ 164, 165; Ergänzungsgesetz Art. 12).

7. Einschränkung bestehender Gemeinheiten. Nach dem Landeskulturedikt vom 14. Sept. 1811 (GS. 300) § 10 sollten die kulturschädlichen Gemeinheiten, soweit sie nicht zum Besten der Landkultur mit einem Male aufgehoben werden konnten, nach und nach gelöst und hierfür zunächst in die gesetzlichen Schranken gewiesen werden. Demgemäß gibt die GemTO. in den §§ 166—191 eingehende Vorschriften über eine Festsetzung der Dienstbarkeitsrechte auf ein bestimmtes Maß, sowie über die Zulässigkeit der Einführung einer Nutzungsordnung, die Ausweisung eines „hutfreien Drittels" u. dgl. m. Diese Vorschriften haben, nachdem im Laufe der Jahre der überwiegend größte Teil der Gemeinheiten beseitigt ist, kaum noch praktische Bedeutung.

B. Zusammenlegung. Die bloß vermengte Lage der Grundstücke ohne gemeinschaftliche Benutzung begründete keine Auseinandersetzung nach der GemTO. Wenn nun auch nach dieser eine Aufhebung einzelner gemeinschaftlicher Berechtigungen gegen Abfindung in Kapital oder Rente stattfinden konnte, so ergab sich doch bald die Verbindung einer zweckmäßigen Grundstückszusammenlegung mit der GemT. als Regel. Mit der höheren Entwicklung der Landwirtschaft wurde die Zusammenlegung sogar meistens Hauptzweck des Verfahrens, und um dieses auch bei Grundstücken zu ermöglichen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, erging das G. vom 2. April 1872 (GS. 329). Danach findet die wirtschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigentümer einer Feldmark oder — unter bestimmten Umständen — eines durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirtschaftung als Feldabschnitt kenntlich werdenden Teiles einer Feldmark auf den Antrag von mehr als der Hälfte — nach Größe und Reinertrag berechnet — der betroffenen Grundstückseigentümer statt, wenn sie durch Beschluß der Kreisversammlung nach Begutachtung durch die Kreisvermittlungsbehörde mit Rücksicht auf die davon zu erwartende erhebliche Verbesserung der Landeskultur für zulässig erklärt wird. Der „Umlegungsbezirk", innerhalb dessen die wirtschaftliche Zusammenlegung vorgenommen werden soll, ist vor der Beschlußfassung des Kreistages durch die Auseinandersetzungsbehörde festzustellen. Jene Beschlußfassung unterbleibt, wenn alle beteiligten Grundbesitzer des festgestellten Umlegungsbezirks mit der Umlegung ausdrücklich — nicht etwa nur auf Versäumnis hin — einverstanden sind. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens ist also der Auseinandersetzungsbehörde, trotzdem sie doch die sachverständige und dazu eine unabhängige Behörde ist, entzogen und in die Hand des Kreistags gelegt. Bei der Zusammenlegung kommen im allgemeinen dieselben Vorschriften wie bei den GemT. zur Anwendung, insbesondere müssen auch die auf den zur Umlegung kommenden Grundstücken etwa haftenden Grundgerechtigkeiten mit zur Aufhebung gebracht werden. Gebäude, Hoflagen, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestim-

mung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, Seen, Teiche und andere Privatgewässer, solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, imgleichen Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden oder mit deren Besitz das Eigentum des Erbkux an einem Bergwerk ganz oder zum Teil verbunden ist, endlich Grundstücke, auf denen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Beteiligten in die Zusammenlegung gezogen werden. Für die auszutauschenden Grundstücke muß Landabfindung gewährt werden, Rente oder Kapitalabfindung darf ohne Zustimmung der Beteiligten nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Wertsunterschiede gewährt werden. Grundstücke, welche nach einem ohne Vorbehalt bestätigten Rezeß bereits einer Zusammenlegung unterzogen worden sind, können der Regel nach gegen den Widerspruch ihres Eigentümers nicht noch einmal einer Zusammenlegung unterzogen werden. Wohl aber ist das der Fall, wenn nach Ausführung der Zusammenlegung durch die Anlage von Kanälen, Deichen, Eisenbahnen, Chausseen, durch Verlegung oder Durchbrüche von Flüssen oder durch ähnliche Ereignisse eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, sowie ferner, wenn seit der Zusammenlegung 30 Jahre verflossen sind und mehr als 3/4 der Eigentümer — nach Fläche und Reinertrag berechnet — der umzulegenden Fläche die erneuerte Zusammenlegung beantragen. Bei Umlegungen auf Grund der GemTO. hat sich der Bezirk, innerhalb dessen die Grundstücke zusammengelegt werden, nach den Grenzen der auf ihnen lastenden Berechtigung zu richten, soweit nicht gemäß § 64 GemTO. Grundstücke, die dieser Gemeinheit nicht unterliegen, freiwillig von ihrem Eigentümer zur Umlegung angeboten werden. Da nun jene Grenzen sich häufig nicht mit denjenigen Grenzen decken, innerhalb welcher ein Umlegungsbedürfnis besteht, so ist in solchen Fällen zu überlegen, ob nicht die Anwendung des G. vom 2. April 1872 vorzuziehen ist, das für die Bildung eines Umlegungsbezirks größere Freiheit gewährt. Freilich muß in diesem Falle die Hälfte der Beteiligten mit dem Antrage einverstanden sein, während bei Anwendung der GemTO. das Einverständnis von 1/4 genügt, so daß also die Einleitung eines Verfahrens nach dem G. vom 2. April 1872 schwieriger ist.

Gemeinheitsteilungen und Grundstückszusammenlegungen in den nichtlandrechtlichen Provinzen mit Ausschluß der Provinz Hannover. Wegen der Begriffe und des Geltungsgebietes der Gesetzgebung im allgemeinen vgl. Gemeinheitsteilung und Grundstückszusammenlegungen in den landrechtlichen Provinzen. In den nichtlandrechtlichen Provinzen, mit Ausschluß von Hannover, gilt eine Gesetzgebung, die der im Geltungsbereiche des ALR. bestehenden zwar nachgebildet ist und daher mit ihr in den Hauptpunkten übereinstimmt, trotzdem aber sowohl von ihr als auch untereinander in mehrfacher Beziehung erheblich abweicht. Übereinstimmend wird überall die Teilung der von mehreren Miteigentümern (Gesamteigentum, Genossenschaften, Realgemeinden) ungeteilt besessenen und gemeinsam genutzten Grundstücke von der Ablösung der auf fremdem Grundeigentum lastenden Nutzungsberechtigungen geschieden und betreffs der letzteren bestimmt, daß andere als die in den Gemeinheitsteilungsgesetzen einzeln aufgeführten Dienstbarkeitsrechte nicht selbständig ablösbar sind, vielmehr der Ablösung nur insoweit unterliegen, als sie auf Grundstücken haften, die einem Teilungs-, Ablösungs- oder Zusammenlegungsverfahren unterworfen werden und der wirtschaftlich zweckmäßigen Benutzung eines solchen Grundstücks hinderlich sind. Ebenso wird überall die wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken als selbständige Maßregel und nicht nur als eine Folge von Servitutablösungen behandelt. Im einzelnen gilt folgendes:

A. Rheinprovinz (ausschließlich der landrechtlichen Kreise Rees, Essen, Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. Rh.), Neuvorpommern und Rügen. 1. GemT. und Servitutablösungen. Maßgebend ist die GemTO. vom 19. Mai 1851 (GS. 371). Diese erging als besonderes Gesetz, weil es untunlich erschien, die in den alten Provinzen geltende GemTO. vom 7. Juni 1821 ohne Veränderung in der Rheinprovinz einzuführen, einmal, weil das französische oder gemeine deutsche Recht mit dem preuß. ALR., welches jener GemTO. in betreff der Bestimmungen über die Teilnehmungsrechte zugrunde liegt, vielfach unerträglich war, sodann, weil die Tendenz der alten GemTO., auf eine Zusammenlegung der in vermischter Lage befindlichen, mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücke hinzuwirken, den damaligen Ansichten der Rheinländer nicht entsprach.

a) Gegenstand des Verfahrens. Nach den Vorschriften der GemTO. vom 19. Mai 1851 finden statt: die Ablösung der Dienstbarkeiten (Servituten) zur Weide, zur Waldmast, zum Mitgenusse von Holz und zur Entnahme von Streu, zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, zur Torfnutzung, zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum „Krauten"), zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern und zum Stoppelharken, zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergebung des Düngers zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Äcker (zu Deputatbeeten), zum Harzscharren und zur Fischerei in stehenden oder fließenden Gewässern; die Teilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigentümern ungeteilt besessen und durch gemeinsame Ausübung der Weide, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Plaggen-, Heide- und Bültenhieb oder Torfnutzung benutzt werden, namentlich auch Marken, Erbenwaldun-

gen u. dgl. m. Das einfache Recht der Stoppelweide oder des öden Weidgangs (vaine pâture) innerhalb einer Gemeinde, sofern es nicht auf einem besondern Titel, sondern nur auf unvordenklichem Ortsgebrauch beruht, unterliegt im Bezirke des früheren Appellationsgerichts zu Cöln nicht der Ablösung, kann jedoch durch einen Beschluß des Gemeinderats aufgehoben werden und muß das, wenn die Mehrzahl der belasteten Grundbesitzer — nach der Fläche berechnet — es schriftlich beantragt. Das öde Weidgangsrecht jedoch, das in dem bezeichneten Bezirk mehreren Gemeinden wechselseitig auf ihren Gebieten zusteht (Koppelweide) ist ohne Entschädigung aufgehoben. Betreffs der Teilbarkeit des Gemeindevermögens gelten die gleichen Bestimmungen wie die der Deklaration vom 26. Juli 1847 (s. Gemeinheitsteilung in den landrechtlichen Provinzen A 1). Betreffs der Waldteilungen s. Gemeinschaftliche Holzungen.

b) Antragsrecht. Zu dem Antrage auf Teilung ist ein jeder Miteigentümer, zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit ist sowohl der Berechtigte, als der Eigentümer des belasteten Grundstücks befugt. Dieses Antragsrecht wird durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Urteile nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. Verträge oder Willenserklärungen, die dieses Recht ausschließen, haben nicht länger als zehn Jahre Gültigkeit.

c) Feststellung der Teilnahmerechte. Im Gegensatze zu den Bestimmungen der GemTO. vom 7. Juni 1821 mit ihren verwickelten Sondervorschriften bestimmt die GemTO. vom 19. Mai 1851, daß über das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang des Miteigentums sowie der abzulösenden Berechtigungen lediglich nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen zu entscheiden ist. Nur für den Fall, daß die zur Weideteilnahme berechtigte Viehzahl nicht durch rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Urteile, statutarische Rechte oder Provinzialrechte feststeht, sind besondere Vorschriften gegeben. Der Wert der Teilnehmungsrechte ist durch Sachverständige abzuschätzen. Der Grund und Boden wird nach seinem gemeinen Werte, abzulösende Berechtigungen werden nach der landesüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und ihrem durchschnittlichen Ertrage mit Rücksicht auf die Teilnahme anderer Mitberechtigter veranschlagt. Bei Weide- und Gräsereiberechtigungen in Forsten ist der Regel nach ein mittelmäßiger Holzbestand zugrunde zu legen.

d) Teilungsgrundsätze. Bei jeder Teilung und Ablösung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung der Teilnehmer, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung zunächst dem freien Übereinkommen der Beteiligten überlassen, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Vereinigung über eine andere Rente als eine feste Geldrente unzulässig ist, und daß die Verträge der Auseinandersetzungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden müssen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird die Teilung und Ablösung dadurch bewirkt, daß jedem Teilnehmer an Stelle seines Miteigentums- oder Nutzungsrechtes eine angemessene Abfindung an Geldrente, Kapital oder Grundstücken überwiesen wird. Jeder Miteigentümer kann in der Regel die Teilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen; auch im übrigen gilt Landabfindung als die Regel. Für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, zum Harzscharren oder zur Fischerei in Privatgewässern ist jedoch Abfindung in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen. Wenn eine Landentschädigung aber dem wirtschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung ganz oder teilweise in fester Geldrente gegeben oder angenommen werden. Dieses muß bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeiten zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenusse von Holz, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegeneinander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten am meisten entspricht. Jedem Teilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung verschafft werden, ebenso diejenigen Gräben, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann. Tränkstätten sind für alle Teilnehmer auszuweisen und schon vorhandene gemeinschaftliche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche müssen zur gemeinschaftlichen Benutzung vorbehalten bleiben, soweit ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist. Zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen haben die Beteiligten verhältnismäßig beizutragen. Die über die beteiligten Grundstücke führenden Wege, die Gräben, Flüsse und Brücken können, soweit erforderlich, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den beim Gebrauche dieser Anlagen Beteiligten ein Widerspruch gestattet wäre, es sei denn, daß ihnen aus der Veränderung ein erheblicher Nachteil entstände.

e) Wirkungen der Auseinandersetzung. Die Abfindung, welche jeder Teilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt in die Stelle der dafür aufgehobenen Teilnahmerechte oder der dadurch abgelösten Berechtigungen und überkommt in rechtlicher Beziehung alle ihre Eigenschaften. Besondere Bestimmungen sind zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen gegeben. In betreff des Eigentumsübergangs sind, soweit das Grundbuch angelegt ist, die Vorschriften des G. vom 26. Juni 1875 (s. Gemeinheitsteilung in den landrechtlichen Provinzen A 5) maßgebend (G. vom 12. April 1888 — GS. 52 — in Verb. mit Art. 33 Ziff. 10 AG. z. GBO. vom 26. Sept. 1899 — GS. 307 — § 1).

f) Einführung neuer Nutzungsrechte. Nutzungsberechtigungen, welche durch die GemTO. für selbständig ablösbar erklärt sind,

können nur noch durch schriftliche Titel errichtet, nicht aber durch Verjährung erworben werden. Gemeinschaftliches Eigentum, das nach der Verkündung der GemTO. entstanden ist, kann nur noch nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze geteilt werden.

2. Zusammenlegung. Die GemTO. vom 19. Mai 1851 hatte eine zwangsweise Vertauschung der Besitzstände nicht zugelassen. Diese ist in der Rheinprovinz erst durch spätere Gesetze eingeführt worden, und zwar zunächst für den Bezirk des ehemaligen Justizsenats zu Ehrenbreitenstein (umfassend die Kreise Wetzlar, Neuwied, Altenkirchen mit Ausschluß der Grafschaft Wildenburg und vom Kreise Koblenz den Teil rechts des Rheines), wo gemeines Recht galt, durch G. vom 5. April 1869 (GS. 514) und für das Geltungsgebiet des rheinischen (französischen) Rechts (also den übrigen Teil der Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Rees, Essen, Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. Rh.) durch G. vom 24. Mai 1885 (GS. 156). Beide Gesetze weichen in verschiedenen Punkten voneinander ab; die Darstellung der Einzelheiten würde zu weit führen, hervorzuheben ist nur, daß nach beiden Gesetzen die wirtschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke stattfindet, wenn sie von mehr als der Hälfte der Eigentümer (nach Fläche und Reinertrag berechnet) beantragt wird. Im Gebiete des G. vom 24. Mai 1885 unterbleibt sie jedoch, wenn im Einteilungstermine fünf Sechstel der Eigentümer widersprechen. Werden von der Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der GemTO. vom 19. Mai 1851 aufgehoben werden kann, so muß die Ablösung dieser Berechtigung gleichzeitig mit der Zusammenlegung erfolgen. Wie nach dem G. vom 2. April 1872 (s. Gemeinheitsteilungen in den landrechtl. Prov. I B), so können auch hier eine Anzahl besonders bezeichneter Grundstücke, wie Gebäude, Hofraiten, Hausgärten u. dgl. m. nur mit Einwilligung aller Beteiligten in die Zusammenlegung gezogen werden. Für die eingeworfenen Grundstücke muß Landabfindung gewährt werden, Geldausgleichung darf nur ausnahmsweise gegeben werden und im Gebiet des G. vom 24. Mai 1885 3% der dem Teilnehmer gebührenden Gesamtabfindung nicht übersteigen. Eine Entschädigung, die eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebs des Hauptgutes nötig machen würde, kann keinem Teilnehmer aufgedrungen werden. Im übrigen finden im allgemeinen die Grundsätze der GemTO. vom 19. Mai 1851 entsprechende Anwendung, ferner sind auch die Vorschriften des G. vom 26. Juni 1875 (s. 1e) hinsichtlich des Eigentumsüberganges maßgebend (vgl. auch AG. z. GBO. vom 26. Sept. 1899 — GS. 307 — Art. 31 Abs. 1 Ziff. 10 und Abs. 2). Für Neuvorpommern und Rügen ist seither ein Zusammenlegungsgesetz nicht ergangen. Die GemTO. vom 19. Mai 1851 § 18 hat vielmehr dort nur die Umlegung vermischt untereinander liegender Grundstücke — agri intermixti — nur nach Maßgabe der schwedischen V. vom 18. Nov. 1775 (abgedr. bei J. C. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden usw. der Supplementen und Fortsetzung Bd. 2, S. 524 bis 526, auch bei Schneider, Landeskulturgesetzgebung 3. Abschn. S. 150 ff.) und also hauptsächlich nur im Wege gütlicher Vereinbarung zugelassen.

B. Reg.-Bez. Kassel und Kreis Biedenkopf. Der Reg.-Bez. Kassel besteht nach der V. vom 22. Febr. 1867 (GS. 273) und den G. vom 20. Sept. und 24. Dez. 1866 (GS. 876) aus dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen, den vormals bayrischen Gebietsteilen Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, sowie aus dem vormals großh. hess. Kreise Vöhl einschließlich der Enklaven Eimelrod und Heringhausen. Der Kreis Biedenkopf umfaßt den früheren großh. hess. Kreis Biedenkopf und den nordwestlichen Teil des Kreises Gießen. Dieses Gebiet wurde zunächst als Hinterlandkreis (V. vom 22. Febr. 1867 — GS. 273 — § 4 Ziff. 12), später aber in seiner ganzen jetzigen Ausdehnung als Kreis Biedenkopf bezeichnet. In den vorbezeichneten Gebietsteilen ist maßgebend die V. vom 13. Mai 1867 (GS. 716); vgl. auch V. vom 2. Sept. 1867 (GS. 1463) und Ergänzungsgesetz vom 25. Juli 1876 (GS. 366). Danach findet statt:

a) Die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigentum lastenden Nutzungsberechtigungen zur Weide, zur Waldmast, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug, zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art; b) die Teilung von Grundstücken, welche von mehreren Mit- oder Gesamteigentümern oder von Genossenschaften ungeteilt besessen und durch gemeinschaftliche Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz- und Streunutzungen, Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, Torfnutzung, benutzt werden; c) die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke. Für die GemT. und Servitutablösungen gelten hinsichtlich des Gemeindevermögens, des Antragsrechts, der Feststellung der Teilnahmerechte, der Teilungsgrundsätze, der Wirkung der Auseinandersetzung und der Einführung neuer Nutzungsrechte fast genau dieselben Bestimmungen wie im Gebiete des rheinischen Rechts (s. o. unter A 1). In betreff gemeinschaftlicher Holzungen s. d. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Grundstücken gelten aber erheblich abweichende Vorschriften. Eine solche Zusammenlegung findet selbständig statt, wenn sie von den Besitzern von mehr als der Hälfte — nur nach der Fläche berechnet — der dem Umtausch unterliegenden Grundstücke beantragt wird; außerdem muß sie aber auch dann stattfinden, wenn eine über eine Gemarkung oder einen Teil von ihr sich erstreckende Servitut zur Ablösung kommt, Abfindung hierfür in Grund und Boden gewährt wird und die Auseinandersetzungsbehörde hierzu die Zusammenlegung für erforderlich erachtet. Werden von

dem Umtausche Ackerländereien betroffen, so ist Voraussetzung, daß der Antrag auf Servitutbefreiung, sofern er von Besitzern der in der beteiligten Gemarkung liegenden Grundstücke gestellt wird, von den Besitzern mindestens des vierten Teiles — der Fläche nach berechnet — dieser Ackerländereien ausgeht. Werden von der als selbständige Maßregel durchgeführten Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen, nach der V. vom 13. Mai 1867 aufhebbaren gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, so muß die Servitutablösung oder Teilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden. Im übrigen gelten auch hier ungefähr dieselben Grundsätze wie im Gebiete des rheinischen Rechts.

C. Reg.-Bez. Wiesbaden mit Ausschluß des Kreises Biedenkopf. In diesem Bezirke besteht eine gesonderte Gesetzgebung für die Servitutablösung und GemT. einerseits und die wirtschaftliche Zusammenlegung andererseits. Für erstere ist maßgebend die GemTO. vom 5. April 1869 (GS. 526), die wegen der Ähnlichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse im Reg.-Bez. Wiesbaden mit denen in dem angrenzenden ostrheinischen Teile des Reg.-Bez. Koblenz der in letzterem geltenden GemTO. vom 19. Mai 1851 in den wesentlichen Punkten nachgebildet ist. Nach ihren Vorschriften findet gemäß § 1 statt: a) die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigentum bestehenden Nutzungsberechtigungen zur Weide, zur Mast, zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Lohe und Streu, zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zum Pflücken des Grases (Grasrupfen) und des Unkrauts, letzteres in den bestellten Feldern (zum Krauten), zum Pferch, zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern; b) die Teilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigentümern ungeteilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen: Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, Torfnutzung benutzt werden. Die oben (A 1) wiedergegebenen, im Gebiete des rheinischen Rechts hinsichtlich des Gemeindevermögens, des Antragsrechts, der Feststellung der Teilnahmerechte, der Teilungsgrundsätze, der Wirkung der Auseinandersetzung und der Einführung neuer Nutzungsrechte geltenden Bestimmungen finden mit der Maßgabe Anwendung, daß den Interessenten einer Ablösung oder Teilung gestattet ist, in Verbindung mit einer solchen auch ihre dabei nicht beteiligten Grundstücke dem Umtausch zur Herstellung einer wirtschaftlichen Lage zu unterwerfen. Mit einer solchen beiläufigen Umlegung ist aber nur dann vorzugehen, wenn ein Viertel der Interessenten darüber einverstanden ist. Ferner findet die Abweichung statt, daß Geldrente nicht nur für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, zum Pferch und zur Fischerei, sondern auch für urkundlich verliehene feste Bau-, Nutz- und Brennholzabgaben zu geben und anzunehmen ist. Die Zusammenlegung wird als Konsolidation ausgeführt. Sie ist geregelt durch die V. vom 2. Sept. 1867 (GS. 1462). Diese hat die V. des herzogl. nass. StM. vom 12. Sept. 1829 (NassVBl. von 1829 S. 65) und die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Vorschriften für maßgebend erklärt, aber in einigen Punkten abgeändert. Weitere Änderungen sind in dem G. vom 21. März 1887 (GS. 61) und vom 4. Aug. 1904 (GS. 191) enthalten. Danach findet die Konsolidation einer Gemarkung oder einer Gemarkungsabteilung statt, wenn sie von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Stockbuche, oder soweit das Grundbuch bereits angelegt ist, nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der beteiligten Grundstücke beantragt wird. Ausgeschlossen bleiben alle Waldungen und Hauberge, sofern nicht die Regierung ihre Zuziehung genehmigt, sowie die Weinberge, insoweit sie der Gewannenanlegung nicht hinderlich sind, endlich Städte, Flecken und Dörfer, jedoch können der Dorfbering oder die Hofraiten mit ihren Gärten und Baumstücken für sich besonders konsolidiert werden. Die Konsolidation bezweckt: 1. eine allgemeine Feldverbesserung, die „Feldregulierung", und zwar durch eine zweckmäßige Umgestaltung der bereits vorhandenen Kulturarten und Abgrenzung der neu herzustellenden Kulturabschnitte, ferner durch Vornahme der erforderlichen oder doch wünschenswerten Meliorationen — Wege, Brücken, Dämme, Entwässerungszüge, Bewässerungsanlagen, Umwandlung von Acker in Wiese und umgekehrt, Abholzungen unwirtschaftlich einspringender Waldecken u. dgl. m. —, endlich durch eine neue Gewannenbildung, d. h. Herstellung solcher Abteilungen, daß die darin befindlichen einzelnen Parzellen eine regelmäßige wirtschaftliche Form erhalten; 2. eine neue Verteilung des Grund und Bodens. Bei der Feldregulierung wird die umzulegende Fläche behandelt, als ob sie in der Hand eines Besitzers wäre, der sie in jeder Beziehung so einrichten will, wie das wirtschaftlich am zweckmäßigsten ist; bei der neuen Verteilung wird dagegen die Fläche nicht — wie in den andern Landesteilen — als eine gemeinschaftliche Masse behandelt, innerhalb welcher ein jeder Teilnehmer zwar seinem alten Besitz entsprechend, im übrigen aber an jeder beliebigen Stelle abgefunden werden kann; sie wird vielmehr in eine größere Anzahl „Zuteilungsbezirke" zerlegt, welche alle über ein oder mehrere Gewanne sich erstreckenden Grundstücke (in ebenen Gegenden bis 60, in gebirgigen bis 40 Morgen Umfang), die durch Gleichartigkeit der Bodenbeschaffenheit, der Produktion und der Entfernung zusammengehören, umfassen, und nur innerhalb dieser ist eine Umlegung gestattet. Jeder in einem solchen Zuteilungsbezirk begüterte Eigentümer hat daher für seinen Grundbesitz in demselben Bezirk gleichwertige Abfindung zu erhalten; diese Abfindung wird in Normalparzellen, d. h. in Grundstücken von einer bestimmten, fortan unveränderlichen Form und von einer gesetzlich für jede Kulturart geregelten Minimal-

größe, also auch nach Umfang fortan unveränderlich, gewährt. Forderungen von weniger als der halben Minimalgröße sollen auf Antrag des Besitzers in einen andern Zuteilungsbezirk, wo derselbe Besitzer eine größere Forderung hat, übertragen werden; derartige Übertragungen sind aber, wenn sie die halbe Minimalgröße überschreiten, ohne ausdrückliche Genehmigung der übrigen Teilnehmer nur zulässig, sofern sie durch die Rücksicht auf überwiegende wirtschaftliche Verhältnisse geboten erscheinen. Während also im altpreuß. Zusammenlegungsverfahren eine möglichst starke Arrondierung des zersplitterten Besitzes an erster Stelle angestrebt wird, wird im Konsolidationsverfahren das Hauptgewicht auf die Feldregulierung gelegt und eine Zusammenlegung der einzelnen Parzellen mehr nebenbei bezweckt. Dem Zwecke der Konsolidation entsprechend zerfällt das Verfahren in die Aufstellung eines Generalsituationsplanes über die Feldregulierung und in die Verteilung des Grund und Bodens innerhalb der einzelnen Zuteilungsbezirke durch Bildung einzelner Parzellen. Der Generalsituationsplan wird geprüft und festgestellt, bevor an die Spezialteilung herangegangen wird; die Aufstellung, Vorlegung und Ausführung des hierüber aufzustellenden Auseinandersetzungsplanes entspricht jetzt im allgemeinen dem altpreuß. Verfahren; jedoch ist der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges abweichend geordnet. Bei Konsolidierung von Gemarkungen, in denen das Grundbuch bereits angelegt ist, ist nämlich der Auseinandersetzungsplan durch Beschluß für vollstreckbar zu erklären, und mit der Rechtskraft dieser Vollstreckbarkeitserklärung wird die Gemeinde oder der sonstige im Konsolidationsplane bezeichnete Empfänger Eigentümer der neuen Wege, Gräben und anderen gemeinschaftlichen Anlagen und treten die ausgewiesenen Abfindungen sowohl in Ansehung des Eigentums als der übrigen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der von jedem Beteiligten eingeworfenen Grundstücke; gleichzeitig gelangen auch die im Plane festgestellten Grunddienstbarkeiten, Reallasten und Eigentumsbeschränkungen zur Entstehung. Soweit aber das Grundbuch noch nicht angelegt ist, geht Eigentum erst mit der am Schlusse des Verfahrens erfolgenden „Adjudikation" über. Vgl. hierzu **Auseinandersetzungsverfahren mit Ausschluß von Hannover** V. Werden von der Güterkonsolidation solche Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der GemTO. vom 5. April 1869 aufgehoben werden kann, so muß die Servitutablösung oder Teilung gleichzeitig mit der Konsolidation erfolgen (GemTO. vom 5. April 1869 — GS. 526 — § 30).

D. **Die Prov. Schleswig-Holstein mit dem Kreise Herzogtum Lauenburg.** Maßgebend ist die V. vom 17. Aug. 1876 (GS. 377), in Lauenburg eingeführt durch G. vom 25. Febr. 1878 (GS. 97). Nach seinen Vorschriften findet statt: a) die **Ablösung** der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigentum lastenden Nutzungsberechtigungen zur Weide, zur Mast, zum Mitgenuß von Holz und zum Streuholen, zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelharken, zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergabe des Düngers und zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Äcker (Deputatbeeten), zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern, endlich zur Torfnutzung; b) die **Teilung** von Grundstücken, welche von mehreren Gesamteigentümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungeteilt besessen und zu einem der obengenannten Zwecke gemeinschaftlich benutzt werden; c) die wirtschaftliche **Zusammenlegung** der Grundstücke. Bei der Servitutablösung und GemT. finden im allgemeinen hinsichtlich des Gemeindevermögens, des Antragsrechts, der Feststellung der Teilnahmerechte, der Teilungsgrundsätze und der Einführung neuer Nutzungsrechte die gleichen Vorschriften wie im Reg.-Bez. Kassel statt (oben B), wie überhaupt die V. vom 17. Aug. 1876 sich der V. vom 13. Mai 1867 im wesentlichen anschließt und nur noch einzelne Bestimmungen des G. vom 13. Juni 1873, betr. die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Teilung gemeinschaftlicher Forsten, für die Prov. Hannover übernommen hat. Hervorzuheben ist jedoch, daß Abfindung in Rente nicht nur für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, sondern auch für Dienstbarkeitsrechte zur Weide auf Torfmooren, zur Fischerei, zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelharken gewährt und genommen werden muß. Die wirtschaftliche **Zusammenlegung** der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigentümer einer Feldmark findet statt, wenn sie von den Eigentümern von mehr als der Hälfte — nach Fläche und Reinertrag berechnet — der dem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke beantragt wird und von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist. Werden von dem Verfahren Grundstücke betroffen, die einer ablösbaren gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, so muß die Servitutablösung oder Teilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden. Den Umlegungsbezirk hat die Auseinandersetzungsbehörde festzustellen. Über die Frage, ob von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten sei, kann jeder Beteiligte die Entscheidung des Kreistages (Magistrats- und Stadtverordnetenversammlung) verlangen. Im übrigen gelten auch hier die vorstehend für Teilungen und Servitutablösungen angegebenen Regeln. Die Zusammenlegung ist also nur unter den vorstehend bezeichneten Verhältnissen, nicht aber auch außerdem dann erzwingbar, wenn es sich um Grundstücke handelt, die einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen.

E. **Die Hohenzollernschen Lande.** Die Bestimmung im § 18 des Reallastenablösungsgesetzes vom 28. Mai 1860 (GS. 221), wonach bei der Ablösung von Reallasten die Beteiligten sich über Landentschädigung verständigen und bei

solcher Gelegenheit auch eine Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke bewirken können, hat kaum noch praktische Bedeutung, weil die Reallastenablösung als beendigt angesehen werden kann. Es kommt daher ausschließlich das G. vom 23. Mai 1885 (GS. 143) in Betracht, nach dessen Vorschriften stattfindet: a) die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke; b) die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigentum lastenden Berechtigungen zur Weide, zur Mast, zum Mitgenuß von Holz und zum Streuholen, zur Torfnutzung; c) die Teilung von Grundstücken, welche von mehreren Gesamteigentümern oder von Genossenschaften ungeteilt besessen und zu einem der vorstehend genannten Zwecke gemeinschaftlich benutzt werden. Der durch dieses Gesetz hergestellte Rechtszustand entspricht in der Hauptsache dem im Gebiete des rheinischen Rechts geltenden.

Gemeinheitsteilungen und Grundstückszusammenlegungen in der Provinz Hannover. Wegen des Begriffs und der Gesetzgebung im allgemeinen vgl. Gemeinheitsteilungen und Grundstückszusammenlegungen in den landrechtlichen Provinzen.

A. GemT. und Servitutablösungen. Die GemT. sind geregelt durch die GemTO. für das Fürstentum Lüneburg vom 25. Juni 1802 (Spangenberg, Sammlung der Gesetze für Hannover Teil IV Abt. 1 S. 270), der die GemTO. für die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen, das Fürstentum Hildesheim und die Grafschaften Hoya und Diepholz vom 30. April 1824 (HannGS. Abt. I S. 111), sowie die GemTO. für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 26. Juli 1825 (a. a. O. Abt. III S. 125) fast wörtlich nachgebildet sind; ferner durch die GemTO. für das Fürstentum Osnabrück vom 25. Juni 1822 (a. a. O. Abt. I S. 219), die durch V. vom 12. Aug. 1835 (a. a. O. Abt. III S. 66) auf das Herzogtum Arenberg-Meppen, auf die Grafschaft Bentheim und auf die Vogtei Emsbühren, sowie durch die V. vom 27. Okt. 1838 (a. a. O. Abt. III S. 218) auf die Niedergrafschaft Lingen erstreckt wurde. Beide GemTO. stimmen in ihren Hauptgrundsätzen überein. Danach hat jeder Grundeigentümer eines Bodens, der von anderen nach bestimmten Berechtigungen benutzt wird, das Recht, eine Untersuchung darüber zu verlangen, ob nach Abfindung des oder der Berechtigten noch ein Überschuß für ihn bleiben werde, solche Berechtigten in diesem Falle abzufinden und jenen Überschuß alsdann in einem abzusondernden Teile des Grund und Bodens zu seinem eigenen uneingeschränkten fernern Gebrauche zu fordern und zu sich zu nehmen; er hat aber nicht das Recht, die abgefundenen Berechtigten zu einer weitern Teilung unter sich zu zwingen. Eine jede Korporation oder eine jede Gemeinde (Stifter, Klöster, Städte und Dorfschaften), jede landesherrliche Domäne und jedes adlige oder freie Gut hat das Recht, wenn sie Nutzungen auf einem Boden mit andern gemeinschaftlich besitzen, für sich aus der Gemeinschaft zu treten und den ihm zukommenden Entschädigungsanteil von der Gemeinheit abgesondert und privativ zu verlangen. Ein einzelnes Mitglied einer Kommune kann die Herausgabe des ihm gebührenden Anteils (Partikularabfindung) nur unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich dann verlangen, wenn der Anteil durch verbesserte Kultur seinen andern wesentlichen Wirtschaftsbedürfnissen vorteilhaft wird aufhelfen können und wenn ferner die künftig fortdauernde Benutzung der übrigen Berechtigten durch die Ausscheidung nicht benachteiligt wird. Scheiden nur einzelne Kommunen oder andere ihnen gleichstehende Einzelberechtigte aus der im übrigen bestehen bleibenden Gemeinschaft aus, so nennt man das eine Generalteilung; wird aber eine Gemeinschaft unter den daran beteiligten Mitgliedern vollständig aufgehoben, so ist das eine Spezialteilung. Sowohl das Ausscheiden von Städten, Flecken und Dörfern aus einer Gemeinschaft, als auch eine Spezialteilung erfolgt nur, wenn die Hälfte aller Stimmen (nach Teilnahmerechten berechnet) sich dafür erklärt. Die Abfindung der Teilnehmer geschieht in der Regel durch ein dem Teilhaber zu einseitigem und privativen Gebrauch abzutretendes Stück Grund und Boden aus der zu teilenden Gemeinheit selbst. Die GemTO. trafen auch bereits Bestimmungen über die Abstellung der auf Gemeinheitsgrundstücken lastenden Weide- und andern (Mast-, Plaggen- und Heidhiebs-, Holz-) Berechtigungen, sowie über die Torfmoorteilungen. Erst später wurde die Ablösung von Weideberechtigungen — mit Ausnahme der auf Forsten haftenden — allgemein und zwar durch die G. vom 8. Nov. 1856 (HannGS. Abt. I S. 423) und vom 8. Juni 1873 (GS. 357) geregelt (vgl. auch G. vom 13. Febr. 1850 — HannGS. Abt. I S. 13 — und vom 15. Juli 1848 — a. a. O. Abt. I S. 201). Nach ihren Bestimmungen richtet sich jetzt auch die Abfindung der auf Gemeinheiten haftenden servitutarischen Weideberechtigungen. Danach ist zu dem Antrage auf Aufhebung der Weiderechte sowohl der Eigentümer des verpflichteten Grundstücks als der Weideberechtigte befugt. Bei Verkoppelungen (s. weiter unten) muß die Aufhebung des Weiderechts auf den zu verkoppelnden Grundstücken ohne weiteres bewirkt werden. Der Betrag der Entschädigung und das Entschädigungsmittel ist zwar zunächst der Vereinbarung der Beteiligten überlassen, in Ermangelung einer solchen ist sie aber durch die Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmen, und zwar hat sie der Regel nach durch Abtretung von verhältnismäßigen Teilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird, zu erfolgen; wo aber eine solche Landentschädigung zweckmäßig nicht gewährt werden kann, durch Kapital oder feste Geldrente. Die Ablösung von Berechtigungen zum Hauen oder Stechen von Plaggen, Heide, Rasen oder Bülten, welche auf Grundstücken haften, die weder Forsten noch Gemeinheiten sind, unterliegt dem G. vom 13. April 1885 (GS. 109), das im wesentlichen die vorstehend für die Ab-

lösung von Weiderechten angegebenen Grundsätze wiederholt. Für die Abstellung von Berechtigungen zum Torfstich und zum Fruchtbau, welcher mittels Brennkultur (sog. Hackenschlag) oder auf andere Weise erfolgt, wird eine vorherige Äußerung der Bezirksregierung über die landespolizeiliche Zulässigkeit der Abstellung verlangt und mangels anderweiter Vereinbarung nur Landentschädigung für zulässig erklärt. Berechtigungen, die den vorgenannten G. vom 8. Nov. 1856, 8. Juni 1873 und 13. April 1885 unterliegen, können nur noch durch gerichtlichen und notariellen Vertrag neu errichtet werden; eine etwa bereits begonnene Ersitzung ist jedoch durch den Erlaß dieser Gesetze nicht unterbrochen. Betreffs der auf Forsten haftenden Berechtigungen und der Teilung gemeinschaftlicher Forsten ist unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen das G. vom 13. Juni 1873 (GS. 357) ergangen. Danach (§ 1) findet statt: a) die Abstellung bzw. Fixation der auf bestandenen und unbestandenen Forstgrundstücken haftenden Berechtigungen zur Weide, zur Mast und zum Laubstreifeln, zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Holzkohlen, Torf, zum Plaggen-, Heide-, Rasen-, Bültenhieb und Bültenstich, zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr, zur Laub-, Nadel- oder sonstigen Pflanzenstreu; b) die Teilung von bestandenen und unbestandenen Forsten, welche von mehreren Gesamteigentümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungeteilt besessen werden. Zu dem Antrage auf Teilung (§ 1 Ziff. II) ist jeder Interessent, unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen und mit der Maßgabe berechtigt, daß eine Minderheit das Ausscheiden nicht verlangen kann, wenn durch ihre Abfindung die Benutzung des gemeinschaftlich verbleibenden Grundstücks gestört oder erschwert werden würde. Zu dem Antrage auf Abstellung einer Berechtigung (§ 1 Ziff. I) ist der Regel nach sowohl der Berechtigte als der Eigentümer der verpflichteten Forst befugt. Andere als die im § 1 des G. genannten Berechtigungen sind nicht selbständig, sondern nur gelegentlich einer andern Auseinandersetzung ablösbar. Die Bestimmung der Entschädigung und des Entschädigungsmittels bleibt dem freien Übereinkommen der Parteien überlassen, in Ermangelung eines solchen wird von der Auseinandersetzungsbehörde eine angemessene Abfindung an Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital bestimmt, und zwar für Berechtigungen zur Mast in fester Geldrente, für Berechtigungen von Gemeinden und Genossenschaften zum Bezuge von Holz oder Holzkohlen möglichst in bestandenen Teilen der belasteten Forst, in allen andern Fällen jedoch der Regel nach in zur Benutzung als Acker, Wiese oder in anderer als forstlichen Kulturart geeignetem Grund und Boden. Nur wenn Landabfindung zweckmäßig überhaupt nicht erfolgen oder wenn nicht aus der belasteten Forst Landabfindung gegeben werden kann, welche bei ihrer Benutzung in anderer als forstlicher Kulturart nachhaltig einen höhern Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, auch anderes für den Berechtigten wirtschaftlich geeignetes Land von dem Forsteigentümer nicht angeboten wird, soll die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden. Betreffs der Waldteilungen s. Gemeinschaftliche Holzungen.

B. Zusammenlegungen (Verkoppelungen). Für diese gelten noch die HannG. vom 30. Juni 1842 (HannGS. Abt. I S. 131), vom 22. Aug. 1847 (a. a. O. Abt. I S. 295), vom 15. Juli 1848 (a. a. O. Abt. I S. 201), vom 12. Okt. 1853 (a. a. O. Abt. I S. 369) und vom 8. Nov. 1856 (a. a. O. Abt. I S. 433). Danach bedarf es zur Einleitung des Verkoppelungsverfahrens des Antrags von der Hälfte der Beteiligten nach Fläche und Grundsteuerkapital berechnet; sie braucht aber nicht für die ganze Feldmark, kann vielmehr schon für eine zusammenhängende Fläche von 25 Morgen (Teilverkoppelung) beantragt werden, wofern nur die darin gelegenen Grundstücke rücksichtlich ihrer Benutzung, namentlich der Bestellung oder Aberntung, der Fruchtfolge oder Weidenutzung, der Abwässerung usw. voneinander abhängig sind und wofern zugleich die Grundfläche gegen außen durch hervortretende Grenzen (Fahrwege, Bäche, Forsten, Gemeinheiten usw.) abgeschlossen ist. Wegen des Antrags auf Untersuchung der landwirtschaftlichen Nützlichkeit s. unter Auseinandersetzungsbehörden. Forsten, Torfmoore, Gehöfte und Gärten bleiben von der Verkoppelung ausgeschlossen, sofern nicht der Eigentümer auf Antrag der Teilnehmer darin einwilligt, daß sie zugezogen werden. Der Regel nach ist jedem Teilnehmer Ersatz durch Grund und Boden zu leisten; kann er aber nach den besondern Verhältnissen ohne großen Nachteil für die ganze Einteilung nicht völlig durch Grund und Boden gewährt werden, so ist er durch Kapitalzahlung zu ergänzen. Eine solche Ergänzung soll jedoch wider den Willen des Abzufindenden nie mehr als 3% des Wertes seiner ganzen Abfindung betragen. Besitzer von weniger als 2 Morgen zusammenzulegender Grundstücke sollen diese entweder behalten oder durch solche Grundstücke abgefunden werden, deren Instandsetzung keine Aufwendungen erfordert. Im übrigen geschieht die örtliche Bestimmung des Ersatzes, soweit nicht eine Vereinbarung zu erreichen ist, durch die Auseinandersetzungsbehörde in möglichst zusammenhängender und wirtschaftlicher Lage. Neben der Zusammenlegung der Grundstücke sind zugleich alle Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten der Feldmark, alle Wege, Triften, Wasserzüge, Brücken, Befriedigungen usw. zweckmäßig zu ordnen, auch ist über ihre künftige Unterhaltung das Erforderliche festzustellen. Der zum Ersatz angewiesene Grundbesitz tritt in Ermangelung anderer Vereinbarung in dieselben Rechtsverhältnisse, in welchen der abgetretene gestanden hat. Wegen der Rechte Dritter sind eingehende Bestimmungen getroffen. Das Eigentum an den neuen Abfindungen geht in der Regel mit ihrer auf Grund der von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigten Teilungsurkunde (Rezeß) vorzunehmenden Überweisung

über; wo eine frühere Überweisung stattfindet (vgl. Verfassungsgesetz vom 30. Juni 1842 — HannGS. Abt. I S. 145 — § 117) kommt das G. vom 26. Juni 1875 (s. GemT. in d. landrechtl. Provinzen A 5) zur Anwendung.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten. Bei den meisten GemT. und wirtschaftlichen Zusammenlegungen von Grundstücken (Separationen, Verkopplungen, Konsolidationen), ebenso bei vielen der durch die Generalkommission vermittelten Rentengutsbegründungen werden gemeinschaftliche Anlagen als Wege, Triften, Gräben, Trankstätten, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- oder andere Steinbrüche u. dgl. m. ausgewiesen. Der dazu erforderliche Grund und Boden wird, soweit das etwa bereits vorhandene gemeinschaftliche Eigentum der Verfahrensteilnehmer nicht ausreicht, von diesen aufgebracht. Diese sind daher zunächst auch die Eigentümer der gemeinschaftlichen Anlagen, und zwar Miteigentümer nach Maßgabe des Wertes ihrer zum Verfahren gezogenen Grundstücke, weil sie nach diesem Maßstabe beigetragen haben. Vielfach begeben sie sich aber dieses Miteigentums, und zwar dadurch, daß sie die Anlagen einem Dritten, insbesondere der politischen Gemeinde — die dann regelmäßig die Unterhaltung übernimmt — übertragen. Wo eine solche Übereignung bewirkt ist (aber auch nur da), ist die Gemeinde selbstverständlich zur Verfügung über jene Anlagen legitimiert; wo sie aber nicht stattgefunden hat, können nur die sämtlichen Miteigentümer gemeinschaftlich Verfügungen treffen. Während des Schwebens eines Auseinandersetzungsverfahrens führt letzteres zu keinen Schwierigkeiten, weil die Auseinandersetzungsbehörde stets von Amts wegen für Zuziehung sämtlicher Teilnehmer und Beschaffung ihrer Legitimation zu sorgen hat und ohnehin immer eine legitimierte Vertretung der Teilnehmer-Gesamtheit — in der Gestalt von sog. Deputierten, Syndiken usw. — zur Hand haben muß. Ist aber mit der Beendigung des Verfahrens die Zuständigkeit der Generalkommission erloschen, so greifen nur noch die Bestimmungen des allgemeinen Rechtes ein, wonach zu jeder Verfügung über die g. A. die sämtlichen Miteigentümer zugezogen werden müssen. Da nun der Kreis dieser Miteigentümer, als welche die jedesmaligen Eigentümer der beim Verfahren beteiligt gewesenen Grundstücke anzusehen sind, einem ständigen Wechsel unterliegt, so ist sowohl die Feststellung, wer zurzeit verfügungsberechtigt ist, als auch die Beschaffung einer einheitlichen und übereinstimmenden, meist der urkundlichen Form bedürfenden Erklärung von allen Teilnehmern mit außerordentlich und namentlich bei starkem Güterwechsel kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden. Hier greift das für den ganzen Staat erlassene G. vom 2. April 1887 (GS. 105) ein. Es sieht vor, daß für g. A. der oben bezeichneten Art die Vertretung der Gesamtheit der Beteiligten Dritten gegenüber sowie die Verwaltung auch nach beendigtem Auseinandersetzungsverfahren von der Auseinandersetzungsbehörde geregelt werden kann. Eine solche Regelung soll aber nur auf Antrag, zu dem sowohl eine Behörde als auch jeder Private berechtigt ist, wofern nur ein berechtigtes Interesse vorliegt, erfolgen und unterbleiben, wenn die Vertretung oder Verwaltung anderweitig geregelt ist oder die Zuziehung der einzelnen Beteiligten selbst oder ihrer Vertreter ohne unverhältnismäßigen Zeit- oder Kostenaufwand erfolgen kann (§ 1). Hervorzuheben ist hierbei, daß in manchen alten Rezessen zwar Bestimmungen über die Vertretung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Anlagen getroffen, aber nicht mehr rechtsgültig sind. Wird ein Antrag auf Regelung der Vertretung oder Verwaltung gestellt, so ist er öffentlich bekannt zu machen, etwaige Einsprüche sind zu erörtern (§ 3). Stellen sie sich als unberechtigt heraus, so ist die Vertretung und Verwaltung der Regel nach dem Gemeindevorstande, ausnahmsweise auch einer Einzelperson (§§ 3, 9), und zwar durch einen Beschluß zu übertragen, der den bestellten Vertreter oder Verwalter, die Besitzer der beteiligten Grundstücke nach Maßgabe des Rezesses sowie die g. A., auf welche die Vertretung oder die Verwaltung sich erstrecken soll, anzugeben hat (§ 7). Hierdurch gewinnt die Gesamtheit der Teilnehmer eine Selbständigkeit, als ob sie eine juristische Person wäre, sie kann als solche klagen und verklagt werden, im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen werden u. dgl. m. (§ 2 Abs. 2). Der bestellte Vertreter ist auch befugt — aber nur unter ausdrücklicher, durch besonderen Beschluß auszusprechender Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörde — über die Substanz des gemeinschaftlichen Vermögens zu verfügen, ohne hierbei an die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten gebunden zu sein (§ 4) — s. auch OVG. 21, 116 u. 23, 68. Über die Verwertung einer etwa aufkommenden Geldentschädigung hat die Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmen (§ 5). Insoweit dem Gemeindevorstande die Vertretung übertragen ist, untersteht er in dieser Beziehung der Kommunalaufsichtsbehörde; insoweit ihm die Verwaltung übertragen ist, finden die Vorschriften, welche für Gemeindeangelegenheiten bezüglich der Verwaltung, der Aufsicht des Staates und der den Mitgliedern zustehenden Rechtsmittel gelten, sinngemäße Anwendung. Hauptsächlich hat der Verwalter für die Ausführung der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Arbeiten durch die Verpflichteten zu sorgen. Ist dieserhalb im Auseinandersetzungsverfahren ein Beitragsverhältnis der aufzuwendenden Kosten nicht festgesetzt, so liegt die Unterhaltung den Beteiligten nach Verhältnis ihrer Teilnahmerechte ob; soweit aber letztere aus dem Rezesse nicht klar hervorgehen, haben die Beteiligten nach Verhältnis des Grundsteuerreinertrages ihrer beteiligt gewesenen Grundstücke beizutragen (§ 6). Gegen die Beschlüsse der Auseinandersetzungsbehörde findet nur die Beschwerde an das Ober-Landeskulturgericht statt (§ 10).

Gemeinschaftliche Gerichte. Auf der Grundlage des G., betr. eine Zusatzbestimmung zu den Art. 86, 87 VU., vom 19. Febr. 1879 (GS. 18) hat Preußen mit einer Reihe von Bundesstaaten Staatsverträge abgeschlossen,

durch welche für bestimmte, aus preuß. und nicht preuß. Gebietsteilen gebildete Bezirke g. G. gebildet sind. Es ist dies teils nur so geschehen, daß preuß. Gerichten die Gerichtsbarkeit über nicht preuß. Gebietsteile übertragen, also einem der preuß. Justizhoheit unterworfenen Gerichte bloß eine fremde Gerichtsbarkeit delegiert worden ist, so z. B. dem Amtsgericht in Lippstadt, dem Landgericht in Erfurt und dem Oberlandesgericht in Celle (Staatsverträge von 1878 und 1879 — GS. 1879 — S. 165—224; vgl. auch GS. 1879, 173). Teils sind wirkliche Kondominatsgerichte gebildet worden, welche unter der Gerichtshoheit nicht eines, sondern mehrerer Bundesstaaten stehen, so daß diese sämtlichen Bundesstaaten Träger der Gerichtsbarkeit sind. Solche Kondominatsgerichte sind die Landgerichte in Meiningen und in Rudolstadt (Staatsverträge vom 17. Okt. 1878 mit den Nachträgen vom 19. Febr. 1897 u. vom 25. Febr. 1898 sowie vom 27. Nov. 1903 — GS. 1879 S. 189, 196; 1897, 189; 1898 S. 113, 114; 1904 S. 245, 247). Mit den hierzu gehörigen preuß. Gebietsteilen hat sich Preußen dem Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena angeschlossen (Staatsverträge vom 19. Febr. 1877; Akzessionsvertrag vom 23. April 1878 — GS. 1879, 202 —, sowie Staatsvertrag vom 27. Nov. 1903 — GS. 1904, 248). Die Beamten an diesen Gerichten sind den Gesetzen des Bundesstaates unterworfen, in welchem das Gericht seinen Sitz hat. Darüber, welche Stellen Preußen bei ihnen besetzt, sind nähere Bestimmungen getroffen. Die aus der Landesjustizverwaltung fließenden Befugnisse werden von den Justizverwaltungen der beteiligten Staaten gemeinschaftlich ausgeübt.

Gemeinschaftliche Holzungen. Das Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. Sept. 1811 (GS. 300) § 4 hatte diejenigen Einschränkungen, welche die bestehende Gesetzgebung für die Benutzung der Privatwaldungen vorschrieb, gänzlich beseitigt und auch ihre freie Teilbarkeit und Urbarmachung soweit zugelassen, als nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen anderer entgegenständen. Demnächst schränkte die GemTO. vom 7. Juni 1821 (GS. 53) §§ 109 ff. diese Befugnisse hinsichtlich der gemeinschaftlichen Waldungen zwar dahin ein, daß deren Naturalteilung ganz oder teilweise nur dann zulässig sein sollte, wenn die einzelnen Anteile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet blieben, oder vorteilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden könnten; andernfalls sollte im Mangel einer Einigung die Auseinandersetzung der Miteigentümer nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden können. Sowohl diese gesetzliche Bestimmung selbst, als namentlich auch die Art ihrer Anwendung, bei der nicht genügend gewürdigt wurde, ob die einzelnen Anteile auch auf die Dauer vorteilhaft zu Acker oder Wiese benutzt werden konnten, führte indessen dahin, daß in weiten Gebieten von den früher vorhanden gewesenen g. G. nur noch spärliche Reste übrig blieben. Der geteilte und gerodete Waldboden war anderen Arten der Kultur für die Dauer nur teilweise gewonnen. Sehr große Flächen waren, nachdem eine vorübergehende Acker- und Weidenutzung die fruchtbaren Bodenbestandteile aufgezehrt hatte, in den Ebenen der Versandung, in den Gebirgen der Abschwemmung und Verödung verfallen. Diesen Schäden entgegenzuwirken, ist der Zweck der für den ganzen Umfang der Monarchie erlassenen G. vom 6. Juli 1875, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (s. Waldschutzgesetz) — GS. 246 u. vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (GS. 261). Dieses letztere findet Anwendung: 1. auf Holzungen und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen beim Inkrafttreten des Gesetzes das Eigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zustand, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und gleichartigen Genossenschaften; 2. auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine GemT. oder Forstservitutenablösung als Gesamtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gemeinschaftliches Eigentum geblieben waren. Das Gesetz erstreckt sich hiernach nicht auf Gemeindewaldungen, die einer Gemeinde als Korporationsvermögen gehören, sowie nicht auf Gemeinschaften, die auf einem rein privatrechtlichen Verhältnis beruhen. Soweit das Gesetz zur Anwendung kommt, sind die ihm unterliegenden Holzungen sowohl hinsichtlich ihrer Benutzung als auch hinsichtlich ihrer Teilbarkeit aus Rücksichten des öffentlichen Interesses bestimmten Einschränkungen unterworfen. In ersterer Beziehung unterliegen sie, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landesteilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. In letzterer Beziehung ist bestimmt, daß sie der Regel nach nicht in Natur geteilt werden dürfen. Eine solche Teilung ist nur insoweit zu gestatten, als die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung nicht geeignet ist oder der Grund und Boden zu andern als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteile benutzt werden kann und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen. Über die Statthaftigkeit der Teilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde. (S. auch Hauberge).

Gemeinschaftliche Jagdbezirke s. Jagdbezirke.

Gendarmerie. I. Die Landgendarmerie (wegen der Feldgendarmerie s. d.) ist eine staatliche, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem platten Lande bestimmte, militärisch organisierte Poli-

zeitruppe, welche den Landräten unterstellt ist. Das Institut stammt aus Frankreich. In Preußen erging zuerst das Edikt vom 30. Juli 1812 (GS. 141), welches in Verbindung mit einer praktisch nicht zur Einführung gelangten Kreisordnung dem „Kreisdirektor" die Gendarmen als Exekutivkräfte überwies. Die jetzige Einrichtung der G. beruht in den alten Provinzen auf der V. über die anderweitige Organisation der G. vom 30. Dez. 1820 (GS. 1821, 1 ff.) und der Dienstinstr. für die G. vom 30. Dez. 1820 (GS. 1821, 10). Für die neuen Landesteile ist die analoge V. vom 23. Mai 1867 (GS. 777) ergangen, für Hohenzollern AE. vom 30. Dez. 1850 (GS. 1851, 703). Zurzeit ist ein Auszug aus dem Entwurfe einer neuen „Dienstvorschrift für die Landgendarmerie vom 8. April 1902" behufs praktischer Erprobung provisorisch in Kraft (Erl. vom 18. Juli 1902). Der endgültige Erlaß und Druck dieser Dienstvorschrift steht bevor.

II. Die G. dient lediglich den Zwecken der Zivilverwaltung, und zwar speziell polizeilichen Zwecken. Sie ist deshalb in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung dem MdJ. untergeordnet, wogegen sie in Rücksicht auf Ökonomie, Disziplin und die übrige innere Verfassung vom KrM. ressortiert. Die Gendarmen gehören nicht zum aktiven Heere im Sinne des § 38 RMilG. vom 2. Mai 1874 (RGBl. 45), und daher auch nicht zu den servisberechtigten Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetzgebung (s. Militärpersonen, auch wegen der Wahlberechtigung der Gendarmen). Die Gendarmen sind indessen vielfach den Militärpersonen gleichgestellt, so insbesondere in steuerlicher und kirchlicher Beziehung. Auch gilt der Dienst in der G. als Fortsetzung des Militärdienstes, nicht als Zivilversorgung; der Gendarm erwirbt also den Zivilversorgungsschein (s. d.) erst in der G.

III. An der Spitze der G. steht als „Chef der Landgendarmerie" ein General; unter ihm für jede Provinz ein „Brigadier" (meist Oberst oder Oberstleutnant), unter diesem für die einzelnen Gendarmeriedistrikte, in die der Brigadebezirk zerfällt, Distriktsoffiziere in den wichtigsten Provinzialstädten. Unter den Distriktsoffizieren stehen die Oberwachtmeister (früher Wachtmeister, demnächst erste Wachtmeister und seit KabO. vom 23. Mai 1867 — MBl. 257 — auch in den älteren Provinzen Oberwachtmeister genannt), die für einen bestimmten Bezirk, den sog. Beritt, als Berittführer die militärische Aufsicht über die einzelnen Gendarmen führen. Wegen des Ranges s. AE. vom 6. Juni 1900 (GS. 183). Die Gendarmen selbst sind entweder „berittene" oder „Fußgendarmen" (V. von 1820 § 9). Jeder Gendarm hat einen bestimmten Geschäftsbezirk, den sog. Patrouillenbezirk, und in demselben einen bestimmten, festen Dienstort, der als sein Wohnort gilt und „Station" genannt wird. Abgesehen von dringenden und Eilfällen, sowie von der Verfolgung flüchtiger Verbrecher usw. haben die Gendarmen ihre Tätigkeit nicht über die Grenzen dieses Bezirks hinweg auszudehnen. Soll der Gendarm außerhalb des Patrouillenbezirks in Funktion treten, so bedarf es des Auftrags seiner vorgesetzten Zivildienstbehörde, des Landrats; in dringenden Fällen wenigstens der nachträglichen Genehmigung der ausnahmsweise direkt an den Gendarmen ergangenen Requisition der Ortspolizeibehörde (Erl. vom 20. Nov. 1857 — MBl. 196; 30. Sept. 1874 — MBl. 238; 7. Jan. 1880 — MBl. 33 — und 21. Jan. 1882 — MBl. 37). Die Verlegung von Gendarmeriestationen sowie alle sonstigen Veränderungen in der Dislokation der Gendarmen erfolgen innerhalb des Regierungsbezirks durch den Regierungspräsidenten im Einverständnis mit der Gendarmeriebrigade; wenn letzteres nicht zu erzielen ist, oder die Regierungsbezirksgrenze bei der Veränderung überschritten wird, muß die Entscheidung des MdJ. eingeholt werden (Erl. vom 28. Jan. 1866 — MBl. 27 — und vom 16. Juli 1857 — MBl. 133).

IV. Die ordentliche und allgemeine Aufgabe der G. ist die Unterstützung der Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen. Mit Rücksicht auf die Zahl und Wichtigkeit der den Gendarmen zufallenden Aufgaben ist ihre Verwendung für unstatthaft erklärt zur Beförderung von Verfügungen der Zivilbehörden oder Botengängen ähnlicher Art (Gendarmerieverordnung § 12 bzw. 16) und zum Transport von Kindern zur Schule (Erl. vom 12. Juli 1882 — MBl. 277; vgl. RegVf., betr. angemessene Benutzung der Gendarmen, vom 2. Juli 1842 — MBl. 308). Zum Transport von Verbrechern, soweit es sich nicht um den Transport der vom Gendarmen Aufgegriffenen zur Ortspolizeibehörde handelt, sind Gendarmen nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe es erheischen, zu verwenden (Erl. vom 1. April 1854 — MBl. 98; Transportinstruktion vom 16. Sept. 1816 — v. Kamptz 11, 509 — § 10). Die Stellung der G. zu ihren militärischen Vorgesetzten regelt sich nach den Grundsätzen der militärischen Disziplin (Gendarmerieverordnung § 16). Die Militärvorgesetzten haben die Aufsicht über die Gendarmen hinsichtlich der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue ihrer Dienstführung und darüber, daß die Gendarmen den Gesetzen und den Anweisungen ihrer Zivildienstbehörde völlig genügen; eine Einmischung in die Anordnungen der letzteren selbst ist den Militärvorgesetzten untersagt. Auch sind die Fälle, in denen die Gendarmen militärische Meldung zu machen haben, sehr eingeschränkt (Erl. vom 9. Juni 1821 — v. Kamptz 5, 393). Die Stellung der Gendarmen zu den Zivildienstbehörden ist durch § 17 der Gendarmerieverordnung dahin geregelt, daß die Gendarmen hinsichtlich ihrer Dienstobliegenheiten und der Anordnungen über deren Ausführung usw. lediglich unter der vorgesetzten Zivilbehörde stehen. Dies ist regelmäßig der Landrat. Diesem ausschließlich steht die Erteilung von dienstlichen Anweisungen an die Gendarmen zu und die letzteren haben denselben unbedingte Folge zu leisten. Bezüglich der Oberwachtmeister, deren Beritt (s. III)

sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist dies insofern eingeschränkt, als diese zwar den Landräten ihres Bezirks untergeordnet sind, aber nur in außergewöhnlichen Fällen zum Dienst herangezogen werden sollen, da sie sonst ihre Funktion als militärische Aufsichtsinstanz für die Gendarmen nicht würden erfüllen können. Sie haben sich aber, so oft sie den Kreis- oder Wohnort des Landrats passieren, bei ihm zu melden und ihm Bericht zu erstatten (KabO. vom 19. Juli 1823; Reskript vom 8. Aug. 1823 — v. Kamptz 7, 646; Erl. vom 2. Juli 1842 — MBl. 308). Für Oberwachtmeister, deren Funktion sich nur auf einen Kreis beschränkt, gelten die nicht veröffentlichten „Erläuternden Bestimmungen" vom 23. Juni 1894, aus denen hervorzuheben ist, daß die in Rede stehenden Oberwachtmeister auch für zivildienstliche Zwecke, wie die übrigen Gendarmen, zur Verfügung stehen und die militärische Kontrolle mit ihrer zivildienstlichen Tätigkeit gleichzeitig auszuüben haben. Vorbehaltlich der dem Landrate zustehenden Bestimmung über die Verwendung der Gendarmen sind diese Oberwachtmeister befugt, innerhalb des ihnen überwiesenen zivildienstlichen Geschäftskreises den Gendarmen bestimmte Aufträge zu erteilen. — Wenn die Gendarmen von den Zivildienstbehörden zu außerordentlichen Aufträgen oder Leistungen herangezogen werden, sind die Militärvorgesetzten vorher, in dringlichen Fällen wenigstens gleichzeitig, zu benachrichtigen (Erl. vom 30. Aug. 1824 — v. Kamptz 8, 865 — und vom 3. März 1842 — MBl. 66). Die Ortspolizeibehörden haben keinerlei Dienstaufsicht über die Gendarmen, jedoch das Recht, in polizeilichen Angelegenheiten innerhalb des Patrouillenbezirks des Gendarmen diesen zu requirieren, d. h. um Erledigung polizeilicher Geschäfte anzugehen. Solchen Requisitionen haben die Gendarmen zu entsprechen (s. u. a. KrO. f. d. ö. Pr. § 65 Abs. 2). Um die Requisitionen, auf die die ländlichen Ortspolizeibehörden vielfach für die Exekutivgeschäfte ihres Bezirks allein angewiesen sind, zu erleichtern, ist bestimmt, daß die Gendarmen bei ihren Patrouillen in den von ihnen berührten Orten die Polizeibehörde oder deren Vertreter von ihrer Anwesenheit und deren Zweck in Kenntnis setzen sollen, um eventuell Requisitionen gleich entgegen zu nehmen (Erl. vom 18. Aug. 1842 — MBl. 307). In Fällen mündlicher Anzeigen, Meldungen usw. des Gendarmen bei den Ortspolizeibehörden oder den Gemeinde- und Gutsvorstehern als deren Organen, ebenso bei Ablieferung von Inhaftaten und in dergleichen Fällen haben die die Anzeige oder Mitteilung empfangenden Behörden oder Beamten den Empfang der betreffenden Mitteilung, die Einlieferung des Inhaftaten usw. in dem vom Gendarmen zu führenden und dem Landrate regelmäßig vorzulegenden Tagebuch (Dienstjournal) zu bescheinigen (Dienstinstruktion § 29; Erl. vom 10. Mai und 15. Juni 1841 — MBl. S. 120, 172 — und vom 1. April 1890 — MBl. 60). Alle Militär-, Zivil- und Gemeinde-, insbesondere auch die Polizeibehörden haben im übrigen die Gendarmen in Ausübung ihrer Pflichten auf Requisition kräftigst zu unterstützen und ihnen die nötige Hilfe augenblicklich und unweigerlich zu leisten, auch ihnen alle erforderlichen und nützlichen Mitteilungen und Nachweisungen zu geben, deren sie bedürfen (Gendarmerieverordnung §§ 15 bzw. 19). Zu diesem Behufe wird den Gendarmen auch der öffentliche Anzeiger des Regierungsamtsblattes unentgeltlich geliefert (Erl. vom 14. Jan. 1865 — MBl. 21). Wegen des Waffengebrauchs der Gendarmen s. § 28 der Gendarmerieinstruktion vom 30. Dez. 1820. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind die Gendarmen nicht.

V. Zum Eintritte in die G. sind nur solche Unteroffiziere zugelassen, die neun Jahre aktiv im Heere oder in der Marine gedient haben (Preuß. Bestimmungen zu § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen usw. vom 7. und 21. März 1882 — MBl. 225). Die Gendarmerieoffiziere werden vom Könige ernannt, die Gendarmen vom Chef der Landgendarmerie nach sechsmonatiger Probedienstzeit auf Grund eines von den Zivilbehörden zu requirierenden, auf kreisärztliches Gutachten gestützten Attestes über die physische Leistungsfähigkeit. Gesetzliche Mindestvoraussetzungen sind der unverletzte Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit, und eines untadelhaften, von Bestrafungen wegen gemeiner Vergehen freien Lebens, ferner Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, endlich gesunder starker Körperbau und gute natürliche Geistesanlagen (Gendarmerieverordnung von 1820 § 6; Reskr. vom 4. Febr. 1825 — v. Kamptz 9, 166; ME. vom 7. Dez. 1893 — MBl. 259). Die Vereidigung erfolgt durch die Militärvorgesetzten (Reskr. vom 22. Dez. 1829 — v. Kamptz 13, 562). Die Ausbildung zum Gendarmen, desgleichen zum Oberwachtmeister und Gendarmerieoffizier wird neuerdings in sog. Gendarmerieschulen (s. d.) planmäßig betrieben. Den angestellten Gendarmen gegenüber hat die Zivildienstbehörde keine selbständige Disziplinargewalt, vielmehr nur die Möglichkeit, den Gendarmen, wenn Zurechtweisungen nichts fruchten, zur (militärischen) Disziplinarbestrafung zu bringen, oder seine Abberufung herbeizuführen (vgl. Gendarmerieverordnung § 17). Wird die Entlassung wegen unmoralischer Führung nötig, so fällt auch die Einleitung des Verfahrens den Militärvorgesetzten ausschließlich zu (KabO. vom 22. Aug. 1829; Erl. vom 12. Juni 1850 — MBl. 179). Der Zivilbehörde steht indessen das Recht zu, einen Gendarmen vorläufig vom Amte zu suspendieren, zur Untersuchung zu ziehen und erforderlichenfalls zu verhaften (Gendarmerieverordnung § 11). In strafrechtlicher Beziehung sind gegenüber Gendarmen auf Grund EG. zur MStGO. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1289) die Militärgerichte zuständig, während von dem materiellen Militärstrafrechte neben den Bestimmungen des Reichsmilitärstrafgesetzbuches nach § 2 Abs. 2 EG. zu demselben vom 20. Juni 1872 (RGBl. 173) noch die Vor-

schriften in §§ 48 Abs. 2 u. 3 und 188 StGB. für das preuß. Heer vom 3. April 1845 (GS. 288) in Kraft geblieben sind. Danach ist u. a. gegen Gendarmen im Falle der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Degradation stets noch auf Entlassung aus der G. zu erkennen. Die Gendarmerieoffiziere unterstehen den militärischen Ehrengerichten (AllerhV. vom 2. Mai 1874 § 4). S. Ehrengerichte (bei Offizieren).

VI. Bei Dienstunfähigkeit erfolgt Pensionierung, und zwar für Oberwachtmeister und Gendarmen nach Maßgabe des PensG. für unmittelbare Staatsbeamte, für die Offiziere nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften (G. vom 27. März 1872 — GS. 268 — § 4). Auf die Hinterbliebenen der Oberwachtmeister und Gendarmen finden die für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung. Bei Versetzungen der Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen sind Umzugskosten zu gewähren nach den Sätzen der besonderen diesbezüglichen V. vom 27. Jan. 1879 (GS. 22), 19. Sept. 1883 (GS. 347) und 7. April 1906 (GS. 126). Bezüglich der Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Landgendarmerie sind die V. vom 1. April 1874 (GS. 131), 1. Nov. 1876 (GS. 459), 14. Okt. 1881 (GS. 339), 11. Mai 1898 (GS. 103) und die V., betr. die Kommandozulagen für die Landgendarmerie vom 29. Febr. 1904 (GS. 27), beide abgeändert durch die V. vom 7. April 1906 (GS. 126), ergangen.

VII. Über Urlaubserteilung an Gendarmen haben die Zivil- und Militärbehörden gemeinschaftlich zu entscheiden (Erl. vom 24. April 1840 — MBl. 158). Die Gestattung der Annahme von Geschenken Dritter für zivildienstliche Verrichtungen erfolgt durch den Regierungspräsidenten mit Zustimmung der Militärvorgesetzten (vgl. Erl. vom 1. Aug. 1879 — MdJ. II 8651; Erl. vom 3. Dez. 1890 — MBl. 242 — und vom 4. Aug. 1903 — MBl. 193). Auf Prämien, die ein für allemal durch Gesetz oder Verordnung zugesichert sind, hat auch der Gendarm gegebenenfalls Anspruch; andere sollen ihm nur dann zugebilligt werden, wenn er sich in dem betreffenden Falle durch ungewöhnliche Anstrengung oder außerordentliche Tätigkeit ausgezeichnet hat, und zwar auch dann, wenn sie nicht besonders vorher ausgesetzt waren (s. auch Belohnungen). Wegen des Gewerbebetriebes der Gendarmen s. Beamte (Gewerbebetrieb).

Gendarmeriepatrouillen sind zur Unterstützung der Landgendarmen bei den Manövern aus Unteroffizieren und Gefreiten der Kavallerie unter Führung eines berittenen Landgendarmen gebildete Patrouillen. Ihr Zweck ist, die nicht militärischen Zuschauer von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten und auch sonstige, den Feldverhältnissen entsprechende Polizeidienste zu verrichten (das Nähere hierüber s. Anl. a zur Feldgendarmerieordnung vom 10. Juni 1890, mitgeteilt durch Erl. vom 7. Aug. 1890 — MBl. 101). Die zu den G. kommandierten Militärmannschaften, die durch das besondere Dienstabzeichen eines metallenen Ringkragens gekennzeichnet sind, haben in Ausübung ihres Dienstes die Befugnis, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen (§ 4 zu 2).

Gendarmerieschulen sind dem Chef der Landgendarmerie direkt unterstellte, militärisch organisierte Unterrichtsanstalten zur theoretischfachlichen Ausbildung von Anwärtern für die Gendarmen-, Oberwachtmeister- und Offizierstellen des Gendarmeriedienstes (Dienstanw. für die G. vom 28. Febr. 1902 mit Änderungen vom April 1903; vgl. auch Erl. vom 6. Jan. 1902 — MBl. 9). Bis jetzt bestehen solche Schulen in Einbeck und Wohlau, deren Personal je ein Kommandeur (Stabsoffizier), ein zweiter Offizier und fünf Oberwachtmeister bilden. Die Ausbildungskurse für Gendarmen dauern drei Monate, die für Oberwachtmeister, welche nach Bedarf stattfinden, acht Wochen. Neuerdings sind auch besondere Ausbildungskurse für Offiziere vorgesehen. — Die Anwärter für den Gendarmendienst werden nach Maßgabe der frei werdenden Gendarmenstellen direkt vom Truppenteil, in dem sie ihre aktive Dienstzeit absolviert haben, durch die Gendarmeriebrigade zur G. einberufen. Jeder Kursus besteht aus höchstens 26 Anwärtern. Die Oberwachtmeisteranwärter werden (nach Erteilung der Anwartschaft) nach näherer Anordnung des Chefs der Landgendarmerie zu einem Kursus kommandiert. Die Kommandierung der Offizieranwärter erfolgt durch besondere Verfügung des Chefs der Landgendarmerie.

Genehmigung (allgemein). Der Handlungsfreiheit des einzelnen auf privatrechtlichem Gebiet und der von öffentlichrechtlichen Körperschaften auf dem Gebiete der Selbstverwaltung sind durch gesetzliche Bestimmung im öffentlichen Interesse vielfach dadurch Schranken gesetzt, daß die Zulässigkeit oder Rechtswirksamkeit gewisser Handlungen von der Zustimmung einer Staatsbehörde abhängig gemacht worden ist. Diese Zustimmung, die oft Bestätigung (s. d. allgemein) genannt wird, namentlich wo es sich um Wahlen von Personen zu Ämtern der Selbstverwaltung handelt, wird in anderen Fällen auch als Genehmigung bezeichnet. Einer solchen bedarf es, soweit privatrechtliche Handlungen in Betracht kommen, namentlich zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an gewisse Korporationen (s. Zuwendungen an juristische Personen), zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen (s. d.), zu Ansiedelungen außerhalb einer geschlossenen Ortschaft (s. Ansiedelung), zu Bauten und zu gewissen gewerblichen Anlagen (s. die betreffenden Artikel), zu gewissen Arten der Ausübung des Jagdrechts (s. Jagdbezirke) und zu gewissen Maßnahmen der Korporationen. — Auf dem Gebiete des Gemeinderechts ist, abgesehen von den die Ausübung des Steuerrechts betreffenden Beschlüssen (s. Genehmigung steuerlicher Gemeindebeschlüsse), eine G. namentlich erforderlich für gewisse die Vermögensverwaltung der Gemeinde betreffende Beschlüsse der Gemeinden (s. Gemeindevermögen, Gemeinde-

gliedervermögen, Forsten, Schenkungen, Prozesse), ferner für gewisse Beschlüsse der Kreistage der Kreiskommunalverbände (s. Kreistagsbeschlüsse) und der Provinziallandtage der Provinzialverbände (s. Provinziallandtag, Provinzialreglements). In Gutsbezirken bedarf der G. (Bestätigung) das die Armenpflege betreffende Statut (s. Ortsarmenverbände).

Genehmigung (steuerlicher Gemeindebeschlüsse). Die Beschlüsse der Gemeinden über die Verteilung des direkten Steuerbedarfs auf die Realsteuern einerseits und die Einkommensteuer andererseits sowie über die Unterverteilung des Realsteuerbedarfs auf die einzelnen Realsteuern bedürfen der G., und zwar solche von Stadtgemeinden des BezA., Berlins des Oberpräsidenten, von Landgemeinden des KrA., in folgenden Fällen: 1. bei Erhebung von Einkommensteuerzuschlägen von mehr als 100% der Staatssteuer; 2. bei Abweichungen von den Verteilungsregeln des § 54 KAG., also außer in den Fällen, wo die G. schon aus dem zu 1 angegebenen Grunde nötig ist, dann, wenn a) die Einkommensteuer zwar mit nicht mehr als 100%, aber mit einem höheren Prozentsatze als die Realsteuern belastet werden soll, b) wenn die Realsteuern mit einem um mehr als die Hälfte höheren, 100 übersteigenden Prozentsatze als die Einkommensteuer oder c) wenn sie mit mehr als 200% herangezogen werden sollen; 3. wenn die drei Realsteuern unter sich nicht mit dem gleichen Prozentsatze herangezogen werden sollen. Bei der Genehmigung ist in den Fällen zu 1 und 2 davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitz und Gewerbebetriebe zum Vorteil gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht durch Gebühren, Beiträge oder steuerliche Mehr- oder Minderbelastung erfolgt; daneben ist aber eine Berücksichtigung der den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden durch die Außerhebungsetzung der staatlichen Realsteuern zuteil gewordenen Erleichterung keineswegs ausgeschlossen: die Forderung, daß die Realsteuern die Aufwendungen decken, welche und soweit sie dem Grundbesitz und Gewerbebetriebe überwiegend zum Vorteil gereichen, zieht die unterste überhaupt diskutable Grenze für die Heranziehung der Realsteuern (vgl. die Denkschrift über Ausführung des KAG. vom 4. April 1896 — Drucks. des AbgH. 130, 14 ff.). Eine ungleichmäßige Belastung der Realsteuern (oben zu Ziff. 3) ist zuzulassen und wird sogar vom KAG. gefordert, wenn und insoweit der bebaute oder unbebaute Grundbesitz oder der Gewerbebetrieb von den Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile genießt oder ihr besondere Kosten verursacht und die Ausgleichung nicht durch Gebühren, Beiträge oder steuerliche Mehr- oder Minderbelastung erfolgt; jedoch darf, sofern nicht der MdI. und FM. eine Ausnahme zulassen, die Grund- und Gebäudesteuer zusammengenommen höchstens doppelt so hoch wie die Gewerbesteuer belastet werden und umgekehrt, und dasselbe gilt hinsichtlich des Belastungsverhältnisses zwischen Grund- und Gebäudesteuer (KAG. §§ 54—56, AusfAnw. hierzu Art. 39, 40). Gegen den über die G. ergehenden — positiven oder negativen — Beschluß steht der Gemeinde und dem Vorsitzenden der Beschlußbehörde die Beschwerde an die übergeordnete Beschlußbehörde (Provinzialrat gegenüber BezA., dieser gegenüber dem KrA.) zu; gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß hat nur der Vorsitzende der Beschlußbehörde zweiter Instanz aus Gründen des öffentlichen Interesses die weitere Beschwerde an den MdI. und FM. Die Genehmigung — nicht auch deren Versagung — bedarf jedoch in allen Fällen der oben unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art, mag es sich um Stadt- oder Landgemeinden handeln, nach § 77 KAG. der Zustimmung der gedachten Minister; diese können aber das Zustimmungsrecht auf die Oberpräsidenten gegenüber Stadt-, und auf die Regierungspräsidenten gegenüber Landgemeinden delegieren und es ist dies durch Erl. vom 21. Okt. 1903 (MBl. 241) geschehen für alle Landgemeinden und für die Stadtgemeinden mit nicht mehr als 50000 Einwohnern; die Oberpräsidenten haben über die von ihnen erteilten Zustimmungen dem Minister alljährlich Nachweisungen einzureichen. Vgl. im übrigen den Artikel Kommunalabgabengesetz IID.

Genehmigungen (Stempelpflicht). Die TSt. 22 LStG. behandelt diejenigen G., welche stempelpflichtig sind. Zur Zahlung des Stempels, der hier den Charakter einer Gebühr für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde hat, ist verpflichtet, wer die Erteilung der G. beantragt (§ 12 Abs. 1a a. a. O.). Stempelpflichtig sind Apothekenkonzessionen, Approbationen für Ärzte und Apotheker (s. d.) und Erlaubniserteilungen a) für Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (GewO. § 30), sofern diese Anstalten nicht gemeinnützigen Zwecken dienen, b) für den Betrieb des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§ 32 a. a. O.), c) der Gast- und Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 a. a. O.), d) zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft in Wirtschafts- oder sonstigen Räumen oder zur Überlassung dieser Räume zu gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltungen der bezeichneten Art (§ 33a a. a. O.); zu a bis d nach Maßgabe der Gewerbesteuerklasse, in die der Gewerbebetrieb gehört, mit 1,50—100 M. Für Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 a. a. O.) ist ein Viertel des tarifmäßigen Stempels zu erheben, e) zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts (§ 34 a. a. O.) mit 15 M.; ferner G. a) zur Errichtung der im § 16 a. a. O. in Verbindung mit den ergänzenden BRBeschl. bezeichneten Anlagen, b) zum Betriebe von Privatanschlußbahnen, zu a und b nach Maßgabe der Kosten der Anlage. Der Mindeststempel beträgt 1 M.,

wenn die Kosten 1000 M. nicht übersteigen; er steigt bis auf 100 M., wenn die Kosten mehr als 75000 M. und nicht mehr als 100000 M. betragen, und weiter um je 50 M. für je 50000 M. Kosten. G. zu Veränderungen im Betriebe erfordern die Hälfte, Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen ein Viertel der normalen Sätze, c) zur Anlegung von Dampfkesseln (s. d.), d) für Unternehmer von Versicherungsanstalten mit 20 M., wenn ihr Geschäftsgebiet nicht über den Umfang einer Provinz hinausgeht, sonst mit 100 M. Befreit sind G., wenn das Geschäftsgebiet nicht über den Umfang eines Kreises hinausgeht, sowie wenn es sich um auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten handelt, welche die Erzielung von Gewinn nicht bezwecken, e) zum Gewerbebetriebe der Auswanderungsunternehmer und -agenten mit 100 M., f) zum Betriebe eines Eisenbahnunternehmens mit 100 M., g) zum Betriebe eines Dampfschiffs- oder Kleinbahnunternehmens nach Maßgabe der Gewerbesteuerklasse, in die der Betrieb gehört, mit 3—100 M. Sofern es sich um Veränderungen im Betriebe oder um Fristverlängerungen und Fristungen handelt, ermäßigt sich der Stempel wie vorstehend zu a und b. Sind die Fristverlängerungen und Fristungen durch höhere Gewalt verursacht, so ist ihre Bewilligung stempelfrei, h) zum Betriebe von Gewerben, die dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte durch Transportmittel aller Art (Wagen, Gondeln, Sänften, Pferden usw.) dienen (§ 37 a. a. O.) nach Maßgabe der Bedeutung des Gewerbes mit 3—20 M. und, sofern der Unternehmer keine Gewerbesteuer zahlt, mit 0,50 M., endlich Erlaubnisscheine zur Bestellung von Agenten im Inlande seitens ausländischer Unternehmer von Versicherungsanstalten mit 100 M. In anderen Tarifstellen sind noch für stempelpflichtig erklärt G. von Lustbarkeiten (TSt. 39), G. der Verlängerung der Polizeistunde auf die Dauer von mehr als zwei Wochen (TSt. 51) und G. zur Änderung von Familiennamen (TSt. 42) [s. die betreffenden Artikel]. Stempelfrei sind G. in Bausachen (TSt. 10b), Konsense zur Übernahme einer Vormundschaft seitens eines Beamten oder einer Militärperson (TSt. 15) und Heiratsgenehmigungen für Beamte und Militärpersonen (TSt. 28). Insoweit behördliche G. im Tarif nicht erwähnt sind, kommt die Erhebung des Ausfertigungsstempels in Frage, sofern eine gezeichnete Urschrift der G. bei den Akten zurückbehalten wird (s. Ausfertigungen).

Generaldirektor (der direkten, der indirekten Steuern) s. Finanzministerium; G. des Thüring. Zoll- und Steuervereins s. Steuerbeamte und -behörden der indirekten Steuerverwaltung III.

Generalkommissionen s. Auseinandersetzungsbehörden II, 1.

Generalkonferenzen (Generalzollkonferenzen) sind die Zusammenkünfte der Bevollmächtigten der Vereinsmitglieder aus der Zeit des deutschen Zollvereins (s. d.), auf denen die gemeinschaftlichen Angelegenheiten beraten wurden. Zur Beschlußfassung war Einstimmigkeit erforderlich. Im ganzen haben fünfzehn G., die erste 1836, die letzte 1863 stattgefunden. Einige wenige Beschlüsse der G. sind noch von praktischer Bedeutung. G. der deutschen Eisenbahnen s. Eisenbahntarife.

Generallotteriedirektion ist die zur Leitung der preuß. Lotterieverwaltung in Berlin bestellte Behörde. Seit 1. April 1906 besitzt sie eine besondere Geschäftsstelle in Darmstadt, deren Obliegenheiten durch eine von dem Vorgesetzten der G. (s. u.) erlassene Geschäftsanweisung geregelt sind und sich zurzeit auf die meisten Geschäfte der G. für die der preuß. Lotterieverwaltung angeschlossenen anderen Bundesstaaten westlich der Elbe — abgesehen von Geldverkehr, Ziehung usw. — erstrecken. Die G. ist nach § 6 des Lotterieedikts vom 28. Mai 1810 (GS. 12) an die Stelle der Generallotterieadministration und der Lotteriedirektion getreten und ressortiert vom FM. Die G. hat die Stellung einer höheren Provinzialbehörde. Die Geschäftsstelle in Darmstadt bildet nur einen detachierten Bestandteil der G. Chef der G. ist der „Vorgesetzte der Kgl. G.", dem ein Justitiar zur Seite steht, welcher ihn auch in Behinderungsfällen vertritt. Beide Ämter werden nebenamtlich, der Regel nach von vortragenden Räten des FM., das des Vorgesetzten gegen pensionsfähige Besoldung und daher auf Grund kgl. Ernennung, das des Justitiars gegen fixierte Remuneration auf Grund widerruflicher Ernennung durch den FM. verwaltet. Die Mitglieder der G. sind die — zurzeit drei — Lotteriedirektoren, welche den Stellenrang der 4. Rangklasse der höheren Beamten haben; einer von ihnen leitet unter Oberaufsicht und -leitung des Vorgesetzten die Geschäftsstelle in Darmstadt, in welcher Eigenschaft er, soweit der Vorgesetzte eine andere Vertretung anordnet, von einem durch letzteren bestimmten Beamten vertreten wird. Mit Rücksicht darauf, daß der Chef diese Funktion nur im Nebenamt versieht, werden die Verfügungen der G. von ihm der Regel nach — eine Ausnahme machen z. B. Rundverfügungen an die Lotterieeinnehmer — nur im Konzept gezeichnet, während die Reinschriften nur mit der Unterschrift der Direktoren ergehen. Die Bestallungen der Einnehmer ergehen unter der Firma der G. mit einem Bestätigungsvermerk des Vorgesetzten; Berichte an den FM. und Schreiben an Zentral- und höhere Provinzialbehörden werden nicht von der G., sondern von dem Vorgesetzten abgelassen. Keine Anordnung darf gegen den Willen des letztern erlassen werden; soweit zu einer Verfügung der Geschäftsstelle in Darmstadt die vorgängige Genehmigung des Vorgesetzten nach ihrer Geschäftsanweisung nicht einzuholen war oder nicht eingeholt werden konnte, kann der Vorgesetzte jederzeit ihre Änderung oder Zurückziehung anordnen. Hinsichtlich der Anstellung der Beamten usw. hat der Vorgesetzte dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie die Chefs anderer Provinzialbehörden. Das Bureau der G. besteht aus der Buchhalterei (unter einem Buchhaltereivorsteher) und dem Korrespondenzbureau; doch füh-

ren die in beiden Bureaus beschäftigten Bureau- und Rechnungsbeamten seit 1. April 1906 übereinstimmend die Bezeichnung „Sekretär bei der G." und können nach Ermessen des Vorgesetzten hier oder dort beschäftigt werden. Die Kassengeschäfte besorgt die Generallotteriekasse. Die Ziehungen leiten besondere, aus Ziehungskommissarien und Protokollführern bestehende Ziehungskommissionen, deren Mitglieder der Vorgesetzte der G. mit Genehmigung des FM. aus den Bureaubeamten des FM. nebenamtlich beruft; diese Kommissionen unterstehen der Oberaufsicht des Vorgesetzten der G. Den Losevertrieb besorgen die „Kgl. Lotterieeinnehmer", zurzeit etwa 670, welchen die sämtlichen Lose zum Vertriebe überwiesen werden, jedoch dergestalt, daß sie in gewissen Grenzen nicht abgesetzte der G. zurückgeben können. Ihre Annahme ist der G. unter eigener Verantwortung ausschließlich übertragen und bedarf der Bestätigung des Vorgesetzten. Als Einnehmer werden in der Mehrzahl angesehene und wohlhabende Kaufleute, für eine Minderzahl von Stellen mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedete, in bedürftiger Lage befindliche Berufsoffiziere des Heeres und der Marine angenommen. Die Einnehmer sind nicht Beamte, sondern nur Beauftragte der G.; ihre Bestallung ist jederzeit widerruflich (vgl. auch Lotterien II, Lotterieeinnehmer).

Generalordenskommission ist durch § 15 der Erweiterungsurkunde für die kgl. preuß. Orden und Ehrenzeichen vom 18. Jan. 1810 (GS. 1806—1810, 634 und Rabes Samml. 10, 255) errichtet und dem Präsidenten des StM. untergeordnet (AE. vom 22. Jan. 1850 — GS. 42). Ihre Funktion besteht hauptsächlich in der Beschaffung, Aushändigung und bzw. Wiedereinziehung der Ordensinsignien, Ausfertigung der Besitzzeugnisse, soweit diese nicht durch den König erfolgt, Bekanntmachung der Verleihungen und die Führung der Ordenslisten, sowie die Leitung des alljährlich am Sonntage zunächst dem 18. Januar stattfindenden Ordensfestes.

Generalstaatskasse. Die G. bildet in Preußen den Mittelpunkt des gesamten staatlichen Kassenwesens. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten aufkommenden Erträge aller Einkünfte des Staats werden an sie abgeliefert, alle Ausgabenbedarfe der verschiedenen Ressorts diesen bei der G. bzw. den nachgeordneten Provinzialhauptkassen überwiesen. Zwar bestehen neben ihr noch als Zentralkassen die Generallotterie-, die Generalmilitär- und die Staatsschuldentilgungskasse; aber auch die Generallotteriekasse liefert ihre Überschüsse an die G. ab, und die beiden andern Zentralkassen beziehen ihren Bedarf von der G. oder auf deren Anweisung von den Provinzialhauptkassen (Regul. zur Einrichtung des Kassenwesens usw. vom 17. März 1828 — v. Kamptz 12, 285). Einrichtung und Geschäftsgang der G. sind durch eine Geschäftsanweisung vom 15. Jan. 1898, welche in einzelnen Punkten durch Erl. vom 9. Mai 1903 abgeändert ist, geregelt.

I. Einrichtung der G. Die G. steht unter der Aufsicht des FM. und unter der oberen Leitung eines Kurators, welches Amt ein vortragender Rat des FM. versieht. Vorsteher der Kasse ist der Rendant, der von dem Oberbuchhalter unterstützt und vertreten wird. Der Kassierer versieht den eigentlichen Geldverkehr; ein Kassiererassistent unterstützt und vertritt ihn. Buchhalter bearbeiten die einzelnen Buchhaltereien, Kassensekretäre fertigen die Reinschriften, führen die Registratur und das Inventarienverzeichnis, besorgen die Absendung der Korrespondenz und leisten bei den Buchhaltereien Hilfe bzw. verwalten solche. Kassendiener besorgen die Handleistungen und leisten Hilfe beim Geldverkehr, insbesondere beim Nachzählen usw. der Gelder.

II. Buchführung. Die Buchführung ist eine chronologische durch die Journale und eine systematische — nach Verwaltungen — durch die Manuale; Journale und Manuale müssen im Ergebnis miteinander übereinstimmen. Es werden folgende Kassenbücher geführt: a) das Hauptjournal über die Einnahmen, b) das Hauptjournal über die Ausgaben, c) das Kassenbuch des Kassierers für die Einnahmen und Ausgaben in barem Gelde und Wertpapieren, d) bei jeder Buchhalterei ein Buchhaltereijournal, e) für jede etatsmäßige Verwaltung und jeden abgesonderten Nebenfonds ein besonderes Manual, f) bei jeder Buchhalterei ein Asservatenmanual für Einnahmen, die zur durchlaufenden Buchung gelangen und für die eine besondere Rechnungslegung nicht vorgeschrieben ist, g) bei jeder Buchhalterei ein Vorschußmanual für Zahlungen, welche vom Empfänger oder demjenigen, für dessen Rechnung sie geleistet werden, wieder erstattet werden, oder welche späterhin bei einer etatsmäßigen oder einem Nebenfonds definitiv zur Verausgabung gelangen, h) ein Kontobuch über die Abrechnungskonten der Eisenbahnhauptkassen und i) ein solches für alle sonstigen Abrechnungskonten, in denen nachzuweisen sind die für Rechnung der betreffenden andern Kasse erhobenen Gelder und geleisteten Zahlungen, von dieser abgelieferten Überschüsse oder ihr gewährten Zuschüsse, ferner die nach den Abrechnungen und Abschlüssen ihr gut oder zur Last zu schreibenden Saldos sowie alle sonstigen ihr nach besonderer Anordnung zugunsten oder zu Lasten zu buchenden Beträge, k) das Einnahme- und l) das Ausgabepostbuch, jenes über alle mit der Post eingehenden eingeschriebenen Briefe und Pakete sowie Wertsendungen, dieses über alle zur Versendung gelangenden Gelder und geldwerten Papiere, m) das Tresorbuch des Rendanten über alle Bestände der G., n) das Journal und o) das Manual über die Einnahmen und Ausgaben beim Dokumentendepositorium, in das alle nicht nur einstweilen aufzubewahrenden Staatspapiere und andere geldwerten Effekten und Dokumente zu legen sind, mit Ausnahme von Zinsscheinen, Dividendenscheinen und Zinsscheinanweisungen, p) bei jeder Buchhalterei ein Rekapitulationsbuch, in dem am Monatsschluß die in den Manualen gebuchten Einnahmen und Ausgaben dergestalt zusammengestellt werden, daß die Summen

der Journale für den betreffenden Monat und zugleich für den verflossenen Teil des Etatsjahres nachgewiesen werden.

III. Behandlung der Einnahmen und Ausgaben. Alle zur Verrechnung gelangenden Einnahmen müssen der G. durch die Etats und sonstigen allgemeinen Vorschriften oder durch besondere Orders überwiesen sein; andere werden, sofern nicht mit Sicherheit zu ersehen ist, daß sie der G. nicht gebühren, in Asservation genommen, und es wird der zuständigen Stelle hierüber Anzeige gemacht. Jede Einzahlung in bar oder durch Anrechnung muß mittels Lieferzettels oder durch das Begleitschreiben deklariert werden. Die Deklaration gelangt von dem Buchhalter mit Quittungsentwurf an den Rendanten, dann an den Kassierer und nach Leistung der Zahlung an den Rendanten zurück, der die nacheinander vom Buchhalter, Kassierer und Rendanten vollzogene Quittung aushändigt. Einzahlungen durch Anrechnung bilden zugleich ein Einnahme- und ein Ausgabegeschäft; die Quittungen über sie vollzieht nur der Buchhalter und der Rendant. Ausgaben dürfen nur auf Grund der Etats, allgemeiner oder spezieller Anweisungen oder von Assignationen oder Requisitionen mit der G. im Abrechnungsverkehr stehender Kassen und nicht vor dem Fälligkeitstermine erfolgen. Sie müssen durch Quittung bzw. Posteinlieferungsschein und außerdem durch die erforderlichen Justifikatorien belegt werden. Die Identität des Empfängers zu prüfen ist die G. berechtigt, aber nicht verpflichtet. Besoldungen und Remunerationen sowie sonstige Zahlungen bis 2000 M. weist nur der Buchhalter, andere dieser und der Rendant an. Wegen des Giroverkehrs s. d.

IV. Kassenabschlüsse und -revisionen. Die erstern haben den Zweck, einen summarischen Überblick über die Bestände und eine systematische Übersicht des Standes jedes einzelnen Verwaltungszweiges und der Gesamtverwaltung zu gewähren. Rendant und Oberbuchhalter bewirken täglich nach den Hauptjournalen den Tagesabschluß, tragen ihn in ein „Tagesabschlußbuch" ein und erstatten nach Feststellung der Übereinstimmung mit dem Kassenbestande dem FM. Rapport. Der Monatsabschluß erfolgt in der Regel vier bis fünf Tage vor dem Letzten jedes Monats in den Istspalten sämtlicher Kassenbücher durch Hinzurechnung der Hauptbeträge der Vormonate zu den Summen für den letzten Monat. Der Jahresabschluß erfolgt am 15. Juni; dabei werden auch die Manuale vollständig abgeschlossen und für die einzelnen Verwaltungen Jahresabschlüsse aufgestellt. Die ordentliche Revision der G. findet in der Regel für die beiden ersten Monate jedes Quartals am letzten, für den letzten Quartalsmonat am vorletzten Werktage des Monats statt; die Finalrevision wird nach Bestimmung des Kurators entweder mit einer Monatsrevision verbunden oder an einem besonderen Tage abgehalten (vgl. Kassenrevisionen, und im übrigen die Artikel Etats- und Rechnungswesen des Staates, sowie die Kassen betreffenden Artikel.

Generalstab der Armee besteht aus den Generalstäben bzw. Generalstabsoffizieren bei den höheren Truppenverbänden (Armeekorps, Divisionen, sowie Gouvernements usw.) und dem großen Generalstab. Während erstere zur Unterstützung der betreffenden Truppenbefehlshaber bestimmt sind, hat letzterer die Aufgabe, Nachrichten über fremde Armeen usw. einzuziehen und zu sammeln, Feldzugspläne, sowie den Aufmarsch der Armee im Mobilmachungsfalle vorzubereiten, auch das militärische Transportwesen zu leiten (s. Linienkommissionen), die Geschichte früherer Feldzüge zu erforschen und zu behandeln, die Landesaufnahme (s. Landesvermessung) zu bewirken und für den Kriegsbedarf das erforderliche Kartenmaterial zu sammeln und herzustellen. Der große Generalstab, welcher für diese verschiedenen Zwecke in Abteilungen zerfällt, ist direkt dem Kaiser untergeordnet und steht unter Leitung der Chefs des Generalstabes, sowie des Generalquartiermeisters als seines Vertreters.

Generalsuperintendent. Die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. erwähnen eine „Obersuperattendenz", einen allgemeinen oder G., dessen Aufgabe zunächst die Ordination der neuen Geistlichen und die unmittelbare persönliche Aufsicht über deren Lehre, Amtsführung und Wandel sein sollte (s. Schön, Ev. Kirchenrecht S. 13, 15, 29). Doch hatte sich das Amt nicht gleichmäßig und nicht überall entwickelt (s. Schön S. 19, 28 ff.). Die allgemeine Wiederherstellung und Einführung in den östlichen Provinzen erfolgte durch die AE. vom 7. Febr. und 29. Aug. 1828, die Bek. vom 2. Jan. 1829 (v. Kamptz 13, 66) und die Instr. vom 14. Mai 1829 (das. 13, 279). Aufgabe der G. ist die persönliche Beaufsichtigung des ev. Kirchenwesens, um anregend, belehrend, helfend, vermittelnd zu wirken. Im besonderen sollen sie achten auf Lehrart der Geistlichen, Reinheit und Würde des Gottesdienstes, kirchlichen Geist, Wandel der Kirchenbeamten, Beschaffenheit der Elementar- und anderer Bürgerschulen, religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten und höheren Schulen. Sie haben die Revisionen der Superintendenturen vorzunehmen, sollen der Diözesangeistlichkeit dabei näher treten; sie weisen die Superintendenten ein, nehmen an allgemeinen Versammlungen teil, sie wirken bei den Prüfungen mit und sorgen für gründliche Fortbildung der Geistlichen. Zu ihren besonderen Amtsgeschäften gehört die Ordination. Sie sind als G. dem Ev. Oberkirchenrat unmittelbar untergeordnet, sind Mitglieder der Konsistorien und nehmen den ersten Rang nach dem Präsidenten ein. Bei Besetzung von kgl. Patronatsstellen haben sie eine entscheidende Stimme. Die G. sind in den älteren Provinzen Mitglieder der Generalsynode (GenSynO. vom 26. Jan. 1876 § 2 Ziff. 3); in den neuen Provinzen Mitglieder der entsprechenden Gesamtsynoden. Der G. von Berlin ist Mitglied der Berliner Stadtsynode (KirchG. vom 17. Mai 1895 — KGBBl. 37 — Art. I § 2 Ziff. 1); s. auch RheinWestfKirchO. § 148. Für die Prov. Westfalen und die Rhein-

provinz erging unter dem 31. Mai 1836 (v. Kamptz 20, 609) eine Instr., die nach Maßgabe der KirchO. vom 5. März 1835 in einigen Punkten abweicht, insbesondere ist die Ordination dort Sache des Superintendenten (KirchO. § 38). — Die Instr. von 1829 gilt auch in Schleswig-Holstein (UZBl. 1869, 482; 1870, 130) und im Konsistorialbezirk Wiesbaden (s. Wilhelmi, Kirchenrecht S. 205). Die Stellung in den übrigen Bezirken ist eine ähnliche, s. für den Konsistorialbezirk Kassel Dienstanw. vom 1. März 1887 (Kirchl. ABl. 43), für die ev.-luth. Kirche in Hannover Anw. für die G. in Hannover, Stade und Hildesheim vom 15. Dez. 1902 (Kirchl. ABl. 50) — in beschränkter Form für den luth. G. in Aurich —, für die ev.-ref. Kirche in Hannover KirchG. vom 8. Aug. 1898 (Kirchl. ABl. 2, 331; Schön, Ev. Kirchenrecht S. 281). Überall sind die G. berechtigt, an den Entlassungsprüfungen in den Schullehrerseminaren teilzunehmen und den Religionsunterricht in den Schulen, auch den höheren Lehranstalten, zu revidieren (s. UZBl. a. a. O.). Die G. werden innerhalb der ev. Landeskirche der älteren Provinzen auf Vorschlag des durch den Generalsynodalvorstand erweiterten Ev. Oberkirchenrats (GenSynO. § 36 Ziff. 3), vom König ernannt, für die ev.-luth. Kirche Hannovers im Einvernehmen mit dem Landeskonsistorium (Bek. vom 17. April 1866 §§ 3, 6—8; Lohmann 1, 181), für den Konsistorialbezirk Wiesbaden auf Vorschlag des durch den Synodalvorstand verstärkten Konsistoriums (s. KGSO. vom 4. Juli 1877 § 75 Abs. 3 unter C). Die G. haben mit Ausnahme derjenigen in Kassel den Rang der Räte 2. Klasse (KabO. vom 3. Dez. 1832; s. Schön, Kirchenrecht S. 278), sie tragen ein silbernes Kreuz (Erl. vom 8. Juni 1891 — UZBl. 433).

Generalsynodalordnung s. Evangelische Landeskirche I und den folgenden Artikel.

Generalsynode ist die Vertretung des Verbandes der ev. Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie, sowie der in dieselbe aufgenommenen hohenzoll. Lande (s. Evangelische Landeskirche II u. III und Synoden). Sie beruht auf der GenSynO. vom 20. Jan. 1876 (GS. 7), von Staats wegen anerkannt durch Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 (GS. 175).

I. Die Synode ist zusammengesetzt aus 151 Mitgliedern, welche von den Provinzialsynoden der Prov. Ostpreußen (15), Westpreußen (9), Brandenburg (27), Pommern (18), Posen (9), Schlesien (21), Sachsen (24), Westfalen (12), der Rheinprovinz (15) sowie Hohenzollern (1) gewählt werden; aus 6 Mitgliedern, welche von den ev.-theologischen Fakultäten an den Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn aus ihrer Mitte gewählt werden; aus den Generalsuperintendenten der im Generalsynodalverbande stehenden Provinzen; aus 30 vom Könige ernannten Mitgliedern. Die Berufung der Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von sechs Jahren. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß ein Dritteil aus den innerhalb der Provinz in geistlichen Ämtern der Landeskirche angestellten Geistlichen, ein Dritteil aus solchen Angehörigen der Provinz gewählt wird, welche in Kreis- oder Provinzialsynoden oder in den Gemeindekörperschaften derselben als weltliche Mitglieder entweder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben; die Wahlen für das letzte Dritteil sind an diese Beschränkungen nicht gebunden, sondern können auch auf andere angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gerichtet werden, welche der ev. Landeskirche angehören. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Der von der hohenzoll. Kreissynode zu wählende Deputierte kann den Geistlichen oder den Laien der zweiten vorgenannten Kategorie entnommen werden. Die Gewählten müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben (GenSynO. §§ 2 u. 3).

II. Die G. tritt auf Berufung des Königs, und zwar alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammen. Zu außerordentlicher Versammlung kann sie nach Anhörung des Synodalvorstandes jederzeit berufen werden. Dem Könige steht es zu, jederzeit die Versammlung zu schließen oder zu vertagen (§ 24 a. a. O.). Als kgl. Kommissar zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten des obersten Kirchenregiments bei der Synode fungiert der Präsident des Ev. Oberkirchenrats (§ 26 a. a. O.). Die G. regelt ihren Geschäftsgang; der gewählte Präsident (s. III) leitet die Verhandlungen; über die Legitimation ihrer Mitglieder, welche nach Konstituierung des Präsidiums auf das vorgeschriebene Gelöbnis verpflichtet werden, beschließt die Versammlung (§§ 27, 28, 29 Abs. 2, 30 a. a. O.). Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Beratung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Majorität. Änderungen der Kirchenverfassung in bezug auf die Zusammensetzung oder die Befugnisse der Gemeindeorgane oder der Synoden können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 32 a. a. O.).

III. Die G. wählt beim Beginn ihrer Versammlung für die Dauer der Tagung ihr Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vier Schriftführern, und am Schlusse jeder ordentlichen Versammlung auf die Dauer von sechs Jahren den Synodalvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf Beisitzern bzw. fünf Ersatzmännern auf die Dauer von sechs Jahren. Sie wählt außerdem achtzehn Mitglieder (aus Brandenburg, Sachsen je drei; Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Westfalen, Rheinprovinz je zwei; Westpreußen, Posen je eins), welche zusammen mit dem Generalsynodalvorstand den Synodalrat bilden (§§ 20—23 a. a. O.).

IV. a) Der Wirkungskreis der G. ist in § 5 GenSynO. dahin umschrieben, daß sie mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachstum der Landes-

kirche auf dem Grunde des ev. Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstand und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Innehaltung der bestehenden Kirchenordnung in den Tätigkeiten der Verwaltung zu achten; über die gesetzliche Fortbildung der landeskirchlichen Einrichtungen zu beschließen; die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nächstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren; der provinziellen kirchlichen Selbständigkeit ihre Grenzen zu ziehen und sie in denselben zu schützen; die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Teilen der ev. Gesamtkirche zu pflegen; zur interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirche zu helfen, und überhaupt sowohl aus eigener Bewegung als auf Anregung der Kirchenregierung, in Gemäßheit dieser Ordnung, alles zu tun hat, wodurch die Landeskirche gebaut und gebessert und die Gesamtkirche in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Aufgabe gefördert werden mag. Insonderheit wirkt sie mit 1. an der kirchlichen Gesetzgebung, indem landeskirchliche Gesetze der Zustimmung der G. bedürfen (§ 6 a. a. O.; s. das Nähere unter Kirchengesetze); 2. an der kirchlichen Besteuerung, indem die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen gedeckt werden sollen, ebenso wie die Heranziehung der Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke nur im Wege der kirchlichen Gesetzgebung erfolgen kann (§§ 14, 15; G. vom 3. Juni 1876 Art. 14 Ziff. 2 u. 3); s. das Nähere bei Synoden; 3. übt sie eine Kontrolle über die vom Ev. Oberkirchenrate verwalteten oder unter seine Verfügung gestellten kirchlichen Fonds und sonstigen kirchlichen Einnahmen, und vereinbart mit ihm die leitenden Grundsätze für ihre Verwendung. Der Generalsynode, und in den Jahren, in welchen sie sich nicht versammelt, dem Synodalvorstande ist die Jahresrechnung über diese Fonds zur Prüfung und Erteilung der Entlastung vorzulegen (§ 11 a. a. O.; G. vom 3. Juni 1876 Art. 14 Ziff. 1). Von der Verwendung der unter der Verwaltung des MdgA. stehenden kirchlichen Fonds und der im Staatshaushaltsetat für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel gibt der Ev. Oberkirchenrat auf Grund der Nachrichten, welche er darüber vom MdgA. erhalten hat, der Generalsynode Kenntnis. Sobald solche Fonds oder Mittel in die Verwaltung der Kirche übergehen, erweitert sich die synodale Kenntnisnahme zur Kontrolle (§ 12 a. a. O.); 4. Anordnungen der Kirchenregierung wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten bedürfen der Zustimmung der G. (§ 13 a. a. O.; G. vom 3. Juni 1876 Art. 24 Ziff. 7); 5. die G. kann durch Anträge, welche sie beschließt, das Kirchenregiment in dem ganzen Bereiche seiner Tätigkeit zu den Maßregeln anregen, die sie dem landeskirchlichen Bedürfnis entsprechend erachtet. Auf jeden solchen Antrag muß ein Bescheid, im Falle der Ablehnung mit den Gründen derselben, erteilt werden (§ 16 a. a. O.); 6. behufs Erhaltung der kirchengesetzlichen Ordnung in den Tätigkeiten der Verwaltung steht der G. auch der Weg der Beschwerde offen. Gegenstand derselben sind Verletzungen kirchengesetzlicher Vorschriften durch Verfügungen der Kirchenbehörden, welche im kirchlichen Instanzenwege keine Abhilfe gefunden haben. Die von der G. darüber gefaßten Beschlüsse gehen an den Ev. Oberkirchenrat zur Prüfung und Bescheidung (§ 17 a. a. O.); 7. der G. werden die von den Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse vorgelegt. Findet die G., daß ein Beschluß der Provinzialsynode mit der Einheit der ev. Landeskirche in Bekenntnis und Union, in Kultus und Verfassung nicht vereinbar ist, so ist demselben die kirchenregimentliche Bestätigung zu versagen. Ist solche bereits erteilt, so hat die Kirchenregierung ihn außer Kraft zu setzen (§ 18 a. a. O.).

b) Der Generalsynodalvorstand hat eine doppelte Funktion. Einerseits wirkt er mit dem Ev. Oberkirchenrat zusammen (§ 36 GenSynO.): 1. wenn in der Rekursinstanz entweder über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designierten, oder über die wegen Mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche angefochtene Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte, oder in einer wegen Irrlehre gegen einen Geistlichen geführten Disziplinaruntersuchung Entscheidung abgegeben werden soll; s. hierzu § 10 Abs. 3 Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 und § 34 Disziplinargesetz vom 16. Juli 1886 (KGVBl. 39 bzw. 81); 2. bei der Feststellung der von der Kirchenregierung der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und der zur Ausführung der landeskirchlichen Gesetze erforderlichen Instruktionen; 3. bei den dem Ev. Oberkirchenrat zustehenden Vorschlägen für die Besetzung der Generalsuperintendenturen; 4. bei Vertretung der ev. Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten, welche durch den Ev. Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes erfolgt (Anleihen ausgeschlossen) [G. vom 3. Juni 1876 Art. 19]; 5. in anderen Angelegenheiten der kirchlichen Zentralverwaltung von vorzüglicher Wichtigkeit, in welchen der Ev. Oberkirchenrat die Zuziehung des Synodalvorstandes beschließt. — Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben, nach vorheriger Mitteilung der Gegenstände der Beratung, auf Berufung durch den Präsidenten des Ev. Oberkirchenrats an den betreffenden Beratungen und Beschlüssen, außerordentliche Mitglieder des Ev. Oberkirchenrats mit vollem Stimmrecht teilnehmen (§ 36 zit.). Durch die neuere kirchliche Gesetzgebung ist der Wirkungskreis des Generalsynodalverbandes wesentlich erweitert worden, so bei Verwaltung des Pensionsfonds der ev. Landeskirche (KirchG. vom 26. Jan. 1880 — KGVBl. 37 — §§ 16 Abs. 2, 18 u. 21 — s. Geistliche, Emeritierung A V); bei Verwaltung des Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke (KirchG.

vom 16. Aug. 1898 — KGVBl. 144 § 5 und vom 24. April 1904 — KGVBl. 15 — Art. I § 2 — f. Hilfsfonds); bei der Reliktenversorgung (KirchG. vom 15. Juli 1889 und 30. März 1892 — KGVBl. 37 und 53 — §§ 20, 22 Abs. 2, bzw. Art. III A 3 (s. Witwen- und Waisenversorgung bei den Geistlichen); bei der Verwaltung des Stolgebührenablösungsfonds (KirchG. vom 28. Juli 1902 und 1. Febr. 1904 — KGVBl. 167 bzw. 2 — § 11 Abs. 2, bzw. 2 (s. Stolgebühren); bei dem Anschluß außerdeutscher Gemeinden an die ev. Landeskirche (KirchG. vom 7. Mai 1900 — KGVBl. 27 — §§ 3, 17, 18 — s. auch Evangelischer Oberkirchenrat). Andererseits hat der Synodalvorstand als selbständiges Kollegium insbesondere über die in seiner eignen Mitte gestellten Anträge zu beschließen und wegen deren Ausführung die erforderlichen Schritte zu tun, sowie die nicht versammelte G. zu vertreten, wenn Anordnungen, welche regelmäßig der beschließenden Mitwirkung der G. bedürfen, wegen ihrer Unaufschieblichkeit durch kirchenregimentlichen Erlaß provisorisch getroffen werden sollen. Derartige Erlasse, welche nur mit Zustimmung des Generalsynodalvorstandes ergehen können und dies ausdrücklich erwähnen müssen, sind der nächsten G. zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und, wenn die letztere versagt wird, außer Wirksamkeit zu setzen. Ferner bereitet der Synodalvorstand die nächste Versammlung der G., soweit ihm dies obliegt, vor und erledigt in bezug auf die vorangegangene Versammlung die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Geschäfte. Endlich verwaltet er die Generalsynodalkasse (§ 34 a. a. O.). Die Berufung des Synodalvorstandes erfolgt nach Vereinbarung mit dem Ev. Oberkirchenrat durch den Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit müssen fünf Mitglieder anwesend sein (§ 35 Abs. 1 u. 2 a. a. O.).

c) Der Synodalrat wird in jedem Jahre einmal in Berlin versammelt, um mit dem Ev. Oberkirchenrat in dessen Sitzung über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu beraten, in welchen die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirat dieses landeskirchlichen Synodalorgans für notwendig erachtet. Die Berufung erfolgt durch den Ev. Oberkirchenrat (§ 37 a. a. O.).

V. Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode, ihrer Vorstände usw. dient die vom Generalsynodalvorstand verwaltete (G. vom 3. Juni 1876 Art. 18) Generalsynodalkasse, welche durch Beiträge der Provinzialsynodalkassen ihren Bedarf erhält (§§ 38—40 a. a. O.; s. auch G. vom 3. Juni 1876 Art. 16 u. 20). Wegen Verteilung des Bedarfs s. § 14 Abs. 2 und 3 GenSynO. sowie Synoden.

Generalvikar ist der allgemeine Gehilfe des Bischofs (vicarius generalis), im allgemeinen nur in spiritualibus, d. h. in der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung, in dieser Beziehung auch bei der Handhabung der Kirchenzucht. Er übt bischöfliche Rechte aus. Sein Amt ist auch ein geistliches im Sinne des G. vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (GS. 191); s. Geistliche (Anstellung). Vielfach sind sie Vorsitzende eines besonderen für ihre Geschäfte gebildeten Amtes (Generalvikariat, Ordinariat, Konsistorium, so in Fulda). Ihr Auftrag ist widerruflich und erlischt mit dem Tode des Bischofs (s. auch Weihbischöfe).

Generalvormundschaft. Nach Art. 136 EG.-BGB. und Art. 78 § 4 AG. zum BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) können auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen — nicht auch für Volljährige, die z. B. wegen Geisteskrankheit entmündigt sind, — übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten geeigneten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch stets im einzelnen Falle einen besonderen Vormund bestellen. Geschieht dies nicht, so behält der sog. Generalvormund seine Rechte und Pflichten bis zur Volljährigkeit des Mündels. Sind jenem nicht alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen worden, so bleibt der bisherige Vormund im Amte, nur beschränken sich seine Obliegenheiten. Dem Generalvormund stehen die nach § 1852 Abs. 2 BGB. — nicht auch die nach §§ 1853, 1854 — zulässigen Befreiungen zu; neben ihm ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Durch Erl. vom 13. Juli 1900 (MBl. 224) ist anheimgestellt worden, die Behörden von Gemeinden, welche sich für die Einrichtung einer G. eignen, auf die Befugnis hierzu aufmerksam zu machen. In dem Erlasse des MdgA. vom 11. Febr. 1905 (MMBl. 125) wird die Einführung der G. für Haltekinder (uneheliche Kinder, die bei Fremden gegen Entgelt untergebracht sind) [s. d.] empfohlen; es müssen aber auch bei diesen Kindern die Erfordernisse des Art. 78 § 4 im einzelnen Falle vorhanden sein.

Genfer Konvention ist ein auf Anregung des Schweizers Henri Dunant im Jahre 1863 zu Genf beratenes, am 22. Aug. 1864 (GS. 1865, 841) abgeschlossenes internationales Abkommen, welches den Zweck hat, im Kriege den Lazaretten, deren Personal und den Verwundeten und Kranken der im Kriege befindlichen Streitkräfte Neutralität zu sichern. Die Grundsätze der G. K. sind durch das Haager Abkommen (s. Haager Konvention) auch auf den Seekrieg ausgedehnt worden. Als Erkennungszeichen für die als neutral zu behandelnden Lazarette, Verbandsplätze, Depots usw. und deren Personal dient das rote Kreuz auf weißem Grunde (s. Rotes Kreuz).

Genickstarre gehört zu den übertragbaren Krankheiten, deren Bekämpfung durch das G. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) und den dazu ergangenen AusfErl. vom 7. Okt. 1905 (MMBl. 389) geregelt ist. S. Ansteckende Krankheiten, sowie Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Die Schutzmaßregeln sind im wesentlichen dieselben wie bei den

anderen ansteckenden Krankheiten (s. XI AusfE. vom 7. Okt. 1905 — MMBl. 389).

Genossenschaften (eingetragene). Maßgebend ist das G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (RGBl. 55)/20. Mai 1898 (RGBl. 810); vgl. über seine allgemeine Bedeutung den Artikel Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschafts-) [allgemein].

I. Begriff und Arten der G. Nach § 1 sind G. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Die Nichtgeschlossenheit der Mitgliederzahl in Verbindung mit dem Austrittsrecht der Mitglieder, das nach § 65 höchstens auf zwei Jahre statutarisch ausgeschlossen werden darf, gibt der G. den ausgesprochenen Charakter einer Personalgenossenschaft, im Gegensatz zur Realgenossenschaft (Wassergenossenschaft, Landschaft usw.). Geschäftsbetriebe, die durch die Langsamkeit der Abwicklung notwendig eine längere Dauer des Unternehmens erfordern, eignen sich daher nicht für eingetragene Genossenschaften, und es ist ihnen deshalb in neuerer Zeit sowohl der Betrieb des Pfandbriefgeschäfts als des Versicherungsgeschäfts reichsgesetzlich untersagt (Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 § 2; Reichsversicherungsgesetz vom 12. Mai 1901 § 6). Die G. können nach § 2 dreierlei Art sein: G. mit unbeschränkter Haftpflicht, bei welchen die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der G. sowohl dieser, wie unmittelbar den Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen haften; G. mit unbeschränkter Nachschußpflicht, bei welchen die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der G. verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der G. die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten; G. mit beschränkter Haftpflicht, bei welchen die Haftpflicht der Genossen sowohl der G. wie den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Firma der G. muß nach § 3 ergeben, welcher dieser Arten die G. angehört.

II. Entstehung und Rechtsverhältnisse der G. Die G. entsteht durch die Eintragung des Statuts und der Vorstandsmitglieder in das Genossenschaftsregister (s. d. — §§ 10, 13). Der Anmeldung behufs Eintragung ist eine Liste der Genossen beizufügen, welche beim Registergericht aufbewahrt und bezüglich eintretender Änderungen auf dem laufenden erhalten wird (§§ 11, 15, 69 ff., 76); die Einsicht der Liste ist jedem gestattet (§ 12 Abs. 3). Die G. müssen einen aus mindestens zwei Personen bestehenden Vorstand und einen Aufsichtsrat haben, die Genossen sein müssen (§§ 9, 24). Die G. sind nach § 17 rechtsfähig und gelten als Kaufleute im Sinne des HGB., soweit das Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält. Das Rechtsverhältnis der G. und ihrer Mitglieder richtet sich im übrigen zunächst nach dem Statut, welches aber von den Vorschriften des Gesetzes nur insoweit abweichen darf, als das Gesetz dies ausdrücklich gestattet (§ 18).

III. Geschäftsanteil und Haftsumme. Der durch das Statut zu bestimmende Geschäftsanteil ist der Betrag, bis zu welchem die einzelnen Genossen sich mit Einlagen beteiligen können, die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist, sind ebenfalls im Statut zu bestimmen (§ 7). Bei G. mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschußpflicht darf jeder Genosse nur mit einem Geschäftsanteil beteiligt sein (§§ 119, 131). Nicht zu verwechseln mit dem Geschäftsanteil ist das Geschäftsguthaben (§§ 19, 21, 66, 73). Die Haftsumme bei G. mit beschränkter Haftpflicht muß mindestens ebenso hoch sein wie der Geschäftsanteil, und ist im Statut zu bestimmen (§ 131). Ein Genosse, der mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt ist, haftet mit einem entsprechenden Vielfachen der Haftsumme (§ 135). Eine Herabsetzung der Geschäftsanteile, der darauf zu leistenden Einzahlungen oder der Haftsummen darf nur unter den Bestimmungen erfolgen, die für Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung der G. gelten (§§ 22, 133).

IV. Generalversammlung. Sie ist ausschließlich zuständig für Abänderungen des Statuts (§ 16), Wahl des Aufsichtsrats (§ 36), für die endgültige Enthebung von Vorstandsmitgliedern aus ihrem Amte (§ 40), für die Genehmigung der Jahresbilanz und die Festsetzung des danach auf die Genossen entfallenden Gewinn- oder Verlustbetrages (§ 48), ferner in den Fällen der §§ 49, 104, 121, 126 des Gesetzes. Die Generalversammlung ist zu berufen, außer den im Statut oder Gesetz bestimmten Fällen, wenn dies im Interesse der G. erforderlich erscheint, sie muß berufen werden, wenn ein Zehntel der Genossen oder der im Statut bestimmte geringere Teil der Genossen unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beantragt (§§ 44, 45). Beschlüsse der Generalversammlung können wegen Verletzung der Gesetze oder des Statuts im Wege der Klage binnen eines Monats nach Maßgabe der §§ 51, 52 angefochten werden.

V. Ausscheiden von Genossen, Auflösung und Nichtigkeit der G. Das Ausscheiden des Genossen kann auf dessen Antrag erfolgen (§ 65), oder wenn die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos geblieben, auf Grund einer durch den Gläubiger erfolgenden Ausübung des Kündigungsrechts (§ 66) oder im Wege des Ausschlusses seitens der G. (§ 68) oder im Wege der Übertragung des Geschäftsguthabens an einen anderen, der zugleich der G. beitritt (§ 76). Der ausgeschiedene Genosse haftet für eine gewisse Zeit auch nach seinem Ausscheiden im Falle des Konkurses für die Verbindlichkeiten der G. (§§ 75, 76 Abs. 4, 125, 128). Die Auflösung der G. kann von der Generalversammlung beschlossen werden, jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Erschienenen (§ 78). Sie erfolgt ferner durch das Gericht, wenn die Mitgliederzahl unter die zur Begründung der G. erforderliche Zahl von sieben gesunken ist (§§ 80, 4).

Die G. kann ferner gegen ihren Willen aufgelöst werden, wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen und Unterlassungen schuldig macht oder andere als die im § 1 des Gesetzes bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt (§ 81). Über die Auflösung entscheidet in diesem Falle auf Klage des Regierungspräsidenten der BezA. im Verwaltungsstreitverfahren, V. vom 28. Mai 1890 (GS. 135). Wegen wesentlicher Mängel des Statuts, soweit sie nicht durch nachträgliche Beschlußfassung der Generalversammlung geheilt werden, kann ferner jeder Genosse und jedes Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, daß die G. für nichtig erklärt werde (§§ 94 ff.). Nach Eintragung der Auflösung oder Nichtigkeit der G. erfolgt die Liquidation nach Maßgabe der §§ 82 ff.

VI. Konkursverfahren. Das Konkursverfahren findet nach § 98 außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit nach Auflösung der G. auch im Falle der Überschuldung statt. Das Verfahren ist im einzelnen im Gesetz geregelt, ein Zwangsvergleich ist gesetzlich nicht zulässig.

VII. Revision. Die Einrichtungen der G. und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahr auf ihre Kosten der Prüfung durch einen der G. nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen (§§ 53, 62). Für G., die einem Revisionsverbande (s. d.) angehören, erfolgt die Revision durch diesen. Für die übrigen G. wird der Revisor nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Gericht bestellt (§ 61). Zu der Revision ist der Aufsichtsrat zuzuziehen, der Bericht über die erfolgte Revision ist in der nächsten Generalversammlung der G. zu erörtern, wobei sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revision zu erklären hat (§ 63).

VIII. Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern. Der Verkehr mit Nichtmitgliedern ist gesetzgeberisch einer der bestrittensten Punkte im Genossenschaftswesen. Das Gesetz geht davon aus, daß die G. an sich nur für den Verkehr mit ihren Mitgliedern bestimmt ist und schreibt daher vor (§ 8 Ziff. 5), daß Bestimmungen über die Ausdehnung des Geschäftsverkehrs auf Nichtmitglieder der Aufnahme in das Statut bedürfen. Die Freiheit der statutarischen Regelung ist aber durch § 8 eingeschränkt in betreff der Kreditgenossenschaften und der Konsumvereine, beide dürfen ihren regelmäßigen Geschäftsverkehr nur mit ihren Mitgliedern betreiben. Diese Beschränkung findet aber keine Anwendung auf solche landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittlung des Bezuges von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen, aber auch nur in Ansehung dieser Waren (§ 8 Abs. 4).

IX. Besondere Bestimmungen in Rücksicht auf die Neuwieder (Raiffeisen-) Vereine. Die bezeichneten G. mit örtlich eng begrenztem Geschäftsgebiet hatten ursprünglich überhaupt keine Geschäftsanteile eingeführt und sammelten den Reingewinn zu einem unteilbaren Vereinsvermögen an. Um diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, hat das Gesetz in § 20 gestattet, durch das Statut festzusetzen, daß der bilanzmäßige Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Ferner ist es nach § 91 zulässig, für den Fall der Liquidation im Statut die Verteilung des Vermögens unter die Genossen auszuschließen. Ein solches bei Auflösung der G. verbleibendes unteilbares Reinvermögen fällt nach § 92, sofern es nicht durch das Statut einer anderen physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszweck überwiesen ist, an die Gemeinde des Wohnsitzes der G., die Zinsen des Fonds sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

X. Strafbestimmungen. In den §§ 146 bis 154 enthält das Gesetz Strafvorschriften nicht bloß gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Liquidatoren und Angestellte von G., sondern auch solche gegen Mitglieder und Dritte, die den Bestimmungen über Beschränkung des Geschäftsverkehrs der Konsumvereine zuwiderhandeln.

XI. Bezüglich der Stempelrevision, der Haftbarkeit für die Stempelsteuer und der Bestrafung wegen Stempelsteuerhinterziehung gilt dasselbe wie bei Aktiengesellschaften (s. d.). Die erstmalige Feststellung der Satzung ist mit 1,50 M. zu verstempeln (TSt. 25e LStG.). Wegen der Beteiligung der G. bei Bauten s. auch Verdingung.

Genossenschaften (eingetragene). [Besteuerung.] I. Der Staatseinkommensteuer unterliegen eingetragene G., wenn sie ihren Geschäftsbetrieb gewerbsmäßig, d. h. nicht nur gelegentlich, sondern um hieraus Gewinn zu erzielen, über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus ausdehnen, d. h. diejenigen Geschäfte, welche nach dem Gegenstande des Unternehmens mit den Mitgliedern behufs Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbes derselben abgeschlossen werden sollen, auch mit andern Personen, wenn auch unter anderen Bedingungen abschließen (EinkStG. § 1 Ziff. 4; AusfAnw. hierzu Art. 26 Ziff. 3; OVGSt. 7, 235 ff.). Ein solches Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder liegt also insbesondere vor: a) bei Einkaufsgenossenschaften, wenn die eingekauften Gegenstände auch an Nichtmitglieder, sei es auch zu höhern Preisen, verkauft — nicht, wenn sie bei solchen angekauft — werden; b) bei Verkaufsgenossenschaften, wenn die zu verkaufenden Gegenstände auch von Nichtmitgliedern, wenn auch unter ungünstigeren Bedingungen, angenommen oder angekauft — nicht, wenn sie an solche verkauft — werden, also z. B. bei Molkereigenossenschaften, die Milch von Nichtmitgliedern beziehen, bei Brennereigenossenschaften, die die Rohstoffe zur Branntweinbereitung von Nichtmitgliedern beziehen (Bezug nur der Hilfsstoffe, wie Hefe usw., von solchen begründet die Steuerpflicht nicht); c) bei G. zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung, wenn sie Nichtmitglieder zur Benutzung derselbe

zulassen; d) bei Kreditgenossenschaften, wenn sie mit Nichtmitgliedern Geschäfte zu dem Zweck abschließen, um den Mitgliedern einen Gewinn zu verschaffen oder die Wirtschaft des Nichtmitglieds zu fördern — nicht, wenn das Geschäft nur den Zweck verfolgte, die Mittel zur Befriedigung des Geld- oder Kreditbedürfnisses der Mitglieder bereit zu stellen — also z. B., wenn verzinsliche Spareinlagen und Depositen von Nichtmitgliedern über den Bedarf für die Kreditgewährung an Mitglieder hinaus angenommen, gegen Entgelt für Nichtmitglieder Effektengeschäfte vermittelt oder Inkassogeschäfte besorgt oder Wechsel giriert werden — nicht, wenn nur mäßige Kassenbestände in Darlehnen an Nichtmitglieder zeitweilig angelegt werden. Eingetragene G., welche Konsumvereine sind und einen offenen Laden haben, sind stets steuerpflichtig, ohne daß es auf den Beweis des Hinausgehens über den Kreis der Mitglieder ankommt, da eingetragene G. die Rechte juristischer Personen im Sinne des § 1 Ziff. 5 EinkStG. haben und dort bei offenem Laden das Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder eine praesumtio juris et de jure bildet (OVGSt. 1, 300 ff.). Maßgebend für die Beurteilung sind die Verhältnisse zur Zeit der Veranlagung. Die Steuerbehörde hat das Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder zu beweisen. Liegt die Voraussetzung der Steuerpflicht vor, so ist der ganze Betrieb steuerpflichtig. Wegen des Steuermaßstabs usw. vgl. Erwerbsgesellschaften (Besteuerung) I und die dort angezogenen Artikel. Ergänzungssteuerpflichtig sind die eingetragenen G. ebensowenig wie andere nichtphysische Personen.

II. Wegen der Gemeindeeinkommen- und Realsteuerpflicht der eingetragenen G. vgl. Erwerbsgesellschaften (Besteuerung) II. Ob ein Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder vorliegt, ist nach Ziff. I zu beurteilen.

III. Kreisbesteuerung s. Erwerbsgesellschaften (Besteuerung) III. Vom 1. April 1907 ab haben die eingetragenen G. vermöge der Kontingentierung der Kreissteuern (s. Kreisabgaben) in den Gemeinden in Gestalt der Gemeindesteuern, in den Gutsbezirken auf Grund besonderer Veranlagung zu den Kreissteuern wie Aktiengesellschaften usw. beizutragen.

Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschafts-). [Allgemein.] I. Die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beruhen auf dem Gedanken, durch Vereinigung der schwachen Kräfte und Mittel der einzelnen dem Mittelstande in Stadt und Land die Vorteile des Großbetriebes und des Großkapitals zugänglich zu machen, um ihn dadurch in dem wirtschaftlichen Existenzkampf zu kräftigen. Neben seinen wirtschaftlichen Vorteilen wirkt das Genossenschaftswesen vermöge der Solidarhaft und gemeinsamen genossenschaftlichen Tätigkeit und Verantwortlichkeit erziehlich für die Wirtschaftsführung des einzelnen und kräftigt sein wirtschaftliches Selbstbewußtsein, es ist endlich von großer sozialer Bedeutung, namentlich wo sich verschiedene Schichten der Bevölkerung in derselben Genossenschaft zusammenfinden. Schulze-Delitzsch und neben ihm Raiffeisen sind die Schöpfer des deutschen Genossenschaftswesens, das um die Mitte des vorigen Jahrhunderts seinen Ursprung hat, aber erst in den letzten 20 Jahren namentlich durch das starke Anwachsen der ländlichen G. die volle Bedeutung erlangt hat. Die gesetzliche Regelung und Anerkennung der G. als einer eigentümlichen Rechtsform ist der tatsächlichen Entwicklung nachgefolgt. Erst 1867 wurde das Genossenschaftswesen in Preußen geregelt (G. vom 17. März 1867 — GS. 501), worauf alsbald das G., betr. die privatrechliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (BGBl. 415) folgte. Nach 20jähriger Geltungsdauer dieses Gesetzes wurde die Materie durch das G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1883 (RGBl. 55) neu geregelt. Die hauptsächlichsten Neuerungen dieses Gesetzes bestanden in der Zulassung der G. mit beschränkter Haftpflicht und der Einführung der G. mit unbeschränkter Nachschußpflicht neben den bis dahin allein gesetzlich anerkannten G. mit unbeschränkter Haftpflicht und in der obligatorischen Einrichtung periodischer Revisionen der G., die bei den großen Genossenschaftsverbänden meist schon früher als erforderlich anerkannt und eingeführt waren. Zu diesem Gesetz erging die Novelle vom 12. Aug. 1896 (RGBl. 695). Auf Grund der hierdurch und durch das EG. z. HGB. Art. 10 getroffenen Anordnungen ist der Text des Gesetzes unter dem 20. Mai 1898 (RGBl. 210) anderweit festgestellt.

II. Als die Hauptarten von G. bezeichnet das Gesetz: 1. Vorschuß- und Kreditvereine, 2. Rohstoffvereine, 3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine), 4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), 5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (Konsumvereine), 6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung, 7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben einen ausgesprochen privatrechtlichen Charakter, eine staatliche Aufsicht über sie findet nicht statt, nur wegen gesetzwidrigen Verhaltens kann im Verwaltungsstreitverfahren auf Auflösung geklagt werden. Hierüber sowie überhaupt das Nähere über die Rechtsverhältnisse der G. vgl. den Artikel Genossenschaften (eingetragene).

III. Das Genossenschaftswesen hat sich ursprünglich ohne jede staatliche Förderung entwickelt, ja seine Urheber standen dem Gedanken der Staatshilfe irgendwelcher Art ablehnend gegenüber, die sie mit dem Wesen der genossenschaftlichen Selbsthilfe und Selbständigkeit nicht für vereinbar erachteten. Ein

Teil der G. steht noch heute auf diesem Standpunkte, die Mehrheit aber hat anerkannt, daß unbeschadet des festzuhaltenden Grundcharakters der G. für eine fördernde Tätigkeit des Staates in gewissen Grenzen Raum und Bedürfnis vorhanden ist. So ist die Ausbreitung des *landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens* großenteils der staatlichen Anregung und Unterstützung zu verdanken. Für ländliche sowohl wie für Handwerkergenossenschaften (s. V) werden im Bedürfnisfalle kleinere staatliche Beihilfen gegeben, um ihnen die erste Einrichtung zu erleichtern, bei kleineren ländlichen G. auch für die Kosten der Revision. Bedeutsamer ist die finanzielle Hilfe des Staates für die *Förderung des genossenschaftlichen Kredits* gewesen durch die Einrichtung der preuß. Zentralgenossenschaftskasse (s. d.) und die Unterstützung der Kornhausanlagen (s. *Getreidelagerhäuser*). Die G. selbst haben durch Zusammenschluß in Verbänden und Einrichtung gemeinsamer Geldausgleichungsstellen ihren Kredit zu befestigen gewußt (s. *Genossenschaftsverbände*). Vielfach haben auch die Sparkassen ihren Kredit den G. eröffnet (vgl. über die hierbei zu beobachtenden Grundsätze die V. des MdI. vom 31. Okt. 1901 (MBl. 246).

IV. Das Gesamtergebnis der Entwicklung des Genossenschaftswesens läßt sich ziffernmäßig nicht darstellen, weil es an einer zusammenhängenden wirtschaftsstatistischen Erhebung fehlt (s. *Genossenschaftsstatistik*). Einen Anhaltspunkt geben aber die Zahlen der überhaupt vorhandenen G. Im Jahre 1888 wurde die Zahl der überhaupt vorhandenen G. in Deutschland auf über 4000 geschätzt (Begründung des dem RT. vorgelegten Gesetzentwurfs, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Am 1. Jan. 1903 betrug dagegen die Zahl rund 22000 (nach dem im Artikel *Genossenschaftsstatistik* angeführten Genossenschaftskataster, das eine Summierung nicht enthält). Die Mehrzahl dieser G. sind ländliche. Der Reichsverband ländlicher G. umfaßt nach dem Zutritt von Neuwied (s. *Genossenschaftsverbände*) außer 68 Zentralgenossenschaften 15650 Einzelgenossenschaften mit 1200000 Mitgliedern (Landw. Genossenschaftsbl. vom 28. Febr. 1905 S. 26, Neuwied). Am 1. Mai 1905 betrug die Zahl dieser G. bereits 16163 (Jahrb. des Reichsverbandes der deutschen landw. Genossenschaften für 1904, Darmstadt 1905). Um die Bedeutung dieser Zahlen richtig zu würdigen, muß man berücksichtigen, daß diese Mitglieder fast durchweg selbständige Landwirte und Haushaltungsvorstände sind. Die große Mehrheit der G. ist an *Genossenschaftsverbände* (s. d.) und an *Revisionsverbände* (s. d.) angeschlossen.

V. In den Kreisen des Handwerkes und Kleingewerbes hat das Genossenschaftswesen bei weitem nicht die Verbreitung wie in der Landwirtschaft gefunden. Um das Verständnis für die Bedeutung und Vorteile genossenschaftlicher Vereinigung zu fördern, ist im Staatshaushaltsetat Kap. 7 Tit. 26 ein Betrag von 45000 M. eingestellt, aus dem die Kosten für Wanderunterricht im Genossenschaftswesen bestritten worden sind. Sodann werden aus ihm Beihilfen zu den Kosten der ersten Einrichtung von G. gegeben und in einzelnen Fällen Darlehne auf zehn Jahre gewährt, im ersten Jahr zinsfrei, dann langsam bis zu einem Zinsfuße von 3% steigend mit der Verpflichtung der jährlichen Amortisation in Höhe von 10%. Jede G. gehört einem Revisionsverband an, um mit der preuß. Zentralgenossenschaftskasse in Verkehr treten zu können. Die meisten Revisionsverbände haben sich zu einem Hauptverbande vereinigt, der gleichfalls staatliche Unterstützung insbesondere zur Abhaltung genossenschaftlicher Lehrkurse erhält (Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung in Preußen — Drucks. des AbgH. 1903 Nr. 92). Die freien Innungen können zur Förderung des Gewerbebetriebs gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einrichten (GewO. § 81 b), Zwangsinnungen dürfen dies nicht, wohl aber G. aus dem angesammelten Vermögen unterstützen (GewO. § 100n Abs. 2). Die Handwerkskammern dürfen Aufwendungen für die Förderung des Genossenschaftswesens machen, sofern sich diese auf Anregungen beziehen. Bare Geldunterstützungen an G. sind nicht zulässig (GewO. § 103e Abs. 3: AusfAnw. zur GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 117 Abs. 4). Die Grundsätze, nach denen bei Gründung von G. im Handwerke verfahren werden soll, sind im Erl. vom 25. Juni 1902 (HMBl. 262) zusammengestellt.

Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (m. b. H.) s. *Genossenschaften (eingetragene)* I.

Genossenschaften (Wasser-) s. *Wassergenossenschaften*.

Genossenschaftlicher Personalkredit s. *Zentralgenossenschaftskasse*.

Genossenschaftsbrennereien s. *Brennereien* II, sowie *Brennsteuer*.

Genossenschaftsmühlen s. *Vermahlungssteuer*.

Genossenschaftsregister. Das G. dient für die in dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgeschriebenen Eintragungen. Es wird nach § 10 dieses Gesetzes bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt. Nach § 156 finden auf das G. die Vorschriften in §§ 9—11 HGB. Anwendung, die Eintragungen sind durch den deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen, die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen, für kleinere Genossenschaften nur *ein* anderes Blatt. Diese Vorschrift des § 156 ist obligatorisch, für kleinere Genossenschaften darf also nur ein Blatt neben dem Reichsanzeiger bestimmt werden, unnütz aufgewendete Mehrkosten dürfen den Genossenschaften nicht zur Last gelegt werden (KGBeschl. vom 1. April 1895 (JMBl. 1896, 346). Die Anmeldungen zum G. sind nach § 157 von den dazu Verpflichteten persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen. Gemäß § 171 (jetzt § 161) Abs. 1 sind die näheren Bestimmungen über die Führung des G. und die Anmeldungen dazu vom BR. erlassen, RKBek. vom 11. Juli 1889 (RGBl. 150). Für die Ein-

tragungen und Vormerkungen werden nach § 159 nur Auslagen, nicht Gebühren erhoben. Wegen der Veröffentlichung der Eintragungen im G. ist noch zu vergleichen die Zusammenstellung im JMBl. 1893, 111.

Genossenschaftsstatistik. Innerhalb der einzelnen Genossenschaftsverbände der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind statistische Erhebungen und Veröffentlichungen über die ihnen angeschlossenen Genossenschaften schon seit lange veranstaltet worden. Die Grundsätze waren aber nicht übereinstimmend, so daß eine Zusammenfassung und Vergleichung der Ergebnisse dieser Erhebungen untunlich war; für die nicht an Verbände angeschlossenen Genossenschaften fehlte es überhaupt an Erhebungen. Auf Preußens Veranlassung sind neuerdings unter Leitung des Reichsamts des Innern Verhandlungen zwischen sämtlichen Bundesstaaten eingeleitet, die die Herstellung einer umfassenden, das Genossenschaftswesen im Reich darstellenden Statistik zum Ziele haben. Die ersten Ergebnisse der daraufhin eingeleiteten Erhebungen liegen bereits vor in dem Genossenschaftskataster für das Deutsche Reich (Berlin 1904), das von der preuß. Zentralgenossenschaftskasse unter Mitwirkung der statistischen Zentralstellen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen herausgegeben ist, ferner in den Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1901 und 1903, Ergänzungsheft XXI und XXII der Zeitschr. des Kgl. Statist. Landesamts (1904 und 1905). In der Einleitung des erstgenannten Werkes ist wegen der weiter in Aussicht genommenen Erhebungen das Nähere mitgeteilt, wobei allerdings hervorgehoben ist, daß eine vollständige wirtschaftsstatistische Darstellung des Genossenschaftswesens bei der Verschiedenheit der Unterlagen, namentlich der Bilanzeinrichtungen, bisher nicht einmal innerhalb der einzelnen Verbände zu erlangen gewesen ist und für das ganze Reich noch auf lange hinaus unerreichbar erscheint. Wertvolles statistisches Material bieten endlich das von der preuß. Zentralgenossenschaftskasse herausgegebene Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reich, Berlin 1905, und (für Preußen) das statistische Jahrbuch für 1905 (Berlin 1906).

Genossenschaftsverbände. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen großenteils in freie Verbände zusammengeschlossen, an deren Spitze ein „Anwalt" (Generalanwalt) für die Geschäftsführung bestellt ist. Mit den Revisionsverbänden (s. d.) decken sich diese G. nicht, sie umfassen gewöhnlich eine größere Zahl von Revisionsverbänden. Der älteste G. ist der „Allgemeine Verband" (Schulze-Delitzsch) in Berlin, ihm folgte der (Raiffeisensche) Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland in Neuwied. Dieser hat sich im Jahre 1905 mit seiner Organisation dem Reichsverbande ländlicher Genossenschaften (Haas) zu Darmstadt (früher Offenbach) angegliedert, so daß nunmehr der letztere die Vereinigung nahezu sämtlicher ländlichen Genossenschaften in Deutschland darstellt. Ferner ist zu nennen der im Jahre 1903 gebildete Zentralverband deutscher Konsumvereine zu Dresden (Sekretariat in Hamburg) und der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften zu Berlin (begründet 1903). Die Verbandsorganisation ist im allgemeinen lose und läßt die Selbständigkeit der angeschlossenen Genossenschaften und Revisionsverbände unberührt. Von gemeinsamen Einrichtungen sind die wichtigsten die auf die geschäftliche Verbindung der Verbandsgenossenschaften, gemeinsame Bezüge, Geldausgleichung u. dgl. gerichteten. Zu erwähnen ist besonders die Zentraldarlehnskasse in Neuwied, welche auch nach Anschluß der Neuwieder Organisation an den Reichsverband selbständig bestehen bleibt. Sie ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien von den einzelnen angeschlossenen Genossenschaften übernommen sind und dient als Geldausgleichungsstelle sämtlicher Genossenschaften der Neuwieder Organisation, in Verbindung mit der später entstandenen preuß. Zentralgenossenschaftskasse (s. d.).

Genossenschaftswege s. Interessentenwege.

Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienanteilscheine oder als Renten- oder Schuldverschreibungen darstellen, unterliegen einer Reichsstempelabgabe. S. unter Reichsstempelgesetz II lit. d.

Geodätisches Institut hat die Aufgabe, die Geodäsie (Feldmeßkunst) durch wissenschaftliche Untersuchungen zu pflegen und diejenigen astronomischen und physikalischen Bestimmungen auszuführen, welche in Verbindung mit geodätischen Bestimmungen zur Erforschung der Gestalt der Erde, vorzugsweise innerhalb des Bundesgebiets dienen. Das G. J. befindet sich auf dem Telegraphenberge bei Potsdam und untersteht der unmittelbaren Aufsicht des MdgA. Begutachtendes Organ des Ministers ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Instituts die Akademie der Wissenschaften. Das G. J. fungiert zugleich als Zentralbureau der Internationalen Erdmessung nach Maßgabe der von den beteiligten Staaten getroffenen Übereinkunft. S. Statut vom 15. Jan. 1887 (UZBl. 1887, 168) sowie die Übereinkunft, betr. die Organisation der Internationalen Erdmessung, vom Okt. 1895.

Geologische Landesanstalt in Berlin hat die Aufgabe, die geologische Untersuchung des preuß. Staatsgebiets auszuführen und die Ergebnisse so zu beurteilen, daß sie sowohl für die Wissenschaft als auch für die wirtschaftlichen Interessen des Landes allgemein nutzbringend und zugänglich werden. Die Arbeiten werden von beamteten Landes- und Bezirksgeologen und Hilfsarbeitern ausgeführt. Sie ist mit der Bergakademie (s. d.) verbunden. Satzungen von 21. August 1903 (Reichsanzeiger Nr. 203).

Geräuschvolle Anlagen sind Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist. Nach GewO. § 27 muß ihre Er-

richtung und Verlegung, soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Anlagen handelt, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung des BezA. darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den HM. zulässig (ZG. §§ 111, 113). Die unterlassene Anzeige kann die Ortspolizeibehörde nicht nachträglich erzwingen; sie hat vielmehr nur die nachträgliche Entscheidung des BezA. zu veranlassen, die von einer vorherigen Anzeige des Betriebsunternehmers nicht abhängig ist (OVG. 9, 344; 14, 319; 18, 302). Hat der Unternehmer die Errichtung einer geräuschvollen Anlage angezeigt, die Polizeibehörde aber die Baugenehmigung erteilt, ohne den BezA. anzugehen, so kann sie nachträglich nicht mehr GewO. § 27 anwenden, sondern nur auf Grund des ALR. II, 17 § 10 etwaige Mißstände beseitigen (Rekursbescheid vom 22. Febr. 1905 — HMBl. 53). Weitere Bedingungen können, wenn im Bescheid ein entsprechender Vorbehalt nicht gemacht ist, nachträglich nicht auferlegt werden (Rekursbescheid vom 22. Juli 1905 — HMBl. 229). Die Ortspolizeibehörde darf nicht eigenmächtig, sondern nur nach Maßgabe des Beschlusses des BezA. vorgehen (OVG. 25, 393).

Gerbereien sind nach GewO. § 16 genehmigungspflichtige Anlagen. Der Genehmigung unterliegen sowohl die eigentlichen Gerbereien, in denen die Herstellung des Leders erfolgt, als auch die Fellzurichterei, wo die Haut durch Öl und Fett geschmeidig und zur Entfleischung geeignet gemacht wird. Die Sudelei, d. i. das Entfernen der Wolle von frischen Schaffellen mittels Gaskalks nebst Waschen von Wolle und Fellen, ist ein Teil der Lohgerberei (OVG. 9, 300). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörenden Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 26 und AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 16. Wegen der Milzbrandgefahr in G. s. AusfAnw. z. GewO. Ziff. 202 I. In Gerbereien ist die Beschäftigung von Kindern (s. d. in gewerblicher Beziehung) verboten (KinderschutzG. — §§ 4, 12).

Gerechtigkeiten (selbständige) s. Auflassung, Hypotheken und Hypothekenwesen I, Juristische Personen IV, Mündelgelder I und Zwangsversteigerung II.

Gerichte und Gerichtsverfassung. I. Die jetzige Verfassung der Gerichte in Preußen einschließlich von Helgoland (V. vom 22. März 1891 — RGBl. 21 — Art. 1 Ziff. VIII, 1; V. vom 22. März 1891 — GS. 39 — § 1 Ziff. II, 5) ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz (s. d.) und das dazu ergangene PrAG. vom 24. April 1878 (GS. 230), abgeändert durch § 1 Abs. 4 des G. vom 29. Mai 1879 (GS. 389), § 1 des G. vom 14. Mai 1885 (GS. 65) und Art. 130 PrFGG. (GS. 249) geregelt. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt (VU. § 86 Abs. 1; GVG. § 1). Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben (s. auch Richter I). Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt. Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen, ist ohne bürgerliche Wirkung (GVG. § 15). Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt (VU. Art. 86 Abs. 2), vgl. den Art.: Im Namen des Königs. Auch die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte sind, obwohl sie vorwiegend einen kommunalen Charakter tragen, keine Kommunalgerichte, sondern Staatsgerichte, die im Namen des Königs Recht zu sprechen haben. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden (GVG. § 16). Eximierte Gerichtsstände (s. Gerichtsstand) gibt es nur in wenigen Fällen. Bei gemeinschaftlichen Gerichten für preuß. Gebietsteile und Gebiete anderer deutscher Bundesstaaten sind einige Besonderheiten zulässig und in Geltung (s. Gemeinschaftliche Gerichte). An der Spitze der gesamten preuß. Justizverwaltung steht der JM. Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft (GVG. § 142) und ist eine Gerichtsschreiberei eingerichtet (GVG. § 154). Bei jedem Oberlandesgerichte ferner besteht eine Justizhauptkasse und bei jedem Amtsgerichte eine Gerichtskasse. Bei allen Gerichten sind zur Unterstützung der richterlichen Beamten, teilweise auch mit selbständigen Obliegenheiten, Subalternbeamte (Gerichtsschreiber usw.), für die untergeordneten Dienstleistungen Unterbeamte (Gerichtsdiener usw.) und zur Besorgung des Schreibwerkes das sog. Kanzleipersonal (Kanzlisten, Lohnschreiber usw.), bei den Amtsgerichten außerdem Gerichtsvollzieher zur Ausführung von Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen angestellt. Neben den Gerichten sind die Notare zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorhanden. Als Vertreter und Beistände der Parteien und als Verteidiger in Strafsachen sind bei den Gerichten die Rechtsanwälte tätig.

II. Die Gerichte sind entweder ordentliche oder besondere. Jene sind für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit (s. d.), soweit sie den Gerichten durch Reichsgesetz oder durch die Landesgesetzgebung übertragen worden ist, die Amtsgerichte, die Landgerichte und die Oberlandesgerichte, zu denen, da in Preußen von der Befugnis, ein eigenes oberstes Landesgericht zu errichten (EG. z. GVG. § 8), kein Gebrauch gemacht worden ist, das Reichsgericht hinzutritt (GVG. § 12; FGG. §§ 1 ff.; BGB. §§ 72, 79). Ordentliche Gerichtsbarkeit wird auch noch durch die Behörden der Konsulargerichtsbarkeit und die in den deutschen Schutzgebieten errichteten Gerichte ausgeübt, jedoch

auch wenn sie in Angelegenheiten von preuß. Staatsangehörigen tätig werden, nicht als Gerichtsbarkeit Preußens, sondern des Deutschen Reiches (s. Konsulargerichtsbarkeit und Schutzgebiete).

III. Die Gerichtsbarkeit, welche die besonderen Gerichte auszuüben berufen sind, würde an sich den ordentlichen Gerichten zustehen, ist aber an deren Stelle durch besondere Vorschriften anderen Behörden übertragen, die zwar ebenfalls die Eigenschaft von Gerichten haben und sich dadurch von den zur Verhängung von Strafen befugten Verwaltungsbehörden unterscheiden (s. Verwaltungsstrafverfahren), aber eine von der der ordentlichen Gerichte abweichende Organisation besitzen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen darf die Gerichtsbarkeit von besonderen Gerichten nur insoweit ausgeübt werden, als sie reichsgesetzlich bestellt oder zugelassen sind (GVG. §§ 13, 14). Diese Gerichtsbarkeit kann jedoch, soweit besondere Gerichte dafür zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung auch den ordentlichen Landesgerichten übertragen werden. Es darf dann die Übertragung nach anderen als den durch das GVG. vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen, und es kann die Landesgesetzgebung ein von den deutschen Prozeßordnungen abweichendes Verfahren gestatten, auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz durch kais. Verordnung dem Reichsgericht übertragen werden (EG. z. GVG. § 3 Abs. 1, 2; EG. z. ZPO. § 3 Abs. 2; EG. z. StPO. § 3 Abs. 2).

IV. Besondere Gerichte in Preußen sind A. für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit: 1. die Austräge, 2. der Geheime Justizrat, 3. die Militärgerichte, 4. die Rheinschiffahrtsgerichte, 5. die Elbzollgerichte, 6. die Auseinandersetzungsbehörden (Generalkommissionen), 7. die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte — hiervon sind die Militärgerichte aber in beschränktem Umfange auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit zuständig —; B. für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: 1. das Ministerium des Kgl. Hauses, indem dieses den ordentlichen Gerichtsstand für die Mitglieder der Kgl. Familie und des Fürstlichen Hauses Hohenzollern in allen nichtstreitigen Rechtssachen bildet, namentlich in betreff der Testamentserrichtungen, Nachlaßregulierungen, Familienschlüsse, Ehe- und Vormundschaftssachen, der einer gerichtlichen Fideikommißbehörde zustehenden Funktionen und sonstiger Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (G. vom 26. April 1851 — GS. 181 — Art. III; AE. vom 14. Aug. 1852 — GS. 771; EG. z. BGB. Art. 57; FGG. § 189; PrFGG. Art. 136); 2. die Dorfgerichte; 3. die Ortsgerichte (s. die betr. Artikel). Für diese Angelegenheiten kommt ferner noch die Zuständigkeit in Betracht, welche folgende Behörden und Beamten haben: a) der Vorsteher einer Gemeinde oder eines selbständigen Gutsbezirkes und die an deren Stelle oder neben ihnen bestellte andere Person zur Testamentserrichtung (BGB. §§ 2249 — den Gemeinden gleichgestellte Verbände im Sinne dieser Vorschrift gibt es in Preußen nicht —, 2250; AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177; Anw., betr. die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, vom 23. Juni 1900 — JMBl. Beil. zu Nr. 32; Vf. vom 10. Nov. 1902 — MBl. 222); s. Testamente III; b) die zum Richteramte befähigten Beamten einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt sowie einer provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt, welchen durch die Satzung der Anstalt mit landesherrlicher Genehmigung oder, wenn die Verfassung der Anstalt unmittelbar auf Gesetz beruht, durch kgl. Verordnung die Befugnis übertragen worden ist, innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse Urkunden aufzunehmen, aus denen die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet (G. vom 3. Aug. 1897 — GS. 388 — § 1 Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. 2; G. vom 16. April 1902 — GS. 81 — § 3); c) in dem Falle, daß bei einem Vertrag über die Übertragung des Eigentums an einem in Preußen liegenden Grundstücke einer der Beteiligten durch eine öffentliche Behörde (s. d.) vertreten wird, derjenige Beamte, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist (der sog. besondere Urkundsbeamte), zur Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten und Notaren (AG. z. BGB. Art. 12 § 2, Art. 27 Abs. 1); d) der Universitätsrichter zur Aufnahme von Verhandlungen über Anerkenntnisse gestundeter Honorare mit der Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden (G. vom 29. Mai 1879 — GS. 389 — § 1 Abs. 3; PrFGG. Art. 32); e) im Geltungsbereiche des G., betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (GS. 124) der Amts- und Gemeinde- (Guts-) vorsteher, im Reg.-Bez. Kassel mit Ausschluß des Kreises Rinteln die Ortsvorstände, zur Beglaubigung gewisser auf die Vererbung von Anerben- (Land-) gütern bezüglicher Privaturkunden (G. vom 8. Juni 1896 § 32; Landgüterordnung für den Reg.-Bez. Kassel vom 1. Juli 1887 — GS. 315 — § 28; PrFGG. Art. 119 Abs. 2, 123 Abs. 2 Satz 4); f) in dem vormals landgräflich hess. Amtsbezirke Homburg, den Gebieten des vormaligen Herzogtums Nassau und der vormals freien Stadt Frankfurt, den vormals Großh. hess. Gebietsteilen und in dem Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein die bisherigen Ortsbehörden (Feldgerichte, Ortsgerichte, Schultheißen, Schöffen usw.) zur Aufnahme von Taxen in dem bisherigen Umfange (PrFGG. Art. 119 Abs. 2, 123 Abs. 2 Satz 4); g) in Schleswig-Holstein der Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Dorfschafts-, Bauerschafts-, Gutsvorsteher) zur Sicherung eines Nachlasses, insbesondere zur Anlegung von Siegeln, zur Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten und zur Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses (PrFGG. Art. 118); h) in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Reg.-Bez. Osnabrück die beeidigten Auktionatoren zur Vornahme und Beurkundung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen (PrFGG. Art. 125; V. vom 13. Dez.

1899 — JMBl. 779; s. Auktionatoren); i) in Neuvorpommern und Rügen die zur Führung eines Amtssiegels befugten öffentlichen Beamten, die von dem Oberlandesgerichte zu Stettin hiermit beauftragt sind, zur Beglaubigung von Unterschriften behufs Eintragungen und Löschungen im Grundbuche (G. vom 26. Mai 1873 — GS. 229 — § 28 Ziff. 4; AG. z. GBO. vom 26. Sept. 1899 — GS. 307 — Art. 33 Ziff. 3).

V. Gewisse Angelegenheiten, welche nicht zu denjenigen der ordentlichen und besonderen Gerichte gehören, sind von den dazu eingesetzten Behörden in den Formen eines gerichtlichen Verfahrens zu erledigen. Solche Behörden sind: A. diejenigen zur Handhabung der staatlichen Disziplin über die ihr unterworfenen Personen, namentlich die Beamten, berufenen besonderen Behörden, welche nach Art der Gerichte gebildet sind, und deren Entscheidungen in den Formen des Strafprozesses ergehen, also die Disziplinarbehörden 1. für richterliche Beamte, 2. für nichtrichterliche Beamte, 3. für Rechtsanwälte, 4. die Behörden zur Handhabung der akademischen Gerichtsbarkeit; B. die Verwaltungsgerichte, welche eine den Gerichten nachgebildete Verfassung haben, und vor denen in den Formen eines gerichtlichen Verfahrens entschieden wird, also 1. die zur Entscheidung der sog. streitigen Verwaltungssachen berufenen Verwaltungsgerichte im engeren Sinne, das sind die Kr(St)A., (Magistrate), BezA., Bergausschüsse und das OVG.; 2. die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung, das sind die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und das RVA.; 3. die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Veranlagung zur Einkommen-, Ergänzungs- und Gewerbesteuer, das sind die Berufungskommissionen, die Steuerausschüsse, die Bezirksregierungen und das Oberverwaltungsgericht; 4. die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger, das sind die BezA. und das BAH. sowie in geringem Umfang auch die KrA. (für schiedsrichterliche Entscheidungen und Sühneversuche zwischen preuß. OAV.) und das OVG. (für gewisse Streitigkeiten zwischen OAV. und Kreisen); 5. die Behörden zur Untersuchung der Seeunfälle, das sind die Seeämter und das Oberseeamt. Außer den vorstehend bereits aufgeführten verwaltungsgerichtlichen Behörden des Deutschen Reiches, welche letzte Instanz für Entscheidungen preuß. Behörden sind (RVA., BAH. und Oberseeamt), gibt es noch solche Behörden, welche ohne voraufgegangene Entscheidung einer Landesbehörde unmittelbar für das ganze Reich, also auch für Preußen, tätig werden, nämlich das REA., das Patentamt, das Aufsichtsamt für Privatversicherung und die Prisengerichte (s. die betr. Artikel).

VI. Grundsätzlich entscheiden die Gerichte selbst über die Zulässigkeit des Rechtswegs (GVG. §17 Abs. 1; LVG. §113 Abs. 3). Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs steht jedoch in Preußen einer besonderen Behörde, dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, zu. Verschieden hiervon ist die Konfliktserhebung, bei der das OVG. und das Militär-Justizdepartement zu entscheiden haben. S. Kompetenzkonflikte und Konflikte und Konfliktserhebung.

Gerichtliche Entscheidungen (Mitteilung an Verwaltungsbehörden) s. Mitteilung von Entscheidungen und Nachrichtenverkehr (polizeilicher).

Gerichtliche Kassen und Kassenbeamte. Bei jedem Oberlandesgericht ist für dessen Bezirk eine Justizhauptkasse und bei jedem Amtsgericht eine Gerichtskasse errichtet, welche zugleich die Kassengeschäfte bei dem zugehörigen und an demselben Orte befindlichen Landgerichte versieht. Durch die Justizhauptkassen und die Gerichtskassen werden auch die Kassengeschäfte der Staatsanwaltschaften wahrgenommen. Für die Gefängnisse mit besonderem Etat (s. Strafanstalten) bestehen Gefängniskassen, bei allen Gefängnissen Gefangenen-Arbeitsverdienstkassen. Die Gerichtskassen haben auch die Gerichtskosten und die Geldstrafen zu erheben. Die Geschäfte der Justizhauptkasse werden von dem Rendanten, dem Kassierer und der erforderlichen Zahl von Buchhaltern wahrgenommen. Ein Mitglied des Oberlandesgerichts wird von dessen Präsidenten als Kassenkurator bestellt. Die Geschäfte der Gerichtskassen und der Gefängniskassen werden von einem Rendanten und einem Kontrolleur, die der Gerichtskassen bei den kleinsten Amtsgerichten von den Gerichtsschreibern allein wahrgenommen. Bei der Gerichtskasse ist der aufsichtführende Amtsrichter, bei den Gefängniskassen der Gefängnisvorsteher Kurator; bei größeren Gerichtskassen kann vom Landgerichtspräsidenten ein anderer Amtsrichter als Kurator bestellt werden. Die Verwaltung der sämtlichen Kassen bei den Justizbehörden ist durch die Kassenordnung vom 31. März 1900 (JMBl. 103), welche inzwischen einige Änderungen und Ergänzungen erfahren hat (z. B. durch die AllgVf. vom 4. Mai 1903 — JMBl. 95; vom 25. Febr. 1905 — JMBl. 69; vom 2. März 1905 — JMBl. 85 und vom 11. Jan. 1906 — JMBl. 8), geregelt. Die Gerichtskasse I in Berlin, jetzt des Amtsgerichts Berlin-Mitte, und die Gerichtskassen in Breslau und Cöln haben eine besondere Einrichtung. Die Rendanten der Justizhauptkassen und der Rendant bei der Gerichtskasse I in Berlin, jetzt des Amtsgerichts Berlin-Mitte, werden vom JM., die übrigen Kassenbeamten bei den Gefängnissen vom Oberstaatsanwalte, sonst vom Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Zu Rendanten können nur Gerichtsschreiber und Sekretäre ernannt werden, welche bereits längere Zeit im Dienste sind. Die Gehälter der Kassenbeamten sind nach Dienstaltersstufen geregelt.

Gerichtsassessoren s. Richteramt II.

Gerichtsbarkeit ist das Recht und die Pflicht, die Rechtsordnung zur Geltung zu bringen. Sie steht, nachdem die frühere kommunale und patrimoniale (gutsherrliche) G. beseitigt worden ist und die kirchliche G. (besonders in Ehesachen

über Katholiken) jede bürgerliche Wirksamkeit verloren hat, jetzt allein dem Staate zu und zerfällt in die Justizverwaltung, d. i. die Fürsorge für die Rechtspflege (s. Justizverwaltung), und in die G. im engeren Sinne oder die Rechtspflege selbst (im § 1 GVG. richterliche Gewalt genannt). Die letztere ist entweder streitige (jurisdictio contentiosa) oder nicht streitige, freiwillige G. (jurisdictio voluntaria). Die streitige ist entweder Strafgerichtsbarkeit, Zivilgerichtsbarkeit (Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten) oder Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (s. Verwaltungsstreitverfahren II) unterscheidet sich von der Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen G. dadurch, daß sie es grundsätzlich mit öffentlichrechtlichen Verhältnissen zu tun hat, nicht mit privatrechtlichen wie jene beiden. Dabei ist der Anspruch als solcher nicht maßgebend. Auch die Verfolgung eines auf einem öffentlichrechtlichen Titel beruhenden Anspruchs kann eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellen. Es kommt darauf an, ob es sich um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses, des Gemeinwohls, oder um das Rechtsgut und die individuelle Rechtssphäre einer einzelnen, sei es physischen, sei es juristischen Person handelt (RGZ. 57, 352). Die Zivilgerichtsbarkeit und die freiwillige G. unterscheiden sich dann begrifflich wieder voneinander dadurch, daß die erstere die Durchsetzung und den Schutz aus dem materiellen Zivilrechte sich ergebender subjektiver Rechte gegenüber ihrer Nichtanerkennung, die letztere die Gestaltung von Privatrechten zum Gegenstande hat. Die Zivilgerichtsbarkeit setzt daher das Vorhandensein oder das Drohen eines dem subjektiven Rechte nicht entsprechenden Zustandes voraus und findet zugunsten des Berechtigten gegen diejenige bestimmte Person statt, die den vorhandenen oder drohenden Zustand des Unrechts verursacht hat. Die freiwillige G. will dagegen die Möglichkeit ungestörter Betätigung von Rechten gewähren. Praktisch ist jedoch für die Abgrenzung beider Arten von G. das positive Recht maßgebend. Von diesem bestimmen allerdings das GVG., die ZPO. und das FGG. weder den Begriff der Zivilgerichtsbarkeit oder einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit noch den der freiwilligen G. Es sind aber dafür, ob eine Angelegenheit hierhin oder dorthin gehört, die einzelnen positiven Bestimmungen entscheidend, d. h. sie gehört zur Zivilgerichtsbarkeit, wenn sie in der ZPO. nebst deren Ergänzungsgesetzen, besonders also der KO. und dem ZVG., geregelt ist, mag sie auch theoretisch zur freiwilligen G. zu rechnen sein, wie das Entmündigungs- und das Aufgebotsverfahren (ZPO. §§ 645 ff., 946 ff.) und die Beurkundung von Vergleichen im amtsgerichtlichen Sühneverfahren (ZPO. § 510), dagegen zur freiwilligen G., wenn sie im FGG. und dessen Ergänzungsgesetzen, besonders der GBO., geregelt ist, obwohl es sich dabei um die Geltendmachung bestrittener oder gefährdeter Rechte handelt, wie z. B. um die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Ehegatten nach §§ 1357, 1379, 1635, 1636 BGB. oder zwischen Eltern und Kindern nach §§ 1308, 1612 BGB.. Als Inzidentpunkte sind stets von den Zivilgerichten trotz der Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne präjudizielle Wirkung für die Verwaltungsinstanzen Fragen des öffentlichen Rechtes behufs der Findung ihres Urteils über den streitigen Privatrechtsanspruch mit zu entscheiden, wie andererseits auch die Verwaltungsgerichte Inzidentpunkte privatrechtlicher Art, von deren Beantwortung die Entscheidung der öffentlichrechtlichen Streitigkeit abhängt, selbständig, wenn schon nur unter der gleichen entsprechenden Beschränkung (LVG. § 7 Abs. 1 Satz 2), in den Bereich ihrer Beurteilung zu ziehen haben. Eine Art von Gerichtsbarkeit (sog. Quasijurisdiktion) üben auch die Verwaltungs-, namentlich die Polizeibehörden aus, wenn sie über Streitigkeiten unter den dabei Beteiligten zu entscheiden haben, wie dies bei solchen auf dem Gebiete des Gewerberechts und des sozialen Versicherungsrechts, ferner bei bestimmten Streitsachen des Gesinderechts, bei den Ersatzgeld- und Pfändungsstreitsachen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. 230) und den Ersatzansprüchen für Wildschaden nach dem G. vom 11. Juli 1891 (GS. 307) der Fall ist. S. auch Justiz, Prozeß und Prozeßordnungen, Militärgerichtsbarkeit und wegen der früheren Patrimonialgerichtsbarkeit Gutsherrschaften.

Gerichtsbeamte. Die Gerichts(Justiz-)beamten zerfallen in die Richter und die nicht richterlichen Beamten. Sie unterstehen zwar sämtlich der Aufsicht des JM. und der Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften, jedoch sind die ersteren wesentlich selbständiger gestellt, auch gelten für sie hinsichtlich der Disziplinarbestrafung besondere Vorschriften. Wegen der Richter s. Richter und Richteramt. Zu den nicht richterlichen Beamten gehören die Staatsanwälte (s. Staatsanwaltschaft) sowie die Gerichtsassessoren, Referendare (s. Richteramt II) und Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamten der Gerichte und Staatsanwaltschaften (s. die Artikel Gerichte und Staatsanwaltschaft IV, sowie die Artikel Gerichtsschreiberei und Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Gerichtliche Kassen und Kassenbeamte). Gerichtspersonen sind außerdem noch die Schiedsmänner, Rechtsanwälte und Notare (s. diese Artikel).

Gerichtsbehörden s. Gerichte und Gerichtsverfassung.

Gerichtsgebrauch s. Gewohnheitsrecht I.

Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Das GVG. (§ 17 Abs. 2) hat der Landesgesetzgebung gestattet, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden unter Innehaltung der hierfür aufgestellten reichsgesetzlichen Normativbestimmungen zu übertragen. Von dieser Befugnis ist in Preußen Gebrauch gemacht worden, und zwar, da schon vorher zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten ein besonderer Gerichtshof bestanden hatte, gemäß § 17 Abs. 2 EG. z. GVG. durch eine kgl. V.,

nämlich die vom 1. Aug. 1879, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (GS. 573), welche nach § 1 II 4 der V. vom 22. März 1891 (GS. 39) für Helgoland gilt und durch das G. vom 22. Mai 1902 (GS. 145) geändert worden ist. Danach erfolgt in den hierfür bezeichneten Fällen (s. über diese den Artikel Kompetenzkonflikte) die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs durch den G. z. E. d. K. in Berlin (V. vom 1. Aug. 1879 § 1). Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs dem KG. angehören, die anderen fünf für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramte befähigt sein müssen. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des RG. stattfinden (s. Reichsgericht I). Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom König auf den Vorschlag des StM. ernannt (GVG. § 17 Abs. 2 Ziff. 1, 2; V. vom 1. Aug. 1879 § 2). Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Die Geschäftsordnung, besonders die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben, sind durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof entworfen und das StM. bestätigt hat (§ 3). Die Entscheidung des Gerichtshofs über den Kompetenzstreit erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung, wobei die Vorschriften der §§ 170—185 GVG. über Öffentlichkeit und Sitzungspolizei sowie die Vorschriften der §§ 159 ff. ZPO. über die Aufnahme eines Protokolls entsprechende Anwendung finden. Die Parteien sind zu dem Termine zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu laden. Ihr Erscheinen oder das eines Vertreters ist jedoch nicht erforderlich; wollen sie in dem Termine verhandeln, so müssen sie sich, abgesehen von öffentlichen Behörden und Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (GVG. § 17 Abs. 2 Ziff. 3; §§ 12, 13 V. vom 1. Aug. 1879). Weitere Bestimmungen über das Verfahren vor dem Gerichtshof enthalten die §§ 13—17 der V. Wegen der Kosten des Verfahrens gilt das, was über die Kosten des durch die Erhebung eines Kompetenzkonflikts veranlaßten Verfahrens überhaupt bestimmt ist (s. hierüber Kompetenzkonflikte).

Gerichtsordnung s. Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten.

Gerichtsschreiberei und Gerichtsschreiber. I. Bei jedem ordentlichen Gerichte besteht eine Gerichtsschreiberei, deren Geschäftseinrichtung bei dem RG. durch den RK., bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt wird (GVG. § 154). Für die Gerichtsschreibereien der preuß. Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sind vom JM. zuerst die Geschäftsordnungen vom 26., 27. und 29. Nov. 1899 (JMBl. 395, 473, 563) erlassen worden (AG. z. GVG. vom 24. April 1878 — GS. 230 —, in der Fassung des PrFGG. Art. 130, § 68), welche seitdem jedoch mehrfache Ergänzungen und Abänderungen erfahren haben.

II. Den Gerichtsschreibern ist, außer ihrer Tätigkeit als Protokollführer in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, der Mitwirkung bei der Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen sowie unter gewissen Voraussetzungen auch noch von anderen Rechtsgeschäften und der Befugnis zur Entgegennahme solcher Erklärungen, die zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben werden können, eine Reihe von selbständigen Obliegenheiten übertragen, insbesondere die Unterzeichnung der Ausfertigungen und Auszüge der Urteile, der gerichtlichen Verfügungen und der Protokolle über gerichtliche Beurkundungen (ZPO. §§ 317, 329; KO. § 72; StPO. § 275; FGG. § 182; PrFGG. Art. 18, 45, 61), die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen und Zeugnisse über die Rechtskraft von Urteilen und Verfügungen (ZPO. §§ 706, 724, 795, 797 Abs. 1; KO. §§ 164, 194; StPO. § 483 Abs. 1; FGG. §§ 31, 98; PrFGG. Art. 1), die Sorge für die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen (ZPO. § 209; KO. § 72; StPO. § 37; FGG. § 16; PrFGG. Art. 1), sowie die Vermittlung bei den übrigen Zustellungen (ZPO. §§ 166 ff., 204) und die Beglaubigung von Abschriften (PrFGG. Art. 35). Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten wirken ferner bei der Führung des Grundbuchs (AG. z. GBO. vom 26. Sept. 1899 — GS. 307 — Art. 6) und der Handels-, Genossenschafts-, Börsen-, Vereins-, Güterrechts- usw. Register, bei der Verwahrung der letztwilligen Verfügungen und bei der vorläufigen Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten mit, auch sind sie für die Aufnahme von Wechselprotesten, zur Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren (AG. z. GVG. § 70) u. dgl. zuständig. Im übrigen liegt den Gerichtsschreibern namentlich noch allgemein ob, sich überhaupt den Verrichtungen zu unterziehen, welche im Interesse des Geschäftsbetriebs erforderlich sind, und insbesondere die richterlichen Anordnungen durch Anfertigung der Entwürfe, Erteilung von Abschriften und Anfertigung von Rechnungsarbeiten auszuführen, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Gerichtskosten zu berechnen, bei der Prüfung der Kostenfestsetzungsgesuche nach näherer Anweisung des Richters Hilfe zu leisten, für die Ordnung und Aufbewahrung der Akten und sonstigen Schriften zu sorgen, kleinere Schreibarbeiten zu fertigen, Register und Listen zu führen, die vorgeschriebenen Geschäftsübersichten aufzustellen usw. Über die Heranziehung des Gerichtsschreibers (und der Kanzlei) zur Hilfeleistung in richterlichen Geschäften und die Entlastung des Gerichtsschreibers durch die Kanzlei trifft die Vf. des JM. vom 25. April 1906 (JMBl. 112) wichtige Bestimmungen.

III. Die **Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber** sind durch das G. vom 3. März 1879 (GS. 99) und die dazu erlassene Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dez. 1899 (JMBl. 849, abgeändert durch die AllgVf. vom 4. März 1901 — JMBl. 51) geregelt. Zum Gerichtsschreiber kann danach nur ernannt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat, die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von ihr für die Friedenszeit endgültig befreit ist und eine Prüfung, von der jedoch im richterlichen Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt gewesene Referendare befreit sind, bestanden hat (§ 1 des G.). Der Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von 2½ Jahren vorausgehen (Gerichtsschreiberordnung §§ 2, 6). Die zu diesem Vorbereitungsdienste zugelassenen Anwärter führen die Bezeichnung Justizanwärter. Wegen der Erfordernisse für die Zulassung s. § 2 der Gerichtsschreiberordnung. Die Anwärter, welche die Prüfung als Gerichtsschreiber bestanden haben, führen den Titel Aktuar (Gerichtsschreiberordnung § 20). Die Gerichtsschreiber werden von den Präsidenten der Oberlandesgerichte ernannt und gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellt (§§ 6, 7 des G.; AllgVf. vom 2. März 1885 — JMBl. 96 — Ziff. 5). Sie führen den Amtstitel Sekretär und teilweise Obersekretär (AllgVf. vom 12. Dez. 1879 — JMBl. 471 — und vom 1. Jan. 1899 — JMBl. 2). Bei einem Amtsgericht mit mehreren Gerichtsschreibern kann einer von ihnen zum Ersten Gerichtsschreiber, bei großen Amtsgerichten können mehrere Erste Gerichtsschreiber bestellt werden. Bei den Land- und den Oberlandesgerichten ist ein Gerichtsschreiber zum Obersekretär zu bestellen und können auch mehrere Obersekretäre bestellt werden. Den Anordnungen des Ersten Gerichtsschreibers oder des Obersekretärs haben die übrigen Subaltern- und die Kanzlei- und Unterbeamten Folge zu leisten.

IV. Neben den Gerichtsschreibern können **Gerichtsschreibergehilfen** ernannt werden, welche die Gerichtsschreiberprüfung oder nach einem Vorbereitungsdienste von neun Monaten die Gerichtsschreibergehilfenprüfung bestanden haben müssen. Sie sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte mit der Einschränkung befugt, daß zu gewissen, besonders wichtigen Verrichtungen außer in den Fällen einer notwendigen Aushilfe oder Vertretung nur solche Gerichtsschreibergehilfen verwendet werden sollen, welche, abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben (§§ 4, 5 des G.; PrFGG. Art. 131). Ihre Ernennung erfolgt ebenfalls durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte, ihre Anstellung teilweise gegen festes Gehalt auf Lebenszeit, teilweise gegen Diäten auf Kündigung (§§ 6, 7 des G.; AllgVf. vom 2. März 1885 Ziff. 5). Die Stellen der Gerichtsschreibergehilfen sind bis auf die Dolmetscherstellen den Militäranwärtern vorbehalten (AllgVf. vom 17. und 23. März 1896 — JMBl. 85, 97; Gerichtsschreiberordnung § 21). Die gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellten Gerichtsschreibergehilfen führen den Titel Assistenten (AllgVf. vom 12. Dez. 1879 — JMBl. 471).

V. Den nur mit **einem** Gerichtsschreibereibeamten besetzten Amtsgerichten können vom Oberlandesgerichtspräsidenten **Bureaugehilfen** überwiesen werden, welche vornehmlich aus der Zahl der Kanzleigehilfen und der Aktuare zu entnehmen sind (Etatsvorschriften vom 31. März 1900 — JMBl. 301 — Ziff. 46; AllgVf. vom 2. Juli 1885 — JMBl. 229).

VI. Die sämtlichen Gerichtsschreibereibeamten sind dem **Range** nach in drei Klassen eingeteilt.

VII. Außer den ordentlichen Gerichten hat noch jedes **Gewerbegericht** und **Kaufmannsgericht** eine Gerichtsschreiberei (GewGG. vom 29. Juli 1890 / 29. Sept. 1901 — RGBl. 1901, 353 — § 25, Erlaß des HM. vom 11. Nov. 1904 — HMBl. 472; G., betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 — RGBl. 266 — § 9 Abs. 3, Erlaß des HM. vom 20. Sept. 1904 — HMBl. 413 — und § 31 des ihm beigefügten Musterstatuts); auch die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung können Gerichtsschreibereien haben (Geschäftsanw. vom 2. Febr. 1901 — MBl. 83 — unter I, 1). Wegen des Gerichtsschreibers bei den Dorfgerichten s. d. II. Sonst gibt es keine Gerichtsschreibereien und keine mit selbständiger Verantwortlichkeit arbeitenden Gerichtsschreiber, namentlich auch nicht bei den Verwaltungsgerichten.

Gerichtsschreibergehilfen s. **Gerichtsschreiberei und Gerichtsschreiber IV.**

Gerichtsstand. I. Die Tatbestände, welche die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts (s. **Zuständigkeit I**) für ein prozessuales Verfahren, namentlich für eine Klage, begründen, heißen **Gerichtsstände** (fora). Diese G., bei denen von dem Grundsatz ausgegangen wird, daß actor sequitur forum rei, sind entweder allgemeine oder besondere. Der **allgemeine** G. einer Person ist derjenige, der für alle gegen sie zu erhebenden Klagen, gleichviel welcher Art, begründet ist. Die **besonderen** G. beruhen auf der besonderen Art des Streitgegenstandes oder einer Eigenschaft der Klage und gelten ohne Rücksicht darauf, wer der Beklagte ist. In erster Linie sind die G. durch gesetzliche Regeln bestimmt und vom Belieben der Parteien unabhängig. Es kann aber auch ein hiernach unzuständiges Gericht dadurch zuständig werden, daß sich ihm die Parteien freiwillig unterwerfen entweder durch eine Vereinbarung oder durch ein bestimmtes prozessuales Verhalten. Danach unterscheidet man **gesetzliche** oder **gewillkürte (prorogierte)** G. Unter gewissen Umständen (Verhinderung des an sich zuständigen Gerichts, Ungewißheit der die Zuständigkeit begründenden Tatbestände u. dgl.) wird das zuständige Gericht für den einzelnen Fall besonders bestimmt. Für eine und dieselbe Sache können mehrere G. begründet sein, weil für sie verschiedene Zuständigkeitsgründe zusammentreffen. Unter mehreren konkurrierenden G. hat der Kläger die Wahl. Es gibt aber auch G., die keinen andern neben sich dulden; sie heißen ausschließliche.

II. Am meisten Bedeutung haben die G. im

Zivilprozesse. Die ZPO. (§§ 12—40) kennt als allgemeine G. besonders den durch den privatrechtlichen Wohnsitz, unter Umständen den Aufenthaltsort, einer physischen Person, und den durch den Sitz einer juristischen Person, beim Fiskus der ihn vertretenden Behörde, bestimmten, und daneben zahlreiche besondere G., namentlich die der wirtschaftlichen Niederlassung, der Mitgliedschaft, des Vermögens, der Erbschaft, des Erfüllungsorts, der Vermögensverwaltung, den dinglichen G. und den der unerlaubten Handlung. Die Prorogation ist in weitem Umfange zugelassen. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

III. Im Strafprozesse gibt es nur die G. der begangenen Tat, des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts, der Ergreifung und des Auftrags durch das RG. Außerdem findet noch eine Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das obere Gericht statt, namentlich in dem dem Strafprozeß eigentümlichen Falle, daß von der Verhandlung vor dem an sich zuständigen Gericht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist. Eine Prorogation tritt stets dann ein, wenn der Einwand der örtlichen Unzuständigkeit nicht rechtzeitig erhoben worden ist (§§ 7—21 StPO.). Wegen der Gerichtsstände bei Preßvergehen s. Preßvergehen V.

IV. Für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die örtliche Zuständigkeit weder im FGG. noch sonst einheitlich geregelt, vielmehr für die einzelnen Angelegenheiten nach den verschiedensten Rücksichten besonders bestimmt teils im FGG. selbst, teils im BGB. und HGB., teils in anderen Gesetzen. Ebenso ist über sie bei den durch preuß. Landesgesetze den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ganz verschiedenen Gesetzen Bestimmung getroffen. Eine Vereinbarung der Beteiligten, welche ein unzuständiges Gericht zuständig macht, oder eine sonst willkürliche Abweichung von dem gesetzlich geordneten G. ist dem FGG. grundsätzlich unbekannt (Ausnahme FGG. § 164 Abs. 1 Satz 2). Wohl aber kennt es eine Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das gemeinschaftliche obere Gericht (§ 5).

V. Dagegen ist die örtliche Zuständigkeit zwar sehr kurz, aber wieder allgemein geregelt für das preuß. Verwaltungsstreit- und das Beschlußverfahren, für beide im wesentlichen gleichmäßig (LVG. §§ 57—59), also die der KrA. und der an deren Stelle tretenden StA. und Magistrate, der BezA. und der Provinzialräte, nicht auch diejenige der Polizeibehörden (OVG. 29, 222). Zuständig ist hiernach in erster Instanz 1. in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache (forum rei sitae); 2. in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirkes (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt, wobei sich der Wohnsitz ebenfalls nach dem bürgerlichen Rechte bestimmt, oder die Korporation bzw. öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche im Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird oder auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirkes hat, z. B. bei den Kreisen Teltow und Niederbarnim, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört, bezüglich des Kommunalverbandes der Prov. Brandenburg ist der BezA. zu Potsdam zuständig. Eine Bestimmung des zuständigen Gerichts findet statt: 1. wenn die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen sind oder es sich um ein Grundstück handelt, welches in mehreren Bezirken liegt (Erl. vom 19. April 1891 — MBl. 61), für das Verwaltungsstreitverfahren durch den BezA., und wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, durch das OVG., für das Beschlußverfahren durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den MdI., je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirk derselben Provinz oder verschiedenen Regierungsbezirken oder verschiedenen Provinzen angehören; 2. wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben, in derselben Weise; 3. wenn bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des KrA. (StA.) gehört, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche beteiligt ist, und zwar als Partei (OVG. 16, 423), oder als Beigeladene (OVG. 39, 449); hier wird für das Verwaltungsstreitverfahren von dem BezA. und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, von dem OVG., für das Beschlußverfahren von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten, ein anderer KrA. oder StA. mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt.

Ist auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ein KrA.(StA.) oder ein BezA. für das Beschlußverfahren als zuständig erklärt worden, so bleibt er auch für das Verwaltungsstreitverfahren zuständig, welches im Anschluß daran infolge eines Antrags auf mündliche Verhandlung stattfindet (OVG. 17, 450). Die Bestimmung der zuständigen Behörden muß dem Verwaltungsstreitverfahren oder dem Beschlußverfahren vorangehen (OVG. 45, 259).

Die Vorschriften des LVG. für das Verwaltungsstreitverfahren gelten auch für das vor den Bergausschüssen (G. vom 14. Juli 1905 — GS. 307 — Art. III § 194a Abs. 7).

Besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit finden sich in den §§ 8 Abs. 3, 31, Abs. 3 des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 (GS. 416).

Eine Änderung der vorstehenden Zuständigkeitsvorschriften durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ist nicht zugelassen und deshalb unzulässig.

Gerichtstage. Für die Amtsgerichte kann die Abhaltung von G. außerhalb des Gerichtssitzes durch den JM. angeordnet werden (AG. z. GVG. § 22). Die G. sind entweder vollständige G. oder Forstgerichtstage. Auf den letzteren gelangen lediglich Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. 222) zur Verhandlung und Entscheidung,

soweit diese ohne Schöffen erfolgen können, auf den ersteren alle ihrer Natur nach zur Erledigung auf dem G. geeigneten Geschäfte aus dem Gerichtstagsbezirke mit der Maßgabe, daß Hauptverhandlungen in Strafsachen außer den bezeichneten sog. einfachen Forstdiebstahlssachen überhaupt nicht und mündliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelmäßig nur dann, wenn sämtliche Parteien in dem Gerichtstagsbezirke wohnen und keine von ihnen durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, abgehalten werden. Auf Helgoland besteht ein G. nebst Schöffengericht mit dem Sitze daselbst (G. vom 4. Juni 1893 — RGBl. 193). Die Kosten der Reise der Gerichtsbeamten zum G. werden den Parteien nicht in Rechnung gestellt (PrGKG. vom 25. Juni 1895 in der Fassung vom 6. Okt. 1899 — GS. 1899, 326 — § 139).

Gerichtsverfassungsgesetz. Für die einheitliche Regelung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit im Deutschen Reiche, wie sie durch die ZPO., die StPO. und die KO. erfolgen sollte und demnächst auch erfolgt ist, war eine gleichmäßige Organisation der Gerichte die notwendige Voraussetzung. Diese Organisation ist durch das mit jenen Ordnungen am 1. Okt. 1879 in Kraft getretene GVG. vom 27. Jan. 1877 (RGBl. 41) nebst EG. dazu von demselben Tage (RGBl. 77) getroffen worden. Zur Ergänzung ergingen in den nächsten Jahren insbesondere das G. über den Sitz des RG. in Leipzig vom 11. April 1877 (RGBl. 415), die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. 177) und die Kostengesetze für Gerichte, Gerichtsvollzieher, Zeugen, Sachverständige und Rechtsanwälte. Nachdem das GVG. bereits durch das G., betr. Abänderung des § 137 GVG., vom 17. März 1886 (RGBl. 61) und das G., betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888 (RGBl. 133) nicht unwichtige Änderungen erfahren hatte, wurden weitere Änderungen und Ergänzungen infolge des BGB. und der damit zusammenhängenden Gesetzgebung notwendig. Demgemäß bestimmte das EGBGB. Art. 1, daß außer einem ZVG., einer GBO. und einem FGG. auch gleichzeitig mit dem BGB. ein G., betr. Änderungen des GVG., der ZPO. und der KO., in Kraft treten solle. Das G., betr. Änderungen des GVG., ist am 17. Mai 1898 (RGBl. 252) ergangen und das GVG. darauf am 20. Mai 1898 in der künftig maßgebenden Fassung bekanntgemacht worden (RGBl. 371). Durch die G., betr. Änderung des § 113 GVG., vom 20. März 1905 (RGBl. 179) und betr. Änderungen des GVG., vom 5. Juni 1905 (RGBl. 533) ist das GVG. von neuem insoweit, als es die Eigenschaften der Handelsrichter bestimmt und die Zuständigkeit der Schöffengerichte ordnet, geändert worden. Es zerfällt in die 17 Titel: Richteramt, Gerichtsbarkeit, Amtsgerichte, Schöffengerichte, Landgerichte, Schwurgerichte, Kammern für Handelssachen, Oberlandesgerichte, Reichsgericht, Staatsanwaltschaft, Gerichtsschreiber, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte, Rechtshilfe, Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und Gerichtsferien, mit 204 Paragraphen. Die Lücke, die es dadurch enthält, daß es sich nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, welche die ordentlichen Gerichte in den ihnen zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, den Strafsachen und dem Konkursverfahren üben, bezieht, ist für die freiwillige Gerichtsbarkeit durch das FGG. ausgefüllt worden, und zwar in der Weise, daß dieses sich vollständig auf den Boden der im GVG. getroffenen Organisation gestellt hat. Für die besondere streitige Gerichtsbarkeit hat sich die Lücke wenigstens verringert, indem die Reichsgesetze, welche die reichsrechtlich geregelten Sondergerichte: Bundesamt für das Heimatwesen, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte usw. betreffen, auch die erforderlichen Bestimmungen über die Verfassung dieser Sondergerichte enthalten. Für die Militärgerichte kommt der erste Teil der MStGO. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189): „Gerichtsverfassung" in Betracht. Für die Konsulargerichte und die Schutzgebietsgerichte ist die Verfassung ebenfalls in den über sie erlassenen Gesetzen mitgeordnet. Endlich finden sich einzelne die Gerichtsverfassung berührende Bestimmungen in den übrigen Reichsjustizgesetzen, deren Neben- und Ergänzungsgesetzen sowie auch mitunter noch in anderen Gesetzen. Zum GVG. sind in den einzelnen deutschen Bundesstaaten Ausführungsgesetze erlassen worden, in Preußen das vom 24. April 1878 (GS. 230).

Gerichtsvollzieher. I. Mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen bei den Gerichten sind regelmäßig besondere Beamte, die G., betraut, deren Dienst- und Geschäftsverhältnisse beim RG. durch den RK., bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung, in Preußen durch den JM. bestimmt werden (GVG. § 155; AG. z. GVG. § 73) und dort in den Vorschriften vom 11. Mai 1883 (ZBl. 159), hier in der Gerichtsvollzieherordnung (GVO.) vom 31. März 1900 (JMBl. 345) und in der Geschäftsanweisung vom 1. Dez. 1899 (JMBl. 629) — beide inzwischen mehrfach abgeändert, z. B. durch die AllgVf. vom 6. Jan. 1903 (JMBl. 8), vom 18. April 1905 (JMBl. 127), und vom 16. Jan. 1906 (JMBl. 9), ferner noch die Geschäftsanweisung z. B. durch die AllgVf. vom 8. April 1903 (JMBl. 82) und aus Anlaß des G., betr. die Wechselprotestfstunden, vom 1. Juni 1904 (GS. 73) durch die Vf. vom 20. Juni 1904 (JMBl. 155) — bestimmt sind. Für das Gerichtsvollzieherwesen beim Amtsgericht I in Berlin, jetzt Berlin-Mitte, gelten besondere Vorschriften. Die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen werden durch den Gerichtsschreiber in einem vereinfachten Verfahren veranlaßt (ZPO. §§ 208 ff.; StPO. § 37; KO. § 65) und sind nur ganz ausnahmsweise von den G. zu bewirken (z. B. PrFGG. Art. 26). Dagegen besorgen die letzteren die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen (ZPO. § 166). Ferner bewirken sie, während die Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen aus Entscheidungen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte, Auseinandersetzungsbe-

hörden und solcher Institute, denen die Befugnis zur Zwangsvollstreckung zusteht, den Vollziehungsbeamten übertragen sind (s. d.), die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Auftrage des Gläubigers, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist (ZPO. § 753), es sich also nicht um eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, in Forderungen und andere Vermögensrechte sowie zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen und um gewisse Zwischenfälle bei den anderen Zwangsvollstreckungen handelt. Außerdem sind sie noch für eine Reihe bestimmter Angelegenheiten zuständig, so besonders für Wechselproteste, Siegelungen und Entsiegelungen, sowie Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, namentlich Inventaren, im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters, von Inventaren auch in dem der Generalkommission (G., betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 — GS. 124 — § 20), und für freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen (vgl. hierzu **Auktionen** I 2), von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme. Weiter sind die G. verpflichtet, Aufträge jeder Art, welche ihrer dienstlichen Stellung entsprechen und ihnen von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften erteilt werden, auszuführen, namentlich Geldbeträge einzufordern, Haft-, Vorführungs-, Festnahmebefehle, Durchsuchungen und Beschlagnahmen auszuführen, Behändigungen mit oder ohne Beurkundung vorzunehmen, Erkundigungen einzuziehen, schriftliche oder mündliche Mitteilungen zu besorgen, auch auf Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten, in dringenden Fällen des aufsichtführenden Amtsrichters, die Geschäfte eines Gerichtsschreibergehilfen, eines Kanzleigehilfen oder eines Unterbeamten zu übernehmen. Die gröberen Verrichtungen des Gerichtsdieners (Reinigung, Heizung usw.) und die Geschäfte des Gefangenaufsehers, soweit es sich bei diesen nicht um eine vorübergehende Vertretung handelt, sind ihnen nicht zu übertragen (GVO. §§ 20, 21). Die G. können armen Parteien zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und Vollstreckungshandlungen beigeordnet werden (ZPO. § 115 Ziff. 3; FGG. § 14; PrFGG. Art. 1). Endlich können sich die Beteiligten der G. zur Zustellung von privatrechtlichen Willenserklärungen (BGB. § 132) und auch zu Zustellungen in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten bedienen. Die für die Tätigkeit der G. zu berechnenden Kosten sind durch die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 683), die Art. 18—26 des G., enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und G. in der Fassung vom 6. Okt. 1899 (GS. 381) und die AllgVf. vom 8. Dez. 1899 (JMBl. 721) bestimmt; vgl. hierzu die AllgVf. vom 16. Febr. 1903 und die hiermit bekanntgemachte Zusammenstellung von Grundsätzen, betr. den Ansatz der Gebühren und Auslagen der G. (JMBl. 36).

II. Die G. **gehören zu den Subalternbeamten.** Sie beziehen, nachdem sie früher anders gestellt gewesen sind, seit 1900 aber wie ehedem schon in Sachsen, Lübeck und einigen kleinen deutschen Bundesstaaten, auch in Preußen — ebenso in Bayern — das Gerichtsvollzieherwesen als eine rein staatliche Einrichtung organisiert worden ist, ein festes Gehalt und den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß und sind pensionsberechtigt. Ihre Gebühren und baren Auslagen werden zwar von ihnen selbst erhoben, fließen aber zur Staatskasse, bei Parteiaufträgen werden ihnen jedoch die Gebühren zum Teil und die baren Auslagen ganz überlassen (GVO. §§ 22, 23). Für die Erledigung von amtlichen Aufträgen erhalten sie zum Ersatz ihrer baren Auslagen eine Entschädigung, und für die Erhebung von Kosten, Geldstrafen und anderen dem Staate gebührenden Geldbeträgen eine besondere Vergütung (GVO. § 24 Abs. 2; AllgVf. vom 6. Jan. 1903 — JMBl. 8).

III. Zum **Gerichtsvollzieher** kann nur **ernannt** werden, wer, abgesehen von verschiedenen anderen Erfordernissen (Vollendung des 25. Lebensjahres usw.), eine Prüfung bestanden hat, von der jedoch diejenigen befreit sind, welche die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben. Der Prüfung muß ein mindestens sechsmonatiger Vorbereitungsdienst vorangehen. Die Ernennung zum G. erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts auf Lebenszeit (GVO. §§ 1—13). Die Gerichtsvollzieherstellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten (AllgVf. vom 27. Dez. 1895 — JMBl. 1896, 4). Die Anstellung findet bei den Amtsgerichten statt unter Vorausbestimmung eines ständigen Vertreters und, falls nicht bei einem Amtsgerichte nur ein G. bestellt ist, wo dann der Amtsgerichtsbezirk den Gerichtsvollzieherbezirk bildet, unter Zuweisung eines örtlich abgegrenzten Bezirks. Ausnahmsweise kann auch eine andere Art der Geschäftsverteilung, besonders nach einzelnen Geschäftsgattungen, erfolgen. Die Ausführung solcher Aufträge, welche ohne Gefährdung der Parteirechte keinen Aufschub gestatten, ist an die Geschäftsverteilung nicht gebunden. Die Gültigkeit einer Amtshandlung wird dadurch niemals berührt, daß sie von einem anderen als dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen G. vorgenommen worden ist (GVO. §§ 17, 18). Bei jedem Amtsgerichte, für dessen Bezirk mehrere G. bestellt sind, wird zur Entgegennahme von Parteiaufträgen eine Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge eingerichtet, deren Geschäfte einem oder mehreren Gerichtsschreiberbeamten übertragen werden. Die Befugnis der Parteien, ihre Aufträge dem zuständigen G. unmittelbar zu erteilen, bleibt hiervon unberührt. Die Verteilungsstelle ist verpflichtet, dem Rechtsuchenden auf Erfordern den zuständigen G. zu bezeichnen (GVO. § 49). Die G. haben eine Dienstkleidung zu tragen und müssen an ihrem amtlichen Wohnsitz ein Geschäftslokal halten; beides haben sie auf eigene Kosten zu beschaffen (Gerichtsvollzieherordnung §§ 26, 27).

IV. Im Falle einer **erforderlichen Aushilfe oder Vertretung** können mit der einstweiligen Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften in Ermangelung solcher Per-

sonen, welche zu G. ernannt werden können, auch andere vom Oberlandesgerichtspräsidenten für geeignet erachtete Personen beauftragt werden, sofern sie sich in geordneten Vermögensverhältnissen befinden (G. kraft Auftrags). Auf diese finden die Vorschriften über die G. nur teilweise Anwendung (Gerichtsvollzieherordnung §§ 35—43). Bei Gefahr im Verzug ist der aufsichtführende Amtsrichter ermächtigt, mit der Wahrnehmung einzelner den G. zugewiesener Geschäfte jede von ihm für geeignet erachtete Person zu beauftragen (Gerichtsvollzieherordnung § 44). Die G. kraft Auftrags erhalten in der Regel eine im voraus bestimmte Vergütung sowie Gebührenanteile und Vergütungen an baren Auslagen (Gerichtsvollzieherordnung §§ 38—40). Mit der Vornahme solcher Gerichtsvollziehergeschäfte, welche von preuß. Justizbehörden angeordnet werden, können Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsdiener als Hilfsgerichtsvollzieher widerruflich beauftragt werden. Die Gerichtsdiener sind zur Übernahme dieser Geschäfte verpflichtet (Gerichtsvollzieherordnung §§ 45—48; Dienstordnung für die Gerichtsdiener vom 21. Dez. 1899 — JMBl. 862 — § 13).

V. Die rechtliche Stellung der G. war schon früher und ist auch noch bei der jetzigen Organisation zweifelhaft und streitig. In der Regel wird angenommen, daß sie eine doppelte sei, die G. einerseits privatrechtliche Beauftragte der betreibenden Parteien, seit dem BGB. zu diesen in dem Verhältnis eines Werkvertrags stehende Personen, anderseits in den Beziehungen zum Schuldner und zu Dritten nur öffentliche Beamte seien (RGZ. 16, 396; 56, 82). Danach gestaltet sich auch ihre Haftung für Verschulden verschieden, nämlich dem Auftraggeber gegenüber nach §§ 635, 276 BGB., anderen Personen gegenüber nach § 839 BGB. (vgl. jedoch RGZ. 51, 258). Zweifelhaft ist ferner die Bedeutung der auf Grund des § 155 GVG. erlassenen Geschäftsanweisungen, insbesondere, ob diese nur Dienstbefehle sind, oder ob die Partei ein Recht auf ihre Befolgung hat (vgl. RGZ. 51, 261), ob sie ergänzende Rechtsnormen oder nur Verwaltungsverordnungen sind, und welche Folgen ihre immerhin mögliche teilweise Nichtübereinstimmung mit dem Gesetze hat. S. auch Gewerbeordnung III.

Gerste (Zollbehandlung). Der autonome Zolltarif sieht in Nr. 3 für Gerste einen einheitlichen Zollsatz von 7 M. für den Doppelzentner vor, doch schafft der § 1 ZollTG. den besonderen Begriff der Malzgerste, für die durch vertragsmäßige Abmachungen der Zoll nicht unter 4 M. für den Doppelzentner herabgesetzt werden soll. Infolgedessen erscheinen im Vertragstarif (s. Zolltarif) zwei verschiedene Zollsätze, und zwar für Malzgerste 4 M., für andere Gerste (z. B. Futtergerste, G. zu Müllereizwecken) 1,30 M. für den Doppelzentner. Als „andere" G. ist nach den Zusatzverträgen zu den Handelsverträgen (s. d.) mit Rußland und Österreich-Ungarn zu behandeln: 1. G., welche in reinem, ungemischtem, grannenlosem Zustande das Gewicht von 65 kg für 1 hl nicht erreicht und zugleich in 100 Körnern nicht mehr als 30 Gewichtsteile enthält, deren Gewicht 67 kg oder mehr beträgt; 2. G., für welche der Nachweis geführt wird, daß sie zur Bereitung von Malz ungeeignet ist oder daß sie hierzu nicht verwendet wird. Falls die Richtigkeit der Ergebnisse der nach Nr. 1 zugelassenen Ermittlung vom Wareneinbringer bestritten wird, oder falls sich infolge der besonderen Beschaffenheit der zur Zollabfertigung gestellten Sendung andere Zweifelsgründe hinsichtlich der Verwendung der G. ergeben, ist die Ware zum Satze von 1,30 M. nur zuzulassen, wenn sie (auf Kosten der Zollverwaltung) vorher zur Bereitung von Malz ungeeignet gemacht ist. Zur näheren Ausführung dieser Bestimmungen ist die in der Anleitung (s. d.) für die Zollabfertigung in Teil III unter Ziff. 1 enthaltene und auch im ZBl. 1906, 301 besonders abgedruckte Gerstenzollordnung ergangen.

Die Wertbestimmung der Einfuhrscheine (s. d.) für G., Gerstenmalz oder Müllereierzeugnisse aus G. erfolgt stets nach dem Zollsatz für „andere G." von 1,30 M. (s. Einfuhrscheinordnung § 17 — ZBl. 1906, 316).

Gesamtarmenverbände s. Ortsarmenverbände I.

Gesamteigenhandel s. Warenverkehr mit dem Auslande II.

Gesamtgemeinden s. Samtgemeinden.

Gesamtgut s. Eheliches Güterrecht III.

Gesamtkontingent ist die in der Branntweinsteuergemeinschaft in einem Betriebsjahre zum geringeren Verbrauchsabgabesatze (50 Pf. für das Liter) herstellbare Alkoholmenge. S. Branntweinbesteuerung II b 1 und c.

Gesamtverbände (kirchliche). I. Die für die Berliner Stadtsynode (s. d.) ergangenen Vorschriften finden in gleicher Weise Anwendung auf Gesamtverbände (Parochialverbände), welche im Bereiche der ev. Landeskirche für die neun älteren Provinzen in anderen größeren Ortschaften aus den in denselben bestehenden evangelischen, unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundenen Parochien geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden gebildet werden (KirchG. vom 17. Mai 1895 — KGVBl. 37 — Art. II; Staatsgesetz vom 18. Mai 1895 — GS. 175; V. vom 20. Okt. 1896 — GS. 203). Für die Prov. Westfalen und Rheinland s. KirchG. vom 4. Juli 1904 (KGVBl. 16); Staatsgesetz vom 4. Juli 1904 (GS. 146). In den neuen Provinzen sind gleichartige Bildungen gestattet: für Schleswig-Holstein durch KirchG. vom 25. Juni 1898 (GS. 135), Staatsgesetz vom 25. Juni 1898 (GS. 133) und V. vom 29. Aug. 1898 (GS. 307), für die ev. Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums in Kassel durch das KirchG. vom 22. Juni 1902 (GS. 267), das Staatsgesetz vom 22. Juni 1902 (GS. 265) und die V. vom 16. März 1902 (GS. 335), für die ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover durch das KirchG. vom 7. Juni 1900 (GS. 271), das Staatsgesetz vom 8. Juni 1900 (GS. 273) und die V. vom 1. Okt. 1900 (GS. 359). Wegen Erhebung von Kirchensteuern durch die Parochialverbände der ev. Landeskirche der alten Provinzen s. Kirchensteuergesetz vom 14. Juli 1905 (GS. 277) VI und

V. vom 23. März 1906 (GS. 53); in Hannover und Schleswig-Holstein G. vom 22. März 1906 (GS. 41) und V. vom 23. März 1906 (GS. 54); in den Konsistorialbezirken Kassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. G. vom 22. März 1906 (GS. 46) und V. vom 23. März 1906 (GS. 55). S. das Nähere bei Kirchensteuern.

II. Soweit in der kath. Kirche Gesamtverbände bestehen, finden auf dieselben gemäß § 34 des Kirchensteuergesetzes vom 14. Juli 1905 (GS. 281) die für die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden durch dieses Gesetz erlassenen Bestimmungen Anwendung. Zur Ausführung ist die V. vom 23. März 1906 (GS. 56) ergangen.

Gesandte sind ständige Vertreter bei fremden Staaten zur unmittelbaren Pflege der völkerrechtlichen Beziehungen und Wahrnehmung der Interessen des eigenen Staates und seiner Angehörigen. Ihre Einführung bei dem fremden Hofe oder der fremden Regierung geschieht mittels besonderen Beglaubigungsschreibens (Kreditiv). Nach Art. 11 RV. hat der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten und im Namen desselben G. zu beglaubigen und zu empfangen (sog. aktives und passives Gesandtschaftsrecht). Soweit es sich daher um die Rechtssphäre des Reiches und insonderheit um seine politischen Beziehungen handelt, steht die Vertretung auch der einzelnen Bundesstaaten allein dem Reiche zu. Dagegen können letztere zur Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen auch bei fremden Mächten Gesandtschaften unterhalten, in welchem Falle auch die Vertretung der betreffenden Landesangehörigen diesen zufällt (vgl. Schlußprotokoll des Vertrages mit Bayern vom 23. Nov. 1870 — RGBl. 1871, 23 — Art. VIII). Von dem gedachten Rechte macht (abgesehen von der preuß. Gesandtschaft beim Vatikan) nur noch Bayern Gebrauch. Nach der Bedeutung ihrer Stellung werden die G. in „außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter" (bei den Großmächten sowie einigen anderen Staaten), in „außerordentliche G. und bevollmächtigte Minister" und in „Ministerresidenten" geteilt. Geschäftsträger (chargés d'affaires) sind die zeitweise mit den Geschäften des G. betrauten Vertreter. Das Deutsche Reich zählt zurzeit 9 Botschafter, 16 G. und 13 Ministerresidenten, im ganzen 38 diplomatische Agenten. Den G. kann vom RK. die Ermächtigung zur Vornahme gültiger Eheschließungen beigelegt werden (G. vom 4. Mai 1870 — RGBl. 599 — § 1); außerdem sind sie zur Ausstellung von Pässen (Paßgesetz vom 12. Okt. 1867 — BGBl. 33 — § 6), zur Legalisation von Urkunden (G. vom 1. Mai 1878 — RGBl. 89 — § 2) und zur Vornahme von Zustellungen (ZPO. § 199) befugt. Die G., welche vom Kaiser ernannt werden und vom Auswärtigen Amte ressortieren, sind Beamte des Reiches und können jederzeit unter Gewährung des Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden (RBG. vom 31. März 1873 — RGBl. 61 — § 25; s. auch §§ 51, 88 Abs. 2). Sie genießen nach völkerrechtlichen Grundsätzen in dem fremden Lande Steuer- und Lastenfreiheit (vgl. EinkStG. vom 24. Juni 1891 — GS. 175 — § 3 Nr. 3 u. 4; G. vom 25. Juni 1868 — BGBl. 523 — § 4 zu 2; G. vom 13. Febr. 1875 — RGBl. 52 — §§ 3, 5) und für sich und ihr Personal den üblichen diplomatischen Schutz (s. Exterritorialität) sowie erhöhten Schutz gegen Beleidigungen (vgl. StGB. § 104). Wegen der ihnen zustehenden Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten s. V. vom 23. April 1879 und 7. Febr. 1881 (RGBl. 127 bzw. 27) und wegen des Urlaubs V. vom 23. April 1879 und 17. Aug. 1894 (RGBl. 134 bzw. 518). Ähnlich sind die Verhältnisse derjenigen G. geordnet, welche von Preußen bei den deutschen Bundesstaaten unterhalten werden (vgl. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 87 zu 2). Das Personal der Gesandtschaften besteht je nach dem Umfang der Geschäfte aus einem oder mehreren Legationssekretären, von welchen die älteren den Titel „Legationsrat", bei den Botschaften „Botschaftsrat" führen. Außerdem sind den Gesandtschaften zur Einsichtnahme und Beobachtung der betreffenden Einrichtungen und Verhältnisse der fremden Staaten nach Bedarf Militär- und Marineattachés und sog. technische Attachés (Bau-, Landwirtschafts-, in neuerer Zeit auch Kolonialattachés) zugeordnet, welche letzteren indessen nicht als zum Gesandtschaftspersonal gehörig angesehen werden. Zur Vorbereitung für den diplomatischen Dienst werden bei den Gesandtschaften jüngere Beamte, „Attachés", beschäftigt. S. hierzu Diplomatischer Dienst.

Gesandtschaftsgut s. Exterritorialität.

Gesangsaufführungen s. Musikaufführungen.

Geschäftsanweisungen s. Geschäftsordnungen.

Geschäftsberichte, mitunter auch Verwaltungsberichte und, wenn sie ein Geschäftsjahr zu umfassen haben, vielfach auch Jahresberichte genannt, sind von Behörden, Beamten oder Korporationen u. dgl. zu erstatten, um daraus einen Überblick über die Verhältnisse eines Verwaltungszweiges im ganzen Staate zu gewinnen und zugleich Gelegenheit zur Anregung von bessernden Maßnahmen zu geben oder Anlaß und Unterlage für solche zu erlangen. Daneben sind häufig noch Geschäftsübersichten, mitunter bloß solche zu liefern. So sind von den Justizbehörden in näher geordneter eingehender Weise G. zu erstatten und Geschäftsübersichten aufzustellen und hat, um die Wirksamkeit des Schiedsmannsinstituts ersichtlich zu machen, jeder Schiedsmann dem Amtsrichter seines Bezirkes bis zum 1. Febr. jeden Jahres eine Nachweisung über die von ihm erledigten Geschäfte des Vorjahres einzusenden (V. vom 8. April und 18. Okt. 1882 — JMBl. 87, 313). Wegen der Jahresberichte der KrA. und StA. bzw. Magistrate, der BezA. und Provinzialräte, sowie des OVG. s. Bericht. Auch der Berghauptmann hat in Gemeinschaft mit den beiden ernannten Mitgliedern dem HM. eine Übersicht der vorgekommenen Geschäfte des Bergausschusses berichtlich einzureichen und eine Abschrift des Jahresberichts nebst Anlage dem OVG. zu übersenden (Regul. vom 8. Dez. 1905 — HMBl.

333 — § 20). S. ferner Gewerbeaufsicht, Handelskammern II, Handwerkskammern I, Sanitätsberichte, Zeitungsberichte (wegen des vierteljährlichen Immediatsberichts der Regierungspräsidenten), Reichsversicherungsamt (V. vom 19. Okt. 1900 — RGBl. 983 — § 52). Von Behörden publizierte Verwaltungsberichte sind in je einem Exemplar der kgl. Bibliothek zu Berlin und sämtlichen Universitätsbibliotheken Preußens unentgeltlich zu überweisen (Zirk. vom 1. Juli 1882 — MBl. 170).

Geschäftsfähigkeit s. Kinder I, Minderjährige II, Volljährigkeit und Zurechnungsfähigkeit.

Geschäftsgang. Bereits in der V. vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) ist als Wille des Königs ausgesprochen, daß „der noch immer beibehaltene Kurialstil, welcher nichts anderes sei, als der Stil des gemeinen Lebens längst vergangener Zeiten, in allen seinen Abstufungen von Reskripten, Dekreten usw. durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde im gegenwärtigen Stile des gemeinen Lebens geschrieben und verfügt werde". Diese Vorschrift ist in den von dem StM. beschlossenen und den Behörden der allgemeinen Verwaltung durch Erl. vom 12. Aug. 1897 (MBl. 144) mitgeteilten Grundzügen über den Geschäftsverkehr der preuß. Staats- und Kommunalbehörden wiederholt und zugleich den Behörden durch die Grundzüge nach verschiedenen Richtungen hin eine Vereinfachung des G. und eine Verminderung des Schreibwerkes zur Pflicht gemacht worden. Aus ihnen ist hervorzuheben, daß der Gebrauch der sog. Kurialien (gehorsamst, ergebenst usw.) sowie der Prädikate (Hochgeboren, Hochwohlgeboren) — abgesehen von Berichten an den Landesherrn und Schreiben an fürstliche Personen, bei welchen es ebenso wie für ähnliche, besondere Fälle bei den bisherigen Vorschriften bewendet — einzuschränken und beim Verkehr mit den Behörden untereinander überhaupt in Wegfall zu bringen, auch die Anrede „Wohlgeboren" gänzlich zu beseitigen ist; daß der geschäftliche Verkehr nach Möglichkeit auf mündlichem oder urschriftlichem Wege sowie unter Benutzung von Telegraph und Telephon abzuwickeln ist, und daß in tunlichst weitem Umfange mechanische Hilfsmittel (Schreibmaschinen, Stempel, Kopierpressen, Hektographen usw.), sowie Formulare in Anwendung zu bringen sind. Für die Form der Schriftstücke im allgemeinen, sowie der Berichte und Erwiderungen im besondern und für die Behandlung der Anlagen und der Verzeichnisse, Übersichten usw. sind ferner bestimmte Vorschriften gegeben, auch ist die Anordnung getroffen, daß bei Schriftstücken an Einzelbeamte, soweit es sich nicht um persönliche Angelegenheiten derselben handelt oder besondere Gründe obwalten, Name, persönliche Titel und Prädikate fortgelassen werden. Schließlich wird bestimmt, daß durch wiederholte Prüfungen und nötigenfalls durch den Erlaß von Geschäftsordnungen auf möglichste Vereinfachung des G. in den Bureaus hinzuwirken ist. Im übrigen ist der äußere G. bei den verschiedenen Behörden nach den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen derselben geordnet. Wegen des inneren G. bei den Regierungen s. §§ 22 ff. RegInstr. und Geschäftsanw. für die Reg. vom 31. Dez. 1825 (v. Kamptz 9, 821) Abschn. III u. IV. S. auch Behördenkorrespondenz.

Geschäftsgeheimnisse s. Betriebsgeheimnisse.

Geschäftsjahr. Das G. hat besonders Bedeutung für die Verteilung der Geschäfte unter die mehreren Abteilungen oder Mitglieder einer Behörde, die Bestellung nur zeitweise bei einer Behörde mitwirkender Personen, wie der Schöffen, Geschworenen und der militärischen Mitglieder der Militärgerichte, und für die Aufstellung der Geschäftsübersichten sowie der Erstattung von Jahresberichten. Bei den ordentlichen Gerichten ist das Kalenderjahr zugleich das G. (AllgVf. vom 28. Juli 1879 — JMBl. 209), ebenso bei den Militärgerichten (EG. zur MStGO. vom 1. Dez. 1898 — RGBl. 1289 — § 22), den KrA. (Regul. für die KrA. vom 28. Febr. 1884 — MBl. 41 — § 22), den BezA. (Regul. für diese vom 28. Febr. 1884 — MBl. 37 — § 22), den Bergausschüssen (Regul. vom 8. Dez. 1905 — HMBl. 333 — § 20), den Provinzialräten (Regul. für die Provinzialräte vom 28. Febr. 1884 — MBl. 35 — § 21) und dem OVG. (Regul. für dieses vom 22. Febr. 1892 — MBl. 133 — § 17). Auch ohne entsprechende ausdrückliche Bestimmungen ist überall als das G. das Kalenderjahr anzusehen, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben, namentlich das Rechnungsjahr — Etatsjahr — (s. d.) zum G. gemacht ist. S. Geschäftsberichte.

Geschäftsinstruktion für die Regierungen s. Regierungen.

Geschäftsordnungen, Geschäftsregulative (-reglements), Geschäftsinstruktionen und Geschäfts-(Dienst-)anweisungen). I. Sie werden zur näheren Ordnung des Geschäftsganges bei Behörden und ähnlichen Körperschaften oder bei Teilen solcher zur näheren Bestimmung einzelner Verrichtungen oder von Rechten und Pflichten derselben oder auch anderweitiger Beteiligten oder um einzelne Beamte über ihre Obliegenheiten näher zu unterrichten, in Ausführung und Ergänzung der hierüber in den Gesetzen oder sonst getroffenen allgemeinen Bestimmungen erlassen und kommen zahlreich vor. Als Beispiele seien genannt die G. für das RG., für die Gerichtsschreibereien der Gerichte und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften, die Regulative für den Geschäftsgang bei dem OVG., für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräten, bei den BezA., den Bergausschüssen sowie bei den KrA. und den an deren Stelle tretenden Behörden (s. II), das Regulativ, betr. die Organisation des Beirats für das Auswanderungswesen, die Regulative für Prüfungen, die Reglements über das Flößen auf Privatflüssen nach § 10 des Privatflußgesetzes vom 28. Febr. 1843 (GS. 41), die Regulative und Reglements, betr. Wege nach §§ 22, 23 der Wegeordnung für die Prov. Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) und nach §§ 23, 24 der Wegeordnung für die Prov. West-

preußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357), betr. Laichschonreviere nach § 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (GS. 197) und betr. Schutzwaldungen nach §§ 11 ff. des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 (GS. 416), das Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien vom 15. März 1900 (ZBl. 131), die Wahlreglements und die Dienst-, Exerzier-, Verpflegungs- usw. Reglements, die Instr. für die Oberpräsidenten vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 1), die Instr. zur Geschäftsführung der Reg. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248) und die Geschäftsanw. für die Amtsanwälte vom 28. Aug. 1879 (JMBl. 260) und für die Gerichtsvollzieher vom 12. Dez. 1899 (JMBl. 627) sowie für die Dampfkesselüberwachungsvereine vom 9. März 1900 (MBl. 139). Ausnahmsweise kann sich eine Körperschaft ihre Geschäfte ganz selbständig durch eine Ordnung regeln, so der RT. und die Häuser des Landtags, der Beirat für das Auswanderungswesen (G. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 — RGBl. 463 — § 38 a. E.), die Kreistage (s. II) und die Provinziallandtage (s. II). Mitunter ist der Behörde usw. wenigstens die Ausarbeitung ihrer G. übertragen und nur eine Bestätigung, Zustimmung oder Genehmigung vorbehalten, so dem RG. (GVG. § 141), dem OVG. (G., betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte usw., vom 3. Juli 1875/2. Aug. 1880 — GS. 1880, 328 — § 30), den Stadtverordnetenversammlungen (s. II) und den Provinzialausschüssen (s. II). Verwandt mit den Geschäftsanweisungen sind die Anleitungen, die mitunter erlassen werden, z. B. die Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis(Stadt-)ausschüssen (Magistraten) durch § 109 ZG. hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895 (MBl. 196) nebst späteren Abänderungen und Ergänzungen.

II. Auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung können G. oder Geschäftsregulative für die Stadtverordnetenversammlungen, die Kreistage, die KrA., die Provinziallandtage und die Provinzialausschüsse erlassen werden. Den Stadtverordnetenversammlungen (s. d.) ist es überlassen, G. für ihre Sitzungen abzufassen. Diese bedürfen in den sieben östlichen Provinzen (StO. § 48) und in Hessen-Nassau (StO. § 51; Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. § 58) der Zustimmung des Magistrats, während in Westfalen (StO. § 47), in der Rheinprovinz (StO. § 44) und in Schleswig-Holstein (StO. § 57) eine solche Zustimmung nicht für erforderlich erklärt ist und in der Prov. Hannover gesetzliche Vorschriften über G. für die Stadtverordneten überhaupt nicht bestehen. In diesen G. können Zuwiderhandlungen der Stadtverordneten gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafe bedroht werden, die aber nur in Geldstrafen bis zu 15 M. und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen kann. In der Prov. Hannover unterliegt das Ausbleiben aus der Versammlung, auch ohne daß eine G. erlassen ist, einer gesetzlich nicht begrenzten Geldbuße (StO. § 103). Über die Verhängung der Strafen beschließt überall die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, die auch dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zusteht (ZG. §§ 10, 11). In Schleswig-Holstein können G. gleichen Inhalts auch für die gemeinschaftlichen Beratungen der beiden städtischen Kollegien erlassen werden (StO. § 57). — Für die Kreistage (s. d.) ist von diesen eine G. zu beschließen, die insbesondere über die Wahl eines Protokollführers die Formen der Verhandlung zu bestimmen hat, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen (KrO. f. d. ö. Pr. § 125; für Westfalen und für die Rheinprovinz § 69; für Hannover § 81; für Hessen-Nassau § 82; für Schleswig-Holstein § 112). Ein Muster zu einer G. enthält der Erl. vom 7. Juli 1873 (MBl. 215). — Für die Kreisausschüsse (s. d.) ist der Geschäftsgang durch ein von dem MdI. erlassenes Geschäftsregulativ geordnet, soweit er nicht durch gesetzliche Vorschriften geregelt ist (KrO. f. d. ö. Pr. § 166; für Westfalen und für die Rheinprovinz § 86; für Hannover § 98; für Hessen-Nassau § 99; für Schleswig-Holstein § 129; für Hohenzollern — Amts- und Landesordnung — § 46). Für die östlichen Provinzen ist das Regul. vom 28. Febr. 1884 (MBl. 41) erlassen worden, das dann ausgedehnt worden ist auf Hannover durch MBek. vom 3. Jan. 1885, auf Hessen-Nassau durch MBek. vom 9. Juni 1886, auf Westfalen durch MBek. vom 31. Mai 1887, auf die Rheinprovinz durch MBek. vom 4. April 1888, auf Schleswig-Holstein durch MBek. vom 4. März 1889, auf Posen durch MBek. vom 8. Febr. 1890. — Die Provinziallandtage (s. d.) regeln gleichfalls ihren Geschäftsgang, soweit nicht gesetzliche Vorschriften bestehen, durch G. (ProvO. § 33; für Hessen-Nassau § 30). Mit der gleichen Beschränkung haben die Provinzialausschüsse (s. d.) ihren Geschäftsgang durch G. zu regeln, die der Genehmigung des Provinziallandtags bedürfen (ProvO. § 57; für Hessen-Nassau § 55; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 12; für Hohenzollern Amts- und Landesordnung § 76).

III. Wegen der G. der parlamentarischen Körperschaften s. Reichstag II und Verfassung VI.

Geschäftsräume s. Offene Verkaufsstellen.

Geschäftssprache. In den im Jahre 1815 mit Preußen vereinigten Landesteilen mit polnischer Bevölkerung war für die letztere die polnische Sprache als Landessprache neben der deutschen Sprache beibehalten worden (vgl. Proklamation vom 15. Mai 1815 — GS. 47; KabO. vom 20. Juni 1816 — GS. 204) und auch in anderen Landesteilen mit fremdsprachiger Bevölkerung hatte die fremde Sprache im öffentlichen Leben in größerem oder geringerem Umfange Geltung. Dieser Zustand war mit den Existenzbedingungen und Forderungen eines deutschen Nationalstaates nicht vereinbar. Die Überzeugung, daß die Sprache der Nation auch das öffentliche Leben derselben beherrschen müsse, führte daher zum

Erlaß des G. vom 28. Aug. 1876, betr. die G. der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates (GS. 389), in welchem unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen festgesetzt wurde, daß die deutsche Sprache die ausschließliche G. aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates sein solle und der schriftliche Verkehr mit denselben in deutscher Sprache stattzufinden habe (§ 1). Eingaben an Behörden — aber nicht deren Anlagen, soweit solche nicht in Gestalt von Erklärungen oder Begründungen als Teile der Eingaben selbst anzusehen sind (OVG. vom 1. Febr. 1848 — PrVBl. 20, 70) — müssen danach in deutscher Sprache abgefaßt sein. Nur in dringenden Fällen können schriftliche, von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, berücksichtigt werden. Im Falle der Nichtberücksichtigung sind sie mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in deutscher Sprache wieder einzureichen (§ 2). Die im § 3 vorgesehene Übergangsfrist ist abgelaufen, so daß die Vorschriften der §§ 1 und 2 des G. in vollem Umfange Geltung haben. Auf kirchliche Behörden und Vertretungen findet das Gesetz keine Anwendung, dagegen auf alle kommunalen Behörden und Vertretungen bzw. Versammlungen, sowie die Schulvorstände und die Versammlungen der Schulsozietäten und Schulverbände (s. auch Politische Körperschaften). Auf das Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechtes können die Vorschriften des Gesetzes nicht übertragen werden (OVG. vom 26. Sept. 1876 und 5. Okt. 1897 — OVG. 1, 347 und 32, 396); wegen des zulässigen Verbots polnischer Straßenschilder s. OVG. 21, 421. Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen den der deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten die Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen sind (§ 11 Ziff. 1 des G.). In betreff der G. vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des GVG. §§ 186—193 entsprechende Anwendung. Eingaben, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt (Patentgesetz vom 7. April 1891 — RGBl. 79 — § 36). Hinsichtlich der G. der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte gelten gleichfalls die Vorschriften des GVG. §§ 186—193 (GewGG. § 38 Abs. 3; KfmGG. § 16 — GS. von 1890, 141 und von 1904, 266). S. auch Dolmetscher.

Geschäftsverteilung. Während es sich bei der Zuständigkeit, namentlich auch noch bei der nach Geschäften (s. Zuständigkeit), um die Verteilung der Geschäfte unter mehreren Behörden handelt, hat man es bei der G. mit der Verteilung der Geschäfte einer Behörde unter deren mehrere Mitglieder zu tun. Sie steht begrifflich dem Leiter der Behörde zu. Um Willkür möglichst fern zu halten, ist sie jedoch bei den ordentlichen Gerichten mit besonderen Garantien ausgestattet, namentlich eigenen, bei ihnen gebildeten Verwaltungskörpern übertragen (s. Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht). Diese Einrichtung ist dann anderweit nachgebildet worden, so beim Oberverwaltungsgerichte (s. d.), während es für die BezA., die Bergausschüsse und die KrA. (StA.) dabei verblieben ist, daß der Vorsitzende die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums verteilt (Regul. vom 28. Febr. 1884 — MBl. 37, 41 — § 7 — und vom 8. Dez. 1905 — HMBl. 333 — § 6).

Geschenke für Amtshandlungen s. Amtsvergehen und -verbrechen, auch Belohnungen.

Geschlossene Bauweise s. Bauweise.

Geschlossene Gesellschaften. Vom Gesichtspunkte des Vereinsrechts aus wird unter einer g. G. ein nach außen hin abgeschlossener Kreis von Personen verstanden, die miteinander in einer auf wechselseitigen persönlichen Beziehungen (OVG. 29, 435; 35, 440) oder auf der Gemeinsamkeit des sachlichen Zwecks (KGJ. 20 C 113) beruhenden Verbindung stehen. Die g. G. wird dadurch nicht zu einer öffentlichen, daß zu ihren Veranstaltungen „Gäste" zugelassen werden. Als Gäste sind aber nur solche Personen anzusehen, die auf Grund persönlicher oder sachlicher Beziehungen von der Gesellschaft oder ihren einzelnen Mitgliedern eingeladen oder eingeführt sind. Die Einladung kann an bestimmte Personen oder an ganze, individuell begrenzte Personengruppen, insbesondere an andere g. G., ergangen sein. Jede Veranstaltung einer g. G. wird zu einer öffentlichen, sobald zu ihr ohne weiteres jede Person, sei es auch gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes, zugelassen wird. Daher ist ein Verein, dessen Mitglied jeder ohne weiteres gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes werden kann, keine g. G. (OVG. 29, 437). Eine g. G. kann auch zum Zwecke einer einzelnen bestimmten Veranstaltung zusammentreten (KGJ. 17, 328), auch nur zu dem Zwecke, Lustbarkeiten zu veranstalten (OVG. 35, 439). Auf solche g. G., die keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, finden weder die Vereine dieser Art betreffenden Vorschriften des Vereinsrechts (s. Vereine), noch die polizeilichen Vorschriften über die Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen Anwendung, noch können sie besonderen Beschränkungen durch Polizeiverordnungen unterworfen werden (OVG. 35, 442). Insbesondere unterliegt eine g. G. weder den für öffentliche Lustbarkeiten bestehenden Vorschriften (vgl. Erl. vom 15. Nov. 1896 — MBl. 239; OVG. 35 S. 439, 442), noch kann für sie eine Polizeistunde (s. d.) festgesetzt werden (OVG. vom 20. Okt. 1902 — PrVBl. 24, 152), noch findet die für die Gastwirtschaften festgesetzte Polizeistunde auf sie Anwendung, wenn sie sich in Räumen eines Gasthauses versammelt, die für ihre ausschließliche Benutzung von ihr gemietet worden sind (OVG. 22, 416; Erl. vom 13. Mai 1892 — MBl. 228). Unter derselben Voraussetzung unterliegen g. G. auch nicht den Vorschriften über die Sonntagsruhe (OVG. 22, 410; 35, 439), und die in einer g. G. aufgeführten Theaterstücke nicht der sog. Theaterzensur (s. Theaterpolizei und Theaterzensur und OVG. 29, 429). Die Polizei ist aber befugt, zur Feststellung, ob eine g. G. durch ihre

Veranstaltung die für öffentliche Lustbarkeiten bestehenden Vorschriften zu umgehen sucht, das Verzeichnis ihrer Mitglieder und ihr Statut einzufordern (OVG. 11, 389). Zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus bedürfen g. G. auch dann der Erlaubnis, wenn der Betrieb auf den Verein der Mitglieder beschränkt ist (Erl. vom 27. Dez. 1896 — MBl. 1897, 12; OVG. 42, 383). Eine Polizeistunde kann ihnen jedoch auch in diesem Falle nicht gesetzt werden (OVG. 42, 279).

Geschwister. Sie sind einander nach Einführung des BGB. nicht mehr unterhaltspflichtig (s. Unterhaltungspflicht). Voll- und halbbürtige G. und deren Abkömmlinge versteuern Erbschaften und Schenkungen nur mit 2% (ErbStG. Tarif Ziff. 7 Buchst. B b).

Geschworene s. Schwurgerichte.

Gesellen. Unter G. werden alle diejenigen Hilfspersonen verstanden, welche technisch vorgebildet sind, eine Lehrzeit zurückgelegt haben und mit technischen Arbeiten des Handwerks beschäftigt werden. In einzelnen Handwerken, z. B. Uhrmacher, Barbiere, und in den nicht handwerksmäßigen Betrieben werden die G. in der Regel Gehilfen genannt. Die Ablegung der Gesellenprüfung (s. d.) ist für die Führung der Bezeichnung „Geselle" keine Voraussetzung (Erl. vom 3. Sept. 1902 — HMBl. 347). G. und Gehilfen sind gewerbliche Arbeiter (s. Arbeiter I). Die bei Innungsmeistern beschäftigten G. nehmen durch den Gesellenausschuß (s. d.) an der Verwaltung der Innung und, soweit die Innungsmeister Handwerker (s. d.) sind, an der Verwaltung der Handwerkskammer teil. Auch sind G. bei Abnahme der Gesellenprüfungen (s. d.) in der gleichen Zahl wie die Arbeitgeber zu beteiligen.

Gesellenausschuß. — Die Bezeichnung Gehilfenausschuß ist nach Erl. vom 5. Mai 1902 (HMBl. 207) zulässig. I. G. der Innungen (GewO. §§ 95—95 c, 100 c). Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) [s. d.] nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung (s. d.) und an ihrer Verwaltung teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zwecke den G. Der G. ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung (s. d.), sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die nähere Regelung dieser Beteiligung erfolgt durch das Innungsstatut (s. d.) mit der Maßgabe, daß: 1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des G. mit vollem Stimmrechte zuzulassen ist; 2. bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrechte zuzulassen sind; 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom G. gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder. Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den vorbezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des G. erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde der Innung ergänzt werden. Zur Teilnahme an der Wahl des G. sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehilfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amt eines Schöffen fähig ist (GVG. §§ 31, 32). Die Wahl zum G. leitet ein Mitglied des Innungsvorstands, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde. Für die Mitglieder des G. sind Ersatzmänner zu wählen. Mitglieder des G. behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern. Die Kosten des G. trägt die Innung (GewO. § 81 Abs. 1).

II. G. der Handwerkskammer (§§ 103 i, 103 k). Bei jeder Handwerkskammer wird ein G. gebildet. Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Verteilung auf die einzelnen G. des Bezirks wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen. Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittels schriftlicher Abstimmung von den G. der Zwangsinnungen und der freien Handwerkerinnungen (s. Handwerkskammer III) im Bezirke der Handwerkskammer auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Jedem G. steht eine Wahlstimme zu; das Wahlrecht übt der Vorsitzende des G. aus. Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerkerinnung beschäftigte Geselle, der zum Amte eines Schöffen fähig ist. Der G. hat nach Vorschrift der von dem HM. erlassenen Wahlordnungen einige Vertreter der Gesellen zu wählen, die bei Handwerkern, welche Mitglieder der wahlberechtigten Gewerbevereine und sonstiger Handwerkervereinigungen (s. d.) sind, in Beschäftigung stehen. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel unter Leitung des Vorsitzenden des G. Den Mitgliedern bleibt, auch wenn sie bei einem Handwerker nicht mehr in Arbeit stehen, noch während dreier Monate nach dem Austritt aus der Beschäftigung die Mitgliedschaft erhalten (GewO. § 103 i Abs. 2). Der G. muß mitwirken: 1. beim Erlasse von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben (s. Handwerkskammer); 2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren — der G. kann ein besonderes Gutachten abgeben; 3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfung (s. d.). Hinsichtlich der Form, in der der G. bei der Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes und der Vollversammlung zu beteiligen ist,

sind die für den G. der Innung vorgesehenen Bestimmungen entsprechend maßgebend. Die Kosten des G. trägt die Handwerkskammer (GewO. § 89 Abs. 1; § 103 n Abs. 1).

Gesellenprüfung. I. Für Lehrlinge im Handwerk. Die Ablegung der G. ist nicht obligatorisch, immerhin enthält die GewO. einige Bestimmungen, die die Lehrlinge veranlassen sollen, sich der G. zu unterziehen. Dahin gehört vornehmlich die Vorschrift des § 129 a. a. O., wonach, von Ausnahmen abgesehen, Handwerker nur Lehrlinge anleiten dürfen, wenn sie die G. abgelegt haben (s. Lehrlinge), und die Vorschrift des § 133, wonach zur Meisterprüfung nur zugelassen wird, der die G. bestanden hat (s. Meistertitel). Ferner soll nach § 131 c die Innung und der Lehrherr (s. d.) den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der G. zu unterziehen. Der Lehrherr, der dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird nach GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 9 bestraft. Die Abnahme der G. erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung (s. d.) wird ein je zur Hälfte von der Innungsversammlung und dem Gesellenausschuß (s. d.) zu wählender Prüfungsausschuß gebildet, bei freien Innungen (s. d.) nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer (s. d.) erteilt ist. Gemischten Innungen darf die Ermächtigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Ist die Bildung des Gesellenausschusses nicht möglich gewesen oder weigert sich derselbe, die Wahl der Beisitzer vorzunehmen, oder legen seine Mitglieder ihr Amt nieder, so ernennt die Handwerkskammer bei Zwangsinnungen die Beisitzer. Freien Innungen darf in diesen Fällen die Ermächtigung erteilt werden, wenn zwei Drittel der Handwerker im Bezirke der Innung Mitglieder der Innung sind und von den Innungsmitgliedern mindestens vier Gesellen beschäftigt werden. Die Erteilung der Ermächtigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer und erfolgt gegen jederzeitigen Widerruf (Ausf.-Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 207, 208). Ist diese Ermächtigung nicht erteilt, so hat die Ablegung der G. nicht das Recht zur Anleitung von Lehrlingen zur Folge. Soweit für die Abnahme der G. für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und solche Lehrwerkstätten, gewerbliche Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden, deren Prüfungszeugnisse nach Anordnung des HM. das Recht zur Anleitung von Lehrlingen (s. d.) verleihen, gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten (GewO. § 131). Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine G. bestanden haben, durch den Gesellenausschuß (s. d.) bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen (GewO. § 131 a). Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffenheit, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Das Verfahren vor dem Prüfungsausschusse, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren ist durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Für die Prüfungsordnungen sind durch Erl. vom 17. Nov. 1900 (MBl. 1901, 45) und vom 20. Nov. 1902 (HMBl. 399) Entwürfe mitgeteilt. Erstreckt sich die Prüfung auf die Buch- und Rechnungsführung, so kann der Prüfungsausschuß einen Sachverständigen mit vollem Stimmrechte zuziehen; in diesem Falle gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kosten der G. werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im übrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fließen die Prüfungsgebühren zu (GewO. § 131 b). Das Gesuch um Zulassung zur G. hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Gesuche sind das Lehrzeugnis (s. Lehrlinge) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen. Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Prüfung auf dem Lehrzeugnis oder Lehrbriefe zu beurkunden. Wird die G. nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die G. nicht wiederholt werden darf (GewO. § 131 c Abs. 2, 3). Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei (GewO. § 131 c Abs. 4). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, alle Beschlüsse mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet der Ausschuß der Handwerkskammer, dem Gesellen angehören müssen (GewO. §§ 132, 103 e Abs. 1 Ziff. 6 und § 103 k). Dem Prüfling, seinem Lehrherrn oder seinem gesetzlichen Vertreter steht ein Beschwerderecht nicht zu, auch kann die Aufsichtsbehörde nicht selbst das Prüfungsergebnis beanstanden (Erl. vom 16. Juni 1904 — HMBl. 340). Der Obermeister der Innung darf den G. beiwohnen (Erl. vom 18. März 1905 — HMBl. 62). Verzieht ein Innungsmeister aus dem Bezirk der Innung, so können, wenn die Mitgliedschaft nicht verloren geht, sich seine Lehrlinge sowohl vor dem Prüfungsausschusse der Innung, als auch vor demjenigen der Handwerkskammer, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb verlegt ist, prüfen lassen (Erl. vom 25. März 1905 — HMBl. 69).

II. Für Lehrlinge in nicht handwerksmäßigen Betrieben. Die Innungen sind nach GewO. § 81 b Ziff. 2 befugt, G. abzuhalten. Mit der Ablegung dieser Prüfung,

die nur für solche unter die GewO. fallenden Betriebe (s. **Gewerbe**) praktische Bedeutung hat, die nicht zum Handwerke gehören, sind gesetzlich anerkannte Rechte nicht verbunden. Die Prüfung von handwerksmäßig in Fabriken ausgebildeten Lehrlingen kann durch die Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern erfolgen (Erl. vom 14. Juli 1905 — HMBl. 230).

Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die G. m. b. H. sind durch das G. vom 20. April 1892 (RGBl. 477) — jetzt in der durch RKBek. vom 10. Mai 1898 (RGBl. 367) bekanntgemachten Fassung — als eine neue Gesellschaftsform eingeführt; sie nehmen eine Mittelstellung zwischen der streng individualistischen Gesellschaftsform, bei der natürliche Personen Träger der Gesellschaftsrechte und Verbindlichkeiten sind, z. B. offene Handelsgesellschaft, und der als äußerste Konsequenz des kapitalistischen Prinzips sich darstellenden Aktiengesellschaft (s. d.) ein. Von der offenen Handelsgesellschaft unterscheidet sich die G. m. b. H. im wesentlichen dadurch: daß sie zu jedem Zweck errichtet werden kann, während die offene Handelsgesellschaft nur zum Betrieb eines Handelsgewerbes errichtet werden kann; daß bei der offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter mit dem ganzen Vermögen haften, während bei der G. m. b. H. nur das Gesellschaftsvermögen haftet, vorbehaltlich der durch den Gesellschaftsvertrag eingeführten Nachschußpflicht. Die G. m. b. H. entsteht mit ihrer Errichtung und hat die Rechte einer juristischen Person, während die offene Handelsgesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister ins Leben tritt und der juristischen Persönlichkeit entbehrt. Bei der G. m. b. H. sind die Geschäftsanteile veräußerlich und vererblich, bei der offenen Handelsgesellschaft nicht. Die G. m. b. H. endigt durch den Tod, Konkurs usw. eines Gesellschafters nicht, kann auch nicht aufgekündigt werden und wird nicht durch die Gesellschafter, sondern durch besondere Organe verwaltet. Die G. m. b. H. kann aus öffentlichrechtlichen Gründen aufgelöst werden, die offene Handelsgesellschaft nicht. Gegenüber der Aktiengesellschaft bestehen folgende wesentliche Unterschiede. Bei der G. m. b. H. fällt der Geschäftsanteil eines Mitglieds mit seiner Gesamtbeteiligung zusammen, während bei der Aktiengesellschaft jeder Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile (Aktien) übernehmen kann. Die Übertragung der Geschäftsanteile ist bei der G. m. b. H. an erschwerende Bedingungen geknüpft (gerichtliche oder notarielle Form), sie sind daher dem Börsenverkehr entzogen. Die Geschäftsanteile der G. m. b. H. sind mit Genehmigung der Gesellschaft teilbar, die Aktien sind unteilbar. Die G. m. b. H. kann eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben, sie soll aber eingezahlte nicht erwerben, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann. Die Aktiengesellschaft soll Aktien nur im geschäftlichen Verkehre nicht erwerben. Bei den G. m. b. H. haften die Gesellschafter solidarisch dafür, daß das im Gesellschaftsvertrag bestimmte Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt und keine unberechtigten Auszahlungen an Gesellschafter erfolgen, bei der Aktiengesellschaft ist der Gründungshergang besonders geregelt. Für die inneren Verhältnisse der G. m. b. H. können im Gesellschaftsvertrage die weitgehendsten Bestimmungen getroffen werden, bei der Aktiengesellschaft ist lediglich das Gesetz maßgebend. Der Aufsichtsrat ist bei der Aktiengesellschaft obligatorisch, bei der G. m. b. H. nicht; der Vorstand der G. m. b. H. ist nur beim Vorliegen wichtiger Gründe absetzbar, derjenige der Aktiengesellschaft jederzeit. Die Haftpflicht der Vorstandsmitglieder sowie die Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung der Bilanz sind für beide Gesellschaftsformen anders geregelt. Bei der G. m. b. H. können auf schriftlichem Wege Beschlüsse gefaßt werden, bei der Aktiengesellschaft nur in der Generalversammlung. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags bedarf bei der G. m. b. H. stets einer Dreiviertelmajorität, bei der Aktiengesellschaft kann für die Abänderung des Statutes eine geringere Majorität vorgeschrieben werden. Bei der G. m. b. H. kann das Rechtsverhältnis der Gesellschafter nicht ausschließlich zum Nachteil eines Teils derselben geändert werden. Auch die Erhöhung des Aktienkapitals und des Gesellschaftsvermögens ist abweichend geregelt. Im einzelnen beziehen sich die §§ 1—12 des G. auf die Errichtung der Gesellschaft, die §§ 13—34 auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter, die §§ 35—52 auf die Vertretung und Geschäftsführung, die §§ 53—59 auf die Abänderungen des Gesellschaftsvertrags und die §§ 60—77 auf die Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft, während in den §§ 78—84 Schlußbestimmungen enthalten sind. Die G. m. b. H. sind Handelsgesellschaften (s. d.) und müssen daher zum Handelsregister angemeldet werden.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Besteuerung). I. Da das Reichsgesetz vom 20. April 1892, auf dem die G. m. b. H. beruhen, jüngern Datums als das EinkStG. ist, unterliegen sie der **Staatseinkommensteuer** nicht. Die zurzeit noch in der parlamentarischen Beratung befindliche **Novelle** zum **EinkStG.** und **ErgStG.** will sie hinsichtlich der Einkommensteuerpflicht den Aktiengesellschaften gleichstellen mit der Maßgabe, daß 1. G. m. b. H., deren Stammkapital 100000 M. nicht übersteigt, oder deren Gesellschafter ausschließlich nichtphysische in Preußen steuerpflichtige Personen sind, steuerfrei bleiben; 2. an die Stelle des Aktienkapitals die Summe der eingezahlten Steuereinlagen tritt. Die **Kommission des AbgH.** hat diese Vorschläge völlig umgestaltet. Steuerfrei sollen bleiben G. m. b. H., deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen oder deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind. Als steuerpflichtiges Einkommen soll der erzielte Geschäftsgewinn **ohne** Abzug von 3½% der Stammeinlagen gelten und die Steuer der G. m. b. H. nach folgendem

besondern — erhöhten — Tarif erhoben werden: Einkommen von mehr als 900 M. bis einschl. 1050 M. 7 M. Steuer, Einkommen von mehr als 1050 M. bis einschl. 1200 M. 10 M. Steuer, Einkommen von mehr als 1200 M. bis einschl. 1350 M. 14 M. Steuer, Einkommen von mehr als 1350 M. bis einschl. 1500 M. 18 M. Steuer. Von da bis 1800 M. in Stufen von 150 M. um je 6 M., von 1800 bis 2700 M. in solchen von 300 M. um je 6 M. steigend, bei 2700 bis 3000 M. 56 M., dann von 3000 bis 4200 M. in Stufen von 300 M. um je 10 M. steigend, bei 4200 bis 4500 M. 112 M., dann Stufen von 500 bis 9500 M. und Steigerung der Steuersätze auf 132, 148, 164, 180, 200, 220, 240, 260, 280, 300 M., bei 9500 bis 10500 M. 340 M.; bei höheren Einkommen von mehr als 10500 M. bis einschl. 46500 M. in Stufen von 1000 M. um je 40 M., von mehr als 46500 M. bis einschl. 48000 M. in Stufen von 1500 M. um je 60 M., von mehr als 48000 M. bis einschl. 100000 M. in Stufen von 2000 M. um je 100 M. Bei Einkommen von mehr als 100000 M. bis einschl. 104000 M. soll die Steuer 4600 M. betragen und bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 M. um je 180 M. steigen. Dagegen soll von Steuerpflichtigen, welche Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen G. m. b. H. sind, derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben werden, welcher auf Gewinnanteile von G. m. b. H. entfällt. Ist der Gesellschafter eine nach § 1 Ziff. 4 oder 5 EinkStG. steuerpflichtige nichtphysische Person, so soll hierbei als Gesamteinkommen das einkommensteuerpflichtige Einkommen ohne den Abzug von 3½% des Kapitals gelten. Ist der Geschäftsgewinn der G. m. b. H. nur zum Teil in Preußen steuerpflichtig, so soll bei Berechnung des nicht zu erhebenden Steuerbetrags beim Gesellschafter nur ein entsprechender Teil des verteilten Gewinns berücksichtigt werden. Die Bestimmungen über Nichterhebung der Steuer für das Einkommen aus der Beteiligung an einer G. m. b. H. sollen indes nur Anwendung finden, wenn a) die G. m. b. H. in dem letztvergangenen Steuerjahr zur preuß. Einkommensteuer herangezogen war, b) der Steuerpflichtige den empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet hat, c) der Abzug des letztern von dem steuerpflichtigen Einkommen die Steuerstufe beeinflussen würde. Den außer Hebung zu setzenden Steuerbetrag soll der Vorsitzende der Veranlagungskommission festsetzen, wogegen binnen vier Wochen Beschwerde an die Regierung und gegen deren Entscheidung binnen gleicher Frist weitere Beschwerde an den FM. stattfinden soll. Der Ergänzungssteuer unterliegen die G. m. b. H. ebensowenig wie andere nichtphysische Personen.

II. Wegen der Gemeindeeinkommen- und Realsteuerpflicht s. Erwerbsgesellschaften (Besteuerung) II und

III. wegen der Kreissteuerpflicht ebd. III.

Gesellschaftsverträge. Nach TSt. 25 LStG. sind G. stempelpflichtig, wenn sie betreffen: 1. die Errichtung von: a) Kommanditgesellschaften oder offenen Handelsgesellschaften mit 1,50 M.; b) Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit 1/50 % des Aktien- oder Grundkapitals; c) Gesellschaften m. b. H. mit 1/50 % bis 1 % des Stammkapitals je nach dessen Höhe; 2. die Erhöhung des Gesellschaftskapitals der unter 1 b und c bezeichneten Gesellschaften (auch in Beschlußform) mit dem gleichen Stempel wie zu 1 b und c. Derselbe ist von dem Betrage zu berechnen, um den das Gesellschaftskapital erhöht ist. Bei Gesellschaften m. b. H. richtet sich der Prozentsatz des Stempels nach dem Betrage, auf den das Stammkapital sich nach der Erhöhung beläuft. Wird das Kapital bei der Gründung oder im Falle der Erhöhung nicht sofort voll eingezahlt, so ist der Wertstempel von den jedesmaligen Teilzahlungen zu entrichten. Die Nachversteuerung wird von dem Stempelsteueramt, dem Anzeige zu erstatten ist, überwacht. Sind die Zwecke der unter 1 b und c bezeichneten Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Teilnehmer gerichtet, so unterliegen die Urkunden zu 1 und 2 nur einem Stempel von 1,50 M.; 3. Verabredungen über den Eintritt eines neuen Kommanditisten oder Gesellschafters in die Gesellschaften zu 1 a oder über die Erhöhung der gemachten Einlagen mit 1,50 M.; 4. das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft der unter 1 b und c bezeichneten Art mit 1 % bzw. 1,50 M. bzw. 1/3 % bzw. 1/50 % des Entgelts bzw. des Wertes, je nachdem, ob das eingebrachte Vermögen aus inländischen oder ausländischen Immobilien oder aus Mobilien oder aus Forderungsrechten besteht. Auf den Einbringungsstempel kommt der für die Errichtung der Gesellschaft oder die Erhöhung des Kapitals zu erhebende Wertstempel in Anrechnung, wenn das Einbringen zugleich mit der Errichtung der Gesellschaft oder mit der Kapitalserhöhung beurkundet wird. Bilden Teilnehmer an einer Erbschaft eine Gesellschaft m. b. H., so ist das Einbringen von Nachlaßgegenständen in diese Gesellschaft stempelfrei; 5. die Überlassung der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben an einen anderen Gesellschafter, die Gesellschaft oder einen Dritten oder die Abfindung eines Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft mit 1/50 % des Wertes der Gegenleistung bzw. der überlassenen Rechte; 6. die Überlassung von Sachen oder Rechten seitens der Gesellschaft zum Sondereigentum an einen Gesellschafter oder dessen Erben mit 1 % bzw. 1,50 M. bzw. 1/3 % bzw. 1/50 % des Entgelts bzw. des Wertes je nach der Art des überlassenen Vermögens (wie zu 4). Bei der Stempelberechnung bleibt der Teil des überlassenen Vermögens außer Betracht, der der Beteiligung des erwerbenden Gesellschafters an der Gesellschaft entspricht. Stempelfrei sind Verträge über Überlassung von Rechten an dem Gesellschaftsvermögen an erbschaftssteuerfreie Personen und über Rückgewähr der von einem Gesellschafter eingebrachten Sachen an diesen Gesellschafter oder dessen Erben; 7. die erstmalige Feststellung des Statuts von Gesellschaften aller Art, Gewerkschaften, Genossenschaften, Korporationen, Stiftungen, Vereinen und Anstalten (auch in Be-

schlußform) mit 1,50 M., sofern nicht nach vorstehendem ein höherer Stempel erforderlich ist. Befreit sind Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungs- und Unterstützungskassen, denen die Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmung beizutreten verpflichtet sind, und eingetragene Genossenschaften, welche die Gewinnverteilung ausgeschlossen haben.

Gesetze. Der Inbegriff der Regeln (Rechtssätze), welche innerhalb einer Gemeinschaft, namentlich des Staates, für das äußere Verhalten ihrer Mitglieder zueinander und zum Ganzen in erzwingbarer Weise gelten (Recht im objektiven Sinne, Gegensatz: Recht im subjektiven Sinne, d. i. die durch das Recht im objektiven Sinne dem Mitgliede der Gemeinschaft eingeräumte erzwingbare Macht), hat zwei Quellen: das G. und die Gewohnheit, und ist danach entweder Gesetzesrecht oder Gewohnheitsrecht (s. d.). Für das Gesetzesrecht ist stets erforderlich eine Aufzeichnung und Kundbarmachung (Veröffentlichung, Publikation), weshalb es auch geschriebenes Recht (jus scriptum) heißt. Wie es zustande kommt, und wie es kundbar zu machen ist, bestimmt sich nach der Verfassung der Staaten verschieden (s. Reichsverfassung und Verfassung, preußische). Im konstitutionellen Staate haben G. und Gesetzesrecht eine meist engere, teilweise jedoch auch weitere Bedeutung, indem darunter alles verstanden wird, was ohne Rücksicht auf den Inhalt verfassungsmäßig der Zustimmung der an der — hier von der richterlichen und der vollziehenden (verwaltenden) geschiedenen — gesetzgebenden Gewalt im Staate beteiligten Volksvertretung, im Deutschen Reiche der Übereinstimmung des BR. und des RT., bedarf (sog. konstitutioneller oder formeller Gesetzesbegriff im Gegensatze zu dem materiellen Gesetzesbegriffe, für den lediglich der Inhalt: die Aufstellung von Rechtssätzen, entscheidend ist). Es gehören daher in diesem Sinne die Rechtsvorschriften, welche auf Grund einer in der Verfassung oder in einem G. enthaltenen Ermächtigung ohne Zustimmung der Volksvertretung ergehen dürfen (Ausführungsverordnungen, Polizeiverordnungen), nicht zum Gesetzesrechte; dagegen gehört hierzu die Regelung gewisser tatsächlicher Verhältnisse, für die, obwohl es sich dabei nicht um die Aufstellung oder Aufhebung von Rechtssätzen, sondern um bloße Verwaltungsakte handelt, der formelle Weg der Gesetzgebung vorgeschrieben ist, insbesondere für die Feststellung des Staatshaushaltes und für Anleiheaufnahmen, ferner z. B. für die Bestimmung des Sitzes und Bezirkes von Gerichten (GVG. § 125; AG. z. GVG. §§ 21, 37, 47) und für die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise (KrO. § 3). Von den G. nennt man diejenigen, die sich auf die Staatsgewalt und die dieser und den Staatsbürgern im allgemeinen zustehenden Rechte beziehen, und deren Erlaß und Aufhebung wegen ihrer Wichtigkeit meist an besondere erschwerende Erfordernisse geknüpft sind, Verfassungs- oder Staatsgrundgesetze. Sonst hat man nach dem Gegenstande Verwaltungs-, Finanz-, Militär-, Straf- usw. Gesetze. Nach ihrem Inhalte sind die G. entweder allgemeine (leges generales), welche für alle Fälle überhaupt oder doch für alle von einer gewissen Art, und spezielle (leges speciales), welche nur für bestimmte Personen, Sachen oder Verhältnisse Regeln aufstellen, wobei der Grundsatz gilt, daß mit dem allgemeinen nicht auch das spezielle Recht aufgehoben ist. Nach der Art der getroffenen Vorschrift unterscheidet man gemeine (leges communes) und besondere G. (leges singulares), je nachdem die aufgestellten Regeln mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen übereinstimmen oder nicht. Weitere Scheidungen sind die in einheimische und rezipierte (von einem fremden Volke entlehnte) G., Ausnahmegesetze, transitorische G., Partikulargesetze (nur für einen Teil des Staates geltende) usw. S. auch Gültigkeit von Gesetzen und Verordnungen.

Gesetzsammlung. Die GS. für die kgl. preuß. Staaten ist durch V. vom 27. Okt. 1810 (GS. 1) begründet worden. Ursprünglich nur für die Bekanntmachung derjenigen Gesetze und Verordnungen bestimmt, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betrafen, ist sie durch § 1 des G., betr. die Publikation der G. vom 3. April 1846 (GS. 151) zum Bekanntmachungsorgan für alle Gesetze und Verordnungen ohne Unterschied bestimmt worden, und zwar dergestalt, daß landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, dieselbe nur durch die Aufnahme in die GS. erlangen. Das gleiche ist in den V. vom 1. Dez. 1866 (GS. 743) und 29. Jan. 1867 (GS. 139), durch welche die GS. in den neu erworbenen Landesteilen eingeführt wurde, ausgesprochen. Durch G. vom 10. April 1872 (GS. 357) § 1 wurde angeordnet, daß bestimmte Arten von landesherrlichen Erlassen — Verleihungen des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Entnahme von Chaussee- und Wegebau- und Unterhaltungsmaterialien und des Rechtes zur Erhebung von Chaussee- und Wegegeld; ferner Statuten der Deichverbände und Meliorationsgenossenschaften; Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen, sowie die Statuten der Unternehmer; Reglements der Feuersozietäten, Kreditvereine und ähnlicher Kreditinstitute, sowie für die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens und endlich Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber — nebst den durch die Erlasse bestätigten oder genehmigten Urkunden, ebenso wie Ergänzungen und Abänderungen fortan durch die betreffenden Amtsblätter mit rechtsverbindlicher Kraft (falls kein Termin bestimmt ist, binnen acht Tagen nach Ablauf des Ausgabetages — § 4) bekanntzumachen und in die GS. nur eine Anzeige von der erfolgten Bekanntmachung aufzunehmen ist (§ 5). Durch G. vom 10. März 1873 (GS. 41) ist die ziemlich ausgedehnte Verpflichtung zum Halten der GS. auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, unter der Ermächtigung für die Regierungspräsidenten, Gutsbezirke und kleinere Gemeinden

hiervon auf Zeit zu entbinden, beschränkt worden. Für die Redaktion der GS. besteht unter dieser Bezeichnung eine besondere Behörde und für den Debit der GS. das mit dem Kais. Postzeitungsamte zu Berlin verbundene Gesetzsammlungsamt. Letzteres untersteht dem Ministerpräsidenten, erstere dem StM. (s. im übrigen Veröffentlichung der Gesetze).

Gesinde. I. Der Begriff des G. oder der Dienstboten ist reichsrechtlich nicht geordnet. Vielmehr hat, sofern nicht mittelbar reichsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, wie es bei einer Behandlung der Handlungs- und Gewerbegehilfen als G. der Fall sein würde (s. Gesindeordnungen), oder die Grenzen überschritten werden würden, welche nach dem allgemeinen Sprachgebrauche für den Begriff des G. zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. maßgebend waren, die Landesgesetzgebung freien Spielraum, den Begriff selbst festzustellen und ferner zu bestimmen, was für das G. überhaupt oder für einzelne Arten desselben gelten soll. Bei der Mannigfaltigkeit der in Preußen geltenden Gesindeordnungen ist auch innerhalb Preußens der Begriff des G. kein einheitlicher, sondern nach jeder einzelnen Gesindeordnung besonders festzustellen. Die Unterschiede sind indessen nicht sehr erheblich. Im allgemeinen ist zum G. zu rechnen, wer in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist und untergeordnete, ungemessene, d. h. der näheren Bestimmung des Berechtigten unterliegende, Dienste von häuslicher Art auf bestimmte Zeit, d. i. nicht bloß zur Aushilfe, gegen Vergütung in Geld oder Naturalien leistet. Das Vorhandensein eines Dienstbuchs (s. Gesindedienstbücher) begründet noch nicht die Eigenschaft als G. Als Verschiedenheiten seien hervorgehoben, daß durch ausdrückliche Vorschrift der Dienstbotenordnung für Harlingerland und Ostfriesland vom 10. Juli 1859 die Ammen von der Zugehörigkeit zum G. ausgenommen sind, und daß die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 den häuslichen Diensten ganz allgemein die land- und forstwirtschaftlichen Dienste gleichstellt, danach also z. B. Knechte, Mägde, Hirten, Schäfer, Jäger und Gärtner auf ländlichen Grundstücken zum G. gehören, nicht aber Portiers eines Miethauses oder einer Fabrik, ferner nicht Tagelöhner, selbst wenn sie zu solchen Dienstleistungen angenommen sind, welche gewöhnlich von Knechten oder Mägden verrichtet werden. Auch die Instleute in den Provinzen Ost- und Westpreußen, denen ein Gutsbesitzer Wohnung und Land gegen die Verpflichtung, sich den für das Gut geforderten Tagelöhnerdiensten gegen Vergütung zu unterziehen, gewährt, sind nicht als G. zu betrachten. Dasselbe gilt von den sog. Dienstfamilien, Dienstgärtnern, Dreschgärtnern und Arbeitsgärtnern in der Mark, Pommern und Schlesien, und von den sog. Sachsengängern. Die Streitigkeiten der Instleute in den Prov. Ost- und Westpreußen mit der Gutsherrschaft über An- und Abzug und über Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten während des Dienstverhältnisses sind aber, bevor deswegen bei den Zivilgerichten geklagt werden kann, nach der noch geltenden (GVG. § 13) besonderen Vorschrift der AKabO. vom 8. Aug. 1837 — v. Kamptz 21, 710) der Vermittlung und vorläufigen Regelung der Polizeibehörde in derselben Weise unterstellt, wie es für das G. vorgeschrieben ist (vgl. OVG. 42, 395; 43, 428; 46, 410). Stromschiffsknechte (Bootsleute) wurden früher nach der AKabO. vom 23. Sept. 1835 (GS. 222) und Art. 61 Ziff. 1 PrEG. z. HGB. vom 24. Juni 1861 (GS. 449) in jeder Beziehung als G. behandelt. Jetzt untersteht die Schiffsmannschaft der GewO. (G. vom 15. Juni 1895/20. Mai 1898, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt — RGBl. 1895, 301; 1898, 868 — Art. 21). Die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 spricht vom gemeinen G. im Gegensatze zu den Hausoffizianten und scheidet ferner städtisches und Landgesinde (s. Dienstzeit des Gesindes).

II. Die Frage, wer sich als G. vermieten kann, ist jetzt allgemein nach den §§ 104—115, 131, 1358 BGB. zu beantworten (EGBGB. Art. 95 Abs. 2; vgl. hierzu OVG. 43, 424). Daneben gilt noch fort die von den Bestimmungen der VU. und des G. vom 3. Juli 1869 (GS. 292) über die Gleichberechtigung der Konfessionen nicht berührte (OTr. 82, 299) öffentlichrechtliche Vorschrift des § 71 des G. vom 23. Juli 1847 (GS. 278), wonach ausländische Juden nicht ohne Genehmigung des MdI. als Dienstboten angenommen werden dürfen (vgl. hierzu Erl. vom 11. Juni 1861 — MBl. 132).

III. Dem Krankenversicherungszwang unterliegen die Dienstboten nicht, dürfen ihm auch nicht statutarisch unterworfen werden. Sie sind aber berechtigt, der Gemeindekrankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirke sie beschäftigt sind, freiwillig beizutreten (KVG. §§ 2, 4). Jedoch findet nach herrschender Ansicht das KVG. auf solche Dienstboten Anwendung, welche neben den eigentlichen Dienstbotenarbeiten in einem versicherungspflichtigen Betriebe, insbesondere Handelsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaft, nicht aber in Forst- und Landwirtschaft, dauernd und in nicht ganz unerheblichem Umfange für die Herrschaft Dienste leisten (s. Versicherungspflicht I). Wegen der Unfall- und der Invalidenversicherung s. Versicherungspflicht II, III und wegen der Geltung des § 617 BGB. für Dienstboten s. Gesindeordnungen.

IV. In manchen Orten bestehen Belohnungs- und Unterstützungsfonds für das G., die von den Gemeindebehörden verwaltet werden. Wegen Verleihung des goldenen Kreuzes (s. d.). Wer dem Hausstande eines Verstorbenen angehört und darin in einem Dienstverhältnisse gestanden hat, zahlt an Erbschaftssteuer für Pensionen, Renten oder andere auf die Lebenszeit beschränkte Nutzungen, die ihm mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet worden sind, nur 1% und ist überhaupt stempelfrei, wenn der Anfall den Betrag von 900 M. nicht übersteigt (ErbStG. Tarif A und Befr. Ziff. 2d).

V. G., welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle

der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, unterliegt auf den Antrag der Herrschaft der Bestrafung. Ferner hat G., welches die Arbeitgeber näher bezeichneter Personen oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen sucht, daß es die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabredet oder zu einer solchen Verabredung andere auffordert, Strafe verwirkt (G. vom 24. April 1854, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des G. und der ländlichen Arbeiter — GS. 214). Ein allgemeines Koalitionsverbot besteht hiernach für das G. nicht. Vgl. G. vom 6. Febr. 1878 (GS. 86) für Schleswig-Holstein und G. vom 27. Juni 1886 (GS. 173) für Hessen-Nassau.

VI. Durch den Gesindedienst wird ein Wohnsitz nicht begründet (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 14 § 1 Abs. 3).

VII. Da Personen, die in einem Gesindedienstverhältnisse stehen, als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Tit. VII der GewO. nicht anzusehen sind, sind sie zur Führung eines Arbeitsbuchs nicht verpflichtet — AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 118 — Ziff. 182). Wegen der Vertretungsverbindlichkeit der Dienstherrschaft für die von dem G. hinterzogenen indirekten Steuern und die von ihm dafür verwirkten Geldstrafen s. Subsidiarhaft.

Gesindedienstbücher. Die Einrichtung beruht auf der V. vom 29. Sept. 1846 wegen Einführung von Gesindedienstbüchern (GS. 467), dem G., betr. die Aufhebung der Abgaben von solchen, vom 21. Febr. 1872 (GS. 160) und der Instr. zur Ausführung dieses G. vom 26. Febr. 1872 (MBl. 79). Danach hat jeder Dienstbote, welcher in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, sich mit einem G. nach bestimmtem Formular zu versehen. Dieses Buch ist vor Antritt des Dienstes zur Ausfertigung durch Ausfüllung der ersten Seite unter Beidruck des amtlichen Siegels (Stempels) der Polizeibehörde des Aufenhaltsorts vorzulegen, von welcher dabei zu prüfen ist, ob der die Ausfertigung Nachsuchende zur Eingehung von Gesindeverhältnissen berechtigt ist oder die dazu erforderliche Genehmigung erhalten hat (s. Gesinde II), und, wenn es hieran fehlt, die Ausfertigung abzulehnen ist. Gegen die Verweigerung der Ausfertigung findet nicht nur die Beschwerde, sondern auch die Verwaltungsklage statt (OVG. 24, 410). Beim Dienstantritt ist das Buch der Dienstherrschaft zur Einsicht zu übergeben. Durch Regierungspolizeiverordnung kann die Unterlassung der Anschaffung des G. mit Strafe bedroht werden (Erl. vom 5. Jan. 1854 — MBl. 13). Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugnis über die Führung und das Benehmen des Gesindes in das Buch einzutragen. Weigert sich der Dienstbote, das Buch zu dem Zwecke der Herrschaft vorzulegen, oder die Herrschaft, das Zeugnis einzutragen, so können sie hierzu durch polizeiliche Verfügung zwangsweise angehalten werden. Wegen des Inhalts des Zeugnisses s. die §§ 171 bis 173 der Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 sowie Artikel Gesindeordnungen a. E. Gerichtliche Bestrafungen des Gesindes sollen von der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwalt bzw. Amtsrichter) in das G. eingetragen werden. Geht ein G. verloren, so ist ein neues auszufertigen, in welchem der Verlust des früheren zu vermerken ist. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugnis erteilt worden ist, kann die Ausfertigung eines neuen G. beantragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt hat. Ist das Buch ausgefüllt, so kann das Gesinde verlangen, daß es dem neuen vorgeheftet werde. Jedes in Preußen amtlich ausgefertigte G. kann im ganzen Umfange der Monarchie zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden, ebenso jedes in einem anderen deutschen Bundesstaate ausgefertigte (BRBeschl. vom 28. Febr. 1873 — MBl. 122). Die Ausfertigung der G. und die Zeugnisse in ihnen sind kosten- und stempelfrei. Die Herstellung und der Verkauf der Bücher sind der Privatindustrie überlassen. Das Dienstbuch ist kein Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts der Herrschaft gegenüber dem Gesinde. Wegen der Bestrafung der falschen Anfertigung oder Fälschung von Dienstbüchern, des Gebrauchs eines solchen Dienstbuchs oder desjenigen eines anderen oder der Überlassung des Dienstbuchs an einen anderen s. § 363 StGB. sowie RGSt. 8, 37; 10, 165.

Gesindeordnungen. Die Rechtsverhältnisse des Gesindes (s. d.) sind wegen ihrer Eigenart und Wichtigkeit und der Verschiedenheit der bei ihnen maßgebenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse schon frühzeitig und vielfach durch besondere Ordnungen geregelt worden. Das ALR. enthielt für den damaligen Umfang des preuß. Staates gesinderechtliche Vorschriften im Teil II Tit. 5 §§ 1—176. An deren Stelle trat die G. vom 8. Nov. 1810, welche später auf alle Teile des preuß. Staates, in die das ALR. eingeführt wurde, ausgedehnt worden ist. Sie wurde jedoch mittels V. vom 21. Sept. 1847 (GS. 356) in den Kreisen Rees und Duisburg durch die G. für die Rheinprovinz ersetzt, so daß die G. vom 8. Nov. 1810 dort nicht gilt, obwohl daselbst das ALR. bis zum 1. Jan. 1900 Geltung hatte. Innerhalb des altpreuß. Staates ergingen dann am 19. Aug. 1844 die G. für die Rheinprovinz (GS. 410) und am 11. Aug. 1845 die für Neuvorpommern und Rügen (GS. 391). Die später erworbenen Landesteile, und zwar sowohl die hohenzoll. Lande als die 1866 einverleibten Gebiete, haben mit Ausnahme der Teile der Prov. Hessen-Nassau, welche früher zu Bayern, zum Großherzogtume Hessen und zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörten, besondere gesinderechtliche Vorschriften. Die G. von 1810 gilt auch in den deutschen Konsulargerichtsbezirken (Gesetz vom 7. April 1900 — RGBl. 213 — § 19 Ziff. 1) und in den deutschen Schutzgebieten (Gesetz vom 2. Juli 1899 — RGBl. 813 — § 3). Das BGB. hat grundsätzlich die landesgesetz-

lichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören, unberührt gelassen (EGBGB. Art. 95 Abs. 1). Indessen kommen einmal seine allgemeinen Vorschriften auch auf dem Gebiete des Gesinderechts zur Anwendung, soweit nicht Besonderheiten durch landesrechtliche G. bestimmt sind (vgl. EGBGB. Art. 55), so daß sich z. B. die Verjährung des Gesindelohns und die Form der Kündigung mangels besonderer Bestimmungen nach dem Reichsrechte richtet. Sodann ist die Anwendung verschiedener Vorschriften ausdrücklich angeordnet worden (Art. 95 Abs. 2). Zu diesen Vorschriften gehört namentlich die des § 617, wonach, wenn bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren hat, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Der § 617 findet aber nur insoweit Anwendung, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren, was vielfach der Fall ist (vgl. hierzu OVG. 42, 314). Ganz allgemein ist angeordnet, daß ein Züchtigungsrecht dem Dienstberechtigten gegenüber dem Gesinde nicht zusteht (Art. 95 Abs. 3). Hierdurch wird der § 77 der G. vom 8. Nov. 1810, wonach das Gesinde, wenn es die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorne reizt und in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Tätlichkeiten behandelt wird, dafür keine gerichtliche Genugtuung fordern kann, nicht berührt (Erl. vom 11. Aug. 1898 — MBl. 201); streitig ist jedoch, ob der § 77, welcher der Herrschaft unter gewissen Umständen einen Strafausschließungsgrund gewährt, nicht bereits durch das StGB. aufgehoben worden ist. Endlich greifen die besonderen Bestimmungen der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Handelsrechts und des Gewerberechts dadurch, daß sie die Handlungs- und Gewerbegehilfen der Unterordnung unter das Gesinderecht entziehen, die auf dem Gebiete der Invalidenversicherung usw. in die landesrechtlichen Bestimmungen des Gesinderechts ein. Das AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) hat die verschiedenen gesinderechtlichen Vorschriften ebenfalls im wesentlichen unberührt gelassen (Art. 14). Zur Anwendung auf das Gesindeverhältnis gelangt danach jedoch insbesondere der § 616 BGB., welcher bestimmt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig geht, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Ferner treten die Vorschriften der G. außer Kraft, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden im weiteren Umfang als nach den Vorschriften des BGB. verantwortlich ist. Dagegen bestehen z. B. noch fort die §§ 160 ff., 167 ff. der G. vom 8. Nov. 1810, betr. die Pflicht des unrechtmäßigerweise entlassenen Gesindes, sich innerhalb einer angemessenen Zeit an die Ortspolizei zu wenden, bevor es den Rechtsweg auf Entrichtung von Lohn, Kostgeld usw. beschreiten darf, sowie die Befugnis der Ortspolizei, ein Gesinde — auch ein minderjähriges (PrVBl. 26, 793) —, welches ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verlassen hat, auf Antrag der Herrschaft durch die Zwangsmittel des LVG. zur Rückkehr in den Dienst oder zu dessen Antritt anzuhalten, — nicht auch ihm die Auflage zu machen, daß es den Dienst während der angenommenen Dauer des Mietvertrags fortsetze (PrVBl. a. a. O.) —, mit dem Rechte des Gesindes, die erlassene Anordnung wie eine sonstige polizeiliche Anordnung durch Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde oder durch Klage bei den Verwaltungsgerichten anzufechten, wobei hier wie dort die Ortspolizeibehörde des Dienstorts, d. h. des Ortes, an welchem das Gesinde seinen Dienst zu verrichten hat, zuständig ist (Vf. vom 14. Mai 1901 — MBl. 174). Wegen der Kosten, welche durch die zwangsweise Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gesindes entstehen, s. Vf. vom 19. April 1890 (MBl. 79). Gegen einen Dritten kann aber die Polizei nicht zu dem Zwecke einschreiten, um die Entlassung vertragsbrüchigen Gesindes aus einem Dienstverhältnisse durchzusetzen (OVG. 43, 428); desgleichen darf sie nicht bei Streitigkeiten wegen rückständiger Lohnforderungen tätig werden (Vf. vom 13. Febr. 1890 — MBl. 34). Ebenso gelten noch die §§ 171 ff. derselben G. fort; es besteht deshalb auch noch die Pflicht der Ortspolizeibehörde zur Änderung oder Berichtigung eines dem Dienstboten von der Herrschaft ausgestellten Zeugnisses, gegen welche Änderung oder Berichtigung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist (PrVBl. 26, 806).

Gesindevermieter. Personen, die das Gewerbe eines G. oder Stellenvermittlers (s. RG-St. 36, 224) ausüben wollen, bedürfen seit Inkrafttreten der Nov. z. GewO. vom 30. Juni 1900 (1. Okt. 1900) der Erlaubnis (GewO. § 34). Über die Erteilung der Erlaubnis beschließt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (V. vom 30. Juli 1900 — GS. 308 — § 1). Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden (s. Entziehung gewerblicher Genehmigungen). G. oder Stellenvermittlern, die vor dem 1. Okt. 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Diese können nur auf Grund einer neuen Erlaubnis das Gewerbe wieder aufnehmen (Erl. vom 4. Dez. 1902 — HMBl. 415). Auf Grund der GewO. § 38 Abs. 1, 3 hat der HM. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der G. und Stellenvermittler, mit Ausnahme der Theateragenten, (s. d.) erlassen (Vorschriften vom 10. Aug. 1901 — HMBl. 184). Danach sind

die G. und Stellenvermittler verpflichtet, zwei Geschäftsbücher nach vorgeschriebenen Formularen zu führen und ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Gesindevermieter“ oder „Stellenvermittler“ außen an ihrem Geschäftshaus und am Eingange zu ihren Geschäftsräumen anzubringen, auch alle Geschäftsanzeigen mit der genauen Angabe des Geschäftslokales und den für das Firmenschild (s. d.) vorgeschriebenen Angaben zu versehen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Die G. und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse einzuziehen und sich jeder Einwirkung im Interesse eines Stellenwechsels zu enthalten. Verboten ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen und jedes Aufsuchen von Aufträgen außerhalb der Geschäftsräume, ferner der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit Bier, Branntwein und Spirituosen. Nur den konzessionierten G. und Stellenvermittlern darf die Beherbergung von Stellungsuchenden und die Verabreichung von Speisen und nicht geistigen Getränken an diese von der Ortspolizeibehörde widerruflich gestattet werden. Ein Einschreibegeld darf nicht erhoben werden. Verstöße gegen die Vorschriften werden nach GewO. § 148 Ziff. 4a bestraft. Außerdem kommen, da nach § 38 Abs. 1 die Bestimmungen der Landesgesetze aufrechterhalten sind, die Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 (GS. 101) §§ 14 bis 20 über Gesindemäkler noch zur Anwendung; insbesondere ist die Verhängung der dort vorgesehenen Strafen nach GewO. § 144 Abs. 1 noch als zulässig zu erachten. Die G. und Stellenvermittler haben das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen (s. d.) der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen anzuschlagen (GewO. §§ 75a, 148 Abs. 1 Ziff. 8). Die Polizeibehörden haben den Geschäftsbetrieb der G. sorgfältig zu überwachen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 60 ff.). Die Verhältnisse der Stellenvermittler für Schiffsleute (s. d.) sind durch G. vom 2. Juni 1902 (RGBl. 215) geregelt. Auf die zivilrechtlichen Verhältnisse der G. und Stellenvermittler zu ihren Auftraggebern findet BGB. §§ 652—656 Anwendung. S. auch **Arbeitsnachweise**.

Gestellung s. **Melde- und Gestellungspflicht**.

Gestütwesen. Bis 1849 hatte der kgl. Oberstallmeister die Oberleitung der Gestütsangelegenheiten. Hierzu gehörten die Kgl. Marstallverwaltung, der Obermarstall, das G. und alle die Landespferdezucht betreffenden Angelegenheiten. Besonders wichtige Fragen wurden vom König durch KabO. geregelt. Mit der Errichtung des MfL. wurde diesem die Gestütsverwaltung und die Förderung der Landespferdezucht unterstellt. Die Gestütsverwaltung bildet innerhalb der landwirtschaftlichen Verwaltung einen selbständigen Zweig und hat einen eignen Etat (Etat der Gestütsverwaltung). An ihrer Spitze steht als technischer Leiter (mit dem Amtsrang der Räte 1. Klasse; AE. vom 3. April 1889 — GS. 95) der Oberlandstallmeister. — Die Gestüte sind Haupt- und Zuchtgestüte oder Landgestüte. Die Haupt- und Zuchtgestüte haben aus der Zucht von Hauptbeschälern (Vollblut- und Halbbluthengste) mit ausgewählten Vollblut- und Halbblutstuten ihren eignen Ersatz und einen Teil des Ersatzes für die Landgestüte zu liefern. Der weitere Bedarf der Landgestüte wird durch Ankauf von Hengsten auf Privatgestüten gedeckt. — Die Hengste der Landgestüte (Landbeschäler) werden während der Deckzeit auf den Hengststationen ihres Geltungsbereichs verteilt. — Für die Benutzung der staatlichen Beschäler werden von den Stutenbesitzern Deckgelder erhoben, deren Höhe nach der Qualität der Hengste usw. abgestuft ist, zum Nachweise der Abstammung werden den Besitzern Fohlenscheine ausgestellt. Nach dem Etat für 1906 waren vorhanden:

A. **Hauptgestüte**: 1. Trakehnen mit 15 Hauptbeschälern, 350 Mutterstuten, 2. Graditz mit 10 Hauptbeschälern, 190 Mutterstuten, 3. Beberbeck mit 5 Hauptbeschälern, 100 Mutterstuten, 4. Neustadt a. D. (Zuchtgestüt) mit 3 Hauptbeschälern, 50 Mutterstuten, 5. Zwion-Georgenburg (Zuchtgestüt) mit 1 Hauptbeschäler, 50 Mutterstuten.

B. **Landgestüte**: 1. Ostpreußisches in Rastenburg mit 180 Landbeschälern, 2. in Braunsberg mit 160, 3. Littauisches in Georgenburg mit 210, 4. in Gudwallen mit 200, 5. Westpreußisches in Marienwerder mit 135, 6. desgl. bei Pr.-Stargard mit 155, 7. Brandenburgisches (Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D.) mit 227, 8. Pommersches in Labes mit 170, 9. Posensches in Zirke mit 184, 10. desgl. in Gnesen mit 200, 11. Niederschlesisches in Leubus mit 172, 12. Oberschlesisches in Kosel mit 195, 13. Sächsisches in Kreuz bei Halle mit 150, 14. Schleswig-Holsteinisches in Traventhal mit 130, 15. Hannoversches in Celle mit 275, 16. Westfälisches in Warendorf mit 170, 17. Hessen-Nassauisches in Dillenburg mit 152, 18. Rheinisches in Wickrat mit 200 Landbeschälern.

Im Jahre 1903 wurden von 3008 Landbeschälern 161345 Stuten gedeckt, wovon 104444 tragend wurden, die 88403 lebende Füllen brachten. An der Spitze der Hauptgestüte stehen Landstallmeister (mit dem Range der Oberregierungsräte), an der Spitze der Landgestüte Gestütdirektoren. Die Gestüte stehen unmittelbar unter dem MfL.

Gesundheitsamt (**Reichs-**). Das Reichsgesundheitsamt besteht seit April 1876 als dem RK. bzw. Reichsamt des Innern beigegebene Behörde zur Beratung in Angelegenheiten der Gesundheits- bzw. Medizinalpolizei, deren Beaufsichtigung nach Art. 4 Ziff. 15 RV. dem Reiche zusteht. Seine Mitglieder werden vom Kaiser ernannt. Es hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten, drei Direktoren, vierzehn ordentlichen Mitgliedern und einer größeren Anzahl außerordentlicher Mitglieder im Ehrenamt, sowie teils ständiger, teils vorübergehend beschäftigter Hilfsarbeiter, überwiegend Ärzte, Chemiker,

Veterinäre und Techniker. Es ist eine lediglich beratende und begutachtende, sachverständige Behörde und hat die Aufgabe, den RK. in Ausübung des ihm zustehenden Aufsichtsrechts über die Ausführung der in den Kreis der Medizinal- und Veterinärpolizei fallenden Maßregeln, sowie in der Vorbereitung der auf diesem Gebiet in Aussicht zu nehmenden Gesetzgebung zu unterstützen; zu diesem Zwecke soll es von den in den einzelnen Bundesstaaten hierfür bestehenden Einrichtungen Kenntnis nehmen, die Wirkungen der im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ergriffenen Maßnahmen beobachten und in geeigneten Fällen den Staats- und Gemeindebehörden Auskunft erteilen, die Entwicklung der Medizinalgesetzgebung im Auslande verfolgen, sowie eine genügende medizinische Statistik für das Deutsche Reich herstellen.

Gesundheitsbeirat s. Bergbehörden II.

Gesundheitskommissionen als beratende Organe der Polizeibehörde müssen auf Grund des G. vom 16. Sept. 1899, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Besoldung von Gesundheitskommissionen (GS. 172) §§ 10 ff., für alle Gemeinden mit mehr als 5000 Einw. gebildet werden. Über die Zusammensetzung und Bildung beschließen in Städten die nach der StO. für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) zuständigen Organe; in größeren Städten können solche Kommissionen für einzelne Stadtbezirke gebildet werden; der MdgA. ist auch (§ 10 Abs. 3 a. a. O.) ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen, welche nach Maßgabe des Regul. vom 8. Aug. 1835 (GS. 240) gebildet waren, zu belassen. In ländlichen Gemeinden bestimmt der Landrat über Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Geschäftsgang der G. In Gemeinden mit 5000 Seelen und weniger ist die Bildung nur fakultativ; in Städten muß sie erfolgen, wenn der Regierungspräsident, in Landgemeinden, wenn der Landrat mit Zustimmung des KrA. es anordnet. Die Mitglieder der Kommissionen verwalten ihr Amt als Ehrenamt; für die Verpflichtung zur Annahme und für die Ablehnung gelten dieselben Vorschriften wie betreffs der Gemeindeämter, ausgenommen daß ärztliche Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt. Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen teilnehmen und die Zusammenberufung jederzeit verlangen. Die G. hat die Aufgabe (§ 11 a. a. O.): von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes sich Kenntnis zu verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten zu unterstützen; über alle vom Landrat, von der Polizeibehörde oder dem Gemeindevorstande ihr vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern; diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen. In Ausführung des Gesetzes ist durch Erl. vom 13. März 1901 (AZ-Bl. 379) eine Geschäftsanweisung für die G. erlassen, welche Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben, Verhältnisse zum Kreisarzt und Geschäftsgang des nähern regelt.

Gesundheitspolizei umfaßt die polizeiliche Fürsorge für alle Maßnahmen, welche auf gesundheitlichem Gebiet im Allgemeininteresse erforderlich werden, insbesondere die Verhütung bzw. Unterdrückung gemeingefährlicher oder übertragbarer Krankheiten. Die Handhabung der G. liegt den Ortspolizeibehörden ob (vgl. G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 6 litt. f). Bei Bekämpfung der gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten kann der Landrat auf dem Lande und in Städten, welche keinen eignen Stadtkreis bilden, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde an deren Stelle übernehmen (G. vom 28. Aug. 1905 — GS. 373 — § 12). Die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen können getroffen werden durch Polizeiverordnung zur Abstellung allgemeiner Mißstände bzw. zur allgemeinen Regelung auf dem Gebiete der Gesundheitspflege auftretender Fragen oder durch polizeiliche Verfügung im Einzelfalle, wo ein gesundheitspolizeiliches Einschreiten geboten erscheint. Zur Durchsetzung ihrer Anordnungen auf gesundheitspolizeilichem Gebiete stehen der Polizei dieselben Strafen und Zwangsmittel zu Gebote wie auf den anderen Gebieten der polizeilichen Wirksamkeit. Die Kosten der G. fallen, soweit nicht in einzelnen Fällen die Gesetze etwas anderes bestimmen, dem Träger der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last, im Geltungsbereich des G. vom 11. März 1850 (GS. 265) den Gemeinden (§ 3 das.). S. auch Veterinärpolizei.

Getränkezwang s. Branntweinzwang, Brauzwang.

Getreide (Verzollung, Ein- und Ausfuhr). Nach einer im allgemeinen sehr geringen Zollbelastung des G. seit dem preuß. Zolltarif von 1818 (GS. S. 70, 87) erklärte die V. vom 17. Juni 1865 (GS. 559) G. für zollfrei. Die Zollfreiheit erhielt sich während der bis zum Jahre 1879 andauernden freihändlerischen Richtung der deutschen Zolltarifpolitik. Der Tarif vom 15. Juli 1879 (RGBl. 212) nahm entsprechend seinem Grundsatze des Schutzes der heimischen Erzeugnisse den Zoll für G. wieder auf, und zwar setzte er ihn für Weizen, Roggen und Hafer auf 1 M., für Gerste auf 0,50 M. für den Doppelzentner fest. Diese Zollsätze wurden erhöht durch die Novelle vom 22. Mai 1885 (RGBl. 93) für Weizen und Roggen auf 3 M., für Hafer und Gerste auf 1,50 M., durch die Novelle vom 21. Dez. 1887 (RGBl. 533) für Weizen und Roggen auf 5 M., für Hafer auf 4 M. und für Gerste auf 2,25 M. Die sog. Caprivischen Handelsverträge aus den Jahren 1891—1894 erkauften Zugeständnisse des Auslandes für deutsche Industrieerzeugnisse zum großen Teil mit Zugeständnissen Deutschlands für ausländische landwirtschaftliche Erzeugnisse; dadurch sanken die Zollsätze für Weizen und Roggen auf 3,50 M., für Hafer auf 2,80 M., für Gerste auf 2 M. Die Vertreter der deutschen Landwirtschaft erklärten, bei einer derartigen Bemessung der Getreidezölle den Wettbewerb mit dem unter günstigeren Bedingungen produzierenden Auslande — Rußland, Österreich-Ungarn, Rumä-

nien, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Argentinien — bei den Transportverhältnissen der Neuzeit aufgeben zu müssen und erzielten im Tarif vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) nicht nur eine wesentliche Erhöhung der Getreidezölle, sondern auch ein Mindestmaß, unter welches sie durch vertragsmäßige Abmachungen nicht herabgesetzt werden sollten. Die Zollsätze, die sich nach dem autonomen Tarif (AT.), den festgelegten Mindestsätzen (MS.) und nach dem bisherigen Stande der Handelsverträge (HV.) ergeben, sind in Mark folgende für den Doppelzentner:

	AT.	MS.	HV.
Roggen (Nr. 1 des Tarifs)	7,—	5,—	5,—
Weizen und Spelz (Nr. 2)	7,50	5,50	5,50
Gerste Malzgerste (Nr. 3)	7,—	4,—	4,—
Gerste andere (Nr. 3)	7,—	—	1,30
Hafer (Nr. 4)	7,—	5,—	5,—
Buchweizen (Nr. 5)	5,—	—	—
Hirse (Nr. 6)	1,50	—	1,50
Mais und Dari (Nr. 7)	5,—	—	3,—
Andere nicht besonders genannte G.-Arten (Nr. 8)	1,50	—	—

Die Einnahmen aus den Zöllen für die wichtigsten Getreidearten (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Mais) betrugen nach Abzug der durch Erteilung von Einfuhrscheinen (s. d.) gewährten Ausfuhrvergütungen nach dem Durchschnitt der Jahre 1902—1904 jährlich etwa 130 Mill. M., d. h. mehr als ein Viertel sämtlicher Zolleinnahmen. Die Einfuhrmengen gestalteten sich in Millionen Doppelzentnern wie folgt:

	1902	1903	1904
Weizen	20,7	19,3	20,2
Roggen	9,8	8,1	4,7
Hafer	3,9	4,7	3,7
Gerste	11,3	15,9	14,3
Mais	9,0	9,5	7,7

Die wichtigsten Herkunftsländer nach der Einfuhr des Jahres 1904 waren für Weizen: Rußland, Argentinien, Rumänien und die Vereinigten Staaten von Amerika; für Roggen und Hafer: Rußland; für Gerste: Rußland (Futtergerste) und Österreich-Ungarn (Malzgerste); für Mais: die Vereinigten Staaten von Amerika und Argentinien. Die Ausfuhr betrug in Millionen Doppelzentnern:

	1902	1903	1904
Weizen	0,8	1,8	1,6
Roggen	1,0	2,1	3,6
Hafer	1,3	0,9	2,2
Gerste	0,3	0,4	0,3

Sie ging hauptsächlich nach den skandinavischen Ländern, Großbritannien, den Niederlanden und der Schweiz.

Die Mehrerträge an Zöllen für Roggen und Weizen, welche beim Inkrafttreten des ZollTG. vom 25. Dez. 1902 infolge der Erhöhung der Zollsätze von 3,50 M. auf 5 M. bzw. 5,50 M. zu erwarten stehen, sollen nach § 15 ZollTG. zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung verwendet werden (s. Reichsfinanzwesen).

Eine Stundung der Getreidezölle ist durch § 12 ZollTG. für unzulässig erklärt.

Wegen den besonderen Bestimmungen für die Zollbehandlung der Gerste s. Gerste.

Getreidebörsen (Produktenbörsen) s. Börsen I.

Getreidebrennereien sind entweder landwirtschaftliche oder gewerbliche (s. Brennereien I, II, IV). S. auch Brennsteuer, Kontingentierung der Branntweinsteuer.

Getreideläger. Bei Wiedereinführung der Getreidezölle im Tarif von 1879 schuf das zugehörige ZollTG. (RGBl. 212) in seinem § 7 zur Erleichterung des Getreidedurchfuhrhandels die Einrichtung der sog. G., d. h. offener, nicht unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehender Privattransitläger (s. Niederlagen) für Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues, in denen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt und ohne Anmeldung, sowie ihre Mischung mit inländischer Ware zulässig ist. Die G. sind entweder reine oder gemischte, je nachdem aus ihnen das gelagerte Getreide nur in das Ausland abgesetzt werden oder auch durch Verzollung in den Inlandsverbrauch übergehen darf. Die gemischten Läger enthalten für den Lagerinhaber insofern einen großen Vorzug vor den reinen, als sie ihn von der Notwendigkeit entbinden, doppelte Bestände, nämlich unverzollte für den Absatz nach dem Ausland und verzollte für den Absatz nach dem Inland, zu halten. Voraussetzung für die Bewilligung der G. bleibt stets die Förderung des Durchfuhrhandels. Als im Jahre 1894 durch die sog. Aufhebung des Identitätsnachweises (s. d.) und die Schaffung der Einfuhrscheine (s. d.) dem Handel die Möglichkeit geboten wurde, sowohl für inländisches wie für verzolltes ausländisches Getreide im Falle der Ausfuhr eine dem Eingangszoll entsprechende Vergütung zu erhalten, forderten die Vertreter der deutschen Landwirtschaft die Aufhebung der gemischten G., für die nunmehr ein Bedürfnis nicht mehr bestehe, da infolge der Einfuhrscheine auch verzolltes Getreide vorteilhaft in das Ausland abgesetzt werden könne. Tatsächlich würden die gemischten Läger gar nicht zur Förderung des Durchfuhrhandels, sondern zur Versorgung des Inlandsmarktes mit billiger ausländischer Ware benützt. Die mit dem Lager gewährte zinsfreie Zollstundung mache es möglich, ausländisches Getreide über den Bedarf hinaus einzuführen und dadurch den Preis des inländischen Getreides herabzudrücken. Demgegenüber beharrte der Getreidehandel darauf, daß er der gemischten Läger nicht entbehren könne. Das ZollTG. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) entschied sich für ihre Beibehaltung, indem es davon ausging, daß durch die Bestimmung seines § 12, nach welcher der Zoll für Getreide für die Zeit seiner zollfreien Lagerung im Inlande zu verzinsen ist, die Einwendungen gegen die Läger in der Hauptsache beseitigt seien und daß im übrigen bei einem etwaigen Mißbrauch, d. h. bei ihrer Benutzung zu anderen Zwecken als zur Förderung des Durchfuhrhandels, die Verwaltung im Einzelfalle von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen könne.

Gemischte G. dürfen nicht allerorts, sondern nur an den vom BR. bestimmten Orten bewilligt werden (ZollTG. § 11 Abs. 3). Diese Orte sind zurzeit: Memel, Königsberg i. Pr., Danzig, Stettin, Lindau, Ludwigshafen a. Rh., Mannheim (ZBl. 1880, 499), Straßburg i. E. (ZBl. 1880, 810), Konstanz, Pillau, Friedrichshafen (ZBl. 1884, 265), Altona (ZBl. 1888, 906). Für Königsberg, Danzig, Ludwigshafen, Mannheim und Altona ist dem BR. durch den Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Rußland das Widerrufsrecht entzogen.

Zur Lagerung in den als G. behandelten Lägern sind nach dem ZollTG. vom 25. Dez. 1902 außer Getreide (Nr. 1—8 des Tarifs) noch Hülsenfrüchte (Nr. 11, 12) und zollpflichtige Ölfrüchte (Nr. 13—15, 17) zugelassen. Die zollrechtliche Behandlung der gelagerten Waren ist eine verschiedene, je nachdem für sie im Falle der Ausfuhr Einfuhrscheine erteilt werden dürfen oder nicht. Zur ersteren Gattung gehören von den Getreidearten Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer und Buchweizen, ferner alle Hülsenfrüchte und von den Ölfrüchten Raps und Rübsen, zur zweiten die vorstehend nicht genannten Getreidearten (z. B. Mais) und zollpflichtigen Ölfrüchte. Die Grundlagen für die zollrechtliche Behandlung sind im § 11 Nr. 1 Abs. 2—4 ZollTG. gegeben, die näheren Bestimmungen in der Getreidezollordnung (ZBl. 1906, 352) enthalten. Soweit diese keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die allgemeinen für offene Läger ergangenen Vorschriften des Privatlagerregulativs (s. **Niederlagen A 3**) Anwendung.

Getreidelagerhäuser. Einem Wunsche weiter landwirtschaftlicher Kreise entsprechend, hat der Staat in neuerer Zeit der Anlage von G. (**Kornhäusern, Kornsilos**) seine Unterstützung zugewandt. Durch die G. vom 3. Juni 1896 (GS. 100) und vom 8. Juni 1897 (GS. 171) sind der Staatsregierung 5 Mill. M. „zur Errichtung von landwirtschaftlichen G." zur Verfügung gestellt. Als Vorzüge der Kornhäuser für die bessere Verwertung des Getreides werden in der Begründung des erstgedachten Gesetzes folgende bezeichnet: die bessere Möglichkeit, das in die Kornhäuser mitgebrachte Getreide durch Reinigung, Trocknung, Mischung und Sortierung zu einer möglichst guten, gleichmäßigen und leicht absetzbaren Ware herzurichten; eine Regulierung der Preise durch Abgabe des Korns aus diesen Kornhäusern nur nach Maßgabe des sich fühlbar machenden tatsächlichen Bedarfs, also durch Zurückhaltung des Angebots; die Eröffnung eines gesunden Kredits für die Landwirte durch Lombardierung der eingelagerten Getreidebestände; die möglichste Verbilligung der Handelsspesen und Transportkosten beim Verkauf des Getreides durch die Vermittlung der Kornhäuser. Mit Hilfe des obigen Kredits sind im ganzen 36 Kornhäuser angelegt worden. Von diesen ist das unter staatlicher Verwaltung stehende Versuchskornhaus in Berlin eine Anlage besonderer Art, dazu bestimmt, die besten Methoden, Einrichtungen und Maschinen für die Lagerung und Behandlung des Getreides durch Versuche festzustellen. Die übrigen 35 Kornhäuser werden sämtlich von eingetragenen Genossenschaften als Unternehmern betrieben. Die staatlichen Beihilfen sind in verschiedener Form gewährt, in weitaus den meisten Fällen hat der Staat selbst die Kornhäuser auf seinem Grund und Boden erbaut und sie den gebildeten Genossenschaften mietsweise zunächst auf 5 Jahre gegen allmählich (bis zu 3½%) steigende Miete überlassen. Diese Probezeit ist inzwischen meist abgelaufen, und es ist danach ein Teil der Kornhäuser an die Genossenschaften verkauft, ein anderer auf längere Zeit vermietet, bei einigen ist der Betrieb eingestellt. Die Erfolge der Kornhäuser werden von den beteiligten Landwirten im allgemeinen günstig beurteilt, wenngleich ein Teil der Kornhäuser mit Unterbilanz gearbeitet hat, was bei dem Versuchscharakter des ganzen Unternehmens begreiflich ist. Über die Verwendung der obigen Staatsfonds wird auf Grund der bezeichneten Gesetze dem Landtage alljährlich Rechenschaft gelegt.

Getreidemärkte (**Mitwirkung der Landwirtschaftskammer**) s. **Landwirtschaftskammern.**

Getreidemühlen. Nach RKBek. vom 26. April 1899 (RGBl. 273) und vom 15. Nov. 1903 (RGBl. 287) ist in G. den bei der Bedienung der Mahlgänge beschäftigten Gehilfen und Lehrlingen, das sind alle Personen unter 16 Jahren, die die Ausbildung zum Gehilfen noch nicht erreicht haben, auch wenn die Beschäftigung nicht auf Grund eines Lehrvertrags stattfindet, innerhalb der auf den Beginn ihrer Arbeit folgenden 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu gewähren. Werden die G. ausschließlich oder vorwiegend mit Dampfkraft betrieben, so hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen. Bei Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit an Sonntagen, an denen auf Grund der GewO. § 105e Abs. 1, oder zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens die Beschäftigung von Arbeitern zugelassen ist, insoweit beschränkt werden, als die Durchführung des wöchentlichen Schichtwechsels es erforderlich macht. Auf G., in deren Betrieb ausschließlich Wind als Betriebskraft benutzt wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung. Für G., welche ausschließlich mit durch unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten und nicht mehr als einen Gehilfen beschäftigen, können durch die untere Verwaltungsbehörde (s. d.) Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit an höchstens 15 Tagen im Jahre zugelassen werden. Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in G. aller Art nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens beschäftigt werden. Für die nicht als Fabriken anzusehenden G. mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, gelten außerdem für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen folgende Bestimmungen: Kinder unter 13 Jahre dürfen überhaupt nicht, Kinder über 13 Jahre nur dann beschäftigt werden,

wenn sie nicht zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag 1/2 Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1 1/2 Stunde beträgt. Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. Für G., in denen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, greifen, sofern sie nicht als Fabriken anzusehen sind, außerdem die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Motorwerkstätten mit Ausnahme derjenigen mit Wasserbetrieb (s. Motorwerkstätten II) Platz. Strafbestimmungen in GewO. § 147 Abs. 1 Ziff. 4; s. a. Triebwerke, Stauanlagen. Wegen der Arbeiterversicherung s. Versicherungspflicht.

Gewährleistung (beim Viehkauf). Von der allgemeinen gesetzlichen Haftung des Verkäufers für die Fehlerlosigkeit der verkauften Sache sieht das BGB. im Anschluß an ältere, deutschrechtliche Grundsätze und im Gegensatze zum römischen Recht und zum ALR. für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen wesentliche Ausnahmen vor. Nach § 482 BGB. hat der Verkäufer der vorbezeichneten Tiere nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und auch diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen. Während ferner im allgemeinen wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangt werden kann (BGB. § 462), beschränkt sich die gesetzliche Befugnis des Käufers beim Viehkauf auf die Wandlung (BGB. § 487). Die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ist sodann zeitlich — auch abgesehen von den Gewährfristen — beschränkt (vgl. BGB. §§ 485, 490). Die Hauptmängel und die Gewährfristen sind auf Grund des § 482 Abs. 2 BGB. durch kais. V. vom 27. März 1899 (RGBl. 219) bestimmt. Danach gelten als Hauptmängel, sofern es sich um Nutz- oder Zuchttiere handelt, bei Einhufern Rotz, Dummkoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfpfeifen, periodische Augenentzündung und Koppen, bei Rindvieh Tuberkulose mit allgemeiner Abmagerung und Lungenseuche (28 Tage), bei Schafen Räude, bei Schweinen Rotlauf (3 Tage) und Schweineseuche (10 Tage). Sofern es sich um Schlachttiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen: bei Einhufern Rotz, bei Rindvieh und Schweinen Tuberkulose, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, bei Schweinen außerdem Trichinen und Finnen, bei Schafen allgemeine Wassersucht. Die Gewährsfrist ist bei allen Mängeln, bei denen nicht vorstehend eine andere Frist angegeben ist, auf 14 Tage bemessen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Gefahr auf den Käufer übergeht, kann übrigens durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden (BGB. §§ 483, 486), wie denn überhaupt vertragsmäßige G. für weitere Mängel nicht ausgeschlossen sind (BGB. § 492). Beim Verkaufe anderer als der im § 481 BGB. genannten Tiere, also z. B. von Hunden, Ziegen, Geflügel, greifen die allgemeinen Vorschriften über die G. Platz.

Gewässer (allgemein). Die G. zerfallen zunächst in ober- und unterirdische. Die unterirdischen G., deren dem Auge unsichtbare Verzweigung in Wasseradern, Grundwasserströme und geschlossene G. ein ähnliches Netz darstellt wie das der oberirdischen G., unterliegen als Bestandteil des Grundeigentums (BGB. § 905) der freien Verfügung des Grundeigentümers. Nur die Solquellen sind durch § 1 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 diesem Verfügungsrechte entzogen. Entzieht ein Grundeigentümer durch Wassergewinnung auf seinem Grundstücke anderen bereits bestehenden Wassernutzungsanlagen das ihnen bis dahin unterirdisch zufließende Wasser, so ist weder ein Widerspruch dagegen, noch eine Entschädigungsforderung begründet, nur die Entziehung aus bloßer Schikane fällt unter das Verbot des § 226 BGB. Besondere, noch jetzt geltende Vorschriften hat jedoch das ALR. zum Schutze der Brunnen in §§ 129—131 Teil I Tit. 8. Wegen einer weiteren lokalen Ausnahme s. Quellenschutz. Die oberirdischen G. gliedern sich zunächst in Wasserläufe und geschlossene G., je nachdem sie einen regelmäßigen oberirdischen Abfluß haben oder nicht. Die geschlossenen G. unterliegen im wesentlichen dem sonst für Grundstücke geltenden Recht, die Eigenschaft der Bedeckung mit Wasser begründet für die rechtliche Behandlung keinen Unterschied, jedoch findet sich der Begriff der geschlossenen G. im Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 verwertet (§§ 4, 27 Abs. 3, 44 usw.). Die Wasserläufe zerfallen in öffentliche und in nicht öffentliche (Privatflüsse), jedoch ist die Abgrenzung nicht überall dieselbe, auch nicht mit denselben Rechtswirkungen verbunden. Übereinstimmend in allen Rechtsgebieten ist der öffentliche Charakter der von Natur schiffbaren Wasserläufe, Ströme (s. Privatflüsse; Flüsse, öffentliche). Im Gebiete des rheinischen Rechts stehen die flößbaren Wasserläufe den schiffbaren gleich und sind wie diese Zubehör des Staatseigentums (Code civil Art. 538). Im Gebiete des gemeinen Rechts sind, wenn nicht alle beständig fließenden, mindestens alle größeren Wasserläufe als öffentliche anzusehen. Im Geltungsgebiet des Privatflußgesetzes vom 28. Febr. 1843, d. h. in der ganzen damaligen Monarchie (nach Ausdehnung des Gesetzes auf die Rheinprovinz durch die AllerhV. vom 9. Jan. 1845) galten dagegen alle nicht schiffbaren Wasserläufe als nicht öffentliche, also als Privatflüsse. Bemerkt sei für das rheinische Recht, daß das Staatseigentum an den flößbaren

Wasserläufen (s. o.) durch die Einführung des Privatflußgesetzes nach der Fassung von dessen § 1 nicht berührt worden ist. Neben diesen Einteilungen der Wasserläufe einher geht die in natürliche und künstliche Wasserläufe. Die künstlichen Wasserläufe stehen der Regel nach im Eigentume desjenigen, auf dessen Grund und Boden sie angelegt sind. Sie sind Privatwasserläufe, mit Ausnahme der Schiffahrtskanäle, d. h. der dem öffentlichen Schiffsverkehr dienenden künstlichen Wasserläufe (s. im übrigen die betreffenden Spezialartikel).

Gewässer (Reinhaltung der) s. Abwässerabführung.

Gewässerkunde s. Landesanstalt für G.

Gewerbe. Unter dem Begriff G. wird jede gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete selbständige Tätigkeit verstanden, d. h. eine Tätigkeit, welche den Entschluß erkennen läßt, dieselben Gewerbshandlungen zum Zwecke der Gewinnerzielung zu wiederholen (vgl. KGJ. 3, 281; 10, 188; 11, 244; 12, 193; 16, 316; 17, 351 sowie RGJ. 39, 137). Nicht erforderlich ist, daß die Absicht besteht, dauernd den Lebensunterhalt zu gewinnen, denn der Begriff der gewerblichen Tätigkeit ist in den Gesetzen nirgends durch das Merkmal bestimmt, daß der Unternehmer die Absicht hat, nachhaltig den Unterhalt seines Lebens zu finden; es kann daher eine gewerbsmäßige Tätigkeit auch angenommen werden, wenn der Betrieb nur an Festtagen stattfindet (OTr. vom 2. März 1871 — MBl. 151). Als ein G. kommt zwar nur eine nach den Gesetzen erlaubte Erwerbsart in Betracht. Ein an sich erlaubter Gewerbebetrieb hört aber dadurch, daß bei jeder einzelnen Betriebshandlung ein Strafgesetz verletzt wird, nicht auf, Gewerbebetrieb zu sein (OVG. 35, 335). Bei der Begriffsbestimmung G. kommt es nicht darauf an, ob der Unternehmer der gewerblichen Tätigkeit seinen eigenen persönlichen Zweck fördern will. Wie der Unternehmer über den Ertrag verfügt, ist eine Angelegenheit seines Ermessens und kann an der Tatsache, daß ein G. betrieben wird, nichts ändern (OVG. vom 17. Dez. 1901 — PrVBl. 24, 168; KGJ. 22, C 29). Entscheidend ist die Absicht, nicht die Tatsache der Gewinnerzielung. Arbeitgeberverbände, gemeinnützige Vereine usw. üben so lange eine gewerbsmäßige Tätigkeit nicht aus, als ihnen die Absicht der Gewinnerzielung fehlt. Hieran ändert auch die Tatsache der Gebührenerhebung für Gewährung bestimmter Leistungen nichts, sofern die Gebühren lediglich zur Deckung der Unkosten erhoben werden. Soll aber durch die Gebühren ein regelmäßiger Überschuß erzielt werden, so liegt selbst dann ein gewerbliches Unternehmen vor, wenn der erzielte Gewinn bestimmungsmäßig zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dadurch, daß in einem einzelnen Jahre Überschüsse erzielt werden, wird der Betrieb noch kein Gewerbebetrieb, ebensowenig wie ein gewerbsmäßiger Betrieb aufhört ein solcher zu sein, wenn sich statt der Überschüsse Verluste ergeben. Auch daraus, daß beim Beginne des Geschäftsjahres über die Verwendung eines etwaigen Überschusses Bestimmung getroffen ist, wird am Charakter des Unternehmens nichts geändert (Erl. vom 5. Aug. 1904 — HMBl. 453). Eine gewerbliche Tätigkeit liegt auch vor, wenn das Reich, der Staat oder die Kommunalverbände mit dem Zwecke der Gewinnerzielung ein Unternehmen betreiben, nicht aber, wenn diese Tätigkeit öffentlichrechtlichen Zwecken dient, z. B. Geschützfabriken, Bäckereien für die Bedürfnisse des Heeres. Eine Tätigkeit für eigene private Wirtschaftszwecke ist kein G., ebensowenig die Tätigkeit eines Konsumvereins, der zur Erzielung billiger Preise Waren auf eigene Rechnung bezieht und an die Mitglieder liefert. Dabei ist es gleichgültig, ob die Mitglieder die Waren zum Selbstkostenpreis oder mit Preisaufschlag erhalten, wenn sie nur in diesem Falle ihre Ersparnis in Form der Dividende beziehen. Ein Konsumverein, der auch an Nichtmitglieder verkauft, betreibt ein G. (Erl. vom 27. Juli 1881 — MBl. 210 — und vom 21. Jan. 1891, OVG. 9, 275). Der Begriff G. im Sinne der GewO. fällt keineswegs mit der vorstehenden Begriffsbestimmung zusammen (s. Gewerbeordnung).

Gewerbeaufsicht, Gewerbeaufsichtsbeamte. Unter Gewerbeaufsicht wird die Überwachung der gewerblichen Anlagen, insbesondere der Fabriken, hinsichtlich der Befolgung der für die Beschäftigung von Arbeitern bestehenden Beschränkungen und der für die Einrichtung und den Betrieb von gewerblichen Anlagen bestehenden Vorschriften (Arbeiterschutz) verstanden. Zur Wahrnehmung der Gewerbeaufsicht sind neben den Ortspolizeibehörden besondere Beamte, die Gewerbeaufsichtsbeamten, berufen (s. a. Gewerbepolizei). Die Organisation der Gewerbeaufsicht und die Anstellung der Beamten erfolgt nach Maßgabe des AE. vom 27. April 1891 (GS. 165). Die gewerbetechnischen Räte bei den Regierungen werden vom Könige ernannt und führen den Titel „Regierungs- und Gewerberat" mit dem Range der Räte IV. Klasse. Zu ihrer Vertretung und Unterstützung stellt der HM. bei den Regierungen Gewerbeinspektoren mit der amtlichen Stellung der Regierungsassessoren an. Zur Unterstützung der Regierungs- und Gewerberäte in der Wahrnehmung der Gewerbeaufsicht werden für bestimmte Bezirke Gewerbeinspektoren mit dem Range in der V. Klasse der Provinzialbeamten vom HM. angestellt. Der Hälfte aller Gewerbeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit seit der Ernennung zum Regierungsbaumeister oder Bergassessor oder Gewerbeassessor der Charakter als Gewerberat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse verliehen werden (AE. vom 27. Jan. 1898 — GS. 5). Die Amtsbezirke aller Gewerbeaufsichtsbeamten bestimmt der HM. Die Ausbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten ist durch die Vorbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. Sept. 1897 nebst Anw. vom 13. Nov. 1897 (Amtliche Ausgabe in Carl Heymanns Verlag) geregelt. Die Annahme zum Gewerbeaufsichtsdienst erfolgt durch den HM. nach Maßgabe des Bedürfnisses. Vor-

aussetzung für die Annahme ist ein mindestens dreijähriges technisches Studium und ein mindestens eineinhalbjähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften auf deutschen Hochschulen, sowie die Ablegung der Prüfung entweder als Regierungsbauführer im Maschinenfach oder als Bergreferendar oder der Diplomprüfung als Hütteningenieur oder als Maschineningenieur an der Bergakademie oder einer anderen preuß. Hochschule oder der Vorprüfung als Nahrungsmittelchemiker oder der Diplomprüfung als Chemiker an einer preuß. technischen Hochschule oder der Doktorpromotion als Chemiker an einer preuß. Universität. Nach erfolgter Annahme führt der Aspirant den Titel „Gewerbereferendar" (Erl. vom 25. Jan. 1904 — HMBl. 23) und wird zur praktischen Ausbildung im Gewerbeaufsichtsdienst einem Regierungspräsidenten auf die Dauer von 18 Monaten überwiesen. Nach beendigtem Vorbereitungsdienst erfolgt die fernere Vorbereitung auf die zweite (Haupt-) Prüfung an einer deutschen Hochschule während dreier Semester. Das Studium hat sich auf Rechts- und Staatswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Gewerbeverwaltung, der Gewerbehygiene und der Wohlfahrtspflege zu erstrecken. Die Hauptprüfung erfolgt vor dem Prüfungsamte für Gewerbeaufsichtsbeamte in Berlin, dessen Mitglieder der HM. ernennt. Nach besonderer Prüfung wird der Gewerbereferendar zum Gewerbeassessor ernannt (Erl. vom 25. Jan. 1904). Der Wirkungskreis der Gewerbeaufsichtsbeamten ist auf Grund der GewO. § 139b durch die Dienstanw. vom 23. März 1892 (HMBl. 160) usw. abgeändert, durch Erl. vom 17. Juni 1904 (HMBl. 343) geregelt. Danach obliegt ihnen die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (s. d.), über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen (s. Anlagen, gewerbliche), über die Arbeitsordnungen (s. d.), über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (s. d.) in Fabriken und Motorwerkstätten (s. d.), sowie in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (s. d.) und über die Beschäftigung von Kindern in Werkstätten (s. Kinder, in gewerblicher Beziehung). Ferner haben sie die genehmigungspflichtigen Anlagen (s. Anlagen, gewerbliche I) sowie die Befolgung der Vorschriften über die Arbeitsbücher (s. d.) und die Lohnzahlung (s. Lohn) in den Fabriken, Motorwerkstätten und Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion zu überwachen. Nicht zu ihrer Zuständigkeit gehört die Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen über Arbeitsbücher (s. d.), über die Arbeiterschutzbestimmungen in offenen Verkaufsstellen (s. d.) und über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (s. d.). Die Revision der Dampfkessel ist den Gewerbeaufsichtsbeamten in der Hauptsache abgenommen; es obliegt ihnen nur die Vornahme der Prüfungen sowie die der regelmäßigen technischen Untersuchungen bei Kesseln der allgemeinen Bauverwaltung, soweit hierfür nicht besondere Beamte bestellt sind, und bei den übrigen preuß. fiskalischen Kesseln (Anw. vom 9. März 1900 — MBl. 139 — § 2). Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben sie nach vorgeschriebenem Muster dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten, eine Nachweisung über die ihrer Aufsicht unterstehenden fiskalischen Dampfkessel und von den amtlichen Prüfungen befreiten Dampfkesselbesitzer einzureichen (Anw. § 39). Wegen der Dampfkesselexplosionen s. Dampfkessel. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben im Verfahren bei Genehmigung von gewerblichen Anlagen und von Dampfkesseln mitzuwirken (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 16; AusfAnw. vom 9. März 1900 § 10). Wegen ihrer Beteiligung an Unfalluntersuchungen s. d. Für den inneren Dienst ist die Dienstanw. des HM. vom 3. Juni 1901, ergänzt durch Erl. vom 30. Juli 1902, erlassen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Mißstände in gewerblichen Betrieben zu prüfen (Erl. vom 21. März 1905 — HMBl. 70). Die Arbeitgeber müssen den Gewerbeaufsichtsbeamten zu jeder Zeit, auch in der Nacht, während des Betriebs den Zutritt gestatten und ihnen die vom BR. oder der Landeszentralbehörde vorgeschriebenen statistischen Mitteilungen machen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben nach Maßgabe der HME. vom 13. Nov., 6. Dez. 1900, 14., 15. Aug., 1. Nov. 1901, 30. Juli 1902, 11., 15. Sept. 1902, 10. Jan. 1903, 14. Jan., 6. April 1904 Jahresberichte zu erstatten, die im Original oder im Auszuge dem RK. und BR. vorzulegen sind (§ 139b Abs. 3). Wegen des Verhältnisses der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften s. Unfallverhütung, und zu den Kreisärzten Erl. vom 24. Juni 1901 — HMBl. 174.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe einschließlich der Staatsbergwerke und Salinen wird die Gewerbeaufsicht durch die Bergrevierbeamten (s. Bergbehörden) wahrgenommen (Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — § 189 Abs. 2 in der Fassung des G. vom 24. Juni 1892 — GS. 131; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 253; Bek. vom 11. Jan. 1893 — MBl. 30). Für die Handhabung der Gewerbeaufsicht über die Durchführung der Sonntagsruhe sind für den Bergrevierbeamten in Ziff. 254 ff. der Anw. nähere Vorschriften erlassen, während nach AusfAnw. z. G. vom 24. Juni 1892, vom 27. Dez. 1892 Abschn. C (MBl. 1893, 13) für die Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsbücher (Berggesetz in der Fassung des G. vom 24. Juni 1892 §§ 85b—85h) die Vorschriften der AusfAnw. z. GewO. Ziff. 181—192 maßgebend sind. Soweit nicht die Ausstellung usw. der Arbeitsbücher den Ortspolizeibehörden übertragen ist, steht die Aufsicht über die Ausführungen der Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsbücher den Bergrevierbeamten zu. Für die Abfassung der Jahresberichte sind nach HME. vom 11. Dez. 1900 (I 8076) dieselben Bestimmungen wie für die übrige Gewerbeaufsicht maßgebend.

Hinsichtlich der Reichs- und Staats-

betriebe kann nach GewO. § 155 Abs. 3 die den Polizeibehörden obliegende Gewerbeaufsicht zum Teil auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden. Dies ist geschehen für die Staatshütten im Oberbergamtsbezirke Clausthal durch Bek. vom 2. April 1892 (MBl. 139), für die Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung durch Bek. vom 25. Mai 1892 (MBl. 230), abgeändert durch Bek. vom 16. Mai 1898 (MBl. 230), für die Reichsdruckerei, die kgl. Münze und amtliche Probieranstalt in Frankfurt a. M. und für die Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung durch Bek. vom 25. Mai 1892 (MBl. 230). Im übrigen sind, abgesehen von Bergwerken und Salinen, für Reichs- und Staatsbetriebe die Gewerbeaufsichtsbeamten zuständig (Erl. vom 15. Juni 1892).

Die Ortspolizeibehörden haben bei Wahrnehmung der Gewerbeaufsicht nach den Vorschriften der AusfAnw. z. GewO. Ziff. 253 bis 258, 271 und der AusfAnw. z. KinderschutzG. vom 30. Nov. 1903 (HMBl. 368) zu verfahren. Soweit die Arbeiterschutzbestimmungen auf andere als fabrikmäßige Betriebe Anwendung finden, steht den Gewerbeaufsichtsbeamten innerhalb ihrer Zuständigkeit die Gewerbeaufsicht hinsichtlich dieser Betriebe (handwerksmäßige Betriebe, Werkstätten) zu (Erl. vom 23. Okt. 1894 — MBl. 208). Nicht zuständig sind sie für landwirtschaftliche Nebenbetriebe (Brennereien, Molkereien, Stärkefabriken). S. a. Gewerbepolizei.

Gewerbeausstellungen s. Ausstellungen II.

Gewerbeberechtigungen. I. Unter G. wird die auf besonderer Verleihung beruhende Befugnis zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes verstanden. Realgewerbeberechtigung (s. d.) heißt die G. dann, wenn das Recht zur Ausübung des Gewerbes mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden ist. Unter G. im engeren Sinne werden jedoch nur die ausschließlichen G. verstanden, das sind die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder zu beschränken (GewO. § 7 Abs. 1 Ziff. 1; RGZ. 12, 1). Die ausschließlichen G. waren vielfach mit Zwangs- und Bannrechten (s. d.) verbunden. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit (s. d.) mußte die Aufhebung der G. Hand in Hand gehen. Daher bestimmte auch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810 § 17 (GS. 79) die Ablösung der ausschließlichen G., die nicht auf einem Grundstücke hafteten, in den Städten. Das G. vom 7. Sept. 1811 §§ 32 ff. (GS. 263) nebst Deklaration vom 11. Juli 1822 (GS. 187) erstreckte die Ablösung auf alle ausschließlichen G. in den Städten. Eine Ablösung der G. auf dem platten Lande fand nicht statt. In den im Jahre 1815 neu und wiedererworbenen Landesteilen wurden die beiden Gesetze nicht eingeführt und die Gewerbegesetzgebung unberührt erhalten. Im ehemaligen Königreich Westfalen waren alle ausschließlichen G. durch die G. vom 5. Aug. 1808 und vom 12. Febr. 1810 (Gesetz-Bulletin des Königr. Westfalen 1808, 274; 1810, 122) aufgehoben. Das gleiche geschah im vormaligen Großherzogtum Berg (Dekr. vom 31. März 1809 — Bulletin des lois 1, 342). Nur für die Städte der Prov. Posen wurden die ausschließlichen G. durch das G. vom 13. März 1833 (GS. 52) gegen Entschädigung aufgehoben. Soweit die ausschließlichen G. Realgewerbeberechtigungen waren, wurden sie zugleich mit der Aufhebung der ausschließlichen G. überall aufgehoben. Die PrGewO. vom 17. Jan. 1845 § 1 (GS. 41) hob alle ausschließliche G. ohne Unterschied, ob sie an einem Grundstücke hafteten oder nicht, auf, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen (s. Abdecker). Die Aufhebung erstreckte sich nicht auf das Realrecht, sondern nur auf das mit dieser verbundene Widerspruchsrecht. Für die Aufhebung wurde nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes vom 17. Jan. 1845 (GS. 79) Entschädigung geleistet. In den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen erfolgte die Aufhebung der ausschließlichen G. und die Gewährung der Entschädigung nach Maßgabe des G. vom 17. März 1868 (GS. 249); ausgenommen waren auch hier die Abdeckereiberechtigungen. Beim Inkrafttreten der GewO. vom 21. Juni 1869, die nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 alle ausschließlichen G. aufhob, bestanden in Preußen solche G. nur noch für das Abdeckereigewerbe. Diese wurden mit dem 1. Jan. 1873 aufgehoben, die Entschädigung erfolgte nach Maßgabe des G. über Abdeckereiberechtigungen vom 17. Dez. 1872 (GS. 717). Über die Entschädigung beschließt der BezA. (ZG. § 133). Ausschließliche G. können nicht mehr erworben werden (GewO. § 10 Abs. 2). Es wird keine ausschließliche G. begründet, wenn die Gemeinden aus polizeilichen Gründen gewisse Tätigkeiten, die bisher durch Gewerbetreibende verrichtet wurden, übernehmen und durch ihre Organe besorgen lassen (OVG. 32, S. 295, 302; KGJ. 17, 337). Erfindungspatente, Urheberrechte sind keine ausschließliche G. Aufgehoben sind nur die gewerblichen Berechtigungen, daher besteht das auf einer Taxordnung beruhende Recht der Kirchengemeinde zur ausschließlichen Bestattung ihrer Parochianen noch zu Recht (RGZ. 22, 22). Das Eigentum an einem Kommunalfriedhofe gewährt dem Eigentümer das Recht, einen das Leichenbestattungsgewerbe Betreibenden von der Ausübung des Gewerbes auf dem Friedhof auszuschließen (RGZ. 42, 51) und die Instandhaltung der Gräber durch besonders Angestellte vornehmen zu lassen (KGJ. 9, 294). Durch die Konkurrenzklausel (s. d.) wird eine ausschließliche G. nicht begründet. Das gleiche gilt von der Errichtung eines Kehrbezirks (s. Bezirksschornsteinfeger). Streitigkeiten darüber, ob eine G. als ausschließliche G. und daher als aufgehoben anzusehen ist, sind im Rechtswege zu entscheiden (GewO. § 9 Abs. 1).

II. Vor Einführung der Gewerbefreiheit wurden von Ortsobrigkeiten und Gutsherrschaften für die Verleihung der Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes (s. Konzes-

sionen) regelmäßig wiederkehrende Abgaben erhoben. Durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810 (GS. 79) wurden alle Abgaben von dem Gewerbe, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffen, aufgehoben. Hinsichtlich der Frage, ob eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine grundherrliche Abgabe sei oder für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden mußte, wurde durch die Deklaration vom 19. Febr. 1832 (GS. 64) bestimmt, daß als Grundabgaben alle Abgaben anzusehen seien, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer ohne Rücksicht darauf, ob er das bestimmte Gewerbe betreibe oder nicht, entrichtet werden müssen und daß die Vermutung für die Natur der Grundabgabe spreche. In den im Jahre 1815 neu- oder wiedergewonnenen Landesteilen wurden, soweit nicht die Berechtigung zur Abgabenerhebung durch die fremdherrliche Gesetzgebung aufgehoben war (Königr. Westfalen, Großherzogt. Berg), alle Gewerbesteuern durch G. über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (GS. 137) aufgehoben. Für das Großherzogt. Posen erfolgte die Aufhebung aller gewerblichen Abgaben durch G. vom 13. Mai 1833 (GS. 55). Die GewO. vom 17. Jan. 1845 § 3 (GS. 41) bestimmte fortan, daß außer der Gewerbesteuer alle Abgaben für den Betrieb eines Gewerbes, und die Berechtigungen, solche Abgaben aufzuerlegen, aufgehoben sein sollten. Für die Entschädigung war das Entschädigungsgesetz vom 17. Jan. 1845 §§ 25 ff. (GS. 79) maßgebend. In den im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteilen erfolgte die Aufhebung dieser Abgabe und der Berechtigung zur Auferlegung derselben durch G. vom 17. März 1868 § 4 (GS. 249) und die Entschädigung nach § 28 a. a. O. Auch die GewO. vom 21. Juni 1869 § 7 Abs. 1 Ziff. 6 (BGBl. 245) bestimmt, daß alle Abgaben für den Betrieb eines Gewerbes sowie die Berechtigungen, solche Abgaben aufzuerlegen, vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinden zu entrichtenden Gewerbesteuer aufgehoben sein sollten und daß die Gewährung einer Entschädigung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben solle. Zu den hiernach aufgehobenen Abgaben gehören nur solche, bei welchen zwischen der Befugnis zum Betriebe des Gewerbes und der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe eine Wechselbeziehung stattfindet, so daß jene Befugnis nur unter der Verpflichtung zur Leistung der Abgabe besteht und diese Verpflichtung den Preis für die Befugnis zum Gewerbebetrieb bildet (RGZ. 6, 90; 49, 66). Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten sind keine Abgaben für den Betrieb eines Gewerbes (Erl. vom 30. Nov. 1876 — MBl. 1877, 14). Über die Entschädigung beschließt der BezA., gegen dessen Entscheidung unter Ausschluß aller Rechtsmittel nur die Berufung an das OVG. zulässig ist (ZG. § 133). Über die Frage, ob die Abgabe oder das Recht zur Auferlegung der Abgabe aufgehoben ist, wird im ordentlichen Rechtsweg entschieden (GewO. § 9 Abs. 1). Sofern jedoch streitig ist, ob die eine auf dem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden muß, entscheidet bei Mühlenabgaben gemäß G. vom 11. März 1850 § 3 (GS. 146) und bei allen Abgaben in den im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteilen gemäß G. vom 17. März 1868 § 50 (GS. 149) endgültig das Oberlandeskulturgericht (G., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten — GS. 1899, 403 — § 2).

Gewerbebetrieb im Umherziehen (GewO. Tit. III). I. Begriff. Der G. i. U. ist das gewerbsmäßige: 1. Ankaufen von Waren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen (s. d.), 2. Feilbieten von Waren (s. Feilbieten, Feilhalten), 3. Aufsuchen von Warenbestellungen (s. d.), 4. Anbieten gewerblicher Leistungen (s. d.), 5. Darbieten von Lustbarkeiten (Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen usw.) ohne höheres Kunstinteresse (s. d.) außerhalb des Gemeindebezirks, des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung (s. d.) ohne vorgängige Bestellung (s. d.). Nicht als G. i. U. wird das Aufsuchen von Warenbestellungen und Aufkaufen von Waren durch Handlungsreisende (s. d.) angesehen. Ferner gelten die Vorschriften über den G. i. U. nur für solche Gewerbetreibende, die unter die GewO. fallen. Da nach GewO. § 6 die GewO. auf das Unterrichtswesen keine Anwendung findet, so bedürfen Tanzlehrer, die im Umherziehen Tanzunterricht erteilen, keines Wandergewerbescheins (Erl. vom 10. Dez. 1880 — MBl. 1881, 24). Das gleiche gilt für Ärzte und Tierärzte (OTr. vom 19. Okt. 1864 — MBl. 1865, 28). Ein G. i. U. liegt auch vor, wenn der Feilbietende in uneigennütziger Weise für Rechnung einer anderen physischen oder juristischen Person die betreffenden Geschäfte vornimmt, damit diese andere Person einen dauernden Gewinn zieht (KGJ. 22 C 29). Das Ankaufen von Waren für den eigenen Haushalt und für den eigenen Gewerbebetrieb ohne die Absicht, sie wieder zu verkaufen, ist kein G. i. U. Das gleiche gilt von dem Umherziehen von Markt zu Markt, soweit es sich nicht um das Darbieten von Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse handelt (GewO. § 55 Abs. 2).

II. Allgemeine Beschränkungen. An Sonn- und Festtagen (s. d.) ist der G. i. U., soweit es sich nicht um die Darbietung von Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse handelt, verboten. Die unteren Verwaltungsbehörden (s. d.) können folgende Ausnahmen zulassen: 1. Das Feilbieten von Eßwaren, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginne der wegen des Hauptgottesdienstes für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung. 2. Das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit. 3. Das Feilbieten von Eßwaren, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, sowie für solche Ortschaften, in welchen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein

gesteigerter Verkehr stattfindet, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes am Vor- und Nachmittage (GewO. § 55a; AusfAnw.z.GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 138). Das Austragen von Milch in Erfüllung kontraktlicher Verpflichtungen ist nicht verboten (KGJ. 16, 451). Gesindevermietern (s. d.) und Stellenvermittlern ist die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen verboten (Vorschriften vom 10. Aug. 1901 Ziff. 17). Gegenstände, die vom Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe (s. d.) ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, dürfen auch im Umherziehen nicht feilgeboten werden (GewO. § 56 Abs. 1). Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebs dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden (GewO. § 96c Abs. 2). S. auch Firmenschild. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet (GewO. § 60c). Eine Stellvertretung ist beim Gewerbebetrieb unzulässig (GewO. § 60d). Die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten (GewO. § 62 Abs. 3). In Zollgrenzbezirken ist nach Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 124 Abs. 1 (BGBl. 317) eine besondere Erlaubnis erforderlich, die das zuständige Hauptzollamt erteilt. Bei umherziehenden Schauspielergesellschaften bedarf der Unternehmer der Erlaubnis als Theaterunternehmer (s. Schauspielunternehmer). Derjenige, welchem die Ausübung eines stehenden Gewerbes untersagt ist (s. Untersagung von Gewerbebetrieben), darf das Gewerbe auch im Umherziehen nicht betreiben (OVG. 46, 355).

III. Beschränkungen im einzelnen. 1. Ankauf von Waren. Ausgeschlossen sind: geistige Getränke (s. d.), gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücken, insbesondere gebrauchte Bettfedern (OVG. 12, 343), Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren, Spielkarten, Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose, explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit, solche mineralische und andere Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum sowie Spiritus, Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, Gifte (s. d.) und gifthaltige Waren, Arznei- (s. d. und OVG. 27, 315; KGJ. 2, 216; 15, 232) und Geheimmittel (s. d.) sowie Bruchbänder, Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel — dazu gehören auch Ölkuchen (OVG. 31, 306) — und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen, Schmucksachen, Bijouterien — dazu gehören auch Gebrauchsgegenstände (RG-St. 37, 145) — Brillen und optische Instrumente.

2. Feilbieten von Waren. Ausgeschlossen sind alle Gegenstände, die nicht angekauft werden dürfen. Ferner sind Druckschriften (s. Druckschriftenverbreitung), andere Schriften und Bildwerke (s. Bilder) vom Feilbieten ausgeschlossen, wenn sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, sofern nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist (GewO. § 56 Abs. 2 Ziff. 12). Zu den Druckschriften, die in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, gehören alle Schriften, welche das sittliche Gefühl im weiteren Sinne des Begriffs der Sittlichkeit verletzen (OVG. 15, 356). Ein Ärgernis in politischer Beziehung kommt als Ärgernis in sittlicher Beziehung nicht in Betracht (OVG. 36, 372). Wird in den Druckschriften auf andere Druckschriften verwiesen, so kommt es auf den Inhalt dieser Druckschriften nicht an, vielmehr muß der Inhalt der verweisenden Druckschrift oder der Titel der anderen Druckschrift oder die Art der Verweisung Ärgernis zu geben geeignet sein (OVG. 31, 304). Die Verweisung auf Melodien weltlicher Lieder bei religiösen Liedern ist nur dann Ärgernis zu geben geeignet, wenn auf Melodien von Liedern anstößigen Inhalts verwiesen wird (OVG. vom 17. Dez. 1891 — PrVBl. 13, 149). Nicht feilgeboten werden dürfen nach GewO. § 56a Ziff. 4 Waren, wenn sie gegen Teilzahlung unter dem Vorbehalte veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen vom Vertrage zurücktreten kann (s. Abzahlungsgeschäfte). Das Feilbieten von Waren in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspieles oder der Ausspielung (Lotterie, s. d.) abgesetzt werden, ist nach GewO. § 56c Abs. 1 nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind. Bei Gestattung der Ausnahmen hat die Ortspolizeibehörde die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Versteigerer (s. Auktionator) Ziff. 20, 33 zu beachten. Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waren mittels Ausspielung — dazu gehört auch das Ring- und Plattenwerfen — dürfen nicht erteilt werden; sie dürfen nur auf das Feilbieten von Waren lauten, und die Ortspolizeibehörden haben darüber zu entscheiden, ob sie die Ausspielung (s. d.) zulassen wollen. Wer Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat nach GewO. § 56 Abs. 4 ein Verzeichnis derselben dem BezA., im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten, zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke enthält, deren Feilbieten unzulässig ist. Gegen den versagenden Beschluß des BezA. ist Antrag auf mündliche Verhandlung, gegen den versagenden Bescheid des Polizeipräsidenten Klage beim BezA. binnen zwei Wochen zulässig. Gegen das Urteil des BezA. ist nur die Revision zulässig (AllerhV. vom 31. Dez.

1883 — RGBl. 1884, 7 — § 3). Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnis enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 74, 75).

3. Aufsuchen von Bestellungen auf Waren. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, die nicht feilgeboten werden dürfen, ist verboten. Ausgeschlossen sind ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilsscheine auf Wertpapiere und Lotterielose sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden (GewO. § 56a Ziff. 2, 3).

4. Anbieten gewerblicher Leistungen. Ausgeschlossen ist nach GewO. § 56a Ziff. 2 das Aufsuchen und die Vermittlung von Darlehnsgeschäften und Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung sowie nach Ziff. 7 a. a. O. die gewerbsmäßige (OVG. 15, 32) Ausübung der Heilkunde, sofern der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist (s. Ärzte, Tierärzte). Die ausschließliche Anfertigung künstlicher Gebisse ist keine Ausübung der Zahnheilkunde (Erl. vom 16. Mai 1887 — MittdSt. 21, 79), wohl aber fällt die Entfernung von Eingeweidewürmern unter die Ausübung der Heilkunde (OVG. vom 1. Dez. 1884 — PrVBl. 6, 387). Unzulässig ist auch das Anbieten von Leistungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, z. B. Wahrsagen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 68).

5. Darbieten von Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse (GewO. § 55 Abs. 1 Ziff. 4). Hierzu ist auch für den Marktverkehr die Lösung eines Wandergewerbescheins erforderlich (GewO. § 55 Abs. 2). Wer solche Lustbarkeiten an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (s. Ambulanter Gewerbebetrieb) ausüben will, bedarf neben dem Wandergewerbeschein der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (GewO. § 60a). Die Zurschaustellung das Schamgefühl verletzender Nachbildungen in Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten usw. ist im Wandergewerbeschein zu verbieten (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 67).

6. Änderungen der Beschränkungen (1—4). Der BR. ist befugt, nach GewO. § 56b Abs. 1 bei vorhandenem Bedürfnisse den Ankauf oder das Feilbieten (§ 2) für weitere Waren zuzulassen. Dies ist hinsichtlich des Feilbietens von Bier mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als zwei Prozent geschehen (RKBek. vom 17. Juli 1899 — RGBl. 374 — und vom 29. Febr. 1904 — RGBl. 138). Die Landesregierungen (Zentral- und Landespolizeibehörde) haben die gleiche Befugnis hinsichtlich der Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermitteln und Sämereien (GewO. § 56b Abs. 1). Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des BR. und in dringenden Fällen durch Anordnung des RK. nach Einvernehmen mit dem Ausschusse des BR. für Handel und Verkehr für den Umfang des Reiches oder für Teile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den ausgeschlossenen Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem G. i. U. ausgeschlossen sein sollen. Nach GewO. § 56b Abs. 3 kann durch die Landesregierungen (Regierungspräsidenten, RGSt. 31, 342; Erl. vom 27. Nov. 1899 — MBl. 1900, 193) das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel — darunter fällt auch das Aufsuchen von Bestellungen (RGSt. 32, 291) — mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden. Eine auf Grund dieser Bestimmung erlassene, das Verbot des Handels mit Schweinen betreffende Bekanntmachung des Regierungspräsidenten ist keine durch LVG. § 130 im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbare polizeiliche Verfügung (OVG. 35, 336). Hausierern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, die von ihnen benutzten Zugtiere allmonatlich einer amtlichen Untersuchung zu unterwerfen und das darüber lautende Kontrollbuch bei sich zu führen (KGJ. 24 C 28). Durch Polizeiverordnung kann für Viehhändler die Führung eines Viehkontrollbuchs nicht vorgeschrieben werden (KGJ. 26 C 48; anderer Meinung: RGSt. 38, 165). Das Feilbieten geistiger Getränke kann im Falle besonderen Bedürfnisses von der Ortspolizeibehörde vorübergehend gestattet werden (GewO. § 56 Abs. 1 Ziff. 1).

IV. Wandergewerbeschein. 1. Erfordernis eines Wandergewerbescheins. Die Ausübung des G. i. U. ist in der Regel nur Personen gestattet, die sich im Besitz eines Wandergewerbescheins befinden. Ein Wandergewerbeschein ist nicht erforderlich für das Aufkaufen von Waren (s. d.) und das Aufsuchen von Warenbestellungen (s. d.) durch Handlungsreisende (s. d.) oder Unternehmer eines stehenden Gewerbebetriebs selbst. Ein Wandergewerbeschein ist ferner nicht erforderlich: a) für das Feilbieten selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse (s. d.) der Land- oder Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Jagd und Fischerei, sowie für das Feilbieten selbstverfertigter Waren (s. d.), die Wochenmarktsartikel (s. d.) sind, im Umkreise von 15 km vom Wohnort (GewO. § 59 Abs. 1 Ziff. 1). Nach GewO. § 60b Abs. 2, 3 kann die Ortspolizeibehörde das Feilbieten dieser Gegenstände Kindern (s. Kinder, in gewerblicher Beziehung III) unter 14 Jahren, minderjährigen Personen nach Sonnenuntergang, und weiblichen Minderjährigen von Haus zu Haus verbieten.

Hiergegen ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 73); b) für das Anbieten landesgebräuchlicher gewerblicher Leistungen (s. d.), in der Umgegend bis zu 15 km vom Wohnorte (GewO. § 59 Abs. 1 Ziff. 2); für das Darbieten von Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse ist jedoch immer ein Wandergewerbeschein erforderlich (Erl. vom 22. Febr. 1885 — MBl. 56); c) für das Feilbieten von selbstgewonnenen Erzeugnissen oder selbstverfertigten Waren, die nach Landesgebrauch zu Wasser angefahren sind, vom Fahrzeug aus (GewO. § 59 Abs. 1 Ziff. 3); d) für das Feilbieten von Waren mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten (GewO. § 59 Abs. 1 Ziff. 1). Die Landesregierungen (Zentralbehörden, Landespolizeibehörden) können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb ohne Wandergewerbeschein mit Gegenständen des gemeinen Gebrauchs gestatten (GewO. § 59 Abs. 2), jedoch nicht für solche Gegenstände, die vom G. i. U. ausgeschlossen sind (Erl. vom 29. Jan. 1885 — MBl. 53). Der Gewerbebetrieb ohne Wandergewerbeschein kann in den Fällen a bis c verboten werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Wandergewerbeschein versagt werden muß (GewO. § 59 a). Zuständig ist der KrA. in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der BezA. auf Klage der Ortspolizeibehörde (V. vom 31. Dez. 1883 — GS. 1884, 7 — § 4 e).

2. Erteilung, Versagung, Zurücknahme. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden; diese hat den Antrag an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts weiterzugeben. Die Ortspolizeibehörde hat durch vorgeschriebene Muster die persönlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden, soweit sie für die Erteilung des Wandergewerbescheins von Bedeutung sind, aufzuklären und den Antrag mit dem Ergebnis der Ermittlungen dem BezA. — im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten (ZG. §§ 117, 161; G. vom 23. Juni 1900 — GS. 247 — § 2 Ziff. 4) — vorzulegen. Stehen dem Antrage Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Wandergewerbeschein kosten- und stempelfrei aus. Dieser ist sodann an die Finanzabteilung der Regierungen (im Stadtkreise Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein (s. d.) ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der BezA. (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden soll und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen. Abgesehen von den Fällen, wo es sich um den Gewerbebetrieb mit verbotenen Gegenständen oder Leistungen handelt (s. u. III), muß der Wandergewerbeschein versagt werden, wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist, unter Polizeiaufsicht steht, wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht — die Tatsache der Bestrafung genügt allein nicht (OVG. 28, 33) — übel berüchtigt ist. Der Wandergewerbeschein muß auch versagt werden, wenn die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebs untersagt ist (OVG. 46, 355). Sofern es sich um das Darbieten von Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse handelt, muß der Wandergewerbeschein versagt werden, wenn ausreichend Wandergewerbescheine für den Regierungsbezirk erteilt oder ausgedehnt sind. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, daß er der Ernährer einer Familie ist — das ist auch ein kinderloser Ehemann, der nur sich und seine Ehefrau ernährt (OVG. vom 12. Dez. 1901 — PrVBl. 23, 489) — oder daß er schon mindestens vier Jahre auf Grund behördlicher Genehmigung als Inhaber eines Wandergewerbescheins, Gehilfe, Begleiter (OVG. 32, 345) tätig ist (GewO. § 57 a Ziff. 1). Minderjährigen Personen kann im Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen weiblichen Personen außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen (GewO. § 60 b Abs. 1). Der Wandergewerbeschein ist ferner in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet (GewO. § 57 a Ziff. 2). Außerdem darf der Wandergewerbeschein nach GewO. § 57 b nur dann versagt werden, wenn der Nachsuchende im Inland einen festen Wohnsitz nicht hat, wegen der oben bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt und seit Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind (s. auch OVG. 38, 389), wegen Verletzung der auf den G. i. U.

bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist, oder wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie schulpflichtig sind, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Gegen den versagenden Beschluß des BezA. findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den versagenden Bescheid des Polizeipräsidenten im LPB. Berlin binnen zwei Wochen die Klage beim BezA. statt. Gegen die Entscheidungen des BezA. ist nur das Rechtsmittel der Revision zugelassen (ZG. §§ 117, 161 Abs. 2). Gegen die Versagung des Wandergewerbescheins zur Darbietung von Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt (GewO. § 63 Abs. 2; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 73). Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der Voraussetzungen, unter denen der Wandergewerbeschein versagt werden muß, in der Regel zu versagen ist, oder versagt werden darf, zur Zeit der Erteilung des Scheins bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten ist. Über die Zurücknahme entscheidet der BezA. auf Klage der Ortspolizeibehörde (V. vom 31. Dez. 1883 — GS. 1884, 7 — § 5). S. auch Ausf-Anw. z. GewO. Ziff. 67, 68.

3. Formular und Gültigkeit des Wandergewerbescheins. Nach RKBek. vom 27. Nov. 1896 (RGBl. 745) hat der BR. auf Grund der GewO. § 60 Abs. 3 für den Wandergewerbeschein drei Formulare festgesetzt, und zwar Formular A für das Darbieten von Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse, Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer (RKBek. vom 27. Nov. 1896 — RGBl. 745). Nach GewO. § 60 wird der Wandergewerbeschein für die Dauer des Kalenderjahrs erteilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses von der Ortspolizeibehörde vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis im Wandergewerbeschein anzugeben. Ein Wandergewerbeschein für das Darbieten von Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse gewährt die Befugnis zum Gewerbebetrieb in einem anderen Regierungsbezirk nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk vom BezA. (im LPB Berlin vom Polizeipräsidenten) ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines solchen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind. Gegen die Versagung findet nach GewO. § 63 Abs. 2 nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 73). Die Ausdehnung kann auf Klage der Ortspolizeibehörde vom BezA. aus denselben Gründen zurückgenommen werden, aus denen der Wandergewerbeschein zurückgenommen werden kann (s. unter 2).

4. Gemeinsamer Wandergewerbeschein. Wenn mehrere Personen Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse in Gemeinschaft miteinander darbieten wollen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in dem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in diesen ein Vermerk aufgenommen werden, nach dem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verband einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll. Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann erteilt, wenn der Unternehmer die Erlaubnis als Theaterunternehmer (s. Schauspielunternehmer) besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will (GewO. § 60d Abs. 3, 4).

V. Ausübung des Gewerbebetriebs, Mitführen von Personen. Den Wandergewerbeschein muß der Inhaber während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten während der Ausübung des Gewerbebetriebs (KGJ. 15, 253) vorzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einstellen. Auf gleiches Verlangen müssen die geführten Waren vorgelegt werden (GewO. § 60c). Eine Stellvertretung ist unzulässig, der Wandergewerbeschein darf einem andern nicht überlassen werden. Wer den Inhaber des Wandergewerbescheins vertreten will, bedarf selbst eines Wandergewerbescheins (GewO. § 60d Abs. 1, 2; s. auch KGJ. 10, 200; 6, 357). Im übrigen hat der Gewerbetreibende nicht nur die für den G. i. U. bestehenden besonderen Bestimmungen (II, III), sondern auch die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, denen jedermann unterworfen ist, zu beachten. Beschränkungen können dem Wandergewerbe nur auf Grund der GewO. oder anderer Reichsgesetze auferlegt werden (KGJ. 24 C 28). Die Mitführung von Personen zu untergeordneten Dienst- und Hilfeleistungen [Begleiter] (KGJ. 12, 196; 13, 320) ist nur mit Erlaubnis des BezA. gestattet, der den Wandergewerbeschein erteilt hat oder in dessen Bezirke sich der Nachsuchende befindet. Im LPB. ist der Polizeipräsident zuständig. Die Erlaubnis, die unter näherer Bezeichnung der Begleiter im Wandergewerbeschein zu vermerken ist, und zwar auch dann, wenn es sich um die eigenen Kinder handelt (OVG. vom 7. Juli 1900 — PrVBl. 22, 289), ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen bei den Begleitern vorliegen, unter denen der Wandergewerbeschein versagt werden muß; sie darf außerdem nur versagt werden, wenn bei den Begleitern die Voraussetzungen vorliegen,

unter denen der Wandergewerbeschein in der Regel zu versagen ist oder versagt werden darf. Die Zurücknahme der Erlaubnis kann aus den Gründen erfolgen, aus denen der Wandergewerbeschein zurückgenommen werden kann; zuständig ist auf Klage der Ortspolizeibehörde der BezA. (V. vom 31. Dez. 1883 — GS. 1884, 7). Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren (GewO. § 62 Abs. 3—5) ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen.

VI. Ausländer haben keinen Anspruch auf Zulassung zum G. i. U. Das gilt auch für die Angehörigen der Staaten, mit denen Handelsverträge abgeschlossen sind. Der BR. hat aber auf Grund der GewO. § 56d den Ausländern den Gewerbebetrieb gestattet (RKBek. vom 27. Nov. 1896, II — RGBl. 745). Der Wandergewerbeschein darf außer den für Inländer maßgebenden Gründen an Ausländer nicht erteilt werden, 1. wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes im Regierungsbezirke (LPB. Berlin) nicht besteht oder der Bedarf schon anderweit, insbesondere durch Erteilung einer entsprechenden Anzahl von Wandergewerbescheinen an Inländer, gedeckt ist, 2. wenn der Antragsteller Zigeuner (s. d.) ist, 3. wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und nicht bereits für das abgelaufene Jahr einen Wandergewerbeschein für das gleiche Gewerbe erhalten hat, 4. wenn die Persönlichkeit des Antragsstellers zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt. Zum Gewerbe der Topfbinder, Kesselflicker, Drehorgelspieler, Dudelsackpfeifer, der Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen dürfen außerdem nur solche Ausländer zugelassen werden, welche nachweislich in dem vorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für das gleiche Gewerbe erhalten haben. Über Anträge von Ausländern auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Personen befindet der Regierungspräsident (im LPB. der Polizeipräsident), gegen deren versagenden Bescheid nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig ist. Der Gewerbebetrieb der Ausländer unterliegt denselben Beschränkungen wie derjenige der Inländer (s. II, III). Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen nur in dem Bezirke desjenigen BezA. zu betreiben, welcher den Wandergewerbeschein erteilt hat. Die vom Polizeipräsidenten in Berlin ausgestellten Scheine berechtigen nur zum Gewerbebetrieb im LPB. Berlin. Zu dem Gewerbebetrieb in einem anderen Bezirk ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits erteilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind. Die Ausdehnung kann vom BezA. (im LPB. vom Polizeipräsidenten) zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Wandergewerbeschein des Inländers zurückgenommen werden kann und wenn sich gegen die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden nachträglich erhebliche polizeiliche Bedenken ergeben. Auch hier ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zugelassen. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung des Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Für die Ausübung des Gewerbebetriebes und die Mitführung von Begleitern gelten dieselben Vorschriften wie für Inländer (s. unter V) mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Anforderungen an die Person der Begleiter dieselben schärferen Bedingungen gelten, welche für die gewerbetreibenden Ausländer gefordert werden. Die Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel kann aus jedem beliebigen Grunde versagt werden.

VII. Strafbestimmungen in GewO. § 146 Abs. 1 Ziff. 4, § 146a, § 148 Abs. 1 Ziff. 5—7e.

Gewerbeentziehung s. Entziehung gewerblicher Genehmigungen und Steuervergehen IV.

Gewerbeförderung. Unter G. werden diejenigen Maßnahmen verstanden, welche auf die gründliche technische Ausbildung und die wirtschaftliche Hebung des Kleingewerbes, insbesondere des Handwerks, abzielen. Träger dieser Bestrebungen ist in der Regel der Staat. In Preußen ist hierfür eine besondere Zentralstelle, das Landesgewerbeamt (s. d.), eingesetzt. Neben der Pflege des gewerblichen Unterrichts (s. Fortbildungs- und Fachschulen) kommen als solche Maßnahmen insbesondere in Betracht: die Einrichtung von Lehrwerkstätten zur technischen Ausbildung der Lehrlinge in der Werkstattlehre; die Einrichtung von Lehrlingswerkstätten, d. h. die Unterbringung von Lehrlingen bei besonders tüchtigen Handwerkern zur planmäßigen Ausbildung unter Gewährung von Staatsprämien; Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten; die Auskunftserteilungen in technischen Angelegenheiten; die Herausgabe technischer Zeitschriften und die Schaffung geeigneter Bibliotheken; die unentgeltliche Stellenvermittlung für Lehrlinge; die Einrichtung von ständigen Ausstellungen (Gewerbemuseen) und von Wanderausstellungen zur Vorführung vollkommener technischer Hilfsmittel auch in Verbindung mit Vorträgen; die Veranstaltung von Meisterkursen zur Ergänzung und Vertiefung der technischen Fähigkeiten und wirtschaftlichen Kenntnisse der älteren Gesellen und der Meister; die Einrichtung gemeinsamer Verkaufshallen; die Förderung des Kredits; die Pflege des Genossenschaftswesens (s. Genossenschaften [Erwerbs- und Wirtschafts-] V), insbesondere auch durch Überlassung von Ma-

schinen und durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit. Von diesen Förderungsmitteln sind in Preußen bis jetzt die Förderung des Kreditwesens (s. Zentralgenossenschaftskasse), die Einrichtung von Ausstellungs- (gemeinsamen Verkaufs-)hallen, die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten (s. Ausstellungen II) sowie die Abhaltung von Meisterkursen, und zwar von sog. großen Kursen auf die Dauer von acht Wochen in Hannover, Posen, Bromberg, Cöln, Dortmund und Gumbinnen, und von sog. kleinen Kursen von kürzerer Dauer in Anwendung gebracht worden. Außerdem werden Meisterkurse bei Fachschulen in der Buchführung, Kostenberechnung und gewerblichen Gesetzeskunde hauptsächlich als Vorbereitung für die Meisterprüfung abgehalten. Auch das Genossenschaftswesen ist in gewissem Umfange gepflegt worden (Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamts 1905).

Gewerbefreiheit. Zu Beginn des 19. Jahrh. war die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes durch mannigfache Beschränkungen eingeengt. Zunächst waren bestimmte Personen oder Korporationen befugt, gewisse Gewerbe mit Ausschluß anderer auszuüben (s. Gewerbeberechtigungen); mit dieser Befugnis waren vielfach Zwangs- und Bannrechte (s. d.) verbunden. Der Betrieb der Gewerbe war in der Hauptsache auf die Städte beschränkt, auf dem Lande, wenigstens in der nächsten Umgebung der Städte (sog. Bannmeile), durften viele Gewerbe überhaupt nicht betrieben werden. Die Gutsherrschaften und Ortsobrigkeiten hatten die Berechtigung, auf ihren Besitzungen Gewerbetreibende anzusetzen und zu konzessionieren sowie Abgaben dafür zu fordern. Wo Zünfte vorhanden waren, mußte jeder, welcher ein zunftmäßiges Gewerbe betreiben wollte, sich in die Zunft aufnehmen lassen. Hiermit stand in engem Zusammenhang das Verbot des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe, das auf der Erwägung beruhte, daß eine einzelne Person nur einer Zunft angehören könne. Schon das Edikt vom 2. Nov. 1810 (GS. 79) stellte den Grundsatz der G. auf, indem es in §§ 1, 16 bestimmte, daß jeder, welcher, sei es in den Städten oder auf dem platten Lande, sein bisheriges Gewerbe fortsetzen oder ein neues unternehmen wolle, einen Gewerbeschein zu lösen habe, daß aber der Gewerbeschein dem Inhaber das Recht gebe, im ganzen Staatsgebiete das im Scheine benannte Gewerbe zu betreiben. Der Gewerbeschein durfte niemanden versagt werden, der einen rechtlichen Lebenswandel nachweisen konnte; nur bei Gewerben, mit deren ungeschicktem Betrieb eine gemeine Gefahr verbunden war, oder die eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erforderten, war der Nachweis der erforderlichen Eigenschaften vorgeschrieben). Das G. vom 7. Sept. 1811 (GS. 263) beschränkte sich darauf, die Einschränkungen der G. näher zu bestimmen und teilweise weiter auszudehnen. In den im Jahre 1815 wieder- oder neuerworbenen Landesteilen wurde das Edikt vom 2. Nov. 1810 nur nach seiner finanziellen Seite und das G. vom 7. Sept. 1811 überhaupt nicht eingeführt; die gewerbepolizeilichen Verhältnisse blieben dort unverändert bestehen, so daß in einigen Teilen des preuß. Staatsgebiets (z. B. in dem Gebiete des früheren Königr. Westfalen und im Großherzogtume Berg) schrankenlose G. herrschte, in anderen dagegen (z. B. Herzogtum Sachsen, Ober- und Niederlausitz, Neuvorpommern und Rügen) die alten Zunftverfassungen in der schroffsten Form fortbestanden. Die PrGewO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 41) brachte nach dem Vorbilde des Edikts vom 2. Nov. 1810 den Grundsatz der G. im ganzen Staatsgebiete zur Geltung und regelte insbesondere auch die Aufhebung und Ablösung der Gewerbeberechtigungen (s. Ablösung von gewerblichen Berechtigungen) und der Zwangs- und Bannrechte (s. d.). Während die GewO. den freien Betrieb nur im öffentlichen Interesse, z. B. hinsichtlich gefährlicher Anlagen und nur hinsichtlich solcher Gewerbe, für deren Ausübung im Interesse des Publikums der Nachweis der Befähigung erforderlich erschien, beschränkte, wurden durch die V., betr. die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der GewO., vom 9. Febr. 1849 (GS. 93) der Beginn des selbständigen Betriebs bei den wichtigsten und zahlreichsten Gewerben entweder von der Aufnahme in eine Innung nach vorgängiger Nachweisung der Befähigung oder von der Prüfung vor einer besonderen Kommission abhängig gemacht, die Lehrlings- und Gesellenzeit sowie die Gesellenprüfung obligatorisch vorgeschrieben, die Arbeitsbefugnisse und Beschäftigungsgebiete der wichtigeren Handwerke mit Rücksicht auf die Ortsgewohnheiten abgegrenzt, das Verbot des gleichzeitigen Betriebs mehrerer Handwerke und die Beschränkung des Verkaufs von Handwerkswaren durch Nichthandwerker durch Ortsstatut für zulässig erklärt. Durch das G. vom 22. Juni 1861 (GS. 441) wurde der Kreis der konzessionspflichtigen Gewerbe geändert, und durch das G. vom 1. Juli 1861 (GS. 749) die Genehmigung gewerblicher Anlagen neu geregelt. In den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen wurde zunächst nur die Aufhebung und Ablösung der Gewerbeberechtigungen nach dem Vorbilde der GewO. vom 17. Jan. 1845 geregelt, die G. im vollen Umfange aber erst durch das G. vom 8. Juli 1868 (BGBl. 406) eingeführt. Die GewO. vom 21. Juni 1869 (BGBl. 245) gewährleistete die G. ursprünglich im weitesten Maße, indem die Zahl der konzessionspflichtigen Gewerbe auf das geringste Maß eingeschränkt wurde. Die Wahrnehmung jedoch, daß diese weitgehenden Freiheiten im Gewerbebetriebe für das Publikum schwere Nachteile im Gefolge habe, gab den Anlaß, daß allmählich sowohl für den stehenden Gewerbebetrieb (s. d.) als auch für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.) die Zulassung zum Gewerbe wesentlich beschränkt wurde. Außerdem wurde die Ausübung des Gewerbebetriebs, namentlich im Interesse des Schutzes der Arbeiter, tiefeingreifenden Beschränkungen unterworfen. Die GewO. gewährleistet nur die

freie Zulassung zum Gewerbebetriebe, soweit sie nicht selbst oder andere Reichsgesetze Beschränkungen enthalten, oder soweit nicht die Landesgesetzgebung zur Einführung oder Beibehaltung solcher Beschränkungen ausdrücklich ermächtigt. Sie gewährleistet die G. auch nur für die Zulassung zu solchen Gewerben, auf welche sie Anwendung findet (s. Gewerbeordnung). Dagegen sind die Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbebetriebs neben den Beschränkungen, die die GewO. oder andere Reichsgesetze enthalten, allen denjenigen Beschränkungen unterworfen, die auf allgemeinen bau-, feuer-, gesundheits-, sicherheits- und sittenpolizeilichen Vorschriften beruhen. Selbstverständliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschränkung der Ausübung des Gewerbebetriebs ist jedoch, daß die polizeilichen auf gesetzlicher Grundlage beruhen, also nach ALR. II, 17 § 10 und dem G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 6 (GS. 265) berechtigt erscheinen, und daß sie nicht gegen die Bestimmungen der GewO. verstoßen (OVG. 18, 302; 32, 288). Mit diesem Vorbehalt ist es unerheblich, ob durch die polizeilichen Vorschriften die Rentabilität des Betriebes beeinträchtigt wird (OVG. 14, 323). Die Vorschriften der GewO. und ihrer Novelle über die Zulassung zum Gewerbebetriebe haben nach GewO. § 1 Abs. 2 keine rückwirkende Kraft, so daß derjenige, welcher beim Inkrafttreten der GewO. oder einer Novelle zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt war, von ihm nicht ausgeschlossen werden darf, weil er den Erfordernissen der GewO. oder den Novellen nicht genügt (OVG. 8, 282; 11 S. 313, 316). Aufgehoben ist die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben (GewO. § 2) und das Recht der Zünfte und kaufmännischen Korporationen, andere vom Betrieb eines Gewerbes auszuschließen (GewO. § 4). Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet; eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt (GewO. § 3). Die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (s. d.) sind aufgehoben und die Zwangs- und Bannrechte (s. d.) entweder aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden. Fortgefallen sind die Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betrieb eines Gewerbes zu erteilen (s. Konzessionen), sowie mit Ausnahme der Gewerbesteuer alle Abgaben, die für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wurden und die Berechtigung, solche Abgaben aufzuerlegen. Unzulässig ist der Erwerb neuer ausschließlicher Gewerbeberechtigungen und neuer Zwangs- und Bannrechte sowie die Begründung neuer Realgewerbeberechtigungen (s. d.). Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines unter die GewO. fallenden (RGSt. 15, 181; OGV. 11, 324) Gewerbes keinen Unterschied (GewO. § 11). Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein (GewO. § 13). Gegenüber der von der GewO. gewährleisteten freien Ausübung der Gewerbe bleiben die Beschränkungen bestehen, die auf Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen. Hierher sind zu rechnen die Vorschrift des VZG. vom 1. Juli 1869 § 124 (BGBl. 317), wonach in Grenzbezirken das Hausiergewerbe und das Halten von Wanderlagern nur mit besonderer Erlaubnis der Zollbehörde zulässig ist und der stehende Gewerbebetrieb besonderen Kontrollen unterworfen werden kann. Nach dem G., betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Okt. 1867 (BGBl. 41) verliert ein Salzbergwerksbesitzer, der zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzsteuerabgabendefraudation bestraft worden ist, die Befugnis zur eigenen Verwaltung seines Salzwerks. Brennereibesitzern ist durch die Steuerbehörde der Betrieb des Brennereigewerbes zu untersagen, wenn sie wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe bestraft sind; Branntweinsteuergesetz (RGBl. 1895, 276) § 30. In diesem Gesetz §§ 14, 42, im G. vom 12. Okt. 1867 § 3, im G., betr. die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (RGBl. 245) § 3 in der Fassung des G. vom 5. April 1885 (RGBl. 83), im G. wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 §§ 9, 16 (RGBl. 153), im G., betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 27. Mai 1896 §§ 15, 16, 19, 21, 42 (RGBl. 109) in der Fassung des G. vom 6. Jan. 1903 (RGBl. 1) sind für den Beginn oder den Besitzwechsel des Betriebs besondere Anzeigen an die Steuerbehörde vorgeschrieben. Auch bedarf der Bau oder Umbau der Fabrik der Genehmigung der Steuerbehörde. Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur an Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- und Steuerbehörde befindet (G., betr. den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 § 4 — RGBl. 133). Die Fabrikation von Spielkarten darf nur in den von der Steuerbehörde genehmigten Räumen betrieben werden (§ 5 a. a. O.). Nach GewStG. vom 24. Juni 1891 (GS. 205) §§ 52—58 haben die Gewerbetreibenden Anfang und Beendigung des Gewerbebetriebes anzumelden und Aufklärungen über ihre Betriebsverhältnisse zu geben. Endlich sind die Beschränkungen zu erwähnen, die dem Gewerbebetriebe durch die Post- und Telegraphengesetzgebung auferlegt sind. Nach G. über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871 §§ 1, 1a (RGBl. 347) in der Fassung des G. vom 20. Dez. 1899 (RGBl. 715) ist die Beförderung von versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefen gegen Bezahlung überhaupt und die Beförderung aller Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung über den zweimeiligen Umkreis hinaus verboten. Durch G. vom 20. Dez. 1899 Art. 3 ist der Betrieb von Privatpostanstalten untersagt (s. Postzwang). Telegraphen- und Fernsprechanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu

betreiben steht ausschließlich dem Reiche zu (G. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 — RGBl. 467 — § 1). Ausländer (s. d.) stehen hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetrieb, abgesehen vom ambulanten Gewerbebetriebe (s. d.) und dem Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.), den Inländern gleich. Nur hinsichtlich des Gewerbebetriebs der ausländischen juristischen Personen bewendet es bei den Landesgesetzen (s. Ausländer). S. auch Beamte (Gewerbebetrieb der B.), Militärpersonen. Hinsichtlich der besonderen Beschränkungen, die für den stehenden Gewerbebetrieb, den ambulanten Gewerbebetrieb und Gewerbebetrieb im Umherziehen bestehen, s. Stehender Gewerbebetrieb, Ambulanter Gewerbebetrieb, Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Gewerbegehilfen sind alle Arten unselbständiger Lohnarbeiter in gewerblichen Betrieben. Zu ihnen gehören namentlich auch Köche, Kellner, Ausläufer, Kutscher usw. in Handelsgeschäften (s. KGJ. 19, 318), Heimarbeiter usw. Im allgemeinen deckt sich der Begriff mit dem Begriffe „gewerblicher Arbeiter“ (s. Arbeiter I), mit der Maßgabe jedoch, daß die Vorschriften über das Arbeitsverhältnis der Gesellen und Gehilfen (GewO. §§ 121 bis 125) auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker keine Anwendung finden. Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art, und soweit nicht über die Zahl der Lehrlinge, die in einzelnen Gewerbszweigen gehalten werden dürfen, vom BR., dem HM. oder der Handwerkskammer (s. d.) Vorschriften erlassen sind oder dem einzelnen Gewerbetreibenden gegenüber von der unteren Verwaltungsbehörde die Höchstzahl der Lehrlinge vorgeschrieben ist, Lehrlinge anzunehmen (s. Lehrlinge IV). In der Wahl des Arbeitspersonals bestehen nur die Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von Lehrlingen (s. d.), von jugendlichen Arbeitern (s. d.) einschließlich der Kinder (s. d. in gewerblicher Beziehung), Arbeiterinnen (s. d.) und von Minderjährigen (s. d.). Nach den Vorschriften vom 10. Aug. 1901 Ziff. 6 (HMBl. 184) dürfen Gesindevermieter und Stellenvermittler Hilfspersonal (Gesellen, Lehrlinge, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde beschäftigen. Theateragenten (s. d.) haben nach den Vorschriften vom 31. Jan. 1902 Ziff. 7 (HMBl. 66) der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse des beschäftigten Hilfspersonals einzureichen. In einzelnen gesundheitsgefährlichen Betrieben — Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten (s. d.), von elektrischen Akkumulatoren (s. d.), Thomasschlackenmühlen (s. d.), Bleifarbenfabriken (s. d.) — dürfen nur gesunde Arbeiter eingestellt oder mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden. In anderen Betrieben dieser Art können bei Erteilung der Genehmigung durch die Polizei solche Beschränkungen im Interesse der Gesundheit der Arbeiter vorgeschrieben werden (s. Anlagen, gewerbliche). Sonst können Beschränkungen weder bei der Konzessionserteilung noch durch polizeiliche Verfügung auferlegt werden. An die Bedingung, keine weibliche Bedienung zu halten, kann die Konzession einer Schankwirtschaft nicht geknüpft werden (OVG. 10, 288). Auch können die Gast- und Schankwirte nicht durch polizeiliche Verfügung in der Wahl der Kellner oder Kellnerinnen beschränkt werden (OVG. 4, 329; 32, 288). Apotheker dürfen nur geprüfte Apothekergehilfen beschäftigen (RKBek. vom 13. Jan. 1883 — ZBl. 12). Ausnahmsweise kann der RK. mit Zustimmung des MdgA. die Beschäftigung von Apothekergehilfen, die im Auslande die Prüfung abgelegt haben, zulassen (RKBek. vom 12. Febr. 1902 — ZBl. 23).

Gewerbegerichte. I. Gesetzgebung. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern aus dem Arbeitsvertrage war früher in der GewO. geregelt. Der § 108 GewO. vom 21. Juni 1869 (BGBl. 245) und ebenso der durch die Novelle vom 17. Juli 1878 (RGBl. 199) an seine Stelle gesetzte § 120a bestimmte, daß solche Streitigkeiten, soweit nicht dafür besondere Behörden eingesetzt seien, durch den Gemeindevorsteher zu entscheiden seien, ließ aber die Möglichkeit zu, durch Ortsstatut Schiedsgerichte zu errichten, welche durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden waren. Die Einsetzung gewerblicher Schiedsgerichte wurde auf diesem Wege nur in beschränktem Umfange erreicht, vornehmlich weil Bestimmungen über die nähere Ausführung des Prinzips, über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, über die prozessualen Befugnisse der Gerichte, über das Verfahren vor denselben und über die Rechtswirkung ihrer Entscheidungen fehlten. Das Bedürfnis nach einer Ergänzung und Verbesserung der gesetzlichen Vorschriften machte sich daher immer fühlbarer. Nachdem schon in den Jahren 1873, 1874 und 1878 dem RT. entsprechende Vorlagen ohne Erfolg zur Beratung unterbreitet waren, wurde das jetzt geltende G. vom 29. Juli 1890 (RGBl. 141) nach kurzer Beratung angenommen. Eine Änderung erfuhr es durch die Novelle vom 30. Juni 1901, auf Grund deren das geänderte Gesetz durch RKBek. vom 29. Sept. 1901 (RGBl. 353) redigiert wurde.

II. Errichtung. Die Errichtung von G. ist in Gemeinden über 20000 Einw. obligatorisch. Im übrigen können G. entweder für einzelne Gemeinden durch Ortsstatut oder für mehrere Gemeinden durch übereinstimmende Ortsstatute oder für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes durch Statut errichtet werden. Die Ortsstatute der Gemeinden werden durch den BezA., im Stadtkreise Berlin durch den Oberpräsidenten, die Statuten der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und der Ämter in Westfalen durch den KrA., die übrigen Statute durch den König genehmigt (Bek. vom 23. Sept. 1890 und vom 9. Jan. 1891; KrO. § 176; ProvO. § 119). Der BezA. muß sich binnen sechs Monaten über die Genehmigung schlüssig

machen und seinen ablehnenden Bescheid mit Gründen versehen. Auf Antrag beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter kann die Errichtung durch Anordnung des HM. und MdJ. erfolgen (§§ 1, 2). Ein Musterstatut ist durch Erl. vom 23. Dez. 1901, 22. Jan. 1902 (HMBl. 1902 S. 10, 46) mitgeteilt.

Die G. sind Glieder des Gemeindeorganismus, so daß die Bestimmungen über die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten auf sie Anwendung finden. Aufsichtsbehörde ist in Stadtgemeinden der Regierungspräsident, in Landgemeinden, Bürgermeistereien und Ämtern der Landrat als Vorsitzender des KrA. (Erl. vom 18. Aug. 1898 — MBl. 188 — und vom 30. Mai 1899 — MBl. 1900, 93). Das Siegel enthält den preuß. Adler mit dem Namen des G. als Umschrift (Erl. vom 1. Aug. 1891 — MBl. 134). Die Rechtsprechung erfolgt „im Namen des Königs", doch dürfen sich die G. nicht als „Königliche" bezeichnen (Erl. vom 31. Okt. 1892). Die Kosten der G. tragen die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände (§ 9).

III. Zuständigkeit. Die G. sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers; und zwar unterliegen ihrer Zuständigkeit Streitigkeiten: 1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches (s. d.), Zeugnisses, Lohnbuches (s. d.), Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs (s. d.) sowie der Arbeitskarte (s. d.); 2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse (vgl. RGZ. 41, 136); 3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen u. dgl., welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind; 4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die vorbezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung; 5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder; 6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden. In den Fällen zu 1—5 stehen Hausgewerbetreibende (s. d.), die die Rohstoffe nicht selbst beschaffen, den Arbeitern gleich. Ob die Entscheidung der Streitigkeiten der übrigen Hausgewerbetreibenden zur Zuständigkeit der G. gehört, bestimmt das Statut (§§ 4, 5). S. auch Konkurrenzklausel. Auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften sowie auf Arbeiter in den Betriebsanlagen der Militär- und Marineverwaltung erstreckt sich die Zuständigkeit der G. nicht (§ 81). Durch die Zuständigkeit des G. wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen (§ 6). Die Zuständigkeit des G. kann unter bestimmten Voraussetzungen durch Schiedsvertrag ausgeschlossen werden (§ 6). Das G. hat, wenn eine zur Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts gehörige Klage bei ihm erhoben wird, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Klage an das zuletzt genannte Gericht zu verweisen. Der Beschluß ist endgültig (G., betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 — RGBl. 266 — § 16).

IV. Zusammensetzung. Die Zusammensetzung wird durch das Statut geregelt (§ 9). Jedes G. muß aus einem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und der erforderlichen Zahl von Beisitzern — mindestens vier — bestehen. Zum Mitglied eines G. soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Personen, welche zum Amte eines Schöffen (s. Schöffengerichte III) unfähig sind, können nicht berufen werden (§ 11). Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Gemeinden, die in ihren wenngleich nicht gewerblichen Betrieben Arbeiter beschäftigen, sind Arbeitgeber. Besteht der Gemeindevorstand aus einem Kollegium, so ist nicht etwa jedes Mitglied desselben nicht wählbar (OVG. 23, 314). Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt durch den Magistrat, wo ein solcher nicht vorhanden ist, durch die Gemeindevertretung, bei weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes [Kreisausschüsse, Provinzialausschüsse usw., Bek. vom 23. Sept. 1890 und vom 9. Jan. 1891] (§ 12). Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten, bei G., die von einer Provinz oder dem kommunalständischen Verbande der Reg.-Bez. Kassel oder Wiesbaden errichtet sind, durch den Oberpräsidenten (in den Hohenzollernschen Landen durch den MdJ.). Staats- und Gemeindebeamte, die kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung ihr Amt verwalten, bedürfen während der Amtsdauer keiner Bestätigung (§ 17). Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Arbeitgebern — das sind alle selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu bestimmten Zeiten beschäftigen (§ 6) — und Arbeitern bestehen und in geheimer getrennter Wahl von diesen unmittelbar gewählt sein. Die Wahlperiode dauert bis 6 Jahre (§ 13). Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet, in dem Bezirke des G. Wohnung oder Beschäftigung hat und zum Amt eines Schöffen befähigt ist (§ 14). Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden durch das Statut getroffen, dabei kann die Verhältniswahl (s. d.) eingeführt werden (vgl. Erl. vom 12. April 1902 — HMBl. 164). Beschwerden gegen die Wahlen sind nur binnen einem Mo-

nate nach der Wahl zulässig; die Entscheidung erfolgt durch den BezA. (in Berlin durch den Oberpräsidenten), bei G., die vom Provinzialverband oder von dem kommunalständischen Verbande der Reg.-Bez. Wiesbaden und Kassel errichtet sind, durch den Provinzialrat (in den Hohenzollernschen Landen durch den MdJ.). Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so kann die für die Entscheidung über die Beschwerden zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Wahlen durch die zur Ernennung der Vorsitzenden zuständigen Stellen vornehmen lassen, und soweit die Wahlen von dieser Stelle vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst ernennen (§ 18). Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt und kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen die Übernahme eines unbesoldeten Gemeindeamts (s. Gemeinde-[Kommmunal-]ämter) verweigert werden kann. Wer das Amt sechs Jahre innehatte, kann es für die nächsten sechs Jahre ablehnen. Ablehnungsgründe müssen schriftlich geltend gemacht werden (§ 20). Ein Mitglied des G., hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, die die Wählbarkeit ausschließen, wird durch die zur Entscheidung über Wahlbeschwerden zuständige höhere Verwaltungsbehörde des Amtes enthoben. Ein Mitglied, welches sich eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht (vgl. RGSt. 29, 171), kann seines Amts durch das Landgericht, in dessen Bezirk das G. seinen Sitz hat, enthoben werden. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten) erhoben (§ 21; vgl. auch Erl. vom 11. März 1901 — HMBl. 20). Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Beisitzer werden nach Maßgabe der Bek. vom 17. Febr. 1891 (MBl. 26) vereidigt (§ 22). Das G. entscheidet in der Regel in einer Zusammensetzung von drei Mitgliedern, soweit nicht durch Statut eine Besetzung mit mehr Beisitzern vorgeschrieben ist. Dabei müssen Arbeitgeber und Arbeiter stets in gleicher Zahl mitwirken (§ 24).

Bei jedem G. besteht eine Gerichtsschreiberei. An Stelle des Gerichtsvollziehers können für die Zustellung Gemeindebeamte verwendet werden (§ 25). Wegen Vernichtung der Akten s. Erl. vom 8. Jan. 1902 (HMBl. 36). Für die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber gelten lediglich die statutarischen Bestimmungen der Kommunalverbände (Erl. vom 11. Nov. 1904 — HMBl. 472).

V. Verfahren. Für das Verfahren sind im allgemeinen die Vorschriften der ZPO. maßgebend (§ 26). Es bestehen jedoch einige wichtige Abweichungen. Zuständig ist dasjenige G., in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter mehreren G. hat der Kläger die Wahl (§ 26). Über Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das G. (§ 29). Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nicht zugelassen (§ 31). Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen gemäß §§ 32—34. Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amts wegen festgesetzt. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt (§ 35). Nach Eingang der Klage hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen (§ 36). Die Verhandlungen sind öffentlich, GVG. §§ 173—179 über den Ausschluß der Öffentlichkeit und §§ 176—193 a. a. O. über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen — über Vollstreckung der Haftstrafen s. Erl. vom 14. Febr. 1898 (MBl. 42) — und die Gerichtssprache finden Anwendung. Der Erlaß eines Versäumnisurteils erfolgt nach den Bestimmungen in den §§ 39, 40. Erscheinen beide Parteien im Termine, so ist auf gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken (§ 41). Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle gesetzlichen Tatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und sachdienliche Anträge stellen. Derselbe kann das persönliche Erscheinen unter Androhung von Geldstrafe bis zu 100 M. anordnen (§ 42). Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem G. (§§ 43, 44). Wegen der Zeugenvernehmung im Auslande s. Erl. vom 13. Juli 1905 (JMBl. 154). Darüber, ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eids durch bedingtes Urteil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen (§ 45). Über die Verhandlung vor dem G. ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben ist (§ 47). Das Urteil ist tunlichst in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden (§ 48). Es muß den im § 49 bezeichneten Inhalt haben. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites umfaßt die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war und nur in Ansehung des Betrags, welchen das Gericht für angemessen hält (§ 52). In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben. Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Bleibt die Sache streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung sofort zu erlassen, wenn dies angängig erscheint und beide Parteien es beantragen. Andernfalls ist ein neuer Termin mit den Beisitzern sofort anzuberaumen (§ 54). Gegen die Entscheidungen der G. sind die gleichen Rechtsmittel wie gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zulässig, doch ist die Berufung an das Landgericht nur statthaft, wenn der Wert des Streitgegenstandes mehr als 100 M. beträgt (§ 55). Wegen geschäftlicher Behandlung der Rechtsmittel s. Erl. vom 11. April 1892 (JMBl. 146). Auf Mängel bei der Wahl der Beisitzer kann die Anfechtung nicht gestützt werden, sofern nicht ein

Beisitzer mitgewirkt hat, der zum Amt eines Schöffen unfähig ist (§ 56). Für die Verhandlung werden Gebühren in mäßiger Höhe nach dem im § 58 festgesetzten Tarif erhoben. Die ordentlichen Gerichte haben Rechtshilfe zu leisten. Eine Beschlagnahme des Lohns (s. Lohn) wegen der Gerichtskosten ist unzulässig (Erl. vom 9. Nov. 1904 — HMBl. 473).

VI. Einigungsamt. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses kann das G. als Einigungsamt angerufen werden (§ 62). Der Anrufung muß Folge gegeben werden, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und von den Beteiligten — von den Arbeitgebern, wenn ihrer mehr als drei sind — Vertreter bestellt werden. Diese müssen beteiligt, 25 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein und über ihr Vermögen verfügen können. Wird das G. nur von einer Seite angerufen, so soll der Vorsitzende dahin wirken, daß auch der andere Teil sich zur Anrufung bereit findet. Auch sonst soll der Vorsitzende auf die Anrufung hinzuwirken suchen (§§ 63—65). Der Vorsitzende kann, wenn die Anrufung erfolgt ist, am Streite beteiligte Personen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 M. vorladen und vernehmen. Diese können sich durch Stellvertreter (s. d.), Prokuristen oder Betriebsleiter (s. d.) vertreten lassen (§ 66). Das Einigungsamt besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, die von den Beteiligten zu bezeichnen sind oder, wenn dies nicht geschieht, vom Vorsitzenden ernannt werden; sie dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. Von jeder Seite müssen mindestens zwei Vertrauensmänner bestimmt werden (§ 67). Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile und von Auskunftspersonen das Streitverhältnis aufzuklären (§ 68) und, nachdem sich die Vertreter in gemeinsamer Sitzung ausgesprochen haben, einen Einigungsversuch zu machen (§ 69). Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist ihr Inhalt von allen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnen und bekanntzumachen (§ 70). Gelingt die Einigung nicht, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben; die Beschlußfassung hierüber erfolgt durch Stimmenmehrheit. Stehen sich die Stimmen der Arbeitgeber und Arbeiter gegenüber, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Vertreter haben sich über den Schiedsspruch zu erklären, erfolgt binnen der bestimmten Frist keine Antwort, so gilt die Unterwerfung unter den Spruch als abgelehnt (§§ 71, 72).

VII. Gutachten und Anträge. Das G. ist verpflichtet, auf Ansuchen der Staatsbehörden oder des Vorstands des Kommunalverbandes, für den es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben; es ist berechtigt, Anträge und gewerbliche Fragen an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten und des Reichs zu richten (§ 75).

VIII. Besondere Arten der G. 1. Innungen (Organe zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten) s. freie Innungen VI. 2. Innungsschiedsgerichte (s. d.). 3. Berggewerbegerichte. Sie sind durch den HM. in Beuthen Oberschl., Waldenburg i. Schl., Dortmund, Saarbrücken und Aachen für die Entscheidungen von Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern errichtet. Die Berggewerbegerichte verfahren nach den Vorschriften des GewGG. In ihrer Zusammensetzung besteht insofern eine Abweichung, als der Vorsitzende und seine Stellvertreter vom HM. ernannt werden. Die Kosten trägt der Staat, soweit die Einnahmen nicht ausreichen (GewGG. § 82). 4. Kgl. G. in der Rheinprovinz. Sie sind nach Maßgabe des G. vom 11. Juli 1891 (GS. 311) umgestaltet. Ihre Organisation und ihr Verfahren weicht in einigen Punkten von der Organisation und dem Verfahren der G. ab. Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter ernennt der Regierungspräsident. Über die Rechtsgültigkeit der Wahlen entscheidet der BezA., der auch ordnungswidrige Wahlen für ungültig zu erklären hat. Sind Wahlen wiederholt für ungültig erklärt oder nicht zustande gekommen, so ernennt der Regierungspräsident die Beisitzer. Über die Ablehnung des Amtes entscheidet der BezA. Die Gewährung von Reisekosten und einer Entschädigung für Zeitversäumnis wird durch das Regulativ geregelt, das vom HM. und JM. erlassen wird. Über die Enthebung eines Beisitzers aus dem Amt entscheidet der BezA. auf Klage des Regierungspräsidenten. Der Vorsteher der Gerichtsschreiberei wird vom G. mit absoluter Majorität gewählt, seine Entlassung kann nur auf Grund eines mit Zweidrittelmajorität gefaßten Beschlusses erfolgen. Wahl und Entlassung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Der Klage muß der Versuch einer gütlichen Einigung vor der Vergleichskammer, die aus einem Arbeitgeber und Arbeiter besteht, vorausgehen. Die Kosten für die Geschäftsräume und ihre Instandhaltung haben die Gemeinden aufzubringen, in deren Bezirke das G. seinen Sitz hat. Die übrigen Kosten werden durch Zuschläge zur Gewerbesteuer der wahlberechtigten und gewerbesteuerpflichtigen Gewerbetreibenden des Bezirkes aufgebracht. Die Umlage erfolgt durch das G. und bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

IX. Statistik. Über die Tätigkeit der G. haben die Regierungspräsidenten nach Maßgabe der Erl. vom 1. Juli 1902 (HMBl. 274) und vom 23. Sept. 1905 (HMBl. 300) alljährlich Übersichten einzureichen.

S. auch Gemeindevorsteher (Mitwirkung bei Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten).

Gewerbeinspektoren s. Gewerbeaufsicht, Gewerbeaufsichtsbeamte.

Gewerbekammern. Die Errichtung von G., die aus Vertretern der Landwirtschaft, des Handwerks, der Industrie und des Handels zusammengesetzt waren, wurde durch Erl. vom 24. Juli 1884 für Preußen angeregt. Es sollte für jeden Regierungsbezirk eine G. bestehen.

Die Mittel sollten von den Provinziallandtagen bewilligt werden, die auch die Vertreter wählten. Die Einrichtung ist entweder in einzelnen Provinzen nicht zustande gekommen oder mit der Zeit eingegangen, weil die Provinziallandtage Mittel nicht bewilligten und sich auch die Beratungen als wenig nutzbringend erwiesen. Die in mehreren außerpreußischen Staaten (z. B. Hansestädte, Königr. Sachsen) beim Inkrafttreten der Nov. z. GewO. vom 26. Juli 1897 (RGBl. 663) bestehenden G. haben sich durchweg auf Grund der GewO. § 103q in Handwerkskammern (s. d.) umgewandelt.

Gewerbekrankheiten sind körperliche Schäden, die unter dem Einfluß ungesunder Betriebsstätten oder ungesunder Betriebsarten allmählich entstehen. Sie begründen keinen Anspruch auf Unfallrente (Handbuch für Unfallversicherung S. 28 ff.; RGZ. 21, 77; 44, 253). Zur Bekämpfung der G. durch Gesundung der Betriebsverhältnisse bieten die Vorschriften der GewO. §§ 120a—120e die erforderlichen Handhaben.

Gewerbelegitimationskarte (GewO. § 44a Abs. 6). Einer Legitimationskarte (s. d.) bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch eine G., wie sie in den Handelsverträgen regelmäßig für die Handlungsreisenden der vertragschließenden Staaten vereinbart wird, legitimiert sind. Das Formular der in den Handelsverträgen vorgesehenen G. wird unter Berücksichtigung der in den Verträgen vereinbarten Formulare alljährlich vom Reichsamte des Innern festgesetzt. Diese Karten gelten zurzeit in Deutschland, Luxemburg, Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweiz, Serbien, Spanien und Portugal. Das Formular der G. für ausländische Handlungsreisende, die Staaten angehören, denen das Recht der Meistbegünstigung zugestanden ist, ist durch Beschluß des BR. festgesetzt (RKBek. vom 27. Nov. 1896, II B Nr. 2 — RGBl. 745). Mit Frankreich sind besondere Formulare für G. vereinbart (s. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden vom 2. Juli 1902 — RGBl. 1903, 47 — mit Erl. vom 9. Mai und 5. Aug. 1903 — HMBl. S. 198, 275). Dänische Handlungsreisende haben Anspruch auf eine G., die in Preußen, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin gültig ist (Erl. vom 5. April 1905 — HMBl. 92); für die übrigen Staaten bedürfen sie eines Wandergewerbescheins (Erl. vom 15. Jan. 1906 — HMBl. 78). Die Ausstellung der G. erfolgt durch die Behörden, die zur Ausstellung von Paßkarten (s. d.) befugt sind (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 37). Ein Verzeichnis der hiernach zuständigen Behörden ist durch Erl. vom 16. März 1906 (HMBl. 154) mitgeteilt. Für das Verfahren bei der Ausstellung, die Rechtsmittel und die Bestrafung gelten, soweit es sich um Inländer handelt, die für Legitimationskarten maßgebenden Bestimmungen. Für die ausländischen Handlungsreisenden, die Vertragsstaaten angehören, gelten in dieser Beziehung die Vorschriften der Handelsverträge, während für diejenigen ausländischen Handlungsreisenden, die auf Grund eines Meistbegünstigungsvertrags zur Führung einer G. berechtigt sind, hinsichtlich der Erteilung, Versagung und Zurücknahme der G. die Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen der Inländer mit der Maßgabe Anwendung finden, daß der Mangel eines inländischen Wohnsitzes als Versagungsgrund fortfällt und daß die Anordnungen der Behörden bei Ausstellung der G. sowie bei Ausübung des Gewerbebetriebes nur mittels Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können (RK.-Bek. vom 27. Nov. 1896 II B). G. unterliegen einem Stempel von 1 M. (TSt. 26 LStG).

Gewerbemuseum (Kunstgewerbe) s. Museen II 4.

Gewerbeordnung. I. Preußische Gesetzgebung. Bis zum Anfange des 19. Jahrh. beschränkte sich die Gesetzgebung darauf, die Mißbräuche, die sich in den Zünften und durch die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte herausgebildet hatten, zu bekämpfen. Insbesondere erfolgte im Anschluß an den Reichsbeschluß über Abstellung von Zwangsmißbräuchen vom 4. Sept. 1731 eine vollständige Revision aller Zunft- und Innungsstatuten. Die erste grundlegende Reform wurde durch das Edikt über die allgemeine Einführung einer Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810 (GS. 79) eingeleitet, das den Grundsatz der Gewerbefreiheit aufstellte und eine Beschränkung des Betriebes einzelner Gewerbe nur aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen zuließ. Diese Einschränkungen wurden durch das G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 (GS. 263) näher bestimmt und zum Teil weiter ausgedehnt. In den im Jahre 1815 neu- und wiedererworbenen Landesteilen wurden die gewerbepolizeilichen Bestimmungen des Edikts vom 2. Nov. 1810 und das G. vom 7. Sept. 1811 nicht eingeführt, vielmehr blieb der gesetzliche Zustand unberührt erhalten. Über die Regelung des Gewerbebetriebes ergingen demnächst einige Bestimmungen, die den dringendsten Bedürfnissen auf gewerbepolizeilichem Gebiet entsprachen, und zwar das Regul. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 (GS. 127), das Regul. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 (GS. 156). Die KabO. über den Kleinhandel mit Getränken und den Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes vom 28. Okt. 1827 (GS. 174), vom 7. Febr. 1835 (GS. 18) und vom 21. Juni 1844 (GS. 214). Erst die GewO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 41) dehnte die Grundsätze des Edikts vom 2. Nov. 1810 und des G. vom 7. Sept. 1811 auf das ganze Staatsgebiet aus und beseitigte zugleich in der Hauptsache die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (s. d.) und die Zwangs- und Bannrechte (s. d.) mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen (s. Abdecker). Die Entschädigungsfrage wurde durch das G. vom 17. Jan. 1845 (GS. 79) geregelt. Der mit der AllerhV. vom 7. Febr. 1849 (GS. 93) über die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abände-

rungen der GewO. unternommene Versuch, durch Einführung des Befähigungsnachweises das Handwerk zu fördern, führte zu keinem praktischen Ergebnis. Demnächst ergingen noch das G., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der GewO. vom 22. Juni 1861 (GS. 341) und das G., betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861 (GS. 749). In den neuen Provinzen wurden durch G. vom 17. März 1868 (GS. 249) die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben, die Zwangs- und Bannrechte teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt und die Gewährung der Entschädigungen geregelt.

II. **Reichsgesetzgebung.** Alsbald nach Errichtung des Norddeutschen Bundes wurde dem RT. der Entwurf einer GewO. vorgelegt. Die Beratungen wurden aber abgebrochen, nachdem aus der Mitte des RT. der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt wurde, das die Grundsätze der PrGewO. über die Zulassung und Ausübung des Gewerbebetriebes für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes für maßgebend erklärte (G., betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 — BGBl. 406). Die GewO. vom 21. Juni 1869 (BGBl. 245) wurde zunächst für das Gebiet des Norddeutschen Bundes erlassen. Sie wurde durch Art. 80 II der Verfassung des Deutschen Reichs (BGBl. 1870, 627) vom 1. Jan. 1871 ab als Bundesgesetz in Hessen südlich des Mains, in Baden und Württemberg durch G. vom 10. Nov. 1871 (RGBl. 392), vom 1. Jan. 1872 ab, in Bayern durch G. vom 12. Juni 1872 (RGBl. 170), in Elsaß-Lothringen durch G. vom 27. Febr. 1888 (RGBl. 57) eingeführt. In Helgoland gilt sie zurzeit noch nicht. Im Laufe der Zeit ist die Reichsgewerbeordnung wiederholt Änderungen unterzogen worden, teils durch besondere Novellen, teils durch andere Reichsgesetze: Zunächst wurde gelegentlich der Einführung in Bayern durch G. vom 12. Juni 1872 die Ausdrucksweise in den Strafbestimmungen mit derjenigen des StGB. in Einklang gebracht. Durch die Nov. vom 2. März 1874 (RGBl. 19) erfolgte eine Einfügung weiterer gewerblicher Anlagen in den § 16, durch die Nov. vom 8. April 1876 (RGBl. 134), die durch KVG. § 87 aufgehoben wurde, eine Änderung des Tit. VIII (Gewerbliche Hilfskassen) und durch G., betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vom 11. Juni 1878 (RGBl. 109) eine Änderung des § 31. Sodann folgten die Nov. vom 15. Juli 1878 (RGBl. 109), die den Tit. VII (Gewerbliche Arbeiten), insbesondere das Lehrlingswesen, sowie einige Schluß- und Strafbestimmungen änderte, die Nov. vom 23. Juli 1879 (RGBl. 267) über die Abänderung der §§ 6, 30, 33, 34, 38, die Nov. vom 15. Juli 1880 (RGBl. 179) über die Änderung des § 32 und die Nov. vom 18. Juli 1881 (RGBl. 233), die die Bestimmungen über die Innungen abänderte und ergänzte und neue Bestimmungen über Innungsausschüsse und Innungsverbände einfügte. Die erste allgemeine Änderung, die sich fast auf alle Titel der GewO., nämlich auf die §§ 6, 15, 21, 30a, 33a, 33b, 33c, 35, 38, 42a—44a, 53, 54, den Tit. III, die §§ 83, 86, 108, 137 Abs. 1, §§ 143, 145, 146, 148—150, 154 Abs. 3 bezog, erfolgte durch die Nov. vom 1. Juli 1883 (RGBl. 159). Der RK. veröffentlichte durch Bek. vom 1. Juli 1883 (RGBl. 177) den redigierten Text. Kleinere Änderungen brachten die Nov. vom 8. Dez. 1884 (RGBl. 255), eine Ergänzung des durch die Nov. vom 18. Juli 1881 eingefügten und durch die Nov. vom 26. Juli 1897 aufgehobenen § 100e, die Nov. vom 23. April 1886 (RGBl. 125) eine Einfügung der durch die Nov. vom 26. Juli 1897 aufgehobenen §§ 104h—104o und die Nov. vom 6. Juli 1887 (RGBl. 281) eine Einfügung der durch die Nov. vom 26. Juli 1897 aufgehobenen §§ 100f—100m. Nachdem durch GewGG. vom 29. Juli 1890 (RGBl. 141) der § 120a aufgehoben und die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte bestimmt war, wurde durch die Nov. vom 1. Juli 1891 (RGBl. 261), das sog. Arbeiterschutzgesetz, wiederum eine bedeutsame Änderung und Ergänzung der GewO. herbeigeführt. Eingefügt oder abgeändert wurden die §§ 41a und 55a, die Tit. VII, IX, X, der § 98a Abs. 2 Ziff. 2b, die §§ 154, 155. Durch das G., betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 (RGBl. 197) wurde der § 35 ergänzt; durch die Nov. vom 6. Aug. 1896 (RGBl. 685) erfuhren die §§ 30, 32, 33, 35, 41a, 42b, 44, 53, 56—56c, 57—57b, 60b, 105b, 148 eine Änderung. Das EGBGB. vom 18. Aug. 1896 (RGBl. 604) ließ den § 11 Abs. 2 fortfallen, fügte den § 11a ein und änderte die §§ 107, 108, 110, 113, 131 (jetzt § 127e) und § 133 (jetzt § 127g) und das EG. z. HGB. vom 10. Mai 1897 (RGBl. 437) fügte die §§ 15a, 133f, 148 Ziff. 14 ein. Eine größere Änderung erfolgte sodann durch die Nov. vom 26. Juli 1897 (RGBl. 663), das sog. Handwerkergesetz. Seine Änderungen beziehen sich auf eine völlige Umgestaltung des Tit. VI (Innungen, Zwangsinnungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände), den Tit. VII Abschn. III (Lehrlingswesen, Meistertitel) und den Tit. X (Strafbestimmungen). Die nächste Nov. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 321) enthielt wiederum Änderungen, die sich auf fast alle Titel der GewO. erstreckten; es wurden die §§ 19a, 21a, 41b, 75a, 114a, 133aa, 133ab, 133ac, 139c—139m, 145a eingefügt und die §§ 23, 24, 35, 36, 38, 53, 56, 105e, 119b, 120, 134, 134b, 136, 138a, 145, 146, 146a, 147, 148, 149, 150, 154 geändert. Zuletzt wurde die GewO. (§ 44 Abs. 1) durch die Nov. vom 14. Okt. 1905 (RGBl. 759) abgeändert. Durch RKBek. vom 26. Juli 1900 (RGBl. 87) wurde der Text der GewO. zum zweiten Male redigiert. Zu erwähnen sind noch die RKBek. vom 26. Juli 1881 (RGBl. 251), vom 12. Juli 1882 (RGBl. 123), vom 23. Dez. 1882 (RGBl. 141), vom 12. Juli 1884 (RGBl. 118), vom 31. Jan. 1885 (RGBl. 8), vom 15. Febr. 1886 (RGBl. 28), vom 16. Juni 1886 (RGBl. 204), vom 16. Juli 1888 (RGBl. 218), vom 9. Febr. 1898 (RGBl. 27) und vom 31. Okt. 1899 (RGBl. 644), wodurch auf Grund des § 16 Abs. 3 das Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Anlagen im Abs. 2 a. a. O. erweitert worden ist.

III. **Anwendungsgebiet der GewO.** Dieses fällt keineswegs mit dem Begriffe „Gewerbe“ (s. d.) zusammen, indem entweder Verrichtungen, die begrifflich eine gewerbsmäßige Tätigkeit darstellen, von den Vorschriften der GewO. nicht erfaßt oder nicht gewerbsmäßige Verrichtungen der GewO. ausdrücklich unterstellt sind. Zunächst fallen nach allgemeiner Anschauung nicht unter die GewO. die **Land- und Forstwirtschaft** (Haupt- und Nebenbetriebe), der **Garten- und Weinbau**, die **freien Künste**, mit Ausnahme der **Schauspielunternehmer**, die als gewerbliche Unternehmer anzusehen sind (GewO. § 32; RGZ. 37, 66; 41, 55), die **persönlichen Dienstleistungen höherer Art**, sowie der **Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- usw. Dienst** und der **Gesindedienst**. Die wissenschaftliche Vorbildung schließt aber den Begriff des Gewerbetreibenden nicht aus; ein Architekt oder Ingenieur wird insoweit zum Gewerbetreibenden, als es sich um Leistungen handelt, bei denen ein höheres künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse fehlt (OVG. 25, 365). **Rechtsanwälte** sind keine Gewerbetreibende (OVG. 15, 41 und RGZ. 39, 137; anders RGZ. 55, 167). **Gerichtsvollzieher** sind unmittelbare besoldete Staatsbeamte (OVG. 18, 105); auch soweit sie gewerbsmäßig Auktionen abhalten, finden die Bestimmungen der GewO. auf sie keine Anwendung (KGJ. 18, 214; s. auch Mot. zur Nov. z. GewO. vom 1. Juli 1883, RTDrucks. Nr. 5 S. 26). Die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland, Harlingerland und im Reg.-Bez. Osnabrück sind Beamte (FGG. vom 21. Sept. 1899 Art. 125 — GS. 249). Als **landwirtschaftlich** ist ein Betrieb dann anzusehen, wenn die Landwirtschaft die ausschließliche oder hauptsächliche ökonomische Grundlage bildet, mit andern Worten wenn der Betrieb auf Rechnung des Landwirts mit seinen selbstgewonnenen Rohstoffen stattfindet (RGZ. 1, 265). **Landwirtschaftliche Nebenbetriebe**, welche ausschließlich selbstgewonnene oder nur zeitweise geringe Mengen nicht selbsterzeugter Rohstoffe verarbeiten, fallen nicht unter die GewO., selbst wenn die Verarbeitung fabrikmäßig erfolgt (RGSt. 18, 371; 22, 288; 36, 305; Erl. vom 14. Nov. 1894 — MBl. 218). Eine **Flachsschwingerei**, welche in geschlossenen Räumen unter Anwendung von Maschinenkraft und Beschäftigung einer größeren Zahl von Arbeitern in stetigem Betrieb ist, aber nur den von dem Besitzer auf eigenem Grund und Boden gebauten Flachs verarbeitet, ist ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb (RGSt. 18, 371). Dagegen ist eine **Molkereigenossenschaft** im Sinne des RG. vom 1. Mai 1889, in der die selbstgewonnene Milch der Mitglieder der Genossenschaft verarbeitet wird, eine Fabrik, da die Genossenschaft ein von den einzelnen Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt ist (RGSt. 22, 288). **Eingetragene Genossenschaften, welche Landwirtschaft, z. B. Obstzucht betreiben**, sind als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen. **Gärtnereien**, die sich in der Hauptsache auf die Produktion und den Verkauf selbstgezogener Blumen, Sträucher oder sonstiger gärtnerischer Erzeugnisse beschränken, sind als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen und fallen nicht unter die GewO. Sind aber die feilgebotenen gärtnerischen Erzeugnisse nicht selbstgewonnen, oder findet der Verkauf in einem offenen Laden statt, oder werden die Produkte für den Verkauf bearbeitet (Kranz- und Blumenbindereien), so liegt ein Gewerbebetrieb vor. Bei den **Kunst- und Handelsgärtnereien**, namentlich in Städten, spricht zumeist die Vermutung dafür, daß eines der Merkmale des gewerblichen Gewerbebetriebs vorliegt (Erl. vom 20. Jan. 102 — HMBl. 44 — und vom 17. Mai 1893; KGJ. 22 C 19).

Zu den Gewerben im Sinne der GewO. sind ferner nicht zu rechnen die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt (s. **Haltekinder**), das Unterrichtswesen — dazu gehört auch der Tanzunterricht (Erl. vom 10. Dez. 1880 — MBl. 24) —, die advokatorische und Notariatspraxis, der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen. Bestritten ist die Frage, ob die Reparatur- und Maschinenwerkstätten sowie die Hilfsgewerbe der Eisenbahn (Bahnhofsbuchhandel, Bahnhofsrestaurationen usw.) als Gewerbe im Sinne der GewO. anzusehen seien. Neuerdings neigt die Rechtsprechung dazu, den gesamten Eisenbahnbetrieb mit Werkstätten und Hilfsgewerben der GewO. nicht zu unterstellen (vgl. Erl. vom 18. Febr. 1905 — HMBl. 44). Der Bahnhofsbuchhandel und die Schankwirtschaft werden, soweit sie innerhalb der Bahnsteigsperre betrieben werden, als nicht unter die GewO. fallend angesehen (Erl. vom 25./27. Juli 1905 — MBl. 134, 136). Wegen der Frage, ob der Betrieb von Fähren unter die GewO. fällt, s. **Fähren II**. Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet die GewO. nach § 6 a. a. O. nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Von den Bestimmungen der GewO. gelten danach für das Bergwesen (s. **Bergwerke**) die Vorschriften über Markscheider (s. d.), Sonntagsruhe (s. d. **im Gewerbebetriebe**), Lohnzahlung (s. **Lohn**), Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (s. d.) und von Arbeiterinnen (s. d.) und über die Koalitionsfreiheit. Für die Ausübung der Heilkunde sind maßgebend die Bestimmungen über die Approbation der Ärzte (§§ 29, 40, 53, 54), das Prüfungszeugnis der Hebammen (§§ 30, 40, 53, 54), das Verbot der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch nicht approbierte Personen (§ 56a Abs. 1 Ziff. 1), und über Taxen (§ 80). Hinsichtlich des Verkaufs von Arzneimitteln bestimmt die GewO., daß die Apothekerwaren, die dem freien Verkehr überlassen sind, durch kais. V. bezeichnet werden (§ 6 Abs. 2), ferner regelt sie die Approbation der Apotheker (§§ 29, 40, 53, 54), das Verbot des Feilbietens von Arzneimitteln

im Umherziehen (§ 56 Abs. 2 Ziff. 9), die Taxen (§ 80). Anlangend den Vertrieb der Lotterielose, so kann der Handel mit Lotterielosen untersagt werden (§ 35). Im Umherziehen dürfen Lotterielose oder Anteilscheine auf solche nicht feilgeboten werden (§ 56 Abs. 2 Ziff. 5), das Aufsuchen von Bestellungen auf Lose und das Verlosen von Waren im Umherziehen ist verboten (§ 56a Ziff. 2, § 56c). Endlich können für die Viehzucht zur Abwehr von Seuchen Beschränkungen des Handels im Umherziehen angeordnet werden (§ 56b Abs. 3). Kleineres Vieh ist ein Wochenmarktsartikel (GewO. § 66). Andererseits stellt die GewO. einzelne nicht gewerbsmäßige Betriebe den gewerbsmäßigen Betrieben gleich. So gelten die Vorschriften über die Genehmigung gewerblicher Anlagen (s. Anlagen, gewerbliche) auch für nicht gewerbliche Anlagen, die Vorschriften über gewerbliche Arbeiter (s. Arbeiter I) für Staats- und Kommunalbetriebe, auch wenn sie nur für Bedürfnisse des Staates oder der Kommunen arbeiten (Erl. vom 11. März 1893 — MBl. 112); ferner gelten die Vorschriften über Genehmigung von Dampfkesselanlagen für alle Dampfkessel (s. d.), die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (s. d.) für alle Bauten und die Vorschriften über die Gast- und Schankwirtschaft (s. d.), sowie über offene Verkaufsstellen (s. d.) für Konsum- und andere Vereine.

Gewerbepolizei. Unter G. wird derjenige Zweig der Polizei verstanden, welcher sich auf die Regelung der Ausübung der Gewerbe bezieht. Sie erstreckt sich auf die allgemeinen Grundlagen, auf den stehenden Gewerbebetrieb (s. d.), auf den ambulanten Gewerbebetrieb (s. d.), den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.), den Meß- und Marktverkehr (s. d.), den Erlaß von Taxen (s. d.), die Organisation des Gewerbes, insbesondere des Handwerks (s. Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände), den Arbeiterschutz (s. d.), den Arbeitsvertrag (s. d.), die Lohnzahlung (s. Lohn), das Lehrlingswesen (s. Lehrlinge) und den Meistertitel (s. d.). Die G. wird wahrgenommen durch die Ortspolizeibehörden sowie durch die unteren und höheren Verwaltungsbehörden (s. d.). Zentralinstanz ist der HM., für einige Gewerbe der MdJ. (s. Ministerium des Innern). Zu den Gewerbepolizeibehörden gehören auch die Gewerbeaufsichtsbeamten (s. Gewerbeaufsicht), doch sollen diese nach der Dienstanw. vom 23. März 1892 (MBl. 160) § 8, in der Fassung des Erl. vom 17. Juni 1904 (HMBl. 343), polizeiliche Straffestsetzungen überhaupt nicht, Verfügungen im Verwaltungszwangsverfahren aber nur bei Gefahr im Verzug erlassen.

Gewerberäte. Nach AllerhV., betr. die Errichtung von G., vom 9. Febr. 1849 (GS. 39), abgeändert durch G. vom 15. Mai 1854 (GS. 263), sollte für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis obwaltete, ein G. zur Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebs und zur Beratung und Anregung der zu seiner Förderung geeigneten Einrichtungen mit Genehmigung des HM. errichtet werden. Die G. haben nie eine bemerkenswerte Tätigkeit entfaltet und sind infolge der verminderten Gewerbegesetzgebung und durch Errichtung besonderer Vertretungen für den Handels- und Fabrikstand eingegangen. Der Titel „Gewerberat“ wird den Gewerbeinspektoren verliehen (s. Gewerbeaufsicht).

Gewerbereferendare s. Gewerbeaufsicht, Gewerbeaufsichtsbeamte.

Gewerbescheine sind ihrem Wesen nach Quittungen über die Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen bzw. Bescheinigungen der Steuerfreiheit, während die „Wandergewerbescheine“ Ausweise über die gewerbepolizeiliche Erlaubnis zu diesem Gewerbebetrieb sind (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen IV). Im G. sind anzugeben Person, Art und Gegenstand des Gewerbebetriebs, Anzahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge, Festsetzung der Steuer, Quittung über deren Entrichtung oder Bescheinigung der Steuerfreiheit. Die Ausfertigung erfolgt für das Kalenderjahr durch die Regierung, die des Wandergewerbescheins durch den BezA. G. und Wandergewerbeschein werden verbunden und sind bei Ausübung des Gewerbebetriebs mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen. Eines G., aber keines Wandergewerbescheins bedarf nur, wer rohe, aber nicht selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Obst- und Gartenbaus, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbieten will; dagegen bedarf, wer das Musikergewerbe ohne vorgängige Bestellung nur innerhalb eines Umkreises von 15 km um seinen Wohnort ausüben will, nur des Wandergewerbescheins, nicht auch des G. Im übrigen stimmen Gewerbe- und Wandergewerbescheinpflicht überein (G. vom 3. Juli 1876 — GS. 247 — §§ 6—8, 15, 16; AusfAnw. hierzu vom 27. Aug. 1896 Ziff. 2, 12—14). Vgl. Hausiergewerbe (Besteuerung).

Gewerbeschulen, gewerblicher Unterricht s. Fortbildungsschulen, Fachschulen.

Gewerbeschulräte sind gewerbeschultechnische Räte, die für die Beaufsichtigung der dem HM. unterstehenden Fach- und Fortbildungsschulen bei den Regierungen angestellt werden. Sie haben den Rang in der IV. Klasse der Provinzialbeamten. Ihr Amtsbezirk wird vom HM. bestimmt (AE., betr. die Einsetzung von gewerbeschultechnischen Räten bei den Regierungen, vom 6. Dez. 1899 — GS. 1900, 77). Eine Dienstanweisung ist für die G. noch nicht erlassen.

Gewerbesteuer. I. Begriff. Im weiteren Sinne sind G. alle den Gewerbetreibenden mit Rücksicht auf den Gewerbebetrieb und nach dem Ertrage, dem Anlage- und Betriebskapital oder andern Merkmalen des Betriebes auferlegten direkten (Real-, Objekt-, Ertrag-) Steuern. In diesem weiteren Sinne gehören also in Preußen zur G. die der stehenden Gewerbe, die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Eisenbahnabgabe, die

Wanderlager- und die Warenhaussteuer. Vgl. Hausiergewerbe (Besteuerung), Eisenbahnabgabe, Wanderlagersteuer, Warenhaussteuer. Im engeren, von der preuß. Gesetzgebung akzeptierten Sinne, in dem sich dieser Artikel mit der G. befaßt, versteht man hierunter nur die allgemeine G. von den stehenden Gewerben.

II. Geschichte. In Preußen führte das Edikt über Einführung einer allgemeinen G. vom 2. Nov. 1810 (GS. 79) eine in Form der Einlösung eines Gewerbescheins zu entrichtende G. ein, der aber nicht nur die Gewerbetreibenden, sondern auch Pächter, landwirtschaftliche und gewerbliche Beamte, Hausoffizianten und die sog. liberalen Berufe unterlagen. Umgekehrt beschränkte sich die an deren Stelle tretende G. nach dem G. vom 30. Mai 1820 (GS. 147) auf gewisse Gewerbsarten, die „für vorzüglich gewinnreich geachtet wurden", oder zu denen „verhältnismäßig gegen den Bedarf ein besonders starker Andrang besteht" (Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 189). Die Besteuerung erfolgte in nach der Art des Gewerbes unterschiedenen, mit Buchstaben bezeichneten Klassen: A. Handel mit kaufmännischen Rechten, B. Handel ohne solche, C. Gast-, Schank- und Speisewirtschaft sowie gewerbsmäßiges Vermieten möblierter Zimmer, D. Bäckerei, E. Fleischerei, F. Brauerei, G. Brennerei, H. Handwerk, I. Müllerei, K. Schiffahrt, Fuhrwerks- und Pferdeverleihgewerbe, L. Hausiergewerbe. In den Klassen A—E ist die Steuer ceteris paribus verschieden hoch je nach dem Betriebsort: die Betriebsorte werden nämlich nach ihrer Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit in vier Abteilungen eingeteilt. In den Klassen A—C, H und bei D und E in den beiden untersten dieser Abteilungen (III und IV) haben in jeder Klasse die Gewerbetreibenden eines Orts, in Abteilung IV jedes Kreises soviel Mal einen gesetzlich bestimmten Mittelsatz aufzubringen, als ihre Zahl beträgt; diese „Steuersumme" wird — in den Klassen A, C, D und E, nach Anordnung der Regierung auch in B und H, unter Mitwirkung von Abgeordneten den Steuerpflichtigen — nach dem Gewerbsumfang unter Innehaltung bestimmter Minimalsätze und Abstufungen auf die einzelnen Pflichtigen verteilt. In Orten der beiden ersten Abteilungen haben die Steuerpflichtigen der Klassen D und E als Steuersumme einen gewissen Pfennigbetrag, multipliziert mit der Bevölkerungszahl, aufzubringen und diese Summe wird nach dem Geschäftsumfang verteilt. Bei F und G bildet der Malz- bzw. Schrotverbrauch das Merkmal der Besteuerung, bei I Bauart, Zahl der Mahlgänge, Stampfen und Sägegatter, bei K Tragfähigkeit der Schiffe und Zahl der Pferde. Das G. vom 30. Mai 1820 hat, durch eine Reihe von Novellen geändert, bis zum GewStG. vom 24. Juni 1891 die Grundlage der Gewerbebesteuerung gebildet. Die Novellen, die sich überwiegend in der Richtung einer Zurückdrängung der Gewerbsarten als Merkmal der Klasseneinteilung zugunsten des Gewerbsumfangs und einer Minderung des Einflusses des Betriebsorts auf die Höhe der Steuer bewegten, waren folgende: 1. KabO. vom 9. Jan. 1823 (GS. 16) befreit den Bergbau-, Hütten- und Hammerwerksbetrieb von der G.; 2. KabO. vom 10. Jan. 1824 (v. Kamptz 8, 48) befreit mit Rücksicht auf die Maischraumsteuer die Brennerei von der G.; 3. KabO. vom 1. Mai 1824 (GS. 121) ermäßigt die Steuer der Kahn- und Lichterschiffer; 4. KabO. vom 11. Juni 1826 (GS. 61) und 3. Mai 1828 (GS. 64) unterwerfen Apotheken, Kommissions- und Leihgeschäfte, Versicherungs- und andere Erwerbsgesellschaften der G. vom Handel; 5. G. vom 19. Juli 1861 (GS. 697) ersetzt neben unerheblichen Änderungen die Klassen A und B durch die drei nach dem Geschäftsumfang unterschiedenen Klassen A I, A II und B und für A I die Einteilung der Betriebsorte in vier Abteilungen durch eine solche der Reg.-Bez. in zwei Abteilungen sowie in dieser Klasse die Kontingentierung nach Mittelsätzen für den einzelnen Ort bzw. Kreis durch eine solche für den ganzen Reg.-Bez.; 6. G. vom 20. März 1872 (GS. 285) verweist unter Auflassung der Klasse I die Müllerei je nach dem Betriebsumfang in die Klassen A I, A II oder H; 7. G. vom 5. Juni 1874 (GS. 219) hebt die Klassen D, E und F auf und verweist je nach dem Betriebsumfang die Bäcker, Fleischer und Brauer in die drei Handelsklassen A I, A II und B; 8. G. vom 3. Juli 1876 (GS. 427) löst die Hausiersteuer aus der Verbindung mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes und regelt das Strafverfahren neu. So bestanden nach dem Erlaß des letztgenannten Gesetzes nur noch die Klassen A I, A II, B, C, H und K. Von diesen brachten im letzten Jahre (1892/93) vor Inkrafttreten des GewStG. vom 24. Juni 1891 auf A I 2027790, A II 6007137, B 5014950, C 3273738, H 2059377 und K 539206 M. Die G. nach dem G. vom 30. Mai 1820 und seinen Novellen genügte je länger um so weniger den an eine gerechte Steuer zu stellenden Anforderungen. Die Vielgestaltigkeit der Gewerbe infolge der Entwicklung des gewerblichen Lebens führte zu immer größerer Verschwommenheit und Unklarheit der Klassengrenzen, infolge der Verkehrsentwicklung wirkte die Einteilung der Betriebsorte in Abteilungen ungerecht, die Kontingentierung nach Mittelsätzen hinderte eine derjenigen der kleineren entsprechende Besteuerung der Großbetriebe und machte die Höhe der ganzen Besteuerung von den zufälligen Mischungsverhältnissen von größern, mittlern und kleinern Betrieben in den einzelnen Veranlagungsbezirken der nach Mittelsätzen steuernden Klassen abhängig. Daher wurde, obwohl der FM. Miquel von vornherein die tunlichst baldige Ausscheidung wie der Grund- und Gebäude-, so auch der Gewerbesteuer aus dem Staatssteuersystem ins Auge gefaßt hatte, trotzdem die Reform der G. gleichzeitig mit der der Einkommensteuer in Angriff genommen und gleichzeitig mit dem EinkStG. das GewStG. vom 24. Juni 1891 (GS. 205) erlassen, das zuerst für 1893/94 zur Anwendung kam. Demnächst ist die G. mit der Grund- und Gebäudesteuer durch das G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli

1893 vom 1. April 1895 ab der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt, wird aber wie jene für die Kommunalbesteuerung weiter veranlagt, und zwar unter Ausdehnung der Veranlagung auf die nach GewStG. steuerfreien, aber nach § 28 KAG. steuerpflichtigen Gewerbebetriebe (vgl. Aufhebung direkter Staatssteuern). Zu dem GewStG. hat der FM. eine in ihrer jetzt geltenden Fassung vom 4. Nov. 1895 datierende Ausführungsanweisung erlassen. Wegen der besonderen G. in den Hohenzollernschen Landen s. d.

III. Die G. nach dem G. vom 24. Juni 1891 charakterisiert sich gegenüber der früheren insbesondere dadurch, daß die Art des Gewerbebetriebes als Merkmal der Steuerpflicht und der Klasseneinteilung — abgesehen von der Betriebssteuer der Gastwirtschaft usw., worüber der besondere Artikel zu vergleichen ist — vollständig fallen gelassen und durch die Höhe des Ertrages und des Anlage- und Betriebskapitals ersetzt ist, daß die Berücksichtigung der Betriebsorte beseitigt ist und sich die Steuer innerhalb der Steuerklasse lediglich nach dem Ertrage richtet, wobei auch auf die Besteuerung nach Mittelsätzen insoweit verzichtet ist, als sie eine angemessene Besteuerung der Großbetriebe hindern, und sie insoweit modifiziert ist, als sie zu einer Überbürdung der schwächeren Steuerkräfte führen würde, und daß endlich jeder Steuerpflichtige nur einmal, nach Maßgabe seiner sämtlichen Betriebe, besteuert wird.

A. Gegenstand der Besteuerung. Der Steuer unterliegen — und zwar vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalendervierteljahrs bis zum Ende desjenigen, in dem der Betrieb abgemeldet und tatsächlich eingestellt ist (§ 33 des G.; AusfAnw. 13, 47) — alle in Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und Helgolands, betriebenen stehenden, d. h. nicht dem Hausiergewerbe (s. d.) zuzurechnenden Gewerbe, sofern ihr Ertrag im letzten Jahre 1500 oder ihr Anlage- und Betriebskapital 3000 M. erreicht (§§ 1, 7 des G.; AusfAnw. Art. 1). „Gewerbe" ist nach OVG. 33, 81; OVGSt. 3, S. 320, 351; 4, 323; 7, 421 eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung als Hauptzweck unternommene selbständige, berufsmäßige und erlaubte Arbeitstätigkeit, welche sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Gewerbliche Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb Preußens — bzw. in Hohenzollern oder auf Helgoland — haben, sind steuerpflichtig, wenn sie in Preußen durch Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten oder in sonstiger Weise stehende Betriebe unterhalten, und nur nach Maßgabe dieser; diese Bestimmung deckt sich inhaltlich mit den Vorschriften zur Vermeidung staatlicher Doppelbesteuerung, unterscheidet aber nicht zwischen den anderen deutschen Bundesstaaten und dem Reichsausland (vgl. die Artikel Doppelbesteuerung II, Betriebsstätten). Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb Preußens haben, müssen auf Verlangen der Steuerbehörde einen in Preußen wohnhaften Vertreter bestellen (GewStG. § 2; AusfAnw. Art. 3, 19). Befreit von der G. sind (GewStG. §§ 3—5; AusfAnw. Art. 4—10; KAG. § 28): 1. das Deutsche Reich; 2. landschaftliche Kreditverbände und öffentliche Versicherungsanstalten; 3. die Kommunalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen: a) zu gemeinnützigen Zwecken dienender Geld- und Kreditanstalten (Sparkassen, Landeskreditkassen, Landeskulturrentenbanken, Bezirks- und Provinzialhilfs- und Darlehnskassen usw.), b) Kanalisations- und Wasserwerke, letztere jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt, c) Schlachthäuser und Viehhöfe, d) Markthallen, e) Volksbäder, f) Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken, g) auf Grund besonderer Bewilligung des FM., die dieser auf Antrag auszusprechen ermächtigt, bei Ertraglosigkeit des Betriebes aber verpflichtet ist, auch wegen anderer im öffentlichen Interesse unternommener gewerblichen Unternehmungen; 4. auf Grund in dessen Ermessen gestellter Entschließung dieses Ministers Unternehmungen anderer Korporationen, Vereine und Personen, welche nur wohltätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß eines Gewinns für die Unternehmer verfolgen (z. B. Volksküchen, Kaffeeschänken, Volksbibliotheken u. dgl.); 5. die Land- und Forstwirtschaft mit ihren Nebenzweigen (Viehzucht, Jagd usw.), jedoch mit Ausschluß der Kunst- und Handelsgärtnerei, der gewerbsmäßigen Viehhaltung von erkauftem Futter zum Zwecke der Mästung des Viehes behufs Verkaufs oder des Milchhandels, Futter, der gewerbsmäßigen Pachtung der Milchnutzung einer Herde, des Obstes eines Gartens und ähnlicher Nutzungen, dagegen einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, die im Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt; 6. der Handel außerpreuß. Gewerbetreibender auf Messen und Jahrmärkten oder mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten; 7. der Betrieb der Staats- und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Eisenbahnen; 8. die Ausübung amtlicher Berufe, der Kunst, wissenschaftlicher, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, insbesondere als Arzt, Rechtsanwalt, vereideter Land- und Feldmesser oder als Markscheider; 9. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie a) satzungsgemäß und tatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken, d. h. nach OVGSt. 7, 236 diejenigen Geschäfte, welche nach dem Gegenstande des Unternehmens mit den Mitgliedern behufs Befriedigung von deren Bedürfnis an Geld usw. abgeschlossen werden sollen, regelmäßig und gewerbsmäßig auch wirklich nur mit den Mitgliedern abschließen, und gleichzeitig b) keinen Gewinn unter Mitglieder verteilen, c) im Falle der Auflösung eine Verteilung des aus dem Gewinn angesammelten Vermögens unter die Mitglieder ausschließen. Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen jedoch stets der

G., weil eine praesumtio juris et de jure dafür besteht, daß in solchen Fällen der Bedingung zu a nicht genügt wird. Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer sind unter denselben Voraussetzungen gewerbesteuerpflichtig, unter denen auch der gleiche Betrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse steuerpflichtig sein würde (GewStG. §§ 3—5; AusfAnw. Art. 4—11). Die Gewerbesteuerfreiheit des preuß. Staats, der Reichsbank, der landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien, des Bergbaus und der Ausbeutung von Torfstichen, Sand- usw. Gruben und Stein- usw. Brüchen (GewStG. § 3 Ziff. 1, 2; § 4 Ziff. 2—4) ist den Gemeinden gegenüber durch § 28 Ziff. 2 KAG. aufgehoben, besteht aber gegenüber den Kreisen und Provinzen bis zum Inkrafttreten des neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (s. Kreisabgaben) fort (OVG. 35, 15; 40, 7).

B. Steuerklassen und Steuergesellschaften. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen: es sind zu besteuern Betriebe mit Ertrag von mindestens 50 000 M. oder Anlage- und Betriebskapital von mindestens 1 000 000 M. in Klasse I, mit Ertrag von 20 000 bis ausschl. 50 000 M. oder Anlage- und Betriebskapital von 150 000 bis ausschl. 1 000 000 M. in Klasse II, mit Ertrag von 4000 bis ausschl. 20 000 M. oder Anlage- und Betriebskapital von 30 000 bis ausschl. 150 000 M. in Klasse III, mit Ertrag von 1500 bis ausschl. 4000 M. oder Anlage- und Betriebskapital von 3000 bis ausschl. 30 000 M. in Klasse IV. Jedoch werden, sofern es sich nicht um steuerpflichtige Konsumvereine und Konsumanstalten handelt, Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Klassen I—III lediglich durch die Höhe ihres Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, ohne Rücksicht auf diese auf ihren Antrag in die ihrem Ertrage entsprechende Klasse versetzt, wenn der Ertrag zwei Jahre lang die Grenze der Klasse, in die sie nach dem Anlage- und Betriebskapital gehören, nicht erreicht hat (G. §§ 6, 8; AusfAnw. Art. 15).

Die Bildung von Steuergesellschaften erfolgt nur in den Klassen II—IV, und zwar für jeden Veranlagungsbezirk (s. u. unter E). Für jede Steuergesellschaft wird das Veranlagungssoll (die „Steuersumme") gebildet durch das Produkt aus dem gesetzlichen Mittelsatz (s. unter D) und der Zahl ihrer Mitglieder, abzüglich bzw. zusätzlich des durch die Rechtsmittelentscheidungen verursachten Zu- bzw. Abgangs gegen die vorjährige Steuersumme und abgerundet auf den nächsten durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag. Kann jedoch diese Steuersumme nicht verteilt werden, ohne die Mitglieder mit Steuersätzen über 1% des Ertrages zu belegen, so hat sie der FM. für das betreffende Steuerjahr entsprechend herabzusetzen (G. §§ 13, 15 Ziff. 3; AusfAnw. Art. 15).

C. Maßstab der Besteuerung. Den Maßstab der Einreihung in die Steuerklassen bilden, wie erwähnt, Ertrag und Anlage- und Betriebskapital, den der Steuerverteilung innerhalb der Klasse nur der Ertrag mit der Maßgabe, daß Steuerpflichtige, deren Ertrag die Klassengrenze überhaupt nicht erreicht, mit dem niedrigsten für die Klasse zulässigen Steuersatz zu belegen sind. Ertrag ist der Inbegriff der durch den Gewerbebetrieb hervorgebrachten Geldwerte abzüglich der zur Erzielung tatsächlich aufgewendeten Betriebskosten und der einer angemessenen Berücksichtigung der Wertsverminderung entsprechenden Abschreibungen (vgl. Abschreibungen). Aus den Betriebseinnahmen bestrittene Ausgaben zu Verbesserungen und Geschäftserweiterungen sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen sind dem Ertrage zuzurechnen; Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital und für Schulden zur Anlage, Erweiterung oder Verbesserung des Geschäfts oder zur Verstärkung des Betriebskapitals sind nicht abzugsfähig. Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt sämtliche dem Gewerbebetriebe dauernd — nicht auch wie nach ErgStG. nur vorübergehend — unmittelbar oder mittelbar gewidmeten Werte, mögen sie dem Gewerbetreibenden oder einem Dritten gehören; nicht zu ihm gehören daher der Regel nach Geldmittel aus Kontokorrent und Depositen, aufgenommene Darlehen nur, wenn die Kontrahenten beabsichtigen, hierdurch das Anlage- und Betriebskapital dauernd zu verstärken. Maßgebend ist der Ertrag des letzten Vorjahrs und der mittlere Stand des Anlage- und Betriebskapitals in diesem Jahre; besteht der Betrieb noch nicht ein Jahr lang in wesentlicher Gleichartigkeit, so ist Ertrag und Betriebskapital nach dem Anhalt zur Zeit der Veranlagung zu schätzen. Der „Wert" des Anlage- und Betriebskapitals ist der „gemeine" im Sinne des ErgStG. (§§ 22—24 des G.; AusfAnw. Art. 16—18; OVGSt. 3 S. 234, 411; 4, 359; 7, 107 ff.; 3, 316 ff.; 9, 431; 8, 426).

D. Höhe der Steuer. In Klasse I beträgt die Steuer 1% des Ertrages mit der Maßgabe, daß sie bei einem Ertrage von 50 000 bis 54 800 M. (ausschließlich) 524 M. beträgt, für höhere, in Stufen von je 4800 M. steigende Erträge um je 48 M. steigt, für Erträge unter 50 000 M. aber niedrigere Steuersätze bis herab zu 300 M. anzuwenden sind (§ 9 des G.; AusfAnw. Art. 15). In den Klassen II, III u. IV sind die Mittelsätze beziehentlich 300, 80 und 16 M., das sind von dem mittlern in die Klasse fallenden Ertrage (35 000, 12 000 und 2750 M.) beziehentlich 0,86, 0,67 und 0,58%. Die zulässigen Steuersätze bewegen sich in Klasse II zwischen 156 und 480 M., und zwar von 156—192 M. in Abstufungen von je 12, dann in solchen von je 36 M., in III zwischen 32 und 192 M., und zwar von 32—40 M. in Abstufungen von je 4, dann bis 96 M. in solchen von je 8, und von 96—192 M. in solchen von je 12 M., in IV zwischen 4 und 36 M. in Abstufungen von je 4 M. Von den hiernach zulässigen Steuersätzen ist, sofern nicht die Steuersumme auch mit niedrigeren Sätzen zu decken ist, auf jeden Steuerpflichtigen derjenige zu veranlagen, der 1% des Ertrages

am nächsten kommt, ohne diesen Prozentsatz zu überschreiten; Steuerpflichtige, deren Ertrag die Klassengrenze nicht erreicht, sind zum niedrigsten Steuersatz der betreffenden Klasse zu veranlagen (§§ 14, 15 Ziff. 2 des G.; AusfAnw. Art. 15; OVGSt. 3 S. 214, 227).

E. Veranlagung. a) Sämtliche Gewerbebetriebe derselben Person werden in dem Veranlagungsbezirk, in dem die Geschäftsleitung ihren Sitz hat, als ein Gewerbe veranlagt, Gewerbe, die von mehreren Personen oder von Gesellschaften betrieben werden, wie solche einzelner physischer Personen, Gewerbe der von ihrem Ehemann nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau mit dessen Gewerbe. Getrennt von den anderen Gewerben derselben Person zu veranlagen sind nur Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer (§§ 17—20 des G.; AusfAnw. Art. 2, 12 u. 30). Unterhält ein im Geltungsbereich des GewStG. seinen Sitz habendes Unternehmen außerhalb desselben einen stehenden Betrieb, so wird es nur nach Maßgabe seines inländischen Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals besteuert, jedoch unter Inanspruchnahme von 1/10 des Ertrages für die Geschäftsleitung im voraus (§ 21 des G.; AusfAnw. Art. 3; OVGSt. 10, 211 ff.).

b) Veranlagungsbezirke bilden in Klasse I die Provinzen und die Stadt Berlin, in II die Regierungsbezirke, in III und IV die Kreise; doch kann der FM. innerhalb der Provinz für I, innerhalb des Regierungsbezirks für II und innerhalb des Kreises für III u. IV mehrere Veranlagungsbezirke bilden und andererseits für III u. IV mehrere Kreise zu einem Veranlagungsbezirk vereinigen (§§ 10—12 des G.; AusfAnw. Art. 20).

c) Die Veranlagung erfolgt für je ein Rechnungsjahr durch den für jede Klasse jedes Veranlagungsbezirks gebildeten Steuerausschuß; die Mitglieder desselben, deren Zahl der FM. bestimmt, aber in Klasse I mindestens sechs betragen muß, werden in den Klassen II—IV sämtlich von den Steuerpflichtigen auf drei Jahre gewählt, während in Klasse I ein Drittel vom FM. ernannt wird. Der Vorsitzende wird in allen Klassen ernannt, für III und IV in der Regel der Vorsitzende der Einkommensteuerveranlagungskommission. Die Ausschüsse sind zur Veranlagung im letzten Vierteljahr vor dem Beginn des Steuerjahrs in folgender Reihenfolge der Klassen zu berufen: II, III, IV, I (§§ 10, 15, 24 des G.; AusfAnw. Art. 31, 32, 35).

d) Der Vorbereitung der Veranlagung dient 1. die An- und Abmeldung der Gewerbe (s. d.); 2. die Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Angabe der Art des Betriebes und der Klasse, in die ihr Ertrag und ihr Anlage- und Betriebskapital gehören (vgl. Anmeldung (steuerliche) I B; 3. die Verpflichtung aller zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen, in der Zeit vom 15.—30. Sept. jeden Jahres ihre Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und hierauf bezüglichen Beschlüsse der Bezirksregierung einzureichen; 4. die Erkundigungen und gutachtlichen Äußerungen der Gemeinde-(Guts-)vorstände; 5. die Einziehung von Nachrichten durch den Ausschußvorsitzenden, der auch berechtigt ist, a) mit dem Steuerpflichtigen persönlich zu verhandeln, b) die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte während der Arbeitsstunden zu besichtigen oder besichtigen zu lassen, aber ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen nur durch Staatsbeamte, c) soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen, alle die Gewerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden usw. sämtlicher Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere also auch die Akten, betr. die Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung einschließlich der Steuererklärungen, nicht aber gegen den Willen des Gewerbetreibenden auch dessen Geschäftsbücher, einzusehen (§§ 52—56, 58, 28, 25, 27 des G.; AusfAnw. Art. 22—29; FMBek. vom 1. Juli 1892).

e) Die Veranlagung selbst beginnt mit der Aufstellung der namentlichen Nachweisung durch den Ausschußvorsitzenden; in diese sind aufzunehmen a) in Klasse I alle zurzeit in dieser veranlagten Steuerpflichtigen mit Ausnahme derjenigen, deren Überweisung in eine niedrigere Klasse als gerechtfertigt dargetan ist, ferner diejenigen in andern Klassen Veranlagten, die der Vorsitzende von I oder derjenige der andern Klasse als zur Veranlagung in I geeignet erachtet; b) in den übrigen Klassen alle diejenigen, die nach Ansicht des Vorsitzenden in der betreffenden Klasse zu veranlagen sind, jedoch nachdem durch Benehmen mit den Vorsitzenden anderer Klassen festgestellt ist, daß sie nicht auch in die Nachweisungen dieser aufgenommen sind; Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden darüber, in welche Nachweisung ein Steuerpflichtiger aufzunehmen sei, entscheidet die Regierung. — Die weitere Veranlagung gestaltet sich verschieden einerseits in Klasse I, andererseits in II—IV. In Klasse I schreitet der Ausschuß sofort zur Festsetzung der Steuersätze auf Grund der vom Vorsitzenden gemachten Vorschläge; erachtet der Ausschuß einen Steuerpflichtigen zur Veranlagung in I nicht geeignet, so beschließt er Überweisung in die niedrigere Klasse; sowohl hiergegen wie gegen seines Erachtens unzutreffende Steuerfestsetzungsbeschlüsse des Ausschusses steht dem Vorsitzenden die Berufung an die Regierung zu (s. Berufung in steuerlichen Angelegenheiten). In den Klassen II—IV stellt der Ausschuß zunächst die namentliche Nachweisung fest, indem er darüber beschließt, welche Gewerbetreibenden in dieselbe etwa noch aufzunehmen und welche vom Vorsitzenden aufgenommene zu streichen sind; dabei ist er aber nicht berechtigt, einerseits Steuerpflichtige, die von dem Vorsitzenden von I bereits übernommen oder von dem Steuerausschuß einer anderen höhern Klasse in die bereits festgestellte Nachweisung aufgenommen sind, in die seinige aufzunehmen, andererseits die Aufnahme solcher abzulehnen, die ihm aus einer höhern Klasse überwiesen sind. Gegen die Feststellung der namentlichen Nachweisung

in den Klassen II—IV steht dem Vorsitzenden Berufung an die Regierung zu (s. Berufung in steuerlichen Angelegenheiten). Die Feststellung der Nachweisung und danach die Berechnung und Verteilung der Steuersumme erfolgt aber, ohne die Entscheidung auf die Berufungen abzuwarten, nach den Beschlüssen des Ausschusses. An der Steuerverteilung braucht der Vorsitzende oder dessen ernannter Stellvertreter nicht teilzunehmen; in diesem Falle wählen die Abgeordneten aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Steuerausschüsse sämtlicher Klassen haben nicht nur dieselben Befugnisse zu Ermittlungen wie der Vorsitzende, sondern auch in demselben Umfange wie die Einkommensteuerveranlagungskommissionen das Recht der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 25—27, 29, 30 des G.; AusfAnw. Art. 31—38. Vgl. Steuerveranlagung).

f) Nach beendeter Veranlagung fertigt der Vorsitzende für jede Gemeinde, in der veranlagte Betriebe ihren Sitz haben, hinsichtlich dieser Auszüge aus den namentlichen Nachweisungen (Steuerlisten), und der Vorsitzende der Klasse IV bildet durch Vereinigung der ihm zugehenden Steuerlisten für die einzelnen Klassen die Gewerbesteuerrollen der einzelnen Gemeinden. Dieselben werden dem Gemeindevorstand zugesandt und von diesem während einer Woche ausgelegt. Die Steuerpflichtigen werden von ihrer Veranlagung durch den Ausschußvorsitzenden mittels verschlossener Steuerzuschriften, die durch den Gemeindevorstand zuzustellen sind, benachrichtigt (§§ 31, 32 des G.; AusfAnw. Art. 39, 40).

F. Zerlegung der Steuersätze. Erstreckt sich der Gewerbebetrieb oder erstrecken sich die einheitlich veranlagten mehreren Gewerbebetriebe eines Steuerpflichtigen auf mehrere Gemeinde(Guts-)bezirke, d. h. werden sie fortgesetzt und dauernd in diesen ausgeübt (OVGSt. 4, 383 ff.), so hat der Steuerausschuß, regelmäßig im unmittelbaren Anschluß an die Veranlagung, den einheitlich festgestellten Steuersatz behufs der Kommunalbesteuerung nach den in den einzelnen Betriebsorten erzielten Erträgen, wenn aber der Steuerpflichtige aus der Gesamtheit seiner Betriebe überhaupt keinen Ertrag erzielt hat, nach dem Anlage- und Betriebskapital auf die einzelnen Betriebsorte zu verteilen (s. Betriebsstätten); ist zwar ein Gesamtertrag, an einzelnen Betriebsorten aber Verlust erzielt, so erfolgt die Zerlegung gleichwohl nach dem Ertrage und fallen daher die Orte mit Verlust bei der Verteilung aus. Der Ausschußvorsitzende trägt die Teilbeträge in die Steuerlisten ein, stellt den Zerlegungsbeschluß den Gemeinden und ebenso — wenn angängig, in der Steuerzuschrift — dem Steuerpflichtigen zu (§ 38 des G.; KAG. § 38; AusfAnw. z. GewStG. Art. 53; OVGSt. 3, 421 ff.; 4 S. 294, 399 ff.; 6, 378).

G. Rechtsmittel. Dem Steuerpflichtigen stehen zu 1. gegen die Veranlagung Einspruch beim Steuerausschuß, gegen die Einspruchsentscheidung Berufung an die Bezirksregierung und gegen die Berufungsentscheidung Beschwerde an das OVG.; 2. gegen die Zerlegung des Steuersatzes die beiden letzten Rechtsmittel. Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind in den Klassen II—IV auch dann gerechtfertigt, wenn die Verteilung der Steuersumme zwar nach dem Ertragsverhältnis erfolgt ist, der Steuersatz des einzelnen aber 1% des Ertrages übersteigt, es sei denn, daß der Steuerpflichtige in der betreffenden Klasse nur wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals veranlagt ist. Der Vorsitzende des Steuerausschusses hat das Recht der Berufung an die Regierung 1. in Klasse I gegen die Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen bzw. die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme eines Steuerpflichtigen in die Klasse durch den Ausschuß; 2. in den Klassen II—IV gegen die Feststellung der namentlichen Nachweisung. Der Steuerausschuß hat nur in den Klassen II—IV das Recht der Beschwerde an den FM. gegen die Entscheidung der Regierung auf die Berufung seines Vorsitzenden gegen die Feststellung der namentlichen Nachweisung. Endlich steht den beteiligten Gemeinden gegen die Beschlüsse der Ausschüsse wegen Zerlegung oder Nichtzerlegung der Steuersätze, wie dem Steuerpflichtigen, Berufung und Beschwerde zu (§§ 35—37, 29, 30, 38 des G.; AusfAnw. Art. 27, 42, 44, 45, 48, 33, 35, 53). Vgl. Einspruch in Steuerangelegenheiten, Berufung in steuerlichen Angelegenheiten, Beschwerde bei direkten Steuern I, II 2.

H. Die Ermächtigung zum Erlasse und zur Ermäßigung veranlagter Steuerbeträge ist seit 1. April 1895 auf die Gemeinden übergegangen (G., betr. Aufhebung direkter Staatssteuern, § 11 Abs. 2; GewStG. §§ 44, 45).

I. Wegen der Ab- und Zugänge vgl. die besonderen Artikel, desgleichen

K. wegen der Betriebssteuer.

L. Strafbar sind 1. unterlassene oder verspätete Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes; 2. Nichterfüllung der sonstigen Verpflichtungen des Steuerpflichtigen zu Auskünften oder zur Gestattung einer Besichtigung seiner Anlagen usw. sowie wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben in diesen Auskünften (vg. oben E d); 3. unbefugte Offenbarung der Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse oder der Geschäftsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch der Gewerbesteuererklärungen und der Verhandlungen über diese durch die bei der Veranlagung beteiligten Beamten und Mitglieder der Steuerausschüsse (§§ 70—72 des G.; AusfAnw. Art. 51). Vgl. Steuerhinterziehungen und Steuerstrafen und Nachsteuer.

IV. Die Ergebnisse der G. nach dem G. vom 24. Juni 1891. Nach der ersten Veranlagung für 1893/94 betrug das Veranlagungssoll 19950910 M., die Zahl der Steuerpflichtigen 438940. Nach der Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen durch § 28 KAG. waren für 1895/96 die entsprechenden Zahlen 21860364 M. und 464031, und für 1905 34965520 M. und 600079. Auf die einzelnen Steuerklassen entfielen, und zwar auf:

Kl.	im Jahr	Steuerpflichtige	% der Gesamtzahl	Veranlagungssoll	%
I	1893/94	3 389	0,8	5 932 682	29,7
	1895/96	3 973	0,9	7 315 716	33,5
	1905	7 418	1,8	15 858 680	45,4
II	1893/94	8 854	2,0	2 595 684	13,0
	1895/96	8 901	1,9	2 616 342	12,0
	1905	11 571	1,9	3 518 916	10,1
III	1893/94	72 897	16,6	5 758 568	28,9
	1895/96	74 385	16,0	5 899 464	27,0
	1905	96 770	16,1	7 805 016	22,3
IV	1893/94	353 800	80,6	5 663 976	28,4
	1895/96	376 772	81,2	6 028 842	27,5
	1905	484 325	80,7	7 782 908	22,2

Auf Städte und plattes Land verteilten sich 1893/94 und 1895/96 a) Steuerpflichtige und b) Veranlagungssoll folgendermaßen:

Kl.		1893/94 a)	1893/94 b)		1895/96 a)	1895/96 b)	
I	Städte	2 870	5 123 078	M.	3 261	6 018 171	M.
	pl. Land	519	809 604	„	712	1 297 545	„
II	Städte	7 682	2 268 072	„	7 693	2 279 308	„
	pl. Land	1 172	327 612	„	1 208	337 084	„
III	Städte	63 173	5 020 212	„	63 581	5 061 133	„
	pl. Land	9 724	788 356	„	10 804	838 331	„
IV	Städte	250 578	4 148 444	„	262 236	4 334 323	„
	pl. Land	103 222	1 515 532	„	114 536	1 694 519	„

Gewerbesteuer in den Hohenzollernschen Landen. In den Hohenzoll. Landen beruht die Gewerbesteuer wie alle übrigen bis zum 1. April 1901 bestandenen direkten Staatssteuern auf dem durch G. vom 22. Febr. 1867 (GS. 269) auf Hechingen ausgedehnten Sigmaring. G. über die Normen der direkten Besteuerung vom 3. Aug. 1834 (SigmGS. 4, 93), das später in einigen Punkten, im wesentlichen nur hinsichtlich der Steuersätze, durch G. vom 25. März 1875 (GS. 181) abgeändert ist. Durch das G. vom 2. Juli 1900 (GS. 252) ist die Gewerbesteuer wie die übrigen Ertragsteuern der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt unter Fortführung ihrer Veranlagung für die Zwecke der Kommunalbesteuerung (vgl. Aufhebung direkter Staatssteuern). Die Hohenzollernsche Gewerbesteuer bemißt sich nach dem Steuerkapital, d. h. der Kapitalisierung des Arbeitsverdienstes und des Ertrages des Anlage- und Betriebskapitals. Doch findet eine ziffernmäßige Feststellung des Steuerkapitals nicht statt, sondern nur eine Klassifizierung. Es werden vier Hauptabteilungen unterschieden: a) Handwerker, b) Handlungen und Fabriken, c) Mühlen- und andere Werke, d) Wirtschaftsgewerbe, und zwar α. Wirtschaftsgewerbe im engeren Sinne, β. Getränkefabriken. Für jede Abteilung ist eine Klassentafel aufgestellt, die innerhalb der einzelnen Klassen noch Abstufen enthält und für jede Abstufung das Steuerkapital festsetzt. Die Einreihung in die Klassen und Abstufungen erfolgt nach einer Reihe verschiedenartiger, den Ertrag beeinflussender Merkmale. Die Steuer beträgt 0,017 % des Steuerkapitals. Das Steuerkapital ist zu fatieren. Eine allgemeine Steuerveranlagung findet alle sechs Jahre statt.

Gewerbesteuern (kommunale) und Steuerordnungen s. Gemeindegewerbesteuer.

Gewerbeunfallversicherung. Unter G. wird die Unfallversicherung verstanden, soweit sie durch das GUVG. (RGBl. 1900, 585) geregelt ist. Sie ist zuerst eingeführt durch UVG. vom 6. Juli 1884 (RGBl. 69), das durch G. über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (RGBl. 159) ergänzt wurde. Im einzelnen fallen unter die G. Bergwerke (s. d.), Salinen (s. d.), Aufbereitungsanstalten (s. d.), Steinbrüche, Gräbereien (Gruben) [s. Brüche], Werften (s. d.), Bauhöfe (s. d.), Fabriken (s. d.), gewerbliche Brauereien und Hüttenwerke (s. Metalle) und Bauten aller Art (s. d.), Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erstrecken, das Schornsteinfeger- (s. Bezirksschornsteinfeger), Fensterputzer- und Fleischergewerbe (s. d.), der gesamte Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, der gewerbsmäßige Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, der Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei), der Baggereibetrieb, der gewerbsmäßige Speditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetrieb, der Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer, Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Güter dienende Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister (s. d.) eingetragen steht, verbunden sind. Ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe (s. d.). Im übrigen s. Unfallversicherung, Unfallverhütung, Unfalluntersuchung, Versicherungspflicht, Selbstversicherung, Berufsgenossenschaften.

Gewerbevereine sind Vereinigungen von Personen zur Förderung des Gewerbes, des Handwerkes und der Industrie und zur Verbreitung der einschlägigen Kenntnisse. Einzelne G. verfolgen daneben die materielle und sittliche Hebung der arbeitenden Klassen. Im Gegensatze zu den Innungen gehören den G. nicht nur Gewerbetreibende als Mitglieder an; in der Regel wird jede unbescholtene Person aufgenommen. G. bestehen vorzugsweise in den westlichen Provinzen (vgl. z. B. das Statut des G. zu Düsseldorf vom 20. Juni 1836 — v. Kamptz 20, 689). Im einzelnen haben sich die G. zur Aufgabe gestellt die Anschaffung von Büchern, Modellen und Zeitschriften, die Abhaltung von Vorträgen, die Beantwortung von Anfragen, die Herausgabe einer Zeitschrift, die Veranstaltung von Ausstellungen sowie die Gründung und Unterhaltung von Fortbildungs- und Fachschulen. Die G., welche mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen, nehmen an der Wahl der Mitglieder der Handwerkskammern teil. S. Handwerkskammern III.

Gewerbliche Anlagen s. Anlagen (gewerbliche) und wegen der Stempelpflicht Genehmigungen (Stempelpflicht).

Gewerbliche Arbeiter s. Arbeiter I.

Gewerbliche Betriebe s. Wegebaulast II.

Gewerbliche Brennereien s. Brennereien I, IV.

Gewerbliche Fortbildungsschulen s. Fortbildungsschulen.

Gewerbliche Leistungen (Anbieten von). Das Anbieten g. L. im Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung (s. d.) auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung (s. d.) von Haus zu Haus unterliegt, sofern es sich nicht um Landesgebräuche handelt, den Beschränkungen des ambulanten Gewerbebetriebes (s. d.). Geschieht das Anbieten g. L. außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung, ohne vorgängige Bestellung in eigener Person, so liegt ein Gewerbebetrieb im Umherziehen vor. Ein Wandergewerbeschein ist aber nicht erforderlich, wenn das Anbieten in der Umgegend des Wohnorts bis zu 15 km Entfernung geschieht und es sich um landesgebräuchliche Leistungen handelt (GewO. § 59 Abs. 1 Ziff. 3). Bei Darbieten von Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen) ist auch in diesen Fällen ein Wandergewerbeschein erforderlich (Erl. vom 22. Febr. 1885 — MBl. 56). Ein Anbieten g. L. ist vorhanden, wenn das Anbieten mit dem Willen geschieht, daß im Falle der Annahme die Leistung erfolgen soll. Anfertigung von einer Negativplatte zum Zwecke des Photographierens ist eine g. L. Mit dem Beginne der angebotenen Leistung ist der Begriff des Feilbietens erfüllt (KGJ. 14, 315). Ein Anbieten g. L. liegt auch dann vor, wenn die Leistung, ohne daß eine Bestellung vorhergegangen, dem Publikum gegen Entgelt durch Ausführung an Ort und Stelle gewährt wird (KGJ. 15, 249; 20 C 71; 25 C 61). Dasselbe gilt, wenn das Publikum durch eine Zeitungsnummer zum Besuche bei dem Gewerbetreibenden behufs Entgegennahme g. L. aufgefordert wird, und der Gewerbetreibende sich demnächst an dem angekündigten Ort einfindet (KGJ. 18, 247). Das Halten von Vorträgen religiösen Inhalts ist kein Anbieten g. L. (KGJ. 6, 236).

Gewerbliches Eigentum ist die ausschließliche Befugnis, gewisse Erzeugnisse des Gewerbfleißes gewerbsmäßig herzustellen, in den Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu verkaufen, gewisse gewerbliche Verfahren gewerbsmäßig anzuwenden und sich gewisser Bezeichnungen, die für Handel und Verkehr von Wichtigkeit sind, zu bedienen. Es umfaßt das Patentrecht (s. d.), den Schutz der Muster und Modelle (s. Musterschutz, Gebrauchsmuster) und den Schutz der Warenbezeichnungen (s. d.). Verschieden davon ist das geistige Eigentum (s. Urheberrecht), zu dem aber das Recht aus Erfindungspatenten und Gebrauchsmustern auch gerechnet zu werden pflegt. Im Hinblick auf die zunehmende Entwicklung des internationalen Warenaustausches ist das Bedürfnis nach Aufstellung einzelner einheitlicher Grundsätze und über die Gewährung wechselseitigen Schutzes des g. E. hervorgetreten. Zu diesem Zweck ist der internationale Verband zum Schutze des g. E. (Übereinkunft und Schlußprotokoll d. d. Paris den 20. März 1883), dem das Deutsche Reich, nachdem die Übereinkunft durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dez. 1900 in wesentlichen Punkten geändert und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb aufgenommen war, nach RKBek. vom 9. April 1903 (RGBl. 147) beigetreten ist. Vorher hatte das Deutsche Reich Sonderabkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz mit Österreich-Ungarn am 6. Dez. 1891 (RGBl. 1892, 289), mit Italien am 18. Jan. 1892 (RGBl. 1892, 293) und 4. Juni 1902 (RGBl. 1903, 178), mit der Schweiz am 13. April 1892 (RGBl. 1894, 511) und am 26. Mai 1902 (RGBl. 1903, 181), mit Serbien am 21./29. Aug. 1892 (RGBl. 1893, 317) abgeschlossen.

Gewerbsmäßige Unzucht liegt vor, wenn eine weibliche Person sich gegen Entgelt zur Beischlafsvollziehung oder sonst zur Erregung und Befriedigung geschlechtlicher Triebe — auch in widernatürlicher Art (RGSt. 37, 303) — jedem Manne preisgibt, der den geforderten Preis zahlt. Unerheblich ist, ob neben dem Unzuchtsbetriebe noch andere Einnahmequellen etwa aus ehrlicher Arbeit bestehen. Dagegen fällt es nicht unter den Begriff g. U., wenn ein Mädchen zwar gegen Vermögensvorteile, aber nur mit bestimmten Personen geschlechtlichen Verkehr unterhält (OVG. vom 11. Juli 1899 — PrVBl. 21, 61). Nach § 361 Ziff. 6 StGB. wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen g. U. einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes allgemein erlassenen oder ihr persönlich auferlegten Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, g. U. treibt (s. Sittenpolizei). Die g. U. ist also regelmäßig strafbar und wird nur ausnahmsweise straflos, sobald die Frauensperson einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, die ihre Wirkung aber nur im Ortsbereiche der anordnenden Behörde ausübt (RGSt. 11, 286). Eine Nachprüfung, ob die Verhängung der sittenpolizeilichen Aufsicht berechtigt war, steht den Gerichten nicht zu. Die Strafe besteht in Haft von 1 Tag bis zu 6 Wochen mit Arbeitszwang, auch ist Überweisung an die Landespolizeibehörde zulässig, welche dadurch die Befugnis erhält, die Verurteilte bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt (Personen unter 18 Jahren nur in solcher) unterzubringen, zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden oder, falls sie Ausländerin ist, aus dem Reichsgebiete auszuweisen (StGB. in der Fassung vom 25. Juni 1900 — RGBl. 301 — § 362) [s. Korrektionelle Nachhaft].

Gewerkschaft (im Gebiete des Bergrechts) wird von den Mitbeteiligten (Gewerken) eines Bergwerks gebildet. Sie ist hervorgegangen aus dem Miteigentum mehrerer ein Bergwerk gemeinsam betreibender Bergleute (Gewerken).

I. Allgemeines. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechts entzog das ALR. II, 16 §§ 82 ff. den Gewerken die Verwaltung ihres Eigentums, indem die Aufsicht und Direktion des Berg-

werks dem Bergamt oblag, das die Gewerken nur mit ihren Vorschlägen zu hören und bei der Beschlußfassung wichtiger Angelegenheiten, deren Erledigung mit großen Kosten verbunden war, zuzuziehen hatte. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, die Festsetzung des Lohns usw. war Sache des Bergamts (Direktionsprinzip); s. Bergbau. Durch das G., betr. die Miteigentümer eines Bergwerks, vom 12. Mai 1851 (GS. 265) wurde die Aufsicht der Staatsbehörden über die gewerkschaftlichen Verhältnisse angemessen beschränkt und die Verwaltung in der Hauptsache in die Hände der Gewerken gelegt. Die Fassung rechtsverbindlicher Gewerkschaftsbeschlüsse wurde geregelt und für die Verwaltung des Bergwerkseigentums und die Vertretung der G. nach außen, die Einsetzung einer Repräsentation (Repräsentanten oder Grubenvorstand) vorgeschrieben. Das Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS. 705) §§ 94 ff. hat den nach seinem Inkrafttreten gegründeten G. den Korporationscharakter vollständig aufgedrückt und auch den bestehenden G. die Umwandlung in eine Korporation gestattet. Es werden sonach G. alten und neuen Rechts unterschieden. Es finden auf beide G. aber die Vorschriften des Berggesetzes nur insoweit Anwendung, als die Rechtsverhältnisse nicht durch Vertrag anderweit geregelt sind (§§ 133, 226 a. a. O.). Es kann also die Anwendung des BGB. §§ 1008 ff., 741 ff. über das Miteigentum verabredet oder die Form der offenen Handelsgesellschaft (s. d.), der Aktiengesellschaft (s. d.) usw. gewählt werden.

II. G. alten Rechts. Die Gewerken sind Miteigentümer des Bergwerks und des dem bergmännischen Betriebe gewidmeten Vermögens und als solche im Grundbuch eingetragen. Die G. ist keine juristische Person, es finden vielmehr die Vorschriften des BGB. §§ 741 ff., 1008 ff. über das Miteigentum mit der Maßgabe Anwendung, daß die einzelnen Gewerken gegeneinander nicht auf Teilung klagen können (Berggesetz § 100). Das Miteigentum zerfällt in 128 ideelle Anteile oder Kuxe, wozu noch 6 Freikuxe kommen (§ 228 a. a. O.); s. Kuxe. Die Kuxe stehen in rechtlicher Beziehung den Grundstücken gleich. Zur Umwandlung in eine G. neuen Rechts ist die Zustimmung von drei Viertel der Kuxe erforderlich (§ 235 a). Während früher jeder Gewerke persönlich haftbar war, haftet nach Berggesetz § 99 nur die G. Der bisherige Miteigentümer bleibt für Beiträge verhaftet, die die G. vor Veräußerung des Kuxes beschlossen hat (§ 232).

III. G. neuen Rechts sind juristische Personen. Das Bergwerk steht ausschließlich im Eigentume der G., so daß sie als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist und das Bergwerk allein veräußern oder dinglich belasten kann. Die Zahl der Kuxe beträgt 100 oder nach Bestimmung des Statuts 1000. Die Kuxe gehören zum beweglichen Vermögen. Über alle Mitglieder der G. und deren Kuxe wird von der G. ein Verzeichnis (das Gewerkenbuch) geführt, auf Grund dessen jedem Gewerken auf Verlangen ein Kuxschein ausgefertigt wird; diese dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten. Wer im Gewerkenbuch als Eigentümer der Kuxe steht, wird der G. gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen, andererseits ist der bisherige Eigentümer zur Leistung der Beiträge verpflichtet, die die G. vor Umschreibung der Kuxe beschlossen hat (§§ 94—110 a. a. O.). Auch hier haftet für die Verbindlichkeiten der G. nur ihr Vermögen (§ 99 a. a. O.).

IV. Organisation. Organe beider G. sind die Gewerkenversammlung und der Grubenvorstand oder Repräsentant. Die Gewerke fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen, das Stimmrecht wird nach Kuxen ausgeübt. Es müssen entweder alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes — eine genaue Formulierung ist nicht nötig (RGZ. 17, 171) — geladen werden (§ 112). Den Gewerken muß eine angemessene Frist zur Vorbereitung bleiben. Nur der im Gewerkenbuch eingetragene Erwerber eines Kuxes braucht zur Abstimmung zugelassen zu werden (RGZ. 53, 101). Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, beschlußfähig ist die erste Gewerkenversammlung, wenn die Mehrheit der Kuxe vertreten ist. Ist die erste Versammlung nicht beschlußfähig, so ist die zweite ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn auf diese Folge bei der Einladung hingewiesen war (§ 113). Eine Mehrheit von drei Vierteln aller Kuxe ist erforderlich beim Verkauf, Tausch, bei der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung und bei der Verpachtung. Zu Verfügungen über das Bergwerkseigentum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich (§ 114). Jeder Gewerke kann binnen vier Wochen die Entscheidung des ordentlichen Richters oder des im Statute vorgesehenen Schiedsgerichts darüber anrufen, ob der Beschluß der G. zum Besten gereiche und gegen die G. auf Aufhebung des Beschlusses klagen (§ 115). Diese Anfechtung ist nur zulässig bei Beschlüssen, die eine Veränderung der Sachlage im Betriebe herbeiführen, nicht aber wenn dem gestellten Antrage keine Folge gegeben ist (RGZ. 53, 50). Die Beweislast obliegt dem Gewerken (RGZ. 4, 296). Jede G. muß einen im Inlande wohnenden Repräsentanten oder einen Grubenvorstand, der aus mehreren Personen besteht, die nicht Gewerken zu sein brauchen, aber gemeinsam handeln müssen (RGZ. 16, 174), bestellen und dem Revierbeamten namhaft machen (§ 117). Die Wahl erfolgt durch die Gewerkenversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit. Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die G. gerichtlich und außergerichtlich und leistet Eide namens der G. Eines besonderen Auftrages und einer Spezialvollmacht bedarf er, wenn es sich um Gegenstände handelt, die nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit oder einstimmig beschlossen werden konnten oder wenn Beiträge von der G. erhoben werden sollen (§§ 119, 120). Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch,

fertigt die Kuxscheine aus und beruft die Gewerkenversammlung. Diese muß alljährlich einmal, und wenn es ein Viertel der Eigentümer der Kuxe beantragt, stattfinden (§§ 121, 122). Zustellungen erfolgen an den Repräsentanten oder an ein Mitglied des Grubenvorstands, das bei der Wahl als solches bezeichnet wird (§ 123). Die G. wird durch die vom Repräsentanten oder Grubenvorstand in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Überschreitet dieser die Grenze des Auftrags, so haftet er persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden (§§ 125, 126). Die Haftbarkeit der G. wird dadurch nicht ausgeschlossen (RGZ. 53, 27). Die Mitglieder des Grubenvorstands haften Dritten nicht für den durch verabsäumte Erhebung von Zubußen verursachten Schaden (RGZ. 53, 330), wohl aber der G. (RGZ. 4, 296). Der Revierbeamte (s. Bergbehörden I) kann die G. zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes auffordern, und wenn dieser Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, einen Repräsentanten unter Zubilligung einer angemessenen Vergütung bestellen (§ 128).

V. Beiträge (Zubuße). Die Gewerken sind verpflichtet, die Zubußen nach Verhältnis ihrer Kuxe zu zahlen. Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung der Zubuße kann erst nach Ablauf von vier Wochen nach der Gewerkenversammlung, die über die Zahlung der Zubuße Beschluß gefaßt hat, erfolgen. Hat der Gewerke den Beschluß angefochten, so findet die Klage gegen ihn erst nach rechtskräftiger Entscheidung seiner Klage statt (§ 129). Der Nießbraucher eines Nachlasses, der Ausbeute von den zum Nachlasse gehörigen Bergwerksanteilen beziehen und etwaige Zubußen tragen soll, muß sich der G. gegenüber die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß wegen der von den Erben geschuldeten Zubuße gefallen lassen. Miteigentümer von Kuxen sind nicht für die Zahlung der auf diese Kuxe entfallenden Beiträge solidarisch verpflichtet (RGZ. 49, 211). Die Rechts- und Erwerbsfähigkeit der G. ist nicht auf den Betrieb des verliehenen Bergwerkes und der damit zusammenhängenden Geschäfte beschränkt. Einer zu Recht bestehenden G., deren Bergwerk nicht betrieben wird, ist es gesetzlich nicht verwehrt, auch nicht verleihbare Mineralien (s. Bergbau) aus dem Rechte des Grundeigentümers zu betreiben. Ein Gewerke kann die Zahlung der rechtskräftig festgesetzten Zubuße nicht aus dem Grunde verweigern, daß dieser zu einem nicht zum Betriebe des verliehenen Bergwerkseigentums gehörigen Unternehmens bestimmt sei (RGZ. 49, 293). Der Gewerke kann seine Verurteilung und die Exekution dadurch abwenden, daß er seinen Anteil zur Verfügung stellt (§ 130). Dies darf auch der Verkäufer der Kuxe, wenn sich der Käufer im Annahme- und Zahlungsverzuge befindet, um sich von der Haftung für Zubußen zu befreien (RGZ. 60, 160). Die Befugnis wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß über das Vermögen der G. Konkurs eröffnet ist, der Konkursverwalter das Bergwerk an einen Dritten veräußert und der Kux dadurch unverwertbar geworden ist (RGZ. 59, 252). In der Zurverfügungstellung liegt eine Erfüllung der Schuldverbindlichkeit, durch welche der frühere Eigentümer der Kuxe von der ihm obliegenden Verpflichtung zur Zahlung der vor der Umschreibung im Gewerkenbuch oder der Übertragung der Kuxe beschlossenen Beiträge befreit wird (RGZ. 51, 73). Der Verkauf des Anteils erfolgt bei G. alten Rechts durch Zwangsversteigerung (s. d.), bei G. neuen Rechts nach ZPO. §§ 828 ff. Aus dem gelösten Kaufpreis werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt (§ 131 Abs. 1, 2). Ein Vorzugsrecht der G. hinsichtlich der rückständigen Beiträge ist dadurch nicht begründet (RGZ. 3, 275). Ist der Kux unverkäuflich, so wird er den anderen Gewerken nach Verhältnis ihrer Anteile in ganzen Kuxen, soweit dies nicht möglich ist, der G. als solcher kostenfrei zugeschrieben. Jeder Gewerke kann auf seinen Kux freiwillig verzichten, wenn auf ihm weder schuldige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird und außerdem der Kuxschein an die G. zurückgegeben wird (§ 132).

VI. Auflösung. Die G. wird aufgelöst, wenn der Konkurs über sie eröffnet wird, oder wenn sie mit Genehmigung des Oberbergamts die Aufgabe oder Veräußerung des Bergwerks beschließt. Die Umwandlung der G. in eine Aktiengesellschaft oder andere Handelsgesellschaft erfordert Einstimmigkeit der Gewerken und Einwilligung der Pfandgläubiger und gerichtliche und notarielle Erklärung.

VII. G. und Bergwerksgesellschaften unterliegen der ordentlichen Stempelrevision, s. Stempelsteuer unter II g.

Gewerkschaften (Fachverbände) sind Arbeitervereinigungen zur Betätigung der reichsgesetzlich verbürgten gewerblichen Koalitionsfreiheit durch ihre Mitglieder unter gleichzeitiger Verfolgung der Erhöhung der Lebenshaltung der sog. arbeitenden Klassen und Hebung ihres geistigen Bildungsstandes. Sie fallen deshalb nicht nur unter die Reichsgewerbeordnung, sondern gleichzeitig unter diejenigen Vorschriften, welche in den Einzelstaaten das öffentliche Vereinsrecht regeln, in Preußen also unter das G. vom 11. März 1850 — GS. 277 (vgl. OVG. vom 27. März 1900 — OVG. 38, 405). Privatrechtlich sind die Gewerkschaften Vereine ohne Rechtsfähigkeit im Sinne des BGB., jedoch ist die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die G. unter Abänderung und Ergänzung der bezüglichen Bestimmungen im BGB. in Aussicht genommen. Eine legale Bildung von G. ist in Deutschland erst möglich geworden durch den die Koalitionsfreiheit schaffenden § 152 GewO. und nur für diejenigen Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften der GewO. zu beurteilen ist (s. unter Arbeiter und Arbeitseinstellung und Aussperrung). Die in den ersten 20 Jahren nach Erlaß der GewO. schwache Gewerkschaftsbewegung ist seit dem Jahre 1890, in welchem ihre Hemmung durch Aufhebung des Sozialistengesetzes fortfiel, be-

deutend erstarkt. Die Zahl ihrer Teilnehmer ist in dieser Zeit von 300000 auf 2 Mill. gestiegen. An diesem Aufschwung sind vorzugsweise die sog. zentralorganisierten oder freien G. beteiligt, welche in der im Jahre 1892 begründeten, zunächst in Hamburg, seit dem Jahre 1903 in Berlin domizilierenden Generalkommission ihren Mittelpunkt haben. In ca. 60 verschiedenen Berufsorganisationen vereinigen sie gegenwärtig 1 1/2 Mill. Arbeiter. Die eigentlichen Gewerkschaftsaufgaben verfolgen sie selbständig und unabhängig von der Sozialdemokratie, mit der sie indessen schon infolge der gleichzeitigen Organisation vieler der Mitglieder in den sozialdemokratischen Wahlvereinen enge Fühlung besitzen. Noch näher steht der Sozialdemokratie die aus lokalen Fachvereinen hervorgegangene „Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften" mit ca. 20000, hauptsächlich dem Berliner Bauhandwerk angehörenden Mitgliedern, welche satzungsmäßig von ihren Mitgliedern die Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie verlangt. Die von Angehörigen der ehemaligen Fortschrittspartei schon Ende der 60er Jahre ins Leben gerufenen Hirsch-Dunckerschen G., welche auch gegenwärtig noch zu der freisinnigen Partei Beziehung haben, haben keine größere Entwicklung genommen. Sie zählen zurzeit in 17 Gewerkvereinen ca. 120000 Mitglieder. Die nahe Fühlung der kath. Geistlichkeit mit der Arbeiterbevölkerung veranlaßte die erstere im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts zu reger Beschäftigung mit wirtschaftlichen Arbeiterfragen, deren Erörterung in den unter geistlicher Leitung stehenden kath. Arbeitervereinen die Entwicklung dieser gleichzeitig konfessionellen und politischen Zwecken dienenden Vereine wesentlich unterstützte. Teils zur Beseitigung der Leitung durch die Geistlichkeit, teils zur möglichsten Beschränkung auf das wirtschaftliche Gebiet bildeten sich dann seit Mitte der 90er Jahre vorigen Jahrhunderts sog. christliche G., welche, obwohl nichtkatholischen Arbeitern zugänglich, sich hauptsächlich aus kath. Arbeitern zusammensetzen. Zu Beginn dieses Jahrhunderts vereinigten sie sich zu einem Gesamtverband. In den Prov. Rheinland und Westfalen machen diese G. den zentralorganisierten G. scharfe Konkurrenz. Sie haben zurzeit etwa 200000 Mitglieder, von denen mehr als zwei Drittel in den vorgenannten Provinzen wohnen und 80000 Bergarbeiter sind.

Gewichte und Gewichtsordnung s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewichtssteuer s. Tabaksteuer IV A.

Gewohnheitsrecht. I. Neben dem Gesetz (s. d.) ist die zweite, in älteren Zeiten sogar die hauptsächlichste Quelle des Rechts die Gewohnheit, d. h. eine längere, gleichmäßige Befolgung einer Regel in dem Bewußtsein ihrer Verbindlichkeit. G. ist danach der Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche sich im Wege der Gewohnheit gebildet haben, und gilt im Gegensatze zum Gesetz ohne weiteres als ungeschriebenes Recht. Es ist seit langer Zeit der Gegenstand zahlreicher Kontroversen, namentlich nach der Richtung, was der innere Grund seiner Geltung ist, welches seine Erfordernisse sind, und wie es sich zum Gesetzesrechte verhält. Von der bloßen Sitte und dem Herkommen unterscheidet es sich dadurch, daß diesen die verpflichtende Kraft fehlt; doch wird Herkommen öfter gleichbedeutend mit G. gebraucht. Das G. kann eine neue Rechtsnorm einführen oder eine bestehende abändern (consuetudo abrogatoria oder derogatoria), letzteres entweder im Wege eines bloßen Aufhebens (Entwöhnung, desuetudo) oder einer entgegengesetzten Gewohnheit (consuetudo correctoria), ferner sich als ein bloß das Gesetzesrecht ergänzendes (praeter legem), grundsätzlich aber auch als ein das Gesetzesrecht abänderndes Recht (contra legem) bilden. Wie das Gesetzesrecht kann es ein allgemeines oder spezielles, gemeines oder besonderes und partikulares Recht sein. Besteht es bloß für einen begrenzten Kreis, einen gewissen Stand, ein beschränktes räumliches Gebiet oder ein bestimmtes einzelnes Rechtsverhältnis, so nennt man es meist Observanz. Von der Verjährung unterscheidet sich das G. dadurch, daß es objektives Recht schafft, bei der Verjährung es sich dagegen um die Gestaltung, Begründung oder Aufhebung subjektiver Rechte handelt. Der Gerichtsgebrauch (usus fori) ist an sich kein G. und überhaupt keine Rechtsquelle (s. Gesetze), es kann aber daraus das Vorhandensein von G. zu ersehen sein. Nur wenn bei ihm die Erfordernisse des G. vorliegen, also die durch ihn vertretene Ansicht von den Beteiligten als verbindlich angesehen und befolgt wird, ist G. vorhanden. Noch weniger ist das sog. Juristenrecht, d. h. das in der juristischen Theorie und Praxis, oder das Recht der Wissenschaft, d. h. die bloß in der Theorie zum Ausdrucke gelangte Rechtsauffassung, eine besondere Quelle des Rechts. Das G. ist wie das gesetzliche Recht öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur, jenachdem das geregelte Verhältnis dem einen oder dem anderen der beiden Rechtsgebiete angehört.

II. Während das römische und das gemeine Recht stets das G. im weitesten Umfange anerkannt haben, ist es von neueren Gesetzgebungen teils schlechthin oder doch im wesentlichen ausgeschlossen worden (so im kgl. Sächs. BGB. von 1863 und im franz. Rechte), teils wenigstens erheblich durch Versagung der derogatorischen Wirkung gegenüber dem Gesetze beschränkt worden. Nach dem ALR. (Einl. §§ 3, 4) sollten G. und Observanzen nur dann gesetzliche Kraft haben, wenn sie den Provinzialrechten einverleibt sind, und ihre Natur als gültiges ungeschriebenes Recht nur noch so lange behalten, bis diese Kodifikation zustande gekommen sei; neues Recht aber sollte durch sie weder eingeführt noch sollten vorhandene Gesetze durch sie aufgehoben werden können. Nur wenn die Gesetze ein Rechtsverhältnis unentschieden gelassen haben, soll die Observanz so lange wirksam sein, bis eine gesetzliche Bestimmung erfolgt. Danach ist das gemeine G. beseitigt, das partikulare dagegen selbst contra legem erhalten geblieben, wo das-

Provinzialrecht nicht kodifiziert worden ist, also außerhalb des Geltungsgebiets des ostpreuß. und des westpreuß. Provinzialrechts (s. Provinzialrechte). Neues G. ist überall ungültig; praeter legem, d. h. wenn eine Lücke im Gesetze vorhanden ist, kann es sich nach wie vor bilden. Wo jedoch auf G. selbst verwiesen ist, ist die Bildung ganz unbeschränkt. Solche Verweisungen auf G. finden sich im ALR. und anderen Gesetzen namentlich häufig da, wo öffentliches Recht geordnet wird, z. B. bei der Wegebaulast und der Pflicht zur Räumung von Wasserläufen; andererseits ist das G. auch häufig durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt worden, z. B. Wegeordnung für die Prov. Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 43 und Wegeordnung für die Prov. Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — §§ 18, 39, 43, 44. Das BGB. erwähnt im Gegensatze zu seinem ersten Entwurfe, der das G. nur soweit hatte gelten lassen wollen, als das Gesetz selbst darauf verweise, es gar nicht, beläßt es also bei der Geltung des G., und zwar sowohl des ergänzenden als des abändernden. Wo das BGB. von Gesetz spricht, ist darunter das G. mit einbegriffen (EGBGB. Art. 2). Es kann sich daher auch in Zukunft abänderndes und ergänzendes G. bilden, jedoch ist dem BGB. gegenüber kein abänderndes partikulares G. möglich wegen des Satzes, daß Reichsrecht dem Landesrechte vorgeht.

III. Das G. ist von Amts wegen anzuwenden, auch noch erst in der Revisionsinstanz. Ein dem Richter unbekanntes G. ist Gegenstand der Beweiserhebung im Prozesse, für die an sich die gewöhnlichen Grundsätze gelten. Nach § 293 ZPO. bedürfen G. des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind, bei ihrer Ermittlung ist aber das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt, sondern befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen. Erkenntnisquellen sind die Literatur, insbesondere frühere Entscheidungen, Auskünfte von Behörden und Körperschaften, Aussagen erfahrener Personen.

IV. Die Erfordernisse für die Bildung von G., die beim Mangel besonderer Bestimmungen hierüber im ALR. auch für dieses maßgebend waren, sind eine längere Zeit hindurch — die Zeit ist nach den Verhältnissen zu bemessen, die Verjährungsfristen haben mit ihr nichts zu tun —, wiederholte — eine bestimmte Zahl von Handlungen ist nicht erforderlich, — gleichmäßige — einzelne Abweichungen sind nicht unbedingt hindernd — Übung und die Meinung, damit einer Pflicht des objektiven Rechts zu genügen (Rechtsüberzeugung, opinio necessitatis). Ein dabei mitwirkender Irrtum schließt die Bildung nicht notwendig und namentlich dann nicht, wenn die Übung auch nach Erkennung des Irrtums fortgesetzt worden ist, aus; eine auf irriger Gesetzesanwendung beruhende Verwaltungspraxis ist aber nicht geeignet, ein G. zu begründen (PrVBl. 18, 368). Die Beteiligten brauchen nicht in einem korporativen Verbande oder in einer sonstigen rechtlichen Gemeinschaft zu stehen, es genügt eine tatsächliche, selbst eine bloß örtliche Gemeinschaft, sofern es sich um dauernde Verhältnisse handelt, die eine Regelung durch objektive Rechtsnormen zulassen oder bedürfen (OVG. 30, 296; 31, 194), und auch einer solchen bedarf es zwar bei Bildung einer örtlichen Observanz, nicht aber eines sich auf größere Gebiete erstreckenden G. (OVG. 42, 203). Das sog. Erfordernis der Rationalität kann nur dahin anerkannt werden, daß ein unsittlicher oder unvernünftiger Inhalt die Annahme einer Rechtsüberzeugung hindere.

V. Wegen des G. im Strafrechte s. Strafgesetzbuch. Im sonstigen öffentlichen Rechte hat das G. Geltung, besonders ist es eine wichtige Quelle des Kirchen- und Schulrechts und des Völkerrechts. Für das Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist seine Geltung früher als selbstverständlich angesehen, in neuerer Zeit jedoch bestritten worden; soweit es sich indessen um Preußen handelt, ist sie gewiß noch anzunehmen, im Gebiete des ALR. allerdings nur mit den darin festgesetzten Beschränkungen seiner Wirksamkeit, obwohl diese Beschränkungen für das bürgerliche Recht durch das BGB. beseitigt worden sind. Daß die Befugnisse und Pflichten öffentlicher Beamten einer die darüber bestehende Vorschrift abändernden Regelung durch G. entzogen sind (OVG. 26, 415), und daß ein G. des Inhalts, daß ein bestimmter Weg ein öffentlicher sei, begrifflich unmöglich ist (OVG. 36, 264), ferner durch Observanz weder ein Weg die Eigenschaft als Chausseeverlierer noch die auf einer Wegegeldgerechtigkeit beruhende Unterhaltungspflicht auf einen anderen übergehen kann (OVG. 46, 293), steht noch nicht jener Annahme der Geltung des G. für das preuß. Verwaltungsrecht entgegen. Wegen der Observanz hinsichtlich der Räumung eines Mühlenbachs s. OVG. 46, 324.

VI. Mitunter wird von Ortsüblichem oder Ortsgewöhnlichem gesprochen. Die Bedeutung dieser Bezeichnungen ist verschieden. In den §§ 11 Abs. 3, 23 Abs. 3 UWG. vom 6. Juni 1870 / 12. März 1894 (RGBl. 259) — ortsübliches Herkommen, ortsüblicher Umzugstermin — müssen dabei die Voraussetzungen des G. gefordert werden. Das nach den örtlichen Verhältnissen Gewöhnliche in dem die sog. Immission betreffenden § 906 BGB. ist dagegen eine rein tatsächliche Übung ohne das subjektive Element des Rechtsbewußtseins. Das gleiche gilt z. B. noch von der Veröffentlichung des Vorhabens, einen öffentlichen Weg einzuziehen oder zu verlegen, in ortsüblicher Weise (ZG. § 57), der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Veräußerung von Gemeindegrundstücken gemäß § 115 Ziff. 2 LGO. vom 3. Juli 1891, der Bekanntmachung des Antrags auf Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung auf ortsübliche Art (G. vom 10. Aug. 1904 — GS. 227 — § 16), der Bekanntmachung, wie der Fluchtlinienplan zu jedermanns Einsicht offengelegt werden solle, in der ortsüblichen Art nach § 7 des G. vom 2. Juli 1875 (GS. 561),

den ortsüblichen Miet- und Pachtzinsen in dem sich gegen das sog. Trucksystem richtenden § 115 GewO., dem ortsüblichen Tagelohne in den sozialpolitischen Versicherungsgesetzen sowie im § 124 b GewO. und der Bekanntmachung des Beschlusses des Regierungspräsidenten nach § 7 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. Aug. 1905 (GS. 342). Ebenso hat die Verkehrssitte, die im BGB. mehrfach Berücksichtigung findet (§§ 151, 157, 242, vgl. auch z. B. noch §§ 1446 Abs. 2, 1641, 1804), mit dem G. nichts zu tun; es handelt sich dabei allerdings um eine Übung, die im Verkehrsleben stattfindet, aber nicht auf der Überzeugung der rechtlichen Notwendigkeit, sondern auf der der Ehrlichkeit und Anständigkeit beruht. Über Handelsgewohnheitsrecht, Handelssitte, Handelsgebräuche und Handelsusancen s. Handelsgesetzbuch II.

Gifte sind Stoffe, die bei Aufnahme in den Körper lebender Wesen durch ihre chemische Beschaffenheit die Gesundheit in erheblichem Maße stören. Der Handel mit G. bedarf nach der GewO. keiner Erlaubnis, doch können die Landesgesetze nach § 34 Abs. 3 eine solche vorschreiben. Dies ist für den Bereich der PrGewO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 41) geschehen. Nach § 49 a. a. O. in der Fassung des G. vom 22. Juni 1861 (GS. 442) ist Gifthändlern der Beginn des Gewerbes erst zu gestatten, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben. Hier ist nicht bloß zum Handel, sondern auch zur Zubereitung von G. allgemein eine polizeiliche Genehmigung erforderlich (OVG. 36, 377). Zum Großhandel mit G. ist aber nur eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn das G. in einer offenen Verkaufsstelle (s. d.) feilgehalten wird (KGJ. 19, 235). Über die Genehmigung beschließt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 114). Wer ohne polizeiliche Erlaubnis G., soweit der Handel mit ihm nicht freigegeben ist, feilhält, zubereitet, verkauft oder sonst an andere überläßt, wird nach StGB. § 367 Ziff. 3 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft nach Ziff. 5 a. a. O. denjenigen, welcher bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von G. die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt. Durch StGB. § 367 Ziff. 3 ist nicht die Erlaubnis für den Gifthandel vorgeschrieben, vielmehr ist die Bestimmung nur dahin zu verstehen, daß unbeschadet der Vorschrift in GewO. § 34 die polizeilichen Vorschriften darüber Bestimmung treffen können, ob und inwieweit die Zubereitung, das Feilhalten, der Verkauf oder das Überlassen von G. an andere von polizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht oder freigegeben werden kann. Die näheren Bestimmungen über die Abgabe und Aufbewahrung von G. findet sich in der Polizeiverordnung, betr. den Handel mit G., vom 22. Febr. 1906 (HMBl. 265) — s. auch Kammerjäger. Im übrigen ist durch die V., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Okt. 1901 (RGBl. 380) und RKBek. vom 1. Okt. 1903 (RGBl. 281) der Handel mit einer größeren Zahl von G., abgesehen vom Großhandel, den Apotheken vorbehalten und daher landesgesetzlicher oder polizeilicher Regelung entzogen. G. dürfen weder im ambulanten Gewerbetriebe (s. d. II, 3), noch im Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. III, 1) feilgeboten werden. Wegen der Beförderung auf der Eisenbahn s. Eisenbahnverkehrsordnung II.

Gipsöfen gehören zu den genehmigungspflichtigen Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. Ziff. 8. Genehmigungspflichtig sind nur die G. als solche, nicht auch die Anlagen in ihrer Gesamtheit (vgl. Denkschr. des RT. 1900/01, Drucks. Nr. 150). Anlagen, in denen Gips durch Kochen mittels Dampf entwässert wird, sind nicht genehmigungspflichtig, denn der BRBeschl., wonach das Wort „Gipsöfen" durch die Worte „Anlagen zur Herstellung von entwässertem Gips" ersetzt werden sollte, ist nach RKBek. vom 19. Juni 1901 (RGBl. 267) wieder aufgehoben. Die in Zuckerraffinerien zum Brennen des Strontianits benutzten Öfen sind keine G. (Erl. des HM. vom 30. Okt. 1903). S. auch Sonntagsruhe im Gewerbetriebe IV. In Gipsbrennereien ist die Beschäftigung von Kindern (s. d. in gewerblicher Beziehung) verboten (KinderschutzG. §§ 4, 12).

Giroverkehr. I. Begriff. G. ist der Zahlungsverkehr zwischen den Kunden einer Bank durch Abschreibung der geschuldeten Zahlung von dem Bankkonto des Schuldners und Zuschreibung auf dem des Gläubigers. Die Eröffnung des Bank(Giro-)kontos erfolgt auf der Grundlage von Depositen. In der Regel übernimmt die Bank auch die Annahme bzw. Einziehung und Gutschrift der Zahlungen Dritter sowie sonstiger Aktivposten zugunsten des Girokontos ihres Kunden und leistet auch zu dessen Lasten auf Anweisung des Kunden Zahlungen an Dritte.

II. Der G. der Reichsbank im allgemeinen. Der Girovertrag zwischen Reichsbank und Kunden wird durch Vollziehung der gedruckten Bedingungen durch letztern und Einlegung eines Barbetrages als Giroguthaben geschlossen. Dem Guthaben fließen zu später von dem Kunden oder von Dritten auf seine Rechnung gemachte Einzahlungen, von dem Kunden bei der Reichsbank auf Wechsel, Lombarddarlehn oder Schecks zu erhebende Beträge, endlich die Eingänge aus dem von der Reichsbank für den Kunden bewirkten Inkassoverkehr. Behufs Verfügung über sein Guthaben erhält der Kunde zwei Scheckbücher, eines mit weißen und eines mit roten Blättern. Die weißen Schecks dienen zu baren Abhebungen und enthalten einen Zahlungsauftrag an die Bank; sie können aber auch zu Überweisungen auf andere Platzkonten, d. h. Konten an demselben Ort, benutzt werden, und es kann durch den quer über den Text der Vorderseite des weißen Schecks geschriebenen oder gedruckten Vermerk „Nur

zur Verrechnung" — daher „gekreuzter Scheck" — durch den Kunden Barzahlung ausgeschlossen werden. Der rote Scheck dient zu Übertragungen auf ein anderes Girokonto derselben oder einer auswärtigen Reichsbankanstalt und stellt eine Anweisung des Kunden an die Reichsbank dar, den Betrag von seinem Konto ab- und dem des von ihm bezeichneten andern Kunden zuzuschreiben. Schecks, welche das Bankguthaben des Ausstellers übersteigen, löst die Reichsbank nicht nur nicht ein, sondern sie bricht im Falle der Ausstellung solcher nach Ermessen den Geschäftsverkehr mit dem Aussteller ab. Die Schecks werden an einer durchlochten Stelle dergestalt aus dem Buche getrennt, daß ein Rest des Blattes, der sog. „Stamm", in ihm zurückbleibt, auf dem, wie auf dem Scheck, die Blattnummer aufgedruckt ist und Summe, Datum und Person des Empfängers vermerkt werden kann. Von dem Abhandenkommen von Scheckformularen hat der Kunde die Bank rechtzeitig zu benachrichtigen, widrigenfalls er alle Nachteile trägt. In einem dem Kunden ausgehändigten „Kontogegenbuch" werden alle für ihn eingehenden Gelder und alle Auszahlungen und Übertragungen eingetragen. Außerdem erhalten die Girokunden Verzeichnisse der am G. Beteiligten. Außer durch weiße und rote Schecks kann der Girokunde über sein Girokonto auch dadurch verfügen, daß er Wechsel, die er zu bezahlen hat, mit Zahlbarkeitsvermerk auf die — zu avisierende — Reichsbank versieht. An dem G. können Privatpersonen, Banken, Behörden und andere juristische Personen teilnehmen, und er ist auch auf die Reichsbanknebenstellen mit gewissen Modifikationen ausgedehnt. Vgl. unten Ziff. IV.

III. Der Postgiroverkehr. Nach Bestimmung der Oberpostdirektion wird in hierzu geeigneten Orten mit Reichsbankanstalt Begleichung der ein- und auszuzahlenden Postanweisungsbeträge durch Girоübertragung eingerichtet; über die Zulassung der Teilnehmer entscheidet die Postbehörde. Die Einzahlungen der Giropostanweisungen erfolgen nach Vereinbarung der Postbehörde mit der Reichsbank entweder bei der Reichsbankanstalt oder bei der Post. Erfolgen sie bei der Bankstelle, so übergibt der Teilnehmer ihr einen roten Scheck über den Gesamtbetrag der Postanweisungen, diese selbst aber in einem verschlossenen Umschlag mit einem Verzeichnis derselben auf einem von der Post gelieferten Formular. Die Post nimmt das Postanweisungspäckchen von ihr gegen Gutschrift in ihrem Kontogegenbuch in Empfang, befördert, nachdem sie sich von der Richtigkeit überzeugt, die Anweisungen und stellt das quittierte Verzeichnis dem Teilnehmer zu. Erfolgt die Auflieferung bei dem Postamt, so geschieht dies in gewöhnlicher Weise, aber die Einzahlung nicht bar, sondern durch roten Scheck. Die Post läßt den Betrag in ihrem Gegenbuch gutschreiben und befördert dann die Anweisungen. An dem Verfahren der Begleichung der Auszahlungen der Postanweisungen im G. können auch Personen und Firmen ohne Reichsbankgirokonto in der Weise teilnehmen, daß die Beträge einem fremden Girokonto gutgeschrieben werden. Die eingehenden Giropostanweisungen bucht die Post in einem „Ankunftsbuch für Giropostanweisungen", das für jeden Girokunden eine besondere Abteilung enthält, und vermerkt die Nummer der Buchung auf der Anweisung. Die Anweisungen werden dann in einem verschlossenen, Zahl und Gesamtbetrag angebenden Umschlag bestellt, aber nicht in bar ausgezahlt. Die Quittungsleistung des Empfängers erfolgt auf dem Umschlag mit den Worten „Anerkannt ..... M." Die Zahlung leistet die Post durch mit einem Verzeichnis der Einzelbeträge der Reichsbankanstalt zuzustellenden roten Scheck behufs Abschreibung des Gesamtbetrags der in den letzten 24 Stunden bestellten Giropostanweisungen von ihrem Reichsbankgirokonto und Gutschrift der Einzelbeträge auf den Konten der Girokunden.

IV. Teilnahme der preuß. Staatskassen am Reichsbankgiroverkehr. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs sind seit 1. April 1896 die Generalstaatskasse und die Regierungshauptkassen und nach und nach auch andere Staatskassen an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen; die Eisenbahnkassen waren es schon früher. Auf dem Girokonto der Generalstaatskasse ist ein Mindestguthaben von 10 Mill. M. zu halten; sinkt es unter diesen Betrag, so kann es die Reichsbank ohne weiteres aus dem Guthaben der Seehandlung ergänzen; zu diesem Zweck sperrt die Reichsbank auf letzterem Guthaben den erforderlichen Betrag und benachrichtigt die Seehandlung, die ihr einen roten Scheck ausstellt, auf Grund dessen dann die Überschreibung erfolgt. Die Hauptkassen reichen zur Verstärkung ihrer Giroguthaben aus demjenigen der Generalstaatskasse den betreffenden Reichsbankanstalten blaue Schecks (s. weiter unten) in je zwei Exemplaren ein, worauf die Beträge sofort ihrem Konto gutgeschrieben und ein Exemplar des Schecks der Reichshauptbank übersandt wird. Diese sperrt das Konto der Generalstaatskasse um die Summe der täglich eingegangenen blauen Schecks und übergibt diese nebst einer Zusammenstellung der Generalstaatskasse gegen Empfang eines über die Gesamtsumme lautenden gekreuzten weißen Schecks, auf Grund dessen die Abschreibung des gesperrten Betrages erfolgt. An den drei letzten Werktagen des Quartals dürfen blaue Schecks den Reichsbankanstalten nicht präsentiert werden. Die erwähnten blauen Schecks dienen nur zu den Überschreibungen von dem Guthaben der Generalstaatskasse; zur Übertragung auf Konten an demselben oder einem andern Bankplatze dienen rote, zu baren Abhebungen weiße Schecks. Doch dürfen weiße nur zu Abhebungen für die Hauptkassen selbst und zur Überweisung von Vorschüssen und Zuschüssen an Spezialkassen benutzt werden. Andere Zahlungen sind im Scheckverkehr nur an Reichsbankgirokunden und nur durch rote Schecks zu leisten, die täglich den Reichsbankanstalten zuzustellen, nicht den Empfangsberechtigten auszuhändigen sind. Zu Lohn-, Gehalts-, Pensions-, Militärunterstützungs- und gleichwertigen Zahlungen ist der G. in der Regel

nicht zu benutzen. Einzahlungen auf das Girokonto der Hauptkassen können von jedermann erfolgen; behufs Gutschrift legen die Kassen am Sitze von Reichsbankanstalten an jedem Werktage, andere allwöchentlich ihr Kontogegenbuch der Bankanstalt vor. Der G. gehört zum Barverkehr, das durch das Gegenbuch nachgewiesene Giroguthaben also zum Barbestande der betreffenden Kasse. Gegenbuch und Schecks sind im Tresor aufzubewahren. Mit Rücksicht auf die schnelle Geldbeschaffung durch den G. haben die Hauptkassen nur die für die nächsten drei Tage erforderlichen Barmittel zu halten und alle hiernach verfügbaren Barbestände im Girowege an die Generalstaatskasse abzuführen (Erl. des FM. vom 19. März 1896, 7. April 1897, 9. März 1899, 4. April 1899, 4. Dez. 1901, 28. Sept. 1903). Vgl. auch *Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen.*

Glasbeizereien s. *Glashütten.*

Glashütten, zu denen unter Umständen auch Emaillefabriken gehören, sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. Ziff. 5a, Ausf.-Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16. Wegen Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen s. *Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.* Die Beschäftigung von Kindern (s. d. in *gewerblicher Beziehung*) ist in G. verboten (KinderschutzG. §§ 4, 12). In G., Glasschleifereien, Glasbeizereien sowie in Sandbläsereien, in denen Glas bearbeitet wird, unterliegt die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern Beschränkungen (RKBek. vom 5. März 1902 — RGBl. 65 — und Erl. vom 9. Mai 1902 — HMBl. 209).

Glasschleifereien s. *Glashütten.*

Glaubens- und Religionsfreiheit s. *Bekenntnisfreiheit.*

Glockengeläut s. *Kirchenglocken.*

Glücksspiel ist ein Spiel, bei welchem der Ausfall wesentlich vom Zufall abhängt und zugleich der Gegenstand des Gewinnes oder Verlustes einen Vermögenswert darstellt. Das Spielen um Einsätze, die so gering sind, daß ihr Vermögenswert gegenüber dem Zweck der Unterhaltung nicht in Betracht kommen kann, ist nicht für die Vornahme eines G. zu erachten (Oppenhoff, Rechtspr. des OTr. 13, 396 und OVG. vom 20. Juni 1885 — PrVBl. 6, 336; vgl. OVG. 2, 304 und RGSt. 19, 253; 18, 342). Wer aus dem G. ein Gewerbe macht, als Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes G. gestattet oder unbefugt auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder Versammlungsorten G. hält, macht sich strafbar (StGB. §§ 284, 285 u. 360 Ziff. 14). Ein Gestatten von G. liegt vor, wenn der Inhaber des Lokals, welcher Kenntnis vom Spiel erhalten hat, nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwendet, um das Spiel oder dessen Fortsetzung zu hindern (RG. vom 21. Febr. 1883 — PrVBl. 4, 263). Durch Spiel wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund eines solchen Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat (BGB. § 762). *Öffentliche Spielbanken* dürfen weder konzessioniert noch geduldet werden (G. vom 1. Juli 1868 — BGB. 367).

Gnadengehalt (die frühere Bezeichnung für Ruhegehalt bei Geistlichen; ALR. § 528 II, 11) s. *Geistliche* (Emeritierung).

Gnadengeschenke s. *Kirchen- und Pfarrgebäude IV, Schulgebäude.*

Gnadengesuche s. *Begnadigung.*

Gnaden (Sterbe-) quartal, Gnadenmonat, d. i. die Zeit, während derer den Hinterbliebenen bzw. Erben eines verstorbenen aktiven oder pensionierten Beamten, Offiziers, Geistlichen, Lehrers usw. das Gehalt oder die Bezüge der Stelle bzw. die Pension noch zustehen, s. *Witwen- und Waisenversorgung der Staats- und Reichsbeamten A I, B; der Kommunalbeamten; der Angehörigen des Reichsheeres und der Marine;* betreffs der Geistlichen s. *Gnadenzeit* und *Geistliche* (Emeritierung) *A III; der niederen Kirchenbeamten* s. KirchG. vom 7. Juli 1900 § 13; *der Gymnasiallehrer* s. das. *(Besoldungs- usw. Verhältnisse) V.*

Gnadenzeit (Gnadenjahr; Sterbe- und Gnadenzeit, Karenzzeit) ist die Bezeichnung für diejenige Zeit, während welcher den Hinterbliebenen eines verstorbenen ev. Geistlichen der Nießbrauch der von dem Verstorbenen innegehabten Stelle zusteht. Die G. ist für die altländischen Provinzen geregelt durch das KirchG. vom 18. Juli 1892 (KGVBl. 1893, 1; s. Staatsgesetz vom 8. März 1893 — GS. 21; für Hohenzollern AE. vom 22. März 1899 — KGVBl. 10). Danach sind, wenn ein Geistlicher, welcher in einem Pfarramt einer Kirchengemeinde unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellt ist, in diesem Amte verstirbt, während des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats dessen Erben, nächst diesen sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten die Hinterbliebenen (Witwe, eheliche Nachkommen, Stiefkinder und an Kindes Statt angenommene § 2 Abs. 1) zur Fortsetzung des Nießbrauchs der Stelle berechtigt. Die Fortsetzung des Nießbrauchs erstreckt sich auch auf den Bezug der Stolgebühren und die dem verstorbenen Geistlichen für seine Amtszeit aus Mitteln der Gemeinde oder aus örtlichen kirchlichen Fonds bewilligten Zulagen, sofern nicht bei der Bewilligung das Gegenteil festgesetzt worden ist (KirchG. § 1). Die Geschäfte der erledigten Stelle werden während der Sterbe- und Gnadenzeit, sofern ihre Verwaltung nicht durch feststehende örtliche Einrichtungen genügend gesichert ist, nach der Bestimmung des Superintendenten durch die Diözesangeistlichen und aushilfsweise durch die in der Diözese wohnenden Kandidaten, nötigenfalls auch durch Heranziehung von Geistlichen der Nachbardiözese mit Zustimmung des betreffenden Superintendenten, unentgeltlich versehen. Die zum Bezug der Stelleneinkünfte Berechtigten (s.

hierzu auch § 2 Abs. 2) haben auf ihre Kosten den Vertretern Beherbergung und Beköstigung, auch die nötigen Fuhren zu gewähren und, falls dies nicht durch Naturalleistung geschieht, die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen (s. hierzu KirchG. über das Diensteinkommen der Geistlichen usw. vom 2. Juli 1898 — KGVBl. 61 — § 23 Abs. 3). Über die Art der Leistung und den Betrag der Auslageentschädigung entscheidet in Ermangelung einer Einigung der Beteiligten der Superintendent (§ 4). Die niederen Kirchenbeamten im Bezirke des erledigten geistlichen Amts sind verpflichtet, zur Versehung des letzteren nach Bestimmung des Superintendenten jede ihrer Stellung entsprechende Aushilfe zu leisten. Soweit es billig erscheint, ist ihnen dafür eine vom Superintendenten festzusetzende mäßige Vergütung von seiten der zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten zu gewähren (§ 5). Für Schleswig-Holstein vgl. KirchG. vom 21. März 1892 (KGVBl. 27), für die ev.-luth. Kirche in Hannover KirchG. vom 16. Juli 1873 (GS. 393) und im übrigen § 23 des altländischen KirchG. vom 2. Juli 1898, sowie die korrespondierenden Gesetze für die anderen Landeskirchen. Für den Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. s. KirchG. vom 3. März 1902 (Kirchl. ABl. des Konsistoriums Frankfurt a. M. 11).

Goldenes Kreuz für weibliche Dienstboten wird von der Kaiserin für 40jährige ununterbrochene treue Dienste weiblicher Dienstboten in einer Familie verliehen. Die neueren Bestimmungen über die Voraussetzung der Verleihung sind in dem durch Erl. vom 18. März 1905 mitgeteilten Schreiben des Kabinetts der Kaiserin vom 8. März 1905 (MBl. 52) enthalten. S. auch Vf. vom 4. Juni 1905 (MBl. 82). Das goldene Kreuz ist nur für Personen bestimmt, welche Dienste haus- oder landwirtschaftlicher Natur geleistet haben; in industriellen Betrieben Beschäftigte erhalten die Brosche für Fabrikarbeiterinnen (s. Brosche für Hebammen).

Goldmünzen. Nachdem die goldenen Fünfmarkstücke auf Grund des Art. 1 des G., betr. Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (RGBl. 250) durch RKBek. vom 13. Juni 1900 (RGBl. 253) vom 1. Okt. 1900 ab außer Kurs gesetzt sind und seit 1. Okt. 1901 auch von Reichs- und Landeskassen nicht mehr in Zahlung genommen werden, sind Reichsgoldmünzen nur noch das Zehn- und Zwanzigmarkstück; nach AE. vom 17. Febr. 1875 (RGBl. 72) wird von den Reichsbehörden das erstere als „Krone", das letztere als „Doppelkrone" bezeichnet. Aus einem Pfunde feinen Goldes werden 139½ Stück Kronen und daher 69¾ Doppelkronen ausgebracht. Der Feingehalt beider ist 900/1000, d. h. sie werden aus 900/1000 feinen Goldes und 100/1000 Kupfer hergestellt, so daß also 125,55 Kronen- und 62,755 Doppelkronenstücke ein Pfund wiegen. Doch wird eine Abweichung (Fehlergrenze, Remedium, Toleranz) im Gewicht bis zu 25/10000 und im Feingewicht bis zu 2/1000 gestattet. Das Passiergewicht, d. h. das Gewicht, bis auf das die Reichsgoldmünzen durch gewöhnliche Abnutzung verringert sein können, ohne die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu verlieren, beträgt 995/1000, die zulässige Gewichtsverminderung also 5/1000. Haben sie durch gewöhnliche Abnutzung mehr als 5/1000 ihres Gewichts eingebüßt, so sind sie von den öffentlichen Kassen zwar zum Nennwert in Zahlung zu nehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern zum Einschmelzen einzuziehen. Der Durchmesser der Krone beträgt 19½, der der Doppelkrone 22½ mm. Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite (Revers) den Reichsadler mit der Umschrift „Deutsches Reich" und der Angabe „10 Mark" bzw. „20 Mark" und der Jahreszahl der Ausprägung, auf der andern (Avers) das Bildnis des Landesherrn bzw. das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Die Reichsgoldmünzen werden auf Rechnung des Deutschen Reiches und unter dessen Kontrolle ausgeprägt. Jedoch haben Privatpersonen das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklären, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung gegen eine vom RK. mit Zustimmung des BR. festgestellte Gebühr (Schlagschatz) von höchstens 7 M. für das Pfund Feingold ausprägen zu lassen. Zurzeit beträgt diese Gebühr 3 M., von der der Münzstätte 2,75 M. verbleiben und 0,25 M. an die Reichskasse fließen (G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 — RGBl. 404; Münzgesetz vom 9. Juli 1873 — RGBl. 233 — Art. 12; RKBek. vom 8. Juni 1875 — RGBl. 348). Vgl. auch Geld, Münzgesetz, Goldwährung, Währung.

Goldwährung. Reine G. ist dasjenige Geldsystem, welches nur das Gold als allgemeinen Wertmesser und daher nur seine Goldmünzen als Kurantmünzen anerkennt, d. h. nur ihnen unbeschränkte Zahlungskraft beilegt und nur Gold unbeschränkt zur Prägung zuläßt (vgl. Geld und Währung). Bei dem hohen Werte des Goldes im Verhältnis zu seinem Volumen bedarf die reine G. indes noch Münzen von geringwertigeren Metallen für kleine Zahlungen. Diese werden nur in gewisser, dem Bedarf entsprechender Menge und als Scheidemünzen (s. d.) unterwertig ausgeprägt und erhalten nur für Zahlungen bis zu gewisser Höhe Annahmezwang. Hinkende G. ist ein Geldsystem, das zwar auch nur das Gold als allgemeinen Wertmesser anerkennt und unbeschränkt zur Prägung zuläßt, aber doch außer den Goldmünzen auch gewisse Münzen aus anderen Metallen, heutzutage nur aus Silber, mit unbeschränktem Annahmezwang ausstattet. Derartige hinkende G. finden sich als Übergangsstadien sei es von der Silber-, sei es von der Doppelwährung zur reinen G., wenn im erstern Fall es unmöglich oder nicht angängig erscheint, sogleich alle bisherigen Silberkurantmünzen der unbeschränkten Zahlungskraft zu entkleiden, oder wenn im zweiten Fall die Einschränkung der freien Silberprägung geboten erscheint. Deutschland besitzt noch eine solche hinkende G., weil die Talerstücke noch unbeschränkt zum Nennwert in Zahlung genommen werden müssen.

Goldwaren s. Feingehalt der Gold- und Silberwaren.

Gothaer Vertrag. Über die gegenseitige Verpflichtung zur Aufnahme auszuweisender Personen ist zwischen Preußen und mehreren deutschen Regierungen am 15. Juli 1851 zu Gotha ein Vertrag geschlossen worden (GS. 711), dem später auch die übrigen deutschen Staaten beigetreten sind. Durch diesen Gothaer Vertrag sollte die Befugnis zur Ausweisung von Angehörigen eines der vertragschließenden Staaten beschränkt werden. Soweit es sich hierbei um die Ausweisung von hilfsbedürftigen Personen handelt (Armenrechtliche Ausweisungen, FreizügG. §§ 4, 5), ist der Vertrag für die zum Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgeses (RGBl. 1894, 262) gehörigen Staaten aufgehoben (s. Übernahme II). Er kommt daher nur noch Bayern und Elsaß-Lothringen gegenüber zur Geltung. Jedoch ist zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen am 18. Nov. 1899 ein Abkommen getroffen worden, wonach Abschiebungen aus armenrechtlichen Gründen nicht stattfinden sollen, wenn es sich um Unterstützungsbedürftige handelt, die zuletzt während mindestens fünf Jahren nach Zurücklegung des 18. Lebensjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, oder um Familienangehörige dieser Personen (vgl. Vf. des MdJ. vom 15. Dez. 1899 — MBl. 1900, 78). Die Vorschriften des Vertrages, welche das Verfahren bei den polizeilichen Ausweisungen auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes (s. Freizügigkeit) betreffen, sind für alle vertragschließenden Staaten in Geltung geblieben (vgl. Zirk. des MdJ. vom 28. Juli 1894 — MBl. 147 Ziff. 4). — Die wesentlichsten Bestimmungen des Vertrages sind folgende: Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, ihre Untertanen und ihre früheren Untertanen, die nicht Angehörige des anderen Staates geworden sind, auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen. Ist die auszuweisende Person Untertan keines dieser Staaten gewesen, so ist derjenige von ihnen zur Übernahme verpflichtet, in dessen Gebiet der Auszuweisende entweder nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten oder sich verheiratet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen innegehabt hat, oder geboren ist. Die Geburt begründet eine Verpflichtung zur Übernahme aber nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältnis entscheidend. Ehefrauen sind von dem Staat zu übernehmen, dem der Ehemann zugehört. Das gleiche gilt von ehelichen minderjährigen Kindern, während uneheliche Kinder hierin ihrer Mutter folgen. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Übernahme verpflichteten Staates darf diesem keine ausgewiesene Person zugeführt werden, es sei denn, daß sie sich im Besitze eines von der Behörde ihres Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuches, Paßkarte) befindet, seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, oder daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate angehört, welchem er nicht anders als durch das Gebiet des anderen vertragschließenden Staates zugeführt werden kann. Über das Verfahren bei der Ausweisung (§ 10) ist bestimmt, daß sie in der Regel mittels Transportes und Abgabe des Ausgewiesenen an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport beendigt ist, oder mittels eines Zwangspasses erfolgen soll. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat (§ 11). Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Verpflichtung zur Übernahme sollen in einem näher geregelten schiedsrichterlichen Verfahren entschieden werden (§ 12).

Gottesdienst. Die Einrichtung und Zeit sind zum Teil herkömmlich festgesetzt. Ihre Abänderung bedarf in der ev. Kirche der Mitwirkung der Gemeindeorgane (s. für die altländischen Provinzen KGSO. vom 10. Sept. 1873 § 15 Ziff. 2, ähnlich in den anderen Kirchengemeinde- und Synodalordnungen). Für die ev.-luth. Kirche Hannovers s. KirchG., betr. die Anordnung des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen vom 20. Febr. 1889 (GS. 29, AusfBek. Kirchl. ABl. 45). Wegen des äußeren Schutzes des Gottesdienstes s. § 167 StGB. und Sonntagsheiligung.

Gräben und Grabenräumung s. Ent- und Bewässerungen, Vorflut; Gräben an öffentlichen Wegen s. Zubehörungen und Wegebaulast I.

Gräbereien s. Brüche und Gruben.

Grafenverbände s. Herrenhaus und Grundbesitz (alter und befestigter).

Granulose (Körnerkrankheit) gehört zu den übertragbaren Krankheiten des G. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373). Die Schutzmaßregeln sind im wesentlichen dieselben, wie bei anderen ansteckenden Krankheiten (s. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten II; Anzeigepflicht I und AusfBest. vom 7. Okt. 1905 — MMBl. 389 — § 8). Zur Sicherung einer einheitlichen Diagnose sind für die Beurteilung von Granuloseerkrankungen von der Militär- und Zivilmedizinalverwaltung einheitliche Direktiven aufgestellt, welche sowohl für die Militärärzte, wie für alle sonstigen beamteten Ärzte und Zivilbehörden maßgebend sind; s. Erl. vom 2. April 1906 (MMBl. 177). Wegen der Behandlung erkrankter Schulkinder s. Erl. vom 20. Mai 1898 (UZBl. 1899, 372).

Grenzangelegenheiten. I. Die Grenzen des preuß. Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden (VU. Art. 2). Eine solche Gebietsveränderung liegt vor, wenn Gebietsteile, welche bis dahin unzweifelhaft nicht zu Preußen gehört haben, erworben oder, welche unzweifelhaft zu Preußen gehört haben, abgetreten werden. Es muß also die Absicht auf eine Gebietsveränderung gerichtet sein, und nicht etwa nur auf die Wiederherstellung verdunkelter Grenzen. Die lange Zeit streitig gewesene Frage, in welcher Form die für Grenzveränderungen verfassungsmäßig

erforderliche Mitwirkung des Landtages zu erfolgen hat, ob durch Vorlage eines besonderen Gesetzes oder durch Zustimmung zu dem durch die Krone mit dem fremden Staate abgeschlossenen Vertrage ist, nachdem das Herrenhaus durch Beschluß vom 26. Febr. 1877 pro futuro den Erlaß eines besonderen, in der sonst üblichen Form zu publizierenden Gesetzes verlangt hat, von der Staatsregierung in diesem Sinne bis in die neueste Zeit behandelt worden. Falls die Landesgrenzveränderung gleichzeitig eine Verschiebung der Reichsgrenze bedingt, ist zu ihrer Legalisierung außerdem noch ein Reichsgesetz erforderlich, welches als Verfassungsänderung (RV. Art. 78) zu behandeln ist.

II. Zur äußeren Kenntlichmachung und Kenntlicherhaltung der Landesgrenze werden längs derselben topographische Merkzeichen — Grenzsteine, Grenzpfähle, Erdhügel, Tafeln usw. — errichtet. Dieselben sind fortlaufend numeriert und vielfach mit Hoheitszeichen versehen. Die eigenmächtige Setzung, Verrückung oder Beschädigung derartiger Grenzzeichen ist durch §§ 135, 274 Ziff. 2 StGB. unter Strafe gestellt.

III. Der Schutz des Reichsgebietes gegen kriegerische Angriffe ist Sache des Reiches (vgl. RV. Art. 11). Im übrigen ist es die Aufgabe der Einzelstaaten geblieben, das Eingreifen einer fremden Staatsgewalt, die Ausübung fremder Hoheitsrechte im Staatsgebiete zu verhindern. Zuständig zur Wahrung der Landeshoheit gegen derartige Eingriffe sind in Preußen die Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde (RegInstr. vom 23. Okt. 1817 § 2) und die ihnen nachgeordneten Polizeiexekutivorgane. Zu den letzteren gehören die kgl. Polizeibeamten und die Gendarmen, ferner die dem FM. unterstellten Grenzaufsichtsbeamten, insoweit ihnen landespolizeiliche Funktionen übertragen sind. Diesen Beamten liegt die Verpflichtung ob, die diesseitigen Staatsangehörigen gegen ungerechtfertigte Anforderungen und Gewalttätigkeiten fremdländischer Grenzsoldaten und Grenzbeamten innerhalb der Landesgrenzen zu schützen, überhaupt jede Ausübung obrigkeitlicher Funktionen seitens fremdländischer Beamten usw. nötigenfalls mit Waffengewalt zu verhindern. Grenzverletzungen, welche an der russ. Grenze durch russ. Grenzsoldaten usw. begangen wurden, haben den MdI. veranlaßt, die nachgeordneten Polizeibehörden auf diese Verpflichtungen besonders hinzuweisen (Erl. vom 21. Dez. 1895).

IV. Neben dem Schutze der Grenzen gegen die seitens fremder Staaten oder deren Angestellten begangenen Grenzverletzungen kommt noch der Schutz gegen die von Privatpersonen verübten Verletzungen der für den Grenzverkehr bestehenden Bestimmungen in Betracht. Auch dieser Schutz liegt im allgemeinen den der Landespolizeibehörde unterstellten Polizeiorganen ob. Daneben sind aber zur Feststellung und Erhebung der gesetzlichen Zölle besondere Zoll- und Steuerämter errichtet. Die Aufsicht über den Warenein- und ausgang wird längs der Grenze und im Grenzgebiet durch uniformierte und bewaffnete Grenzaufsichtsbeamte ausgeübt. In Preußen sind durch das G. vom 28. Juni 1834 (GS. 83) die Bedingungen festgestellt, unter denen die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch zu machen haben.

V. Die Natur des Grenzdienstes bringt es mit sich, daß die Beamten häufig gezwungen sind, im dienstlichen Auftrage die Grenze zu überschreiten, so z. B. Eisenbahn- und Postbeamte, die Polizeibeamten im Übernahmeverkehr oder zum Zwecke besonders vereinbarter dienstlicher Besprechungen. Grenzüberschreitungen in solchen Veranlassungen sind nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als unerlaubt anzusehen. Diese Auffassung ist anläßlich des bekannten Falles Schnäbele in einer Note des RK. an den Botschafter der franz. Republik vom 28. April 1887 ausdrücklich anerkannt. Es heißt daselbst: Nach völkerrechtlicher Auffassung sind Grenzüberschreitungen, welche auf Grund dienstlicher Verabredungen zwischen Beamten benachbarter Staaten erfolgen, jederzeit als unter der stillschweigenden Zusicherung freien Geleits stehend anzusehen.

Grenzaufseher s. Steuerbeamte und -behörden der indirekten Steuerverwaltung I, 3 und Zoll B IX.

Grenzbehörden s. Grenzangelegenheiten.

Grenzbezirk ist nach § 16 Abs. 3 VZG. der zunächst innerhalb der Zollinie belegene Raum, welcher von dem übrigen Zollgebiet durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist. Seine Ausdehnung bestimmt sich nach der Örtlichkeit. In der Regel zieht er sich als ein höchstens 15 km breiter Streifen an der Zollinie hin, doch kommt es auch vor, daß er tief in das Binnenland hineinreicht; so gehört die Unterelbe, die Unterweser und der Kaiser Wilhelmkanal dem G. an. Die Befugnisse der mit der Wahrung des Zollschutzes betrauten Beamten sind im G. weitergehende als im Binnenlande (s. VZG. §§ 129, 132); das Recht zum Waffengebrauch steht ihnen nur im G. zu (G. vom 28. Juni 1834 — GS. 83). Für den Verkehr im G. sind mehrfache Beschränkungen vorgesehen. An den Ufern der Gewässer im G. und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln dürfen zollfreie Gegenstände in verpacktem Zustande und zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubnis nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen (erlaubten Lösch- und Ladeplätzen) bestimmt sind (VZG. § 121); der Hausierhandel im G. bedarf der besonderen Erlaubnis der Zollverwaltung (VZG. § 124 Abs. 2), der stehende Gewerbebetrieb kann einer Buchkontrolle (VZG. § 124 Abs. 3), der Transport von Waren, welche erfahrungsmäßig einen Gegenstand des Schleichhandels bilden, einer Transportkontrolle (s. d.) unterworfen werden (VZG. § 119). Andererseits sind gewisse Vergünstigungen den Bewohnern des G. vorbehalten, so die der Frei-

mengen (s. d.) an Fleisch, Speck, Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerke. S. auch Grenzverkehr, kleiner, und wegen der zollfreien Einbringung von Bau- und Nutzholz die Anm. zu Ziff. 74 ZollTG.

Grenzlegitimationsscheine oder sog. Halbpässe sind Ausweispapiere, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs mit Rußland an die im Grenzbezirk wohnenden beiderseitigen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses mit Gültigkeitsdauer von 28 Tagen ausgegeben werden und während dieser Zeit zum ein- oder mehrmaligen Überschreiten der Grenze auf beliebigen Grenzübergängen innerhalb eines Rayons von 30 km längs der Grenze berechtigen. Die Ausstellung der G. erfolgt durch die Landräte und Ortspolizeibehörden gegen eine Gebühr von 10 Pf. Sie werden in deutscher und russ. Sprache ausgefertigt, der Übertritt wird auf ihnen nach deutscher und russ. Zeitrechnung vermerkt, ihre Gültigkeitsdauer aber vom Tage des ersten Übertritts ab mit der Maßgabe berechnet, daß die Scheine ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht spätestens am fünfzehnten Tage nach der Ausstellung zum ersten Male benutzt werden (s. Erl. vom 19. Juni 1897 — MBl. 114 und deutsch-russ. Handelsvertrag vom 10. Febr./29. Jan. 1894 sowie Zusatzabkommen vom 28./15. Juli 1904).

Grenzsteine s. Grenzangelegenheiten II.

Grenzübernahmeorte s. Übernahmeverträge.

Grenzverkehr, kleiner. Nach § 116 VZG. können in bezug auf den kleinen G. nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses besondere Erleichterungen gewährt werden. Als kleiner G. gilt der die Grenze überschreitende kleine Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke (s. d.). Die autonom gewährten Erleichterungen beziehen sich in der Hauptsache auf den Weideverkehr und einen handwerksmäßigen Veredlungsverkehr (s. d.). Vertragsmäßige Erleichterungen sind an Österreich-Ungarn und die Schweiz zugestanden. S. Anlagen C zu den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn (RGBl. 1892, 61) und mit der Schweiz (RGBl. 1892, 228) nebst Art. 3 bzw. 2 der Zusatzverträge (s. Handelsverträge).

Grenzwege, Grenzbrücken und Grenzdurchlässe s. Brücken, Wegebaulast I.

Grenzzollämter (Grenzeingangsämter) sind diejenigen Zollstellen, bei denen die erste zollamtliche Abfertigung der aus dem Auslande eingehenden Waren erfolgt. Sie liegen in der Regel in der Nähe der Grenze, für den seewärtigen Eingang indes teilweise in beträchtlicher Entfernung von ihr, so z. B. die als G. dienenden Zollstellen in Hamburg und Altona. Für die von der Grenze entfernter gelegenen G. sind meist Ansageposten (s. Zölle B. VII 3b) errichtet. Einige deutsche G. liegen als sog. exponierte Zollstellen in Österreich (z. B. Österreich-Oderberg) und in der Schweiz (z. B. Basel). Den Gegensatz zu den G. bilden die Ämter im Innern.

Große Fahrt ist diejenige Fahrt, welche die Grenzen der mittleren Fahrt (s. d.) überschreitet (RKBek., betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 16. Juni 1903 — RGBl. 247 — § 1 e). Der Begriff ist wichtig für den Umfang der Befugnisse der Seeschiffer und Seesteuerleute.

Großeltern sind ihren Abkömmlingen gegenüber unterhaltsberechtigt und unterhaltsverpflichtet (s. Unterhaltspflicht). Sie sind gesetzliche Erben der dritten Ordnung (BGB. § 1926). Ein Pflichtteilsrecht haben sie nicht. Sonst nehmen sie keine sie unter den Verwandten auszeichnende rechtliche Stellung ein, außer daß der Großvater eines Mündels von väterlicher Seite und der von mütterlicher Seite als Vormünder berufen sind (BGB. § 1776), und daß eine Ehe nicht geschlossen werden darf zwischen Personen, von denen die eine mit Großeltern der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat (§ 1310 Abs. 2). Wegen der Zurückstellung von Ernährern arbeitsunfähiger Großeltern bei der Militärpflicht s. Zurückstellungen und wegen anderer Beziehungen Eltern. S. auch Hinterbliebene.

Großjährigkeit s. Volljährigkeit.

Gruben s. Brüche und Gruben.

Grundbesitz (alter und befestigter). Nach der V. vom 12. Okt. 1854 (GS. 541) wegen Bildung der I. Kammer, jetzt des Herrenhauses (§ 4 Ziff. 4 u. 2), steht den Verbänden des alten und befestigten G., sowie den Verbänden der in den acht älteren Provinzen mit Rittergütern angesessenen Grafen ein Präsentationsrecht zum Herrenhause, und zwar den Grafenverbänden für je ein Mitglied in jeder Provinz, zu. Zur Ausführung dieser Bestimmung ist die V. vom 10. Nov. 1865 (GS. 1077) ergangen, welche unter Zusammenfassung älterer Vorschriften dem alten und befestigten G., d. i. den Besitzern derjenigen Rittergüter, welche sich seit mindestens 50 Jahren im Besitze einer und derselben Familie befinden, bzw. deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung gesichert ist, zusammen 90 Mitglieder zuweist, und die Wahlen derselben nach den verschiedenen Landschaftsbezirken näher bestimmt. Von den Wahlen sind, ebenso wie von den Wahlen in den Grafenverbänden, die erblichen Mitglieder des Herrenhauses ausgeschlossen. Dagegen können den Grafenverbänden angehörende Rittergutsbesitzer bei Erfüllung der sonstigen Erfordernisse auch an den Wahlen der Landschaftsbezirke teilnehmen. Die Wahlen sind nach dem Regl. über die ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 (GS. 213) zu vollziehen. Gültig ist die Wahl nur dann, wenn an derselben zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer teilgenommen haben. S. auch Herrenhaus.

Grundbesitzer. Wahlverband der größeren G. s. Kreistag.

Grundbuchordnung. Bücher, in welche behufs Öffentlichkeit und Rechtssicherheit der Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken wegen ihrer Wichtigkeit eingetragen und kundbar gemacht werden, hat es in Deutschland schon seit dem Mittelalter in mehr oder weniger vollkommener Weise gegeben. Es bestanden dabei zwei Systeme, das Pfandbuchsystem und das Grundbuchsystem:

von denen das erstere von der Eintragung des Eigentums als Erfordernis des Eigentumserwerbs absieht und die Eintragung nur zur Entstehung von Hypotheken verlangt. Hervorragende Bedeutung für die Entwicklung des Grundbuchrechts hatte die preuß. Allg. Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783, welche das formelle Verfahren regelte, während demnächst das ALR. vom 5. Febr. 1794 die erforderlichen ergänzenden materiellen Anordnungen traf. Eine den neueren Verhältnissen entsprechende Regelung des Grundbuchrechts erfolgte dann durch die G. in Verbindung mit dem Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten, dem Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zerteilt werden, und dem Gesetz, betr. die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, sämtlich vom 5. Mai 1872, und nach und nach mittels mehrerer Ausdehnungsgesetze aus den Jahren 1873, 1888, 1895 und 1896 schließlich fast für ganz Preußen in Geltung gewesen, auch in verschiedenen anderen deutschen Staaten (Braunschweig, Oldenburg, Anhalt usw.) im wesentlichen nachgebildet. Jetzt ist das materielle Grundbuchrecht im BGB. enthalten, das formelle aber im Anschluß an die GBO. vom 5. Mai 1872 und lediglich aus äußeren Gründen getrennt vom FGG. in der GBO. vom 24. März 1897/20. Mai 1898 (RGBl. 1898, 754), welche in die fünf Abschnitte geteilt ist: Allgemeine Vorschriften, Eintragungen in das Grundbuch, Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbrief, Beschwerde, Schlußbestimmungen. Die G. hat eine Änderung bezüglich der Bekanntmachung der Eintragungen durch das G., betr. die Änderung der GBO., vom 14. Juli 1905 (RGBl. 707) erfahren. Sie ist für Preußen ergänzt durch das AG. z. GBO. vom 26. Sept. 1899 (GS. 307), nach dessen Art. 1 die Amtsgerichte die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke sind, die kgl. V., betr. das Grundbuchwesen, vom 13. Nov. 1899 (GS. 519) und die Allg. Vf. des JM. vom 20. Nov. 1899 zur Ausführung der GBO. und vom 13. Nov. 1899 zur Ausführung der Art. 4, 14 und 36 der V., betr. das Grundbuchwesen, vom 13. Nov. 1899 (JMBl. 349, 347) sowie die Allg. Vf. des JM. vom 5. April 1904 (JMBl. 89). Nach dem jetzt für Deutschland geltenden Rechte ist der Eintragungszwang noch strenger durchgeführt, als er es im preuß. Rechte war: es ist die rechtsgeschäftliche Entstehung aller Rechte an Grundstücken mit Ausnahme der Zession von Briefhypotheken-, Grundschulden und Rentenschulden und der Bestellung des Nießbrauchs und Pfandrechts an denselben dem Eintragungszwang unterstellt.

Grunddienstbarkeiten und Grundgerechtigkeiten s. Dienstbarkeiten I.

Grundeigentum (Enteignung von) s. Enteignung (allgemeines).

Grunderwerb für die Anlegung usw. öffentlicher Wege soll tunlichst im Wege der Vereinbarung unter Vermeidung der Enteignung durchgeführt werden (Erl. vom 19. Mai 1842 — MBl. 232 — und vom 4. Jan. 1844 — MBl. 179). S. auch Abtretung von Land zu Wegezwecken, Enteignung (allgemeines).

Grundgerechtigkeiten. Über G. an öffentlichen Wegen s. Dienstbarkeiten an öffentlichen Wegen.

Grundherr. Der Ausdruck „Grundherr" wird in den älteren Gesetzen (vgl. ALR. II, 7 §§ 88, 150, 247 ff.) oft in derselben Bedeutung wie „Gutsherr" gebraucht (s. Gutsherrschaft). Begrifflich unterscheidet sich aber die Grundherrschaft von der Gutsherrschaft dadurch, daß erstere das (mehr dem Privatrecht angehörende) Rechtsverhältnis des Eigentümers des Grund und Bodens zu den auf ihm angesiedelten Nutzungsberechtigten, letztere das obrigkeitliche Verhältnis des Gerichtsherrn (Gutsherrn) zu seinen Hintersassen bezeichnet. Auf dieser Unterscheidung beruht die Bestimmung der §§ 56, 57 der Schulordnung für die Prov. Preußen vom 11. Dez. 1845 (GS. 1846, 1), wonach der „Grundherr" die von den Anwohnern auf „gutsherrlichem Vorwerksland" nicht aufzubringenden Kosten der Schulunterhaltung zu tragen hat (OVG. 16, 231). Der G. kann aber nur dann ein von dem Gutsherrn verschiedener Eigentümer des Gutes sein, auf welchem sich die Niederlassungen der Ansiedler usw. befinden, wenn das Gut ehemals ohne Übertragung gutsherrlicher Rechte von dem Fiskus veräußert worden war, so daß der Fiskus Gutsherr geblieben war, ohne das Grundeigentum im Gutsbezirk (s. d.) zu besitzen, mit dessen Besitz ehemals die Gutsherrlichkeit verbunden gewesen war (OVG. 33 S. 244, 254).

Grundschulden. I. Während die Hypothek das in akzessorischem Verhältnisse zu einer Forderung stehende Pfandrecht an einem Grundstück ist, wurde in neuerer Zeit eine selbständige Belastung eines Grundstücks mit einer aus ihm zu entrichtenden Geldsumme ohne Abhängigkeit von einer Forderung, eine „abstrakte Hypothek", die G., zugelassen, und zwar teils statt der Hypothek (Mecklenburg), teils neben ihr (Preußen). Das BGB. hat ebenfalls beide Arten von Grundstückspfandrechten. Die G. (§§ 1191—1198), die in eine Hypothek und in die umgekehrt eine Hypothek umgewandelt werden kann, setzt eine persönliche Forderung nicht voraus; ein persönlicher Schuldner ist nicht vorhanden, der Grundstückseigentümer haftet vielmehr nur mit dem Grundstücke (nicht auch mit seinem sonstigen Vermögen). Wird sie zur Sicherung einer persönlichen Forderung bestellt, so bleibt sie doch auch dann rechtlich von dieser unabhängig. Sie darf, auch wegen Zinsen und anderer Nebenleistungen, in der Weise, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber lautet und darauf die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung finden, und für den Eigentümer selbst bestellt werden. Über die G. wird ein Grundschuldbrief erteilt, falls dies nicht sofort oder nachträglich durch Vereinbarung ausgeschlossen worden ist. Diese unverbrieften Grundschuldforderungen unterscheiden sich namentlich hinsichtlich der Bestellung und Übertragung sowie des Grundsatzes von dem guten Glauben des Grundbuchs von den ver-

briefsten. Ein erteilter Grundschuldbrief, ohne den sich in vielen Beziehungen die G. nicht geltend machen läßt, kann, wenn er abhanden gekommen oder vernichtet ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

II. Eine besondere Art der G. ist die Rentenschuld (BGB. §§ 1199—1203), nämlich eine G., die dahin lautet, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist. Es muß jedoch gleich bei der Bestellung der Rentenschuld ein Betrag bestimmt und in das Grundbuch eingetragen werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann, und auf den die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, während auf die einzelnen Leistungen die Vorschriften über Hypothekenzinsen zur entsprechenden Anwendung kommen. Über die Rentenschuld wird ein Rentenschuldbrief erteilt. Eine Rentenschuld kann in eine gewöhnliche G., eine solche in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Von der Reallast unterscheidet sich die Rentenschuld dadurch, daß bei jener der Grundstückseigentümer für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich haftet, bei dieser es aber an einer solchen Haftung fehlt. S. auch Hypotheken und Hypothekenwesen.

Grundsteuer. I. Begriff. G. ist im weiteren Sinne jede Real(Ertrag-, Objekt-)steuer, deren Besteuerungsgrundlage der Grundbesitz bildet, im engeren Sinne eine solche, die zum Gegenstand nur den unbebauten Grundbesitz (die Liegenschaften) hat, im Gegensatz zur Gebäudesteuer (s. d.).

II. Geschichte. Da in den Zeiten der Naturalwirtschaft das Vermögen überwiegend in Grund und Boden, den darauf befindlichen Gebäuden und dem zu seiner Bewirtschaftung erforderlichen Vieh und Wirtschaftsgerät bestand, war der Grund und Boden der nächstliegende Gegenstand der Besteuerung. Ebenso ist er der sich der Wahrnehmung Dritter am wenigsten entziehende und nach Art und Umfang von Dritten ohne Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen selbst am leichtesten zu beurteilende. Hieraus erklärt sich, daß die G. die älteste Steuerform bildet. Andererseits verursacht die Ausgestaltung der G. nach gleichen Normen und Sätzen, durch die alle Steuerpflichtigen gleichmäßig getroffen werden, innerhalb größerer Gebiete wegen der Verschiedenheit der Bodengestaltung, der Bodengüte, der klimatischen Verhältnisse, der Transportwege, der Bewirtschaftungsart usw. besondere Schwierigkeiten. Deshalb, und da die älteste Form der Besteuerung in den deutschen Territorialstaaten die der Beden war, deren Unterverteilung den einzelnen Ständen der einzelnen ständischen Gebiete überlassen blieb, hat sich die G. territorial sehr verschieden entwickelt und diese territorialen Verschiedenheiten innerhalb desselben Staatsgebiets länger als andere Steuern bewahrt. Auch das straff zentralisierte Preußen hat bis 1861 gebraucht, um zu einer G. zu gelangen. Die Steuerreform von 1820 beschränkte sich auf die Bestimmungen in den §§ 4, 5 des Abgabengesetzes vom 30. Mai (GS. 134), daß die G., wo sie seit 1789 eingeführt oder erhöht sei, ein Fünftel des Reinertrags nicht übersteigen solle, und daß vom Staate veräußerte Domänen- und Forstgrundstücke mit mindestens ein Sechstel des Reinertrags zur G. heranzuziehen seien. Und doch bestanden in Preußen nicht weniger als 33 verschiedene Grundsteuersysteme, in einzelnen Regierungsbezirken bis zu sieben. In den nächsten drei Jahrzehnten wurde nur in den beiden westlichen Prov. Rheinland und Westfalen durch das G. vom 21. Jan. 1839 (GS. 30) und in der Prov. Posen durch V. vom 14. Okt. 1844 (GS. 601) eine provinzielle Umgestaltung vorgenommen; im übrigen beschränkten sich die Reformen auf das Remissionswesen und (G. vom 24. Febr. 1850 — GS. 62) die Grundsteuerbefreiungen; das G. vom 24. Febr. 1850 stand zudem nur auf dem Papier, da es zu seiner praktischen Durchführung die Regelung der G. von den früher befreiten, nach ihm aber steuerpflichtigen Grundstücken durch besonderes Gesetz voraussetzte, dieses Gesetz aber nicht erlassen wurde. Seit 1851 beschäftigten sich die Kammern alljährlich mit der Grundsteuerreform. Aber erst 1861 gelang sie in den drei Gesetzen vom 21. Mai 1861, nämlich dem G., betr. die anderweite Regulierung der Grundsteuer (GS. 253), dem G., betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (s. Gebäudesteuer) und dem G., betr. die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (s. Entschädigung bei Aufhebung von Steuerbefreiungen I). Dem Grundsteuergesetz sind (mit gleicher gesetzlicher Kraft) beigefügt eine „Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer" und als Anlagen zu dieser A. „Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften", B. „Zusammenstellung der hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte", C. „Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften", D. „Klassifikationsskala". Die Unterverteilung und Erhebung der G. wurde für die östlichen Provinzen provisorisch erst durch V. vom 12. Dez. 1864 (GS. 673) und definitiv durch G. vom 8. Febr. 1867 (GS. 185), für die beiden westlichen sogleich definitiv durch V. vom 12. Dez. 1864 (GS. 683) geregelt. In den neuen Landesteilen wurde die G. eingeführt durch das G., betr. die Ausführung der anderweiten Regelung der G. in den Prov. Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 11. Febr. 1870 (GS. 85) und (Feststellung der Grundsteuerhauptsummen) V. vom 13. Dez. 1875 (GS. 62), im Jadegebiet erst durch G. vom 23. März 1873 (GS. 107), in Lauenburg durch G. vom 15. Febr. 1875 (Offizielles Wochenblatt für Lauenburg S. 127) und V. vom 8. Okt. 1877 (GS. 229). Die Hohenzollernschen Lande behielten ihre aus vorpreußischer Zeit stammende G. (vgl. Grundsteuer in den Hohenzollernschen Landen). Zur Hebung gelangte die G. in den alten Provinzen vom

1. Jan. 1865, in Hannover, Hessen-Nassau und Meisenheim vom 1. Jan. 1876, in Schleswig-Holstein vom 1. Jan. 1878, in Lauenburg vom 1. Jan. 1879 ab. Durch das StAG. vom 14. Juli 1893 ist die G. mit der Gebäude- und Gewerbesteuer der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt; es wird aber ihre Veranlagung für die Zwecke der Kommunalbesteuerung fortgeführt (s. Aufhebung direkter Staatssteuern).

III. Die Grundsteuer nach dem G. vom 21. Mai 1861 (bzw. § 24 KAG.). A. Gegenstand der Besteuerung. Steuerpflichtig sind alle ertragsfähigen Grundstücke (Liegenschaften), soweit sie nicht der Gebäudesteuer unterliegen (s. Gebäudesteuer) mit Ausnahme a) der zu kgl. Schlössern gehörigen Gärten; b) der dem Staate, den Provinzen, Kreisen, Gemeinden und sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke, sofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind; c) der Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und der mit Genehmigung des Staats zum öffentlichen Gebrauch angelegten schiffbaren Kanäle; d) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände; e) der unmittelbar für die Institutszwecke benutzten Grundstücke der Universitäten und anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, der Armen-, Waisen-, öffentlichen Kranken-, der Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr- und solcher Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken; f) der Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen vor Erlaß des KAG. Steuerfreiheit der Gemeinde gegenüber zustand. Nicht zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmte Grundstücke des Staats und kommunaler Verbände, insbesondere Dienstgrundstücke der Beamten und Lehrer an höheren Schulen, sind zwar nach dem Grundsteuergesetz ebenfalls steuerfrei; sie werden aber jetzt, da sie es nach dem KAG. den Gemeinden gegenüber nicht sind, zur G. veranlagt; steuerfrei sind sie, nicht aber die Domänen und Forsten, noch heute bis zum Inkrafttreten des neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (s. Kreisabgaben) den Kreisen gegenüber (Grundsteuergesetz § 4; KAG. § 24; OVG. 35, 15; 40, 7).

B. Maßstab der Besteuerung ist der Reinertrag jeder einzelnen Parzelle, d. i. der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Überschuß, welcher von der Parzelle bei mittlerem (gemeingewöhnlichem) Kulturzustand ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zusammenhang mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen sowie ohne Rücksicht auf mit der Parzelle verbundene Realgerechtigkeiten und auf ihr haftende Reallasten und Servituten nachhaltig zu erzielen ist. Dieser Reinertrag ist aber nicht individuell zu ermitteln, sondern es sind für jede der Kulturarten Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke und Ödland innerhalb jedes Kreises oder bei wesentlichen Verschiedenheiten innerhalb jedes nur einen Teil desselben umfassenden Klassifikationsdistrikts eine gewisse Zahl, höchstens acht, Bonitätsklassen unterschieden; für jede derselben ist unter Zugrundelegung der Durchschnittspreise eines 24jährigen Zeitraums unter Weglassung der zwei teuersten und der zwei billigsten Jahre der Reinertrag ermittelt und so ein „Klassifikationstarif“ aufgestellt, in den dann die einzelnen Grundstücke an der Hand von Musterstücken jeder Klasse und Kulturart eingeschätzt sind. Diese Einschätzung ist ein für allemal erfolgt und wird nicht erneuert. In den beiden alten westlichen Provinzen wurde die bereits vorhandene Grundsteuerregulierung (s. oben II) benutzt (Grundsteuergesetz §§ 5, 6; Anw. zur Ermittlung des Reinertrags §§ 1—8, 25—28, 34—41 und „Allg. Grundsätze“).

C. Steuersatz. Die G. ist kontingentiert, d. h. ihr Sollaufkommen ist ein für allemal festgestellt, und zwar für die alten Provinzen auf 30, für die neuen auf 3,2 Mill. M., für Lauenburg und das Jadegebiet mit denjenigen Prozentsätzen des Reinertrags, der sich bei der Unterverteilung für Schleswig-Holstein bzw. Hannover ergab. Diese Kontingente wurden nach Verhältnis der Grundsteuerreinerträge auf die Provinzen bzw. einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände verteilt. Diese „Grundsteuerhauptsummen“, die sich nur durch Zugang steuerpflichtig und Abgang steuerfrei werdender Grundstücke ändern, wurden dann weiter nach demselben Maßstab auf die Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und Gutsbezirke und innerhalb dieser auf die einzelnen Liegenschaften unterverteilt. Die Unterverteilung erfolgte in den östlichen Provinzen zunächst provisorisch nach V. vom 12. Dez. 1864 und dann definitiv durch G. vom 8. Febr. 1867, in Westfalen und der Rheinprovinz, wo die ganze Grundsteuerveranlagung auf den vorgefundenen Katastern (vgl. oben II) fußen konnte, sogleich definitiv durch V. vom 12. Dez. 1864. Auch in den neuen Provinzen wurde die Unterverteilung sogleich definitiv geordnet (s. oben II). Bei der Ausführung stellte sich die G. infolge der Rechtsmittel usw. (s. u. D) in den einzelnen Provinzen auf einen um geringe Bruchteile eines Prozentes verschiedenen Prozentsatz des Reinertrags, durchschnittlich auf 9,57%.

D. Veranlagungsverfahren und Rechtsmittel. Die Veranlagung ist, wie erwähnt, ein für allemal erfolgt. Die Organe waren: 1. für jeden Kreis eine unter der Leitung eines Veranlagungskommissars aus gewählten und ernannten Mitgliedern zusammengesetzte Veranlagungskommission; 2. für den Regierungsbezirk unter Leitung des Bezirkskommissars die analog zusammengesetzte Bezirkskommission; 3. die Zentralkommission, unter dem Vorsitz des FM., bestehend aus vier von ihm ernannten Generalkommissarien, vier von ihm berufenen Sachverständigen und je zwei Mitgliedern für jede Provinz, von denen je eins vom Herren- und vom Abgeordnetenhause zu wählen war; 4. die

Zentraldirektion zur Regelung der Grundsteuer, bestehend aus einem Mitglied des FM., den vier Generalkommissarien und einem forsttechnischen Mitgliede des FM. Dazu kam dann das zahlreiche Personal von Vermessungsbeamten unter Leitung des Obergeometers für den Regierungsbezirk und des Vermessungsinspektors für den Staat. Für die westlichen und neuen Provinzen bestanden mannigfache Abweichungen in der Organisation. Die Veranlagung begann mit der Flächenermittlung auf Grund des vorhandenen Materials oder neuer Vermessung (s. Gemarkungskarten). Gleichzeitig war das Material für die Reinertragsermittlung zu beschaffen. Zu diesem Zweck stellte der Veranlagungskommissar eine alle Verhältnisse, welche den wirtschaftlichen Ertrag bedingen, berührende Kreisbeschreibung auf. Diese wurde von der Veranlagungskommission beraten und eventuell abgeändert. Gleichzeitig stellte diese einen Entwurf des Klassifikationstarifs auf und wählte die Musterstücke aus. Die entworfenen vorläufigen Tarife wurden veröffentlicht, und es konnten Gemeindevorstände, Inhaber von Gutsbezirken und Kreistage Einwendungen gegen sie erheben. Die Bezirkskommission stellte ihre Vorschläge zur Abänderung fest, und ihr Vorsitzender verfaßte eine Bezirksbeschreibung. Alsdann stellte die Zentralkommission den vorläufigen Tarif fest, auf Grund dessen die Einschätzung der einzelnen Gemarkungen durch je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission erfolgte; die Ergebnisse wurden im „Einschätzungsregister" eingetragen. Gegen die Einschätzung war Reklamation wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke, unrichtiger Flächenermittlung, unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif und wegen Fehlern bei den Berechnungen zulässig. Soweit sie von ihr begründet befunden wurden, half ihnen schon die Veranlagungskommission ab; die anderen wurden von der Bezirkskommission endgültig erledigt. Die gesamten Veranlagungsarbeiten gingen dann zur Prüfung an den FM. und die Zentralkommission, die nunmehr die Klassifikationstarife endgültig feststellte, worauf die Reinerträge der einzelnen Grundstücke, soweit nötig, anderweit berechnet und die Gesamtreinerträge der Gemeinden, Kreise und Provinzen festgestellt wurden (Grundsteuergesetz § 6 und die demselben beigefügten Anw.). Nachdem diese zur Einschätzung der Grundstücke und Ermittlung der Reinertragssummen erforderlichen Arbeiten beendet waren, konnte erst durch besondere Verordnungen und Gesetze (s. o. unter II) die Unterverteilung der G. erfolgen. Der einzelne Grundeigentümer hatte neben dem Recht der Geltendmachung der durch Fortschreibung zu beseitigenden materiellen Irrtümer das der Reklamation wegen unrichtiger Flächenangabe und unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif (unrichtiger Aufnahme der Kulturart, unrichtiger Bonitätsklasse und ungleichmäßiger Einschätzung gegen andere Grundstücke derselben Gemarkung). Die Reklamationen entschied die für jeden Kreis gebildete Reklamationskommission, die unter Vorsitz eines Kommissars der Regierung je zur Hälfte aus gewählten und ernannten Mitgliedern bestand, auf Grund eines Gutachtens einer aus je zwei ihrer Mitglieder für bestimmte Reklamationsbezirke gebildeten Reklamationsdeputation. Eine Ermäßigung der Grundsteuerhauptsumme der Gemarkung konnte vom Gemeindevorstand (Gutsbesitzer) wegen Überbürdung beantragt werden; dem Antrag war stattzugeben, wenn eine erneute Einschätzung einen um mehr als 25% hinter dem der früheren zurückbleibenden Gesamtreinertrag ergab. Die Entscheidung traf nach Begutachtung durch Reklamationskommission und Regierung der FM. Die Grundsteuerhauptsummen der Provinzen und ständischen Verbände ändern sich nur durch Veränderungen im Bestande der Grundstücke, berechtigte Überbürdungsbeschwerden und Nachweis materieller Irrtümer (für die östlichen Provinzen V. vom 12. Dez. 1864 §§ 1—4; G. vom 8. Febr. 1867 §§ 1—10, 11—28; für die westlichen V. vom 12. Dez. 1864 §§ 1, 7—13; für die neuen G. vom 11. Febr. 1870 § 8). Die Kosten der Grundsteuerveranlagung betrugen für die alten Provinzen 33297175 und für die neuen 26263056 M. Wegen Erhaltung der G. bei der Gegenwart vgl. Fortschreibung und Kataster. Das Veranlagungssoll der G. betrug 1905: 41467730 M., wovon 37967638 M. auf das platte Land kamen. Durch die infolge der Bevölkerungsvermehrung zunehmende Besetzung von Liegenschaften mit Gebäuden geht es naturgemäß zurück.

Grundsteuer in den Hohenzollernschen Landen. Sie beruht, wie die übrigen dortigen Realsteuern, auf dem durch G. vom 22. Febr. 1867 (GS. 269) auf das Fürstentum Hechingen ausgedehnten Sigmaringenschen Gesetz, über die Normen der direkten Besteuerung vom 30. Aug. 1834 (SigmGS. 4, 93), welches in Einzelheiten, im wesentlichen nur bezüglich der Steuersätze, durch G. vom 25. März 1875 (GS. 181) geändert ist. Durch das G. wegen Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den hohenzollernschen Landen vom 2. Juli 1900 (GS. 252) ist sie der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt, ihre Veranlagung wird aber für die Zwecke der Kommunalbesteuerung aufrechterhalten (vgl. Aufhebung direkter Staatssteuern). Der G. unterliegen alle nicht der Gebäudesteuer (s. d.) unterworfenen Grundstücke und nicht der Gefällsteuer (s. d.) unterliegenden, auf Grund und Boden haftenden Nutzungsrechte. Befreit sind jetzt den Gemeinden gegenüber dieselben Grundstücke, wie in der übrigen Monarchie (s. den vor. Art. III A) und die Gärten der fürstl. Hohenzollernschen Schlösser (HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 — GS. 189 — § 98 II). Den Maßstab der Besteuerung, das „Steuerkapital", bildet der mit 20 kapitalisierte Reinertrag nach Abzug der mit 25 kapitalisierten Reallasten. Der Steuersatz beträgt 0,0017% des Steuerkapitals. Eine Revision der Veranlagung findet nicht statt.

Grundsteuerdeckungsfonds war ein in der Rheinprovinz und Westfalen aus Beiträgen der Grundsteuerpflichtigen von jährlich ½% der Grundsteuer gebildeter Fonds zur Deckung

der Steuer von den etwa versehentlich veranlagten steuerfreien Grundstücken, der Steuer von untergehenden oder steuerfrei werdenden Grundstücken bis zum Jahresschluß, der unbeibringlichen Steuerquoten und, soweit er reichte, zu Steuernachlässen bei Unglücksfällen u. dgl., sowie zur Gewährung von Unterstützungen (Grundsteuergesetz vom 21. Jan. 1839 — GS. 30 — § 2 lit. b, §§ 44—48, nebst Anw. von demselben Tage; V. vom 12. Dez. 1864 — GS. 683 — § 3). Durch § 6 StAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 119) ist er aufgehoben und sind seine Bestände nach Verhältnis der Grundsteuer den Kreisen überwiesen.

Grundsteuerkataster s. Kataster.

Grundsteuermutterrolle ist dasjenige für jeden Gemeinde(Guts-)bezirk angelegte Grundsteuerbuch, welches die dem Bezirk angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besondern, die sämtlichen Liegenschaften desselben Eigentümers umfassenden Artikel nachweist (V. vom 12. Dez. 1864 f. d. ö. Pr. — GS. 673 — § 10; G. vom 8. Febr. 1867 — GS. 185 — § 6; Grundsteuergesetz f. d. westl. Pr. vom 21. Jan. 1839 — GS. 30 — § 13; V. vom 12. Dez. 1864 — GS. 683 — § 15). Wegen der Fortschreibung s. d.; vgl. ferner Grundsteuer, Kataster und Gemarkungskarten.

Grundsteuern (kommunale) und Steuerordnungen s. Gemeindegrundsteuer.

Grundstockvermögen (in Hessen-Nassau) s. Gemeindevermögen II.

Grundstücksteilungen unterliegen keinen allgemeingesetzlichen Beschränkungen. Eine Ausnahme besteht für den Bezirk des vormaligen Herzogtums Nassau bezüglich der bei der Konsolidation ausgewiesenen Normalparzellen. Vgl. darüber unter Gemeinheitsteilungen und Grundstückszusammenlegungen in den nicht landrechtlichen Provinzen mit Ausschluß der Prov. Hannover Abschn. C, sowie wegen pfandfreier Abschreibung von Teilstücken bei Parzellierungen Unschädlichkeitszeugnisse.

Grundvermögen (Besteuerung). Als G. im Sinne des ErgStG. (s. Ergänzungssteuer) gelten Grundstücke, soweit sie nicht einem bergbaulichen oder Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, mit allem Zubehör an Gebäude-, totem und lebendem beweglichem Inventar und an mit dem Grundstück verbundenen Nutzungsrechten; Grundstücke, die einem bergbaulichen, Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, werden umgekehrt zum gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gerechnet (ErgStG. §§ 4, 11; AusfAnw. hierzu Art. 7, 11). Die Besteuerung des G. hat nach seinem Bestande und gemeinen Wert zur Zeit der Veranlagung zu erfolgen. Der gemeine Wert ist nach OVG. nichts anderes wie der Kaufwert; allerdings soll mangels wirklich gezahlter Kaufpreise der „Ertragswert" zum Anhalt genommen werden; aber diesen Ertragswert, d. h. den Kapitalwert, dessen jährliche Zinsen dem bei gemeingewöhnlicher Bewirtschaftung dauernd zu erzielenden durchschnittlichen Jahresertrage unter Anwendung desjenigen Zinsfußes gleichkommen, der von dem in gleichartigem Grundbesitz angelegten Kapital in der betreffenden Provinz usw. erzielt zu werden pflegt, ist eben der Kaufwert; denn das in gleichartigem Grundbesitz angelegte Kapital richtet sich an erster Stelle nach den Kaufpreisen (OVGSt. 8, 317). Nach dem Beschlusse des AbgH. zur Novelle zum EinkStG. und ErgStG. ist jedoch der Wert von Grundstücken, deren nachhaltiger Wert bedingt wird durch eine ordnungsmäßige land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, nach den Verkaufswerten und den Pachtpreisen zu bemessen, welche sich für Grundstücke gleicher Art nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre ermitteln lassen. Bei Schätzung des gemeinen Werts der Grundstücke, einschließlich der zum gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehörigen, werden drei Besitzgruppen unterschieden: A. Haus- und Zinsbesitz, d. h. Besitzungen, die vorzugsweise aus Wohn- und gewerblichen Gebäuden bestehen, Bauplätze, Holzhöfe, Zimmer- und Lagerplätze und ähnliche Grundstücke; B. Hofbesitz, d. h. land- und forstwirtschaftlicher, mit den erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden besetzter, und C. Landbesitz, d. h. mit solchen Gebäuden nicht besetzter gleichartiger Grundbesitz. Zur Vorbereitung der Schätzung hat der Katasterkontrolleur in möglichst ausgedehntem Umfange in seinem Bezirk wirklich gezahlte Kaufpreise und landschaftliche und ähnliche Taxen zu sammeln und in Übersichten zusammenzustellen. Auf Grund dieser Nachrichten wählt er in möglichst großer Zahl und in allen Teilen seines Bezirks für jede der drei Besitzgruppen Musterbesitzungen, in denen die im Bezirke obwaltenden gemeingewöhnlichen Verhältnisse zur Anschauung kommen, aus und beschreibt sie nach den bemerkenswerten Eigenschaften und dem von ihm vorläufig zu schätzenden gemeinen Werte. Auf Grund dieser Vorarbeiten ermittelt er zur Benutzung für Fälle, in denen nicht schon aus andern Anhaltspunkten ein begründetes Urteil über den Wert zu gewinnen ist, Schätzungsmerkmale, nämlich: für Besitzgruppe A Einheitssätze des gemeinen Werts für a) 1 M. Jahresmiete, b) 1 M. Gebäudesteuernutzungswert, c) 1 a Grundfläche, d) 1 qm bebauter Fläche nach den verschiedenen Arten von Gebäuden und den hauptsächlichsten Verschiedenheiten der Bauart und Beschaffenheit, der Zahl und Höhe der Stockwerke; für B Einheitssätze des gemeinen Werts für 1 ha für die verschiedenen Größenklassen und Bodengüten der Besitzungen und den Prozentsatz des Gesamtwerts der Besitzungen, den *α*) das Gebäude, *β*) das bewegliche Inventar bei normalem Bestande auszumachen pflegt; für C Einheitssätze des gemeinen Werts für 1 ha und Normalsätze des beweglichen Inventars in Prozenten jener Einheitssätze. Alle diese Vorarbeiten unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission und der Regierung. Nachdem diese erfolgt, hat der Katasterkontrolleur für jede steuerpflichtige Besitzung, d. h. jede in wirtschaft-

licher Beziehung als für sich bestehend sich darstellende Besitzung, seine Vorschläge über den gemeinen Wert in die von ihm für jeden Artikel der Grundsteuermutterrolle anzulegenden Schätzungsbogen einzutragen. Die Schätzungsbogen, die Übersichten der Schätzungsmerkmale und ein Verzeichnis der Pächter und der ihnen gehörigen Inventarien reicht er dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Prüfung und Herbeiführung der Beschlußfassung des Schätzungsausschusses ein (Techn. Anleitung vom 26. Dez. 1893 für die erstmalige Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer; AusfAnw. z. ErgStG. Art. 7). Wegen des weiteren Verfahrens vgl. Ergänzungssteuer II D, Steuerveranlagung, Schätzungsausschuß. Vor jeder neuen Veranlagung werden Schätzungsbogen und Pächterverzeichnis dem Katasterkontrolleur behufs Wahrung der Veränderungen zurückgegeben.

Gültigkeit von Gesetzen. Ein ordnungsmäßig zustande gekommenes Gesetz gilt solange, bis es entweder selbst oder in seiner Anwendung wieder aufgehoben wird. Das erstere tritt ein entweder mit dem Ablaufe der Zeit, für welche, oder mit dem Eintritte der aufhebenden Bedingung, unter welcher es erlassen worden war, oder als Wirkung eines neuen Gesetzes, welches es ausdrücklich aufhebt oder eine mit ihm unvereinbare Bestimmung trifft, oder endlich infolge eines sich bildenden ihm entgegenstehenden Gewohnheitsrechts. In seiner Anwendung fällt ein Gesetz dann weg, wenn sein Gegenstand nicht mehr vorkommt. Ob ein Gesetz gültig zustande gekommen ist und noch gilt, hat jeder Richter und jede zu seiner Anwendung berufene Behörde an sich frei und selbständig zu prüfen. Eine Beschränkung besteht jedoch für preuß. Gesetze, nicht auch Reichsgesetze, nach dem auf der Absicht, die Trennung der Gewalten im Staate zur Anerkennung zu bringen, ruhenden Art. 106 VU. dahin, daß sie verbindlich sind, wenn sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, also in der Gesetzsammlung (s. d.), bekanntgemacht worden sind. Das gilt auch insoweit, als es sich fragt, ob das Gesetz der Verfassung zuwiderläuft und die dann erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. OVG. 44, 434, betr. das Vereinsgesetz), nicht aber dafür, ob ihm ein Reichsgesetz entgegensteht. Daß die Verkündigung gehörig erfolgt ist, bleibt zu prüfen. Der Art. 106 VU. beschränkt auch das RG. in der Prüfung der Rechtsgültigkeit preuß. Gesetze (RGSt. 36, 417). S. auch Verordnungen.

Gültigkeit von Polizeiverordnungen s. Polizeiverordnungen.

Gummiwaren. Auf Grund der GewO. § 120 e sind Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren erlassen (s. RKBek. vom 1. März 1902 — RGBl. 59). Die Beschäftigung von Personen unter achtzehn Jahren mit dem Vulkanisieren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff oder mit sonstigen Arbeiten, bei denen die Arbeiter der Einwirkung von Schwefelkohlenstoff ausgesetzt sind, ist verboten. Erwachsene Arbeiter dürfen mit diesen Arbeiten nur eine bestimmte Dauer beschäftigt werden (§ 10 a. a. O.). Bei der Herstellung und Verpackung von Präservativs, Sicherheitspessarien und anderen zu ähnlichen Zwecken dienenden Gegenständen bestehen für Arbeiter unter achtzehn Jahren und Arbeiterinnen nach RKBek. vom 30. Jan. 1903 (RGBl. 3) erhebliche Beschränkungen (s. wegen der öffentlichen Ausstellung und Anpreisung StGB. 184 Ziff. 3). In Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren dürfen Kinder, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, nicht beschäftigt werden (KinderschutzG. §§ 4, 12).

Güter s. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen, Gutsbezirke, Landgüter, Rittergüter, Erbschulzen, Stammgüter.

Güterbestätiger (Beståtter) vermitteln den Verkehr zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten. Sie sind meist auch Spediteure. S. Beeidigung und öffentliche Anstellung von Gewerbetreibenden I.

Gütergemeinschaft s. Eheliches Güterrecht III.

Güterkonsolidation in Nassau s. Auseinandersetzungsverfahren mit Ausschluß der Prov. Hannover V, Gemeinheitsteilungen in den nicht landrechtlichen Provinzen C.

Güterrechtsregister s. Eheliches Güterrecht IV.

Gutsbesitzer. Als G. wird in den LGO. und KrO. der Besitzer eines selbständigen Gutsbezirks (s. d.) bezeichnet. Ihm liegt nicht nur die obrigkeitliche Verwaltung des Gutsbezirks in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher (s. d.) ob, sondern auch die Aufbringung der kommunalen Lasten des Gutsbezirks. In allen Provinzen des preuß. Staates ist der Besitzer des Guts zu allen Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, mit den hinsichtlich einzelner dieser Leistungen aus den Gesetzen folgenden Maßgaben verbunden (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 122, für Hessen-Nassau § 94, für Hannover KrO. § 36). Nur in der Prov. Westfalen können diese Lasten nach Anhörung der Beteiligten auch auf die übrigen selbständigen Einwohner des Gutsbezirks durch ein Statut verteilt werden, welches der Bestätigung des KrA. bedarf (WestfLGO. §§ 67, 68; WestfKrO. § 26 Abs. 4; ZG. § 31). Eine Ausnahme von der Regel, daß eine Unterverteilung der öffentlichen Lasten des Gutsbezirks unzulässig ist (vgl. OVG. 1, 147; 20, 209; 36, 204), machen die Kosten der Armenpflege und in den Prov. Ost- und Westpreußen die Schulunterhaltungskosten. Die Kreisabgaben sind keine Kommunallasten des Gutsbezirks, sondern werden nur für diesen im ganzen berechnet und zur Unterverteilung auf die Kreisabgabenpflichtigen überwiesen. Ebensowenig sind es die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, die den einzelnen Hausbesitzern, Grundbesitzern und Einwohnern ob-

liegen. Unter dem Besitzer des Guts im Sinne der LGO. ist stets der Gutsherr im öffentlichrechtlichen Sinne zu verstehen (s. Gutsherrschaften). Dies ist der Eigentümer des Guts, wenn dessen Grenzen mit denen des Gutsbezirks zusammenfallen, jedoch der Eigentümer des Hauptgutes (Restgutes), wenn das Gut durch Abverkäufe zerstückelt ist (OVG. 7, 203; 16, 249). Der Bestand des Gutsbezirks wird durch solche Abverkäufe nicht berührt, die Trennstücke verbleiben vielmehr Teile des Gutsbezirks so lange, bis sie durch die zuständige Behörde von ihm losgelöst worden sind (s. Gemeindebezirke III). Die Feststellung des Grundstücks, mit dessen Besitz die Gutsherrlichkeit verknüpft ist, kann nach Zerstückelung des Guts schwierig sein und muß sich nach den Umständen jedes einzelnen Falles richten. Sofern die Zerstückelung nicht unter Vorbehalt der gutsherrlichen Rechte für die Person des Veräußerers oder für einen bestimmten Teil des Gutsbezirks erfolgt ist, wird in der Regel der ursprüngliche Rittersitz (der Gutshof, das castrum) als das Hauptgut (Restgut) angesehen werden können (vgl. OVG. im PrVBl. 12, 242; 22, 217 und für Schleswig-Holstein 21, 180). Ist ein Gutsbezirk durch eine Anordnung des Königs aufgelöst worden, so fällt hiermit auch die Gutsherrlichkeit des letzten Besitzers fort. In einem an die Bezirksveränderung sich anschließenden Auseinandersetzungsverfahren kann aber der letzte Gutsherr als Beteiligter in Anspruch genommen werden (OVG. 33, 168). Steht das Gut im ideellen Miteigentum mehrerer Personen, so ist jeder Miteigentümer auch Gutsherr (OVG. 37, 203), steht es im Eigentum einer Ehefrau, so ist diese, nicht ihr Ehemann, Gutsherr (OVG. 32, 181). Auch juristische Personen (Fiskus, Stadtgemeinden, Stifter) können Gutsherren eines Gutsbezirks sein und es auch bleiben, nachdem sie im Wege einer fortschreitenden Zerstückelung des Gutsbezirks in ihm allen Grundbesitz veräußert haben (vgl. OVG. 1, 109). Die Lasten des Gutsbezirks ruhen weder auf dessen Bewohnern als einer Korporation, noch auf dem Grund und Boden als Reallast, sondern auf der Person des Gutsherrn, der für sie mit seinem gesamten Vermögen haftet. Durch den Besitz des Gutes wird nur der jeweilige Träger der Last bestimmt. Der G. (Gutsherr) kann ebenso wie die Gemeinden außer seinen gesetzlichen Pflichten auch freiwillig innerhalb des Bereichs der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben öffentlichrechtliche Verpflichtungen (z. B. Schullasten, Wegebaulasten) mit verbindlicher Kraft für seine Rechtsnachfolger in der Gutsherrschaft übernehmen, und ist hieran auch nicht durch die Fideikommißeigenschaft seines Gutes gehindert (OVG. 36, 204). Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern des Gutsbezirks zu dessen öffentlichen Lasten, hat der Gutsvorsteher Beschluß zu fassen. Gegen diesen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem KrA. statt (KAG. §§ 69, 70; wegen der Armenpflegekosten ZG. § 44 und OVG. 16, 243).

Gutsbezirke. I. Als „selbständiger Gutsbezirk" wird in der neuen Gemeindegesetzgebung ein bestimmt abgegrenztes Landgebiet verstanden, das mit seinen Bewohnern der obrigkeitlichen Gewalt eines Gutsherrn (s. Gutsherrschaften) unterstellt ist. Dieser ist der Träger aller kommunalen Rechte und Pflichten in seinem G., die in den Gemeindebezirken den Gemeinden zukommen. Insbesondere ist er auch innerhalb der Grenzen des G. Träger der Wegebaulast, soweit letztere Kommunallast ist (OVG. 36, 251; 37, 242). Der G. ist kein korporativer Verband. Sein Umfang hängt nicht von den Grenzen des privatrechtlichen Eigentums des Gutsherrn ab. Auch Grundstücke, die im fremden Eigentum stehen, können zu dem G. gehören. Durch Veräußerung einzelner Grundstücke oder andere privatrechtliche Verfügungen über solche wird sein Bestand nicht verändert. Ebensowenig kann der Gutsherr sich hierdurch seiner gutsherrlichen Pflichten entäußern, die auf dem Restgute ruhen bleiben (s. Gutsbesitzer). Die Eigenschaft als G. kommt einem Landgebiet entweder auf Grund der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der obrigkeitlichen Verwaltung auf dem platten Lande zu (G. älteren Rechts) oder auf Grund eines besonderen Aktes der Staatshoheit (G. neueren Rechts).

In den sieben östlichen Provinzen ist eine Bezeichnung der Güter, welche die Eigenschaft eines selbständigen G. auf Grund der geschichtlichen Entwicklung besitzen, abgesehen von den Rittergütern, weder durch die Gesetzgebung noch durch die Staatsverwaltung erfolgt. Diese Eigenschaft muß daher bei jedem einzelnen Gut dieser Art auf Grund seiner geschichtlichen Vergangenheit ermittelt werden. Die G. haben sich aus dem Gegensatze entwickelt, in welchen nach der Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse das gutsherrliche Vorwerksland zu der bäuerlichen Feldmark trat. Das ALR. (II, 7) hatte sich auf die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gutsuntertanen zu ihren Gutsherren beschränkt. Die gutsherrliche Gewalt hatte sich in früherer Zeit sowohl auf das herrschaftliche Vorwerk als auch auf die zu ihm gehörigen Bauerndörfer erstreckt. Die Entwicklung des ersteren zu einem selbständigen, der Landgemeinde gleichstehenden Kommunalverbande mit kommunalen Aufgaben nahm nach der erwähnten gutsherrlich-bäuerlichen Regulierung ihren Ausgang von der Sonderung der beiderseitigen Armenlasten durch die Erl. vom 4. Dez. 1811 und 16. Juni 1815 (v. Kamptz, Jahrbücher 34, 354) und fand ihren Abschluß durch §§ 5—8 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dez. 1842 (GS. 1843, 8) und §§ 21, 31 der KrO. vom 13. Dez. 1872 (OVG. 1, 109; 3, 16; 14, 231; 37, 164). Das Gemeindeverfassungsgesetz vom 14. April 1856 (GS. 359) hat ebenso wie die LGO. vom 3. Juli 1891 nur die zur Zeit ihres Inkrafttretens rechtlich bestehenden G. aufrechterhalten. G. älteren Rechts sind hiernach nur die Güter der ehemaligen Gutsherrschaften, also die Güter, mit deren Besitz ehemals obrigkeitliche Rechte gegenüber Untertanen (Hintersassen) ver-

bunden gewesen sind. Diese Rechte haben allen Rittergütern zugestanden, anderen Gütern (s. Landgüter) nur dann, wenn sie ihnen besonders verliehen oder von ihnen durch Verjährung erworben waren oder ihnen nach provinzialrechtlichen Bestimmungen zukamen (vgl. ALR. II, 7 §§ 91, 92; OVG. 1, 109; 7, 180; 22, 101). Rittergüter, die nicht G. bilden, kommen namentlich in der Prov. Sachsen vor. Zu dem G. gehören alle Grundstücke, die zu dem ehemaligen obrigkeitlichen Herrschaftsgebiete des Besitzers des Guts gehört haben und nicht eine Landgemeinde bilden oder Bestandteile einer solchen geworden sind oder einem anderen G. durch einen Akt der Staatshoheit zugeteilt oder zu einem selbständigen G. erhoben worden sind. Bei Abverkäufen von dem herrschaftlichen Gute entstanden nicht ohne weiteres neue G., die Trennstücke verblieben vielmehr Teile des alten G. Sogar die vollständige Zerstückelung eines G. hatte seine Auflösung auch schon vor Erlaß der neuen LGO. nicht zur Folge, es bedurfte hierzu einer Anordnung des Königs (OVG. 1 S. 102 u. 147). Kolonien, die auf gutsherrlichem Vorwerksland entstanden, bleiben Teile des G., solange sie nicht zu einer Landgemeinde umgewandelt oder einer solchen zugeschlagen worden waren (OVG. 8, 86; 16, 249). Über die Zugehörigkeit der herrschaftlichen Dorfauen zum G. s. Auenrecht, über die von Flüssen, Straßen, Kirchen usw. s. Gemeindebezirke II. Die Aufhebung eines G. kann nur durch eine kgl. Anordnung bewirkt werden. Grenzveränderungen konnten nach Erlaß des Armenpflegegesetzes vom 31. Dez. 1842 nur durch eine Anordnung der Landespolizeibehörde, während der Geltung der GemO. vom 11. März 1850 durch einen vom MdJ. genehmigten Beschluß der mit der Gemeindebildung beauftragten Kreiskommission, nach Erlaß des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 14. April 1856 durch eine Anordnung des Oberpräsidenten, nach Erlaß der KrO. vom 13. Dez. 1872, der ZG. vom 26. Juli 1876 und 1. Aug. 1883 sowie der LGO. vom 3. Juli 1891 nur durch einen Beschluß des KrA. herbeigeführt werden. Mit der Auflösung des G. erlöschen alle öffentlichrechtlichen Pflichten, die ihren Grund in der obrigkeitlichen Gewalt des Gutsherrn über die zu seinem vormaligen Herrschaftsgebiete gehörigen Gemeinden hatten, insbesondere auch die Pflicht der Unterhaltung der dortigen Schulen (OVG. 31, 175; 39, 110). Dasselbe ist der Fall bei der Einverleibung eines G. in eine Landgemeinde, jedoch nicht bei seiner Vereinigung mit einem andern G. (OVG. 44, 238).

II. Eine besondere Art der G. älteren Rechts bilden die fiskalischen G. Dies sind G., die im Eigentum des Staates stehen (s. Domänen, allgemein) und in denen daher der Staatsfiskus Gutsherr ist. Den landesherrlichen Gütern haben von jeher gutsherrliche Rechte zugestanden. Sie sind daher, soweit sie sich jetzt noch im Besitze des Landesherrn oder des Staates befinden, selbständige G. Zweifel entstehen aber oft über die kommunale Eigenschaft von früheren landesherrlichen oder staatlichen Besitzungen, die von Privatpersonen veräußert worden sind. Ob hierbei die Gutsherrlichkeit auf den Erwerber des Guts übergegangen ist und dieses daher einen selbständigen G. bildet, oder ob sie bei dem veräußernden Fiskus verblieben und das veräußerte Gut daher Bestandteil eines größeren fiskalischen G., dem es bisher angehört hatte (insbesondere eines Domänenamts), geblieben ist, muß in jedem einzelnen Falle nach dem Inhalt des Veräußerungsvertrages festgestellt werden. Entscheidend ist, ob das Gut vor der Veräußerung durch den Staat eine selbständige herrschaftliche Besitzung gewesen und als solche unter Übertragung von gutsherrlichen Rechten von dem Erwerber veräußert worden ist, gleichviel ob mit oder ohne Rittergutseigenschaft, Gerichtsbarkeit und Patronat. Bisweilen ist die Veräußerung eines Domänenguts derart erfolgt, daß dem Erwerber die Gutsherrlichkeit über seinen eigenen Grundbesitz übertragen wurde, während die bisher zu ihm gehörigen Landgemeinden unter der fiskalischen Gutsherrlichkeit verblieben. Durch die Domänenveräußerungsinstruktion vom 25. Okt. 1810 war den mit dem Verkauf beauftragten Behörden die Befugnis erteilt, in den Veräußerungs- oder Erbpachtverträgen zu bestimmen, daß die Erwerber Rittergutsbesitzer werden sollten. Geschah dies, so wurden hiermit die von ihnen erworbenen Güter selbständige G. Nach den KabO. vom 9. Jan. und 20. Febr. 1812 (GS. S. 3, 23) sollten die Patronatsrechte und die Gerichtsbarkeit vom Verkauf ausgenommen werden und dem Staate verbleiben. Diese Vorschriften wurden auch bei dem Verkauf der Domänen in den neuerworbenen Provinzen, der nach Maßgabe der V. vom 9. März 1819 (GS. 73) erfolgte, beachtet (OVG. 45, 123). Wurde ein Domänengut veräußert, ohne daß über die gutsherrlichen Rechte Bestimmung getroffen wurde, so kam es darauf an, ob das Gut bisher innerhalb des Domänenamts, zu dem es gehört hatte, einen selbständigen herrschaftlichen Besitz mit selbständigen herrschaftlichen Rechten (insbesondere eigenen Untertanen) gebildet hatte oder nicht. Ersterenfalls ging diese Gutsherrlichkeit auf den Erwerber über, so daß das Gut demnächst einen selbständigen G. bildete. War bei einem solchen Gut dem Fiskus das Obereigentum und hiermit die Gutsherrlichkeit vorbehalten worden, so fiel sie dem Erwerber (auch dem Erbpächter) bei dem Inkrafttreten des Reallastenablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (GS. 77) zusammen mit dem vollen Eigentum gemäß § 2 Ziff. 2 zu. Dagegen begründete die in dem Vertrage festgesetzte Verpflichtung des Erwerbers, eine gewisse Zahl von Gärtnerfamilien auf dem Gute zu erhalten oder neu einzusetzen, keine gutsherrlichen Rechte (OVG. 16, 231). Große Schwierigkeiten macht oft die Feststellung der Grenzen der fiskalischen G. und ihrer Bestandteile. Nach den für die Anlegung von Hypothekenbüchern der Domänengüter erlassenen V. vom 26. und 28. Jan. 1809 sollte jedes Domänenamt mit seinen Pertinenzstücken,

Pacht- und Erbpachtsvorwerken und Bauerndörfern, in denen dem Fiskus die Gutsherrlichkeit zustand, unter der Benennung „Domänengut“ ein Blatt im Hypothekenbuch erhalten. Ähnliche Bestimmungen ergingen später auch für die eingezogenen geistlichen Güter und für die Domänen in den im Jahre 1815 wieder- und neugewonnenen Landesteilen. Jedes Domänenamt hatte den Grundbesitz und die Gerechtigkeiten des Fiskus umfaßt, die unter seiner Verwaltung zu einem wirtschaftlichen Ganzen vereinigt waren. In ihm hatte ein landesherrlicher Beamter die gutsherrlichen Rechte ausgeübt. Hierauf beruht die öffentlichrechtliche Selbständigkeit des Domänenamts als G. Soweit jedoch in einem Domänenamt wirtschaftlich selbständige mit eigenen herrschaftlichen Rechten ausgestattete fiskalische Landgüter (Domänenvorwerke) bestanden haben, sind diese selbständige G., ebenso wie die zu ihm gehörigen Landgemeinden selbständige Kommunaleinheiten darstellen. Die übrigen ehemals der ortsobrigkeitlichen Verwaltung eines Domänenamts unterstellt gewesenen Grundstücke bilden den fiskalischen G. jenes Domänenamts (OVG. 8, 83; 10, 95; 37, 162). Als eine den Domänen gleichstehende Art von Staatsgütern sind auch die kgl. Forsten, die ehemals besonderen Forstämtern unterstellt gewesen sind, selbständige fiskalische G. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß einzelne Forsten oder sonstige Grundstücke der kgl. Forstverwaltung Bestandteile eines Domänenamts (Amtsheiden) oder einer Landgemeinde (wie z. B. Forsthäuser) gewesen sind und noch jetzt deren Kommunalbezirke angehören. Die Einteilung einer Staatsforst in Reviere hat nur Bedeutung für die wirtschaftliche Verwaltung (Erl. vom 3. März 1859 — MBl. 95). — Die Land- und Heerstraßen sowie die öffentlichen Flüsse bilden keine fiskalischen G., sondern gehören zu den sie umgebenden Kommunalbezirken (OVG. 6, 93). Jedoch können auch aus größeren Gewässern (Haffe, Bodden u. dgl.) besondere fiskalische G. gebildet werden (PrVBl. 23, 37). Über die G. in einer städtischen Feldmark (Kämmereibezirk) und innerhalb einer Stadt s. Gemeindebezirke I.

III. In der Prov. Westfalen und in der Rheinprovinz waren die alten Gutsherrschaften durch die Gesetzgebung während der Fremdherrschaft beseitigt und sind nur in Westfalen und auch dort nur in beschränktem Umfange wieder hergestellt worden. In Schleswig-Holstein sind die Voraussetzungen für das Bestehen eines selbständigen G. im wesentlichen dieselben wie in den östlichen Provinzen. Zu den G. älteren Rechts gehören dort diejenigen adligen Güter, die schon vor der Einverleibung der Provinz in den preuß. Staat außerhalb jedes Gemeindeverbands gestanden hatten und in denen die öffentlichen Lasten von dem Gutsherrn allein getragen worden waren. In Hannover bestanden neben den Gemeinden ebenfalls einzelne bebaute Güter, von denen die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde erfüllt wurden. Das Staatsgrundgesetz vom 23. Sept. 1833 (HannGS. 286) ordnete grundsätzlich die Vereinigung dieser Güter und der Domänen mit einem Gemeindeverbande an, ließ aber hiervon die Ausnahme zu, daß eine Domäne und ein Gut, dessen Vereinigung mit einer Gemeinde nicht angemessen war, einen abgesonderten G. bilden konnte. Das Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840 (HannGS. 141) gestattete, daß auch größere unbebaute Besitzungen, deren Vereinigung mit Gemeinden oder Gütern unzweckmäßig war, von dieser Vereinigung ausgenommen werden durften. Das Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848 (HannGS. 261) verlangte die Zugehörigkeit jedes Grundstücks zu einer Gemeinde und ließ Ausnahmen für größere Domanial-, Kloster- und sonstige Güter und für größere unbebaute Besitzungen nur dann zu, wenn die Beteiligten hierauf übereinstimmend antrugen. Das Verfassungsgesetz vom 28. April 1859 (HannGS. 389) endlich erlaubt im § 12 einen Ausschluß von der Vereinigung mit einer Landgemeinde für Grundstücke der erwähnten Art dann, wenn die Vereinigung für eine gute Gemeindeverwaltung nicht zweckmäßig ist und wenn zugleich das Gut oder die Besitzung entweder nicht mit anderen Grundstücken im Gemenge liegt oder mindestens die Hälfte der Gemeindelasten zu tragen hat. Hiernach beruht das Unterscheidungsmerkmal für die G. in Hannover nicht, wie in den östlichen Provinzen, auf einer geschichtlichen obrigkeitlichen Gewalt eines Gutsherrn, sondern auf wirtschaftlichen Verhältnissen und Verwaltungsrücksichten (OVG. 19, 155). In der Prov. Hessen-Nassau kommen selbständige G. nur im Regierungsbezirk Kassel, dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen, vor. Dort gab es Domänen, Forsten, Rittergüter und ehemals adlige geschlossene Freigüter, die außerhalb des Gemeindeverbandes standen. Ihre auf Grund des § 47 der kurhess. Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 und des § 5 GemO. vom 23. Okt. 1834 angeordnete Vereinigung mit einer Gemeinde „in Ansehung der örtlichen Verwaltung“ hat ihre kommunale Selbständigkeit nicht beseitigt. Soweit sie nicht ausdrücklich auch in kommunaler Hinsicht mit Gemeinden vereinigt worden sind, bilden sie jetzt noch selbständige G. (OVG. 38, 168). In der Rheinprovinz, dem Regierungsbezirk Wiesbaden und in den hohenzollernschen Landen gibt es keine G.

IV. G. neueren Rechts sind solche Landgüter, denen die Eigenschaft als G. nicht als ehemals herrschaftlichen Besitzungen zukommt, sondern ihnen in späterer Zeit durch besondern Akt der Staatshoheit verliehen worden ist. Als ein solcher Akt stellt sich stets die Erhebung eines Guts zu einem Rittergut dar, die in den alten preuß. Provinzen nur dem Könige zugestanden hat (vgl. Erl. vom 26. Okt. 1859 — MBl. 113). Ein späterer Verlust der Rittergutseigenschaft durch Löschung des Gutes in der Rittergutsmatrikel beseitigt nicht auch die Eigenschaft als G. (OVG. 31, 113), wohl aber hat seine Eingemeindung diese Folge. Auch abgesehen von der Rittergutseigenschaft konnte die Erhebung eines Gutes zu einem selbstän-

digen G. und ebenso dessen Aufhebung nur durch eine Anordnung des Landesherrn (ALabD.) erfolgen. Eine Ausnahme macht die Prov. Hannover. Hier war in früherer Zeit die obere Verwaltungsbehörde und ist seit dem Jahre 1874 der Oberpräsident zur Bildung und Aufhebung von G. zuständig (OVG. 19, 155). Es bedarf aber eines vorgängigen Beschlusses des KrA., wenn der neue G. aus Teilen von anderen Guts- oder von Gemeindebezirken gebildet werden soll (OVG. 37, 165).

V. Näheres über die Form und Voraussetzungen für die Bildung neuer G., über die Veränderung ihrer Grenzen und über die Auflösung von G. s. Gemeindebezirke III. Über die Person des Gutsherrn in einem durch Abverkäufe zerstückelten G. und über die Verpflichtung zum Tragen der Kommunallasten des G. s. Gutsbesitzer, über die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten im G. s. Gutsvorsteher, über die Armenpflege im G. s. Ortsarmenverbände, über die Verbindung von G. und Gemeinden zur Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten s. Zweckverbände, über die Kommunalaufsicht im G. s. Aufsicht, Kommunalaufsicht und Disziplinarbehörden II, über die Auseinandersetzung nach Veränderung der Grenzen des G. s. Auseinandersetzung bei Veränderungen kommunaler usw. Verbände, über die Gemeindeabgabenpflicht des G. von eingezogenen bäuerlichen Grundstücken s. Wüste Hufen.

Gutsherrlich - bäuerliche Regulierungen. Die in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen enthaltenen einzelnen Rechte und Pflichten haben sich sowohl in den verschiedenen Zeiten als auch in den verschiedenen Gegenden sehr mannigfaltig entwickelt, niemals aber haben sie eine einheitliche gesetzliche Regelung erfahren. Regelmäßig kommt ein solches Verhältnis nur in Beziehung auf ein Bauerngut vor, d. h. ein dem Landbau gewidmetes Grundstück von einem so beschränkten Umfange, daß es die eigene Beteiligung seines Besitzers an der mechanischen Tätigkeit der Bodenbestellung im Gegensatze zu der bloßen Leitung und Verwaltung des Gutsbesitzers gestattet und erforderlich macht (Vollbauern, Halbbauern, Kossäten, Gärtner, Kätner, Häusler, Büdner u. dgl. m.). Die Besitzer dieser Güter unterlagen in früheren Jahrhunderten ihrer wirtschaftlich schwächeren Stellung entsprechend vielfachen rechtlichen Beschränkungen teils in Beziehung auf ihre Person, teils in Beziehung auf das ihnen zustehende Recht am Grund und Boden. Diese Beschränkungen bestanden zugunsten eines Gutsherrn, d. h. eines herrschaftlichen (meist landesherrlichen oder adligen) Grundbesitzers (Gutsherrschaft, Dominium, Gutsobrigkeit). Wer zu diesen gehörte, bestimmte sich teils durch Herkommen, teils auch ergab es sich als eine Folge einzelner (namentlich der Steuer-) Gesetze. Die äußerste Schärfe dieses Abhängigkeitsverhältnisses, das der Leibeigenschaft und persönlicher Untertänigkeit, hatte sich vielfach schon im Laufe des 18. Jahrhunderts verloren; doch enthält noch das ALR. (II, 7) manche Bestimmungen (die allerdings nur subsidiäre Geltung hatten) über seine Wirkungen. Danach äußerte sich das Verhältnis sowohl in öffentlichrechtlicher als auch privatrechtlicher Beziehung. In ersterer namentlich dadurch, daß den Gutsherren die „obrigkeitliche", d. h. die gerichtsherrliche und polizeiliche Gewalt über ihre Untertanen zustand; in letzterer dadurch, daß die Bauern nur selten ein freies Eigentum an ihren Grundstücken hatten. Ihnen stand vielmehr der Regel nach nur ein „besseres" oder „geringeres" Besitzrecht zu. Zum ersteren gehörte das Erbzins- und Erbpachtverhältnis, zum letzteren das der „Lassiten" und der Zeitpächter. Alle diese Besitzer waren dem Gutsherrn zu Abgaben und Leistungen (Erbpachtskanon, Laudemium usw.) sowie zu Hand- und Spanndiensten (Scharwerk, Robot, Fronen u. dgl. m.) der mannigfachsten Art verpflichtet, mit denen dieser seine Wirtschaft zu führen pflegte. Umgekehrt hatte aber auch der Gutsherr seinen Untertanen — zu denen übrigens auch die freien Dorfbewohner, Angesessene und Nichtangesessene gehörten — gegenüber mancherlei Pflichten, allerdings meist solcher Art, die heute mehr dem Gebiete der Moral, als dem des Rechtes angehören würden, z. B. die, sich ihrer in Notfällen werktätig anzunehmen, ihnen Gelegenheit zum Erwerbe ihres Unterhaltes zu verschaffen oder ihnen die Erlaubnis zu geben, auswärts ihr Brot zu verdienen, ihre Lasten nicht willkürlich zu erhöhen u. dgl. m. Ein solches gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis bildete in Deutschland durchweg die Grundlage der ländlichen, sowohl privaten als auch öffentlichen Rechtsverfassung. Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ist die preuß. Gesetzgebung bemüht gewesen, es zu beseitigen. Sie hat es zwar niemals vollständig aufgehoben, wohl aber nach und nach seine einzelnen Ausflüsse, und zwar nahezu völlig. Auf öffentlichrechtlichem Gebiet insbesondere ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch die V. vom 2. Jan. 1849 (GS. 5), die gutsherrliche Polizei durch die KrO. vom 13. Dez. 1872 (vgl. VU. vom 31. Jan. 1850 Art. 42 und G. vom 14. April 1856 — GS. 353) beseitigt worden. Darüber aber, daß das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis noch heute auf einzelnen Gebieten, z. B. dem der Schulunterhaltung, Wirkungen äußert, vgl. OVG. vom 21. Mai 1883 (OVG. 10, 126). Auf privatrechtlichem Gebiete hatte man zwar schon in der Mitte des 18. Jahrh. damit begonnen, den bis dahin vielfach durcheinander liegenden gutsherrlichen und bäuerlichen Besitz räumlich auseinanderzubringen und wenigstens eine „Generalseparation" der verschiedenen Ländereien vorzunehmen, d. h. die gutsherrlichen Grundstücke aus dieser Gemengelage mit den bäuerlichen auszuscheiden. Aber erst die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung traf durchgreifende Maßregeln. Zunächst wurde durch die V. vom 29. Dez. 1804 alle Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit oder Gutspflichtigkeit auf den kgl. Domänen in Ostpreußen und Litauen und demnächst durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 (GS. 1806—1810, 170) die Gutsuntertänigkeit ganz all-

gemein aufgehoben. Hierdurch wurde zwar nur die persönliche Stellung der Beteiligten betroffen, insbesondere wurden dadurch die bäuerlichen Besitzer noch nicht Eigentümer ihrer Stellen; aber schon das kurz darauf erlassene Regulierungsedikt vom 14. Sept. 1811 (GS. 285) verlieh ihnen die Regulierungsfähigkeit, d. h. das Recht, auf den Erwerb des vollen Eigentums der von ihnen seither nur zu lassitischen Rechten besessenen Stellen und Wegfall der darauf haftenden Dienste und Abgaben gegen Abtretung von der Regel nach einem Drittel (bei seither erblichen) oder der Hälfte (bei seither nicht erblichem) Besitz der Stelle an den Gutsherrn. Diese ganz allgemein gewährte Regulierungsfähigkeit wurde aber schon durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 (GS. 154) wieder eingeschränkt, und zwar auf diejenigen katastrierten selbständigen Ackernahrungen, die in weit zurückliegenden Normaljahren mit bäuerlichen Wirten besetzt gewesen waren. Sie schloß dadurch alle die zahlreichen kleineren Stellen von der Regulierung aus und hatte zur Folge, daß diese von den Gutsherren allmählich wieder eingezogen und also wieder gutsherrliches Land wurden. Für die seither bereits zu Eigentum oder Erbpacht besessenen Grundstücke bestimmte die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 (GS. 77), daß die meisten der darauf haftenden Dienste und Abgaben abgelöst werden konnten. Die Vorschriften aller dieser, zunächst nur für den damaligen Umfang der Monarchie erlassenen Gesetze wurden allmählich durch zahlreiche spätere Gesetze in die übrigen Teile des Staates eingeführt. Eine neue ausgedehnte und einheitliche Regelung erfuhren die darin behandelten Gegenstände durch das im Anschluß an Art. 42 VU. erlassene AblG. vom 2. März 1850 (GS. 77), das namentlich nicht nur eine große Anzahl aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis herrührender Berechtigungen und Verpflichtungen ohne Entschädigung aufhob, sondern auch die Regulierungsfähigkeit wieder auf die früher ausgeschlossenen kleinen Stellen ausdehnte, an Stelle der Landabtretung Geldentschädigung setzte und im übrigen auch alle beständigen Abgaben und Leistungen für ablösbar erklärte (vgl. unter Ablösung der Reallasten). Endlich wurden durch G. vom 16. März 1857 (GS. 235) im Anschluß an § 78 AblG. vom 2. März 1850 alle Regulierungsansprüche ausgeschlossen, soweit sie nicht bis zum 31. Dez. 1858 bei der Auseinandersetzungsbehörde angemeldet waren. Die Regulierungsvorschriften des G. vom 2. März 1850 hatten Geltung im ganzen Umfange der damaligen Monarchie mit Ausnahme der westlichen Teile, wo ein zur Regulierung geeigneter Besitz nicht mehr bestand, und Neuvorpommern und Rügen; in letzteren Gebietsteilen sind sie aber mit verschiedenen Änderungen durch G. vom 12. Juni 1892 (GS. 127) eingeführt worden. Die Regulierung konnte, weil den Gutsherren für ihre Rechte Landabfindung, und zwar soweit möglich in wirtschaftlichem Zusammenhange gewährt werden mußte, sowohl da, wo früher bereits eine Generalseparation stattgefunden hatte, als auch, wo das nicht der Fall war, meist nicht ohne eine umfangreiche Vertauschung des Grundbesitzes ausgeführt werden; vielfach wurde damit auch noch eine Spezialseparation der einzelnen bis dahin in der Gemengelage verbliebenen bäuerlichen Besitzer verbunden. Sie führte daher meist zu einer völligen Umwälzung der Verhältnisse der der Regulierung unterworfenen Feldmark und ihrer Besitzer. Da hierdurch nicht nur die privatrechtlichen, sondern auch die öffentlichrechtlichen Verhältnisse betroffen wurden und die mit Ausführung der Regulierung beauftragte Generalkommission nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet war, in beiden Beziehungen völlig beruhigte Zustände zu schaffen, so bilden die von ihr aufgenommenen „Regulierungsrezesse“ noch heute in manchen Beziehungen einen Teil der Ortsverfassung. Die Regulierungen sind jetzt, nachdem etwa 84000 Eigentümer mit einem Besitz von 1408690 ha reguliert worden sind, beendigt. Auf eine Darstellung der Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den seit 1866 mit dem preuß. Staate vereinigten Landesteilen kann verzichtet werden. Wegen Aufhebung der daraus herrührenden Abgaben vgl. Ablösung der Reallasten und im übrigen Separationen, Gemeinheitsteilungen.

Gutsherrschaften. I. Neben den Dorfgemeinden hat es in Deutschland schon im frühen Mittelalter ländliche Besitzungen von Grundherrn gegeben, die durch deren Hörige bebaut wurden. Nach der Zeit Karls des Großen trat vielfach eine Unterordung des kleinen bäuerlichen Grundbesitzes unter die größeren Grundherrn ein. Letzteren wurde vielfach die Immunität, d. h. die Freiheit von der Amtsgewalt der kgl. Beamten, für ihre Gutsfeldmarken gewährt, wodurch diese mit ihren Bewohnern der obrigkeitlichen Gewalt des Grundherrn unterworfen und die früher freien Bauerngemeinden zum größten Teil in grundherrliche Dörfer umgewandelt wurden. Neben dieser Entwickelung in den älteren deutschen Gebieten ging die Bildung eines ritterschaftlichen Großgrundbesitzes in den deutschen Ostmarken her. Hier bewog das Bedürfnis der Landesverteidigung die Landesherren, einen großen Teil des von ihnen erworbenen oder eroberten Landbesitzes an den ritterbürtigen Adel mit der Verpflichtung zu ritterlichen Kriegsdiensten zu übertragen. Die in dieser Weise verliehenen Güter wurden Rittergüter oder adlige Güter genannt. Sie standen unmittelbar unter dem landesherrlichen Beamten (Vogt) und waren frei von Abgaben. Staatliche Hoheitsrechte besaßen sie anfangs nicht, erhielten solche jedoch vom 13. Jahrh. ab dadurch, daß die Landesherrn, um Geldmittel zur Bezahlung ihrer Schulden zu erhalten, einen Teil ihrer Hoheitsrechte über die bäuerlichen Besitzer an die Rittergutsbesitzer verkauften. Insbesondere gelangten auf diese Weise ein Besteuerungsrecht (Bede), der Hufenzins, bäuerliche Naturaldienste, das kirchliche Patronat und die Gerichtsbarkeit über die Bauerndörfer allmählich in die Hand

der Rittergutsbesitzer. Hiermit wurden sie die Gutsherrschaft der betreffenden Bauerngemeinden, deren Angehörige als ihre Untertanen oder Hintersassen bezeichnet wurden. Während sich die G. besonders in der Mark, wo die Rittergüter in der Regel nur 4—6 Hufen (s. d.) groß waren, auf dieser Grundlage entwickelte, wurden den Rittern bei der Besiedelung Pommerns, Schlesiens und des deutschen Ordenslandes von dem Landesherrn weit umfangreichere Besitzungen verliehen, auf denen sie selbst Dörfer gründen und Ansiedler ansetzen durften. Über diese stand ihnen dann in gewissem Umfange das ursprüngliche landesherrliche Hoheitsrecht der Gerichtsbarkeit zu. Infolgedessen bildete sich die Gutsherrlichkeit überall in Deutschland zu einer Einrichtung des öffentlichen Rechts aus, während der Begriff der Grundherrlichkeit mehr die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Gutsbesitzer als Obereigentümer und den Bauern als Inhaber des nutzbaren Eigentums an dem mit Abgaben an den Grundherrn belasteten Grundstück umfaßte. Unter der „Gerichtsbarkeit" des Gutsherrn ist hierbei nicht nur die Befugnis zur Rechtsprechung, sondern ein inhaltlich viel weiteres obrigkeitliches Verhältnis zu verstehen, das auch die Ausübung der Ortspolizei, den Schutz und die Unterstützung der Untertanen in Notfällen (Vogtei und Advokatie) und eine Reihe von nutzbaren Rechten gegenüber jenen und ihrem Grundbesitz in sich schloß (besonders Jagdrecht, Fischereirecht, gewisse gewerbliche Zwangs- und Bannrechte, wie Brauerei, Brennerei, Krugverlag mit Getränken). Der Umfang, in welchem diese Befugnisse den einzelnen G. zustanden, war nicht immer der gleiche und richtete sich hauptsächlich nach den Bestimmungen der Verleihungsurkunden, mit denen sie ihr Gut erhalten hatten. Als im Laufe der Zeit mehrere von den Befugnissen der alten Gerichtsbarkeit anderen Behörden übertragen worden waren, bestand die sog. Gerichtsbarkeit der Gutsherren oft nur noch in der ortsobrigkeitlichen Gewalt über die Gutsuntertanen auf dem Gebiete der allgemeinen Staatsverwaltung. Für die Frage, ob ein Gut ehemals ein herrschaftliches gewesen ist, kommt es daher wesentlich nur darauf an, ob seinem Besitzer die Ortsobrigkeit, aber nicht ob ihm auch die Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit zugestanden hat, die allerdings den meisten Rittergütern als Patrimonialgerichtsbarkeit verliehen worden war.

II. Die Gutsherrlichkeit kam zwar den Rittergütern stets zu, aber nicht ihnen ausschließlich. Sie war vielmehr bisweilen auch mit dem Besitze anderer Landgüter verbunden, dann aber gewöhnlich in der Beschränkung auf den eigenen Besitz des Gutsherrn, nicht auch gegenüber einer Bauerngemeinde. Gegen Ende des 17. Jahrh. bestanden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf dem platten Lande neben den landesherrlichen Domänen nur gutsherrliche Gebiete (Dominien) als kleinste Einheiten der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation, innerhalb deren die Dorfgemeinden eine politisch unselbständige Stellung wirtschaftlicher Sozietäten hatten (vgl. OVG. 37, 157). Außer der Gutsherrlichkeit privater Grundbesitzer gab es noch eine Gutsherrlichkeit des Landesherrn, nämlich auf den Gütern, die der Landesherr behufs Bestreitung seiner Bedürfnisse und der Ausgabe der Landesverwaltung in seinem Besitz behalten oder später erworben hatte und durch seine Beamten wirtschaftlich nutzen ließ, und ferner auf den Gütern, an denen er den privatrechtlichen Besitz ohne Übertragung der herrschaftlichen Rechte über das Gut und seine Bewohner veräußert hatte. In beiden Fällen verblieb dem Landesherrn über diesen Grundbesitz die Stellung des Gutsherrn.

III. Aus den Gütern, in welchen Privatgutsherren die G. zustand, haben sich später die Privatgutsbezirke, aus denen, in welchen der Landesherr auch Gutsherr war, die fiskalischen Gutsbezirke entwickelt (s. Gutsbezirke II). Die jetzigen Gutsbezirke umfassen aber nicht das ganze Gebiet der ehemaligen G. Während dieses auch das Dorf und die Feldmark der zum Gute gehörigen Bauern einschloß, Gut und Landgemeinde also nicht zwei nebeneinander bestehende obrigkeitliche Bezirke, sondern ein einziges Herrschaftsgebiet darstellten, entstand der jetzige Gutsbezirk aus dem Gegensatze heraus, in den der Grundbesitz des Gutsherrn zu dem bäuerlichen trat (s. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen). Die herrschaftlichen und die bäuerlichen Grundstücke lagen vielfach innerhalb derselben Feldmark im Gemenge. Eine feste Unterscheidung wurde zwischen beiden Arten von Grundbesitz durch die Einführung von staatlichen Grundsteuern bewirkt, welche nur die bäuerlichen Grundstücke belasteten (kontribuable und steuerfreie Äcker). Über den Wandel, der zwischen gutsherrlichem (Ritteracker, Vorwerksland) und bäuerlichem Besitz (Rustikaläcker) häufig eintrat, über die dann später erfolgende Trennung beider Arten von Grundbesitz durch das Verbot des „Legens" der Bauern und über die Voraussetzungen, unter denen Grenzveränderungen zulässig waren, s. Gemeindebezirke II, über die spätere Beseitigung der Gutsuntertänigkeit s. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen. Durch diese wurde die persönliche Erbuntertänigkeit der Bauern mit den aus ihr fließenden Verpflichtungen aufgehoben, jedoch blieb die dem öffentlichen Rechte angehörende obrigkeitliche Gewalt der Gutsherren über ihre Hintersassen und die von ihnen bewohnten Dörfer bestehen, insbesondere die gutsherrliche Polizei und Gerichtsbarkeit. Ebenso verblieben den Gutsherren andererseits die Verpflichtungen, die sie namentlich auf dem Gebiete der Schulunterhaltung ihren Hintersassen gegenüber hatten. Durch G. vom 2. Jan. 1849 (GS. 1) wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren aufgehoben, durch die KrO. vom 13. Dez. 1872 auch die gutsherrliche Polizei. Die G. besitzen hiernach jetzt gegenüber den Landgemeinden keine obrigkeitlichen Befugnisse mehr, sondern haben solche nur noch

in ihrem eigenen Gutsbezirk. Wer hier der Träger der Gutsherrlichkeit ist, kann oft, namentlich nach Zersplitterung des alten herrschaftlichen Gutes durch Abverkäufe, zweifelhaft werden. Auch die Feststellung, ob ein Landgut ehemals eine selbständige herrschaftliche Besitzung oder der G. eines anderen Gutes unterstellt gewesen ist, kann oft große Schwierigkeiten bieten.

IV. In der Prov. Posen ist nach ihrer Wiedervereinigung mit der preuß. Monarchie im Jahre 1816 die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren nicht wieder eingeführt worden. Auch wurde ihnen dort die Polizei nur über ihr Gut, aber nicht über die früher hierzu gehörenden Landgemeinden belassen (KabO. vom 16. April 1823 u. 10. Dez. 1836 — v. Kamptz 17, 119 u. 20, 943 — sowie OVG. 36, 153). Dennoch kam ihnen auch letzteren gegenüber die Stellung der G. nach wie vor zu, da sie durch die Gesetzgebung des Herzogtums Warschau nicht aufgehoben worden war (OVG. vom 4. Jan. 1893 — PrVBl. 14, 354). In den westlichen Provinzen wurden die durch die Fremdherrschaft beseitigen gutsherrlichen Rechte nur zum Teil, namentlich für die ehemals reichsunmittelbaren Standesherren und die frühere Reichsritterschaft wieder hergestellt (Instr. vom 30. Mai 1820 §§ 25, 35, 37 u. 53 — GS. 89). Nur in demjenigen Teile der Prov. Sachsen, der zum Königr. Westfalen gehört hatte, erhielten die Gutsherren die Polizeigewalt zurück. Die in der Zwischenzeit durch die fremdherrliche Gesetzgebung bewirkte Verbindung der Rittergüter mit Stadt- oder Landgemeinden sollte jedoch hier fortbestehen, wenn beide Teile es wünschten (V. vom 31. März 1833 — GS. 61, 62 — u. OVG. 6, 100). In Neuvorpommern und Rügen hatte die obrigkeitliche Gewalt der Gutsherren auch unter der Fremdherrschaft fortbestanden (Erl. vom 20. Juli 1822 v. Kamptz 6, 711). In der Prov. Westfalen wurden die durch die franz. Gesetzgebung beseitigten Rechte der früheren G. insoweit wieder hergestellt, als diejenigen Rittergüter, die vor Erl. der LGO. vom 31. Okt. 1841 bereits in die Rittergutsmatrikel (s. Rittergüter) eingetragen waren, auf den Antrag ihrer Besitzer oder der Gemeinde, mit der sie vereinigt worden waren, selbständige Gutsbezirke bilden durften, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich genügen konnten (LGO. vom 19. März 1856 § 3). In der Rheinprovinz haben die G. zu bestehen aufgehört. Über die selbständigen herrschaftlichen Güter in den neuen Provinzen s. Gemeindebezirke II und Gutsbezirke III. — Speziell auf dem Gebiete der Volksschulen bestehen die Lasten der G. in der Baulast (s. Bauholz, Schulgebäude) und in der Vertretung der Hintersassen, übrigens in sehr verschiedener Weise nach den besonderen territorialen Rechtsnormen (ALR.; Preuß. Schulordnung vom 11. Dez. 1845; Schles. Schulreglements von 1765 u. 1801; Regul. für Neuvorpommern von 1831; V. für die ehemals kgl. sächs. Landesteile vom 11. Nov. 1844 — s. Schullast III). Den Gutsherren steht in der Regel als „Gerichtsobrigkeit" auch das Lehrerberufungsrecht (s. Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen [Anstellung, amtliche Stellung] I) und die Teilnahme am Schulvorstande (s. Schulvorstände) zu. Wegen seiner besonderen Rechtsstellung gegenüber der Schulsozietät ist der Gutsherr frei von Schulsozietätsbeiträgen, da er nicht als „Hausvater" gilt (s. UZBl. 1896, 535).

Gutsvorsteher. Der G. hat in dem Gutsbezirke dieselben ortsobrigkeitlichen Befugnisse auszuüben, wie in der Landgemeinde der Gemeindevorsteher (s. d. Landg.), und hat auch die allgemeinen Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten. Er ist ferner Vertreter des Ortsarmenverbandes des Gutsbezirks. Im übrigen kommt ihm eine Vermögensverwaltung auf kommunalem Gebiete nicht zu, da die kommunalen Verpflichtungen des Gutsbezirks (abgesehen von der Prov. Westfalen) von dem Gutsbesitzer allein zu erfüllen sind. Der Besitzer eines selbständigen Guts hat die Gutsvorstehergeschäfte entweder selbst zu führen oder sie durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amts befähigten Stellvertreter (den stellvertretenden Gutsvorsteher) führen zu lassen. Die Amtseigenschaft erhält der Gutsbesitzer und der Stellvertreter aber erst durch die Bestätigung des Landrats. Diese kann ihm nur unter Zustimmung des KrA. versagt werden. Er wird von dem Landrate oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher (in Posen dem Distriktskommissarius) vereidigt. Der Stellvertreter muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Es können jedoch von dem Gutsbesitzer sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden. In den sieben östlichen Provinzen waren in früherer Zeit den Gemeindevorstehern bisweilen Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- und Naturalbeiträgen von den Gutsherren gewährt worden. Diese letzteren Beiträge sind fortgefallen, die Landdotationen aber können nicht zurückgefordert werden. Der Gutsbesitzer ist nun berechtigt, für den Fortbezug der früher gewährten Landdotationen und Beiträge von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Geschäfte des G. oder die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange zu verlangen. Er kann aber, ebenso wie die Gemeinde, die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotation beanspruchen. Der Gemeinde steht auch das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotation herauszugeben. Diese Auseinandersetzung erfolgt in derselben Weise wie die zwischen einem Schulzengutsbesitzer und der Gemeinde (s. Erbschulzen). Eine gesetzliche Stellvertretung im Gutsvorsteheramt findet insofern statt, als Ehefrauen durch ihren Ehemann, Kinder unter elterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden (LGO. f. d. ö. Pr. und für

SchlHolst. §§ 123, 125; LGO. für Westfalen § 67; KrO. für Westfalen § 26; KrO. für Hannover §§ 36, 38; LGO. für Hessen-Nassau §§ 95, 97). — Verschieden von der zulässigen Bestellung eines Stellvertreters des G. ist die *notwendige* Bestellung eines solchen. Diese ist in den *östlichen Provinzen* (LGO. § 124), *Schleswig-Holstein* (LGO. § 124), *Hannover* (KrO. § 37) und *Hessen-Nassau* (LGO. § 96) für folgende Fälle vorgeschrieben: 1. wenn das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des G. wahrnehmen soll; 2. wenn der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist; 3. wenn er nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder 4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines G. zu erfüllen. Für den G., der hierzu an Stelle des Gutsbesitzers ernannt worden ist, kann wiederum ein Stellvertreter auf den Antrag des Gutsbesitzers bestellt werden, der in Fällen der Behinderung des ernannten G. dessen Geschäfte wahrzunehmen hat. Ferner kann für die vom Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirks von dem KrA. die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist. Der Gutsbesitzer kann eine solche Bestellung eines besonderen Stellvertreters auch ohne Anordnung des KrA., vorbehaltlich der Bestätigung des Stellvertreters durch den Landrat, bewirken (OVG. 46, 185). Unterläßt der Gutsbesitzer in den angegebenen Fällen oder, wenn ihm selbst die Bestätigung als G. versagt worden ist, die Ernennung eines stellvertretenden G., oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, oder ist er in Konkurs verfallen, so steht die Ernennung dem Landrate unter Zustimmung des KrA. zu. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Gutsbesitzer zu tragen. Die Festsetzung der Vergütung, die der stellvertretende G. in diesem Falle zu erhalten hat, erfolgt durch den KrA. (LGO. f. d. ö. Pr. und für SchlHolst. §§ 126, 127; KrO. für Hannover § 39; LGO. für Hessen-Nassau §§ 98, 99). Dagegen unterliegt die Höhe einer Dienstentschädigung für den von dem Gutsbesitzer selbst ernannten Stellvertreter lediglich der Vereinbarung zwischen diesen beiden (OVG. 6, 119). Auch kann der Gutsbesitzer die von ihm erfolgte Bestellung jederzeit widerrufen (OVG. 7, 184). In *Westfalen* besteht hinsichtlich der Stellvertretung nur die Vorschrift (LGO. § 67), daß der Gutsbesitzer befugt ist, für Abwesenheits- und Verhinderungsfälle einen Stellvertreter auf seine Kosten zu bestellen, der dem Landrate zur Genehmigung präsentiert und auf dessen Verlangen, wenn es im Dienstinteresse nötig befunden wird, wieder entlassen werden muß, daß aber der Gutsbesitzer einen solchen Stellvertreter zu bestellen verpflichtet ist, wenn er die Gutsvorstehergeschäfte selbst wahrzunehmen nicht imstande oder geeignet ist. Unterläßt der Gutsbesitzer in diesem Falle oder wenn ihm selbst die Bestätigung als G. versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so tritt dasselbe Verfahren ein wie in den östlichen Provinzen (KrO. für Westfalen § 26). In der Rheinprovinz und in den Hohenzoll. Landen gibt es keine Gutsbezirke und demgemäß auch keine G.

Gymnasiallehrer und Lehrer an anderen höheren Schulen (Besoldungs- usw. Verhältnisse). I. Die *Einkommensverhältnisse* der Lehrpersonen sind verschieden geordnet, je nachdem die Anstalten 1. vom Staate allein unterhalten (s. u. B), 2. vom Staat und anderen gemeinschaftlich unterhalten sind (s. u. C sub e), 3. aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Zuschüsse beziehen (s. u. C), 4. ausschließlich von anderen unterhalten werden (s. u. A). Nur für die erstgenannten sind unbedingt gültige *Normaletats* aufgestellt, deren Durchführung bei den übrigen angestrebt, insbesondere zur Bedingung der Weitergewährung von staatlichen Zuschüssen gemacht und durch staatliche Bedürfniszuschüsse befördert wird (UZBl. 1902, 447; 1898, 357).

A. Die am 1. April 1893 für die Leiter und wissenschaftlichen Lehrer einschließlich der Hilfslehrer an den staatlichen höheren Schulen geltenden Vorschriften sind durch das G., betr. das Diensteinkommen der *Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Schulen*, vom 25. Juli 1892 (GS. 219) mit gewissen Maßgaben auf alle öffentlichen höheren Schulen zur Anwendung gebracht, welche von einer bürgerlichen Gemeinde als eine Veranstaltung derselben unterhalten werden, oder welche von anderen Korporationen oder aus eigenem Vermögen oder aus anderen dazu bestimmten Fonds zu unterhalten sind. Dasselbe gilt bei diesen Schulen auch von den Besoldungen der Zeichenlehrer, welche mindestens 14 (s. unter B § 1 Ziff. 4) Stunden Zeichenunterricht und 10 Stunden anderen Unterricht geben. Die Besoldungen der übrigen technischen, Elementar- und Vorschullehrer sind an diesen Schulen innerhalb der für die staatlichen Schulen gestellten Grenzen in der Weise festzustellen, daß sie nicht hinter denjenigen der Volksschullehrer an dem betreffenden Orte zurückbleiben und daß ihnen außerdem eine nicht pensionsfähige Zulage von 150 M. jährlich gewährt wird (§ 1 Abs. 2 u. 3 des G.), deren Umwandlung in eine pensionsfähige von 300 M. durch Staatszuschüsse angestrebt wird (Erl. vom 15. April 1903 — U II 872). Der bürgerlichen Gemeinde steht es im übrigen frei, statt des Aufrückens der wissenschaftlichen Lehrer im Gehalt nach Dienstaltersstufen einen Besoldungsetat unter Einsetzung des Durchschnittsgehalts einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse III und angemessener Abstufung der Sätze für das Mindest- und Höchstgehalt einzurichten und

mit Genehmigung des MdgA. die gleiche Ausnahme für die Leiter der Anstalten und die obengedachten Zeichenlehrer einzuführen (§ 2 des G.). Im übrigen steht den Lehrern an diesen Schulen ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines festen Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder auf ein Aufrücken im Gehalt nicht zu. Die Versagung von Alterszulagen ist bei unbefriedigender Dienstführung zulässig und bedarf der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums (§ 6 des G.). Die Umwandlung einer Anstalt in eine solche mit anderen Berechtigungen berechtigt die Leiter und Lehrer nicht zum Ausscheiden, darf aber auch ihr Diensteinkommen nicht verkürzen; auch müssen unter Aufrechterhaltung ihrer Besoldungsansprüche die Lehrer an Schulen, deren Klassenbestand oder Lehrkräfte vermindert werden, sich die Versetzung an eine höhere Schule mit mindern Berechtigungen gefallen lassen (§ 8 des G.). Die durch die späteren Nachträge zum Normaletat für die staatlichen Anstalten eingeführten Besoldungsverbesserungen gelten also nicht ohne weiteres für die oben genannten Anstalten (AusfVf. vom 21. Okt. 1892 — UZBl. 713 — § 1 sub I; s. im übrigen die in Klammern beigefügten Zahlen bei dem Normaletat unter B).

B. Für die staatlichen höheren Schulen gilt der Normaletat vom 4. Mai 1892 (UZBl. 635) nebst den Nachträgen vom 16. Juni 1897 (UZBl. 658), 5. April 1899 (UZBl. 425), 10. April 1900 (UZBl. 529), 3. April 1901 (UZBl. 465) und 20. Mai 1902 (UZBl. 447). Den staatlichen Anstalten stehen auch diejenigen gleich, bei denen die Verwaltung dem Staate zusteht, es sind dies das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin, das Marienstiftsgymnasium zu Stettin, die Ritterakademie zu Liegnitz, das Pädagogium des Klosters U. l. Fr. zu Magdeburg, die Landesschule Pforta, die Klosterschule zu Ilfeld, das Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, das Progymnasium zu Rietberg und das Gymnasium zu Düren.

Nach dem Normaletat sind die Besoldungen folgendermaßen festgesetzt. Die durch die erwähnten Nachträge getroffenen Bestimmungen, welche nicht ohne weiteres auf die dem obenbezeichneten G. vom 25. Juli 1892 unterliegenden Anstalten anwendbar sind, werden dabei in schrägem Druck in Klammern beigesetzt.

§ 1. Die Besoldungen betragen jährlich: 1. Für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen): a) in Berlin 6000—7200 M. (1892 *6600* M.); b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Zivileinwohnern 5100—7200 M. (1892 bis *6000* M.); c) in allen übrigen Orten 4800—6900 M. (1892 *4500—6000* M.).

2. Für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunstufiger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen): a) in Berlin, in den Orten der ersten Servisklasse und in den Orten mit mehr als 50000 Zivileinwohnern 4800—6300 M. (1892 *4300—6000* M.); b) in den übrigen Orten 4500—6000 M. (1892 bis *5400* M.).

3. Für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2700—5100 M. (1892 *2100* bis *4500* M.).

Neben ihrem Gehalte beziehen diese Lehrer, sofern sie nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht (in mindestens zwei Lehrfächern; UZBl. 1899, 425) in den oberen Klassen vollbefähigt sind (bzw. die Prüfung nach der Ordnung vom 12. Sept. 1898 bestanden haben; UZBl. 1899, 425) oder sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, nach Erreichung des im § 2 Ziff. 3 Abs. 2 bezeichneten Dienstalters eine feste pensionsfähige Zulage von 300—900 M. jährlich (1892 Hälfte der Gesamtzahl, bei Nichtvollanstalten ein Viertel je *900* M.).

4. Für die definitiv angestellten Zeichenlehrer 1800—3800 M. (1892 *1600—3200* M.).

Die definitive Anstellung als Zeichenlehrer mit vorstehenden Gehaltssätzen hat zur Voraussetzung, daß der Lehrer die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Lehranstalten bestanden hat, vollbeschäftigt wird und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich (1892 *14*) oder doch den ganzen lehrplanmäßigen Unterricht an der Anstalt erteilt.

5. Für die definitiv angestellten sonstigen technischen Lehrer, die Elementar- und die Vorschullehrer: a) in Berlin 1800—3600 M. (1892 *1600—3200* M.); b) in Orten der Servisklasse A und I 1500—3400 M.; c) in den übrigen Orten 1500—3200 M. (1892 a und b *1400—2800* M.).

6. Die wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1800 bis 2400 M. (1892 *1500—1800* M.). Die Remunerationen nach diesem Satze werden gezahlt bei einer mehr als 14 tägigen Beschäftigung und bei Erteilung von mindestens 12 Wochenstunden, andernfalls nach den Sätzen für Wochenstunden (UZBl. 1901, 194; 1900, 526).

§ 2. Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstaltersstufen: 1. Bei den Leitern der Vollanstalten: a) in Berlin (§ 1 Ziff. 1a) mit je 400 M. nach 3, 6, 9 Dienstjahren (1892 mit b gleichgestellt); b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Zivileinwohnern (§ 1 Ziff. 1b) mit 500 M. nach 3 Dienstjahren, mit je 400 M. nach 6, 9, 12, 15 Dienstjahren (1892 je *300* M. nach 7, 14, 20 Dienstjahren); c) in den übrigen Orten (§ 1 Ziff. 1c) wie vorstehend zu b (1892 je *300* M. nach 4, 8, 12, 16, 20 Dienstjahren).

2. Bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§ 1 Ziff. 2a und b) mit je 300 M. nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren (1892 zu 1a und b nach 4, 8, 12, 16, 20, zu 1c nach 7, 14, 20 Dienstjahren).

3. Bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Ziff. 3) mit 500 M. nach 3 Dienstjahren, mit 400 M. nach 6 Dienstjahren und mit je 300 M. nach 9, 12, 15, 18, 21 Dienstjahren (1892 je *300* M. nach 3, 6, 9, 12, 15, 19, 23, 27 Dienstjahren).

Die im § 1 Ziff. 3 Abs. 2 erwähnte feste Zulage wird nach 9 Dienstjahren in Höhe von 300 M. gewährt und steigt nach 12 und 15 Dienstjahren um je den gleichen Betrag (1892 nur gewährt, sofern eine frei geworden).

4. Bei den unter § 1 Ziff. 4 bezeichneten Zeichenlehrern mit je 250 M. nach 3, 6, 9, 12 und mit je 200 M. nach 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren (1892 je *200* M. nach 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32 Dienstjahren).

5. Bei den sonstigen technischen Lehrern, den Elementar- und Vorschullehrern: a) in Berlin (§ 1 Ziff. 5a) mit je 200 M. nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren (1892 nach 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32 Dienstjahren); b) in Orten der Servisklasse A und I (§ 1 Ziff. 5b) mit je 250 M. nach 3, 6 und mit je 200 M. nach 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren (1892 je *150* M. nach 4, 8, 12, 15, 18, 21, 24, 28, *200* M. nach 32 Dienstjahren); c) in den übrigen Orten (§ 1 Ziff. 5c) mit je 200 M. nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21 und mit je 150 M. nach 24, 27 Dienstjahren (1892 wie zu b).

6. Die im § 1 Ziff. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 1800 M. (1892 *1500* M.) und steigt nach zwei Jahren auf 2100 M. (1892 *1650* M.), nach einem ferneren Jahr auf 2400 M. (1892 *1800* M.).

§ 3. Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet: 1. Bei den Anstaltsleitern (§ 1 Ziff. 1 u. 2) vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab.

2. Bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Ziff. 3) von der definitiven Anstellung als solcher ab. (Bei Übernahme von Lehrern nichtstaatlicher Anstalten an staatliche Anstalten kann eine Verkürzung eintreten, um eine Bevorzugung gegenüber den Lehrern an letzteren zu vermeiden.)

3. Bei den Zeichenlehrern vom Tage der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer (§ 1 Ziff. 4) an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ab. Ist ein Zeichenlehrer vor der definitiven Anstellung als solcher mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienst beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalter vom Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet (1892 Anrechnung vom Tage der definitiven Anstellung im öffentlichen Schuldienste, frühestens nach Ablegung der zweiten Elementarschullehrerprüfung).

4. Bei den technischen Lehrern (§ 1 Ziff. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst ab (1892 wie zu 3).

5. Bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern vom Tage der ersten Einweisung in eine etatsmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration eines vollbeschäftigten Hilfslehrers ab.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit und derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, sowie die über vier Jahr hinausgehende Beschäftigung als Hilfslehrer kann ganz oder teilweise angerechnet werden. Als Hilfslehrerzeit ist die gesamte Zeit in Betracht zu ziehen, während die Betreffenden, gleichviel aus welchem Anlaß, voll beschäftigt sind (UZBl. 1900, 204), d. h. mindestens zwölf Stunden in der Woche (UZBl. 1895, 573), unter diesen Verhältnissen auch die Beschäftigung als Hilfslehrer oder zur Ausbildung an der Turnlehrerbildungsanstalt (UZBl. 1897, 656; 1896, 349) und an Landwirtschaftsschulen (UZBl. 1899, 660). Auf die Wartezeit bis zur definitiven Anstellung wird auch die Beschäftigung als Assistent an wissenschaftlichen Instituten, Bibliotheken usw. angerechnet (UZBl. 1895, 804; 1896, 280; 1898, 749; 1899, 424). Die Dienstzeit als etatsmäßiger Lehrer an Landwirtschaftsschulen ist bei Gewährung von Dienstalterszulagen anzurechnen (UZBl. 1896, 575).

Neben der Besoldung wird ein Wohnungsgeldzuschuß (für wissenschaftliche Lehrer nach Tarifklasse III, für technische, Elementar- und Vorschullehrer nach Tarifklasse IV) — Normaletat § 4 —, den Anstaltsleitern Dienstwohnung oder Mietsentschädigung (700 bis 1500 M.) — Normaletat § 5 — gewährt.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zu (Normaletat § 6). Die Versagung der Alterszulage und der festen Zulage (UZBl. 1898, 313) ist aber nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig (Erl. vom 2. Juli 1892 — UZBl. 635).

Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgeld für ihre Söhne nicht zu (Normaletat § 8).

C. Die Bestimmungen der §§ 1—8 des Normaletats finden auf sonstige höhere Lehranstalten, die aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Zuschüsse erhalten, mit folgenden Maßnahmen (AusfB. vom 5. April 1899 — UZBl. 425 — I a. E.) Anwendung: 1. In bezug auf die feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 M. (§ 1 Ziff. 3 Abs. 2 des Normaletats) gelten folgende Grundsätze: a) Die Schulunterhaltungspflichtigen haben vorab bei den einzelnen Anstalten auf je zwei etatsmäßige Stellen für wissenschaftliche Lehrer eine feste Zulage, und zwar zu ihrem Höchstbetrage von 900 M. bereit zu stellen. b) Die feste Zulage wird den hierfür in Betracht kommenden Lehrern (§ 1 Ziff. 3 Abs. 2) nach Erreichung des im § 2 Ziff. 3 Abs. 2 bezeichneten Dienstalters und zu dem dort festgesetzten Betrage gewährt, sofern innerhalb der vorstehend unter a bestimmten Zahl eine solche Zulage frei geworden ist. c) Denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den im § 1 Ziff. 3 Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten zwölften Dienstjahr noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem eine der nach a bereit gestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche 300 M. beträgt und nach 15 und 18 Dienstjahren um je den gleichen Betrag steigt. Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, daß die nach a bereit zu stellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereit zu stellen. d) Den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichts-

behörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte und in gleicher Höhe zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung außer den unter a bestimmten Zulagen vorab bereit zu stellen. e) Bei den vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, die §§ 1 Ziff. 3 u. 2 Ziff. 3 zur Anwendung. 2. Die Anrechnung der im § 3 zweiter und letzter Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens. 3. Das Diensteinkommen der nicht unter die Vorschrift des § 1 Ziff. 4 fallenden vollbeschäftigten technischen, Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der im § 1 Ziff. 5a bis c bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dasselbe hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf. Außerdem ist jenen Lehrern eine nicht pensionsfähige Zulage von 150 M. (bzw. 300 M. s. o.) zu gewähren. Bei der Versetzung des Lehrers an eine andere Schule, welche nicht zu den eingangs bezeichneten höheren Unterrichtsanstalten gehört, fällt diese Zulage weg. Die hierdurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 87 des G., betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (GS. 465), nicht angesehen.

D. Die Besoldungen der im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Lehrer werden nach dem G. vom 6. Febr. 1881 (GS. 17) vierteljährlich im voraus gezahlt. Dies gilt auch für die Lehrer und Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten (UZBl. 1881, 417) und der von bürgerlichen Gemeinden unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten (UZBl. 1893, 703). Wegen der Wohnungsgeldzuschüsse s. d. Bezüglich der Dienstwohnungen (s. Amts[Dienst-]wohnungen) gilt das Regul. vom 20. April 1898 auch für die Lehrer und Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten (UZBl. 1898, 663). Die Gymnasialdirektoren gehören bezüglich der Ausstattung der Dienstwohnung nicht zu denjenigen Beamten, welchen eine Repräsentation obliegt (UZBl. 1895, 194).

II. Tagegelder und Reisekosten werden den etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrern nach den Sätzen der Beamten der fünften Rangklasse gewährt (UZBl. 1894, 737), soweit sie überhaupt einen Anspruch darauf haben (UZBl. 1895, 576), den Kandidaten unter der gleichen Voraussetzung nach Klasse VI (UZBl. 1899, 363).

III. Umzugskosten sind den aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Lehrern zu erstatten, wenn die Anstaltskassen hinreichende Mittel dazu bieten (AOrder vom 24. Sept. 1839; Erl. vom 27. Febr. 1872, 21. Febr. 1883; Wiese-Kübler 2 S. 321—323); auch der aufgewendete Mietszins ist zu vergüten (UZBl. 1902, 356).

IV. Die Pensionierung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten (mit Ausschluß der Universitäten) ist zuerst umfassend durch die V. vom 28. Mai 1846 (GS. 214) geordnet, deren §§ 1—3 über den Anspruch auf Pension, §§ 4—9 über die Verpflichtung zur Zahlung der Pension, §§ 10—14 über die Höhe der Pension, §§ 15—18 über die Aufbringung der Pension Bestimmung treffen. In dem Entwurf zu dem Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (GS. 268) war die Neuregelung des Pensionswesens nur für die unmittelbaren Staatsbeamten in Aussicht genommen und die Anwendung des Gesetzes auf die Lehrer an den Unterrichtsanstalten im Bereiche der Unterrichtsverwaltung ausdrücklich ausgeschlossen. Bei der Beratung im Landtage wurde das Gesetz durch Abänderung des § 6 auf alle an den dort genannten höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten, also einschließlich derjenigen ausgedehnt, welche wegen des kommunalen oder stiftischen Patronats der Schulen nicht im unmittelbaren Staatsdienste stehen. Dabei blieb unbeachtet, daß die ausschließlich zur Regelung der Rechtsverhältnisse unmittelbarer Staatsbeamter bestimmten Vorschriften des Entwurfs nicht ohne weiteres allgemein zu einem angemessenen Ergebnis für die obengedachten Lehrer und Beamten führen konnten. Insbesondere fehlte es an klaren und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vorschriften über die bei der Pensionierung der Lehrer anzurechnenden Dienstzeiten. Nach den §§ 13 u. 14 der V. vom 28. Mai 1846 sollten außer dem Militärdienste den Lehrern und Beamten an staatlichen höheren Unterrichtsanstalten alle Dienste im Staatsdienste und an öffentlichen Unterrichtsanstalten, den Angestellten an den nicht oder nicht allein vom Staate zu unterhaltenden höheren Schulen neben der Zeit der Beschäftigung an der betreffenden Schule nur diejenigen Dienste angerechnet werden, welche sie der zur Pensionszahlung verpflichteten Kommune geleistet hatten, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen waren. Nach dem Pensionsgesetz sind dagegen, außer der Zeit des aktiven Militärdienstes und des Reichsdienstes, der Regel nach nur die im unmittelbaren Staatsdienste zugebrachten Dienstjahre anzurechnen. Ferner bestimmt der § 19 Ziff. 1a dieses G., daß mit Allerhöchster Genehmigung die Zeit angerechnet werden kann, während welcher ein Beamter im Gemeinde- oder Schuldienste sich befunden hat; dazu gehört unter Umständen auch der Dienst an Privatschulen (UZBl. 1875, 387), auch als Hilfslehrer bei voller Beschäftigung von mindestens zwölf Stunden wöchentlich (UZBl. 1895, 574), auch wenn sie durch Krankheit usf. unterbrochen war (UZBl. 1896, 451); s. jetzt unten: Gymnasiallehrer, amtliche Stellung II (Kandidatenliste). Die Anwendung dieser Vorschriften auf die im § 6 des G. genannten Lehrer entsprach zweifellos nicht der bei Erlaß des Pensionsgesetzes maßgebend

gewesenen Absicht. Es war u. a. nicht anzunehmen, daß die Anrechnung eines nicht staatlichen öffentlichen Schuldienstes für die Lehrer an Staatsanstalten von einer jedesmaligen Allerhöchsten Genehmigung habe abhängig gemacht, oder die Anrechnung eines außerhalb des Patronatsbereiches einer nicht staatlichen Anstalt geleisteten Dienstes für die an einer solchen Schule angestellten Lehrer und Beamten auf Grund Allerhöchster Order habe zugelassen werden sollen. Unter solchen Umständen blieb nur die Auslegung des Gesetzes dahin übrig, daß die §§ 13 u. 14 der V. vom 28. Mai 1846 auch ferner als maßgebend erachtet werden müßten, daß insbesondere der § 13 der gedachten V. nicht mit § 19 Ziff. 1a des G. vom 27. März 1872 im Widerspruch stehe und demgemäß nicht durch § 38 des G. außer Kraft gesetzt sei. Der hiernach auf Grund einer anfechtbaren Auslegung des Pensionsgesetzes sich ergebende Rechtszustand führte indes für die Lehrer an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten namentlich insofern zu einem unbefriedigenden Ergebnis, als ihnen ein Anspruch auf Anrechnung derjenigen Zeit nicht zustand, während welcher sie außerhalb des Bereiches des Patronats derjenigen Schule, bei welcher sie zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand angestellt waren, im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hatten. Der wiederholt zum Ausdruck gebrachte Wunsch des Lehrerstandes, daß diese ohne zureichenden inneren Grund in einer für sie bedeutenden Frage bestehende Ungleichmäßigkeit der Behandlung der Lehrer beseitigt, mithin der öffentliche Schuldienst im Inlande allen Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten in gleicher Weise bei der Pensionierung angerechnet werde, erschien berechtigt. Um hiernach in der wichtigsten Beziehung eine Gleichstellung sämtlicher Lehrer an öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in betreff ihrer Pensionsansprüche herbeizuführen, war es nötig, die §§ 13 u. 14 der V. vom 28. Mai 1846 ausdrücklich aufzuheben und allgemein durch sachgemäße Vorschriften zu ersetzen. Die oben hervorgehobene Tatsache, daß das G. vom 27. März 1872 ursprünglich nur für die unmittelbaren Staatsbeamten Geltung haben sollte und daher eine Anzahl für die Lehrer an nichtstaatlichen Schulen ungeeigneter Vorschriften enthält, erforderte auch anderweit ergänzende Bestimmungen. Die hiernach erforderlichen Vorschriften sind in dem G., betr. Abänderung des PensG. vom 27. März 1872, vom 25. April 1896 (GS. 87) gegeben. Danach ist bei Berechnung der Dienstzeit eines Lehrers (nicht eines Beamten — UZBl. 1896, 449) die gesamte Zeit anzurechnen, während welcher derselbe innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienste gestanden hat (Art. III). Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer sich der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung unterzogen hat. Dabei wird ein vorschriftsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets zu zwölf vollen Monaten gerechnet (Art. II). Die weitergehenden Vorschriften des § 13 der V. vom 28. Mai 1846 über die unbedingte Anrechnung der im Auslande geleisteten Dienste auf die aus Staatsfonds zu pensionierenden Lehrer, deren Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist, finden nur noch auf die vor dem 1. April 1896 angestellten Lehrer Anwendung (Art. I). Ferner finden die Vorschriften über Ruhen der Pension und Anrechnung von Dienstzeit bei Wiedereintritt eines Pensionärs in den Dienst rücksichtlich der nicht aus Staatsfonds zu pensionierenden Lehrer nur dann Anwendung, wenn sie in den Dienst der betreffenden Kommune usf. eintreten, und umgekehrt bleibt die Dienstzeit eines solchen Pensionärs, der in den Dienst einer anderen Kommune usf. oder des Staates eintritt, bei dem Zurücktreten in den Ruhestand außer Berechnung, und dasselbe findet bei einem Staatspensionär statt, welcher in den Dienst einer Anstalt tritt, die nicht vom Staate allein unterhalten wird (Art. V).

Besondere Bestimmungen sind gegeben für die Lehrer an denjenigen Schulen, welche nicht vom Staate allein unterhalten werden. Wegen Aufbringung der Pension gelten die §§ 4—9 und 16—18 der V. vom 28. Mai 1846 mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge für die unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Maßgabe (Art. I). Danach ist die Pension aus den Überschüssen des Anstaltsvermögens, eventuell aus anderen hierzu verwendbaren Fonds, in subsidium von den Unterhaltungspflichtigen (§ 4) nach Verhältnis ihrer Unterhaltungspflicht (§ 5), nach näherer Bestimmung des Oberpräsidenten (§ 7), unter Freilassung des Rekurses an den Minister, eventuell des Rechtsweges (§ 8) aufzubringen. Wo keine Kommune unterhaltungspflichtig ist, wird das Pensionswesen vom Oberpräsidenten nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse geordnet (§ 9). Zur Deckung der Pensionen werden besondere Fonds aus den Einkünften des Anstaltsvermögens und Beiträgen der Unterhaltungspflichtigen nach näherer Bestimmung des Oberpräsidenten gebildet (§§ 16—18). Größere Stadtgemeinden können von der Bildung von Pensionsfonds entbunden werden (AE. vom 13. März 1848 — GS. 113; vgl. UZBl. 1896, 449). Ferner steht bei diesen Anstalten Beschwerde und Klage gegen die Pensionsfestsetzung den Unterhaltungspflichtigen offen, das Rechtsverfahren findet zwischen diesen und dem Lehrer statt (Art. IV § 1). Von dem Nachweis der Dienstunfähigkeit kann im Einverständnisse mit den Unterhaltungspflichtigen abgesehen werden (Art. IV § 2). Zur Bewilligung von Pensionen und Anrechnung von Dienstzeiten, auf welche die Lehrer kein Recht haben, ist die Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen erforderlich (Art. IV § 3). Auf Anrechnung der im Reichs- oder Staatsdienst zugebrachten Dienstzeit, abgesehen von dem öffentlichen Schuldienste, haben die Lehrer keinen Anspruch, wohl aber ein Recht auf Anrechnung der Zeit, welche sie in einem

sonstigen Amte der betreffenden Gemeinde zugebracht haben (Art. IV § 4). Endlich finden die Bestimmungen des G. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) §§ 88—93 über unfreiwillige Pensionierung auch auf die Lehrer bei diesen Anstalten Anwendung (Art. VI).

V. Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der an staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Lehrer und Beamten regelt sich nach dem G. vom 20. Mai 1882 und den ergänzenden Vorschriften. Durch die Erl. vom 2. Juli 1892 (UZBl. 623) und 1. April 1898 (UZBl. 357) ist den Patronaten der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten unter eventueller Staatsbeihilfe empfohlen, den Hinterbliebenen der Lehrer, einschließlich der technischen Elementar- und Vorschullehrer, die gleiche Fürsorge zu sichern. Dies ist auch überall geschehen.

Gymnasiallehrer (Vorbildung; amtliche Stellung). I. Vorbildung (Prüfung, Seminar-, Probejahr). Die Vorschriften über die Vorbildung der Lehrer gehen davon aus, daß die höheren Lehranstalten nicht Fachschulen, sondern allgemeine Bildungsanstalten sind, daß daher von jedem Kandidaten ein Grad allgemeiner Bildung verlangt werden muß, welcher ihn befähigt, das Ganze des Unterrichts zu übersehen. Es ist daher im allgemeinen auch kein Unterschied zwischen der Vorbildung für gymnasiale und realistische Unterrichtsanstalten gemacht (Regl. vom 12. Dez. 1866 — Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen 2, 74; UZBl. 1867, 13 — § 8), und wo er entstand, bald verschwunden. Das Edikt vom 12. Juli 1810 (GS. 1806—1810, 717) verordnet im § 2: „Die Prüfung ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrerstellen nur die Tauglichkeit der Subjekte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im allgemeinen auszumitteln," und das Regl. vom 20. April 1831 (v. Kamptz 15, 311) für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts bestimmt im § 16: „Die unbedingte facultas docendi soll nur demjenigen erteilt werden, welcher außer einer genügenden, wenn auch noch nicht ausgebildeten Lehrgabe, wenigstens in einem der drei wesentlichen Stücke des höheren Schulunterrichts, d. h. 1. in den beiden alten Sprachen und in der Muttersprache, 2. in der Mathematik und den Naturwissenschaften, 3. in der Geschichte und Geographie des Stoffes soweit mächtig ist, um bei gehöriger Vorbereitung in einer der beiden obern Klassen eines Gymnasiums mit Erfolg lehren, mit allen übrigen Gegenständen der Prüfung aber soweit bekannt ist, um ihr Verhältnis zu den übrigen Lehrgegenständen und ihre relative Wichtigkeit richtig würdigen und auf die Gesamtbildung der Schüler wohltätig einwirken zu können." Das Regl. vom 12. Dez. 1866 — Wiese a. a. O. 2, 74; UZBl. 1867, 13 — fordert im § 10 bezüglich der allgemeinen Bildung, daß jeder Schulamtskandidat den Forderungen allgemeiner Bildung in der Religionslehre seiner Konfession, in der Philosophie und Pädagogik, in der Geschichte, Geographie und Sprachkenntnissen genügen muß. Das Reglement scheidet die wissenschaftlichen Fächer in das 1. philologisch-historische, 2. das mathematisch-naturwissenschaftliche, 3. Religion und Hebräisch, 4. die neueren Sprachen. Das Reglement kennt im übrigen drei Zeugnisgrade (für obere, mittlere und untere Klassen). Die Prüfungsordnung vom 5. Febr. 1887 (UZBl. 182) beschränkt die allgemeine Prüfung auf Philosophie und Pädagogik, deutsche Sprache und Literatur und christliche Religionslehre und erweitert die Freiheit in der Auswahl der einzelnen Lehrfächer. Zurzeit gilt die Prüfungsordnung vom 12. Sept. 1898 (UZBl. 688). Danach ist 1. Zweck der Prüfung die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 1). 2. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich a) daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder an einer preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule (s. wegen Elsaß-Lothringen, Hamburg, Bremen, Koburg, Braunschweig und Oldenburg UZBl. 1904, 453; 1905 S. 311, 703) erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat (§ 7 Ziff. 2). Wegen des anderthalbjährigen Besuches einer preuß. Universität wird auf die KabO. vom 30. Juni 1841 verwiesen. b) Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter a bis zu drei Halbjahren gleich gerechnet. c) Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten, welcher eine Zeitlang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragssprache studiert oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftignng seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit mit Genehmigung des Ministers bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studienbauer angerechnet werden (§ 5). Die Zulassung ist zu versagen, wenn die im § 5 bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Kandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als eine ordnungsmäßige Vorbereitung auf seinen Beruf nicht angesehen werden kann. Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten obwalten (§ 7). 3. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, der allgemeinen und der Fachprüfung. Beide sind schriftlich und mündlich; die schriftlichen Hausarbeiten sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen (§ 8). 4. Prüfungsgegenstände sind: A. in der allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: Philosophie, Pädagogik und deutsche Literatur; ferner für die Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören: Religionslehre; B. in der Fachprü-

fung nach Wahl des Kandidaten: 1. Christliche Religionslehre, 2. philosophische Propädeutik, 3. Deutsch, 4. Lateinisch, 5. Griechisch, 6. Hebräisch, 7. Französisch, 8. Englisch, 9. Geschichte, 10. Erdkunde, 11. reine Mathematik, 12. angewandte Mathematik, 13. Physik, 14. Chemie nebst Mineralogie, 15. Botanik und Zoologie. Dazu kommen für diejenigen Kommissionen, bei denen Examinatoren dafür bestellt sind, 16. Polnisch, 17. Dänisch. Die unter 14 und 15 genannten Verbindungen von Prüfungsgegenständen bilden jede nur ein Prüfungsfach. Die dem Kandidaten nach B zustehende Wahl unterliegt der Beschränkung, daß sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen finden muß: Lateinisch und Griechisch, Französisch und Englisch, Geschichte und Erdkunde, Religion und Hebräisch, reine Mathematik und Physik, Chemie nebst Mineralogie und Physik oder anstatt der letzteren Botanik und Zoologie, mit der Maßgabe jedoch, daß an die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes sowie an die Stelle von Hebräisch in der vierten Verbindung Deutsch treten kann. Es ist dem Kandidaten unbenommen, eine größere Anzahl von Fächern zu wählen, als für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist (s. u. Ziff. 6). Angewandte Mathematik kann nur im Anschlusse an reine Mathematik gewählt werden (§ 9). 5. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat zwei Stufen: die eine, für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe), reicht bis Unter-Sekunda einschließlich, die andere (erste Stufe) umfaßt auch die oberen Klassen bis Ober-Prima einschließlich. In der philosophischen Propädeutik, im Hebräischen und in der angewandten Mathematik wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplane die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe erteilt. Für Botanik und Zoologie, die einen besonderen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen nicht bilden, hat die erste Stufe die Bedeutung, daß der Kandidat in diesem Prüfungsfache (vgl. Ziff. 4) eingehendere wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen hat. Bei der Erwerbung der Lehrbefähigung für die erste Stufe ist in jedem Falle Voraussetzung, daß den für die zweite Stufe in dem betreffenden Fache zu stellenden Forderungen entsprochen ist (§ 11). Auf den Antrag des Kandidaten kann eine von ihm verfaßte Druckschrift, als Ersatz für eine der beiden Hausarbeiten angenommen werden. Über einen derartigen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission nach Anhörung des in dem betreffenden Fache Prüfenden (§ 28). 6. Nach dem Abschlusse der gesamten Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund der in den Protokollen über das Ergebnis der allgemeinen Prüfung und der Fachprüfungen niedergelegten Urteile, ob der Kandidat die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Bestanden hat der Kandidat, wenn er in der allgemeinen Prüfung genügt und die Lehrbefähigung mindestens in einem der in Ziff. 4 B 1—15 genannten Fächer für die erste Stufe und noch in zwei Fächern für die zweite Stufe nachgewiesen hat; über die dabei erforderliche Verbindung von Fächern vgl. Ziff. 4 a. E. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuß zu erwägen, ob nach dem gesamten Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung das Zeugnis „Genügend bestanden", „Gut bestanden" oder „Mit Auszeichnung bestanden" zu erteilen ist. Vorbedingung für die Erteilung des Zeugnisses „Gut bestanden" und „Mit Auszeichnung bestanden" ist, daß der Kandidat mindestens in zwei der in Ziff. 4 B 1—15 genannten Fächer die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachgewiesen hat, wobei jedoch die philosophische Propädeutik, falls sie bei dem Nachweise der Lehrbefähigung im Deutschen für die erste Stufe mit Erfolg gedient hat, nicht noch besonders gerechnet werden darf. Ist die Prüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt worden, so hat der Prüfungsausschuß, sofern eine nochmalige Prüfung überhaupt zulässig ist, darüber zu entscheiden, ob eine Wiederholung der gesamten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist. Der Prüfungsausschuß ist befugt, die Zeit zu bestimmen, vor deren Ablauf die Wiederholungs- bzw. Ergänzungsprüfung nicht stattfinden darf (§ 34). Die Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung muß in längstens zwei Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses über die vorangegangene Prüfung erfolgen (§ 37). 7. Erweiterungsprüfung. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist befugt, innerhalb der sechs darauf folgenden Jahre, sei es um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sei es um eine bereits zuerkannte Lehrbefähigung zu vervollständigen und so das Gesamturteil des Zeugnisses zu erhöhen, sich einer Erweiterungsprüfung in einzelnen Fächern zu unterziehen, sofern das Kgl. Provinzialschulkollegium, in dessen Bezirk der Betreffende im Schuldienste bereits beschäftigt ist oder demnächst Verwendung finden soll, die Zulassung zu einer solchen Prüfung befürwortet. Zuständig für die Erweiterungsprüfung ist sowohl die Kommission, vor welcher der Kandidat seinerzeit die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, als auch die Kommission im Bezirke des befürwortenden Provinzialschulkollegiums. Eine Erweiterungsprüfung kann in jedem der obengenannten beiden Fälle nur einmal abgelegt werden (§ 38). 8. Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche einer der christlichen Kirchen, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderlichen Prüfungen bestanden haben, erwerben ein Zeugnis für das Lehramt an höheren Schulen, wenn sie in einer nur mündlich abzuhaltenden, die Bedürfnisse der Schule betreffenden Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht auf der ersten Stufe, ferner durch eine schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung die Lehrbefähigung im Hebräischen und endlich eine Lehrbefähigung noch in einem der in

Ziff. 4 B unter 2—5, 7—11 und 13—15 aufgeführten Fächer nachweisen. Handelt es sich dabei neben der Lehrbefähigung in der Religion und im Hebräischen um den Nachweis einer weiteren Lehrbefähigung für die erste Stufe, so ist eine schriftliche Hausarbeit für das betreffende Fach zu fordern. Wegen gegenseitiger Anerkenntnisse der Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt sind mit den Regierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, der großherzogl. und herzogl. sächs. Staaten, des Herzogtums Braunschweig und von Elsaß-Lothringen Vereinbarungen getroffen (UZBl. 1904, 354). Zur praktischen Ausbildung der Kandidaten diente bis 1890 allgemein ein Probejahr, d. h. eine Zeit praktischer Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt (Regl. vom 20. April 1831 § 33; Regl. vom 12. Dez. 1866 § 40; Ordnung vom 5. Febr. 1887 § 35). Jetzt geht demselben eine einjährige seminaristische Beschäftigung voraus, deren Einrichtung an einzelne ältere derartige Übungen anknüpft. Über diese gesamte praktische Ausbildung ist die Ordnung vom 15. März 1890 (Erl. vom 5. April 1890 — UZBl. 273) ergangen. Danach dauert die praktische Ausbildungszeit zwei Jahre und besteht aus einem Seminarjahr und einem darauf folgenden Probejahr. Das Seminarjahr ist dazu bestimmt, die Kandidaten entweder an einem der vorhandenen pädagogischen Seminare (solche sind in Berlin, Halle, Göttingen, Magdeburg, Breslau, Danzig, Kassel, Koblenz, Königsberg, Münster, Posen) oder an einer den Zwecken des Seminarjahres entsprechend eingerichteten höheren Lehranstalt von neun Jahrgängen bzw. der Vorschule derselben mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und insbesondere mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen zur Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen. Die Überweisungen an die betreffenden Anstalten erfolgen durch die Provinzialschulkollegien. Die Unterweisung der Kandidaten seitens der Direktoren und Oberlehrer ist eine wissenschaftliche und praktische. Die Seminaranstalten sollen möglichst da bleiben wo sie eingerichtet sind (UZBl. 1892, 812). Das Probejahr dient vorzugsweise der selbständigen praktischen Bewährung des im Seminarjahr erworbenen Lehrgeschicks und wird in der Regel an solchen höheren Lehranstalten abgelegt, welche nicht bereits durch die Aufgaben der Seminarausbildung in Anspruch genommen sind. Ein Unterschied zwischen Anstalten mit neun Jahrgängen und solchen mit kürzerer Lehrzeit findet dabei nicht statt. Den Kandidaten der neueren Sprachen ist gestattet und empfohlen, einen Teil des Probejahres in Ländern französischer Zunge bzw. in England zuzubringen (Erl. vom 24. Okt. 1892 U II 1892; s. Erl. vom 13. Mai 1897 — UZBl. 1897, 431). Auf Grund der Ergebnisse ihrer praktischen Ausbildung wird den Kandidaten die Anstellungsfähigkeit vom Provinzialschulkollegium zuerkannt (Ordnung vom 15. März 1890 § 16). Die Zeugnisse hierüber erhalten das Datum des 1. April oder 1. Oktober (UZBl. 1893, 780).

II. Amtliche Stellung (Kandidatenliste, Anstellung, Titel, Pflichtstunden, Urlaub, Nebenbeschäftigung, Fortbildung). 1. Kandidatenliste. Eine neue Ordnung, betr. die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, ist am 15. Mai 1905 (UZBl. 409) erlassen. Nach den bisherigen Vorschriften hatte jeder Schulamtskandidat sich nach erreichter Anstellungsfähigkeit bei demjenigen Provinzialschulkollegium zu melden, in dessen Bereich er Verwendung finden wollte, und wurde nach dem Datum des Zeugnisses über seine Anstellungsfähigkeit, bei gleichem Datum nach demjenigen des Zeugnisses über die bedingungslos abgelegte Prüfung, eventuell nach dem Lebensalter (UZBl. 1893, 780) in eine Anciennitätsliste eingetragen (UZBl. 1892, 813). Bei der Bestimmung der Anciennität wurde ferner diejenige Zeit in Anrechnung gebracht, um welche die Ablegung der Prüfung durch den Militärdienst während der auf drei Jahre anzunehmenden (UZBl. 1899, 360) Studienzeit oder des Vorbereitungsdienstes (auch bei privater Vorbereitung — UZBl. 1899, 360) verzögert war und welche in dem Anstellungszeugnis vermerkt ist (UZBl. 1894, 416). Solange sie in der Liste standen, galt die Zeit als „öffentlicher Schuldienst", sofern sie nicht eine Anstellung oder Tätigkeit übernahmen, die sie der freien Verfügung des Provinzialschulkollegiums entzog. Die Zeit galt als „unmittelbarer Staatsdienst" nur bei einer Beschäftigung an einer vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalt (UZBl. 1905, 408). Nach der Ordnung vom 15. Mai 1905 (UZBl. 1905, 409) haben die Kandidaten die Wahl, sich in die Liste eintragen zu lassen und damit in den öffentlichen höheren Schuldienst einzutreten oder sich außerhalb dieses Schuldienstes zu beschäftigen. Die letzteren treten in den höheren Schuldienst erst mit der Anstellung als Oberlehrer; sie haben auf Anstellung an staatlichen Anstalten keine Aussicht, auf eine solche an den staatlich unterstützten nur, wenn nach Lage der Verhältnisse dem Patron die Wahl unter den ihm vom Provinzialschulkollegium genannten sechs Bewerbern nicht möglich ist. Sie werden weder von staatlichen noch von nichtstaatlichen Anstalten kommissarisch beschäftigt. Ihre Vereidigung erfolgt erst mit der Anstellung als Oberlehrer, ihre Anciennität und ihre pensionsfähige Dienstzeit rechnen vom Tage der Übertragung des etatsmäßigen Gehalts. Die bisher in den Anciennitätslisten eingetragenen Kandidaten haben sich alsbald zu entscheiden, ob sie sich außerhalb des öffentlichen höheren Schuldienstes beschäftigen wollen, oder nach Maßgabe der neuen Ordnung in den öffentlichen höheren Schuldienst eintreten wollen. Die in die Liste eingetragenen Kandidaten sind alsbald zu beeidigen und einer Anstalt zur unentgeltlichen Beschäftigung zu über-

weisen. Ihre Anciennität und ihre pensionsfähige Dienstzeit rechnen vom Tage der Vereidigung. Sie können zur Beschäftigung außerhalb des öffentlichen höheren Schuldienstes bis zu sechs Monaten beurlaubt werden, zu ihrer Weiterbildung bis zu einem Jahr, darüber hinaus bis zu der Zeit, wo sie ihrer Anciennität nach zur Anstellung gelangen würden, zur Beschäftigung an öffentlichen Schulen, an Auslandsschulen und an solchen Privatanstalten, deren Erhaltung nach Entscheidung des Ministers im öffentlichen Interesse liegt; zu letzteren gehören die militärberechtigten Privatanstalten (UZBl. 1905, 629). Der Kandidat darf Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen nur nach Maßgabe der allgemeinen, für Staatsbeamte geltenden Vorschriften übernehmen. Er erhält Remunerationen bei erheblicher Heranziehung zu Vertretungen, bei Übernahme von Stunden, die an einer Anstalt über den bisherigen Bedarf erforderlich werden, bei kommissarischer Beschäftigung an einer andern Anstalt und bei der Anstellung als etatsmäßiger, wissenschaftlicher Hilfslehrer. Er wird bei tadelhafter Führung oder bei anderweiter fester Anstellung oder bei der ohne Urlaub erfolgten Übernahme einer Tätigkeit, die ihn der freien Verfügung des Provinzialschulkollegiums entzieht, aus der Liste gestrichen. Er ist verpflichtet, jede kommissarische Beschäftigung an staatlichen oder nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, sowie jede feste Anstellung an staatlichen höheren Lehranstalten anzunehmen. Andernfalls wird er aus der Liste gestrichen. Bis zur definitiven Anstellung werden die an höheren Lehranstalten beschäftigten Kandidaten wissenschaftliche Hilfslehrer genannt. Das Verhältnis der Zahl derselben zu derjenigen der festangestellten wissenschaftlichen Lehrer soll jetzt 1:16 (früher 1:13) sein (Erl. vom 14. Aug. 1901 — U II 2313).

2. Die definitive Anstellung erfolgt bei den staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Lehranstalten nach der Anciennität (UZBl. 1892, 813), jedoch unter Berücksichtigung des Unterrichtsbedürfnisses, des konfessionellen Charakters der Schule, der Lehrbefähigung und der praktischen Bewährung des Kandidaten (UZBl. 1896, 510). Bei denjenigen nichtstaatlichen Anstalten, welche Staatszuschüsse erhalten, werden den Patronaten, unter Beachtung der besonderen Bedürfnisse der Anstalt (UZBl. 1898, 579) sechs Kandidaten zur Auswahl gestellt (UZBl. 1898, 357). Wird eine geringere Zahl vorgeschlagen (UZBl. 1898, 526) oder lehnt einer ab (UZBl. 1901, 194), so können die Patronate eine Ergänzung der Liste beantragen. Bei der Übernahme eines definitiv angestellten Lehrers einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche wird in jedem einzelnen Falle vom Minister Bestimmung getroffen (UZBl. 1897, 658), um eine Benachteiligung derjenigen Kandidaten zu vermeiden, die zur Verfügung des Provinzialschulkollegiums gestanden haben (UZBl. 1892, 819). Die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer heißen Oberlehrer, erhalten eine „Bestallung" vom Provinzialschulkollegium bzw. von der Patronatsbehörde, in letzterem Falle für alle höheren Schulen des Patronatsbereiches (UZBl. 1892, 731).

3. Titel, Rang. Durch die AE. vom 28. Juli 1892 (GS. 264) und vom 27. Jan. 1898 (GS. 5) ist bestimmt, daß: 1. die Leiter der dem MdgA. unterstellten höheren Lehranstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer, d. h. der Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen künftig die Amtsbezeichnung Direktor führen und zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören, aber gegebenenfalls zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden können, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben; 2. daß die wissenschaftlichen Lehrer aller nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten: der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen die Amtsbezeichnung Oberlehrer führen und der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten angehören, daß ferner einem Teile derselben bis zur Hälfte (AE. vom 27. Jan. 1906 — GS. 174) der Gesamtzahl der Charakter Professor und allen Professoren der Rang der Räte vierter Klasse verliehen werden kann, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben; 3. die Ernennung und bei nichtstaatlichen oder nicht vom Staate verwalteten höheren Lehranstalten die Bestätigung der zu 1 bezeichneten Leiter höherer Unterrichtsanstalten, desgleichen die Verleihung der vierten Rangklasse an dieselben sowie an die zu 2 bezeichneten Professoren dem Könige vorbehalten bleibt; 4. die Ernennung bzw. Bestätigung der Professoren an den höheren Unterrichtsanstalten, soweit dieselbe nicht in geeigneten Fällen vom König erfolgt, dem MdgA. zusteht; 5. die Ernennung bzw. Bestätigung der Oberlehrer durch die Provinzialschulkollegien erfolgt. Die entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden hierdurch abgeändert bzw. aufgehoben. — Die Ernennung zum Professor erfolgt durch Patent innerhalb der obenerwähnten Hälfte unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Dienstalters vom Zeitpunkte der ersten festen Anstellung ab (UZBl. 1892, 733), unter Berechnung der Zeit einer Beschäftigung als Hilfslehrer, der Stellung zur Verfügung der Behörde, der Beurlaubung im dienstlichen Interesse, des Militärdienstes nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit (UZBl. 1904, 200) einheitlich für die ganze Monarchie (UZBl. 1893, 770), bei gleichem Anstellungsalter nach dem Datum der Anstellungsfähigkeit, eventuell demjenigen der Prüfung, eventuell nach dem Lebensalter (UZBl. 1904, 200). Bei der Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an die Leiter der Nichtvollanstalten ist zu beachten, daß sie nicht schlechter stehen sollen als die Professoren (UZBl. 1902, 734). Der Antrag auf Erwirkung des Direktortitels an die Leiter der in der Entwicklung begriffenen höheren Lehranstalten erfolgt erst mit der An-

erkennung der Anstalt (UZBl. 1900, 858). Die für den Zeichenunterricht berufenen Lehrer heißen Zeichenlehrer, die Lehrer an den Vorschulen Vorschullehrer, die sonstigen seminaristisch gebildeten Lehrer heißen „Lehrer am Gymnasium usw." (UZBl. 1894, 354). Die Anstellung der ausschließlich oder vorzugsweise für den Religionsunterricht bestimmten Lehrer, die übrigens im übrigen den wissenschaftlichen Lehrern gleich zu behandeln sind (Erl. vom 28. Dez. 1874 — U II 5643 — UZBl. 1875, 38) bedarf der Genehmigung des Ministers (Erl. vom 12. Nov. 1883 — U II 7729). In den Schulprogrammen rangieren die Lehrer als Professoren mit dem Range der Räte vierter Klasse, sonstige Professoren, Oberlehrer, wissenschaftliche Hilfslehrer, Zeichenlehrer, sonstige technische und Elementarlehrer (UZBl. 1893 S. 312, 638; 1897, 205; Erl. vom 19. Jan. 1901 — U II 29).

4. Neue Anstellungen sind ebenso wie Versetzungen und Pensionierungen in der Regel zum 1. April oder 1. Oktober vorzunehmen; dabei ist aber möglichst die Erteilung des Unterrichts durch den Betreffenden bis zum Schluß des Semesters sicherzustellen (Erl. vom 15. März 1881 — U II 2746 — UZBl. 1881, 358).

5. Die Zahl der Pflichtstunden der Direktoren der höheren Lehranstalten beträgt 14 bis 16, der Oberlehrer 24, jedoch bei denjenigen mit einem Besoldungsdienstalter von 12 Jahren 22, bei einem solchen von 24 Jahren 20 (Erl. vom 13. Mai 1863 — UZBl. 344; 1901, 399; Erl. vom 12. Okt. 1901 — U II 2346 —; UZBl. 1892, 730), sofern nicht aus besonderen Gründen (Alter, Kränklichkeit, besondere Dienstleistungen, hohe Schülerfrequenzen) eine Entlastung notwendig ist (UZBl. 1893, 489; 1895, 275). Die Pflichtstunden der Zeichenlehrer betragen 24 (UZBl. 1894, 350), der Elementarlehrer 26—28 (Erl. vom 13. Mai 1863 a. a. O.).

6. In bezug auf die Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen unterliegen die Lehrer dem allgemeinen Beamtenrecht. Erteilung von Unterricht an einer andern Anstalt bedarf der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums, des Privatunterrichts an Schüler der eigenen Anstalt der Genehmigung des Direktors, sonstigen Privatunterrichts der Anzeige an denselben, Aufnahme von Pensionären seiner Zustimmung (UZBl. 1893, 272). Einer Genehmigung bedarf auch die Habilitation als Privatdozent (UZBl. 1890, 720).

7. Urlaub erteilen die Provinzialschulkollegien bis zur Dauer eines halben Jahres. Die Patronate sind dabei zu hören (Erl. vom 5. Aug. 1887 — U II 690 — UZBl. 622). Kürzeren Urlaub erteilt der Direktor (Erl. vom 17. April 1883 — U II 71 — UZBl. 421). Die Beurlaubung für deutsche Schulen im Auslande soll gefördert werden (UZBl. 1905, 313). Die Stellung der Lehrer in der Lehrerkonferenz und gegenüber dem Direktor ist durch besondere Dienstanweisungen geregelt.

8. Einer weiteren Verwertung der praktischen Erfahrungen dienen die alle vier Jahre stattfindenden Direktorenkonferenzen, welche der Erörterung von zwei durch die Lehrerkollegien schriftlich vorbereiteter Aufgaben und sonstigen mündlichen Besprechungen der Direktoren dienen (UZBl. 1897, 624).

9. Für die Fortbildung der Lehrer wird gesorgt durch archäologische Ferienkurse in Berlin und Bonn und in Italien, um eine Anschauung der wirklichen Denkmäler zu geben (UZBl. 1890, 195; 1899 S. 275, 366), naturwissenschaftliche Ferienkurse in den physikalischen Instituten Berlins, in Göttingen und Frankfurt a. M. (UZBl. 1895 S. 326, 578; 1898 S. 213, 266), neusprachliche Ferienkurse an denselben Orten (UZBl. 1894, 738; 1899, 403), durch Reisestipendien, die mit dem archäologischen Institut in Bonn verbunden (UZBl. 1893, 704), ferner für den Aufenthalt in Ländern französischer Zunge und in England behufs Vervollkommnung im praktischen Gebrauch der Sprache und um Land und Leute kennen zu lernen (s. UZBl. 1906, 214).

Gymnasien und andere höhere Schulen. I. Begriff, geschichtliche Entwicklung. G. sind Schulen, welche eine höhere Bildung insbesondere auch durch die Beschäftigung mit der griech. und röm. Literatur vermitteln. Hervorgegangen aus den alten Klosterschulen, gefördert durch den Humanismus des 16. Jahrh., bildeten sie bis in den Anfang des vorigen Jahrh. fast die einzigen Pflegstätten höherer Bildung. Die Entwicklung der Naturwissenschaften und die Aufklärungsphilosophie bereiteten schon im 18. Jahrh. einen Umschwung vor. So entstehen am Beginn des 19. Jahrh. eine Reihe realistischer Bildungsanstalten unter dem Namen Höherer Bürgerschulen, Realschulen, Gewerbeschulen. Ein amtliches Verzeichnis vom 30. April 1850 (MBl. 99) weist im damaligen Königreich Preußen 89 auf. Das Reskr. vom 8. März 1832 (v. Kamptz 16, 103) führt Entlassungsprüfungen ein, mit der „Berechtigung zum Eintritt in den einj.-freiw. Militärdienst, in das Post-, Forst- und Baufach und in die Bureaus der Provinzialbehörden". Neben Religion, Geschichte, Deutsch fordert diese Ordnung Kenntnisse in Mathematik, Physik, Chemie und im allgemeinen auch im Lateinischen. Diese Realschulen entwickeln sich nach dem Maße der örtlichen Verhältnisse verschieden. Aber erst die Prüfungsordnung von 1859 (UZBl. 1859, 582) gibt ihnen eine feste Begrenzung und scheidet sie als Realschulen erster Ordnung mit neunjährigem Kursus und verbindlichem Unterricht im Lateinischen (44 Stunden pro Woche in allen Klassen zusammen) von den sonstigen Real- und höheren Bürgerschulen. Neben dem Deutschen (29 Stunden) und dem Französischen (34 Stunden) wird als neue Unterrichtssprache das Englische (20 Stunden) aufgenommen und in besonderer Weise Rechnen und Mathematik (47 Stunden), Naturwissenschaften [Physik, Chemie] (34 Stunden) und das Zeichnen (obligatorisch 20 Stunden) gepflegt. Langsam entwickeln sich neben ihnen erst in den siebziger Jahren, zumeist aus alten Fachschulen, den Provinzialgewerbeschulen, die lateinlosen Oberrealschulen. Ihnen gegenüber stehen als Hort der klassischen Bil-

dung die Gymnasien. Sie erhalten ihren Normallehrplan durch das Reskr. vom 24. Oktober 1837 (v. Kamptz 21, 978). Die Schüler werden erst vom zehnten Lebensjahr an aufgenommen. Es bestehen sechs Klassen, drei untere mit einjährigem, drei obere mit zweijährigem Kursus. Unterrichtsgegenstände sind: Lateinisch (86 Stunden von Sexta an), Griechisch (42 Stunden von Quarta an), Deutsch (22 Stunden), Französisch (12 Stunden von Tertia an), Religion (18 Stunden), Mathematik (25 Stunden von Quarta an), Rechnen (Sexta, Quinta 8 Stunden), Physik (Sekunda, Prima 6 Stunden), philosophische Propädeutik (Prima 4 Stunden), Geschichte und Geographie (24 Stunden), Naturkunde (Sexta bis Tertia 10 Stunden), Zeichnen (Sexta bis Quinta 6 Stunden), Schreiben (Sexta bis Quarta 7 Stunden), Gesang (Sexta bis Tertia 10 Stunden), im ganzen 280 Stunden. Eine Vf. vom 7. Jan. 1856 (UZBl. 1859, 162) ließ den Plan im allgemeinen bestehen und nur die philosophische Propädeutik fallen, nahm dem Rechnen, der Mathematik und Naturkunde 4 Stunden, dem Deutschen 2 Stunden, vermehrte aber die Zahl der Stunden in Religion (2), in Geschichte (1) und Französisch (5). Unter dem Ministerium Falk wurde eine Reform geplant, indes erst 1882 (UZBl. 233) durchgeführt; sie bestand unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl in einer Verringerung des lateinischen (9 Stunden) und griechischen (2 Stunden) Unterrichts, dagegen in einer Vermehrung des französischen (4 Stunden), geschichtlichen (3 Stunden), mathematischen (2 Stunden) und naturkundlichen (4 Stunden) Unterrichts. Gleichzeitig (1882) wurde in den Realschulen erster Ordnung der latein. Unterricht um 10 Stunden vermehrt, dagegen der mathematische um 3, der naturkundliche um 4, der deutsche um 2, der Religionsunterricht um 1 Stunde verringert und damit eine Annäherung der beiden Schularten herbeigeführt. Man glaubte, daß das G. hiernach den Bedürfnissen des modernen Lebens besser Rechnung tragen könne, und daß andererseits die Realschule (Realgymnasium) eine dem G. gleichwertige Stellung im öffentlichen Leben erringen und die dem letztern gewährten Berechtigungen erhalten werde. Waren doch den Realschulabiturienten die Pforten der Universität und damit zu den gelehrten Berufen fast verschlossen. Nur für das Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen wurden die Abiturienten seit 1870 (UZBl. 1871, 13) zugelassen. Freilich wurde durch diese Annäherung beider Schularten der Kampf zwischen humanistischer und realistischer Bildung, zwischen Geistes- und Naturwissenschaften nicht beseitigt. Es bedurfte nur eines Anstoßes, um ihn aufs neue zu entfachen. Dieser Anstoß kam von innen und von außen. Je mehr in den G. neben den klassischen Sprachen die modernen, neben der Geschichte die Mathematik und Naturwissenschaften gepflegt wurden, um so mehr mußte eine Zersplitterung, eine Verflachung, eine Überbürdung eintreten. Die Schulen konnten weder dem einen noch dem andern genügen. So kam es schon nach wenigen Jahren zu neuen Verhandlungen über ihre Reform, zu der sog. Dezemberkonferenz von 1890 (s. Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts, Berlin 1891, UZBl. 1892, 343), deren Ergebnisse in den Lehrplänen von 1892 (UZBl. S. 199, 203, 267, 343) niedergelegt wurden. Zur Verhütung einer Überbürdung vermindern sie die Gesamtstundenzahl um 16, vermehren dagegen den Unterricht im Deutschen um 5 Stunden, den Unterricht im Zeichnen im praktischen Interesse um 2 Stunden und legen fast den gesamten Ausfall dem Unterricht in den klassischen Sprachen auf, indem sie den lateinischen um 15, den griechischen um 4 Stunden verkürzen; daneben werden vom französischen Unterricht und von demjenigen in der Geschichte je 2 Stunden gestrichen. In letzterer wird die ältere Geschichte zurückgedrängt, die modernste hinzugenommen, großer Wert auf die deutsche und preuß. Geschichte und die großen vaterländischen Begebenheiten gelegt. Deutsche Sprache, deutsche Literatur, deutsche Geschichte sollen fortan der einheitliche Grund der nationalen Bildung sein, auf dem die verschiedenen Seiten des Lebens, die ideale und die praktische, sich entwickeln. Der Lehrplan der Realgymnasien wird um 21 Stunden gekürzt, wovon wiederum 11 auf das Lateinische, die übrigen zum Teil gleichmäßig auf die neueren Sprachen, Realien und Zeichnen entfallen. Das Realgymnasium selbst wurde von der Konferenz für eine lebensunfähige Schöpfung erklärt, gegenüber dem G. und der lateinlosen Oberrealschule. Letztere, welche erst mit dem allgemeinen Aufschwung des industriellen und kaufmännischen Lebens seit 1882 entstanden, sich wesentlich neben den ethisch-historischen Fächern der Pflege der modernen Sprachen, der Mathematik, der Naturwissenschaften und des Zeichnens widmeten, wurden von der Reform des Jahres 1892 am wenigsten berührt. Nur wurde auch bei ihnen die Gesamtstundenzahl um 18 verringert und dadurch der franz. Unterricht von 56 auf 47 Stunden, das Zeichnen von 24 auf 16 Stunden, die übrigen Disziplinen um ein geringes verkürzt, während der deutsche Unterricht um 4 Stunden vermehrt wurde. Hatten hierdurch die klassischen Sprachen gegenüber dem bis 1882 bestehenden Zustand an den G. um 30 Stunden eingebüßt, so mußte naturgemäß dies auch in den Prüfungsordnungen zum Ausdruck kommen. Die Abiturientenprüfungsordnung von 1892 (UZBl. 1892, 281 ff.) läßt daher den latein. Aufsatz fallen und verlangt im Griechischen nur eine Übersetzung aus dem Griechischen statt einer solchen aus dem Deutschen. Um einer Überbürdung vorzubeugen, wird in der mündlichen Prüfung in der Geschichte nur das in der Prima durchgenommene Pensum behandelt. — Immer mehr kam indes die Überzeugung zur Geltung, daß bei dieser Beschränkung der Unterricht in den klassischen Sprachen seiner eigentlichen Aufgabe nicht mehr genügen könne. Andererseits war die Frage der Berechtigung

zu den Universitätsstudien 1892 ihrer Lösung nicht näher geführt. Neben den obengenannten drei Schularten hatte sich inzwischen eine vierte: die Reformschule, in verschiedener Weise entwickelt. Sie will das Alter, in welchem die Schüler sich für die eine oder andere Richtung zu entscheiden haben, nach Möglichkeit hinausschieben. Das System ist dabei ein verschiedenes. Nach der beim Goethegymnasium in Frankfurt a. M. getroffenen Einrichtung beginnt der franz. Unterricht in Sexta, der lateinische in Untertertia, der griechische in Untersekunda. Bei den Realgymnasien („Wöhlerschule“ und „Musterschule“ in Frankfurt a. M.) tritt an die Stelle des Griechischen das Englische. So ist in den drei unteren Klassen, Sexta bis Quarta, ein gemeinsamer Unterbau für G., Realgymnasium und Oberrealschule, in Unter- und Obertertia auch für die beiden ersteren geschaffen. Das ist sehr wichtig insbesondere auch für kleinere Städte, die nur eine höhere Lehranstalt unterhalten können. Jede fremde Sprache wird in einem mehrjährigen Zeitraum befestigt, ehe eine neue hinzutritt; der fremdsprachliche Unterricht geht vom leichtern zum schwerern über; bis zum zwölften Jahre überwiegen die realistischen Fächer, welche der Anschauung näher liegen. Die Ausbildung in der Muttersprache ist zunächst eine gründliche. — Etwas anders ist das Altonaer System, die Vereinigung von Realgymnasium und Realschule. Dasselbe beginnt mit dem Französischen in Sexta, mit dem Englischen in Quarta, mit dem Lateinischen in der Untertertia. Zurzeit arbeiten in Preußen etwa 57 Schulen nach dem Frankfurter, 7 nach dem Altonaer Reformsystem, davon 39 im Westen, 2 in Ostpreußen, 5 in Westpreußen, 3 in Posen, 5 in Brandenburg, 1 in Pommern, 3 in Schlesien, 3 in Sachsen, 3 in Schleswig-Holstein. — Eine besondere Abschlußprüfung, für die Berechtigung zum einj.-freiw. Militärdienst 1892 eingeführt (UZBl. 1892, 281), um ungeeignete Kräfte von den G. fern zu halten, fand allgemeinen Widerstand. — So drängten diese Umstände zu einer neuen Revision, welche durch AOrder vom 26. Nov. 1900 (UZBl. 854) eingeleitet wurde:

„Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die von Mir im Jahre 1892 eingeleitete Reform der höheren Schulen nach folgenden Gesichtspunkten weitergeführt wird.“

1. Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, daß das G., Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittlung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jener Anstalt gehört. Dementsprechend ist auf die Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen. Damit ist zugleich der beste Weg gewiesen, das Ansehen und den Besuch dieser Anstalten zu fördern und so auf die größere Verallgemeinerung des realistischen Wissens hinzuwirken.

2. Durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der drei höheren Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart einer jeden kräftiger zu betonen. Mit Rücksicht hierauf will Ich nichts dagegen erinnern, daß im Lehrplan der G. und Realgymnasien das Lateinische eine entsprechende Verstärkung erfährt. Besonderen Wert aber lege Ich darauf, daß bei der großen Bedeutung, welche die Kenntnis des Englischen gewonnen hat, diese Sprache auf den G. eingehender berücksichtigt wird. Deshalb ist überall neben dem Griechischen englischer Ersatzunterricht bis Untersekunda zu gestatten und außerdem in den drei oberen Klassen der G., wo die örtlichen Verhältnisse dafür sprechen, das Englische an Stelle des Französischen unter Beibehaltung des letzteren als fakultativen Unterrichtsgegenstandes obligatorisch zu machen. Auch erscheint es Mir angezeigt, daß im Lehrplan der Oberrealschulen, welcher nach der Stundenzahl noch Raum dazu bietet, die Erdkunde eine ausgiebigere Fürsorge findet.

3. In dem Unterrichtsbetriebe sind seit 1892 auf verschiedenen Gebieten unverkennbare Fortschritte gemacht. Es muß aber noch mehr geschehen. Namentlich werden die Direktoren, eingedenk der Mahnung: „Multum, non multa“, in verstärktem Maße darauf zu achten haben, daß nicht für alle Unterrichtsfächer gleich hohe Arbeitsforderungen gestellt, sondern die wichtigsten unter ihnen nach der Eigenart der verschiedenen Anstalten in den Vordergrund gerückt und vertieft werden.

Für den griech. Unterricht ist entscheidendes Gewicht auf die Beseitigung unnützer Formalien zu legen und vornehmlich im Auge zu behalten, daß neben der ästhetischen Auffassung auch die den Zusammenhang zwischen der antiken Welt und der modernen Kultur aufweisende Betrachtung zu ihrem Rechte kommt.

Bei den neueren Sprachen ist mit besonderem Nachdruck Gewandtheit im Sprechen und sicheres Verständnis der gangbaren Schriftsteller anzustreben.

Im Geschichtsunterricht machen sich noch immer zwei Lücken fühlbar: die Vernachlässigung wichtiger Abschnitte der alten Geschichte und die zu wenig eingehende Behandlung der deutschen Geschichte des 19. Jahrh. mit ihren erhebenden Erinnerungen und großen Errungenschaften für das Vaterland.

Für die Erdkunde bleibt sowohl auf den G. wie auf den Realgymnasien zu wünschen, daß der Unterricht in die Hand von Fachlehrern gelegt wird.

Im naturwissenschaftlichen Unterricht haben die Anschauung und das Experiment einen größeren Raum einzunehmen und häufigere Exkursionen den Unterricht zu beleben; bei Physik und Chemie ist die angewandte und technische Seite nicht zu vernachlässigen.

Für den Zeichenunterricht, bei dem übrigens auch die Befähigung, das Angeschaute in rascher Skizze darzustellen, Berücksichtigung verdient, ist bei den G. dahin zu wirken, daß namentlich diejenigen Schüler, welche sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathe-

matik oder der Medizin zu widmen gedenken, vom fakultativen Zeichenunterricht fleißig Gebrauch machen.

Außer den körperlichen Übungen, die in ausgiebigerer Weise zu betreiben sind, hat auch die Anordnung des Stundenplans mehr der Gesundheit Rechnung zu tragen, insbesondere durch angemessene Lage und wesentliche Verstärkung der bisher zu kurz bemessenen Pausen.

4. Da die Abschlußprüfung den bei ihrer Einführung gehegten Erwartungen nicht entsprochen und namentlich dem übermäßigen Andrange zum Universitätsstudium eher Vorschub geleistet, als Einhalt getan hat, so ist dieselbe baldigst zu beseitigen.

5. Die Einrichtung von Schulen nach den Altonaer und Frankfurter Lehrplänen hat sich für die Orte, wo sie besteht, nach den bisherigen Erfahrungen im ganzen bewährt. Durch den die Realschulen mitumfassenden gemeinsamen Unterbau bietet sie zugleich einen nicht zu unterschätzenden sozialen Vorteil. Ich wünsche daher, daß der Versuch nicht nur in zweckentsprechender Weise fortgeführt, sondern auch, wo die Voraussetzungen zutreffen, auf breiterer Grundlage erprobt wird."

Auf Grund dieser AOrder sind durch Erl. vom 26. Febr. 1901 (UZBl. 279) alle Abiturienten der deutschen G., der deutschen Realgymnasien und der preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschulen gleichmäßig zu der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer zugelassen. Sodann wurde durch BRBeschl. vom 28. Mai 1901 und MdgUE. vom 19. Nov. 1901 (UZBl. 927) verfügt, daß neben dem Zeugnis der Reife von einem humanistischen G. auch das Reifezeugnis von einem deutschen Realgymnasium für das Reichsgebiet als Nachweis der für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen erforderlichen schulwissenschaftlichen Vorbildung und somit auch für das Studium der Medizin anzusehen ist. Endlich ist durch Erl. des JM. und MdgA. vom 1. Febr. 1902 (UZBl. 275) bestimmt, daß zwar die geeignetste Anstalt zur Vorbildung für den juristischen Beruf das humanistische G. ist, daß indes zu dem Rechtsstudium auch solche Studierenden zugelassen werden, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder von einer preuß. Oberrealschule erworben haben. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend" aufweist, bleibt es bei eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des röm. Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen. Die Vergünstigung gilt nicht für diejenigen Reichsangehörigen, deren Heimatstaat ein Gymnasialreifezeugnis für die Zulassung zu den juristischen Prüfungen fordert [UZBl. 1902, 577; sie gilt insbesondere für Lübecker (UZBl. 1905, 571), Bremenser (UZBl. 1905, 447), beschränkt für Sachsen (UZBl. 1905, 448)]. Damit ist grundsätzlich die Berechtigungsfrage entschieden und die Einheit des gesamten höheren Bildungswesens gewahrt, praktisch freilich die Frage insofern nicht gelöst, als es dem einzelnen überlassen ist, wie er die für sein Studium sonst noch erforderlichen Kenntnisse erwerben will. Insbesondere wird für die Erlangung der Lehrbefähigung im Französischen und Englischen bei der Prüfung gefordert, daß die Kandidaten Kenntnis der latein. Elementargrammatik nachweisen nebst der Fähigkeit, einfache Schriftstellen in leichteren Stellen richtig aufzufassen und zu übersetzen; und für die Lehrbefähigung in Geschichte, daß die Examinanden die für das Verständnis griechisch oder lateinisch geschriebener Geschichtsquellen erforderlichen Kenntnisse in diesen Sprachen nachweisen (UZBl. 1902, 280). Zum Erwerb dieser Vorkenntnisse im Lateinischen und Griechischen sind für die Studierenden der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät an den Universitäten besondere Kurse eingerichtet (UZBl. 1903, 462). Ferner ist es zulässig, daß Abiturienten einer Oberrealschule durch eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen bei dem zuständigen Provinzialschulkollegium sich das Reifezeugnis eines Realgymnasiums erwerben, und daß Abiturienten eines Realgymnasiums und einer Oberrealschule in gleicher Weise durch eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen und im Griechischen sich das Reifezeugnis eines G. erwerben (UZBl. 1903, 195).

II. Lehrpläne, Lehraufgaben. Zur weiteren Ausführung der AOrder vom 26. Nov. 1900 sind demnächst durch MdgUE. vom 3. April 1901 und 29. Mai 1901 (UZBl. S. 392, 471) die neuen Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen veröffentlicht. Sie weichen von den Lehrplänen von 1892 darin ab, daß auf den G. 6 Stunden dem lateinischen und eine dem franz. Unterricht zugelegt sind; bei den Realgymnasien 6 Stunden dem latein. Unterricht hinzugefügt, dagegen 2 Stunden dem franz. Unterricht und eine dem naturwissenschaftlichen abgenommen sind, bei den Oberrealschulen 4 Stunden dem Unterricht in Geschichte und Erdkunde hinzugefügt sind.

Als Ziel bezeichnen die Lehrpläne im Deutschen: Fertigkeit im richtigen, mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache, Bekanntschaft mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Literatur an der Hand des Gelesenen und Belebung des vaterländischen Sinnes, insbesondere durch Einführung in die germanische Sagenwelt und in die für die Schule bedeutsamsten Meisterwerke der Literatur; im Lateinischen für das G.: auf sicherer Grundlage grammatischer Schulung gewonnenes Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller Roms und dadurch Einführung in das Geistes- und Kulturleben des Altertums; für das Realgymnasium: auf sicherer grammatischer Schulung gewonnenes Verständnis leichterer Schriftwerke der röm. Literatur; im Griechischen: auf ausreichende Sprachkenntnisse gegründete Bekanntschaft mit einigen nach Inhalt und Form besonders

hervorragenden Literaturwerken und dadurch Einführung in das Geistes- und Kulturleben des griech. Altertums; im Französischen für das G.: Verständnis der bedeutendsten franz. Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte und einige Geübtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache; für das Realgymnasium: Verständnis der wichtigeren franz. Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte, einige Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Literatur und Kulturgeschichte des franz. Volkes, Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache; für die Oberrealschule dazu: Einsicht in das grammatische System der Sprache; in der Geschichte: nach Ort und Zeit bestimmte Kenntnis der epochemachenden Ereignisse der Weltgeschichte, insbesondere der deutschen und preuß. Geschichte im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen und Entwicklung des geschichtlichen Sinnes; in der Erdkunde: verständnisvolles Anschauen der umgebenden Natur und der Kartenbilder. Kenntnis der physischen Beschaffenheit der Erdoberfläche und der räumlichen Verteilung der Menschen auf ihr, sowie Kenntnis der Grundzüge der mathematischen Erdkunde; im Rechnen und Mathematik für das G.: Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, besonders auch im Kopfrechnen und in der Anwendung dieser Fertigkeiten auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, Arithmetik bis zur Entwicklung des Binomischen Lehrsatzes für ganze positive Exponenten, Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich, die ebene und körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie; der Koordinatenbegriff; einige Grundlehren von den Kegelschnitten; im Realgymnasium und der Oberrealschule weitere Ziele in der Algebra, Geometrie, Analysis usw.; im Zeichnen für das G.: Ausbildung im Sehen von Formen und Farben und im Darstellen einfacher Gegenstände, in dem fakultativen Unterricht in den oberen Klassen weitere Entwicklung des Formen- und Farbensinns durch Wiedergabe von schwieriger darzustellenden Natur- und Kunstformen, Einführung in die darstellende Geometrie (letztere umfassender im Realgymnasium und in der Oberrealschule). Das Turnen in den Schulen soll die leibliche Entwicklung der Jugend fördern, insbesondere die Gesundheit stärken, den Körper an eine gute Haltung gewöhnen, seine Kraft und Gewandtheit vermehren und ihn zugleich mit Fertigkeiten ausstatten, die für das Leben, besonders für den Dienst im vaterländischen Heere, von Wert sind. Gleichzeitig soll das Turnen den Charakter bilden, indem es Frische des Geistes, Vertrauen in die eigene Kraft, Entschlossenheit, Mut und Ausdauer fördert und zu williger Unterordnung unter die Zwecke der Gemeinschaft erzieht. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Turnunterricht auf Grund eines bestimmten Lehrplanes so erteilt wird, daß der Übungsstoff in stufenmäßiger Folge und angemessenem Wechsel ein regelmäßiges Fortschreiten aller Schüler sichert, diese selbst aber angehalten werden, alle Übungen, namentlich die grundlegenden, genau und mit Anspannung aller Kräfte in möglichst schöner Haltung auszuführen. Damit ist nicht ausgeschlossen, vielmehr liegt es in der Natur der Sache selbst, daß das Turnen mit frischem, fröhlichem Sinne betrieben wird und der Jugend die Lust gewährt, welche das Gefühl gesteigerter Kraft, erhöhter Sicherheit in der Beherrschung und dem Gebrauche des Körpers sowie vor allem das Bewußtsein jugendlicher Gemeinschaft zu edlen Zwecken mit sich führt. Es ist möglichst im Freien zu turnen. Betreffs der turnerischen Befehlsformen und der Turnsprache überhaupt ist der Leitfaden für den Turnunterricht in den preuß. Volksschulen von 1895 maßgebend. Mithin sind (nach § 12) bei den Ordnungsübungen in militärischer Form die militärischen Befehle anzuwenden. In den unteren und mittleren Klassen ist das Turnen in Form von Gemeinübungen unter unmittelbarer Leitung des Lehrers zu betreiben. In den oberen Klassen ist Riegenturnen zulässig, wenn es möglich ist, durch besondere Anleitung tüchtige Vorturner auszubilden. Bei der großen Ungleichheit der körperlichen Leistungsfähigkeit gleichnamiger Klassen und bei der örtlichen Verschiedenheit in der Abgrenzung der einzelnen Turnabteilungen erscheint es nicht zweckmäßig, eine allgemein verbindliche Verteilung des Lehrstoffes vorzuschreiben. Für die Aufstellung des Lehrplanes bei den einzelnen Anstalten genügt es hervorzuheben, daß in den unteren Klassen Ordnungs- und Freiübungen sowie Übungen mit Holz- oder leichten Eisenstäben neben einfachen Gerätübungen vorzugsweise zu pflegen sind, während in den oberen Klassen neben Übungen mit schwereren Handgeräten (Eisenstäben, Hanteln usw.) die Gerätübungen vorherrschen sollen. Die Ordnungsübungen sind auf die einfacheren Formen zu beschränken. Bei den Freiübungen sind Übungsreihen, die das Gedächtnis belasten, zu vermeiden. Die Pflege einer wohlgeordneten Turnkür ist zu empfehlen. Auf allen Stufen sind Turnspiele in geeigneter Auswahl und die sog. volkstümlichen Übungen des Laufens, Werfens, Springens usw. mit allmählicher Steigerung der Schwierigkeit vorzunehmen. Öfter auszuführende Turnmärsche werden Gelegenheit bieten, die Ausdauer zu erhöhen, die Sinne zu üben, namentlich auch zur Schätzung von Entfernungen anzuleiten. Die Pflege des dem Turnen nahe verwandten Schwimmens soll von der Schule stets im Auge behalten und nach Möglichkeit gefördert werden.

Reformschulen sollen in besonderen Fällen zugelassen werden (Frankfurter oder Altonaer System).

Nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse kann neben dem Griechischen ein Ersatzunterricht für die an demselben nicht teilnehmenden Schüler im Englischen usw. zugelassen werden (Erl. vom 25. April 1901 — UZBl. 469). Auch ist es zulässig, an Oberrealschulen latein. Privatunterricht mit dem Ziel des Verständnisses leichterer Schriftsteller für die drei obersten Jahrgänge einzurichten (Erl. vom 20. Juli 1904 — UZBl. 493).

Besondere Aufsicht soll den **Hausarbeiten** zugewendet werden, um Überbürdung zu verhüten. Zwischen jeder Lehrstunde sollen im gesundheitlichen Interesse **Pausen** eintreten von im Durchschnitt zehn Minuten (Erl. vom 30. März 1901 — UZBl. 391). Bei großer Hitze, insbesondere bei einer Temperatur von 25° C vormittags 10 Uhr soll der Nachmittagsunterricht und die fünfte Vormittagsstunde ausfallen (Erl. vom 16. Juni, 10. u. 19. Sept. 1892 — UZBl. S. 622, 823).

III. **Statistisches.** 1854 gab es in Preußen 121 G. und Progymnasien, 89 Real- und höhere Bürgerschulen. 1890: 308 G. und Progymnasien mit 80 979 Schülern, 84 Realgymnasien und 88 Realprogymnasien mit 34 465 Schülern, 9 Oberreal- und 51 höhere Bürgerschulen mit 19 893 Schülern. 1901: 285 G. und 50 Progymnasien, 70 Realgymnasien und 40 Realprogymnasien, 32 Oberrealschulen (1904: 48) und 113 Real- (höhere) Bürgerschulen. Es haben hiernach die Realgymnasien und Realprogymnasien erheblich abgenommen, die Oberrealschulen und höheren Bürgerschulen erheblich zugenommen. Es überwiegen noch immer die G.

H

Haager Konvention ist die Bezeichnung für die Ergebnisse einer im Jahre 1899 auf Anregung des Kaisers von Rußland im Haag stattgehabten internationalen Konferenz (der sog. Friedenskonferenz), welche den Zweck hatte, Maßregeln zur Vermeidung kriegerischer Verwicklungen zu beraten und zu beschließen. Die H. K. zerfällt in drei verschiedene Abkommen vom 29. Juli 1899, von denen das erste die künftighin zu beobachtenden Gesetze und Gebräuche des Landkrieges behandelt (RGBl. 1901, 423); das zweite die Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg überträgt (RGBl. 1901, 455) und das dritte Einrichtungen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, insbesondere die Einsetzung internationaler Untersuchungskommissionen und eines ständigen internationalen Schiedshofes im Haag vorsieht (RGBl. 1901, 393). Außerdem haben sich die bei der Konvention beteiligten Mächte durch besondere Erklärungen über das Verbot 1. des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen und anderen bisher nicht bekannten Wegen, 2. des Verwendens von Geschossen mit erstickenden und giftigen Gasen, und 3. von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, geeinigt. Gleichfalls im Haag zustande gekommen und infolgedessen als Haager Abkommen bezeichnete internationale Vereinbarungen sind die Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. Nov. 1896 (RGBl. 1899, 285); zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904, 221); zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung usw. vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904, 231) und zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904, 240).

Haarzurichtereien s. **Roßhaarspinnereien.**

Habilitation der Privatdozenten an Universitäten s. **Universitätslehrer** II, an technischen Hochschulen s. d. III.

Häfen. Die H. unterscheiden sich nach ihrer Belegenheit in See- und **Binnenhäfen**, nach ihrer Bestimmung in **Kriegshäfen**, **Schutz-** (**Sicherheits-**) und **Verkehrs-** (**Handels-**) **häfen**. Die Seehäfen sind Schutz- und Verkehrshäfen zugleich. Sie stehen gemäß ALR. II, 15 § 80 meist im Eigentum des Staats. Doch sind u. a. die H. zu Königsberg, Stettin, Stralsund, Flensburg, Kiel, Altona Eigentum der Kommunen. Die **Binnenhäfen** zerfallen in **Schutzhäfen** und in **Verkehrshäfen**. Die eigentlichen Schutz- oder Sicherheitshäfen sind staatliches Eigentum; die Anlegung der **Umschlags-** oder **Verkehrshäfen** wird dagegen im allgemeinen als Sache der Gemeinden oder der privaten Uferbesitzer betrachtet. Es sind demgemäß in neuerer Zeit vielfach städtische Verkehrshäfen eingerichtet worden. Die Benutzung der H. und der Betriebseinrichtungen erfolgt auf Grund der Hafenordnungen und der zugehörigen Betriebsvorschriften. Die Aufsicht über die H. steht den Regierungspräsidenten, für den Bereich der Strombauverwaltungen den Chefs dieser Verwaltungen zu (Erl. vom 22. Jan. 1889 — MBl. 24).

Hafenabgaben. I. Die Hafengelder rechnen zu den Verkehrsabgaben. Die Frage, wovon das Hafengeld zu erheben ist — Schiff oder Ladung —, bestimmt sich zunächst nach den die Abgaben festsetzenden Gesetzen und Verordnungen; in Ermangelung solcher Festsetzungen kommen die §§ 561, 593, 621 HGB. vom 10. Mai 1897 zur Anwendung. Nach Art. 25 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 (BGBl. 81) sollen Hafen-, Kran- und Niederlagsgebühren nur bei Benutzung bestehender Einrichtungen erhoben werden und die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Für staatliche Niederlagen sind im § 99 VZG. außerdem bestimmte Sätze vorgeschrieben, die nicht überschritten werden dürfen. In Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Zollvereinsvertrags ist im Art. 54 RV. vorgeschrieben, daß die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten

nicht übersteigen dürfen, und daß auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden und diese Abgaben die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen. Außerdem ist a. a. O. die Befugnis, auf fremde (nichtdeutsche) Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, dem Reiche vorbehalten. Nach ALR. II, 15 §§ 88 und 91 können Hafenabgaben nur auf Grund eines vom Staate festgesetzten Tarifs gefordert werden. Hinsichtlich der kommunalen Anlagen ist im § 5 KAG. vom 14. Juli 1893 das Recht der staatlichen Tariffestsetzung ausdrücklich vorbehalten. Die Hafengeldtarife sind bis zum Jahre 1882 fast überall durch kgl. Verordnung festgestellt worden. Durch den AE. vom 4. Sept. 1882 (GS. 360) wurde sodann bestimmt, daß die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben und die Feststellung der Tarife bezüglich der H. durch den MdöA. und den FM. unter Mitwirkung des HM. zu erfolgen habe und daß die Ressortchefs ermächtigt sein sollen, diese Befugnis auf die ihnen nachgeordneten Behörden (Regierungspräsidenten) zu übertragen. Letzteres ist durch Erl. vom 18. Dez. 1882 und 31. Mai 1883 (MBl. 1883 S. 2 und 140) hinsichtlich der H. in denjenigen Häfen, in denen lediglich Küstenschiffahrt (s. Küstenfrachtfahrt) im Sinne der Reichsgesetzgebung (RKBek. vom 25. Sept. 1869 — BGBl. 660 — § 1) betrieben wird, sowie hinsichtlich der Abgaben für Binnenhäfen an untergeordneten Wasserstraßen geschehen, während für die übrigen Häfen der Ministerialinstanz ihre Befugnisse in bisherigem Umfange vorbehalten sind. Die durch kgl. Verordnung festgesetzten Tarife sind bis 1882 in der GS. veröffentlicht; seitdem erfolgt die Bekanntgabe der durch die Ministerialinstanz oder die Provinzialbehörden festgesetzten Tarife durch das betreffende Regierungsamtsblatt. Die Verwaltung der zur Staatskasse fließenden Hafenabgaben ist infolge des AE. vom 31. Dez. 1894 (GS. 1895, 43) auf den MdöA. übergegangen. Die Erhebung der Abgaben erfolgt durch die Organe der Wasserbauverwaltung; nur für die Seehäfen besteht insofern eine Ausnahme, als die Zollbehörden dort in der Regel die Abgabenerhebung für Rechnung der Bauverwaltung bewirken. S. im übrigen Verkehrsabgaben.

II. Was insbesondere die Abgaben in den Seehäfen betrifft, so wurde durch AKabO. vom 25. Sept. 1815 (GS. 205) für die Bemessung der Abgaben in allen staatlichen Seehäfen eine gleiche Schiffslastgröße zu 4000 Berliner Pfund eingeführt und zugleich bestimmt, daß nach dem Ausfalle der hiernach vorzunehmenden Vermessung lediglich von den Schiffsgefäßen für die Benutzung der Häfen eine Abgabe zu entrichten und diese möglichst einfach für jeden Hafen in der Weise zu gestalten sei, daß sie dem Verkehr nicht nachteilig werden können. Gegenwärtig gilt auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (RGBl. 160) für die Bemessung der Schiffsgefäße das Kubikmeter Nettoraumgehalt, jedoch ist in den Meßbriefen auch die entsprechende Zahl britischer Tonnenregister nach dem Verhältnis von 1 cbm = 0,353 Registertonne anzugeben (s. Schiffsvermessungsordnung). Die für die Seehäfen bestehenden Abgabentarife weichen in ihrer Einrichtung und in den Tarifsätzen vielfach voneinander ab. Eine Übereinstimmung in den Ansätzen der Tarife ist in neuerer Zeit für die staatlichen Ostseehäfen Memel, Pillau, Danzig-Neufahrwasser, Stolpmünde, Rügenwaldermünde, Kolberg, Swinemünde und Saßnitz herbeigeführt. Hier erfolgt die Erhebung der Abgabe nach dem Nettoraumgehalt der Schiffe, unter Ermäßigung des Abgabensatzes auf die Hälfte für leere oder mit minderwertigen (Ballast-)Gütern beladene Fahrzeuge. Außerdem zahlen Fahrzeuge von 200 cbm und weniger Nettoraumgehalt nur die Hälfte der tarifmäßigen Abgabe. Ferner sind zur Erleichterung der Küstenschiffahrt und des Zwischenhafenverkehrs besondere Abgabenermäßigungen vorgesehen. Für die zum Nordseegebiet gehörigen fiskalischen Häfen sind die Tarife verschieden gestaltet. Für regelmäßig verkehrende Personen- und Schleppdampfer, Leichterfahrzeuge usw. ist in verschiedenen Tarifen die Entrichtung von Jahresabfindungen an Stelle der tarifmäßigen Einzelzahlungen vorgesehen. In denjenigen Häfen, in welchen zugleich ein Verkehr von Binnenschiffen stattfindet, sind Gebühren für diesen Verkehr nach dem Verhältnis von 2 cbm Nettoraumgehalt = 1 t Tragfähigkeit zu entrichten. Die Tarife für die kommunalen Seehäfen schließen sich in den einzelnen Ansätzen den für die fiskalischen Häfen bestehenden mehr oder weniger an. Abgabenfrei sind in der Regel solche Fahrzeuge, welche a) nur um Erkundigungen einzuziehen oder Weisungen zu empfangen, in den Hafen einlaufen; b) den Nothafen suchen, oder zur Ergänzung ihres Kohlenvorrats einlaufen; c) zur Hilfeleistung bei gestrandeten oder in Not befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren; d) ohne Ladung einlaufen, um Fracht zu suchen, und ohne Ladung wieder ausgehen; e) dem Könige, Staate oder Reiche gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung Güter laden oder löschen; f) zu größeren abgabepflichtigen Fahrzeugen gehören. Außerdem bestehen je nach den örtlichen Verhältnissen verschiedene Sonderbefreiungen.

III. Unter den Binnenhäfen kommen zunächst die Sicherheitshäfen in Betracht, für welche Winterliegegebühren und zum Teil auch Sommerliegegebühren erhoben werden. In den meisten Sicherheitshäfen kann das Winterliegegeld entweder für den ganzen Winter im voraus, oder aber nachträglich nach der Zahl der Aufenthaltstage gezahlt werden. Bei Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern wird das Hafengeld nach je 25 t ihrer Tragfähigkeit, bei Schlepp- und Personendampfern nach kleineren, mittleren und größeren Dampfern (je nach dem benutzten

Flächenraum) getrennt erhoben, während die Abgabe von Flößen, Fähren, Baggerprahmen, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für je 50 qm des benutzten Flächenraums und von kleineren Booten, Hand- und Fischerkähnen nach der Stückzahl zu entrichten ist. Bei Berechnung des Winterhafengeldes nach Tagen tritt nach je 15tägigen Zeiträumen eine Herabsetzung des Tagesatzes ein, während das tageweise zu entrichtende Sommerhafengeld sich bei längerem Liegen vom 16. Tage ab erhöht. Die Häfen zu Berlin und einige andere Häfen haben abweichende Tarife. Sehr eingehende Tarifsätze weisen die Verkehrshäfen auf. Hier werden Hafen-, Schutz-, Kipp-, Kran-, Verlade- und Bahnüberführungsgebühren usw. erhoben. Die Abgabensätze für den Umschlagsverkehr sind meist nach der Gewichtsmenge der ein- oder auszuladenden Güter bestimmt und die Hafenabgabe stellt sich verschieden hoch, je nachdem das Ladegeschäft nur durch die Schiffsmannschaft oder unter Benutzung der Hafenkrane oder anderer Ladeeinrichtungen und unter Stellung von Arbeitern der Hafenverwaltung geschieht. Ferner wird für das Lagern von Gütern am Ufer oder in den Hafenschuppen Lagergeld erhoben. Endlich sind die Abgaben in verschiedenen Tarifen nach Gebührenklassen abgestuft. Allgemein abgabenfrei sind die Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden (vgl. Verkehrsabgaben); außerdem kleine Fahrzeuge, welche zu größeren abgabepflichtigen Fahrzeugen gehören.

Hafenaufseher s. Bauverwaltungsbeamte B a.

Hafenpolizei. Aufgabe der H. ist die Leitung des Schiffahrtsbetriebes im Hafenbezirke, die Fürsorge für die Instandhaltung und Verbesserung der Hafen- und Schiffahrtsanstalten, die Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung im Hafenbezirk und die Überwachung der Beobachtung der über den Schiffahrtsbetrieb erlassenen Gesetze und Verordnungen. Die H. wird durch den Regierungspräsidenten oder durch die ihm nachgeordneten Hafenpolizeibehörden wahrgenommen. Gegen die Verfügungen der Hafenpolizeibehörde ist das Verwaltungsstreitverfahren nicht zugelassen (OVG. 8, 379). Polizeiliche Vorschriften über Gegenstände der H. können nach LVG. § 136 Abs. 2 Ziff. 2, § 138 der HM., die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten erlassen. In Häfen, in denen Musterungsbehörden (s. d.) nicht bestehen, werden die den Seemannsämtern übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten durch die Hafenpolizeibehörden wahrgenommen. Ein Verzeichnis dieser Behörden ist im Handbuche für die deutsche Marine enthalten (Seemannsordnung § 5; Dienstanw. vom 21. März 1903 Ziff. 1 bis 7 — HMBl. 93). S. auch Schiffahrtspolizei.

Hafenregulative für den Zollverkehr s. Zoll B VII 3 a.

Haft s. Strafen II, Umwandlung, Zwangsmittel III.

Haft- und Verpflegungskosten für Korrigenden s. Korrektionelle Nachhaft.

Haftbarkeit der Beamten. I. Das Gesetz verpflichtet denjenigen, welcher ein Amt übernimmt, auf dessen pflichtmäßige Führung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden, und jedes dabei begangene Versehen, das bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, zu vertreten (ALR. II, 10 §§ 88, 89 und G. vom 31. März 1873 — RGBl. 61 — § 13: „Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich"). Die Verantwortlichkeit, die jeden Beamten wegen der in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen oder wegen Unterlassung ihm obliegender Amtshandlungen trifft, besteht sowohl dem Staate als auch den Privaten gegenüber, welche durch pflichtwidrige Handlungsweise oder durch Unterlassungen des Beamten in ihren eigenen Rechten verletzt sind. Dagegen findet nach preuß. Staatsrecht der Landesvertretung gegenüber eine Verantwortlichkeit der Staatsdiener, abgesehen von der durch Art. 41 VU. grundsätzlich anerkannten, gesetzlich aber bisher nicht geregelten Ministerverantwortlichkeit (s. d.), nicht statt. Die Zwangs- und Strafmittel, welche gegen ihre Pflichten verletzende Beamten zur Anwendung kommen, sind entweder außergerichtliche oder gerichtliche. Letztere sind teils zivilrechtlicher Natur, indem sowohl der Fiskus als auch Privatpersonen gegen den Beamten klagbar werden können, teils gehören sie dem Strafrecht an, insofern der Beamte sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, welche unter die in den Strafgesetzen vorgesehenen gemeinen oder Amtsvergehen fällt. Zu den außergerichtlichen Strafmitteln ist das Disziplinarverfahren zu rechnen (s. d.). Ein besonderes administratives Verfahren ist für die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte eingeführt (s. d.). Die in das Gebiet des bürgerlichen Rechts fallende Haftpflicht der Beamten wird jetzt durch das BGB. §§ 839, 840, 841 geregelt. Danach haftet ein Beamter auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen, wenn er schuldhaft die einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Dies gilt auch für den Richter, der pflichtwidrig die Ausübung seines Amtes einer Partei gegenüber verweigert oder verzögert, und ferner bei jedem Verschulden in der Leitung einer Rechtssache. Der Spruchrichter — und zwar im weitesten Sinne, also z. B. auch der Verwaltungsrichter — haftet dagegen für die Verletzung seiner Amtspflicht bei Erlaß des Urteils nur dann, wenn seine Handlung mit öffentlicher Strafe bedroht ist. Bei fahrlässigen Handlungen ist die Haftung des Beamten nur eine subsidiäre. Kann der Beschädigte sich durch andere rechtliche Mittel Ersatz verschaffen, so muß er zunächst hiervon Gebrauch machen. Es tritt überhaupt keine Haftung ein, wenn der Verletzte es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Bei Kollegien haftet das schuldige Mitglied; sind für den Schaden mehrere Mitglieder nebenein-

ander verantwortlich, so haften sie dem Verletzten gegenüber als Gesamtschuldner, während im Verhältnis zueinander derjenige Beamte haftet, der den Schaden verursacht hat. In betreff der Haftung für Stellvertreter sind die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen die Beamten für die von ihnen angenommenen Gehilfen in weiterem Umfange als nach dem BGB. § 831 haften, bestehen geblieben (EG. BGB. Art. 78; AG. z. BGB. Art. 89 I b; ALR. I, 13 §§ 41—45). Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in drei Jahren (BGB. § 852).

II. Die gerichtliche Verfolgung der öffentlichen Beamten wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen ist nach Art. 97 VU. von einer vorgängigen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht abhängig. Wenn jedoch gegen einen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß ihm eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben (s. das Nähere unter Rechtsweg, Konflikte und Konfliktserhebung).

Haftpflicht. Nach dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (RGBl. 207) in der Fassung des EGBGB. vom 18. Aug. 1896 (RGBl. 604) haftet der Betriebsunternehmer einer Eisenbahn, wenn bei ihrem Betrieb ein Mensch getötet oder verletzt wird, für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist (§ 1). Wer ein Bergwerk (s. d.), einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik (s. d.) betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden. Dieser besteht im Falle der Tötung im Ersatz der Beerdigungskosten, der Kosten der versuchten Heilung, sowie des Vermögensnachteils, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Auch den alimentationsberechtigten Angehörigen des Getöteten ist Schadensersatz zu leisten (§ 3). Im Falle einer Körperverletzung ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des durch die Krankheit entstehenden Vermögensnachteils zu gewähren (§ 3a). Verträge, durch die Ansprüche ausgeschlossen oder beschränkt werden, sind nichtig (§ 5). Die Ansprüche verjähren in zwei Jahren (§ 8). Die Anwendung des Haftpflichtgesetzes ist wesentlich durch die Unfallversicherungsgesetze und Unfallfürsorgegesetze eingeschränkt worden. Danach haben die gegen Unfall versicherten Personen und ihre entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen (Witwen, Witwer, Kinder, Verwandte aufsteigender Linie und elternlose Enkel), auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben, einen Anspruch aus dem Haftpflichtgesetze gegen den Betriebsunternehmer, dessen Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher nur (RGZ. 28, 136), wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dabei müssen sie sich den Betrag der Unfallentschädigung auf den Anspruch auf Schadenersatz anrechnen lassen (GUVG. § 135; LUVG. § 146; BUVG. § 45; SUVG. § 133; G., betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 — RGBl. 536 — § 23; Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 — RGBl. 211 — § 10; G., betr. Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 — GS. 153 — § 10). Bei der Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft bleiben die Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle, soweit nicht für diese Zeit ein Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung besteht, in vollem Umfang bestehen (LUVG. § 146 Abs. 3), während den Reichs- und Staatsbeamten, sowie den Personen des Soldatenstandes ein Schadensersatzanspruch gegen die Betriebsverwaltung überhaupt nicht zusteht. Die Ansprüche der Versicherten gegen Personen, die nicht ihre Arbeitgeber sind, bleiben voll erhalten, sie gehen aber im Umfange der Unfallentschädigung gemäß GUVG. § 140, LUVG. § 151 usw. auf den Träger der Versicherung über (RGZ. 21, 31; 23, 51; 24, 126). Ebenso bleiben die Ansprüche unberührt, die aus solchen Unfällen geltend gemacht werden, auf welche die Unfallversicherungsgesetze keine Anwendung finden (RGZ. 24, 117). Für die Schadensersatzansprüche bleibt der Rechtsweg unter allen Umständen bestehen, nur ist für das erkennende ordentliche Gericht die rechtskräftige Entscheidung der Schiedsgerichte oder des RVA. darüber maßgebend, ob ein Unfall, für den aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, vorliegt (GUVG. § 135 Abs. 3 usw.). S. auch Beamte (Versicherung der B.). Über die H. des Betriebsunternehmers usw. gegenüber den Trägern der Krankenversicherung s. Krankenversicherung VIII. Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher haften dem Träger der Unfallversicherung (s. d.) für alle Aufwendungen gelegentlich eines Unfalls, den sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu der sie vermöge ihres Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind. Bei Fahrlässigkeit kann die Genossenschaftsversammlung oder der Vorstand, wenn das Statut ihn hierzu ermächtigt, von der Verfolgung des Anspruchs absehen. Der An-

spruch verjährt in achtzehn Monaten nach Rechtskraft des Urteils, im übrigen in zwei Jahren nach dem Unfall. Will der Vorstand den Ersatzanspruch geltend machen, so hat er dem Ersatzpflichtigen davon Mitteilung zu machen. Dieser kann die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung anrufen. Die Klage darf nicht vor Ablauf von einem Monate nach der Mitteilung oder nicht vor Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung erhoben werden (GUVG. §§ 136—139; LUVG. §§ 147—150; BUVG. §§ 46—48; SUVG. §§ 134—137). Nach G., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (RGBl. 1900, 573) § 23 Abs. 1 Ziff. 1 können die Berufsgenossenschaften eine Haftpflichtversicherung einrichten. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Beschlüsse und Statuten bedürfen der Genehmigung des BR., die Aufsicht führt das RVA. Wegen der Haftpflicht für Kraftzeuge s. d.

Hagelversicherung. Die H. ist jüngeren Datums als die Feuerversicherung, die erste Gesellschaft in Deutschland ist 1797 entstanden, es ist die noch bestehende Mecklenburgische Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Neubrandenburg. Auch der Ausdehnung nach ist die H. erheblich hinter der Feuerversicherung zurückgeblieben, der Grund hierfür liegt hauptsächlich darin, daß dem größeren Risiko der H. entsprechend die Prämien erheblich höher sind als bei der Feuerversicherung und besonders in hagelgefährdeten Gegenden schon eine empfindliche Belastung für den Versicherten ausmachen; die Durchschnittsprämie beträgt etwa 1% der den Bruttoertrag darstellenden Versicherungssumme. Die Hagelgefahr ist in Süddeutschland im allgemeinen größer als in Norddeutschland. Die H. ist in Preußen lediglich dem Privatbetriebe überlassen, in Bayern besteht eine staatliche Hagelversicherungsanstalt. Ein gesetzlicher Zwang zur H. besteht in Deutschland nicht. Die H. wird teils von Aktien- teils von Gegenseitigkeitsgesellschaften betrieben, vielfach sind bei ihnen sog. Kollektiv- oder Gemeindeversicherungen eingeführt, bei denen für eine Mehrheit von Versicherten nur eine Police ausgestellt wird und die Nebenkosten sich verringern. Behufs angemessener Verteilung des Risikos haben die Hagelversicherungsgesellschaften ihre Geschäftsgebiete räumlich weit ausgedehnt, und sie fallen daher fast sämtlich unter die Reichsaufsicht, die vom Aufsichtsamte für Privatversicherung geübt wird (G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 13. Mai 1901 — RGBl. 139 — § 2). Die Gesamtversicherungssumme der deutschen Aktien- und größeren Gegenseitigkeitshagelversicherungsgesellschaften betrug 1902 rund 2½ Milliarden M., wovon ⅖ auf die Aktien-, ⅗ auf die Gegenseitigkeitsgesellschaften entfallen, die Gesamtprämieneinnahme betrug rund 27 Mill. M., die Schadensumme 24 Mill. M. (Vademekum der Versicherungsgesellschaften, Gr.-Lichterfelde 1904).

Halbfabrikatsteuer s. Verbrauchssteuern I; Beispiel die Saftsteuer, s. Zuckersteuer Ia.

Halbpässe s. Grenzlegitimationsscheine.

Halbtagsschule. Wo die Anzahl der Kinder in der Volksschule über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, sowie da wo andere Umstände das notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die H. eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden (AllgBest. vom 15. Okt. 1872 Nr. 3 — UZBl. 585). S. Schulunterricht (Volksschulen) II, 3. Die Verteilung der Unterrichtszeit in der H. wird dann in der Regel so geschehen, daß die älteren Kinder 18—20, die jüngeren 12 Unterrichtsstunden erhalten. Im Winterhalbjahr wird dies immer der Fall sein, im Sommerhalbjahr bisweilen das umgekehrte Verhältnis stattfinden (s. Begründung des Volksschulgesetzentwurfs von 1892 — Aktenstücke des AbgH. Nr. 9 — zu § 12 des Entwurfs).

Halbwassergas s. Wassergas.

Halden s. Bergbau.

Haltekinder (Zieh- oder Kostkinder) nennt man Kinder in den ersten Lebensjahren, welche von den Erziehungsberechtigten bei fremden Leuten gegen Bezahlung in Pflege gegeben sind. Am häufigsten findet sich diese Art der Unterbringung bei unehelich Geborenen, deren Mütter die Pflege nicht übernehmen können oder wollen. Doch sehen sich auch verheiratete Frauen, zumal in den großen Städten, durch wirtschaftliche Notlage zur ständigen Arbeit außer dem Hause gezwungen und dadurch der Möglichkeit beraubt, die Wartung ihrer kleinen Kinder selbst zu besorgen. Bei den Frauen, welche gewerbsmäßig H. aufnehmen, ist deren Gesundheit oft durch nachlässige Behandlung und schlechte Wohnungen bei niedriger und unpünktlicher Entlohnung schwer gefährdet, wenn die Pflegerin nicht gar im stillschweigenden Einverständnis mit der Mutter das gegen „Abfindung" überlassene Kind absichtlich zugrunde gehen läßt (Engelmacherei). Ein Bericht des MdJ. vom 19. Mai 1840 über diese Mißstände bewirkte die AKabO. vom 30. Juni 1840, welche die Polizeiverwaltungen ermächtigte, die Befugnis zur Aufnahme von H. unter vier Jahren von ihrer Erlaubnis abhängig zu machen (Erl. vom 17. Juli 1840 — MBl. 375). Dieser Konzessionszwang wurde beseitigt durch den im § 1 GewO. vom 21. Juni 1869 (BGBl. 245) schrankenlos anerkannten Grundsatz der Gewerbefreiheit. Der Erl. vom 18. Juli 1874 (MBl. 173) empfahl, im Wege der Polizeiverordnung die Meldepflicht und ortspolizeiliche Aufsicht für Haltefrauen einzuführen. Diese Regelung hatte den Nachteil, daß die Entfernung gefährdeter H. aus den Pflegestellen nur durch die umständliche und häufig erfolglose Einwirkung auf die Erziehungsberechtigten erfolgen konnte. Nachdem die Nov. z. GewO. vom 23. Juli 1879 (RGBl. 267) im § 6 „die Erziehung von Kindern gegen Entgelt" von den Vorschriften der GewO. ausgenommen hatte, griff man des-

halb allgemein wieder auf das System der Konzessionierung zurück. Auch wurde die Altersgrenze auf das vollendete sechste Lebensjahr oder den infolge körperlicher oder geistiger Mängel später eintretenden Beginn der Schulpflicht hinaufgesetzt in der Erwägung, daß in der Schule eine Verwahrlosung des Kindes den Lehrern bei einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben könne (Erl. vom 20. März 1896 — MBl. 67). Auf Grund dieser Bestimmungen ist in Preußen die Aufsicht über die H. durch Verordnung der Ober- und Regierungspräsidenten geregelt, deren Rechtsgültigkeit anerkannt ist (OVG. 39, 388). Wer gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten will, bedarf polizeilicher Erlaubnis, die nur bei geeigneten persönlichen und Wohnungsverhältnissen und auf Widerruf erteilt wird, auch bei jedem Umzug erneuert werden muß. Den Beamten und Beauftragten der Polizei ist der Zutritt zu den Wohnungen zu gestatten, Auskunft über die Pflegeverhältnisse zu erteilen, das Kind vorzuzeigen. Polizeiliche Meldung ist vorgeschrieben für Aufnahme eines H. sowie dessen Ausscheiden aus der Pflege durch Ableben oder aus anderen Gründen. Auf Kinder, welche die Fürsorge der Armenpflege oder öffentlicher Wohltätigkeitsanstalten genießen, finden die polizeilichen Vorschriften in der Regel keine Anwendung. Die Prüfung und Überwachung der Haltestellen erfolgt unter Mitwirkung der Kreisärzte (s. d. und Dienstanweisung für Kreisärzte vom 23. März 1901 § 98) durch Polizeibeamte oder durch besondere ehrenamtlich angestellte oder besoldete Aufsichtskräfte. Vorzüglich bewährt haben sich in diesen Stellungen Aufsichtsdamen nach geeigneter Ausbildung in der Kinderpflege. Im LPB. Berlin sind zurzeit 23 Aufsichtsdamen gegen Jahresvergütung von 600—900 M. angestellt. Die Aufsicht über das Haltekinderwesen bietet zweckmäßig Anlaß zur Einrichtung eines Pflegestellennachweises auch zur Ausbildung der Generalvormundschaft (Erl. vom 11. Febr. 1905 — MBl. 42; AG. z. BGB. Art. 74 § 4). S. Generalvormundschaft. Angestrebt wird die einheitliche gesetzliche Regelung der Aufsicht über die H., wie sie das franz. G. vom 23. Dez. 1874 über „Protection des enfants du premier âge et en particulier des nourrissons" und der englische „Infant Life Protection Act" von 1872 (35 and 36 Vict. c. 38) enthalten (vgl. Erl. vom 15. Dez. 1872 — MBl. 297).

Hammerwerke sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. Nr. 10. Zu den H. gehören auch die Poch-, Stampf- und Fallwerke (StenBer. des RT. 1869, 272), nicht aber die Walzwerke; diese sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn sie mit H. verbunden sind (HME. vom 11. April 1891, vom 3. Dez. 1894 und vom 23. Jan. 1896; anderer Meinung: OVG. 37, 309). Der Genehmigungspflicht unterliegen nicht einfache Schmieden, sondern nur Werke, in denen die Hämmer durch elementare Kraft in Bewegung gesetzt werden (Erl. vom 14. Sept. 1874 — MBl. 265). Wegen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken hat der BR. auf Grund des § 139 a GewO. Vorschriften erlassen (RKBek. vom 27. Mai 1902 — RGBl. 170). S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV und Metallgießereien.

Handarbeitsunterricht. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn tunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden erteilt (AllgBest. vom 15. Okt. 1872 Nr. 38 — UZBl. 585). S. auch Schulunterricht (Volksschulen) III. Der Unterricht soll insbesondere in den Städten in die Hände geprüfter Lehrerinnen gelegt werden, im übrigen sich auf Unterweisung in den für das häusliche Leben unentbehrlichen Arbeiten beschränken (Erl. vom 30. März 1894 — UZBl. 367). Über die Lehraufgabe in höheren Mädchenschulen s. Erl. vom 31. Mai 1894 unter C Ziff. XI (UZBl. 459).

Handbuch des Deutschen Reiches ist ein alljährlich erscheinendes, im Reichsamt des Innern bearbeitetes Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrats und des Reichstages, der Behörden und Beamten des Reiches, sowie der beim Reiche beglaubigten auswärtigen Vertretungen und ihrer Mitglieder.

Handelsbilanz s. Ausfuhr I.

Handelsbücher (HGB. §§ 38—47) muß jeder Vollkaufmann (HGB. § 4) führen; aus ihnen müssen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu ersehen sein. Von allen abgesandten Handelsbriefen hat er Kopien anzufertigen und diese mit den eingehenden Handelsbriefen geordnet aufzubewahren. Beim Beginne seines Handelsgewerbes hat der Vollkaufmann seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensstücke unter Angabe des Werts genau zu verzeichnen und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen. Dieses Inventar und diese Bilanz sind mindestens alle zwölf Monate, ausnahmsweise alle zwei Jahre, von neuem aufzustellen. Die H. müssen in einer lebenden Sprache geführt werden, sie sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Leere Zwischenräume dürfen nicht gelassen und Rasuren oder Durchstreichungen, die die ursprüngliche Eintragung nicht mehr erkennen lassen, nicht vorgenommen werden. Die H. sind zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren und müssen auf Anordnung des Gerichts vorgelegt werden. Unterlassung oder Vernachlässigung der Buchführung, Verheimlichung oder Vernichtung der H. wird bei eingetretener Zahlungseinstellung als Bankerott bestraft (KO. §§ 239, 240 — RGBl. 1898, 612). Kaufleute, denen im Betriebe ihres Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine, auf den Inhaber

lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere in verschlossene Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, müssen nach dem G. vom 5. Juli 1896 (RGBl. 183) ein besonderes H. über die aufbewahrten Wertpapiere führen. Strafbestimmung § 10 a. a. O. S. fr. Depotgesetz. H. gehören im Falle des Konkurses zur Konkursmasse (KO. § 117 Ziff. 2), sind aber der Zwangsvollstreckung nach ZPO. § 816 Ziff. 1 nicht unterworfen.

Die H. haben von jeher eine höhere Beweiskraft als andere Privaturkunden gehabt, nämlich nicht bloß als Beweismittel gegen, sondern auch für den Kaufmann. Dies gilt noch, jedoch ist die frühere gesetzliche Bestimmung des Maßes der Beweiskraft (halber Beweis, durch Eid zu ergänzender Beweis) beseitigt. Die Beweisführung erfolgt durch Vorlegung der H., von denen aber regelmäßig dem Gegner nur der den Streitpunkt betreffende Inhalt und dem Gericht außerdem das zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung Notwendige aufzudecken ist.

Handelsflagge. Die Reichsflagge, die von Schiffen als Flagge geführt wird, bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von denen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere rot ist. Das Verhältnis der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Sie wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermanglung eines solchen aber am Topp oder im Want (V. vom 25. Okt. 1867 — RGBl. 39) — geführt. Führer deutscher Kauffahrteischiffe, die Offiziere des Beurlaubtenstandes, der Marine oder zum Tragen der Uniform berechtigt sind, dürfen auf der H. das eiserne Kreuz führen (AE. vom 1. Juli 1896 — RGBl. 1181 — und vom 7. Febr. 1903 — RGBl. 199; RKBek. vom 16. Aug. 1896 — ZBl. 461 — und vom 16. Nov. 1901 — ZBl. 404; sowie AusfBest. vom 26. März 1903 — ZBl. 143). Dem Kais. Jachtklub in Kiel ist gleichfalls ein Abzeichen in der Nationalflagge verliehen (Bek. vom 13. Febr. 1893 — ZBl. 89 — und vom 23. April und 12. Juli 1893 — MWBl. S. 107, 189). Zur Führung der H. sind berechtigt die deutschen Kauffahrteischiffe (s. d.) mit Einschluß der Lootsen, Hochseefischerei, Bergungs- und Schleppfahrzeuge nach G., betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (RGBl. 319) § 1, Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, nach § 26a a. a. O. und V., betr. das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, vom 1. März 1900 (RGBl. 41), seegehende Lustjachten, Schulschiffe sowie solche Seeschiffe, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inlande erbaut sind (§ 26 a. a. O.), und Gouvernementsfahrzeuge der deutschen Schutzgebiete (§ 26 Abs. 2 a. a. O.; V. vom 5. Juli 1903 — RGBl. 257). Unbefugte Führung der H. ist nach §§ 18, 19 a. a. O. strafbar. Deutsche Kauffahrteischiffe müssen die H. zeigen beim Begegnen von einem Schiffe der deutschen Marine, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat, beim Einlaufen in einen deutschen Hafen und beim Passieren einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Kriegsflagge weht, wenn das Passieren innerhalb drei Seemeilen vom Strande beim tiefsten Ebbestand ab gerechnet erfolgt. Fremde Kauffahrteischiffe haben ihre Nationalflagge in den vorbezeichneten Fällen zu zeigen, beim Begegnen von Kriegsschiffen aber nur, wenn dies innerhalb drei Seemeilen vom Strande beim tiefsten Ebbestand erfolgt (V. vom 21. Aug. 1900 — RGBl. 807). S. auch Binnenschiffahrt.

Handelsgerichte s. Kammern für Handelssachen.

Handelsgeschäfte. I. Das Handelsrecht gilt in Handelssachen (EGHGB. Art. 2). Handelssachen sind hierbei alle Angelegenheiten, die in Anlehnung an den wirtschaftlichen Begriff des Handels vom HGB. und dem EG. dazu in eigentümlicher, vom sonstigen Rechte abweichender Weise geregelt worden sind. Dieser Begriff der Handelssachen ist erheblich weiter als der der Handelsprozeßsachen, d. i. derjenigen Handelssachen, die im Streitfalle gemäß § 101 GVG. in erster Instanz vor die Kammern für Handelssachen, falls solche bei den Landgerichten gebildet worden sind, gehören. Wesentlich verschieden von den Handelssachen sind die H. Das alte HGB. unterschied zwischen absoluten (objektiven) H., die unter allen Umständen um ihres Inhalts willen H. waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie von einem Kaufmann oder von einem Nichtkaufmann, ob sie gewerbemäßig oder vereinzelt abgeschlossen wurden (Art. 271), und relativen (subjektiven) H., die nur H. waren, wenn sie entweder gewerbemäßig betrieben (Art. 272) oder von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eingegangen wurden (Art. 273). Andererseits entzog es gewisse Geschäfte dem Handelsrechte auch dann, wenn sie gewerbemäßig oder von einem Kaufmann vorgenommen wurden, so vor allem die Verträge über unbewegliche Sachen, die niemals H. sein konnten (Art. 275), außerdem die Veräußerungen der Handwerker in ihrem sonst kaufmännischen Gewerbebetriebe (Art. 273 Abs. 3). Nach § 343 des neuen HGB. sind H. alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören. Geschäfte, bei denen kein Kaufmann beteiligt ist, sind niemals H. Es gibt also keine objektiven H. mehr. Dagegen sind jetzt auch Verträge über unbewegliche Sachen H., wenn sie im Betriebe eines Handelsgewerbes geschlossen werden. Auch die Ausnahme in Ansehung der Veräußerungen von Handwerkern ist beseitigt worden. Die H. zerfallen in die sog. Grundhandelsgeschäfte und die akzessorischen (Neben-) H. Jene sind lediglich die im § 1 Ziff. 1—9 HGB. aufgeführten Arten von Geschäften, die auch dann H. sind, wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen waren (§ 343 Abs. 2), und deren gewerbmäßiger Betrieb zum Kaufmann macht. Akzessorische H. sind alle übrigen H. (z. B. Anschaffung

des Inventars, Annahme des Personals, Miete der Geschäftsräume, Versicherung der Waren). Sie setzen die Kaufmannseigenschaft voraus. Der Kaufmann wird nicht erst und schon Kaufmann durch den gewerbemäßigen Betrieb dieser Geschäfte, wohl aber muß er sie im Betriebe seines Handelsgewerbes abschließen. Alle von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig, also als H. Der Gegenbeweis ist zulässig, bei den von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheinen mit Einschluß der Wechsel jedoch nur in der Art, daß sich aus der Urkunde selbst das Gegenteil ergeben muß, bei abstrakten Schuldscheinen also überhaupt nicht (§ 344). Die H. sind einseitige, wenn nur der eine Teil sie als Kaufmann in seinem Handelsbetrieb abgeschlossen hat, und zweiseitige, wenn diese Voraussetzung bei beiden Teilen zutrifft. Auch bei einseitigen H. finden aber die Vorschriften über H. für beide Teile gleichmäßig Anwendung, soweit sich nicht aus ihnen ein anderes ergibt (§ 345). Für die H., namentlich die Auslegung, den Abschluß, die Erfüllung und die Sicherungsmittel (Bürgschaft und Zurückbehaltungsrecht), galten im alten HGB. zahlreiche Sonderbestimmungen, die die Regeln des gemeinen Obligationenrechts teils abänderten, teils ergänzten. Eine große Menge davon ist unverändert oder wenig verändert in das BGB. übergegangen. Es gibt aber noch immer eine Reihe von Sonderbestimmungen.

II. Öffentliche Anstalten für den Abschluß von H. sind die Märkte und die Börsen. Ihrem Gegenstande nach sind die H. Warengeschäfte (der Handelskauf und Börsengeschäfte), Geldgeschäfte (kaufmännische Anweisung, Giroverkehr, Abrechnung), Kreditgeschäfte (Depositen-, Depot-, Lombard-, Kontokorrentgeschäfte usw.), Arbeitsgeschäfte (Dienstverträge mit den kaufmännischen Hilfspersonen, Handelsmäklervertrag, Kommissions-, Speditions-, Lager-, Frachtgeschäft usw.) und Versicherungsgeschäfte (Seeversicherung). S. auch Depotgesetz.

III. In einem wesentlich andern Sinne wird nicht selten der Ausdruck H. auch als gleichbedeutend mit Handelsgewerbe (s. d.) gebraucht, s. z. B. den sich auf die Gehilfen und Lehrlinge in H. beziehenden § 154 GewO. und die Bf., betr. die gewerbliche Schulpflicht der in H. tätigen gewerblichen Arbeiter, vom 17. Nov. 1900 (MBl. 297).

Handelsgesellschaften sind Vereinigungen mehrerer zum Zwecke der Gewinnerlangung aus einem unter gemeinsamer Firma gemeinschaftlich betriebenen Geschäft. Zu den H. gehören die offene H. (s. d.), die Kommanditgesellschaft (s. d.), die Aktiengesellschaft (s. d.), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (s. d.) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (s. d.). Die stille Gesellschaft (s. d.) ist keine H. (HGB. §§ 105—342; Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung — RGBl. 1898, 846). Die offene H. und die Kommanditgesellschaft sind nur dann H., wenn sie das Handelsgewerbe eines Vollkaufmanns betreiben. Alle H. sind nach HGB. § 6 Kaufleute. Abgesehen von der offenen H. und der Kommanditgesellschaft sind die H. juristische Personen (Erl. vom 19. April 1904 — HMBl. 112). Nicht zu den H. gehören die Gewerkschaften im Bergrecht (s. d.) und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. S. auch Juristische Personen.

Handelsgesetzbuch. I. Die Entstehung des HGB. greift bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Auf Antrag Bayerns beschloß die deutsche Bundesversammlung am 17. April 1856, eine Kommission zur Entwerfung und Vorlage eines allgemeinen HGB. einzusetzen, die am 15. Jan. 1857 unter Beteiligung Österreichs und der meisten deutschen Bundesstaaten in Nürnberg zusammentrat und unter zeitweiliger Verlegung des Sitzes nach Hamburg den Entwurf des HGB. und des Seerechts bis zum Jahre 1861 fertig stellte. Nachdem die Bundesversammlung die Vorlage der Kommission durch Beschluß vom 16. März 1861 den Bundesregierungen zur Einführung empfohlen hatte, erfolgte die Inkraftsetzung des HGB. in den einzelnen Staaten in den Jahren 1861—1865, in Preußen durch EG. vom 24. Juni 1861 (GS. 449). In den neuerworbenen Landesteilen blieben die betreffenden EG. bestehen. Durch G. vom 5. Juni 1869 (BGBl. 379) wurde das HGB. zum Bundesgesetz und durch RV. vom 16. April 1871 (BGBl. 63) zum Reichsgesetz erhoben. Geändert wurde das HGB. zunächst durch die G., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 11. Juni 1870 (BGBl. 375) und vom 18. Juli 1884 (RGBl. 123). Eine durchgreifende, durch das BGB. veranlaßte Umgestaltung erfuhr das HGB. durch das G. vom 10. Mai 1897 (RGBl. 219), das nach dem EG. vom 10. Mai 1897 (RGBl. 437), abgesehen von den Vorschriften über die Handlungsgehilfen und -lehrlinge, die schon am 1. Jan. 1898 in Kraft gesetzt wurden, am 1. Jan. 1900 in Kraft getreten ist; dazu PrAG. vom 24. Sept. 1899 (GS. 303). Das HGB. ist inzwischen durch G. vom 12. Mai 1904 (RGBl. 167) geändert worden. Eine weitere Änderung soll durch das dem RT. zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz über den Versicherungsvertrag erfolgen. Das HGB. zerfällt in vier Bücher. Das erste Buch enthält Vorschriften über den Handelsstand (Begriff des Kaufmanns, Handelsregister, Handelsfirma, Handelsbücher, Prokura und Handlungsvollmacht, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Handlungsagenten, Handelsmäkler). Im zweiten Buche sind die Verhältnisse der Handelsgesellschaften und der stillen Gesellschaft geregelt. Das dritte Buch handelt von den Handelsgeschäften und das vierte Buch vom Seehandel.

II. Das Handelsgewohnheitsrecht, einst die Hauptquelle des Handelsrechtes und dann wenigstens als allem bürgerlichen Recht einschließlich der sonst das Gewohnheitsrecht ausschließenden privatrechtlichen Gesetze vorgehend anerkannt, ist jetzt nicht mehr privilegiert. Es gelten dafür also die allgemeinen Regeln über Gewohnheitsrecht. Die Handelssitte, d. i. die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche, früher oft mit dem Handels-

gewohnheitsrecht unter dem Namen Handelsgebräuche oder Handelsusancen zusammengefaßt, hat gegenwärtig nur noch die Bedeutung, daß sie ein wichtiges Auslegungsmittel für das rechtsgeschäftlich Gewollte ist und im Gebiete des nachgiebigen Rechts die gesetzliche Regel zwar nicht abschaffen, aber tatsächlich außer Anwendung setzen kann.

Handelsgewerbe. I. Handel im engsten Sinne ist der gewerbsmäßige Einkauf von Waren zum Wiederverkauf. Der Begriff H. im Sinne der GewO. umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel einschließlich des Hausierhandels, sondern auch den Geld- und Kredithandel. Ferner gehören dazu die Leihanstalten, der Zeitungsverlag, die sog. Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und das Handelslager. Auch die Tätigkeit des in den Kontoren der Fabriken, Werkstätten usw. beschäftigten Personals fällt darunter (Erl. vom 16. Nov. 1891 — MBl. 1892, 73). Zum H. gehört auch der Meß- und Marktverkehr (s. d.), doch finden auf ihn die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (s. d. im Handelsgewerbe) keine Anwendung (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 87). Die Abgrenzung des Begriffs H. gegenüber dem Gewerbebetrieb ist für die Durchführung der Sonntagsruhe von besonderer Bedeutung. Hierbei ist in jedem Falle zu unterscheiden, ob die Tätigkeit dem Gewerbebetrieb oder dem H. zuzurechnen ist. Das Austragen von Waren, die im Laden gekauft sind, ist als Beschäftigung im H. anzusehen, während das Austragen von Waren, die in der Werkstätte angefertigt sind, zum Gewerbebetriebe zu rechnen ist (KGJ. 16, 448). Gewerbegehilfen (s. d.), welche in einem mit einem Frachtfuhrgeschäfte verbundenen Speditionsgeschäfte mit Kontorarbeiten beschäftigt werden, sind im H. beschäftigt (KGJ. 17, 429). Der Verkauf selbstgewonnener Milch in offener Verkaufsstelle (s. d.) oder im Umherziehen (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen) durch einen Landwirt gehört zum H., nicht aber die Lieferung selbstgewonnener Milch auf Bestellung ohne Einrichtung einer offenen Verkaufsstelle (KGJ. 16, 388). Die Beschäftigung von Arbeiterinnen mit dem Garnieren von Damenhüten in der hierzu bestimmten Arbeitsstube, welches nicht zur sofortigen Befriedigung der Kunden an den von diesen bestellten Hüten vorgenommen wird, gehört zum Gewerbebetriebe (KGJ. 17, 431). Die Beschäftigung von Arbeiterinnen mit Herstellung der im Laden feilgehaltenen Waren in der neben demselben belegenen Arbeitsstube gilt als Beschäftigung im Gewerbebetriebe (KGJ. 16, 446). Die Anfertigung von Kleidungsstücken auf Bestellung ist als Ausübung des Schneidergewerbes und nicht des H. anzusehen. Werden beim Ladenverkaufe fertiger Kleidungsstücke Änderungs- und Zurichtungsarbeiten vorgenommen, so ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im H. zu betrachten (Erl. vom 14. Aug. 1902 — HMBl. 325; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 142). Ein Eisfabrikant, welcher seinen Kunden das von ihnen bestellte Kunsteis zufahren läßt, betreibt kein H. (KGJ. 15, 324). Die Beschäftigung von Gehilfen eines Handelsgärtners in der Gärtnerei selbst mit den zur Erhaltung der Pflanzen notwendigen Arbeiten ist keine Beschäftigung im H. (KGJ. 15, 322). Der von Gast- und Schankwirten betriebene Verkauf über die Straße von Branntwein, Wein, Bier, Zigarren, Konditorwaren, Wurst, Delikateßwaren, kaltem Aufschnitt gehört zum H., der Verkauf von zubereiteten Speisen dagegen zum Gewerbebetriebe der Köche (KGJ. 14, 380; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 138). Die Beschäftigung von Kindern im H. unterliegt besonderen Bestimmungen (s. Kinder in gewerblicher Beziehung IV). Im Sinne der Vorschriften über die Sonntagsruhe gehört zum H. auch der Betrieb der Konsum- und anderer Vereine (GewO. § 105b Abs. 3). Soweit der Betrieb des H. in offenen Verkaufsstellen stattfindet, gelten auch für den Ladenschluß an Werktagen und für den Schutz der Angestellten besondere Vorschriften (s. Offene Verkaufsstellen). Das HGB. rechnet zum H. jeden Gewerbebetrieb, der die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden; die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht; die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie; die Bankier- und Geldwechslergeschäfte; die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer; die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter; die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler; die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, betrifft. Auch wird jedes gewerbliche Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, zum H. gerechnet, wenn die Firma des Unternehmers im Handelsregister eingetragen worden ist (§ 1).

II. H. unterliegen der Gewerbesteuer und der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen wie andere Gewerbe, da die heutige preuß. Gewerbebesteuerung die frühere Unterscheidung nach der Art des Gewerbes aufgegeben hat; bis zum 1. April 1893 wurden sie als stehende Gewerbe in den Gewerbesteuerklassen A I, A II und B besteuert. Vgl. die Artikel Gewerbesteuer und Hausiergewerbe (Besteuerung). Sondersteuern für einzelne Arten des H. sind die Warenhaus- und die Wanderlagersteuer (s. d.).

Handelsgewohnheitsrecht s. Handelsgesetzbuch II.

Handelskammern. I. Allgemeines. Bis zum Jahre 1840 bestanden H. nur in einzelnen Städten der Rheinprovinz, in den östlichen Provinzen gab es lediglich kaufmännische Korporationen (s. d.), denen durch ein vom Könige

bestätigtes Statut eine mit weitgehender Selbstverwaltung verbundene Verfassung gegeben war. Nachdem zuerst auf Grund eines im Jahre 1841 an den FM. erlassenen Befehls einige H. errichtet waren, wurde die weitere Entwicklung durch die AllerhV. vom 11. Febr. 1848 (GS. 63) veranlaßt, auf Grund deren 33 H. errichtet wurden. Da in mehreren der im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteile Bestimmungen über H. fehlten, und auch die bisherige Verfassung der in den älteren Provinzen bestehenden H. sich als reformbedürftig erwies, so wurde eine einheitliche Regelung der Verhältnisse der H. für den Umfang des ganzen Staatsgebietes in die Wege geleitet. Das G. über die H. vom 24. Febr. 1870 (GS. 134) wurde zunächst durch ZG., Tit. XVII in einigen Punkten abgeändert und schließlich am 19. Aug. 1897 (GS. 343) einer durchgreifenden Revision unterzogen. Durch G. vom 2. Juni 1902 (GS. 161) wurde dem § 44 ein neuer Absatz angefügt, wodurch die Beziehung zwischen der an einem Orte bestehenden H. und kaufmännischen Korporationen geregelt wurden. Die H. gehören zu den im ALR. I, 10 § 69 erwähnten, dem Staate untergeordneten Korporationen (OVG. 16, 154; 19, 62). Sie sind zur Zahlung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren nicht verpflichtet (OVG. 12, 355). Ihre Schreiben gehen unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" (Erl. vom 12. Febr. 1904 — HMBl. 28). Ein Verzeichnis der in Preußen bestehenden H. ist im HMBl. 1906, 109 abgedruckt.

II. Aufgaben. Die H. haben die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen (§ 1). Zur Erstattung von Gutachten an Privatpersonen sind sie nicht verpflichtet (Erl. vom 17. Jan. 1902 — HMBl. 43). Die H. sind befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen (§ 38). Sie nehmen an der Wahl von Mitgliedern der Bezirkseisenbahnräte nach G. vom 1. Juni 1882 (GS. 313) teil (s. Eisenbahnbeiräte) und erteilen die Ermächtigung nach AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) Art. 13 an Handelsmakler (s. d.) zur Vornahme öffentlicher Verkäufe. Bei Bestimmung des Begriffs „Kleingewerbe" im Sinne des HGB. § 4 Abs. 3 und über die Abgrenzung der Gemeinden für das Firmenrecht nach HGB. § 30 Abs. 4 haben sie sich gutachtlich zu äußern. Die Wahlen von Handelsrichtern erfolgen auf gutachtlichen Vorschlag der H. nach GVG. § 112 (RGBl. 1898, 371). S. dazu Erl. vom 10. Dez. 1903 (HMBl. 391), vom 16. März 1904 (HMBl. 81), vom 11. März und 15. April 1905 (HMBl. S. 59, 91, 114). Die H. sind verpflichtet, die Registerbehörden auf Unrichtigkeiten und Lücken im Handelsregister (s. d.) aufmerksam zu machen (FGG. § 126) und unter Umständen Revisoren zur Prüfung des Hergangs, der Gründung einer Aktiengesellschaft zu bestellen (HGB. §§ 192—194). Die H. haben bis Ende Juni dem HM. einen Jahresbericht zu erstatten und diesen durch Druck vervielfältigen zu lassen (s. Erl. vom 26. Okt. 1901 — HMBl. 290); von ihren Beratungsprotokollen und summarisch von den Einnahmen und Ausgaben haben sie den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks fortlaufend Kenntnis zu geben. Börsen (s. d.) stehen unter ihrer Aufsicht. Die H. können Dispacheure (s. d.) und selbständige Gewerbetreibende der in der GewO. § 36 bezeichneten Art mit Ausnahme der Auktionatoren (s. d.) beeidigen und öffentlich anstellen (s. Beeidigung und öffentliche Anstellung von Gewerbetreibenden). Die Form des Eides ist durch Erl. vom 29. Sept. 1897 und vom 29. März 1900 vom HM. vorgeschrieben. Der H. liegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderer dem Handelsverkehre dienenden Bescheinigungen ob (§§ 39—42 a. a. O.).

III. Errichtung, Beaufsichtigung, Auflösung. Die Errichtung einer H. unterliegt der Genehmigung des HM. Bei Erteilung der Genehmigung wird zugleich über die Zahl der Mitglieder und, wenn die Errichtung für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk erfolgt, über den Sitz der H. Bestimmung getroffen. Die Aufsicht führt der HM., auf dessen Antrag die H. durch Beschluß des StM. aufgelöst werden kann (§§ 2, 43).

IV. Wahl der Mitglieder. 1. Wahlberechtigung. Wahlberechtigt sind nach § 3, sofern sie zur Gewerbesteuer (s. d.) veranlagt sind — es sei denn, daß das Wahlrecht durch Statut mit Genehmigung des HM. von einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer abhängig gemacht ist (§ 4 a. a. O.) —: a) diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), welche als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der H. geführten Handelsregister eingetragen stehen. Ist die Eintragung zu Unrecht unterblieben, so besteht das Wahlrecht nicht (OVG. 41, 337). Ob der Eingetragene Kaufmann ist, hat die H. zu prüfen. Der Nachweis der Eigenschaft als Kaufmann kann nicht durch Bezugnahme auf HGB. § 5 geführt werden (OVG. 41, 341); b) diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem Handels- oder Genossenschaftsregister des Bezirks der H. eingetragen stehen; c) die im Bezirke der H. den Bergbau betreibenden Alleineigentümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften oder Gesellschaften, auch wenn sie nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen stehen; d) die Besitzer von im Bezirke der H. belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern dieselben nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern (OVG. 39, 302). Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Reichs- und Staatsbetriebe, land- und forst-

wirtschaftliche Nebenbetriebe, landwirtschaftliche und Handwerkergenossenschaften. Für die Frage, ob die Genossenschaft eine landwirtschaftliche oder Handwerkergenossenschaft ist, ist die Vorschrift des Statuts über die Aufnahme maßgebend. Ist der Mitgliederkreis nicht zugunsten des landwirtschaftlichen oder Handwerkerberufs eingeengt, so handelt es sich weder um eine landwirtschaftliche noch um eine Handwerkergenossenschaft (OVG. 43, 316). Die Wahlstimme ist persönlich abzugeben. Eine Vertretung findet nur statt für offene Handelsgesellschaften, andere wahlberechtigte Gesellschaften, Gewerkschaften und juristische Personen, für Personen weiblichen Geschlechts, für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, für Innungsniederlassungen und Betriebsstätten, die weder in demselben Bezirke wie die Hauptniederlassung liegen, noch von einer wahlberechtigten Person geleitet werden. Wer im Handelskammerbezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf sein Stimmrecht nur einmal ausüben. Wer in mehreren Wahlbezirken stimmberechtigt ist, muß vor der Wahl erklären, wo er sein Stimmrecht ausüben will. Während des Konkurses oder der Zahlungseinstellung ruht das Wahlrecht (§§ 5, 6, 9).

2. Wählbarkeit. Zu Mitgliedern der H. wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens 23 Jahre alt und zur Abgabe der Stimme befähigt sind, mit Ausnahme der Vertreter. Mehr als der vierte Teil der Mitglieder darf nicht aus Prokuristen bestehen. Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft, Gewerkschaft oder juristischen Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein. Die H. kann bis zum zehnten Teil ihrer Mitglieder wählbare Personen auf die Dauer von drei Jahren zuwählen (§§ 7, 8).

3. Wahlverfahren. Solange nicht durch Statut mit Genehmigung des HM. bestimmt ist, daß die Wahlen nach Abteilungen vorzunehmen sind, daß eine Abstufung des Wahlrechts nach den Handelskammerbeiträgen stattfindet oder daß die Wahlen durch alle Wahlberechtigten mit gleichem Rechte erfolgen, sind die Wahlen in der Weise vorzunehmen, daß alle Wahlberechtigten nach der Veranlagung zur Gewerbesteuer in drei Klassen eingeteilt werden. Mit Genehmigung des HM. können innerhalb der Wahlabteilungen Wahlbezirke gebildet werden. Die H. stellt eine Liste aller Wahlberechtigten auf, die eine Woche lang auszulegen ist. Ort und Zeit der Auslegung wird mit dem Hinzufügen bekanntgemacht, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche bei der H. anzubringen sind. Diese beschließt über die Einwendungen und stellt die Wahlliste fest. Binnen zwei Wochen ist Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Demnächst ernennt die H. aus der Zahl ihrer Mitglieder einen Wahlkommissar, der den Wahltermin festsetzt und öffentlich bekanntmacht; dieser führt auch den Vorsitz in der Wahlversammlung. Außer ihm gehören zum Wahlvorstand ein Stimmensammler und ein Schriftführer, die von den Anwesenden aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Jedes Nachforschen nach der Abstimmung ist unzulässig (OVG. 43, 315). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Wahlkommissar kann, solange der Wahlakt nicht geschlossen und der Wahltermin nicht beendigt ist, das Wahlresultat berichtigen. Der Verzicht eines Wählers auf Stimmabgabe ist jederzeit widerruflich (OVG. 22, 340). Bei der engeren Wahl sind alle stimmberechtigten Wähler, nicht nur die am ersten Wahlgange beteiligt gewesenen, zur Stimmabgabe befugt (OVG. 18, 330). Mit Genehmigung des HM. kann durch Statut ein abweichendes Wahlverfahren, z. B. eine briefliche Stimmabgabe (Erl. vom 9. Jan. 1902 — HMBl. 30), beschlossen werden. Die H. hat das Ergebnis der Wahlen öffentlich bekanntzumachen. Über Einsprüche, die binnen zwei Wochen anzubringen sind, beschließt die H. Gegen ihre Beschlüsse findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim BezA. statt, gegen dessen Endurteil nur die Revision zulässig ist (§§ 10—15). Eine anderweite Wahl darf erst nach Erklärung der Ungültigkeit durch die H. selbst stattfinden (OVG. 12, 354). Der Einspruch kann auf Mängel des Wahlverfahrens und auf Mängel in der Person des Gewählten gegründet werden (OVG. 38, 302). Der Grundsatz, daß in Wahlsachen zuungunsten des Gewählten nicht vor dessen Beiladung erkannt werden darf, findet hier gleichfalls Anwendung (OVG. 43, 308).

4. Amtsdauer. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen (Ergänzungswahlen) ersetzt. Die das erste und das zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt (s. auch Erl. vom 8. Okt. 1901 — HMBl. 283). Wahlen zum Ersatze von Mitgliedern, die außerhalb der regelmäßigen Ergänzung der H. ausgeschieden sind (Ersatzwahlen), werden im Anschlusse an die nächsten Ergänzungswahlen vollzogen, sofern nicht der HM. eine frühere Wahl für erforderlich erachtet. Ergänzungswahlen dürfen nicht an Stelle von Ersatzwahlen vorgenommen werden (OVG. 38, 301). Wegen Auslosung der Mitglieder s. Erl. vom 8. Okt. 1901 (HMBl. 283). Jeder Ersatzmann wird im besonderen Wahlgange gewählt, nur wenn für eine gleiche Wahlperiode von derselben Wahlabteilung oder demselben Wahlbezirke mehrere Ersatzmänner zu wählen sind, erfolgt die Wahl im gemeinsamen Wahlgange. Ergänzungs- und Ersatzwahlen können in der Weise verbunden werden, daß die Wähler gleichzeitig zwei Stimmzettel abgeben, die aber in verschiedene Wahlurnen zu legen sind (Erl. vom 18. Okt. 1897). Fallen die Voraussetzungen der Wählbarkeit fort, so erlischt die Mitgliedschaft. Hierbei beschließt die H. Sie kann ein Mitglied, das durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, durch einen mit zwei Drittel Mehrheit gefaßten Beschluß aus ihre Mitte entfernen. In gleicher Weise kann ein Mitglied, gegen das ein gerichtliches Strafverfahren schwebt, bis nach Abschluß desselben seiner Funktionen enthoben werden.

Gegen die Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim BezA. statt, dessen Entscheidungen nur mit der Revision angefochten werden können. Neben den Mitgliedern können nach Maßgabe des Statuts Stellvertreter gewählt werden (§§ 16—22).

V. Kosten. Die H. hat alljährlich einen Etat aufzustellen und dem Regierungspräsidenten mitzuteilen. Die durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten werden durch den Maßstab der veranlagten Gewerbesteuer gedeckt. Beitragspflichtig sind die Wahlberechtigten. Derjenige Teil, der auf Niederlassungen, Betriebe und Betriebsstätten, die ihren Sitz nicht im Bezirke der H. haben oder hinsichtlich deren der Besitzer nicht wahlberechtigt ist, bleibt außer Anrechnung. In Gemeinden, die eine besondere Gewerbesteuer eingeführt haben (s. Gemeindegewerbesteuer), kann mit Genehmigung des HM. durch Beschluß der H. nach Anhörung der Beteiligten der auf die Wahlberechtigten der Gemeinde entfallende Betrag durch Zuschläge zu dieser Gewerbesteuer erhoben werden. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klasse I, II, III haben den H. von Amts wegen eine den Namen, den Wohnort, das Gewerbe und den Gewerbesteuerbetrag nachweisende Liste der Steuerpflichtigen des Bezirks mitzuteilen. Für die Klasse IV sind auf Antrag die namentlichen die Steuersätze enthaltenden Nachweisungen in Urschrift behufs Anfertigung eines Auszugs zu überlassen. Wenn innerhalb der IV. Klasse eine steuerliche Begrenzung für die Ausübung des Wahlrechts (s. unter IV, 1) besteht, ist den H. auf Wunsch eine Liste der oberhalb der Grenze liegenden Gewerbesteuerpflichtigen zu übermitteln (Erl. vom 20. Nov. 1900; s. auch Erl. vom 7. Okt. 1899 — MittdSt. 40, 48 —, vom 20. Nov. 1900 — MittdSt. 42, 20 — und vom 7. Aug. 1903 — HMBl. 270). Insoweit die Veranlagung sich auf mehrere Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten eines Beitragspflichtigen erstreckt, die nicht alle ihren Sitz im Bezirk einer H. haben oder hinsichtlich deren der Besitzer nicht wahlberechtigt ist, ist auf Antrag der H., die die Betriebe usw. genau bezeichnen muß (Erl. vom 16. Nov. 1897), vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der auf die abgabepflichtigen Niederlassungen usw. entfallende Teilbetrag festzustellen und dem Abgabepflichtigen mitzuteilen. Hiergegen steht diesen binnen vier Wochen die Berufung an die Bezirksregierung zu, die endgültig entscheidet. Die Beiträge setzt die H. fest. Die Gemeinde- und Gutsbezirke haben auf Ersuchen der H. gegen eine Vergütung von 3% die eingezogenen Beiträge durch Vermittlung der Kreis(Steuer-)kassen an die H. abzuführen. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.) beigetrieben. Einsprüche, die eine aufschiebende Wirkung nicht haben, sind binnen zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung bei der H. anzubringen, die darüber entscheidet. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Klage beim BezA. statt, dessen Entscheidung nur durch Revision angefochten werden kann. Einsprüche, die sich gegen die Veranlagung der zugrunde gelegten Gewerbesteuern richten, sind unzulässig. Wird aber infolge von Rechtsmitteln die Veranlagung zur Gewerbesteuer geändert, so ist von Amts wegen der Handelskammerbeitrag, auch wenn die Einspruchsfrist verstrichen ist, zu berichtigen (Erl. vom 14. Nov. 1901 — HMBl. 297 — und vom 20. Febr. 1902 — HMBl. 104; OVG. 39, 302). Die H. kann zur Deckung der Kosten für Anstalten und Einrichtungen, die ausschließlich für einzelne Teile des Bezirkes oder für einzelne Betriebszweige bestimmt sind oder ihnen vorzugsweise zugute kommen, die betreffenden Beitragspflichtigen mit Genehmigung des HM. besonders belasten. Sollen mehr als 10% der Gewerbesteuer erhoben werden, so ist die Genehmigung des HM. erforderlich, der die Gesamtsumme der Kosten soweit herabsetzen kann, daß 10% nicht überschritten werden (§§ 23—31). Wegen der gleichzeitigen Heranziehung gewerblicher Betriebe zu den Kosten der H. und der Handwerkskammern s. Handwerkskammern VI.

VI. Geschäftsführung. Zu Anfang jeden Jahrs wählt die H. einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Scheidet einer der Gewählten aus, so ist für den Rest des Jahres eine Neuwahl vorzunehmen (§ 32). Die Mitglieder der H. erhalten nur die für die Erledigung einzelner Aufträge ihnen erwachsenden baren Auslagen erstattet. Auch kann ihnen eine den baren Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung gewährt werden. Die Beamten der H. sind mittelbare Staatsbeamte (OVG. 19, 62) und als solche zu vereidigen (Erl. vom 20. Juni 1901 — HMBl. 116). Die H. kann die Öffentlichkeit der Sitzungen beschließen, soweit nicht Gegenstände zur Beratung stehen, deren öffentliche Behandlung von den Behörden nicht gewünscht oder von der H. nicht für zweckmäßig befunden wird (§ 33). Beschlüsse der H. werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem gültigen Beschluß ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Über jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen (§ 34). Die H. hat juristische Persönlichkeit; sie wird durch ihren Vorsitzenden nach außen vertreten. Urkunden, die die H. verpflichten, müssen unter ihrem Namen vom Vorsitzenden und einem Mitgliede vollzogen werden (§ 35). Das Siegel der H. enthält den heraldischen Adler mit der Umschrift: „Handelskammer zu (für) . . .“ Die H. kann unmittelbar an Zentralbehörden berichten, doch ist der beteiligten Provinzialbehörde hiervon Mitteilung zu machen. Die Geschäftsführung wird im übrigen durch eine dem Regierungspräsidenten mitzuteilende Geschäftsordnung geregelt (§§ 36, 37).

Handelsmakler. H. ist, wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei (s. d.), Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des

Handelsverkehrs übernimmt (HGB. § 93). Der H. hat, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch davon entbindet, unverzüglich (BGB. § 121) nach dem Abschlusse des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote auszustellen, welche die Personen, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waren oder Wertpapieren die Gattung und Menge sowie den Preis und die Zeit der Lieferung, enthält (HGB. §§ 94, 95). Unter der gleichen Voraussetzung hat der H. von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Ware die Probe, wenn sie ihm übergeben ist, so lange aufzubewahren, bis die Ware ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist. Zahlung oder sonstige Leistungen darf der H. nicht ohne Ermächtigung annehmen, er haftet für den durch sein Verschulden (BGB. § 276, HGB. § 347) entstehenden Schaden. Der Maklerlohn ist eventuell von jeder Partei zur Hälfte zu zahlen (HGB. §§ 96—99). Der H. ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in das täglich die abgeschlossenen Geschäfte einzutragen und aus dem den Parteien auf Verlangen Auszüge zu geben sind. Die öffentliche Versteigerung von Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, kann vielfach durch Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten H. zum laufenden Preise bewirkt werden (vgl. BGB. §§ 385, 1221, 1235; HGB. § 373 Abs. 2, § 376 Abs. 3, § 379 Abs. 2, § 388 Abs. 2, §§ 389, 417, 437 Abs. 2). Die öffentliche Ermächtigung wird für Orte innerhalb des Bezirkes einer Handelskammer oder einer kaufmännischen Körperschaft durch diese vorbehaltlich der Bestätigung des Regierungspräsidenten, für andere Orte durch den Regierungspräsidenten erteilt, nachdem der H. durch das zuständige Amtsgericht auf getreue Pflichterfüllung vereidigt ist (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 13). Über die Zurücknahme der Ermächtigung entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der BezA. (ZG. § 120 Ziff. 3 in Verb. mit Art. 13 Abs. 3 a. a. O.). H. sind Kaufleute (HGB. § 1). Über den Maklervertrag im allgemeinen s. BGB. §§ 652 ff. Zu den H. gehören auch die Kursmakler, die bei Feststellung des Börsenpreises (s. Börsen VIII) durch Ansagen der Preise mitzuwirken haben. Sie werden gemäß Erl. vom 14. Nov. 1896 (Reichsanzeiger Nr. 291) für die Börse in Berlin durch den Oberpräsidenten in Berlin, für die übrigen Börsen durch den Regierungspräsidenten bestellt und beeidigt. Die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Kursmakler, über die Organisation ihrer Vertretung, über das Verhältnis zum Staatskommissar (s. Börsen III) und den Börsenorganen (s. Börsen IV) werden durch die Maklerordnungen getroffen. Die Kursmakler müssen, solange sie die Tätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittlung von Börsengeschäften in den betreffenden Waren und Wertpapieren betreiben; sie dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist. Sie dürfen kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein und ebensowenig dürfen sie zu einem Kaufmann in dem Verhältnis eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen. Das Tagebuch ist daher dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Blätter- und Seitenzahl vorzulegen und von diesem beim Tode des Kursmaklers in Verwahrung zu nehmen. Kursmakler können ohne Ermächtigung öffentliche Verkäufe, zu denen die H. ermächtigt sind, bewirken (Börsengesetz §§ 30—34). Zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen (s. Auktionen) bedürfen sie ebenso wie die H. einer besonderen Beeidigung und öffentlichen Anstellung.

Handelsmarine. Nach RV. Art. 54 bilden die Kauffahrteischiffe (s. d.) aller Bundesstaaten eine einheitliche H. Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe sowie die Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von denen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. S. Schiffsvermessungsordnung, Handelsflagge, Schiffsregister, Schiffer. Alljährlich wird vom Reichsamte des Innern ein Handbuch für die deutsche H. herausgegeben, das die für die H. wichtigen Angaben über Behörden usw. enthält.

Handelsministerium s. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Handelsregister (HGB. §§ 8—16). Das H. ist für die Eintragung der Firmen der Vollkaufleute (§§ 1, 4 Abs. 1) bestimmt. Ist eine Firma eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe (s. d.) oder daß es ein Handwerk oder Kleingewerbe sei (§ 5). Diese Bestimmung hat aber für das öffentliche Recht insbesondere für die Anwendung des Handelskammergesetzes § 3 keine Bedeutung (OVG. 41, 341). Die Amtsgerichte führen die H. Die Einsicht ist jedermann gestattet, auch können beglaubigte Abschriften der Eintragungen und von berechtigten Interessenten beglaubigte Abschriften der eingereichten Schriftstücke gefordert werden. Die Eintragungen sind im Reichsanzeiger und mindestens durch ein anderes vom Registerrichter bestimmtes Blatt zu veröffentlichen (§ 10). Die Anmeldungen zur Eintragung sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 12). Die Eintragungen sind, soweit nicht das HGB. ein anderes bestimmt, bei jedem Registergerichte, in dessen Bezirke der Inhaber der Firma eine Zweigniederlassung hat, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu

bewirken (§ 13). Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken vorzunehmen, kann hierzu vom Registergerichte durch Ordnungsstrafen angehalten werden (§ 14). Die Handelskammern (s. d. II) und kaufmännischen Korporationen (s. d.), die Staatsanwaltschaften, Gerichte, Polizei- und Gemeindebehörden und Notare haben von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder unterlassenen Anmeldungen dem Registergerichte Mitteilung zu machen (FGG. §§ 125 ff.; AG. z. HGB. vom 24. Sept. 1899 — GS. 303 — Art. 3; PrFGG. Art. 29; Erl. vom 7. Nov. 1899 — JMBl. 313 — und Erl. vom 27. Dez. 1900 — MBl. 1901, 68).

Handelsrichter s. Kammern für Handelssachen III u. IV.

Handelssachen s. Handelsgeschäfte I.

Handelssalz. Steuerfreiheit des H. s. Salzabgabe unter IIIe.

Handelsschulen, Handelshochschulen. I. Handelsschulen sind Lehranstalten, die den Zweck verfolgen, junge Leute, die sich dem Stand eines Kaufmanns oder Fabrikanten widmen wollen, für den künftigen Beruf im allgemeinen und besonderen vorzubereiten. Lehrgegenstände sind hauptsächlich Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Erdkunde, Religion, Mathematik, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Buchführung, Naturkunde, Physik, Chemie, Warenkunde. Die in Preußen bestehenden Handelsschulen sind, abgesehen von der Handelsschule für Mädchen in Posen, Rheydt und Potsdam, entweder Privatunternehmungen oder Einrichtungen der Gemeinden. Privatschulen sind die Handelsschule zu Berlin und die Nöllesche Handelsschule zu Osnabrück. Eine selbständige Handelsschule besitzt nur Cöln in der städtischen Handelsschule, die aus sechs Klassen und einer Handelsklasse besteht. In Danzig ist mit der städtischen Realschule eine Handelsklasse verbunden. Bei der Oberreal- und Landwirtschaftsschule in Flensburg sind Handelswissenschaften und kaufmännisches Rechnen obligatorische Lehrgegenstände. In Altona-Ottensen sind an der Realschule neben den beiden obersten Klassen besondere Handelsklassen eingerichtet, in denen deutsche, französische, englische, spanische Handelskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen und Algebra, Handelsgeschichte, Handelsgeographie, Gesetzeskunde, Stenographie und Schreiben gelehrt wird. In die Handels- und Gewerbeschule in Gnesen werden nur solche Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen, die sich dem Kaufmannsstande widmen wollen. Endlich bestehen in Aachen und Frankfurt a. M. kaufmännische Fachklassen als Parallelklassen zur Obersekunda und Prima der Realgymnasien.

II. Handelshochschulen (Handelsakademien) bestehen in Aachen, Cöln und Frankfurt a. M.

1. Handelshochschule angelehnt an die Technische Hochschule in Aachen bezweckt, Personen, die sich in reinen Handelsunternehmungen betätigen wollen oder zur Leitung gewerblicher Unternehmungen berufen sind, in kaufmännischer und kaufmännisch-technischer Beziehung auszubilden. Der Lehrplan umfaßt a) Vorträge allgemein wirtschaftlichen und juristischen Inhalts, b) Grundzüge der kaufmännischen Betriebslehre, c) die technische Seite der wirtschaftlichen Vorgänge (Produktion, Verkehr), d) Vorlesungen und Übungen zur Einführung in die kaufmännische Praxis. Für die Teilnahme sind die Vorschriften der technischen Hochschule über die Aufnahme der Studierenden maßgebend.

2. Die Handelshochschule in Cöln hat den Zweck, erwachsenen jungen Leuten, die sich dem kaufmännischen Berufe widmen, eine vertiefte allgemeine und kaufmännische Bildung zu vermitteln, angehenden Handelsschullehrern Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen theoretischen und praktischen Fachbildung zu geben, jüngeren Verwaltungs- und Konsularbeamten sowie Handelskammersekretären u. dgl. Gelegenheit zur Erwerbung kaufmännischer Fachkenntnisse zu bieten und praktischen Kaufleuten und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit zu gewähren, sich in einzelnen Zweigen des kaufmännischen Wissens weiter auszubilden. Die Dauer des Studiums beträgt vier Semester; der Lehrplan umfaßt Handelslehre, Warenkunde, chemische und mechanische Technologie, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Korrespondenz, Sprechübungen in fremden Sprachen, allgemeine Volkswirtschaftslehre, Handelsgeographie, bürgerliches Recht, Kolonialpolitik, Handelsgeschichte, Tarif- und Transportwesen, Agrar- und Gewerbepolitik, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Gewerbe- und soziale Gesetzgebung, Finanzwissenschaft, internationales Privatrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Bank-, Börsen-, Geld- und Kreditwesen.

3. Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. verfolgt neben den Aufgaben einer Handelshochschule den Zweck, das Studium der sozialen Verhältnisse, insbesondere der Arbeiterfragen, zu fördern. Demgemäß ist der Kreis der Zuhörer weiter gezogen und der Lehrplan umfangreicher. Dieser erstreckt sich auf die allgemeine Staatslehre, das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesstaaten und des Deutschen Reichs, das Völkerrecht, das Verwaltungsrecht der Selbstverwaltungskörper, insbesondere der Kommunalverbände und Gemeinden, der Finanzwissenschaft (Lehre vom staatlichen und kommunalen Haushalte), die Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomik des Ackerbaus, der Industrie, des Handels- und Verkehrswesens einschließlich des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens sowie der Geschichte der Volkswirtschaft und der volkswirtschaftlichen Theorien), die Soziologie und Sozialpolitik, die Statistik, insbesondere die Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungslehre, die Handelswissenschaften und die Lehre von den industriellen Betrieben.

4. Die Handelshochschule in Berlin, die von den Ältesten der Kaufmannschaft nach dem Muster der Cölner Schule eingerichtet wird und noch in diesem Jahre (1906) eröffnet werden soll (Bericht des Landesgewerbeamts 1905).

Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen s. Fachschulen I, 13, Handelsschulen I.

Handelssitte s. Handelsgesetzbuch II.

Handelsstatistik s. Warenverkehr mit dem Auslande II.

Handelsverträge, auch Handels- und Schiffahrtsverträge, im Verkehr mit außereuropäischen Staaten vielfach Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge genannt, sind internationale Verträge, die in der Hauptsache darauf gerichtet sind, den Handel zwischen zwei Staaten zu sichern und zu fördern. Zu diesem Zwecke pflegen sie Bestimmungen zu enthalten über die Zulässigkeit von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten, über die Zollbelastung der Waren, über die formelle Zollbehandlung (Zollabfertigung), über die Behandlung der den Warenaustausch vermittelnden Personen (Handlungsreisenden), über die Zulassung und Abgabenpflichtigkeit von Schiffen und anderes. Daneben treffen sie vielfach auch Bestimmungen über das Konsulatswesen und über die Rechtsstellung, welche die Untertanen des einen Staates in dem andern, z. B. in bezug auf das Niederlassungsrecht, den Grunderwerb, den Gewerbebetrieb, die Entrichtung innerer Abgaben und die Militärpflicht einnehmen sollen. Die wichtigsten Bestimmungen der H. sind die über die Zollbelastung der Waren, und je nach dem Inhalt dieser Bestimmungen spricht man von Tarifverträgen und Meistbegünstigungsverträgen. Im Tarifvertrage gesteht der eine Vertragsstaat dem andern für bestimmte Warengattungen eine Beseitigung, Ermäßigung oder Bindung (Verpflichtung zur Nichterhöhung) der Zollsätze seines autonomen Tarifs (s. Zolltarif A) zu; es wird neben den autonomen Tarif ein besonderer Tarif, der Vertragstarif gestellt, der auf Erzeugnisse des andern Staates Anwendung zu finden hat. Der Meistbegünstigungsvertrag enthält keinen besonderen Vertragstarif, sondern nur die Meistbegünstigungsklausel, d. h. die Verpflichtung, den Erzeugnissen des Vertragsstaates dieselben Vergünstigungen zu gewähren, die durch Tarifverträge an dritte Staaten gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden (s. auch Meistbegünstigung). Tarifverträge enthalten meistenteils auch die Meistbegünstigungsklausel. Es kommt auch vor, daß sich ein Vertrag nur für den einen Teil als Tarifvertrag oder Meistbegünstigungsvertrag darstellt.

Neben der Gewährung der Meistbegünstigung hat Deutschland besondere tarifarische Zugeständnisse gemacht und erhalten in den Verträgen mit Griechenland (RGBl. 1885, 23), sowie in den 1904 und 1905 abgeschlossenen Verträgen mit Italien (RGBl. 1905, 413), Belgien (RGBl. 1905, 599), Rußland (RGBl. 1905, 35), der Schweiz (RGBl. 1905, 319), Rumänien (RGBl. 1905, 253), Serbien (RGBl. 1906, 319), Österreich-Ungarn (RGBl. 1906, 143), Bulgarien (RGBl. 1906, 1) und Schweden (noch nicht publiziert). Die Verträge mit Italien, Belgien, Rußland, der Schweiz, Rumänien, Serbien und Österreich-Ungarn stellen sich formell als Zusatzverträge zu den sog. Caprivischen (nach dem Reichskanzler Grafen Caprivi genannten) Handelsverträgen aus den Jahren 1891 bis 1894 dar (Italien s. RGBl. 1892, 97; Belgien 1892, 241; Rußland 1894, 153; Schweiz 1892, 195; Rumänien 1894, 1; Serbien 1893, 269; Österreich-Ungarn 1892, 3); nur die zugehörigen Tarife haben eine vollständige Neugestaltung erfahren. Die Zusatzverträge und der Vertrag mit Bulgarien traten in der Hauptsache zugleich mit dem autonomen Tarif vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) am 1. März 1906, der Vertrag mit Schweden im Juni 1906 in Kraft; die Verträge mit Italien, Belgien, Rußland, der Schweiz, Rumänien und Serbien sind bis zum 31. Dez. 1917, der mit Österreich bis zum 31. Dez. 1915, der mit Bulgarien bis zum 28. Febr. 1911, der mit Schweden bis zum 31. Dez. 1910 unkündbar. Das Meistbegünstigungsrecht ohne besondere tarifarische Zugeständnisse seitens Deutschlands ist ausgetauscht in den Handelsverträgen mit Abessinien (RGBl. 1906, 470), Argentinien (GS. 1859, 405; s. auch Reziprozitätsklausel), Chile (GS. 1863, 671), Dänemark (ältere Verträge mit einzelnen deutschen Staaten, darunter Preußen [GS. 1846, 327]), Ecuador (RGBl. 1888, 136), Ägypten (RGBl. 1893, 17), Guatemala (RGBl. 1888, 238), Honduras (RGBl. 1888, 262), Japan (RGBl. 1896, 715), Kolumbien (RGBl. 1894, 471), Liberia (BGBl. 1868, 197), Marokko (RGBl. 1891, 378), Mexiko (RGBl. 1883, 247), Nicaragua (RGBl. 1897, 171), den Niederlanden (GS. 1852, 145), Norwegen (ältere Verträge mit den Hansestädten, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin), Paraguay (RGBl. 1888, 178), Persien (RGBl. 1873, 351), Spanien (RGBl. 1899, 335; gekündigt zum 1. Juli 1906), der Türkei (RGBl. 1891, 117), Uruguay (RGBl. 1894, 505; 1900, 5) und Sansibar (RGBl. 1886, 261), ferner im Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrages (RGBl. 1871, 223) mit Frankreich. Nach dem Friedensvertrage sollen allerdings an die vertragschließenden Teile nicht diejenigen Begünstigungen fallen, die einer von ihnen an andere Länder als England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Österreich oder Rußland gewährt; da aber die genannten Staaten im Wege der ihnen gewährten Meistbegünstigung mittelbar auch die anderen Ländern zugestandenen Vorteile genießen, ist die Beschränkung tatsächlich ohne Bedeutung. In einigen der genannten Verträge, so in den mit Ägypten, Japan (s. auch RGBl. 1899, 137), der Türkei und Sansibar hat Deutschland neben der Meistbegünstigung auch besondere tarifarische Zugeständnisse erhalten. Wegen des Verhältnisses Deutschlands zu Großbritannien und seinen Kolonien sowie den Vereinigten Staaten von Amerika s. Meistbegünstigung. Von sonstigen die Handelsbeziehungen regelnden Verträgen sind noch zu erwähnen die mit China (GS. 1863, 265 — RGBl. 1881, 261), der Internationalen Gesellschaft des Kongo (RGBl. 1885, 211) und mit Korea (RGBl. 1884, 221); diese Verträge enthalten tarifarische Zugeständnisse, die mit China auch die Erteilung der Meistbegünstigung für deutsche Waren, während Deutschland hinsichtlich der Zollbelastung der frem-

den Waren keinerlei Verpflichtungen übernommen hat.

Handelszeichen s. Warenbezeichnungen.

Handfertigkeitsunterricht. Der Unterricht in der Knabenhandarbeit ist zuerst in Dänemark und Schweden eingeführt. Ein Bericht über die Prüfung der dort eingeführten Clausen-Kaasschen Systeme seitens der preuß. Staatsregierung findet sich im UZBl. 1881, 255. In Deutschland sind diese Bestrebungen insbesondere durch den Abgeordneten v. Schenckendorff und durch den von ihm begründeten Verein aufgenommen. Die Veröffentlichungen desselben über die Fortschritte dieser Bewegung erscheinen in den alljährlich vom Verein herausgegebenen Jahrbüchern. Es sind Lehrerbildungsanstalten für diesen Zweck (s. UZBl. 1891, 266) und Fortbildungskurse für Lehrer auf diesem Gebiet eingerichtet. Von der preuß. Staatsregierung werden die Kurse durch jährliche Beihilfen gefördert (s. E. v. Bremen, Die Preußische Volksschule S. 359 Anm. 1), einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand der Volksschule bildet aber die Knabenhandarbeit nicht. Gegenstand des Unterrichts sind handwerksmäßige Arbeiten insbesondere auf dem Gebiete der Tischlerei, Papparbeiten usf. Der Unterricht soll keine Ausbildung für das Handwerk sein, sondern überhaupt Auge und Hand üben, den Sinn für das Praktische wecken und beleben, die Freude an praktischer Arbeit fördern und die einseitig geistige Bildung ergänzen.

Handfeuerwaffen. Nach G., betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der H., vom 19. Mai 1891 (RGBl. 109) dürfen H. jeder Art nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit dem durch RKBek. vom 22. Juni 1892 (RGBl. 674 und 1893, 3) sowie vom 23. Juli 1893 (RGBl. 227) festgesetzten Prüfungszeichen versehen sind (§ 1). Der Begriff des Inverkehrbringens ist nicht auf den Handelsverkehr beschränkt, sondern begreift jeden Akt, durch welchen die Waffe zum Gebrauch als Waffe an einen anderen veräußert oder zur dauernden Benutzung übergeben wird. Die leihweise Überlassung an einen bestimmten Dritten zu einem bestimmten Zweck vorübergehend mit der Verpflichtung alsbaldiger Rückgabe fällt nicht darunter (RGSt. 28, 316 [Zwangsversteigerung durch Gerichtsvollzieher]; 26, 51 [Rückgabe der Waffe an den Besteller durch Büchsenmacher nach vollzogener Reparatur]; 36, 424). Der Besitz einer H. oder das Feilbieten von Gewehrteilen unterliegt nicht dem Prüfungszwang. Die Prüfung besteht in einer Beschußprobe mit verstärkter Ladung. Sie findet bei Terzerolen und Revolvern einmal statt. Auch bei anderen H. kann, wenn sie Würgebohrung nicht erhalten haben, die Prüfung auf Antrag des Einsenders auf einmalige Beschußprobe beschränkt werden. Im übrigen findet eine zweimalige Beschußprobe statt, die erste mit vorgerichteten Läufen, die zweite (Endprobe) nach Fertigstellung der Läufe einschließlich der Vereinigung bei Mehrläufen und der Anbringung der Verschlußstücke (§ 2). Läufe oder Verschlußteile, welche nach einer Beschußprobe unganz oder aufgebaucht sind, werden durch Einsägen oder Zerschlagen unbrauchbar gemacht. Im übrigen wird, wenn andere Mängel vorliegen, nach ihrer Beseitigung die Beschußprobe wiederholt. Sind nach dieser zweiten Beschußprobe die Läufe und Verschlußteile noch mangelhaft, so werden sie unbrauchbar gemacht (§ 3). Wird an einer bereits geprüften Waffe während oder nach der Herstellung in dem Kaliber oder an dem Verschluß eine Veränderung vorgenommen, so ist eine erneute Prüfung erforderlich. Das Verfahren bei der Prüfung, das Gewicht und die Beschaffenheit des bei der Beschußprobe zu verwendenden Pulvers und Bleis ist durch RKBek. vom 22. Juni 1892 (RGBl. 674; 1893, 3), vom 23. Juli 1893 (RGBl. 227) und vom 8. Mai 1895 (RGBl. 232) geregelt. Bis zum 1. Jan. 1893 (V. vom 20. Dez. 1892 — RGBl. 1055) konnten H. auf Antrag des Einsenders durch die Ortspolizeibehörde mit dem durch RKBek. vom 22. Juni 1892 (RGBl. 674) festgesetzten Vorratszeichen versehen werden [§ 5] (AusfBest. vom 4. Jan. 1893 — MBl. 27). Auf solche H. findet das Gesetz keine Anwendung. Das gleiche gilt für H., die aus dem Ausland eingeführt werden und mit ausländischen als den inländischen gleichwertig anerkannten Prüfungszeichen versehen sind, oder die durch eine Militärverwaltung oder im Auftrag einer solchen hergestellt und geprüft sind. Als gleichwertig anerkannt sind die Prüfungszeichen der Büchsenmachergesellschaft (Gunmakers Company) in London und des Prüfungshauses (Proof house) in Birmingham nach RKBek. vom 30. Juni 1894 (ZBl. 350), die Prüfungszeichen der Probierbank für H. in Lüttich nach RKBek. vom 26. April 1899 (RGBl. 275) und die Prüfungszeichen der Probierbanken für H. zu St. Etienne und zu Paris nach RKBek. vom 15. Juli 1904 (RGBl. 309). Werden an allen diesen H. Änderungen des Kalibers oder Verschlusses vorgenommen, so muß eine Prüfung stattfinden (§ 6). Prüfungsanstalten bestehen in Suhl (Staatsanstalt — Geschäftsanw. vom 29. März 1893) und in Frankfurt (Privatanstalt eines Gewehrfabrikanten unter Leitung staatlich angestellter Beamten). Die Prüfungsgebühren werden nach dem durch Bek. des HM. und FM. vom 25. Sept. 1894 (MBl. 207) und vom 4. Dez. 1896 (MBl. 1897, 20) festgestellten Gebührentarif erhoben (§ 8). Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Fahrlässigkeit reicht aus (RGSt. 25 S. 241, 251). Daneben ist auf die Einziehung der vorschriftsmäßig feilgehaltenen, d. h. der zum Verkauf an einer dem Publikum zugänglichen zum Verkaufe bestimmten Stelle bereit gehaltenen (RGSt. 25, 241) oder in den Verkehr gebrachten Waffen zu erkennen (§ 9). Vgl. auch RGSt. 27, 352.

Handlungen s. Zwangsmittel III, Verwaltungszwangsverfahren III und Vollstreckung II.

Handlungsagenten s. Agenten.

Handlungsbücher s. Handelsbücher.

Handlungsfähigkeit s. Kinder I, Minderjährige II, Volljährigkeit und Zurechnungsfähigkeit.

Handlungsgehilfen und -Lehrlinge. I. Handlungsgehilfen sind Personen beiderlei Geschlechts, die in einem Handelsgewerbe (HGB. §§ 1 ff.) zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt sind. Nicht zu den Handlungsgehilfen gehören die Gewerbegehilfen, d. h. Personen, die zur Vornahme gewerblicher Arbeiten angestellt sind (Gesellen, Gehilfen, Werkmeister und Arbeiter in Fabriken usw.) und das Gesinde (Hausknechte, Packer usw.). Vgl. HGB. § 83. Der Handlungsgehilfe hat in Ermangelung einer vertragsmäßigen Verabredung die Verpflichtung zur Leistung ortsgebräuchlicher Dienste und Anspruch auf ortsgebräuchliche oder angemessene Vergütung (HGB. § 59). Das Gehalt muß unbedingt am Schlusse jeden Monats, eine etwa ausbedungene Vergütung für die Abschließung oder Vermittlung von Geschäften am Schluß eines jeden Kalenderjahrs, sofern hierfür nicht ein anderer Termin verabredet ist (HGB. §§ 64, 65), gezahlt werden. Ist das Dienstverhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann von beiden Seiten für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden. Wird eine kürzere oder längere Kündigungsfrist ausgemacht, so muß sie für beide Teile gleich und mindestens einen Monat betragen, auch darf die Kündigung nur für den Schluß eines Kalenderjahrs zugelassen werden. Dies gilt aber nicht für Handlungsgehilfen mit einem Gehalt von über 5000 M., für Handlungsgehilfen in außereuropäischen Niederlassungen, deren Rückreise der Prinzipal für den Fall, daß er kündigt, tragen muß, und für Handlungsgehilfen, die zur vorübergehenden Dienstleistung angenommen sind. Das Dienstverhältnis kann von beiden Teilen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als solchen bezeichnet das HGB. § 71 insbesondere gegenüber dem Prinzipal: a) wenn der Handlungsgehilfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird; b) wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt; c) wenn der Prinzipal der ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtung zur sozialen Fürsorge nachzukommen verweigert; d) wenn sich der Prinzipal Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutung gegen den Handlungsgehilfen zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen. Nach HGB. § 72 sind gegenüber dem Handlungsgehilfen als wichtige Kündigungsgründe anzusehen: a) wenn der Handlungsgehilfe im Dienst ungetreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder ohne Einwilligung des Prinzipals Geschäfte betreibt; b) wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen; c) wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird; d) wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt.

II. Handlungslehrlinge dürfen nur von Personen gehalten und angeleitet werden, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Entlassung der diesem Verbote zuwider gehaltenen Lehrlinge kann von der Polizeibehörde erzwungen werden (HGB. § 81), außerdem tritt Bestrafung ein (HGB. § 82 Abs. 2). Über die Verpflichtungen des Prinzipals hinsichtlich der Ausbildung der Lehrlinge und über das Lehrzeugnis s. Lehrherr. Der Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrags ist nicht vorgeschrieben, doch können Ansprüche wegen unbefugten Austritts des Lehrlings nur geltend gemacht werden, wenn der Vertrag schriftlich geschlossen ist (HGB. § 79). Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach dem Ortsgebrauche. Es kann eine höchstens dreimonatige Probezeit verabredet werden. Ist eine solche nicht vereinbart, so kann das Lehrverhältnis während des ersten Monats nach Beginn der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit darf eine Kündigung nur aus denselben Gründen erfolgen, aus denen das Dienstverhältnis zwischen Prinzipalen und Handlungsgehilfen gelöst werden kann, doch gilt als weiterer wichtiger Grund, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit und Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt. Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden (HGB. §§ 76, 77). Eine Zurückführung des entlaufenen Lehrlings durch die Ortspolizeibehörde findet nicht statt. Das Lehrverhältnis endigt spätestens nach Ablauf eines Monats, wenn der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter schriftlich erklärt, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Beruf übergehen wolle. Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte (HGB. § 78). Durch den BR. oder den HM. kann die Zahl der Lehrlinge, die in Betrieben des Handelsgewerbes gehalten werden darf, festgesetzt werden. Die Polizeibehörde kann die Entlassung der Lehrlinge, die im Mißverhältnisse zu dem Umfange oder der Art des Betriebs gehalten werden, erzwingen (GewO. §§ 128, 139 l).

III. **Gemeinsame Bestimmungen.** H. u. L., die ohne Einwilligung des Prinzipals ein Handelsgewerbe betreiben oder in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, haften dem Prinzipale für Schadensersatz; statt dessen kann der Prinzipal verlangen, daß der Handlungsgehilfe oder -Lehrling die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipales eingegangen gelten lasse und die aus den Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf Vergütung abtrete. Die Ansprüche verjähren binnen drei Monaten nach Kenntnis von dem Geschäft, ohne diese in fünf Jahren vom Abschlusse des Geschäftes ab (HGB. §§ 60, 61). Wegen der Verpflichtung des Prinzipals zur Einrichtung der Geschäftsräume im Interesse der Gesundheit, der guten Sitten und des Anstands der H. u. L. s. **Offene Verkaufsstellen** VI. Ist der Handlungsgehilfe oder -Lehrling in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal die in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion der H. u. L. erforderlich sind. Vernachlässigt er seine Verpflichtungen hinsichtlich des Lebens und der Gesundheit der H. u. L., so ist er gemäß BGB. §§ 842—846 schadensersatzpflichtig (HGB. § 62). Wird der Handlungsgehilfe oder -Lehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt auf die Dauer von sechs Wochen auch im Falle der Kündigung. Das Krankengeld und die Unfallentschädigung darf ihm hierauf nicht angerechnet werden (HGB. §§ 63, 72 Abs. 2). Wegen der vertragsmäßigen Beschränkung des Selbständigwerdens der H. u. L. nach beendigter Dienstzeit s. **Konkurrenzklausel.** Wegen der Arbeiterversicherung s. **Versicherungspflicht.** Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage entscheiden die Kaufmannsgerichte (s. d.). Wegen der Beschäftigung an Sonntagen s. **Sonntagsruhe im Handelsgewerbe** und wegen der Arbeitszeit an Werktagen s. **Offene Verkaufsstellen.**

Handlungsreisende sind Handlungsgehilfen (s. d.), die für die Zwecke eines stehenden Gewerbebetriebes außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung Waren aufkaufen und Warenbestellungen aufsuchen (s. **Auf-[An-]kaufen von Waren, Aufsuchen von Warenbestellungen, Legitimationskarte**). Ausländische H. sind solche, welche für ausländische Geschäfte reisen, auf die Nationalität des Reisenden kommt es nicht an (s. **Gewerbelegitimationskarte**). Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebs der ausländischen H. finden die Bestimmungen über den Wandergewerbebetrieb der Inländer Anwendung (RKBek. vom 27. Nov. 1896 II B — RGBl. 745). Wegen der **zollrechtlichen Behandlung der Muster** von H. s. **Muster.**

Hand- und Spanndienste zum Wegebau. Die Leistung von H. u. S. zum Wegebau liegt vielfach dem Pflichtigen als Polizeilast dergestalt ob, daß die Wegepolizeibehörde sie unmittelbar von ihm erzwingen kann. So z. B. ursprünglich nach ALR. II, 15 §§ 13—15 hinsichtlich der Land- und Heerstraßen. Dies ist jedoch abgeändert durch §§ 1—3 Zus. 226 des ostpreuß. Provinzialrechts (OVG. 32, 232) und durch das G., betr. die anderweite Verpflichtung zur Leistung von H. u. S. für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Prov. Posen, vom 21. Juni 1875 — GS. 324 (OVG. 31, 213), wodurch sie zur kommunalen Last der pflichtigen Gemeinden und Gutsbezirke gemacht ist. Ebenso früher in der Prov. Sachsen, wo die betreffende Verpflichtung jedoch durch §§ 44—48 der Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) beseitigt ist. Dagegen ist sie in Westpreußen, wo die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen im dortigen Geltungsbereich des ostpreuß. Provinzialrechts vertragsmäßig auf die Kreise übertragen ist, durch § 46 der Wegeordnung vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) unter gleichzeitiger Beseitigung des Begriffs der Land- und Heerstraßen zugunsten der neuen Träger der Unterhaltungslast aufrechterhalten. Auch bei sonstigen Wegen findet sich vielfach teils gesetzlich, teils observanzmäßig begründet die unmittelbare Verpflichtung Dritter zur Leistung von H. u. S. zum Wegebau. Inhaltlich umfaßt sie in der Regel die Leistung aller nicht handwerksmäßigen Arbeiten einschließlich des Transports schwerer Gerätschaften zur Arbeitsstelle mittels Vorspanns (OVG. 35, 234), während die Aufwendungen für diese und die Beschaffung der Baustoffe dem Wegebaupflichtigen obliegen (OVG. 17, 307). Die Verpflichtung beschränkt sich auf dasjenige Maß von Arbeits- und Gespannkräften, über welches der Pflichtige tatsächlich verfügt (OVG. 15, 310; 17, 311; 20, 157). Soweit die Verpflichtung den Gemeinden als solchen obliegt, richtet sich die Verteilung auf die Mitglieder der Gemeinde nach den Vorschriften des KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152). Wegen Leistung von H. u. S. auf Grund der Verpflichtung zur Nachbarhilfe vgl. **Nachbarhilfe.** S. im übrigen **Naturaldienste.**

Handwerker sind alle Personen, die die Herstellung von Gegenständen aus den erforderlichen Rohstoffen oder die Be- oder Verarbeitung einschließlich der Reinigung und Reparatur von Gegenständen gewerbsmäßig, aber nicht fabrikmäßig betreiben (s. **Fabrik**). Die GewO. enthält eine Bestimmung des Begriffs „Handwerker“ nicht, die Frage, ob ein handwerksmäßiger Betrieb, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden (Mot. zur Nov. z. GewO. vom 26. Juli 1897 — Drucks. des RT. Nr. 713). Zu den H. sind nicht zu rechnen die Musiker, Schiffer, Köche, Zahnkünstler, Kunst- und Handelsgärtner, Zigarrenmacher, Tabakspinner. Wohl aber können Brauer, Mechaniker, Optiker, Orgelbauer und Photographen, sowie Buchdrucker und Lithographen (graphische Gewerbe) Handwerker sein (Ausf.-Anw. z. GewO. — vom 1. Mai 1904 —

HMBl. 123 — Ziff. 96). Gewerbe, auf die die GewO. keine Anwendung findet (f. Gewerbeordnung), können auch nicht handwerksmäßig betrieben werden, z. B. Fischerei, Heilkunde. Nur H. können Zwangsinnungen (f. d.) bilden. Die Vertretung der Interessen des Handwerks erfolgt durch die Handwerkskammer (f. d.). Die in Handwerksbetrieben beschäftigten Arbeiter sind gewerbliche Arbeiter (f. Arbeiter), es finden daher auf sie mit Ausnahme des Abschn. IV (Fabrikarbeiter) die Bestimmungen der GewO. Tit. VII Sonntagsruhe (f. d. im Gewerbebetriebe), Arbeitsbuch (f. d.), Lohnzahlung (f. Lohn), Fortbildungsschulen (f. d.), Gewerbegehilfen (f. d.), Gesellen (f. d.), Betriebsbeamte (f. d.) Anwendung; nur für das Lehrlingswesen gelten besondere Bestimmungen (f. Lehrlinge). Die Führung des Meistertitels im Handwerk ist geschützt (f. Meistertitel). Die Vorschriften der GewO. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (f. d.) und Arbeiterinnen (f. d.) finden auf Motorwerkstätten des Handwerkes Anwendung (f. Motorwerkstätten II). Auch die Beschäftigung von Kindern im Handwerke richtet sich nach den Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben (f. Kinder, in gewerblicher Beziehung). Die Arbeiterversicherungsgesetze enthalten mehrfach besondere Bestimmungen für kleine Gewerbetreibende, die in erster Linie für H. Bedeutung haben. H., deren jährliches Gesamteinkommen weniger als 2000 M. beträgt, kann das Recht zur Selbstversicherung (f. d.) eingeräumt werden. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betriebe Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei versicherungspflichtige Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zu Leistungen oder Beiträgen zur Krankenversicherung aus eigenen Mitteln befreit sind (KVG. 51 Abs. 2). Der Gewerbebetrieb der H. unterliegt der Unfallversicherung (f. d.) im allgemeinen nicht; jedoch erstreckt sich die Unfallversicherung auf den Gewerbebetrieb der Bauhandwerker (f. d.) und anderer bei Bauten beschäftigter H. (f. Bauten, Bauliche Anlagen, Baulichkeiten VI), Schlosser, Schmiede, Schornsteinfeger, Fensterputzer und Fleischer, auch soweit er handwerksmäßig ist. S. auch GUVG. § 30 (GUVG. § 1). Im übrigen f. Versicherungspflicht. — H. wurden nach dem älteren GewStG. vom 30. Mai 1820 in der besondern Steuerklasse H besteuert. Nach dem GewStG. vom 24. Juni 1891 erfolgt ihre Besteuerung nach denselben Grundsätzen wie die anderer Arten des Gewerbebetriebs. S. Gewerbesteuer.

Handwerker (Berücksichtigung bei öffentlichen Bauten). Nach § 193 Abs. 6 u. 7 der Dienstanw. für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom 1. Dez. 1898 — vgl. BVZBl. 1898, 629, erschienen bei Wilhelm Ernst und Sohn, Berlin 1898 — sind umfangreichere Ausschreibungen (Verdingungen) von Leistungen und Lieferungen zu fiskalischen Bauten derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und H. die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Zur Bewerbung dürfen nur solche Gewerbetreibende (Handwerker) zugelassen werden, welche die Ausführung der Arbeiten selbst übernehmen (f. auch Verdingung).

Handwerkerarbeiten f. Gefangenenbeschäftigung.

Handwerkergenossenschaften f. Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschafts-) V, Handelskammern IV.

Handwerkerinnungen f. Handwerkskammern III.

Handwerkervereinigungen sind neben den Gewerbevereinen (f. d.) Vereinigungen, die mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern (f. d.) bestehen. Sie sind Wahlkörper für die Handwerkskammern (f. d.), wenn sie die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und ihren Sitz im Bezirke der Handwerkskammer haben (GewO. § 103a). Sie sind wahlberechtigt ohne Rücksicht auf ihre Leistungen; jedoch wird eine Vereinigung, um als wahlberechtigt zur Handwerkskammer anerkannt werden zu können, eine auf die Dauer berechnete Organisation haben müssen, die bestimmt ist, irgend einem gewerblichen Interesse des Handwerks zu dienen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 118 Abs. 2, 3).

Handwerkerwaren sind Waren, die von Handwerkern angefertigt sind. Nach GewO. § 3 findet eine Beschränkung der Handwerker (f. d.) auf den Verkauf selbstverfertigter Waren nicht statt. Der Verkauf der H., welche nicht zu den Wochenmarktsartikeln (f. d.) gehören, kann, wo dies bisher ortsüblich war, den einheimischen Verkäufern weiter vorbehalten werden, ohne daß auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkte (f. Marktverkehr) zugelassen werden. Hierüber beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes der BezA. (GewO. § 64 Abs. 2; ZG. §§ 128, 166).

Handwerkskammern. I. Aufgaben. H. sind Zwangsorganisationen für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks (f. Handwerker). Die H. soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden. Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen (GewO. § 103e Abs. 2 u. 3). Besondere Aufgaben der H. sind nach GewO. § 103e Abs. 1: 1. die Regelung des Lehrlingswesens. Hier kommt in Betracht der Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge (f. Lehrvertrag), die Festsetzung der Zahl der Lehrlinge und der Dauer der Lehrzeit, sowie die Entbindung von der Innehaltung der Lehrzeit in Einzelfällen (f. Lehrlinge); Normalvorschriften für die Regelung des Lehrlingswesens sind durch Erl. vom 4. Mai 1901 (HMBl. 67) mitgeteilt. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des HM. (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 119); 2. die Überwachung

der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften; 3. die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerkes durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen, welche das Handwerk berühren; 4. die Beratung und Vertretung von Wünschen und Anträgen über Verhältnisse des Handwerks und Erstattung von Jahresberichten. Die Anträge und Eingaben an Zentralbehörden sind durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Jahresberichte sind dem HM. in acht und dem Reichsamte des Innern in einem Exemplar einzureichen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 119); 5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (s. d.); 6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (s. Gesellenprüfung). Außerdem hat die H. beim Erlaß der Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung und bei der Errichtung der Prüfungskommissionen für die Meisterprüfung (s. Meistertitel) mitzuwirken. Auch erläßt sie mit Zustimmung des HM. die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor den Meisterprüfungskommissionen, den Gang der Meisterprüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren der Meisterprüfung. Wegen der Wahlberechtigung für die Bezirkseisenbahnräte s. Eisenbahnbeiräte.

II. Errichtung, Statut. Die Errichtung der H. erfolgt durch Verfügung des HM., der auch die Bezirke abändern kann. Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer H. vereinigen (GewO. § 103). Für jede H. hat der HM. ein Statut erlassen, das über die im § 103 m bezeichneten Gegenstände Bestimmung treffen muß. Über Abänderungen des Statuts beschließt die H. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des HM. In Preußen besteht in der Regel für jeden Regierungsbezirk eine H. Je zwei H. bestehen für den Reg.-Bez. Arnsberg in Arnsberg und Dortmund, und für den Reg.-Bez. Schleswig in Altona und Flensburg. Eine H. besteht für Berlin und Brandenburg und für die Prov. Westpreußen.

III. Wahl der Mitglieder. Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner, die in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes für den Rest der Wahlperiode einzutreten haben, werden in der im Statute festgesetzten Anzahl einerseits von den Handwerkerinnungen (das sind freie oder Zwangsinnungen, die mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen), die ihren Sitz im Bezirke der H. haben, andererseits von Gewerbevereinen und Handwerkervereinigungen (s. d.), die ihren Sitz im Bezirke der H. haben, gewählt. Mitglieder der Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen, die einer freien oder Zwangsinnung angehören oder nicht Handwerker sind, dürfen weder wählen noch gewählt werden. Die Verteilung der Mitglieder der H. auf die Innungen und Handwerkervereinigungen erfolgt durch die vom HM. erlassene Wahlordnung (s. auch AusfAnw. z. GewO. Ziff. 118 Abs. 4). Wählbar sind nur solche Handwerker, welche zum Amt eines Schöffen fähig sind (GVG. §§ 31, 32), das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Bezirke der H. ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (s. d.) besitzen. Die von den Innungen gewählten Handwerker müssen Mitglieder einer Innung, die von den Gewerbevereinen usw. gewählten Handwerker müssen Mitglieder eines Gewerbevereines usw. und dürfen nicht Mitglieder einer Innung sein. Demnach scheiden die zuerst genannten Handwerker aus, wenn durch Auflösung der Innung oder aus anderen Gründen ihre Mitgliedschaft zur Innung verloren geht, während die zuletzt genannten Handwerker durch den Beitritt zu einer Innung der Mitgliedschaft zur H. verlustig gehen. Auch wenn die übrigen Voraussetzungen der Wählbarkeit fortfallen, müssen die Mitglieder ausscheiden; im Falle der Weigerung hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Beteiligten und der H. die Enthebung vom Amte herbeizuführen; gegen die Verfügung ist die Beschwerde zulässig (GewO. §§ 94 b, 103 c). Die Wahlen zu den H. und ihren Organen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zulässig. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Die Aufsichtsbehörde hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder die Wahlordnung verstoßen, für ungültig zu erklären. Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zu einem Gemeindeamt (s. Gemeinde-[Kommunal-]ämter) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig (GewO. §§ 103 b, 103 c). Die H. kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

IV. Organe der H. sind der Vorstand, die Gesamtheit der H. (Vollversammlung) und der Gesellenausschuß (s. d.). Die H. ist nach GewO. §§ 103 d Abs. 2 berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Ein Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (s. Gesellenprüfung) muß gebildet werden (GewO. § 103 e Abs. 1 Ziff. 6, § 132). Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statutes Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden (GewO. § 103 b Abs. 2, § 94 a Abs. 1). Der Vorstand wird von der H. aus ihrer Mitte gewählt. Er hat die laufende Verwaltung nach Bestimmung des Statutes und vertritt die H. gerichtlich und außergerichtlich (GewO. § 103 g Abs. 1, 2,

§ 92 a). Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten (GewO. § 103 g Abs. 2, § 92). Der Beschlußfassung der Vollversammlung bleibt nach GewO. § 103 g mindestens vorbehalten: 1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse; 2. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen; 3. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks, betreffen; 4. der Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, diese bedürfen der Genehmigung des HM.; 5. die Wahl des Sekretärs; soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die dauernd und hauptamtlich angestellten Sekretäre sind mittelbare Staatsbeamte und als solche von der Aufsichtsbehörde zu vereidigen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 120).

V. Aufsicht, Kommissar. Aufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidenten, in deren Bezirke der Sitz der H. gelegen ist. Bei den H. in Danzig und Berlin führen die Oberpräsidenten die Aufsicht. Für die Aufsichtsbehörden gelten dieselben Vorschriften wie für die Beaufsichtigung der Innungen mit der Maßgabe, daß über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde der HM. entscheidet (GewO. § 103 o). Bei der H. ist von der Aufsichsbehörde ein Kommissar zu bestellen, dessen Aufgabe es ist, eine ständige, tunlichst enge Fühlung der Staatsbehörden mit der H. zu führen und dieser ein sachkundiger Berater zu sein. Derselbe ist zu jeder Sitzung der H., ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden. Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der H. Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der H. und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der H. und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der H. oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde. Die Kasse ist von ihm mindestens jährlich einmal unvermutet zu prüfen (GewO. § 103 h; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 121).

VI. Kosten, Vermögensverwaltung. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der H. entstehenden Kosten werden von den Gemeinden im Bezirke der H. aufgebracht (GewO. § 103 l). Die Höhe der Kosten wird durch den Haushaltsplan festgesetzt, ihre Verteilung auf die Gemeinden erfolgt durch den Vorstand der H. Gemeinden, in denen kein Handwerksbetrieb besteht, bleiben von der Heranziehung zu den Kosten frei. Hier sind, ebenso wie bei der Verteilung der Kosten auf die beitragspflichtigen Gemeinden und wie bei Umlegung der Beiträge durch die Gemeinden auf die einzelnen Handwerksbetriebe, nur die Betriebe der selbständigen Handwerker zu berücksichtigen. Die Gemeinden, die gegenüber den H. die allein Zahlungspflichtigen sind, können die auf sie entfallenden Anteile an den Kosten auf die Handwerksbetriebe unterverteilen. Dabei können Kosten für Fachschulen und sonstige Verwaltungen im Sinne des § 103 c Abs. 3, die für einzelne Gewerbszweige getroffen sind, nur auf die diesen Gewerbszweigen angehörenden Betriebe umgelegt werden. Die Festsetzung der Umlagen und ihre Erhebung erfolgt nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften. Die Verteilung auf die einzelnen Handwerksbetriebe muß unter Zugrundelegung des vom Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin vom Oberpräsidenten) festgesetzten Maßstabes erfolgen, die Kosten des Umlageverfahrens tragen die Gemeinden; sie dürfen von den Handwerkern nicht eingezogen werden. Dabei ist es dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie den ganzen Anteil umlegen oder die weniger leistungsfähigen Handwerker freilassen wollen. In diesem Falle dürfen sie die auf diese Handwerker entfallenden Anteile nur auf eigene Mittel übernehmen, nicht aber auf die übrigen Handwerker mitverteilen; denn es darf kein Handwerker zu einem höheren Beitrage herangezogen werden, als auf ihn nach dem Verteilungsmaßstab entfällt. Die Gemeinden sind jedoch befugt, die in einem Jahre infolge der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagung erlittenen Ausfälle bei einer späteren Umlegung in Anrechnung zu bringen (Erl. vom 26. Mai 1900 — MBl. 216; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 122). Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die H. und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde der H. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist bei der H. in Danzig der Regierungspräsident. Die Beschwerden über die Heranziehung zu den Kosten sind an eine Frist nicht gebunden. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten angefochten werden, dieser entscheidet endgültig. Für den Bezirk der H. in Berlin und in Sigmaringen entscheidet über die Beschwerden an Stelle des Oberpräsidenten der HM. (vgl. OVG. 41, 100). Den Gemeinden steht ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen wegen Heranziehung der einzelnen Handwerker nicht zu (Erl. vom 31. Jan. 1905 — HMBl. 35). Bei der Umlegung der Kosten kann bestimmt werden, daß Personen, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit sind (GewO. § 103 l Abs. 3). Betreibt ein Handwerker zugleich einen Handel, so darf nur der handwerksmäßige Teil des Betriebs zu Handwerkskammerbeiträgen herangezogen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um getrennte Betriebe oder um einen gemischten Betrieb handelt. Handwerker, die im Handelsregister eingetragen sind, sind nach Handels-

kammergesetz § 3 verpflichtet, Beiträge zur Handelskammer zu entrichten. Haben diese Handwerker zwei getrennte Betriebe, ein Handelsgewerbe und einen Handwerksbetrieb, so können sie nur für das Handelsgewerbe zu Beiträgen für die Handelskammer herangezogen werden. Ist der Betrieb ein gemischter Betrieb, so ist der ganze Betrieb zur Handelskammer beitragspflichtig, da eine Freistellung des handwerksmäßigen Teils nicht zulässig ist (Erl. vom 6. März und 12. Juni 1902 — HMBl. 28, 104). Die H. sollen einjährige, höchstens zweijährige Veranlagungsperioden wählen (Erl. vom 31. Jan. 1905 — HMBl. 35). Die H. können für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweise u. dgl., Gebühren erheben (GewO. § 103n Abs. 1, § 88 Abs. 3). Beiträge und Gebühren werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben (GewO. § 89 Abs. 3, § 103n Abs. 1). Die Gelder der H. sind wie Mündelgelder (s. d.) anzulegen und von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Ausgaben zu verwahren (GewO. § 103n Abs. 1, § 89a). Die H. bedarf zu denselben Rechtsgeschäften wie die Innungen (s. Freie Innungen VII) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (GewO. § 103n Abs. 1). Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (GewO. § 103n Abs. 3).

VII. Stellung der H. nach außen, Befugnisse. Die H. können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen (GewO. §§ 86, 103n Abs. 1). Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den H. und ihren Organen Rechtshilfe (s. d.) zu leisten; die gleiche Verpflichtung haben die Organe der H. untereinander (GewO. § 103p). Die Innungen und Innungsausschüsse (s. d.) haben den von der H. innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungsausschüsse oder die von der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften mit den Anordnungen, welche von der H. in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich. Den Handwerkern darf durch die H. die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, die mit den Aufgaben der H. in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden (GewO. § 103n Abs. 1; § 88 Abs. 1). Die H. ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 M. zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen, die Ordnungsstrafen sind, in die Staatskasse fließen und bei Kap. 29 Tit. 7 des Etats zu verrechnen sind (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 122), erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten (s. d.) der H. von der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.). Gegen die Festsetzung steht dem Verurteilten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig (GewO. § 103n Abs. 2). Die nicht einziehbaren Kosten der Beitreibung fallen der Staatskasse zur Last (Erl. vom 21. Nov. 1905 — HMBl. 327). Der Vorstand der H. hat kein Ordnungsstrafrecht. Die H. kann aufgelöst werden (GewO. § 103o Abs. 3).

Hanf s. Flachs- und Hanfrösten.

Hannoversche Klosterfonds s. Klosterfonds (Klosterkammern).

Hannoversche Landeskreditanstalt s. Landeskreditanstalt in Hannover.

Hasenhaarschneidereien sind Zubereitungsanstalten für Tierhaare (s. d.) und als solche nach GewO. § 16 genehmigungspflichtig. Zum Schutze der in Hasenhaarschneidereien, Zubereitungsanstalten für Hasen- und Kaninchenfelle und Filzhutfabriken beschäftigten Arbeiter sollen die Polizeibehörden auf Grund des § 120d GewO. Anordnungen treffen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 202g). Die Beschäftigung von Kindern ist in H., abgesehen vom Austragen von Waren und sonstigen Botengängen, verboten (KinderschutzG. § 4).

Hauberge, eine bestimmte Art gemeinschaftlicher Holzungen im Westerwalde und im Siegenschen, für welche verschiedene Haubergsordnungen gelten, s. Staatsaufsicht über die Forsten der Gemeinden usw.

Hauptbahnen (Haupteisenbahnen) s. Eisenbahnen (Allgemeines) I.

Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums ist ein bei letzterem durch Instr. vom 15. Dez. 1858 eingerichtetes Rechnungsbureau, welches dazu dient, dem FM. schnell und in kürzeren Zwischenräumen Kenntnis von den Ergebnissen der Staatskassenverwaltung zu verschaffen. Zu diesem Zweck haben ihr sämtliche General-, Provinzial- (Bezirks-) und Spezialkassen, welche über Staatseinnahmen und -ausgaben auf Grund eines vom FM. mitvollzogenen Etats Rechnung zu legen haben, allmonatlich unmittelbar einen mit den Kassenbüchern übereinstimmenden Abschluß einzureichen, in dem alle im abgelaufenen Monat wirklich vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, die verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste, Vorschüsse und Kassenbestände nachzuweisen sind. Außerdem ist für die Zeit vom 1. April bis zum definitiven Jahresabschlusse ein besonderer Abschluß von denjenigen Einnahmen und Ausgaben einzureichen, welche dem verwichenen Jahre angehören und für dieses zur Verrechnung gelangen; dieser letztere Abschluß ist indes nicht einzureichen von solchen Kassen, die einen feststehenden Zuschuß aus Staatskassen beziehen oder ihre eigenen Einnahmen zur eigenen Verwendung behalten, und bei den General- und Provinzialkassen ist er auf solche Einnahmen und Ausgaben beschränkt, welche nicht schon in anderen Etats enthalten und nur summarisch in den Etat der General- bzw. Provinzialkasse übernommen sind.

Hauptgestüte s. Gestütwesen.

Hauptlandstraßen s. Landstraßen.

Hauptlehranstalt für Zoll- und Steuerbeamte s. Lehranstalten für Zoll- und Steuerbeamte.

Hauptnivellements. Zur sachgemäßen Durchführung des Nivellements der Ströme, Kanäle usw. und zur zweckentsprechenden wissenschaftlichen Bearbeitung der Wasserstandsbeobachtungen, die vorher auf Kosten der Allgemeinen Bauverwaltung durch die Kgl. Landesaufnahme und durch Beamte des Kgl. Geodätischen Instituts ausgeführt wurden, ist seit dem 1. April 1891 bei der Wasserbauabteilung im MdöA. ein besonderer Beamter angestellt, der seit dem 1. April 1893 nach Schaffung der erforderlichen Assistentenstellen dem „Bureau für die H. und Wasserstandsbeobachtungen" im MdöA. vorsteht (s. Bauverwaltung I).

Hauptritterschaftsdirektion gleichbedeutend mit Generallandschaftsdirektion, s. Landschaften.

Hauptstempelmagazin s. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung II.

Hauptsteuer- und Hauptzollämter sind die Bezirksbehörden der indirekten Steuerverwaltung. S. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung I, 3.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. I. Geschichte. Die Verwaltung des preuß. Staatsschuldenwesens erfolgte nach der V. vom 27. Okt. 1810 (GS. 3), betr. die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, durch das FM., dann nach der KabO. vom 3. Nov. 1817 (GS. 289) durch das neu errichtete „Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen". Durch Ziff. VIII ff. der V. wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens, vom 17. Jan. 1820 (GS. 9) wurde aber die H. d. S. als eine „von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte", nur dem König und den künftigen Reichsständen, bis zu deren Zusammenberufung aber dem Staatsrat verantwortliche Behörde errichtet. Bei dem Verschluß und der Aufbewahrung der eingelösten Staatsschuldokumente sollte bis zum Zusammentritt der Reichsstände an deren Stelle eine Deputation des Berliner Magistrats mitwirken. Als dann (V. vom 3. Febr. 1847 — GS. 34) der vereinigte Landtag gebildet wurde, wurde gleichzeitig durch eine besondere V. vom 3. Febr. 1847 (GS. 43) eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen zur Mitwirkung bei Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden eingesetzt.

II. Die jetzt geltende Organisation wurde nach Erlaß der VU. durch das G., betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Febr. 1850 (GS. 57) geschaffen.

A. Stellung und Verantwortlichkeit. Die H. d. S. ist danach bzw. nach den Gesetzen über das Staatsschuldbuch eine „von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde" und unbedingt verantwortlich für a) An- und Ausfertigung und Ausreichung der Staatsschuldverschreibungen und Zinsscheine; b) Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzialstaatsschulden; c) regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und gesetzmäßige Verwendung der der Staatsschuldentilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds; d) Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten und der behufs Eintragung im Staatsschuldbuch eingereichten Staatsschuldendokumente bis zu deren Vernichtung; e) dafür, daß die im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden Schuldverschreibungen den gesetzlichen Betrag der konsolidierten Anleihe nicht überschreiten. Soweit es mit dieser unbedingten Verantwortlichkeit vereinbar ist, ist die H. d. S. dagegen der oberen Leitung des FM. untergeordnet (G. vom 24. Febr. 1850 §§ 1, 6; G., betr. Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 § 23).

B. Zusammensetzung und Obliegenheiten. Die H. d. S. besteht aus einem Direktor mit dem Titel Präsident, der nicht zugleich Minister sein darf, und mindestens drei, gegenwärtig sechs teils haupt-, teils nebenamtlich fungierenden Mitgliedern, die mit den vortragenden Räten des FM. rangieren. Präsident und Mitglieder werden vom Könige ernannt und leisten vor dem OVG. einen besondern Eid auf die besondern Pflichten ihres Amtes nach gesetzlich bestimmter Formel (G. vom 1850 §§ 2, 9; Abänderungsgesetz vom 13. Febr. 1884 — GS. 64 — und vom 29. Jan. 1879 — GS. 10). Die Verfassung ist kollegialisch: der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme und die Leitung des Ganzen sowie Disziplin und Anstellung der der H. d. S. nachgeordneten Beamten (G. von 1850 § 3). Die Obliegenheiten der H. d. S. bestehen in a) Verwaltung der ihr durch Gesetz überwiesenen Staatsschulden und der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebs- und aller sonstigen ihr überwiesenen Fonds; b) An- und Ausfertigung sowie Ausreichung und Wiedereinziehung der Staatsschuldendokumente und Kassenanweisungen nach Maßgabe der Gesetze; c) Einregistrierung der Staatsgarantien; d) Ermittlung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden, gesetzlich von öffentlichen Kassen statt baren Geldes anzunehmenden Papiere; e) Führung des Staatsschuldbuchs (s. Staatsschuldbuch) [G. von 1850 § 5]. Die erforderlichen Geldmittel werden durch den Etat bestimmt und sind der H. d. S. vom FM. zur Verfügung zu stellen (G. von 1850 §§ 7, 8).

C. Nachgeordnete Behörden. Der H. d. S. sind nachgeordnet die Kontrolle der Staatspapiere, die Staatsschuldentilgungskasse und das Staatsschuldbuchbureau. Die Kontrolle bearbeitet unter Leitung und nach Anweisung der H. d. S. die Geschäfte, welche sich auf Herstellung, Ausfertigung und Ausreichung der Staatsschuldurkunden und Zinsscheine, die Kontrolle des Umlaufs, die Aufbewahrung und Vernichtung eingelöster Schuldverschreibungen beziehen; sie besteht nur aus mittleren Beamten. Die Staatsschuldentilgungskasse besorgt die Kassen-

geschäfte, das Staatsschuldbuchbureau alle Bureau- und Kassengeschäfte bei der Verwaltung des Staatsschuldbuchs mit Ausnahme der bei der Kontrolle erfolgenden Ausfertigung und Vernichtung von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen und der durch die Staatsschuldentilgungskasse bewirkten Zinsenzahlung.

D. Kontrolle. Über alle der H. d. S. unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte übt eine fortlaufende Kontrolle die Staatsschuldenkommission. Dieselbe besteht aus je drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern der beiden Häuser des Landtags und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beschließt nach Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig. Die gewählten Mitglieder werden von dem Präsidenten des betreffenden Hauses des Landtags unter Hinweis auf den als dessen Mitglied geleisteten Eid, der Präsident der Oberrechnungskammer wird vor dem OVG. unter Hinweis auf seinen Diensteid verpflichtet. Die Kommission erhält von der H. d. S. die Monats- und Jahresabschlüsse sowohl der Staatsschuldentilgungskasse über die Verzinsungs- und Tilgungsfonds als auch der Kontrolle der Staatspapiere; sie hat Tilgungskasse und Kontrolle, so oft sie es für erforderlich erachtet, mindestens aber halbjährlich, unvermutet zu revidieren und ist befugt, über alles, was Bestand, Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld sowie Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von letzterer Auskunft zu erfordern und ihr ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzuteilen. Bei dem jährlichen Zusammentritt des Landtags erstattet sie beiden Häusern desselben Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwaltung des Staatsschuldenwesens; auch prüft sie die Rechnungen der Tilgungskasse nach Prüfung und Feststellung durch die Oberrechnungskammer und überreicht sie mit ihrem Berichte den Kammern. Endlich nimmt sie die eingelösten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen nach dem Jahresabschluß mit der Hauptverwaltung unter gemeinsamen Verschluß; nach Feststellung und Dechargierung der Rechnung der Tilgungskasse durch die Kammern werden diese Schuldverschreibungen von Kommissarien der Kommission und der Hauptverwaltung verbrannt (G. von 1850 §§ 10—17).

III. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden als Reichsschuldenverwaltung. Der H. d. S. ist bis auf weiteres auch die Verwaltung der Reichsanleihe unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung" übertragen. Die Verwaltung ist nach den für Preußen geltenden Grundsätzen zu führen. Die selbständige Verantwortlichkeit der H. d. S. erstreckt sich auch darauf, daß eine Umwandlung der Schuldverschreibungen nur auf Grund eines Gesetzes und nach Bewilligung der erforderlichen Mittel vorgenommen wird. Die Funktionen des Finanzministers hat der Reichskanzler, die der Staatsschuldenkommission die Reichsschuldenkommission, welche aus dem Vorsitzenden des Ausschusses des Bundesrats für das Rechnungswesen oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden und fünf vom Bundesrat alljährlich gewählten Mitgliedern des Rechnungsausschusses, sechs vom Reichstage für die Legislaturperiode aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und dem Präsidenten der preuß. Oberrechnungskammer als Präsidenten des Rechnungshofs des Reichs (s. Oberrechnungskammer) besteht; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Rechnungsausschusses oder sein Vertreter, in deren Verhinderung ein anderes dem BR. angehörendes Mitglied. Beschlußfähig ist die Kommission bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ihr Bericht ist dem BR. und dem RT. zu erstatten (Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 §§ 9 bis 15).

Haus der Abgeordneten s. Abgeordnetenhaus.

Hausapotheken s. Ärztliche Hausapotheken, Dispensieranstalten, Dispensierrecht.

Hausarchiv ist die archivarische Sammelstelle für die das Kgl. Haus und seine Mitglieder, sowie seine Besitz- und Rechtsverhältnisse betreffenden Urkunden und sonstigen Schriften. Ursprünglich mit dem Staatsarchiv in dem Geheimen Staats- und Kabinettsarchiv verbunden, ist dasselbe durch AKabO. vom 20. März 1852 (MBl. 80) von dem Staatsarchiv abgetrennt und der speziellen Aufsicht des Ministers des Kgl. Hauses unterstellt worden, wenn auch beide Archive nach dieser KabO. nach wie vor als ein Ganzes betrachtet werden sollen.

Hausbesitzer. Die StO. f. d. ö. Pr. (§ 16), für Westfalen (§ 16), für die Rheinprovinz (§ 15), für Schleswig-Holstein (§ 35), für Hessen-Nassau (§ 18) enthalten die Vorschrift, daß ein bestimmter Teil der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten Hausbesitzer sein müssen. Als solche werden dort nicht nur Eigentümer eines Hauses bezeichnet, sondern auch Nießbraucher und solche, die ein erbliches Besitzrecht (vgl. BGB. § 873) haben, jedoch kommen hierbei nur im Stadtbezirk belegene Wohnhäuser in Betracht (OVG. 18, 39). Hausbesitzer im Sinne dieser Vorschriften ist ferner nur derjenige, der ein ungeteiltes Recht an dem ganzen Hause besitzt, nicht ein Miteigentümer oder ein Mitberechtigter (OVG. 41, 29). In den Landgemeinden gelten besondere Vorschriften hinsichtlich der in die Gemeindevertretung zu wählenden Angesessenen (s. d.). Vgl. auch OVG. 47, 106.

Hausfideikommiß s. Kronfideikommiß.

Hausgesetze sind Festsetzungen, welche von den Familien des hohen deutschen Adels, und zwar in der Regel durch Familienschluß sämtlicher Mitglieder, aber auch durch die Familienhäupter allein, zur Regelung ihrer Vermögens-, Familien- und Erbrechte aus eigener Machtvollkommenheit getroffen sind. Sie bilden eine objektive Rechtsnorm und sind teils privatrechtlicher Art, zum Teil aber auch, insbesondere bei souveränen Häusern (durch

die Bestimmungen über Erbfolge, Unveräußerlichkeit usw.), eine wichtige Quelle und wesentlicher Teil des Staatsrechts. Vorschriften der H., welche, wie dies beispielsweise für Preußen durch die Art. 53, 54 und 56 der VU. vom 31. Jan. 1850 hinsichtlich der Thronfolge, der Volljährigkeit des Königs und der Regentschaft durch einen Agnaten geschehen ist, in die Landesverfassung Aufnahme gefunden haben, sind damit Teil der letzteren geworden und können nur im Wege der Verfassungsänderung in den dafür vorgeschriebenen Formen einer anderweiten Regelung unterzogen werden. In den übrigen Beziehungen, welche der Festsetzung durch H. unterlagen, ist die Autonomie der Familie auf den angegebenen Gebieten bestehen geblieben (ALR. II, 13 §§ 17 u. 18). Dies gilt sowohl für die landesherrlichen und die ihnen gleichgestellten Familien (EGBGB. Art. 57), wie auch für die vormals reichsständisch gewesenen und die ihnen durch Beschluß der vormaligen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des BGB. durch Landesgesetz gleichgestellten Häuser (Art. 58 a. a. O.). Den vormals reichsunmittelbaren Familien sicherte Art. 14 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 unter C Ziff. 2 die Befugnis zu, „über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen". Nach der zur Ausführung der V. vom 21. Juni 1815 (GS. 105) ergangenen Instr. vom 30. Mai 1820 (GS. 81) § 21 bedürfen derartige Verfügungen der kgl. Genehmigung (s. auch **Reichsunmittelbare III**). Eine Kodifikation und amtliche Publizierung der preuß. H. hat nicht stattgefunden. Die wichtigsten sind: 1. die sog. Achillea vom 24. Febr. 1473, kaiserlich bestätigt am 24. Mai 1473; 2. der Geraische Hausvertrag d. d. Onolzbach den 11. Juni 1603; 3. der Erbvertrag zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg und dem Fürst- und Gräflichen Hause Hohenzollern vom 20./30. Nov. 1695; 4. Edikt König Friedrich Wilhelms I. von der Inalienabilität, deren alten und neuen Domänengüter vom 13. Aug. 1713; 5. die Erneuerung der pacta domus vom 24. Juni, 11. und 14. Juli 1752; 6. Edikt und H. vom 6. Nov. 1809 über die Veräußerlichkeit der kgl. Domänen (bei Schultze, Die H. der regierenden deutschen Fürstenhäuser Bd. 3).

Hausgewerbetreibende. Die H. nehmen eine Mittelstellung zwischen den Lohnarbeitern und selbständigen Gewerbetreibenden ein. Sie sind selbständige Gewerbetreibende, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Nach GewO. § 119b finden die Vorschriften über die Lohnzahlung (s. **Lohn**) auch auf H. Anwendung. S. auch RGSt. 16, 333; 9, 351; 13 S. 182, 285. Streitigkeiten zwischen H. und ihren Arbeitgebern unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, sofern die Rohstoffe oder Halbfabrikate von den Arbeitgebern geliefert werden. Ob auch in den Fällen, wo die Rohstoffe oder Halbfabrikate von den H. selbst beschafft werden, die Gewerbegerichte zuständig sind, bestimmt das Statut. Ebenso ist durch das Statut zu bestimmen, ob die H. als Arbeitgeber oder Arbeiter wahlberechtigt oder wählbar sind. Bei den kgl. Gewerbegerichten in der Rheinprovinz (s. **Gewerbegerichte VIII**) sind die H. als Arbeiter wählbar und wahlberechtigt, doch können H., die mehrere Arbeiter beschäftigen, den Arbeitgebern gleichgestellt werden (G. vom 11. Juli 1891 — GS. 311 — § 2). H. sind nur dann verpflichtet, einer Zwangsinnung beizutreten, wenn das Statut dies ausspricht. Der Versicherungszwang kann bei der Krankenversicherung durch Ortsstatut, bei der Unfallversicherung durch Statut der Berufsgenossenschaft und bei der Invalidenversicherung durch Beschluß des BR. auf H. ausgedehnt werden (s. **Versicherungspflicht, Selbstversicherung**). Von den Heimarbeitern unterscheiden sich die H. hauptsächlich durch die persönliche (nicht wirtschaftliche) Selbständigkeit. Diese besteht darin, daß der H. arbeiten kann, wenn er will, und keine bestimmten Arbeitsstunden einzuhalten hat, daß er die Arbeit nicht notwendig selbst verrichten muß, sondern durch andere ausführen lassen kann, daß er keiner Disziplin des Arbeitgebers unterliegt und daß für ihn kein Recht und keine Pflicht zu weiterer Beschäftigung oder für Einhaltung einer Kündigungsfrist besteht. Gegenüber dem Heimarbeiter hat der Arbeitgeber das Recht, jederzeit in die Ausführung der Arbeit einzugreifen, und den Anspruch auf weitere Arbeitsleistungen. Vgl. OVG. 25, 345, OVG. vom 25. Jan. 1897 (PrVBl. 20, 29), vom 11. Okt. und 18. Nov. 1899 (PrVBl. 21 S. 269, 280); Anleitung des RVA. vom 6. Dez. 1905 Ziff. 33 (AN. 613); Handbuch d. Unfallversicherung S. 17.

Haushalt (eigener) s. **Hausstand**.

Haushaltsetat des Reiches und des preuß. Staates s. **Etats- und Rechnungswesen des Staates**.

Haushaltungsunterricht. Die Unterweisung junger Mädchen in der Haushaltung und allen dazu gehörigen Zweigen (Wirtschaftskunde, Kochen, Reinigen, Waschen usf.) erfolgt in der Regel in besonderen Haushaltungsschulen für die nicht mehr Schulpflichtigen. Eine besondere Tätigkeit entfalten auf diesem Gebiete die kath. weiblichen Orden. Die Einführung des Unterrichts in den Volksschulen ist vielfach angestrebt, weil besonders in industriellen Gegenden die Mädchen nach der Schulentlassung in die Fabriken gehen und dann schwer zum Besuch derartiger Schulen zu bewegen sind. Mehrfach ist eine derartige Einrichtung unter Beschränkung des sonstigen Volksschulunterrichts genehmigt (s. Erl. vom 18. Jan. 1893 — UZBl. 254, vom 10. Febr. 1895 — UZBl. 292, vom 8. Febr. 1897 — UZBl. 267). Über die besonderen Ausbildungskurse z. B. in Neurode s. UZBl. 1897, 263; 1898, 296 und über die Prüfung der Lehrerinnen Erl. vom 11. Jan. 1902. S. **Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen (Volksschulen) Ziff. 12**.

Hausiergewerbe s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Hausiergewerbe (Besteuerung); Hausiersteuer. I. Begriff und Geschichte. Mit der Real (Ertrags-, Objekt-) steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen pflegen neben steuerpolitischen vorzugsweise gewerbepolitische und polizeiliche Zwecke verfolgt zu werden; sie soll mit dazu dienen, eine im Interesse des stehenden Gewerbes und der Konsumenten sowie aus polizeilichen Gründen unerwünschte übermäßige Ausdehnung des Hausiergewerbes hintanzuhalten. Deshalb und mit Rücksicht auf die Eigenart des Gewerbes ist die Hausiergewerbesteuer in den meisten Staaten abweichend von der Steuer vom stehenden Gewerbe geregelt. In Preußen erfolgte zwar bis 1876 die Besteuerung des Hausiergewerbes nach demselben G. vom 30. Mai 1820 (GS. 147) wie die des stehenden, und zwar in Klasse L, aber nach völlig andern Grundsätzen: für Klasse L allein war die früher allgemeine Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines beibehalten, dessen regelmäßiger, im voraus für das ganze Jahr zu entrichtender Preis 36 M. war. Das durch KabO. vom 21. Mai 1824 (GS. 125) mit Gesetzeskraft ausgestattete „Regul. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausieren" vom 28. April 1824 war nur eine Deklaration des G. vom 30. Mai 1820, und auch die KabO. vom 6. Okt. 1829 (GS. 1830, 1), vom 12. Febr. 1831 (GS. 5), vom 30. Juni 1833 (GS. 81) und vom 14. Okt. 1833 (GS. 126) sowie das durch KabO. vom 31. Dez. 1836 (GS. 1837, 13) genehmigte neue Hausiersteuerregulativ vom 4. Dez. 1836 brachten nur einzelne Änderungen. Das G. vom 19. Juli 1861 (GS. 697) § 20 erhöhte den Normalsatz von 36 auf 48 M. Eine Neuregelung unter auch äußerlicher Loslösung von der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe erfolgte durch das G. vom 3. Juli 1876 (GS. 427), das, in einzelnen Bestimmungen abgeändert durch G. vom 23. Dez. 1896 (GS. 273), noch gegenwärtig, und zwar auch für die Hohenzollernschen Lande, gilt, und zu dem vom FM. die jetzt geltende AusfAnw. unterm 27. Aug. 1896 erlassen ist.

II. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem G. vom 3. Juli 1876. A. Steuerpflicht. Der Steuer unterliegt, wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person 1. Waren feilbieten, 2. Waren bei andern Personen als bei Kaufleuten oder an andern Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3. ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Warenbestellungen bei andern Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen, 4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will. Ausgenommen sind a) Feilbieten von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Jagd und des Fischfangs; b) das Aufsuchen von Warenbestellungen und der Warenaufkauf durch Personen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, und durch deren Reisende unter denselben Voraussetzungen, unter denen sie keinen Wandergewerbeschein bedürfen (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen IV); c) der vorstehend unter Ziff. 1—3 bezeichnete Gewerbebetrieb, wenn er ausschließlich im Meß- und Marktverkehr ausgeübt wird; d) das vom Schiff aus erfolgende Feilbieten zu Wasser verfahrener, selbstverfertigter Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist; e) das von der Behörde gestattete Feilbieten von Waren bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und andern außergewöhnlichen Gelegenheiten; f) im Umkreis von 15 km vom Wohnort α. das Feilbieten selbstverfertigter Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, β. das Anbieten gewerblicher Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesbrauch ist, γ. die Ausübung des Musikergewerbes; g) Warenaufkauf, Feilbieten von Waren oder Leistungen und Aufsuchen von Warenbestellungen außerhalb des Wohnorts, aber innerhalb des Gemeindebezirks und der etwa durch besondere Anordnung der Regierung diesem Gemeindebezirk in dieser Hinsicht gleichgestellten Umgebung desselben. Auf Reichsausländer finden, sofern nicht durch Verträge oder Vereinbarungen oder Anordnungen des FM. etwas anderes bestimmt ist, die unter a und b aufgeführten Befreiungen keine Anwendung; sie sind aber steuerfrei wegen allen Handels auf Messen und Jahrmärkten, wegen des Feilbietens von Verzehrungsgegenständen, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, wegen des Warenankaufs auf Wochenmärkten und auf Grund besonderer Erlaubnis der Regierung wegen des Feilbietens zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehöriger selbstgewonnener Erzeugnisse und selbstverfertigter Waren innerhalb eines nicht über 15 km von der Grenze zu erstreckenden Bezirks. Zwischen der Hausiersteuerpflicht und der Wandergewerbescheinpflicht nach der GewO. bestehen daher — abgesehen von den Ausländern — nur folgende Verschiedenheiten: der erstern, nicht der letztern unterliegt das Feilbieten nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht; nur der letzteren, nicht der ersteren ist unterworfen das Feilbieten von nicht zu den rohen zu rechnenden selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft und die Ausübung des Musikergewerbes im Umkreise von 15 km um den Wohnort. Alle nicht der H. unterliegenden Arten der Ausübung des Gewerbebetriebes außerhalb des Wohnorts und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung werden hinsichtlich der Besteuerung dem stehenden Gewerbe zugerechnet. Umgekehrt unterliegt ein hausiersteuerpflichtiges Gewerbe, wenn es auch am Wohnort ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend ausgeübt wird, dieserhalb nicht der Steuer vom stehenden Gewerbe (G. von 1876 §§ 1—5; G.

vom 23. Dez. 1896 — AusfAnw. Ziff. 1—8; Erl. vom 15. Dez. 1895 — MittdSt. Heft 34 S. 38).

B. Steuersätze. Die Steuer beträgt in der Regel 48 M. für jedes Kalenderjahr. Niedrigere Sätze von 36, 24, 18, 12 und 6 M. können für Gewerbe geringerer Art, höhere von 72, 96 oder 144 M. für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfang, insbesondere für Vorsteher großer Schauspieler- und ähnlicher Gesellschaften, für Pferde- und Viehhandel größern Umfangs usw. festgesetzt werden. Die ermäßigten Sätze können auch den Mitgliedern von Musiker-, Schauspieler- usw. Gesellschaften, die aus mindestens vier Personen bestehen, gewährt werden. Beschränkt sich der Gewerbebetrieb auf die Hohenzollernschen Lande, so beträgt die Steuer in der Regel 10 M. und kann in entsprechender Weise, wie in der übrigen Monarchie auf 36—6, auf 7, 5, 4 oder 2 M. herabgesetzt werden. Völlig unentgeltliche Gewerbescheine kann der FM. bzw. auf Grund genereller Ermächtigung desselben die Regierung ausnahmsweise für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen bewilligen. Ausländer haben, wenn mit dem betreffenden Staat kein diesbezügliches Abkommen besteht, auf die ermäßigten Steuersätze keinen Anspruch. Gegenüber Angehörigen anderer Staaten, welche preuß. Staatsangehörige ungünstiger als ihre eigenen oder diejenigen dritter Staaten behandeln, kann der FM. die Steuer bis auf das Achtfache erhöhen (§§ 9—14 des G.; AusfAnw. Ziff. 9, 10, 14, 16).

C. Verfahren. Wer ein hausiersteuerpflichtiges Gewerbe betreiben will, hat dasselbe unter Angabe gewisser Merkmale (Begleiter, Fuhrwerke usw.) bei der Polizeibehörde des Wohnorts oder, wenn er in Preußen keinen Wohnsitz hat, bei derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirk er das Gewerbe beginnen will, für jedes Jahr anzumelden; bedarf er auch eines Wandergewerbescheins, so sind die Anmeldungen zu verbinden. Die Anmeldungen werden, wenn es eines Wandergewerbescheins bedarf, an die zu dessen Ausfertigung zuständige Behörde (BezA.) weitergegeben, sonst direkt an die Regierung. Nachdem der Wandergewerbeschein, sofern es eines solchen bedarf, ausgefertigt und ihr vom BezA. übersandt ist, fertigt die Regierung den die Steuerfestsetzung enthaltenden Gewerbeschein aus und verbindet ihn mit dem Wandergewerbeschein; ist ein solcher nicht erforderlich, so fertigt sie ohne weiteres den Gewerbeschein aus; bedarf es eines preuß. Wandergewerbescheins nicht, weil der Gewerbetreibende im Besitze eines solchen von einer nichtpreußischen Behörde ist, so wird ebenfalls der Gewerbeschein mit diesem verbunden. Für die Mitglieder von Musiker-, Schauspieler- usw. Gesellschaften können gemeinsame Gewerbescheine ausgestellt werden. Die Scheine werden der Steuerhebestelle, d. i. seit 1. April 1895 der Gemeindebehörde, zugesandt, wo sie die Steuerpflichtigen durch Entrichtung der Steuer einzulösen haben. Vor Einlösung darf das Gewerbe nicht ausgeübt und der Schein muß bei der Ausübung des Gewerbes stets mitgeführt werden; er gilt nur für die Person, auf die er lautet. Bei Verlust oder Vernichtung wird eine neue Ausfertigung gegen Erstattung der Kosten einschließlich derjenigen einer etwa nötigen Kraftloserklärung erteilt (§§ 6, 8, 10, 16 des G.; AusfAnw. Ziff. 9, 10 V, VI, VII, 12). Vgl. auch Gewerbeschein. Gegen die Steuerfestsetzung findet in Gemäßheit des G. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (GS. 140) binnen drei Monaten Reklamation an die Regierung und gegen deren Entscheidung binnen sechs Wochen Rekurs an den FM. statt (§ 32 des G.).

D. Veränderungen im Laufe des Jahres. Will der Steuerpflichtige nach Einlösung des Gewerbescheins ein anderes als das darin bezeichnete Hausiergewerbe beginnen oder letzteres auf andere als die angegebenen Waren usw. ausdehnen oder in dem Scheine nicht angegebene Begleiter, Fuhrwerke usw. mitführen, so hat er dies behufs Änderung des erteilten oder Ausstellung eines neuen Scheines anzumelden und eventuell den Mehrbetrag der Steuer nachzuzahlen. Analoges gilt bei Ausdehnung eines auf Hohenzollern beschränkten Gewerbescheins (§§ 7, 11 Abs. 2 des G.; AusfAnw. Ziff. 11, 9 Abs. 3).

E. Erstattung der Steuer findet nur statt, wenn wegen unvorhergesehener, vom Willen des Gewerbetreibenden unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt ist und der Gewerbeschein binnen sechs Monaten nach Einlösung zurückgegeben wird, und zwar ersternfalls ganz, letzternfalls zu einem verhältnismäßigen Teile; statt der Erstattung kann auf Antrag für den Rest des Jahres ein neuer Gewerbeschein zu ermäßigtem Steuersatze oder steuerfrei erteilt werden. Gewerbescheine für Handlungsreisende sind, wenn in deren Person im Laufe des Jahres ein Wechsel eintritt, steuerfrei auf den Nachfolger umzuschreiben oder neu auszufertigen. Tritt infolge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben im ganzen Staate oder in einem Teile desselben ein, so kann der FM. den Betroffenen die Steuer ganz oder teilweise erstatten lassen (§ 15 des G.; AusfAnw. Ziff. 15; G. vom 23. Dez. 1896; Erl. vom 15. Dez. 1896 — MittdSt. Heft 34 S. 38 — Ziff. 5).

F. Strafbestimmungen. Mit dem doppelten Betrage der hinterzogenen Steuer wird bestraft 1. Ausübung eines steuerpflichtigen Hausiergewerbes ohne Einlösung des Gewerbescheins; 2. Ausübung eines andern als des im Schein verzeichneten Gewerbes, Ausdehnung auf nicht verzeichnete Waren usw. und Ausübung des Gewerbes, das nur für Hohenzollern versteuert ist, in andern Teilen der Monarchie. Neben der Strafe ist die hinterzogene Steuer zu entrichten. Den Auftraggeber trifft dieselbe Strafe wie den Beauftragten, und beide haften solidarisch für Strafe, Kosten und vorenthaltene Steuer. Liegt keine Steuerhinterziehung vor, so tritt Geldstrafe von 1—30 M. ein. Nichtmitfüh-

rung oder Nichtvorzeigung des Gewerbescheins, Überlassung desselben an Dritte, Mitführung von mehr als der angegebenen Zahl von Begleitern wird mit 1—30 M. bestraft, sofern nicht schon Bestrafung auf Grund der GewO. eintritt. Untersuchung und Entscheidung erfolgt durch das Gericht, wenn der Beschuldigte nicht die von der Regierung vorläufig festgesetzte Strafe nebst Kosten binnen der von ihr bestimmten Frist zahlt. Die Regierung kann hierbei eine geringere Strafe als den doppelten Steuerbetrag festsetzen, während das Gericht nur auf diesen erkennen darf. Die Straffestsetzung hat sogleich durch das Gericht zu erfolgen, wenn der Beschuldigte in Haft ist oder keinen Wohnsitz in Preußen hat oder die Regierung aus besondern Gründen von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand zu nehmen erklärt oder endlich der Angeschuldigte hierauf verzichtet (§§ 17—30 des G.; AusfAnw. Ziff. 17; Anw. vom 30. Aug. 1876, betr. das Strafverfahren bei Gewerbesteuerübertretungen — MBl. 1887, 15). Wegen der Beschlagnahme der mitgeführten Gegenstände s. Beschlagnahme.

Hauskinder (Beschäftigung, Versicherung) s. Kinder.

Hauskollekten s. Kollekten.

Hauslehrer s. Erzieher, Erzieherinnen.

Hausministerium. Bei der Reorganisation der obersten preuß. Staatsbehörden durch die V. vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) war die Verwaltung der Angelegenheiten des Kgl. Hauses und der Kgl. Familie dem Staatskanzler übertragen worden. Durch AKabO. vom 11. Jan. 1819 (GS. 2) wurde indessen zu diesem Zwecke ein besonderes Ministerium gebildet, auf welches auch die bisher ebenfalls dem Staatskanzler unterstellt gewesenen Angelegenheiten des Kgl. Hofes übergingen. Das Ministerium des Kgl. Hauses ist keine Staatsbehörde. Sein Geschäftskreis, welcher im Laufe der Zeit mehrfache Änderungen erfahren hat, umfaßt gegenwärtig neben den in Gemeinschaft mit dem Oberstkämmerer zu bearbeitenden Angelegenheiten der Chefs und der Mitglieder der Kgl. Hofverwaltungen, sowie der Landesämter im Königreich Preußen und der provinziellen Erbämter die persönlichen Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder des Kgl. Hauses, darunter — auch für das Fürstliche Haus Hohenzollern (AE. vom 14. Aug. 1852 — GS. 771) — die Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Testamentserrichtungen, Nachlaßregulierungen, Ehesachen, Vormundschaftssachen usw.) sowie Führung der Personenstandsregister; ferner Standessachen, diese unter Beteiligung des MdJ., bzw. — bei Adoptionen und Legitimationen — auch des JM. (AE. vom 16. Aug. 1854 — GS. 516); und endlich die Verwaltung bzw. Leitung der Verwaltung des gesamten, dem Kgl. Hause gehörigen und zum Unterhalte des Königs und der Kgl. Familie bestimmten Vermögens, insbesondere des Kgl. Kronfideikommisses und des Hausfideikommisses. Dem Hausministerium, an dessen Spitze der Minister des Kgl. Hauses steht und dem ein Direktor und eine Anzahl vortragender Räte angehören, sind unterstellt: 1. das Kgl. Heroldsamt; 2. das Kgl. Hausarchiv; 3. die Kgl. Hofkammer und 4. das Königlich-Prinzliche Familienfideikommiß. Wegen der Kommunalbesteuerung der Beamten des Hausministeriums s. Hofverwaltungen und im übrigen auch Gerichte und Gerichtsverfassung IV.

Hausoffizianten. Im Anschluß an die die Rechte und Pflichten des gemeinen Gesindes regelnden §§ 1—176 II, 5 ALR., an deren Stelle später die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 (GS. 101) getreten ist, trafen die folgenden §§ 177—195 besondere Vorschriften für die H., d. i. die zu bestimmten Geschäften in der Haushaltung oder Wirtschaft oder für die Aufsicht über einen gewissen Teil derselben angenommenen Personen, welche zwar ebenfalls in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, aber keine Dienste niederer Art zu leisten, sondern eine mehr geistige und, wenn auch nur in beschränktem Umfange, selbständige Tätigkeit auszuüben haben und ihrer äußeren Stellung nach nicht mehr zum Gesinde gerechnet werden können, z. B. Gutsinspektoren, Haushofmeister, Forstaufseher, Stützen der Hausfrau usw. Dagegen gehörten Erzieher, Privatsekretäre, Hauslehrer, Kapläne und andere Personen, die auf Grund wissenschaftlicher oder künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten tätig waren, nicht zu den H., viel weniger denn zum Gesinde; für ihre Rechtsstellung waren die §§ 869 I, 11 und 187 ff. II, 5 ALR. und sind jetzt die §§ 611 ff. BGB. maßgebend. Die H. hatten, obwohl sie nicht Gesinde waren, grundsätzlich dessen Rechte und Pflichten (ALR. § 186 II, 5), den Strafvorschriften des G. vom 24. April 1854 (s. Gesinde V) waren sie indessen nicht unterworfen (§ 4 das.). Die auf sie bezüglichen Bestimmungen sind durch das BGB. beseitigt (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 89 Ziff. 1 unter c), und es finden jetzt bei ihnen gleichfalls die §§ 611 ff. BGB. Anwendung. Wegen der Übergangszeit s. Art. 171 EGBGB.

Hausorden (Hohenzollernscher). Durch Staatsvertrag vom 7. Dez. 1849 ging der Fürstl. Hohenzoll. Hausorden in die Reihe der kgl. preuß. Orden über und erhielt am Tage der Huldigung der Hohenzollernschen Lande am 23. Aug. 1851 neue Statuten (GS. 671). Er wird für Verdienste um das Königliche Haus bzw. das Hohenzoll. Fürstenhaus verliehen und zerfällt in zwei voneinander getrennte Ordnungen, und zwar: den Orden des Kgl. Hauses von Preußen und den Orden des Fürstl. Hauses von Hohenzollern, welch letzterer von dem Chef des Fürstl. Hauses mit Zustimmung des Königs verliehen wird. Der Orden zerfällt in Großkomture (Stern, Kreuz oder Adler), Komture (Stern, Kreuz oder Adler), Ritter (Kreuz oder Adler), Inhaber (seit 1861, KabO. vom 9. März und 18. Okt. 1861 — Kreuz oder Adler). Die Dekoration des Adlers ist bei Rittern und Inhabern speziell für Verdienste um die Schule bestimmt. Dem Hohenzollernschen H. ist eine nur für die Teilnehmer der Gefechte in den Jahren 1848/49 verliehene Denkmünze von Stückgut affiliiert

(AKabO. vom 27. April 1852 und 28. Dez. 1854).

Hausrecht. Die Behausung eines jeden Bürgers genießt in mehrfachen Beziehungen einen besonderen Rechtsschutz. Dieser ist namentlich ein strafrechtlicher. Nach § 123 StGB. wird, wer in die Wohnung, wozu auch Flur, Vorplätze und die Treppen gehören, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines andern oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich, d. i. unter Vorsätzlichkeit des Eindringens und unter dem Bewußtsein von dessen Widerrechtlichkeit, eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten — eine einmalige Aufforderung genügt (RGSt. 5, 110) — sich nicht entfernt, wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft. Hierunter fällt noch nicht, wenn ein Mieter unter Verletzung seiner zivilrechtlichen Räumungspflicht über die Dauer des Mietvertrags hinaus in der Mietwohnung verbleibt und sie trotz Aufforderung des Vermieters zum Räumen nicht verläßt (RGSt. 36, 322). Die Verfolgung des Hausfriedensbruchs findet nur auf Antrag statt. Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ein, auch wird in diesem Falle der Hausfriedensbruch von Amts wegen verfolgt. Schwerer Hausfriedensbruch (StGB. § 124) liegt vor, wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt; hier wird jeder, der an diesen Handlungen teilnimmt, mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. Begeht ein Beamter in Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch, so ist dies ein besonderes Amtsvergehen (StGB. § 342), welches mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 M. bestraft wird. Vgl. Freiheit. Wegen des sonstigen Schutzes des Hauses s. Durchsuchungen. Vgl. auch Landfriedensbruch.

Hausschlachtungen s. Fleischbeschau III.

Hausstand (Haushalt). I. Der „eigene H." ist in den Gemeindeordnungen mehrfach als Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts oder Gemeinderechts (s. d. Landg.) aufgestellt. Einen solchen hat derjenige, der wirtschaftlich selbständig ist und keinem fremden Hausstande angehört, sondern eine eigene, wenn auch gemietete und mit Möbeln des Vermieters ausgestattete Wohnung hat (OVG. 14, 170). Der Mitbesitzer eines Grundstücks, der auf diesem der Wirtschaft vorsteht, hat einen eigenen H. auch dann, wenn seine Mutter dem gemeinsamen H. angehört und er dieser sich aus Pietätsrücksichten unterordnet (OVG. 8, 129). Dagegen haben die sog. Schlafburschen (Schlafstelleninhaber, Schlafstellenmieter), die von ihrem Vermieter die Gelegenheit zum Schlafen und zum Aufbewahren ihrer Sachen gemietet haben, keinen eigenen H., sondern gehören zum H. des Vermieters und sind darum nicht selbständig im Sinne der Gemeindeordnungen (OVG. 37, 14).

II. Personen, die dem H. des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, zahlen keine Erbschaftssteuer, sofern der Anfall den Betrag von 900 M. nicht übersteigt; sie zahlen 1%, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden. Bei einem Anfall von mehr als 900 M. ist die Steuer von dem ganzen Betrage zu berechnen, aber nur insoweit zu entrichten, als sie aus dem die Summe von 900 M. übersteigenden Betrage entnommen werden kann. Vgl. Tarif A zum ErbschStG. und Befreiungen 2d.

Haussuchungen s. Durchsuchungen.

Haustrunk (steuerfreier). Bier kann steuerfrei bereitet werden, wenn die Bereitung nicht in besonderen Brauanlagen vorgenommen wird und lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahre geschieht (G. wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 — RGBl. 153 ff. — § 5; vgl. auch Brausteuer). Um Mißbräuche zu verhindern, sind besondere Kontrollen vorgeschrieben (a. a. O. § 5 und AusfVorschr. zu dem Brausteuergesetz — AbgZBl. 1888, 637 ff. — Ziff. 4). Die gesetzliche Begünstigung des H. ist veranlaßt worden durch die Rücksichtnahme auf die seinerzeit sehr verbreitete Haustrunkbereitung in manchen Küstengebieten, wo der ungesunden und schlechten Beschaffenheit des Trinkwassers in den Niederungen und Marschen die allgemeine Sitte der Hausgebräude ihre Entstehung verdankt. Die Aufhebung der früheren Steuerfreiheit wäre als Härte empfunden worden und auch aus Sanitätsrücksichten bedenklich gewesen (Motive). Neuerdings ist ein Rückgang der steuerfreien Haustrunkbereitung bemerkbar, der sich wohl aus der allgemeinen Steigerung der Ansprüche an die Lebenshaltung und die Beschaffenheit der Genußmittel erklärt.

Hausvater im Gebiete des ALR. heißt das Mitglied eines Schulverbandes oder einer Schulsozietät (II, 12 § 29). H. ist hier jede im Schulbezirk wohnhafte, rechtlich und wirtschaftlich selbständige Person, die ein eigenes Einkommen hat. Die Eigenschaft ist unabhängig von der Großjährigkeit, vom Geschlecht, von dem Eingehen der Ehe, von dem Besitz schulpflichtiger Kinder, von der Führung eines eigenen Haushalts, von der Stellung in fremden Diensten. Zu denselben gehören auch die Beamten, Lehrer, Geistliche und die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

Häutetrocknungsanstalten s. Tierfelle.

Haverei. Man unterscheidet große (gemeinschaftliche) H. und besondere H. Große H. sind

alle Schäden, welche einem Schiff oder der Ladung desselben oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, die zu demselben Zweck aufgewendet werden. Sie wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen (HGB. § 700; Binnenschiffahrtsgesetz § 78 Abs. 1, 2). Alle übrigen durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten sind besondere H. und werden von dem Eigentümer des Schiffes und der Ladung, von jedem für sich allein, getragen (HGB. § 701; Binnenschiffahrtsgesetz § 78 Abs. 3). Die Feststellung und Verteilung der Schäden (Dispache) erfolgt an dem Ort, wo die Reise endet. Der Schiffer ist verpflichtet, die Dispache ohne Verzug aufzumachen. Bei Seeschiffen erfolgt sie durch Dispacheure (s. d.), bei Binnenschiffen muß der Schiffer sie selbst aufstellen. Doch ist er berechtigt und auf Verlangen eines Beteiligten verpflichtet, die Aufstellung einem Dispacheur zu übertragen. Im übrigen sind für die Rechtsverhältnisse der H. die Vorschriften des HGB. §§ 700—733 und des Binnenschiffahrtsgesetzes §§ 78—91 maßgebend.

Hebammen und Hebammenwesen. Die Tätigkeit der Hebamme bildet einen Teil der Ausübung der Heilkunde; infolgedessen findet die GewO. auf sie nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (GewO. § 6). Dies ist nur der Fall im § 30 Abs. 3 das., wonach Hebammen eines Prüfungszeugnisses der nach den *Landesgesetzen* zuständigen Behörde bedürfen. Damit ist die Bestimmung über die Vorbedingungen für Erteilung des Prüfungszeugnisses, über Art und Umfang der Prüfungen sowie die sonstige Regelung des Hebammenwesens der Landesgesetzgebung überlassen (OVG. 3, 265; 11, 302 und 17, 365). Für Preußen ist diese Regelung erfolgt durch die AllgVf. vom 6. Aug. 1883, betr. das Hebammenwesen (MBl. 211), ergänzt durch Erl. vom 16. Mai 1884 (MBl. 124) und abgeändert durch Erl. vom 24. Febr. 1900, betr. Vereidigung (MBl. 100). Danach steht die gewerbliche Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit durch Frauen innerhalb des preuß. Staats nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugnis einer preuß. Behörde erhalten haben, unbeschadet der für Grenzbezirke durch Staatsverträge getroffenen anderweiten Festsetzungen. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus die Absolvierung eines vollständigen, in der Regel mindestens sechsmonatlichen Kursus an einer preuß. Hebammenlehranstalt; die Prüfung erfolgt unter Vorsitz des Regierungs- und Medizinalrats nach Maßgabe der §§ 82—85 des Regl. vom 1. Dez. 1825 (v. Kamptz, 1826, 195). Anträge auf Zulassung zu dem Hebammenlehrkursus sind für die staatlichen Lehranstalten an den Regierungspräsidenten, für die provinziellen und kommunalständischen Anstalten an die in ihren Reglements bezeichneten Stellen zu richten. Vorzugsweise aufgenommen werden Schülerinnen, welche von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind. Voraussetzung zur Aufnahme ist in jedem Falle körperliche und geistige Befähigung, insbesondere Kenntnis des Lesens und Schreibens, ferner Zuverlässigkeit und unbescholtener Ruf, insbesondere dürfen die Bewerberinnen nicht außerehelich geboren haben, endlich ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren. (In den beiden letzten Fällen ist indes Dispensation zulässig — Erl. vom 16. Mai 1884; s. o.) Die körperliche und geistige Befähigung ist durch Attest des Kreisarztes nachzuweisen (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — § 60), die übrigen Erfordernisse durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, das Alter durch Geburtsschein. Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der Kosten verpflichtet, eine ihnen vom Regierungspräsidenten angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Aushändigung des Prüfungszeugnisses — wegen der Stempelpflicht s. TSt. 77 zum LStG. und Erl. vom 12. Juni 1902 (MMBl. 211) — unter gleichzeitiger Vereidigung der Hebamme nach der im Hebammenlehrbuch vorgesehenen Eidesnorm durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Erl. vom 24. Febr. 1900 s. o.). Die besonderen Berufspflichten der Hebammen s. in §§ 5, 6 AllgVf. vom 6. Aug. 1883; danach hat u. a. jede Hebamme bei Beginn ihres Gewerbes sich beim Kreisarzt persönlich zu melden, bei Ausübung ihres Gewerbes die Vorschriften des Hebammenlehrbuchs — Ausgabe 1904 im Verlage von Jul. Springer, Berlin; s. Erl. vom 30. Sept. 1904 (MMBl. 350) — zu beachten und sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreisarzt zu unterziehen, der auch die medizinalpolizeiliche Aufsicht über ihre Berufstätigkeit führt; s. Dienstanweisung für die Kreisärzte §§ 57 ff. In verschiedenen Provinzen, z. B. in Ostpreußen, Hannover, Westfalen, Sachsen, Schlesien, Rheinprovinz, finden alljährlich an den Hebammenlehranstalten unentgeltliche Wiederholungskurse für Hebammen statt, um diese in ihren Kenntnissen zu befestigen und über den Stand der geburtshilflichen Praxis auf dem laufenden zu erhalten. Die Wahrung des *Berufsgeheimnisses* liegt den Hebammen in gleicher Weise ob, wie den Ärzten (StGB. § 300), auch haben sie zu diesem Zweck dieselben Rechte bezüglich Ablehnung des gerichtlichen Zeugnisses und Sachverständigengutachtens wie jene; s. die betreffenden Vorschriften unter *Ärzte* IV. Die Vergütung für die Hilfsleistungen der Hebammen unterliegt der freien Vereinbarung; für *Bezirkshebammen* gelten die von den Regierungspräsidenten festgestellten *Taxen*; s. Erl. vom 2. Juni 1870 — MBl. 186; vom 11. Okt. 1871 — MBl. 305; vom 6. Aug. 1883 [s. o.]; auch für Schleswig-Holstein G. vom 23. April 1875 — GS. 201. Die Gebührenforderungen der Hebammen verjähren in zwei Jahren (BGB. § 196 Ziff. 14); sie genießen ein Vorrecht im Konkurse des Schuldners (KO. vom 17. Mai 1898 § 61 Ziff. 4);

andererseits sind der Zwangsvollstreckung entzogen die für die Hebammen zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung (ZPO. § 811 Ziff. 7). Bei fahrlässiger Körperverletzung infolge mangelnder Aufmerksamkeit bei ihren beruflichen Verrichtungen unterliegt die Hebamme verschärften Strafen (StGB. § 230). Eine subsidiäre Anzeigepflicht hinter anderen vor ihr Verpflichteten liegt der Hebamme ob für Geburtsfälle nach § 18 PStG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) und für Erkrankungen und Todesfälle an Kindbettfieber der von ihr behandelten Wöchnerin §§ 1, 2 des G., betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 (GS. 373). Das Prüfungszeugnis kann zurückgenommen werden; s. Entziehung gewerblicher Genehmigungen, ferner OVG. 3, 265; 5, 168; 15, 352; 17, 365; 22, 331; 50, 317 sowie PrVBl. 1, 284. Hebammen, welche bei der Entbindung oder im Wochenbett einer am Kindbettfieber Erkrankten tätig gewesen sind, ist von Beendigung dieser Tätigkeit ab acht Tage lang jede andere Berufstätigkeit untersagt (G. vom 28. Aug. 1905 — GS. 373 — § 8 Ziff. 3 Abs. 3) und nach Ablauf dieser Frist die Wiederaufnahme nur nach gehöriger Desinfektion nach Anweisung des Kreisarztes gestattet (s. auch RGSt. 24, 436). In den Grenzorten der Bundesstaaten dürfen Hebammen ihren Beruf ebenso ausüben wie in ihrem Heimatsstaat, sofern sie die Verwaltungsvorschriften des andern Bundesstaats befolgen und sich in demselben nicht dauernd niederlassen. Die Ausübung des Hebammenberufs in den Grenzgebieten außerdeutscher Staaten ist ebenso wie für den ärztlichen Beruf durch Staatsverträge geregelt mit Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Österreich-Ungarn und der Schweiz (s. die einzelnen Staatsverträge unter Ärzte). Vgl. auch Bezirkshebammen, Hebammenlehranstalten.

Hebammenlehranstalten, Hebammenunterricht. Derartige Anstalten, deren erfolgreicher Besuch die Voraussetzung für die Ausübung der Hebammentätigkeit bildet (AllgVf. über das Hebammenwesen vom 6. Aug. 1883 — MBl. 211 — § 2), bestehen zurzeit als staatliche in Königsberg i. Pr. und Marburg, als provinzielle in Gumbinnen, Danzig, Frankfurt a. O., Lübben, Stettin, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Wittenberg, Erfurt, Hannover, Celle, Osnabrück, Paderborn, Cöln und Elberfeld. Die Unterhaltung und Verwaltung dieser nichtstaatlichen Anstalten ist Sache der Provinzialverbände (s. Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 — GS. 497 — § 13) und geschieht auf Grund genehmigter Provinzialreglements. Die Unterrichtskurse dauern regelmäßig sechs Monate, doch ist die Ausdehnung auf neun Monate empfohlen; der Unterricht ist theoretisch und praktisch an Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen; die Anstalten sind zu diesem Zweck gleichzeitig als Entbindungsanstalten zur Aufnahme von Schwangeren eingerichtet. Die Fortbildung der Hebammen und ihre Befestigung in den erworbenen Kenntnissen erfolgt in Wiederholungskursen, die teils aus Provinzial-, teils aus Staatsmitteln an den Hebammenlehranstalten in verschiedenen Provinzen eingerichtet sind (s. auch unter Hebammen).

Hebeberechtigung. Nach ALR. II, 15 § 138 ist jeder Privatinhaber einer zur Unterhaltung von Wegeanlagen staatlich verliehenen Brücken-, Fähr- oder Wegegeldberechtigung öffentlichrechtlich (OVG. 11, 214; 16, 300; 28, 240) verpflichtet, die Straßen, Wege, Fähren oder Brücken innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts, d. h. hinsichtlich des Objekts, auf das sich die H. bezieht (OVG. 28, 233; 35, 279), auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Zustande zu erhalten. Als Inhaber gilt, sofern die H. mit einem Grundstücke verbunden ist, der jeweilige Eigentümer (OVG. 26, 226). Die Verleihung erfolgt durch kgl. Verordnung (ALR. II, 15 §§ 90—93), die Erhebung selbst auf Grund vorgeschriebenen Tarifs. Die Einnahmen dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Verkehrsanstalt erforderlichen Kosten nicht übersteigen (s. Verkehrsabgaben, Wegebaulast I).

Hebegebühren erhielten bis 1. April 1895 die Gemeinden und Gutsbezirke der östlichen Provinzen vom Staate für die Erhebung und Ablieferung der Gebäude-, Gewerbe-, Betriebs- und der Einkommensteuer von den Einkommen bis zu 3000 M.; die Einkommensteuer von höheren Einkommen und in den westlichen und neuen Provinzen die sämtlichen direkten Staatssteuern wurden von den staatlichen Steuererhebern unmittelbar eingehoben. Die H. der Gemeinden und Gutsbezirke betrugen bei der Gebäudesteuer 3, bei den beiden anderen Steuern 2% der erhobenen Beträge. Dieselben H. bezogen in den westlichen und neuen Provinzen die Steuererheber, soweit sie nicht fixierte Gehälter erhielten. Die Grundsteuer war von den Gemeinden und Gutsbezirken der östlichen Provinzen unentgeltlich zu erheben, während in den westlichen und neuen Provinzen die Steuerpflichtigen 3% der Steuer als Hebegebühren an den Steuererheber bzw. die Staatskasse zu entrichten hatten (Gebäudesteuergesetz § 14; GewStG. § 75; EinkStG. § 73; Grundsteuergesetz f. d. westl. Provinzen §§ 2a, 3; Grundsteuergesetz für die neuen Provinzen vom 11. Febr. 1870 § 11). Ebenso erhielten in den Hohenzollernschen Landen die Gemeinden für die Erhebung der Grund-, Gebäude-, Gefäll- und Gewerbesteuer 4% H., für die Erhebung der Kapitalien- und Dienstertragssteuer die Ortsvorsteher 2%. Durch §§ 15, 16 des StAG. vom 14. Juli 1893 bzw. Art. IX, X des G., betr. Umgestaltung der direkten Staatssteuer in den hohenzoll. Landen, vom 2. Juli 1900 sind alle an die Gemeinden und Gutsbezirke zu entrichtenden H. beseitigt, ebenso durch § 15 Abs. 2 die Bestimmungen über die von den Steuerpflichtigen der westlichen und neuen Provinzen zu entrichtenden Beischläge behufs Bestreitung der Grundsteuererhebungskosten. Den Gemeinden und Gutsbezirken ist auf Grund des § 16 Abs. 2 des erstgedachten G. durch kgl. V. vom 22. Jan. 1894, in Hohenzollern durch Art. X des G. vom 2. Juli 1900 die Verpflichtung zur unentgeltlichen Erhebung

aller direkten Staatssteuern auferlegt. H. erhalten die Gemeinden, in Gutsbezirken der Gutsherr (HME. vom 3. Dez. 1900) für die Einziehung der Beiträge der Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft nach LUVG. § 110 Abs. 2 und für die Einziehung der Prämien für die Unfallversicherung der Regiebauten nach BUVG. § 27 Abs. 4 im Betrage von 2 oder 4% der eingezogenen Beiträge (AusfAnw. z. LUVG. vom 19. Aug. 1900 IV, 1 — MBl. 243 — und AusfAnw. z. BUVG. vom 16. Dez. 1887 II (v. Brauchitsch 6, 732). Die H. stellen den Ersatz aller mit der Einziehung verbundenen Unkosten dar, die Gemeinden haben daher bei fruchtlos ausgefallener Zwangsvollstreckung den Ersatz barer Auslagen nicht zu beanspruchen (Erl. vom 21. Juni 1897; s. auch Erl. vom 16. April 1888 — AM. 4, 222).

Hebeperioden. Die Staatseinkommen- und die Ergänzungssteuer sind in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat jedes Vierteljahres zu erheben; der Hebemonat wird von der Bezirksregierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt. Die Fälligkeit tritt für den Steuerpflichtigen aber bereits in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals ein. Der Steuerpflichtige kann mehrere Quartalsraten bis zum ganzen Jahresbetrag im voraus entrichten (EinkStG. § 62; ErgStG. § 42; AusfAnw. Art. 82). Die Eisenbahnabgabe ist binnen sechs Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung mit dem vollen Jahresbetrage nachträglich zu entrichten (G. vom 10. Mai 1853 § 5 Abs. 2; vom 16. März 1867 § 10), die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen bei Einlösung des Gewerbescheins mit dem Jahresbetrage im voraus (G. vom 3. Juli 1876 § 6 Abs. 3). Die Wanderlagersteuer ist vor Beginn des Betriebes für diejenige Zeit, für welche er angemeldet ist, zu entrichten (Anw. vom 4. März 1880 zur Ausf. des G. vom 27. Febr. 1880 Ziff. 7). Die Waarenhaussteuer ist in vierteljährlichen Beträgen zu erheben (G. vom 18. Juli 1900 § 14 Abs. 2). Die den Kreisen zustehende Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach Behändigung der Steuerzuschrift zu entrichten, für vorübergehende Betriebe vor deren Eröffnung; war bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht zugestellt, so hat der Steuerpflichtige einen vom Gemeinde(Guts-)vorstande zu bestimmenden Betrag zu hinterlegen (StAG. vom 14. Juli 1893 § 12 Ziff. 3). Direkte Gemeindesteuern in Form von besondern Steuern oder von Zuschlägen bzw. Prozenten der Staats- bzw. staatlich veranlagten Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sind in den ersten acht Tagen jedes Monats zu entrichten. Die Gemeinde kann aber zwei- oder dreimonatliche H. und bestimmte Hebungstage einführen; übersteigen die Prozente der Realsteuern oder die Zuschläge zur Einkommensteuer nicht den Betrag von 50%, so können unter Festsetzung der Hebetermine halb- oder ganzjährige H. angeordnet werden. Der Pflichtige kann stets mehrere Raten bis zum Jahresbetrage vorausbezahlen (KAG. § 66). In der AusfAnw. z. KAG. Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2 wird, sofern nicht aus den Verhältnissen der Steuerpflichtigen Bedenken herzuleiten sind — z. B. bei stark fluktuierender Arbeiterbevölkerung —, Übereinstimmung der H. für die Gemeindesteuer mit der Staatseinkommensteuer empfohlen. Ob die Erhebung der Kreissteuern in monatlichen oder mehrmonatlichen Raten erfolgen soll, hängt von der Bestimmung des Kreistags ab (OVG. 6, 41).

Heberollen (bei Steuern). Behufs Erhebung der Staatseinkommen- und der Ergänzungssteuer stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission auf Grund der Staatssteuerliste und der Einkommens- und Vermögensnachweisung für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk eine Staatssteuerrolle auf, welche die laufende Nummer, die Nummer der Staatssteuerliste, Name, Vornamen, Wohnung, Stand oder Gewerbe des Steuerpflichtigen und den Jahresbetrag jeder der beiden Steuern angibt. Die Rollen fertigt er der zuständigen Staatskasse zu, die sie behufs Anfertigung der Heberegister (Kontobücher, Hebelisten) binnen einer angemessenen Frist an die Gemeinden (Gutsbezirke) befördert (AusfAnw. z. Eink.- und ErgStG. Art. 59). Eine Auslegung der Rollen findet nicht statt. Dagegen geschieht bei Erhebung besonderer direkter Gemeindesteuern die Bekanntmachung an die steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde, wenn nicht durch Gemeindebeschluß besondere Mitteilung an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet ist, durch Auslegung einer Hebeliste (KAG. § 65 Abs. 2; AusfAnw. Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2). Hinsichtlich der Kreissteuern genügt den Gemeinden und Gutsbezirken gegenüber die Veröffentlichung ihres Solls durch das Kreisblatt; dagegen bedarf es den einzelnen Pflichtigen gegenüber, bis zum Inkrafttreten des das Kontingentierungssystem durchführenden neuen Kreis- und Provinzialabgabegesetzes vom 23. April 1906 (s. Kreisabgaben), wo nicht die Kreissteuern auf den Gemeindehaushalt übernommen sind, der Aufstellung einer besonderen H. oder besonderer Mitteilung durch die Ortsbehörde (OVG. 1, 74). Für die Einziehung der Beiträge zur Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft und der Prämien für die Unfallversicherung der Regiebauten werden vom Vorstande der Berufsgenossenschaften H. aufgestellt. Auszüge aus diesen sind den Gemeinden zur Einziehung zugestellt. Die Auszüge werden zur Einsicht der Beteiligten zwei Wochen lang ausgelegt. S. Berufsgenossenschaften VI, 2b, c; Bauunfallversicherung II.

Hebestellen bei Wegegeldberechtigungen s. Verkehrsabgaben; bei der Invaliditätsversicherung s. Einzugsverfahren. Im Gebiete der Verwaltung der indirekten Steuern werden unter H. die Nebenzoll- und Steuerämter, sowie die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter verstanden. S. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung I.

Hebung der Steuern s. Steuererhebung.

Hechelräume. In H., d. h. in Räumen, in denen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren (s. d.), von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in denen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefecht) werden, darf jugendlichen Arbeitern (s. d. V) während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen nicht unter diese Bestimmung (RBek. vom 27. Febr. 1903 — RGBl. 39). Wegen der Lumpensortieranstalten s. AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 202. In diesen ist die Beschäftigung von Kindern verboten (KinderschutzG. § 12, Anl. zu § 4).

Hecken müssen nach den übereinstimmenden Vorschriften vieler Provinzialgesetze (vgl. Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., Bd. 1 S. 532 Anm. 45) den öffentlichen Wegen auf bestimmte Maße fern gehalten werden. S. auch Baumpflanzungen.

Heerespflichtige (unsichere) s. Unsichere Heerespflichtige.

Heeresverfassung. I. Die Verfassung des deutschen Heeres beruht auf den Art. 57—67 RV., Abschn. XI über das Reichskriegswesen (Art. 59 in der Fassung des Art. I des G. vom 15. April 1905 — RGBl. 249), sowie dem einen Teil der RV. bildenden Bündnisvertrag mit Bayern vom 23. Nov. 1870 (BGBl. 1871, 9) III, § 5 und der Militärkonvention mit Württemberg vom 21./25. Nov. 1870 (BGBl. 658); die Einteilung des Heeres auf dem Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867, dem RMilG. vom 2. Mai 1874 und den dieselben ergänzenden unter Wehrpflicht II aufgeführten Gesetzen; die Friedenspräsenzstärke des Heeres ursprünglich auf Art. 60 RV., gegenwärtig auf dem G. vom 15. April 1905 (RGBl. 247); die innere Einrichtung des Heeres auf den vorbezeichneten Gesetzen, den vom Kaiser erlassenen Verordnungen und dem Reichshaushaltsetat.

II. Die gesamte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer, insofern — vorbehaltlich der Abweichungen auf Grund des Bündnisvertrages mit Bayern (s. unter I) — dasselbe in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht (RV. Art. 63 Abs. 1), die Regimenter fortlaufende Nummern führen, für die Bekleidung die Grundfarben und der Schnitt der preuß. Armee maßgebend sind (Art. 63 Abs. 2), die gesamte preuß. Militärgesetzgebung mit den zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripten, jedoch mit Ausschluß der Militärkirchenordnung, soweit erstere nicht durch die spätere Reichsgesetzgebung geregelt ist (Bundesverfassung Art. 61; Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867; RMilG. vom 2. Mai 1874), im Reiche eingeführt ist (RV. Art. 61), behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres die für die preuß. Armee ergehenden Anordnungen maßgebend sind (Art. 63 Abs. 5), dem Kaiser das Recht der Inspektion aller Kontingente des Reiches, ferner die Bestimmung des Präsenzstandes, der Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, die Organisation der Landwehr, die Ersatzverteilung (G. vom 26. Mai 1893 — RGBl. 185), das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen, und das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, zusteht (Art. 63 Abs. 3 u. 4, Art. 65), ferner alle deutschen Truppenteile verpflichtet sind, den Befehlen des Kaisers Folge zu leisten (s. Fahneneid) [Art. 64], endlich auch der Etat des Reichsheeres ein einheitlicher ist (Art. 67). Innerhalb dieses Rahmens steht der Befehl über den von jedem Bundesstaat zu stellenden Anteil an dem Reichsheer (dem Kontingent) [RV. Art. 60] und die Verwaltung desselben, insbesondere auch das Recht der Ernennung der Offiziere, vorbehaltlich der dem Kaiser zustehenden Ernennung der Höchstkommandierenden und Festungskommandanten, sowie der Zustimmung zur Ernennung von Generalen und der Verwendung von Offizieren im Reichsdienst, den Kontingentsherren zu, soweit nicht durch Militärkonventionen ein anderes bestimmt ist (Art. 66 u. 64 Abs. 2 u. 3). Solche Konventionen sind mit allen deutschen Staaten außer Bayern abgeschlossen, und es bestehen gegenwärtig, da in Elsaß-Lothringen der Kaiser zugleich Kontingentsherr ist, neben Preußen und Bayern nur noch in Sachsen und Württemberg besondere Heeresverwaltungen (s. das Nähere unter Militärkonventionen).

III. Die Einteilung (Organisation) des Reichsheeres beruht auf dem RMilG. vom 2. Mai 1874 und den dasselbe abändernden und ergänzenden G. vom 11. März 1887 und 25. März 1899 (RGBl. 117 bzw. 215). Danach besteht das deutsche Heer (G. vom 25. März 1899 Art. I § 3) im Frieden aus 23 Armeekorps (17 Preußen, 3 Bayern, 2 Sachsen, 1 Württemberg) unter kommandierenden Generalen (RMilG. § 4); je drei bis vier Armeekorps sind zu einer Armeeinspektion vereinigt (RMilG. § 3 letzter Absatz). Das Armeekorps setzt sich zusammen aus zwei bis drei Divisionen mit den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen unter einem Generalleutnant; die Division unter Zuteilung der nötigen Feldartillerieformationen aus zwei oder drei Brigaden der Infanterie oder Kavallerie unter einem Generalmajor; die Brigaden aus zwei oder drei Regimentern (Infanterie, Kavallerie, Artillerie). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben (G. vom 25. März 1899 Art. I § 3; RMilG. § 4 Abs. 3). Die auf die Formation der Regimenter bezüglichen Bestimmungen des § 2 RMilG. sind durch § 3 des G. vom 11. März 1887 aufgehoben, so daß hierüber die Bestimmung dem Kaiser unter Berücksichtigung des Etats zufällt. In der Regel besteht ein Infanterieregiment aus drei Bataillonen mit je vier Kompagnien, ein

Kavallerieregiment aus fünf Eskadrons, ein Artillerieregiment aus zwei bis drei Abteilungen mit je drei Batterien. Zum Heere gehören außerdem die nicht einem bestimmten Armeekorps zugewiesenen Verkehrstruppen, ferner die nicht in Reih und Glied stehenden Offiziere, insbesondere die General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, die Offiziere des Kriegsministeriums, des Generalstabes, des Ingenieurkorps, des Sanitätskorps, des Reichsmilitärgerichts, des Militärerziehungs- und Bildungswesens, der verschiedenen Inspektionen, sowie der sonstigen für den Betrieb und die Verwaltung der Heereseinrichtungen eingesetzten Kommandostellen und Behörden, sowie das gesamte Heeresverwaltungspersonal. Die hiernach im Friedensstande des Heeres notwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie der Unteroffiziere, unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat (RMilG. § 4; G. vom 3. Aug. 1893 — RGBl. 233 — Art. I § 1). Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften, Gefreiten und Obergefreiten sowie die Zahl der untersten taktischen Einheiten (Bataillone, Eskadrons, Batterien usw.) ist gesetzlich festgelegt (s. Friedenspräsenzstärke).

IV. Für die Ergänzung des Heeres ist das Reich in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingeteilt (G. vom 25. März 1899 — RGBl. 215 — Art. I § 5). S. auch Militärersatzwesen I.

V. Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Ämtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, über die Handhabung der Disziplin im Heere, über den Dienstbetrieb in demselben, die Kriegsformation, sowie die Organisation des Landsturms bestimmt der Kaiser kraft seiner Kommandogewalt (VU. Art. 63; RMilG. §§ 6—8; s. auch Armeebefehle).

VI. Die Verwaltung der einzelnen Kontingente des Heeres wird unter Aufsicht des Kaisers und der betreffenden Bundesfürsten auf Grund des Etats von den verschiedenen Kriegsministerien (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg) geführt. Die auf das Reichskriegswesen bezüglichen Angelegenheiten besorgt das preuß. Kriegsministerium (s. d. und Reichsbehörden, auch Armeebefehle). Alle auf die Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung für das preuß. Heer ergehenden Anordnungen sind den übrigen Kontingenten durch das preuß. Kriegsministerium zur Nachachtung mitzuteilen (RV. Art. 63 Abs. 5).

Heerordnung, auf Grund AKabO. vom 22. Nov. 1888 erlassen, ergänzt die Wehrordnung von demselben Tage in militärischer Beziehung. Sie ist vielfach geändert. Die letzte Ausgabe ist 1904 unter Berücksichtigung aller Veränderungen bis April dieses Jahres bei E. S. Mittler & Sohn in Berlin erschienen.

Hefebrennereien sind entweder landwirtschaftliche oder gewerbliche Brennereien (s. Brennereien unter II, IV), erfahren aber in manchen Punkten eine andere Steuerbehandlung als gewöhnliche Brennereien (s. z. B. Branntweinverbrauchsabgabe II e 8a, III 2 u. 4, Brennsteuer; vgl. auch Branntweinbesteuerung II a u. VI, Maischbottichsteuer I).

Heilanstalten sind teils öffentliche, vom Staate, Provinzen, sonstigen Kommunalverbänden, Gemeinden, Kirchengesellschaften, mildtätigen Stiftungen und Vereinen im Gemeininteresse, nicht zu Erwerbszwecken unterhaltene, teils private Unternehmungen zum Zwecke des Erwerbes. In letzterem Falle bedürfen die Unternehmer der gewerblichen Konzession des BezA. nach GewO. § 30 in Verb. mit ZG. § 115 (s. auch AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — § 36). Dabei sind gemäß ZG. § 115 Abs. 3 für die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren die gesundheitspolizeilichen, baulichen und sonstigen technischen Anordnungen maßgebend, die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassen sind. In der Konzession ist die Befolgung dieser Vorschriften dem Betriebsunternehmer ausdrücklich zur Pflicht zu machen. Wegen Zurücknahme der Konzession s. Entziehung gewerblicher Genehmigungen. Die medizinalpolizeiliche Aufsicht über sämtliche H. führt nach § 2 Ziff. 3 RegInstr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248) der Regierungspräsident, soweit nicht die Zuständigkeit einer höheren Instanz begründet ist, wie bei Provinzialheilanstalten diejenige des Oberpräsidenten (AE. vom 12. Mai 1897 — GS. 227) [s. auch Irrenpflege]. Die örtliche medizinalpolizeiliche Aufsicht über alle dem Regierungspräsidenten unterstellten öffentlichen und privaten H. führt der Kreisarzt (Instr. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — § 100). Für Anlage, Bau und Einrichtung von nicht gewerbsmäßig betriebenen H. gelten die auf Grund des Erl. vom 19. August 1895 (MBl. 261) und des Erl. vom 26. Juli 1900 erlassenen Provinzialpolizeiverordnungen. Obwohl diese Polizeiverordnungen, die ursprünglich für öffentliche und private H. galten, durch OVG. 35, 342 schlechthin für ungültig erklärt sind, so kann ihre fortdauernde Gültigkeit gegenüber den privaten H. nicht wohl bezweifelt werden. Öffentliche Heilanstalten genießen Erbschafts- und Stempelsteuerfreiheit, wie öffentliche Arbeitsanstalten (s. Arbeitshäuser). Wegen Unterbringung von Versicherten in H. s. Gemeindekrankenversicherung II, 5, Unfallversicherung III, Invalidenversicherung III, 1a. Die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten dürfen eigene H. errichten (Erl. vom 25. Mai 1898 — MBl. 146; GUVG. § 31; LUVG. § 34; BUVG. § 13; SUVG. § 34; InvVG. §§ 18, 68). Haben Knappschaftskassen (s. Knappschaftsvereine), sonstige Krankenkassen (s. d.) und Krankenkassenverbände (s. d.) H. errichtet, in denen ausreichende Einrichtungen für die Heilung der Unfallverletzten getroffen sind, so kann das HM. anordnen, daß die Mitglieder der betreffenden Kassen bis zum Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls nur mit Genehmigung des Kassenvorstands in andere H. untergebracht werden. Unfallverletzte, die in solche

H. untergebracht sind, dürfen nur mit ihrer Zustimmung in andere H. überführt werden (GUWG. § 11; LUWG. § 14; BUWG. § 9; SUWG. § 16). S. auch Krankenanstalten.

Heildiener und Heilgehilfen (Masseure) gehören dem sog. niedern Heilpersonal an. Auf die sog. niedere Heilkunde findet die GewO. nach § 6 daselbst nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält; auch sie ist durch § 29 GewO. freigegeben und kann landesgesetzlich nicht an eine Konzession gebunden werden. Ausgeschlossen ist dagegen nicht, daß Personen, welche sich über ihre Befähigung als Heilgehilfe usw. ausweisen wollen, sich einer amtlichen Prüfung unterziehen und auf Grund derselben über den Umfang ihrer Befähigung ein Prüfungszeugnis erhalten, welches sie berechtigt, sich als staatlich geprüfte Heildiener usw. zu bezeichnen, vgl. Erl. vom 27. Dez. 1869 (MBl. 1870, 74) und Erl. vom 18. Febr. 1903 (MMBl. 96), betreffend Erlaß von Heilgehilfenordnungen; die Prüfung wird vor dem Kreisarzt abgelegt, das Befähigungszeugnis erteilt der Regierungspräsident. Sanitätsmannschaften, welche ein Zeugnis ihres vorgesetzten Stabs- oder Oberstabsarztes über einwandfreie fünfjährige aktive Dienstzeit im Sanitätsdienst und über die Fertigkeit in der Ausübung der Massage besitzen, erhalten das Prüfungszeugnis auf Antrag ohne Prüfung (Erl. vom 18. Febr. 1903 Ziff. 9). S. daselbst auch Ziff. 13—18 über die sonstigen den „staatlich geprüften" Heilgehilfen obliegenden Pflichten, Meldepflicht, Nachprüfungen, Gebührenordnung usw. Die medizinalpolizeiliche Aufsicht über die Heilgehilfen, Masseure, Krankenwärter und sonstiges niederes Heilpersonal führt der Kreisarzt, s. § 65 Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (MMBl. 2). Den staatlich geprüften Heilgehilfen kann, wenn sie die Grenzen ihrer Befähigung überschreiten oder sonst die ihnen durch die Prüfungsordnung auferlegten Pflichten verletzen, das staatliche Befähigungszeugnis und damit die Führung des Titels als „staatlich geprüfter Heilgehilfe" durch den Regierungspräsidenten wieder entzogen werden (s. Prüfungsordnung Ziff. 12; Erl. vom 18. Febr. 1903 und Erl. vom 18. Okt. 1880 — MBl. 272), dessen Rechtsausführungen trotz OVG. 46, 337 als zutreffend zu erachten sind (vgl. auch RGSt. 6, 260 u. 13, 259).

Heilkunde. Ihre Ausübung ist im Deutschen Reiche freigegeben; sie unterliegt den Vorschriften der GewO. nur insoweit, als diese ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (GewO. § 6). Das ist insbesondere der Fall im § 29 das., wonach die Bezeichnung als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt oder mit gleichbedeutenden Titeln nur denjenigen gestattet ist, welche auf Grund nachgewiesener Befähigung die staatliche Approbation erlangt haben; s. das Nähere unter Ärzte. Im übrigen ist die tatsächliche Ausübung der H., auch die gewerbsmäßige, sofern der Betreffende sich nicht als Arzt oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnet, weder an die Approbation noch an eine Konzession gebunden, ausgenommen die gewerbliche Ausübung der Geburtshilfe durch weibliche Personen (s. GewO. § 30 Abs. 3, vgl. Hebammen und Geburtshelfer). Die Ausübung der H. im Umherziehen dagegen ist nicht approbierten Personen verboten (GewO. § 56a Ziff. 1). Den Apothekern ist die Ausübung der H., abgesehen von Notfällen, untersagt (s. Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 — MMBl. 63 — § 37); betreffs der staatlich geprüften Heilgehilfen, Masseure, Krankenwärter vgl. § 13 Erl. vom 8. März 1902 (MMBl. 102).

Heilkunde für Tiere s. Tierärzte.

Heilmittel. Unter H. fallen außer den eigentlichen Arzneimitteln alle Mittel, welche zur Heilung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitszuständen geeignet sind, z. B. auch Verbandsstoffe, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen u. dgl. (vgl. KVG. vom 10. April 1892 — RGBl. 379 — § 6 Ziff. 1 und bezüglich der Armenpflege BAH. vom 17. März 1873 und 11. Nov. 1882). Der Verkauf gewisser Zubereitungen und Stoffe „als Heilmittel" ist auf Grund des § 6 Abs. 2 GewO. durch die Kais. V. vom 22. Okt. 1901 (RGBl. 380) den Apotheken ausschließlich vorbehalten. Das unbefugte öffentliche Anpreisen von H. kann durch Polizeiverordnung verboten werden (s. KGJ. 7, 228, auch RGSt. 6, 329; 16, 359; 23, 428). Für die Herstellung von H. darf allgemein, soweit dies angängig erscheint, denaturierter Branntwein, unvollständig denaturierter nur für bestimmte ausdrücklich bezeichnete H. verwendet werden. S. auch Arzneimittel, Geheimmittel sowie Armenunterstützung II, Krankenversicherung und auch Steuerfreiheit des Branntweins IIa, 2.

Heilquellen. Dieselben unterliegen der Aufsicht des Kreisarztes, der die H. seines Dienstbezirks jährlich mindestens einmal zu besichtigen, ihre Beschaffenheit, Einrichtungen usw. zu überwachen und über den Befund zu berichten hat (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — §§ 108, 109). Besonderen gesetzlichen Schutz genießen die H. nur auf Grund des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 § 4 Abs. 2 (GS. 705) und bezüglich des Aufsuchens und der Gewinnung von Solquellen § 1 das.; im übrigen kann ihnen sowohl vom Standpunkt des Eigentumsschutzes, wie als Fürsorge gegen gemeinschädliche Handlungen nach § 6 lit. a und g des G. vom 11. März 1850 (GS. 265) durch Polizeiverordnung besonderer Schutz zuteil werden. S. Badeorte und Bäder.

Heilverfahren. Über die Leistungen der Krankenversicherung im H. s. Gemeindekrankenversicherung II, Ortskrankenkassen III, Baukrankenkassen, Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen, Innungskrankenkassen III, Knappschaftsvereine V, Hilfskassen II, IV. Wegen des H. der Träger der Unfallversicherung und Invalidenversicherung s. Krankenversicherung VII, VIII, Seeunfallversicherung IV. S. auch Armenunterstützung II und wegen der polizeilichen Anordnung eines H. bei Viehseuchen Räude (bei Tieren).

Heimarbeiter sind Personen, die von einem Arbeitgeber außerhalb seiner Betriebsstätte als Arbeiter in ihrer Behausung beschäftigt werden. Über den Unterschied zwischen H. und Hausgewerbetreibenden s. d. Hinsichtlich der Lohnzahlung sind die H. den übrigen Arbeitern gleichgestellt (s. Lohn). Wegen der Entscheidung der Streitigkeiten durch die Gewerbegerichte gelten dieselben Bestimmungen wie für Hausgewerbetreibende (s. d.). H. sind kraft Gesetzes krankenversicherungspflichtig und unterliegen auch unter den gleichen Voraussetzungen wie alle sonstigen Arbeiter der Unfall- und Invalidensicherung (s. Versicherungspflicht).

Heimatlose (Ausstellung von Pässen für) s. Paßwesen.

Heimatshafen ist der Hafen, von dem aus die Seefahrt (s. d.) mit einem Kauffahrteischiffe (s. d.) betrieben wird (HGB. § 480). Jedes zur Führung der Handelsflagge (s. d.) berechtigte Kauffahrteischiff kann nur in das Schiffsregister des H. eingetragen werden (G., betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 — RGBl. 319 — § 5). Der Name des H. ist in gut sichtbaren und festangebrachten Schriftzeichen am Heck zu führen (§ 17 a. a. O.). Hinsichtlich des H. enthält das HGB. wichtige Bestimmungen, die nach AG. z. HGB. Art. 7 in Verb. mit HGB. § 480 Abs. 2 durch kgl. V. auf alle oder einige Häfen des Reviers des H. ausgedehnt werden können. Der Reeder (s. d.) als solcher und die Mitreeder als solche können vor dem Gerichte des H. wegen jedes Anspruchs belangt werden (HGB. §§ 488, 508). Während des Aufenthalts des Schiffes im H. ist die Verfügungsberechtigung des Schiffers (s. d.) beschränkt (HGB. § 506). S. auch HGB. §§ 502, 507, 534, 550, 551, 553. Binnenschiffe (s. Binnenschiffahrt) werden am Heimatsorte, d. i. der Ort, von dem aus die Schiffahrt betrieben wird, in das Schiffsregister eingetragen (Binnenschiffahrtsgesetz — RGBl. 1898 — §§ 6, 122). Unter mehreren in Betracht kommenden Orten gilt als Heimatsort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen der Ort, wo die Hauptniederlassung sich befindet. In Ermangelung einer Niederlassung ist der Wohnort des Schiffseigners (s. Reeder) eventuell der Ort, wo er zur Einkommen- oder Gewerbesteuer veranlagt wird (§ 6 a. a. O.), Heimatsort. Das Gericht des Heimatsortes ist für alle Klagen zuständig, die gegen den Schiffseigner als solchen erhoben werden (§ 6 a. a. O.).

Heimatsrecht im armenrechtlichen Sinne s. Armenrecht in der Rechtspflege.

Heimatsscheine sind ebenso wie Staatsangehörigkeitsausweise Ausweispapiere über die Staatsangehörigkeit des Besitzers, welche diesem den Aufenthalt in einem fremden Staate zu ermöglichen oder zu erleichtern bestimmt sind. Für Preußen war durch KabO. vom 20. Mai 1838 (v. Kamptz 22, 21) die Erteilung von H. insoweit zugelassen worden, als von solchen der temporäre Aufenthalt in auswärtigen Staaten — dies waren die deutschen Bundesstaaten, Österreich, die Schweiz, später auch Rußland und Frankreich — abhängig gemacht wurde. Durch BRBeschl. vom 20. Jan. 1881 (MBl. 81) und vom 3. März 1883 (MBl. 86) sind für das ganze Reichsgebiet einheitliche Muster für die H. und auch für die Staatsangehörigkeitsausweise vorgeschrieben worden. Erstere sollten fortan zum Gebrauche im Reichsauslande, letztere innerhalb des Reiches in einem anderen Bundesstaate dienen. Die Ausstellung dieser Scheine ist für Preußen durch Erl. vom 25. Juli 1898 (MBl. 150), in einzelnen Punkten abgeändert durch Erl. vom 7. Dez. 1899, 24. Nov. 1903 und 24. März 1905 (MBl. 5 bzw. 207 und 57) geregelt worden. Zuständig zur Ausfertigung der Scheine ist darnach die Landespolizeibehörde (der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident) desjenigen Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, oder den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat. Hat der Antragsteller in Preußen keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Landespolizeibehörde des letzten preuß. Wohnsitzes seiner Eltern, oder diejenige Landespolizeibehörde zuständig, welche den letzten Staatsangehörigkeitsausweis oder H. ihm oder seinen Eltern ausgestellt, oder ihm oder seinen Eltern eine andere die preuß. Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde zugestellt hat. Bei Ehefrauen richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Ehemanns, bei Minderjährigen nach denjenigen des Vaters und nach dessen Tode, sowie bei nicht ehelich geborenen Minderjährigen nach denjenigen der Mutter. Die Landespolizeibehörde ist befugt, die Ausfertigung der Scheine bestimmten Unterbehörden — Polizeipräsidien und Polizeidirektionen; Landräten und Bürgermeistern der Stadtkreise; Magistraten der selbständigen Städte in Hannover — zu übertragen, jedoch nur für diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller in Preußen geboren und in dem Bezirke der betreffenden unteren Behörde seinen Wohnsitz hat, oder in diesem Bezirke den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat. Bei der Wichtigkeit, die diesen Ausweispapieren besonders in armenrechtlicher Beziehung beiwohnt, soll jedoch von der Befugnis der Übertragung namentlich hinsichtlich der H. nur ein beschränkter und vorsichtiger Gebrauch gemacht werden. Die Ausfertigung ist zu versagen, falls Antragsteller die preuß. Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt. Außerdem soll sie versagt werden: zur Sicherung der Strafvollstreckung und auch der Strafverfolgung, sofern zu letzterem Zwecke ein Steckbrief erlassen ist, sowie zur Sicherung der rückständigen Steuerzahlungen. Für die Erteilung von H. sind außerdem noch gewisse Beschränkungen mit Rücksicht auf die militärischen Verpflichtungen der Antragsteller vorgesehen. Staatsangehörigkeitsausweise werden ohne Zeitbeschränkung ausgefertigt. Die Gültigkeitsdauer der H. ist auf das Höchstmaß von fünf Jahren begrenzt. Eine Begrenzung innerhalb derselben muß erfolgen, insoweit die Militärverhältnisse des Antragstellers oder seiner Söhne dazu Anlaß geben. Die frühere Beschränkung der H. auf bestimmte Länder besteht heute nicht mehr, vielmehr werden jetzt H. aus-

gestellt, gleichviel, ob der Antrag erfolgt, weil der Staat, in dem sich der Antragsteller aufhält, die Beibringung eines H. verlangt, oder weil lediglich der Antragsteller selbst ein Interesse daran hat, im Besitze eines solchen Ausweispapieres zu sein (Erl. vom 9. Dez. 1902 — MBl. 235). Ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung eines H. besteht nicht. H. sind als amtliche Zeugnisse in Privatsachen nach TSt. 77 LStG. mit 1,50 M. stempelpflichtig (Erl. vom 8. Sept. 1896 — MBl. 183; AbgZBl. 587).

Heimatwesen, Bundesamt für das H. s. d.

Heimschaffung s. Ausweisungen V und Übernahmeverträge.

Heimstätten. Das Heimstättenwesen ist amerikanischen Ursprungs und verfolgt dort die Absicht, die Besiedelung des Westens zu fördern und dem Landspekulantentum entgegenzutreten. Das Bundesgesetz vom 20. Mai 1886 verfügt die nahezu unentgeltliche Überlassung einer bestimmten Fläche unbebauten Landes (höchstens 160 acres à 40 a) an den Besitznehmer und die Nichthaftbarkeit dieses Besitzes für die früher eingegangenen Schulden. Die Gesetzgebung der Einzelstaaten hat die Einrichtung weiter ausgebildet. In Deutschland ist seit etwa 1880 eine Bewegung für Einführung der H., im Sinne einer fakultativen Einrichtung, entstanden. Der RT. hat wiederholt dahin gehende Beschlüsse gefaßt, zuletzt am 25. Febr. 1904 (StenBer. 1261 ff.), denen aber von den verbündeten Regierungen seither nicht Folge gegeben ist. Der dem Beschluß von 1904 zugrunde liegende Antrag (Drucks. Nr. 64 der XI. Legislaturperiode, 1. Session 1903/4) enthält einen Gesetzentwurf, der nach dem Reichstagsbeschlusse den Regierungen für die von ihnen zu machende Vorlage zum Anhalte dienen soll und der die Absichten der Antragsteller näher ersehen läßt. Danach stellt sich die H. dar als eine Art von Fideikommiß für den bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitz. Jeder Angehörige des Deutschen Reiches soll nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Begründung einer H. haben, deren Größe die eines Bauernhofes nicht übersteigen darf. Der zur H. festzulegende Besitz darf im allgemeinen höchstens bis zur Hälfte des Wertes und nur mit amortisablen Schulden belastet sein. Nach Begründung der H. können neue Schulden nur mit Genehmigung der Heimstättenbehörde aus besonderen Gründen eingetragen werden und nur in der Form von Amortisationsschulden. Die H. und ihr Zubehör sind der Zwangsvollstreckung, abgesehen von älteren Schulden, nur in bestimmten gesetzlich bezeichneten Ausnahmefällen unterworfen. Sie ist unteilbar und ist vorbehaltlich des Nießbrauchsrechts des überlebenden Ehegatten nur an einen Erben, den Anerben, übertragbar. Die Veräußerung unter Lebenden darf nur mit Genehmigung des Ehegatten und nur an Angehörige des Deutschen Reiches erfolgen. Die näheren Bestimmungen sollen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Die gegen den Erlaß eines solchen Gesetzes angeführten Gründe stützen sich auf die Verschiedenheit der deutschen und amerikanischen Verhältnisse, sie richten sich nicht gegen den Grundgedanken der Schaffung und Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes und gesicherter Landarbeiterheime, sondern gegen die praktische Brauchbarkeit der Heimstätteneinrichtung für deutsche Verhältnisse und gegen die Erwartungen der Antragsteller über den Erfolg einer solchen Gesetzgebung.

Heiratsgut, nämlich als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende gebrauchte oder neue Sachen, sofern sie für Ausländer oder länger als zwei Jahre im Auslande wohnhaft gewesene Inländer bestimmt sind, die aus Anlaß der Verheiratung mit einer im Inlande wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Inlande verlegen, bleiben auf besondere Erlaubnis zollfrei. Von der Zollfreiheit ausgeschlossen sind Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinste und unverarbeitete Gespinstwaren, sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere. Die Erteilung der besonderen Erlaubnis steht derjenigen Direktivbehörde zu, in deren Bezirk die Ehegatten ihren ersten Wohnsitz nehmen (ZollTG. § 6 Ziff. 4 Abs. 2 und Anleitung [s. d.] dazu).

Heiratskonsens s. Ehekonsens.

Heiratsregister s. Personenstandsregister.

Heiratsvermittlung. Personen, die das Gewerbe eines Heiratsvermittlers betreiben, haben der Ortspolizeibehörde eine besondere Anzeige zu erstatten (GewO. § 35 Abs. 6). Der Gewerbebetrieb kann untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Nach der auf Grund der GewO. § 38 Abs. 4 erlassenen Polizeiverordnung des HM. vom 18. März 1885 Ziff. 14 sind die Vermittler von Heiraten verpflichtet, den Polizeibehörden und ihren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die auf den Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Gewerbebetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Die zivilrechtlichen Verhältnisse der Heiratsvermittler zu ihren Auftraggebern sind durch BGB. §§ 652—656 geregelt. Durch das Versprechen eines Lohns für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittlung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Versprechens Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat (§ 656). Die Ausübung des Gewerbebetriebs nach erfolgter Bestrafung ist nach GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 4 strafbar.

Heizerkurse. Zu den Maßnahmen, die auf die Verhütung übermäßiger Rauchentwicklung abzielen, gehört auch die Errichtung von Heizerschulen und die Anstellung von Lehrheizern. Zur Förderung dieser Bestrebungen ist im Staatshaushaltsetat Kap. 7 Tit. 25 ein Betrag von 35000 M. zur Errichtung und Unterhaltung von Heizer- und Maschinistenkursen und zu Beihilfen an Dampfkessel-

überwachungsvereine für die Einstellung von Lehrheizern bereit gestellt. Die H. werden als Wanderlehrkurse von etwa vierzehntägiger Dauer abgehalten und von einem Lehrer und einem Lehrheizer geleitet. Der Unterricht erfolgt in der Regel als Tagesunterricht von acht- bis neunstündiger Dauer. Zur Aufnahme wird nur eine beschränkte Teilnehmerzahl von etwa 20 Schülern in jeden Kursus zugelassen. Vorbedingung für die Teilnahme ist, daß die Schüler mindestens ein Jahr lang den Kessel bedient (Ausnahmen sind zulässig s. Erl. vom 31. Okt. 1905 — HMBl. 321) und tunlichst das Schlosser- oder ein verwandtes Handwerk gelernt haben. Das Schulgeld beträgt 6 M. Am Schlusse des Kursus wird eine Bescheinigung ausgestellt. Ist eine Prüfung, die nicht obligatorisch ist, abgelegt, so wird gegen eine Gebühr von 5 M. die Prüfungsbescheinigung ausgestellt. Die Termine für die H. werden auf Veranlassung des Regierungspräsidenten veröffentlicht, der auch die Anmeldungen entgegennimmt (Erl. vom 1. Aug. und vom 16. Sept. 1902 — HMBl. 138, 350; vom 10. Febr. und 31. März 1903 — HMBl. 45, 126; vom 9. Juni 1904 — HMBl. 280 — und vom 22. Dez. 1905 — HMBl. 1906, 3). Außer den staatlichen H. finden noch H. statt, die von den Dampfkesselüberwachungsvereinen (s. d.) und an der Fachschule für Dampfkesselheizer und Maschinenbauer in Aachen eingerichtet sind (HMBl. 1901, 3).

Hemmschuhe s. Wege, öffentliche V.

Hengstkörung s. Körordnungen.

Hengstreiterei, d. h. das Umherziehen mit Hengsten zur Deckung von Stuten, fällt unter die GewO. und kann durch die Landesregierungen verboten werden (GewO. § 56b). Da, wo Körordnungen erlassen sind (s. d.), findet der Körungszwang selbstverständlich auch auf die Benutzung von Hengsten im Umherziehen Anwendung.

Herbergen. I. In früheren Zeiten war die H. das Lokal für die Zusammenkünfte der Gesellen eines Handwerkes. In ihr wurde die Gesellenlade aufbewahrt, meist auch einwandernden oder kranken Gesellen durch den Wirt und die Wirtin (Herbergsvater und Herbergsmutter) Unterkunft und Verpflegung gewährt. Nach dem für die freien Innungen geltenden § 81a GewO., der jedoch gemäß § 100c auch auf die Zwangsinnungen Anwendung findet, gehört die Fürsorge für das Herbergswesen in Verbindung mit der für den Arbeitsnachweis zu den gesetzlichen Aufgaben der Innungen (s. Freie Innungen II). Hierbei sind unter H. Lokale, wo unbemittelte Gewerbegehilfen geeignetes Unterkommen finden, und Orte für die Nachweisung von Gesellenarbeit zu verstehen (Reger, Entsch. 6, 390); ungelernte Arbeiter scheiden also aus. Sie brauchen keine Gastwirtschaften im Sinne des § 33 GewO. zu sein. Soll aber in einer Innungsherberge zugleich ein gewerbemäßiger Ausschank ausgeübt werden, so kommt die allgemeine Vorschrift des § 33 zur Anwendung. Über die Einrichtung der Innungsherbergen hat das Innungsstatut Bestimmung zu treffen (§ 83 Abs. 2 Ziff. 2, § 100c GewO.). Vorschläge für die nähere Regelung dieser Aufgabe finden sich in den Musterstatuten für freie Innungen (§§ 37, 48—49) und für Zwangsinnungen (§§ 35, 46—46c — ZBl. 1898, 155). Nach GewO. §§ 88 Abs. 3, 100c können die Innungen für die Benutzung der H. Gebühren erheben.

II. Die H. zur Heimat, von welchen die erste 1854 in Bonn eingerichtet worden ist, und welche sich seitdem in vielen Städten Deutschlands finden, sollen mit Hilfe von freiwillig zugewendeten Mitteln und bei einer christlichen Hausordnung wandernden Gesellen billige Unterkunft bieten und sie dadurch vor den schädlichen Einflüssen anderer Wirtshäuser bewahren. Sie sind teils bloß für kath. oder bloß für ev. Gesellen bestimmt, teils nehmen sie ohne Unterschied der Konfession auf. Vgl. Zirk. vom 27. Juli 1894, betr. den polizeilichen Schutz für die H. zur Heimat (MBl. 121). Die H. zur Heimat sind wohltätige Anstalten im Sinne des § 24h KAG., ihre Grundstücke also kommunalsteuerfrei (OVG. in DJZ. 10, 654). Milde Stiftungen sind sie dagegen nicht, da ihre Zwecke zwar als gemeinnützige, aber doch nicht als milde, d. h. auf die leibliche Unterstützung Hilfsbedürftiger gerichtet angesehen werden können.

Herkommen s. Gewohnheitsrecht I.

Heroldsamt. I. Bereits im Anfange des 18. Jahrh. bestand zur Bearbeitung der Adelsangelegenheiten ein 1715 begründetes Oberheroldsamt (s. Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum Bd. 6 Abt. 2 Nr. XXXVII S. 65 bis 70), welches indessen im Jahre 1715 wieder aufgehoben wurde. Nachdem nach mehrfachem Wechsel durch KabO. vom 16. Aug. 1854 (GS. 516) die Bearbeitung der Standessachen dem Hausministerium (s. d.) endgültig übertragen worden war, wurde durch eine nicht veröffentlichte KabO. vom 14. März 1855 (s. JMBl. 1855, 175) für diesen Zweck unter dem Namen „Heroldsamt" eine dem Hausministerium unterstellte besondere Behörde gebildet, welche sich aus einem Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern, darunter einem mit dem Titel „Heroldsmeister" im Hauptamte, sowie meist Staatsbeamten im Nebenamte zusammensetzt.

II. Die Zuständigkeit des H. ist nicht genau abgegrenzt. Im allgemeinen liegt ihm die Bearbeitung der Standeserhöhungen, darunter auch Aufnahme eines ausländischen Adligen in den preuß. Adel, sowie Verleihung des Adels an Adoptierte und Legitimierte (sog. Gnadensachen), und außerdem die Kognition über die Berechtigung zur Führung des Adelsprädikats durch Staatsangehörige oder im Inlande sich aufhaltende Ausländer (sog. Rechtssachen) ob. In ersterer Beziehung ist das H. eine reine Kronbehörde, in letzterer dagegen hat dasselbe, da die Berechtigung zur Führung des Adels dem öffentlichen Rechte angehört und im Verwaltungswege zu entscheiden ist, den Charakter einer mit Ausübung staatlicher Hoheitsrechte betrauten öffentlichen Behörde. Dementsprechend ist das H. nicht nur befugt, zur Durchführung seiner Entscheidungen die Hilfe anderer Behörden (Regierungs-, Gerichts-, Polizeibehörden usw.) in Anspruch zu nehmen, sondern auch, insbeson-

dere bei Standesämtern, Kirchenbuchführern, Grundbuchämtern, selbständig Anträge zu stellen, denen diese nachzukommen haben (vgl. KG. im JMBl. 1903, 12 ff., s. jedoch hierzu auch KGJ. 27 C 69). Zu den sog. Rechtssachen gehört auch die Beurteilung bezüglich eines durch Nichtgebrauch „verdunkelten" Adels (ALR. II, 9 § 95 und Anh. § 120), dessen Wiederannahme der Entscheidung des H. und des Hausministeriums unterliegt (KGJ. 23 A 192 ff.). Zur Aufstellung einer Adelsmatrikel, wie sie in anderen Ländern geführt wird, ist es in Preußen bisher nicht gekommen (s. auch Adel).

Herrenhaus. I. In der VU. vom 31. Jan. 1850 waren zwei Kammern vorgesehen, von denen auch die erste Kammer zum Teil aus gewählten Mitgliedern bestehen sollte. Die betreffenden, in Art. 65—68 enthaltenen Bestimmungen sind durch das G., betr. die Bildung der ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (GS. 181) aufgehoben worden. An Stelle derselben bestimmt dieses Gesetz, daß die erste Kammer durch kgl. Anordnung gebildet und die Kammer aus Mitgliedern zusammengesetzt werden solle, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft. Zur Ausführung des G. vom 7. Mai 1853 ist die V. vom 12. Okt. 1854 (GS. 541) ergangen. Ob dieselbe als ein integrierender Teil der Verfassung anzusehen ist, wird verschieden beantwortet. Nach dem Wortlaut des Art. 2 des G. vom 7. Mai 1853 ist dies nicht anzunehmen.

II. Nach dem Gesetz und der Verordnung erlangen die Mitglieder das Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer, welcher durch das G. vom 30. Mai 1855 (GS. 316) der Name „Herrenhaus" beigelegt worden ist, nur durch die Berufung. In bezug auf letztere sind der Krone, soweit es sich nicht um Mitglieder mit erblicher Berechtigung handelt, Beschränkungen nicht auferlegt. Auch das Präsentationsrecht, welches gewissen Verbänden und Korporationen eingeräumt worden ist, hat daher nur die Natur eines Vorschlagsrechts.

III. Nach der V. vom 12. Okt. 1854 besteht das H. 1. aus den vom Könige berufenen großjährigen kgl. Prinzen (eine solche Berufung hat bisher nicht stattgefunden); 2. aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung; 3. aus Mitgliedern, welche vom Könige auf Lebenszeit berufen werden. Erbberechtigt sind (§ 2) a) das Fürstl. Haus Hohenzollern, b) die vormals reichsunmittelbaren Häuser in Preußen (22), c) die zur Herrenkurie des Vereinigten Landtages gehörig gewesenen Fürsten, Grafen und Herren (52) und d) diejenigen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme im H. besonders verliehen worden ist (39) — insgesamt nach dem Stande vom 23. Jan. 1906 114 Mitglieder. Auf Lebenszeit werden berufen (§§ 3, 4) a) die von den Domstiftern Brandenburg, Naumburg und Merseburg (3); den Grafenverbänden der älteren Provinzen (8); den damit beliehenen Verbänden hervorragender Familien (16); den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes (90; s. d.); den Landesuniversitäten (10); den damit beliehenen Städten (49) dem Könige Präsentierten (insgesamt 176 Mitglieder); b) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königr. Preußen (s. Landesämter); c) einzelne Personen aus besonderem kgl. Vertrauen (zurzeit 60). Das H. besteht danach gegenwärtig aus 354 Mitgliedern, von denen jedoch die Stimmen von 43 ruhen.

IV. Das Recht auf Sitz und Stimme im H. kann nur von preuß. Untertanen ausgeübt werden, welche 30 Jahre alt sind, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz in Preußen haben und nicht im aktiven Dienst eines außerdeutschen Staates stehen (§ 7). Die Mitgliedschaft des H. erlischt bei den Präsentierten mit dem Verlust der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist (§ 8); bei erblich Berechtigten mit dem Verlust des Grundbesitzes, auf welchem die Erbberechtigung ruht, bei allen Mitgliedern — neben der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Entziehung der politischen Rechte durch strafgerichtliches Erkenntnis und Verlust der preuß. Untertanenschaft —, wenn das H. durch einen vom Könige bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des H. entsprechenden Lebenswandels versagt (§ 9). Auch kann mit kgl. Genehmigung das H. mit Rücksicht auf eine eingeleitete Untersuchung oder aus sonst wichtigen Gründen die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise untersagen (§ 10). Die Mitgliedschaft ruht, wenn die übrigen Voraussetzungen — Wohnsitz in Preußen; kein außerdeutscher Staatsdienst; Vollbesitz der bürgerlichen Rechte — nicht erfüllt werden. Ob auf die Mitgliedschaft des H. verzichtet werden kann, ist bestritten. Das H. (Ber. der Matrikelkommission vom 18. März 1903) steht auf dem Standpunkt, daß dies nur ganz ausnahmsweise und auch dann nur mit Zustimmung des H. selbst und der Krone geschehen könne. Die Zulässigkeit des Verzichts wird indessen allgemein bei Vertretern von Korporationen und Verbänden anzunehmen sein, da zur Ausübung der Mitgliedschaft des H. ein Zwang nicht besteht und daher leicht der Fall eintreten könnte, daß die Berechtigten dauernd ohne Vertretung bleiben.

V. Zur Beschlußfähigkeit des H. genügt die Anwesenheit von 60 Mitgliedern (G. vom 30. Mai 1855 — GS. 316 — § 2). Tagegelder und Reisekosten erhalten die Mitglieder nicht, jedoch freie Fahrt auf den preuß. Staatsbahnen während der Session. Wegen der verfassungsmäßigen Stellung des H., sowie der Rechte seiner Mitglieder s. unter Verfassung VI; wegen der Präsentationswahlen in den Grafenverbänden und den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes s. Grundbesitz. Das daselbst erwähnte Regl. über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 (GS. 213) findet auch auf die Wahlen der Universitäten und Städte Anwendung.

Herrnhuter Brüdergemeinden s. Anerkannte Religionsgesellschaften.

Heuervertrag ist der Dienstvertrag, den der Schiffer (s. d.) namens des Reeders (s. d.) mit der Schiffsmannschaft (s. d.) abschließt. Die Gültigkeit des H. ist durch Schriftlichkeit und die Anmusterung nicht bedingt. Jedoch

ist dem Schiffsmanne bei der Anheuerung von dem Schiffer oder dem zum Abschlusse der H. bevollmächtigten Vertreter der Reederei ein Heuerschein zu geben, der die in der Seemannsordnung § 27 aufgeführten Angaben enthalten muß. Jedem Schiffsmann ist auf Verlangen ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin der verdiente Lohn (Heuer), der verdiente Überstundenlohn sowie jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen (Seemannsordnung § 49). Die Unterlassung dieser Verpflichtung ist nach § 114 Ziff. 2 u. 8 a. a. O. strafbar. Für den Heuerschein und das Heuerbuch sind durch Erl. vom 27. März 1903 (HMBl. 124) Formulare empfohlen.

Heydtsches Reskript ist ein von dem damaligen HM. v. d. Heydt unterm 3. Nov. 1859 (MBl. 316) erlassenes Reskript, welches die Konzessionierung von Auswanderungsunternehmern zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien verbot. Dasselbe ist durch Erl. vom 1. Sept. 1896 hinsichtlich der drei südbrasilianischen Staaten Rio Grande do Sul, Santa Katharina und Parana aufgehoben, hinsichtlich der übrigen Teile Brasiliens aber zunächst noch aufrechterhalten. Da jedoch in dem Auswanderungsgesetze vom 9. Juni 1897 (RGBl. 463) eine solche Beschränkung nicht vorgesehen und nach Art. 2 RV. die Reichsgesetze den Landesgesetzen usw. vorgehen, so ist anzunehmen, daß das H. R. einer Konzessionierung auch für die übrigen Teile Brasiliens nicht mehr entgegensteht. Tatsächlich sind aber die bis jetzt erteilten Konzessionsurkunden auf die drei südbrasilianischen Provinzen beschränkt.

Hilfeleistung (Verpflichtung zur H. in Notfällen) s. Behandlung Verunglückter, Gefahr (gemeine).

Hilfsarbeiter der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten s. d.

Hilfsbeamte (steuerliche). Nach § 37 EinkStG. und § 26 ErgStG. können dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Bearbeitung der Einkommen- und Ergänzungssteuersachen von der Regierung H. zugeordnet werden. Dieselben können nach dem Gesetz an den Kommissionssitzungen als Stellvertreter des Vorsitzenden oder mit beratender Stimme teilnehmen. Die H. können jedoch höhere Verwaltungs- oder Justizbeamte (Regierungs- oder Gerichtsassessoren) oder Subalternbeamte (Steuersekretäre oder -supernumerare) sein. Sind sie Subalternbeamte, so dürfen sie regelmäßig nur zur Erledigung des subalternen Expeditions-, Kalkulatur- und Registraturdienstes sowie zur Ausführung der Weisungen des Vorsitzenden wegen Einziehung der Nachrichten über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen u. dgl. verwendet werden, zu den von dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter persönlich wahrzunehmenden Geschäften, insbesondere zu der Entgegennahme protokollarischer Steuererklärungen und Vermögensanzeigen, den persönlichen Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen im Beanstandungs- und Rechtsmittelverfahren nur ausnahmsweise; niemals dürfen sie zur Stellvertretung des Vorsitzenden in den Kommissionssitzungen, zur Teilnahme an denselben mit beratender Stimme oder zum Vortrage in den Sitzungen herangezogen werden. An den Gewerbesteuersachen können die H. in gleicher Weise wie an den Einkommen- und Ergänzungssteuersachen beteiligt werden. Regierungsassessoren, welche den Landräten zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen sind, sind auch bei der Bearbeitung der Steuersachen zu beteiligen, und es ist ihnen dieser Geschäftszweig sogar ganz zu übertragen, sofern der Landrat die Bearbeitung der Steuersachen nicht persönlich übernehmen will oder es sich um dessen Vertretung handelt (Anl. 13 zur AusfAnw. z. EinkStG. und ErgStG.). S. auch Regierungsassessoren.

Hilfsbeamte des Landrats in der Provinz Hannover s. Landrat III.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind H. d. S. und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen (GVG. § 153) und ist in Preußen gesondert für die einzelnen Provinzen durch die AllgVf. vom 15. Sept. 1879 (JMBl. 349; MBl. 265) erfolgt, welche inzwischen durch zahlreiche weitere Verfügungen abgeändert und ergänzt worden ist. H. sind danach u. a. die Kriminalpolizeikommissarien, Polizeiinspektoren und Polizeikommissarien, teilweise auch die Polizeileutnants und deren Stellvertreter sowie die Polizeiwachtmeister, ferner die Bürgermeister und die an deren Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragten Magistratsmitglieder in den nicht einen eigenen Stadtkreis bildenden Städten, die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, die Polizeidistriktskommissarien in der Provinz Posen, die Amtmänner in der Provinz Westfalen, ein Teil der kgl. Forstschutzbeamten (Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher, Hilfsförster usw., wegen der sog. Kommandojäger s. RG. in DJZ. 11 Sp. 544 und Vf. des JM. und des MdJ. vom 16. März 1906 — JMBl. 76), der Gemeindeforstschutzbeamten, sowie der staatlichen Fischereiaufsichtsbeamten, nicht aber die Gendarmen (RGSt. 11, 177, JW. 35, 255) und die gewöhnlichen Schutzleute. Zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte nach anderen Bezirken entsendete H. werden für die Dauer ihres Auftrags H. der Staatsanwaltschaft dieser Bezirke (Vf. vom 25. April 1901 — JMBl. 99; MBl. 163). Gegenüber den H. mit Ausnahme solcher, die ihr Amt als Ehrenamt versehen, steht den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten die Befugnis zu, im Aufsichtswege die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und dessen Erledigung durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 M.

zu erzwingen, ferner als Disziplinarstrafen Warnungen, dem Oberstaatsanwalt auch Verweise und Geldstrafen bis zu 30 M., zu verhängen (AG. z. GVG. — GS. 230 — §§ 80, 81 Ziff. 1; G. vom 9. April 1879 — GS. 345 — § 16). Von dieser Befugnis zur Festsetzung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen soll aber erst Gebrauch gemacht werden, nachdem die den Hilfsbeamten im Hauptamte vorgesetzten Behörden vergeblich um Abhilfe ersucht worden sind (Vf. vom 7. Okt. 1879 — MBl. 1880, 2). Der Zweck der Einrichtung ist, für die Strafverfolgung eine engere Verbindung zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei zu schaffen und durch die hierbei hergestellte Unterordnung jene zu Anweisungen, nicht nur zu bloßen Ersuchen, zu ermächtigen. Bei Gefahr im Verzuge sind die H. befugt, Beschlagnahmen und Durchsuchungen ohne vorhergegangene richterliche Anordnung vorzunehmen (StPO. §§ 98, 105). Im übrigen nehmen sie keine besondere Stellung ein; es müssen daher Strafanträge hinsichtlich der Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt (s. Antrag bei strafbaren Handlungen), bei den H. ebenso wie bei allen anderen Polizeibeamten schriftlich, nicht zu Protokoll, angebracht werden (StPO. § 156).

Hilfsbedürftige im armenrechtlichen Sinne s. Armenunterstützung I.

Hilfsfonds (landeskirchlicher) ist ein für die ev. Landeskirche der ältern Provinzen durch KirchG. vom 16. Aug. 1898 (KGVBl. 144) begründeter, durch KirchG. vom 24. April 1904 (KGVBl. 15) erweiterter, von dem Ev. Oberkirchenrat auf Grund von in Gemeinschaft mit dem Generalsynodalvorstand festgestellten Regulativen verwalteter Fonds, welcher durch eine jährliche Umlage von 1 bzw. 1/4 % der von den Angehörigen der ev. Landeskirche zu zahlenden Einkommensteuer dotiert wird (§ 1, bzw. Art. I § 1 desſ. Gesetzes). Ursprünglich zur Gewährung einmaliger und fortlaufender Beihilfen behufs Dotierung neuer geistlicher Stellen, und behufs notwendiger Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Kirchen oder Pfarrhäusern an bedürftige Gemeinden, sowie zur Deckung von Ausgaben, welche zur Durchführung des Anstellungsgesetzes vom 15. Aug. 1898 (KGVBl. 137) seitens der Landeskirche zu bestreiten sind (KirchG. vom 16. Aug. 1898 § 2) bestimmt, ist durch Art. I § 1 KirchG. vom 24. April 1904 diesen Zweckbestimmungen die Fürsorge für die sozialen Aufgaben der Kirche hinzugetreten. Dementsprechend ist der Fonds, und zwar mit dem durch das erwähnte Gesetz neu hinzugetretenen 1/4 % der Staatseinkommensteuer, auch zur Verstärkung der seelsorgerischen Kräfte in den Großstädten und Industriebezirken durch Bestellung von Geistlichen und anderweiten Helfern in besonders bedrohten Kirchengemeinden, sowie zur Förderung von kirchlichen Veranstaltungen, welche Gemeinden, Geistliche und solche, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, in die Kenntnis und das Verständnis der sozialen Aufgaben und des Anteils der Kirche an ihrer Lösung einzuführen geeignet sind, zu verwenden. — Die aus dem ursprünglichen Hilfsfonds (1 % der Staatseinkommensteuer) in einem Rechnungsjahre nicht verausgabten Beträge können zur Dotierung neuer Stellen und Bauten auch in der Form der Gewährung allmählich zu tilgender Darlehne (KirchG. vom 16. Aug. 1898 § 3) Verwendung finden; auch können dieselben nach Art. II KirchG. vom 24. April 1904 zu gewissen anderweiten Zwecken (darunter Verstärkung der Mittel des Hilfsgeistlichenfonds, KirchG. vom 18. Febr. 1895 — KGVBl. 13), Gewährung von Stipendien an Lehrvikare usw.) verwendet werden. Wegen des Hilfsfonds für die luth. Kirche Hannovers s. KirchG. vom 30. Mai 1894 (GS. 91) und wegen der kath. Kirche Diözesanhilfsfonds.

Hilfskassen. I. Gesetzgebung. Eine gesetzliche Regelung des Hilfskassenwesens enthielt zuerst die PrGewO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 41). Nach §§ 144, 145, 169 wurde den Gesellen und Gehilfen einschließlich der Fabrikarbeiter die Beibehaltung der bestehenden Kassen zur gegenseitigen Unterstützung mit dem Vorbehalte gestattet, daß die Aufnahme in diese nicht von der Beschäftigung bei einem Innungsmitglied abhängig gemacht werden durfte. Die Neubildung solcher Kassen wurde mit Genehmigung der Regierung gestattet, auch wurden die Gemeinden ermächtigt, alle am Orte beschäftigten Gesellen und Gehilfen durch Ortsstatut zum Beitritte zur Kasse zu verpflichten. Durch V., betr. die Einrichtung von Gewerberäten, vom 9. Febr. 1848 (GS. 39) wurde sodann die Möglichkeit geschaffen, durch Ortsstatut die selbständigen Gewerbetreibenden und Fabrikarbeiter zum Eintritte zu zwingen und den Unternehmern von Fabriken die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die Kassen unter Beteiligung an ihrer Verwaltung aufzuerlegen. Endlich wurde durch das G., betr. die gewerblichen Unterstützungskassen, vom 3. April 1854 (GS. 138) die Zulässigkeit der Ausdehnung des Beitrittszwanges auf Lohn erhaltende Lehrlinge vorgesehen und festgestellt, daß alle beitrittspflichtigen Personen zur Gründung neuer Kassen angehalten werden könnten. Daneben wurde den Regierungen das Recht eingeräumt, da, wo dem obwaltenden Bedürfnisse durch Ortsstatut nicht genügt wurde, selbst die Errichtung von Kassen mit Beitrittszwang anzuordnen. Für das Reich erfolgte die Regelung zuerst in GewO. § 141. Hiernach wurden die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen in Geltung gelassen, jedoch wurde der Beitrittszwang für alle selbständigen Gewerbetreibenden mit Ausnahme der Fabrikanten aufgehoben, für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter aber nur insofern aufrechterhalten, als sie dann einer Zwangskasse beizutreten verpflichtet sein sollten, wenn sie einer andern Kasse nicht angehörten. An Stelle des § 141 traten auf Grund des G., betr. die Abänderung der GewO. Tit. VIII, vom 8. April 1876 (RGBl. 134) die §§ 141—141f, wodurch im Verein mit dem G. über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (RGBl. 125) das gewerbliche Hilfskassenwesen einheitlich für das Reich geregelt wurde. Die Errichtung der Kassen sollte danach durch Ortsstatut er-

folgen und auf gleichem Wege der Eintrittszwang für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatten, ausgesprochen werden; vom Beitrittszwange wurden diejenigen befreit, welche einer anderen eingeschriebenen H. angehörten oder auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßig Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichteten. Ferner konnte durch Ortsstatut bestimmt werden, daß Arbeitgeber die Beiträge ihren Arbeitern bis auf die Hälfte des verdienten Lohns vorschießen, Fabrikinhaber Zuschüsse bis auf die Höhe der Hälfte der Beiträge leisten und die Arbeitgeber ihre Arbeiter zur Kasse anmelden sollten. Das G. über die eingeschriebenen H. regelte daneben die Verhältnisse der eingeschriebenen H., soweit sie Unterstützung in Krankheitsfällen gewähren. Durch G., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (RGBl. 73) § 87 wurde GewO. §§ 141—141f aufgehoben. Zugleich wurde das G. über die eingeschriebenen H. durch das G. vom 1. Juni 1884 (RGBl. 54), abgesehen von Einzelheiten, dahin abgeändert, daß seine Bestimmungen nur auf Kassen, welche auf freier Übereinkunft beruhen, Anwendung zu finden haben.

II. Eingeschriebene H. dürfen nur auf freier Übereinkunft beruhen und die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken.

1. Leistungen. Als Krankenunterstützung können sie ihren Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung — auch durch einen Naturheilkundigen (OVG. 34, 347) —, Arznei und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewähren. Daneben kann Krankenunterstützung an Wöchnerinnen gewährt und die Gewährung ärztlicher Behandlung — nicht aber Arznei und Heilmittel — auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden. Den Hinterbliebenen kann ein Sterbegeld in Höhe des Zehnfachen der wöchentlichen Unterstützung des Mitgliedes gewährt werden (Hilfskassengesetz § 12). Bei Berechnung des Sterbegeldes ist der Wert der ärztlichen Behandlung, der freien Arznei und der Heilmittel mit in Ansatz zu bringen, ihr Wert beträgt die Hälfte des Krankengeldes (OVG. 27, 338). Das Recht auf Unterstützung beginnt spätestens mit Ablauf der 13. Woche nach dem Beitritt, doch kann für die erste Woche nach Beginn der Krankheit die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden. Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritt oder Ausschlusse für 13 Wochen. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumnis erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind. Der völlige oder teilweise Ausschluß der Unterstützung ist nur in Fällen solcher Krankheiten zulässig, welche sich die Mitglieder vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Soweit die Unterstützung in Gewährung freier ärztlicher Behandlung oder Arznei besteht, kann sie auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden (§ 7). Über die Begriffe „Schlägereien, Raufhändel, Trunkfälligkeit" s. Gemeindekrankenversicherung II, 4. Schon ein einmaliger außerehelicher Beischlaf kann als „geschlechtliche Ausschweifung" betrachtet werden (OVG. 24, 332). Eine Krankheit, welche sich an eine außereheliche Entbindung anschließt, gehört deshalb noch nicht zu den durch Ausschweifungen verursachten Krankheiten (OVG. 29, 332). Hat ein Mitglied seine Aufnahme durch betrügerische Handlungen erschlichen, so fällt jede Verpflichtung zur Unterstützung auch bei bestehenden Krankheiten fort (OVG. vom 8. Febr. 1897 — Arbeiterversorgung 16, 373). Wegen der Aufrechnung usw. der Unterstützungsansprüche s. Abtretung usw. von Ansprüchen aus der Arbeiterversicherung. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche werden im ordentlichen Rechtsweg entschieden (OVG. 32, 313). Die Bestimmung des Statuts, wonach solche Streitigkeiten zwischen der Kasse und einem Mitglied endgültig durch den Vorstand entschieden werden, ist ungültig (RGZ. 29, 319). Die Gewährung der Unterstützung darf nicht in das Ermessen des Vorstands gestellt werden.

2. Mitgliedschaft. Zum Beitritt ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich (§ 6 Abs. 1). Aufnahmeformulare, die mit den Vorschriften des Statutes in Widerspruch stehen, sind unzulässig (OVG. vom 2. Dez. 1901 — PrVBl. 23, 727 — und Erl. vom 9. Juli 1902 — HMBl. 272). Der Eintritt darf von einer Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Beteiligung für alle Mitglieder durch Statut vorgesehen ist. Den Mitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, die mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden (§ 6 Abs. 2). Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluß oder durch Ausscheiden, d. i. ein durch Eintritt einer bloßen Tatsache sich von selbst vollziehender Verlust der Mitgliedschaft (OVG. 39, 315). Der Ausschluß kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumnis oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statutes in sich schließt. Wegen Überschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statuts Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustands, von welchem nach Bestimmung des Statuts die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluß nicht erfolgen. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ab-

lauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes (§ 15). Das Verschweigen einer Krankheit hat nach BGB. §§ 119, 123 nie die Nichtigkeit, sondern nur die Anfechtbarkeit der Mitgliedschaft zur Folge (OVG. vom 18. April 1904). Der Ausschluß wird erst mit der Zustellung des Beschlusses über die Ausschließung an das betreffende Mitglied wirksam. Ist er nicht zugestellt worden, so ist nachzuweisen, daß die Kasse alles Mögliche zur Auffindung des Mitgliedes und Zustellung des Beschlusses getan hat (OVG. 34, 343). Der Beschluß muß zu seiner Wirksamkeit auch dann zugestellt werden, wenn die Beschwerde an eine Frist nicht gebunden ist (OVG. 36, 390). Solange über die Rechtsgültigkeit des Ausschlusses im Rechtswege noch nicht endgültig erkannt worden ist, kann das Mitglied seine Ansprüche auf die Kassenleistungen geltend machen (OVG. vom 26. April 1902 — PrVBl. 24, 202). Der Rechtsweg gegen den Beschluß über die Ausschließung kann durch Statut nicht ausgeschlossen werden (RGZ. 2, 311).

3. Beiträge. Die Mitglieder sind nur zu den durch das Statut festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters, der Beschäftigung oder des Beschäftigungsortes der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden. Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig. Im übrigen müssen die Beiträge für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen werden (§ 8). Zu anderen Zwecken als zur Gewährung der Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen (KVG. § 13).

4. Zulassung. Die Zulassung erfolgt auf Grund des Statuts, das den Anforderungen des Hilfskassengesetzes § 3 entsprechen muß, durch den BezA., in Berlin durch den Polizeipräsidenten. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt (§ 4). Gegen die Versagung findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, in Berlin die Klage beim BezA. statt, gegen dessen Entscheidung nur die Revision zulässig ist (ZG. §§ 141, 161 Abs. 2). Von dem Nachweise der Leistungsfähigkeit darf die Zulassung nicht abhängig gemacht werden (Erl. vom 4. Juli 1902 — HMBl. 272). Zuständig ist der BezA., in dessen Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, bei Änderungen des Statuts, die auf eine Verlegung des Sitzes abzielen, der BezA., in dessen Bezirk der Sitz bisher war. Die Namen der zugelassenen H., die die gesetzliche Bezeichnung „Eingeschriebene H." enthalten müssen, werden durch den BezA., in Berlin durch den Polizeipräsidenten in das Hilfskassenregister gebühren- und stempelfrei (§ 35a) eingetragen (AusfAnw. z. Hilfskassengesetz vom 14. Juli 1884 Ziff. 10). Änderungen des Statutes unterliegen den gleichen Bestimmungen. Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse (§ 5).

5. Organe der H. sind der Vorstand, Ausschuß, die Generalversammlung und örtliche Verwaltungsstelle. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich (§ 16). Jede Änderung der Zusammensetzung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirke die Kasse ihren Sitz hat, anzuzeigen, der auch die Legitimation der Vorstandsmitglieder auf Grund der Anmeldung ausstellt (§ 17). Die Befugnis zur Vertretung der Kasse nach außen wird durch das Statut festgestellt. Dem Vorstande kann zur Überwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, der durch die Generalversammlung zu wählen ist (§ 19). Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder den Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußfassung der Generalversammlung zu. Abänderungen des Statuts bedürfen ihrer Zustimmung (§ 20). In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden (§ 21 Abs. 1). Die Mitglieder des Vorstands, die die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, haben nur beratende Stimme (§ 16 Abs. 2). Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, die aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der Abgeordneten muß jedoch mindestens 20 betragen und doppelt so groß sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder (§ 21 Abs. 1). Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reichs an einem Ort abgehalten werden, an dem die Kasse eine örtliche Verwaltungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Beratung anzugeben. Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Teile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen (§ 22). Unterläßt der Vorstand die Zusammenberufung, so erfolgt diese durch die Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 3). Für bestimmte Bezirke können örtliche Verwaltungsstellen errichtet werden mit der Befugnis, Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen, Kassenbeiträge zu erheben, Unterstützungen auszuzahlen, Stundungen zu bewilligen, eingehende Gelder zu bewahren und die Krankenkontrolle wahrzunehmen (§ 19a). Der Versammlung der Kassenmitglieder im Bezirke der örtlichen Verwaltungsstellen kann die Befugnis beigelegt werden, Mitglieder der örtlichen Verwaltung und Kassenärzte, Kassenrevisoren, Krankenbesucher und Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen sowie Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung zu richten (§ 19b). Von

jeder Errichtung einer örtlichen Verwaltungsstelle hat unter Angabe der zur Verwaltung derselben berechtigten Personen die Kasse ihrer Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen Anzeige zu machen, diese hat die Anzeige der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die örtliche Verwaltungsstelle ihren Sitz hat, mitzuteilen. Änderungen des Bezirkes oder der Verwaltung hat die örtliche Verwaltungsstelle ihrer Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 19d). Die Schließung von örtlichen Verwaltungsstellen ist unzulässig (OVG. 12, 358). Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und einer örtlichen Verwaltungsstelle, die gegen die Bestimmungen des Hilfskassengesetzes verstoßen, können vorbehaltlich der Strafbestimmung im StGB. § 226 mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft werden (§ 34).

6. Vermögensverwaltung. Verfügbare Gelder sind nur wie Mündelgelder (s. d.) anzulegen (§ 24). Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrags der Kassenbeiträge zuzuführen (§ 25). Die H. haben Jahresabschlüsse und Rechnungsübersichten wie die Ortskrankenkassen (s. d. IV) der Aufsichtsbehörde einzureichen. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen. Unterläßt die Kasse, eine dem Bedürfnis entsprechende Abänderung herbeizuführen, so hat ihr der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Maße dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist. Die Frist muß auf mindestens sechs Wochen bestimmt werden (§ 26). Wird der Anordnung keine Folge geleistet, so kann die Kasse geschlossen werden (§ 29 Ziff. 5).

7. Auflösung, Schließung. Die H. kann durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens 4 Fünfteln aller vertretenen Vereine aufgelöst werden (§ 28). Die Schließung ist zulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstand ist und trotz der ergangenen Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt; wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger, nicht streitiger Unterstützungen im Rückstand ist; wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften des Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, ihn zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten, auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nicht nachgekommen ist; wenn den Mitgliedern die Verpflichtungen zu Handlungen oder Unterlassungen, die mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, auferlegt oder unzulässige Beiträge erhoben werden oder unzulässige Verwendungen aus dem Vermögen erfolgen; wenn die angeordnete Erhöhung der Beiträge oder Stundung der Leistungen nicht herbeigeführt wird; wenn die angeordnete Änderung des Statuts nicht binnen der gesetzten Frist erfolgt oder wenn Mitglieder aus unzulässigem Grunde ausgeschlossen werden (§ 29). Über die Schließung entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde der BezA. (ZG. § 142). Mit dem Auflösungsbeschluß hört der Bestand der Kasse nicht schon auf (RGSt. 14, 401). Die Abwickelung der Geschäfte erfolgt durch die Aufsichtsbehörde im Falle der Schließung und bei der Auflösung, wenn der Vorstand seiner Verpflichtung nicht genügt (§ 30). Vom Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bleiben die Mitglieder zu allen Zahlungen, zu denen sie für den Fall des Austritts verbunden sind, verpflichtet. Das Vermögen ist zunächst zur Deckung der vorhandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden (§ 31).

8. Aufsicht. Die H. unterliegen der Aufsicht des Landrates, in Städten über 10000 Einw. der Ortspolizeibehörde; Oberaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident (AusfAnw. Nr. 1 c). Die Aufsichtsbehörde kann die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen sowie die Liquidatoren zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten nach Maßgabe des LVG. §§ 127 ff. durch Geldstrafe bis zu 100 M. anhalten. Gegen die Androhung und Festsetzung der Geldstrafen und gegen die Anwendung von Zwangsmitteln ist das Verwaltungsstreitverfahren nach LVG. §§ 127 ff. zulässig (OVG. 18, 366; 34, 347). Bei der Führung der Kassenbücher können weitere als die im § 24 des G. aufgestellten Verpflichtungen nicht gefordert werden (OVG. 18, 336). Die Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses kann nicht verlangt werden (OVG. 18, 346). Die Aufsicht über die örtlichen Verwaltungsstellen führt die Aufsichtsbehörde ihres Sitzes (Erl. vom 14. Sept. 1886 — MBl. 210).

III. Auf landesrechtlicher Vorschrift errichtete H. Für die Verfassung dieser H. sind jetzt die Bestimmungen des G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) maßgebend (s. Versicherungsunternehmungen). Nur soweit sie beim Inkrafttreten dieses G. Träger der Krankenversicherung sind (s. unter IV), gelten die landesrechtlichen Vorschriften weiter. Neue Kassen dürfen nicht mehr errichtet werden (Erl. vom 6. Nov. 1905 — HMBl. 322). Es kommt namentlich für Preußen das G., betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalt, vom 17. Mai 1853, die KabO. vom 29. Sept. 1833 (GS. 121) und PrStGB. vom 14. April 1851 § 340 Ziff. 6 in Verb. mit V. vom 25. Juni 1867 (GS. 921) in Betracht.

IV. H. als Träger der Krankenver-

sicherung. Für Mitglieder der H. tritt die Verpflichtung zum Beitritte zur Gemeindekrankenversicherung oder einer Krankenkasse (s. d.) nicht ein, wenn die H. allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern (s. *Versicherungspflicht*) oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu der der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens die Leistungen der Gemeindekrankenversicherung (s. d. II, 1—8) gewährt, in deren Bezirke das Mitglied beschäftigt ist (KVG. § 75 Art. 1, 4) und darüber, daß dies der Fall ist, eine Bescheinigung des HM. oder des Reichskanzlers besitzt (OVG. 37, 399). Tritt ein Mitglied aus der H., nicht aber aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so wird es mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens ohne weiteres Mitglied der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse (OVG. 16, 369). Nimmt es Beschäftigung an einem Ort, an dem das Krankengeld der Mitgliederklasse, der es bisher angehört, hinter dem von der Gemeindekrankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für zwei Wochen. Erst nach Ablauf dieser Frist beginnt für den Arbeitgeber die Anmeldepflicht (§ 75 Abs. 2, 4 — s. *Krankenversicherung* V). Der Rechnungsführer einer H., sofern der Vorstand nicht eine andere Person beauftragt, bei örtlichen Verwaltungsstellen das Mitglied, das die Rechnungsgeschäfte besorgt, sind verpflichtet, jedes Ausscheiden eines Versicherungspflichtigen aus der Kasse und jedes Übertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle (s. *Krankenversicherung* V) oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen (KVG. § 49 a Abs. 1 bis 3; s. auch AusfAnw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 — MBl. 301 — Ziff. 55 ff.). Unterlassung der Anmeldung wird nach KVG. § 81 bestraft. Die Aufsichtsbehörde hat die an sie gelangenden Anzeigen der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder dem Vorstande der Krankenkasse, welcher die in der Anzeige bezeichnete Person nach der in derselben angegebenen Beschäftigung anzugehören verpflichtet ist, zu überweisen (KVG. § 49 a Abs. 4). Mitglieder einer H. sind berechtigt, der Gemeindekrankenversicherung oder einer Krankenkasse anzugehören (s. *Doppelversicherung* II). H. ist auf ihren Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds den Anforderungen des KVG. § 75 genügen. Die Ausstellung erfolgt durch den HM., sofern sich der Bezirk der Kasse aber über Preußen hinaus erstreckt, der RK. Bei der Versagung der Bescheinigung sind die Gründe mitzuteilen. H., die auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichtet sind, wird die Bescheinigung nur erteilt, wenn ihr Statut staatlich genehmigt und wenn das Statut Bestimmungen über die Bildung eines Reservefonds nach Maßgabe der für Ortskrankenkassen (s. d. IV) geltenden Vorschriften enthält (KVG. § 75 Abs. 4). Bei Änderungen des Statuts der H. ist von neuem zu prüfen, ob die Kasse auch fernerhin die erforderlichen Leistungen gewährt. Nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Bescheinigung entweder von neuem zu erteilen oder zu widerrufen (KVG. § 75 a Abs. 3). Die Erteilung der Bescheinigungen und ihr Widerruf wird vom HM. im HMBl., vom RK. im Reichsanzeiger bekanntgemacht. Über das Verfahren bei Prüfung und Einreichung der Anträge s. AusfAnw. z. KVG. Ziff. 59 und Erl. vom 9. Febr. 1893. Darüber, ob eine H. den Anforderungen des KVG. genügt, hat ausschließlich und allgemein bindend der HM. oder der RK. zu entscheiden (OVG. 37, 399). Die Bescheinigung ist, sofern sie vom HM. ausgestellt, stempelpflichtig (Erl. vom 31. Okt. 1899 — MBl. 261), sofern sie vom RK. ausgestellt wird, stempelfrei (Erl. vom 6. Nov. 1902 — HMBl. 391). Bei Streitigkeiten über die Befreiung eines Versicherungspflichtigen von der Verpflichtung zum Beitritte zur Gemeindekrankenversicherung oder einer Krankenkasse ist für die Entscheidung die Frage, ob die Kasse den Anforderungen des KVG. § 75 genügt, vorbehaltlich der Frage auf die Höhe des Krankengelds die Bescheinigung maßgebend (KVG. § 75 b). Streitigkeiten zwischen der Gemeindekrankenversicherung oder der Krankenkasse einerseits und den als Träger der Krankenversicherung anerkannten H. über Ersatz zu Unrecht geleisteter Unterstützungen entscheidet nach § 58 Abs. 2, § 76 der BezA. (V. vom 9. Aug. 1892 — GS. 239 — § 1). Gegenüber der Armenpflege stehen diese H. den übrigen Krankenkassen gleich (s. *Krankenversicherung* IX). Das gleiche gilt hinsichtlich der Invalidenversicherung, soweit das Heilverfahren in Betracht kommt (InvVG. § 20 — s. *Krankenversicherung* VIII). Die H. nehmen auch an der Wahl der Vertreter der Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden und den Rentenstellen (s. *Versicherungsanstalten* IV) teil (IVG. § 62 Abs. 1, § 82 Abs. 2; s. auch KVG. § 76 a). Hinsichtlich des Verhältnisses zur Unfallversicherung haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Träger der Krankenversicherung (s. d. VII); GUVG. § 11 Abs. 4, § 25; LUVG. § 14 Abs. 6, § 30; BUVG. § 9; SUVG. § 16 Abs. 4, § 29.

V. *Änderungen der Gesetzgebung.* Nach einem dem RT. vorliegenden Gesetzentwurf sollen unter Aufhebung des Hilfskassengesetzes die H. dem Privatversicherungsgesetz unterstellt werden. H., die lediglich die Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheitsfällen in dem für die Ortskrankenkassen (s. d.) zugelassenen Umfange bezwecken, sollen Träger der Krankenversicherung bleiben können, wenn sie bestimmten Anforderungen hinsichtlich der statutarischen Regelung ihrer Verhältnisse entsprechen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Unterstellung der landesrechtlichen H. unter das Privatversicherungsgesetz auszusprechen.

Hilfskassen (gewerbliche). Unter gewerblichen H. werden Unterstützungskassen für Ge-

werbetreibende und für gewerbliche Arbeiter (s. Arbeiter I) verstanden. Durch GewO. Tit. VIII ist die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, aufgehoben. Die Kassen unterliegen den Vorschriften des G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139). Im übrigen s. Hilfskassen.

Hilfskassen (Provinzial-, Bezirks-). In den altpreuß. Provinzen waren durch die kgl. Botschaft vom 7. April 1847 und den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres aus staatlichen Mitteln Fonds zur Errichtung sog. Provinzialhilfskassen gewährt worden. Infolgedessen sind diese Institute seit dem Jahre 1854 in allen erwähnten Provinzen in Wirksamkeit getreten. Sie bestanden ursprünglich als staatliche Einrichtungen, sind aber gemäß den §§ 8, 9 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (s. Dotation IV) auf die Provinzen übergegangen. Aus ihnen werden zu gemeinnützigen Anlagen und Anstalten, zu Gemeindebauten, zur Tilgung von Gemeindeschulden, zu Grundverbesserungen und gewerblichen Unternehmungen Darlehne unter günstigen Bedingungen und gegen allmähliche Abtragung gewährt. Zurzeit bestehen Provinzialhilfskassen für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien (neben der Provinzialdarlehnskasse), Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz. In den beiden letztgedachten Provinzen haben die Provinzialhilfskassen als Landesbanken ihre Tätigkeit auf den Grundkredit im allgemeinen ausgedehnt. Besondere Hilfskassen besitzen die Oberlausitz, die Niederlausitz, die Altmark, die Kurmark und die Neumark. Nach § 120 ProvO. vom 29. Juni 1875 bedürfen die vom Provinziallandtage für die Provinzialhilfskassen zu beschließenden Reglements insoweit der Genehmigung der zuständigen Minister, als sich ihre Bestimmungen auf die Grundsätze beziehen, nach denen die Gewährung von Darlehnen zu erfolgen hat. Ebendasselbe schreibt der § 93 ProvO. f. Hessen-Nassau für die dort genannten Bezirkshilfskassen vor. Nach dem Erl. vom 1. Juli 1895 müssen die Bedingungen für die Gewährung von Darlehnen aus den H. in einem angemessenen Verhältnisse zu dem Zins- und Kursstande der Provinzialanleihescheine stehen. Denn es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn sich der Geschäftsbetrieb dieser Kreditinstitute nach dem Gesichtspunkte einer Einnahmequelle gestaltete und auf die Gewinnung größerer Überschüsse für sonstige Provinzialzwecke abzielte.

Hilfslehrer. Über die H. an höheren Schulen s. Gymnasiallehrer (Besoldungs- usw. Verhältnisse) I B. Die Stellung von H. an öffentlichen Volksschulen ist durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 §§ 1, 2 (s. Diensteinkommen der Volksschullehrer) beseitigt.

Hilfswege s. Chausseebauten II.

Hinterbliebene eines durch Unfall getöteten Unfallversicherten erhalten Hinterbliebenenrente (s. Unfallversicherung IV, Seeunfallversicherung, Beamte (Versicherung der B.), Strafgefangene I). Bei der Invalidenversicherung haben sie unter Umständen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen des Verstorbenen (s. Invalidenversicherung VI, 5). Über die Ansprüche der H. eines Getöteten nach dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. 207) in der Fassung des EGBGB. vom 18. Aug. 1896 (RGBl. 604) s. Haftpflicht. S. im übrigen die unter Fürsorge für Witwen und Waisen aufgeführten Artikel.

Hinterlegung und Hinterlegungsordnung. I. Begriff und Voraussetzungen der Hinterlegung. Hinterlegung ist die Niederlegung geschuldeter Gelder, Wertpapiere, sonstiger Urkunden oder Kostbarkeiten seitens des Schuldners bei einer öffentlichen Stelle für den Gläubiger zum Zwecke des Erlöschens der Schuldverbindlichkeit; sie steht mit der Wirkung, daß sie die Erfüllung ersetzt, dem Schuldner zu, wenn der Gläubiger in Annahmeverzug oder der Schuldner aus einem andern in der Person des Gläubigers liegenden Grunde an der Erfüllung oder sichern Erfüllung verhindert ist oder endlich sich ohne eigene Fahrlässigkeit in Ungewißheit über die Person des Gläubigers befindet (BGB. § 372). Die Rechtsfolgen, die sich aus der Hinterlegung zwischen Schuldner und Gläubiger ergeben, regelt das Bürgerliche Recht. Durch die preuß. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (GS. 249), die durch Art. 84, 85 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) einige Änderungen und Zusätze erfahren hat, werden nur das Verfahren der Hinterlegung und die Rechtsverhältnisse zwischen Hinterleger und Empfangsberechtigten einerseits und Hinterlegungsstelle andererseits geregelt.

II. Die Hinterlegung bei den Hinterlegungsstellen (Hinterlegung im engeren Sinne) nach der Hinterlegungsordnung. Die Regierungen, in Berlin die Ministerial-Militär- und Baukommission bilden die Hinterlegungsstellen für die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren auf den Inhaber, solchen Wertpapieren auf Namen, auf die an jeden Inhaber gezahlt werden kann, und von Kostbarkeiten; die Regierungshauptkassen, in Berlin die Kasse der Ministerial- usw. Kommission sind die Kassen der Hinterlegungsstellen. Die Hinterlegungsstellen unterstehen dem FM. Annahme zur Hinterlegung, Auszahlung bzw. Herausgabe des hinterlegten Geldes usw. erfolgt auf Anweisung der Hinterlegungsstelle (Hinterlegungsordnung §§ 1—6). Das Verfahren und die Verhältnisse gestalten sich verschieden, je nachdem es sich um Geld oder um Wertpapiere und Kostbarkeiten handelt.

A. Hinterlegung von Geld. Hinterlegtes Geld geht in das Eigentum des Staates über und wird, sofern es 30 M. übersteigt, insoweit der Betrag durch 10 teilbar ist, vom Staate mit einem durch kgl. Verordnung festgesetzten Zinssatz, zurzeit (V.

vom 21. Mai 1879 — GS. 383) 2½% verzinst; Zinseszins findet nicht statt. Anderes als kassenmäßiges Geld wird nur angenommen, wenn der Schuldner nach seiner Angabe in solchem erfüllen darf; das nicht kassenmäßige wird in kassenmäßiges umgesetzt, und der Staat haftet nur für den Erlös. Die Einzahlung erfolgt unmittelbar bei der Kasse oder durch Postsendung, entweder ohne oder auf vorgängiges Gesuch, in beiden Fällen unter Beifügung einer — Hinterleger, Betrag (und bei nicht kassenmäßigem Geld Geldsorten) und Anlaß der Hinterlegung — angebenden Erklärung in zwei Exemplaren. Hinterlegungsgesuche sind binnen drei Tagen zu entscheiden. Hinterlegungen, deren Zulässigkeit durch die zuständige Behörde entschieden ist, oder die von ihr beantragt werden, dürfen nicht abgelehnt werden. Die Kasse behält das eine Exemplar der Erklärung zurück und quittiert auf dem andern dem Hinterleger. Gesuche um Auszahlung sind mit Nachweis der Empfangsberechtigung an die Hinterlegungsstelle zu richten und von ihr binnen zehn Tagen zu entscheiden. Die Auszahlung erfolgt innerhalb des Deutschen Reiches, sofern der Empfangsberechtigte es beantragt und die Posteinrichtungen es gestatten, durch die Post, und zwar, soweit zulässig, durch Postanweisung, auf Gefahr und Kosten des Empfängers, bei Beträgen über 3000 M. nur wenn die Unterschrift des Berechtigten beglaubigt ist. Unter letzterer Voraussetzung findet auf Antrag Postsendung auch ins Ausland statt. Findet Auszahlung durch die Post nicht statt, so geschieht sie, wenn nicht besondere Umstände die Auszahlung unmittelbar bei der Kasse begründen, bei einer dem Wohnort des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen in dem Gesuche bezeichneten Hinterlegungs- oder Spezialkasse. Änderungen in der Empfangsberechtigung braucht die Hinterlegungsstelle nur zu berücksichtigen, wenn sie ihr angezeigt sind. Erhält sie von einem Auszahlungshindernis erst nach Abgang des Auszahlungsauftrags an eine andere Kasse Kenntnis, so kann wegen dessen Nichtberücksichtigung Regreß an die Staatskasse nicht genommen werden; ist aber der Auftrag noch nicht ausgeführt, so ist er zurückzunehmen. Das Gesuch um Auszahlung eines nicht unter Arrest befindlichen Betrages darf nicht zurückgewiesen werden, wenn a) die Empfangsberechtigung durch rechtskräftige Entscheidung feststeht oder die zuständige Behörde die Auszahlung angeordnet hat, b) eine Anweisung der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle vorgelegt wird, c) sämtliche Beteiligten die Auszahlungsbewilligung erklärt haben, d) die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Auszahlung an sie selbst oder eine von ihr bezeichnete Person ersucht; ist in dem Fall zu d ein Hindernis vorhanden, so ist es der ersuchenden Behörde mitzuteilen, und wenn diese trotzdem das Ersuchen wiederholt, so ist ihm stattzugeben. Die Zuständigkeit der Gerichte und Auseinandersetzungsbehörden zu den Anordnungen und Anweisungen hat die Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen. Ist die Auszahlung nach diesen Bestimmungen erfolgt, so kann die Staatskasse auf Grund eines bessern Empfangsrechts nicht in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung an den Verwalter eines Vermögens oder Vermögensstücks kann, wenn die Verwaltung unter behördlicher Aufsicht erfolgt, von einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Legitimation des Verwalters abhängig gemacht werden, es sei denn, daß 1. die Aufsichtsbehörde die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt hat, 2. bei Vormundschaften und Pflegschaften: a) der Betrag unter 300 M. bleibt oder die Auszahlung an den Vormund der Gegenvormund genehmigt, b) die vorgelegte Bestellung des Vormunds ergibt, daß er der Genehmigung des Gegenvormunds nicht bedarf, c) die Auszahlung an den Vormund durch vorgelegten Beschluß des Familienrats genehmigt ist. Die Verzinsung des hinterlegten Geldes beginnt mit dem auf die Hinterlegung folgenden Kalendermonat und endet mit dem Ablauf des Monats, der demjenigen vorangeht, in dem der Berechtigte benachrichtigt ist, daß die Kasse zur Auszahlung angewiesen sei, spätestens aber zehn Jahre nach Beginn der Verzinsung. Beantragt indes der Berechtigte vor oder nach Ablauf dieser Frist unter Nachweis des Fortbestehens des Hinterlegungsgrundes die Fortdauer der Verzinsung, so läuft diese weitere zehn Jahre. Die Massen, hinsichtlich deren im nächsten Vierteljahr die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Quartals durch Aushang an Gerichtsstelle und im Amtsblatt bekanntzumachen. 20 Jahre nach der letzten Einstellung der Verzinsung werden die Beteiligten auf Antrag der Hinterlegungsstelle im Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert unter Androhung des Rechtsnachteils der Ausschließung ihrer Ansprüche. In den Fällen des § 382, § 1171 Abs. 3 und § 1269 Satz 3 BGB. sowie der §§ 117 Abs. 2, 120, 121, 124, 126 ZVG. vom 24. März 1897 ist indes der Aufgebotsantrag erst nach 31 Jahren zulässig. (Hinterlegungsordnung §§ 7—35, 53—62, die §§ 18, 19, 30, 58a, 58b u. 61 in der Fassung des AG. z. BGB.)

B. Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten. Wertpapiere und Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt. Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet, Auslosung und Kündigung der Wertpapiere zu überwachen oder von Amts wegen für Einlösung der Zins- und Dividendenscheine und für Einziehung neuer solcher Scheine zu sorgen. Die Hinterlegungserklärung hat die Wertpapiere, Talons, Coupons, Dividendenscheine und Kostbarkeiten zu bezeichnen. Über der Kasse unmittelbar übergebene Wertpapiere ist sofort ein einstweiliger Empfangsschein zu erteilen, die definitive Bescheinigung binnen drei Tagen. Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle auf Kosten des Hinterlegers durch einen Sachverständigen abschätzen und auf Beschaffenheit und Zustand besichtigen lassen; Abschrift des Gutachtens ist der Hinterlegungs-

bescheinigung beizufügen. Zur Herausgabe von Kostbarkeiten an den Vormund (Pfleger) bedarf es keiner Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder Gegenvormunds, wohl aber der des Vormundschaftsgerichts für den Vormund zur Herausgabe von Wertpapieren. Einer Anweisung des Gerichts bedarf es auch zur Hinterlegung von Kostbarkeiten und anderen Wertpapieren als Inhaber- oder mit Blankoindossament versehenen Orderpapieren. Das Aufgebot kann nach 30 Jahren erfolgen. Im übrigen gelten im wesentlichen dieselben Vorschriften wie zu A (Hinterlegungsordnung §§ 36—52, 63—69, die §§ 47, 47a, 48, 64, 67 in der Fassung des AG. z. BGB.).

III. Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten ist in dringenden Fällen bezüglich der hinterlegungsfähigen Gegenstände auf Anordnung des Amtsgerichts zulässig und gilt in dem Verhältnisse zwischen den Beteiligten als Hinterlegung. Das Gesuch ist in zwei Exemplaren einzureichen oder zu Protokoll zu erklären und die Annahme sofort auf dem einen Exemplar oder einer Abschrift des Protokolls vom Richter und Gerichtsschreiber zu bescheinigen. Verwahrung, Annahme und Herausgabe erfolgt gemeinsam durch Richter und Gerichtsschreiber. Geld wird ohne Vermischung ,mit anderem aufbewahrt. Das Gericht kann jederzeit die Hinterlegung bewirken und muß es, wenn es annimmt, daß die Herausgabe nicht binnen sechs Monaten erfolgen wird. Die Hinterlegungsstelle erteilt dann dem Hinterleger oder dessen Vertreter eine Bescheinigung über die Hinterlegung und dem Amtsgericht eine Abschrift derselben (Hinterlegungsordnung §§ 70—85, die §§ 72, 74, 77, 82 in der Fassung des AG. z. BGB.).

IV. Andere als die unter II A bezeichneten Wertpapiere und Urkunden sind beim Amtsgericht zu hinterlegen. Es gelten sinngemäß die unter II A wiedergegebenen Bestimmungen. Nur kann das Gesuch um Annahme der Herausgabe auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. Bei Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, findet kein Aufgebotsverfahren statt, sondern sie werden mit dem Zeitpunkt, in dem bei Wertpapieren der Aufgebotsantrag zulässig wäre, vernichtet (Hinterlegungsordnung §§ 87, 88 in der Fassung des AG. z. BGB.). Andere Sachen als Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten sind zur Hinterlegung weder nach II noch nach III geeignet.

Hinterlegungsstellen s. Hinterlegung und Hinterlegungsordnung II A.

Historische Straßen s. Straßen- und Fluchtliniengesetz unter III, 2.

Hochbauten s. Baupolizei II, Bauverwaltung I.

Hochbauverwaltung s. Bauverwaltung I.

Hochschulen (technische) s. Technische Hochschulen; landwirtschaftliche s. Landwirtschaftlicher Unterricht; forstwirtschaftliche s. Forstakademien; bergbauliche s. Bergakademie; H. für Musik s. Akademie der Künste VII und im übrigen Universitäten.

Hochschulen (tierärztliche). Tierärztliche Lehranstalten, die der Vorbereitung zum tierärztlichen Berufe dienen, bestehen in Berlin und Hannover. Beide blicken auf eine mehr als ein Jahrhundert alte Entwicklung zurück, die sie von bescheidenen Anfängen zu einer an wissenschaftlicher Bedeutung und Lehrerfolgen mit den medizinischen Fakultäten der deutschen Universitäten wetteifernden Höhe geführt hat. Sie hießen früher „Tierarzeneischulen", haben aber in Würdigung ihrer Stellung unter den wissenschaftlichen Lehranstalten durch Kgl. Order vom 20. Juni 1887 die Bezeichnung „Tierärztliche Hochschule" beigelegt erhalten. Die im Jahre 1778 mit 2 Dozenten eröffnete H. in Hannover verfügt heute über 9 ordentliche Lehrer und 16 sonstige Lehrkräfte. Bei der Gründung der Berliner H. am 1. Juni 1790 wurden 3 ordentliche Lehrer und 1 Prosektor angestellt. Heute ist die Anstalt mit 10 ordentlichen Lehrern und 24 sonstigen Lehrkräften besetzt. Dementsprechend sind die staatlichen Aufwendungen und die Hörerfrequenz gestiegen. Die H. in Hannover hat in den letzten Jahren des verflossenen Jahrhunderts einen vollständigen Neubau erhalten, dessen Anlage und Einrichtungen als mustergültig anerkannt werden, und die Berliner H. ist gleichfalls kürzlich mit einer Reihe neuer Institute ausgestattet, darunter ein pathologisches, ein hygienisches und ein anatomisches, die allen Anforderungen der modernen wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Die Besuchsziffern beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1817—1837 in Berlin auf 120, in Hannover auf 40, zusammen auf 160; sie waren bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein nur langsam und schwankend gestiegen, sind seitdem aber außerordentlich emporgeschnellt. Sie betrugen im Durchschnitte der Jahre 1877—1889 für Berlin 260, für Hannover 118, zusammen 378; 1889—1900 für Berlin 480, für Hannover 221, zusammen 701; 1900—1903 für Berlin 512, für Hannover 301, zusammen 814; 1903/1904 für Berlin 580, für Hannover 266, zusammen 846. In den Zahlen für Berlin sind die Militärstudierenden (s. Militärtierärzte) mitinbegriffen. Über die zum Besuche der tierärztlichen H. erforderliche Vorbildung und über den Studiengang s. Tierärzte. Die etatmäßigen Lehrer der tierärztlichen H. werden unter Bezeichnung ihrer Stellen als Professuren vom Könige ernannt und gehören der vierten Rangklasse der Beamten an (AE. vom 25. Juni 1905 — GS. 253). An der Spitze der H. in Hannover steht ein auf Lebenszeit ernannter Direktor, an der Spitze der H. in Berlin ein für drei Jahre auf Präsentation des Lehrerkollegiums vom MfL. ernannter Rektor. Beide haben den Rang der Räte 3. Klasse. Die H. unterstehen unmittelbar dem genannten Ressortminister.

Hochschulkurse (Volks-) s. Volkshochschulkurse.

Höchstbesteuerte. Den Forensen und juristischen Personen kommt in den östlichen Provinzen, in Westfalen und in Hessen-Nassau bei den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung ein Stimmrecht zu, wenn sie in der

Stadt seit einem Jahr mehr Abgaben entrichten, als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner (s. Gemeindestimmrecht usw., Landg.). In den Hohenzoll. Landen werden die Stimmberechtigten zum Zwecke der Wahlen der Gemeindeverordneten in H., Mittelbesteuerte und Mindestbesteuerte eingeteilt (s. Gemeindestimmrecht usw., Landg. VI). Hochbesteuerte und H. waren auch Bezeichnungen der jetzt durch die StO. und die LGO. vom 4. Aug. 1897 ersetzten GemO. für das ehemalige Kurfürstentum Hessen vom 23. Okt. 1834 und großh. hess. GemO. vom 30. Juni 1821 für gewisse Ortsbürger, denen infolge ihrer höheren Steuerleistung ein weitergehendes Gemeinderecht zustand, als den übrigen Ortsbürgern.

Hochverrat. H. und Landesverrat (s. d.) richten sich beide unmittelbar gegen den Bestand und die Grundlagen des Staates und sind deshalb von alters her besonders streng bestraft worden, letzteres nicht nur, soweit es sich um die Strafe selbst und deren Maß handelt, sondern auch noch insofern, als bereits die bloße Vorbereitung und Verabredung sowie die Aufforderung mit Strafe bedroht sind und die letzte Versuchshandlung der Vollendung gleichgestellt ist. Von ihnen ist der H. der gegen den inneren (staatsrechtlichen) Bestand des Reiches oder eines einzelnen Bundesstaats gerichtete verbrecherische Angriff. Nach dem StGB. bilden die schwersten Fälle des H. der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaat an dem Landesherrn dieses Staates verübt werden (§ 80). Sie sind besonders herausgehoben, um für sie die Todesstrafe beizubehalten. Die übrigen Fälle des H., nämlich das Unternehmen, 1. einen Landesfürsten zu töten, ihn gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, 2. die Verfassung des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern, 3. das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen, 4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder teilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen, sind mit lebenslänglichem Zuchthause oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, wobei auf Zuchthaus nur dann erkannt werden kann, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist (StGB. § 20). Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden (§ 81). Als ein Unternehmen, welches das Verbrechen des H. vollendet, ist bereits jede Handlung anzusehen, durch die das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll (§ 82). Die bloße Verabredung der Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens durch mehrere, ohne daß es zum Beginn einer hiernach strafbaren Handlung gekommen ist, ist strafbar (§ 83), ebenso die Vorbereitung eines H. (§§ 84, 86) und unter gewissen Voraussetzungen die Aufforderung zur Ausführung eines solchen (§ 85). Wenn wegen H. die Untersuchung eröffnet wird, kann bis zu ihrer rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden (§ 95). Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen, welches eine Güterpflege einzuleiten hat (StPO. §§ 480, 334). Hinsichtlich der Zuständigkeit des RG. in Strafsachen wegen H. und wegen Landesverrats s. Reichsgericht III.

Hochwasser und Hochwasserschutz. Die zur Vorbeugung von Hochwasser- und Eisgefahren durch die Anw. vom 10. Dez. 1896 (MBl. 1897, 13) gegebenen Bestimmungen (s. Eisgang und Eiswachtdienst) finden nach dem Erl. vom 28. August 1903 (MBl. 215) auch auf solche Hochwasser Anwendung, die nicht in Verbindung mit Eisgang erfolgen. Zum Zwecke der rechtzeitigen Warnung vor gefährlichen Hochwassern sind für die Ströme und ihre wichtigsten Nebenflüsse Hochwassermeldeordnungen aufgestellt. Es werden danach von den Meldestationen beim Eintritt höherer Wasserstände und beim Eisaufgang Nachrichten durch den Telegraphen oder Fernsprecher, durch Boten usw. an die dabei interessierten Ortschaften, Deichverbände und Behörden abgesandt. Diese Nachrichten werden fortgesetzt, solange der Wasserstand die festgestellte Pegelhöhe an der Meldestelle überschreitet. An einigen Strömen werden außerdem auf Grund der vom oberen Stromlauf eingehenden Meldungen durch die Strombauverwaltungen Hochwasservoraussagen veröffentlicht, die die für die mittleren und unteren Stromgebiete zu erwartende Höhe des Wasserstandes und die Zeit des Eintreffens des höchsten Standes nach den Hauptpegeln getrennt angeben. Zur Verhütung künftiger Hochwassergefahren sind das allgemeine G. vom 16. Aug. 1905 (GS. 342) [s. Freihaltung der Überschwemmungsgebiete] und die unter Freilegung der Überschwemmungsgebiete aufgeführten besonderen Gesetze für einzelne Flüsse ergangen.

Hochzeiten (goldene) s. Ehejubiläumsmedaille.

Hochzeitszüge s. Aufzüge II.

Höferecht. Unter H. oder Landgüterrecht versteht man ein Sonderrecht für ländliche Besitzungen, die auf Antrag des Eigentümers in ein besonderes Verzeichnis (Höferolle, Landgüterrolle) eingetragen sind, kraft dessen eine Besitzung beim Tode des Eigentümers mangels einer anderweiten letztwilligen Verfügung ungeteilt auf einen von mehreren Miterben, den sog. Anerben, übergeht. S. Anerbenrecht III.

Höferolle. H. oder Landgüterrolle ist das Verzeichnis ländlicher Besitzungen, welche auf Grund der vom Eigentümer beantragten Eintragung dem Höfe- oder Anerbenrecht (s. Anerbenrecht III) unterliegen.

Hofkammer der kgl. Familiengüter ist durch AKabO. vom 30. Aug. 1843 begründet worden, nachdem infolge Ablebens des Prinzen August von Preußen das Hausfideikommiß (s. Kronfideikommiß) an die Krone zurückgefallen war. Die H. d. k. F. verwaltet die kgl. Güter und Forsten und steht unter dem Hausministerium. Sie setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und einer Anzahl von juristischen und technischen Mitgliedern. Sie genießt ebenso wie die fürstl. Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen (AE. vom 14. Aug. 1852 — GS. 771) die Rechte öffentlicher Behörden. Wegen der Kommunalbesteuerung ihrer Beamten s. Hofverwaltungen.

Hoflieferant ist ein Prädikat, welches vom Könige und von Mitgliedern des Kgl. Hauses an Gewerbetreibende verliehen wird, welche für den kgl. oder einen prinzl. Haushalt Lieferungen ausführen. Die Verleihung des Hoflieferantenprädikats gewährt die Berechtigung, auf Firmenschildern, Etiketten usw. diesen Titel und das Wappen des Verleihers zu führen. Die unbefugte Führung des Hoflieferantenprädikats kann polizeilich untersagt werden, begründet aber nicht Strafbarkeit nach § 360 Ziff. 8 StGB. (KG. vom 20. Jan. 1890 — PrVBl. 11, 232; wegen des Wappens s. jedoch a. a. O. Ziff. 7). Die von einem auswärtigen Hofe ausgehende Verleihung des Hoflieferantenprädikats an einen preuß. Untertanen bedarf der Genehmigung des Landesherrn bzw. des von diesem dazu berufenen Ministers des Kgl. Hauses (Erl. des Hausministers vom 11. Dez. 1900).

Hofmarschall ist die Bezeichnung für den mit der Verwaltung des Hof- und Haushaltes eines Fürsten oder Prinzen aus einem souveränen oder einem solchen gleichstehenden fürstl. Hause beauftragten Hofbeamten. Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Verwaltung der fürstl. Schlösser und Gärten, mitunter auch die der fürstl. Begüterung. Das von ihm wahrzunehmende Amt wird Hofmarschallamt genannt. S. auch Oberhofmarschallamt.

Hofrangreglement ist die Ordnung der Rangfolge der bei Hofe und zu Hoffestlichkeiten erscheinenden Personen. Das letzte H. ist unterm 19. Jan. 1878 erlassen worden.

Hofstaaten ist die Bezeichnung für die, die Umgebung des Königs, der Königin und der übrigen Mitglieder des Kgl. Hauses bildenden und zu persönlichen oder zu Ehrendiensten bestimmten Personenkreise. Zu dem Hofstaate des Königs gehören die Obersten Hofchargen (Oberstkämmerer [s. d.], Oberstmarschall, Oberstjägermeister, Oberstschenk, Oberst-truchseß); die Oberhofchargen (Oberhof- und Hausmarschall, Oberzeremonienmeister, Obergewandkämmerer, Oberstallmeister, Oberjägermeister, Oberjägermeister vom Dienst, Oberschloßhauptmann und Oberküchenmeister, Generalintendant der kgl. Schauspiele); die Vize-Oberhofchargen (darunter der Hausmarschall und der Hofmarschall des Königs); die Hofchargen (Zeremonienmeister, Schloßhauptleute, Hofmeister). Außerdem kommen für den Dienst bei Hofe in Betracht die Kammerherren und Kammerjunker; die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen und der provinziellen Erbämter (s. d.).

Hof- und Staatshandbuch (Preußisches) ist eine alljährlich erscheinende, amtlich bearbeitete Zusammenstellung der Mitglieder des kgl. Hauses und des fürstl. Hauses Hohenzollern, der Behörden und Beamten des kgl. Hofes und des Staates, sowie der Mitglieder der Landesvertretung.

Hofverwaltungen sind die Verwaltungen für die einzelnen Zweige des kgl. Hof- und Haushalts. Neben der Schatullverwaltung und der Privatkanzlei des Kaisers und Königs kommen als H. in Betracht das unter Leitung des Oberhof- und Hausmarschalls stehende Oberhofmarschallamt, dem auch das Hohenzollernmuseum unterstellt ist; das Oberzeremonienamt unter Leitung des Oberzeremonienmeisters; der kgl. Marstall unter Leitung des Oberstallmeisters; das kgl. Hofjagdamt unter Leitung des Oberjägermeisters vom Dienst; die kgl. Schauspiele unter Leitung des Generalintendanten der kgl. Schauspiele und die mit denselben vereinigte kgl. Hofmusik. Die Oberaufsicht über sämtliche Hofverwaltungen wird, soweit es sich um Personalien des Chefs und der Mitglieder handelt, von dem Oberstkämmerer und dem Minister des Kgl. Hauses gemeinschaftlich, in bezug auf die eigentliche Verwaltung von dem Minister des Kgl. Hauses allein geführt. Die Beamten der H. stehen in bezug auf die Kommunalbesteuerung den unmittelbaren Staatsbeamten gleich (OVG. vom 17. Juni 1892 — PrVBl. 14, 7).

Hohenzollern (Behördenorganisation). Die Organisation der Allg. Landesverwaltung in den Hohenzollernschen Landen ist insofern eine von derjenigen im Gesamtstaate abweichende, als, soweit nicht die Gesetze anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialrats der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landrats der Oberamtmann und an die Stelle des KrA. der Amtsausschuß tritt (LVG. § 5 und V. vom 7. Jan. 1852 — GS. 35 — §§ 3 ff.). In Militärangelegenheiten ist der Oberpräsident der Rheinprovinz zuständig (V. vom 7. Jan. 1852 §§ 1, 7); s. auch Regierungen.

Hohenzollernsche Denkmünze s. Hausorden (hohenzollernscher).

Hohenzollernsches Fürstenhaus s. Fürsten I.

Höhere Unterrichtsanstalten sind „Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben durch Beibringung der dabei nötigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll“ (ALR. II, 12 § 54). Sie haben die äußeren Rechte der Korporationen (ALR. a. a. O.), sie sind daher auch juristische Personen im Sinne der Steuergesetze (OVG. 3, 11 — PrVBl. 12, 599; 13, 347). Sie teilen sich in allgemeine Bildungsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Prorealgymnasien, Realschulen [s. d.]) und Fachschulen (Land-

wirtschaftsschulen, Bergbauschulen, Handelsschulen, Gewerbeschulen, Kunstschulen usw.); [s. *Fachschulen*]. Durch die AKabO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826) § 5 B 1 werden die *gelehrten Schulen*, d. h. diejenigen, welche *zur Universität entlassen* (s. Dienstinstr. für die Provinzialkonsistorien vom 23. Okt. 1817 — GS. 237 — § 6 Abs. 2 in Verb. mit der AKabO. vom 31. Dez. 1825), der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung der *Provinzialschulkollegien* unterstellt. Die KabO. vom 26. Aug. 1859 und 11. Mai 1863 (Wiese, Höhere Schulen 1 S. 6, 7) dehnen diese Zuständigkeit auf die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen und auf die Progymnasien aus. Nach dem AE. vom 28. Juli 1892 [UZBl. 735] (s. *Gymnasiallehrer, Vorbildung, amtliche Stellung*) ist anzunehmen, daß sich dies jetzt auch auf die Realgymnasien und jetzigen sechsstufigen Realschulen bezieht. Die Errichtung höherer Lehranstalten geschieht freiwillig vom Staat oder von den Gemeinden. Die letzteren müssen aber zuvor für das Volksschulwesen gehörig sorgen (Erl. vom 17. März 1869 — UZBl. 496). Die *Anerkennung* einer höheren Lehranstalt erfolgt erst nach ausreichender Sicherung des äußeren Bestandes und der inneren Leistungsfähigkeit, nach zuvoriger Revision und Abhaltung der ersten Prüfung durch einen Kommissar des Provinzialschulkollegiums, in der Ministerialinstanz (Erl. vom 30. Dez. 1876 — UZBl. 1877, 29 — und 23. Mai 1901 — UZBl. 577). Die einmal errichtete Anstalt kann nur unter der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde aufgehoben werden (Erl. vom 31. Jan. 1835 — v. Kamptz 19, 154).

Wo der Staat durch stehende Beiträge *Patronatsverpflichtungen* gegen die Schulen erfüllt, werden *Kompatronatskommissare* bestellt (AE. vom 10. Jan. 1817 — v. Rönne, Höhere Schulen S. 19), welche bei der Vermögensverwaltung und der Anstellung der Lehrer mitwirken (Erl. vom 2. Okt. 1842) und von den Provinzialschulkollegien ernannt werden (Erl. vom 20. Juli 1901 — UZBl. 757).

Höhere Verwaltungsbehörden (im Sinne der Reichsgesetze) sind die Mittelinstanz zwischen unteren Verwaltungsbehörden (s. d.) und der Landeszentralbehörde (Ministerien). In der Regel ist der Regierungspräsident, im LPB. Berlin der Polizeipräsident h. V., doch tritt hier in vielen Fällen, überall da, wo der Magistrat untere Verwaltungsbehörde ist, der Oberpräsident von Berlin als h. V. ein. Bei der Genehmigung von Statuten, bei der Beschlußfassung über Änderung von Organisationen und bei solchen Angelegenheiten, wo gegen die Beschlußfassung der h. V. das Verwaltungsstreitverfahren vorgeschrieben, ist der BezA. h. V., doch tritt in Berlin in einzelnen Fällen an seine Stelle der Oberpräsident oder der Polizeipräsident von Berlin. Bei Betrieben, die der Aufsicht des Oberbergamts unterstehen, ist dieses h. V. (AusfAnw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 — MBl. 301 — Ziff. 2; Bek., betr. Ausführung des GUVG., vom 2. Aug. 1900 — MBl. 284 — Ziff. 1; Bek., betr. Ausführung des LUVG., vom 19. Aug. 1900 — MBl. 243 — Ziff. 1; Bek., betr. Ausführung des BUVG., vom 9. Aug. 1900 — MBl. 287 — Ziff. 1; Bek., betr. Ausführung des SUVG., vom 9. Aug. 1900 — MBl. 287 — Ziff. 1; Bek., betr. Ausführung des InvVG., vom 26. Aug. 1899 — MBl. 165 — Ziff. 3; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 2, 6; AusfAnw. z. KinderschutzG. vom 30. Nov. 1903 — HMBl. 368 — Ziff. 1; Bek. des HM. und MdJ. z. GewGG. vom 23. Sept. 1890 — MBl. 206 — und vom 9. Jan. 1891; Bek. z. KfmGG. vom 6. Sept. 1904 — HMBl. 416). Für die Staatshütten im Oberbergamtsbezirke Clausthal ist das Oberbergamt Clausthal, für die Reichsdruckerei der Staatssekretär des Reichspostamts, für die kgl. Münze und die amtliche Probieranstalt in Frankfurt a. M. der FM., für die Betriebe der Heeresverwaltung der KrM., für die Betriebe der Marineverwaltung der Staatssekretär des Reichsmarineamts, für die Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung die Eisenbahndirektionen h. V. (Bek. vom 2. April 1892 — MBl. 159; vom 25. Mai 1892 — MBl. 230 — und vom 16. Mai 1898 — MBl. 125).

Holzdiebstahl s. *Forstdiebstahlsgesetz*.

Holzimprägnierungsanstalten. Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; RKBek. vom 26. Juli 1881 — RGBl. 257). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (AllerhV. vom 29. August 1881 — GS. 321). S. auch Techn. Anl. Ziff. 32. Die Imprägnierkessel sind Dampffässer [s. d.] (HME. vom 5. Sept. 1900).

Holzläger sind Privattransitläger (s. *Niederlagen A 3*) ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz. Sie dienen der Förderung des Durchfuhrhandels und wurden bei Wiedereinführung der Holzzölle durch § 7 Ziff. 2 ZollTG. vom 15. Juli 1879 (RGBl. 212) geschaffen. Das ZollTG. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 313) hat sie im § 11 Ziff. 2 aufrecht erhalten. Für H. gilt die besondere Bestimmung, daß von einer Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden kann. Auch ist in gewissem Umfange ein Veredlungsverkehr, dessen Bewilligung sonst in dem Ermessen der Zollbehörden steht, für die zum H. gebrachten Hölzer gesetzlich festgelegt. Diese Hölzer dürfen zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch die sie unter den Begriff des mit einem höheren Zolle belegten Bau- und Nutzholzes oder einer groben rohen Holzware fallen, in das Lager zurückgeführt werden. Dabei ist selbstverständlich auch eine Behandlung gestattet, welche den Zollsatz der Hölzer nicht verändert. Für Abfälle, die bei der Bearbeitung entstehen, tritt im Falle der Wiederausfuhr der Hölzer Zollerlaß ein; die Höhe der Abfallprozente war früher gesetzlich festgesetzt, jetzt ist ihre Festsetzung dem BR. überlassen. Die H. sind entweder *reine* oder *gemischte*, je nachdem aus ihnen die gelagerten Hölzer nur in das Aus-

land abgesetzt werden oder auch durch Verzollung in den Inlandsverbrauch übergehen dürfen. Gemischte H. dürfen nicht allerorts, sondern nur an den vom BR. bestimmten Orten bewilligt werden. Diese Orte sind Memel, Ruß, Königsberg i. Pr., Pillau, Danzig, Thorn, Stettin, Altona, Kiel, Lübeck (ZBl. 1880, 499), Tilsit (ZBl. 1880, 724), München (ZBl. 1880, 770), Hamburg (ZBl. 1883, 231), Straßburg i. E., Mannheim, Kehl, Ludwigshafen (ZBl. 1902, 416), Karlsruhe (ZBl. 1904, 14) und die Elbinseln Neuhof und Wilhelmsburg (ZBl. 1906, 12). Die näheren Bestimmungen über die H. enthält die Holzlagerzollordnung (ZBl. 1906, 103).

Holzungen (gemeinschaftliche) s. Gemeinschaftliche Holzungen.

Holzzölle. Die noch im Tarif von 1860 (GS. 301) enthaltenen Zölle für Bau- und Nutzholz wurden durch den eine freihändlerische Richtung einleitenden Tarif von 1865 (GS. 209) beseitigt. Sie lebten erst wieder auf in dem zum Schutzzollsystem zurückkehrenden Tarif vom 15. Juli 1879 (RGBl. 212) und erhielten durch die Nov. vom 22. Mai 1885 (RGBl. 93) eine beträchtliche Erhöhung; einige Ermäßigungen brachten wieder die Caprivischen Handelsverträge aus den Jahren 1891 bis 1894 (s. Handelsverträge). Im Tarif vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) wird Bau- und Nutzholz im Unterabschnitt 1 B (Erzeugnisse der Forstwirtschaft) einer reichhaltigen Gliederung unterzogen. Die Zollsätze sind zumeist höher, als die der Novelle von 1885, sie sind aber durch die Handelsverträge (s. d.) aus den Jahren 1904/05 teilweise bis unter die früheren Sätze herabgesetzt worden. Die Zollsätze sind nebeneinander nach Gewicht für 1 dz und nach Maß für 1 Festmeter ausgeworfen; die Wahl ist durch den Handelsvertrag mit Rußland (RGBl. 1905, 35) dem Einbringer gewährleistet. Bau- und Nutzholz, gehobelt, gefalzt, genutet, gestemmt, gezapft oder geschlitzt fällt nicht mehr unter den Unterabschnitt 1 B, sondern bereits unter den Begriff der Holzwaren (s. Nr. 615 des Tarifs und wegen Ausnahmen die Vertragsanmerkung zu Nr. 75/76). Brennholz ist im Tarif von 1902 in der Nr. 87 wie bisher zollfrei gelassen, desgleichen unter gewissen Voraussetzungen in der Nr. 86 Holz zur Herstellung von mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellulose). Wegen der Zollfreiheit von Bau- und Nutzholz für Bewohner des Grenzbezirks s. Anm. zu Nr. 74 des Tarifs.

Homagialeid (Huldigungseid) ist ein Treueid gegen den Landesherrn, welcher in früheren Zeiten beim Regierungsantritt des Landesherrn allgemein von den Untertanen, später, speziell auch in Preußen, behufs Erwerbes von Rittergütern und anderen Gütern — auch von Ausländern —, sowie behufs Ausübung von provinzial-, kommunal- und kreisständischen Rechten abgeleistet werden mußte. Durch G. vom 28. Mai 1874 (GS. 195) ist der H. aufgehoben worden.

Homöopathie ist im Gegensatz zur Allopathie eine besondere Art der Heilkunde. Die Führung der Bezeichnung als „homöopathischer Arzt“ ist daher bedingt durch den Besitz der ärztlichen Approbation gemäß § 29 GewO. Das gleiche gilt nach RGSt. 15, 170 für die Bezeichnung „Homöopath“. Eine besondere Prüfung homöopathischer Ärzte findet nicht statt; sie unterliegen zur Erlangung der ärztlichen Approbation denselben Prüfungen wie die übrigen Ärzte, s. darüber unter Ärzte. Im übrigen ist die Ausübung der H., soweit eine arztähnliche Bezeichnung dabei nicht geführt wird, ebenso wie die der Heilkunde überhaupt gemäß § 29 GewO. freigegeben und unterliegt nur unter dem Gesichtspunkt der Kurpfuscherei besonderer medizinalpolizeilicher Aufsicht (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — § 46); s. auch Kurpfuscherei. Vgl. ferner Homöopathische Arzneien.

Homöopathische Arzneien (Befugnis zum Selbstdispensieren). Über den Vertrieb h. A. gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften wie für den der Arzneimittel (s. d.) überhaupt. Besondere Vorschriften über den Betrieb homöopathischer Apotheken und homöopathischer ärztlicher Hausapotheken s. im § 52 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 (MMBl. 63). Apotheker erlangen die Befugnis zum Dispensieren h. A. ohne weiteres durch die Apothekerapprobation in gleichem Maße wie bezüglich anderer Arzneimittel. Ärzte erlangen diese Berechtigung erst nach Bestehen einer besonderen Prüfung nach Maßgabe des Regl. vom 20. Juni 1843 (GS. 305) und der Prüfungsordnung vom 23. Sept. 1844 (MBl. 290); die Erlaubnis selbst erteilt auf Grund bestandener Prüfung der MdgA. (s. § 2 des zit. Regl.). Vgl. auch Dispensieranstalten, Dispensierrecht.

Honorare für Vorlesungen an Hochschulen. I. Universitäten. 1. Die Höhe des Honorars ist verschieden bei den einzelnen Vorlesungen; über ihre Festsetzung s. Universitätslehrer I (Besoldung: Erl. vom 15. Sept. 1898 — UZBl. 686). Außer dem eigentlichen Honorar werden Auditoriengelder, Institutsgebühren usw. erhoben; s. Studierende I, 4 (Erl. vom 28. Okt. 1901).

2. Befreiung vom Honorar: Befreit von den Honoraren sind die Söhne und Brüder der fungierenden und der verstorbenen Professoren, die Söhne des Direktors und der Bibliothekare der kgl. und der Universitätsbibliothek, die Söhne und Brüder des fungierenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs (Erl. vom 28. Okt. 1901); s. auch Universitätslehrer II, Privatdozenten an Universitäten.

3. Stundung des Honorars. Über die Stundung der Honorare sind eingehende Vorschriften durch den Erl. vom 1. Juni 1901 getroffen (für die Universitäten zu Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Königsberg und zu Münster i. W.): [Umfang.] (§ 1.) Der Honorarstundung sind alle entgeltlichen Vorlesungen ohne Unterschied unterworfen, soweit sie nicht durch besondere Bestimmung der betreffenden Universitätslehrer davon ausgenommen sind. Derartige Ausnahmen zu treffen steht den besoldeten Universitätslehrern

nur mit Genehmigung des MdgA. zu (s. auch Universitätslehrer II, Privatdozenten an Universitäten). [Voraussetzung.] (§ 2.) Die Gewährung der Honorarstundung setzt auf seiten des Studierenden voraus: 1. daß derselbe der Honorarstundung bedürftig und würdig ist, insbesondere den Nachweis tadelloser sittlicher Führung und andauernden Fleißes zu erbringen vermag; 2. daß nicht besondere Umstände vorliegen, welche darauf schließen lassen, daß dem Studierenden die zur ordnungsmäßigen Durchführung des von ihm gewählten Studiums erforderlichen Anlagen fehlen. [Dauer der Stundung.] (§ 4.) Die Honorarstundung findet bis zu dem Zeitpunkt statt, wo die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Honorarschuldners sich so weit gebessert haben, daß er bei pflichtgemäßer Einschränkung seiner Bedürfnisse zur Bezahlung des gestundeten Honorars imstande ist. Dies ist vorbehaltlich des Gegenbeweises anzunehmen, wenn nach dem Ablauf der üblichen Studienzeit des Honorarschuldners sechs Jahre verstrichen sind. Mit dem Tode des Honorarschuldners erlischt die Honorarschuldverbindlichkeit, sofern nicht schon vorher der vorstehend bezeichnete Zeitpunkt eingetreten war. [Verfahren.] (§ 5.) Das Stundungsgesuch ist schriftlich bei dem Rektor innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters einzureichen. (§ 6.) Dem Stundungsgesuch ist eine schriftliche Bescheinigung beizufügen, aus welcher sich ergibt, daß der Bewerber nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch bei pflichtmäßiger Einschränkung seiner Bedürfnisse die Mittel zur Bezahlung des Vorlesungshonorars nicht aufzubringen vermag. Bewerber, welche sich im zweiten oder in einem späteren Studiensemester befinden, haben außerdem ein Fleißzeugnis vorzulegen, welches von einem Universitätslehrer auf Grund einer vorgenommenen Prüfung oder in Anerkennung sonst nachgewiesenen Fleißes erteilt worden ist. Minderjährige Bewerber müssen endlich noch in jedem Semester eine obrigkeitlich beglaubigte schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters dahin beibringen, daß derselbe die Eingehung einer Honorarschuldverbindlichkeit durch den Bewerber für die von ihm in dem betreffenden Semester anzunehmenden Vorlesungen, für welche ihm das Honorar gestundet werde, nach Maßgabe der im § 10 (s. u.) festgestellten Verpflichtungserklärung genehmige. (§ 7.) Über die Stundungsgesuche entscheidet die Stundungskommission. Dieselbe besteht aus dem Rektor und zwei Mitgliedern: dem Universitätsrichter und einem Abgeordneten von der Fakultät, welcher der Bewerber angehört. (§ 8.) Die Stundungskommission ist ferner berechtigt, die gewährte Honorarstundung solchen Studierenden, welche dieselbe durch Annahme einer unverhältnismäßig großen Zahl entgeltlicher Vorlesungen gröblich mißbrauchen, zu entziehen. (§ 10.) Vor seinem Abgange von der Universität hat der Honorarschuldner durch eine vor dem Universitätsrichter abzugebende schriftliche Erklärung sich zu verpflichten, (1.) das ihm während seines Aufenthalts auf der betreffenden Universität gestundete Vorlesungshonorar, sobald er infolge der Besserung seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse bei pflichtmäßiger Einschränkung seiner Bedürfnisse dazu imstande sei, an die Quästur zu zahlen; (2.) der Quästur auf deren Anfrage jederzeit gewissenhafte Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen; (3.) sich für den Fall einer Klage dem Gerichtsstande der Quästur zu unterwerfen. (§ 11.) In dem Abgangszeugnis wird der Gesamtbetrag des dem Studierenden gestundeten Vorlesungshonorars vermerkt. (§ 12.) Die Einziehung des gestundeten Honorars liegt dem Quästor ob. (§ 14.) Ein Erlaß von Vorlesungshonoraren findet nicht mehr statt. (§ 15.) Es bleibt dem Senat überlassen, die Bestimmungen auch auf ausländische Studierende und auf Gastzuhörer, sei es nur auf inländische oder auch auf ausländische, auszudehnen.

II. Technische Hochschulen. 1. Höhe und Festsetzung des Honorars. Die Höhe des Unterrichtshonorars wird durch den Minister bestimmt und ist beim Beginn des Studienjahres im voraus zu entrichten. Das Honorar für die Teilnahme an den praktischen Übungen in den Laboratorien unterliegt besonderer Feststellung (s. Verfassungsstatut für Berlin, Hannover, Aachen § 37, Danzig § 36). Das Honorar beträgt im allgemeinen für jede Wochenstunde 4 M., für die Übungen 9—10 M. Für den von Privatdozenten erteilten Unterricht bleibt die Höhe des Honorars dem Ermessen derselben unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats überlassen (Verfassungsstatuten a. a. O.). Außer dem Honorar wird eine Einschreibegebühr von 10 M. von den Studierenden für die Dauer der Matrikel, von 5 M. von den Hospitanten (Hörern) für das Semester erhoben.

2. Erlaß und Stundung. Mittellosen, dem preuß. Staate angehörigen Studierenden kann, sofern sie durch Verhalten und Fortschritte sich auszeichnen, das Honorar erlassen werden. Die Zahl der so Begünstigten darf jedoch einen bestimmten, von dem Minister festzustellenden Prozentsatz der für dasselbe Unterrichtsjahr bei der Hochschule aufgenommenen Studierenden nicht übersteigen. Inhaber von preuß. Staatsstipendien, sowie von solchen Stipendien, welche von dem Minister den ersteren in dieser Beziehung gleichgestellt werden, sind von der Honorarzahlung befreit. Sie werden in die vorstehend bezeichnete Zahl nicht eingerechnet. Bei Hospitanten kann ein Honorarerlaß nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers stattfinden. Eine Stundung des Honorars ist nur für Studierende und höchstens auf die Dauer von zwei Monaten zulässig (Verfassungsstatuten a. a. O. § 39 bzw. 38).

Honorarprofessoren sind die an den Universitäten fest, aber ohne Besoldung angestellten Lehrer; s. Universitätslehrer und Technische Hochschulen III.

Hopfenschwefeldörren sind Anlagen, in denen der Hopfen, um ihn haltbar zu machen, Dämpfen brennenden Schwefels ausgesetzt und

alsdann gedörrt wird; sie sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; RKBek. vom 20. Juli 1873 — RGBl. 299). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. Nr. 28.

Hufbeschlaggewerbe. Nach § 30a GewO. kann der Betrieb des H. durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses, das für den ganzen Umfang des Reiches gilt, abhängig gemacht werden. Dieses ist für Preußen geschehen durch das G. vom 18. Juni 1884 (GS. 305), betr. den Betrieb des H. Zur Erteilung des Prüfungszeugnisses sind befugt: 1. Innungen, welche sich auf Grund des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 für das Schmiedehandwerk gebildet oder reorganisiert und von der höheren Verwaltungsbehörde die Berechtigung der Erteilung von Prüfungszeugnissen erhalten haben; 2. die vom Staat bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen; 3. die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlagslehranstalten und Militärschmieden, welchen die Befugnis beigelegt wird. Die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungszeugnisse und die Voraussetzungen ihrer Erteilung werden im Wege des Reglements erlassen. Personen, welche das H. bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbständig oder als Stellvertreter betrieben haben, bleiben auch ferner hierzu berechtigt. Auch steht dem Regierungspräsidenten das Recht zu, in einzelnen Fällen von Beibringung des Zeugnisses zu dispensieren. Zur Ausführung des Gesetzes waren die Vf. des HM. und MfL. vom 23. Jan. und 4. März 1885 ergangen, an deren Stelle die Anw. vom 21. Mai 1904 (MBl. d. landw. Min. 1905, 50 — HMBl. 328) abgeändert durch Erl. vom 7. April 1906 (HMBl. 184) getreten ist. Zweck der Anweisung ist zunächst die Herbeiführung möglichster Einheitlichkeit bei Abhaltung der Prüfungen. Diese soll dadurch erreicht werden, daß bei sämtlichen Kommissionen dieselbe Prüfungsordnung (Anlage A) zugrunde gelegt wird und daß die verschiedenen Prüfungskommissionen nach einheitlichen Grundsätzen gebildet werden. Die Prüfung kann abgelegt werden für diejenigen Personen, welche eine Fachbildung bei einer mit dem Prüfungsrecht ausgestatteten Lehrschmiede oder Schmiedeinnung erhalten haben, bei der Prüfungskommission dieser Anstalt, im übrigen vor der staatlichen Prüfungskommission, die für jeden Regierungsbezirk gebildet wird. Die Mitglieder sämtlicher Kommissionen werden vom Regierungspräsidenten ernannt. Vorsitzender ist stets der Departementstierarzt; die staatliche Prüfungskommission besteht außerdem aus einem im Hufbeschlag geprüften Schmiedemeister und einem dem Kreise der Hufbeschlaginteressenten entnommenen Sachverständigen, welcher von der Landwirtschaftskammer in Vorschlag zu bringen ist. Beisitzer bei den Lehrschmiedekommissionen ist der theoretische Leiter des Lehrkursus, der praktische Lehrschmiedemeister und ein dem Kreise der Hufbeschlaginteressenten auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer zu entnehmender Sachverständiger. Bei den Innungsprüfungskommissionen sind entweder zwei Beisitzer vorhanden, welche von der Innung vorgeschlagen werden, und zwar möglichst ein Mitglied im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer oder drei Beisitzer, von denen zwei von der Innung, der dritte von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen werden. Das Prüfungsrecht soll Lehrschmieden und Innungen nur dann verliehen werden, wenn sie durch ihre Organisation und Facheinrichtungen eine Gewähr für eine gute Ausbildung der Prüflinge geben. Von Lehrschmieden sollen nur solche mit diesem Recht bedacht werden, welche nach Maßgabe des beigefügten Musterstatuts (Anlage C) organisiert und von öffentlichen Verbänden (Kommunalverbänden, Landwirtschaftskammern, landwirtschaftlichen Vereinen) verwaltet werden. Die AusfAnw. vom 21. Mai 1904 beschränkt sich aber nicht darauf, Bestimmungen wegen Abhaltung der Prüfungen zu treffen, sondern sie regt aus der Erwägung heraus, daß größeres Gewicht auf die Aneignung der zum Betriebe des H. erforderlichen Kenntnisse als auf die Prüfung selbst zu legen ist, zur Neuorganisation des Hufbeschlagwesens die Vervollkommnung der bestehenden Lehranstalten und Neueinrichtung solcher Anstalten, wo sie fehlen, an, indem sie zugleich, soweit erforderlich, Unterstützungen aus Staatsfonds in Aussicht stellt. Durch kriegsministeriellen Erlaß sind die Prüfungsordnung und die Bestimmungen des Musterstatuts für Lehrschmieden, soweit sie die Ausbildung der Zöglinge betreffen (Anlage A und § 6 Anlage C) für die Militärschmieden eingeführt worden und sollen auch von den Militärlehrschmieden unbeschadet der höheren Anforderungen und höheren Ziele dieser Anstalten berücksichtigt werden (Erl. vom 18. Nov. 1904 — MBl. d. landw. Min. 1905, 50, HMBl. 482). Das Prüfungszeugnis kann zurückgenommen werden (s. Entziehung gewerblicher Genehmigungen). Die Ausübung des H. durch einen qualifizierten Stellvertreter (s. d.) ist nur gestattet, wenn der Gewerbetreibende selbst das Prüfungszeugnis besitzt (OVG. 26, 277). Das Prüfungszeugnis berechtigt nicht zur Führung des Meistertitels [s. d.] (Erl. vom 25. Juni 1902 — HMBl. 72). Die unbefugte Ausübung des H. wird nach GewO. § 147 Abs. 1 Ziff. 1 bestraft.

Hufe ist eine Bezeichnung für eine Landfläche bestimmter Größe, die oft in alten Urkunden über die Verleihung von Landgütern gebraucht wird. Man unterschied in den altpreuß. Landesteilen die kölmische (kulmische) H., die nach den vom Markgrafen Albrecht Friedrich im Jahre 1577 getroffenen und im Landrecht von 1721 wiederholten Bestimmungen 30 kölmische Morgen oder (da jeder kölmische Morgen 2 Morgen, 47 Quadratruten, 46 Quadratfuß preuß. Maßes umfaßte) 67 Morgen, 163 Quadratruten, 70 Quadratfuß preuß. Maßes oder 17,3388 ha, und die preuß. H., die 30 (Magdeburger) Morgen oder 7,6596 ha enthielt. Früher war die H. mehrfach zu-

gleich der Maßstab für die Verteilung der Wegebaulast bei den Kommunikations-(Gemeinde-)wegen, so in Ostpreußen nach §§ 9 ff. des Wegeregl. vom 24. Juni 1764 und in Westpreußen nach dem Wegeregl. vom 4. Mai 1796. Gegenwärtig ist der Hufenstand nur noch im Geltungsbereich des pomm. Wegeregl. vom 25. Juni 1752 die maßgebende Unterlage, soweit nicht durch Rezesse, Observanzen oder Gemeindebeschlüsse ein anderer Maßstab oder das Kommunalprinzip eingeführt ist (OVG. 5, 138; 9, 77; 12, 277; 13, 299; 14, 289; 20, 239; 37, 252). Vgl. auch PrVBl. 12 S. 545, 542. Über die von den Gutsherren eingezogenen bäuerlichen H. s. Wüste Hufen.

Hühnerpest ist in Deutschland in größerer Verbreitung zum erstenmal im Jahre 1901 aufgetreten. Sie ist wahrscheinlich aus Italien eingeschleppt. Die stärkere Verbreitung hat ihren Ausgang von einer Geflügelausstellung in Braunschweig genommen, weswegen für die Seuche anfänglich die Bezeichnung „Braunschweiger Geflügelseuche" gebraucht wurde. Die H. ist in ihren Wirkungen der Geflügelcholera (s. d.) ähnlich und unterscheidet sich von ihr im wesentlichen nur dadurch, daß sie hauptsächlich das Hühnergeflügel befällt und auf Tauben überhaupt nicht übertragbar ist, daß ferner im Gegensatz zur Geflügelcholera der bakterielle Befund negativ ist. Seit 1903 unterliegt die H. der Anzeigepflicht (s. d. II) und wird veterinärpolizeilich annähernd in derselben Weise wie die Geflügelcholera bekämpft.

Hunde. Tötung frei umherlaufender; Verhinderung der Wutkrankheit s. Tollwut; wildernde H. s. Hunde und Katzen (wildernde).

Hunde und Katzen (wildernde). H. u. K., die sich in einem Jagdrevier aufsichtslos herumtreiben (revieren), bedeuten eine große Gefahr für den Wildstand. Die Befugnis, sie zu beseitigen, kann von den Jagdberechtigten nicht entbehrt werden; sie ist in zahlreichen Jagdgesetzen, allerdings im verschiedenen Umfange, anerkannt. Vorweg sei bemerkt, daß H. u. K., die verwildert sind, d. h. die Gewohnheit ablegen, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren (BGB. § 960 Abs. 3), herrenlos sind und von jedermann getötet werden können. Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf solche Tiere, die noch im Eigentum anderer Personen als des Jagdberechtigten stehen. Für das Recht, wildernde H. u. K. zu beseitigen, kommt zunächst § 228 BGB. in Betracht, nach dessen Vorschrift nicht widerrechtlich handelt, wer eine fremde Sache (wozu auch Tiere gehören) beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr notwendig ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Es darf somit der Jagdberechtigte wildernde H. u. K. töten, wenn durch sie der Jagd Gefahr droht, die Tötung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden (Wert des Tieres) nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Weiter gehen die zahlreichen, durch Art. 69 EGBGB. aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Jagd, die von jenen oft schwer nachzuweisenden Voraussetzungen absehen. So bestimmt das PrALR. II, 16: § 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüttel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindert, versehen sind. § 65. Ungeknüttelte, gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte töten, und der Eigentümer muß das Schußgeld zahlen. § 66. Wenn Jagd- oder Windhunde während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd bloß überlaufen, so können sie nicht getötet, sie müssen aber sofort zurückgerufen werden. § 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset werden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind, können sie aufgefangen und müssen dem Eigentümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht Groschen für das Stück zurückgegeben werden. Diese Bestimmungen haben zwar, dem Charakter des ALR. entsprechend, nur subsidiäre Geltung und kommen nur dann zur Anwendung, wenn Provinzialgesetze nichts anderes vorschreiben; es ist aber zu beachten, daß eine solche provinzialrechtliche Regelung nicht überall erfolgt ist und daß da, wo sie ergangen ist, sie sich meistens nicht auf alle Jagdberechtigten, sondern nur auf gewisse Klassen (Forstbeamte) erstreckt, so daß neben den Provinzialgesetzen ergänzend die angezogenen Paragraphen des ALR. gelten. Es kommen folgende Provinzialrechte in Betracht: Die Forstordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dez. 1775 §§ 10, 12 Tit. X und § 32 Tit. XIV (Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze Bd. 1 Abt. 6 S. 81, Berlin 1822); die Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzedistrikt vom 8. Okt. 1805 § 10 Tit. III (Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze 8, 354); die Forstordnung für Pommern vom 24. Dez. 1777 §§ 10, 12 Tit. X (Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze Bd. 1 Abt. 6 S. 271) und § 6 Tit. IV der V. vom 22. Juni 1800 (Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze 6, 141); die Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Erbherzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 19. April 1756 Tit. XV § 8, Tit. XX §§ 1, 2 (Lipius, Sammlung der Edikte für Schlesien 6, 387, Breslau 1763) — hier ist nur den staatlichen Forstbedienten ein Recht zum Abschuß der H. u. K., und zwar im Tit. XV § 8 für Jagdhunde, im Tit. XX § 1 für andere Hunde, § 2 für Katzen eingeräumt; die Brandenburgische Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 Tit. XXVIII §§ 1, 2 (Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze Bd. 1 Abt. 1 S. 531), bezieht sich nur auf das Abschießen von Hunden, die in die Staatsforsten übergelaufen sind, durch Staatsforstbediente; wörtlich übereinstimmend mit ihr ist die Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogtum Magdeburg und das Fürstentum Halberstadt vom 3. Okt. 1743 Tit. XXVIII §§ 1, 2 (Provinzialrecht des Fürstentums Halberstadt, herausgegeben von Strombeck, Leipzig 1827 S. 180); die Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung für das Fürsten-

tum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 4. März 1738 § 7 (Schlüter, Provinzialrecht für Tecklenburg und Lingen S. 90) gilt nur für Staatsforsten und Forstbediente; die kurfürstlich kölnische Jagd-, Büsch- und Fischereiordnung vom 9. Juli 1759 § 28 (Schlüter, Provinzialrecht von Recklinghausen S. 177), gültig im Herzogtum Westfalen und in der Grafschaft Recklinghausen; die V. wegen der Jagd vom 10. Febr. 1792 für das Hochstift Münster § 3 (Sammlung der Gesetze usw. des vormaligen Bistums Münster bis 1810, von Bödiker, Hannover 1855 S. 260); die Holzordnung vom 1. März 1669 Art. 34 und das Edikt vom 2. Aug. 1783 für das Fürstentum Paderborn (Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey, gesammelt von Wigand, Bd. 3, Leipzig 1832, S. 214, 286). Für die Prov. Hannover bestimmt die Jagdordnung vom 11. März 1859 (GS. 159) § 32: „Es ist bei einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 1 Tlr. verboten, Hunde in einem Jagdrevier herrenlos umherlaufen zu lassen. Katzen, welche in einem Jagdrevier in einer Entfernung von mindestens 500 Schritt vom nächstbewohnten Hause betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter im ersten Betretungsfalle töten. Auf Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, welche während der Jagdzeit überjagen, findet diese Bestimmung keine Anwendung." § 33 schreibt dann weiter vor, daß die Jagd mit Windhunden nur vom 1. Oktober, diejenige mit Jagdhunden (Bracken) nur vom 15. September ab bis zum Jagdschluß gestattet ist und daß Windhunde und Bracken, die während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdrevier jagend betroffen werden, vom Jagdberechtigten getötet werden können. Nach § 34 können Hirten, deren Hunde von der Herde ablaufen und umherstreifen, nach § 35 die Besitzer der während der Jagdzeit überjagenden Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde, Teckel mit 15 Groschen bestraft werden. Das kurhess. Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865 (GS. 571) bestimmt im § 30 Ziff. 6: „Hunde, die herrenlos und deren Eigentümer unbekannt sind, dürfen, wenn sie in fremdem Jagdrevier betroffen werden, vom Jagdberechtigten und dessen Jagdbedienten getötet werden." Für die ehemals nass. (Forst- und Jagdstrafgesetz vom 6. Jan. 1860 — VBl. 11 — § 29 Ziff. 2) und großh. hess. Gebietsteile (Jagdstrafgesetzbuch vom 19. Juli 1858 — RegBl. 345 — Art. 24, 25) ist der Besitzer, dessen Hund sich in einem fremden Jagdbezirk umhertreibt, mit Strafe bedroht, ein Tötungsrecht ist dem Jagdberechtigten nicht verliehen. In der V. vom 3. Sept. 1841 Ziff. 6d und e (ABl. 1841 Ziff. 37) für das Amt Homburg ist beides vorgesehen. Für die vormals bayr. Landesteile bestimmt § 17 der V. vom 5. Okt. 1863 (RegBl. 1657), daß die in den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifenden Hunde von den Jagdberechtigten oder von dessen Jagdaufsehern getötet werden dürfen. Für Schleswig-Holstein schreibt die Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784 § 172 (Chronol. Sammlung der seit 1784 ergangenen Verordnungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, Kiel 1794, S. 35) vor, daß Haus- und Kettenhunde außerhalb des Hofplatzes von den Jagd- und Forstbedienten sofort erschossen werden sollen, Wind-, Jagd- und Vorsteherhunde können von ihnen als Eigentum behalten werden, sonst sind sie zu erschießen. Im Herzogtum Lauenburg ist nach der V. vom 29. Aug. 1866 § 9 (Offiz. Wochenbl. 141) der Jagdinhaber befugt, Hunde, die ohne Begleitung ihres Herrn und ungeknüttelt im Jagdgebiet umherschweifen, zu töten, ausgenommen Jagd- und Meutehunde; Hunde, die von ihrem Herrn begleitet werden, aber doch jagen, dürfen erst getötet werden, wenn sie zum zweiten Male jagend betroffen werden. Katzen können ohne weiteres getötet werden. In Hohenzollern-Hechingen dürfen Hunde, die in Feldern und Wäldern jagend betroffen werden, von den fürstlichen Jagdbedienten erschossen werden; falls dieses nicht geschehen kann, ist der Eigentümer in Forststrafe zu nehmen (V. vom 31. März 1827). Für das linke Rheinufer bestimmt die Verordnung des Generalgouverneurs vom Nieder- und Mittelrhein vom 18. Aug. 1814 § 9 Ziff. 3 (Journal des Nieder- und Mittelrheins Nr. 32 u. 33, Jahrg. 1814): „Es ist verboten, daß die Landbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen oder gar frei, ohne Anhängung eines Knüttels, in den Feldern und Holzungen herumlaufen lassen. In diesem Fall sind die Förster autorisiert, die Hunde, Katzen usw. totzuschießen und haben die Eigentümer außerdem noch eine Strafe von 5 Franken zu zahlen."

Hundesteuer. I. **Begriff und Geschichte.** Die H. ist eine (indirekte) Aufwand-(Luxus-)steuer (s. **Aufwandsteuern, Luxussteuern**) aus Anlaß der Haltung von Hunden und regelmäßig nach dem Maßstabe der Zahl oder der Zahl und Beschaffenheit der gehaltenen Hunde. Mit der H. pflegt neben steuerlichen der sanitätspolizeiliche Zweck einer Einschränkung des Haltens von Hunden, namentlich mit Rücksicht auf die Verbreitung der Tollwut, verfolgt zu werden. Abgesehen von den Hohenzollernschen Landen, wo bis zum Inkrafttreten des sie aufhebenden G., betr. die Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den Hohenzollernschen Landen, vom 2. Juli 1900 eine, übrigens prinzipwidrig unter den direkten Steuern verrechnete H. von jährlich 8 M. zu 5/8 für den Staat und zu 3/8 für die Gemeinde erhoben wurde (HohenzollSigmG. vom 19. Jan. 1843 — SigmGS. 6, 268; G. vom 22. Febr. 1867 — GS. 269 — und 27. Juni 1875 — GS. 517), ist in Preußen die Besteuerung des Haltens von Hunden stets den kommunalen Verbänden überlassen worden. In den alten Provinzen waren die Städte durch KabO. vom 29. April 1829 (v. Kamptz 13, 354), die Landgemeinden durch solche vom 18. Okt. 1834 (v. Kamptz 18, 1092) ermächtigt, für jeden nicht zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlichen Hund eine halbjährlich zu entrichtende Steuer bis zu jährlich 9 M. zu erheben; die Steuer

für die Hunde aktiver Militärpersonen hatten sie aber behufs Verwendung für militärische Zwecke an die Militärbehörde abzuliefern. In Frankfurt a. M. ordneten ein G. vom 9. Juli 1839 die Erhebung einer H. von jährlich 9 M. an, für die Städte Schleswig-Holsteins — in den Landgemeinden war eine H. nicht zulässig — Patente vom 20. März 1807 und 24. Mai 1834 eine H. von 1 Reichsbanktaler, in Nassau ein G. vom 24. Okt. 1864 eine H. von 1—3½ Gulden. In Hannover war die H. durch Ministerialerlasse für zulässig erklärt, in Kurhessen durch § 16 der V. vom 28. April 1867, betr. Einführung der preuß. Steuergesetzgebung, in den vormals großh. hess. Gebietsteilen durch V. vom 26. Sept. 1867. In Hessen-Homburg bestand eine H. zugunsten des Armenversorgungshauses in Homburg (G. vom 30. April 1823 und vom 9. Dez. 1859). In den vormals bayr. Gebietsteilen bestand keine H.

Seit 1. April 1895 bzw. 24. Aug. 1895 ist die H. durch §§ 16, 93 KAG. bzw. Art. 3 des G., betr. Abänderung usw. des KAG., vom 30. Juli 1895 (GS. 409) sowie Art. 12 der AusfAnw. zum KAG., neuerdings hinsichtlich der Kreise durch § 6 Ziff. 3 des neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 geregelt.

II. **Die H. nach dem KAG.** A. **Die Gemeinden** sind befugt, aber nicht verpflichtet, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Abführung der H. der Militärpersonen an die Militärbehörde findet nicht mehr statt. Die H. ist durch Steuerordnung zu regeln (vgl. **Kommunalabgabengesetz** II D). Ein Muster für eine solche ist der AusfAnw. z. KAG. beigefügt. Über Befreiungen hat die Steuerordnung Bestimmung zu treffen. Doch soll in der Regel, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme angezeigt erscheinen lassen, an der Befreiung der zur Bewachung oder zum Gewerbe, d. h. nach der Rechtsprechung des OVG. zu Dienstleistungen im Gewerbebetrieb unentbehrlichen Hunde festgehalten werden. Für die Höhe der Steuer sind durch Gesetz oder allgemeine Anordnungen Schranken nicht gezogen.

B. **Die Kreise** konnten bisher nach Art. 3 des G. vom 30. Juli 1895 (GS. 409) H. bis zur Höhe von 5 M. jährlich erheben; das erwähnte G. vom 23. April 1906 beseitigt diese Höchstgrenze. Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung und Zustimmung derselben Behörden wie die Steuerordnungen der Stadtgemeinden. Hinsichtlich der Befreiungen gilt das unter A Bemerkte. Unzulässig ist eine Kreishundesteuer für einzelne Kreisteile (Erl. vom 22. Sept. 1896); doch gestattet das erwähnte G. vom 23. April 1906 eine Abstufung der Steuersätze, insbesondere nach Kreisteilen.

Im Jahre 1900 wurden in 1113 Städten der Monarchie mit Ausschluß Berlins und der Hohenzollernschen Lande insgesamt 2,1 Mill. M. durch H. aufgebracht.

Hundswut s. **Tollwut**.

Hütekinder, Hüteschulen. Die früher auf dem Lande weit verbreitete Sitte, die Kinder zum Hüten des Viehs zu benutzen und infolgedessen vom Unterricht im Sommer ganz oder teilweise zu dispensieren oder besonderen Unterricht für diese Kinder einzurichten, ist in neuerer Zeit teils infolge der Veränderungen des Wirtschaftsbetriebes, teils im Interesse der Kinder erheblich eingeschränkt. Die Regelung ist nach den besonderen örtlichen Verhältnissen durch Verordnungen der Bezirksregierungen erfolgt (s. die Sammlungen der Schulverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken).

Hüttenämter s. **Bergbehörden IV.**

Hüttenwerke s. **Metalle (Anlagen zur Gewinnung roher).**

Hutungen (gemeinsame) s. die **Gemeinheitsteilungen** betreffenden Artikel.

Hydra (Gella-, Schneeball-, Lawinen-) System besteht darin, daß dem Erwerber eines Hydra- usw. Gutscheines die Lieferung eines im Wert erheblich über den Preis des Gutscheines hinausgehenden Gegenstandes in Aussicht gestellt wird, sobald er von der Firma eine bestimmte Anzahl von Gutscheinen käuflich erworben, diese an andere Personen weiterverkauft und jede von diesen Personen wiederum auf ihren Gutschein die gleiche Anzahl von Gutscheinen von der Firma bezogen hat. Dieser Geschäftsbetrieb schädigt einerseits das Publikum, das die Schwierigkeit der Erfüllung dieser Bedingungen meist unterschätzt, und ist andererseits strafbar. Da nämlich die Erlangung des gewünschten Gegenstandes durch den ersten Erwerber eines Gutscheines, abgesehen von der Bezahlung des ersten Gutscheines, von einer Reihe von Zufälligkeiten — ob nämlich die zweiten Erwerber von Gutscheinen ihrerseits sämtlich eine entsprechende Zahl von Gutscheinen beim Unternehmer kaufen — abhängig ist, stellt das Geschäft eine verbotene öffentliche Ausspielung und demgemäß ein Vergehen gegen § 286 StGB. und weiterhin auch gegen §§ 22 ff. RStempG. dar (RG. vom 14. Febr. 1901 — RGSt. 34, 140).

Hygiene (Begriff) ist die Lehre von der Gesundheitspflege; in ihr Gebiet fallen alle Maßnahmen und Einrichtungen, welche der Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit dienen. Man unterscheidet nach den verschiedenen Gebieten der Betätigung des menschlichen Lebens Säuglingshygiene, Schulhygiene, Wohnungshygiene, H. der Volksernährung, gewerbliche H. u. a. S. über die Aufgaben der Kreisärzte auf dem Gebiete der H. § 6 des G. vom 16. Sept. 1899 (GS. 172), betr. die Dienststellung des Kreisarztes, und §§ 69 ff. der Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (MMBl. 2).

Hygienische Institute zu wissenschaftlicher Forschung und exakten wissenschaftlichen Versuchen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege — z. B. Ermittlung von Krankheitskeimen, Bazillenforschung usw. — bestehen an sämtlichen preuß. Universitäten, ausgenommen zurzeit noch Münster. Den gleichen Aufgaben gewidmet ist das mit dem kais. **Reichsgesundheitsamt** verbundene **hygienische Laboratorium.** Außerdem bestehen kgl. h. J. zu Posen und zu Beuthen i. Oberschl. Besonderen Zweigen der Hygiene dienen die kgl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasser-

versorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin (s. Abwässerabführung IV), sowie das Institut für Infektionskrankheiten (s. d.).

Hypnotische Vorstellungen. Die gewerbsmäßige Veranstaltung h. V. gehört zu den Schaustellungen (s. d.). Wegen der für die benutzten Medien damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren sind die Polizeibehörden durch Erl. vom 12. Mai 1881 (MBl. 170) allgemein angewiesen, die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen sog. Magnetiseure nicht zu gestatten. Das gleiche gilt nach Erl. vom 2. Juli 1903 (MMBl. 290) für öffentliche Vorstellungen der sog. Suggestoren und Hypnotiseure.

Hypothekenbanken sind die kapitalistische Form der Pfandbriefsanstalten (s. d.). Sie sind um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Süddeutschland entstanden, wo sie zugleich die fehlenden Landschaften ersetzten, und später auch in Preußen aufgekommen. Sie haben hier vorzugsweise nur für den städtischen Grundkredit Bedeutung erlangt. Der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung unterlagen die H., soweit sie Inhaberschuldverschreibungen ausgaben, nach dem G. vom 17. Juni 1833 (GS. 75), und die für die H. maßgebenden Verwaltungsgrundsätze waren als „Normativbestimmungen für die H.“ zuletzt durch MVf. vom 27. Juni 1893 (MBl. 152) festgelegt. Zur reichsgesetzlichen Regelung des Hypothekenbankwesens führte einerseits der Umstand, daß der Geschäftsbetrieb der H. sich regelmäßig über das Gebiet ihres Heimatsstaates hinaus erstreckte, andererseits das Bedürfnis, den Inhabern der Schuldverschreibungen (Hypothekenpfandbriefe) gegenüber anderen Gläubigern eine bevorzugte Stellung einzuräumen (s. Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe).

Das Reichshypothekenbankgesetz ist unter dem 13. Juli 1899 ergangen (RGBl. 375). In seinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der H. hat es von den preuß. Normativbestimmungen neben vielen Einzelheiten den Grundsatz übernommen, daß die staatliche Aufsicht über die H. einmal dem Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen und ferner dem des Grundkredits im Sinne einer seinen Bedürfnissen entsprechenden, gegen Härten geschützten Gestaltung der Darlehnsbedingungen zu dienen hat. Das Interesse der Aktionäre haben diese in erster Linie selbst wahrzunehmen, nur mittelbar kommt ihnen die auf Erhaltung eines soliden Geschäftsbetriebes gerichtete Aufsichtstätigkeit des Staates zugute.

I. H. im Sinne des Reichsgesetzes sind nach § 1 nur die das Pfandbriefsgeschäft betreibenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien; wegen der sonstigen „Pfandbriefsanstalten“ vgl. diesen Artikel. Die H. bedürfen zu ihrem Geschäftsbetriebe nach § 1 der Genehmigung des Bundesrats, wenn aber die Hypothekengewährung sich auf das Gebiet ihres Heimatstaates beschränkt, nur der Genehmigung der Zentralbehörde dieses Bundesstaates. Die bezeichnete Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Hypothekenpfandbriefe auf Namen ausgegeben werden sollen. Bei der Ausgabe von Papieren auf den Inhaber bedarf es daneben noch der staatlichen Genehmigung aus § 795 BGB., sie wird in Preußen auf Grund einzuholender kgl. Ermächtigung von den zuständigen Ministern erteilt (AusfG. z. BGB. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 8).

II. Der Geschäftsbetrieb im allgemeinen und Staatsaufsicht. In den, in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Pfandbriefsgeschäft stehenden sog. Hilfsgeschäften sind die H. unbeschränkt. Selbständige Nebengeschäfte dagegen dürfen sie nur in den aus § 5 des G. sich ergebenden Grenzen betreiben. Die staatliche Aufsicht liegt nach § 3 dem Heimatsstaat ob, in Preußen erstinstanzlich den Landespolizeibehörden, in zweiter Instanz dem MfL., FM. und MdJ., gegen die in Ausübung der Aufsicht erlassenen Verfügungen findet ein Verwaltungsstreitverfahren nicht statt (v. Kamptz, Rechtspr. des OVG., 2. ErgBd. S. 590). Die Aufsicht erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb einschließlich etwaiger Nebengeschäfte und umfaßt nach § 4 alle Anordnungen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der H. mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Übereinstimmung zu erhalten. Die Aufsichtsbehörde ist nach § 9 namentlich befugt, nicht bloß Einsicht in die Bücher usw. zu nehmen und Auskünfte zu fordern, sowie einen Vertreter in die Generalversammlungen usw. zu senden, sondern auch die Ausführung unzulässiger Beschlüsse oder Anordnungen zu untersagen. Daraus ergibt sich auch die Zulässigkeit einer Dividendensperre oder der Untersagung weiterer Pfandbriefsemissionen. Die Aufsichtsbehörde kann einen Kommissar für die Ausübung der Aufsicht bestellen und eine von der H. für ihn zu zahlende Vergütung festsetzen. Für die technische Beaufsichtigung der H. sind in Preußen besondere Beamte, Bankinspektoren (s. d.) eingesetzt. Im übrigen ist für die Ausübung der Staatsaufsicht in Preußen die Vf. des MfL. vom 17. Nov. 1901 (MBl. 1902, 23) zu vergleichen. In dieser Verfügung ist hervorgehoben, daß auch die Tätigkeit der Aufsichtsräte der Aufsicht und Einwirkung der Aufsichtsbehörde unterliegt, und es ist, um die Kontrolle durch den Aufsichtsrat zu verschärfen, angeordnet, daß jedem einzelnen Aufsichtsratsmitgliede vierteljährlich ein Verzeichnis der vorgekommenen Beleihungen unter Angabe der für die Beurteilung wesentlichen Momente nach vorgeschriebenem Muster von der Direktion der H. mitzuteilen ist.

III. Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und die Vorschriften für deren sichere Deckung. Die Ausgabe an Hypothekenpfandbriefen darf das 15 fache des eingezahlten Grundkapitals zuzüglich eines ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds nicht übersteigen (§ 7). Hypothekenpfandbriefe, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, oder solche, deren Inhabern ein Kündigungsrecht zusteht, dürfen nicht ausgegeben werden (§§ 8 Abs. 2, 9). Der Gesamtbetrag der Hypothekenpfandbriefe muß

in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken — oder Grundschulden (§ 40 des G.) — von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinsertrage gedeckt sein (§ 6). Diese Unterlagehypotheken müssen den Erfordernissen der §§ 11, 12 des G. entsprechen. Die Beleihung ist nach § 11 auf inländische Grundstücke beschränkt und der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig, sie darf 3/5 des Wertes nicht übersteigen, doch kann für landwirtschaftliche Grundstücke von jedem Bundesstaat für sein Gebiet Beleihung bis 2/3 zugelassen werden. Der bei der Beleihung angenommene Wert darf nach § 12 den ermittelten Verkaufswert nicht übersteigen, bei der Feststellung des Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück jedem Besitzer bei ordnungsmäßiger Wirtschaft nachhaltig gewähren kann. Für gewisse Objekte, namentlich Bauplätze und Neubauten, ist die Beleihung mit Unterlagehypotheken eingeschränkt (§ 12 Abs. 3). Von der H. ist nach § 13 eine nähere Anweisung über die Wertsermittlung zu erlassen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der H. sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere unterliegen der Reichsstempelabgabe. S. unter RStempG. lit. a und e Abs. 4.

IV. Das Hypothekenregister und der Treuhänder. Der Sicherstellung der Hypothekenpfandbriefe dienen ferner die Vorschriften über das Hypothekenregister und den Treuhänder. Die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken sind nach § 22 von der Bank einzeln in ein Register einzutragen, und im Falle des Konkurses gehen nach § 35 in Ansehung dieser Registerhypotheken die Forderungen der Pfandbriefgläubiger denen aller anderen Konkursgläubiger vor, die ersteren untereinander haben gleichen Rang. Dieses Vorrecht im Konkurse hängt in seiner Bedeutung davon ab, daß die Hypotheken im Zeitpunkte der Konkurseröffnung noch im Besitze der Bank sind, und deshalb ist die Einrichtung des Treuhänders geschaffen, unter dessen Mitverschluß die Hypothekenurkunden aufbewahrt werden, so daß sie der Verfügung der Bank und Pfändungen Dritter entzogen sind. Der Treuhänder wird widerruflich bestellt, und zwar durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der H. (§ 29). Er hat nach § 30 darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist und daß die Deckungshypotheken in das Hypothekenregister eingetragen werden. Eintragungen in dem Register können nur mit seiner Zustimmung gelöscht werden. Er hat die Hypothekenpfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und der Eintragung in das Hypothekenregister zu versehen. Die Löschung im Register muß er bewilligen und die in seinem Mitverschluß befindlichen Dokumente herausgeben, wenn der Betrag der Hypothekenpfandbriefe sich vermindert oder die Bank nur anderweit vorschriftsmäßige Deckung beschafft (§ 31). Zum vorübergehenden Gebrauch (z. B. für Prozeßführung, Beteiligung bei der Zwangsversteigerung usw.) hat er sie nach § 31 Abs. 3 ohne Ersatz herauszugeben. Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie für seine Obliegenheiten Bedeutung haben, Streitigkeiten zwischen ihm und der H. entscheidet die Aufsichtsbehörde (§§ 32, 33). Diese setzt in Ermanglung einer Einigung auch den Betrag der ihm von der H. zu gewährenden Vergütung fest (§ 34).

V. Vorschriften im Interesse des kreditbedürftigen Grundbesitzes. Der Förderung des unkündbaren Amortisationskredits dient zunächst die Vorschrift des § 6 Abs. 2, daß die ländlichen Hypotheken mindestens zur Hälfte Amortisationshypotheken sein müssen, und zwar zu einem jährlichen Tilgungssatze von wenigstens 1/4%, ferner die speziellen für Amortisationshypotheken gegebenen Vorschriften der §§ 19—21. Hervorzuheben ist, daß die Erhebung besonderer Verwaltungskostenbeiträge verboten ist (§ 19 Abs. 2), daß Zinsen immer nur von dem jeweiligen Restkapital berechnet werden dürfen (§ 20 Abs. 2), endlich die Vorschriften über die Teilzahlungen und Teillöschungen. Wie diese verfolgen die allgemein für die Darlehnsverträge geltenden Vorschriften der §§ 14—18 den Zweck, den Schuldner gegen offenbare Unbilligkeiten und Gefahren zu schützen und ihm die Tragweite der von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen von vornherein möglichst klarzumachen. Wichtig ist besonders die Vorschrift, daß die Darlehne in Geld zu gewähren sind und die Zahlung in Hypothekenpfandbriefen nur zulässig ist, wenn die Satzung sie gestattet und der Schuldner ausdrücklich zustimmt (§ 14), ferner die Vorschrift des § 18, daß das Recht der Kündigung und Rückzahlung für den Schuldner nur bis zum Zeitraum von höchstens zehn Jahren ausgeschlossen werden darf.

VI. Veröffentlichungen und Geschäftsabschluß (Agio, Disagio). Im Februar und Juli jeden Jahres hat nach § 23 jede H. den Gesamtbetrag der am letzten Tage des voraufgegangenen Halbjahres umlaufenden Hypothekenpfandbriefe und der aus dem Hypothekenregister sich ergebenden Deckungen im Reichsanzeiger usw. bekanntzumachen. Die für die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht in §§ 24 ff. gegebenen Vorschriften bezwecken in der Hauptsache eine größere Spezialisierung, als sie nach den Vorschriften des HGB. sonst erforderlich sein würde, um dadurch der Öffentlichkeit und der Aufsichtsbehörde die Prüfung der Geschäftsführung zu erleichtern. Von besonderer Bedeutung sind die materiellen Vorschriften über das bei Begebung von Hypothekenpfandbriefen entstandene Agio und Disagio. Werden Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren Betrage als dem Nennwert ausgegeben, so ist der Mehrerlös (Agio) nicht ohne weiteres Gewinn, weil ihm die Verpflichtung zur Aufbringung einer verhältnismäßig hohen Pfand-

briefsverzinsung gegenübersteht, umgekehrt ist ein Disagio nicht ohne weiteres Verlust. Daher beschränkt § 26 die H. in der Verfügung über ein erzieltes Agio, während § 25 unter gewissen Einschränkungen gestattet, ein entstandenes Disagio vorübergehend als Aktivum vorzutragen.

VII. Kommunal- und Kleinbahnobligationen der H. Die Gewährung von Darlehnen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an Kleinbahngesellschaften und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen bildet nach § 5 des G. ein zulässiges Nebengeschäft der H. Darlehne an Kleinbahnen dürfen nur gegen Bürgschaft einer öffentlichen Körperschaft oder gegen Verpfändung des Bahnunternehmens (G., betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen, vom 19. Aug. 1895 — GS. 499) gewährt werden. Für die Schuldverschreibungen und die Darlehnsforderungen gelten nach §§ 41, 42 des G. im wesentlichen dieselben Vorschriften wie für das eigentliche Pfandbriefsgeschäft; für Darlehne gegen Verpfändung der Kleinbahn sind nach § 42 Abs. 3 die Grundsätze über Beleihungsgrenze und Wertsermittlung von der H. festzustellen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VIII. Strafvorschriften. Treuhänder, welche absichtlich zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger handeln, unterliegen nach § 36 der Bestrafung wegen Untreue nach § 266 StGB. Die weiteren Strafvorschriften der §§ 37, 38 betreffen die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen ohne die vorgeschriebene Deckung oder ohne die vorgeschriebene Bescheinigung des Treuhänders und die widerrechtliche Verfügung über die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte.

IX. Für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden H. enthalten die §§ 45 bis 52 besondere Vorschriften, von denen die der §§ 46—48 von dauernder Bedeutung sind. Sie beziehen sich auf die (in Preußen nicht vorkommenden) sog. gemischten H., d. i. solche, die Geschäfte nach anderer Art als die im § 5 des G. zugelassenen betreiben (§§ 46, 47) und ferner auf den Fall, daß eine H. berechtigt war, zu einem höheren Betrage als dem Zehnfachen des eingezahlten Grundkapitals Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen auszugeben (§ 48).

X. Unter Zahl und Geschäftsumfang der deutschen H. ist dem „Deutschen Ökonomist" vom 12. u. 19. Aug. 1905 folgendes zu entnehmen, wobei zu bemerken, daß gesonderte Angaben für Preußen im allgemeinen entbehrlich sind, da die außerpreuß. H. auch in Preußen Geschäfte treiben und umgekehrt. Es bestanden 1904 in Deutschland 40 H. (in Preußen 14), von denen 37 Inhaber Hypothekenpfandbriefe ausgegeben hatten, 3 (in Preußen 2) auf Namen lautende, durch Blankozession übertragbare Schuldverschreibungen. In runder Summe betrugen zusammen das Aktienkapital 684 Mill. M., die gesetzlichen Reserven 125 Mill. M., sonstige Reserven 115 Mill. M., die umlaufenden Hypothekenpfandbriefe 7754 Mill. M., die umlaufenden Kommunal- und Kleinbahnobligationen 198 Mill. M., die Deckungshypotheken 7958 Mill. M., die Kommunaldarlehne 222 Mill. M., der sonstige Hypothekenbesitz (freie Hypotheken) 210 Mill. M. Der Zuwachs an Darlehnen gegen das Jahr 1903 betrug 482 Mill. M., der Zuwachs an Hypothekenpfandbriefen und Obligationen 461 Mill. M. Die Einnahmen an Zinsen und Provisionen betrugen 344 Mill. M., die Ausgaben an Pfandbriefs- usw. Zinsen 288 Mill. M., die durchschnittliche Dividende 7,92%. Vgl. auch Schuldverschreibungen.

Hypotheken und Hypothekenwesen. I. Das Pfandrecht als das Recht, sich durch Verfügung über einen Gegenstand dessen Wert anzueignen, ist im älteren römischen Rechte allmählich ausgebildet worden, und zwar teils mit dem Rechte auf sofortigen Besitz (pignus) teils ohne solches (hypotheca), im ganzen aber wegen des Mangels äußerer Erkennbarkeit der Verpfändung und wegen der Zulassung einer Gesamtverpfändung des Vermögens, gesetzlicher Pfandrechte und zahlreicher Vorrechte wenig zweckmäßig. Das spätere Recht hat sich bemüht, diese Mißstände zu beseitigen, namentlich für die Kenntlichmachung der Pfandrechte zu sorgen. Bei Grundstücken geschah dies durch die Hypothekenbücher, die sich demnächst zu den Grundbüchern erweitert haben. Gegenwärtig sind die Hypothek (BGB. §§ 1113—1190, sowie G., betr. die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechtes, vom 17. März 1906 — RGBl. 429), die Grundschuld und die Rentenschuld (s. Grundschulden) die durch Eintragung in das Grundbuch auf einem Grundstücke (Erbbaurecht, Bergwerkseigentum, selbständige Gerechtigkeit, die ein Blatt im Grundbuche hat) oder dem Anteile eines Miteigentümers (§ 1114) entstehenden Rechte auf Zahlung einer Geldsumme aus dem Werte des Grundstücks oder Grundstücksanteils. Die Hypothek ist auch jetzt noch ein akzessorisches Recht, d. h. sie setzt eine persönliche Forderung voraus, die aber eine bedingte und künftige (§ 1113 Abs. 2) und deren Schuldner nicht bloß der Eigentümer des Grundstücks, sondern auch ein anderer sein kann. Indessen sind nur die Sicherungshypotheken, d. h. die ausdrücklich bei der Eintragung als solche bezeichnete, die für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen indossablen Papier bestellte und die sog. Kautions- oder Ultimahypothek, welche in der Weise bestellt ist, daß nur der einzutragende Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird (§§ 1184, 1187, 1190), streng an diese Voraussetzung gebunden und in ihrer Wirksamkeit von der persönlichen Forderung abhängig. Bei den gewöhnlichen Hypotheken, den sog. Verkehrshypotheken, ist die Abhängigkeit in weit geringerem Maße vorhanden. Während bei jenen der öffentliche Glaube des Grundbuchs sich nicht auf die Forderung erstreckt, diese also namentlich in der gewöhnlichen Weise bewiesen werden muß, und Einreden aus der Forderung unbeschränkt zulässig sind (§ 1185),

erstreckt sich bei den Verkehrshypotheken der öffentliche Glaube des Grundbuchs auch auf die Forderung. Deren Rechtsbeständigkeit wird daher auf Grund der Eintragung vermutet, auch gilt zugunsten eines redlichen Erwerbers der Hypothek eine nichtige Forderung als rechtsbeständig und erlöschen Einreden, die nicht eingetragen und ihm unbekannt waren (§ 1138). Bei der Verkehrshypothek unterscheidet man die Briefhypothek und die Buchhypothek, je nachdem über sie ein Hypothekenbrief gebildet oder, weil die Erteilung eines Briefes sofort oder nachträglich durch Vereinbarung ausgeschlossen worden, nicht gebildet ist. Bei der Sicherungshypothek ist die Erteilung eines Hypothekenbriefs ausgeschlossen (§ 1185). Eine Gesamthypothek ist vorhanden, wenn für dieselbe Forderung an mehreren Grundstücken eines oder mehrerer Eigentümer Hypothek bestellt ist. Es haftet dann jedes Grundstück für die ganze Forderung (§ 1132).

II. Zur Begründung einer Hypothek sind erforderlich die Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger — bei der Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt jedoch die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamt — und die Eintragung (§ 1115), bei Briefhypotheken außerdem die Übergabe des Hypothekenbriefs; bis zu der letzteren steht die Hypothek dem Eigentümer zu (§ 1163). Eine Übertragung der Hypothek auf einen andern Gläubiger ist nur mit der Forderung möglich. Sie kann kraft Gesetzes, durch richterliche Überweisung oder durch Abtretung stattfinden. Zur Übertragung durch Abtretung sind Einigung zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger und Eintragung, bei Briefhypotheken Einigung, Übergabe des Briefes und entweder schriftliche Abtretungserklärung oder Eintragung erforderlich (§ 1154). Eine Hypothek kann zwar nicht, wie eine Grundschuld, von vornherein für den Eigentümer bestellt werden, geht aber unter Umständen kraft Gesetzes auf den persönlichen Schuldner der Forderung oder auf den Eigentümer des belasteten Grundstücks über (sog. Eigentümerhypothek), für die dann eine Reihe von Besonderheiten gilt.

III. Kraft der Hypothek haftet das Grundstück mit allen seinen Bestandteilen, den in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangten Zubehörstücken und abgetrennten Früchten, den Miet- und Pachtzinsforderungen und mit dem Grundstücke verbundenen wiederkehrenden Leistungen aus einer gewissen begrenzten Zeit und den Ansprüchen aus einer Versicherung für die Forderung, vertragsmäßige Zinsen und andere Nebenleistungen, gesetzliche Zinsen sowie Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung (§§ 1118—1132).

IV. Die auf Befriedigung des Gläubigers gerichtete Klage aus der Hypothek, die Hypothekenklage, geht dahin, daß der Grundstückseigentümer die Zwangsvollstreckung in das Grundstück dulde (§§ 1147—1149). Für diese Zwangsvollstreckung gelten besondere Vorschriften (s. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung). Außerdem hat der Gläubiger noch besondere Rechte auf Sicherung bei Gefährdung der Hypothek (§§ 1133 bis 1135).

V. Um die Aufnahme von Darlehen gegen Hypothek zu erleichtern, dienen die hypothekarischen Kreditinstitute und die von diesen ausgegebenen Papiere auf den Inhaber mit Realsicherheit (s. Hypothekenbanken, Pfandbriefanstalten). Eine weitere Sicherung des Hypothekenkredits bietet die Hypothekenversicherung (s. d.).

Hypothekenversicherung. Unter H. wird eine Versicherung gegen finanzielle Schädigungen verstanden, die infolge der hypothekarischen Beleihung eines Grundstücks dem Gläubiger erwachsen können, also 1. gegen den Ausfall, den der Gläubiger an seiner Hypothek infolge einer Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks erleiden kann; 2. gegen Schaden durch unpünktliche Zahlung der Hypothekenzinsen; 3. gegen Schaden durch unpünktliche Rückzahlung gekündigter Hypotheken. Daneben kamen auch Versicherungen vor zugunsten des Eigentümers des hypothekarisch belasteten Grundstücks dahin, daß der Versicherer ihm haftete für einen bestimmten Grundstückswert, insbesondere bei einer Zwangsversteigerung, und zuweilen auch für die Deckung gekündigter Hypotheken durch Beschaffung neuer. Große praktische Bedeutung hat die Hypothekenversicherung nicht gewonnen. Sie ist zuerst in den fünfziger Jahren des 19. Jahrh. praktisch versucht worden. Besondere Rechtssätze außer den allgemeinen für das Versicherungsgeschäft und die Versicherungsgesellschaften geltenden bestehen für sie nicht.

J

Jagd und Jagdrecht. I. Jagd im weiteren Sinne ist die auf Erlegung oder Aneignung (Okkupation) des Wildes gerichtete menschliche Tätigkeit und umfaßt nicht nur die eigentliche Erlegung und Besitznahme, sondern auch schon die hierauf gerichteten vorbereitenden Handlungen (Aufsuchen, Nachstellen, Verfolgen des Wildes). Der wirtschaftliche Zweck der Jagd ist einmal die Gewinnung solcher wilden Tiere, die den Menschen durch ihr Fleisch, Gehörn, Balg und Eier Nutzungen gewähren, sodann der Schutz der Menschen und ihrer Ansiedlungen gegen Raubtiere, endlich die Ausrottung solcher Raubtiere, die dem nutzbaren Wilde schädlich sind. Unter Wild versteht man diejenigen wilden Tiere, die Gegenstand der Jagdausübung sind; welche Tiere hierzu gehören, richtet sich nach der

Landesfauna und der Landessitte. Allgemein zerfällt es in die beiden großen Klassen der Säugetiere (Haarwild) und der Vögel (Federwild) und umfaßt diejenigen wilden Tiere, deren Fleisch, Gehörn, Balg, Eier genutzt werden, sowie die Raubtiere (carnivora) und Raubvögel. Nicht zur Jagd gehören alle Fische, deren Aneignung Gegenstand des Fischfangs ist. Unter Jagd im engeren Sinne ist nur die auf Aneignung von jagdbaren Tieren (s. Jagdbarkeit) gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Das Wort „Jagdrecht" hat eine doppelte Bedeutung, einmal das ausschließliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebiets die Jagd im engeren Sinne auszuüben (Jagdrecht im subjektiven Sinne = Befugnis oder Berechtigung), sodann den Inbegriff aller Rechtsnormen, die sich auf die Jagd beziehen (Jagdrecht im objektiven Sinne).

II. Das Jagdrecht hat sich in den einzelnen Ländern verschieden entwickelt. Nach römischem Recht ist bestritten, ob dem Grundeigentümer ein ausschließliches Jagdrecht zustand. Die herrschende Meinung geht dahin, daß die jagdbaren Tiere, die sich ihrer Rechtsstellung nach von sonstigen wilden Tieren nicht unterschieden und res nullius waren, von jedermann überall okkupiert werden konnten, mit der Einschränkung, daß der Eigentümer des Grund und Bodens das Betreten des letzteren verbieten durfte, also die Jagdausübung tatsächlich zu hindern in der Lage war. Andere Rechtslehrer wollen diese Möglichkeit, die Jagdausübung Dritter auszuschließen, zu einem Recht des Grundeigentümers auf alleinige Jagdausübung auf seinen Grundstücken erweitern und sehen in der Jagdausübung eine aus dem Eigentum fließende Nutzung des Grundstücks, wenn sie auch nicht so weit gehen, ein ausschließliches Recht des Eigentümers auf das auf seinem Lande sich aufhaltende Wild anzuerkennen. Der Okkupant wird deshalb in jedem Fall Eigentümer des Wildes. Nach ältester deutscher Rechtsauffassung stand allen Markgenossen das Jagdrecht auf der gemeinsamen Feldmark zu und war ein ausschließliches Recht der beteiligten Markgenossen; da zu den Markgenossen nur gemeinfreie Leute gehörten, war das Jagdrecht ein Recht der Freien. Nach Entstehung des Sondereigentums an einem Teil der Feldmark galt das Jagdrecht auf diesem als ein Individualrecht des gemeinfreien Grundeigentümers an seinem Grund und Boden und war ein Bestandteil des dem Gemeinfreien zustehenden echten Eigentums. Dieses Recht wurde jedoch schon frühzeitig manchen Grundbesitzern gegenüber beschränkt, womit eine Trennung des Jagdrechts vom Eigentumsrecht angebahnt wurde, und zwar wirkten verschiedene Umstände auf dieses Ziel hin. Bezüglich der großen Waldungen erfolgte die Entziehung des Jagdrechts durch die Inforestierung. Schon die fränkischen Könige hatten damit angefangen, einen Teil der Wälder, zunächst wohl nur die noch nicht von den Markgenossenschaften in Besitz genommenen, für sich oder zur Verleihung an geistliche und weltliche Große mit Beschlag (mit dem Forst- und Wildbann) zu belegen, derart, daß ihnen oder den Beliehenen die Hauptnutzungen (Holz- und Jagdnutzung), Dritten aber nur die Nebennutzungen zustanden (Schließung für den gemeinsamen Gebrauch = Einforstung, Inforestierung). Diesem Beispiel folgten bald die Großen aus eigenem Recht und dehnten das Bannrecht auch auf die Markenwaldungen der Markgenossenschaften oder auf die Waldungen einzelner Personen aus, so daß den Markgenossen oder den Einzelbesitzern dort das ihnen früher zustehende Jagdrecht genommen wurde. Eine weitere Entziehung des Jagdrechts erfolgte dadurch, daß ein immer größerer Teil der ländlichen Bevölkerung in Abhängigkeit von Personen privilegierten Standes kam. Schon in früheren Zeiten war den Unfreien ein gewisses Eigentumsrecht an den ihnen vom Hofherrn überlassenen Grund und Boden eingeräumt gewesen, das sog. unvollkommene Eigentum; mit diesem waren jedoch nicht alle Rechte, die zum echten Eigentum des gemeinfreien Eigentümers gehörten, insbesondere nicht das Jagdrecht, verbunden, sondern dem Hofherrn vorbehalten gewesen. Je drückender später die den Gemeinfreien obliegenden öffentlichrechtlichen Lasten, insbesondere die Heerbannpflicht, wurden, in um so größerem Umfang hielten zahlreiche Gemeinfreie es, zumal seit der Zeit der Karolinger, für geraten, in ein Abhängigkeits- und Schutzverhältnis zum Adel und zur Kirche zu treten, in der Art, daß sie diesen ihren zu echtem Eigentum besessenen Grundbesitz übertrugen und zu unvollkommenem Eigentum, aber frei von jenen Lasten, zurücknahmen. Das so geschaffene Abhängigkeitsverhältnis gestaltete sich verschieden. Wo eine wirkliche Untertänigkeit hergestellt wurde, war stets der Verlust des Jagdrechts damit verbunden. Bei der späterhin sich mehr entwickelnden Institution des Lehnswesens verlor der bäuerliche Vasall gemeinhin das Jagdrecht, während es dem ritterlichen Vasall ganz oder wenigstens im beschränkten Umfang neben dem Lehnsherrn (sog. Mitjagd oder als Jagdrecht nur auf gewisse Wildarten) belassen wurde. Soweit dem bäuerlichen Besitzer nach dieser Entwicklung noch ein Jagdrecht geblieben war, schwand es im Laufe der Zeit immer mehr dahin, je mehr es gegen Ende des Mittelalters dem Adel gelang, den Bauern die Untertänigkeit auch dann aufzuzwingen, wenn diese sich nicht freiwillig in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihm begeben hatten, jedoch war die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses bezüglich der Jagd in den einzelnen Landesteilen verschieden. Das so entstandene Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden bezog sich nicht auf alle wilden Tiere, sondern nur auf diejenigen, die nach Herkommen und Landessitte jagdbar waren; die übrigen durfte der Grundbesitzer selbst erlegen. Wo es nicht gelang, das Jagdrecht den Bauern ganz zu nehmen, oder wo, wie bei den ritterbürtigen Vasallen, ein Teil des Jagdrechts belassen wurde, erfolgte oft eine verschiedene Einteilung der jagdbaren Tiere in solche der hohen und niederen oder auch, unter Einschiebung einer Zwischenstufe, der hohen, mittleren und

niederen Jagd, derart, daß der privilegierte Stand nur die hohe oder auch mittlere Jagd für sich in Anspruch nahm und die niedere (mittlere) dem Grundeigentümer (Lehnsmann) zugestanden wurde. Welches Wild zu den einzelnen Arten der Jagd gehörte, richtete sich nach den verschiedenen Landesgesetzen und Gewohnheiten. Zum Hochwild zählte meistens Rot-, Elch-, Schwarz-, Auerwild, Schwan und alles mit Falken gebeizte Flugwild, zum Niederwild Hasen und Rebhühner, zur mittleren Jagd Rehe, Birk- und Haselwild. Eine wesentliche Umgestaltung erfuhr das Jagdrecht, als es, etwa vom 16. Jahrh. ab, gelang, dem Begriff der Regalität bei ihm Eingang zu verschaffen. Wenn bis dahin die Landesherren das Jagdrecht — abgesehen von den Bannforsten — auf fremdem Grund und Boden nur als Grund-, Guts- oder Lehnsherren besessen hatten, nahmen sie es jetzt mit größerem oder geringerem Erfolg allgemein im ganzen Staat kraft der Landeshoheit als ein ihnen zustehendes Regal in Anspruch, und zwar nicht nur den Bauern, sondern auch dem Adel und den anderen privilegierten Ständen gegenüber. Die romanistische Rechtswissenschaft schloß aus dem, den Landesherren in den Bannforsten zustehenden Wildbann auf ein ursprüngliches Recht des Landesherrn auf alles Wild und rechtfertigte diesen Anspruch mit dem von ihr dem Fiskus allgemein beigelegten Recht auf herrenlose Sachen, zu denen das Wild als wilde Tiere gehörte. Wo man mit diesem Anspruch nicht allgemein durchdrang, suchte man ihn wenigstens für einen Teil der jagdbaren Tiere (Tiere der hohen und mittleren Jagd) zu retten. Dieses ist die Auffassung, die dem PrALR. zugrunde liegt. Das letztere bespricht das Jagdrecht im 16. Titel des II. Teils, der von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen handelt. Hier wird im § 1 zunächst der Grundsatz aufgestellt, daß der Staat auf Sachen, die noch in keines Menschen Eigentum gewesen sind, ein vorzügliches Recht zum Besitz hat, und im § 2 weiter ausgeführt, daß Sachen dieser Art, welche sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, ohne seine Einwilligung von keinem anderen in Besitz genommen werden können; solche vorbehaltene Sachen sind (§§ 3—6): herrenlose Grundstücke, erblose Verlassenschaften, die nutzbaren Landtiere, die noch in ihrer natürlichen Freiheit leben, und die unterirdischen Schätze der Natur (Fossilien). Der dritte Abschnitt, welcher „Vom Jagdregal" überschrieben ist (§§ 30—68), gibt folgende Definition (§ 30): „Das Recht, jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich anzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt." § 39 bestimmt, daß die Jagdgerechtigkeit zu den niederen Regalien gehört und von Privatpersonen nur so wie Regalien überhaupt erworben werden kann (d. h. durch ausdrückliche Verleihung oder Ersitzung). Im § 40 wird sodann festgestellt, daß den Rittergütern gewöhnlich die Jagdgerechtigkeit, und zwar in der Regel nur die niedere Jagd, beigelegt ist. Wenn diese Vorschriften über die Regalität der Jagd auch nur, entsprechend dem ganzen Charakter des ALR., subsidiärer Natur waren und nur gelten sollten, soweit Provinzialgesetze oder in deren Ermangelung das Gewohnheitsrecht nichts anderes bestimmten, so hatten sie doch fast allgemeine Bedeutung, da Provinzialgesetze nur für Ost- und Westpreußen erlassen sind und die sonst in den einzelnen Landesteilen geltenden Jagdordnungen (s. unten IV am Schluß) keine gegenteiligen Bestimmungen enthielten. Die Jagdgerechtigkeit konnte dem Berechtigten sowohl auf seinen eigenen wie auf den Ländereien Dritter zustehen, im letzteren Falle war sie nach den Gesetzen von Dienstbarkeiten zu beurteilen (ALR. I, 9 § 158). Regelmäßig hatten die Rittergutsbesitzer das Jagdrecht auf den Ländereien der gutsuntertänischen Bauern, und zwar selbst dann, wenn diese Eigentümer ihrer Stellen waren. Letzteres Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden blieb auch aufrechterhalten, als durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 (GS. 170) die Gutsuntertänigkeit beseitigt und durch das Regulierungsedikt vom 14. Sept. 1811 (GS. 300) und die sich anschließenden Gesetze die Umwandlung der vorherigen eingeschränkten Besitzrechte an den Ländereien in volles Eigentum ermöglicht war (Regulierungsedikt § 57 C). Neben der Verpflichtung, die Ausübung der Jagd auf ihren Ländereien seitens der Gutsherren zu dulden, waren die Gutsuntertanen noch in vielen Fällen verpflichtet, für die Jagd Dienste wie Treiberdienste, Gestellung von Wildfuhren, Unterhaltung der Jagdhunde usw. (sog. Jagddienste) zu leisten; ALR. II, 7 § 398 überließ die nähere Bestimmung hierüber den Provinzialgesetzen. Wo die Umwandlung des beschränkten Besitzes in volles Eigentum auf Grund des Regulierungsedikts vom 14. Sept. 1811 erfolgte, fielen damit auch die Jagddienste fort. Wenn solche bei gutem Besitzrecht (Eigentum, Erbzinsrecht, Erbpacht) bestanden hatten, mußten sie auf Grund der AblO. vom 7. Juni 1821 (GS. 77) wie andere Dienstverpflichtungen abgelöst werden, da sie nicht zu denjenigen gehörten, welche zusammen mit Aufhebung der Untertänigkeit kraft Gesetzes beseitigt waren (Edikt vom 9. Okt. 1807 — GS. 170 — in Verb. mit dem Publikandum vom 9. April 1809 — GS. 557). Verschieden von der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, welche ein herrschendes und ein dienendes Grundstück zur Voraussetzung hat, ist das seit alten Zeiten in Deutschland anerkannte Recht der **Jagdfolge**, d. i. das Recht, angeschossenes oder angehetztes Wild auf fremdes Jagdrevier, wo dem Jagenden ein Jagdrecht sonst nicht zusteht, zu verfolgen. Es stellt das Recht dar, die auf eigenem Jagdrevier begonnene Okkupation des Wildes auf fremdem Gebiet zu vollenden. Das PrALR. I, 9 §§ 130—140 spricht im § 137 die Vermutung aus, daß die Jagdfolge üblich ist, und regelt die Voraussetzungen, unter denen sie zulässig sein soll, und die Art und Weise, wie sie ausgeübt werden muß. Eine ähnliche Entwicklung wie vorstehend für das Gebiet des PrALR. angegeben ist, hat das Jagdrecht auch in den anderen preuß. Landesteilen genommen, wenn

auch mit gewissen Abweichungen, je nachdem der Grundsatz der Regalität schärfer ausgebildet wurde oder das ursprüngliche Recht des freien Grundeigentümers zur eigenen Jagdausübung sich mehr behauptete, letzteres vor allem in einigen Teilen der Prov. Hannover, wo das Recht der Freijagd innerhalb der städtischen oder bäuerlichen Feldmark erhalten wurde (Hann. Jagdordnung vom 11. März 1859 § 12).

III. Die neueste Entwicklung des Jagdrechts ist dahin gegangen, den Grundeigentümern das ihnen abhanden gekommene Jagdrecht zurückzugeben. Der Anfang wurde für das jetzige preuß. Staatsgebiet auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz gemacht. Hier waren das franz. G. vom 11. Aug. 1789 (welches die ausschließlichen Jagdrechte abschaffte und jedem Grundeigentümer das Recht zur Jagd auf seinem Grundbesitz nach Maßgabe der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erlassenen Polizeigesetze gab) und das dazu erlassene AG. vom 30. April 1790 durch Regl. vom 26. März 1798 eingeführt worden. Nach der Fremdherrschaft wurden beide Gesetze durch die V. des Generalgouverneurs am Nieder- und Mittelrhein vom 18. Aug. 1814 (Journal des Nieder- und Mittelrheins 1814 Nr. 32 u. 33) „in manchen Punkten modifiziert, um die so ganz in Verfall geratenen Jagden und Fischereien in den herrschaftlichen Domänenverwaltungen, wie auf Gemeinde- und Privatgrundstücken wiederum in einige Aufnahme zu bringen". Es wurde zwar im § 5 die unter der französischen Herrschaft jedem Gutsbesitzer erteilte Befugnis, auf seinen Grundstücken jagen zu dürfen, provisorisch aufrechterhalten, aber bestimmt, daß die Jagd auf den Grundstücken einer Gemeinde gemeinsam durch Verpachtung zum Besten der Gemeindekasse genutzt werden und daß nur denjenigen Besitzern, welche zusammenhängende Grundstücke von 50 ha besitzen, die Befugnis zur Mitbenutzung der Jagd neben dem Gemeindejagdpächter verbleiben solle. Neu geregelt wurde das Recht der Jagdausübung auf dem linken Rheinufer durch die V. vom 17. April 1830 (GS. 65), welche deshalb von allgemeiner Bedeutung ist, weil ihr die späteren preußischen und die meisten deutschen Jagdgesetze nachgebildet sind. § 1 stellt den leitenden Grundsatz auf: Jeder Grundeigentümer hat das ausschließliche Recht der Jagd auf eigenem Grund und Boden, nur die Ausübung dieses Rechts wird aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit Beschränkungen unterworfen, die jedoch den Berechtigten die Nutzung nicht entziehen. Die Jagd darf vom Grundbesitzer nur auf Grundstücken, die im Zusammenhang 300 Morgen groß sind, selbst ausgeübt werden, im übrigen werden die Grundstücke der Gemeinden zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt, die gemeinsam genutzt werden. Der Grundgedanke dieser Verordnung, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentums sei, wurde für den Umfang des damaligen Preußens durch das G. vom 31. Okt. 1848 (GS. 343) allgemein festgestellt und bis in seine letzten Konsequenzen durchgeführt. Das Gesetz hob jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, und zwar ohne jede Entschädigung unter gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten auf und bestimmte, daß auch künftig eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht nicht stattfinden kann. Die Jagd soll jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehen; er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben, nur beschränkt hierin durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken. Das Recht der Jagdfolge wurde aufgehoben, ebenso die für das linke Rheinufer erlassene V. vom 17. April 1830, sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes. Da das Gesetz beschränkende Vorschriften nur für die Jagd in der Umgebung der Festungswerke erließ, war die Jagdausübung im übrigen somit gänzlich unbeschränkt. Ähnliche Bestimmungen ergingen für die anderen deutschen, insbesondere für die 1866 mit Preußen vereinigten Staatsgebiete, jedoch mit wesentlichen Abweichungen im einzelnen, insofern teilweise die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden nur gegen Entschädigung oder Ablösung erfolgte oder indem nicht die vollständige Freiheit der Ausübung des Jagdrechts gewährt, sondern von vornherein gewisse Schranken gezogen wurden. Das Nähere hierüber wird am Schluß dieses Abschnitts mitgeteilt werden. Für die altpreuß. Provinzen wurden die letzten Reste des alten Jagdrechts beseitigt, als die bis dahin noch nicht aufgehobenen oder abgelösten Jagddienste durch das AblG. vom 2. März 1850 (GS. 77) ohne Entschädigung aufgehoben wurden (§ 3 Ziff. 6). Das G. vom 31. Okt. 1848 ging über diejenigen Forderungen hinaus, die in den von der Nationalversammlung zu Frankfurt am 21. Dez. 1848 beschlossenen Grundrechten bezüglich der Jagd aufgestellt waren. Während hier zwar die Herstellung einer untrennbaren Verbindung zwischen Grundeigentum und Jagdrecht erlangt war, sollte es doch der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, die Ausübung der Jagd aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen. Es zeigte sich auch bald, daß der so geschaffene Zustand die ernstesten Gefahren in sich barg. Der Wildstand, der einen nicht unbeträchtlichen volkswirtschaftlichen Wert darstellt, drohte vollständig ausgerottet zu werden. Die maßlose Vermehrung der Jäger und der Gebrauch des Schießgewehrs durch Leute, welche in dessen Handhabung unerfahren waren, bedrohten Leben und Gesundheit sowohl der Schützen untereinander als auch anderer Menschen auf dem Felde; die Jagdlust entzog einen großen Teil der Bevölkerung seiner nützlicheren Tätigkeit und erzeugte den Hang zu einer umherschweifenden Lebensweise; die leicht erregbare Jagdleidenschaft verführte zur Überschreitung der Grenzen des eigenen Grundstücks und zur Wilddieberei; es entstanden ganze bewaffnete Genossenschaf-

ten, die sich der Jagdausübung auf fremden Grundstücken hingaben und von den Grundeigentümern nicht ferngehalten werden konnten. Um diesen Übelständen abzuhelfen, erging das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (GS. 150; vgl. dessen Motive), welches den Grundsatz der untrennbaren Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundeigentum zwar aufrechterhalten hat, jedoch im Interesse der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz der Feldfrüchte und zum Zweck der Erhaltung eines mäßigen, der Landeskultur nicht schädlichen Wildstandes die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts gewissen Beschränkungen unterwarf, die in folgenden bestanden: 1. die eigene Jagdausübung wurde von der Größe des Grundbesitzes (300 Morgen im Zusammenhang) abhängig gemacht, während die Jagdnutzung auf kleineren Besitzungen nur gemeinsam erfolgen sollte (s. Jagdpolizei und Jagdpolizeigesetz und Jagdbezirke); 2. zur Ausübung der Jagd war für jedermann die Lösung eines von der Behörde zu erteilenden Jagdscheins vorgeschrieben (s. Jagdschein und Jagdscheingesetz); 3. die früher gültigen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit wurden wieder in Kraft gesetzt (s. Schonzeit des Wildes); 4. andererseits wurden Bestimmungen zur Verhütung von Wildschäden eingeführt.

Im ehemaligen Königreich Hannover ist durch das G. vom 29. Juli 1850 (GS. 103) dauernd das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden gegen eine von den Grundbesitzern zu zahlende Entschädigung von 3 Pf. bis 3 Silbergroschen für den Morgen (je nach der Bodenklasse) aufgehoben worden; jedoch sollte, sofern das Jagdrecht erweislich durch einen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben war, Ablösung nach Maßgabe der Ablösungsgesetze erfolgen. Das Jagdrecht wurde zwar als Recht jeden Grundeigentümers anerkannt, die eigene Ausübung jedoch von einer gewissen Fläche (300 hann. Morgen) abhängig gemacht, während auf den übrigen Grundstücken der Feldmark die Jagd nach den Beschlüssen der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer genutzt werden sollte. Da die in letzterer Hinsicht ergangenen Bestimmungen nicht ausreichten, um erheblichem Mißbrauch vorzubeugen, sind sie ersetzt worden durch die hann. Jagdordnung vom 11. März 1859 (GS. 159), welche übrigens im § 24 auch das Recht der Jagdfolge beseitigte.

Im vormaligen Kurfürstentum Hessen wurden durch G. vom 1. Juli 1848 (KurhGS. 47) alle bisherigen Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden gegen eine Entschädigung von 2 Silbergroschen für jeden Kasseler Acker aufgehoben und den Grundeigentümern, soweit sie wenigstens 100 Kasseler Acker im Zusammenhang besitzen, für alle anderen Grundstücke den Gemeinden zur Nutzung überwiesen. Bis zur Auszahlung der Entschädigung durch die Grundbesitzer und Gemeinden verblieb die Jagd den bisher Berechtigten. In den folgenden fünf Jahren wurde mehr als die Hälfte der belasteten Grundstücke von dem fremden Jagdrecht freigemacht. Durch landesherrliche V. vom 26. Jan. 1854 (KurhGS. 12) wurde jedoch die durch das G. vom 1. Juli 1848 ausgesprochene Aufhebung der Jagdgerechtsame außer Wirksamkeit gesetzt und den früheren Jagdberechtigten die Befugnis eingeräumt, gegen Rückerstattung der inzwischen gezahlten Entschädigungsbeträge in die ihnen entzogene Jagdausübung wieder einzutreten. Nach langwierigen Kämpfen mit den Landständen kam dann das G. vom 7. Sept. 1865 (KurhGS. 571) zustande, welches bestimmt, daß für die Folge Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden als Grundgerechtigkeiten nicht mehr erworben werden können und daß die bestehenden Jagdberechtigungen auf Verlangen der Grundeigentümer und in deren Vertretung der Gemeinden gegen Gewährung einer Entschädigung von 2 Silbergroschen für jeden Kasseler Morgen ablösbar sein sollten. Von den Grundbesitzern waren ablösungsberechtigt nur diejenigen, welche eine zusammenhängende Querfläche von mindestens 100 Kasseler Morgen besaßen. Für die von der Gemeinde abgelösten Flächen war diese befugt, die Jagd in Vertretung der Grundbesitzer für Rechnung der Gemeindekasse durch Verpachtung zu nutzen. Auf Grund dieses Gesetzes wurde der größte Teil der Jagdberechtigungen beseitigt. Der Rest fiel nach Einverleibung von Kurhessen in den preuß. Staat durch das G. vom 1. März 1873 (GS. 27), welches die noch bestehenden Jagdrechte in Kurhessen, in den ehemals großherzoglich hessischen Landesteilen und in der Prov. Schleswig-Holstein einschließlich der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen aufhob; es erfolgte die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und ihrer Gegenleistungen, sowie des fiskalischen Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung, während im übrigen den bisherigen Jagdberechtigten eine solche (in Kurhessen von 2 Silbergroschen für den Kasseler Morgen = $8^1/_2$ Silbergroschen für den Hektar) aus der Staatskasse gezahlt wurde.

In den Prov. Starkenburg und Oberhessen des Großherzogtums Hessen wurden durch das G. vom 26. Juli 1848 (Großh. Hess. RegBl. 209) die bisher bestandenen Jagdberechtigungen aufgehoben und den Grundbesitzern das Jagdrecht zugewiesen (bei einem Besitz bis zu 300 Morgen eigene Jagdausübung, sonst durch die Gemeinde). Eine Entschädigung wurde den bisherigen Jagdberechtigten (und zwar aus der Staatskasse in Höhe des hingegebenen Erwerbspreises) nur dann gegeben, wenn sie die Jagden innerhalb der letzten 30 Jahre erweislich durch einen lästigen Titel erworben hatten; der Staat hatte das Recht, so lange den jährlichen Pachtertrag für die Grundstücke selbst zu beziehen, bis ihm die gezahlte Entschädigung mit Zinsen zurückgezahlt worden war. Durch G. vom 2. Aug. 1858 (RegBl. 357) wurden jedoch die aufgehobenen Jagdberechtigungen den früheren Berechtigten oder ihren Rechtsnachfolgern zurückgegeben mit der Maßgabe, daß die Gemeinden und Grundbesitzer die zurückgegebenen Jagden

nunmehr mittels Ablösung zum 18fachen Betrag des inzwischen durchschnittlich jährlich eingekommenen Jagdertrages ablösen konnten. Von dem Ablösungsrecht durfte nur binnen drei Monaten Gebrauch gemacht werden, dann erst wieder nach Ablauf von sechs Jahren. Wenn die Staatskasse eine Entschädigung nach dem G. vom 26. Juli 1848 gezahlt hatte, hatten die Jagdberechtigten (Grundbesitzer oder Gemeinden) die Ablösungssumme dem Staat zu ersetzen, widrigenfalls diesem die Berechtigung zufiel; wollten in diesem Fall die früheren Berechtigten die Berechtigung zurückerhalten, so mußten sie die gezahlte Entschädigung zurückgeben. Die hiernach noch bestehenden Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden sind durch das G. vom 1. März 1873 (GS. 27) aufgehoben worden (s. o.).

Im Herzogtum Holstein wurde durch V. vom 17. April 1848 (Chron. Samml. 73) das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben und den Grundbesitzern zugewiesen; diese Maßregel ist jedoch durch V. vom 15. Dez. 1853 (G.- u. MBl. 449) wieder rückgängig gemacht und nur das landesherrliche Jagdrecht auf einem Landareal von nicht weniger als 1000 Tonnen Steuermaß für ablösbar erklärt worden gegen Zahlung einer dem wirklichen Wert entsprechenden jährlichen Abgabe. Die abgelösten Flächen durften nur gemeindeweise genutzt werden. Im Herzogtum Schleswig ist durch die Bek. vom 24. Sept. 1850 (Chron. Samml. 149) das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden einschließlich aller Jagddienste ohne Entschädigung aufgehoben und den Grundbesitzern zugewiesen worden. Diese Bekanntmachung ist durch die V. vom 8. Febr. 1854 (Chron. Samml. 120) beseitigt und damit das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wieder hergestellt worden, jedoch wurde zugleich das landesherrliche Jagdrecht für ablösbar erklärt gegen Gewährung einer jährlichen Rekognitionssumme von 4 Rbß. von jedem 100 Rbtlr. des Steuerwerts des abzulösenden Grundstücks. Wo die Ablösung erfolgte, sollten die Grundbesitzer eines jeden Kirchspiels die Jagd für eigene Rechnung durch Jäger administrieren oder verpachten oder ruhen lassen dürfen; ortschaftsweise Verpachtung war nur dann zulässig, wenn die Ländereien eines Dorfes wenigstens 1000 Tonnen zu 260 Quadratruten ausmachten. Durch das obenerwähnte G. vom 1. März 1873 wurden auch in Schleswig-Holstein die sämtlichen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden beseitigt gegen Gewährung einer Entschädigung von 2 Silbergroschen bis 1 Taler 10 Groschen für den Hektar.

Im ehemaligen Herzogtum Nassau ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden durch G. vom 15. Juli 1848 (Verordnungsbl. 139) ohne Entschädigung aufgehoben und den Grundeigentümern zugewiesen worden, in deren Namen die Gemeinden das Jagdrecht innerhalb ihrer Gemarkung zum Vorteil der Gemeindekasse ausüben sollten; zur eigenen Jagdübung waren die Grundbesitzer nur auf den vollständig eingefriedigten Grundstücken befugt. Durch G. vom 9. Juni 1860 wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wieder hergestellt, aber nach Einverleibung von Nassau in den preuß. Staat durch V. vom 30. März 1867 (GS. 426) endgültig beseitigt gegen Gewährung einer Entschädigung von 1—40 Kreuzer für den Metermorgen aus der Landeskasse.

In der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg stand die Jagdberechtigung früher dem landgräflichen Fiskus allein zu. Durch G. vom 8. Okt. 1849 (RegBl. 347) ist diese Berechtigung durch Verzicht ohne Entschädigung aufgehoben und den Grundeigentümern zugewiesen worden, derart, daß Grundeigentümer, welche eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen besitzen, zur eigenen Jagdausübung befugt sind, im übrigen die Jagd durch die Gemeinden für Rechnung der Gemeindekasse zum Vorteil der Grundsteuerpflichtigen mittels Verpachtung ausgeübt werden muß.

In Bayern erfolgte die Aufhebung der Jagdberechtigung durch G. vom 4. Juni 1840 ohne Entschädigung. Im Bezirk der ehemaligen freien Stadt Frankfurt wurde durch G. vom 25. Aug. 1850 die Berechtigung zur Jagd als Ausfluß des Grundeigentums erklärt. In Hohenzollern-Hechingen erfolgte die Aufhebung ohne Entschädigung durch G. vom 16. April 1849; das Recht zu jagen wurde den Grundeigentümern auf ihrem Eigentum zugewiesen; sie konnten es jedoch nur dann selbst ausüben, wenn ihr Besitz in zusammenhängenden Strecken von wenigstens 40 Morgen bestand, für die übrigen Flächen wurde es durch die Gemeinde geübt.

In Hohenzollern-Sigmaringen erfolgte die Aufhebung ohne Entschädigung durch G. vom 29. Juli 1848, es erhielt jeder Grundbesitzer das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzes.

Im Herzogtum Lauenburg geschah die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch G. vom 17. Juli 1872, die bisher Berechtigten erhielten eine Entschädigung von 5—20 Silbergroschen für den Kalenberger Morgen seitens der bisher Belasteten.

IV. Ergebnisse. Das geltende Recht. Das Jagdrecht im subjektiven Sinne ist das ausschließliche Recht auf Aneignung und auf Vornahme der zur Aneignung dienenden Handlungen (Aufsuchen, Verfolgen der jagdbaren Tiere, s. Jagdbarkeit) auf einem bestimmten räumlichen Gebiet. Dieses Recht steht nach allen innerhalb des preuß. Staats geltenden Jagdgesetzen dem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu, es kann als dingliches Recht an fremdem Grundeigentum nicht mehr begründet werden. Das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten umfaßt sowohl das lebende wie das tote (Fallwild) auf dem Grundbesitz sich aufhaltende Wild. Die Grundlage des Jagdrechts im objektiven Sinne ist auch nach dem Inkrafttreten des BGB. in der Hauptsache das Landesrecht. Das EG.-BGB. hat im Art. 69 die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd unberührt gelassen, unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2

BGB. und der Vorschriften des BGB. über den Ersatz des Wildschadens (s. d.). § 958 BGB. bestimmt im Abs. 1: „Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.“ Der Abs. 2 macht hiervon eine Ausnahme: „Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.“ Nach dieser, auch für die Aneignung von Wild geltenden Ausnahme erwirbt der Wilddieb kein Eigentum an dem gewilderten Wild. Von dem grundsätzlich einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zugestandenen Jagdrecht ist zu unterscheiden das Recht auf Ausübung der Jagd, welches nach sämtlichen, in Preußen geltenden Jagdgesetzen aus Gründen des öffentlichen Wohls gewissen Beschränkungen unterworfen ist. Das Nähere s. unter Jagdpolizei und Jagdpolizeigesetz, Jagdschein und Jagdscheingesetz, Schonzeit des Wildes. Bemerkt sei noch, daß in Preußen als Quellen des Jagdrechts im objektiven Sinne neben den neueren Jagdgesetzen zahlreiche ältere Gesetze in Betracht kommen, nämlich die aus dem 17. bis 18. Jahrh. stammenden Forst- und Jagdordnungen, von denen es einige 60 gibt, z. B. die Forstordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dez. 1775, die Forstordnung für Pommern vom 24. Dez. 1777, die Holz-, Mast- und Jagdordnung für die Marken vom 26. Mai 1720 in Verb. mit der V. und Mandat vom 9. Dez. 1620, die Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen vom 8. Mai 1761, die Jagdordnung für das Fürstentum Lüneburg vom 5. Sept. 1838. Ihr Inhalt ist zurzeit wesentlich von historischem Interesse, nachdem die Jagdbarkeit (s. d.) der wilden Tiere, die sich bis in die neueste Zeit nach ihnen bestimmte, einheitlich für Preußen durch das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 geregelt worden ist. Immerhin ist noch ein Teil ihrer Vorschriften von praktischer Bedeutung, so vor allem bezüglich des Rechts der Jagdberechtigten auf Tötung der in den Jagdrevieren sich herumtreibenden Hunde und Katzen (s. d., wildernde).

Jagdbarkeit. Die jagdbaren Tiere gehören zu den wilden Tieren, sie sind wie diese herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden (BGB. § 960). Während letztere aber von jedermann in Eigenbesitz genommen werden können mit der Wirkung, daß hierdurch an ihnen Eigentum erworben wird (BGB. § 958 Abs. 1), sind jagdbare Tiere diejenigen wilden Tiere, die dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdberechtigten vorbehalten sind. Der Nichtjagdberechtigte erwirbt an ihnen durch die Besitzergreifung kein Eigentum (BGB. § 958 Abs. 2). Die jagdbaren Tiere bilden das Objekt der Jagdberechtigung, während deren Subjekt der Jagdberechtigte ist. Aber wenn schon die historische Entwicklung des Jagdrechts nach seiner subjektiven Seite in Deutschland eine große Verschiedenheit aufweist, bietet sie dem Objekt nach territorial die bunteste Mannigfaltigkeit dar und läßt bis in die neueste Zeit jede Einheitlichkeit vermissen. Das gemeine Recht hat keinen einheitlichen Rechtsgrundsatz in dieser Hinsicht entwickelt, in seinem Gebiet gelten Spezialgesetze oder Gewohnheitsrecht. Das preuß. Allgemeine Landrecht überließ im § 31 II, 16 die Bestimmung darüber, was zu den jagdbaren Tieren gehörte, den Provinzialgesetzen; soweit diese fehlten, galt das Gewohnheitsrecht. Es stellte selbst nur in den §§ 32 bis 34 a. a. O. den subsidiären (übrigens nur auf einem beschränkten Gebiete, und zwar in den Land- und Stadtkreisen Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Duisburg, Ruhrort und Rees, dem früheren Hochstift Münster und den durch Patent vom 15. Nov. 1816 — GS. 233 — mit Preußen vereinigten ehemals sächs. Landesteilen zur Rechtskraft gelangten) Grundsatz auf, daß im Mangel anderer Bestimmungen solche vierfüßigen wilden Tiere und wildes Geflügel, die zur Speise gebraucht zu werden pflegen, jagdbar (§ 32), andere wilden Tiere dagegen in der Regel ein Gegenstand des freien Tierfanges sein sollten (§ 33), zu letzteren gehörten Wölfe, Bären und dergleichen schädliche Raubtiere (§ 34). Der Code civil überließ die Bestimmung der J. ebenfalls partikularen Gesetzen (Buch III Art. 715). Neben dem Gewohnheitsrecht kamen für die Bestimmung, was zum jagdbaren Wild zu rechnen war, für Preußen einige sechzig hauptsächlich aus dem 17.—19. Jahrh. stammende Forst- und Jagdordnungen (s. Jagd und Jagdrecht IV) in Betracht, deren Inhalt im einzelnen wesentlich voneinander abweicht. So rechneten einige nur die nutzbaren Tiere zum Wilde, andere auch Raubtiere, wie Wölfe, Wildkatzen, Füchse usw. Nur mehr historischen Wert hat die Einteilung des Wildes in Tiere der hohen, mittleren und niederen Jagd, die sich je nach dem Inhalt der Jagdgerechtigkeit bestimmte (s. Jagd und Jagdrecht II) und mit der Anerkennung des Jagdrechts als eines jedem Grundeigentümer zustehenden Rechts und mit der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in Fortfall gekommen ist.

Eine einheitliche Festsetzung des Begriffs der Jagdbarkeit ist für ganz Preußen mit Ausschluß der Hohenzoll. Lande durch das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 (GS. 159) erfolgt, welches im § 1 bestimmt: Jagdbare Tiere sind: 1. Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder; 2. Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schott. Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bläßhühner. Hiernach gehört das Kaninchen nirgends mehr zum Wilde. Unter Drosseln sind zu verstehen sowohl die in Preußen brütenden Drosselarten (Misteldrossel, Singdrossel, Schwarzdrossel), wie auch die im Frühjahr und Herbst durchziehenden

Drosseln (Weindrossel, Wacholderdrossel, Ringdrossel). Zu den Schnepfen gehören alle schnepfenartigen Vögel (Waldschnepfe, Pfuhlschnepfe, kleine Bekassine), zu den Brachvögeln der Triel, der Goldregenpfeifer, der große Brachvogel. Zu den nicht namentlich aufgeführten Sumpf- und Wasservögeln, die jagdbar sind, gehören u. a. das Teichhuhn, das gesprenkelte Sumpfhuhn, das kleine Sumpfhuhn, die Wasserralle, der Mornellregenpfeifer, der Sandregenpfeifer, der Flußregenpfeifer, der Kiebitzregenpfeifer, der Kiebitz, der Austernfischer, der Strandläufer, der Kampfhahn, der Wasserläufer, die Uferschnepfe, der Säbelschnäbler, die Rohrdommel und die möwenartigen Vögel (Seeschwalbe, eigentliche Möwe, Raubmöwe). Aus der Erklärung der Kiebitze und Möwen zu jagdbaren Tieren folgt, daß auch das Recht, die Eier dieser Vögel in Besitz zu nehmen, nur dem Jagdberechtigten zusteht. Zur Ausführung des Wildschongesetzes ist die Anw. vom 21. Juli 1904 (MBl. 264), deren Nr. 1—4 hierher gehören, ergangen.

In den Hohenzollernschen Landen gilt das frühere Recht, dessen Inhalt jedoch nicht ohne Zweifel ist. Jedenfalls gehören hier zum jagdbaren Wild alle diejenigen Tiere, für die in der hohenzoll. Jagdordnung vom 10. März 1892 (GS. 33) eine Schonzeit festgesetzt ist (Rot-, Dam-, Rehwild, Hasen, Dachse, Reb-, Hasel-, schott. Moorhühner, Wachteln, Fasanen, Wildenten, Wildtauben, Schnepfen, Bekassinen, Auer- und Birkwild, ferner Schwarzwild).

Jagdbezirke sind im Rechtssinne Komplexe aller derjenigen Grundstücke, welche gemeinsam bejagt werden dürfen, also vom Gesetz hinsichtlich des Rechts zur Ausübung der Jagd als Einheiten behandelt werden. Man unterscheidet eigene (Eigen-, selbständige, Einzel-) J. und gemeinschaftliche (Gemeindefeldmarks-) J.

I. Eigene J. sind solche, auf denen der Eigentümer zur eigenen Ausübung des Jagdrechts kraft seines Eigentumsrechts befugt ist. Das Recht zur eigenen Jagdausübung bestimmt sich entweder nach der Größe des Grundbesitzes oder nach der Beschaffenheit des Grundstücks (land- und forstwirtschaftliche Benutzbarkeit, dauernde und vollständige Einfriedigung, Seen, Teiche, Inseln) oder nach beiden Merkmalen (das Nähere s. bei Jagd und Jagdrecht III und Jagdpolizei und Jagdpolizeigesetz). Der Ausdruck „eigener Jagdbezirk" findet sich im preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 nicht, wohl aber in dem für ganz Preußen erlassenen ErgG. vom 7. Aug. 1899 (GS. 151), ebenso in der Jagdordnung für Hohenzollern vom 10. März 1902 (§ 5). Die hann. Jagdordnung vom 11. März 1859 nennt solche J. „Einzeljagdbezirke" (§ 4).

II. Alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu einem eigenen J. gehören, bilden einen gemeinschaftlichen J. (Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 4; V. für das ehemalige Herzogtum Nassau vom 30. März 1867 § 6; lauenburg. Jagdgesetz vom 17. Juli 1872 § 2; hann. Jagdordnung vom 11. März 1859 §§ 3 ff., hier Feldmarksjagdbezirk genannt; kurhess. Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865 § 7; Frankfurter Jagdgesetz vom 20. Aug. 1850 Art. 8; bayr. G. vom 30. März 1850 Art. 4; großh. hess. G. vom 26. Juli 1848 Art. 3; hess.-homb. G. vom 8. Okt. 1849 Art. 3; hohenz. Jagdordnung vom 10. März 1902 § 4). In der Regel bildet jede Feldmark mit ihren Exklaven je einen gemeinschaftlichen J., und zwar auch dann, wenn sie selbst oder ihre Exklaven nicht die zur Bildung eines eigenen J. nach dem betreffenden Jagdgesetz vorgeschriebene Größe im Zusammenhang haben. Eine Mindestgröße des gemeinschaftlichen J. ist vorgeschrieben in folgenden Jagdgesetzen: nass. V. vom 30. März 1867 § 6 (300 Metermorgen); lauenburg. Jagdgesetz vom 17. Juli 1872 § 8 (1000 Kalenberger Morgen); hann. Jagdordnung vom 11. März 1859 § 4 (300 Morgen). In den beiden ersten Fällen ist die Feldmark, die kleiner ist, mit benachbarten Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen J. zu vereinigen. Nach der hann. Jagdordnung ist sie dem sie umschließenden oder begrenzenden (Einzel- oder Feldmarks-) J. gegen einen entsprechenden Pachtpreis anzuschließen und nur, wenn von dem Eigentümer oder Interessenten des letzteren der Anschluß abgelehnt wird, als selbständiger J. zuzulassen. Von der Regel, daß alle Grundstücke, die nicht einen eigenen J. bilden, zu dem gemeinschaftlichen J. gehören, bestehen Ausnahmen, welche teils bereits kraft Gesetzes wirksam sind, teils erst durch den Entschluß der Interessenten wirksam werden. Nach § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, § 9 der nass. V. vom 30. März 1867, § 11 des lauenburg. Jagdgesetzes vom 17. Juli 1872 gehören Grundstücke, die von einem über 3000 Morgen im Zusammenhang großen Wald, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtenteils eingeschlossen sind, nicht zu den gemeinschaftlichen J. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Jagdausübung entweder ruhen zu lassen oder sie dem Waldeigentümer gegen angemessene Entschädigung zu übertragen; macht der Waldeigentümer von diesem Anpachtungsrecht keinen Gebrauch, so ist der Enklaveneigentümer selbst zur Jagdausübung befugt. In § 5 der hohenzoll. Jagdordnung vom 10. März 1902 ist diese Ausnahmebestimmung auf alle Grundstücke ausgedehnt worden, die, ohne einen eigenen J. zu bilden, von eigenen J. ganz oder größtenteils umschlossen sind. Nach § 25 des kurhess. Jagdgesetzes vom 7. Sept. 1865 sind alle eingefriedigten Grundstücke ausgeschlossen, der Eigentümer darf das eingedrungene Wild töten, ebenso nach Art. 6 des großh. hess. Jagdgesetzes vom 26. Juli 1848 und Art. 6 des hess.-homb. G. vom 8. Okt. 1849. Kraft eigener Entschließung des Grundeigentümers können in folgenden Fällen Grundstücke von dem gemeinschaftlichen J. ausgeschlossen werden: isoliert gelegene Höfe mit den anschließenden Ländereien nach § 5 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, § 7 der nass. V. vom 30. März 1867, § 9 des lauenburg. G. vom 17. Juli 1872; die mit Wohngebäuden zusammenhängenden Höfe und Gärten und die wohnbar eingefriedigten Grundstücke nach

§ 3 der hann. Jagdordnung vom 11. März 1859. Umgekehrt ist der Eigenjagdberechtigte befugt, sich dem gemeinschaftlichen J. anzuschließen nach § 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, § 6 der nass. V. vom 30. März 1867, § 8 des lauenburg. G. vom 17. Juli 1872, § 4 der hohenzoll. Jagdordnung vom 10. März 1902, Art. 6 des bayr. G. vom 30. März 1850.

Jede Feldmark bildet in der Regel je einen gemeinschaftlichen J., es können jedoch auch unter gewissen Voraussetzungen mehrere für sich bestehende J. gebildet werden (die dann eine bestimmte Mindestgröße haben müssen), oder es können mehrere ganze Gemeindebezirke mit einem anderen Gemeindebezirke oder mit Teilen eines Gemeindebezirks zu einem gemeinschaftlichen J. vereinigt werden (Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 4; nass. V. vom 30. März 1867 § 6; lauenburg. G. vom 17. Juli 1872 § 8; hohenzoll. Jagdordnung vom 10. März 1902 § 4; bayr. G. vom 30. März 1850 Art. 5 — Mindestgröße bei Teilung: 300 Morgen bzw. 300 Metermorgen, 1000 Kalenberger Morgen, 200 ha, 240 Tagewerke —; kurhess. G. vom 7. Sept. 1865 § 20; großh. hess. G. vom 26. Juli 1848 Art. 10 — nach den beiden letzten Gesetzen ist jedoch nur die Teilung der Gemarkung in verschiedene Jagdreviere gestattet; Mindestgröße: 2000 Kasseler Acker beim kurhess. Gesetz, beim großh. hess. Gesetz nicht vorgesehen).

Der dem Landtage in der Session 1905/6 vorgelegte, bisher nicht erledigte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, sucht für ganz Preußen ausschließlich der Prov. Hannover, der Hohenzoll. Lande und Helgoland die Bildung der J. (Eigen- und gemeinschaftliche) einheitlich zu regeln. Mindestgröße: 75 ha im Zusammenhang für beide Arten von J. Alle nicht hierzu gehörigen Teile des Gemeinde(Guts-)bezirkes werden mit benachbarten J. in einem der Genehmigung des KrA. unterliegenden Verfahren vereinigt. Einen Eigenjagdbezirk bilden ferner ohne Rücksicht auf Größe die dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigten Grundflächen, nicht aber Seen und Teiche, die jedoch vom Eigentümer vom gemeinschaftlichen J. ausgeschlossen werden können mit der Wirkung, daß die Jagd auf ihnen ruhen muß.

III. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist in den in Preußen geltenden Jagdgesetzen nach drei verschiedenen Systemen geregelt.

a) Das erste System, welches in der hann. Jagdordnung vom 11. März 1859 zum Ausdruck gekommen ist, sieht die Jagdangelegenheiten in den gemeinschaftlichen J. als eine Interessensache an. Die Verwaltung erfolgt durch die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer der Feldmark nach Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe des Grundbesitzes berechnet. Zur Beschlußfassung ist notwendig, daß sämtliche beteiligte Grundbesitzer geladen sind. Es kann beschlossen werden, daß die Jagd verpachtet oder für Rechnung der Feldmarksgenossen durch Jäger beschossen werden oder beruhen bleiben soll (§ 5). Die Verpachtung geschieht auf die Dauer von mindestens sechs und höchstens achtzehn Jahren (§ 6). Die Feldmarksjagd darf nur ungeteilt und an einen Pächter verpachtet werden, ausnahmsweise können bis zu drei Pächter zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen, oder es kann mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in zwei oder drei, mindestens 1000 Morgen große Bezirke eingeteilt werden, deren jeder einem Pächter überlassen werden darf (§ 7). Die Form der Verpachtung (öffentlich meistbietende oder unter der Hand) wird durch Mehrheitsbeschluß der Interessenten festgesetzt. Die Pachtkontrakte müssen bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich abgefaßt werden, sie sind der Obrigkeit mitzuteilen (§ 8). Die Aufkünfte aus der Benutzung der Feldmarksjagd werden nach Verhältnis des Stimmrechts verteilt; anderweite Verabredungen der Feldmarksgenossen sind nicht ausgeschlossen, binden jedoch die nicht Zustimmenden für ihren Anteil nicht (§ 10). Die Ordnung und Aufrechterhaltung der Jagdverhältnisse nach den vorstehenden Bestimmungen ist Sache der Verwaltung (§ 11). Zur Ausführung ist die MBek. vom 11. März 1859 ergangen, welche im § 3 vorschreibt, daß die Feldmarksgenossenschaft zur Vertretung der Genossenschaft bei der Obrigkeit, zur Leitung der Beschlußfassungen der Genossen und zur Erhebung und Verteilung der Jagdeinkünfte einen Vorstand aus ihrer Mitte zu wählen hat. Zu letzterem Zweck kann auch die Bestellung eines besonderen Rechnungsführers beschlossen werden. Die Aufsicht über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdangelegenheiten wird durch den Landrat geführt, welcher nicht nur Jagdpolizei, sondern auch Jagdaufsichtsbehörde ist. Nach der MBek. vom 11. März 1859 ist er berechtigt und verpflichtet, auf die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes zu halten und gegen Zuwiderhandlungen einzuschreiten, wenn erforderlich unter Androhung von Zwangsstrafen. Die hann. Jagdordnung sieht im § 12 ausnahmsweise noch eine von den Bestimmungen des § 5 abweichende andere Benutzungsart der Feldmarksjagd vor, nämlich durch die Angehörigen der Feldmark (sog. Freijagd, in Städten Bürgerjagd genannt). In den Städten, auf deren Feldmark bis zum Erlaß der Jagdordnung die Jagd durch die Bürger ausgeübt worden war, sollte dieses Verhältnis fortbestehen, wenn die städtischen Körperschaften seine Fortdauer beschließen; es besteht nur noch in wenigen kleineren Städten. In den Feldmarken der Landgemeinden, in denen vor Erlaß des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 die Jagd völlig frei war oder das Jagdrecht allen Grundeigentümern oder doch gewissen Klassen derselben zustand, sollte dieses Verhältnis bestehen bleiben, bis es für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit geändert werden würde. Zurzeit hat sich diese Besonderheit noch erhalten.

b) Nach dem zweiten System sind die Angelegenheiten der gemeinschaftlichen J. Kom-

munalsachen; die Nutzung der Feldmarksjagd ist Gemeindesache, die Verwaltung erfolgt durch die Gemeindeorgane für Rechnung der Gemeindekasse. Ganz rein durchgeführt ist dieses Prinzip allerdings nur in dem großh. hess. G. vom 26. Juli 1848 und dem hess. homb. G. vom 8. Okt. 1849, die im wesentlichen übereinstimmen. Hier üben die Gemeinden die Jagd innerhalb ihrer Gemarkungen durch Verpachtung (und zwar öffentliche Versteigerung) für Rechnung der Gemeindekasse aus. Für jeden J. können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Das bayr. G. vom 30. März 1850 sieht zwar auch die Verwaltung der Feldmarksjagd durch die Gemeindeverwaltung vor, und zwar im Wege der Verpachtung (in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden — Art. 7), jedoch sind die Pachtschillinge, die in die Gemeindekassen einzuzahlen sind, den beteiligten Grundbesitzern auf ihre Gemeindeausgaben zu verrechnen (Art. 8). Nach dem kurhess. Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865 steht jeder Gemeinde nach § 7 das Recht zu, hinsichtlich ihrer Gemarkung für Rechnung der Gemeindekasse die Jagdberechtigungen abzulösen und die Jagd mittels Verpachtung auszuüben, jedoch steht ihr dieses Recht nur zu in Vertretung der Grundeigentümer und sie kann es nur dann für Rechnung der Gemeindekasse ausüben, wenn nicht durch Errichtung von Statuten wegen der besonderen Interessen und Verpflichtungen der beteiligten Grundeigentümer abweichende Bestimmungen getroffen sind. Da von letzter Befugnis kaum Gebrauch gemacht worden ist, erfolgt die Jagdverwaltung im ehemaligen Kurhessen durch die Gemeindeverwaltung tatsächlich als reine Kommunalsache. Die Jagden sind öffentlich meistbietend zu verpachten (§ 17). Wenngleich die Ablösung der Jagden inzwischen abgeschlossen ist, und zwar zuletzt durch G. vom 1. März 1873 (GS. 27), sind die Bestimmungen des kurh. G. vom 7. Sept. 1865 über die Ablösung fremder Jagdberechtigung für die Bildung der Gemeindejagdbezirke auch jetzt noch von Bedeutung. Wie unter Jagdrecht und Jagdpolizei erörtert ist, war derjenige Grundeigentümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 100 Kasseler Äckern besaß, berechtigt, die auf diesen Besitz ruhenden fremden Jagdberechtigungen abzulösen (§§ 3, 4). Für diejenigen Grundflächen des Gemeindebezirks, für die nicht von diesem Recht Gebrauch gemacht worden ist, und für alle anderen, nicht 100 Morgen großen Flächen war die Gemeinde befugt, die Ablösung zu bewirken (§ 7). Nach § 5 ist nun derjenige, welcher ein zusammenhängendes Grundeigentum von 100 Kasseler Morgen besitzt oder erwirbt, für das die Gemeinde die Ablösung bewirkt hat, zur Ausübung des eigenen Jagdrechts erst nach Erstattung des von der Gemeinde gezahlten Ablösungskapitals berechtigt, während umgekehrt (§ 6), wenn ein Grundbesitz, für welchen der Eigentümer die Ablösung bewirkt hat, kleiner als 100 Morgen wird, die Gemeinde gegen Erstattung des entfallenden Ablösungskapitals in die Jagdausübung einzutreten hat.

c) In der Mitte zwischen diesen beiden Systemen steht das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, welches die Nutzung der Jagd in den gemeinschaftlichen J. den beteiligten Grundbesitzern, die Verwaltung der Gemeindebehörde (in den Landgemeinden: Gemeinde- und Gutsvorsteher — in der Rheinprovinz: Bürgermeister —, in den Städten: Magistrat) zuwies, und zwar nicht als Kommunalangelegenheit, sondern als besonderen gesetzlichen Auftrag. Das Jagdpolizeigesetz ist eingeführt: in dem vormals hess.-homb. Amt Meisenheim (V. vom 20. Sept. 1867 — GS. 1534), der vormals bayr. Enklave Kaulsdorf (V. vom 22. Mai 1867 — GS. 729), der Prov. Schleswig-Holstein (G. vom 1. März 1873 — GS. 27); ferner stimmen mit ihm ungefähr wörtlich überein die für das ehemalige Herzogtum Nassau erlassene V. vom 30. März 1867 (GS. 426 — hier erfolgt die Verwaltung durch den Gemeinderat, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch den Bürgermeister) und das lauenburg. Jagdpolizeigesetz vom 17. Juli 1872. Das Jagdpolizeigesetz beschränkte sich darauf, für die Verwaltung nur wenige Vorschriften zu geben (Art der Jagdnutzung: Ruhen der Jagd, freihändige oder meistbietende Verpachtung; Beschießen durch Jäger, § 10; Einzahlung der Pachteinnahme an die Gemeindekasse und Verteilung unter die Berechtigten, § 11; Verbot, die Jagd an mehr als drei Personen oder für weniger als drei und mehr als zwölf Jahre zu verpachten, §§ 12 u. 10). Die vielfachen Klagen, die über eine mißbräuchliche Anwendung des der Gemeindebehörde eingeräumten Verfügungsrechts über die Angelegenheiten des gemeinschaftlichen J. erhoben wurden, führten zum Erlaß des G. vom 4. Juli 1905, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher J. (GS. 271), welches in der preuß. Monarchie mit Ausschluß der Prov. Hannover, Hessen-Nassau, der Hohenzoll. Lande und der Insel Helgoland gilt. Das Gesetz erkennt im § 1 zunächst den Grundsatz an, daß die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinsamen J. eine Genossenschaft bilden, und überträgt ihre Verwaltung und Vertretung dem Jagdvorsteher (d. i. dem Vorsteher der Gemeinde: Bürgermeister, Gemeindevorsteher — auch in der Rheinprovinz —, Gutsvorsteher, § 1). Der Tätigkeit des Jagdvorstehers wird aber in vierfacher Weise eine Schranke gesetzt: einmal gibt das Gesetz gewisse Vorschriften, welche bei der Verwaltung beachtet werden müssen; sodann ist in bestimmten Fällen die Zustimmung des KrA. (BezA.) vorgesehen; ferner ist den Jagdgenossen ein formales Einspruchsrecht gegen einzelne Entschließungen des Jagdvorstehers eingeräumt; endlich ist der Jagdvorsteher unter die Aufsicht des Landrats (in Stadtkreisen des Regierungspräsidenten) als Jagdaufsichtsbehörde gestellt. So ist die Genehmigung des KrA. erforderlich zur Bildung mehrerer J. aus einem Gemeindebezirke oder Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Teile von solchen zu einem J. (§ 2). Die Nutzung der Jagd erfolgt in der Regel

durch Verpachtung; wenn die Jagd ruhen oder durch angestellte Jäger ausgeübt werden soll, bedarf es der Zustimmung des KrA. (§ 3). Über die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen hat zunächst der Jagdvorsteher zu beschließen und seine Entschlüsse öffentlich bekannt zu geben; gegen sie steht jedem Jagdgenossen der Einspruch zu. Im übrigen gelten für die Verpachtung folgende Bestimmungen: Die Pachtverträge müssen schriftlich abgeschlossen sein, die Jagd darf in der Regel an nicht mehr als drei Personen (bei mehr Pächtern ist Genehmigung erforderlich) verpachtet werden, die Pachtzeit soll 6—12 Jahre betragen (mit Genehmigung ist eine Herabsetzung auf 3 und eine Heraufsetzung auf 18 Jahre zulässig). Weiterverpachtungen bedürfen der Genehmigung des KrA. und Zustimmung des Verpächters (§ 5). Auch der nach diesen Grundsätzen abgeschlossene Pachtvertrag ist öffentlich auszulegen, gegen ihn findet, soweit er sich nicht gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen richtet, Einspruch statt (§ 6). Zur Ausführung des Gesetzes ist die Anw. vom 25. Aug. 1905 (MBl. 142; Landw. MBl. 283) ergangen. Die Verwaltung der Angelegenheiten des gemeinschaftlichen J. ist für Hohenzollern in der Jagdordnung vom 10. März 1902 dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 nachgebildet, jedoch ist neu die Bestimmung, daß die Pachtverträge schriftlich in den für Verträge der Gemeinden vorgeschriebenen Formen zu vollziehen sind und der Genehmigung des Amtsausschusses bedürfen (§ 9), ferner, daß die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen muß.

IV. Jagdpachtverträge sind als Pachtverträge über unbewegliche Sachen zu versteuern (FME. vom 9. Mai 1897 — AbgZBl. 189; MBl. 125). S. Pacht- und Mietverträge.

Jagdpachtverträge und Jagdpachtgelder s. Jagdbezirke.

Jagdpolizei und Jagdpolizeigesetz. I. Je nachdem man den Begriff der Polizei enger oder weiter zieht, versteht man unter „Jagdpolizei" nur die Aufgabe der Polizei zur Abwendung der auf jagdlichem Gebiet hervortretenden Gefahren, oder man gibt ihr einen weiteren, die Pflege der Jagd einschließenden Inhalt. Das preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (GS. 165) steht auf letzterem Standpunkt, indem es einmal im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Feldfrüchte die Jagdausübung regelt und Maßregeln zur Verhütung von Wildschäden trifft, andererseits einen mäßigen, der Landeskultur nicht schädlichen Wildstand zu erhalten und die Nachhaltigkeit der Jagdnutzung sicherzustellen sucht. Da aber ein Teil der Bestimmungen des genannten Jagdpolizeigesetzes, besonders diejenigen, die sich auf die Verwaltung der gemeinsamen Jagdbezirke beziehen, über den Rahmen selbst der Jagdpolizei im weitesten Sinne hinausgehen, hat man in Anlehnung an die hann. Gesetzgebung bei Neubearbeitung des Gesetzes, z. B. in den Entwürfen des Jahres 1883/84, die umfassendere Bezeichnung: „Jagdordnung" gewählt, welche auch dem im übrigen dem Jagdpolizeigesetz nachgebildeten Jagdgesetz für die Hohenzollernschen Lande vom 10. März 1902 gegeben worden ist. Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (ZG. § 103).

II. Die Aufgabe des Jagdpolizeigesetzes ist es, die Ausübung des jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden durch G. vom 31. Okt. 1848 (GS. 343) verliehenen Jagdrechts so zu regeln, wie es der Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte erfordert (§ 4 des letztern G.) [vgl. Jagd und Jagdrecht III]. Ein Teil der Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes ist durch spätere Spezialgesetze ersetzt worden (vgl. Jagdschein und Jagdscheingesetz, Wildschaden, Schonzeit des Wildes); an dieser Stelle werden nur diejenigen Vorschriften erörtert, welche sich auf die Regelung der Ausübung des Jagdrechts beziehen. Das Jagdpolizeigesetz erklärt unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß das Jagdrecht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zusteht, doch nur den Besitzer zur eigenen Ausübung des Jagdrechts für befugt: a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen = 76,79 ha einnehmen und in ihrem Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer (auch Schienenwege und Bahnkörper nach dem G., betr. die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen, vom 29. April 1897 — GS. 117) bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen; b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken; darüber, was hierzu gehört, entscheidet die Jagdpolizeibehörde; c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitztum bilden (§ 2 des G.). In dem für ganz Preußen erlassenen G., betr. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz, vom 7. Aug. 1899 (GS. 151) sind diese Bestimmungen dahin ergänzt worden, daß die Bildung eines eigenen Jagdbezirks auch dann zulässig ist, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirks voneinander abweichen, und daß dann die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, während bei gleicher Größe dasjenige Gesetz maßgebend ist, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines eigenen Jagdbezirks erfordert. Aus der Rechtsprechung des OVG. seien hierzu folgende Entscheidungen erwähnt: Unter einem landwirtschaftlich benutzten Flächenraum sind nicht nur solche Ländereien zu verstehen, welche tatsächlich einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, sondern auch solche, die an sich landwirtschaftlich benutzbar sind, wenn sie auch diesem Zweck nicht dienen, z. B. Exerzier- und Truppenübungsplätze. Die Bildung von Eigen

jagdbezirken aus Chausseen, Deichen, Eisenbahnen, Kanälen, öffentlichen Flüssen ist ausgeschlossen, weil diese ihrer Hauptbestimmung nach Verkehrsstraßen sind und nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung dienen, selbst wenn sie landwirtschaftliche Nebennutzungen abwerfen. Wenngleich Wege oder Gewässer den Zusammenhang nicht unterbrechen, stellen sie andererseits, wenn keine andere Verbindung der Grundstücke besteht, allein den Zusammenhang auch nicht her, weil sie nicht zu den „landwirtschaftlich genutzten Flächen" gehören. Der Eigentümer des Eigenjagdbezirks ist nicht befugt, die Jagd auf den Wegen und Gewässern, die seinen Jagdbezirk durchschneiden ohne ihn zu trennen, auszuüben, wenn sie nicht in seinem Eigentum stehen. Das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd tritt in Kraft, sobald ein zusammenhängender Besitz von 300 Morgen in einer Hand vereinigt ist; wenn z. B. eine vorher nicht so große Fläche durch Zukauf auf 300 Morgen gebracht wird, hat der Erwerber vom Augenblicke des Eigentumsübergangs ab das Jagdrecht auf der gesamten Fläche (OVG. 20, 320).

Wenn die Eigenjagdbezirke mehr als drei Personen gemeinschaftlich gehören, darf die Jagdausübung höchstens dreien von ihnen übertragen werden; Gemeinden und Korporationen dürfen das Jagdrecht nur durch Verpachtung oder durch angestellte Jäger ausüben (Jagdpolizeigesetz § 3). Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks bilden in der Regel einen **gemeinschaftlichen Jagdbezirk** (s. d.), jedoch sind die Besitzer isoliert belegener Höfe berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder teilweise umgeben, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen, selbst wenn diese Grundstücke nicht zur eigenen Jagdausübung berechtigen; die Jagd muß hier ruhen, solange die Ausschließung dauert. Ausgenommen sind ferner von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die nicht unter § 2 fallenden Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhang großen Wald, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtenteils umschlossen sind. Stoßen mehrere derartige, im Eigentum verschiedener Personen stehende Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, so bilden sie einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten wie für gewöhnliche gemeinschaftliche Jagdbezirke (s. d.). Im andern Fall sind die Besitzer solcher Grundstücke verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf ihnen dem Eigentümer des umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen. Macht der Waldeigentümer von seiner Anpachtungsbefugnis nicht Gebrauch, so steht den Besitzern die Ausübung der Jagd auf dem enklavierten Grundstück zu. In den **Festungswerken** ist nur die Militärbehörde zur Ausübung der Jagd befugt, außerhalb dieser Werke werden Rayons gebildet, in denen die Jagd nicht mit Feuergewehren ausgeübt werden darf; die Bildung der Rayons erfolgt durch die Festungsbehörde, einem Deputierten des Stadtvorstandes und einem solchen der Kreisvertretung (Jagdpolizeigesetz § 8 in Verb. mit § 5 des G. vom 31. Okt. 1848 — GS. 343). Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, in dem die Jagd gemeinsam genutzt wird (s. **Jagdbezirke**). Zur Ausführung des Jagdpolizeigesetzes ist die ZirkVf. vom 14. März 1850 (MBl. 107) ergangen.

III. Das preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 ist in Kraft gesetzt worden in dem vormals **hess.-homb. Amt Meisenheim** (V. vom 20. Sept. 1867 — GS. 1534) und in der vormals **bayr. Enklave Kaulsdorf** (V. vom 22. Mai 1867 — GS. 729). Die mitgeteilten Bestimmungen dieses Gesetzes sind eingeführt in der **Prov. Schleswig-Holstein** (G. vom 1. März 1873 — GS. 27), während die für das ehemalige **Herzogtum Nassau** (V. vom 30. März 1867 — GS. 426) und das **Herzogtum Lauenburg** (G. vom 17. Juli 1872) erlassenen Jagdgesetze fast wörtlich mit ihm übereinstimmen, mit dem Unterschied, daß die Ausübung des Jagdrechts abhängig gemacht ist in Nassau von 300 Metermorgen = 75 ha, in Lauenburg von 300 Kalenberger Morgen = 79,13 ha eigenen, zusammenhängenden Grundbesitzes. Ähnliche, den Bestimmungen des preuß. Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 entsprechende Vorschriften sind auch in den noch geltenden Jagdgesetzen der anderen, 1866 erworbenen Landesteile enthalten. Nach der **hann. Jagdordnung** vom 11. März 1859 (HannGS. 159) ist nur derjenige Grundeigentümer zur Ausübung der Jagd berechtigt, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hann. Morgen = 78,63 ha besitzt; die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht anzusehen; mehrere Miteigentümer müssen sich über einen von ihnen einigen, der die Jagd ausüben soll, oder sie müssen die Jagd verpachten, einem Dritten überlassen oder durch einen Jäger nutzen lassen. Insofern die Jagdausübung nicht den Eigentümern zusteht, wird sie von der Gesamtheit der beteiligten Feldmarksgenossen verwaltet (s. **Jagdbezirke**), jedoch steht jedem Grundeigentümer die Befugnis zu: 1. auf seinen Grundstücken den Vogelfang in hochhängenden Dohnen auszuüben; 2. in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubtiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel (abgesehen von Feld- und Birkhühnern, Fasanen, Enten, Schnepfen, Wachteln) bei Tage mittels der Schußwaffe zu erlegen; 3. seine sonstigen, mit einer Mauer oder einer anderen hochstehenden wehrbaren Befriedigung umgebenen Grundstücke von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd dort ruhen zu lassen; 4. in seinen Gebäuden und Höfen Raubtiere in Fallen zu fangen. Zur Ausübung der Jagd ist unfähig: wer wegen eines entehrenden Verbrechens oder wegen gewaltsamer Widersetzung wider die Obrigkeit, Aufruhrs, Gewalttätigkeiten, Körperverletzung,

Erpressung oder Wilddiebstahl bestraft ist; diese Bestimmung gilt noch neben den Bestimmungen, unter denen der Jagdschein versagt werden kann oder muß (s. Jagdschein und Jagdscheingesetz), und hat ihre Bedeutung darin, daß derartig bestrafte Personen nicht nur unfähig sind die Jagd selbst auszuüben, sondern auch Jagden zu pachten. Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. Oktober, diejenige mit Bracken nur vom 15. September an gestattet, auch darf die Jagd mit Bracken nur von demjenigen, der auf einer Fläche von wenigstens 10000 Morgen im Zusammenhang zur Jagdausübung berechtigt ist, ausgeübt werden. Die Jagdordnung regelt dann noch eingehend die Befugnisse des Jagdberechtigten gegenüber den herrenlos im Jagdrevier sich aufhaltenden Hunden und Katzen (s. d., wildernde). Das kurhess. Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865 (KurhessGS. 571) macht die Ausübung des Jagdrechts von dem Besitz einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 100 Kasseler Acker = 23,86 ha und von der weiteren Bedingung abhängig, daß für die auf den Grundstücken etwa befindlichen Jagdberechtigungen Dritter die Ablösungskapitalien erlegt sind. Trotzdem die Ablösung infolge des G. vom 1. März 1873 (GS. 27) [s. Jagd und Jagdrecht III] überall durchgeführt ist, hat die letztere Einschränkung auch jetzt noch eine Bedeutung, weil durch das Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865 den Gemeinden das Recht eingeräumt war, auf Grundstücken unter 100 Kasseler Morgen allgemein, bei größeren Grundstücken dann, wenn der Eigentümer die Ablösung nicht vornahm, die fremden Jagdberechtigungen abzulösen; wenn ein Grundbesitzer seinen vorher kleineren Grundbesitz auf 100 Morgen vergrößert, erwirbt er das Jagdausübungsrecht erst nach Erstattung des von der Gemeinde gezahlten Ablösungskapitals, während bei Teilung eines 100 Morgen großen Besitzes die Gemeinde bezüglich der weniger als 100 Morgen ausmachenden Flächen gegen Erstattung des auf diese entfallenden Ablösungskapitals in die Jagdausübung einzutreten hat. Auf den Grundstücken, für welche die Gemeinde die Jagd abgelöst hat, ist sie berechtigt, die Jagd mittels Verpachtung für Rechnung der Gemeindekasse auszuüben (s. Jagdbezirke). Grundstücke, die mit einer Mauer oder dichten Umzäunung versehen sind, bleiben hiervon ausgeschlossen, der Grundbesitzer ist befugt, das eindringende Wild ohne Anwendung einer Schießwaffe zu töten und für sich zu verwenden. Das Frankfurter Jagdgesetz vom 25. Aug. 1850 gestattet die eigene Jagdausübung bei einem zusammenhängenden Besitz von 300 Feldmorgen = 60,75 ha und auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken; im übrigen ist das Gesetz dem preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 nachgebildet, nur haben in den, im Gesetz gebildeten Jagdbezirken der eigentlichen Stadt Frankfurt die Grundeigentümer eines jeden Bezirks die Wahl, ob sie die Jagd unmittelbar ausüben oder verpachten wollen. Nach dem bayr. G. vom 30. März 1850 steht die Jagdausübung den Grundbesitzern selbst zu: 1. auf den Hofräumen und Hausgärten, wenn sie durch eine Umfriedigung vollständig abgeschlossen sind; 2. auf allen sonstigen, mit einer Mauer, Hecke oder dichten Einzäunung versehenen Grundstücken; 3. auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 240 bayr. Tagwerken in Flachland (= 81,77 ha), von 400 Tagwerken im Hochgebirge (= 136,28 ha); 4. auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken (= 17,53 ha). Auf Grundstücken, welche selbst nicht zur eigenen Jagdausübung berechtigten, aber von einem eigenen Jagdbezirk vollständig umschlossen sind (Enklaven), steht dem Eigentümer des letzteren die Jagdausübung gegen Entschädigung zu. In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde namens des Grundeigentümers das Jagdrecht innerhalb ihres Bezirks mittels Verpachtung aus (s. Jagdbezirke III). Die V. vom 5. Okt. 1863 gibt dann noch weitere polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden (pflegliche Behandlung der Jagd zur Erhaltung einer nachhaltigen Nutzung; Vorbeugung von Wildschäden; Schonung der Feldfrüchte; Verbot des Abhaltens von Treibjagden beim Mondenschein und in den Waldungen während der Monate April, Mai, Juni; Verbot der Anwendung hochbeiniger, weitjagender Hunde, der Schießbaumwolle, vergifteter Köder, von Fang- und und Fallgruben und von Schlingen; Gebot der Benutzung mit Kugeln geladener Gewehre zur Jagd auf Edel-, Dam- und Gemswild; Vorschriften über das Tragen und Benutzen der Jagdgewehre usw.). Nach dem großh. hess. G. vom 26. Juli 1848 steht die Ausübung der Jagd den Grundbesitzern bei einem zusammenhängenden Besitz von mindestens 300 Morgen = 75 ha und auf den mit einer Mauer, geschlossenen Hecke oder Zaun versehenen kleineren Grundstücken zu, auf den übrigen Grundstücken können die Gemeinden die Jagd innerhalb ihrer Gemarkung durch Verpachtung für Rechnung der Gemeindekasse zum Vorteil der Gesamtsteuerpflichtigen ausüben (s. Jagdbezirke III). Das hess.-homb. G. vom 8. Okt. 1849 macht die eigene Jagdausübung von einem Besitz von 300 Morgen = 57,192 ha abhängig, im übrigen stimmt dieses Gesetz überein mit dem großh. hess. G. vom 26. Juli 1848.

Der dem Landtag in der Session 1905/06 vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Ausübung des Jagdrechts (s. Jagdbezirke II), will die Ausübung der Jagd von der Mindestgröße der Jagdbezirke (Eigen- und gemeinschaftliche) von 75 ha im Zusammenhang abhängig machen; das Gesetz soll für ganz Preußen ausschließlich Hannover, Hohenzollern und Helgoland gelten.

Jagdschein und Jagdscheingesetz. Jagdschein ist eine von der Jagdpolizeibehörde ausgestellte Urkunde, welche die polizeiliche Erlaubnis zur Ausübung der Jagd enthält und vom Jagenden als Legitimation mitgeführt werden muß. Zur Zeit des Jagdregals oder der Jagdgerechtigkeit (s. Jagd und Jagdrecht II) war der Jagdschein unbekannt. Er

wurde eingeführt, als mit der Wiederfreigabe der Jagd an die Grundbesitzer die Zahl der Jäger sich mehrte und es im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit für Person und Eigentum geboten erschien, solche Personen, welche diese Sicherheit und Ordnung gefährden könnten, von der Jagdausübung auszuschließen. Dieses geschieht dadurch, daß unzuverlässigen Personen der Jagdschein versagt und ihnen so die Ausübung der Jagd unmöglich gemacht wird. Die Vorschriften über Ausstellung, Verweigerung und Mitführung des Jagdscheins stellen somit eine polizeiliche Regelung der Jagdausübung dar. Der Jagdschein entstammt dem franz. Recht (G. vom 11. Juli 1810) und ist in Preußen auch nach Beendigung der Fremdherrschaft auf dem linken Rheinufer, wo die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden beseitigt blieben, beibehalten und neu geregelt worden durch die V. des Generalgouverneurs vom Mittel- und Niederrhein vom 18. Aug. 1814 Journal des Mittel- und Niederrheins Nr. 32, 33) § 6, in der die Mitführung eines vom Generalgouverneur auszufertigenden Jagderlaubnisscheins vorgeschrieben und die Entrichtung einer Gebühr von 10 Franken für die jagdberechtigten Grundeigentümer und Jagdpächter und von 30 Franken für die sonstigen Jagdliebhaber festgesetzt wurde. In der V. vom 17. April 1830 (GS. 65) wurde sodann angeordnet, daß statt dieses, mit einer Abgabe belasteten Jagdscheines in Zukunft jedem, der sich als zur Ausübung der Jagd befugt ausweist, ein für allemal oder für die Dauer der Jagdpachtzeit von dem Landrat ein Legitimationsschein unentgeltlich ausgestellt werden sollte, dessen aber Personen, die auf eigenen Grundstücken jagten, und Jagdgäste nicht bedurften. Bei der Freigabe des Jagdrechts (s. Jagd und Jagdrecht III) an jeden Grundbesitzer (G. vom 31. Okt. 1848 — GS. 343) wurde die Führung eines Jagdscheins zunächst nicht vorgeschrieben, ja sogar auch für das linke Rheinufer durch Aufhebung der V. vom 17. April 1830 beseitigt. Die Mißstände, welche als Folgen dieses Gesetzes sich herausstellten, zwangen indessen zur Einführung gewisser Einschränkungen der Jagdausübung, die u. a. in der Einführung des Jagdscheins, welche in den jetzt zu Preußen gehörigen Gebietsteilen allgemein erfolgte, bestanden; für Altpreußen geschah dieses durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (GS. 165) §§ 14—17: hiernach mußte jeder, der die Jagd ausüben wollte (also auch der Eigenjagdberechtigte), einen für den ganzen Staat auf ein Jahr gültigen, zu einer Legitimation dienenden Jagdschein von dem Landrat des Kreises seines Wohnsitzes lösen und bei der Jagdausübung bei sich führen; als Entgelt war eine Abgabe von 3 M. zur Kreiskommunalkasse zu entrichten. Das Gesetz enthält Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen der Jagdschein versagt werden mußte oder konnte. Ähnliche Vorschriften stellten auf: die hann. Jagdordnung vom 11. März 1859 §§ 17 ff., Jagdschein, Gebühr: 9 M. zur Staatskasse; Frankfurter Jagdgesetz vom 20. Aug. 1850 Art. 22 ff., Jagdwaffenpaß, Gebühr: 2 M. zur Staatskasse; bayr. G. vom 30. März 1850 Art. 14 ff., Jagdkarte, Gebühr 8 fl. zur Staatskasse; hess.-homb. Jagdgesetz vom 8. Okt. 1849 Art. 8 ff., Jagdpaß, Gebühr: 8 fl. zur Staatskasse; großh. hess. Bek. vom 24. Aug. 1848 und Finanzgesetz vom 26. Sept. 1864, Jagdwaffenpaß. Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen mußte jeder, der außerhalb seiner Wohnung ein Feuergewehr führen wollte, einen Gewehrerlaubnisschein haben (Ausschreiben des kurf. hess. Ministeriums vom 1. Juni 1822). Durch G. vom 26. Febr. 1870 (GS. 141) wurde für die Prov. Hessen-Nassau (abgesehen vom ehemaligen Herzogtum Nassau, wo die dem preuß. Jagdpolizeigesetz nachgebildete V. vom 30. März 1867 — GS. 426 — bereits eingeführt war, welche die gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Jagdscheine enthielt wie das erstere) angeordnet, daß für jede Jagdkarte (Jagdpaß, Jagdwaffenpaß, Waffenschein, Gewehrerlaubnisschein) eine Abgabe von 2⅓ Tlr. zu entrichten war, nachdem schon vorher (G. vom 9. März 1868 — GS. 207) in den mit Preußen neu vereinigten Landesteilen die für die Ausstellung der Jagdscheine, Jagdkarten usw. zu entrichtenden Abgaben den Kreiskommunalfonds überwiesen waren. In Schleswig-Holstein erfolgte die Einführung der Bestimmungen des preuß. Jagdpolizeigesetzes durch G. vom 1. März 1873 (GS. 27) § 7; in Hohenzollern durch G. vom 17. März 1873 (GS. 141); im Herzogtum Lauenburg durch G. vom 17. Juli 1872 (Offiz. Wochenbl. 215) §§ 17 ff. Eine **einheitliche Regelung erfolgte für ganz Preußen** mit Ausnahme der Insel Helgoland durch das **Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895** (GS. 304), welches im Anschluß an die Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 durch die Ausstellung des Jagdscheins eine Kontrolle über die Person des Jagenden schaffen, ferner aber durch Erhöhung der Jagdscheingebühr auf eine Beschränkung der Zahl der Jäger hinwirken will. Das Gesetz bestimmt, daß jeder, der die Jagd ausübt, einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein führen muß und daß zur Ausstellung des Scheins zuständig ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist (§ 1). Hiernach ist also kein Unterschied gemacht, ob jemand die Jagd auf eigenem Grund und Boden, als Jagdpächter oder als Jagdgast, ob er sie mit dem Gewehr, Netzen, Fallen usw. ausüben will. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen Bürgschaft einer Person, die in Preußen einen Wohnsitz hat, erteilt werden (§ 1 Abs. 2). Eines Jagdscheins bedarf es nicht: 1. zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möweneiern (eine Handlung, die an sich, da Kiebitz und Möwe jagdbar sind [s. **Jagdbarkeit**] zur Jagdausübung gehört); 2. zu Treiber- und ähnlichen, bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten (wie Einbeeren, Stellen

der Schlingen beim Dohnenstieg, Herausnehmen der gefangenen Vögel im Auftrage des Jagdberechtigten); 3. zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen [§ 2] (wie bei Polizeijagden, zum Schutz der Grundstücke gegen Wildschaden — s. d.). Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang des Staats und wird entweder für ein Jahr (Jahresjagdschein) oder für drei aufeinander folgende Tage (Tagesjagdschein) ausgestellt (§ 3), ersterer kostet 15, letzterer 3 M. (für Ausländer 40 und 6 M.), die in die Kreiskommunal- (in Stadtkreisen Stadt-) Kassen fließen (§ 4). Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 beeidigten und die in der Ausbildung für den Staatsforstdienst befindlichen Personen, jedoch nicht für die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf Pachtjagden außerhalb des Dienstbezirks (§ 5). In gewissen Fällen muß, in anderen kann der Jagdschein versagt werden; ersteres ist der Fall (§ 6) bei Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Gewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen oder welche in den letzten zehn Jahren wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt oder wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117—119 StGB. (Widerstand gegen einen Forst- und Jagdbeamten oder Berechtigten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts oder Rechts) oder gegen § 294 StGB. (unberechtigtes, gewerbsmäßiges Jagen) mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft sind. Der Jagdschein kann versagt werden (§ 7) Personen, welche in den letzten fünf Jahren 1. wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal oder wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117—119 StGB. mit weniger als drei Monaten Gefängnis; 2. wegen eines Forstdiebstahls, eines Jagdvergehens, Widerstands gegen die Saatsgewalt, der Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens bestraft sind. Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Scheins bekannt werden, muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein für ungültig erklärt werden (§ 8). Gegen Verfügungen, durch die der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden dieselben Rechtsmittel statt wie gegen polizeiliche Verfügungen [wahlweise: Beschwerde an den Regierungspräsidenten und weiter an den Oberpräsidenten mit folgender Klage beim OVG. oder Klage beim BezA.] (§ 9). Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausüben will, muß seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerk versehen lassen (§ 10). In § 11 sind die Srafen gegen die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes geregelt. Zur Ausführung des Jagdscheingesetzes ist die Anw. vom 2. Aug. 1895 (MBl. 231) ergangen, welche besonders die näheren Bestimmungen über Form und Ausstellung der Jagdscheine enthält. Die Jahresscheine haben hiernach gelbe, die Tagesjagdscheine rote Farbe, diejenigen für Ausländer sind außerdem mit einem schräg aufgedruckten grünen Kreuz und mit dem Vermerk: „für Ausländer" versehen. Die unentgeltlichen Jagdscheine sind weiß. An Jagdscheinen sind in Preußen ausgestellt worden in der Zeit vom 1. April 1905/06: Jahresjagdscheine zu 15 M.: 151282; Tagesjagdscheine zu 3 M.: 22647; Ausländerjagdscheine zu 40 M.: 387; zu 6 M.: 1133; unentgeltliche Jagdscheine: 15174; zusammen: 190623 Stück. Auf Helgoland ist das Jagdscheingesetz nicht ausgedehnt worden, weil dort ein wesentlich anderes Jagdrecht gilt und besonders der Jagdschein einen verschiedenen Charakter hat. Während nach dem Jagdscheingesetz die Ausstellung des Jagdscheins nur die polizeiliche Erlaubnis zur Jagdausübung gibt, nicht aber das Recht zur Ausübung der Jagd auf einem bestimmten Territorium verleiht, gewährt in Helgoland die Lösung des Jagdscheins zugleich die Befugnis, die Jagd auf der Insel oder in deren Umkreis auszuüben. Der eigentliche Jagdschein zu 25 M. berechtigt zur Jagd auf der Insel und dem Wasser, der Gewehrschein (7 M.) nur zum Jagen auf See in einer Entfernung von mindstens 270 m von der Insel und der Düne.

Jagdschutz s. Jagdpolizei und Jagdpolizeigesetz.

Jagdvergehen (Vergehen im weiteren Sinn = strafbare Handlungen, umfassend sowohl die Vergehen im engeren Sinn wie die Übertretungen) sind diejenigen strafbaren Handlungen, welche einerseits eine Verletzung des Jagdrechts der Jagdberechtigten und des den Jagdberechtigten oder ihren Beauftragten (den Jagdschutzbeamten) zur Wahrung dieses Rechts gewährten erhöhten Rechtsschutzes, andererseits eine Zuwiderhandlung gegen die jagdpolizeilichen Bestimmungen, durch welche die Ausübung des Jagdrechts geregelt ist, darstellen. Die ersteren Strafvorschriften sind im StGB. enthalten, die letzteren in den nach § 2 des EG. z. StGB. zugelassenen Landesjagdgesetzen (vgl. Jagdpolizei und Jagdpolizeigesetz, Jagdschein und Jagdscheingesetz, Schonzeit des Wildes). § 292 StGB. bedroht den, welcher an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder Gefängnis bis zu drei Monaten (unberechtigtes Jagen). Es wird also jeder Eingriff in ein fremdes Jagdrecht bestraft, gleichgültig, ob die Besitzergreifung des Wildes erfolgt oder nicht. Wenn die Aneignung von wilden Tieren, die nicht herrenlos sind, z. B. in Tiergärten (BGB. § 960) erfolgt, so liegt nicht eine Zuwiderhandlung gegen § 292, sondern gegen § 242 StGB. (Diebstahl) vor. Bemerkt sei hierbei, daß der Begriff des Tiergartens (BGB. § 960) verschieden ist von dem des Wildgartens (Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 § 2), für den die Schonzeiten nicht gelten; Voraussetzung des Begriffs eines Tiergartens ist der Umstand, daß das Wild tatsächlich jederzeit der Ver-

fügungsgewalt des Eigentümers untersteht, während Wildgärten solche größere Gehege sind, in denen das Wild sich dieser Gewalt jederzeit entziehen kann. Wenn dem Wild im Falle des § 292 StGB. nicht mit Schießgewehr und Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt wird oder wenn das Vergehen des unberechtigten Jagens während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird, tritt Geldstrafe bis zu 600 M. oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein (StGB. § 293). Nach § 294 wird das gewerbsmäßig betriebene unberechtigte Jagen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben den nach §§ 292—294 verwirkten Strafen ist nach § 295 auf Einziehung des Gewehrs, der Hunde, der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. § 368 Ziff. 10 StGB. droht Geldstrafe bis 60 M. oder Haft bis 14 Tage an für den, der ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen, zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird. Die §§ 117—119 StGB. verleihen den Forst- oder Jagdbeamten, Waldeigentümern, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher einen erhöhten Schutz. Wer ihnen in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder wer sie während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis drei Jahren bestraft; ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein (§ 117). Ist hierbei eine Körperverletzung dessen, gegen den die Handlung begangen ist, verursacht worden, ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen (§ 118). Bei gemeinschaftlicher Begehung kann die Strafe erhöht werden (§ 119). Von Übertretungen gegen die Vorschriften des StGB., welche in das Gebiet des Jagdrechts einschlagen, sind zu nennen: § 368 Ziff. 7: feuergefährliches Schießen in der Nähe von Gebäuden; § 368 Ziff. 11: unbefugtes Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild; § 366 Ziff. 1: Zuwiderhandlung gegen die zur Sonntagsheiligung erlassenen Anordnungen. Wegen der J. gegen die Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes, des Wildschongesetzes und des Jagdscheingesetzes treten die in diesen Gesetzen vorgesehenen Straffolgen ein.

Jägerklassen. Jäger nennt man die Anwärter im preuß. Forstschutzdienst vom Eintritt in das Jägerkorps bis zum Empfang des Forstversorgungsscheines. Man unterscheidet zwei Klassen: gelernte Jäger und Jäger der Klasse A. Gelernte Jäger sind die im aktiven Militärdienst stehenden Jäger bis zum Eingehen der sog. Verpflichtung (s. u.), Jäger der Klasse A diejenigen, die nach bestandener Jägerprüfung im dritten, oder, falls sie Dreijährig-Freiwillige sind, im ersten aktiven Militärdienstjahre sich zu einer ferneren neunjährigen bzw. die Einjährig-Freiwilligen zu einer ferneren elfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps verpflichtet haben. Diese Dienstzeit ist gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, bis zur Erlangung des Forstversorgungsscheines auch im Frieden, und zwar bis zu einer im ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne, zur Verfügung zu stehen (Reservejäger der Klasse A). Die zum Fortdienen als aktive Oberjäger in Aussicht genommenen Jäger verpflichten sich im ganzen zu neunjährigem aktiven Dienst (Oberjäger der Klasse A). Die Jäger der Klasse A erwerben sich durch Ableistung der Verpflichtung den Anspruch, seinerzeit im Forstschutzdienst des Staates bzw. der Gemeinden oder Anstalten versorgt zu werden (§ 14 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Okt. 1897 — MBl. 237). Die Reservejäger der Klasse A haben die Pflicht, sich berufsmäßig zu beschäftigen, andernfalls sind sie zur Meldung an ihre Kompagnie verpflichtet, die sodann die Einziehung zum aktiven Militärdienst veranlaßt (§ 17 Abs. 3 der Bestimmung usw.). Nach Ablauf der Verpflichtungszeit erhalten die Jäger der Klasse A den F o r s t v e r s o r g u n g s s c h e i n (§ 23 der Bestimmung usw.). Mit Empfang desselben treten sie in die Klasse der Forstversorgungsberechtigten über. Der Forstversorgungsschein gewährt ihnen die Berechtigung, in Preußen oder Elsaß-Lothringen als Forsthilfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienst, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn sie vor oder nach Erteilung des Forstversorgungsscheins die Försterprüfung ablegen (s. F o r s t d i e n s t zu II) und gegen die körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist. Die Forstversorgungsberechtigten haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen, die einschließlich des Wertes etwaiger Nebenneinnahme ein Jahreseinkommen von mindestens 750 M. gewähren, aber eine weiter gehende Befähigung als die eines Försters nicht verlangen (§ 25 der Bestimmungen usw.). Bis zum Erlaß des Regul. vom 1. Febr. 1887 (Danckelmann, Jahrb. 19, 35) wurden gelernte Jäger auf Grund der Jägerprüfung auch zur Klasse A II verpflichtet, nämlich diejenigen, die die Prüfung nur mit „ziemlich genügend“ bestanden hatten (Regul. vom 15. Febr. 1877 — Danckelmann, Jahrb. 11, 1). Diese erhielten nach Ablauf der Verpflichtungszeit einen beschränkten Forstversorgungsschein, der nur einen Anspruch auf die Försterstellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste gewährte. Jäger der Klasse A II

§ 3 der hann. Jagdordnung vom 11. März 1859. Umgekehrt ist der Eigenjagdberechtigte befugt, sich dem gemeinschaftlichen J. anzuschließen nach § 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, § 6 der nass. V. vom 30. März 1867, § 8 des lauenburg. G. vom 17. Juli 1872, § 4 der hohenzoll. Jagdordnung vom 10. März 1902, Art. 6 des bayr. G. vom 30. März 1850.

Jede Feldmark bildet in der Regel je einen gemeinschaftlichen J., es können jedoch auch unter gewissen Voraussetzungen mehrere für sich bestehende J. gebildet werden (die dann eine bestimmte Mindestgröße haben müssen), oder es können mehrere ganze Gemeindebezirke mit einem anderen Gemeindebezirke oder mit Teilen eines Gemeindebezirks zu einem gemeinschaftlichen J. vereinigt werden (Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 4; nass. V. vom 30. März 1867 § 6; lauenburg. G. vom 17. Juli 1872 § 8; hohenzoll. Jagdordnung vom 10. März 1902 § 4; bayr. G. vom 30. März 1850 Art. 5 — Mindestgröße bei Teilung: 300 Morgen bzw. 300 Metermorgen, 1000 Kalenberger Morgen, 200 ha, 240 Tagewerke —; kurhess. G. vom 7. Sept. 1865 § 20; großh. hess. G. vom 26. Juli 1848 Art. 10 — nach den beiden letzten Gesetzen ist jedoch nur die Teilung der Gemarkung in verschiedene Jagdreviere gestattet; Mindestgröße: 2000 Kasseler Acker beim kurhess. Gesetz, beim großh. hess. Gesetz nicht vorgesehen).

Der dem Landtage in der Session 1905/6 vorgelegte, bisher nicht erledigte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, sucht für ganz Preußen ausschließlich der Prov. Hannover, der Hohenzoll. Lande und Helgoland die Bildung der J. (Eigen- und gemeinschaftliche) einheitlich zu regeln. Mindestgröße: 75 ha im Zusammenhang für beide Arten von J. Alle nicht hierzu gehörigen Teile des Gemeinde(Guts-)bezirkes werden mit benachbarten J. in einem der Genehmigung des KrA. unterliegenden Verfahren vereinigt. Einen Eigenjagdbezirk bilden ferner ohne Rücksicht auf Größe die dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigten Grundflächen, nicht aber Seen und Teiche, die jedoch vom Eigentümer vom gemeinschaftlichen J. ausgeschlossen werden können mit der Wirkung, daß die Jagd auf ihnen ruhen muß.

III. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist in den in Preußen geltenden Jagdgesetzen nach drei verschiedenen Systemen geregelt.

a) Das erste System, welches in der hann. Jagdordnung vom 11. März 1859 zum Ausdruck gekommen ist, sieht die Jagdangelegenheiten in den gemeinschaftlichen J. als eine Interessensache an. Die Verwaltung erfolgt durch die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer der Feldmark nach Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe des Grundbesitzes berechnet. Zur Beschlußfassung ist notwendig, daß sämtliche beteiligte Grundbesitzer geladen sind. Es kann beschlossen werden, daß die Jagd verpachtet oder für Rechnung der Feldmarksgenossen durch Jäger beschossen werden oder beruhen bleiben soll (§ 5). Die Verpachtung geschieht auf die Dauer von mindestens sechs und höchstens achtzehn Jahren (§ 6). Die Feldmarksjagd darf nur ungeteilt und an einen Pächter verpachtet werden, ausnahmsweise können bis zu drei Pächter zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen, oder es kann mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in zwei oder drei, mindestens 1000 Morgen große Bezirke eingeteilt werden, deren jeder einem Pächter überlassen werden darf (§ 7). Die Form der Verpachtung (öffentlich meistbietende oder unter der Hand) wird durch Mehrheitsbeschluß der Interessenten festgesetzt. Die Pachtkontrakte müssen bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich abgefaßt werden, sie sind der Obrigkeit mitzuteilen (§ 8). Die Auskünfte aus der Benutzung der Feldmarksjagd werden nach Verhältnis des Stimmrechts verteilt; anderweite Verabredungen der Feldmarksgenossen sind nicht ausgeschlossen, binden jedoch die nicht Zustimmenden für ihren Anteil nicht (§ 10). Die Ordnung und Aufrechterhaltung der Jagdverhältnisse nach den vorstehenden Bestimmungen ist Sache der Verwaltung (§ 11). Zur Ausführung ist die MBek. vom 11. März 1859 ergangen, welche im § 3 vorschreibt, daß die Feldmarksgenossenschaft zur Vertretung der Genossenschaft bei der Obrigkeit, zur Leitung der Beschlußfassungen der Genossen und zur Erhebung und Verteilung der Jagdeinkünfte einen Vorstand aus ihrer Mitte zu wählen hat. Zu letzterem Zweck kann auch die Bestellung eines besonderen Rechnungsführers beschlossen werden. Die Aufsicht über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdangelegenheiten wird durch den Landrat geführt, welcher nicht nur Jagdpolizei, sondern auch Jagdaufsichtsbehörde ist. Nach der MBek. vom 11. März 1859 ist er berechtigt und verpflichtet, auf die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes zu halten und gegen Zuwiderhandlungen einzuschreiten, wenn erforderlich unter Androhung von Zwangsstrafen. Die hann. Jagdordnung sieht im § 12 ausnahmsweise noch eine von den Bestimmungen des § 5 abweichende andere Benutzungsart der Feldmarksjagd vor, nämlich durch die Angehörigen der Feldmark (sog. Freijagd, in Städten Bürgerjagd genannt). In den Städten, auf deren Feldmark bis zum Erlaß der Jagdordnung die Jagd durch die Bürger ausgeübt worden war, sollte dieses Verhältnis fortbestehen, wenn die städtischen Körperschaften seine Fortdauer beschließen; es besteht nur noch in wenigen kleineren Städten. In den Feldmarken der Landgemeinden, in denen vor Erlaß des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 die Jagd völlig frei war oder das Jagdrecht allen Grundeigentümern oder doch gewissen Klassen derselben zustand, sollte dieses Verhältnis bestehen bleiben, bis es für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit geändert werden würde. Zurzeit hat sich diese Besonderheit noch erhalten.

b) Nach dem zweiten System sind die Angelegenheiten der gemeinschaftlichen J. Kom-

munalsachen; die Nutzung der Feldmarksjagd ist Gemeindesache, die Verwaltung erfolgt durch die Gemeindeorgane für Rechnung der Gemeindekasse. Ganz rein durchgeführt ist dieses Prinzip allerdings nur in dem großh. hess. G. vom 26. Juli 1848 und dem hess. homb. G. vom 8. Okt. 1849, die im wesentlichen übereinstimmen. Hier üben die Gemeinden die Jagd innerhalb ihrer Gemarkungen durch Verpachtung (und zwar öffentliche Versteigerung) für Rechnung der Gemeindekasse aus. Für jeden J. können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Das bayr. G. vom 30. März 1850 sieht zwar auch die Verwaltung der Feldmarksjagd durch die Gemeindeverwaltung vor, und zwar im Wege der Verpachtung (in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden — Art. 7), jedoch sind die Pachtschillinge, die in die Gemeindekassen einzuzahlen sind, den beteiligten Grundbesitzern auf ihre Gemeindeausgaben zu verrechnen (Art. 8). Nach dem kurhess. Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865 steht jeder Gemeinde nach § 7 das Recht zu, hinsichtlich ihrer Gemarkung für Rechnung der Gemeindekasse die Jagdberechtigungen abzulösen und die Jagd mittels Verpachtung auszuüben, jedoch steht ihr dieses Recht nur zu in Vertretung der Grundeigentümer und sie kann es nur dann für Rechnung der Gemeindekasse ausüben, wenn nicht durch Errichtung von Statuten wegen der besonderen Interessen und Verpflichtungen der beteiligten Grundeigentümer abweichende Bestimmungen getroffen sind. Da von letzter Befugnis kaum Gebrauch gemacht worden ist, erfolgt die Jagdverwaltung im ehemaligen Kurhessen durch die Gemeindeverwaltung tatsächlich als reine Kommunalsache. Die Jagden sind öffentlich meistbietend zu verpachten (§ 17). Wenngleich die Ablösung der Jagden inzwischen abgeschlossen ist, und zwar zuletzt durch G. vom 1. März 1873 (GS. 27), sind die Bestimmungen des kurh. G. vom 7. Sept. 1865 über die Ablösung fremder Jagdberechtigung für die Bildung der Gemeindejagdbezirke auch jetzt noch von Bedeutung. Wie unter **Jagdrecht** und **Jagdpolizei** erörtert ist, war derjenige Grundeigentümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 100 Kasseler Äckern besaß, berechtigt, die auf diesen Besitz ruhenden fremden Jagdberechtigungen abzulösen (§§ 3, 4). Für diejenigen Grundflächen des Gemeindebezirks, für die nicht von diesem Recht Gebrauch gemacht worden ist, und für alle anderen, nicht 100 Morgen großen Flächen war die Gemeinde befugt, die Ablösung zu bewirken (§ 7). Nach § 5 ist nun derjenige, welcher ein zusammenhängendes Grundeigentum von 100 Kasseler Morgen besitzt oder erwirbt, für das die Gemeinde die Ablösung bewirkt hat, zur Ausübung des eigenen Jagdrechts erst nach Erstattung des von der Gemeinde gezahlten Ablösungskapitals berechtigt, während umgekehrt (§ 6), wenn ein Grundbesitz, für welchen der Eigentümer die Ablösung bewirkt hat, kleiner als 100 Morgen wird, die Gemeinde gegen Erstattung des entfallenden Ablösungskapitals in die Jagdausübung einzutreten hat.

c) **In der Mitte zwischen diesen beiden Systemen** steht das **Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850**, welches die Nutzung der Jagd in den gemeinschaftlichen J. den beteiligten Grundbesitzern, die Verwaltung der Gemeindebehörde (in den Landgemeinden: Gemeinde- und Gutsvorsteher — in der Rheinprovinz: Bürgermeister —, in den Städten: Magistrat) zuwies, und zwar nicht als Kommunalangelegenheit, sondern als besonderen gesetzlichen Auftrag. Das Jagdpolizeigesetz ist eingeführt: in dem vormals hess.-homb. Amt Meisenheim (V. vom 20. Sept. 1867 — GS. 1534), der vormals bayr. Enklave Kaulsdorf (V. vom 22. Mai 1867 — GS. 729), der Prov. Schleswig-Holstein (G. vom 1. März 1873 — GS. 27); ferner stimmen mit ihm ungefähr wörtlich überein die für das ehemalige Herzogtum Nassau erlassene V. vom 30. März 1867 (GS. 426 — hier erfolgt die Verwaltung durch den Gemeinderat, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch den Bürgermeister) und das lauenburg. Jagdpolizeigesetz vom 17. Juli 1872. Das Jagdpolizeigesetz beschränkte sich darauf, für die Verwaltung nur wenige Vorschriften zu geben (Art der Jagdnutzung: Ruhen der Jagd, freihändige oder meistbietende Verpachtung; Beschießen durch Jäger, § 10; Einzahlung der Pachteinnahme an die Gemeindekasse und Verteilung unter die Berechtigten, § 11; Verbot, die Jagd an mehr als drei Personen oder für weniger als drei und mehr als zwölf Jahre zu verpachten, §§ 12 u. 10). Die vielfachen Klagen, die über eine mißbräuchliche Anwendung des der Gemeindebehörde eingeräumten Verfügungsrechts über die Angelegenheiten des gemeinschaftlichen J. erhoben wurden, führten zum Erlaß des G. vom 4. Juli 1905, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher J. (GS. 271), welches in der preuß. Monarchie mit Ausschluß der Prov. Hannover, Hessen-Nassau, der Hohenzoll. Lande und der Insel Helgoland gilt. Das Gesetz erkennt im § 1 zunächst den Grundsatz an, daß die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinsamen J. eine Genossenschaft bilden, und überträgt ihre Verwaltung und Vertretung dem Jagdvorsteher (d. i. dem Vorsteher der Gemeinde: Bürgermeister, Gemeindevorsteher — auch in der Rheinprovinz —, Gutsvorsteher, § 1). Der Tätigkeit des Jagdvorstehers wird aber in vierfacher Weise eine Schranke gesetzt: einmal gibt das Gesetz gewisse Vorschriften, welche bei der Verwaltung beachtet werden müssen; sodann ist in bestimmten Fällen die Zustimmung des KrA. (BezA.) vorgesehen; ferner ist den Jagdgenossen ein formales Einspruchsrecht gegen einzelne Entschließungen des Jagdvorstehers eingeräumt; endlich ist der Jagdvorsteher unter die Aufsicht des Landrats (in Stadtkreisen des Regierungspräsidenten) als Jagdaufsichtsbehörde gestellt. So ist die Genehmigung des KrA. erforderlich zur Bildung mehrerer J. aus einem Gemeindebezirke oder Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Teile von solchen zu einem J. (§ 2). Die Nutzung der Jagd erfolgt in der Regel

durch Verpachtung; wenn die Jagd ruhen oder durch angestellte Jäger ausgeübt werden soll, bedarf es der Zustimmung des KrA. (§ 3). Über die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen hat zunächst der Jagdvorsteher zu beschließen und seine Entschlüsse öffentlich bekannt zu geben; gegen sie steht jedem Jagdgenossen der Einspruch zu. Im übrigen gelten für die Verpachtung folgende Bestimmungen: Die Pachtverträge müssen schriftlich abgeschlossen sein, die Jagd darf in der Regel an nicht mehr als drei Personen (bei mehr Pächtern ist Genehmigung erforderlich) verpachtet werden, die Pachtzeit soll 6—12 Jahre betragen (mit Genehmigung ist eine Herabsetzung auf 3 und eine Heraufsetzung auf 18 Jahre zulässig). Weiterverpachtungen bedürfen der Genehmigung des KrA. und Zustimmung des Verpächters (§ 5). Auch der nach diesen Grundsätzen abgeschlossene Pachtvertrag ist öffentlich auszulegen, gegen ihn findet, soweit er sich nicht gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen richtet, Einspruch statt (§ 6). Zur Ausführung des Gesetzes ist die Anw. vom 25. Aug. 1905 (MBl. 142; Landw. MBl. 283) ergangen. Die Verwaltung der Angelegenheiten des gemeinschaftlichen J. ist für Hohenzollern in der Jagdordnung vom 10. März 1902 dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 nachgebildet, jedoch ist neu die Bestimmung, daß die Pachtverträge schriftlich in den für Verträge der Gemeinden vorgeschriebenen Formen zu vollziehen sind und der Genehmigung des Amtsausschusses bedürfen (§ 9), ferner, daß die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen muß.

IV. Jagdpachtverträge sind als Pachtverträge über unbewegliche Sachen zu versteuern (FME. vom 9. Mai 1897 — AbgZBl. 189; MBl. 125). S. Pacht- und Mietverträge.

Jagdpachtverträge und Jagdpachtgelder s. Jagdbezirke.

Jagdpolizei und Jagdpolizeigesetz. I. Je nachdem man den Begriff der Polizei enger oder weiter zieht, versteht man unter „Jagdpolizei" nur die Aufgabe der Polizei zur Abwendung der auf jagdlichem Gebiet hervortretenden Gefahren, oder man gibt ihr einen weiteren, die Pflege der Jagd einschließenden Inhalt. Das preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (GS. 165) steht auf letzterem Standpunkt, indem es einmal im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Feldfrüchte die Jagdausübung regelt und Maßregeln zur Verhütung von Wildschäden trifft, andererseits einen mäßigen, der Landeskultur nicht schädlichen Wildstand zu erhalten und die Nachhaltigkeit der Jagdnutzung sicherzustellen sucht. Da aber ein Teil der Bestimmungen des genannten Jagdpolizeigesetzes, besonders diejenigen, die sich auf die Verwaltung der gemeinsamen Jagdbezirke beziehen, über den Rahmen selbst der Jagdpolizei im weitesten Sinne hinausgehen, hat man in Anlehnung an die hann. Gesetzgebung bei Neubearbeitung des Gesetzes, z. B. in den Entwürfen des Jahres 1883/84, die umfassendere Bezeichnung: „Jagdordnung" gewählt, welche auch dem im übrigen dem Jagdpolizeigesetz nachgebildeten Jagdgesetz für die Hohenzollernschen Lande vom 10. März 1902 gegeben worden ist. Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (ZG. § 103).

II. Die Aufgabe des Jagdpolizeigesetzes ist es, die Ausübung des jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden durch G. vom 31. Okt. 1848 (GS. 343) verliehenen Jagdrechts so zu regeln, wie es der Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte erfordert (§ 4 des letztern G.) [vgl. Jagd und Jagdrecht III]. Ein Teil der Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes ist durch spätere Spezialgesetze ersetzt worden (vgl. Jagdschein und Jagdscheingesetz, Wildschaden, Schonzeit des Wildes); an dieser Stelle werden nur diejenigen Vorschriften erörtert, welche sich auf die Regelung der Ausübung des Jagdrechts beziehen. Das Jagdpolizeigesetz erklärt unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß das Jagdrecht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zusteht, doch nur den Besitzer zur eigenen Ausübung des Jagdrechts für befugt: a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen = 76,79 ha einnehmen und in ihrem Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer (auch Schienenwege und Bahnkörper nach dem G., betr. die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen, vom 29. April 1897 — GS. 117) bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen; b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken; darüber, was hierzu gehört, entscheidet die Jagdpolizeibehörde; c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitztum bilden (§ 2 des G.). In dem für ganz Preußen erlassenen G., betr. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz, vom 7. Aug. 1899 (GS. 151) sind diese Bestimmungen dahin ergänzt worden, daß die Bildung eines eigenen Jagdbezirks auch dann zulässig ist, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirks voneinander abweichen, und daß dann die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, während bei gleicher Größe dasjenige Gesetz maßgebend ist, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines eigenen Jagdbezirks erfordert. Aus der Rechtsprechung des OVG. seien hierzu folgende Entscheidungen erwähnt: Unter einem landwirtschaftlich benutzten Flächenraum sind nicht nur solche Ländereien zu verstehen, welche tatsächlich einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, sondern auch solche, die an sich landwirtschaftlich benutzbar sind, wenn sie auch diesem Zweck nicht dienen, z. B. Exerzier- und Truppenübungsplätze. Die Bildung von Eigen

jagdbezirken aus Chausseen, Deichen, Eisenbahnen, Kanälen, öffentlichen Flüssen ist ausgeschlossen, weil diese ihrer Hauptbestimmung nach Verkehrsstraßen sind und nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung dienen, selbst wenn sie landwirtschaftliche Nebennutzungen abwerfen. Wenngleich Wege oder Gewässer den Zusammenhang nicht unterbrechen, stellen sie andererseits, wenn keine andere Verbindung der Grundstücke besteht, allein den Zusammenhang auch nicht her, weil sie nicht zu den „landwirtschaftlich genutzten Flächen" gehören. Der Eigentümer des Eigenjagdbezirks ist nicht befugt, die Jagd auf den Wegen und Gewässern, die seinen Jagdbezirk durchschneiden ohne ihn zu trennen, auszuüben, wenn sie nicht in seinem Eigentum stehen. Das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd tritt in Kraft, sobald ein zusammenhängender Besitz von 300 Morgen in einer Hand vereinigt ist; wenn z. B. eine vorher nicht so große Fläche durch Zukauf auf 300 Morgen gebracht wird, hat der Erwerber vom Augenblicke des Eigentumsübergangs ab das Jagdrecht auf der gesamten Fläche (OVG. 20, 320).

Wenn die Eigenjagdbezirke mehr als drei Personen gemeinschaftlich gehören, darf die Jagdausübung höchstens dreien von ihnen übertragen werden; Gemeinden und Korporationen dürfen das Jagdrecht nur durch Verpachtung oder durch angestellte Jäger ausüben (Jagdpolizeigesetz § 3). Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks bilden in der Regel einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (s. d.), jedoch sind die Besitzer isoliert belegener Höfe berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder teilweise umgeben, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen, selbst wenn diese Grundstücke nicht zur eigenen Jagdausübung berechtigen; die Jagd muß hier ruhen, solange die Ausschließung dauert. Ausgenommen sind ferner von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die nicht unter § 2 fallenden Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhang großen Wald, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtenteils umschlossen sind. Stoßen mehrere derartige, im Eigentum verschiedener Personen stehende Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, so bilden sie einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten wie für gewöhnliche gemeinschaftliche Jagdbezirke (s. d.). Im andern Fall sind die Besitzer solcher Grundstücke verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf ihnen dem Eigentümer des umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen. Macht der Waldeigentümer von seiner Anpachtungsbefugnis nicht Gebrauch, so steht den Besitzern die Ausübung der Jagd auf dem enklavierten Grundstück zu. In den Festungswerken ist nur die Militärbehörde zur Ausübung der Jagd befugt, außerhalb dieser Werke werden Rayons gebildet, in denen die Jagd nicht mit Feuergewehren ausgeübt werden darf; die Bildung der Rayons erfolgt durch die Festungsbehörde, einem Deputierten des Stadtvorstandes und einem solchen der Kreisvertretung (Jagdpolizeigesetz § 8 in Verb. mit § 5 des G. vom 31. Okt. 1848 — GS. 343). Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, in dem die Jagd gemeinsam genutzt wird (s. Jagdbezirke). Zur Ausführung des Jagdpolizeigesetzes ist die ZirkVf. vom 14. März 1850 (MBl. 107) ergangen.

III. Das preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 ist in Kraft gesetzt worden in dem vormals hess.-homb. Amt Meisenheim (V. vom 20. Sept. 1867 — GS. 1534) und in der vormals bayr. Enklave Kaulsdorf (V. vom 22. Mai 1867 — GS. 729). Die mitgeteilten Bestimmungen dieses Gesetzes sind eingeführt in der Prov. Schleswig-Holstein (G. vom 1. März 1873 — GS. 27), während die für das ehemalige Herzogtum Nassau (V. vom 30. März 1867 — GS. 426) und das Herzogtum Lauenburg (G. vom 17. Juli 1872) erlassenen Jagdgesetze fast wörtlich mit ihm übereinstimmen, mit dem Unterschied, daß die Ausübung des Jagdrechts abhängig gemacht ist in Nassau von 300 Metermorgen = 75 ha, in Lauenburg von 300 Kalenberger Morgen = 79,13 ha eigenen, zusammenhängenden Grundbesitzes. Ähnliche, den Bestimmungen des preuß. Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 entsprechende Vorschriften sind auch in den noch geltenden Jagdgesetzen der anderen, 1866 erworbenen Landesteile enthalten. Nach der hann. Jagdordnung vom 11. März 1859 (HannGS. 159) ist nur derjenige Grundeigentümer zur Ausübung der Jagd berechtigt, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hann. Morgen = 78,63 ha besitzt; die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht anzusehen; mehrere Miteigentümer müssen sich über einen von ihnen einigen, der die Jagd ausüben soll, oder sie müssen die Jagd verpachten, einem Dritten überlassen oder durch einen Jäger nutzen lassen. Insofern die Jagdausübung nicht den Eigentümern zusteht, wird sie von der Gesamtheit der beteiligten Feldmarksgenossen verwaltet (s. Jagdbezirke), jedoch steht jedem Grundeigentümer die Befugnis zu: 1. auf seinen Grundstücken den Vogelfang in hochhängenden Dohnen auszuüben; 2. in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubtiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel (abgesehen von Feld- und Birkhühnern, Fasanen, Enten, Schnepfen, Wachteln) bei Tage mittels der Schußwaffe zu erlegen; 3. seine sonstigen, mit einer Mauer oder einer anderen hochstehenden wehrbaren Befriedigung umgebenen Grundstücke von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd dort ruhen zu lassen; 4. in seinen Gebäuden und Höfen Raubtiere in Fallen zu fangen. Zur Ausübung der Jagd ist unfähig: wer wegen eines entehrenden Verbrechens oder wegen gewaltsamer Widersetzung wider die Obrigkeit, Aufruhrs, Gewalttätigkeiten, Körperverletzung,

Erpressung oder Wilddiebstahl bestraft ist; diese Bestimmung gilt noch neben den Bestimmungen, unter denen der Jagdschein versagt werden kann oder muß (s. Jagdschein und Jagdscheingesetz), und hat ihre Bedeutung darin, daß derartig bestrafte Personen nicht nur unfähig sind die Jagd selbst auszuüben, sondern auch Jagden zu pachten. Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. Oktober, diejenige mit Bracken nur vom 15. September an gestattet, auch darf die Jagd mit Bracken nur von demjenigen, der auf einer Fläche von wenigstens 10000 Morgen im Zusammenhang zur Jagdausübung berechtigt ist, ausgeübt werden. Die Jagdordnung regelt dann noch eingehend die Befugnisse des Jagdberechtigten gegenüber den herrenlos im Jagdrevier sich aufhaltenden Hunden und Katzen (s. d., wildernde). Das kurhess. Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865 (KurhessGS. 571) macht die Ausübung des Jagdrechts von dem Besitz einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 100 Kasseler Acker = 23,86 ha und von der weiteren Bedingung abhängig, daß für die auf den Grundstücken etwa befindlichen Jagdberechtigungen Dritter die Ablösungskapitalien erlegt sind. Trotzdem die Ablösung infolge des G. vom 1. März 1873 (GS. 27) [s. Jagd und Jagdrecht III] überall durchgeführt ist, hat die letztere Einschränkung auch jetzt noch eine Bedeutung, weil durch das Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865 den Gemeinden das Recht eingeräumt war, auf Grundstücken unter 100 Kasseler Morgen allgemein, bei größeren Grundstücken dann, wenn der Eigentümer die Ablösung nicht vornahm, die fremden Jagdberechtigungen abzulösen; wenn ein Grundbesitzer seinen vorher kleineren Grundbesitz auf 100 Morgen vergrößert, erwirbt er das Jagdausübungsrecht erst nach Erstattung des von der Gemeinde gezahlten Ablösungskapitals, während bei Teilung eines 100 Morgen großen Besitzes die Gemeinde bezüglich der weniger als 100 Morgen ausmachenden Flächen gegen Erstattung des auf diese entfallenden Ablösungskapitals in die Jagdausübung einzutreten hat. Auf den Grundstücken, für welche die Gemeinde die Jagd abgelöst hat, ist sie berechtigt, die Jagd mittels Verpachtung für Rechnung der Gemeindekasse auszuüben (s. Jagdbezirke). Grundstücke, die mit einer Mauer oder dichten Umzäunung versehen sind, bleiben hiervon ausgeschlossen, der Grundbesitzer ist befugt, das eindringende Wild ohne Anwendung einer Schießwaffe zu töten und für sich zu verwenden. Das Frankfurter Jagdgesetz vom 25. Aug. 1850 gestattet die eigene Jagdausübung bei einem zusammenhängenden Besitz von 300 Feldmorgen = 60,75 ha und auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken; im übrigen ist das Gesetz dem preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 nachgebildet, nur haben in den, im Gesetz gebildeten Jagdbezirken der eigentlichen Stadt Frankfurt die Grundeigentümer eines jeden Bezirks die Wahl, ob sie die Jagd unmittelbar ausüben oder verpachten wollen. Nach dem bayr. G. vom 30. März 1850 steht die Jagdausübung den Grundbesitzern selbst zu: 1. auf den Hofräumen und Hausgärten, wenn sie durch eine Umfriedigung vollständig abgeschlossen sind; 2. auf allen sonstigen, mit einer Mauer, Hecke oder dichten Einzäunung versehenen Grundstücken; 3. auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 240 bayr. Tagwerken in Flachland (= 81,77 ha), von 400 Tagwerken im Hochgebirge (= 136,28 ha); 4. auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken (= 17,53 ha). Auf Grundstücken, welche selbst nicht zur eigenen Jagdausübung berechtigten, aber von einem eigenen Jagdbezirk vollständig umschlossen sind (Enklaven), steht dem Eigentümer des letzteren die Jagdausübung gegen Entschädigung zu. In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde namens des Grundeigentümers das Jagdrecht innerhalb ihres Bezirks mittels Verpachtung aus (s. Jagdbezirke III). Die V. vom 5. Okt. 1863 gibt dann noch weitere polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden (pflegliche Behandlung der Jagd zur Erhaltung einer nachhaltigen Nutzung; Vorbeugung von Wildschäden; Schonung der Feldfrüchte; Verbot des Abhaltens von Treibjagden beim Mondenschein und in den Waldungen während der Monate April, Mai, Juni; Verbot der Anwendung hochbeiniger, weitjagender Hunde, der Schießbaumwolle, vergifteter Köder, von Fang- und und Fallgruben und von Schlingen; Gebot der Benutzung mit Kugeln geladener Gewehre zur Jagd auf Edel-, Dam- und Gemswild; Vorschriften über das Tragen und Benutzen der Jagdgewehre usw.). Nach dem großh. hess. G. vom 26. Juli 1848 steht die Ausübung der Jagd den Grundbesitzern bei einem zusammenhängenden Besitz von mindestens 300 Morgen = 75 ha und auf den mit einer Mauer, geschlossenen Hecke oder Zaun versehenen kleineren Grundstücken zu, auf den übrigen Grundstücken können die Gemeinden die Jagd innerhalb ihrer Gemarkung durch Verpachtung für Rechnung der Gemeindekasse zum Vorteil der Gesamtsteuerpflichtigen ausüben (s. Jagdbezirke III). Das hess.-homb. G. vom 8. Okt. 1849 macht die eigene Jagdausübung von einem Besitz von 300 Morgen = 57,192 ha abhängig, im übrigen stimmt dieses Gesetz überein mit dem großh. hess. G. vom 26. Juli 1848.

Der dem Landtag in der Session 1905/06 vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Ausübung des Jagdrechts (s. Jagdbezirke II), will die Ausübung der Jagd von der Mindestgröße der Jagdbezirke (Eigen- und gemeinschaftliche) von 75 ha im Zusammenhang abhängig machen; das Gesetz soll für ganz Preußen ausschließlich Hannover, Hohenzollern und Helgoland gelten.

Jagdschein und Jagdscheingesetz. Jagdschein ist eine von der Jagdpolizeibehörde ausgestellte Urkunde, welche die polizeiliche Erlaubnis zur Ausübung der Jagd enthält und vom Jagenden als Legitimation mitgeführt werden muß. Zur Zeit des Jagdregals oder der Jagdgerechtigkeit (s. Jagd und Jagdrecht II) war der Jagdschein unbekannt. Er

wurde eingeführt, als mit der Wiederfreigabe der Jagd an die Grundbesitzer die Zahl der Jäger sich mehrte und es im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit für Person und Eigentum geboten erschien, solche Personen, welche diese Sicherheit und Ordnung gefährden könnten, von der Jagdausübung auszuschließen. Dieses geschieht dadurch, daß unzuverlässigen Personen der Jagdschein versagt und ihnen so die Ausübung der Jagd unmöglich gemacht wird. Die Vorschriften über Ausstellung, Verweigerung und Mitführung des Jagdscheins stellen somit eine polizeiliche Regelung der Jagdausübung dar. Der Jagdschein entstammt dem franz. Recht (G. vom 11. Juli 1810) und ist in Preußen auch nach Beendigung der Fremdherrschaft auf dem linken Rheinufer, wo die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden beseitigt blieben, beibehalten und neu geregelt worden durch die V. des Generalgouverneurs vom Mittel- und Niederrhein vom 18. Aug. 1814 (Journal des Mittel- und Niederrheins Nr. 32, 33) § 6, in der die Mitführung eines vom Generalgouverneur auszufertigenden Jagderlaubnisscheins vorgeschrieben und die Entrichtung einer Gebühr von 10 Franken für die jagdberechtigten Grundeigentümer und Jagdpächter und von 30 Franken für die sonstigen Jagdliebhaber festgesetzt wurde. In der V. vom 17. April 1830 (GS. 65) wurde sodann angeordnet, daß statt dieses, mit einer Abgabe belasteten Jagdscheines in Zukunft jedem, der sich als zur Ausübung der Jagd befugt ausweist, ein für allemal oder für die Dauer der Jagdpachtzeit von dem Landrat ein Legitimationsschein unentgeltlich ausgestellt werden sollte, dessen aber Personen, die auf eigenen Grundstücken jagten, und Jagdgäste nicht bedurften. Bei der Freigabe des Jagdrechts (s. Jagd und Jagdrecht III) an jeden Grundbesitzer (G. vom 31. Okt. 1848 — GS. 343) wurde die Führung eines Jagdscheins zunächst nicht vorgeschrieben, ja sogar auch für das linke Rheinufer durch Aufhebung der V. vom 17. April 1830 beseitigt. Die Mißstände, welche als Folgen dieses Gesetzes sich herausstellten, zwangen indessen zur Einführung gewisser Einschränkungen der Jagdausübung, die u. a. in der Einführung des Jagdscheins, welche in den jetzt zu Preußen gehörigen Gebietsteilen allgemein erfolgte, bestanden; für Altpreußen geschah dieses durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (GS. 165) §§ 14—17: hiernach mußte jeder, der die Jagd ausüben wollte (also auch der Eigenjagdberechtigte), einen für den ganzen Staat auf ein Jahr gültigen, zu seiner Legitimation dienenden Jagdschein von dem Landrat des Kreises seines Wohnsitzes lösen und bei der Jagdausübung bei sich führen; als Entgelt war eine Abgabe von 1 M. zur Kreiskommunalkasse zu entrichten. Das Gesetz enthält Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen der Jagdschein versagt werden mußte oder konnte. Ähnliche Vorschriften stellten auf: die hann. Jagdordnung vom 11. März 1859 §§ 17 ff., Jagdschein, Gebühr: 9 M. zur Staatskasse; Frankfurter Jagdgesetz vom 20. Aug. 1850 Art. 22 ff., Jagdwaffenpaß, Gebühr: 2 M. zur Staatskasse; bayr. G. vom 30. März 1850 Art. 14 ff., Jagdkarte, Gebühr 8 fl. zur Staatskasse; hess.-homb. Jagdgesetz vom 8. Okt. 1849 Art. 8 ff., Jagdpaß, Gebühr: 8 fl. zur Staatskasse; großh. hess. Bek. vom 24. Aug. 1848 und Finanzgesetz vom 26. Sept. 1864, Jagdwaffenpaß. Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen mußte jeder, der außerhalb seiner Wohnung ein Feuergewehr führen wollte, einen Gewehrerlaubnisschein haben (Ausschreiben des kurf. hess. Ministeriums vom 1. Juni 1822). Durch G. vom 26. Febr. 1870 (GS. 141) wurde für die Prov. Hessen-Nassau (abgesehen vom ehemaligen Herzogtum Nassau, wo die dem preuß. Jagdpolizeigesetz nachgebildete V. vom 30. März 1867 — GS. 426 — bereits eingeführt war, welche die gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Jagdscheine enthielt wie das erstere) angeordnet, daß für jede Jagdkarte (Jagdpaß, Jagdwaffenpaß, Waffenschein, Gewehrerlaubnisschein) eine Abgabe von 2½ Tlr. zu entrichten war, nachdem schon vorher (G. vom 9. März 1868 — GS. 207) in den mit Preußen neu vereinigten Landesteilen die für die Ausstellung der Jagdscheine, Jagdkarten usw. zu entrichtenden Abgaben den Kreiskommunalfonds überwiesen waren. In Schleswig-Holstein erfolgte die Einführung der Bestimmungen des preuß. Jagdpolizeigesetzes durch G. vom 1. März 1873 (GS. 27) § 7; in Hohenzollern durch G. vom 17. März 1873 (GS. 141); im Herzogtum Lauenburg durch G. vom 17. Juli 1872 (Offiz. Wochenbl. 215) §§ 17 ff. Eine einheitliche Regelung erfolgte für ganz Preußen mit Ausnahme der Insel Helgoland durch das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 (GS. 304), welches im Anschluß an die Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 durch die Ausstellung des Jagdscheins eine Kontrolle über die Person des Jagenden schaffen, ferner aber durch Erhöhung der Jagdscheingebühr auf eine Beschränkung der Zahl der Jäger hinwirken will. Das Gesetz bestimmt, daß jeder, der die Jagd ausübt, einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein führen muß und daß zur Ausstellung des Scheins zuständig ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist (§ 1). Hiernach ist also kein Unterschied gemacht, ob jemand die Jagd auf eigenem Grund und Boden, als Jagdpächter oder als Jagdgast, ob er sie mit dem Gewehr, Netzen, Fallen usw. ausüben will. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen Bürgschaft einer Person, die in Preußen einen Wohnsitz hat, erteilt werden (§ 1 Abs. 2). Eines Jagdscheins bedarf es nicht: 1. zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möweneiern (eine Handlung, die an sich, da Kiebitz und Möwe jagdbar sind [s. Jagdbarkeit] zur Jagdausübung gehört); 2. zu Treiber- und ähnlichen, bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten (wie Einbeeren, Stellen

der Schlingen beim Dohnenstieg, Herausnehmen der gefangenen Vögel im Auftrage des Jagdberechtigten); 3. zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen [§ 2] (wie bei Polizeijagden, zum Schutz der Grundstücke gegen **Wildschaden** — s. d.). Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang des Staats und wird entweder für ein Jahr (**Jahresjagdschein**) oder für drei aufeinander folgende Tage (**Tagesjagdschein**) ausgestellt (§ 3), ersterer kostet 15, letzterer 3 M. (für Ausländer 40 und 6 M.), die in die Kreiskommunal- (in Stadtkreisen Stadt-) Kassen fließen (§ 4). Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 beeidigten und die in der Ausbildung für den Staatsforstdienst befindlichen Personen, jedoch nicht für die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf Pachtjagden außerhalb des Dienstbezirks (§ 5). In gewissen Fällen **muß**, in anderen **kann** der Jagdschein **versagt** werden; ersteres ist der Fall (§ 6) bei Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Gewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen oder welche in den letzten zehn Jahren wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt oder wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117—119 StGB. (Widerstand gegen einen Forst- und Jagdbeamten oder Berechtigten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts oder Rechts) oder gegen § 294 StGB. (unberechtigtes, gewerbsmäßiges Jagen) mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft sind. Der Jagdschein kann versagt werden (§ 7) Personen, welche in den letzten fünf Jahren 1. wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal oder wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117—119 StGB. mit weniger als drei Monaten Gefängnis; 2. wegen eines Forstdiebstahls, eines Jagdvergehens, Widerstands gegen die Saatsgewalt, der Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens bestraft sind. Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Scheins bekannt werden, muß in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein für ungültig erklärt werden (§ 8). Gegen Verfügungen, durch die der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden dieselben Rechtsmittel statt wie gegen polizeiliche Verfügungen [wahlweise: Beschwerde an den Regierungspräsidenten und weiter an den Oberpräsidenten mit folgender Klage beim OVG. oder Klage beim BezA.] (§ 9). Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausüben will, muß seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerk versehen lassen (§ 10). In § 11 sind die Strafen gegen die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes geregelt. Zur Ausführung des Jagdscheingesetzes ist die Anw. vom 2. Aug. 1895 (MBl. 231) ergangen, welche besonders die näheren Bestimmungen über Form und Ausstellung der Jagdscheine enthält. Die Jahresscheine haben hiernach gelbe, die Tagesjagdscheine rote Farbe, diejenigen für Ausländer sind außerdem mit einem schräg aufgedruckten grünen Kreuz und mit dem Vermerk: „für Ausländer" versehen. Die unentgeltlichen Jagdscheine sind weiß. An Jagdscheinen sind in Preußen ausgestellt worden in der Zeit vom 1. April 1905/06: Jahresjagdscheine zu 15 M.: 151282; Tagesjagdscheine zu 3 M.: 22647; Ausländerjagdscheine zu 40 M.: 387; zu 6 M.: 1133; unentgeltliche Jagdscheine: 15174; zusammen: 190623 Stück. Auf **Helgoland** ist das Jagdscheingesetz nicht ausgedehnt worden, weil dort ein wesentlich anderes Jagdrecht gilt und besonders der Jagdschein einen verschiedenen Charakter hat. Während nach dem Jagdscheingesetz die Ausstellung des Jagdscheins nur die polizeiliche Erlaubnis zur Jagdausübung gibt, nicht aber das Recht zur Ausübung der Jagd auf einem bestimmten Territorium verleiht, gewährt in Helgoland die Lösung des Jagdscheins zugleich die Befugnis, die Jagd auf der Insel oder in deren Umkreis auszuüben. Der eigentliche Jagdschein zu 25 M. berechtigt zur Jagd auf der Insel und dem Wasser, der Gewehrschein (7 M.) nur zum Jagen auf See in einer Entfernung von mindstens 270 m von der Insel und der Düne.

Jagdschutz s. **Jagdpolizei und Jagdpolizeigesetz.**

Jagdvergehen (Vergehen im weiteren Sinn = strafbare Handlungen, umfassend sowohl die Vergehen im engeren Sinn wie die Übertretungen) sind diejenigen strafbaren Handlungen, welche einerseits eine Verletzung des Jagdrechts der Jagdberechtigten und des den Jagdberechtigten oder ihren Beauftragten (den Jagdschutzbeamten) zur Wahrung dieses Rechts gewährten erhöhten Rechtsschutzes, andererseits eine Zuwiderhandlung gegen die jagdpolizeilichen Bestimmungen, durch welche die Ausübung des Jagdrechts geregelt ist, darstellen. Die ersteren Strafvorschriften sind im StGB. enthalten, die letzteren in den nach § 2 des EG. z. StGB. zugelassenen Landesjagdgesetzen (vgl. **Jagdpolizei und Jagdpolizeigesetz, Jagdschein und Jagdscheingesetz, Schonzeit des Wildes**). § 292 StGB. bedroht den, welcher an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder Gefängnis bis zu drei Monaten (unberechtigtes Jagen). Es wird also jeder Eingriff in ein fremdes Jagdrecht bestraft, gleichgültig, ob die Besitzergreifung des Wildes erfolgt oder nicht. Wenn die Aneignung von wilden Tieren, die nicht herrenlos sind, z. B. in Tiergärten (BGB. § 960) erfolgt, so liegt nicht eine Zuwiderhandlung gegen § 292, sondern gegen § 242 StGB. (Diebstahl) vor. Bemerkt sei hierbei, daß der Begriff des Tiergartens (BGB. § 960) verschieden ist von dem des Wildgartens (Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 § 2), für den die Schonzeiten nicht gelten; Voraussetzung des Begriffs eines Tiergartens ist der Umstand, daß das Wild tatsächlich jederzeit der Ver-

fügungsgewalt des Eigentümers untersteht, während Wildgärten solche größere Gehege sind, in denen das Wild sich dieser Gewalt jederzeit entziehen kann. Wenn dem Wild im Falle des § 292 StGB. nicht mit Schießgewehr und Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt wird oder wenn das Vergehen des unberechtigten Jagens während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird, tritt Geldstrafe bis zu 600 M. oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein (StGB. § 293). Nach § 294 wird das gewerbsmäßig betriebene unberechtigte Jagen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben den nach §§ 292—294 verwirkten Strafen ist nach § 295 auf Einziehung des Gewehrs, der Hunde, der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. § 368 Ziff. 10 StGB. droht Geldstrafe bis 60 M. oder Haft bis 14 Tage an für den, der ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen, zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird. Die §§ 117—119 StGB. verleihen den Forst- oder Jagdbeamten, Waldeigentümern, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher einen erhöhten Schutz. Wer ihnen in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder wer sie während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis drei Jahren bestraft; ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein (§ 117). Ist hierbei eine Körperverletzung dessen, gegen den die Handlung begangen ist, verursacht worden, ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen (§ 118). Bei gemeinschaftlicher Begehung kann die Strafe erhöht werden (§ 119). Von Übertretungen gegen die Vorschriften des StGB., welche in das Gebiet des Jagdrechts einschlagen, sind zu nennen: § 368 Ziff. 7: feuergefährliches Schießen in der Nähe von Gebäuden; § 368 Ziff. 11: unbefugtes Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild; § 366 Ziff. 1: Zuwiderhandlung gegen die zur Sonntagsheiligung erlassenen Anordnungen. Wegen der J. gegen die Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes, des Wildschongesetzes und des Jagdscheingesetzes treten die in diesen Gesetzen vorgesehenen Straffolgen ein.

Jägerklassen. Jäger nennt man die Anwärter im preuß. Forstschutzdienst vom Eintritt in das Jägerkorps bis zum Empfang des Forstversorgungsscheines. Man unterscheidet zwei Klassen: gelernte Jäger und Jäger der Klasse A. Gelernte Jäger sind die im aktiven Militärdienst stehenden Jäger bis zum Eingehen der sog. Verpflichtung (s. u.), Jäger der Klasse A diejenigen, die nach bestandener Jägerprüfung im dritten, oder, falls sie Dreijährig-Freiwillige sind, im ersten aktiven Militärdienstjahre sich zu einer ferneren neunjährigen bzw. die Einjährig-Freiwilligen zu einer ferneren elfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps verpflichtet haben. Diese Dienstzeit ist gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, bis zur Erlangung des Forstversorgungsscheines auch im Frieden, und zwar bis zu einer im ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne, zur Verfügung zu stehen (Reservejäger der Klasse A). Die zum Fortdienen als aktive Oberjäger in Aussicht genommenen Jäger verpflichten sich im ganzen zu neunjährigem aktiven Dienst (Oberjäger der Klasse A). Die Jäger der Klasse A erwerben sich durch Ableistung der Verpflichtung den Anspruch, seinerzeit im Forstschutzdienst des Staates bzw. der Gemeinden oder Anstalten versorgt zu werden (§ 14 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Okt. 1897 — MBl. 237). Die Reservejäger der Klasse A haben die Pflicht, sich berufsmäßig zu beschäftigen, andernfalls sind sie zur Meldung an ihre Kompagnie verpflichtet, die sodann die Einziehung zum aktiven Militärdienst veranlaßt (§ 17 Abs. 3 der Bestimmung usw.). Nach Ablauf der Verpflichtungszeit erhalten die Jäger der Klasse A den F o r s t v e r s o r g u n g s s c h e i n (§ 23 der Bestimmung usw.). Mit Empfang desselben treten sie in die Klasse der Forstversorgungsberechtigten über. Der Forstversorgungsschein gewährt ihnen die Berechtigung, in Preußen oder Elsaß-Lothringen als Forsthilfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienst, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn sie vor oder nach Erteilung des Forstversorgungsscheins die Försterprüfung ablegen (s. F o r s t d i e n s t zu II) und gegen die körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist. Die Forstversorgungsberechtigten haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen, die einschließlich des Wertes etwaiger Nebenneinnahme ein Jahreseinkommen von mindestens 750 M. gewähren, aber eine weiter gehende Befähigung als die eines Försters nicht verlangen (§ 25 der Bestimmungen usw.). Bis zum Erlaß des Regul. vom 1. Febr. 1887 (Danckelmann, Jahrb. 19, 35) wurden gelernte Jäger auf Grund der Jägerprüfung auch zur Klasse A II verpflichtet, nämlich diejenigen, die die Prüfung nur mit „ziemlich genügend" bestanden hatten (Regul. vom 15. Febr. 1877 — Danckelmann, Jahrb. 11, 1). Diese erhielten nach Ablauf der Verpflichtungszeit einen beschränkten Forstversorgungsschein, der nur einen Anspruch auf die Försterstellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste gewährte. Jäger der Klasse A II

sind zurzeit nicht mehr vorhanden, Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines nur in geringer Anzahl. Unter Jägern der Klasse B versteht man bei den Jägerbataillonen im Gegensatz zu den gelernten Jägern und den der Klasse A alle übrigen dienenden Mannschaften.

Jahr s. Etatsjahr, Rechnungsjahr.

Jahresabschlüsse s. Rechnungsabschlüsse.

Jahresarbeitsverdienst. Die Höhe des J. ist maßgebend für die Versicherungspflicht (s. d.), für die Bemessung der Entschädigungen aus der Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft (s. d.) und bei der Bildung der Lohnklassen (s. d.) für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Jahresberichte s. Bericht und Geschäftsberichte.

Jahresrechnung. Wegen Aufstellung der staatlichen J. s. Etats- und Rechnungswesen des Staates; wegen Aufstellung der J. der Gemeinden usw. s. Gemeinderechnungen, Kreishaushalt, Provinzialhaushaltsetats, und wegen der J. der Kirchengemeinden usw. Kirchliches Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. — Über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der J. müssen die Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen nach KVG. §§ 23, 64, 72, 73, die Statuten der eingeschriebenen Hilfskassen nach Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 § 3 (RGBl. 125) in der Fassung des G. vom 1. Juni 1884 (RGBl. 54), die Statuten der Berufsgenossenschaften nach GUVG. § 37, LUVG. § 38, BUVG. § 14, SUVG. § 37, die Statuten der Versicherungsanstalten nach InvVG. § 70, die Statuten der Innungen nach GewO. § 83, die Statuten der Handwerkskammern nach GewO. § 103 m Bestimmungen enthalten. Die Abnahme der J. obliegt bei den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Innungen den Generalversammlungen nach KVG. §§ 36, 64, 72, 73, GUVG. § 41, LUVG. § 42, BUVG. § 14, SUVG. § 41, GewO. § 93, doch können die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften die Abnahme, auch einem Ausschuß übertragen. Bei den Handwerkskammern muß die Abnahme der J. durch die Vollversammlung erfolgen (GewO. § 103 l), während bei den Versicherungsanstalten der Ausschuß hierfür zuständig ist (InvVG. § 71). Im übrigen wird das zuständige Organ durch Statut, bei der Handelskammer durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Jahrmärkte s. Märkte und Messen.

Identitätsnachweis. In denjenigen Fällen, in denen für ein- und wiederausgeführte oder für aus- und wiedereingeführte Waren eine Befreiung vom Eingangszolle stattfindet, ist sie davon abhängig, daß die Identität (neuerdings „Nämlichkeit" genannt) der ein- und ausgeführten Waren nachgewiesen wird. Es müssen ebendieselben Waren, welche eingeführt sind, wieder ausgeführt, oder welche ausgeführt sind, wieder eingeführt werden; sie dürfen nicht durch gleichartige Waren von gleicher Menge ersetzt werden. Als Aufhebung des J. bezeichnet man die durch das G. vom 14. April 1894 (RGBl. 335) getroffene Bestimmung, daß bei der Ausfuhr gewisser Getreidearten und Ölfrüchte Einfuhrscheine erteilt werden sollten mit der Berechtigung, eine dem Zollwert der ausgeführten Waren entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Näheres s. Einfuhrschein.

Idiotenpflege. Die Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Idioten (geistesschwacher Personen) liegt, soweit diese der Anstaltspflege bedürfen, nach dem G. über die außerordentliche Armenpflege vom 11. Juli 1891 (GS. 300) den LAV. ob (s. Landarmenverbände III). Wegen der Anstalten für die Unterbringung von Idioten s. das Nähere bei Irrenpflege II sowie Heilanstalten. Die Fürsorge für das Idiotenbildungswesen ist durch Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (GS. 497) § 4 Ziff. 5 den Provinzial- bzw. den ihnen gleichstehenden Kommunalverbänden übertragen.

Jesuiten. Der Orden der Gesellschaft Jesu — s. über den Begriff des Ordens: Katholische geistliche Orden — 1540 bestätigt, 1773 aufgehoben, wieder hergestellt 1801 und 1814, will insbesondere durch Seelsorge, Unterricht und Missionen die Herrschaft der röm.-kath. Kirche befestigen und erweitern. An der Spitze des Ordens steht der General, der von der Generalkongregation, d. h. der Versammlung aller derer gewählt wird, welche die vier feierlichen Gelübde abgelegt haben. Unter dem General stehen die Assistenzen, Vereinigungen mehrerer Provinzen. Vorsteher der erstern sind die Assistenten, der letztern die praepositi provinciales. Die einzelnen Anstalten sind: Prüfungshäuser für die Novizen, Profeßhäuser, Bildungsanstalten (Kollegien), Konvikte, Residenzen, Missionen (s. Friedberg, Lehrb. des Kirchenrechts, 1884 S. 170). Die einzelnen Anstalten haben ihre Obern (rector, praepositus, magister uff.). Der Orden hat der kath. Kirche bei der Gegenreformation im 16. Jahrh. erhebliche Dienste geleistet, im 17. und 18. auf die Kunst, die Bildung und die Politik großen Einfluß gehabt. Er hat nach seiner Restauration 1814 sich kräftig entwickelt und ist bei seiner absolutistischen Verfassung den heutigen Staaten gefährlich erschienen. Das G. vom 4. Juli 1872 (RGBl. 253) hat daher bestimmt: § 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen (über den Begriff der Kongregationen: s. wie oben) sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen desselben ist untersagt. Die zurzeit bestehenden Niederlassungen sind aufzulösen. Der § 2 des Gesetzes, welcher über die Ausweisung ausländischer Jesuiten und die Aufenthaltsbeschränkung der dem Orden angehörigen Inländer Bestimmung traf, ist durch G. vom 8. März 1904 (RGBl. 139) aufgehoben. Eine Ordenstätigkeit dürfen die Jesuiten aber nicht ausüben, insbesondere nicht in Kirche und Schule, sowie durch Abhaltung von Missionen (Bek. vom 5. Juli 1872 — RGBl. 254). Öffentliche religiöse Vorträge

eines Jesuitenpaters stellen eine Ordenstätigkeit dar (OVG. 37, 430). Zu den „verwandten" Kongregationen gehören die Lazaristen (Congregatio Missionis) und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré cœur) (Bek. vom 20. Mai 1873 — RGBl. 109), nicht aber die Redemptoristen und die Priester vom heiligen Geist (Bek. vom 18. Juli 1894 — RGBl. 503).

Im Namen des Königs. Entsprechend dem Art. 86 Abs. 2 VU., der noch gilt, da auch nach den sog. Reichsjustizgesetzen (s. d.) die Justizhoheit und die Justizverwaltung in Preußen dem Könige verblieben sind, ergehen die Urteile der preuß. Gerichte einschließlich der Verwaltungsgerichte „Im Namen des Königs". Bei den gemeinschaftlichen Gerichten für preuß. Gebietsteile und Gebiete anderer deutscher Bundesstaaten (s. Gemeinschaftliche Gerichte) sind Abweichungen zulässig (VU. Art. 87 a). Die Urteile des Reichsgerichts ergehen, da der Kaiser nicht Monarch des Deutschen Reichs ist, „Im Namen des Reichs", dagegen die der Gerichte in Elsaß-Lothringen, weil hier der Kaiser die Staatsgewalt ausübt, „Im Namen des Kaisers", die der Schutzgebietsgerichte wieder „Im Namen des Reichs", da der Kaiser die Schutzgewalt in den Schutzgebieten „Im Namen des Reichs" ausübt. Auch die Urteile des RVA. und die Entscheidungen des Kais. Aufsichtsamts für Privatversicherung ergehen „Im Namen des Reichs" (V. vom 19. Okt. 1900 — RGBl. 983 — § 44; V. vom 23. Dez. 1901 — RGBl. 498 — § 31), während die des Patentamts „Im Namen des Patentamts" erlassen werden (G. vom 7. April 1891 — RGBl. 79 — § 15; V. vom 11. Juli 1891 — RGBl. 349 — § 11).

Immediatgesuche, d. h. Bittgesuche aller Art, welche an die Allerhöchste Person gerichtet werden, sind in bezug auf ihre geschäftliche Behandlung verschiedenen Bestimmungen unterworfen. Soweit es sich um Gesuche auf gnadenweisen Erlaß von Strafen handelt, s. Begnadigung. Bei den Bescheiden auf J. anderer Art, welche auf Allerhöchsten Befehl den Behörden zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugefertigt werden, sollen die Gesuche nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden. Vielmehr ist in den Bescheiden jedesmal ausdrücklich anzugeben, daß die Prüfung stattgefunden habe, und etwa die Form zu wählen: „Ihre an Se. Majestät den Kaiser und König gerichtete Eingabe ist auf Allerhöchsten Befehl uns (mir) zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugefertigt worden. Nachdem die Prüfung stattgefunden hat, wird Ihnen eröffnet usw." (FME. vom 17. Juli 1884). In den Allerhöchsten Ortes erforderten Berichten über Immediatunterstützungsgesuche ist ein Vorschlag über die Höhe der zu gewährenden Unterstützung zu machen (Erl. vom 27. Nov. 1862 — MBl. 325). Wegen Einreichung von Abschriften derartiger Berichte s. Bericht. Wegen beleidigender Äußerungen in J. darf nach einer AOrder vom 20. Aug. 1831 kein strafrechtliches Verfahren ohne Allerhöchste Genehmigung anhängig gemacht werden (FME. vom 13. Dez. 1878 — MBl. 1879, 25).

Immediatzeitungsberichte s. Zeitungsberichte.

Immission s. Zwangsversteigerung I und Nachbarrecht.

Immobiliarfeuerversicherung s. Feuerversicherung, Feuerversicherungsanstalten.

Immobiliarverträge (Vermittlung von). Gewerbsmäßige Vermittlungsagenten für J. haben den Beginn ihres Gewerbebetriebes auch der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes anzuzeigen (GewO. § 35 Abs. 3, 6; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 7). Der Gewerbebetrieb kann untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Auf Grund des § 38 Abs. 4 GewO. hat der HM. Vorschriften darüber erlassen, in welcher Weise Vermittler von J. ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben; s. die Vorschriften vom 23. Juli 1900 (MBl. 238). Die Vorschriften gelten auch für juristische Personen. Der dort vorgeschriebenen Verpflichtung zur Führung besonderer Geschäftsbücher wird durch die Führung von Handelsbüchern nicht genügt (Erl. vom 4. Okt. 1902 — HMBl. 367). Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbebetrieb sorgfältig zu überwachen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 60) und die Geschäftsbücher mindestens einmal im Jahre zu revidieren (Erl. vom 31. Jan. 1902 — HMBl. 66). Verstöße gegen die Vorschriften werden nach GewO. § 148 Ziff. 4a bestraft.

Impfärzte und Impfbezirke. Impfärzte werden zur Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts von den Kreisen, in den Hohenzollernschen Landen von den Amtsverbänden angestellt (§ 1 des G. vom 12. April 1875 — GS. 191 — und Erl. vom 19. April 1875 — MBl. 99). Ihre Besoldung ist Sache der Kreise. Der Impfarzt nimmt in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekanntzumachenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks die Impfungen unentgeltlich vor (s. Impfgesetz vom 8. April 1874 — RGBl. 31 — § 6). Als Impfärzte dürfen nur approbierte Ärzte angestellt werden; ihre technische Beaufsichtigung liegt dem Kreisarzt ob, der sich auch über die Befähigung der anzustellenden Impfärzte auf Erfordern gutachtlich zu äußern hat (s. Dienstanw. f. d. Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 3 — §§ 86, 87). Jedem Impfarzt ist ein Impfbezirk unterstellt. Die Bildung der Impfbezirke innerhalb jedes landrätlichen Kreises (s. G. vom 12. April 1875 — GS. 191 — § 1) ist Sache des Kreistages, in Stadtgemeinden der Stadtgemeindevertretung (Erl. vom 19. April 1875 — MBl. 99); der Kreisarzt hat sich über die Abgrenzung auf Erfordern gutachtlich zu äußern (s. Dienstanw. f. d. Kreisärzte § 86). S. im übrigen Impfgesetz.

Impfgesetz. Das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. 31) hat für das ganze Reichsgebiet die obligatorische Schutzpockenimpfung eingeführt. Zur Ausführung des-

selben ist ergangen in Preußen das G. vom 12. April 1875 (GS. 191) und der ZirkE. vom 6. April 1886 (MBl. 51). Nach dem Reichsgesetz (§ 1) unterliegt der Impfung 1. jedes Kind vor Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat, 2. jeder Zögling einer öffentlichen oder privaten Lehranstalt innerhalb des Kalenderjahrs, in welchem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist. Wer nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden kann (§ 2), ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes zu impfen. Ist eine Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben (§ 3), so ist sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahr zu wiederholen. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben (§ 4), so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden (§ 5). Zur Vornahme der Impfung sind außer den amtlich bestellten Impfärzten nur approbierte Ärzte befugt (§§ 8 u. 16); Fahrlässigkeiten bei Ausführung der Impfung werden mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem StGB. keine härtere Strafe verwirkt ist (§ 17). Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind auf amtliches Erfordern verpflichtet, den Nachweis der Impfung durch Vorlegung der vorgeschriebenen Bescheinigung (s. *Impflisten und Impfscheine*) zu führen (§ 12), auch ihre Kinder der gesetzlich vorgeschriebenen Impfung zuzuführen (§ 14). Die Vorsteher der Schulanstalten, deren Zöglinge der Impfung unterliegen, sind verpflichtet (§ 13), bei Aufnahme der Schüler durch Einfordern des Impfscheins die erfolgte Impfung zu kontrollieren und dafür zu sorgen, daß die Zöglinge, welche während des Schulbesuchs impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. Zuwiderhandelnde Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Schulvorsteher sind strafbar (§§ 14, 15), eventuell kann die Impfung zwangsweise durchgeführt werden (s. PrVBl. 27, 594). Soweit die Impfung nicht anderweit durch einen approbierten Arzt erfolgt, hat sie in den von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres stattfindenden öffentlich bekanntzumachenden Impfterminen durch den Impfarzt zu erfolgen; diese Impfungen sind unentgeltlich (§ 6). Die Durchführung der öffentlichen Impfungen liegt den Kreisen ob (AG. § 1) und erfolgt in besonders abgegrenzten Impfbezirken (s. *Impfärzte und Impfbezirke*) durch die Impfärzte. Den Kreisen fallen die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Bureauarbeiten, sowie die Kosten der nötigen Listen, Scheine und Zeugnisse zur Last (PrAG. § 2); die Stellung des geeigneten Lokals für die öffentlichen Impftermine und der für den Impfarzt erforderlichen Schreibhilfe liegt den Gemeinden ob, in deren Bezirk öffentliche Impftermine stattfinden (PrAG. § 2 Abs. 3). Die erforderliche Lymphe wird in vom Staate eingerichteten und unterhaltenen *Impfinstituten* bereitet und an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich abgegeben; diese haben, soweit ihr Vorrat reicht, die Lymphe auch an andere Ärzte auf Verlangen unentgeltlich abzugeben (§ 9 des G.) [s. *Lymphe*]. Die Aufsicht über das Impfgeschäft führt der Kreisarzt (Dienstanw. f. d. Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 3 — §§ 87—89), soweit nicht, weil er selbst Impfarzt ist, der Regierungs- und Medizinalarzt die Aufsicht zu führen hat (s. auch Erl. vom 25. Juli 1902 — MMBl. 267). Unabhängig von den Vorschriften des Reichsimpfgesetzes werden alle Militärdienstpflichtigen nach ihrer Einstellung in den aktiven Dienst noch einer militärärztlichen Impfung unterzogen (Friedenssanitätsordnung vom 16. Mai 1891 § 24). Ausländische Arbeiter sind bei Eingehung eines Dienstverhältnisses im Inland auf Kosten ihrer Dienstherren zu impfen (Erl. vom 13. Juni 1900); wegen der Impfung der Familienangehörigen der Arbeiter s. Erl. vom 12. Okt. 1904 (MBl. 263). S. auch *Ausländische Arbeiter*.

Impflisten und Impfscheine. Zur Kontrolle der Erfüllung der Impfpflicht (s. *Impfgesetz*) haben die Standesbeamten vor Beginn der Impfzeit, d. h. vor Anfang Mai jeden Jahres, eine Liste derjenigen Kinder aus den Geburtsregistern aufzustellen, welche vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres geboren sind (Reichsimpfgesetz § 7 u. § 1 Ziff. 1 und Erl. vom 19. April 1875 — MBl. 99). Ebenso haben die Vorsteher aller öffentlichen oder privaten Lehranstalten über diejenigen Kinder ihrer Anstalt eine Liste aufzustellen, welche in dem betreffenden Kalenderjahr das 12. Lebensjahr zurücklegen (Reichsimpfgesetz § 7). Diese Listen werden dem Impfgeschäft zugrunde gelegt; die Impfärzte vermerken in ihnen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, ob und weshalb sie unterblieben ist. Nach Schluß des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen. Dieselbe Verpflichtung zur Listenführung und deren Einreichung an die Behörde (Ortspolizeibehörde) haben sonstige approbierte Ärzte bezüglich der von ihnen vorgenommenen Impfungen (s. Reichsimpfgesetz § 8 Abs. 2). Die Einreichung der Listen ist durch die Bundesratsbeschlüsse vom 16. Okt. 1874 (MBl. 255) und 5. Sept. 1878 (MBl. 242) festgestellt; die Kosten der Beschaffung der Listen für das öffentliche Impfgeschäft tragen die Kreise (G. vom 12. April 1875 — GS. 191 — § 2). Über jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung von dem Arzte ein *Impfschein* ausgestellt, dessen Inhalt gesetzlich vorgeschrieben ist (s. Reichsimpfgesetz § 10). Die erste Ausstellung desselben ist gebühren- und stempelfrei. Der Impfschein, dessen Formular ebenfalls durch Bundesratsbeschluß festgestellt ist (s. die oben zitierten Beschlüsse), gilt als gesetzlicher Aus-

weis darüber, daß die Impfung erfolgt oder aus welchem Grunde sie unterblieben ist (Reichsimpfgesetz § 12). Die Gebühren für Duplikate usw. von Impfscheinen fließen den Kreisen zu (G. vom 12. April 1875 — GS. 191 — § 2 Abs. 2).

Impfung von Tieren. Die J. von Tieren, die einer Seuchengefahr ausgesetzt sind, gehört zu den Maßregeln, die nach dem Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. 1880, 153; 1894, 409) polizeilich angeordnet werden können. Sie ist jedoch nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nur bei Lungenseuche und bei Schafpocken zulässig (§§ 23, 45—47 a. a. O.) und hat, da beide Seuchen erloschen sind, zurzeit keine praktische Bedeutung mehr. Im übrigen aber hat sie einerseits als diagnostisches Mittel (s. Perlsucht, auch Rotzkrankheit), andererseits als Schutzimpfung (s. Milzbrand, Rotlauf der Schweine, Schweineseuche) in der tierärztlichen Heilkunde eine immer stärker hervortretende Rolle zu spielen begonnen. Es ist zu erwarten, daß bei der bevorstehenden Revision der Viehseuchengesetzgebung (s. Viehseuchengesetze) der Impfung auch als veterinärpolizeilicher Maßregel mehr als bisher Rechnung getragen wird.

Imprägnieranstalten s. Holzimprägnierungsanstalten.

Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr. I. Die Inanspruchnahme von Wegen oder Wegeteilen für den öffentlichen Verkehr ist begrifflich verschieden von der Feststellung der Eigenschaft eines Weges als eines öffentlichen gegenüber dem Wegebaupflichtigen (OVG. 20, 221) und von der Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege (OVG. 9, 219 ff.; 10, 213). Sie greift Platz, wenn bei Wegen, Wegeteilen oder Zubehörungen eines Weges, die die Wegepolizei als öffentliche ansieht, die Öffentlichkeit von irgend einer Seite in Zweifel gezogen wird (OVG. 2, 238; 9, 207 ff., 211; 12, 271; 20, 221; 21, 247; 27, 216). Sie setzt nicht notwendig einen tatsächlichen Eingriff voraus, der mit der öffentlichen Eigenschaft des Weges in Widerspruch steht. Es genügt die bloße Behauptung eines die Öffentlichkeit beschränkenden Rechts (OVG. 37, 223; vgl. auch OVG. 32, 339; 33 S. 281, 289). Sie ist ein Ausfluß der Pflicht und des Rechts der Wegepolizeibehörde, für die unverkürzte Verwendbarkeit der Wege für den öffentlichen Verkehr zu sorgen, und ist unter Ausschluß des Rechtsweges ausschließlich der Wegepolizei, nicht der Wegebaupolizei (OVG. 21 S. 244, 247 und die dort angeführten Entsch.; Jebens im PrVBl. 18 S. 244, 262), vorbehalten. Privatpersonen sind nicht legitimiert, einen Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen (OVG. 3, 186; 14, 381; 18, 248). Bei öffentlichen Wegen, die über Eisenbahngelände führen, steht demgemäß die Inanspruchnahme nicht der Eisenbahnverwaltung oder der Bahnpolizei, sondern der Wegepolizeibehörde zu (OVG. 31, 198). Die Inanspruchnahme erfolgt gegenüber demjenigen, welcher das Verfügungsrecht über das Wegegelände beansprucht. Sie setzt nicht den Nachweis der Notwendigkeit für den öffentlichen Verkehr oder eines öffentlichen Verkehrsinteresses voraus, sondern nur den Nachweis der Tatsache, daß der Weg unangefochten dem öffentlichen Verkehr gedient hat, sowie ferner, daß seine Eigenschaft als Privatweg nicht erhellt (OVG. 27, 223). Ist letzteres der Fall oder steht die Geltendmachung einer rechtswirksam begründeten Grundgerechtigkeit an einem öffentlichen Wege in Frage, so ist die Inanspruchnahme nicht statthaft (OVG. 9, 208).

II. Die Inanspruchnahme erfolgt in der Form der polizeilichen Anordnung (ZG. § 56). Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist nicht anwendbar (OVG. 31, 191). Dagegen kann sie auch implicite, z. B. in der Ablehnung eines auf Bebauung eines Teils eines öffentlichen Weges gerichteten Baugesuchs, stattfinden (OVG. 32, 339; 33, 281). Über Inanspruchnahme durch unmittelbaren Zwang vgl. OVG. 38, 250. Gegen die Anordnung der Wegepolizeibehörde ist gemäß § 56 Abs. 1 ZG. binnen zwei Wochen der Einspruch an die anordnende Behörde und gegen deren Beschluß ebenfalls binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Zu dem Streitverfahren ist der Wegebaupflichtige, als am Ausgange beteiligt, zuzuziehen (OVG. 2, 239). Zur Begründung ist der Nachweis des freien Eigentums des Klägers nicht unerläßlich. Es genügt, wenn anderweit dargetan wird, daß der Weg kein öffentlicher ist (OVG. 12, 268). Andererseits hat der Eigentümer eines in Anspruch genommenen Weges, da die Vermutung für die Freiheit des Eigentums spricht, nicht die Freiheit, sondern die Wegepolizeibehörde hat die Beschränkung zugunsten des öffentlichen Verkehrs nachzuweisen (OVG. 20, 219; 27, 222). Die Aufrechterhaltung der Anordnung hat die Feststellung, daß der Weg ein öffentlicher ist, zur Voraussetzung (OVG. 20, 216). Die Öffentlichkeit des Weges bildet jedoch nicht den Gegenstand des Streitverfahrens, sondern nur einen Inzidentpunkt. Die Rechtskraft der Entscheidung erstreckt sich daher nur auf die einzelne polizeiliche Anordnung, nicht auf die Öffentlichkeit des Weges im allgemeinen (OVG. 35, 285). Diese kann daher immer aufs neue bestritten und infolgedessen der Weg wiederholt zum Gegenstande der Inanspruchnahme gemacht werden. Eine Einschränkung erfährt dieser Zustand, der darauf hinausläuft, daß es nicht möglich ist, die Öffentlichkeit eines Weges mit Rechtswirkung gegen jedermann festzustellen, durch § 16 Abs. 3 der Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357), wonach hinsichtlich katastrierter Provinzial- und Kreiswege die Vermutung für die Richtigkeit des Wegeverzeichnisses und damit für die Eigenschaft dieser Wege als öffentliche spricht.

III. Demjenigen, welcher Privatrechte an einem für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommenen Wege geltend macht, steht die Erhebung von Entschädigungsansprüchen und deren Verfolgung im Rechtswege gegen den Wegebaupflichtigen offen (ZG. § 56 Abs. 8)

Über die Bedeutung dieser Bestimmung s. Germershausen Wegerecht, 2. Aufl., 1, 475. Die Verpflichtung zur Gewährung solcher Entschädigungen ist ein Teil der Wegebaulast (s. d. I). Vgl. auch Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 4 Ziff. 4; Wegeordnung für Westpreußen § 10 Ziff. 4).

Indemnität im verfassungsmäßigen Sinne ist die Bezeichnung für die nachträgliche Genehmigung solcher Regierungshandlungen durch die Volksvertretung, welche nach den Bestimmungen der Verfassung zu ihrer Rechtsgültigkeit einer gesetzlichen Grundlage bedurft hätten, aber ohne eine solche vorgenommen worden sind. Notverordnungen (VU. Art. 63) fallen nicht hierunter, ebensowenig Etatsüberschreitungen (Art. 104), da die betreffenden Ausgaben an sich in dem gesetzlich festgestellten Etat ihre Begründung finden und nur das Maß der Ausgaben infolge erweiterten Bedürfnisses eine der Prüfung und Feststellung der Volksvertretung unterliegende Änderung erfahren hat. Dagegen liegt die Notwendigkeit der Indemnitätserteilung vor, wenn entweder ein Staatshaushaltsgesetz überhaupt nicht zustande gekommen ist, oder Ausgaben geleistet worden sind, für welche ein etatsmäßiger Titel nicht vorgesehen war (s. auch G. vom 14. Sept. 1866 — GS. 565).

Indigenat s. Staatsangehörigkeit.

Indigokarminfabriken s. Chemische Fabriken.

Indirekte Steuern. I. Allgemeines. Die i. S. bilden eine Unterabteilung der öffentlichen Abgaben. Über ihren Begriff, ihre Abgrenzung gegenüber den direkten Steuern und ihre geschichtliche Entwicklung s. Steuer und direkte Steuern. Hier kommt es noch auf ihre Einteilung und die Aufzählung der einzelnen Steuerzweige an. Man teilt die i. S. nach dem wirtschaftlichen Vorgange, den man bei ihnen mit der Steuer treffen will, in Zölle, Verbrauchssteuern (auch Konsumtions-, Verzehrungs-, Aufwands-, Produktionssteuern genannt) und Verkehrssteuern ein. Diese wirtschaftlichen Vorgänge sind beim Zoll in dem Übertritt gewisser Gegenstände aus einem Zollgebiet (Staatsgebiet od. dgl.) in ein anderes, bei den Verbrauchssteuern in dem Verbrauche gewisser im Inlande erzeugter Waren (z. B. Zucker), bei den Verkehrssteuern in gewissen im Verkehr mit Vermögenswerten eintretenden Vorgängen (z. B. Vererbung, Abtretung von Rechten) zu erblicken. Die daneben als vierte Gruppe vielfach noch aufgeführten Luxussteuern sind von geringerer Bedeutung. Bei den Zöllen unterscheidet man Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzölle, je nachdem die Zollpflicht von der Tatsache der Einfuhr in ein Zollgebiet, der Durchfuhr durch ein solches oder der Ausfuhr aus einem solchen abhängig ist. Bei weitem die wichtigste Art der Zölle sind die Einfuhrzölle, die deshalb meist auch schlechthin als Zölle bezeichnet werden. Insofern sowohl bei den Einfuhrzöllen wie bei den Verbrauchssteuern die Absicht des Gesetzgebers dahin geht, den Verbraucher bestimmter, im ersteren Falle ausländischer, im zweiten inländischer Gegenstände mit der Steuer zu treffen, werden sie hin und wieder auch unter dem gemeinsamen Namen „Verbrauchssteuern" begriffen. Praktisch in höherem Maße brauchbar ist aber die oben angedeutete Einteilung, die auch dem Standpunkte der RV. insofern entspricht, als diese — im Art. 36 — Zölle und Verbrauchssteuern nebeneinander aufführt. Unter den Verbrauchssteuern unterscheidet man die Material- und die Fabrikatsteuer; besondere Arten der letzteren bilden die Versandsteuern und die Verbrauchssteuern im engeren Sinne (Verbrauchsabgaben). Vgl. wegen dieser Unterscheidung den Artikel Verbrauchssteuern unter I.

II. Die im Deutschen Reich und in Preußen vorkommenden i. S. a) Zölle. In Deutschland werden Durchfuhr- und Ausfuhrzölle nicht erhoben; wohl aber besteht ein ausgebildetes System von Einfuhrzöllen, die für Rechnung des Reiches erhoben werden. Den Einfuhrzöllen ähnliche Abgaben sind ferner die bei dem Übertritt von Bier aus den nicht zur Brausteuergemeinschaft (s. Brausteuer II) gehörigen Bundesstaaten in diese Gemeinschaft oder im umgekehrten Falle erhobenen Übergangsabgaben. b) Verbrauchssteuern (ausschließlich für Rechnung des Reiches): Branntweinsteuer, Brausteuer, Salzabgabe, Schaumweinsteuer, Spielkartensteuer, Zigarettensteuer, Zuckersteuer. c) Verkehrssteuern: Reichsstempelabgabe, Wechselstempelsteuer (beide für Rechnung des Reiches), Erbschaftssteuer, Stempelsteuer (erstere teilweise, letztere ausschließlich für Rechnung Preußens). Näheres s. in den über die einzelnen Steuerzweige handelnden Artikeln sowie in den Artikeln Verbrauchssteuern, Verkehrsteuern, Reichssteuern und Reichsfinanzwesen unter III. Auch in den Gemeinden Preußens werden vielfach den Einfuhrzöllen ähnliche Eingangsabgaben, sowie Verbrauchssteuern, Verkehrssteuern und Luxussteuern erhoben. S. Kommunalabgabengesetz.

Influenza (der Pferde). Durch RKBek. vom 3. Sept. 1898 (RGBl. 1036) ist in der Prov. Ostpreußen die Anzeigepflicht (s. d. II) für die als J. bezeichneten Pferdekrankheiten (Pferdestaupe und Brustseuche) eingeführt worden. Schon vorher waren durch Erl. vom 15. Dez. 1889 (Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamts S. 775; Beyer, Viehseuchengesetze, 4. Aufl., S. 180) die beamteten Tierärzte und die Ortspolizeibehörden im ganzen Staat angewiesen, von jedem ihnen bekannt gewordenen Ausbruche sowie von dem Erlöschen der J. dem Landrate zum Zwecke der Veröffentlichung im Kreisblatt und der Weitermeldung an die militärischen und Gestütbehörden der Provinz Anzeige zu machen. Auch wurde eine jährliche Nachweisung über die Bewegung und den Stand der J. verlangt. Ursprünglich hatte die J. als Sammelname für alle möglichen Pferdekrankheiten gedient, neuerdings ist man jedoch übereingekommen, darunter nur die beiden ätiologisch verschiedenen Seuchen Pferdestaupe (auch Rotlaufseuche genannt) und Brustseuche der Pferde zu verstehen. Bei beiden ist der Krankheitserreger noch nicht

festgestellt. Die Brustseuche ist eine ansteckende Lungenentzündung, die Pferdestaupe zeigt ein vielseitigeres Krankheitsbild, in dem neben einer Erkrankung der Atmungsorgane auch die Schleimhäute des Verdauungsapparats und die Augen affiziert erscheinen. Die Pferdestaupe gehört zu den mild verlaufenden Seuchen mit durchschnittlich geringer Sterblichkeitsziffer. Die Übertragbarkeit ist jedoch sehr groß. Bei der Brustseuche ist der Verlauf unregelmäßig und die Sterblichkeitsziffer wechselnd, im ganzen aber erheblich höher als bei der Pferdestaupe. Die Brustseuche kommt hauptsächlich in größeren Pferdebeständen vor, z. B. bei den Militärpferden, und wirkt auf die Verwendungsfähigkeit der berittenen Truppenabteilungen besonders störend ein. Die veterinärpolizeiliche Bekämpfung beschränkt sich auf Ostpreußen, welche Provinz auf dem Gebiete der Pferdezucht, und zwar der für die Remontierung wichtigsten, bekanntlich obenan steht. Die Bekämpfung erfolgt wesentlich durch Anordnung von Absperrungsmaßregeln. Versuche einer Serumtherapie haben bisher trotz angestrengtester Bemühungen keinen Erfolg gehabt. Eine Erweiterung der Anzeigepflicht und der Bekämpfung der Brustseuche wird für den ganzen Staat gegenwärtig erwogen. Nach den allerdings nicht als vollständig anzusehenden Ermittlungen auf Grund des Erl. vom 15. Dez. 1889 waren in Preußen in dem Jahre 1901 verseucht 412 Gemeinden, 817 Gehöfte, gefallen 256 Pferde; 1902 verseucht 276 Gemeinden, 672 Gehöfte, gefallen 172 Pferde; 1903 verseucht 195 Gemeinden, 747 Gehöfte, gefallen 151 Pferde; 1904 verseucht 263 Gemeinden, 417 Gehöfte, gefallen 186 Pferde; 1905 verseucht 409 Gemeinden, 511 Gehöfte, gefallen 242 Pferde. Diese Zahlen beziehen sich nur auf die Pferde der Zivilbevölkerung.

Informatorische Beschäftigung der Militäranwärter s. Militäranwärter.

Ingenieure s. Diplomingenieur (Doktoringenieur).

Inhaberpapiere. I. J. sind Urkunden, in denen dem Inhaber der Urkunde eine Leistung versprochen wird (BGB. § 793), im Gegensatz zu den Rekta- oder Namenpapieren, in denen die Leistung nur einer in der Urkunde bezeichneten Person, und den Orderpapieren, in denen sie einer in der Urkunde bezeichneten Person oder demjenigen, auf den die Urkunde durch Indossament übertragen ist, versprochen wird. Im Inland ausgestellte J., in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden (BGB. § 795). Die Genehmigung wurde in Preußen früher nach G. vom 17. Juni 1833 (GS. 75) durch landesherrliches Privilegium erteilt. Nach BGB. § 795 Abs. 2 erfolgt sie durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, in Preußen nach Art. 8 der V. zur Ausführung des BGB. vom 16. Nov. 1899 (GS. 562) durch die zuständigen Minister auf Grund eingeholter kgl. Ermächtigung, der es aber für Änderungen des Zinssatzes und der sonstigen Ausgabebedingungen nicht bedarf. Genehmigung und deren Bedingungen sind im Reichsanzeiger bekanntzumachen. Ohne die Genehmigung in den Verkehr gelangte J. sind nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber Schadensersatz zu leisten. Diese Bestimmungen finden keine Anwendungen auf Reichs- und deutsche Staatsschuldverschreibungen (BGB. § 795) sowie auf Aktien.

II. J. mit Prämien, d. h. solche, welche allen Gläubigern oder einem Teile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zusichern, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämiierenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämien bestimmt werden sollen, dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben, weiter begeben oder an Börsen gehandelt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe in Höhe des fünften Teiles des Nennwertes, mindestens aber mit 300 M. bestraft (G. vom 8. Juni 1871 — RGBl. 210).

III. Für J., die durch Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet sind, aber ihren wesentlichen Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennen lassen, hat der Aussteller auf Verlangen des Inhabers und auf dessen Kosten neue zu erteilen. Abhanden gekommene oder vernichtete können, wenn in der Urkunde nicht das Gegenteil bestimmt ist, im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden, jedoch mit Ausnahme von Zins-, Renten- und Gewinnanteilsscheinen sowie der auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen (BGB. §§ 798—800).

IV. Der Anspruch aus einem J. erlischt, wenn es nicht binnen 30 Jahren nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilsscheinen beträgt die Vorlegungsfrist 4 Jahre, vom Schlusse des Jahres der Fälligkeit ab. Vorlegungs- und Verjährungsfrist werden durch Zahlungssperre gehemmt (BGB. §§ 801, 802). Zinsscheine bleiben in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verzinsungspflicht aufgehoben oder geändert wird. Werden solche Zinsscheine bei Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so kann Aussteller deren Betrag einbehalten. Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnanteilschein verloren oder vernichtet und dies vom bisherigen Inhaber dem Aussteller vor Ablauf der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach Ablauf der Frist binnen 4 Jahren von dem Aussteller die Leistung verlangen, es sei denn, daß vor Ablauf der Vorlegungsfrist der Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist. Dieser Anspruch kann indes in dem Scheine ausgeschlossen werden. Neue Zins- oder Rentenscheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum

Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (Erneuerungsschein, Talon) nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung widerspricht; in diesem Falle sind sie ihm auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt (BGB. §§ 803—805). Umschreibung eines I. auf den Namen kann nur durch den Aussteller erfolgen (BGB. § 806). Vgl. im übrigen Reichsanleihen, Staatsanleihen, Gemeindeanleihen, Schatzanweisungen, Lotterien, Lotterielose.

Inkurssetzung s. Außerkurssetzung.

Innungen. Seit Aufhebung des Zunftzwangs (s. d.) sind die I. lediglich Vereinigungen Gewerbetreibender zur Verfolgung gemeinsamer gewerblicher Interessen, die mit gewissen öffentlichrechtlichen Befugnissen ausgestattet sind. Die preuß. AllgGewO. vom 17. Jan. 1849 (GS. 41) unterschied zwei Gattungen von bestehenden I., d. h. die beim Inkrafttreten der GewO. bestehenden Korporationen der Gewerbetreibenden, die mit Beseitigung des Zunftzwanges aber nach vollständiger Umformung fortbestehen bleiben sollten, und neue I., bei denen wieder zwei Unterarten unterschieden wurden, und zwar solche, bei welchen die Mitgliedschaft von einer besonderen Aufnahme abhängig war, und solche, bei welchen eine besondere Aufnahme nicht erforderlich war. Die Unterscheidung zwischen bestehenden und neuen I. behielt die GewO. vom 21. Juni 1869 bei. Den alten I. wurde ihr Fortbestand nach Änderung ihrer Statuten in der vorgeschriebenen Weise gewährleistet, während neue I. von Gewerbetreibenden gleicher oder verwandter Art mit der Bestätigung ihrer Statuten durch die höheren Verwaltungsbehörden Korporationsrechte erhielten. Durch die Nov. z. GewO. vom 18. Juli 1881 (RGBl. 233), vom 8. Dez. 1884 (RGBl. 255) und vom 6. Juli 1887 (RGBl. 281) wurde die Verleihung bestimmter Vorrechte, insbesondere des ausschließlichen Rechts zum Halten von Lehrlingen durch Innungsmitglieder an neue I., zugelassen. Die Nov. z. GewO. vom 26. Juli 1897 (RGBl. 663) hob den Unterschied zwischen bestehenden und neuen I. auf und verpflichtete alle beim Inkrafttreten der Novelle bestehenden I., ihre Verfassung den Vorschriften über „Innungen" anzupassen, sofern sie sich nicht, was den mit Vorrechten ausgestatteten I. besonders erleichtert war, in Zwangsinnungen umwandelten. I., welche diese Änderung nicht vornahmen, wurden geschlossen. Die GewO. unterscheidet also jetzt zwischen I. (s. Freie Innungen) und Zwangsinnungen (s. d.). Die I. können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen (GewO. § 86). Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der I. in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden. Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der I., sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der I. erfolgen (GewO. § 88 Abs. 2, 3). Arbeitgeberverbänden dürfen I. nicht beitreten (Erl. vom 7. April 1905 — HMBl. 92). Die freien I. können ihren Mitgliedern in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen (Minimaltarife) oder in der Annahme von Kunden Beschränkungen auferlegen, denen sich die Innungsmitglieder durch den Austritt entziehen können. Zwangsinnungen haben nach GewO. § 100g dieses Recht nicht. KommBer. z. Nov. z. GewO. vom 26. Juli 1897 RTDrucks. Nr. 819 S. 10, 11, 27. Eine Übersicht über die in Preußen bestehenden I. findet sich im HMBl. 1905, 77.

Innungsausschüsse (GewO. §§ 101, 102). Alle oder mehrere Innungen, die derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen einen gemeinsamen I. ernennen. Es können innerhalb desselben Aufsichtsbezirks mehrere I. bestehen, auch können sowohl Zwangsinnungen und freie Innungen je für sich als auch zusammen einen I. bilden. Die Errichtung erfolgt durch ein Statut, das von den Innungsversammlungen der beteiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Stadtkreise Berlin des Polizeipräsidenten. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an den HM. eingelegt werden. Abänderungen des Statutes unterliegen den gleichen Vorschriften. Die beteiligten Innungen können dem Ausschusse Rechte und Pflichten übertragen, z. B. die Errichtung eines gemeinsamen Innungsschiedsgerichtes, eines gemeinsamen Arbeitsnachweises, einer gemeinsamen Herberge. Innungskrankenkassen kann der I. weder aus eigenem Rechte noch auf Grund einer Ermächtigung beteiligter Innungen errichten. Die Errichtung sonstiger Unterstützungskassen erfolgt auf Grund des G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139). Da nach diesem Gesetze die Kassen eigene Rechtspersönlichkeit haben, so ist für die Gründung solcher Kassen die Verleihung der Korporationsrechte an den I. nicht Voraussetzung. Der HM. kann dem I. die Fähigkeit beilegen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des I. nur das Vermögen desselben. Aufsichtsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Magistrat in Städten über 10000 Einw.), der die gleichen Befugnisse wie gegenüber den Innungen zustehen. Der I. kann auf Klage der Aufsichtsbehörde durch den BezA. geschlossen werden (ZG. § 126), wenn er seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn er Beschlüsse faßt, die über seine statutarischen Rechte hinausgehen. Die Eröffnung des Kon-

kursverfahrens über das Vermögen des J. hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge. Auf die Verwendung des Vermögens finden die für Innungen maßgebenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Soweit das Statut nicht ein anderes bestimmt, ist der Austritt aus dem J. jeder Innung mit Ablauf des Rechnungsjahrs gestattet, sofern die Anzeige des Austritts mindestens drei Monate vorher erfolgt (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 115, 116). Durch GewO. § 103f sind die J. verpflichtet, den von der Handelskammer (s. d.) innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Sie können hierzu durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das gilt namentlich für die Beantwortung von Anfragen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 122). Soweit die Bestimmungen des Status der J. mit diesen Anordnungen in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich. Eine Übersicht über die in Preußen bestehenden J. findet sich im HMBl. 1905, 77.

Innungskrankenkassen. I. Allgemeines. Nach GewO. § 81b Ziff. 3, § 100c sind die Innungen berechtigt, J. zu errichten, welche nach KVG. § 73 als gleichberechtigte Träger der Krankenversicherung angesehen werden. Sowohl freie Innungen (s. d.) als auch Zwangsinnungen (s. d.) sind zur Errichtung von J. befugt. Innungsausschüsse (s. d.) und Innungsverbände (s. d.) dürfen J. nicht errichten. Jede Innung darf nur eine J. errichten, der alle von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter anzugehören haben (HME. vom 24. Juli 1900). Unzulässig ist die Errichtung einer gemeinsamen J. für mehrere Innungen (Erl. vom 10. Juli 1905 — HMBl. 231). Die J. hat keine juristische Persönlichkeit, Trägerin der Vermögensrechte ist die Innung. Das Vermögen der J. ist von demjenigen der Innung gesondert zu verwalten (GewO. § 85 Abs. 2).

II. Errichtung (Mitgliedschaft). Die Errichtung einer J. erfolgt durch ein von der Innung nach Anhörung des Gesellenausschusses (s. d.) zu beschließendes Nebenstatut (GewO. § 84), das der Genehmigung des BezA., in Berlin des Polizeipräsidenten bedarf (s. Nebenstatuten). Mitglieder der J. sind alle in dem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen, mit dem der Gewerbetreibende der Innung als Mitglied angehört. Sie scheiden bei Errichtung der J. kraft Gesetzes aus der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse aus, eine Vermögensteilung findet nicht statt (KVG. § 73 Abs. 2). Tritt der Arbeitgeber der Innung nach Errichtung der J. bei, so werden die Versicherten erst mit Beginn des neuen Rechnungsjahrs Mitglieder der J., wenn der Arbeitgeber dem Vorstande der Ortskrankenkasse den Eintritt in die Innung 3 Monate vorher nachgewiesen hat (KVG. § 73 Abs. 3). Geht die J. einer freien Innung auf die Zwangsinnung über, so werden die von solchen Handwerkern beschäftigten Personen, welche nicht Mitglieder der freien Innung waren, sofort Mitglieder der J. Das gleiche gilt, wenn auf Grund der GewO. § 100f Hausgewerbetreibende für zwangsinnungspflichtig erklärt werden (OVG. 44, 367). Das Personal des einer Zwangsinnung freiwillig beigetretenen Gewerbetreibenden gehört nach GewO. § 100g der J. nicht an. Die Arbeiter einer offenen Handelsgesellschaft, deren Teilhaber nicht sämtlich Innungsmitglieder sind, gehören nicht zur J. (RGZ. 50, 1). Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind Mitglieder einer als Träger der Krankenversicherung anerkannten Hilfskasse (s. d.). Wegen der freiwilligen Versicherung s. Selbstversicherung.

III. Leistungen, Beiträge, Vermögensverwaltung. Die J. müssen dieselbe Krankenunterstützung wie die Ortskrankenkassen (s. d. III) gewähren und können wie diese ihre Leistungen erhöhen und erweitern. Auch die Bemessung der Beiträge richtet sich nach den Vorschriften für Ortskrankenkassen (s. d. IV). Abweichend von den übrigen Krankenkassen kann jedoch durch Statut der J. den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt werden, die Hälfte der Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten (GewO. § 90). Im übrigen gelten für die Einzahlung usw. der Beiträge die allgemeinen Bestimmungen (s. Krankenversicherung VI). Die Verwaltung des Vermögens hat nach den für die Ortskrankenkassen (s. d. IV) maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem sie auf 6 v. H. des durchschnittlichen Tagelohns erhöht sind, nicht gedeckt, so muß die Innung Zuschüsse leisten (KVG. § 65 Abs. 2, § 73 Abs. 1).

IV. Organe. Obwohl die J. keine Rechtspersönlichkeit besitzt, bestehen doch die gleichen Organe wie bei den Ortskrankenkassen (Vorstand und Generalversammlung) mit den gleichen Rechten und Pflichten. Den Arbeitgebern kann, wenn die Halbierung der Beiträge beschlossen ist, außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Stimmen im Vorstand und in der Generalversammlung zugebilligt werden; auch kann den Gesellen und Arbeitern die Verwaltung der Kasse ganz übertragen werden (GewO. § 90). Eine Meldepflicht der Arbeitgeber besteht kraft gesetzlicher Vorschrift nicht (s. Krankenversicherung V).

V. Schließung und Auflösung. Ausscheidung. Die Schließung der J. erfolgt entweder im Zusammenhang mit der Innung oder bei Errichtung einer Zwangsinnung (s. d. III). Die Auflösung erfolgt durch die Innung in der im Nebenstatute vorgesehenen Form gleichzeitig mit Auflösung der Innung oder unabhängig davon. Eine Zuweisung der bisherigen Mitglieder an andere Kassen findet nicht statt, da sie mit dem Augenblicke der Schließung oder Auflösung ohne weiteres Mitglieder der zuständigen Ortskrankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung werden. Über den Verbleib des Vermögens, das in einer den bisherigen Zwecken am meisten entsprechenden Weise zu verwenden ist, bestimmt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident (Erl. vom 28. Sept. 1903 — HMBl. 337). Abweichende Vorschriften

des Statutes über die Verwendung des Vermögens haben keine verbindliche Kraft (RGZ. 52, 211). Eine **Ausscheidung** findet bei J. nur statt, wenn infolge der Errichtung einer Zwangsinnung ein Teil der Handwerker aus der freien Innung ausscheidet, oder wenn ein Teil des Bezirkes einer Zwangsinnung zum Zwecke der Zuteilung an eine andere Zwangsinnung ausgeschieden wird (GewO. §§ 100m, 100u Abs. 2). S. Zwangsinnungen III, X.

VI. **Aufsicht.** Für die Beaufsichtigung der J. sind nicht die Vorschriften des KVG., sondern die Vorschriften der GewO. § 96 über die Beaufsichtigung der Innungen maßgebend. Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach GewO. § 94. Verweigern die Organe der J. die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten oder kommt der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen. Abweichend von den übrigen Krankenkassen (s. Ortskrankenkassen VI, 3) kann diese Anordnung nur durch Beschwerde im Aufsichtswege angefochten werden. S. auch Krankenversicherung.

Innungsschiedsgerichte. Die Innungen (s. d.) können durch Nebenstatut (s. Nebenstatuten) J. errichten, die zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern in demselben Umfange wie die Gewerbegerichte (s. d.) zuständig sind. Die J. müssen mindestens aus einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen; diese, sowie ihre Stellvertreter, müssen zur Hälfte aus Innungsmitgliedern durch die Innungsversammlung, zur andern Hälfte aus der Mitte der Gesellen oder Arbeiter von den Gesellen und Arbeitern gewählt werden. Für das aktive und passive Wahlrecht und die Ablehnung der Wahl sind die entsprechenden Bestimmungen des GewGG. §§ 11, 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 20 maßgebend (GewO. §§ 91, 94a Abs. 2). Kommen Wahlen nicht zustande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die Beisitzer. Wird binnen acht Tagen nach Eingang der Klage der erste Termin nicht anberaumt, so kann der Kläger verlangen, daß über seine Klage das Gewerbegericht, und wenn ein solches nicht besteht, das ordentliche Gericht entscheide. Das Verfahren vor den J. wird durch das Nebenstatut geregelt. Einige Grundsätze enthalten die §§ 91a, 91b GewO. Danach sind die Entscheidungen schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von einem Monat eine Partei Klage beim ordentlichen Gericht erhebt. Die Vollstreckung der Entscheidungen, die bei einem Streitgegenstande von weniger als 100 M. von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können, erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren (s. d.). Ein Musterstatut für J. ist in Carl Heymanns Verlag erschienen. Streitigkeiten der vorbezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen entscheidet die Innung (s. Freie Innungen II, VI, 4). Besteht bei der Innung ein Einigungsamt entsprechend den bei den Gewerbegerichten gebildeten Einigungsämtern, so sind die Gewerbegerichte als Einigungsämter bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Arbeitern nicht zuständig, es sei denn, daß das Gewerbegericht von beiden Teilen angerufen wird.

Innungsschulen s. Fachschulen.

Innungsstatut (GewO. § 83). Die Aufgaben der Innung (s. d., Freie Innungen, Zwangsinnungen), die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln. Dasselbe muß über die im § 83 Abs. 2 aufgeführten Gegenstände Bestimmung treffen und darf weder Bestimmungen, die mit den Aufgaben der Innung in keinem Zusammenhang stehen oder den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, noch Bestimmungen enthalten, die in die Nebenstatuten (s. d.) gehören. Es bedarf der Genehmigung des BezA. (im Stadtkreise Berlin des Polizeipräsidenten), in dessen Bezirke die Innung ihren Sitz hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, oder wenn die zur Ausdehnung des Bezirkes erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist. Außerdem darf die Genehmigung zu dem Statut einer freien Innung (s. d.) nur versagt werden, wenn in dem beabsichtigten Bezirke für die gleichen Gewerbe eine freie Innung vorhanden ist; besteht eine Zwangsinnung, so darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Nicht notwendig ist es, daß der Bezirk und die Gewerbe der neuen Innung und der bestehenden Innung sich vollständig decken. Es genügt, wenn schon für ein Gewerbe der neuen Innung bereits eine Innung besteht (OVG. 18, 327). Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn schon zwei Innungen im gleichen Innungsbezirke bestehen und es sich um die Umgestaltung der einen Innung handelt (OVG. 15, 387), dagegen darf die Versagung erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß eine kräftige Entwicklung des Innungslebens gestört wird (OVG. vom 3. Okt. 1887 — PrVBl. 9, 193 — und vom 24. Sept. 1898 — PrVBl. 20, 172). Bei freien Innungen besteht eine weitere Ermächtigung zur Versagung der Genehmigung nicht (OVG. 13, 356), dagegen wird dem Statut einer Zwangsinnung noch die Genehmigung zu versagen sein, wenn eine Anordnung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) über die Errichtung einer Zwangsinnung überhaupt nicht oder für andere Handwerke oder für einen andern Bezirk als im Statut angegeben, erlassen ist. Das gleiche gilt, wenn die Errichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes im Statut vorgesehen ist (§ 100n Abs. 2). Im übrigen kann dem Statute der Zwangsinnung die Genehmigung auch nach freiem Ermessen versagt werden (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 102). — Gegen den versagenden Beschluß des

BezA. findet der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Gegen die Entscheidung des BezA. ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (ZG. § 124). Gegen den versagenden Beschluß des Polizeipräsidenten in Berlin ist binnen zwei Wochen die Klage beim BezA. zulässig (ZG. § 161). Auch im Beschlußverfahren nicht erörterte Versagungsgründe sind im Verwaltungsstreitverfahren zu prüfen (OVG. vom 25. Nov. 1889 — PrVBl. 11, 265). Im übrigen empfiehlt es sich, sogleich das Statut vollständig und vom Standpunkt aller gesetzlich zulässigen Versagungsgründe zu prüfen (OVG. 25, 310). Bei Zwangsinnungen ist gegen den versagenden Beschluß des BezA. oder des Polizeipräsidenten binnen vier Wochen die Beschwerde an den HM. zugelassen, der endgültig entscheidet. Wird die Genehmigung des Statuts der Zwangsinnung wiederholt versagt, so hat der Regierungspräsident, im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident, um seiner Anordnung über die Errichtung einer Zwangsinnung zur Durchführung zu verhelfen, das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Ergibt sich, daß dem Statut einer freien Innung die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die Aufsichtsbehörde oder der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Innung aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist die Änderung zu beschließen. Kommt die Innung dieser Aufforderung nicht nach, so kann sie nach GewO. § 97 Abs. 1 Ziff. 1 geschlossen werden. Bei Zwangsinnungen hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die erforderliche Abänderung anzuordnen; gegen diese Anordnung ist binnen vier Wochen die Beschwerde an den HM. zulässig. Unterläßt die Zwangsinnung, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die Aufsichtsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. Die gleichen Bestimmungen gelten für die Abänderung der J.; diese darf nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden (GewO. § 96 Abs. 6, § 100c). Musterstatuten für freie Innungen und für Zwangsinnungen hat der BR. beschlossen, sie sind durch RKBek. vom 19. März 1898 (ZBl. 155) veröffentlicht. Die Genehmigung des Statutes und seiner Abänderungen erfolgt kosten- und stempelfrei (GewO. § 99). Der Vorstand der Zwangsinnung hat jedem Mitglied einen Abdruck des Statutes auszuhändigen (GewO. § 100e). S. AusfAnw. z. GewO. Ziff. 88—91 (Freie Innungen), Ziff. 102 (Zwangsinnungen).

Innungsverbände (GewO. §§ 104—104n). I. Begriff, Aufgaben. J. sind Vereinigungen von Innungen, die nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, zu gemeinsamer Förderung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe. Sie sollen die Innungen, Innungsausschüsse (s. d.) und Handwerkskammern (s. d.) in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis (s. d.) zu regeln, sowie Fachschulen (s. d.) zu errichten und zu unterstützen. Das Recht, Vorschriften über das Lehrlingswesen zu erlassen, haben die J. nicht mehr. Sind dem J. Korporationsrechte verliehen, so ist er befugt, für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen und deren Angehörige zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten. Die Errichtung von Innungskrankenkassen (s. d.) ist nicht gestattet (Nov. z. GewO. vom 26. Juli 1897 Art. 3 — RTDrucks. Nr. 713 S. 81). Die erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten (s. d.) zusammenzufassen. Auf die von dem J. errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Zwangsinnung errichtete Kassen gelten. Die Verbandsvorstände sind befugt, in betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten. Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. J. können aus freien Innungen oder aus Zwangsinnungen allein oder aus beiden zusammen bestehen. Gewerbevereine und sonstige Handwerkervereinigungen dürfen dem Verbande nicht angehören, wohl aber kann einzelnen Gewerbetreibenden das Beitrittsrecht eingeräumt werden.

II. Statut. Für den J. ist ein Statut zu errichten, welches über die im § 104a bezeichneten Gegenstände Bestimmungen enthalten muß und keine Bestimmung enthalten darf, die mit den gesetzlichen Zwecken des Verbands nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. Das Statut und seine Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin tritt der Polizeipräsident in allen Fällen an die Stelle des Regierungspräsidenten), wenn der Bezirk über den Regierungsbezirk nicht hinausgreift, des HM., wenn der Bezirk über einen Regierungsbezirk oder den Stadtkreis Berlin, aber nicht über Preußen hinausgeht, des RK., wenn sich der Bezirk des Verbandes über mehrere Bundesstaaten erstreckt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn sich die Zwecke des Verbandes nicht in den gesetzlichen Grenzen halten oder wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbands wirksam zu verfolgen. Gegen den versagenden Bescheid des Regierungspräsidenten ist Beschwerde an den HM. zulässig.

III. Korporationsrechte. Durch Beschluß des BR. kann J. die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Den Gläubigern haftet für alle Verbindlich-

keiten des J. nur das Vermögen desselben. Der J. wird ferner in solchem Falle bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Zur Legitimation der Vertreter des J. genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung des Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, daß die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbands befugt sind.

IV. Aufsicht. J., denen Korporationsrechte nicht verliehen sind, unterstehen keiner Aufsicht. Dagegen unterliegt der J., dem Korporationsrechte verliehen sind, der Aufsicht des Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Ämter des Verbandes erzwingen. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Verbandsmitgliedern, die Beiträge zu den Ausgaben des J., die Wahlen zu den Verbandsämtern, sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben. Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschluß nebst Vermögensausweis vorzulegen. Alle J. haben dem Regierungspräsidenten im Monate Januar ein Verzeichnis der ihnen angehörenden Innungen einzureichen. Diesem sind auch die Zusammensetzung des Vorstandes und Veränderungen in derselben anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt dieser nicht in dem Bezirke der Aufsichtsbehörde, so ist die Anzeige an diese und an den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten. Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbands dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden. Sie sind dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Dem letzteren steht das Recht zu, die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbands nicht in Beziehung stehen, sowie die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbands nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

V. Schließung. Alle J. können durch die für die Genehmigung des Statuts zuständige Behörde geschlossen werden, wenn sich ergibt, daß die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Änderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird; wenn der Verfügung des Regierungspräsidenten über die Untersagung oder Schließung der Verbandsversammlung nicht Folge geleistet ist, oder wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbands sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen. Gegen die Schließung durch den Regierungspräsidenten ist die Beschwerde zulässig. Bei J., denen Korporationsrechte verliehen sind, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen die Schließung kraft Gesetzes zur Folge, der Vorstand hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung ab bleiben die Verbandsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Im Falle der Auflösung oder Schließung des J. muß sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder teilweise zur Fundierung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung seiner Schulden übrigbleibende Teil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der für die Genehmigung des Statuts zuständigen Behörde Anordnung getroffen. Diese hat die für den Fortbestand der Unterrichtsanstalten oder Unterstützungskassen erforderliche Genehmigung herbeizuführen. Das hiernach verbleibende Reinvermögen des J. wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschließt, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflösung oder Schließung angehört haben, nach dem Verhältnisse der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung oder Schließung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge verteilt. Streitigkeiten hierüber werden von der Aufsichtsbehörde endgültig entschieden.

VI. Bestehende J. Die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin haben über die in ihrem Verwaltungsbezirke bestehenden J. dem HM. alljährlich nach vorgeschriebenem Muster im Februar eine Nachweisung einzureichen. Eine Zusammenstellung dieser Nachweisungen wird alljährlich im HMBl. veröffentlicht (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 123).

Insekten s. Schädliche Tiere und Pflanzen.

Inseln. I. J. entstehen, wenn ein Teil des Flußbettes aus dem Wasser hervortritt (vgl. ALR. I, 9 § 236), und zwar derart, daß er den normalen Wasserstand überragt und dabei nach keiner Seite mit dem Ufer zusammenhängt (OVG. 36, 313). Auf J. hat der Flußanlieger ein Aneignungsrecht nach Inhalt des ALR. II, 15 § 67; I, 9 § 242 ff. In diesen Bestimmungen werden indessen Provinzialgesetze, welche J. in öffentlichen Flüssen dem Staate zuweisen (sächs. Provinzialrecht, Rheinstrom-

und Uferordnung vom 1. Juni 1713 und 2. Dez. 1774 für die ehemals clevisch-märkischen Teile des Reg.-Bez. Düsseldorf) ausdrücklich aufrechterhalten. Das gemeine Recht spricht J. ohne weiteres dem Anlieger als Eigentum zu (Dernburg, Pandekten Bd. 1 § 207). Der Code civil erklärt in Art. 560 f. J. in öffentlichen Flüssen für Staatseigentum. Vgl. EG-BGB. Art. 65.

II. Nach dem preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 2 ist der Besitzer einer J., welche ein Besitztum bildet, zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf ihr ohne Rücksicht auf ihre Größe befugt (s. Jagdpolizei und Jagdpolizeigesetz). Diese Bestimmung gilt auch in Schleswig-Holstein (G. vom 1. März 1873 § 7) und ist übernommen worden in die dem Jagdpolizeigesetz nachgebildeten Gesetze (für das ehemalige Herzogtum Nassau G. vom 30. März 1867 § 4, lauenburg. G. vom 17. Juli 1872 § 6), nicht aber in die hohenzoll. Jagdordnung vom 10. März 1902 § 2, wo also über die Befugnis zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf J. die gewöhnlichen Bestimmungen gelten. Auch der hann. Jagdordnung vom 11. März 1850, dem kurhess. Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865, dem Frankfurter Jagdgesetz vom 25. Aug. 1850, dem bayr. Jagdgesetz vom 30. März 1850, dem großh. hess. Jagdgesetz vom 26. Juli 1848 und dem hess.-homb. Jagdgesetz vom 3. Okt. 1849 ist die besondere Behandlung der J. fremd.

Insiegel (Königliches) s. Titel (Königlicher).

Instanzenzug ist die Bezeichnung für den Gang, welchen Klagen und Beschwerden über Entscheidungen und Verfügungen der Behörden auf Grund der hierüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund der allgemeinen Dienstaufsicht bei den übereinander geordneten Behörden (Instanzen) zu nehmen haben. Bei Petitionen (s. Petitionsrecht), welche an die parlamentarischen Körperschaften über Maßnahmen der Verwaltung gerichtet werden, findet grundsätzlich eine Erörterung so lange nicht statt, als nicht der J. erschöpft ist.

Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin ist eine im Jahre 1891 errichtete, dem MdgA. unterstellte, in verschiedene Abteilungen gegliederte wissenschaftliche Anstalt, welche die Bestimmung hat, nicht allein der theoretischen Wissenschaft behufs Erforschung der Krankheitserreger, sondern auch der klinischen Praxis zu dienen. Das Institut besteht aus einer wissenschaftlichen, einer chemischen, einer Krankenabteilung und einer Abteilung für besonders gefährliche Krankheiten. Mit ihm ist eine Abteilung für Schutzimpfungen gegen Tollwut vereinigt. Es steht unter Leitung eines Direktors; an der Spitze der Abteilungen stehen Abteilungsvorsteher.

Instleute s. Gesinde.

Intendanturen (militärische). I. J. bestehen im Heere für jedes Armeekorps, jede Division, für die Verkehrstruppen und für die militärischen Institute; in der Marine für die Stationen der Nord- und Ostsee. Sie ressortieren vom KrM. bzw. Reichsmarineamt, sind aber zugleich den vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet (s. V. vom 12. Aug. 1901 — RGBl. 283 unter II). Sie beruhen auf der AOrder vom 1. Nov. 1820 (v. Kamptz 4, 904; Geschäftsplan für die Korpsintendanturen vom 29. Nov. 1875) — abgeändert 1893 — und bei der Marine auf V. vom 18. Juni 1872 (RGBl. 361). Die Marineintendanturen stehen im wesentlichen den Divisionsintendanturen gleich. Aufgabe der Korpsintendanturen, an deren Spitze ein Korpsintendant steht und denen eine Anzahl von Räten und technisch vorgebildeten Mitgliedern angehört, ist die Fürsorge für die Unterkunft, Bekleidung, Verpflegung der Truppen und das Kassen- und Rechnungswesen. Zu diesem Zwecke bestehen bei den Korpsintendanturen fünf (bzw. vier) Abteilungen. Ihnen untergeordnet sind die Divisionsintendanturen (s. hierzu KabO. vom 27. Juni 1861 und 20. Dez. 1862 — MBl. 1861, 155; 1863, 60), die Proviant- und Bekleidungsämter, die Garnison- und Lazarettverwaltungen und die Garnisonbauinspektionen (Garnisonbauordnung und Bekleidungsordnung vom 26. März 1888 — AVBl. S. 71 u. 63; Besoldungsvorschrift vom 7. März 1889 — AVBl. 71).

II. Die Anwärter für den höheren Militärverwaltungsdienst bei den Militärintendanturen ergänzen sich aus aktiven Offizieren und Gerichtsreferendaren. Erstere dürfen nicht über 28 Jahre alt sein, müssen das Reifezeugnis für die Universität erworben und 6 Jahre aktiv gedient haben; die Gerichtsreferendare müssen 1 Jahr 10 Monate bei Gerichten gearbeitet haben und Offiziere des Beurlaubtenstandes sein oder sichere Aussicht auf Beförderung zum Offizier bieten. Die Auswahl der Offiziere trifft das Kriegsministerium; die Gerichtsreferendare haben sich bei einem Korpsintendanten zu melden, über die Annahme entscheidet ebenfalls das Kriegsminist. Die Ausbildung dauert in der Regel 2 Jahre 2 Monate und erfolgt bei der Korpsintendantur und bei den Lokalverwaltungen. Nach Beendigung derselben erfolgt die Prüfung der Bewerber durch die aus dem Direktor des Armeeverwaltungsdepartements beim Kriegsminist. und einer Anzahl von Mitgliedern bestehende Prüfungskommission für höhere Intendanturbeamte. Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Im Falle des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung, zu welcher der Prüfling nur im Falle ausreichender, eventuell zu wiederholender schriftlicher Arbeiten zuzulassen ist, entscheidet der KrM., ob und eventuell nach welchem Zeitraum der Prüfling zu einer zweiten mündlichen Prüfung zugelassen werden soll (Vorschrift über die Annahme usw. von Anwärtern für den höheren Militärverwaltungsdienst vom 8. Okt. 1903 bei E. S. Mittler, Berlin).

III. Der Sekretariats- und Registraturdienst bei den Militärintendanturen ergänzt sich nach der Vorschrift vom 16. Okt. 1903; und zwar ersterer aus Zahlmeistern, Zahlmeisteraspiranten und Militäranwärtern, der letztere ausschließlich aus Militäranwärtern. Wegen der Ergänzung des Sekretariats- und

Registraturpersonals bei den Marineintendanturen s. Regl. vom 28. März 1890 nebst Ergänzungen (beides bei Mittler).

Interessensphäre ist die Bezeichnung für solche der Schutzherrschaft eines Staates bisher nicht unterworfene Gebiete, welche auf Grund völkerrechtlicher Abkommen bestimmten Staaten für die Ausdehnung ihrer Schutzgewalt vorbehalten sind. Das Deutsche Reich hat, seitdem es Kolonialmacht geworden ist, derartige Abkommen wiederholt abgeschlossen, insbesondere mit England (s. u. a. Deutsch-englisches Abkommen vom 1. Juli 1890 in den RTDrucks. von 1890). Nach § 11 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. Sept. 1900 (RGBl. 812) wird die J. (das Hinterland, bzw. die dem Schutzgebiete benachbarten Bezirke) in bezug auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Kolonialgesellschaften (s. d.) dem Schutzgebiete selbst gleichgestellt. Auch ist der Reichskanzler nach der V. vom 2. Mai 1894 (RGBl. 461) ermächtigt, für diejenigen innerhalb der deutschen J. in Afrika gelegenen, zu den Schutzgebietsbezirken nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die dazu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen (s. auch unter Kongoakte).

Interessentenbeiträge bei Schiffahrtskanälen s. d. III.

Interessentenvermögen ist solches Vermögen, das einer Gemeinschaft (Genossenschaft) von Grundbesitzern in einer Gemeinde nicht vermöge ihrer Eigenschaft als Gemeindeangehörige, sondern auf Grund eines privatrechtlichen Titels zusteht. Es bildet den Gegensatz zum Gemeindegliedervermögen (s. d.). Als Interessenten eines solchen Vermögens kommen besonders die Teilnehmer an einer Auseinandersetzung oder GemT. (s. Separationen und Separationsinteressenten), die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (Jagdgenossenschaft; s. Jagdbezirke III a u. c) und die Mitglieder einer Realgemeinde (s. d.) in der Prov. Hannover in Betracht. Das J. kann sowohl im Eigentum als auch in Nutzungsrechten an fremdem Eigentum bestehen, insbesondere auch an einem im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundbesitz (vgl. Deklaration vom 26. Juli 1847 — GS. 327 — § 2; für Hessen-Nassau V. vom 13. Mai 1867 — GS. 716 — § 5 und GemTO. vom 5. April 1869 — GS. 526 — § 3). Dieses private Nutzungsrecht kann auch an die Gemeindeangehörigkeit geknüpft sein, hat aber in ihr nicht seinen Rechtsgrund. Streitigkeiten über das J. werden von den ordentlichen Gerichten entschieden (OVG. 5, 163). — Als berechtigte Interessenten kommen bisweilen bestimmte Klassen von Grundbesitzern vor, die sich nach der früheren Einteilung der Gemeindemitglieder abstufen, wie z. B. Vollbauern, Halbbauern, Vierspänner, Dreispänner, Dreschgärtner, Kossäten, Kätner, Häusler, Losleute usw. — Besondere Arten des J. sind Weiden und Hutungen, Holzungen Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Kalk- und Steinbrüche. Über die Vertretung der Beteiligten für gemeinschaftliche, durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründete Angelegenheiten durch den Gemeindevorsteher auf Grund des G. vom 2. April 1887 s. Gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Interessentenwege. Unter J. versteht man die als Koppel-, Feld-, Holzwege usw. einer Mehrheit (Genossenschaft, Interessentenschaft, den Angehörigen einer Gemeinde als solchen usw.) zustehenden, nur für den Gebrauch der Mitglieder des Interessentenkreises bestimmten Wege. Sie sind, da sie nicht dem Verkehr des Publikums als solchen gewidmet sind, sondern nur einem bestimmten, wenn auch in sich nicht geschlossenen Interessentenkreise zur Verfügung stehen und dem Verkehr der Nichtinteressenten kraft Privatrechts seitens der Interessenten entzogen werden können, keine öffentlichen, auch nicht beschränkt öffentliche, sondern Privatwege. Die Größe der Interessentenschaft ist ohne Belang. Ein J. wird auch dadurch nicht zum öffentlichen, daß die Interessenschaft etwa durch die Bewohner einer großen Stadt gebildet wird. Als Privatwege sind die J. der Wegepolizei entzogen (ZG. § 55; OVG. 7, 378; 27, 403; 32, 425). Aus anderen, insbesondere aus sicherheits- oder sanitätspolizeilichen Rücksichten kann jedoch die Ortspolizeibehörde als solche auch bezüglich ihrer Erhaltung und Unterhaltung usw. Anordnungen treffen (OVG. 5 S. 229, 235; 7, 361; 9, 216; 12 S. 390, 403). Bei der Wichtigkeit, die unter Umständen eine geordnete Verwaltung und Unterhaltung der J. zumal wenn eine größere Anzahl von Interessenten auf sie angewiesen ist, besitzen können, ist durch das G. vom 2. April 1887, betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GS. 105), die Möglichkeit geboten, den Unzuträglichkeiten zu begegnen, die sich aus dem Vorhandensein einer Mehrheit der Berechtigten ergeben. Nach §§ 1 u. 2 dieses G. kann die Generalkommission auf Antrag den Gemeindevorsteher mit der Verwaltung der Separationswege beauftragen. Dieser verwaltet alsdann nach freiem Ermessen unter Aufsicht der Kommunalaufsichtsbehörde. Für J., bei denen die Gemeinschaft nicht durch ein solches Verfahren begründet ist, fehlt im allgemeinen die Möglichkeit, auf anderm, als dem durch das Privatrecht dargebotenen Wege, eine Vertretung der Interessenten herbeizuführen. Für die Prov. Westpreußen ist durch § 50 der Wegeordnung vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) neuerdings diese Möglichkeit geboten. Danach findet auf die fraglichen Wege das G. vom 2. April 1887 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Auseinandersetzungsbehörden der KrA. und in Städten mit mehr als 10000 Einw. der BezA. zu befinden hat, vorbehaltlich der Feststellung der Beteiligung und des Beitragsverhältnisses unter den Beteiligten im Rechtswege. S. Wege, öffentliche, unter II.

Interimistikum s. Schulbauresolute, Kirchen- und Pfarrgebäude.

Interimsscheine s. Aktiengesellschaften I.

Interpellationen. Unter J. werden Anfragen verstanden, welche aus der Mitte der Volksvertretung behufs Auskunftserteilung an die Regierung gerichtet werden. Weder die preußische, noch die Reichsverfassung enthält hierüber Vorschriften. Doch sind J. nach dem Vorgange anderer konstitutioneller Länder sowohl im Landtage wie im Reichstage üblich und in den Geschäftsordnungen der verschiedenen Häuser an gewisse Formen (insbesondere Unterzeichnung der J. durch eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern) gebunden. Eine Verpflichtung zur Beantwortung eingebrachter J. besteht nicht. Beschlüsse können auf Grund von solchen nicht gefaßt werden.

Inundationsgebiet s. Freihaltung der Überschwemmungsgebiete.

Invaliden s. Mannschaftsversorgungsgesetz und Kriegsinvaliden.

Invalidenfonds s. Reichsinvalidenfonds.

Invaliden (Militär-) versorgung im Zivildienst s. Mannschaftsversorgungsgesetz und Militäranwärter.

Invalidenhäuser. I. J. (militärische) dienen als Pflegeanstalten für solche Militärinvaliden, welche besonderer Pflege und Wartung bedürfen. J. bestehen für Preußen in Berlin, Carlshafen und Stolp. Während der Unterbringung in einem Invalidenhaus ruht der Bezug der dem Aufgenommenen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze (s. d.) zustehenden Rente (§ 36 Ziff. 1 a. a. O.). Die Unterhaltung der Invalideninstitute erfolgt aus dem Reichsinvalidenfonds (s. d.).

II. J. (Arbeiterversicherung). Der Vorstand einer Berufsgenossenschaft und auf Grund statutarischer Bestimmung der Vorstand einer Versicherungsanstalt können einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten des Trägers der Versicherung gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr, und wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden (GUVG. § 24; LUVG. § 25; BUVG. § 9; SUVG. § 19). Die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten können auch selbst J. errichten (Mot. z. InvVG. S. 258).

Invalidenkassen s. Invalidenversicherung X.

Invalidenversicherung. I. Allgemeines. Die J. ist zuletzt, nach der Krankenversicherung und Unfallversicherung, durch G., betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (RGBl. 97) eingeführt worden. Der erste Versuch, das Gesetz abzuändern, mißlang im Jahre 1897; dagegen wurde durch das InvVG. (RGBl. 1899, 463) eine durchgreifende Änderung bewirkt, hauptsächlich zum Zweck, um eine Ausgleichung in der Vermögenslage der Träger der J. herbeizuführen. § 34 Abs. 3 Ziff. 3 wurde durch SUVG. § 151 abgeändert. Hinsichtlich der der J. unterstehenden Personen s. Versicherungspflicht III, Selbstversicherung III. Träger der J. sind die Versicherungsanstalten (s. d.) und zugelassene besondere Kasseneinrichtungen (s. Zugel. bes. Kasseneinr.).

II. Umfang der Versicherung im allgemeinen. Gegenstand der J. ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters. Voraussetzung für einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente ist außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit oder des gesetzlich vorgesehenen Alters die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und die Leistung von Beiträgen (§ 28). Die Renten werden nach Lohnklassen (s. d.) und nach Jahresbeträgen berechnet. Sie bestehen aus einem in der Höhe verschiedenen Betrage, welcher, abgesehen von der auf militärische Dienstleistungen entfallenden Zeit, von den Versicherungsanstalten aufzubringen ist, und aus dem Reichszuschuß von 50 M. (§ 35). Die Renten werden auf volle fünf Pfennig für den Monat abgerundet und in monatlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt (InvVG. § 38; AN. 17, 639). Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Rente bei der zuständigen Behörde länger als ein Jahr zurückliegen, wird eine Rente nicht gewährt (§ 41 Abs. 3; AN. 17, 201; 20, 414). Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte (s. d.) verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind oder die Weiterversicherung (s. Selbstversicherung) nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Als Beitragswochen gelten auch diejenigen Zeiten, in denen Beiträge nicht entrichtet zu werden brauchen (s. unter V) oder während deren der Versicherte eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsunfähigkeit um mindestens 20% oder aus Knappschaftskassen, Pensions-, Fabrik-, Seemannskassen eine Invalidenrente oder Altersrente bezog, ohne gleichzeitig eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben. Bei der Selbstversicherung (s. d.) und ihrer Weiterversicherung müssen während der zwei Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden (InvVG. § 46 Abs. 1—3; s. auch AN. 18 S. 241, 396, 477; 19, 388; 20, 631; 22, 281). Zur Erhaltung der Anwartschaft genügt nicht der Nachweis versicherungspflichtiger Beschäftigung, ohne daß für diese Marken geklebt sind (AN. 18, 480). Marken, die auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in irrtümlicher Annahme der Versicherungspflicht verwendet worden sind, können, soweit das InvVG. Anwendung findet, als freiwillige Beiträge angerechnet werden, sofern zur Zeit der Entrichtung die Voraussetzungen der freiwilligen Versicherung vorlagen (AN. 20, 477; s. auch AN. 21, 466). Durch Gewährung einer Krankenrente wird das Erlöschen der Anwartschaft gehindert, und zwar auch dann, wenn bis dahin die Wartezeit

noch nicht erfüllt ist (AN. 19 S. 386, 395, 514). Das gleiche gilt, wenn eine Invalidenrente für dauernde Erwerbsunfähigkeit wegen Veränderung der Verhältnisse entzogen wird (InvVG. § 47 Abs. 4). Die Anrechnung der Zeit, während der Versicherte eine Unfallrente über 20 v. H. bezog, als Beitragswochen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in der Zeit eine durch Beiträge nicht gedeckte versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 20 Wochen Dauer ausgeübt wurde (AN. 13, 593; 17, 192; 20, 357; 22, 282). Das Recht auf Bezug der Rente ruht nach InvVG. § 48 für diejenigen Personen, welche eine Unfallrente beziehen (vgl. auch AN. 22, 283), sofern diese unter Hinzurechnung der Alters- oder Invalidenrente den 7½fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigt und für die in §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 bezeichneten Personen (s. Versicherungspflicht III, 3), solange und soweit die diesen gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnlichen Bezüge (vgl. AN. 17, 612; 19 S. 542—544; 20, 360; 22, 285) unter Hinzurechnung der Invaliden- oder Altersrente den 7½fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen (s. auch AN. 21, 496). Das Recht auf Bezug der Rente ruht ferner, solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. AN. 14, 395; 19, 547; 21, 279), sofern er sich nicht in dem durch RKBek. vom 16. Okt. 1900 (ZBl. 540), vom 1. Febr. 1904 (ZBl. 26) bezeichneten Grenzbezirken aufhält oder solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monate übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (vgl. Rundschreiben des RVA. vom 24. Jan. 1903 und 8. Jan. 1904 — AN. 20, 244); hat der Rentenberechtigte eine im Inlande wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist dieser die Rente zu überweisen, und zwar in Form eines berufungsfähigen Bescheides (AN. 18, 513). Es ist nicht erforderlich, daß der Rentenberechtigte unmittelbar bis zu dem Zeitpunkt, wo das Ruhen der Rente eintritt, seine Familie unterhalten hat, sondern es genügt, daß das bis zum Beginne der Erwerbsunfähigkeit, welche den Anlaß zur Bewilligung der Invalidenrente gebildet hat, der Fall gewesen ist (AN. 18, 513; 21, 283). Wenn die Invalidenrente höher ist als die Altersrente, so ruht der Anspruch auf diese, andernfalls ist die höhere Altersrente zu zahlen, während die Invalidenrente ruht (AN. 18, 385). Wegen der Unpfändbarkeit der Ansprüche auf Renten usw. s. Abtretung usw. der Ansprüche aus der Arbeiterversicherung. Wegen der Abfindung der Ausländer s. Kapitalabfindung. Nach InvVG. § 24 können die Renten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern auf Grund ortsstatutarischer Regelung in Form von Naturalleistungen gewährt werden. S. auch Trunkenbolde, Invalidenhäuser.

III. Invalidenrente. 1. Voraussetzung des Anspruchs. a) Erwerbsunfähigkeit. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte (s. Versicherungspflicht, Selbstversicherung), welcher dauernd erwerbsunfähig ist (s. Erwerbsunfähigkeit). Eine durch den Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet den Anspruch auf Invalidenrente insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die Unfallrente übersteigt (§ 15); vgl. hierzu AN. 12 S. 253, 254, 290; 13 S. 593, 412; 16, 672; 17, 191; 18 S. 385, 683; 19 S. 516, 517; 20 S. 354, 629; ANJuAV. 4 S. 146, 147, 176. Invalidenrente erhält nach § 16 auch derjenige, nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit (Krankenrente); vgl. hierzu AN. 13, 353; 14, 335; 18, 290; 20, 355; ANJuAV. 5 S. 252, 258. Dem Versicherten steht nach § 17 ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Dabei genügt der Vorsatz der Selbstverletzung im allgemeinen (AN. 15, 286). Die Gewährung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Versicherte eine im Inlande wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden. Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist (vgl. AN. 21, 416), welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten lassen. Die gleiche Befugnis besteht gegenüber dem Empfänger einer Invalidenrente, wenn die begründete Annahme vorhanden ist, daß durch das Heilverfahren die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt werde. Die Versicherungsanstalt kann in keinem Falle zur Einleitung des Heilverfahrens verurteilt werden (AN. 12, 502). Sie kann das Heilverfahren durch Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er eine eigene Haushaltung oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung. Hat er die Zustimmung einmal erteilt, so darf er ohne triftigen Grund das Heilverfahren nicht mehr unterbrechen (AN. 20, 630). Eine Zustimmung ist in keinem Fall erforderlich, wenn die Unterbringung in der Heilanstalt zur Beobachtung zwecks Feststellung der Erwerbsunfähigkeit erfolgt (AN. 17, 431). Die Ansprüche des Versicherten gegen den Träger der Krankenversicherung (s. d.) gehen vom Beginn des Heilverfahrens bis zu seiner Beendigung auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse in Höhe desjenigen Krankengelds, welches der Versicherte für sich beanspruchen konnte, Ersatz zu leisten (AN. 17, 640). Voraussetzung für

den Ersatzanspruch ist, daß der Versicherte im Sinne des KVG. erwerbsunfähig (s. Erwerbsunfähigkeit) war und deshalb einen Anspruch auf Krankengeld hatte (OVG. 40, 359). Gehört der Versicherte zwei Krankenkassen zu gleicher Zeit an, so besteht der Anspruch auf Krankengeld nur der Krankenkasse gegenüber, bei der er dem gesetzlichen Versicherungszwange genügt (AN. 20, 530). Die Versicherungsanstalt muß den Betrag von der Krankenkasse abholen lassen (OVG. 39, 352). Während des Heilverfahrens ist den Familienangehörigen — dazu gehört das uneheliche Kind nicht (AN. 21, 284) —, die der Versicherte aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, eine Unterstützung im Betrage der Hälfte des Krankengelds und, wenn der Versicherte nicht krankenversicherungspflichtig war, im Betrag eines Viertels des ortsüblichen Tagelohns (s. Tagelohn, ortsüblicher) des letzten Aufenthalts- oder Beschäftigungsorts zu gewähren. Erhält der Versicherte eine Invalidenrente, so kann diese an Stelle der Angehörigenunterstützung gezahlt werden, auch kann sie, wenn sie nachträglich bewilligt, auf die Unterstützung angerechnet werden (AN. 19, 535). Für die Frage, ob der Versicherte den Unterhalt seiner Angehörigen bestritten hat, kommt nur die vor dem Beginn der Erkrankung liegende Zeit in Betracht (AN. 16, 839; 17, 389). Träger des Anspruchs sind nicht die Angehörigen, sondern der Versicherte selbst (AN. 18, 599). Ist der Versicherte in seiner Wohnung belassen, so ist keine Angehörigenunterstützung zu zahlen (AN. 18, 600). Bei Doppelversicherung ist die Unterstützung nach dem gekürzten Krankengelde zu berechnen (AN. 19, 535). Die Versicherungsanstalt kann dem Träger der Krankenversicherung das Heilverfahren in dem Umfange, den sie für geboten erachtet, übertragen. Dabei hat sie die Mehrkosten, oder, sofern der Träger nicht mehr leistungspflichtig ist, die ganzen Kosten — für Arzt, Arznei und Heilmittel das halbe Krankengeld, bei Krankenhauspflege das $1^1/_2$fache Krankengeld, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen sind — zu erstatten. Hat sich der Versicherte der Heilbehandlung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund (vgl. AN. 14, 392; 18, 505; ANJuAV. 3, 68; 4, 159) entzogen und wird er infolge der Krankheit erwerbsunfähig, so kann ihm die Invalidenrente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt ist. S. auch Entziehung der Invalidenrente (unter 4). In beiden Fällen muß die Versicherungsanstalt in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise eine Belehrung über den Zweck des Heilverfahrens erteilen (AN. 17, 431). Streitigkeiten zwischen Versicherungsanstalten und Versicherten entscheidet, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage kommen, das RVA. Streitigkeiten über die Ausübung der Befugnisse der Versicherungsanstalten entscheidet die Aufsichtsbehörde des Trägers der Krankenversicherung endgültig, Streitigkeiten über Ersatzansprüche unterliegen der Entscheidung des BezA. (V. vom 23. Aug. 1899 — GS. 166 — § 1).

b) Wartezeit, Beitragsleistung. Außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit ist die Zurücklegung einer Wartezeit und die Leistung von Beiträgen zur Erlangung der Invalidenrente erforderlich (§ 28). Die Wartezeit beträgt, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht (s. d.) geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, andernfalls 500 Beitragswochen. Die für die freiwillige Versicherung (s. Selbstversicherung) geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind, es sei denn, daß die Beiträge innerhalb der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Berufszweig des Versicherten freiwillig geleistet worden sind (InvVG. § 29; AN. 19, 536). Marken einer unzuständigen Versicherungsanstalt müssen, ehe sie angerechnet werden können, umgetauscht werden (AN. 15, 561; 19, 549). Bei Versicherten, die während der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, wird auf die Wartezeit die Dauer einer früheren Beschäftigung nach vollendetem 16. Lebensjahr angerechnet, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt ist. Die Anrechnung erfolgt aber nur, insoweit die frühere Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Tätigkeit für die Dauer von mindestens 40 Wochen bestanden hat (InvVG. § 189; vgl. AN. 16, 677). In die vorgesetzliche Zeit wird als Beschäftigungszeit eingerechnet eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit, eine militärische Dienstleistung der Zeit des Bezugs der Invalidenrente, sowie für den Zeitraum von höchstens vier Monaten während eines Kalenderjahrs die Zeit vorübergehender Unterbrechung eines ständigen Arbeits- und Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber, die Unterbrechung bei Saisonarbeit und eine zum Zwecke des Verdienstes unternommene Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen (InvVG. § 191). Eine Krankheit, die teils in die Zeit vor, teils in die Zeit nach der Begründung der Versicherungspflicht fällt, kann nur bis zur Dauer eines Jahres angerechnet werden (AN. 12, 178; 13, 413).

2. Höhe der Invalidenrente. Die Rente besteht zunächst aus einem Grundbetrage, der nach Lohnklassen abgestuft ist. Er beträgt für Lohnklasse I 60 M., für Lohnklasse II 70 M., für Lohnklasse III 80 M., für Lohnklasse IV 90 M., für Lohnklasse V 100 M. Der Berechnung des Grundbetrags werden stets

500 Beitragswochen zugrunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zugrunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht. Zu diesem Grundbetrag werden die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet. Diese betragen in Lohnklasse I 3 Pf., in Lohnklasse II 6 Pf., in Lohnklasse III 8 Pf., in Lohnklasse IV 10 Pf., in Lohnklasse V 12 Pf. Für die Beitragswoche kann nur ein Steigerungssatz in Anrechnung gebracht werden. Sind mehr Beitragsmarken verwendet und können die zu Unrecht beigebrachten Marken nicht mehr ermittelt werden, so scheiden die für die niedrigeren Lohnklassen entrichteten Marken aus. Endlich kommt noch der Reichszuschuß hinzu, der für jede Rente 50 M. beträgt (§ 36). S. Rundschreiben des RVA. vom 1. Dez. 1899 (AN. 16, 187).

3. Beginn der Invalidenrente. Die Rente beginnt mit dem Tag, an dem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist, d. i., sofern nicht ein anderer Zeitpunkt in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an dem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde (s. unter V) eingegangen ist (InvVG. § 41). Wird die Gewährung der Rente von einem nach dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit liegenden Zeitpunkt ab beantragt, so ist dieser maßgebend, sofern ein Verzicht auf den früheren Zeitpunkt vorliegt, was eingehend geprüft werden muß (AN. 17, 612; 18, 687). Wird während des Feststellungsverfahrens anstatt der zuerst verlangten Altersrente im Wege zulässiger Klageänderung die Invalidenrente gefordert oder umgekehrt, so gilt im Falle der Bewilligung der nachträglich verlangten Rente gleichwohl der erste das Verfahren einleitende Antrag als für den Rentenbeginn maßgebend (AN. 17, 433). Sind auf mehrere Anträge hin mehrere Verfahren eingeleitet, so ist der letzte Antrag entscheidend (AN. 16, 699).

4. Entziehung der Invalidenrente. Tritt in den Verhältnissen des Rentenempfängers eine Veränderung ein, die ihn nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt, so kann die Rente entzogen werden (InvVG. § 47 Abs. 1). Solange der Rentenempfänger der Schonung bedarf, ist eine Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit nicht anzunehmen (AN. 15, 559). Eine Veränderung kann nur im Fall einer Änderung des geistigen und körperlichen Zustandes des Rentenempfängers angenommen werden. Unter Umständen genügt eine Gewöhnung an einen krankhaften Zustand oder der Erwerb neuer Fähigkeiten (AN. 19, 539; 22, 278; s. auch AN. 18, 684; 15, 558; 21, 414). Die Rente kann ferner auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sich der Rentenempfänger ohne Grund weigert, eine Heilbehandlung anzunehmen (s. unter 1; InvVG. § 47 Abs. 2; AN. 16, 675; 17, 431; 19, 541; 20, 420; 21, 584). Die Entziehung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in dem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist (InvVG. § 47 Abs. 3).

IV. Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat (InvVG. § 15 Abs. 3). Außer dem Nachweise des Alters ist die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und die Leistung von Beiträgen erforderlich. Die Wartezeit beträgt 1200 Beitragswochen (InvVG. §§ 28, 29). Bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete 40. Jahr überstiegen hat, 40 Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahrs die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als 40, angerechnet. Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Dabei werden dieselben Unterbrechungen der Beschäftigung (durch Krankheit, militärische Dienstleistungen usw.), wie bei der Invalidenrente (s. unter III 1b) als Beschäftigungszeit angerechnet (InvVG. § 191; s. auch AN. 16, 662). Der Nachweis der berufsmäßigen Beschäftigung wird erlassen, wenn innerhalb der ersten fünf Jahre eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens 200 Wochen bestanden hat (InvVG. § 190; s. auch AN. 16, 662). Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung, für die keine Beiträge entrichtet sind, können auf die 200 Wochen nicht angerechnet werden (AN. 17, 613). Die Vergünstigung bleibt auch dann anwendbar, wenn die Beiträge für die 200 Beschäftigungswochen zwar gültig, aber nicht bei der Fälligkeit oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Versicherung entrichtet worden sind (AN. 17, 614). Die Altersrente setzt sich aus dem Reichszuschuß in Höhe von 50 M. und einem festen Grundbetrag zusammen. Dieser beträgt in der I. Lohnklasse 60 M., in der II. Lohnklasse 90 M., in der III. Lohnklasse 120 M., in der IV. Lohnklasse 150 M. und in der V. Lohnklasse 180 M. Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zugrunde zu legen (InvVG. § 37). Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres (InvVG. § 41).

V. Rentenfestsetzung, Entziehung der Rente, Einstellung der Rentenzahlung. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Einreichung der zur Begründung dienen-

den Beweisstücke, insbesondere der letzten Quittungskarte, der für den Wohnort oder den Beschäftigungsort des Versicherten, und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, bei der für den letzten Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde, Rentenstelle (s. Versicherungsanstalten IV, 3), Gemeindevorstand oder ländlichen Ortspolizeibehörde rechtswirksam anzubringen. Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die zur Klarstellung der Verhältnisse erforderlichen Erhebungen anzustellen und mit ihrer gutachtlichen Äußerung — die Unterlassung dieser Äußerung ist ein wesentlicher Mangel (AN. 17, 196) — dem Vorstande der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden (InvVG. § 112 Abs. 1, 2). S. Untere Verwaltungsbehörden. Glaubt der Vorstand dem für die Gewährung einer Rente abgegebenen Gutachten nicht entsprechen zu können, so ist die Sache, soweit es sich um die Frage der Versicherungspflicht (s. d.) oder des Versicherungsrechts (s. Selbstversicherung) oder um das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (s. Erwerbsunfähigkeit) handelt, an die untere Verwaltungsbehörde oder die Rentenstelle zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung unter Zuziehung der Beisitzer zu übersenden (InvVG. § 112 Abs. 3). Die von der Versicherungsanstalt unterlassene Rückgabe ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, aber kein Revisionsgrund zu ihren Gunsten (AN. 17 S. 196, 435). Das Schiedsgericht kann die Sache an die Versicherungsanstalt zurückverweisen (AN. 20, 417). Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe und der Beginn der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist. Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheid abzulehnen (InvVG. § 112 Abs. 4, 5). Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des zuständigen Schiedsgerichtes enthalten (InvVG. § 114 Abs. 4). Das Fehlen dieser Bezeichnung ist ein wesentlicher Mangel (AN. 20, 415). Die Versicherungsanstalt kann den Bescheid nicht ohne weiteres zurücknehmen (ANJuAV. 2, 133; 3, 111; AN. 12, 394; 14, 395). Erläßt der Vorstand trotz eines rechtskräftigen Bescheids einen neuen Bescheid, so tritt dieser ganz an die Stelle des ersteren (AN. 21, 277). Gegen den Bescheid steht dem Rentenbewerber binnen einem Monat die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung (s. d.) zu, in dessen Bezirke die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle belegen ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Es genügt jede Eingabe, worin die Unzufriedenheit mit dem Bescheide zum Ausdrucke gebracht wird (ANJuAV. 2, 84; 4, 161). Die Berufung ist unzulässig, wenn der Bescheid nach Antrag erlassen worden ist, und lediglich eine Erweiterung des Antrags bezweckt wird (AN. 19, 291); sie ist zulässig, wenn die Rente anerkannt, aber das Ruhen der Rente ausgesprochen wird (AN. 2, 116; 4, 162). Das Eintreffen der Berufungsschrift bei einer lediglich mit ihrer Beförderung befaßten Postanstalt wahrt die Frist nicht. Eine Störung im Postbetriebe gilt als ein unabwendbarer, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender Zufall nur dann, wenn nicht nur die letzte planmäßige Beförderungsgelegenheit versagt hat (AN. 18, 511). Die Frist gilt als gewahrt, wenn der die Berufungsschrift enthaltende einfache frankierte Brief bei einer Behörde bestellt, von dieser aber wegen Portobelastung nicht angenommen wurde (AN. 18, 598; s. auch AN. 21, 276). Erachtet das Schiedsgericht den Anspruch auf Rente für begründet, so muß stets die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt werden (InvVG. § 115; vgl. auch AN. 15 S. 451, 454). Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen innerhalb eines Monats nach der Zustellung das Rechtsmittel der Revision zu. Gegen die Begründung des Urteils kann nicht Revision eingelegt werden (AN. 19, 392), ebensowenig gegen die Entscheidung über die Kosten (AN. 19, 552), sofern nicht die Gegentpartei in der Hauptsache Revision eingeleghat (AN. 19, 553). Die Abänderung des Urteils über den Kostenpunkt ist aber zulässig, wenn im übrigen den Rekursanträgen nicht entsprochen wird (AN. 21, 213). Zugunsten des Rentenbewerbers darf der Vorstand nicht Revision einlegen (ANJuAV. 1, 159; 3, 112). Die Revision des Vorstands hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im übrigen hat die Revision keine aufschiebende Wirkung. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (InvVG. § 116), z. B. daß das Schiedsgericht nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen sei (ANJuAV. 4, 310). Bei Einlegung der Revision ist der Revisionsgrund anzugeben. Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergibt sich aus der Prüfung der Anträge, daß ein Revisionsgrund nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das RVA. das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das RVA. nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur gemäß der ZPO. §§ 578—591 zulässig (InvVG. § 119; vgl. AN. 12, 254; 18, 511; 21, 276; ANJuAV. 4 S. 149, 150). Die Wiederholung eines Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente, welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgültig abgelehnt worden war, ist vor Ablauf eines Jahrs seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung (vgl. AN. 21, 285) nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beige-

bracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle den vorzeitig wiederholten Antrag durch Verfügung, gegen welche ein Rechtsmittel nicht stattfindet, zurückzuweisen (InvVG. § 120). Ist aus anderen Gründen der Anspruch abgelehnt, oder handelt es sich um Wiedergewährung einer entzogenen Invalidenrente, so kann der Antrag schon früher wiederholt werden (AN. 12, 254; 17, 200; 21, 586). Bei der erneuten Prüfung eines wiederholten Rentenanspruchs können auch die früher beigebrachten Umstände eine abermalige Würdigung finden, und es ist daraufhin sogar die Feststellung möglich, daß die Erwerbsunfähigkeit schon vor der früheren Entscheidung eingetreten sei (AN. 13, 273; s. auch AN. 13, 383; ANJuAV. 5 S. 253, 255). Über die Entziehung der Invalidenrente und der Einstellung der Rentenzahlung wegen Ruhens der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt, der die Rente früher festgesetzt hat (AN. 17, 198), einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu erlassen. Vorher ist die für den dauernden Aufenthaltsort (AN. 20, 422) zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle zu hören; dabei ist wie bei der Rentenfestsetzung zu verfahren (InvVG. § 121). Die Unterlassung der Zuziehung der Beisitzer zur Abgabe des Gutachtens bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, jedoch dann nicht, wenn der Rentenempfänger erklärt hat, keinen Anspruch auf Weitergewährung der Rente zu haben, und diese Erklärung durch den Inhalt der Akten gerechtfertigt wird (AN. 18, 506; 20, 418; s. auch AN. 18, 507; 19, 540 und Anw. vom 15. Nov. 1904 — HMBl. 466 — Abschn. IV, V). Wegen Auszahlung der Renten s. Postkassen.

VI. Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und Versicherten zu gleichen Teilen (InvVG. § 27 Abs. 3). 1. Beitragswoche (InvVG. §§ 20, 31). Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat oder sich selbst versichert, ist ein Versicherungsbeitrag durch Einkleben einer Beitragsmarke (s. d.) in die Quittungskarte (s. d.) zu entrichten (Beitragswoche; s. auch AN. 20, 355). Diese beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche. Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht oder zur Ableistung militärischer Übungen im deutschen Heer oder in der Marine eingezogen waren oder wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit — im Sinne des KVG. (ANJuAV. 5, 258) — an der Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit verhindert gewesen sind, vorausgesetzt, daß sie vorher berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatten (vgl. AN. 18, 592; 19, 386; 20, 356; 21, 417; 22 S. 279, 280). Auch wenn die Übung usw. inmitten einer Woche angefangen hat, werden nur die vollen Wochen in Anrechnung gebracht (ANJuAV. 4, 223; 13 S. 269, 270, 381; 16, 649; Mot. z. InvVG. S. 262). Für die Auslegung des Begriffs der militärischen Dienstzeit ist die auf die Bestimmung der WO. begründete Auffassung der Militärbehörde maßgebend (AN. 18, 399; s. auch AN. 21 S. 417, 418). Hin- und Rückbeförderung zur Garnison ist in die Zeit einzurechnen (AN. 15, 160). Nicht angerechnet werden Krankheiten, die der Versicherte sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändel (s. ANJuAV. 4, 132) oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat, sowie die über die Dauer eines Jahres hinausgehende Krankheitsdauer (vgl. AN. 16, 673). Dagegen steht die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit und ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett bis zur Dauer von sechs Wochen der Krankheit gleich. Angerechnet werden Krankheiten, an denen der Versicherte im Auslande gelitten hat (AN. 12, 502), bei denen objektive Merkmale für eine bestimmte Erkrankung nicht festzustellen sind (AN. 13, 382), während derer der Versicherte sich auf ärztlichen Rat zur Vermeidung der Verschlechterung seines Zustandes der Arbeit enthalten hat (AN. 12, 292; 13, 318; ANJuAV. 4, 132; 5, 257), oder während derer der Lohn weiter gezahlt wird (ANJuAV. 4, 92). Wird eine Invalidenrente von neuem oder wird an Stelle der Krankenrente eine Invalidenrente für dauernde Erwerbsunfähigkeit bewilligt, oder wird eine Altersrente bewilligt, so ist die Zeit des früheren Bezugs der Invalidenrente wie einer Krankheit ganz anzurechnen (InvVG. § 47 Abs. 4; vgl. AN. 18 S. 544, 685; 19, 386; ANJuAV. 5, 252). Zum Nachweis einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstands des Trägers der Krankenversicherung, oder sofern der Versicherte nicht krankenversichert ist, des Gemeindevorstands, die gemäß Anw. vom 16. Okt. 1899 (MBl. 248) auszustellen ist. Für Personen in Reichs- und Staatsbetrieben kann die vorgesetzte Dienstbehörde die Bescheinigung ausstellen. Krankheitsbescheinigungen, die der Gemeindevorstand für kranke Kassenmitglieder ausstellt, sind kein ausreichender Nachweis (AN. 15, 284). Für die als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Renten die Lohnklasse II zugrunde gelegt. Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (InvVG. § 40).

2. Höhe der Beiträge. Die für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge sind nach Lohnklassen (s. d.) so festgesetzt, daß durch sie gedeckt werden die Kapitalwerte der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Beträge der Renten, die Beitragserstattungen (s. unter 5) und die sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten. Zurzeit betragen die Beiträge in der I. Lohnklasse 14 Pf., in der II. Lohnklasse 20 Pf., in der III. Lohnklasse 24 Pf., in der IV. Lohnklasse 30 Pf., in der V. Lohnklasse 36 Pf. (InvVG. § 32).

3. Entrichtung der Beiträge. a) Durch

die **Arbeitgeber.** Die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Beitragswoche zuerst beschäftigt. Kommt dieser Arbeitgeber seiner Verpflichtung nicht nach, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiter beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. Sofern die tatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfall entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (s. d.) endgültig (InvVG. § 140; AN. 19, 373). Der Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung für jede Woche der Beschäftigung eine Marke der zuständigen Versicherungsanstalt (s. **Beitragsmarken**) in der erforderlichen Höhe (s. **Lohnklassen**) in die Quittungskarte (s. d.) einzukleben. Marken, die für einen anderen Versicherten verwendet waren, können als gültige Beiträge nicht angesehen werden (AN. 15, 282; 22, 286; s. auch AN. 22, 287). Das gleiche gilt von Marken einer unzuständigen Versicherungsanstalt (AN. 15, 561). Der Arbeitgeber muß die Marken aus eigenen Mitteln erwerben (s. auch **Beitragsmarken**). Die Versicherten sind verpflichtet, bei Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge, und in den Fällen, wo die Versicherung in höherer Lohnklasse ohne Zustimmung des Arbeitgebers erfolgt, den auf sie entfallenden höheren Betrag sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf den Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Unterbliebene Lohnabzüge dürfen nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden, sofern nicht die Beiträge wegen verspäteter Feststellung der Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet werden müssen. Zahlungsunfähige Arbeitgeber dürfen nur Lohnabzüge machen, wenn sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben (InvVG. § 142). S. auch **Einzugsverfahren.**

b) **Durch die Versicherungspflichtigen.** Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Sie haben alsdann gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte des gesetzlichen Beitrags, sofern nicht mit Zustimmung des Arbeitgebers die Versicherung in einer höheren Lohnklasse erfolgt. Der Anspruch besteht nur, wenn die Marken entwertet sind; er kann nur bei der nächsten Lohnzahlung nachgeholt werden, sofern nicht der Versicherte ohne sein Verschulden erst nachträglich an Stelle des Arbeitgebers Beiträge verwendet hat (InvVG. § 144).

c) **Durch die Selbstversicherten** (InvVG. § 145). Bei freiwilliger Versicherung (s. **Selbstversicherung**) sind Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke der Versicherte beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhält. Dabei steht ihm die Wahl der Lohnklasse frei. Begeben sich Versicherte in das Ausland, so sind sie berechtigt, die Versicherung dort fortzusetzen; sie haben dabei Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben (s. auch AN. 16, 697). Personen, welche nur freien Unterhalt beziehen oder vorübergehend beschäftigt sind und daher dem Versicherungszwange nicht unterliegen (s. **Versicherungspflicht**), können, wenn sie sich selbst versichern, von dem Arbeitgeber die Erstattung der Hälfte der Beiträge verlangen.

d) Einzugsverfahren s. d.

4. **Unwirksame Beiträge** (InvVG. §§ 146, 147). Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei Jahren, sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Beteiligten (s. AN. 17, 194; 20, 361) unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit unzulässig. Auf den Umtausch der Marken einer unzuständigen Versicherungsanstalt findet diese Bestimmung keine und auf zugelassene besondere Kasseneinrichtungen nur dann Anwendung, wenn das Statut eine entsprechende Bestimmung enthält (AN. 19 S. 190, 549). Die Versicherungsanstalt darf die nachträgliche Verwendung von Beiträgen für einen längeren Zeitraum nicht gestatten (AN. 20, 630). Der nachträgliche Umtausch von Marken einer zu niederen Lohnklasse gegen solche der richtigen Lohnklasse ist für einen längeren als vierjährigen Zeitraum unzulässig (AN. 17, 407). Die von einem Altersrentenbewerber nachträglich entrichteten freiwilligen Beiträge können nur auf die Zeit nach Vollendung des 70. Lebensjahres angerechnet werden (AN. 16, 676). Für die Anrechnungsfähigkeit der geleisteten Beiträge sind die auf den Quittungskarten angegebenen Tage der Ausstellung und Aufrechnung unerheblich (AN. 17, 405). Beitragsmarken, die nach der erwiesenen Absicht des Leistenden für eine bestimmte Zeit verwendet worden sind, können auf ältere Markenrückstände desselben Arbeitgebers nicht verrechnet werden (AN. 17, 406). Fällig sind die Beiträge mit dem Tage der Lohnzahlung (InvVG. § 141; AN. 18, 399). Die Anrechnung darf auch dann nicht erfolgen, wenn sie, abgesehen vom Berichtigungsverfahren, ohne Ersuchen der Versicherungsanstalt als rückständige Beiträge eingetrieben sind (AN. 18, 685). Freiwillige Beiträge und Beiträge einer vereinbarten höheren Lohnklasse dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (s. d.) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden. Die nachträgliche Entrichtung kann nicht für Zeiten erfolgen, in denen das freiwillige Versicherungsverhältnis noch nicht begründet war (AN. 18, 549). Nach dem Erlöschen der Anwartschaft (s. unter II) ist eine freiwillige Bei-

tragsleistung für die Vergangenheit nicht zulässig, es sei denn, daß durch die Nachentrichtung innerhalb eines zurückliegenden Jahrs die Anwartschaft erhalten sein würde (AN. 19, 371). Nach Stellung des Antrages auf Beitragserstattung können freiwillige Beiträge zur Wahrung der Anwartschaft nicht mehr nachgebracht werden, jedoch wird durch die Nachbringung die Anwartschaft auf die sonstigen Leistungen erhalten (AN. 19, 396). Die in einer ordnungsmäßig ausgestellten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendeten Marken begründen die Vermutung, daß während derjenigen Zahl von Beitragswochen, für welche Marken beigebracht sind, ein Versicherungsverhältnis bestanden hat (InvVG. § 147; s. AN. 19, 538; 20, 478; s. auch 21 S. 440, 496, 499). Diese Vermutung findet insoweit nicht statt, als sich ergibt, daß die Marken erst nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit der Beiträge eingeklebt oder während eines Kalenderjahrs mehr Marken beigebracht sind als in dasselbe Beitragswochen entfallen (InvVG. § 147).

5. Erstattung von Beiträgen. a) Arten der Beitragserstattung. Weibliche Personen, die eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Kranken-, Invaliden- oder Altersrente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens zweihundert Wochen entrichtet worden sind (InvVG. § 42). Die Erhaltung der Anwartschaft ist nur nach dem Zeitpunkte der Eheschließung, nicht auch nach demjenigen der Stellung des Erstattungsantrags zu beurteilen (AN. 16, 725; 18, 601). Die Erstattung von Beiträgen, welche während der Dauer der ersten Ehe entrichtet worden sind, an die sich wiederverheiratende Witwe ist zulässig (AN. 12, 360). Bei einem nach Eingehung einer zweiten Ehe geltend gemachten Erstattungsanspruche sind auch die Beiträge zu erstatten, die vor Eingehung der ersten Ehe geleistet sind, deren Erstattung aber nach der ersten Ehe nicht beantragt worden ist (AN. 19, 600). Auch bei Anträgen auf Beitragserstattung ist die nachträgliche Beibringung von Marken für versicherungspflichtige Arbeit aus der Zeit vor der Eheschließung zulässig (AN. 13, 413). Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des InvVG. und steht ihnen, weil die Unfallrente höher ist, für die Zeit ihres Bezugs ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten (InvVG. § 43). Der Erstattungsanspruch, der vererblich ist (AN. 21 S. 444, 501) besteht auch, wenn die Invalidenrente für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle gewährt, dann aber wegen Zubilligung einer höheren Unfallrente in Fortfall gekommen ist (AN. 18, 601). Der frühere Bezug der Invaliden- oder Altersrente steht dem Erstattungsanspruch nicht entgegen (AN. 20, 531). Wenn eine männliche Person, für die mindestens für zweihundert Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Kranken-, Invaliden- oder Altersrente bewilligende Entscheidung (s. auch AN. 21, 284) zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe, oder wenn eine solche nicht vorhanden oder die Ehe geschieden (AN. 16, 725) ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern, die am Todestage des Vaters (AN. 21, 285) unter fünfzehn Jahren sind, ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu (InvVG. § 44 Abs. 1). Stirbt in einem solchen Falle eine weibliche Person, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern — dazu gehören auch Kinder, die einen Stiefvater haben (AN. 16, 363) — ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht fünfzehn Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, d. h. hat sie zum Unterhalte der Familie in dem Maße beigetragen, daß ein Notstand fern gehalten ist (AN. 19, 396), so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu (InvVG. § 44 Abs. 2). Schwebt beim Tode des Versicherten bereits ein Rentenfeststellungsverfahren, so schließt der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge aus, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist. Hinterbliebene, die auf Grund der Unfallversicherung eine Hinterbliebenenrente (s. Unfallversicherung) beziehen, haben keinen Erstattungsanspruch (InvVG. § 44 Abs. 4, 5). Der Anspruch ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn nur die Kinder, nicht auch die Witwe eines durch den Unfall Getöteten Hinterbliebenenrente erhalten (AN. 15, 280). Das Bestehen eines noch nicht durchgeführten Anspruches auf Hinterbliebenenrente berechtigt nicht zur Ablehnung des Erstattungsanspruchs (AN. 15, 557), ebensowenig die vergleichsweise Leistung einer einmaligen Zahlung in einem Unfallrentenverfahren (AN. 16, 363).

b) Gemeinsame Bestimmungen. Der Anspruch auf Beitragserstattung muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung, nach dem Unfall oder nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben hin abgerundet. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft (InvVG. § 42 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, §§ 43, 44 Abs. 3). Der Widerruf des Erstattungsantrags mit der Folge, daß an Stelle der Beitragserstattung die freiwillige Weiterversicherung gewählt wird, ist unzulässig, sobald der Erstattungsbescheid zugestellt ist (AN. 16, 839). Die Erstattung von Beiträgen an Personen, die im Auslande wohnen, ist zulässig (AN. 14, 635); sie ist hinsichtlich derjenigen Beiträge ausgeschlossen, welche für den Versicherten nach Bewilligung

der Altersrente zur Erlangung der Invalidenrente verwendet worden sind (AN. 15, 556). Auf die 200 Wochen werden auch die vollen Krankheits- usw. Wochen angerechnet (AN. 12, 255).

c) Verfahren. Der Erstattungsanspruch ist unter Beibringung der erforderlichen Beweisstücke bei der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.), der Rentenstelle (s. Versicherungsanstalten IV, 3), dem Gemeindevorstand oder der bäuerlichen Ortspolizeibehörde anzubringen. Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle gibt den Antrag an die für ihren Bezirk zuständige Versicherungsanstalt ab, die einen schriftlichen Bescheid erteilt. Gegen den Bescheid steht dem Erstattungsberechtigten binnen einem Monat die Beschwerde beim RVA. zu. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb derselben bei einer anderen Behörde eingeht. Die Versicherungsanstalten, an welche die nunmehr zurückerstatteten Beiträge entrichtet sind, haben der erstattenden Anstalt Ersatz zu leisten, doch verbleiben dieser die Abrundungsbeträge. Erfolgt die Beitragserstattung an Hinterbliebene, die auf Grund der Unfallversicherung eine Hinterbliebenenrente beziehen, so geht der Anspruch auf diese Rente auf die Versicherungsanstalt in Höhe der erstatteten Beiträge über (InvVG. § 128; vgl. AN. 17 S. 179, 443; 16, 679; 19 S. 262, 263; 21, 502; 22, 204; Anw. vom 15. Nov. 1904 — HMBl. 466 — Abschn. III).

6. Beitragskontrolle (InvVG. §§ 161, 162). Die Versicherungsanstalten haben die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge zu überwachen. Die Arbeitgeber müssen über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und über die Dauer der Beschäftigung den Kontrollbeamten und den Behörden Auskunft erteilen und ihre betreffenden Geschäftsbücher während der Betriebszeit vorlegen. Auch die Versicherten sind zur entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet. Arbeitgeber und Versicherte haben auf Erfordern den Kontrollbeamten und Behörden die Quittungskarte (s. d.) zur Berichtigung gegen Bescheinigung auszuhändigen; sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu 150 M. angehalten werden. S. auch Rundschreiben des RVA. vom 21. Dez. 1900 (AN. 17, 182). Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung des RVA. neue Kontrollvorschriften erlassen; auf Verlangen des RVA. sind sie hierzu verpflichtet, widrigenfalls dieses die Vorschriften selbst erläßt. Der Vorstand der Versicherungsanstalt und der Vorsitzende der mit der Beitragskontrolle beauftragten Rentenstelle können Arbeitgeber und Versicherte zur Befolgung der Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 150 M. anhalten. Hiergegen ist binnen zwei Wochen die Beschwerde zulässig, über die das RVA. und, sofern der Vorsitzende der Rentenstelle die Verfügung erlassen hat, der Regierungspräsident entscheidet. Die Kosten der Beitragskontrolle sind Verwaltungskosten, jedoch können den Arbeitgebern durch den Vorstand der Versicherungsanstalt oder den Vorsitzenden der Rentenstelle die durch Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen entstehenden Kosten auferlegt werden. Über die Beschwerde, die binnen zwei Wochen zulässig ist, entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

7. Rückzahlung. Den Beteiligten sind auf ihren Antrag die zu Unrecht gezahlten Beiträge, wenn die Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung entweder auf Grund einer Streitigkeit (s. VIII) oder sonst endgültig verneint worden ist (InvVG. § 160), zurückzuzahlen.

VII. Rechnungsstelle, Verteilung der Rentenlast (InvVG. §§ 124, 125). Die Rechnungsstelle des RVA. hat alle bei diesem vorkommenden rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten auf Grund des InvVG. auszuführen. Insbesondere liegt ihr ob die Verteilung der Renten, die Abrechnung mit der Postverwaltung und die Berechnung der dieser zu leistenden Vorschüsse (s. Postkassen), die Mitwirkung bei der Statistik und bei der Festsetzung der Beiträge. Die Renten werden auf das Reich, das Gemein- und Sondervermögen (s. Versicherungsanstalten II) verteilt. Dem Reiche sind für jede Rente 50 M. Zuschuß und für jede ohne Beitragsleistung zur Anrechnung kommende Beitragswoche (s. unter VI, 1) bis zur anderweiten Feststellung durch den BR. ein Rentenanteil von 18 Pf. zur Last zu legen. Die Steigerungssätze der Invalidenrenten sowie ein Viertel der Altersrenten sind von dem Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten, alle übrigen Rentenanteile von dem Gemeinvermögen zu tragen. Die Steigerungsbeträge fallen derjenigen Anstalt zur Last, welcher die entsprechenden Beiträge zugeflossen sind; das Viertel jeder Altersrente ist auf diejenigen Anstalten zu verteilen, welchen die Beiträge für den betreffenden Rentenempfänger zugeflossen sind, und zwar im Verhältnisse des Werts dieser Beiträge. Der anweisenden Versicherungsanstalt sind die dem Sondervermögen einer anderen Versicherungsanstalt zur Last fallenden Rentenanteile am Schlusse des Rechnungsjahrs mit ihrem Kapitalwert einmalig zu erstatten.

VIII. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Versicherten andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Versicherten über die Frage, ob und zu welcher Versicherungsanstalt oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, werden, sofern sie nicht im Rentenfeststellungsverfahren hervortreten, von der für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder von dem Vorsitzenden der Rentenstelle entschieden, und zwar auch dann, wenn im Rentenfeststellungsverfahren das Vorhandensein dauernder Invalidität festgestellt worden ist (AN. 21, 433). Vorher ist der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten und der Versicherungsanstalt, die sich geäußert hat, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (in Berlin an den Oberpräsiden-

ten) zu, welcher endgültig entscheidet. Der Regierungspräsident hat auf Antrag der Versicherungsanstalt bei grundsätzlichen Fragen die Entscheidung an das RVA. abzugeben. Die Verwaltungsbehörden sind an die vom RVA. aufgestellten Grundsätze gebunden (vgl. AN. 13 S. 382, 473, 591; 16, 726; 18, 384; 20, 500 ff.; ANJuAV. 1, 175; 3, 48; 4, 122; 5, 94). Streitigkeiten zwischen Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden auf Antrag des Vorstandes einer beteiligten Versicherungsanstalt vom RVA. entschieden. Im übrigen werden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Versicherten über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder bei Selbstentrichtung zu erstattenden Beiträge, sowie Streitigkeiten über Ersatzansprüche gegen einen Arbeitgeber, der bei erster Beschäftigung in der Woche den Beitrag nicht entrichtet hat, durch die untere Verwaltungsbehörde oder durch den Vorsitzenden der Rentenstelle endgültig entschieden (InvVG. §§ 155—157). Nach endgültiger Erledigung der Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde oder der Vorsitzende der Rentenstelle von Amts wegen dafür zu sorgen, daß die Quittungskarte berichtigt wird (InvVG. § 158; Anw. vom 17. Nov. 1899 — MBl. 1900, 16 — in der Fassung des Erl. vom 15. Sept. und 22. Okt. 1904 — HMBl. S. 413, 441 — sowie vom 27. Febr. und vom 11. April 1906 — HMBl. 127, 185).

IX. Verhältnis zur Krankenversicherung, zur Unfallversicherung, zur Armenpflege, zu Dritten. Über das Verhältnis der J. zur 1. Krankenversicherung s. Krankenversicherung VIII.

2. Unfallversicherung. Eine durch Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die gewährte Unfallrente übersteigt (InvVG. § 15 Abs. 3; s. auch unter III). Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen entschädigungspflichtigen Unfall herbeigeführt sei, begründet nicht die Ablehnung des Anspruches auf Invalidenrente. Ist die Invalidenrente für einen Zeitraum gezahlt, für welchen dem Empfänger ein Anspruch auf Unfallrente zusteht, so geht dieser Anspruch insoweit auf die Versicherungsanstalt über, als die gewährte Invalidenrente die zu gewährende Unfallrente nicht übersteigt. Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die Feststellung der Rente zu beantragen und an Stelle des Verletzten Rechtsmittel einzulegen, und zwar ohne Rücksicht auf Fristen, welche ohne ihr Verschulden verstrichen sind, und selbst dann, wenn durch die Bewilligung der Unfallrente ein völliges oder teilweises Ruhen der Invaliden- oder Altersrente eintreten würde (InvVG. § 113). Das gleiche gilt nach InvVG. § 128 Abs. 3 für die Fälle, wo der Tod durch einen entschädigungspflichtigen Unfall eingetreten ist und die Erstattung der Beiträge an Hinterbliebene beansprucht wird (s. unter VI, 5; vgl. AN. 17 S. 440, 599; 19 S. 512, 513, 520; 20 S. 190, 484, 486; 21, 409; 22, 275; ANJuAV. 4, 33). Streitigkeiten aus Anlaß des Ersatzanspruches entscheidet das RVA. (InvVG. § 113 Abs. 6). Ist die Krankheit, wegen deren das Heilverfahren eingeleitet wurde (s. unter III), auf einen entschädigungspflichtigen Unfall zurückzuführen und ist durch das Heilverfahren der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit verhindert und zugleich eine Entlastung des Trägers der Unfallversicherung herbeigeführt worden, so hat der Träger der J. gegen den Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten von der vierzehnten Woche ab in demselben Umfange wie die Krankenkasse, der das Heilverfahren übertragen worden ist (s. unter III). Der Träger der Unfallversicherung ist berechtigt, diejenigen Beträge, welche der Träger der J. den Angehörigen bezahlt hat, auf die den Angehörigen nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze (s. Unfallversicherung III) zu gewährende Rente anzurechnen (InvVG. § 21). Streitigkeiten entscheidet das RVA. (InvVG. § 23 Abs. 3; vgl. AN. 19 S. 264, 266; 21, 443). Dauernde Erwerbsunfähigkeit, die durch einen Unfall herbeigeführt ist, begründet den Anspruch auf Beitragserstattung (s. unter VI, 5).

3. Armenpflege (InvVG. §§ 49, 50). Das Verhältnis der Armenpflege zur J. regelt sich nach dem gleichen Gesichtspunkte wie bei der Unfallversicherung (s. d. IX). Die Zuständigkeit der BezA. wegen Streitigkeiten bei Überweisung von Rentenbeträgen ist durch V. vom 23. Aug. 1899 (GS. 166) begründet. Den Armenverbänden steht die Geltendmachung des Ersatzanspruches auch dann zu, wenn die hilfsbedürftige Person, welcher ein Rentenanspruch zustand, vor Stellung des Rentenantrags verstorben ist. Die Armenverbände können an Stelle des Unterstützten den Antrag auf Festsetzung der Renten stellen und verfolgen. Sie sind als Beteiligte jederzeit zum Verfahren zuzuziehen (AN. 19, 394; 20, 481).

4. Zu Dritten. Soweit den Versicherten ein gesetzlicher Anspruch (vgl. Krankenversicherung X) auf Ersatz des ihnen durch die Erwerbsunfähigkeit zugefügten Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf den Träger der J. bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über (InvVG. § 54).

X. Zuschußkassen (InvVG. § 53). Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren invalidenversicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen, sofern sie nach dem 1. Okt. 1891 bewilligt sind, für solche Personen, welche einen Rentenanspruch haben, um den Wert der Rente oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer der Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Die hierzu erforderliche Änderung der Statuten bedarf der Genehmi-

gung der zuständigen Behörde. Die Zuschußkassen können die ihren Mitgliedern zustehenden Rentenansprüche nicht selbst geltend machen (ANZuAW. 3, 161; 5, 109).

Johanniterorden. Nachdem in Preußen durch das Säkularisationsedikt vom 30. Okt. 1810 (GS. 32) die Ballei Brandenburg des J., welche bereits früher innerhalb des Johanniter-, später Malteserordens (s. d.) eine besondere Stellung behauptet und seit der Reformation evangelischen Charakter angenommen hatte, nebst dem Herrenmeistertum und den Kommenden aufgelöst worden war, errichtete König Friedrich Wilhelm III. zum ehrenvollen Andenken der erloschenen Ballei am 23. Mai 1812 den kgl. preuß. J. (GS. 109). Die Reorganisation des Johanniterordens (Ballei Brandenburg) erfolgte durch Friedrich Wilhelm IV. unterm 15. Okt. 1852 (GS. 1853, 1). Danach und nach den Statuten vom 24. Juni bestätigt am 8. Aug. 1853 besteht der Orden unter Leitung eines Herrenmeisters aus einer Anzahl von Kommendatoren (zur Leitung der Konvente in den Provinzen) und Ehrenkommendatoren, dem Ordenshauptmann, den Rechts- und den Ehrenrittern, sowie dienenden Brüdern und Schwestern. Ämter des Ordens sind der Kanzler, der Sekretär, der Schatzmeister und der Werkmeister. Mitglieder des J. können nur evangelische Edelleute sein; sie besitzen eine besondere Uniform und tragen ein Ordensabzeichen. Innerhalb des Deutschen Reiches bestehen zurzeit 15 Genossenschaften des J. Die Tätigkeit des J. ist hauptsächlich auf Krankenpflege im Frieden sowie im Kriege gerichtet; er unterhält eine Anzahl von Krankenhäusern und anderen, seiner Bestimmung entsprechenden Anstalten.

Irrenpflege. I. Die Fürsorge für das Irrenwesen und die Gewährung von Beihilfen für dasselbe ist durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (s. Dotation der Kreise usw.) auf die Provinzen und die ihnen gleichstehenden Kommunalverbände übertragen worden. Damit haben dieselben auch die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Irrenanstalten erhalten und haben auch bemittelte gemeingefährliche Geisteskranke aufzunehmen, wenn dies von der zuständigen Polizeibehörde verlangt wird (OVG. 47, 6). Den Landarmenverbänden (in Ostpreußen demjenigen der Provinz), welche meist mit den vorher genannten Kommunalverbänden zusammenfallen, ist die Verpflichtung auferlegt, für Bewahrung, Kur und Pflege hilfsbedürftiger Geisteskranker in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen (G. vom 11. Juli 1891 — GS. 300 — Art. I § 31; s. Landarmenverbände III).

II. Die J. ist teils Familienpflege, teils Anstaltspflege. 1. Die erstere findet sich bei harmlosen, nicht gemeingefährlichen Irren, die entweder auf eigene Kosten in ihrer eigenen Familie verpflegt oder in eine andere Familie in Pflege gegeben werden, oder wenn sie vermögenslos sind, aber der Anstaltspflege nicht bedürfen, von ihrem Ortsarmenverbande bei geeigneten Familien zur Pflege untergebracht werden. Die Unterbringung in eine fremde Familie steht bei Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen, dem Vater bzw. Gewalthaber (BGB. § 1631), bei bevormundeten Personen dem Vormund (BGB. § 1793) zu. Die Aufsicht über derartige in Privatpflege befindliche Irre liegt dem Kreisarzt ob (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 3 — §§ 104, 105).

2. Die Anstaltspflege an Irren wird teils in öffentlichen, teils in Privatanstalten geübt. Als öffentliche Anstalten kommen insbesondere die von den Provinzen und den ihnen gleichstehenden kommunalen Verbänden (s. zu I) errichteten und unterhaltenen Anstalten in Betracht. Die für dieselben zu erlassenden Reglements bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister (des Innern und der geistl. usw. Angelegenheiten) gemäß § 120 ProvO. f. d. ö. Pr. und den analogen Bestimmungen der übrigen Provinzialordnungen insoweit, als es sich um die Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Irren handelt. Die Aufsicht über diese Anstalten führt auch in gesundheitspolizeilicher Hinsicht der Oberpräsident (§ 114 ProvO., AE. vom 12. Mai 1897 — GS. 227). Den öffentlichen Anstalten gleichgestellt sind die vom Staate unterhaltenen Anstalten (die psychiatrischen Kliniken bei den Universitäten, welche direkt dem MdgA. unterstehen), sowie die Anstalten der Kreise und Gemeinden, meist Abteilungen von Krankenhäusern, welche wie letztere selbst der Aufsicht durch die Kreisärzte und Regierungsmedizinalräte, bzw. die Regierungspräsidenten unterliegen. Alle übrigen zur Unterbringung von Geisteskranken, Epileptischen (s. d.) und Idioten bestimmten Anstalten gelten als Privatanstalten. Soweit derartige Privatirrenanstalten, zu denen auch Pensionate für Geisteskranke gehören (OVG. 6, 256), für Zwecke des Erwerbes errichtet werden, bedürfen sie gemäß § 30 GewO. (Ausf. Anw. vom 1. Mai 1904 — StMBl. 123; MBl. 201 — Ziff. 36) der Genehmigung (s. Heilanstalten). Für die Privatanstalten ist die Anweisung über die Unterbringung von Geisteskranken vom 26. März 1901 (MBl. 104) erlassen worden, welche auch Vorschriften über die Einrichtung und Leitung (§§ 19 ff.), insbesondere aber über die Beaufsichtigung enthält, welche letztere unter Oberaufsicht des Regierungspräsidenten durch den Kreisarzt und außerdem durch eine besondere von dem MdJ. und MdgA. eingesetzte Besuchskommission (Geschäftsanweisung für dieselbe vom 11. Mai 1896) in Form in der Regel unvermuteter Besichtigungen stattfindet (§§ 23 ff.). Wegen der Anzeige von Aufnahme und Entlassung von geisteskranken Ausländern in bzw. aus Privatirrenanstalten s. Erl. vom 3. Okt. 1904 (MBl. 262). Über das Verfahren bei Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus öffentlichen Irrenanstalten, darunter auch geisteskranker Verbrecher aus öffentlichen Irrenanstalten, treffen die Erl. vom 15. Juni 1901 (MBl. 197), 16. Dez. 1901 (MBl. 1902, 18), 6. Jan. 1902 (MMBl. 47) und vom 20. Mai 1904 (MMBl. 247) Bestimmung. S. dieserhalb auch Landarmenverbände III. Von jeder polizeilicherseits veranlaßten Überführung eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt hat die betreffende Polizei-

behörde die Angehörigen des Irren sofort in Kenntnis zu setzen (Erl. vom 18. Nov. 1902 — MMBl. 1903, 60).

Irvingianer, eine evangelische Sekte aus Schottland, 1832 durch Eduard Irving in London gestiftet, mit reich entwickelter Organisation (Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten, Lehrer, Engel usw.) ohne rechtliche Anerkennung (s. Anerkannte Religionsgesellschaften, Dissidenten).

Juden. Durch das Edikt, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preuß. Staate, vom 11. März 1812 (GS. 17) wurde den in Preußen wohnhaften Juden, welche bis dahin nur kraft landesherrlichen Privilegiums und gegen Zahlung eines Schutzgeldes geduldet waren, unter bestimmten Bedingungen die Eigenschaft als „Einländer und preuß. Staatsbürger" beigelegt. Die im § 8 des Ediktes vorgesehene Zulassung zu akademischen Lehr- und Schul- auch Gemeindeämtern wurde durch Bek. vom 4. Dez. 1822 (GS. 224) wieder aufgehoben. Durch das G. vom 23. Juli 1847 (GS. 263), durch welches die Verhältnisse der J. geordnet wurden (s. auch Synagogengemeinden), sollten J. zu unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern zugelassen werden können, jedoch nur dann, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden war. Auch die akademische Lehrtätigkeit wurde ihnen in beschränktem Umfange, und ferner der Unterricht an Fachschulen freigegeben (§ 2). Ständische Rechte durfte dagegen ebensowenig wie das Patronat und die Aufsicht über das Kirchenvermögen ein J. ausüben; die betreffenden Rechte ruhten, solange das Grundstück von einem J. besessen war (§ 3). Die VU. hat in Art. 12 auch diese und andere Einschränkungen beseitigt und bestimmt, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sein sollte, und der gleiche Grundsatz ist für das Gebiet des Norddeutschen Bundes durch das demnächst Reichsgesetz gewordene (s. u. a. Vertrag mit Bayern vom 23. Nov. 1870 — BGBl. 1871, 9 — § 26) Bundesgesetz, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen usw., vom 3. Juli 1869 (BGBl. 292) festgestellt, durch welches alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben sind (s. jedoch Jüdische Lehrer). In Kraft geblieben ist aus der älteren Gesetzgebung, soweit sich dieselbe nicht auf die Organisation der Synagogengemeinden bezieht, nur die Bestimmung, daß ausländische J. ohne Genehmigung des MdJ. bei 20—300 Tlrn. Strafe weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten angenommen werden dürfen (G. vom 23. Juli 1847 — GS. 263 — § 71). Die Bestimmung im § 5 des G. vom 31. Dez. 1842 (GS. 1843, 15), wonach ausländische J. nur mit Genehmigung des MdJ. naturalisiert werden dürfen, ist als aufgehoben anzusehen (vgl. Erl. vom 7. Febr. 1871 — MBl. 59).

Jüdische Lehrer. Nach dem G. vom 23. Juli 1847 (GS. 263) § 2 sollte, von einigen Ausnahmen (Universitäten, Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen) abgesehen, die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt werden. Nach Erl. des G. vom 3. Juli 1869 (BGBl. 292) [s. Juden] sind j. L. an und für sich zur Anstellung an öffentlichen und privaten Schulen befähigt. Nur soweit die besondere Verfassung einer Unterrichtsanstalt entgegensteht, insbesondere ihr christlich-konfessioneller Charakter die Anstellung von Lehrern christlichen Bekenntnisses verlangt, ist die Anstellung j. L. ausgeschlossen. Für die höheren Schulen ist das ausgesprochen in dem Erl. vom 7. Aug. 1892 Ziff. 3 (UZBl. 813) und allgemein in dem Erl. vom 19. Juli 1867 (UZBl. 482), für die christlichen Privatschulen in dem Erl. vom 20. Juli 1859 (UZBl. 747). Für jüdische Volksschulamtsaspiranten bestehen besondere Bildungsanstalten, die zum Teil auf Stiftungen beruhen, so in Berlin, Hannover, Münster und Kassel. Jüdische Lehramtsbewerber können als Hospitanten in den staatlichen Volksschullehrerseminaren aufgenommen werden (UZBl. 1860, 705); sie werden zur Volksschullehrerprüfung zugelassen, die Religion bildet aber bei ihnen keinen Prüfungsgegenstand (Prüfungsordnung vom 15. Okt. 1872 — UZBl. 634 — § 11). Für die Prüfungen zu dem Lehramt an höheren Schulen sind die J. von jeher zugelassen (Erl. vom 30. Aug. 1835 — v. Kamptz 22, 655; UZBl. 1867, 482), und bei dem Nachweis der allgemeinen Bildung wird von ihnen Kenntnis der christlichen Religionslehre nicht verlangt (Prüfungsordnung vom 12. Sept. 1898 — UZBl. 688 — § 9). S. auch Jüdischer Religionsunterricht, Jüdische Schulen.

Jüdische Religionsgemeinschaft (Austritt aus derselben) s. Synagogengemeinden.

Jüdischer Religionsunterricht. In den altländischen Provinzen hat eine jede Synagogengemeinde solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt (G. vom 23. Juli 1847 — GS. 275 — § 62). Derselbe Grundsatz ist für Hannover durch das G. vom 30. Sept. 1842 (GS. I, 211) § 47 und durch die Schulordnung vom 5. Febr. 1854 (GS. I, 49) § 4 ausgesprochen. Er gilt auch für Nassau (Edikt vom 24. März 1817 § 2; Schulordnung von 1817 § 59). In Kurhessen werden die jüdischen Religionslehrer durch das Landrabbinat geprüft und bedürfen zur Erteilung des privaten Religionsunterrichts der Genehmigung der Regierung (V. vom 30. Dez. 1823 — GS. IV, 87 — §§ 12, 13; vom 29. Okt. 1833 — GS. 144 — §§ 11, 12). In den ehemals großh. hess. Distrikten (Kreis Biedenkopf usw.) sind auch die jüdischen Religionslehrer zu prüfen (Edikt vom 17. Juli 1823 — Archiv der G. u. V. IV, 116) und sollen auf längere Zeit angenommen werden (Bek. des Oberschulrats vom 18. Sept. 1840). In Schleswig müssen die Eltern für den j. R. sorgen und nachweisen, daß dies geschieht. Die Kinder werden

nach dem 14. bzw. die Knaben nach dem 15. Lebensjahre in der Synagoge öffentlich geprüft (V. vom 8. Febr. 1854 — Chron. Samml. 124 — §§ 21, 22, 29). Dasselbe gilt für Holstein (G. vom 14. Juli 1863 — G.- u. MBl. 167 — §§ 17, 19). — Der Religionsunterricht wird durch den Rabbiner, einen Privatlehrer oder in besonderen Religionsschulen der Synagogengemeinden erteilt, er kann auch in besonderen öffentlichen jüdischen Schulen gegeben werden (s. Jüdische Schulen). Den Schulgemeinden ist gestattet, wo eine erhebliche Anzahl jüdischer Kinder in der öffentlichen Volksschule vorhanden ist, einen besonderen Religionsunterricht für dieselben einzurichten. Der Besuch ist fakultativ, es werden Staatsbeihilfen für die Einrichtung gewährt (UZBl. 1899, 552). Derselbe Grundsatz gilt bei den höheren Lehranstalten (Erl. vom 30. April 1875 U II, 2240; vom 18. Jan. 1876 U II, 6505). Die jüdische Religionslehre ist kein Gegenstand der Reifeprüfung. In dem Abgangszeugnis kann aber ein Hinweis auf ein Zeugnis des jüdischen Religionslehrers aufgenommen werden (UZBl. 1899, 423).

Jüdische Schulen. Von den Synagogengemeinden werden für den Religionsunterricht besondere Religionsschulen eingerichtet. In diesen Schulen sind als besondere Religionslehrer nur diejenigen Personen zuzulassen, welche die Erlaubnis zur Ausübung eines Elementarschulamts vom Staate erhalten haben (G. vom 23. Juli 1847 — GS. 275 § 62; UZBl. 1863, 216). In Hannover soll nach der Schulordnung vom 5. Febr. 1854 (GS. I, 49) § 4 auf Gründung besonderer Religionsschulen hingewirkt werden. In Nassau ist der Unterricht in den Religionsschulen allgemein geordnet (Vf. der Nass. Reg. vom 3. Aug. 1842). — Den Juden ist es im übrigen, sofern ein leistungs- und lebensfähiger eigener jüdischer Schulverband gebildet werden kann, überall (mit Ausnahme des ehemaligen Herzogtums Nassau und des Kreises Lauenburg) gestattet, besondere öffentliche jüdische Volksschulen für die jüdischen Kinder zu errichten. Auf diese Schulen finden die für die öffentlichen Volksschulen gegebenen Vorschriften Anwendung (s. für die altländischen Provinzen: G. vom 23. Juli 1847 — GS. 275 — §§ 64—67; für Hannover: G. vom 30. Sept. 1842 — GS. I, 211 — §§ 38 ff.; für Schleswig: V. vom 8. Febr. 1854 — Chron. Samml. 124 — §§ 27 ff.; für Holstein: G. vom 14. Juli 1863 — G.- u. VBl. 167 — § 18; für Kurhessen: V. vom 30. Dez. 1823 § 12 und G. vom 29. Okt. 1833 § 12 — GS. IV, 87 und 1833, 144; für Hessen-Homburg: Edikt vom 9. Okt. 1838 — Landgräfl. hess. G.- u. VBl. 269 — Art. 46; für die ehemals großh. hess. Distrikte, Kreis Biedenkopf usw.: Edikt vom 17. Juli 1823 — Archiv der großh. hess. G. u. V. IV, 116).

Jugendliche Arbeiter. I. Allgemeines. J. A. im Sinne der Gewerbegesetzgebung sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen (einschließlich der Lehrlinge — RGSt. 7, 105; 21, 152) vom 13. bis zum 16. Lebensjahr. Dabei wird unterschieden zwischen Kindern, das sind Personen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und jungen Leuten, das sind Personen im Alter von 14—16 Jahren. Da die Kinder unter 14 Jahren, die zum Besuche der Volksschule verpflichtet, den Kindern unter 13 Jahren gleichgestellt sind, und in Preußen die Schulpflicht bis zum 14. Jahre dauert, so kommen in Preußen als j. A. nur Personen vom 14. bis zum 16. Lebensjahr in Betracht, während die Personen unter 14 Jahren als Kinder (s. d., in gewerblicher Beziehung I) angesprochen werden. Für die j. A. kommen auch die für Arbeiterinnen (s. d.) geltenden Vorschriften zur Anwendung. Nachstehend ist nur von der Beschäftigung j. A. in Fabriken (s. d.) und den diesen gleichstehenden Anlagen die Rede, da die Beschäftigung in Motorwerkstätten (s. d.) und Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (s. d.) abweichend geregelt ist.

II. Regelmäßige Beschäftigung. J. A. über 14 Jahren dürfen in Fabriken und den diesen gleichstehenden Betrieben (s. Fabrik) nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 3), nichtschulpflichtige Kinder dürfen vom 13. Lebensjahr ab nur sechs Stunden beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden der j. A. dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern. In die zulässige Arbeitszeit ist auch die außerhalb der Fabrik für deren Zwecke aufgewendete Tätigkeit einzurechnen (RGSt. 16, 305). Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für j. A., welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen j. A. muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die j. A. täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt. Während der Pausen darf den j. A. eine Beschäftigung in dem Fabrikbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen j. A. beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen j. A. nicht beschäftigt werden (GewO. § 136).

III. Anzeige, Aushänge, Verzeichnis. Hinsichtlich der Anzeige und des Aushangs gelten dieselben Bestimmungen wie für Arbeiterinnen (s. d. III). Der Arbeitgeber hat außerdem in den Räumen, in denen j. A. beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der j. A. unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen auszuhängen (GewO. § 138). S. AusfAnw.

z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 223—225.

IV. Ausnahmen für einzelne Betriebe (GewO. § 139). Hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmen für die Beschäftigung aus Anlaß von Betriebsstörungen durch Naturereignisse oder Unglücksfälle oder im Hinblick auf die Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter gelten dieselben Bestimmungen wie für Arbeiterinnen (s. d. IV, 2, 3), nur dürfen in den beiden zuletzt genannten Fällen die j. A. nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Erlaubnis wird, soweit es sich um Verlegung der Pausen handelt, vom Regierungspräsidenten, im LPB. Berlin vom Polizeipräsidenten, im übrigen vom RK. erteilt. S. Ausf.-Anw. z. GewO. Ziff. 226—247, in der Fassung des Erl. vom 18. März 1906 (HMBl. 136).

V. Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige (GewO. § 139a). Für das ganze Reichsgebiet oder für bestimmte Bezirke kann der BR. mit zeitlicher Begrenzung folgende allgemeine Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung der j. A. zulassen: Zunächst kann die Verwendung von j. A. für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Ferner können für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebs auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von der gesetzlichen Arbeitsdauer und den Arbeitsstunden (s. unter II) zugelassen werden. Die wöchentliche Arbeitszeit für Kinder darf 36, für junge Leute 60, für junge Leute in Ziegeleien 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Endlich kann für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder der Wegfall der für j. A. vorgeschriebenen Pausen gestattet werden. Hierbei dürfen die j. A. nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Auf Grund dieser Bestimmungen sind für Zichorienfabriken (s. Zichorie), Glashütten (s. d.), Rohzuckerfabriken (s. d.), Walz- und Hammerwerke (s. Hammerwerke), Hechelräume (s. d.), Steinkohlenbergwerke (s. Bergwerke), Ziegeleien (s. d.) vom BR. Vorschriften erlassen. Auch in den Beschlüssen des BR. über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zigarren (s. d.), Alkalichromaten (s. d.), zur Vulkanisierung von Gummiwaren (s. d.), sowie zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren (s. d.) aus Blei oder Bleiverbindungen von Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird (s. Thomasschlacke), von Zinkhütten (s. d.), von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten (s. Bleifarben- und Bleizucker- usw. Fabriken), von Roßhaarspinnereien (s. d.), von Bleihütten (s. d.) sind über die Beschäftigung j. A. Vorschriften enthalten. Das gleiche gilt von dem Beschlusse, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (s. d.). Bestimmungen über die Beschäftigung j. A. enthält auch das Reichsgesetz, betr. die Anfertigung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (s. Zündhölzer).

VI. Strafbestimmungen. Die Unterlassung des Aushanges und der schriftlichen Anzeige wird nach GewO. § 149 Abs. Ziff. 7 bestraft. Im übrigen werden Verstöße gegen die gesetzlichen und die vom BR. erlassenen Vorschriften über die Beschäftigung j. A. insbesondere auch der Überschreitung der gestatteten Ausnahmen nach GewO. § 146 Abs. 1 Ziff. 2 bestraft. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers sind folgende Entscheidungen des RG. von Bedeutung: Unter „Beschäftigung in Fabriken" ist jede dem Zwecke des Fabrikbetriebs dienende Tätigkeit zu verstehen, insbesondere die Herbeischaffung von Arbeitsmaterial, das Heranholen von Nahrungsmitteln, welche von den Arbeitern in der Fabrik verzehrt werden, und auch das in den merkantilen Betrieb der Fabrik fallende Austragen von Rechnungen usw. (RGSt. 10, 433; 16, 305). Die Herbeischaffung des Materials ist indes nicht gleichwertig mit der Herstellung desselben. Diese kann ohne eine weitere organische Verbindung mit der Fabrik in den Kreis der für die Herstellung des Fabrikats selbst erforderlichen Arbeiten nicht hineingezogen werden. Das Pflücken der Erbsen für eine Konservenfabrik, das ohne weitere organische Verbindung mit dem auf Herstellung von Konserven gerichteten Fabrikbetriebe steht, ist keine Beschäftigung in der Fabrik (RGSt. 22, 313). Arbeiter im Freien, die am Formtisch vorläufig fertig gestellte Tonmasse zum Trocknen auf die sog. Bahn schaffen, also nicht in gesundheitsgefährlicher Nähe der Ringöfen einer Ziegelei beschäftigt werden, gelten als in der Ziegelei beschäftigt (RGSt. 9, 264). Der Fabrikbetrieb beschränkt sich nicht auf die eigentliche Herstellung des Arbeitsprodukts, sondern umfaßt auch andere Arbeiten, sofern sie dem Zwecke des Fabrikbetriebes dienen. Arbeiterinnen, die in der Expedition einer Zeitung damit beschäftigt werden, die fertigen Zeitungsexemplare zum Zwecke der Versendung unter Kreuzband zu legen, sind Fabrikarbeiterinnen (RGSt. 33, 348; s. auch OVG. 41, 336). Der Fabrikherr, welcher j. A. unzulässigerweise beschäftigt, kann sich nicht darauf berufen,

daß er seinem mit der Annahme beauftragten Werkmeister die Annahme j. A. untersagt habe (RGSt. 2, 321; 27, 39). Auch eine fahrlässige Übertretung ist strafbar. Die bloße Anweisung an die Aufseher, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, mag sie auch mit der Androhung von Nachteilen für den Fall des Ungehorsams verbunden gewesen sein, und die bloße Anheftung der gesetzlichen Vorschriften im Fabriklokale genügt nicht (RGSt. 4, 307; 9, 304). Wird der Gewerbebetrieb von mehreren gemeinsam ausgeübt, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Beachtung der Vorschriften auf alle Gesellschafter, wenn auch durch die Geschäftsverteilung einem Inhaber ausschließlich der kaufmännische Vertrieb der Waren übertragen ist (RGSt. 6, 111). Arbeitgeber ist der selbständige Gewerbetreibende (Fabrikherr); er kann sich dadurch, daß er einzelnen Arbeitern bezüglich der Annahme von Hilfsarbeitern gewisse Befugnisse einräumt, welche an sich ihm zustehen würden, nicht der Verpflichtung entschlagen, die Beobachtung der gewerbepolizeilichen Vorschriften in seinem Geschäftsbetriebe zu sichern, die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen zu treffen und sich über deren Einhaltung jederzeit entsprechende Kenntnis zu verschaffen (RGSt. 9, 103). Hat der Gewerbetreibende zur Erleichterung seiner Verantwortlichkeit in einzelnen Abteilungen des Betriebs die Leitung oder Beaufsichtigung anderen Personen übertragen (s. Betriebsleiter), so haftet er neben ihnen nur insoweit, als die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er nicht nur bei der Auswahl und Überwachung der Personen es an der nötigen Sorgfalt hat fehlen lassen und er, soweit die Verhältnisse es gestatten, den Betrieb nicht ausreichend selbst beaufsichtigt hat (RGSt. 24, 293).

Jugendliche Verbrecher. Personen im Alter von 12—18 Jahren können wegen der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen bestraft werden (s. Minderjährige III). Es sind aber ihnen gegenüber einmal alle Strafarten ausgeschlossen, die hindern oder erschweren, die Straftat im späteren Leben wieder gutzumachen, also die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Festungshaft — an deren Stelle treten Gefängnis bzw. Festungshaft von 3—15 Jahren —, ferner die zeitige Zuchthausstrafe — diese wird durch Gefängnis ersetzt —, die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Auch kann bei Vergehen und Übertretungen in besonders leichten Fällen auf einen bloßen Verweis erkannt werden. Außerdem sind die zulässigen Strafen noch quantitativ geändert, indem ihr Höchstbetrag auf die Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe, ihr Mindestbetrag auf den gesetzlichen Mindestbetrag der angedrohten Strafart herabgesetzt ist. Nach dieser Herabsetzung ist dann die Vertauschung der Zuchthausstrafe mit der Gefängnisstrafe vorzunehmen (StGB. § 57 Abs. 1). Endlich ist die Freiheitsstrafe in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen (§ 57 Abs. 2). Die quantitative Herabsetzung gilt nicht bei Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. 230) § 4. Wegen der vorzugsweise für jugendliche nicht vorbestrafte Personen, welche zu kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt sind, zur Anwendung zu bringenden „bedingten Begnadigung" s. Begnadigung. Die lebhaften Bestrebungen der Neuzeit, die Vorschriften über die j. V. zu reformieren, haben noch nicht zu einem gesetzgeberischen Ergebnisse geführt.

Jungfrauen, Verdienstkreuz für Frauen und J. s. d.

Juniorat ist ein Familienfideikommiß, bei dem jedesmal das den Jahren nach jüngste Familienmitglied zur Nachfolge berufen ist. S. auch Familienfideikommiß III c.

Juristische Personen. I. Begriff. Bereits dem ältesten röm. Rechte waren die j. P. bekannt (collegia, sodalitates). Die Ausbildung der Lehre von ihnen und vor allem ihre große Bedeutung für die Kulturordnung gehören aber erst einer späteren Zeit an. Gegenwärtig nehmen die j. P. wegen ihrer Zahl im Rechts- und Verkehrsleben eine ganz hervorragende Stellung ein. Wie nicht vordem das gemeine Recht, das ALR., welches gleich andern damaligen Gesetzen sich der Bezeichnung der j. P. als moralische Personen bediente, und der Code civil, so hat auch das BGB. den Begriff der j. P. nicht definiert. Nur im allgemeinen hat es ihre Rechtsstellung dadurch bestimmt, daß es die j. P. und die natürlichen in demselben Abschnitte: „Personen" nebeneinander und als grundsätzlich gleichwertig behandelt. Die Wissenschaft hat zahlreiche Theorien über die Natur der j. P. aufgestellt. Für den praktischen Gebrauch genügt es in der Regel, als j. P. die Einrichtung zu bezeichnen, welche rechtlich gleich einem Menschen als Rechtssubjekt (rechtsfähig) behandelt wird, so daß, wenn eine Vereinigung von Menschen juristische Persönlichkeit hat, Rechte und Pflichten nicht dem einzelnen Menschen, sondern der Vereinigung als solcher zukommen und obliegen und Entsprechendes bei den anderen j. P. gilt. Für jede j. P. ist notwendig, daß sie eine Verfassung (Satzung) und auf Grund derselben einen Vorstand hat, d. h. eine natürliche Person oder eine Mehrheit von natürlichen Personen, durch welche sie nach außen vertreten wird, ähnlich wie eine handlungsunfähige natürliche Person durch ihren gesetzlichen Vertreter. Ferner muß die j. P. einen Sitz haben, der dem Wohnsitze der natürlichen Personen entspricht. Im Zweifel ist der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird, ihr Sitz (BGB. §§ 24, 80 Satz 3).

II. Arten. Die j. P. sind entweder Körperschaften, Korporationen oder Anstalten oder Mischungen von diesen und jenen, und nach einer anderen Unterscheidung entweder solche des öffentlichen oder solche des Privatrechts. Worin das begriffliche Kennzeichen einer j. P. des öffentlichen Rechtes zu finden sei, ist sehr zweifelhaft und streitig. Regelmäßig wird eine solche da anzunehmen sein, wo die Mitgliedschaft nicht auf dem freien Willen, son-

dern auf Zwang beruht. Das BGB. befaßt sich grundsätzlich bloß mit den Rechtsverhältnissen der j. P. des Privatrechts. Eine Ausnahme macht es nur bei der Haftung (s. V); abgesehen hiervon gelten also für die j. P. des öffentlichen Rechts die bisherigen Vorschriften fort, welche im einzelnen sehr verschieden sind. Die j. P. des Privatrechts regelt das BGB. auch nicht sämtlich, so namentlich nicht die handelsrechtlichen (s. Handelsgesellschaften). J. P. des preuß. öffentlichen Rechtes sind besonders der Staat, in seinen privatrechtlichen Beziehungen regelmäßig als Fiskus bezeichnet und nicht zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes gerechnet (BGB. § 89; AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 5 § 2; s. Fiskus), die Provinzen, Kreise und Gemeinden — nicht dagegen die selbständigen Gutsbezirke, die Regierungsbezirke und die Amtsbezirke —, die behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten gebildeten Verbände, denen die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt worden sind (LGO. vom 3. Juli 1891 § 129 Abs. 2), die kommunalständischen Verbände, eine Reihe von Verbänden, welche der Landeskultur dienen, wie die Deichverbände, die öffentlichen Wassergenossenschaften, die Waldgenossenschaften usw., dem Bereiche des Handels und Gewerbes oder des Bildungswesens angehören, wie die Handelskammern, die Universitäten, die unter ALR. II, 12 §§ 54 ff. fallenden Gymnasien und höheren Schulen und die Schulsozietäten, oder im Gebiete des religiösen Kultus liegen, wie die Kirchengemeinden, die röm.-kath. Bistümer, Domkapitel, Klöster, Stifter und Orden sowie manche Körperschaften der bloß geduldeten Religionsgesellschaften, wie die Gemeinden der Herrenhuter und böhm. Brüder, der Altlutheraner, Baptisten und Mennoniten; auch die Synagogengemeinden haben juristische Persönlichkeit. Staatsvermögen erhält nicht ohne weiteres dadurch, daß es durch Kabinettsorder für bestimmte Zwecke dauernd festgelegt wird, juristische Persönlichkeit (OVG. 46, 20). Öffentlichrechtliche j. P. nach Reichsrecht sind die Reichsbank (Bankgesetz vom 14. März 1895 — RGBl. 177 — § 12), die Innungen, Handwerkskammern, Orts- usw. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften — nicht auch deren Sektionen — Versicherungsanstalten usw. Die privatrechtlichen j. P. sind entweder Stiftungen oder Vereine. Zu den letzteren gehören z. B. die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien — nicht die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften —, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie alle Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind, oder deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die aber durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben (s. Verleihung der Rechtsfähigkeit).

III. Aufsicht usw. Die j. P., welche in Preußen ihren Sitz haben, unterliegen der staatlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörden sind, soweit nicht besondere Vorschriften ein anderes bestimmen, was vielfach der Fall ist, die Regierungen oder der Regierungspräsident, an Stelle des letzteren im Stadtkreise Berlin teils der Oberpräsident, teils der Polizeipräsident (LVG. § 42; V. vom 26. Jan. 1881 — GS. 14), in höherer Instanz teils der MdJ., teils der MdgA. Die eingetragenen Vereine unterstehen, soweit nicht das BGB. dem als Registerbehörde fungierenden Amtsgericht in gewissen, mit der Eintragung des Vereins zusammenhängenden Beziehungen (§§ 72, 73, 78) Aufsichtsbefugnisse zuweist, der Aufsicht des Regierungspräsidenten (Vf. vom 1. April 1902 — MBl. 69). Abgesehen von den Bestimmungen über das öffentlichrechtliche Aufsichtsrecht, welche noch gelten, weil das BGB. das öffentliche Recht nicht regelt, und von den sonstigen öffentliches Recht enthaltenden, aus demselben Grunde unberührt gebliebenen Bestimmungen gilt der 6. Titel des II. Teiles des ALR. nur noch insoweit, als er die privatrechtlichen Vereine betrifft, welche vor dem 1. Jan. 1900 durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben (EG. BGB. Art. 163; AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 89 1 c).

IV. Erwerbsbeschränkungen. Abgesehen von freigebigen Zuwendungen (s. Zuwendungen an juristische Personen) sind die j. P., auch diejenigen des öffentlichen Rechtes, noch im entgeltlichen Erwerbe von Grundstücken beschränkt. Die Bestimmungen hierüber sind auf Grund der Art. 86—88 EG. BGB. im Art. 7 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 enthalten; vgl. hierzu die unter III angezogene Vf. vom 1. April 1902. Grundstücke sind dabei nur die eigentlichen einfachen oder zu einem Grundbesitze zusammengesetzten Grundstücke oder Bruchteile von solchen sowie das Erbbaurecht (BGB. § 1017 Abs. 1), nicht auch die selbständigen Gerechtigkeiten, welche sonst im allgemeinen den Grundstücken gleich behandelt werden, und nicht die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe. Unter dem Erwerb ist nur der von Eigentum, nicht von sonstigen dinglichen Rechten zu verstehen. Art und Grund desselben sind aber gleichgültig, so daß die Beschränkungen auch beim Erwerbe durch Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren gelten. Jedoch gehört wohl ein Erwerb, der sich ohne jedes Zutun des Erwerbers vollzieht, wie der eines verlassenen Flußbetts, nicht hierher. Der Art. 7 bezieht sich auch auf kirchliche Korporationen, so daß diese zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von nur 5000 M. oder weniger nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen (KGJ. 26 A 257); dagegen bedarf zum Erwerb eines Grundstücks im Werte von mehr als 5000 M. eine Kirchengemeinde der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden auch dann, wenn der Erwerb durch Zuwendung von Todes wegen erfolgt und die Zuwendung, weil ihr Gegenstandswert 5000 M. nicht übersteigt, ohne landesherrliche Genehmigung

wirksam ist (KGJ. 29 A 141). Im übrigen ist zu unterscheiden: 1. Ausländische, d. i. außerdeutsche j. P. bedürfen zu jedem Erwerb eines Grundstücks ohne Rücksicht auf dessen Wert der Genehmigung. Diese ist vom Könige zu erteilen, da die zugelassene Delegation an eine Behörde bisher nicht erfolgt ist. 2. J. P., die in Preußen ihren Sitz haben, bedürfen bei einem Werte des Grundstücks von mehr als 5000 M. der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Dies gilt nicht für Familienstiftungen, für j. P., deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem BGB. bestehenden Reichsgesetze beruht, also z. B. nicht für Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Innungen, Ortskrankenkassen und die Reichsbank, welche sämtlich ohne Staatsgenehmigung Liegenschaften erwerben können, sowie für solche j. P. des öffentlichen Rechtes, welche nach den für sie geltenden Gesetzen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde Grundeigentum erwerben können, wie die Provinzen, die Kreise, die Stadt- und Landgemeinden, die landschaftlichen Kreditinstitute der sechs östlichen Provinzen und die Eisenbahngesellschaften. Sparkassen, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, — nicht bloß die öffentlichen, sondern auch private — können wenigstens ein von ihnen beliehenes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ohne die Genehmigung erwerben. Als genehmigende Aufsichtsbehörde fungiert z. B. für die ev. und die kath. Kirche der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), bei einem Werte von mehr als 10000 M. der MdgA., für Gymnasien das Provinzschulkollegium und für Universitäten der Kultusminister. 3. J. P., die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen bei einem Werte von mehr als 5000 M. der Genehmigung, und zwar Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, eingeschriebene Hilfskassen, rechtsfähige gegenseitige Versicherungsgesellschaften und Gewerkschaften der des zuständigen Ministers (V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 6), im übrigen der des Königs, da von der auch hier bestehenden Möglichkeit einer Delegation bisher kein weiterer Gebrauch gemacht worden ist. Eine Ausnahmestellung nehmen die Hypothekenbanken ein (G. vom 13. Juli 1899 — RGBl. 375 — § 5 Abs. 3). Diese sind wie einheimische j. P. zu behandeln, deren Rechtsfähigkeit auf einem Reichsnebengesetze beruht (nämlich auf dem HGB.), und bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Erwerb zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen stattfindet. Zur Vermeidung von Doppelgenehmigungen ist bestimmt, daß keine Genehmigung zu einem Erwerb erforderlich ist, der auf Grund einer nach den Bestimmungen für freigebige Zuwendungen genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen erfolgt ist. Das Vorhandensein der notwendigen Genehmigung hat der Grundbuchrichter namentlich bei Auflassungen zu prüfen.

V. Haftung. Von den privatrechtlichen j. P. werden die rechtsfähigen, nicht durch besondere Reichsgesetze geregelten Vereine nicht bloß durch die von ihren Vertretern abgegebenen Erklärungen zivilrechtlich verpflichtet und für deren Verschulden bei Erfüllung der dem Verein obliegenden Verbindlichkeiten haftbar, sondern sie sind auch für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (BGB. § 31). Diese Verantwortlichkeit kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Sie gilt entsprechend auch für den Fiskus und die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes (BGB. § 89 Abs. 1). Soweit bei diesen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten der Konkurs zulässig ist, gilt für sie ferner noch die Bestimmung des § 42 Abs. 2 BGB. entsprechend, wonach der Vorstand eines rechtsfähigen Vereins im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen hat, und, wenn die Stellung des Antrags verzögert wird, die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich sind und als Gesamtschuldner haften (BGB. § 89 Abs. 2). Jene Verantwortlichkeit tritt aber nur ein bei Handlungen in Ausführung privatrechtlicher Verrichtungen, nicht auch für Schaden, der von den Vertretern in Ausführung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt verursacht ist, außer es müßte landesgesetzlich anders bestimmt sein (EGBGB. Art. 77). Für einen solchen Schaden haftet hiernach in Preußen insbesondere auch der Fiskus nicht. Wenn jedoch ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht verletzt, so trifft den Beteiligten gegenüber die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat, welcher das Recht hat, von dem Beamten Ersatz zu verlangen (GBO. § 12). Neben dieser allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschrift über die Haftung des Staates sind noch die bereits früher erlassenen reichsgesetzlichen Haftungsbestimmungen bestehen geblieben, so diejenigen des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (RGBl. 207), vgl. Art. 32, 42 EGBGB., § 9 EVO. vom 26. Okt. 1899 (RGBl. 557), §§ 6 ff. des G. über das Postwesen vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) und §§ 23 ff. der Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891 (ZBl. 163).

VI. Besteuerung. Wegen der Erwerbsgesellschaften und Konsumvereine s. d. Andere j. P. unterliegen der Staatseinkommensteuer nicht; die Ergänzungssteuer erstreckt sich überhaupt nur auf physische Personen. Der Gemeindeeinkommensteuer unterliegen neben den gedachten Gesellschaften und Konsumvereinen auch die anderen j. P. mit Ausnahme des Reichsfiskus und der steuerberechtigten Gemeinde selbst. Ihre Steuerpflicht erstreckt sich auf das Einkommen aus Grundvermögen, Handels- und gewerblichen Anlagen einschließlich der Bergwerke, aus dem

Betrieb von Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaus sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist in den Belegenheits- bzw. Betriebsgemeinden begründet. Das Einkommen aus realsteuerfreien Grundstücken ist jedoch auch nicht gemeindeeinkommensteuerpflichtig (KAG. § 33 Ziff. 3, § 34; AusfAnw. z. KAG. Art. 23 Ziff. 1c u. 3). Den Realsteuern unterliegt der Grundbesitz und Gewerbebetrieb j. P. wie derjenige physischer; gewisse Ausnahmen bestehen für den Fiskus (s. d.) hinsichtlich einzelner Arten von fiskalischen Grundstücken und der Staatseisenbahnen. Für die nach dem GewStG. den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften der Vorsitzende und alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen sind wie von Erwerbsgesellschaften behufs der Gewerbesteuerveranlagung der Regierung einzureichen (GewStG. §§ 19, 28; AusfAnw. Art. 12 Ziff. 1, Art. 23 Ziff. 4). Vgl. Kommunalabgabengesetz, Gebäudesteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer, und wegen der Besteuerung des Reichs- und Staatsfiskus Fiskus. Den Kreisabgaben unterliegen nach den KrO. wie die Aktiengesellschaften usw. (s. Erwerbsgesellschaften) auch andere j. P. mit Ausnahme des Reichs- und des nur den Grund- und Gebäudesteuerzuschlägen unterworfenen preuß. Staatsfiskus; nach dem neuen Kreisabgabengesetz vom 23. April 1906 deckt sich die Kreis- mit der Gemeindesteuerpflicht; eine Sonderbestimmung besteht nur für den Ansiedlungsfiskus (s. Kreisabgaben und Fiskus).

VII. Über das Stimmrecht der j. P. in den Gemeinden s. Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht (Landg.), Stadtverordnetenwahlen, Dreiklassenwahlsystem.

Jus circa sacra ist das Recht der Kirchenhoheit als Ausfluß der allgemeinen Staatshoheit gegenüber den Religionsgesellschaften. Es enthält insbesondere das jus reformandi (Anerkennung der Religionsgesellschaften), inspectionis (Beaufsichtigung), advocatiae (Schutz). Über die Staatshoheitsrechte gegenüber der ev. Kirche s. Evangelische Landeskirche (Stellung zum Staat), über die Geltendmachung gegenüber der kath. Kirche s. Kirchenpolitische Gesetze, ferner Bischöfliche Vermögensverwaltung, Katholische Kirche (Stellung zum Staat), Katholische Kirchengemeinden (Vermögensverwaltung).

Justitiarien sind diejenigen Mitglieder der Verwaltungsbehörden, welche den letzteren als Ratgeber in juristischen Fragen und Angelegenheiten dienen. Die J. müssen die Befähigung zum höheren Justizdienst besitzen. Durch § 11 des G. vom 11. März 1879 (GS. 160) ist dies für die J. bei den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung ausdrücklich vorgeschrieben. Die J. bei den Regierungen bzw. bei den Regierungspräsidenten haben gemäß § 44 Reg.-Instr. im allgemeinen darauf zu achten, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen wird, und im besonderen bei Prozessen des Fiskus die fiskalischen Mandatarien mit Information zu versehen, die Prozeßführung zu kontrollieren und die Prozeßlisten zu führen, auch bei allen Verträgen, durch welche der Fiskus Rechte erwerben oder Verpflichtungen eingehen soll, mitzuwirken, wobei sie jedoch nicht für das Materielle, sondern nur für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung verantwortlich sind (s. hierzu auch KabO. vom 31. Dez. 1825 — GS. 1826, 5 — VIII Abs. 2 und für die sog. Präsidialabteilung ZirkVf. vom 9. Febr. 1884 — MBl. 15 — III Abs. 4 u. 5). Wegen der Beilegung der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst an J. s. Verwaltungsdienst (Befähig. f. d. höh. V.). Bei den Kommunalverwaltungen führen die J. den Titel Syndikus (Stadtsyndikus — § 29 StO. vom 30. Mai 1853; Kreissyndikus — § 132 KrO. f. d. ö. Pr.; Landessyndikus, KabO. vom 20. Jan. 1877 — MBl. 37).

Justiz. Diejenige Gewalt im Staate, die in Unterscheidung von der gesetzgebenden als die vollziehende Gewalt bezeichnet wird, zerfällt in die J. und in die Verwaltung. Die erstere oder die Rechtspflege besteht in der Anwendung der zur Erhaltung der rechtlichen Ordnung bestehenden Rechtssätze auf gegebene Verhältnisse in den Formen richterlicher Entscheidungen und von Vollstreckungen solcher (J. im engeren Sinne) und in der Sorge für die Herstellung der hierzu erforderlichen Organe, der Justizbehörden (Justizverwaltung, s. d.). Der gesamte übrige Teil der vollziehenden Gewalt bildet dann das Gebiet der Verwaltung; zu diesem gehört somit auch die Aufstellung solcher Rechtssätze, für die eine Mitwirkung der Volksvertretung nicht erforderlich ist. Jenem Begriffe der J. entsprechend ist Justizgesetzgebung derjenige Teil der gesetzgebenden Gewalt, welcher es mit der Schaffung der auf die Justizbehörden und ihre Wirksamkeit bezüglichen Rechtssätze zu tun hat, und wird ferner von Justizhoheit und Justizgewalt des Staates gesprochen. Den Organen der J., den Justizbehörden, stehen die Verwaltungsbehörden als diejenigen der Verwaltung gegenüber.

Der Grundsatz der Trennung von J. und Verwaltung und der beiderseitigen Behörden voneinander (auch Grundsatz der Teilung der Gewalten genannt) ist zuerst in Frankreich, und zwar schon durch das G. vom 16. Aug. 1790 zum Ausdrucke gebracht (les fonctions judiciaires sont distinctes et demeureront toujours separées des fonctions administratives), und für das Deutsche Reich in dem § 4 EG. z. GVG. („Andere Gegenstände der Verwaltung — außer der Justizverwaltung — dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden") und dem § 1 GVG. („Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt") anerkannt worden. Bei den zahlreichen Versuchen, den Unterschied zwischen J. und Verwaltung begrifflich fest zu bestimmen, hat man namentlich vielfach geglaubt, darauf Gewicht legen zu sollen, daß bei der ersteren Rechtsfragen, bei der letzteren Zweckmäßigkeitsfragen zu entscheiden seien. Indessen sind doch auch für die Verwaltung die Zweckmäßig-

keitsfragen jedenfalls nicht allein maßgebend, sie überwiegen nur, und die Gesetze müssen von den Verwaltungsbehörden genau so beobachtet und angewendet werden, wie von den Justizbehörden. Es dürfte überhaupt nicht möglich sein, ein durchschlagendes Merkmal, welches die J. und die Verwaltung voneinander scheidet, zu finden, und die neuere Theorie begnügt sich mit dem Satze, daß die Verschiedenheit beider sich geschichtlich entwickelt habe und der J. das zuzuweisen sei, was auf Grund der geschichtlichen Entwicklung als zu ihr gehörend angesehen werde. Praktisch läßt sich bloß unterscheiden, je nachdem gemäß den geltenden positiven Vorschriften eine Angelegenheit vor den Gerichten und ihren Hilfsorganen zu erledigen ist oder nicht, wobei freilich wegen des Mangels einer Vorschrift oder wegen deren Unklarheit im einzelnen manche Zweifel darüber bleiben, ob man es mit einer Justiz- oder mit einer Verwaltungssache zu tun hat.

Eine gewisse Zwischenstellung zwischen der J. und der Verwaltung nimmt die sog. Administrativjustiz, Verwaltungsjustiz oder Verwaltungsgerichtsbarkeit ein, die zwar zur Verwaltung gehört, bei der aber doch innerhalb derselben in den Formen der J. verfahren wird (s. Verwaltungsstreitverfahren).

Vgl. auch Rechtsweg und Kompetenzkonflikte.

Justizamt (Reichs-) s. Reichsjustizamt.

Justizanwärter s. Gerichtsschreiberei und Gerichtsschreiber III.

Justizaufsicht. I. Bei den ordentlichen Gerichten steht das Recht der Aufsicht zu 1. dem JM. hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften, 2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirkes, 3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirkes, 4. dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalte hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirkes und 5. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft. Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten (AG. z. GVG. § 78). Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten nichtrichterlichen Beamten ausschließlich der bei den Gerichten beschäftigten Gerichtsassessoren, aber einschließlich der dem Amtsgerichte zur Ausbildung — nicht auch der mit der einstweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragten und insoweit wie die Assessoren zu den richterlichen Beamten zu zählenden — überwiesenen Referendare und der Gerichtsvollzieher zu. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten wird diese Aufsicht durch den JM. einem der Amtsrichter übertragen; ist die Zahl der Richter höher als 15, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden (GVG. § 22; AG. z. GVG. § 79). Von dem Aufsichtsrichter werden auch die Angelegenheiten der Justizverwaltung bearbeitet (AllgVf. vom 21. Juli 1879 — JMBl. 198 Nr. I). Seine Vertretung liegt regelmäßig dem dienstältesten Richter ob (AllgVf. vom 29. Mai 1885 — JMBl. 174). Bei dem Amtsgericht I in Berlin, jetzt Berlin-Mitte, wird der die Dienstaufsicht führende Richter (Amtsgerichtspräsident) vom König ernannt und hat auch über die richterlichen Beamten an Stelle des Landgerichtspräsidenten die Aufsicht zu führen (G. vom 10. April 1892 — GS. 77; G. vom 16. Sept. 1899 — GS. 391 — § 3; AllgVf. vom 4. Sept. 1900 — JMBl. 559; V. vom 7. Nov. 1904 — GS. 281). Bezüglich der Notare steht die Aufsicht zu dem JM. über alle Notare, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare des Oberlandesgerichtsbezirks und dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare, welche ihren Amtssitz in dem Bezirke des Landgerichts haben (PrFGG. Art. 91).

Die Beamten der dem JM. unterstehenden Gefängnisse, welche noch ein anderes Amt bekleiden, unterliegen den für ihre sonstige amtliche Stellung maßgebenden Vorschriften über die Aufsicht. Auf die Gefängnisbeamten, welche ausschließlich für den Gefängnisdienst angestellt sind, finden die Bestimmungen hinsichtlich der bei der Staatsanwaltschaft angestellten Beamten Anwendung. Steht jedoch dem Gefängnis ein Amtsrichter vor, so kommen die für Gerichtsbeamte geltenden Vorschriften zur Anwendung. Die Vorsteher der besonderen Gefängnisse stehen unmittelbar unter der Aufsicht des Oberstaatsanwalts (Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dez. 1898 — JMBl. 292 — § 25).

II. In dem Rechte der J. liegt stets die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen, und gegenüber nichtrichterlichen Beamten die, die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen, deren Festsetzung eine Androhung vorausgehen muß, bis zum Gesamtbetrage von 100 M. zu erzwingen, gegenüber richterlichen Beamten aber bloß die, zu rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung des Amtsgeschäfts zu ermahnen. Der richterliche Beamte kann darauf die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beantragen, weil ihm eine Ordnungswidrigkeit oder Säumnis in der Erledigung eines Amtsgeschäfts nicht zur Last falle. Diesem Antrage muß stattgegeben werden. In dem Disziplinarurteil ist dann zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregeln zu erkennen (AG. z. GVG. § 80; G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 — GS. 345 — § 23; PrFGG. Art. 93 Abs. 2).

S. auch Aufsicht und Justizverwaltung.

Justizbeamte und Justizbehörden s. Gerichtsbeamte und Gerichte und Gerichtsverfassung.

Justizdienst (Regulative für die Vorbereitung und Prüfung dazu) s. Richteramt.

Justizminister. I. Außerhalb der Justizverwaltung, an deren Spitze der JM. steht, und außer den ihm infolge seiner Stellung als Mitglied des StM. zukommenden Geschäften — darunter der Teilnahme an den Disziplinarentscheidungen des StM. (s. Dis-

ziplinargerichte) — liegen dem JM. noch die Abgabe rechtlicher Gutachten in Angelegenheiten des Kgl. Hauses (V. vom 27. Okt. 1810 — GS. 3) sowie die Mitwirkung bei der Aufsicht über Beamte und Geschäftsführung des Oberlandeskulturgerichts (s. d.) und im Militärjustizdepartement ob. Er ist befugt, den Konflikt auf Grund des G. vom 13. Febr. 1854 (GS. 86) zu erheben, und zwar auch zu seinen eigenen Gunsten (OVG. in DJZ. 11 Sp. 150). Im Bereiche der Justizverwaltung sind von ihm die zu seinem Ressort gehörenden Regierungsakte des Königs gegenzuzeichnen (VU. Art. 44), die in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Gesetzentwürfe vorzubereiten und die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsanordnungen zu erlassen, ferner hat er zahlreiche, die Organisation und Einrichtung der Justizbehörden sowie die persönlichen Verhältnisse der Justizbeamten betreffende Geschäfte und die Aufsicht hinsichtlich sämtlicher Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare (s. *Justizaufsicht und Justizverwaltung*), endlich eine Reihe von einzelnen Zuständigkeiten teils als einzige Instanz, teils als Beschwerdeinstanz.

II. Die wichtigsten dieser einzelnen Zuständigkeiten sind:

A. Als einzige Instanz hat der JM. 1. in Strafsachen die Vorbereitung der dem Könige zu unterbreitenden Anträge in Begnadigungsangelegenheiten (Nr. III der AllgVf. vom 14. Aug. 1879 — JMBl. 237), die Befugnis zum Erlasse gewisser Geldstrafen (AE. vom 19. Dez. 1866, 16. Febr. 1867, 15. Dez. 1880 — JMBl. 1867, 6, 67; 1881, 31), die Genehmigung der Aussetzung oder Unterbrechung von Freiheitsstrafen und die Stundung oder Teilung von Geldstrafen in gewissen Fällen (AE. vom 23. Nov. 1853 und 8. Mai 1875; AllgVf. vom 22. März 1867 § 10; AllgVf. vom 14. Juli 1868 § 15 — JMBl. 1853, 410; 1875, 144; 1867, 266; 1868, 253), die Bewilligung der Strafaussetzung mit Aussicht auf spätere Begnadigung (AE. vom 23. Okt. 1895; AllgVf. vom 19. Nov. 1895 — JMBl. 348), die Entscheidung über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen (StGB. § 25; AllgVf. vom 21. Jan. 1871 — JMBl. 34) und die Entscheidung über den Antrag auf Entschädigung in Gemäßheit der G., betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1895 (RGBl. 345), und betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1902 (RGBl. 321), AllgVf. vom 22. Nov. 1898 (JMBl. 280) und vom 27. Aug. 1904 (JMBl. 239); s. *Entschädigung für Strafen und Untersuchungshaft*, auch *Begnadigung*. 2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das frühere Geltungsgebiet der AGO. die in deren Anhangsparagraphen 153 bezeichneten Verrichtungen bei der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung (EG. z. ZPO. § 15 Ziff. 3; AllgVf. vom 24. März 1882 — JMBl. 59). 3. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Bestimmung des zuständigen oder eines gemeinschaftlichen Gerichts, z. B. nach §§ 36 Abs. 2, 37 Abs. 1, 38, 39 Abs. 2, 40, 43 Abs. 1, 45 Abs. 2, 66 Abs. 2, 73 Abs. 2, 99 Abs. 2 FGG.; § 20 AG. z. GVG.; Art. 130 Ziff. III PrFGG.; Art. 2 AG. z. GBO., die Beauftragung des Landgerichts oder Oberlandesgerichts mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung einer Stiftung nach § 29 AG. z. GVG. und die Genehmigung einer stiftungsmäßigen Bestimmung nach Art. 17 Abs. 2 AG. z. GBO., die Mitwirkung bei vormundschaftlichen Angelegenheiten der standesherrlichen Familien nach § 19a der Instr. vom 30. Mai 1820 (GS. 81), die Erledigung gewisser Geschäfte in Thronlehnsangelegenheiten in Gemeinschaft mit dem MdJ. (AE. vom 3. Okt. 1848 — GS. 289), die Erteilung der Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen darf, und von dem Verbote der Eheschließung bei Ehebruch (BGB. §§ 1303, 1312, 1322; V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 10; AllgVf. vom 14. Dez. 1899 — JMBl. 784), die Erteilung der Ehelichkeitserklärung, sofern es sich nicht um die Annahme eines adligen Namens handelt, und der Befreiung von den für die Annahme an Kindes Statt bestehenden Alterserfordernissen (BGB. §§ 1723, 1744, 1745; V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 13, 14; AllgVf. vom 14. Dez. 1899 und 4. Sept. 1900 — JMBl. 1899, 784; 1900, 559). 4. In Stempel- und Kostensachen die Anordnung der Erstattung und der Abstandnahme von der Einziehung einer als Gerichtsgebühr zu erhebenden Stempelabgabe aus Billigkeitsrücksichten (LStG. vom 31. Juli 1895 — GS. 413 — § 25; PrGKG. vom 25. Juni 1895/6. Okt. 1899 — GS. 1899, 326 — §§ 22, 30, 119), die Entscheidung über die Gewährung der persönlichen Gebührenfreiheit in gewissen Fällen in Gemeinschaft mit dem FM. (PrGKG. § 8 Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2—4, §§ 119, 120).

B. Beschwerde(Rekurs-)instanz ist der JM.: 1. in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche die Oberlandesgerichte die erste Instanz bilden (PrFGG. Art. 6 Abs. 2); 2. für die Entscheidungen der Oberlandesgerichte hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge (PrGKG. §§ 30, 119, 120); 3. für die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Justizbeamte und Notare, für die in erster Instanz der Landgerichtspräsident zuständig ist (G. vom 9. April 1879 — GS. 345 — § 28; LStG. vom 31. Juli 1895 — GS. 413 — § 19; G. vom 26. Juli 1897 — GS. 237 — § 60; AllgVf. vom 17. Juli 1900 — JMBl. 505).

Justizministerialblatt. Infolge Allerh. Autorisation wurde vom 1. Jan. 1839 ab das JMBl. für die preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege behufs offizieller Mitteilung der in die Gesetzsammlung nicht aufgenommenen Kabinettsorders, der erläuternden Ministerialreskripte und Instruktionen gegründet (Vf. vom 28. Dez. 1838 — JMBl. 1839, 1). Seit 1844 enthält es auch Abhandlungen über interessante oder zweifelhafte Rechtsmaterien, ohne

Verbindung mit darauf erlassenen Bescheiden und ohne daß in ihrer Aufnahme eine Billigung oder Genehmigung der darin ausgesprochenen Ansichten und befürworteten Anträge seitens des JM. zu finden ist (Bek. vom 18. Nov. 1844 — JMBl. 245). Außer den Personalveränderungen der Justizbeamten werden in dem JMBl. auch noch besonders wichtige Urteile abgedruckt und justizstatistische Mitteilungen gemacht. Die Herausgabe erfolgt im Bureau des JM. zum Besten der Justizoffizianten-Witwenkasse. Mehrfach sind zu dem JMBl. Hauptregister erschienen. Das JMBl. ist in ähnlicher Weise aus den Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung und Rechtsverwaltung (1813—1844) entstanden, wie das MBl. aus den Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung (1818—1839) hervorgegangen ist.

Justizministerium. Die gegenwärtige Einrichtung des JM. hat ihre Grundlage in dem Publikandum, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in der preuß. Monarchie usw., vom 16. Dez. 1808 (GS. 1806 bis 1810, 361) und in der V. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preuß. Monarchie vom 27. Okt. 1810 (GS. 3), welche seitdem allerdings vielfach verändert und ergänzt worden sind; zeitweise ist das JM. auch geteilt gewesen (ein besonderes Ministerium für die Gesetzrevision usw.). Unter der alleinigen Verantwortlichkeit und Leitung des Justizministers (s. d.) werden die teils nach den Gegenständen, teils nach Oberlandesgerichtsbezirken verteilten Geschäfte im JM. von einem Unterstaatssekretär, zwei Direktoren und der erforderlichen Zahl von vortragenden Räten (Geheimen Justiz- und Geheimen Oberjustizräten) und Hilfsarbeitern nebst Subaltern- und Unterbeamten erledigt.

Justizverwaltung. Unter der J. ist der Inbegriff der nicht zur Ausübung der Rechtspflege gehörenden Geschäfte der Justizbehörden zu verstehen. Sie umfaßt die Einsetzung der Gerichtsbehörden, die Ernennung, Versetzung usw. der Justizbeamten, die Regelung des Geschäftsganges, die Beaufsichtigung der ordnungsmäßigen und pünktlichen Erledigung der Amtsgeschäfte (Dienstaufsicht), die Leitung und Anweisung der nichtrichterlichen Beamten, die Disziplin über die Beamten, die Tragung der Kosten und die Erhebung der Gebühren und Auslagen. Indessen sind der J. auch einzelne Angelegenheiten, die an sich zur Rechtspflege selbst gerechnet werden können, besonders überwiesen, so die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten und die Ausstellung von Zeugnissen über das in Preußen geltende Recht (AG. z. GVG. § 86; PrFGG. Art. 130 Ziff. X). An der Spitze der J. steht der Justizminister. Er bildet die letzte Instanz für Beschwerden, welche Angelegenheiten der J., insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen, betreffen (AG. z. GVG. § 85). Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach einer näheren Bestimmung seine Organe bei den Geschäften der J. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen (AG. z. GVG. § 77). Dem Justizminister sind außerdem noch einzelne Zuständigkeiten zugewiesen (s. Justizminister). Zu den Geschäften der J. gehören besonders die Verwaltung der Etatsfonds bei den Justizbehörden (AllgVf. vom 31. März 1900 — JMBl. 300 — und Etatsvorschr. vom 31. März 1900 — JMBl. 301, welche inzwischen mehrfach abgeändert worden sind) und die unter den allgemeinen Begriff der Dienstaufsicht fallende Justizaufsicht (s. d.). Beschwerden, welche Angelegenheiten der J., insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen, betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt (AG. z. GVG. § 85), d. h. von den Aufsichtsinstanzen entschieden. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der J. Gutachten abzugeben (AG. z. GVG. § 84). Die Anordnung darüber, wie die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der J. betreffen, zu erfolgen hat, erläßt der Justizminister (G. vom 14. März 1885 — GS. 65, eingeführt in Helgoland durch § 1 II, 14 der V. vom 22. März 1891 — GS. 39). Diese Anordnung ist in den AllgVf. vom 23. März 1885 (JMBl. 119), vom 24. März 1885 (JMBl. 121) und vom 22. Dez. 1886 (JMBl. 340) getroffen. Im Verwaltungsstreitverfahren erfolgt die Vertretung einer dabei als Partei beteiligten Justizbehörde regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirke die Justizbehörde ihren Sitz hat (AllgVf. vom 19. Jan. 1898 — JMBl. 29). S. Gerichtsbarkeit.

Justizverweigerung. Wird jemandem der ihm geschuldete Schutz durch die Justiz verweigert, sei es gänzlich, sei es in der Form einer Verzögerung, so hat er selbst ein Recht zur Beschwerde nach den Regeln, welche für den einzelnen Fall über die Beschwerde durch die Beteiligten gelten. Außerdem aber hat die Justizverwaltung von Amts wegen oder auf Anrufen einzugreifen (AG. z. GVG. vom 24. April 1878 — GS. 249 — § 85). Ist auch auf diesem Wege ausreichende Hilfe nicht zu erlangen, so liegt nach Art. 77 RV. dem BR. ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Wird in einem fremden Aufenthaltsstaate der nach dessen Gesetzen dem Staatsfremden gebührende Schutz durch die Justiz verweigert, so hat nach völkerrechtlichen Grundsätzen der Staat, dem der Fremde angehört, das Recht, die verletzten oder gefährdeten Interessen seines Angehörigen dem Aufenthaltsstaate gegenüber zu vertreten.

Juweliere s. Aufsuchen von Warenbestellungen.

K

Kabinett. In der V. vom 27. Okt. 1810 über die Verfassung aller obersten Staatsbehörden (GS. 3) ist ein Kabinett des Königs, wie es auch schon früher bestanden hatte, vorgesehen. Aus demselben sollte die Erteilung der Befehle und Entscheidungen des Königs, soweit solche nicht bei einer persönlichen Anwesenheit im Staatsrate erfolgte, geschehen. Der Staatskanzler, später ein besonderer Kabinettsminister, ein Geheimer Kabinettsrat und für Militärangelegenheiten die hierzu vom Könige ernannten Militärpersonen hatten in dem K. ständigen Vortrag. Durch die Verfassung und insbesondere durch Art. 44 derselben, nach welchem zur Gültigkeit der Regierungsakte des Königs die Gegenzeichnung eines Ministers erforderlich ist, hat sich die Stellung des K., welches inzwischen in ein Zivil- und ein Militärkabinett geteilt worden ist, geändert. Der Kabinettsminister ist in Fortfall gekommen und das Geheime Zivilkabinett, an dessen Spitze der Geheime Kabinettsrat steht, hat im wesentlichen die Aufgabe, die der Entscheidung des Königs bzw. des Kaisers unterliegenden und von den Ressortministern und dem Reichskanzler oder seinen Stellvertretern vorbereiteten Angelegenheiten an Allerhöchster Stelle vorzulegen, bzw. zum Vortrage zu bringen, und die vollzogenen Erlasse, sowie sonstige Befehle des Kaisers und Königs den zuständigen Stellen zu übermitteln. Die Funktionen des Militärkabinetts, an dessen Spitze der vortragende Generaladjutant des Kaisers steht, reichen weiter, indem dasselbe außerdem die Geschäfte der Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten des Kriegsministeriums, insbesondere die gesamten Personalien des Offizierkorps, unabhängig vom Kriegsminister bearbeitet (KabO. vom 18. März 1883 — AVBl. 56). Für die Kriegsmarine besteht ein Marinekabinett mit gleichem Wirkungskreise wie das Militärkabinett (Erl. vom 30. März 1889 — MVBl. 771).

Kabinettsorder wird in der Regel als Bezeichnung für landesherrliche Erlasse gebraucht, welche für einen einzelnen Fall oder in Ansehung eines einzelnen Gegenstandes ergangen sind, und denen infolgedessen auch vor Erlaß der Verfassung Gesetzeskraft nicht zukam (vgl. Einl. z. ALR. § 5). Indessen besteht aus älterer Zeit auch eine große Anzahl von als solche bezeichneten K. mit allgemeinem Inhalt. Dieselben haben die Natur von Gesetzen, sofern sie vorschriftsmäßig verkündet worden sind (s. Gesetzsammlung).

Kadettenkorps und Kadettenhäuser. Das Kadettenkorps hat den Zweck, den Söhnen von Offizieren die Mittel, sowie den Söhnen aller anderen Klassen von Staatsangehörigen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung für den Kriegsdienst zu gewähren. Es bildet die Pflanzschule für das Offizierkorps des Heeres. Seine Organisation beruht gegenwärtig auf der AOrder vom 18. Jan. 1877 (AVBl. 21), ergänzt durch AE. vom 9. Mai 1888 (a. a. O. 118). [Aufnahmebestimmungen vom 12. Okt. 1899 s. AVBl. 477.] Das Kadettenkorps ist militärisch geordnet und besteht aus zwei, dem jeweiligen Alter der Zöglinge entsprechend organisierten Abteilungen, nämlich: aus den Provinzialanstalten zu Bensberg, Köslin, Karlsruhe, Naumburg a. S., Oranienstein, Plön, Potsdam und Wahlstatt mit den Lehrklassen Sexta bis Obertertia, sowie aus der Hauptanstalt in Groß-Lichterfelde bei Berlin mit den Lehrklassen Untersekunda bis Oberprima und einer Selekta, letztere mit eigentlichem Fachunterricht. Die einzelnen Klassen von Sexta bis Prima entsprechen im allgemeinen den gleichen Klassen eines Realgymnasiums (Lehrplan und Lehraufgaben des Kadettenkorps aufgestellt auf Grund der AKabO. vom 20. März 1902, bei E. S. Mittler in Berlin). Das Kadettenkorps enthält etatsmäßige kgl. Stellen und gewährt außerdem Pensionären Aufnahme. Als Pensionäre dürfen so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten zulassen. Die Zöglinge beider Kategorien empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht, einschließlich der Lehrmittel. Sie werden nach Beendigung der bestehenden Unterrichtskurse — je nach dem Grade der erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung — als Offiziere, Fähnriche oder Gemeine in die Armee eingestellt. Für Sachsen und Bayern bestehen besondere Kadettenanstalten.

Kaiser (deutscher). Dem Deutschen K. als solchem stehen bestimmte Ehrenrechte zu, und zwar neben dem Kaisertitel das Recht zur Führung der deutschen Kaiserkrone, des kais. Wappens und der kais. Standarte (AE. vom 3. Aug. 1871 Ziff. 2 u. 3 — RGBl. 318). Die von dem Kaiser ernannten Beamten und Behörden führen die Bezeichnung „kaiserlich" (AE. vom 3. Aug. 1871 Ziff. 1). Eine Dotation oder Zivilliste ist mit der Kaiserwürde nicht verbunden. Wegen des verstärkten strafrechtlichen Schutzes des K. s. König und Königliches Haus I, wegen der verfassungsmäßigen Stellung des K. s. Reichsverfassung Vb.

Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, das frühere Friedrich-Wilhelms-Institut, ist ein militärwissenschaftliches, früher unter dem Namen Pepinière bekanntes Institut zu Berlin, welches dazu bestimmt ist, als Pflanzschule für die Sanitätsoffiziere zu dienen. Die Aufnahmebedingungen sind Staatsangehörigkeit in den Staaten des Deutschen Reiches (Bayern ist nicht beteiligt); Nachweis der ehelichen Geburt; Lebensalter nicht über 21 Jahre; Reifezeugnis für das Universitätsstudium eines deutschen humanistischen oder eines deutschen Realgymnasiums (s. auch Berechtigungen der höheren Schu-

len I); Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst; Nachweis der Militärdiensttauglichkeit, und endlich eine Verpflichtungserklärung des Vaters oder Vormunds für die Gewährung bestimmter Zuschüsse neben den vom Staate gewährten Vergünstigungen, insbesondere eines monatlichen Beitrages zum Lebensunterhalt von mindestens 40 M. (s. Bestimmungen vom 10. Sept. 1901 bei E. S. Mittler in Berlin). Die Studierenden der K.-W.-A. werden durch den Dekan derselben auf Staatskosten immatrikuliert, hören aber an der Universität zu Berlin die gleichen Vorlesungen wie die anderen Studierenden. Das Studium währt, wie bei der Universität, zehn halbe Jahre; im ersten Sommerhalbjahr ihres Studiums dienen sie ein halbes Jahr mit der Waffe (s. auch Militärsanitätswesen). Die K.-W.-A. ressortiert von der Medizinalabteilung des KrM.; Direktor derselben ist der Generalstabsarzt der Armee.

Kaiser-Wilhelm-Kanal. Das Bedürfnis nach einer Schiffahrtsverbindung zwischen Nordsee und Ostsee hatte bereits zu Ende des 14. Jahrh. zur Herstellung des Stecknitz-Kanals zwischen Lauenburg an der Elbe und Lübeck, und zu Anfang des 16. Jahrh. zum Bau des bald wieder aufgegebenen Alster-Travekanals geführt. Als erster Seeschiffahrtskanal wurde in der Zeit von 1771—1784 der Eiderkanal zwischen der Eider bei Rendsburg und der Kieler Föhrde bei Holtenau erbaut. Wegen seiner geringen Tiefe, seiner engen Kurven und zahlreichen Schleusen war er jedoch für den größeren Schiffsverkehr ungeeignet. Der Wunsch nach einer leistungsfähigeren Verbindung der beiden deutschen Meere machte sich deshalb je länger um so lebhafter geltend. Er scheiterte aber zunächst an den früheren politischen Verhältnissen. Alsbald nach der Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark mit Entschiedenheit aufgenommen, hat der Plan nicht wieder geruht, bis durch das G. vom 16. März 1886 (RGBl. 58) der Bau des Nord-Ostseekanals auf Rechnung des Reichs beschlossen wurde. Zu den auf 156 Mill. M. veranschlagten Kosten leistete Preußen einen verlorenen Zuschuß von 50 Mill. M. Der Bau des 98,65 km langen, in der Sohle mit mindestens 22 und im Wasserspiegel mit mindestens 36 m Breite hergestellten, auf den Drempeln der Schleusen in Holtenau 9,57 m und in Brunsbüttel 9,97 m tiefen Kanals begann am 3. Juni 1887. Die Eröffnung der nunmehr Kaiser-Wilhelm-Kanal genannten Wasserstraße fand am 21. Juni 1895 statt. Die Ausführung unterstand der am 17. Juli 1886 mit dem Sitz in Kiel gebildeten Kais. Kanalkommission. Die Verwaltung des fertigen Kanals führt das Kais. Kanalamt daselbst, das auf Grund AE. vom 15. Juni 1895 (RGBl. 349) am 1. Juli 1895 an die Stelle der Kanalkommission trat, unter der Aufsicht des Reichsamts des Innern. Für die Abgabenerhebung ist zurzeit der Tarif vom 4. Aug. 1896 (RGBl. 681) maßgebend, der auf Grund § 3 des G. vom 16. März 1886 erlassen, bisher nicht, wie dort vorgesehen, durch Gesetz festgelegt, sondern gemäß G. vom 20. Mai 1902 (RGBl. 167) einstweilen bis zum 30. Sept. 1907 der Festsetzung durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem BR. überlassen ist. Neben diesem durch AE. vom 4. Aug. 1896 (RGBl. 681) festgesetzten Haupttarife bestehen auf Grund entsprechender Bestimmungen des letzteren vom Kanalamte erlassene Tarife, und zwar 1. für den Brückenverkehr im Kanal vom 21. Aug. 1896 (ZBl. 466) nebst Nachtrag vom 18. Juli 1904 (ZBl. 333); 2. für die Schlepplöhne im Kanal vom 21. Aug. 1896 (ZBl. 467). Ferner kommt in Betracht das G. vom 20. Juni 1899 (RGBl. 315), betr. die Gebühren für die Benutzung des K. Es regelt u. a. die Gebührenfreiheit, Zahlungspflicht, Einspruch, Verjährung, Beitreibung und die Behandlung von Hinterziehungen. Der Betrieb findet auf Grund der Betriebsordnung vom 29. Juli 1901 (ZBl. 345) statt. In den preuß. Hoheitsverhältnissen ist nichts geändert. Das Reich tritt, abgesehen von den Interessen der Reichsmarine an dem Kanale, nur als Unternehmer auf. Die Kanalpolizei (Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei) wird aber auf Grund Erl. vom 11. Okt. 1895 (ABl. der Reg. in Schleswig S. 434) von dem Präsidenten des Kanalamts als Organ des preuß. HM. ausgeübt. Der abgabenpflichtige Verkehr hat sich von 8287 Dampfschiffen mit 1 407 435 Registertonnen und 11 673 Segelschiffen mit 441 023 Registertonnen, zusammen 19 960 Schiffen mit 1 848 458 Registertonnen im Etatsjahre 1896 auf 15 562 Dampfschiffe mit 4 694 387 Registertonnen und 15 001 Segelschiffe mit 577 247 Registertonnen, zusammen 30 563 Schiffe mit 5 271 634 Registertonnen im Etatsjahre 1905 erhöht; außerdem 2584 Schlepp- und Leichtschiffe mit 525 315 Registertonnen, zusammen also 5 796 949 Registertonnen. Schiffe der deutschen Kriegsmarine durchfuhren den Kanal 1896: 327, 1905: 670.

Kaiser-Wilhelms-Spende, Allgemeine deutsche Stiftung für Alters-, Renten- und Kapitalversicherung zu Berlin, ist eine Stiftung, begründet aus Sammlungen, die anläßlich der Errettung des Kaisers Wilhelm I. aus den Attentaten von 1878 veranstaltet wurden und zirka 1,8 Mill. M. ergaben. Zweck der Stiftung ist nach dem Statut vom 22. März 1879 (MBl. 88) bzw. Nachtrag von 1885: den gering bemittelten Klassen des deutschen Volkes, insbesondere dem Arbeiterstande, Gelegenheit zu geben, für die Zeit des Alters Rente oder Kapital zu versichern. Weiterhin soll die Stiftung genossenschaftlichen Altersversorgungsanstalten mit Rat und Tat zur Seite stehen, sowie Unternehmungen, die dem Wohle der arbeitenden Klassen dienen, unterstützen. Die Stiftung steht unter einem staatlich ernannten Kuratorium und der Aufsicht des MdI. Die — privatwirtschaftlich betriebene — Alters-, Renten- und Kapitalversicherung erfolgt in der Weise, daß jeder Versicherungsnehmer beliebig viele Einheitssätze von je 5 M. einzahlt und dafür unter Zugrundelegung einer 3½proz. Verzinsung und einer bestimmten Lebensdauertabelle frühestens mit dem 55. Jahre einen entsprechenden Kapital- oder Rentenanspruch erwirbt. Die Bedeutung der Stiftung ist durch die Entwicklung der reichsgesetzlichen Arbeiterversiche

rung sehr vermindert worden. Der Wert der versicherten Ansprüche betrug 1904 zirka 15,5 Mill. M. Für Unterstützung sozialer Unternehmungen wurden 1904 zirka 11000 M. verwendet.

Kaiser-Wilhelm-Stiftung für deutsche Invaliden. Aus im Jahre 1871/72 freiwillig gesammelten Beiträgen und anderweiten Zuwendungen ist die unter dem Protektorat des Königs stehende Stiftung durch Statut vom 1. Mai 1871 (MBl. 190) begründet worden mit dem Zweck, hilfsbedürftigen deutschen Kriegern aus dem Feldzuge 1870/71 (einschließlich freiwilliger Ärzte usw.), sowie deren hilfsbedürftigen Angehörigen Unterstützungen zu gewähren. Die Einnahmen der Stiftung bestehen aus einmaligen Zuwendungen und laufenden Beiträgen von dritter Seite, sowie aus einem Anteil an etwaigen Überschüssen der an die Stiftung angeschlossenen Vereine (Zentralkomitee der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter Krieger, Viktoria-National-Invaliden-Stiftung [s. Nationalinvalidenstiftung Viktoria] usw.). Organe der Stiftung sind ein von den angeschlossenen Vereinen gewählter Gesamtvorstand und ein von diesem gewählter Verwaltungsausschuß. Die Unterstützungen erfolgen entweder unmittelbar an einzelne Personen, die der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren, oder mittelbar an der Stiftung angeschlossene, leistungsschwache Vereine. Für die Unterstützungen sind sowohl die Zinsen der vorhandenen Kapitalien als auch allmählich die Kapitalien selbst aufzubrauchen. Anträge auf Unterstützung sind an die angeschlossenen Vereine oder an die Landräte zu richten. Der Kapitalbestand betrug Ende 1904 noch zirka 420000 M., die Einnahme 1904 zirka 40000 M.

Kaiserliche Verordnungen s. Verordnungen.

Kakaozoll. Nach dem G. vom 22. April 1892 (RGBl. 601) kann bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung Kakao verwendet worden ist, der Zoll für eine dem Kakaogehalt der Waren entsprechende Menge von rohem Kakao vergütet werden. Der Ausfuhr ist die Niederlegung in eine öffentliche Niederlage oder ein Privatlager unter amtlichem Mitverschluß (s. Niederlagen) gleichgestellt. Die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes sind im ZBl. 1903, 429 abgedruckt. Danach wird die Vergütung nur für bestimmte kakaohaltige Waren und zwar nur an deren Hersteller auf Grund eines Zusagescheins der Direktivbehörde gewährt. Die Vergütung ist nach der Menge der fertigen Waren bemessen und begreift bei den Waren, die außer Kakao auch Zucker enthalten, gleichzeitig die Vergütung der Zuckersteuer in sich. S. auch Zuckersteuer IIIe.

Kalifabriken stellen aus Kalirohsalzen mittels eines sich dem Salinenbetriebe nahe anschließenden Verfahrens Chlorkalzium und andere Stoffe dar; sie sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; RKBek. vom 26. Juli 1881 — RGBl. 251). Die Genehmigung erteilt der BezA. (ZG. § 110). S. auch AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 16 und Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.

Kalköfen (Zementöfen) gehören zu den genehmigungspflichtigen Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einer Landgemeinde gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). Genehmigungspflichtig ist nach dem Wortlaute nur der Kalkofen, nicht auch die ganze Anlage in ihrer Gesamtheit; der weitergehende BRBeschl., wonach die ganze Anlage genehmigungspflichtig sein sollte, ist wieder aufgehoben (s. RKBek. vom 15. Juli 1901 — RGBl. 267 — und Denkschrift, Drucks. des RT. 1900 Ziff. 50, anders Techn. Anl. Ziff. 6 und Entsch. d. HM. vom 13. Febr. 1890). Die in Zuckerraffinerien zum Brennen des Strontianits benutzten Öfen sind keine K. (HME. vom 30. Okt. 1903). S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV. In Kalkbrennereien ist die Beschäftigung von Kindern (s. d. in gewerblicher Bziehung) verboten (KinderschutzG. §§ 4, 12). S. auch Nebenbetriebe.

Kalkulatoren gehören zu den Subalternbeamten und haben die Eigenschaft als Sachverständige in den bei den Behörden vorkommenden Rechnungssachen, deren Bearbeitung ihnen vorzugsweise obliegt. Ihre Befähigung hierzu haben sie durch Ablegung einer besonderen Prüfung darzulegen (s. Subalternbeamte, Prüfung).

Kalziumkarbid s. Azetylen.

Kämmereigebiet s. Gemeindebezirke I.

Kämmereikassen s. Städtisches Kassen- und Rechnungswesen.

Kämmereivermögen s. Gemeindevermögen.

Kämmerer. Nach § 29 der StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 (GS. 261) kann für die Verwaltung des städtischen Rechnungswesens ein besoldetes Magistratsmitglied unter der Bezeichnung K. angestellt werden (s. Magistrate). Sein Geschäftskreis besteht nach § 22 der nach Art. XII der Instr. vom 20. Juni 1853 (MBl. 183) noch in Geltung befindlichen Instr. für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 (v. Kamptz 733) in der Aufsicht über das Rechnungswesen der Kommune, sowie der Regel nach in der Bearbeitung der Etats und der Generalien in Kassen- und Rechnungssachen. Er soll in der Lage sein, dem Magistratskollegium jederzeit Aufschluß über die gesamten Finanzverhältnisse der Stadt zu erteilen. Auch liegt es ihm ob, rechtzeitig Anträge wegen Beschaffung der für den Stadthaushalt benötigten Geldmittel zu stellen. In Städten bis zu 10000 Einw. können dem K. nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch die Geschäfte des Gemeindeeinnehmers übertragen werden (§ 56 Ziff. 6). Entsprechende Bestimmungen über die Bestellung eines K. finden sich auch im § 29 WestfStO. vom 19. März 1856 (GS. 237); § 68 RheinStO. vom 15. Mai 1856 (GS. 406); § 28 SchlHolstStO. vom 14. April 1869 (GS. 589); den §§ 32, 61 Ziff. 6 HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 254). In der Prov. Hannover soll nach § 41 Abs. 2 und § 120

HannStO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) **in jeder Stadt für die Rechnungs- und Kassenführung unter der Leitung des Magistrats ein K.** angestellt werden, dessen Amt mit dem **eines Magistratsmitgliedes unvereinbar ist. Er wird auf Lebenszeit ernannt; die Besoldung darf nur in einem bestimmten Geldbetrage und Dienstwohnung bestehen** (§§ 45, 48 Abs. 1). Für kleinere Städte können die **Anstellungsbedingungen durch Ortsstatut anderweit geregelt werden** (§ 45 Abs. 1). Die **Besetzung des Amtes erfolgt durch Wahl seitens der städtischen Kollegien nach den für die Wahl der Magistratsmitglieder geltenden Vorschriften** (§§ 51, 53, 56). Nach § 50 Abs. 1 u. 2 darf der K. mit den Magistratsmitgliedern nicht in den beiden ersten Graden verwandt oder verschwägert sein. Im übrigen gelten für den K. dieselben Bestimmungen wie für den Stadtsekretär (s. d.).

Kammergericht. Das K. in Berlin ist der älteste Gerichtshof Preußens. Es wird als das am kurfürstlichen Hoflager tagende höchste landesherrliche Gericht zuerst in einer Bestallung vom 17. März 1468 genannt. Kurfürst Joachim I. erließ 1516 eine Kammergerichtsordnung und Kurfürst Joachim II. die Reformation vom 8. März 1540. Seitdem hat das K. mannigfache Schicksale erfahren und sich, abgesehen von ganz vorübergehenden Zeiten, stets großen und allgemeinen Ansehens erfreut, das einen bekannten Ausdruck in den freilich nur sagenhaften Worten des Müllers von Sanssouci zum Könige Friedrich II.: „Ja, wenn das Kammergericht in Berlin nicht wäre" gefunden hat. Jetzt hat das K. an sich nur die Stellung eines Oberlandesgerichts, dem sein besonderer Name durch den AE. vom 1. Sept. 1879 (GS. 587) beigelegt worden ist. Es unterscheidet sich aber doch noch von den übrigen Oberlandesgerichten nicht unwesentlich zunächst dadurch, daß ihm ausschließlich für ganz Preußen übertragen sind: 1. in Strafsachen die Verhandlung und Entscheidung über die nicht zur Zuständigkeit des RG. gehörenden Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, sowie über die Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet (EG. z. GVG. § 9; AG. z. GVG. § 50); 2. in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, sofern nicht ausnahmsweise Beschwerde nach den Vorschriften der ZPO. stattfindet. Hängt jedoch nach Auffassung des K. die Entscheidung von der Auslegung eines in dem Bezirke des K. nicht geltenden Gesetzes ab, so kann die weitere Beschwerde demjenigen Oberlandesgerichte zur Entscheidung überwiesen werden, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat (FGG. § 28 Abs. 1, § 199 Abs. 1; GBO. § 79 Abs. 1, § 102; PrFGG. Art. 7, 8; G. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 — GS. 264 — § 7). Wegen der hierbei möglichen Vorlegung an das RG. s. Oberlandesgerichte III. Das K. tritt ferner für die Beschwerde gegen eine Verfügung des Landgerichts an die Stelle des nach § 64 und § 143 Abs. 2 FGG. zuständigen Oberlandesgerichts (FGG. § 199 Abs. 2). Weiter ist es ausschließlich zuständig für die weitere Beschwerde im Falle des § 25 der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895/6. Okt. 1899 (GS. 1899, 374) und, soweit nach dem PrGKG. die Änderung einer Wert- oder Kostenfestsetzung von Amts wegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, für diese Entscheidungen, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz zu bringen sind, zu entscheiden hat (PrGKG. § 28). Das K. gilt endlich im Sinne der §§ 5, 46 FGG. als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle preuß. Gerichte (FGG. § 199 Abs. 2 Satz 2; PrFGG. Art. 7, 8). Die mit den Angelegenheiten unter 1 u. 2 befaßten Senate des K. haben hiernach auch jetzt noch zugleich die Obliegenheiten eines höchsten Gerichtshofes für Preußen (sog. Kleines Obertribunal). Zur Veröffentlichung ihrer Entscheidungen dient das KGJ. Außerdem hat das K. eine besondere Stellung dadurch, daß 1. mit ihm der Geheime Justizrat verbunden ist (s. d.), 2. bei ihm als Disziplinargericht erster und zweiter Instanz für richterliche Beamte der große Disziplinarsenat gebildet wird, 3. aus seinen Mitgliedern die richterlichen Mitglieder des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte (G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 — GS. 345 — § 13 [s. Disziplinarhof]) und sechs Mitglieder des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zu entnehmen sind (s. den Artikel über diesen Gerichtshof). Durch den AE. vom 27. Jan. 1906 (GS. 3) ist dem Präsidenten des K. der Rang der ersten Klasse der höheren Provinzialbeamten verliehen worden.

Kammerjäger. Der Gewerbebetrieb der K. ist nicht mehr konzessionspflichtig und kann auch nicht untersagt werden. Für die Aufbewahrung der Gifte (s. d.) durch die K. sind in der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Febr. 1906 § 19 (HMBl. 115) Bestimmungen getroffen.

Kammern für Handelssachen. I. Allgemeines. Bereits gegen Ende des Mittelalters suchten die Kaufleute vielfach ihre Streitigkeiten dem gewöhnlichen Zivilprozesse zu entziehen, indem sie sich entweder besondere Freiheiten auswirkten oder eigene, lediglich mit Standesgenossen besetzte Gerichte einführten. Letzteres geschah namentlich in Frankreich, wo das erste Handelsgericht im Jahre 1549 zu Toulouse errichtet und die besondere Handelsgerichtsbarkeit von der sonst alles gleichmachenden großen Revolution nicht angetastet wurde (tribunaux de commerce). Die Einrichtung, die zur sachgemäßen Gestaltung des Zivilprozesses überhaupt wesentlich beigetragen

hat, verbreitete sich von dort weiter, namentlich in die der franz. Herrschaft unterworfen gewesenen Teile Deutschlands. Auch sonst wurden seit dem Beginne des 19. Jahrh. Handelsgerichte, z. B. in Hamburg und Bremen, errichtet, jedoch, abweichend von denen in Frankreich, mit einem rechtsgelehrten Vorsitzenden. Das auf Grund des G. vom 12. Juni 1869 (BGBl. 201) im Jahre 1870 eröffnete, demnächst durch das RG. ersetzte Bundes-, spätere Reichs-Oberhandelsgericht zu Leipzig sollte nicht wie die Handelsgerichte dazu dienen, die Rechtsprechung in streitigen Handelssachen von der in den gewöhnlichen Zivilsachen zu trennen, sondern bloß die Einheit der Rechtsprechung für diejenigen Gebiete sichern, auf denen Deutschland schon damals ein einheitliches materielles Recht hatte. Aus diesem Grunde und weil es sich nur aus rechtsgelehrten Richtern zusammensetzte, war es kein Handelsgericht im eigentlichen Sinne. Seit 1879 gibt es in Deutschland keine Handelsgerichte mehr, sondern nur noch die von ihnen durch die Erhaltung des Zusammenhanges mit der gewöhnlichen Gerichtsorganisation dem Wesen nach verschiedenen K. f. H.

II. Zuständigkeit. Diese Kammern können, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, bei den Landgerichten für deren Bezirk oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben gebildet werden und ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an welchen das Landgericht nicht seinen Sitz hat (GVG. § 100), sog. detachierte K. f. H. In Preußen besteht jetzt eine ziemlich große Anzahl von K. f. H. Verzeichnisse derselben, ihrer Bezirke und der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter werden von Zeit zu Zeit im JMBl. bekanntgemacht. Vor die K. f. H. gehören von den den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die im § 101 GVG. bezeichneten, namentlich die Ansprüche aus einem Wechsel und gegen einen Kaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften, jedoch nur dann, wenn die Verhandlung vor der K. f. H. von einer der Parteien beantragt wird (GVG. §§ 102—107), ferner noch einzelne andere ihnen besonders zugewiesene Streitigkeiten, wie die über die Verpflichtung zur Entrichtung der in dem RStempG. vom 27. April 1894/14. Juni 1900 (RGBl. 1900, 275) festgestellten Abgaben (§ 43 das.) und die auf Grund des G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (RGBl. 145) geltend gemachten Ansprüche (§ 15 dieses G.). Außerdem treten sie auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Handelssachen als Beschwerdegericht und in gewissen weiteren Fällen an die Stelle der Zivilkammern (FGG. §§ 30 Abs. 1, 143, 144, 147).

III. Besetzung. Die K. f. H. entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts oder, wenn sie ihren Sitz nicht an dem des Landgerichts haben, mit einem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern, welche sämtlich gleiches Stimmrecht haben; in einzelnen Streitigkeiten kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen (GVG. §§ 109, 110). Über Gegenstände, zu deren Beurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die K. f. H. auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden (GVG. § 118). Die Bestimmung des Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer eines Geschäftsjahres vor dessen Beginn durch den Präsidenten des Landgerichts, dem auch die Verteilung der Geschäfte sowie der Handelsrichter unter mehrere Kammern an demselben Orte und die Bestimmung der Reihenfolge, in der die Handelsrichter an den Sitzungen teilzunehmen haben und die Stellvertreter erforderlichenfalls einzuberufen sind, zusteht (AG. z. GVG. § 46; AllgVf. vom 26. Juli 1879 — JMBl. 210 — §§ 4, 5).

IV. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt. Es kann dazu jeder Deutsche ernannt werden, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war. Zum Handelsrichter soll nur ernannt werden, wer in dem Bezirke der K. f. H. wohnt oder, wenn er als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, dort eine Handelsniederlassung hat; bei Personen, die als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind, genügt es, wenn die Gesellschaft oder juristische Person eine Niederlassung in dem Bezirke hat. Zu Handelsrichtern können nicht Personen ernannt werden, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen ernannt werden. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten. Sie sind durch den I. Zivilsenat des Oberlandesgerichts ihres Amtes zu entheben, wenn ihnen eine von den für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verloren geht. Vor ihrem Dienstantritte leisten die Handelsrichter den Diensteid der Staatsbeamten (GVG. §§ 113—117; G., betr. Änderung des § 113 GVG., vom 20. März 1905 — RGBl. 179 —; AllgVf. vom 29. Mai 1884 — JMBl. 108). Sie werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs, insbesondere also der Handelskammern, für die Dauer von drei Jahren vom König ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen (GVG. § 112; AG. z. GVG. § 7; AllgVf. vom 10. Dez. 1903 und vom 12. und 16. März 1904 — JMBl. 1903, 291; 1904, 65; HMBl. 1903 S. 391, 393; 1904 S. 80, 84, 85), sowie vom 11. März 1905 (HMBl. 59), wonach die Wahlen der von den Handelskammern als Handelsrichter vorzuschlagenden Personen ge-

mäß § 34 Abs. 1 Satz 2 des G. über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870/19. Aug. 1897 (GS. 1897, 355) ausschließlich nach dem im ersten Absatze des § 14 daselbst bestimmten Verfahren stattzufinden haben und die Wahlen von der Plenarversammlung der Handelskammer vorzunehmen sind. S. auch Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte.

Kammern bei den Landgerichten s. Landgerichte II.

Kampfzölle, auch Retorsionszölle genannt, sind Zölle, durch welche ein Staat die Waren eines anderen gegenüber dritten Staaten in der Absicht benachteiligt, ihn zur Erfüllung auf gütlichem Wege nicht erreichbarer Ansprüche oder Wünsche zu bewegen; diese Ansprüche oder Wünsche liegen meistenteils, aber nicht notwendig auf dem Gebiete des Zollwesens. Das Verhältnis zwischen den beiden an den K. beteiligten Staaten wird als Zollkrieg bezeichnet. Die Festsetzung von K. hat die Folge, daß bei den mit ihnen belegten Warengattungen der Ursprung geprüft werden muß, falls ihre Herkunft aus nicht bekriegten Staaten behauptet wird. Um diese unangenehme Folge tunlichst abzuschwächen, tut man gut daran, nicht alle Warengattungen mit K. zu belegen, sondern nur diejenigen, welche hauptsächlich aus dem bekriegten Staate eingehen. Das ZollTG. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) bestimmt im § 10, daß zollpflichtige Waren, die aus Ländern herstammen, in welchen deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandelt werden als diejenigen anderer Länder, neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Zollzuschlage bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Hälfte des vollen Wertes unterworfen, und daß tarifmäßig zollfreie Waren unter der geichen Voraussetzung mit einem Zolle in Höhe bis zur Hälfte des Wertes belegt werden können. Auch können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, ausländische Waren denselben Zöllen und Zollabfertigungsvorschriften unterworfen werden, die im Ursprungslande auf deutsche Waren Anwendung finden. Die vorstehend vorgesehenen Maßnahmen werden nach erfolgter Zustimmung des BR. durch kais. Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Die getroffenen Anordnungen sind dem RT. sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der RT. die Zustimmung nicht erteilt. Praktische Anwendung finden K. zurzeit gegenüber Wareneingängen aus Haiti auf Grund der kais. V. vom 17. April 1901 (RGBl. 121). Sie sind gelegt auf Kaffee, Kakao und Blauholz. Den Anlaß zu ihrer Festsetzung gab der Umstand, daß Haiti deutsche Waren mit höheren Zöllen und deutsche Schiffe mit höheren Tonnengeldern belegte, als französische Waren und Schiffe. Gegen Deutschland werden K. von Kanada erhoben.

v. Kamptz, Jahrbücher für die Gesetzgebung, und v. Kamptz, Annalen der preuß. inneren Staatsverwaltung sind im amtlichen Auftrage herausgegebene Zeitschriften, welche während der Jahre 1813—1844, bzw. 1818—1839 erschienen sind und in denen die Allerhöchsten Verordnungen, soweit sie nicht in der Gesetzsammlung publiziert sind, sowie die Erlasse der Zentralbehörden aus dem Bereiche der inneren Verwaltung Aufnahme gefunden haben. An die Stelle der Annalen, welche mehr für den praktischen Gebrauch bestimmt waren (Abkürzung v. Kamptz), während die Jahrbücher auch wissenschaftliche Aufsätze enthielten, ist das Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung getreten.

Kanalabgaben. Bei neuen staatlichen Kanalanlagen wird daran festgehalten, daß die Erträge der Schiffahrtsabgaben und die sonstigen Einnahmen der Wasserstraße nicht nur die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, sondern auch 3½ v. H. des Baukapitals zu dessen Verzinsung und Tilgung aufzubringen haben. S. Schiffahrtsabgaben.

Kanalamt s. Kaiser-Wilhelm-Kanal.

Kanalarbeiter s. Bauarbeiter II. Die Menge der bei großen Kanalbauten beschäftigten Arbeiter wird gemeiniglich überschätzt; sie ist durch das Vorherrschen des Maschinenbetriebes beschränkt. Zur Zeit der höchsten Bautätigkeit waren beschäftigt am Kaiser-Wilhelm-Kanal etwa 8000, am Dortmund-Ems-Kanal etwa 5000 Arbeiter.

Kanalbaudirektionen in Essen und Hannover, sind durch V. vom 2. April 1906 (GS. 183) errichtete, den Oberpräsidenten in Münster bzw. Hannover unterstellte besondere Baubehörden für die Herstellung des Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser einschließlich Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen (G. vom 1. April 1905 — GS. 179). An der Spitze einer jeden stehen ein Oberbaurat und ein Oberregierungsrat als Dirigenten. Den K. sind für die örtliche Bauleitung Bauämter nachgeordnet. Für den Bau des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin ist in gleicher Weise ein dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstelltes Hauptbauamt eingerichtet worden.

Kanäle s. Schiffahrtskanäle.

Kanalhäfen s. Schiffahrtskanäle II, 3.

Kanalisation. I. K. ist die Herstellung systematisch angeordneter unterirdischer Wasserzüge, Kanäle, zwecks Beseitigung der Schmutzstoffe, insbesondere der menschlichen Abfallstoffe aus dem Weichbilde größerer Ortschaften. Man unterscheidet zwei Hauptarten der K., die Schwemmkanalisation und das Trennsystem. Bei der Schwemmkanalisation werden die Fäkalien mit den Haus- und Niederschlagswässern gemeinsam abgeführt. Demgemäß muß die Leistungsfähigkeit der Kanäle in der Regel so bemessen sein, daß sie auch das auf die Straßen, Dächer und Höfe fallende Regenwasser aufnehmen und ohne Aufenthalt abführen können. Nicht erforderlich ist es jedoch, daß die Kanäle auch für außergewöhnliche Gewitterregen ausreichen. Die Kosten der K. würden dadurch unverhältnismäßig erhöht. Um solche außergewöhnlichen Regengüsse unschädlich abzuführen genügt es, wenn die Kanäle mit sog. Notauslässen versehen werden, die in besondere Wasserläufe einmünden, durch Klappen geschlossen sind und sich erst öffnen, wenn das

Wasser in den Kanälen höher steht als im Wasserlaufe. Bei Anlegung dieser Notauslässe ist Vorkehrung zu treffen, daß sie nicht zu oft und jedenfalls erst bei genügender Verdünnung der Abwässer in Tätigkeit treten. Bei den Trennsystemen werden entweder die Haus-, Küchen- und Niederschlagswässer gemeinsam und die Fäkalien für sich allein, oder die Fäkalien zusammen mit den Haus- und Küchenabwässern und die Niederschlagswässer für sich allein abgeleitet. Das zweckmäßigere Verfahren ist das letztere, denn die getrennte Abführung der Niederschlagswässer bietet den Vorteil, daß Notauslässe zur Entlastung der Schmutzwasserkanäle nicht erforderlich sind und daß die Niederschlagswässer entweder unmittelbar in vorhandene Wasserläufe eingeleitet werden können oder doch einer nur mechanischen Reinigung unterworfen zu werden brauchen, durch welche die Schwimm-, Schwebe- und Sinkstoffe zurückgehalten werden. Dagegen bedürfen die Schmutzwässer, wo nicht ausnahmsweise günstige Verhältnisse vorliegen, insbesondere mit Rücksicht auf die Wassermenge und das Gefälle des zu ihrer Aufnahme dienenden Wasserlaufs und die geringe Menge der Abwässer die Voraussetzungen einer ausreichenden Selbstreinigung gegeben sind, einer gründlichen künstlichen Reinigung, sei es durch Klärung mit oder ohne Desinfektion, sei es durch Bodenberieselung. Denn das direkte Einleiten der Schmutzwässer in die Wasserläufe bringt in ästhetischer, hygienischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht die größten Nachteile mit sich. Die wirksamste Art der Reinigung ist die durch Bodenberieselung, d. h. durch Aufleiten der Schmutzwässer auf Acker- und Gartenland oder Wiesen (Rieselfelder). Die Reinigung vollzieht sich hier teils durch Oxydation und Zersetzung, teils durch Absorption der in den Abwässern enthaltenen Schmutzstoffe im Boden, sowie auch durch direkte Aufnahme der Bestandteile des Rieselwassers durch die Pflanzen, insbesondere durch Gras- und Wurzelgewächse. Am günstigsten für die Bodenberieselung ist Sandboden, sodann Kalk- und Lehmboden; ungeeignet sind fette Bodenarten und naßgründige Böden, z. B. Ton- und namentlich Moorböden, weil wegen der Undurchlässigkeit die Abwässer im wesentlichen auf Verdunstung angewiesen sind und während der Stagnation die Fäulnis der in den Schmutzwässern enthaltenen Stoffe fortschreitet. Zweckmäßig ist es, das Rieselwasser nicht einfach überschüssig über den Boden laufen zu lassen, sondern die Versickerung durch eine ordnungsmäßige Drainage zu unterstützen. Auch darf nicht zu häufig gerieselt werden, da sonst die reinigende Wirkung des Bodens aufhört. Vollen Erfolg verspricht eine Bodenberieselung daher nur dann, wenn ausreichend große und ihrer Beschaffenheit nach geeignete Bodenflächen zur Verfügung stehen. Bei städtischer Kanaljauche wird 1 ha auf 100 Köpfe, bei besonders günstiger Vorflut auf 200 Köpfe der Bevölkerung für ausreichend erachtet. In der Regel stehen jedoch so große Flächen nicht zur Verfügung und man muß deshalb notgedrungen den Rieselfeldern sehr viel mehr Jauche zuführen, als rationell ist, oder aber es muß die erforderliche Reinigung der Schmutzwässer ganz oder teilweise durch Klärung herbeigeführt werden. Die sich dabei ergebenden Rückstände können unter Umständen für landwirtschaftliche Zwecke nutzbar verwertet werden.

II. Kanalisationsunternehmungen von größerem Umfange dürfen nach den Erl. vom 1. Sept. 1877 (MBl. 257) und vom 8. Sept. 1886 (MBl. 223) erst zur Ausführung gebracht werden, wenn die betreffenden Bau- und damit in Verbindung stehenden Reinigungsprojekte die Genehmigung der beteiligten Minister, des MdJ., des MdgA., des MdöA., des MfL. und des HM., gefunden haben. Diese Anordnung verfolgt den Zweck, der Verunreinigung der Wasserläufe durch städtische Abwässer überall nach gleichen Grundsätzen vorzubeugen. Demzufolge sind nach dem weiteren Erl. vom 30. März 1896 (MBl. 70) größere Kanalisationsprojekte der Ministerialinstanz zur Prüfung nicht nur dann vorzulegen, wenn die Kanalisationswässer unmittelbar einem öffentlichen Wasserlaufe zugeführt werden sollen, sondern auch dann, wenn dies durch Vermittlung von Privatgewässern geschehen soll, und selbst dann, wenn der Einlaß der Kanalisationswässer in ein Privatgewässer beabsichtigt wird, welches überhaupt keinen Abfluß nach einem öffentlichen Gewässer hat. In den Berichten, mit denen die Projekte der Ministerialinstanz zur Prüfung vorgelegt werden, soll jedesmal die Frage einer Reinigung der Kanalwässer und insbesondere die Möglichkeit, diese Reinigung durch Bodenberieselung zu bewirken, eingehend erörtert werden. Ferner sollen über folgende Punkte nähere Angaben gemacht werden: 1. über die bisherigen Entwässerungsverhältnisse der Gemeinde und über die dort hinsichtlich der Fäkalienaufbewahrung und -beseitigung bestehenden Vorschriften und Einrichtungen; 2. über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung; 3. über die Verhältnisse der zur Aufnahme der Kanalwässer bestimmten Wasserläufe oberhalb und unterhalb der Ortschaft bis auf eine Entfernung von 15 km bei den verschiedenen Wasserständen; 4. über die Wasserversorgung der Gemeinde und, falls eine Wasserleitung vorhanden ist, auch über deren Leistungsfähigkeit; 5. über die Zahl, die Art und den Betriebsumfang aller derjenigen in dem Bereiche des Kanalisationssystems belegenen gewerblichen Anlagen, deren Abwässer ungünstig auf den öffentlichen Gesundheitsstand einwirken können, sowie über die Menge dieser Abwässer, die vorhandenen Einrichtungen zu ihrer Reinigung und die damit erzielten Erfolge; 6. über die finanzielle Lage der Gemeinde. Außer den das Projekt darstellenden Zeichnungen ist ein Plan vorzulegen, der die nähere Umgebung der Ortschaft veranschaulicht. Im übrigen gilt für die Beseitigung der städtischen Schmutzwässer im Wege der K. dasselbe wie für die Abwässerabführung (s. d.) überhaupt.

Kanalisierung von Flüssen. Ist die für eine wirtschaftliche Ausnutzung notwendige Tiefe und Breite des Fahrwassers wegen der geringen Wassermenge bei verhältnismäßig großem Gefälle auf dem Wege der Regulierung der Flüsse (s. Regulierung von Flüssen) nicht zu erreichen, so bleibt nur eine Kanalisierung vermittelst Einbau von Wehren (feste Wehre, Nadelwehre, Trommelwehre) und von Schleusen übrig. An neueren Unternehmungen dieser Art sind zu nennen: obere Netze 1882, untere Brahe 1879 und 1905, Main von Frankfurt abwärts 1886 und 1897, Fulda von Kassel bis Münden 1895, Unterspree 1890 und 1897, Emsstrecke Lingen-Papenburg (sog. Dortmund-Ems-Kanal), obere Oder von Kosel bis Neißenmündung (G. vom 6. Juni 1888 — GS. 238). Im Wasserstraßengesetz (s. d. II) wird die Kanalisierung von Strecken der Netze und der Oder vorgesehen. Wegen der gegenwärtigen Ausdehnung der Wasserstraßen und deren wirtschaftlichen Bedeutung s. Schiffahrtskanäle unter II, 1.

Kandidaten des höheren Schulamts s. Gymnasiallehrer, Vorbildung usw. II; K. des Predigtamts s. Geistliche (Anstellung usw.) II.

Kaninchen (wilde). Die wilden K. gehörten bis zum Erlaß des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (s. Wildschaden) in den diesem Gesetz unterworfenen Landesteilen (d. i. dem preuß. Staate ausschließlich der Prov. Hannover und des ehemaligen Kurfürstentums Hessen) größtenteils zu den jagdbaren Tieren (s. Jagdbarkeit); aber auch dort, wo sie nicht jagdbar waren, also dem freien Tierfang unterlagen, befaßte sich die Jagdgesetzgebung mit ihnen. § 23 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (V. für das ehemalige Herzogtum Nassau § 25 Abs. 2; Lauenburgisches Jagdpolizeigesetz vom 17. Juli 1872 § 26 Abs. 2) bestimmt, daß, wenn die K. sich bis zu einer der Feld- und Gartenkulturschädlichen Menge vermehren, der Landrat befugt ist, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer den Jagdpächter zum Abschuß der K. aufzufordern, und wenn dieser die Grundstücke nicht genügend schützt, dem Grundbesitzer selbst die Erlaubnis zu erteilen, die K. auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten. Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 § 15 unterwarf allgemein die wilden K. dem freien Tierfang (mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen) und beseitigte somit für seinen Geltungsbereich ihre Jagdbarkeit, gleichwohl blieb die vorher angezogene Bestimmung des § 23 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes bestehen (OVG. vom 25. Jan. 1904, OVG. 45, 334). Dieses hat eine sehr große praktische Bedeutung. Wenn auch der Grundbesitzer nunmehr befugt ist, die K. auf seinem Grundstück zu fangen und sich anzueignen, so kann er doch, falls letzteres zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört, nach § 368 Ziff. 10 StGB. (s. Jagdvergehen) bestraft werden, wenn er ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf seinem Grundstück außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, auch ohne zu jagen, zur Jagd ausgerüstet betroffen wird. Falls der Jagdberechtigte dem Grundeigentümer nicht die Genehmigung erteilt, das Grundstück zur Jagd ausgerüstet (d. h. mit dem Gewehr oder mit sonstigen, zum Fang jagdbarer Tiere geeigneten Geräten versehen) zu betreten, so kann die Befugnis hierzu durch den Landrat verliehen werden. Die Unterstellung der K. unter den freien Tierfang hat die Folge gehabt, daß nunmehr jeder sich ihrer bemächtigten durfte, wodurch in manchen Gegenden eine unerwünschte Überschwemmung der Grundstücke mit Kaninchenjägern, welche den Fang ohne Rücksicht auf die Schonung der Feldfrüchte ausübten, eintrat. Diesem Unwesen, dem gegenüber das Recht des Eigentümers, das Betreten seiner Grundstücke zu verbieten, oft wirkungslos blieb, ist an vielen Orten durch Polizeiverordnungen entgegengetreten worden, welche das Betreten fremder Grundstücke zum Zweck des Fangs wilder K. von der Zustimmung des Jagdberechtigten und des Grundstückseigentümers abhängig machte; zugleich ergänzten diese Verordnungen das Wildschadengesetz insofern, als sie die in letzterem übergangene Strafeandrohung für das Fangen von K. in Schlingen nachholten. In der Prov. Hannover gehörten die K. zu den jagdbaren Tieren, es stand jedoch jedem Grundeigentümer die Befugnis zu, sie in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten bei Tage vermittelst der Schußwaffe unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften zu erlegen (Hann. Jagdordnung vom 11. März 1859 § 3 Ziff. 2). Der durch K. angerichtete Wildschaden war zu ersetzen (Wildschadengesetz vom 21. Juli 1848 § 1). Auch im ehemaligen Kurfürstentum Hessen waren die K. jagdbar; der von ihnen angerichtete Wildschaden war zu ersetzen (Wildschadengesetz vom 26. Jan. 1854 § 1 und Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865 § 34). Das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 hat die Jagdbarkeit der wilden K. allgemein, also auch für die Prov. Hannover und das ehemalige Kurfürstentum Hessen aufgehoben; sie unterstehen somit dem freien Tierfang, jedoch ist das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder K. fangen können, verboten (§ 4). Das Gesetz geht also weiter wie das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891, indem es nicht nur das Fangen in Schlingen, sondern schon das Aufstellen von Schlingen verbietet und auch für die Übertretung dieses Verbots eine Strafe androht (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2).

Kantinen sind Schankwirtschaften (s. d.) und Handlungen mit Branntwein oder Spiritus und mit Lebensbedürfnissen in Kasernen, Fabriken, Massenquartieren, bei Tiefbauten usw. Als Schankwirtschaften fallen sie unter GewO. § 33 und bedürfen daher der Erlaubnis, da die Zugänglichkeit der Wirtschaftsräume für jeden Dritten nicht die Voraussetzung des Begriffs der Schankwirtschaft ist (RG. vom 7./14. Juni 1888, vom 14./21. Febr. 1889 — PrVBl. 10 S. 38, 471; OVG. 10, 254).

Das gleiche gilt, soweit sie Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus sind. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn der Betrieb der K. auf den Kreis der unmittelbar beteiligten Personen oder der Mitglieder eines Vereins beschränkt ist, also nicht gewerbsmäßig erfolgt (OVG. 42, 279). Nur militärische K., die nicht an einen Unternehmer verpachtet sind und von diesem gewerbsmäßig betrieben werden, sondern durch die Truppenteile selbst bewirtschaftet werden, sind keine Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus (GewO. § 33 Abs. 6; Erl. vom 27. Dez. 1896 — MBl. 1897, 12). Die Erlaubnis für den Betrieb einer K. kann insofern zeitlich beschränkt werden, als sie nur für die Dauer der Benutzung des Gebäudes als Kaserne, Massenquartier usw. erteilt wird (OVG. 10, 254).

Kantongefängnisse. In dem früheren französischrechtlichen Teile der Rheinprovinz sind als ein Rest der damaligen Einrichtungen die sog. K. bestehen geblieben. Sie gehören zu den dem MdJ. unterstehenden Gefängnissen (s. Strafanstalten) und sind bestimmt, die amtsgerichtlichen Untersuchungs- und Haftgefangenen und die Gefängnisgefangenen, deren Strafdauer 14 Tage nicht übersteigt, teilweise auch Polizeigefangene, aufzunehmen. Ihre Belegfähigkeit ist in der Regel nur gering. Sie mußten früher von den Gemeinden und Kreisverbänden unterhalten werden, sind jedoch durch das G., betr. die K. in der Rheinprovinz, vom 30. Juni 1887 (GS. 287) in die Unterhaltung des Staates übergegangen. Wegen der Kosten für die Einlieferung der wegen Polizeiübertretungen bestraften Personen in die K. s. Vf. vom 17. Nov. 1888 (MBl. 213).

Kantonnementsquartier s. Quartierleistung.

Kantoren s. Kirchenbeamte.

Kanzelparagraph. Die Vorträge des Geistlichen sollen nicht in persönliche Beleidigungen ausarten (ALR. II, 11 §§ 83—85), sie dürfen auch nicht die öffentliche Ordnung gefährden. StGB. § 130a (G. vom 10. Dez. 1871 — RGBl. 442) bedroht mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren Geistliche oder andere Religionsdiener, welche in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welche in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung machen oder Schriftstücke, in welchen solches geschieht, ausgeben oder verbreiten (s. RGSt. 17, 314; 27, 231).

Kanzleidienst. Als etatsmäßige Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleidiätare und Kanzleigehilfen) dürfen im Staats- und Kommunaldienst nur Militäranwärter angestellt werden (s. Militäranwärter). Auch bei der Annahme von Lohnschreibern ist die Beschäftigung von Militäranwärtern möglichst zu berücksichtigen. An der Spitze der Kanzleien bei den Ministerien und Zentralbehörden steht ein Kanzleidirektor (Kanzleivorsteher), bei anderen größeren Behörden ein Kanzleiinspektor. Der Geschäftsgang bei den Kanzleien ist durch besondere Geschäftsanweisungen (Kanzleiordnungen) geregelt. Für die Justizbehörden s. Kanzleiordnung vom 9. Febr. 1895 (JMBl. 40), bereits mehrfach abgeändert, zuletzt besonders durch die AllgVf. vom 12. März 1906 (JMBl. 71); vgl. auch die Vf., betr. die Änderung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Kanzleigehilfen, vom 13. März 1906 (JMBl. 73), sowie wegen der Hilfeleistung der Kanzlei in richterlichen Geschäften und der Entlastung des Gerichtsschreibers durch die Kanzlei die AllgVf. vom 25. April 1906 (JMBl. 112), und wegen der Hilfeleistung der Kanzlei in den Geschäften des Staatsanwalts, und der Entlastung des Sekretärs durch die Kanzlei die AllgVf. vom 7. Mai 1906 (JMBl. 139), durch welche beiden letzteren Verfügungen in umfangreichem Maße bisher den Richtern und Gerichtsschreibern, den Staatsanwälten und den Sekretären obliegende, rein mechanische Schreibarbeiten den Kanzlisten übertragen worden sind.

S. im übrigen Bureaudienst.

Kaperei ist die von einem kriegführenden Staate durch ausdrückliche Genehmigung (Kaperbrief) gestattete Beteiligung von Privatpersonen am Seekriege zur Erbeutung feindlicher Schiffe (ALR. I, 9 §§ 205—219). Durch die internationale Abmachung vom 16. April 1856 ist von den dabei beteiligt gewesenen und den später beigetretenen Staaten die K. als abgeschafft erklärt worden (s. V. vom 12. Juni 1856 — GS. 585 — und Bek. vom 3. Nov. 1858 — GS. 568). S. hierzu Kriegsseerecht.

Kapitalabfindung. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Unfallrente kann in drei Fällen durch eine einmalige Kapitalabzahlung abgelehnt werden, und zwar: a) bei kleinen Renten, die nicht mehr als 15% der Vollrente betragen; b) gegenüber Ausländern, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgeben; c) gegenüber der Witwe, die sich wieder verheiratet (GUVG. §§ 16, 91; LUVG. §§ 17, 97; BUVG. §§ 9, 37; SUVG. §§ 22, 95). S. dazu Anl. des RVA., betr. die Feststellung der Entschädigungen, vom 15. Nov. 1904 §§ 52—54 (AN. 20, 642). Nach G., betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (RGBl. 536) § 16 kann der Entschädigungsberechtigte abgefunden werden, wenn eine Rente von 20 oder weniger Prozent der Vollrente festgesetzt ist. Bei Invalidenrenten ist eine K. zulässig, wenn der Berechtigte ein Ausländer ist und seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt (InvVG. § 26). Ausländer, die eine Invaliden- oder Witwenpension oder eine Erziehungsbeihilfe von einem Knappschaftsverein (s. d. V, 2) beziehen, können mit dem dreifachen Jahresbetrag der Unterstützung abgefunden werden, wenn sie einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht besitzen (Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — § 172a in der Fassung des G. vom 19. Juni 1906 — GS. 199).

Kapitaldeckungsverfahren. Beim K. werden abweichend vom Umlageverfahren (s. d.)

neben den Verwaltungskosten nicht nur die Ausgaben von Rentenzahlungen im vergangenen Rechnungsjahre, sondern auch der Kapitalwert jeder gezahlten Rente umgelegt, es wird also berechnet, welches Kapital erforderlich ist, um aus ihm unter Zurechnung der Zinsen dem Berechtigten bis zu seinem Lebensende oder bis zum voraussichtlichen Fortfalle des Anspruchs die Rente zahlen zu können. Das K. ist bei der Tiefbauberufsgenossenschaft eingeführt (BUVG. § 13). Die Berechnung des Kapitalwerts der Renten erfolgt nach Maßgabe der RVBek. vom 5. Febr. 1904 (AN. 10, 141). Bei der Invalidenversicherung war für die ersten Jahre das K. vorgeschrieben (Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 20). Durch InvVG. § 32 ist das Prämiendeckungsverfahren (s. d.) an die Stelle gesetzt worden.

Kapitaliensteuer war eine der auf Grund des HohenzollG. vom 30. Aug. 1834 (Sigmar-GS. 4, 93) bis zum 31. März 1901 in den Hohenzoll. Landen erhobenen Ertragsteuern. Es unterlagen ihr nach dem vom Steuerpflichtigen summarisch zu fatierenden Besitzstand am 1. Mai jedes Jahres alle im Besitz physischer wie nichtphysischer Personen befindlichen verzinslichen Aktivkapitalien, jedoch mit weitgehenden Ausnahmen, z. B. für außerhalb der Hohenzoll. Lande oder in Sparkassen angelegte Kapitalien und öffentliche Fonds. Ein Abzug von Schulden fand nicht statt. Durch Art. II des G., betr. die Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den Hohenzoll. Landen, vom 2. Juli 1900 (GS. 252) ist die K., da sie im Staatssteuersystem durch die Ergänzungssteuer ersetzt ist, in der Kommunalbesteuerung nur Realsteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb beibehalten sind, nicht nur der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt, sondern überhaupt aufgehoben (vgl. Aufhebung direkter Staatssteuern a. E.)

Kapitalrentensteuer ist diejenige Real(Ertrags-)steuer, deren Gegenstand die Erträge des sog. mobilen, d. h. nicht in Grundbesitz oder gewerblichem Anlage- und Betriebskapital bestehenden Kapitals bilden (vgl. Steuerklassen und Direkte Steuern). In Preußen hat, abgesehen von den Hohenzollernschen Landen, wo eine Kapitaliensteuer eingeführt war, eine K. nie bestanden, und gerade ihr Fehlen gegenüber der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer bildete bis zum 1. April 1895 einen der stärksten Verstöße des preußischen direkten Steuersystems gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Der in der Tagung 1893/94 dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Einführung einer K., gelangte nur bis in eine Kommission des Abgh.

Kapitalvermögen (Besteuerung). Als K. im Sinne des ErgStG. (s. Ergänzungssteuer) gelten im weiteren Sinne: 1. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital, welches sämtliche dem betreffenden Betriebe — dauernd oder vorübergehend — gewidmeten, einen in Geld schätzbaren Wert besitzenden Gegenstände und Rechte umfaßt; 2. das „sonstige K., nämlich a) verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien, Anteilscheinen, Kommanditanteilen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen; b) bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren, insoweit die Werte zu a u. b nicht unter Ziff. 1 fallen; c) der Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Hebungen, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder die eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf mindestens zehn Jahre vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder Hausgesetzen zustehen, jedoch mit Ausschluß der Ansprüche an Witwen-, Waisen- oder Pensionskassen, aus einer Kranken-, Unfall- oder der gesetzlichen Invalidenversicherung, auf Pensionen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, sowie auf Renten, welche letztwillig Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnis zu ihm gestanden haben (ErgStG. §§ 4, 6, 7; AusfAnw. Art. 10—14). Im engeren Sinne gilt als K. nur das unter 2 aufgeführte „sonstige" K. Der Besteuerung dieses „sonstigen" K. ist grundsätzlich wie der des übrigen Vermögens der gemeine Wert zur Zeit der Veranlagung zugrunde zu legen, aber mit folgenden Maßgaben: 1. bares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten kommen mit dem Nennwert in Ansatz, 2. Silber und Gold in Barren und fremde Geldsorten mit dem Verkaufswert, 3. Aktien, Anteilscheine, Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefe und andere nicht unter 1 fallende Wertpapiere, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit diesem, sonst mit dem Verkaufswert, 4. alle sonstigen Kapitalforderungen mit dem Nennwert, sofern nicht Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von ihm abweichenden Verkaufswerts begründen, wie Unsicherheit oder Zweifel an der Rechtsbeständigkeit oder dem Betrage der Forderung; unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz. Als Verkaufswert gilt der durch Schätzung ermittelte Erlös, der bei Realisation oder Veräußerung der Forderung wahrscheinlich zu erzielen sein würde, als Börsenkurs nur der amtlich notierte und beim Falle der Notierung bei mehreren deutschen Börsen derjenige der nach dem Geschäftsgebrauch für den Veranlagungsort maßgebenden Börse. Laufende Zinsen, verzinsliche Forderungen kommen nicht in Ansatz, während vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter für die Zeit bis zur Fälligkeit 4% Jahreszinsen zu kürzen sind. Rückstände an Zinsen, Pachten und anderen periodischen Hebungen sind, wenn die Umstände des Einzelfalls keine andere Annahme

begründen, den Kapitalforderungen gleichzustellen, soweit sie nicht aus dem letzten Vorjahr herrühren, oder soweit der Schuldner zu ihrer Zahlung rechtskräftig verurteilt ist. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind mit zwei Drittel der Summe der seit Bestehen der Versicherung gezahlten Prämien und Kapitalbeträge in Anrechnung zu bringen, wenn aber vom Steuerpflichtigen oder der Steuerbehörde der Rückkaufswert, d. i. der Betrag, für den die Versicherungsanstalt nach den von ihr aufgestellten allgemeinen Grundsätzen die Police zurückkaufen würde, nachgewiesen wird, mit diesem. Andere suspensiv bedingte Ansprüche bleiben außer Ansatz. Nießbrauchsrechte, Apanagen, Renten und andere periodische Nutzungen und Leistungen werden mit einem Vielfachen des Jahreswerts kapitalisiert, und zwar: a) immerwährende mit dem 25fachen; b) auf die Lebenszeit einer Person beschränkte, je nachdem deren Alter beträgt nicht mehr als 15, 15—25, 25—35, 35—45, 45—55, 55—65, 65—75, 75—80 oder mehr als 80 Jahre, mit dem 18-, 17-, 16-, 14-, 12-, 8 1/2-, 5-, 3- oder 3fachen; c) andere von unbestimmter Dauer mit dem 12 1/2fachen; d) solche von bestimmter Dauer nach 4proz. Zinseszinsrechnung (ErgStG. §§ 9, 12—16; AusfAnw. Art. 13—16, 18). Als *Einkommen aus K.* im Sinne des § 7 EinkStG. gilt dasjenige aus dem „sonstigen“ K. im Sinne des ErgStG. mit Ausschluß der Rechte auf periodische Hebungen und Vorteile.

Kapitän s. *Schiffer.*

Kapitulanten sind solche Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich einem Truppenbefehlshaber gegenüber freiwillig zum Weiterdienen verpflichten. Als K. sollen nur solche Personen angenommen werden, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist. In der Hauptsache handelt es sich bei den K. um den Ersatz des Unteroffizierkorps; aber es kommen auch in anderen Fällen Kapitulationen, z. B. bei Offiziersburschen, vor. Die Bestimmungen für die Kapitulationen sind betreffs der Armee durch KabO. vom 8. Juni 1876 (AVBl. 141) und betreffs der Marine durch KabO. vom 29. Aug. 1876 (MVBl. 149 ff.) gegeben. K. gehören gemäß § 38 A 2 RMilG. vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation zum aktiven Heere. Wegen der Versorgung der Kapitulanten s. *Mannschaftsversorgungsgesetz.*

Karbid, Lagerung von K. s. *Azetylen.*

Karbidfabriken s. *Chemische Fabriken.*

Karenzjahr, Karenzzeit s. *Gnadenzeit.*

Karenzzeit (Wartezeit) bei der Versicherung. Unter K. wird der Zeitraum verstanden, innerhalb dessen der Versicherte einen Anspruch auf die Leistungen der Arbeiterversicherung nicht hat. Bei der Krankenversicherung besteht zunächst eine K. für den Bezug des Krankengelds; dieses wird für den Fall der Erwerbsunfähigkeit (s. d.) erst vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab gewährt (KVG. § 6 Abs. 1 Ziff. 2). Meldet sich der Erkrankte erst nach Ablauf der ersten drei Tage krank, so verliert er das Krankengeld nicht noch für weitere drei Tage (KVG. § 22, 356 und Erl. vom 25. Sept. 1897 — PrVBl. 19, 153). Die Gemeinden (s. *Gemeindekrankenversicherung*) und Krankenkassen (s. d.) können beschließen, daß das Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab gezahlt wird, jedoch ist dies bei Krankenkassen nur zulässig, wenn entweder der Reservefonds (s. *Ortskrankenkassen*) die gesetzliche Höhe erreicht hat, oder Arbeitgeber und Versicherte zustimmen (KVG. § 6a Abs. 1 Ziff. 4, § 21 Abs. 1 Ziff. 2). Sowohl die Gemeindenkrankenversicherungen als auch die Krankenkassen können bestimmen, daß freiwillig beitretende Personen (s. *Selbstversicherung*) erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten (KVG. § 6a Abs. 1 Ziff. 1, § 26 Abs. 2 Ziff. 4). Die K. schließt die Entstehung des Unterstützungsanspruches aus (OVG. 22, 356). Endlich ist es den Krankenkassen gestattet, für den Bezug der statutarischen Mehrleistungen eine K. von höchstens sechs Wochen vorzuschreiben (KVG. § 26 Abs. 3). Gegenüber Personen, welche nach Erfüllung der Militärdienstpflicht wieder Mitglieder der Kasse werden, der sie früher angehört haben, oder welche in einem Gewerbszweige beschäftigt sind, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebs mit sich bringt, kann aber die K. nicht zur Anwendung gebracht werden (KVG. § 26 Abs. 2). S. auch OVG. 32, 323. Die Leistungen der Unfallversicherung (s. d.) werden erst vom Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfalle gewährt; jedoch muß die Unfallrente schon vorher gewährt werden, wenn die Krankenunterstützung vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche eingestellt worden, aber bei dem Verletzten eine noch über diese Zeit hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit vorhanden ist. Die Rente ist von dem Tage ab zu gewähren, wo das Krankengeld in Fortfall gekommen ist; hat ein Anspruch auf Krankengeld nicht bestanden, so ist auch keine Rente zu zahlen (AN. 17 S. 599). Dasselbe gilt, wenn der Verletzte den vorzeitigen Wegfall der Krankenunterstützung selbst verschuldet hat (AN. 20 S. 350). Die Rente kann schon vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche festgesetzt und auch dann gewährt werden, wenn die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit vor Ablauf der dreizehnten Woche voraussichtlich fortfallen wird. Der Anspruch auf Krankengeld geht auf den Träger der Unfallversicherung über, wenn die Krankenunterstützung zu Unrecht eingestellt worden ist. Streitigkeiten über Erstattungsansprüche entscheidet nach AllerhV. vom 9. Aug. 1892 (GS. 239) § 1 der BezA. (GUVG. §§ 13, 14; LUVG. § 15; BUVG. § 9; SUVG. § 15). Zur Erlangung der Invalidenrente oder Altersrente ist neben dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit (s. d.) oder der Zurücklegung des 70. Lebensjahres und der Leistung von Beiträgen auch die Zurücklegung einer Wartezeit erforderlich (s. *Invalidenversicherung* III, IV). Knappschaftsvereine (s. d.) können für die Leistungen der

Pensionskasse eine K. vorschreiben, die aber nicht länger als 5 Jahre betragen darf und bei Verunglückungen gelegentlich der Berufsarbeit fortfallen muß (Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — § 172 a in der Fassung des G. vom 19. Juni 1906 — GS. 199).

Karfreitag ist als gesetzlicher Feiertag anerkannt in dem Edikt vom 28. Jan. 1773 (Rabe, Gesetze Bd. 1, 5 S. 1 — s. Fest[Feier-]tage). In den später erworbenen Landesteilen bestimmte: die nass. V. vom 14. Sept. 1803 (Samml. der V. I, 139): „Erstens befehlen wir unseren protestantischen Untertanen, sich am Fronleichnamsfeste an den Orten vermischter Religion oder in der Gemarkung einer kath. Gemeinde aller Arbeiten auf dem Felde und den Straßen sowohl als der mit Getöse verbundenen Hantierungen gänzlich zu enthalten; zweitens haben unsere kath. Untertanen ein gleiches Verfahren am K. zu beobachten." Diese Verordnung ist anerkannt in der Regierungspolizeiverordnung vom 23. Sept. 1896 (Kirchl. ABl. 45; s. daselbst auch 1890, 60; 1902, 1). Für die Rheinprovinz bestimmte die KabO. vom 22. Juni 1839 (GS. 249), daß der K. in denjenigen Teilen, in welchen er nicht bereits als gesetzlicher Feiertag besteht, hinsichtlich der Amtshandlungen der Behörden wie ein gesetzlicher Feiertag betrachtet werden soll. In der Prov. Schleswig-Holstein gilt der K. als gesetzlicher Feiertag (s. V. des Oberpräsidenten vom 20. Febr. 1896 — Schlesw.-Holst. KGVBl. 42). — Nunmehr hat das G. vom 2. Sept. 1899 (GS. 161) für diejenigen Landesteile, in welchen der K. nach den bestehenden Gesetzen nicht die Eigenschaft eines allgemeinen Feiertages hat, allgemein verordnet: „Der K. hat die Geltung eines bürgerlichen allgemeinen Feiertages. In Gemeinden mit überwiegend kath. Bevölkerung soll die bestehende Werktagstätigkeit am K. nicht verboten werden, es sei denn, daß es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden handelt." Für die Prov. Hannover ist demnächst durch die Oberpräsidentenverordnung vom 22. Aug. 1900 und ähnlich in den anderen Provinzen angeordnet, § 2 (unter Wiederholung des obigen Gesetzestextes): „Diejenigen Gemeinden, auf welche die Bestimmungen Anwendung finden, werden durch die Regierungsamtsblätter bekanntgemacht." Für Westfalen s. das Verzeichnis der Gemeinden im Kirchl. ABl. für Westfalen 1905, 6.

Kartelle s. Syndikate.

Kartellkonventionen bezwecken die gegenseitige Auslieferung von Militärdeserteuren und Gestellungspflichtigen seitens der kontrahierenden Staaten. Nachdem die allgemeine deutsche K. der ehemaligen Bundesstaaten vom 10. Febr. 1831 (GS. 41) durch die Verfassung des Deutschen Reichs hinfällig geworden ist, sind gegenwärtig nur die K. mit Dänemark vom 25. Dez. 1820 (GS. 1821, 33) und mit Österreich vom 10. Febr. 1831 (vgl. die Bestimmungen im Art. XIII des Prager Friedens vom 23. Aug. 1866 und MBl. 1868, 240) zu erwähnen. Zu letzteren K. s. Erl. vom 16. Mai 1904 (MBl. 147), wonach Auslieferungen ministerieller Genehmigung bedürfen. Die K., welche früher mit Rußland bestand, ist nicht erneuert worden. Die vom Auslande ausgelieferten inländischen unsicheren Heerespflichtigen sind an das der Landesgrenze nächste Bezirkskommando abzuliefern. Die entstehenden Kosten trägt der Fiskus (Erl. vom 13. Juni 1861 — MBl. 145).

Kassen (Staatskassen) und Kassenwesen. Das Staatskassenwesen umfaßt die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung der für den Staatshaushalt bestimmten Gelder. Es beruht in Preußen auf dem Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit, d. h. sämtliche Ein- und Ausgänge strömen schließlich in einer Kasse, der Generalstaatskasse (s. d), zusammen und erscheinen in der einen Rechnung dieser Kasse (V. vom 29. Mai 1826 — GS. 45; Regul. wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens usw. vom 17. März 1828 — v. Kamptz 12, 285). Auch die neben ihr noch bestehende Generallotteriekasse liefert ihre Überschüsse an die Generalstaatskasse ab, und die andere zentrale Kasse, die Staatsschuldentilgungskasse, empfängt von letzterer ihren Zuschußbedarf. Schon bei den Mittelkassen (Kassen der Provinzialbehörden) ist das System der Kasseneinheit nahezu durchgeführt. Von den einzelnen Verwaltungszweigen besitzt nur die Eisenbahnverwaltung in den bei den Direktionen bestehenden Eisenbahnhauptkassen Mittelkassen, welche in unmittelbarem Geld- und Abrechnungsverkehr mit der Generalstaatskasse stehen. Die sog. Hauptkassen der anderen Verwaltungen, wie die Hauptsteueramts- und Hauptzollamtskassen, die Justizhauptkassen bei den Oberlandesgerichten, stehen im Geld- und Abrechnungsverkehr mit den Regierungshauptkassen (s. d.), welche somit die Einnahmen und Ausgaben aller Verwaltungszweige, mit Ausnahme der vorerwähnten, in sich vereinigen und die Zwischenstelle zwischen Generalstaatskasse und den Kassen der einzelnen Verwaltungszweige bilden bzw., soweit solche letztere nicht bestehen, unmittelbar als Kassen der einzelnen Verwaltungen dienen. Die Lokal-(Unter-, Elementar-) kassenverwaltung ist für die einzelnen Verwaltungszweige zwar grundsätzlich getrennt, sodaß für die Unterkassen auch allgemein die Bezeichnung „Spezialkassen" gebraucht wird. Aber bei dem geringen Umfang vieler solcher Spezialkassen werden dieselben vielfach nebenamtlich, insbesondere von Rentmeistern der Kreiskassen, bei der Justizverwaltung von Gerichtsschreibern verwaltet. Es ergibt sich daher für das preuß. Kassenwesen folgender Aufbau: A. die Generalstaatskasse, unmittelbar unter ihr für den ganzen Staat a) die Generallotteriekasse; b) die Staatsschuldentilgungskasse; c) die Münzkasse; für die einzelnen Bezirke: d) die Regierungshauptkassen; e) die Eisenbahnhauptkassen. Von den Regierungshauptkassen hängen ab: α. die Kreiskassen; β. die Domänenrentämter, die Badekasse in Norderney und die nebenamtlich verwalteten Domänenkassen; γ. die — haupt- oder nebenamtlich verwalteten — Forstkassen; δ. die Kassen der Bergwerksdirektionen, Berg-, Hütten- und Salzämter; ε. die Hauptzoll- und Hauptsteueramtskassen und unter ihnen die

Nebenzoll- und Untersteuerämter; ζ. die Justizhauptkassen, unter ihnen die — haupt- oder nebenamtlich verwalteten — Gerichts- und Gefängniskassen; η. die Strafanstaltskassen; ϑ. die Spezialkassen der Handels- und Gewerbe-; ι. der Bau-; κ. der Landwirtschafts-; λ. der Gestüts-; μ. der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalverwaltung; ν. des Landtags. Von den Eisenbahnhauptkassen hängen ab die Stations- und Eisenbahnbaukassen. In Berlin hat im wesentlichen die Funktionen der Regierungshauptkasse die Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission; jedoch stehen die Kassen der direkten und indirekten Steuerverwaltung, die Bureaukassen der Ministerien, die Kasse der Porzellanmanufaktur in direktem Verkehr mit der Generalstaatskasse. S. hierzu Etats- und Rechnungswesen des Staates, sowie die übrigen Kassen betreffenden Artikel.

Kassenabschlüsse sind summarische Nachweisungen von den bei der Kasse in einem bestimmten Zeitraum stattgehabten Einnahmen und Ausgaben und dem vorhandenen Bestande. Sie haben den Zweck, einen summarischen Überblick über die Bestände und eine systematisch geordnete Übersicht des Standes sowohl jedes einzelnen Verwaltungszweiges als der Gesamtverwaltung zu gewähren. Je nachdem sie täglich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich stattfinden, sind sie Tages-, Monats-, Vierteljahrs-(Quartals-) oder Jahresabschlüsse. Tages-, Monats- und Jahresabschlüsse finden bei allen, Vierteljahrsabschlüsse nur bei einzelnen Kassen statt. Der Monatsabschluß erfolgt bei der Generalstaatskasse vier bis fünf Tage vor dem Monatsschluß, bei den Regierungshauptkassen, den Eisenbahn- und den Justizhauptkassen am 10. jedes Monats, bei Spezialkassen am Monatsschluß oder einige Tage zuvor, der Jahres(Final-)abschluß bei der Generalstaatskasse am 15. Juni, bei den noch bestehenden Zentralkassen (s. Kassen [Staatskassen] und Kassenwesen) am 30. Mai, bei den Regierungs- und Eisenbahnhauptkassen am 10., bei den Justizhauptkassen am 7. Mai, bei den Kreis- und sonstigen direkt an die Hauptkasse abliefernden Kassen am 30. April, bei nicht direkt abliefernden Spezialkassen am 26. April. Außer diesen periodischen Abschlüssen erfolgen noch Abschlüsse zu den außerordentlichen und den nicht am Monatsschluß stattfindenden ordentlichen Kassenrevisionen (s. d.). Zum Tagesabschluß werden Kassenbücher nicht abgeschlossen, sondern der Abschluß wird nur auf Grund der Journale, des Kassenbuchs des Kassierers, wo ein solches geführt wird, und des Bestandes in das besondere Tagesabschlußbuch eingetragen. Beim Jahresabschluß sind stets sämtliche Bücher abzuschließen, beim Monats- und Vierteljahrsabschluß ausnahmslos nur die Journale, die übrigen Kassenbücher nur mit gewissen Ausnahmen für die Spezialkassen; hinsichtlich der Abschlüsse zu Kassenrevisionen gilt Entsprechendes wie hinsichtlich der Monatsabschlüsse. Wegen der Abschlüsse für die Hauptbuchhalterei des FM. s. Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums (G., betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 § 38; Regul. zur künftigen Einrichtung des Kassenwesens usw. vom 17. März 1828 — v. Kamptz 12, 285 — Ziff. 17; Geschäftsanw. für die Generalstaatskasse vom 15. Jan. 1898 §§ 37 ff., für die Regierungshauptkassen vom 21. Mai 1887 §§ 87 ff., für die Eisenbahnhauptkassen vom 17. Dez. 1900 §§ 70 ff.; Kassenordnung für die Gerichte vom 31. März 1900 §§ 71 ff.; Geschäftsanw. für die Rentmeister vom 19. Dez. 1894 §§ 54 ff., für die Forstkassen vom 2. Febr. 1888 und die verschiedenen Anweisungen für die Kassen im Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinen-, der indirekten Steuerverwaltung, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung). Vgl. im übrigen die bei Kassen (Staatskassen) und Kassenwesen angezogenen Artikel.

Kassenanwälte sind von dem Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau dem Bezirksausschusse, in Hohenzollern dem Landesausschusse) gewählte, am Sitze der Bezirksregierung wohnende Organe zur Wahrnehmung der Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen bei Verwaltung der Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. vom 23. Juli 1893 — GS. 194 — §§ 3, 4), der Alterszulagekassen für die Volksschullehrer und Lehrerinnen (s. Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 — GS. 25 — § 8) und der Volksschullehrerwitwen- und Waisenkassen (G. vom 4. Dez. 1899 — GS. 587 — § 15). Der K. erhält für seine Mühewaltung eine vom Provinzialausschusse festzusetzende und von der Kasse zu zahlende Entschädigung. Wegen der Kassenanwälte bei dem landeskirchlichen Pensionsfonds s. Geistliche (Emeritierung) V und bei dem Pensionsfonds für Kantoren usw. Kirchenbeamte IV, 4.

Kassenanweisungen (Kassenorders) sind Anweisungen der zuständigen Behörde, eine Einnahme anzunehmen (Einnahmeorder) oder eine Ausgabe zu leisten (Ausgabeorder) und die Einnahme oder Ausgabe gehörigen Orts zu verrechnen. Ohne spezielle Einnahmeorder angebotene Einnahmen, welche zwar zur Verwaltung der Kasse gehören, ihr aber nicht durch die Etats oder sonstige allgemeine Vorschriften überwiesen sind, sind zwar nicht zurückzuweisen, sondern einstweilen in Asservation zu nehmen (s. Asservate); es ist aber von der Einzahlung der Behörde sofort Anzeige zu machen und vor der definitiven Vereinnahmung deren Bestimmung abzuwarten. Ohne spezielle Ausgabeorder darf eine Kasse Ausgaben nur leisten, wenn sie hierzu durch die Etats oder ein für allemal erteilte Anweisungen ermächtigt ist (Geschäftsanw. für die Generalstaatskasse §§ 19, 25, für die Regierungshauptkassen §§ 35, 52).

Kassenbeamte. Die Verwaltung der Staatskassen erfolgt teils durch im Haupt-, teils durch im Nebenamt hiermit befaßte Beamte. Soweit ersteres der Fall ist, sind bei der Kasse je nach ihrem Umfang einer oder mehrere Beamte angestellt; wo nur ein Beamter angestellt ist, wird ihm die Annahme von Privatgehilfen gestattet, für die er verantwortlich ist. Bei den mit mehreren Beamten besetzten Kassen ist einer, der Rendant (sein Amtstitel ist ver-

schieden), der Vorsteher der Kasse. Ihm steht ein Oberbuchhalter oder Kontrolleur zur Seite. Bei großen Kassen ist für den eigentlichen Geldverkehr ein besonderer Kassierer angestellt, ferner sind für die Buchführung Buchhalter bestellt, deren jeder eine besondere Buchhalterei verwaltet, und zur weitern Unterstützung Kassenassistenten und Hilfsarbeiter, bei der Generalstaatskasse ein Kassiererassistent und für die Registratur- und Kanzleigeschäfte sowie zur Hilfeleistung in den Buchhaltereigeschäften Kassensekretäre. Den Unterbeamtendienst versehen Kassendiener. Die Verpflichtung der K. zur Bestellung von Amtskautionen ist durch G. vom 7. März 1898 (GS. 19) aufgehoben. Vgl. die Artikel über die einzelnen Kassen.

Kassenbücher. Die Buchführung bei den Staatskassen beruht auf dem Grundsatz doppelter Buchung aller Einnahmen und Ausgaben, nach der Zeitfolge in den Journalen, in systematischer Ordnung in den Manualen. Bei Kassen mit einem besonderen Kassierer hat dieser außerdem ein K. über die Einnahmen und Ausgaben in barem Gelde und Wertpapieren in chronologischer Ordnung zu führen, welches den täglichen baren Kassenverkehr darstellt und durch die Journale kontrolliert wird. Über die mit der Post eingehenden eingeschriebenen und Wertsendungen und die mit ihr abgesandten Wertsendungen werden „Einnahme- und Ausgabepostbücher" oder ein für beide dienendes Postbuch geführt. Die Tagesabschlüsse werden in ein „Tagesabschlußbuch" eingetragen. Über die in den Tresor gelegten Bestände führt der Rendant ein „Tresorbuch". Über die Abrechnungen mit anderen Kassen werden „Kontobücher" geführt. Die Journale, Manuale und Kontobücher dürfen nur für ein Rechnungsjahr angelegt werden. Alle K. sind zu paginieren. Unbedingt untersagt sind Rasuren. K. dürfen in der Regel zehn, einzelne erst dreißig Jahre nach dem Zeitpunkt der Entlastung des Rechnungsführers vernichtet werden (Vorschr. des StM. vom 3. Juni 1902 — MBl. 171). S. im übrigen die Artikel über die einzelnen Kassen.

Kassendefekte s. Defekte.

Kassenetats sind die auf Grund des Staatshaushaltsetats und der Spezialetats für ein oder mehrere Rechnungsjahre aufgestellten Nachweise der bei den einzelnen Kassen zu vereinnahmenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben, geordnet nach den Kapiteln und Titeln des Staatshaushalts- und der Spezialetats. Vgl. Etats- und Rechnungswesen des Staates I A 4.

Kasseninspektoren sind neuerdings bei einzelnen (zurzeit sieben) größern Regierungen zur Unterstützung des Kassenrats angestellt. Der K., der aus dem Kreise der Kassen- und Rechnungsbeamten entnommen wird, soll in ständiger Vertretung des Kassenrats, dem aber die Befugnis zum Eingreifen in allen Sachen verbleibt, einen Teil der diesem obliegenden Geschäfte ausführen und sich an der Aufsicht über die Kassen der Kommunalverbände beteiligen. U. a. gehören zu seinen Dienstobliegenheiten: das Referat in Kassenabschluß- und Kassenrevisionssachen, Zeichnung der Konzepte der Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Regierungshauptkasse, außer in Hinterlegungssachen; Überwachung der ordnungsmäßigen Ausführung der Revisionen der Spezialkassen, unvermutete Revisionen einzelner derselben, Fürsorge für innere und äußere Sicherheit der Kassen; Unterstützung der Verwaltungsdezernenten in der Aufsicht über die Kassen der Kommunalverbände; Beteiligung an der Ausbildung der Anwärter für den Bureaudienst im Kassen- und Rechnungswesen; Kontrolle der Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Regierungshauptkasse. Der K. hat das Stimmrecht der technischen Regierungsmitglieder in den Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs und gilt wie der Katasterinspektor als technischer Oberbeamter; seine Tätigkeit unterliegt aber der Aufsicht des Kassenrats.

Kassenkuratoren und Kassenräte. Der Kassenkurator führt die Oberaufsicht über die Kasse. Kassenkurator ist bei der Generalstaatskasse ein vortragender Rat des FM., bei den ihr nachgeordneten der Chef derjenigen Behörde, bei welcher die Kasse besteht, bei den Justizhauptkassen ein von dem Präsidenten bestimmtes Mitglied des Oberlandesgerichts, bei den Kreiskassen in der Regel der Landrat. Bei den Regierungen ernennt der Präsident ein Mitglied zum Kassenrat, dem unter seiner Leitung die Geschäfte der Kuratel über die Hauptkasse, die Bearbeitung der allgemeinen Kassen- und Rechnungssachen, Aufstellung der Kassenetats obliegen. Der Kassenrat übt aber die Aufsichtsrechte über die Kasse nur als Kommissar des Präsidenten aus. Bei den Eisenbahnhauptkassen hat die Obliegenheiten des Kassenrats der in gleicher Weise wie dieser bestellte Etatsrat und es fungiert, außer bei den außerordentlichen Kassenrevisionen, der Rechnungsdirektor als sein ständiger Vertreter. Eine der letztern ähnliche Einrichtung ist bei einzelnen Regierungen versuchsweise in den Kasseninspektoren eingeführt [vgl. den vorigen Artikel] (RegInstr. vom 23. Okt. 1817 — GS. 248 — § 45; KabO., betr. Abänderung der Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden, vom 31. Dez. 1825 — GS. 1826, 5 — lit. D II 5; Geschäftsanw. für die Regierungen vom 31. Dez. 1825 — v. Kamptz 9, 821 — Abschn. II E; Finanzordnung der Eisenbahnverwaltung vom 1. April 1901 Teil I (Wirtschaftsordnung) § 6, Justizkassenordnung vom 31. März 1900 § 4; Geschäftsanw. für die Rentmeister vom 19. Dez. 1894 § 2).

Kassenrevisionen. Ordentliche K. finden bei allen Staatskassen allmonatlich an ein für allemal bestimmten Tagen, außerordentliche (unvermutete) in jedem Rechnungsjahr mindestens einmal zu unbestimmten, den Kassenbeamten vorher nicht mitzuteilenden Zeiten statt. Doch können die Ressortminister für einzelne Kassen statt der monatlichen zwei- oder dreimonatliche Revisionen zulassen. Die K. werden von dem Kassenkurator oder Kassen-(Etats-)rat, bei den Regierungshauptkassen unter Hinzuziehung von anderen Mitgliedern der Regierung oder Referendarien für die Re-

vision der einzelnen Buchhaltereien, vorgenommen; zur kalkulatorischen Prüfung der Bücher werden rechnungsverständige Bureaubeamte hinzugezogen. Bei den ordentlichen K. erfolgt der Abschluß der Bücher und die rechnerische Prüfung vor der Revision, bei außergewöhnlichen nach deren Beginn, der in der Feststellung des Kassenbestandes besteht. Bei den K. ist die Übereinstimmung der Kassenextrakte mit den Kassenbüchern und Belegen und die Richtigkeit des Bestandes festzustellen. Sämtliche Belege sind zu revidieren. Die Journale werden hinsichtlich jeder einzelnen Eintragung mit den Belegen verglichen, die Manuale auf ihre Übereinstimmung mit den Journalen mindestens durch Stichproben geprüft. Von den vorhandenen Geldbeuteln und Geldrollen sind mindestens einzelne zu öffnen und ihr Inhalt nachzuzählen. Über die K. sind Protokolle aufzunehmen (KabO. vom 18. Aug. 1823 — GS. 159 — und die Geschäftsanweisungen für die einzelnen Kassen).

Kassenscheine s. Reichskassenscheine.

Kassenverbände für Pensionszahlung an Gemeindebeamte in Westfalen und der Rheinprovinz s. Pensionskassen; bei der Krankenversicherung s. Krankenkassenverbände. Wegen der kirchlichen Kassenverbände s. Geistliche (Diensteinkommen) A VI; Geistliche (Emeritierung) V; Kirchenbeamte IV, 4, und wegen der Schulkassenverbände s. Diensteinkommen der Volksschullehrer IV, 2b; Ruhegehaltskassen für Volksschullehrer, sowie Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrer.

Kassenverkehr s. die Artikel über Kassen (Staatskassen) und Kassenwesen, sowie Giroverkehr, Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen usw.

Kataster — aus dem lateinischen „capitastrum“, d. i. Verzeichnis der Kopfsteuerpflichtigen, entstanden — bezeichnet im Steuerwesen ein amtliches Verzeichnis der die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer im einzelnen Falle bestimmenden Tatsachen in bezug auf Steuersubjekt, Gegenstand (Steuerobjekt) und Maßstab der Steuer. In diesem Sinne sind K. also auch die Einkommens- und Vermögensnachweisung und die Staatssteuerliste bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer sowie die namentlichen Nachweisungen bei der Gewerbesteuer. Jedoch pflegt die Bezeichnung K. vorzugsweise nur bei den nicht alljährlich, sondern für einen längern Zeitraum oder ein für allemal veranlagten Rent(Ertrag-)steuern gebraucht zu werden, und die preuß. Steuergesetzgebung wendet sie nur bei der Grundsteuer an, während im Sprachgebrauch und auch im Etat die Gebäudesteuerrollen als „Gebäudesteuerkataster“ bezeichnet werden. Das Grundsteuerkataster besteht aus dem Flurbuch (s. Flurbücher), der Grundsteuermutterrolle (s. d.) und dem Artikelverzeichnis, d. i. einer nochmaligen gedrängten Nachweisung der Mutterrollenartikel. Das Grundsteuerkataster kann ausgehen: 1. von den einzelnen natürlich abgegrenzten Grundstücken (Parzellarkataster) oder von der eine Wirtschaftseinheit bildenden Gesamtheit von Parzellen (Gutskataster); 2. von dem Wert oder dem Ertrage (Werts- und Ertragskataster); 3. von einer individuellen Schätzung des Ertrages oder Wertes jedes einzelnen Steuerobjekts oder von einem Klassifikationstarif, indem für jede Klasse der Ertrag oder Wert an der Hand von Musterstücken festgestellt wird und die einzelnen Grundstücke dann nach ihrer Beschaffenheit in eine Klasse des Tarifs „eingeschätzt“ werden, also eine individuelle Schätzung ihres Ertrages oder Wertes nicht stattfindet (Abschätzungs- und Einschätzungskataster). Das preuß. Grundsteuerkataster ist, wie sich aus dem Artikel Grundsteuer ergibt, ein Parzellarertragseinschätzungskataster. Die Erhaltung des Grundsteuerkatasters und der Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart bildet den Gegenstand der Fortschreibung (s. d.) und die Aufgabe der Katasterverwaltung (s. d.). Wegen der Wegekataster s. Wegeverzeichnisse.

Katasterverwaltung. I. Zur Erhaltung der der Grundsteuerveranlagung zugrunde liegenden Landesvermessung, des Grundsteuerkatasters und der Gebäudesteuerbücher bei der Gegenwart besteht in Preußen eine besondere technische Verwaltung, die Katasterverwaltung, die in anderer Gestalt wie heute zuerst in den beiden alten westlichen Provinzen behufs Aufnahme des Grundsteuerkatasters 1820 gebildet wurde. Nach Vollendung des dortigen Grundsteuerkatasters erhielt die K. behufs Fortführung des Katasters 1834 eine andere Organisation, die aber 1855 wiederum geändert wurde. Nach Ausführung der Grund- und Gebäudesteuergesetze vom 21. Mai 1861 wurde die Einrichtung auf die östlichen und später auf die neuen Provinzen übertragen.

II. Die K. untersteht dem FM. und gehört im Finanzministerium zum Geschäftsbereiche der (II) Abteilung für direkte Steuern. In dieser erfolgt die Bearbeitung der Katastersachen unter der Oberleitung des Generaldirektors der direkten Steuern zurzeit durch zwei aus der K. hervorgegangene vortragende Räte. In der Provinzialinstanz erfolgt die Bearbeitung der Katasterangelegenheiten bei jeder Regierung durch ein ihr unterstelltes Katasterbureau, an dessen Spitze ein, in größern Bezirken zwei Katasterinspektoren stehen, die den Rang der V. Klasse der höhern Beamten besitzen. In dem Katasterbureau werden Katastersekretäre beschäftigt, welche im Rang — dem der Regierungssekretäre — und Gehalt mit den Katasterkontrolleuren rangieren. Als Lokalbehörden bestehen in der Regel für je einen oder mehrere landrätliche Kreise Katasterämter, welche von Katasterkontrolleuren verwaltet werden, denen nach Bedarf Katasterzeichner, das sind etatsmäßige Beamte mit geringerer als der für die Katasterkontrolleure und -sekretäre vorgeschriebenen Vorbildung, beigegeben sind; soweit dies nicht der Fall ist, bleibt dem Katasterkontrolleur die Annahme von Privatgehilfen überlassen. Als außeretatsmäßige Beamte werden in der

K. **Katasterlandmesser** beschäftigt. Ältere Katasterinspektoren erhalten den Charakter als Steuerrat, ältere Katasterkontrolleure und -sekretäre den als Steuerinspektor. Die etatsmäßigen Katasterbeamten beziehen festes Gehalt usw. wie die Beamten anderer Verwaltungen; die ihnen früher zufließenden Gebühren und Vergütungen für Nebenbeschäftigungen werden jetzt zur Staatskasse eingezogen.

Katechismusunterricht s. Konfirmation, Kommunionunterricht, Religionsunterricht III (AllgBest. vom 15. Okt. 1872 Ziff. 19), Schulunterricht III, 1.

Katholische Feiertage s. Fest(Feier-)tage.

Katholische Kirche (Stellung zum Staat). Die V. vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (GS. 85) bestimmte im § 15: „Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Oberpräsident ist. Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorialrechte aus, in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra (s. Jus circa sacra) zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religionsparteien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet." Dieser Versuch einer interkonfessionellen paritätischen Behandlung der Kirchenhoheitssachen durch eine einzige Behörde wurde bald aufgegeben. Schon die Instr. vom 23. Okt. 1817 zur Geschäftsführung der Regierungen (GS. 248) § 18 gab den Regierungen einen großen Teil der kirchlichen Verwaltung. Demnächst aber übertrug die Instr. für die Oberpräsidenten vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826) § 2 Ziff. 6 diesen die Wahrnehmung des Jus circa sacra catholicorum nach Anleitung der Dienstinstr. für die Konsistorien vom 23. Okt. 1817 (GS. 237) § 4. Der letztere erwähnt u. a. die Besorgung der Gesuche um kanonische Bestätigung der vom Landesherrn erteilten geistlichen Würden; die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionsparteien über Gegenstände des öffentlichen Kultus; die Erörterung über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der Ministerialbehörde bekanntgemacht werden dürfen; Beaufsichtigung der Prüfungen, welcher die Kandidaten des geistlichen Standes seitens der geistlichen Behörde unterworfen werden. Die V., betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, vom 27. Juni 1845 (GS. 443) hat demnächst den Oberpräsidenten (§ 2) die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholisch-geistlichen Stellen verliehen. Über die weitere Entwicklung der Sache durch die Verfassungsurkunde und die Maigesetze s. Kirchenpolitische Gesetze.

Katholische Kirchengemeinden (Vermögensverwaltung). I. Die Vermögensverwaltung der k. K. war in sehr verschiedener Weise in den einzelnen Rechtsgebieten geordnet. Teils war sie in der Hand der Geistlichkeit, teils in der Hand von Kirchenvorstehern, welche vom Patron oder vom Pfarrer oder von der bischöflichen Behörde ernannt wurden. Eine Mitwirkung der Gemeinde und eine eigentliche Vertretung derselben war nur vereinzelt vorhanden. Das Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (GS. 241), abgeändert durch die kirchenpolitische Nov. vom 21. Mai 1886 (GS. 147) Art. 10 Abs. 2 und Art. 14, sowie G. vom 31. März 1893 (GS. 68), hat hier eine durchgreifende Regelung getroffen und eine den heutigen allgemeinen Rechtsvorstellungen entsprechende Organisation der Gemeindeverwaltung geschaffen, zugleich auch die staatliche Aufsicht über dieselbe in gleicher Weise wie für die ev. Kirchengemeinden geordnet.

II. In allen kath. Pfarrgemeinden (zu denen auch die Sukkursalpfarreien im Gebiete des franz. Rechts, sowie die Gemeinden der Altkatholiken [s. d.], jedoch nicht die Militärgemeinden gehören) sind vorbehaltlich der unter X aufgeführten Fälle, die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung zu besorgen (§ 1), von denen der erstere das verwaltende, die Gemeindevertretung dagegen das in bestimmten, vom Gesetze aufgeführten Fällen (§ 20) beschließende Organ ist. Die Vorschrift findet auch auf Missionspfarrgemeinden und solche andern Kirchengemeinden (Filial-, Kapellengemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse obliegen (§ 2). Zu dem kirchlichen Vermögen gehören: 1. das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien; 2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke; 3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten usf.; 4. die zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen (§ 3) so daß, da das Gesetz nicht entscheidet, wer Eigentümer des Vermögens ist, die Zulassung einer besondern stiftungsmäßigen Verwaltung, z. B. durch den Pfarrer, ausgeschlossen ist, während aus Laien zusammengesetzte Stiftungsorgane nicht betroffen werden. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnisplätzen (s. hierzu Begräbnisplätze V) oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch das Gesetz nicht berührt. Unter kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist (§ 4).

III. Der Kirchenvorstand besteht: 1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer (bzw. dem Pfarrverweser; s. auch Art. 14 des G. vom 21. Mai 1886 — GS. 147), in Filial(Kapellen-)gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten; 2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche von der Gemeinde gewählt werden, und zwar in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bis 2000 sechs, bis 5000 acht und darüber zehn (§ 6); 3. dem Patron oder sonstigen Präsentationsberechtigten bzw. einem von ihm ernannten Vertreter (s. VI) (§ 5). Das Amt ist ein Ehrenamt (§ 7). — Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen. Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderer Kirchendiener bestimmten Vermögensmassen werden hierdurch nicht berührt (§ 8). Den Vorsitz im Vorstande führt der ordnungsmäßig bestellte Pfarrer oder Pfarrverweser, in Filialgemeinden die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen (G. vom 21. Mai 1886 Art. 14; G. vom 31. März 1893; AE. vom 27. Sept. 1893 und 22. Sept. 1888 für Gnesen-Posen und bzw. Kulm). Nur in Frankfurt a. M. ist auf Grund der ursprünglichen Bestimmung im § 12 des G. vom 20. Juni 1875 bzw. Art. 14 zit. der Vorsitz einem weltlichen Mitgliede verblieben (G. vom 22. Okt. 1822 und 2. Febr. 1830 FrankfGS. III, 145 bzw. IV, 201). Die Kassenverwaltung und Rechnungsführung hat ein Kirchenvorsteher oder besonderer Rendant zu führen (§ 10). — Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden (§ 13). Er muß berufen werden, wenn dies verlangt wird: 1. von der bischöflichen Behörde; 2. von dem Landrat, in Stadtkreisen von dem Bürgermeister; 3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes; 4. durch Beschluß der Gemeindevertretung (§ 14). Zu jeder die Gemeinden verpflichtenden Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder unter Beidrückung des Amtssiegels (§ 19).

IV. Die Zahl der Gemeindevertreter ist dreimal so groß wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher (§ 20). Die Stellung der kath. Gemeindevertretung ist insofern von derjenigen der ev. Kirchengemeindevertretung (s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung) verschieden, als erstere ein selbständiges Kollegium bildet und einen eigenen Vorsitzenden und Stellvertreter desselben auf drei Jahre wählt (§§ 22 Abs. 1). Wegen der Einladung und Berufung der Gemeindevertretung gelten die gleichen Vorschriften wie beim Kirchenvorstande (§§ 22 Abs. 2 u. 3; 24). Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung ist im allgemeinen wie bei der ev. Kirchengemeindevertretung geordnet (§ 21; s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung A IIb) und das gleiche gilt, von dem aktiven und passiven Wahlrechte zu den Kirchengemeindeorganen, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Verletzung kirchlicher Pflichten (KGSO. §§ 34 Abs. 4 Ziff. 3 u. 4 und 35 Abs. 1) als Wahlhinderungsgrund nicht in Betracht kommt; für die aktive Wahlberechtigung die Volljährigkeit statt des 24. Lebensjahres genügt (G. vom 20. Juni 1875 §§ 25—29); die Anmeldung zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde nicht stattfindet; Geistliche und andere Kirchendiener vom Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; endlich auch für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung das dreißigste Lebensjahr erforderlich ist. Für die Vollziehung der Wahl gilt die dem Gesetze beigefügte Wahlordnung (§ 30). Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet in höherer Instanz die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Art. 13 der Wahlordnung).

V. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt: 1. wegen Verlust einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft; 2. wegen grober Pflichtwidrigkeit. Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde als von dem Regierungspräsidenten verfügt werden. Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde an den MdgA. statt (§ 37 bzw. G. vom 21. Mai 1886 — GS. 147 — Art. 10). Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde als durch den Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden (§ 38).

VI. Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besondern Rechtstitels die Mitgliedschaft im Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentieren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen. Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, oder der von ihm ernannte Kirchenvorsteher muß die in den §§ 27—29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen (§ 39). Im übrigen sind die Rechte des Patrons wie im § 23 der ev. KGSO. vom 10. Sept. 1873 (s. wie oben A IIb a. E.) mit der Maßgabe geregelt, daß als Aufsichtsbehörde statt des Regierungspräsidenten die Bezirksregierung eintritt (§ 40).

VII. In den Landesteilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgeteilt werden (§ 41; s. die G. vom 14. März 1845 — GS. 163 — und 14. März 1880 — GS. 225 — für das Gebiet des rheinischen Rechts).

VIII. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstand oder der Gemeindevertretung sowohl von der

bischöflichen Behörde als auch von dem Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen erteilt werden (§ 42). Dies ist in sämtlichen kath. Diözesen geschehen. — Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen 30 Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über. In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen 30 Tagen nach dem Empfang der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der MdgA. (§ 43).

IX. Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit der Maßgabe geübt, daß, wenn dieselbe davon keinen Gebrauch macht, sie hierzu von der staatlichen Aufsichtsbehörde mit den unter VIII (§ 43) angegebenen Folgen aufzufordern ist, und daß ferner gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt worden, dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zusteht, welcher endgültig entscheidet (§§ 47—49). Die Aufsichtsrechte der staatlichen Aufsichtsbehörden gegenüber den Beschlüssen der kirchlichen Organe in Vermögensangelegenheiten, bei Führung von Prozessen, Erteilung von Legitimationsattesten, Einsicht des Etats sind ebenso wie bei der ev. Kirche (s. Evangelische Landeskirche, Stellung zum Staat II; Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung A III b; Kirchensteuern) mit der Maßgabe geordnet, daß gegen die Eintragung in den Etat keine Klage beim OVG. stattfindet; ferner daß unter gleichen Voraussetzungen die bischöfliche Behörde und die staatliche Aufsichtsbehörde befugt sind, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder andern Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung anzuordnen und die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen; und endlich, daß die Jahresrechnung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung mitzuteilen ist (§§ 50—54). — Betreffs der Kassendefekte findet die V. vom 24. Jan. 1844 (GS. 52) Anwendung (s. Defekte). — Die Zuständigkeiten der staatlichen Aufsichtsbehörden sind durch die V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 13) dahin geregelt, daß die Aufsichtsrechte ausgeübt werden: 1. von dem MdgA. bei Grundstücksverfügungen im Werte von mehr als 100000 M.; bei der Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwert haben; bei dem Bau neuer für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; 2. von dem Oberpräsidenten bei der Ausschreibung, Veranstaltung, Abhaltung von Sammlungen, Kollekten usw. für kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude; 3. im übrigen (§§ 48, 50 außer Ziff. 7, 51 bis 54) vom Regierungspräsidenten [in Berlin dem Polizeipräsidenten] (Art. 1). Die Beschwerde findet statt gegen Verfügungen des Oberpräsidenten an den MdgA. und den MdJ., gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet (Art. 2).

X. Zu bemerken bleibt schließlich, daß in Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, getrennter Wohnsitz usw. die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder untunlich erscheinen lassen, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten, im Falle hiergegen von der Mehrheit der wahlberechtigten Gemeindeglieder nicht widersprochen wird, den Wegfall der Gemeindevertretung anordnen kann, in welchem Falle die Befugnisse des letzteren von dem Kirchenvorstande wahrgenommen werden (§§ 35, 36).

Katholische geistliche Orden und ordensähnliche Kongregationen. I. Geschichtliches. In der abendländischen Kirche haben sich frühzeitig Gesellschaften entwickelt, welche in gemeinsamer Arbeit in geschlossenen Häusern der Kirche zu dienen versuchten. Sie erhielten ihre bestimmte Organisation und Regel durch Benedikt von Nursia (im Jahre 529). Die Verbindungen hatten ihre wechselvolle Geschichte. Neben asketischen Richtungen erwuchsen kriegerische Genossenschaften (Tempelherrn, Johanniter, Deutschherrn), neben den aristokratischen die aus dem Volke hervorgehenden Bettelorden (Franziskaner, Dominikaner). Von einschneidender Bedeutung wurde die Gründung der Gesellschaft Jesu, neben welcher die übrigen Orden bald zurücktraten, soweit sie nicht in gleichem Geiste wirkten. Nach der so erwachsenen Organisation sind „Orden" (ordines religiosorum) Gesellschaften, deren Mitglieder sich zur Führung eines durch besondere Vorschriften bestimmten gemeinsamen Lebens unter eigenen Vorgesetzten durch das dreifache für die ganze Lebenszeit bindende feierliche Gelübde des Gehorsams, der persönlichen Armut und der ehelosen Keuschheit verpflichten (s. Hinschius, Preuß. Kirchenrecht 1884, 447). Neben ihnen haben sich die freieren Genossenschaften, die sog. Kongregationen, entwickelt, welche nicht vom Papste approbiert sind. Ihre Mitglieder legen zwar ebenfalls die erwähnten drei Gelübde ab, aber nur als vota simplicia, d. h. dieselben haben in bezug auf Ehelosigkeit, Vermögensunfähigkeit, Gehorsam und Unauflöslichkeit nicht die gleiche Bedeutung wie die

vota solemnia (s. Hinschius a. a. O.). Daneben stehen die Bruderschaften (sodalitates), Vereinigungen für bestimmte kirchliche Zwecke ohne feste Regel und gemeinsames Leben (s. Hinschius a. a. O. S. 448). Die Kongregationen sind im allgemeinen die jüngeren Vereine, sie haben aber als die beweglichere der Neuzeit entsprechende Form an Zahl und Bedeutung die alten Orden überflügelt. Ihre Organisation ist vielfach derjenigen der letztern ähnlich und beeinflußt durch diejenige der Jesuiten (s. Hinschius, Die Orden und Kongregationen 1874, 50 ff.). Die meisten Orden und Kongregationen widmen sich praktischen Zwecken (Seelsorge, Krankenpflege, Erziehung, Unterricht, Werke der Nächstenliebe) und haben damit einen großen Einfluß auf die Bevölkerung. Ihre Leitung liegt teils in den Händen auswärtiger geistlicher Oberer, teils sind sie der bischöflichen Aufsicht unterworfen. So mußte es in den Zeiten des Konflikts zwischen Staat und Bischöfen bzw. der römischen Kurie wahrscheinlich werden, daß diese Genossenschaften als eine besonders wirksame Waffe im Kampfe benutzt werden würden.

II. **Gesetz vom 31. Mai 1875.** Aus diesen Beweggründen ging, nachdem bereits durch das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 (RGBl. 253) der Jesuitenorden von dem Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen war (s. Jesuiten) das G. vom 31. Mai 1875, betr. die Orden und ordensähnlichen Kongregationen der kath. Kirche (GS. 217), hervor (s. Drucks. des AbgH. 1875 Nr. 305, Mot. S. 5 ff.), welches nach seiner Entstehung von vornherein als ein nur für die Zeiten des Kampfes berechnetes gedacht war. Dasselbe schloß alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der kath. Kirche von der preuß. Monarchie aus, untersagte die Errichtung neuer Niederlassungen (d. h. jede Vereinigung mehrerer zu gemeinsamem Leben nach einer bestimmten Regel, gleichviel welchen Zwecken sonst die Anstalt dient), löste die bestehenden Niederlassungen auf und ließ nur solche Niederlassungen einstweilen fortbestehen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmeten. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wurde vom Staat in Verwahrung und Verwaltung genommen, die fortbestehenden Niederlassungen der Aufsicht des Staates unterworfen (§§ 1—4).

III. **Neuere Entwicklung** (Gesetze von 1880, 1886, 1887). Nach Beendigung des Kulturkampfes (s. Kirchenpolitische Gesetze) mußte das Ordensgesetz einer Revision unterzogen werden. Zunächst wurde den bestehenden Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, gestattet, neue Niederlassungen zu errichten. Der Krankenpflege wurde dabei gleichgestellt die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen. Ferner wurde den bezüglichen weiblichen Genossenschaften erlaubt, die Pflege und Unterweisung von noch nicht schulpflichtigen Kindern als Nebentätigkeit zu übernehmen (G. vom 14. Juli 1880 — GS. 285 — Art. 6). Die Befugnis zu dieser Nebentätigkeit wurde weiter ausgedehnt auf die Übernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründenhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäuser, sowie auf die Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht mehr schulpflichtigem Alter (G. vom 21. Mai 1886 — GS. 147 — Art. 13). In umfassender Weise sind sodann wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche sich: a) der Aushilfe in der Seelsorge; b) der Übung der christlichen Nächstenliebe; c) dem Unterrichte und der Erziehung in höheren Mädchenschulen und gleichartiger Erziehungsanstalten widmen; d) solche sind, deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen. Den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen ist die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen gestattet. Die wieder zugelassenen Orden und Kongregationen sind in bezug auf Niederlassungen und auf Staatsaufsicht wie diejenigen zu behandeln, welche bestehen geblieben sind. Das Vermögen wird den wieder zugelassenen Orden usf. ausgeliefert, sobald sie Korporationsrechte erhalten haben und sich verpflichten, die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen zu unterhalten (G. vom 29. April 1887 — GS. 127 — Art. V). Eine Anzahl von Niederlassungen haben Korporationsrechte erhalten (G. vom 22. Mai 1888 — GS. 113). Da der Begriff der „christlichen Nächstenliebe" ein sehr weitgehender ist, so sind damit grundsätzlich die meisten Orden und Kongregationen wieder zugelassen, die besondere Aufzählung in Art. 13 des G. vom 21. Mai 1886 (s. oben) ist daher überholt. Beschränkt zugelassen sind nur diejenigen, welche sich dem Unterricht und der Erziehung widmen, nämlich nur für höhere Mädchenschulen und gleichartige Erziehungsanstalten. Darunter sind Lehrerinnenseminare nicht zu verstehen (UZBl. 1892, 861; s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule 1905, 735).

Katzen s. Hunde und Katzen (wildernde).

Kauffahrteischiffe sind zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmte Schiffe (G. vom 22. Juni 1899 (Flaggengesetz) — RGBl. 319 — § 1. Es gehören dazu auch Lotsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge, mit Ausnahme der staatlichen Lotsen- und Schleppfahrzeuge. Die Gewässer, die als See anzusehen sind, sind durch RKBek. vom 10. Nov. 1899 (ZBl. 380) § 1 bezeichnet (s. Seefahrt). Die K. sind berechtigt, die Reichsflagge zu führen, wenn sie im ausschließlichen Eigentume von Reichsangehörigen stehen [s. Handelsflagge] (Flaggengesetz §§ 2, 3). Die zur Führung der Reichsflagge' befugten K. werden in Schiffsregister (s. d.) eingetragen. Über die Eintragung wird ein Schiffszertifikat (s. Schiffsregister) ausgestellt. Erlangt ein im Auslande befindliches Schiff durch Übergang in das Eigentum eines Reichsangehörigen das Recht zur Füh-

rung der Reichsflagge, so kann das Zertifikat durch ein vom Konsul ausgestelltes Flaggenzeugnis ersetzt werden. Ein Flaggenzeugnis kann auch von dem Registergerichte des Erbauungshafens zwecks Überführung des Schiffes in einen andern Hafen ausgestellt werden (Flaggengesetz § 12). Die Muster des Flaggenzeugnisses sind durch RKBek. vom 10. Nov. 1899 § 5 festgesetzt. K. von nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und ohne Schiffszertifikat zur Führung der Reichsflagge berechtigt (a. a. O. § 16). Ein in das Schiffsregister eingetragenes K. muß an jeder Seite des Bugs seinen Namen, diesen sowie den Namen des Heimatshafens (s. d.) am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen in der durch RKBek. vom 10. Nov. 1899 § 6 vorgeschriebenen Form führen (§ 17 a. a. O.). Änderungen in den eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen sind anzuzeigen, widrigenfalls Bestrafung mit 150 M. Geldstrafe oder mit Haft erfolgt. Die gleiche Strafe trifft den Schiffer, wenn am Schiffe die vorgeschriebenen Bezeichnungen fehlen (§ 21 a. a. O.). Anträge auf Änderung des Namens sind durch das Registergericht dem Reichsamt des Innern vorzulegen (RKBek. vom 10. Nov. 1899 § 6). Die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung (s. Schiffsmannschaft) der K. sind durch die Seemannsordnung (s. d.) geregelt, während die privatrechtlichen Verhältnisse des mit K. betriebenen Handels (Seehandels), insbesondere auch das Verhältnis des Schiffers (s. d.) zum Reeder (s. d.) durch das HGB. §§ 474 ff. geregelt sind. Jedes K. ist zur Ermittlung seiner Ladungsfähigkeit zu vermessen (s. Schiffsvermessungsordnung). Die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft sind nach Maßgabe der RKBek. vom 2. Juli 1905 (RGBl. 563) einzurichten. Die Ausstattung mit Arzneimitteln und die Besetzung mit Schiffsärzten hat nach Maßgabe der RKBek. vom 3. Juli 1905 (RGBl. 568) nebst Erl. vom 11. Juni 1906 (HMBl. 226) zu erfolgen. Die Besetzung mit Kapitänen (s. Schiffer) und Schiffsoffizieren ist durch RKBek. vom 16. Juni 1903 (RGBl. 247) verschieden vorgeschrieben, je nachdem das K. in Nahfahrt (s. Nahe Fahrt), Küstenfahrt (s. d.), kleiner Fahrt (s. d.), mittlerer (s. d.) oder großer Fahrt (s. d.) verkehrt. Nach Polizeiverordnung des HM. vom 25. Okt. 1888 muß in jedem Volkslogis der K. ein Abdruck der Zusammenstellung der Bestimmungen über die Militärverhältnisse der seemännischen Bevölkerung und der Anmusterung als Schiffsmann aushängen (vgl. Erl. vom 27. April 1903 — HMBl. 165). Wegen Beförderung gefährlicher Güter auf K. s. Polizeiverordnung des HM. vom 17. Sept. 1896, abgeändert durch Polizeiverordnung vom 22. März 1905 (HMBl. 68). Jedes deutsche K., welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals und Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegattes oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seeleute, die sich außerhalb des Reichsgebiets in hilfsbedürftigem Zustande befinden oder wegen einer nach den Reichsgesetzen strafbaren Handlung an die heimischen Behörden abgeliefert werden sollen, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamts gegen eine Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Das gleiche gilt, wenn das Schiff nach einem andern deutschen Hafen bestimmt ist, von dem aus die Weiterbeförderung nach einem der vorbezeichneten Häfen erfolgen kann (G., betr. die Verpflichtung der K. zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, vom 2. Juni 1902 § 1 (RGBl. 212). Die Mitnahme kann aus dem im § 3 a. a. O. angegebenen Gründen verweigert werden, die Bemessung der Entschädigung erfolgt in Ermangelung einer Vereinbarung nach den im § 5 a. a. O. angegebenen Grundsätzen. Die Entschädigung wird im Bestimmungshafen auf Kosten des Reichs bezahlt, das bei Strafgefangenen den betreffenden Bundesstaat (§ 7 a. a. O.), im übrigen die Reederei nach Maßgabe der Seemannsordnung § 59 Abs. 6, § 66 Abs. 3, § 69 Abs. 2, § 71 Abs. 2, 3, § 72 Abs. 2, § 76 ersatzpflichtig machen kann. Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Mitnahme kann der Kapitän vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden (§ 1 Abs. 3 a. a. O.). S. auch RKBek., betr. Übereinkommen wegen gegenseitiger Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute mit Großbritannien, Frankreich, Schweden-Norwegen, Dänemark und Österreich vom 12. Juli 1890 (ZBl. 263).

Kaufmännische Korporationen. Die k. K. unterscheiden sich von den Handelskammern dadurch, daß bei ihnen ein Beitrittszwang nicht besteht und daß ihre Einrichtung nicht durch das Handelskammergesetz (GS. 1897, 343), sondern durch ein vom Könige bestätigtes Statut bestimmt wird. Auf sie finden nur die §§ 33 (Öffentlichkeit der Sitzungen), 38 (Befugnis zur Errichtung von Anstalten usw. zur Ausbildung der Gehilfen usw.), 42 (Beeidigung und öffentliche Anstellung, Ausstellung von Ursprungszeugnissen) des Handelskammergesetzes Anwendung. Die k. K. gehören zu den im ALR II, 10 § 69 erwähnten, dem Staat untergeordneten Korporationen, ihre Beamten zu den mittelbaren Staatsbeamten (OVG. 16, 154; 19, 62). Sie sind zur Zahlung eines Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren nicht verpflichtet (OVG. 12, 355). K. K. bestehen in Berlin und Elbing unter der Bezeichnung „Älteste der Kaufmannschaft", sowie in Königsberg, Memel, Tilsit, Danzig und Stettin unter der Bezeichnung „Vorsteheramt der Kaufmannschaft". Ihre Schreiben — ausgenommen Berlin und Danzig — gehen unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" (Erl. vom 1. Sept. 1904 — HMBl. 397). Die Umwandlung in eine Handelskammer oder die Vereinigung mit einer solchen erfolgt durch ein vom HM. zu genehmigendes Statut. Besteht für denselben Bezirk eine Handelskammer und eine k. K., so kann der HM. im Einverständnisse mit den beteiligten Ministern bestimmen, in welchem Umfange die den Organen des Handelsstands

zustehenden Befugnisse noch von der k. K. wahrzunehmen sind. Nach GewO. § 4 steht den k. K. ein Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu. Wegen der Wahlberechtigung für die Bezirkseisenbahnräte s. Eisenbahnbeiräte.

Kaufmannsgerichte. Die K. sind zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen mit einem Jahresarbeitsverdienste von weniger als 5000 M. oder ihren Handlungslehrlingen andererseits. Im einzelnen gehören zu ihrer Zuständigkeit die Streitigkeiten, für die die Gewerbegerichte nach GewGG. § 4 Ziff. 1—5 (s. Gewerbegerichte III Ziff. 1—5) zuständig sind. Im Gegensatze zu diesen erstreckt sich die Zuständigkeit der K. aber auch auf die Entscheidung von Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel (s. d.). Für die Errichtung der K. gelten die gleichen Gesichtspunkte wie für Gewerbegerichte (s. d. II), abweichend ist die Errichtung eines K. für Teile eines Gemeindebezirks nicht vorgesehen. Auch die Zusammensetzung der K. ist im wesentlichen die gleiche wie diejenige der Gewerbegerichte (s. d. IV). Als Vorsitzender und sein Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, die die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben. Personen mit der Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienste können gewählt werden, andere Personen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten. Besteht am Sitze des K. ein Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter, sofern sie den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des K. zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten usw. zu treffen. Die Wahlen der Beisitzer erfolgen nach der Verhältniswahl. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes (s. Gewerbegerichte V) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstands den Betrag von 300 M. übersteigt. Wird vor den K. eine zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts gehörige Klage erhoben, so ist von dem K. seine Unzuständigkeit durch endgültigen Beschluß auszusprechen und die Sache an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Das K. kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamts finden die entsprechenden Bestimmungen des GewGG. (s. Gewerbegerichte VI) Anwendung. Hinsichtlich der Erstattung von Gutachten und Anträgen haben die K. dieselben Rechte und Pflichten wie die Gewerbegerichte (s. d. VII). In Gemeinden, für welche ein K. nicht besteht, kann der Gemeindevorsteher (s. d.) um eine vorläufige Entscheidung angegangen werden. Bei den K. in der Rheinprovinz ist nach dem Vorbilde der kgl. Gewerbegerichte (s. d. VIII) die Einrichtung von Vergleichskammern vorgesehen (Erl. vom 5. Okt. 1904 — HMBl. 442). S. G., betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (RGBl. 266); Erl. vom 20. Sept. 1904 (HMBl. 414) nebst Bek. vom 6. Sept. 1904 (HMBl. 416) und Musterstatut (HMBl. 1904, 417). Wegen der im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben s. Erl. vom 24. Nov. 1905 (HMBl. 329). Über die Tätigkeit der K. sind alljährlich Nachweisungen einzureichen (Erl. vom 23. Sept. 1905 — HMBl. 300). S. auch Kammern für Handelssachen.

Kauf- und Tauschverträge (Stempelpflicht) einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen unterliegen nach TSt. 32 LStG. der Stempelsteuer. Der Stempel beträgt, wenn es sich handelt um im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte 1%, um außerhalb Landes befindliche unbewegliche Sachen 1,50 M., um andere Gegenstände aller Art 1/3%. Dem Stempel von 1/3% unterliegen auch Lieferungsverträge. Der Stempel zu 1% bzw. 1/3% wird berechnet von dem vereinbarten Preise unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen und, wenn der Wert der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Wert des veräußerten Gegenstandes. Bei Tauschverträgen wird der Stempel nur nach dem Wert desjenigen Gegenstandes, welcher den höheren Wert hat, berechnet, bei Zwangsversteigerungen nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen. Auch Verträge über Hingabe an Zahlungs Statt sind wie Kaufverträge zu versteuern. Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Hingabe an Zahlungs Statt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern. Beurkundungen von Übertragungen der Rechte der Erwerber aus Kauf- und Veräußerungsgeschäften sowie Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus einem solchen Geschäft berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben zu haben, sind wie Kaufverträge zu versteuern. Wenn jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat, so bedürfen die Beurkundungen der Übertragungen der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten nur eines Stempels von 1,50 M. Ob die Voraussetzungen für diese Stempelermäßigung vorliegen, darüber entscheidet der Provinzialsteuerdirektor, an den sich die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Beurkundung zu wenden haben. Auch Beurkundungen der Abtretungen der Rechte aus dem Meistgebot unterliegen dem ermäßigten Stempel von 1,50 M. Desgleichen sind Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Teilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände nur mit 1,50 M. zu versteuern. Befreit vom Kaufstempel sind: 1. Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder

Waren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind; 2. Verträge, durch welche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte oder bewegliche Sachen allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten an Deszendenten übertragen werden. Beurkundungen von Übertragungen der Rechte des Erwerbers aus Verträgen dieser Art an andere Personen als an Deszendenten des ursprünglich übertragenden Aszendenten sind stets als Kaufverträge zu versteuern. Die obenerwähnte Stempelermäßigung auf 1,50 M. ist ausgeschlossen.

Kautionen s. Amtskautionen.

Kehrbezirke s. Bezirksschornsteinfeger.

Kesselflicker s. Drahtbinder, Zigeuner.

Kesselsteuer s. Brausteuer I u. II.

Kieschausseen sind die nur mittels Kiesschüttung ohne Packlage befestigten Wege. Ob sie als Kunststraßen im Rechtssinne behandelt werden können, hängt von der Anerkennung durch den Oberpräsidenten gemäß § 12 Ziff. 3 des G. vom 20. Juni 1887 (GS. 301) ab. S. Kunststraßen unter II.

Kinder. I. Im Rechtssinne sind K. die Minderjährigen (s. d.) bis zum vollendeten 7. Lebensjahre. Sie sind begrifflich zwar rechtsfähig, können also Inhaber von Rechten und Pflichten sein, aber grundsätzlich sind sie nicht handlungs- und zurechnungsfähig. Die ihnen zustehenden Rechte müssen durch gesetzliche Vertreter (Inhaber der väterlichen oder elterlichen Gewalt, Vormund, Pfleger) ausgeübt werden, und Verletzungen fremder Rechte sind ihnen nicht zuzurechnen. Das gilt auch nach dem BGB. dahin, daß ein K. ganz geschäftsunfähig ist (§ 104 Ziff. 1), d. h. daß seine Willenserklärungen nichtig sind, nicht einmal eine Schenkung von ihm angenommen werden kann, sondern auch dies der gesetzliche Vertreter für das K. tun muß, und daß es für einen Schaden, den es einem andern zufügt, nicht verantwortlich ist (§ 828 Abs. 1). Indessen hat ein K., sofern der Ersatz des von ihm verursachten Schadens nicht von einem aufsichtpflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren es zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltungspflichten bedarf (§ 829). Vgl. Minderjährige II. Bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kommt nicht das 7., sondern erst das 12. Lebensjahr in Betracht (s. Minderjährige III).

II. Von besonderer Bedeutung ist das Verhältnis der K. zu ihren Eltern und sonstigen Verwandten. Dabei sind zu unterscheiden eheliche und uneheliche K., legitimierte und angenommene und K. aus geschiedenen und nichtigen Ehen. Wegen der unehelichen und legitimierten K. s. Uneheliche Kinder, wegen der angenommenen s. Annahme an Kindes Statt. Wegen der K. aus nichtigen und geschiedenen Ehen s. §§ 1699—1704 und §§ 1635—1637 BGB. Außerdem kommen noch die sog. verwahrlosten K. in Betracht (s. Fürsorgeerziehung).

III. Ehelich ist ein K., das nach der Eingehung der Ehe seiner Eltern geboren wird, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit, d. i. in der Zeit vom 181. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt, beide Tage eingeschlossen, der Frau beigewohnt hat. Dadurch, daß auch ein andrer Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat, verliert das K. noch nicht die Eigenschaft eines ehelichen. Dagegen ist es nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das K. von dem Manne empfangen hat. Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit jedoch die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des K. angefochten zu haben (BGB. § 1591). Die Ehelichkeit eines K., das während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, also nach der gesetzlichen Vermutung als eheliches gilt, kann der Ehemann — nicht auch die Mutter, das K. selbst oder ein Dritter — anfechten, jedoch nur innerhalb eines Jahres, nachdem er die Geburt erfahren hat (§ 1594). Die Anfechtung erfolgt bei Lebzeiten des K. durch Erhebung einer gegen das K. zu richtenden Klage, nach dem Tode desselben durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte (§§ 1596, 1597). Sie ist ausgeschlossen, wenn der Mann das K. nach der Geburt, auch nur stillschweigend, als das seinige anerkennt (§ 1598). Das eheliche K. erhält den Familiennamen des Vaters (§ 1616), das eines adligen Vaters auch dessen Adel (ALR. II, 9 §§ 3, 4). Es ist, solange es dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, und zwar auch ein volljähriges K., verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten (§ 1617). Die eheliche Tochter hat regelmäßig — Ausnahme namentlich, wenn sie sich ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet hat, — gegenüber dem Vater, falls dieser aber zur Leistung unvermögend oder verstorben ist, gegenüber der Mutter — nicht auch gegenüber den Großeltern — einen klagbaren Anspruch darauf, daß ihr im Falle ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer gewährt wird (§§ 1620—1623). Verschieden von der Aussteuer ist die Ausstattung, d. i. dasjenige, was einem Sohne oder einer Tochter von den Eltern mit Rücksicht auf die Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung zugewendet wird. Ein Rechtsanspruch auf

eine solche Ausstattung besteht nicht. Sie gilt aber als Schenkung, soweit sie das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß nicht übersteigt (§§ 1624, 1625).

IV. Anlangend die **Staatsangehörigkeitsverhältnisse** von K., so wirkt der in der Person des Vaters sich vollziehende Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit in der Regel zugleich ohne weiteres auch gegenüber den K., deren gesetzliche Vertretung dem Vater kraft elterlicher Gewalt zusteht (s. StAG. vom 1. Juni 1870 — RGBl. 355 — in der Fassung des Art. 41 EGBGB. § 11 — Verleihung —, § 19 — Entlassung — und § 21 — Verlust durch zehnjährige Abwesenheit). Es wird hier aber ausdrücklich die Möglichkeit zugelassen, daß die K. auch eine von der ihres Vaters abweichende Staatsangehörigkeit besitzen oder erwerben können. Abgesehen davon, daß die Töchter, welche verheiratet sind oder gewesen sind, stets ausgeschlossen sind, sollen die K. bei der Verleihung und Entlassung ausgeschlossen werden können, und der Verlust durch zehnjährige Abwesenheit soll sich auf sie nur dann erstrecken, wenn sie sich bei dem Ausgetretenen befinden. Außerdem kann die Veränderung der Staatsangehörigkeit auch dadurch herbeigeführt werden, daß die K. allein ihre Staatsangehörigkeit wechseln. Durch die bloße Tatsache eines ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalts im Auslande verlieren Minderjährige ihre Staatsangehörigkeit selbst dann, wenn sie sich ohne ihren Vater oder sonstigen gesetzlichen Vertreter und ohne dessen Genehmigung im Auslande aufhalten (RG. vom 5. Nov. 1897 und vom 16. Nov. 1897; Erl. vom 10. Mai 1898 — MBl. 102). Bei der Naturalisation von K. ist die Frage der Dispositionsfähigkeit (StAngG. § 8 Ziff. 1) und der Minderjährigkeit (§ 11 a. a. O.) nach den Gesetzen des Heimatsstaates des Antragstellers zu beurteilen. Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden (§ 14a a. a. O.; EGBGB. Art. 41).

V. K. sind von der Zahlung der Erbschaftssteuer befreit, sofern sie aus gültigen Ehen abstammen oder legitimiert sind. Uneheliche K. zahlen von dem Nachlaß ihrer Mutter und deren Aszendenten keine Erbschaftssteuer. Adoptivkinder zahlen 2%, Schwiegerkinder, Stiefkinder und natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte K. 4% Erbschaftssteuer. S. auch unter **Erbschaftssteuer** zu II d.

VI. Wegen des Rechtes auf und wegen der Pflicht zur Gewährung von Unterhalt s. **Unterstützungswohnsitz** II und **Unterhaltspflicht**; wegen der Fürsorge für die hinterbliebenen K. von Beamten usw. s. **Witwen- und Waisenversorgung**, sowie **Hinterbliebene**; wegen der Schulpflicht s. d. und wegen der Vertretungspflicht der Eltern bei gewissen Zuwiderhandlungen s. **Eltern**.

Kinder (in gewerblicher Beziehung). I. **Geschichtliches.** Eine Vorschrift über die Beschäftigung von K. im Gewerbebetriebe findet sich zuerst in dem Hausierregulativ vom 28. April 1824 (GS. 125) § 13, in dem das Mitführen eigener oder fremder K. vor vollendetem 14. Lebensjahre beim Gewerbebetrieb im Umherziehen verboten wurde. Beschränkungen für den stehenden Gewerbebetrieb enthielt das Regul. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 (GS. 156). Danach durften Personen vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre weder in Fabriken noch bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen oder nicht lesen oder schreiben konnte, durfte vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre nicht beschäftigt werden. Junge Leute unter 16 Jahren durften täglich höchstens zehn Stunden beschäftigt werden. Durch G. vom 16. Mai 1853 (GS. 225) wurde die regelmäßige Beschäftigung nur nach zurückgelegtem 12. Lebensjahr und nur gegen Ausstellung eines Arbeitsbuchs für zulässig erklärt. Jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren durften täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden. Durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (BGBl. 245) § 62 wurde die Mitführung von K. unter 14 Jahren beim Gewerbebetrieb im Umherziehen verboten. Hinsichtlich der Beschäftigung von K. im stehenden Gewerbebetriebe wurden in der Hauptsache die Vorschriften des G. vom 16. Mai 1853 übernommen. Eine weitergehende Beschränkung trat nur insofern ein, als Pausen vorgeschrieben und bestimmt wurde, daß die Arbeitsstunden nicht vor 5½ Uhr morgens begonnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern durften. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bestimmten Stunden durften K. nicht beschäftigt werden. Der Arbeitgeber war zur Anzeige an die Ortspolizeibehörde und zum Aushang eines Verzeichnisses verpflichtet (§§ 128—130 a. a. O.). Durch die Nov. z. GewO. vom 17. Juli 1878 (RGBl. 199) wurde jede, auch eine vorübergehende Beschäftigung von K. unter 12 Jahren in Fabriken verboten. Die Beschäftigung von K. unter 14 Jahren war nur gegen Lösung einer Arbeitskarte (s. d.) zulässig. Die Nov. z. GewO. vom 1. Juli 1883 (RGBl. 159) regelte sodann die Mitführung von K. beim Gewerbebetrieb; diese Bestimmungen sind heute noch geltendes Recht (s. u. III). Für die Beschäftigung von K. in Fabriken wurden weitere Beschränkungen durch die Nov. z. GewO. vom 1. Juni 1891 (RGBl. 261) eingeführt, die auch jetzt noch maßgebend sind (s. u. IV). Die Arbeitskarte kam in Fortfall. Durch die Nov. z. GewO. vom 6. Aug. 1896 (RGBl. 685) wurde das Verbot der Beschäftigung von K. unter 14 Jahren beim ambulanten Gewerbebetriebe (s. u. II) und die Zulässigkeit des Verbots für das Feilhalten der in GewO. § 59 Ziff. 1, 2 bezeichneten Gegenstände durch K. unter 14 Jahren eingeführt. Durch die V. vom 9. Juli 1900 (RGBl. 565) sind die

für Fabriken geltenden Vorschriften über die Beschäftigung von K. auf Motorwerkstätten (s. d.) und durch V. vom 31. Mai 1897 (RGBl. 459) und vom 17. Febr. 1904 (RGBl. 62) auf Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (s. d.) erstreckt worden. Vorschriften über die Beschäftigung von K. enthalten noch das G., betr. die Anfertigung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (RGBl. 49), sowie die auf Grund der GewO. §§ 120e, 139a ergangenen Beschlüsse über die Einrichtung und den Betrieb gewisser gewerblicher Anlagen und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Die vorstehenden Bestimmungen ergänzend regelt das G., betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. 113), das insbesondere für Beschäftigung von K. durch die Eltern von einschneidender Bedeutung ist.

II. Ambulanter Gewerbebetrieb (s. d. II, 5).

III. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Die Mitführung von K. unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d. II) ist verboten. Die Erlaubnis zur Mitführung von K., welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der K. gesorgt ist. Die Erlaubnis zur Mitführung von K. unter 14 Jahren kann versagt und von dem BezA. auf Klage der Ortspolizeibehörde zurückgenommen werden (GewO. § 62 Abs. 3—5; ZG. §§ 117, 118). Das Feilbieten von selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Jagd und Fischerei und von Wochenmarktsartikeln durch K. kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden; hiergegen ist nur die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig (GewO. § 60b Abs. 3, § 63 Abs. 2; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 71, 77 ff.).

IV. Stehender Gewerbebetrieb. Bei der Beschäftigung von K. im stehenden Gewerbebetriebe (s. d.) ist zwischen K. unter 13 Jahren und K. vom 13. bis 14. Lebensjahre, die zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet sind, zu unterscheiden. Da die Volksschulpflicht in Preußen bis zum 14. Lebensjahr besteht, so handelt es sich grundsätzlich um die Beschäftigung von K. unter 14 Jahren. Ferner ist zu unterscheiden zwischen fremden und eigenen K. Eigene K. sind solche K., welche zu dem Hausstande des Arbeitgebers gehören und entweder mit ihm oder seinem Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind (also auch Enkel, Enkelinnen, Neffen, Nichten, Stiefkinder und Urenkel) oder von dem Arbeitgeber an Kindes Statt angenommen sind oder bevormundet oder zwangserzogen werden. Fremde K. sind alle übrigen K. Ob die Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsvertrages oder ohne einen solchen, unentgeltlich oder gegen Entgelt erfolgt, länger dauert oder vorübergehend stattfindet, ist gleichgültig. Dabei handelt es sich nur um gewerbliche Betriebe, die unter die GewO. fallen (s. Gewerbe). Verboten ist die Beschäftigung aller K. unter 14 Jahren nach GewO. § 135 in Fabriken, nach V. vom 9. Juli 1900 in Verb. mit KinderschutzG. § 12 in allen Motorwerkstätten (s. d.) und nach G. vom 30. März 1903 §§ 4, 12 bei Bauten aller Art, beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, im dem mit einem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben in Kellereien, sowie in den in der Anlage zu § 4 aufgeführten Werkstätten, soweit nicht in diesen nach RKBek. vom 20. Dez. 1905 (RGBl. 775) die Beschäftigung eigener K. zugelassen ist. Ferner ist verboten nach G., betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (RGBl. 49) der Aufenthalt aller K. in Räumen, in denen das Zubereiten der Zündmasse, das Betunken, das Trocknen sowie das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung stattfindet (s. Zündhölzer), die Beschäftigung aller K. nach GewO. § 154 Abs. 2 in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, nach 154 Abs. 2 a. a. O. in Verb. mit §§ 4, 12 des KinderschutzG. im Betriebe der Ziegeleien und der über Tage betriebenen Brüche und Gruben, nach GewO. § 154a Abs. 1 in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten sowie in unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben, nach V. vom 31. Mai 1897 (RGBl. 459) in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, sofern nicht der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, nach §§ 6, 15 des KinderschutzG. bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, sofern nicht die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Ortspolizeibehörde in Städten über 10000 Einw.) nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde wegen des Vorliegens eines höheren Interesses der Kunst oder Wissenschaft die Beschäftigung gestattet. Soweit hiernach eine Beschäftigung von K. noch zulässig ist, sind für die fremden K. im allgemeinen schärfere Bestimmungen vorgesehen als für die eigenen K. Grundsätzlich ist bei der Beschäftigung fremder K. eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde und die Lösung einer Arbeitskarte (s. d.) erforderlich. Anlangend die Beschäftigung an Werktagen, so dürfen in Werkstätten, in denen eine Kinderarbeit überhaupt nicht verboten ist, im Handelsgewerbe und im Verkehrsgewerbe fremde K. nicht unter 12, eigene K. nicht unter 10 Jahre, für Dritte eigene K. nicht unter 12 Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht, am Nachmittag erst eine Stunde nach beendetem Unterricht erfolgen; über Mittag ist eine zweistündige Pause zu gewähren. Fremde K. dürfen hier nicht länger als drei Stunden, während der Schulferien nicht länger als vier Stunden beschäftigt werden; bei eigenen K. ist die zulässige Höchstdauer nicht vorgeschrieben. Mit dem Austragen von Waren und sonstigen Botengängen dürfen fremde K. unter 12 Jahre

nicht beschäftigt werden, für eigene K. besteht eine Beschränkung nur insoweit, als Zeitungen, Milch und Backware für Dritte nur von K. über 12 Jahre ausgetragen werden dürfen. Das Austragen von Waren und Botengängen durch fremde K. über 12 Jahre sowie das Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren durch eigene K. über 12 Jahre darf nur in der Zeit von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr, nach dem Vormittagsunterricht, am Nachmittag erst eine Stunde nach beendetem Unterricht und unter Gewährung einer mindestens zweistündigen Mittagspause während drei Stunden und in den Schulferien während vier Stunden erfolgen. Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen fremde und eigene K. unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen unter 14 Jahren nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen gelten hinsichtlich der Beschäftigung dieselben Beschränkungen wie bei der Beschäftigung in Werkstätten mit der Maßgabe, daß in Orten mit weniger als 20000 Einw. die untere Verwaltungsbehörde für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zulassen kann. An Sonn- und Festtagen dürfen fremde K. in gewerblichen Betrieben überhaupt nicht mehr beschäftigt werden; zugelassen ist nur eine Beschäftigung von K. über 12 Jahre mit dem Austragen von Waren und sonstigen Botengängen in der Zeit zwischen 8 und 1 Uhr vormittags während höchstens zwei Stunden, wobei die Zeit des Hauptgottesdienstes und eine halbe Stunde vorher freigelassen werden muß. Für die Beschäftigung eigener K. mit Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren gelten die gleichen Vorschriften. Darüber hinaus ist aber für diese das Austragen von Waren und die Beschäftigung mit Botengängen unbeschränkt gestattet. Eigene K. dürfen ferner im Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften in derselben Weise wie an Werktagen beschäftigt werden. Für öffentliche theatralische Vorstellungen und sonstige öffentliche Schaustellungen kann die untere Verwaltungsbehörde, wenn ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, an Sonn- und Festtagen sowie an Werktagen die Mitwirkung eigener und fremder K. zulassen, ohne daß das Gesetz für die Beschäftigungsdauer oder das Alter der K. Beschränkungen vorsieht. Die für die Beschäftigung von K. (jugendlichen Arbeitern) in Anlagen zur Anfertigung von Zigarren (s. d.), Alkalichromaten (s. d.), zur Vulkanisierung von Gummiwaren (s. d.), zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren (s. d.) aus Blei oder Bleiverbindungen, in Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschackenmehl gelagert wird (s. Thomasschlacke), in Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten (s. Bleifarben- und Bleizucker- usw. Fabriken), in Zinkhütten (s. d.), in Bleihütten (s. d.) und in Roßhaarspinnereien (s. d.) geltenden weitergehenden Beschränkungen sind durch das KinderschutzG. nicht berührt worden.

V. Strafbestimmungen s. GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 5, 7c, 7d und KinderschutzG. §§ 23 ff.

VI. Arbeiterversicherung. Da die Versicherungspflicht nach dem InvVG. § 1 erst mit dem 16. Lebensjahre beginnt, so sind K. nicht invalidenversicherungspflichtig, wohl aber können sie, und zwar auch Hauskinder, der Kranken- und Unfallversicherung unterliegen. Kraft Gesetzes sind K. krankenversicherungspflichtig, wenn sie auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden, was namentlich bei Lehrlingen vorkommen kann (s. Lehrlinge). Werden Hauskinder ohne Arbeitsvertrag im Betriebe der Eltern beschäftigt, so kann auf sie die Versicherungspflicht durch Ortsstatut ausgedehnt werden (KVG. § 2). Der Unfallversicherung unterliegen K., wenn ihre Tätigkeit keine Spielerei oder kindliche Tändelei, sondern eine ernstliche Arbeit ist, wie sie das K. trotz seines jugendlichen Alters verrichten kann und wie sie Arbeiter zu leisten pflegen. Auf das Alter des K. kommt es hierbei nicht an, auch ist ein ausdrücklicher Vertragsabschluß nicht erforderlich (OVG. 19, 355; 35, 380; 43, 365; AN. 19, 509). Wegen der Unfallentschädigung bei Tötung der Eltern und der Erstattung der Beiträge bei der Invalidenversicherung s. Hinterbliebene, und wegen Unterstützung bei eigenen Krankheiten oder Krankheiten des Ernährers s. Gemeindekrankenversicherung II, Ortskrankenkassen III, Betriebs(Fabrik-)krankenkassen, Baukrankenkassen, Innungskrankenkassen, Hilfskassen IV, und wegen der Unterstützung beim Heilverfahren der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten s. Unfallversicherung III, Invalidenversicherung III.

Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Kinderheime, Kinderhorte. Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur Personen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Ortsschulbehörde erteilt die Erlaubnis zur Errichtung der Warteschulen und hat dahin zu sehen, daß die Kinder in denselben nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben (StMInstr. vom 31. Dez. 1839 — MBl. 1840, 94 § 11). Gesichtspunkte für die Unterweisung und Einrichtung der Anstalten, ferner für die Prüfung der Lehrbefähigung geben die Erl. vom 17. April 1884 (UZBl. 493) und 13. Nov. 1885 (UZBl. 740). Eine große Tätigkeit entfalten auf diesem Gebiete insbesondere die Mitglieder katholischer weiblicher Orden usw. (G. vom 14. Juli 1880 — GS. 285 — Art. 6, 7). S. Katholische geistliche Orden und ordensähnliche Kongregationen.

Kindes Statt (Annahme an) s. Annahme an Kindes Statt.

Kirche. Wegen der allgemeinen Rechtsstellung der K. s. Evangelische Landes-

kirche und Katholische Kirche (Stellung zum Staat), Bischöfe II, sowie Kirchenpolitische Gesetze. Die öffentlich aufgenommenen bevorrechteten K. (s. Anerkannte Religionsgesellschaften) genießen nach der geschichtlichen Entwicklung gewisse Privilegien. Dahin gehören insbesondere die finanzielle Unterstützung der K. durch den Staat (s. für die ev. K. Säkularisation). Für die kath. K. ist die Dotation durch die Zirkumskriptionsbullen (s. Bistümer) festgesetzt und neuerdings (1906) erhöht (s. Drucks. des Abgeordnetenhauses 1905/06 Nr. 96) durch widerrufliche Beihilfen aus Staatsfonds, um die gesteigerten Ausgaben der Diözesen nicht lediglich durch Diözesansteuern zu bestreiten (s. auch Diözesanhilfsfonds). Ferner sorgt der Staat für den Religionsunterricht in Schulen und öffentlichen Anstalten. Den K. stehen Vorrechte bei Zahlung der Gerichtskosten zu (s. PrGKG. vom 25. Juni 1895 — GS. 203 — § 8 Ziff. 4, 9, 114; V. vom 24. Dez. 1883 — RGBl. 1884, 1; LVG. § 107 Ziff. 5; G. vom 24. Juni 1875 — GS. 395 — § 1). Über die zwangsweise Beitreibung der Kirchenabgaben s. Kirchenabgaben, Kirchensteuern II 2 e. Abgaben und Leistungen, die auf einem Grundstücke haften, gelten als öffentliche Lasten bei Zwangsversteigerungen (G. vom 24. März 1897 — RGBl. 97 — § 10 Ziff. 3; PrAG. vom 23. Sept. 1899 — GS. 291 — Art. 1 Ziff. 2 und 2 Ziff. 1). Die K. sind im Konkurse bevorzugt (KO. vom 20. Mai 1898 — RGBl. 612 — § 61 Ziff. 3). Mit anderen Religionsgesellschaften, die Korporationsrechte besitzen, teilen die K. gewisse Privilegien bei der Stempelsteuer (LStG. § 5 Abs. 1 c) und der Erbschaftssteuer (ReichsErbStG. vom 3. Juni 1906 — RGBl. 654 — § 12), bei den Kommunalsteuern (KAG. vom 14. Juli 1893 § 24g u. i), bei der Einquartierung (G. vom 25. Juni 1868 — BGBl. 523 — § 4 Ziff. 5). Über den Schutz der K. s. StGB. §§ 130a, 166, 167, 304 sowie Fest(Feier-)tage; Kirchenpolizei; Sonntagsheiligung. Wegen der Beteiligung der Kirche an der Besetzung theologischer Lehrstühle s. Fakultäten II, III. Die der Kirche als solcher zukommenden Bevorrechtungen greifen auch gegenüber den Kirchengemeinden Platz.

Kirche (Austritt aus der K.) s. Austritt.

Kirchenabgaben (Pfarrabgaben). Nach der geschichtlichen Entwicklung der öffentlichen Wirtschaftsverhältnisse war die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrsysteme bis in das vorige Jahrhundert regelmäßig auf Naturalleistungen begründet, welche in der mannigfaltigsten Art und in verschiedenem Maße geleistet und erhoben wurden. Eine besonders weitverbreitete Form war der Zehnte. Der eigentliche Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden (ALR. II, 11 § 857). Das ALR. gab in den II, 11 §§ 858 ff. eingehende Vorschriften über Erwerb, Umfang, Erlöschen des Zehntrechts, über Großzehnten, Kleinzehnten, Blutzehnten, Sackzehnten usw. „Offertoria, Pröven, Ostereier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben müssen lediglich nach jedes Ortes Gewohnheit bestimmt werden" (ALR. II, 11 § 937). Die Abgaben sind vielfach Reallasten, auch herkömmlich gemeine Lasten, welche der grundbuchlichen Eintragung nicht bedürfen (G. vom 26. Sept. 1899 — GS. 307 — Art. 11). Infolge der franz. Gesetzgebung war der Zehnte am linken Rheinufer abgeschafft (Hermens, Handbuch der Staatsgesetzgebung 1, 7 ff.). Wegen der Ablösung der den Kirchen, Pfarren usw. zustehenden Reallasten s. Ablösung der Reallasten II. — Alle beständigen dinglichen und persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen oder deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, unterliegen sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde (KabO. vom 19. Juni 1836 — GS. 198 — Ziff. 1). Wegen der aus besonderen Kontrakten usw. auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen, sowie wegen sonstiger Forderungen der Kirchenbedienten findet nur die Zivilklage statt (Ziff. 4 u. 5 a. a. O.). Der Rechtsweg ist zulässig für alle Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden (G. vom 24. Mai 1861 — GS. 241 — § 15). Leistungen für Kirchenbauten gehören im allgemeinen nicht zu den beständigen im Sinne der KabO. vom 19. Juni 1836 (Erk. d. KompGerH. vom 1. Juli 1899; Stölzel, Rechtsweg, Nachtrag S. 10; PrVBl. 21 S. 89, 87). S. auch Kirchensteuern.

Kirchenälteste s. Älteste.

Kirchenämter s. Amt (geistliches, kirchliches), Kombinierte Schul- und Kirchenämter.

Kirchenausschuß (Deutscher evangelischer) ist eine mit Genehmigung der Landesherren und unter Zustimmung der Kirchenregierungen der Deutschen Bundesstaaten im Juni 1903 aus Vertretern der obersten ev. Kirchenbehörden Deutschlands gebildete Vereinigung zur Wahrung der Interessen der gesamten deutsch-evangelischen Christenheit. Nach seiner programmatischen „Kundgebung an das deutsche evangelische Volk" vom 10. Nov. 1903 bei seinem ersten Zusammentritt (s. KGVBl. 1903, 174) hat er sich zu Hauptaufgaben gesetzt: Die Wahrung der evangelisch-kirchlichen Interessen bei der Reichsgesetzgebung, die Pflege der evangelischen Kirche im Auslande und die Herstellung äußerer und innerer Einheit in der gesamten evangelischen Kirche.

Kirchenbaulast, Kirchenbauten s. Kirchen und Pfarrgebäude.

Kirchenbeamte. I. Begriff. Kirchenbeamte sind geistliche und weltliche, diese auch niedere Kirchenbeamte genannt. Über erstere s. Geistliche; weltliche K. sind die Küster, Kantoren und Organisten, neben denen für rein mechanische Verrichtungen vielfach noch beson-

dere Kirchendiener (Kirchenhüter, Boten, Glöckner, Balgentreter, Leichenbitter, Totengräber) angestellt sind (s. Geßner, Preuß. Kirchenrecht S. 246).

II. Die Anstellung steht, soweit nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen, in den ev. Gemeinden dem Kirchenvorstande (Gemeindekirchenrat usw.) zu (s. KGSO. vom 10. Sept. 1889 § 21 und analog in den übrigen Kirchengemeinden und Synodalordnungen), während in den kath. Kirchengemeinden das Herkommen gilt (s. u. a. KGSO. vom 10. Sept. 1873 § 21 und Geschäftsanw. des fürstbischöfl. Delegaten vom 8. Sept. 1889 bei Förster, Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden S. 80). Dem Kirchenvorstand liegt es jedoch in allen Fällen ob, mit den Anzustellenden einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen. Die Rechte des Patrons (ALR. II, §§ 556 ff.) sind mit Ausnahme derjenigen des landesherrlichen Patronats nicht beseitigt (Erl. vom 9. Okt. 1874 — Aktenstücke des Ev. Oberkirchenrats 7, 264 — und für die kath. Kirchengemeinden Erl. vom 1. Aug. 1885 bei Förster a. a. O. S. 46). Die Bestellung ist dem Erzpriester oder Inspektor anzuzeigen (ALR. II, 11 § 563). Die feste Anstellung der Organisten, Kantoren und Küster bedarf in der Landeskirche der älteren Provinzen der Genehmigung des Konsistoriums (KirchG. vom 7. Juli 1900 § 1 Abs. 3). Die Anstellung auf Kündigung (Probe, Widerruf) darf nicht länger als zwei Jahre dauern (§ 1 Abs. 4 zit.; s. auch IV, 1). Bei der Anstellung sind militärversorgungsberechtigte Personen zu berücksichtigen, wenn die Besoldung ganz oder teilweise aus Staats- oder Kommunalmitteln fließt (s. Militäranwärter).

III. Betreffs der Dienstvergehen der K. gilt das KirchG. vom 16. Juli 1886 (KGVBl. 81) § 1; s. Geistliche (Disziplin). Über die Verbindung mit einem Schulamt s. Kombinierte Schul- und Kirchenämter und Schul- und Küsterhäuser, und wegen der Steuerbefreiungen der Kirchendiener s. Beamte (Gemeindebesteuerung) I, II, Kirchensteuern II 2 b sowie Dienstgebäude und Dienstgrundstücke II. Eine Erhöhung der Besoldungen ist nicht nur bei kombinierten Kirchen- und Schulämtern, sondern auch sonst angeregt (s. z. B. Kirchl. Amtsblatt des Konsistoriums in Wiesbaden 1903 S. 81).

IV. Über das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster in den älteren Provinzen sowie die Witwen- und Waisenversorgung ihrer Hinterbliebenen ist das KirchG. vom 7. Juli 1900 (KGVBl. 67) ergangen (Instr. vom 22. Aug. 1900 — KGVBl. 81).

1. Geltungsbereich des Gesetzes. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf die als Organisten, Kantoren und Küster im Dienste einer Kirchengemeinde fest angestellten Beamten, deren kirchliches Amt mit einem Schulamte nicht vereinigt ist, wenn sie in dem kirchlichen Amte ihre hauptsächliche Beschäftigung finden und mit demselben ein Diensteinkommen von mindestens 900 M. verbunden ist (§ 1 Abs. 1). Die Anstellung auf Kündigung (Probe, Widerruf) darf nicht länger als zwei Jahre dauern. Mit Ablauf dieses Zeitraumes wird die Anstellung eine endgültige, falls die aufsichtliche Genehmigung hierzu erteilt wird. Andernfalls ist der Kirchenbeamte aus der Stelle entlassen (§ 2). Das Konsistorium kann anordnen, daß das Gesetz auch auf eine Organisten- und Kantorenstelle Anwendung findet, in welcher der Kirchenbeamte nicht seine hauptsächliche Beschäftigung findet, oder mit welcher ein Diensteinkommen von weniger als 900 M. verbunden ist, wenn die Verwaltung des Amts eine besondere künstlerische Vorbildung voraussetzt (§ 1 Abs.).

2. Ruhegehalt. Die bezeichneten Kirchenbeamten erhalten ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind und deshalb in den Ruhestand versetzt werden (§ 2 Abs. 1). Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt 15/60, und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1/60 bis zum Höchstbetrage von 45/60 des anrechnungsfähigen Diensteinkommens. Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht über 1500 M. und nicht unter 400 M. betragen (§ 3 Abs. 1 u. 2). Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Kirchenbeamten zuletzt bezogene, mit der Stelle mit Genehmigung oder nach Festsetzung des Konsistoriums dauernd verbundene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung bzw. Mietsentschädigung, sowie an Naturalien und Erträgen von Dienstländereien zugrunde gelegt. Der Wert der freien Wohnung ist mit 10% des sonstigen Diensteinkommens in Anrechnung zu bringen (§ 4). Für die Berechnung der Dienstzeit kommt in Anrechnung die gesamte Zeit, in welcher der Kirchenbeamte nach vollendetem 25. Lebensjahre im Dienste einer der Landeskirche angehörigen Kirchengemeinde, oder im Dienste einer Kirchenbehörde, eines Synodalverbandes, oder einer Anstalt der Landeskirche angestellt gewesen ist (§ 5); bezüglich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei einem Stellenwechsel vgl. Erl. des Oberkirchenrats vom 21. Mai 1902 (KGVBl. 291).

3. Witwen- und Waisengeld. Die Witwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen Kirchenbeamten, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen bei Versetzung in den Ruhestand der Anspruch auf ein Ruhegehalt zustehen würde, oder welche zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt beziehen, erhalten nach Ablauf der Gnadenzeit (§ 12) ein Witwen- und Waisengeld (§ 13). Das Witwengeld besteht in dem dritten Teil des Ruhegehalts, zu welchem der verstorbene Kirchenbeamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt gewesen sein würde. Das Witwengeld soll mindestens 150 M. betragen (§ 14). Das Waisengeld beträgt für jedes Kind 100 M.,

darf aber für mehrere Kinder 400 M. jährlich nicht übersteigen (§§ 17, 18).

4. Aufbringung des Ruhegehalts und des Witwen- und Waisengeldes. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehalts und des Gnadengeldes, sowie des Witwen- und Waisengeldes liegt dem für den Bereich der Landeskirche gebildeten landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster ob (§ 21). Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch den Ev. Oberkirchenrat (§ 22). Die Interessen des Fonds werden von einem, von dem Ev. Oberkirchenrat ernannten Kassenanwalt vertreten (§§ 23, 24). Die Einnahmen des Fonds bestehen nach § 26 aus 1. den Beiträgen der ruhegehaltsberechtigten Organisten, Kantoren und Küster (§ 27), 2. den Zinsen der Überschußabgaben der Kirchenkassen (§ 28), 3. den Beiträgen der verpflichteten Kirchengemeinden (§ 29 ff.). Der Stellenvertrag (zu 1) beläuft sich, wenn das Einkommen unter 1600 M. beträgt, auf 1,5%, wenn es höher ist, aber unter 2400 M. bleibt, auf 2% und bei noch höherem Einkommen auf 2,5% des durch 20 teilbaren Gesamtbetrages, während die Kirchenkassen (zu 2), soweit deren etatsmäßige Solleinnahme die etatsmäßige Sollausgabe um mehr als ein Drittel der letzteren und wenigstens um 300 M. jährlich übersteigt, sechs Monate nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahres 10% des jährlichen Überschusses der Solleinnahme an den landeskirchlichen Fonds abzugeben haben. Zur Aufbringung der Beiträge der Kirchengemeinden (zu 3) ist unbeschadet des Diensteinkommens des Organisten, Kantors oder Küsters ein etwaiges über dasselbe hinausgehendes Stelleneinkommen in erster Linie heranzuziehen (§ 30). Das Diensteinkommen der Kirchenbeamten selbst darf hierzu nur mit Genehmigung des Konsistoriums herangezogen werden. Eventuell haben die Kirchenkassen einzutreten, bzw. ist die Gemeinde im Wege der Umlage heranzuziehen. Das zugehörige Staatsgesetz vom 7. Juli 1900 (GS. 279) trifft Bestimmung über die Vertretung des Fonds, den Rechtsweg und das Verwaltungszwangsverfahren.

Kirchenbehörden sind die nach den kirchenrechtlichen, bzw. staatsrechtlichen Ordnungen zur Leitung und Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten unter eigener Verantwortung eingesetzten kirchlichen Organe, insbesondere auch die Kirchenvorstände. Dieselben haben die Eigenschaft öffentlicher Behörden, die von ihnen ausgestellten Urkunden haben daher öffentlichen Glauben und bedürfen keine anderweite amtliche Beglaubigung (s. auch Ziff. 33 der rev. Instr. z. KGSO. vom 25. Jan. 1882 — KGWBl. 1). Den Kirchenbehörden kommt infolgedessen auch der Schutz der §§ 114, 196 BGB. zu. Über die Frage, ob der Ev. Oberkirchenrat und die Konsistorien als Staats- oder Kirchenbehörden anzusehen sind, s. Evangelische Landeskirche II.

Kirchenbücher dienten ehemals auch als Zivilstandsregister (ALR. II, 11 § 481). Diese Funktion derselben ist durch das PStG. vom 9. März 1874 §§ 19, 39 ff., 56 und das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 §§ 23, 56 ff. beseitigt. Soweit die Bücher für die frühere Zeit noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen, ist den Staatsbehörden die Leitung verblieben (s. G. vom 3. Juni 1876 — GS. 125 — Art. 23 Ziff. 4 und die analogen Staatsgesetze für die übrigen Kirchen unter Evangelische Landeskirche III). Für die spätere Zeit, vom 1. Okt. 1874 ab, steht die Aufsicht den Kirchenbehörden zu (AKabO. vom 6. März 1875 — Allg. Kirchenblatt f. d. ev. Deutschland S. 585). Für die Führung sind noch heute im allgemeinen die alten Vorschriften maßgebend (s. u. a. für die ev.-luth. Kirche in Hannover Bek. vom 1. Sept. 1875 und vom 2. März 1894 — Kirchl. ABl. 17, für den Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. Bek. vom 24. Juli 1900 — Kirchl. ABl. 34 — und 22. Juli 1901 — Kirchl. ABl. 14), doch wird ein Duplikat vielfach nicht mehr geführt. Möglichst gebührenfrei sind Zeugnisse aus denselben zu erteilen, die im innerkirchlichen Interesse wünschenswert sind (über Trauzeugnisse s. KGWBl. f. d. ö. Pr. 1891 S. 5). Stempelfrei sind nach dem Stempelsteuertarif Nr. 77b zum G. vom 31. Juli 1895 (GS. 413) Zeugnisse der Geistlichen in bezug auf kirchliche Handlungen (Taufen usw.). Soweit die K. noch als Standesregister dienen, bestimmt sich die Gebühren- und Stempelfreiheit der Zeugnisse nach den für diese geltenden Vorschriften (s. Personenstandsregister).

Kirchendiener sind die weltlichen Kirchenbeamten (s. d.). Wegen ihrer Nichtwählbarkeit zu Gemeindeverordneten s. Gemeindewahlen (Landg.) II, sowie zu Stadtverordneten s. Stadtverordnetenwahlen II; s. auch Kreisausschüsse.

Kirchenfabrik, fabrica ecclesiae, ist der zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude bestimmte Fonds. Seine Verwaltung richtet sich nach dem G., betr. die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden, vom 20. Juni 1875 (s. § 3 Ziff. 1 das. und Katholische Kirchengemeinden) und nach den ev. Kirchengemeinde- und Synodalordnungen (s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung). S. auch wegen der Lasten des Fonds Kirchen- und Pfarrgebäude.

Kirchenfuhren. Besondere Fuhrleistungen kommen vor bei Visitationen, Pfarrvakanzen, in der Gnadenzeit, bei Anstellungen, bei Beförderung des Geistlichen zur Filialkirche. Die Aufbringung ist provinziell und örtlich besonders geregelt, s. auch Superintendenten, Kirchenvisitation. Die Fuhrkosten für die Superintendenten liegen auch bei zureichendem Kirchenvermögen den Eingepfarrten ob (StrA. 89, 134), s. auch für Schleswig-Holstein: Chalybäus, Samml. 1902 S. 153, 178, 181, 288, 433.

Kirchengebäude s. Kirchen- und Pfarrgebäude.

Kirchengebet (allgemeines) s. Agende.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung in den neun älteren Provinzen s. Evangelische Landeskirche I, II.

Kirchengemeinden sind die innerhalb eines

territorial abgegrenzten Bezirkes wohnenden, zur Übung des Gottesdienstes in rechtlicher Gemeinschaft verbundenen Angehörigen der bevorrechteten christlichen Kirchen (s. Parochien). Ausnahmsweise bestehen neben diesen sog. Ortsgemeinden auch Personalgemeinden, d. i. solche Gemeinden, bei welchen die Zugehörigkeit nicht durch den Wohnsitz, sondern durch bestimmte persönliche Eigenschaften bedingt wird. Zu diesen gehören insbesondere die Militärgemeinden (s. Militärkirchenwesen). Die K. bilden die Grundlage der organisierten Kirche. Sie sind Korporationen des öffentlichen Rechtes mit voller Rechtsfähigkeit und genießen als solche im Staate bestimmte Vorrechte (s. Kirche). Ihre Verwaltung ist auf Grundlage der Selbstverwaltung geordnet (s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung und Katholische Kirchengemeinden); die Aufsicht wird von den kirchlichen Oberen geführt, vorbehaltlich der durch Gesetz festgestellten Rechte des Staates (s. Evangelische Landeskirche II, III; Katholische Kirchengemeinden; Bischöfliche Vermögensverwaltung). Die Zugehörigkeit zur K. wird, soweit es sich um Ortsgemeinden handelt, durch den Wohnsitz innerhalb der Gemeinde des betreffenden Bekenntnisses, bei evangelischen in den älteren Provinzen der Monarchie und zum Teil auch in den neueren Provinzen ohne Unterschied, ob lutherisch oder reformiert (s. Union), begründet (s. auch Kirchensteuern II 2e). Sie hört, abgesehen von dem Wechsel des Wohnortes, durch den Übertritt zu einer anderen Kirche und durch den Austritt aus der Kirche auf (s. Austritt).

Kirchengesellschaften s. Anerkannte Religionsgesellschaften.

Kirchengesetze sind in der ev. Kirche Rechtsnormen, welche innerhalb der durch die Kirchenverfassungen gezogenen Schranken auf dem durch die Kirchenverfassungen und die dazu ergangenen staatlichen Gesetze vorgeschriebenen Wege zustande gekommen und gehörig bekanntgemacht, für die Angehörigen des betreffenden kirchlichen Verbandes verbindliche Kraft haben.

I. Die KirchG. werden vom Könige kraft seines Rechts als Trägers des Kirchenregiments erlassen; sie bedürfen im Bereich der ev. Landeskirche der älteren Provinzen, soweit es sich um landeskirchliche Gesetze handelt, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalsynode und der Beglaubigung des Präsidenten des Ev. Oberkirchenrats und, soweit es sich um provinzielle Gesetze handelt, der Zustimmung der Provinzialsynode. Landeskirchliche Ordnungen und Gesetze gehen den provinziellen vor. Das Recht, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen, hat auch die Generalsynode. Bevor ein von der Generalsynode oder einer Provinzialsynode angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die vom StM. abzugebende (G. vom 3. Juni 1876 Art. 13) Erklärung darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staats wegen etwas zu erinnern sei. Seine verbindliche Kraft erhält ein KirchG. durch die Verkündigung in dem unter Verantwortlichkeit des Ev. Oberkirchenrats erscheinenden Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes in Berlin ausgegeben worden ist (GenSynO. vom 20. Jan. 1876 § 6; KGSO. vom 10. Sept. 1873 § 65 zu 3; G. vom 3. Juni 1876 Art. 13 u. 15; s. hierzu Evangelische Landeskirche, Stellung zum Staat II). Der Kreis der ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung unterliegenden Gegenstände ist im § 7 GenSynO. dahin abgegrenzt: 1. Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit; 2. ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen; 3. die zu allgemeinem landeskirchlichen Gebrauche bestimmten agendarischen Normen. Soll die Einführung agendarischer Normen nur für einzelne Provinzialbezirke erfolgen, so bedarf es der Zustimmung der betreffenden Provinzialsynode; 4. Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage; 5. Änderungen der KGSO. vom 10. Sept. 1873, der Kirchengemeindeordnung für die ev. Gemeinden in den Hohenzoll. Landen vom 1. März 1897, der Kreissynodalordnung für dieselben und der GenSynO., sowie Änderungen der Kirchenverfassung, welche den Grundsatz betreffen, wonach das Kirchenregiment des Königs durch kollegiale, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist; 6. die Kirchenzucht wegen allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder, sowie die Disziplinargewalt über Geistliche und andere Kirchendiener; 7. die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und die kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Ämter; 8. die kirchlichen Bedingungen der Trauung (§ 7 a. a. O.). Außerdem ist ein Kirchengesetz notwendig für die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen (§ 14 Abs. 1 a. a. O.), sowie für die Heranziehung der Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen zu kirchlichen Zwecken (§ 15 Abs. 1; Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 Art. 17). Der Kirchenregierung wie der Generalsynode bleibt unbenommen, auch über andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung, deren allgemeine kirchengesetzliche Regelung heilsam erachtet wird, Gesetzesvorschläge zu machen. Ist diese Regelung erfolgt, so kann weder eine Veränderung derselben noch deren Überlassung an die provinzialkirchliche Gesetzgebung oder an das kirchenregimentliche Verordnungsrecht anders als im Wege der landeskirchlichen Gesetzgebung geschehen (§ 8 a. a. O.). Wegen des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes s. Publikationsorgane.

II. Ähnlich sind die Verhältnisse in den neuen Provinzen geordnet, wobei statt der Generalsynode bzw. der Provinzialsynode die als Gesamtsynode, Bezirkssynode, Landessynode bezeichneten, entsprechenden synodalen Vertretungen in Betracht kommen. S.

wegen Schleswig-Holstein KGSO. vom 4. Nov. 1876 (GS. 415) § 92; für Hannover ev.-luth. Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Okt. 1864 § 65; für Hannover ref. KGSO. vom 12. April 1882 (GS. 224) § 73 Ziff. 13; für Kassel Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dez. 1885 (GS. 1886, 1) § 63 Ziff. 12; für Wiesbaden KGSO. vom 4. Juli 1877 (GS. 1878, 193) § 72 Ziff. 13); für Frankfurt a. M. KGSO. vom 27. Sept. 1899 (GS. 425) § 78 Ziff. 11). Wegen der korrespondierenden Staatsgesetze s. Evangelische Landeskirche, Stellung zum Staate III und wegen der Bekanntmachungsblätter Publikationsorgane.

Kirchenglockengeläute. Kirchenglocken sind ein Privileg der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften (ALR. II, 11 § 25), sie sind Zubehör der Kirchen und daher von den Kirchbaupflichtigen zu unterhalten (OTr. 38, 277). Das Glockengeläute kann einer andern Kirchengesellschaft zum Mitgebrauch überlassen werden (ALR. II, 11 §§ 766 ff., 191, 192). Die Bestimmung über dasselbe steht dem Gemeindekirchenrat (Kirchenvorstand usw.) zu (vgl. MBl. 1842, 263). Über die Verpflichtung zum Läuten aus Anlaß der Landestrauer s. d. Auf dem linken Rheinufer haben die bürgerlichen Gemeinden in bestimmten Fällen ein Anrecht anf das Geläute (G. vom 14. März 1880 — GS. 225 — § 4). Gnadengeschenke zu Kirchenglocken werden seitens des Staats in der Regel nicht gewährt (Erl. vom 21. Okt. 1879 — Trusen, Kirchenrecht, 2. Aufl., S. 471).

Kirchengrundstücke. Die Verwaltung steht den kirchlichen Gemeindeorganen zu (s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung und Katholische Kirchengemeinden). Über die Steuerfreiheit s. KAG. vom 14. Juli 1893 § 24 g, i. Um Verdunklungen zu verhüten, ist, besonders auch bei kombinierten Kirchen und Schulämtern, die Eintragung der Grundstücke im Grundbuch zugelassen, bzw. angeordnet (s. u. a. V. vom 13. Nov. 1899 — GS. 519 — Art. 1; für Nassau V. vom 11. Dez. 1899 — GS. 595 — Art. 2). Über die Verwaltung von Waldungen der Kirchengemeinden s. Staatsaufsicht über die Forsten der Gemeinden usw. S. auch Kirchenvermögen.

Kirchenkassen s. Kirchliches Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Kirchenkollekten, d. h. Sammlungen innerhalb der Kirchengebäude, sollen erst in Betracht kommen, wenn auf andere Weise bereits Gelder zusammengebracht sind; sie bedürfen in der ev. Kirche, wenn sie einmalig für eine einzelne Kirchengemeinde und deren Bedürfnisse abgehalten werden sollen, keiner Genehmigung, bei Wiederholung derjenigen des Konsistoriums (s. KabO. vom 16. Febr. 1856 — Aktenstücke des Ev. Oberkirchenrats II, 124; KGVBl. 1897, 40). Neue, regelmäßig wiederkehrende Sammlungen in größeren Bezirken sind an die Zustimmung der Provinzalsynode bzw. der Generalsynode gebunden (KGSO. vom 10. Sept. 1873 § 65 Ziff. 4; Generalsynodalordnung vom 20. Jan. 1876 § 13; entsprechend in den andern Kirchenordnungen). Auch die Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten bedarf der Zustimmung der Generalsynode. Wegen der regelmäßigen Kirchen- und Hauskollekte für bedürftige Gemeinden, welche keiner staatlichen Genehmigung bedarf, sondern nur einer Anzeige an den Oberpräsidenten und deren Verwendung s. § 65 zu 8 KGSO. und Art. 10 Ziff. 4 des G. vom 3. Juni 1876. Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude sind von der staatlichen Genehmigung abhängig (s. G. vom 3. Juni 1876 Art. 24 Ziff. 7, sowie die entsprechenden Staatsgesetze für die andern ev. Kirchen; G. vom 20. Juni 1875 § 50 Ziff. 7 für kath. Kirchengemeinden; G. vom 7. Juni 1876 § 2 Ziff. 8 für die Bistümer). Den Anträgen auf Genehmigung von K. sind Pläne über die Einrichtung der Sammlung beizufügen (MBl. 1903, 229). S. auch Kollekten.

Kirchenmusik. Über die Ausbildung für die K. s. Akademie der Künste IX. Neuerdings sind in den meisten Provinzen für die Fortbildung der ev. Organisten in der Regel alljährlich besondere Orgelkurse eingerichtet (s. die Bekanntmachungen in den kirchlichen Amtsblättern). Über die Pflege der K. und die Einrichtung eines Kirchenchors s. altländ. KGVBl. 1895, 61 ff.

Kirchenpatronat s. Patronat.

Kirchenplätze s. Kirchenstühle (Kirchenstände).

Kirchenpolitische Gesetze. I. Die Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 Art. 15, 16 u. 18 hatte den Kirchen der kath. und der ev. Landeskirche die volle Selbständigkeit gegeben. Kam diese nach der geschichtlichen Entwicklung und nach der gegebenen Behördenorganisation auf ev. Seite nicht zur Durchführung, so ließen die Bischöfe um so mehr es sich angelegen sein, die volle Befreiung von allen staatlichen Beschränkungen zu erwerben. Der Beschluß des vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870 über die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit und des päpstlichen Universalepiskopats gab der preuß. Staatsregierung Veranlassung, gegenüber der hierdurch in ihren Grundlagen veränderten Kirche die Grenzen des staatlichen Hoheitsrechts durch genaue gesetzliche Vorschriften zu bestimmen. Nachdem zunächst durch die KabO. vom 8. Juli 1871 die kath. Abteilung im MdgA. aufgehoben war, welche in den vorhergehenden Jahrzehnten die Bestrebungen der kath. Bischöfe im weitesten Maße unterstützt hatte, nachdem ferner durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 (GS. 183) das staatliche Recht über die Schule festgelegt war und nachdem endlich durch Erl. vom 15. Juni 1872 den Mitgliedern der geistlichen Genossenschaften die öffentliche Volksschule für die Zukunft verschlossen und die Entlassung der noch im Amte befindlichen Lehrer und Lehrerinnen, welche denselben angehörten, in die Wege geleitet war (s. StenBer. des AbgH. 1872/73 S. 213), wurden durch AOrders vom 8. Nov. 1872 und 8. Jan. 1873 dem Landtage vier Gesetzentwürfe 1. über die Grenzen des

Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, 2. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, 3. über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, 4. über den Austritt aus der Kirche vorgelegt (Drucks. Nr. 23, 95, 94). Der letzte bildete einen Ausfluß der durch Art. 12 VU. gewährten Religionsfreiheit. Der zweite wollte gesetzliche Garantien für die nationale und von konfessionellen Vorurteilen freie Bildung des Klerus schaffen, die beiden andern bezweckten, Übergriffe der Kirche in die staatliche Machtsphäre zu beseitigen. Die Entwürfe fanden, mit wenigen unerheblichen Änderungen, die Billigung des Landtags und wurden, nachdem inzwischen durch G. vom 5. April 1873 (GS. 143) Art. 15 u. 18 VU. abgeändert worden waren, unter dem 13. Mai 1873 (GS. 205 — s. Kirchenzucht); 11. Mai 1873 (GS. 191 — s. Geistliche, Anstellung und Vorbildung); 12. Mai 1873 (GS. 198 — s. Disziplinargewalt, kirchliche) und 14. Mai 1873 (GS. 207 — s. Austritt aus der Kirche) publiziert (sog. Maigesetze). Die nächsten Jahre führten zu einer Deklaration des Gesetzes über die Vorbildung der Geistlichen durch G. vom 21. Mai 1874 (GS. 139) und zu einem G. über das Verbot der geistlichen Orden und der ordensähnlichen Kongregationen (s. Katholische geistliche Orden und ordensähnliche Kongregationen) vom 31. Mai 1875 (GS. 217), ferner zu dem G. über die Verwaltung erledigter kath. Bistümer vom 20. Mai 1874 (GS. 135 — s. Bistümer, Verwaltung erledigter) — und dem G. über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die röm.-kath. Bistümer und Geistlichen vom 22. April 1875 (GS. 194 — sog. Sperrgesetz). Eine geregelte staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden unter weitgehender Beteiligung von Gemeindeorganen an der Verwaltung wurde sodann durch das G. vom 20. Juni 1875 (GS. 241) — s. Katholische Kirchengemeinden —, und eine staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen durch das G. vom 7. Juni 1876 (GS. 149) — s. Bischöfliche Vermögensverwaltung — herbeigeführt. Endlich wurden durch G. vom 18. Juni 1875 (GS. 259) die Art. 15, 16 u. 18 der Verfassung völlig aufgehoben.

II. Revision. Während die die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und der Bistümer betreffenden Gesetze von vornherein einen dauernden Charakter an sich trugen und in der Folgezeit wenig geändert sind, waren andere durch den wachsenden Widerstand des Episkopats und der kath. Geistlichkeit hervorgerufene Kampfgesetze. Zu denselben gehörten neben dem von Reichs wegen erlassenen sog. Expatriierungsgesetze vom 4. Mai 1874 (RGBl. 43) insbesondere auch das Sperrgesetz vom 22. April 1875, sowie eine Reihe von Bestimmungen in den übrigen kirchenpolitischen Gesetzen. Auch das während des sog. Kulturkampfes erlassene G., betr. die Rechte der altkath. Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen, vom 4. Juli 1875 (GS. 333 — s. Altkatholiken) charakterisiert sich selbst im § 1 als eine vorläufige („bis auf weiteres") getroffene Ordnung. Die Staatsregierung verkannte dies nicht und war sich klar darüber, daß der Zustand des Kampfes dem Staatswohl auf die Dauer nicht dienen konnte. Als daher ein Wechsel in der Besetzung des päpstlichen Stuhles eintrat und auch eine Veränderung in der inneren Lage eine neue Auffassung der Verhältnisse im Parlament erwarten ließ, zögerte die Staatsregierung nicht, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche ein friedliches Verhältnis zwischen Staat und kath. Kirche anzubahnen geeignet erschienen. Der Niederschlag dieser Politik sind die G. vom 14. Juli 1880 (GS. 285), 31. Mai 1882 (GS. 307), 11. Juli 1883 (GS. 109) und die tiefgreifenden G. vom 21. Mai 1886 (GS. 147) und 29. April 1887 (GS. 127), die sog. kirchenpolitischen Novellen.

III. Das Ergebnis der Revision ist eine erheblich erleichterte und nur noch wenig beschränkte Zulassung der kath. geistlichen Orden und Kongregationen (s. Katholische geistliche Orden und ordensähnliche Kongregationen); die Aufhebung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten und damit die Beseitigung der Bestimmungen über die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines geistlichen Amtes (G. vom 21. Mai 1886 Art. 9), womit die wesentlichste Garantie gegen einen Mißbrauch der kirchlichen Disziplinargewalt, die Berufung an den Staat, in Fortfall gekommen ist; ferner eine Abschwächung der Vorschriften für eine den Staatszwecken entsprechende Vorbildung der Geistlichen durch die Wieder- und Neueröffnung der kirchlichen Seminare und Konvikte. Aufrecht erhalten sind im wesentlichen, abgesehen von den Vermögensverwaltungsgesetzen, und der durch dieselben begründeten Staatsaufsicht, sowie den Bestimmungen über die Ordensniederlassungen, ein Teil der Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen; ferner die Aufsicht des Staates über die kirchlichen Seminare und sonstigen kirchlichen Bildungsanstalten, sowie die Demeritenanstalten, und endlich die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung der in ein Pfarramt zu berufenden Geistlichen an den Oberpräsidenten mit dem Rechte des letzteren, gegen die Berufung aus bestimmten Gründen Einspruch zu erheben (s. Einspruchsrecht des Staates bei Übertragung geistlicher Ämter). Auch dieses Einspruchsrecht ist indessen in seiner Wirkung dadurch abgeschwächt, daß es nur Anwendung findet, wenn ein Pfarramt dauernd übertragen wird, und daß ein Zwang zur Wiederbesetzung erledigter Stellen nicht mehr stattfindet.

Kirchenpolizei ist der Inbegriff derjenigen Maßnahmen, welche die äußere Ordnung in den zum Gottesdienst bestimmten Gebäuden und andern gottesdienstlichen Zwecken dienenden kirchlichen Veranstaltungen, sowie den Schutz der erlassenen Ordnungen betreffen. Der Erlaß der Ordnungen selbst ist Sache der

Kirchenverwaltung, insonderheit der Kirchengemeindeorgane (s. auch KGSO. vom 10. Sept. 1873 § 15), soweit nicht zugleich wie bei Friedhofsordnungen (s. **Begräbnisplätze**) auch staatlich wahrzunehmende Interessen in Frage stehen, in welchem Falle die Genehmigung der dazu berufenen staatlichen Organe hinzutreten muß. Die **Gewährung des Schutzes** ist dagegen Sache des Staates (Art. 23 Ziff. 1 des G. vom 3. Juni 1876 — GS. 175, „den Staatsbehörden verbleibt die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften"). Die Wahrnehmung dieses Schutzes liegt der Landespolizei (s. Ressortreglement vom 27. Juni 1845 — GS. 440 — § 3 Ziff. 4), jetzt dem Regierungspräsidenten ob; die Ortspolizeibehörde ist nur dann zu einem Eingreifen als befugt anzusehen, wenn **allgemeine** polizeiliche Rücksichten den Anlaß hierzu bieten (vgl. OVG. in KGVBl. 1885, 29; 1894, 2).

Kirchenrat s. **Gemeindekirchenrat** und **Kirchengemeindevertretung**.

Kirchenrechnungswesen s. **Kirchliches Etats-, Kassen- und Rechnungswesen**.

Kirchenregiment s. **Ev. Landeskirche, Ev. Oberkirchenrat, Generalvikar, Konsistorien**.

Kirchensteuern. I. **Begriff.** K. ist die von der Kirchengemeinde oder einem größern kirchlichen Verbande durch Korporationsbeschluß zum Zweck der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse auf die Mitglieder der Gemeinde nach einem bestimmten Verteilungsmaßstab umgelegte und von ihnen erforderte Abgabe. Sie unterscheidet sich von sonstigen Kirchenabgaben durch das Erfordernis des Umlagebeschlusses, während jene — seien sie dinglicher oder persönlicher Natur — auf Gesetz, Gewohnheit, Observanz oder freiwilligem, dann zur Rechtspflicht gewordenem Entschluß der Leistenden beruhen (s. **Kirchenabgaben, Pfarrabgaben**).

II. **Evangelische Kirche.** 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Der Gedanke einer kirchlichen Gemeindesteuer als einer Korporationssteuer war der Reformationszeit fern, die beherrscht von der kanonistischen Rechtsauffassung das Kirchengut als Stiftung ansah. Wo dasselbe nicht ausreichte, wurden unter der Herrschaft territorialistischer Rechtsanschauungen die eingepfarrten oder die Ortsgemeinden für verpflichtet erklärt, in denen die Aufbringung sich im Rahmen der kommunalen Ordnungen gestaltete. Weiter gingen die Reformierten im Westen. Schon die Emdener Synode (1571) erklärte die Unterhaltung des Pfarrsystems für eine Gemeindelast. Ihr folgten die clevemärkische und jülich-bergische reform. Kirchenordnung von 1662 und demnächst die lutherische in Cleve-Mark von 1687. Das ALR. ließ zwar die Gewohnheiten bestehen (II, 11 §§ 716, 774, 778), erklärte aber im allgemeinen das Kirchen- und Pfarrgut zur Dotation der Kirchengemeinde (II, 11 § 160) und letztere oder die Eingepfarrten damit für verpflichtet, die aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben zu tragen (II, 11 §§ 266 ff.) und zur Unterhaltung der Kirchenanstalten nach den Verfassungen der Gemeinde beizusteuern (II, 11 § 110). War damit eine zur Beschlußfassung über die K. geeignete Vertretung im allgemeinen nicht geschaffen, so bot doch das ALR. II, 11 § 159 über die Berufung von Repräsentanten in außerordentlichen Angelegenheiten und das G. vom 23. Jan. 1846 (GS. 23) über die Zusammenberufung der Kirchengemeinden eine gewisse, wenn auch notdürftige Hilfe. Inzwischen hatte im Westen im Anschluß an die frühere Rechtsentwicklung die rhein.-westf. KirchO. vom 5. März 1835 das dort geltende Recht dahin zusammengefaßt (§ 18), daß die sog. größere Repräsentation in Gemeinschaft mit dem Presbyterium die Herbeischaffung der Bedürfnisse berät und die Umlage auf die Gemeindeglieder bewirkt. Das Steuerrecht der Gemeinde und die Befugnis ihrer Organe zur Ausübung dieses Rechts wird hiermit anerkannt. Der Modus der Ausübung des Steuerrechts erhielt sodann durch die Revision der rhein.-westf. KirchO. vom 13. Juni 1853 eine präzisere Fassung dahin, daß „die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde nach Verhältnis der von denselben zu zahlenden direkten Staats- und Kommunalsteuern bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorgelegt" werde. Durch das KirchG., betr. Abänderungen und Zusätze zur rhein.-westf. KirchO., vom 27. April 1891 (KGVBl. 18) ist diese Bestimmung (§ 18 lit. d) dahin festgesetzt worden, „daß die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder Kommunalsteuern" zu bewirken sei. Diesem Vorbilde folgend wurde für die östlichen Provinzen im § 31 Ziff. 6 KGSO. vorgeschrieben, daß der Gemeindekirchenrat unter Mitwirkung der Gemeindevertretung zu beschließen habe bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartierenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Ort erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß. Hinsichtlich der Vollstreckbarkeit beschränkte sich das G., betr. die ev. Kirchengemeinde- und Synodalordnung usw., vom 25. Mai 1874 (GS. 147) im Art. 3 auf die Bestimmung: „Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind. Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen." Im Art. 9 des G. vom 25. Mai 1874 wurden alle der KGSO. entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben im ALR., in Provinzialgesetzen oder in Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, vom 1. Juli 1874 ab außer Kraft gesetzt. Nach Inkrafttreten der KGSO. und des Staatsgesetzes vom 25. Mai 1874 herrschte zunächst, und zwar auch bei den staatlichen und kirchlichen Behörden die Auffassung, daß die Steuer-

befugnis der Kirchengemeinden ausschließlich nach § 31 Ziff. 6 KGSO. zu beurteilen, daß insbesondere alle älteren Normen durch Art. 9 zit. aufgehoben seien (vgl. Erl. vom 12. Juni 1875 — KGVBl. 1876/77, 53). Die Gerichte haben sich indes dieser Rechtsauffassung versagt. Sie gingen davon aus, daß § 31 Ziff. 6 nur auf die durch neue kirchliche Bedürfnisse bedingten Umlagen sich bezöge, daß dagegen die von alters her bestehenden Bedürfnisse nach den Normen des älteren Rechts zu decken seien (OTr. 80, 124; 81, 75; RGZ. 1, 140). Damit waren die seit Jahrhunderten hergebrachten längst veralteten Verteilungsmaßstäbe wieder aufgelebt. Das neue Recht über die Umlagebeschlüsse erhielt inzwischen seine weitere Ausbildung durch die Anordnungen der Staatsbehörden, welche bei Reklamationen entschieden (Erl. vom 15. Jan. 1881 — KGVBl. 10) und über die Vollstreckbarkeit der Umlagebeschlüsse zu befinden hatten. Insbesondere gehören hierher das Verbot von Zuschlägen zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer bei der Verteilung aller durch die neuere Gesetzgebung eingeführten Lasten (StMBeschl. vom 13. Febr. 1882 und 30. Aug. 1884 — s. Drucks. des AbgH. 1884 Nr. 138) und das Verbot der Doppelbesteuerung (Erl. vom 5. Febr. 1886 — KGVBl. 26). Andere Streitfragen betrafen die Zulässigkeit der Vorbelastung einzelner Gemeindeteile, die Vorausleistung bei Parochialregulierungen (Angelegenheiten, welche für die bürgerlichen Gemeinden durch die neuere Kommunalgesetzgebung geregelt sind), ferner die Besteuerung des Patrons, der zugleich Eingepfarrter ist (s. StrA. 67, 146). Endlich fehlte dem kirchlichen Steuerwesen der Rechtsschutz durch eine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung. Zur Beseitigung dieser Mißstände ist für die altländischen Provinzen das von der Generalsynode im Jahre 1903 beschlossene KirchG. vom 26. Mai 1905, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden, ergangen (KGVBl. 31 — s. Drucks. des Herrenhauses Nr. 104).

Ausgehend von dem objektiven Recht der Kirchengemeinde zur Erhebung von K., soweit zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse andere Einnahmequellen nicht zur Verfügung stehen (§ 1), regelt das Gesetz die subjektive Verpflichtung der der Kirchengemeinde durch Wohnsitz angehörigen Evangelischen (§ 2), im einzelnen diese Verpflichtung zur Vermeidung mehrfacher Besteuerung zeitlich (§ 3) und örtlich (§ 4) begrenzend, und für die Steuerpflicht des evangelischen Teils einer gemischten Ehe (§ 5), sowie des Patrons [im bisherigen Umfange] (§ 6), sowie für die Befreiungen von der Steuerpflicht (§ 7) die erforderlichen Vorschriften festsetzend — vorbehaltlich wohlerworbener Rechte (§ 8). Die allgemeinen Grundsätze über die Umlegung der K. schließen sich, was den objektiven Verteilungsmaßstab anlangt, an die bewährte Zugrundelegung der staatlichen bzw. staatlich veranlagten Steuern an (§§ 9 u. 10) und gehen subjektiv von dem Gesichtspunkt gleichmäßiger Belastung aller Zensiten (§ 11) aus, indem dabei aus kirchlichen Gründen sowohl eine Befreiung der untersten Stufen der Staatseinkommensteuer als auch in besonderen Fällen eine Sonderbelastung einzelner Gemeindeteile (§ 12), eine Steuervereinbarung mit steuerpflichtigen Unternehmern größerer Betriebe (§ 14), sowie die Freilassung einzelner Steuerpflichtigen (§ 15) zugelassen wird.

2. Im einzelnen bestimmt das KirchG., welches in seinen wesentlichen Teilen dem Kommunalabgabengesetz (s. d.) nachgebildet und am 1. April 1906 (s. AusfV. vom 21. März 1906 — KGVBl. 1; AusfAnw. vom 22. März 1906 — KGVBl. 5) in Kraft getreten ist, daß a) eine Kirchensteuererhebung nur insoweit stattfinden darf, als die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen und daß die Steuerbeschlüsse der Genehmigung bedürfen (§ 1); daß die Steuern für das Rechnungsjahr umzulegen sind und als Maßstab hierfür, falls nicht die Gemeinde die Beibehaltung einer älteren, zu Recht bestehenden Ordnung beschließt (§ 30), die Staatseinkommensteuer, erforderlichenfalls einschließlich der fingierten Einkommensteuer (s. d.), und sofern daneben eine Heranziehung der Realsteuern erfolgen soll, die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu dienen hat, während die Ergänzungs-, die Hausier- und Warenhaussteuer freizulassen sind (§ 9); daß die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatze als die Einkommensteuern, wohl aber mit einem geringeren Prozentsatze als diese herangezogen oder auch ganz freigelassen werden dürfen und daß eine Heranziehung nur für innerhalb der Kirchengemeinde belegenen Grundbesitz, bzw. Gewerbebetrieb zulässig ist (§ 10); daß ferner die Erhebung in Form von gleichmäßigen Zuschlägen zu den der Besteuerung zugrunde liegenden Staats- oder staatlich veranlagten Steuern zu erfolgen hat, wobei jedoch eine Freilassung der fingierten Normalsteuersätze sowie der sechs untersten Stufen der Einkommensteuer ebensowenig ausgeschlossen ist, als eine Sonderbelastung einzelner Teile der Kirchengemeinde, wie auch — unter Genehmigung der betreffenden Beschlüsse — mit steuerpflichtigen Fabrik- und Bergwerksbesitzern der Abschluß fester Steuervereinbarungen auf mehrere Jahre, und in besonderen Fällen (bei Veränderung von Pfarrbezirken sowie zum Ausgleiche für erhebliche Aufwendungen zugunsten einer Kirchengemeinde) die Freilassung oder geringere Heranziehung einzelner Steuerpflichtiger zulässig ist (§§ 11, 12, 14, 15). Für die Ermittelung des Steuersatzes in denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, s. §§ 13, 17.

b) Der Kirchensteuerpflicht sind alle Evangelischen, welche der Kirchengemeinde durch Wohnsitz angehören, und zwar vom ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes folgenden Monats an, unterworfen (§§ 2, 3). Bei der Heranziehung von Personen mit mehrfachem Wohnsitze innerhalb oder innerhalb und außerhalb der ev. Landeskirche der älteren Provinzen verbleibt derjenige Teil

des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen einschließlich Bergwerken, aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an den Unternehmen einer Gesellschaft m. b. H. fließt, der Kirchengemeinde, in deren Bezirk das Grundvermögen oder der Betrieb gelegen ist. Beträgt jedoch dieser Teil mehr als drei Vierteile des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen, so ist diejenige Kirchengemeinde, in welcher das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Steht dieser Anspruch mehreren Kirchengemeinden zu, so ist das Viertel nach der Zahl dieser Gemeinden zu verteilen. Im übrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb der ev. Landeskirchen Preußens in jeder Kirchengemeinde im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit dem der Zahl aller Gemeinden entsprechenden Bruchteil ihres Einkommens herangezogen werden (§ 4). Der ev. Teil einer gemischten Ehe ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuersatzes, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur K. heranzuziehen. Soweit die Ehefrau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt wird, ist der ev. Teil nach Maßgabe seiner Veranlagung zur K. heranzuziehen (§ 5). Insoweit der Patron oder ein sonst speziell Verpflichteter als solcher nach bestehendem Rechte für einzelne kirchliche Bedürfnisse nach besonderen Grundsätzen beizutragen hat, ist er als Gemeindeglied für diese Bedürfnisse in demselben Umfange wie bisher von der K. freizulassen (§ 6). Die zur Zeit des Inkrafttretens des KirchG. bestehenden gesetzlichen Befreiungen von der Staatseinkommensteuer oder den staatlich veranlagten Steuern haben die entsprechende Befreiung von der K. zur Folge. Von der K. sind ferner befreit die Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihres Ruhegehalts, bei dauernder Verbindung des Kirchenamts mit einem anderen Amte hinsichtlich ihrer gesamten Dienstbezüge, ferner ihre hinterbliebenen Witwen und Waisen hinsichtlich ihrer aus dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds zahlbaren Pensionen und derjenigen dauernden Bezüge, welche ihnen mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des Verstorbenen aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, sowie hinsichtlich der Bezüge der Sterbe- und Gnadenzeit (§ 7).

c) Die Veranlagung erfolgt für das Rechnungsjahr durch den Gemeindekirchenrat (Presbyterium — Kirchenkollegium). Der Beschlußfassung der kirchlichen Organe bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen (§ 16). Die Erhebung der K. ist durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze bekanntzumachen; die Entrichtung erfolgt viertel- event. halbjährlich oder (bei Zuschlägen von nicht mehr als 20% der Staatseinkommensteuer) auch jährlich (§ 18).

d) Den zur K. Herangezogenen steht gegen die Heranziehung bzw. Veranlagung Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Aufforderung zur Zahlung ab gerechnet, bei dem Gemeindekirchenrate (Presbyterium, Kirchenkollegium) einzulegen. Einsprüche, welche sich gegen die staatliche Veranlagung richten, sind unzulässig (§ 19). Über den Einspruch beschließt der Gemeindekirchenrat (Presbyterium, Kirchenkollegium) vorbehaltlich der weiteren, durch Staatsgesetz bestimmten Rechtsmittel (§ 20; s. e).

e) Zu dem KirchG. vom 26. Mai 1905, welches auch für die kirchlichen Parochialverbände Geltung hat (§ 26 f. Berliner Stadtsynode und Gesamtverbände, kirchliche), dagegen einstweilen für die Rheinprovinz und Westfalen nicht gilt (§ 31) und ebensowenig auf Militärgemeinden Anwendung findet (§ 28) ist das Staatsgesetz vom 14. Juli 1905 (GS. 271) (in kraft gesetzt durch V. vom 23. März 1906 — GS. 52; AusfAnw. des MdgA. vom 24. März 1906 — MBl. 69; KGVBl. 40) ergangen, welches die Genehmigung der zunächst vom Konsistorium zu bestätigenden Umlagebeschlüsse (KirchG. § 27) durch die Staatsbehörde vorschreibt (Art. I), das Verwaltungszwangsverfahren ordnet (Art. II), der Staatsbehörde die Entscheidung über Reklamationen gegen die Entscheidungen der Gemeindeorgane überträgt (Art. IV § 1) und weiter verordnet, daß gegen die Entscheidungen der Staatsbehörden binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen sowohl den Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zusteht. Die Klage kann nur darauf gestützt werden: 1. daß die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (Art. IV § 3). — Der ordentliche Rechtsweg findet gegen die Heranziehung zu einer gemäß Art. I zit. genehmigten K. nur in den Fällen der §§ 9, 10 des G. wegen Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (GS. 241) statt (Art. IV § 7). Kirchensteuern verjähren in vier Jahren (Art. VIII Abs. 2 in Verb. mit Art. III und KAG. § 88). Über die Zuständigkeit der Staatsbehörden ist die AllerhV. vom 23. März 1906 (GS. 53) ergangen, aus welcher zu bemerken ist, daß, abgesehen von den Steuerbeschlüssen der Gesamtverbände, die Rechte des Staates im allgemeinen, darunter also auch die Entscheidungen über Reklamationen von den Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) wahrzunehmen sind.

f) Eine entsprechende Regelung ist für die übrigen Provinzen der Monarchie erfolgt, und zwar durch die am 1. April 1906 (AllerhV. vom 23. März 1906 — GS. 51) in kraft getretenen KirchG. vom 10. März 1906 (ev.-luth. Kirche Hannovers — GS. 23; ev.-

reform. Kirche Hannovers — KGVBl. 3, 263; Schleswig-Holstein — KGVBl. 14; Kassel — Kirchl. ABl. 17; Wiesbaden — Kirchl. ABl. 25; Frankfurt a. M. — Kirchl. ABl. 3). Die entsprechenden Staatsgesetze sind unterm 22. März 1906 (für Hannover und Schleswig-Holstein GS. 41; für Kassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M. GS. 46) und die Ausführungsverordnungen betreffs der Zuständigkeiten der Staatsbehörden unterm 23. März 1906 (GS. 54 bzw. 55) erlassen (Ministerielle Ausführungsanweisungen vom 24. März 1906 — MBl. 86 ff.). Wegen der kirchlichen Umlagen in den höheren kirchlichen Verbänden s. Synoden.

III. Katholische Kirche. 1. Geschichtliche Entwicklung. Nach der Auffassung des kanonischen Rechts ist das Kirchenvermögen Stiftungsgut. Die kirchlichen Bedürfnisse werden durch freiwillige Gaben, durch Zehnten, durch Stolgebühren, hin und wieder auch durch gewisse Abgaben an die Bischöfe und den Papst befriedigt. Das ALR., welches das örtliche Kirchenvermögen wie oben (I, 1) erwähnt als Gemeindevermögen ansah und für wichtige Angelegenheiten die Wahl von Repräsentanten vorschrieb (II, 11 § 159), ist erst allmählich praktisch geworden. Durch besondere bischöfliche Instruktionen wurde die Wahl von Gemeinderepräsentanten und ihre Beteiligung bei der Festsetzung von Umlagen zur Deckung des Kirchenkassendefizits geregelt (s. Paderborner Instr. vom 23. Juli 1855 Ziff. 1; V. des Erzbischofs von Cöln vom 5. Mai 1868 § 5 u. a.). Auf dem linken Rheinufer war durch das G. vom 14. März 1845 (GS. 163) den bürgerlichen Gemeinden die Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden übertragen. In der Prov. Hannover vertrat der nach dem G. über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Okt. 1848 (GS. I, 301) gebildete Kirchenvorstand die Kirchengemeinde und bedurfte nur der Genehmigung der Vorgesetzten, wenn von den Gemeindegliedern eine nicht feststehende Leistung gefordert oder der Beitragsfuß abgeändert werden soll (§ 19). Für das Herzogtum Holstein waren nach dem G. vom 14. Juli 1863 (GS. 163) Kirchenvorstände mit weitgehenden regulativmäßigen Rechten eingesetzt. Eine gleichmäßige allgemeine Regelung ist erst durch das G. über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (GS. 241 — s. Katholische Kirchengemeinden) erfolgt. Dasselbe bestimmte auf dem Gebiete des Steuerwesens indes nur: § 21: „Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen: 7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind; 8. bei der Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu verteilenden Umlagen und bei Bestimmung des Verteilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen;" ferner im § 50: „Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: 9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder; die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen." Um den aus der Unzulänglichkeit dieser Vorschriften in ähnlicher Weise wie nach obiger Darlegung in der ev. Kirche entstandenen Mißständen in den kath. Kirchengemeinden zu begegnen, ist

2. das Staatsgesetz vom 14. Juli 1905 (GS. 281) ergangen. Dasselbe erklärt nunmehr ausdrücklich: „Die kath. Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben" (§ 1). „Kirchensteuerpflichtig sind alle Katholiken, welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören" (§ 2). Die Heranziehung bei mehrfachem Wohnsitz (§ 4), des kath. Teiles einer gemischten Ehe (§ 5), des Patrons usw. (§ 6), die gesetzlichen Befreiungen (§ 7), der Maßstab der Umlegung (§§ 9 ff.), die Mehrbelastung eines Gemeindeteiles (§ 12), die Zulässigkeit besonderer Vereinbarungen (§ 14), der Ausgleich bei Parochialregulierungen (§ 15), die Veranlagung (§§ 16 ff.), die Zwangsvollstreckung (§ 20), der Einspruch (§§ 21 ff.), das Verwaltungsstreitverfahren (§ 27), der ordentliche Rechtsweg (§ 29), die Einziehung bei Zwangsetatisierungen (§ 33), die Umwandlung der Hand- und Spanndienste (§ 36), die fakultative Umlegung nach älteren Ordnungen (§ 37) sind in analoger Weise wie nach den oben (II) dargestellten Gesetzen für die ev. Kirchengemeinden geordnet. Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung der bischöflichen Behörde (§ 1). Das Gesetz findet sinngemäß auch auf die Gesamtverbände in der kath. Kirche Anwendung (§ 34). Militär- und Anstaltsgemeinden sind von dem Gesetze ausgeschlossen (§ 35). Das Gesetz gilt im übrigen für die ganze Monarchie vom 1. April 1906 an (AllerhV. vom 23. März 1906 Ziff. 4 — GS. 52). Über die Zuständigkeit der Behörden s. AllerhV. vom 23. März 1906 (GS. 56) und außerdem MAnw. vom 24. März 1906 (MBl. 121).

Kirchenstrafen s. Kirchenzucht.

Kirchenstühle (Kirchenstände). „Wo die Vermietung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern" (ALR. II, 11 § 676), jetzt dem Gemeindekirchenrat, Kirchenvorstand. „Wo nach besonderen Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigentümer dieselben an andere vermieten oder zum Gebrauch einräumen, auch sie auf ihre Nachkommen vererben" (§ 681 a. a. O.). „Wenn der Eigentümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt oder die Parochie verläßt, so fällt die Stelle an die Kirche zurück" (§ 683 a. a. O.). „Kirchstühle, die jemanden in Rücksicht seiner Würde oder seines Amtes angewiesen sind, können von ihm

an andere auf keine Weise überlassen werden" (§ 684 a. a. O.). „Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartei zugetan ist, über" (§ 685 a. a. O.). Das Recht auf den Kirchensitz ist ein Recht an einer fremden, der Kirche gehörigen Sache (s. StrA. 4, 5; 62, 231), und sofern die §§ 681, 682 a. a. O. den Verkehr mit ihnen zugestehen, nicht eine Sache extra commercium, also an und für sich als Gegenstand des Privatrechts im Rechtswege verfolgbar (OTr. 32, 40 und für die kath. Kirche RGZ. 7, 136). „Bei neuerrichteten Kirchen muß die Verteilung der Stellen von den Vorstehern unter Zustimmung des Patrons und Genehmigung der geistlichen Oberen nach Klassen oder durch das Los bestimmt werden" (ALR. II, 11 § 680). Dasselbe gilt bei wiederaufgebauten Kirchen, unter Umständen auch bei einem Umbau. Der frühere Stuhlbesitzer kann in diesem Falle seinen Anspruch im Rechtswege nur auf Entschädigung richten (KompGerH. im JMBl. 1866, 249; 1867, 155; s. StrA. 99, 173; SeuffA. n. F. 2, 438; RGZ. 16, 163; 24, 175; ZfKR. 35, 258; 36, 135). Zweifelhaft erscheint, inwieweit die Interessen der gottesdienstlichen Ordnung, wenn sie auch eine gewisse Beschränkung einführen können (z. B. Öffnen nach der Liturgie) oder von den zuständigen Landespolizeibehörden gewahrt sind (Beschränkung oder Beseitigung wegen Enge der Passage) [s. OVG. im KGVBl. 1894, 2] eine Beseitigung des Rechts, z. B. um die Zahl der Freisitze zu vermehren, ermöglichen können (s. die obigen Entsch. des OTr. und RG.). Die Unterstellung, daß nur unter dieser Voraussetzung das Recht gewährt und beim Widerstreit mit den kirchlichen Interessen hinfällig sei (SeuffA. a. a. O.), wird in der Regel nicht zutreffend sein. Die neuere kirchenrechtliche Entwicklung neigt zu der möglichsten Beschränkung des Systems besonderer Kirchensitze (vgl. Verh. der altländ. Generalsynode 1894 S. 196 ff., 567 ff. und Braun im Allg. Kirchenbl. 1898, 430 ff.). Doch besteht das alte System insbesondere auf dem Lande noch in weitestem Umfange (s. Verwaltungsordnung f. d. ö. Pr. vom 17. Juni 1893 — KGVBl. 23 — § 41; für Schleswig-Holstein: Konsistorialausschr. vom 25. März 1896 — KGVBl. 35), und es wird zurzeit von allgemeinen Vorschriften abgesehen. In den Rheinlanden sind die meisten Kirchen Freisitzkirchen (Lütgert, Kirchenrecht S. 486). In Nassau besteht diese Ordnung seit alter Zeit (Reskr. vom 17. Dez. 1818 und 20. Dez. 1819 — bei Wilhelmi, Kirchenrecht S. 512). Zuständig zur Aufsicht über die Verteilung der Kirchensitze sind in den alten Provinzen, in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau die Konsistorien (Erl. vom 1. Okt. 1847, II lit. f MBl. 278). In der ev.-reform. Kirche der Prov. Hannover sind die Kirchenkommissarien zuständig zu Anordnungen wegen Verteilung und Beweinkaufung der Kirchenstände und zur erstinstanzlichen Entscheidung von Zweifeln und Streitigkeiten über Kirchenstände (s. Regul. vom 29. Sept. 1888 für die ev.-reform. Kirche — Kirchl. ABl. 1, 241). Auch ist dort nach dem Erl. vom 10. Sept. 1885 die Genehmigung der kirchlichen Oberen erforderlich zur Aufstellung von Bestimmungen über die Benutzung der Kirchenstände (Kirchl. ABl. 1, 71).

Kirchen- und Pfarrgebäude. I. Bauverwaltung. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und -geräte müssen der Gemeindekirchenrat und Kirchenvorstand vorzüglich Sorge tragen (ALR. II, 11 § 699; KGSO. vom 10. Sept. 1873 § 22 und die analogen ev. Gemeindeordnungen — s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung; G. vom 20. Juni 1875 § 8 — s. Katholische Kirchengemeinden; s. auch über die Mitwirkung der Gemeindevertretung KGSO. vom 10. Sept. 1873 § 31 Ziff. 5 bzw. G. vom 20. Juni 1875 § 21). Über die Deckung der durch Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens in der ev.-luth. Kirche Hannovers erwachsenden Kosten s. KirchG. vom 26. Mai 1888 (GS. 222); AusfBek. im Kirchl. ABl. 1889, 142. Ein besonderer Kirchenbaumeister ist angestellt für den Konsistorialbezirk Wiesbaden (Kirchl. ABl. 1904, 32).

II. Bauresolut. Die geistlichen Obern müssen die Notwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen (ALR. II, 11 § 707). In allen Fällen, wo über die Notwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern die Sache gütlich zu regulieren sich angelegen sein lassen (§ 708 a. a. O.). Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle (§ 709 a. a. O.). S. KabO. vom 18. Febr. 1805 wegen Aufstellung und Exequierung eines provisorischen Verteilungsplans, um den Kirchen- und Schulbau nicht aufzuhalten (Rabe, Gesetze Bd. 8 S. 251). — Über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß dieser in resolutorischer Form abzufassenden (v. Kamptz 12, 684) Entscheidungen s. V. vom 27. Juni 1845 (GS. 440) § 3 Ziff. 1; G. vom 3. Juni 1876 Art. 23 Ziff. 2 usf. und Evangelische Landeskirche, sowie Erl. vom 30. Juni 1860 (UZBl. 428; Zuständigkeit der Abt. für Kirchen- und Schulwesen). Wegen der dabei zu beobachtenden Grundsätze s. MBl. 1860, 2: Beachtung der Lokalverfassung und der tatsächlichen Verhältnisse; MBl. 1843, 324: Beachtung des Besitzstandes; UZBl. 1862, 751; 1864, 438: Berücksichtigung der Judikate, Verträge usf. — Gegen die Entscheidung der Regierung über Notwendigkeit und Art des Baues findet der Rekurs an den Minister statt (s. MBl. 1874, 971 usf.); der Rechtsweg ist hierüber nicht zulässig (StrA. 90, 96; Erk. des RG. bei Gruchot 24, 1049; anderer Ansicht ist der KompGerH.). Über die Verteilung der Beiträge findet aber der Rechtsweg statt. Derselbe hält die Vollstreckung des Resoluts nicht auf (UZBl. 1881, 426). Das Resolut ist im übrigen nicht Voraus-

setzung des Rechtsweges (StrA. 85, 10). Ist der Bau ausgeführt und bezahlt, so ist für ein Resolut kein Raum mehr.

III. Baukostenverteilung. „Wo in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es dabei auch ferner sein Bewenden" (ALR. II, 1 § 710). — S. für die Mark Brandenburg die V. vom 11. Dez. 1710 (Rabe, Gesetze I, 1 S. 299: der Patron liefert die Hauptmaterialien, die Eingepfarrten leisten die Hand- und Spanndienste und Nebenmaterialien); für Schlesien KabO. vom 10. Dez. 1839 (JMBl. 1840, 23); für die Oberlausitz G. vom 11. April 1846 (GS. 164); für Magdeburg die KirchO. von 1739 (s. Präj. des OTr. 1, 291); für die ehemals sächs. Landesteile der Prov. Sachsen die V. vom 11. Nov. 1844 (GS. 698); für das Herzogtum Westfalen die V. vom 28. Aug. 1715 (Scotti, Samml. Kölner V. I, 1 S. 603). Gemeinrechtlich liegt den Patronen keine Baulast ob, sofern sie nicht fructus percipiunt (s. Sess. Trid. XXI c. 7 de ref.). Für Kurhessen s. die KonsistorialAusschr. vom 12. Jan. 1762, 28. Febr. 1766, 8. Jan. 1773, welche auch die Forensen verpflichten (Kirchl. ABl. 1894, 53). — Die Baupflicht erstreckt sich auch auf Erweiterungen und Neubauten als Ersatz alter Kirchen, z. B. infolge Vermehrung der Bevölkerung (s. StrA. 85, 19). Insoweit besondere Vorschriften nicht bestehen, sind nach dem ALR. die Baukosten hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen zu nehmen (§ 712 a. a. O.). Ist das Kirchenvermögen nicht hinreichend, so tragen Patron und Eingepfarrte den Ausfall (§ 720). Bei Landkirchen trägt der Patron zu dem Geldbeitrag zwei Drittel, bei Stadtkirchen ein Drittel bei (§§ 731, 740 a. a. O.). Nach denselben Regeln bestimmt sich auch die Baulast bei größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, sofern kein besonderer Fonds oder genügendes Kirchenvermögen vorhanden ist (§§ 787 ff. a. a. O.). Die Kosten der kleineren Reparaturen trägt der Nießbraucher (ALR. II, 11 § 784; MBl. 1842, 111). S. auch § 11 des Diensteinkommengesetzes vom 2. Juli 1898 unter Geistliche (Diensteinkommen).

IV. Gnadengeschenke zu Kirchenbauten sind auf das Notwendige zu beschränken, werden nur bei Leistungsunfähigkeit der Betreffenden gewährt und sind als Bedürfniszuschüsse zu behandeln (UZBl. 1892, 369; Trusen, Kirchenrecht, 2. Aufl., S. 447). S. Kirchenglockengeläute, Kirchturm und auch Bauanschläge.

Kirchenverfassung s. Bischöfe, Evangelische Landeskirche.

Kirchenvermögen im weiteren Sinne ist alles unter kirchlicher Verwaltung stehende Vermögen. Im engeren Sinne wird darunter das der einzelnen Kirchengemeinde gehörige, für die Bestreitung ihrer Bedürfnisse bestimmte Vermögen (ALR. II, 11 §§ 618 ff.), im Unterschiede von den unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbeamten bestimmten Gütern und Einkünften (Pfarrvermögen; §§ 772 ff. a. a. O.) verstanden. Kirchen- und Pfarrgüter stehen sich in den äußeren Rechten gleich (§ 774 a. a. O.; s. hierzu Kirche), wie auch die Verwaltung von beiden von den Kirchenorganen, vorbehaltlich der aus dem Nießbrauche des Pfarrers und sonstiger Kirchenbedienten sich ergebenden Verschiedenheiten, geführt wird (KGSO. vom 10. Sept. 1873 § 22; G. vom 20. Juni 1875 § 3; s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung und Katholische Kirchengemeinden auch wegen der Vermögensverwaltungsanweisungen). Das unter kirchlicher Verwaltung stehende Stiftungsvermögen steht dem Kirchenvermögen gleich (§ 22 zit. bzw. § 3 Ziff. 4 a. a. O.). Wegen der Rechte des Patrons am Kirchenvermögen s. Patronat.

Kirchenvisitation. Die besondere Aufsicht und Leitung ist Sache der kirchlichen Obern (s. Ev. Ressortregl. für die Konsistorien vom 1. Okt. 1847 — MBl. 278 — I 29; Ressortregl. für den Ev. Oberkirchenrat vom 27. Juni 1850 — GS. 344 — I, 1 Ziff. 12, und über die sog. Generalkirchen- und Schulvisitationen in den östlichen Provinzen die Instr. des Ev. Oberkirchenrats vom 15. Febr. 1854 und 26. März 1856 — Aktenstücke 7, 21 und 8, 79). Vgl. KirchG., betr. die K. in der ev. Kirche Hannovers, vom 28. Sept. 1891 (GS. 349), und KirchG. vom 8. Aug. 1898 über K. in der ev.-reform. Kirche Hannovers (Kirchl. ABl. 2, 331). — Der Bischof ist berechtigt, bei den Kirchen seiner Diözese, so oft er es nötig findet, Visitationen vorzunehmen (ALR. II, 11 § 123).

Kirchenvorsteher s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung A; Katholische Kirchengemeinden.

Kirchenzeugnisse s. Beerdigung, Kirchenbücher, Pfarrzwang, Taufe, Trauung.

Kirchenzucht. I. Staatsgesetzlich ist die Kirchenzucht, d. h. die Verhängung kirchlicher Strafen oder anderer Disziplinarmittel behufs Durchführung der Erfüllung kirchlicher Pflichten oder Sühnung der Verletzung von solchen durch § 1 des G. über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 (GS. 205) beschränkt. „Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts, oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig" (§ 1 — s. auch Kirchenpolitische Gesetze).

II. Die K. innerhalb der Kirche ist in den ev. Landeskirchen fast überall durch besondere Ordnungen geregelt. Es kommen hier insbesondere die Beschränkungen des kirchengemeindlichen Wahlrechts und die Zurückweisung von den Sakramenten in Betracht (s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung A IIb). Das Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) läßt zwar die kirchlichen Verpflichtungen un-

berührt (§ 82), hat aber mit der Beseitigung des bürgerlichen Zwanges zur Taufe und Trauung den ev. Kirchen Anlaß gegeben, die Beobachtung dieser und anderer kirchlicher Verpflichtungen besonders zu ordnen. Für die altländischen Provinzen ist das KirchG., betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung, vom 30. Juli 1880 (KGVBl. 116; Instr. zu demselben vom 23. Aug. 1880, a. a. O. 119) ergangen. a) Aus demselben ist folgendes hervorzuheben: Kirchenglieder, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen (d. h. ungeachtet seelsorgerischer Einwirkung und schriftlicher Aufforderung — §§ 1—3), sollen der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, des kirchlichen Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpatenschaft verlustig erklärt werden (§ 4). Der Verlust der genannten Rechte trifft auch solche Kirchenglieder, welche in Verachtung der kirchlichen Ordnung entweder ein evangelisches, unter ihrer Gewalt stehendes Kind beharrlich der Vorbereitung für die Konfirmation entziehen, bzw. in die Konfirmation desselben nicht einwilligen, oder verweigern, für ein von ihnen geschlossenes Ehebündnis die Trauung nachzusuchen (§ 5 Abs. 1). Ferner ist ein Kirchenglied, welches sich verpflichtet, seine sämtlichen Kinder der religiösen Erziehung in einer nichtevangelischen Religionsgesellschaft zu überlassen, der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechts, in schweren Fällen auch des Rechts der Taufpatenschaft verlustig zu erklären (§ 6). Ein Kirchenglied, welches eine Ehe schließt, der die Trauung aus kirchlichen Gründen nach Maßgabe der Vorschriften der Trauungsordnung versagt werden muß, ist der kirchlichen Wählbarkeit verlustig zu erklären, in schweren Fällen auch des Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpatenschaft (§ 7). Kirchenglieder, welche von den nach diesen Vorschriften zulässigen Maßregeln der K. betroffen worden, sind vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen, wenn dieselben als unfähig angesehen werden müssen, die Gnadengabe im Segen und ohne Ärgernis der Gemeinde zu empfangen (s. auch Abendmahl). Dies ist anzunehmen bei beharrlicher Verabsäumung der Taufe (§ 4), in den übrigen Fällen (§§ 5 bis 7) insbesondere dann, wenn die Unterlassung der kirchlichen Pflicht sich durch öffentliche Reden oder Handlungen als Verachtung des Wortes Gottes kennzeichnet (§ 12). Ungetaufte sind nicht als Kirchenglieder anzusehen und können deshalb weder zur Konfirmation, noch zur Ausübung der den Kirchengliedern zustehenden Rechte zugelassen werden. Doch ist es gestattet, ihnen die Teilnahme an der kirchlichen Unterweisung zu gewähren (§ 13). Evangelischen Eltern soll für solche Kinder, welche im kirchlich unmündigen Alter ungetauft gestorben sind, die Bestattung auf dem kirchlichen Friedhof nicht versagt werden. Jedoch können die geistliche Begleitung und die kirchlichen Ehren bei der Beerdigung solcher Kinder, welche durch Schuld der Eltern ungetauft geblieben sind, seitens der Angehörigen nicht beansprucht werden (§ 14). Die Unterlassung der Trauung seitens der Eltern ist kein Grund, den Kindern die Taufe zu versagen (§ 15). b) Die zuständigen Organe für die Fassung der Beschlüsse über die Entziehung kirchlicher Rechte sind der Gemeindekirchenrat (KGSO. § 14), bzw. in Rheinland-Westfalen das Presbyterium (Rhein.-westf. KirchO. §§ 14, 120); bei eingelegter Berufung die Kreissynode oder ihr Vorstand (§§ 53, 55, bzw. § 120 a. a. O.). Das Aufsichtsrecht der vorgesetzten Kirchenbehörden (KGSO. § 47 und Rhein.-westf. KirchO. § 148) gegenüber Beschlüssen kirchlicher Organe, welche mit bestimmten Vorschriften des G. vom 30. Juli 1880 in Widerspruch stehen, erfährt durch die Bestimmungen desselben keine Veränderung (KirchG. § 16).

III. Betreffs der neuen Provinzen s. für Schleswig-Holstein KirchG. vom 31. Mai 1880, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf die Taufe (KGVBl. 48), und KirchG. vom 25. Mai 1880, betr. die kirchliche Trauung (KGVBl. 40); für die ev.-luth. Kirche in Hannover KirchG. vom 5. April 1895, betr. die Ordnung der Kindertaufe (GS. 147), und KirchG. vom 5. April 1895, betr. die Ordnung der Konfirmation (GS. 148); für den Konsistorialbezirk Wiesbaden KirchG., betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten (Taufe, Christenlehre, Trauung), vom 10. Dez. 1884 (Kirchl. ABl. 87); für den Konsistorialbezirk Kassel KirchG. vom 11. Juni 1890 (Kirchl. ABl. 31); für den Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. KGSO. vom 27. Sept. 1892 § 12 Ziff. 1 (GS. 428).

S. auch Trauung.

Kirchhöfe s. Begräbnisplätze.

Kirchliche Gemeindeorgane s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung, Katholische Kirchengemeinden.

Kirchliche Gesetzgebung s. Kirchengesetze.

Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblätter, auch kirchliche Amtsblätter genannt, sind die zur Bekanntmachung der Kirchengesetze und der Verordnungen der kirchlichen Oberbehörden bestimmten Blätter; s. Kirchengesetze und Publikationsorgane.

Kirchliche (geistliche) Obere sind die mit der Leitungsgewalt (jurisdictio) und Beaufsichtigung der Kirche und ihrer Glieder betrauten Behörden. In der kath. Kirche sind dies die Bischöfe, in der evangelischen die Konsistorien, sowie der Ev. Oberkirchenrat, bzw. der Minister der geistlichen Angelegenheiten (s. Bischöfe und Evangelische Landeskirche II, III).

Kirchliche Verpflichtungen s. Kirchenzucht.

Kirchliche Wahlen s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung, Katholische Kirchengemeinden, Synoden.

Kirchliches Etats-, Kassen- und Rechnungswesen ist in den ev. Landeskirchen geordnet durch die neueren Kirchengemeinde- und Synodalordnungen, insbesondere ist die Mitwirkung der Gemeindevertretung geregelt (s. u. a. KGSO. vom 10. Sept. 1873 § 31 Ziff. 9 und Vermögensverwaltungsord-

nung vom 15. Dez. 1886 §§ 60 ff., Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung A V). Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden steht den Kreissynoden zu (KGSO. § 53 Ziff. 6). Die staatliche Aufsicht (Einforderung der Etats usf.) beruht auf G. vom 3. Juni 1876 Art. 27. Bezüglich der Zwangsetatisierung (s. d.). Wegen der Kassen der Synoden s. die diese betreffenden Artikel. Eine besondere Superrevision durch einen auf gemeinsame Rechnung bestellten Superrevisor kennt die ev.-luth. Kirche in Hannover nach dem KirchG. vom 27. Mai 1888 (Kirchl. ABl. 53). Über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen in den kath. Kirchengemeinden s. § 21 Ziff. 12 u. 13 des G. vom 20. Juni 1875 (GS. 241) und die Geschäftsanweisungen, beispielsweise für Pommern vom 8. Sept. 1889 (Art. 13 ff. bei Förster, Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden S. 81), sowie wegen der Staatsaufsicht §§ 52, 54 (s. Katholische Kirchengemeinden). Wegen des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens in den kath. Diözesen s. Bischöfliche Vermögensverwaltung.

Kirchspiele s. Parochien.

Kirchspielgerichte. Die K. im Kreise Hadeln sind abweichend von den Vorschriften in den übrigen Teilen der Prov. Hannover auf Grund des § 55 ZG. und § 29 HannKrO. vom 6. Mai 1884 (GS. 181), sowie der hann. V. vom 1. Sept. 1852 (HannGS. 339), abgesehen von den Landstraßen (angez. V. § 22 Ziff. 2), ordentliche Wegepolizeibehörde. S. Wegepolizei und Wegepolizeibehörden.

Kirchspielslandgemeinden in Schleswig-Holstein s. Samtgemeinden.

Kirchturm ist Zubehör der Kirchengebäude und wie diese zu unterhalten (OTr. 39, 352). Gnadengeschenke werden seitens des Staates zu Turmbauten in der Regel nicht gewährt (Erl. vom 21. Okt. 1879; Trusen, Kirchenrecht, 2. Aufl., S. 471). S. auch Kirchenglockengeläute, Kirchen- und Pfarrgebäude.

Kirchwege sind Wege, die dem Publikum nur zum Zwecke des Besuches einer Kirche zur Verfügung stehen, während der öffentliche Verkehr zu anderem Zwecke gehindert werden kann. Sie gehören zu den sog. beschränkt öffentlichen Wegen. S. Wege (öffentliche) II u. III.

Klage. I. K. (actio) ist das regelmäßige Mittel, durch welches jemand die Entscheidung des Gerichts über eine Streitigkeit anruft. Durch sie wird der Rechtsstreit eröffnet (anhängig). Sie hat Bedeutung hauptsächlich im Zivilprozesse, aber auch im Strafprozesse, in welchem jetzt die Klageform, nicht die Inquisitionsform gilt, d. h. das Gericht nicht gleichzeitig neben der Obliegenheit des Entscheidens auch diejenige des Klagens hat, als öffentliche (Staats-)Klage, Privatklage und Nebenklage, sowie im Verwaltungsstreitverfahren, soweit dieses dem Zivilprozesse nachgebildet ist, als Verwaltungsklage. Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt es selbst da keine K., wo es sich um Streitigkeiten handelt (s. Gerichtsbarkeit). In dem ersten und dem dritten Falle von K. hat man dabei einen Kläger und einen Beklagten (Verklagten), in dem zweiten Falle einen öffentlichen Ankläger, Privatkläger oder Nebenkläger und einen Beschuldigten, Angeklagten, Privat- oder Nebenbeklagten. Das Gericht entscheidet über die K., wenn sie für nicht begründet befunden wird, durch ihre Abweisung, im Strafprozesse durch Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens, anderenfalls durch Verurteilung. In der Regel ist eine Zurücknahme der K. bis zur Beendigung des Rechtsstreits ganz frei, eine nachträgliche Änderung aber nur in beschränkter Weise zulässig (s. Zurücknahme der K. und Änderung der K.). Grundsätzlich darf ferner das Gericht bei seiner Entscheidung über die K. nicht hinausgehen.

II. Im Zivilprozeß und entsprechend im Verwaltungsstreitverfahren unterscheidet man Leistungs- und Feststellungsklagen, je nachdem sie einen bestimmten einzelnen Erfolg oder die allgemeine Feststellung eines Rechtsverhältnisses bezwecken (vgl. Feststellungsklage auf dem Gebiete des Wegerechts), und sonst noch nach den durch sie geltend gemachten Rechten persönliche und vermögensrechtliche, erbrechtliche usw. K. Eine Art der persönlichen sind die Statusklagen, eine Art der vermögensrechtlichen die dinglichen K. Es gibt ferner eine Klagenhäufung, und zwar eine subjektive (s. Streitgenossenschaft), wenn von mehreren Klägern oder gegen mehrere Beklagte geklagt wird, und eine objektive, wenn mit derselben K. mehrere Streitigkeiten geltend gemacht werden. Beim Inhalte der K. sind zu unterscheiden der Anspruch, d. i. dasjenige, was begehrt wird, und der Klagegrund, d. i. der Tatbestand, aus dem der Anspruch hergeleitet wird. Letzterer ist nicht mit dem Klageanlaß zu verwechseln, d. i. dem Verhalten des Gegners, weshalb zur Erhebung der K. geschritten worden ist, namentlich dessen Weigerung, den Anspruch freiwillig zu erfüllen. Ist der erhobene Anspruch begründet, so ist es auch die K., selbst wenn sie nicht veranlaßt war; daß sie nicht veranlaßt war, hat nur Bedeutung für die Tragung der Kosten.

III. Im übrigen legt das positive Recht den K. eine verschiedene rechtliche Bedeutung bei und trifft über die Form und den Inhalt der K. sehr verschiedene Bestimmungen.

a) Nach der ZPO. ist die K. teils ein prozeßbestimmender, teils ein die mündliche Verhandlung vorbereitender Akt (§ 253 Abs. 4) und kann sie ausnahmsweise — im amtsgerichtlichen Prozesse — mündlich erhoben werden (§§ 500, 510). Als wesentlichen Inhalt, durch den sie zum prozeßbestimmenden Akte wird, d. i. die formelle Grundlage des Rechtsstreits bildet, ihn bestimmt und begrenzt, und bei dessen Mangel sie prozessualisch unwirksam ist, die Sache nicht anhängig macht und als unstatthaft abzuweisen ist, muß die schriftliche K. enthalten: die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des

erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag, ferner zu dem Zwecke, um den Rechtsstreit in Betrieb zu setzen, wegen des im jetzigen Zivilprozesse geltenden Grundsatzes des Parteibetriebs noch die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits (§ 253 Abs. 2).

b) Im Strafprozesse fallen unter den Begriff der K. je mit besonderen Formen und Inhalt der Antrag des Staatsanwalts auf Voruntersuchung (StPO. § 168), die Anklage, mit welcher die Durchführung eines Hauptverfahrens verlangt wird, und zwar entweder als Antrag auf Erlaß eines Eröffnungsbeschlusses (§§ 168, 198, 421, 464) oder als Antrag auf sofortige Hauptverhandlung in den besonderen Fällen der §§ 211, 265, 456 und 462, der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls (§ 448), der Antrag auf Einleitung des sog. objektiven Verfahrens (§ 477), die Privatklage und die Nebenklage. Die K. muß regelmäßig schriftlich sein, nur in den Fällen der §§ 211, 265 wird sie mündlich in der Hauptverhandlung erhoben.

c) Die Verwaltungsklage im preuß. Verwaltungsstreitverfahren ist schriftlich einzureichen, und zwar regelmäßig bei dem zuständigen Gerichte (Ausnahme: LVG. § 129 Abs. 1, 5, nicht auch § 127 Abs. 2). Die K. beim KrA. kann jedoch zur Erleichterung für weniger Gebildete auch zu Protokoll erklärt werden; die KrA. haben also Einrichtungen zu treffen, daß bei ihnen eine K. zu Protokoll erklärt werden kann. In der K. ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen (LVG. § 63). Auch durch Einreichung einer diesen Erfordernissen nicht entsprechenden, später vervollständigten K. kann die Klagefrist gewahrt werden, die bloße Anmeldung einer demnächst zu erhebenden K., welche an sich den gesetzlichen Anforderungen an eine K. noch nicht entspricht, reicht aber hierzu nicht aus. Im übrigen genügt es, wenn nur aus dem gesamten Inhalte der Angaben des Klägers in dem Schriftsatz und seinen etwaigen Anlagen ohne bestimmte Formulierung im einzelnen sich die Erfordernisse ergeben. Unzulässig ist zwar eine in der Weise alternative K., daß ein Anspruch gleichzeitig gegen mehrere Personen erhoben und dem Richter überlassen wird, den Verpflichteten zu ermitteln und zu verurteilen. Dagegen ist eine eventuelle Klage zulässig, bei der einem Antrage für den Fall, daß ihm nicht stattgegeben werden sollte, ein anderer angereiht ist (OVG. 38, 233). Eine bedingte Klage ist unstatthaft (OVG. 43, 105). Der K. sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen; von ihr und ihren Anlagen sind Abschriften einzureichen. Das Gericht kann jedoch geeignetenfalls gestatten, daß statt der Einreichung von Abschriften die Anlagen selbst zur Einsicht der Beteiligten in seinem Geschäftslokal offen gelegt werden (LVG. § 66).

Klagebeantwortung. I. Es ist ein selbstverständlicher Grundsatz, daß nicht auf das einseitige Verlangen eines Klägers in seiner Klage der Richter seine Entscheidung trifft, sondern zunächst dem anderen Teile Gelegenheit gibt, sich zu verteidigen (audiatur et altera pars, Mit dem Urteil nicht eile, hör' zuvor beide Teile). Die ZPO. beschränkt sich aber auf ein solches Gelegenheitgeben, und zwar muß dieses wegen des geltenden Parteibetriebs durch eine Zustellung der Klage seitens des Klägers herbeigeführt werden. Es gibt jetzt nicht mehr wie im gemeinen und im früheren preuß. Zivilprozesse eine besondere K. mit der Bedeutung, daß durch ihre Einreichung die sog. Streitbefestigung (Litiskontestation) eintritt, sondern die K. gehört nur noch zu den vorbereitenden Schriftsätzen, mittels welcher jede Partei dem Gegner solche tatsächlichen Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung so zeitig mitzuteilen hat, daß er die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag (§ 272 Abs. 1), und die Einlassung des Beklagten auf den Rechtsstreit durch Einreichung einer K. bei Gericht unter Zustellung an den Gegner hat nicht mehr die Wirkung der Rechtshängigkeit. Im Strafprozesse ist die Anklageschrift, außer wenn es sich um Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht oder um Überweisung der Sache an das Schöffengericht handelt, zunächst vom Gerichte dem Angeschuldigten zur Erklärung darüber zuzustellen, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens anbringen wolle (StPO. § 199). Ferner ist die Privatklage vom Gerichte dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme mitzuteilen (§ 422).

II. Im preuß. Verwaltungsstreitverfahren ist, wenn nicht auf die Klage ohne weiteres ein Bescheid erlassen wird (s. Bescheid II), die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist, die in nicht schleunigen Sachen der Regel nach nicht über zwei Wochen verlängert werden kann, schriftlich einzureichen. Wenn das Verfahren bei dem KrA. anhängig ist, kann die Gegenerklärung auch zu Protokoll erklärt werden (vgl. Klage III, c). Die Gegenerklärung des Beklagten, für die die allgemeine Bestimmung im § 66 LVG. über die Beifügung der als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden und die Einreichung von Abschriften mitgilt, wird demnächst dem Kläger zugefertigt (§ 65). So wenig wie die Klage hat die K. bloß die Eigenschaft eines vorbereitenden Schriftsatzes, sie ist vielmehr in gleicher Weise wie jene prozeßbestimmend. S. auch Gegenerklärung.

Klageverjährung s. Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

Klasseneinteilung (der Orte) s. Servis und Servistarif.

Klassensteuer. I. Begriff. K. ist begrifflich jede Steuer, bei welcher die steuerpflichtigen Personen oder die Gegenstände der Besteuerung dergestalt in Klassen eingeteilt werden, daß innerhalb jeder Klasse ungeachtet der hinsichtlich der Steuerfähigkeit bestehenden Unterschiede derselbe Steuersatz zur Anwendung kommt. K. in diesem sich mit dem Begriff der „klassifizierten" deckenden Sinne sind also alle direkten Steuern, die nach einem Tarife erhoben werden, nach welchem in jeder „Steuerstufe" nur ein absolut bestimmter Steuersatz zu entrichten ist, im Gegensatz zu denjenigen, bei denen der Steuersatz in einem bestimmten Prozentsatz des Wertes der einzelnen Bemessungsgrundlage besteht, also nach diesem Wert in jedem einzelnen Fall berechnet wird. Bei dieser rein prozentualen Besteuerung beeinflußt also der geringste Fehler in der Wertschätzung der Bemessungsgrundlage die Höhe der Steuer, während dies bei den klassifizierten Steuern nur dann der Fall ist, wenn durch den Fehler die Veranlagung in einer anderen als der dem wahren Werte entsprechenden Stufe erfolgt. Für die Praxis sind also die klassifizierten Steuern geeigneter, wenn auch theoretisch weniger gerecht als prozentuale, und trotz der Fortschritte der Steuertechnik sind daher auch heute die direkten Steuern, wenigstens soweit sie über den Kreis kleinerer Gemeinwesen hinausgehen und mit einer großen Zahl von Steuerpflichtigen zu tun haben, klassifiziert, so in Preußen die Einkommen-, die Ergänzungs-, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Eine Ausnahme macht die Eisenbahnabgabe, bei der es sich um eine geringe Zahl Steuerpflichtiger handelt, deren Steuerbemessungsgrundlage durch die vorgelegte Buchführung unschwer auf den Pfennig genau festzustellen ist. Im engern und eigentlichen Sinne versteht man aber unter K. nicht jede klassifizierte Steuer, sondern nur eine bestimmte Art der Personalsteuern, welche von Hause aus davon absieht, das Einkommen oder Vermögen der Steuerpflichtigen nach seiner ziffernmäßigen Höhe zu ermitteln und besteuern, sich vielmehr damit begnügt, die Steuer nach der sozialen Schichtung der Steuerpflichtigen abzustufen. Die K. in diesem Sinne stellt also einen Fortschritt gegen die Kopfsteuer dar, die nur das Vorhandensein, nicht die einen gewissen Schluß auf die Steuerkraft zulassende soziale Stellung der Person berücksichtigt; sie bildet dagegen eine unvollkommenere Form der Personalbesteuerung als die Einkommensteuer, weil aus der sozialen Stellung nur ein ungleich unsicherer Rückschluß auf die Steuerfähigkeit möglich ist als aus dem Einkommen. Die K. ist daher auch jünger als die Kopfsteuer, aber älter als die Einkommensteuer.

II. Geschichte der K. in Preußen. Auch in Preußen bildete die K. die Nachfolgerin einer Kopfsteuer, der 1811 zur Deckung des aus der Einschränkung der Akzisen erwachsenden Ausfalls auf dem platten Lande und in den kleinen Städten eingeführten „fixierten Personensteuer". Sie wurde an deren Stelle, aber auch nur auf dem platten Lande und in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, eingeführt durch das G. wegen Einführung einer K. vom 30. Mai 1820 (GS. 140) und unterschied fünf Klassen: V Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner; IV der „geringere Bürger- und Bauernstand"; III und II die „wohlhabenden" und I die „vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner"; für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesitzes und Gewerbebetriebes konnte nach Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde zwischen der IV. und V. noch eine Klasse eingeschaltet werden. Die Steuersätze betrugen in Klasse V 1/2, IV 4, III 12, II 24 und I 48 Tlr., in der Zwischenklasse zwischen IV und V 2 Tlr. Außer in V war der Steuersatz für jede Haushaltung nur einmal zu entrichten; Personen, die weder einen eigenen Haushalt führten noch einem anderen angehörten, zahlten ihn nur zur Hälfte. In Klasse V steuerte jede Person, aus einem Haushalt aber höchstens drei. Die genaueren Klassenmerkmale wurden für jeden Regierungsbezirk durch eine vom König vollzogene Instruktion bestimmt. Die weitere Geschichte dieser K. charakterisiert sich als eine schrittweise Umbildung zur Einkommensteuer. Die fünf bzw. sechs Klassen erwiesen sich sofort als unzureichend, um auch nur einigermaßen den Verschiedenheiten der sozialen Stellung und der Wohlhabenheit gerecht zu werden. Schon durch KabO. vom 12. Dez. 1820 wurde eine Stufe zwischen III und IV mit 8 Tlr. Steuersatz eingeschoben, und durch KabO. vom 5. Sept. 1821 (GS. 154) wurde die Zahl der Klassen auf zwölf — jetzt Stufen genannt — mit Steuersätzen von 144, 96, 48; 24, 18, 12, 8; 6, 4, 3, 2 und 1/2 Tlr. vermehrt, von denen je drei eine „Hauptklasse" bilden sollten, sodaß in der ersten Hauptklasse die „besonders wohlhabenden und reichen Einwohner", in der zweiten die „wohlhabenderen", in der dritten der „geringere Bürger- und Bauernstand" und in der vierten „gemeines Gesinde, Tagelöhner" und „ganz geringe Grundbesitzer und Gewerbetreibende, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren" zu besteuern, innerhalb jeder Hauptklasse aber die der individuellen Leistungsfähigkeit entsprechende der drei zulässigen Stufen zur Anwendung zu bringen war. Für die Rheinprovinz wurden durch KabO. vom 1. Dez. 1818 bzw. Regul. vom 2. Juni 1829 die Stufen noch um sechs, von 120, 72, 60, 36 und 30 Tlr. in der ersten und von 10 Tlr. in der zweiten Hauptklasse vermehrt. Durch das G., betr. Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 (s. Einkommensteuer II) wurde die K. nur für Personen mit Einkommen von nicht mehr als 1000 Tlr. beibehalten. Da trotzdem weiter zwölf Stufen — mit Steuersätzen von 24, 20, 16, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 Tlr. bzw. für Einzelsteuernde, die übrigens in den übrigen elf Stufen jetzt den vollen Steuersatz zu entrichten hatten, 1/2 Tlr. — unterschieden wurden, bedeutet das Gesetz einen wesentlichen Fortschritt in der Anpassung an die individuelle

Leistungsfähigkeit. Von den zwölf Stufen bildeten die vier untersten (1—4), die weiteren fünf (5—9) und die drei höchsten (10—12) je eine Hauptklasse, in deren erster im allgemeinen kleine Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nach dem Umfange ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch auf Nebenverdienst durch Lohnarbeit angewiesen sind, gewöhnliche Lohnarbeiter, Handwerksgesellen, Gesinde und Tagelöhner, in deren zweiter kleinere Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes schon selbständig bestehen können, und die ihnen nach Einkommen und sonstigen Verhältnissen an Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehenden Personen, in deren dritter die noch wohlhabenderen, deren Einkommen aber 1000 Tlr. nicht übersteigt, zu veranlagen waren. Die tatsächliche Umwandlung der K., die nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. Jan. 1875 auch in den früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten eingeführt wurde, in eine Einkommensteuer erfolgte dann durch das G. vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des G. vom 1. Mai 1851 (GS. 213), indem nun die Klassensteuerstufen nach der Höhe des Einkommens unter Freilassung der Einkommen von weniger als 420 M. abgegrenzt wurden: Stufe 1: 420—660, 2: 660 bis 900, 3: 900—1050, 4: 1050—1200, 5: 1200 bis 1350, 6: 1350—1500, 7: 1500—1650, 8: 1650 bis 1800, 9: 1800—2100, 10: 2100—2400, 11: 2400—2700, 12: 2700—3000 M. Die Schätzung des Einkommens erfolgte nach gleichen Grundsätzen wie bei der Einkommensteuer. Nur waren in weiterem Umfang als bei dieser Steuerermäßigungen wegen widriger wirtschaftlicher Verhältnisse zugelassen. Die K. wurde auf jährlich 33 und vom 1. Jan. 1875 ab auf 42 Mill. M. kontingentiert, dergestalt, daß, je nachdem das Veranlagungssoll in einem Jahre das Kontingent überstieg oder nicht erreichte, ein entsprechender Ab- oder Zuschlag auf die tarifmäßigen Steuersätze erfolgte. In der Folgezeit wurden dann noch mehrfach Steuererleichterungen vorgenommen: das G. vom 16. Juni 1875 (GS. 234) ermäßigte die Steuer in der 3. und 4. Stufe auf 9 und 12 M., und infolge der Überweisung von Erträgen der Zölle und Tabaksteuer nach der „Frankensteinschen Klausel" (ZollTG. vom 15. Juli 1879 § 8) wurden nach vorübergehenden Maßnahmen (G. vom 16. Juli 1880 — GS. 287 — und 10. März 1881 — GS. 126) durch das G. vom 23. März 1883 (GS. 37) die beiden untersten Klassensteuerstufen für die Staatsbesteuerung ganz aufgehoben, in den anderen Stufen drei Monatsraten außer Hebung gesetzt, dagegen die Kontingentierung der K. beseitigt. — Die K. ist durch das EinkStG. vom 24. Juni 1891 vom 1. April 1892 ab aufgehoben und durch die nun alle Einkommen von 900 M. aufwärts umfassende einheitliche Einkommensteuer ersetzt (vgl. Einkommensteuer).

Klauenseuche s. Maul- und Klauenseuche.

Kleider (gebrauchte). Der Handel mit K. ist Trödelhandel (s. d.). Das Ankaufen und das Feilbieten von K. im Umherziehen ist verboten (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen III, Ambulanter Gewerbebetrieb II 3).

Kleider- und Wäschekonfektion. Auf Werkstätten, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dgl.) im großen (RGSt. 36, 391) erfolgt, Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge u. dgl.) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird, Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden oder die Anfertigung und Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt, sind durch AllerhV. vom 31. Mai 1897 (RGBl. 459) und vom 17. Febr. 1904 (RGBl. 62) auf Grund der GewO. § 154 Abs. 3 die Vorschriften der GewO. §§ 135—139, 139b über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen ausgedehnt worden. Ausgenommen sind Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt; für diese gilt wegen Beschäftigung der Kinder (s. d. in gewerblicher Beziehung) das KinderschutzG. Bei Verwendung von Motoren in diesen Werkstätten finden die Vorschriften für Motorwerkstätten (s. d.) keine Anwendung. Werkstätten im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht nur der Arbeitsraum, in dem der Motor arbeitet, sondern alle Arbeitsräume (HME. vom 8. Aug. 1903). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschäftigung von Kindern und Wöchnerinnen, der Dauer der zulässigen regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen, des Aushangs des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter und des Aushangs der Bestimmungen gelten dieselben Vorschriften wie für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Fabriken (s. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen). In der Anzeige, die der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde zu erstatten hat, ist nur die Angabe der Werkstätte erforderlich. Abweichungen bestehen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ausnahmefällen: Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen ohne behördliche Erlaubnis an 60 Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin länger beschäftigt ist. Der Arbeitgeber hat an einer in die Augen fallenden Stelle in der Werkstatt eine Tafel auszuhängen, an denen jeder Tag, an welchem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde (s. d.), auf längere Zeit durch den Regierungspräsidenten, im LPB. durch den Polizeipräsidenten zugelassen werden. Wenn die Natur des Betriebes oder Rück-

sichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Regierungspräsidenten, im LPB. durch den Polizeipräsidenten, gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 225, 252). Für Betriebe der K. und W. ist die Führung von Lohnbüchern (s. Lohnbücher und Arbeitszettel) vorgeschrieben.

Kleinbahnen. I. Begriff. Nach § 1 Abs. 1 des G. über K. und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. 225) sind Kleinbahnen die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 (GS. 505) nicht unterliegen. Die Beurteilung des Rechtscharakters einer öffentlichen Schienenbahn als Eisenbahn im Sinne des letztgenannten Gesetzes oder als K. hängt hiernach lediglich von ihrer im Einzelfalle festzustellenden Bedeutung für den allgemeinen Verkehr ab. Liegt bei einer Bahn mit Rücksicht auf ihre vorwiegend örtliche Verkehrsbedeutung kein genügender Anlaß vor, sie denjenigen Eisenbahnen (Haupt- und Nebeneisenbahnen) gleichzustellen, welche nach Art. 42 RV. im Interesse des allgemeinen Verkehrs als einheitliches Netz zu verwalten sind, so ist sie als K. anzusprechen. Aus dieser Rechtslage folgt u. a., daß K. nicht als Durchgangslinien, wie die Teile des allgemeinen Eisenbahnnetzes aufzufassen und zu behandeln sind. Weitere Anhaltspunkte für die Begriffsbestimmung gibt das Gesetz § 1 Abs. 2: Insbesondere sind K. der Regel nach solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden. Maßgebend für die Genehmigung einer mit Maschinenkraft — d. i. mit irgend einer mechanischen Kraft — zu betreibenden Bahn als K. ist die bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragende Entscheidung des MdöA., ob die Bahn dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 zu unterstellen oder als K. zugelassen wird (AusfAnw. vom 13. Aug. 1898 zum § 1 des Kleinbahngesetzes — EVBl. 1898, 225ff.; Z. f. Kleinb. 1898, 435ff.). Gleichzeitig wird in der Regel zur Vornahme von Vorarbeiten auf fremden Grundstücken Stellung genommen (Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 5). Auf Anrufen der Beteiligten entscheidet über die Anwendbarkeit des G. vom 3. Nov. 1838 das StM. (Kleinbahngesetz Abs. 3 § 1).

Unter den zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten K. sind gemäß der Einleitung (Abs. 3) zur erwähnten AusfAnw. städtische Straßenbahnen und diesen in ihrer Hauptbestimmung für den Personenverkehr sowie in ihren baulichen und Betriebseinrichtungen ähnliche K. (Straßenbahnen) einerseits und nebenbahnähnliche K. andererseits zu unterscheiden, welch letztere den Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort vermitteln und sich nach ihrer Ausdehnung, Anlage und Einrichtung der Bedeutung der nach dem G. vom 3. Nov. 1838 konzessionierten Nebeneisenbahnen nähern. Diese Unterscheidung, welche in der Genehmigungsurkunde der einzelnen Bahn zu treffen ist (AusfAnw. Abs. 2 § 3), führt zu einer verschiedenen Behandlung der beiden Klassen hinsichtlich der erforderlichen technischen Unterlagen, der Rücklagefonds, der Regelung des Betriebes und der Rechnungsführung (AusfAnw. zu §§ 5, 11, 22 und 32).

II. Genehmigung, gesetzliche Rechte und Pflichten. Zur Herstellung und zum Betriebe einer K. und zu wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes bedarf es einer staatlichen Genehmigung (Kleinbahngesetz § 2), welcher bei K. mit Maschinenbetrieb oder deren wesentlichen Änderungen die unter I. erwähnte Entscheidung über die Zulassung voranzugehen hat. Dieser Kleinbahngenehmigung ist nach der herrschenden Meinung vorzugsweise polizeilicher Charakter im Gegensatze zu den sich als Privilegien darstellenden Eisenbahnkonzessionen nach dem G. vom 3. Nov. 1838 zuzusprechen; sie ist nicht von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig zu machen (Gleims Kommentar zum Kleinbahngesetz, 3. Aufl., S. 36—38, 54ff.). Das Zustandekommen unwirtschaftlicher Unternehmungen wird trotzdem regelmäßig durch Versagung des Rechts zur Vornahme von Vorarbeiten, des Enteignungsrechts, des Rechts zur Benutzung öffentlicher Wege und durch Ablehnung der staatlichen Unterstützung (vgl. VII) hintangehalten werden können. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist für K. mit Maschinenbetrieb der Regierungspräsident (Polizeipräsident in Berlin) im Einvernehmen mit der vom MdöA. bezeichneten Eisenbahnbehörde (kgl. Eisenbahndirektion), für andere K. unter Berücksichtigung der allgemeinen Ordnung der Zuständigkeit in Polizeiangelegenheiten je nach der Ausdehnung usw. der Regierungspräsident, der Landrat oder die Ortspolizeibehörde (Kleinbahngesetz § 3). Zur Anlegung von Bahnen in den Straßen Berlins und Potsdams bedarf es der kgl. Genehmigung (§ 39 a. a. O.). Dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung sind die zur Beurteilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Bauplan und ein Kostenanschlag nach näherer Bestimmung der AusfAnw. vom 13. Aug. 1898 zu § 5 des G.

beizufügen. Ferner hat der Unternehmer, soweit ein öffentlicher Weg benutzt, d. h. nach der herrschenden Ansicht in der Längsrichtung mit Schienen belegt werden soll, die Zustimmung der aus Gründen des öffentlichen Rechts zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten beizubringen (§ 6 des G.); die fehlende Zustimmung kann in dem durch § 7 a. a. O. näher geregelten Beschlußverfahren ergänzt werden. Der Genehmigung hat eine polizeiliche Prüfung voranzugehen in der Richtung der betriebssicheren Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, des Schutzes gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes, der technischen Befähigung und Zuverlässigkeit der im äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten und der Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs (§ 4 des G.). Die sich aus dieser Prüfung ergebenden Verpflichtungen des Unternehmers und die erforderlichen Vorbehalte, insbesondere mit Rücksicht auf die nachherige Feststellung des Bauplans, sind in die Genehmigungsurkunde aufzunehmen, desgleichen die weiteren nach Anhörung der Wegepolizeibehörde und der Reichstelegraphenverwaltung unter Beachtung des Erl. des MdöA. und des MdJ. vom 9. Febr. 1904 (EVBl. 1904, 61 ff.; Z. f. Kleinb. 1904, 203 ff.) für erforderlich erachteten Auflagen und die Bedingungen, unter denen nach § 8 des G. die Festungsbehörde (vgl. Erl. vom 29. Nov. 1900 — EVBl. 605; Z. f. Kleinb. 1901, 139) und die Eisenbahnbehörde hinsichtlich einer Kreuzung mit einer dem G. vom 3. Nov. 1838 unterworfenen Eisenbahn der Genehmigung zugestimmt haben. Ferner sind in die Genehmigungsurkunde die Auflagen im Interesse der Landesverteidigung nach Maßgabe der AusfAnw. zu § 9 und der Nachtragserl. vom 17. Nov. 1902 und 23. Nov. 1904 (EVBl. 1902, 537 ff. und 1904, 375; Z. f. Kleinb. 1902, 826 ff. und 1905, 57), die Rechte der Reichspostverwaltung gemäß § 42 des G., die Verpflichtung zur Ansammlung von Erneuerungs- und Spezialreservefonds für nebenbahnähnliche K. und zur besonderen Rechnungsführung nach der AusfAnw. zu §§ 11, 32 aufzunehmen und Bestimmungen zu treffen über die Bau- und Betriebspflicht, über Geldstrafen und Kautionen zur Sicherstellung jener Pflicht (§ 11 des G. und AusfAnw. hierzu), über den Fahrplan, die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit und die Beförderungspreise im Interesse des öffentlichen Verkehrs (§ 14 des G. und die AusfAnw. hierzu). Von der Feststellung über den Fahrplan kann für einen bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitraum abgesehen werden. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht innerhalb eines bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitraums von mindestens fünf Jahren nach der Betriebseröffnung dem Unternehmer frei. Das alsdann der Behörde zustehende Recht der Genehmigung der Beförderungspreise erstreckt sich lediglich auf deren Höchstbetrag. Hierbei ist auf die finanzielle Lage des Unternehmens und auf eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals Rücksicht zu nehmen (§ 14 a. a. O.). Unmittelbar aus dem Gesetz (§§ 28, 29) entspringt ferner das Recht der K., den Anschluß an andere K. und an Eisenbahnen im Sinne des G. vom 3. Nov. 1838 zu verlangen; ferner die entsprechende Verpflichtung der K., Eisenbahnen und K. den Anschluß zu gestatten (§ 28 des G.), die Pflicht zur Unterhaltung usw. der benutzten Wegeteile mangels anderweitiger Vereinbarung (§ 6 Abs. 2), zur öffentlichen Bekanntmachung der Fahrpläne und Beförderungspreise und zur gleichmäßigen, allgemeinen Anwendung der Tarife, die Unzulässigkeit tarifarischer Sondervergünstigungen (§ 21), die Verpflichtung der Unternehmer zur Abtretung von K., die eine erhebliche Bedeutung für den allgemeinen Verkehr gewinnen, an den Staat (§ 30, vgl. VI) und zur Steuerzahlung nach Maßgabe des § 40. Gesetz und Genehmigungsurkunde mit etwaigen Vorbehalten und den Ergebnissen der Planfeststellung (vgl. III) bilden vom Standpunkte der Bahnaufsicht die Grundlage und Grenze der Rechte und Pflichten der Kleinbahnunternehmer, soweit nicht die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Befugnisse die Handhabe zu nachträglichen Anforderungen bieten. Die Kleinbahngenehmigung, welche zu veröffentlichen ist (AusfAnw. zu § 16) und dauernd oder auf Zeit nach Maßgabe der AusfAnw. zu § 13 erteilt werden kann, erfolgt im Gegensatze zu den Eisenbahnkonzessionen nach dem G. von 1838, welche sich allgemein auf eine Verbindung bestimmter Orte (Endpunkte) erstrecken, für ein bestimmtes Projekt nach Maßgabe eines vorliegenden und festzustellenden Bauplans. Abgesehen von dem ohne weiteres eintretenden Erlöschen der Kleinbahngenehmigung durch Ablauf der konzessionsmäßig bestimmten Zeitdauer kann die Genehmigung durch Beschluß der Aufsichtsbehörde für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten oder der verlängerten Frist erfolgt (§ 23 des G.). Ferner kann ihre Zurücknahme durch Entscheidung des OVG. auf Klage der zuständigen Genehmigungsbehörde erfolgen, wenn der Bau oder Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder wiederholt gegen die Bedingungen der Genehmigung oder die dem Unternehmer nach dem Kleinbahngesetz obliegenden Verpflichtungen in wesentlicher Beziehung verstoßen wird (§§ 24, 25 des G.). Genehmigungen zum Betriebe einer Kleinbahnunternehmung sind nach TSt. 22 m LStG. stempelpflichtig (s. Genehmigungen [Stempelpflicht] g).

III. Planfeststellung, Baubeginn und Betriebseröffnung. Mit dem Bau von K. darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung und die für K. mit Maschinenbetrieb allgemein vorgeschriebene Planfeststellung stattgefunden haben. Letztere kann unter gewissen Umständen der Genehmigung vorausgehen (AusfAnw. zu § 17); sie erfolgt ebenso wie die Genehmigung von K. mit Maschinenbetrieb durch den Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde (Eisen-

bahndirektion). Der § 17 des G. enthält nach Analogie der Bestimmungen für die dem G. vom 3. Nov. 1838 unterliegenden Eisenbahnen nähere Vorschriften für die öffentliche Auslegung der Pläne, die Erhebung und Erörterung von Einwendungen, die Beschlußfassung über die erhobenen Einwendungen und bezeichnet diese Planfeststellung für nicht erforderlich, wenn eine Planfestsetzung zum Zwecke der Enteignung stattfindet. Von der dem Bau vorangehenden Planfeststellung kann der MdöA. entbinden, wenn aus der beabsichtigten Bahnanlage Nachteile oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Grundbesitzer und des öffentlichen Verkehrs nicht zu erwarten sind, und sofern es sich nicht um die Benutzung öffentlicher Wege (in der Längsrichtung), mit Ausnahme städtischer Straßen, handelt (§ 17 des G., letzter Abs.). Dem Unternehmer ist bei der Planfeststellung die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, welche die Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile oder im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, desgleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienenden Anlagen hinausgeht (§ 18 des G.). Nach Abschluß der Planfeststellung würden nachträgliche Anordnungen über die Gestaltung des Bauplans, welche nicht durch sicherheitspolizeiliche Rücksichten geboten erscheinen, im Sinne des § 18 des G. unzulässig sein. — Die erforderliche Erlaubnis zur Betriebseröffnung erfolgt auf Grund einer örtlichen Prüfung der Bahn durch die zur Genehmigung zuständige Behörde, also bei K. mit Maschinenbetrieb durch den Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahndirektion, und ist zu versagen, wenn wesentliche in der Bau- und Betriebsgenehmigung gestellte Bedingungen nicht erfüllt sind (§ 19 des G. und AusfAnw. hierzu).

IV. Beaufsichtigung, Bahnpolizei. Jede K. ist rücksichtlich der Erfüllung der Genehmigungsbedingungen und der Vorschriften des Kleinbahngesetzes der Aufsicht der für ihre Genehmigung jeweilig zuständigen Behörde unterworfen. Die Aufsichtsbehörde für K. mit Maschinenbetrieb ist also der Regierungspräsident (Polizeipräsident in Berlin), welcher ebenso wie bei der Genehmigung an das Einvernehmen mit der vom MdöA. zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahndirektion gebunden ist, sofern nicht eine andere Eisenbahnbehörde zur Aufsicht bestimmt wird (§ 22 des G. und AusfAnw. hierzu). Eine besondere Behandlung hat die sog. eisenbahntechnische Aufsicht über K. mit Maschinenbetrieb erfahren, d. h. die Überwachung des Betriebes im engeren Sinne, welche die betriebssichere Unterhaltung der Bahnanlage und der Betriebsmittel und die sichere und ordnungsmäßige Durchführung der Züge umfaßt. Diese eisenbahntechnische Aufsicht wird von der bezeichneten Eisenbahnbehörde selbständig ohne Mitwirkung des Regierungs- (Polizei-)präsidenten ausgeübt. Außer der im § 20 des G. den eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden besonders auferlegten Verpflichtung zur erstmaligen und wiederholten Prüfung der Betriebsmaschinen sind für die Regelung des Betriebes der nebenbahnähnlichen K. mit Maschinenbetrieb die vom MdöA. erlassenen, als Anl. 3 der AusfAnw. vom 13. Aug. 1898 beigefügten Betriebsvorschriften vom 13. Aug. 1898 (EVBl. 1898, 245ff.; Z. f. Kleinb. 1898, 452ff.) maßgebend, welche auch, soweit erforderlich, allgemeine Bestimmungen über die Bauausführung enthalten. Eine ähnliche allgemeine Regelung ist für städtische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche K. mit Maschinenbetrieb in Vorbereitung. Die durch das Kleinbahngesetz geschaffene Bahnaufsicht der staatlichen Aufsichtsbehörden erstreckt sich nur auf den Unternehmer und — mittelbar — auf dessen Personal, dagegen nicht auf Dritte, welche die Bahnanlage oder den Betrieb gefährden oder stören (Reisende, Verfrachter, Straßenpassanten usw.). In letzterer Hinsicht unterliegen die K. der allgemeinen polizeilichen Überwachung, in der Regel auf Grund von Polizeiverordnungen, für deren Erlaß die allgemeine Ordnung der Zuständigkeit und nur die Besonderheit gilt, daß die Einholung der Zustimmung der Eisenbahnbehörde vorgeschrieben ist, wenn es sich um den Betrieb von K. mit Maschinenkraft handelt (AusfAnw. Abs. 5 zu § 22 des G.). Eine besondere Kleinbahnpolizei und ihre Handhabung durch den Kleinbahnunternehmer ist im Kleinbahngesetze nicht begründet. Es ist jedoch der örtlichen Polizeiverwaltung unbenommen, innerhalb ihrer Zuständigkeit in Bedürfnisfällen Angestellten des äußeren Betriebsdienstes der K. nach Prüfung ihrer Befähigung und Zuverlässigkeit für die Dauer der betreffenden Beschäftigung durch Ausfertigung von jederzeit widerruflichen Bestallungen unter Abnahme des Staatsdienereides die Rechte und Pflichten von Polizeiexekutivbeamten für den Bereich der bahnpolizeilichen Geschäfte nach näherer Bestimmung der AusfAnw. Abs. 6 zu § 22 des G. zu übertragen. Erstreckt sich die K. über mehrere Ortspolizeibezirke, so hat die an die Zustimmung der Bahnaufsichtsbehörde gebundene Ernennung und Vereidigung der Bahnpolizeibeamten für die ganze Strecke durch eine Ortspolizeibehörde zu erfolgen, welche je nach der Ausdehnung der K. von dem Landrat, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten oder der Zentralinstanz nach Maßgabe des Erl. des MdöA. und des MdJ. vom 17. Sept. 1902 (EVBl. 501; Z. f. Kleinb. 1902, 756) bezeichnet wird.

V. Rechtsmittel. Gegen die Beschlüsse und Verfügungen, für welche die Landespolizeibehörden in Verbindung mit den Eisenbahnbehörden zuständig sind, und gegen die Beschlüsse und Verfügungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden findet die Beschwerde an den MdöA. statt (§ 52 des G.). Dies Rechtsmittel gilt hiernach nur für K. mit Maschinenbetrieb; es hat aufschiebende Wirkung und schließt jede andere Instanz, insbesondere auch die Klage bei dem OVG. aus.

Die Anbringung dieser Beschwerde an den MdöA. ist in Anbetracht des § 52 (Satz 2) des G. an die im § 130 LVG. vorgesehene Präklusivfrist von zwei Wochen gebunden (Erl. des MdöA. vom 1. Juni 1900 — Z. f. Kleinb. 1900, 392). Soweit es sich um Angelegenheiten der nicht mit Maschinenkraft betriebenen K. handelt, greifen die nach §§ 127 bis 130 LVG. zulässigen Rechtsmittel, auch hinsichtlich der Zuständigkeit, Platz (Kleinbahngesetz § 52 a. E.).

VI. Staatlicher Erwerb. Der zwangsweise staatliche Erwerb einer K. kann nur gegen Entschädigung des vollen Wertes nach einer mit einjähriger Frist vorangegangenen Ankündigung und nur dann erfolgen, wenn die K. nach Entscheidung des StM. eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewonnen hat, daß sie als Teil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln ist (Kleinbahngesetz § 30). Die Entschädigung ist nach § 31 a. a. O. regelmäßig nach dem Ertragswerte unter Zugrundelegung des — mit 25 zu vervielfachenden — durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommens, im Falle des Erwerbes vor Ablauf der ersten fünf Betriebsjahre unter Zugrundelegung des Jahresdurchschnitts des bisher erzielten Reingewinns zu berechnen. Der Staat hat ausnahmsweise das Recht, die Berechnung der Entschädigung nach dem Sachwerte, d. h. nach dem Werte derjenigen Gegenstände und Rechte, welche in ihrer Vereinigung das Bahnunternehmen bilden, zu verlangen, wenn der Unternehmer der ihm konzessionsmäßig auferlegten Verpflichtung der getrennten Rechnungsführung gemäß § 32 a. a. O. nicht genügt (vgl. auch §§ 33—35). Dasselbe Recht auf Entschädigung nach dem Sachwerte kann der Unternehmer im Falle des staatlichen Erwerbes innerhalb der ersten 15 Betriebsjahre geltend machen. Dem nach §§ 34, 35 a. a. O. zu berechnenden Sachwerte werden alsdann 20% bzw. 10% zugeschlagen, je nachdem der staatliche Erwerb in den ersten fünf Betriebsjahren oder in den nachfolgenden zehn Jahren erfolgt (§ 33 a. a. O.). Für die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ermittlung und Festsetzung der Entschädigung, für die Vollziehung und die Wirkungen der Übereignung haben in allen Fällen des zwangsweisen staatlichen Erwerbes von K. die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 sinngemäße Geltung (Kleinbahngesetz §§ 36, 37).

VII. Staatliche Unterstützung. Seit 1895 sind durch verschiedene Gesetze im ganzen 89000000 M. zur Förderung des Baues von K. der Staatsregierung zur Verfügung gestellt worden. Aus diesem Fonds werden nach Prüfung der an die Oberpräsidenten zu richtenden Anträge Beihilfen an einzelne K. durch den MdöA. im Einvernehmen mit dem MdJ., FM. und MfL. unter Festhaltung folgender Grundsätze gewährt (vgl. die Runderlasse des MdöA. vom 25. April 1895 — Z. f. Kleinb. 1895, 277 ff.; MBl. 128 ff. — und vom 19. April 1902 — Z. f. Kleinb. 1902, 379 ff.): 1. Die zu unterstützende Bahn muß als K. im Sinne des § 1 des Kleinbahngesetzes anerkannt (freigegeben) sein (s. unter I) und dem öffentlichen Interesse, insbesondere dem Verkehrsinteresse, entsprechen. Bahnen, die lediglich dem Personenverkehr der Großstädte und ihrer Vororte dienen, oder, wenn auch für den öffentlichen Verkehr bestimmt, in der Hauptsache tatsächlich einzelnen Verkehrsinteressenten zum Vorteile gereichen, werden grundsätzlich von der staatlichen Unterstützung ausgeschlossen. 2. Das Kleinbahnunternehmen muß unterstützungswürdig sein, d. h. die Kosten müssen im richtigen Verhältnisse zu dem zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzen stehen. Dies setzt regelmäßig voraus, daß die Betriebseinnahmen wenigstens nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten nicht nur die Deckung der Betriebsausgaben, sondern auch eine — wenngleich nur mäßige — Rente für das Anlagekapital in Aussicht stellen. Ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen die Unterstützungswürdigkeit anerkannt werden, wenn nur auf die Deckung der Betriebsausgaben, nicht aber auf einen nennenswerten Betriebsüberschuß zu rechnen ist. Gewerbsmäßigen Unternehmern, die sich an staatlich zu unterstützenden K. beteiligen, dürfen nur Vorteile zugestanden werden, die im richtigen Verhältnisse zu ihren Leistungen stehen. Die Frage der Unterstützungs(Bau-)würdigkeit ist von der zuständigen kgl. Eisenbahndirektion auf Grund des Bauentwurfs, Kostenanschlags und der Ertragsberechnung im Einvernehmen mit der an der Finanzierung gleichfalls beteiligten Provinzialverwaltung technisch und wirtschaftlich zu prüfen. 3. Das Kleinbahnunternehmen muß in dem Grade unterstützungsbedürftig sein, daß es ohne Beihilfe des Staates nicht zustande käme. Es ist also die Leistungsunfähigkeit der Unternehmer zur vollständigen Aufbringung der durch Vorleistungen der zunächst Beteiligten und Beihilfen höherer Kommunalverbände nicht gedeckten Kosten der Anlage darzutun. 4. Voraussetzung für die Staatsunterstützung ist ferner eine angemessene Beteiligung des Kreises und der Provinz, sowie regelmäßig eine entsprechende Vorleistung der zunächst Beteiligten durch unentgeltliche Hergabe des Grund und Bodens oder eines gleichwertigen Kostenbetrages. Die Höhe der Staatsunterstützung wird regelmäßig nach der Leistung der beteiligten Provinz bemessen. Die Verwendung der im § 41 des Kleinbahngesetzes genannten Provinzialfonds zur Förderung des Baues von K. ist in den einzelnen Provinzen verschieden geregelt. 5. Der Staat beteiligt sich in den meisten Fällen an dem Gewinn eines Kleinbahnunternehmens unter Gleichberechtigung mit den anderen Zeichnern des Anlagekapitals, also als Aktionär, Gesellschafter. In geeigneten Fällen findet die Gewährung von niedrig verzinslichen Tilgungsdarlehnen, vielfach mit steigendem Zinsfuße unter Berücksichtigung der Höhe des Reingewinns statt. Verlorene Zuschüsse werden nur in ganz besonderen Fällen und auch dann nur in mäßigen Beträgen gewährt. Die Form der Zins- und Ertragsgarantie ist für staatliche Unterstützung von K. ganz ausgeschlossen.

6. Der Staat verlangt ebenso, wie die meisten Provinzen, das Recht einer Kontrolle über den Bau und den Betrieb der zu unterstützenden K. Bei der Ausübung der entsprechenden Rechte sind nicht sowohl einseitige fiskalische Vorteile, als vielmehr die wirtschaftlichen Interessen der K. ausschlaggebend, welche durch die staatliche Maßnahme gestützt und gefördert werden sollen.

Kleine Fahrt ist die Fahrt in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61° nördlicher Breite und im Englischen Kanal, soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstenfahrt (s. d.) überschreitet (RKBek. vom 16. Juni 1905 — RGBl. 247 — § 1 c). Der Begriff ist wichtig für die Abgrenzung der Befugnisse der Seeschiffer und Seesteuerleute.

Kleinhandel mit Bier, Branntwein oder Spiritus ist jeder Betrieb, der anders als in Mengen (Gebinden oder Flaschen) von mindestens einem halben Anker (17,175 l) stattfindet. In der Prov. Schleswig-Holstein gilt als Höchstgrenze die Menge von 9 l, in der Prov. Hannover nach GewO. vom 1. Aug. 1847 § 39 ein Stübchen (3,894 l), in den vormals landgräfl. hess. Landesteilen nach Art. 7 des G. vom 27. Aug. 1852 die Menge von 20 Maß (39,668 l) und in den Hohenzoll. Landen nach § 1 des G. vom 17. Mai 1856 die Menge von einer Maß (1,8370 l) — AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 45. Die hier getroffene Begriffsbestimmung ist auch für die Strafgerichte maßgebend (KGJ. 29, 65). Besonderen Beschränkungen ist der K. mit Branntwein oder Spiritus und in geringerem Umfange (s. III) der K. mit Bier unterworfen. K. mit Wein bedarf keiner Erlaubnis (Erl. vom 18. Okt. 1873 — MBl. 303). Das gleiche gilt für die übrigen geistigen Getränke (s. d.).

I. K. mit Branntwein oder Spiritus. Branntweine sind Flüssigkeiten, die in der Hauptsache aus dem mittels Destillation von gegorenen Stoffen ausgeschiedenen Weingeist (Alkohol) bestehen, während die sonstigen geistigen Getränke (Bier, Wein, Obstwein usw.) zwar ebenfalls Alkohol, aber nur solchen enthalten, welcher auf dem natürlichen Wege der Gärung entstanden ist (OVG. 11, 322; KGJ. 7, 210; 17, 332). Im Gegensatze zu Spiritus ist Branntwein ein Genußmittel (KGJ. 14, 305; Erl. vom 18. Okt. 1873 — MBl. 303). Der Betrieb bedarf nach GewO. § 33 der Erlaubnis, jedoch mit Ausnahme des K. mit denaturiertem Spiritus (RKBek. vom 27. Febr. 1896 — ZBl. 67; s. unter II). Diese Erlaubnis, die nach Maßgabe der für die Schankwirtschaft (s. d.) bestehenden Vorschriften erteilt, versagt oder entzogen wird, müssen auch alle Vereine selbst dann nachsuchen, wenn der K. auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Ausgenommen sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist (GewO. §§ 33 Abs. 5, 6; Erl. vom 27. Dez. 1896 — MBl. 1897, 12; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 46). Ein Konsumverein, der einen offenen Laden hält, betreibt K. mit Branntwein, wenn er infolge Verabredung von Vereinsmitgliedern eine größere Quantität Branntwein zur sofortigen Verteilung in Flaschen zu einem Liter an die Teilnehmer der Verabredung zuläßt (KGJ. 19, 253). Die Erlaubnis darf nur bei Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses (s. auch Schankwirtschaft) erteilt werden (GewO. § 33 Abs. 3a; AKabO. vom 7. Febr. 1835 — GS. 18 — und vom 21. Juni 1844 — GS. 214; Bek. vom 23. Nov. 1879 — MBl. 1880, 17; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 45). Sie kann auf bestimmte Getränke und Formen der Verabreichung (in versiegelten Flaschen usw.) beschränkt werden, wenn sie beantragt wird (OVG. 3, 260; OVG. vom 11. Nov. 1882 — PrVBl. 4, 78). Die Erlaubnis zum K. mit Branntwein berechtigt nicht zum Betriebe der Schankwirtschaft, wohl aber diese zum K. mit Branntwein (Erl. vom 25. Mai 1885 — MBl. 248). Der K. mit Spiritus im Nebengewerbe ohne gleichzeitiges Feilhalten von Branntwein ist konzessionspflichtig (Erl. vom 28. Mai 1886 — MBl. 221). Versteigerungen von Branntwein oder Spiritus in kleinen Mengen (s. unter I) bedürfen der Erlaubnis, wenn der Verkauf auf seiten des Auftraggebers des Versteigerers gewerbsmäßig erfolgt. Auf Zwangsversteigerungen bezieht sich dies nicht (Erl. vom 16. Febr. 1893 — MBl. 69). Eine Polizeiverordnung, die jeden kreditweisen Verkauf von Branntwein verbietet, ist ungültig (OVG. 32, 287). Das Aufbewahren von Spirituosen in Geschäftsräumen, deren Inhaber die Erlaubnis zum Betriebe des K. nicht besitzt, kann durch Polizeiverordnung verboten werden (KGJ. 8, 148). Zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See ist ein internationaler Vertrag vom 10. Nov. 1887 u. 14. Febr. 1893 geschlossen, zu dessen Ausführung das G. vom 4. März 1894 (RGBl. 151) ergangen ist. Über Anträge auf Erteilung der Konzession zum Verkaufe von Mundvorrat und anderer zum Gebrauche dienender Gegenstände, abgesehen von spirituosen Getränken, an Fischer sowie über die Zurücknahme der Konzession beschließt der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (AllerhE. vom 20. Aug. 1894 — GS. 161). Den Branntweinkleinhändlern ist durch Polizeiverordnung das Verabreichen von geistigen Getränken (s. d.) an Trunkenbolde und der Ausschank von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus an Personen unter 16 Jahren verboten (Erl. vom 18. Nov. 1902 — HMBl. 412 — nebst Entwurf einer Polizeiverordnung). Der K. mit Branntwein unterliegt einer besonderen Betriebssteuer (s. d. und für die Hohenzoll. Lande Wirtschaftsabgaben) nach GewStG. vom 24. Juni 1891 (GS. 205) §§ 59—69. Über die Stempelpflichtigkeit der Erlaubniserteilungen zum Betriebe des K. mit Branntwein s. Genehmigungen (Stempelpflicht) c.

II. Für den Handel mit vollständig denaturiertem Branntwein (s. Steuerfreiheit des Branntweins II c) bedarf es nur einer Anmeldung bei der Steuerhebestelle (s. Hebestellen) und der Ortspolizeibehörde und der Erteilung einer Bescheinigung durch erstere, die nur versagt werden darf,

wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden wahrscheinlich machen. Aus gleichem Grunde kann die Fortsetzung des Handels untersagt werden. Außerdem ist bestimmt, daß Branntwein, in dem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt oder aus dem das Denaturierungsmittel ausgeschieden oder in dem dessen Wirksamkeit in bezug auf Geschmack, Geruch oder Farbe durch Beifügung von Stoffen vermindert ist, nicht verkauft oder feilgehalten werden darf. In den Verkaufsräumen ist eine, diese Verbote enthaltende Bekanntmachung auszuhängen. Die Händler unterliegen der Revision durch Steuerbeamte und Beamte der Polizeiverwaltung. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. — im Verwaltungsstrafverfahren (s. d.) — bestraft (Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 in der Fassung der Nov. vom 7. Juli 1902 § 43 e; Befreiungsordnung §§ 15 u. 28 — s. Branntweinbesteuerung II c und III). Die Bestimmungen beruhen in erster Linie auf dem G. vom 16. Juni 1895 (s. a. a. O. II c) und haben den Zweck, durch Erleichterung des Verkaufes von denaturiertem Spiritus und Gewährung möglichster Sicherheit an das kaufende Publikum den Verbrauch an dieser Ware zu heben.

III. K. mit Bier bedarf keiner Erlaubnis, doch kann er untersagt werden. S. Untersagung von Gewerbebetrieben; s. auch Ambulanter Gewerbebetrieb II 3, Gewerbebetrieb im Umherziehen III 1, 6.

Klöster s. Katholische geistliche Orden und ordensähnliche Kongregationen, Säkularisation.

Klosterfonds. Durch die Reformation im 16. Jahrh., durch die spätere Entwicklung, durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, durch das preuß. Edikt vom 27. Okt. 1810 und durch ähnliche Verordnungen in anderen Staaten, deren Gebiete später an Preußen gekommen, sind die Güter der Klöster und Stifter ihrer ursprünglichen Bestimmung, die nicht mehr ausführbar erschien, entzogen und zu Staatsgut erklärt (s. Säkularisation) oder, wenn auch als selbständige Stiftungen, unter Staatsverwaltung gestellt und anderweit den Zeitverhältnissen entsprechend für kirchliche, Schul- und Wohltätigkeitszwecke verwendet. Das G., betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (GS. 77) hat eine eingehende Prüfung der Rechtsverhältnisse dieser Fonds herbeigeführt, deren Ergebnisse in den Denkschriften niedergelegt sind, welche als Beilage 21 dem Staatshaushalt für 1901, Anl. Bd. 2 Nr. 21, beigefügt sind. Als wichtigere Fonds und Stiftungen der hierher gehörigen Art seien genannt: das Kloster Unserer lieben Frauen in Magdeburg, Stift Ilfeld, Prokuratur Meißen, Griesstädter Stiftungsfonds, Trinitarienfonds in Krotoschin, Zisterzienserstift in Crone a. B., Gnesen-Zniner Fonds, schles.-kath. Hauptschulfonds, Kloster Bergesche Stiftung in Magdeburg, Kirchen- und Schulfonds in Erfurt, Exjesuitenfonds in Erfurt, Marienstiftsfonds das., Münstersche Studienfonds, Berkum-Ahlenscher Klosterfonds, Paderborner Studienfonds, westf. Provinzialklosterfonds, kath. Kirchen- und Schulfonds der Grafschaft Mark, bergische Schulfonds in Düsseldorf, Neuzeller Fonds in Frankfurt a. O. Der bedeutendste derartige Fonds ist der Hannoversche K., über den die Denkschrift vom 14. Nov. 1877 Auskunft gibt (Drucks. des AbgH. 1877/78 Nr. 63; Ebhardt-Böckler, Gesetze in Kirchensachen 1878, S. 741 ff.). Der Fonds, welcher eine mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattete Stiftung ist, rührt zum größten Teil aus dem Reformationszeitalter, demnächst aus den Einziehungen infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803, ferner aus dem Staatsvertrage mit Hessen von 1815, endlich aus dem Vermögen der 1850 aufgehobenen hann. sechs Mannsstifter her. Die Verwaltung wird geführt durch die eingesetzte Klosterkammer (s. d.). Zweck ist die Gewährung von Zuschüssen für die Universität Göttingen, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art. Die Einnahme beträgt 3 056 297 M. (von größeren Gütern 946 790 M., Ackerhöfen 385 839 M., Forsten und Jagden 716 317 M., Bergwerken 285 985 M.); Ausgaben für Unterhaltung des Grundbesitzes, Zinsen usw. 1 086 698 M., Verwaltungskosten 255 615 M., für den ev. und kath. Kultus 456 161 M., Universität in Göttingen 545 163 M., höhere Lehranstalten 157 103 M., wohltätige Zwecke 421 646 M. (Beil. 15 zum Staatshaushalt 1906 II, 22).

Klosterkammer ist eine aus der vormals hann. Zeit übernommene, am 8. Mai 1818 (GS. für Hannover Abt. I, 45) begründete, zur Verwaltung des Klosterfonds (s. d.) bestimmte staatliche Behörde, welche unter Leitung eines Präsidenten aus einer Anzahl juristisch und technisch vorgebildeter Beamten, insbesondere auch Forstverwaltungsbeamten besteht. S. das Nähere unter Forstverwaltung III und Handbuch für den preuß. Hof und Staat für 1906 S. 582.

Knappschaftsälteste s. Knappschaftsvereine VIII.

Knappschaftsberufsgenossenschaft. Die Unternehmer von Betrieben, die landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, sind zu einer K. vereinigt. Auf die Verwaltung dieser Berufsgenossenschaft finden die für die übrigen Berufsgenossenschaften maßgebenden Bestimmungen (s. Berufsgenossenschaften) Anwendung, doch können durch das Statut die im GUVG. § 134 zugelassenen Abweichungen bestimmt werden.

Knappschaftsvereine. I. Allgemeines. Eine gesetzliche Regelung der K. findet sich zuerst im ALR. II, 16 §§ 216 ff. und für die linksrhein. Landesteile im Dekret vom 3. Jan. 1813. Für den ganzen Umfang der Monarchie wurde die Einrichtung von K. durch G. vom 10. April 1854 (GS. 139) vorgeschrieben, und zwar nicht nur hinsichtlich der Arbeiter in Bergwerken, sondern auch derjenigen in Hütten und allen Aufbereitungsanstalten. Durch G. vom 10. Juni 1861 (GS. 425) wurde den Arbeitern und Besitzern der Hütten und selbständigen Aufbereitungsanstalten der Austritt aus den K. gestattet. Auf dem gleichen

Standpunkte steht das Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS. 705) § 166, dessen Tit. VII „von den Knappschaftsvereinen" durch G. vom 19. Juni 1906 (GS. 199) einer durchgreifenden Änderung unterzogen worden ist, um seine Bestimmungen mit den für die K. maßgebenden reichsgesetzlichen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen und um die Leistungsfähigkeit der K. in ihrer Eigenschaft als Pensionskassen sicherzustellen. Die K. haben juristische Persönlichkeit (§ 165 Abs. 3).

II. Mitgliedschaft. a) Krankenkasse. Die Arbeiter in allen der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Salinen und den zugehörigen Betriebsanstalten sowie der zum K. gehörigen Hüttenwerke und sonstigen Gewerbsanlagen müssen dem K. angehören, in dessen Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Das gleiche gilt für Werksbeamte sowie für die Verwaltungsbeamten der K. und besonderen Knappschaftskassen mit einem jährlichen Gehalt von weniger als 2000 M., sofern sie nicht in Staatsbetrieben mit Pensionsberechtigung angestellt sind. Beitrittsberechtigt sind die Arbeiter in den der Bergbehörde nicht unterstehenden mit den Bergwerken usw. verbundenen Gewerbsanlagen, die übrigen Werksbeamten und die Verwaltungsbeamten des K. (§§ 165, 171). Vom Beitrittszwange sind auf ihren Antrag solche Personen zu befreien, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützende AW. der Befreiung zustimmt (§ 171a). b) Pensionskasse. Arbeiter und Beamte, die Mitglieder der Krankenkasse des K. oder der besonderen Krankenkasse (s. unter IV) sein müssen, sind ohne Antrag als Mitglieder der Pensionskasse aufzunehmen, sofern sie den in den Satzungen aufgestellten Erfordernissen über Lebensalter und Gesundheit genügen. Das Mindestlebensalter beträgt 18, das Höchstlebensalter 40 Jahre. Arbeiterinnen können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden (§ 172).

III. Bezirk. Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue K. gegründet, sowie die Bestimmungen derjenigen bereits bestehenden K., welchen die außerhalb des Bezirkes eines bestehenden K. belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bei Eröffnung des Betriebes zugeteilt werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Beteiligten ab. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den künftigen beitragspflichtigen Mitgliedern zu wählenden Ausschusses auf Vorschlag des Oberbergamts der HM. (§ 167).

IV. Errichtung. Jeder K. muß Krankenkassenleistungen und Pensionskassenleistungen gewähren, dabei können bei ausreichender Leistungsfähigkeit für die zuerst genannten Leistungen innerhalb der einzelnen K. besondere Krankenkassen errichtet werden, deren Geschäftsführung der Aufsicht des Knappschaftsvorstandes unterliegt (§§ 168, 168a). Sowohl für den K. als auch für die Knappschaftskassen sind Satzungen aufzustellen, die die im § 170a bezeichneten Bestimmungen enthalten müssen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Oberbergamts. Diese darf nur versagt werden, wenn die Satzungen den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen oder Vorschriften enthalten, die mit dem gesetzlichen Zwecke des K. oder der Krankenkasse nicht im Zusammenhang stehen. Vor Erteilung der Genehmigung hat das Oberbergamt die Leistungsfähigkeit auf Grund eines versicherungstechnischen Gutachtens zu prüfen. Wird die Bestätigung vom Oberbergamte versagt, so erfolgt die Entscheidung durch Beschluß. Gegen diesen findet, insoweit die Leistungsfähigkeit in Frage steht, binnen einem Monat die Beschwerde an das Oberschiedsgericht (s. d. in Knappschaftsangelegenheiten) statt. Wird die Satzung nicht nach vorgängiger Aufforderung binnen sechs Monaten vorgelegt, so hat das Oberbergamt dieselbe rechtsverbindlich aufzustellen (§ 169). Abänderungen der Satzungen bedürfen in gleicher Weise der Genehmigung des Oberbergamts (§ 170). K. und besondere Knappschaftskassen erlangen mit Genehmigung der Satzungen Rechtsfähigkeit.

V. Leistungen. 1. Krankenkassen. Hinsichtlich der Mindestleistungen sowie der Erhöhung oder Erweiterung der Krankenkassenleistungen gelten die für Betriebskrankenkassen (s. Betriebs[Fabrik-]krankenkassen) maßgebenden Bestimmungen des KVG. Außerdem können den Knappschaftsinvaliden und ihren Angehörigen gegen Entrichtung von Beiträgen freie Kur und Arznei in Krankheitsfällen und den Mitgliedern nach Ermessen des Vorstandes außerordentliche Unterstützungen gewährt werden. Ausscheidende Kassenmitglieder behalten ihre Ansprüche an die Krankenkasse in der gleichen Weise und unter derselben Voraussetzung wie die aus einer Ortskrankenkasse (s. d.) ausscheidenden Versicherten (§§ 171c—171e). Das Oberbergamt kann die Zahl der Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zwangsweise vermehren (s. Gemeindekrankenversicherung II, 1, 2, 5).

2. Pensionskassen. Diese müssen ihren Mitgliedern mindestens gewähren: a) eine lebenslängliche Invalidenpension bei Berufsinvalidität; b) eine Pension für die Witwen auf Lebenszeit oder bis zu ihrer Wiederverheiratung; c) eine Beihilfe zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und d) einen Beitrag zu den Begräbniskosten der Invaliden. Die Invalidenpension ist zu untersagen oder kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Unfallrente zu versagen ist oder versagt werden kann (s. Unfallversicherung VIII). Die Einführung einer Karenzzeit (s. d.) ist zulässig, sie darf aber nicht mehr als fünf Jahre betragen und muß bei Verunglückung im Betriebe fortfallen. Ausländer können beim Verzug ins Ausland mit Kapital abgefunden werden (s. Kapitalabfindung). Bei Fortfall der Berufsinvalidi-

tät wird die Pension wieder entzogen (§ 172a). Die Invaliden- und Witwenpensionen sind lediglich nach alljährlich oder allmonatlich oder allwöchentlich eintretenden Steigerungssätzen so zu bemessen, daß der Betrag der im Einzelfalle zu gewährenden Pension gleich der Summe der von dem Mitglied verdienten Steigerungssätze ist. Den Satzungen sind Tabellen über die Höhe der Pensionen beizufügen. Die Berechnung der Erziehungsbeihilfen erfolgt entweder unter Berücksichtigung des von dem Mitgliede zurückgelegten Dienstalters in derselben Weise wie die Pensionen oder ohne Berücksichtigung des Dienstalters in festen Monatssätzen für die einzelnen Mitgliederklassen. Auch zwischen den Pensionskassen besteht Freizügigkeit, sofern der aus der einen Kasse Ausscheidende das für die Aufnahme in die andere Kasse vorgeschriebene Lebensalter noch nicht überschritten hat. Liegt zwischen dem Ausscheiden und dem Antritte der Beschäftigung im Bezirke des neuen K. ein Zeitraum von mehr als drei Monaten, so ist die Aufnahme von dem Nachweise der erforderlichen Gesundheit abhängig. Die Pensionen werden in diesen Fällen gemeinsam von den beteiligten K. nach Maßgabe der Zeit, die das Mitglied dem K. angehört hat, getragen. Die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung erfolgen durch den K., dessen Pensionskasse das Mitglied zuletzt angehört hat. Streitigkeiten wegen der Anteile entscheidet das Oberbergamt, bei verschiedenen Oberbergamtsbezirken der HM. (§ 172c). Im übrigen sind ausscheidende Mitglieder, die, ohne arbeitsunfähig zu sein, nicht Mitglieder der Pensionskasse eines anderen K. werden, berechtigt, sich die erworbenen Ansprüche durch Zahlung einer monatlichen Anerkennungsgebühr, die durch die Satzung auf höchstens 1 M. bemessen werden darf, zu erhalten (§ 172d). Tritt ein früheres Pensionskassenmitglied wieder als Mitglied in den K. ein, so leben seine früheren Ansprüche nach einjähriger Mitgliedschaft wieder auf (§ 172e).

3. Gemeinsame Bestimmungen. Wegen der Abtretung, Pfändung, Verpfändung und Aufrechnung gelten nach KVG. §§ 56, 74 Abs. 3, Berggesetz § 173 die gleichen Bestimmungen wie für die Krankenversicherung (s. Abtretung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung von Ansprüchen aus der Arbeiterversicherung). Die Unterstützungsansprüche verjähren in zwei Jahren vom Tag ihrer Entstehung ab (§ 173). Wegen Entscheidung der Streitigkeiten s. unter X.

VI. Beiträge, Eintrittsgelder. Die Beiträge für die Krankenkassen und Pensionskassen werden von den beitragspflichtigen Mitgliedern und den Werksbesitzern zu gleichen Teilen aufgebracht. Die Krankenkassenbeiträge sind so zu bemessen, daß Ausgaben gedeckt werden und ein Reservefonds im Mindestbetrage der drei letzten Jahre angesammelt wird. Die Pensionskassenbeiträge sind so zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der etwaigen weiteren Einnahmen und unter Berücksichtigung aller sonstigen für die Leistungsfähigkeit des K. in Betracht kommenden Umstände die dauernde Erfüllbarkeit der Pensionskassenleistungen ermöglichen (§ 175c). Bei Unzulänglichkeit der Mittel besonderer Krankenkassen haben die Werksbesitzer Vorschüsse, und sobald die Beiträge der Mitglieder 4% des durchschnittlichen Gehaltes oder Lohnes erreicht haben, Zuschüsse zu leisten (§§ 175a, 175b). Bei Unzulänglichkeit der Beiträge zur Krankenkasse oder Pensionskasse muß ihre Erhöhung oder eine Verminderung der Leistungen eintreten; erforderlichenfalls kann das Oberbergamt diese Änderungen in derselben Weise wie die höhere Verwaltungsbehörde gegenüber den Krankenkassen (s. Ortskrankenkassen) erzwingen oder bei Dringlichkeit selbst vornehmen. Gegen den Beschluß des Oberbergamts findet binnen einem Monat die Beschwerde an das Oberschiedsgericht (s. d. in Knappschaftsangelegenheiten) statt (§ 175d). Hinsichtlich der An- und Abmeldung der Versicherten, der Einzahlung der Beiträge, Eintrittsgelder und Ordnungsstrafen, der Beitreibung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Krankenversicherung (s. Ortskrankenkassen). Rückständige Beiträge, Eintrittsgelder und Ordnungsstrafen verjähren in zwei Jahren nach der Fälligkeit (§§ 176, 177).

VII. Auflösung, Vereinigung. Erscheint die dauernde Leistungsfähigkeit eines K. oder einer besonderen Krankenkasse durch dauerndes Sinken auf eine für ihre Leistungsfähigkeit nicht ausreichende Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen derart gefährdet, daß durch eine Erhöhung der Beiträge oder Minderung der Leistungen eine dauernde Abhilfe nicht zu erwarten ist, so kann das Oberbergamt den K. oder die besondere Krankenkasse auflösen und die Mitglieder einem anderen K. oder einer anderen besonderen Knappschaftskasse überweisen. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit kann auch die Vereinigung mehrerer Pensionskassen zu einer Kasse oder zu einem Rückversicherungsverbande durch das Oberbergamt angeordnet werden. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an das Oberschiedsgericht (s. d. in Knappschaftsangelegenheiten) binnen einem Monat statt (§§ 177a, 177b, 177c). Das Oberbergamt kann u. a. den K. oder eine besondere Krankenkasse auch auflösen, wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche der Verein errichtet ist, aufgelöst werden (§ 177a).

VIII. Organe des K. sind die Knappschaftsältesten, der Knappschaftsvorstand und die Generalversammlung.

1. Knappschaftsälteste. Diese werden von den beitragzahlenden männlichen, volljährigen Vereinsmitgliedern, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, in der in der Satzung bestimmten Zahl und unter den dortselbst vorgesehenen Voraussetzungen der Wählbarkeit auf Grund unmittelbarer Abstimmung aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Die Verhältniswahl (s. d.) ist zulässig. Die Invaliden haben kein passives Wahlrecht. Die Knappschaftsältesten haben im allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung der Satzung durch

die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte dieser gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen. Sie vertreten entweder selbst oder durch von ihnen gewählte Abgeordnete die Mitglieder der K. in der Generalversammlung; ihre Dienstobliegenheiten regelt die Satzung oder eine besondere Dienstanweisung (§ 179).

2. Der Knappschaftsvorstand. Die Mitglieder werden zur Hälfte aus den Werkbesitzern oder ihren Vertretern und zur Hälfte aus den beitrittspflichtigen Knappschaftsältesten gewählt. Auch hier ist die Verhältniswahl zulässig (§ 180). Die Beschlußfassung erfolgt im Vorstande mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so ist eine nochmalige Beschlußfassung innerhalb eines Monats herbeizuführen. Ergibt sich auch hier wiederum Stimmengleichheit und erscheinen durch Nichtannahme des Antrags erhebliche Interessen des K. gefährdet, so kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Werksbesitzer binnen einem Monat die Entscheidung des Oberbergamtes angerufen werden. Gegen den Beschluß des Oberbergamts findet binnen einem Monat die Beschwerde an das Oberschiedsgericht statt (§ 180a). Der Knappschaftsvorstand vertritt den K. gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufende Verwaltung. Ihm obliegt insbesondere die Leitung der Wahl der Knappschaftsältesten, soweit diese nicht bei den besonderen Krankenkassen stattfinden, und der Erlaß der Dienstanweisung, die Anstellung der Beamten und der Vertragsabschluß mit Ärzten und Apothekern, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die mündelsichere Anlegung verfügbarer Gelder (s. Mündelgelder) und die Aufsicht über die Geschäftsführung der besonderen Krankenkasse (§ 181).

3. Die Generalversammlung besteht aus den Werksbesitzern oder ihren Vertretern und aus den Knappschaftsältesten oder ihren Abgeordneten. Die Beschlußfassungen und Wahlen erfolgen für beide Teile besonders nach einem durch die Satzung zu regelnden Stimmenverhältnis. Anträge, denen nicht von beiden Teilen zugestimmt wird, gelten als abgelehnt (§ 181b). Die Generalversammlung nimmt alle Geschäfte wahr, die nach der Satzung nicht dem Vorstande vorbehalten sind. Sie muß jedoch beschließen über die Abänderung der Satzung, die Wahl des Vorstandes und über die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und zur Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorstand oder Beamte durch besondere Beauftragte (§ 181a).

Soweit besondere Krankenkassen gebildet sind, haben sie die gleichen Organe mit den gleichen Befugnissen wie die K., jedoch mit den aus § 182b sich ergebenden Änderungen.

IX. Aufsicht. Die Oberbergämter überwachen die Leistungsfähigkeit der K., die Vermögensverwaltung und die Beobachtung der für die Tätigkeit der K. maßgebenden Gesetze und Satzungen. Sie können die Befolgung dieser Vorschriften durch Ordnungsstrafen erzwingen und die Verfolgung von Ansprüchen, die den K. gegen Vorstandsmitglieder oder Beamte zustehen, selbst oder durch Beauftragte geltend machen. Zur Ausübung der Aufsicht wird für jeden K. ein Kommissar ernannt. Dieser ist befugt, allen Generalversammlungen und Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse, die ihm drei Tage vorher angezeigt werden müssen, beizuwohnen und jeden gesetz- und statutenwidrigen Beschluß zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet das Oberbergamt, dem diese vom Kommissar sofort anzuzeigen ist. Der Kommissar kann in den auf Verlangen des Oberbergamtes, oder in den vom Oberbergamte selbst einberufenen Sitzungen den Vorsitz übernehmen. Solange die Wahl des Vorstandes oder der Ausschüsse oder der Generalversammlungen nicht zustande kommt oder die Organe die gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten nicht erfüllen, kann das Oberbergamt die Rechte und Pflichten dieser Organe selbst oder durch Beauftragte wahrnehmen. Das Oberbergamt oder der Kommissar kann jederzeit Einsicht in die Sitzungsprotokolle, Kassenbücher und Rechnungen verlangen und eine Kassenrevision vornehmen. Der Vorstand des K. hat dem Oberbergamt Statistiken und Rechnungsabschlüsse einzureichen (§§ 183—185).

X. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vorstandes. Im allgemeinen findet binnen einem Monat die Beschwerde im Aufsichtswege (Oberbergamt, HM.) statt. Entscheidungen über den Anspruch auf Krankenkassenleistungen, über das Mitgliedverhältnis zur Krankenkasse oder über die zu dieser zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge können binnen einem Monat mittels Beschwerde beim Oberbergamt angefochten werden, gegen dessen Entscheidung binnen einem Monat nur die Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig ist. Entscheidungen, durch die der Anspruch auf Pensionskassenleistungen abgewiesen oder der Höhe oder Zeitdauer nach festgestellt wird, oder welche das Mitgliedverhältnis zur Pensionskasse oder die Beiträge oder Eintrittsgelder zu dieser Kasse betreffen, können nur mittels Berufung binnen einem Monat beim Schiedsgericht (s. d. für Arbeiterversicherung II) angefochten werden.

XI. Über das Verhältnis der K. zur Unfallversicherung s. Krankenversicherung VII, zur Invalidenversicherung s. Krankenversicherung VIII, Invalidenversicherung X. Ersatzansprüche von AV. gegen K. sowie Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und K. wegen irrtümlich geleisteter Zahlung werden nicht nach KVG. § 58, sondern im ordentlichen Rechtsweg entschieden (Erl. vom 30. Aug. 1900; OVG. vom 7. Nov. 1901 — PrVBl. 23, 313). Wegen der Unterbringung Unfallverletzter in Heilanstalten (s. d.) der K. s. GUVG. § 11. Die K. haben gegen die Gemeindekrankenversicherung und Ortskrankenkassen Anspruch auf Rechtshilfe (s. Krankenversicherung IV). Auch die öffentlichen Behörden haben den Organen der K. in demselben Umfange wie den Organen der Versicherungsanstalten (s. d.) Rechtshilfe (s. d.) zu leisten.

S. auch Zugelassene besondere Kasseneinrichtungen.

Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenbleichen, Knochenkochereien sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. Ziff. 21, 22; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16 und Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.

Koalitionsrecht s. Arbeitseinstellung und Aussperrung.

Kochsches Heilverfahren gegen Tuberkulose. Infolge der Entdeckung des Tuberkelbazillus durch Professor Koch-Berlin sind in Preußen zunächst einheitliche Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose aufgestellt und durch Erl. vom 10. Dez. 1890 (MBl. 1891 S. 32) auf Grund eines Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 5. Nov. 1890 dem Oberpräsidenten zur Verbreitung anempfohlen. Später folgte die Entdeckung des neuen Heilmittels Tuberculinum Kochii zur Schutzimpfung gegen Tuberkulose; dasselbe darf — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken feilgehalten, nur in unversehrten, amtlich plombierten, mit Kontrollnummer versehenen Fläschchen und nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes abgegeben werden; mit der Prüfung ist das Institut für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M. beauftragt. S. Erl. vom 30. Juni 1897 (MBl. 149), vom 24. März 1902 (MMBl. 118) und vom 7. April 1902 (MMBl. 148), betr. Abgabe von Verdünnungen.

Kodizille s. Testamente II.

Köge (in Schleswig-Holstein) s. Samtgemeinden.

Kohlenanzünderfabriken s. Brikettfabriken, Zündstoffe.

Kokarde (Nationalkokarde) enthält die Landesfarben und wird als Zeichen der Landeszugehörigkeit an der Kopfbedeckung getragen. Wegen des Tragens der preuß. Nationalkokarde ist die V. vom 22. Febr. 1813 (GS. 22) ergangen. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urteil bestimmten Zeit die Landeskokarde zu tragen (StGB. § 34 Ziff. 1). Die gleiche Wirkung hat die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (MStGB. vom 20. Juni 1872 § 39). S. auch Rehabilitierung.

Kokereien s. Teer.

Kollegialsystem s. Bureausystem.

Kollekten. I. Unter einer K. ist jede Einsammlung freiwilliger Gaben und Beisteuern zu einem bestimmten Zweck zu verstehen. Zum Begriff der K. gehört die Tätigkeit des Einsammelns. Dieses ist mehr als ein bloßes „Sammeln" und faßt begrifflich eine Einwirkung von Person zu Person durch Angehen der Geber voraus. Es muß eine unmittelbare körperliche Tätigkeit entfaltet werden, um den einzelnen zur Hingabe von Beiträgen zu veranlassen (KGJ. 20 C 98). Dieses persönliche Angehen und der dadurch auf den andern ausgeübte Druck unterscheidet das Kollektieren von den vielen anderen Formen des Sammelns, vom Aufstellen von Büchsen usw. Das ALR., welches unbefugtes Kollektieren teils als Eingriff in das Besteuerungsrecht des Staates (Marginale zu §§ 244ff. II, 20), teils als eine Art Betteln ansah, hat, abgesehen von den Kirchenkollekten (s. d.), unter K. nie etwas anderes verstanden, d. h. eine von Haus zu Haus regelmäßig unter Vorlegung einer Liste veranstaltete Einsammlung von Gaben zu einem wirklich oder angeblich wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck (KG. vom 20. Mai 1901, mitgeteilt durch Erl. vom 31. Jan. 1902 — MdJ. II c 3251). Über den Begriff der öffentlichen K. vgl. auch PrVBl. 12, 163. Die Veranstaltung einer öffentlichen K. liegt auch dann vor, wenn die Sammlung nur bei einer bestimmten Klasse von Personen vorgenommen wird (KGJ. 10, 264) oder wenn dabei über den festbegrenzten Personenkreis der persönlichen Bekanntschaft, der Arbeitsgemeinschaft oder ähnlicher privater Verbindungen hinausgegangen wird (PrVBl. 10, 136). Die Einsammlung von Zeichnungen auf zu leistende Beiträge zu einem bestimmten Zweck ist als eine Hauskollekte anzusehen (OTr. vom 17. Okt. 1876 — MBl. 1877, 11).

II. Die Ausschreibung öffentlicher K., soweit sich dieselben auf eine einzelne Provinz bzw. Teile derselben beschränken, bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten (Instr. f. d. Oberpräs. vom 31. Dez. 1825 — GS. 1826, 1 — § 11 Ziff. 4 e), K. für den ganzen Staat oder mehrere Provinzen derjenigen des MdJ. K. sollen nicht genehmigt werden, wenn die entstehenden Unkosten in erheblichem Mißverhältnis zu dem zu erwartenden Ertrage stehen. Mit dem Antrage auf Genehmigung ist deshalb ein Organisationsplan vorzulegen. Auch kann der Oberpräsident Rechnungslegung verlangen, damit eventuell eine Wiederholung der K. nicht genehmigt wird (Erl. vom 11. Nov. 1903 — MBl. 229). Da die bestehenden Bestimmungen Strafvorschriften nicht enthalten, so bedarf es für die strafrechtliche Verfolgung der ohne Genehmigung veranstalteten K. besonderer Polizeiverordnungen (MBl. 1853, 164; 1877, 11). Die Bewilligung von K. für konfessionelle Anstalten und Vereine, die auch in den Haushaltungen anderer Konfessionen eingesammelt werden sollen, ist von der Allerh. Genehmigung abhängig (Erl. vom 12. April 1870 und 10. Juli 1888 — MdJ. I B 2749 u. 4427). Wegen Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über Hauskollekten durch Hausierer s. MBl. 1900, 89.

III. Eine öffentliche Aufforderung zur Leistung von freiwilligen Beiträgen zu einem bestimmten Zweck ist als Veranstaltung einer K. nicht anzusehen (OTr. vom 8. Mai 1865 und 9. Nov. 1876 — Oppenhoff, Rechtspr. 6, 103; 17, 724; KGJ. 10, 262; 14, 411 — und vom 12. April 1900 — PrVBl. 22, 335; Erl. vom 25. Nov. 1872 — MBl. 334). Eine solche Aufforderung kann auch nicht polizeilich untersagt werden (KG. vom 12. April 1900 — PrVBl. 22, 335). Die sog. Tellersammlungen bei öffentlichen Versammlungen fallen

ebenfalls nicht unter den Begriff öffentlicher K. im Sinne des § 11 Ziff. 4 e der Oberpräsidialinstr. vom 31. Dez. 1825, und es ist deshalb nach Lage der Gesetzgebung unzulässig, sie im Wege der Polizeiverordnung zu verbieten (Erl. vom 23. Jan. 1890 und 27. Nov. 1901 — MdJ. II 770 u. II c 2955; KGJ. 11, 196; 12, 177 bzw. PrVBl. 14, 409 — und vom 20. Mai 1901, mitgeteilt durch MdJE. vom 31. Jan. 1902, II c 3251; Erl. vom 10. März 1892 — MBl. 193; s. jedoch für Hannover KGJ. 12, 244). Über die Verwaltung gesammelter Gelder vgl. § 1914 BGB. Wegen der Kirchenkollekten s. d.

Kollektivstimmen s. Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht (Landg.) II.

Kölmische Güter s. Landgüter.

Kolonialamt (Kolonialabteilung). Die von dem Reichstage bei Beratung des Reichshaushaltsetats für 1906 in zweiter Lesung beschlossene Bildung eines selbständigen K. (s. Auswärtiges Amt) ist in dritter Lesung abgelehnt worden. Es verbleibt demnach bis auf weiteres bei der früheren Organisation, wonach die Angelegenheiten der deutschen Kolonien, ausschließlich des dem Reichsmarineamte unterstellten Schutzgebietes Kiautschou, von der dem Auswärtigen Amte als vierte Abteilung angegliederten Kolonialabteilung unter einem Kolonialdirektor bearbeitet werden. Die Kolonialabteilung steht unmittelbar unter dem RK. und ist dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes nur insoweit untergeordnet, als die auswärtigen Angelegenheiten in Frage kommen. Mit ihm verbunden ist das Oberkommando der Schutztruppen (s. Schutztruppen). Als begutachtendes Organ für Kolonialfragen dient ihr der Kolonialrat (s. d.).

Kolonialgesellschaften sind Gesellschaften, welche entweder den Erwerb neuer Kolonien und die Verwaltung derselben mit eigenen Hoheitsrechten unter dem völkerrechtlichen Schutze des Reiches oder die Kolonisation der bestehenden deutschen Schutzgebiete durch wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere Erwerb und Verwertung von Grundbesitz, Betrieb von Land- oder Plantagenbau, Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften zum ausschließlichen Zwecke haben. Für beide Arten von K. — die erstere ist gegenwärtig nicht mehr vertreten — gewähren die Bestimmungen der §§ 11—13 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. Sept. 1900 (RGBl. 812) gegenüber den Vorschriften über Aktiengesellschaften in bezug auf die Erlangung der Rechtsfähigkeit — soweit die K. ihren Sitz im Reichsgebiet, in einem Schutzgebiete bzw. dessen Hinterland oder einem Konsulargerichtsbezirke haben — insofern erleichternde Bedingungen, als die Rechtsfähigkeit auf Grund des vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) vom Bundesrat genehmigt werden kann. Die Aufsicht über die K., welche danach die Rechtsfähigkeit erlangt haben, führt der RK; die einzelnen Befugnisse des letzteren sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Der deutschen K. für Südwestafrika steht nach der V. vom 25. März 1888 (RGBl. 115) das Bergregal unter Aufsicht des Reiches innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu.

Kolonialrat. Der K. ist durch Kais. Erl. vom 10. Okt. 1890 (RGBl. 179) bei der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes errichtet worden, um für koloniale Angelegenheiten als sachverständiger Beirat zu dienen. Die Zahl seiner Mitglieder beträgt 40 (Bf. des RK. vom 18. Okt. 1901 — ZBl. 395). Der K. hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von der Kolonialabteilung überwiesen werden, und ist befugt über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen (s. das Nähere Bf. des RK. vom 10. Okt. 1890 — ZBl. 339).

Kolonien. Der Begriff der K. als einer Mehrheit von Ansiedelungen ist der neuesten Gesetzgebung nicht mehr bekannt. S. Ansiedelung.

Kolonien (des Reiches) s. Schutzgebiete.

Kolporteure und Kolportagebuchhandel s. Druckschriftenkolportage.

Kombinierte Schul- und Kirchenämter. Nach der geschichtlichen Entwicklung des Volksschulwesens sind bei der nahen Verbindung von Kirche und Schule auch heute noch eine große Anzahl von Schulämtern mit kirchlichen Ämtern (Küster, Organisten, Kantoren, Hilfsprediger) verbunden. Bei herkömmlich vereinigten Ämtern war das für Schul- oder kirchliche Zwecke oder für beide Zwecke bestimmte Vermögen als ein einheitliches für beide Ämter zu verwendendes behandelt; s. wegen der Lehrerbesoldung G. vom 3. März 1897 (GS. 25) § 4 (s. Diensteinkommen der Volksschullehrer II, 2 a) und wegen der Pensionierung G., betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (GS. 298) § 4 („Diese Vorschriften gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, dergestalt, daß der Berechnung das Diensteinkommen der vereinigten Stellen ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Teile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen zugrunde zu legen ist." Abs. 5 a. a. O.) Bei der Aufsicht, Disziplin, Anstellung wirken die kirchlichen Behörden mit (MBl. 1849, 193; 1850 S. 203, 241; 1864, 230; 1865, 177; 1871, 403; 1876, 128; 1887, 391). Die Abtrennung der niedern Küsterdienste empfiehlt der Erl. vom 27. Febr. 1897 (UZBl. 363).

Kommanditgesellschaft (HGB. §§ 161—177). Die K. ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes (s. d.) unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, sofern bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditist), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftender Gesellschafter, Komplementar). Für die K. gelten die für die offene Handelsgesellschaft

(s. d.) maßgebenden Bestimmungen, soweit nicht im HGB. §§ 162—177 abweichende Bestimmungen vorgesehen sind. Diese beziehen sich im wesentlichen auf die Stellung des Kommanditisten gegenüber den Komplementaren und den Gesellschaftsgläubigern.

Kommanditgesellschaften auf Aktien (HGB. §§ 320—334) sind Gesellschaften, bei denen mindestens ein Gesellschafter den Gläubigern unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter, Komplementar), während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligen (Kommanditisten). Die K. a. A. ist eine juristische Person, für die im allgemeinen die Vorschriften der Aktiengesellschaften maßgebend sind, während sich das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesamtheit der Kommanditisten, sowie gegenüber Dritten nach den bei Kommanditgesellschaften (s. d.) geltenden Vorschriften richtet (§ 320). Abweichend von den Bestimmungen über Aktiengesellschaften ist die Feststellung und der Inhalt des Gesellschaftsvertrages in §§ 321—323 und die Nachgründung in § 324 geregelt. An die Stelle des Vorstandes treten die persönlich haftenden Gesellschafter (§§ 325, 326), die auch im allgemeinen die Stellung der Gründer haben. Die Generalversammlung besteht nur aus den Kommanditisten, ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die bei der Kommanditgesellschaft des Einverständnisses der Kommanditisten und der persönlich haftenden Gesellschafter erfordern. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt, durch den Aufsichtsrat ausgeführt; persönlich haftende Gesellschafter dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein (§§ 327, 328). Ergibt sich nach dem Jahreserträgnis für die persönlich haftenden Gesellschafter ein Gewinnanteil, der ihnen nach dem Vertrage für die Geschäftsführung oder ihrer Vermögenseinlagen zukommt, so hat die Auszahlung zu unterbleiben, falls eine Unterbilanz vorhanden ist, die ihre nicht in Aktien bestehenden Kapitalanteile übersteigt. Solange eine Unterbilanz besteht, ist auch eine sonstige Entnahme von Geld aus dem Kapitalanteil ausgeschlossen (§ 326). Auf die Auflösung und das Ausscheiden persönlich haftender Gesellschafter finden die für Kommanditgesellschaften geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Eröffnung des Konkurses über einen Kommanditisten nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat. Die Gläubiger eines Kommanditisten sind nicht berechtigt, der Gesellschaft zu kündigen. Für die Kündigung durch die Kommanditisten, sowie für ihre Zustimmung zur Auflösung und für den Antrag auf Auflösung durch gerichtliche Entscheidung ist ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich; der Beschluß bedarf der Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Kapitals umfaßt. Das Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern kann außer dem Falle der Ausschließung nur stattfinden, soweit es im Gesellschaftsvertrage für zulässig erklärt ist. Das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters und die Auflösung ist von allen persönlich haftenden Gesellschaftern zum Handelsregister anzumelden (§ 330). Sofern der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt, erfolgt die Liquidation durch alle persönlich haftenden Gesellschafter und durch eine oder mehrere von der Generalversammlung gewählte Personen (§ 331). Die K. a. A. kann durch Beschluß der Generalversammlung und aller persönlich haftender Gesellschafter in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden (§§ 332—334).

Kommissar im Verwaltungsstreitverfahren. Das LVG. kennt einen solchen Kommissar in vierfacher Weise: 1. Der öffentlichen Behörde, welcher als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses obliegt, kann auf ihren Antrag vom Regierungspräsidenten für die mündliche Verhandlung vor dem BezA. und vom Ressortminister für die vor dem OVG. ein Kommissar zur Vertretung bestellt werden. Dieser Kommissar ist nicht Partei, sondern nur Parteivertreter, und seine Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf die mündliche Verhandlung (§ 74 Abs. 1); insbesondere ist er deshalb zur Empfangnahme und zur Einlegung von Rechtsmitteln für die Partei nicht befugt. 2. Auch ohne Antrag einer Partei kann der Regierungspräsident bzw. der Ressortminister in geeigneten Fällen einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen, welcher vor Erlaß des Endurteils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, zur Einlegung von Rechtsmitteln aber nicht befugt ist (§ 74 Abs. 2). Ihm ist jedoch eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen (§ 81). Dieser Kommissar ist weder Partei noch Parteivertreter, vielmehr ähnlich wie der Staatsanwalt im Zivilprozesse bloß eine Art Ratgeber für das Gericht. Behufs Beschlußfassung über seine Bestellung ist nach § 6 Abs. 1 des Geschäftsregul. für das OVG. vom 22. Febr. 1892 (MBl. 133) durch den Vorsitzenden den zuständigen Ministern Mitteilung von den wichtigeren Sitzungssachen zu machen. 3. Wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet, so haben der Vorsitzende des Kr(St)A. bzw. des BezA. und der Ressortminister behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen (§ 74 Abs. 3). Dieser Kommissar ist Partei für das ganze Verfahren mit allen Rechten und Pflichten einer solchen, wobei die Bestimmung des § 107 Ziff. 1 wegen Nichterhebung eines Pauschquantums auf ihn Anwendung findet. Ihm entspricht der Vertreter des öffentlichen Interesses, den nach § 18 Abs. 2 des Ansiedlungsgesetzes vom 10. Aug. 1904 (GS. 227) der Vorsitzende des KrA. zu bestellen hat (Anw. zur Ausführung des Ansiedlungsgesetzes vom 28. Dez. 1904 — MBl. 1905, 2 — Ziff. 10 Abs. 1). 4. Hat der Vorsitzende des KrA.

oder des BezA. aus Gründen des öffentlichen Interesses die Berufung oder die Revision eingelegt, so erfolgt die Vertretung des Rechtsmittels vor dem BezA. oder dem OVG. durch einen dort vom Regierungspräsidenten, hier vom Ressortminister zu bestellenden Kommissar (§§ 84, 95). Dieser Kommissar ist zur mündlichen Verhandlung zu laden (§§ 90, 95). Er ist Partei, jedoch nicht im vollen Umfange des Rechtsstreits, sondern nur für die höhere Instanz von der Einlegung des Rechtsmittels ab. Wegen der Anträge auf Bestellung von Kommissaren zur Vertretung von Behörden oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses durch den Minister s. Vf. vom 16. Jan. 1899 (MBl. 18) und wegen der Bestellung von Kommissaren in Schankwirtschaftssachen und ähnlichen Fällen des Verwaltungsstreitverfahrens s. Erl. vom 21. Mai 1885 (MBl. 105). Vgl. Öffentliches Interesse und Kostenfreiheit II.

Kommissarien (zur Bekämpfung von Viehseuchen). Nach § 12 des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 (BGBl. 105) und § 4 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (RGBl. 153) kann der RK. beim Auftreten der Rinderpest oder einer sonstigen ansteckenden Tierseuche, sofern von den zu ergreifenden Maßregeln die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, einen Reichskommissar bestellen, der für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Maßnahmen der Landesbehörden zu sorgen und nötigenfalls die erforderlichen Anordnungen selbst zu treffen hat, auch die Behörden unmittelbar mit Weisung versehen kann. Beim Auftreten der Rinderpest ist hiervon früher mehrfach Gebrauch gemacht worden. Ferner können nach § 2 Ziff. 2 des Reichsviehseuchengesetzes zur Leitung des Verfahrens zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen Kommissare bestellt werden, auf die die Befugnisse der ordentlichen Veterinärpolizeibehörden (s. Veterinärpolizei) übergehen. Von dieser Vorschrift ist in letzter Zeit mehrfach vorübergehend zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche Gebrauch gemacht worden. Dauernd ist der Polizeipräsident in Berlin für einige außerhalb seines Landespolizeibezirks belegene veterinärpolizeiliche Geschäfte zum Seuchenkommissar bestellt werden.

Kommissarische Verwaltung der Stelle eines Amtsvorstehers, Bürgermeisters, Gemeindevorstehers s. Bestätigung der Kommunalbeamten III, Amtsvorsteher I, Bürgermeister.

Kommissarius (Königlicher, der Landschaften und bei den Hypothekenbanken) s. die betreffenden Artikel; bei Synoden s. Generalsynode II, sowie Provinzialsynode II. S. auch Reichskommissare, Staatskommissare.

Kommissarius (Königlicher, bei Provinziallandtagen). Nach § 26 der ProvO. vom 29. Juni 1875 erfolgt die Ladung der Mitglieder des Provinziallandtages, sowie die Eröffnung und Schließung des Landtages durch den Oberpräsidenten der Provinz als Kgl. K. oder durch den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter. Nach § 27 ebd. ist der Kgl. K. die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörde mit dem Provinziallandtage; er teilt diesem die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten. Sowohl er selbst, wie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Landtages und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen beizuwohnen; sie müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Die übrigen später erlassenen Provinzialordnungen enthalten entsprechende Bestimmungen. In der Prov. Posen wird der Provinziallandtag durch den vom Könige bestimmten Landtagskommissarius eröffnet und geschlossen. Dieser ist die Mittelsperson aller Verhandlungen. Er ist ebenfalls nebst den zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten befugt, den Sitzungen des Landtages beizuwohnen, teilt den Ständen die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen, Gutachten, Bitten und Beschwerden (G. wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogtum Posen vom 27. März 1824 — GS. 141 — §§ 33, 34; V., betr. die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Prov. Posen, vom 5. Nov. 1889 — GS. 177 — § 39). In den Hohenzollernschen Landen fungiert der Regierungspräsident zu Sigmaringen auf dem Kommunallandtage als Kgl. K. (s. Kommunallandtage).

Kommissionen (kommunale) in Landgemeinden. Die Errichtung von Kommissionen der Gemeindekollegien zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge ist in den LGO. nur vereinzelt erwähnt, jedoch auch für die Landgemeinden nicht ausgeschlossen. Der geringere Umfang der letzteren und die dadurch bedingte Vereinfachung der Geschäftsführung läßt ein Bedürfnis dieser Art in der Regel nicht hervortreten, jedoch weist beispielsweise die Bestimmung in § 88 Abs. 4 Ziff. 3 LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 (GS. 233), nach welcher der Gemeindevorsteher die Gemeindeanstalten verwalten soll, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, darauf hin, daß auch hier mit der Möglichkeit der Einsetzung von Verwaltungskommissionen gerechnet wird. Nach § 68 LGO. für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845/15. Mai 1856 (GS. 435) kann der Gemeinderat zur Vorbereitung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände Kommissionen aus seiner Mitte ernennen. Dem Bürgermeister steht es frei, in denselben den Vorsitz zu führen. (Hinsichtlich der Stadtgemeinden, Kreise und Provinzen s. Deputationen [städtische], Kreiskommissionen, Provinzialkommissionen.)

Kommissionen in den parlamentarischen Vertretungskörpern haben die Aufgabe, die Beschlüsse des Plenums durch Vorberatung und Berichterstattung vorzubereiten. Ihre Wahl und ihr Geschäftsgang werden durch die Geschäftsordnungen geregelt; ein Teil der K. für

bestimmte Materien wird ständig gewählt, andere K. treten auf Grund besonderen Beschlusses zusammen. Völlig verschieden von diesen K. sind die K., welche nach Art. 82 VU. jedes Haus des Landtages behufs seiner Information zur Untersuchung von Tatsachen ernennen kann. Sie sind ein Mittel, um eine Kontrolle der Staatsverwaltung auszuüben, von dem nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Über das Maß der derartigen K. zustehenden Befugnisse gehen die Ansichten auseinander. Von der Staatsregierung ist in zutreffender Weise ein direkter Verkehr derartiger K. mit den Organen der Staatsverwaltung ohne Vermittlung der Zentralinstanz für unstatthaft erklärt worden.

Kommunalabgaben (Heranziehung der Beamten und Offiziere zu K.) s. Beamte (Gemeindebesteuerung); Militärpersonen (Besteuerung).

Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS. 152). I. Entstehung und Aufgaben des KAG. Bis zum Erlaß des KAG. entbehrte Preußen einer einheitlichen und umfassenden gesetzlichen Regelung des Gemeindeabgabenwesens. Die einzelnen Gemeindeverfassungsgesetze enthielten voneinander abweichende, völlig unzureichende Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung. Nur hinsichtlich der Heranziehung der nichtphysischen Personen und der Forensen zur Gemeindeeinkommensteuer und bezüglich der Vermeidung von Doppelbesteuerungen desselben Einkommens war ein einheitliches Gesetz in dem sog. Kommunalsteuernotgesetz (G., betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben) vom 27. Juli 1885 (GS. 327) ergangen. Infolgedessen, infolge ferner der starken Belastung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs durch die staatlichen Ertragsteuern, der engen Grenzen, welche der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 der kommunalen Verbrauchsbesteuerung zog, und der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer — nur ganz vereinzelte Städte hatten von der Befugnis zur Beibehaltung der Schlachtsteuer Gebrauch gemacht —, endlich infolge des Übergewichts der Hausbesitzer in den städtischen Gemeindevertretungen wurde der Gemeindesteuerbedarf namentlich in den Städten immer überwiegender durch Zuschläge zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer aufgebracht, die auf diese Weise bis auf viele hundert Prozent stiegen. Die Höhe dieser Zuschläge aber führte zu einer immer zunehmenden Verschlechterung der Veranlagung der Klassen- und namentlich der Einkommensteuer: die aus Laien bestehenden Veranlagungskommissionen scheuten sich mit Rücksicht auf die hohen Gemeindezuschläge, das nicht offen zutage liegende Einkommen so hoch zu schätzen, wie es seiner wirklichen Höhe entsprochen hätte. Hierdurch wurde umgekehrt wieder eine Herabminderung der Zuschläge verhindert. Dieser Zustand war mit dem auf der Deklarationspflicht aufgebauten EinkStG. vom 24. Juni 1891 (vgl. Einkommensteuer) auf die Dauer unvereinbar, und zwar nicht nur für den Staat, der eine gerechte, das wirkliche Einkommen voll umfassende Einkommensteuer neben übermäßigen Zuschlägen aufrechterhalten zu können nicht hoffen durfte, sondern wegen der starken Schwankungen einer solchen Einkommensteuer in ihrem Veranlagungssoll auch für die Gemeinden. Es galt daher, die Zuschläge zur Einkommensteuer in erträgliche Grenzen zurückzudrängen. Dazu war erforderlich die Einschränkung des auf dem Wege direkter Steuern zu deckenden Bedarfs durch bessere Ausbildung und Ausnützung der andern den Gemeinden zur Verfügung stehenden Einnahmequellen und die Erschließung neuer und geeigneter Steuerquellen für die direkte Gemeindebesteuerung. Diese konnten nur die vom Staate aufzugebenden Realsteuern sein, die aber in ihrer vom Staate veranlagten Form für die Gemeindebesteuerung wenigstens in einem großen Teil der Gemeinden wenig geeignet sind, deren Umgestaltung durch die Gemeinden daher vorzusehen war (vgl. die Artikel Gemeindegrundsteuer und Gemeindegewerbesteuer). Dies sind die wesentlichsten Ziele des mit dem G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern und dem ErgStG. (s. Aufhebung direkter Staatssteuern und Ergänzungssteuer) vorgelegten, am 14. Juli 1893 verabschiedeten und am 1. April 1895 in Kraft getretenen KAG., zu dem unterm 10. Mai 1894 von dem MdI. und dem FM. eine AusfAnw. erlassen wurde (MBl. 1896, 5) und am 30. Juli 1895 hinsichtlich der Behandlung des Einkommens aus außerpreußischen Quellen und bezüglich der Kreishundesteuer eine Novelle erging (GS. 409). Durch §§ 97—102 HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) ist das KAG. mit einigen Modifikationen vom 1. April 1901 ab auch in den Hohenzoll. Landen eingeführt.

II. Die Bestimmungen des KAG.

A. Vorschriften zur Verminderung des direkten Steuerbedarfs (§§ 1—19, 53). Die Gemeinden dürfen Steuern nur insoweit erheben, als ihre Ausgaben nicht in sonstigen Einnahmen, insbesondere aus Gemeindevermögen, Dotationen, Gebühren und Beiträgen Deckung finden, was aber die Ansammlung von Fonds für bestimmte Zwecke (Schulbauten, Pflasterungen usw.) und von Betriebsfonds nicht ausschließt. Durch direkte Steuern darf nur der durch indirekte nicht gedeckte Teil des Steuerbedarfs gedeckt werden (§ 2; AusfAnw. Art. 2). Es sind daher 1. durch die Einnahmen gewerblicher Unternehmungen der Gemeinden mindestens die gesamten Ausgaben hierfür einschließlich Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals zu decken, es sei denn, daß die Unternehmung zugleich einem anders nicht befriedigten öffentlichen Interesse dient (§ 3; AusfAnw. Art. 3). 2. Benutzungsgebühren müssen in gewissen Fällen, Verwaltungsgebühren und Beiträge können erhoben werden (§§ 4—12; AusfAnw. Art. 4—8; vgl. Gebühren, Beiträge für Gemeindeveranstaltungen, Kurtaxen). 3. Zur Einführung indirekter Steuern besteht für die Gemeinden kein Zwang. Auf

den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen dürfen sogar Steuern nicht neu eingeführt oder erhöht werden und auch die bisher erhobenen müssen, abgesehen von denen auf Kartoffeln und Brennstoffe, gemäß § 13 des ZollTG. vom 25. Dez. 1902 bis zum 1. April 1910 aufgehoben werden. Auch die durch Art. I u. II § 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (BGBl. 81) gezogenen Schranken mußte das KAG. als Landesgesetz aufrechterhalten. Hiernach dürfen ausländische Erzeugnisse, die einem Zoll von 3 M. für 100 Kilogramm unterliegen, keiner Kommunalsteuer unterworfen werden, von inländischen nur folgende zur örtlichen Konsumtion bestimmte Gegenstände: Bier, Essig, Malz, Obstwein, Marktviktualien, Fourage und, nach den sich aus Vorstehendem ergebenden Beschränkungen, soweit sie vor Erlaß des KAG. bestanden, Brennmaterialien, sowie — bis zum 1. April 1910 — Gegenstände der Mahl- und Schlachtsteuer; die Biersteuer darf für in die Gemeinde eingeführtes Bier 65 Pf. für 1 hl, für in der Gemeinde gebrautes 50% der Brausteuer nicht überschreiten (vgl. Bier II), während Weinsteuern nur in den „Weinländern" eingeführt werden dürfen, zu denen von Preußen nur die ehemals nass., bayer. und großh. hess. Landesteile gehören. Branntweinsteuern aber dürfen seit Abschluß des gedachten Vertrags überhaupt nicht mehr eingeführt werden, weil die reichsgesetzliche Branntweinsteuer den in dem Vertrage für Staats- und Kommunalsteuer zusammen vorgesehenen Maximalsatz von 30 M. für die Ohm 50prozentigen Alkohol erreicht. Hingegen können die Gemeinden Hunde- und Lustbarkeitssteuern (s. d.) und ähnliche, durch besondere, nicht steuerliche Rücksichten gebotene Steuern erheben, selbst wenn ein Steuerbedarf gar nicht vorhanden ist. Die Einführung indirekter Steuern erfolgt wie diejenige besonderer direkter durch Steuerordnung. Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Beteiligten über Pauschalierung sind zulässig (KAG. §§ 2, 13—19; AusfAnw. Art. 9—12; vgl. außer den vorstehend zitierten auch den Artikel Umsatzsteuer). 4. Zuschüsse der Betriebsgemeinden an die Arbeiterwohnsitzgemeinden. Gemeinden, denen durch einen nicht in ihr, sondern ausschließlich in anderen Gemeinden (Gutsbezirken) stattfindenden und daher ihr gegenüber nicht steuerpflichtigen Berg-, Hütten-, Salzwerks-, Fabrik- oder Eisenbahnbetrieb nachweislich Volksschul- oder Armenlasten erwachsen, welche im Verhältnis zu den ohne diese Betriebe notwendigen derartigen Lasten einen erheblichen Umfang erreichen und zu einer Überbürdung der Steuerpflichtigen führen würden, können von der Betriebsgemeinde einen Zuschuß verlangen. Bei dessen Bemessung kommen einerseits die Mehrausgaben, andererseits die Vorteile der Gemeinde aus dem Betriebe in Betracht; keinesfalls darf der Zuschuß die Hälfte der direkten Steuerleistungen des Betriebes an die Betriebsgemeinde übersteigen. Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Unternehmer und darf 100% der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen. Mangels gütlicher Einigung erfolgt die Entscheidung im Verwaltungsbeschlußverfahren, gegen die Antrag auf Entscheidung im Streitverfahren zulässig ist (KAG. § 53; AusfAnw. Art. 38; OVG. 33 S. 175, 186; 34 S. 119, 124; 35 S. 129, 131; 37, 141; 43, 132; augenblicklich unterliegt ein Initiativantrag, welcher eine Erweiterung des § 53 KAG. bezweckt, der Beratung des Landtags).

B. Die direkten Gemeindesteuern (§§ 20—52, 54—67) bestehen in Realsteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb und in Einkommensteuer (vgl. Gemeindegrundsteuer, Gemeindegewerbesteuer, Gemeindeeinkommensteuer). 1. Bei Verteilung des direkten Steuerbedarfs auf diese Steuerarten soll neben dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit derjenige der Besteuerung nach dem Interesse zur Geltung kommen, indem die Kosten von Gemeindeveranstaltungen, welche den Grundbesitzern oder Gewerbetreibenden besondere Vorteile bieten oder von ihnen verursacht sind, insoweit und soweit die Ausgleichung nicht schon durch Gebühren und Beiträge erfolgt, durch Realsteuern gedeckt werden sollen. Daneben soll die Entlastung der Einkommensteuer von übermäßigen Zuschlägen erzielt und die durch Außerhebungsetzung der staatlichen Realsteuern bewirkte Entlastung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs berücksichtigt werden. Von den drei sich zur Erreichung dieses Zieles bietenden Wegen, nämlich Festlegung bestimmter Belastungsverhältnisse zwischen Einkommensteuer einerseits und Realsteuern andererseits, Bezeichnung der durch Realsteuern zu deckenden Ausgabekategorien, und Auflegung bestimmter Quoten des direkten Steuerbedarfs auf die Realsteuern, wählt das KAG. eine Kombination der beiden ersten. An Realsteuern soll in der Regel mindestens der gleiche und höchstens ein um die Hälfte höherer Prozentsatz des staatlichen Veranlagungssolls wie von dem — der Gemeindebesteuerung unterliegenden — Veranlagungssoll der Einkommensteuer aufgebracht werden; übersteigen aber die Realsteuern nicht 100%, so kann die Einkommensteuer völlig freigelassen oder niedriger als mit 2/3 des Prozentsatzes der Realsteuern belastet werden; umgekehrt kann der über 150% beider Steuerarten hinausgehende direkte Steuerbedarf dergestalt verteilt werden, daß für jedes über 150 hinausgehende Prozent Realsteuern 2% Einkommensteuer erhoben werden, und über 200% soll die Belastung der Realsteuern in der Regel nicht hinausgehen. Hiernach ergeben sich folgende Spannungsverhältnisse: bei Realsteuerbelastung (R) bis 100% beträgt die Einkommensteuerbelastung (E) 0 bis R; ist R höher als 100, aber nicht höher als 150, so kann sich E bewegen zwischen 2/3 R und R; ist R höher als 150, aber nicht höher als 200, so kann E betragen 2/3 R bis 150 + (R—150) 2; hat endlich R 200 erreicht, so kann der gesamte hierdurch nicht gedeckte Bedarf durch E gedeckt werden.

Von diesen Regeln kann aber aus besondern Gründen zugunsten sowohl der einen wie der andern Steuerart abgewichen werden; dabei ist davon auszugehen, daß überwiegend den Realsteuerpflichtigen zum Vorteil gereichende, nicht bereits durch Gebühren, Beiträge oder Mehrbelastung (s. u.) gedeckte Gemeindeaufwendungen, wie insbesondere für Verkehrswege, Ent- und Bewässerung, durch Realsteuern gedeckt werden. Aber auch bei regelmäßiger Verteilung soll nicht willkürlich eines der vom KAG. zugelassenen Belastungsverhältnisse gewählt, sondern dieser Gesichtspunkt berücksichtigt werden, so zwar, daß in der Regel Aufwendungen, welche allen Gemeindeangehörigen zugute kommen oder durch sie veranlaßt werden, vorzugsweise — nicht ausschließlich — durch Einkommensteuer, solche, die ganz überwiegend im Interesse der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden liegen, lediglich durch Realsteuern, Aufwendungen im allgemeinen Interesse, an denen aber daneben Grundbesitz und Gewerbe ein besonderes Interesse haben, nach billigem Ermessen durch Heranziehung beider Steuerarten gedeckt werden. Der nach diesen Grundsätzen den Realsteuern zur Last fallende Teil des Steuerbedarfs (Realsteuerbedarf) ist in der Regel auf Liegenschaften, Gebäude und Gewerbe so unterzuverteilen, daß die drei Realsteuern mit dem gleichen Prozentsatz des staatlichen Veranlagungssolls belastet werden; genießt jedoch der unbebaute oder bebaute Grundbesitz oder der Gewerbebetrieb von den Gemeindeveranstaltungen besondere Vorteile oder verursacht er der Gemeinde besondere Kosten, so ist er, wenn die Ausgleichung nicht durch Gebühren usw. erfolgt, entsprechend höher zu belasten, aber in der Regel nicht über das Doppelte hinaus. Auf die Bauplatz- und Betriebssteuer (s. d.) finden die Verteilungsregeln keine Anwendung; ihr Aufkommen vermindert vorweg den direkten Steuerbedarf. Über die Steuerverteilung hat die Gemeinde bis zum 1. Juli des Rechnungsjahres zu beschließen, widrigenfalls das Belastungsverhältnis von 3 : 2 zwischen Realsteuern und Einkommensteuer oder ein von der Aufsichtsbehörde angeordnetes anderes, innerhalb der Verteilungsregeln liegendes, eintritt (§§ 54—59; AusfAnw. Art. 39, 40). Um dem Grundsatze der Interessebelastung Rechnung zu tragen, läßt das KAG. auch **Mehr- und Minderbelastungen** — aber keine ausschließliche Belastung (OVG. 42, 46) — einzelner Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen bei der Steuerverteilung zu, sofern diese Bezirksteile und Klassen an einzelnen Gemeindeveranstaltungen in besonders hohem oder besonders geringem Maße interessiert sind und nicht zum Ausgleich Gebühren oder Beiträge erhoben werden; dabei ist der Nettobedarf für Herstellung und Unterhaltung in Betracht zu ziehen (§ 20; AusfAnw. Art. 13).

2. **Die einzelnen direkten Gemeindesteuern.** Die Realsteuern können von den Gemeinden entweder auf Grund autonomer Steuerordnungen in Form besonderer Gemeindesteuern oder in Gestalt von Prozenten der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben werden; dagegen sind besondere Gemeindeeinkommensteuern nur ausnahmsweise zulässig: in der Regel sind Zuschläge zur Staatseinkommensteuer zu erheben. Vgl. **Gemeindeeinkommensteuer**, **Gemeindegewerbesteuer**, **Gemeindegrundsteuer**; wegen der formellen Vorschriften s. unter D. Die **Ergänzungssteuer** unterliegt Gemeindezuschlägen nicht (§ 36).

C. Neben den Steuern können die Gemeinden von den Real- und Einkommensteuerpflichtigen **Naturaldienste** (Hand- und Spanndienste) fordern (vgl. hierüber **Naturaldienste**).

D. **Formelle Vorschriften.** 1. Besondere indirekte oder direkte Gemeindesteuern müssen durch von der Gemeinde beschlossene **Steuerordnung** eingeführt werden, welche der Genehmigung des BezA., gegenüber Landgemeinden des KrA. unter Zustimmung des MdI. und des FM. bedarf; die Zustimmungsbefugnis ist von den Ministern hinsichtlich direkter Steuer für die Städte bis zu 10 000 Einw., hinsichtlich indirekter mit gewissen Maßgaben auch für größere Städte auf die Oberpräsidenten, für Landgemeinden in gleicher Ausdehnung auf die Regierungspräsidenten übertragen (§§ 18, 23, 77; Erl. vom 3. Dez. 1900 — MBl. 1901, 7 — und vom 21. Okt. 1903 — MBl. 241). Wegen der Beschwerde gegen den über die Genehmigung befindenden Beschluß gilt das im Artikel **Genehmigung steuerlicher Gemeindebeschlüsse** Bemerkte.

2. Die **Veranlagung** direkter Gemeindesteuern erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde. Staats- und Behörden anderer Gemeinden haben ihm über die Besteuerungsmerkmale Auskunft zu erteilen. Auch kann durch die Steuerordnung dem Steuerpflichtigen die Verpflichtung auferlegt werden, auf Verlangen Auskunft über ihm bestimmt bezeichnete Tatsachen zu erteilen. Die Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer muß alljährlich, die der Realsteuern kann auf Grund einer Bestimmung der Steuerordnung auch für mehrere Jahre erfolgen (§§ 61—64; AusfAnw. Art. 42).

3. Die Steuerpflichtigen werden von der Veranlagung **benachrichtigt** a) bei Erhebung von Prozenten der staatlich veranlagten Realsteuern und von Einkommensteuerzuschlägen, sofern die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage für die Gemeindesteuer bildet, durch öffentliche Bekanntmachung der zu erhebenden Prozentsätze, sonst durch besondere Zuschrift; b) bei besonderen Gemeindesteuern die in der Gemeinde wohnhaften physischen Personen durch Offenlegung der Heberolle (s. **Heberollen bei Steuern**) oder Zuschrift, im übrigen stets durch Zuschrift; c) bei Zugängen im Laufe des Jahres stets durch Zuschrift (§ 65; AusfAnw. Art. 43).

4. **Rechtsmittel** gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten sind der Einspruch und gegen den

Einspruchsbescheid Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§§ 69, 70; AusfAnw. Art. 45; vgl. Einspruch in Steuerangelegenheiten). Wegen des Verfahrens zur Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf mehrere steuerberechtigte Gemeinden s. Doppelbesteuerung.

5. Wegen der Steuerbefreiungen s. d.; der Steuererhebung s. d. und Hebeperioden; der Strafbestimmungen s. Steuerhinterziehungen und Steuerstrafen; der Nachsteuer s. d.; der Bestimmungen des KAG. über die Kreis- und Provinzialsteuern s. Kreisabgaben und Provinzialabgaben.

Kommunalaufsicht. I. Die frühere Selbständigkeit der Gemeinden, namentlich der Städte war allmählich, im 18. Jahrh. fast vollständig, verloren gegangen. Die Beteiligung des Staates bei der Verwaltung der Stadtgemeinden und die der Gutsherrschaften bei der Verwaltung der Landgemeinden bestand nicht nur in einer Aufsicht, sondern in einer Oberleitung. Die StO. vom Jahre 1808 (s. Städteordnungen) verlieh den Städten wiederum das Recht zu einer fast völlig unbeschränkten Selbstverwaltung (s. d.). Die staatliche Aufsicht hatte nur die Rechnungsprüfung, die Entscheidung auf Beschwerden, die Genehmigung von Statuten und die Bestätigung der Magistratswahlen zum Gegenstand. Die revidierte StO. vom Jahre 1831 übertrug die Oberaufsicht des Staates über die Städte den Regierungen und bestimmte dabei (§ 139), daß diese in Ausübung des Oberaufsichtsrechts berechtigt und verpflichtet seien: a) sich Überzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Ordnung insbesondere eingerichtet sei, b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden, c) die Beschwerden einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden, d) die Stadtgemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und e) in den Fällen zu entscheiden, welche in dieser Ordnung dahin verwiesen seien. Die StO. vom 30. Mai 1853 ordnet hinsichtlich der Aufsicht des Staates über die städtischen Angelegenheiten nur an, daß diese, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem MdJ. ausgeübt wird (§ 76). Da sie sich jeder Abgrenzung der Befugnisse der Staatsaufsicht enthält, so muß angenommen werden, daß sie nicht beabsichtigt hat, diese Grenzen im allgemeinen anders zu ziehen, als es in der StO. von 1831 geschehen war. Die erwähnte dortige Vorschrift, durch welche die allgemeinen Befugnisse dem oben wiedergegebenen rechtsgeschichtlichen Begriffe der Aufsicht entsprechend bestimmt waren, muß daher auch noch jetzt zur Ausfüllung des in der jetzigen StO. und ebenso im § 7 ZG. erwähnten allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts mit einem bestimmten Rechtsinhalt herangezogen werden. Dasselbe gilt von den StO. für Westfalen vom 16. März 1856 und für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, die der StO. f. d. ö. Pr. nachgebildet sind. Wie diese enthalten sie außer der Bestimmung, welche Behörden die Aufsicht zu führen haben, nur noch Vorschriften für einzelne Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde durch Beanstandung von Beschlüssen der Stadtverordneten, durch Zwangsetatisierung und durch Auflösung der Stadtverordnetenversammlung einschreiten darf, und ferner für die Bestätigung der gewählten Beamten und die Genehmigung gewisser Beschlüsse. Die HannStO. vom 24. Juni 1858 ordnet, abgesehen von Einzelheiten, die Staatsaufsicht nur hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens der Städte. Die StO. für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 bestimmt (§ 92), daß die Aufsichtsbehörden des Staates berechtigt und verpflichtet sind, darauf zu halten, daß die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen und dieser StO. gemäß geführt werden. Im einzelnen wird noch das Recht der Beanstandung von Beschlüssen der städtischen Kollegien geregelt. Die StO. für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 enthält sich ebenfalls einer sachlichen Abgrenzung des Aufsichtsrechts und trifft auch nur über die erwähnten Einzelheiten Bestimmung. Ebenso verfahren die HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 und die LGO. Nach § 7 ZG. wird die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeindeangelegenheiten in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des BezA. und des Provinzialrates. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der MdJ., für die Hohenzoll. Lande an die Stelle des Oberpräsidenten ebenfalls der MdJ. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

II. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, der Ämter in Westfalen und der Bürgermeister in der Rheinprovinz, der Gutsbezirke und der Gemeindeverbände wird nach § 7 ZG. und den Bestimmungen der neueren LGO., unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des KrA. und des BezA., in erster Instanz von dem Landrate als Vorsitzenden des KrA., in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

III. Auch bei den Kreisverbänden und den Provinzialverbänden fehlt es an einer bestimmten gesetzlichen Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse. Die KrO. und ProvO. enthalten Bestimmungen über die Aufsichtsbehörden und Vorschriften über die Handhabung einzelner Aufsichtsbefugnisse, insbesondere über das Erfordernis der Genehmigung für gewisse Beschlüsse, die Zulässigkeit von Beanstandungen, Zwangsetatisierungen sowie die Bestätigung von Wahlen. Die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der

Landkreise wird nach den KrO. von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des BezA., die Staatsaufsicht über die Provinzialverbände von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem MdJ. geübt. Für Beschwerden an die höhere Instanz ist auch hier eine Frist von zwei Wochen bestimmt. Zweck und Gegenstand der Staatsaufsicht sind bei den Kreis- und Provinzialverbänden im allgemeinen dieselben wie bei den Gemeinden. Die Aufsichtsbehörden haben nach den ProvO. und KrO. darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordneten Grenzen erhalten wird. Sie haben hiernach dafür zu sorgen, daß diese Verbände die ihnen durch das Gesetz gezogenen Grenzen bei ihrer Tätigkeit nicht überschreiten und die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben ordnungsmäßig erfüllen. Sie sind insbesondere nach den Vorschriften der KrO. und ProvO. befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, Einsicht der Akten, des Haushalts und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen zu veranlassen. Auch im übrigen sind die Mittel, die den Aufsichtsbehörden zu Gebote stehen, dieselben wie bei den Gemeinden. — Die staatliche Aufsicht erstreckt sich nur auf die öffentlichrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Ihre privatrechtlichen Streitigkeiten unterliegen ausschließlich der gerichtlichen Entscheidung. Über die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse s. Aufsicht, über die Einzelheiten das Nähere bei Auflösung kommunaler Körperschaften, Beanstandungen, Beschwerde, Bestätigung von Beschlüssen der Kommunalverbände, Gemeindebeamte, Gemeindebeschlüsse, Gemeinderechnungen, Gemeindevermögen, Genehmigung steuerlicher Gemeindebeschlüsse, Zwangsetatisierung.

IV. Verschieden von der Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten, die von der Aufsichtsbehörde gegenüber der gesetzlichen Vertretung der Gemeinde auszuüben ist (Gemeindevorsteher, Gemeindevertretung), ist die Dienstaufsicht über die einzelnen Kommunalbeamten im Sinne des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (s. Dienstvergehen II). Die Mitglieder des kollegialen Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretungen können durch Dienstbefehle zwar angehalten werden, in einer Angelegenheit überhaupt zu beschließen, aber nicht angewiesen werden, Beschlüsse bestimmten Inhalts zu fassen (OVG. 21, 428). Auch der Gemeindevorsteher kann auf diesem Wege nicht zu solchen Amtshandlungen oder Leistungen gezwungen werden, die nur der Gemeinde als solcher in dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege auferlegt werden dürfen. Dagegen sind Dienstbefehle gegen den Gemeindevorsteher dahin zulässig, daß er von einer Ermächtigung, die ihm von der Gemeindevertretung erteilt worden ist, Gebrauch machen, daß er pflichtwidrige Amtshandlungen unterlassen, bestimmte innerhalb seiner Zuständigkeit liegende und nach den obwaltenden Umständen erforderliche Diensthandlungen vornehmen, die von der Beschwerdeinstanz getroffenen Entscheidungen ausführen und den für die Kommunalverwaltung von der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen Folge leisten soll. Auch die einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung können durch die Zwangsmittel des § 132 LVG. oder des § 100 des Disziplinargesetzes zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Unterlassung pflichtwidriger Handlungen angehalten werden. Ferner können ihnen von der eingesetzten Disziplinarbehörde (s. d. II) vor ihrer Beschlußfassung Ordnungsstrafen (s. d.) für den Fall angedroht werden, daß sie rechts- oder sachwidrige Beschlüsse in vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtbeachtung der obwaltenden rechtlichen oder tatsächlichen Umstände, also pflichtwidrig, fassen sollten (OVG. 21, 428).

Kommunalfreie Grundstücke. Für k. G. fehlt es, soweit die Wegebaulast Kommunallast und nicht auf Grund besonderen Titels geordnet ist, an einem ordentlichen Träger dieser Last hinsichtlich der auf ihnen liegenden öffentlichen Wege. Für solche Wege ist das im Interesse der Sicherheit des Verkehrs Erforderliche, nötigenfalls auf Kosten des zur Tragung der allgemeinen Polizeikosten Verpflichteten, von der Ortspolizeibehörde zu veranlassen. Im Falle der Vereinigung derartiger Grundstücke mit einem Gemeindebezirk greift für sie in der Regel, mangels einer besonderen Regelung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, das in der Gemeinde geltende Recht in betreff der Wegebaulast Platz (OVG. 35, 281). S. im übrigen Gemeindebezirke.

Kommunalfriedhöfe s. Begräbnisplätze V.

Kommunallandtage. I. In den Hohenzollernschen Landen beruht die Ordnung der Kommunalverhältnisse auf der hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (GS. 145), sowie auf dem diese ergänzenden und abändernden G. vom 2. Juli 1900 (GS. 228); s. Landeskommunalverband. Die Hohenzollernschen Lande bilden danach (vgl. die §§ 49—85 des in der GS. 1900, 323 unterm 9. Okt. bekanntgemachten neuen Textes der Amts- und Landesordnung) einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Landeskommunalverband, der durch den K. vertreten wird. Dieser besteht aus: 1. dem Fürsten zu Hohenzollern; 2. dem Fürsten zu Fürstenberg und dem Fürsten zu Thurn und Taxis mit zusammen einer Stimme; 3. je einem Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen; 4. zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden der hohenzollernschen Lande, von denen jeder der vier Oberamtsbezirke (Sigmaringen, Gammertingen, Hechingen und Haigerloch) je drei Abgeordnete zu entsenden hat. Der K. wird nach Bedürfnis durch den König berufen. Ladung der Mitglieder, Eröffnung und Schluß erfolgen durch den Präsidenten der Regierung zu Sigmaringen als kgl. Kommissarius oder

den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter. Der kgl. Kommissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Landtage und befugt in Person oder durch abgeordnete Vertreter den Sitzungen des K. sowohl wie der Landeskommissionen beizuwohnen. Der K. wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte; beide bedürfen der Bestätigung des Königs. Er ist im allgemeinen berufen, über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, welche die Hohenzollernschen Lande ausschließlich betreffen, sein Gutachten abzugeben und über die Angelegenheiten des Landeskommunalverbandes nach näherer Vorschrift des Gesetzes sowie über diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen, die ihm zu diesem Behufe durch Gesetz oder kgl. Verordnung überwiesen werden. Im einzelnen sind seine Befugnisse in allen wesentlichen Punkten die gleichen wie diejenigen der Provinziallandtage in den alten Provinzen (s. Provinziallandtage).

II. Nach § 1 ProvO. für Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (GS. 247) bildet die Prov. Hessen-Nassau zwar einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten. Innerhalb derselben sind jedoch entsprechend der historischen Vergangenheit der zu einer Provinz vereinigten Landesteile die kommunalständischen Verbände in den Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, unter Einverleibung des früheren Stadtkreises Frankfurt a. M. in den kommunalständischen Verband des Reg.-Bez. Wiesbaden, als besondere Kommunalverbände (Bezirksverbände) zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten bestehen geblieben. Die Bezirksverbände werden durch die Bezirksversammlungen (Kommunallandtage) vertreten. Diese bestehen nach § 7 a. a. O. aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Regierungsbezirke. Nach § 8 ebendas. werden zu den Bezirksversammlungen für jeden Kreis mit weniger als 20000 Einw. ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 20000—40000 Einw. zwei Abgeordnete, für jeden Kreis mit 40000 bis 60000 Einw. drei Abgeordnete gewählt. Für jede weitere Zahlenreihe von 1—20000 Einw. tritt ein Abgeordneter hinzu. Der Stadtkreis Frankfurt a. M. erhält diejenige Anzahl von Abgeordneten, die sich nach dem Verhältnis seiner Bevölkerungsziffer zu der Gesamtziffer der Bevölkerung der übrigen Kreise des Reg.-Bez. Wiesbaden ergibt. Der K. wird vom Könige alle drei Jahre wenigstens einmal berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern. Im übrigen gelten für die K. der beiden Bezirksverbände im wesentlichen dieselben Vorschriften, welche in den anderen Provinzen auf die Provinziallandtage Anwendung finden (s. Provinziallandtage). Jedoch sind die K. über Gesetzentwürfe nicht zu hören.

III. Wegen der K. der kommunalständischen Verbände s. d.

Kommunalständische Verbände. In den östl. Provinzen der preuß. Monarchie bestanden früher zum Teil besondere, von den Provinzialverbänden verschiedene k. V. Der § 128 ProvO. vom 29. Juni 1875 hat die Verwaltung dieser Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idioten betrifft, auf die Provinzialvertretungen übertragen, die erforderliche Regelung mangels eines Übereinkommens zwischen den beteiligten Vetretungen kgl. Verordnung vorbehalten und bestimmt, daß im übrigen die Umbildung bzw. Aufhebung der k. V. durch besondere Gesetze erfolge. Gemäß dieser Vorschrift sind die G., betr. die Aufhebung der k. V. in der Prov. Pommern bzw. des k. V. der Neumark, vom 18. bzw. 19. Jan. 1881 (GS. S. 7, 10), sowie das G. vom 22. Mai 1902, betr. die Aufhebung des k. V. der Kurmark (GS. 149), ergangen. Das letztere enthält im § 2 und dessen Anlage besondere Bestimmungen über die Unterhaltung der Ritterakademie zu Brandenburg. Es bestehen hiernach in den östl. Provinzen zurzeit noch die k. V. der Niederlausitz (Prov. Brandenburg), der Oberlausitz (Prov. Schlesien) und der Altmark (Prov. Sachsen). Zum Ressort dieser Verbände gehört im wesentlichen die Verwaltung von Spar- und Hilfskassen, von Kreditinstituten, Krankenhäusern und einigen Stiftungen. Ihre Vertretung erfolgt durch die Kommunallandtage. In der Prov. Hannover hat die V. vom 22. Sept. 1867, betr. die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königr. Hannover (GS. 1635), die alten Provinziallandschaften unter der Benennung „Landschaft" für die Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten der Landschaftsbezirke als besondere Korporationen unter Aufsicht der Staatsregierung bestehen lassen. Es ist ihnen demgemäß das Recht zur Verwaltung und Vertretung des landschaftlichen Vermögens, landschaftlicher Stiftungen, Institute und Anlagen, sowie die bisherige Befugnis verblieben, den Landschaftsbezirk unter Genehmigung der Staatsregierung mit Beiträgen und Leistungen für Landschaftszwecke zu belasten. Es bestehen hiernach in Hannover sieben Landschaften, nämlich: 1. für die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen; 2. für das Fürstentum Lüneburg; 3. für die Grafschaften Hoya-Diepholz; 4. für das Herzogtum Bremen und Verden; 5. für das Fürstentum Osnabrück; 6. für das Fürstentum Ostfriesland; 7. für das Fürstentum Hildesheim.

Kommunalverbände sind öffentliche Körperschaften, welche die Bewohner eines bestimmt abgegrenzten Teils des Staatsgebietes umfassen (Gebietskörperschaften) und für ihr Gebiet sowohl die Wahrnehmung gewisser obrigkeitlicher Angelegenheiten als auch die Wohlfahrtspflege in wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht in Form der Selbstverwaltung zur Aufgabe haben. Sie sind hinsichtlich ihres Bestandes und des Umfanges ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten von der Staatsgewalt abhängig, mögen sie auch nach ihrer geschichtlichen Entstehung bisweilen älter sein als der Staat. Der Kreis ihrer obrigkeitlichen (politischen) Rechte und Pflichten ist durch die staatliche Gesetzgebung bestimmt, während auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege ihnen zwar die Verpflichtung zur Er-

füllung gewisser Aufgaben gesetzlich auferlegt, die Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf andere aber unverwehrt ist. Hierdurch unterscheiden sie sich von den besonderen Zwecken dienenden und auf sie beschränkten Kirchengemeinden, Schulgemeinden u. dgl. Obwohl ihr Wirkungskreis ihnen vom Staate übertragen worden ist, sind sie innerhalb dieses Kreises doch selbständig und haben ein Recht darauf, die Staatsgewalt in den ihnen aufgetragenen Angelegenheiten zu vertreten und ihre Aufgaben durch eigene Beschlüsse, eigene Organe und eigene Geldmittel zu erledigen. Um letztere zu erlangen, ist ihnen vom Staate eine Finanzgewalt, das Recht Abgaben zu erheben, übertragen worden. In ihrer Verwaltung sind sie der Aufsicht des Staates unterstellt (s. Kommunalaufsicht). Als juristische Personen können sie auch Träger von privatrechtlichen Rechten und Pflichten sein. Die K. sind entweder solche höherer oder niederer Ordnung. K. niederer Ordnung sind die Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirke, Gemeindeverbände und Samtgemeinden), K. höherer Ordnung (weitere K.) die Kreise (Oberamtsbezirke), die Provinzen und die diesen gleichstehenden Verbände. Als K. beider Ordnungen stellen sich die Stadtkreise dar. Im übrigen gehört jede Gemeinde einem Kreise, jeder Kreis einer Provinz an. Die Eigenschaft des Kreises und der Provinz vereinigt in sich die Stadt Berlin (LVG. § 1).

Die Aufgaben der den örtlichen Interessen dienenden Gemeindeverbände sind zahlreicher als die der Kreis- und Provinzialverbände. Nach der geschichtlichen Entwicklung sind die Gemeinden selbständig entstandene, die Kreise und Provinzen dagegen vom Staate geschaffene, hauptsächlich zur Übernahme gewisser wirtschaftlicher Aufgaben des Staates bestimmte K. Das Nähere s. bei Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Samtgemeinden.

Kommunalverbände (Bauunfallversicherung bei Bauten von Kommunalverbänden) s. Bauunfallversicherung III.

Kommunalverbände (weitere). Wegen des Begriffs der weiteren Kommunalverbände s. Kommunalverbände. Im Sinne der Reichsgesetzgebung, und zwar der GewO., des KVG., des InvVG. §§ 148—153 (Einzugsverfahren s. d.), des LUVG. und des GewGG. und KfmGG. sind noch weitere K. die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Ämter in der Prov. Westfalen. Ferner gehören dazu im Sinne der GewO. § 120 die zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gebildeten Zweckverbände, im Sinne des KVG. der Lauenburgische Kreiskommunalverband (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 1; AusfAnw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 — MBl. 301 — Ziff. 1; AusfAnw. z. LUVG. vom 19. Aug. 1900 — MBl. 243 — I Ziff. 2; Bek., betr. Ausführung des BUVG. vom 9. Aug. 1901 — MBl. 287 — Ziff. 3; Bek., betr. Ausführung des SUVG., vom 9. Aug. 1900 — MBl. 287 — Ziff. 3 und vom 5. März 1903 — HMBl. 177; Bek., betr. Ausführung des InvVG., vom 26. Aug. 1899 — MBl. 165 — Ziff. 1, abg. durch Erl. vom 1. April 1905 (HMBl. 94); Bek., betr. Ausführung des GewGG., vom 23. Sept. 1890 — MBl. 206 — I und vom 9. Jan. 1891 I und Bek., betr. Ausführung des KfmGG. vom 6. Sept. 1904 — HMBl. 416 — Ziff. 2).

Kommunikationsabgaben s. Verkehrsabgaben.

Kommunikationswege s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz III, 2 (§ 12 des G. vom 2. Juli 1875), Wege (öffentliche) III.

Kommunionunterricht (Beicht- und Kommunionunterricht) ist der in der kath. Kirche der Zulassung zur Kommunion vorhergehende Unterricht. Er wird nach den verschiedenen Diözesanvorschriften den Kindern in der Regel in der Zeit zwischen dem 10. und 12. Lebensjahre erteilt und meist unter entsprechender Regelung bezüglich der dem Volksschulunterricht gewidmeten Zeit.

Kompetenz s. Zuständigkeit.

Kompetenzkonflikte. I. Jede Behörde hat grundsätzlich ihre Zuständigkeit selbst zu prüfen und darüber zu befinden (vgl. LVG. § 113 Abs. 3 für die Verwaltungsgerichte). Tritt dabei für dieselbe Angelegenheit eine Meinungsverschiedenheit hervor, so besteht ein sog. K. Dieser ist ein positiver, wenn mehrere Behörden sich gleichzeitig und nebeneinander für zuständig halten, dagegen ein negativer, wenn jede der in Betracht kommenden Behörden sich für unzuständig erklärt hat, weil sie nicht sich, sondern eine der anderen mehreren Behörden für zuständig erachtet. In gewissen Fällen eines solchen K. ist jedoch die Entscheidung den beteiligten Behörden entzogen und einem besonderen Gerichtshofe, dem Gerichtshofe zur Entscheidung der K., oder dem Oberverwaltungsgerichte (s. diese Art.) übertragen, und zwar teils so, daß die eigene Prüfung der Zuständigkeit von vornherein abgeschnitten wird, teils in der Art, daß sich der vorher erfolgte Ausspruch der Unzuständigkeit erledigt und die beigelegte Zuständigkeit nunmehr als vorhanden anerkannt werden muß.

II. Diese erwähnten Fälle sind: 1. Wenn in einem bei einem Gericht anhängigen bürgerlichen Rechtsstreit eine Zentral- oder Provinzialverwaltungsbehörde den Rechtsweg für unzulässig erachtet und dies dem Gerichte, bei dem die Sache anhängig ist, durch eine schriftliche Erklärung, welcher eine Begründung beigefügt werden soll, mitteilt, so wird dadurch das Prozeßverfahren für die Dauer des diesen K. betreffenden Verfahrens unterbrochen (ZPO. § 249) und ist die einstweilige Einstellung einer aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteile stattfindenden Zwangsvollstreckung von Amts wegen anzuordnen (V., betr. die K. zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. Aug. 1879 — GS. 573 — § 19 Abs. 1). Es hat zunächst der Gerichtshof zur Entscheidung der K. über den Kompetenzstreit zu entscheiden (§§ 4, 5, 7 der V.). Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im vorstehenden Sinne sind nicht die Privatklagesachen wegen Beleidigungen und Körperverletzungen (Entsch. des KompGerH. — UZBl. 1881, 338). In Adelssachen ist der Minister des Kgl. Hauses staatliche Zentralinstanz und als solche zur Erhebung des K. be-

fugt (Entsch. des KompGerH. — PrVBl. 17, 139; 21, 89). Bei einer Inanspruchnahme fremder Staaten ist der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hierzu befugt (Entsch. des KompGerH. in Stölzel, Die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der K. 6). Zu den Provinzialverwaltungsbehörden, die den K. erheben können, gehören auch die Auseinandersetzungsbehörden (§ 22 der V.), ferner die Bezirksregierungen sowie die Regierungspräsidenten und die Rentenbankdirektionen (Entsch. des KompGerH. — PrVBl. 4, 205; UZBl. 1883, 156; Stölzel a. a. O. 7), dagegen nicht mittelbare Staatsbehörden, also nicht die Landesdirektoren (Entsch. des KompGerH. — MBl. 1880, 77), ebensowenig eine Generallandschaftsdirektion und ein bischöfliches Generalvikariat (Entsch. des KompGerH. — JMBl. 1858, 293; 1866, 177). Jede Behörde ist selbstverständlich zur Erhebung des K. nur innerhalb ihres Geschäftsbereichs berechtigt (Entsch. des KompGerH. in Stölzel 4). Der K. kann auch dann erhoben werden, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird (§ 5 Abs. 2 der V.; LVG. § 113 Abs. 1), nicht aber mehr, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges in der Sache bereits durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht (§ 4 Abs. 2 der V.) oder ein mit der Revision anfechtbares Urteil des Gerichts ergangen (G. vom 22. Mai 1902 — GS. 145 — Art. 1, I), d. i. ein oberlandesgerichtliches Endurteil in der Berufungsinstanz verkündet ist (Vf. des MdJ. vom 13. Juli 1904 — MBl. 232). Das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, hat die den K. erhebende Verwaltungsbehörde von dem Eingang ihrer Erklärung und die Parteien von der Erhebung des K. unter Übersendung einer Abschrift dieser Erklärung von Amts wegen zu benachrichtigen (§ 7 Abs. 2, 3 der V.). Ist das Gericht ein solches höherer Instanz, so sind die Prozeßakten unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien dem Gerichtsschreiber erster Instanz zurückzusenden (§ 8 der V.). Innerhalb eines Monats von der Zustellung der Benachrichtigung ab können die Parteien bei dem Gericht erster Instanz einen Schriftsatz über den K. einreichen. Der Schriftsatz muß ohne Rücksicht darauf, ob der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht oder einem Landgericht schwebt (Bescheid des Vorsitzenden des Gerichtshofs zur Entscheidung der K. in Stölzel 16), von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; öffentliche Behörden sowie Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können jedoch den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen. Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei Abschrift des Schriftsatzes mitzuteilen (§ 9 Abs. 1, 2 der V.). Nach Eingang der Schriftsätze oder Ablauf der Frist sendet das Gericht die Akten mittels gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem JM. überreicht. Dieser gibt die Akten und die Gutachten der Gerichte an den KompGerH. weiter und setzt davon den beteiligten Verwaltungschef in Kenntnis (§ 10). Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den letzteren Anzeige von der Erhebung des K. zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien gutachtlich zu berichten. Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den K. übermitteln. Er ist befugt, den K. zurückzunehmen (§ 11). Über das Verfahren bei dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte s. den diesen betreffenden Artikel. Das Urteil des Gerichtshofs und die Akten sind von dem JM., welcher beide zunächst erhält, dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig war, mitzuteilen. Das Gericht hat den Parteien das Urteil von Amts wegen zustellen zu lassen (§ 17). Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, also das gerichtliche Verfahren beendet, so werden Gerichtskosten dafür nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt (§ 18 Abs. 1). Wird dagegen der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der K. zurückgenommen, so ist das unterbrochene Prozeßverfahren fortzusetzen und eine angeordnete Einstellung der Zwangsvollstreckung wieder aufzuheben (§ 19 Abs. 2 der V.). Durch die den Rechtsweg für zulässig erklärende Entscheidung des Gerichtshofs wird die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen (G. vom 22. Mai 1902 Art. 2), jedoch nicht gehindert, daß demnächst im Prozesse über die Einrede der Unzuständigkeit befunden und diese für begründet erklärt wird (RGZ. 11, 392). Das ganze durch die Erhebung eines K. veranlaßte Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Bare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht, und eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt (§ 20 der V.).

2. Ebenso entscheidet, wenn in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig, d. h. so, daß hier wie dort der Instanzenzug erschöpft ist (Entsch. des KompGerH. in Stölzel 20, 22, 23, 25), ausgesprochen haben, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen wieder die Gerichte für zuständig erachtet sind, der Gerichtshof auf Antrag einer bei der Sache beteiligten Partei über den K. (§ 21 Abs. 1 der V.). Dies gilt jedoch nicht, wenn die Unzuständigkeit der Gerichte von dem RG. ausgesprochen ist (G. vom 22. Mai 1902 Art. 1, II, welche Bestimmung mit Rücksicht auf die vorherige Rechtsprechung des RG. erlassen worden ist). Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war, anzubringen und von diesem von Amts wegen der Gegenpartei zuzustellen, welche darauf innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den K. einreichen kann (§ 21 Abs. 2 der V.) Im übrigen finden bei diesem Falle eines negativen K. die für den vorstehenden Fall eines positiven K. über die weitere Vorbereitung der Sache, das Verfahren bei dem Gerichtshofe, die Zustellung des Urteils

und die Kosten getroffenen Vorschriften (§§ 9 bis 17, 20 der V.) entsprechende Anwendung (§ 21 Abs. 3). Der Gerichtshof hat in seinem Urteile die diesem entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen (§ 21 Abs. 4). Ist von ihm der Rechtsweg für zulässig erklärt worden, so ist hier ebenfalls die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen (G. vom 22. Mai 1902 Art. 2), aber auch der ordentliche Richter ist für die Frage, ob der Rechtsweg zulässig sei, an ein solches Verweisungsurteil unbedingt gebunden, so daß es sich insoweit anders verhält wie in dem Falle unter 1.

3. Hat in einer Sache das RG. die Unzulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochen, so können die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte sich nicht deshalb für unzuständig erklären, weil sie den Rechtsweg für zulässig erachten. Hatten vor der Entscheidung des RG. die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte sich aus dem bezeichneten Grunde endgültig für unzuständig erklärt, so hat auf den Antrag einer bei der Sache beteiligten Partei diejenige Instanz, von welcher die Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen worden ist, die frühere Entscheidung aufzuheben und nach Maßgabe der vorstehenden Vorschrift anderweitige Entscheidung zu treffen. Die Sache kann zur anderweitigen Entscheidung an eine Vorinstanz zurückverwiesen werden (G. vom 22. Mai 1902 Art. 3).

4. Auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet eine Erhebung des K. nicht statt (LVG. § 113 Abs. 2). Wenn jedoch in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde (als eine solche ist auch hier eine Generalkommission anzusehen) sich beide für zuständig oder beide für unzuständig erklärt haben, so entscheidet über diesen K. das OVG., und zwar auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung. Das Verfahren ist ein Verwaltungsstreitverfahren. Es werden dafür weder ein Kostenpauschquantum noch bare Auslagen erhoben; ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt (LVG. §§ 113 Abs. 5 und 54 Abs. 4). Die Entscheidung des OVG. hat sich darauf zu beschränken, ob die Verwaltungsgerichte oder andere Verwaltungsbehörden zuständig sind (OVG. 21, 273). Die Erhebung des positiven K. ist aber, nachdem das Verwaltungsgericht rechtskräftig erkannt hat, noch zu dem Zwecke zulässig, um eine Entscheidung des OVG. darüber herbeizuführen, ob zur Vollstreckung des verwaltungsgerichtlichen Urteils das Verwaltungsgericht oder eine andere Verwaltungsbehörde zuständig ist (OVG. 30, 441). Bei den negativen K. zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden ist für die Unzuständigkeitserklärung des Verwaltungsgerichts nicht die Form eines Urteils notwendig, sondern auch die eines Beschlusses genügend. Die Verwaltungsbehörde, die sich für unzuständig erklärt hat, braucht nicht diejenige der letzten Instanz zu sein, und zur Entscheidung eines solchen negativen K. bedarf es keines Antrags der Parteien (OVG. 28, 261; 44, 299). S. auch Konflikte und Konfliktserhebung.

Komptabilitätsgesetz ist die Bezeichnung für das G., betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (GS. 77). Vgl. Etats- und Rechnungswesen des Staates.

Konditionieranstalten haben den Zweck, den Gehalt an Feuchtigkeit und Fett der Spinnfasern (Seide, Wolle, Baumwolle, Flachs, Jute, Hanf usw.) sowie etwaige künstliche Beschwerungen in zuverlässiger Weise zu ermitteln und dadurch das Handelsgewicht festzustellen. K. bestehen in Elberfeld, Krefeld, Aachen und Berlin. Die beiden ersten Anstalten sind durch AllerhV. vom 14. Okt. 1844 (GS. 661) als Trocknungsanstalten für Seide errichtet worden und haben nach AllerhV. vom 14. Okt. 1844 die Befähigung, das Handelsgewicht von Seide in einer für beide Parteien bindenden Weise festzustellen. Zu ihren Aufgaben gehört jetzt nicht nur die Prüfung anderer Spinnstoffe, sondern auch das Nettoverwiegen von Seide und Garn, die Bestimmung der Feinheitsnummer (Titrieren) der Seide, die Untersuchung von Seide und Garn auf Vor- und Nachdrehung, Dehnbarkeit, Stärke, künstliche Beschwerung, das Abkochen der Seide, die Untersuchung der Güte von Grezen auf das Abwinden. Das Personal der Anstalten wird vereidigt und untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, der auch die Reglements erlassen hat. Die K. in Berlin ist eine Einrichtung der Handelskammer und führt den Namen „Öffentliches Warenprüfungsamt für Wolle, Baumwolle, Seide und deren Garne und Gewebe". Der Direktor ist vom Polizeipräsidenten beeidigt und öffentlich angestellt (s. Beeidigung und öffentliche Anstellung). Das Regul. wird auch von diesem erlassen. Die K. in Aachen steht unter Aufsicht der Handelskammer, ihr Leiter ist vom Regierungspräsidenten beeidigt und öffentlich angestellt. Die beiden letzten K. haben nicht die Befähigung, das Handelsgewicht der Seide in einer für beide Parteien bindenden Form festzustellen. Alle vier K. sind durch RKBek. vom 16. Mai 1882 (ZBl. 268) und vom 6. März 1902 (ZBl. 68) zur Feststellung der Feinheitsnummer baumwollener Garne zwecks ihrer Verzollung ermächtigt. Sie untersuchen ferner die Garne auf Feuchtigkeit nach Maßgabe der RKBek. vom 20. Nov. 1900 (RGBl. 1014), betr. Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garnen.

Konditoreien s. Bäckereien.

Kondominatsgerichte s. Gemeinschaftliche Gerichte.

Konfessionelle Schule ist diejenige, in welcher das Religionsbekenntnis der Kinder bei der Anstellung der Lehrer und bei Erteilung des Unterrichts ausschließlich, oder falls die Kinder anderer Bekenntnisse die Schule besuchen, doch vorzugsweise berücksichtigt wird. Ihr gegenüber steht die in Preußen

nicht zugelassene religions- oder konfessionslose Schule, in welcher das Religionsbekenntnis der Kinder grundsätzlich unberücksichtigt bleibt, und andererseits die Simultan- oder paritätische Schule, in welcher Lehrer verschiedenen Bekenntnisses, und zwar mit gleichem Rechte, nebeneinander tätig sind (s. die Denkschr. in UZBl. 1878, Märzheft). Für die alleinige Zulässigkeit der paritätischen Schule nach den Grundsätzen des ALR. hat sich insbesondere Dr. Gneist ausgesprochen (Die konfessionelle Schule, 1869, und Die gesetzmäßige Volksschule im Verwaltungsarchiv Bd. 2 S. 1 ff.). Dagegen erklärt das OVG. die konfessionelle und die paritätische Schule nach den Normen des ALR. für zulässig, weil die Schule zwar eine Staatsanstalt sei, weil aber doch der Religionsunterricht einen wesentlichen Teil der Lehrgegenstände bilde; daher sei die k. S. die tatsächlich regelmäßige Form, welche die paritätische nicht ausschließe (OVG. 28, 169). Die preuß. Verfassungsurkunde schreibt in Art. 24 vor: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.“ Dieser Artikel ist zur Zeit suspendiert. Gewisse Garantien für die konfessionelle Schuleinrichtung gibt das Regl. vom 18. Mai 1801 für die niedern kath. Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz, die allgemeine Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. Aug. 1814 und das hannöversche G., betr. das christliche Volksschulwesen, vom 26. Mai 1845, während andererseits für das ehemalige Herzogtum Nassau die Simultanschule durch das Edikt vom 24. März 1817 gesetzlich eingeführt ist (s. E. v. Bremen, Die preuß. Volksschule, 1905, S. 639). Auch die höheren Schulen sind nach der in der Verwaltungspraxis geltenden Anschauung entweder evangelische oder katholische oder paritätische (Wiese, Gesetze und Verordnungen Bd. 1 S. 20). Der konfessionelle Charakter der Anstalten als bindende Norm für die Anstellung der Lehrer wird auch noch neuerdings anerkannt, z. B. in dem Erl. vom 7. Aug. 1892 (UZBl. 813; s. Gymnasiallehrer [Vorbildung; amtliche Stellung] II, 2). Tatsächlich hat sich das Volksschulwesen — abgesehen von dem ehemaligen Herzogtum Nassau und abgesehen von den Provinzen Posen und Westpreußen, in denen nationale Rücksichten die Simultanschule förderten — fast überall auf konfessioneller Grundlage entwickelt: Nach der Statistik gab es 1901 36756 Volksschulen mit 5670870 Schulkindern; davon waren paritätisch eingerichtet 803 mit 284575 Schulkindern (s. E. v. Bremen a. a. O. S. 32). Verhältnismäßig mehr Simultanschulen gibt es unter den mittleren und höheren Lehranstalten. Niemandem aber darf jedenfalls nach ALR. II, 12 § 10 wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt zu den öffentlichen Schulen versagt werden. Überall ist auch, wo in der konfessionellen Schule eine genügende Anzahl von Kindern der andern Konfession vorhanden ist, für den Religionsunterricht der letzteren Sorge zu tragen, und zwar bei öffentlichen Volksschulen in der Regel schon, wenn zwölf Kinder der andern Konfession vorhanden sind (UZBl. 1887, 25; 1890 S. 668, 730; 1903, 222). Dieselbe Norm gilt im allgemeinen auch für die mittleren Schulen. Das neue Gesetz über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (s. Schulunterhaltung) legt für die öffentlichen Volksschulen das bestehende Verhältnis bei der Anstellung ev. und kath. Lehrkräfte mit gewissen Maßgaben dauernd fest. Neue Volksschulen sind, wo nicht eine simultane Schulverfassung bisher besteht, so einzurichten, daß der Unterricht ev. und kath. Kindern durch Lehrer ihres Bekenntnisses erteilt wird. Aus besonderen Gründen können Schulen mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses errichtet werden, auch wo solche bisher nicht bestehen. Übersteigt aber in ihnen die Zahl der ev. oder kath. Schulkinder eine gewisse Höhe (60 auf dem Lande, 120 in den Städten), so ist auf Verlangen ihre besondere Beschulung herbeizuführen. Für den Religionsunterricht der konfessionellen Minorität ist wie oben angegeben zu sorgen; auch kann, wo die Beschaffung dieses Unterrichts schwierig ist, ein Lehrer von dem Bekenntnis der Minorität angestellt werden, der auch mit anderweitem Unterricht zu betrauen ist. Übersteigt die Zahl der ev. oder kath. Schulkinder in Schulverbänden, die nur Schulen mit kath. oder nur mit ev. Lehrkräften haben, eine gewisse Höhe (60 auf dem Lande, 120 in den Städten), so ist auf Verlangen für ihre besondere Beschulung Sorge zu tragen.

Konfirmation ist nach ev. Kirchenordnung die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft; sie ist eine Ablegung des Bekenntnisses und eine fürbittende Segnung. Voraussetzung ist die Taufe und der Konfirmandenunterricht, der von dem schulplanmäßigen Religionsunterricht geschieden ist, wenngleich er häufig in den Schullokalen erteilt wird (UZBl. 1876, 120; 1889, 469). Die Einführung neuer Katechismuserklärungen und Religionslehrbücher bedarf in den östlichen Provinzen und ähnlich in den übrigen Provinzen der Zustimmung der Provinzialsynode, bzw. der gleichartigen Synoden (s. KGSO. § 65 Ziff. 3 unter Provinzialsynoden IV). Wegen der Zuständigkeit des Pfarrers s. Pfarrzwang. Das Konfirmationsalter ist in der Regel das vollendete 14. Lebensjahr (s. z. B. Rhein-WestfKirchO. vom 5. März 1835 § 107), vereinzelt auch ein höheres (s. Chalybäus, Schleswig-Holsteinsche Sammlung, 1902, S. 620 ff.). Dispensationen sind zulässig (s. u. a. für die ev.-luth. Kirche in Hannover: Lohmann, Kirchengesetze Bd. 1 S. 199 und KirchG. vom 5. April 1895 — GS. 148). Die Verpflichtung der Eltern, die K. ihrer Kinder herbeizuführen, ist eine kirchliche Rechtspflicht (s. Kirchenzucht II).

Konfiskation s. Einziehung.

Konflikte und Konfliktserhebung. I. Während bei einem Kompetenzkonflikt (s. d.) darüber entschieden wird, welche von mehreren Behörden für eine Angelegenheit zuständig ist, namentlich ob dafür der ordentliche Rechtsweg

statt des Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahrens oder das Verwaltungsstreitverfahren statt des bloßen Verwaltungsverfahrens stattfindet, handelte es sich bis zum EGBGB. bei den Konflikten lediglich darum, ob einem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtspflichtverletzung zur Last fiel, und handelt es sich jetzt bei ihnen um die Feststellung, ob ein Beamter sich in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes objektiv einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht oder ob eine Person des Soldatenstandes sich in entsprechender Weise verfehlt hat. Die Kompetenz der Gerichte wird dabei nicht nur nicht bestritten, sondern im Gegenteil gerade vorausgesetzt. Es ist daher, nachdem im Konfliktsverfahren die Amts- oder Dienstpflichtverletzung bejaht worden, noch ein Kompetenzkonflikt möglich, und umgekehrt kann auch der Konflikt noch erhoben werden, nachdem ein Kompetenzkonflikt verworfen worden ist. Die auf den Konflikt sich beziehenden Bestimmungen sind enthalten in den G. vom 8. April 1847 (GS. 170) und vom 13. Febr. 1854 (GS. 86), eingeführt in die neuen Landesteile durch die V. vom 16. Sept. 1867 (GS. 1515) und das G. vom 25. Febr. 1878 (GS. 97), in Helgoland durch die V. vom 22. März 1891 (GS. 39), in dem § 11 EG. z. GVG. und in dem § 114 LVG.

II. Zu den Beamten, hinsichtlich welcher diese Konfliktserhebung zugelassen ist, gehören nicht die richterlichen und anderen Justizbeamten — nämlich der Gerichte — mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei, sonst aber alle staatlichen Zivil- und Militärbeamten, jedoch nur preußische, nicht auch Reichsbeamte, jene aber ohne Unterschied, ob sie unmittelbare oder bloß mittelbare Staatsbeamte sind (G. vom 13. Febr. 1854 § 5) nicht Geistliche, weder in den alten noch in den neuen Provinzen (OVG. 8, 390; 19 S. 420, 435), auch nicht die Superintendenten (OVG. 20, 451), dagegen die Mitglieder der Konsistorien (OVG. 35, 449), die Feuerlöschdirigenten in Westfalen und die Mitglieder einer unter polizeilicher Genehmigung gebildeten freiwilligen Feuerwehr (OVG. 8, 403), die landschaftlichen Beamten sowie die Lehrer an obligatorischen städtischen Fortbildungsschulen (OVG. 30, 438) und an städtischen höheren Mädchenschulen (OVG. im PrVBl. 20, 138), alle Lehrer an öffentlichen, nichtstaatlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auch an Stiftsschulen, selbst wenn sie keinen Diensteid geleistet haben (OVG. im PrVBl. 25, 871), vereidigten Kandidaten des höheren Schulamts (OVG. im PrVBl. 26, 407), und die Vorsteher von Gesamtarmenverbänden (OVG. 41, 443). Ein Staatsminister ist als Ressortchef zu seinen eigenen Gunsten den Konflikt zu erheben befugt; dies gilt auch für den JM., da er nicht zu den richterlichen Beamten und auch nicht zu den bei den Gerichten tätigen anderen Justizbeamten gehört (OVG. in DJZ. 11 Sp. 150). Die Konfliktserhebung findet statt, sobald wegen der Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivilprozesses oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, d. i. von der Zustellung der Zivilklage und der Mitteilung der Privatklage an den Beklagten oder der ersten, im Vorbereitungsverfahren seitens des Gerichts gegen den Beschuldigten ergriffenen Maßregel (OVG. 16, 418; 25, 428; 32, 451) bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache. Sie ist auch dann zulässig, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen bereits aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird (G. vom 13. Febr. 1854 § 4), ebenso wegen Amtshandlungen eines jetzigen Reichsbeamten aus der Zeit, wo er preuß. Beamter war (OVG. 32, 452). Die Konfliktserhebung steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, immer aber nur einer unmittelbaren Staatsbehörde zu, insbesondere der Bezirksregierung, dieser auch bei Amts- und Diensthandlungen der Gemeindevorsteher, Schöffen, Gutsvorsteher und Amtsvorsteher (Zirk. vom 11. Juni 1874 — MBl. 151), bei Militärbeamten der Intendantur, bei Mitgliedern von Konsistorien dem MdgA., nicht dem Landesdirektor einer Provinz und nicht einem Generallandschaftsdirektor, falls jene Behörde glaubt, daß in der gerichtlich verfolgten Handlung keine Amtsverletzung liegt (G. vom 13. Febr. 1854 § 4 Abs. 1; EG. z. GVG. § 11). Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch Übersendung eines darüber abzufassenden motivierten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht mit der Erklärung, daß der Konflikt erhoben werde, und mit dem Antrage, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen (G. vom 8. April 1847 § 4). Das Gericht stellt darauf das Verfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen mit der Wirkung ein, daß der Lauf der Präklusivfristen gehemmt und eine Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über den Konflikt unzulässig ist, und fertigt diesen Bescheid nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde den beteiligten Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen vier Wochen über den Konflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 5). Das Gericht reicht nach Mitteilung von Abschriften der Erklärungen der Parteien an die Verwaltungsbehörde oder unter der Benachrichtigung dieser davon, daß innerhalb der Frist keine Erklärung eingegangen sei, — worauf die Provinzialverwaltungsbehörde an den beteiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten hat (§ 9) — die Akten mit seinem Gutachten dem JM. ein, ein Amts- oder Landgericht durch Vermittlung des Oberlandesgerichts, welches sich dann ebenfalls gutachtlich zu äußern hat (§§ 6, 7). Von dem vorstehenden Verfahren gelten im Bezirke des früheren Appellationsgerichtshofs zu Cöln und in der Prov. Hannover einige Abweichungen (§ 8;

V. vom 16. Sept. 1867 — GS. 1515 — Art. VI). Der JM. gibt die Akten mit den von ihm für nötig erachteten Bemerkungen und indem er von diesen dem beteiligten Verwaltungschef Kenntnis gibt, weiter an das OVG. (§ 10). Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Konflikt für nicht begründet, so hat er davon das OVG. mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des gerichtlichen Verfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen, worauf das OVG. die Akten dem JM. zurücksendet und dieser den Fortgang des Verfahrens veranlaßt (§ 11). Andernfalls steht ihm frei, dem OVG. auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat sie dann dem JM. ebenfalls mitzuteilen (§ 12). Das OVG. entscheidet über den Konflikt auf Grund der schriftlichen Erklärungen der Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung nach Ausführung der für erforderlich erachteten tatsächlichen Ermittlungen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren (G. vom 13. Febr. 1854 § 2; LVG. § 114). Eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß LVG. § 100 ist jedoch nicht zulässig. Findet das OVG., daß dem Beamten eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet es, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig, im entgegengesetzten Falle aber, daß er zulässig sei. Der Konflikt ist nur dann für begründet zu erachten, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen eine angefochtene Amtshandlung rechtlich zulässig erscheint, außer Zweifel gestellt sind; bei Zweifel ist der Rechtsweg zuzulassen. Das Urteil ist vom OVG. dem JM. und dem beteiligten Verwaltungschef zur Mitteilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Von dem Gericht ist dann das Urteil weiter den Parteien bekanntzumachen (G. vom 8. April 1847 § 17). Ist die Entscheidung gegen die Zulassung des Rechtswegs ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen und die etwa schon gezahlten zurückzuerstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet (G. vom 8. April 1847 § 18). Das Urteil, wonach der Rechtsweg zulässig ist, präjudiziert weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor Gericht, noch dem Gericht in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache (G. vom 13. Febr. 1854 § 3), beschränkt jenen namentlich nicht in dem Nachweise seiner Schuldlosigkeit. Über die Voraussetzungen einer Überschreitung der Amtsbefugnisse durch Erlaß einer objektiv unzulässigen Verfügung vgl. OVG. 46, 441.

III. Hinsichtlich der Personen des Soldatenstandes, zu denen aber Gendarmen nicht zu rechnen sind, falls gegen sie aus Anlaß ihrer polizeilichen Tätigkeit geklagt wird, — insoweit ist also der Konflikt in der unter I ausgeführten Weise von der Bezirksregierung zu erheben (OVG. 31, 438 und im PrVBl. 18, 194) — ist der Konflikt zulässig, wenn sie wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. Dies kann auch in Strafsachen geschehen, nämlich in den — seltenen — Fällen, wo strafbare Handlungen von Militärpersonen vor die ordentlichen Gerichte gewiesen sind. Die Befugnis, den Konflikt zu erheben, steht hier dem vorgesetzten Divisionskommandeur oder dem kommandierenden General zu, und die Entscheidung über ihn erfolgt durch das Militärjustizdepartement. Dieses besteht nach dem Patente vom 23. Okt. 1798 aus dem KrM. und dem JM. Es entscheidet unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem JM., der andere von dem KrM. ernannt wird (G. vom 13. Febr. 1854 § 6). Für das von den Justizbehörden zu beobachtende Verfahren gilt das unter II Ausgeführte. Die Zuständigkeit des Militärjustizdepartements ist weder durch die Reichsjustizgesetze (GVG., ZPO., StPO.), noch durch die MStGO. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189) beseitigt, namentlich ist nicht an seine Stelle das OVG. gesetzt worden.

Kongoakte ist die Bezeichnung für die Ergebnisse einer im Jahre 1885 in Berlin über die Verhältnisse des Kongobeckens stattgehabten internationalen Konferenz, deren Ergebnisse in der Generalakte vom 26. Febr. 1885, betr. die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongos, seiner Mündungen und der angrenzenden Länder (RGBl. 215), niedergelegt sind. Hervorzuheben sind aus denselben die Bestimmungen über den Ausschluß des Sklavenhandels und die Besitzerwerbungen an der afrikanischen Küste (Art. 9, 34 u. 35). Zur Ergänzung der Generalakte ist im Anschluß an die Antisklavereikonferenz (s. d.) die Erklärung vom 2. Juli 1890 (RGBl. 1892, 658) ergangen.

Kongregationen s. Katholische geistliche Orden und ordensähnliche Kongregationen.

König und Königliches Haus. I. Die staatsrechtliche Stellung des Königs ist unter Verfassung II, IV u. V erörtert. In persönlicher Beziehung kommen die Ehrenrechte des Königs in Betracht, unter denen der in der Proklamation König Wilhelms I. vom 18. Jan. 1871 angenommene Kaisertitel die erste Stelle einnimmt (RV. Art. 11). Dem Könige stehen außerdem als Ehrenrechte zu der kgl. Titel und die Anrede „Majestät“; die Führung des kgl. Wappens (s. Titel, Königlicher); die Führung der Reichsinsignien (Reichsinsiegel, Reichsapfel, Reichsschwert, Reichspanier, Zepter und Krone); das Recht zur Haltung des Hofstaats; die Fürbitte im Kirchengebet; die Landestrauer. Wegen der Vermögensrechte des Königs s. Kronfideikommiß. Der Person des Königs ist ein, nach der Begründung des Deutschen Reichs

auf ihn als Kaiser ausgedehnter verstärkter Rechtsschutz gewährt. Unternehmungen gegen das Leben und die Verfügungsfreiheit des Kaisers werden als Hochverrat (StGB. § 80), Tätlichkeiten gegen den Kaiser und Beleidigungen desselben als Majestätsbeleidigungen bestraft (StGB. §§ 94, 95).

II. Der König, welcher mit vollendetem achtzehnten Lebensjahre volljährig wird (VU. Art. 54), ist das Haupt der Familie und hat als solches gegenüber den Mitgliedern des letzteren umfassende, durch die Hausgesetze (s. d.) festgesetzte Rechte und Pflichten. Von ersteren ist das Erfordernis der Genehmigung des Königs zu Eheschließungen, von letzteren die Pflicht zur Gewährung des Unterhalts (Apanagen) hervorzuheben.

III. Die Mitglieder des Kgl. Hauses genießen auch ihrerseits einen erhöhten strafrechtlichen Schutz (StGB. §§ 96, 97, 100). Sie teilen mit dem Könige den besonderen Gerichtsstand für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bei dem mit dem KG. verbundenen Geheimen Justizrat, in zweiter Instanz dem RG. (s. Geheimer Justizrat); die Vorschriften des BGB. finden ihnen gegenüber nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen (s. Hausgesetze) und der preuß. Landesgesetzgebung abweichende Bestimmungen enthalten (EGBGB. Art. 57; s. auch EG. z. GVG. § 5; EG. z. ZPO. § 5; EG. z. StPO. § 4; EG. z. KO. § 7). Die Mitglieder des Kgl. Hauses genießen ferner gewisse Vorrechte in bezug auf gerichtliche Vernehmungen, Eidesleistungen und Erscheinen vor Gericht (ZPO. §§ 219, 375, 479, 482; StPO. § 71); sie haben Befreiung vom Militärdienst (Wehrgesetz § 1 zu a), von der Quartierlast, Vorspannleistung und Gestellung von Mobilmachungspferden in gewissem Umfange (G. vom 25. Juni 1868 — BGBl. 523 — § 4 Abs. 2 Ziff. 1; G. vom 13. Febr. 1875 — RGBl. 52 — § 3 Abs. 3 Ziff. 1; G. vom 13. Juni 1873 — RGBl. 129 — § 25 Ziff. 1); sie sind von persönlichen Steuern befreit (EinkStG. vom 24. Juni 1891 § 3; KAG. § 40), und für die ihnen gehörigen Schlösser von kommunalen Realsteuern (KAG. § 24 zu a), sowie von Naturaldiensten (KAG. § 68). Portofreiheit steht ihnen dagegen nicht zu; diese haben nur der König, die Königin und die Kgl. Witwen (Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869 — BGBl. 141 — § 1), und das gleiche gilt von den Telegrammgebühren (V. vom 2. Juni 1877 — RGBl. 524 — § 1 Ziff. 1), sowie von der Stempelsteuer (LStG. vom 31. Juli 1895 § 5 Abs. 1 a). Der König und die Königin sind nach dem neuen Reichserbschaftssteuergesetz (G. vom 3. Juni 1906 — RGBl. 660 — § 13) erbschaftssteuerfrei. Wegen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Kgl. Hause s. Hausministerium; wegen der Mitgliedschaft der Kgl. Prinzen im Herrenhaus und Staatsrat s. diese Artikel und auch Fürsten.

Königliche Verordnungen s. Verordnungen.

König-Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter gewährt mindestens 17 Jahre alten Töchtern verstorbener höherer oder mittlerer preuß. Zivil- und Staatsbeamten, auch der Förster, Steuer- und Grenzaufseher, einmalige oder laufende Unterstützungen, auch Ausbildungsstipendien. Die Mitglieder des Kuratoriums werden teils vom Könige auf Vorschlag des MdJ., teils vom letzteren ernannt. Der Sitz ist in Berlin; an jedem Orte eines Oberpräsidiums besteht eine Provinzialkommission, die in der ganzen Provinz Vertrauensmänner hat.

Konkubinat (wilde Ehe), das eheähnliche Zusammenleben unverheirateter Personen, ist reichsrechtlich nicht unter Strafe gestellt, die landesrechtlichen Strafbestimmungen (Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Bayern) sind unberührt geblieben (RGSt. 33, 273). In Preußen ist das K. straflos, doch sind die Ortspolizeibehörden zur Trennung befugt und gehalten 1. wenn zwischen den Zusammenlebenden das Ehehindernis des Ehebruchs vorliegt (AKabO. vom 4. Okt. 1810, abgedr. bei v. Kamptz 18, 786). Über die Gesetzeskraft der KabO. vgl. Erl. vom 24. Juli 1851 — MBl. 180. Andere Ehehindernisse rechtfertigen die Aufhebung des K. nicht; Entsch. des OVG. vom 4. Okt. 1904 I, 1169); 2. wenn das Zusammenleben öffentliches Ärgernis erregt (Erl. vom 11. April 1854 — MBl. 71). Die im ALR. II, 17 § 10 der Polizei übertragene Aufsicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung erheischt die Beseitigung des für die öffentliche Sittlichkeit störenden Anstoßes (OVG. 7, 370). Als ärgerniserregend ist nach der Entsch. des OVG. vom 15. Jan. 1904 (DJZ. 702) jeder nicht geheimgehaltene K. anzusehen ohne Rücksicht, ob bestimmte Personen tatsächlich Anstoß genommen haben. Die Trennung ist zu erzwingen durch polizeiliche Verfügung gemäß § 132 LVG., die sich aber nicht gegen jeden Verkehr der beiden Personen, sondern nur gegen ihr Zusammenleben richten darf (OVG. vom 24. Okt. 1902 — PrVBl. 24, 264). Bei Erlaß der Verfügung ist zu beachten, daß dem Wohnungsmieter nicht das Verlassen seiner Räume, sondern nur die Entfernung der mitbewohnenden Person aufgegeben werden darf. In K. lebende Ausländer sind auszuweisen (Erl. vom 5. Nov. 1852 — MBl. 293). Gegen K., welche die Sittlichkeit von Kindern der Beteiligten gefährden, aber keinen Anhalt zur polizeilichen Trennung bieten, kann das Eingreifen des Vormundschaftsrichters angerufen werden, der bei Fortsetzung des Zusammenlebens die Entziehung der elterlichen Rechte gemäß § 1666 BGB. androhen wird.

Konkurrenzklausel. Eine Vereinbarung zwischen einem Gewerbeunternehmer und einem gegen feste Bezüge beschäftigten Betriebsbeamten (s. d.), durch die der Angestellte für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für diesen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch die eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Ein solcher mit einem Minderjährigen abgeschlossener Vertrag ist nichtig (GewO. § 133 f). Die gleichen

Bestimmungen gelten für Prinzipale und Handlungsgehilfen und Lehrlinge nach HGB. §§ 74, 76 mit der Maßgabe, daß die Beschränkung auf einen längeren Zeitraum als auf drei Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht erstreckt werden darf. Ferner können hier Ansprüche aus der K. nicht geltend gemacht werden, wenn der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen oder -lehrling Anlaß zur Kündigung gibt, oder wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblich von ihm nicht zu vertretender Anlaß vorliegt, oder daß er während der Dauer des Konkurrenzverbots dem Handlungsgehilfen oder -lehrling das zuletzt bezogene Gehalt fortbezahlt. Hat der Handlungsgehilfe und -lehrling für den Fall der Verletzung des Konkurrenzverbotes eine Vertragsstrafe versprochen, so kann nur diese, nicht auch Erfüllung oder Schadensersatz verlangt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig (HGB. § 75). Streitigkeiten aus der K. entscheiden bei gewerblichen Unternehmern und Betriebsbeamten die öffentlichen Gerichte (GewGG. § 3 Abs. 2), bei Prinzipalen und Handlungsgehilfen oder -lehrlingen die Kaufmannsgerichte (KfmGG. vom 6. Juli 1904 — RGBl. 266 — § 5 Ziff. 6). S. auch Aktiengesellschaften III, 1 und wegen der offenen Handelsgesellschaften HGB. § 112.

Konkurs. I. Unter dem K. versteht man die Vermögenslage jemandes, bei der er außerstande ist, alle seine Gläubiger voll zu befriedigen, dies durch gerichtlichen Ausspruch festgestellt worden ist und zugleich die verhältnismäßige Befriedigung der Gläubiger unter gerichtlicher Mitwirkung angeordnet wird. Es handelt sich dabei um eine Vollstreckung, die sich aber von jeder anderen durch die Allgemeinheit ihres Umfanges unterscheidet. Die Gesamtvollstreckung beim K. schließt jede weitere Einzelvollstreckung aus. Das Konkursrecht zerfällt in das formelle, das Konkursverfahren oder den Konkursprozeß, welches das Verfahren behufs der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger aus dem ihnen haftenden Schuldvermögen regelt, und in das materielle, welches die Wirkungen des K. auf die privatrechtliche Stellung des im K. befindlichen Schuldners, des Gemeinschuldners, und auf seine privatrechtlichen Beziehungen zu den Gläubigern sowie zu dritten Personen bestimmt. Zu seiner jetzigen Gestaltung ist das Konkursrecht im wesentlichen auf den Grundlagen des römischen und älteren deutschen Rechtes und beeinflußt durch die spanische Jurisprudenz von der gemeinrechtlichen Praxis am Ende des 17. Jahrh. ausgebildet und sodann unter Anlehnung an den Napoleonischen Code de commerce weiter entwickelt worden. Letzteres geschah namentlich durch die PrKO. vom 8. Mai 1855 (GS. 321), welche aus dem franz. Verfahren die Bestellung eines richterlichen Kommissars, die Unterscheidung zwischen einstweiligen und definitiven Verwaltern, die Beseitigung der Präklusion, die Zulässigkeit von Abschlagsverteilungen und die Entscheidung der Streitpunkte in einzelnen Prozessen übernahm und in ähnlicher Weise, freilich mit mehrfachen prinzipiellen Unterschieden, auch den K. der Nichtkaufleute regelte, während das franz. Recht gegen solche nur ein gewöhnliches Exekutionsverfahren zuläßt, dem sich wieder andere Gläubiger anschließen können. Ein G. vom 12. März 1869 (GS. 465) änderte bloß einige Bestimmungen der Konkursordnung. Letztere wurde für Bayern (G. vom 25. April 1869), Österreich-Ungarn (G. vom 9. Jan. 1869) und Dänemark (G. vom 25. März 1872) nachgebildet und ist dann die Grundlage der seit dem 1. Okt. 1879 für das Deutsche Reich geltenden Konkursordnung vom 10. Febr. 1877 nebst EG. von demselben Tage (RGBl. 351) geworden. Diese erfuhr durch das G. vom 9. Mai 1894 (RGBl. 439) über das Absonderungsrecht des Vermieters eine Änderung. Alle durch das BGB. notwendig gewordenen Änderungen wurden in dem G., betr. Abänderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 (RGBl. 230) und dem EG. hierzu von demselben Tage (RGBl. 248) zusammengefaßt und dann der Text der so geänderten Konkursordnung am 20. Mai 1898 anderweit bekanntgemacht (RGBl. S. 369, 612). Diese neue Fassung ist am 1. Jan. 1900 in Kraft getreten. Eine Änderung des EG. z. KO. hat das Reichshypothekenbankgesetz vom 12. Juli 1899 (RGBl. 375) gebracht.

II. Die KO. zerfällt in drei Bücher, von denen das erste das materielle Konkursrecht und das zweite das Konkursverfahren behandelt, das dritte aber Strafbestimmungen enthält. Abgesehen von einzelnen Abweichungen bei den letzteren wird kein Unterschied zwischen dem K. über das Vermögen eines Kaufmanns und dem über das Vermögen eines Nichtkaufmanns gemacht. Das materielle Konkursrecht geht von der Gleichberechtigung der Gläubiger auf Befriedigung aus dem gesamten, einer Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse), aus und macht davon nur bei fünf Klassen von Forderungen eine Ausnahme, die ein Vorzugsrecht vor anderen Konkursforderungen haben. Die Ehefrau des Gemeinschuldners hat kein Vorrecht. Das nach der Konkurseröffnung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners gehört nicht zur Konkursmasse. Behufs deren Verwertung im gemeinsamen Interesse der Gläubiger wird ein Verwalter bestellt. Der Gemeinschuldner bleibt jedoch Eigentümer der Konkursmasse und handlungsfähig. Von den früheren Nachteilen des K. für Ehre und Freiheit ist außer der Pflicht, zu einer Entfernung vom Wohnorte die Erlaubnis des Gerichts einzuholen, sowie der Möglichkeit einer Vorführung und Verhaftung und der Beschlagnahme der Post- und Telegraphensendungen nichts mehr geblieben; vgl. jedoch unten IV. Die rechtliche Stellung des Konkursverwalters (Vertreter des Gemeinschuldners, der einzelnen Gläubiger, der Gläubigerschaft als solcher, selbständiges Organ der Rechtsordnung usw.) ist sehr streitig. Der Konkursverwalter hat Anspruch auf Er-

stattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Beides wird durch das Konkursgericht festgesetzt. Die Landesjustizverwaltung kann für die Vergütung allgemeine Anordnung treffen (KO. § 85). In Preußen ist eine solche Anordnung jedoch nicht getroffen. Den Anspruch der Gläubiger auf die dem Gesetz entsprechende Verwendung der Konkursmasse hat jeder der Gläubiger sowie auch jeder Dritte anzuerkennen. Niemand kann, nachdem er die Einstellung der Zahlungen seitens des Schuldners auch schon vor der formellen Eröffnung des K. erfahren hat, unter Verletzung jenes Anspruchs besondere Rechte an dem Vermögen des Gemeinschuldners erwerben. Rechtshandlungen, welche hiergegen verstoßen, sind anfechtbar, können auch nicht eine Aufrechnung begründen. Konkursgläubiger können nur solche Gläubiger sein, welche zur Zeit der Konkurseröffnung einen in bestimmten Geldbeträgen geltend zu machenden Vermögensanspruch haben. Rechte, die schon vorher auf einzelne in der Konkursmasse befindliche Gegenstände erworben waren, führen zu deren Aussonderung als nicht dem Gemeinschuldner gehörig oder zur Absonderung behufs besonderer Befriedigung der Pfandgläubiger und gewisser, den Pfandgläubigern gleichgestellter Rechtssubjekte und werden vom K. nicht berührt. Die Aus- und Absonderungsberechtigten können ihre Rechte unabhängig vom Konkursverfahren und außerhalb desselben verfolgen. Die Absonderungsberechtigten müssen sich jedoch die Verwertung der betreffenden Gegenstände gefallen lassen. Aus der Konkursmasse sind vor den Konkursgläubigern noch die sog. Massegläubiger zu befriedigen. Die Masseansprüche sind bestimmt begrenzt. Es werden dabei Massekosten (gerichtliche Kosten des Verfahrens usw.) und Masseschulden (Ansprüche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters usw.) unterschieden.

III. Konkursgericht ist das Amtsgericht, bei dem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt einen Antrag des Gemeinschuldners (sog. freiwilliger K.) oder den eines oder mehrerer Gläubiger, bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit den der Aufsichtsbehörde — Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung — (G. über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 — RGBl. 139 — § 68) und ferner voraus, daß der Schuldner seinen fälligen Vermögensverbindlichkeiten nicht genügen kann, „zahlungsunfähig" ist, namentlich seine Zahlungen eingestellt hat. Objektive Vermögensunzulänglichkeit braucht nicht vorhanden zu sein. Mitunter (bei Aktiengesellschaften usw.) genügt Überschuldung, d. h. eine Vermögenslage mit Überwiegen der Passiva. Die Konkurseröffnung wird durch einen Beschluß ausgesprochen. Gleichzeitig ernennt das Gericht den Konkursverwalter, der dann mit dem Gläubigerausschuß und der Gläubigerversammlung grundsätzlich allein die Konkursmasse zu verwalten und zu verteilen hat. Dem Gericht ist jedoch daneben noch eine immerhin nicht unerhebliche Mitwirkung eingeräumt. Behufs Feststellung der Forderungen werden durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist zur Anmeldung beim Gericht und ein gerichtlicher allgemeiner Prüfungstermin bestimmt. Die angemeldeten Forderungen werden in die sog. Konkurstabelle eingetragen. Eine Forderung, welcher weder der Verwalter noch ein Gläubiger widerspricht, ist „festgestellt" und damit stimmberechtigt und zur Teilnahme an Verteilungen berechtigt. Ein erhobener Widerspruch ist durch besonderen Zivilprozeß unter den Beteiligten zu beseitigen. Nicht rechtzeitig angemeldete Forderungen sind nicht vollständig ausgeschlossen, sondern dürfen noch nachträglich angemeldet werden, können jedoch die bei früheren Verteilungen bestimmten Prozente nur aus der Restmasse, soweit sie reicht, erhalten. Verteilungen sollen nach dem allgemeinen Prüfungstermine bewirkt werden, so oft genügende Masse vorhanden ist. Außer durch Ausschüttung der Masse und durch Einstellung bei Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, und beim Mangel einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kann das Verfahren noch durch Zwangsvergleich (Akkord) beendet werden. Dieser ist zulässig, sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und solange nicht die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt worden ist. Einem von dem Gemeinschuldner für die nicht bevorrechtigten Gläubiger vorgeschlagenen Vergleiche muß sich die Minderheit unterwerfen, wenn nach Zusammenberufung der Gläubiger zum Vergleichstermine die Mehrheit der erschienenen Gläubiger für mindestens drei Vierteile der Gesamtsumme der stimmberechtigten Forderungen dem Vergleiche zustimmt und das Konkursgericht ihn bestätigt. Unter bestimmten Voraussetzungen muß das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag den Vergleich verwerfen oder den Antrag darauf zurückweisen. Das Konkursverfahren gehört, wenn schon es in seiner Gesamtheit kein Zivilprozeß ist, doch zur ordentlichen streitigen, nicht zur freiwilligen Gerichtsbarkeit.

IV. Neben den allgemeinen Bestimmungen der KO. gelten noch mehrfach besondere Vorschriften, welche teils den Einfluß eines K. auf gewisse Verhältnisse betreffen, teils das materielle oder formelle Konkursrecht berühren. So ruhen während der Dauer eines K. die Wahlberechtigung zum Kreistage sowie die Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Abgeordneten für den Kreistag (KrO. §§ 96, 106; der Wahlberechtigte ist aber durch den K. nur von der persönlichen Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen, dagegen nicht verhindert, sein Wahlrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, PrVBl. 18, 435), sowie die Wählbarkeit zum Provinziallandtage (ProvO. § 18). Wenn ein Bürger in K. verfällt, so ruht sein Bürgerrecht bis zur Beendigung des Verfahrens; die Befähigung, es wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen

werden (StO. vom 30. Mai 1856 § 7 Abs. 5, AG. z. KO. vom 6. März 1879 — GS. 109 — § 52; Erl. vom 5. Dez. 1881 — MBl. 1882, 30). Die Ausübung des Gemeinderechts ruht, wenn ein Gemeindeglied in K. verfällt, bis zur Beendigung des Verfahrens (LGO. vom 3. Juli 1891 § 44 Ziff. 2). Ist der Besitzer eines selbständigen Gutes in K. verfallen, so steht dem Landrat unter Zustimmung des KrA. die Ernennung des Gutsvorsteherstellvertreters auf Kosten des Besitzers zu (LGO. § 126). Diejenigen, über deren Vermögen der K. eröffnet worden ist, sind zwar nicht von der Mitgliedschaft bei einer Zwangsinnung befreit, aber bis nach Abschluß des Konkursverfahrens ebenso wie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung für die Handelskammer und für die Landwirtschaftskammer weder wahlberechtigt noch wählbar (G. über die Handelskammern in der Fassung vom 22. Aug. 1897 — GS. 355 — § 9; G. über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 — GS. 126 — §§ 5, 6). Die Landeskulturrentenbank hat das Recht, das Darlehen bzw. dessen ungetilgten Rest mit sechsmonatiger Frist zu kündigen, wenn der Schuldner in K. gerät (G., betr. die Errichtung von Landeskulturrentenbanken vom 13. Mai 1879 — GS. 367 — § 5 Abs. 2 Ziff. 3). **Rückständige Krankenversicherungsbeiträge** und Eintrittsgelder für Krankenkassen (s. d.) haben das Vorzugsrecht der KO. § 61 Ziff. 1 (KVG. § 55 Abs. 2). Dasselbe gilt für Invalidenversicherungsbeiträge (InvVG. § 168). Die Beitragsforderungen der Berufsgenossenschaften (s. d.) fallen unter § 61 Ziff. 3 KO., und zwar die im letzten Jahre nach GUVG. § 101, LUVG. § 11, BUVG. §§ 28, 38, SUVG. § 107 fällig gewordenen (RGZ. 22, 139). Die Konkursgerichte sollen daher die Berufsgenossenschaften von der Eröffnung des K. über das Vermögen ihrer Mitglieder benachrichtigen (Erl. vom 23. Nov. 1901 — JMBl. 263). Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer eingeschriebenen Hilfskasse hat ihre Schließung kraft Gesetzes zur Folge (Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 — RGBl. 125 — § 29 Abs. 3 in der Fassung des G. vom 1. Juni 1884 — RGBl. 54 — und AusfAnw. zu diesem Gesetze vom 14. Juli 1884 Ziff. 12 unter h). Das gleiche gilt für freie Innungen (s. d.) und Zwangsinnungen nach GewO. § 97 Abs. 4, § 100t Abs. 6, für einen mit Vermögensrechten ausgestatteten Innungsausschuß nach § 102 Abs. 4 a. a. O., für Innungsverbände mit Rechtsfähigkeit nach GewO. § 104 l, und für offene Handelsgesellschaften nach HGB. § 131 Ziff. 3. Eine freie Wassergenossenschaft wird durch Eröffnung des K. aufgelöst (Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 — GS. 297 — § 31 Ziff. 3). Wegen des K. der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften s. **Genossenschaften** (eingetragene), und wegen desjenigen im Falle des G., betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dez. 1899 (RGBl. 691) s. **Schuldverschreibungen** (gemeinsame Rechte der Besitzer).

Konservator der Kunstdenkmäler s. **Denkmalpflege und Denkmalschutz.**

Konservenfabriken. In K. ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen (s. d.) abweichend von den Vorschriften der GewO. auf Grund GewO. § 139a geregelt (s. RKBek. vom 11. März 1898 — RGBl. 35).

Konsistorien. I. K. sind in der ev. Kirche die zur Leitung und Aufsicht der Kirchenverwaltung innerhalb der Provinzen, in den neu erworbenen Landesteilen der innerhalb derselben bestehenden Landeskirchen eingesetzten landeskirchlichen Organe. Über die Verfassung der K., sowie ihre kirchenregimentliche Befugnisse s. **Evangelische Landeskirche**, über ihre Stellung zu den Synoden s. d. und **Provinzialsynoden.** Die K. stehen unter Leitung eines Direktors mit dem Amtscharakter als Präsident (in Berlin Präsident); Mitglieder sind die Generalsuperintendenten, in den älteren Provinzen auch die Militäroberpfarrer (Militärkirchenordnung vom 12. Febr. 1832 — GS. 69 — § 3), sowie eine Anzahl geistlicher und juristisch vorgebildeter Räte. Das K. zu Berlin unterscheidet sich dadurch, daß bei demselben eine besondere Abteilung für Berlin unter Leitung des Generalsuperintendenten von Berlin besteht (AE. vom 14. Jan. 1895 — GS. 71). Neben den K. der Prov. Hannover und bzw. über denselben besteht das **Ev.-luth. Landeskonsistorium** (s. wegen desselben **Evangelische Landeskirche III**). Zu erwähnen sind noch die **Mediatkonsistorien**, insbesondere die Fürstlich-Stolbergschen zu Wernigerode, Roßla und Stolberg (s. wegen derselben ALR. II, 11 §§ 147 ff. und **Schön**, Das ev. Kirchenrecht in Preußen 1, 259).

II. In der kath. Kirche sind die K. Organe des Bischofs, teils als beratende Behörden, teils Kollegien speziell zur Handhabung der Jurisdiktion (s. **Generalvikar**).

Konsolidation s. **Gemeinheitsteilungen in den nichtlandrechtlichen Provinzen** usw. C, sowie **Bergwerkseigentum** II, 2.

Konsolidierte Staatsanleihe. Unter Konsolidation oder Konsolidierung von Anleihen versteht man die Vereinigung mehrerer Anleihen mit getrenntem Verzinsungs- und Tilgungsdienst zu einer einzigen mit gemeinsamer Verzinsung und Tilgung. In Preußen ist die Konsolidation durch G. vom 19. Dez. 1869 (GS. 1197) hinsichtlich der reichlichen Hälfte der damaligen Staatsschuld erfolgt, indem den Gläubigern von zwölf $4^1/_2$proz. Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855, 1856, 1857, 1859, 1864, 1867 und 1868 mit einem noch vorhandenen Schuldkapital von rund 411000000 M. und von fünf 4proz. der Jahre 1850, 1852, 1853, 1862 und 1868 mit einem solchen von rund 159000000 M. der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen solche einer mit $4^1/_2$% verzinslichen **konsolidierten preuß. Staatsanleihe** (sog. Konsols) angeboten wurde. Gegen $4^1/_2$proz. Schuldverschreibungen wurden beim Umtausch Konsols in gleichem Nennwert, gegen 4proz. solche in $^8/_9$ desselben gewährt. Zur Beförderung des Umtausches wurden den Inhabern der bis zu einem ge-

wissen Präklusivtermine zum Umtausch eingereichten Schuldverschreibungen nach Bestimmung des FM. Prämien gewährt, deren Gesamtbetrag 1% der bis zum Präklusivtermine für die Einlieferung älterer Schuldverschreibungen auszugebenden Konsols nicht übersteigen durfte. Der Umtausch wurde durch G. vom 10. Dez. 1871 (GS. 609) am 15. Jan. 1872 geschlossen. Der nicht umgetauschte Rest der zur Konsolidation bestimmten Anleihen wurde bis zum Jahre 1895/96 allmählich getilgt. Ebenso wurden die nicht in die Konsolidation einbezogenen älteren Schuldtitel nach und nach getilgt, so daß von solchen älteren Schulden am 31. März 1904 nur noch vorhanden waren 109054785 M. übernommene Eisenbahn- und 3275007,91 M. alte hann. Schulden. Die nach dem Erlaß des Konsolidationsgesetzes aufgenommenen Anleihen sind stets mit der konsolidierten Staatsanleihe vereinigt worden, bilden also ihr zugewachsene Bestandteile derselben. Seit 1890 gibt es aber hinsichtlich des Zinsfußes zwei Arten konsolidierter Staatsanleihe, 3½- und 3proz., und 1890—1896 gab es 4-, 3½ und 3proz. (vgl. Konvertierung oder Konversion).

Konsulargerichtsbarkeit ist die Jurisdiktion, welche ein Staat durch eigene Beamte (Gesandte, Konsuln usw.) in einem fremden Staate über bestimmte Kategorien von Personen in gleicher Weise ausübt, als wenn sich letztere innerhalb seines Gebiets befänden. Die Bestimmungen über die deutsche K. sind enthalten im § 22 des Konsulatsgesetzes vom 8. Nov. 1867 (BGBl. 137) sowie dem G. über die K. vom 10. Juli 1879 (RGBl. 197), an dessen Stelle das am 1. Jan. 1901 in Kraft getretene (V. vom 25. Okt. 1900 — RGBl. 999) G. vom 7. April 1900 (RGBl. 213) getreten ist. Zu diesem Gesetze ist ergangen die Anordnung des RK. vom 27. Okt. 1900 (ZBl. 574). Die K. wird ausgeübt in den Ländern, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist, z. B. in China, Korea, Marokko, Persien, Rumänien, Schiffer- (Samoa) und Tonga-Inseln, Serbien, Sansibar, Siam und der Türkei, sowie Ägypten (wegen des letzteren s. Kais. V. vom 6. Jan. 1901 — RGBl. 3 — und die darin angezogenen Gesetze und Verordnungen sowie V. vom 4. Febr. 1904 — RGBl. 61). Sie kann durch kais. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse außer Übung gesetzt werden (§ 1 des G. vom 7. April 1900). Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr bestimmt (§ 4). Gerichtsbehörden sind die Konsuln, wenn sie dazu von dem Reichskanzler ermächtigt und nicht neben ihnen oder an ihrer Stelle andere Personen mit der Gerichtsbarkeit betraut sind; die aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehenden Konsulargerichte und das Reichsgericht (§§ 6—14). Der K. sind unterworfen die Reichsangehörigen und die sog. Schutzgenossen im engeren Sinne, d. h. diejenigen Ausländer, welche entweder vertragsmäßig unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt sind (Österreicher, Schweizer, Luxemburger, sofern ein eigener Konsularbeamter — bei Luxemburg auch ein niederländischer — nicht am Orte ist, und die betreffenden Individuen es beantragen), oder solche Ausländer, welche, ohne ein Anrecht auf den deutschen Schutz zu besitzen, denselben vergünstigungsweise erhalten haben [sog. de facto Untertanen] (Instr. des RK. vom 1. Mai 1872 § 3 und Anordn. vom 27. Okt. 1900 — ZBl. 574); ferner Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reiche oder in einem Schutzgebiete ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrat oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist, sowie offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, welche im Konsulargerichtsbezirke ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Deutsche sind (G. vom 7. April 1900 § 2). In materieller Beziehung haben für die der K. unterworfenen Personen im allgemeinen und vorbehaltlich der Spezialvorschriften die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im Geltungsbereich des Allg. Landrechts (s. d.) in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze, einschließlich der Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze, einschließlich der Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen Geltung (§§ 19—76). Das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, durch welches die Militärgerichtsbarkeit nicht berührt wird (§ 3 des G.), findet auch in den Schutzgebieten Anwendung (Schutzgebietsgesetz vom 10. Sept. 1900 §§ 2 u. 3).

Konsuln und Konsulatwesen. I. Das Konsulatwesen in seiner jetzigen Gestalt ist modernen Ursprungs; es verdankt seine Ausbildung der stetig zunehmenden Ausbreitung des internationalen Verkehrs. Die Konsuln sind, wie die Gesandten (s. d.), Vertreter des Reiches im Auslande. Während indessen jenen in erster Linie die unmittelbare Pflege der allgemeinen völkerrechtlichen Beziehungen des Reiches zu den fremden Staaten anvertraut ist, liegt den Konsuln im besonderen der Schutz von Handel und Seeschiffahrt im Auslande und die Fürsorge für die Reichsangehörigen in ihren Amtsbezirken ob. Sie sind, wie dies § 1 des Konsulatsgesetzes vom 8. Nov. 1867 (BGBl. 137) ausspricht, berufen, die Interessen des Reichs, namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt tunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren. Zur Durchführung dieser Aufgaben sind den Konsuln ausgedehnte Befugnisse beigelegt; bei Ausübung derselben haben sie die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres

Amtsbezirkes gebotenen Schranken innezuhalten (Konsulatsgesetz § 1). Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Konsul ist die ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Staates in bezug auf die Person des Konsuls und den Ort, wo er seinen amtlichen Wohnsitz nimmt (sog. Exequatur). Das Maß und der Umfang der konsularischen Tätigkeit selbst ist mit zahlreichen außerdeutschen Staaten vertragsmäßig geregelt (Zusammenstellung von Dr. v. Poschinger 1892, v. Deckerscher Verlag).

II. Nach Art. 4 Ziff. 7 RV. unterliegt die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung einer gemeinsamen konsularischen Vertretung der Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches, erstere wird nach Art. 56 Abs. 1 von dem Kaiser ausgeübt. Nach Art. 56 Abs. 2 dürfen im Amtsbezirk der deutschen Konsuln neue *Landeskonsulate* nicht errichtet werden. Die gleichfalls vorgesehene Aufhebung der älteren Landeskonsulate im Auslande ist inzwischen überall erfolgt. Zur Ausführung der Bestimmungen der RV. sind ergangen das G., betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. Nov. 1867 (BGBl. 137) [vgl. hierzu EGBGB. Art. 38] und das G. über die Konsulargerichtsbarkeit in der jetzt gültigen Fassung vom 7. April 1900 (RGBl. 213) [s. *Konsulargerichtsbarkeit*]. Die Amtsstellung der Konsuln wird ferner berührt durch die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. 175) [s. § 5] und durch das G., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (BGBl. 599) [vgl. zu demselben EGBGB. Art. 40]. Zu dem Konsulatsgesetze vom 8. Nov. 1867 ist, nachdem dasselbe zum Reichsgesetze erklärt worden war, die allg. Dienstinstr. für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871 mit Nachtrag vom 22. Febr. 1873 (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs 3, 10) von dem RK. erlassen worden.

III. Die *Anstellung der Konsuln* erfolgt nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr durch den Kaiser (RV. Art. 56 Abs. 1; V. vom 23. Nov. 1874 — RGBl. 135 — § 2). Ihrer äußeren Stellung nach sind die Konsuln in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln geschieden (Konsulatsgesetz § 2). Von den Generalkonsulaten, deren Geschäfte zum Teil mit Stellen diplomatischen Charakters verbunden sind, ressortieren die im Bezirke der ersteren befindlichen Konsulate. Die Vizekonsuln sind teils selbständig, teils sind sie Generalkonsuln oder Konsuln zugeordnet. Ihrem Berufe nach zerfallen die Konsuln in Berufskonsuln (consules missi) und Wahlkonsuln (consules electi). Die Berufskonsuln unterstehen dem Reichsbeamtengesetz und müssen eine bestimmte Vorbildung besitzen. *Berufskonsul* kann nur werden (Konsulatsgesetz vom 8. Nov. 1867 §§ 7, 8), wer entweder die zur juristischen Laufbahn erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienst oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienst des Reiches oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist oder aber eine *besondere Prüfung* für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls bestanden hat. Die Bestimmungen über diese Prüfung sind am 28. Febr. 1873 vom RK. erlassen worden (abgedruckt bei Koenig, Handbuch des deutschen Konsulatwesens 6. Aufl. S. 55). Die Prüfung, bei welcher als Prüfungsfächer außer Konsulatwesen, Geschichte, Geographie und Statistik, Jurisprudenz, Staats- und Völkerrecht, Nationalökonomie und Handelswissenschaft die Sprachen eine besondere Rolle spielen, zerfällt in eine, in der Anfertigung von zwei Probearbeiten bestehende schriftliche und eine mündliche. Letztere kann erlassen werden, wenn nach dem Bildungsgange des Bewerbers in Verbindung mit dem Ausfall der schriftlichen Arbeiten seine Befähigung für den Konsulatsdienst außer Zweifel gestellt erscheint. In der Praxis werden zu Berufskonsuln hauptsächlich zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigte Bewerber nach einer Vorbereitungszeit im Auswärtigen Amte verwendet. Zu *Wahlkonsuln* sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Reichsindigenat zusteht (§ 9). Die Wahlkonsuln erhalten keine Besoldung, beziehen aber die nach dem Konsulartarif zu erhebenden Gebühren für sich (§ 10). Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich. Die Konsuln können mit Genehmigung des RK. in ihrem Amtsbezirke Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen, welchen indessen die selbständige Ausübung der den Konsuln beigelegten Rechte nicht zukommt (§ 11). Das Deutsche Reich zählt gegenwärtig (Handbuch für das Deutsche Reich von 1906) einschließlich der Konsularagenten 772 Konsularämter, darunter 146 Berufskonsulate (von diesen 8 Generalkonsulate, 101 Konsulate und 6 Vizekonsulate), sowie 626 Wahlkonsulate und Konsulatsagenten.

IV. Zu den *Amtspflichten* der Konsuln gehört zunächst die Führung einer *Matrikel* über die in ihren Amtsbezirken wohnenden und zu diesem Behufe bei ihnen angemeldeten Reichsangehörigen. Die Eintragung in die Matrikel bewirkt die Erhaltung des heimatlichen Staatsbürgerrechts für den Eingetragenen (Konsulatsgesetz § 12). Die Konsuln können ferner durch den RK. zur *Vornahme* bürgerlich gültiger *Eheschließungen*, sowie zur *Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen* von Reichsangehörigen ihres Amtsbezirks ermächtigt werden (Konsulatsgesetz § 13; G. vom 4. Mai 1870 — BGBl. 599 — § 1). Sie sind zur *Legalisation* von in ihrem Amtsbezirke ausgestellten oder beglaubigten Urkunden befugt (Konsulatsgesetz § 14; G. vom 1. Mai 1878 — RGBl. 89 — § 2); ihre über amtliche Handlungen und bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommene Tatsachen unter Siegel und Unterschrift ausgestellten Zeugnisse haben Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 15); innerhalb ihres Amtsbezirkes

steht ihnen in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche sie mit Fremden abschließen, das Recht der Notare zu (Konsulatsgesetz §§ 16, 17), bei Errichtung einer Verfügung von Todes wegen einem Wahlkonsul jedoch nur dann, wenn ihm das Recht hierzu vom RK. ausdrücklich beigelegt ist (EGBGB. Art. 38). Die Konsuln haben ferner sich der Verlassenschaften in ihrem Bezirke verstorbener Reichsangehöriger anzunehmen, sofern ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten ist (Konsulatsgesetz § 18); sie können an in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltende Reichsangehörige Zustellungen aller Art bewirken (§ 19; ZPO. § 199); Zeugen abhören und Eide abnehmen, sofern sie hierzu vom RK. ermächtigt sind (§ 20); bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen vermitteln, auch das Schiedsrichteramt übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden (§ 21); endlich steht ihnen in Ländern, in welchen dies durch Herkommen oder Staatsverträge gestattet ist, die Ausübung der vollen Gerichtsbarkeit zu (s. Konsulargerichtsbarkeit). Im weiteren sind die Konsuln befugt, an die in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen und Pässe zu visieren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet (§ 25); sie haben hilfsbedürftigen Deutschen die Mittel zur Milderung augenblicklicher Not oder zur Rückkehr in die Heimat nach Maßgabe ihrer Instruktion zu gewähren (§ 26); den Schiffen der Reichskriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu leisten, wie sie ihrerseits die Befehlshaber der Kriegsschiffe zum Schutze der ihnen anvertrauten Interessen in Anspruch nehmen können (§§ 27—29). Die Konsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge ergangenen Vorschriften zu überwachen, die Meldung der Schiffsführer entgegenzunehmen und bilden für die Schiffe der Bundeshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde (§§ 30—32 des G.); sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben (§ 31), fungieren für den Hafen ihrer Residenz als Seemannsamt mit allen diesem zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnissen (Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 — RGBl. 175 — § 5) und haben auch sonst auf dem Gebiete des Seeschiffahrts- und des Seehandelsrechts zahlreiche Geschäfte wahrzunehmen (Konsulatsgesetz §§ 34—37). Auf dem Gebiete des Auswanderungswesens fallen ihnen die Funktionen der Auswanderungskommissare in den Häfen ihrer Residenz zu (Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 — RGBl. 463 — § 41 Abs. 4). Soweit den Konsuln die Gerichtsbarkeit zusteht, sind sie nach § 51 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. 213) befugt, für die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen polizeiliche Vorschriften mit Androhung von Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 M. zu erlassen. Derartige Vorschriften sind sofort abschriftlich dem RK. einzureichen, welcher ihre Wiederaufhebung verfügen kann. Wegen der von den Konsuln für ihre Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren s. die G. vom 1. Juli 1872 und 3. Juni 1895 (RGBl. 1872, 245 bzw. 1895, 417).

V. Die Reichskonsuln sind der Aufsicht des RK. unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den RK. (Auswärtiges Amt) und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Tatsachen unmittelbar an die zunächst beteiligten Bundesregierungen gelangen zu lassen. Im übrigen ist der Geschäftsverkehr mit den Regierungen der Einzelstaaten dahin geregelt, daß die Konsuln in besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Reichsangehörigen betreffenden Geschäftsangelegenheiten an die betreffende Regierung zu berichten haben, und daß den Konsuln in solchen Angelegenheiten durch die Regierungen der Einzelstaaten Aufträge erteilt und von ihnen unmittelbare Berichte erfordert werden können (Konsulatsgesetz § 3). Was das Verhältnis der Konsuln zu den Gesandten betrifft, so haben sie alle instruktionsgemäß an den RK. zu richtenden Berichte allgemeinen Inhalts unter fliegendem Siegel durch die Hand des Gesandten gehen zu lassen, eventuell ihm die Berichte abschriftlich oder auszugsweise mitzuteilen (Dienstinstr. § 3). Auch haben sie bei Schwierigkeiten im Verkehr mit den Ortsbehörden die Unterstützung der Gesandten in Anspruch zu nehmen, deren aus solchen Anlässen an sie ergehende Aufträge sie auszuführen haben. Für einzelne Länder sind betreffs der Rechtsverhältnisse besondere Bestimmungen ergangen.

VI. Den Konsuln sind das erforderliche Subaltern- und Unterbeamtenpersonal, sowie Dragomans (Dolmetscher) beigegeben. Der Vorsteher des konsularischen Bureaus führt bei einer Reihe von Konsulaten den Titel „Kanzler". Wegen der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Konsuln s. V. vom 23. April 1879 und 7. Febr. 1881 (RGBl. 1879, 127 bzw. 1881, 27) und wegen des Urlaubs V. vom 23. April 1879 und 17. Aug. 1894 (RGBl. 1879, 134 bzw. 1894, 518).

VII. Nach dem G. vom 3. Juli 1905 (RGBl. 542), betr. die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsularbezirken, kann durch Beschluß des BR. auf Grund einer vom RK. nach Anhörung der Beteiligten erlassenen GemO. deutschen Niederlassungen in Konsulargerichtsbezirken das Recht eines Kommunalverbandes verliehen und auf gleichem Wege auch wieder entzogen werden. Beides ist durch den Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Konsumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden, sind im Sinne des GewStG. (vgl. Gewerbesteuer) die von größeren Unternehmungen getroffenen Geschäftseinrichtungen,

welche dazu bestimmt sind, den Arbeitern und Angestellten den billigen Bezug von wirtschaftlichen und sonstigen Lebensbedürfnissen zu ermöglichen, nicht aber dem Unternehmer einen Gewinn abzuwerfen. Sie sind der Gewerbesteuer nur unterworfen, wenn sie einen offenen Laden (s. Laden) haben, weil dann ihre Beschränkung auf die Arbeiter und Angestellten nicht gesichert ist. Sie werden aber in diesem Fall gesondert von dem Hauptbetriebe des Unternehmens zur Gewerbesteuer veranlagt (GewStG. §§ 5, 17; AusfAnw. Art. 10 Ziff. 3, Art. 2 Ziff. 5). Von der Warenhaussteuer sind die K. im obigen Sinne, auch wenn sie einen offenen Laden halten, befreit (OVGSt. 10, 455).

Konsumtionssteuern s. Verbrauchssteuern.

Konsumvereine s. Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschafts-) [Allgemein] II und wegen der Besteuerung Genossenschaften, eingetragene (Besteuerung) I, Erwerbsgesellschaften (Besteuerung) I sowie Laden.

Konten im Zollverkehr. Die im § 110 VZG. „zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waren nach dem Auslande" vorgesehenen sog. fortlaufenden Konten sind ihrem Wesen nach offene Läger (s. Niederlagen, zoll- und steuerfreie A 3 b) für Waren von hohem Zollwert. Sie werden nur an Großhandlungen bewilligt, und in Rücksicht auf den hohen Zollwert der kontierten Waren sind im Interesse der Zollsicherheit, insbesondere hinsichtlich der Festhaltung der Identität (s. Identitätsnachweis) verschärfte Kontrollen geschaffen. Die näheren Vorschriften über die fortlaufenden Konten enthält das Kontenregulativ (ZBl. 1906, 406). Bei der im zollfreien Veredlungsverkehr (s. d.) gebräuchlichen Kontierung werden die vom Auslande eingegangenen zu veredelnden Waren im Veredlungskonto angeschrieben; in gewissen Zeitabschnitten werden dann von den angeschriebenen die in veredeltem Zustande ausgeführten abgeschrieben und die hiernach sich ergebenden Restbeträge als im Inlande verblieben verzollt. Wegen besonderer Arten von Veredlungskonten s. insbesondere Mühlenkonten und Ölmühlen (Zollbehandlung).

Konterbande. I. K. im Zollverkehre ist nach § 134 VZG. das Unternehmen, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen. Näheres s. Zoll B X.

II. In völkerrechtlicher Beziehung ist K. die Bezeichnung für solche Handelswaren, welche im Falle eines Krieges die Kriegsführung zu unterstützen geeignet sind, und deren Zuführung an einen feindlichen Staat, bzw. dessen Streitkräfte durch die hierin liegende Begünstigung des letzteren als ein Bruch der Neutralität mit der Wirkung angesehen wird, daß die Zufuhr im Falle ihrer Ergreifung der Konfiskation unterliegt. Welche Gegenstände als K. anzusehen sind, steht völkerrechtlich nicht fest. Nur zum Teil bestehen hierüber vertragsmäßige Abmachungen; die Kriegslage und die bei derselben in Betracht zu ziehenden Umstände werden dafür entscheidend sein, ob auch solche Artikel, welche, wie Getreide, Pferde, Bauholz, Kohlen, Maschinen usw., an sich friedlichen Zwecken dienen, als Kriegskonterbande anzusehen sind. In der Regel werden hierüber von den kriegführenden Staaten bei Beginn des Krieges Bekanntmachungen erlassen. S. auch Neutralität und Kriegsseerecht.

Kontingent (einer Brennerei) s. Kontingentierung der Branntweinsteuer und Kontingentschein.

Kontingente des Heeres s. Heeresverfassung II.

Kontingentierung der Branntweinsteuer. Unter K. d. B. (die Kontingentierung der Zuckersteuer ist seit der Brüsseler Konvention weggefallen. S. Zuckersteuer II) versteht man die aus Anlaß des Bestehens eines niedrigeren und eines höheren Verbrauchsabgabesatzes für Branntwein (s. Branntweinbesteuerung II b 1) seit dem Branntweinsteuergesetze vom 24. Juni 1887 (RGBl. 253) notwendig gewordene Zuweisung einer zum niedrigeren Satze herstellbaren Jahresmenge Branntweins (eines Kontingentes) an die einzelnen Brennereien. Nicht alle Brennereien sind am Kontingent beteiligt; neu entstehende gewerbliche Brennereien (s. Brennereien IV) erhalten kein solches, landwirtschaftliche oder Materialbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe übergehen, verlieren das ihrige (§ 2 Abs. 3, 6 a. a. O.). Das Kontingent einer Brennerei, wegen dessen wirtschaftlicher Bedeutung auf den Artikel Branntweinbesteuerung a. a. O. gleichfalls Bezug genommen wird, ist mit dieser untrennbar verbunden, und kann insbesondere nicht auf eine andere Brennerei übertragen werden (s. BRBeschl. vom 13. Dez. 1888 — ZBl. 1889, 188). Mit der Kontingentierung im Zusammenhange steht die Einrichtung der Kontingentscheine (s. d.). Die Vorschriften über die Kontingentierung haben mehrfache Änderungen erfahren (s. Branntweinbesteuerung II c). Jetzt gelten hierfür der § 2 des G. vom 24. Juni 1887 in der Fassung des G. vom 7. Juli 1902 (RGBl. 243) und die Kontingentierungsordnungen (s. II c und III a. a. O.). Danach erfolgt die Kontingentierung alle fünf Jahre. Hierbei wird für die zu beteiligenden Brennereien ein Kontingentsfuß in Rechnung gestellt. Dieser deckt sich im allgemeinen mit dem bisherigen Kontingent, doch sind gewisse Abzüge vorgesehen, z. B. für Brennereien, die in keinem der abgelaufenen fünf Jahre ihr Kontingent abgebrannt haben, die vom Kartoffelbetrieb zum Getreidebetrieb übergegangen sind, die den Hefenbetrieb eingeführt haben (sog. Betriebswechsel, s. u.), die mehr als 150000 l Kontingent haben, bei diesen zum Zweck der allmählichen Herabminderung allzu großer Kontingente (KO. §§ 1—6). Neu entstandene Brennereien sowie solche, bei denen sich in den für die Kontingentsbemessung wesentlichen Verhältnissen Veränderungen zugetragen haben (z. B. Verringerung oder Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten

Fläche bei landwirtschaftlichen Brennereien) sind auf Antrag, unter Umständen auch von Amts wegen, zum Kontingent neu zu veranlagen. Hier ist der Kontingentsfuß in einem bestimmten Verfahren nach dem Umfang ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung der beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche und der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des Betriebsumfanges anderer kontingentierter Brennereien unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission zu ermitteln. Hierbei dürfen gleichfalls gewisse Höchstmengen, in der Regel 80000 l, für die seit 1902/03 entstandenen Brennereien 50000 l, für Materialbrennereien 8000 l nicht überschritten werden (§§ 7—26 a. a. O.). Aus dem Kontingentsfuß wird sodann das Kontingent selbst in der Weise berechnet, daß zunächst sämtliche Kontingentsfüße zusammengerechnet und mit dem Gesamtkontingent (s. d.) verglichen und danach die Kontingentsfüße entsprechend herabgesetzt oder erhöht werden (§§ 27, 28 a. a. O.). Landwirtschaftliche und Materialbrennereien, die jährlich nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols erzeugen, dürfen ihr gesamtes Erzeugnis zum niedrigeren Abgabesatze herstellen (§ 2 Abs. 7 des bezeichneten G.). Das Kontingent darf nicht aus einem Betriebsjahr in das andere übernommen werden (eine Ausnahme für kleine Materialbrennereien s. im § 2 Abs. 8 a. a. O.). Es bleibt während der Kontingentsperiode seiner Höhe nach unverändert, doch treten die obenerwähnten Abzüge wegen Betriebswechsels schon mit dem nächsten Betriebsjahr ein (§ 2 Abs. 5 a. a. O.; KO. §§ 31—33).

Kontingentierung der Steuern ist diejenige Art der Steuerverteilung, bei der zunächst die aufzubringende Steuersumme festgestellt und dann diese nach dem Verhältnis der Bemessungsgrundlagen auf die einzelnen Pflichtigen verteilt wird, so daß sich die von der Steuereinheit als Steuer zu entrichtende Quote erst durch die Division der Steuersumme durch die Summe der Steuereinheiten ergibt. Den Gegensatz zu diesem auch „Repartitionssystem" genannten ist das Quotitätssystem, bei dem die von der Steuereinheit zu entrichtende Quote festgelegt ist und sich daher umgekehrt die Steuersumme aus dem Produkt der Steuereinheiten und der Steuerquoten ergibt, während man unter „Quotisierung" der Steuer gerade die Einrichtung versteht, daß die Höhe des zu erhebenden Steuersatzes in jeder Etatsperiode durch das Etatsgesetz festgestellt wird. Die Steuersumme kann bei der Kontingentierung ein für allemal oder für jede Veranlagung festgestellt werden; ersteres ist in Preußen der Fall bei der Grundsteuer, letzteres bei der Gewerbesteuer der Klassen II—IV, während Einkommensteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer der Klasse I Quotitätssteuern sind. S. im übrigen die Artikel über die einzelnen Steuern.

Kontingentschein. Die Einrichtung der K. (früher Berechtigungsscheine genannt) hängt mit dem Bestehen eines niedrigeren und eines höheren Verbrauchsabgabesatzes für Branntwein und mit der dadurch notwendig gewordenen Zuweisung eines Kontingentes an die Brennereien (s. Kontingentierung der Branntweinsteuer) zusammen. Während nämlich der niedriger versteuerte (50er) Branntwein in der Hauptsache für den menschlichen Genuß bestimmt ist, eignet sich der höher belastete (70er) Branntwein nur zur Ausfuhr oder gewerblichen Verwendung, weil hier Erlaß der Abgabe eintritt (s. Steuerfreiheit des Branntweins). Da nun die Brennereibesitzer naturgemäß zunächst ihr Kontingent abbrennen und erst nach dessen Erledigung 70er Branntwein herstellen, so würde zuzeiten Überfluß an 50er und Mangel an 70er Branntwein herrschen. Um zu bewirken, daß jederzeit beide Arten von Branntwein vorhanden sind, ließ der BR. bereits im Jahre 1888 zu, daß der Brennereibesitzer schon vor Erledigung des Kontingentes Branntwein zum Satze von 70 Pf. für das Liter abfertigen, diesen aber auf das Kontingent in Anrechnung bringen lassen kann. Über den ihm hiernach zuviel zur Last geschriebenen Betrag von 20 Pf. für das Liter erhält er einen K. Der Betrag, über welchen dieser lautet, kann auf nicht gestundete, sowie (mit gewissen Einschränkungen) auf gestundete Branntweinsteuer aller Art in Zahlung gegeben werden (§§ 153—160 BrennO.; vgl. Branntweinbesteuerung III). Auch ist es dem Brennereibesitzer gestattet, für das ganze Betriebsjahr unwiderruflich die Abfertigung zu 70 statt zu 50 Pf. für das Liter mit der Wirkung zu beantragen, daß der Kontingentswert des erzeugten Branntweins gegen die von ihm zu entrichtende, nicht gestundete Maischbottich- und Brennsteuer aufgerechnet wird. Hier werden K. am Schlusse des Betriebsjahres und nur insoweit ausgestellt, als der Kontingentswert des erzeugten Branntweins nicht aufgerechnet worden ist (BrennO. §§ 153, 160 a). K. verlieren mit Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit; im Falle ihres Verlustes ist nicht ein gerichtliches Aufgebotsverfahren, sondern in geeigneten Fällen nur nochmalige Ausfertigung zulässig (§ 158 a. a. O.).

Kontokorrentverkehr (conto corrente = laufende Rechnung) ist derjenige Geschäftsverkehr, bei welchem zwischen den Parteien nicht jedes einzelne Geschäft durch Zahlung reguliert wird, sondern die sich aus den einzelnen Geschäften ergebenden Forderungen in eine fortlaufende Rechnung eingetragen werden, die Forderungen des die Rechnung Führenden als „Soll", die der anderen Seite als „Haben", und nur periodisch aus dem „Soll" und „Haben" das Endergebnis, „Saldo" festgestellt wird; entweder erfolgt dann die Ausgleichung des Saldo oder nur ein Anerkenntnis des die einzelnen Posten und das Saldo des Kontokorrentbuchs nachweisenden, der Gegenseite übersandten Rechnungsauszugs durch diese unter Fortsetzung des Kontokorrentverhältnisses. Der K. kann zinslos erfolgen; in der Regel aber werden für die Soll- und Habenposten Zinsen berechnet, entweder zu einem festen Satze oder wechselnd je nach dem Stande des Diskontosatzes. Die Zinsberechnung erfolgt unter Benutzung von „Zinszahlen".

Diese Zinszahl ist für jede Post das durch 100 dividierte Produkt der Post und der Tage, für die die Zinsen zu berechnen sind. Diese Zinszahlen der einzelnen Posten werden dann für Soll und Haben addiert und ergeben, mit dem Zinsfuß multipliziert und, da das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird, mit 360 dividiert, den Zinsenbetrag; wechselt der Zinsfuß, so erfolgt die Zinsenberechnung für jeden besonders und sind die einzeln berechneten Beträge zu addieren (Beispiel: 1. Post 1000 M., für 90 Tage zu 2, 120 zu 3%, 2. Post 600 M., für 60 Tage 2, für 40 Tage 3%, dann Zinszahlen zu 2% $\frac{1000 \cdot 90}{100} = 900$ und $\frac{600 \cdot 60}{100} = 360$, zusammen 1260, zu 3% $\frac{1000 \cdot 120}{100} = 1200$ und $\frac{600 \cdot 40}{100} = 240$, zusammen 1440, Zinsbetrag $\frac{1260 \cdot 2}{360} = 7$ M. und $\frac{1440 \cdot 3}{360} = 12$ M.). Die Zinsberechnung erfolgt entweder „progressiv" (sog. deutsche Methode) oder „retrograd" (sog. franz. Methode): die erstere Methode geht vom Abschlußtage des Kontos aus, rechnet also für jede Post Zinsen für die Zeit von ihrem Ein- oder Ausgang bis zum Abschlußtage hinzu; die letztere geht von dem ersten Verfalltage aus und diskontiert alle späteren Posten auf diesen Tag zurück, indem für die Zwischenzeit der Post Zinsen auf der Gegenseite zur Last geschrieben, bei Abschluß der Rechnung aber dem Saldo für die Zeit seit dem ersten Verfalltage Zinsen zugeschrieben werden (Beispiel dieser nur bei gleichbleibendem Zinssatz anwendbaren Methode: Soll: am 30. Juni eine Post von 1000, am 15. Aug. eine von 1500, am 30. Sept. eine von 2000 M.; Haben: 15. Juli 500, 30. Sept. 3000 M.; Rechnungsabschluß 31. Dez., Zinssatz 3%: es treten dem Haben hinzu die Zinsen für die zwei letzten Posten des Soll mit den Zinszahlen $\frac{1500 \cdot 45}{100}$ und $\frac{2000 \cdot 90}{100} = 2475$, dem Soll für die Habenposten mit den Zinszahlen $\frac{500 \cdot 15}{100}$ und $\frac{3000 \cdot 90}{100} = 2775$, also beim Soll ein Zinszahlsaldo von 300; hierzu Zinszahl für das Kapitalsaldo von 1000 M. $= \frac{1000 \cdot 180}{100} = 1800$, zusammen 2100, Zinsen also $\frac{2100 \cdot 3}{360} = 17{,}5$ M. Nach der deutschen Methode stellt sich die Rechnung folgendermaßen: Zinszahlen im Soll $\frac{1000 \cdot 180}{100} + \frac{1500 \cdot 135}{100} + \frac{2000 \cdot 90}{100} = 5625$, im Haben $\frac{500 \cdot 165}{100} + \frac{3000 \cdot 90}{100} = 3525$, mithin Zinszahlsaldo und Zinsen wie nach der anderen Methode 2100 und 17,5 M.). Von dem **Giroverkehr** (s. d.) der Banken mit ihren Kunden unterscheidet sich der K. dadurch, daß letzterer auf der Einräumung eines — ungedeckten (offenen) oder durch Sicherheiten gedeckten — Kredits beruht, während der Giroverkehr eine die Zahlungen der Bank deckende Einzahlung des Kunden oder Dritter für ihn voraussetzt. Die Abrechnung zwischen Bank und Girokunden erfolgt aber in den Formen des Kontokorrents.

Kontraktbruch (gewerblicher). I. **Gesellen und Gehilfen, Fabrikarbeiter.** Hat ein Geselle, Gehilfe oder Fabrikarbeiter rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf Schaden als Entschädigung für den Tag des K. und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit (s. d.), höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (s. d.) fordern. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen (GewO. § 124 b). Macht der Arbeitgeber diesen Entschädigungsanspruch nicht geltend, so kann er wie jeder Arbeitgeber den Anspruch auf Erfüllung des Vertrages durch Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens, Anspruch auf eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe (BGB. §§ 339 ff.) und auf die vertragsmäßig verwirkten Lohnbeträge geltend machen. Zur Sicherung aller seiner Ansprüche kann er bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, insgesamt den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes einbehalten (GewO. § 119 a). Außerdem ist dem Arbeitgeber derjenige Arbeitgeber, welcher einen Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter zum K. verleitet, oder welcher den Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter annimmt oder behält, obwohl er weiß, daß er noch einem anderen Arbeitgeber verpflichtet ist, für den entstandenen Schaden oder den Entschädigungsanspruch als Selbstschuldner mitverhaftet (GewO. § 125).

Handelt es sich um Fabrikarbeiter in einer Fabrik, in der in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, so kann der Entschädigungsanspruch nicht geltend gemacht werden, es bleibt also nur der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages, auf Schadensersatz, Vertragsstrafe, auf Zahlung der verwirkten Lohnbeträge und der Anspruch gegen den anderen Arbeitgeber bestehen. Hier darf auch eine Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns nicht ausbedungen werden (GewO. § 134 Abs. 2). Über die Verwendung der verwirkten Lohnbeträge muß die Arbeitsordnung (s. d.) Bestimmung treffen (GewO. § 134 b Abs. 1 Ziff. 5). Hat der Arbeitgeber einen Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter rechtswidrig entlassen, so kann dieser den gleichen Entschädigungsanspruch (für jeden Tag der Arbeitszeit, höchstens für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns) geltend machen, jedoch steht auch dem Arbeiter in einer Fabrik mit mehr als 20 Arbeitern dieser Entschädigungsanspruch nicht zu (GewO. §§ 124 b, 134 Abs. 2). Wird von der Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs abgesehen, so kann jeder Geselle, Gehilfe oder Fabrikarbeiter Erfüllung des Vertrags durch

Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, Ersatz des nachgewiesenen Schadens und Zahlung einer etwa vereinbarten Vertragsstrafe verlangen. Auf Gehilfen in Apotheken und in Handelsgeschäften finden die Bestimmungen der GewO. keine Anwendung (§ 154 Abs. 1).

II. Lehrlinge. Verläßt der Lehrling unbefugt die Lehre, so kann der Lehrherr den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag (s. d.) schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist, auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Fall unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten (GewO. § 127 d). Löst der Lehrherr in diesem Falle das Lehrverhältnis auf, so kann er eine Entschädigung nur verlangen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist (GewO. § 127 f). Diese ist, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf. Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war (GewO. § 127 g). Der Lehrling hat im Falle des K. des Arbeitgebers nur Anspruch auf Entschädigung, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist (GewO. § 127 f). Voraussetzung ist aber weiter, daß entweder die Höhe der Entschädigung im Vertrage festgesetzt oder daß ein nachweisbarer Schaden eingetreten ist. Der Lehrling kann auch auf Erfüllung des Vertrags klagen (BGB. §§ 323 ff.). Der Anspruch auf Entschädigung erlischt sowohl für den Lehrherrn als auch für den Lehrling, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird. Auf Lehrlinge in Apotheken und in Handelsgeschäften finden die Vorschriften der GewO. keine Anwendung (§ 154 Abs. 1).

III. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker. Verläßt ein Betriebsbeamter usw. rechtswidrig die Arbeit, so stehen dem Arbeitgeber dieselben Ansprüche wie gegen Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeitern zu (s. unter I). Auch haftet ihm der Arbeitgeber, der den Betriebsbeamten zum K. verleitet oder in Dienst nimmt oder im Dienste behält, obwohl er ihn als kontraktbrüchig kennt. Der Arbeitgeber hat aber nicht das Recht, zur Sicherung seiner Ansprüche einen Teil des Lohns bei den Lohnzahlungen einzubehalten (GewO. § 133 e). Der Betriebsbeamte usw. hat beim K. des Arbeitgebers dieselben Ansprüche wie der Geselle.

IV. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. Einem Handlungsgehilfen, der während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt seinen Dienst verläßt, kann der Prinzipal ohne Einbehaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ebenso ist der Handlungsgehilfe ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zur Kündigung berechtigt, wenn der Prinzipal seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. In beiden Fällen kann Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verlangt werden (HGB. § 70 Abs. 2, §§ 71, 72). Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist (HGB. § 79).

V. Arbeiter und Betriebsbeamte in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Gruben. Für die Ansprüche des Bergwerksbesitzers und der Bergarbeiter in den Fällen des K. sind die Vorschriften des BGB. maßgebend. Es können auch Vertragsstrafen und die Verwirkung rückständiger Lohnbeträge vereinbart werden. Jedoch darf eine Verwirkung des Lohns nicht über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus ausbedungen werden (Berggesetz § 80 Abs. 2). Dem Bergwerksbesitzer haftet der andere Bergwerksbesitzer für den entstandenen Schaden mit, der einen Bergmann zum K. verleitet oder annimmt oder behält, obwohl er weiß, daß der Bergmann kontraktbrüchig ist (Berggesetz § 86). Lohneinbehaltungen sind dem Bergwerksbesitzer in demselben Umfange wie dem Arbeitgeber gewerblicher Gehilfen (s. unter I) gestattet (GewO. §§ 119 a Abs. 1, 154 a Abs. 1). Einen Entschädigungsanspruch ohne Rücksicht auf den entstandenen Schaden (s. unter I) hat weder der Bergwerksbesitzer noch der Bergarbeiter. S. auch Bergarbeiter. Beim K. der Betriebsbeamten regeln sich die gegenseitigen Ansprüche nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. und den Vereinbarungen des Vertrags. Es besteht auch hier eine Haftpflicht des Bergwerksbesitzers, der den Betriebsbeamten zum K. verleitet oder den kontraktbrüchigen Betriebsbeamten in Dienst nimmt oder im Dienst behält.

VI. Streitigkeiten wegen Zahlung der Entschädigung oder wegen Schadensersatz oder wegen Zahlung der Vertragsstrafe oder der verwirkten Lohnbeträge sowie über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses entscheiden in den Fällen I—III die Gewerbegerichte (s. d.), in den Fällen unter V die Berggewerbegerichte (s. Gewerbegerichte VIII), in den Fällen unter IV die Kaufmannsgerichte (s. d.). Gehört der Arbeitgeber einer Innung an, so ist bei Strei-

tigkeiten zwischen Lehrherrn und Lehrling (unter II) die Innung, im übrigen das Innungsschiedsgericht (s. d.) zuständig. Die ordentlichen Gerichte sind zuständig bei Streitigkeiten zwischen Betriebsbeamten usw., deren Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 M. beträgt, und Arbeitgeber und bei Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und Kaufleuten, wenn das Gehalt des Handlungsgehilfen 5000 M. übersteigt, sowie da, wo ein Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht nicht besteht oder eine Innung oder ein Innungsschiedsgericht nicht zuständig ist. In diesem Falle kann der Gemeindevorsteher (s. d., *Mitwirkung bei Entscheidung gew. Streitigk.*) um eine vorläufige Entscheidung angegangen werden.

Kontraktbruch (der ländlichen Arbeiter). Maßgebend ist das für den Umfang der damaligen Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande ergangene G., betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854 (GS. 214). Es stellt unter Strafe (§§ 1, 2) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der bestellten Aufsichtspersonen und das widerrechtliche Versagen oder Verlassen des Dienstes, und zwar im Verhältnis zwischen: den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern; dem Besitzer eines Landguts oder einer anderen Acker- oder Forstwirtschaft sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gut befindlichen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Katenleute u. dgl.); dem Arbeitgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern und solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen usw. verdungen haben. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, der binnen 14 Tagen zu stellen ist. Das Gesetz bezieht sich nicht auf sämtliche ländliche Arbeiter, sondern nur auf die oben bezeichneten Hauptgruppen von ihnen. Ein im Jahre 1904 dem Landtage vorgelegter Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erschwerung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes, der hauptsächlich die *Verleitung* zum K. treffen wollte, ist unerledigt geblieben. Wegen Veröffentlichung der Namen der kontraktbrüchig gewordenen und ausgewiesenen *ausländisch-polnischen Saisonarbeiter* vgl. die V. des MdI. vom 5. Aug. 1902 (MBl. 160) und 21. Nov. 1903 (MBl. 266). S. auch *Ausländische Arbeiter*.

Kontrollbeamte der Versicherungsanstalten s. *Invalidenversicherung* VI, 6.

Kontrolle (militärische) hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere oder Marine gehörigen Wehrpflichtigen bzw. Dienstpflichtigen des Beurlaubtenstandes zu beaufsichtigen. Sie wird über die Wehrpflichtigen vom Eintritt in das militärpflichtige Alter bis zur endgültigen Entscheidung über ihr Militärverhältnis durch die Ersatzbehörden, im übrigen durch die Landwehrbehörden (s. *Bezirkskommandos*) unter teilweiser Mitwirkung der Zivilbehörden ausgeübt. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der K. und allen hiermit in Zusammenhang stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen (WO. §§ 105, 106; RMilG. § 70). Eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen K. enthält die Anlage 3 zu § 106 WO. Bei der Unterstützung in der K. ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß (WO. § 106 Ziff. 2). Wegen der Kontrollpflichten für die Wehrpflichtigen, die noch nicht eingestellt sind, s. *Melde- und Gestellungspflicht*, wegen der übrigen *Beurlaubtenstand* und G., betr. die Ausübung der militärischen K. über die Personen des Beurlaubtenstandes usw., vom 15. Febr. 1875 (RGBl. 65). Die den Gesuchen von Personen des Beurlaubtenstandes um Befreiung von den militärischen Kontrollversammlungen beizufügenden amtlichen Zeugnisse und Beglaubigungen sind nach § 4 Abs. 1 c LStG. steuerfrei (FME. vom 13. Dez. 1896 — Abg. ZBl. 1897, 10 und MBl. 1897, 25).

Kontrollegebühr (Gebühr für die steueramtliche Kontrollierung der steuerfreien Verwendung von Salz) s. *Salzabgabe* III e a. E.

Kontrollversammlungen s. *Kontrolle (militärische)* und *Beurlaubtenstand*.

Kontumazialurteil s. *Versäumnisurteil*.

Konventionalstrafe s. *Vertragsstrafe*.

Konvertierung oder Konversion von Anleihen ist eine Änderung ihrer Verzinsungs- oder Tilgungsbedingungen. Im engeren Sinne versteht man aber hierunter nur die Herabsetzung des Zinsfußes einer durch Ausgabe von Inhaberpapieren aufgenommenen Anleihe. Soll eine solche Konvertierung nicht einen Rechtsbruch darstellen, so muß sie in der Weise erfolgen, daß zu einem zulässigen Kündigungstermine den Gläubigern die Wahl gelassen wird zwischen der Herabsetzung des Zinsfußes oder dem Rückempfang der Darlehnsvaluta. Derartige Konvertierungen großen Stils sind in Preußen durch G. vom 4. März 1885 (GS. 55) und G. vom 23. Dez. 1896 (GS. 269) erfolgt. Durch das erstere Gesetz ist die gesamte 4½proz. konsolidierte Staatsschuld in eine 4proz., durch das letztere die 4proz. in eine 3½proz. umgewandelt worden, und zwar erstreckte sich die Konvertierung auch auf die im Staatsschuldbuch eingetragenen Schuldposten. Das Angebot der Konvertierung galt als seitens des Gläubigers angenommen, wenn er nicht binnen einer bestimmten Frist nach einer vom FM. erlassenen Bekanntmachung die Rückzahlung des Kapitals

in bar beantragte, was nur in ganz verschwindendem Maße geschah. Die Form der Konvertierung war die, daß durch die Kontrolle der Staatspapiere die Schuldverschreibungen, Zinsscheinanweisungen (Talons) und Zinsscheine mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerke versehen — abgestempelt — bzw. im Staatsschuldbuch ein entsprechender Vermerk eingetragen wurde. Bei der Konvertierung von 1885 konnte der Gläubiger auch statt der Abstempelung den Umtausch der bisherigen 4½proz. gegen neu auszufertigende 4proz. Konsols beanspruchen. Eine weitere Konvertierung der konvertierten 3½proz. Staatsanleihe war bis 1. April 1905 durch das im § 10 des G. vom 23. Dez. 1896 enthaltene Verbot einer Kündigung vor diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. In gleicher Weise ist die Konvertierung der 4proz. Reichsanleihe und Reichsbuchschulden in 3½proz. nach G. vom 8. März 1897 (RGBl. 21) erfolgt.

Konvikte oder Alumnate sind Anstalten, welche den Schülern einer höheren Lehranstalt Pension gewähren und ihr Leben außerhalb der Schule unter geregelte Aufsicht stellen. Sie unterliegen den allgemeinen Vorschriften über die öffentlichen oder privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten nach Maßgabe des Schulaufsichtsgesetzes (s. Schulaufsicht) vom 11. März 1872 und des ALR. II, 12 §§ 3—8, der KabO. vom 10. Juni 1834 und der StMInstr. vom 31. Dez. 1839 (s. Privatunterricht und Privatschulen). Vielfach sind die Alumnate auf Grund alter Stiftungen mit höheren Unterrichtsanstalten verbunden. Hierher gehören die ev. Anstalten: das Kgl. Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin, die Ritterakademie in Brandenburg a. H., das Pädagogium in Züllichau, das Pädagogium in Putbus a. R., die Ritterakademie in Liegnitz, die Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau, das Pädagogium der Brüdergemeinde in Niesky, die Landesschule in Pforta, die Klosterschule in Roßleben, das Alumnat des Pädagogiums zum Kloster Unseren lieben Frauen in Magdeburg, die Franckeschen Stiftungen in Halle a. S., die Klosterschule in Ilfeld; auf kath. Seite die Ritterakademie in Bedburg (Rheinprovinz) — s. Wiese, Gesetze und Verordnungen 1, 260ff. Eine besondere Behandlung hatten diejenigen K. erfahren, welche als kirchliche Anstalten im wesentlichen der Vorbildung der Geistlichen dienen (s. Geistliche, Vorbildung II). Die Knabenseminare (K. mit vollständigem Gymnasialunterricht) sind beseitigt (G. v. 11. Mai 1873 — GS. 191 — § 14).

Konzessionen. Gutsherrschaften und Ortsobrigkeiten nahmen in früheren Zeiten das Recht für sich in Anspruch, auf ihren Besitzungen Gewerbetreibende anzusetzen und zu konzessionieren, und zwar nicht nur solche Gewerbebetriebe, welche durch ihre örtliche Beschaffenheit oder Lage eine Belästigung der Nachbarn oder des Publikums im Gefolge haben konnten oder welche einer besonderen obrigkeitlichen Beaufsichtigung bedurften, sondern auch für alle Gewerbebetriebe. Daraus entwickelte sich eine Finanzquelle, indem die Erlaubnis nur gegen dauernde regelmäßig wiederkehrende Abgaben (s. d.) erteilt wurde. Dieses Recht zur Erteilung von gewerblichen K. wurde, nachdem die Abgaben in einzelnen Landesteilen bereits aufgehoben waren, durch die PrGewO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 41) § 2 ausdrücklich aufgehoben. In den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen erfolgte die Aufhebung durch G. vom 17. März 1868 (GS. 249) § 3, so daß die entsprechende Vorschrift in GewO. § 7 Abs. 1 Ziff. 5 für Preußen keine praktische Bedeutung mehr erlangt hat. Die Entschädigung erfolgte nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes vom 17. Jan. 1845 (GS. 79) und des G. vom 17. März 1868 (GS. 249). Streitigkeiten darüber, ob das Recht zur Erteilung der K. als aufgehoben anzusehen ist, werden im ordentlichen Rechtsweg entschieden (GewO. § 9 Abs. 1). K. zum Betriebe eines Gewerbes (K., Erlaubnis, Genehmigung usw.) erteilt jetzt nur der Staat. S. Stehender Gewerbebetrieb, Bergwerke, Genehmigungen (Stempelpflicht).

Konzessionen (von Apotheken). S. Apotheken und Ärztliche Hausapotheken.

Konzipienten s. Rechtsangelegenheiten.

Koppelfischerei s. Fischereigesetz III.

Koppelwege s. Interessentenwege.

Körnerkrankheit s. Granulose.

Körordnungen. K. sind Verordnungen, welche den Zweck haben, ungeeignete Vatertiere von der Zucht auszuschließen. Das Körwesen ist in Preußen nicht, wie in einem Teil der kleineren deutschen Bundesstaaten, durch Gesetz, sondern durch Polizeiverordnungen geregelt. Fast allgemein ist die Körung der Hengste eingeführt, nur nicht im Reg.-Bez. Gumbinnen; in Hessen-Nassau darf ohne Genehmigung des Gestütsdirektors kein Privathengst fremde Stuten decken. Bullenkörung besteht in sämtlichen Westprovinzen, in Schleswig-Holstein, Schlesien, Posen; in Brandenburg, Pommern und Westpreußen sind nur einige Kreispolizeiverordnungen für Bullenkörung erlassen; in Ostpreußen besteht keine solche. Eber-, Schaf- und Ziegenbockkörungen bestehen nur in den Westprovinzen als Kreispolizeiverordnungen. Die Körung erfolgt durch Kommissionen, welche aus Vertretern des Kreises, in der Regel auch der Landwirtschaftskammern oder der Zuchtverbände, zusammengesetzt sind. Die Landräte sind häufig Mitglieder und in diesem Falle Vorsitzende der Kommissionen. Die Kreistierärzte wirken entweder als veterinärtechnische Gutachter oder als stimmberechtigte Mitglieder mit. Die Gestütsdirektoren haben bei den Hengstkörungen beschließende oder beratende Stimme. Für die Körungen werden die in der Polizeiverordnung festgesetzten Gebühren erhoben. Vatertiere, die der Eigentümer nur in der eigenen Tierzucht verwendet, unterliegen dem Körungszwange nicht. Vgl. wegen der im Besitz von Genossenschaften befindlichen Tiere Pferdezucht und Pferdezuchtvereine.

Körperliche Züchtigung. Nach den §§ 1631, 1686 BGB. sind der Vater, soweit ihm die elterliche Gewalt und als Teil derselben das Erziehungsrecht zustehen, und unter der gleichen

Voraussetzung auch die Mutter befugt, angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anzuwenden, also auch es körperlich zu züchtigen. Dies darf aber nicht zu Mißhandlungen oder Körperverletzungen ausarten, anderenfalls hat das Vormundschaftsgericht das Kind unter Anwendung der §§ 1666, 1680 BGB. zu schützen, auch kann Bestrafung nach §§ 232, 223, 230 Abs. 2 StGB. eintreten. Eine allgemeine Übertragung des elterlichen Züchtigungsrechts auf andere ist unstatthaft (RG.-St. 33, 32). Ist die Anrufung der Eltern nicht möglich, konnte aber angenommen werden, daß im Sinne der Eltern gehandelt werde, so wird ein Dritter für befugt zu erachten sein, der Ungezogenheit eines Kindes durch eine sofortige Züchtigung entgegenzutreten. Es wird ferner angenommen, daß auch dann, wenn der Vater seine Pflicht, das Züchtigungsrecht auszuüben, vernachlässigt, in geeigneten Fällen derjenige, gegen welchen oder gegen dessen Angehörige Ungezogenheiten begangen werden, in Stellvertretung des Vaters zu der diesem obliegenden Züchtigung schreiten kann (DJZ. 10, Sp. 752). Als Ausfluß des ihm zustehenden Erziehungsrechts und zur Durchführung der Erziehung hat auch der Vormund über sein Mündel — desgleichen ein Pfleger, dem das Erziehungsrecht zusteht, über den Pflegebefohlenen — ein Zuchtrecht und damit die Befugnis zu körperlicher Züchtigung gleich den Eltern (BGB. § 1800). Ebenso ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, und dieses Recht der väterlichen Zucht umfaßt auch die Befugnis zur k. Z. selbst gegenüber älteren Lehrlingen. Übermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind noch ausdrücklich verboten (GewO. § 127a). Ein Mißbrauch des Rechts der väterlichen Zucht rechtfertigt die vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses (GewO. § 127b Abs. 3 Ziff. 2), sowie die Bestrafung nach § 148 Ziff. 9 GewO. Dem Gesinde gegenüber steht dem Dienstberechtigten ein Züchtigungsrecht nicht zu (EGBGB. Art. 95 Abs. 3), womit die eine k. Z. der Dienstboten im gewissen Umfange zulassenden Bestimmungen der früheren Gesindeordnungen, so die im § 77 der Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810, nicht aufgehoben sind (AllgVf. vom 11. Aug. 1898 — MBl. 201; vgl. Gesindeordnungen). Über das Recht zur k. Z. in Schulen s. Schulzucht. Als wirkliche Strafe (Prügelstrafe) ist die k. Z. bereits durch den AE. vom 6. Mai 1848 (GS. 123) abgeschafft worden. Dagegen darf sie als Disziplinarmittel in den Zuchthäusern, ferner in den Gefängnissen der Justizverwaltung gegen Personen unter 14 Jahren (Gefängnisordnung vom 21. Dez. 1898 — JMBl. 292 — § 58 Abs. 5), nicht aber mehr in Arbeitshäusern und Besserungsanstalten (Vf. vom 12. April 1873 — MBl. 124) angewendet werden. Vgl. auch Vagabunden.

Körperschaftsrechte s. Juristische Personen und Verleihung der Rechtsfähigkeit.

Korporationen s. Juristische Personen.

Korpszahlungsstellen, d. h. die Zahlungsstellen für die Ausgaben der Militärverwaltung im Bereiche des Armeekorps, sind in Preußen die Regierungshauptkassen am Sitze der Generalkommandos, die sich ihrerseits zu den Zahlungen nach außerhalb der Spezialkassen usw. bedienen (vgl. Regierungshauptkassen). Das Reich erstattet an Preußen die Dienstbezüge der zur Besorgung der Geschäfte der K. bestimmten Kassenbeamten und zahlt außerdem einen angemessenen Beitrag zu den sächlichen Kosten der belasteten Regierungshauptkassen.

Korrektionelle Nachhaft. Gegen die wegen Arbeitsscheu, qualifizierter Bettelei, Landstreichens, Obdachslosigkeit, gewerbsmäßiger Unzucht, Zuhälterei und Trunksucht (s. diese Artikel, sowie wegen der Zuhälter Kuppelei II), sowie noch einiger anderer Übertretungen mit Haft Verurteilten kann bei ihrer Verurteilung zugleich erkannt werden, daß sie nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen seien. Hierdurch erhält diese Behörde die Befugnis — nicht die Pflicht, so daß namentlich bei voraussichtlicher Erfolglosigkeit von der Maßregel Abstand genommen, ferner der Beschluß über sie ausgesetzt werden kann — die aus der Haft Entlassenen bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle einer Verurteilung wegen gewerbsmäßiger Unzucht kann die Landespolizeibehörde die Betreffenden statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; ihre Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist gegen einen Ausländer auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Reichsgebiete ohne zeitliche Beschränkung eintreten (StGB. §§ 181a, 362). Die Überweisung an die Landespolizeibehörde ist zwar eine durch Zwang zur Arbeit dem Zwecke der Besserung dienende Nebenstrafe (s. Strafen IV), die auf Grund der Überweisung angeordnete sog. k. N. oder Detention als solche hat aber nicht die Eigenschaft einer Kriminalstrafe (Vf. vom 18. Juli 1902 — MBl. 157). Ihre Dauer innerhalb der gesetzlich zugelassenen Grenze setzt im einzelnen Falle die Landespolizeibehörde, in Preußen also der Regierungspräsident fest. Wegen der Festsetzung der k. N. und des bei der Entlassung der Korrigenden zu beobachtenden Verfahrens s. Zirk. und Anw. vom 22. Okt. 1885 (MBl. 237) und besonders noch BRBeschl. vom 26. Juni 1889 (PrVBl. 22, 586), sowie Vf. vom 14. Jan. 1898 (JMBl. 24), vom 14. März 1898 (MBl. 67), vom 6. und 26. Febr. 1904 (MBl. 66); wegen Aussetzung der Nachhaft s. die Erl. vom 14. Nov. 1898 und 25. Juni 1901 (MBl. 1901, 198), sowie vom 20. Aug. und 5. Sept. 1905 (MBl. 135); wegen der Vollstreckung der Nachhaft an jugendlichen Korrigenden s. die Vf. vom 18. Mai 1905 (MBl. 88). Hiervon bestimmt der BRBeschl. vom 26. Juni 1889, dessen Inhalt ziemlich vollständig mit demjenigen der Anw. vom

22. Okt. 1885 übereinstimmt, folgendes: 1. Hinsichtlich der Festsetzung der k. N. sind alle Reichsangehörigen den Angehörigen des eigenen Bundesstaats gleich zu behandeln. 2. Ist auf Grund des § 362 StGB. auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten auf dem von der Landesregierung zu bezeichnenden Wege an die Landespolizeibehörde zur Entscheidung über die Verhängung der k. N. einzusenden. 3. Die k. N. ist, sofern die Voraussetzungen des § 362 Abs. 2 StGB. vorliegen, in der Regel gegen jeden der Landesbehörde überwiesenen Reichsangehörigen festzusetzen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn besondere individuelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit infolge körperlicher und geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters, die Aufnahme in ein Arbeitshaus unangemessen erscheinen lassen. 4. Bei der Beschlußfassung über die Verhängung der k. N. wird zugleich die Dauer der letzteren von der Landespolizeibehörde festgesetzt. Dabei ist derartig zu verfahren, daß die Dauer der Detention im Falle erstmaliger Überweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Überweisung jedesmal entsprechend höher bis zur gesetzlich zulässigen Maximalzeit von zwei Jahren zu bemessen ist. Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Übertretung und insbesondere auch der Zeitraum seit Verbüßung der letzten k. N. ist hierbei angemessen zu berücksichtigen. 5. Läßt das Verhalten des Detinierten die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, daß der Zweck der k. N. durch eine kürzere als die festgesetzte Detentionszeit erreicht wird, oder liegen in den Familien- oder Erwerbsverhältnissen des Detinierten erhebliche Gründe, welche eine Abkürzung der Detentionszeit wünschenswert machen, so kann die letztere von der Landespolizeibehörde nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses und der oberen Anstaltsbeamten einschließlich des Anstaltsgeistlichen bis zur Hälfte, jedoch nicht unter drei Monate, ermäßigt werden. Bei schlechter Führung des Detinierten kann die Detentionszeit von der Landespolizeibehörde nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses verlängert werden.

Die Kosten des Transports der Korrigenden aus dem Gerichtsgefängnis in das Arbeitshaus, sowie der ihnen behufs dieses Transports zu gewährenden unentbehrlichen Kleidung fallen dem Staate zur Last (vgl. Vf. vom 4. Aug. 1905 — MBl. 132). Die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung daraus eventuell zu gewährenden Bekleidung und im entstehenden Falle der Beerdigung haben die LAV. (Provinzen), in deren Bezirke die Festnahme erfolgt ist, insoweit zu tragen, als diese Kosten durch den aufgebrachten Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden. Es sind deshalb die Arbeitshäuser (Besserungsanstalten) auf die LAV. übergegangen (G. vom 8. März 1871 — GS. 130 — § 38). Wegen der Behandlung von erkrankten Korrigenden s. Zirk. vom 17. März 1885 (MBl. 70), wegen der Aufhebung der k. N. bei Überweisung zur Fürsorgeerziehung s. Vf. vom 29. Juni 1904 (MBl. 222) und wegen der Bekleidung der Korrigenden bei ihrer Entlassung aus der Strafhaft s. Vf. vom 22. Sept. und 31. Okt. 1904 (MBl. 261). S. auch Arbeitshäuser.

Korrektionsanstalten s. Arbeitshäuser.

Kosten. I. Während die Verwaltung regelmäßig auch dann kostenfrei für die Beteiligten bleibt, wenn die Verwaltungshandlung lediglich zum Besten einzelner stattfindet (s. Gebühren), wird die Rechtspflege nicht kostenfrei gewährt. Die K. der Rechtspflege sind teils Gebühren, die ohne Rücksicht auf den Betrag der entstandenen Unkosten des Falles nach festen Pauschsätzen erhoben werden, teils Auslagen; doch wird von Schreibgebühren gesprochen, obwohl diese die Eigenschaft von Auslagen haben. Verpflichtet zur Zahlung der K. ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Unterliegende, im Strafprozesse der Verurteilte, im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber derjenige, durch dessen Antrag die Tätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, die von Amts wegen betrieben werden, der, dessen Interesse hierdurch wahrgenommen wird. Vielfach besteht dabei eine Vorschußpflicht, die dem Antragsteller obliegt, wobei der Vorschuß teils ein Gebühren-, teils ein Auslagen-, teils ein Ausländervorschuß ist, ohne daß jedoch, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, die Zahlung des Vorschusses Vorbedingung für die Gewährung der Rechtspflege wäre. Ist das Verfahren ein solches, bei welchem sich Gegner gegenüberstehen, die durch ihre Beteiligung an dem Verfahren Auslagen haben können, so tritt neben die Pflicht zur Zahlung von K. noch die Pflicht des Unterliegenden zur Erstattung der Auslagen des obsiegenden Gegners. Für diese Erstattung, wegen deren sonst ein Zivilprozeß erforderlich werden würde, ist ein besonderes einfaches Verfahren zugelassen (s. Auslagen III). Dazu, die Kostenpflicht zu erleichtern, dienen die Kostenfreiheit und das Armenrecht (s. diese Artikel).

II. Über die Gebühren und Auslagen der Gerichte in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die ZPO., die StPO. und die KO. Anwendung finden, bestimmt das GKG. vom 18. Juni 1878 (RGBl. 141) in der Fassung der Bek. vom 20. Mai 1898 (RGBl. 659), wozu gemäß § 99 das. die Anw. des BR. vom 23. April 1880, betr. den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand (ZBl. 278), ergangen ist; über die sonstigen K. bei den preuß. Gerichten bestimmt das PrGKG. vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bek. vom 6. Okt. 1899 (GS. 326). Eine Ergänzung dazu bilden die Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Notare, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten stufen sich die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes (s. Streitgegenstand) ab. Dabei sind für die erste Instanz als Grundlage der ganzen Gebühren-

berechnung dienende Einheitssätze festgestellt (GKG. § 8), die sich für die Berufungs- und die Revisionsinstanz nach Maßgabe des § 49 das. erhöhen. Diese Einheitssätze (Pauschsätze) werden nach dem Umfange des Verfahrens, wie es sich in seinen drei Hauptteilen: kontradiktorische Verhandlung, d. i. eine Verhandlung, in der von beiden Parteien widersprechende Anträge gestellt werden, Anordnung einer Beweisaufnahme und andere Entscheidung, darstellt, erhoben einmal als Verhandlungsgebühr (Ausnahme: nach § 21 wird die Verhandlungsgebühr nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist), ferner als Beweisgebühr (nach § 22 wird diese nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat, oder soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird) und endlich als Entscheidungsgebühr. Daneben können für gewisse Fälle noch besondere Gebühren zum Ansatze kommen (z. B. §§ 29, 46). Für einige Prozeßarten und Prozesse wird nur ein bestimmter Teil der Einheitsgebühr erhoben, so für Urkunden- und Wechselprozesse (§ 25). Eine eigene Regelung besteht hinsichtlich der Gebühren für die Tätigkeit der Gerichte bei der Zwangsvollstreckung. Für die Gebühren im Konkursverfahren ist ebenfalls am System der Pauschgebühren festgehalten; diese werden regelmäßig für das Verfahren als Ganzes in fünf verschiedenen Sätzen je nach seinem Ausgang erhoben (§§ 50 bis 58). Auch in Strafsachen wird grundsätzlich die Gesamttätigkeit des Gerichts durch Pauschgebühren mit festen Sätzen abgegolten. Den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühr aller Instanzen gibt hier die rechtskräftig erkannte Strafe (§ 59 Abs. 1). An baren Auslagen werden erhoben die Schreibgebühren, die Post- und Telegraphengebühren, die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden K., die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren, die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Kommissionsgebühren, die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge, die Rechnungsgebühren, die K. eines Transports von Personen und die Haftkosten (GKG. § 79; PrGKG. § 113). Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Kostenzahlungspflicht in dem PrGKG., die Kostenerstattungspflicht in den Art. 9—14 PrFGG. geregelt.

III. Über die K. des **Verwaltungsstreitverfahrens** nach dem LVG. ist in Anlehnung an das, was für den Zivilprozeß gilt, Bestimmung getroffen. Wie dieser ist das Verfahren stempelfrei (LVG. § 102), was jedoch nicht für die in ihm eingereichten Vollmachten gilt; nur die Vollmachten in Armenstreitsachen sind stempelfrei. Im übrigen wird ebenfalls geschieden zwischen hier K. genannten Gebühren und baren Auslagen des Verfahrens. An ersteren kommt ein Pauschquantum zur Hebung, für dessen Berechnung von dem FM. und dem MdI., hinsichtlich des Verfahrens vor den Bergausschüssen von dem FM. und dem HM., ein Tarif aufgestellt werden kann (§ 106; G. vom 14. Juli 1905 — GS. 307 — Art. III § 194 a) und die Tarife vom 27. Febr. 1884 (MBl. 30) und vom 8. Dez. 1905 (HMBl. 338) aufgestellt worden sind (s. **Tarife**). In einzelnen Fällen findet jedoch die Erhebung des Pauschquantums nicht statt, auch kann Kostenfreiheit oder Stundung gewährt werden (s. **Kostenfreiheit**). Eine Vorschußpflicht besteht nicht. Die K. und baren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist (§ 108). Dies gilt auch, wenn die Sache ohne förmliche Entscheidung durch Zurücknahme der Klage usw. ihre Erledigung gefunden hat. Die festgesetzten K. und baren Auslagen des Verfahrens sind nicht unmittelbar nach Beendigung der Instanz, sondern erst wenn gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel mehr stattfindet, von dem Pflichtigen einzuziehen. Die von den KrA. (StA., Magistraten) festgesetzten K. und baren Auslagen des Verfahrens fließen in die Kreiskommunalkasse bzw. in die Stadtkasse, die von dem OVG. und von den BezA. sowie den Bergausschüssen festgesetzten dagegen zur Staatskasse — Regierungshauptkasse, Oberbergamtskasse — (Bestimmungen über die Festsetzung, Verrechnung und Einziehung der K. und baren Auslagen des Verwaltungsstreitfahrens und der baren Auslagen des Beschlußverfahrens vom 17. Jan. 1905 — MBl. 23 — §§ 2, 3, 6; Vf. des FM. und des HM. vom 8. Dez. 1905 — HMBl. 338 — Ziff. 5). Nach § 7 Abs. 1 PrGKG. sind die auf Ersuchen der Verwaltungsgerichte von den ordentlichen Gerichten vorzunehmenden Geschäfte gebührenfrei. Über die Berechnung und die Behandlung der durch solche Ersuchen entstehenden baren Auslagen trifft der Erl. vom 16. Jan. 1883 (JMBl. 12) Bestimmung. Über die Kostenerstattung s. **Auslagen** III. Wegen der Kosten im Kompetenzkonflikts- und Konfliktsverfahren s. **Kompetenzkonflikte und Konflikte und Konfliktserhebung**, und wegen der K. des Verwaltungszwangsverfahren den letzteren Artikel.

IV. Im **Beschlußverfahren** wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben und fallen alle K. und baren Auslagen des Verfahrens, welche nicht einem Beteiligten auferlegt werden können und auferlegt worden sind (s. **Auslagen** II), demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde, d. i. nicht der im Beschlußverfahren unterliegenden Behörde, sondern der Beschlußbehörde selbst, zu tragen hat (LVG. § 124 Abs. 1—3). Die den Beteiligten auferlegten Auslagen fließen bei den KrA. (StA. und

Magistraten) in die Kreiskommunalkasse bzw. in die Stadtkasse, im übrigen in die Staatskasse (Bestimmungen vom 17. Jan. 1905 § 3).

Kostenanschläge s. Bauanschläge.

Kostenfreiheit. I. Von der bei der Rechtspflege an sich bestehenden Pflicht zur Zahlung der Gebühren (s. Kosten I), nicht auch von der Zahlung der Auslagen, insbesondere auch nicht der Schreibgebühren, gibt es, abgesehen von der durch Bewilligung des Armenrechts (s. d. in der Rechtspflege) eintretenden einstweiligen Stundung, einige Befreiungen. Solche bestehen im Rahmen des GKG. nach dessen § 98 Abs. 1 für das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten und für die Bundesstaaten, nicht auch deren Souveräne, in dem Verfahren vor dem RG., ferner nach dem § 98 Abs. 2 das. und nach der kais. V. vom 24. Dez. 1883 (RGBl. 1884, 1) für öffentliche wohltätige Anstalten und milde Stiftungen, für öffentliche Volksschulen sowie, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen, auch für andere Schulen, Kirchen usw. Nach dem § 7 PrGKG., also in Angelegenheiten sowohl der streitigen wie der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, behält es zunächst bei den bereits für gewisse Rechtssachen, insbesondere für die daselbst aufgezählten, bewilligten Gebührenfreiheiten sein Bewenden und sind außerdem von der Zahlung der Gerichtsgebühren nach § 8 befreit: der Reichsfiskus und der preuß. Landesfiskus sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, z. B. die Seehandlung, nicht aber die Reichsbank, auch nicht die Provinzialverbände für die Staatschausseen (KGJ. 3, 191), alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser, ferner milde Stiftungen, sofern sie nicht bloß einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie die Gemeinden in Armenangelegenheiten, alle öffentlichen Volksschulen, alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen usw., insoweit nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde, d. i. des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, für die kath. Diözesen des Oberpräsidenten (V. vom 30. Jan. 1893 — GS. 11 — Art. 1 Ziff. 4), die Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen, Militärpersonen rücksichtlich gewisser Angelegenheiten und gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und andere gemeinnützige Unternehmungen unter gewissen Voraussetzungen. Nichtpreuß. Staaten, Kassen, Anstalten, usw. kann die Gebührenfreiheit bei verbürgter Gegenseitigkeit durch den FM. und den JM. gewährt werden. Nach dem auf Billigkeitsrücksichten beruhenden § 6 GKG. und § 7 Abs. 2 PrGKG. sind ferner die Gerichte befugt, Gebühren — nicht auch Auslagen (RGZ. 45, 390) oder außergerichtliche Kosten —, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide — nach § 7 Abs. 2 auch im Falle der Zurücknahme eines Antrags —, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren. Nach dem § 9 Abs. 2 PrGKG. kann das Gericht weiter anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erfordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, falls in Gemäßheit des § 7 Abs. 2 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden. Endlich sind noch eine Stundung und eine Niederschlagung von Kosten im Gnadenwege und wegen Unvermögens möglich. Über den letzteren Fall bestimmte früher der § 30 des nicht mehr geltenden G. vom 10. März 1879 (GS. 145) und bestimmt jetzt der § 17 PrGKG. nebst der Kassenordnung für die Justizbehörden.

II. Nach § 107 LVG. findet die Erhebung des an sich im Verwaltungsstreitverfahren zum Ansatze kommenden Pauschquantums in mehreren Fällen nicht statt, namentlich nicht, wenn der unterliegende Teil eine öffentliche Behörde als Partei, nicht als bloße Vertreterin einer Partei, — mag es auch sich nicht um eine von ihr erlassene Verfügung oder Entscheidung handeln, sondern der Streit nur durch einen von ihr im öffentlichen Interesse erhobenen Widerspruch entstanden oder sie als Klägerin aufgetreten sein (OVG. 39, 215); vgl. auch Öffentliche Behörden sowie OVG. 12, 358 und 39, 215 über die Handelskammern und die Gutsvorsteher als öffentliche Behörden — oder ein nach § 74 Abs. 3 bestellter Kommissar (Erl. vom 15. Okt. 1878 — MBl. 1891, 50; 21. Sept. und 21. Okt. 1890 — MBl. 205; OVG. 25, 1) ist, und es sich nicht lediglich um die Wahrung von Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes handelt, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist, und von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht (s. o. unter I und wegen der Gebührenfreiheit der Fürstl. Hohenzoll. Verwaltungsbehörden in Verwaltungsstreitsachen das Zirk. des MdJ. vom 6. Juli 1889 — MBl. 169). Weiter kann nach § 109 LVG. dem unterliegenden Teile im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maßgabe der insoweit in Geltung erhaltenen Bestimmungen des § 30 des G. vom 10. März 1879 (s. o. unter I a. E.) oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder teilweise K. bzw. Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des KrA. findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den BezA., gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des BezA. innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das OVG. statt. Zur Bescheinigung des Unvermögens genügt regelmäßig ein von der obrigkeitlichen Behörde — wegen der als solche berufenen Behörden s. Erl. vom 11. Okt. 1895 (MBl. 223) —, für unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen ein von

dem Vormundschaftsgericht ausgestelltes sog. Armutszeugnis; vgl. Armenrecht in der Rechtspflege III. In Disziplinarsachen auf Entfernung aus dem Amte findet die Erhebung eines Pauschquantums nicht statt.

Kostenpauschquantum. Nach § 106 LVG. kommt an Kosten (Gebühren) für das Verwaltungsstreitverfahren regelmäßig ein Pauschquantum zur Hebung (s. Kosten III und Kostenfreiheit II), über dessen Berechnung das Zirk. und der Tarif vom 27. Febr. 1884 (MBl. 30) sowie die Vf. und der Tarif vom 8. Dez. 1905 (HMBl. 338) die näheren Bestimmungen treffen. Danach wird das Pauschquantum nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet, der in dem Endurteile (LVG. § 103), dem Festsetzungsbeschlusse (§ 108) oder erforderlichenfalls in einem besonderen Beschlusse von dem Gerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, festgesetzt ist und sich durch den Kapitalswert des Streitobjekts und die rückständigen Nutzungen, soweit sich der ursprüngliche oder veränderte Antrag darauf richtet oder die Nutzungen von Amts wegen zuerkannt werden (s. Streitgegenstand), bei wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen nach dem 12½- bzw. 25 fachen Betrage des Wertes des einjährigen Bezugs bestimmt. Das Pauschquantum ist beim OVG. noch einmal so hoch wie sonst und stuft sich bei jenem bis zu einem Höchstbetrage von 100 M., sonst von 40 M. ab. Seine Sätze ermäßigen sich ähnlich wie die der Zivilprozesse (s. Kosten II) auf die Hälfte, wenn und soweit die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage, des Antrags auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und erhöht sich um die Hälfte, wenn und soweit eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat. Bei einem keiner Schätzung nach Gelde fähigen Streitobjekte wird dessen Wert auf 50—5000 M. angenommen. Als in dieser Weise unschätzbar sind nur solche Streitobjekte anzusehen, welche überhaupt keinen vermögensrechtlichen Inhalt haben oder deren Geldwert dermaßen unbestimmt ist, daß er sich auch nicht durch sachverständiges Ermessen abschätzen läßt. Die Verpflichtung zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen sowie die Erlaubnis zum Betriebe eines Gewerbes, die Entziehung der Erlaubnis oder die Untersagung des Gewerbebetriebs können im allgemeinen für unschätzbar nicht angesehen werden, vielmehr wird in diesen Fällen der Wert des Streitgegenstandes unter Zugrundelegung des Jahreswerts gemäß Nr. VII des Tarifs vom 27. Febr. 1884 zu berechnen sein (vgl. OVG. 37, 335 und PrVBl. 23, 550, sowie Vf. vom 30. Mai 1904 — MBl. 142).

Kostenüberschläge bezwecken die Ermittlung des ungefähren Kostenaufwands für Neu- und Unterhaltungsbauten. Sie sind bei den staatlichen Hochbauten der allgemeinen Bauverwaltung mit den Vorentwürfen aufzustellen und zur Prüfung vorzulegen (Dienstanw. für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom 1. Dez. 1898 §§ 117ff.). Im Bereiche der Wasserbauverwaltung sind alljährlich über die zum regelmäßigen Betriebe und zur gewöhnlichen Unterhaltung erforderlichen Summen K. anzufertigen und, sofern es sich um Ausgaben von 30000 M. und darüber handelt, dem Ministerium zur Kenntnisnahme vorzulegen (AllgVf. für die Wasserbauverwaltung Nr. 5 vom 13. Juli 1897, Abschn. XXII.

Kraftfahrzeuge. I. Unter K. oder Automobilen versteht man die durch elementare Triebkraft (Dampf, Elektrizität, Explosion leicht vergasbarer Stoffe, wie Benzin, Spiritus usw.) bewegten, für den Verkehr auf öffentlichen Wegen bestimmten, an Schienengeleise nicht gebundenen Fuhrwerke. Sie stellen auf dem Gebiete des Verkehrswesens die neueste Stufe der technischen Entwicklung der Verkehrsmittel dar. Wie das Fahrrad hat das K. sich in den Gemeingebrauch der öffentlichen Wege eingegliedert, abgesehen von denjenigen Typen, die vermöge ihrer besonderen Eigenschaften, namentlich wegen ihres hohen Eigengewichts, wie Straßenlokomotiven (s. d.) und andere Vorspannmaschinen, aus den für den Gemeingebrauch der öffentlichen Wege gezogenen Grenzen herausfallen. Für die Praxis ist ferner der Unterschied zwischen Kraftwagen und Krafträdern von Bedeutung. Beide sind K. im obigen Sinne, unterliegen aber in mehrfacher Beziehung: Kennzeichnung, Beleuchtung usw., verschiedenen Grundsätzen vom Standpunkte der polizeilichen Behandlung. Die Grenze ist flüssig und unterliegt im einzelnen Falle der tatsächlichen Feststellung.

II. Die Rechtsverhältnisse der K. sind bisher gesetzlich nicht geregelt. Soweit ihre Verwendung im gewöhnlichen Verkehr in Betracht kommt, liegt dafür, abgesehen von den unten erwähnten besonderen Beziehungen, ein Grund auch nicht vor. Nachdem diese kraft der tatsächlichen Entwicklung zu einem Teile des Gemeingebrauchs der öffentlichen Wege einmal geworden ist, haben die für ihn maßgebenden Grundsätze lediglich auf das K. Anwendung zu finden, vorbehaltlich selbstverständlich der besonderen Regelung der mit der Eigenart des neuen Verkehrsmittels im Verhältnis zum sonstigen Verkehr zusammenhängenden Fragen. Da jedoch diese fast durchweg auf Gesichtspunkten beruhen, die auch bezüglich des gewöhnlichen Fuhrwerks hervortreten und für dieses bereits entweder zum Gegenstande besonderer gesetzlicher oder polizeilicher Anordnungen gemacht sind, z. B. Geschwindigkeit, Bezeichnung, Beleuchtung usw., oder anderweit eine allgemeine Regelung erfahren haben, wie die Verwendung von Dampfkesseln, Azetylen oder explosiblen Flüssigkeiten usw., so erwies sich für diese Seite der Sache der Weg der Gesetzgebung nicht als zweckmäßig. Man hat vielmehr mit Recht die Beziehungen des K. zum öffentlichen Verkehr vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung einzelner besonderer Fragen, wie der Haftpflicht für Personen- und Sachschäden und der strafrechtlichen Seite, in der beweglicheren Form der Polizeiverordnung behandelt. Diese Polizeiverordnungen mußten, um der Eigenart des an den Verkehr in örtlich beschränkten Grenzen nicht gebundenen, vielmehr geradezu für die

Durchmessung größerer Entfernungen bestimmten K. Rechnung zu tragen, möglichst einheitlich gestaltet werden. Sie sind deshalb auf Grund der Erl. vom 15. Dez. 1900 und vom 8. Mai 1901 nach einheitlichen Gesichtspunkten an der Hand eines Musters, abgesehen von dem LPB. Berlin und der Prov. Pommern, wo Polizeiverordnungen für die einzelnen Regierungsbezirke erlassen sind, für den Umfang jeder Provinz ergangen. Sie regeln sachlich fast übereinstimmend die Anwendbarkeit der für den gewöhnlichen Fuhrverkehr geltenden Vorschriften auf die K. und treffen die für diese erforderlichen besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Geschwindigkeit, der Bezeichnung, der Beleuchtung, der Führung usw. Nachdem in der Mehrzahl der übrigen deutschen Bundesstaaten durchweg anlehnend an die preuß. Bestimmungen, zum Teil unter Verwertung inzwischen gemachter Erfahrungen ebenfalls polizeiliche Vorschriften über den Verkehr mit K. ergangen waren, stellte sich die Notwendigkeit heraus, zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, wie sie sich unter Umständen auch aus geringfügigen Verschiedenheiten der polizeilichen Vorschriften erfahrungsmäßig ergeben, die Regelung einheitlich für das Gesamtgebiet des Reichs zu treffen. Der BR. hat zu diesem Zweck unter dem 3. Mai 1906, veröffentlicht in Nr. 124 des Reichsanzeigers vom 28. Mai 1906 Grundzüge, betreffend den Verkehr mit K., aufgestellt, die das Muster für die nunmehr neu zu erlassenden Polizeiverordnungen bilden werden. Es steht zu erwarten, daß diese Verordnungen bis zum 1. Oktober 1906 unter Vermeidung jeder Abweichung einheitlich erlassen werden und somit ein einheitliches Verkehrsrecht für K. zustande kommt.

III. Die Grundzüge regeln, von allgemeinen (§ 1) und Strafbestimmungen (§ 28) abgesehen, die Beschaffenheit und Ausrüstung der K. (§§ 2, 3 Verhütung von Feuers- und Explosionsgefahr, von Belästigung des Publikums und Gefährdung des Fuhrverkehrs durch Geräusch, Dampf, Geruch usw., Lenk- und Bremsvorrichtungen, Huppe als besonderes Signal, Beleuchtung); die Inbetriebnahme der K. (§ 4). Sie darf nur mit polizeilicher Zulassung erfolgen, nachdem eine Prüfung des K. ergeben hat, daß es den Vorschriften entspricht, und nachdem es registriert und mit einem polizeilichen Kennzeichen (§§ 5—13, 29) versehen ist. Dieses muß von allen K., außer von denjenigen der Feuerwehr, sowie nur in Schleppzügen oder im öffentlichen Fuhrverkehr verwendeten, und denjenigen leichten Stadt- und Geschäftswagen, die polizeilich davon entbunden sind, beim Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen geführt werden. Es besteht aus einem oder mehreren Buchstaben oder römischen Ziffern zur Bezeichnung des Bundesstaats oder engeren Verwaltungsbezirks, in dem das K. registriert ist, und einer Erkennungsnummer. Nach dem den Grundzügen beigegebenen Plane für die Kennzeichnung der K. werden verwendet in Preußen: Ziff. I und für den Landespolizeibezirk Berlin und die einzelnen Provinzen die Buchstaben A, C, D, E, H, K, M, P, S, T, X, Y, Z, mithin: IA, IC usw.; Bayern: Ziff. II und Buchst. A, B usw.; Sachsen (Königreich): die Ziff. I, II, III, IV, V; Württemberg: Ziff. III und Buchst. A, B usw.; Baden: Ziff. IV und Buchst. A, B usw.; Hessen: Ziff. V und Buchst. A, B usw.; Mecklenburg-Schwerin: MI; Sachsen (Großherzogtum): S; Mecklenburg-Strelitz: MII; Oldenburg: O; Braunschweig: B; Sachsen-Meiningen: SM; Sachsen-Altenburg: SA; Sachsen-Koburg-Gotha: KG; Anhalt: A; Schwarzburg-Rudolstadt: SR; Schwarzburg-Sondershausen: SS; Waldeck: W; Reuß ä. L.: RA; Reuß j. L.: RJ; Schaumburg-Lippe: SL; Lippe: L; Lübeck: HL; Bremen: HB; Hamburg: HH; Elsaß-Lothringen: Ziff. VI und Buchst. A, B usw. Über die Beschaffenheit und die bei Kraftwagen vorn und hinten, bei Krafträdern vorn oder hinten vorgeschriebene Anbringung und über die Beleuchtung des Kennzeichens enthalten die Grundzüge mit Rücksicht auf die Wichtigkeit einer tunlichst zweckmäßigen Bezeichnung genaue Vorschriften. Die Eigenschaften des Führers des K. (Chauffeur, Eigentümer usw.), die durch eine Prüfung festzustellen und in einem Zeugnis, das er stets bei sich zu führen hat, zu beurkunden sind (§ 14); die Pflichten des Führers hinsichtlich der Beschaffenheit und des Zustandes des K., bei der Führung des K., insbesondere aber auch hinsichtlich der Einhaltung der polizeilich vorgeschriebenen Geschwindigkeiten, ferner im Verhalten gegenüber dem sonstigen Verkehr (§§ 15—19); die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze (§§ 20—23); K. dürfen nur Fahrwege, die nicht etwa für den Verkehr mit K. gesperrt sind, benutzen. Fußwege, die für Krafträder besonders polizeilich freigegeben sind, dürfen mit Krafträdern befahren werden, jedoch nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung. Wettfahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist verboten. Ausnahmen können durch die Landeszentralbehörde zugelassen werden. Für außerdeutsche Fahrzeuge werden in §§ 24, 25 in betreff der Anmeldung und Zulassung, sowie der Legitimation der Führer und hinsichtlich der Bezeichnung und Beleuchtung besondere Bestimmungen vorbehalten. — Hinsichtlich der Verpflichtung der Kraftwagen zur Zahlung von Chausseegeld ist das Nähere durch AE. vom 6. Juni 1904 (GS. 139) in Ergänzung des Tarifs vom 29. Febr. 1840 (GS. 95) bestimmt worden.

IV. In mehreren Beziehungen erscheint eine gesetzliche Regelung, sobald die für eine solche erforderlichen Erfahrungen abgeschlossen vorliegen, unumgänglich. Dahin gehören die Haftpflicht der K. für Personen- und Sachschäden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Eigentümers und Führers und vielleicht auch die Rechtsverhältnisse derjenigen K., deren Benutzung vermöge ihrer Schwere (Straßenlokomotiven usw.) oder wegen der besonderen Veranstaltungen, die ihr Betrieb zur Voraussetzung hat (Kraftwagen mit Oberleitung, sog. gleislose Bahnen), nicht zum Gemeingebrauch der öffentlichen Wege gehört. In betreff der Haftpflicht schweben Erwägungen, die jedoch

noch nicht mit Deutlichkeit erkennen lassen, ob es lediglich zur Einführung einer der Haftpflicht der Eisenbahnen nachgebildeten verschärften Haftpflicht kommen wird, oder ob außerdem behufs Schaffung eines unter allen Umständen leistungsfähigen Trägers dieser erweiterten Haftpflicht die Bildung einer Zwangsgenossenschaft aller Kraftfahrzeugbetriebe des Deutschen Reiches erfolgen wird. Zurzeit liegt dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes über die Haftpflicht für den bei dem Betriebe von K. entstehenden Schaden vor (Drucks. 264), der die Haftung nach dem Vorbilde der Vorschriften des G., betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (RGBl. 207; EGBGB. Art. 42) regelt. Er weicht jedoch von diesem Vorbilde im Anschluß an die Vorschriften über die Haftpflicht der Eisenbahnen darin ab, daß er die Haftpflicht auch auf die Haftung für Sachschäden erstreckt (§§ 1—5). Danach soll in diesem Umfange der Betriebsunternehmer haftpflichtig sein, soweit nicht der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die beschädigte Sache ausübt, verursacht worden ist. Das Gesetz soll überhaupt nicht Platz greifen bezüglich der durch das K. beförderten Personen und Frachten, sowie der beim Betriebe der K. beschäftigten Personen und bezüglich solcher K., die eine bestimmte Geschwindigkeitsgrenze (15 km auf ebener Bahn) vermöge ihrer Konstruktion nicht überschreiten können und daher nicht erheblich schneller fahren als andere Fuhrwerke. Das Schicksal des Entwurfs ist zur Zeit noch unsicher. Nach den bei seiner ersten Beratung im Reichstage hervorgetretenen Auffassungen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß man vom Erlaß eines solchen, nur als Provisorium gedachten Automobilhaftpflichtgesetzes einstweilen absieht und der Frage erst dann wieder näher tritt, wenn durch statistische Erhebungen die Unterlagen für die Schaffung einer Haftpflichtgenossenschaft geliefert sind. Die Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Kraftfahrer dürfte an die Erfahrung anknüpfen, daß die milden Strafmittel, in denen sich die polizeiliche Regelung erschöpft, nicht ausreichen, um die Übertretung der für die öffentliche Sicherheit in hohem Grade wichtigen Bestimmungen über Geschwindigkeit, Kennzeichnung, Beleuchtung usw. entsprechend zu ahnden. Sie genügen erfahrungsmäßig auch nicht, das Verantwortlichkeitsgefühl der Kraftfahrer in dem Maße lebendig zu erhalten, wie es im Interesse des Publikums erwünscht erscheint. Eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses der aus dem Gemeingebrauch herausfallenden schweren Maschinen usw. schließlich wird anscheinend durch ihre steigende Bedeutung für den Personen- und Güterverkehr, die dabei vielfach hervortretenden neuen und schwierigen Beziehungen zum Wegeeigentümer und Wegebaupflichtigen und die gerade auf diesem Gebiete vorhandene Buntheit der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften bald erforderlich werden. S. auch Chausseegeld, Wege (öffentliche) V und wegen der inzwischen im Reiche beschlossenen Besteuerung der Kraftfahrzeuge Reichsfinanzwesen III.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren. Abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen auf den Inhaber können, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotverfahrens für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind jedoch Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen, insbesondere also auch die Zinsscheine (Coupons) der Reichs-, Staats- und Kommunalschuldverschreibungen, die Banknoten und Reichskassenscheine (BGB. § 799; Bankgesetz vom 14. März 1875 § 4; G. vom 30. April 1874 — RGBl. 40 — § 6). Der Kraftloserklärung von Reichs- und Staatsschuldverschreibungen bedarf es nicht, sondern es sind ohne diese neue Verschreibungen zu erteilen, wenn der Schuldenverwaltung die Vernichtung überzeugend dargetan wird (Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 — RGBl. 129 — § 16; V. vom 16. Juni 1819 — GS. 157 — § 2). Zum Antrag auf Kraftloserklärung berechtigt ist der bisherige Eigenbesitzer. Zuständig ist das Amtsgericht des Erfüllungsorts, wenn aber die Urkunde einen solchen nicht angibt, des allgemeinen Gerichtsstandes des Ausstellers und in Ermangelung eines solchen des allgemeinen Gerichtsstandes des Ausstellers zur Zeit der Ausstellung, für preuß. Staatspapiere und Schuldverschreibungen des Reiches das Amtsgericht Berlin-Mitte. Der Antrag ist durch Abschrift oder wesentliche Inhaltsangabe der Urkunde, Glaubhaftmachung des Verlustes und der Berechtigung des Antragstellers und Erbieten, die Wahrheit der Angaben an Eides Statt zu versichern, zu begründen. In dem Aufgebot wird der Inhaber aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen werde. Das Aufgebot ist durch Anheftung an der Gerichtstafel und im Lokal der Börse, sofern eine solche am Sitze des Gerichts besteht, sowie mindestens dreimalige Einrückung in die amtlichen Publikationsorgane des Gerichts, nach Anordnung des letztern auch in andern Blättern, bekanntzumachen; sind in der Urkunde oder in den die Ausgabe genehmigenden Bestimmungen noch andere Blätter bezeichnet, so muß die Bekanntmachung auch in diesen erfolgen, daher bei preuß. Staatspapieren in den Amtsblättern der Provinz, wo sich der Verlust ereignet hat (V. vom 16. Juni 1819 § 9), bei Schuldverschreibungen des Reiches in je einer für jedes Jahr vom RK. bestimmten, in Hamburg, München, Leipzig und Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitung (Reichsschuldenordnung § 18). Die Aufgebotsfrist ist zu bestimmen 1. für Papiere, für welche von Zeit zu Zeit Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, so, daß seit dem Fälligwerden des

ersten einer seit dem Verlust des Papiers ausgegebenen Zinsschein- usw. Reihe mindestens sechs Monate verflossen sind, wenn aber die Zinsscheine usw. zuletzt für länger als vier Jahre ausgegeben wurden, so, daß seit dem Verlust von der letzten Reihe Zinsscheine usw. solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten sechs Monate verflossen sind, und wenn Zinsscheine usw. ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, auf mindestens sechs Monate seit Fälligkeit des letzten Scheins; 2. im übrigen auf mindestens sechs Monate, aber nicht mehr als ein Jahr. Wird die Urkunde vorgelegt, so ist je nach der Lage des Falls das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechte des Antragstellers und des Inhabers der Urkunde einzustellen oder im Ausschlußurteil das angemeldete Recht vorzubehalten. Erfolgt keine Anmeldung, so wird die Urkunde im Ausschlußurteil für kraftlos erklärt. Das Urteil ist im Reichsanzeiger und in den statutarisch oder landesgesetzlich vorgeschriebenen Blättern bekanntzumachen. Handelt es sich um Reichs-, Staats- usw. Schuldverschreibungen, so wird auf Grund der Kraftloserklärung eine neue Verschreibung ausgefertigt, es sei denn, der betreffende Teil der Schuld ist bereits geschlossen (ZPO. §§ 1004ff., 952ff.; V. vom 16. Juni 1819 — GS. 157 — und 3. Mai 1828 — GS. 61). Für vernichtete Zins- usw. Scheine, hinsichtlich deren Kraftloserklärung nicht stattfindet, sind neue auszuhändigen, wenn die Vernichtung überzeugend nachgewiesen wird. Für verlorene oder vernichtete Banknoten Ersatz zu leisten, ist die Bank nicht verpflichtet. (Reichsschuldenordnung § 16 Abs. 3; V. vom 16. Juni 1819 § 13; Bankgesetz § 4 Abs. 3.)

Krafträder, Kraftwagen s. Kraftfahrzeuge.

Krammärkte, gleichbedeutend mit Jahrmärkten, s. Märkte und Messen II, 2.

Krankenanstalten und Krankenhäuser sind entweder öffentliche oder private Heilanstalten. Die Frage, wann eine Einrichtung zur Unterbringung von Kranken als K. anzusprechen ist, wird von den Gerichten verschieden beurteilt. Während das Reichsgericht eine solche schon da als vorliegend annimmt, wo die Räume der Anstalt den örtlichen Mittelpunkt bilden, zu welchem die Kranken stetig zurückkehren und woselbst deren Lebensweise in Verbindung mit der anzuwendenden Heilmethode geregelt und überwacht wird (RGSt. 32, 255), liegt nach OVG. 31, 284 eine konzessionspflichtige Privatkrankenanstalt nur vor, wenn Betten für die darin zu behandelnden Kranken vorhanden sind. In die den Unternehmern von Privatkrankenanstalten zu erteilende Konzession ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Betriebsunternehmer verpflichtet ist, die von den Medizinalaufsichtsbehörden über den Betrieb erlassenen Vorschriften zu befolgen. — Die Konzession kann entzogen werden (s. Entziehung gewerblicher Genehmigungen). Über den Charakter und die Rechtsstellung der von Orden, Kongregationen, Wohltätigkeitsvereinen errichteten K. s. Erl. vom 21. Febr. 1893 (MBl. 128) und im übrigen Heilanstalten.

Krankenfürsorge ist die Gewährung der Krankenunterstützung außerhalb des Rahmens der Krankenversicherung. Sie ist eingeführt durch StMBschl. vom 10. Febr. 1901 (HMBl. 40), abgeändert durch Erl. vom 28. Nov. 1903 (HMBl. 367) für alle in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staats gegen Entgelt voll beschäftigte Personen, soweit diese nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung (s. d.) unterliegen oder von der Krankenversicherung befreit oder selbständige Gewerbetreibende sind oder freiwillige Mitglieder einer Krankenkasse (s. d.) oder einer den Anforderungen des KVG. § 75 genügenden Hilfskasse sind (vgl. Erl. vom 10. Aug. 1901 — HMBl. 183). Diesen Personen wird in Erkrankungsfällen auf die Dauer von 26 Wochen gewährt: a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (KVG. § 8). Das Krankengeld darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen; b) der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird. Sie haben sich hierfür einen Lohnabzug von 1 % gefallen zu lassen. Als vollbeschäftigt gelten Personen, die während der Dauer ihrer Beschäftigung aus dieser nach Art und Umfang in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt finden. Ausgeschlossen sind vorübergehend beschäftigte Personen (s. Vorübergehende Beschäftigung). Die Verrechnung erfolgt bei den Fonds, aus denen die Personen gelohnt werden (Erl. vom 22. März 1901 — HMBl. 40). Die Kreisärzte sind zur unentgeltlichen Behandlung nicht verpflichtet, dürfen aber nur die Mindestsätze liquidieren (Erl. vom 9. Juli 1901 — MBl. 188). Wegen der K. für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle s. Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft und wegen der K. für Seeleute s. Schiffsmannschaft.

Krankengeld s. Gemeindekrankenversicherung II 4, Ortskrankenkassen III 3, Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, Baukrankenkassen, Innungskrankenkassen III.

Krankenkassen sind Träger der Krankenversicherung (s. d.). Im Sinne des KVG. gehören dazu Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen. Ihre Einrichtung wird durch Statut geregelt. Alle K. haben bestimmte Mindestleistungen zu gewähren (s. Ortskrankenkassen). Mehrleistungen können durch Statut in bestimmtem Umfange eingeführt werden. Unter den K. nehmen die bestehenden K., d. h. diejenigen Kassen eine besondere Stellung ein, welche beim Inkrafttreten des G., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (RGBl. 73) schon bestanden und als K. im Sinne dieses

Gesetzes erhalten worden sind (KVG. §§ 85, 86). Diese Kassen sind weder berechtigt noch verpflichtet, ihren Mitgliederkreis, auch wenn er mit den für die Errichtung von Ortskrankenkassen (s. d.) maßgebenden Bestimmungen im Widerspruch steht, zu ändern (OVG. vom 7. Febr. 1900 — Arbeiterversorgung 17, 333; vom 7. März 1901 und vom 26. Febr. 1903 — Arbeiterversorgung 20, 498). Die Kassen dürfen, soweit es sich nicht um Witwen-, Waisen- und Invalidenpensionen handelt, die bisherigen Leistungen beibehalten, wenn die Art und die für alle Mitglieder gleichen Voraussetzungen im Statute genau bestimmt sind und eine ausreichende Deckung in den Einkünften und in dem Vermögen der Kasse zu finden ist. Im Sinne des InvVG. gehören zu den K. auch die Gemeindekrankenversicherung (s. d.) und die Knappschaftskassen (s. Knappschaftsvereine). Für die Beziehungen zwischen K. einerseits und Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten andererseits gelegentlich des Heilverfahrens gehören zu den K. die Krankenkassen im Sinne des KVG., die Gemeindekrankenversicherung, die Knappschaftskassen, die eingeschriebenen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen (s. d.). Vgl. GUVG. § 11 Abs. 4; LUVG. § 14 Abs. 5; BUVG. § 9; SUVG. § 16 Abs. 4; InvVG. § 20.

Krankenkassenverbände (KVG. §§ 46—46b). Alle oder mehrere Gemeindekrankenversicherungen und Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände (s. d.) und der Generalversammlungen der beteiligten Krankenkassen sich zu einem K. vereinigen zum Zweck: 1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteten; 2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege; 3. der Anlage und des Betriebs gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder sowie zur Fürsorge für Rekonvaleszenten; 4. der gemeinsamen Bestreitung der Krankenunterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesamtbetrages nicht übersteigenden Teil. Weitere Aufgaben dürfen dem Verbande nicht übertragen werden (vgl. Erl. vom 24. März 1895 — HMBl. 1903, 343). Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für ihn wird nach Maßgabe eines von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, zu genehmigenden Verbandsstatuts durch einen von den Verwaltungen der beteiligten Gemeindekrankenversicherungen und den Vorständen der beteiligten Kassen zu wählenden oder, solange eine Wahl nicht zustande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen. Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Ausgaben des Verbands werden durch Beiträge der beteiligten Träger der Krankenversicherung gedeckt, die nötigenfalls Vorschüsse leisten müssen. Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnisse werden durch die Aufsichtsbehörde entschieden (KVG. § 58 Abs. 3). Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, die nach KVG. § 58 Abs. 4 vorläufig vollstreckbar sind, können binnen vier Wochen nach der Zustellung durch Klage beim BezA. angefochten werden, gegen dessen Entscheidung nur die Revison zulässig ist (AllerhV. vom 8. Juni 1903 — GS. 191 — § 3). K. können durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände einerseits und der Generalversammlungen der beteiligten Krankenkassen andererseits aufgelöst werden. Jede Krankenkasse kann nach sechs Monate vorher erfolgter Aufkündigung mit dem Schlusse des Kalenderjahres aus dem Verband austreten (AusfAnw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 — MBl. 301 — Ziff. 54). Eingeschriebene Hilfskassen können nach Hilfskassengesetz § 35 für sich einen Kassenverband bilden, einem Kassenverband im Sinne des KVG. § 46 aber nicht beitreten.

Krankenpflege (freiwillige im Kriege) ist durch die Kriegssanitätsordnung vom 10. Jan. 1878 (s. Militärsanitätswesen) geordnet und hat den Zweck, die militärische Kranken- und Verwundetenpflege im Felde durch freiwillige Krankenpfleger und -Pflegerinnen, Krankenträger, Übernahme von Lazaretten usw. in Unterordnung unter die militärische Organisation zu ergänzen (s. §§ 205 ff. a. a. O.). An der Spitze steht der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur für die freiwillige K., welcher die Zentralstelle bildet und bereits im Frieden mit Hilfe der Oberpräsidenten als Territorialdelegierten die erforderlichen Vorbereitungen für die freiwillige K., welche sich in erster Linie aus den Vereinen vom Roten Kreuz (s. d. und Vaterländischer Frauenverein), den Sanitätskolonnen (s. d.) und den Ritterorden (s. d.) rekrutiert, trifft.

Krankenpflegerinnen. Über die Prüfung von K. sollen auf Grund eines BRBeschl. in allen Bundesstaaten gleichmäßige Vorschriften erlassen werden. Die Prüfung ist freiwillig.

Krankenversicherung. I. Gesetzgebung. Das KVG. ist das erste Gesetz, das zur Durchführung der auf die Fürsorge der Arbeiter in Fällen der Krankheit, der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gerichteten Bestrebungen erlassen worden ist. Das G., betr. die K. der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (RGBl. 73), erfuhr seine erste Abänderung durch G. vom 28. Mai 1885 (RGBl. 159), wodurch das Transportgewerbe in die Versicherung einbezogen wurde. Die einzige umfassendere Abänderung erfolgte alsdann durch das G. über die Abänderung des G., betr. die K. der Arbeiter, vom 10. April 1892 (RGBl. 379), auf Grund dessen der RK. das G. als KVG. neu redigierte (Bek. vom 10. April 1892 — RGBl. 417). Durch das G., betr. die Abänderung der GewO., vom 26. Juli 1897 Art. I § 90 (RGBl. 663) wurden für die Innungskrankenkassen weitere Bestimmungen des KVG. für anwendbar und eine Halbierung der Beiträge bei diesen für zulässig erklärt. Das G., betr. die Abände-

rung des KVG., vom 30. Juni 1900 (RGBl. 332), das die K. der Hausgewerbetreibenden fördern wollte, erwies sich als nicht ausführbar. Die letzte Änderung erfolgte durch das G. vom 25. Mai 1903 (RGBl. 233), das im wesentlichen die gesetzliche Unterstützungsdauer von 13 auf 26 Wochen verlängerte. Für die K. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sind besondere Vorschriften im G., betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, vom 5. Mai 1886 Abschn. B (RGBl. 132) vorgesehen, das durch das KVG. vom 10. April 1892 und das G. vom 25. Mai 1903 gleichfalls geändert wurde.

II. Versicherungszwang, Versicherungsrecht. Der Versicherungszwang besteht entweder kraft Gesetzes oder kann durch statutarische Anordnung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes oder (bei Hausgewerbetreibenden) durch Beschluß des BR. oder durch Anordnung des RK. oder der Landeszentralbehörde eingeführt werden (s. Versicherungspflicht I). Über das Versicherungsrecht s. Selbstversicherung, Weiterversicherung.

III. Leistungen der K. Aufgabe der K. ist die Gewährung von Unterstützung in Fällen der Krankheit und der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit (s. d.). Krankheit ist jede anormale Störung des Gesundheitszustandes, welche ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel erfordert; ob der Versicherte ärztliche Behandlung für notwendig hält oder beansprucht, ist dabei gleichgültig (StenBer. z. Nov. vom 10. April 1892 S. 4765 und OVG. 18, 355; 24, 327; 27, 345). Es ist nicht erforderlich, daß die Krankheit den zur Unterstützung berufenen Organen erkennbar geworden ist (OVG. vom 7. Jan. 1892 — PrVBl. 13, 258). Altersschwäche und normal verlaufendes Wochenbett sind keine Krankheiten. Auf die Heilbarkeit der Krankheit kommt es nicht an (OVG. 27, 362), ebensowenig auf ihre Ursache. Hinsichtlich der Höhe der Leistungen wird zwischen den gesetzlichen Mindestleistungen und den statutarischen Mehrleistungen unterschieden. Die ersteren zerfallen in die eigentlichen gesetzlichen Mindestleistungen, das sind die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung (s. d.), und die gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenkassen (s. Ortskrankenkassen). Die statutarischen Mehrleistungen werden bei der Gemeindekrankenversicherung durch Beschlüsse der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände (s. d.), für deren Bezirk die Gemeindekrankenversicherung eingerichtet ist, herbeigeführt. Bei den Krankenkassen geschieht dies durch Statut (s. Krankenkassen). Gemeindekrankenversicherungen sind in der Festsetzung ihrer Mehrleistungen an bestimmte Arten nicht gebunden (vgl. KVG. § 10), wogegen bei Krankenkassen Mehrleistungen nur im Rahmen des § 21 a. a. O. zulässig sind (KVG. § 21 Abs. 2; Erl. vom 24. Okt. 1884 — Arbeiterversorgung 1, 386 und OVG. vom 9. Okt. 1893 — Arbeiterversorgung 11, 130). Die Gewährung statutarischer Mehrleistungen darf nicht von dem Ermessen der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstands der Krankenkasse abhängig gemacht werden (OVG. 14 S. 343, 348). Dagegen ist es zulässig, die Mehrleistungen im Statute zeitlich oder durch eine gleich dem Zeitablaufe wirkende Resolutivbedingung, deren Eintritt nicht vom Willen des Vorstandes abhängt, zu beschränken (OVG. 24, 337). S. auch Karenzzeit. Unterstützungsansprüche verjähren in zwei Jahren vom Tage der Entstehung ab (KVG. § 56 Abs. 1). Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen und Krankenkassen (s. d.) einerseits und den Versicherten andererseits über Unterstützungsansprüche entscheidet die Aufsichtsbehörde, deren Entscheidung binnen vier Wochen nach der Zustellung durch Klage im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden kann (KVG. § 58 Abs. 1). Wegen Pfändung usw. der Unterstützungsansprüche s. Abtretung usw. von Ansprüchen aus der Arbeiterversicherung.

IV. Träger der K., Verhältnis zueinander. Träger der K. sind die Gemeindekrankenversicherung (s. d.), die Krankenkassen (s. d.), die Knappschaftskassen (s. Knappschaftsvereine) sowie die eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hilfskassen (s. d.). Die Gemeindekrankenversicherung ist die subsidiäre Einrichtung, der alle Versicherten angehören müssen, welche nicht einer Krankenkasse, Knappschaftskasse oder Hilfskasse angehören. Eine neu errichtete Krankenkasse ist nicht Rechtsnachfolgerin der Gemeindekrankenversicherung, es gehen daher auch nicht die Verbindlichkeiten dieser auf sie über, wohl aber die schwebenden Unterstützungsansprüche (OVG. 39, 342). Ebenso sind die Gemeindekrankenversicherung und Krankenkassen nicht Rechtsnachfolgerinnen einer geschlossenen oder aufgelösten Krankenkasse, doch gehen die schwebenden Unterstützungsansprüche, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen dieser Kassen nicht möglich ist, auf die Gemeindekrankenversicherung und Krankenkassen über (OVG. 33, 386). Bei Errichtung einer Krankenkasse scheiden die Mitglieder dieser Kasse sofort aus der Gemeindekrankenversicherung aus (OVG. 27, 352), eine Vermögensteilung findet nicht statt. Andererseits ist gegenüber einer bestehenden Ortskrankenkasse die Gründung einer neuen Ortskrankenkasse nur angängig, wenn die dieser angehörenden Mitglieder aus der alten Kasse vorschriftsmäßig ausgeschieden sind; dabei findet eine Vermögensteilung statt. Bei Gründung einer Betriebs-, Bau-, Innungskrankenkasse scheiden die Personen ohne weiteres aus der Ortskrankenkasse aus, eine Vermögensteilung ist aber unzulässig. Ortskrankenkassen und Gemeindekrankenversicherungen sind auf Erfordern verpflichtet, den in ihrem Bezirke wohnenden erkrankten Mitgliedern einer anderen Gemeindekrankenversicherung oder Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- oder Knappschaftskrankenkasse gegen Erstattung der vollen Kosten diejenige Krankenunterstützung zu gewähren, die die Mitglieder von ihrer Kasse beanspruchen können (KVG. § 57a Abs. 1). Das Ersuchen kann nur auf Übernahme der ganzen Krankenpflege gerichtet sein (Erl. vom 2. April 1901 — HMBl. 34), doch sind die Kassen berechtigt, Krankenhauspflege auszu-

schließen (OVG. 44, 378). Die ersuchte Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse kann, solange ein gegenteiliger Wille der ersuchenden Kasse nicht ausdrücklich bekannt gegeben ist, Krankenhauspflege gewähren und hierfür die vollen Kosten erstattet verlangen (OVG. 23, 305; 33, 395). Die Verpflichtung zur Gewährung der Krankenunterstützung auf Ersuchen besteht nur gegenüber Mitgliedern, die im Bezirke der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse wohnen. Unter Wohnen ist nicht nur der juristische Wohnsitz, sondern auch das tatsächliche Wohnen, der ständige Aufenthalt im Gegensatze zu dem vorübergehenden zu verstehen. Auch wenn der Versicherte einen mehrfachen Wohnort hat, besteht die Aushilfspflicht. Nicht notwendig ist, daß der Versicherte erst an seinem außerhalb des Kassenbezirks belegenen Wohnort erkrankt, dabei ist unter Erkranken dasselbe wie unter Krankheit (s. u. III) zu verstehen (OVG. 43 S. 330, 335). Ohne Antrag müssen die Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen den Versicherten, die innerhalb ihres Bezirkes erkranken, die Krankenunterstützung gewähren, die diese von ihrer Kasse beanspruchen können und zwar solange die Überführung an ihren Wohnort nicht erfolgen kann (KVG. § 57a Abs. 2). Die Verpflichtung zur Gewährung der Unterstützungen beginnt erst mit dem Zeitpunkte, wo das Ersuchen der Kasse oder der Antrag des Unterstützungsbedürftigen selbst oder der mit seiner Fürsorge betrauten Personen eingeht oder an dem die Kasse sonst ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen begründeten Anlaß hatte, nicht auch für die rückliegende Zeit bis zum Tage der Erkrankung (OVG. 35, 368; 40, 349). Die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten besteht in beiden Fällen auch dann, wenn kein Krankengeld gezahlt wurde oder ein Anspruch darauf nicht bestand (OVG. vom 6. Okt. 1900 — PrVBl. 22, 315). Nur die Aufwendungen für die Verpflegung, nicht auch die allgemeinen Verwaltungskosten dürfen erstattet verlangt werden (OVG. 26, 318). Eine Verpflichtung zur Erstattung von Kosten, die dadurch entstanden sind, daß die Erkrankten sich selbst die Krankenunterstützung beschafft haben, besteht nicht für die ersuchte Kasse. Hat sie die Kosten trotzdem bezahlt, so kann sie diese aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung von der ersuchenden Kasse erstattet verlangen (OVG. vom 13. Okt. 1904 — Arbeiterversorgung 22, 63). Stellt sich nachträglich heraus, daß der Unterstützte Mitglied der ersuchten Kasse ist, so kann diese auch nicht den Mehrbetrag von der ersuchenden Kasse fordern, den sie nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse gezahlt hat (OVG. vom 4. Dez. 1902 — PrVBl. 24, 457). Die irrtümliche Annahme, daß der Unterstützte Mitglied der unterstützenden Kasse sei, schließt den Erstattungsanspruch nicht aus (OVG. vom 1. Febr. 1897 — PrVBl. 18, 409). Für die Gewährung freier ärztlicher Hilfe, von Arznei- und Heilmitteln kann die unterstützende Kasse, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, stets die Hälfte des statutarischen Krankengeldes des Unterstützten als Ersatz fordern. Krankenhauskosten müssen voll erstattet werden. Der Pauschalsatz ist auch dann zu erstatten, wenn der Erkrankte kein Krankengeld beanspruchen konnte, z. B. wegen Teilnahme an Schlägereien. Auch für Sonn- und Festtage und für solche Tage, an denen tatsächlich eine Behandlung des Erkrankten nicht stattgefunden hat, ist das Pauschquantum in Ansatz zu bringen, sofern sie nur in die Zeit fallen, wo der Erkrankte in ärztlicher Behandlung gestanden hat (OVG. vom 12. Juni 1897 — PrVBl. 19, 8 — und vom 12. Mai 1902 — Arbeiterversorgung 19, 641 — und vom 5. Nov. 1903 — Arbeiterversorgung 21, 131). Liegt ein Unfall vor, so muß das nach GUVG. § 12 erhöhte Krankengeld zugrunde gelegt werden (OVG. vom 14. Febr. 1900 — PrVBl. 21, 328). Die unterstützende Kasse hat die Forderung bei der ersuchenden Kasse abzuholen oder sich die Übersendung auf ihre Kosten gefallen zu lassen (OVG. vom 5. Nov. 1903 — Arbeiterversorgung 21, 131). Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche des nicht transportfähigen Erkrankten gegen die Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, in deren Bezirk er sich aufhält, werden durch die Aufsichtsbehörde entschieden, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen nach der Zustellung die Klage im ordentlichen Rechtswege zugelassen ist (KVG. § 58 Abs. 1). Streitigkeiten über Erstattungsansprüche entscheidet der BezA., gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision zugelassen ist (KVG. § 58 Abs. 2; AllerhV. vom 9. Aug. 1892 — GS. 239 — § 1). Die Erstattung von Zinsen und Anwaltsgebühren infolge einer Verzögerung des Ersatzes kann im Verwaltungsstreitverfahren nicht geltend gemacht werden (OVG. 40, 349).

Hat eine Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse Aushilfe in Fällen, wo sie zu einer solchen nicht verpflichtet ist, geleistet, so kann sie Ersatz ihrer Auslagen nur aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung wegen irrtümlich geleisteter Unterstützung (KVG. § 58 Abs. 2) verlangen (OVG. 43 S. 330, 335). Über diese Streitigkeiten entscheidet gleichfalls der BezA. nach AllerhV. vom 9. Aug. 1892 § 1 (s. auch OVG. 42, 33). Soweit Knappschaftskassen beteiligt sind, ist nur Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig (OVG. vom 7. Nov. 1901 — PrVBl. 23, 313). Dagegen stehen die als Träger der K. anerkannten Hilfskassen (s. d. IV) den Krankenkassen gleich (KVG. § 76). Die Klage ist eine Klage aus nützlicher Verwendung. Die Bereicherung besteht in der Ersparung der Ausgaben, die die Kasse gemacht haben würde, wenn sie den Versicherten in seiner Krankheit unterstützt haben würde (OVG. 27, 374). Sie ist immer zulässig, wo eine Kasse die einer anderen obliegenden Unterstützungen tatsächlich geleistet hat und das Vermögen der letzteren ungerechtfertigterweise aus dem Vermögen der ersteren bereichert ist (OVG. 27, 383; 29 S. 326, 331; 35, 368; 40, 355; 44, 367; Erl. vom 16. Okt. 1897 — PrVBl. 19, 362). Eine irrtümlich geleistete Unterstützung im Sinne des § 58 Abs. 2 liegt auch dann vor, wenn die Kasse ein Kassenmit-

glied nicht unmittelbar unterstützt, sondern nur die Auslagen des AV., der im Wege der Armenpflege für das Kassenmitglied gesorgt hatte, erstattet hat (OVG. 34, 367). Die Klage ist auch dann zulässig, wenn die Krankenkasse in Verfolg einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde auf Grund des § 58 Abs. 1 gezahlt hat (OVG. 27, 383). Gegenüber dem Ersatzanspruch ist der Einwand unzulässig, daß die beklagte Kasse nach ihrem Statut die Bezahlung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme anderer als der von ihr bestimmten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstanden sind, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen könne und ein dringender Fall nicht vorliege (OVG. 43, 339). Zahlt eine Gemeindekrankenversicherung einer bei ihr versicherten Person, die sie irrtümlich für versichert bei der Ortskrankenkasse hielt, die nach dem Kassenstatute zu gewährende höhere Unterstützung, so kann sie die Mehrausgabe nicht von der Kasse erstattet verlangen (OVG. vom 4. Dez. 1902 — PrVBl. 24, 457). Ansprüche, die eine Kasse gegen einen Privaten, für den sie irrtümlicherweise eingetreten ist, geltend machen will, können nur durch Klage im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden (OVG. von 22. April 1895). Das gleiche gilt für Ersatzansprüche der Kassen gegen AV. (OVG. vom 23. Jan. 1902 — Arbeiterversorgung 19, 411 — und vom 8. Okt. 1903 — Arbeiterversorgung 21, 130). Zinsen können nur wegen Verzugs gefordert werden (OVG. 38, 342). Ersatz für Prozeßkosten kann im Verwaltungsstreitverfahren nicht geltend gemacht werden (OVG. 39, 342).

Streitigkeiten zwischen einer Gemeindekrankenversicherung und einer Krankenkasse oder zwischen zwei Krankenkassen (vgl. OVG. 29, 326) über die Kassenzugehörigkeit oder in einem Gewerbszweig oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen (vgl. auch Erl. vom 27. März 1905 — HMBl. 70) werden nach KVG. § 57b von dem Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten entschieden. Streitigkeiten über den Beschäftigungsort können auf diesem Wege gleichfalls entschieden werden (Erl. vom 29. Okt. 1894 — MBl. 202; anders OVG. 29, 326; RGZ. 56, 346; KG. vom 6. März 1903 — Arbeiterversorgung 20, 466). Auch wenn zwei Kassen die Annahme des Betriebes ablehnen, ist die Entscheidung auf diesem Wege zulässig (Erl. vom 29. Okt. 1894 — MBl. 202). Streitigkeiten zwischen einer Innungskrankenkasse und einer Ortskrankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung sollen, solange die Mitgliedschaft des Unternehmers zur Innung außer Zweifel steht, nicht entschieden werden, es sei denn, daß noch andere Umstände für die Beurteilung der Kassenzugehörigkeit des vom Innungsmitgliede beschäftigten Personals in Frage kommen (Erl. vom 4. Juli, 24. Nov. 1902 — HMBl. S. 271, 405). Die Entscheidungen können nur für die zukünftige Versicherung maßgebend sein (RGZ. 56, 346; Erl. vom 27. März 1905 — HMBl. 70), sie sind präjudiziell für die ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen (RGZ. 46, 57; Erl. vom 27. März 1902 — HMBl. 145) und auch der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren entzogen (OVG. vom 20. April 1898 — PrVBl. 20, 161). Die schwebenden Unterstützungsansprüche gehen auf die fortan zuständige Kasse über (OVG. 32, 386). Zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirke die Kasse ihren Sitz hat, bei der das Personal des Betriebs bei Eintritt der Streitigkeit versichert ist, oder, sofern beide Kassen die Versicherung ablehnen, in deren Bezirk die zuletzt in Anspruch genommene gelegen ist (Erl. vom 29. Okt. 1894 — MBl. 202). Gegen die Entscheidung steht den streitenden Trägern der Versicherung binnen zwei Wochen die Beschwerde an den HM. zu.

Die Versicherung hat bei der Gemeindekrankenversicherung und den Ortskrankenkassen am Beschäftigungsorte zu erfolgen. Personen, die außerhalb des Sitzes des Gewerbebetriebs beschäftigt werden, sind bei der für den Sitz zuständigen Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse zu versichern (RGZ. 34, 130; OVG. 39, 323; Erl. vom 25. Mai 1895 — Arbeiterversorgung 12, 380). Bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes im Sinne der Unfallversicherung und ebenso bei Personen, welche von einer Betriebsverwaltung an wechselnden Orten beschäftigt werden, sofern der Regierungspräsident nicht etwas anderes bestimmt (KVG. § 5a).

V. An- und Abmeldung der Versicherten. Der Arbeitgeber (s. d.) hat nach KVG. § 49 jede von ihm beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche nicht von der Zugehörigkeit der für seinen Betrieb zuständigen Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Die Kassenzugehörigkeit und die Verpflichtung der Kasse zur Gewährung der Krankenunterstützung ist von der Anmeldung nicht abhängig, sondern tritt kraft Gesetzes ein (RGZ. 56, 36). Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritte gleichfalls anzumelden. Das gleiche gilt bei Änderungen im Beschäftigungsverhältnisse, die eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder die Versicherungspflicht zur Folge haben (RGZ. 56, 36). Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen bei den durch das Statut der Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle. Ortskrankenkassen können Behörden die Obliegenheiten einer Meldestelle nicht übertragen (Erl. vom 29. April 1904 — HMBl. 119). In der Anmeldung zur Ortskrankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Änderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden. Arbeitgeber, welche

der Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, haben alle Beiträge nachzuzahlen und alle Aufwendungen, welche eine Gemeindekrankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht gemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten. Dazu gehört auch das Sterbegeld. Streitigkeiten über Erstattungsansprüche entscheidet nach KVG. § 58 Abs. 1 die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen nach der Zustellung die Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig ist (KVG. § 50 Abs. 2; § 52 Abs. 1). Wer die An- und Abmeldung versäumt, kann nach KVG. § 81 auch mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft werden. Die Aufsichtsbehörde und der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) können nach KVG. § 49 Abs. 5 für alle Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen ihres Bezirks oder einzelne Teile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. Wegen des Verfahrens bei der Errichtung und der Obliegenheiten der Meldestellen s. AusfAnw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 Ziff. 55—58 (MBl. 301). Bei Betriebs-(Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen bestimmt über die An- und Abmeldung das Statut; eine Erstattungspflicht der die Anmeldung versäumenden Arbeitgeber besteht nicht, da § 50 keine Anwendung findet. Wegen der Meldepflicht der Hilfskassen s. d. IV.

VI. Beiträge, Eintrittsgelder. Die Beiträge zur K. entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber (s. d.). Eintrittsgelder und Zusatzbeiträge für Familienunterstützung belasten nur die Versicherten (KVG. §§ 51, 65 Abs. 1, § 72 Abs. 3). Beiträge mit Ausnahme der Zusatzbeiträge, sowie die Eintrittsgelder haben die Arbeitgeber einzuzahlen, und zwar die Beiträge, sofern nicht ein anderes durch Gemeindebeschluß bestimmt ist, an die Gemeindekrankenversicherung wöchentlich im voraus, an die Krankenkassen zu den statutarisch festgesetzten Zahlungsterminen, das Eintrittgeld mit dem ersten fälligen Beitrag. Scheidet der Versicherte aus der Beschäftigung während der Zahlungsperiode aus, so ist der Beitrag für den entsprechenden Zeitteil zurückzuerstatten (KVG. §§ 52, 52b). Auf Antrag der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse kann die Aufsichtsbehörde widerruflich anordnen, daß zahlungsunfähige Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Teil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben. Die Anordnung erstreckt sich auch auf die Einzahlung der Beiträge für die Invalidenversicherung (InvVG. § 142 Abs. 4). Gegen die Anordnung steht binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (in Berlin an den Oberpräsidenten) offen. Diese Arbeitgeber haben die Anordnung durch dauernden Aushang der von ihnen beschäftigten Personen bekanntzumachen und bei jeder Lohnzahlung darauf hinzuweisen (KVG. § 52a). Zieht der Arbeitgeber trotzdem die Beiträge vom Lohn ab, so wird er nach KVG. § 82b mit Gefängnis bestraft, neben dem auch Geldstrafe bis 3000 M. erkannt werden kann. Die Einzahlung der Beiträge bildet keine Voraussetzung für die Gewährung der Krankenunterstützung, andererseits hat die Beitragspflicht nicht zur Voraussetzung, daß im konkreten Falle tatsächlich Unterstützung gewährt worden ist (RGZ. 56 S. 36, 346). Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels, bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden, sofern nicht über die Versicherungspflicht wegen Widerspruchs des Versicherten zunächst entschieden werden mußte oder die Hilfskasse das Ausscheiden aus der Hilfskasse oder das Einrücken in eine niedrige Lohnklasse gar nicht oder zu spät gemeldet hat. Zahlungsunfähige Arbeitgeber, gegen die eine Anordnung wegen Einzahlung der Beiträge durch die Versicherten selbst noch nicht erlassen ist, haben den Betrag, Lohnabzüge unmittelbar im Anschluß an den Abzug ohne jede Verzögerung (vgl. RGSt. 29, 265) an die Kasse abzuführen (KVG. § 53). Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und Versicherten über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes und der Beiträge werden durch die Gewerbegerichte (s. d.), zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder -lehrlingen durch die Kaufmannsgerichte (s. d.) entschieden. S. auch Freie Innungen, Innungsschiedsgerichte, Gemeindevorsteher (Mitwirkung bei Entscheidg. gew. Streitigk.). Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet (KVG. § 54a). Der Anspruch auf Beiträge und Eintrittsgelder verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Rückständige Beiträge und Eintrittsgelder werden durch den Gemeindevorstand im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.) beigetrieben (KVG. § 55; Erl. vom 25. Febr. 1904 — HMBl. 77); sie haben das Vorzugsrecht im Konkurse (s. d.). Vor Einleitung des Beitreibungsverfahrens kann ein besonderes Mahnverfahren vorgesehen werden. Die Festsetzung der Mehrgebühr bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (KVG. § 55 Abs. 3; AusfAnw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 Ziff. 11 — MBl. 301).

VII. Verhältnis zur Unfallversicherung. Auch bei Unfällen haben die Träger der K. nach Ablauf der 13. Woche die Unterstützung weiter zu gewähren, sie können aber durch Überweisung von drei Monatsbeträgen der Renten — vgl. OVG. vom 25. Febr. 1904 (PrVBl. 25, 544) — von den Trägern der Unfallversicherung Ersatz verlangen. Haben

die Krankenkassen an Hinterbliebene eines durch Unfall getöteten Versicherten Sterbegeld gezahlt, so muß der Träger der Unfallversicherung der Krankenkasse durch Überweisung des auf Grund der Unfallversicherung zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz leisten (KVG. § 20 Abs. 5; GUVG. § 25; LUVG. § 30; BUVG. § 9; SUVG. § 29). S. im übrigen Unfallversicherung IX und wegen Eintretens der Unfallversicherung vor der 14. Woche s. Unfallversicherung II. Wenn der aus der K. erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablauf der 13. Woche nach Eintritt des Unfalls weggefallen, aber bei dem Verletzten eine noch über die 13. Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückgeblieben ist, so hat der Träger der Unfallversicherung die Unfallrente schon vom Tage des Wegfalles ab zu gewähren. Besteht ein Anspruch auf Krankengeld nicht, so hat auch der Träger der Unfallversicherung die Rente nicht vor der 14. Woche zu zahlen (AN. 17, 599). Hat der Träger der K. die ihm obliegenden Leistungen vor dem Ablaufe der 13. Woche zu Unrecht eingestellt — s. AN. 20, 350 —, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld bis zur Höhe der gezahlten Rente auf die Berufsgenossenschaft über. Streitigkeiten aus diesen Verhältnissen zwischen Träger der K. und der Unfallversicherung werden durch den BezA. entschieden (GUVG. §§ 13, 26; LUVG. §§ 15, 31; BUVG. § 10; SUVG. §§ 5, 29; AllerhV. vom 9. Aug. 1892 — GS. 239 — und vom 29. Aug. 1900 — GS. 317). Soweit sich die Streitigkeiten auf Überweisung des Sterbegelds beziehen, ist nur der ordentliche Rechtsweg zulässig (OVG. 43, 348). Die Träger der Unfallversicherung sind nicht berechtigt, die Fortsetzung des Heilverfahrens der Krankenkasse zu überlassen. Nur wenn der verpflichtete Träger der Unfallversicherung nicht feststeht, kann der Verletzte dem Träger der K. belassen werden (AN. 20, 499). Einen Regreßanspruch gegen diesen haben die Träger der Unfallversicherung nach Ablauf der 13. Woche überhaupt nicht. Die Träger der K., mit Ausnahme der Knappschaftskasse, sind nach KVG. § 76a verpflichtet, den Trägern der Unfallversicherung zu gestatten, zum Zwecke der Ermittlung der von ihren Mitgliedern oder den Arbeitgebern ihres Bezirks beschäftigten Versicherten und deren Beschäftigungszeit und Lohnhöhe durch Beauftragte von den Büchern und Listen der Kasse in deren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen. Sie können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen bis zu 20 M. angehalten werden (KVG. § 76a Abs. 3, § 76e Abs. 2). Alle Träger der K. sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen entschädigungspflichtigen Unfall (s. Unfallversicherung II) herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablaufe der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit noch nicht wieder hergestellt ist, binnen einer Woche dem Vorstande des zuständigen Trägers der Unfallversicherung oder dem Sektionsvorstand anzuzeigen (KVG. § 76b). Die Träger der Unfallversicherung können in den Erkrankungsfällen, die durch einen Unfall herbeigeführt sind, das Heilverfahren auf ihre Kosten übernehmen. Vom Tage der Übernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen (KVG. § 76c). Wegen der Ersatzpflicht des Betriebsunternehmens s. Unfallversicherung II. Von der 14. Woche ab findet ein solcher Übergang nicht mehr statt, so daß der Erkrankte neben den Leistungen des Heilverfahrens des Trägers der Unfallversicherung Anspruch auf das Krankengeld hat. Doch kann der Träger der K. durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz verlangen (GUVG. § 25; LUVG. § 30; BUVG. § 9; SUVG. § 29). Der Träger der Unfallversicherung ist nach GUVG. § 11 Abs. 1, LUVG. § 14 Abs. 1, BUVG. § 9, SUVG. § 16 Abs. 1 auch befugt, dem Träger der K., welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der Kosten das Heilverfahren in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Zu ersetzen ist bei Gewährung der ärztlichen Behandlung der Arzneien und Heilmittel die Hälfte, bei Unterbringung im Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende das Einundeinhalbfache des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengelds, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus der Übertragung oder Übernahme des Heilverfahrens entstehen, werden, soweit es sich um Ersatzansprüche handelt, durch den BezA., soweit es sich um Unterstützungsansprüche des Versicherten handelt, durch die Aufsichtsbehörde der für den Beschäftigungsort zuständigen Ortskrankenkasse entschieden, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen die Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig ist (KVG. § 76c Abs. 2; GUVG. § 14; LUVG. § 14 Abs. 2; BUVG. § 9; SUVG. § 20 Abs. 2; AllerhV. vom 9. Aug. 1892 — GS. 239 — und vom 29. Aug. 1900 — GS. 317). Die Träger der K. können die Wiederaufnahme des Heilverfahrens bei den Trägern der Unfallversicherung oder beim Schiedsgericht in Antrag bringen (GUVG. § 88 Abs. 4; LUVG. § 94 Abs. 4; BUVG. § 37; SUVG. § 92 Abs. 4). Nach GUVG. § 136, LUVG. § 147, SUVG. § 134 haften diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes verpflichtet sind, herbeigeführt haben, für alle Aufwendungen, welche von den Trägern der K. infolge des Unfalls gemacht worden sind. Nach BUVG. § 46 haften diese Personen auch dann, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie bei der Leitung oder Aus-

führung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verstoßen haben. Wegen Erhöhung des Krankengeldes bei Unfällen s. Gemeindekrankenversicherung II, 5. S. auch Unfalluntersuchung, Rechtshilfe.

VIII. Verhältnis zur Invalidenversicherung. Träger der K., die über die 26. Woche hinaus Krankenunterstützung gewähren, werden durch die Zubilligung einer Invalidenrente (s. Invalidenversicherung IX, 1) nicht entlastet. Andererseits kann auch der Träger der Invalidenversicherung für die Invalidenrente die Krankenunterstützung nicht in Anspruch nehmen. Wegen des Heilverfahrens s. Invalidenversicherung III. Den Trägern der Invalidenversicherung gegenüber sind die Träger der K. zur Auskunftserteilung in gleicher Weise wie gegenüber den Trägern der Unfallversicherung verpflichtet (§ 76 a); s. unter VII. Den Krankenkassen und den Gemeindekrankenversicherungen kann die Einziehung der Beiträge übertragen werden (s. Einzugsverfahren). S. auch Rechtshilfe.

IX. Verhältnis zur Armenpflege. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder AV. zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz, Vertrag oder letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch das KVG. nicht berührt. Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den AV., von welchem die Unterstützung geleistet ist, oder auf die Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und AV. obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, über (KVG. § 57 Abs. 1 bis 3). Voraussetzung des Übergangs ist, daß die Unterstützung auf Grund der Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger geleistet ist (OVG. 14, 363; Erl. vom 5. Nov. 1894 — PrVBl. 16, 208 —, vom 17. Jan. 1889 — PrVBl. 10, 565 — und vom 9. Nov. 1891 — PrVBl. 13, 258). In der nachträglichen Übernahme der durch einen Dritten bewirkten Leistungen seitens des AV. liegt die Gewährung einer armenrechtlichen Unterstützung nur dann, wenn der Dritte die Leistungen im Namen oder im Auftrage des AV. bewirkt hatte (OVG. 41, 312). Wegen etwaiger zukünftiger Leistungen kann kein Ersatz verlangt werden (OVG. 13, 379). Die Unterstützung muß ferner einem Hilfsbedürftigen geleistet sein. Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn das Mitglied der Krankenkasse nach den dem unterstützenden AV. bekannten Umständen zuerst die Kasse und dann statt der ihm fortgesetzt zugänglichen Kasse den AV. in Anspruch genommen (OVG. 18, 358; 46, 306; s. auch Armenunterstützung I). In der Erstattung der Kosten an den AV. liegt ein Anerkenntnis der Hilfsbedürftigkeit (OVG. 27, 362). Hat die Ortspolizeibehörde des AV. wegen dessen Säumigkeit oder wegen Dringlichkeit des Falles ein erkranktes Mitglied unterstützt, so handelt sie in Vertretung des AV. und auf diesen geht der Unterstützungsanspruch des Erkrankten an seine Kasse über. Leistet die letztere Zahlung an die Ortspolizeibehörde in Höhe des Anspruchs des Unterstützten, so ist diese Zahlung derjenigen an den AV. gleich (OVG. 30, 358). Nicht allein der vorläufig unterstützende, sondern auch derjenige AV., welcher als endgültig Verpflichteter jenem Ersatz gewährt, hat den Erstattungsanspruch (OVG. 21, 368). Reicht der Anspruch an die Krankenkasse nicht aus, um beide AV. zu befriedigen, so ist der vorläufig unterstützende AV. befugt, den Anspruch des Versicherten in Höhe seiner Aufwendungen ganz in Anspruch zu nehmen und den noch nicht gedeckten Rest überdies von dem endgültig verpflichteten AV. zu fordern (OVG. 43, 323). Hat ein Träger der K. davon Kenntnis, daß ihr Mitglied im Wege der Armenpflege unterstützt wird, so wird sie durch die an das Mitglied geleisteten Zahlungen dem AV. gegenüber nicht befreit (OVG. vom 23. Sept. 1901 — PrVBl. 23, 183). Der AV. kann nur denjenigen Anspruch gegen den Träger der K. geltend machen, welcher dem Versicherten gegen diesen zusteht (OVG. 13 S. 374, 379; 27, 365). Der Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung geht gleichfalls auf den AV. über (OVG. 23, 297). Die AV. können die Erstattung der Armenpflege nicht aus dem Sterbegeld erstattet verlangen, soweit das Krankengeld und die Vergütung für ärztliche Behandlung nicht ausreicht (OVG. 32, 329; 37, 394). Liegt ein Unfall vor, so bildet der Anspruch auf Erhöhung des Krankengeldes (GUVG. § 12) auch einen Teil des auf den AV. übergehenden Anspruchs; dagegen bleibt die Angehörigenunterstützung (KVG. § 7 Abs. 2) außer Betracht, da dieser Anspruch nur besteht, wenn die Kasse die Krankenhauspflege anordnet und nicht, wenn die Verpflegung im Krankenhaus im Wege der Armenpflege erfolgt (OVG. 27, 358; 31, 334). Auch hinsichtlich der statutarischen Mehrleistungen (s. Gemeindekrankenversicherung, Ortskrankenkassen) sind die Träger der K. den AV. gegenüber ersatzpflichtig (OVG. vom 20. Juni 1901 — PrVBl. 23, 299 — und vom 23. Okt. 1902 — PrVBl. 24, 797). Bei der Fürsorge für Familienangehörige sowie bei der Angehörigenunterstützung in Fällen der Krankenhausbehandlung ist der Versicherte der Berechtigte, sein Anspruch geht daher auf den AV. über (OVG. 16, 359; 27, 362; 38, 337; 41, 345). Durch Kassenstatut kann der Anspruch des AV. auf die Angehörigenunterstützung nicht ausgeschlossen werden (OVG. 38, 338). Wenn der Unterstützte nur Anspruch auf ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel hat, darf der Ersatzanspruch des AV., der auch das Krankengeld umfaßt, nicht ganz zurückgewiesen werden (OVG. vom 17. April 1893 — PrVBl. 15, 123). Soweit sich die Forderung des AV. innerhalb der Grenzen des Unterstützungsanspruchs des Versicherten gegen den Träger der K. hält, kann er alle tatsäch-

lich erwachsenen Aufwendungen erstattet verlangen, die nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (s. d.) zu den Armenpflegekosten zu rechnen sind, ohne Rücksicht auf die statutarische Bestimmung der Träger der K. (OVG. 13, 374; 16, 359; 33, 386). Insbesondere kommt dabei die Befugnis der Träger der K. zur Unterbringung der Erkrankten in einem Krankenhause nicht in Betracht (OVG. 16, 378). Der Versicherte hat auch dann einen Anspruch auf ärztliche Behandlung seiner Familienangehörigen, wenn das Statut die Bezahlung anderer als der Kassenärzte bei der Behandlung der Familienangehörigen grundsätzlich ausschließt; dieser Anspruch geht daher auf den AV. über (OVG. 16, 359). Dem AV. kann nicht entgegengehalten werden, daß der Unterstützte Vorschriften über das Verhalten der Kranken übertreten habe (OVG. vom 7. Okt. 1889 — PrVBl. 11, 205) oder daß er sich der Behandlung des Kassenarztes durch Verlassen des Kassenbezirks entzogen habe (OVG. vom 13. April 1893 — PrVBl. 15, 122 — und vom 25. Nov. 1895 — PrVBl. 17, 280). Der AV. ist berechtigt, Ersatz der Kosten für diejenige Behandlung des Erkrankten zu verlangen, die sich nach den Umständen des Falles als angemessen oder notwendig darstellte, und die er deshalb hat eintreten lassen (OVG. 22, 354; 27, 362). Er kann auch solche Geldbeträge erstattet verlangen, mit welchen er die erkrankte hilfsbedürftige Person, falls dies die Umstände rechtfertigen, außerhalb der eigentlichen Krankenfürsorge unterstützt hat (z. B. Zehrgeld bei Entlassung aus der Anstalt, Anschaffung von Kleidungsstücken; OVG. 41, 358). Alle Handlungen und Unterlassungen, wie Zahlungen und Vergleiche, soweit sie überhaupt mit Wirksamkeit zugunsten der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse stattfinden können, haben diese Wirkung auch dem AV. gegenüber, wenn die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu der Zeit, wo sie stattfanden, noch in gutem Glauben war (OVG. 43, 327). Der Zeitraum, für welchen dem Erkrankten nach dem Statut ärztliche Behandlung usw. zukam, und derjenige, in welchem er vom AV. unterstützt worden ist, müssen sich decken. Der erste Tag ist derjenige, an welchem der AV. in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht zur Unterstützung Hilfsbedürftiger eintrat, der letzte derjenige, an welchem die statutenmäßige Unterstützungspflicht der Kasse aufhörte (OVG. 25, 345; 27, 358). Dem Ersatzanspruche des AV., von dem ein erkranktes Kassenmitglied innerhalb 26 Wochen vom Tage der ersten Unterstützung, aber nach Ablauf der 26. Woche vom Beginn der Krankheit unterstützt worden ist, ohne daß vorher die Kasse für dieselbe Krankheit Krankenunterstützung gewährt hat, darf die Kasse in der Regel nicht den Einwand entgegensetzen, daß das Kassenmitglied von ihr noch Krankengeld nachfordern könne (OVG. 34, 364). Der AV. kann, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen sind, als Ersatz für die Gewährung ärztlicher Behandlung, freier Arznei und Heilmittel die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes fordern (KVG. § 57 Abs. 5). Eine spezielle Liquidation ist nicht erforderlich, vielmehr genügt der Nachweis, daß der AV. während der Zeit ärztliche Behandlung gewährt hat (OVG. 16, 378; 24, 327). Das Pauschquantum wird auch für Sonn- und Festtage berechnet, selbst wenn der Unterstützte für diese Tage keinen Anspruch auf Krankengeld hat (OVG. 13, 379; 20, 360). Bei Gewährung ärztlicher Behandlung an Familienangehörige wird das Pauschquantum nach dem dem Mitgliede zustehenden Krankengelde berechnet (OVG. 16, 359); es darf in diesem Fall aber nur dann angewendet werden, wenn den Familienangehörigen alle im KVG. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 aufgeführten Leistungen gewährt werden. Wird nur eine dieser Leistungen gewährt, so sind die Auslagen einzeln zu berechnen und bis zur Höhe des Pauschquantums zu erstatten (OVG. 38, 337). Der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung sind je besonders zu rechnen und es ist nur zu prüfen, ob der gesamte Aufwand des AV. für den einzelnen Unterstützungsfall den Gesamtbetrag des einundeinhalbfachen Krankengelds während der Unterstützungszeit erreicht (OVG. 34, 357). Mit diesem Vorbehalte sind auch Transportkosten für Unterbringung im Krankenhause zu erstatten (OVG. vom 18. Okt. 1899 — PrVBl. 21, 258 — und vom 17. April 1893 — PrVBl. 15, 123). Streitigkeiten zwischen AV. einerseits und der Gemeindekrankenversicherung, den Krankenkassen oder als Träger der K. anerkannten Hilfskassen andererseits werden nach KVG. § 58 Abs. 2 durch den BezA. entschieden, gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision zugelassen ist (AllerhV. vom 9. Aug. 1892 — GS. 239). Die Forderung verjährt nach BGB. § 195 in 30 Jahren (OVG. vom 15. Febr. 1892 — PrVBl. 13, 294).

X. Verhältnis zu Dritten. Ist von dem Träger der K. in einem Krankheitsfall Unterstützung geleistet, für den dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf den Träger der K. über (KVG. § 57 Abs. 4). Der auf Grund des HGB. § 63 (RGBl. 1897, 219) beruhende Anspruch ist weder ein Entschädigungsanspruch, noch ein auf Gesetz beruhender Anspruch (OVG. 15, 398), dagegen gehört der auf dem Haftpflichtgesetze beruhende Schadensersatzanspruch (s. Haftpflicht) hierher (OVG. vom 21. Febr. 1889 — PrVBl. 10, 346). Zu diesen Ansprüchen ist auch derjenige der unehelich Geschwängerten gegen den Schwängerer (OVG. 23, 297), der Anspruch auf eine durch strafgerichtliche Entscheidung zu erkennende Buße (OVG. 20, 371), nicht aber das Recht auf die von dem Träger der K. zu gewährenden Leistungen (OVG. 17, 435) zu rechnen. Ebenso werden öffentlich rechtliche Verpflichtungen, z. B. der Anspruch auf Invalidenpension gegen den Militärfiskus, nicht berührt (OVG. 20, 377). Für die Berechnung der Kosten für Gewährung von Arzt, Arznei und Heilmittel wird auch hier, sofern nicht höhere Aufwendungen nach-

gewiesen sind, das unter IX erwähnte Pauschquantum zugrunde gelegt (KVG. § 57 Abs. 5). Die Forderung verjährt nach BGB. § 195 in 30 Jahren. Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Vgl. KVG. § 58 Abs. 2.

XI. Strafbestimmungen. Arbeitgeber, die den Versicherten bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere Beiträge in Anrechnung bringen oder die Bestimmungen des KVG. zum Nachteile der Versicherten ausschließen oder beschränken, werden mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft. Das gleiche gilt von zahlungsunfähigen Arbeitgebern, die die abgezogenen Lohnbeträge nicht sofort an die Kasse abführen (KVG. § 82; RGSt. 29, 265). Werden die abgezogenen Lohnbeträge den Trägern der K. in der Absicht, d. h. mit Bewußtsein oder Vorsatz (RGSt. 25, 104; 28, 5; 30, 161; 35, 20), vorenthalten, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder den Träger der K. zu schädigen, so kann auf Gefängnisstrafe erkannt werden, neben der eine Geldstrafe bis 3000 M. und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist. Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden (KVG. § 82b). Die Arbeitgeber können die Betriebsleiter (s. d.) oder Stellvertreter (s. d.) mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten beauftragen (KVG. § 82a; s. auch RGSt. 35, 20; 36, 273). Die gleiche Strafe trifft zahlungsunfähige Arbeitgeber, die dem Verbote des Lohnabzugs zuwider Beiträge vom Lohn abziehen (RGSt. 37, 64). Es genügt eine tatsächliche Kürzung des vollen Lohnes (RGSt. 35, 341), während bei Personen, die lediglich auf Trinkgelder angewiesen sind, ein Lohnabzug undenkbar ist (RGSt. 36, 30). Die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung kann auch dann eine vorsätzliche und strafbare sein, wenn dem Verpflichteten zur Zeit der Erfüllung die Mittel hierzu fehlten (RGSt. 25, 194). Der Einwand des Arbeitgebers, er habe sich beim Mangel eigner Mittel nur den an die Arbeiter auszuzahlenden Lohnbetrag, nicht auch die Mittel für die der Krankenkasse zukommenden Beiträge leihen können, schließt die Strafbarkeit nicht aus (RGSt. 30, 161). Unterbleibt die Zahlung, weil der Besteller der Arbeit wegen inzwischen eingetretenen Vermögensverfalls die vom Arbeitgeber vorausgesetzte Bezahlung der Arbeiten nicht geleistet hat, so fehlt es an den Voraussetzungen für eine Strafbarkeit (RGSt. 28, 254).

Krankheiten (ansteckende) s. Ansteckende Krankheiten.

Krankheiten (ansteckende, der Tiere) s. Anzeigepflicht II und die dort aufgeführten Viehseuchen, ferner Viehseuchengesetze, Veterinärwesen.

Krankheiten (Schließung von Schulen wegen K.). Zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen sind die näheren Anordnungen durch den Erl. vom 14. Juli 1884 (UZBl. 809) und insbesondere zur Verhütung von Augenkrankheiten durch Erl. vom 20. Mai 1898 (UZBl. 1899, 372), zur Bekämpfung der Tuberkulose durch Erl. vom 10. Dez. 1890 (UZBl. 1891, 684) getroffen. Die Schließung von Schulen, insbesondere auch bei Krankheiten in der Familie des Lehrers, erfolgt durch den Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus, bei Gefahr im Verzuge durch den Schulvorstand und die Ortspolizeibehörde auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses. Über die Ausschließung einzelner Kinder befindet der Schulvorsteher unter Anzeige an die Ortspolizeibehörde. Die Beaufsichtigung der Schulen durch die Kreisärzte ist durch Erl. vom 18. Dez. 1901 (UZBl. 1902, 217), für höhere Lehranstalten durch Erl. vom 15. März 1905 (UZBl. 312) geregelt. Viele Gemeinden haben neuerdings besondere Schulärzte angestellt (s. Dienstanw. für dieselben — UZBl. 1898, 385; 1903, 600).

Krebse und Krebsfang. Krebse gehören im Sinne der Fischereigesetzgebung zu den Fischen (Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 2), es sind daher die Artikel über Fischerei usw. zu vergleichen.

Kredit (Begriff, Arten, Einfluß der Gesetzgebung, Anstalten zur Befriedigung). I. Unter K. im weiteren Sinne versteht man das Vertrauen zu jemand, daß er seine vermögensrechtlichen Verpflichtungen erfüllen werde. Man muß K. haben, um einen Bürgen zu finden, und jemandem, der den K. verloren hat, überträgt man z. B. nicht die Verwaltung fremder Güter. Im engeren Sinne begreift man aber die Bürgschaftsübernahme, die Übertragung einer Vermögensverwaltung usw. nicht unter dem Begriff der Kreditgewährung, sondern beschränkt den Begriff auf die Fälle, wo das Vertrauen des Kreditgebers in der, ohne gleichzeitige Leistung des Gegenwertes erfolgenden, Hergabe von Geld oder Sachen an den Kreditnehmer seinen Ausdruck findet. K. ist also derjenige private wirtschaftliche Verkehr, bei dem die Leistung des einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer Gegenleistung des andern erfolgt (A. Wagner, Schmoller). Charakteristisch ist ihm demnach 1. das zeitliche Auseinanderfallen von Leistung und Gegenleistung, 2. unter Zustimmung des vorleistenden Kontrahenten (Gläubigers), 3. dessen Zustimmung auf seinem Vertrauen in die Fähigkeit und Absicht des sich zur Nachleistung Verpflichtenden (Schuldners) zur wirklichen Nachleistung (Kreditwürdigkeit) beruht. Mehr oder weniger hiervon abweichende Definitionen sind von anderen Nationalökonomen aufgestellt worden. Die Differenzen in den Definitionen bestehen insbesondere in der Rolle, die sie dem Vertrauen einerseits, dem zeitlichen Auseinanderfallen von Leistung und Gegenleistung andererseits für die Begriffsbestimmung zuweisen. So betonen besonders das der Etymologie entsprechende (credit, d. h. er glaubt, vertraut) Moment des Vertrauens Thöl, Nebenius, Rauh, Gust. Cohn, ähnlich Roscher: „K. ist die freiwillig eingeräumte Befugnis, über fremde Güter gegen das bloße Versprechen des Gegenwerts zu verfügen“, das des zeitlichen Auseinanderfallens von Leistung und Gegenleistung Knies („K. ist derjenige Verkehr, in welchem die Leistung des einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des andern in

die Zukunft fällt"). Man unterscheidet insbesondere 1. je nachdem die Kreditgewährung das Essentielle des Geschäfts bildet oder nicht, „eigentliche (reine, beabsichtigte)" und „notwendige (natürliche)" Kreditgeschäfte; zu erstern gehört das Darlehn in seinen verschiedenen Formen, zu letztern z. B. Leihe, Pacht, Miete, Dienst- oder Lohnvertrag; 2. nach der Zweckbestimmung der durch den K. erlangten Güter Konsumtiv- und Produktivkredit; 3. nach der Persönlichkeit des Kreditnehmers (öffentlich-rechtliche Korporation — Privatperson) öffentlichen und Privatkredit; 4. nach der Kreditfrist K. auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, den K. auf bestimmte Zeit nach der Länge der Frist in kurz- oder langfristigen, den auf unbestimmte Zeit in kündbaren und unkündbaren (z. B. die Reichs- und preuß. Staatsanleihen und andere „Rentenschulden"); 5. nach der Garantie, auf der das Vertrauen des Kreditgebers zum Kreditnehmer beruht, Personal- (Schuldschein, Wechsel, heutige Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen) und Realkredit (Faustpfand mit der Unterart des Lombards, Hypothek). Unterarten des Realkredits sind je nach der Natur des Pfandobjekts der Mobiliar- und der Immobiliar- oder Grundkredit, der letztere als der wichtigere wird öfter schlechthin als Realkredit bezeichnet. Jene Unterscheidung hat noch nach einer andern Richtung hin Bedeutung. Das Kreditbedürfnis ist bald ein vorübergehendes, bald ein dauerndes. Für den ersteren ist die Form des Personalkredits, für den andern die des Realkredits die geeignete; nicht die Person, nur das Pfandobjekt bietet dauernd Sicherheit, und die für den Grundbesitz besonders geeignete Form des unkündbaren (Amortisations-) K. ist nur als Realkredit denkbar. Volkswirtschaftlich hat der K. die Bedeutung, das Kapital aus der Hand der zufälligen Eigentümer den Stellen zuzuführen, wo das größere wirtschaftliche Bedürfnis zugleich eine produktivere Verwendung in Aussicht stellt, und die von dieser Tendenz getragene moderne Entwicklung des Kreditwesens hat vielleicht den wesentlichsten Anteil an dem Aufschwunge der Industrie und der Technik seit den letzten Menschenaltern. Weniger günstig ist die Ausdehnung des K. für den Grundbesitz, wenigstens für den ländlichen, gewesen. Die Erleichterung der Kreditbeschaffung hat hier zwar ebenfalls nützlich gewirkt, aber sie zeigt auch ihre Kehrseite in einer bedenklichen Zunahme der Verschuldung. Es kommt dabei in Betracht, daß der Grundkredit vielfach für nicht-produktive Zwecke benutzt wird (Restkaufgelder, Erbabfindungen), und daß hierbei die für jeden gesunden K. geltende Voraussetzung nicht immer erfüllt wird, daß nämlich das entliehene Kapital in den Händen des Kreditnehmers mindestens so viel Ertrag liefern muß, um die Zinsen an den Gläubiger zu decken.

II. Der Einfluß des Staates auf das Kreditwesen macht sich hauptsächlich in der allgemeinen Schuldgesetzgebung geltend. Diese hat sich von der Auffassung des kanonischen Rechtes, daß Ausleihen von Geld gegen Zinsen ein Unrecht sei, freigemacht. Indem die moderne Gesetzgebung auf der einen Seite die Schuldhaft beseitigt und den Kreis der der Pfändung unterliegenden Sachen und Rechte eingeschränkt hat (ZPO. §§ 811, 812, 850), hat sie andererseits die Zinsbeschränkungen aufgehoben (mit Ausnahme des Verbots von Zinseszinsen; BGB. § 248, vgl. auch § 247) und ebenso die kreditschädlichen Bestimmungen des gemeinen Rechtes (querela non numeratae pecuniae, Moratorien usw.). Die zum Schutze gegen mißbräuchliche Ausnutzung erlassenen neuen Wuchergesetze (s. Wucher) haben die von ihren Gegnern vorausgesagten schädlichen Folgen für das Kreditwesen nicht gezeitigt. Das Prozeßverfahren und die Zwangsvollstreckung sind ebenfalls unter dem Gesichtspunkte geordnet, dem berechtigten Interesse des Gläubigers wie dem des Schuldners in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Dem Personalkredit im allgemeinen ist die Ausbildung des Wechselrechts und des Rechts der kaufmännischen Anweisungen zugute gekommen.

III. Für den Grundkredit hat gegenüber den völlig unzureichenden Bestimmungen des gemeinen und des franz. Rechtes (die in der Rheinprovinz erst durch das G. vom 20. Mai 1885 — GS. 139 — eine Abänderung erfuhren), die auf den Grundsätzen des preuß. Rechtes aufgebaute neue Grundbuch- und Zwangsversteigerungsgesetzgebung eine den Bedürfnissen des Kreditverkehrs voll entsprechende Grundlage hergestellt. Der Natur des ländlichen Grundbesitzes als eines Rentenfonds entsprechend, ist im BGB. neben der Hypothek und der Grundschuld die Rentenschuld als eine Abart der Grundschuld neu eingeführt worden (BGB. §§ 1199 ff.). Eine Grundschuld kann danach in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist, die Ablösungssumme ist im Grundbuche anzugeben. Als eine vom Standpunkte des Kreditwesens nicht unbedenkliche Neuerung ist die Vorschrift zu erwähnen, daß die Eintragung von Zwangshypotheken für rechtskräftige Forderungen auf Beträge von mehr als 300 M. beschränkt ist (ZPO. § 866 Abs. 3). Von erheblichem Einflusse auf den K. der beteiligten Werte ist schließlich die Regelung der Mündelsicherheit (s. d.), weil in der Beilegung der Mündelsicherheit die Überzeugung der gesetzgebenden Faktoren von der Sicherheit der betreffenden Werte ausgesprochen ist.

IV. Neben diesen allgemeinen für das Kreditwesen in Betracht kommenden Vorschriften sind die positiven, auf Förderung des K. oder einzelner seiner Zweige gerichteten staatlichen und sonstigen öffentlichen Maßnahmen und Einrichtungen zu erörtern. Hauptsächlich dem K. des mobilen Kapitals dient die Reichsbank in ihrem Wechsel- und Lombardverkehr (s. Reichsbank), auch die Seehandlung (preuß. Staatsbank) [s. d.] bei der ihr obliegenden Nutzbarmachung vorübergehend disponibler Staatsgelder. Die öffentlichen Pfandleihanstalten (s. d.) sind vorzugsweise für den ärmsten Teil der Bevölkerung bestimmt. Das hauptsächlich der Förderung

des K. des Mittelstandes dienende Genossenschaftswesen (s. Genossenschaften, eingetragene, und Genossenschaften, Erwerbs- und Wirtschafts- [allgemein]) findet in der preuß. Zentralgenossenschaftskasse (s. d.) seinen finanziellen Mittelpunkt. Auch die Sparkassen (s. d.) sind, unbeschadet ihrer Hauptaufgabe der sicheren Anlegung und Verwaltung der Spareinlagen, sehr wohl in der Lage, für die Förderung des K. ihrer Bezirkseingesessenen ersprießlich zu wirken. Provinzielle Kreditanstalten sind die ursprünglich vom Staat eingerichteten Provinzialhilfskassen und die ähnlichen Anstalten (Landesbanken usw.) in den neuen Provinzen (s. Hilfskassen, Landesbank in Wiesbaden, Landeskreditkasse in Hannover usw.). Auch die großen Bestände der provinziellen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten werden zum Teil durch Ausleihung nutzbar gemacht und kommen so dem Kreditbedürfnisse zugute. Speziell für die Bedürfnisse des Grundbesitzes insonderheit dem unkündbaren Amortisationskredit dienende Pfandbriefanstalten (s. d.). Die öffentlichen Institute dieser Art, die Landschaften, haben für den Personalkredit ihrer Mitglieder besondere landschaftliche Darlehnskassen (s. Landschaften IV) eingerichtet. Zur Förderung des Meliorationskredits dient das Gesetz über die Landeskulturrentenbanken (s. d.), für den Kommunalkredit der kleineren Gemeinden, Kirchen-, Schul- und sonstigen Verbände das Kommunaldarlehnsgeschäft der Provinzen, einzelner Landschaften und Hypothekenbanken. — Der Kreis der privaten Kreditgeber endlich ist durch die Zunahme des Kapitalreichtums bedeutend gewachsen. Von den großen Privatbanken abgesehen, kommen namentlich die Versicherungsgesellschaften, besonders die Lebensversicherungsgesellschaften in Betracht, die große Beträge aus ihren Beständen auf Grundstücke ausgeliehen haben.

Kreditanerkenntnis, Kreditfrist, Kreditgewährung, Kreditreglement (bei Zöllen und indirekten Steuern) s. Stundung (Kreditierung) der indirekten Steuern.

Kreditgewährung der Sparkassen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften s. Sparkassenbestände II.

Kreditieren von Waren an Arbeiter s. Trucksystem.

Kreditläger sind Privatläger (s. Niederlagen, zoll- und steuerfreie A 3), in der Regel ohne amtlichen Mitverschluß, in denen zum Absatz in das Zollgebiet bestimmte Waren nur zur Sicherung des auf ihnen ruhenden, aber kreditierten Eingangszolls niedergelegt werden.

Kreditvereine und Kreditinstitute s. Kredit IV.

Kreisabgaben. I. Begriff. K. sind begrifflich alle von den Landkreisen — in den Stadtkreisen gibt es neben den Gemeindeabgaben K. nicht — ausgeschriebenen Abgaben (s. d.). Da den Kreisen aber ein öffentlichrechtliches Gebühren- und Beitragsrecht bis zum Inkrafttreten des neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. 159), bis zum Erlaß der Nov. z. KAG. vom 30. Juli 1895 (GS. 409), welche den Kreisen die Einführung von Hundesteuern gestattet (vgl. Hundesteuer I), auch nicht das Recht zur Erhebung irgendwelcher indirekten Steuern zustand, so deckte sich bis dahin tatsächlich der Begriff der K. mit den direkten Kreissteuern. In diesem Sinne wird daher die Bezeichnung K. in den KrO. gebraucht. Das KAG. wendet statt dessen die Bezeichnung Kreissteuern an, unter denen es aber auch nur die direkten Kreissteuern versteht, da es eben indirekte noch nicht kennt. Es versteht hierunter auch nicht die Betriebssteuer und die vom platten Lande den Kreisen zufließende Wanderlagersteuer (s. Wanderlager und Wanderlagersteuer), die auch insofern nicht Kreisabgaben sind, als ihre Auferlegung einen Akt der Steuergewalt des Staates, nicht der abgeleiteten Steuergewalt des Kreises darstellt, das Unterscheidungsmerkmal zwischen Reichs-, Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindeabgaben aber nicht in der Berechtigung zum Bezuge des Steueraufkommens, sondern in der zur Ausschreibung (Auferlegung) zu erblicken ist (vgl. Gemeindeabgaben). Das gleiche gilt für die in Gutsbezirken aufkommende Warenhaussteuer. Nach dem erwähnten Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 umfassen dagegen die K. Gebühren, Beiträge, indirekte und direkte Steuern der Kreise.

II. Geschichte. Bereits durch die für die einzelnen Landesteile erlassenen V. vom 25. März 1841 (GS. S. 53, 55, 58, 60, 62), 7. Jan. und 22. Juli 1842 (GS. S. 33, 211), 7. März 1845 (GS. 159) und 9. April 1846 (GS. 161) war den Kreisen ein Besteuerungsrecht eingeräumt worden, aber nur für einzelne bestimmte Zwecke. Erst die KrO. vom 13. Dez. 1872 hat ein wirkliches, nicht auf Zwecksteuern beschränktes Kreissteuersystem geschaffen, und mit der Einführung von KrO., welche dieser ersten entsprechen, ist es aus den östlichen auch in die übrigen Provinzen gelangt; auch in der Prov. Posen sind die die Kreisbesteuerung betreffenden Vorschriften der KrO. durch Art. V B 3 u. 4 des G. vom 19. Mai 1889 (GS. 108) zur Einführung gelangt. Die Bestimmungen der KrO. haben dann Abänderungen durch das sog. Kommunalsteuernotgesetz vom 27. Juli 1885, das KAG. und die schon erwähnte Novelle zu demselben vom 30. Juli 1895 erfahren. Die Bestimmungen über das Kreisabgabenwesen haben sich aber seit geraumer Zeit als durchaus reformbedürftig erwiesen. Neuerdings ist daher in dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 27. April 1906 (GS. 159) eine völlige Neugestaltung des Kreisabgabenwesens erfolgt. Dieses Gesetz ist, soweit es die Einführung von Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern betrifft, mit seiner Verkündigung (7. Mai 1906) in Kraft getreten; im übrigen tritt es am 1. April 1907 in Kraft.

III. Das Kreisabgabenwesen nach den KrO. und dem KAG. A. Das Kreissteuersystem beruht wie das Staatssteuersystem im Gegensatz zum Provinzialabgabenwesen auf dem Grundsatz der Individualbesteuerung der einzelnen dem Kreise durch Wohnsitz, Grund-

besitz oder Gewerbebetrieb angehörenden physischen und juristischen Personen, nicht auf dem der Repartition (Kontingentierung) des Abgabensolls auf die nachgeordneten Kommunalverbände. Das individuell veranlagte Abgabensoll wird aber für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk im ganzen berechnet und der Gemeinde bzw. dem Gutsbezirk zur Einziehung im einzelnen und Abführung in einer Summe an die Kreiskommunalkasse überwiesen. Den Gemeinden bleibt es jedoch überlassen, das auf sie entfallende Kreisabgabensoll nicht als K. von den einzelnen Pflichtigen einzuziehen, sondern aus der Gemeindekasse zu entrichten, so daß dann die K. tatsächlich in den Gemeindesteuern aufgehen, also nach dem für letztere bestehenden Maßstab und auch von solchen Personen aufzubringen sind, die zwar gemeinde-, aber nicht kreissteuerpflichtig sind. (KrO. § 11; KAG. § 91 Ziff. 1.)

B. Verteilungsmaßstab. Die K. dürfen nach keinem andern Maßstab als dem der Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Real-(Grund-, Gebäude- und Gewerbe-)steuern verteilt werden; autonome Kreissteuern sind unzulässig. Dabei sind Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze wie die Einkommensteuer zu belasten; sie können aber mit Genehmigung des BezA. auch bis auf das Anderthalbfache höher oder bis zur Hälfte niedriger wie diese belastet werden. Die Gewerbesteuerklassen III und IV können ganz freigelassen, niedriger oder gleich hoch wie die Klassen I und II herangezogen werden. Im übrigen sind Differenzierungen zwischen den Realsteuern unzulässig (wegen des Fiskus vgl. weiter unten). Die Einkommen bis zu 900 M. aufwärts können, brauchen aber nicht herangezogen zu werden, ihre Heranziehung erfolgt nach den im EinkStG. bestimmten Normalsteuersätzen (s. Fingierte Einkommensteuer). Soweit die K. für Verkehrsanlagen erhoben werden, kann ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden, und zwar in den oben angegebenen Grenzen, d. h. bis zum Anderthalbfachen, auch ohne Genehmigung des BezA. eine Mehrbelastung der Grund-, Gebäude- und der auf dem platten Lande aufkommenden Gewerbesteuer der Klassen I und II im Verhältnis zur Einkommensteuer; Einkommen bis zu 900 M. können freigelassen oder minderbelastet werden. Nach dem beschlossenen Verteilungsmaßstab sind alle Steuerpflichtigen derselben Kategorie gleichmäßig heranzuziehen; sofern es sich jedoch um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einzelnen Kreisteilen zugute kommen, kann unter Genehmigung des MdJ. eine Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile — nicht auch einzelner Klassen von Kreisangehörigen — erfolgen, die auch nach anderen Maßstäben, als Quoten der K. bzw. Prinzipalsteuern und nach Interessentenzonen bemessen werden kann; nach Beschluß des Kreistags kann die Mehrbelastung durch Naturalleistungen ersetzt werden. Der Verteilungsmaßstab der K. kann von fünf zu fünf Jahren revidiert werden. (KrO. §§ 12, 13; KAG. § 91 Ziff. 2, 3.) Übersteigen die K. 50% des Gesamtaufkommens der Staats- bzw. staatlich veranlagten Steuern, so bedürfen sie der Genehmigung des MdJ. und des FM. (KrO. § 176 Ziff. 3).

C. Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind 1. diejenigen physischen Personen, welche im Kreise einen Wohnsitz haben und gleichzeitig in dem Kreise zur Einkommensteuer veranlagt sind; 2. Kreisforensen (s. Forensen, Besteuerung B); 3. gewisse juristische Personen (vgl. Erwerbsgesellschaften, Juristische Personen); insbesondere auch 4. der Fiskus, dieser aber nur hinsichtlich der auf die Grund- und Gebäudesteuer gelegten K., hier aber auf Beschluß des Kreistags mit erhöhten Prozenten (s. Fiskus VI). Soweit das Einkommen aus außerhalb des Kreises belegenem Grundbesitz, stattfindendem Gewerbe- oder Bergbaubetriebe fließt, ist es von den K. freizulassen (s. Doppelbesteuerung a. E.). Von den nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegten K. bleiben frei: 1. die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Liegenschaften und Gebäude des Staates und kommunaler Verbände einschließlich der Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke; 2. kgl. Schlösser; 3. Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen; 4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude; 5. gottesdienstliche Gebäude; 6. bebaute und unbebaute Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer sowie Dienstgebäude anderer Lehrer; 7. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten sowie milden Stiftungen gehörige und für deren Zwecke unmittelbar benutzte Gebäude. Zu den nach der Gewerbesteuer umgelegten K. können nur die nach dem GewStG. selbst steuerpflichtigen Betriebe, nicht auch die nach diesem steuerfreien, aber nach dem KAG. der Gemeinde gegenüber steuerpflichtig gewordenen herangezogen werden (s. Gewerbesteuer). Die Steuervorrechte der Beamten, Geistlichen, Militärpersonen usw. finden wie bei der Gemeinde- so auch bei der Kreisbesteuerung Anwendung (s. Beamte, Gemeindebesteuerung, und Militärpersonen, Besteuerung). KrO. §§ 9, 14, 16, 18.

D. Veranlagung und Erhebung. Die Veranlagung erfolgt durch den KrA. Soweit die Staats- oder staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der K. bildet, beschränkt sich die Tätigkeit des KrA. auf Berechnung des Kreiszuschlags zu jener. Nur gegenüber Kreis-, aber nicht Staatssteuerpflichtigen, Forensen und solchen Kreissteuerpflichtigen, deren staatssteuerpflichtiges Einkommen nur teilweise dem Steuerrecht des Kreises unterliegt, hat der KrA. eine wirkliche Veranlagung vorzunehmen, indem er zunächst den der K. zugrunde zu legenden Prinzipalsteuersatz unter sinngemäßer Anwendung der für die Staatssteuer geltenden Grundsätze feststellt. Die Benachrichtigung der Abgabepflichtigen erfolgt durch den Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher. Binnen zwei Monaten nach derselben steht ihnen Einspruch beim KrA. und binnen weiteren zwei Wochen nach Zustellung

der Einspruchsentscheidung Klage beim BezA. im Verwaltungsstreitverfahren zu. Rechtsmittel, die sich gegen den bei der staatlichen Veranlagung rechtskräftig festgestellten Prinzipalsteuersatz richten, sind unzulässig. Gegen die Kontingentsberechnung haben auch die Gemeinden die Rechtsmittel. Die Einziehung erfolgt, wie erwähnt, durch die Gemeinde bzw. den Gutsbezirk, die nur die festgestellte Steuersumme, diese aber, abgesehen von Änderungen durch Rechtsmittel, unverkürzt an den Kreis abzuführen haben; Zugänge durch Zuzug Kreissteuerpflichtiger kommen ihnen daher zugute, Abgänge durch Verzug usw. fallen ihnen zur Last. (KrO. §§ 15, 19; KAG. § 91 Ziff. 4 und Abs. 2; OVG. 1, 72; 7, 47; 16, 23; 21, 11.)

IV. Das Kreisabgabenwesen nach dem G. vom 23. April 1906. Die Mängel des bisherigen Kreisabgabensystems sind vor allem in folgendem zu erblicken: 1. in dem Risiko der Gemeinden und Gutsbezirke, für Ausfälle aufzukommen; 2. in der Doppelbesteuerung solcher Abgabepflichtigen, die in ihren Wohnsitzgemeinden bereits, weil sie dort zur Staatssteuer veranlagt sind und die Gemeinde die K. individuell erhebt, nach ihrem vollen Einkommen zu den K. herangezogen sind, aber gleichzeitig Gemeindeforensen in solchen Gemeinden desselben Kreises sind, in denen die K. auf den Gemeindeetat übernommen sind und daher als Gemeindeabgaben aufgebracht werden; 3. darin, daß bei Übernahme der K. auf den Gemeindeetat die Wohnsitzgemeinde zugunsten der Forensalgemeinde insofern benachteiligt wird, als jene die K. von dem vollen Einkommen der in der andern als Forensen gemeindesteuerpflichtigen Einwohner aufbringen muß, während sie deren Forensaleinkommen nicht zur Gemeindesteuer heranziehen kann; 4. in der Verschiedenheit der Kreis- von der Gemeinderealsteuerpflicht. Daneben erschien es wünschenswert, bei dem stetig wachsenden Bedarf der Kreise — im Jahre 1904 erhoben 81 Landkreise Kreissteuern von 50—75% der Staatssteuern, 46 solche von 75 bis 100% und 30 mehr als 100% — den Kreisen neue Einnahmequellen zu erschließen. Die wesentlichsten Neuerungen, die das neue Kreisabgabengesetz bringt, sind daher 1. Zulässigkeit der Erhebung von Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern, 2. Ersetzung der Individualbesteuerung durch die Kontingentierung und, um eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Oberverteilung der direkten Kreissteuern auf die Gemeinden und Gutsbezirke zu ermöglichen, 3. die Zulässigkeit von selbständigen Kreisgrundsteuern nach dem Wert. Im einzelnen sind die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes folgende:

A. Gebühren, Beiträge und indirekte Steuern. Die Kreise können für Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Benutzungs-)Gebühren (s. d.), nicht dagegen Verwaltungsgebühren erheben; die Gebühren sind im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen, wobei indes eine Abstufung — auch nach der Leistungsfähigkeit — bis zur völligen Freilassung erfolgen kann (§ 4). Unter gleichartigen Voraussetzungen und formellen Bedingungen wie die Gemeinden können auch die Kreise Beiträge (s. d. für Gemeindeveranstaltungen) erheben, wobei deren Ersetzung durch Naturalleistungen gestattet werden kann (§ 5). An indirekten Kreissteuern sind zugelassen 1. Umsatzsteuern auf den Erwerb von Grundstücken und Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten; 2. Steuern auf Erlangung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Spiritus — neben der Betriebssteuer —; 3. Hundesteuern ohne Beschränkung auf den Höchstsatz von 5 M. Von der Umsatzsteuer können Befreiungen, insbesondere einzelner Erwerbsarten, vorgesehen und müssen Erbgang, Enteignung und Übergabevertrag zwischen Aszendenten und Deszendenten freigelassen werden. Eine Abstufung der Sätze der indirekten Steuern, insbesondere auch nach Kreisteilen, ist zulässig (§ 6). Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Gebühren usw. gelten sinngemäß die Grundsätze des KAG. (§ 16).

B. Direkte Steuern. Steuerpflichtig dem Kreise gegenüber sind nicht mehr die einzelnen Kreisangehörigen, sondern die Gemeinden und Gutsbezirke. Auf sie wird der direkte Kreissteuerbedarf umgelegt nach dem Maßstabe des Solls der Einkommensteuer und der staatlich veranlagten Realsteuern, einschließlich der Betriebssteuer, wie es in Gemeinden nach den Vorschriften des KAG., Gemeindeabschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen (KAG. § 43) der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken für die Unterverteilung (s. u.) zu veranlagen ist. Die fingierte Einkommensteuer (s. d.) kann freigelassen oder geringer belastet werden. Maßgebend ist das Steuersoll des Vorjahrs nach dem Stande am 1. Jan. Steuerbeträge, die erst nach dem 1. Jan. für das Rechnungsjahr veranlagt werden, obwohl die Steuerpflicht schon vorher begonnen hatte, werden dem Steuersoll des nächsten Rechnungsjahrs, Steuerbeträge für frühere Jahre dem Steuersoll des Jahres, in dem die Veranlagung erfolgt, oder dem des nächsten Rechnungsjahres hinzugerechnet, je nachdem die Veranlagung vor oder nach dem 1. Jan. erfolgt ist. Neben den Gemeinden und Gutsbezirken haben a) Kreiseinsassen und Kreisforensen (d. h. nur physische Personen), welche nach der bisherigen Gesetzgebung kreissteuerpflichtig waren, aber ganz oder teilweise gemeindeeinkommensteuerfrei sind; b) der Ansiedlungsfiskus zu den auf die Einkommensteuer gelegten Kreissteuern insoweit besonders beizutragen, als ihr Einkommen nicht schon gemeindesteuerpflichtig ist; ihre Veranlagung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für die Gemeindeeinkommensteuer geltenden Vorschriften durch den KrA., die Erhebung der betreffenden Beträge unmittelbar beim Verpflichteten (§ 7). Für die Oberverteilung der Kreissteuern auf Gemeinden und Gutsbezirke kann der Kreistag an die Stelle der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer eine — die Autonomie der Ge-

meinden in der Gemeindebesteuerung nicht berührende — besondere, vom KrA. zu veranlagende **Grundsteuer nach dem Werte** setzen. Dabei ist indes der Bewertung von Grundstücken, welche dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, in der Regel der nach der bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu erzielende Reinertrag zugrunde zu legen, während im übrigen die Bestimmung des Wertbegriffs dem Kreise überlassen bleibt (§ 8). In der Regel sind **Einkommensteuer und Realsteuern gleichmäßig zu belasten**; doch sind Ausnahmen, insbesondere Minderbelastung oder Freilassung der untersten Gewerbesteuerklassen, zulässig. Das auf Grund einer Grundwertsteuer zu erhebende Steuersoll ist nach der Summe zu bemessen, mit welcher hiernach die staatlich veranlagte Grund- und Gebäudesteuer zu belasten ist. (Beispiel: der Kreis hat aufzubringen 220000 M., das belastungsfähige Soll beträgt an Einkommensteuer 300000, an staatlich veranlagter Grund- und Gebäudesteuer 200000, Gewerbesteuer 50000 M., der bei der Grundwertsteuer ermittelte Wert der steuerpflichtigen Liegenschaften und Gebäude 150000000 M. Dann sind der Regel nach zu belasten die Einkommensteuer und die Realsteuern mit 40%; es ist also durch Grundwertsteuer aufzubringen $\frac{40}{100} \cdot 200000 = 80000$ M., somit vom Werte zu erheben $\frac{80000}{150000000} =$ $^{8}/_{15}$ vom Tausend.) Der Verteilungsmaßstab kann in der Regel alle fünf Jahre, ausnahmsweise auch früher revidiert werden (§ 9). Die **Mehr- oder Minderbelastung** einzelner Kreisteile kann fortan bis zur völligen Freilassung einzelner Kreisteile gehen (§ 10). Gemeinden haben den auf sie entfallenden Teil des Kreissteuerbedarfs gleich den übrigen Gemeindeausgaben aufzubringen, während er in **Gutsbezirken**, die ja keine Gemeindesteuern haben, nach den für die Gemeindebesteuerung geltenden Grundsätzen des KAG. und des StAG. — nur die Bestimmungen über den Anspruch der Wohnsitzgemeinde auf die sog. „Quart" des Einkommens (s. **Doppelbesteuerung** II, 2) findet keine Anwendung — und dem für die Kreissteuern geltenden Verteilungsmaßstab vom KrA. **unterzuverteilen** ist (§§ 12, 13). Gegen die Oberverteilung stehen den Gemeinden und Gutsbezirken, gegen die Unterverteilung in Gutsbezirken und die Heranziehung der infolge ihrer bisherigen Kreissteuerpflicht individuell steuerpflichtig bleibenden Personen und des Ansiedlungsfiskus (s. o.) stehen den Einzelnen die bisherigen **Rechtsmittel** (Einspruch, Klage im Verwaltungsstreitverfahren) zu; doch können wie bisher die Prinzipalsteuersätze hierdurch nicht angegriffen werden, ebensowenig bei einer Grundwertsteuer Bewertungen, die aus der Ergänzungssteuer entnommen sind (§§ 11, 14).

C. **Wegen Nachforderung, Verjährung und Beitreibung** von K. gelten die Grundsätze des KAG.; die Gemeinden und Gutsbezirke haben bei Veranlagung und Erhebung nach Bestimmung des KrA. mitzuwirken (§ 16).

D. **Erstattung von Ausfällen.** Um eine Überbürdung der Gemeinden und Gutsbezirke durch das Kontingentierungssystem zu verhüten, ist den Kreisen die Verpflichtung auferlegt, wenn in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirk sich das der direkten Kreisbesteuerung zugrunde gelegte Gesamtsteuersoll im Laufe des Rechnungsjahrs durch Abgänge nach Abzug der Zugänge um mehr als 10% verringert hat, auf Antrag den Mehrbetrag des Ausfalls zu erstatten; bei geringeren Ausfällen **kann** Erstattung eintreten. Ebenso ist der Ausfall zu erstatten, der den Gemeinden dadurch entsteht, daß infolge des Kontingentierungssystems nunmehr hinsichtlich der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten der Kreis den Vorrang vor der Gemeinde hat, statt, wie bisher, diese den Vorrang vor dem Kreise [vgl. **Beamte, Gemeindebesteuerung**] (§ 15).

E. In den Steuerordnungen können **Strafen** bis 30 M. angedroht werden (§ 17).

F. Der **Genehmigung** des BezA. bedürfen Kreistagsbeschlüsse, betreffend a) Erhebung von Beiträgen; b) Erlaß oder Abänderung von Steuerordnungen für indirekte Kreissteuern oder Grundwertsteuern; c) verschiedene Belastung der Steuerarten oder vorzeitige Revision des Verteilungsmaßstabs; d) Mehr- oder Minder- oder ausschließliche Belastung von Kreisteilen; e) Erhebung von mehr als 50% des Prinzipalsteuersolls. Genehmigung oder Versagung darf nur mit Zustimmung des Kollegiums des BezA. ausgesprochen werden. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß steht dem Vorsitzenden aus Gründen des öffentlichen Interesses die weitere Beschwerde an den MdI. und den FM. zu. In den Fällen zu b bedürfen die Genehmigungen auch der Zustimmung dieser beiden Minister, die sie auch auf Zeit erteilen oder das Zustimmungsrecht auf die Oberpräsidenten delegieren können (§§ 19, 20).

Kreisangehörige. Die sämtlichen KrO. enthalten über die K., ihre Rechte und Pflichten in den §§ 6—9 folgende Bestimmungen: Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle, die innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben. Unter „angesessenen" Militärpersonen sind alle diejenigen Militärpersonen zu verstehen, die im Kreise Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben; ihre Kreisangehörigkeit ist eine Folge der Steuerpflicht, die sie als Grundbesitzer oder Gewerbetreibende trifft. Für den Begriff des Wohnsitzes wird jetzt die Bestimmung des BGB. § 7 zur Anwendung zu bringen sein, welche lautet: „Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte einen Wohnsitz." Die K. sind **berechtigt**: 1. zur Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises; 2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für sie bestehenden Bestimmungen. Diese Rechte kommen mit Rücksicht auf ihre

Kommunalabgabenpflicht auch den Forensen zu (OVG. 16, 4), d. h. denjenigen Personen, die dem Kreise nicht durch Wohnsitz, sondern nur durch den Besitz von Grundeigentum oder Betrieb eines stehenden Gewerbes bzw. des Bergbaues angehören. Die K. sind verpflichtet, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises auf die Dauer von mindestens drei Jahren zu übernehmen. Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung solcher Ämter berechtigen: 1. anhaltende Krankheit, 2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen; 3. das Alter von sechzig Jahren; 4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes; 5. sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen. Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises drei Jahre hindurch versehen hat, kann die Übernahme desselben oder eines gleichartigen (d. h. eines Amtes, das denselben Umfang an Wirksamkeit, Leistung und Zeit erfordert, als das bisher verwaltete) für die nächsten drei Jahre ablehnen. Im Falle unbegründeter Weigerung der Amtsübernahme kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Verlust des Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises und die um ein Achtel bis ein Viertel stärkere Heranziehung zu den Kreisabgaben ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem BezA. statt. Zu den unbesoldeten Ämtern in der Verwaltung und Vertretung des Kreises sind zu rechnen: das Gemeindevorsteher- und Schöffenamt, das Amt des Amtsvorstehers und Kreisdeputierten, das Amt eines Mitgliedes des Kreistages, des KrA., einer Kreiskommission oder eines Amtsausschusses. Dagegen zählt das Amt des Gutsvorstehers nicht zu diesen Ämtern, weil die Pflicht zu seiner Übernahme nicht sowohl aus der Kreisangehörigkeit wie aus dem privatrechtlichen Eigentume am Gutsbezirke folgt (OVG. 5, 110). Die K. sind ferner verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben (Kreisabgaben, s. d.) aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten. Dieser Pflicht, die sich nur auf die Aufbringung von Geldbeiträgen, nicht auch auf Naturalleistungen bezieht (OVG. vom 18. Dez. 1879 — PrVBl. 1, 275), unterliegen auch die Forensen.

Kreisanleihen. Der Kreistag kann die Aufnahme von Anleihen für den Kreis beschließen. Soll die Anleihe zu Ausgaben dienen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, so darf die Beschlußfassung nur auf Grund ausführlicher, Zweck und Art der Ausführung, Kostenbetrag und Aufbringungsweise angebenden Propositionen des KrA. erfolgen und ist Zweidrittelmajorität erforderlich. Der Beschluß über Aufnahme von Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert werden würde, bedarf der Genehmigung des BezA. (KrO. §§ 119, 124, 176). Soll die Anleihe durch Ausgabe von Inhaberpapieren oder bei einer Sparkasse aufgenommen werden, so finden die in diesen Beziehungen für Gemeindeanleihen geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung (s. Gemeindeanleihen).

Kreisärzte. Dieselben sind seit dem 1. April 1901 an Stelle der bisherigen Kreisphysiker getreten. Ihre Dienststellung regelt sich nach dem G. vom 16. Sept. 1899 (GS. 172), in Kraft getreten am 1. April 1901 auf Grund AllerhB. vom 4. März 1901 (GS. 1901, 47). Danach ist der K. der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises, als solcher technischer Berater des Landrats, in Stadtkreisen der Polizeibehörde, und dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt (§ 1 des G.). Zur Anstellung ist erforderlich (§ 2 a. a. O.): 1. Approbation als Arzt, 2. Erwerb der medizinischen Doktorwürde an einer Universität im Deutschen Reiche (Bek. vom 5. Mai 1900 — MBl. 191), 3. Bestehen der kreisärztlichen Prüfung vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen (Prüfungsordnung vom 30. März 1901 — Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 80, 1. Beil.), 4. die Ausübung einer in der Regel fünfjährigen selbständigen ärztlichen Praxis nach der Approbation (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — § 3 Ziff. 4). Der K. wird von dem MdgA. angestellt (§ 2 Abs. 2). Der Amtsbezirk des K. ist der Kreis; größere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirke zusammengelegt werden (§ 4). Dem K. können ein oder mehrere Assistenten (Kreisassistenzärzte) beigegeben werden, die ihm dienstlich unterstellt sind (§ 5; s. u.). Der K. hat insbesondere die Aufgabe (§ 6): 1. auf Erfordern der zuständigen Behörde sich in Angelegenheiten des Gesundheitswesens gutachtlich zu äußern; 2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend zu wirken; 3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung usw. zu überwachen, die Heilanstalten, das Apotheken- und Hebammenwesen, die Heilgehilfen und anderes Heilpersonal zu beaufsichtigen; 4. den zuständigen Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen. Auch kann er bei Gefahr im Verzuge selbständig die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer gemeingefährlichen Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen (§ 8), hat dieselben aber sofort dem Landrate und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung mitzuteilen; endlich fungiert der K. in der Regel als Gerichtsarzt seines Amtsbezirks (§ 9). Im einzelnen sind die dienstlichen Obliegenheiten des K. geregelt durch die Dienstanw. — Die K. sind zum Teil vollbesoldete, denen die Ausübung eigener ärztlicher Praxis untersagt ist (§ 3) mit Ausnahme von dringenden Fällen und von Konsultationen, während die nicht voll besoldeten Privatpraxis ausüben dürfen. Der vollbesoldete K. erhält (Dienstanw. § 24) ein festes Diensteinkommen und Wohnungsgeldzuschuß unter Ausschluß von Ge-

bühren, abgesehen von den gerichtsärztlichen Gebühren, ferner eine Amtsunkostenentschädigung, und in sanitäts- und medizinalpolizeilichen Angelegenheiten Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen nach Maßgabe des G. vom 21. Juni 1897 (GS. 193), in gerichtsärztlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der V. vom 17. Sept. 1876 (GS. 411) und des Erl. vom 10. Mai 1901 (MMBl. 93). Diensteinkommen und Wohnungsgeldzuschüsse sind pensionsfähig. Der nicht vollbesoldete K. erhält (Dienstanw. § 25) eine pensionsfähige Besoldung, Gebühren gemäß §§ 3 ff. des G. vom 9. März 1872 (GS. 265), eine nicht pensionsfähige Amtsunkostenentschädigung und Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen wie die vollbesoldeten K. Ferner haben die vollbesoldeten wie die nicht vollbesoldeten K. bei Geschäften an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben Anspruch auf die Fuhrkostenentschädigung des § 1 des G. vom 9. März 1872 (GS. 265; vgl. Erl. vom 2. Dez. 1901 — MMBl. 1902, 5). Die K. gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten (AE. vom 18. Juni 1901 — GS. 139); der älteren Hälfte derselben kann der Titel „Medizinalrat" mit dem persönlichen Rang der vierten Rangklasse verliehen werden. K., welche zehn Jahre lang den Titel Medizinalrat geführt haben, kann der Titel „Geheimer Medizinalrat" verliehen werden. — Der Kreisassistenzarzt ist der Gehilfe und Vertreter des K. (§ 5 des G. und Dienstanw. § 31 Abs. 2). Er wird nach Ableistung der Kreisarztprüfung vom dem MdgA. gegen Remuneration widerruflich angestellt und von dem Regierungs- und Medizinalrat vereidigt (Dienstanw. für die Kreisärzte § 33); die Ausübung von Privatpraxis ist ihm gestattet.

Kreisausschüsse. Die Kreise bedürfen zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Geschäfte bestimmter Organe. Zu diesen zählen in erster Reihe die K. (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 130 bis 166; HannKrO. §§ 87—98; HessNassKrO. §§ 88—99; WestfKrO. §§ 75—86; RheinKrO. §§ 75—86; SchlHolstKrO. §§ 118—129). Nach § 130 KrO. f. d. ö. Pr. und den entsprechenden Vorschriften der übrigen KrO. wird zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ein K. bestellt. I. Der K. besteht aus dem Landrate und sechs Mitgliedern, die vom Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden (wegen der Prov. Posen s. Kreisstände, Posen). Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum Schlusse des Kreistages Einspruch erheben, über welchen der Kreistag endgültig Beschluß faßt. Die Wählbarkeit setzt das Vorhandensein derjenigen persönlichen Eigenschaften voraus, welche hinsichtlich der Wahlberechtigung für die Wahl zum Kreistage im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer vorgeschrieben sind (s. Kreistagsabgeordnete). Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des K. sein; richterliche Beamte nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers. Der K. kann nach Bedürfnis einen Syndikus (s. Justitiarien) bestellen, der an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre; alle zwei Jahre scheidet, das erstemal durch Losbestimmung, ein Drittel aus. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Gegen den darüber befindenden Beschluß des K. ist die Klage bei dem BezA. gegeben, die auch dem Vorsitzenden des K. zusteht. Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können nach § 39 LVG. aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 2), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden. Ordnungsstrafen können dagegen gegen Mitglieder des K. als solche nicht verhängt werden (OVG. 25, 419).

II. Anlangend die Zuständigkeit des K., so hat er: 1. die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden; 2. die Kreisangelegenheiten, zu denen auch die Wahlen zum Kreistage gehören (OVG. 10, 45; 13, 30), nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesen festzustellenden Kreishaushaltsetats zu verwalten; 3. die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen; 4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden; 5. diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Der K. ist hiernach: a) kommunales Verwaltungsorgan des Kreisverbandes; b) begutachtendes Organ; c) Beschlußbehörde in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung gemäß LVG. §§ 4, 115 ff. (s. Beschlußverfahren II); d) Kreisverwaltungsgericht nach LVG. §§ 7, 50 ff. (s. Verwaltungsstreitverfahren IV) und endlich auch noch e) Waldschutzgericht, auf Grund des G., betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (GS. 416).

III. Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des K. liegt dem Landrate ob, der in ihm den Vorsitz mit vollem Stimmrechte führt. Ist der Landrat verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über; ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das vom Ausschusse hierzu gewählte Mitglied den Vorsitz. Für den Fall, daß die gesamte landrätliche Verwaltung einem dem Landrate zugeteilten Regierungsassessor oder einem kommissarischen Vertreter übertragen ist, so ist dieser zugleich Vorsitzender des K. Auf den Kreisdeputierten geht der Vorsitz nur dann über, wenn er den Landrat in seiner ganzen Verwaltung vertritt (Erl. vom 15. Okt. 1874 — MBl. 258 — und vom 17. Dez. 1875 — MBl. 1876, 13; vgl. auch OVG. im PrVBl. 15, 570) [s. auch Landrat IV]. Der Landrat führt auch die laufenden Geschäfte der dem K. übertragenen Verwaltung, bereitet

dessen Beschlüsse vor, trägt für ihre Ausführung Sorge und vertritt den K. nach außen.

IV. Für die *Beschlußfähigkeit* des K. genügt die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden, Abstimmung durch Einholung schriftlicher Voten ist nicht zulässig (OVG. 19, 4). Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei einer geraden Anzahl von Mitgliedern nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied, falls es nicht etwa als stellvertretender Vorsitzender fungiert (Erl. vom 15. Sept. 1878 — MBl. 238), an der Abstimmung keinen Anteil. In Verwaltungsstreit- und Beschlußsachen steht jedoch dem Berichterstatter in allen Fällen Stimmrecht zu (LVG. § 40). Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des K. oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen diese an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen. Ebensowenig dürfen die Mitglieder des K. bei der Beratung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in denen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig gewesen sind. Wird dadurch ein K. beschlußunfähig, so erfolgt, soweit es sich um Kreiskommunalangelegenheiten handelt, die Beschlußfassung durch den Kreistag (KrO. f. d. ö. Pr. § 139), im übrigen in Verwaltungsstreitsachen nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 LVG., in Beschlußsachen nach Maßgabe des § 116 das.

V. Zufolge der ihm durch das Gesetz erteilten Ermächtigung hat der MdJ. am 28. Febr. 1884 ein „*Regulativ* zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den K. und den an Stelle des K. tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) im Geltungsbereiche der KrO. vom 13. Dez. 1872" erlassen (MBl. 41). Dieses Regulativ, das sich sowohl auf die Kreiskommunalverwaltung als auch auf die allgemeine Landesverwaltung und das Verwaltungsstreitverfahren bezieht, ist später auf die übrigen Provinzen ausgedehnt worden. Soweit die eigenen Einnahmen des K. und die vom Staate hierzu überwiesenen Beiträge (s. *Dotation* II B) nicht ausreichen, werden die *Kosten* seiner Geschäftsführung von dem Kreise getragen (vgl. OVG. 25, 1) [s. auch *Kreishaushalt*]. Die Mitglieder des K. erhalten eine ihren baren Auslagen entsprechende *Entschädigung*, über deren Höhe der Kreistag beschließt. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des KrA. wird vom Regierungspräsidenten geführt (LVG. § 48).

Kreisbaubeamte, staatliche s. *Bauverwaltungsbeamte* I A.

Kreisbeamte. Nach § 116 Ziff. 7 KrO. f. d. ö. Pr. (zu vgl. HannKrO. § 73; HessNassKrO. § 74; WestfKrO. § 61; RheinKrO. § 61; SchlHolstKrO. § 102) ist der Kreistag befugt, die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, sowie die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen. Die Ernennung der Kreisbeamten erfolgt gemäß § 134 Ziff. 3 KrO. f. d. ö. Pr. durch den KrA., welcher auch deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen hat (vgl. HannKrO. § 91; HessNassKrO. § 92; WestfKrO. § 79; RheinKrO. § 179; SchlHolstKrO. § 122). Hierzu ist hervorzuheben, daß auf die Rechtsverhältnisse der Kreiskommunalbeamten jetzt die Vorschriften in den §§ 8—15 des G., betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (GS. 141) nebst der AusfAnw. vom 12. Okt. 1899 (MBl. 192) mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an Stelle der ortsstatutarischen Regelung die der Genehmigung des BezA. unterliegende Beschlußfassung des Kreistages tritt (G. vom 30. Juli 1899 § 21) [s. *Anstellung der besoldeten Kommunalbeamten*]. Diese Ausdehnung des Kommunalbeamtengesetzes auf die Kreisbeamten ist erfolgt, weil anderenfalls Exemplifikationen der zurückgesetzten Beamten auf die städtischen Verhältnisse zum Schaden des kreiskommunalen Dienstes nicht ausgeblieben wären und diesem nur die minderwertigen Elemente sich zuwenden würden. Den Inhabern der Kreisämter sind die Kreisorgane befugt, eine ihre Stellung ausdrückende Bezeichnung, einen Amtstitel im weiteren Sinne, beizulegen; dieser Amtstitel darf aber nicht mit einem wirklichen Titel, namentlich nicht mit dem Titel eines kgl. Beamten, völlig gleichlautend sein (OVG. 6, 52) [s. auch *Titel* I]. Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militäranwärtern gilt das G. vom 21. Juli 1892 (GS. 214) [s. *Militäranwärter* III und *Gemeindebeamte* III]. Bei der Pensionierung der Kreisbeamten kommt nach § 12 des Kommunalbeamtengesetzes die Militärdienstzeit der Militäranwärter mit in Anrechnung, wenn nicht etwas anderes mit Genehmigung des BezA. ausdrücklich festgesetzt ist (RGZ. 36, 235). Für die Bureaugeschäfte der KrA. sind, soweit nicht die betreffenden Geschäfte mit Genehmigung von den Kreissekretären wahrgenommen werden, Kreisausschußsekretäre, für die Kassengeschäfte meist besondere Kreiskommunalkassenrendanten bestellt, in vielen Kreisen sind auch für die Wegeangelegenheiten Kreisbaumeister, in einzelnen als juristischer Beirat Kreissyndici vorhanden (s. auch *Kreisausschüsse*). Wegen der Disziplinarverhältnisse der Kreisbeamten s. *Disziplinarbehörden* II.

Kreisbehörden. Unter dieser Bezeichnung werden im zweiten Titel, Abschn. III LVG. der Landrat, die Kreisausschüsse und die Stadtausschüsse aufgeführt (s. d.). Im weiteren Sinne werden unter K. auch die übrigen, in ihrer Wirksamkeit auf einen oder mehrere Kreise beschränkten, dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierung untergeordneten Beamten (Bauinspektoren, Schulinspektoren, Katasterkontrolleure usw.) bezeichnet.

Kreisblätter sind die Publikationsorgane für die amtlichen Bekanntmachungen der Kreisbehörden. Dieselben sind entweder Unternehmungen der Kreise selbst oder private Organe, welche für die amtlichen Bekanntmachungen der Kreisbehörden ein für allemal bestimmt sind. Die Führung des Titels „Kreisblatt" kann polizeilich nicht untersagt werden (OVG. 30, 418). Wo nach gesetzlicher Bestimmung ein

Veröffentlichung durch das K. vorgeschrieben ist, ein solches aber nicht besteht, tritt an die Stelle des K. das Amtsblatt (u. a. KrO. f. d. ö. Pr. § 20 Abs. II und analog in den übrigen KrO.). Eine Verpflichtung zum Halten der K. besteht nicht.

Kreischausseen s. Kunststraßen I.

Kreisdeputierte. Nach § 75 KrO. f. d. ö. Pr. und den entsprechenden Vorschriften der übrigen KrO. (Hannover § 23; Hessen-Nassau § 25; Westfalen § 31; Rheinprovinz § 31; Schleswig-Holstein § 67) werden behufs Stellvertretung des Landrates für Fälle der Verhinderung desselben (nicht etwa für den Fall einer Erledigung des Landratsamtes) von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei K. auf je sechs Jahre gewählt, welche der Bestätigung des Oberpräsidenten bedürfen und vom Landrate zu vereidigen sind. In dieser Bestimmung liegt indes für die Staatsregierung keine Verpflichtung, die Stellvertretung des Landrates unter allen Umständen einem der K. zu übertragen; sie ist vielmehr befugt, falls sie im staatlichen Interesse es für erforderlich hält, ohne Berücksichtigung der K. eine kommissarische Verwaltung anzuordnen (OVG. 10, 24). Ebensowenig ist die Staatsregierung in der Auswahl desjenigen der beiden K., dem sie die landrätliche Vertretung übertragen will, beschränkt. Ist aber ein K. tatsächlich zum Vertreter des Landrats bestellt worden, so ist er im vollen Umfange zur Ausübung des Amtes berufen und damit nicht nur der Disziplin ihrer Vorgesetzten unterworfen (Erl. vom 17. Nov. 1865 — MBl. 297), sondern auch ebenso wie der Landrat als Polizeibeamter im Sinne des § 17 Ziff. 6 StO. vom 30. Mai 1853 anzusehen (OVG. 25, 20). Ein Erl. vom 7. Sept. 1873 empfiehlt die Wahl auf solche Personen zu lenken, die Mitglieder des KrA. und als solche in der Lage sind, sich mit dessen Geschäften vertraut zu machen. Den K. wird mit Rücksicht auf die durch die Übernahme der Stellvertretung veranlaßten Aufwendungen in der Regel eine Remuneration von täglich M. aus der Staatskasse gewährt (Erl. vom 9. Okt. 1874 — MBl. 1875, 65). Auch erhalten die den Landrat vertretenden K. für Wahrnehmung von Dienstangelegenheiten außerhalb des Kreises Diäten und Reisekosten nach den Sätzen für Staatsbeamte der vierten Rangklasse (Erl. vom 14. Juli 1874 — MBl. 226), während für die Reisen innerhalb des Kreises der Landrat dem ihn vertretenden K. das Dienstfuhrwerk zur Verfügung zu stellen oder auf andere Weise für Reisegelegenheit zu sorgen hat. Wegen Übernahme des Vorsitzes im Kreistage durch einen K. im Falle der Behinderung des Landrats s. Landrat IV. Das Ausscheiden einer Stadt aus dem Kreisverbande hat die Neuwahl der K. nicht zur Folge (Erl. vom 23. Dez. 1876). S. auch Landrat, Kreissekretäre, Kreistag, Kreisausschüsse. In Posen ist das Institut der K. suspendiert (Reskript des MdI. vom 30. März 1843).

Kreise. Die K., über deren geschichtliche Entwicklung der Artikel Kreisordnungen zu vergleichen ist, sind 1. staatliche Verwaltungsbezirke; 2. Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation (§ 2 sämtlicher KrO.). Sie sind entweder Landkreise oder Stadtkreise, d. h. K., die nur aus einer Stadt bestehen. In den letzteren werden die Geschäfte des Kreistages und des KrA., soweit dieser Kommunalangelegenheiten zu besorgen hat, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der für sie geltenden StO. wahrgenommen, während für die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung nach § 37 LVG. an die Stelle des KrA. der Stadtausschuß (s. d.) tritt. Über die Veränderung der Kreisgrenzen, die Bildung neuer Kreise und das Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden enthalten die sämtlichen KrO. in den §§ 3—5 folgende Bestimmungen: Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer K. erfolgt durch Gesetz. Über die infolge einer solchen Veränderung notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten K. beschließt nach vorgängiger Verhandlung mit diesen der BezA., vorbehaltlich der den K. gegeneinander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem BezA. Nach der Rechtsprechung des OVG. (vgl. u. a. 2, 1; 6, 9; 7, 57) sind die Auseinandersetzungsstreitigkeiten nach Recht und Billigkeit in einer Art von schiedsrichterlichem Verfahren zu entscheiden. Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines solchen Grundstücks, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen K. belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich. Nach Ansicht der Staatsregierung (Erl. vom 17. Juli 1901 — MBl. 194) fällt hierunter auch die Eingemeindung ganzer Gemeinde- und Gutsbezirke in eine einen Stadtkreis bildende Stadt. Unter den Wahlbezirken sind diejenigen für das AbgH. zu verstehen. Die Wahlbezirke für den RT. erleiden dagegen durch Veränderung der K., aus denen sie bestehen, keine Veränderung (G. vom 31. Mai 1869 — RGBl. 145 — § 6). Jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekanntzumachen. In der Prov. Posen bedarf es zur Veränderung der K. und Bildung von neuen K. nur insoweit eines Gesetzes, als die nach dem Kreisteilungsgesetze vom 6. Juni 1887 (GS. 197) gebildeten K. berührt werden. Diejenigen Städte, die nicht einen Stadtkreis bilden, sind den betreffenden Landkreisen einverleibt. Jedoch sind Städte, die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25000 Seelen (Westfalen 30000, Rheinprovinz 40000) haben und noch einem Landkreise angehören, befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis, zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden. Die Aus-

scheidung erfolgt durch eine Erklärung des MdJ. Durch kgl. Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden, wovon indessen bisher kein Gebrauch gemacht worden ist. In allen diesen Fällen ist zuvor eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Anteil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen K. sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen K. zu übernehmen hat. Über die Auseinandersetzung beschließt auch hier der BezA. vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage bei dem BezA. Die dabei maßgebenden Gesichtspunkte sind u. a. dargelegt in OVG. 2, 15; 7, 61; 10, 10. Privatrechtliche Verhältnisse Dritter werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen nicht berührt (KrO. § 4). Im Falle des Ausscheidens einer Stadt aus dem Kreisverbande hat eine neue Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämtlicher Abgeordneten stattzufinden (KrO. f. d. ö. Pr. § 112 Ziff. 1 und die analogen Bestimmungen der übrigen KrO.).

Kreisersatzkommissionen, frühere Bezeichnung für die jetzigen Ersatzkommissionen, s. Militärersatzwesen I.

Kreishaushalt. Die Kreise sind als öffentliche Korporationen selbständige wirtschaftliche Persönlichkeiten, besitzen als solche eigenes Vermögen und haben ihre besondere Finanzverwaltung. Die Einnahmen der Kreise bestehen hauptsächlich aus den den Kreisen überwiesenen Renten (s. Dotation II B); den eigenen Einnahmen des Kreises aus seinem Vermögen, sowie wirtschaftlichen Unternehmungen (Chausseen, Krankenhäuser, Kleinbahnen, Wasserleitungen usw.); den Erträgen der ihnen gesetzlich zustehenden Steuern, Kosten und Gebühren (Betriebssteuern s. d. VI; Jagdscheingelder s. Jagdschein und Jagdscheingesetz; Gebühren für Impfscheine s. Impflisten und Impfscheine, Kosten in Verwaltungsstreitsachen und ähnliches); sowie den Erträgen der vom Kreise beschlossenen Abgaben, Beiträge und Gebühren (s. Kreisabgaben). Die Verfügung über das Kreisvermögen steht dem Kreistage zu, dessen Beschlüsse insoweit der Bestätigung des BezA. bedürfen, als sie sich auf die Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten beziehen (KrO. f. d. ö. Pr. § 176 Ziff. 4 und entsprechend in den übrigen KrO.). Unter den Begriff „Veräußerung" fallen hier auch Schenkungen. Von dem K. handeln die §§ 127—129 KrO. f. d. ö. Pr. bzw. §§ 83—86 HannKrO., §§ 84—87 HessNassKrO., §§ 71—74 WestfKrO., §§ 71—74 RheinKrO., §§ 114—117 SchlHolstKrO. Den dort gegebenen Vorschriften entsprechend entwirft der KrA. jährlich einen Haushaltsetat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise wie die Kreistagsbeschlüsse veröffentlicht wird. Die Handhabung des Etatsrechtes seitens des Kreistages unterliegt lediglich der Kognition der Aufsichtsbehörden. Bei Vorlage des Haushaltsetats hat der KrA. dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten. Ausgaben, die außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Die Kreiskommunalkasse, die von einem Rendanten verwaltet wird, muß von dem Vorsitzenden des KrA. an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens einmal im Jahre unter Zuziehung eines vom KrA. zu bestimmenden Mitgliedes außerordentlich revidiert werden. Über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten beschließt der BezA. nach Maßgabe der V. vom 24. Jan. 1844 (GS. 52); s. Defekte II. Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreiskommunalkasse innerhalb der ersten vier Wochen nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem KrA. einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidieren, mit seinen Erinnerungen dem Kreistage zur Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Seit Erlaß des G. vom 29. Juni 1876 (GS. 177) haben die Kreiskorporationen den Beginn des Etatsjahres meist auf den 1. April verlegt.

Kreishilfe auf dem Gebiet des Wegewesens ist die vom Kreise den Gemeinden und Gutsbezirken zu gewährende Nachbarhilfe (OVG. 11, 224) [s. Nachbarhilfe]. So hat in der Prov. Sachsen nach § 20 der Wegeordnung vom 11. Juli 1891 (GS. 316) der Kreis, wenn im Einzelfalle die Erfüllung der Wegebaulast die Kräfte des Wegebaupflichtigen (Gemeinde oder Gutsbezirk) übersteigt, eine Beihilfe zu gewähren. Notwendigkeit, Dauer, Art, Maß und nähere Bedingungen der Beihilfe stellt jedesmal der Kreistag auf Vorschlag des KrA. fest. Im Falle der Ablehnung beschließt auf Anrufen der BezA. Die Übertragung der Vorschrift auf die Prov. Westpreußen in der Wegeordnung vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) ist aus Erwägungen provinzieller Natur seinerzeit von dem Provinziallandtage dieser Provinz entschieden widerraten und dementsprechend im Landtage der Monarchie abgelehnt worden (vgl. Drucks. des Herrenhauses Nr. 81 S. 43 ff.). In Schlesien besteht die K. bezüglich der Landstraßen höchst subsidiär neben der Nachbarpflicht der Gemeinden (Wegeregl. für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 11. Jan. 1767 § 7 — abgedruckt bei Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., Bd. 2 S. 113), nicht dagegen bezüglich der Vizinalwege (§ 5 c a. a. O.). Auch in der Grafschaft Mark findet sie sich (Edikt vom 23. Febr. 1676 Ziff. 5 — abgedruckt bei v. Rönne, Wegepolizei S. 617; vom 25. Juli 1730 — v. Rönne S. 618 — und vom 7. Jan. 1769 — v. Rönne S. 619). Eine besondere Art der K. besteht hinsichtlich der von den Gemeinden und Gutsbezirken für Land- und Heerstraßen zu leistenden Hand- und Spanndienste auf Grund des G. vom 21. Juni 1875 (GS. 324) in dem ehemals südpreußischen Teile der Prov. Posen. Danach

ist der Kreis, wenn die Kräfte des Verpflichteten (§ 2 a. a. O.) im einzelnen Falle nicht zureichen (§ 3 a. a. O.), eine Beihilfe zu leisten verpflichtet (§ 4 a. a. O.). Die Voraussetzungen, die Art und Weise der Aufbringung und das Maß der K. wird für den Kreis allgemein durch ein Regulativ geordnet; vgl. für die Kreise des Reg.-Bez. Posen Regul. vom 18. Okt. 1875 (ABl. 461), vom 10. Jan. 1876 (ABl. 31) und vom 19. Jan. 1881 (ABl. 28) und für die Kreise des Reg.-Bez. Bromberg Regul. vom 9. Dez. 1875 (ABl. Nr. 2), während im einzelnen Falle auf Grund des Regulativs eine aus dem Landrate als Vorsitzenden und vier vom Kreistage gewählten Mitgliedern bestehende Kommission endgültig entscheidet (s. Nachbarhilfe, Wegebaulast).

Kreiskassen sind die für einen oder seltener für mehrere (Land- oder Stadt-) Kreise bestehenden Spezialkassen der Verwaltung der direkten Staatssteuern und daher nicht zu verwechseln mit den der Kassenverwaltung des Kreiskommunalverbandes dienenden „Kreiskommunalkassen". Solange in den westlichen und neuen Provinzen die gesamte Elementarerhebung der direkten Steuern vom Staate selbst besorgt wurde, d. i. bis zum 1. April 1895, bestanden dort keine K., sondern „Steuerkassen" mit räumlich beschränkteren Geschäftsbezirken. Seitdem mit dem 1. April 1895 die Elementarerhebung der Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer auf die Gemeinden und Gutsbezirke übergegangen ist, sind in allen Provinzen K., aber in verminderter Zahl eingerichtet. Außer den Kassengeschäften der direkten Steuerverwaltung werden den K. nach Bedarf diejenigen anderer staatlichen Verwaltungszweige übertragen, und mit Genehmigung des FM. kann der Rentmeister (s. u.) gegen Entschädigung die Verwaltung von Kommunal- und Institutenkassen und die Einziehung von Provinzial-, Kreis- oder Kommunal- usw. Beiträgen (sofern damit keine Individualerhebung größeren Umfangs verbunden ist) als widerrufliches Nebenamt übernehmen und zur Unterstützung des Landrats bei Beaufsichtigung der Gemeindekassen berufen werden. Die K. werden unter der Kontrolle des Kassenkurators, d. i. in der Regel des Landrats, und, wo neben ihm ein solcher bestellt ist, des Kassenrevisors, von einem Einzelbeamten, dem Rentmeister verwaltet, der also in seiner Person die Funktionen des Rendanten, Kontrolleurs, Kassierers und Buchhalters vereinigt; nur die K. in Frankfurt a. M. besitzt eine abweichende Organisation mit Rendant, Kassierer und Buchhalterei. Im übrigen hat der Rentmeister die nötigen Hilfskräfte sich selbst auf eigene Kosten zu beschaffen, und er ist für diese Privatgehilfen verantwortlich; ohne Genehmigung der Regierung darf er diesen die Führung der Journale und des Tagesabschlußbuches sowie die Vollziehung von Quittungen nicht übertragen; sollen ihnen solche Geschäfte übertragen werden, so bedarf es außer der Genehmigung der Regierung gerichtlicher oder notarieller Vollmacht, die, wenn sie sich auf die Quittungsleistung erstreckt, öffentlich bekanntzumachen ist. Wie die Privatgehilfen, so hat der Rentmeister auch die Amtsbedürfnisse und der Regel nach auch das Amtslokal selbst zu beschaffen, wofür er eine Amtsunkostenentschädigung erhält. Bei den K. werden folgende Bücher geführt: 1. Aktenverzeichnis; 2. Korrespondenzjournal; 3. Einnahmejournal; 4. Ausgabejournal; 5. Manual; 6. Kontobuch; 7. Postbuch; 8. Tagesabschlußbuch; 9. Terminkalender; 10. Register über Beschreibung falscher Wertzeichen; 11. sofern der Kasse ausnahmsweise eine Einzelerhebung von direkten Staatssteuern übertragen ist, Hebelisten hierüber. Die Bücher zu Ziff. 3, 4, 5, 6 und 11 dürfen nur für je ein Rechnungsjahr angelegt und gebraucht werden. Das Kontobuch dient dazu, die Soll- und Isteinnahme, die Reste und Überzahlungen an direkten Staatssteuern und Fortschreibungsgebühren eines jeden Gemeinde- oder Gutsbezirks nachzuweisen. Im übrigen ergibt sich der Zweck der Bücher aus ihrer Bezeichnung (s. Kassenbücher). Die Abführung der von den Gemeinden (Gutsbezirken) zu erhebenden Steuern und Renten an die K. erfolgt auf Grund doppelter Lieferzettel, von denen der Ablieferer den einen quittiert zurückerhält. Einzahlungen, welche an und für sich an die K. geleistet werden dürfen, für welche aber noch keine Einnahmeorder ergangen ist, sind anzunehmen, unter „sonstige Depositen und Asservaten" zu buchen, und es ist sofort Einnahmeorder zu erbitten, nach deren Eingang die definitive Vereinnahmung unter Inausgabestellung bei den Asservaten erfolgt. Über jede Einzahlung ist sofort nach Eintragung in das Journal Quittung zu erteilen. Der Rentmeister hat für rechtzeitigen Eingang der an bestimmten Terminen fälligen Hebungen zu sorgen und gegebenenfalls deren Eintreibung im Verwaltungszwangsverfahren herbeizuführen; zum Zwangsverfahren gegen Gemeinden bedarf er aber der Zustimmung des Landrats oder der Regierung. Ausgaben dürfen nur auf Grund des Etats oder besonderer Anweisung und gegen Quittung, deren vorherige Leistung aber von Staats- oder Reichskassen nicht zu verlangen ist, geleistet werden. Reichen die disponiblen Bestände der K. und der vom Rentmeister verwalteten anderen fiskalischen Kassen für die Auszahlungen nicht aus, so hat der Rentmeister rechtzeitig den erforderlichen Vorschuß gegen Quittung von der Regierungshauptkasse zu erbitten, denselben aber möglichst bald zu erstatten. Die Einnahmen sind, so oft entbehrliche Bestände vorhanden sind, mindestens aber am Schlusse jedes Monats in bar oder in Belegen über geleistete Zahlungen oder in Anrechnung auf empfangenen Vorschuß an die Regierungshauptkasse abzuliefern; über nicht zur Anrechnung gekommene Auftragszahlungen aber sind am Monatsschlusse Verzeichnisse der Regierung einzureichen. Vor dem Finalabschluß (s. Kassenabschlüsse) müssen alle Einnahmen in der gedachten Weise abgeführt werden. Jede Ablieferung muß von einem Lieferzettel in doppelter Ausfertigung begleitet sein, außerdem bei Ablieferung durch Anrechnung von Designationen der Belege für jede

Buchhalterei, bei Ablieferung in bar von einem Sortenzetttel. Auf dem Duplikat des Lieferzettels leistet die Hauptkasse Quittung. Die eingehenden Gelder müssen, bevor sie zur Aufbewahrung im Geldschrank kommen, sortiert und in genau vorgeschriebener Weise verpackt werden. Abgeschlossen werden die Journale am letzten Werktage jedes Monats bzw., wenn an diesem Kassenrevision stattfindet, am Nachmittage zuvor, ferner bei jeder Kassenrevision, das Manual hinsichtlich der Auftragszahlungen monatlich, im übrigen vierteljährlich, das Kontobuch vierteljährlich. Der definitive und vollständige Abschluß sämtlicher Bücher (Finalabschluß) erfolgt am letzten Werktage des April für das vorangegangene Rechnungsjahr. Für die allmonatliche regelmäßige Kassenrevision werden Übersichten über den Zustand der Kasse aufgestellt; die Reinschrift dieser Kassenübersicht reicht der Kurator bzw. Revisor der Regierung ein; für die Revision im April sind getrennte Übersichten für das alte und neue Rechnungsjahr aufzustellen. Der Hauptbuchhalterei des FM. werden allmonatlich summarische Abschlüsse eingereicht. Den Tag der ordentlichen Kassenrevision bestimmt die Regierung ein für allemal. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch die Regierung (Geschäftsanw. des FM. für die Rentmeister der kgl. Kreiskassen vom 19. Dez. 1894).

Kreiskommissionen gehören zu den Verwaltungsorganen des Kreises. Nach den §§ 167, 168 KrO. f. d. ö. Pr. (zu vgl. die gleichlautenden Vorschriften in §§ 99, 100 HannKrO., §§ 100, 101 HessNassKrO., §§ 87, 88 WestfKrO., §§ 87, 88 RheinKrO., §§ 130, 131 SchlHolstKrO.) kann der Kreistag für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten nach Bedürfnis besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landrats besorgen. Bei der Zusammensetzung der für die letzterwähnten Zwecke angeordneten Kommissionen ist der Kreistag an die in den einschlägigen Gesetzen hierüber getroffenen Bestimmungen gebunden, während ihm hinsichtlich der auf dem Gebiete der Kreiskommunalverwaltung einzusetzenden Kommissionen ein freies Organisationsrecht zusteht (OVG. 5, 39). Die K. sind, da sie zur Erreichung mittelbarer Staatszwecke eingesetzt sind und ihre Geschäfte unter Leitung des Landrats besorgen, öffentliche Behörden (KG-Beschl. vom 26. Okt. 1891 — KGJ. 11, 136 ff.). Von ihnen gefaßte Beschlüsse, welche ihre Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, unterliegen nach § 178 KrO. f. d. ö. Pr. und den diesem entsprechenden Vorschriften der übrigen KrO. dem Beanstandungsrechte des Landrats. Dieser ist befugt, jederzeit den Beratungen der K. beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Der Kreistag kann den Mitgliedern der K. Diäten und Reisekosten zubilligen.

Kreiskommunalkasse s. Kreishaushalt.

Kreisordnungen. I. Zu Anfang des 19. Jahrh. beruhte in Preußen die Verfassung und Verwaltung der Kreise, sowie die Ordnung der ländlichen Polizei- und Gemeindeverhältnisse auf der bevorzugten Stellung des adeligen Grundbesitzes. Die Kreise, zu denen damals außer den sog. Mediatstädten in der Regel nur das flache Land gehörte, waren in kommunaler Beziehung durch die Kreistage vertreten, auf denen, abgesehen von den Vertretern der kgl. Domänen und der Kämmereidörfer, nur die adeligen Rittergutsbesitzer Sitz und Stimme hatten (ALR. II, 9 § 46). Nachdem durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 (GS. 170) die Gutsuntertänigkeit aufgehoben und in privatrechtlicher Beziehung eine Gleichstellung der Rittergüter mit den anderen Landgütern herbeigeführt worden war, bestand zwar die Absicht, auch die mit dem Besitze eines Rittergutes verbundenen öffentlichrechtlichen Befugnisse aufzuheben, namentlich die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gutsherrliche Polizeigewalt zu beseitigen. Auch erging dementsprechend das sog. Gendarmerieedikt vom 30. Juli 1812 (GS. 141), wonach u. a. die Kreise ein gemeinschaftliches Vermögen und eine Kasse zur Bestreitung der Partikularlasten haben und alle das Kommunalverhältnis derselben betreffenden Angelegenheiten unter Aufsicht der Staatsbehörden durch eine aus Deputierten der Gemeinden zusammengesetzte Verwaltung versehen werden sollten. Allein die Bestimmungen dieses Ediktes gelangten nirgends über einzelne Punkte hinaus zur Ausführung und sind demnächst durch die in den Jahren 1825—1828 für die einzelnen Provinzen erlassenen KrO. förmlich außer Kraft gesetzt worden. Diese KrO. beruhten völlig auf dem Vorbilde der älteren ständischen Verfassungen; charakteristisch für sie ist demgemäß die Gliederung der Kreisvertretung nach den drei Besitzklassen (Stände): Rittergutsbesitz, bäuerlicher Grundbesitz und Städte. Die Mitglieder des ersten Standes, die Standesherrn und Rittergutsbesitzer, führten auf den Kreistagen je eine Virilstimme, während die im Kreise gelegenen Städte und die Landgemeinden nur durch eine verhältnismäßig geringe Zahl von Deputierten vertreten waren. Die Tätigkeit der Kreistage beschränkte sich fast ausschließlich auf das kommunale Gebiet und hatte sich nur vereinzelt mit Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung zu befassen. Die Kreistage wurden durch den Landrat berufen und faßten ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Glaubte sich jedoch ein ganzer Stand durch einen Beschluß in seinen Interessen verletzt, so stand ihm der Rekurs an diejenige Behörde zu, welche in der Angelegenheit zu entscheiden hatte. Eine weitere Ausbildung erhielt die kommunale Verfassung der Kreise durch eine Reihe provinzieller Verordnungen aus den Jahren 1841, 1842 und 1846, durch welche den Kreisständen die Befugnis beigelegt wurde,

Ausgaben zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten.

II. Diese auf ständischer Grundlage beruhende Einrichtung stand mit den in der im Jahre 1850 erlassenen Verfassung niedergelegten Grundsätzen in Widerspruch. Die VU. vom 31. Jan. 1850 faßte daher im Art. 105 eine Reform der Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverfassung ins Auge. Die demgemäß am 11. März 1850 erlassenen GemO. und die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung von demselben Tage (GS. 213 ff.) kamen jedoch nicht zur Durchführung, weil sie die tatsächlichen Verhältnisse, namentlich die Unterschiede zwischen Stadt und Land, zwischen Groß- und Kleingrundbesitz und zwischen den einzelnen Provinzen nicht in genügender Weise berücksichtigten. Sie wurden deshalb durch das G. vom 24. Mai 1853 (GS. 238), das den Erlaß besonderer provinzieller Gesetze in Aussicht stellte, wieder aufgehoben. Während demnächst für die östlichen Provinzen unter dem 14. April 1856 das G., betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten (GS. 354), und das G., betr. die Landgemeindeverfassungen (GS. 359), ergingen, führten die in den nächsten Jahren wiederholt unternommenen Versuche einer Reform der Kreisverfassung zu keinem positiven Ergebnis. Auch in den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen wurden die Einrichtungen der Kreise im wesentlichen nach den in den alten Provinzen bestehenden Gesetzen geregelt.

III. Erst zu Beginn der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gelang es, die Konsequenzen des Ediktes vom 9. Okt. 1807 zu ziehen und die lang erstrebte Reform nach schweren parlamentarischen Kämpfen zustande zu bringen. Der erste Entwurf der KrO., der im September 1869 dem Landtage vorgelegt wurde, blieb infolge des Schlusses der Session unerledigt. Er wurde mit einigen Abänderungen in der Session von 1871/72 wieder vorgelegt, vom AbgH. zwar angenommen, vom Herrenhause aber trotz mehrfacher Amendierung schließlich abgelehnt. Erst der dritte, in der Session 1872/73 eingebrachte Entwurf wurde vom AbgH. mit 288 gegen 91, vom Herrenhause mit 116 gegen 91 Stimmen angenommen und unter dem 13. Dezember 1872 als KrO. für die Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Posen verkündet (GS. 661). Die KrO. vom 13. Dez. 1872 ist in den genannten Provinzen, mit Ausnahme der Prov. Posen, am 1. Jan. 1874 in Kraft getreten. Sie hat die kreisständischen Befugnisse der Rittergüter, die gutsherrliche Polizeigewalt, das Aufsichtsrecht der Gutsherren über die Landgemeinden, sowie die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts beseitigt. Die Landgemeinden erhielten durch sie das Recht, ihre Schulzen und Schöffen vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrat, zu wählen. Zur Verwaltung der Ortspolizei auf dem platten Lande wurde das Ehrenamt der Amtsvorsteher geschaffen und damit das der Steinschen StO. vom 19. Nov. 1808 zugrunde liegende Prinzip auf das flache Land übertragen. Die Zusammensetzung der Kreisvertretung wurde zwar nach wirtschaftlichen Gruppen (Großgrundbesitz, Landgemeinden, Städte) geordnet, aber unter Fortfall aller Virilstimmberechtigungen und der dem ständischen System eigentümlichen Sonderung in Teile (itio in partes). Die KrO. hat ferner mit Rücksicht darauf, daß die Kreise ebenso wie die Gemeinden und Provinzen einerseits zwar Verbände zur Errichtung selbständiger wirtschaftlicher Zwecke, andererseits aber auch Bezirke der staatlichen Verwaltung bilden, den Kreisverband durch entsprechende Organisation seiner Verwaltung zugleich zum Träger obrigkeitlicher Funktionen gestaltet. Zu diesem Zwecke wurde in dem aus dem Landrate und sechs im Ehrenamte fungierenden Mitgliedern bestehenden Kreisausschusse (s. d.) ein Organ geschaffen, das dazu bestimmt war, die Vermögensangelegenheiten des Kreisverbandes zu verwalten und zugleich gewisse Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung wahrzunehmen. Dadurch wurde zugleich dem Bedürfnis der Dezentralisation und der Entlastung der Zentral- sowie der sonstigen höheren Verwaltungsstellen von dem Detail der Verwaltung Rechnung getragen (s. auch **Behördenorganisation der preußischen Verwaltung**).

IV. Zu der KrO. vom 13. Dez. 1872 ist am 19. März 1881 eine Novelle ergangen, die hauptsächlich den Zweck hatte, die in anderen Gesetzen, namentlich in dem ZG. vom 26. Juli 1876 und in der ProvO., über die Verfassung der Kreise, Amtsbezirke und Gemeinden getroffenen Anordnungen in die KrO. aufzunehmen (GS. 135). Unter demselben Datum hat der MdI. gemäß Art. V der Novelle den Text der KrO., wie er sich aus den durch die Novelle festgestellten Änderungen ergibt, in der Gesetzsammlung bekanntgemacht (GS. 179). In weiterer Folge hat die KrO., von weniger eingreifenden Gesetzen abgesehen, Abänderungen und Ergänzungen erfahren durch die LGO. für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (vgl. den § 146 das.), durch das KAG. und in neuester Zeit durch das Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (s. **Kreisabgaben**).

V. Für die übrigen Provinzen, außer Posen, sind auf der gleichen Grundlage besondere KrO. erlassen, und zwar für die Prov. Hannover am 6. Mai 1884 (GS. 181), für die Prov. Hessen-Nassau am 7. Juni 1885 (GS. 193), für die Prov. Westfalen am 31. Juli 1886 (GS. 217), für die Rheinprovinz am 30. Mai 1887 (GS. 209), für die Prov. Schleswig-Holstein am 26. Mai 1888 (GS. 139). Wesentliche Abweichungen derselben sind in den betreffenden Artikeln hervorgehoben worden.

VI. Wegen der Prov. Posen s. **Kreisstände (Posen)**. In dem Kreise Herzogtum **Lauenburg** kommen im wesentlichen die Vorschriften der KrO. f. d. ö. Pr. zur Anwendung (vgl. § 145 KrO. für Schleswig-Holstein und die Art. I, II und V der V. vom 24. Aug. 1882, betr. die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes — GS.

343). Wegen Helgoland s. G. vom 17. Febr. 1891 (GS. 11) § 7 und wegen Hohenzollern s. Amtsversammlung in Hohenzollern.

Kreispolizeibehörden. I. K. ist der Landrat (s. d.). Ein eigenes begrifflich abzugrenzendes Gebiet der Kreispolizei neben demjenigen der Orts- und Landespolizei (s. Landespolizei) gibt es nicht. Wenn also der § 127 LVG. von der Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen der K., und § 145 LVG. von der Befugnis, kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, handelt, so sind damit Verfügungen und Polizeiverordnungen gemeint, die der Landrat auf ortspolizeilichem oder landespolizeilichem Gebiete auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen erläßt.

II. Geschichtliches. Das Gendarmerieedikt vom 30. Juli 1812 (GS. 141) beabsichtigte an Stelle des Landrats für jeden Kreis einen Kreisdirektor anzustellen, welcher als Polizeichef aller städtischen und ländlichen Gemeinden die Landespolizeiangelegenheiten in erster Instanz verwalten und die Aufsicht über die unter Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt einzusetzenden Ortspolizeibehörden führen sollte. Dieses Gesetz wurde nicht ausgeführt. Vielmehr blieb der Landrat gemäß § 33 der V. vom 30. April 1815 (GS. 85) Organ der Regierung als Landespolizeibehörde (s. Landespolizei IV, V) und zugleich gemäß § 36 a. a. O. Polizeiaufsichtsbehörde (s. d.) aller Ortschaften des Kreises. Hierbei ist es auch nach Erlaß der neuen Verwaltungsgesetze verblieben (KrO. f. d. ö. Pr. § 76). Hinzugekommen ist durch die später in das LVG. übergegangenen und bzw. abgeänderten §§ 78 ff. ein selbständiges Polizeiverordnungsrecht (s. Kreispolizeiverordnungen) sowie die Stellung einer selbständigen Instanz zur Entscheidung formeller Beschwerden gegen ortspolizeiliche Verfügungen (s. Polizeiverfügungen).

III. Einzelne Zweige der Polizeiverwaltung sind dem Landrat zu eigener Verwaltung überwiesen.

1. Die Chausseepolizei (s. d.) — im Gegensatz zu der den Landespolizeibehörden zuständigen Chausseebaupolizei —, jedoch nach neuerer Auffassung nur noch auf dem platten Lande, dagegen nicht in den kreisangehörigen Städten (Erl. vom 5. Juli 1900 — MBl. 232; OVG. vom 14. März 1898 — OVG. 33, 279; Regul. vom 7. Juni 1844 — GS. 167 — § 10). Den Ortspolizeibehörden steht jedoch auch bezüglich der Chausseen die Überwachung der allgemeinen verkehrs- und gesundheitspolizeilichen Interessen zu (OVG. vom 25. Nov. 1901 — OVG. 40, 435; OVG. vom 11. Okt. 1900 — OVG. 38, 444). Der chausseepolizeiliche Inhalt eines von der Ortspolizeibehörde erteilten Baukonsenses ist als solcher kenntlich zu machen; es greifen dann dagegen die Rechtsmittel wie gegen kreispolizeiliche Verfügungen Platz (OVG. vom 7. April 1897 — OVG. 32, 338 — und 5. Febr. 1903 — OVG. 43, 370; Erl. vom 4. April 1890 — MBl. 64).

2. Die Jagdpolizei (JG. § 103). Dahin gehören die im Jagdpolizeigesetz, im Jagdscheingesetz, im Wildschadengesetz und im Wildschongesetz der „Aufsichtsbehörde" oder dem Landrat übertragenen Obliegenheiten, auch die Beilegung der Befugnis zum Waffengebrauch an Jagdschutzbeamte, welche von Kommunen oder Privaten angestellt sind (s. Forstbeamte IV, sowie Erl. vom 24. Febr. 1900 — MBl. 101). In Stadtkreisen tritt die Ortspolizeibehörde an Stelle des Landrats. Geldstrafen in Jagdsachen, welche die Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen festsetzt, fließen der Stadt, auch in Städten mit kgl. Polizeiverwaltung, zu (Erl. vom 19. Nov. 1889 — MBl. 218).

3. Die Bestimmung des G., betr. Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854 (GS. 214), wonach der Landrat die Strafe festzusetzen hatte, wenn die Herrschaft an der Lokalpolizei beteiligt war, ist durch die neueren Bestimmungen über die persönliche Beteiligung der Ortspolizeiverwalter aufgehoben.

4. Der Landrat ist befugt, die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten nach § 2 des AG. z. Reichsviehseuchengesetz vom 12. März 1881 (GS. 128) für den einzelnen Seuchenfall und

5. nach § 12 des G., betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) für den einzelnen Fall einer übertragbaren und einer gemeingefährlichen (G. vom 30. Juni 1900 — RGBl. 306) Krankheit zu übernehmen.

6. Nach § 4 des G., betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung, vom 20. Aug. 1883 (GS. 333) entscheidet der Landrat — in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde — auf Antrag des Uferbesitzers über den Gegenstand und Umfang gewisser nach § 3 a. a. O. der Strombauverwaltung einzuräumender Rechte.

7. Die Ausstellung der Leichenpässe (Erl. vom 19. Dez. 1857 — MBl. 1858, 2; vom 27. Jan. 1865 — MBl. 26; vom 26. Juli 1886 — MBl. 184; RKBek. vom 21. Sept. 1900 — ZBl. 524) steht, abgesehen von einer Anzahl ausdrücklich bezeichneter Städte, dem Landrat zu, ebenso

8. die Genehmigung und Beaufsichtigung solcher Kleinbahnen, welche mehrere Polizeibezirke desselben Landkreises berühren, sofern sie nicht mit Maschinenkraft betrieben und sofern Kunststraßen nicht berührt werden (G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 — GS. 225 — §§ 3, 22).

9. Wegen seiner Stellung als untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgesetzgebung s. Untere Verwaltungsbehörden.

10. Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb, Besitz und zur Einführung von Sprengstoffen gemäß G. vom 9. Juni 1884 (RGBl. 61) erteilt der Landrat (AusfV. vom 11. Sept. 1884 — MBl. 237).

IV. Polizeiliche Strafverfügungen auf Grund des G. vom 23. April 1883 (GS. 65) erläßt ausschließlich der Landrat in denjenigen Zweigen der Polizei, welche ihm zu eigener Verwaltung übertragen sind (AusfAnw. vom 8. Juni 1883 — MBl. 152 — § 1 Abs. 2). Nach früheren Erlassen soll er hierzu auch zuständig sein, weil und soweit es sich um landespolizeiliche Gegenstände handelt (Erl. vom

28. März 1877 — MBl. 150), darunter bezüglich der Strafen wegen unpünktlichen Erscheinens im Ersatzgeschäft nach § 33 RMilG. (§ 69 Ziff. 6 RMilG. ist aufgehoben), nicht aber wegen unterlassener Meldung zur Stammrolle. Vgl. hierzu wegen Chausseepolizeikontraventionen Erl. vom 13. Dez. 1859 (MBl. 336) und 26. Dez. 1877 (MBl. 1897, 187), wonach nicht nur bei den durch Regul. vom 7. Juni 1844 (GS. 167) unter Strafe gestellten, sondern bei allen Chausseepolizeiübertretungen der Landrat zum Erlaß von Strafverfügungen ausschließlich zuständig ist. — Die vom Landrat festgesetzten Polizeistrafen fließen zur Staatskasse (Erl. vom 12. Dez. 1874 — MBl. 1875, 2), welche auch die Kosten der Festsetzung und Vollstreckung trägt, soweit sie von den Beschuldigten nicht beigetrieben werden können (G. vom 23. April 1883 — GS. 65 — § 7; AusfAnw. vom 8. Juni 1883 — MBl. 152 — § 21; Erl. vom 5. Okt. 1889 — MBl. 211).

V. In Hannover verwaltet der Landrat die Ortspolizei auf dem Lande und die Aufsicht über die Polizeiverwaltung, soweit diese anderen Behörden oder Beamten übertragen ist, letztere mit dem hinsichtlich der selbständigen Städte gemachten Vorbehalt (KrO. für Hannover vom 6. Mai 1884 — GS. 181 — §§ 24 bis 30, 35). In Hessen-Nassau sind ihm einzelne ortspolizeiliche Geschäfte übertragen (KrO. für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 — GS. 193 — § 28), so namentlich die Erteilung der Bauerlaubnis. Seine hiernach erlassenen Verfügungen unterliegen den Rechtsmitteln gegen kreispolizeiliche Verfügungen.

VI. Wegen der Stellung des Landrates als K. zur Gendarmerie s. d. I.

Kreispolizeiverordnungen. Nach § 142 LVG. ist der Landrat befugt, unter Zustimmung des KrA. für mehrere Ortspolizeibezirke und für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeiverordnungen zu erlassen und darin Geldstrafen bis zu 30 M. anzudrohen. Die Befugnis, solche kreispolizeilichen Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht nach § 145 LVG. dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des BezA. sowie dem Minister des Innern zu. Nach § 144 Abs. 2 LVG. hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung und die zu beobachtende Form einer K. Bestimmung zu treffen. — Diese dem Polizeigesetz vom 11. März 1850 noch unbekannt gewesenen K. sind zuerst durch die KrO. vom 13. Dez. 1872 (§ 78) eingeführt worden und können, nachdem sie zunächst nur für den Umfang des ganzen Kreises oder mehrerer Amtsbezirke für zulässig erklärt waren (Erl. vom 25. Aug. 1879 — MBl. 161), nun auch für Städte des Kreises erlassen werden (LVG. § 142). Der Erlaß einer K. ist zulässig auch für Teile mehrerer Ortspolizeibezirke, dagegen unzulässig für einen einzelnen Ortspolizeibezirk. Deshalb können in Hannover nur solche Polizeiverordnungen als K. unter Zustimmung des KrA. erlassen werden, welche für den ganzen Umfang des Kreises oder für mehrere Städte, oder für eine Stadt und für Landgemeinden gelten sollen, während Polizeiverordnungen, die lediglich für einzelne oder alle Landgemeinden bestimmt sind, nach der V. vom 20. Sept. 1867 (GS. 1529) der Anhörung aller beteiligten Gemeindevorsteher, und bei Gegenständen der landwirtschaftlichen Polizei der Zustimmung aller Gemeindeausschüsse oder Gemeindeversammlungen bedürfen. Die Befugnisse der in §§ 5 u. 7 der V. vom 20. Sept. 1867 (GS. 1529) vorgesehenen Amtsvertretungen sind auf den Kreistag nicht übergegangen. — Als Gegenstände einer K. sind, obwohl im § 143 LVG. keine Bestimmung des G. vom 11. März 1850 besonders zitiert ist, nur solche ortspolizeilicher Natur gemäß § 6 des G. vom 11. März 1850 (V. vom 20. Sept. 1867; Lauenb. G. vom 7. Jan. 1870) zugelassen. Auf landespolizeilichem Gebiet hat der Landrat also kein Polizeiverordnungsrecht. Der Beschluß des KrA. über die Zustimmung zu einer K. ist durch Beschwerde nicht anfechtbar und kann auch nicht — wie derjenige des Gemeindevorstandes nach § 143 LVG. — ergänzt werden. S. im übrigen Polizeiverordnungen.

Kreisreglements s. Kreisstatuten.

Kreisschulinspektoren s. Schulaufsicht.

Kreissekretäre sind die den Landräten zur Führung der landrätlichen Bureaugeschäfte zugeordneten Subalternbeamten. Sie sind für kürzere Verhinderungen die gesetzlichen Stellvertreter des Landrats (KrO. f. d. ö. Pr. § 75 und analog in den übrigen KrO.), jedoch nicht in den dem Landrate auf dem Gebiete der Kreiskommunalverwaltung obliegenden Geschäften und denjenigen Angelegenheiten, die dem Landrat ausdrücklich als Vorsitzenden des KrA. übertragen sind (s. Landräte III). Die Stellvertretung des Landrats durch den K. soll in der Regel die Dauer von vierzehn Tagen (§ 31 Abs. 2 KrO. f. Westfalen, Rhein-KrO. „darf nicht") nicht übersteigen; sie tritt nicht ein, wenn dem Landrate ein Regierungsassessor als Hilfsarbeiter mit der Befugnis der Vertretung des Landrates (s. Regierungsassessor) überwiesen ist, oder für bestimmte Geschäfte, wie bei der Steuerveranlagung, die Vertretung anderweit geregelt ist. Auch soll bei dem Musterungs- und Aushebungsgeschäfte, sowie bei der Abschätzung der Flurschäden eine Stellvertretung durch den K. vermieden werden (Erl. vom 22. Jan. 1897 — MBl. 30). Die von dem K. in Vertretung des Landrats gezeichneten Verfügungen usw. sind als solche kenntlich zu machen. Wo bei einem Landratsamte mehrere K. vorhanden sind, fällt die Vertretung in erster Reihe dem dienstältesten zu. Als gesetzliche Vertreter des Landrats und dementsprechend als Beamte der Polizei sind die K. zu Stadtverordneten nicht wählbar (OVG. 13, 78). Wegen der Prüfung zur Erlangung der Qualifikation als K. s. Subalternbeamte (Prüfung). In bezug auf den Rang stehen die K. den Subalternbeamten der Regierungen gleich (KabO. vom 25. Nov. 1843 — GS. 1844, 15).

Kreissparkassen s. Sparkassen.

Kreisstände (Posen). In der Prov. Posen ist es mit Rücksicht auf die dort in der Bevölkerung bestehenden nationalen Gegensätze im allgemeinen bei der bisherigen, ständisch gegliederten Verfassung der Kreise (s. Kreisordnungen) verblieben. Ihre Grundlage bildet noch heute die KrO. für das Großherzogtum Posen vom

20. Dez. 1828 (GS. 1829, 3) nebst den nachstehenden sie ergänzenden Gesetzen und Verordnungen: a) V. wegen der nach dem G. vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogtum Posen betr., vorbehaltenen Bestimmungen vom 15. Dez. 1830 (GS. 1832, 9); b) V., die Abänderung des § 9 der Kreistagsordnung für das Großherzogtum Posen betr., vom 21. Nov. 1837 (GS. 217); c) V. über die Befugnisse der K. im Großherzogtum Posen, Ausgaben zu beschließen usw., vom 25. März 1841 (GS. 58); d) V., betr. das Verfahren bei ständischen Wahlen in dem Stande der Landgemeinden des Großherzogtums Posen, vom 19. Dez. 1845 (GS. 1846, 18); e) G. vom 4. Aug. 1904, betr. Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage in der Prov. Posen (GS. 241). Die Kreisversammlung (Kreistag), welche den Zweck hat, die Kreisverwaltung des Landrats in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen, sowie die Kreiskorporation in allen Kommunalangelegenheiten zu vertreten, besteht a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Fürsten Sulkowski in den Kreisen, in denen ihre Besitzungen liegen, und aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, die in Preußen ihren Wohnsitz haben, sowie den Vertretern — Domänenpächter, Oberförster, Rittergutsbesitzer — der im staatlichen Besitz befindlichen, den Anforderungen an ein landtagsfähiges Gut entsprechenden Güter, unter Beschränkung jedoch ihrer Stimmenzahl auf höchstens ein Achtel der Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder (G. vom 4. Aug. 1904 § 1); b) aus einem Deputierten von einer jeden im Kreise belegenen Stadt. Wenn jedoch eine Stadt mehr als 4000 Einw. mit Ausschluß der Militärpersonen hat, entsendet sie für je 4000 Einw. einen Deputierten, wobei Bruchteile von mehr als ein halb für voll gerechnet werden (G. vom 4. Aug. 1904 § 2; c) aus drei bis sechs Deputierten der Landgemeinden. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen die Vollendung des 24. Lebensjahres und unbescholtener Ruf (s. hierzu Bescholtenheit) erforderlich. Der Landrat beruft den Kreistag mindestens einmal im Jahre, führt in ihm den Vorsitz und leitet die Geschäfte. Die Stände verhandeln gemeinschaftlich; die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und bedürfen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (vgl. Art. V B Ziff. 5 des G. vom 19. Mai 1889, s. u.) der Bestätigung. Der Landrat hat als solcher keine Stimme. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittels Einreichung eines Separatvotums der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortiert. — Durch das G. über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Prov. Posen vom 19. Mai 1889 (GS. 108) sind auch in Posen Kreisausschüsse gebildet worden, deren Mitglieder jedoch nach Art. IV § 1 auf Grund einer vom Kreistage aufzustellenden Vorschlagsliste vom Oberpräsidenten ernannt werden. Zunächst zur Wahrnehmung der den Kreisausschüssen in den übrigen Provinzen überwiesenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung bestimmt, gab Art. V B Ziff. 2 a. a. O. dem Kreistage die Möglichkeit, durch Beschluß dem Kreisausschuß auch die Verwaltung der kreiskommunalen Angelegenheiten zu übertragen, für welche Verwaltung alsdann die Bestimmungen der §§ 123, 134 Ziff. 1—4 KrO. f. d. ö. Pr. gelten. Es ist hiervon in fast allen Kreisen Gebrauch gemacht worden; nur ganz vereinzelt besteht die alte Einrichtung mit Kreiskommissionen noch fort.

Kreisstatuten und -reglements. Als mit den Rechten einer Korporation versehene Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten sind nach dem § 20 der sämtlichen neueren Kreisordnungen die Kreise befugt: 1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren die KrO. Verschiedenheit gestattet, oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist (jus statuendi praeter legem, aber nicht contra legem; vgl. OVG. 4, 73); 2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises. Über den Erlaß statutarischer Anordnungen beschließt der Kreistag. Sie bedürfen der landesherrlichen Genehmigung (KrO. f. d. ö. Pr. § 176 Ziff. 1), soweit die Gesetze nicht für einzelne Fälle (vgl. z. B. GewO. § 142, KVG. § 12) etwas anderes vorschreiben. Die Reglements bedürfen als solche einer Bestätigung von Aufsichts wegen nicht, dürfen aber ebenso wie die Statuten den Gesetzen nicht widersprechen. Die K. sind durch das Kreisblatt, und, wo ein solches nicht besteht, durch das ABl. bekanntzumachen. Jedoch ist nach OVG. 7, 49 die Verbindlichkeit von Kreistagsbeschlüssen über Kreisabgaben nicht durch die Veröffentlichung ihres Inhalts und der etwa erforderlichen ministeriellen Bestätigung bedingt.

Kreissynode. I. Die K. ist die Vertretung des Kreissynodalverbandes, welcher letztere eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Korporation des öffentlichen Rechtes ist. Zuerst eingeführt durch die KirchO. für die Prov. Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835 (§§ 34 ff. „Kreisgemeinde“), sind sie gegenwärtig in allen preuß. Landeskirchen unter verschiedenen Bezeichnungen (Kreissynode, Bezirkssynode, Diözesansynode, Probsteisynode) vorhanden (s. hierzu Synoden I, II).

II. Die K. in den sieben östlichen Provinzen der Monarchie beruhen auf der KGSO. vom 10. Sept. 1873 §§ 49 ff. (§ 50 in der Fassung des § 43 GenSynO. vom 20. Jan. 1876). S. auch Rev. Instr. vom 25. Jan. 1882 — KGVBl. 1 — Ziff. 45 ff. Danach wird der Kreissynodalverband in der Regel aus den zu einer Diözese vereinigten Kirchengemeinden gebildet. Gemeinden, welche keiner Diözese angehören, sind einem benachbarten Synodalverbande anzuschließen. Kleinere Diözesen können ganz oder geteilt mit benachbarten zu dem Verbande einer K. vereinigt werden. Über Veränderungen bestehender Kreissynodal-

verbände trifft das Konsistorium mit Einwilligung der betreffenden K. oder im Falle des Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzialsynode Entscheidung (§ 49 a. a. O.). Die K. besteht aus: 1. dem Superintendenten der Diözese als Vorsitzenden. Unter mehreren zur Synode gehörigen Superintendenten gebührt der Vorsitz dem im Ephoralamt älteren; 2. sämtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militärgeistliche und ordinierte Hilfsgeistliche sind nur befugt, mit beratender Stimme an der Synode teilzunehmen. Zweifel über den Umfang der Teilnahmeberechtigung einzelner Geistlichen entscheidet das Konsistorium; 3. der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder. Die eine Hälfte derselben wird aus den derzeitigen Ältesten oder aus der Zahl der früheren Ältesten gewählt, in der Weise, daß jede Gemeinde so viele Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, werden nach Anhörung der K. durch die Provinzialsynode bestimmt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre durch die vereinigten Gemeindeorgane, bzw. bei dem Fehlen einer Gemeindevertretung durch den Gemeindekirchenrat (GenSynO. § 43).

III. Die K. tritt jährlich in der Regel einmal zusammen. Der Vorsitzende beruft die Versammlung und leitet die Verhandlungen. Zur Beschlußfähigkeit der Synode bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl (§§ 51, 52 a. a. O.).

IV. Der Wirkungskreis der K. umfaßt neben der Erledigung der ihr von dem Konsistorium oder der Provinzialsynode zugehenden Vorlagen, sowie der Beratung von Anträgen an diese beiden, die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen ihres Kreises, zu welchem Zwecke ihr bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt ein Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden zu erstatten ist; ferner die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke, sowie die Verwaltung und Leitung gemeinsamer derartiger Institute unbeschadet statutarischer Anordnungen. Ferner steht ihr zu die Übung der Kirchendisziplin in zweiter Instanz in denjenigen Fällen, in welchen in erster Instanz der Gemeindekirchenrat disziplinarische Entscheidung getroffen hat (s. hierzu Kirchenzucht); die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden mit dem Rechte durch einen zu bestellenden Ausschuß von der Verwaltung des lokalen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens, sowie von der Verwaltung der durch eigene Vorstände vertretenen kirchlichen Stiftungen Einsicht zu nehmen und die Beseitigung etwaiger Mißstände anzuordnen; die Verwaltung der Kreissynodalkasse; die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden; die Wahl ihres Vorstandes; endlich die Wahl von Abgeordneten zur Provinzialsynode (§ 53 a. a. O.).

V. Der Vorstand der K. besteht aus dem vorsitzenden Superintendenten (Präses) und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern (Assessoren), von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß (§ 54). Er ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, an der Beschlußfassung teilnehmen (KirchG. vom 9. März 1891 — KGVBl. 15). Der Synodalvorstand hat zur Versammlung der K. die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten; in einigen Fällen der der Synode übertragenen Mitaufsicht die vorläufige, bis zur nächsten Synodalversammlung wirksame Entscheidung zu treffen; wenn die K. nicht versammelt ist, die dieser übertragene Zuständigkeit in der Kirchenzucht auszuüben; auf eingelegten Rekurs über Einsprüche gegen die Wahl von Ältesten oder Gemeindevertretern, über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Amtsniederlegung von Ältesten oder Gemeindevertretern, sowie über den Ausschluß vom Wahlrechte zu entscheiden; darüber zu befinden, ob der Fall der Entlassung eines Ältesten oder Gemeindevertreters wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft vorliegt, sowie die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Gemeindekirchenrats und der Gemeindevertretung auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und, wegen grober Pflichtwidrigkeit, Entlassung aus dem Amte zu verfügen (s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung A IV, Kirchenzucht). Bei Pfarrbesetzungen hat der Vorstand, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium, über Einwendungen der Gemeinde gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten zu entscheiden (s. auch Pfarrwahlrecht). Wegen weiterer Funktionen des Vorstandes s. §§ 8, 11 des Reliktengesetzes vom 15. Juli 1889 (KGVBl. 37); Stolgebührenaufhebungsgesetz vom 28. Juli 1892 (a. a. O. 167) §§ 2, 7.

VI. Der Vorstand vertritt ferner den Kreissynodalverband in vermögensrechtlicher Beziehung (KirchG. vom 16. Juni 1895 — KGVBl. 53 — § 1 und Staatsgesetz vom 18. Juni 1895 — GS. 271 — Art. 1). Zu jeder den Kreissynodalverband verpflichtenden schriftlichen Erklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters sowie zweier Mitglieder unter Beidrückung des Amtssiegels (KirchG. vom 16. Juni 1895 § 1 Abs. 2). Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde a) bei Grundeigentumsverfügungen; b) Vermögensverwendung zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken; c) neuen organischen Einrichtungen, Errichtung, Übernahme und wesentlicher Änderung charitativer Anstalten (§ 3 a. a. O.), und zwar durch den Ev. Oberkirchenrat bei Werten über

100 000 M. sowie im Falle b, sonst durch das Konsistorium (V. vom 3. Aug. 1895 — KGVBl. 73). Wegen der staatlichen Genehmigung findet Art. 24 des G. vom 3. Juni 1876 Anwendung (s. Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung A III a. E.).

VII. Die Kosten der Synode, deren Mitgliedern Tagegelder und Reisekosten gebühren (KGSO. § 71), werden auf die Gemeinden umgelegt (s. Synoden IV).

Kreistag (Allgemeines und Geschäfte). Die den Kreiskommunalverband vertretende Kreisversammlung wird K. genannt (KrO. f. d. ö. Pr. § 84; HannKrO. § 40; HessNassKrO. § 41; WestfKrO. § 33; RheinKrO. § 33; SchlHolstKrO. § 70). Der K. ist mithin ein kommunales Organ, das in die allgemeine Landesverwaltung nur durch Ausübung des ihm zustehenden Wahl- bzw. Vorschlagsrechts zu bestimmten Ämtern — Amtsvorsteher, Amtmann, Bürgermeister, Landrat, Kreisdeputierte, Kreisausschußmitglied — übergreift. Der K. besteht aus gewählten Abgeordneten. Die Wahl derselben erfolgt in drei Wahlverbänden, deren Bildung sich zwar an die bisherige ständische Gliederung anschließt, jedoch unter Fortfall der den Rittergütern als solchen zustehenden Repräsentationsbefugnisse und aller Virilstimmberechtigungen, s. Kreisordnungen, Kreistag (Zusammensetzung) und wegen der Prov. Posen, wo der K. noch aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt ist, Kreisstände (Posen).

I. Der K. ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift der KrO., sowie über diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen, die ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder kgl. Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 115 ff.; HannKrO. §§ 41 ff.; HessNassKrO. §§ 42 ff.; WestfKrO. §§ 34 ff.; RheinKrO. §§ 34 ff.; SchlHolstKrO. §§ 71 ff.). Insbesondere ist der K. befugt: 1. statutarische oder reglementarische Anordnungen zu treffen; 2. zu bestimmen, in welcher Weise Staatspräſtationen, die kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartiert werden sollen; 3. Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen und zu diesem Zwecke über das Grund- und Kapitalvermögen des Kreises zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten; 4. den Verteilungs- und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen; 5. den Kreishaushaltsetat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu erteilen; 6. die Grundsätze festzustellen, nach denen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und -anstalten zu erfolgen hat; 7. die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen und die Zahl sowie die Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen; 8. die Wahlen zum KrA. und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen; 9. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden; 10. die ihm durch Gesetz oder kgl. Verordnung übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

II. Die Einberufung des K. erfolgt mittels besonderer Einladungsschreiben unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch den Landrat, der auf ihm den Vorsitz führt, die Verhandlungen leitet und die Ordnung handhabt. Der Landrat ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei K. anzuberaumen, außerdem aber hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des K. muß erfolgen, sobald sie von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem KrA. verlangt wird. Von jeder Kreistagssitzung hat der Landrat dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen. Soll auf dem K. Beschluß gefaßt werden: 1. über die Festsetzung des Abgabenverteilungsmaßstabes, 2. über Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Kreisteile, 3. über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben notwendig machen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse vom KrA. auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage — im Falle eines Notstandes 3 Tage — vor Abhaltung des K. schriftlich zuzustellen.

III. Die Sitzungen des K. sind öffentlich; doch kann für einzelne Gegenstände durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Petitionen und Eingaben, welche namens des K. in bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten überreicht werden sollen, müssen auf dem K. selbst beraten und vollzogen werden. Hiernach erstreckt sich das Petitionsrecht des K. zwar nur auf solche Angelegenheiten, die seiner Beschlußfassung gemäß den Vorschriften der KrO. (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 115, 116) unterliegen. Es dürfen aber jedenfalls alle Petitionen, die lediglich besondere Kreiskommunalangelegenheiten oder solche allgemeine Staatsangelegenheiten behandeln, die das besondere Interesse des Kreises unmittelbar berühren, auf dem K. beraten werden (vgl. OVG. 13, 89; s. auch Petitionsrecht).

IV. Die verwaltende Tätigkeit des K. unterliegt der staatlichen Oberaufsicht. Nach den §§ 176—180 KrO. f. d. ö. Pr. (vgl. HannKrO. §§ 103—108; HessNassKrO. §§ 104—109; WestfKrO. §§ 91—95; RheinKrO. §§ 91—95; SchlHolstKrO. §§ 139—144) wird die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des BezA. und des Provinzialrats. Beschwerden an die Aufsichtsbehörde in Kreisangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften

der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde. Sie sind zu dem Ende befugt, die Einsendung der Akten zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen zu veranlassen. Beschlüsse des K., der Kreiskommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten gefaßte Beschlüsse des KrA., welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrat, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Landrats findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem BezA. statt. Unterläßt oder verweigert ein Kreis, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Etat bzw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht nach § 4 ZG. dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage beim OVG. zu.

V. Auf den Antrag des StM. kann ein K. durch kgl. Verordnung aufgelöst werden. Es sind alsdann Neuwahlen anzuordnen, die binnen sechs Monaten erfolgen müssen. Die vom aufgelösten K. gewählten Mitglieder des KrA. und der Kreiskommissionen bleiben so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete K. die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

Kreistag (Zusammensetzung). I. Nach § 84 KrO. f. d. ö. Pr. besteht der K. in Kreisen, die unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 25000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 gewählten Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25000—100000 Einw. tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100000 Einw. für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10000 Einw. je ein Vertreter hinzu. Die übrigen Kreisordnungen enthalten die nachstehenden abweichenden, auf den besonderen provinziellen Verhältnissen beruhenden Vorschriften: a) der § 40 HannKrO. ersetzt die Zahlen 25000 durch 20000, 25 durch 20, 100000 durch 50000, 5000 durch 2500 und 10000 durch 5000; b) der § 41 HessNassKrO. ersetzt die Zahlen 25000 durch 30000, 25 durch 20; c) der § 33 WestfKrO. ersetzt die Zahlen 25000 durch 35000, 25 durch 20, 100000 durch 70000; d) der § 33 RheinKrO. ersetzt für die Reg.-Bez. Koblenz und Trier die Zahl 25 durch 20; e) der § 70 SchlHolstKrO. ersetzt die Zahlen 25000 durch 35000, 25 durch 20, 100000 durch 70000. Auch kann in den Kreisen Eiderstadt, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen die Zahl der Mitglieder durch statutarische Anordnung des K. erhöht werden.

II. Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet: a) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer; b) der Wahlverband der Landgemeinden bzw. in Westfalen der Amtsverbände und in der Rheinprovinz der Landbürgermeistereien; c) der Wahlverband der Städte, welcher in denjenigen Kreisen fortfällt, in denen keine Stadtgemeinde vorhanden ist (KrO. f. d. ö. Pr. § 85; HannKrO. § 41; HessNassKrO. § 42; WestfKrO. § 34; RheinKrO. § 34; SchlHolstKrO. § 71). a) Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht nach § 86 KrO. f. d. ö. Pr. aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesamten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigentume mit dem Betrage von mindestens 225 M. zur Grund- und (gleich oder; vgl. OVG. vom 8. Jan. 1880) Gebäudesteuer veranlagt sind. Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, die wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in den Klassen I oder II der Gewerbesteuer mit einem Steuerbetrage von 300 M. veranlagt sind (GewStG. vom 24. Juni 1891 — GS. 205 — § 80). Nach § 1 des G. vom 6. Juni 1900, betr. die Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer und des Wahlverbandes der Städte in den Kreisen Teltow und Niederbarnim (GS. 147), muß von dem für die Wahlberechtigung im Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer maßgebenden Mindestbetrage an Grund- und Gebäudesteuer wenigstens die Hälfte auf die Grundsteuer entfallen. Die Bestimmungen der übrigen KrO. über die Bildung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer unterscheiden sich von den Vorschriften der KrO. f. d. ö. Pr. in folgenden Punkten: 1. In den Prov. Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz und Schleswig-Holstein ist, soweit der größere Grundbesitz als solcher in Betracht kommt, die Wahlberechtigung ausschließlich von der Zahlung eines bestimmten Grundsteuerbetrages abhängig gemacht; 2. die Höhe des maßgebenden Steuerbetrages ist für Hannover, Hessen-Nassau, die Rheinprovinz und Schleswig-Holstein anders normiert worden; 3. in Hessen-Nassau, in Westfalen und in der Rheinprovinz ist der Wahlverband nicht auf das platte Land beschränkt, sondern erstreckt sich auf den gesamten Kreis; 4. in denselben Provinzen sind von der Teilnahme an dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer die Gemeinden sowie die auf öffentlichrechtlicher Grundlage beruhenden Vereinigungen von Grundbesitzern — Haubergsgenossenschaften, Märkerschaftsgenossen, Gemeindenutzungsberechtigte, Einwartsberechtigte, Jahnschaften, Gehöferschaften usw. — hinsichtlich ihres innerhalb des Kreises, zu welchem sie gehören, belegenen Grundeigentums ausgeschlossen (HannKrO. § 42; HessNassKr. § 43; WestfKr. § 37; RheinKrO. § 37; SchlHolstKrO. § 72). b) Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt nach § 87 KrO. f. d. ö. Pr., § 43 HannKrO., § 44 HessNassKrO. und § 73 SchlHolstKrO.: sämtliche Landgemeinden des Kreises; sämtliche Besitzer selbstän-

diger Güter mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer gehören; diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in den Klassen I oder II der Gewerbesteuer unter einem Steuerbetrage von 300 M. veranlagt sind (GewStG. § 80). Für einzelne Provinzen gelten folgende Abweichungen: 1. In Westfalen und der Rheinprovinz besteht kein Wahlverband der Landgemeinden. Vielmehr tritt an die Stelle desselben in Westfalen der Wahlverband der Amtsverbände, welcher die Amtsverbände des Kreises, und in der Rheinprovinz derjenige der Landbürgermeistereien, welcher die Landbürgermeistereien des Kreises umfaßt (WestfKrO. § 36; RheinKrO. § 36). 2. In Hessen-Nassau sind die Gemeinden und die ihnen gleichgestellten Genossenschaften bezüglich ihres innerhalb des Kreises belegenen Grundbesitzes von der Teilnahme an dem Wahlverbande der Landgemeinden ausgeschlossen (HessNassKrO. § 44 Abs. 2, § 43 Abs. 4). 3. In Schleswig-Holstein treten in den Kreisen, in denen der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer ausscheidet, Gewerbetreibende und Bergwerksbesitzer dem Wahlverbande der Landgemeinden nicht hinzu (SchlHolstKrO. § 73 Abs. 2). c) Der **Wahlverband der Städte** umfaßt die Stadtgemeinden des Kreises (KrO. f. d. ö. Pr. § 88; SchlHolstKrO. § 74, woselbst auch bestimmt ist, daß zu den Stadtgemeinden die Fleckensgemeinden gehören) bzw. diejenigen Gemeinden des Kreises, die vor Erlaß der Kreisordnungen auf den K. oder auf den Provinzial-(Kommunal-)landtagen im Städtestande vertreten gewesen sind (HannKrO. § 44; HessNassKrO. § 45; WestfKrO. § 37; RheinKrO. § 37). Nach dem oben angezogenen G. vom 6. Juni 1900 gelten in den Kreisen Teltow und Niederbarnim Landgemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mehr als 6000 Einw. haben, als Städte im Sinne der Bestimmungen der KrO. über die Zusammensetzung des K.

III. Über die **Verteilung der Kreistagsabgeordneten** auf die einzelnen Wahlverbände enthält die KrO. f. d. ö. Pr. im § 89 im wesentlichen folgende Vorschriften. Die jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände nach folgenden Grundsätzen verteilt: 1. die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dieses durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen. 2. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrigbleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte. Die übrigen KrO. enthalten analoge Bestimmungen, die nur in folgenden Punkten abweichen: a) In Hannover findet die vorstehend unter 1 angegebene Beschränkung auf den Kreis Zellerfeld keine Anwendung (HannKrO. § 45). b) In Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz ist der Mindestanteil des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer an der Gesamtvertretung des Kreises auf ein Drittel, in den Reg.-Bez. Koblenz und Trier sowie im Reg.-Bez. Wiesbaden auf ein Viertel festgesetzt. Die dadurch ausfallende Zahl von Abgeordneten des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer fällt dem Wahlverbande der Landgemeinden zu (HannKrO. § 45; HessNassKrO. § 46; WestfKrO. § 38; RheinKrO. § 38). c) Der § 75 SchlHolstKrO., der im übrigen den unter b bezeichneten Mindestanteil auf ein Viertel bestimmt, enthält für einzelne Kreise besondere Bestimmungen, bezüglich welcher hier auf das Gesetz selbst verwiesen werden muß. Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten unter der ihrem Verbande hiernach zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler (Wahlberechtigte, OVG. 17, 8) vorhanden sind, und fällt die ihm abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden (Amtsverbände, Landbürgermeistereien) zu (KrO. f. d. ö. Pr. § 90; HannKrO. § 46; HessNassKr. § 47; WestfKrO. § 39; RheinKrO. § 39; SchlHolstKrO. § 76). Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinde zu wählenden Abgeordneten werden, wo Amtsbezirke bestehen, unter Anlehnung an diese, in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat (KrO. f. d. ö. Pr. § 91; HannKrO. § 47; HessNassKrO. § 48; SchlHolstKrO. § 77). Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Abgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl verteilt. In gleicher Weise erfolgt in Westfalen und in der Rheinprovinz die Verteilung der vom Wahlverbande der Amtsverbände bzw. der Landbürgermeistereien zu wählenden Abgeordneten (KrO. f. d. ö. Pr. § 92; HannKrO. § 48; HessNassKrO. § 49; WestfKrO. § 40; RheinKrO. § 40; SchlHolstKrO. § 78).

IV. Die Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände, die Bildung von Wahlbezirken und die Verteilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte usw. erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag und ist durch das Kreis- bzw. Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die festgestellte Verteilung bleibt, nachdem die erstmalige Revision überall stattgefunden hat, für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend, nach dessen Ablauf sie durch den KrA. einer Revision unterworfen wird. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur: 1. wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des § 4 KrO.

aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen; 2. wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Verteilung. In diesem Falle — in Westfalen und in der Rheinprovinz auch dann, wenn die Zahl der Amtsverbände bzw. Landbürgermeistereien sich vermehrt oder vermindert — ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen von dem K. eine Berichtigung des Verteilungsplans vorzunehmen, und sind sodann nach diesem berichtigten Verteilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- bzw. Neuwahlen zu vollziehen.

V. Gegen die von dem K. über die Verteilung der Kreistagsabgeordneten gefaßten Beschlüsse steht den Beteiligten die Klage bei dem BezA. zu (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 111—112a; HannKrO. §§ 67—69; HessNassKrO. §§ 68—70; WestfKrO. §§ 55—57; RheinKrO. §§ 55—57; SchlHolstKrO. §§ 97—99).

VI. Zur Ausführung der die Zusammensetzung des K. betreffenden Vorschriften der KrO. f. d. ö. Pr. hat der MdI. am 10. März 1873 eine besondere Instruktion erlassen (MBl. 81), deren rechtliche Bedeutung in OVG. 4, 8; 6, 154; 8, 119 und 17, 7 erörtert ist. Zur Ausführung der entsprechenden Bestimmungen der übrigen KrO. sind ähnliche Instruktionen ergangen.

Kreistagsabgeordnete. Die Mitglieder des Kreistags, die K., werden von den zum Zwecke ihrer Wahl gebildeten Wahlverbänden (s. Kreistag, Zusammensetzung) nach den in den KrO. hierüber gegebenen Vorschriften gewählt (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 94—108, 110, 113; HannKrO. §§ 50—64, 66, 70; HessNassKrO. §§ 51—65, 67, 71; WestfKrO. §§ 42—52, 54, 58; RheinKrO. §§ 42—52, 54, 58; SchlHolstKrO. §§ 80—94, 96, 100).

I. Die Vorbedingungen des aktiven Wahlrechts sind folgende: In dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer steht das Recht zur persönlichen Teilnahme an den Wahlen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche a) Angehörige des Deutschen Reichs und selbständig sind; b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Als selbständig wird derjenige angesehen, der das 21. Jahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist. Das Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse fortfällt. Es ruht während der Dauer eines Konkurses (Ausübung durch Stellvertretung in diesem Falle nach OVG. vom 13. Jan. 1897 PrVBl. 18, 435 zulässig); ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn diese wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft (Untersuchungshaft) verfügt ist. Bestimmte Wahlberechtigte können sich im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer durch Stellvertretung an den Wahlen beteiligen; so der Staat; juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien; Eltern; unverheiratete Besitzerinnen; gemeinschaftliche Eigentümer; groß- wie minderjährige Ehefrauen. Im Wahlverbande der Landgemeinden ist zwischen den Vertretern der einzelnen Landgemeinden und den sonstigen Wahlberechtigten zu unterscheiden. Bei den letzteren (den Besitzern der selbständigen Güter, die nicht zu den größeren Grundbesitzern gehören) und den Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern, die in der Gewerbesteuer mit einem Steuerbetrag von weniger als 300 M. veranlagt sind) ist das Stimmrecht von denselben Voraussetzungen abhängig, die für das Stimmrecht im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer maßgebend sind. Dagegen wird die Vertretung der Landgemeinden auf indirekte Weise gewählt, indem sie durch Wahlmänner erfolgt, deren Zahl sich nach der Einwohnerzahl richtet und welche von der Gemeindeversammlung bzw. in denjenigen Gemeinden, in denen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von dieser und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden. Von der Teilnahme an der Urwahl, die hiernach im übrigen allen in der Gemeinde Stimmberechtigten zusteht, sind diejenigen ausgeschlossen, die zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören. In Westfalen erfolgt die Wahl der K. der Amtsverbände in denjenigen Amtsbezirken, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Amtsversammlung. In denjenigen Amtsbezirken, welche mit andern Amtsbezirken des Kreises zu einem Wahlverbande vereinigt sind, hat die Amtsversammlung auf je 250 Einw. einen Wahlmann zu wählen. Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter der Leitung des Landrats an dem von dem KrA. zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der K. zusammen. Ebendasselbe gilt von der Wahl der Abgeordneten der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz. In dem Wahlverband der Städte ist für das Wahlrecht zum Kreistage dasjenige für die Gemeindevertretung maßgebend (vgl. auch § 3 des G. vom 6. Juni 1900, betr. die Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer in den Kreisen Teltow und Niederbarnim — GS. 147).

II. Was das passive Wahlrecht (die Wählbarkeit) angeht, so ist zum Mitgliede des Kreistags und bzw. zum Wahlmanne wählbar: 1. im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, der sich im Besitze des Bürgerrechts befindet (vgl. § 4 des angezogenen G. vom 6. Juni 1900); 2. in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer sowie der Landgemeinden ein jeder seit einem Jahr in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein jeder, der in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat. Außerdem gelten für die Wähl-

barkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten die oben bezeichneten, für das aktive Wahlrecht im Verbande der größeren Grundbesitzer vorgeschriebenen Erfordernisse der Staatsangehörigkeit, der Selbständigkeit und der Unbescholtenheit. S. im übrigen wegen des Wahlverfahrens Kreistagswahlen (Wahlverfahren).

III. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Abgeordneten treten ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; ihre Einführung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistags. Die K. erhalten weder Diäten noch Reisekosten; nur in Schleswig-Holstein können ihnen durch Beschluß des Kreistags Diäten bewilligt werden, wenn sie bei Teilnahme an den Kreistagssitzungen länger als 24 Stunden von Hause abwesend zu sein genötigt sind (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 109, 114; HannKrO. §§ 65, 71; HessNassKrO. §§ 66, 72; WestfKrO. §§ 53, 59; RheinKrO. §§ 53, 59; SchlHolstKrO. §§ 95, 101).

Kreistagsbeschlüsse (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 121, 122, 124, 125, 176; HannKrO. §§ 77, 78, 80, 81, 103; HessNassKrO. §§ 78, 79, 81, 82, 104; WestfKrO. §§ 65, 66, 68, 69, 91; RheinKrO. §§ 65, 66, 68, 69, 91; SchlHolstKrO. §§ 108, 109, 111, 112, 139). Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (d. h. der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder: OVG. 18, 48) anwesend ist. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistags, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises im Widerspruch steht. Ebensowenig darf ein Kreistagsabgeordneter sich an Abstimmungen über eigene Angelegenheiten beteiligen (OVG. 3, 46). Die Beschlüsse des Kreistags werden nach Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Erschienenen gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschlusse, durch den eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Verteilungsmaßstabes für die Kreisabgaben eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich. Bestimmte K. erfordern einen zuvorigen ausführlichen Vorschlag des KrA. (s. Kreistag, Allgemeines und Geschäfte). Über die Beschlüsse des Kreistags ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistags vollzogen wird. Über die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlungen bestimmt im übrigen die vom Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung (vgl. die ZirkVf. vom 7. Juli 1873 — MBl. 215 — und das ihr beigefügte Muster). Der Inhalt der K. ist regelmäßig in einer vom Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Vermöge des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechts über die Kreisverwaltung bedürfen Beschlüsse des Kreistags, welche folgende Angelegenheiten betreffen: 1. statutarische Anordnungen nach Maßgabe der §§ 20 ff. KrO., 2. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile, 3. eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50% des Gesamtaufkommens der direkten Staatssteuern, 4. Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises, 5. Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert würde, sowie die Übernahme von Bürgschaften auf den Kreis, 6. eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen, in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 der Bestätigung des MdJ., in den Fällen zu 3 der Bestätigung des MdJ. und des FM., in den übrigen Fällen der Bestätigung des BezA. (LVG. § 153). Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistags nichtig. Konkurrieren bei der Bestätigung mehrere Behörden, so ist die Bestätigung zunächst von derjenigen Behörde auszusprechen, welche hinsichtlich des Fundamentalbeschlusses zuständig ist (z. B. von dem BezA. bei Aufnahme einer Anleihe). S. auch unter Kreistage, Allgemeines und Geschäfte.

Kreistagswahlen (Wahlverfahren). Das Wahlverfahren gestaltet sich bei den K. nach den in den KrO. hierüber gegebenen Vorschriften (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 94—108, 110, 113; HannKrO. §§ 50—64, 66, 70; HessNassKrO. §§ 51—65, 67, 71; WestfKrO. §§ 42—52, 54, 58; RheinKrO. §§ 42—52, 54, 58; SchlHolstKrO. §§ 80—94, 96, 100) folgendermaßen: Für jeden Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten für die einzelnen Wahlverbände — mit Ausnahme der Städte — durch den KrA. Wahlverzeichnisse aufgestellt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Diese Verzeichnisse bilden für den dreijährigen Zeitraum insofern die Grundlage jedes Wahlverfahrens, als neue Berechtigte (z. B. Besitznachfolger) dem Kreise der durch das Verzeichnis nachgewiesenen Wahlberechtigten nicht hinzutreten können (OVG. 8, 42; 16, 7). Über Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses, die binnen einer Frist von vier Wochen zulässig sind, beschließt der KrA.; gegen dessen Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim BezA. statt. Zum Vollzuge der Wahlen treten im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer die zu diesem gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landrats zusammen. Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur eine Stimme. In dem Wahlverbande der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet: 1. durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden; 2. durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbständigen Güter (selbständigen Gutsbezirke), die nicht zu den

größeren Grundbesitzern gehören; 3. durch diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, die wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Gewerbesteuer mit einem Steuerbetrag von weniger als 300 M. veranlagt sind. Die hiernach Wahlberechtigten treten unter der Leitung des Landrats oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem KrA. zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl zusammen. Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, bzw. durch das bürgerschaftliche Repräsentantenkollegium (Gemeindevorstand und Gemeindevertretung), welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden. In denjenigen Städten, die mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten, bzw. das Repräsentantenkollegium, in vereinigter Sitzung auf je 250 Einw. einen Wahlmann zu wählen. Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landrats an dem vom KrA. zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen. Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des der KrO. beigefügten Wahlreglements. Aus seinem Inhalte ist hervorzuheben, daß jede Wahl in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel erfolgt, die jeder Aufgerufene uneröffnet in die Wahlurne legt, daß als gewählt derjenige zu betrachten ist, der die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat, und daß auf dem Kreistage vorzunehmende Wahlen auch durch Akklamation stattfinden können, sofern niemand Widerspruch erhebt. Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt; die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistags finden alle drei Jahre im November statt, doch hat ihre spätere Vornahme nicht notwendig eine Ungültigkeit der Wahlen zur Folge (OVG. 22, 1). Ergänzungs- und Ersatzwahlen (Wahlen zum Ersatze von Abgeordneten, die während der Wahlperiode ausgeschieden sind) werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war (vgl. zu allen diesen Bestimmungen die Instr. des MdJ. zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistags betreffenden Vorschriften der KrO. vom 13. Dez. 1872, vom 10. März 1873 — MBl. 81 — und dessen Zirk., betr. die Ergänzungswahlen für den Kreistag, vom 2. Mai 1888 — MBl. 103). Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Kreistage zu, der im übrigen die Legitimation seiner Mitglieder von Amts wegen prüft und darüber beschließt. Gegen die nach dem Vorstehenden gefaßten Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim BezA. statt. Diese hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Kreistierärzte, denen die beiden die Bezeichnung „Bezirkstierärzte" führenden Veterinärbeamten in den Hohenzoll. Landen gleichstehen, sind in Preußen die nach Maßgabe des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. 1894, 409) — vgl. insbesondere § 2 Abs. 3 — zur Mitwirkung bei der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten der Haustiere berufenen „beamteten" Tierärzte unterer Instanz. An ihrer Stelle können mit den ihnen im Gesetze zugewiesenen Aufgaben im Falle der Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbierte Tierärzte betraut werden. Die hauptsächlichen Amtsbefugnisse der K. auf veterinärpolizeilichem Gebiete sind: die Feststellung von Seuchenausbrüchen, die Untersuchung verdächtiger Tiere und die Zerlegung von Seuchenkadavern, die Beaufsichtigung von Schlachthöfen, Viehmärkten und sonstigen Zusammenziehungen von Vieh, die Ausführung oder Beaufsichtigung polizeilich angeordneter Impfungen, die Anordnung des Desinfektionsverfahrens für verseuchte Ställe, Gerätschaften usw., die Kontrolle der den Eisenbahnbehörden bei der Viehbeförderung obliegenden Desinfektionsarbeiten, die Begutachtung des Abheilens und Erlöschens von Viehseuchen, die begutachtende Mitwirkung bei der Entschädigung aus Anlaß von Viehseuchen, die Untersuchung der aus dem Ausland eingehenden Tiere beim Übertritt über die Grenze, endlich die Beschaffung der Unterlagen für die Viehseuchenstatistik (Viehseuchengesetz §§ 12 ff., 17, 23, 27, 46, 50, 51, 55; AG. vom 12. März 1881 — GS. 128 — §§ 7, 18, 21; AG. vom 18. Juni 1894 — GS. 115 — § 5; BRInstr. vom 30. Mai 1895 — RGBl. 357 — §§ 6, 7, 14, 17, 18, 26, 31—35, 41—44, 47, 48, 52, 54—57, 57a, 64, 67, 70—73, 75, 76, 78, 79, 81, 92, 96, 98, 101, 105, 107, 108, 110, 112—114, 118, 119, 121, 122, 129, 130, sowie Anlage B zu dieser Instruktion, endlich Erl. vom 30. Sept. 1904 — CVBl. 311 — § 10; vgl. auch Entschädigung bei Viehseuchen, Viehseuchenstatistik und Veterinärpolizei). Zu der Anordnung von Sperrmaßregeln sind die K. in der Regel nicht, vielmehr nur in eiligen Fällen befugt, für gewöhnlich steht diese Befugnis den Polizeibehörden zu; diese sind jedoch hierbei an die veterinärtechnischen Feststellungen der K. gebunden und können nur, wenn sie Zweifel über deren Erhebungen hegen, ein Obergutachten bei der vorgesetzten Behörde beantragen. Die K. werden auch regelmäßig nur auf Grund von Requisitionen der Ortspolizeibehörden oder im Auftrage

höherer Verwaltungsbehörden tätig. Auf dem Gebiete der Fleischbeschau (s. d. III) sind die K. bei der Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer, bei deren fachmännischer Kontrolle, als Sachverständige in der Beschwerdeinstanz und bei der Fleischbeschaustatistik (s. d.) mit amtlichen Obliegenheiten betraut (Erl. vom 20. März 1903 — MBl. 56 — §§ 9, 12, 17, 44, 48, 50, 71, 75 ff.). Eine sämtliche Dienstbefugnisse und Pflichten der K. zusammenfassende Dienstanweisung ist bisher nicht erlassen, dürfte aber demnächst ergehen. Abgesehen von den bisher genannten Obliegenheiten ist der K. für seinen Dienstbezirk in erster Linie als gerichtlicher Sachverständiger berufen und hat ferner sein Augenmerk auch auf gewisse mit der Veterinärpolizei und der Fleischbeschau zusammenhängenden Zweige des Wirtschaftslebens wie Viehzucht, Viehhandel, Hufbeschlag, Abdeckereien, Verkehr mit Fleisch und Milch zu richten und seine Beobachtungen in den von ihm zu erstattenden Jahresveterinärberichten niederzulegen. Die für die Grenzkreise bestellten K. (früher Grenztierärzte genannt) haben außer der Untersuchung der eingeführten Tiere auch die Aufgabe, die Viehseuchenverhältnisse in den angrenzenden ausländischen Gebieten zu beobachten. Eine Aufsicht über die approbierten Tierärzte in ihren Dienstbezirken steht den K. nicht zu. Jedoch sind in allen Regierungsbezirken auf Grund eines Erl. vom 11. Aug. 1875 Polizeiverordnungen erlassen, wonach die Tierärzte sich nach Eröffnung der Praxis bei dem zuständigen K. anmelden und ihre Approbation vorlegen müssen. Die K. sind, wie ihr Name schon andeutet, in der Regel für den Bezirk eines Kreises bestellt. Allerdings sind bei einer Zahl von 577 Kreisen zurzeit nur 468 etatmäßige Kreistierarztstellen vorhanden. 34 weitere Stellen werden jedoch von den Departementstierärzten (s. d.) nebenamtlich verwaltet, und es ist ferner zu berücksichtigen, daß 87 von jenen 577 Kreisen Stadtkreise sind und daß solche häufig zugleich mit den örtlich mit ihnen verbundenen Landkreisen einen Dienstbezirk für einen K. bilden. Im übrigen sind für einige Kreise auch mehrere K. bestellt (in Berlin z. B. sechs neben einer größeren Anzahl von Polizeitierärzten, s. d.). Die K. werden aus denjenigen approbierten Tierärzten ausgewählt, die die Prüfung zur Erlangung der Befähigung eines beamteten Tierarztes in Preußen vor der Prüfungskommission der technischen Deputation für das Veterinärwesen (s. Deputationen, staatliche II) bestanden haben. Die zurzeit geltenden Prüfungsvorschriften enthält der Erl. vom 19. Aug. 1896 (s. Beyer, Viehseuchengesetz, 4. Aufl., S. 388). Die Zulassung zur Prüfung darf für Tierärzte, die bei der Approbation das Prädikat „gut" oder „sehr gut" erhalten haben, frühestens zwei Jahre, im übrigen frühestens drei Jahre nach der Approbation erfolgen. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil. Die Aufgaben und Prüfungsgegenstände beziehen sich auf gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde mit Einschluß der Fleischbeschau, Erklärung von pathologisch-anatomischen Präparaten, Untersuchung und Sektion von Tieren. Im allgemeinen ist nur einmalige Wiederholung der Prüfungsabschnitte und der ganzen Prüfung gestattet. Ausnahmen hat der MfL. zuzulassen sich vorbehalten. Die K. werden von diesem Minister ernannt, sie unterstehen disziplinarisch dem Regierungspräsidenten und sind dem Landrat ihres Bezirks sowie den Ortspolizeibehörden als technische Berater beigeordnet. Sie besitzen den Rang zwischen der fünften Rangklasse und der Klasse der Referendarien der Landesbehörden. Als Auszeichnung kann für die älteren K. die Verleihung des Charakters als Veterinärrat mit dem persönlichen Range der Räte fünfter Klasse beantragt werden (AE. vom 25. Juni 1905 — GS. 253). Die K. sind durchweg nicht vollbesoldete Beamte und haben deshalb mit Ausnahme einiger Stellen namentlich in Grenzkreisen die Berechtigung zur Ausübung der tierärztlichen Praxis. Sie bezogen bis vor kurzem außer den staatlichen Reisekostenentschädigungen und amtlichen Gebühren eine feste Besoldung von nur 600 (in wenigen Stellen von 900) M. und waren auch nicht pensionsberechtigt. Diesem Zustande, der mit der wachsenden Bedeutung der veterinärpolizeilichen und fleischbeschautechnischen Aufgaben allmählich unhaltbar geworden war, ist durch das G., betr. die Dienstbezüge der K., vom 24. Juli 1904 (GS. 169) und durch den Etat für 1905 ein Ende gemacht worden. Durch § 7 des gedachten, nach der kgl. V. vom 25. Juni 1905 (GS. 249) am 1. Juli 1905 in Kraft getretenen Gesetzes sind die K. pensionsberechtigt geworden. Sie beziehen sodann nunmehr nach dem Etat an festem Gehalt und Zulagen durchschnittlich 2100 M., und zwar zunächst in drei nach dem Dienstalter abgestuften Gehaltsklassen 1200, 1650 und 2100 M., außerdem aus einem Fonds von insgesamt 207 900 M. Zulagen in durchschnittlicher Höhe von 450 M. für eine Stelle. Die Zulagen werden zwar nicht unwiderruflich, aber stets für eine längere Reihe von Jahren bewilligt. Ihre Höhe wird namentlich unter Berücksichtigung des vielfach sehr ungleichen Betrages der den K. außer den etatmäßigen Besoldungen zufließenden Einnahmen an Gebühren usw. und der mehr oder minder günstigen Gelegenheit zur Ausübung der Privatpraxis bemessen. Sodann erhalten die K. eine Amtskostenentschädigung von 200 M. für jede Stelle. Endlich haben in schwer zu besetzenden Stellen bisher die Kreise namhafte Zuschüsse an die K. gewährt. Die Departementstierärzte beziehen für die nebenamtliche Verwaltung von Kreistierärztestellen außer der Amtskostenentschädigung jährlich 900 M. Die sechs K. in Berlin erhalten im Hinblick auf ihre sonstigen amtlichen Bezüge nur eine Besoldung von je 1200 M. Da bei der Berechnung der Pension auch die Zulagen und anderweiten amtlichen Einkünfte zu berücksichtigen sind, von welchen letzteren der Durchschnitt auf etwa 1500 M. jährlich geschätzt worden ist, so sind die jener Berechnung zugrunde zu legenden Gesamtbeträge für die vorerwähnten drei Gehaltsklassen durch den Etat auf 3150,

3600 und 4050 M. bemessen. Aus der Staatskasse erhalten, abgesehen von den vorbezeichneten Einkünften, die K. nur noch Tagegelder und Reisekosten für die im Staatsdienst oder in gerichtlichen Angelegenheiten ausgeführten Reisen, als Sachverständige in letzteren Angelegenheiten auch Gebühren, und zwar früher nach dem G. vom 9. März 1872, nunmehr auf Grund des schon erwähnten G. vom 24. Juli 1904. Nach § 4 dieses G. bemessen sich die Reisekosten und Tagegelder für Reisen zu amtlichen Verrichtungen nach den für Staatsbeamte geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, für Reisen in gerichtlichen Angelegenheiten sind sie durch kgl. Verordnung festzusetzen. Für erstere Reisen sind hiernach maßgebend Art. 1, § 1 Abs. 1 Ziff. V, § 4 unter I Ziff. 2, unter II Ziff. 2 des G. vom 21. Juni 1897 (GS. 193), nachdem die Suspensionsbestimmung in Art. V Abs. 2 desselben Gesetzes durch die Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der K. im Etat für 1905 ihre Erledigung gefunden hat. Danach würden ihrem neuen Range gemäß den K. gebühren 12 bzw. 9 M. Tagegelder, 7 Pf. pro Kilometer Eisenbahn, 2 M. Zu- und Abgangsgebühr, 40 Pf. pro Kilometer Landweg. Da jedoch die K. regelmäßige und häufige Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirkes ausführen, so sind auf Grund des § 12 Abs. 3 des G. vom 24. März 1873 (GS. 122), durch kgl. V. vom 25. Juni 1905 (GS. 250) die Tagegeldersätze für solche Dienstreisen abweichend auf 10 bzw. 8 M. festgesetzt worden. Für Reisen in gerichtlichen Angelegenheiten sind durch dieselbe Verordnung die Tagegelder auf 7,50 M. und die Entschädigung pro Kilometer Landweg auf 35 Pf. abweichend bestimmt. Die Gebühren für die Tätigkeit als gerichtliche Sachverständige bemessen sich nach dem auf Grund des § 3 des G. vom 24. Juli 1904 vom MfL. im Einvernehmen mit dem JM. und dem FM. erlassenen Tarif vom 15. Juni 1905 (GS. 254). Für amtliche Verrichtungen, die durch ein Privatinteresse veranlaßt oder für ortspolizeiliche Interessen in Gemeinden ohne kgl. Polizeiverwaltung in Anspruch genommen werden, erhalten die K. von den Beteiligten Entschädigungen, die nach § 2 Abs. 2 des G. vom 24. Juli 1904 in Ermangelung einer gütlichen Einigung vom Regierungspräsidenten festzusetzen sind und der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen. Die Hauptfälle solcher Entschädigungen betreffen die im § 17 des Viehseuchengesetzes vorgesehene amtstierärztliche Überwachung von Schlachtviehhöfen, Viehmärkten und sonstigen Zusammenziehungen von Vieh, von privaten Schlachthäusern, Händler- und Gastställen. Denn nach § 24 AG. vom 12. März 1881 (GS. 128) und § 7 AG. vom 18. Juni 1894 (GS. 115) sind die Kosten dieser Überwachung nicht aus der Staatskasse, sondern von dem Unternehmer zu tragen. Auch sonst gibt es Fälle, in denen Privatpersonen kostenpflichtig sind, z. B. bei amtstierärztlichen Untersuchungen von Tieren usw., die durch ein Privatinteresse veranlaßt sind oder solchen Interessen dienen sollen (s. das Nähere in dem Erl. vom 26. Juli 1898 — Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamts S. 932). Allgemeine feste Tarife für derartige von Privaten an die beamteten Tierärzte zu zahlende Entschädigungen sind nicht vorgesehen. Die Regierungspräsidenten haben aber zum Teil für häufig wiederkehrende Verrichtungen einfacher Art, z. B. Untersuchung von Händlervieh, Stallrevisionen usw. Gebührentarife aufgestellt und veröffentlicht in dem Sinne einer Ankündigung, daß sie diese Sätze für angemessen erachten und danach im Falle einer Anrufung festsetzen würden. Ferner haben die K. mit Gemeinden, die als Unternehmer von Schlachthöfen und Viehmärkten in Betracht kommen, gewöhnlich für die amtstierärztliche Überwachung dieser Unternehmungen Pauschentschädigungen vereinbart.

Kreisverbände (Dotation) s. Dotation II B.

Kreisvermittelungsbehörde, Kreisverordnete s. Auseinandersetzungsbehörden II 3.

Kreiswachtmeister war die Bezeichnung für berittene Gendarmen, welche in Kreisen, in denen sich kein Oberwachtmeister befand (s. Gendarmerie III), mit dessen Funktionen beauftragt waren, zugleich aber auch zu zivildienstlichen Zwecken zur Verfügung standen. Seit dem Jahre 1890 sind die Stellen der K. aufgehoben und in Oberwachtmeisterstellen umgewandelt worden.

Kreiswege s. Wege (öffentliche) unter III.

Kreiswundarzt. Derselbe war bis zur Medizinalreform durch das Kreisarztgesetz vom 16. Sept. 1899 (GS. 172) der zweite Medizinalbeamte im Kreise neben dem Kreisphysikus. Durch § 14 des Kreisarztgesetzes sind die Kreiswundarztstellen aufgehoben. S. auch Wundärzte.

Kriegerbund (Deutscher) s. Kriegervereine I.

Kriegervereine. I. K. sind Vereinigungen ehemaliger Angehöriger des Heeres und der Marine. Sie verdanken ihre Entstehung dem Wunsche, auch nach dem Austritt aus dem Verbande des Heeres die alten kameradschaftlichen Beziehungen zu pflegen und insbesondere verstorbenen Kameraden ein feierliches, militärisches Begräbnis zu bereiten. Von diesem Gesichtspunkte aus regelt die KabO. vom 22. Febr. 1842 (MBl. 98), welche noch gegenwärtig die Grundlage des Kriegervereinswesens bildet und auch in den neuen Provinzen Geltung hat, die Verhältnisse der anfänglich Militärbegräbnisvereine oder Veteranenvereine, später meist Kriegervereine genannten Vereinigungen alter Soldaten. Unter den Einwirkungen der großen Kriege in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und der Begründung des Deutschen Reiches hat das Kriegervereinswesen einen gewaltigen Aufschwung genommen und insbesondere dadurch eine hohe Bedeutung erlangt, daß die K. sich zu patriotischen Vereinen ausgestaltet haben, bei denen die Pflege, Betätigung und Stärkung der Liebe und Treue zu Kaiser und Reich den ursprünglichen Vereinszwecken als vornehmste Aufgabe hinzugetreten ist. Durch Bildung von, die einzelnen deutschen Staaten umfassenden Landeskrieger-

verbänden, welche wieder in Unterverbände — in Preußen Regierungsbezirks- bzw. Provinzialverbände und unter diesen Kreiskriegerverbände — zerfallen, ist eine festgefügte Gesamtorganisation geschaffen worden, der die weitaus größere Zahl der K. angehört, und welche für Elsaß-Lothringen und die Staaten ohne eigene Heereskontingente ihren Zusammenschluß in dem durch KabO. vom 24. Aug. 1881 mit Korporationsrechten ausgestatteten Deutschen Kriegerbunde findet. Dem Preußischen Landeskriegerverbande gehören zurzeit (1. April 1905) 463 Kreisverbände mit 14 192 Vereinen und 1 239 440 Mitgliedern, darunter 239 500 ehemaligen Kriegsteilnehmern an. Außerhalb des Verbandes stehen 1212 Sondervereine. Eine Gesamtvertretung aller deutschen K., auch der nicht dem Deutschen Kriegerbunde angehörigen, findet sich im sog. Kyffhäuserbunde der deutschen Landeskriegerverbände (Eingetragener Verein; Satzungen vom 16. Juni 1896, abgeändert 1899 und 1900), welchem in erster Linie die Erhaltung des Kyffhäuserdenkmals obliegt, in welchem aber auch anderweite, das deutsche Kriegervereinswesen allgemein betreffende Angelegenheiten zur Erörterung, jedoch ohne bindende Beschlüsse, gelangen können.

II. K. bedürfen an sich keiner Genehmigung. Eine Bestätigung des Vereins ist gemäß § 3 KabO. vom 22. Febr. 1842 jedoch erforderlich, wenn der Verein die Vorrechte der K. — Veranstaltung militärischer Begräbnisse ohne besondere Erlaubnis, Anlegung von Uniformen — genießen will (OVG. 36, 426). Die Bestätigung ist für den Fall, daß der Bereich des K. sich nicht über den Ortspolizeibezirk hinaus erstreckt, von der Ortspolizeibehörde, andernfalls von dem Landrate zu erteilen. Vor Erteilung der Bestätigung neuer Vereine soll der Landeskriegerverband gehört, und falls gegen den Einspruch des letzteren die Bestätigung erteilt werden soll, die Entscheidung des Regierungspräsidenten eingeholt werden (Erl. vom 16. Okt. 1900). Die Bestätigung kann zurückgezogen werden, wenn die Tätigkeit des Vereins mit dem ihm zur Förderung anvertrauten öffentlichen Interesse in Widerspruch tritt. Beides, Bestätigungsversagung und Zurückziehung, unterliegt nicht dem Verwaltungsstreitverfahren (OVG. 36, 426). Nach den bestehenden Grundsätzen soll an kleineren Orten tunlichst nur ein K. zugelassen werden, an mittleren Orten mehrere nur dann, wenn dieselben in ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit gesichert erscheinen, an größeren Orten werden die sog. Regiments- und Waffenvereine, d. h. die Vereinigungen ehemaliger Angehöriger bestimmter Truppenteile und Waffengattungen, vielfach das Normale bilden (Erl. vom 2. Nov. 1899). Marinevereine, d. h. Vereine ehemaliger Angehöriger der Flotte, werden nur für den Bezirk eines einzelnen Kreises und nur ausnahmsweise für einen größeren Bezirk bestätigt (Erl. vom 21. Sept. 1898 — MBl. 220). Dieselben haben sich dem Landeskriegerverband anzuschließen (Erl. vom 1. Febr. 1893). Gegen die Bildung von Vereinen der Inhaber des Eisernen Kreuzes richtet sich der Erl. vom 2. März 1898. Für die Statuten der K. ist durch Erl. vom 14. Okt. 1902 (MBl. 216) ein Normalstatut empfohlen. Personen, welche nicht im Heere gedient haben, sollen in den Kriegervereinen nicht zugelassen werden (KabO. vom 22. Febr. 1842 § 2 und Erl. vom 9. Jan. 1887 — MBl. 53; s. auch OVG. vom 11. Dez. 1878 — MBl. 1879, 73).

III. Durch die Bestätigung erhält der K. ein für allemal die Erlaubnis zur militärischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten (KabO. vom 22. Febr. 1842 § 5). Die Anzeige von dem zu veranstaltenden militärischen Leichenbegängnisse an die Ortspolizei wird indessen damit nicht entbehrlich. Die militärische Leichenfeier findet nicht nur bei verstorbenen Kriegsteilnehmern, wie ursprünglich vorgeschrieben, sondern bei allen Vereinsmitgliedern statt, welche bestimmte Voraussetzungen — u. a. bei solchen, die die Landwehrdienstauszeichnung erlangt haben — erfüllen; doch darf nur über dem Grabe der ersteren geschossen werden (KabO. vom 6. Juni 1844 — MBl. 232). Das Verhalten der K. in bezug auf die kirchliche Begräbnisfeier und ihre Stellung bei der letzteren ist sowohl vom Ev. Oberkirchenrat (Erl. vom 6. Jan. 1902), wie vom preuß. Episkopat (Erl. vom 12. Dez. 1899) im Einvernehmen mit der Staatsregierung geregelt.

IV. Die Vorschriften über die Uniformierung der Militärbegräbnisvereine sind in der KabO. vom 23. Nov. 1861 (MBl. 1862, 179) zusammengestellt.

V. Die Führung von Fahnen durch die K. bedarf der Genehmigung, welche nach Anhörung der beteiligten Zivil- und Militärinstanzen durch den MdJ. und den KM. erteilt wird (Erl. vom 16. Okt. 1887). Sie wird nur an solche K. gegeben, welche ohne Anrechnung der Ehrenmitglieder 50 Mitglieder zählen und sich in dieser Stärke durch eine einwandfreie Haltung während dreier Jahre bewährt haben (Erl. vom 9. Jan. 1887 — MBl. 53 — und 10. Dez. 1889). Die Erlaubnis wird ferner nur dann erteilt, wenn der Verein, abgesehen von der Erfüllung der sonst vorgeschriebenen Bedingungen, in die Vereinssatzungen die Bestimmung aufgenommen hat, daß Mitglieder, welche sich durch ihr Verhalten mit dem Zwecke des Vereins, insbesondere seinem patriotischen, in Widerspruch setzen, aus dem Vereine auszuschließen sind. Der Vereinsvorstand ist zugleich dahin zu verständigen, daß die obrigkeitliche Bestätigung des Vereins zurückgezogen wird, wenn derselbe dieser Bestimmung nicht nachkommt (Erl. vom 24. Jan. 1891 und 16. Nov. 1888). Auch ist dem Vereinsvorstand bei Erteilung der Erlaubnis zur Fahnenführung eine Eröffnung dahin zu machen, daß die Erlaubnis zurückgenommen werden würde, falls die Voraussetzungen derselben, darunter die Zugehörigkeit zum Preuß. Landeskriegerverbande, nicht mehr zuträfen (Erl. vom 3. Juli 1902 und 11. Febr. 1903). Auch bei Beschaffung von Ersatzfahnen (Erl. vom 25. Jan. 1904 — MBl. 75), sowie bei der Allerhöchsten Ver-

leihung von Fahnen und Fahnenbändern, welche letztere nur bei 25jähriger Wirksamkeit des Vereins in patriotischem Sinne verliehen werden sollen (Erl. vom 30. Okt. 1888), sind ähnliche Vorschriften zu beobachten. Die Statuten und die Zeichnungen der Fahnen sind den Gesuchen um Erlaubnis zur Fahnenführung beizulegen. Wegen der äußeren Gestaltung der Fahnen und der Anbringung von Emblemen auf denselben s. AOrder vom 31. Juli 1874, Erl. vom 4. April 1887 (MBl. 99), 29. April 1898 (MBl. 100), 2. Febr. 1903 (MBl. 26) und 6. April 1904 (MBl. 130) und wegen der Zuziehung des Kreiskriegerverbandes bei Überreichung Allerhöchst verliehener Fahnen und Fahnenbänder Erl. vom 19. Febr. 1904 (MBl. 75).

VI. Die mit den K. vielfach verbundenen Sterbekassen unterliegen, soweit durch dieselben den Mitgliedern, bzw. deren Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen gewährt wird, gemäß § 53 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) den Bestimmungen Abschn. III des letzteren. S. hierzu Erl. vom 19. Jan. 1903 (MBl. 17). Wegen der von den K. organisierten Sanitätskolonnen s. d., und wegen der Besteuerung der von Krieger- und Kameradenvereinen veranstalteten Festlichkeiten, Aufzüge usw. s. Erl. vom 6. Mai 1899 (AbgJBl. 106), und auch OVG. vom 3. März 1899 (PrVBl. 20, 542).

Kriegsakademie zu Berlin, aus der im Jahre 1816 begründeten Kriegsschule hervorgegangen, hat die Aufgabe, eine Anzahl dazu befähigter Offiziere aller Truppengattungen in die höheren Zweige der Kriegswissenschaften einzuführen und so ihr militärisches Wissen zu vertiefen und zu erweitern, ihr militärisches Urteil zu klären und zu schärfen. Die neueste Dienstordnung der K. ist durch AOrder vom 19. Dez. 1901 erlassen (nebst Ergänzungen bei E. S. Mittler zu Berlin; Lehrordnung vom 27. April 1903 ebd.). Die K. ist dem Chef des Generalstabes unterstellt, in Kassen- und Verwaltungsangelegenheiten an die Intendantur der militärischen Institute gewiesen. Die Einberufung zur K. erfolgt bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen (Dienstalter von mindestens drei Jahren als Offizier usw.) auf Grund einer Aufnahmeprüfung; der Lehrgang dauert drei Jahre; am Schlusse des letzten ist eine Schlußprüfung abzulegen. Die K. ist für sämtliche Heereskontingente mit Ausnahme von Bayern bestimmt. S. auch Militärbildungswesen.

Kriegsartikel sind eine Zusammenstellung der Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Soldaten (neu zusammengestellt durch AllerhV. vom 22. Sept. 1902 — AVBl. 279), welche den Rekruten vor der Vereidigung und demnächst alljährlich mehrmals bei jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie vorgelesen werden (vgl. auch Heerordnung § 12 und Geschäftssprachengesetz vom 28. Aug. 1876 — GS. 389 — § 11 Ziff. 1). Für die Marine sind neue Kriegsartikel erlassen durch die AllerhV. vom 10. Jan. 1903.

Kriegsdenkmünzen. Aus Anlaß kriegerischer Ereignisse sind gestiftet: 1. die K. für 1813/15 in zwei Abteilungen für Kombattanten und Nichtkombattanten am 24. Dez. 1813 (GS. 1814, 4); 2. Düppeler Sturmkreuz am 18. Okt. 1864 (GS. 605); 3. Alsenkreuz am 7. Dez. 1864 (GS. 709); 4. Kriegsdenkmünze für 1864 am 10. Nov. 1864 (GS. 641); 5. Erinnerungskreuz für 1866 (GS. 556); 6. Kriegsdenkmünze für 1870/71 am 20. Mai 1871 (RGBl. 111), anläßlich deren Jubiläums mit den Spangen der Schlachtennamen ausgestattet (AE. vom 18. Aug. 1895 — MBl. 61, 216); 7. Chinadenkmünze, gestiftet am 10. Mai 1901 (Staatsanz. 1901 Nr. 133).

Kriegsdienst s. Militärdienstpflicht.

Kriegsflagge (Reichs-), eingeführt als K. des Norddeutschen Bundes durch AKabO. vom 4. Juli 1867, die seitdem mehrfache Veränderungen erfahren hat, ist weiß, durch je drei senk- und wagerechte schwarze Streifen in vier Felder geteilt, in deren Schnittpunkt ein heraldischer preuß. Adler; das linke obere Feld schwarz-weiß-rot, in der Mitte das Eiserne Kreuz über alle drei Streifen gehend. S. im übrigen Reichsflagge.

Kriegsflotte. Die Dienstpflicht in der Flotte ist geregelt durch das Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867 und die dasselbe ergänzenden Vorschriften (s. Reichskriegsmarine III). Die Festsetzung des Schiffsbestandes der Flotte, ihrer Indiensthaltung und ihres Personalbestandes beruht auf dem G., betr. die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 (RGBl. 255). Danach soll die K. neben Torpedobooten, Schulschiffen und Spezialschiffen bestehen aus a) der Schlachtflotte, bestehend aus zwei Flottenflaggschiffen, vier Geschwadern zu je acht Linienschiffen (davon das erste und zweite als aktive, das dritte und vierte als Reserveschlachtflotte), sowie acht großen und 24 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen; b) der Auslandsflotte, bestehend aus drei großen und zehn kleinen Kreuzern; c) der Materialreserve, bestehend aus vier Linienschiffen, drei großen und vier kleinen Kreuzern. Der Ersatz der Schiffe ist bei Linienschiffen (Verlustfälle ausgenommen) nach 25 Jahren, bei Kreuzern nach 20 Jahren bestimmt. Unter Berücksichtigung dieser Festsetzung und unter Anrechnung der vorhandenen Schiffe soll die Flotte in dem vorangegebenen Bestande bis 1917 fertig gestellt sein (§§ 1, 2). Betreffs der Indienststellung und des Personalbestandes der Flotte vgl. §§ 3, 4; wegen der Kosten §§ 5, 6 des G. vom 14. Juni 1900. Nach der Novelle zum Flottengesetz vom 5. Juni 1906 (RGBl. 729) wird der Schiffsbestand bei der Auslandflotte um fünf große Kreuzer, bei der Materialreserve um einen großen Kreuzer vermehrt.

Kriegshinterbliebene sind die Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche an einem von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Feldzuge teilgenommen haben, und entweder an erlittener Verwundung oder äußerer Kriegsdienstbeschädigung, oder vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß infolge von im Laufe des Krieges entstandener Krankheit oder Dienstbeschädigung verstorben sind. Dieselben er-

halten neben der allgemeinen Witwen- und Waisenversorgung (s. Witwen- usw. Versorgung der Angehörigen des Heeres und der Marine) auf Grund des G. vom 31. Mai 1901 (RGBl. 193) besondere Gebührnisse (§§ 14—16). Dieselben bestehen in Witwenbeihilfe, Erziehungsbeihilfe (verschieden für vater- bzw. elternlose Kinder) und Eltern-(Eltern und Großeltern)beihilfe, letztere, wenn der Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen zurzeit seines Todes bestritten worden war und solange die Hilfsbedürftigkeit dauert. Den Witwen von Kriegsinvaliden (s. d.) werden, auch wenn der Tod des Ehegatten nicht eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, Witwenpensionserhöhungen bis zu bestimmten Beträgen gewährt (§ 17). Die Bestimmungen des Gesetzes finden auch auf die Hinterbliebenen der infolge Schiffbruchs verstorbenen oder invalide gewordenen, zu den obigen Kategorien gehörigen Personen und Beamten, sowie des auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personals der freiwilligen Krankenpflege Anwendung (§ 22).

Kriegsinvaliden sind diejenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche durch von deutschen Staaten vor 1871 oder vom Deutschen Reiche geführte Feldzüge invalide geworden sind. Dieselben erhielten auf Grund des G. vom 31. Mai 1901 (RGBl. 193) an Stelle der durch die Militärpensionsgesetze, bzw. das G. vom 14. Jan. 1894 (RGBl. 107) festgesetzten Gebührnisse erhöhte Beträge. Die bezüglichen Bestimmungen sind jedoch durch die neuen Militärpensionsgesetze aufgehoben worden (s. Militärpensionsgesetze, allgemein). Dagegen bleiben die Vorschriften des G. vom 31. Mai 1901 insoweit in Kraft, als es sich um Hinterbliebene aus den eingangs erwähnten Feldzügen handelt. S. Kriegshinterbliebene.

Kriegsjahre sind diejenigen Jahre, welche Beamten, Offizieren, Mannschaften usw. für einen Feldzug, in dem sie wirklich an den Feind gekommen oder bei mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt sind, zur wirklichen Dauer der Dienstzeit im Falle der Pensionierung hinzugerechnet werden (Zivilpensionsgesetz vom 27. März 1872 — GS. 268 — § 17; Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 — RGBl. 565 ff. — § 16 Abs. 1); Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 — RGBl. 593 ff. — § 6 Abs. 1). Ob eine militärische Unternehmung als ein Feldzug anzusehen ist und wieviel Jahre bei Kriegen von längerer Dauer in Anrechnung kommen sollen, wird in jedem Falle durch kais. Verordnung bestimmt (s. für 1864 AOrder vom 18. Dez. 1864 — Militärwochenbl. 1865, 20; für 1866 vom 6. Nov. 1866 — S. 510 das.; für 1870/71 vom 16. Mai 1871 — AVBl. 113 und aus neuerer Zeit V. vom 2. Aug. 1894, 5. Sept. 1895, 17. Sept. 1895 — AVBl. 223 bzw. 224 u. 241 — sowie V. vom 29. Sept. 1904 — RGBl. 381; 12. Okt. 1905 — RGBl. 761; 27. Febr. 1906 — RGBl. 430). Ausgeschlossen ist die Hinzurechnung von Kriegsjahren usw. bei Gewährung des Zivilversorgungsscheins an Kapitulanten nach zwölfjähriger Dienstzeit (Mannschaftsversorgungsgesetz § 15). Wegen doppelter Berechnung von in außereuropäischen Ländern zugebrachter Zeit s. Abs. 2 der angeführten §§ 16 und bzw. 6 und wegen doppelter Berechnung von Seereisen usw. bei Marineoffizieren und Marinemannschaften § 53 bzw. § 54, sowie der in den Schutzgebieten zugebrachten Zeit § 69 bzw. § 65 der beiden Gesetze vom 31. Mai 1906. S. auch Zivilversorgungsschein.

Kriegsleistungen. I. Kriegsleistungen sind diejenigen Lieferungen und Leistungen, welche im Falle der Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einzelner Abteilungen derselben von der Bevölkerung für Kriegszwecke erfordert werden und von dieser zu gewähren sind. Die Verpflichtung zu derartigen Lieferungen und Leistungen ist geregelt durch das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 (RGBl. 129) und die dazu ergangenen AusfV. vom 1. April 1876 (RGBl. 137), 14. April 1888 (RGBl. 142) und 27. Juni 1890 (RGBl. 75), sowie Bek. vom 24. Juni 1894 (ZBl. 341 u. — berichtigt — 426). Die Verpflichtung tritt mit dem Tage der Mobilmachung ein und hört mit dem Zeitpunkte auf, an welchem nach Wiederherstellung des Friedenszustandes dies durch kais. Verordnung bekanntgemacht wird (§§ 1, 32 des G.). Die Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere durch freien Ankauf, bzw. Barzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann. Auch ist für die Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren (§ 2).

II. Die Verpflichtung zu K. dem Reiche gegenüber ruht auf den Gemeinden, Lieferungsverbänden und Einzelpersonen, sowie den Eisenbahnverwaltungen.

a) Die Gemeinden (Gutsbezirke; § 8) haben Naturalquartier und Stallung; Naturalverpflegung und Fourage; Transportmittel und Gespanne, Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie Mannschaften zu verschiedenen Arbeiten; für den Kriegsbedarf erforderliche Grundstücke und Gebäude, sowie Materialien; Feuerungsmaterial und Lagerstroh; endlich sonstige Dienste und Gegenstände, deren Leistung bzw. Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte (sog. außergewöhnliche Leistungen, s. u.), insbesondere Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, Arznei- und Verbandmittel zu liefern bzw. zu gestellen und herzugeben (§ 3). Der Umfang der Leistungen wird auf Requisition der Militärbehörde durch die zuständige Zivilbehörde bestimmt (§ 4); für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung sind die Gemeinden verantwortlich (§ 5), welche ihrerseits befugt sind, die geforderten Leistungen unterzuverteilen (§ 6), dafür aber auch verpflichtet sind, den in Anspruch Genommenen die gleichen Vergütungen zu gewähren, welche sie vom Reiche erhalten (§ 7). Betreffs dieser Vergütungen vgl. §§ 8—15.

b) Die Verpflichtung der Lieferungsverbände, in Preußen der Kreise (§ 17; s. im übrigen das Verzeichnis der Lieferungsver-

bände im ZBl. 1894, 342), tritt auf Grund Beschlusses des Bundesrats ein, falls der Bedarf der bewaffneten Macht an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine auf andere Weise nicht sicherzustellen ist (§ 16). Der Umfang dieser sog. Landlieferungen und ihre Verteilung auf die Lieferungsverbände ist durch den BR. festzusetzen, wobei auf angemessene Leistungsfähigkeit sowie darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß den einzelnen Lieferungsverbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände aufgegeben wird, welche sich in deren Bereich in natura vorfinden (§ 17). Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die für die Gemeinden ergangenen Bestimmungen betreffs der Unterverteilung finden auf die Lieferungsverbände analoge Anwendung (§ 18; vgl. auch KrO. f. d. ö. Pr. § 116 Ziff. 2 und die analogen Bestimmungen der übrigen Kreisordnungen). Die Vergütung regelt sich nach den Vorschriften des § 19. Die Zahlung der letzteren erfolgt an Gemeinden und Lieferungsverbände für außergewöhnliche Leistungen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse, im übrigen auf Grund von Anerkenntnissen, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat, und deren Einlösung nebst 4% Zinsen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf vorherige Bekanntmachung erfolgt (§§ 20—22).

c) Einzelpersonen können in Anspruch genommen werden bezüglich der Hergabe ihnen gehöriger Schiffe und Fahrzeuge (§ 23), sowie alle Pferdebesitzer bezüglich der ihnen gehörigen, zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde mit Ausnahme der Mitglieder der regierenden deutschen Familien, der Gesandten fremder Mächte und des Gesandtschaftspersonals, der Beamten im Reichs- oder Staatsdienste, der Ärzte und Tierärzte für die zum Dienstgebrauch oder Beruf erforderlichen Pferde, der Posthalter (§ 25). Wegen des Verfahrens betreffs der Gestellung und Aushebung der Pferde s. Pferdeaushebungsvorschrift; wegen der Vergütung für Besitzer von Schiffen usw. § 24, für Pferdebesitzer § 26. Die Vergütung ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse zu zahlen.

d) Die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen, welche insbesondere auch darauf hinausgehen, daß sie die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Wagen ohne Entgelt im Frieden vorrätig halten, ergeben sich aus §§ 28—31 des G.

III. Die Feststellung der Vergütung erfolgt, soweit nichts anderes im Gesetze vorgeschrieben ist, in allen Fällen auf Grund sachverständiger Schätzung, und zwar durch Kommissionen, welche aus einem Zivilkommissar, einem Offizier, einem Militärbeamten und zwei vom Kreistage zu wählenden Sachverständigen bestehen (§ 33 des G. und AusfAnw.). Der Rechtsweg ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gegen das Reich insoweit zugelassen, als er gegenüber dem Bundesstaat nach dessen Gesetzen zulässig sein würde (§ 34). Die Entschädigung für außergewöhnliche Belastungen sowie für Kriegsbeschädigungen bleibt in jedem Falle besonders zu erlassenden Gesetzen vorbehalten (§ 35).

IV. Wegen der Unterstützung der Familienangehörigen infolge Mobilmachung eingezogener Mannschaften s. Familienunterstützungen und wegen der Friedensleistungen Naturalleistungsgesetz und Quartierleistungsgesetz.

Kriegsministerium, reorganisiert durch das Publikandum vom 25. Dez. 1808 (vgl. V. vom 27. Okt. 1810 — GS. 22), ist die oberste Verwaltungsbehörde für das preuß. Heer und die ihm angeschlossenen Kontingente. Zugleich liegt ihm die Wahrnehmung der auf das Reichskriegswesen bezüglichen Angelegenheiten ob (s. Heeresverfassung V). Es zerfällt in: 1. das Zentraldepartement; 2. das allgemeine Kriegsdepartement (Organisations-, Kommando-, Bewaffnungsangelegenheiten usw.); 3. das Armeeverwaltungsdepartement (Verpflegungs-, Bekleidungs-, Unterkunfts-, Bau- usw. Angelegenheiten); 4. das Versorgungs- und Justizdepartement (Pensions-, Versorgungs-, Justiz-, Kirchensachen), welche ihrerseits wieder in verschiedene Abteilungen geteilt sind. Neben den Hauptdepartements bestehen als selbständige Abteilungen die Remonteinspektion und die Medizinalabteilung. Die auf dem Etat des KrM. stehende Abteilung für persönliche Angelegenheiten wird unabhängig vom KrM. von dem Militärkabinett verwaltet (s. Kabinett). Dem KrM. sind eine große Anzahl von militärischen Instituten, Inspektionen usw. untergeordnet. Auch ressortiert von ihm im Verein mit dem MdJ. die Landgendarmerie (s. Gendarmerie II). Zur Veröffentlichung der Verordnungen des KrM. dient das AVBl.

Kriegsschulen sind dazu bestimmt, die Erziehung und praktische Ausbildung der Offiziersaspiranten fortzusetzen und deren militärwissenschaftliche Vorbildung bis zur Reife zum Offizier zu begründen (Dienstordnung der K. vom 3. Aug. 1898 — bei Mittler u. Sohn in Berlin — nebst Ergänzungen). Sie stehen unter der einheitlichen Leitung der Inspektion der K., welcher als beratendes und begutachtendes Organ die Studienkommission der K. (Geschäftsordnung vom 20. Juli 1881) zur Seite steht. Die Inspektion der K. ist der Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens untergeordnet; in allen Verwaltungsangelegenheiten verfügt das KrM. Die Kurse an den K. dauern 35 Wochen und sollen durch Pausen von mindestens vier Wochen getrennt sein. Am Schlusse werden die Offizierprüfungen der Kriegsschüler nach Anordnung der Obermilitärprüfungskommission in den K. selbst abgehalten. K. befinden sich in Anklam, Kassel, Danzig, Engers, Glogau, Hannover, Hersfeld, Metz, Neiße und Potsdam. S. auch Militärbildungswesen.

Kriegsseerecht. Die Erfahrungen, welche im Krimkriege gemacht worden waren, führten die Mehrzahl der europäischen Seemächte dazu, sich im Anschluß an den Pariser Frieden am 16. April 1856 zu einer Erklärung zu ver-

einigen, durch welche für künftige Seekriege bestimmte völkerrechtliche Grundsätze festgelegt wurden. Diese Erklärung, welcher eine Anzahl anderer Mächte, jedoch nicht die Vereinigten Staaten von Nordamerika, beigetreten sind, ist in der V. vom 12. Juni 1856 (GS. 585) für Preußen verkündet worden und hat die Zustimmung der anderen deutschen Staaten erhalten (s. Bek. vom 3. Nov. 1858 — GS. 568). Nach derselben ist 1. die Kaperei abgeschafft; 2. neutrale Flagge deckt das feindliche Gut mit Ausnahme der Kriegskonterbande (s. *Konterbande* II); 3. neutrales Gut unter feindlicher Flagge mit Ausnahme der Kriegskonterbande darf nicht mit Beschlag belegt werden; Blockaden (s. d.) müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste wirklich zu verhindern. Welche Schiffe und welches Gut der danach nur noch durch Kriegsschiffe zulässigen Beschlagnahme als zu Recht unterliegend anzusehen sind (gute Prisen), wird durch besondere Prisengerichte entschieden. Wegen Ausdehnung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg s. *Haager Konvention*. S. auch *Neutralität*.

Kriegsteilnehmer s. *Kriegsunterstützungen*.

Kriegsunterstützungen. Nach dem G. vom 22. Mai 1895 (RGBl. 237) Art. I Ziff. 3 sollen aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds in bestimmten Grenzen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche am Kriege 1870/71 und den früheren von deutschen Staaten geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, Beihilfen in Höhe von jährlich 120 M. nach bestimmten Grundsätzen (s. Art. III) gewährt werden. Mit der Ausführung dieser Bestimmung ist in Preußen der MdI. durch V. vom 13. Aug. 1895 (GS. 476) beauftragt worden; s. Erl. vom 15. Aug. und 7. Sept. 1895 (MBl. 191 u. 217). Unterm 24. April 1905 (MBl. 169) sind von dem BR. eingehende Ausführungsbestimmungen über die Gewährung der Beihilfen erlassen worden.

Kriminalpolizei. Aufgabe der K. ist die Aufdeckung strafbarer Handlungen und die Verfolgung der Täter. Die Polizei wirkt auf diesem Gebiete als „gerichtliche Polizei" („police judiciaire", code d'instruction criminelle art. 8) zur Erreichung der Zwecke der Strafrechtspflege mit (RGSt. 17, 419) durch Sicherung des Tatbestandes, Aufklärung des Sachverhalts, Ermittlung und Festhaltung der Schuldigen. Diese Art der Tätigkeit, welche schleuniges, unmittelbares Eingreifen erfordert und dadurch beiträgt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des durch die Straftat beunruhigten Publikums (ALR. II, 17 § 10), rechtfertigt die Zuteilung der K. zum Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung. Hinzu kommt, daß die K. zu erfolgreicher Wirksamkeit beständig auf die Unterstützung und die Erfahrungen der allgemeinen Polizei, insbesondere der Sicherheits-, Sitten-, Fremden-, Wohnungs-, Verkehrspolizei angewiesen ist, auch bei ihren Nachforschungen häufig auf Verhältnisse stößt, welche die Einsetzung der polizeilichen Fürsorge erfordern, z. B. für Geisteskranke, verwahrloste Jugendliche, vermißte Personen, unbekannte Tote usw. Zuständig für kriminal-polizeiliche Maßnahmen sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, denen nach Landesrecht die Ausübung polizeilicher Funktionen in Ansehung der zu verfolgenden Straftat zusteht (OVG. 42, 441). Die in größeren Polizeiverwaltungen übliche Anstellung von besonders für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit geschulten Beamten (Kriminalinspektoren, Kommissare, Wachtmeister, Schutzleute) in Zivilkleidung (Geheimpolizei) beruht auf Gründen der Zweckmäßigkeit und des inneren Dienstes, darf aber schon mit Rücksicht auf das Ineinandergreifen der verschiedenen polizeilichen Aufgaben nicht die organische Verbindung zwischen der K. und den übrigen Polizeibeamten lösen. Die Reichsjustizgesetzgebung hat sich darauf beschränkt, den erforderlichen Zusammenhang zwischen der Staatsanwaltschaft als der Anklagebehörde (StPO. § 152) und den bei der Strafverfolgung mitwirkenden Polizeiorganen herzustellen, deren Dienst- und Disziplinarverhältnisse aber der Regelung durch das Landesverwaltungsrecht überlassen (s. *Polizeibeamte*). Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit verpflichtet, Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen (StPO. §§ 159, 187). In ein Unterordnungsverhältnis sind nur die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (s. *Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft*) bestimmten Polizeibeamten gerückt. Das OVG. nimmt weitergehend an, daß alle Akte der gerichtlichen Polizei nur im Wege der Justizaufsichtsbeschwerde bei der Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft angefochten werden können und daß selbst gegen Polizeiverfügungen, welche in Strafsachen das Erscheinen von Zeugen durch Exekutivstrafen auf Grund des § 132 LVG. erzwingen (OVG. 15, 455; RGSt. 2, 281; vgl. aber RGSt. 9, 433: kein polizeilicher Auskunftszwang in Strafsachen) nur dieses Rechtsmittel, nicht die Beschwerde oder Klage aus §§ 127 ff. LVG. gegeben ist (Erl. vom 9. Mai 1896 — MBl. 79; OVG. 26, 386 ff.; abweichend für Angelegenheiten der Militärgerichtsbarkeit OVG. 32, 387 ff.). Jedenfalls liegt der Schwerpunkt der kriminalpolizeilichen Tätigkeit in den tatsächlichen Ermittlungen und dem sog. ersten Angriffe, während die weitere Verarbeitung des gesammelten Materials zur Anklage wie die Einstellung des Verfahrens Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist (StPO. § 168), an die deshalb sämtliche polizeilichen Verhandlungen ohne Verzug abzugeben sind. Die Übersendung darf unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen, wenn schleunige richterliche Untersuchungs-

handlungen (Haftbefehl, eidliche Vernehmung) geboten sind (ALR. II, 17 § 14; StPO. § 161). Nach dienstlichem Ermessen des Leiters der K. ist zu bestimmen, in welchem Zeitpunkte die Ermittlungen zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft genügend gefördert sind. In wichtigen Fällen empfiehlt sich eine vorläufige kurze Anzeige, wie sie beim Auffinden einer unbekannten Leiche und bei Verdacht unnatürlichen Todes im § 157 StPO. ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Unterdrückung eines Straffalles durch Unterlassung der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft kann den Tatbestand des § 346 StGB. begründen. In Angelegenheiten der Militärstrafgerichtsbarkeit sind die Anzeigen und Verhandlungen an die Militärbehörden (Gerichtsherr, Untersuchungsführer) zu übersenden (MStGO. §§ 153 ff.). Die rechtlichen Handhaben für das Vorgehen der K. bieten teils die StPO. (vorläufige Festnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung, s. d.), teils die ihr als Verwaltungsbehörde zustehenden allgemeinen polizeilichen Befugnisse (Zwangsgewalt, Zwangsgestellung, s. Freiheit, persönliche IIIb). Die Technik der K. ist in neuerer Zeit unter Heranziehung der strafrechtlichen Hilfswissenschaften, der gerichtlichen Medizin und Chemie, der Kriminalpsychologie, Schriftvergleichung und anderer, außerordentlich entwickelt worden (vgl. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter; derselbe, Kriminalpsychologie; Weingart, Kriminaltaktik — dort auch eingehendere Literaturangaben). Von den Hilfsmitteln verdienen hervorgehoben zu werden die Körpermessungen der Verbrecher nebst Daktyloskopie (s. Bertillonsches Verfahren), die Photographie sowohl der Verbrecher zu Fahndungs- und Rekognoszierungszwecken, wie des Tatortes zur Festhaltung der Spuren (RGSt. 32, 199; 36, 55; Sammlungen von Unterrichts- und Vergleichsmaterial in Kriminalmuseen). Über Aussetzung von Prämien für die Ermittlung von Verbrechern s. Belohnungen.

Kronenorden ist am 18. Okt. 1861 (GS. 1862, 9) zur Erinnerung an die Krönung des damaligen Königs, späteren Kaisers Wilhelm I., gestiftet und wird in vier Klassen verliehen. Der Stern zur zweiten Klasse wird in der Regel erst nach Verleihung der zweiten Klasse besonders verliehen. Am 18. Jan. 1865 hat die Stiftung des Emaillebandes zur ersten Klasse stattgefunden (GS. 113).

Kronfideikommiß ist die Bezeichnung für die zum Unterhalte des Königs und der Kgl. Familie bestimmten, im Eigentum des Kgl. Hauses stehenden und den Bestimmungen der Hausgesetze unterliegenden Vermögensobjekte. Die Entwicklung der deutschen Territorien hatte dazu geführt, daß von dem Landesherrn nicht nur die Kosten seines und seiner Familie Unterhalts, sondern auch die Kosten der Landesverwaltung bestritten wurden. Die Mittel hierzu gewährten in erster Reihe die unter dem Namen „Kammergut", später „Domänen, Domanium" zusammengefaßten Grundstücke, Gerechtigkeiten und Gefälle, welche zum Teil dem Hausbesitz des Landesherrn entstammten und daher rein privatrechtlicher Natur waren, zum Teil aber auch ihm mit Rücksicht auf seine reichsfürstliche Stellung zugefallen oder, wie die Regalien, mit der landesherrlichen Gewalt verbunden waren. Durch das Inalienabilitätsedikt vom 13. Aug. 1713 hatte bereits König Friedrich Wilhelm I., unter Beseitigung der von dem Großen Kurfürsten vollzogenen Aussonderung bestimmter Güter (Schatullgüter) für die Zwecke des Hofhaltes, die Unveräußerlichkeit des gesamten Domaniums festgesetzt und dasselbe „der Cron und Chur auf ewig inkorporiret", ohne indessen in bezug auf die Verwendung der Einnahmen nach den verschiedenen in Betracht kommenden Zwecken Festsetzungen zu treffen. Auch durch das ALR. geschah dies nicht. Zwar wurden, entsprechend dem im Edikt vom 13. Aug. 1713 zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken, in Teil II Tit. 14 §§ 11 ff. die Domänen- oder Kammergüter, wenn auch „der ausschließenden Benutzung des Staatsoberhauptes unterliegend oder dem Unterhalt der Familie des Landesherrn gewidmet", als Staatseigentum in Anspruch genommen. Eine Änderung in dem bisherigen Verhältnis trat gleichwohl nicht ein. Aus den Erträgen des Domänenbesitzes wurde nach wie vor der unter den einzelnen Königen verschieden festgesetzte Bedarf für den Unterhalt des Kgl. Hofhaltes entnommen, das übrige zur Bestreitung der Staatsausgaben verwendet. Eine grundlegende anderweite Regelung wurde erst durch die V. wegen der künftigen Behandlung der Staatsschulden vom 17. Jan. 1820 (GS. 9) herbeigeführt. Unter III dieser V. wurde für die Staatsschulden mit dem gesamten Vermögen und Eigentum des Staates, insbesondere mit den sämtlichen Domänen, Forsten und säkularisierten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie Bürgschaft übernommen, mit Ausnahme derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2500000 Tlrn. für den Unterhalt der Kgl. Familie, den Kgl. Hofstaat und sämtliche Prinzliche Hofstaaten, sowie auch für alle dazu gehörige Institute usw. erforderlich waren. Damit war das volle und ausschließliche Eigentum des Staates an dem gesamten Domänenbesitze anerkannt, während die Rechte der Krone durch eine jährlichte Rente an das K. abgelöst wurden. Im Art. 59 VU. vom 31. Jan. 1850 wurde die Festsetzung der V. vom 17. Jan. 1820 („dem Kronfideikommißfonds verbleibt die durch das G. vom 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente") ausdrücklich anerkannt, die Rente aber, welche mit Einrechnung des Goldagios für einen Teil derselben sich auf 2573098⅔ Tlr. belief, durch die G. vom 30. April 1859 (GS. 204), vom 27. Jan. 1868 (GS. 61), welches letztere zugleich verschiedene Schlösser usw. dem K. zuwies, und vom 20. Febr. 1889 (GS. 27) um 500000 Tlr., 1000000 Tlr. und 3500000 M. erhöht, so daß sie gegenwärtig insgesamt 15719296 M. beträgt. Neben dem K., zu welchem auch eine größere Anzahl von Gütern gehören, bestehen im Kgl. Hause noch folgende Fideikommisse: 1. Das Kgl. Hausfideikommiß, welches von König Friedrich Wilhelm I. in seinem Testamente vom 1. Sept. 1733 für seine

drei nachgeborenen Söhne bestimmt war. Nach deren Absterben ohne männliche Nachkommen sollte das Fideikommiß an die Krone zurückfallen. Das geschah mit dem Tode des Prinzen August im Jahre 1843. Seitdem fließen die Erträgnisse des Hausfideikommisses dem Könige zu. 2. Das Königlich-Prinzliche Familienfideikommiß. Dasselbe, durch das Testament König Friedrich Wilhelms III. begründet, ist für die nachgeborenen Söhne des Stifters mit Ausschluß der jedesmaligen regierenden Linie bestimmt und besteht neben Geldkapitalien aus der Herrschaft Frauenburg in der Mark und den Herrschaften Flatow und Krojanke in Westpreußen. 3. Der Kronttresor, ebenfalls durch Testament Friedrich Wilhelms III. begründet und aus Ersparnissen des letzteren entstanden, besteht aus Kapitalien, über welche der jeweilige König bis zu einem Betrage von 3 Mill. Tlrn. frei verfügen darf, während ein gleicher Betrag einen eisernen, nur im Falle der Not angreifbaren Fonds bilden soll. Die Zinsen fließen dem Könige zu. Diese drei Fideikommisse tragen einen rein privatrechtlichen Charakter an sich. Ihre Verwaltung untersteht ebenso wie diejenige des Kronfideikommißfonds dem Hausministerium, bzw. unter seiner Leitung der Hofkammer. Daß das sonstige Eigentum des Königs und der Mitglieder des Kgl. Hauses, ihre besonderen Erwerbungen und ihre Ersparnisse lediglich den Regeln des Privateigentums unterliegen, ist bereits im ALR. II, 14 §§ 13, 14 ausgesprochen.

Kronprinz s. Thronfolge und auch König und Königliches Haus.

Kronrat ist die Bezeichnung für die Sitzungen des StM., bei welchem der König in Person den Vorsitz führt.

Kronsyndici. Die Bestellung der K. erfolgt durch den König aus den gemäß § 3 der V. vom 12. Okt. 1854 (GS. 541) auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern des Herrenhauses. Ihre Aufgabe wird im § 3 dahin angegeben, daß sie im jedesmaligen Auftrage des Königs wichtige Rechtsfragen zu begutachten, ingleichen rechtliche Angelegenheiten des Hauses zu prüfen und zu erledigen haben. Zurzeit sind zehn K. vorhanden.

Krontresor s. Kronfideikommiß.

Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen). Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels K. (Kugelfräsmaschinen) — eine Hilfsindustrie für die Fabrikation von Fahrrädern — sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16), RKBek. vom 9. Febr. 1898 (RGBl. 27). Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (AllerhV. vom 23. März 1898 — GS. 31).

Kulturkampf s. Kirchenpolitische Gesetze.

Kultusbeamte (Rabbiner, Schächter) sind die von den Synagogengemeinden (s. d.) zur Versehung des Gottesdienstes bzw. ritueller Verrichtungen angestellten Personen. Dieselben dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, als nicht der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern sei. Die Aufsichtsbehörde hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten K. unbescholtene Männer sind. Ob K. angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen, ist in dem Statute einer jeden Synagogengemeinde zu bestimmen (G. über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 — GS. 263 — § 52). Für die neuen Provinzen finden sich entsprechende Bestimmungen in folgenden: Schleswig, G. vom 8. Febr. 1854 (Chron. Samml. der V. S. 124); Holstein, G. vom 14. Juli 1863 (G.- u. VBl. für Holstein und Lauenburg 167). Außerdem für Schleswig und Holstein AE. vom 24. Juni 1867 (GS. 1308); Hannover, G. vom 30. Sept. 1842 (HannGS. 212) und Bek. vom 19. Jan. 1844 (HannGS. 43); Kurhessen, V. vom 30. Dez. 1823 (KurhGS. 87); Nassau, Instr. vom 7. Jan. 1852 (VBl. 6); Frankfurt, Dekret vom 30. Jan. 1812 (FrankfVBl. II, 9) und G. vom 21. März 1899 (GS. 73). Wegen der ausländischen K. s. Juden am Schluß.

Kündigungsfristen bei Wohnungen. I. Bei der Miete, d. i. der vertragsmäßigen Gewährung des Gebrauchs einer beweglichen oder unbeweglichen Sache gegen Entgelt, spielt die Beendigung des Mietverhältnisses durch vertragsmäßige, beim Mangel einer Vereinbarung gesetzlich geregelte Kündigung eine große Rolle. Für die Miete von Grundstücken und für die von Wohnungen und anderen Räumen (BGB. § 580) gelten nach dem BGB. zum Teil besondere, von den sonstigen abweichende gesetzliche Kündigungsfristen. Es kommt darauf an, nach welchen Zeitabschnitten der Mietzins bemessen ist. Bei Bemessung nach Tagen ist wie bei der Miete von beweglichen Sachen am Tage vorher zu kündigen, bei der nach Wochen am ersten Werktage einer Woche für deren Schluß, bei der nach Monaten spätestens am 15. eines Monats für dessen Schluß, in anderen Fällen spätestens am dritten Werktage eines Kalendervierteljahres für den Schluß desselben (BGB. § 565 Abs. 1 u. 3). Die gesetzliche Kündigungsfrist trift auch ein, wenn ein Mietvertrag auf mehr als ein Jahr nicht schriftlich abgefaßt ist, jedoch nicht für eine frühere Zeit als den Schluß des ersten Jahres, so daß der Vertrag mindestens auf ein Jahr gilt (§ 566), ferner bei einem länger als 30 Jahre, jedoch nicht für Lebenszeit des Vermieters oder des Mieters geschlossenen Mietvertrage nach 30 Jahren (§ 567). Bei einer die Gesundheit erheblich gefährdenden Beschaffenheit der Wohnung oder des Raumes kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen (§ 544). Militärpersonen, Beamte — d. h. nur öffentliche Beamte, nicht auch Angestellte privater Unternehmungen —, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können bei einer Versetzung — im weitesten Sinne insbesondere auch bei einer solchen auf vorherige Bewerbung (Reger, Entscheidungen, ErgBd. 3, 344) — nach einem anderen Orte ihre

Wohnung mit der gesetzlichen Frist kündigen, **jedoch** nur für den ersten zulässigen Termin (§ 570). Das gleiche gilt, wenn der Mieter **stirbt**, zugunsten des Erben und des Vermieters (§ 569). Der Tod des Vermieters **hat** keine entsprechende Wirkung. Die Veräußerung des Grundstücks hat nach dem Grundsatze „Kauf bricht nicht Miete“ ebenfalls **keinen** Einfluß auf das Kündigungsrecht, ausgenommen die im Wege der Zwangsvollstreckung, wo der Ersteher das Mietverhältnis für den ersten gesetzlich zulässigen Termin unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen kann (G., betr. die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 24. März 1897/20. Mai 1898 — RGBl. 1898, 713 — § 57), und die von dem Konkursverwalter vorgenommene freiwillige Veräußerung, die, wenn das Grundstück dem Mieter vor der Eröffnung des Konkursverfahrens überlassen war, wie eine Zwangsversteigerung wirkt (KO. § 21 Abs. 3). Verweigert der Vermieter dem Mieter die Erlaubnis, den Gebrauch der gemieteten Wohnung einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Wohnung weiter zu vermieten, so kann der Mieter ebenso wie überhaupt bei der Miete das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt (§ 549 Abs. 3). Ferner kann in derselben Art wie sonst auch die Wohnungsmiete außerordentlicherweise durch sofortige Kündigung beendet werden, von dem Mieter, wenn ihm der vertragsmäßige Gebrauch nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gewährt wird (§§ 542, 543), von dem Vermieter bei vertragswidrigem Gebrauche der Sache durch den Mieter (§ 553) und wenn der Mieter mit dem Mietzins oder einem Teile davon für zwei aufeinander folgende Termine im Verzug ist (§ 554). Auch bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes ist die Kündigung besonders geregelt (§§ 595, 596). In allen Fällen hat der Kündigende dafür zu sorgen, daß die Kündigung dem anderen Teile rechtzeitig zugeht. Haben Eheleute gemeinsam gemietet, so ist Kündigung durch den Mann allein ausreichend.

II. Verschieden von den K. d. W. sind die Fristen, bis zu deren Ablauf gemietete Räume bei Beendigung des Mietverhältnisses zu räumen sind. Solche Fristen sind vorgesehen in dem G. über die Termine bei Wohnungsmietverträgen vom 30. Juni 1834 (GS. 92) und dem G. über diese Termine in den Prov. Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau vom 4. Juni 1890 (GS. 177). Diese gesetzlichen Vorschriften gelten noch (EGBGB. Art. 93). Nach ihnen kann die Ortspolizeibehörde für ihren Bezirk allgemeine Anordnungen über die Räumungsfristen treffen.

Kündigungstermine beim Gesinde. Ein Gesindeverhältnis wird auf verschiedene Weise gelöst: durch Tod des Gesindes oder der Herrschaft, Konkurs über das Vermögen der letzteren, Entlassung seitens der Herrschaft und Verlassung des Dienstes seitens des Gesindes, je aus bestimmten Gründen, durch Ablauf der vereinbarten Zeit, beiderseitige Vereinbarung und außerdem durch einseitige Aufkündigung. Diese Aufkündigung braucht nicht ausdrücklich, noch weniger schriftlich, kann vielmehr auch stillschweigend geschehen. Ein minderjähriger Dienstbote, dem sein gesetzlicher Vertreter die allgemeine Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermieten, erteilt hat (BGB. § 113), kann auch selbständig kündigen, und es kann ihm allein wirksam gekündigt werden; Kündigungen vom und an den gesetzlichen Vertreter bleiben dann bedeutungslos. Wegen der Kündigungen von der und an die Ehefrau des Dienstherrn s. Dienstherrschaft. Soweit Gutsverwalter usw. Vertreter der Herrschaft sind (s. ebendaselbst), besteht das Kündigungsrecht für sie und ihnen gegenüber. Für den Fall, daß nicht bei dem Abschluß des Mietvertrages eine andere Frist vereinbart worden ist, bestimmen die Gesindeordnungen eine Aufkündigungsfrist. Die vom 8. Nov. 1810 (§§ 110—116) verlangt stets eine Aufkündigung seitens dessen, der den Mietvertrag nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, und setzt die Dauer der Frist bei städtischem Gesinde auf sechs Wochen, bei Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit (s. Dienstzeit des Gesindes) fest; bei monatweise gemietetem Gesinde findet ohne diese Scheidung die Aufkündigung noch am 15. eines jeden Monats, d. i. am 15. Tage des Dienstmonats, statt. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen, und zwar wird die Verlängerung bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet, bei monatweise gemietetem Gesinde aber immer nur auf einen Monat. Für die Berechnung der Frist ist § 187 Abs. 2 BGB. maßgebend. Fällt der letzte Tag, an dem gekündigt werden kann, auf einen Sonn- oder Festtag, so darf die Kündigung noch an dem nächstfolgenden Werktage erfolgen (BGB. § 193). Mit der Frist, innerhalb deren die Herrschaft den Lohn zahlen muß, hat die Kündigungsfrist nichts zu tun; es ist deshalb die vielfach verbreitete Annahme, bei monatlicher Lohnzahlung betrage auch die Kündigungsfrist einen Monat, irrig. Ebenso ist es die, daß die Kündigung bei städtischem Gesinde immer sechs Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres erfolgen müsse. Neben dieser Aufkündigung behufs Nichtfortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Dienstzeit kennt die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 noch eine Aufhebung des Vertrags vor der Zeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung. Die Gründe, aus denen eine solche Aufkündigung statthaft ist, sind sowohl für die Herrschaft als für das Gesinde eng begrenzt (§§ 143 bis 149). Die vertragsmäßigen oder gesetzlichen Kündigungsfristen kommen hierbei nicht in Betracht, vielmehr muß nur das laufende Vierteljahr, bei monatweise gemietetem Gesinde der laufende Monat, ausgehalten werden, wobei vom Dienstantritt zu rechnen ist. Wegen eines besonderen Kündigungsrechts des Ehemanns eines weiblichen Dienstboten unter gewissen Voraussetzungen s. § 1358 BGB. Für Schäfer und Schäferknechte ist durch § 2 des G. vom 17. Mai 1882 (GS. 305) bestimmt, daß, wenn in den Dienstverträgen mit ihnen Ver-

einbarungen über Kündigungsfristen nicht getroffen sind, die Dienstkündigungen spätestens am letzten Tage des Monats März erfolgen müssen.

Kunst, Urheberrecht an Werken der K. s. Schutz der bildenden Künste, Tonkunst.

Kunstakademien (Düsseldorf, Königsberg, Kassel). I. Die Akademie in Düsseldorf, 1767 gegründet, 1819 reorganisiert, ist nach dem Regl. vom 24. Nov. 1831 eingerichtet; sie ist eine staatliche Anstalt für die Kunstbildung, die sowohl durch die Künstler, welche ihre Ausbildung in ihr erlangen, und durch die Werke, welche von ihr ausgehen und dem Publikum zur Ansicht dargeboten werden, als auch durch ihre Sammlungen und alle anderen ihr zu Gebote stehenden Mittel das Interesse für die Kunst anregen und veredlen soll. Zu gleicher Zeit hat sie die Aufgabe, sowohl kgl. Behörden als auch Privaten, die es wünschen, in Kunstangelegenheiten mit Rat und gutachtlichen Äußerungen zu dienen. Zur Ausbildung der Schüler bestehen folgende Einrichtungen: 1. Die vierte Klasse. Diese ist die allgemeine Vorschule zu allen Abteilungen der oberen Klassen und nimmt noch keine Rücksicht auf die besonderen Kunstfächer. In ihr werden die Anfangsübungen im Zeichnen nach Vorlegeblättern, Gipsabgüssen und Naturgegenständen vorgenommen. Die Aufnahme in die vierte Klasse wird nur solchen jungen Leuten gewährt, welche ausgesprochene Befähigung zur Kunst zeigen. Über die Aufnahme entscheidet im Namen des Lehrerkollegiums eine allmonatlich zusammentretende Prüfungskommission auf Grund vorgelegter Arbeiten. Die Studienzeit in der vierten Klasse beträgt nicht über anderthalb Jahr. Über diese Zeit hinaus ist ein ferneres Verbleiben in dieser Klasse nicht gestattet. Das erste halbe Jahr nach der Aufnahme ist eine Probezeit. Nach Ablauf dieser halbjährigen Probezeit entscheidet die Kommission auf Grund vorgelegter Arbeiten über die fernere Belassung der Schüler in der vierten Klasse. Nach Ablauf der Studienzeit entscheidet das Lehrerkollegium über die Versetzung in die dritte Klasse. Beim Eintritt in dieselbe werden die Schüler immatrikuliert. Die Schüler der vierten, dritten und zweiten Klasse können auf Grund vorgelegter Arbeiten in jeder Monatskonferenz in eine höhere Klasse versetzt werden. Über die angegebenen Maximalzeiten hinaus ist ein Verbleiben in den bezeichneten Klassen ohne Genehmigung des Lehrerkollegiums nicht gestattet. 2. Die dritte Klasse. In dieser Klasse wird nach lebendem Modell und der Antike gezeichnet. Die Studienzeit in dieser Klasse beträgt zwei Jahre, die Versetzung findet durch das Lehrerkollegium statt auf Grund vorgelegter Arbeiten und auf Grund des Prüfungszeugnisses in der Anatomie, Perspektive, architektonischen Formenlehre, sowie unter Nachweis des Besuches der Klasse für Dekoration und Ornamentik. Neben den vorbezeichneten Stoffen wird Unterricht in der Anatomie, dem Skelettzeichnen, der Perspektive, in architektonischer Formenlehre, Dekoration und Ornamentik erteilt. 3. Die zweite Klasse. Sie enthält: a) Abteilungen für Figuren, Landschafts-, Architektur- und Tiermalerei. In diesen kopieren die Schüler und malen nach der Natur; b) eine Abteilung für Bildhauerei; hier modellieren die Schüler nach der Antike und der Natur und lernen das Formen und Gipsgießen; c) eine Abteilung für Kupferstecherei und Radieren. Sie umfaßt den Unterricht im Kupferstechen und Radieren. In dieser Klasse ist den Schülern der Abteilungen für Malerei eine Studienzeit von zwei Jahren, für die der Bildhauerei von drei Jahren, für die des Kupferstichs und des Radierens von zwei Jahren gestattet. Neben den bezeichneten Stoffen wird Unterricht in der architektonischen Formenlehre, Ornamentik und Dekoration erteilt. Die Versetzung findet statt auf Grund der gefertigten Klassenarbeiten, sowie unter Nachweis des Besuches des Unterrichts in der architektonischen Formenlehre, Ornamentik und Dekoration, und zwar durch Zeichnungen, welche, auf Grund der in den vorigen Klassen erworbenen Kenntnisse, eigene Entwürfe darstellen. 4. Die erste Klasse. Sie enthält außer denselben Abteilungen wie die zweite Klasse auch eine für architektonische Formenlehre, Dekoration und Ornamentik. In der ersten Klasse lernen die Schüler eigene Arbeiten selbständig ausführen. Von den Schülern dieser Klasse wird vorausgesetzt, daß sie an den in den Wintermonaten stattfindenden abendlichen Übungen im Aktzeichnen resp. Modellieren, sowie an den Vorträgen in Kunstgeschichte, Literatur, Kulturgeschichte und Kostümkunde, den Repetitionen in der Anatomie und an den Übungen in der architektonischen Formenlehre, Dekoration und Ornamentik fleißig teilnehmen. Den Schülern der ersten Klasse ist in derselben ein Aufenthalt von drei Jahren gestattet. Auf einen desfallsigen motivierten Antrag seitens der Klassenlehrer kann das Lehrerkollegium jedoch einzelnen Schülern die gesetzliche Studienzeit in dieser Klasse bis zu fünf Jahren verlängern und zahlen diese Schüler alsdann ein erhöhtes Honorar. 5. Abendliches Aktstudium, Radieren und Hilfswissenschaften. Während der Wintermonate finden an drei Tagen wöchentlich von 6 bis 8 Uhr Übungen im Zeichnen und Modellieren nach dem Akt unter der abwechselnden Leitung der akademischen Lehrer für die Schüler der drei oberen Klassen statt. An diesen dürfen die Schüler der vierten Klasse teilnehmen, die durch ihre Klassenlehrer dazu für fähig erklärt werden. Die Schüler der ersten und zweiten Klasse sind berechtigt, an dem Unterricht im Radieren teilzunehmen, Schüler der dritten Klasse nur nach erteilter Erlaubnis des Klassenlehrers. Während des Winter- und Sommersemesters findet ein Unterricht in Anatomie und Perspektive statt. Nach Beendigung des Unterrichts in Knochenlehre und Muskellehre haben die Schüler jedesmal ein Examen abzulegen, ebenso in der Perspektive nach Schluß dieses Unterrichts. Außerdem werden Vorträge über Kunstgeschichte, Literatur, Kulturgeschichte und Kostümkunde gehalten, denen die Schüler der

Akademie verpflichtet sind, beizuwohnen. Hospitanten können, soweit der Raum und die Rücksicht auf die ordentlichen Mitglieder es gestattet a) an den während des Winters abends stattfindenden Übungen im Zeichnen oder Modellieren nach dem Akt, b) an dem Unterricht über Anatomie, c) an den Vorträgen über Kunstgeschichte, Literatur, Kulturgeschichte und Kostümkunde teilnehmen. 6. Aufnahme und Entlassung. Bei der Aufnahme gelten folgende Bestimmungen: Die Aufnahme der Schüler in die vierte Klasse geschieht durch die Prüfungskommission. Von dem Schüler, der in die vierte Klasse aufgenommen zu werden wünscht, wird gefordert, daß er eine Schule mit Erfolg besucht hat. Außerdem kann ein obrigkeitliches Führungsattest verlangt werden. Über seine künstlerische Anlage hat er sich durch Zeichnungen nach der Natur und eigener Erfindung auszuweisen. Für die in die dritte, zweite und erste Klasse aufzunehmenden Schüler gelten ferner folgende Bestimmungen: Dieselben haben solche Zeichnungen oder Malereien, welche zur Bildung eines Urteils über ihr Talent und den bereits erlangten Grad der Ausbildung desselben geeignet sind, an die Akademie einzusenden und dabei zu bemerken, welche Arbeiten Kopien nach Vorlagen, welche nach Gips oder der Natur gefertigt, und welche eigene Erfindungen sind. Zur Aufnahme in die erste Klasse für architektonische Formenlehre, Dekoration und Ornamentik wird verlangt, daß der Schüler die betreffenden nötigen Vorstudien gemacht hat. Die Aufnahme in die drei oberen Klassen erfolgt durch das Lehrerkollegium auf Grund der vorgelegten Arbeiten. Auswärtige, welche in eine der drei oberen Klassen der Akademie aufgenommen zu werden wünschen, werden vorläufig nach Maßgabe der von ihnen vorgelegten Arbeiten und Zeugnisse versuchsweise in die ihrer Entwicklung angemessen scheinende Klasse aufgenommen. Nach einer Probezeit von sechs bis längstens acht Wochen wird über ihre definitive Aufnahme Beschluß gefaßt. Der aufzunehmende Schüler hat sich schriftlich zu verpflichten, für die Dauer seines Schülerverhältnisses ohne Zustimmung seines Klassenlehrers keine seiner Arbeiten, weder am Orte noch auswärts, öffentlich auszustellen und ohne dessen Einwilligung sich an der Lösung öffentlicher Konkurrenzaufgaben nicht zu beteiligen. Das Schülerhonorar beträgt alljährlich: a) für die Elementarklasse 80 M.; b) für die Vorbereitungsklasse 120 M., ausgenommen in der Unterabteilung für Landschaftsmalerei, in welcher das Honorar auf 108 M. ermäßigt ist; c) für die erste Klasse in den ersten drei Jahren 160 M., im vierten und fünften Jahre 300 M. Wenn es sich zeigt, daß es einem Schüler an Talent mangelt und daher zu befürchten ist, er werde in dem von ihm zum Lebensberufe erwählten Fache sich nicht über die Mittelmäßigkeit emporarbeiten, so kann die Akademie ihm den Rat erteilen, sich einem anderen Fach zu widmen und, im Falle, daß er diesen Rat verschmäht, durch förmlichen und zu Protokoll zu nehmenden Spruch der Konferenz seine Entlassung verfügen. Unsittliches Betragen, anhaltende Trägheit und Unregelmäßigkeit im Besuche der Akademie haben ebenfalls die Entlassung zur Folge. Diejenigen Kunstschüler, welche die Anstalt verlassen, können von derselben ein Zeugnis über ihre Anlagen, den Stand ihrer künstlerischen Ausbildung und über ihre Führung verlangen.

7. An der Akademie finden Ausbildungskurse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen statt. —

II. K. in Königsberg, 1845 begründet, nach dem Regl. vom 28. Mai 1849 verwaltet, 1891 reorganisiert. 1. Es wird in verschiedenen Klassen im Zeichnen, Malen, Modellieren nach der Natur und dem lebenden Modell (besonders Akt), ebenso in der Landschaftsmalerei, Radieren, Kupferstechen, Lithographie usw. und in allen Hilfswissenschaften, als Perspektive, Anatomie, Kunstgeschichte usw. unterrichtet. 2. Vorgeschrittene Schüler (Meisterschüler) erhalten eigenes Atelier unter selbstgewähltem Lehrer. 3. Beim Eintritt ist eine gute Elementarbildung erforderlich. 4. Das Eintrittsgeld beträgt 9 M., das vierteljährliche Honorar 12 M. für alle Unterrichtsfächer zusammen. 5. Mehrere Stipendien stehen der Akademie zur Verfügung und werden an unbemittelte, sich durch Fleiß und Begabung auszeichnende Schüler, welche in Preußen geboren, vergeben. 6. Außerdem besteht eine Klasse für vorgeschrittenere Schülerinnen. In derselben wird im Sinne der Akademie gearbeitet, also hauptsächlich Naturstudien (Akt, Kopf, Landschaft, große Stilleben) und daneben Komposition gepflegt. Die Lehrer der korrespondierenden Akademieklassen korrigieren etwa monatsweise wechselnd, wobei auch der Gegenstand (Akt, Kopf usw.) dementsprechend wechselt. Übung im Radieren und Lithographieren ist möglich. Der Unterricht in der Perspektive, Anatomie und Kunstgeschichte ist mit den Schülern der Akademie gemeinsam. Für die Schülerinnen gelten dieselben Bestimmungen (Honorar, Hausordnung usw.) wie für die Schüler der Hochschule. 7. Ferner besteht eine Abteilung zur Ausbildung von Zeichenlehrern und -lehrerinnen. Die Aufnahme erfolgt nach einer Aufnahmeprüfung auf Grund vorgelegter Zeichnungen. Die Zeichenlehrerprüfung findet jährlich am Schluß des Sommerhalbjahres statt. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Das Unterrichtsgeld beträgt 80 M. im Jahre, das Eintrittsgeld 3 M. Die Schüler sind verpflichtet, ihre Arbeiten der Schule für Ausstellungszwecke zu überlassen, so oft und so lange, als es gefordert wird. —

III. K. in Kassel, gegründet 1777, zurzeit nach dem am 4. Dez. 1885 Allerhöchst genehmigten Statut verwaltet. Nach demselben ist die Akademie 1. eine der Förderung der bildenden Künste und dem Unterricht in denselben gewidmete Anstalt. Sie bezweckt in letzterer Eigenschaft die allseitige Ausbildung ihrer Schüler in den Hauptzweigen der bildenden Künste und ihrer Hilfswissenschaften, sowie die Vorbildung zur selbständigen Ausübung dieser Künste (§ 1). 2. Die Akademie steht unmittelbar unter dem

MdgA. Der Oberpräsident der Prov. Hessen-Nassau übt jedoch als Kurator derselben diejenigen Aufsichtsrechte und Befugnisse aus, welche ihm durch das Statut sowie durch die vom Minister zu erlassende Instruktion übertragen werden. Die Leitung und Verwaltung der Anstalt liegt einem Direktor ob (§ 2). Der Kurator ist der nächste Vorgesetzte des Akademiedirektors und über diesem der Vorgesetzte der sonstigen Lehrer und Beamten der Akademie (§ 3). 3. Die gesamte Verwaltung der Akademie wird nach Maßgabe dieses Statuts von dem Direktor ausgeübt, welcher auf Vorschlag des Ministers vom König ernannt wird. Derselbe leitet die Angelegenheiten der Akademie und vertritt die Anstalt nach außen, sowie den vorgesetzten Behörden gegenüber. Er führt die Aufsicht über den gesamten Unterricht, über die Gebäude und die Sammlungen derselben und überwacht die Ausführung der für die Anstalt getroffenen Bestimmungen. Der Direktor ist der nächste Vorgesetzte der Lehrer und Beamten der Akademie, welche den dienstlichen Weisungen desselben Folge zu leisten haben (§ 4). Die ordentlichen Lehrer der Anstalt werden nach Anhörung des Direktors auf Vorschlag des Kurators durch den Minister angestellt. Die Hilfslehrer werden von dem Direktor unter Zustimmung des Kurators auf Kündigung angenommen. 4. Die Gesamtheit der an der Anstalt tätigen Lehrer bildet das Lehrerkollegium. Dasselbe hat dem Direktor seinen Beirat zu gewähren. Die Ausführung solcher Beschlüsse, welche dem Direktor Bedenken erregen, kann er bis zum Eintreffen der von ihm unter Beifügung des Protokolls einzuholenden Entscheidung des Kurators bzw. des Ministers aussetzen (§ 6). 5. Das Schuljahr der Akademie beginnt am 1. Okt. und endigt zehn Wochen vor dem 1. Okt. des folgenden Jahres (§ 8). 6. Der Unterricht in der Akademie findet teils in der Form des Klassenunterrichts, teils in der Form des Atelierunterrichts statt. Die näheren Feststellungen über die Gliederung in Abteilungen und Klassen, über die Erteilung des Unterrichts in denselben, sowie über Erteilung des Unterrichts in den Hilfswissenschaften und deren Verteilung auf die einzelnen Abteilungen und Klassen werden durch einen Lehrplan getroffen, welchen der Direktor gemeinschaftlich mit dem Lehrerkollegium aufzustellen und dem Minister zur Genehmigung vorzulegen hat (§ 9). 7. Über den Eintritt in die unterste Abteilung der Akademie befindet der Direktor auf Grund des ihm zu führenden Nachweises der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, sowie bei Minderjährigen des Nachweises der Einwilligung der Eltern oder des Vormundes. Das gleiche gilt in betreff der Aufnahme von Ausländern, Damen und Hospitanten. Über die Aufnahme solcher Schüler, welche in eine der höheren Abteilungen neu aufgenommen zu werden wünschen, befindet das Lehrerkollegium auf Grund vorzulegender Zeugnisse oder nach Abnahme einer Prüfung über die Fertigkeiten und die Begabung des Betreffenden. Die Aufnahme kann auch probeweise auf längstens sechs Monate gewährt werden (§ 10). 8. Das Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse oder Abteilung erfolgt auf Beschluß des Lehrerkollegiums. Beim Aufsteigen in die Atelierabteilung hat der Schüler besonders den Nachweis zu liefern, daß er die erforderlichen Kenntnisse in den wissenschaftlichen Hilfsfächern erworben hat (§ 11). 9. Die Unterstützungen, welche die Akademie ihren Schülern gewährt, bestehen: a) in freiem Unterricht für solche Schüler, welche vorzüglich begabt erscheinen und auch sonst der Unterstützung würdig und bedürftig sind; b) in Geldstipendien für solche Schüler, welche sich durch Begabung und Fleiß besonders hervortun (§ 13). 10. Der Besuch des Atelierunterrichts ist auf drei Jahre bemessen. Wünscht ein Schüler an dem Atelierunterricht länger teilzunehmen, so bedarf es eines besonderen Antrages, welchen der Direktor auf Grund eines Beschlusses des Lehrerkollegiums beim Minister zu stellen hat. Schüler, welche nach dreijährigem Besuch einer der unteren Abteilungen die Reife für die nächst höhere nicht erlangt haben, sind vom weiteren Besuche der Akademie auszuschließen. Außerdem können durch Beschluß des Lehrerkollegiums solche Schüler aus der Anstalt entlassen werden, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiß keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichtes gewähren. Schüler, welche sich unsittlich verhalten, den Unterricht unregelmäßig besuchen oder den Gesetzen der Anstalt, bzw. den Weisungen der Lehrer oder des Direktors, wiederholt entgegen handeln, können durch Beschluß des Lehrerkollegiums von der Anstalt ausgeschlossen werden (§ 14). 11. Jeder die Anstalt verlassende Schüler kann ein Abgangszeugnis über seine Befähigung, seine Ausbildung und sein Betragen verlangen, welches durch Beschluß des Lehrerkollegiums festgestellt und vom Direktor ausgefertigt wird (§ 15). 12. Schülern, welche die oberste Abteilung der Akademie mit Erfolg durchgemacht haben — Meisterschülern —, können Arbeitsplätze in den Gebäuden der Akademie, soweit der Raum dies gestattet, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes überlassen werden. Die Entscheidung hierüber ist Sache des Direktors. Für das Atelier ist ein besonderes Honorar zu entrichten. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministers (§ 16). 13. Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten aus dem abgelaufenen Schuljahre statt, zu welcher jeder Schüler seine Arbeiten einzuliefern verpflichtet ist. Auch soll auf Veranstaltung solcher Ausstellungen Bedacht genommen werden, in welchen die Werke der Lehrer der Akademie, sowie anderer Künstler öffentlich vorgeführt werden (§ 20). — Der auf Grund dieses Statuts aufgestellte Lehrplan umfaßt: Erster Kursus: Projektionslehre, Perspektive, Schattenkonstruktion, perspektivische Konstruktionen und Zeichnen in der freien Natur, Ornamentzeichnen, Tafelzeichnen und Stillehre, Modellieren und Zeichnen nach Natur- und Kunstformen und dem lebenden Modell, Zeichnen und Malen in Wasser-

farben nach Natur- und Kunstformen und dem lebenden Modell. Zweiter Kursus: Porträtklasse: Zeichnen und Malen nach dem lebenden Modell; Antikenklasse: Zeichnen nach der Antike, Zeichnen und Malen nach der Natur und nach Kunstformen; Aktklasse: Zeichnen und Malen nach dem lebenden Modell; Landschaftsklasse: Zeichnen und Malen nach der Natur und nach Natur- und Kunstformen; Bildhauerklasse: Modellieren. Erster und zweiter Kursus gemeinsam: Zeichnen nach dem lebenden Modell, Vorträge über Kunstgeschichte und über Anatomie. Dritter Kursus: Atelierunterricht. Außerdem Damenklasse für Hospitantinnen: Zeichnen und Malen in Wasserfarben nach Natur- und Kunstformen und dem lebenden Modell. Der Unterricht des ersten Kursus ist mit besonderer Rücksicht auf die Ausbildung von Zeichenlehrern und -lehrerinnen geordnet. S. auch Akademie der Künste, Kunstschulen.

Kunstausstellungen s. Akademie der Künste III, Kunstakademien.

Kunstbutter s. Margarine.

Kunstgewerbe ist die Ausübung des Gewerbes (s. d.) unter dem Einflusse der Kunst und des Geschmacks. Die Förderung des K. durch den Staat geht bis in das Ende des 17. Jahrh. zurück, denn die Förderung des Handwerks bildete bereits einen Teil der Aufgaben der Akademie der Künste (s. d.), mit der im Jahre 1787 eine besondere Kunstzeichenschule für den Unterricht an Handwerker verbunden wurde. Im Anschluß daran entstanden Provinzialkunstschulen (Kunst- und Handwerkerschulen) in Königsberg (1790), Halle a. S. und Breslau (1791), Magdeburg (1793), Danzig und Erfurt (1804) und Stettin. Diese Kunstschulen sind im Anfang des 19. Jahrh. infolge mangelnder Geldmittel bis auf diejenigen in Berlin, Königsberg und Breslau eingegangen. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Technik im 19. Jahrh. wurde die Pflege des K. durch die Förderung der technischen Wissenschaften in den Hintergrund gedrängt. Erst durch die Gründung des Kunstgewerbemuseums in Berlin im Jahre 1867 und die daran sich anknüpfende Errichtung von gewerblichen Zeichenschulen in Cöln, Kassel, Magdeburg, Elberfeld, Halle, Görlitz, Kottbus und Breslau und der Zeichenakademie in Hanau wurde der Notwendigkeit einer mehr künstlerischen Ausbildung der Gewerbetreibenden Rechnung getragen. Es folgte die Errichtung der keramischen Fachschule in Höhr (1879), der Metallfachschule in Iserlohn (1879), von Korbflechtschulen in Heinsberg, Graverwiesbach, Bittburg und in Schurgast, der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf (1883) und in Frankfurt a. M. (1879), die Reorganisation der Kunst- und Handwerkerschule in Magdeburg (1887), Hannover (1890) und in Breslau und an anderen Orten. Weiter wurden an kunstgewerblichen Lehranstalten neu gegründet die keramische Fachschule in Bunzlau (1897), die Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Barmen (1896), Elberfeld (1897), in Charlottenburg (1896), in Erfurt (1898), in Altona (1901), in Berlin, die Fortbildungs- und Gewerbeschule in Danzig (1892), in Elbing, die Fachschule für Holzbildhauer und Bildschnitzer in Flensburg (1890), die Handels- und Gewerbeschule in Gnesen und Aachen, die Holzschnitzschule in Warmbrunn, die Handwerkerschule in Dortmund (1904) usw. (s. Fachschulen). Durch Erl. vom 15. Dez. 1904 (HMBl. 1494) ist die Errichtung von Lehrwerkstätten an Kunstgewerbeschulen angeregt worden. Zentralinstanz für das K. ist der HM., dem zur Gewährung von Staatszuschüssen an Fachschulen, zur Unterhaltung solcher Schulen, zur Ausbildung von Kunsthandwerkern erhebliche Mittel zur Verfügung stehen. Die Aufsicht über die kunstgewerblichen Schulen führt das Landesgewerbeamt (V. vom 20. März 1905 — GS. 173 — § 3).

Kunsthändler s. Buchhändler.

Kunstinteresse (höheres). Die Frage, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft einer angebotenen Leistung oder Schaustellung beiwohnt, kann nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände geprüft werden. Um zu der Annahme zu gelangen, daß durch die angebotene Leistung oder Schaustellung die Kunst gefördert oder der Genuß an deren Erzeugnissen verbreitet oder zugänglich gemacht werde, reicht nicht in allen Fällen die Feststellung der erforderlichen Begabung und Ausbildung des beteiligten Spielers oder Darstellers, sowie der geeignete Inhalt der vorgetragenen Stücke hin; es muß vielmehr auch der Ausschluß solcher Umstände gewahrt sein, welche die künstlerische Leistung und Auffassung von vornherein erheblich schmälern oder den Genuß daran überhaupt nicht aufkommen lassen (KGJ. 15, 24; 16, 354; OVG. 41, 313). S. auch Kunstschein, Tingeltangel, Musikaufführungen, Schaustellungen, Kinder IV.

Kunstschein ist eine Bescheinigung darüber, daß bei Musikaufführungen (s. d.), Vorträgen, Schaustellungen (s. d.), theatralischen Vorstellungen usw. ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet (s. Kunstinteresse, höheres). Nach Erl. vom 15. Juni 1897 (MBl. 113) sind die Ortspolizeibehörden angewiesen, nur solche K. zu berücksichtigen, welche von höheren Verwaltungsbehörden oder anerkannt zuverlässigen Sachverständigen ausgestellt sind. S. auch AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 49.

Kunstschulen. I. Berlin. A. Die kgl. K. in Berlin führt auf ältere Einrichtungen zurück (s. Akademie der Künste) und steht jetzt in naher Beziehung zur Unterrichtsanstalt beim Kunstgewerbemuseum in Berlin (s. u.). Die K. besteht aus zwei voneinander unabhängigen Abteilungen, der kunstgewerblichen und der Seminarabteilung. Die kunstgewerbliche Abteilung ist dazu bestimmt, allen denen, die ein Kunsthandwerk betreiben oder eine der dekorativen Künste ausüben wollen, Unterricht im Zeichnen, Malen und Modellieren zuteil werden zu lassen. Sie dient im besonderen als Vorschule für die Unterrichtsanstalt des kgl. Kunstgewerbemuseums. Sie nimmt sowohl Schüler wie

Schülerinnen auf, jedoch nicht vor vollendetem 15. Lebensjahre. Schüler und Schülerinnen werden, soweit es der Platz gestattet, getrennt voneinander unterrichtet. Der Unterricht findet am Tage zwischen 8 und 4 Uhr, abends zwischen 5 und 9 Uhr statt. Der Tagesunterricht ist für Vollschüler bestimmt, d. h. für solche, die sich mit Ausschluß jeder Nebenbeschäftigung ihrer Ausbildung widmen. Er erstreckt sich auf Ornament- und Architekturzeichnen, Zeichnen nach Gips und nach der Natur, Modellieren, Malen, Projektionslehre und Pflanzenstudien. Die Aufgaben werden soweit als möglich dem Berufe der Schüler angepaßt. Es bestehen gesonderte Lehrkurse a) für die Architekturzeichner (d. h. alle, deren Tätigkeit in das Gebiet der Architektur fällt, wie Dekorateure, Möbelzeichner usw.), b) für die Bildhauer (denen sich die Ziseleure, Graveure usw. anschließen) und c) für Maler, Musterzeichner, Lithographen usw. Jeder Kursus ist auf zwei Jahre berechnet. Die Lehrzeit kann nur abgekürzt werden, wenn die Schüler eine mehr als gewöhnliche Vorbildung mitbringen oder besonders schnelle Fortschritte machen. Hospitanten (für einzelne Klassen) werden nur aufgenommen, soweit die vorhandenen Plätze von Vollschülern unbesetzt sind. Der Abendunterricht soll denen, welche am Tage durch anderweitige Tätigkeit in Anspruch genommen sind, Gelegenheit zu künstlerischer Ausbildung bieten. Die Lehrfächer sind: Ornament- und Architekturzeichnen, Zeichnen nach Gips, Modellieren, Projektionslehre und Anatomie. Die regelmäßigen Aufnahmen finden nur zu Anfang des Schuljahrs statt. Die Anmeldungen müssen persönlich erfolgen. Dabei sind Zeichnungen vorzulegen, die einen Schluß auf die natürliche Begabung der Bewerber gestatten. Über das Weitere entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die bis zur Dauer einer Woche ausgedehnt werden kann. Die Prüfungsaufgaben richten sich nach den Klassen, welche die Bewerber besuchen wollen. Zeugnisse über Schulbesuch, Fleiß und Fortschritte erhalten alle Schüler, sobald sie solche verlangen, Abgangszeugnisse nur die Vollschüler, die eine bezügliche Prüfung bestehen. Die Seminarabteilung ist zur Ausbildung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten bestimmt. Schüler und Schülerinnen werden nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre aufgenommen und in allen Fächern, außer in Kunstgeschichte, getrennt voneinander unterrichtet. Der Unterricht im Freihandzeichnen, Malen, Zeichnen an der Schultafel, Projektionslehre und Kunstgeschichte findet vormittags von 8—12 und nachmittags von 1—4 Uhr statt. Zu praktischen Lehrübungen, die in der Zeit von 4½—8½ Uhr liegen, werden Schüler und Schülerinnen der Oberkurse jeweilig abwechselnd herangezogen. Im Tagesunterricht werden sowohl für Schüler wie für Schülerinnen zwei Kurse unterschieden: ein unterer und ein oberer, jeder auf ein Schuljahr berechnet; die gesamte Lehrzeit dauert mithin zwei Jahre. Diese Kurse sind für Vollschüler bestimmt, d. h. solche, die sich mit Ausschluß jeder anderen Beschäftigung ihrer Ausbildung widmen. Hospitanten finden in gesonderten Abendklassen Zulaß. Die Anmeldungen sind der Direktion der Seminarabteilung einzusenden. Die Bewerber haben dabei selbständig gefertigte Zeichnungen, die einen Schluß auf ihre natürliche Begabung gestatten, außerdem eine kurze Darstellung ihres bisherigen Lebensganges hinzuzufügen und durch Zeugnisse nachzuweisen, daß sie die im Sinne der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Jan. 1902 vorgeschriebene Schulbildung besitzen. Im Amte stehende Schullehrer und -lehrerinnen, welche, um Urlaub zum Eintritt in die Seminarabteilung zu erlangen, eines Gutachtens der Anstalt bedürfen, haben ihre Zeichnungen einzusenden. Sie haben ihrer Einsendung Zeugnisse über ihre Führung im Amte beizulegen. Für sie fällt, wenn sie Urlaub erhalten haben, die Aufnahmeprüfung weg. Zeugnisse über Schulbesuch, Fleiß und Fortschritte erhalten alle Schüler, sobald sie es verlangen. —

B. Die Unterrichtsanstalt beim kgl. Kunstgewerbemuseum in Berlin (s. Museen II, 4) ist (nach Inhalt der amtlichen Programme) dazu bestimmt, die verschiedenartigen Kräfte auszubilden, die im Kunsthandwerk, in der Kunstindustrie oder in der dekorativen Kunst ihren Wirkungskreis suchen. Der Unterricht bezieht sich daher auf die Zweige der Kunst und der Hilfswissenschaften, welche das Schaffen auf diesen Gebieten bedingen. Die Anstalt besteht aus zwei bis zu einem gewissen Grade voneinander unabhängigen Abteilungen, der Tagesschule und der Abendschule. Die Tagesschule, in der der Schwerpunkt der Anstalt liegt, nimmt nur Schüler auf, die sich für eine besondere Art kunstgewerblicher oder dekorativ künstlerischer Tätigkeit bereits entschieden haben. Jeder von ihnen wird einer bestimmten Fachklasse zugewiesen und hier vorwiegend beschäftigt. Die Fachklassen tragen den Charakter von Ateliers oder Lehrwerkstätten und scheiden sich in drei Gruppen, je nachdem ihre Aufgaben mehr dem Gebiete der Architektur oder der Plastik oder der Malerei zufallen; ihre Zahl steht jedoch nicht ein für allemal fest, sondern wird hauptsächlich durch praktische Bedürfnisse bestimmt. Gegenwärtig bestehen solche Klassen für architektonisches Zeichnen, Modellieren (ornamentales und figürliches), Ziselieren, Holzschnitzerei, dekorative Malerei (ornamentale und figürliche), Schmelzmalerei, Musterzeichnen, Kupferstich und Radierung und Kunststickerei. Der Fachunterricht wird durch Übungen verschiedener Art, die zu ihm in unmittelbarer Beziehung stehen, ergänzt. Zugelassen wird nur, wer schon eine künstlerische Vorbildung besitzt (zur Vorbereitung dient zum Teil die Abendschule, hauptsächlich aber die kgl. K.). Überdies wird der Regel nach erwartet, daß die Fachschüler auch technisch für ihren speziellen Beruf bis zu einem gewissen Grade vorgebildet sind. Die Lehrzeit der Fachklassen ist durchschnittlich auf drei Jahre festgesetzt. Der Unterricht in der Abend-

schule ist mehr allgemeiner oder theoretischer Art und erstreckt sich vorzugsweise auf die Lehrzweige, welche allen kunstgewerblichen Beschäftigungen Förderung gewähren, wie Ornament- und Architekturzeichnen, Figurenzeichnen, Ornament- und Figurenmodellieren, Projektionslehre, Pflanzenstudien, Anatomie und Stilgeschichte. Die Abendschule hat daher einen doppelten Zweck zu erfüllen: sie dient einerseits den Fachschülern zur Vervollständigung ihrer Bildung, andererseits aber solchen, die den Fachunterricht nicht besuchen, zur Vorbereitung darauf. Eine gewisse Vorbildung wird nichtsdestoweniger immer verlangt. Der Unterricht der Abendklassen ist da, wo bestimmte Abschnitte überhaupt innegehalten werden können, auf einen einjährigen Kursus berechnet. Zu den meisten Klassen sowohl der Tages- wie der Abendschule werden auch Schülerinnen zugelassen. In einzelnen Fällen werden sie in besonderen Klassen vereinigt. Neue Schüler werden nur auf Grund einer Aufnahmeprüfung zugelassen. Zu Ausstellungen haben die Schüler ihre Arbeiten der Anstalt so oft und so lange zu überlassen, als es erfordert wird. Zeugnisse über Schulbesuch, Fleiß usw. werden auf Verlangen jedem Schüler ausgestellt. Abgangszeugnisse erhalten nur Fachschüler, die ihre Ausbildung vollendet haben. Was die einzelnen Fachklassen der Tagesschule betrifft, so ist (nach Inhalt der amtlichen Programme) 1. die Fachklasse für architektonisches Zeichnen dazu bestimmt, Zeichner für die architektonischen Zweige des Kunstgewerbes, also für die Holz-, Metall-, Stein-, Ton- und Glasindustrie auszubilden. Da solche Zeichner mit der Technik des Faches, für das sie arbeiten wollen, bis zu einem gewissen Grade bekannt sein müssen, eigene Werkstätten für Tischlerei, Schmiedearbeit, Töpferei usw. aber mit dem Museum nicht verbunden sind und nicht verbunden werden können, so ist es wünschenswert, daß die Schüler sich schon, bevor sie in die Klasse eintreten, mit dem Handwerk praktisch beschäftigt haben. Schüler, denen die praktische Erfahrung abgeht, müssen bemüht sein, sich davon soviel als erreichbar ist während der Ferienmonate Juli, August und September anzueignen. Die Anstalt ist ihnen nötigenfalls behilflich, angemessene Beschäftigung in Werkstätten oder Fabriken zu finden. 2. Die Fachklasse für ornamentales Modellieren hat den Zweck, Modelleure für die verschiedenen Zweige des Kunstgewerbes, namentlich die Stein-, Stuck-, Metall- und Glasindustrie, die Töpferei und Holzschnitzerei auszubilden. Die Ausführung der Arbeiten in Stein, Metall, Holz usw. fällt dagegen nicht in ihren Bereich. 3. Die Fachklasse für figürliches Modellieren berücksichtigt alle zum Bereich der dekorativen Plastik gehörigen Darstellungen der menschlichen Figur, also ebensowohl die, welche zum Schmuck der Architektur dienen, als auch die, welche in den Kreis der Kleinkünste fallen. Die Arbeiten werden in der Klasse selbst jedoch nur in Ton oder Wachs ausgeführt; ihre Übertragung in Stein, Holz, Metall usw. muß an anderer Stelle erfolgen. 4. Die Fachklasse für Ziselieren ist zur Ausbildung von Gold- und Silberarbeitern, Ziseleuren, Graveuren, Stempelschneidern und Gürtlern bestimmt und hat die Einrichtung einer Lehrwerkstatt. Dabei wird die künstlerische Seite des Handwerks hauptsächlich berücksichtigt; mit der technischen Seite desselben sollen die Schüler, ehe sie eintreten, schon bis zu einem gewissen Grade vertraut sein. 5. Die Fachklasse für Holzschnitzerei hat wie die vorhergenannte den Charakter einer Lehrwerkstatt. 6. Die Fachklasse für ornamentale Malerei. Darunter wird hier in erster Linie die farbige Ausschmückung der Architektur, also die Decken-, Wand- und Fassadenmalerei verstanden, soweit sie ohne wesentliche Zuhilfenahme figürlicher Darstellungen erfolgt. Die Klasse schließt sich der Praxis unmittelbar an und hat den Zweck, die Schüler zunächst zum Ausführen farbiger Dekorationen nach Skizzen des Lehrers, später zum selbständigen Entwerfen solcher Arbeiten anzuleiten. Daß die Schüler mit der Leimfarbentechnik vertraut sind, muß deshalb als Voraussetzung gelten. 7. Die Fachklasse für figürliche Malerei. Der Unterricht berücksichtigt figürliche Darstellungen nur, soweit sie in den Bereich der dekorativen Künste fallen. Voran stehen dabei die Zwecke der Wandmalerei, doch kommen sie nicht ausschließlich in Betracht; es können vielmehr auch Schüler, die nicht eigentlich Maler sind, in die Klasse eintreten, vorausgesetzt, daß sie hinreichende Befähigung besitzen und den anderweitigen künstlerischen Anforderungen ihres besonderen Fachs genügen. 8. Die Fachklasse für Schmelzmalerei hat vornehmlich den Zweck, die Schmelzmalerei in der Art der Limousiner Arbeiten des 16. Jahrh. zu pflegen; die Herstellung von Gruben- und Zellenschmelz, sowie das Emaillieren von Goldschmiedearbeiten gehört nicht zu ihren Aufgaben. Dagegen kann mit der Schmelzmalerei im engeren Sinne auch Porzellan- und Majolikamalerei verbunden werden. Die Einrichtungen der Klasse sind die einer Lehrwerkstatt. Beim Eintritt in dieselbe jedoch bedürfen die Schüler einer technischen Vorbildung nicht. 9. Die Fachklasse für Musterzeichnen umfaßt ein weites Gebiet, dessen Grenzen sich nicht vollkommen scharf ziehen lassen. Alle, die sich zu Zeichnern für die nicht architektonischen Zweige des Kunstgewerbes ausbilden oder eine andere Art der Malerei als die eigentliche Wandmalerei betreiben wollen, gehören in ihren Bereich. Sie zerfällt daher in mehrere voneinander unabhängige Abteilungen. 10. Die Fachklasse für Kupferstich und Radierung. Die Aufgaben der Klasse richten sich auf die Reproduktion von Werken der Architektur und des Kunstgewerbes. Als vornehmstes Reproduktionsmittel gilt dabei der Kupferstich und die Radierung, und die technischen Übungen hierfür werden ganz besonders gepflegt. Doch erstreckt sich der Unterricht keineswegs auf die Technik allein; die Grundlage desselben bildet vielmehr das Zeichnen mit der Feder, so daß also auch Graveure, Holzschneider, Lithographen und Zeichner für den Lichtdruck und

ähnliche Verfahren in die Klasse aufgenommen werden können. 11. Die Fachklasse für Kunststickerei nimmt in jeder Hinsicht, durch die Art des Unterrichts sowohl wie durch ihre Einrichtungen überhaupt, eine Ausnahmestellung an der Anstalt ein. Ihr Zweck ist einerseits, geschickte Arbeiterinnen für alle Zweige der Kunststickerei, einschließlich der Nebenarbeiten, andererseits Lehrerinnen für dieses Fach oder Vorstände für Stickereigeschäfte und ähnliche Anstalten auszubilden. Für jene ist die Lehrzeit auf zwei, für diese auf mindestens drei Jahre festgesetzt. Die Klasse trägt demgemäß in viel höherem Grade als irgend eine andere (die Ziselierklasse nicht ausgenommen) den Charakter einer Lehrwerkstätte. Es werden nur Vollschülerinnen aufgenommen, Hospitanten sind ausgeschlossen. — Die Abendschule bildet eine im wesentlichen selbständige Abteilung, kann also auch von Schülern besucht werden, die an dem Tagesunterricht nicht teilnehmen können. Ihr Zusammenhang mit der Tagesschule beruht in der Verpflichtung der Vollschüler, neben den Fachklassen auch gewisse Abendklassen zu besuchen, soweit sie von der Direktion hierzu Anweisung erhalten. Den Abendschülern wird ein fest geregelter Arbeitsplan nicht vorgeschrieben, auch können keine allgemein gültigen Forderungen bezüglich ihrer Vorbildung gestellt werden. Jede Klasse unterliegt vielmehr in dieser Hinsicht besonderen Bedingungen. Die Aufnahmeprüfung besteht in einer einzelnen Arbeit, die innerhalb einer Woche fertig zu stellen ist. Der Abendunterricht erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Lehrfächer: Ornamentzeichnen nach flachen Vorbildern, Ornament- und Schriftzeichnen, Projektionslehre, Architekturzeichnen, Ornament- und Figurenzeichnen nach Gipsabgüssen, Ornament- und Figurenmodellieren desgleichen, Zeichnen und Modellieren nach dem lebenden Modell (Kopf und Akt), Zeichnen und Modellieren nach lebenden Pflanzen, Anatomie und Stilgeschichte. In allen Klassen wird der Unterricht an je drei aufeinanderfolgenden Abenden in der Woche erteilt.

II. Breslau. Die kgl. Kunst- und Kunstgewerbeschule, gegründet 1791 im Anschluß an das Edikt vom 26. Jan. 1790 (s. Akademie der Künste), hat den Zweck, Künstlern und Kunstgewerbetreibenden jeden Berufs in künstlerischer und auch technischer Beziehung Gelegenheit zu möglichst vollkommener Ausbildung zu gewähren. Sie umfaßt: Tagesklassen, Werkstätten, Abendklassen und ein Seminar für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Die Aufnahme in die Schule findet in der Regel zu Anfang des Schuljahres, außerdem Anfang des Sommersemesters statt; in besonderen Fällen wird dieselbe auch während des Semesters gewährt. Zur Aufnahme in die Schule ist erforderlich: a) das zurückgelegte 15. Lebensjahr; b) die Vorlage von Schulzeugnissen und Ausweispapieren; c) eine ausgesprochene künstlerische Begabung. Kann nach vorgelegten bzw. in der Anstalt selbst anzufertigenden Probearbeiten eine Entscheidung über die Aufnahme nicht getroffen werden, so hat sich der Neueintretende einer Probezeit zu unterziehen. Über den Eintritt in eine Klasse bzw. die zu belegenden Fächer entscheidet bei der Aufnahme des Schülers der Direktor; in späteren Semestern der Direktor im Einvernehmen mit den betreffenden Klassenlehrern. Für die Aufnahme in das Zeichenlehrerseminar bestehen besondere Bestimmungen, welche sich aus der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen ergeben. Der Semesterstundenplan wird für jeden Schüler in Lehrerkonferenzen festgesetzt. Die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet alljährlich Ende des Sommersemesters statt. Im übrigen bestehen Klassenprüfungen nicht. Zur Unterstützung des selbständigen Schaffens der Schüler werden in den verschiedenen Klassen in periodischen Zwischenräumen Konkurrenz- und Preisaufgaben gestellt, an deren Bearbeitung die Schüler sich nach Belieben beteiligen können. Für die besten Arbeiten werden Belobigungen bzw. Preise erteilt. Zeugnisse, welche außer der Bestätigung über die Dauer des Schulbesuches ein Urteil über die Leistungen enthalten, werden nur nach einem mindestens zweijährigen Besuche der Anstalt ausgestellt. Die von den Schülern gefertigten Arbeiten müssen den Lehrern sofort abgeliefert werden; sie sind der Schule für Ausstellungszwecke zu überlassen, so oft und so lange es gefordert wird. —

Kunststraßen. I. Allgemeines. Zuerst im Herzogtum Schlesien, der Grafschaft Glatz, in der Kurmark und in der Neumark in Angriff genommen, erfuhr der Bau von K. seine ersten gesetzlichen Regelungen durch das Publikandum vom 13. Nov. 1787, betr. die Obliegenheiten der Untertanen im Magdeburgischen und Halberstädtischen beim Chausseebau, sodann für Schlesien und die Grafschaft Glatz durch das Wegezollreglement vom 26. Aug. 1789 und schließlich durch das Edikt vom 18. April 1792 für die Kurmark, das demnächst unter dem 15. Juni 1803 auf die Neumark erstreckt wurde. Das am 1. Juni 1794 in Kraft getretene ALR. beschäftigt sich in II, 15 §§ 17—24 mit der Anlegung neuer Chausseen durch den Staat (OVG. 22, 203). Allgemeine Verkehrsbedeutung gewannen die K. erst, als der Staat nach der napoleonischen Zeit zum Ausbau eines einheitlichen Chausseenetzes überging, und in noch höherem Maße, als er zur Beschleunigung der Entwicklung das System des ausschließlich staatlichen Kunststraßenbaues verließ. Von den Mitteln, die Interessenten zum Bau von K. anzuregen, war die Zulassung von Aktienvereinen und die Ausgabe von Inhaberpapieren durch die Kreise zwar nur von verhältnismäßig geringem Erfolg begleitet. Um so besser bewährte sich die Gewährung von Staatsprämien (bis zu 20000 Tlr. für die Meile), sowie die Verleihung von Hebeberechtigungen und der fiskalischen Vorrechte. Insbesondere begannen die Kreise sich für den Chausseebau zu interessieren. Ihren verwaltungsrechtlichen Ausdruck fanden diese Bestrebungen zur Förderung des Chausseebaus in einer Reihe von Bestimmungen, unter denen in technischer Be-

tehung die Anweisung zum Bau und zur Unterhaltung der Chausseen vom 6. April 1834 von besonderer Bedeutung ist. Sie enthält u. a. Vorschriften über die Breite des Planums, der Steinbahnen und Sommerwege, über die Breite von Straßen ohne Sommerweg usw. Für die Staatschausseen ferner wurden die Verpflichtungen der Interessenten, insbesondere der engeren Kommunalverbände, durch das Reskr. vom 8. Nov. 1834, die sog. Rotherschen Bedingungen, näher festgestellt. Das Chausseegelderwesen schließlich erfuhr seine erste allgemeine Regelung durch die V., die Kommunikationsabgaben betr., vom 16. Juni 1838. Für den Verkehr auf den K. erwies sich als im hohen Maße bedeutungsvoll die V. vom 17. März 1839, betr. den Verkehr auf den K. (GS. 80), und die V. vom 29. Febr. 1840, betr. den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschausseen und die Handhabung der Polizei auf denselben (GS. 94). Sie bilden noch heute, teilweise ersetzt durch das G. vom 20. Juni 1887 (GS. 301), die wesentlichen Grundlagen der Chausseepolizei und der Chausseegelderhebung. Hinsichtlich der technischen Behandlung der Chausseebauten erging demnächst noch die Instr. zur Aufstellung der Projekte und Kostenanschläge für den Bau von K. vom 17. Mai 1871. Den letzten bedeutsamen Vorgang auf dem Gebiete der Chausseegesetzgebung enthält das bereits erwähnte G., betr. die Abänderung der V. vom 17. März 1839 und der KabO. vom 12. April 1840, vom 20. Juni 1887 (GS. 301), durch das die auf den K. zulässigen Ladungsgewichte und die Breiten der Radfelgen ihre Regelung erfahren haben. Es enthielt insoweit für den Geltungsbereich der abgeänderten Bestimmungen, die älteren Provinzen, die, angesichts der neueren Entwicklung der Verkehrsmittel, freilich nicht mehr zulänglichen Normen für den Gemeingebrauch der Chausseen. In den neueren Provinzen hat das Chausseewesen seine besondere, zum Teil der altpreuß. Gesetzgebung systematisch und praktisch erheblich überlegene gesetzliche Regelung gefunden. Eine Zusammenstellung der auf K. bezüglichen Bestimmungen in den einzelnen Landesteilen enthält das Handbuch der gesetzlichen Bestimmungen über die Provinzial-, Kreis- und Aktienchausseen der preuß. Monarchie von Emil Bittmann, 2. Aufl., Berlin 1891, Karl Heymanns Verlag. Für den durchgehenden Verkehr traten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Eisenbahnen allmählich an die Stelle der Chausseen. Dagegen verdichtete sich bis zur Gegenwart das Netz der K. mit örtlicher Bedeutung, so daß gegenwärtig die Länge der K. im preuß. Staate sich etwa auf 100000 km beläuft. Die Einführung des Kraftfahrzeugs scheint übrigens berufen zu sein, den K. ihre Bedeutung für den durchgehenden Verkehr wenigstens teilweise wieder zu verleihen. Früher überwiegend in der Hand des Staates, befindet sich seit dem Übergange der Staatschausseen auf die Provinzial(Kommunal-)verbände (vgl. das Dotationsgesetz vom 8. Juni 1875 — GS. 497) die Verwaltung des Kunststraßenwesens in erster Linie in der Hand dieser Verbände und mit der Zunahme der Kreis- und sonstigen kommunalen K. in der Hand der Kreise und Gemeinden. Auch Aktienvereine gibt es noch als Unternehmer des Baues und des Betriebes von K., herrührend aus den ersten Zeiten der Entwicklung des Kunststraßenbaues, in beschränkter Zahl. Neue Unternehmungen dieser Art dürften indessen infolge der schlechten finanziellen Ergebnisse und bei der in den Verhältnissen begründeten Neigung zur kommunalen Behandlung des Wegebaues kaum entstehen.

II. Begriff und Entstehung. a) Eine allgemeine gesetzliche Begriffsbestimmung für K. gibt es nicht. Die Begründung zum G. vom 20. Juni 1887 (GS. 301), Drucks. des AbgH. 1887 Nr. 121 S. 11, führt aus: „Eine begriffliche Bestimmung dessen, was unter K. im Sinne dieses Gesetzes und der §§ 9—11 der V. vom 19. März 1839, beziehentlich der Chausseen im Sinne des § 56 ZG. zu verstehen ist, begegnet den größten Schwierigkeiten, empfiehlt sich ihres vorwiegend technischen Charakters und der damit verknüpften Notwendigkeit, dem Stande der Technik zu folgen, auch nicht für die Gesetzgebung. Es erscheint daher rätlich, das bisherige Verfahren, die Entscheidung von Fall zu Fall, beizubehalten und nur dem Bedürfnis entsprechend umzugestalten." Demgemäß behandelt das G. vom 20. Juni 1887 die K. als etwas begrifflich Feststehendes und bestimmt im Art. III § 12, daß als K. in seinem Sinne gelten sollen: 1. alle K., auf welche die V. vom 17. März 1839, betr. den Verkehr auf K. (GS. 80), Anwendung findet (OVG. 21, 233); 2. alle K., für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840 (GS. 97) für anwendbar erklärt sind (OVG. 41, 229); 3. diejenigen K., welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche staatlich vom Oberpräsidenten anerkannt und in das Kunststraßenverzeichnis eingetragen worden sind. Über die Bedeutung dieses Verzeichnisses vgl. OVG. 26, 218; 35, 263; ferner 38, 221. Das OVG. hat ausgesprochen, daß unter K. (Chausseen), den Dammstraßen des ALR., diejenigen kunstmäßig ausgebauten Wege zu verstehen sind, auf welche die für Chausseen besonders ergangenen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen für anwendbar erklärt sind (OVG. 24, 204). Das Vorhandensein eines zur chausseemäßigen Unterhaltung öffentlichrechtlich Verpflichteten ist nicht wesentlich (OVG. 11, 218; 35, 243). Die K. sind besondere Verkehrsmittel auch in dem Sinne, daß bei der Umwandlung eines rechtlich anders gearteten öffentlichen Weges, z. B. einer Land- und Heerstraße in eine K., seine besonderen rechtlichen Eigenschaften für die Dauer der Kunststraßeneigenschaft erlöschen, daß insbesondere die bisherige Unterhaltungspflicht durch die Verpflichtung zur chausseemäßigen Unterhaltung absorbiert wird und daß der Weg nunmehr einer andern wegepolizeilichen Behandlung unterliegt (OVG. 35 S. 243, 246). Für die Prov. Posen vgl. insbesondere OVG. 39, 236. Entsprechend den

erschöpfenden Bestimmungen darüber, welche Wege in den älteren Provinzen gemäß § 12 des G. vom 20. Juni 1887 gesetzlich als K. zu gelten haben, beziehen sich die für Hannover und Schleswig-Holstein ergangenen gleichartigen Sondergesetze nur auf bestimmte Arten von öffentlichen Wegen, und zwar das hann. Provinzialgesetz vom 22. Febr. 1879 (GS. 19) auf die dortigen Chausseen und Landstraßen und dasjenige für Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, vom 27. Juni 1890 (GS. 219) auf die in der Unterhaltung der Provinz befindlichen Haupt- und Nebenlandstraßen und die von den Kreisen unterhaltenen ausgebauten Nebenlandstraßen (OVG. 39, 248). In Hessen-Nassau gelten als K. die vormaligen Staatsstraßen, die Provinzialdistrikts- und chaussierten Verbindungsstraßen, sowie die Landwege, in den Hohenzollernschen Landen die Landstraßen und im Herzogtum Lauenburg die Landstraßen (MBl. 1898, 160). Hinsichtlich der Wegebaulast gelten im übrigen, abgesehen von den im nachstehenden dargestellten Besonderheiten, dieselben Grundsätze wie für sonstige öffentliche Wege. Ebenso hinsichtlich der Inanspruchnahme für den öffentlichen Verkehr (OVG. 21, 244). S. Wege (öffentliche) V.

b) Entstehung. Aus obigem ergibt sich, daß der kunstmäßige Ausbau allein zur Begründung der Kunststraßengemeinschaft im gesetzlichen Sinne nicht genügt (OVG. 9, 250; 35, 251). Dafür ist vielmehr allein die staatliche Anerkennung entscheidend. Sie erfolgt entweder durch Unterstellung unter die V. vom 17. März 1839 oder in der Form der Verleihung der sog. fiskalischen Vorrechte oder durch ausdrückliche Anerkennung seitens des Oberpräsidenten und Aufnahme in das Kunststraßenverzeichnis. Ohne die staatliche Anerkennung handelt es sich auch bei vollkommenstem Ausbau unter Beachtung aller technischen Normativvorschriften nicht um eine K., sondern lediglich um einen kunststraßenmäßig ausgebauten Weg anderer rechtlicher Art. Von den bestehenden K. unterlagen im Geltungsbereich der V. vom 17. März 1839 die Provinzialchausseen, soweit sie als frühere Staatschausseen auf Grund des Dotationsgesetzes auf die Provinzialverbände übergegangen sind, als solche ohne weiteres den Vorschriften der V. Die Entstehung aller anderen Arten von K. ist von einem besondern staatlichen Anerkennungsakte abhängig, der vor dem Inkrafttreten des G. vom 20. Juni 1887 in der doppelten Form der Verleihung einer Hebungsberechtigung oder der Unterstellung unter die zusätzlichen Bestimmungen usw. erfolgte. Unter der Herrschaft jenes Gesetzes ist als neue Form die Anerkennung durch den Oberpräsidenten verbunden mit der Katastrierung hinzugetreten. Ein besonderes Verfahren ist dafür nicht vorgeschrieben. Es genügt für den Oberpräsidenten die Überzeugung, daß die Straße den Normativbestimmungen der Provinz entspricht. Die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ist ein Recht der Krone. Sofern sie für eine neue Straße in Frage kommt, sind die Projekte zum Zwecke der Erwirkung dem MdöA. vorzulegen (Erl. vom 2. Nov. 1878). Dasselbe gilt für die Erwirkung von Chausseegelderhebungsrechten. Der früher zum Neubau von Chausseen stets erforderlichen Allerh. Genehmigung bedarf es nach der durch Erl. des Ministeriums für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten vom 2. Nov. 1878 mitgeteilten AOrder vom 25. Okt. 1878 nicht mehr. Dagegen ist es bei dem Erfordernis der durch die AOrder vom 24. Sept. 1867 und vom 17. Juli 1874 vorgeschriebenen ministeriellen, vom MdöA. im Benehmen mit dem KrM. zu erteilenden Genehmigung für Chausseeneubauten, die in Festungsrayons einmünden, schiffbare Gewässer mittels Brücken überschreiten und in Grenzkreisen gegen das Ausland erbaut werden sollen, verblieben (Erl. vom 13. Juli 1882 — MBl. 224). Die Erklärung der den Bau unternehmenden Korporation, daß sie sich den Bestimmungen des BRBeschl. vom 25. Juni 1869 unterwerfe, die nach dem Erl. vom 1. Aug. 1886 die Voraussetzung für die Erteilung des Hebungsrechts und der sonstigen sog. fiskalischen Vorrechte bildete, wird mit Rücksicht auf das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dez. 1899 (RGBl. 705) nicht mehr verlangt (Erl. vom 4. Sept. 1900).

III. Deklassierung, Verlegung und Einziehung. Eine K. kann ihrer Rechtseigenschaft als solcher nur in derselben Weise entkleidet werden, in der sie ihr beigelegt wurde. Also entweder durch eine Erklärung der Landespolizeibehörde, die ausspricht, daß von einem bestimmten Zeitpunkte ab die V. vom 17. März 1839 auf den Weg nicht mehr Anwendung findet. Oder durch Aufhebung des Heberechts in derselben Form, in der es verliehen wurde, jedoch mit der Maßgabe, daß für Aktienchausseen im Falle des Konkurses der Aktiengesellschaft, der durch AKabO. ein Heberecht verliehen war, das Heberecht als erloschen gilt und damit die Landespolizeibehörde zur Deklassierung zuständig ist, ohne daß es eines besonderen Ausspruchs des Landesherrn oder des Oberpräsidenten bedarf (OVG. 38, 217). Oder schließlich durch Entziehung der Anerkennung als K. seitens des Oberpräsidenten und Löschung im Kunststraßenverzeichnis (OVG. 24 S. 209, 210; 26, 214; 35, 263; 38, 221). Durch die Deklassierung tritt der Weg in diejenigen rechtlichen Beziehungen zurück, in welchen er sich vor seiner Umwandlung in eine K. befand. Insbesondere untersteht der Weg wieder der ordentlichen Wegepolizei und die Wegebaulast fällt wieder demjenigen zu, welchem sie vorher oblag (OVG. 35, 243; 38, 221). Ist die Chaussee nicht durch Umwandlung eines öffentlichen Weges, sondern durch Neubau entstanden, so ist, falls ein öffentliches Verkehrsbedürfnis die Beibehaltung der deklassierten Strecke erfordert, die Wegebaulast neu zu ordnen (OVG. 9, 248), andernfalls ist die Chaussee gemäß § 57 ZG. einzuziehen. Die Deklassierung bildet also der Regel nach die Voraussetzung der Einziehung.

In Hannover bedarf es zur Deklassierung

einzelner Strecken von Landeschausseen, da als solche nur die durch öffentliche Bek. des MdJ. dazu erklärten Straßen zu betrachten sind, einer entsprechenden Erklärung der Landespolizeibehörde (OVG. 34, 264; 37, 275). Über die Deklassierung von Landstraßen beschließt der Kreistag unter Zustimmung des Provinzialausschusses und Bestätigung des Oberpräsidenten (G. vom 28. Juli 1851 — HannGS. I, 141 ff. — in der Fassung des G. vom 24. Mai 1894 — GS. 82 — § 14).

In Schleswig-Holstein schließlich steht die Befugnis zur Deklassierung von K. nur dem Provinziallandtage unter Genehmigung der Ressortminister zu (G. vom 26. Febr. 1879 — GS. 94 — §§ 1—3; OVG. 36, 294).

Die Verlegung einer K. setzt voraus, daß die Anlegung und Unterhaltung des Ersatzstücks anderweit freiwillig übernommen ist, und daß die Deklassierung der verlegten Strecke stattgefunden hat. Nur wenn eine K. nicht von der Wegepolizei, sondern von einer anderen Behörde verlegt wird, z. B. von der Landespolizei anläßlich des Baues von Eisenbahnen, Brücken usw. (OVG. 36, 295; 35, 284), ist dies nicht der Fall. In den neueren Provinzen gelten für die Verlegung und Einziehung von Chausseen zum Teil dieselben besonderen Vorschriften wie für die Anlegung öffentlicher Wege. S. Wege (öffentliche) unter II u. III, ferner Anlegung, Verlegung und Einziehung von öffentlichen Wegen.

IV. Schutzvorschriften. Sie bezwecken die Verhütung einer übermäßigen Abnutzung, sowie der Beschädigung der Fahrbahn der K. durch das Verbot gewisser Benutzungsarten oder durch Einführung bestimmter Normen für den gemeinen Gebrauch. Dahin gehört für die älteren Landesteile die V. über den Verkehr auf den K. vom 17. März 1839 (GS. 80) §§ 9—12, die zusätzlichen Vorschriften zum Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 preuß. Ruten vom 29. Febr. 1840 (GS. 94) Teil II Ziff. 9, 10, 12 u. 15 und insbesondere das G., betr. die Abänderung der V. vom 17. März 1839, betr. den Verkehr auf K., und der KabO. vom 12. April 1840 usw. vom 20. Juni 1887 (GS. 301). Sie regeln namentlich die Beschaffenheit der Räder und Hufeisen, treffen Vorkehrung gegen gewisse besonders schädliche Benutzungsarten und ordnen die höchsten Ladungsgewichte und im Zusammenhange damit die Breite der Radfelgen. Ferner gehören hierher die Vorschriften über Einführung einer gleichen Wagenspur, z. B. in Ostpreußen V. vom 21. Juli 1827, in der Mark und in Pommern V. vom 14. März 1805, vom 23. Aug. 1829, vom 12. Mai 1835 und vom 30. Okt. 1831, in Schlesien V. vom 7. April 1838, in Sachsen V. vom 10. Juli 1830, in Westfalen V. vom 23. Juli 1829 und in Hannover G. vom 19. Aug. 1836 (HannGS. 126), sowie zahlreiche weitere Verordnungen wegepolizeilicher Natur, welche für die Benutzung der Chausseen auf den Schutz des Straßenkörpers und der Zubehörungen der Straße abzielende Vorschriften treffen. Vgl. Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., Bd. 1 S. 70, 386 (s. auch Breite der Wagenladungen, Baupolizei I). Die Kontrolle der Schutzvorschriften auf K. steht auch dem ortspolizeilichen Exekutivbeamten zu mit dem Recht, im Interesse der Strafverfolgung das Fuhrwerk nach dem nächsten Ort behufs Feststellung des Tatbestandes zu bringen. Sonstige Zwangsbefugnisse haben sie nur kraft besonderen Auftrags der Chausseepolizeibehörde (OVG. 42, 436). Chausseepolizeiübertretungen werden, soweit nicht eine Bestrafung auf Grund rechtskräftiger polizeilicher Strafverfügung gemäß dem G. vom 23. April 1883 (GS. 65) erfolgt, durch die Gerichte geahndet. Vgl. auch Chausseebauten, Chausseeunterhaltung, Chausseeverwaltung und Aufsicht.

Kunstverlagsrecht. 1. K. an Werken der bildenden Künste. Das Recht des Urhebers eines Werkes der bildenden Künste, dasselbe ganz oder teilweise nachzubilden, kann beschränkt — z. B. räumlich oder zeitlich — oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden (G. vom 9. Jan. 1876 — RGBl. 4 — § 2; der Verleger tritt an die Stelle des Urhebers — RGSt. 14, 217). In der Übertragung des Eigentums an einem Werke ist die Übertragung des Nachbildungsrechts nicht enthalten. Bei Porträts und Porträtbüsten geht das Recht auf den Besteller über; er hat das Recht der Nachbildung (s. auch RGSt. 2, 246). Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, das Werk zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber herauszugeben (§ 8 a. a. O.).

2. K. an Werken der Tonkunst s. Tonkunst und Verlagsrecht.

Kunstwein. Das Weingesetz vom 24. Mai 1901 (RGBl. 175) kennt den Begriff des K. nicht, verbietet vielmehr einzelne Behandlungen des Weines und Zusätze des Weines, wodurch K. erzielt wird. Dahin wird gerechnet die Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder teilweise entmostete Trauben (Tresterwein, Petiosierung) oder eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen (Hefenwein) oder unter Verwendung von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen, unter Verwendung von anderen Süßstoffen als technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker oder technisch reinem Stärkezucker, von Säuren, säurehaltigen Stoffen, von Bouquetstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen, von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird. Nur die gewerbsmäßige Herstellung, d. i. die Herstellung innerhalb der Grenzen eines Gewerbebetriebes und zu gewerblichen Zwecken (RGSt. 36, 427), von K. ist verboten; dagegen darf nicht gewerbsmäßig hergestellter K. weder verkauft noch feilgehalten werden (§§ 3, 13 a. a. O.). Die Deklaration schützt nicht vor Bestrafung (RGSt. 37, 76). Nicht verboten ist die Herstellung solcher Getränke, welche unter Verwendung von getrockneten Früchten oder eingedickten Moststoffen hergestellt werden und als Dessert-

weine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen. Betriebe, in denen eine solche Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs dem Regierungspräsidenten nach Erl. vom 23. Jan. 1902 (HMBl. 65) anzuzeigen. Ferner ist der Zusatz wässeriger Zuckerlösung zur vollen (s. RGSt. 37, 221) Rotweintraubenmaische zulässig (Gallisieren), wenn der Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren und ohne den gezuckerten Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabzusetzen. Nicht verboten ist die Herstellung von Obstwein, Beerenwein und anderen Getränken, die nach Aussehen und Geschmack eine Verwechslung mit Traubenwein ausschließen (RGSt. 37, 76). Endlich werden als K. nicht angesehen Getränke, die unter Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe hergestellt sind und als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermutwein, Maiwein, Pepsinwein, Chinawein usw.) in den Verkehr kommen. Das Verbot des Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder teilweise entmostete Trauben, auf Hefen, sowie der Verwendung von getrockneten Früchten, eingedickten Mosten oder anderen Süßstoffen als Zucker gilt auch für die Herstellung von Schaumwein (§ 5 a. a. O.), d. h. Schaumwein darf aus Trester-, Hefen- oder übermäßig gezuckerten Weinen oder aus Weinen, bei deren Herstellung getrocknete Früchte oder eingedickte Moststoffe verwendet sind, nicht hergestellt werden (RGSt. 37, 286).

Kunstwollefabriken sind Anlagen, die tierische (animalische) Wolle unter Ausscheidung der Pflanzen-(vegetabilische) Wolle aus Lumpen gewinnen. Nicht dazu gehören Fabriken, die rein wollene Garnabfälle und Gewebeabschnitte (Flanell- und Tuchreste) verarbeiten (HME. vom 12. März 1891). Sie sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; RKBek. vom 12. Juli 1882 — RGBl. 123). Die Genehmigung erteilt nach ZG. § 109 der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10 000 Einw. der Magistrat. S. auch Techn. Anl. Ziff. 33; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16.

Kupfermünzen. Als K. werden nach Art. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (RGBl. 233) Zweipfennigstücke (2/100 M.) und Einpfennigstücke (1/100 M.) ausgeprägt. Sie gehören zu den Scheidemünzen (s. d.) und enthalten 95 Teile Kupfer, 4 Teile Zinn und 1 Teil Zink. Das Gewicht des Zweipfennigstücks beträgt durchschnittlich 1/150, das des Einpfennigstücks durchschnittlich 1/250 Pfund, der Durchmesser jenes 20, der dieses 17 1/2 mm. Die Prägung zeigt bei beiden auf dem Avers Reichsadler und darunter an beiden Seiten des Schwanzes das Münzzeichen, auf dem Revers die Wertangabe, die Umschrift „Deutsches Reich" und Jahreszahl. Auf beiden Seiten befindet sich innerhalb des Randstäbchens, d. i. des erhöhten Randes, eine Fadeneinfassung. Die K. sind in glattem Ringe geprägt, so daß der Rand eine glatte Fläche zeigt (StMBek. vom 5. Febr. 1874 — MBl. 34).

Kuppelei. I. Sie gehört zu den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit (s. Sittlichkeitsverbrechen) und liegt vor, wenn jemand gewohnheitsmäßig, d. i. indem er durch wiederholtes gleichartiges Handeln seine Geneigtheit zum Kuppeln erkennen läßt, oder aus Eigennutz, d. i. einem nur auf den eigenen Nutzen gerichteten Streben, welches, wenn auch ohne besonderen pekuniären Gewinn, dem Gebote der Moral zuwider, nicht die gebührende Rücksicht auf die Interessen anderer nimmt (RGSt. 9, 129; 14, 174; 16, 56), durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht, d. i. jedem der Zucht und Sitte widerstreitenden, auf Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs abzielenden Treiben — Beischlafsvollziehung oder Verübung unzüchtiger Handlungen ist nicht erforderlich —, Vorschub leistet. Der Tatbestand der K. ist bereits in dem eigennützigen (z. B. behufs Erzielung eines höheren Mietzinses) oder gewohnheitsmäßigen wissentlichen Vermieten von Wohnungen an Prostituierte zu finden, wenn in den Wohnungen tatsächlich Unzucht getrieben und dieses Treiben wissentlich geduldet wird (RGSt. 25, 142; frühere Entscheidungen gingen in dieser Beziehung noch weiter). Die K. wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, woneben auf Geldstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Tage herunter bestraft (StGB. § 180 in der Fassung des G., betr. Änderungen und Ergänzungen des StGB., vom 25. Juni 1900 — RGBl. 301). Sie ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz getrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, woneben auf Geldstrafe und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, zu bestrafen, wenn 1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe (vgl. hierüber RGSt. 23, 69) angewendet werden oder 2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnis des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern — auch uneheliche Mutter und Stiefeltern, dagegen nicht Schwiegereltern (RGSt. 36, 184) — zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht. Im Falle zu 2 sind mildernde Umstände zulässig; es tritt dann Gefängnisstrafe ein, neben welcher auch auf Geldstrafe erkannt werden kann (StGB. § 181). In allen diesen Fällen — in dem des § 181 Ziff. 2 seit dem G. vom 25. Juni 1900 — ist die K. vollendet, sobald für die Verübung der Unzucht günstigere Bedingungen geschaffen sind; die Unzuchtshandlung braucht nicht begangen worden zu sein. Für Schank- und Gastwirte folgt die rechtliche Pflicht, ein unzüchtiges Treiben zwischen ihren Kellnerinnen und den

Gästen nicht zu dulden, auch aus den §§ 33, 53 Abs. 2 GewO.

II. Der K. verwandt ist das im § 181 a StGB., der durch das G. vom 25. Juni 1900 eingefügt ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat, unter gewissen Umständen nicht unter einem Jahre — woneben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und Überweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Abs. 3 u. 4 StGB. vorgesehenen Folgen erkannt werden kann — bedrohte Vergehen der Zuhälterei. Dieses Vergehens macht sich eine männliche Person schuldig, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt — hierunter ist die Gesamtheit der Aufwendungen zu verstehen, die im allgemeinen von einer männlichen Person zur Bestreitung ihrer gewöhnlichen Lebensbedürfnisse gemacht werden (RGSt. 35, 92) — bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist. Es genügt die bewußte Ausnutzung der Prostituierten als einer Erwerbsquelle für den Lebensunterhalt (RGSt. 34, 212); Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit der Prostituierten ist nicht Voraussetzung. Das Zuhälterverhältnis braucht nicht auf eine gewisse Dauer berechnet zu sein, es kann jemand auf ganz kurze Zeit oder nur vorübergehend zum Zuhälter werden.

III. Ferner steht mit der K. in engem Zusammenhange der Mädchenhandel, der in dem § 48 des G. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. 463) mit Strafe bedroht ist, und dessen sich schuldig macht, wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, unter arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet (Abs. 1), sowie derjenige, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert (Abs. 2). Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünf Jahren; daneben ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen, auch kann zugleich auf Geldstrafe von 150—6000 M. sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Im Falle des Abs. 2 sind mildernde Umstände zulässig, bei denen Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten eintritt, neben welcher auf Geldstrafe von 150 bis 6000 M. erkannt werden kann. S. Mädchenhandel.

Kuratgeistliche sind die mit der Seelsorge betrauten Geistlichen. Ihr Amt ist ein „geistliches" im Sinne des G. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873. S. Amt (geistliches, kirchliches), Geistliche (Anstellung, Vorbildung).

Kuratorien bei Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten. Während bei allen staatlichen Anstalten der Direktor dem Provinzialschulkollegium unmittelbar unterstellt ist, besteht bei den nichtstaatlichen vielfach eine Mittelinstanz, ein Kuratorium (Scholarchat, Ephorat usf.), zusammengesetzt aus Mitgliedern des Patronats, der städtischen Behörde, der Ortsgeistlichkeit, in seinem Wirkungskreise wesentlich beschränkt auf die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und auf die Lehrerwahl. Die einzelnen Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde (UZBl. 1896, 578), haben kein selbständiges Recht, in den Schulen zu erscheinen (MBl. 1840, 50). Sie sind im übrigen innerhalb ihrer Zuständigkeit die nächste Aufsichtsbehörde für den Direktor. Über die gemischten Patronate und die Kompatronatskommissare s. Höhere Unterrichtsanstalten. — Anderwärts werden die Geschäfte der K. von den Magistraten wahrgenommen oder auch von den städtischen Schuldeputationen nach Maßgabe der Instr. vom 20. Juni 1811 § 10 (s. Schuldeputationen). — Wegen der K. bei Universitäten, technischen Hochschulen, Akademien s. die betreffenden Artikel.

Kur- und Verpflegungskosten bei der Armenpflege s. Armenpflege I und Dienstort II.

Kurpfuscherei. Die Ausübung der Heilkunde auch durch nicht ärztlich approbierte Personen ist nach § 29 GewO. freigegeben und daher auch gewerbsmäßig jedermann gestattet, sofern er sich nicht des Titels „Arzt", „Wundarzt", Augenarzt", „Geburtshelfer", „Zahnarzt" oder eines gleichbedeutenden Titels dabei bedient. Eine wichtige Beschränkung der damit freigegebenen K. bietet aber schon die GewO. durch die weitere Bestimmung im § 29, daß nur approbierte Ärzte seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt und mit amtlichen Funktionen betraut werden dürfen, ferner in dem Verbot der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch nicht approbierte Heilpersonen (GewO. § 56a Ziff. 1). Im übrigen unterliegen die Kurpfuscher nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bzw. den auf der Grundlage der bestehenden Gesetze erlassenen Polizeiverordnungen. Gefährdung von Leben und Gesundheit durch Kurpfuscher ist im Einzelfalle eventuell nach §§ 222 u. 230 StGB. strafbar; dabei findet auf den gewerbsmäßigen Kurpfuscher die Strafschärfung des § 222 Abs. 2 a. a. O. (besondere Verpflichtung zur Aufmerksamkeit durch Beruf und Gewerbe) Anwendung. Im Wege der Polizeiverordnungen ist eine Beschränkung der K. hinsichtlich der Anwendung und öffentlichen Anpreisung von Geheimmitteln erfolgt durch Provinzialordnungen nach Maßgabe des Erl. vom 8. Juli 1903 (MMBl. 286; s. unter Geheimmittel). Ferner sind auf Grund des Erl. vom 28. Juni 1902 (MMBl. 241) Regierungspolizeiverordnungen erlassen, welche die nicht approbierten Heilpersonen verpflichten, vor Beginn ihres Gewerbebetriebes dem für ihren Wohnort zuständigen Kreisarzt von ihrem beabsichtigten Gewerbebetriebe und von etwaigem Wohnungswechsel Anzeige zu erstatten, welche ferner öffentliche Anzeigen solcher Personen verbieten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge derselben zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten, und welche

endlich die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden, Heilmitteln verbieten, wenn denselben besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art der Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Heilmittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen. Wegen der Meldepflicht s. auch Erl. vom 31. Dez. 1902 (MMBl. 1903, 23). Die örtliche Aufsicht über die K. ist durch § 46 der Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (MMBl. 2) den Kreisärzten besonders zur Pflicht gemacht. Vgl. auch wegen Anwendung des G. über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 (RGBl. 145) auf die K. auf Antrag eines Arztes oder einer Ärztekammer Erl. vom 21. Dez. 1901 (MMBl. 1902, 6).

Kürschnerei s. Tierhaare (Zubereitungsanstalten für T.), Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb IV.

Kurse (wissenschaftliche) an Universitäten, landwirtschaftlichen Hochschulen, deren Besuch den höheren Verwaltungsbeamten behufs ihrer Fortbildung zugänglich gemacht war (s. Erl. vom 9. Sept. 1902 — MBl. 167), haben neuerdings durch die Veranstaltungen der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin, welche auch auf den Besuch von höheren Verwaltungsbeamten berechnet sind, sowie die an anderen Orten getroffenen ähnlichen Einrichtungen, ihre Bedeutung verloren. Wegen der K. für die Beamten der indirekten Steuerverwaltung s. Lehranstalten für Zoll- und Steuerwesen.

Kursmakler s. Handelsmakler.

Kurtaxen sind solche Vergütungen für die Herstellung und Unterhaltung der in Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen, welche ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benutzung dieser Veranstaltungen schon wegen der Möglichkeit ihrer Benutzung erhoben werden können. Sofern sie von Gemeinden auf Grund eines bei Stadtgemeinden vom BezA., bei Landgemeinden vom KrA. genehmigten Tarifs erhoben werden, unterliegen sie der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren und sind öffentlichrechtliche Einnahmen, die sich aber von den Gebühren dadurch unterscheiden, daß sie nicht die tatsächliche Benutzung der Veranstaltung voraussetzen. Doch weist die Stellung des sie regelnden § 12 KAG. in dem Abschnitt „Gebühren und Beiträge" darauf hin, daß das KAG. die K. als Gebühren oder Beiträge ansieht; in der Kommission des AbgH. (Drucks. Nr. 128 der Session 1892/93 S. 17) wurden sie als uneigentliche Gebühren bezeichnet. Ihre nicht unbestrittene Natur öffentlichrechtlicher Abgaben wird vom OVG. (OVG. 34, 196) bejaht; aber, da sie weder Gebühren noch Steuer seien, wird die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung von K. verneint, so daß die ordentlichen Gerichte zuständig sein würden. Dem steht indes die Streitigkeiten über die Heranziehung zu allen Arten von „Gemeindelasten" dem Einspruchs- und Verwaltungsstreitverfahren unterwerfende, daher weiter als § 69 KAG. gehende, durch diesen nicht aufgehobene Bestimmung in §§ 18, 34 ZG. entgegen. Verneint man die Gebührennatur der K., bejaht aber die Anwendung dieser Vorschriften des ZG., so würde die Einspruchsfrist nach § 18 des G. vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen (GS. 140) drei Monate betragen, zählt man die K. aber zu den Gebühren, zwei Wochen. Dagegen finden die Bestimmungen im § 87 KAG. auf K. zweifellos keine Anwendung, da dort hinter „Gebühren und Beiträgen" nur die §§ 4—11 KAG. zitiert sind. Nachforderungen von K. sind also ausgeschlossen, während zur Hebung gestellte K. als „Gemeindeabgaben" nach § 88 KAG. in vier Jahren verjähren. Vgl. Nöll, KAG., 5. Aufl., Anm. 4 zu § 12, Anm. 6 zu § 69, Anm. 6 zu § 87 und Anm. 3 zu § 88; Schön, Recht der Kommunalverbände S. 256.

Küstenbezirksämter s. Seezeichenwesen.

Küstenfahrt ist die Fahrt zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Antwerpen bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland, jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Skagen, an der Küste der im Kattegatt und südlicher gelegenen dänischen Inseln einschließlich der Insel Bornholm, an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar mit Einschluß der Insel Öland, soweit diese Fahrt die Grenzen des Nahverkehrs (s. Nahfahrt) überschreitet (RKBek., betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 16. Juni 1903 — RGBl. 247 — § 1b). Der Begriff ist wichtig für den Umfang der Befugnisse der Seeschiffer und Seesteuerleute. S. auch Küstenfrachtfahrt.

Küstenfischerei s. Fischerei I.

Küstenfrachtfahrt ist das Laden von Gütern in einem deutschen Seehafen und die Beförderung nach einem anderen deutschen Seehafen, um sie daselbst auszuladen. Das Recht zur K. steht nach G. vom 22. Mai 1881 (RGBl. 97) nur deutschen und solchen ausländischen Schiffen zu, denen das Recht durch Staatsvertrag oder durch kais. V. mit Zustimmung des BR. eingeräumt worden ist. In den meisten HdlVt. ist eine entsprechende Bestimmung enthalten. Durch Verordnung ist das Recht den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Niederlande, Schweden und Norwegen eingeräumt (AllerhV. vom 29. Dez. 1881 — RGBl. 275 — und vom 1. Juni 1896 — RGBl. 179). Unbefugte Ausübung der K. wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft, auch kann auf Einziehung des Schiffes und der Ladung erkannt werden (§ 3 a. a. O.).

Küstengewässer sind diejenigen Teile des Meeres, die innerhalb einer von der nächsten Küste (Insel) bei tiefstem Wasserstande gemessenen Entfernung von drei Seemeilen liegen, und Meerbusen mit einer Öffnung nach See bis zehn Seemeilen einschließlich. Sie stehen unter der Territorialhoheit desjenigen Staates, welchem die Küste zugehört. Das

Wattenmeer gehört nicht zu den K., sondern ist Staatsgebiet. S. Seezeichenwesen, Schiffahrtshindernisse, Strandungsordnung, Wattenmeer, sowie Fischerei I.

Küster s. Kirchenbeamte.

Küsterhäuser s. Schul- und Küsterhäuser.

Kuxe sind Anteile der Gewerken im gewerkschaftlichen Bergwerkseigentum (s. d.). Ursprünglich betrug die Zahl der K., der Einteilung des bergmännischen Arbeitstages in vier Schichten entsprechend, vier. Im Laufe der Zeit fand eine weitere Unterteilung der im Eigentum mehrerer befindlichen Bergwerke statt und war lange Zeit die Teilung in zweiunddreißig Stämme üblich. Nach ALR. II, 16 § 133 wird jedes entliehene Bergwerkseigentum in 128 K. geteilt. Nach § 134 a. a. O. kamen dazu sechs Freikuxe, und zwar zwei für den Grundeigentümer als Erbkuxe, zwei für die Kirche und Schule, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, und zwei für die Knappschafts- und Armenkasse; die beiden letzteren sind durch G. vom 10. April 1854 (GS. 139) § 9 aufgehoben. Dieses Teilungsverhältnis gilt noch für die Gewerkschaften (s. Gewerkschaft, im Gebiete des Bergrechts, II) älteren Rechts (Berggesetz § 228), während bei denjenigen neueren Rechts die Zahl der K. 100 beträgt, die durch Statut auf 1000 erhöht werden kann (§ 101 a. a. O.). Die K. älteren Rechts sind teilbar, doch kann nach § 228 a. a. O. nur noch eine Teilung in Zehnteile stattfinden. Die K. neueren Rechts sind unteilbar (§ 101 Abs. 3 a. a. O.), sie gehören zum beweglichen Vermögen (§ 101 Abs. 3 a. a. O. in der Fassung des AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 37), für jene gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des BGB., soweit nicht ein anderes bestimmt ist, insbesondere finden auf sie die für den Erwerb des Eigentumes und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 231 a. a. O. in der Fassung des AG. z. BGB. Art. 37). Über die Einrichtung der Grundbücher für Bergwerke mit unbeweglichen K. s. Vf. vom 20. Nov. 1899 § 25 (JMBl. 349). Zur Übertragung der K. neueren Rechtes ist schriftliche Form erforderlich, die Verpfändung erfolgt durch Übergabe des Kuxscheins auf Grund schriftlichen Vertrages und die Zwangsvollstreckung nach Vorschrift der ZPO. §§ 828 ff. Die Amortisation eines verloren gegangenen Kuxscheins erfolgt durch Kraftloserklärung im Aufgebotsverfahren nach Berggesetz § 110. Der K. älteren Rechts ist ein ideeller Anteil des Bergwerks, mit dem ein entsprechender Anteil an dem im Gesamteigentum befindlichen gewerkschaftlichen Vermögen verbunden ist. Die K. neueren Rechts stellen einen reellen Anteil an dem Inbegriff des ganzen gewerkschaftlichen Vermögens einschließlich des Bergwerks dar, sie können neben dem Bergwerk als solchem verpfändet werden. Sie sind Wertpapiere; ein mit rückständiger Zubuße belasteter K. ist zwar lieferbar, der Käufer hat aber, sofern ein Verschulden des Verkäufers nicht vorliegt, nur Anspruch auf Gewährleistung (RGZ. 54, 350). Sowohl die K. älteren Rechts als auch diejenigen neueren Rechts können zu mehreren in eine Hand vereinigt werden. Durch Vereinigung aller K. in einer Hand wird die Gewerkschaft nicht aufgehoben (RGZ. 23, 202). Zur Veräußerung der K. bedarf es der Einwilligung der Mitgewerken nicht. Diese haben auch kein Vorkaufsrecht (Berggesetz § 104). Die Gewerken nehmen nach dem Verhältnis ihrer K. am Gewinn und Verlust teil und müssen danach die Zubußen zahlen (§ 102 a. a. O.; s. auch Gewerkschaft, im Gebiete des Bergrechts V). Ein Anspruch auf Freikuxe besteht bei Bergwerkseigentum, das auf Grund des Allg. Berggesetzes verliehen wird, nicht mehr. Die bestehenden Freikuxe sind Reallasten (gemeine Lasten) und können im Wege freier Vereinbarung abgelöst werden (§ 224 a. a. O.). In Schlesien fließen die Erträge aus den Kirchen- und Schulkuxen in den allgemeinen Freikuxgelderfonds (s. d.; KabO. vom 9. März 1890 — GS. 48). Die Inhaber von Freikuxen haben kein Stimmrecht in der Gewerkschaftsversammlung und keine Verpflichtung zur Zahlung von Zubuße. Der Anspruch auf Anteil an der Ausbeute richtet sich nach ALR. II, 16 §§ 296—305.

Kyffhäuserbund s. Kriegervereine I.

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.